

Walter Wagner
Der Volksgerichtshof im nationalsozialistischen Staat

Quellen und Darstellungen zur
Zeitgeschichte
Herausgegeben vom Institut für
Zeitgeschichte

Band 16

Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus
Teil III

Oldenbourg Verlag München 2011

Walter Wagner

Der Volksgerichtshof im nationalsozialistischen Staat

Mit einem Forschungsbericht für die Jahre
1974 bis 2010 von Jürgen Zarusky

Erweiterte Neuausgabe

Oldenbourg Verlag München 2011

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <<http://dnb.d-nb.de>> abrufbar.

© 2011 Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH
Rosenheimer Straße 145, D-81671 München
www.oldenbourg-verlag.de

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen.

Coverentwurf: hauser lacour

Druck: Memminger MedienCentrum, Memmingen
Bindung: Buchbinderei Klotz, Jettingen-Scheppach
Dieses Papier ist alterungsbeständig nach DIN/ISO 9706

ISBN: 978-3-486-54491-6
ISSN: 0481-3545

Inhalt

<i>Vorwort</i>	11
 <i>A. Ursprung, Aufbau und Entwicklung</i>	
I. Die Entstehung und Organisation des Volksgerichtshofs	13
1. Der Reichstagsbrandprozeß	13
2. Errichtung und Organisation des Volksgerichtshofs	17
II. Der Verfahrensgang vor dem Volksgerichtshof	29
1. Handhabung der prozessualen Vorschriften	29
2. Einfluß der Geheimen Staatspolizei auf die Verfahren	43
III. Die Geschäftsentwicklung bei dem Volksgerichtshof	47
 <i>B. Strafbestimmungen und Zuständigkeit</i>	
I. Übersicht über die Strafbestimmungen gegen Hochverrat und Landesverrat	50
1. Hochverrat	50
2. Landesverrat	50
3. Gesetzesänderungen des Jahres 1933	52
4. Neufassung der Strafbestimmungen über Hoch- und Landesverrat	55
5. Weitere Entwicklung bis Kriegsende	57
II. Die Zuständigkeit des Volksgerichtshofs	59
1. Sachliche Zuständigkeit	59
2. Räumliche Zuständigkeit	66
3. Personelle Zuständigkeit	73
4. Widerstände gegen die Zuständigkeit des Volksgerichtshofs	74
 <i>C. Rechtsprechung zu den Ursprungsgesetzen</i>	
I. Allgemeines zur Rechtsprechung des Volksgerichtshofs	79
II. Die Rechtsprechung zum Hochverrat	85
1. Allgemeines	85
2. Auslegung der Tatbestände	89

3. Auslandsstaten	102
4. Die Kommunisten: Kommunistische Partei Deutschlands – Kom- munistische Nebenorganisationen – Kommunistische Splitter- und Oppositionsgruppen	107
5. Die demokratische Linke	143
6. Die Außenseiter: „Schwarze Front“ – Nationalbolschewisten – Anarcho-Syndikalisten – Einzelgänger	164
7. Das „Nationalkomitee Freies Deutschland“	179
8. Die Emigranten	186
9. Die oppositionelle Jugend	197
III. Die Rechtsprechung zum Landesverrat	206
1. Auslegung der Tatbestände	206
2. Auslandsstaten und Auslandsespionage	221
3. Einzelne Verfahren wegen Landesverrats und Spionage	227
4. Landesverräterische Waffenhilfe und Feindbegünstigung	244
IV. Die Rechtsprechung zu Wehrmittelbeschädigung und Sabotage	262
<i>D. Rechtsprechung zu den Kriegsgesetzen</i>	
I. Die Verfahren zur Wehrkraftersetzung	277
1. Allgemeines	277
2. Rechtsprechung des Volksgerichtshofs	284
3. Bemerkungen zur Rechtsprechung	392
II. Die Verfahren gegen Geistliche	396
III. Die „Nacht- und Nebel“-Verfahren	416
1. Grundlagen	416
2. Durchführung beim Volksgerichtshof	431
<i>E. Verfolgung des Widerstandes in den eingegliederten und besetzten Gebieten</i>	
I. Die Verfahren gegen den Widerstand in Österreich	442
II. Die Verfahren gegen den Widerstand in den Westgebieten	459
1. Elsaß	461
2. Übrige Westgebiete	482
III. Die Verfahren gegen den Widerstand im Protektorat Böhmen und Mähren	484
1. Allgemeines	484
2. Die Prager Prozesse gegen Eliáš Klapka	490
3. Nationale Widerstandsgruppen: „Obrana Národa“ – Zivile Grup- pen – Kampfschrift „V boj“ – ÚVOD	497
4. Tschechische Kommunisten: KPČ – „Nationaler Revolutionsaus- schuß“	533

5. Sonstige Widerstandsgruppen: Tschechische Gewerkschaften – „Sokols“ – „Domáci Obdoj“ – „Nationale Bewegung der arbeitenden Jugend“ – „Odveta“ – „Slawischer Verband“	571
6. Die tschechischen Legionen	584
7. Nachrichtendienst und Spionage	595
8. Gewaltakte und Sabotage	615
9. Propaganda und Zersetzung	620
10. Schlußbetrachtung	631
IV. Die Verfahren gegen den Widerstand der Polen	632
1. Allgemeines.	632
2. Polnische Widerstandsorganisationen	637
3. Spionage und Propaganda	644
4. Die polnischen Legionen.	649
V. Die Verfahren gegen den Widerstand der Slowenen	655

F. Verfolgung der Widerstandskämpfer des 20. Juli 1944

I. Der Ursprung der Prozesse um den 20. Juli 1944	660
II. Die Vorläufer	664
III. Die Aburteilung der militärischen Verschwörer	669
1. Prozeß vom 7. und 8. August 1944	670
2. Weitere Prozesse im August und September 1944	679
3. Prozesse um General Lindemann	702
4. Herbstprozesse	706
5. Letzte Prozesse gegen die Militärverschwörer	710
IV. Die Verfahren gegen die Goerdeler-Gruppe	715
1. Prozesse um Goerdeler	715
2. Verfahren gegen die sozialistischen Widerstandskämpfer	731
3. Verfahren gegen die bürgerlichen Widerstandskämpfer	739
4. Verfahren gegen die konservativen Widerstandskämpfer	763
5. Prozeß gegen den Reusch-Kreis	763
V. Die Verfahren gegen die Mitglieder des Kreisauer Kreises	770
VI. Das Verfahren gegen den Gutsbesitzer von Kleist	786
VII. Schlußbetrachtung	790

G. Besonderheiten und Auswirkungen

I. Die Todesurteile	796
1. Anwendung der Todesstrafe	796
2. Zahl der Todesurteile und Anteil der Rechtsprechung des Volksgerichtshofs	799

3. Gnadenverfahren	805
4. Vollstreckung der Todesurteile	811
II. Einzelne Verfahrensarten	816
1. Außerordentlicher Einspruch	816
2. Verfahren gegen besondere Gruppen von Angeklagten: Jugendliche – Juden – Vermindert Zurechnungsfähige	821
III. Die Ära Freisler	832
IV. Der Volksgerichtshof im Licht der Nachkriegsjustiz	844
V. Schlußbetrachtung	861
Verzeichnis der Anlagen	865
Anlagen	867
Verzeichnis der Abkürzungen	951
Berichtigungen	954
Personenregister	955
Sachregister	969
Jürgen Zarusky Walter Wagners Volksgerichtshof-Studie von 1974 im Kontext der Forschungsentwicklung	993

Walter Wagner

Der Volksgerichtshof im nationalsozialistischen Staat

Mit einem Forschungsbericht für die Jahre 1974 bis 2010
von Jürgen Zarusky

Erweiterte Neuausgabe

VORWORT

Wer einen geistigen Rückblick auf die zwölf Jahre der nationalsozialistischen Herrschaft über Deutschland wirft, wird feststellen müssen, daß diese Herrschaft mehrere Phasen durchlaufen hat. Entstanden und zur Macht gelangt mit dem Anspruch, die – schließlich durch sechs Millionen Arbeitslose gekennzeichnete – wirtschaftliche Not zu beheben und die „Fesseln des Versailler Vertrages“ zu lösen, verwandte der Nationalsozialismus die erste Hälfte seiner Herrschaftsdauer darauf, diese Aufgaben mit unleugbarem, jedoch auf wenig skrupelhafte Weise errungenem Erfolg zu lösen. Daß in dieser Periode die jedem Staatsbürger zustehenden Grundrechte der Weimarer Verfassung und die demokratischen Freiheiten in einem Ausmaß verloren gingen, das einen Rückschritt bis in die Zeiten des Absolutismus bedeutete, wurde von der Masse der Bevölkerung teils als notwendig, teils im Gefühl der Ohnmacht hingenommen. Die Massenverhaftungen politischer Gegner, die Untaten in den Konzentrationslagern, die Morde anläßlich des sogenannten Röhmputsches, die Verfolgung der Juden und die Drangsalierung der Kirchen erregten zwar beständig mehr oder weniger große Teile der Bevölkerung, wurden aber durch die unablässige Propaganda überdeckt und vermochten das Regime angesichts der Machtlosigkeit seiner Gegner und der nahezu vollkommenen Unterdrückung der Presse- und Rundfunkfreiheit nicht zu gefährden. Zudem blieb trotz aller düsteren Voraussagen der Frieden gewahrt; auch konnte sich der Nationalsozialismus – wenn auch nicht der Sympathien des Auslandes, so doch – internationaler Anerkennung rühmen. Daß zahlreiche prahlerisch angekündigte Reformen des staatlichen und öffentlichen Lebens stecken blieben, Behörden und Parteistellen neben- und durcheinander regierten und ein heilloser Wirrwarr der Kompetenzen entstand, berührte das Volk im großen und ganzen wenig, wenngleich sich gerade an solchen Erscheinungen der Drang nach Kritik in Witz und Ironie Luft machte. Erst als trotz aller gegenteiliger Zusicherungen der Krieg ausbrach, zeichnete sich die Umkehr ab. Diesen Umbruch der Stimmung spürten die nationalsozialistischen Machthaber sehr wohl und sie suchten ihm durch wahrhaft drakonische Maßnahmen zu begegnen.

Der Volksgerichtshof bildet in begrenztem Rahmen ein Spiegelbild der staatlichen und politischen Entwicklung. Als Provisorium 1934 geschaffen, 1936 in ein Dauerorgan umgewandelt, war er dazu bestimmt, die erstinstanzlichen Aufgaben des mißliebig gewordenen Reichsgerichts zu übernehmen und die von Grund aus veränderten Vorschriften des politischen Strafrechts in nationalsozialistischem Sinne anzuwenden. Seiner Zweckbestimmung gemäß ließ die Rechtsprechung des Volksgerichtshofs alsbald den Umschwung erkennen, der sich auch auf diesem Gebiet vollzogen hatte und der in der Härte sowohl der neuen Gesetze wie der Behandlung aller unter Anklage Gestellten seinen Ausdruck fand. Doch wurden auch dann noch gewisse Grenzen eingehalten, als ein so ausgeprägter Vorkämpfer des Nationalsozialismus wie der spätere Reichsjustizminister Dr. Thierack 1936 zum Präsidenten des Volksgerichtshofs ernannt wurde. Erst als diese Leitung mitten im Kriege, nämlich 1942, dem leidenschaftlichen Eiferer Freisler übertragen wurde, wirkte sich die oben gekennzeichnete allgemeine Entwicklung auch auf den Volksgerichtshof aus. Die

Rechtsprechung des Gerichts trat jetzt über alle Ufer, und die Todesstrafe bildete das häufigste Ende des Verfahrens, in dem der willen- und hilflose Angeklagte nur noch das verlorene Objekt politischer, in den Formen der Justiz geübter Willkür war. Freisler wurde der Typ des Revolutionstribuns.

Die nachfolgende Abhandlung über den Volksgerichtshof ist auf eine Anregung des früheren Präsidenten des Bundesgerichtshofs, Dr. Weinkauff, zurückzuführen, der sich ihrer sehr tatkräftig angenommen hat. Die anfängliche Befürchtung, der vermutete Mangel an Unterlagen werde nur zu einer beschränkten Einsicht in das Wirken des Volksgerichtshofs führen, erwies sich sehr bald als unbegründet. Sowohl im Bundesarchiv in Koblenz wie in dem unter amerikanischer Leitung stehenden Document Center in Berlin-Zehlendorf fanden sich umfangreiche Urteilsbestände, die eine hinreichend sichere Grundlage für die historische Darstellung wie für die Beurteilung der Tätigkeit des Volksgerichtshofs abgaben und in dankenswerter Weise zur Verfügung gestellt wurden. Weitere Entscheidungsabdrucke und sonstige bedeutsame Urkunden trug das Institut für Zeitgeschichte in München bei, dessen Mitarbeiter, Herrn Dr. Gruchmann, ich ebenso wie Herrn Oberarchivrat Dr. Boberach vom Bundesarchiv auch persönlichen Dank schulde, weil sie meine Arbeit durch Rat und Tat sachkundig gefördert haben. Die Mehrzahl der an den drei genannten Stellen vorhandenen Urteile entstammt allerdings der Kriegszeit, doch konnten auch für die fünf Jahre, in denen der Volksgerichtshof vor Kriegsausbruch bestand, genügende Erkenntnisse aus den veröffentlichten oder sonst noch erhaltenen Urteilen jener Zeit, insbesondere aber aus den zahlreichen Entscheidungen des Volksgerichtshofs gewonnen werden, die in der im Jahre 1944 erschienenen 6. Auflage des sogenannten Leipziger Kommentars angeführt sind. Wertvolles und aufschlußreiches Material ergab sich ferner aus den Akten des früheren Reichsjustizministeriums, die mir auf Veranlassung des damaligen Staatssekretärs im Bundesministerium der Justiz, Herrn Dr. Strauß, zugänglich gemacht wurden. Einzelheiten ließen sich auch aus den seitherigen Veröffentlichungen über den Volksgerichtshof wie über die nationalsozialistische Herrschaft überhaupt entnehmen. Trotz Strebens nach möglichster Vollständigkeit in der Darstellung konnte im übrigen nicht jedes vorhandene Urteil angeführt werden, vielmehr mußte eine den typischen Sachverhalt kennzeichnende Auswahl getroffen werden. Gar nicht herangezogen werden konnten die in den Archiven der DDR lagernden Vorgänge.

Schließlich schulde ich aufrichtigen Dank noch einer Reihe von Helfern, die mich unterstützt haben; von ihnen darf ich an dieser Stelle nur die Herren Bibliotheksdirektor Dr. Kirchner nebst den Angehörigen der Bibliothek des Bundesgerichtshofs, Herrn Oberlandesgerichtsrat Dr. Gribbohm in Flensburg und Herrn Ersten Oberstaatsanwalt Polzin in Berlin, nennen. Und nicht vergessen werden darf meine tüchtige und ausdauernde Schreibkraft, Fräulein Hildegard Luge in Karlsruhe.

Walter Wagner

A. URSPRUNG, AUFBAU UND ENTWICKLUNG

I. DIE ENTSTEHUNG UND ORGANISATION DES VOLKSGERICHTSHOFS

1. Der Reichstagsbrandprozeß

In den späten Abendstunden des 27. Februar 1933, eines Montags, ging das Gebäude des deutschen Reichstages in Berlin in Flammen auf. In den brennenden Räumen wurde ein holländischer Wanderbursche, Marinus van der Lubbe, dabei angetroffen, wie er Feuer legte, und verhaftet. Die seit vier Wochen im Amt befindliche neue Reichsregierung bezeichnete die Brandstiftung sofort als das Werk der Kommunisten und als Fanal für den von der KPD geplanten bewaffneten Aufstand. Sie gab dieser mit allem propagandistischen Nachdruck verbreiteten Verdächtigung das Gewicht einer Tatsache und veranlaßte den Reichspräsidenten zur sofortigen Unterzeichnung zweier Notverordnungen, die als folgenschwerste Maßnahmen die Schutzhaft einführten und die Grundrechte der Weimarer Verfassung außer Kraft setzten, worauf tausende von Gegnern des Nationalsozialismus, insbesondere von Funktionären und Mitgliedern der KPD in Haft genommen wurden¹. Daneben liefen die Ermittlungen wegen des Reichstagsbrandes rastlos und in außergewöhnlichem Umfange. Sie führten zur Verhaftung des kommunistischen Reichstagsabgeordneten Ernst Torgler, der das Reichstagsgebäude als einer der letzten vor dem Brandausbruch verlassen hatte, dadurch in Verdacht geraten war und sich bei Bekanntwerden dieses Verdachts selbst der Polizei gestellt hatte, um seine Schuldlosigkeit darzutun. Ferner wurden in Berlin drei bulgarische Emigranten namens Dimitroff, Popoff und Taneff verhaftet, die durch Zeugenaussagen ebenfalls mit dem Brand in Verbindung gebracht wurden. Gegen sie wie gegen van der Lubbe und Torgler erhob der Oberreichsanwalt am 24. Juli 1933 nach Abschluß der Voruntersuchung Anklage wegen Hochverrats und Brandstiftung. Weitere Beteiligte waren trotz aller Anstrengungen der Polizei und trotz der ausgesetzten Belohnung von 20000 RM nicht ermittelt worden.

Die Hauptverhandlung gegen die fünf Angeklagten begann am 21. September 1933 vor dem für erstinstanzliche Verfahren zuständigen IV. Strafsenat des Reichsgerichts. Den Vorsitz führte Senatspräsident Dr. Büniger, ehemals sächsischer Justizminister, die Anklage vertrat Oberreichsanwalt Werner selbst mit einem seiner Mitarbeiter, dem späteren Reichsanwalt Parrisius. Nur einer der Angeklagten, nämlich Torgler, hatte sich selbst einen Verteidiger gewählt, den Berliner Rechtsanwalt Dr. Alfons Sack, der der NSDAP nahestand². Den übrigen vier Angeklagten waren Pflichtverteidiger beigeordnet worden, und zwar dem Angeklagten van der Lubbe der Rechtsanwalt beim Reichsgericht Dr. Seuffert, den drei Bulgaren der Leipziger Rechtsanwalt Dr. Teichert. Die meist in Leipzig, teilweise auch in Berlin durchge-

¹ VO des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. 2. 1933 (RGBl. I, S. 83) und VO des Reichspräsidenten gegen Verrat am Deutschen Volke und hochverräterische Umtriebe vom 28. 2. 1933 (RGBl. I, S. 85).

² Nicht zu verwechseln mit dem als Widerstandskämpfer gegen Hitler verhafteten und am 9. 4. 1945 im KZ Flossenbürg gehängten Chefrichter des Heeres, Ministerialdirektor Dr. Karl Sack. Vgl. insoweit Anm. 254 im Abschnitt F. Auch Rechtsanwalt Dr. Alfons Sack kam bei Kriegsende ums Leben.

führte Hauptverhandlung fand weltweiten Widerhall und gipfelte in der Vernehmung von Göring und Dr. Goebbels als Zeugen. Doch verflüchtigte sich das Interesse, als sich die Beweisaufnahme ermüdend hinzog, die erwartete Sensation ausblieb und der Beweg- und Hintergrund des Brandes zur Enttäuschung der zunächst in äußerster Spannung versetzten Öffentlichkeit nicht sichtbar wurde. Als endlich die Beweiserhebung beendet war, plädierten die Vertreter der Reichsanwaltschaft am 13. und 14. Dezember 1933. Der Oberreichsanwalt zog aus dem Fiasco des Prozesses wenigstens insoweit das Fazit, als er selbst den Freispruch der drei Bulgaren beantragte. Die auf nicht viel festeren Füßen stehende Anklage gegen Torgler suchte er zu halten: er verlangte gegen ihn wegen fortgesetzten Hochverrats nach §§ 81 Nr. 2, 82 StGB a. F. in Tateinheit mit schwerer Brandstiftung nach §§ 306 Nr. 3, 307 Nr. 2 StGB die Todesstrafe³. Unter Berufung auf dieselben Bestimmungen beantragte der Oberreichsanwalt auch gegen den Angeklagten van der Lubbe die Todesstrafe, wobei er den Holländer nicht nur der Brandstiftung am Reichstagsgebäude, sondern auch noch in drei weiteren Fällen – die sich kurz vor der Brandnacht in Berlin ereignet hatten und deren einer das Residenzschloß betraf – als überführt ansah. Die beantragte Todesstrafe für Hochverrat und Brandstiftung war erst durch die eine der beiden Verordnungen vom 28. Februar 1933⁴ angedroht worden; sie konnte nach der auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 24. März 1933 erlassenen „lex van der Lubbe“⁵ sowohl mit rückwirkender Kraft verhängt wie auch durch den Strang vollstreckt werden.

Seine Ausführungen schloß der Oberreichsanwalt mit folgenden Worten⁶:

„Bei der außerordentlichen Erregung, die die Tat überall hervorgerufen hat, und bei der leidenschaftlichen Stellungnahme, die für und gegen die Schuld der Angeklagten genommen worden ist, wird es – wie auch Ihr Urteil ausfallen wird – nicht an Kritik an diesem Urteil, vielleicht auch nicht an gehässiger Kritik fehlen. Aber diese Kritik wird Sie nicht davon abhalten, so zu urteilen, wie das Gesetz, das Sie beschworen haben, Ihnen gebietet und wie es Ihre Überzeugung und Ihr Gewissen aufgibt, eingedenk dessen, daß wir alle unserem geliebtem Vaterland damit den größten Dienst erweisen und dem Wohle des Allgemeinen dienen, daß wir der Gerechtigkeit dienen, der Gerechtigkeit, die die festeste Stütze unseres Staates ist.“

Von den beiden Pflichtverteidigern hatte es Rechtsanwalt Dr. Teichert leicht; er konnte sich damit begnügen, seine Übereinstimmung mit dem Oberreichsanwalt zu erklären. Dr. Seuffert wagte es zwar nicht, die Rechtmäßigkeit der „lex van der

³ Zu den Hochverratsbestimmungen s. unten S. 50.

⁴ § 5 Abs. 1 der VO des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. 2. 1933 (RGBl. I, S. 83).

⁵ G. über Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe vom 29. 3. 1933 (RGBl. I, S. 151). Vgl. zu dem G.: Spahlinger, Kann das Gesetz vom 29. 3. 1933 über Verhängung und Vollzug der Todesstrafe § 5 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. 2. 1933 rückwirkende Kraft beilegen?, Juristische Wochenschrift (JW) 1934, S. 738; Nicolai, Rückwirkende Kraft von Strafgesetzen (JW 1933, S. 2315) und dazu Mannhardt (ebd. S. 2636); Pfundtner-Neubert, Das neue deutsche Reichsrecht unter II c 1.

Das G. zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24. 3. 1933 (RGBl. I, S. 141), das sog. Ermächtigungsgesetz, verlieh in seinem Art. 1 der Reichsregierung die Befugnis zum Erlass von Reichsgesetzen, die nach Art. 2 auch von der Verfassung abweichen durften. Vgl. zu dem G.: Schneider, Das Ermächtigungsgesetz vom 24. 3. 1933, VfZ 1953, S. 197ff., und H. 10 der Schriftenreihe der Bundeszentrale f. Heimatdienst, Berlin 1961.

⁶ Stenographischer Bericht über die Verhandlung gegen die Reichstagsbrandstifter van der Lubbe und Gen., 54. Verhandlungstag, Donnerstag, den 14. 12. 1933, Bl. 200f. (Archiv d. IfZ, Sign. Fa 100/17). Auch zitiert bei Sack, Der Reichstagsbrandprozeß, Berlin 1934, S. 211.

Lubbe“ anzuzweifeln, wenn er sich auch den vorsichtigen Hinweis gestattete, daß der damit aufgehobene § 2 StGB⁷ einen seit der Französischen Revolution in ganz Europa bestehenden Rechtsgrundsatz verkörpert habe. Er suchte aber für seinen Mandanten van der Lubbe sonst in rechtlicher Hinsicht das Menschenmögliche herauszuholen, um ihn vor der Todesstrafe zu bewahren. Er bemühte sich darzutun, daß van der Lubbe zwar wegen Brandstiftung, allenfalls in Tateinheit mit der Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens, nicht aber wegen Hochverrats und aufrührerischer Brandstiftung bestraft und daher nur zu einer zeitlich begrenzten Zuchthausstrafe verurteilt werden könne. Rechtsanwalt Dr. Sack versuchte auf der Linie der von ihm manifestierten „nationalen Verteidigung“ die wenigen und schwachen gegen Torgler sprechenden Verdachtsmomente zu entkräften und beantragte in einer Wolke nationalsozialistischer Dithyramben die Freisprechung seines Mandanten, was den streitlustigen Dimitroff zu der Bemerkung veranlaßte, er würde sich an Stelle Torglers lieber vom Reichsgericht zum Tode verurteilen als sich so verteidigen lassen⁸. Immerhin hatte Dr. Sack im Gegensatz zu Dr. Seuffert sich energisch gegen die rückwirkende Kraft von Strafverschärfungen ausgesprochen.

Am 23. Dezember 1933 wurde das Urteil verkündet. Es lautete gegen den Angeklagten van der Lubbe auf Todesstrafe und dauernden Ehrverlust wegen Hochverrats in Tateinheit mit aufrührerischer Brandstiftung und versuchter einfacher Brandstiftung. Die übrigen vier Angeklagten wurden freigesprochen. Ihr Freispruch entsprach dem Beweisergebnis und zeigte, daß das Reichsgericht dem nationalsozialistischen Propagandalärm gegenüber immun geblieben war. Die Verurteilung van der Lubbes wegen Hochverrats wurde in der mündlichen Urteilsbegründung⁹ damit gerechtfertigt, daß der Reichstagsbrand eine politische Tat gewesen sei. Im Frühjahr habe das deutsche Volk vor der Gefahr seiner Auslieferung an den Kommunismus und damit vor dem Abgrund gestanden, von dem es im letzten Augenblick zurückgerissen worden sei. Die ungeheure Größe des Verbrechens weise auf die Größe und Gewalttätigkeit des Kampfobjekts hin und stelle klar, daß es sich um ein nach Angriff, Gegenstand, Endziel, Ort, Zeit und Mittel genügend bestimmtes hochverräterisches Unternehmen im Sinne des § 81 Nr. 2 StGB gehandelt habe. Solche hochverräterischen Ziele habe die KPD als ihr Programm bekannt. Die Inbrandsetzung des Reichstages sei ihr Werk und das der ihr nahestehenden und gleichzusetzenden Organisationen im Dienst der Bürgerkriegspläne; van der Lubbe habe im Dienst dieser hochverräterischen Pläne gestanden, sei aber nicht der Alleintäter der Brandstiftung am Reichstag.

Mit scharfen Worten wandte sich Senatspräsident Dr. Büniger gegen die von ihm als Verleumdung und Legende bezeichnete Behauptung, der Reichstag sei von den Nationalsozialisten selbst angezündet worden; der Senat halte diese Behauptung für restlos widerlegt. Damit richtete sich die Urteilsbegründung gegen eine namentlich im Ausland verbreitete Version. Ihre Anhänger hatten in London, wo sie sich kraft eigener Machtvollkommenheit als Untersuchungsausschuß konstituiert hatten, einen

⁷ § 2 StGB schrieb vor, daß eine Handlung nur dann mit Strafe belegt werden könne, wenn diese Strafe gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde, verbot also rückwirkende Straffestsetzungen. Das gleiche besagte Art. 116 der Weimarer Reichsverfassung.

⁸ Zitiert nach Kugler, Das Geheimnis des Reichstagsbrandes, Amsterdam – Leipzig 1936, S. 227.

⁹ Stenographischer Bericht, 57. Verhandlungstag, Sonnabend, den 23. 12. 1933 (Archiv des IfZ, Sign. Fa 100/18). S. auch Sack, a.a.O. (Anm. 6), S. 325ff.

Parallelprozeß inszeniert, der am 14. September begann und am 20. Dezember endete, also dem reichsgerichtlichen Verfahren vorgreifen sollte. In diesem – reichlich spektakulären und propagandistischen – Parallelprozeß kam man zu dem Ergebnis, van der Lubbe sei in Wahrheit ein Gegner der Kommunisten und habe die Tat nicht allein begangen; es sei wahrscheinlich, daß zur Brandstiftung der vom Palais des Reichstagspräsidenten zum Reichstagsgebäude führende unterirdische Gang benutzt worden sei; Torgler und die drei Bulgaren hätten mit der Tat nichts zu tun. Es war klar, daß gesicherte und objektive Feststellungen in London nicht getroffen waren und auch nicht getroffen werden konnten¹⁰. Van der Lubbe wurde am 10. Januar 1934 in Leipzig durch das Fallbeil gerichtet¹¹. Torgler konnte nach längerer Haft später ungehindert einem bürgerlichen Beruf nachgehen. Die Bulgaren wurden Ende Februar 1934 in die Sowjetunion abgeschoben, die ihnen das sowjetische Bürgerrecht verliehen und ihre Überstellung gefordert hatte. Dem in der Anklageschrift des Oberreichsanwalts zutreffend geäußerten Verdacht, daß sich die Bulgaren, besonders Dimitroff, jahrelang in Berlin als Agenten des Moskauer Zentralkomitees bzw. der Komintern betätigt und Vorbereitungen für den bewaffneten Aufstand getroffen hatten¹², eine Betätigung, die in jedem Falle unabhängig von dem Reichstagsbrand zur Verurteilung wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens ausgereicht hätte, war erstaunlicherweise nicht näher nachgegangen worden¹³.

¹⁰ Vgl. den Schriftwechsel zwischen dem schwedischen Rechtsanwalt Hjalmar Branting, der dem internationalen Ausschuß angehörte, und dem ORA sowie den Brief des Leipziger Rechtsanwalts Dr. Teichert, abgedruckt im „Zeitspiegel“, Deutsche Richterzeitung (DRiZ) 1933, S. 258 ff.

¹¹ Der Antrag des Bruders des zum Tode verurteilten und hingerichteten Angeklagten van der Lubbe auf Aufhebung des RG-Urteils vom 23. 12. 1933 im Wege der Wiedergutmachung auf Grund des Berliner G. zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts auf dem Gebiete des Strafrechts vom 5. 1. 1951 (GVBl., S. 31) wurde durch Beschluß der 13. Großen Strafkammer des LG Berlin vom 3. 5. 1958 – (513) 2 P Aufh. 473/55 (29/56) – als unzulässig verworfen; die Beschwerde des Antragstellers wurde durch Beschluß des 1. Strafsenats des KG vom 27. 8. 1958 ebenfalls verworfen. Auf einen erneuten Antrag des Bruders des Verurteilten hat die 2. Strafkammer des LG Berlin durch Beschluß vom 21. 4. 1967 – (502) 2 P Aufh. 9/66 (126/66) – das Urteil des RG im Schuldspruch dahin abgeändert, daß van der Lubbe nur der menschengefährdenden Brandstiftung (§ 306, Nr. 2 und 3 StGB) und der versuchten einfachen Brandstiftung (§§ 308, 43 StGB) schuldig gewesen sei, daß statt der erkannten Todesstrafe eine Gesamtstrafe von acht Jahren Zuchthaus erkannt werde und daß der Ehrverlust in Wegfall komme. Die Beschwerden des Antragstellers und des GStA beim KG gegen diesen Beschluß sind durch Beschluß des 1. Strafsenats des KG vom 17. 5. 1968 – 1 WG AR 3.66 – 1 Ws 367.67 (502) 2 P Aufh. 9.66 (126.66) – verworfen worden. Die Entscheidung des KG ist abgedruckt in Juristische Rundschau (JR) 1968, S. 349. Vgl. auch Potrykus, Almanach 1968, Köln 1968, S. 159.

¹² Vgl. Nollau, Die Internationale. Wurzeln und Erscheinungsformen des proletarischen Internationalismus, Köln 1959, S. 117 f., 264. Zu Torgler s. auch Hammer, Hohes Haus in Henkers Hand, Frankfurt a. M. 1956, S. 94 f.

¹³ Der Reichstagsbrand ist, von der bloßen Täterschaft van der Lubbes abgesehen, bis heute ungeklärt geblieben. Die von F. Tobias in: Der Reichstagsbrand. Legende und Wirklichkeit, Rastatt 1962, mit beachtlichen Gründen vertretene These von der Alleintäterschaft van der Lubbes wird neuerdings wieder bestritten durch: Walther Hofer, Edouard Calic, Karl Stephan, Friedrich Zipfel (Hrsg.), Der Reichstagsbrand. Eine wissenschaftliche Dokumentation, Bd. I, Berlin 1972. Die Veröffentlichungen über den Brand und den Prozeß vor dem RG sind enthalten in der Schrift von Karl Wiegand, Bibliographie zum Thema Reichstagsbrand, Reichstagsbrandprozeß, Bibliothek des Georgi-Dimitroff-Museums, Leipzig 1967. Über den Prozeßverlauf unterrichten im wesentlichen die angegebenen Schriften von Sack (Anm. 6) und

2. Errichtung und Organisation des Volksgerichtshofs

Die Kritik, die der Oberreichsanwalt in seinem Plädoyer vorausgesehen hatte, blieb nicht aus. Das Prozeßergebnis war allzu mager, als daß es die nationalsozialistische Führung hätte befriedigen können; sie fühlte sich vor dem Volk bloßgestellt, dessen Erwartungen durch die unentwegte Propaganda auf das Höchste gespannt worden waren. Hinzu kam, daß das schriftliche Urteil, das nicht veröffentlicht wurde, noch eindeutiger als die mündliche Urteilsbegründung feststellte, van der Lubbe sei nicht der alleinige Täter gewesen, er habe insbesondere nicht den Plenarsaal des Reichstages angezündet, und er sei das Werkzeug unbekannter Dritter gewesen¹⁴. Daß das Urteil sodann in breiten politisierenden Ausführungen als diese Hintermänner die Kommunisten nannte, während die neuen Machthaber über jeden Verdacht erhaben seien, hinderte nicht, daß die NSDAP in einer parteiamtlichen Stellungnahme das Urteil als „glattes Fehlurteil“ anprangerte¹⁵ und daß Hitler selbst später das Urteil als lächerlich und die Richter als „vertrottelt“ bezeichnete¹⁶. Seine Reaktion ließ nicht lange auf sich warten: nachdem im Anschluß an eine Kabinettsitzung am 23. März 1934 in engerem Kreis die offenbar bereits vorher erörterte Errichtung eines besonderen Volksgerichtshofes zur Aburteilung von Hoch- und Landesverratsverbrechen beschlossen worden war¹⁷, wurden durch Gesetz vom 24. April 1934¹⁸ dem Reichsgericht die erstinstanzlichen Strafsachen entzogen und dem neuen Tribunal übertragen (Art. III, IX, XII des Gesetzes). In der amtlichen Begründung zu dem Gesetz¹⁹ wurde als Grund für die Errichtung des Volksgerichtshofes angege-

Kugler (Anm. 8) sowie D. Reed, *Burning of the Reichstag*, London 1934. Hingewiesen sei ferner auf Schorn, *Der Richter im Dritten Reich*, Frankfurt a. M. 1959, S. 68 ff.; Buchheit, *Richter in roter Robe*, München 1968, S. 27 f.; v. Schlabrendorff, *Offiziere gegen Hitler*, Zürich 1951, S. 30; Gribbohm, *Der Volksgerichtshof*, in: *Juristische Schulung. Zeitschrift für Studium und Ausbildung* 1969, Heft 2, S. 55, mit weiteren Nachweisen in Anm. 21. Ein Exemplar der Verhandlungsprotokolle besitzt das Archiv d. IfZ in München, Sign. Fa 100/1-99. Siehe auch Kaul, *Geschichte des Reichsgerichts*, Band IV, Glashütten/Taunus 1971, S. 87 ff.

¹⁴ Abschriften der Anklageschrift des ORA und des schriftlichen Urteils besitzt das IfZ, Sign. Fa 100/1 und 19. Sie sind ferner enthalten in den Vorgängen des GStA beim LG Berlin, in denen sich auch die in Anm. 11 erwähnten gerichtlichen Entscheidungen finden. Die Handakten des Rechtsanwalts Dr. Sack befinden sich im BA Koblenz. Auszüge aus dem schriftlichen Urteil des RG sind in der Anlage 1 wiedergegeben.

¹⁵ Die Stellungnahme ist veröffentlicht in: *Deutsches Recht. Zentralorgan des Bundes Nat. Sozialistischer Deutscher Juristen (DR)* 1934, S. 19, und in *JW* 1934, S. 24; sie ist in der Anlage 2 wiedergegeben. Eine ähnliche Kritik enthielt die Besprechung des Buches von Sack (Anm. 6) in *JW* 1934, S. 1039. Vgl. demgegenüber die Würdigung in der „Wochenschau“ in: *Deutsche Justiz (DJ)* 1933, S. 870, und die Beurteilung der Entscheidung des RG in dem Beschluß des KG vom 17. 5. 1968 (Anm. 11).

¹⁶ Picker, *Hitlers Tischgespräche im Führerhauptquartier 1941–1942*, Bonn 1951, S. 241, 243. S. auch Schorn, a.a.O. (Anm. 13), S. 68.

¹⁷ In der Niederschrift über die Besprechung, an der außer Hitler u. a. Dr. Frick, Göring, Dr. Gürtner und Röhm teilnahmen, heißt es:

„Die Besprechung ergab Übereinstimmung dahin, daß die Aburteilung von Hoch- und Landesverratsachen einem besonderen Volksgerichtshof übertragen werden solle. Der Gerichtshof soll aus zwei rechtskundigen Richtern und drei Laienrichtern bestehen. Die letzteren sollen für einen längeren Zeitraum ernannt werden. Der Reichsminister der Justiz wird den entsprechend abgeänderten Gesetzentwurf vorlegen.“ (BA, Sign. R 43 I/1468).

¹⁸ G. zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. 4. 1934 (RGBl. I, S. 341).

¹⁹ DJ 1934, S. 595 ff.

ben, die erstinstanzliche Rechtsprechung des Reichsgerichts habe mit seiner Aufgabe, als höchstes deutsches Revisionsgericht Hüter der Rechtseinheit im Reich zu sein, nur wenige Berührungspunkte, weise dagegen ihre Besonderheiten auf, so daß die Vereinigung beider Aufgaben aufzugeben sei²⁰. Auch von nationalsozialistischer Seite aus wurde die Schaffung des neuen Tribunals nicht als die – doch laut angekündigte – Folgerung aus dem enttäuschenden Ergebnis des Reichstagsbrandprozesses, sondern als Antwort auf die angeblich energielose Bekämpfung des Hoch- und Landesverrats in der Zeit vor der Machtergreifung bezeichnet. So führte der Hauptschriftleiter des „Völkischen Beobachters“, Wilhelm Weiss, am 19. November 1935 aus:

„Aus guten Gründen hat daher der nationalsozialistische Staat nach der Machtübernahme für die Aburteilung der schwersten Straftaten, die es auf politischem Gebiete gibt, einen besonderen Gerichtshof gebildet. Wer die Spruchpraxis der deutschen Gerichte vor der Machtübernahme auf diesem Gebiet kennt, kann am besten die Notwendigkeit des Volksgerichtshofs ermessen. Man wende nicht ein, daß Hoch- und Landesverrat ja auch schon vor dem 30. Januar 1933 zur Zuständigkeit des höchsten deutschen Gerichtes, des Reichsgerichts in Leipzig, gehörte. Die Verfahren, die vor diesem Gericht anhängig waren und durchgeführt wurden, konnten gar nicht zu einem in nationalsozialistischer Hinsicht befriedigenden Ergebnis führen; denn auch das Reichsgericht war in seiner Arbeit und in seiner Tendenz abhängig von der allgemeinen politischen und geistigen Grundhaltung, die in dem demokratischen Staat von Weimar herrschte. Ein Landesverratsverfahren in Leipzig war in der Regel eine Affäre, die sofort zu parlamentarischen Auseinandersetzungen im Reichstag führte, und nebenher eine schamlose Hetze der Journaille gegen alle auslöste, die den bescheidenen Versuch wagten, das Reich wenigstens vor den allgeringsten Verrätereien zu schützen. Diese Rechtsunsicherheit, die vor der nationalsozialistischen Machtübernahme allenthalben herrschte, ist im übrigen auch ein Beweis dafür, daß ein Staat durch den toten Buchstaben der Gesetzesparagrafen allein niemals wirksam geschützt werden kann, wenn nicht das Gesetz in Einklang steht mit einer klaren politischen Idee. In diesem Sinne ist der Volksgerichtshof für das Deutsche Reich auch eine organische Schöpfung des nationalsozialistischen Staates. Denn er ist Ausdrucksform nationalsozialistischer Grundauffassungen auf dem Gebiet der Rechtsprechung“²¹.

²⁰ Mehr oder minder ähnlich sprachen sich folgende Veröffentlichungen zu dem G. vom 24. 4. 1934 aus: Dietze, Der Volksgerichtshof nach dem Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. 4. 1934 (JW 1934, S. 1761); Hagemann, Kriminalarchiv (Deutsche Juristen-Zeitung [DJZ] 1934, S. 669); Richter, Das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. 4. 1934 (DJ 1934, S. 604); Schäfer, Die Strafgesetz- und Strafprozeßnovelle vom 24. 4. 1934 (DJZ 1934, S. 632); Werner, Der Volksgerichtshof, in dem von Frank herausgegebenen „Nationalsozialistischen Handbuch für Recht und Gesetzgebung“, München 1935, S. 1409. Vgl. auch die Pressestimmen in DJ 1934, S. 622, und die Kommentierung des G. bei Pfundtner-Neubert (Anm. 5) unter II c 6 mit weiteren Nachweisen am Schluß der Einführung.

²¹ Die Ausführungen sind abgedruckt in DJ 1935, S. 1709, und DR 1935, S. 518. Ähnlich äußerte sich Rietzsch in seinem Beitrag: Volksgerichtshof, in: Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, herausgegeben von Volkmar – Elster – Küchenhoff, Band VIII, Berlin–Leipzig 1937.

Noch Ende 1944 hieß es in einem Artikel „Verrat und Untreue sind die Feinde alles Großen“ in dem für den Dienstgebrauch bestimmten „Rednerdienst. Reichslehrgemeinschaft Partei- und Wehrmachtsschulung“, Kriegsausgabe, Nr. 24/25, vom 1. Dezember 1944 (Archiv des IfZ, Sign. Db 04.18):

„Damit aber täglich über Sauberkeit und Anständigkeit gewacht wird, daß alle, die anfänglich aus Leichtsinne, Schwatzhaftigkeit, Wichtigtuerei, Meckerei, Böswilligkeit bis zur weltanschaulichen und politischen Gegnerschaft, Wehrkraftzersetzung oder Hochverrat betreiben, einer gerechten Strafe zugeführt werden, ist eine höchste Staats- und Volksinstanz geschaffen, der wir oberstes richterliches Urteil über Leben und Tod zuerkennen: der Deutsche Volksge-

Den Eindruck, als solle der neue Gerichtshof ein Revolutionstribunal darstellen, suchte man jedoch zu vermeiden²².

Das Gründungsgesetz regelte im einzelnen die – noch zu erörternde – Zuständigkeit des Volksgerichtshofs, die Zusammensetzung seiner Senate, die Ernennung seiner Mitglieder und gewisse Einzelheiten des Verfahrens (Art. III und IV). Als Sitz des Volksgerichtshofs bestimmte der Reichsminister der Justiz auf Grund einer ihm in dem Gesetz erteilten Ermächtigung (Art. X) Berlin²³. Auch diese Bestimmung, die den Volksgerichtshof entgegen der für das Reichsgericht getroffenen Regelung am Sitz der politischen Zentralgewalten des Reichs ansässig machte, war für den mit dem neuen Gericht verfolgten Zweck symptomatisch.

Nach dem Gesetz sollte der Volksgerichtshof – wie bisher das Reichsgericht – mit fünf, außerhalb der Hauptverhandlung mit drei Richtern, jeweils einschließlich des Vorsitzenden, entscheiden. Abweichend von der Besetzung des Reichsgerichts, aber entsprechend dem erwähnten Kabinettsbeschluß wurde bestimmt, daß nur der Vorsitzende und ein Beisitzer die Befähigung zum Richteramt haben, also Berufsrichter sein mußten; die drei weiteren Beisitzer in den Hauptverhandlungen sollten ebenso wie der zweite Beisitzer bei Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung ehrenamtliche Richter sein (Art. III § 1 Abs. 2)²⁴. Sämtliche Mitglieder des Volksgerichtshofs und ihre Stellvertreter sollten auf Vorschlag des Reichsministers der Justiz durch den Reichskanzler ernannt werden und zwar auf die Dauer von fünf Jahren (Art. III § 2)²⁵, eine Bestimmung, die bewußt von dem damals geltenden § 125 des Gerichtsverfassungsgesetzes abwich, wonach die Mitglieder des Reichsgerichts von dem Reichspräsidenten auf Vorschlag des Reichsrats ernannt wurden²⁶. Zusätzlich wurde wie beim Reichsgericht die Bestellung von Ermittlungsrichtern des Volksgerichtshofes vorgesehen, welche die im vorbereitenden Verfahren dem

richtshof. In ihm sehen wir das wachende Gewissen der Volksgemeinschaft, ihm steht zu, alle Untat, die aus Untreue und Verrat erwachsen ist, zu sühnen. Wie das Kriegsgericht für den Soldaten ist er oberstes Sühnegericht für jeden Volksgenossen. Aus der Härte seiner Urteile soll die Unbedingtheit unserer Forderung nach Ausmerzung aller negativen Kräfte erkennbar sein.“ Der Artikel ist mit Fritz Sotke gezeichnet.

²² S. die Veröffentlichung von Richter: Der Volksgerichtshof ist kein Revolutionstribunal, in: Nr. 146 des Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeigers vom 26. 6. 1934. Vgl. auch Gribbohm, a.a.O. (Anm. 13), S. 56, mit weiteren Nachweisen.

²³ VO über den Volksgerichtshof vom 12. 6. 1934 (RGBl. I, S. 492). Ebenso § 1 der VO zur Durchführung des G. über den Volksgerichtshof und über die fünfundzwanzigste Änderung des Besoldungsgesetzes vom 18. 4. 1936 (RGBl. I, S. 398), und bei Pfundtner-Neubert (Anm. 5) unter IIa 12.

²⁴ Durch die Vierte VO zur Vereinfachung der Rechtspflege vom 13. 12. 1944 (RGBl. I, S. 339) wurde bestimmt, daß die Senate des VGH in der Hauptverhandlung außer mit dem Vorsitzenden und einem hauptamtlichen Beisitzer nur mit einem oder zwei ehrenamtlichen Beisitzern besetzt zu sein brauchten, sofern der Vorsitzende und der ORA die volle Besetzung nicht für erforderlich hielten. Für Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung wurde die Mitwirkung der ehrenamtlichen Beisitzer überhaupt nicht mehr vorgesehen; hier genügten zwei hauptamtliche Richter mit Einschluß des Vorsitzenden.

²⁵ Vgl. hierzu ferner die Bestimmungen über die Ernennung und Entlassung der Reichsbeamten vom 1. 2. 1935 (RGBl. I, S. 74) und der Beamten in der Reichsjustizverwaltung vom 20. 3. 1935 (RGBl. I, S. 391, und DJ 1935, S. 545) sowie Schröder, Die Ernennung und Entlassung von Beamten in der Reichsjustizverwaltung (DJ 1935, S. 635, 638) und Werner, a.a.O. (Anm. 20).

²⁶ Der Reichsrat war inzwischen durch G. vom 14. 2. 1934 (RGBl. I, S. 89) aufgehoben und an seine Stelle das jeweils zuständige Reichsministerium gesetzt worden.

Amtsrichter obliegenden Geschäfte wahrnehmen konnten und durch den Reichsjustizminister auf die Dauer eines Geschäftsjahres berufen werden sollten (Art. IV § 1)²⁷. Über die Bestellung von Untersuchungsrichtern enthielt das Gesetz keine Vorschriften; lediglich in der Ausführungsverordnung des Reichsjustizministers vom 12. Juni 1934²⁸ war bestimmt, daß die in bereits anhängigen Verfahren bestellten Untersuchungsrichter des Reichsgerichts weiter fungieren sollten. Im Jahre 1935 wurde ergänzend die vorübergehende Zuziehung von Hilfsrichtern bei übermäßiger Häufung der Geschäfte zugelassen²⁹, eine Einrichtung, die zu einer Dauereinrichtung wurde³⁰. Der Berufung an den Volksgerechtshof hatte jeder Richter nachzukommen; nach § 10 der späteren Verordnung vom 18. April 1936³¹ waren die Richter der Amts-, Land- und Oberlandesgerichte verpflichtet, richterliche Geschäfte am Volksgerechtshof wahrzunehmen. Nach derselben Bestimmung wurden die Hilfsrichter vom Reichsminister der Justiz berufen.

Dieser bestimmte auch nach der oben genannten Ausführungsverordnung vom 12. Juni 1934 aus dem Kreis der Mitglieder des Volksgerechtshofs die Vorsitzenden der einzelnen Senate und einen von ihnen zum Präsidenten des Volksgerechtshofs. Durch die weitere Verordnung vom 18. April 1936³² wurde bestimmt, daß der Präsident des Volksgerechtshofs die Verteilung der Geschäfte und die Zuweisung der haupt- und ehrenamtlichen Richter auf die einzelnen Senate vorzunehmen und die Stellvertretung der Vorsitzenden und Mitglieder der Senate zu regeln habe (§§ 3, 4, 6 der Verordnung). Damit wurde eine bei dem Volksgerechtshof bereits getroffene Regelung sanktioniert. Nach der gemäß der Verordnung vom 12. Juni 1934³³ erlassenen Geschäftsordnung vom 23. Januar 1935 erfolgte die Überweisung der haupt- und ehrenamtlichen Richter an die einzelnen Senate des Gerichts durch den Präsidenten, und zwar jeweils für ein Geschäftsjahr. Da die Geschäftsordnung durch den Reichsjustizminister am 18. Februar 1935 genehmigt worden war, war schon zu diesem Zeitpunkt das Präsidialsystem für den Volksgerechtshof mit Billigung der Reichsjustizverwaltung abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft gesetzt³⁴. Die Geschäftsordnung traf ferner Bestimmungen über die Reihen-

²⁷ Die Ermittlungsrichter beim RG waren eingeführt worden durch § 8 der VO des Reichspräsidenten gegen Verrat am Deutschen Volke und hochverräterische Umtriebe vom 28. 2. 1933 (RGBl. I, S. 85). Vgl. hierzu Schäfer, Änderungen des Verfahrens in Hoch- und Landesverratssachen (JW 1933, S. 937, 938f.).

²⁸ RGBl. I, S. 492.

²⁹ Dritte VO über den Volksgerechtshof vom 22. 8. 1935 (RGBl. I, S. 1121).

³⁰ Vgl. die unten S. 23 angeführten Zahlen.

³¹ RGBl. I, S. 398.

³² Vgl. Anm. 31.

³³ RGBl. I, S. 492.

³⁴ Die Regelung blieb auch bei der Neufassung bzw. Änderung der Geschäftsordnung am 21. 12. 1935 und am 8. 2. 1936 bestehen; diese Neufassung bzw. Änderung wurde durch den RJM am 16. 1. bzw. 13. 2. 1936 genehmigt. Die Geschäftsordnungen und die Genehmigungsverfügungen finden sich in den Generalakten 3270 des früheren RJM (BA, Sign. R 22/302).

Mit der Aufhebung der VO vom 12. 6. 1934 durch die VO vom 18. 4. 1936 (Anm. 23) entfiel auch die Vorschrift über die Geschäftsordnung; statt dessen hieß es in § 3 Abs. 2 der letzteren VO nur, daß der RJM Grundsätze für die Geschäftsverteilung aufstellen könne, eine Befugnis, von der Thierack als RJM später gegenüber Freisler als Präsident des VGH mehrfach Gebrauch machte. Die Abschaffung des Präsidialsystems auch für die gesamte übrige Justiz erfolgte durch das G. vom 24. 11. 1937 (RGBl. I, S. 1286), in dem der VGH nochmals ausdrücklich erwähnt wurde. Vgl. hierzu A. Wagner, Die Umgestaltung der Gerichtsverfas-

folge, in der die ehrenamtlichen Beisitzer zu berufen waren; auch diese Regelung wurde durch die Verordnung vom 18. April 1936³⁵ übernommen.

Die Verordnung gab dem Reichsjustizminister ferner auf, einen ständigen Vertreter für den Präsidenten des Volksgerichtshofs zu bestellen, der den Präsidenten in allen Geschäften außer dem Vorsitz des Senats zu vertreten habe (§ 6 Abs. 2 der Verordnung), eine Funktion, die im Jahre 1938 zur Schaffung der Planstelle für einen Vizepräsidenten führte. Plenarentscheidungen sollte es bei dem Volksgerichtshof nicht geben³⁶. Durch die Verordnung vom 18. April 1936³⁷ wurden im übrigen die bisherigen Ausführungsbestimmungen des Reichsjustizministers aufgehoben oder neugefaßt. An neuen Bestimmungen enthielt die Verordnung insbesondere die Vorschrift, daß der Vorsitzende eines Senats Sitzungen auch außerhalb Berlins anberaumen könne und daß es der Unterschrift der ehrenamtlichen Richter unter die Entscheidungen des Volksgerichtshofes nicht bedürfe.

Im Juni 1936 wurde den Richtern des Volksgerichtshofs die rote Robe der Mitglieder des Reichsgerichts verliehen³⁸. Ein Jahr später wurde für den Volksgerichtshof und seine Anklagebehörde, auf die noch einzugehen sein wird, eine eigene Justizpressestelle errichtet, während bis dahin die „pressemäßige Betreuung“ bei der Justizpressestelle in Berlin gelegen hatte³⁹. Das bisher beim Reichsjustizministerium geführte Auslandsstrafregister ging auf die Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof über⁴⁰. Seine ersten Diensträume bezog er im Gebäude des Preußischen Landtags in der Prinz-Albrecht-Straße in Berlin; im Mai 1935 siedelte er in das Haus Bellevuestraße 15 in Berlin über⁴¹. Nach der Zerstörung dieses Gebäudes bei den Luftangriffen auf Berlin wurde der Volksgerichtshof in den letzten Monaten des Krieges nach Potsdam verlegt⁴².

sung und des Verfahrens- und Richterrechts im nationalsozialistischen Staat, in: Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus, Bd. I, Stuttgart 1968, S. 207 f.

³⁵ RGBl. I, S. 398.

³⁶ § 4 der VO vom 12. 6. 1934 (RGBl. I, S. 492). Bei Aufhebung dieser VO durch die weitere VO vom 18. 4. 1936 traf die letztere keine entsprechende Regelung. Dennoch ergingen auch in Zukunft beim VGH keine Plenarentscheidungen.

³⁷ RGBl. I, S. 398.

³⁸ Erl. des Führers und Reichskanzlers über die Amtstracht in der Reichsjustizverwaltung vom 19. 6. 1936 (RGBl. I, S. 503, und DJ 1936, S. 949). Vgl. ferner die VO über das Tragen der Amtstracht in der Reichsjustizverwaltung vom 11. 12. 1937 (RGBl. I, S. 1383).

³⁹ AV des RJM vom 29. 7. 1936 (DJ 1936, S. 1142) und vom 23. 6. 1937 (DJ 1937, S. 990); ferner Verfügung des RJM vom 24. 6. 1935 – 25a 13082/34 –, enthalten in den Generalakten 3270 des RJM (BA, Sign. R 22/302). Die Pressestelle war jedoch nicht befugt, den Reichspropagandaämtern Auskunft über Hoch- und Landesverratsverfahren zu geben, hatte vielmehr diese Ämter an den ORA zu verweisen, RV des RJM vom 11. 4. 1939 – 1271 – PR Allg. 109/38 –, enthalten Bl. 71 der Generalakten betr. Hochverrat Nr. 4021, Bd. 3, des RJM (BA, Sign. R 22/955).

⁴⁰ DJ 1936, S. 702, 882 und 1314.

⁴¹ DJ 1934, S. 1013 und 1935, S. 807.

⁴² Im Laufe des Krieges wurden Teile des VGH auch in dem ehemaligen Mosse-Haus am Leipziger Platz in Berlin untergebracht; vgl. eidesstattliche Versicherung des Berliner Rechtsanwalts Dr. Arno Weimann vom 8. 2. 1947 (Nürnberg, Dok. NG-792, Archiv des IfZ). Die offenbar geplante zeitweilige Verlegung des VGH aus der Bellevuestraße auf den Spittelmarkt in Berlin (vgl. die in Anm. 51 erwähnte Veröffentlichung von Engert) kam nicht zustande. Im April 1945 wurde die Verlegung nach Bayern vorbereitet, zu der es jedoch offensichtlich nicht mehr gekommen ist; vgl. die eidesstattliche Versicherung des ehemaligen Reichsanwalts Rothaug vom 2. 1. 1947 (Nürnberg, Dok. NG-533, a.a.O.).

Auf Grund der ihm durch das Gründungsgesetz vom 24. April 1934 (Art. X, XII) erteilten Ermächtigung hatte der Reichsjustizminister als Tag des Zusammentritts des Volksgerichtshofs zunächst den 2., sodann den 14. Juli 1934 bestimmt⁴³. An dem letztgenannten Tage fanden die feierliche Eröffnung in Anwesenheit des Reichsjustizministers und die Eidesleistung der Mitglieder des Volksgerichtshofs statt⁴⁴. Die ersten Sitzungen wurden am 1. August 1934 abgehalten⁴⁵. Die Zahl der hauptamtlichen Mitglieder war zu diesem Zeitpunkt und auch weiterhin gering: zunächst wurden drei Senatspräsidenten und neun Richter – und zwar sieben Landgerichtsdirektoren und je ein Land- und Amtsgerichtsrat – berufen⁴⁶. Alle diese 12 Mitglieder des Volksgerichtshofes befanden sich lediglich im Abordnungsverhältnis; die Reichshaushaltsbestimmungen des Jahres 1934 enthielten keine den Volksgerichtshof betreffenden Positionen⁴⁷. Der Ausbau der zunächst nur provisorischen Organisation scheiterte vorerst daran, daß der Reichsfinanzminister die Mittel für die Beschaffung von Planstellen in der vom Reichsjustizministerium gewünschten haushaltsmäßigen Höhe wiederholt ablehnte, worauf der Reichsjustizminister die Abänderung des grundlegenden Gesetzes vom 24. April 1934 in Erwägung zog. Die hauptamtlichen Richter des Volksgerichtshofes sollten nicht mehr wie bisher nur auf fünf Jahre, sondern auf Lebenszeit ernannt werden, und ihr wechselseitiger Austausch mit den Richtern des Reichsgerichts sollte ermöglicht werden⁴⁸. Damit sollte der Volksgerichtshof, der den Charakter eines Sondergerichts trug⁴⁹, in die ordentliche Gerichtsbarkeit eingegliedert und ihm die dauernde Stellung eines selbständigen, nunmehr auch haushalts- und gerichtsverfassungsrechtlich fundierten Justizorgans verliehen werden. Das Ergebnis dieser Erwägungen und Bestrebungen ist aus dem zweiten grundlegenden Gesetz über den Volksgerichtshof vom 18. April 1936⁵⁰ ersichtlich⁵¹. Darin wurde bestimmt, daß der Volksgerichtshof nunmehr ordentliches Gericht im Sinne des Gerichtsverfassungsgesetzes sei und mit einem Präsi-

⁴³ VO vom 12. 6. 1934 (Anm. 23) bzw. Zweite VO über den VGH vom 29. 6. 1934 (RGBl. I, S. 617).

⁴⁴ S. den Bericht in DJZ 1934, S. 979, 983; ferner Schauwecker, Der Volksgerichtshof für das Deutsche Reich (JW 1936, S. 1569f.).

⁴⁵ Vgl. DJ 1934, S. 1013.

⁴⁶ Vgl. die Liste der ersten Mitglieder des VGH in DJ 1934, S. 927. Demgegenüber weist die Geschäftsverteilung für 1935, enthalten in den Generalakten 3270 des RJM (BA, Sign. R 22/302), auf: zwei Senatspräsidenten, acht Landgerichtsdirektoren und einen Landgerichtsrat.

⁴⁷ Reichshaushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1934 vom 23. 3. 1934 (RGBl. II, S. 121); G. zur Änderung des Reichshaushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1934 vom 5. 7. 1934 (RGBl. II, S. 371). Die Planstellen der an den VGH abgeordneten Richter konnten zwar anderweitig besetzt werden, doch behielten die abgeordneten Richter die mit ihrer Planstelle verbundenen Rechte und Pflichten, § 2 der Zweiten VO über den Volksgerichtshof vom 29. 6. 1934 (Anm. 43).

⁴⁸ Aktenverfügung des RJM vom 23. 7. 1935, Bl. 46 der Generalakten 3270 des RJM (BA, Sign. R 22/302).

⁴⁹ Urteil des RG vom 21. 3. 1935, RGSt 69, 135 (DJ 1935, S. 850; JW 1935, S. 1943, Nr. 13; DJ 1935, S. 1058, Nr. 118; DRiZ 1935/Rechtsprechung S. 306, Nr. 305). S. auch Gribbohm, a.a.O. (Anm. 13), S. 56, Anm. 26.

⁵⁰ G. über den VGH und über die fünfundzwanzigste Änderung des Besoldungsgesetzes vom 18. 4. 1936 (RGBl. I, S. 369).

⁵¹ S. zu der Neuregelung die Veröffentlichungen: Vom Volksgerichtshof des Deutschen Reiches (DJ 1935, S. 1709f.); Aufsatz von Oberregierungsrat Dr. Dörner, Pressereferent des RJM, im Beiblatt zu Nr. 187 der „Deutschen Allgemeinen Zeitung“ vom 22. 4. 1936; „Juristische Rundschau“ in DJZ 1936, S. 561f.; Freisler, Die lebenswichtigen Aufgaben des Volks-

ten und der erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten und Räten besetzt werden solle. Die hauptberuflichen Mitglieder des Volksgerichtshofes mußten die Befähigung zum Richteramt haben und mindestens 35 Jahre alt sein; sie sollten nunmehr auf Lebenszeit ernannt werden, während es für die ehrenamtlichen Mitglieder bei der Berufung auf fünf Jahre verblieb. Ebenso blieb es bei der Möglichkeit, Hilfsrichter heranzuziehen. Etatisiert wurden jetzt an Richterstellen: ein Präsident, zwei Senatspräsidenten und sechs Volksgerichtsräte. Nach der Besetzung dieser Stellen fand die Einführung der neuernannten planmäßigen Mitglieder des Volksgerichtshofes am 3. Juni 1936 statt⁵².

Am 1. Januar 1939 war der Volksgerichtshof mit einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten⁵³, zwei Senatspräsidenten, acht Volksgerichtsräten und fünf abgeordneten Richtern (je einem Kammer- und Landgerichtsrat und drei Landgerichtsdirektoren) besetzt. Infolge der ständigen Zunahme der Verfahren und der dadurch notwendig gewordenen Bildung neuer Senate stiegen diese Zahlen fortwährend an. Am 1. Januar 1943 waren bei dem Volksgerichtshof an Berufsrichtern außer dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten tätig: drei Senatspräsidenten, neun Volksgerichtsräte und 33 Hilfsrichter, nämlich 14 Kammer- und Oberlandesgerichtsräte, neun Landgerichtsdirektoren und zehn Amts- und Landgerichtsräte, wobei allerdings vier im Felde stehende Richter mitgezählt waren. Hiervon waren allein dem 1. Senat außer dem Präsidenten 13 Berufsrichter zugeteilt. Ein Jahr später, am 1. Januar 1944, waren diese Ziffern etwas zurückgegangen; damals wies der Volksgerichtshof außer dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten zwei Senatspräsidenten, neun Volksgerichtsräte und 25 Hilfsrichter (zwölf Kammer- und Oberlandesgerichtsräte, neun Landgerichtsdirektoren und vier Amts- und Landgerichtsräte) auf, wovon zwei Volksgerichtsräte und zwei Hilfsrichter im Felde standen. Schließlich erwähnt die Geschäftsverteilung für das Jahr 1945 am 1. Januar 1945 – wieder außer dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten – drei Senatspräsidenten, elf Volksgerichtsräte und einundzwanzig Hilfsrichter, nämlich acht Kammer- und Oberlandesgerichtsräte, acht Landgerichtsdirektoren und fünf Amts- und Landgerichtsräte, wobei wiederum vier im Heeresdienst stehende Richter mitgezählt waren⁵⁴.

gerichtshofes (DJ 1936, S. 656); Thierack, Zwei Jahre Volksgerichtshof (DJ 1936, S. 1094) und: Aufgaben und Tätigkeit des Volksgerichtshofes (Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht [ZAkDR] 1936, S. 855); Schauwecker, a.a.O. (Anm. 44); Kommentierung in Pfundtner-Neubert, a.a.O. (Anm. 5) unter II a 12, besonders Vorbemerkung und Anm. 2 zu § 1. Freisler ging die neue Regelung nicht weit genug; er drängte darauf, den VGH zum obersten deutschen Strafgericht überhaupt zu machen, das RG also aus der Strafrechtspflege ganz auszuschließen; vgl. seinen Aufsatz: Der Volksgerichtshof – das Reichsstraßgericht? (ZAkDR 1935, S. 90); ähnlich Engert in dem Artikel: Fünf Jahre Volksgerichtshof in Nr. 195 des „Völkischen Beobachters“ vom 14. 7. 1939, auszugsweise wiedergegeben in DR 1939, S. 1297. Demgegenüber trat Dietz in seiner Veröffentlichung: Wehrmacht und Reichsmilitärgericht (ZAkDR 1935, S. 242, 244) dafür ein, den VGH in dem Reichskriegsgericht aufgehen zu lassen. Hierzu auch Buchheit, a.a.O. (Anm. 13), S. 30ff.

⁵² DJ 1936, S. 907. Wegen der Personalien vgl. DJ 1936, S. 792. Über die Dienstbezüge der Richter s. Gribbohm, a.a.O. (Anm. 13), S. 59.

⁵³ Mit Wirkung vom 9. 12. 1937 wurde der bisherige Senatspräsident am VGH Karl Engert zum Vizepräsidenten ernannt; vgl. auch die Personalien DJ 1942, S. 724.

⁵⁴ Sämtliche Zahlen sind den Generalakten 3270 und R 22 Gr 5/I-6, Bd. 1, sowie dem Vorgang I p 5 des RJM (BA, Sign. R 22/302 und R 22/20040) entnommen. Demgegenüber wiesen die Haushaltspläne des RJM an Planstellen außer dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten auf: im Jahre 1941 drei Senatspräsidenten und zehn Volksgerichtsräte, im Jahre 1943 vier Senatspräsidenten und zwölf Volksgerichtsräte.

Die Stelle des Präsidenten blieb lange Zeit unbesetzt; in dieser Zeit wurden die Präsidialgeschäfte von dem dienstältesten Senatspräsidenten geführt⁵⁵. Erst nach der Etatisierung des Gerichts, mehr als zwei Jahre seit seiner Gründung, wurde am 1. Juni 1936 Dr. Georg Thierack zum Präsidenten des Volksgerichtshofes ernannt. Er war 1889 geboren, hatte seine Laufbahn in der Justiz als sächsischer Staatsanwalt 1921 begonnen, war nach der „Machtergreifung“ sächsischer Justizminister geworden und 1935 als Vizepräsident zum Reichsgericht gekommen. Er behielt das Amt als Präsident des Volksgerichtshofes sechs Jahre lang und wurde am 20. August 1942 durch Dr. Roland Freisler abgelöst, einen 1893 geborenen früheren Rechtsanwalt aus Kassel, der seit 1933 als „alter Kämpfer“ die Stellung eines Staatssekretärs zunächst im Preußischen Justizministerium, dann im Reichsjustizministerium innehatte⁵⁶. Auf beide Persönlichkeiten wird im Laufe dieser Darstellung noch verschiedentlich zurückzukommen sein. Als Freisler am 3. Februar 1945 bei einem Luftangriff auf Berlin ums Leben gekommen war⁵⁷, wurde im März 1945 der damalige Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht in Kattowitz, Dr. Harry Haffner, zu seinem Nachfolger ernannt, der das Amt jedoch nur wenige Wochen ausübte⁵⁸.

Die nach dem Gründungsgesetz vom 24. April 1934 vorgesehenen ehrenamtlichen Richter des Volksgerichtshofs wurden – wie bereits erwähnt – auf Vorschlag des Reichsjustizministers für fünf Jahre berufen (Art. III §§ 1, 2)⁵⁹. Nach der amtlichen Begründung zu dem Gesetz vom 24. April 1934⁶⁰ war bei den ehrenamtlichen Richtern an Persönlichkeiten gedacht, die über besondere Erfahrungen tatsächlicher Art auf dem Gebiet der Abwehr staatsfeindlicher Angriffe verfügten⁶¹. Um sie zu gewin-

⁵⁵ Vgl. DJ 1936, S. 908. Verschiedentlich wird als erster Präsident des VGH Senatspräsident Dr. Rehn genannt, vgl. die Veröffentlichungen: Die praktische Arbeit des Volksgerichtshofs, und: Die ersten Urteile des Volksgerichtshofes (beide in DJ 1934, S. 1013), ferner der Nachruf in DJ 1934, S. 1195, und v. Gostomski-Loch, Der Tod von Plötzensee, Freising 1969, S. 35. Die Ernennung Dr. Rehns, der zuvor Vorsitzender des SG in Berlin war, im Juni 1934 zum Senatspräsidenten beim KG befördert wurde und bereits am 18. 9. 1934 verstarb, ist jedoch unter den amtlichen Personalnachrichten in dem Organ des RJM, der „Deutschen Justiz“, nicht veröffentlicht worden. Zur Zeit der Tätigkeit Dr. Rehns am VGH verfügte dieses Gericht auch noch nicht über etatisierte Stellen, somit auch nicht über die eines Präsidenten. RJM Dr. Gürtner hat ihn bei der Einführung der Mitglieder des VGH auch nur als „vorläufigen Präsidenten“ des VGH bezeichnet, vgl. DJ 1936, S. 907f.

⁵⁶ Die Lebensläufe von Thierack und Freisler sind in DJ 1942, S. 551, sowie kurz bei H. Weinkauff, Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus, Bd. I, Stuttgart 1968, S. 56, geschildert. Die Lebensdaten für Freisler ergeben sich auch aus Buchheit, a.a.O. (Anm. 13), S. 281f. Zu Freisler ferner Gribbohm, DRiZ 1970, S. 88, und Schmidt, DRiZ 1970, S. 328. Die Amtseinführung Freislers fand am 29. 8. 1942 statt, vgl. DJ 1942, S. 580. Während Thierack am 1. 12. 1936, also einige Monate nach seinem Amtsantritt zusammen mit dem Präsidium und dem Reichsanwalt beim VGH von Hitler empfangen wurde – Nürnberg. Dok. NG-158 (Archiv des IfZ) –, mußte sich Freisler mit der schriftlichen Meldung der Übernahme seines Amtes begnügen.

⁵⁷ Vgl. die Nachrufe in DJ 1945, S. 33 (mit Lebenslauf), und DR 1945, S. 73; ferner v. Schlabrendorff, a.a.O. (Anm. 13), S. 213ff. Ein Staatsbegräbnis wurde Freisler versagt.

Zu den verschiedenen Versionen, die hinsichtlich des Todes Freislers bestehen, s. Buchheit, a.a.O. (Anm. 13), S. 274ff.

⁵⁸ Zu Dr. Haffner s. auch DJ 1944, S. 64 und 67.

⁵⁹ Ebenso § 4 des G. vom 18. 4. 1936 (RGBl. I, S. 369). Durch Erl. über die Vereinfachung der Rechtspflege vom 21. 3. 1942 (RGBl. I, S. 139) wurde die Amtszeit der ehrenamtlichen Mitglieder des VGH bis Kriegsende verlängert.

⁶⁰ DJ 1934, S. 595ff.

⁶¹ Vgl. auch § 4 Abs. 1 der DurchfVO vom 18. 4. 1936 (Anm. 23) und die entsprechenden

nen, trat der Reichsjustizminister alsbald an die in Betracht kommenden anderen Zentralbehörden – Reichswehrministerium, Reichsluftfahrtministerium usw. – sowie an die Parteileitung zwecks Benennung geeigneter Persönlichkeiten heran, um die ihm genehmen Vorschläge alsdann an Hitler weiterzuleiten, der die Ernennung aussprach. Die Zahl der ehrenamtlichen Richter überstieg die der Berufsrichter erheblich. Bei seiner Errichtung verfügte der Volksgerichtshof über nur 196², aber schon am 1. Januar 1935 über 43 ehrenamtliche Beisitzer, und zwar über 17 Offiziere, drei Polizei- und Gendarmerieoffiziere, 13 SA- und SS-Führer und zehn nationalsozialistische Funktionäre, Beamte und andere. Der hohe Anteil der Offiziere erklärt sich daraus, daß dem für Landesverratsachen zuständigen 3. Senat allein 13 Offiziere zugeteilt waren, bei denen man die für diese Verfahren wünschenswerte Sachkunde voraussetzte. Nach der am 20. Dezember 1938 erlassenen Geschäftsverteilung für das Jahr 1939 war die Zahl der ehrenamtlichen Richter auf 95 gestiegen; unter ihnen befanden sich 30 Offiziere, vier Polizeioffiziere, 48 SA-, SS- und NSKK-Führer und 13 sonstige Personen. Die Geschäftsverteilung für 1944 weist sogar 173 ehrenamtliche Beisitzer aus, und zwar 40 Offiziere, 13 Polizeioffiziere, 82 SA-, SS-, NSKK- und HJ-Führer, zehn RAD-Führer und 28 andere Personen, in der Hauptsache politische Leiter, HJ-Führer und Beamte⁶³.

Ausführungen in den Veröffentlichungen von Dietze und Werner (Anm. 20) sowie Schauwecker (Anm. 44). Freisler schrieb hierzu in seinem im „Völkischen Beobachter“ vom 18. 4. 1936 erschienenen Aufsatz: Die lebenswichtigen Aufgaben des Volksgerichtshofes (abgedruckt in DJ 1936, S. 656):

„Bis zur nationalsozialistischen Machtergreifung wurde der sogenannte ‚Laienrichter‘ unter Einschaltung eines möglichst starken Zufälligkeitselementes, unter möglichstem Mitgebrauch des Loses, ausgewählt; die Furcht vor der Macht des Staates führte zur Proklamierung der unsinnigsten Richterauswahl als Palladium der Bürgerfreiheit. Der Nationalsozialismus aber wählt seine Volksrichter nach ihrer persönlichen Geeignetheit und besonderen Sachkenntnis. Auf Vorschlag des Reichsministers der Justiz ernennt der Führer die Volksrichter, die der Wehrmacht und der Polizei, der NSDAP und ihren Gliederungen entnommen und somit wie niemand anders geeignet sind, das Volk selbst zum Träger der Rechtspflege zu machen.“

Ähnliche Ausführungen enthielt der Aufsatz Freislers: Der Volksgerichtshof – das Reichsstraßengericht? (ZakDR 1935, S. 90) sowie seine Abhandlung in den von ihm herausgegebenen Beiträgen zur Rechtserneuerung, Heft 3: Der Volksrichter in der neuen deutschen Strafrechtspflege, Berlin 1937. Über die Einrichtung der ehrenamtlichen Beisitzer vgl. auch A. Wagner, a.a.O. (Anm. 34), S. 230, 244; Buchheit, a.a.O. (Anm. 13), S. 29f., und Schorn, a.a.O. (Anm. 13), S. 71, 102. Bezeichnend für die Denkweise der ehrenamtlichen Mitglieder des VGH ist die bei v. Schlabrendorff, a.a.O. (Anm. 13), S. 170, angeführte Äußerung des damaligen Oberst, späteren Generalfeldmarschalls Busch, er habe bei den Verhandlungen immer für die Todesstrafe gestimmt.

Um die Rechtsstellung der ehrenamtlichen Beisitzer betont herauszustellen, bejahte der VGH im Gegensatz zu der hinsichtlich der Schöffen und Geschworenen ergangenen Rechtsprechung des RG – RGSt 69, 120 (JW 1935, S. 1634, Nr. 16; DJZ 1935, S. 1058, Nr. 115/116) – die Zulässigkeit der Einsichtnahme in die Anklageschrift durch die ehrenamtlichen Beisitzer unter Hinweis auf ihre besondere Funktion, die der der Schöffen und Geschworenen nicht gleichgestellt werden könne; im Hinblick auf die Wichtigkeit dieser Funktion und das Interesse der Sache sei die Einsichtnahme geradezu geboten; vgl. das Urteil vom 13. 8. 1936 – 1 H 29/36 (ZakDR 1937, S. 504) und der unten in Anm. 91 erwähnte Aufsatz von Lämmle.

Das BVerwG hat die ehrenamtlichen Beisitzer des VGH den hauptamtlichen Richtern gleichgestellt und sie für Verstöße gegen die Grundsätze der Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit in gleicher Weise verantwortlich gemacht, vgl. die Entscheidung vom 26. 1. 1967, Bd. 26, S. 82ff., der Urteilssammlung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE).

⁶² DJ 1934, S. 927.

⁶³ Zahlen entnommen den Generalakten 3270 des RJM (BA, Sign. R 22/302). Das Luftfahrtministerium versuchte im letzten Vierteljahr 1934 durch das Angebot eines ständigen ehren-

Der Volksgerichtshof nahm seine Tätigkeit zunächst mit drei Senaten auf, von denen die beiden ersten für Hochverratsachen, der 3. Senat für Landesverratsfälle zuständig waren⁶⁴. Da die letzteren Fälle ständig zunahmen, wurde ab November 1935 ein weiterer – der 4. – Senat für Landesverratsverfahren errichtet. Am 1. November 1941 kamen der 5. und im Dezember 1942 der 6. Senat hinzu. Daneben bestand der noch zu erwähnende Besondere Senat, der die auf Grund des außerordentlichen Einspruchs anfallenden Sachen erledigte.

Die Vermehrung der Senate, das ständige Anwachsen der Zahl der Verfahren, der Umstand, daß einzelne Sachen sowohl Hoch- wie auch Landesverratsdelikte zum Gegenstand hatten⁶⁵, und wohl auch die Freislersche Art der Leitung brachten es zu einer immer stärkeren Verwischung der Zuständigkeiten innerhalb der einzelnen Senate. Die Geschäftsverteilung für 1939 zeigt, daß dem 1. Senat nunmehr auch Landesverratsfälle sowie alle Hoch- und Landesverratsachen aus Österreich zugeteilt waren. Daneben bearbeitete zusätzlich der 1. Senat die Verfahren wegen Wirtschaftssabotage, der 2. Senat die Verfahren nach § 5 der ersten Verordnung vom 28. Februar 1933⁶⁶ und der 4. Senat die Verfahren wegen Wehrmittelbeschädigung. Ab Oktober 1942 waren nur noch der 3. und der 4. Senat reine Landesverratssenate, ab 1. Januar 1943 war es nur noch der 3. Senat, der jedoch ebenfalls nach kurzer Zeit zusätzlich andere Sachen übernehmen mußte⁶⁷. Wie differenziert die Zuständigkeit schließlich wurde, ergibt sich aus der im Anhang abgedruckten letzten, von Freisler für das Jahr 1945 erlassenen Geschäftsverteilung⁶⁸.

Nach seinem Amtsantritt suchte Freisler auf die Rechtsprechung des Volksgerichtshofs dadurch einen bestimmenden Einfluß auszuüben, daß er dem unter seinem Vorsitz stehenden 1. Senat auch alle diejenigen Sachen zuwies, die er bei Eingang der Sache für diesen Senat bestimmte, „um selbst an der gesamten Rechtsprechung des Volksgerichtshofs teilnehmen zu können“. Demgemäß wurde in den Geschäftsverteilungen vom 1. Oktober 1942 und für das Jahr 1943 der 1. Senat in allen Sachen für zuständig erklärt, „die ihm der Präsident des Volksgerichtshofes im Einzelfall zuweist“⁶⁹. Damit hob er den Grundsatz des gesetzlichen Richters für den

amtlichen Sitzungsteilnehmers die Inanspruchnahme seiner anderen zu ehrenamtlichen Richtern bestellten Offiziere abzulösen; diese sollten nur noch aushilfsweise herangezogen werden. Doch lehnte der RJM in Übereinstimmung mit dem kommissarischen Präsidenten des VGH den Vorschlag ab. (Schriftwechsel in den vorgenannten Generalakten 3270).

⁶⁴ Vgl. Die praktische Arbeit des Volksgerichtshofs (DJ 1934, S. 1013); ferner § 6 der Geschäftsordnung des VGH vom 23. 1. 1935 (Anm. 34).

⁶⁵ Für die Zuständigkeit bei derartigem Zusammentreffen enthielten die Geschäftsordnungen (Anm. 34) besondere Bestimmungen.

⁶⁶ RGBl. I, S. 83.

⁶⁷ Die Einzelheiten ergeben sich aus den Generalakten 3270 und den Akten R 22 Gr 5/I-6, Bd. 1, des RJM (BA, Sign. R 22/302 und R 22/20040).

⁶⁸ Die Geschäftsverteilung ist in der Anlage 3 wiedergegeben. Sie ist den Akten R 22 Gr 5/I-6, Bd. 1, des RJM (BA Sign. R 22/20040) entnommen.

⁶⁹ Verf. Freislers vom 10. 9. 1942 – 3204 – 1.58 – in den Generalakten 3270 des RJM (BA, Sign. R 22/302). Die gleiche Bestimmung hatte Freisler für die Zeit vom 1. 10. bis 31. 12. 1942 hinsichtlich des von dem Vizepräsidenten geleiteten 2. Strafsenats getroffen, wie aus der Geschäftsverteilung vom 1. 10. 1942 hervorgeht, die in den vorbezeichneten Generalakten enthalten ist. Für das Jahr 1943 unterließ Freisler eine gleichartige Bestimmung für den 2. Senat, offenbar weil er mit dem neuen Vizepräsidenten, dem bisherigen Ministerialdirektor Dr. Crohne, der den Vorsitz in diesem Senat zu führen hatte, nicht einverstanden war, wie aus seinem Schreiben vom 17. 9. 1942 an Thierack hervorgeht. (Schreiben in den Akten R 22 Gr 5/I-6, Bd. 1, des RJM, BA Sign. R 22/20040).

Volksgerechtshof auf, und jeder Angeklagte mußte damit rechnen, dem gefürchteten Richterspruch Freislers unterworfen zu werden. Dieser Mißbrauch endete erst, als Thierack in einem zwar allgemein gehaltenen, aber deutlichen Schreiben vom 22. November 1943⁷⁰ Freisler zur Abstellung aufforderte. Freisler mußte sich fügen, so daß die Geschäftsverteilungspläne für die Jahre 1944 und 1945 die willkürliche Zuständigkeitserweiterung des 1. Senats nicht mehr enthielten. Dafür übertrug Freisler in diesen beiden Geschäftsverteilungen seinem Senat die Aburteilung strafbarer Handlungen von Angehörigen der deutschen Intelligenz und Wirtschaftsführung, ein Symptom dafür, gegen welche Kreise sich sein Argwohn richtete. Daß im übrigen der Einfluß Freislers auf die Rechtsprechung der übrigen Senate keineswegs beseitigt war, wird bei der Darstellung des außerordentlichen Einspruchs aufgezeigt werden.

Noch ein zweites Mal mußte Thierack in die Geschäftsverteilung eingreifen. In dem Geschäftsverteilungsplan für 1944 hatte Freisler nämlich seinem 1. Senat auch die strafbaren Handlungen „katholisch-kirchlich staatsfeindlicher Richtung“ zugewiesen. Darauf schrieb ihm Thierack am 15. März 1944, der Führer wünsche alles vermieden zu sehen, „was den Anschein erwecken könne, als seien von Staats wegen Maßnahmen gegen eine der christlichen Kirchen als solche im Gange“. Thierack gab anheim, von konfessionell-bedingten staatsfeindlichen Handlungen zu sprechen. Freisler änderte daraufhin die Geschäftsverteilung am 1. April 1944 in dem empfohlenen Sinne und ließ schließlich in der Geschäftsverteilung für 1945 auch diese Formulierung fort⁷¹.

Bis zur Etatisierung des Volksgerechtshofs im Jahre 1936 blieb der Oberreichsanwalt in Leipzig Anklagebehörde, der damit den beiden höchsten Gerichten des Reichs zugeordnet war⁷². Er verlegte mit der Konstituierung des Gerichtshofes seine erstinstanzliche Abteilung von Leipzig nach Berlin, ohne daß sich sonst an der Organisation der Reichsanwaltschaft etwas änderte. Erst durch das Gesetz vom 18. April 1936 und die gleichzeitige Durchführungsverordnung⁷³ wurde die Abteilung von der Reichsanwaltschaft in Leipzig losgelöst und verselbständigt, womit der Volksgerechtshof eine eigene Anklagebehörde erhielt, deren Leiter die Bezeichnung „Der Reichsanwalt beim Volksgerechtshof“ trug. Er übte nunmehr an Stelle des nicht mehr zuständigen Oberreichsanwalts die Dienst- und Disziplinarbefugnis über die Mitglieder seiner unabhängig gewordenen Behörde aus und regelte vorbehaltlich der Genehmigung durch den Reichsjustizminister die Zeichnungsbefugnis der Sachbearbeiter. Auf Grund einer Änderung der Haushaltsbestimmungen im Dezember 1937 wurde die Amtsbezeichnung des Behördenchefs in „Der Oberreichsanwalt beim Volksgerechtshof“ abgeändert⁷⁴. Erster Oberreichsanwalt wurde der bisherige

⁷⁰ Akten R 22 Gr 5/I-6, Bd. 1, des RJM betr. Geschäftsverteilung des Volksgerechtshofs.

⁷¹ Der Geschäftsverteilungsplan vom 28. 12. 1943 mit Nachtrag vom 5. 1. 1944 ist enthalten in den Generalakten 3270 und den Akten R 22 Gr 5/I-6, Bd. 1, des RJM, das Schreiben Thieracks in den letzteren Akten, die Änderung der Geschäftsverteilung ab 1. 4. 1944 in dem Ordner I p 5 des RJM betr. Statistik des Volksgerechtshofs (BA, Sign. R 22/302 und R 22/20040).

⁷² Art. III, § 1 Abs. 3 des G. vom 24. 4. 1934 (Anm. 18); vgl. auch die in Anm. 64 erwähnte Veröffentlichung.

⁷³ Art. I, § 7, Art. III, des G. (RGBl. I, S. 369), §§ 12, 13 der DurchfVO vom 18. 4. 1936 (RGBl. I, S. 398).

⁷⁴ G. über die einunddreißigste Änderung des Besoldungsgesetzes vom 9. 12. 1937 (RGBl. I, S. 1355, 1380); AV des RJM vom 24. 12. 1937 (DJ 1938, S. 27).

Behördenleiter Reichsanwalt Friedrich Parey⁷⁵. Nach seinem Unfalltod im November 1938 wurde nach längerem Interregnum der damalige Generalstaatsanwalt in Karlsruhe Ernst Lautz zum Oberreichsanwalt ernannt und am 4. Juli 1939 in sein Amt eingeführt⁷⁶, das er bis zum Kriegsende innehatte.

Mit der Verselbständigung der Anklagebehörde wurde diese ebenfalls durch das Gesetz vom 18. April 1936⁷⁷ etatisiert und bei ihr teils durch Übertragung von Stellen der Reichsanwaltschaft, teils durch Neubewilligung ein eigener Stellenplan geschaffen, der zunächst außer dem Reichsanwalt als Behördenchef zwei „Oberstaatsanwälte beim Volksgerichtshof“ (Gehaltsgruppe A 1b) und vier Oberstaatsanwälte (Gehaltsgruppe A 2b) umfaßte. Daneben waren wegen des Geschäftsandranges noch zahlreiche Hilfsarbeiter tätig, deren Zahl beständig anwuchs. Gleichzeitig führte der allmählich enorme Arbeitsanfall zur Schaffung neuer Planstellen, so daß sich das Personal der Behörde in ähnlicher Weise vermehrte wie die Zahl der Richter am Volksgerichtshof. Um diese Vermehrung zu veranschaulichen, sei als Beispiel der Beschäftigungsstand vom 1. Januar 1944 angeführt; damals waren bei der Anklagebehörde des Volksgerichtshofs außer dem Oberreichsanwalt tätig: fünf Reichsanwälte, vier Oberstaatsanwälte und 52 weitere Sachbearbeiter, nämlich zwei Kammergerichtsräte, vier Landgerichtsdirektoren, 16 Erste Staatsanwälte, neun Staatsanwälte und 21 Amts- und Landgerichtsräte, insgesamt also einschließlich des Oberreichsanwalts 62 Kräfte. Am 1. Mai 1943 hatte sich diese Zahl auf 61, bei Kriegsausbruch auf 25 belaufen⁷⁸. Bei Kriegsausbruch bestanden innerhalb der Reichsanwaltschaft vier, bei Kriegsende sechs Abteilungen. Infolge der durch die Luftangriffe am Gebäude des Volksgerichtshofes angerichteten Schäden wurde im Sommer 1943 ein Teil der Reichsanwaltschaft nach Potsdam verlegt⁷⁹.

Sämtliche Anklageschriften und alle Verfügungen, durch die ein Verfahren eingestellt wurde, mußten dem Oberreichsanwalt zwecks Unterzeichnung vorgelegt werden. Das Anwachsen der Behörde und der Geschäfte, die teilweise Verlegung der Behörde nach Potsdam und die persönliche Betrauung des Oberreichsanwalts

⁷⁵ Vgl. DJ 1937, S. 1234 (1235); 1938, S. 27.

⁷⁶ DJ 1938, S. 1774 und 1802; 1939, S. 1141 und 1150.

Die Feststellung in dem Urteil des Nürnberger Militärgerichtshofs (NMG) III – Juristenprozeß – vom 3./4. 12. 1947, S. 178 der deutschen Ausgabe in „Sonderveröffentlichungen des Zentral-Justizblatts für die Britische Zone“, Nr. 3, Hamburg 1948, Lautz sei ab 20. 9. 1939 ORA gewesen, geht auf den Tag des tatsächlichen Dienstantritts des Genannten zurück, wie aus seiner eidesstattlichen Versicherung vom 17. 1. 1947 (Nürnberg. Dok. NG-659, Archiv des IfZ) hervorgeht. Nach dieser eidesstattlichen Versicherung war Lautz 1887 geboren und nach der Teilnahme am Ersten Weltkrieg seit 1920 als StA in Neuwied/Rhein und Berlin tätig gewesen. 1932 wurde er OStA, 1936 GStA bei dem LG in Berlin, 1937 kam er in gleicher Eigenschaft an das OLG Karlsruhe.

⁷⁷ RGBl. I, S. 369.

⁷⁸ Zahlen entommen dem Ordner I p 5 des RJM. Auch aus der in Anm. 76 erwähnten eidesstattl. Versicherung des damaligen ORA Lautz vom 17. 1. 1947 geht das Anwachsen der Reichsanwaltschaft hervor. An Planstellen verfügte die Reichsanwaltschaft beim VGH nach den Haushaltsplänen des RJM außer dem ORA im Jahre 1941 fünf Reichsanwälte, drei OStAe (A 2 b) und fünfzehn Erste StAe (A 2 c), im Jahre 1943 sechs Reichsanwälte, sechs OStAe und dreißig Erste StAe.

⁷⁹ Das Urteil des NMG III (Anm. 76) erwähnt nur fünf Abteilungen „entsprechend der Zahl der Senate des Volksgerichtshofes“. Die zeitweise erwogene Errichtung einer Zweigstelle der Reichsanwaltschaft in Wien unter Heranziehung von Mitgliedern der österreichischen Generalprokuratur unterblieb, wie aus Bl. 135 der Generalakten 3270 des RJM hervorgeht (BA, Sign. R 22/302).

mit den Verfahren, die der mißglückte Umsturz vom 20. Juli 1944 zur Folge hatte, führten dazu, daß seit 1943 die Zeichnungsbefugnisse allmählich in erweitertem Umfang auf die Abteilungsvorsteher übergingen⁸⁰. Alle Anklageschriften wurden auf Grund der bestehenden Richtlinien dem Reichsjustizministerium zur Kenntnis gebracht, dem überhaupt über alle von der Reichsanwaltschaft bearbeiteten oder ihr zugegangenen Verfahren zu berichten war⁸¹. In denjenigen Verfahren, die der Oberreichsanwalt an die Generalstaatsanwälte abgab – worauf noch eingegangen werden wird –, konnte er ein Weisungsrecht ausüben, das ihm auf Grund der §§ 146 Abs. 2, 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes gegenüber allen Staatsanwaltschaften zustand⁸², und damit bestimmen, wie und mit welchem Ziele das weitere Verfahren zu betreiben war.

Abschließend sei erwähnt, daß der Volksgerichtshof am 14. Juli 1939 sein fünfjähriges Bestehen in festlicher Form beging⁸³. Als Freisler aus Anlaß des zehnjährigen Gründungstages für den 24. April 1944 eine ähnliche Feier mit Ansprachen von Goebbels und Thierack plante, untersagte Hitler – offenbar durch Thierack beeinflusst – die Veranstaltung⁸⁴. Auf den Tag genau, am 24. April 1945, setzte sich der letzte Präsident des Volksgerichtshofes, Dr. Haffner, der noch vier Hauptverhandlungen durchgeführt hatte, aus Berlin ab, wozu ihn Keitel bestimmt haben soll. Damit endete die Tätigkeit des Volksgerichtshofes, der seine letzten Sitzungen ohnedies teilweise in Potsdam abgehalten hatte. Seine gesetzliche Auflösung erfolgte nach dem Zusammenbruch durch die Proklamation Nr. 3 des Kontrollrats in Deutschland vom 20. Oktober 1945⁸⁵.

II. DER VERFAHRENSGANG VOR DEM VOLKSGERICHTSHOF

1. Handhabung der prozessualen Vorschriften

Nach dem Gründungsgesetz vom 24. April 1934⁸⁶ entschied der Volksgerichtshof in erster und letzter Instanz (Art. III § 3 Abs. 1); gegen seine Entscheidungen war kein Rechtsmittel zulässig (Art. III § 5 Abs. 2). Soweit nicht abweichende Bestimmungen erlassen waren, sollten die bisher für die erstinstanzliche Tätigkeit des Reichsgerichts geltenden Vorschriften der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes Anwendung finden (Art. III § 5 Abs. 1). Solche abweichenden Bestimmungen

⁸⁰ Eidesstattliche Versicherungen des früheren ORA Lautz vom 17. 1. 1947 (Nürnb. Dok. NG-659) und des früheren Reichsanwalts Rothaug vom 2. Januar 1947 (Nürnb. Dok. NG-533).

⁸¹ Nach der eidesstattlichen Versicherung Rothaug's (s. Anm. 80) mußten später offenbar sogar die Entwürfe der Anklageschriften dem RJM vor der Einreichung bei dem VGH vorgelegt werden, wobei auch der beabsichtigte Strafantrag anzugeben war.

⁸² Vgl. hierzu den Aufsatz von Werner (Anm. 20) sowie Freisler, Das Weisungsrecht des Oberreichsanwalts (Deutsches Strafrecht 1939, S. 81).

⁸³ Vgl. den Bericht über die Feier in DJ 1939, S. 1185, und DR 1939, S. 1297, sowie die Veröffentlichung von Engert in Nr. 195 des „Völkischen Beobachters“ vom 14. 7. 1939 (Anm. 51).

⁸⁴ Vorgänge in den Akten R 22 Gr 5/I-6, Bd. 1, des RJM (BA, Sign. R 22/20040).

⁸⁵ Amtsbl. des Kontrollrats Nr. 1, S. 22.

⁸⁶ G. zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. 4. 1934 (RGBl. I, S. 341).

waren schon vor Erlass des Gründungsgesetzes ergangen; sie wurden nunmehr auf den Volksgerichtshof übertragen⁸⁷. Durch die zweite Verordnung des Reichspräsidenten vom 28. Februar 1933⁸⁸ war für Fälle, die zur erstinstanzlichen Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörten und in denen der Tatbestand einfach lag, die bis dahin nach § 178 Abs. 1 StPO obligatorische Voruntersuchung abgeschafft und ihre Durchführung in das pflichtmäßige Ermessen des Oberreichsanwalts gestellt worden; doch konnte das Reichsgericht nach Anklageerhebung entweder von Amts wegen oder auf Antrag des Angeschuldigten noch die Eröffnung der Voruntersuchung beschließen, wenn dies zur besseren Aufklärung des Sachverhalts oder für die Vorbereitung der Verteidigung erforderlich erschien. Diese Vorschrift war durch die weitere Verordnung des Reichspräsidenten vom 18. März 1933⁸⁹ auf die erstinstanzlichen Verfahren der Oberlandesgerichte ausgedehnt worden. Durch Art. 3 dieser letzteren Verordnung war darüber hinaus für die zur erstinstanzlichen Zuständigkeit des Reichsgerichts und der Oberlandesgerichte gehörenden Strafsachen der Eröffnungsbeschluß abgeschafft worden; an seine Stelle trat die vom Vorsitzenden allein zu treffende Anordnung der Hauptverhandlung. Das bedeutete nicht nur den Fortfall einer im Interesse des Angeschuldigten geschaffenen Prozeßeinrichtung, sondern auch eine – offensichtlich auf dem nationalsozialistischen „Führerprinzip“ beruhende – Erweiterung der Macht des Vorsitzenden; dieser entschied nunmehr allein an Stelle des Gerichts, daß gegen den Angeschuldigten verhandelt und ob gegen ihn ein Haftbefehl erlassen werden oder fortbestehen sollte. Eines Eröffnungsbeschlusses bedurfte es nur noch, wenn das Hauptverfahren vor einem Gericht niedriger Ordnung eröffnet wurde, eine Bestimmung, die ihre Geltung verlor, als für das gesamte Strafverfahren der Eröffnungsbeschluß abgeschafft und allgemein durch die Anordnung der Hauptverhandlung ersetzt wurde⁹⁰. Nur wenn der Vorsitzende Bedenken gegen die Anordnung der Hauptverhandlung hatte, sollte er eine Entscheidung des Gerichts herbeiführen, eine Bestimmung, die für den Volksgerichtshof keine praktische Bedeutung erlangte⁹¹.

An diesen vor Errichtung des Volksgerichtshofes eingeführten Neuerungen wurde durch das Gründungsgesetz vom 24. April 1934, das an die Stelle des Reichsgerichts den Volksgerichtshof setzte, nichts geändert. Die Voraussetzungen für eine Voruntersuchung wurden sogar noch weiter gelockert: während die Verordnung vom 28. Februar 1933⁹² den Fortfall der obligatorischen Voruntersuchung immerhin noch davon abhängig gemacht hatte, daß der Tatbestand einfach lag, war hiervon in dem Gründungsgesetz nicht mehr die Rede, so daß nunmehr auch in schwierigen und umfangreichen Sachen die Voruntersuchung unterbleiben konnte, wenn sie die

⁸⁷ Vgl. zu dem folgenden Schäfer, Änderungen des Verfahrens in Hoch- und Landesverrats-sachen (JW 1933, S. 937).

⁸⁸ § 10 der VO des Reichspräsidenten gegen Verrat am Deutschen Volke und hochverräterische Umtriebe (RGBl. I, S. 85).

⁸⁹ Art. 2 der VO des Reichspräsidenten zur Beschleunigung des Verfahrens in Hochverrats- und Landesverrats-sachen vom 18. 3. 1933 (RGBl. I, S. 131).

⁹⁰ Erl. des Führers über die Vereinfachung der Rechtspflege vom 21. 3. 1942 (RGBl. I, S. 139); VO zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 13. 8. 1942 (RGBl. I, S. 508); VO über die Beseitigung des Eröffnungsbeschlusses vom 13. 8. 1942 (RGBl. I, S. 512). Vgl. dazu auch A. Wagner, a.a.O. (Anm. 34), S. 262f.

⁹¹ Vgl. Lämmle, Die Rechtsstellung des Volksgerichtshofes in der deutschen Strafrechtspflege (JW 1938, S. 2569, 2572).

⁹² Vgl. Anm. 88

Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof für entbehrlich hielt und sie auch der Volksgerichtshof nach Anklageerhebung nicht anordnete (Art. IV § 4 des Gesetzes). Schon ein Jahr später wurde die Voruntersuchung noch illusorischer gemacht⁹³; sie hing nunmehr allein von dem pflichtmäßigen Ermessen der Strafverfolgungsbehörde ab und konnte weder von dem Angeschuldigten mehr beantragt noch von dem Volksgerichtshof angeordnet werden. Infolge dieser Entwicklung ging die Zahl der Voruntersuchungen immer mehr zurück, so daß das Institut kaum noch praktische Bedeutung hatte; zugleich entfiel damit die einzige richterliche Instanz, die es bis 1933 vor der zugleich erst- und letztinstanzlichen Tätigkeit des Reichsgerichts gegeben hatte⁹⁴.

Ebenso blieb es bei dem Wegfall des Eröffnungsbeschlusses; die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung vom 18. März 1933⁹⁵ wurden fast wörtlich in das Gründungsgesetz übernommen (Art. IV § 5). Dazu kamen aber einige neue Vorschriften von wesentlicher Tragweite. Zunächst wurde die bisherige Exemption der Jugendsachen von der Gerichtsbarkeit des Reichsgerichts und der Oberlandesgerichte aufgehoben (Art. IV § 6), weil sie „ohne zwingende Veranlassung“ den Grundsatz durchbreche, daß die Angriffe gegen den Bestand des Reiches nur von wenigen oberen Gerichten abgeurteilt werden sollten. Da immer wieder – namentlich bei Umsturzbestrebungen – versucht werde, „Jugendliche vorzuschicken und zur Erfüllung lebensgefährlicher Aufgaben zu gewinnen“, erscheine es zweckmäßig, auch Jugendsachen denjenigen Gerichten zuzuweisen, die solche Bestrebungen in

⁹³ Die Regelung galt für alle zur Zuständigkeit des VGH, der OLGs und der Schwurgerichte gehörenden Sachen, Art. 4 Nr. 1a, Art. 9 Nr. 4, des G. zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 28. 6. 1935 (RGBl. I, S. 844).

⁹⁴ Der Rückgang der Voruntersuchung spiegelt sich in den folgenden Zahlen wider, die jeweils die Höchstzahl der Voruntersuchungen für das einzelne Geschäftsjahr angeben (Zahlen entnommen dem Beiheft I p 5 betr. Jahresstatistik des Volksgerichtshofs bei den Generalakten 3270 des RJM, (BA, Sign. R 22/302):

1935:	103	1939:	4
1936:	67	1940:	3
1937:	30	1941:	2
1938:	5	1942 bis 1944:	keine

Nach einer weiteren Übersicht sieht die Entwicklung wie folgt aus (Zahlen entnommen dem Ordner 566 zu I p 5 des RJM):

	anhängige Voruntersuchungen	neue Voruntersuchungsanträge
1936:	47	46
1937:	39	6
1938:	8	—
1939:	3	4
1940:	6	1
1941:	4	—
1942:	2	—
1943:	2	—

Schließlich weist eine Übersicht der Reichsanwaltschaft folgende Zahlen auf (Zahlen entnommen dem Beiheft I p 5 betr. Jahresstatistik der Reichsanwaltschaft bei den Generalakten 3270 des RJM und dem erwähnten Ordner 566 zu I p 5, BA, Sign. R 22/302):

1935:	74	1939:	4
1936:	43	1940:	1
1937:	9	1941 bis 1942:	keine
1938:	—		

⁹⁵ Vgl. Anm. 89.

ihrem Gesamtverlauf überblicken könnten. Besondere Vorschriften für das Verfahren gegen Jugendliche zu erlassen, bestehe „bei dem hohen Rang dieser Gerichte“ kein Anlaß⁹⁶. Die Verfahrensvorschriften des Jugendgerichtsgesetzes waren also nicht anzuwenden. Die neue prozessuale Regelung farbte allmählich auf das sachliche Recht ab: es gab nicht wenige Urteile des Volksgerichtshofes, in denen – wie wir sehen werden – Jugendliche von vornherein und ohne weitere Prüfung ihres Reifegrades einfach wie Erwachsene behandelt wurden.

Mit dieser Aufzählung ist der Abbau der Garantien, die der Beschuldigte seit jeher besaß, noch nicht erschöpft. Durch das Gründungsgesetz (Art. V) wurde ganz allgemein – also nicht nur für das Verfahren vor dem Volksgerichtshof und den Oberlandesgerichten – das durch die „lex Höfle“⁹⁷ eingeführte Haftprüfungsverfahren abgeschafft; nunmehr sollte eine allgemeine, im Verwaltungswege erlassene Kontrollanweisung⁹⁸ dafür sorgen, daß gleichwohl die Haftdauer zeitlich möglichst beschränkt blieb. Und schließlich wurde die Zulässigkeit der Vermögensbeschlagnahme erweitert (Art. V Nr. 3).

Noch einschneidender war die Bestimmung des Gründungsgesetzes (Art. IV § 3), daß die Wahl des Verteidigers der Genehmigung durch den Vorsitzenden bedürfe, und daß die einmal erteilte Genehmigung widerrufen werden könne. An sich war die Verteidigung vor dem Volksgerichtshof zwingend vorgeschrieben; kein Angeklagter durfte ohne Verteidiger gelassen werden⁹⁹. Durch die Einführung des Genehmigungszwanges aber wurde der Beschuldigte in der Wahl seines Verteidigers von vornherein beschränkt, der zugelassene Verteidiger überdies der Kontrolle des Vorsitzenden unterworfen, von dessen Wohlwollen seine Tätigkeit abhing. Es besagte gar nichts, wenn die amtliche Erläuterung¹⁰⁰ zu dem Gründungsgesetz ausführte, mit dem Erfordernis der Genehmigung werde das Wahlrecht des Beschuldigten nicht auf eine Anzahl listenmäßig zugelassener Verteidiger beschränkt. In Wahrheit mußte schon die Bestimmung an sich das kunstvolle Gefüge des Strafprozesses zerstören und das Prinzip einer freien Advokatur illusorisch machen. Die Regelung war um so weniger verständlich, als der Anwaltsstand durch eine Reihe von rigorosen Maßnahmen im Sinne des neuen Regimes gesäubert war¹⁰¹, so daß die

⁹⁶ Amtliche Begründung s. DJ 1934, S. 595ff.; vgl. auch die AV des RJM vom 14. 5. 1934 (DJ 1934, S. 630).

⁹⁷ G. zur Änderung der Strafprozeßordnung vom 27. 12. 1926 (RGBl. I, S. 529).

⁹⁸ Vgl. die AV des RJM vom 14. 5. 1934 (DJ 1934, S. 630).

⁹⁹ § 140 Abs. 1 StPO; Art. III, § 5 Abs. 1 des G. vom 24. 4. 1934 (RGBl. I, S. 341); A. Wagner, a.a.O. (Anm. 34), S. 264; Gribbohm, a.a.O. (Anm. 13), S. 59, Anm. 100.

¹⁰⁰ Vgl. Anm. 96.

¹⁰¹ Vgl. G. über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 7. 4. 1933 (RGBl. I, S. 188) mit DurchfVOen vom 20. 7. 1933 (RGBl. I, S. 528) und vom 1. 10. 1933 (RGBl. I, S. 699); G. zur Änderung einiger Vorschriften der Rechtsanwaltsordnung, der Zivilprozeßordnung und des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 20. 7. 1933 (RGBl. I, S. 522) und die späteren G.e zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung vom 20. 12. 1934 (RGBl. I, S. 1258) und 13. 12. 1935 (RGBl. I, S. 1470).

In der erwähnten DurchfVO vom 1. 10. 1933 hieß es beschwichtigend, aber wirkungslos:

„Jeder Rechtsanwalt und Patentanwalt, der auf Grund der Gesetze vom 7. und 22. April 1933 in seinem Beruf verblieben ist, bleibt nicht nur im vollen Genuß seiner Berufsrechte, sondern hat auch Anspruch auf die Achtung, die ihm als Angehörigen seiner Standesgemeinschaft zukommt. Kein Rechtsanwalt oder Patentanwalt darf in der gesetzmäßigen Ausübung seines Berufs gehindert oder beeinträchtigt werden.“

Das hier erwähnte weitere G. vom 22. 4. 1933 (RGBl. I, S. 217) betraf die Zulassung zur

Annahme berechtigt gewesen wäre, alle unzuverlässigen Elemente seien aus diesem Beruf entfernt. Es kam jedoch keineswegs nur auf das Moment der Unzuverlässigkeit an: in der Praxis führte die neue Regelung nicht nur zur Fernhaltung der als unzuverlässig geltenden Anwälte, sondern vor allem zur Ausschließung und Maßregelung unerwünschter Verteidiger. Mißfiel der Verteidiger durch sein Auftreten oder die Art, wie er die Interessen seines Mandanten wahrnahm, so mußte er mit dem Widerruf der Genehmigung und für die Zukunft mit seiner Nichtzulassung rechnen¹⁰². Gehörte der Anwalt der Partei oder einer nationalsozialistischen Gliederung an, so drohte ihm auch die geradezu existenzgefährdende Maßregelung von dieser Seite¹⁰³, und in keinem Fall entging er der Standesgerichtsbarkeit, der es die neuen Richtlinien für den Anwaltsberuf leicht machten, einzugreifen¹⁰⁴. Denn nach diesen Richtlinien war es dem Anwalt verboten, volks- und staatsfeindliche Bestrebungen auch nur mittelbar zu fördern; hatte er einen „Schädling an Volk oder Staat“ zu vertreten, so mußte er die Belange des deutschen Volkes jederzeit beachten (A 5 der Richtlinien). Offensichtlich undeutsche, dem gesunden Volksempfinden widersprechende Rechtsauffassungen durfte er keinesfalls vortragen (A 6 der Richtlinien). Damit unterstand der Verteidiger der dreifachen Zensur des Gerichts, der Partei und der Standesorganisation, ein Umstand, der zu einem katastrophalen Verfall der forensischen Advokatur und zu einem bisweilen schmähhlichen Versagen der Verteidiger führte. So wurde die Verteidigung letztlich nutzlos, und es war nur die Aufrechterhaltung einer leeren Form, wenn es bei dem Erfordernis der notwendigen Verteidigung vor dem Volksgerichtshof blieb. Auch diese Form wurde gegen Ende des Krieges abgestreift: durch die Vierte Verordnung zur Vereinfachung der Rechtspflege vom 13. Dezember 1944¹⁰⁵ wurde die notwendige Verteidigung ebenso beseitigt wie die Zulassung *mehrerer* Wahlverteidiger; der Bestellung eines Pflichtverteidigers, also der Beiordnung eines Verteidigers durch das Gericht, bedurfte es

Patentanwaltschaft und zur Rechtsanwaltschaft. Vgl. im übrigen zu diesem Sachverhalt Wein-
kauff, a.a.O. (Anm. 56), S. 100, 123 und A. Wagner, a.a.O. (Anm. 34), S. 322 ff.

¹⁰² Die zeitgenössischen Ausführungen zu der einschränkenden Regelung der Verteidigung vor dem VGH übernehmen nur die beschönigende Darstellung der amtlichen Begründung des G. vom 24. 4. 1934 (DJ 1934, S. 595 ff.); vgl. etwa die Veröffentlichungen von Dietze, Richter und Schäfer (sämtlich in Anm. 20) sowie von Lämmle (Anm. 91).

Die im Text gegebene Darstellung fußt weitgehend auf den in dem Verfahren vor dem NMG III – Juristenprozeß – abgegebenen eidesstattl. Versicherungen der Rechtsanwälte Dr. Bruno Grünwald, Dr. Kurt Wergin, Dr. Carl Falck, Dr. Rudolf Dix, Hellmuth Boden, Dr. Kurt Behling und Dr. Arno Weimann – Nürnberg. Dok. NG-535, 404, 401, 408, 400, 1007, 555 und 792 (Archiv des IfZ). Vgl. auch Bader, Strafverteidigung vor deutschen Gerichten im Dritten Reich (JZ 1972, S. 6).

Die bei Gribbohm, a.a.O. (Anm. 13), S. 59, erwähnte Äußerung über die Verteidiger stammt in Wahrheit von dem später durch Selbstmord aus dem Leben geschiedenen Bruder Freislers.

¹⁰³ S. hierzu die in den Mitteilungen des BNSDJ 1935, S. 70, abgedruckte Veröffentlichung betr. die Übernahme von Pflichtverteidigungen in Kommunistenprozessen und die Verlautbarung des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes (NSRB) über Verteidigung von Staatsfeinden und Volksschädlingen, abgedruckt in DR 1944, S. 327.

¹⁰⁴ Die vom 2. 7. 1934 stammenden Richtlinien finden sich bei Noack, Kommentar zur Reichsrechtsanwaltsordnung, 2. Aufl., Leipzig 1937, S. 258 ff.

Vgl. hierzu auch Neubert, Neue Richtlinien für die Ausübung des Anwaltsberufs (JW 1934, S. 1763); Neubert, Anwaltliche Ehrenrechtsprechung in der Spruchpraxis des Dienststrafsenats (DR 1944, S. 425) und den Vortrag des GStA Dr. Hansen, Die Stellung des Rechtsanwalts als Organ einer starken nationalsozialistischen Rechtspflege (DR 1944, S. 353).

¹⁰⁵ RGBl. I, S. 339. S. dazu Urteil des NMG III, deutsche Übersetzung (Anm. 76), S. 229 f.

nur dann noch, wenn die Mitwirkung eines Verteidigers bei der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage geboten schien oder wenn sich der Beschuldigte seiner Person nach nicht selbst verteidigen konnte. Eine allgemeine Zulassung als Verteidiger bei dem Volksgerichtshof gab es nicht; sie erfolgte vielmehr von Fall zu Fall und hing, wenn es sich um dem Gericht noch unbekannte Anwälte handelte, von den Äußerungen der zu Rate gezogenen Stellen der Partei und der Standesverbände ab; ein der Partei nicht genehmer Anwalt mußte daher von vornherein mit seiner Ablehnung rechnen. Die Übernahme einer Verteidigung bedeutete somit in jedem Falle für den Anwalt und den Beschuldigten das Eingehen eines Risikos; wurde der Verteidiger nicht zugelassen, so war häufig viel Zeit nutzlos vertan. Besonders schwer war es für einen ausländischen Beschuldigten, der mit deutschen Verhältnissen nicht vertraut war, einen Anwalt zu finden; er war im Grunde auf einen Pflichtverteidiger angewiesen. In den später dem Volksgerichtshof zugewiesenen, noch zu erörternden „Nacht- und Nebel“-Verfahren sowie in den Verfahren gegen die Widerstandskämpfer vom 20. Juli 1944 wurden Wahlverteidiger überhaupt nicht zugelassen¹⁰⁶; ebenso war es untersagt, daß Anwälte die Verteidigung von Juden, Polen und Zigeunern übernahmen¹⁰⁷. So waren die Möglichkeiten, sich als Verteidiger einen Anwalt des eigenen Vertrauens wählen zu können, trotz aller Zusicherungen auf das Empfindlichste beschränkt, und der Beschuldigte oder Angeklagte war vielfach darauf angewiesen, daß ihm das Gericht einen Verteidiger von Amts wegen beordnete. Solche Pflichtverteidiger entnahm der Volksgerichtshof einer Liste, die bei ihm im Laufe der Zeit zusammengestellt wurde; sie enthielt zwar nicht nur Namen von Anwälten, die der NSDAP angehörten, führte aber naturgemäß nur solche Anwälte auf, die der Volksgerichtshof für zulässig hielt und die ihm genehm waren¹⁰⁸.

Ausländische Anwälte waren als Verteidiger grundsätzlich unerwünscht. Als es im Jahre 1936 einem ausländischen Anwalt, dessen Zulassung als Verteidiger abgelehnt war, gelang, einer öffentlichen Verhandlung in einer Hochverratssache unerkannt als Zuhörer beizuwohnen, und er über die Verhandlung in einer im Ausland erschienenen deutschen Schrift berichtete, ordnete das Reichsjustizministerium für wichtige, öffentlich verhandelte Hochverratssachen eine strenge, mit Hilfe der Geheimen Staatspolizei durchzuführende Kontrolle des Publikums an, wobei bemerkt wurde, daß diese Maßnahme insbesondere für solche gegen Ausländer gerichtete Verfahren gelte, die im Ausland Aufsehen erregen könnten¹⁰⁹. Als sich nach der Errichtung des Protektorats Böhmen und Mähren die Möglichkeit des Auftretens tschechischer Anwälte ergab, teilte das Reichsjustizministerium dem Oberreichsanwalt auf dessen Anfrage mit, daß das Auftreten tschechischer Anwälte vor dem Volksgerichtshof

¹⁰⁶ S. dazu Urteil des NMG III (Anm. 76), S. 102f.

¹⁰⁷ Vgl. dazu Urteil des NMG III (Anm. 76), S. 128.

¹⁰⁸ Nähere Einzelheiten ergeben sich aus den in Anm. 102 angeführten eidesstattlichen Versicherungen der Rechtsanwälte Dr. Grünwald, Dr. Wergin, Dr. Falck, Boden und Dr. Weimann. S. hierzu auch Buchheit, a.a.O. (Anm. 13), S. 56.

Daß nur zuverlässige und linientreue Parteimitglieder als Verteidiger bei dem VGH zugelassen wurden, wie Schorn, a.a.O. (Anm. 13), S. 116, ausführt, ist nach den erwähnten eidesstattl. Versicherungen unzutreffend; die Zulassung als Verteidiger hing nicht von der Parteimitgliedschaft ab.

¹⁰⁹ RV vom 5. 12. 1936 – 4021 III a 16580/36 –, enthalten in den Generalakten 4021, Bd. 2, des RJM betr. Hochverrat (BA, Sign. R 22/954) und in den Generalakten 4021 des OLG Karlsruhe betr. Hochverrat.

grundsätzlich unerwünscht sei; nationaltschechische Anwälte seien nur dann als Rechtsanwälte im Sinne des § 138 StPO anzusehen, wenn sie die Ermächtigung nach § 13 Abs. 2 der Verordnung vom 14. April 1939¹¹⁰ besäßen; vor Erteilung der Ermächtigung komme ihre Zulassung als Verteidiger nicht in Frage; beantrage ein tschechischer Anwalt, dem die Ermächtigung erteilt sei, seine Zulassung als Verteidiger, so sei zunächst dem Reichsjustizminister zu berichten¹¹¹. Besonders mißlich war die Lage jüdischer Angeklagter. Nach den Anordnungen der NSDAP durften Mitglieder der Partei oder Angehörige der Parteigliederungen die Verteidigung eines Juden nur mit Erlaubnis des zuständigen Hoheitsträgers übernehmen; diese Erlaubnis durfte nur dann erteilt werden, wenn ein überwiegendes Interesse des deutschen Volkes die Vertretung erforderte¹¹². Damit wurde es einem ganzen Kreis von Rechtsanwälten unmöglich gemacht, sei es als Wahlverteidiger, sei es als gerichtlich bestellte Verteidiger für einen jüdischen Angeklagten aufzutreten. Da auch jüdische Konsulenten als Verteidiger vor dem Volksgerichtshof grundsätzlich nicht auftreten und nur in Ausnahmefällen zugelassen werden durften¹¹³, war ein jüdischer Angeklagter praktisch der Möglichkeit beraubt, einen Anwalt seines Vertrauens mit der Verteidigung zu beauftragen. In diesem Zusammenhang sei eine Anordnung des Reichsführers-SS vom 25. Juli 1938 erwähnt, die es SS-Angehörigen überhaupt verbot, Verteidigungen in Hoch- und Landesverratsachen zu übernehmen. Als daraufhin Ende des Jahres 1939 ein in einer Hochverratsache zum Verteidiger bestellter Anwalt um die Zurücknahme der Bestellung bat, da er SS-Angehöriger sei, wurde nach längeren Verhandlungen mit dem Reichsführer-SS eine Milderung des Befehls dahin erwirkt, daß das Verbot nicht für Anwälte gelten solle, die zu Verteidigern vor dem Volksgerichtshof oder in den an die Oberlandesgerichte abgegebenen Verfahren bestellt seien¹¹⁴.

Wie sehr die Verteidiger gegängelt wurden, ergibt sich daraus, daß sie an die Vorschriften eines Merkblatts gebunden wurden, das ihnen gemäß einer Anordnung des Präsidenten des Volksgerichtshofs bei ihrer Bestellung zum Pflichtverteidiger bzw. ihrer Zulassung als Wahlverteidiger ausgehändigt wurde und dessen Empfang sie bestätigen mußten. Das erste, im Oktober 1936 eingeführte Merkblatt war auf Lan-

¹¹⁰ Nach § 138 StPO konnten als Verteidiger nur die bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwälte sowie die Rechtslehrer an deutschen Hochschulen gewählt werden; die Wahl anderer Personen bedurfte der gerichtlichen Genehmigung.

Tschechische Anwälte bedurften zum Auftreten vor deutschen Gerichten einer besonderen Ermächtigung, § 13 der VO über die deutsche Gerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren vom 14. 4. 1939 (RGBl. I, S. 752).

¹¹¹ Bl. 48, 52b der Generalakten 4021 Su des RJM betr. Hochverrat und Landesverrat in den sudetendeutschen Gebieten (BA, Sign. R 22/957).

¹¹² RV des RJM vom 31. 10. 1939 – 4105 II a 2 1367/39 –, enthalten in den Generalakten 4021 des RJM. vgl. auch die JudenVOen der „Deutschen Rechtsfront“ vom 2. 9. und 24. 10. 1935, abgedruckt bei Noack, a.a.O. (Anm. 104), S. 290f., sowie die Verlautbarung des NSRB (Anm. 103).

¹¹³ § 1 der VO zur Durchführung der Fünften VO zum Reichsbürgergesetz vom 12. 6. 1940 (RGBl. I, S. 872); RV des RJM vom 9. 9. 1940 – 4105 – III a 4984/48 –, enthalten in den Generalakten 4021 des RJM.

Die Fünfte VO zum Reichsbürgergesetz vom 27. 9. 1938 (RGBl. I, S. 1403, 1439) und die DurchVO vom 12. 6. 1940 finden sich bei Pfundtner-Neubert, a.a.O. (Anm. 5), unter II a 6. Vgl. auch die Ausführungen über die Rassengesetzgebung im Urteil des NMG III (Anm. 76), S. 52ff.

¹¹⁴ Vorgänge in den Generalakten 4021, Bd. 3, des RJM (BA, Sign. R 22/955).

desverratssachen beschränkt gewesen. Im März 1938 folgte ein Merkblatt auch für Hochverratssachen, wobei das Merkblatt für Landesverratsverfahren neu redigiert wurde. Beide Merkblätter enthielten bis in die Einzelheiten gehende Anweisungen für die Verteidigung; sie sind im Anhang in der zuletzt geltenden Fassung abgedruckt. Der Reichsjustizminister ließ diese Merkblätter auch den Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälten mit der Empfehlung zugehen, sie auch in den an die Oberlandesgerichte abgegebenen Verfahren zu verwenden¹¹⁵. Besonders mußte das Verbot des Verkehrs mit anderen Personen als dem Angeklagten die Aufgabe des Verteidigers beeinträchtigen, zumal in dem Verbot auch die Angehörigen seines Mandanten eingeschlossen waren. Eine weitere Erschwerung der Verteidigung bedeutete es, daß nach einer Weisung des Reichsjustizministers vom 24. Juni 1939¹¹⁶ geheimzuhaltende Teile der Anklageschrift in die dem Verteidiger zuzustellende Ausfertigung der Anklageschrift nicht aufgenommen werden durften. Der Verteidiger erfuhr also vor der Hauptverhandlung von derartigen Ausführungen erst durch die Akteneinsicht und konnte sich daher auf sie vorher auch nicht vorbereiten. Nach der Verhandlung mußte er die Anklageschrift in jedem Falle zurückgeben. Der Angeklagte selbst bekam die Anklageschrift überhaupt nicht zugestellt, und zwar auch dann nicht, wenn sie keine geheimzuhaltenden Ausführungen enthielt. Befand sich der Angeklagte auf freiem Fuß, so wurde er nur davon benachrichtigt, daß die Anklageschrift seinem Verteidiger zugestellt sei; lagen die Wohnsitze des Angeklagten und des Verteidigers weit auseinander, so war die Anklageschrift einem ersuchten Richter zu übersenden mit dem Auftrag, sie dem Angeklagten zur Kenntnis zu bringen. Befand sich der Angeklagte in Haft, was in der Mehrzahl der Verfahren der Fall war, so hatte die Haftanstalt dem Angeklagten die Anklageschrift in Gegenwart eines Beamten zur Einsichtnahme vorzulegen und sodann zu verwahren; auch in diesen Fällen durften geheimzuhaltende Teile der Anklageschrift nicht bekanntgegeben werden. War der Angeklagte Ausländer, so wurde ihm der wesentliche Inhalt der Anklageschrift durch einen Justizbeamten in seine Muttersprache übertragen; wenigstens wurde bei dem Volksgerichtshof derart bei angeklagten Tschechen verfahren¹¹⁷. Schließlich wurde im Kriege infolge der Häufung und raschen Aufeinanderfolge der Verfahren die Verteidigung auch dadurch behindert, daß zwischen der Bekanntgabe der Anklageschrift an den Angeklagten und den Verteidiger und dem Termin der Hauptverhandlung eine nur kurze Frist lag. Nicht selten erfuhr der Angeklagte von den gegen ihn in der Anklage erhobenen Anschuldigungen erst am Vorabend des Verhandlungstermins, und nicht selten konnte der Verteidiger erst an diesem Vorabend, zuweilen sogar erst unmittelbar

¹¹⁵ Einzelheiten in den Generalakten 4021, Bd. 3, des RJM (BA, Sign. R 22/955). Abdruck der am 2. 6. 1944 geltenden Fassung der Merkblätter im Anhang, Anlage 4. Die in beiden Merkblättern unter Ziffer 3, Satz 3, und unter Ziffer 4 aufgeführten Bestimmungen wurden erst 1944 eingefügt.

¹¹⁶ Az. 4021-III a³ 621/39 –, enthalten in den Generalakten 4021, Bd. 3, des RJM (BA, Sign. R 22/955).

¹¹⁷ Einzelheiten ergeben sich aus dem Protokoll einer Besprechung des ORA mit den GStAen von Breslau, Dresden und Leitmeritz, enthalten in den Generalakten 4021 Su des RJM betr. Hochverrat und Landesverrat in den sudetendeutschen Gebieten (BA, Sign. R 22/957). In den späteren „Nacht und Nebel“-Verfahren sind den Angeklagten offenbar auch Übersetzungen der Anklageschrift in ihrer Muttersprache ausgehändigt worden; vgl. Urteil des NMG III, S. 106 der deutschen Ausgabe (Anm. 76).

vor Beginn der Hauptverhandlung mit seinem Mandanten sprechen, besonders wenn dieser auswärts in Haft gehalten und erst zu der Hauptverhandlung überführt wurde. Zudem erhielt der Verteidiger häufig erst spät Sprecherlaubnis, wie auch die Akteneinsicht durch den Verteidiger erst bei Einreichung der Anklageschrift ermöglicht wurde, so daß sich die Vorbereitung der Verteidigung infolge der meist kurzen Zeitspanne zwischen Anklageerhebung und Hauptverhandlung schwierig gestaltete. Schließlich erfolgte die Bestellung eines Pflichtverteidigers in der Regel erst nach Eingang der Anklage bei Gericht; der Beschuldigte war dann also in dem bedeutsamen Abschnitt des Ermittlungsverfahrens ohne Verteidiger¹¹⁸. So waren die Fälle selten, in denen der Verteidiger wirklichen Einfluß auf das Verfahren nehmen konnte.

Wie sehr im übrigen auch die Parteistellen eine ihnen genehme Haltung der Verteidiger anstrebten, ergibt sich aus einem Schreiben der Reichsleitung der NSDAP vom 15. Oktober 1942 an Thierack¹¹⁹, worin ausgeführt wurde, daß während der Tagung des Volksgerichtshofs in Wien vom 21. September bis 2. Oktober 1942 erstmals einige in jeder Hinsicht vorbildliche Plaidoyers zweier Verteidiger gehalten worden seien; um diese Art der Verteidigung nutzbar zu machen, werde für die folgende Tagung des Volksgerichtshofs in Wien als „Ausrichtungsmaßnahmen“ vorgeschlagen, in einer größeren Sache die beiden besten und einen der schlechtesten Anwälte gemeinsam als Pflichtverteidiger zu bestellen, zu der Verhandlung alle abkömmlichen Anwälte als Zuhörer zu „beordern“ und im Anschluß hieran eine gemeinsame „fachlich-kritische Aussprache“ durchzuführen. Goebbels halte „diese praktische Form der Ausrichtung“ für „die eindringlichste und nachhaltigste“.

Da viele der zur Zuständigkeit des Volksgerichtshofs gehörenden Strafsachen nicht bei den Ermittlungsrichtern des Volksgerichtshofs ihren Ursprung nahmen, sondern bei den Amtsgerichten, denen die Verdächtigen seitens der Polizei zwecks Erlasses eines Haftbefehls vorgeführt wurden oder bei denen die Polizei um Anordnung einer Durchsuchung oder Beschlagnahme nachsuchte, gab der Reichsminister der Justiz mit Verfügung vom 27. Juni 1939 ein von der Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof entworfenes Merkblatt für die Behandlung der Landesverratsachen durch die Amtsgerichte heraus. Dieses Merkblatt wurde am 5. Juni 1940 durch ein neues Merkblatt ersetzt, das zugleich Richtlinien für die Behandlung auch der Hochverratsachen enthielt und das durch eine weitere Verfügung vom 10. Dezem-

¹¹⁸ Die Darstellung folgt weitgehend den in Anm. 102 erwähnten eidesstattlichen Versicherungen der Rechtsanwälte Dr. Grünewald, Dr. Wergin, Boden, Dr. Behling und Dr. Weimann.

Rechtsanwalt Dr. Behling erhebt in seiner eidesstattlichen Versicherung von März 1947 (Nürnberg, Dok. NG-1007, Archiv des IfZ) gegen den ORA den Vorwurf, er habe den Verteidigern die Akteneinsicht nach Möglichkeit verwehrt und die Erteilung einer Sprecherlaubnis durch den zuständigen Senat so lange verzögert, daß eine erfolversprechende Rücksprache mit dem in Haft befindlichen Beschuldigten oder mit seinen Angehörigen kaum noch möglich gewesen sei. Demgegenüber erklärt Rechtsanwalt Justizrat Dr. Falck in seiner undatierten eidesstattlichen Versicherung (Nürnberg, Dok. NG-401, Archiv des IfZ), in der Erteilung von Sprecherlaubnis sei der VGH entgegenkommender gewesen als die meisten anderen Strafgerichte. Dr. Falck hat jedoch, wie er einräumt, selber niemals vor dem VGH verteidigt, sein Wissen vielmehr aus zahlreichen Gesprächen mit Verteidigern bezogen, die vor dem VGH auftraten.

¹¹⁹ Das Schreiben findet sich in den Akten R 22 Gr 5/I-6, Bd. 1, des RJM betr. Geschäftsverteilung des Volksgerichtshofs (BA Sign. R 22/20040).

ber 1940 ergänzt wurde. Das Merkblatt sollte eine einheitliche Behandlung der Hoch- und Landesverratsachen sicherstellen und enthielt genaue Anweisungen über die Handhabung der Untersuchungshaft, den Verkehr der Beschuldigten sowohl mit der Außenwelt wie mit den Verteidigern und die Sicherung des Geheimschutzes. Durchweg wurde dem Oberreichsanwalt, an den sich die Amtsgerichte ständig zu halten hatten, ein weitgehendes Kontrollrecht eingeräumt, so daß die Amtsgerichte praktisch an die Weisungen der Reichsanwaltschaft gebunden waren¹²⁰. Die wichtigsten Bestimmungen dieses Merkblatts waren folgende. Landesverratsachen waren grundsätzlich geheimhaltungsbedürftig, Hochverratsachen dann, wenn sie als geheimhaltungsbedürftig erklärt waren. In den Landesverrats- und den geheimen Hochverratsachen war vor einer Benachrichtigung der Angehörigen des Verhafteten (§ 114a StPO) die Stellungnahme des Oberreichsanwalts einzuholen; Anfragen, die dem Beschuldigten galten, waren an den Oberreichsanwalt weiterzuleiten. Der Gefangene war in Einzelhaft zu halten, durfte sich nicht selbst beköstigen und eingebrachte Gegenstände nicht in Empfang nehmen. Er war auch vom gemeinsamen Gottesdienst, unter Umständen auch vom gemeinsamen Spaziergang im Hof ausgeschlossen. Schreib- und Besuchserlaubnis durfte erst nach Einholung einer Erklärung der Reichsanwaltschaft erteilt werden; für die Erteilung dieser Erlaubnis an Häftlinge der Berliner Anstalten war der Oberreichsanwalt zuständig, der auch für auswärtige Gefangene die Zuständigkeit an sich ziehen konnte. Die Aussprache mit einem Besucher konnte durch die Geheime Staatspolizei überwacht werden. Beschwerden des Gefangenen waren über den Oberreichsanwalt an den Volksgerichtshof weiterzuleiten. Wahlverteidiger durften ihre Rechte erst nach Zulassung durch den Volksgerichtshof ausüben.

Für die Überwachung des Schriftverkehrs wurde darauf hingewiesen, daß besondere Vorsicht geboten sei, weil stets mit getarnten Mitteilungen gerechnet werden müsse. Schreiben, die erkennen ließen, daß der Beschuldigte wegen Landesverrats in Haft sei, dürften nicht befördert werden. In allen zweifelhaften Fällen sei die Stellungnahme des Oberreichsanwalts, bei Eilbedürftigkeit die der zuständigen Staatspolizeistelle einzuholen. Immer vorzulegen sei dem Oberreichsanwalt der Schriftwechsel zwischen dem Beschuldigten und ausländischen konsularischen oder diplomatischen Vertretungen sowie der gesamte Schriftwechsel in den ersten Wochen nach der Festnahme.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß der Reichsführer-SS und Chef der deutschen Polizei mit Schreiben vom 12. Februar 1939 verlangte, in Hoch- und Landesverratsachen die gesamte Briefzensur über Untersuchungsgefangene der Geheimen Staatspolizei zu übertragen, da die Zensur nur von einer Stelle ausgeübt werden könne, die über die gesamten Ermittlungen unterrichtet sei; der Haftrichter sei nur unzulänglich informiert, was in zahlreichen Fällen zur Folge gehabt habe, daß unerwünschte und den Untersuchungszweck gefährdende Nachrichten befördert worden seien. Nach Anhörung des Oberreichsanwalts und des Präsidenten des Volksgerichtshofs, die sich ablehnend aussprachen, verwies der Reichsjustizminister am 16. Juli 1939 auf die Regelung in dem erwähnten Merkblatt. Am 30. April 1941 kam der Reichsführer-SS und Chef der deutschen Polizei auf sein Verlangen zurück mit dem Bemerkten, die bisherige Regelung sei unzulänglich. Auch hierzu äußerten

¹²⁰ Die Merkblätter und Ministerialverfügungen finden sich in den Akten R 22 Gr 5/XXIII-2, Bd. 1, des RJM betr. Landesverrat (4020 g) (BA, Sign. R 22/20113).

sich der Oberreichsanwalt und der Präsident des Volksgerichtshofs ablehnend. Nach Anhörung auch des Präsidenten des Reichskriegsgerichts, der sich ebenfalls dem Verlangen widersetzte, teilte der Reichsjustizminister in seiner Antwort vom 14. Oktober 1941 mit, er sehe sich nicht in der Lage, den gegenwärtigen Rechtszustand zu ändern¹²¹.

Für die Öffentlichkeit der Hauptverhandlungen galten die allgemeinen Vorschriften. Im Jahre 1936 regte jedoch die Gestapo den grundsätzlichen Ausschluß der Öffentlichkeit in allen Hochverratsprozessen an, unter Hinweis darauf, daß in zwei Verhandlungen vor dem Volksgerichtshof gegen Kommunisten bzw. vor dem Kammergericht gegen Angehörige der SPD und der KPD die Öffentlichkeit von den Angeklagten zu frechen Antworten und zu kommunistischer Propaganda benutzt worden sei, woraus die zahlreichen marxistisch eingestellten Zuhörer hätten Nutzen ziehen können. Nach Anhörung der beteiligten Gerichtspersonen stellte der Reichsjustizminister eine demnächstige Besprechung der Frage in Aussicht, betonte aber gleichzeitig, es sei nicht beabsichtigt, über die derzeit geltende Regelung hinauszugehen¹²². In demselben Jahr ereignete sich der bereits geschilderte Vorfall mit dem nicht zugelassenen ausländischen Verteidiger; auch in diesem Fall hielt das Reichsjustizministerium an der grundsätzlichen Öffentlichkeit der Verhandlungen fest. Im Kriege, nämlich im Jahre 1942, drang Goebbels sogar darauf, den Hauptverhandlungen dadurch eine größere Wirksamkeit zu verleihen, daß an ihnen die interessierten Volkskreise stärker beteiligt würden; so sollten beispielsweise Hauptverhandlungen gegen Postbeamte wegen Unterschlagung von Feldpostpäckchen in einem Postamt und gegen Reichsbahnbeamte wegen Diebstahls von Transportgut in einem Bahnhof stattfinden. Die kürzlich in Wien gegen einen Posträuber in seinem Postamt vor der gesamten Belegschaft durchgeführte Hauptverhandlung habe einen nachhaltigen Eindruck hinterlassen und der Rechtspropaganda gedient. Thierack als damaliger Reichsjustizminister begnügte sich darauf hinzuweisen, der Volksgerichtshof habe schon immer zu seinen Verhandlungen politische Leiter, Polizei- und Offiziersanwärter sowie Lehrlinge herangezogen; im übrigen müsse der Vorsitzende für den glatten und volkstümlichen Verlauf der Verhandlungen sorgen¹²³.

Die Durchführung auswärtiger Sitzungen durch den Volksgerichtshof fand bei den örtlichen Stellen geteilte Aufnahme. Teils sahen sie in der Durchführung solcher Verhandlungen ein unwillkommenes Eindringen in ihren Machtbereich, teils wünschten sie den Volksgerichtshof geradezu herbei. Schon im April 1935 be-

¹²¹ Akten R 22 Gr 5/XXIII-1, Bd. 3, des RJM (BA Sign. R 22/20062). Die Folge der Entscheidung des RJM war, daß die Staatspolizeistellen die Zensur der Post ihrer Häftlinge ablehnten, sobald die Akten dem ORA zugeleitet waren; bis zur Entscheidung des ORA, ob er das Verfahren selber betreiben oder zur Durchführung vor dem OLG dem zuständigen GStA übergeben wolle, blieb die Post daher liegen. Ebenso legten die Haftanstalten die Post ihrer Häftlinge zunächst den GStAen vor, die sie an den ORA weiterleiteten, da sie diesem die Akten übersandt hatten; von dem ORA ging die Post im Falle der Abgabe des Verfahrens an die GStAe zurück. Es entstand also ein nutzloser und zeitraubender Postumlauf. Um wenigstens in den letzteren Fällen Abhilfe zu schaffen, schlug der GStA in Innsbruck am 22. 9. 1942 vor, die Post der Häftlinge so lange bei den Haftanstalten zu belassen, bis der Verbleib des Verfahrens entschieden sei. Ob hierauf etwas veranlaßt worden ist, ist aus den Generalakten 4021 des RJM, in denen sich der Vorgang befindet, nicht zu ersehen.

¹²² Bl. 4/5, 9–13, 19–28, der Generalakten über Hochverrat Nr. 4021, Bd. 2, des RJM (BA, Sign., R 22/954).

¹²³ Akten R 22 Gr 5/337 des RJM (BA Sign. R 22/4062).

schwerte sich der Reichsstatthalter in Hessen darüber, daß der Volksgerichtshof in Mainz gegen 23 Kommunisten wegen Hochverrats und Sprengstoffverbrechen verhandelt habe, ohne ihm Nachricht von dem Termin zu geben. Daraufhin wies der Reichsjustizminister den Oberreichsanwalt mit Verfügung vom 16. Mai 1935 an, von künftigen auswärtigen Sitzungen des Volksgerichtshofs rechtzeitig den zuständigen Reichsstatthaltern Mitteilung zu machen¹²⁴. In einem weiteren Schreiben des Reichsjustizministers vom 16. April 1943 an den Präsidenten des Volksgerichtshofs wurde ersucht, von auswärtigen Terminen des Volksgerichtshofs auch die zuständigen Oberlandesgerichtspräsidenten zu unterrichten, und zwar auch dann, wenn die Inanspruchnahme der Hilfe örtlicher Justizbehörden nicht beabsichtigt sei¹²⁵.

Im Dezember 1942 setzte der Reichsführer-SS den Reichsjustizminister davon in Kenntnis, daß in Wien beträchtliche Mißstimmung darüber herrsche, weil dort Berliner Richter über österreichische Kommunisten zu Gericht saßen. Als Antwort übersandte der Reichsjustizminister eine Liste über die im letzten Vierteljahr in Wien verhandelten Verfahren des Volksgerichtshofs, aus der sich ergab, daß dabei vier aus Österreich stammende ehrenamtliche Beisitzer mitgewirkt hätten¹²⁶. Anders verhielten sich die Gauleiter der Steiermark und von Kärnten. Sie beanstandeten wiederholt und nachdrücklich die lange Dauer der in ihren Gauen angefallenen Verfahren und verlangten die Verlegung eines Zweigsenats des Volksgerichtshofs in ihre Bezirke. Auf die Beschwerde des steirischen Gauleiters erklärte Freisler, die Aufteilung des Volksgerichtshofs durch Verlegung eines Senats nach Graz würde das Ende des Gerichtshofes bedeuten. Daraufhin wurde dem Gauleiter am 11. Februar 1943 mitgeteilt, daß seinem Wunsche nicht entsprochen werden könne, daß jedoch der Oberreichsanwalt angewiesen sei, sämtliche Hochverrattssachen aus der Steiermark vor dem Volksgerichtshof anzuklagen und diese Verfahren mit größter Beschleunigung durchzuführen¹²⁷. Die gleiche Weisung erhielt um dieselbe Zeit der Oberreichsanwalt hinsichtlich der aus Kärnten stammenden Sachen, wobei in Aussicht genommen wurde, diese Sachen durch den Volksgerichtshof an Ort und Stelle abzuurteilen¹²⁸. Im Gegensatz hierzu scheint die Auffassung des Gauleiters des allerdings durch fremde Volkstumsteile nicht belasteten Gaues Salzburg gestanden zu haben. Wenigstens sprach dieser Gauleiter im Dezember 1942 die Bitte aus, mit Rücksicht auf die Stimmung der Bevölkerung seines Gaues möge der Volksgerichtshof vor Weihnachten nicht mehr in Salzburg tagen; er erreichte es auch, daß Bormann diese Bitte befürwortend weitergab¹²⁹.

Die Art der Bekanntgabe der schriftlichen Urteile zeigt noch einmal die ganze Benachteiligung der Angeklagten. Die Rundverfügung vom 24. Juni 1939¹³⁰ bestimmte, daß Angeklagte in Hoch- und Landesverrattssachen keine Ausfertigung

¹²⁴ Bl. 28, 29 der Generalakten 3270 des RJM (BA, Sign. R 22/302).

¹²⁵ Bl. 167, 168, a.a.O. (Anm. 124).

¹²⁶ Akten R 22 Gr 5/I-6, Bd. 1, des RJM (BA Sign. 20040).

¹²⁷ Bl. 145, Nr. 3, 4, 6, 10, 18 ff. der Generalakten 4021, Bd. 4, des RJM (BA, Sign. R 22/956). Dagegen scheint der seinerzeitige Staatssekretär Dr. Rothenberger dem Gedanken der Errichtung von Zweigsenaten nicht von vornherein ablehnend gegenüber gestanden zu haben; vgl. DJ 1943, S. 465, 499 f.

¹²⁸ Akten R 22 Gr 5/337 des RJM (BA, Sign. R 22/4062) und Nürnberg. Dok. NG-783 (Archiv des IfZ).

¹²⁹ Akten R 22 Gr 5/I-6, Bd. 1, des RJM (BA, Sign. R 22/20040).

¹³⁰ Vgl. Anm. 116.

oder Abschrift des Urteils erhalten sollten. Auf Verlangen durften sie in den sie betreffenden Teil des Urteils unter Aufsicht eines Justizbeamten Einsicht nehmen; erscheine die Einsichtnahme bedenklich, so sei den Angeklagten dieser Teil des Urteils mündlich zu eröffnen. Sei ein Angeklagter freigesprochen, so habe ihm dies die Staatsanwaltschaft auf Verlangen zu bescheinigen. Den Strafanstalten, in denen die wegen Hoch- oder Landesverrats Verurteilten ihre Strafe verbüßten, wurden keine Urteilsabschriften überlassen¹³¹. Ebenso lehnte das Reichsjustizministerium im Jahre 1936 das Verlangen von Goebbels ab, dem Reichspropagandaministerium die politisch bedeutsamen Urteile des Volksgerichtshofs zugänglich zu machen¹³². Dagegen wurden einzelne Urteile innerhalb der Justizbehörden, später an die Parteikanzlei der NSDAP versandt; hierauf wie auf die Frage der Veröffentlichung der Urteile des Volksgerichtshofs wird in anderem Zusammenhang noch eingegangen werden.

War der Angeklagte ein der deutschen Sprache nicht mächtiger Ausländer, so wurde ihm bei Verkündung des Urteils dessen Tenor von dem Dolmetscher übersetzt. Die Urteilsbegründung dagegen wurde ihm nur inhaltlich durch den Dolmetscher bekanntgegeben, und zwar nach Schluß der Sitzung, wenn sich das Gericht bereits zurückgezogen hatte. Die Bitte der Fachgruppe Rechtsanwälte im Nationalsozialistischen Rechtswahrerbund, dem Angeklagten auch die mündliche Urteilsbegründung Satz für Satz zu verdolmetschen, lehnte der Volksgerichtshof ab¹³³.

Alle Urteile des Volksgerichtshofs wurden in einer Kartei vermerkt, die im Jahre 1943 aus Sicherheitsgründen nach Küstrin geschafft und im Keller des dortigen Amtsgerichts untergebracht wurde¹³⁴.

Die bereits in der vorstehenden Darstellung geschilderte Abschaffung althergebrachter Regeln eines geordneten, nur der Gerechtigkeit und dem Interesse der Rechtspflege dienenden Strafverfahrens erreichte einen gewissen Höhepunkt mit der Beseitigung der Rechtskraft durch das Gesetz vom 16. September 1939¹³⁵, das gegen

¹³¹ Das ergibt sich aus dem Vermerk über eine Besprechung vom 20. 9. 1941 zwischen dem ORA und dem damaligen Staatssekretär Dr. Freisler, Bl. 86/87 der Generalakten 4021, Bd. 4, des RJM (BA, Sign. R 22/956).

¹³² Bl. 117 R bis 120 der Generalakten 3270 des RJM (BA, Sign. R 22/302).

¹³³ Schriftwechsel zwischen RJM und NSRB in den Jahren 1940 und 1941, Bl. 157 der Generalakten über Hochverrat Nr. 4021, Bd. 3, des RJM (BA, Sign. R 22/955).

¹³⁴ Bericht des Präsidenten des VGH vom 12. 8. 1943, enthalten in den Akten R 22 Gr 5/1-6, Bd. 1, des RJM (BA, Sign. R 22/20040).

¹³⁵ G. zur Änderung von Vorschriften des allgemeinen Strafverfahrens, des Wehrmachtstrafverfahrens und des Strafgesetzbuches vom 16. 9. 1939 (RGBl. I, S. 1841). Vgl. dazu Weinkauff, a.a.O. (Anm. 56), S. 136, und A. Wagner, a.a.O. (Anm. 34), S. 269 ff., sowie Gribbohm, a.a.O. (Anm. 13), S. 59. Das G. ist kommentiert bei Pfundtner-Neubert, a.a.O. (Anm. 5), unter II c 6, S. 121 ff.; s. dazu auch Freisler, Das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des allgemeinen Strafverfahrens, des Wehrmachtstrafverfahrens und des Strafgesetzbuches und seine Stellung in der Rechtserneuerung (DJ 1939, S. 1565, 1570 und 1597).

Der außerordentliche Einspruch darf nicht mit der durch Art. V der späteren VO über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften vom 21. 2. 1940 (RGBl. I, S. 405) eingeführten Nichtigkeitsbeschwerde verwechselt werden. Vgl. dazu Weinkauff, a.a.O. (Anm. 56), S. 136 f., 150, und A. Wagner, a.a.O. (Anm. 34), S. 271 ff., ferner Pfundtner-Neubert, a.a.O. (Anm. 5), unter II a 26; Freisler, Nichtigkeitsbeschwerde (DJ 1940, S. 341); Klee, Die Verordnung über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften vom 21. Februar 1940 (ZAKDR 1940, S. 90).

rechtskräftige Urteile und für abschließende Gerichtsbeschlüsse in Strafsachen den außerordentlichen Einspruch ermöglichte (Art. II). Das Rechtsmittel stand den beiden Oberreichsanwälten beim Reichsgericht und beim Volksgerichtshof für den Fall zu, daß sie wegen schwerwiegender Bedenken gegen die Richtigkeit der Entscheidung eine neue Verhandlung und Entscheidung in der Sache für notwendig hielten. Dabei erstreckte sich die Zuständigkeit des Oberreichsanwalts beim Volksgerichtshof auf Urteile des Volksgerichtshofs selbst und auf Urteile der Oberlandesgerichte in den an diese abgegebenen Sachen. Die nochmalige Verhandlung sollte vor dem neugeschaffenen Besonderen Senat des Volksgerichtshofs erfolgen, dessen Vorsitz der Präsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident des Volksgerichtshofs führen und der aus weiteren vier Mitgliedern, darunter einem Senatspräsidenten oder Volksgerichtsrat bestehen sollte, die auf Vorschlag des Reichsjustizministers von Hitler auf die Dauer von zwei Jahren berufen werden sollten¹³⁶. Für das Verfahren vor dem Besonderen Senat galten die Vorschriften für das erstinstanzliche Hauptverfahren „entsprechend“, doch war der Senat dadurch von allen Bindungen befreit, daß er ermächtigt wurde, von diesen Vorschriften abzuweichen, wenn er es für angemessen hielt. Dem Oberreichsanwalt wurde die Befugnis eingeräumt, einen in Haft befindlichen Beschuldigten so lange „festzuhalten“, bis das Gericht über die Untersuchungshaft entschieden habe. Schließlich bestimmte das Gesetz, daß Strafverfahren, für die in erster Instanz das Reichskriegsgericht zuständig war, durch eine Vereinbarung zwischen dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht und dem Reichsjustizminister an den Volksgerichtshof überwiesen werden konnten, und zwar dann, wenn entweder an der Tat sowohl Militär- wie auch Zivilpersonen beteiligt waren, oder dann, wenn die Tat sich sowohl gegen allgemeine Strafgesetze wie auch gegen das Militärstrafgesetzbuch richtete. Auf Grund der ihm durch das Gesetz erteilten Ermächtigung bestimmte der Reichsjustizminister durch eine Verordnung vom 17. September 1939¹³⁷, daß der außerordentliche Einspruch schriftlich einzulegen und dem Angeklagten spätestens mit der Ladung zur Hauptverhandlung mitzuteilen sei, ferner daß mit der Einlegung des außerordentlichen Einspruches die angefochtene Entscheidung sowie alle etwaigen Urteile der früheren Rechtszüge hinfällig würden. Die Verordnung ermächtigte ferner den Oberreichsanwalt, die Vollstreckung des neuen Urteils derjenigen Behörde zu übertragen, die für die Vollstreckung des früheren Urteils zuständig war. Schließlich traf die Verordnung Bestimmungen über die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft und das vorzeitige Ausscheiden zweier Mitglieder des Besonderen Senats bereits vor Ablauf der zweijährigen Amtsdauer. Eine zweite Durchführungsverordnung des Reichsjustizministers¹³⁸ bestimmte, daß der Besondere Senat in dringenden Fällen Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung mit drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden erlassen könne.

¹³⁶ Durch Erl. über die Vereinfachung der Rechtspflege vom 21. 3. 1942 (RGBl. I, S. 139) wurde die Amtszeit der Mitglieder des Besonderen Senats bis Kriegsende verlängert. Vgl. Anm. 59.

¹³⁷ VO zur Durchführung des G. zur Änderungen von Vorschriften des allgemeinen Strafverfahrens, des Wehrmachtstrafverfahrens und des Strafgesetzbuches vom 17. 9. 1939 (RGBl. I, S. 1847).

¹³⁸ Zweite VO zur Durchführung des G. zur Änderung von Vorschriften des allgemeinen Strafverfahrens, des Wehrmachtstrafverfahrens und des Strafgesetzbuches vom 11. 12. 1939 (RGBl. I, S. 2402).

Der Vorsitz im Besonderen Senat verschaffte dem Präsidenten des Volksgerichtshofs eine nahezu unumschränkte Machtfülle, die Freisler zu nutzen verstand. Sie ermöglichte es ihm, auch die Entscheidungen der anderen Senate, denen er nicht präsi- dierte, nach seinem Gutdünken zu korrigieren. Es bedurfte hierzu nur seines Ansto- ßes bei dem Oberreichsanwalt, gegen das nicht genehme Urteil eines anderen Senats den außerordentlichen Einspruch einzulegen, um die Sache vor den Besonderen Senat zu bringen und damit dem Richterspruch Freislers zu unterwerfen. Einer derartigen Anregung hätte sich der Oberreichsanwalt nicht leicht entziehen können, zumal wenn sich der Präsident hierbei der Unterstützung durch den Reichsjustizmi- nister versicherte¹³⁹.

Abschließend sei erwähnt, daß es auch Fälle der Wiederaufnahme des Verfahrens bei dem Volksgerichtshof gegeben hat. Sie werden in der folgenden Darstellung Be- rücksichtigung finden.

2. Einfluß der Geheimen Staatspolizei auf die Verfahren

Wie in dem gesamten Bereich der Strafrechtspflege zeigte sich auch in den Verfahren vor dem Volksgerichtshof ungeachtet seiner besonderen Prägung als nationalsoziali- stisches Gericht und einer gewissen, damit verbundenen Autorität der stetig wach- sende Einfluß der Geheimen Staatspolizei. Wer unter dem Verdacht einer politischen Straftat festgenommen wurde, konnte seit der nationalsozialistischen Machtüber- nahme und auch nach der Errichtung des Volksgerichtshofs nicht mehr damit rech- nen, unverzüglich oder doch spätestens am folgenden Tage dem Richter vorgeführt und von diesem vernommen zu werden, wie dies § 128 StPO vorschrieb. Die Hand- habe zu dieser Außerkraftsetzung des durch Art. 114 der Weimarer Reichsverfas- sung gewährleisteten Grundrechts der Freiheit der Person bot in erster Linie die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Fe- bruar 1933, die die Möglichkeit der polizeilichen Schutzhaft eröffnete¹⁴⁰. Zwar hatte bereits die vorhergehende Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des Deutschen Volkes vom 4. Februar 1933 die Polizeihaft zugelassen, diese jedoch auf die Fälle des Hoch- und Landesverrats und der Waffendelikte beschränkt und der

¹³⁹ Über die praktische Handhabung des außerordentlichen Einspruchs vgl. die eidesstattl. Versicherung des damaligen Reichsanwalts Barnickel vom 13. 11. 1946 (Nürnbg. Dok. NG- 312, Archiv des IfZ).

Interessant sind in diesem Zusammenhang Ausführungen, die Thierack, damals Präsident des VGH, in einer mit Schreiben vom 17. 9. 1938 an den Chef der Reichskanzlei, Reichsminister Dr. Lammers, übersandten Denkschrift gemacht hat. Darin hat Thierack vorgeschlagen, dem VGH die Überprüfung rechtskräftiger Urteile zu übertragen und dazu den VGH Hitler unmittelbar zu unterstellen. Wenn Thierack mit seinen Vorschlägen auch nicht durchgedrun- gen ist, so haben sie möglicherweise doch die Schaffung des außerordentlichen Einspruchs beeinflußt. Zur Denkschrift s. Nürnbg. Dok. NG-208 (Archiv des IfZ). Bezeichnend ist die in der Denkschrift versuchte Abwertung des RG, die den ähnlichen Ausführungen Freislers in dessen in Anm. 51 erwähntem Aufsatz: Der Volksgerichtshof – das Reichsstraßgericht?, entspricht, worin Freisler vorschlug, das RG auf die Zivilrechtsprechung zu beschränken.

¹⁴⁰ Die VO (Anm. 1 und 4) ist in vollem Wortlaut abgedruckt bei Hofer, Der Nationalsozialis- mus, Dokumente 1933–1945, Frankfurt a. M. 1957. Vgl. hierzu auch A. Wagner, a.a.O. (Anm. 34), S. 195, 303f.

Zu den polizeilichen Befugnissen auf Grund der VO hat der BGH in dem Urteil vom 26. 1. 1956 – 4 StR 440/55 – eingehend Stellung genommen; vgl. dazu auch die Entscheidungen BGHSt 9, 302, 310 = NJW 1956, 1485 sowie BGHZ 6, 270, 274.

richterlichen Kontrolle unterstellt¹⁴¹. Nunmehr entfielen diese Begrenzungen. Obwohl der Verordnung vom 28. Februar 1933 als Notmaßnahme nur vorübergehender Charakter zukam und ihr Zweck die alsbald nicht mehr zu befürchtende „Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte“ war, blieb der mit der Verordnung begründete Ausnahmezustand während der ganzen Dauer der nationalsozialistischen Herrschaft bestehen. Das führte mit der Zeit zu Massenverhaftungen ganzer Personengruppen oder sämtlicher erfaßbarer Angehöriger einer Organisation¹⁴². Um die richterliche Kontrolle in jedem Fall auszuschalten, ordnete der Chef der Sicherheitspolizei am 26. Februar 1937 an, von der Befugnis der polizeilichen Haft nach § 22 der Verordnung vom 4. Februar 1933 keinen Gebrauch zu machen und statt dessen die Schutzhaft anzuordnen, die keiner richterlichen Nachprüfung unterlag¹⁴³.

Stand es somit im Belieben der Polizei, ob sie einen Festgenommenen in Schutzhaft behalten und einem Konzentrationslager zuführen oder als Beschuldigten der Justiz überstellen wollte, so ließ sie auch in den letzteren Fällen alle gesetzlichen Fristen und Vorschriften außer acht. Sie behielt den Festgenommenen so lange in Schutzhaft, bis sie mit ihren Ermittlungen fertig war oder sonst den Zeitpunkt für gekommen erachtete, ihn nunmehr der Justiz herauszugeben. Damit bestimmte die Polizei nicht nur den Beginn eines gerichtlichen Verfahrens, sondern dessen Durchführung überhaupt, womit sie sich über das auch für die Polizei geltende Legalitätsprinzip hinwegsetzte¹⁴⁴. Es machte dabei keinen Unterschied, ob für das Verfahren der

¹⁴¹ § 22 der VO des Reichspräsidenten zum Schutze des Deutschen Volkes vom 4. 2. 1933 (RGBl. I, S. 35). Vgl. zu der VO im übrigen Schreiber, Die Notverordnungen zur Erhaltung des inneren Friedens und zum Schutze des Deutschen Volkes (DRiZ 1933, S. 75).

¹⁴² Vgl. hierzu A. Wagner, a.a.O. (Anm. 34), S. 305 f. Über die schlagartige Festnahme aller früheren Reichstags- und Landtagsabgeordneten sowie der Vertreter der hanseatischen Bürgerschaften („Gewitteraktion“) berichtet Hammer, a.a.O. (Anm. 12), S. 11 ff.

¹⁴³ Zitiert nach Broszat, Zur Perversion der Strafstutiz im Dritten Reich (VfZ 1958, S. 390 f.). Die im Schrifttum vereinzelt vorgetragene Meinung, auch gegen die Schutzhaft stehe dem Betroffenen der Weg zu den Gerichten offen (JW 1933, S. 2241), fand sofort Widerspruch (JW 1933, S. 2426 und 2499) und stand mit der Praxis nicht in dem geringsten Einklang, vgl. Weinkauff, a.a.O. (Anm. 56), S. 63 ff., und A. Wagner, a.a.O. (Anm. 34), S. 196.

¹⁴⁴ § 163 StPO machte der Polizei die Verfolgung aller zu ihrer Kenntnis gelangten strafbaren Handlungen und die unverzügliche Übersendung der Vorgänge an die Staatsanwaltschaft oder das Gericht zur Pflicht; vgl. A. Wagner, a.a.O. (Anm. 34), S. 290.

Als Beispiel für das Verhalten der Polizei seien folgende Fälle angeführt.

Am 11. 6. 1936 gab die Preußische Gestapo zu, daß in einigen Fällen zahlreiche Kommunisten erst nach Monaten dem Richter vorgeführt worden seien, weil die örtliche Staatspolizeistelle trotz intensivster Arbeit mit den Ermittlungen nicht fertig geworden sei. Das Schreiben findet sich Bl. 13a/13b der Generalakten betr. Hochverrat Nr. 4021, Bd. 2, des RJM (BA, Sign. R 22/954). Um dieselbe Zeit berichtete der OstA in Prenzlau, die Staatspolizeistelle für den Regierungsbezirk Potsdam habe alle Polizeiorgane angewiesen, ihr die Vorgänge in Hochverrats-, Landesverrats- und anderen politischen Sachen unmittelbar und erst nach vollständiger Aufklärung des Sachverhalts zu übersenden, also die Akten nicht mehr der Staatsanwaltschaft zuzuleiten. Es bedurfte des Eingreifens des RJM, um in diesem Fall zu erreichen, daß die Staatspolizeistelle veranlaßt wurde, die ihr zugehenden Akten bestimmungsgemäß und ohne Verzögerung der Staatsanwaltschaft vorzulegen. Die Vorgänge finden sich Bl. 14-17, 19, 129 der vorerwähnten Generalakten. Auch in einem Bericht des ORA beim VGH vom 28. 5. 1942 über eine Dienstreise nach Wien wird bemerkt, daß die dortige Gestapo fast ein Jahr für ihre Ermittlungen benötige, woran sich noch mehrere Monate Verfahrensdauer wegen der Tätigkeit der örtlichen Staatsanwaltschaft und des Ermittlungsrichters anschließen würden. Der Bericht befindet sich im Nürnbg. Dok. NG-823 (Archiv des IfZ).

Volksgerichtshof oder ein anderes Gericht zuständig war; gerade in den an den Volksgerichtshof gelangenden Sachen, die nahezu sämtlich von der Geheimen Staatspolizei bearbeitet wurden, übte diese schon vermöge dieser Befugnis einen derart beherrschenden Einfluß aus, daß schließlich Reichsanwaltschaft und Volksgerichtshof nur als verlängerter Arm der Geheimen Staatspolizei erschienen¹⁴⁵. Daß Festgenommene während der zuweilen viele Monate dauernden Polizeihaft den ärgsten Mißhandlungen und Drangsalierungen ausgesetzt waren, später sogar regelrechten Folterungen unterzogen wurden, zeigte sich besonders erschreckend bei den Verfahren gegen die Widerstandskämpfer vom 20. Juli 1944. Den Richtern des Volksgerichtshofs blieben diese Mißstände nicht verborgen, doch gingen sie ihnen in der Regel auch dann nicht nach, wenn ein Angeklagter sein Geständnis mit der Begründung widerrief, er sei dazu nur durch die gewalttätigen Vernehmungsmethoden der Polizei gezwungen worden.

Die Allmacht der Geheimen Staatspolizei zeigte sich auch darin, daß sie aus der Untersuchungshaft entlassene Beschuldigte, freigesprochene Angeklagte oder Strafgefangene, die nach Ablauf ihrer Strafzeit oder infolge Begnadigung auf freien Fuß gesetzt wurden, ohne Rücksicht auf die Entscheidungen der Gerichte oder die Anordnungen der Vollzugs- und Gnadenorgane in Schutzhaft nahm und in Konzentrationslager verbrachte. Hinsichtlich der Strafgefangenen kam das Reichsjustizministerium derartigen Maßnahmen durch eine Verfügung vom 18. Januar 1937 entgegen, wonach von der bevorstehenden Entlassung eines wegen Hoch- oder Landesverrats verurteilten Strafgefangenen der Geheimen Staatspolizei rechtzeitig Nachricht zu geben war¹⁴⁶. Den bei einer Besprechung im Reichsjustizministerium am 24. Januar 1939 vorgebrachten Beschwerden einiger Oberlandesgerichtspräsidenten über die die Justiz bloßstellenden Eigenmächtigkeiten der Geheimen Staatspolizei vermochte der Minister nicht abzuwehren¹⁴⁷. Ausgenommen von diesen Eingriffen der Polizei blieben nur solche Strafgefangene, die auf Grund eines durch Hitler selbst erteilten Gnadenerweises vorzeitig aus der Strafhafte entlassen wurden¹⁴⁸. Nach Ausbruch des Krieges gegen die Sowjetunion gab das Reichsjustizministerium in einer Rundverfügung vom 24. Dezember 1941 bekannt, der Chef der Sicherheitspolizei und des SD habe infolge der Notwendigkeit verschärfter Überwachung angeordnet, alle wegen kommunistischer Betätigung Verurteilten nach der Entlassung in Schutzhaft zu nehmen; Gesuche um vorzeitige Entlassung solcher Verurteilter seien

¹⁴⁵ Eidesstattliche Versicherung des Rechtsanwaltes Dr. Kurt Behling vom März 1947, Nürnberg. Dok. NG-1007 (Archiv des IfZ). Vgl. dazu auch Buchheit, a.a.O. (Anm. 15), S. 109f.

¹⁴⁶ RVen des RJM vom 18. 1. 1937 – 4200 – III a 16682/36 –, enthalten in den Generalakten betr. Hochverrat Nr. 4021, Bd. 2 des RJM (BA, Sign. R 22/954), vom 16. 7. 1941 – 4200 – III a³ 494/41 – und vom 4. 8. 1941 – 4200 – III a³ 566/41 –, enthalten in den Generalakten Nr. 4021, Bd. 4 (BA, Sign. R 22/956); AV vom 25. 3. 1941 (DJ 1941, S. 399, 401).

Ebenso sollte die ausnahmsweise Beurlaubung eines wegen Hoch- oder Landesverrats einsitzenden Strafgefangenen der Gestapo mitgeteilt werden, RV vom 12. 6. 1939 – 4311 – III a³ 366/39 –, enthalten Bl. 75 der Generalakten über Hochverrat Nr. 4021, Bd. 3 (BA, Sign. R 22/955).

¹⁴⁷ Urteil des NMG III (Anm. 76), S. 134f. S. auch Weinkauff, a.a.O. (Anm. 56), S. 125, 158 und A. Wagner, a.a.O. (Anm. 34), S. 301.

¹⁴⁸ Schreiben des RJM vom 4. 11. 1936 – 4021 – III g¹ 9151/36 – und Schreiben der Gestapo vom 17. 11. und 15. 12. 1936, enthalten Bl. 43e, 43f, 71–73 der Generalakten Nr. 4021, Bd. 2, des RJM (BA, Sign. R 22/954). Schreiben des Chefs der Sicherheitspolizei vom 20. 7. 1938 und RV des RJM vom 24. Oktober 1938 – 4021 – III a³ 729 –, enthalten Bl. 61, 65, 65a der Generalakten betr. Hochverrat Nr. 4021, Bd. 3 (BA, Sign. R 22/955).

daher aussichtslos¹⁴⁹. Schließlich kam es zu dem berüchtigten Abkommen zwischen Thierack und Himmler vom 18. September 1942 über die Auslieferung asozialer Straßgefängener an die Geheime Staatspolizei zwecks Vernichtung durch Arbeit¹⁵⁰. Schon vorher war die Rechtspflege weithin dadurch ausgeschaltet worden, daß die Geheime Staatspolizei auf Grund eines Erlasses Heydrichs als des Chefs der Sicherheitspolizei vom 3. September 1939 über „Grundsätze der inneren Staatssicherheit während des Krieges“ eine eigene Strafjustiz errichtete und nunmehr Deliktssfälle jeglicher Art in eigener Zuständigkeit erledigte, von ihnen also die ordentliche Gerichtsbarkeit ausschloß¹⁵¹. Den Protest Dr. Gürtners gegen diese Ausschaltung wies Hitler zurück¹⁵²; ebenso blieb die Intervention des Ministers bei Himmler erfolglos¹⁵³. Drei Jahre später wurden durch die schon erwähnte Vereinbarung vom 18. September 1942 der Justiz die Strafverfahren gegen Juden, Zigeuner, Polen und Angehörige anderer Ostvölker ganz entzogen und der Geheimen Staatspolizei übertragen; soweit sich Verurteilte dieser Personengruppen in den Strafanstalten befanden, waren sie bei dem Vorliegen bestimmter Voraussetzungen an die Geheime Staatspolizei auszuliefern¹⁵⁴. Wenn auch dieses Abkommen hinsichtlich der Polen wenigstens vorerst und formell revidiert wurde¹⁵⁵, so war damit die Justiz doch in eine Lage geraten, die für ihre gänzliche Ohnmacht bezeichnend war; immer weitere Teilbereiche ihrer eigentlichen Zuständigkeiten waren ihr entrissen worden. Auch soweit die Justiz ihre Funktionen noch behielt, mußte sie mit den persönlichen Eingriffen Hitlers bei ihm mißfallenden Urteilen rechnen¹⁵⁶. Was sich die Geheime Staatspolizei gegenüber dem Oberreichsanwalt herauszunehmen wagte, erhellt nicht nur aus dem noch zu erwähnenden Verfahren gegen den Ministerpräsidenten Dr. Eliáš der tschechischen Protektoratsregierung, sondern

¹⁴⁹ Az. 4251 – III a³ 847/41 –, enthalten Bl. 57 der Generalakten Nr. 4021, Bd. 4, des RJM (BA, Sign. R 22/956).

¹⁵⁰ Die Einzelheiten des Abkommens ergeben sich aus dem Urteil des NMG III (Anm. 76), S. 68f., 78, 123f., 134, 242 und aus Ilse Staff, Justiz im Dritten Reich, Frankfurt a. M. 1964, S. 117f. Vgl. dazu auch Weinkauff, a.a.O. (Anm. 56), S. 152f., und A. Wagner, a.a.O. (Anm. 34), S. 297f., sowie Broszat, a.a.O. (Anm. 143), S. 403f.

¹⁵¹ Erl. im BA, Sammlung Schumacher/271; DurchfErl. v. 20. 9. 1939 s. Nürnberg. Dok. NO-2263 (Archiv des IfZ).

¹⁵² Vgl. Urteil des NMG III (Anm. 76), S. 69, 202f. der deutschen Ausgabe; Broszat, a.a.O. (Anm. 143), S. 398f.

¹⁵³ Diese Auseinandersetzung zwischen RJM und Himmler wird in dem Beitrag von L. Gruchmann „Das Reichsjustizministerium im nationalsozialistischen Staat“ ausführlicher behandelt werden, der gleichfalls in der Reihe „Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus“ veröffentlicht werden soll. Am 3. 12. 1941 berichteten der OLG-Präsident und der GStA in Kattowitz, daß im November 1941 in Tarnowitz sechs Rädelsführer einer hochverräterischen Organisation und am 3. 12. 1941 im Raume von Sosnowitz ebenfalls sechs Haupträdelsführer von der Gestapo ohne gerichtliches Urteil öffentlich gehängt worden seien. Die Vorgänge befinden sich in den Akten All. Proz. 1 – XVII B/33 des BA und R 22 Gr 5/XXVIII-25 des RJM (BA Sign. R 22/20100).

¹⁵⁴ Vgl. Urteil des NMG III, (Anm. 76) S. 125, 130–132; ferner Weinkauff, a.a.O. (Anm. 56), S. 152f., 193, und A. Wagner, a.a.O. (Anm. 34), S. 297f., 305f.

Nach einer Anweisung Himmlers vom 11. 3. 1943 waren die seitens der Justiz übergebenen Juden auf Lebenszeit in die Konzentrationslager Auschwitz und Lublin, die ausgelieferten Polen auf Kriegsdauer in die Konzentrationslager zu überführen; vgl. S. 132 des Urteils des NMG III (Anm. 76).

¹⁵⁵ Vgl. M. Broszat, Nationalsozialistische Polenpolitik 1939–1945, Stuttgart 1961, S. 152f.

¹⁵⁶ S. hierzu statt vieler Weinkauff, a.a.O. (Anm. 56), S. 125, 134, 197; Broszat, a.a.O. (Anm. 143), S. 400f.

auch aus folgendem Vorfall. Als der Oberreichsanwalt nach dem Bürgerbräu-Attentat auf Hitler im November 1939 mit einigen Sachbearbeitern nach München fuhr, um sich dort im Auftrag des Reichsjustizministers über den Stand der Ermittlungen zu unterrichten, wurde er nach seiner Rückkehr von dem SS-Gruppenführer Heydrich im Auftrage Himmlers davon verständigt, daß jedes Mitglied der Reichsanwaltschaft, das sich in der Attentatssache nochmals bei der Geheimen Staatspolizei in München blicken ließe, herausgeworfen werden würde¹⁵⁷.

Auf der anderen Seite förderte der Volksgerichtshof das Übergreifen der Geheimen Staatspolizei auf den Bereich der Justiz dadurch, daß er für die Abgabe unbedeutender Fälle an die Geheime Staatspolizei eintrat. Nachdem sich im Juli 1940 der damalige Vizepräsident des Volksgerichtshofs darüber beschwert hatte, daß sich sein Senat mit einer Bagateltsache habe befassen müssen, was dem Ansehen, der Würde und den Aufgaben des Volksgerichtshofs nicht entspreche, und hinzugefügt hatte, derartige Sachen würden besser auf andere Weise, etwa durch Einweisung der Beschuldigten in ein Konzentrationslager erledigt, wandte sich Thierack in seiner Eigenschaft als Präsident des Volksgerichtshofs mit einem Schreiben vom 14. August 1940 an den Reichsjustizminister und führte aus, es sei falsch, jedem kleinen Mitläufer die Ehre eines Verfahrens vor dem Volksgerichtshof zuzugestehen; richtiger sei vielmehr, wenn diese Beschuldigten durch zeitweilige Verbringung in ein Konzentrationslager zur Vernunft gebracht würden, was zweckmäßiger sei, als den langwierigen, teuren und schwerfälligen Weg eines Gerichtsverfahrens zu wählen¹⁵⁸. Thierack war es auch, mit dessen Unterstützung es gelang, in dem vorgenannten hochpolitischen Prozeß gegen Eliáš – wie noch darzulegen sein wird – die Reichsanwaltschaft auszuschalten und als Anklagevertreter ein Mitglied der Geheimen Staatspolizei auftreten zu lassen.

III. DIE GESCHÄFTSENTWICKLUNG BEI DEM VOLKSGERICHTSHOF

Noch im Juli 1934 legte der Oberreichsanwalt dem Volksgerichtshof 39 Hochverrats- und 9 Landesverratsanklagen vor; von den ersteren entfielen 22 auf den 1. und 17 auf den 2. Senat. In den restlichen fünf Monaten des Jahres 1934 folgten 33 weitere Hochverratsanklagen – und zwar 24 für den 1. und 9 für den 2. Senat – und 25 Anklagen in Landesverratsverfahren. Von den insgesamt 72 Hochverratsankla-

¹⁵⁷ Eidesstattl. Versicherung des früheren OStA Karl Spahr v. 14. 7. 1947 in den Akten All. Proz. 1-XVII F/2 des BA. Vgl. auch Groscurth, Tagebücher eines Abwehroffiziers 1938–1940, Stuttgart 1970, S. 309. Der Attentäter, der aus Württemberg stammende Schreiner Johann Georg Elser, konnte ermittelt werden, wurde jedoch nie vor Gericht gestellt, sondern in KZs festgehalten und kurz vor Kriegsende in Dachau getötet. Vgl. dazu im einzelnen: A. Hoch, Das Attentat auf Hitler im Münchner Bürgerbräukeller 1939 (VfZ 1969, S. 383 ff.); L. Gruchmann, Autobiographie eines Attentäters, Johann Georg Elser. Aussage zum Anschlag im Bürgerbräukeller, Stuttgart 1970; P. Hoffmann, Widerstand. Staatsstreich. Attentat, München 1969, S. 181, 303 ff.; Zeller, Geist der Freiheit, Sonderausgabe München, S. 48/49.

¹⁵⁸ Die Schreiben sind enthalten in den Generalakten 4021 Su des RJM (BA, Sign. R 22/957) betr. Hochverrat und Landesverrat in den sudetendeutschen Gebieten und in den Nürnbg. Dok. NG-369, NG-370 (Archiv des IfZ); das Schreiben Thieracks ist auch wiedergegeben im Urteil des NMG III (Anm. 76), S. 135.

gen erledigten der 1. und 2. Senat bis zum Jahresende 60, von den 34 Landesverratsanklagen der 3. Senat 21¹⁵⁹. In den beiden nächsten Jahren 1935 und 1936 belief sich die Zahl neuer Hochverratsverfahren auf je rund 130, während die Zahl der Landesverratsverfahren auf je etwa 150 anstieg. Das folgende Jahr 1937 brachte ein vorübergehendes Absinken der Zahlen im Hochverrat, das Jahr 1938 im Landesverrat, wogegen im Jahre 1939 die Zahl der Landesverratsverfahren wieder auf 175 anwuchs¹⁶⁰. In den Kriegsjahren erfuhren diese Zahlen eine fortlaufende und beständige Steigerung. Während der Volksgerichtshof im Jahre 1935, dem ersten Volljahr seiner Tätigkeit, rund 210 Urteile und in den Jahren 1937 und 1938 je rund 260 Urteile gefällt hatte, hatten sich diese Zahlen bereits 1940 fast verdoppelt und bis 1942 nach einem Bericht Freislers vom 11. Januar 1943¹⁶¹ beinahe vervierfacht, da danach der Volksgerichtshof 1942 insgesamt 1033 Urteile fällte.

Im Jahre 1943 ergingen – wiederum nach einem Bericht Freislers¹⁶² – insgesamt 1312 Urteile des Volksgerichtshofs, also 279 Urteile mehr, als es für 1942 der Fall war. Im Jahre 1944 steigerte sich die Zahl der Urteile auf 2087¹⁶³; für das Jahr 1945 waren Feststellungen nicht mehr möglich.

Die Zunahme der Verfahren spiegelt sich auch in einer Übersicht über die Zahl der Sitzungstage wieder. Während der Volksgerichtshof 1935, dem ersten Volljahr seiner Tätigkeit, insgesamt 303 Sitzungstage verzeichnete, war diese Zahl 1940 auf das Doppelte und 1943 auf das Vierfache gestiegen¹⁶⁴. In immer größerem Ausmaße wurden Sitzungen außerhalb von Berlin abgehalten¹⁶⁵. Im Jahr 1944 betrug die Zahl der Sitzungstage des Volksgerichtshofs insgesamt 1362, wobei 632 auswärts abgehaltene Termine einbegriffen waren; beinahe die Hälfte der Sitzungen fand also in diesem Jahr nicht mehr in Berlin statt. Sowohl die hohe Zahl der Sitzungstage überhaupt wie auch die der auswärtigen Termine läßt erkennen, daß ein und derselbe Senat oft in verschiedener Besetzung tagte.

Ein weiterer Pegel für das Ansteigen der Prozeßflut ist die Zahl der Angeklagten. Sie wuchs von 480 im Jahre 1934 auf über 1230 im Jahre 1941 an¹⁶⁶. 1942 verdoppelte sich diese Ziffer, und im Jahre 1944 wurden rund 4380 Angeklagte gezählt, eine unwahrscheinlich anmutende Zahl. Wohl alle diese Angeklagten befanden sich in Untersuchungshaft¹⁶⁷. Die gleiche Steigerung erfuhr die Zahl der in Strafhaft einsitzenden Verurteilten, die mit der Zeit naturgemäß die Zahl der Angeklagten übertraf¹⁶⁸.

¹⁵⁹ Zahlen entnommen dem Beiheft I p 5 des RJM betr. Geschäftsverhältnisse beim VGH.

¹⁶⁰ Vgl. die Zahlen in Anlage 5, Nr. 1 und 2.

¹⁶¹ Az. 1440 E-1. 108 g, enthalten in den Akten R 22 Gr 5/I-6, Bd. 2, des RJM (BA, Sign. R 22/20040). S. auch die Zahlen für 1942 und das erste Halbjahr 1943 bei Buchheit, a.a.O. (Anm. 13), S. 111.

¹⁶² Vom 17. 1. 1944 – 1440 E – 1.123 g –, enthalten in den Akten R 22 Gr 5/I-6, Bd. 2, des RJM (BA, Sign. R 22/20040). Nach einer Angabe in dem Ordner 564, Bd. 2, des RJM belief sich die Zahl der Urteile auf 1326.

¹⁶³ Übersicht in den Ordnern 564, Bd. 2, und 566 zu I p⁵ des RJM. Vgl. auch die Zahlen in Anlage 5, Nr. 2.

¹⁶⁴ S. die Zahlen in Anlage 5, Nr. 3.

¹⁶⁵ Über die Gründe s. Thierack (DJ 1936, S. 1095).

¹⁶⁶ S. die Zahlen in Anlage 5, Nr. 4. Vgl. auch die Zahlenangaben bei Gribbohm, a.a.O. (Anm. 13), Heft 3, S. 112.

¹⁶⁷ S. die Zahlen in Anlage 5, Nr. 5.

¹⁶⁸ S. die Zahlen in Anlage 5 unter 6. Für die Gesamtzahlen der aus politischen Gründen

Eine ähnliche Entwicklung weisen die Zahlen für die Tätigkeit der Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof auf¹⁶⁹. Danach stieg die Zahl der Anklagen von rund 300 im Jahre 1935 auf über 2100 im Jahre 1944, mithin auf das Siebenfache. Während von 1935 an die Zahl der Landesverratsanklagen die Zahl der Hochverratsanklagen überstieg, kehrte sich dieses Verhältnis seit 1940 um, wobei jedoch die in den Übersichten insoweit enthaltenen Zahlen kein wahres Bild von dem wirklichen Gegenstand des Verfahrens erbringen, da sehr oft Anklagen sowohl auf Hochverrats- wie auf Landesverrattatbestände gestützt waren und unter der einen wie der anderen Bezeichnung sehr oft Fälle angeführt sind, die weder Hochverrat noch Landesverrat darstellten; so sind z. B. die zahlreichen Wehrkraftzersetzungssachen unter den Landesverrattssachen angeführt¹⁷⁰. Die „sonstigen“ Anklagen betrafen in der Mehrzahl Wehrmittelbeschädigung und Verstöße gegen die Verordnung des Reichspräsidenten gegen Verrat am Deutschen Volke und hochverräterische Umtriebe vom 28. Februar 1933¹⁷¹.

Alle diese Zahlen liefern einen erschütternden Beleg für die Entartung der politischen Strafjustiz im Dritten Reich. Tausende von Menschen saßen eingepfercht und jeder persönlichen Würde beraubt in den ohnedies überfüllten, im Kriege von ständigen Luftangriffen bedrohten oder beschädigten Gefängnissen und Zuchthäusern – und zwar für einen einzigen Gerichtshof, der in hunderten von Verhandlungen dieser Menschenlast Herr zu werden suchte. Je größer der Exzeß der Zahlen wurde, desto weniger konnte von einem Eingehen auf die Person des einzelnen, seine Motive und seine Tat die Rede sein; die Flut zwang zum Schematisieren und oft wurden die höchsten Strafen nach erstaunlich kurzer Verhandlung ausgesprochen. Es war eine Jurisdiktion, die sich mit der Automatik einer zwar noch von Menschen bedienten Maschine vollzog, die aber kaum noch menschliche Züge trug und vom Geist einer wahren Rechtspflege nichts mehr verspüren ließ. So wurde der Volksgerichtshof zu einer bloßen Apparatur, die eine unsinnig gewordene Funktion zu erfüllen suchte.

Verurteilten und der in Polizeihaft oder in KZs Befindlichen s. Hoffmann, a.a.O. (Anm. 157), S. 31f.

¹⁶⁹ Einzelheiten in Anlage 6. Unter Anzeigen sind nicht nur die Anzeigen von Privatpersonen, sondern die Neueingänge überhaupt, also auch die polizeilichen Anzeigen zu verstehen.

¹⁷⁰ Auch in die Richtigkeit der in Anlage 5, Nr. 1a, mitgeteilten Zahlen müssen Zweifel gesetzt werden, da sich ab 1939 die Einteilung der Senate in reine Hochverrats- und Landesverrattssenate immer mehr verwischte; vgl. die Darstellung im Kapitel I.2 dieses Abschnitts.

¹⁷¹ RGBl. I, S. 85.

B. STRAFBESTIMMUNGEN UND ZUSTÄNDIGKEIT

I. ÜBERSICHT ÜBER DIE STRAFBESTIMMUNGEN

Die Rechtsprechung des Volksgerichtshofs kann nicht dargestellt werden ohne einen Überblick über das sachliche Strafrecht, soweit seine Anwendung und Auslegung dem Volksgerichtshof übertragen war, insbesondere hinsichtlich des Hoch- und Landesverrats. Der Überblick kann an dieser Stelle nur in großen Umrissen gegeben werden. Wo es auf besondere Einzelheiten ankommt, werden diese bei der Darstellung der Rechtsprechung erörtert werden¹.

1. Hochverrat

Die Hochverratsbestimmungen in ihrer im Zeitpunkt der nationalsozialistischen Machtergreifung geltenden Fassung waren im 1. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches zusammengefasst². Nach § 81 dieser Bestimmungen wurde als Hochverrat das Unternehmen angesehen, die Verfassung oder das Gebiet des Reichs oder eines Bundesstaats gewaltsam zu ändern. § 82 definierte den Begriff des Unternehmens. Die §§ 83, 84 regelten das hochverräterische Komplott und die hochverräterische Konspiration. Das erstere lag vor, wenn mehrere die Ausführung eines nicht zur Vollendung gekommenen hochverräterischen Unternehmens verabredet hatten, während die hochverräterische Konspiration voraussetzte, daß der Täter zur Vorbereitung eines Hochverrats sich mit einer auswärtigen Regierung einließ, die ihm anvertraute Macht mißbrauchte oder Mannschaften anwarb oder ausbildete. § 85 richtete sich gegen die öffentliche Aufforderung zum Hochverrat. Die in der Praxis wichtigste Vorschrift war in § 86 StGB enthalten, der die Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens unter Strafe stellte. Keine dieser Vorschriften sah die Todesstrafe vor, dagegen ließen sie statt der Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe die Möglichkeit der Verurteilung zu Festungshaft zu. Für einen Teil der Verbrechen gestattete § 93 die Vermögensbeschlagnahme bei Beginn der Untersuchung. Schließlich war seit 1931 gemäß § 86a bei Hochverratsdelikten die Einziehung auch von solchen Gegenständen, die nicht dem Täter oder einem Tatbeteiligten gehörten, möglich, und zwar auch im selbständigen (objektiven) Verfahren.

2. Landesverrat

Die Landesverratsbestimmungen fanden sich nur zum Teil im Strafgesetzbuch, wo sie – entgegen der heutigen Regelung – gemeinsam mit den Hochverratsvorschriften im 1. Abschnitt des Besonderen Teils zusammengefasst waren. § 87 StGB stellte die landesverräterische Konspiration unter Strafe, die der hochverräterischen Konspira-

¹ Über die Rechtsprechung der OLGe, die im Falle der Abgabe des Verfahrens durch den ORA für Hoch- und Landesverratsdelikte zuständig wurden, s. den in der Reihe „Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus“ als eigenen Band vorgesehenen Beitrag von G. Knoblich und O. Schweling über das Strafrecht. Sie hatte im übrigen neben der Rechtsprechung des VGH nur wenig Gewicht.

² StGB i. d. F. v. 30. 1. 1933

tion des § 84 entsprach und darin erblickt wurde, daß ein Deutscher sich mit einer ausländischen Regierung einließ, um diese zum Kriege gegen das Reich zu veranlassen; die vorgesehenen Strafen verschärften sich, wenn es zum Kriege kam. Die folgende Bestimmung des § 88 betraf den Tatbestand der landesverräterischen Waffenhilfe, d. h. den Kriegsdienst eines Deutschen gegen das Reich während eines Krieges und das Verbleiben eines Deutschen in fremdem Kriegsdienst nach Ausbruch eines Krieges. Die landesverräterische Begünstigung, d. h. das Vorschubleiten zugunsten einer feindlichen Macht oder die Benachteiligung der deutschen oder einer verbündeten Kriegsmacht während eines Krieges, war in § 89 mit Strafe bedroht. Als qualifizierte, im einzelnen in § 90 aufgeführte Tatbestände der landesverräterischen Begünstigung wurden u. a. angesehen die Auslieferung oder Zerstörung von Festungswerken, Kriegsschiffen, Waffen und Munition sowie von Verkehrsmitteln, ferner die Anwerbung von Mannschaften für die feindlichen Streitkräfte, die Verleitung zum Überlaufen, der Verrat von Operations- oder Festungsplänen, die Betätigung als Spion des Feindes oder die Unterstützung feindlicher Spione und schließlich die Erregung eines Aufstandes unter den deutschen oder den verbündeten Streitkräften. Die Strafdrohungen für landesverräterische Konspiration (§ 87) und für landesverräterische Feindbegünstigung (§§ 89, 90) richteten sich nach § 91 auch gegen in Deutschland lebende Ausländer, während gegen sonstige Ausländer bei Verwirklichung eines dieser Tatbestände „nach dem Kriegsgebrauche“ zu verfahren war. Der eigentliche Landesverrat war, von den erwähnten Fällen des § 90 abgesehen, erst in § 92 unter Strafe gestellt. Der dort umschriebene sog. diplomatische Landesverrat umfaßte den Verrat oder die öffentliche Bekanntgabe von Staatsgeheimnissen, Festungsplänen oder Schriftstücken, deren Geheimhaltung für das Wohl des Reiches oder eines Bundesstaats erforderlich war, ferner die landesverräterische Beweisvernichtung und die landesverräterische Untreue bei der Führung von Staatsgeschäften. Wie bei Hochverrat war auch bei Landesverrat die Todesstrafe nicht angedroht, die Verurteilung zu Festungshaft an Stelle von Zuchthaus möglich und die Vermögensbeschlagnahme bei Eröffnung der Untersuchung zulässig (§ 93).

Diese Vorschriften des Strafgesetzbuches hatten sich schon frühzeitig als lückenhaft erwiesen, da sie zwar die Mitteilung von Staatsgeheimnissen an eine fremde Regierung, nicht aber auch an Agenten dieser Regierung, ferner die Ausspähung überhaupt nicht unter Strafe stellten. Davon abgesehen waren die Bestimmungen veraltet und durch die politische, technische und militärische Entwicklung überholt, und schließlich waren sie allzusehr auf den Kriegsfall abgestellt, trugen aber der Spionage während des Wettrüstens im Zeitalter des Imperialismus keine Rechnung. Diese Nachteile suchte das Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juli 1893³ zu beseitigen. Auch dieses Gesetz war jedoch unzulänglich, da es eines der wichtigsten Spionageobjekte, nämlich die Nachrichten, nicht umfaßte, so daß es – mit Ausnahme einer unwesentlichen Einzelbestimmung – durch ein zweites Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juni 1914⁴ ersetzt wurde⁵. Das neue Gesetz bedrohte in § 1 den Verrat von Schriften, Zeichnungen oder anderen

³ RGBl. S. 205.

⁴ RGBl. S. 195.

⁵ Das G. v. 3. 6. 1914 wurde durch Art. VIII Nr. 1 des G. zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. 4. 1934 (RGBl. I, S. 341) aufgehoben.

Gegenständen oder von Nachrichten, deren Geheimhaltung im Interesse der Landesverteidigung erforderlich war, mit Strafe. Wollte der Täter bei dem Verrat die Sicherheit des Reiches nicht gefährden, so sah § 2 des Gesetzes mildere Strafen vor. § 3 betraf die Ausspähung geheimhaltungsbedürftiger Gegenstände oder Nachrichten in Verratsabsicht; auch hier waren für den Fall, daß der Täter nicht in Verratsabsicht gehandelt hatte, durch § 4 des Gesetzes mildere Strafen vorgesehen. Die Verabredung des Verrats oder der Ausspähung, das sog. Spionagekomplott, war nach § 5 mit Gefängnis zu ahnden. § 6 des Gesetzes enthielt eine den heutigen §§ 98 und 99 StGB verwandte Bestimmung gegen das Anknüpfen oder Unterhalten landesverräterischer Beziehungen. Nach einer Ordnungsvorschrift (§ 7) folgte in § 8 der Tatbestand des fahrlässigen Landesverrats. § 9 bedrohte die Unterlassung der Anzeige eines Verrats- oder Ausspähungsvorhabens mit Gefängnis. § 10 stellte die verbotswidrige Veröffentlichung von Nachrichten über Truppen- oder Schiffsbewegungen sowie über Verteidigungsmittel im Kriege unter Strafe. Die übrigen Bestimmungen (§§ 11–19) enthielten im wesentlichen Ordnungsvorschriften und Nebenstrafen. Über das Verhältnis des Gesetzes zu den Landesverratsbestimmungen des Strafgesetzbuches gab es eine umfangreiche, sehr kasuistische Rechtsprechung, auf die hier nicht näher eingegangen zu werden braucht. Dagegen ist hervorzuheben, daß auch nach dem Gesetz vom 3. Juni 1914 auf keinen Fall des Landesverrats die Todesstrafe stand.

3. Gesetzesänderungen des Jahres 1933

Diese unmodernen und einengenden Bestimmungen begegneten der herben Kritik des Nationalsozialismus. Er sah sie als typische Produkte des verachteten Liberalismus an, die einer einheitlichen weltanschaulichen Grundlinie entbehrten, bezeichnete sie als unzulänglich und vermißte vor allem die Hervorhebung des Treubruchgedankens. Die Strafdrohungen wurden geradezu lächerlich gemacht – ungeachtet der Tatsache, daß Hitler selbst die Milde dieser Strafdrohungen bei seinem Hochverratsprozeß im Jahre 1924 zu seinen eigenen Gunsten erfahren hatte. Bereits das Parteiprogramm vom 24. Februar 1920 hatte in Ziffer 18 die Todesstrafe für „gemeine Volksverbrecher“ gefordert; wenn damit auch in erster Linie Wucherer und Schieber gemeint waren, so wurden doch schon sehr bald auch Hoch- und Landesverräter hierzu gerechnet. Darüber hinaus wurde in heftigster Form beanstandet, daß die Rechtsprechung bei der Anwendung dieser ohnehin unzureichenden Vorschriften versage, die Angeklagten durch Anerkennung ehrenhafter Beweggründe nur zu Festungshaft verurteile und damit den – vom Nationalsozialismus abgelehnten – Begriff des Überzeugungstäters entwickelt habe. Parlament und Presse wurden bezichtigt, sich der Angeklagten in einer Weise anzunehmen, die einer Verherrlichung des Hoch- und Landesverrats gleichkomme⁶. So war zu erwarten, daß der

⁶ Vgl. statt vieler: Richter, Das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. 4. 1934 (DJ 1934, S. 604); die Veröffentlichung von Weiss in „Völkischer Beobachter“ vom 19. 11. 1935, abgedruckt in DJ 1935, S. 1709; Rede Dr. Gürtner bei der Einführung der Mitglieder des VGH am 3. 6. 1936 (DJ 1936, S. 907). Rietzsch, Volksgerechtshof, in: Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, herausgegeben von Volkmar – Elster – Küchenhoff, Bd. VIII, Berlin–Leipzig 1937; Freisler, Volksverrat, ebenda S. 813 und die dort S. 818 erwähnte Stelle aus der Rede Hitlers vom 21. 3. 1933. Vgl. auch die Bekanntmachung einer Vereinbarung über die Beseitigung der Sonderbehandlung der Überzeugungstäter im Strafvollzug vom 25. 4. 1933 (RGBl. I, S. 232).

Nationalsozialismus nach seiner Machtergreifung einen gründlichen Wandel herbeiführen werde. Hierüber sollten allerdings noch fünfzehn Monate vergehen; bis zu diesem Zeitpunkt zeigte sich der neue Kurs nur in einzelnen, gleichsam von Fall zu Fall erlassenen, darum aber nicht minder drastischen Verschärfungen.

Zunächst kamen unmittelbar nach dem 30. Januar 1933 einige Änderungen, die sich gegen die Pressefreiheit richteten und an die letzte Notverordnung des Jahres 1932⁷ anknüpften. Durch die auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Weimarer Reichsverfassung erlassene Verordnung vom 4. Februar 1933⁸ wurde die außergerichtliche Beschlagnahme von Druckschriften⁹ auch für Presseerzeugnisse zugelassen, die inhaltlich gegen die Hochverratsbestimmungen und die wichtigsten Landesverrattsvorschriften verstießen; hob das Gericht die vorläufige Beschlagnahme auf, so konnte die Staatsanwaltschaft entgegen der Regelung des Pressegesetzes sofortige Beschwerde mit aufschiebender Wirkung einlegen (§ 8 der Verordnung). Die obersten Landesbehörden wurden weitgehend zum befristeten Verbot periodischer Druckschriften und ihrer Ersatzblätter ermächtigt, u. a. wenn der Inhalt der Schriften gegen die erwähnten Bestimmungen verstieß (§§ 9 bis 11 der Verordnung); die Verbreitung ausländischer Druckschriften solchen Inhalts konnte der Reichsminister des Innern bis zur Dauer von sechs Monaten unanfechtbar verbieten (§ 13 a. a. O.). Für die Meldung hochverräterischer Schriften wurde eine Anzeigepflicht eingeführt (§ 21 a. a. O.); auch konnten Räume, in denen solche Schriften hergestellt oder gelagert wurden, polizeilich geschlossen werden (§ 23). Alle Verstöße gegen die genannten Bestimmungen waren ebenso mit Strafe bedroht wie auch das Weglassen oder Fälschen des Impressums hochverräterischer Druckschriften. Viel einschneidender aber war, daß für Fälle des dringenden Verdachts des Hochverrats oder des Verstoßes gegen die wichtigsten Landesverrattsbestimmungen sowie eines Waffendelikts die Schutzhaft eingeführt wurde (§ 22 der Verordnung)¹⁰. Trotz der Ausdehnung der Befugnisse der Exekutive blieb jedoch in den meisten Fällen die Möglichkeit der Anrufung der Gerichte bestehen; über die Verbote inländischer Druckschriften sollte in letzter Instanz das Reichsgericht entscheiden (§§ 10, 11).

Die am Tage nach dem Brande des Reichstages erlassene Verordnung des Reichspräsidenten „zum Schutz von Volk und Staat“ vom 28. Februar 1933¹¹, die durch die Aufhebung wesentlicher bürgerlicher Grundrechte (§ 1) die Diktatur einleitete, ersetzte die Strafdrohung des § 81 StGB für Hochverrat sowie für eine Reihe gemeingefährlicher Delikte durch die Todesstrafe (§ 5 Abs. 1 der Verordnung) und schuf einen neuen Tatbestand: das mit dem Tode oder mit Zuchthausstrafe bedrohte

⁷ VO des Reichspräsidenten zur Erhaltung des inneren Friedens vom 19. 12. 1932 (RGBl. I, S. 548). Vgl. dazu Everling, Kritisches zur Dezember-Notverordnung (DJZ 1933, S. 143) und Schreiber, Die Notverordnungen zur Erhaltung des inneren Friedens und zum Schutze des deutschen Volkes (DRiZ 1933, S. 75).

⁸ VO des Reichspräsidenten zum Schutze des deutschen Volkes vom 4. 2. 1933 (RGBl. I, S. 35) mit DurchfVOen vom 4. 2. 1933 (RGBl. I, S. 41) und 7. 2. 1933 (RGBl. I, S. 53 und 54). Vgl. hierzu Hoche, Die Verordnung zum Schutze des deutschen Volkes (DJZ 1933, S. 257), und Schreiber, a. a. O. (Anm. 7).

⁹ ReichsG. über die Presse vom 7. 5. 1874 (RGBl., S. 65) §§ 23 ff.

¹⁰ Vgl. oben Text S. 43 f. zu Anm. 141.

¹¹ RGBl. I, S. 83. Der BGH hat die Rechtsgültigkeit der VO als umstritten bezeichnet, BGH 26. 1. 1956 – 4 StR 440/55 – mit weiteren Nachweisen.

Vgl. zu der VO auch die Ausführungen in dem Urteil des NMG III vom 3./4. 12. 1947, S. 45 der deutschen Ausgabe in „Sonderveröffentlichungen des Zentral-Justizblatts für die Britische Zone“, Nr. 3, Hamburg 1948.

Unternehmen eines Anschlages auf den Reichspräsidenten oder auf Regierungsmitglieder (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung). Durch das von der Reichsregierung auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 24. März 1933¹² erlassene Gesetz „über Verhängung und Vollzug der Todesstrafe“ vom 29. März 1933¹³ wurde die im Rahmen des § 5 der erwähnten Verordnung vom 28. Februar 1933 angedrohte Todesstrafe rückwirkend auch für Straftaten zugelassen, die zwischen dem 31. Januar und dem 28. Februar begangen waren, und ihr Vollzug durch Erhängen statt durch Enthauptung gestattet. Es war dies jene Verschärfung, die dem Brandstifter van der Lubbe verhängnisvoll wurde.

Die zweite Verordnung des Reichspräsidenten vom 28. Februar 1933 „gegen Verrat am Deutschen Volke und hochverräterische Umtriebe“¹⁴ führte auch für einige Landesverratsdelikte (§ 92 Nr. 1 StGB, §§ 1 und 3 des Gesetzes vom 3. Juni 1914) die Todesstrafe ein, und zwar für den schweren Verrat militärischer Geheimnisse (§ 1 Abs. 3 des Verratsgesetzes) mit absoluter Wirkung (§ 1 der Verordnung). Die Verordnung schuf ferner einen dem heutigen § 100a StGB entsprechenden Tatbestand für die Herstellung und Preisgabe gefälschter Staatsgeheimnisse, worauf Zuchthaus bis zu zehn Jahren, bei mildernden Umständen Gefängnis nicht unter einem Jahr angedroht wurde (§ 2). Für die öffentliche Mitteilung oder Erörterung echter oder unechter, wahrer oder unwahrer, jedoch bereits bekannter Staatsgeheimnisse wurde Gefängnis nicht unter drei Monaten angedroht (§ 3). Die beiden neuen Tatbestände wurden auch dann für strafbar erklärt, wenn sie ein Deutscher im Ausland begangen hatte (§ 4 der Verordnung); ihre Aburteilung wurde in allen Fällen dem Reichsgericht übertragen (§ 7). Ebenso wurden die Strafdrohungen für Hochverrat in den Fällen verstärkt, in denen die Tat der Zersetzung der Reichswehr oder der Polizei diene (§ 5). Schließlich wurde die Herstellung, Verbreitung oder Lagerung hochverräterischer Druckschriften in fahrlässiger Verkenntnis ihres strafbaren Inhalts mit Gefängnis bedroht (§ 6). Über die Bestätigung oder Aufhebung der vorläufigen nichtrichterlichen Beschlagnahme hatten an Stelle des Amtsrichters der durch die Verordnung neu geschaffene Ermittlungsrichter des Reichsgerichts¹⁵ zu entscheiden; gegen die Aufhebung der Beschlagnahme konnte der Oberreichsanwalt mit aufschiebender Wirkung die sofortige Beschwerde einlegen (§ 9).

¹² RGBl. I, S. 141. Das G. wurde durch die G.e vom 30. 1. 1937 (RGBl. I, S. 105) und 30. 1. 1939 (RGBl. I, S. 95) bis zum 10. 5. 1943 verlängert. Durch Erl. vom 10. 5. 1943 (RGBl. I, S. 295) ordnete Hitler an, daß die Reichsregierung die ihr durch das Ermächtigungsgesetz übertragenen Befugnisse auch weiterhin auszuüben habe.

Vgl. zu dem G.: Schneider, Das Ermächtigungsgesetz vom 24. 3. 1933 (VfZ 1953, S. 197 ff.).

¹³ RGBl. I, S. 151.

¹⁴ RGBl. I, S. 85. Vgl. dazu die Veröffentlichungen von Schäfer, Die Verordnung des Reichspräsidenten gegen Verrat am deutschen Volke und hochverräterische Umtriebe (JW 1933, S. 873) und: Änderungen des Verfahrens in Hoch- und Landesverrassachen (JW 1933, S. 937).

Zu § 6 der VO s. auch die Entscheidungen des RG vom 12. 10. 1933 – DJ 1934, S. 34 = JW 1933, S. 2913, Nr. 15 = Das Recht 1934, S. 71, Nr. 822 (mit Anm. von Wegner in JW 1933, S. 2913) und vom 16. 1. 1934 – Höchststrichterliche Rechtsprechung 1934, Nr. 618, sowie den Aufsatz von Gelbert, Die fahrlässig begangene Vortat (JW 1933, S. 2107). Eine weitere Entscheidung des RG ist angeführt in dem RG-Urteil vom 9. 5. 1935 – JW 1935, S. 2205, Nr. 7 (mit Anm. von Hensen) = DRiZ/Rechtsprechung 1935, S. 509, Nr. 496 (beide Veröffentlichungen betreffen trotz verschiedener Angabe des Aktenzeichens dieselbe Entscheidung).

¹⁵ Vgl. Anm. 27 zum Abschnitt A.

Weitere Strafschärfungen brachte das Gesetz zur Abänderung strafrechtlicher Vorschriften vom 26. Mai 1933¹⁶, das zunächst bei Landesverrat die Festungshaft ausschloß und diese Art der Freiheitsstrafe auch im übrigen ganz allgemein durch eine Änderung des § 20 StGB einschränkte (Artikel I Nr. 3, 5–9 des Gesetzes). Ferner schuf das Gesetz zwei neue Bestimmungen (§§ 92a und 92b StGB), durch die die Ausspähung und die Anknüpfung oder Unterhaltung verräterischer Beziehungen unter Strafe gestellt wurden, wobei aber die Vorschriften der §§ 3 und 6 des Verratsgesetzes vom 3. Juni 1914 für den Bereich der militärischen Geheimnisse bestehen blieben. Drakonische Strafen, nämlich Tod oder Zuchthaus, drohte das Gesetz zur Gewährleistung des Rechtsfriedens vom 13. Oktober 1933¹⁷ für den im Ausland begangenen Hochverrat und für die Herstellung, Verbreitung, Lagerung oder Einschleusung ausländischer hochverräterischer Schriften an¹⁸.

4. Neufassung der Strafbestimmungen über Hoch- und Landesverrat

Durch die im Jahre 1933 in rascher Folge ergangenen Gesetzesänderungen waren die strafrechtlichen Bestimmungen über Hoch- und Landesverrat unübersichtlich geworden. Vor allem aber lag der Regierung daran, die nationalsozialistische Auffassung über die Strafwürdigkeit des Hoch- und Landesverrats in einer geschlossenen Regelung zum Ausdruck zu bringen, die sowohl den liberalistischen Gehalt der alten Vorschriften wie das bisherige Stückwerk beseitigen sollte. Die Bestimmungen wurden daher aus Anlaß der Errichtung des Volksgerichtshofes durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. April 1934¹⁹ im Strafgesetzbuch zusammengefaßt und neu formuliert. Die Landesverratsvorschriften wurden von dem Hochverratskomplex, mit dem sie bisher im Strafgesetzbuch vereinigt waren, getrennt, in einen besonderen Abschnitt verwiesen und mit den Bestimmungen über den Verrat militärischer Geheimnisse vereinigt, so daß das Verratsgesetz vom 3. Juni 1914 entbehrlich und aufgehoben wurde^{19a}.

¹⁶ RGBl. I, S. 295.

¹⁷ RGBl. I, S. 723

¹⁸ S. die Übersicht bei Schneider-Neuenburg (JW 1934, S. 257, 454 und 725); ein Teil der Bestimmungen findet sich erwähnt bei Rietzsch, a.a.O. (Anm. 6).

Die Übersicht bei Adami, Das neue politische Strafrecht (DR 1935, S. 12) bringt nur die Neuerungen des ersten Vierteljahrs 1933 und ist nicht völlig fehlerfrei.

¹⁹ RGBl. I, S. 341. Vgl. zu dem G. die Veröffentlichungen von Richter, a.a.O. (Anm. 6), und Schäfer, Die Strafgesetz- und Strafprozeßnovelle vom 24. 4. 1934 (DJZ 1934, S. 632) sowie die Kommentierung in Pfundtner-Neubert, Das neue Deutsche Reichsrecht unter II c 6 mit weiteren Nachweisen.

Ausführungen über das G. enthalten auch die Veröffentlichungen von Dietze, Der Volksgerichtshof nach dem Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. 4. 1934 (JW 1934, S. 1761); Schauwecker, Der Volksgerichtshof für das Deutsche Reich (JW 1936, S. 1569); Lämmle, Strafgerichtsorganisation und Strafverfahren in politischen Strafsachen (DR 1936, S. 448); Lämmle, Die Rechtsstellung des Volksgerichtshofs in der deutschen Rechtspflege (JW 1938, S. 2569) und Schneider-Neuenburg, Die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Strafrechts in der ersten Hälfte 1934 (JW 1934, S. 2002). Schließlich kann verwiesen werden auf Ritter, Bemerkungen zum Wandel des politischen Deliktes und der Strafgesetze zum Schutze von Volk, Bewegung und Staat in Recht und Rechtspolitik (JW 1934, S. 2213).

^{19a} In seiner Veröffentlichung „Volksverrat“ (oben Anm. 6) erklärte Freisler S. 817, der Nationalsozialismus kenne keine Trennung des Verratsbegriffes in Hoch- und Landesverrat. Nur aus praktischen Gründen seien beide Arten des Verrats im Gesetz getrennt worden, da mit der

Ebenso wurden u. a. aufgehoben die Verordnung des Reichspräsidenten „gegen Verrat am Deutschen Volk und hochverräterische Umtriebe“ vom 28. Februar 1933²⁰ sowie die den Hochverrat betreffende Bestimmung (§ 5 Abs. 1) der gleichzeitigen Verordnung „zum Schutz von Volk und Staat“²¹ und des Gesetzes zur Gewährleistung des Rechtsfriedens vom 13. Oktober 1933²² (Art. VI, VII und VIII des Gesetzes).

Von den Neuerungen seien folgende hervorgehoben. Als Begehungsmittel für hochverräterische Handlungen wurde nicht nur wie bisher die Gewalt, sondern nunmehr auch die Drohung mit Gewalt angesehen. Als neue Tatbestände wurden eingeführt der hochverräterische Zwang gegen den Reichspräsidenten oder die Regierungsmitglieder (§ 81), der mit einer Zuchthausstrafe bis zu fünfzehn Jahren bedrohte Volksverrat durch Greuelhetze (§ 90f) und die landesverräterische Bestechung (§ 90i). Die Begriffe des Staatsgeheimnisses und der Verratshandlung wurden gesetzlich definiert (§ 88). Die Zubilligung mildernder Umstände wurde überall ausgeschlossen; dafür wurde im Hochverratsabschnitt für minder schwere Fälle Strafermäßigung vorgesehen. Doch waren die Strafdrohungen hart; das Gesetz übernahm auch durchweg die im Jahre 1933 eingeführten Strafschärfungen. Die mit dem Gesetz verfolgte Tendenz prägte sich in dem Fortfall der Festungshaft und der mildernden Umstände sowie darin aus, daß nunmehr auch Landesverrat, den ein Ausländer im Ausland gegen Deutschland begangen hatte, nach deutschem Recht bestraft werden konnte, was bisher nur für hochverräterische Handlungen gegolten hatte (Art. II Nr. 1 des Gesetzes)²³. Endlich wurden Landesverräter Gewohnheitsverbrechern dadurch gleichgestellt, daß nach § 93 Abs. 2 StGB auf Sicherungsverwahrung erkannt werden mußte, sofern der Angeklagte zu Zuchthaus verurteilt worden war und die öffentliche Sicherheit die Verwahrung erforderte. Die Härte, mit der man gegen Hoch- und Landesverräter vorzugehen entschlossen war, zeigte sich nicht nur in der Ausdehnung der Todesstrafe, sondern auch darin, daß bei der Amnestierung anläßlich des Todes Hindenburgs Straftaten wegen Hoch- und Landesverrats sowie wegen des Verrats militärischer Geheimnisse von der Straffreiheit ausgenommen wurden²⁴. Dasselbe geschah bei der Amnestie anläßlich der Angliederung Österreichs²⁵.

Die amtliche Begründung des Gesetzes²⁶ brachte den eigentlichen Zweck der Neukodifikation nur verschleiert zum Ausdruck. Sie sprach davon, daß man nicht nur der entstandenen Unübersichtlichkeit abhelfen, sondern auch veraltete Bestimmungen neuzeitlicher und wirksamer gestalten sowie Lücken schließen wolle. Weit deutlicher wurde der Zweck bei den Beratungen anläßlich der damals im Gange befindlichen Strafrechtsreform ausgesprochen: in dem Bericht der Reformkommission²⁷ hieß es klar, man habe die Loslösung der Tatbestände von dem Treubruchge-

Bekämpfung der verschiedenen Erscheinungsformen des einheitlichen Verrats auch verschiedene Staatsorgane betraut seien.

²⁰ RGBl. I, S. 85.

²¹ Vgl. Anm. 4 zum Abschnitt A.

²² RGBl. I, S. 723.

²³ Vgl. hierzu Schäfer in DJZ 1934, S. 637, sowie die Neufassung des § 4 StGB durch Art. 1 der VO über den Geltungsbereich des Strafrechts vom 6. 5. 1940 (RGBl. I, S. 754).

²⁴ G. über die Gewährung von Straffreiheit vom 7. 8. 1934 (RGBl. I, S. 769).

²⁵ G. über die Gewährung von Straffreiheit vom 30. 4. 1938 (RGBl. I, S. 433).

²⁶ DJ 1934, S. 595.

²⁷ Vgl. hierzu Nagler in dem Bericht über die Arbeit der Amtlichen Strafrechtskommission

danken rückgängig machen, neue Wertmaßstäbe schaffen, die Idealisierung des Hochverraters aufheben und durch Kennzeichnung des Hoch- und Landesverrats als der schimpflichsten und schmachlichsten Treulosigkeit sowie durch die Strafschärfungen den Verrat mit aller Rücksichtslosigkeit austilgen wollen.

5. Weitere Entwicklung bis Kriegsende

Bei den Landesverratsdelikten der §§ 89, 90 StGB hatte die Neufassung Strafmilderung für diejenigen Fälle vorgesehen, in denen der Verrat eines Staatsgeheimnisses oder seine Erlangung zu Verratszwecken keine Gefahr für das Wohl des Reiches herbeiführen konnte. Diese Milderungsmöglichkeit wurde durch den 3. Abschnitt des Gesetzes vom 16. September 1939²⁸ mit rückwirkender Kraft aufgehoben. Durch Artikel 1 der Verordnung über den Geltungsbereich des Strafrechts vom 6. Mai 1940²⁹ wurde ferner unter Neufassung des § 4 StGB bestätigt, daß auf hoch- oder landesverräterische Taten, die ein Ausländer im Ausland gegen das Deutsche Reich begangen hatte, ausnahmslos deutsches Strafrecht anzuwenden sei. Artikel I des Gesetzes zur Ergänzung der Vorschriften gegen Landesverrat vom 22. November 1942³⁰ ließ für besonders schwere Fälle des Landesverrats nach § 92 StGB mit rückwirkender Kraft die Todesstrafe zu, führte für das unbefugte Photographieren militärischer Anlagen – § 92f StGB – die Haftstrafe neben der bisher allein zulässigen Geldstrafe ein und ermächtigte schließlich den Reichsjustizminister, den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht und den Reichsführer-SS und Chef der deutschen Polizei, die rückwirkende Anwendung sämtlicher Landesverratsbestimmungen auch auf solche Taten anzuordnen, die vor dem Inkrafttreten der Neufassung vom 24. April 1934 begangen waren. Ein weiteres Änderungsgesetz vom 20. September 1944³¹ brachte für eine Reihe von Bestimmungen über Landesverrat – §§ 90c bis 90f, 91, 91b und 92b – wiederum Strafverschärfungen mit rückwirkender Kraft, beseitigte die Möglichkeit der Zurücknahme der Ermächtigung der Reichsregierung zur Strafverfolgung in den Fällen der §§ 90b, 90e und 90i und strich die Vorschrift des § 92 StGB über die Verabredung eines Landesverrats bzw. die Aufforderung zu einem solchen Verbrechen. Einige Zeit vor Verkündung dieses Gesetzes hatte der Reichsjustizminister auf eine am 3. März 1944 veröffentlichte Anordnung der Reichsregierung hingewiesen, wonach gemäß § 92b StGB zu bestrafen sei, wer abgeworfene oder sonst eingeschleuste Feindflugblätter nicht ablieferte³². Und schließlich ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen, daß die erst unmittelbar vor

2. Aufl., Berlin 1936, S. 82, 91 und 97, sowie Freisler, ebenda. S. 31.

Ähnliche Gedankengänge enthalten Gürtner-Freisler, Das neue Strafrecht, Berlin 1937, S. 17 und 54; Freisler, Der Volksverrat (DJZ 1935, S. 905); Vom Majestätsverbrechen zum Volksverrat (DJZ 1935, S. 997); Vom Schutzzweck der Strafrechtspflege gegenüber Volksschädlingen (DJ 1938, S. 365) und sein Aufsatz: Volksverrat (Anm. 6); Graf v. d. Goltz, Zum Entwurf des Deutschen Strafgesetzbuchs (ZAkDR 1937, S. 163 ff.).

Zum Treubruchgedanken s. auch Barth, Völkische Treuepflicht und nationalsozialistisches Strafrecht (DR 1935, S. 523) und Siegert, Der Treuegedanke im Strafrecht (DR 1934, S. 528).

²⁸ G. zur Änderung von Vorschriften des allgemeinen Strafverfahrens, des Wehrmachtstrafverfahrens und des Strafgesetzbuches (RGBl. I, S. 1841). Vgl. dazu Anm. 135 zum Abschnitt A.

²⁹ RGBl. I, S. 754. Zu der bisherigen Rechtslage vgl. Schäfer in DJZ 1934, S. 632, 637.

³⁰ RGBl. I, S. 668.

³¹ G. zur Änderung der Vorschriften gegen Landesverrat (RGBl. I, S. 225).

³² AV des RJM vom 8. 7. 1944 (DJ 1944, S. 218).

Kriegsausbruch veröffentlichte Kriegssonderstrafrechtsverordnung vom 17. August 1938³³ die neuen Tatbestände der Spionage und der Freischärlererei geschaffen hatte. Als Spion war nach der ersten Bestimmung, die sich an § 90 StGB anlehnte, mit dem Tode zu bestrafen, wer im deutschen Kriegsgebiet oder dem der Verbündeten heimlich oder unter falschem Vorwand Nachrichten einzog oder einzuziehen versuchte in der Absicht, sie dem Feinde oder zu dessen Nutzen einem anderen mitzuteilen; doch führte das Gesetz eine Reihe von Fällen auf, die es nicht als Spionage angesehen wissen wollte. Als Freischärler wurden angesehen und ebenfalls mit Todesstrafe bedroht Nichtkombattanten, die sich mit Waffen oder Kampfmitteln an Kriegshandlungen beteiligten; auch hier waren gewisse Ausnahmen vorgesehen. Die folgenschwerste Bestimmung enthielt § 5 der Verordnung, der die Zersetzung der Wehrkraft mit Todesstrafe bedrohte. Obwohl die Merkmale des Tatbestandes ohnedies weit gefaßt waren und vielseitiges Handeln einbezogen, erhielt § 5 eine ungeahnte Ausdehnung durch die Auslegung, die der Begriff der Öffentlichkeit in Abs. 1 Nr. 1 erfuhr, was zahllosen Beschuldigten und Denunzierten zum Verhängnis werden sollte; hierauf wird in der folgenden Darstellung noch zurückzukommen sein.

Überblickt man diese Entwicklung³⁴ im Ganzen, so zeigt sich, daß die Verschärfung der Strafbestimmungen in der ersten Zeit nach der nationalsozialistischen Machtergreifung vorzugsweise dem inneren Gegner zugewandt war. Freilich hing es bis zu einem gewissen Grade von der Rechtsprechung ab, was sie unter dem Tatbestand des Hochverrats verstand; es erwies sich hier aber in zunehmendem Maße, daß der Kreis der Täter sehr weit gezogen wurde. Erst später verlagerte sich der Schwerpunkt der Gesetzgebung auf das Gebiet des Landesverrats, auf dem die Gerichte durch die Abschaffung aller Strafmilderungen und eine immer mehr verdichtete gesetzliche Kasuistik zu einer rigorosen Verfolgung genötigt werden sollten. Neben dieser einem Terrorismus in Gesetzesform zustrebenden Tendenz waren Züge erkennbar, die auf eine Diffamierung der des Hoch- und Landesverrats Verdächtigten hinausliefen. Alles das fand in der Rechtsprechung des Volksgerichtshofs, wie wir noch sehen werden, seinen sichtbaren Ausdruck.

³³ VO über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz (RGBl. 1939, Teil I, S. 1455). Die VO ist kommentiert bei Pfundtner-Neubert, a.a.O. (Anm. 19) unter II RV 2. Die Feststellung in dem Urteil des NMG III (Anm. 11), S. 49, die VO sei über ein Jahr vor Beginn der Invasion Polens „verkündet“ worden, ist unzutreffend. Durch die Erste VO zur Ergänzung der KriegssonderstrafrechtsVO vom 1. 11. 1939 (RGBl. I, S. 2131) wurde die VO um einen § 5a ergänzt, der durch die Fünfte ErgänzungsVO vom 5. 5. 1944 (RGBl. I, S. 115) neu gefaßt wurde. Nach Art. 2 der Ersten ErgänzungsVO konnte die Vorschrift auch rückwirkend angewandt werden.

³⁴ Der NMG III befaßte sich in seinem Urteil mit einer Reihe der im Text aufgeführten G.e und VOen und bezeichnete diese Gesetzgebung als die Umwandlung des gesamten Rechtssystems in ein Werkzeug zur Verbreitung der nationalsozialistischen Ideologie, zur Ausrottung jeder dagegen gerichteten Opposition und zur Förderung von Plänen für einen Angriffskrieg und für Welteroberung, S. 46f. der deutschen Ausgabe (Anm. 11).

II. DIE ZUSTÄNDIGKEIT DES VOLKSGERICHTSHOFS

1. Sachliche Zuständigkeit

In dem Gründungsgesetz vom 24. April 1934³⁵ hieß es lakonisch, der Volksgerichtshof werde zur Aburteilung von Hoch- und Landesverrattssachen gebildet (Art. III § 1 Abs. 1). Die Zuständigkeit wurde im Folgenden (Art. III § 3 Abs. 1 Satz 1) dahin näher umschrieben, daß sie sich auf die Fälle des Hochverrats nach den §§ 80 bis 84 StGB und des Landesverrats nach den §§ 89 bis 92 StGB beziehen solle, wozu noch die Fälle des Angriffs gegen den Reichspräsidenten nach § 94 Abs. 1 StGB³⁶ und die Verbrechen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933³⁷ kamen, eine Bestimmung, die ebenfalls Anschläge auf den Reichspräsidenten, aber auch auf die Mitglieder der Reichs- oder einer Landesregierung unter Strafe stellte. Derartige Anschläge grenzten nach der amtlichen Begründung des Gesetzes³⁸ nach Art und Schwere an Hochverrat. Da der Volksgerichtshof, wie die Begründung weiterhin ausführte, nach seiner Konstitution ein Sondergericht darstellte, wurde seine Zuständigkeit gesetzlich auf die mit diesen Straftaten in Zusammenhang stehenden Delikte erstreckt (Art. III § 3 Abs. 2 und 3). In dem damit gezogenen Rahmen oblagen dem Volksgerichtshof auch die im vorbereitenden Verfahren oder in der Voruntersuchung zu treffenden Kollegialentscheidungen (Art. III § 3 Abs. 1 Satz 2).

Auf den Ermittlungsrichter des Volksgerichtshofs ging die durch § 9 der zweiten Verordnung vom 28. Februar 1933³⁹ begründete ausschließliche Kompetenz des reichsgerichtlichen Ermittlungsrichters für Pressebeschlagnahmen über (Art. IV § 2), eine Zuständigkeit, die infolge der raschen Vernichtung der Pressefreiheit und der rigorosen polizeilichen Unterdrückung aller oppositionellen Druckschriften keine besondere Bedeutung gewann.

Die Gerichtsbarkeit des Volksgerichtshofs war insofern nicht ausschließlich, als er auf Antrag des Oberreichsanwalts die Fälle der Verabredung und Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens (§§ 82, 83 StGB) sowie gewisser Landesverratsvergehen (§§ 90b–90e StGB) an das zuständige Oberlandesgericht zur Verhandlung und Entscheidung überweisen durfte; die gleiche Befugnis wurde auch dem Oberreichsanwalt für die Zeit vor der Anklageerhebung mit der Maßgabe verliehen, daß sein Abgabeadressat der zuständige Generalstaatsanwalt war (Art. III § 4). Diese Regelung entsprach der Gesetzlage, wie sie bereits für das Reichsgericht bestanden hatte⁴⁰; sie wurde beibehalten, um den Volksgerichtshof zu entlasten, weil nach der

³⁵ RGBl. I, S. 341.

³⁶ Eingefügt durch Abschnitt IV, § 9 der VO vom 19. 12. 1932 (vgl. Anm. 7).

³⁷ Vgl. Anm. 11.

³⁸ DJ 1934, S. 595.

³⁹ Vgl. Anm. 14.

⁴⁰ Das RG war nach § 134, Abs. 1, GVG i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. 3. 1924 (RGBl. I, S. 299, 315) zuständig für Hoch- und Landesverrat, Kriegsverrat (auf Grund des Art. II, § 4, Abs. 2, des G. betr. Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit vom 17. 8. 1920, RGBl. S. 1579) und Verbrechen nach §§ 1 und 3 des G. gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. 6. 1914 (RGBl. S. 195). Hierzu kamen nach § 7, Abs. 1, der VO vom 28. 2. 1933 gegen Verrat am Deutschen Volk und hochverräterische Umtriebe (RGBl. I, S. 85) die neuen Tatbestände der §§ 2 und 3 dieser VO, die später durch die §§ 90a, 90b StGB ersetzt wurden.

Hievon konnten das RG bzw. der ORA gemäß § 134, Abs. 2 und 3 GVG alle Fälle des Landesverrats und des Verbrechens nach §§ 1 und 3 des G. vom 3. 6. 1914 abgeben, sofern es

Begründung zu dem Gesetz⁴¹ insbesondere die Zahl der Fälle „der noch bis in das Jahr 1933 hinein begangenen hochverräterischen Betätigung“ als zu groß angesehen wurde, als daß sie der Volksgeschichtshof hätte bewältigen können. Jedoch wurde der Kreis der abgabefähigen Sachen erheblich eingeschränkt und es für die Abgabe nicht mehr auf die mindere Bedeutung abgestellt⁴².

Dadurch, daß der Oberreichsanwalt vermöge seines Weisungsrechts auf die Weiterbehandlung der abgegebenen Sachen einwirken konnte, behielten er und die ihm übergeordnete Justizverwaltung die Entwicklung auch des einzelnen Verfahrens in der Hand⁴³. Freisler betrachtete überhaupt die Oberlandesgerichte infolge ihrer „abgeleiteten“ Rechtspflege nur als „Außenstellen“ des Volksgeschichtshofs⁴⁴. Es entsprach offenbar seinen Gedankengängen, daß nur ein Teil der Oberlandesgerichte mit abgegebenen Hoch- und Landesverratsverfahren befaßt wurde⁴⁵, was sicherlich eine Straffung der Rechtsprechung auf diesem Gebiet bedeutete. Im übrigen war die Übertragung der Abgabemöglichkeit auf den Volksgeschichtshof und seine Anklagebehörde gegenüber der früheren Regelung nicht systemgerecht, da die Oberlandesgerichte im Gegensatz zu dem Volksgeschichtshof nur mit Berufsrichtern besetzt waren⁴⁶.

War so die Abgabe von Verfahren des Volksgeschichtshofs an die Oberlandesgerichte unzweideutig geregelt, entstanden alsbald Schwierigkeiten hinsichtlich der Abgrenzung der Zuständigkeiten von Oberlandes- und Sondergerichten. Während der

sich um Fälle minderer Bedeutung handelte. Hochverratsfälle waren von der Abgabe ausgeschlossen. Erst durch Art. 1 der VO des Reichspräsidenten zur Beschleunigung des Verfahrens in Hochverrats- und Landesverratsachen vom 18. 3. 1933 (RGBl. I, S. 131) wurde der ORA ermächtigt, nicht nur Landesverrats- und Spionageverfahren, sondern auch Hochverratsachen minderer Bedeutung zur Strafverfolgung an die Länderstaatsanwaltschaften abzugeben. Vgl. hierzu im übrigen Schäfer in JW 1933, S. 937 (Anm. 14).

⁴¹ DJ 1934, S. 595.

⁴² AV des RJM vom 14. 5. 1934 (DJ 1934, S. 630). Vgl. auch Lämmle in DR 1936, S. 448 (Anm. 19).

Dennoch stieg die Zahl der abgegebenen Verfahren, besonders im Kriege, immer mehr an. So berichtete der GStA in Dresden am 3. 4. 1943, daß bis zum 31. 3. 1943 an ihn Verfahren gegen insgesamt 3551 Beschuldigte abgegeben worden seien, wovon gegen 2238 Beschuldigte in 490 Verfahren Anklage erhoben worden sei. Im Jahre 1943 kamen nach dem weiteren Akteninhalt (ohne die Monate Juli und November) weitere 305 Beschuldigte und im Jahre 1944 bis zum 31. 8. abermals 752 Beschuldigte hinzu. Die Vorgänge finden sich in den Generalakten 4021, Bd. 4, des RJM (BA, Sign. R 22/956).

⁴³ Vgl. dazu Mittelbach, Die Entwicklung der Strafrechtspflege im Kriege. V. Das Strafverfahrensrecht (DR 1942, S. 1313); Freisler, Das Weisungsrecht des Oberreichsanwalts (Deutsches Strafrecht 1939, S. 81, 84f.); Lämmle in JW 1938, S. 2569, 2571 (Anm. 19); eidesstattliche Versicherung des ehemaligen Reichsanwalts Rothaug vom 2. 1. 1947, Nürnberg. Dok. NG-533 (Archiv des IfZ). Der Einfluß des ORA konnte sich aber, wenigstens bis zur Schaffung des außerordentlichen Einspruchs durch das G. vom 16. 9. 1939 (Anm. 135 zum Abschnitt A), offenbar kaum auf die Rechtsprechung der OLGe erstrecken.

⁴⁴ Freisler, Der Volksgeschichtshof – das Reichsstraßgericht? (ZAkDR 1935, S. 90); ähnlich Lämmle in seinen Veröffentlichungen (DR 1936, S. 448f., und JW 1938, S. 2569, 2571).

⁴⁵ Durch die AV des RJM vom 19. 12. 1936 (DJ 1936, S. 1910) wurden die erstinstanzlichen Sachen der OLGe bei dem KG und neun weiteren OLGen konzentriert (s. u. Anm. 61).

Den Anträgen einzelner OLG-Präsidenten um Veränderung ihrer Bezirke hinsichtlich der Zuteilung von abgegebenen Hoch- und Landesverratsverfahren gab der RJM nicht statt. Die Vorgänge aus dem Anfang des Jahres 1937 finden sich Bl. 102f., 131f. der Generalakten über Hochverrat, Nr. 4021, Bd. 2, des RJM (BA, Sign. R 22/954).

⁴⁶ Vgl. hierzu Dietze in JW 1934, S. 1761f. (Anm. 19). Nach Lämmle in JW 1938, S. 2569, 2571 (Anm. 19) war eine Angleichung der Besetzung der OLGe an die des VGH geplant.

Volksgeschichtshof in einem Falle, in dem er keinen zu seiner Zuständigkeit gehörenden Tatbestand erfüllt sah, jedoch den Verdacht eines vor die Sondergerichte gehörenden Delikts für begründet hielt, das Verfahren einstellte und es der Anklagebehörde bei dem Sondergericht überließ, ob sie vor dem Sondergericht Anklage erheben wolle oder nicht, erstreckten einzelne Oberlandesgerichte ihre Zuständigkeit auch auf die vor die Sondergerichte gehörenden Delikte und entschieden über diese Delikte mit der Folge, daß durch ihre Entscheidung die Strafklage verbraucht war und vor dem Sondergericht nicht mehr Anklage erhoben werden konnte⁴⁷. Angesichts dieser Meinungsverschiedenheiten erließ der Reichsjustizminister nach Anhörung des Oberreichsanwalts beim Volksgeschichtshof⁴⁸ eine Ergänzungsverordnung⁴⁹, durch die Volksgeschichtshof und Oberlandesgerichte ermächtigt wurden, in solchen Verfahren, in denen sich nach Anklageerhebung herausstellte, daß die Aburteilung der Tat einem Sondergericht zustehe, entweder selbst zu entscheiden oder das Verfahren durch Beschluß vor das Sondergericht zu verweisen⁵⁰.

Die ursprüngliche Zuständigkeit des Volksgeschichtshofs wurde im Laufe der Zeit durch eine Reihe von Vorschriften erheblich erweitert. Zunächst wurde die Zuständigkeit ausgedehnt auf die gemeingefährlichen oder sonst besonders schweren Fälle der Wehrmittelbeschädigung⁵¹, die durch einen gleichzeitig geschaffenen neuen § 143a StGB unter Strafe gestellt wurde⁵². Durch ein weiteres Gesetz zur Änderung des Strafrechts vom 2. Juli 1936⁵³ wurde § 143a StGB neu gefaßt und § 139 StGB über die Verletzung der Anzeigepflicht unter gleichzeitiger Neufassung um das Vorhaben der Wehrmittelbeschädigung erweitert; für die besonders schweren Fälle des § 143a StGB verblieb es bei der Kompetenz des Volksgeschichtshofs, die auf die Fälle der Unterlassung einer Anzeige von den zur Zuständigkeit des Volksgeschichtshofs gehörenden Vorhaben des Hochverrats, des Landesverrats und der besonders schweren Wehrmittelbeschädigung erstreckt wurde. Durch ein Gesetz vom 1. Dezember 1936⁵⁴ wurde das Delikt der schweren Wirtschaftssabotage geschaffen, worunter die ungesetzliche „Verschiebung“ deutschen Vermögens in das Ausland oder das Belassen solchen Vermögens im Ausland zu verstehen war; seine Aburteilung wurde ebenfalls dem Volksgeschichtshof übertragen.

Die so verstreut und zeitverschieden getroffene Zuständigkeitsregelung wurde nach Kriegsausbruch zusammengefaßt. Durch die Verordnung über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften vom 21. Februar 1940⁵⁵ wurde unter Aufhebung der entgegenstehenden oder gegen-

⁴⁷ Vgl. die Kommentierung der VO zur Ergänzung des G. zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 4. 5. 1936 (RGBl. I, S. 435) bei Pfundtner-Neubert, a.a.O. (Anm. 19) unter II a 12.

⁴⁸ Bl. 111 ff. der Generalakten 3270 des RJM (BA, Sign. R 22/302).

⁴⁹ VO vom 4. 5. 1936 (RGBl. I, S. 435).

⁵⁰ Im Schrifttum war verschiedentlich die Ansicht vertreten, es wäre besser, die Sondergerichte statt der OLG mit den vom VGH abgegebenen Verfahren zu befassen, vgl. Dietze (JW 1934, S. 1761 f.) und Lämmle (DR 1936, S. 448, beide Anm. 19).

⁵¹ Art. 8, Nr. 3, des G. zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 28. 6. 1935 (RGBl. I, S. 844, 849).

⁵² G. zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 28. 6. 1935 (RGBl. I, S. 839).

⁵³ RGBl. I, S. 532.

⁵⁴ G. gegen Wirtschaftssabotage vom 1. 12. 1936 (RGBl. I, S. 999). Das G. ist kommentiert bei Pfundtner-Neubert (Anm. 19) unter II c 18.

⁵⁵ RGBl. I, S. 405; dazu DurchVO vom 13. 3. 1940 (RGBl. I, S. 489). Zu der VO vom 21. 2. 1940 s. auch Anm. 135 im Abschnitt A und Urteil des NMG III, (Anm. 11). S. 57 f., 61.

standslos gewordenen Vorschriften (Art. VI § 39 der Verordnung) die Zuständigkeit des Volksgerichtshofs in einem einheitlichen Katalog neu geregelt (Art. I § 5). Danach war der Volksgerichtshof nunmehr zuständig für die Fälle des Hochverrats (§§ 80–84 StGB) und des Landesverrats (§§ 89–92 StGB), für Angriffe gegen den Führer und Reichskanzler (§ 94 Abs. 1 StGB)⁵⁶ und für die schweren Fälle der Wehrmittelbeschädigung und Gefährdung der Wehrmacht befreundeter Staaten. Von diesen Tatbeständen war § 143a StGB durch § 1 einer Verordnung vom 25. November 1939⁵⁷ nochmals neu gefaßt und ersetzt, der zweite Tatbestand neu geschaffen worden: letzterer bedrohte das Sammeln militärischer Nachrichten für einen fremden Nachrichtendienst zum Nachteil eines befreundeten Staates mit Strafe. Ferner war der Volksgerichtshof nach dem Katalog zuständig für die Nichtanzeige des Vorhabens eines in seine Kompetenz fallenden Hochverrats-, Landesverrats- und Wehrmittelbeschädigungsdelikts (§ 139 Abs. 2 StGB), für die bereits erwähnten Verbrechen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 der ersten Verordnung vom 28. Februar 1933⁵⁸ und für Wirtschaftssabotage. Die Zuständigkeit erstreckte sich auch auf Delikte, die mit einem der aufgeführten Tatbestände Tateinheitlich oder in Tateinheit zusammenfielen, und auf Fälle des § 330a StGB, sofern eines der genannten Delikte in Trunkenheit begangen war (Art. I § 7 der Verordnung)⁵⁹. Dem Oberreichsanwalt und dem Volksgerichtshof blieb die Abgabe bestimmter Hoch- und Landesverratsachen (§§ 82, 83, 90b bis 90e, 92 StGB) an die Generalstaatsanwälte bzw. die Oberlandesgerichte vorbehalten, dem ersteren mit der Möglichkeit des Widerrufs der Abgabe (Art. I § 5 Abs. 2–4, § 6 der Verordnung)⁶⁰. Die Abgabe konnte jedoch nicht an alle Generalstaatsanwälte bzw. Oberlandesgerichte erfolgen, vielmehr wurden wie bisher nur bestimmte Oberlandesgerichte mit der Aburteilung von Hoch- und Landesverratsfällen betraut, deren Zahl mit der Zeit erhöht wurde⁶¹.

Die Ausführungen bei Schorn, *Der Richter im Dritten Reich*, Frankfurt a. M. 1959, S. 71 f., die Zuständigkeit des VGH für die schweren Fälle der Wehrmittelbeschädigung, die Wirtschaftssabotage und § 5, Abs. 2, Nr. 1, der VO vom 28. 2. 1933 zum Schutz von Volk und Staat sei erst durch die VO vom 21. 2. 1940 begründet worden, ist nicht zutreffend; die Ausdehnung der Zuständigkeit war bereits früher erfolgt.

⁵⁶ An die Stelle des Reichspräsidenten war in § 94 StGB auf Grund des G. über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches vom 1. 8. 1934 (RGBl. I, S. 747) der „Führer und Reichskanzler“ getreten.

⁵⁷ §§ 1 und 5 der VO zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des Deutschen Volkes vom 25. 11. 1939 (RGBl. I, S. 2319).

⁵⁸ Vgl. oben Anm. 11.

⁵⁹ Vgl. hierzu Werner, *Der Volksgerichtshof*, in: *Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung*, München 1935, S. 1409; Mittelbach, a.a.O. (Anm. 43).

Durch § 5 des G. zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuches vom 4. 9. 1941 (RGBl. I, S. 549) wurde § 1 der VO vom 25. 11. 1939 (Anm. 57) neu gefaßt und wieder als § 143a in das Strafgesetzbuch eingefügt.

⁶⁰ Ein Antrag des Präsidenten des VGH vom 18. 12. 1941 auf Erweiterung der Abgabemöglichkeiten für Landesverratsverfahren wurde vom RJM abschlägig beschieden, Bl. 158 ff. der Generalakten 3270 des RJM (BA, Sign. R 22/302). Über Klagen des VGH, er werde zu stark durch Bagatellsachen belastet, s. oben Text S. 47 zu Anm. 158. Erst durch die VO vom 29. 1. 1943 (unten Anm. 65) wurde die Abgabemöglichkeit auch auf die Fälle der §§ 90 f. und 91 b StGB ausgedehnt.

⁶¹ Vgl. die Übersichten in DJ 1933, S. 99; 1936, S. 1910; 1941, S. 907 und 974; 1944, S. 248; ferner § 3, Abs. 1, der Vierten VO zur Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 13. 12. 1944 (RGBl. I, S. 339). Danach kamen für Abgaben zunächst in Betracht das KG und die OLG in Breslau, Hamm, Kassel, Königsberg (Pr.), München, Dresden, Stuttgart, Jena und Hamburg. Im Laufe der Zeit kamen hinzu Danzig, Kattowitz, Leitmeritz, Posen und Wien. Später

Bei dieser Regelung verblieb es abermals nicht; die Fortdauer des Krieges führte in der Folgezeit erneut zu wiederholter Ausdehnung des Zuständigkeitsbereiches des Volksgerichtshofs. Durch eine Verordnung vom 10. Dezember 1941⁶² wurde dieser Bereich auch auf die Fälle der Spionage nach § 2 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung vom 17. August 1938⁶³ ausgedehnt, sofern nicht das Oberkommando der Wehrmacht oder der zuständige Gerichtsherr erklärte, die Aburteilung werde durch ein Wehrmachtgericht erfolgen. Eine weitere Ausdehnung erfuhr die Zuständigkeit des Volksgerichtshofs ferner durch die Verordnung zum Schutze der Rüstungswirtschaft vom 21. März 1942⁶⁴, nach der alle die Bedarfsdeckung der Rüstungswirtschaft gefährdenden falschen Angaben über Arbeitskräfte und Vorräte unter Strafe gestellt wurden; ausgenommen von der Aburteilung durch den Volksgerichtshof waren nur Täter, die der Wehrmachtgerichtsbarkeit unterstanden. Die letzte Zuständigkeitserweiterung erfolgte durch die Verordnung vom 29. Januar 1943⁶⁵, durch die nunmehr auch die – selbst minder schweren – Fälle der öffentlichen Zersetzung der Wehrkraft und der vorsätzlichen Wehrdienstentziehung (§ 5 Abs. 1 und 3 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung) dem Volksgerichtshof zugewiesen wurden, die letzteren jedoch nur, falls der Oberreichsanwalt sie an sich zog, die ersteren mit der Möglichkeit der Abgabe an die Generalstaatsanwälte bei den Oberlandesgerichten⁶⁶.

schieden Kassel und Leitmeritz aus, während das OLG in Graz hinzutrat. Wie sehr die OLGe durch die Abgabe erstinstanzlicher Verfahren belastet wurden, ergibt sich beispielhaft aus der Tatsache, daß bei dem KG die Zahl der Strafsenate von 1939 bis 1944 von zwei auf sieben anwuchs, Bericht des KG-Präsidenten vom 2. 12. 1944 in Bd. 6, Heft 1, der Akten R 22 Gr 5/5 des RJM (BA, Sign. R 22/20019). Nach einem weiteren Bericht des GStA bei dem KG vom selben Tage in denselben Vorgängen gingen ihm im Jahre 1943 insgesamt 211 Hoch- und Landesverratsverfahren und vom 1. Januar bis Mitte November 1944 505 solcher Verfahren zu. Für das OLG Dresden s. die Zahlen in Anm. 42.

⁶² VO über die erweiterte Zuständigkeit des Volksgerichtshofs (RGBl. I, S. 776).

⁶³ RGBl. 1939, Teil I, S. 1455.

⁶⁴ RGBl. I, S. 165. Vgl. hierzu Schmidt-Leichner, Schutz der Rüstungswirtschaft (DJ 1942, S. 367) und die Kommentierung bei Pfundtner-Neubert (Anm. 19) unter III RV 33.

⁶⁵ VO zur Ergänzung und Änderung der ZuständigkeitsVO (RGBl. I, S. 76).

⁶⁶ Durch RV des RJM vom 8. 3. 1943 – 4040/3-IV a⁴ 298 – wurde angeordnet, daß die OStAe sämtliche Wehrkraftzersetzungsverfahren nunmehr dem ORA beim VGH zuzuleiten hätten, auch wenn die Tat möglicherweise nur einen Verstoß gegen das sog. Heimtückegesetz bedeute. Sei zweifelhaft, ob die Tat gegen § 5 der KriegssonderstrafrechtsVO oder gegen § 134b StGB verstoße, so seien die Akten nicht dem ORA, sondern dem RJM zuzuleiten, der prüfen werde, ob er die nach § 134b StGB erforderliche Anordnung der Strafverfolgung bzw. die Zustimmung hierzu erteilen werde. Ergebe sich der Verdacht eines Verstoßes gegen § 5, a.a.O., erst in der Hauptverhandlung, so sei nicht Verweisung der Sache an den VGH, sondern Vertagung zu beantragen, um dem ORA Gelegenheit zur Überprüfung des Sachverhalts zu geben. Die RV ergibt sich aus dem Nürnbg. Dok. NG-510 (Archiv des IfZ). Nach dem G. gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutze der Parteiformen vom 20. 12. 1934 (RGBl. I, S. 1269), dem sog. Heimtückegesetz, waren unwahre oder gröblich entstellte Behauptungen zu bestrafen, wenn sie geeignet waren, das Wohl des Reiches oder das Ansehen der Regierung, der NSDAP und ihrer Gliederungen schwer zu schädigen, auch wenn die Tat nur grob fahrlässig begangen war. Ebenso waren unter Strafe gestellt öffentliche gehässige, hetzerische oder von niedriger Gesinnung zeugende Äußerungen über leitende Persönlichkeiten des Staates oder der Partei, über ihre Anordnungen und die von ihnen geschaffenen Einrichtungen, sofern diese Äußerungen geeignet waren, das Vertrauen des Volkes zur politischen Führung zu untergraben; nichtöffentliche Äußerungen waren gleichzu behandeln, wenn der Täter damit rechnen mußte, daß sie in die Öffentlichkeit dringen würden. Infolge der weit gefaßten Tatbestände und der geringen Beweiserfordernisse erwies sich das G. als mächtige Waffe gegen Kritik und Unmut und als rigoroses Mittel zur Unterdrückung

Die Abgabemöglichkeit wurde durch die Verordnung auf die Landesverratsfälle der §§ 90f und 91b StGB ausgedehnt. Die Übertragung der Wehrkraftzersetzungsfälle auf den Volksgerichtshof wirkte sich besonders verhängnisvoll aus; sie ermöglichte Freisler – wie wir noch sehen werden – die Ausübung eines hemmungslosen Gesinnungsterrors, und gerade die Rechtsprechung in diesen Sachen brachte den Volksgerichtshof in Verruf. Auf der anderen Seite veranlaßte die Möglichkeit der Abgabe von Verfahren wegen Wehrkraftzersetzung die Verteidiger, den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit darauf zu legen, daß die Reichsanwaltschaft das Verfahren an die Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten abgab; gelang dies, so gestaltete sich das Schicksal des Angeklagten in aller Regel günstiger, als wenn er durch den Volksgerichtshof abgeurteilt worden wäre⁶⁷. Schließlich ist noch zu erwähnen, daß § 76 der Jugendstrafrechtsverordnung vom 6. November 1943⁶⁸ die Zuständigkeit des Volksgerichtshofs für Jugendliche unberührt ließ; hatten Jugendliche eines der zur Zuständigkeit des Volksgerichtshofs gehörenden Delikte begangen, so wurden sie – wie bisher – nicht durch die Jugendgerichte, sondern durch den Volksgerichtshof abgeurteilt⁶⁹.

Gewisse Schwierigkeiten ergaben sich in der Abgrenzung der Zuständigkeit des Volksgerichtshofs gegenüber dem Reichskriegsgericht, seitdem dieses durch Gesetz vom 26. Juni 1936⁷⁰ als oberstes Wehrmachtgericht wieder errichtet worden war. Ihm wurden auch die Hoch- und Landesverratsverfahren gegen aktive und ausgeschiedene Wehrmachtsangehörige übertragen⁷¹. Um eine Gleichartigkeit der Recht-

der öffentlichen Meinung. Das G. bestrafte auch den Mißbrauch von Parteiuniformen und das unbefugte Auftreten als Parteimitglied und stellte insgesamt eine Erweiterung der VO zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung vom 21. 3. 1933 (RGBl. I, S. 135) dar. Die letztere VO, die mit dem neuen G. entfiel, bei Hofer, Der Nationalsozialismus. Dokumente 1933–1945, Frankfurt a. M. 1957, S. 55.

§ 134b StGB war eingeführt durch das G. zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 28. 6. 1935 (RGBl. I, S. 839, 841).

Durch weitere RV vom 11. 3. 1943 – III 497/43 g –, gerichtet an die OLG-Präsidenten und die GStAe, Akten R 22 Gr 5/I-6, Bd. 2 des RJM (BA, Sign. R 22/20040), wies der RJM darauf hin, daß der Mißbrauch von Arbeitskräften für die Rüstungsindustrie entweder nach der VO vom 21. 3. 1942 (RGBl. I, S. 165) oder nach § 5, Abs. 1, Nr. 3, der KriegssonderstrafrechtsVO strafbar sei. Im ersten Falle hänge die Strafverfolgung von dem Verlangen des Reichsministers für Bewaffnung und Munition ab, der die Aburteilung durch den VGH verlangen könne; im letzteren Fall sei der VGH dann zuständig, wenn der ORA die Aburteilung durch den VGH für geboten erachte, was er nur bei dem Mißbrauch von Schlüsselkräften tun werde. Zu den Möglichkeiten des rechtlichen Zusammentreffens s. auch Schmidt-Leichner, a.a.O. (Anm. 64).

⁶⁷ Eidesstattl. Versicherung des Rechtsanwalts Dr. Behling von März 1947, Nürnberg. Dok. NG-1007 (Archiv des IfZ). Weitere Einzelheiten ergeben sich aus den eidesstattl. Versicherungen des früheren ORA Lautz und des früheren Reichsanwalts Rothaug, Nürnberg. Dok. NG-659 und NG-533 (Archiv des IfZ).

⁶⁸ RGBl. I, S. 635, 649.

⁶⁹ Eine zusammenfassende Übersicht über die sachliche Zuständigkeit des VGH enthält Anlage 7.

⁷⁰ G. über die Wiedererrichtung eines Obersten Gerichtshofs der Wehrmacht vom 26. 6. 1936 (RGBl. I, S. 517).

⁷¹ VO zur Änderung der Militärstrafgerichtsordnung und des Einführungsgesetzes zu ihr vom 5. 9. 1936 (RGBl. I, S. 718). Art. 1, Nr. 1, und Art. 2, Nr. 19, später § 939ff. der Militärstrafgerichtsordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. 9. 1936 (RGBl. I, S. 751, 755).

Vgl. hierzu und zu dem Folgenden auch Heitz, Das Reichskriegsgericht (ZAkDR 1938, S. 7), und Rehdans, Das Reichskriegsgericht im Kriege (ZAkDR 1941, S. 58).

sprechung zu erzielen, wurde zwischen dem Volksgerichtshof und dem Reichskriegsgericht der Austausch der beiderseitigen Urteile vereinbart⁷²; auch wurden die zum Reichskriegsgericht abkommandierten Offiziere gleichzeitig zu ehrenamtlichen Mitgliedern des Volksgerichtshofs ernannt⁷³.

Die grundsätzliche Scheidung in den Strafsachen der ordentlichen und der Wehrmachtgerichtsbarkeit wurde bei Kriegsbeginn dadurch verwischt, daß dem Reichskriegsgericht durch § 2 Nr. 4 und § 14 der unmittelbar bei Kriegsausbruch veröffentlichten Kriegsstrafverfahrensordnung vom 17. August 1938⁷⁴ auch Verfahren gegen Zivilpersonen übertragen wurden, sofern diese Personen sich gewisser Hoch- und Landesverratsdelikte (§§ 80–84, 89–92 StGB), der Wehrmittelbeschädigung (§ 143a StGB), der Verbrechen gegen §§ 2–5 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung⁷⁵ – also auch der Zersetzung der Wehrkraft – und der Nichtanzeige all dieser Delikte (§ 139 StGB) schuldig gemacht hatten und der Präsident des Reichskriegsgerichts erklärte, daß besondere militärische Belange die Aburteilung durch das Reichskriegsgericht erforderten. Damit war dem Reichskriegsgericht eine gewisse Schlüsselstellung verliehen; es konnte dem Volksgerichtshof Verfahren entziehen, wenn es ihre Zurückbehaltung mit besonderen militärischen Belangen begründete. Andererseits nötigte jedoch die Flut der eingehenden Sachen das Reichskriegsgericht, an die erwähnte Voraussetzung einen immer engeren und schärferen Maßstab anzulegen und in zunehmender Zahl Verfahren an den Volksgerichtshof abzugeben⁷⁶. Mit der Zeit wurde diese Zuständigkeit des Reichskriegsgerichts jedoch – möglicherweise wegen des wachsenden Mißtrauens Hitlers gegen die Wehrmachtjustiz⁷⁷ – wieder eingeschränkt: durch eine Verordnung vom 18. Mai 1940⁷⁸ wurde dem Reichskriegsgericht die Zuständigkeit zur Aburteilung von Zivilpersonen wegen Wehrkraftzersetzung genommen und den ordentlichen Gerichten – ab 1943, wie oben erwähnt, auch dem Volksgerichtshof – übertragen, und schließlich ordnete Hitler am 20. September 1944 an, daß alle politischen Straftaten, auch wenn sie von Wehrmachtsangehörigen begangen seien, durch den Volksgerichtshof bzw. die

⁷² Das ergibt sich aus einem Vermerk des Sachbearbeiters des RJM vom 15. 12. 1937 in den Generalakten über Hochverrat Nr. 4021, Bd. 3, Bl. 116, Nr. 6, des RJM (BA, Sign. R 22/955). Ob der Urteilsaustausch regelmäßig erfolgt ist, war nicht festzustellen.

⁷³ Vgl. hierzu Lämmle in JW 1938, S. 2569, 2571 (Anm. 19).

⁷⁴ VO über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz vom 17. 8. 1938 (RGBl. 1939, Teil I, S. 1457). Vgl. auch § 3 der VO vom 26. 8. 1939 (RGBl. I, S. 1482) und Nr. 1 und 2 der ersten DurchfVO vom 19. 9. 1938 (RGBl. 1939, Teil I, S. 1477).

⁷⁵ Vgl. Anm. 33.

⁷⁶ Vgl. zu der „Großzügigkeit“ der Abgabepaxis des RKG auch Rehdans, a.a.O. (Anm. 71), S. 59.

In einem Schreiben vom 14. 7. 1941, enthalten in den Generalakten 4020 – 2.69 des RJM (BA, Sign. R 22/952), teilt der Präsident des RKG dem ORA beim VGH mit, er sei wegen der starken Inanspruchnahme des RKG genötigt, zukünftig für die Annahme besonderer militärischer Belange bei Hoch- und Landesverrat einen schärferen Maßstab anzulegen als bisher.

In den Lageberichten des ORA an das RJM wird immer wieder erwähnt, das RKG habe zahlreiche und umfangreiche Verfahren, die ihm zur Prüfung des Vorliegens besonderer militärischer Belange vorgelegt worden seien, zurückgegeben, so in den Lageberichten vom 31. 1. 1940, 30. 7. 1940, 31. 7. 1941 und 2. 2. 1942, sämtlich enthalten in den Akten R 22 Gr 5/5-12, Heft 1, des RJM (BA, Sign. R 22/20019).

⁷⁷ Vgl. hierzu Urteil des NMG III (Anm. 11) S. 94.

⁷⁸ Art. I, Nr. 1, der 7. DurchfVO zur Kriegsstrafverfahrensordnung vom 18. 5. 1940 (RGBl. I, S. 787).

Sondergerichte abzuurteilen seien⁷⁹. Damit endete insoweit auch die durch Verordnung vom 17. Oktober 1939 eingeführte Sondergerichtsbarkeit für Angehörige der SS- und Polizeiverbände⁸⁰.

2. Räumliche Zuständigkeit

Neben der Ausdehnung der sachlichen Zuständigkeit des Volksgerichtshofs über das ihm ursprünglich allein zugedachte Gebiet der Hoch- und Landesverratsdelikte⁸¹ hinaus ging die Erweiterung seiner räumlichen Zuständigkeit einher. Die Angliederung großer Gebietsteile Europas an das Altreich hatte zur Folge, daß sie nunmehr Inland wurden und daß sich so der räumliche Geltungsbereich des Strafrechts erheblich erweiterte.

Nachdem am 13. Januar 1935 die Saarabstimmung erfolgt war, erging am 21. Februar 1935 die Verordnung zur Überleitung der Rechtspflege im Saarland⁸², die in Artikel 1 § 4 bestimmte, daß sich das Verfahren in Hochverrats- und Landesverratsachen für alle nach dem 28. Februar 1935 begangenen Taten nach dem Gesetz vom 24. April 1934⁸³ zu richten habe, womit diese Verfahren dem Volksgerichtshof zugewiesen wurden.

Die zweite Erweiterung seines räumlichen Zuständigkeitsbereichs erfuhr der Volksgerichtshof nach dem am 13. März 1938 vollzogenen Anschluß Österreichs. Durch Verordnung vom 20. Juni 1938⁸⁴ wurden mit Wirkung vom 1. Juli die Vorschriften des Strafgesetzbuchs über Hoch- und Landesverrat (§§ 80 bis 93a StGB) und über Wehrmittelbeschädigung (§ 143a StGB), darüber hinaus auch der durch Artikel II des Gesetzes vom 24. April 1934⁸⁵ neugefaßte § 102 StGB⁸⁶ sowie die §§ 49a und 139 StGB, soweit sie sich auf Hochverrat, Landesverrat und Wehrmittelbeschädigung bezogen, in Österreich eingeführt (§ 1 der Verordnung). Zugleich wurde für diese Delikte die Zuständigkeit des Volksgerichtshofs begründet (§ 3 der Verordnung), die damit teilweise über seine Zuständigkeit im alten Reichsgebiet hinaus-

⁷⁹ Der Erl. ist in den Akten R 22 Gr 5/393 des RJM (BA, Sign. R 22/20040) enthalten.

⁸⁰ VO über eine Sondergerichtsbarkeit für Angehörige der SS und für die Angehörigen der Polizeiverbände bei besonderem Einsatz vom 17. 10. 1939 (RGBl. I, S. 2107). Vgl. hierzu auch A. Wagner, a.a.O. (Anm. 34 zum Abschnitt A), S. 246f. und Urteil des NMG III (Anm. 11), S. 54.

⁸¹ Von der Aufzählung der dem VGH über Hoch- und Landesverrat hinaus übertragenen Zuständigkeiten (vgl. insoweit die Anlage 7) kann an dieser Stelle abgesehen werden.

⁸² RGBl. I, S. 248. Der LG-Bezirk Saarbrücken wurde zunächst dem Bezirk des OLG Köln, dann dem des OLG Zweibrücken zugeteilt, vgl. G über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. 1. 1935 (RGBl. I, S. 66), die VO über die Eingliederung des LG-Bezirks Saarbrücken in den OLG-Bezirk Zweibrücken vom 21. 7. 1938 (RGBl. I, S. 912) und die AV des RJM vom 18. 8. 1938 (DJ 1938, S. 1334). Beide OLGe gehörten nicht zu den mit Hoch- und Landesverratsverfahren betrauten OLGern, vgl. die AVen des RJM vom 23. 3. 1933 (DJ 1933, S. 99) und 19. 12. 1936 (DJ 1936, S. 1910).

⁸³ RGBl. I, S. 341.

⁸⁴ VO über die Einführung der Vorschriften über Hochverrat und Landesverrat im Lande Österreich vom 20. 6. 1938 (RGBl. I, S. 640), geändert durch die VOen vom 13. 3. 1940 (RGBl. I, S. 489) und 18. 1. 1943 (RGBl. I, S. 72). Zur rückwirkenden Anwendung der VO für Taten, die in der Zeit vom 14. 3. bis 30. 6. 1938 begangen wurden, s. das Urteil des VGH vom 22. 11. 1938 (DJ 1938, S. 2038).

⁸⁵ RGBl. I, S. 341.

⁸⁶ § 102 StGB in der Fassung des Art. II, Nr. 3, des G. vom 24. 4. 1934 betraf hochverräterische Handlungen gegen einen ausländischen Staat.

ging, da Verstöße gegen die §§ 85, 92a bis 92f und 102 StGB im Altreich nicht der Zuständigkeit des Volksgerichtshofs unterlagen. Für einzelne Tatbestände des Hoch- und Landesverrats sowie der Wehrmittelbeschädigung wurde dem Oberreichsanwalt bzw. dem Volksgerichtshof die Befugnis zur Abgabe zuerkannt, und zwar an den Gerichtshof 2. Instanz in Wien⁸⁷. Die Zuständigkeit des Volksgerichtshofs blieb unberührt, wenn eines der aufgeführten Delikte zugleich den Tatbestand einer anderen strafbaren Handlung erfüllte, während daneben begangene weitere selbständige Taten dem Volksgerichtshof nicht zur Aburteilung übertragen waren (§§ 2, 6 der Verordnung). Sowohl das Ermittlungs- wie auch das Hauptverfahren in den zur Zuständigkeit des Volksgerichtshofs gehörenden Sachen war nach reichsdeutschen Prozeßvorschriften durchzuführen (§ 4 der Verordnung). Die Regelung galt nur für Taten, die nach dem 13. März 1938 begangen waren; doch wurde die Möglichkeit offen gelassen, entsprechend der Vorschrift des § 93 StGB gegen bereits Verurteilte nachträglich auf Sicherungsverwahrung zu erkennen (§§ 8, 9 der Verordnung). In einer gleichzeitigen Durchführungsverordnung⁸⁸ wurde bestimmt, daß die österreichischen Sachen bei einem bestimmten Senat des Volksgerichtshofs zu konzentrieren und daß ehrenamtliche Richter aus Österreich an den Volksgerichtshof zu berufen seien. Eine weitere Durchführungsverordnung vom 13. März 1940⁸⁹ dehnte die Abgabemöglichkeit des Oberreichsanwalts bzw. des Volksgerichtshofs auf § 92 StGB aus; die Verordnung setzte auch an Stelle des Gerichtshofs 2. Instanz in Wien das dortige Oberlandesgericht⁹⁰. Schließlich wurde durch Verordnung vom 18. Januar 1943⁹¹ bestimmt, daß der Volksgerichtshof auch für die in Österreich begangenen Taten der Spionage, der Wehrkraftzersetzung und der Wehrdienstentziehung nach §§ 2 und 5 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung vom 17. August 1938⁹², der Gefährdung der Wehrmacht befreundeter Staaten nach § 5 der Verordnung vom

⁸⁷ Wegen der Einzelheiten der Abgaberegulierung s. Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch (LK), 6. Aufl., Berlin 1944, Vorbemerkung IV zu den Abschnitten 1 und 1a des Besonderen Teils. Eine Anfrage des ORA vom 10. 10. 1940, ob er auch solche Hoch- und Landesverratsverfahren an den GStA in Wien abgegeben könne, die vor dem 14. 3. 1938 begangene Taten zum Gegenstand hätten, wurde vom RJM verneint. Bl. 152 der Generalakten Nr. 4021, Bd. 3 des RJM (BA, Sign. R 22/955).

⁸⁸ VO zur Durchführung der VO über die Einführung der Vorschriften über Hochverrat und Landesverrat im Lande Österreich vom 20. 6. 1938 (RGBl. I, S. 641).

⁸⁹ RGBl. I, S. 405.

⁹⁰ Im Jahre 1944 trat für Österreich neben das OLG in Wien noch das OLG in Graz, vgl. AV des RJM vom 28. 9. 1944 (DJ 1944, S. 248). Durch Schreiben des RJM vom 12. 8. 1944 wurde der ORA beim VGH ermächtigt, im Rahmen der VO vom 21. 2. 1940 (vgl. Anm. 55) die Strafverfolgung in Hoch- und Landesverratssachen nunmehr auch an den GStA in Graz abzugeben, der gleichzeitig ersucht wurde, derartige Verfahren mit größter Beschleunigung zu erledigen. Der OLG-Präsident in Graz wurde angewiesen, einen erstinstanzlichen Senat zu errichten, wofür ihm Kräfte zugewiesen würden; vor diesem Senat sollten auch die aus Kärnten anfallenden Sachen verhandelt werden. Generalakten 4021 Su des RJM (BA, Sign. R 22/957) betr. Hochverrat und Landesverrat in den sudetendeutschen Gebieten.

Die Übertragung von Hochverrats- und Landesverratsverfahren auf das OLG und den GStA in Graz ging offenbar auf die ständigen Beschwerden der Gauleiter von Steiermark und Kärnten zurück, vgl. insoweit die Darstellung in Abschnitt A, Kapitel II, 1, und die dortigen Anm. 127 und 128.

⁹¹ VO zur Ergänzung der Vorschriften über Hochverrat und Landesverrat in den Alpen- und Donaureichsgauen (RGBl. I, S. 72). Der in dem Text weiter erwähnte § 49a StGB stellte die erfolglose Anstiftung zu Verbrechen, die Verabredung von Verbrechen, die Bereitschaft zu Verbrechen und die Annahme solcher Bereitschaftserklärungen unter Strafe.

⁹² Vgl. Anm. 33.

25. November 1939⁹³ und der Gefährdung der Bedarfsdeckung der Rüstungswirtschaft nach der Verordnung vom 21. März 1942⁹⁴ sowie für die diese Taten umfassenden Fälle des § 49a StGB zuständig sei.

Ähnlich vollzog sich die Entwicklung nach der Angliederung der sudetendeutschen Gebiete auf Grund des Münchener Abkommens vom 29. September 1938. Die Verordnung über das Verfahren in Hochverrats- und Landesverrattssachen in den sudetendeutschen Gebieten vom 16. Dezember 1938⁹⁵ entsprach fast wörtlich der für Österreich erlassenen Verordnung vom 20. Juni 1938⁹⁶; nur war die rückwirkende Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 93 StGB nicht zugelassen, und die Anwendung des deutschen Rechts auf die nach dem 30. September 1938 begangenen Taten beschränkt. Ebenso wurde in der Durchführungsverordnung vom 19. Dezember 1938⁹⁷ bestimmt, daß die sudetendeutschen Verfahren einem besonderen Senat des Volksgerichtshofs zuzuweisen und daß ehrenamtliche Richter aus den Sudetengebieten dem Volksgerichtshof zuzuteilen seien. Als Justizorgane, an die der Volksgerichtshof bzw. der Oberreichsanwalt einzelne Verfahren abgeben konnte, wurde der oberlandesgerichtliche Senat in Reichenberg bzw. die Staatsanwaltschaft bei diesem Senat bezeichnet⁹⁸.

Nachdem am 16. März 1939 der tschechische Reststaat als Protektorat Böhmen und Mähren in das Reichsgebiet einbezogen war, wurde durch Verordnung vom 14. April 1939⁹⁹ für die deutschen Staatsangehörigen des Protektorats das Strafrecht

⁹³ Vgl. Anm. 57.

⁹⁴ RGBl. I, S. 165

⁹⁵ RGBl. I, S. 1811. Nach § 1 der VO waren die in Betracht kommenden Vorschriften bereits durch eine sudetendeutsche VO vom 30. 9. 1938 (Sudetendeutsches VOBl., S. 5) in Kraft gesetzt worden. Daß schon damals insoweit auch die Zuständigkeit des VGH begründet war, ergibt sich aus einem Schreiben des RJM vom 8. 10. 1938 – IIa¹³ 12.38 – an den Präsidenten des VGH und ORA, Generalakten 4021 Su des RJM (BA, Sign. R 22/957) betr. Hochverrat und Landesverrat in den sudetendeutschen Gebieten. Die erweiterte Einführung deutscher Rechtsbestimmungen erfolgte durch die VO über die Einführung des deutschen Strafrechts, der deutschen Gerichtsverfassung und anderer Gesetze in den sudetendeutschen Gebieten vom 16. 1. 1939 (RGBl. I, S. 38).

⁹⁶ Vgl. Anm. 84.

⁹⁷ VO zur Durchführung der VO über das Verfahren in Hochverrats- und Landesverrattssachen in den sudetendeutschen Gebieten (RGBl. I, S. 1960).

⁹⁸ An die Stelle des Strafsenats trat später das OLG in Leitmeritz mit einer von einem GStA geleiteten Staatsanwaltschaft. Nach den Generalakten 4021 Su des RJM (BA, Sign. R 22/957) betr. Hochverrat und Landesverrat in den sudetendeutschen Gebieten sollte der OLG-Präsident in Leitmeritz den Vorsitz des erstinstanzlichen Senats übernehmen. (S. auch Anm. 61). Nach einem in den vorgenannten Generalakten, Bl. 62ff., enthaltenen Bericht des ORA beim VGH vom 5. 12. 1939 waren aus dem Sudetengebiet von Oktober 1938 bis 16. 11. 1939 bei der Reichsanwaltschaft 207 Strafsachen wegen Vorbereitung zum Hochverrat eingegangen, wovon 147 Sachen abgegeben wurden. Da es sich fast durchweg um einfach gelagerte Fälle ohne besondere Bedeutung gehandelt habe, bat der ORA, die Abgabe an den GStA in Leitmeritz auf Grund des Art. III, § 4, des G. vom 24. 4. 1934 (Anm. 19) zu genehmigen. Diese Genehmigung wurde am 14. 3. 1940 erteilt.

⁹⁹ VO über die Ausübung der Strafrechtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren (RGBl. I, S. 754) mit ErgänzungsVO vom 18. 9. 1939 (RGBl. I, S. 1945).

Vgl. hierzu Lorenz, Die Neuregelung der Strafrechtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren (DJ 1939, S. 1821); Nüsslein, Die deutsche Gerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren. C. Strafrechtspflege (DR 1940, S. 2085) und: Das Strafrecht des Reichs im Protektorat Böhmen und Mähren (DR 1942, S. 368); Krieser, Die deutsche Gerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren. Ausübung und Umfang (DR 1940, S. 1745); Balz, Die deutsche Gerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren (DR 1940, S. 1401); Bürkle,

setzbuch nebst einer Reihe von Nebengesetzen sowie für die deutschen Justizbehörden im Protektorat die Strafprozeßordnung – ebenfalls mit einigen Nebengesetzen – eingeführt (§§ 1, 2 der Verordnung)¹⁰⁰. Jedoch wurde gleichzeitig bestimmt, daß auch auf die nichtdeutschen Protektoratsangehörigen eine Reihe von Vorschriften des deutschen Strafgesetzbuchs, insbesondere die Bestimmungen über Hoch- und Landesverrat (§§ 80 bis 93a StGB), über Angriffe auf den Führer und Reichskanzler sowie auf befreundete Staaten (§§ 94, 102ff. StGB), über Wehrmittelbeschädigung (§ 143a StGB) und in diesem Rahmen auch die §§ 49a, 139 StGB anzuwenden seien (§ 15 der Verordnung), sofern die Taten nach dem Inkrafttreten der Verordnung begangen waren; doch wurde die rückwirkende Anwendung unter gewissen Voraussetzungen zugelassen (§ 26 der Verordnung)¹⁰¹. Die Untersuchung und Entscheidung in diesen Fällen wurde den Gerichten übertragen, die nach allgemeinem Reichsrecht zuständig waren (§ 16 a. a. O.), womit dem Volksgerichtshof im Rahmen seiner Zuständigkeiten auch die Aburteilung nichtdeutscher Protektoratsangehöriger zugewiesen wurde¹⁰². Soweit der Volksgerichtshof oder der Oberreichsanwalt danach Verfahren delegieren konnte, wurden diese nicht an das deutsche Oberlandesgericht in Prag bzw. an den dortigen Generalstaatsanwalt, sondern an die entsprechenden Justizorgane in Breslau, Dresden und Leitmeritz, später nur noch an die beiden ersten abgegeben¹⁰³.

Kurz nach der Angliederung des Protektorats wurde durch Gesetz vom 23. März 1939¹⁰⁴ das Memelland mit dem Deutschen Reich wiedervereinigt und dort mit Wirkung vom 1. Mai 1939 das gesamte deutsche Reichsrecht in Kraft gesetzt. Dieses Recht konnte nach § 18 einer Verordnung vom 28. April 1939¹⁰⁵ unter gewissen Voraussetzungen auch auf vor dem 1. Mai begangene Taten angewandt werden. Nach dieser Regelung wurde auch der Volksgerichtshof für die ihm zur Aburteilung übertragenen, im Memelland begangenen Taten zuständig. Die etwaige Abgabe der Verfahren erfolgte an das Oberlandesgericht oder den Generalstaatsanwalt in Königsberg, in deren Bezirk das Memelland eingegliedert wurde¹⁰⁶.

Bei Kriegsausbruch wurde die bisherige Freie Stadt Danzig durch Gesetz vom 1. September 1939¹⁰⁷ mit dem Reich wiedervereinigt und auch dort ab 1. Januar

Der Aufbau der deutschen Rechtspflege in Böhmen und Mähren (DR 1942, S. 359); Renke, Fünf Jahre Rechtsentwicklung im Protektorat Böhmen und Mähren (DR 1944, S. 258). S. auch das Urteil des NMG III (Anm. 11), S. 60.

¹⁰⁰ Vgl. hierzu Art. 2 des Erl. vom 16. 3. 1939 (RGBl. I, S. 485).

¹⁰¹ Der VGH wandte auf solche zurückliegenden Taten § 4, Abs. 3, Nr. 2, StGB in der Fassung der VO vom 6. 5. 1940 (Anm. 23) an, die sich rückwirkende Geltung beigelegt hatte (Art. III, Abs. 3), vgl. das in LK (Anm. 87) in Vorbemerkung III c zu den Abschnitten 1 und 1a erwähnte Urteil des VGH vom 12. 8. 1940 – 1 H 116/40 –.

Die rückwirkende Anwendung von G.en war seit dem G. vom 29. 3. 1933 (Anm. 13) nichts Neues (vgl. hierzu Schorn, a. a. O., Anm. 55, S. 68f.) und wird noch öfters erwähnt werden.

¹⁰² Vgl. auch § 6 der VO über die deutsche Gerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren vom 14. 4. 1939 (RGBl. I, S. 752).

¹⁰³ AVen des RJM vom 7. 8. 1940 (DJ 1940, S. 904), 7. 7. 1941 (DJ 1941, S. 762) und 28. 9. 1944 (DJ 1944, S. 248). Einzelheiten ergeben sich aus der Darstellung im Abschnitt E.

¹⁰⁴ RGBl. I, S. 559.

¹⁰⁵ VO über das Inkrafttreten von Rechtsvorschriften aus dem Geschäftsbereich des Reichsministers der Justiz (RGBl. I, S. 849).

¹⁰⁶ VO über die Eingliederung des Memellandes in den Oberlandesgerichtsbezirk Königsberg vom 28. 3. 1939 (RGBl. I, S. 700).

¹⁰⁷ G. über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich (RGBl. I, S. 1547).

1940 das gesamte deutsche Reichsrecht in Kraft gesetzt; bis dahin konnten einzelne Teile durch den Reichsminister des Innern schon vorzeitig eingeführt werden. Hiervon machte zunächst eine Verordnung vom 14. November 1939¹⁰⁸ Gebrauch, die mit Wirkung vom 16. November u. a. das ganze Gesetz vom 24. April 1934¹⁰⁹, ferner die Kriegssonderstrafrechtsverordnung vom 17. August 1938¹¹⁰ und § 143a StGB in Kraft setzte. Damit war auch für Danzig die Zuständigkeit des Volksgerichtshofs im Umfange seiner gesetzlichen Kompetenzen begründet. Dies wurde durch eine weitere Verordnung vom 4. Dezember 1939¹¹¹ ausdrücklich klargestellt; in dieser Verordnung wurde dem Obergericht in Danzig, dem durch eine Verordnung vom folgenden Tage¹¹² zugleich die Stellung eines Oberlandesgerichts zugewiesen wurde, auch die Befugnis zugesprochen, die Aburteilung von Taten, die vor dem Stichtag begangen waren, dem Volksgerichtshof zu übertragen¹¹³. Mit Beendigung des Polenfeldzuges wurden durch Erlaß Hitlers die Reichsgaue Westpreußen und Posen sowie die Regierungsbezirke Zichenau und Kattowitz gebildet¹¹⁴, doch wurde das dort geltende Recht zunächst in Kraft belassen, soweit es der Eingliederung nicht widersprach. Erst durch Verordnung vom 6. Juni 1940¹¹⁵ wurden in den eingegliederten Ostgebieten das Strafgesetzbuch mit einer Reihe von Nebengesetzen, darunter dem Gesetz gegen Wirtschaftssabotage¹¹⁶, die Strafprozeßordnung mit gewissen Einschränkungen und einige weitere Gesetze mit der Maßgabe eingeführt, daß die strafrechtlichen Bestimmungen auch für die vor der Einführung begangenen Taten, also rückwirkend anzuwenden seien. Schon zuvor hatte

¹⁰⁸ VO zur Einführung strafrechtlicher Vorschriften im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig (RGBl. I, S. 2232).

¹⁰⁹ RGBl. I, S. 341.

¹¹⁰ RGBl. 1939, I, S. 1455.

¹¹¹ VO über das Verfahren in Hochverrats- und Landesverratssachen im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig (RGBl. I, S. 2389).

¹¹² VO zur Ausübung der Rechtspflege im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig vom 5. 12. 1939 (RGBl. I, S. 2375); vgl. auch § 1 der VO über das Inkrafttreten von Rechtsvorschriften aus dem Geschäftsbereich des Reichsministers der Justiz im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig vom 23. 12. 1939 (RGBl. 1940, Teil I, S. 9).

¹¹³ Das OLG in Danzig gehörte alsbald zu den mit Hoch- und Landesverratsverfahren betrauten OLGn, s. Anm. 61. Ihm wurden ab 1. 5. 1942 auch die Hoch- und Landesverratssachen aus dem LG-Bezirk Elbing, die bisher zur Zuständigkeit des OLG in Königsberg gehört hatten, übertragen, vgl. die AVen des RJM vom 19. 12. 1936 (DJ 1936, S. 1910), 28. 3. 1942 (DJ 1942, S. 237) und 28. 9. 1944 (DJ 1944, S. 248). Ebenso gingen auf das OLG in Danzig die Hoch- und Landesverratssachen aus dem Bezirk des nach Auflösung des OLG Marienwerder – vgl. den Erl. vom 5. 10. 1942 (RGBl. I, S. 576) – gebildeten LG Marienwerder über, vgl. die AVen des RJM vom 15. 12. 1942 (DJ 1942, S. 819) und 28. 9. 1944 (DJ 1944, S. 248). Vgl. auch den Erl. des RJM über die Gerichtsgliederung in den eingegliederten Ostgebieten vom 26. 11. 1940 (RGBl. I, S. 1538).

Mit Schreiben vom 23. 11. 1939, enthalten in den Generalakten 4021, Bd. 3, des RJM (BA, Sign. R 22/955), ersuchte der RJM den ORA, für eine Übergangszeit von einer Abgabe von Hoch- und Landesverratssachen nach Danzig abzusehen.

¹¹⁴ Erl. des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. 10. 1939 (RGBl. I, S. 2042) mit Änderungen vom 2. 11. 1939 (RGBl. I, S. 2135) und vom 29. 1. 1940 (RGBl. I, S. 251).

Vgl. auch die weiteren Erle. vom 12. 10. 1939 (RGBl. I, S. 2077) und vom 20. 10. 1939 (RGBl. I, S. 2057) sowie die Erste DurchfVO vom 26. 10. 1939 (RGBl. I, S. 2108).

¹¹⁵ VO über die Einführung des deutschen Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten (RGBl. I, S. 844).

¹¹⁶ Vgl. Anm. 54.

jedoch der Oberbefehlshaber des Heeres das deutsche Strafrecht durch Verordnung vom 1. Oktober 1939¹¹⁷ mit rückwirkender Geltung in Kraft gesetzt. Durch eine weitere Verordnung über die Gerichtsverfassung in den eingegliederten Ostgebieten vom 13. Juni 1940¹¹⁸ wurde auch das Gerichtsverfassungsgesetz mit einigen seiner Nebengesetze ab 15. Juni eingeführt¹¹⁹. Im folgenden Jahr wurden die Juden und Polen von der allgemeinen Geltung der deutschen Bestimmungen durch die berichtigte Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Juden und Polen in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. Dezember 1941¹²⁰ ausdrücklich ausgenommen, die aber wiederum in ihrem Abschnitt V Abs. 3 die Zuständigkeit des Volksgerichtshofs unberührt ließ und später auf die Polen beschränkt wurde, während die Juden aus ihrem Geltungsbereich ausgenommen und ausschließlich der Polizei unterstellt wurden¹²¹.

Gleichzeitig mit der noch während des Westfeldzuges vollzogenen Eingliederung der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet¹²² wurde dort mit Wirkung vom 1. September 1940 das gesamte deutsche Reichsrecht eingeführt¹²³. Durch Verordnung vom 29. Juli 1940¹²⁴ wurde für diese belgisch gewesenen Gebiete die für die Ostgebiete erlassene Verordnung vom 6. Juni 1940¹²⁵ und damit insbesondere das

¹¹⁷ VOBl. für die besetzten Gebiete in Polen 1939, S. 21. Schon zuvor hatte der Oberbefehlshaber des Heeres durch eine VO vom 5. 9. das deutsche Strafrecht insoweit für anwendbar erklärt, als strafbare Handlungen durch die Wehrmachtgerichte und Sondergerichte abzuurteilen waren, VOBl. für die besetzten Gebiete in Polen 1939, S. 3.

Zu der Einführung und Anwendung deutschen Rechts s. Thiemann, Anwendung und Fortbildung des deutschen Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten (DR 1941, S. 2473); Tautphäus, Der Richter im Reichsgau Wartheland (DR 1941, S. 2466); Drendel, Aus der Praxis der Strafverfolgung im Warthegau (DR 1941, S. 2471); Rohlfing – Schraut – Münstermann, Die Neuordnung des Rechts in den Ostgebieten, Berlin 1940, S. 40 ff.

¹¹⁸ RGBl. I, S. 907.

¹¹⁹ Die Justizorganisation in den eingegliederten Ostgebieten ergibt sich aus dem in Anm. 113 erwähnten Erl. des RJM vom 26. 11. 1940. Zu den dort aufgezählten Gerichten kam nach Errichtung der selbständigen Provinz Oberschlesien das OLG in Kattowitz hinzu, vgl. den Erl. des RJM vom 20. 3. 1941 (RGBl. I, S. 156). Den neuen OLG in Posen und Kattowitz wurden auch die vom VGH bzw. von dem ORA abgegebenen Hoch- und Landesverratsverfahren übertragen, vgl. die AV des RJM vom 3. 9. 1941 (DJ 1941, S. 907), für Kattowitz auch die AVen des RJM vom 26. 3. 1941 und 7. 6. 1941 (DJ 1941, S. 395 und 683). S. auch Freisler, Ein Jahr Aufbau der Rechtspflege im Reichsgau Wartheland (DJ 1940, S. 1125).

Der Bezirk Zichenau wurde in den Bezirk des OLG Königsberg eingegliedert, das ebenfalls für abgegebene Hoch- und Landesverratsverfahren zuständig war, vgl. den oben erwähnten Erl. des RJM vom 26. 11. 1940 und die AVen des RJM vom 19. 12. 1936 (DJ 1936, S. 1910) und 3. 9. 1941 (DJ 1941, S. 907).

¹²⁰ RGBl. I, S. 759, ergänzt durch VOen vom 31. 1. 1942 (RGBl. I, S. 52) und 20. 12. 1944 (RGBl. I, S. 353).

Vgl. hierzu Freisler, Das deutsche Polenstrafrecht (DJ 1941, S. 1129, und 1942, S. 25 und 41) sowie: Grundsätzliches zur Ministerverordnung über das Strafrecht gegen Polen und Juden (DR 1941, S. 2629); ferner die Ausführungen des NMG III (Anm. 11), S. 53 f., 59, 63 f., 122, 142.

¹²¹ Dreizehnte VO zum Reichsbürgergesetz vom 1. 7. 1943 (RGBl. I, S. 372). Vgl. dazu Urteil des NMG III (Anm. 11), S. 54.

¹²² Erl. des Führers und Reichskanzlers über die Wiedervereinigung der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet mit dem Deutschen Reich vom 18. 5. 1940 (RGBl. I, S. 777).

¹²³ Erl. vom 23. 5. 1940 (RGBl. I, S. 803) zur Durchführung des in der Anm. 122 erwähnten Erlasses.

¹²⁴ RGBl. I, S. 1059.

¹²⁵ Vgl. Anm. 115.

deutsche Straf- und Strafprozeßrecht vorzeitig eingeführt. Es waren die letzten Vorschriften, die durch Bekanntgabe im Reichsgesetzblatt das deutsche Recht in den angegliederten Gebieten für anwendbar erklärten. Für die gleichfalls dem Reich zugeschlagenen Gebiete im Westen – Elsaß, Lothringen und Luxemburg –, wo ebenfalls deutsche Gerichte eingesetzt worden waren, ergingen entsprechende Vorschriften der von Hitler berufenen Chefs der Zivilverwaltung, die die Eingliederung dieser Gebietsteile in das Reich vorbereiten sollten¹²⁶. Sie versuchten ebenso wie die Reichsstatthalter der neuen Reichsgaue im Osten, den Volksgerichtshof möglichst auszuschließen und dessen Zuständigkeit zugunsten der in ihrem Gebiete eingesetzten deutschen Gerichte, die ihnen unterstanden und auf die sie daher beträchtlichen Einfluß hatten, zu schmälern, worauf im Folgenden eingegangen werden wird.

In den besetzten Niederlanden wurden neben den dort bestehenden einheimischen Gerichten auch deutsche Gerichte errichtet, die für Straftaten von Deutschen und von Protektorsangehörigen sowie für gewisse politische Straftaten zuständig waren und sowohl niederländisches wie deutsches Recht anwenden konnten¹²⁷. Da nach der erwähnten Neufassung des § 4 StGB auch der von einem Ausländer im Ausland begangene Hoch- und Landesverrat nach deutschem Recht bestraft werden konnte und hierfür der Volksgerichtshof zuständig war¹²⁸, ordnete der Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete an, daß alle Hochverrattssachen zunächst dem Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof zuzuleiten seien; die Strafverfolgung hing dann davon ab, daß der Reichsjustizminister sie anordnete. Erfolgte diese Anordnung nicht, so ging die Sache auf die deutschen Gerichte in den besetzten Niederlanden über, wo sie nach deutschem Recht abgeurteilt wurde, falls der Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete dieser Strafverfolgung zustimmte¹²⁹. Ähnliche Grundsätze galten für Landesverratsfälle¹³⁰.

¹²⁶ Vergleiche hierzu

- a) für das Elsaß die VOen über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiet der Strafgerichtsbarkeit vom 10. 1. 1941 (VOBl. des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß 1941, S. 35) und über die Einführung des deutschen Strafverfahrensrechts und anderer strafrechtlicher Gesetze im Elsaß vom 29. 10. 1941 (VOBl., a.a.O., 1941, S. 659); StrafrechtsVO vom 30. 1. 1942 (VOBl., a.a.O., 1942, S. 64);
- b) für Lothringen Zweite VO über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiet der Justiz vom 14. 2. 1941 (VOBl. 1941, S. 92 und 128); VO über die Einführung deutschen Strafrechts und Strafverfahrensrechts in Lothringen vom 9. 3. 1942 (VOBl. 1942, S. 145);
- c) für Luxemburg VOen des Chefs der Zivilverwaltung vom 18. 7. 1941 (VOBl. für Luxemburg 1941, S. 311), vom 31. 10. 1941 (VOBl., a.a.O., 1941, S. 483) und vom 23. 12. 1941 (VOBl., a.a.O., 1941, S. 544).

Im Elsaß wurde im übrigen das dort wieder errichtete OLG in Kolmar, in Luxemburg ein dort errichteter oberlandesgerichtlicher Strafsenat mit der höchstrichterlichen Strafrechtspflege betraut. Soweit die Vorgänge in diesen Gebieten für den VGH von Bedeutung sind, sind sie in Kapitel II, 4 dieses Abschnitts und in Abschnitt E dargestellt.

¹²⁷ Vgl. hierzu v. Medeazza, Deutsche Gerichtsbarkeit in Strafsachen in den Niederlanden (DR 1940, S. 1508) sowie: Ein Jahr deutsches Reichskommissariat Niederlande (DR 1941, S. 2419). S. auch Urteil des NMG III (Anm. 11), S. 146.

¹²⁸ Vgl. die Anm. 23 und 29.

¹²⁹ Das Nähere ergibt sich aus einem Schriftwechsel zwischen dem RJM, dem Chef der Reichskanzlei und dem Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete, enthalten in den Generalakten 4021, Bd. 4, Bl. 32ff., 54 des RJM (BA, Sign. R 22/956) und im Nürnberg. Dok. NG-1475 (Archiv des IfZ).

¹³⁰ Das ergibt sich aus dem Protokoll einer Besprechung vom 9. 8. 1940, die im RJM stattfand. Akten 4020 g betr. Landesverrat, Bd. 2, Heft 2, Bl. 6f., des RJM (BA, Sign. R 22/20062).

Auch im Generalgouvernement blieb eine eigene polnische Rechtspflege bestehen, doch waren auch hier deutsche Gerichte für Straftaten tätig, die sich gegen deutsche Staatsangehörige oder deutsche Interessen richteten oder die von Deutschen begangen waren¹³¹. Insoweit kann jedoch auf eine Darstellung der Rechtslage verzichtet werden. Dagegen sei erwähnt, daß im Jahre 1940 in Norwegen ein eigener Volksgerichtshof nach dem Vorbild des deutschen Volksgerichtshofs errichtet wurde¹³².

3. Personelle Zuständigkeit

Nicht nur mit der geschilderten Ausdehnung des Geltungsbereiches der deutschen Strafgesetze auf die seit 1938 angegliederten und annektierten Gebiete wuchs dem Volksgerichtshof die Möglichkeit zu, im Rahmen seiner sachlichen Zuständigkeit auch die Bewohner dieser Gebiete abzuurteilen. In sehr wesentlichem Umfange trug hierzu auch die gesetzliche Regelung der Verfolgbarkeit von Auslandsstraftaten bei. Nach der Vorschrift des § 4 Abs. 1 StGB fand zwar wegen der im Ausland begangenen Verbrechen und Vergehen in der Regel keine Strafverfolgung statt, doch sah schon die vor 1933 bestehende Gesetzeslage die Möglichkeit vor, Deutsche oder Ausländer strafgerichtlich zu verfolgen, die eine hochverräterische Handlung gegen das Deutsche Reich begangen hatten. Ebenso konnten Deutsche verfolgt werden, die sich im Ausland des Landesverrats zum Nachteil Deutschlands schuldig gemacht hatten, § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 StGB. In diesen Kreis von Auslandsstraftaten, deren Verfolgung zulässig, aber nicht zwingend vorgeschrieben war, wurden durch Art. II Nr. 1 des Gesetzes vom 24. April 1934¹³³ nunmehr auch landesverräterische Handlungen, die ein Ausländer im Ausland gegen das Deutsche Reich begangen hatte, sowie Angriffe auf den Reichspräsidenten nach § 94 StGB¹³⁴ einbezogen, und zwar die letzteren Delikte ohne Rücksicht darauf, ob sie ein Deutscher oder ein Nichtdeutscher im Ausland begangen hatte. Die Anklageerhebung gegen einen Ausländer wurde allerdings von der Zustimmung des Reichsjustizministers abhängig gemacht. Diese Regelung erweiterte die bereits erwähnte Verordnung über den Geltungsbereich des Strafrechts vom 6. Mai 1940¹³⁵ dahin, daß deutsche Staatsangehörige wegen aller Auslandstaten verfolgt werden konnten; die Bestimmungen über die Auslandstaten von Ausländern wurden neu gefaßt¹³⁶. Da die Verordnung nach ihrem Art. III auch auf Taten anwendbar war, die vor ihrem Inkrafttreten begangen waren, und da die Zulässigkeit der Strafverfolgung von Auslandstaten schon seit alters

¹³¹ Vgl. hierzu die VO vom 19. 2. 1940 (VOBl. für das Generalgouvernement I, S. 57); ferner Freisler in DR 1941, S. 2629, 2631 (Anm. 120) und Wille, Drei Jahre Aufbauarbeit in der Justiz des Generalgouvernements (DR 1942, S. 1425).

¹³² Vgl. hierzu Rück, Der Volksgerichtshof in Norwegen (DR 1942, S. 1125).

¹³³ RGBl. I, S. 341. Vgl. auch Anm. 19.

¹³⁴ Vgl. oben Anm. 36.

¹³⁵ RGBl. I, S. 754. Vgl. oben Anm. 23.

¹³⁶ Die Neufassung bezog sich auf die bisherigen §§ 3 bis 5 StGB, § 8 der alten Fassung wurde durch die VO vom 6. 5. 1940 gestrichen.

Zugleich wurde die Bestimmung über die Zustimmung des RJM zur Strafverfolgung von Ausländern bei Auslandstaten als § 153a in die StPO eingefügt. Wurde die Strafverfolgung angeordnet, so war für die Aburteilung von Ausländern der VGH in gleichem Umfange zuständig wie bei Inländern, vgl. § 5 der ZuständigkeitsVO vom 21. 2. 1940 (Anm. 55).

Zu der Entstehungsgeschichte der neuen Vorschriften s. von Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 12. Auflage, Berlin 1942, Vorbemerkungen 1 und 2 vor § 3.

Zu der VO vom 6. 5. 1940 s. im übrigen Urteil des NMG III (Anm. 11), S. 55f., 61, 80f., 82f.

her bestand und 1934 noch erweitert worden war, gab es nun kein Hindernis mehr, um die Bewohner der angegliederten und annektierten Gebiete ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der in diesen Gebieten eingeführten deutschen Gesetze wie auch alle Bewohner der im Kriege besetzten Gebiete, mochten sie Deutsche oder Nichtdeutsche sein, noch nachträglich zur Rechenschaft zu ziehen. Es war für die Millionen von Menschen, die durch den Kriegsverlauf unter deutsche Herrschaft und damit in den Machtbereich der deutschen Justiz gelangt waren, bedeutungslos, ob ihre Heimat dem Deutschen Reich einverleibt wurde oder besetztes Gebiet blieb, ob sie Reichsangehörige geworden oder Ausländer geblieben waren, ob in ihren Wohnsitzen deutsches Recht eingeführt war oder nicht und ob sie sich von nun an den deutschen Anordnungen fügten oder Widerstand leisteten. So erschienen jetzt vor den Schranken des Volksgerichtshofs Tschechen, Elsässer, Lothringer und Luxemburger, Holländer und Norweger, Belgier und Franzosen, Polen, Slowenen und Ausländer sonstiger Nationalität, dazu die deutschen Emigranten, deren man in den eroberten Gebieten habhaft geworden war, um sich wegen Hoch- oder Landesverrats zu verantworten, wegen einer Beschuldigung also, die auf der Grundlage der außerordentlich weit gefaßten Bestimmungen leicht erhoben werden konnte und die durch die Rechtsprechung eine noch weitere Ausdehnung erfuhr. Das im einzelnen zu schildern, wird ebenso Aufgabe der folgenden Darstellung sein wie die Aburteilung vieler dieser Ausländer in den sogenannten „Nacht und Nebel“-Verfahren.

4. Widerstände gegen die Zuständigkeit des Volksgerichtshofs

Die räumliche Ausdehnung der Zuständigkeit des Volksgerichtshofes fand keineswegs den Beifall der Reichsstatthalter der dem Reich neu eingegliederten Ostgebiete. Immer wieder versuchten sie wie auch die Zivilgouverneure im Westen, die Aburteilung auch der Hoch- und Landesverratsdelikte den Gerichtshöfen ihrer Gauen zu übertragen und hiervon den Volksgerichtshof fernzuhalten. Sie behaupteten nicht nur, damit eine raschere Aburteilung zu erreichen als durch den Volksgerichtshof, dessen Prozedur zu zeitraubend und umständlich sei, sondern waren bestrebt, ihre eigene Stellung als Gerichtsherren des ihrer Macht unterworfenen Gebiets zu stärken und die Rechtspflege in ihrem Sinne zu lenken. Hierfür seien folgende Beispiele angeführt.

Schon am 18. Juli 1940 hatten der Oberlandesgerichtspräsident und der Generalstaatsanwalt in Posen beantragt, ihr Oberlandesgericht in den Kreis der mit Hoch- und Landesverratsverfahren betrauten Oberlandesgerichte einzubeziehen¹³⁷. Zur Begründung des Antrags wurde darauf verwiesen, daß die besonderen Verhältnisse im Reichsgau Wartheland, insbesondere in den ehemals russischen Teilen, es als unzweckmäßig erscheinen ließen, ein Gericht mit der Behandlung dieser Sachen zu betrauen, dem die erwähnten besonderen Verhältnisse fremd und nur die deutschen Verhältnisse bekannt seien. Der Antrag wurde zunächst abgelehnt; am 4. April 1941 wurde jedoch die Abgabe geeigneter Hoch- und Landesverrassachen an die Oberlandesgerichte Danzig und Posen zugelassen, nachdem der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof mitgeteilt hatte, daß ein immerhin erheblicher Hundertsatz der

¹³⁷ Die nachfolgende Darstellung beruht auf Vorgängen in den Generalakten 4021, Bd. 4, des RJM (BA, Sign. R 22/956).

aus den eingegliederten Ostgebieten eingegangenen Sachen zur Abgabe an ein Oberlandesgericht geeignet gewesen sei. In Verfolg dieser Anordnung ersuchte Freisler am 20. September 1941 den Oberreichsanwalt, den Ermittlungsrichter des Volksgerichtshofs nicht mehr in denjenigen Polenverfahren tätig werden zu lassen, die an die beiden Oberlandesgerichte abgegeben würden, womit die Ausschaltung des Volksgerichtshofs abgerundet wurde. Soweit der Volksgerichtshof noch zuständig blieb, sollte er, einem Wunsch des Reichsstatthalters in Posen entsprechend, in geeigneten Sachen auch einmal in Posen oder Litzmannstadt tagen. Am 7. Januar 1942 wurde der Oberreichsanwalt ferner anlässlich einer Besprechung im Reichsjustizministerium angewiesen, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten alle Hochverratsverfahren an die Generalstaatsanwälte abzugeben, wobei sich diese Weisung vor allem auf die in den eingegliederten Ostgebieten und in dem Protektorat anfallenden Hochverratsachen bezog. Von seiner Weisung gab der Reichsjustizminister am 21. Januar u. a. dem Reichsstatthalter in Posen Kenntnis mit dem Bemerkung, daß sich die Abgabepflicht des Oberreichsanwalts auch auf Strafverfahren erstrecke, die gegen Juden und Polen wegen hochverräterischer Handlungen in den eingegliederten Ostgebieten anhängig seien; falls „ausnahmsweise“ eine Verhandlung vor dem Volksgerichtshof erforderlich erscheine, werde sich der Minister mit dem Reichsstatthalter in Verbindung setzen. Darauf dankte der Reichsstatthalter in Posen mit Schreiben vom 29. Januar 1942 für die dem Oberreichsanwalt erteilte Weisung und bat, Strafverfahren gegen Juden und Polen im Reichsgau Wartheland möglichst grundsätzlich nicht vor den Volksgerichtshof zu bringen, da das die Linie schädigen würde, „die hart und konsequent im Volkstumskampf eingehalten werden“ müsse. Die Möglichkeiten, die die Erlasse des Führers über die Strafverfolgung von Polen und Juden eröffneten, ließen es zu, daß im Wartheland zweckentsprechender, intensiver und vor allem schneller vorgegangen werde; es entspreche nicht der Würde des Großdeutschen Reiches, bei Hochverrat eines Polen oder Juden langwierige Erörterungen und Gerichtsverhandlungen anzustellen, vielmehr werde die Größe des Reiches „durch die hier üblichen Methoden dem Polen- und Judentum besser und stärker unterstrichen“. Die Bedeutung dieser kaum mißzuverstehenden Worte des Reichsstatthalters werden durch eine Notiz des Reichsjustizministeriums vom 7. Juli 1942 bestätigt, wonach seit der Zulassung der Abgabe von Hochverratsverfahren an die Oberlandesgerichte der eingegliederten Ostgebiete dort keine neuen Verfahren dieser Art mehr anhängig geworden seien, vielmehr die Erledigung der Sachen durch Standgerichte oder die Gestapo erfolge. Daher könne der Wunsch des Reichsstatthalters in Posen, die Abgabe auch aller Landesverratsachen an die Oberlandesgerichte zuzulassen, unmöglich erfüllt werden, weil das zur völligen Ausschaltung der Justiz und zu einem scharfen Widerspruch des Oberkommandos der Wehrmacht führen würde. Nichtsdestoweniger erneuerte der Reichsstatthalter seinen Wunsch in einem Schreiben vom 24. August 1942, in dem er zunächst anerkannte, daß die zugesagte Abgabe der Verfahren „im Rahmen der geltenden Bestimmungen in großem Umfange“ erfolgt sei. Es habe sich aber „für die Gesamtleitung des Gaues“ abträglich ausgewirkt, daß Polen und Juden in den nicht abgabefähigen Sachen immer noch vom Volksgerichtshof abgeurteilt würden. Abgesehen davon, daß die Zuständigkeit eines höchsten deutschen Gerichts für die unter Sonderrecht stehenden Polen und Juden schon volkstumpolitisch unmöglich erscheine, könne „die bei derartigen Verfahren zu beachtende Linie“ nur von Justizorganen innegehalten werden, die „auf Grund laufender Anschauung, Erfahrung und Tätigkeit im einge-

gliederten Gebiet mit den maßgeblichen Problemen völlig vertraut“ seien. Es sei daher dringend erforderlich, Polen und Juden wegen *aller* Straftaten durch die Gerichte im Warthegau aburteilen zu lassen und die nach der Polenstrafrechtsverordnung noch bestehende Zuständigkeit des Volksgerichtshofs aufzuheben. Hinsichtlich der Deutschen und der ihnen im Strafprozeß gleichstehenden Personen könne die notwendig erscheinende weitere Vereinfachung des Verfahrens dadurch erreicht werden, daß der Oberreichsanwalt durch eine generelle Erklärung von vornherein sämtliche abgabefähigen Sachen an den Generalstaatsanwalt in Posen abgebe. Der Oberreichsanwalt sprach sich jedoch gegen jede weitere Abgabe aus, da der Volksgerichtshof rechtlich besser informiert und durchaus in der Lage sei, den politischen Belangen des Warthegaues Rechnung zu tragen. Die Streitfrage wurde daraufhin zwischen dem Reichsstatthalter und dem Reichsjustizminister besprochen und mit ihr auch Göring befaßt¹³⁸, ohne daß das Ergebnis der Auseinandersetzung aus den Vorgängen des Reichsjustizministeriums ersichtlich wäre. Im übrigen ging offensichtlich der Streit letzten Endes darum, ob straffällig gewordene Polen und Juden durch den Volksgerichtshof oder mit den Methoden des Reichsstatthalters vom Leben zum Tode gebracht wurden.

Ähnliche Bestrebungen gingen von Oberschlesien aus. Jedenfalls wandte sich der Oberreichsanwalt in einem Bericht vom 23. Januar 1942¹³⁹ energisch gegen den von dem Leiter der Staatspolizeileitstelle in Kattowitz erhobenen Vorwurf, bereits im Dezember 1940 seien die Akten gegen 540 Beschuldigte, die des Hoch- oder Landesverrats verdächtig seien, an den Oberreichsanwalt in Berlin abgegeben worden, ohne daß bisher eine Verurteilung erfolgt wäre. In Wahrheit seien in dem genannten Monat nur 13 Verfahren mit 111 Beschuldigten eingegangen. Nur in einem Verfahren gegen 76 Beschuldigte hätten die Ermittlungen längere Zeit beansprucht, und zwar gerade deswegen, weil der Sachverhalt durch die Staatspolizei unzureichend aufgeklärt worden sei. Alle übrigen Sachen seien teils durch die Reichsanwaltschaft, teils durch Abgabe an die Generalstaatsanwälte in Breslau und Kattowitz erledigt worden. Die Beschwerde bezwecke offenbar, politische Strafsachen polizeilich zu erledigen; vor einiger Zeit habe nämlich der Leiter der Kattowitzer Staatspolizeileitstelle einem Dezernenten der Reichsanwaltschaft gegenüber geäußert, er erstrebe in Anbetracht des wachsenden Umfangs der polnischen illegalen Organisationen aus Gründen der Abschreckung die Einführung des Standgerichtsverfahrens. Besonders beanstandete der Oberreichsanwalt, daß der Oberlandesgerichtspräsident und der Generalstaatsanwalt in Kattowitz die Beschwerde der Gestapo ungeprüft weitergeleitet hätten. Der Reichsjustizminister beauftragte daraufhin die beiden erwähnten Vorstandsbeamten des Oberlandesgerichts, mit dem Leiter der Kattowitzer Staatspolizeileitstelle in Verbindung zu treten. Das Ergebnis der weiteren Erörterungen ist aus den Vorgängen nicht festzustellen.

Um diesen Strömungen entgegenzukommen, ordnete das Reichsjustizministerium in dem schon erwähnten Erlaß vom 7. Januar 1942 an¹⁴⁰, der Oberreichsanwalt solle

¹³⁸ Das ergibt sich aus einem Bericht Thieracks an Göring vom 11. 9. 1942, enthalten in den Akten R 22 Gr 5/I-6, Bd. 2, des RJM betr. Geschäftsverteilung des Volksgerichtshofs (BA, Sign. R 22/20040).

¹³⁹ Vorgänge in den Akten R 22 Gr 5/XXIII/1, Bd. 3, des RJM (BA, Sign. R 22/20062).

¹⁴⁰ Vorgänge in den Generalakten 4021, Bd. 4, des RJM (BA, Sign. R 22/956).

abgabefähige Hochverrattssachen an die Generalstaatsanwälte der eingegliederten Ostgebiete verweisen. Die Anordnung erging, obwohl der Oberreichsanwalt noch kurz zuvor über die langwierige Bearbeitung der nach Posen und Kattowitz abgegebenen Sachen geklagt hatte. Um die Übertragung nicht zu erschweren, solle in Hochverrattsfällen die an sich naheliegende Tateinheit mit Feindbegünstigung nach § 91b StGB, für deren Verfolgung nach der damaligen Regelung allein der Volksgerichtshof zuständig war, möglichst nicht angenommen werden. Im Juli 1942 fand eine weitere Besprechung mit dem Oberreichsanwalt statt, in der vereinbart wurde, daß reine Landesverrattsverfahren und solche Sachen bei dem Volksgerichtshof verbleiben sollten, die sich gegen Einwohner des Warthegaus richteten, die im alten Reichsgebiet wegen einer dort begangenen Tat festgenommen worden waren. Alle übrigen Sachen sollten abgegeben werden, und zwar auch Verfahren wegen Fluchtbegünstigung von Kriegsgefangenen, wobei der Tatbestand nur unter dem Gesichtspunkt des Hochverratts gewürdigt werden sollte, nicht aber auch unter dem der Feindbegünstigung. Insgesamt war damit durch die politisch leitenden Kräfte der Ostgebiete erreicht worden, daß der Volksgerichtshof in einem nicht unerheblichen Umfange ausgeschaltet war. Festzustellen ist jedenfalls, daß Polen und Juden aus den eingegliederten Ostgebieten nur in einer auffällig geringen Zahl durch den Volksgerichtshof abgeurteilt wurden.

Nicht viel anders war es im Westen. In Lothringen war durch § 2 der Verordnung vom 9. März 1942¹⁴¹ das Sondergericht in Metz zur Aburteilung von Hoch- und Landesverrattssachen für zuständig erklärt worden. Diesem Sondergericht waren auch alle anderen, an sich vor den Volksgerichtshof gehörigen Strafsachen übertragen worden, soweit die Tat in Lothringen verübt war. In einer Unterredung zwischen dem als Justizminister amtierenden Staatssekretär Dr. Schlegelberger und dem Chef der Zivilverwaltung in Lothringen wurde erreicht, daß dem Sondergericht in Metz nur diejenigen Sachen verbleiben sollten, die ausschließlich in Lothringen nach dem 1. Mai 1942 begangene und weniger bedeutsame Taten nichtmilitärischen Charakters beträfen. Alle Hoch- und Landesverrattssachen sollten zunächst dem Oberreichsanwalt vorgelegt werden, der ihre Abgabe in demjenigen Umfange an das Sondergericht veranlassen werde, in dem sie im alten Reichsgebiet an die Oberlandesgerichte abgegeben würden; insbesondere sollten die Sachen abgegeben werden, in denen der Chef der Zivilverwaltung erkläre, daß an der Aburteilung in Lothringen ein besonderes Interesse bestehe. Maßgebend für das Abkommen war u. a. die Tatsache, daß damals nur zwei richterliche Mitglieder des Sondergerichts Reichsdeutsche, die anderen Richter aber wie auch die Staatsanwälte Lothringer waren und daß die Verordnung vom 9. März 1942 nur eine beschränkte Rückwirkung vorsah¹⁴².

Auch im Elsaß hatte der Chef der Zivilverwaltung durch seine Strafrechtsverordnung vom 30. Januar 1942¹⁴³ für die im Elsaß begangenen Delikte des Hoch- und Landesverratts die Zuständigkeit des Sondergerichts in Straßburg begründet. Im Juli 1942 einigte sich aber der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof mit dem Chef der Zivilverwaltung dahin¹⁴⁴, daß der für das Elsaß zuständige Generalstaatsanwalt

¹⁴¹ VO über die Einführung deutschen Strafrechts und Strafverfahrensrechts in Lothringen vom 9. 3. 1942 (VOBl. 1942, S. 145).

¹⁴² Vorgänge in den Generalakten des RJM, a.a.O. (Anm. 140).

¹⁴³ VOBl. des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß 1942, S. 64.

¹⁴⁴ Vorgänge in den Generalakten des RJM, a.a.O. (Anm. 140).

in Karlsruhe alle elsässischen Hoch- und Landesverratssachen dem Oberreichsanwalt vorlegen solle. Sofern der Chef der Zivilverwaltung eine Abgabe an das Sondergericht in Straßburg für erforderlich halte, werde er sich an den Oberreichsanwalt wenden; es beständen auch keine Bedenken dagegen, daß der Volksgerichtshof in den bei ihm verbliebenen Sachen in Straßburg verhandle. Am 29. April 1943 erließ jedoch der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß eine Anordnung, wonach in Zukunft alle Ermittlungsvorgänge, auch wenn es sich um Hoch- oder Landesverrat, Spionage oder ähnliche Tatbestände handle, dem Oberstaatsanwalt bei dem Sondergericht in Straßburg vorzulegen seien; von einer Weiterleitung der Sachen an den Oberreichsanwalt bzw. an das Reichskriegsgericht sei abzusehen. Nach einem Bericht des Generalstaatsanwalts in Karlsruhe war die Anordnung darauf zurückzuführen, daß dem Chef der Zivilverwaltung das Verfahren vor dem Volksgerichtshof zu lange dauere, während das Sondergericht in Straßburg rascher und ebenso befriedigend arbeiten könne. Auch habe mißfallen, daß der Volksgerichtshof sozusagen „den Rahm abschöpfe“ und nur Verfahren gegen Minderbeteiligte an das Sondergericht abgebe, obwohl es sich vielfach um gleiche Tatbestände handle. Man könne zudem der Öffentlichkeit nicht klarmachen, warum der Volksgerichtshof gegen die ihm vorgeführten Angeklagten die Todesstrafe verhängte, während das Sondergericht Freiheitsstrafen ausspreche. Schließlich könne der Chef der Zivilverwaltung weder solche Verfahren fördern noch zu diese Verfahren betreffenden Gesuchen Stellung nehmen, wenn diese Verfahren nicht vor dem Sondergericht in Straßburg verhandelt würden¹⁴⁵. Es bedurfte des Protestes des Oberreichsanwalts, um durchzusetzen, daß der Chef der Zivilverwaltung sich mit der bisherigen Regelung einverstanden erklärte. Er verlangte allerdings, daß die Prüfung der Gnadenfrage beschleunigt werde; die politische Lage im Elsaß erfordere es, daß Todesurteile tunlichst im Anschluß an das Urteil vollstreckt würden.

Für Luxemburg wurde eine ähnliche Regelung getroffen.

Damit hatten die Reichsstatthalter im Osten und die Chefs der Zivilverwaltung im Westen die primäre Zuständigkeit des Volksgerichtshofs und seines Oberreichsanwalts beträchtlich eingeschränkt. Die Reichsstatthalter im Osten hatten es – vornehmlich durch das ständige Drängen des Posener Reichsstatthalters Greiser – erreicht, daß grundsätzlich nahezu alle Hochverratssachen an die Oberlandesgerichte ihrer Bezirke abgegeben wurden. Die Chefs der Zivilverwaltung im Westen konnten in jeder Sache, für die an sich der Volksgerichtshof zuständig war, erklären, daß das Verfahren vor ihren Sondergerichten durchzuführen sei, womit sie dem Volksgerichtshof entzogen wurde. Wenn auch die Zahl der vor dem Volksgerichtshof verhandelten Sachen aus dem Westen, namentlich aus dem Elsaß, dennoch erheblich war, so bietet diese Entwicklung doch ein weiteres Beispiel für das in der nationalsozialistischen Zeit herrschende Durcheinander der Kompetenzen.

¹⁴⁵ Vorgänge in den Akten 4020 g betr. Landesverrat R 22 Gr 5/XXIII/1, Bd. 3, des RJM (BA, Sign. R 22/20062).

C. RECHTSPRECHUNG ZU DEN URSPRUNGSGESETZEN

I. ALLGEMEINES ZUR RECHTSPRECHUNG DES VOLKSGERICHTSHOFS

Einen tieferen Einblick in das Wirken des Volksgerichtshofs hat die Forschung erst nach dem Zusammenbruch des nationalsozialistischen Regimes gewinnen können. Zwar brachte die Tagespresse zuweilen Berichte über Verhandlungen vor dem Volksgerichtshof, die zeigten, daß dort mit aller Strenge judiziert wurde; allein abgesehen davon, daß solche Berichte nicht allzu häufig waren, wurde die Höhe der Strafe auf die Härte des Gesetzes und die Schwere der Tat zurückgeführt. Schon die Tatsache, daß sich jemand vor dem Volksgerichtshof verantworten mußte, ließ den Angeklagten im Licht eines verbrecherischen Staatsfeindes erscheinen, und die straff gelenkte Presse, die kein Wort der Kritik an dem Volksgerichtshof oder an seinen Entscheidungen und erst recht keinen Tadel äußern durfte, bestärkte in einseitiger Berichterstattung diese vorgefaßte Meinung. Erst als sich das Wüten Freislers allmählich herumsprach, begann sich das Bild des Volksgerichtshofs in den Augen der Umwelt zu wandeln. Das galt namentlich für die Prozesse gegen die Widerstandskämpfer des 20. Juli 1944; diese Prozesse rückten den Volksgerichtshof eine Zeitlang in den Mittelpunkt des Geschehens. Doch auch hier wurde das Interesse der Bevölkerung durch die katastrophale Entwicklung des Krieges verdrängt; zudem bildeten diese Prozesse nur einen Teilausschnitt aus der Gesamttätigkeit des Gerichts.

Daß den Zeitgenossen eine vollständige Erkenntnis des wahren Wesens des Volksgerichtshofs und eine zuverlässige Bewertung seiner Rechtsprechung nicht möglich war, beruhte auch darauf, daß die Zahl der veröffentlichten Urteile verhältnismäßig gering war und daß sich diese wenigen Veröffentlichungen im wesentlichen auf rechtliche Gesichtspunkte beschränkten, also für den Laien gar keine, für die übrige Strafjustiz nur bedingte Bedeutung hatten und lediglich bei denjenigen Oberlandesgerichten Interesse finden konnten, die mit der Aburteilung der vom Volksgerichtshof abgegebenen Verfahren befaßt waren. Bis April 1942 wurden insgesamt 40 Urteile in den Fachschriften publiziert – für einen fast achtjährigen Zeitraum eine erstaunlich geringe Anzahl; dann versiegte auch diese dürftige Quelle¹. Selbst die Veröffentlichung dieser wenigen Entscheidungen hatte im Reichsjustizministerium bezeichnenderweise Bedenken erregt, zumal man dort als einziges Publikationsorgan das amtliche Ministerialblatt, die „Deutsche Justiz“, vorgesehen hatte, in der man nur ausgewählte, unbedenkliche und redigierte Entscheidungen zu veröffentlichen beabsichtigte. Die Veröffentlichung nicht derart zensierter Entscheidungen an anderer Stelle, namentlich in der „Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht“, kam ungelegen². Zudem hatten einzelne Generalstaatsanwälte die Rechtsauffassung des Volksgerichtshofs, wie sie in einigen ihnen zugänglich gemachten Entscheidungen zum Ausdruck kam, beanstandet³. Diese Umstände trugen vermutlich dazu bei, daß

¹ Die in den Fachzeitschriften veröffentlichten Urteile s. Anlage 8.

² Vermerk des Sachbearbeiters des RJM vom 15. 12. 1937 in den Generalakten 4021, Bd. 3, Bl. 116, Nr. 6, des RJM (BA, Sign. R 22/955).

³ Infolge dieser Beanstandungen unterblieb damals die Versendung weiterer Urteile des VGH

es zu der vom Volksgerichtshof vorbereiteten Herausgabe einer amtlichen Urteilsammlung nicht kam, die anlässlich des fünfjährigen Bestehens des Gerichts angekündigt wurde⁴. Als entscheidend für das Unterbleiben der Herausgabe wurde allerdings das Abkommen zwischen Hitler und Stalin angegeben, das die Veröffentlichung antisowjetischer Ausführungen in den früheren Urteilen nicht mehr opportun erscheinen ließ⁵.

Der Volksgerichtshof betrachtete sich von Anfang an als ein politisches Gericht, das den Schutz des Staates nachdrücklich und in weit wirksamerer Weise, als es nach nationalsozialistischer Auffassung die Gerichte in der Weimarer Republik vermocht hatten, zu gewährleisten sich verpflichtet fühlte. Dabei war die Anwendung des Rechts den politischen Forderungen und Gegebenheiten anzupassen und unterzuordnen. Nicht der Täter, seine Tat und seine Schuld sollten im Mittelpunkt des Verfahrens stehen, sondern die Sicherung und Erhaltung des nationalsozialistischen Regimes, das sich mit dem Reich identifizierte. Dennoch wurde versucht, diese politische Anschauung von dem Zweck der Rechtsanwendung auch dogmatisch und rechtswissenschaftlich zu untermauern; die ersten Jahre ließen gewisse Tendenzen erkennen, die auf die Erstrebung juristischer Qualität bedacht schienen und die in einzelnen der publizierten Urteile und in Veröffentlichungen der Mitglieder des Volksgerichtshofs zum Ausdruck gelangten. Wiederholt griff der Volksgerichtshof in der ersten Zeit seines Bestehens auch auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts zurück, eine Bezugnahme, die in den späteren Urteilen mehr und mehr entfiel und schließlich ganz unterblieb. Das Reichsgericht bot insofern gewisse Anknüpfungspunkte, als es bis zur Errichtung des Volksgerichtshofs seine erstinstanzliche Zuständigkeit für Hoch- und Landesverratsverfahren behalten und infolgedessen auch nach der Machtübernahme Hitlers noch anderthalb Jahre auf diesem Gebiet judiziert hatte⁶. Indem der Volksgerichtshof an die reichsgerichtliche Rechtsprechung anknüpfte, wurde vorerst ein augenfälliger Bruch vermieden und wenigstens in beschränktem Umfang juristische Kontinuität gewahrt. Dazu trug bei, daß in der Anfangszeit die Erhebung von Anklagen vor dem Volksgerichtshof in den Händen des Oberreichsanwalts in Leipzig lag.

an die OLGe; nur dem GStA in Stuttgart wurden Abschriften derjenigen Urteile übersandt, die in Verfahren aus seinem Bezirk ergangen waren. Auch das ergibt sich aus dem in Anm. 2 erwähnten Vermerk.

⁴ Vgl. Engert, Stellung und Aufgaben des Volksgerichtshofs (DR 1939, S. 485) und: Fünf Jahre Volksgerichtshof (VB Nr. 195 vom 14. 7. 1939 und DR 1939, S. 1297).

⁵ Bl. 137 ff. der Generalakten 3270 des RJM. Daraus ergibt sich auch, daß das Manuskript der Urteilsammlung bereits von dem nationalsozialistischen Eher-Verlag angenommen war.

⁶ Erstinstanzliche Entscheidungen des RG in Hoch- und Landesverratsverfahren aus der fraglichen Zeit sind nicht veröffentlicht worden. Dagegen finden sich folgende, im Revisionswege erlassene Entscheidungen des RG zu Hoch- und Landesverratsbeständen:

zu § 83 StGB: 30. 1. 1942 – 6 D 436/41 = HRR 1942 Nr. 673,

zu § 85 StGB: 29. 5. 1935 – 2 D 364/35 = DJ 1935 S. 1192, und 1. 9. 1936 – 4 D 465/36 = HRR 1936 Nr. 70,

zu § 86 StGB: 23. 5. 1933 – 1 D 478/33 = RGSt 67, 233 = JW 1933 S. 1777 Nr. 15 und 1. 9. 1936 – 4 D 465/36 – HRR 1937 Nr. 70,

zu § 6 des G. gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. 6. 1914: 23. 10. 1933 – 2 D 974/33 = JW 1933, S. 2657 Nr. 28.

Weitere Urteile bei Kaul, Geschichte des Reichsgerichts, Bd. IV, Glashütten/Taunus 1971, S. 81 ff. Danach hat das RG bis zum 12. 7. 1934 noch 98 Urteile in Hochverratsverfahren erlassen.

Ein weiteres retardierendes Moment der Anfangszeit war der Umstand, daß der Volksgerichtshof zunächst vielfach Fälle zu entscheiden hatte, die noch nach den alten gesetzlichen Vorschriften zu beurteilen waren. Die seit 1933 geschaffenen neuen Bestimmungen⁷ waren dann unanwendbar, wenn die Tat vor ihrem Inkrafttreten begangen war oder gemäß dem damals noch geltenden § 2 StGB alter Fassung⁸ nach den alten Vorschriften als dem milderen Gesetz abzuurteilen war. So konnten insbesondere die Angeklagten, die der Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens bezichtigt waren, häufig nur auf der Grundlage des bisherigen § 86 StGB abgeurteilt werden, der eine Freiheitsstrafe von höchstens drei Jahren vorsah.

Die Rechtsprechung des Volksgerichtshofs begann denn auch keineswegs mit Exzessen. Nach einer Verlautbarung des Reichsjustizministeriums über die ersten Sitzungen, die alle drei damaligen Senate des Volksgerichtshofs am 1. August 1934 abhielten⁹, verurteilte der 1. Senat einen Angeklagten, der illegale Schriften unter der Schutzpolizei verbreitet hatte, wegen Vorbereitung des Hochverrats und wegen Vergehens gegen das Schußwaffengesetz zu zwei Jahren Gefängnis unter Anrechnung von sieben Monaten der erlittenen Untersuchungshaft. Der 2. Senat bestrafte einen Täter, der zersetzende Schriften in der Reichswehr vertrieben hatte, wegen Vorbereitung des Hochverrats mit einem Jahr neun Monaten Zuchthaus und rechnete auch ihm sieben Monate der Untersuchungshaft auf die Strafe an. Das war angesichts der Möglichkeit, daß der als zu milde verpönte, inzwischen verschärfte § 86 StGB alter Fassung auch Zuchthausstrafen von drei Jahren erlaubt hätte, immerhin bemerkenswert, wobei für das erste Urteil hinzukam, daß § 5 der zweiten Verordnung vom 28. Februar 1933¹⁰ in Fällen der Zersetzung von Reichswehr oder Polizei grundsätzlich die Verhängung der Zuchthausstrafe forderte und nur bei mildernden Umständen Gefängnis zuließ. Durch ein weiteres Urteil wurde ein kommunistischer Gemeindevertreter aus Kassel, der auch nach dem KPD-Verbot sich als Funktionär betätigt und Mitglieder gesammelt hatte, wegen Vorbereitung des Hochverrats zu anderthalb Jahren Gefängnis verurteilt¹¹. Am 17. Oktober 1934 ließ der 1. Senat unter gewissen Voraussetzungen auch die Anrechnung der Schutzhaft auf die erkannte Strafe zu¹². Im November 1934 lehnten es beide Hochverratsse-

⁷ In Betracht kamen insoweit vor allem:

§ 5 der VO zum Schutz von Volk und Staat vom 28. 2. 1933 (RGBl. I, S. 83),

§ 5 der VO gegen Verrat am Deutschen Volke und hochverräterische Umtriebe vom 28. 2. 1933 (RGBl. I, S. 85),

§ 1 des G. zur Abwehr politischer Gewalttaten vom 4. 4. 1933 (RGBl. I, S. 162),

das G. zur Abänderung strafrechtlicher Vorschriften vom 26. 5. 1933 (RGBl. I, S. 295),

§ 2 des G. gegen die Neubildung von Parteien vom 14. 7. 1933 (RGBl. I, S. 479) und

§§ 1 und 2 des G. zur Gewährleistung des Rechtsfriedens vom 13. 10. 1933 (RGBl. I, S. 723).

⁸ Zwar blieb § 2 StGB alter Fassung in Form des neuen, durch das G. zur Änderung des StGB vom 28. 6. 1935 (RGBl. I, S. 839) geschaffenen § 2a StGB im Kern erhalten, doch war nun die Anwendung des milderen G. nicht mehr zwingend vorgeschrieben, sondern dem Ermessen des Richters überlassen.

⁹ DJ 1934, S. 1013. Das Ergebnis der vor dem 3. Senat verhandelten Landesverratssache wird in der Veröffentlichung nicht erwähnt.

¹⁰ VO gegen Verrat am Deutschen Volke und hochverräterische Umtriebe vom 28. 2. 1933 (RGBl. I, S. 85).

¹¹ Wiedergegeben nach Annedore Leber, Das Gewissen entscheidet, Berlin-Frankfurt a. M. 1957, S. 118/119 (Fall Marker).

¹² DJ 1935, S. 300, s. Anlage 8.

nate ab, staatsfeindlichen Überzeugungstätern die bürgerlichen Ehrenrechte abzuerkennen, was eine heftige Kritik aus dem Reichsjustizministerium zur Folge hatte¹³. Ein Urteil vom 5. April 1935¹⁴ erweiterte die Möglichkeit der Anrechnung der Schutzhaft noch insofern, als es diese Anrechnung nicht mehr von den Voraussetzungen abhängig machte, die noch die Entscheidung vom 17. Oktober 1934 gefordert hatte; zudem lehnte das Urteil abermals die beantragte Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte mit der Begründung ab, es handele sich bei den kommunistischen Angeklagten um Überzeugungstäter. Noch in einem Urteil vom 13. Mai 1936 weigerte sich der Volksgerichtshof, der Rechtsprechung des Reichsgerichts folgend, die bürgerlichen Ehrenrechte auch dann abzuerkennen, wenn wegen Zubilligung mildernder Umstände nur auf eine Gefängnisstrafe erkannt wurde¹⁵.

Ähnliche Folgerungen lassen sich hinsichtlich der Landesverratsdelikte nur bedingt ziehen; die Rechtsprechung des für diese Verfahren zuständigen 3. Senats des Volksgerichtshofs war erheblich strenger. Das lag jedoch nicht zuletzt daran, daß die ohnehin hohen Strafandrohungen für Landesverrat und Spionage durch die Gesetzgebung seit 1933 noch wesentlich verschärft worden waren¹⁶, und daß gerade die angebliche Milde der bisherigen Rechtsprechung in diesen Fällen die heftige Kritik des Nationalsozialismus ausgelöst hatte. Trotzdem beanstandete eine im Reichsjustizministerium angefertigte Liste¹⁷, die 18 Landesverratsurteile aus der Zeit von April 1935 bis April 1936 umfaßte, teils die Nichtanwendung schärferer Strafbestimmungen, teils die als unzureichende Sühne empfundenen Strafen, was immerhin ersichtlich macht, daß der Volksgerichtshof damals die äußerst harten Bestimmungen der §§ 89 Abs. 1 und 90 Abs. 1 StGB soweit als möglich zu umgehen suchte, um den starren Strafandrohungen dieser Vorschriften auszuweichen. Schließlich kann als Maßstab für die erste Zeit der Tätigkeit des Volksgerichtshofs gewertet werden, daß im Jahre 1934 insgesamt vier und im Jahre 1935 insgesamt neun Todesurteile gefällt wurden¹⁸, Zahlen, die an die erschreckenden Massenziffern der späteren Zeit nicht entfernt heranreichen.

Allein diese Periode einer gewissen Mäßigung dauerte nicht allzulange; ihr Ende

¹³ S. die Urteile und die Kritik in DJ 1935, S. 909. Im Strafvollzug konnten Überzeugungstäter keine Berücksichtigung mehr finden, vgl. die Bekanntmachung vom 25. 4. 1933 (RGBl. I, S. 232). S. auch Zimmerl, Der Überzeugungsverbrecher im neuen Staat (DJZ 1934, S. 1442).

¹⁴ Urteil vom 5. 4. 1935 – 15 J 648/33 = 1 H 14/35 – gegen Vogel u. a., im D C.

¹⁵ DJ 1936, S. 1164, s. Anlage 8.

¹⁶ Vgl. hierzu §§ 1 bis 4 der VO gegen Verrat am Deutschen Volke und hochverräterische Umtriebe vom 28. 2. 1933 (RGBl. I, S. 85); Art. I des G. zur Abänderung strafrechtlicher Vorschriften vom 26. 5. 1933 (RGBl. I, S. 295).

¹⁷ Enthalten in den Akten R 22 Gr 5/XXIII-2, Bd. 1, des RJM (BA, Sign. R 22/20113).

Die Liste sollte zur Vorbereitung einer in Aussicht genommenen Besprechung des RJM mit dem Reichskriegsminister dienen, bei der eine Milderung der §§ 89, 90 StGB erörtert werden sollte. Ob es zu der Besprechung gekommen ist, war nicht feststellbar; jedenfalls wurden die beiden genannten Vorschriften nicht gemildert, sondern nach Kriegsausbruch im Gegenteil verschärft durch das G. zur Änderung von Vorschriften des allgemeinen Strafverfahrens, des Wehrmachtstrafverfahrens und des Strafgesetzbuches vom 16. 9. 1939 (RGBl. I, S. 1841).

¹⁸ Zitiert nach Düsing, Abschaffung der Todesstrafe, Offenbach a. M. 1952, S. 209. Insgesamt wurden nach Düsing im Jahre 1934 von deutschen Gerichten 102 und im Jahre 1935 98 Todesurteile gefällt. Die letzteren Zahlen hat Düsing den Statistischen Jahrbüchern für das Deutsche Reich (Kriminalstatistik), die Zahlen über den VGH der Veröffentlichung von Graf zu Dohna in der Monatsschrift für Kriminalpsychologie 1939, S. 487, entnommen.

kann bei vorsichtiger Betrachtung etwa mit der Umwandlung des zunächst mehr oder weniger provisorischen Gerichts in ein ordentliches und mit der Ernennung Thieracks zum Präsidenten des Volksgerichtshofs bestimmt werden. Immer mehr faßte der Gedanke Fuß, daß der Richter sich bei Entscheidungen nach den Anschauungen der politischen Führung zu richten habe, womit der Grundsatz einer rein politischen Zweckjustiz Geltung erlangte. Nicht mehr der Bestand und die Sicherheit des Reiches an sich bildete den Ausgangspunkt der Rechtsprechung, sondern die Erhaltung des nationalsozialistischen Regimes, die mit dem Staatswohl gleichgesetzt wurde, eine Entwicklung, die durch das Fehlen einer neuen geschriebenen Verfassung Nahrung erhielt. Wer sich gegen das immer mehr konsolidierte totalitäre Regime auflehnte, konnte immer weniger mit Entgegenkommen und Verständnis rechnen; symptomatisch hierfür war die Aufgabe der Anerkennung als Überzeugungstäter¹⁹. Ob eine nach nationalsozialistischer Doktrin strafwürdige Tat unter ein Strafgesetz subsumiert werden konnte oder nicht, war gleichgültig; das Gericht hatte dafür zu sorgen, daß kein Verstoß gegen diese Doktrin ungeahndet blieb und daß jeder, der sich als Gegner des Systems erwies, bestraft oder vernichtet wurde. Konnte dieser Zweck nicht mit einer extensiven Auslegung des Gesetzes erreicht werden, so gab der neugeschaffene § 2 StGB²⁰ die Handhabe, um das Ziel zu erreichen; mit dieser neuen Bestimmung war der alte Rechtsgrundsatz des „nullum crimen sine lege“ in das Prinzip „nullum crimen sine poena“ umgewandelt. Diese Auffassung von der politischen Funktion des Strafrechts wurde ganz offen ausgesprochen²¹; sie fand in den Urteilen des Volksgerichtshofs ihren unverhüllten Ausdruck und steigerte sich während des Krieges auf ein Höchstmaß, wie die Bestrafung der Wehrkraftzersetzung und die ungehemmte Häufung der Todesurteile bewiesen.

¹⁹ Vgl. hierzu LK zum StGB, 6. Aufl., Berlin 1944, § 86, Anm. 1.

²⁰ G. zur Änderung des StGB vom 28. 6. 1935 (RGBl. I, S. 839). § 2 lautete danach nunmehr: „Bestraft wird, wer eine Tat begeht, die das Gesetz für strafbar erklärt oder die nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes und nach gesundem Volksempfinden Bestrafung verdient. Findet auf die Tat kein bestimmtes Strafgesetz unmittelbar Anwendung, so wird die Tat nach dem Gesetz bestraft, dessen Grundgedanke auf sie am besten zutrifft.“ Gleichzeitig wurde durch das G. zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 28. 6. 1935 (RGBl. I, S. 844) folgende Bestimmung als § 267a in die StPO eingefügt:

„Ergibt die Hauptverhandlung, daß der Angeklagte eine Tat begangen hat, die nach gesundem Volksempfinden Bestrafung verdient, die aber im Gesetz nicht für strafbar erklärt ist, so hat das Gericht zu prüfen, ob auf die Tat der Grundgedanke eines Strafgesetzes zutrifft und ob durch entsprechende Anwendung dieses Strafgesetzes der Gerechtigkeit zum Siege verholfen werden kann (§ 2 des Strafgesetzbuches). . .“

Vgl. hierzu auch das Urteil des NMG III, (Abschnitt B, Anm. 11), S. 48 f., 140. Zum Begriff des gesunden Volksempfindens s. auch A. Wagner, Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus Bd. I, S. 209, 220 f., 272, 353.

²¹ Vgl. statt vieler den Schriftwechsel zwischen Thierack und Freisler in Anlage 34, die „Leitsätze über Stellung und Aufgabe des Richters“ (DrRWiss 1936, S. 123) und die Veröffentlichungen von Barth, Die Mitwirkung der NSDAP in politischen Strafsachen (DR 1938, S. 361); Engert, Stellung und Aufgaben des Volksgerichtshofs (Anm. 4); Freisler, Der Rechtsstaat (DJ 1937, S. 151); Lämmle, Die Rechtsstellung des Volksgerichtshofs in der deutschen Rechtspflege (JW 1938, S. 2569); Rothenberger, Die ersten Gedanken über den Aufbau einer nationalsozialistischen Rechtspflege (DJ 1942, S. 565); Schmitt, Fünf Leitsätze für die Rechtspraxis (DR 1933, S. 201), und Thierack, Gedanken zum Neuaufbau der deutschen Rechtspflege (DJ 1942, S. 661).

Einen maßgebenden Interpreten dieser Anschauungen fand der Nationalsozialismus in Goebbels, der am 22. Juli 1942 vor dem Volksgerichtshof sprach. Er knüpfte inhaltlich an die berühmte Reichstagsrede Hitlers vom 26. April 1942 an, in der dieser die ohnehin kaum noch bestehende Unabhängigkeit der Gerichte vollends beseitigte und sich die Vollmacht hatte erteilen lassen, jeden Richter abzusetzen und zur Rechenschaft zu ziehen, der nichtgenehme, unerwünschte Urteile zu fällen wagte. Goebbels betonte bei Beginn seiner Rede²², seinen Ausführungen komme deswegen besonderes staatspolitisches Gewicht zu, weil Hitler sein Manuskript gebilligt habe. Er tadelte die Einstellung vieler Richter, die noch an „alten Denkgewohnheiten“ festhielten, und kritisierte auch einzelne Urteile des Volksgerichtshofs. Kein machtvoller Staat könne sich des Rechts begeben, unfähige oder ungeeignete Richter abzusetzen; selbst Generäle seien absetzbar. Der Richter müsse bei seinen Entscheidungen weniger vom Gesetz ausgehen als von dem Grundgedanken, daß der Rechtsbrecher aus der Volksgemeinschaft ausgeschieden werde. Im Kriege gehe es nicht so sehr darum, ob ein Urteil gerecht oder ungerecht sei, sondern nur um die Zweckmäßigkeit der Entscheidung. Der Staat müsse sich auf die wirksamste Weise seiner inneren Feinde erwehren und sie endgültig ausmerzen. Der Begriff der Überzeugungstäterschaft müsse heute völlig ausscheiden. Der Zweck der Rechtspflege sei nicht in erster Linie Vergeltung oder gar Besserung, sondern Erhaltung des Staates. Es sei nicht vom Gesetz auszugehen, sondern von dem Entschluß, der Mann müsse weg. Dieses harte Zufassen sei Aufgabe der Justiz, die sich durch gewisse Maßnahmen lächerlich mache und auch bei der Behandlung der Juden ihre politische Aufgabe erkennen müsse; bei diesen sei gefühlsmäßige Einstellung fehl am Platze. Abschließend wiederholte Goebbels, daß der Staat alle Mittel aufbieten müsse, um sich seiner äußeren und inneren Feinde zu erwehren, und daß deshalb auch für die Justiz der Gedanke der Zweckmäßigkeit an die erste Stelle treten müsse. Es war nur natürlich, daß Thierack als damaliger Präsident des Volksgerichtshofs Goebbels für seine grundlegenden Ausführungen seinen besonderen Dank aussprach und ihn bat, seine Richtungweisenden und Ansporngebenden Ausführungen in der Zukunft zu wiederholen.

In der letzten Periode des Volksgerichtshofs, die einen Monat nach der Goebbelsansprache mit dem Amtsantritt Freisler begann, gingen schließlich alle Maßstäbe verloren. Mit Freisler setzte eine wahre Automatik der Strafverfolgung ein, wozu ihm der Tatbestand der Wehrkraftzersetzung und der Staatsstreich vom 20. Juli 1944 willkommenen Handhaben boten. An die Stelle einer Strafrechtspflege traten unverhüllt die Interessen des Regimes. Der Gegenstand des Verfahrens bildende Sachverhalt wurde nicht mehr unter strafrechtlichen Gesichtspunkten, sondern politisch gewürdigt; wer Gegner des Regimes war oder auch nur wer sich nicht voll und blindlings zum Nationalsozialismus bekannte, sondern in seiner Gefolgschaft unsicher schien oder Bedenken geltend machte, wurde verurteilt. Art und Höhe der Strafe waren nicht mehr durch die Schwere der Tat bedingt, sondern hingen von der Einstellung des Angeklagten zum Regime oder davon ab, in welchem Licht er dem Regime erschien²³.

²² Inhaltlich wiedergegeben nach dem Nürnbg. Dok. NG-417 (Archiv d. IfZ). Vgl. auch Urteil des NMG III (Abschnitt B, Anm. 11) S. 75, 128f. und Broszat, Zur Perversion der Strafjustiz im Dritten Reich (VfZ 1958, S. 390, 437ff. Dok. 16) sowie Düsing, a.a.O. (Anm. 18), S. 190.

²³ Die Rechtsprechung zur Wehrkraftzersetzung wird im Abschnitt D dargestellt.

Zu dieser Art einer nur politisch gesehenen Rechtsprechung wurde Freisler noch besonders durch ein Schreiben Thieracks vom 18. Oktober 1944 ermuntert, in dem es sich Thierack freilich auch nicht versagen konnte, Freisler wegen seiner Rechtsprechung in den Wehrkraftzersetzungssachen einen Seitenhieb zu versetzen und in verdeckten Worten seine Verhandlungsführung zu kritisieren²⁴. Die in dem Schreiben für die Politisierung der Strafsachen aufgestellten Richtlinien sollten durch eine populäre Verhandlungsleitung und Urteilsbegründung verbrämt werden. Thierack hatte schon bei einer Tagung der Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte am 29. September 1942²⁵ ausgeführt, ein Verurteilter lege gar keinen Wert darauf zu wissen, aus welchem Paragraphen er bestraft worden sei, sondern er wolle nur eine verständliche und mit menschlichen Worten gegebene Begründung dafür hören, warum er verurteilt worden sei. Freisler wiederum hatte bei einer Tagung der Arbeitsgemeinschaft für Straf-, Wirtschafts- und Ordnungsstrafrecht am 14. Juli 1944 nach einem Hinweis auf die Notwendigkeit, die scholastische Jurisprudenz des Mittelalters zu überwinden, erklärt, das Bestreben des Volksgerichtshofs sei unter seiner Führung darauf gerichtet, in allem vom Volk verstanden zu werden; jedes Wort der Richter, des Reichsanwalts und des Verteidigers müsse der einfache Volksgenosse erfassen können und jedes Urteil dem einfachen Handwerker wie dem Bauernjungen verständlich sein. Jeder anständige Volksgenosse müsse sich nach Inhalt und Form zu einem Urteil Satz für Satz als zu seiner eigenen Meinung bekennen können. Die in der Presse übliche, aus wenigen stereotypen Zeilen bestehende Berichterstattung über Urteile des Volksgerichtshofs habe nicht dazu beigetragen, die von weiten Kreisen des Volkes gefühlsmäßig zunächst hart empfundenen Urteile als gerecht und staatsnotwendig erscheinen zu lassen²⁶. In welcher ungewöhnlicher Form Freisler das Bestreben, seine Urteile populär zu gestalten, in die Tat umsetzte, wird an Hand einer Reihe von Beispielen noch dargetan werden. Der Kontrast der phrasenhaften Ausführungen Freislers zu der nationalsozialistischen Wirklichkeit und seine naive Heroisierung des Regimes und der Parteiführer machte die Urteile unglaublich und offenbarte die Hohlheit einer Rechtsprechung, die sich vom Ideal der Gerechtigkeit entfernt hatte und in die Niederungen der Politik herabgestiegen war. Dabei war die volkstümliche Fassung der schriftlichen Urteile im Grunde sinnlos, da sie weder veröffentlicht noch den Beteiligten, wie bereits dargelegt worden ist, näher zur Kenntnis gebracht wurden; für das Reichsjustizministerium und die Reichsanwaltschaft aber, die Urteilsabschriften erhielten, bedurfte es keiner populären Darstellung des Sachverhalts und der Begründung.

II. DIE RECHTSPRECHUNG ZUM HOCHVERRAT

1. Allgemeines

Hochverrat im strafrechtlichen Sinn bedeutete von jeher die revolutionäre Staatsumwälzung mit dem Mittel der Gewalt, dem das Gesetz vom 24. April 1934²⁷ als weite-

²⁴ Das Schreiben ist in Anlage 9 wiedergegeben. (Akten R 22 Gr 5/I-6, Bd. 1 des RJM, BA, Sign. R 22/20040.)

²⁵ Der Tagungsbericht ist in DJ 1942, S. 661, veröffentlicht.

²⁶ Akten R 22 Gr 5/I-6, Bd. 1 des RJM (BA, Sign. R 22/20040).

²⁷ S. Anm. 19 zum Abschnitt B.

res Tatmittel die Drohung mit Gewalt anfügte. Der Nationalsozialismus, der sich stets rühmte, legal zur Macht gekommen zu sein, war von vornherein auf das Äußerste entschlossen, die mühsam errungene Machtposition zu behaupten. Sein Ausschließlichkeitsanspruch galt nicht nur insoweit, als das Regime keine andere Partei oder politische Organisation neben sich duldete, sondern er war auch zeitlich bestimmt: niemals und in keiner Zukunft gedachte der Nationalsozialismus einer anderen Staatsordnung das Feld zu räumen. Jede oppositionelle Regung und jede Bestrebung, die auf eine Änderung der vom Nationalsozialismus geschaffenen politischen Ordnung abzielte, mußte ihm daher als eine Bedrohung seiner Existenz erscheinen. Wie er nach der Machtergreifung alles unternahm, um jedes politische Leben außerhalb der NSDAP und ihrer Trabantenverbände auszulöschen, so suchte er auch durch Ausgestaltung der Gesetzgebung seine Gegner strafrechtlich zu unterdrücken.

Seinen Ausschließlichkeitsanspruch begründete der Nationalsozialismus – wie alle totalitären Systeme – mit der Behauptung, nur er vermöge die glückliche Zukunft des Volkes zu sichern, da in ihm der Wille des Volkes zum Ausdruck komme. Alle Anstrengungen des Regimes seien auf das Wohl des Volkes gerichtet, dessen Sprecher die Partei und dessen Diener der Staat seien. Daraus wurde die Schlußfolgerung gezogen, daß das politische Delikt sich nicht nur gegen den Staat, sondern vor allem gegen das Volk richte, und daß der politische Delinquent nicht so sehr Staatsfeind als vielmehr Volksschädling sei²⁸. So wurde auch eine moralische Plattform für die rücksichtslose Verfolgung der politischen Straftaten geschaffen und zugleich jeder Gegner des Regimes angeprangert.

Indem der Volksgerichtshof sich diese Anschauungen zu eigen machte, ging er noch einen Schritt weiter. Wie seine Rechtsprechung zu den Hochverratsvorschriften beweist, vertrat er den Standpunkt, daß ein Wechsel des Regimes nur mit Gewalt erfolgen könne; wer auf diesen Wechsel ausgehe, beabsichtige daher Gewalt anzuwenden. Diese Auffassung war sicher hinsichtlich derjenigen Gegner des Nationalsozialismus folgerichtig, die auf einen gewaltsamen Sturz des Regimes – sei es durch einen bewaffneten Aufstand oder durch einen Krieg – hinarbeiteten. Nicht folgerichtig war es, daß das Merkmal der Gewalt auch solchen Bestrebungen unterstellt wurde, die nicht eine Beseitigung, wohl aber eine Lockerung oder Milderung des Regimes zu erreichen suchten, die sich also etwa den allmählichen Abbau der radikalen Diktatur oder die evolutionäre Wiederzulassung staatsbürgerlicher Freiheiten zum Ziele setzten, Strömungen, wie sie etwa in der Marburger Rede von Papens vom 17. Juni 1934 zum Ausdruck gelangten. Mit der Ansicht des Volksgerichtshofs von dem hochverräterischen Charakter jedweder Opposition ließen sich zwanglos die Hochverratsbestimmungen auch auf solche Bestrebungen anwenden, die von Hause aus keineswegs revolutionär waren, denen also das Merkmal der Gewalt an sich gar nicht anhaftete.

Hinzu kam Folgendes: Angriffsgegenstand des Hochverrats war nach den gesetzlichen Bestimmungen außer dem Gebiet des Reiches auch dessen Verfassung. Hier-

²⁸ Vgl. hierzu Freisler, Vom Schutzzweck der Strafrechtspflege gegenüber Volksschädlingen (DJ 1938, S. 365); ferner Schauwecker, Der Volksgerichtshof für das Deutsche Reich (JW 1936, S. 1569); Lämmle, a.a.O. (Anm. 21); Dietze, Der Volksgerichtshof nach dem Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens vom 24. 4. 1934 (JW 1934, S. 1761); Gürtner bei Einführung der Mitglieder des VGH (DJ 1935, S. 907).

unter verstand der Nationalsozialismus und mit ihm der Volksgerichtshof das Regime als solches einschließlich aller seiner ideologischen und politischen Faktoren, d. h. die seit der Machtergreifung geschaffene politische Ordnung und die dieser Herrschaft zugrundeliegenden Ideen²⁹. Auch diese Auffassung erlaubte eine außerordentlich weitgespannte Anwendung der Hochverratsbestimmungen, da es eine geschriebene nationalsozialistische Verfassung in dem üblichen staatsrechtlichen Sinn nicht gab und niemals eindeutig festgelegt wurde, welche Teile der als Ganzes nicht aufgehobenen Weimarer Reichsverfassung noch fortgalten oder hinfällig geworden waren. Ebensovienig stand mit Sicherheit fest, welchen Maßnahmen, Anordnungen und Handlungen der Regierung oder welchen Zuständen des nationalsozialistischen Staatslebens Verfassungsrang zukam. So waren politisch und rechtlich die ohnehin ständigem Wechsel unterworfenen Verhältnisse völlig undurchsichtig, womit der gesetzliche Begriff der Verfassung so flüchtig wurde, daß er kein bestimmtes Tatbestandsmerkmal mehr bildete³⁰. Infolgedessen konnte jede dem Regime nicht genehme Bestrebung als gegen die Verfassung gerichtet angesehen werden. Unter diesen Umständen war es nicht verwunderlich, daß die früher selbst in bewegten Zeiten überschaubare Zahl von Hochverratsverfahren ungeahnte Höhen erklomm. So wurde in einer für Hitler bestimmten „Führerinformation“ des Reichsjustizministeriums vom 4. November 1942 mitgeteilt, daß im dritten Vierteljahr 1942 insgesamt 2288 Angeklagte wegen Hochverrats verurteilt worden seien, darunter 462 zum Tode³¹.

Zu einer derartigen Steigerung der Kriminalitätsziffern trugen noch weitere Momente bei. Hochverrat wurde vom Volksgerichtshof fast ausnahmslos als Kollektivdelikt angesehen. Auch wo der einzelne ohne ersichtlichen Zusammenhang mit einer Partei oder Vereinigung gehandelt hatte, sah ihn der Volksgerichtshof als Repräsentant oder Glied eines Kollektivs und in der Rolle eines Funktionärs, Mitglieds, Förderers oder Anhängers eines politischen Zusammenschlusses, womit der Täter in das Gefüge irgenwelcher Gesamtbestrebungen eingeordnet wurde. Das galt sowohl für den, der eine Sammlung für politische Häftlinge veranstaltete oder zu einer solchen Sammlung durch Spenden beitrug³², wie für denjenigen, der sowjetrussische oder später im Kriege ausländische und deutschfeindliche Sender abhörte³³. Auch wer sich in sowjetfreundlichem Sinne äußerte, „Rot Front!“ oder „Heil Moskau!“ rief oder überhaupt kommunistische Gedankengänge laut werden ließ, konnte wegen Vorbereitung des Hochverrats belangt werden, weil in derartigen Äußerungen kommunistische Mundpropaganda und das systematische Bestreben gesehen

²⁹ Nicht klar war dabei, ob die wirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen Elemente des Nationalsozialismus ebenfalls unter den gesetzlichen Verfassungsbegriff fielen, vgl. LK § 80, Anm. II 1.

³⁰ Vgl. hierzu Mezger, Der strafrechtliche Schutz von Staat, Partei und Volk, in: Frank, Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung, München 1935, S. 1377 ff.

³¹ Akten R 22 Gr 5/330 des RJM betr. Führerinformationen (BA, Sign. R 22/4089). Die Mehrzahl der Verurteilten bestand aus Polen und Tschechen. Bezeichnend ist auch, daß in der „Führerinformation“ die Hochverratsdelikte als Straftaten bezeichnet wurden, „die im Kriege eine Seuchengefahr in sich tragen“. Zu den „Führerinformationen“ vgl. im übrigen Gribbohm, Die Führerinformationen des Reichsjustizministeriums (DRiZ 1971, S. 152).

³² LK § 83, Anm. II 2 und Lämmle, a.a.O. (Anm. 21).

³³ Vgl. das Urteil vom 26. 7. 1937 in: DJ 1938, S. 828 = DR 1938, Nr. 4284 = Rundfunkarchiv 1938, S. 262, sowie LK § 83 unter II 2, II 6 und III 3b.

wurde, andere in staatsfeindlichem Geiste zu beeinflussen oder gar zu kommunistischen und damit zu hochverräterischen Handlungen zu veranlassen. Nur wer ange-trunken oder politisch harmlos war und mit einer kommunistischen oder sonstigen staatsfeindlichen Organisation nicht in Verbindung gebracht werden konnte, ließ sich nicht in ein staatsfeindliches Kollektiv eingliedern, weil in solchen Fällen der Nachweis eines auf Hochverrat gerichteten Vorsatzes nicht zu erbringen war³⁴, so daß der Täter wenigstens nicht wegen Hochverrats bestraft werden konnte. Bei einer solchen Auslegung politischer Betätigung oder Kundgabe konnte auch der Einzelgänger strafrechtlich nicht nur auf Grund der entsprechenden Spezialgesetze, also etwa des Sammlungsgesetzes³⁵, des Gesetzes gegen Schwarzsender³⁶ oder der bei Kriegsausbruch erlassenen Rundfunkverordnung³⁷ belangt werden, sondern mit den schwereren und in ihrer menschlichen Tragweite viel gefährlicheren Hochverratsparagrafen.

Unerheblich für die Anwendung dieser Paragraphen war es, ob es sich bei einer als hochverräterisch angesehenen Organisation um einen Massenverband oder um eine kleine, zahlenmäßig begrenzte Gruppe handelte³⁸. Auch Zusammenschlüsse von Einzelgängern traute man die Kraft zu, sich zu einer Massenvereinigung und damit zu einer Gefahr zu entwickeln, die schon im Keime erstickt werden mußte. Unerheblich war auch, worin die Betätigung in einer für hochverräterisch erklärten Organisation oder die Förderung dieser Organisation bestand, in welcher Form der Täter also seinen Beitrag leistete. Und schließlich kam hinzu, daß der Volksgerichtshof jedes Handeln als politisch ansah, das geeignet war, „das innere oder äußere Geschehen eines Volkes zu beeinflussen“, wobei es sogar gleichgültig war, ob die politische Bestrebung und Zwecksetzung im Gegensatz zu den Zielen und Ideen der Volksführung stand oder nicht³⁹. Damit konnte jeder menschlichen Betätigung praktisch der Stempel des Politischen aufgedrückt und der Täter unter die neuen Staatsschutzvorschriften subsumiert werden.

³⁴ Vgl. das Urteil vom 27. 10. 1936 (DJ 1937, S. 198, auch angeführt in LK § 83, Anm. II 5 und IV).

³⁵ G. zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) vom 5. 11. 1934 (RGBl. I, S. 1086) mit DurchführungsVO vom 14. 12. 1934 (RGBl. I, S. 1250). Vorher galt das befristete G. über das Verbot von öffentlichen Sammlungen vom 3. 7. 1934 (RGBl. I, S. 531).

³⁶ G. gegen die Schwarzsender am 24. 11. 1937 (RGBl. I, S. 1298). Vgl. hierzu das Urteil vom 24. 9. 1942 – 2 H. 214/42 – in: LK § 83, Anm. VII.

³⁷ VO über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. 9. 1939 (RGBl. I, S. 1683), die das Abhören ausländischer Sender und das Weiterverbreiten abgehörter Nachrichten verbot. Zur Entstehung der VO s. Groscurth, Tagebücher eines Abwehroffiziers 1938–1940, Stuttgart 1970, S. 264 mit Anm. 737. Nach der dort S. 364 wiedergegebenen Vortragsnotiz maß der damalige Vizepräsident des VGH Engert der VO keine besondere Wirkungskraft zu, was sich als Irrtum erwies. Die in der Notiz wiedergegebenen Äußerungen Engerts zeigen zugleich, in welches Dilemma der VGH mit seiner Rechtsprechung gegen Kommunisten durch den Hitler-Stalin-Pakt geraten war.

³⁸ Urteil vom 30. 10. 1937 – 2 H 44, 47/37 – in: LK § 83, Anm. II 2.

³⁹ Urteil vom 10. 1. 1939 (DJ 1939, S. 479). So ist bezeichnend, daß der ORA in seinem Lagebericht v. 31. 3. 1942 auch eine durch Auffinden eines Flugblatts festgestellte „Erneuerungsbewegung“ als hochverräterisch ansah, die Heß an die Stelle Hitlers setzen und einen Verständigungsfrieden mit den Feinden herbeiführen, also nur Veränderungen innerhalb des Regimes vornehmen wollte. Akten d. RJM R 22 Gr. 5/5 – 12. H. 1 (BA, Sign. R 22/20019).

2. Auslegung der Tatbestände

Nach dem Gesetz⁴⁰ mußte der Hochverrat die gewaltsame Änderung des Reichsgebiets oder den gewaltsamen Verfassungssturz bezwecken. Der Umfang des Reichsgebiets konnte vor der Einverleibung des Protektorats als völkerrechtlich anerkannt angesehen werden⁴¹, so daß insoweit die Gesetzesanwendung als gesichert gelten konnte. Das änderte sich mit der handstreichartigen Besetzung der restlichen Tschechoslowakei und mit der im Kriege durch einseitigen Gesetzesakt vollzogenen Annexion polnischer Gebietsteile, zu denen auch das Generalgouvernement gerechnet wurde, sowie der nach dem ersten Weltkrieg an Belgien gefallenen Grenzgebiete⁴². Im Hinblick auf diese Gesetzesakte betrachtete der Volksgerichtshof, worauf noch zurückzukommen sein wird, auch die annektierten Gebiete als Teile des Reiches und bestraft infolgedessen den Versuch, sie wieder vom Reich zu lösen oder die alten Souveränitätsverhältnisse aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen, als hochverräterische Angriffe auf den Bestand des Reiches⁴³. Hinsichtlich des Elsaßes, Lothringens und Luxemburgs waren entsprechende deutsche Gesetzesakte nicht ergangen, so daß der Volksgerichtshof diese Gebiete nicht zum Reichsbestand im Sinne des § 80 Abs. 1 StGB rechnen konnte. Dennoch sah er auch Bestrebungen auf Wiedervereinigung des Elsaßes und Lothringens mit Frankreich als Hochverrat an, da in derartigen Bestrebungen ein Angriff auf die Willensentschließung Hitlers im Sinne des § 81 StGB zu erblicken sei, der gewaltsam daran gehindert werden solle, die genannten Gebiete auch formell zu einem verfassungsmäßigen Bestandteil des Reiches zu erklären⁴⁴.

Für die in den §§ 82 und 83 StGB geregelte und unter Strafe gestellte Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens hatte schon die Rechtsprechung des Reichsgerichts breite Anwendungsmöglichkeiten geschaffen. Zwar hatte das Reichsgericht über den Gesetzeswortlaut hinaus – §§ 82, 83, 86 StGB a. F. – gefordert, daß ein „bestimmtes“ hochverräterisches Unternehmen geplant sein müsse, hatte aber das damit vorausgesetzte Merkmal der Bestimmtheit auf das Angriffsobjekt – Reichsgebiet und Reichsverfassung – und auf das Angriffsziel beschränkt, während die Modalitäten des Unternehmens nach Ort, Zeit und Mitteln nicht bestimmt zu sein brauchten; nur hinsichtlich des Zeitpunktes des Unternehmens wurde verlangt, dieses müsse nach der Planung der Täter in absehbarer Zeit, nicht erst in nebelhafter Ferne

⁴⁰ § 80 Abs. 1 u. 2 StGB.

⁴¹ Auf die Auseinandersetzungen wegen der Gültigkeit des Münchener Abkommens vom 29. 9. 1938 braucht an dieser Stelle nicht eingegangen zu werden.

Nach Kriegsende haben die Alliierten das Deutsche Reich nur in den Grenzen vom 31. 12. 1937 anerkannt, vgl. Proklamation des Kontrollrats vom 20. 9. 1945 unter II Nr. 3a und Gesetz der amerikanischen Militärregierung Nr. 52 unter VII Abs. c.

⁴² Vgl. die Erl. vom 16. 3. 1939 (RGBl. I, S. 485) für das Protektorat, vom 8. 10. 1939 (RGBl. I, S. 2042) für die Ostgebiete und vom 18. 5. 1940 (RGBl. I, S. 777) für die belgischen Grenzgebiete. S. auch Anm. 114 und 122 zum Abschnitt B.

⁴³ Vgl. die Ausführungen im LK § 80, Anm. III und § 83, Anm. II 4 sowie das dort angeführte Urteil vom 12. 8. 1940 – 1 H 119/40 –. Der NMG III hat diese Rechtsprechung für ungesetzlich und völkerrechtswidrig erklärt, s. S. 82/83 der deutschen Übersetzung seines Urteils (Abschnitt B, Anm. 11).

⁴⁴ Urteil vom 2. 10. 1942 – 4 L 78/42 –, angeführt im LK § 80, Anm. I 1, § 81, Anm. II 2 und § 83, Anm. II 4. Den Versailler Friedensvertrag sah der VGH als hinfällig an; er sei infolge der französischen Kriegserklärung vom 3. 9. 1939 außer Kraft getreten, vgl. das Urteil vom 28. 10. 1940 – 4 L 55/40 – (DR 1940, S. 2233).

durchgeführt werden, wobei jeder zum Losschlagen als geeignet erscheinende Termin genügte⁴⁵. Indem die Modalitäten aus dem Merkmal der Bestimmtheit ausgeklammert wurden, wurde dessen begrenzende Wirkung praktisch wieder aufgehoben, da sich ein hochverräterisches Unternehmen ohne bestimmtes Objekt und Ziel schwerlich denken ließ und eigentlich selbstverständlich war, während alle anderen Faktoren dahingestellt gelassen wurden. Obwohl die Rechtsprechung des Reichsgerichts stark kritisiert worden war, wurde sie vom Volksgerichtshof uneingeschränkt übernommen, da eine irgendwie einengende Auslegung der Vorschriften und eine Begrenzung ihrer Anwendungsmöglichkeiten nicht im Sinne der nationalsozialistischen Rechtsauffassung lag. Infolge der bereits erwähnten Ausdehnung des Hochverratsbegriffes an sich konnte damit jede, auch die entfernteste Planung, Vorbereitung und Verabredung strafrechtlich erfaßt werden⁴⁶. So verurteilte der Volksgerichtshof den Mitläufer einer staatsfeindlichen Organisation schon deshalb wegen Vorbereitung des Hochverrats, weil der Täter einen Koffer abgeholt hatte, in dem sich ursprünglich hochverräterische Schriften befunden hatten, die jedoch – ohne daß der Täter hiervon wußte – schon vor der Abholung durch die Polizei sichergestellt und durch harmlose Schriften ersetzt waren; der Täter hatte zwar in dem Glauben gehandelt, hochverräterische Schriften zu befördern, doch war seine Tat objektiv gar nicht geeignet, Hochverrat vorzubereiten⁴⁷. Ja es genügte, daß ein Kommunist seine oppositionelle Haltung nur in Aufzeichnungen niedergelegt hatte, da hierin der Entschluß erblickt wurde, an seiner kommunistischen und damit hochverräterischen Einstellung festzuhalten und sich darin zu bestärken⁴⁸. Hinzu kam die Ausdehnung des Hochverrats auf Fahrlässigkeitstaten⁴⁹. Eine gewisse Einschränkung zeigte sich nur darin, daß der Volksgerichtshof, obwohl nach dem Gesetz auch der geringste Tatbeitrag den vollen Tatbestand des § 83 StGB verwirklichte, Beihilfe zur Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens und damit die Möglichkeit von Abstufungen zuließ⁵⁰. Allein hierdurch wurde nicht allzu viel gewonnen, da der Volksgerichtshof in der Annahme der Beihilfe ebenfalls sehr weit ging. So erblickte ein Urteil vom 1. März 1938 schon darin, daß der Täter einem kommunistischen Agenten Geld anbot, Beihilfe zu dem von der KPD betriebenen Hochverratsunternehmen, obwohl der Agent das Geldangebot sofort ablehnte, weil er den Überbringer für einen Spitzel hielt⁵¹. Zudem ging der Volksgerichtshof in der Folgezeit von der akzessorischen Natur der Beihilfe, die die Strafbarkeit der Handlung des Gehilfen von der Strafbarkeit der Haupttat abhängig machte, ganz ab und er-

⁴⁵ Nachweise s. Denkschrift der Reichsanwaltschaft über den „Hochverrat in der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Staatsgerichtshofs zum Schutze der Republik“, Drucksache Nr. 92 für den 21. Ausschluß des Reichstages, IV. Wahlperiode 1928. Vgl. auch LK § 82, Anm. II 1 und § 83, Anm. II 1.

⁴⁶ LK § 83, Anm. II 1 und das Urteil vom 10. 2. 1942 – 1 H 163/42 – (DR 1942, S. 722).

⁴⁷ Urteil vom 23. 8. 1938 – 1 H 19/38 –. Der Fall ist angeführt bei Lämmle, Aus der Rechtsprechung des Volksgerichtshofs zum Allgemeinen Teil (DR 1944, S. 505f.). Aus der Veröffentlichung des Urteils in JW 1939, S. 537, Nr. 1 (mit Anm. von Lämmle) geht der Sachverhalt nicht hervor.

⁴⁸ Urteil vom 5. 4. 1943 – BS 1/43 –, angeführt in LK § 83, Anm. II 2.

⁴⁹ Siehe LK § 85, Anm. I und Gelbert, Die fahrlässig begangene Vortat (JW 1933, S. 2107).

⁵⁰ Vgl. Lämmle, a.a.O. (Anm. 47), S. 506.

⁵¹ Urteil vom 1. 3. 1938 – 1 H 2/38 –, mitgeteilt bei Lämmle a.a.O. (Anm. 47), S. 507.

klärte die Beihilfe selbst dann für strafbar, wenn sie zu einer Tat geleistet werde, die an sich nicht strafbar sei, die der Gehilfe aber für strafbar gehalten habe⁵².

Da § 83 Abs. 2 StGB bereits die Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens mit Strafe bedrohte und somit über die Tatformen der Vollendung und des Versuchs hinausging, gab es insoweit weder die bei dem Versuch nach § 44 StGB zulässige Strafmilderung noch die Möglichkeit, gemäß § 46 StGB mit strafbefreiender Wirkung vom Versuch zurückzutreten⁵³.

Der Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens konnte sich nach der Auffassung des Volksgerichtshofs auch derjenige schuldig machen, der kommunistische Mundpropaganda trieb, jedenfalls dann, wenn er dabei systematisch vorgeing, während gelegentliche prokommunistische Äußerungen milder ausgelegt werden konnten. In einem Urteil vom 10. Juli 1936⁵⁴ wies der Volksgerichtshof darauf hin, daß in den zentralen Schriften der KPD und ihrer Nebenorganisationen auf die wichtige Rolle einer systematischen Mundpropaganda hingewiesen werde. Entsprechende Äußerungen im Betrieb, auf einer Stempelstelle, im Arbeitsdienstlager, unter der SA oder SS oder im Heer ließen auf System schließen, zumal wenn sie im Rahmen der zentralen Anweisungen lägen. Auch die Persönlichkeit der Beteiligten könne entscheidend sein: bei einem überzeugten und fanatischen Kommunisten liege der Verdacht ohne weiteres nahe, daß er jede Gelegenheit benutzen werde, um in Kenntnis der Umsturzmethoden seiner Partei das kommunistische Endziel zu fördern, sei es auch durch ein unvorhergesehenes Gespräch. Andererseits könne ein wenig geschulter und wenig überzeugter Kommunist bei einer nur gelegentlichen Äußerung seiner kommunistischen Einstellung an Beeinflussungsmöglichkeiten nicht gedacht haben, zumal wenn ihm bekannt sei, daß sein Gesprächsgegner gegen solche Versuche völlig gefeit sei. In einem Fall der letzteren Art führte der Volksgerichtshof⁵⁵ staatsfeindliche Äußerungen des Beschuldigten auf Verärgerung, Widerpruchsgeist und Eigendünkel zurück und wertete die Äußerungen nicht als hoch-

⁵² Urteil vom 12. 3. 1942 – 1 H 39/42 – (DR 1942, S. 721); Lämmle a.a.O. (Anm. 47), S. 507.

⁵³ Urteile vom 23. 8. 1938 – 1 H 19/38 – (JW 1939, S. 537), vom 27. 4. 1940 – 1 L 2/40 – (angeführt in LK § 87, Anm. II), und vom 10. 2. 1942 – 1 H 163/42 – (DR 1942, S. 722). Durch Art. 1 der VO zur Durchführung der VO zur Angleichung des Strafrechts des Altreiches und der Alpen- und Donau-Reichsgaue vom 29. 5. 1943 (RGBl. I, S. 341) wurde die Vorschrift des § 44 StGB in eine Kannvorschrift umgewandelt, so daß auch die versuchte Tat mit derselben Strafe belegt werden konnte wie die vollendete. Schon vorher war es nach § 4 der Gewaltverbrecher-VO vom 5. 12. 1939 (RGBl. I, S. 2378) zulässig, die Versuchstat eines Gewaltverbrechers mit der für die vollendete Tat angedrohten Strafe zu ahnden.

⁵⁴ Az. 1 H 25/36, angeführt in LK § 83, Anm. II 5, und in einem Bericht des ORA vom 14. 9. 1936 – 4021 – 2.3 –, Akten R 22 Gr 5/XXIII/1 Bd. 1 (4021g) des RJM, (BA, Sign. R 22/20062). In diesem Bericht trat der ORA dafür ein, nicht auf jeden Fall der Mundpropaganda die Hochverratsvorschriften anzuwenden, da der Hochverrat als eines der schwersten und gefährlichsten Verbrechen eine besonders hohe politische Bedeutung habe und die Achtung und Furcht der Bevölkerung vor den Hochverratsbestimmungen erhalten bleiben müsse. Durch die Aburteilung unbedeutender Fälle als Hochverrat werde der Hochverrat bagatellisiert; auch der VGH habe neuerdings an den subjektiven Tatbestand strengere Anforderungen gestellt. Hierfür berief sich der ORA auf das erwähnte Urteil vom 10. 7. 1936 und auf einen Beschluß vom selben Tage.

⁵⁵ Beschluß vom 10. 7. 1936 – 1 H 35/36 –, angeführt in dem in Anm. 54 erwähnten Bericht des ORA vom 14. 9. 1936.

verräterisch⁵⁶. In einem dritten Fall⁵⁷ wurde ein Angeklagter, der in angetrunkenem Zustand prokommunistische Äußerungen getan hatte, die als Werbung für die Weltrevolutionspläne der Komintern angesehen wurden, wegen Trunkenheitsdelikt nach § 330a StGB⁵⁸ bestraft. Das Urteil führte aus, der Angeklagte könne nicht wegen Vorbereitung zum Hochverrat verurteilt werden, weil er bei der Tat infolge seiner Trunkenheit unzurechnungsfähig gewesen sei. Wer in diesem Zustand handle, könne nur dann straflos bleiben, wenn sich seine Äußerungen nicht aus kommunistischer Gesinnung, sondern zwanglos aus Eigendünkel, Großsprecherei oder Rechthaberei erklären ließen. Bei dem Angeklagten seien diese Voraussetzungen nicht gegeben, zumal er einschlägig vorbestraft und seine Tat daher als Ausdruck einer beharrlichen staatsfeindlichen Gesinnung anzusehen sei.

§ 83 Abs. 3 StGB umfaßte vier Tatbestände, die als erschwerte Form der Vorbereitung des Hochverrats mit härterer Strafe bedroht waren. Das galt zunächst für die organisatorische Vorbereitung des Hochverrats, wenn nämlich der Hochverrat durch die Herstellung oder Aufrechterhaltung eines organisatorischen Zusammenhalts vorbereitet wurde. Der Täter mußte also im Kollektiv handeln und seine Ziele mit vereinten Kräften zu erreichen suchen. Das war nicht nur dann der Fall, wenn er Gruppen oder Zellen bildete, Gleichgesinnte anwarb, Konventikel abhielt oder Mitgliederbeiträge kassierte, sondern auch wenn er Flugschriften verbreitete, Spenden gab, illegale Unterkünfte beschaffte oder Verbindung zu verdächtigen Personen aufnahm⁵⁹. Jede politische Gemeinschaftsbildung außerhalb des Gesamtgefüges der NSDAP konnte nach dem Gesagten den Verdacht hochverräterischer Betätigung begründen, und den Begriff des Politischen hatte das erwähnte Urteil vom 10. Januar 1939⁶⁰ weit ausgedehnt. Nach diesem Urteil war auch unter einer Partei im Gegensatz zu früher jede Personenmehrheit zu verstehen, die politische Ziele durch das Mittel des organisatorischen Zusammenschlusses zu erreichen trachtete, womit praktisch das Gesetz gegen die Neubildung von Parteien vom 14. Juli 1933⁶¹ überflüssig geworden, zumindest aber zur Subsidiarität verurteilt war. So bestand für jeden Gegner des Regimes, der sich nicht völlig isoliert hielt, die Gefahr, wegen organisatorischer Vorbereitung des Hochverrats belangt zu werden⁶².

⁵⁶ Von einer ähnlichen Auffassung ging eine Niederschrift des Referenten im RJM aus, die zur Vorbereitung einer Tagung vom 11. und 12. 11. 1936 diente und die sich in den Akten R 22 Gr 5/XXIII/1 Bd. 1 (4021g) des RJM (BA, Sign. R 22/20062) findet. Dort wird jedoch im allgemeinen ein schärferes Vorgehen befürwortet, das Ausweichen auf andere gesetzliche Vorschriften abgelehnt und vor der Annahme gewarnt, SA, Polizei und Wehrmacht seien untaugliche Objekte; es handle sich meist um gefährliche Zersetzungsversuche.

⁵⁷ Urteil vom 27. 10. 1936 – 1 H 44/36 – (DJ 1937, S. 198). S. auch LK § 83 unter II 5 und IV.

⁵⁸ § 330a StGB bedrohte denjenigen mit Strafe, der sich durch verschuldete Trunkenheit in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rausch versetzt und in diesem Zustand eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen hatte.

⁵⁹ Vgl. die Beispiele in LK § 83, Anm. III 1.

⁶⁰ Vgl. Anm. 39.

⁶¹ RGBL. I, S. 479. Vgl. hierzu auch LK § 83, Anm. III 1 und IV.

⁶² In seiner Niederschrift zur Vorbereitung der im RJM am 11. und 12. 11. 1936 abgehaltenen Tagung (Anm. 56) hatte der Referent des Ministeriums bemerkt, daß der Tatbestand des § 83 Abs. 3 Nr. 1 StGB nur geringe Anforderungen stelle und daß das Gelingen der Herstellung oder Aufrechterhaltung eines organisatorischen Zusammenhalts nicht erforderlich sei, es vielmehr genüge, wenn die Tat objektiv auf dieses Ziel ausgerichtet gewesen sei. Anhaltspunkte für eine derartige Richtung seien das Zahlen, Einkassieren oder Weiterleiten von Beiträgen, das Werben neuer Mitglieder, das Vermitteln, Vereinbaren oder Wahrnehmen von

§ 83 Abs. 3 Nr. 2 StGB richtete sich gegen denjenigen Täter, der Wehrmacht und Polizei als Hüter des äußeren und inneren Bestandes des Reiches zu zersetzen suchte, um den Hochverrat vorzubereiten. Diesen qualifizierten Tatbestand sah der Volksgerichtshof in einem Fall als verwirklicht an⁶³, in dem der Täter seinen in einem Rüstungswerk beschäftigten Bruder erfolglos zu einem Sabotageakt aufgefordert hatte; die Sabotage brauche nicht in Angriff genommen zu werden, sondern es genüge, wenn der Täter mit dem Vorsatz, kommunistische und damit hochverräterische Bestrebungen zu fördern, auch eine nur rein psychische Tätigkeit entfalte, die in ihrer letzten Auswirkung unmittelbar auf die Untauglichmachung der Wehrmacht gerichtet sei. Bei der Verbreitung illegaler Schriften, die zur Zersetzung von Wehrmacht oder Polizei bestimmt waren, kam es nicht darauf an, daß die Schriften unmittelbar an Wehrmacht- oder Polizeiangehörige verteilt wurden; es genügte, wenn auch nur auf mittelbarem Wege – sogar nur durch mündliche Mitteilung des Inhalts der Schriften – aktive oder künftige Soldaten oder Polizeibeamte erfaßt würden⁶⁴. Zielen die Zersetzungsversuche auf die Polizei ab, so war es nicht nur gleichgültig, welchem Dienstzweig der Polizei die Handlungsweise des Täters galt – womit auch nichtexekutive Organe der Polizei in den gesetzlichen Tatbestand einbezogen wurden⁶⁵ –, vielmehr konnte Zersetzungshochverrat auch gegenüber den V-Männern der Polizei begangen werden⁶⁶. Selbst die Ausspähung oder Preisgabe polizeilicher, gegen Kommunisten gerichteter Fahndungsmaßnahmen konnte den Tatbestand erfüllen. Wer sich solche Unterlagen verschaffe, um die betroffenen Kommunisten zu warnen, mache sich nicht nur der Begünstigung schuldig, sondern bereite auch den Hochverrat vor, da er die Fortsetzung der hochverräterischen kommunistischen Tätigkeit ermögliche, die revolutionäre Stoßkraft der Kommunisten stärke, sie vor Entmutigung bewahre und ihren Kampfgeist festige; deren Schlagkraft werde erheblich vermindert werden, wenn ihre Maßnahmen verurteilt würden⁶⁷. Ähnlich wurde ein kommunistischer Funktionär wegen Vorbereitung des Zersetzungshoch-

Treffs, das Besprechen organisatorischer Fragen, die Ernennung von Funktionären, das Erteilen von Weisungen an diese, das Veranlassen von Funktionärssitzungen, das Bereitstellen illegaler Quartiere, die Verbindungsaufnahme zu Emigranten, das Verbreiten von Flugblättern, das gemeinsame Lesen und die Weitergabe von Schriften an bestimmte Personen, das Abführen von Literaturgeldern und das Sammeln von Waren oder Geld für politische Gefangene. Mit Ausnahme von ausgesprochenen Einzelgängern werde der Tatbestand der Vorschrift in der Regel gegeben sein. Bei Spenden zugunsten persönlich bekannter Gefangener könne die Tat nur gegen § 83 Abs. 2 StGB verstoßen. Das OLG Hamm verneinte demgegenüber in einem Urteil vom 28. 1. 1936 – 6 OJs 659/35 – den Tatbestand des § 83 Abs. 3 Nr. 1 StGB in einem Falle, in dem der Täter einige Monate lang mit Unterbrechungen geringe Beiträge für die „Revolutionäre Gewerkschaftsopposition“ gezahlt und dreimal illegale Schriften für je 10 Pfg. erstanden hatte; ein zweiter Angeklagter hatte sich noch geringfügiger betätigt. Beide wurden lediglich nach § 83 Abs. 2 StGB verurteilt. In seinem Bericht vom 14. 9. 1936 – 4021 – 2.3. – (Anm. 54) trat der ORA der rechtlichen Würdigung dieses von ihm angeführten Urteils mit dem Bemerkung bei, daß bei strengerer Auslegung § 83 Abs. 2 StGB völlig bedeutungslos werden würde.

⁶³ Urteil vom 27. 11. 1936 – 2 H 46/36 – (DJ 1938, S. 114).

⁶⁴ Urteil vom 10. 11. 1937 – 1 H 34/37 –, angeführt LK § 83 Anm. III 2. Zum Tatbestand des § 83 Abs. 3 Nr. 2 StGB s. auch die AV v. 22. 1. 1938 (DJ 1938, S. 114) betr. den kommunistischen Landesverrat, der zugleich Untauglichmachung der Wehrmacht umfaßte.

⁶⁵ Urteil vom 3. 1. 1936 – 2 H 50/35 –, angeführt LK § 83, Anm. III 2; insoweit in DJ 1938, S. 113 nicht veröffentlicht.

⁶⁶ Urteil vom 19. 5. 1938 – 2 H 22/38 –, angeführt LK § 83, Anm. III 2.

⁶⁷ Urteil vom 3. 1. 1936 – 2 H 50/35 – (DJ 1938, S. 113).

verrats verurteilt, der Unterlagen über einen Polizeibeamten zu erlangen versucht hatte, um zu erfahren, ob der Beamte gegen die KPD eingesetzt sei, und um ihn bejahendenfalls auszuschalten. Obwohl die Bemühungen erfolglos geblieben waren, sah sie der Volksgerichtshof als tatbestandsmäßig an, da schon die entferntesten Vorbereitungshandlungen unter Strafe gestellt seien und die Bemühungen des Täters nur die Grundlage für weitere Maßnahmen zur Lahmlegung der Tätigkeit des Beamten bilden sollten⁶⁸. Zur Erfüllung des qualifizierten Tatbestandes konnte ferner das Ansinnen einer Dienstpflichtverletzung gegenüber einem einzelnen Polizeibeamten genügen⁶⁹. Im Kriege wurde schließlich eine auf Beeinflussung der tschechischen Polizei gerichtete Tätigkeit als Zersetzungshochverrat angesehen, da auch die Polizei des Protektorats ihre Aufgaben nur im Rahmen der polizeilichen Belange des Reiches zu erfüllen habe⁷⁰.

Der dritte Tatbestand des § 83 Abs. 3 StGB stellte die Einwirkung auf Massen durch Publikationsmittel – Schriften, Schallplatten, bildliche Darstellungen und Funk – mit dem Ziele des Hochverrats unter die erhöhten Strafdrohungen. Im Sinne seiner ausgreifenden Rechtsprechung verstand der Volksgerichtshof unter Massen nicht nur weite, zahlenmäßig unbegrenzte Volksteile, sondern jedes Kollektiv, das zu einer Gefahr für den Bestand des Staates werden konnte⁷¹, so daß praktisch jede Personenmehrheit in Betracht kommen konnte. Denn auch bei kleineren Personengruppen könne die Gefahr der Massenbeeinflussung gegeben sein, wenn die angewandten Mittel über den Kreis dieser Gruppe hinaus wirken könnten⁷² oder wenn ganz allgemein der Zweck verfolgt werde, die Gesinnungsgenossen so zu schulen und zu befähigen, daß auch eine kleine Gruppe als festgefügte und gutgeschulte Organisation weitere Volkskreise mit ihren Gedankengängen in hochverräterischem Sinne beeinflussen könne⁷³. Die Massenbeeinflussung konnte also konzentrisch vor sich gehen, indem zunächst kleine Kreise erfaßt wurden, die dann auf weitere Mehrheiten ausstrahlten. So konnten auch als hochverräterisch charakterisierte Schriften, die sich an örtliche Studentengruppen wandten, zu Massenbeeinflussungsmitteln im Sinne der genannten Vorschrift werden⁷⁴. Der Tatbestand hochverräterischer Massenbeeinflussung wurde auch bejaht, wenn der Täter die Versendung hochverräterischer Schriften an geheime Verteilerstellen in die Wege leitete, von wo aus sie verbreitet werden sollten⁷⁵. Da jede Opposition gegen den Nationalsozialismus als hochverräterisch angesehen werden konnte, war es mit Hilfe des § 83 Abs. 3 Nr. 3 StGB möglich, auf die Herstellung oder Verbreitung aller irgendwie staatsfeind-

⁶⁸ Urteil vom 26. 5. 1937 – 2 H 25/37 – (DJ 1938, S. 113).

⁶⁹ Urteil vom 19. 1. 1938 – 1 H 43/37 –, angeführt LK § 83, Anm. III 2.

⁷⁰ Urteil vom 14. 6. 1941 – 1 H 36/41 –, angeführt LK § 83, Anm. III 2.

⁷¹ Urteil vom 7. 5. 1935 – 1 H 16/35 –, angeführt LK § 83, Anm. III 3.

⁷² Auch in der zur Vorbereitung der Tagung vom 11. und 12. 11. 1936 gefertigten Niederschrift (vgl. Anm. 56) wird hervorgehoben, daß das Weitergeben einer Schrift von Person zu Person genüge und daß es weder auf die Zahl der Schriften noch auf die der Verteiler und Empfänger ankomme; vielmehr reiche die Weitergabe *einer* Schrift an *einen* Empfänger aus, wenn dies mit dem Willen oder in der Vorstellung geschehe, der Empfänger werde die Schrift einem nicht auf wenige Personen beschränkten Kreis zugänglich machen. Da Öffentlichkeit nicht vorausgesetzt werde, reiche es auch aus, wenn der Kreis der Empfänger nur aus Leuten bestehe, die als zuverlässig gelten würden.

⁷³ Urteil vom 10. 11. 1937 – 2 H 48/37 –, angeführt LK § 83, Anm. III 3.

⁷⁴ Urteil vom 12. 2. 1937 – 1 H 63/36 – (ZAKDR 1937, S. 570 mit Anm.), auch angeführt LK § 83, Anm. II 2 und III 3.

⁷⁵ Urteil vom 16. 8. 1937 – 1 H 21/37 –, angeführt LK § 83, Anm. III 3a.

lichen Schriften die Hochverratsbestimmungen anzuwenden und so auf die Heranziehung anderer einschlägiger Vorschriften zu verzichten⁷⁶.

Erhöhte Bedeutung gewann § 83 Abs. 3 Nr. 3 StGB, als im Kriege über dem Reichsgebiet zahllose Propagandaflugblätter von Feindflugzeugen abgeworfen wurden. Nach einem Vermerk vom 28. November 1939 in den Akten des Reichsjustizministeriums⁷⁷ waren schon zu diesem Zeitpunkt bei der Reichsanwaltschaft etwa 50 Verfahren wegen der Verbreitung von Flugblättern anhängig, die von englischen Fliegern abgeworfen waren. Wenige Tage später berichtete der Oberreichsanwalt erneut von der Einleitung von zwölf weiteren Verfahren gegen 19 Beschuldigte, die solche Flugblätter verbreitet hatten⁷⁸. In allen diesen Fällen wurde zugleich der Tatbestand der Feindbegünstigung nach § 91b StGB bejaht, auf den an anderer Stelle eingegangen werden wird.

Mit Hilfe des § 83 Abs. 3 Nr. 3 StGB wurde bereits vor Kriegsausbruch das unerwünschte Abhören sowjetischer Sender, sodann im Kriege das verbotene Abhören ausländischer Sender überhaupt bekämpft. Hier galten ähnliche Grundsätze wie bei der bereits geschilderten Ahndung kommunistischer Mundpropaganda. Wer die deutschsprachigen Übertragungen des Moskauer Senders hörte und als Staatsfeind galt, mußte damit rechnen, wegen Vorbereitung des Hochverrats zur Rechenschaft gezogen zu werden, da diese Übertragungen der kommunistischen Sache in Deutschland dienten⁷⁹. Ging der Hörer dabei auf Massenbeeinflussung aus, so

⁷⁶ Vor der Neufassung und Erweiterung der Staatsschutzvorschriften durch das G vom 24. 4. 1934 hatten die meisten Landesregierungen auf Grund des § 4 der VO zum Schutz von Volk und Staat vom 28. 2. 1933 (RGBl. I, S. 83) Anordnungen zur Bekämpfung der staatsfeindlichen Propaganda erlassen und hierbei Strafen für Zuwiderhandlungen angedroht. Da sich diese Anordnungen mit der Zeit als überflüssig erwiesen, ersuchte der RuPrMdI mit Erl. vom 11. 9. 1936 die Landesregierungen um Aufhebung dieser Anordnungen; bei der Übersendung einer Abschrift des Erl. an den RJM bat er diesen gleichzeitig um schärfstes Vorgehen gegen staatsfeindliche Propaganda auf Grund der §§ 80ff. StGB. Vorgänge in den Generalakten über Hochverrat 4021 Bd. 2 des RJM Bl. 35f. (BA, Sign. R 22/954). Am 5. 10. 1937 teilte der RuPrMdI dem RJM mit, daß die Aufhebung der Landesverordnungen abgeschlossen sei, Bl. 162 a.a.O.

Der RJM hatte durch RV vom 13. 5. 1937 die Staatsanwaltschaften auf die bevorstehende Aufhebung der Landesverordnungen hingewiesen und im einzelnen Richtlinien für die Strafverfolgung der vor Aufhebung der Anordnungen begangenen Zuwiderhandlungen gegeben. Die RV, ergangen unter dem Az. 4021 – IIa³ 464 und gerichtet an den ORA beim RG, den Reichsanwalt beim VGH und die GStAe, findet sich Bl. 137/138 der genannten Generalakten. Schon in einem Vermerk des Sachbearbeiters des RJM vom 27. 10. 1936 – Bl. 43c a.a.O. – waren die Landesverordnungen als völlig überflüssig bezeichnet worden, soweit sie sich auf Kommunismus, Marxismus und „Schwarze Front“ bezögen, da insoweit die Strafbestimmungen über Vorbereitung des Hochverrats, gegebenenfalls andere – in dem Vermerk im einzelnen angeführte – gesetzliche Vorschriften zur Bekämpfung ausreichten. Allerdings seien die Anordnungen insoweit nicht zu entbehren, als sie sich auf Organisationen ohne hochverräterische Zielsetzung, wie z. B. katholische Jugendverbände bezögen; immerhin komme die Rechtsprechung auch in dieser Hinsicht ohne die Anordnungen aus.

⁷⁷ Bl. 118 der Generalakten über Hochverrat 4021 Bd. 3 des RJM (BA, Sign. R 22/955). Nach dem Vermerk beabsichtigte der ORA alle Fälle mit Ausnahme derjenigen abzugeben, in denen wegen der politischen Vorbelastung des Täters oder wegen dessen Persönlichkeit Anklage wegen Vorbereitung des Hochverrats oder wegen Feindbegünstigung zu erheben sei.

⁷⁸ Vermerk vom 5. 12. 1939 in den Generalakten über Hochverrat 4021 Bd. 3 Bl. 142 des RJM. Auch hiernach wollte der ORA die Mehrzahl der Sachen abgeben, da den Beschuldigten der Vorsatz der Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens und der Feindbegünstigung nicht nachzuweisen sei.

⁷⁹ Urteil vom 12. 7. 1940 – 2 H 56/40 –, angeführt LK § 83, Anm. III 3b.

konnte auf ihn die qualifizierte Vorschrift des § 83 Abs. 3 Nr. 3 StGB angewandt werden. In einem Urteil vom 26. Juli 1937⁸⁰ führte der Volksgerichtshof aus, es sei gerichtsbekannt, daß die deutschen Übertragungen des Moskauer Senders der Unterstützung der hochverräterischen Bestrebungen der KPD dienten. Eines der Hauptziele der KPD und der Komintern sei die geistige Beeinflussung der Massen zum Zwecke eines gewaltsamen Umsturzes in Deutschland. Infolge der scharfen Überwachung der Presse seien KPD und Komintern in letzter Zeit mehr und mehr dazu übergegangen, die proletarische Revolution in Deutschland durch Verwendung des Rundfunks vorzubereiten. Das Abhören des Moskauer Senders könne den Tatbestand der Vorbereitung des Hochverrats erfüllen, wenn der Hörer den Inhalt der Sendung durch mündliche Propaganda oder durch die illegale kommunistische Presse weiter verbreite, aber auch schon dann, wenn er sich nur selbst in seiner kommunistischen Gesinnung festigen, seine Kenntnis der Umsturztaktik der KPD erweitern und damit die revolutionäre Stoßkraft stärken wolle. Entsprechendes gelte für die Bildung von Hörergemeinschaften zwecks Förderung der Ziele der KPD; diese Handlungsweise werde regelmäßig den Tatbestand des § 83 Abs. 3 Nr. 3 StGB erfüllen. Beabsichtige der Täter so die Beeinflussung der Massen, so komme es auf die Zahl der Hörer nicht an, da sich zahlenmäßig nur schwer Grenzen ziehen ließen und die Tat eines einzelnen nicht von den Gesamtbestrebungen der Umsturzpartei isoliert betrachtet werden könne. Im Rahmen dieser Gesamtbestrebungen handele regelmäßig auch der einzelne Anhänger der KPD⁸¹.

⁸⁰ Siehe Anm. 33.

Die Veröffentlichung des Urteils wurde veranlaßt durch einen Lagebericht des GStA in München vom 31. 5. 1937, enthalten in den Generalakten über Hochverrat 4021, Bd. 2, Bl. 148d/148e des RJM (BA, Sign. R 22/954). In dem Bericht wurde ausgeführt, die Anzeigen wegen Abhörens des Moskauer Senders hätten sich gemehrt, doch bereite die Aburteilung Schwierigkeiten, da häufig nicht feststehe, ob die Abhörung nur aus Neugier oder zu dem Zweck erfolge, ausländische Berichte über den spanischen Bürgerkrieg zu erfahren. In weiten Kreisen sei nicht bekannt, daß das Abhören des Moskauer Senders Hochverrat bedeuten könne; Freisprüche in solchen Fällen seien nicht immer zu vermeiden. Auf den Bericht hin entschloß sich der RJM an Stelle einer zunächst vorgesehenen Presseaufklärung zur Bekanntgabe des erwähnten Urteils.

⁸¹ Der RJM hatte sich ursprünglich gegen eine derart extensive Rechtsprechung ausgesprochen. In einem an den ORA und an die GStAe der mit Hochverratsverfahren befaßten OLGs gerichteten Schreiben vom 18. 1. 1937 – 4021 – IIIa³ 81/37 –, enthalten in den Generalakten über Hochverrat 4021, Bd. 2, des RJM (BA, Sign. R 22/954) sowie in den Generalakten 4021 des OLG Karlsruhe betr. Hochverrat, hatte der RJM darauf verwiesen, daß durch § 83 Abs. 3 Nr. 3 StGB in erster Linie Täter getroffen werden sollten, die sich mit der Herstellung und Verwendung von Rundfunkgeräten *zum Senden* befaßten. Bei Tätern, die Rundfunkgeräte *zum Empfang* hochverräterischer Sendungen benutzten, lägen die Voraussetzungen der Bestimmung nur vor, wenn die Tat auf Massenbeeinflussung gerichtet sei; der Täter müsse also mindestens entweder einer größeren Anzahl von Personen, d. h. einer Masse, das Anhören solcher Sendungen gestatten oder aber selbst oder durch die übrigen Zuhörer, etwa Funktionäre einer staatsfeindlichen Organisation, das Gehörte zu staatsfeindlichen Zwecken verbreiten wollen. Regelmäßig reiche es also nicht aus, wenn der Täter nur sich selbst oder nur wenige bestimmte Personen unterrichten oder in staatsfeindlicher Gesinnung bestärken wolle oder wenn er andere lediglich auffordere, hochverräterische Sendungen abzuhören. In derartigen Fällen könnten allerdings die Voraussetzungen des § 83 Abs. 3 Nr. 1 StGB erfüllt sein. Die Veröffentlichung des Urteils vom 26. 7. 1937 veranlaßte den Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda zu der Beschwerde, die Veröffentlichung sei geeignet, den kommunistischen Staatsfeinden in der Öffentlichkeit Bedeutung beizumessen. Der RJM wies diese Auffassung zurück und erklärte in seinem Antwortschreiben vom 7. 9. 1938 – 4021 – IIIa³ 757

Am 1. September 1939 erging die Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen⁸², die das Abhören ausländischer Sender und das Verbreiten kriegsgefährdender Nachrichten dieser Sender mit schweren Strafen bedrohte⁸³. Damit wurde jedoch die bisherige Rechtsprechung keineswegs hinfällig; vielmehr wurde nach wie vor nach den Hochverratsbestimmungen verurteilt, wer die Sendungen abgehört oder weiterverbreitet hatte, um den Umsturz zu fördern⁸⁴. Ob er dabei nur wegen einfacher oder wegen erschwelter Vorbereitung des Hochverrats bestraft wurde, wurde von der subjektiven Haltung des Täters abhängig gemacht⁸⁵. In der Annahme des Abhörens von Auslandssendern ging der Volksgerichtshof außerordentlich weit. So wurde der Tatbestand des Abhörens bei zwei Tätern angenommen, die vergeblich versucht hatten, die deutschsprachigen Sendungen des Londoner Senders abzuhören; sie hatten jedoch einen Mittäter veranlaßt, sie ständig über die von ihm abgehörten Sendungen zu unterrichten. Die Angeklagten seien also bewußt und absichtlich darauf ausgegangen, sich fortlaufend Kenntnis von dem Inhalt der Sendungen zu verschaffen. Nach gesundem Volksempfinden sei die Tat unter entsprechender Anwendung des § 2 StGB⁸⁶ strafbar. Denn dem Verbot des § 1 der Rundfunkverordnung liege der Gedanke zugrunde, eine Einwirkung der Feindpropaganda durch Rundfunk zu unterbinden; diesem Verbot werde durch die Einschaltung eines Zwischenträgers ebenso zuwidergehandelt, als wenn der Sender unmittelbar abgehört werde. Auch wer also gar nicht selbst den ausländischen Sender abgehört hatte, sondern sich nur von einem Dritten, der die Sendungen mithörte, regelmäßig über deren Inhalt unterrichten ließ, wurde bestraft⁸⁷. Zu den Auslandssendern wurden auch andere, auf Deutschland ausgerichtete antinationalsozialistische Sender gerechnet wie der „Deutsche Freiheitssender“⁸⁸ und seit Herbst 1940 der „Sender der europäischen Revolution“⁸⁹.

–, die Vorschriften des StGB sowohl für das Senden wie auch für das Hören von Rundfunksendungen hätten in Fachkreisen nicht überall genügend Beachtung gefunden; diese Bestimmungen seien durchaus anwendbar und ermöglichten unter Umständen auch die Verhängung der Todesstrafe bei hochverräterischen Schwarzsendern.

Vorgänge Bl. 53 bis 56 R der Generalakten über Hochverrat 4021, Bd. 3, des RJM (BA, Sign. R 22/955). Die Antwort des RJM bedeutete der Sache nach ein Abgehen von seiner früheren einschränkenden Stellungnahme vom 18. 1. 1937.

⁸² Vgl. Anm. 37

⁸³ Vgl. zu der VO die Bemerkung S. 49 des Urteils des NMG III (Abschnitt B, Anm. 11).

⁸⁴ Vgl. die Urteile vom 8. 7. 1940 – 1 H 93/40 – und 27. 9. 1941 – 2 H 62/41 –, beide angeführt in LK § 83, Anm. II 6, ersteres Urteil auch auszugsweise abgedruckt in DR 1940, S. 1769.

⁸⁵ Vgl. die Urteile vom 13. 3. 1942 – 2 H 6/42 –, 20. 3. 1942 – 2 H 16/42 –, 24. 3. 1942 – 2 H 23/42 –, 26. 3. 1942 – 2 H 5/42 –, 27. 3. 1942 – 2 H 24/42 –, 29. 5. 1942 – 5 L 26/42 – und 6. 6. 1942 – 2 L 89/42 –, sämtlich angeführt in LK § 83, Anm. III 3b und VII.

⁸⁶ S. Anm. 20.

⁸⁷ Urteil vom 11. 8. 1942 – 2 H 141/42 –, angeführt bei Lämmle, a.a.O. (Anm. 47), S. 508.

⁸⁸ Mitteilung des Geheimen Staatspolizeiamts vom 24. 10. 1938 an den RJM, Akten R 22 Gr 5/XXIII-1 Bd. 2 des RJM (BA, Sign. R 22/20062). In dem Schreiben wurde mitgeteilt, daß die kommunistische „Deutsche Volkszeitung“ vom 2. 10. 1938 eine kurz zuvor gebrachte Sendung des „Deutschen Freiheitssenders“ abgedruckt habe, die eindeutig die Aufforderung zum Hoch- und Landesverrat enthalten habe. Der RJM übersandte daraufhin einen Abdruck des genannten Artikels den Strafverfolgungsbehörden bei den mit der Aburteilung von Hoch- und Landesverrat beauftragten Gerichten, darunter dem ORA beim VGH, mit dem Ersuchen um Berücksichtigung der dem Artikel zugrundeliegenden Sendung in den Fällen des Abhörens hochverräterischer Rundfunksendungen.

⁸⁹ Mitteilung des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 4. 2. 1941 an den RJM (Akten R 22 Gr 5/XXIII-1 Bd. 3 des RJM, BA, Sign. R 22/20062).

§ 83 Abs. 3 Nr. 4 StGB schließlich bedrohte die im Ausland oder durch Einschleusung von Publikationsmitteln aus dem Ausland begangene öffentliche Aufforderung zum Hochverrat oder zur Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens mit erhöhter Strafe. Die Einfuhr staatsfeindlicher Schriften aus dem Ausland war bereits durch § 1 Nr. 3 und 4 des Gesetzes zur Gewährleistung des Rechtsfriedens vom 13. Oktober 1933⁹⁰ unter Strafe gestellt worden; wurde der Inhalt der Schrift als hochverräterisch angesehen, so konnte ihre Einschleusung nach § 83 Abs. 3 Nr. 4 StGB geahndet werden. In Übereinstimmung mit dem Reichsgericht wandte der Volksgerichtshof die Bestimmung auch auf diejenigen an, der erst nach dem Verbringen einer ausländischen hochverräterischen Schrift über die Grenze tätig geworden war, jedoch ehe die Schrift ihren endgültigen inländischen Bestimmungsort erreicht hatte, der also bei dem Weitertransport der Schrift von der Grenze an diesen Bestimmungsort mitwirkte⁹¹. Begehung im Ausland im Sinne der Vorschrift nahm der Volksgerichtshof auch dann an, wenn eine im Inland verfaßte, aber für das Ausland bestimmte Schrift hochverräterischen Inhalts an der Grenze angehalten wurde und so gar nicht das Ausland erreichte, da der Erfolg der Tat im Ausland eintreten sollte und mithin der Tatort in diesem Sinn das Ausland war⁹². Damit war auch der im Gesetz gar nicht vorgesehene umgekehrte Fall des Verbringens einer Schrift vom Inland in das Ausland der Bestimmung des § 83 Abs. 3 Nr. 4 StGB unterworfen. In einem anderen Fall dagegen beurteilte der Volksgerichtshof die Versendung hochverräterischer Berichte in das Ausland, wo sie als Grundlage für Veröffentlichungen dienen sollten, als Verstoß gegen § 83 Abs. 3 Nr. 3 StGB und erklärte es für unerheblich, daß die Berichte noch nicht druckreif waren⁹³. Die Merkmale des § 83 Abs. 3 Nr. 4 StGB sah der Volksgerichtshof ferner in einem Fall als gegeben an, in dem der Täter den Auftrag, sich in Deutschland illegal zu betätigen, im Ausland erhalten und diesen Auftrag dann auch ausgeführt hatte⁹⁴. War die Tat schließlich teils im Ausland und teils im Inland verübt, so erklärte der Volksgerichtshof die nach § 153a Abs. 2 StPO bei Auslandstaten erforderliche Anordnung des Reichsjustizministers zur Strafverfolgung für entbehrlich; ihrer bedürfe es in Fällen des doppelten Tatorts nicht⁹⁵.

⁹⁰ RGBI. I, S. 723.

⁹¹ Vgl. die im LK § 83, Anm. III 4 angeführten Entscheidungen des RG und des VGH. Das OLG Hamm bejahte darüber hinaus in einem Urteil vom 15. 4. 1936 – 5 O Js 482/35 – den Tatbestand des § 83 Abs. 3 Nr. 4 StGB auch in einem Fall, in dem der Täter aus dem Ausland eingeführte Schriften erst nach ihrer Verbringung an den endgültigen Bestimmungsort verbreitet hatte. Der ORA sprach sich in seinem Bericht vom 14. 9. 1936 (Anm. 54) unter Berufung auf die Entstehungsgeschichte der Vorschrift gegen diese rechtliche Würdigung aus und stellte sich auf den Standpunkt, daß in derartigen Fällen der Tatbestand des § 83 Abs. 3 Nr. 3 StGB gegeben sei. Nach § 83 Abs. 3 Nr. 4 StGB sei nur zu bestrafen, wer an dem Unternehmen der Einfuhr selbst in irgendeiner Weise beteiligt sei, nicht aber, wer nach beendeter Einschleusung die Schriften weiterverbreite, sei es auch in Kenntnis ihrer ausländischen Herkunft. Dieser Auffassung wurde in der Niederschrift des RJM zu Vorbereitung der Tagung vom 11. und 12. 11. 1936 (Anm. 56) beigetreten.

⁹² Urteil vom 15. 1. 1941 – 1 H 262/40 –, angeführt in LK § 83, Anm. III 4.

⁹³ Urteil vom 14. 11. 1938 – 2 H 81/38 –, angeführt in LK § 83, Anm. III 3 a.

⁹⁴ Urteil vom 4. 6. 1937 – 17 J 171/35 = 2 H 17/37 – gegen Rembte und andere, im D C.

⁹⁵ Urteil vom 12. 12. 1935 – 2 H 46/35 –, angeführt in LK § 83, Anm. V.

Durch Art. II des G. zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. 4. 1934 (Abschnitt B, Anm. 19) war dem § 4 StGB ein neuer Absatz 3 angefügt worden, wonach Anklage gegen einen Ausländer wegen einer im Ausland begangenen Straftat

In der Annahme eines minder schweren Falles, für den § 84 StGB bei dem Verbrechen des § 80 StGB an Stelle der Todesstrafe Zuchthaus, bei den Tatbeständen der §§ 81 und 82 StGB eine ermäßigte Zuchthausstrafe und bei der öffentlichen Aufforderung zu einem hochverräterischen Unternehmen oder der Vorbereitung des Hochverrats (§ 83 StGB) Gefängnisstrafe zuließ, wollte sich der Volksgerichtshof keine Zügel anlegen lassen. Er bejahte zwar, daß minder schwere Fälle den sonst im Strafgesetzbuch vorgesehenen mildernden Umständen nicht gleichzusetzen seien und daß es bei ihnen vor allem um das Gewicht der Tat selbst gehe⁹⁶, wollte die Täterpersönlichkeit gleichwohl nicht außer acht gelassen wissen und kam deshalb zu dem Ergebnis, ein und dieselbe Tat könne bei einem Täter als schwerer, bei dem anderen als minder schwerer Fall gewertet werden⁹⁷. Bei dieser Betrachtungsweise gelangte der Volksgerichtshof auch dazu, eine Tat um so strenger zu beurteilen, je später sie nach der Machtübernahme durch Hitler begangen war, da der Zeitpunkt der Tat Rückschlüsse auf die innere Einstellung des Täters zu dem nationalsozialistischen Staat ermögliche⁹⁸. Entgegen der Rechtsprechung des Reichsgerichts und entgegen der fast einhelligen Lehre erkannte der Volksgerichtshof auch bei Annahme eines minder schweren Falles auf Ehrverlust, obwohl diese Nebenstrafe nur dann verhängt werden durfte, wenn infolge der Annahme mildernder Umstände an Stelle von Zuchthaus auf Gefängnisstrafe erkannt wurde⁹⁹. Es entsprach ganz dieser harten Anschauung, daß der Volksgerichtshof in Abänderung seiner ursprünglichen maßvolleren Haltung auch den Überzeugungstätern die bürgerlichen Ehrenrechte absprach¹⁰⁰. Bei Juden sah der Volksgerichtshof von dieser Nebenstrafe deswegen ab, weil Juden nach nationalsozialistischer Anschauung Ehrenrechte überhaupt nicht

nur mit Zustimmung des RJM erhoben werden dürfe. Die so abgeänderte Bestimmung des § 4 Abs. 3 StGB wurde im Jahre 1940 durch § 153a Abs. 2 StPO ersetzt.

Da die Auffassung des VGH, zur Verfolgung von teils im Ausland, teils im Inland begangenen Straftaten eines Ausländers bedürfe es nicht der Zustimmung des RJM, nicht von allen mit Hochverratsachen betrauten Gerichten geteilt wurde, ordnete der RJM in einer RV vom 6. 3. 1936 an, daß in solchen Sachen vorsorglich seine Zustimmung zur Strafverfolgung eingeholt werde, falls der zur Entscheidung berufene Senat in diesen Fällen die Zustimmung für erforderlich halte. Die RV ist abgedruckt bei Krug-Schäfer-Stolzenburg, Strafrechtliche Verwaltungsvorschriften, 3. Aufl., Berlin 1943, S. 174.

In der Niederschrift zur Tagung vom 11. und 12. 11. 1936 (Anm. 56) wurde die Auffassung vertreten, die Zustimmung des RJM sei angesichts der Uneinheitlichkeit der Rechtsprechung notwendig, wenn ein Auslandstäter die Tat im Inland fortsetze.

⁹⁶ Der ORA hatte in seinem Bericht vom 14. 9. 1936 (Anm. 54) richtig ausgeführt, daß die im Strafgesetzbuch geregelten minder schweren Fälle auf die *objektiv* leichteren Fälle beschränkt seien, während bei den mildernden Umständen auch *subjektive* Momente zur Geltung kämen.

⁹⁷ Siehe LK § 84, Anm. 1 und die dort angeführten Entscheidungen des VGH vom 7. 5. 1935 – 1 H 16/35 – und 12. 2. 1937 – 1 H 63/36 –. Die Rechtsprechung des VGH näherte sich damit der in dem Bericht des ORA vom 14. 9. 1936 (Anm. 54) erwähnten Praxis des früheren Reichsmilitärgerichts, das ebenfalls entgegen den Motiven zum Militärstrafgesetzbuch auch in der Person des Täters liegende Umstände zur Annahme eines minder schweren Falles herangezogen hatte (RMilG 1, 35; 7, 173). Im Grunde bedeutete diese Rechtsprechung eine Milderung zugunsten des Angeklagten.

⁹⁸ Urteil vom 2. 3. 1937 – 1 H 2/37 –, angeführt in LK § 84, Anm. I.

⁹⁹ Urteil vom 13. 5. 1936 – 2 H 8/36 – (DJ 1936, S. 1164 mit Anm.). Vgl. hierzu auch LK § 32, Anm. 2b und § 84, Anm. III sowie Engert, DR 1939, S. 485 (Anm. 4). S. auch die Anführung eines entsprechenden Urteils des VGH bei: Freisler, Volksverrat (Volkmar, Elster, Küchenhoff, Handbuch der Rechtswissenschaft, Bd. VIII, Berlin 1937, S. 816).

¹⁰⁰ Vgl. Anm. 19.

mehr zuständen¹⁰¹. Welche Bedeutung die Strafe des Ehrverlustes in den Augen Freislers hatte, wird noch dargetan werden. In der nach § 86 StGB zulässigen Vermögenseinziehung, die den ausgesprochenen Zweck hatte, die wirtschaftliche Existenz des Verurteilten zu vernichten¹⁰², zeigte sich Freisler dagegen großzügig; er sagte in einer seiner überraschenden Anwandlungen den Angehörigen des Grafen Helmuth von Moltke, der im Zusammenhang mit den Geschehnissen vom 20. Juli 1944 vom Volksgerichtshof zum Tode verurteilt wurde, schon vor der Hauptverhandlung zu, von einer Vermögenseinziehung Abstand zu nehmen, um der Familie das Gut Kreisau zu erhalten¹⁰³.

Im Anschluß hieran sei eine nebensächliche Frage gestreift, die damals in Rechtsprechung und Schrifttum umstritten war und deren Lösung durch den Volksgerichtshof sein Bestreben zeigt, die Strafbarkeit möglichst weit auszudehnen. Nach § 139 StGB machte sich u. a. strafbar, wer von dem Vorhaben eines Hoch- oder Landesverrats erfuhr und hiervon keine Anzeige erstattete. Nach der überwiegenden Meinung bezog sich die Anzeigepflicht nicht auf die Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens¹⁰⁴; das Reichsgericht hatte diese Ansicht auch noch nach der Neufassung der Hochverratsbestimmungen durch das Gesetz vom 24. April 1934 vertreten¹⁰⁵. Der Volksgerichtshof schloß sich zwar grundsätzlich dieser Ansicht an, erklärte jedoch, wer ein hochverräterisches Unternehmen plane, wolle es auch durchführen, so daß in jeder hochverräterischen Vorbereitung zugleich ein hochverräterisches Vorhaben im Sinne des § 139 StGB zu erblicken sei, womit praktisch die Anzeigepflicht bejaht wurde¹⁰⁶. An dieser Rechtsprechung hielt der Volksgerichtshof trotz abweichender Entscheidungen anderer Gerichte und trotz dogmatisch begründeter Einwendungen mit dem Bemerken fest, daß das Vorhaben eines Hochverrats zeitlich noch vor der Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens liege, und daß allein seine Rechtsprechung den Bedürfnissen gerecht werde¹⁰⁷. Die Berücksichtigung dieser Rechtsprechung wurde vom Reichsjustizministerium sowohl dem Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht wie den mit der Bearbeitung der abgegebenen Tschechenverfahren betrauten Generalstaatsanwälten von Breslau, Dresden und Leitmeritz empfohlen; auch der Oberreichsanwalt hatte in einer Besprechung mit diesen drei Generalstaatsanwälten und dem Generalstaatsanwalt von Prag vereinbart, im Sinne des Volksgerichtshofs zu verfahren. Auf den Einwand, daß nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts¹⁰⁸ Personen, die an dem Vorhaben beteiligt seien, nicht anzeigepflichtig seien und daß hierzu im Grunde alle Tschechen zählen würden, wurde auf die Möglichkeit einer wahlweisen Aburteilung wegen

¹⁰¹ Urteil vom 18. 3. 1942 – 1 H 24/42 – (DR 1942, S. 721).

¹⁰² LK § 86, Anm. III.

¹⁰³ Mündliche Mitteilung von Landgerichtspräsident a. D. von Moltke, Kiel.

¹⁰⁴ Vgl. hierzu Schmidt-Leichner, Anzeigepflicht (§ 139 StGB) auch bei Vorbereitung zum Hochverrat (§ 83 StGB)? (DJ 1941, S. 866 mit Nachweisen); ferner v. Olshausen, Kommentar zum StGB 1942, § 83, Anm. 2 und § 139, Anm. 4a.

¹⁰⁵ RGSt 71, 385, 387/388.

¹⁰⁶ Urteil vom 23. 8. 1938 – 1 H 19/38 – (JW 1939, S. 537 Nr. 1 mit Anm.). Weitere Entscheidungen bei Schmidt-Leichner a.a.O. (Anm. 104) S. 868, Anm. 25.

Der ORA hatte in seinem Bericht vom 14. 9. 1936 (Anm. 54) ebenfalls die Anwendbarkeit des § 139 StGB auf die Fälle des § 83 StGB bejaht.

¹⁰⁷ Urteil vom 10. 2. 1942 – 1 H 163/42 – (DR 1942, S. 722 mit Anm.).

¹⁰⁸ RG vom 22. 3. 1934 (JW 1934, S. 1357 Nr. 15).

Verletzung der Anzeigepflicht oder wegen Hochverrats als Lösung hingewiesen¹⁰⁹. Der Ausweitung der Hochverratsrechtsprechung folgten die unteren Gerichte oft nur zögernd und widerstrebend. So führte der Generalstaatsanwalt von Dresden in einem Lagebericht vom 1. Oktober 1936¹¹⁰ aus, die Strafsenate des Oberlandesgerichts könnten sich nur schwer dazu entschließen, selbst bei schweren und üblen Fällen staatsfeindlicher Mundpropaganda hochverräterischen Vorsatz anzunehmen. Wenige Tage später, am 20. Oktober 1936 kritisierte der Reichsjustizminister in einem Schreiben an den Generalstaatsanwalt in Köln¹¹¹, daß in den Anklageschriften von Abschnitt II § 5 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Erhaltung des inneren Friedens vom 19. Dezember 1932¹¹² „ein überaus starker, der Rechtslage wohl nicht immer entsprechender Gebrauch“ in Fällen gemacht werde, in denen es sich um Äußerungen der Verbundenheit mit staatsfeindlichen Organisationen wie der KPD und der SPD handle; aus subjektiven Gründen werde in solchen Fällen in der Anklage nicht der Tatbestand der Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens gesehen, ein Standpunkt, dem die Gerichte des Oberlandesgerichtsbezirks Köln teilweise gefolgt seien. Wer aber heute noch bewußt und gewollt die KPD und SPD unterstütze, begehe Vorbereitung zum Hochverrat und müsse unter diesem Gesichtspunkt bestraft werden. Wenn das aus subjektiven Gründen nicht möglich

¹⁰⁹ Vorgänge Bl. 28–31, 38–42, 49 der Generalakten 4021 Bd. 4 des RJM (BA, Sign. R 22/956).

Die wahlweise Verurteilung war in dem durch das G. zur Änderung des StGB vom 28. 6. 1935 (RGBl. I, S. 839) eingeführten § 2b StGB geregelt.

In einem Schreiben vom 25. 7. 1941 an den GStA in Prag und den OStA in Brünn, enthalten in den vorgenannten Generalakten sowie in den weiteren Generalakten 4021 Su betr. Hochverrat und Landesverrat in den sudetendeutschen Gebieten (BA, Sign. R 22/957) erklärte der RJM die wahlweise Aburteilung für unbedenklich; die – in Anm. 108 erwähnte – Entscheidung des RG vom 22. 3. 1934 habe nur verfahrensrechtliche Bedeutung und stehe der wahlweisen Aburteilung nicht entgegen, zumal nach der weiteren Entscheidung des RG in RGSt 73, 53ff. die Strafbarkeit nach § 139 StGB bestehen bleibe, wenn der Verdacht der Teilnahme an einem hochverräterischen Unternehmen nur unwiderlegbar sei. Der RJM erklärte sich in diesen Fällen auch mit einer Anklageerhebung vor dem SG einverstanden, obwohl dieses für Anklagen wegen Vorbereitung des Hochverrats nicht zuständig sei. Insoweit berief sich der RJM auf eine Entscheidung des RG vom 18. 10. 1937, veröffentlicht in Deutsches Strafrecht 1938, S. 57, und Goltdammers Archiv Bd. 82, S. 57.

¹¹⁰ Enthalten in den Generalakten über Hochverrat 4021 Bd. 2 des RJM (BA, Sign. R 22/954). Vgl. auch das in Anm. 62 erwähnte Urteil des OLG Hamm.

Um der Gefahr zu begegnen, daß in Fällen kommunistischer Mundpropaganda die Gerichte die Tat nur als Verstoß gegen das sog. Heimtückegesetz (unten Anm. 113) ansahen und mangels der nach diesem G. erforderlichen Zustimmung zur Strafverfolgung bzw. Anordnung der Strafverfolgung das Verfahren einstellten, hatte der RJM bereits durch RV vom 18. 6. 1936 – 4021-IIIa 15901/36 –, enthalten in den vorerwähnten Generalakten, die GStAe angewiesen, in rechtlich zweifelhaften Fällen dieser Art vorsorglich die zur Strafverfolgung notwendige Zustimmung oder Anordnung einzuholen, um Einstellungen zu vermeiden. Sofern sich die Zweifel erst in der Hauptverhandlung ergeben würden, sei auf Vertagung der Verhandlung hinzuwirken, um die Zustimmung oder Anordnung sodann einzuholen – es sei denn, daß das Gericht von sich aus die Verhandlung vor dem SG anordne. In der Niederschrift zur Vorbereitung der Tagung vom 11. und 12. 11. 1936 (Anm. 56) wurde diese RV als Ausnahmeregelung bezeichnet, von der kein übermäßiger Gebrauch gemacht werden dürfe. S. auch die entsprechenden Ausführungen in Kapitel II. 1. des Abschnitts B, oben S. 61, und zu der dortigen Anm. 49.

¹¹¹ Az. IIIa 16381/36, enthalten in den Generalakten über Hochverrat 4021 Bd. 2 des RJM (BA, Sign. R 22/954).

¹¹² S. Anm. 7 im Abschnitt B.

sei, werde sich meist die Bestrafung aus dem Heimtückegesetz vom 20. Dezember 1934¹¹³, notfalls wegen groben Unfugs (§ 360 Nr. 11 StGB) ermöglichen lassen, während die Anwendung der Verordnung vom 19. Dezember 1932 aus Rechtsgründen ausscheide. Am 18. Juli 1938 berichtete der Präsident des Oberlandesgerichts in Hamburg, daß nach einer Mitteilung der Vorsitzenden der beiden Strafsenate des Oberlandesgerichts noch immer zahlreiche Personen abzuurteilen seien, die sich im Jahre 1934 durch Beitragszahlungen an die „Rote Hilfe“ oder andere Organisationen der KPD oder SPD strafbar gemacht hätten, bei denen es sich aber durchweg um höchst unbedeutende, zum Teil auch alte und gebrechliche Leute handele, die sich seither völlig ruhig verhalten und teilweise inzwischen auch eine positive Einstellung zum heutigen Staat gewonnen hätten. Daher dränge sich die Frage auf, ob durch die nachträgliche Bestrafung solcher Täter nicht eher geschadet als genutzt werde. Die Vorsitzenden der Strafsenate seien der Ansicht, eine Bestrafung entspreche nicht mehr den politischen Belangen; auch der Generalstaatsanwalt neige dieser Ansicht zu. Der Oberlandesgerichtspräsident trat dafür ein, frühere Fälle bloßen passiven Verhaltens nicht mehr zu verfolgen, wenn sich die Gesinnung des Täters gewandelt habe oder er nicht mehr staatsgefährlich erscheine.¹¹⁴

3. *Auslandstaten*

Da für Auslandstaten eines Deutschen seit 1934 nach § 3 StGB das deutsche Strafrecht galt und da nach § 4 StGB auch der von einem Ausländer im Ausland gegen das Deutsche Reich begangene Hochverrat nach deutschem Strafrecht geahndet werden konnte,¹¹⁵ war es schon auf der gesetzlichen Grundlage möglich, Auslandstaten in fast unbeschränktem Umfang vor die deutschen Gerichte zu bringen, zumal es die Ausweitung der Tatbestände zuließ, politische Auslandstaten als hoch- oder

¹¹³ G. gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutze der Parteiformen vom 20. 12. 1934 (RGBl. I, S. 1269). Das G. setzte zugleich die VO zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung vom 21. 3. 1933 (RGBl. I, S. 135) außer Kraft. Vgl. auch Anm. 66 zum Abschnitt B.

¹¹⁴ Der Bericht ist enthalten in den Generalakten 4021 Bd. 4 des RJM (BA, Sign. R 22/956). Der Referent des RJM sprach sich in einem Vermerk gegen die Vorschläge des Hamburger OLG-Präsidenten und für die weitere Durchführung der Verfahren aus; in geeigneten Fällen könne von der Vollstreckung des Urteils zunächst abgesehen und zur Gnadenfrage berichtet werden. Ob es zu einer abschließenden Regelung gekommen ist, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Zu der Beschwerde des Vizepräsidenten des VGH über die Belastung durch Bagatelldfälle s. die Darstellung in Kapitel II. 2 des Abschnitts A und die dortige Anm. 158. Eine gewisse Lockerung trat erst im Kriege ein. Auf Grund eines Lageberichts des GStA in Kassel vom 1. 12. 1941 und nach Schriftwechsel mit dem Reichsführer-SS ersuchte der RJM in einer RV vom 4. 6. 1942 – Az. 4021 – IVa¹ 15/42 –, gerichtet an den ORA beim VGH und an die GStAe bei den mit Hochverratsverfahren betrauten OLG, angesichts der Verhältnisse am Arbeitsmarkt und der dringenden Notwendigkeit, alle verfügbaren Kräfte in den Arbeitsprozeß einzugliedern, von der Verhängung der Untersuchungshaft dann abzusehen, wenn es sich um minder schwere, weit zurückliegende Taten handele, der Täter nur als Mitläufer, nicht als Überzeugungstäter anzusehen sei und der Beschuldigte sich politisch gewandelt habe; nach der Aburteilung sei alsbald zur Gnadenfrage zu berichten. Die Vorgänge finden sich in den oben erwähnten Generalakten des RJM.

¹¹⁵ S. die Darstellung in Kapitel II. 3 des Abschnitts B. Eine Anklageschrift des ORA v. 3. 12. 1935 – 16 J 534/35 = 2 H 57/55 – gegen einen im deutschböhmischem Teil der Tschechoslowakei wohnhaften Maurer wegen Vorbereitung des Hochverrats betraf eine Tat, begangen in der Zeit von Herbst 1934 bis Mitte Mai 1935 (BA, Sign. R 60 II/63).

landesverräterisch zu kennzeichnen. Von diesen Auslandstaten seien im folgenden die Fälle der Unterstützung einer ausländischen kommunistischen Partei und der Teilnahme am spanischen Bürgerkrieg geschildert. Der Volksgerichtshof sah die Kommunistische Partei Deutschlands als Exponent des Weltkommunismus an, der die Bolschewisierung aller Länder der Erde erstrebte und sich hierbei der kommunistischen Parteien der einzelnen Staaten, zusammengefaßt in der Kommunistischen Internationale – Komintern – bediente. Wer also die KPD unterstützte, förderte damit die Komintern, die Weltrevolution und die Bolschewisierung Deutschlands, wie umgekehrt die Förderung des Kommunismus jenseits der Reichsgrenzen auch der KPD neue Kräfte verleihen mußte. In einer Reihe von Urteilen stellte der Volksgerichtshof die These auf, daß die Stärkung des Kommunismus in der Welt auch die revolutionäre Situation in Deutschland verschärfen und infolgedessen den Umsturz vorbereiten werde¹¹⁶. Vor allem bezog sich das auf die politische prosowjetische Betätigung von Deutschen in Rußland – ungeachtet der Tatsache, daß die dortige kommunistische Partei die alleinige Staatspartei war und der Kommunismus das Staatssystem verkörperte. So mußte jeder „Rußlandheimkehrer“ damit rechnen, wegen seines Aufenthalts und seiner Tätigkeit in der Sowjetunion zur Verantwortung gezogen zu werden¹¹⁷. Doch wurde hierbei immerhin unterschieden: schon in seinem Bericht vom 14. September 1936¹¹⁸ erklärte der Oberreichsanwalt, die Mitgliedschaft bei einer auswärtigen kommunistischen Partei erfülle keineswegs in aller Regel den Tatbestand des § 83 StGB, sondern nur dann, wenn die ausländische Organisation auf den Umsturz in Deutschland hinarbeite. In einem Referentenvermerk zur Vorbereitung einer Tagung vom 11./12. November 1936¹¹⁹ im Reichsjustizministerium wurde ausgeführt, daß ganz allgemein die Unterstützung einer ausländischen kommunistischen Partei durch einen Reichsangehörigen Vorbereitung des Hochverrats darstelle, zumal wenn der Reichsangehörige im Inland ansässig sei; wohne er im Ausland, so wäre der Hochverratsvorsatz nur dann anzunehmen, wenn der Täter gegen Deutschland gerichtete hochverräterische Bestrebungen bewußt unterstützt habe. Nach einem Urteil vom 16. August 1937¹²⁰ machte sich der Vorbereitung des Hochverrats schuldig, wer an einem kommunistischen Lehrgang im Ausland teilnahm, der dazu diene, die Teilnehmer für den erstrebten Umsturz in

¹¹⁶ Urteile vom 26. 7. 1937 – 1 H 22/37 –, 16. 8. 1937 – 1 H 21/37 –, 15. 2. 1938 – 1 H 5/38 – und 8. 3. 1938 – 1 H 2/38 –, sämtlich angeführt in LK § 83, Anm. II 2. Vgl. auch Lämmle, a.a.O. (Anm. 21), S. 2572. In seiner weiteren Abhandlung: Strafgerichtsorganisation und Strafverfahren in politischen Strafsachen (DR 1936, S. 448, 450) führte Lämmle aus, der VGH habe in zahlreichen Verfahren festgestellt, daß die in letzter Zeit am Wiederaufbau der KPD wirkenden Funktionäre auf Schulen der Komintern in Moskau ausgebildet worden seien; die Komintern halte an den Weltrevolutionsplänen fest.

¹¹⁷ Vgl. die Ausführungen im LK § 83 unter II 3.

¹¹⁸ S. Anm. 54.

In dem Bericht führte der ORA als Beispiele für vom Ausland her den Umsturz im Reich betreibende Organisationen auf: eine französische kommunistische Organisation, die den Widerstand gegen die Rückgliederung des Saarlandes an Deutschland unterstütze; die kommunistischen Emigrantenzentralen in Prag und Paris; die Deutschlandabteilungen der Komintern; die Hilfsausschüsse zur Befreiung politischer Gefangener und den internationalen Gewerkschaftskongreß zur Bildung illegaler Gewerkschaften in Deutschland. Soweit der Täter Ausländer sei und nur im Ausland gehandelt habe, werde der Tatbestand des § 83 StGB in der Regel zu verneinen sein, vgl. RGSt 16, 165.

¹¹⁹ Vgl. Anm. 56.

¹²⁰ Az. 1 H 21/37, angeführt in LK § 83 unter II 2.

Deutschland zu schulen; daß die zu diesem Zweck geschulten Lehrgangsteilnehmer nur für eine Verwendung im Auslandsapparat der KPD vorgesehen waren, spielte keine Rolle. In einer Rundverfügung vom 4. August 1939¹²¹ gab der Reichsjustizminister im Einvernehmen mit dem Geheimen Staatspolizeiamt Richtlinien für die strafrechtliche Beurteilung der Tätigkeit von Deutschen in Rußland heraus, da die Frage, ob diese Tätigkeit als Vorbereitung des Hochverrats anzusehen sei, von der Rechtsprechung nicht einheitlich entschieden worden sei. Diese Richtlinien deckten sich im wesentlichen mit dem erwähnten Referentenvermerk. Alle diese Thesen wurden naturgemäß durch den Abschluß des deutsch-sowjetischen Nichtangriffspaktes vom 23. August 1939 in Frage gestellt. Auf einer Konferenz im Reichsjustizministerium, an der auch Vertreter der Geheimen Staatspolizei und des Auswärtigen Amtes teilnahmen, kam man jedoch am 4. Juni 1940 überein, es bei der bisherigen Beurteilung zu lassen. Von dem Ergebnis der Konferenz unterrichtete der Reichsjustizminister den Präsidenten des Volksgerichtshofs durch ein Schreiben vom 25. September 1940, in dem es hieß, die Konferenzteilnehmer seien übereinstimmend der Ansicht gewesen, „daß keine Veranlassung bestehe, von der bisherigen Linie abzuweichen“¹²².

Ähnliche Rechtsfragen ergaben sich bei den Grenzgängern, d. h. bei solchen deutschen Arbeitnehmern, die im grenznahen Ausland beschäftigt waren. Hier erschien weniger die Unterstützung ausländischer Parteien als die Mitgliedschaft bei ausländischen Gewerkschaften bedenklich. In einem Schreiben des Reichsjustizministers vom 15. Dezember 1937 an die Geheime Staatspolizei¹²³ wurde ausgeführt, daß die Beteiligung deutscher Reichsangehöriger an ausländischen Gewerkschaften strafrechtlich nur unter dem Gesichtspunkt der Vorbereitung zum Hochverrat geprüft werden könne, da andere Strafbestimmungen kaum in Betracht kämen. Soweit sich die ausländischen Gewerkschaften auf innerpolitische Ziele ihres Landes beschränkten, werde keine Tendenz zu einer gewaltsamen Änderung der deutschen Verfassung festzustellen sein, doch müsse der objektive Tatbestand des § 83 StGB dann bejaht werden, wenn der Grenzgänger eine kommunistische oder marxistisch-probolschewistische Gewerkschaft durch seinen Beitritt oder sonstwie unterstütze. Auch in diesen Fällen sei jedoch eine hochverräterische Absicht des Grenzgängers dann zu verneinen, wenn er sich in der Gewerkschaft nur im Rahmen der mit der erzwungenen Mitgliedschaft verbundenen Pflichten – z. B. durch Beitragszahlung – betätige *und* seine Mitgliedschaft den zuständigen deutschen Stellen melde. Gehe seine Betätigung jedoch über das erzwungene Maß hinaus, so schütze ihn auch eine Meldung bei den deutschen Behörden nicht, vielmehr sei er dann auch subjektiv der Vorbereitung zum Hochverrat hinreichend verdächtig. Verheimliche er den Beitritt, so bestehe sogar eine Vermutung für hochverräterische Betätigung. Erst recht sei strafrechtliches Einschreiten dann geboten, wenn der Grenzgänger hochverräterische Schriften in Deutschland einschleuse oder hier politische Propaganda in einer Weise betreibe, die seine gegnerische Einstellung zum Dritten Reich erkennen lasse. Trotz der geringen Zahl deutscher Grenzgänger bilde die Mitgliedschaft bei ausländischen Gewerkschaften einen nicht ungefährlichen Ansteckungsherd, so daß es sich

¹²¹ Generalakten 4021 Bd. 3, Bl. 105/106, des RJM (BA, Sign. R 22/955).

¹²² Akten R 22 Gr 5/XXIII-1 Bd. 2 des RJM (BA, Sign. R 22/20062).

¹²³ Az. 4021-IIIa³ 1245, Bl. 177/178 der Generalakten über Hochverrat 4021 Bd. 2 des RJM (BA, Sign. R 22/954).

empfehle, den Grenzgängern Arbeitsstellen in Deutschland zu verschaffen, unzuverlässigen Elementen aber die Weiterbeschäftigung im Ausland ganz zu untersagen. Der letzteren Empfehlung kam die Geheime Staatspolizei anderthalb Jahre später nach: durch eine im Einvernehmen mit dem Reichsjustizminister erlassene Anordnung vom 3. Juni 1939¹²⁴ wurde die Zugehörigkeit zu ausländischen marxistischen Gewerkschaften mit sofortiger Wirkung verboten und die Weisung erteilt, bestehende Mitgliedschaften umgehend zu lösen. In Einzelfällen könnten widerrufliche Ausnahmen gestattet werden, jedoch nicht bei solchen Grenzgängern, die bereits staatsabträglich hervorgetreten seien oder bei denen der Mißbrauch einer Ausnahmegenehmigung befürchtet werden müsse.

Der Ausbruch des spanischen Bürgerkrieges im Juli 1936 veranlaßte zahlreiche Deutsche zum Eintritt in die auf rotspanischer Seite gebildeten internationalen Brigaden, während bekanntlich die nationalsozialistische Regierung ebenso wie das faschistische Italien die Gegenseite unterstützte. Noch während des Bürgerkrieges berichtete der Oberreichsanwalt am 11. September 1937¹²⁵, daß bei dem Volksgerichtshof mehrere Verfahren gegen deutsche Reichsangehörige wegen Beteiligung am spanischen Bürgerkrieg anhängig seien, die unter dem Gesichtspunkt der Vorbereitung zum Hochverrat behandelt werden müßten. Nach der Rechtsprechung und nach den Richtlinien des Reichsjustizministers würde selbst ein Spanier oder sonstiger Ausländer, der vom Auslande her die spanische kommunistische Partei unterstütze, jedenfalls den äußeren Tatbestand der Vorbereitung zum Hochverrat erfüllen; das gelte auch für den Ausländer, der auf Seiten der Bolschewisten am Bürgerkrieg teilnehme oder sich in Deutschland für die rotspanische Armee, etwa durch Werbung von Freiwilligen, betätige. In einer Rundverfügung vom 27. Dezember 1937¹²⁶ trat der Reichsjustizminister dieser Rechtsauffassung bei und erklärte, der Eintritt in die rotspanische Armee oder die Werbung für sie müsse als Vorbereitung eines gegen Deutschland gerichteten hochverräterischen Unternehmens angesehen werden, falls sich nachweisen lasse, daß der Täter mittelbar auch den bolschewistischen Umsturz in Deutschland habe fördern wollen; das Auswärtige Amt habe gegen diese Sachbehandlung keine Bedenken erhoben. Inzwischen war bei den Staatsanwaltschaften jedoch eine Reihe von Verfahren wegen Zuwiderhandlung gegen das Gesetz zur Verhinderung der Teilnahme am spanischen Bürgerkrieg vom 18. Februar 1937¹²⁷ anhängig geworden. Im Hinblick auf die geschilderte strengere Rechtsauffassung ersuchte der Reichsjustizminister im Anschluß an eine Besprechung vom 13. Juni 1939 durch Rundverfügung vom 20. Juli 1939¹²⁸ die Staatsanwaltschaften, diese Vorgänge dem Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof zur Prüfung der Frage vorzulegen, ob sich die Beschuldigten durch ihre Teilnahme am spanischen Bürgerkrieg nicht der Vorbereitung zum Hochverrat schuldig gemacht hätten. Die Zahl dieser Verfahren erreichte erst einen größeren Umfang, als nach der

¹²⁴ Az. B – Nr. 02142/39 g – II A 4 –, Akten R 22 Gr 5/XXIII-1 Bd. 2 des RJM (BA, Sign. R 22/20062). Die Anordnung erging an alle Ordnungspolizei- und Staatspolizeileitstellen sowie an die Grenzinspektoren.

¹²⁵ Az. 4021 a – 2.5 –, enthalten in den in Anm. 122 genannten Akten.

¹²⁶ Az. IIIg 10a-1377/37 g –, enthalten in den in Anm. 122 genannten Akten.

¹²⁷ RGBl. I, S. 241. Das G. wurde außer Kraft gesetzt durch die Bekanntmachung vom 4. 5. 1939 (RGBl. I, S. 907).

¹²⁸ Az. IIIa 354/39 g, enthalten in den in Anm. 122 genannten Akten. Die RV war an die GStAe des Altreichs gerichtet.

Beendigung des Westfeldzuges die nach Frankreich übergetretenen, dort in Internierungslagern festgehaltenen Rotspanienkämpfer in deutsche Hände gerieten oder sich zur Rückkehr nach Deutschland bereit erklärten¹²⁹. Dabei ergaben sich jedoch unvorhergesehene Hindernisse. Am 31. August 1941¹³⁰ berichtete der Oberreichsanwalt dem Reichsjustizminister, in letzter Zeit sei mehrfach von ehemaligen Rotspanienkämpfern eingewendet worden, ihnen sei bei ihrer Rückführung nach Deutschland von Mitgliedern der Waffenstillstandskommission zugesichert worden, daß sie wegen ihrer Teilnahme am spanischen Bürgerkrieg strafrechtlich nicht belangt werden würden. Der Oberreichsanwalt bat in dem Bericht darum, solche Zusicherungen in Zukunft zu unterlassen oder so eindeutig abzufassen, daß Mißverständnisse ausgeschlossen seien. Darauf wies der Reichsjustizminister mit Rundverfügung vom 31. Januar 1942¹³¹ den Oberreichsanwalt und die Generalstaatsanwälte bei den mit Hochverratsachen befaßten Oberlandesgerichten an, im Hinblick auf diese Zusicherungen – die tatsächlich gegeben worden waren – zukünftig von einer Anklageerhebung abzusehen, wenn die hochverräterische Betätigung allein in der Teilnahme am spanischen Bürgerkrieg bestünde; falls in derartigen Fällen bereits Urteile ergangen seien oder noch ergehen sollten, sei sofort wegen eines Gnadenruses zu berichten. Habe sich ein Rotspanienkämpfer noch in anderer Weise durch Einsatz für die Ziele des Kommunismus der Vorbereitung zum Hochverrat schuldig gemacht, so sei die Teilnahme am Bürgerkrieg in die Anklageschrift nicht als Anklagepunkt aufzunehmen; gegebenenfalls sei auch insoweit zur Gnadenfrage zu berichten. Aus der Untersuchungs- oder Strafhaft zu entlassende Rotspanienkämpfer seien der Geheimen Staatspolizei zu überstellen. Diese Rundverfügung entsprach im wesentlichen dem Ergebnis einer Besprechung, die am 26. November 1941 im Auswärtigen Amt stattgefunden hatte¹³². Damit waren Hochverratsverfahren gegen Rotspanienkämpfer weitgehend unterbunden. Bemerkenswert ist, daß ein Reichsgruppenwarter im Nationalsozialistischen Rechtswahrerbund mit Schreiben vom 1. Dezember 1942¹³³ gegen die Rundverfügung protestierte und ausführte, daß ehrenamtliche Beisitzer der Gerichte über die Beteiligung von Angeklagten auf orts-spanischer Seite nicht hinwegkämen und durch die Ausschaltung dieses Anklagepunktes in seelischen Zwiespalt gerieten; nach Ansicht verschiedener Ehrenrichter, auch des Volksgerichtshofs, dürfe diese Beteiligung nicht beiseite geschoben werden, müsse vielmehr im Rahmen der ganzen Handlungsweise des Angeklagten berücksichtigt werden, da sonst eine ungerechtfertigte Zäsur entstehe. Der Reichsjustizminister ging jedoch von seinem Standpunkt nicht ab und ließ den Verfasser der Eingabe mündlich über die Sachlage unterrichten.

¹²⁹ In den Lageberichten des ORA, enthalten in den Akten R 22 Gr 5/5-12 Heft 1 des RJM (BA, Sign. R 22/20019), werden folgende Zahlen genannt:

im Bericht vom 29. 1. 1941 – 4206-2.23 –: etwa 40 Verfahren gegen ehemalige Rotspanienkämpfer eingeleitet; im Bericht vom 31. 7. 1941 – 4206-2.25 –: seit dem 21. 5. 1941 über 80 Verfahren gegen frühere Rotspanienkämpfer eingeleitet; im Bericht vom 2. 10. 1941 – 4206-2.27 –: 70 neue Verfahren gegen Rotspanienkämpfer eingeleitet.

¹³⁰ Az. des Berichts: 4020a-2.17 –, enthalten in den in Anm. 122 genannten Akten.

¹³¹ Az. IIIa 24/42g, enthalten in den in Anm. 122 genannten Akten.

¹³² Das Protokoll der Besprechung findet sich in den in Anm. 122 genannten Akten.

¹³³ Das Schreiben findet sich in den in Anm. 122 genannten Akten.

4. Die Kommunisten

Hochverräter waren nach nationalsozialistischer Auffassung in erster Linie die Kommunisten, seit jeher die Todfeinde der NSDAP. Nach dieser Auffassung unterlag es keinem Zweifel, daß die KPD auf den gewaltsamen Umsturz ausging¹³⁴ und daß das Endziel dieser Partei nicht nur die gewaltsame Beseitigung des nationalsozialistischen Regimes, sondern auch die Ausbreitung des Bolschewismus auf ganz Deutschland war. Der Erreichung dieses Endziels – mochte sie in noch so weiter Ferne liegen und noch so ungewiß sein – diente jedwede kommunistische Tätigkeit. Ob diese Tätigkeit in der KPD selbst, in ihren zahlreichen Neben- und Hilfsorganisationen oder außerhalb dieser Vereinigungen entfaltet wurde, war ebenso belanglos wie die Art dieser Unterorganisationen; die Tätigkeit in einer kommunistischen Jugendgruppe oder in der „Roten Hilfe“ war in gleicher Weise hochverräterisch wie die in einem kommunistischen Kampfverband, und auch kleine kommunistische Splittergruppen, selbst kommunistische Vereinigungen, die zur KPD in erbitterter Opposition standen, wurden als hochverräterisch verfolgt, weil ihnen allen der Sturz des Nationalsozialismus und die Errichtung einer proletarischen Diktatur das gemeinsame Ziel war¹³⁵. Kommunistische Betätigung trug ausnahmslos das Merkmal des Hochverrats, und es spielte dabei keine Rolle, ob es sich um eine Betätigung im Auftrag und im Rahmen der Partei oder um eine selbständige Betätigung aus eigenem Entschluß handelte, ob der Täter Funktionär, Mitglied, Mitläufer oder ungebundener Anhänger war. Wer sich irgendwie als Kommunist erwies, sei es auch nur durch mündliche Sympathieerklärungen für den Kommunismus oder die Sowjetunion oder sei es selbst durch schriftliche Aufzeichnungen, wurde rücksichtslos als Hochverräter verfolgt. Damit stellte der Nationalsozialismus zugleich unter Beweis, daß er gegen die kommunistischen Hochverräter ganz anders vorzugehen verstünde als die zaghafte und saumselige Justiz des Weimarer Staates.

Die am 30. Januar 1933 an die Macht gelangte Regierung benutzte den Brand des Reichstagsgebäudes als willkommenen Anlaß, um einen vernichtenden Schlag gegen die KPD zu führen. In den auf den Brand folgenden Stunden wurden tausende von Funktionären verhaftet, die Parteibüros geschlossen und die kommunistischen Blätter unterdrückt. Die Mandate der 81 Abgeordneten der KPD, für die sich bei Wahlen am 5. März trotzdem noch fast 5 Millionen ausgesprochen hatten, wurden annulliert¹³⁶, und wenige Wochen später wurde das Parteivermögen eingezogen¹³⁷. Mit der politischen ging die strafrechtliche Unterdrückung Hand in Hand. Für die Beurteilung in der letzteren Hinsicht war die Rechtsprechung des Volksgerichtshofs maßgebend, die im Folgenden an Hand einer Reihe von Beispielen geschildert werden soll¹³⁸.

¹³⁴ Vgl. Hennerici, Die politischen Strafgesetze des Deutschen Reichs, in: Gerichtssaal 1939, Bd. 112 S. 8, und LK § 83 unter II 2.

¹³⁵ Aufzählung entsprechender Urteile in LK § 83, Anm. II 2.

¹³⁶ Für die Landtagsmandate s. §§ 4 und 7 des vorläufigen G. zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 31. 3. 1933 (RGBl. I, S. 153) und § 3 der ersten DurchführungsVO zu dem G. vom 5. 4. 1933 (RGBl. I, S. 171).

¹³⁷ G. über die Einziehung kommunistischen Vermögens vom 26. 5. 1933 (RGBl. I, S. 293). Vgl. auch die AV des RJM vom 2. 12. 1936 betr. die Einziehung kommunistischer Vermögensstücke (DJ 1936, S. 1836).

¹³⁸ Die Anführung einzelner Urteile kann keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da zahlreiche Entscheidungen des VGH nicht erhalten geblieben oder nicht zu ermitteln gewesen sind.

Kommunistische Partei Deutschlands Als der Volksgerichtshof im August 1934 seine Tätigkeit aufnahm, war die KPD bis auf Reste zerschlagen. Die Masse der Funktionäre wie auch zahlreiche Mitglieder und Anhänger der Partei befanden sich in Haft – und zwar zumeist in den Konzentrationslagern – oder waren geflohen. Soweit sie strafrechtlich belangt wurden, konnte das nur wegen einer Betätigung sein, die vor der Inhaftnahme der Angeklagten lag. In der Tat befaßte sich der Volksgerichtshof in der ersten Zeit seines Bestehens mit Geschehnissen, die vor dem Frühjahr 1933, zum Teil sogar vor der Ernennung Hitlers zum Reichskanzler lagen. Auch für diese vorangegangene Zeit galt kommunistische Tätigkeit als hochverräterisch¹³⁹, und so wurden vielfach Kommunisten wegen einer Tätigkeit, die sie noch in der Zeit der Weimarer Republik ausgeübt hatten, unter Anklage gestellt. Zugute kam ihnen nur, daß sie – wie bereits erwähnt – infolge der Tatzeit nach den inzwischen aufgehobenen milderen Strafbestimmungen abgeurteilt werden mußten.

Nach der Zerschlagung der Organisation durch die neuen Machthaber suchte die KPD ihre früheren Mitglieder und Anhänger wieder zu sammeln, neue Kader zu bilden, die Nebenorganisationen wieder aufzubauen und zur Errichtung einer gemeinsamen Abwehrfront Beziehungen zu anderen oppositionellen Gruppen, insbesondere zu der SPD und den Gewerkschaften herzustellen. Zu diesem Zweck entfalteten die der Verhaftung entgangenen Funktionäre eine rührige Tätigkeit, die unter konspirativen Methoden vor sich gehen mußte. Durch eine intensive Druckschriftenpropaganda und durch von Mund zu Mund weitergegebene Parolen und Anordnungen bemühten sie sich, die alten Angehörigen und Anhänger der KPD in ihrer kommunistischen Haltung und Gesinnung festzuhalten und zu bestärken, zugleich aber auf die Massen auszustrahlen, um zu zeigen, daß die KPD noch lebe und den Kampf nicht aufgegeben habe. Gelenkt und geleitet wurde diese unterirdische Tätigkeit durch die in das Ausland geflüchteten Funktionäre und die im Ausland bestehenden kommunistischen Zentralen, die auf getarnten Wegen mit den im Reich tätigen Funktionären und Gruppen Verbindung zu halten suchten und ihnen Weisungen für die illegale Arbeit zukommen ließen¹⁴⁰.

Zu denjenigen Kräften, die um die Fortsetzung der politischen Tätigkeit unter nunmehr dem Umschwung angepaßten Bedingungen bemüht waren, gehörten in erster Linie die nach dem Reichstagsbrand untergetauchten Abgeordneten der KPD, von denen einige dann nach ihrer Ergreifung zu den ersten Verurteilten des Volksgerichtshofs zählten. So wurde bereits am 10. August 1934 der frühere kommunistische Abgeordnete Walter Duddin, der dem Preußischen Landtag angehört hatte, vom Volksgerichtshof wegen Vorbereitung des Hochverrats zu der nach den alten

¹³⁹ Vgl. hierzu Lämmle, a.a.O. (Anm. 21). S. Anklageschrift des ORA v. 11. 4. 1935 – Az. nicht angegeben – gegen einen Funktionär der DAF aus Ostpreußen, der beschuldigt wurde, in den Jahren 1929/1930 den Hochverrat vorbereitet und Sprengstoff besessen zu haben (BA, Sign. R 60 II/63). In dem unten in Anm. 202 angeführten Urteil vom 23. 2. 1935 lehnte der VGH immerhin eine Verurteilung auch wegen einer im Februar 1932 vorgenommenen Verbreitung von Flugblättern kommunistischen Inhalts mit der Begründung ab, damals sei die KPD noch eine zugelassene Partei gewesen und die Wahlkämpfe seien allgemein scharf und hemmungslos durchgeführt worden.

¹⁴⁰ Vgl. hierzu statt vieler: H. Rothfels, Die deutsche Opposition gegen Hitler, Krefeld 1951, S. 59 und Anm. 4 zu S. 61; G. Ritter, Carl Goerdeler und die deutsche Widerstandsbewegung, Stuttgart 1956, S. 96ff., 101; Annedore Leber, a.a.O. (Anm. 11), S. 107ff.; Hoffmann, Widerstand. Staatsstreich. Attentat, München 1969, S. 32, 39. Die eingehende Darstellung von Horst Dunke, Die KPD von 1933 bis 1945, Köln 1972, konnte nicht mehr berücksichtigt werden, da sie erst nach Abschluß des Manuskripts erschien.

Bestimmungen zulässigen Höchststrafe von drei Jahren Zuchthaus verurteilt. Duddin hatte sich nach der nationalsozialistischen Machtergreifung als Leiter der illegalen KPD in Thüringen betätigt, diese Funktion aber nur wenige Monate lang ausüben können¹⁴¹. Zu der gleichen Strafe wurde am 17. November 1934 der bei den letzten Wahlen in den Reichstag gewählte KPD-Funktionär Willi Mehlhorn aus Zwickau verurteilt¹⁴². Ebenfalls im November 1934 wurde der frühere kommunistische Reichstagsabgeordnete Rudolf Hennig vom Volksgerichtshof mit zwei Jahren Gefängnis bestraft, nach deren Verbüßung er in ein Konzentrationslager überführt wurde, wo er im Oktober 1944 durch Ermordung den Tod fand¹⁴³. Am 5. August 1935 folgte die Verurteilung des früheren kommunistischen Reichstagsabgeordneten Albert Kayser, gegen den auf Todesstrafe erkannt wurde, die dann im Gnadenwege in lebenslanges Zuchthaus umgewandelt wurde. Kayser erlebte trotzdem das Kriegsende nicht mehr; er starb im Oktober 1944 im Konzentrationslager, in das er aus dem Zuchthaus überführt worden war^{143a}. Schließlich gehörten zu den verfolgten Parlamentariern des Jahres 1935 die früheren kommunistischen Reichstagsabgeordneten Fritz Selbmann und Heinrich Schmitt. Selbmann wurde im November 1935 zu sieben Jahren Zuchthaus verurteilt, nach deren Verbüßung er in ein Konzentrationslager kam; Schmitt erhielt fünfzehn Jahre Zuchthaus. Beide wurden bei Kriegsende befreit; Selbmann wurde Minister in der DDR^{143b}.

In diesem Zusammenhang sind ferner die früheren Parlamentarier Matthias Thesen und Robert Siewert zu nennen. Thesen, der seit 1928 der KPD-Fraktion des Reichstags angehört hatte, wurde im August 1933 verhaftet und wegen Vorbereitung des Hochverrats zu dreieinhalb Jahren Zuchthaus verurteilt. Nach Verbüßung dieser Strafe wurde er in Konzentrationslagern weiter in Haft gehalten, wo er gegen den Nationalsozialismus agitierte, so daß er vom Volksgerichtshof nochmals wegen Vorbereitung des Hochverrats und zwar diesmal zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt wurde. Statt in eine Strafanstalt wurde er in das Konzentrationslager Sachsenhausen eingeliefert und dort im Oktober 1944 mit zwei weiteren früheren Reichstagsabgeordneten der KPD und 24 anderen Häftlingen erschossen. Siewert, der dem sächsischen Landtag als Abgeordneter angehört hatte, wurde 1934 oder 1935 vom Volksgerichtshof wegen Vorbereitung des Hochverrats zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt und ebenfalls in Konzentrationslager-Haft gehalten, aus der er bei Kriegsende befreit wurde^{143c}.

Wie der Volksgerichtshof die im Untergrund sich vollziehende Tätigkeit der KPD rechtlich beurteilte, geht aus einem Urteil vom 5. Februar 1936 hervor¹⁴⁴, dessen Gründe wie folgt beginnen:

¹⁴¹ Über Duddin finden sich nähere Angaben in dem unten in Anm. 223 erwähnten Urteil vom 25. 6. 1935 gegen Berta Karg. Weitere Angaben finden sich in Hammer, Hohes Haus in Henkers Hand, Frankfurt a. M. 1956, S. 36, wo erwähnt wird, daß auch die Ehefrau Duddins am 27. 5. 1935 verurteilt wurde und zwar zum Tode, die Strafe aber in fünfzehn Jahre Zuchthaus umgewandelt wurde.

¹⁴² Zu Mehlhorn vgl. Hammer, a.a.O., S. 67.

¹⁴³ Zu Hennig vgl. Hammer, a.a.O., S. 49f.

^{143a} Zu Kayser vgl. Hammer, a.a.O., S. 57.

^{143b} Zu Selbmann und Schmitt, s. Hammer, a.a.O., S. 86 und 81.

^{143c} Die Fälle Thesen und Siewert vgl. bei Hammer, a.a.O., S. 94 und 87. Urteile waren wie in den vorerwähnten Fällen nicht zu ermitteln.

¹⁴⁴ Urteil vom 5. 2. 1936 – 9 J 151/35 = 1 H 3/36 – gegen Paulick und andere (BA, Sign. R 60 II/9).

„Schon vor der nationalen Erhebung verfolgte die KPD das Ziel, Regierung und Verfassung des Reiches durch Gewalt zu stürzen. Diese Bestrebungen sind auf Grund der Feststellungen zahlreicher Verhandlungen vor dem Reichsgericht und Volksgerichtshof bekannt.

Nachdem die Organisation der KPD und ihre Nebenorganisationen durch die nationalsozialistische Regierung nach der nationalen Erhebung am 30. Januar 1933 zerschlagen und jede Betätigung für die KPD verboten war, setzten alsbald die Bemühungen der KPD ein, die Parteiorganisationen und die Nebenorganisationen wie „Rote Hilfe“ (RHD.) und „Revolutionäre Gewerkschaftsopposition“ (RGO.) illegal wieder aufzurichten. Die Vorbereitung für diese Arbeiten in der Illegalität waren schon im Herbst 1933¹⁴⁵ getroffen. Die Ziele der KPD waren, wie aus allen ihren Druckschriften hervorgeht, unverändert geblieben. Nach wie vor – nach der nationalen Erhebung sogar in verschärfter Form – strebte die KPD den gewaltsamen Sturz der Regierung des Deutschen Reiches und die Errichtung einer Arbeiter- und Bauernrepublik nach dem Muster von Sowjetrußland an.

Da infolge des Verbots ihrer Organisationen und jeglicher Betätigung für sie ein offenes Werben für ihre Bestrebungen nicht mehr möglich ist, hat sich die KPD in erster Linie der Propagierung ihrer Ideen durch Druckschriften bedient, die im Ausland hergestellt, in großen Mengen heimlich über die Grenze gebracht und in Deutschland verteilt werden. Teilweise, aber in geringerem Umfange, werden diese Druckschriften auch im Inland hergestellt. Zum Teil werden aber auch die Matern und Druckplatten im Ausland hergestellt, heimlich ins Inland geschafft und dann in illegalen Druckstellen zur Herstellung von Druckschriften benutzt. Beschaffung, Herstellung und Vertreibung dieser Druckschriften liegt in den Händen von technischen Leitern und von Agit.-Prop.-Leitern im Reichs-, Bezirks- und Unterbezirksmaßstabe. Neben diesem Bemühen, ihre Ideen schriftlich in die Massen zu tragen und diese ideologisch zu beeinflussen, geht das Bestreben der KPD seit Beginn ihrer Illegalität dahin, die Partei auch organisatorisch wieder aufzubauen. Ganz Deutschland ist in Bezirke und Unterbezirke aufgeteilt, an deren Spitze Pol.-Leiter stehen, die den Weisungen einer Landesleitung, die im Inland ihren Sitz hat, unterstellt sind. Diese Landesleitung wiederum untersteht einer illegalen Reichsleitung, deren Sitz im Ausland sich befindet, wohin nach der nationalen Erhebung ein größerer Teil der leitenden Männer der KPD geflohen ist. Auch die Reichsleitung des sogenannten „Technischen Apparates“, der sich in erster Linie mit der Propaganda durch Druckschriften zu befassen hat, ist ins Ausland verlegt.

Ihre illegale Organisation sucht die KPD sehr weit zu spannen. Sie ist sich klar, daß die Zahl ihrer ihr verbliebenen Anhänger in Deutschland zu gering ist, um auch nur im entferntesten einen Erfolg ihrer Bestrebungen zu garantieren. Sie ist daher bemüht, mit den anderen marxistischen Parteien Deutschlands aus der Zeit vor der nationalen Erhebung, der SPD und der SAP, die gleichfalls verboten sind und aus der Emigration, also vom Ausland her, ebenfalls auf einen gewaltsamen Sturz der Regierung und Verfassung hinarbeiten, eine Einheitsfront zu schaffen, um den gemeinsamen Todfeind, die nationalsozialistische Regierung und Verfassung, gewaltsam zu stürzen. Im Rahmen des illegalen Wiederaufbaues ihrer Parteiorganisationen strebt die KPD auch die illegale Errichtung von Freien Gewerkschaften unter ihrer Führung an. In Verfolg dieses Zieles interessiert sie sich vor allem für die Bildung von Betriebszellen in den einzelnen Betrieben.“

Im Zusammenhang hiermit sei auch sogleich der Sachverhalt geschildert, der dem gegen sieben Angeklagte gerichteten Verfahren zugrunde lag und der für die illegale Tätigkeit jener ersten Jahre kennzeichnend ist, nämlich für das Bemühen, durch die Verbreitung kommunistischer Schriften auf die Bevölkerung einzuwirken. Ein seit 1924 der KPD angehöriger Chemielaborant, der in sowjetischen und kommunistischen Wirtschaftsunternehmen gearbeitet hatte, bei dem Umbruch 1933 aber arbeitslos geworden war, betätigte sich seit März 1934 als Hersteller von Schriften der

¹⁴⁵ Muß offensichtlich 1932 heißen.

„Revolutionären Gewerkschaftsopposition“ und übernahm im August 1934 die Funktion des Produktionsleiters West der KPD. In seinem Auftrag lieferte ein Solinger Drucker, der schon seit 1930 Druckaufträge der KPD ausgeführt und noch seit Juli 1934 Massenaufgaben kommunistischer Flugblätter, des KPD-Blattes „Freiheit“ und Quittungsmarken hergestellt hatte, 50000 Exemplare eines weiteren Flugblattes und vier Ausgaben von je 12000 Stück der „Roten Fahne“. Alle diese Druckschriften wurden mit Matern und Geldmitteln hergestellt, die aus dem Ausland oder dem Saargebiet kamen, und sodann im Rhein- und Ruhrgebiet, in Berlin und in Brandenburg verbreitet. Nach vorübergehender Flucht in das Ausland wurde der Solinger Drucker im Juli 1935 verhaftet, worauf der Chemielaborant als Ersatz für ihn einen Kölner Drucker gewann, der 15000 Stück einer weiteren Ausgabe der „Roten Fahne“ und 9000 Stück der „Jungen Garde“, der Zeitschrift des kommunistischen Jugendverbandes, lieferte. Als Hauptverteilungsstelle diente die Wohnung eines seit 1929 der KPD angehörenden Düsseldorfer Kellners, der die illegalen Schriften teils im Bezirk Niederrhein vertrieb, teils sie nach Berlin versandte, der aber auch an der Grenze aus Belgien stammende Schriften in Empfang nahm, von denen er größere Mengen selber vervielfältigte.

Durch das Urteil vom 5. Februar 1936 wurde der Chemielaborant als Hauptangeklagter zu lebenslanglichem Zuchthaus, dauerndem Ehrverlust und Polizeiaufsicht verurteilt und damit die von dem Anklagevertreter beantragte Zuchthausstrafe von 15 Jahren überschritten. Das Urteil führte aus, der Angeklagte habe sich auch insoweit der Vorbereitung des Hochverrats schuldig gemacht, als er sich für die „Revolutionäre Gewerkschaftsopposition“ betätigt habe, da diese nur eine Nebenorganisation der KPD sei und die gleichen Ziele verfolge wie die KPD selbst. Die Organisation des Drucks und der Verteilung der illegalen Schriften bedeute die Förderung des organisatorischen Zusammenhalts der KPD; der Angeklagte habe mit dem Vertrieb der Schriften auf die Beeinflussung der Massen abgezielt und sei zudem teilweise im Ausland tätig geworden, so daß er die erschwerenden Tatbestandsmerkmale des § 83 Abs. 3 Nr. 1, 3 und 4 StGB erfüllt habe. Der Solinger Drucker wurde zu zehn, der Kölner zu acht Jahren Zuchthaus und entsprechendem Ehrverlust verurteilt. Beide Angeklagte hätten die illegalen Bestrebungen der KPD sich zu eigen gemacht und sie gefördert (§ 83 Abs. 3 Nr. 3 StGB), der Kölner Drucker dazu auch zum organisatorischen Zusammenhalt der Partei beigetragen (§ 83 Abs. 3 Nr. 1 StGB). Zwei mitangeklagte Kölner Drucker, deren sich ihr verurteilter Kölner Berufsgenosse bei der Erledigung seiner Aufträge bedient hatte, wurde zu Gefängnisstrafen verurteilt; ein vierter Kölner Drucker wurde mangels Beweises freigesprochen. Der Düsseldorfer Kellner schließlich wurde zu zwölf Jahren Zuchthaus und zu zehn Jahren Ehrverlust verurteilt, und zwar unter denselben rechtlichen Gesichtspunkten wie der Chemielaborant. Er und die beiden zu Zuchthaus verurteilten Drucker wurden unter Polizeiaufsicht gestellt. Mit seinen 50 Seiten gehört das Urteil zu den längsten Entscheidungen des Volksgerichtshofs.

Die Anfangszeit der illegalen Tätigkeit der KPD spiegelt sich auch in den folgenden Entscheidungen.

Kommunistische Druckschriftenpropaganda in Frankfurt a. M., wo sich die KPD-Zentrale für Südwestdeutschland befand, war Gegenstand eines Urteils des Volksgerichtshofs vom 2. Oktober 1934¹⁴⁶, das fünf Angeklagte betraf; zwei von ihnen

¹⁴⁶ Urteil vom 2. 10. 1936 – 9 J 878/33 = 2 H 16/34 – gegen Isaac und andere, im DC.

waren nicht Mitglieder der KPD. Der erste Angeklagte, ein Kinobesitzer, hatte sich an der Herstellung, dem Versand und der Aufbewahrung illegaler Schriften beteiligt, wozu ihn der mitangeklagte frühere Propagandaleiter der „Frankfurter Zeitung“ veranlaßt hatte. Der dritte Angeklagte, ein kommunistischer Redakteur, hatte die beiden zusammengeführt und selbst illegale Schriften entworfen; hierhin war auch seine ebenfalls angeklagte Braut verwickelt. Der fünfte Angeklagte, ein KPD-Funktionär, hatte illegale Schriften hergestellt und sich außer in Frankfurt a. M. auch in Mainz sowie in Saarbrücken für die KPD betätigt. Alle fünf Angeklagten wurden wegen Vorbereitung des Hochverrats auf Grund des § 86 StGB alter Fassung, der Kinobesitzer und der Funktionär auch wegen Verstoßes gegen das Gesetz gegen die Neubildung von Parteien vom 14. Juli 1933¹⁴⁷ verurteilt. Diese beiden erhielten je drei Jahre Zuchthaus; gleichzeitig wurde bei ihnen auf Ehrverlust erkannt, weil sie sich nicht geschämt hätten, „den „Versuch zu unternehmen, hetzerisches Material übelster Art an marxistische Redakteure ins Ausland zu schaffen, damit diese Schriften im Ausland Verbreitung finden sollten, um dadurch dem Ansehen Deutschlands im Ausland erheblichen Schaden zuzufügen.“ Die drei anderen Angeklagten kamen mit geringeren Strafen davon. Am 3. März 1936 verurteilte der Volksgerichtshof einen ehemaligen kommunistischen Hamburger Bürgerschaftsabgeordneten wegen Vorbereitung zum Hochverrat unter den erschwerenden Voraussetzungen des § 83 Abs. 3 Nr. 3 und 4 StGB zu zehn Jahren Zuchthaus und Ehrverlust. Der Angeklagte, der bereits im Jahre 1924 wegen der gleichen Straftat zu Festungshaft und zu Geldstrafe verurteilt worden war, hatte seit März 1933 im Untergrund gelebt und sich illegal betätigt, war im Oktober 1933 auf Weisung seiner Partei ins Ausland gegangen und ein Jahr später mit dem Auftrag zurückgeschickt worden, die Bezirksleitung der KPD in Leipzig wiederaufzubauen. Dort entfaltete er eine rege organisatorische Tätigkeit, stellte illegale Druckschriften her und verbreitete sie, veranstaltete Geldsammlungen und warb für eine Einheitsfront mit der SPD und den Gewerkschaften, bis er Mitte Januar 1935 verhaftet wurde¹⁴⁸.

Zwei Todesurteile wegen erschwerender Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens sprach der Volksgerichtshof mit seinem Urteil vom 4. Juni 1937 aus¹⁴⁹, das fünf Angeklagte, darunter die beiden früheren kommunistischen Reichstagsabgeordneten Robert Stamm und Max Maddalena betraf. Das Urteil befaßte sich eingehend mit der Tätigkeit der kommunistischen Spitzenorganisationen und ihren Beziehungen zur Komintern nach der Staatsumwälzung in Deutschland. Ein bereits vor 1933 zweimal wegen hochverräterischer Betätigung mit mehrjähriger Festungshaft bestraffter Hamburger Redakteur war seit Juni 1933 illegaler Bezirksleiter der KPD in Halle a. S. und Düsseldorf, im Mai 1934 Spitzenfunktionär in der KPD-Landesleitung in Berlin geworden. Diese stand in Verbindung mit dem zunächst nach Prag, dann nach Paris ausgewichenen Politbüro der KPD, dem früheren ZK, das vom Ausland her die Parteiarbeit in Deutschland leitete und dessen innerdeutsches Organ die Landesleitung war. Doch übte diese auch selbst maßgebenden Einfluß auf die illegale Tätigkeit in Deutschland aus, wirkte für den organisatorischen Zusammenhalt sowie die Druckschriftenpropaganda und verteilte die erheb-

¹⁴⁷ RGBI. I, S. 479.

¹⁴⁸ Urteil vom 3. 3. 1936 – 15 J 201/35 = 1 H 2/36 – gegen Lettmann, im DC.

¹⁴⁹ S. Anm. 94. Wegen des Schicksals von Stamm und Maddalena s. Hammer, a.a.O. (Anm. 141), S. 66 und 89.

lichen Geldmittel. In Erfüllung seiner Aufgaben suchte der Angeklagte wiederholt sowohl das Politbüro wie die Kominternzentrale in Moskau auf. Sein Mitangeklagter Stamm war nach illegaler Tätigkeit in Bremen und Hannover im März 1934 Polleiter der wichtigen KPD-Bezirksleitung für Groß-Berlin und Brandenburg geworden, die als einzige der Landesleitung unmittelbar unterstand. Diese Funktion übte Stamm bis Oktober 1934 aus, um dann nach wechselnder Tätigkeit in Saarbrücken, Prag und Moskau im März 1935 als Sonderkurier des Politbüros nach Berlin zurückzukehren, wo er die Landesleitung über die Pläne des Politbüros, eine Einheitsfront mit der SPD und den Gewerkschaften herzustellen und demnächst einen Weltkongreß der Komintern abzuhalten, unterrichten sollte¹⁵⁰. Maddalena, der schon 1931 vom Reichsgericht wegen Veröffentlichung hochverräterischer Schriften zu zweijähriger Festungshaft verurteilt worden war, hatte sich seit Juni 1932 in der Sowjetunion aufgehalten, von wo er Ende 1932 vorübergehend zur Ausübung seines Reichstagsmandates nach Deutschland gekommen war. Im März 1935 wurde er zu Besprechungen mit der Landesleitung und zur Übernahme einer Funktion nach Berlin entsandt. Bei einer Zusammenkunft mit den beiden vorerwähnten Angeklagten am 27. März wurden alle drei verhaftet. Den Treff hatte eine KPD-Funktionärin, die vierte Angeklagte, vorbereitet, die ebenfalls erst im Oktober 1934 aus Moskau nach Deutschland zurückgekehrt war, um auch ihrerseits in der Berliner Landesleitung zu arbeiten. Dort war auch der fünfte Angeklagte tätig, ein aus Mecklenburg stammender, in der Militärpolitischen Schule in Moskau ausgebildeter Kommunist, der als Kurier diente und illegale Schriften beförderte. Der Volksgerichtshof verhängte über die beiden ersten Angeklagten, darunter Stamm, die Todesstrafe. Maddalena wurde zu lebenslanglichem Zuchthaus, die kommunistische Funktionärin zu zwölf Jahren und der fünfte Angeklagte zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilt. Bei allen Angeklagten nahm der Volksgerichtshof die Erschwerungsgründe des § 83 Abs. 3 StGB sowie schwere Urkundenfälschung an, da sich die Angeklagten falscher Pässe und Ausweispapiere bedient hatten. Auch wurde gegen alle Angeklagten auf Ehrverlust erkannt. Das Urteil erklärte, es habe sich um den schwersten Fall organisatorischen Hochverrats gehandelt, den der Volksgerichtshof seit seiner Entstehung abzuurteilen gehabt habe. Die beiden zum Tode verurteilten Angeklagten seien zwar „in der Politik“ anständige Menschen gewesen, hätten sich jedoch als gefährliche Staatsfeinde erwiesen; wer sich als Deutscher in dem schweren Daseinskampf seines wiedererstandenen und geeinten Volkes auf die Seite der inneren und äußeren Feinde schlage, sei ein Staatsfeind. Stamm wurde am 4. November 1937 hingerichtet, Maddalena verstarb im Oktober 1943 in der Strafhafte.

Bald danach, am 30. Juni 1937, wurden ein 32jähriger Schriftleiter und ein 33 Jahre alter Textilarbeiter, beide aus Berlin, wegen erschwerter Vorbereitung des Hochverrats zu Zuchthausstrafen verurteilt und zwar der erste auf die Dauer von 15, der zweite auf die Dauer von sechs Jahren: gleichzeitig wurden den Angeklagten die Ehrenrechte auf zehn bzw. sechs Jahre aberkannt¹⁵¹.

¹⁵⁰ Vgl. hierzu Nollau, Die Internationale, Köln 1959, S. 102 bis 104. Dort wird auf S. 119 erwähnt, daß Maddalena seit 1930 Mitglied der wenig bedeutungsvollen „Roten Gewerkschaftsinternationale“ war.

¹⁵¹ Urteil vom 30. 6. 1937 – 17 J 271/36 = 2 H 23/37 – gegen Wald und andere (Tenor im Archiv d. IfZ, Sign. Fa 117/316). Vgl. auch den bei Annedore Leber, a.a.O. (Anm. 11), S. 130ff. mitgeteilten Fall Alexander Schwab. In den Akten R 60 II/63 des BA findet sich der Abdruck einer Anklageschrift des ORA v. 22. 12. 1934 – 8 J 125/34 – gegen vier Angeklagte

Am 18. Juli 1942 verurteilte der Volksgerichtshof einen jungen Kommunisten aus dem Saarland wegen fortgesetzter Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens und wegen Beihilfe zum Landesverrat zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust¹⁵². Der auf der Leninschule in Moskau ausgebildete Angeklagte war im Mai 1936 als KPD-Funktionär und Mitglied eines Volksfront-Komitees in Metz eingesetzt worden, agitierte von dort aus mittels Flugschriften und Rundfunk in das Saarland hinüber und unterstützte die KPD-Abschnittsleitung in dem Grenzort Forbach bei der Abfassung militärischer Berichte. Als er nach dem Waffenstillstand im Westen aus der französischen Internierung in das Saarland entlassen wurde, ereilte ihn sein Geschick.

Das gleiche Los traf einen kommunistischen Funktionär aus Plauen, der im Sommer 1934 aus der Tschechoslowakei, wohin er geflüchtet war, nach Deutschland entsandt wurde, um in Berlin und Magdeburg den Kommunistischen Jugendverband Deutschlands wieder aufzubauen, was ihm teilweise gelang. Nachdem er von Juli 1935 bis Februar 1938 wieder in der Tschechoslowakei geweltet hatte, wurde er zum Instrukteur der Berliner KPD ernannt, übte diese Funktion aber nur bis August 1938 und meist von Prag und Göteborg her aus. Sooft er aber mit einem gefälschten Paß nach Berlin kam, nahm er an Besprechungen mit den dortigen KPD-Funktionären teil; auch wirkte er dort an der Druckschriftenpropaganda und an dem Aufbau eines technischen Apparats mit. Nach abermaligem Auslandsaufenthalt wurde er im Juni 1940 erneut nach Berlin abgeordnet, dort aber am 24. August 1940 verhaftet. Erst nach etwa drei Jahren, am 5. August 1943, fand seine Verhandlung vor dem Volksgerichtshof statt, die mit der Verurteilung zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust endete¹⁵³. In dem Urteil wurde seine gesamte Betätigung als hochverräterisch im Sinne des § 83 Abs. 2 und 3 StGB bezeichnet; seit Kriegsausbruch habe sie auch den Tatbestand der Feindbegünstigung erfüllt. In den Strafzumessungsgründen des Urteils hieß es:

Der Angeklagte hat sich . . . als willfähriger und gelehriger Schüler seiner international – kommunistischen Auftraggeber erwiesen und schwerste Gefahren für die innere Sicherheit des Reiches, nach Kriegsausbruch auch für dessen äußeren Bestand heraufbeschoren. Damit hat er sich aus der Gemeinschaft des deutschen Volkes ausgeschlossen. Ihn auszumerzen, verlangt gebieterisch die Rechtssicherheit.“

Zwei Wochen später wurde ein anderer kommunistischer Funktionär vom Volksgerichtshof zum Tode verurteilt. Der Angeklagte, seit 1925 Mitglied kommunistischer Organisationen und zeitweise Verwalter geheimer Waffenlager, war seit November 1932 auf der Militärpolitischen Schule in Moskau ausgebildet worden, Mitte des Jahres 1933 jedoch nach Deutschland zurückgekehrt, um hier unter falschem Namen im Abwehrapparat der KPD zu arbeiten, wobei er Geheimquartiere und Postanlaufstellen beschaffte und Verhaftungen nachging. Als er hörte, ein früherer Parteifunktionär diene der Polizei jetzt als Spitzel, veranlaßte er dessen Liquidierung und

aus Mannheim wegen Vorbereitung des Hochverrats und wegen Flugblattpropaganda, begangen im Juli 1933. Der Ausgang des Verfahrens ist nicht bekannt. Zwei weitere ebenda befindliche Anklageabdrucke gegen drei Berliner Angeklagte – 17 J 268/35 und 17 J 496/35 = 2 H 11/36 – wegen Vorbereitung des Hochverrats haben im Jahre 1935 begangene Taten zum Gegenstand.

¹⁵² Urteil vom 18. 7. 1942 – 6 J 246/41 = 2 H 82/42 – gegen Konrath, im BA.

¹⁵³ Urteil vom 5. 8. 1943 – 10 J 17/41 g = 1 H 194/43 – gegen Hallmeyer, im BA. S. auch v. Gostomski-Loch, Der Tod von Plötzensee, Freising 1969, S. 63f.

verhalf dem von ihm gedungenen Mörder zur Flucht in das Ausland. Bald danach emigrierte der Angeklagte selbst, betätigte sich in Paris, Saarbrücken und Prag bei der Überprüfung kommunistischer Emigranten und setzte diese Tätigkeit nach vorübergehender Verhaftung durch die tschechische Polizei in Zürich fort, von wo er wiederholt mit einem falschen Paß nach Süddeutschland einreiste. Danach übte er die gleiche Funktion in Kopenhagen aus, von wo aus er mehrfach zwecks Unterbringung kommunistischer Flüchtlinge nach Schweden und Norwegen fuhr, bis er auch in Kopenhagen verhaftet und nach Paris abgeschoben wurde. Nach Teilnahme am spanischen Bürgerkrieg im Verband der Internationalen Brigaden und nach Internierung in Frankreich wurde er 1940 an Deutschland ausgeliefert. Die Verhandlung vor dem Volksgerichtshof fand am 19. August 1943 statt; in den Gründen des Urteils¹⁵⁴ hieß es:

„Der Mord, den er begangen hat (§ 211 StGB), ist bei ihm Bestandteil seiner kommunistischen Tätigkeit. Und diese kommunistische Tätigkeit ging seit der Machtergreifung immer darauf aus, unsere nationalsozialistische Lebensart zu unterwühlen, unser nationalsozialistisches Reich zu untergraben und den kommunistischen Volksverrat in unserem Volk ans Ruder zu bringen (§ 83 StGB).

Wer so wie der Angeklagte jahrelang zielbewußt gegen sein Volk handelt, ist ehrlos. Das hat ihm unser Reich durch die Ausbürgerung auch bestätigt.

Wer sich so ehrlos gemacht hat, hat sich außerhalb unserer Volksgemeinschaft gestellt. Für ihn kann es aus Gründen der Selbstachtung des deutschen Volkes für diese Tat nur eine Strafe geben, die Todesstrafe.“

Einen ähnlichen Werdegang wie dieser Verurteilte wies ein ebenfalls vom Volksgerichtshof mit dem Tode bestraffter Tiefbautechniker auf, der in seiner Jugendzeit nationalen Verbänden und der SA angehört hatte, 1932 jedoch in kommunistische Kreise geraten war, sich 1933 auch für die KPD illegal betätigt und von November 1934 bis Mai 1935 die Militärpolitische Schule in Moskau besucht hatte. Seit Juli 1935 leitete der Angeklagte dann einige Berliner Ortsgruppen der KPD und verfaßte auch mehrere Agitationsschriften, darunter eine über die angeblich aufsässige Haltung einer Unteroffiziersschule. Im August 1936 mußte der Angeklagte flüchten, worauf er in einer der Internationalen Brigaden am spanischen Bürgerkrieg teilnahm, anschließend in Frankreich interniert und bei der Rückkehr nach Spanien an Deutschland ausgeliefert wurde. Das Urteil erklärte den Angeklagten der Vorbereitung des Hochverrats unter den erschwerenden Bedingungen des § 83 Abs. 3 StGB für schuldig; er habe nicht nur organisatorisch und agitatorisch, sondern durch die für Soldaten bestimmte Flugschrift über die angeblichen Vorgänge in einer Unteroffiziersschule auch zersetzend gewirkt. Zudem sei die Tat auch im Ausland begangen, da der Besuch der Moskauer Schule in der Absicht der Rückkehr ins Reich ebenfalls hochverräterisch sei und daher gegen § 83 Abs. 3 Nr. 4 StGB verstoße. Nach dieser Vorschrift sei der Angeklagte streng anzufassen, weil nach ihrem Grundgedanken nicht nur strafbar sei, wer „ein paar Druckschriften“ einführe, sondern wer sich im Ausland so schule, daß er solche Schriften im Inland verfassen könne (§ 2 StGB). Der Angeklagte habe besonders verwerflich gehandelt, da er seine Treuepflicht als SA-Mann gebrochen und vom Nationalsozialismus nur Gutes empfangen habe, denn erst nach der Machtergreifung habe er Stellungen bekleiden können, die seiner Ausbildung entsprochen hätten. Sein Handeln sei ferner besonders gefährlich gewe-

¹⁵⁴ Urteil vom 19. 8. 1943 – 10 J 520/43 = 1 H 213/43 – gegen Granzow, im BA. S. auch v. Gostomski-Loch, a.a.O., S. 64.

sen, da seine Funktionärstätigkeit in der Hierarchie des illegalen Apparats besonders hoch gestanden habe und intensiv gewesen sei. Und schließlich habe der Angeklagte nichts Positives für Volk, Führer und Reich geleistet; da er nach der Überzeugung des Volksgerichtshofs auch künftig kein zuverlässiger Volksgenosse werden würde, sei die Todesstrafe erforderlich. Von der Aberkennung der Ehrenrechte werde abgesehen, da der Angeklagte bereits ausgebürgert und so mit Schimpf und Schande aus der Volksgemeinschaft entfernt worden sei¹⁵⁵.

Einen weiteren Einblick in die Tätigkeit der Kommunisten bis zum Krieg vermitteln die noch zu erwähnenden Urteile gegen Funktionäre und Mitglieder der Nebenorganisationen der KPD. An dieser Stelle ist jedoch aus der Anfangszeit des Volksgerichtshofs noch ein Verfahren zu berücksichtigen, das von erheblicher Bedeutung war, aber niemals bis zu einer Hauptverhandlung gedieh. Es war dies das Verfahren gegen den kommunistischen Spitzenfunktionär Ernst Thälmann, der am 3. März 1933 im Zuge der Verfolgungswelle nach dem Reichstagsbrand verhaftet und in das Untersuchungsgefängnis Berlin-Moabit eingeliefert wurde. Gegen ihn wurde die Voruntersuchung wegen Aufforderung zur Ausführung eines hochverräterischen Unternehmens und wegen Vorbereitung eines solchen Unternehmens – §§ 85, 86 StGB alter Fassung – geführt. Sein Verfahren erregte weithin Aufsehen; wie im Reichstagsbrandprozeß bildete sich auch im Falle Thälmanns ein internationales Komitee, das mit Aufrufen zur Befreiung Thälmanns und der anderen verhafteten Antifaschisten hervortrat¹⁵⁶. Obwohl Thälmann, dem zwei gerichtlich bestellte und ein Wahlverteidiger zur Seite standen, sich im Vorverfahren nicht ungeschickt verteidigte und trotz seiner strengen Isolierung Unterstützung von außen her erfuhr, wurde im Frühjahr 1935 gegen ihn Anklage wegen der Aufforderung zu einem hochverräterischen Unternehmen – § 85 StGB a. F. – erhoben. Die Tat wurde darin gesehen, daß die KPD im Februar 1933 durch einen gemeinsam mit der SPD und den Gewerkschaften ausgerufenen Generalstreik den gewaltsamen Sturz der Reichsregierung habe veranlassen und auf diese Weise die Diktatur des Proletariats habe errichten wollen. Thälmann trage als Führer der KPD hierfür die Verantwortung; er habe schon vor der Machtergreifung wegen des Generalstreiks mit den Gewerkschaften verhandelt. Obwohl die Anklageschrift der Reichsanwaltschaft mit diesen Ausführungen auf das Urteil des Reichsgerichts im Prozeß wegen des Reichstagsbrandes zurückgriff, kam es nicht zur Aburteilung Thälmanns, ohne daß die Gründe für die Unterlassung mit Sicherheit feststellbar wären. Auch der Haftbefehl gegen Thälmann wurde aufgehoben, Thälmann jedoch im unmittelbaren Anschluß hieran in Schutzhaft genommen, nach einiger Zeit aus dem Berliner Gefängnis in das Untersuchungsgefängnis in Hannover überführt und schließlich in das Konzentra-

¹⁵⁵ Das Urteil ist unter der Überschrift „Im Namen des Deutschen Volkes“ abgedruckt in der vom Reichsorganisationsleiter der NSDAP herausgegebenen vertraulichen Zeitschrift „Der Hoheitsträger“, Jg. 1943, S. 28 (Archiv d. IfZ, Sign. Db 08.01).

¹⁵⁶ Vgl. das unter der Überschrift „Justizpropaganda“ veröffentlichte Interview des ORA, in: DJ 1934, S. 979. Zum Verfahren gegen Thälmann s. ferner eidestattliche Versicherung des Rechtsanwalts Fritz Ludwig aus Berlin vom 14. 8. 1947, Nürnberg. Dok. NG-2335 (Archiv. d. IfZ), und Franz Dahlem, Ernst Thälmann im Gefängnis, in: Einheit. Zeitschrift für Theorie und Praxis des wissenschaftlichen Sozialismus, Berlin 1961, S. 559 ff.; ferner der Sammelband: Deutschlands unsterblicher Sohn. Erinnerungen an Ernst Thälmann Berlin 1961. Nach Hammer, a.a.O. (Anm. 141), S. 94 ist Thälmann am 18. 8. 1944 erschossen worden.

tionslager Buchenwald verbracht, wo er 1944 unter nicht völlig geklärten Umständen umgekommen – vermutlich ermordet worden – ist.

Der Ausbruch des Krieges gegen die Sowjetunion hatte eine wesentliche Verschärfung der Rechtsprechung gegen Kommunisten zur Folge. Von jetzt ab wurde jede kommunistische Betätigung nicht nur als Vorbereitung des Hochverrats, sondern auch als Begünstigung des Kriegsfeindes im Sinne des § 91 b StGB angesehen und entsprechend bestraft¹⁵⁷. Darüber hinaus gerieten schon nach der früheren Rechtsprechung kommunistische Funktionäre in den Verdacht der Spionage. Denn wenn der Täter dem Volksgerichtshof als Agent des Weltbolschewismus oder der Sowjetmacht erschien, mußten seine Bindungen auch nachrichtendienstliche Auswirkungen haben und seine Handlungen unter dem Gesichtspunkt des Landesverrats zu beurteilen sein¹⁵⁸. Umgekehrt wurde in der Ausspähung von militärischen Anlagen und Rüstungsbetrieben nicht nur Landesverrat, sondern auch die Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens erblickt, wenn die Täter Kommunisten waren, da die von Kommunisten betriebene Spionage zugleich der Förderung des von ihnen verfolgten hochverräterischen Endziels, nämlich des gewaltsamen Umsturzes diene. In diesen Fällen wurde die erschwerte Form des Hochverrats im Sinne des § 83 Abs. 3 Nr. 2 StGB angenommen, da die Ausspähung im Grunde die Untauglichmachung der Wehrmacht bezwecke¹⁵⁹. So wurden die Grenzen der Tatbestände zwischen Hoch- und Landesverrat immer mehr verwischt¹⁶⁰.

Dazu kam eine erhebliche Verschärfung auch der Strafen. Am 28. Mai 1942 berichtete der Oberreichsanwalt an den Reichsjustizminister¹⁶¹, die österreichischen Generalstaatsanwälte und die Gestapostelle in Wien hätten ihm gelegentlich einer Dienst-

¹⁵⁷ In einem Schreiben Freislers an Thierack vom 16. 10. 1942, mit dem er seine Meldung an Hitler über den Dienstantritt zur Weiterleitung übersandte, hieß es:

„Kommunistischen Hochverrat während des Krieges mit den Sowjets betrachtet der Volksgerichtshof selbstverständlich zugleich als Feindbegünstigung.“ Nürnberg. Dok. NG-176 (Archiv d. IfZ).

In der Führerinformation Nr. 28 des RJM vom 29. 5. 1942 hieß es:

„Kommunistischer Hochverrat während des Krieges gegen den Bolschewismus soll strenger als früher, regelmäßig mit dem Tode bestraft werden, weil er heute zugleich den Charakter von Landesverrat hat.“

In der Führerinformation Nr. 49 vom 19. Juni 1942 berichtete der RJM, daß drei nach Moskau emigrierte deutsche Kommunisten bei Insterburg mit Fallschirmen abgesetzt worden seien, um Sprengstoffattentate zu verüben, und erklärte sodann: „Der Fall bestärkt mich in meiner Praxis, den kommunistischen Hochverrat im Kriege mit den Sowjets als Landesverrat anzusehen und entsprechend zu bestrafen.“

Beide Führerinformationen in den Akten R 22 Gr 5/330 des RJM (BA, Sign. 4089). Die Führerinformation Nr. 28 ist auch abgedruckt bei Gribbohm a.a.O. (Anm. 31), S. 154.

¹⁵⁸ S. hierzu Lämmle, a.a.O. (Anm. 21), S. 2569. Wie Lämmle hatte auch schon Heydrich in einem Aufsatz: Die Bekämpfung der Staatsfeinde (DR 1936, S. 121), bereits vor dem Krieg mit der Sowjetunion auf den Zusammenhang zwischen Hoch- und Landesverrat hingewiesen und ausgeführt:

„Der Kommunist, der sich in seinem Kernstück aus dem internationalen Verbrechenstum rekrutiert und mit allen Mitteln der Technik der Neuzeit kämpft, ist dabei besonders gefährlich, da er zugleich als Spion Sowjetrußlands angesehen werden muß . . .“

¹⁵⁹ Vgl. die Urteile vom 11. 9. 1936 – 1 H 70/36 –, 2. 12. 1936 – 1 H 50/36 – und vom 1. 2. 1937 – 1 H 64/36 –, sämtlich DJ 1938, S. 114 und angeführt LK § 83, Anm. III 2, sowie das Urteil vom 25. 8. 1937 – 2 H 34/37 – in LK ebd. S. auch die AV d. RJM v. 22. 1. 1938 (DJ 1938, S. 114).

¹⁶⁰ Vgl. hierzu LK § 83, Anm. VII.

¹⁶¹ Az. 4021-2, enthalten im Nürnberg. Dok. NG-823 (Archiv d. IfZ).

reise einhellig vorgestellt, gegen Kommunisten müsse nach Ausbruch des Krieges gegen die Sowjetunion erheblich strenger als bisher vorgegangen und auch gegen untergeordnete Kommunisten die Todesstrafe verhängt werden; grundsätzlich müßten diese Sachen beim Volksgerichtshof angeklagt werden, bis sich hinsichtlich des Strafmaßes eine ständige Rechtsprechung gebildet habe. Am 29. Mai 1942 meldete Schlegelberger in der „Führerinformation“ Nr. 28 an Hitler¹⁶², kommunistischer Hochverrat solle während des Krieges gegen den Bolschewismus strenger als früher, und zwar regelmäßig mit dem Tode bestraft werden, weil er heute zugleich den Charakter des Landesverrats habe; dies beruhe auf Besprechungen mit dem Präsidenten und dem Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof. Nach einem in den Vorgängen des Reichsjustizministeriums befindlichen Referentenvermerk vom 7. Juli 1942¹⁶³ verhängte der 2. Senat des Volksgerichtshofs jetzt in allen Hochverratssachen die Todesstrafe, und zwar auch gegen bloße Mitläufer, die Zettel verteilt oder Zahlungen an die „Rote Hilfe“ geleistet hätten. In einer weiteren Aufzeichnung vom 4. Juni 1943 in den Akten des Reichsjustizministeriums¹⁶⁴ wurde vermerkt, daß kommunistischer Hochverrat seit Ausbruch des Krieges mit der Sowjetunion besonders scharf verfolgt werde; die Rechtsprechung des Volksgerichtshofs gehe dahin, grundsätzlich jede kommunistische Betätigung seit Kriegsbeginn mit dem Tode zu bestrafen. Diese Linie sei seinerzeit von Thierack eingeführt und bis Frühjahr 1943 auch gehalten worden. Bei den Oberlandesgerichten habe sie sich dagegen nicht voll durchsetzen können: dort werde in diesen Fällen Todesstrafe nur verhängt, wenn der Täter abgesehen von der Zugehörigkeit zur KPD und außer der Zahlung von Beiträgen noch in irgendeiner Weise aktiv tätig geworden sei. Auch einzelne österreichische Gauleiter machten Schwierigkeiten. Doch habe die Gnadenpraxis des Ministeriums die harte Rechtsprechung des Volksgerichtshofs in vollem Umfange unterstützt und Gnadenweise nur äußerst selten und nur dann erteilt, wenn ganz besondere Umstände vorgelegen hätten. Allerdings werde die Würdigung der Urteile des Volksgerichtshofs dadurch sehr erschwert, daß sie in letzter Zeit in allzu gedrängter Form abgefaßt seien – eine Bemerkung, die wohl auf Freislers Urteilsstil abzielte. Immerhin beugte wenigstens einer allzu großen Ausweitung der Verhängung von Untersuchungshaft der Mangel an Hafträumen und der gesteigerte Bedarf an Arbeitskräften vor¹⁶⁵.

Einen ungefähren Überblick über die Tätigkeit der Kommunisten vor und nach Kriegsbeginn bieten die Lageberichte des Oberreichsanwalts¹⁶⁶, in denen immer wieder die Rede von der Aufdeckung kommunistischer Organisationen ist. Die aus diesen Berichten ersichtlichen Versuche der Kommunisten, auch im Kriege, insbesondere seit dem deutschen Angriff auf die Sowjetunion und trotz der verschärften Verfolgungsmaßnahmen die Parteiorganisation wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten und die illegale Tätigkeit in jeder Weise fortzusetzen, fand ihren Niederschlag in zahlreichen Urteilen des Volksgerichtshofes. Dazu gehörte das Verfahren wegen

¹⁶² S. Anm. 157.

¹⁶³ Enthalten in den Generalakten 4021 Bd. 4 des RJM (BA, Sign. R 22/956). Der Vermerk gab den Inhalt einer Besprechung mit dem ORA wieder und besagte auch, daß weder Staatssekretär Freisler noch Thierack mit der rigorosen Rechtsprechung des 2. Senats des VGH einverstanden seien.

¹⁶⁴ Nürnberg. Dok. NG-594 (Archiv d. IfZ).

¹⁶⁵ Vgl. die in Anm. 114 erwähnte RV vom 4. 6. 1942.

¹⁶⁶ Vgl. Anm. 129.

der in dem Bericht vom 31. Juli 1941 erwähnten Zellenbildung im Frankfurter Postdienst. Dort hatte ein kommunistisch eingestellter Postfacharbeiter noch vor Kriegsausbruch unter Ausnutzung der schlechten Arbeitsbedingungen und der unzulänglichen Besoldung mehrere Gleichgesinnte um sich gesammelt, sie mit anderen Kommunisten zusammengeführt und mit ihnen über den Ausbau der Organisation sowie über illegale Arbeit gesprochen, die vor allem in der Propaganda gegen den Krieg und für die Revolution bestehen sollte; zu diesem Zweck sollten Flugschriften hergestellt und Feldpostanschriften gesammelt werden, um auch Soldaten mit den Schriften beliefern zu können. Der Zellengründer bemühte sich auch um Verbindung zu Wiesbadener Kommunisten und setzte seine Tätigkeit selbst während einer zeitweiligen Einberufung zur Wehrmacht fort. Am 24. Juni 1942 verurteilte der Volksgerichtshof den Zellengründer, ein Zellenmitglied und zwei Frankfurter Kommunisten, die mit der Zelle in Verbindung gestanden hatten, wegen Vorbereitung des Hochverrats unter den erschwerenden Voraussetzungen des § 83 Abs. 3 StGB zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust¹⁶⁷. Ein fünfter Beteiligter hatte in der Haft Selbstmord begangen. Ein weiterer Beschuldigter, ein Kommunist aus Wiesbaden, der bei dem Frankfurter Postamt dienstverpflichtet worden war, sich der Zelle angeschlossen und die Verbindung nach Wiesbaden hergestellt hatte, wurde am folgenden Tage ebenfalls zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt¹⁶⁸.

Nach Beginn des Rußlandkrieges wurden in Mannheim zahlreiche Flugschriften verbreitet, in denen der Sturz Hitlers als Vorbedingung für die Beendigung des Krieges gefordert wurde. Die Schriften stammten aus einem Widerstandskreis, der sogar eine illegale Zeitschrift „Der Vorbote“ herausgebracht hatte und dessen Mittelpunkt der frühere kommunistische Landtagsabgeordnete Georg Lechleiter war. Im Februar 1942 wurde der Widerstandskreis ausgehoben. 19 seiner Mitglieder wurden zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt, darunter auch Lechleiter, der am 15. September 1942 hingerichtet wurde¹⁶⁹.

Die Verbreitung von Schriften bildete auch den Gegenstand eines Urteils vom 9. Oktober 1942, durch das der Volksgerichtshof gegen fünf Berliner Angeklagte auf Todesstrafe und dauernden Ehrverlust erkannte. Ein 1921 geborener Bäckergehilfe hatte auf Veranlassung einer kommunistisch eingestellten Familie seit Ende 1939 bis Anfang 1941 Flugschriften und Klebezettel hergestellt, die sich gegen Hitler und den Nationalsozialismus richteten und zum Boykott der Sammlungen sowie zum Langsamarbeiten aufforderten. Sein Mittäter war ein vier Jahre älterer Jude, der seinen Gymnasialbesuch hatte abbrechen müssen und seither als Arbeiter tätig war, nachdem er wegen des mißlungenen Versuchs, illegal in die Tschechoslowakei zu kommen, zwei Jahre in einem Konzentrationslager inhaftiert gewesen war. Beide Angeklagte hatten früher kommunistischen Organisationen angehört. Den Abziehapparat zur Herstellung der Schriften hatte ein Musiklehrer besorgt, der am ersten Weltkrieg als Flieger mit Auszeichnung teilgenommen hatte, 1932 der KPD beigetreten und deswegen im Jahr darauf aus dem Schuldienst entlassen worden war, der jedoch noch immer mit Kommunisten verkehrte und hierbei auch den Bäcker kennengelernt hatte. Zwei weitere Angeklagte, ein Dreher und ein Büroan-

¹⁶⁷ Urteil vom 24. 6. 1942 – 9 J 34/42 = 2 H 91/42 – gegen Germann und andere, im BA.

¹⁶⁸ Urteil vom 25. 6. 1942 – 9 J 80/42 = 2 H 95/42 – gegen Klöppinger, im BA.

¹⁶⁹ S. hierzu Hammer, a.a.O. (Anm. 141), S. 62.

gestellter, hatten an Besprechungen über die illegale Arbeit teilgenommen, wobei auch der Londoner Rundfunk abgehört und Geld für illegale Zwecke gesammelt worden waren. Damit hatten sich die Angeklagten nach dem Urteil der Vorbereitung des Hochverrats in erschwerter Form, der Bäcker auch der Feindbegünstigung nach § 91b StGB schuldig gemacht, da er zum Langsamarbeiten aufgerufen habe. Da die Angeklagten die Sicherheit des Reiches auf das Schwerste gefährdet hätten und dem deutschen Volk in seinem Existenzkampf in den Rücken gefallen seien, müsse sie die volle Härte des Gesetzes treffen. Lediglich eine ebenfalls angeklagte Stenotypistin, die an den Zusammenkünften teilgenommen hatte, jedoch einen kindlichen und politisch unreifen Eindruck mache, wurde wegen Beihilfe zu je sieben Jahren Zuchthaus und Ehrverlust verurteilt¹⁷⁰.

Im Jahre 1942 bildete sich in dem Berliner Werk der Rheinmetall-Borsig AG eine kommunistische Zelle, die unter den Betriebsangehörigen für ein kommunistisches Regime nach der als sicher erwarteten deutschen Niederlage warb, Arbeitssabotage propagierte und illegale Flugblätter verbreitete, darunter solche, die zum Zusammenschluß der SPD und KPD zu einer „Vereinigten kommunistischen Partei Deutschlands“ (VKPD) eintraten. Die Gruppe nahm auch Verbindung zu französischen und russischen Fremdarbeitern auf, unter denen sie teils deutsche, teils fremdsprachige Flugblätter verteilte, und verschaffte einem illegal tätigen kommunistischen Funktionär einen Unterschlupf. Durch Urteil vom 25. Juli 1944¹⁷¹ erkannte der Volksgerichtshof gegen die vier führenden Mitglieder der Zelle auf Todesstrafe und dauernden Ehrverlust; während aber die Anklage auf erschwerte Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens in Tateinheit mit Feindbegünstigung gelautet hatte, erfolgte die Verurteilung wegen Wehrkraftzersetzung nach § 5 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung¹⁷² und wegen Feindbegünstigung nach § 91b StGB. Ein fünfter, weniger beteiligter Angeklagter wurde dagegen wegen qualifizierter Vorbereitung des Hochverrats (§ 83 StGB) zu je sieben Jahren Zuchthaus und Ehrverlust verurteilt. In den von Freisler verfaßten Urteilsgründen hieß es im Anschluß an die Darstellung der Tat des ersten Angeklagten:

„Wer im vierten Kriegsjahr unter deutschen Rüstungsarbeitern solche Zersetzungsflugblätter verbreitet, noch dazu mit solch langdauernder Hartnäckigkeit und in solchem Umfang, der weiß, daß er damit unsere innere Geschlossenheit und unsere eiserne Bereitschaft, alles für den Sieg einzusetzen, aushöhlt (§ 5 KSSVO), und daß er damit in unserer Mitte die Geschäfte unserer Kriegsfeinde besorgt (§ 91b StGB). Das hat auch B. gewußt. So ist er als Verräter unseres Volkes in unserem Kampf um unser Leben zu einem für immer ehrlosen Knecht unserer Feinde geworden. Sein Verhalten zielte geradezu auf die Wiederkehr eines Jahres 1918 hin, ist also in höchstem Maße gefährlich. Unser Sauberkeitsbedürfnis als Volk ebenso wie der Schutz unseres kämpfenden

¹⁷⁰ Urteil vom 9. 10. 1942 – 10 J 215/41 = 2 H 130/42 – gegen Günther und andere (Archiv d. IfZ, Sign. Fa 117/274). Nach den weiteren dem Urteil beiliegenden Unterlagen wurde die Hinrichtung Günthers auf den 3. 12. 1942 anberaumt. Ob er und die weiteren vier zum Tode verurteilten Angeklagten hingerichtet worden sind, ist den Unterlagen nicht zu entnehmen. Für den Musiklehrer hatten dessen Braut sowie acht Künstler, darunter Wolfgang Liebeneiner, Willy Birgel und W. Domgraf-Fassbender, Gnadengesuche eingereicht; was auf diese Gesuche entschieden worden ist, geht ebenfalls aus den Unterlagen nicht hervor. Nach den Urteilsausführungen war der kommunistische Funktionär, zu dem der Musiklehrer in Beziehungen stand, im Juni 1941 verhaftet und sodann zum Tode verurteilt worden.

¹⁷¹ Urteil vom 25. 7. 1944 – 8 J 92/44 = 1 H 148/44 – gegen Dressler und andere, im DC. Dort befindet sich auch die Anklageschrift vom 7. 6. 1944.

¹⁷² VO über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz (Kriegssonderstrafrechts VO) vom 17. 8. 1938 (RGBl. 1939 I, S. 1455).

Reiches verlangen deshalb die Todesstrafe gegen diesen Verräter. Mag er auch jetzt bereuen, und mag er auch noch Schlimmeres nicht mitgemacht haben –, Reue des Verräters kann nicht angenommen werden, und was er tat, langt bei weitem, um ihn für immer aus unserer Mitte auszuschließen.“

Ähnliche Ausführungen finden sich bei der Erwähnung der drei weiteren zum Tode Verurteilten; daß einer von diesen in der Zeit des „Weimarer Zwischenstaats“ nur kurz der KPD angehört habe, ändere an der Schwere seiner Tat nichts. Daß nicht auch der fünfte Angeklagte zum Tode verurteilt wurde, wurde damit begründet, daß er nicht aktiv geworden, sondern in die Sache mehr hineingezogen worden sei, daß er 1926 aus der KPD ausgeschlossen worden sei und daß er am ersten Weltkrieg mit Auszeichnung teilgenommen und sich in der Hauptverhandlung erboten habe, Soldat zu werden, „um zu zeigen, daß er doch ein ordentlicher Kerl sei.“

In der Folgezeit wurden noch weitere Werkangehörige wegen ihrer Beteiligung zu Zuchthausstrafen verurteilt¹⁷³. Ebenfalls zu Zuchthaus verurteilt wurden am 15. September 1944 zwei Angeklagte, die mit einem führenden Mitglied der illegalen Zelle in Beziehung gestanden hatten, worin der Volksgerichtshof Beihilfe zu dem hochverräterischen und feindbegünstigenden Treiben dieses Werksangehörigen sah; ein dritter Angeklagter wurde mangels Beweises freigesprochen¹⁷⁴.

Unnachsichtig zeigte sich der Volksgerichtshof gegenüber einem 72jährigen Berliner Tischler, der am 28. Juli 1944 zum Tode verurteilt wurde¹⁷⁵. Der Angeklagte, nach den Urteilsgründen schon seit 1895 „marxistisch gesinnt“, hatte von 1942 an bis 1944 mehrmals wöchentlich den Moskauer und Londoner Sender abgehört und sich durch diese Feindsender „vergiftet“. Um die Jahreswende 1943/1944 hatte er auf das Drängen eines Bekannten hin einem im Untergrund lebenden kommunistischen Funktionär einige Male ein Quartier beschafft. Schließlich hatte er illegale Flugschriften, die er von diesem Funktionär erhalten hatte, teilweise weitergegeben. Die von Freisler verfaßten Urteilsgründe begannen mit der Bemerkung, es falle besonders schwer, einen 72jährigen Mann zu verurteilen und gar mit der schwersten Strafe zu belegen, doch sei der Angeklagte ein Verbrecher von besonderem Ausmaß. Am Schluß der Urteilsgründe hieß es dann:

„Wer die erste Voraussetzung dafür schafft, daß kommunistische Wühlratten unterirdisch uns zersetzen können, nämlich ihnen Quartier verschafft, der betätigt sich damit selbst unmittelbar kommunistisch. Diese kommunistische Betätigung H. s. (§ 83 StGB) ist aber zugleich eine verräterische für unsere Kriegsfeinde, denn diese wissen, daß sie

¹⁷³ Im einzelnen handelte es sich um die Urteile v. 27. 7. 1944 – Az. unleserlich – gegen Ulbert u. a. und v. 15. 9. 1944 – 8 J 120/44 = 1 H 149/44 – gegen Wittek u. a., beide im BA wie auch im Archiv d. IfZ (Sign. Fa 117/263 u. 117/264). Durch das ersterwähnte Urteil wurde ein Betriebsschlosser wegen Nichterstattung einer Anzeige nach § 139 StGB zu je fünf Jahren Zuchthaus und Ehrverlust verurteilt, ein zweiter Angeklagter wurde freigesprochen. Durch das zweite Urteil wurden zwei Maurer wegen Vorbereitung des Hochverrats in erschwerter Form und wegen Feindbegünstigung zu je sieben Jahren Zuchthaus und sieben Jahren Ehrverlust, ein dritter Angeklagter wegen Nichterstattung einer Anzeige nach § 139 StGB zu je zwei Jahren Zuchthaus und Ehrverlust verurteilt; ein vierter Angeklagter wurde freigesprochen.

¹⁷⁴ Urteil vom 15. 9. 1944 – 8 J 121/44 = 1 H 181/44 – gegen Kochanowski und andere, im BA und im Archiv d. IfZ (Sign. 117/262). Die Strafen betrugen sechs bzw. fünf Jahre Zuchthaus und Ehrverlust.

¹⁷⁵ Urteil vom 28. 7. 1944 – 8 J 123/44 = 1 H 146/44 – gegen Härtig, im BA und im Archiv d. IfZ (Sign. Fa 117/261).

mit unseren Soldaten im Osten, im Westen und im Süden nicht fertig werden können. Sie sind darauf angewiesen, daß sie Verräter in unserer Mitte finden, die uns von innen her aushöhlen. Das weiß auch jeder. Erst recht ein Mann wie H., der mit seinen Gedanken sich so weit in das Feindlager vertieft hat, daß er sogar sich eingehende Notizen über sein ständiges Rundfunkhören machte!! So hat sich also H. zum Propagandaknecht unserer Kriegsfeinde gemacht (§ 91 b StGB). Dadurch ist er für immer ehrlos geworden.

Es mag sein, daß unser Reich und unser kämpfendes Volk vor ihm persönlich bei seinem Alter auch durch eine langjährige Zuchthausstrafe geschützt werden könnten. Die Rechtspflege hat aber die Aufgabe, in solchen Fällen auch über den Einzelfall hinaus jedem anderen Verräter gleicher Art klarzumachen, was ihm blüht, damit er vielleicht doch noch von seinem Verhalten abläßt. Deshalb mußte um dieser erforderlichen Breitenwirkung in der politischen Strafrechtspflege willen H. mit dem Tode bestraft werden, obgleich er bereits über 70 Jahre alt ist.“

Am 13. Dezember 1944 wurde ein Berliner Runkfunktechniker wegen kommunistischer Betätigung zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt¹⁷⁶. Der ältere Angeklagte, ein Invalide, dem als Kind infolge von Erfrierungen beide Füße amputiert waren und der sich in den verschiedensten Berufen versucht, zeitweise auch gebettelt hatte, war 1929 der KPD beigetreten, schon im folgenden Jahr aber wegen des Verdachts der Veruntreuung von Geld ausgeschlossen worden. Im Jahr 1943 brachte ihn eine Bekannte mit dem kommunistischen Spitzenfunktionär Gustav Wegener zusammen, dessen Aufforderung zu illegaler Betätigung für die KPD der Angeklagte zwar ablehnte, dem er aber einen Gesinnungsgenossen zuführte. Auch verschaffte der Angeklagte dem Wegener eine Schreibmaschine, mit der Wegener u. a. einen Brief an französische Kriegsgefangene verfaßte, und traf sich wiederholt mit einem Funktionär, mit dem er durch Wegener bekannt geworden war. In dem Verhalten des Angeklagten sah der Volksgerichtshof erschwerte Vorbereitung des Hochverrats und Feindbegünstigung; der Angeklagte habe durch seine kommunistische Betätigung den deutschen Feinden, insbesondere Sowjetrußland geholfen und deren Kriegsziel, die Vernichtung Deutschlands, zu dem seinen gemacht. Das von Freisler stammende Urteil schloß mit den Worten:

„Wer zu Beginn des fünften Jahres des für Sein oder Nichtsein des deutschen Volkes und Reiches entscheidenden Krieges sich so zu unseren Kriegsfeinden bekennt und für sie arbeitet, der schneidet das Band zwischen sich und dem deutschen Volk selbst durch. Für ihn ist unter uns kein Platz mehr.“

Das unablässige Bemühen der Kommunisten, in Berlin sich im Untergrund zu organisieren, ergibt sich auch aus einer Anklage des Oberreichsanwalts vom 23. Februar 1944 gegen zwölf Angeklagte, von denen elf beschuldigt wurden, in den Jahren 1940 bis 1942 in und um Berlin als Funktionäre und Mitglieder einer größeren kommunistischen Organisation den Umsturz gefördert und den Feind begünstigt zu haben (§§ 80 Abs. 2, 83 Abs. 2 und 3 Nr. 1 und 3, 91 b StGB). Dem zwölften Angeklagten, einem kaufmännischen Angestellten, wurde zur Last gelegt, von der Tätigkeit der anderen Kenntnis gehabt, aber keine Anzeige erstattet zu haben (§ 139 StGB). Gegenstand der Anklage bildeten im wesentlichen die Verbreitung illegaler Schriften, die Beherbergung kommunistischer Gesinnungsgenossen, Bildung von Betriebsgruppen, konspirative Zusammenkünfte und Zahlung von Beiträgen für kommunistische Zwecke. Fünf der Angeklagten waren bereits in früheren Jahren

¹⁷⁶ Urteil vom 13. 12. 1944 – 9 J 230/44 = 1 H 357/44 – gegen Streit, im BA.

wegen Vorbereitung des Hochverrats bestraft worden und zwar einer durch den Volksgerichtshof, die anderen vier vom Kammergericht¹⁷⁷.

Zusätzlich zu den Berliner Fällen seien zwei Verfahren erwähnt, die die kommunistische Organisationstätigkeit im Industriegebiet betrafen. Am 1. August 1944 wurden zwei Bergleute aus Bottrop, die dort unter Anleitung eines Funktionärs den Wiederaufbau einer kommunistischen Organisation versucht hatten, zum Tode und dauerndem Ehrverlust verurteilt¹⁷⁸. Ein dritter Bottroper Bergmann, der sich daran beteiligt hatte, wurde mit je acht Jahren Zuchthaus und Ehrverlust bestraft. Am folgenden Tage wurde ein Arbeiter aus Wuppertal wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens unter den erschwerenden Umständen des § 83 Abs. 3 Nr. 1 und 3 StGB sowie wegen Feindbegünstigung nach § 91b StGB zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt. Der Angeklagte hatte im Jahre 1942 mit Hilfe seines kommunistisch eingestellten Schwiegervaters, dessen Bruder und des früheren Reichs- und späteren Bundestagsabgeordneten Hugo Paul versucht, die kommunistische Organisation im Rheinland wiederaufzubauen. Die Täter vertrieben auch illegale Druckschriften, fertigten selber eine solche Schrift an, brachten Klebezettel an und hielten geheime Zusammenkünfte mit anderen Funktionären ab. Die Ehefrau des Angeklagten, die ihn in seiner politischen Tätigkeit unterstützt hatte, erhielt wegen Beihilfe sechs Jahre Zuchthaus und ebenso langen Ehrverlust¹⁷⁹.

Nach dem Umsturz im Jahre 1933 und der Zerschlagung des Parteiapparats der KPD wurde die kommunistische Untergrundtätigkeit im Reich von Zentralen im benachbarten Ausland gesteuert, wohin sich zahlreiche Funktionäre geflüchtet hatten. Trotz aller Erschwerungen verstanden es diese Zentralen immer wieder, Verbindung mit den inländischen Gruppen aufzunehmen und sie mit Anweisungen, Geld und Druckschriften zu versehen. Derartige Zentralen bestanden insbesondere in der Tschechoslowakei, in Holland und Frankreich; viele der geflüchteten Funktionäre hatten sich aber auch nach Skandinavien gewandt, von wo aus die Verbindung zur Sowjetunion unschwer herzustellen und aufrechtzuerhalten war. Von diesen nördlichen Stützpunkten erlangte die Abschnittsleitung Nord der KPD in Kopenhagen eine erhöhte Bedeutung, wie die folgenden Verfahren zeigen. Führender Funktionär in der Abschnittsleitung Nord war der frühere kommunistische Reichstagsabgeordnete Konrad Blenke, der als Vorsitzender des Kommunistischen Jugendverbandes Deutschlands häufig in Moskau gewesen und wegen seiner politischen Tätigkeit nicht weniger als achtmal bestraft worden war, darunter wegen Vorbereitung des Hochverrats mit anderthalb Jahren Festungshaft. Nach dem Reichstagsbrand entzog er sich seinen Verfolgern und wirkte von Mai 1933 bis Frühjahr 1935 als Funktionär der illegalen KPD-Bezirksleitung in Berlin; dann emigrierte er mit einem falschen Paß über Saarbrücken nach Amsterdam, wo er von der kommunistischen Emigrantenorganisation als „Agitpropleiter“, von der Abschnittsleitung Nordwest der KPD als Instrukteur für Bremen eingesetzt wurde. Es

¹⁷⁷ Anklageschrift vom 23. 2. 1944 – 9 J 777/43g = 1 H 61/44 – gegen Wichmann und andere, im Archiv d. IfZ, Sign. Fa 117/320. Ein Urteil war nicht zu ermitteln.

¹⁷⁸ Urteil vom 1. 8. 1944 – 9 J 93/44 = 2 H 103/44 – gegen Kwasigroch und andere im BA.

¹⁷⁹ Urteil vom 2. 8. 1944 – 9 J 96/44 = 2 H 118/44 – gegen Heinrichs und andere, im BA.

Nach Hammer, a.a.O. (Anm. 141), S. 73 wurde auch Hugo Paul, der bereits im Jahre 1933 zu zweieinhalb Jahren Zuchthaus verurteilt und nach Strafverbüßung auf längere Zeit in ein KZ verbracht worden war, vom VGH erneut zu sieben Jahren Zuchthaus verurteilt. Er überlebte den Krieg und war seit 1945 wieder politisch tätig.

gelang Blenkle auch, Verbindung mit Bremen aufzunehmen, dort kommunistische Propaganda zu betreiben und sich selber mehrfach unentdeckt in Bremen zu betätigen. Nach vorübergehender illegaler Tätigkeit in der Schweiz, aus der er als lästiger Ausländer abgeschoben wurde, wurde Blenkle – wiederum mit einem falschen Paß – nach Kopenhagen entsandt, wo er zum stellvertretenden Leiter des genannten KPD-Abschnitts ernannt und mit der Organisation der illegalen Arbeit an der deutschen Ostseeküste betraut wurde; es gelang ihm aber nur in Danzig geringe Erfolge zu erzielen. Da er außerdem die kommunistischen Emigranten in Norwegen und Schweden zu betreuen hatte, weilte Blenkle in den Jahren 1938 und 1939 wiederholt in Oslo und Stockholm, wo er sich mit kommunistischen Funktionären traf, Vorträge hielt und für die Unterbringung der Emigranten sorgte. Schließlich wirkte Blenkle für die Bildung einer Volksfront in Deutschland und war an der Einschleusung kommunistischer Flugblätter nach Deutschland beteiligt. Noch vor der Besetzung Dänemarks wurde Blenkle verhaftet und nach Deutschland verbracht. Durch den Volksgerichtshof wurde Blenkle am 25. November 1942 wegen organisatorischer Vorbereitung des Hochverrats im In- und Ausland zum Tode verurteilt und im Januar 1943 hingerichtet¹⁸⁰.

Ein weiterer Funktionär der Abschnittsleitung in Kopenhagen namens Arndt hatte bis 1936 in Hamburg gelebt und dort die Bekanntschaft eines Drehers gemacht, der seit 1920 rühriges Mitglied der KPD gewesen und 1933 wegen kommunistischer Betätigung zu anderthalb Jahren Zuchthaus verurteilt worden war. In Gesprächen mit Arndt und anderen Gesinnungsgenossen entwickelte der Dreher den Gedanken einer Unterwanderung nationalsozialistischer Organisationen durch zuverlässige Kommunisten nach Art des Trojanischen Pferdes. Im September 1936 berief Arndt den Dreher nach Kopenhagen und brachte ihn sogleich mit schwedischen Gewerkschaftlern zusammen, denen der Dreher die Zustände in Deutschland so eindrucksvoll zu schildern verstand, daß die Schweden Geldmittel für die politische Untergrundtätigkeit in Deutschland zur Verfügung stellten. Den gleichen Erfolg erzielte der Dreher auf einem Kongreß französischer Gewerkschaftler in Paris. Als eigentliche Aufgabe hatte er jedoch die Emigranten in Kopenhagen zu organisieren und zu schulen; im Laufe seiner Besprechungen mit der Abschnittsleitung kam er auch mit Walter Ulbricht in Berührung. Im Jahre 1937 wurde der Dreher damit betraut, die illegale Arbeit in Hamburg von Kopenhagen aus zu leiten, ohne daß ihm hierbei besondere Erfolge beschieden waren; immerhin gelangte er durch Agenten und Instrukteure, die er nach Hamburg entsandte, in den Besitz bedeutsamer Erkenntnisse über die Hamburger Industrie- und Hafenanlagen. Seine Tätigkeit endete mit dem Abschluß des Hitler-Stalin-Paktes im August 1939, doch gelang es dem Dreher noch, zwei Instrukteure über Stettin nach Berlin einzuschleusen. Nach der Besetzung Dänemarks durch deutsche Truppen tauchte der Dreher zwar unter, setzte aber seine Betätigung bis kurz nach Ausbruch des Krieges mit der Sowjetunion fort. Am 9. Januar 1943 verurteilte ihn der Volksgerichtshof wegen erschwerter Vorbereitung des Hochverrats und wegen Feindbegünstigung zum Tode. In dem Urteil wurde ausgeführt, die Tat sei so schwer, daß weder das umfassende Geständnis des Angeklagten noch seine aufrechte Haltung vor Gericht die Strafe zu mildern vermöge.

¹⁸⁰ Urteil vom 25. 11. 1942 – 10 J 16/42g = 1 H 247/42 – gegen Blenkle, im BA. Nach Hammer, a.a.O. (Anm. 141), wurde Blenkle am 22. Januar nach v. Gostomski-Loch, a.a.O. (Anm. 153), am 20. 1. 1943 hingerichtet.

Von der Aberkennung der Ehrenrechte wurde abgesehen, da der Angeklagte ausgebürgert worden war¹⁸¹. In den Urteilsgründen hieß es zu dem Tatbestand der Feindbegünstigung:

„Der Angeklagte hat die hochverräterische Feindbegünstigung vom Auslande her im Inland vorgenommen. Denn die Wirkung, z. B. des Einschleusens der beiden Instrukteure in Berlin, trat in Deutschland ein. Aber auch davon abgesehen hat er sich wegen Feindbegünstigung strafbar gemacht, weil er als Deutscher seine Feindbegünstigung im Auslande vorgenommen hat. Deutscher im Sinne der Feindbegünstigungsbestimmungen des Strafrechts ist nämlich nicht nur der Reichsangehörige, sondern jedenfalls auch derjenige Mensch deutschen Blutes und frühere deutsche Reichsangehörige, der wegen seiner reichs- und volksfeindlichen Tätigkeit ausgebürgert ist, jedenfalls solange er, wie der Angeklagte, eine andere Staatsangehörigkeit noch nicht erworben hat. Das deutsche Strafrecht sagt darüber begreiflicherweise nichts, weil es, auch in seinen Bestimmungen über die Feindbegünstigung, auf die Ausbürgerung und deren verfassungsrechtliche Bedeutung im deutschen Volksleben noch nicht abgestellt ist. Deshalb mußte der Volksgerichtshof insofern das richtige Recht frei schöpfen.“

Einer der Hamburger Vertrauensleute der Kopenhagener Abschnittsleitung war ein Klempner, der sich schon in den Jahren 1932 und 1933 als kommunistischer Funktionär im Stadtteil Harburg betätigt hatte und deswegen nach dem Umsturz in Schutzhaft genommen worden war. Obwohl er bei seiner Haftentlassung schriftlich versprochen hatte, sich nicht mehr staatsfeindlich zu betätigen, übernahm er 1935 erneut einen Funktionärsposten im Unterbezirk Harburg der illegalen KPD, wobei er nach den Weisungen der Abschnittsleitung Nord in Kopenhagen die Arbeiter der Harburger Betriebe erfolgreich zu beeinflussen vermochte. Im Frühjahr 1936 nahm er an einer Besprechung in Kopenhagen teil, die der Bildung illegaler Dreiergruppen und der Fluchthilfe für gefährdete Kommunisten galt; kurz darauf vermittelte er auch das Entkommen eines Funktionärs der Harburger „Roten Hilfe“. Schließlich vertrieb der Klempner bis 1938 kommunistische Schriften und zwar teilweise durch Ausstreuen in den Wohnvierteln. Als er im Januar 1940 eingezogen wurde, trieb er unter den Soldaten eines Fliegerhorstes kommunistische Propaganda; auch zweifelte er die Richtigkeit der Wehrmachtsberichte an und erklärte offen, er sei Kommunist. Durch Urteil des Volksgerichtshofs vom 6. Januar 1943 wurde er wegen Vorbereitung des Hochverrats in der erschwerten Form des § 83 Abs. 3 Nr. 1, 3 und 4 StGB, wegen Feindbegünstigung nach § 91b StGB und wegen Wehrkraftzersetzung nach § 83 Abs. 3 Nr. 2 StGB, § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung¹⁸² zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt¹⁸³. In den Urteilsgründen wurde bemerkt, der Angeklagte wäre auch dann zum Tode verurteilt worden, wenn nur seine illegale Betätigung in Harburg zur Aburteilung gestanden hätte.

Ein weiterer Hamburger Funktionär wurde vom Volksgerichtshof am 21. Juli 1943 zum Tode verurteilt¹⁸⁴. Der Angeklagte war schon im Jahre 1934 nach Dänemark gegangen, hatte sich dort zunächst für die „Rote Hilfe“ betätigt und war dann ab Februar 1936 durch die Abschnittsleitung Nord zur Vernehmung, Überprüfung und Überwachung der Emigranten eingesetzt worden. Insbesondere aber wurde er als Kurier des Abschnittsleiters und als Verbindungsmann zwischen diesem und den

¹⁸¹ Urteil vom 9. 1. 1943 – 10 J 249/41 = 1 H 329/42 – gegen Helms, im BA.

¹⁸² S. Anm. 172.

¹⁸³ Urteil vom 6. 1. 1943 – 9 J 206/42g = 1 H 302/42 – gegen Plewe, im BA.

¹⁸⁴ Urteil vom 21. 7. 1943 – 10 J 382/43 = 1 H 189/43 – gegen Boller, im BA. S. auch v. Gostomski-Loch, a.a.O. (Anm. 153), S. 63.

Funktionären verwendet; dabei brachte er auch den genannten früheren Abgeordneten Blenkle mit der Abschnittsleitung zusammen. Seit Weihnachten 1939 gehörte er dann wieder einem Komitee der „Roten Hilfe“ an, um beim Einmarsch der deutschen Truppen unterzutauchen. In dieser Tätigkeit erblickte der Volksgerichtshof einen Verstoß gegen § 83 Abs. 2 und 3 StGB, da sich der Angeklagte im klaren darüber gewesen sei, „daß die ganze Emigrantentätigkeit darauf hinauslaufe, in unserem Reich unsere nationalsozialistische Lebensart zu unterwühlen, in Deutschland den Kommunismus ans Ruder zu bringen.“ Als ehrloser Hochverräter habe er um der Sicherheit unseres Volkes willen mit dem Tode bestraft werden müssen, denn „unserer ehrlichen Aufbauarbeit, unserem Streben nach einem Reich der Freiheit, Kraft, Schönheit und Gerechtigkeit ist er in den Rücken gefallen.“

Schließlich ist in diesem Zusammenhang noch der Fall einer Wiener Arbeiterin zu erwähnen, die vom Volksgerichtshof am 15. Juli 1943 wegen Vorbereitung des Hochverrats zu acht Jahren Zuchthaus verurteilt wurde¹⁸⁵. Sie war im Sommer 1935 mit einem Funktionär, den sie im kommunistischen Jugendverband kennengelernt hatte, über Prag nach Moskau gegangen, wo der Funktionär für die Komintern tätig wurde; hierbei unterstützte ihn die Angeklagte. Im Begriff, nach Österreich zurückzukehren, wurden die Angeklagte und der Funktionär durch den Anschluß des Landes an das Reich überrascht, weshalb sie in Prag blieben, wo sich die Angeklagte im Dienste eines kommunistischen Komitees um flüchtige Kommunisten bemühte. Doch reiste die Angeklagte mit dem Funktionär alsbald nach Oslo weiter, um sich dort erneut in gleichem Sinne zu betätigen. Nach der Besetzung Norwegens durch deutsche Truppen flüchtete das Paar nach Schweden; als die Angeklagte von dort aus im Oktober 1942 allein nach Wien zurückkehrte, wurde sie verhaftet. In der Betätigung der Angeklagten in Prag und Oslo erblickte der Volksgerichtshof eine Förderung des gegen das Reich gerichteten kommunistischen Hochverrats im Sinne der §§ 80 Abs. 2, 83 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 und 4 StGB, beließ es jedoch trotz Ablehnung eines minder schweren Falles (§ 84 StGB) bei einer Freiheitsstrafe.

Die wirkliche Zentrale der kommunistischen Untergrundtätigkeit in dem nationalsozialistischen Deutschland befand sich jedoch weder in Prag oder einer der westeuropäischen Hauptstädte noch in Skandinavien, sondern in Moskau, von wo aus die Weisungen an die illegalen Partei- und Bezirksleitungen ergingen. Während der Dauer des Freundschaftspaktes zwischen Hitler und Stalin ruhte die Steuerung scheinbar, um nach Ausbruch des deutsch-sowjetischen Krieges in der bisherigen Form fortgesetzt zu werden. Schon bald nach dem Ende des deutschen Vormarsches in Rußland gingen die Sowjets dazu über, Verbindungen zu den deutschen Kommunisten durch hinter der Front abgesetzte Fallschirmspringer herzustellen. In der Führerinformation Nr. 49 vom 19. Juni 1942 meldete das Reichsjustizministerium, daß in der Nacht zum 19. Mai bei Insterburg drei Fallschirmspringer mit Rucksäcken voller Sprengstoff abgesetzt worden seien; einer von ihnen sei bei dem Absprung getötet, die beiden anderen seien durch Soldaten festgenommen worden. Es handele sich um deutsche Kommunisten, die nach der Machtübernahme nach Rußland gegangen seien und nach ihren Angaben jetzt von Moskau kämen¹⁸⁶. Um dieselbe Zeit wurden auch in der Gegend von Marienburg/Westpr. zwei in Moskau geschulte deutsche Kommunisten von einem sowjetischen Flugzeug mittels Fall-

¹⁸⁵ Urteil vom 15. 7. 1943 – 7 J 186/43 = 1 H 143/43 – gegen Rosa Schüller, im BA.

¹⁸⁶ Wegen der Führerinformationen vgl. Anm. 157.

schirms abgesetzt, die den Auftrag hatten, mit dem noch zu erwähnenden Spionagering der „Roten Kapelle“ Verbindung aufzunehmen. Bei einem der beiden Fallschirmspringer, die nach der Landung zunächst das von ihnen mitgeführte Kofferradiogerät vergruben und sich dann trennten, handelte es sich um den schon vor 1933 nach Rußland ausgewanderten Kommunisten Panndorf, dessen Familie noch in Thüringen wohnte. Am 10. Juni 1942 tauchte Panndorf überraschend in Berlin bei einem früheren Partei- und Gesinnungsgenossen, einem Bücherrevisor, auf, der im Kriege zur Polizeireserve eingezogen war. Auf Bitten Panndorfs, der offen über seinen Auftrag sprach, brachte ihn der Bücherrevisor zunächst bei der Schwester eines ihm bekannten Schlossers unter. In der Folgezeit wechselte Panndorf mit Hilfe dieses Schlossers und zweier weiterer Gesinnungsgenossen mehrfach sein Quartier und blieb so wochenlang verborgen. Als er dem Schlosser berichtete, er habe sich in jeweils zehntägigen Abständen mit dem anderen Fallschirmspringer in Meerane/Sachsen verabredet, könne aber die Treffs nicht wahrnehmen, erklärte sich die Ehefrau des Schlossers bereit, für Panndorf nach Meerane zu fahren, wartete dort aber zweimal vergeblich. Durch Urteil des Volksgerichtshofs vom 17. August 1943¹⁸⁷ wurden der Bücherrevisor, der Schlosser, dessen Ehefrau und die beiden weiteren Gesinnungsgenossen wegen erschwerter Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens und wegen Feindbegünstigung zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt. Ein sechster Angeklagter, der um den Sachverhalt gewußt hatte, erhielt wegen Nichterstattung einer Anzeige eine Gefängnisstrafe von einem Jahr. Einer weiteren, mit einem der zum Tode Verurteilten verheirateten Angeklagten war eine solche Kenntnis nicht nachzuweisen, so daß sie freigesprochen wurde. Im März 1943 wurde ein anderer deutscher Kommunist, der aus dem Ruhrgebiet stammende Bergmann Franz Zielasko, ebenfalls von einem sowjetischen Flugzeug bei Warschau abgesetzt. Zielasko war 1932 in die Sowjetunion ausgewandert, hatte von dort aus am spanischen Bürgerkrieg teilgenommen und war dann in Moskau zwei Jahre lang als Kominternagent ausgebildet worden. Nach seiner Landung gelang es ihm, mit falschen Papieren in das Ruhrgebiet zu gelangen, dort Anschluß an frühere Parteifreunde, meist Arbeitersportler, zu gewinnen und eine kommunistische Organisation aufzubauen, bis er am 7. August 1943 verhaftet wurde. Mit ihm wurden insgesamt 56 Mitglieder seiner Organisation festgenommen¹⁸⁸. Am 20. Juni 1944 verurteilte der Volksgerichtshof zwei Mitglieder der Organisation zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust, ein drittes Mitglied zu je zehn Jahren Zuchthaus und Ehrverlust. Alle drei stammten aus Gelsenkirchen und hatten sich Zielasko gegenüber, der von Essen aus im Juni 1943 mit ihnen in Verbindung getreten war, zur Mitarbeit zur Verfügung gestellt. Die beiden zum Tode verurteilten Angeklagten hatten bis 1933 der KPD angehört, der dritte Verurteilte war bereits im Jahre 1939 wegen Vorbereitung des Hochverrats mit zwei Jahren Gefängnis bestraft worden. In seinem Urteil¹⁸⁹ erklärte der Volksgerichtshof, die Angeklagten hätten sich nicht nur der Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens in der erschwerenden Form des § 83 Abs. 3 Nr. 1 StGB, sondern auch der Feindbegünstigung nach § 91 b

¹⁸⁷ Urteil vom 17. 8. 1943 – 10 J 354/43 g = 1 H 202/43 – gegen Scheffel und andere. S. zu dem Fall auch v. Gostomski-Loch, a.a.O. (Anm. 153), S. 77f.

¹⁸⁸ Lagebericht des ORA vom 19. 2. 1944 – 4206 E-2.36 –, enthalten in den Akten R 22 Gr 5/5-12 Heft 1 des RJM (BA, Sign. R 22/20019) und im Nürnberg. Dok. NG-671 (Archiv d. IfZ).

¹⁸⁹ Urteil vom 20. 6. 1944 – 8 J 65/44 = 2 H 74/44 – gegen Rahkob und andere, im BA.

StGB schuldig gemacht, da kommunistische Betätigung im Kriege Schwächung der Kriegsmacht des Reiches und Begünstigung der Sowjetunion darstelle. Zwei weitere Angeklagte, die eine Mitarbeit in der Organisation abgelehnt hatten, wurden freigesprochen.

Am folgenden Tag verhandelte der Volksgerichtshof nochmals gegen elf der Mitarbeit in der Organisation bezichtigte Angeklagte. Zielasko, der zunächst bei einem Onkel in Dortmund untergekommen war, hatte sich von dort nach Gladbeck gewandt und bei einem Gesinnungsgenossen für zwei Wochen Unterschlupf gefunden. Der Bruder dieses Helfers, ein linksradikaler Bergmann, der 1918 an der Marine- meuterei und dann an den Aufstandskämpfen teilgenommen hatte, erklärte sich zur Mitarbeit bereit; es gelang auch Zielasko, in Gladbeck, Gelsenkirchen und Herne noch weitere Mitglieder für seine Organisation zu gewinnen, von denen einer ihn ebenfalls für zwei Wochen aufnahm. Der Volksgerichtshof verurteilte sechs der Angeklagten wegen organisatorischer Vorbereitung des Hochverrats und wegen Feindbegünstigung zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust, zwei Angeklagte zu lebenslangem Zuchthaus und ebenfalls zu dauerndem Ehrverlust¹⁹⁰. Die Ehefrau desjenigen Kommunisten, der Zielasko in Gladbeck zuerst bei sich aufgenommen hatte, wurde wegen Beihilfe zu den genannten Delikten mit je sechs Jahren Zuchthaus und Ehrverlust bestraft. Sie hatte Zielasko gepflegt und betreut und seine erheblichen Geldmittel – 660 Dollar – verwahrt, kam aber deswegen glimpflicher davon, weil sie in der Sowjetunion geboren und aufgewachsen und erst seit 1937 in Deutschland ansässig war. Ein die Angeklagte belastendes Polizeiprotokoll erklärte der Volksgerichtshof für nicht beweiskräftig, da die Angeklagte nur gebrochen deutsch spreche und ein Dolmetscher zu ihrer Vernehmung nicht hinzugezogen worden sei. Der Ehemann der Angeklagten war vor der Verhandlung, Zielasko nach wenigen Tagen Haft verstorben. Zwei Angeklagte wurden freigesprochen, darunter die Ehefrau eines der zum Tode Verurteilten.

Neben die Fälle kommunistischer Organisationstätigkeit traten die Verfahren, in denen Kommunisten der systematischen Mundpropaganda beschuldigt wurden. Auch gegen die Angeklagten dieser Verfahren ging der Volksgerichtshof mit aller Strenge und auch mit der Todesstrafe vor, da er die Tat ebenfalls als Vorbereitung des Hochverrats ansah¹⁹¹. So wurde ein Berliner Handwerker zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt, der sich bei seiner Arbeit und gegenüber seinen Kollegen mehrfach staatsfeindlich geäußert hatte¹⁹². Er hatte Hitler als den größten Menschenschlächter der Geschichte bezeichnet, was der Volksgerichtshof wie folgt würdigte:

„Jeder weiß, daß der Führer alles daran gesetzt hat, diesen Krieg zu vermeiden, und, als der Feind ihn vom Zaune gebrochen hatte, um ihn wenigstens zu lokalisieren. Der Deutsche, der eine solche Äußerung tut, propagiert schon damit in besonders gefährlicher Weise kommunistisches Gedankengut, bereitet also kommunistischen Hochverrat vor.“

Ferner hatte der Angeklagte nach dem Prager Attentat auf Heydrich gesagt, es kämen noch andere mit dem Buchstaben H dran, bei anderer Gelegenheit gedroht, die deutschen Soldaten würden bei ihrer Rückkehr aus dem Felde sich wie 1918

¹⁹⁰ Urteil vom 21. 6. 1944 – 8 J 22/44 = 2 H 73/44 – gegen Possner und andere, im BA.

¹⁹¹ S. die Darstellung oben in Kapitel II, 2 dieses Abschnitts.

¹⁹² Urteil vom 4. 12. 1942 – Az. unleserlich – gegen Krebs und andere, im BA.

rächen – was die Zuhörer als Ankündigung einer Revolution verstanden hätten –, und unter Hinweis darauf, daß er seit der letzten Revolution zu Hause noch eine Pistole habe, geäußert: „Wenn wir erst ran kommen, werden Köpfe rollen.“ Auch seine „großmäulige“ Äußerung, man könne leicht im Zimmer Himmels einen Sprengkörper anbringen, sei eine Prahlerei im Sinne seiner kommunistischen Propagandaäußerungen gewesen. Zusammenfassend führte das Urteil aus:

„Wer wie der Angeklagte das tut, während das deutsche Volk und das Großdeutsche Reich im Kampf auf Leben und Tod gegen die Sowjetunion steht, begünstigt damit den Feind des Reiches. Denn er trägt einen Schwachfaktor in die innere Front und gefährdet damit auch die Kriegskraft des Reiches. Das aber darf das Reich nicht dulden. Der Volksgerichtshof muß durch seine Rechtsprechung dazu beitragen, daß jeder Deutsche weiß, daß derjenige der durch seine kommunistische Zellenbildung im Kriege den Feind des Reiches begünstigt, sein Leben verwirkt. Der – durch seine Verrätertat für immer ehrlose – Angeklagte ist deshalb zum Tode verurteilt worden.“

Ein – nach den Urteilsgründen – von dem Verurteilten verführter Mitangeklagter, der nach dem Attentat auf Heydrich geäußert hatte, es sei schade, „daß das Aas nicht gleich verreckt“ sei, wurde zu je fünf Jahren Zuchthaus und Ehrverlust – unter Anrechnung der Untersuchungshaft – verurteilt. Seine Äußerung sei nicht nur heimtückisch, sondern die Zustimmung zu kommunistischen Gedankengängen und kommunistischer Propaganda, also ebenfalls kommunistischer Hochverrat und im Kriege deshalb auch Feindbegünstigung gewesen. Dabei wurde berücksichtigt, daß dieser Mitangeklagte im ersten Weltkrieg fünf Jahre seine Pflicht getan und Tapferkeitsauszeichnungen erhalten hatte; er sei aber innerlich nicht fest gewesen und deshalb der Beeinflussung des anderen Angeklagten erlegen.

Ebenfalls zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust wurde ein früherer Lehrer aus Thüringen verurteilt, der 1925 wegen kommunistischer Betätigung aus seinem Amt entfernt worden war, sich darauf für die „Internationale Arbeiterhilfe“ betätigt und auch an der Zehnjahresfeier des Sowjetstaats in Rußland teilgenommen hatte. Nach Kriegsbeginn hatte er in der Wohnung einer Bekannten und in Gegenwart zweier weiterer Frauen vor einem Hitlerbild unter Heben der Faust Hitler als Mörder und die Frauen als Hitlerweiber bezeichnet, denen es recht geschehe, wenn ihre Männer fielen, zudem gedroht, wenn er nicht einen alten Vater hätte, würde er selber Hitler umbringen und als Soldat zersetzen, wo er nur könne. Beim Kauf einer Zeitung an einem Kiosk hatte er prophezeit, Deutschland werde den Krieg verlieren. Durch Urteil des Besonderen Senats des Volksgerichtshofs vom 14. Dezember 1943¹⁹³ wurde der Angeklagte wegen Vorbereitung des Hochverrats (§ 83 StGB), Feindbegünstigung (§ 91b StGB) und Defaitismus (§ 5 Kriegssonderstrafrechtsverordnung) zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt. In den Urteilsgründen führte Freisler aus, der Angeklagte sei entgegen seiner Einlassung nicht sieggläubig und nationalsozialistisch, sondern ein alter Kommunist, der sich zum Zersetzungspropagandisten unserer Feinde gemacht, ihnen also gerade die Unterstützung gegeben habe, die sie nötig hätten, weil sie unsere Armeen nicht zu Boden zwingen könnten. Wer das als Deutscher tue, verliere seine Ehre für immer; sei er doch ein Verräter an unserer kämpfenden Front und an unserem ganzen Volk; für ihn sei kein Platz mehr in unserer Mitte.

Ein weiteres, mit dauerndem Ehrverlust verbundenes Todesurteil erging am 1. Au-

¹⁹³ Urteil vom 14. 12. 1943 – 6 J 105/43 = BS 13/43 – gegen Teichmüller, im BA.

gust 1944 gegen eine vierzigjährige Frau, die Mutter von drei Kindern¹⁹⁴. Die Angeklagte hatte bei wiederholten Unmutsäußerungen in ihrem Hause von „Nazischweinen“ gesprochen, aber auch auf das frühere „Reichsbanner“ geschimpft und geäußert, mit beiden werde noch abgerechnet und beide würden totgeschossen werden. Das Urteil führte aus, diese Äußerungen seien in hohem Maße geeignet, bei der Umgebung der Angeklagten den Willen zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen und zu zersetzen; die Angeklagte habe sich der versuchten Wehrkraftzersetzung schuldig gemacht, da sie teils öffentlich gesprochen, teils damit gerechnet habe, daß ihre Reden weitergegeben würden. Da sie mit dem Hinweis auf andere Zeiten einen Umsturz im Auge gehabt und sich vor allem eindeutig mit Stalin und dem Kommunismus identifiziert habe, dessen Sieg sie gewünscht habe, sei sie auch wegen Vorbereitung des Hochverrats und wegen Feindbegünstigung zu bestrafen. Die Angeklagte sei eine radikale Kommunistin geblieben und habe nicht Übertreibungen, sondern ernstlichem Willen Ausdruck gegeben.

„Die Gefahren, die während eines Krieges von einer solchen Persönlichkeit ausgehen, liegen auf der Hand. Der Schutz des Reiches und das Sühneverlangen unseres Volkes erfordern in einem solchen Fall gebieterisch die schwerste Strafe.“

Wesentlich glimpflicher kam ein ebenfalls wegen Vorbereitung des Hochverrats und wegen Feindbegünstigung angeklagter Betriebsangehöriger des Volkswagenwerks davon. Er hatte im Juli 1942 einer Ostarbeiterin einen Zettel zugesteckt, auf dem die Worte standen: „Kopf hoch, Helene, es wird noch alles gut, auch wir warten seit 1933 auf die Befreiung. Ein alter Genosse.“ Der Volksgerichtshof sah die Tat nur als Vergehen gegen § 1 des Heimtückegesetzes¹⁹⁵ an und verurteilte den Angeklagten zu einem Jahr Gefängnis unter Anrechnung der Untersuchungshaft. Das Urteil führte aus, es sprächen zwar einige Umstände für die Berechtigung der Anklage, andererseits sei kaum anzunehmen, daß der Angeklagte in dem Betrieb habe kommunistische Propaganda treiben wollen: er sei ein ausgezeichnete Arbeiter, habe seine frühere kommunistische Gesinnung längst abgelegt und beaufsichtige seine zumeist aus Russen bestehende Arbeitskolonne streng¹⁹⁶.

Die kommunistische Untergrundtätigkeit entfaltete sich auch in dem neu zum Reich gekommenen Sudetenland, doch handelte es sich hier bei den Tätern meist um Tschechen, wie noch dargelegt werden wird. Einen Fall, an dem außer einem Tschechen auch fünf Volksdeutsche beteiligt waren, urteilte der Volksgerichtshof am 23. November 1942 ab. Die sechs aus dem nördlichen Sudetenland stammenden Angeklagten, darunter zwei Frauen, wurden mit dem Tode und dauerndem Ehrverlust bestraft, weil sie den Hochverrat organisatorisch vorbereitet und zugleich die Kriegsfeinde begünstigt hatten. Fünf der Angeklagten hatten auch Schriften kommunistischen Inhalts hergestellt und verbreitet. Alle sechs Verurteilten, von denen vier den Jahrgängen 1919 bis 1922 entstammten, wurden am 29. März 1943 hingerichtet¹⁹⁷.

Auf die nicht geringe Betätigung der Kommunisten in dem angegliederten Österreich wird an anderer Stelle eingegangen werden¹⁹⁸.

¹⁹⁴ Urteil vom 1. 8. 1944 – 5 J 694/44 = 3 L 307/44 – gegen Marianne Latoschinski, im BA.
¹⁹⁵ S. Anm. 113.

¹⁹⁶ Urteil vom 14. 12. 1944 – Az. unleserlich – gegen Braun, im BA.

¹⁹⁷ Urteil vom 23. 11. 1942 – 6 J 104/42 = 1 H 238/42 – gegen Müller und andere, Urteilsteiner im Archiv d. IfZ (Sign. Fa 117/285).

¹⁹⁸ Vgl. dazu Abschnitt E, Kapitel I.

Kommunistische Nebenorganisationen Die KPD hatte in der Zeit ihres Bestehens eine Vielzahl von Kampf-, Hilfs- und Nebenorganisationen entwickelt, die teils dem Schutz der Partei, teils der Betreuung und Unterstützung ihrer Mitglieder und Anhänger und teils der Erfassung möglichst breiter Schichten der Bevölkerung auch außerhalb der Partei dienten. Da sie trotz äußerlicher Selbständigkeit sämtlich nur Gliederungen und Anhängsel der Partei waren, teilten sie im Frühjahr 1933 deren Schicksal und verfielen der Auflösung und dem Verbot. Nur wenige dieser Organisationen – wie etwa die „Rote Hilfe“ oder der „Kommunistische Jugendverband Deutschlands“ – suchten ihre Tätigkeit im Untergrund fortzusetzen; die Mehrzahl verschwand aus dem politischen Leben. Wo sie dennoch in den Verfahren vor dem Volksgerichtshof in Erscheinung traten, handelte es sich oft um die Aburteilung früherer Tätigkeit, die ebenso wie die der KPD selbst als hochverräterisch angesehen wurde.

Das galt zunächst für die kommunistischen Kampfverbände, die halb militärisch gegliedert, teilweise auch mit Waffen versehen waren und militante Aufgaben erfüllen sollten. Da sie die nationalsozialistische Machtergreifung nur kurz überlebten, konnten ihre Mitglieder nur wegen ihrer Betätigung vor diesem Zeitpunkt verfolgt werden – ein Umstand, der es mit sich brachte, daß die Prozesse gegen die Angehörigen der Kampfverbände in die Anfangsjahre des Volksgerichtshofs fielen. In der Hauptsache handelte es sich um den „Roten Stoßtrupp“ und die „Rote Wehr“.

Der „Rote Stoßtrupp“ war eine von der KPD im Hinblick auf die von ihr in Rechnung gestellte politische Umwälzung im Herbst 1932 in Berlin gegründete Wehrorganisation, deren Zweck sich schon aus ihrer Benennung ergab und die sich durch Gruppenbildung, Herausgabe revolutionärer Kampfschriften und die Unterstützung von Verhafteten und deren Angehörigen betätigte. Ihrer Aufgabe suchte die Organisation gerade nach der Unterdrückung jeglicher kommunistischer Betätigung nachzukommen, was ihr freilich nur kurzfristig möglich war¹⁹⁹. Im November und Dezember 1933 glückte es der Geheimen Staatspolizei, den Stab des „Roten Stoßtrupps“ zu verhaften. Am 27. August 1934, in einer der ersten Sitzungen des Volksgerichtshofs, wurden sieben Mitglieder des Stabes verurteilt, wobei der Hauptangeklagte je sieben Jahre Zuchthaus und Ehrverlust erhielt²⁰⁰.

Als im Jahre 1929 der „Rote Frontkämpferbund“ verboten wurde, schuf die KPD sogleich eine Nachfolgeorganisation, die in Sachsen „Rote Wehr“ genannt wurde. Während der uniformierte und mit Waffen versehene „Rote Frontkämpferbund“ öffentlich auftrat, betätigte sich die „Rote Wehr“ getarnt, hatte aber den gleichen halb militärischen Charakter wie der „Rote Frontkämpferbund“ und diente auch den gleichen Zielen. Daher suchte auch die „Rote Wehr“ sich mit Waffen und Munition zu versehen, die in geheimen Lagern gehortet wurden, und aus entwendetem Sprengstoff Handgranaten und andere Explosivkörper herzustellen, um für die erwarteten inneren Unruhen gerüstet zu sein. In den Jahren 1934 und 1935 verhandelte der Volksgerichtshof in mehreren Sachen gegen Mitglieder der „Roten Wehr“. So standen am 2. September 1934 sechzehn Angeklagte vor dem 1. Senat, die zwar

¹⁹⁹ Vgl. hierzu Hammer, a.a.O. (Anm. 141), S. 78 bei der Erwähnung des Verfahrens gegen den Abgeordneten Werner Rüdiger.

Zum „Roten Stoßtrupp“ s. auch Annedore Leber, a.a.O. (Anm. 11), S. 31 f. und 46 bis 48.

²⁰⁰ Urteil vom 27. 8. 1934 – 2 H 2/34 – gegen Zinn und andere, angeführt in LK § 83, Anm. II 2.

in dem Urteil nicht als Angehörige der „Roten Wehr“, sondern als Mitglieder der KPD, des „Kampfbundes gegen den Faschismus“ und anderer kommunistischer Organisationen bezeichnet werden, deren Betätigung jedoch augenscheinlich die Erfüllung von Aufgaben der „Roten Wehr“ bedeutete. Sie hatten sich nämlich in der Zeit von 1931 bis Februar 1933 in Sachsen gemeinsam mit anderen, bereits abgeurteilten Tätern durch Diebstähle Sprengstoff verschafft und hieraus Handgranaten hergestellt, sich zum Teil auch bewaffnet. Einer der Angeklagten hatte auch am 19. August 1932 mit den so angefertigten Handgranaten einen mißglückten Anschlag auf eine „Stahlhelm“-Veranstaltung verübt. Er wurde wegen versuchten Mordes, Vorbereitung zum Hochverrat und Sprengstoffverbrechen zu 15 Jahren Zuchthaus und zehnjährigem Ehrverlust verurteilt. Ein zweiter Angeklagter wurde nur wegen Vorbereitung zum Hochverrat, die übrigen 14 wegen Vorbereitung zum Hochverrat in Tateinheit mit Sprengstoffverbrechen zu Zuchthausstrafen von fünf bis zu anderthalb Jahren verurteilt²⁰¹. Am 23. Februar 1935 folgte eine Verhandlung gegen 18 Angehörige der „Roten Wehr“, die im wesentlichen aus zwei Ortsgruppen der Organisation im Erzgebirge stammten. Auch hier betraf der Sachverhalt die Beschaffung von Waffen, Munition und Sprengstoff, die Herstellung von Handgranaten und die Durchführung militärischer Geländeübungen. Zweien der Angeklagten wurde auch zur Last gelegt, am 4. März 1933 zu Terrorzwecken eine Scheune in Brand gesteckt zu haben. 15 Angeklagte wurden zu Zuchthausstrafen verurteilt, die sich zwischen sechs Jahren und 16 Monaten bewegten; ein weiterer Angeklagter erhielt eine geringfügige Gefängnisstrafe, die beiden übrigen Angeklagten wurden freigesprochen. Die Verurteilungen erfolgten wegen Vorbereitung zum Hochverrat, Sprengstoffverbrechens und Waffenvergehens, bei den beiden Terroristen auch wegen Brandstiftung²⁰². Eine dritte Verhandlung gegen Angehörige der „Roten Wehr“, diesmal aus dem Dresdener Raum, fand am 5. April 1935 statt. Auch in diesem Verfahren wurden den 27 Angeklagten die Beschaffung von Waffen, Sprengstoff und Munition, die Herstellung von Handgranaten und die Abhaltung geheimer Versammlungen, darüber hinaus aber auch die Herstellung und Verbreitung revolutionärer Schriften in der Zeit von Mai bis Juli 1933 zu Last gelegt. Zwei Angeklagte hatten zudem im Herbst 1932 an einem Einbruch in eine Hutfabrik in Dresden teilgenommen, um aus dem Erlös der Diebesbeute Geld für die Beschaffung von Waffen zu erlangen. Durch das Urteil wurden 26 Angeklagte wegen Vorbereitung zum Hochverrat oder Beihilfe hierzu, teilweise in Tateinheit mit Verstoß gegen das Sprengstoffgesetz²⁰³, das Schußwaffengesetz und die Notverordnung vom 19. Dezember 1932²⁰⁴ verurteilt, und zwar sechs Angeklagte zu Zuchthausstrafen von sieben bis zu zwei Jahren und 20 Angeklagte zu Gefängnisstrafen von drei Jahren bis zu einem Jahr. Wie in dem vorerwähnten Fall wurde die meist sehr lange Untersuchungshaft auf die Freiheitsstrafen angerechnet, so daß bei elf Angeklagten Strafverbüßung eingetreten war²⁰⁵. In dem Urteil wurde erwähnt, daß ein weiterer Angehöriger der „Roten Wehr“ wegen Teilnahme an zwei in den Jahren 1930 und 1931 verübten Diebstählen vom Volksgerichtshof zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilt

²⁰¹ Urteil vom 2. 9. 1934 – 15 J 265/33 = 1 H 3/34 – gegen Goeder und andere, im DC.

²⁰² Urteil vom 23. 2. 1935 – 15 J 355/33 = 1 H 43/34 – gegen Heinz und andere, im DC.

²⁰³ G. gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoff v. 9. 6. 1884 (RGBl. S. 61).

²⁰⁴ S. Anm. 7 im Abschnitt B.

²⁰⁵ S. Anm. 14.

worden sei. Noch in einem Urteil des Jahres 1940 bestätigte der Volksgerichtshof seine Feststellung, daß die „Rote Wehr“ hochverräterisch sei²⁰⁶.

Gegen die anderen kommunistischen Wehrverbände ergingen nur vereinzelte Urteile; auch sie wurden für hochverräterisch erklärt. Bei ihnen handelte es sich um den „Roten Frontkämpferbund“ und den „Roten Schutzbund“²⁰⁷. Vereinzelt blieb auch ein Urteil, das den schon in der Zeit der Weimarer Republik von der KPD gegründeten sogenannten Am-Apparat betraf, dessen Leiter der frühere Reichstagsabgeordnete Heinz Kippenberger war. Dem Apparat oblag die Beschaffung von Waffen, Munition und Sprengstoff für den geplanten bewaffneten Aufstand²⁰⁸. Mit ihm befaßte sich ein Urteil des Volksgerichtshofs vom 31. März 1939²⁰⁹. Es betraf einen 33jährigen Chemotechniker aus Essen, der wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens mit drei Jahren Gefängnis unter Anrechnung von fünf Monaten Untersuchungshaft bestraft wurde. Der Angeklagte, Sohn eines Kölner Architekten, hatte nach einer durch zerrüttete Familienverhältnisse und Krankheit bedingten freudlosen Jugend im Dezember 1929 eine Stellung als Laborant bei dem Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat (RWKS) in Essen gefunden und wurde dort nach Ablegung des chemotechnischen Staatsexamens als Chemotechniker beschäftigt. Schon frühzeitig hatte er sich mit dem Kommunismus befaßt und war im Jahre 1930 bei dem Vorhaben, nach Rußland auszuwandern, mit kommunistischen Kreisen in Berührung geraten, darunter mit dem KPD-Funktionär Heinrich Fomferra, der der Polizei als Fachmann für die Herstellung von Bomben und als Verantwortlicher des sog. Am-Apparats für die Beschaffung von Waffen und Sprengstoff bekannt war und nach der Machtergreifung Hitlers flüchtete. Über diesen Am-Apparat wird im Urteil ausgeführt:

„Die KPD, eine Sektion der Komintern, ist seit ihrer Gründung bestrebt, den Bolschewismus in allen Ländern mit Gewalt einzuführen. Sie hat sich in Deutschland schon, als sie noch nicht verboten war, neben der eigentlichen Parteiorganisation einen „illegalen Apparat“ geschaffen, in dem sämtliche illegalen Bestrebungen organisatorisch in einzelnen Abteilungen zusammengefaßt waren. Die Leitung dieses besonders sorgfältig getarnten Apparats, der anfänglich die Bezeichnung „ND“ (Nachrichtendienst) führte, lag seit 1925 in den Händen des jetzt flüchtigen ehemaligen Reichstagsabgeordneten Kippenberger. Der Apparat erhielt 1932 anlässlich seiner Erweiterung den Namen „antimilitärischer Apparat“ (Am-Apparat). Einer seiner Abteilungen, dem BB.-Apparat (Betriebs-Berichterstattung), lag die Ausspähung der politischen Verhältnisse in den Betrieben und der Betriebsgeheimnisse ob. Hierbei kam es vor allem darauf an, geheimhaltungsbedürftige Vorgänge aus der Rüstungsindustrie zu sammeln sowie technische Verfahren und Mittel für den bewaffneten Aufstand auszukundschaften.“

Fomferra, dem der Angeklagte auf die Aufforderung, Analysen aus dem Geschäftsbetrieb des RWKS zu beschaffen, mehrfach chemische Verfahren und Berichte aus der Kohlewirtschaft mitgeteilt hatte, besprach mit dem Angeklagten die Abwehr gepanzerter Polizeifahrzeuge mit Bomben und künstlichem Nebel, worauf sich der

²⁰⁶ Urteil vom 27. 4. 1940 – 1 H 2/40 –, angeführt in LK § 83, Anm. II 2.

²⁰⁷ Vgl. die im LK § 83, Anm. II 2 angeführten Urteile vom 31. 10. 1935 – 1 H 51/35 – betr. den „Roten Frontkämpferbund“ und vom 13. 11. 1936 – 2 H 47/36 – betr. den „Roten Schutzbund“.

²⁰⁸ Zu dem Am-Apparat vgl. Nollau, a.a.O. (Anm. 150), S. 93 f. Kippenberger fiel der Stalinischen Säuberungsaktion zum Opfer, vgl. Nollau, a.a.O., S. 151, 154 und Anm. 145 und 569 sowie Hammer, a.a.O. (Anm. 141), S. 57.

²⁰⁹ Urteil vom 31. 3. 1939 – 9 J 634/38 = 2 H 7/39 – gegen Glaubitz, im BA, Sign. R 60 II/2.

Angeklagte mit der Anfertigung von Brand-, Spreng- und Stinkbomben befaßte. Nach der Flucht Fomferras ließ sich der Angeklagte durch andere Funktionäre ganz in die illegale Tätigkeit der KPD einspannen, überließ diesen dabei Chemikalien aus den Beständen des RWKS, vermittelte einem Angehörigen des Am-Apparats den Briefverkehr mit der Schweiz und handigte einem anderen Am-Mitglied seinen Paß aus, um diesem den Besuch der Schule des Am-Apparats in Moskau zu ermöglichen. In der fachmännischen Beratung der Funktionäre des Am-Apparats wie in der Unterstützung der illegalen Arbeit der KPD sah der Volksgerichtshof Vorbereitung des Hochverrats, bestrafte den Angeklagten aber nur nach der alten Vorschrift des § 86 StGB, da nicht festzustellen sei, daß der Angeklagte noch nach dem Inkrafttreten der neuen strengeren Bestimmungen straffällig geworden sei, und verneinte einen Verstoß gegen das Sprengstoffgesetz²¹⁰.

Ein weiteres Urteil des Volksgerichtshofs vom 4. Juli 1940 schließlich betraf die Danziger Kampforganisation der KPD²¹¹. Die Gründe dieses Urteils begannen wie folgt:

„Die KPD hat den von ihr beabsichtigten Staatsumsturz und die Errichtung der proletarischen Diktatur von jeher im Wege der Gewalt zu erreichen gesucht. Sie hat sich jedoch, solange sie in der Systemzeit am parlamentarischen Leben teilnahm, nicht offen zu dem von ihr in Aussicht genommenen Mittel der Gewaltanwendung bekannt, sondern sich den Anschein gegeben, als erstrebe sie die Macht im Staate auf verfassungsmäßigem Wege. Sie hat deshalb aus ihrer eigentlichen Parteiorganisation alles fernzuhalten gesucht, was auf ein geplantes gewalttätiges Vorgehen hätte schließen lassen können. Um aber in der Stunde der Entscheidung zum bewaffneten Kampf um die Macht gerüstet zu sein, ließ sie unter ihren Anhängern schon frühzeitig besondere Formationen bilden, die die dazu notwendigen Vorbereitungen zu treffen hatten. Besondere Bedeutung besitzen in diesem Zusammenhang die sogenannten Terror- und Sabotageorganisationen, deren Aufgabe es ist, zur gegebenen Zeit durch Zerstörung lebens- und verkehrswichtiger Anlagen die Widerstandskraft des Staates zu lähmen und Schrecken und Entsetzen unter der Bevölkerung hervorzurufen. Die Mitglieder dieser Organisationen mußten aus der KPD austreten, um nach außen den Anschein einer Verbindung zu dieser zu vermeiden. Die einheitliche Leitung der gesamten Terror- und Sabotageaktionen lag in den Händen eines Spitzenfunktionärs in Berlin, der dem Zentralkomitee der KPD angehörte oder doch nahestand . . .

Im Jahre 1929 wurde auch im Bezirk Danzig die Gründung einer Terror- und Sabotageorganisation in die Wege geleitet. Die kommunistische Partei des früheren Freistaates Danzig war organisatorisch ein Teil der KPD, und zwar wurde Danzig im Anschluß an die Bezirke Berlin, Brandenburg und Pommern als Bezirk 4 geführt. Sie unterstand also dem ZK in Berlin. Als die kommunistische Partei in Danzig im Jahre 1934 verboten wurde, wurde hier die illegale Arbeit in der gleichen Weise wie im Deutschen Reich aufgenommen und durchgeführt.“

Das Urteil legt dann dar, daß in Danzig im Jahre 1929 durch den Arbeiter Karl Hoffmann im Auftrag der KPD eine aus zuverlässigen und entschlossenen Leuten zusammengesetzte Organisation zur Ausführung von Sprengstoff- und Sabotageanschlägen gebildet wurde. Die Organisation erreichte eine Stärke von 35 Mann und war in zwei Abteilungen unter den Obergruppenführern Erich Schulz und Tosch gegliedert. Ihre Mitglieder wurden in dem Gebrauch von Sprengstoff und der Verübung von Sabotageakten an Bauten und Verkehrseinrichtungen ausgebildet. 1934 oder 1935 wurde die Organisation aus Sicherheitsgründen auf 12 Mann verringert,

²¹⁰ Vgl. Anm. 203.

²¹¹ Urteil vom 4. 7. 1940 – 9 J 422/39 g = 2 H 37/40– gegen Chill und andere, im BA, Sign. R 60 II/9.

die Schulung jedoch fortgesetzt und ein Kontaktapparat zur Entzündung von Sprengstoff entwickelt. In der Folgezeit ließ Hoffmann den der Organisation zur Verfügung stehenden Sprengstoff, der in Ostpreußen aus Militärbeständen entwendet war, in zahlreichen Lagern auch außerhalb Danzigs und sogar auf polnischem Boden unterbringen und zwar zumeist in der Nähe der für Anschläge voraussichtlich in Betracht kommenden Eisenbahnlinien. Bis zum Kriegsausbruch wurden 16 solcher Einzellager ausgehoben, in denen sich außer Waffen, Munition und Explosivmitteln fast zwei Zentner Sprengstoff befanden. Hoffmann stand während seiner ganzen Tätigkeit in ständiger Verbindung zunächst mit dem Leiter der gesamten Terrororganisation, dem Berliner Funktionär Josef Gutsche, dann mit Moskauer Stellen, von denen er Geld zur Durchführung seiner Aufgabe erhielt. Im Sommer 1939 wurde die Danziger Organisation zerschlagen. Hoffmann, Erich Schulz und Tosch wurden am 2. Juli 1940 vom Volksgerichtshof zum Tode, ein vierter Angeklagter zu fünfzehn Jahren Zuchthaus verurteilt²¹².

Die oben erwähnte Verhandlung vom 4. Juli 1940 richtete sich gegen zwei weitere Mitglieder der Organisation, darunter gegen einen Bruder des Schulz. Sein Mitangeklagter war schon im Jahre 1930 in die Organisation aufgenommen worden und hatte ihr bis zuletzt als Gruppenführer angehört; er war während dieser Zugehörigkeit im Waffengebrauch, in Geländekunde sowie in der Handhabung von Brand- und Sprengstoffen ausgebildet worden und an der Lagerung und späteren Verbringung der Waffen und Sprengmittel beteiligt, hatte auch selbst eine Vorrichtung zur Sabotage an Eisenbahnlinien entwickelt. Gegen ihn wurde auf Todesstrafe und dauernden Ehrverlust erkannt. Der Bruder des Schulz war von diesem schon vor seinem eigenen Eintritt in die Organisation in deren Aufgaben voll eingeweiht worden, hatte Schulz bei dessen Tätigkeit unterstützt und bei der Umlagerung der Explosivmittel und Sprengstoffe mitgeholfen. Er wurde zu fünfzehn Jahren Zuchthaus – unter Anrechnung von elf Monaten Untersuchungshaft – und zu zehnjährigem Ehrverlust verurteilt. Beide Angeklagte wurden der Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens in der Erschwerungsform des § 83 Abs. 3 Nr. 1 und 4 StGB und des Verbrechens nach §§ 6 und 7 des Sprengstoffgesetzes vom 9. Juni 1884²¹³ für schuldig erkannt. Soweit sich ihre Tat auch gegen den Freistaat Danzig gerichtet habe, hätten sie die gleichlautenden Bestimmungen der Danziger Gesetze verletzt. Obwohl sie zur Tatzeit Danziger Bürger gewesen seien, sei deutsches Recht anwendbar, da sie ihre Tätigkeit teilweise auf deutschem Gebiet entfaltet hätten und im übrigen bei Hochverrats- und Sprengstoffdelikten von Ausländern gemäß § 4 StGB deutsches Recht anwendbar sei²¹⁴. Zu der rechtlichen Würdigung der Tat führten die Urteilsgründe im übrigen aus:

„Die Sabotage- und Terrororganisation, der die Angeklagten angehört haben, erstrebte, wie die Parteiorganisation der KPD selbst, die gewaltsame Beseitigung des Nationalsozialismus von der Macht in Deutschland und die Errichtung einer Diktatur des Proletariats nach sowjetrussischem Vorbild. Ihr war dabei die besondere Aufgabe gestellt, ihre Mitglieder im Waffen- und Sprengstoffgebrauch für den bewaffneten Aufstand eingehend zu schulen und dem Kommunismus so eine besonders schlagkräftige und einsatzfähige Truppe für den Endkampf um die Macht zur Verfügung zu

²¹² Urteil vom 2. 7. 1940 – 9 J 370/39 g = 2 H 53/40 – gegen Hoffmann und andere, Urteilstenor und Vollstreckungsband im DC.

²¹³ Vgl. Anm. 203.

²¹⁴ Vgl. Ausführungen im Abschnitt B, S. 73.

stellen. Sie sollte für den Fall, daß das Deutsche Reich mit Polen oder einer sonstigen ausländischen Macht in einen Krieg verwickelt würde, mit ihren Gewalttaten beginnen und durch möglichst zahlreiche Sprengungen von Bahnlinien in und außerhalb des Reichsgebietes dem kämpfenden deutschen Heer in den Rücken fallen, um es dadurch von jedem Nachschub abzuschneiden und der sicheren Niederlage auszuliefern. Daß sich die Ziele der Organisation in der Hauptsache gegen das Deutsche Reich und nur nebenbei auch gegen Danzig gerichtet haben, folgt völlig klar aus ihrer Entwicklung und Betätigung im einzelnen. Sie ist, wie sich aus ihrer Unterstellung unter Berliner Funktionäre in den ersten Jahren ihres Bestehens ergibt, im Rahmen des allgemeinen Aufbaues der Terror- und Sabotageorganisation im Reich gegründet worden, wie ja die kommunistische Partei in Danzig überhaupt nur ein Bestandteil der KPD war. Sie war dabei ebenso wie die gleichen Organisationen im Reich zum Einsatz gegen dieses bestimmt. Man ging dabei nicht zu Unrecht davon aus, daß die Änderung der staatsrechtlichen Verhältnisse im Reich eine Änderung der Verfassung in Danzig ohne weiteres nach sich ziehen werde. Weiter spricht der Umstand, daß nach 1933, als die Berliner Zentrale zerschlagen war, führende Funktionäre der Komintern in Moskau die Danziger Organisation mit Anweisungen und auch mit erheblichen Geldmitteln versehen haben, dafür, daß sich die Aufgaben der Organisation nicht auf das engbegrenzte Gebiet des Freistaates Danzig beschränkten, sondern sich in erster Linie auf das für die Verfolgung der kommunistischen Bestrebungen so wichtige große Deutsche Reich bezogen. Für Danzig allein wären solche Opfer an Geld und Arbeit schwerlich gebracht worden. Die von der Organisation ausgeübte Tätigkeit läßt denn auch eindeutig erkennen, daß sich der geplante Angriff gegen Deutschland richten sollte. Der zunächst aus dem Reich nach Danzig geschaffte Sprengstoff wurde, als der Zeitpunkt des Handelns heranzurücken schien, zum nicht geringsten Teil an Bahnstrecken im Reichsgebiet in Ostpreußen und Mitteldeutschland, die als strategische Linien für den Aufmarsch des deutschen Heeres in Betracht kamen, untergebracht. Auch die Anlegung des Sprengstofflagers an den Bahnstrecken im ehemaligen Korridor und sonstigen Polen konnte nach Lage der Sache nur gegen Deutschland gerichtet sein, da man voraussah, daß diese Verbindungen für die erwarteten deutschen Operationen benutzt werden würden. Man wollte durch die Gewaltakte zur Niederlage des deutschen Heeres beitragen, der dann die Verwirklichung der Umsturzpläne auf dem Fuße folgen sollte. So sollten die von der Sabotage- und Terrororganisation geplanten Anschläge den gewaltsamen Umsturz der staatsrechtlichen Verhältnisse in Deutschland einleiten. Jeder, der in Kenntnis dieser Bestrebungen in der Organisation mitgearbeitet hat, hat sich daher der Vorbereitung zum Hochverrat schuldig gemacht.“

Die vier in den Verhandlungen vom 2. und 4. Juli 1940 zum Tode verurteilten Angeklagten wurden am 12. Oktober 1940 hingerichtet.

Eine weitere vom Volksgerichtshof als hochverräterisch angesehene Nebenorganisation der KPD war die „Revolutionäre Gewerkschafts-Opposition“ (RGO) die die Unterwanderung der freien Gewerkschaften und ihre Beeinflussung im kommunistischen Sinne zum Ziele hatte. Noch kurz vor dem Umbruch, nämlich im November 1932, war die RGO durch den von ihr veranlaßten, aber erfolglosen Berliner Verkehrsarbeiterstreik hervorgetreten, an dem sich Kommunisten und Nationalsozialisten in gleicher Weise beteiligten²¹⁵. Obwohl das Politbüro der KPD im Sommer 1934 die Auflösung der RGO beschlossen hatte, um die neue Taktik einer Einheitsfront mit der SPD und den freien Gewerkschaften ungestört verfolgen zu können²¹⁶, suchte die RGO noch eine Zeitlang ihre Tätigkeit fortzusetzen. Nachdem bereits am 17. September 1935 eine Verurteilung wegen Betätigung für die RGO

²¹⁵ Vgl. hierzu Nollau, a.a.O. (Anm. 150), S. 93.

²¹⁶ Entsprechende Feststellungen finden sich in dem in Anm. 94 erwähnten Urteil vom 4. 6. 1937.

erfolgt war²¹⁷, kam es nochmals am 26. Juni 1942 zu einer Verhandlung, die mit der Verurteilung beider Angeklagter zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust endete²¹⁸. Beide Angeklagte stammten aus Frankfurt a. M., hatten früher kommunistischen Organisationen angehört und waren deswegen auch zeitweilig in Haft gewesen. Im Herbst 1934 beteiligten sie sich an dem Versuch, die RGO illegal wieder aufzubauen, was zur Verurteilung des älteren Angeklagten zu einer Gefängnisstrafe führte. Trotzdem hielten beide Angeklagte an ihrem Vorhaben fest, nahmen Verbindung mit Gesinnungsgenossen und mit einer Gruppe von Kommunisten auf – deren Leiter später vom Volksgerichtshof ebenfalls zum Tode verurteilt wurde – und hielten konspirative Zusammenkünfte ab, die jedoch nicht mehr der Förderung der RGO, sondern der kommunistischen Untergrundarbeit allgemein dienten. Die Vorbereitung des Hochverrats, wegen der beide Angeklagte verurteilt wurden, sah der Volksgerichtshof in dem Bestreben, einen festen Stamm kommunistischer Gesinnungsgenossen um sich zu sammeln und sie zu einer organisatorischen Einheit zu verbinden; nur bei dem jüngeren der beiden Angeklagten wurde auch die im Jahre 1934 ausgeübte Kuriertätigkeit für den RGO in den Tatbestand einbezogen, während die Betätigung des älteren am Wiederaufbau der RGO als durch die früher erkannte Gefängnisstrafe abgeurteilt erachtet wurde. Die Todesurteile wurden am 17. September 1942 vollstreckt.

Zu den für hochverräterisch erklärten Nebenorganisationen der KPD gehörten auch ihre prosowjetischen Vereinigungen, die für die Politik und das System der Sowjetunion werben sollten, nämlich der „Bund der Freunde der Sowjetunion“²¹⁹ und der „Lenin-Bund“²²⁰. Das Gleiche galt für die „Kampfgemeinschaft für Rote Sporteinheit“²²¹ und für die „Rote Studentenschaft“²²². Bedeutsamer als diese Vereinigungen war der „Kommunistische Jugendverband Deutschlands“ (KJVD), die Jugendorganisation der KPD. Eine besonders aktive und erfolgreiche Funktionärin des KJVD verurteilte der Volksgerichtshof am 25. Juni 1935 zu der angesichts der Jugend der erst 25 Jahre alten Angeklagten überaus hohen Strafe von fünfzehn Jahren Zuchthaus und zehn Jahren Ehrverlust unter gleichzeitiger Anordnung der Polizeiaufsicht; auf die Zuchthausstrafe wurden sechzehn Monate Untersuchungshaft angerechnet²²³. In den Urteilsgründen hieß es über den KJVD:

„Wie gerichtsbekannt, erstrebt die KPD die gewaltsame Änderung der Reichsverfassung, die Diktatur des Proletariats und die Errichtung einer Arbeiter- und Bauernregierung nach russischem Muster. Zwecks Erreichung dieses Ziels bedient sie sich aller ihr als geeignet erscheinenden Mittel. Neben dem eigentlichen Parteiapparat hat sie zahlreiche Hilfs- und Nebenorganisationen geschaffen, die – mehr oder weniger getarnt – nur das eine Ziel verfolgen, innerhalb ihres Aufgabenkreises die Umsturzbestrebungen der Partei zu unterstützen.

²¹⁷ Urteil vom 17. 9. 1935 – 2 H 31/35 –, angeführt in LK § 83, Anm. II 2.

²¹⁸ Urteil vom 26. 6. 1942 – 9 J 14/42g = 2 H 35/42 – gegen Häuslein und andere, entnommen aus den Akten R 22 Gr 5/233 des RJM betr. Maßnahmen aus Anlaß von Todesurteilen, auch angeführt in LK § 83, Anm. II 2.

²¹⁹ Urteile vom 9. 6. 1936 – 1 H 21 – 22/36 und 17. 8. 1942 – 2 H 192/42 –, beide in LK § 83 unter II 2.

²²⁰ Urteil vom 7. 8. 1936 – 2 H 27/34 – in LK § 83 unter II 2.

²²¹ Urteil vom 6. 12. 1934 – 2 H 23/34 – in LK § 83 unter II 2.

²²² S. Anm. 74.

²²³ Urteil vom 25. 6. 1935 – 9 J 137/34 = 1 H 23/35 – gegen Berta Karg, im BA, Sign. R 60 II/20.

Eine der wichtigsten dieser Nebenorganisationen ist der KJVD, dessen Aufgabe darin besteht, die Jugend organisatorisch zu erfassen und für die Umsturzziele der KPD vorzubereiten und zu gewinnen. Er arbeitet in enger Fühlungnahme mit der Partei, von der er seine Weisungen und Richtlinien erhält. Im Laufe der letzten Jahre, insbesondere in der Zeit unmittelbar vor der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus ist er immer mehr ausgebaut und gefestigt worden . . . Nach der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus hat der KJVD seine Umsturzbestrebungen hartnäckig fortgesetzt. Auch er hat sich, genau so wie die Partei planmäßig auf die Illegalität umgestellt und die sorgfältig vorbereiteten konspirativen Methoden der KPD befolgt, insbesondere Deckbezeichnungen für die Funktionäre, Deckanschriften für den illegalen Nachrichten- und Literaturvertrieb gewählt und Kurieranlaufstellen für die einzelnen Zentralen und örtlichen Stellen im ganzen Reich eingerichtet. Seine Aufgaben wurden an die veränderten Verhältnisse angepaßt und entsprechend erweitert.“

Unter Bezugnahme auf eine „Disposition zur Berichterstattung von der Tagung des Plenums des illegalen ZK des KJVD vom 1. bis 4. September (1933) in Bayreuth“ heißt es in dem Urteil weiter:

„Aus diesen Darlegungen ergibt sich, in welcher zäher Weise der Jugendverband an seinen Umsturzbestrebungen festhält und wie er systematisch und planmäßig bemüht ist, die Jugend Deutschlands gegen den nationalsozialistischen Staat aufzuhetzen.“

Die Angeklagte, die seit 1930 für die KPD und den KJVD beruflich tätig gewesen war und auch schon in Moskau gewirkt hatte, wurde Ende Januar 1933 mit der politischen Leitung des Bezirks Groß-Thüringen des KJVD beauftragt, wo es ihrer Tatkraft gelang, die infolge der Unterdrückung der KPD durch die Nationalsozialisten verloren gegangene Verbindung der Zentrale zu den 20 Bezirksleitungen meist wiederherzustellen und fast zwei Drittel der vor dem Parteiverbot vorhanden gewesenen 3800 Mitglieder des KJVD wieder zu sammeln und zu organisieren. In 13 Bezirken richtete die Angeklagte wieder vollständige Sekretariate ein und ließ Flugblätter herausgeben, die sich insbesondere an den Arbeitsdienst wandten; die Beeinflussung der Jugend führte dazu, daß es in mehreren Lagern des Arbeitsdienstes zu kommunistischen Demonstrationen kam. Im Juni 1933 wurde die Angeklagte im Interesse ihrer Sicherheit abberufen und mit der Leitung des Bezirks Baden-Pfalz des KJVD betraut, worauf sie im Juli 1933 nach Mannheim übersiedelte. Wie in Thüringen stand die Angeklagte auch hier in ständiger Verbindung zu den illegal tätigen Bezirksleitern der KPD selbst, zwei früheren Reichstagsabgeordneten; ferner organisierte sie ebenso wie in ihrem früheren Bezirk die Verbindung zu den Unterbezirken, schuf Anlaufstellen und suchte die Beitragszahlung zu regeln. Zwischendurch begab sich die Angeklagte nach Basel, um durch einen fingierten Brief ihre Spur zu verwischen. Als im Oktober zahlreiche Verhaftungen im KJVD ihres Bezirks erfolgten, flüchtete die Angeklagte nach Berlin, wo ihr nunmehr die Leitung des KJVD-Bezirks Niederrhein übertragen wurde, dem als Industrie- und Grenzgebiet die KPD besondere Bedeutung beimaß. Schon in den ersten Tagen ihrer neuen Tätigkeit reiste die Angeklagte weisungsgemäß auf Umwegen und unter heimlicher Überschreitung der Grenze nach Paris, wo sie Verbindung zu einem dorthin geflüchteten Mitglied des ZK der KPD aufnahm, der die Verhältnisse am Niederrhein kannte und der Angeklagten Instruktionen für ihre weitere Tätigkeit gab, insbesondere hinsichtlich der Werbung neuer Mitglieder und hinsichtlich der Arbeit in den Betrieben. Nach ihrer Rückkehr aus Paris, die ebenso vor sich ging wie die Hinreise, setzte die Angeklagte an Stelle der verhafteten eine neue Bezirksleitung ein, stellte abgerissene Verbindungen wieder her, widmete sich der Betriebsarbeit und verbrei-

tete illegales Schriftenmaterial, das sie in Berlin in Empfang genommen und vervielfältigt hatte, darunter Anleitungen für die unterirdische Arbeit. In allen drei Bezirken verhielt sich die Angeklagte konspirativ, führte falsche Namen und Papiere, wechselte häufig ihre Unterkunft und gebrauchte Decknamen und Deckanschriften. Am 21. Januar 1934 wurde die Angeklagte bei einer in ihrer Wohnung abgehaltenen Funktionärsbesprechung verhaftet.

Die gesamte Betätigung der Angeklagten wurde als fortgesetzte Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens gewertet. Die Tat der Angeklagten sei kein minder schwerer Fall, sondern im Gegenteil äußerst schwer. Insoweit wurde im Urteil ausgeführt:

„Schon die Art ihrer hochverräterischen Betätigung war besonders gefährlich. Die Bestrebungen des kommunistischen Jugendverbandes, die sie unterstützt hat, sind darauf gerichtet, die heranwachsende Jugend zu zersetzen, ihre völlige Unerfahrenheit in politischen Dingen und ihre Begeisterung und Opferbereitschaft auszunutzen und sie für die staatsverneinenden Bürgerkriegsziele des Kommunismus zu gewinnen.“

Für dieses Ziel habe sich die Angeklagte mit seltener Energie eingesetzt, und zwar zu einer Zeit, als der Nationalsozialismus Deutschland neue Wege geöffnet habe. Auch nach dem Ausmaß sei ihre Tat höchst gefährlich gewesen. In drei Bezirken habe die Angeklagte große Erfolge im Neuaufbau des KJVD erzielt, zahlreiche Jugendliche für die illegale Arbeit gewonnen und deren Schicksal mitverschuldet, wodurch sie schwerste Schuld auf sich geladen habe. Entscheidend komme hinzu, daß sich die Angeklagte nicht gescheut habe, mit einem äußerst gefährlichen Emigranten in Verbindung zu treten, der vom sicheren Hinterhalt des Auslandes her sein eigenes Vaterland bekämpfe.

Durch ein weiteres Urteil des Volksgesichtshofs vom 7. Mai 1937²²⁴ wurde ein Lagerverwalter wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens zu vier Jahren Zuchthaus unter Anrechnung der dreimonatigen Untersuchungshaft und zu vier Jahren Ehrverlust verurteilt. Die Urteilsgründe beginnen wie folgt:

„Die KPD hat ihr schon vor der nationalen Erhebung gestecktes Ziel, die Regierung und Verfassung mit Gewalt zu stürzen, und in Deutschland die Diktatur des Proletariats in Form einer Arbeiter- und Bauernregierung nach sowjetrussischem Muster zu errichten, auch nach der nationalen Erhebung niemals aufgegeben. Die Zerschlagung ihrer Parteiorganisation und das Verbot jeglicher Betätigung für ihren Wiederaufbau zwang sie jedoch, ihre Methoden diesem Verbot anzupassen. Sie ging in die schon im Herbst 1932 vorbereitete sogenannte „Illegalität“, bemühte sich heimlich, ihre Parteiorganisation sowie die Organisation ihres Jugendverbandes, des KJVD, wieder aufzubauen, und verfolgte diesen Aufbau auf das Zäheste trotz aller polizeilichen Maßnahmen.

In der Erkenntnis, daß es für sie in erster Linie darauf ankam, die breiten Massen der werktätigen Bevölkerung für sich zu gewinnen, suchte die illegale KPD sowohl für sich wie auch für ihre Jugendorganisation immer wieder, in den Industriebetrieben durch Zellenbildung Fuß zu fassen, und hier sind es gerade wieder die Rüstungsbetriebe, denen sie aus ganz bestimmten Gründen ein besonderes Interesse entgegenbrachte.

Bei den engen Verbindungen der illegalen KPD zu der Komintern und deren Zusammenarbeit mit dem russischen militärischen und politischen Nachrichtendienst liegt die Bedeutung der illegalen KPD-Arbeit in den Rüstungsbetrieben nicht nur in dem Bestreben, die Arbeiter im kommunistischen Sinne zu beeinflussen und zu zersetzen, sondern ganz besonders auch in dem Wunsche, die Art und Menge des hergestellten

²²⁴ Urteil vom 7. 5. 1937 – 14 J 306/37 g = 1 H 15/37 – gegen Weller, im BA.

Kriegsmaterials und sonstige für den ausländischen Nachrichtendienst wichtige Einzelheiten der Aufrüstung auszuspähen. Mit dieser Ausspähung verfolgen die Komintern und die KPD ein doppeltes Ziel nämlich

1. die Förderung der sogenannten Antikriegpropaganda,
2. den Verrat der ausgespähten Staatsgeheimnisse an die Sowjetunion, deren Unterstützung im Mittelpunkt der Politik sämtlicher Sektionen der Komintern steht.

Nicht anders ist es im Falle der Antikriegpropaganda. Die KPD verwertet in ihrer Hetzpresse ganz planmäßig geheime, den Stand der Aufrüstung anzeigende Nachrichten aus den deutschen Rüstungsbetrieben und knüpft hieran die Behauptung, daß die Reichsregierung einen Angriffskrieg vorbereite. Hierdurch will die KPD das Vertrauen der breiten Massen in die nationalsozialistische Führung untergraben und Mißstimmung im Volke hervorrufen, um so eine ‚revolutionäre Situation‘, die unmittelbare Vorstufe des von der KPD geplanten bewaffneten Aufstandes, heranreifen zu lassen. Daß die preisgegebenen Staatsgeheimnisse den ausländischen Regierungen, vor allem der russischen Regierung bekannt werden, liegt auf der Hand und ist von der KPD auch beabsichtigt, da sie dem Reich außenpolitische Schwierigkeiten bereiten will, von denen sie innenpolitisch eine Stärkung der kommunistischen Umstürzbewegungen erhofft. Außerdem gefährdet aber diese Antikriegspropaganda das Wohl des Reiches in außenpolitischer Hinsicht schon allein dadurch, daß sie geeignet ist, den Wehrwillen und die Wehrfähigkeit des deutschen Volkes zu schwächen, und sich somit unmittelbar gegen die militärische Machtstellung des Reiches und die Interessen der Landesverteidigung richtet.

Zur Sammlung der gesamten Unterlagen für die Zwecke der Antikriegspropaganda und für die Spionage zugunsten der Sowjetunion dient der illegale Nachrichtendienst der KPD, der sich schon vor der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus im Rahmen des sogenannten ‚Antimilitärischen Apparates‘ (Am-Apparates) betätigt hat und auch den kommunistischen Jugendverband Deutschlands (KJVD) zu entsprechenden Aufgaben heranzieht. In diesem Apparat, jetzt meist Betriebs-Berichterstattung (BB) genannt, steht der Komintern und damit der Sowjetunion eine weit verzweigte inländische Organisation zur Verfügung.“

Der noch junge, im Magdeburger Kommunaldienst stehende Angeklagte hatte sich auf Veranlassung kommunistischer Funktionäre im Jahre 1934 in die illegale Arbeit des KJVD einspannen lassen, illegale Schriften bezogen und weitergegeben, Beiträge gezahlt und kassiert und schließlich auch eine Funktion in dem nur etwa 30 bis 35 Mitglieder zählenden Magdeburger KJVD übernommen. Ein Teil der illegalen Schriften stammte aus dem Ausland. Im Jahre 1935 fuhr der Angeklagte mehrfach nach Berlin zu Besprechungen mit dortigen Funktionären und übernahm es auch, aus dem Magdeburger Krupp-Werk stammende Zeichnungen von Geschützen nach Berlin weiterzuleiten, wozu es jedoch nicht mehr kam. Von der insoweit erhobenen Anklage wegen Landesverrats wurde der Angeklagte aus subjektiven Gründen freigesprochen; seine Verurteilung erfolgte ausschließlich wegen Vorbereitung des Hochverrats unter den erschwerenden Voraussetzungen des § 83 Abs. 3 Nr. 1 und 3 StGB, weil er sich in den Dienst der KPD und des KJVD gestellt und deren hochverräterische Bestrebungen zu fördern gesucht habe.

In Österreich gelang es dem KJVD, noch in den Kriegsjahren eine nicht unbeträchtliche Tätigkeit zu entfalten; hierauf wird an späterer Stelle eingegangen werden. Ähnliches gilt für die „Rote Hilfe Deutschlands“, deren gerade in Österreich entfaltete Tätigkeit den Volksgerichtshof bis weit in die Kriegsjahre hinein beschäftigte. Der offen angegebene Zweck dieser Organisation war die Unterstützung von Häftlingen aus den Arbeiter- und Parteikreisen und von Familien solcher Häftlinge. Diese Zwecke suchte die „Rote Hilfe“ durch Beiträge ihrer Mitglieder und durch das Sammeln von Spenden zu erfüllen. Darüber hinaus verhalf die Organisation aber auch gefährdeten Kommunisten zur Flucht und stellte ihnen falsche Papiere, Geld-

mittel und Hilfsquellen im Ausland zur Verfügung²²⁵. Auch in politischer Hinsicht setzte sie sich für die von ihr unterstützten Ziele der KPD ein, so daß die „Rote Hilfe“ bereits im Jahre 1935 vom Volksgerichtshof ebenfalls für hochverräterisch erklärt wurde²²⁶.

Kommunistische Splitter- und Oppositionsgruppen Auch die kommunistischen Splitter- und Oppositionsgruppen entgingen nicht dem Schicksal, für hochverräterisch erklärt zu werden, obwohl sie von der KPD als Abtrünnige behandelt und ebenso erbittert befehdet wie maßlos beschimpft wurden. In einem Urteil gegen Angehörige des „Internationalen Sozialistischen Kampfbundes“ (ISK) vom 7. Dezember 1937²²⁷ führte der Volksgerichtshof aus:

„Derartige Splittergruppen wie der ISK und andere marxistische staatsfeindliche kleinere Organisationen, wie z. B. die Trotzki-Gruppe, die Brandler-Gruppe, die Roten Kämpfer, die anarchosyndikalistische Gruppe und andere mehr, können, vom richtigen politischen Standpunkt aus gesehen, nicht jeweils für sich allein betrachtet werden. Es darf vielmehr niemals die große einheitliche Linie all dieser Gruppen untereinander und insbesondere ihre politische Verbundenheit mit den großen marxistischen Parteien, wie der KPD und der SPD, vergessen werden. Die Unterschiede all dieser Splitter-Gruppen untereinander und zur KPD und SPD sind verschwindend klein gegenüber ihrer ganz auf derselben Linie liegenden einheitlichen Feindschaft zum nationalsozialistischen Staat und ihren gewaltsamen Umsturzbestrebungen. Infolgedessen rechnen auch die Splitter-Gruppen damit, daß auf dem Wege zum gewaltsamen Umsturz die großen marxistischen Parteien vorangehen, für die sie den Boden mit vorbereiten, um sich ihnen dann anschließen zu können. Ihre Gefahr darf daher trotz der verhältnismäßig geringen Anzahl ihrer Anhänger keineswegs unterschätzt werden.“

Das galt zunächst für die vorstehend erwähnte „Brandler-Gruppe“ (KPDO), die Anhänger des Kommunisten Heinrich Brandler. Dieser war mit Nachdruck für die Bildung einer Einheitsfront zwischen SPD und KPD eingetreten, in die auf dem Höhepunkt des Ruhrkampfes – im Oktober 1923 – von dem Sozialdemokraten Zeigner gebildeten sächsischen Regierung eingetreten und zunächst von der Komintern unterstützt worden. Als die Komintern ihre Politik änderte und die Bildung einer Einheitsfront scharf bekämpfte, waren im Jahre 1928 Brandler und seine Anhänger aus der KPD ausgeschlossen worden²²⁸. Sie bildeten nunmehr eine eigene Vereinigung, die sich als kommunistische Opposition (KPDO) bezeichnete. Mit ihr befaßte sich der Volksgerichtshof in einem Urteil vom 11. Oktober 1935²²⁹. Darin führte der Volksgerichtshof aus, daß die KPDO zwar die bürokratische Erstarrung und Entartung der KPD beseitigen und eine wirkliche innerparteiliche Demokratie in der Partei schaffen wolle, daß sich diese Gegensätze aber nur auf innerparteiliche Angelegenheiten bezögen und daß die KPDO – ebenso wie die linke Oppositionsgruppe – dasselbe Ziel erstrebe wie die KPD, nämlich die Errichtung der Diktatur des Proletariats und einer Räterepublik nach sowjetischem Muster. Daher habe bereits das Reichsgericht in einer Entscheidung vom 12. Januar 1934 den hochverrä-

²²⁵ Vgl. Nollau, a.a.O. (Anm. 150), S. 124 bis 126.

²²⁶ Urteil vom 31. 10. 1935 – 2 H 41/35 –, angeführt in LK § 83, Anm. II 2.

²²⁷ Urteil vom 7. 12. 1937 – 15 J 513/37 = 2 H 55/37 – gegen Prawitt und andere, angeführt in LK § 83, Anm. II 2. Das im Text angeführte Zitat findet sich auch in den drei Urteilen Anm. 265, 267 und 268. Wegen der in dem Urteil erwähnten „Roten Kämpfer“ vgl. das Urteil vom 30. 10. 1937 – 2 H 44, 47/37 –, angeführt in LK § 83, Anm. II 2.

²²⁸ Vgl. hierzu Nollau, a.a.O. (Anm. 150), S. 69 bis 74, 76 und 91.

²²⁹ Urteil vom 11. 10. 1935 – 15 J 273/35 = 1 H 47/35 – gegen Beier und andere, im DC.

terischen Charakter der KPDO bejaht. Nach der nationalen Erhebung und nach der Zerschlagung des Parteiapparats der KPD entfalte die KPDO eine stärkere illegale Agitation, um sich zum Sammelbecken aller Elemente zu machen, die der KPD und der SPD den Rücken gekehrt hätten. Sie gehe jetzt auf die Wiederherstellung der Partei auf der Grundlage der Prinzipien der KPDO aus, untergrabe in ihrer Propaganda in gleicher Weise die Staatsautorität wie die KPD und suche unter der Aufforderung zum Zusammenschluß aller Kräfte die Arbeiterschaft für den revolutionären Klassenkampf aufzuwiegeln und den Boden für den gewaltsamen Umsturz zu bereiten. Ebenso wie die KPD stehe auch die KPDO mit Emigranten in Verbindung und unternehme es, durch eine Flut von Hetz- und Greuelschriften die nationalsozialistische Regierung im Ausland herabzuwürdigen. Durch das Urteil wurde der Leiter einer Leipziger Fünfergruppe der KPDO, der von August 1933 bis Februar 1934 in seiner Gruppe Beiträge kassiert und illegale Schriften vertrieben sowie an Funktionsbesprechungen teilgenommen hatte, wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens auf der Grundlage des § 86 StGB alter Fassung zu zwei Jahren drei Monaten Zuchthaus verurteilt; auf die Strafe wurden fünfzehn Monate Untersuchungshaft angerechnet²³⁰. Das Urteil führte aus, der Angeklagte habe sich zu einer Zeit höchster politischer Spannung in Deutschland betätigt,

„wo alles darauf ankam, den nationalsozialistischen Staats- und Volksgedanken auf möglichst breiter Grundlage in den Massen zu verankern“ und „in einer Funktionsstellung das Seine getan, um den Bestrebungen der nationalen Regierung, das Deutsche Volk zu befriedigen und zu einer großen Volksgemeinschaft zusammenzufassen, durch Verbreitung illegaler, hetzerischer und hochverräterischer Zeitungen entgegenzuwirken und Unruhe und Unzufriedenheit in die Massen zu tragen.“

Wenn gegen ihn trotzdem nicht auf die gesetzliche Höchststrafe erkannt worden sei, so nur deshalb, weil sich der Angeklagte Ende des Jahres 1933 innerlich von der KPDO gelöst habe. Von der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte sei abgesehen worden, weil der Senat der Ansicht sei, daß der Angeklagte nach Strafverbüßung „sich doch noch der deutschen Volksgemeinschaft als ein brauchbares Mitglied einreihen“ werde. Auch wurde dem Angeklagten die Untersuchungshaft in Höhe von fünfzehn Monaten auf die Strafe angerechnet. Das Verfahren gegen einen zweiten Angeklagten, der mehrmals illegale Schriften bezogen hatte, wurde auf Grund des Amnestiegesetzes vom 7. August 1934²³¹ eingestellt. Wie der KPDO erging es den Anhängern des aus der Sowjetunion geflüchteten Revolutionärs Leo Trotzki, also der kommunistischen Linksopposition²³².

Im Frühjahr 1940 nahm in Wien eine kleine kommunistische Splittergruppe, die sich „Gegen den Strom“ nannte, ihre bereits früher einmal ausgeübte Tätigkeit gegen den Nationalsozialismus wieder auf. Führer der Gruppe war ein Handelsangestellter, dem sich zwei Brüder angeschlossen hatten und dem es gelang, drei weitere Anhänger, darunter zwei Frauen, zu werben. Die Gruppe stellte in größeren Zeitabständen antinationalsozialistische Flugschriften her und verbreitete sie. Durch Urteil des Volksgerichtshofs vom 10. Dezember 1943²³³ wurden die sechs Mitglieder der

²³⁰ In den Urteilsgründen wird von einer Zuchthausstrafe von zwei Jahren sechs Monaten gesprochen.

²³¹ G. über die Gewährung von Straffreiheit vom 7. 8. 1934 (RGBl. I, S. 769).

²³² Urteil vom 29. 4. 1935 – 1 H 7/35 –, angeführt in LK § 83, Anm. II 2.

²³³ Urteil vom 10. 12. 1943 – 7 J 327/43 = 5 H 102/43 – gegen Jakobovitz und andere, im BA, Sign. R 60 II/64.

Gruppe wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens und wegen Feindbegünstigung verurteilt, und zwar der Angestellte und einer der beiden Brüder zum Tode und dauerndem Ehrverlust, der zweite der Brüder zu zehn Jahren Zuchthaus und ebenso langem Ehrverlust und die beiden Frauen, die bei der Herstellung der Flugschriften mitgewirkt hatten, zu fünf bzw. zwei Jahren Zuchthaus unter entsprechender Aberkennung der Ehrenrechte. Der sechste Angeklagte, der infolge einer schweren Kriegsverletzung nur vermindert zurechnungsfähig war, wurde zu einem Jahr Gefängnis verurteilt. Die gleiche Strafe erhielt ein siebenter Angeklagter, der von der Tätigkeit der Gruppe gewußt, jedoch entgegen § 139 StGB keine Anzeige erstattet hatte.

5. Die demokratische Linke

Das Schicksal der Kommunisten widerfuhr auch den Parteien und Organisationen nicht kommunistischen Charakters, in erster Linie der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund. Nachdem bereits durch Erlaß des Reichsministers des Innern vom 22. Juni 1933 die SPD verboten worden war²³⁴, wurde durch das Gesetz vom 14. Juli 1933²³⁵ das verwaltungsmäßige Verbot in ein gesetzliches umgewandelt. Obwohl das Gesetz Verstöße gegen seine Vorschriften mit Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe bis zu drei Jahren bedrohte und danach zur Ahndung aller Neubildungs- und Fortsetzungsbestrebungen ausgereicht hätte, wurde es nur als subsidiär behandelt²³⁶. Alle Versuche, die SPD aufrechtzuerhalten oder wieder aufzurichten, wurden grundsätzlich als hochverräterisch angesehen und daher nicht nach den Vorschriften des genannten Verbotsgesetzes, sondern als Vorbereitung des Hochverrats bestraft. Die bereits dargelegten Gründe für diese Auffassung wurzelten in der Vorstellung, daß alle Parteien und Gruppen außerhalb des Nationalsozialismus ihre Ziele nurmehr mit Gewalt erreichen könnten und daher den gewaltsamen Sturz des Regimes betreiben müßten. Hinzu kam, daß sich der alte Parteivorstand in Prag – später in Paris – unter teilweiser Heranziehung der bisherigen Parteiführer neu konstituiert hatte, daß zwar ein Zusammengehen mit den Kommunisten konsequent abgelehnt wurde, sich aber doch eine gewisse Zusammenarbeit mit revolutionär-sozialistischen Gruppen ergab, daß zahlreiche Kontakte mit den den Nationalsozialisten besonders verhaßten Emigranten bestanden und daß der exilierte Parteivorstand antinationalsozialistische Druckschriften herausgab, die in das Reich eingeschmuggelt und dort teilweise in Dünndruckausgaben verbreitet wurden²³⁷.

Diese Umstände hatten schon das Reichsgericht veranlaßt, in zwei Entscheidungen des Jahres 1934 zu erklären, daß die SPD nunmehr revolutionär sei und auf den

²³⁴ Der Erl. ist wiedergegeben in Hofer, *Der Nationalsozialismus. Dokumente 1933–1945*, Frankfurt a. M. 1957, S. 59f.

²³⁵ G. gegen die Neubildung von Parteien vom 14. 7. 1933 (RGBl. I, S. 479).

An demselben Tage wurde das Parteivermögen auf Grund des G. über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens vom 14. 7. 1933 (RGBl. I, S. 479) eingezogen; vgl. dazu die AV des RJM vom 2. 12. 1936 (DJ S. 1836) und den Erl. vom 29. 5. 1941 (RGBl. I, S. 303).

²³⁶ Vgl. LK § 83, Anm. VII und das dort angeführte Urteil des VGH vom 10. 1. 1939 – 1 H 31/38 –.

²³⁷ Vgl. hierzu Annedore Leber, a.a.O. (Anm. 11), S. 37, ferner Hoffmann, a.a.O. (Anm. 140), S. 20ff.

gewaltsamen Umsturz hinarbeite²³⁸. Dieser Auffassung schloß sich der Volksgerechtshof selbstverständlich an. Nachdem bereits der 3. Senat am 25. April 1935 ebenfalls die Betätigung für die SPD als hochverräterisch bezeichnet hatte²³⁹, verurteilte der 2. Senat am 21. August 1935²⁴⁰ nach zweitägiger Verhandlung vier frühere Mitglieder der SPD und des „Reichsbanners Schwarz-Rot-Gold“ wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens zu Zuchthausstrafen und zu mehrjährigem Ehrverlust. Die Angeklagten hätten in der Zeit von Sommer 1933 bis zum Frühjahr 1934 versucht, das „Reichsbanner“ in Bremen neu zu beleben, und zu diesem Zweck Gruppen gebildet, Beiträge erhoben und Druckschriften verbreitet, die gegen das nationalsozialistische Regime gerichtet waren und die sie teils selber hergestellt, teils aus dem Ausland bezogen hatten. Unter Bezugnahme auf die beiden erwähnten Entscheidungen des Reichsgerichts führte das Urteil aus, die SPD verfolge nach ihrer Zerschlagung und ihrem Verbot die Absicht,

„mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt die Verfassung des Reichs zu ändern. Das Reichsbanner war die Kampftruppe der SPD und hat von jeher die gleichen Ziele wie die Partei selbst verfolgt. Auch in der Illegalität läßt sich in diesen Zielen zwischen Partei und ihrer Nebenorganisation, dem Reichsbanner, kein Unterschied erkennen. Die Mitglieder des illegalen Reichsbanners verfolgen nach wie vor die Parteibestrebungen und demnach auch die objektiv hochverräterischen Ziele der Partei.“

Da jedem denkenden Menschen klar sein müsse, daß es nur mit Gewalt geschehen könne, die heutige Regierung zu stürzen, und da die Erkenntnis Allgemeingut sei, „daß an eine Beseitigung der Regierung auf legalem Wege nicht mehr zu denken sei,“ hätten dies auch die Angeklagten erkannt. Bei denjenigen Angeklagten, die Schriften aus dem Ausland eingeführt oder in Kenntnis ihrer ausländischen Herkunft verbreitet hatten, nahm das Urteil die erschwerenden Voraussetzungen des § 83 Abs. 3 Nr. 4 StGB an. Auf Ehrverlust sei zu erkennen gewesen, da sich die Angeklagten durch ihre Tat außerhalb der Volksgemeinschaft gestellt hätten. Durch die erlittene Untersuchungshaft wurde die gegen einen fünften Angeklagten wegen Verstoßes gegen das Gesetz vom 14. Juli 1933²⁴¹ verhängte Strafe von einem Jahr Gefängnis als verbüßt angesehen.

In späteren Urteilen wurde dieselbe Auffassung vertreten und als gerichtsbekannt vorausgesetzt²⁴². Sie entsprach auch der Ansicht des Reichsjustizministeriums. Das

²³⁸ Urteile vom 11. 1. 1934 – 12 J 202/33 – gegen Kirschnack und vom 20. 6. 1934 – 8 J 694/33 – gegen Krüger, beide angeführt in einem Bericht des ORA beim VGH vom 14. 9. 1936 (Anm. 54) und in dem Urteil gegen Jazdziewski, Anm. 240. Beide Urteile s. auch bei Kaul, a.a.O. (Anm. 6), S. 83f., wo noch ein drittes Urteil v. 21. 4. 1934 – 12 J 201/33 – erwähnt wird.

²³⁹ Urteil vom 25. 4. 1935 – 3 L 14/35 –, angeführt LK § 83, Anm. II 2.

²⁴⁰ Urteil vom 21. 8. 1935 – 15 J 262/35 = 2 H 22/35 – gegen Jazdziewski und andere, im DC. Die Anklageschrift v. 27. 4. 1935 findet sich in den Akten R 60 II/63 des BA; sie trägt abweichend vom Urteil das Az. 8 J 244/34.

²⁴¹ S. Anm. 235.

²⁴² Urteile des VGH vom 3. 3. 1936 – 2 H 57/35 – und 6. 10. 1937 – 1 H 27/37 –, beide angeführt in LK § 83, Anm. IIa. Die Verfolgung sozialdemokratischer Funktionäre dauerte bis weit in die Kriegszeit hinein. Nach Hammer, a.a.O. (Anm. 141), S. 40 wurde 1942 der frühere Arbeitsminister Heinrich Fischer vom VGH zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt. Im Jahr darauf wurde der frühere SPD-Abgeordnete des Preussischen Landtages, Eduard Zachert, der sich ebenso wie Fischer bereits 1933 in Haft befunden hatte, vom VGH zum Tode verurteilt. Während Fischer bei Kriegsende befreit wurde, wurde Zachert am 22. 7. 1943 hingerichtet, Hammer a.a.O., S. 101.

ergibt sich nicht nur aus dem oben mitgeteilten Schreiben des Ministers an den Generalstaatsanwalt in Köln vom 20. Oktober 1936²⁴³, sondern auch aus dem ebenfalls schon erwähnten Referentenvermerk zur Vorbereitung der im Reichsjustizministerium abgehaltenen Tagung vom 11. und 12. November 1936²⁴⁴. In dem Vermerk wurde ausgeführt, es müsse seit der Veröffentlichung des neuen Programms der SPD im Januar 1934, das in Deutschland u. a. in einer getarnten Broschüre vertrieben wurde, jedem klargeworden sein, daß die Ziele der SPD nur mit Gewalt zu erreichen seien. Für die vorhergehende Zeit vom Parteiverbot im Juni 1933 bis Januar 1934 müsse allerdings an den Nachweis des Vorsatzes eine strengere Anforderung gestellt werden.

Die im Exil fortbestehende Partei legte sich die Abkürzung „Sopade“ zu und erfreute sich der Unterstützung der deutschen sozialdemokratischen Partei der Tschechoslowakei (DSAP)²⁴⁵. Sie gab die auf grünem Papier erscheinenden „Sopade-Berichte“ heraus, die Mitteilungen über die Zustände und Geschehnisse in Deutschland brachten, und ließ ferner den „Neuen Vorwärts“ erscheinen, der später durch die „Sozialistische Aktion“ abgelöst wurde. Um Nachrichten aus Deutschland zu erhalten und um mit den dortigen Gesinnungsgenossen in Verbindung zu bleiben, wurden an der deutsch-tschechischen Grenze Grenzsekretariate eingerichtet, die sich zumeist in Gastwirtschaften und Naturfreundehäusern befanden und von denen aus zugleich die Einschleusung der von der „Sopade“ herausgegebenen Druckschriften nach Deutschland erfolgte. Der Leiter des Grenzsekretariats in Karlsbad, der aus Chemnitz geflüchtete Schriftleiter Karl Böschel, überwarf sich mit dem Exilvorstand in Prag und gründete mit einigen weiteren sächsischen Emigranten eine neue selbstständige Organisation, die „Revolutionären Sozialisten“, die eigene Druckschriften erscheinen ließen. In die politische Tätigkeit sowohl des Exilvorstandes der SPD wie auch der „Revolutionären Sozialisten“ wurde ein volksdeutsches Ehepaar eingespannt, das in der Tschechoslowakei unmittelbar an der Grenze zu Deutschland wohnte und seit Jahren im wesentlichen von Schmuggel lebte. Der der deutschen sozialdemokratischen Partei in der Tschechoslowakei (DSAP) angehörige Ehemann beschaffte für die SPD wie für die „Revolutionären Sozialisten“ in erheblichem Umfang deutsche Zeitungen, die er zur politischen Auswertung weiterleitete, unterhielt ständigen Verkehr sowohl mit Emigranten wie mit deutschen Grenzgängern und stellte die Verbindung zwischen ihnen her. Im Rahmen dieser Tätigkeit begaben sich beide Eheleute wiederholt nach Deutschland, wo sie Zeitungen besorgten und Erkundungsaufträge ausführten. Die so beschafften Nachrichten unterbreitete der Ehemann aber auch der tschechischen Polizei und dem Nachrichtendienst der Tschechoslowakei, für den beide Eheleute vor allem militärisch bedeutsame Vorgänge zu ermitteln suchten. Im Zusammenhang mit der nachrichtendienstlichen Betätigung veranlaßte der Ehemann auch die Festnahme eines Vertrauensmannes der reichsdeutschen Staatspolizei durch die Tschechen, während der Versuch, einen anderen Reichsdeutschen in die Hände der tschechischen Polizei zu spielen, mißglückte. Beide Eheleute wurden vom Volksgeschichtshof am 8. Januar 1941 wegen Vorberei-

²⁴³ S. Anm. 111.

²⁴⁴ S. Anm. 56.

²⁴⁵ Die nachfolgenden Angaben sind dem in Anm. 246 erwähnten Urteil vom 8. 1. 1941 entnommen. Vgl. auch Annedore Leber, a.a.O. (Anm. 11), S. 31 und 37; Hammer, a.a.O. (Anm. 141), S. 20f.; Ritter, a.a.O. (Anm. 140), S. 100; Rothfels, a.a.O. (Anm. 140), S. 62. Zu Böschel s. auch Hammer, a.a.O., S. 30.

tung eines hochverräterischen Unternehmens und wegen Landesverrats verurteilt²⁴⁶. Auch in diesem Urteil ging der Volksgerichtshof davon aus, daß die SPD, seit ihr in Deutschland jede Möglichkeit einer parlamentarischen Tätigkeit genommen sei, ihre frühere gemäßigte Kampfweise aufgegeben habe und nun mit allen Mitteln den gewaltsamen Sturz der nationalsozialistischen Regierung und damit der staatlichen Grundlagen erstrebe, somit hochverräterisch im Sinne des § 80 Abs. 2 StGB sei. Insoweit hieß es im Urteil:

„Die Sozialdemokratische Partei Deutschlands [hat sich] zum Klassenkampf und zum Internationalismus bekannt. [Daher war sie seit] jeher eine erbitterte Feindin aller nationalen Bestrebungen in Deutschland und besonders der NSDAP, die es sich zum Ziele gesetzt hatte, unter Ausrottung des Klassenkampfgedankens die deutsche Volksgemeinschaft zu schaffen.

Bald nach der Machtübernahme durch die NSDAP flüchteten die führenden Funktionäre der SPD ins Ausland, insbesondere nach der Tschechoslowakei. Der Vorstand der emigrierten Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (nun ‚Sopade‘ genannt) nahm seinen Sitz in Prag. Von dort begann er einen erbitterten Kampf gegen das nationalsozialistische Reich, wobei er in der Wahl seiner Mittel keinerlei Bedenken unterlag. Insbesondere war der Landesverrat eines der Kampfmittel der ‚Sopade‘ gegen das Deutsche Reich. In Prag fand der Vorstand der ‚Sopade‘ die Unterstützung der Deutschen Sozialdemokratischen Partei in der Tschechoslowakei (DSAP). Wie gerichtsbekannt ist, bestand zwischen beiden Parteien eine Verbindung ähnlich der zwischen der illegalen KPD (Kommunistische Partei Deutschlands) und der KPČ (Kommunistische Partei der Tschechoslowakei). So wie die KPČ beteiligte sich auch die andere sogenannte legale marxistische Partei der Tschechoslowakei, die DSAP, lebhaft an den gegen das Deutsche Reich gerichteten hochverräterischen Umtrieben.“

Es ist klar, daß die „Revolutionären Sozialisten“, die nach dem vorstehenden Urteil auch eigene Flugschriften, nämlich die „RS-Briefe“ sowie Monatsberichte herausgaben, vom Volksgerichtshof ebenso für hochverräterisch erklärt wurden wie die sozialdemokratische Ursprungspartei²⁴⁷. Sie entfalteten offenbar besonders in Österreich eine regere Tätigkeit, wie den Lageberichten des Oberreichsanwalts²⁴⁸ zu entnehmen ist. Noch im Frühjahr 1943 gelang es der Geheimen Staatspolizei, eine Gruppe führender Funktionäre festzunehmen, die in Bayern und Österreich die „Revolutionären Sozialisten“ organisiert hatten²⁴⁹.

Auch im Reichsgebiet suchten sich die Mitglieder der aufgelösten SPD insgeheim zusammenzuschließen. So sammelten sich in Mannheim zwei illegale Gruppen, von denen die eine gegen 1000 Mitglieder umfaßte; in Berlin gelang es dem Kaufmann Alfred Markwitz, eine größere Zahl von Anhängern um sich zu scharen. Doch wurden diese Organisationen alsbald von der Geheimen Staatspolizei zerschlagen; zum großen Teil fielen sie einer im Frühjahr 1935 einsetzenden Verhaftungswelle zum Opfer²⁵⁰. Das galt insbesondere für den durch einen Spitzel verratenen Kreis

²⁴⁶ Urteil vom 8. 1. 1941 gegen die Eheleute Wagner, im BA. Infolge starker Beschädigung der Urteilsabschrift sind das AZ und die anerkannten Strafen aus dem Urteil nicht zu entnehmen; die im Text wiedergegebenen Stellen sind durch Zusätze in eckigen Klammern sinngemäß ergänzt worden.

²⁴⁷ Vgl. die Urteile vom 20. 2. 1937 – 2 H 63/36 – und vom 27. 4. 1940 – 1 L 2/40 –, beide angeführt in LK § 83, Anm. II 2. Zu den „Revolutionären Sozialisten“ s. auch Ritter, a.a.O. (Anm. 140), S. 98 f.

²⁴⁸ S. Anm. 129.

²⁴⁹ Vgl. hierzu Annedore Leber, a.a.O. (Anm. 11), S. 49 bis 53.

²⁵⁰ S. hierzu Ritter, a.a.O. (Anm. 140), S. 100; Hoffmann, a.a.O. (Anm. 140), S. 39, 49; Pechel, Deutscher Widerstand, Erlenbach-Zürich 1947, S. 80. Nach Hammer, a.a.O. (Anm. 141),

um Markwitz. Gegen den letzteren und dreizehn seiner Mitbeteiligten erhob der Oberreichsanwalt am 27. Mai 1936 Anklage wegen Vorbereitung des Hochverrats und verbotener Fortführung einer aufgelösten Partei²⁵¹. Mit Ausnahme eines tschechoslowakischen Staatsangehörigen hatten alle Angeklagten früher der SPD angehört; sieben hatten am ersten Weltkrieg teilgenommen; einer war früher Richter gewesen, jedoch infolge eines Disziplinarverfahrens aus dem Amt geschieden. Zehn der Angeklagten hatten seit August 1934 aus der Tschechoslowakei eingeschleuste Druckschriften, darunter in größeren Mengen die von der emigrierten SPD herausgegebene „Sozialistische Aktion“ bezogen und weiterverbreitet; mehrere von ihnen hatten sich auch auf tschechoslowakischem Boden mit den dorthin emigrierten Parteifunktionären, darunter dem späteren Parteivorsitzenden Erich Ollenhauer, getroffen und mit ihnen Besprechungen über die illegale Arbeit im Reich geführt. Ferner hatten sie Nachrichten in die Tschechoslowakei übermittelt, Geldsammlungen für unterstützungsbedürftige Parteianhänger veranstaltet und in anderer Weise versucht, den Zusammenhalt unter den Gesinnungsgenossen aufrechtzuerhalten, so daß die Anklage bei diesen zehn Angeklagten einen Verstoß gegen die §§ 80 Abs. 2, 83 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 3 und 4 StGB annahm. Einer von ihnen und die vier weiteren Angeklagten hatten sich zu Ostern 1935 an einer in Dänemark abgehaltenen Tagung der „Internationalen Transportarbeiter-Föderation“, einer Berufsgruppe des „Internationalen Gewerkschaftsbundes“, beteiligt. Da dieser Bund von Sozialdemokraten geleitet werde und die Tagung den Zweck gehabt habe, den deutschen Vertretern zu zeigen, daß die Föderation noch lebe, und sie damit zu weiterer Arbeit im Sinne der alten Gewerkschaften zu ermutigen, bedeute die in konspirativen Formen vollzogene Teilnahme an der Tagung einen Verstoß gegen das Gesetz vom 14. Juli 1933. Hinsichtlich der SPD hieß es auch in der Anklageschrift, daß sie seit ihrer Auflösung das Ziel verfolge, die bestehende Verfassung zu ändern und an ihre Stelle eine parlamentarisch-demokratische Staatsform zu setzen; da dieses Ziel auf gesetzlichem Wege nicht zu erreichen sei, trachte die SPD es durch Gewalt zu verwirklichen.

Die rechtliche Würdigung der Anklage zeigt, daß die sozialistischen Gewerkschaften als „andere politische Parteien“ im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1933 angesehen wurden; eine Anklageerhebung wegen Vorbereitung des Hochverrats unterblieb offenbar nur deshalb, weil nicht festgestellt werden konnte, daß die Konferenz in Dänemark die Wiederaufrichtung der deutschen Gewerkschaften forderte. In der Regel aber wurden alle Versuche zur Fortsetzung oder Neubildung der am 2. Mai 1933 aufgelösten freien Gewerkschaften, denen einige Wochen später auch die christlichen Gewerkschaften und im Jahre 1936 noch die katholischen Arbeitervereine nachfolgten²⁵², als hochverräterisch angesehen. In zwei Urteilen²⁵³ erklärte

S. 92, wurde 1935 auch ein Angeklagter wegen Verbreitung der „Sozialistischen Aktion“ zu fünfeinhalb Jahren Zuchthaus verurteilt.

²⁵¹ Anklage vom 27. 5. 1936 – 17 J 336/35 = 2 H 28/36 – gegen Markwitz und andere (Archiv d. IfZ, Sign. Fa 117/284). Das auf die Anklage ergangene Urteil war nicht zu ermitteln.

²⁵² Vgl. hierzu statt vieler Annedore Leber, a.a.O. (Anm. 11), S. 73 bis 78; Hofer, a.a.O. (Anm. 234), S. 47, 60.

²⁵³ Urteile vom 19. 9. 1936 – 2 H 34/36 – und vom 6. 10. 1937 – 1 H 27/37 –, beide angeführt in LK § 83, Anm. II 2. Möglicherweise bezog sich das zweite Urteil auf den früheren SPD-Reichstagsabgeordneten und Vorsitzenden des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes Alwin Brandes, der im Oktober 1937 vom VGH freigesprochen wurde, Hammer, a.a.O. (Anm. 141), S. 31.

der Volksgerichtshof, die Förderung von Bestrebungen ausländischer Gewerkschaften, die freien Gewerkschaften in Deutschland wiederherzustellen, erfüllten jedenfalls dann den Tatbestand des § 83 Abs. 2 StGB, wenn die ausländischen Gewerkschaften hierbei hochverräterische Bestrebungen gegen das Reich selbständig oder in Verbindung mit der illegalen SPD verfolgten. Da die ausländischen Gewerkschaften, namentlich in West- und Nordeuropa, die Mitglieder der aufgelösten deutschen Gewerkschaften vielfach unterstützten und sich dabei der Kenntnis emigrierter Gewerkschaftsangehöriger bedienten, hierzu auch Beziehungen zu den in Betracht kommenden früheren Gewerkschaftsmitgliedern aufnahmen oder unterhielten, waren die in beiden Urteilen genannten Voraussetzungen unschwer zu bejahen, zumal die bereits erwähnte Ausweitung des Hochverratsbegriffs hierfür eine hinreichende Handhabe bot. Erst recht mußte natürlich eine organisatorische oder politische Betätigung früherer Gewerkschaftsmitglieder hochverräterisch erscheinen. So verurteilte der Volksgerichtshof am 3. Dezember 1937 einen früheren Funktionär des gewerkschaftlichen Einheitsverbandes der Eisenbahner Deutschlands zu fünfzehn Jahren Zuchthaus wegen Vorbereitung des Hochverrats, weil er seit 1934 versucht hatte, den Verband durch Bildung von Kavernen, Zellen und Stützpunkten wiederherzustellen, wozu er Verbindung mit der in Holland ansässigen „Internationalen Transportarbeiter-Föderation“ aufgenommen und sich mit deren Funktionären wiederholt zu Besprechungen in Holland getroffen hatte. Auch seine sieben Mitangeklagten wurden verurteilt. Mit der nunmehr auf Vorbereitung des Hochverrats abgestellten Anklage ging das Urteil davon aus, das jede auf den Wiederaufbau der Gewerkschaften gerichtete Tätigkeit ein hochverräterisches Unternehmen vorbereite²⁵⁴. Schon vorher hatte der Volksgerichtshof durch Urteil vom 14. Juli 1936²⁵⁵ den Einheitsverband der Bauarbeiter als hochverräterisch erklärt.

Welch kleinliche Formen das Bestreben, den Marxismus zu unterdrücken, zuweilen annahm, ergibt sich aus einer Mitteilung in dem Lagebericht des Oberreichsanwalts vom 31. Januar 1940, eine Porzellanfabrik im Sudetenland habe alte marxistische Flugblätter aus der Zeit der noch unter tschechischer Herrschaft im Jahre 1938 durchgeführten Gemeindewahlen als Packmaterial verwendet; 600 kg seien sichergestellt worden^{255a}.

Die noch zusammenhaltenden Organisationsteile der SPD verloren allmählich die Verbindung untereinander sowie zum Exilvorstand der Partei und gerieten damit in die Isolierung. In dieser politischen Diaspora versuchten sich einzelne Gruppen durch Zusammenschlüsse mit bürgerlichen Intellektuellen und Kommunisten festen Halt zu geben, was oft nicht ohne Änderung der politischen Struktur möglich war. Andere Gruppen übten starke Kritik an dem Verhalten der Partei vor der Machtübernahme Hitlers, waren auch mit der Politik des Exilvorstandes nicht einverstanden und suchten auf neuen Wegen die alten Ziele zu fördern. So bildeten sich Splittergruppen, denen aber zumeist keine Breitenwirkung und keine lange Lebensdauer beschieden war.

Eine dieser Gruppierungen war die 1936 entstandene „Deutsche Volksfront“, deren geistige Urheber der im Dezember 1875 geborene Verleger Otto Brass und der fast zwanzig Jahre jüngere Dr. Hermann Brill waren. Brass war Abgeordneter der

²⁵⁴ Vgl. Annedore Leber, a.a.O. (Anm. 11), S. 79, 86 bis 88.

²⁵⁵ Urteil vom 14. 7. 1936 – 2 H 23/36 –, angeführt in LK § 83 Anm. II 2.

^{255a} S. Anm. 129.

Weimarer Nationalversammlung und bis 1924 auch des Reichstages gewesen, hatte zeitweilig der KPD angehört und besaß daher gewisse Beziehungen zu Kommunisten. Noch im Jahre 1933 war sein Verlag geschlossen worden; seither litt er Not. Im Jahre 1936 lernte er Dr. Brill näher kennen, der von 1920 bis 1933 SPD-Abgeordneter im thüringischen Landtag gewesen war und in dieser Zeit auch wechselnde Staatsämter in Thüringen bekleidet, aber auch als Dozent an der Hochschule für Politik in Berlin gewirkt hatte. Bis 1932 hatte Dr. Brill, der von Hause aus Volksschullehrer war, nach der Teilnahme am ersten Weltkrieg aber das juristische Studium absolviert hatte, zudem dem „Reichsbanner“ angehört. Im September 1934 wurde ihm die Pension entzogen; seither lebte er von Einkünften als freier Schriftsteller und von Erwerbslosenunterstützung. In mehreren Besprechungen mit Gleichgesinnten bereiteten Brass und Brill die Gründung der „Deutschen Volksfront“ vor, für die Brill ein Zehn-Punkte-Programm entwarf, das u. a. den Sturz Hitlers, die Beseitigung seines Regimes, eine europäische Verständigung, die Auflösung des Großgrundbesitzes und die Sozialisierung der Schwerindustrie und der Banken vorsah. Mit diesem Programm fuhr Brass im Januar 1937 nach Prag, wo jedoch führende SPD-Politiker die Herstellung einer Einheitsfront mit den Kommunisten als unmöglich bezeichneten; infolgedessen verhielt sich Brass in Zukunft kommunistischen Werbungen für eine solche Einheitsfront gegenüber ablehnend. In der Folgezeit verfaßte Brill drei Schriften, nämlich die „Deutsche Ideologie 1937“, die seine politischen Vorstellungen und Pläne wiedergab, die Programmschrift „Freiheit“, die eine ausführliche Erläuterung des Zehn-Punkte-Programms darstellte, und im Juli 1938 eine Schrift über den dialektischen Materialismus. Alle Schriften wurden vervielfältigt und heimlich vertrieben. Im Jahre 1938 wurden zudem Nachrichtenblätter innerhalb der Gruppe verbreitet, die Übersetzungen aus ausländischen Zeitungen enthielten. Im November 1937 hatte Brill auch eine Reise nach Brüssel unternommen, wo er sich mit Emigranten besprach. Ihm und Brass war es aber nicht gelungen, größere Anhängerzahlen um sich zu vereinigen, so daß die „Deutsche Volksfront“ im Grunde unbedeutend blieb, wenn sie auch wiederholt aus Prag mit Geldzuwendungen unterstützt wurde. Bald nach dem Erscheinen der dritten Schrift Brills wurde die „Deutsche Volksfront“ ausgehoben. Brass und Brill wurden durch Urteil des Volksgerichtshofs vom 28. Juli 1939 zu je zwölf Jahren Zuchthaus und je zehn Jahren Ehrverlust verurteilt; beiden wurden je zehn Monate Untersuchungshaft auf die Freiheitsstrafe angerechnet²⁵⁶. Das Urteil erklärte die „Deutsche Volksfront“ für hochverräterisch unter den erschwerenden Voraussetzungen des § 83 Abs. 3 StGB, da die als Hauptfunktionäre der Gruppe bezeichneten Angeklagten einen organisatorischen Zusammenhalt hergestellt, Schriften zur Beeinflussung der Massen verfaßt und verbreitet und teilweise im Ausland gehandelt hätten, um den Sturz der nationalsozialistischen Regierung herbeizuführen. Ihre Organisation sei als politische Partei im Sinne des Gesetzes vom 14. Juli 1933²⁵⁷ anzusehen und unterscheide sich nicht von den als hochverräterisch bekannten Bestrebungen der illegalen SPD, die die Gruppe finanziell unterstützt habe. Auch die „Deutsche Volksfront“ habe sich vollkommen auf den Boden des revolutionären Kampfes mit dem Ziel gewaltsamer Niederrichtung der verfassungsmäßigen Regie-

²⁵⁶ Urteil vom 28. 7. 1939 – 10 J 453/38 = 1 H 25/39 – gegen Brass und Dr. Brill, im DC und im Archiv d. IfZ (Sign. Fa 117/8).

²⁵⁷ S. Anm. 235.

rung des Dritten Reiches gestellt, Bestrebungen, die auf friedlichem Wege nicht zu verwirklichen seien. Das sei den Angeklagten bewußt gewesen; die Programmschrift „Freiheit“ strotze von Gewaltandrohungen.

Dr. Brill wurde 1943 aus dem Zuchthaus in das Konzentrationslager Buchenwald überführt, wo er unter den Häftlingen – auch ausländischen – ein antifaschistisches „Volksfront“-Komitee bildete, das sogar ein Manifest zusammenstellte. Durch den Zusammenbruch kamen beide Verurteilte – mit schweren gesundheitlichen Schäden – frei²⁵⁸. Zwei Wochen vor ihrer Verurteilung hatte der Volksgerichtshof vier weitere Angehörige der „Deutschen Volksfront“ wegen Vorbereitung des Hochverrats abgeurteilt²⁵⁹.

In engerer Verbindung zu der „Deutschen Volksfront“ stand die ebenfalls 1936 gegründete Gruppe „Neubeginnen“. Sie war dem Namen nach die Fortsetzung einer unmittelbar vor der Machtergreifung entstandenen Geheimorganisation, die ihrerseits wieder aus einer einige Jahre zuvor ins Leben gerufenen „Leninistischen Organisation“ hervorgegangen war. Die Ziele der älteren „Neubeginnen“-Organisation waren in einer von dem enttäuschten Kommunisten Walter Löwenheim verfaßten Flugschrift „Neu Beginnen. Faschismus oder Sozialismus“ niedergelegt, die noch im Jahre 1933 von der Exil-SPD in mehreren tausend Stücken nach Deutschland eingeschleust und auch in fremde Sprachen übersetzt wurde. Die Schrift sprach sich gegen die Hervorrufung einer Massenbewegung aus und empfahl statt dessen die Bildung kleiner konspirativer Kader auch in Zusammenarbeit mit bürgerlichen Oppositionellen. Im Jahre 1938 wurde diese Vorläuferin von der Geheimen Staatspolizei zerschlagen; die Mitglieder der Organisation wurden, soweit sie nicht flüchten konnten, vom Kammergericht abgeurteilt²⁶⁰. Nunmehr gründeten der technische Zeichner Kurt Schmidt und der damalige Stadtinspektor, spätere Bundestagsabgeordnete Fritz Erler, beide aus Berlin, in Anlehnung an die „Deutsche Volksfront“ die zweite „Neubeginnen“-Organisation, die durch Schmidt Fühlung mit dem Exilvorstand der SPD in Prag und durch Erler mit Emigranten in Paris aufnahm, mehrfach schriftliche Berichte nach Prag erstattete und von dort aus mit Geldzuwendungen unterstützt wurde. Gemeinsam mit zwei Gesinnungsgenossen verfaßte Erler im Jahre 1938 die gegen den Nationalsozialismus gerichtete Schrift „Fünf Jahre Faschismus“, die auch in das Ausland versandt wurde. Ferner veranlaßte Schmidt einen später vom Reichskriegsgericht abgeurteilten Kanonier zu Angaben über die Wiederaufrüstung und andere militärische Angelegenheiten zwecks Weiterleitung dieser Angaben in das Ausland. Schließlich hielten die Mitglieder der Organisation zahlreiche konspirative Zusammenkünfte – auch mit Angehörigen der „Deutschen Volksfront“ – ab. Ende 1938 wurde auch die zweite „Neubeginnen“-Organisation ausgehoben und einige Monate später Anklage gegen die beiden Grün-

²⁵⁸ Brass widmete sich nach dem Kriege dem Aufbau der Gewerkschaften in Ostdeutschland und verstarb 1950 als deren erster Vorsitzender. Dr. Brill verließ als leidenschaftlicher Gegner jeder totalitären Staatsform Thüringen beim Einmarsch der Sowjettruppen und wurde zuerst Chef der hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden, 1949 sodann Bundestagsabgeordneter. Er wurde außerdem Honorarprofessor für politische Wissenschaften an der Universität in Frankfurt a. M. Vgl. Hammer, a.a.O. (Anm. 141), S. 31, 32 f.; Ritter, a.a.O. (Anm. 140), S. 98, 105.

²⁵⁹ Urteil vom 14. 7. 1939 – 10 J 5/39 = 1 H 23/39 – gegen Debus und andere, erwähnt in dem Urteil vom 28. 7. 1939 (Anm. 256).

²⁶⁰ Zu der Vorgründung s. Annedore Leber, a.a.O. (Anm. 11), S. 32; Rothfels, a.a.O. (Anm. 140), S. 61 f.; Hoffmann, a.a.O. (Anm. 140), S. 37 bis 39; Ritter, a.a.O. (Anm. 140), S. 98 f.

der sowie die beiden Mitverfasser der Erlerschen Flugschrift wegen Vorbereitung des Hochverrats, gegen Schmidt auch wegen Verstoßes gegen die §§ 88, 90 StGB erhoben²⁶¹. In der Anklageschrift hieß es:

„Die illegale Tätigkeit der Angeschuldigten war in Übereinstimmung mit den Zielen der Neubeginnen-Organisation, die sich von den Zielen der Volksfront nicht unterschieden, gegen die NSDAP und den nationalsozialistischen Staat gerichtet und sollten – wenn auch auf weite Sicht – durch die Schaffung einer neuen politischen Bewegung den Umsturz vorbereiten. Dieses Ziel, das nur mit Gewalt erreicht werden konnte, sind sich alle Angeschuldigten . . . bewußt gewesen. Sie sind daher des gemeinschaftlichen Verbrechens der Vorbereitung zum Hochverrat nach § 83 Abs. 2 StGB schuldig, das . . . in fortgesetzter Handlung begangen ist. Die Tat der Angeschuldigten ist darauf gerichtet gewesen, den politischen Zusammenschluß aller dem Nationalsozialismus feindlich Gesinnten herbeizuführen, mithin einen organisatorischen Zusammenhang herzustellen und aufrechtzuerhalten. Sie ist ferner teilweise im Auslande begangen. Die Herstellung und der Austausch von Schriften innerhalb der Neubeginnen – Gruppe und der Gruppe Braß sowie mit marxistischen Emigranten im Ausland hat sich zunächst nur auf einen kleinen Kreis beschränkt, wobei aber nach der Sachlage die Absicht bestanden hat, bei weiterer Ausgestaltung der illegalen Arbeit die Schriften auch der Masse der zu gewinnenden Anhänger zugänglich zu machen.

Es liegen daher die Erschwerungsgründe des § 83 Abs. 3 Ziffer 1, 3, 4 StGB vor“.

Der Volksgerichtshof verurteilte alle vier Angeklagten im September 1939 zu Zuchthausstrafen. Der dem Angeklagten Schmidt zur Last gelegte Landesverrat, begangen durch die Anstiftung des Soldaten, militärische Nachrichten zu liefern, wurde auf Grund des Gutachtens des Wehrmachtsachverständigen verneint²⁶².

Keine größere Bedeutung und keine längere Lebensdauer war der „Deutschen Freiheitspartei“ beschieden, mit der sich ein Urteil des Volksgerichtshofs vom 8. November 1939 befaßte²⁶³. Danach nahm die „Deutsche Freiheitspartei“ insofern eine Sonderstellung ein, als sie jede organisatorische Anknüpfung an frühere Parteien ausdrücklich abgelehnt und sich in Zielsetzung und Kampfmethoden wie auch personell von den politischen Gruppierungen der Vergangenheit freigehalten hatte. Als Ursprungsorganisation der „Deutschen Freiheitspartei“ bezeichnete das Urteil eine Emigrantengruppe in der Tschechoslowakei, die „Volkssozialistische Bewegung“, in der sich offenbar die verschiedensten politischen Elemente zusammengefunden hatten und der zeitweilig – und zwar in führender Funktion – auch Otto Strasser angehört hatte. Einen wesentlichen Stützpunkt besaß die „Deutsche Freiheitspartei“ in Eupen, wo sich für sie ein nach zweimaliger Schutzhaft dorthin verzogener alter Angehöriger der SPD betätigte, Druckschriften herstellte und versandte, Verbindung zu ausländischen antinationalsozialistischen Kreisen hielt und von ihnen Geldzuwendungen empfing. Es gelang ihm, einen Neffen seiner Ehefrau, einen Berliner Sturmführer des NSKK, im Juli 1937 für seine Tätigkeit zu gewin-

²⁶¹ Angeklageschrift vom 30. 5. 1939 – 9 J 138/39 g – gegen Schmidt und andere, im DC und im Archiv d. IfZ (Sign. Fa 117/7).

²⁶² Die im einzelnen erkannten Strafen waren nicht mit Sicherheit festzustellen, da das Urteil nicht zu ermitteln war. Erler überlebte jedenfalls die Haft und konnte gegen Kriegsende aus einem Gefangenentransport ausbrechen. S. hierzu im übrigen Annedore Leber, a.a.O. (Anm. 11), S. 43 bis 49, und Hammer, a.a.O. (Anm. 141), S. 38 f.

²⁶³ Urteil vom 8. 11. 1939 – 8 J 402/38 = 2 H 41/39 – gegen Walter und andere, im Document Center und im Archiv d. IfZ. Der Fall ist auch erwähnt bei Annedore Leber, a.a.O. (Anm. 11), S. 35. Zur Deutschen Freiheitspartei s. auch Rothfels, a.a.O. (Anm. 140), S. 68.

Zu Münzenberg s. Babette Gross, Willi Münzenberg. Eine politische Biographie, Stuttgart 1967.

nen, ihn zu Kurierdiensten und zur Beschaffung von Deckadressen zu veranlassen und ihn zu bestimmen, mit ihm nach Paris zu fahren, wo beide u. a. mit dem bekannten kommunistischen Agitator Willy Münzenberg, dem Leiter der internationalen Propaganda der Kommunisten gegen das Dritte Reich, zusammenkamen. Wegen dieser Tätigkeit verhängte der Volksgerichtshof gegen den Sturmführer eine Zuchthausstrafe von zehn Jahren unter gleichzeitiger Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf gleiche Dauer. Ein zweiter, wesentlich älterer Angeklagter, ein langjähriges Mitglied der SPD, erhielt vier Jahre Zuchthaus und vier Jahre Ehrverlust. Er hatte vor allem Verbindung zu SPD-Kreisen herzustellen gesucht und sich zu diesem Zweck auch zweimal in Kopenhagen mit dem früheren Reichstagsabgeordneten Kurt Heinig getroffen. Wie die Urteilsgründe ausführten, verfügte die „Deutsche Freiheitspartei“ über keine inländische Organisation nach Art der früheren aufgelösten und verbotenen Parteien; es seien auch keine Anzeichen dafür zutagegetreten, daß sie im Inland ernstlich versucht habe, einen organisatorischen Zusammenschluß ihrer Anhänger zu bilden. Dagegen bestehe der Verdacht, daß sie Verbindungen insbesondere zu akademischen Kreisen unterhalten habe, da in den Schriften der „Deutschen Freiheitspartei“ zahlreiche Nachweise enthalten seien, die auf eine Verbindung namentlich zu Beamten schließen ließen. Sie habe in ihren Druckschriften, darunter der seit Januar 1938 erscheinenden, in London gedruckten Monatsschrift „Auslandsblätter“, zwar nicht den revolutionären Klassenkampf, aber die Wiederherstellung der demokratisch-parlamentarischen Staatsform propagiert und darin den Standpunkt vertreten, die Diktatur müsse beseitigt und ein Volksstaat unter Heranziehung aller politischen Gruppen mit Ausnahme der KPD errichtet werden, wobei der Weg der Gewalt gebilligt werde. Solche Schriften seien aus dem Ausland entweder mit der Post verschickt oder eingeschleust und dann im Inland zur Post gegeben worden; nach der Festnahme der Angeklagten sei der Schriftverkehr mit dem Ausland zum Stillstand gekommen. Insgesamt habe die „Deutsche Freiheitspartei“ die gleichen Ziele verfolgt wie die illegale SPD, von der das Urteil erneut feststellte, es sei gerichtsbekannt, daß sie in Verbindung mit der II. Internationale den Sturz des Nationalsozialismus und die Errichtung eines sozialistischen Zukunftsstaates marxistischer Prägung erstrebe. Beide Angeklagten hätten sich für diese Ziele eingesetzt, der zweite Angeklagte sich zugleich für die SPD betätigt; damit hätten sie den Tatbestand der §§ 80 Abs. 2, 83 Abs. 2 StGB erfüllt, und zwar in letzterer Hinsicht unter den erschwerenden Voraussetzungen des § 83 Abs. 3 StGB.

Zu den Oppositionsgruppen gehörten ferner der bereits erwähnte, durch das Urteil vom 7. Dezember 1937²⁶⁴ für hochverräterisch erklärte „Internationale Sozialistische Kampfbund“ (ISK). Der Kampfbund hatte seine geistige Grundlage in den Lehren des 1927 verstorbenen Göttinger Universitätsprofessors Leonhard Nelson. Nelsons Theorie lehnte die wirtschaftliche Betrachtungsweise des Marxismus ab und setzte an deren Stelle ethische Forderungen, durch deren Erfüllung allein der gesellschaftliche Fortschritt und die sozialistische Gesellschaft erreicht werden könne. Noch während des ersten Weltkrieges schuf Nelson eine Jugendorganisation, die unter Ablehnung demokratischer Grundsätze das Führerprinzip vertrat, sich der „Internationalen Arbeiter-Jugend“ anschloß und diese allmählich infiltrierte, so daß es im

²⁶⁴ S. Anm. 227. Zu dem „Internationalen Sozialistischen Kampfbund“ vgl. auch Annedore Leber, a.a.O. (Anm. 11), S. 89 bis 91.

November 1925 zum Bruch zwischen der SPD und der ursprünglich aus Anhängern der Sozialdemokratie bestehenden „Internationalen Arbeiter-Jugend“ kam und diese aus der Partei ausgeschlossen wurde. Die Jugendorganisation wandelte sich darauf in den ISK um, dessen Führung nach dem Tode Nelsons dessen bisheriger Sekretär Wilhelm Eichler übernahm. Infolge seiner zahlenmäßigen Schwäche suchte der ISK jetzt Anlehnung an die KPD, für die er bei den Wahlen des Jahres 1932 auch eintrat. Nach der Machtübernahme durch Hitler wurde der ISK aufgelöst und verboten. Eichler flüchtete in das Ausland und versuchte von dort aus, mit den in Deutschland gebliebenen Mitgliedern und Anhängern des ISK Fühlung zu halten und eine illegale Organisation aufzurichten, was auch in gewissem Umfang gelang. Eichler versuchte ferner nach Fühlungnahme mit internationalen Gewerkschaftsverbänden eine überparteiliche illegale Gewerkschaftsorganisation in Deutschland aufzubauen, die den Namen „Unabhängige Sozialistische Gewerkschaft“ (USG) erhalten sollte, deren Tätigkeit jedoch kaum über die Kreise des ISK hinaus wirksam wurde, sich jedenfalls von der Tätigkeit des ISK kaum unterschied. Am 7. November 1936 gaben die im Ausland lebenden Funktionäre der ISK ihrer Organisation auch ein Programm, das die Bildung einer nahezu autoritär regierten sozialistischen Republik auf revolutionärem Wege sowie die Bildung eines internationalen sozialistischen Staatenbundes vorsah und das von der ISK selbst als von einer revolutionären Partei sprach. In dem Programm der ISK hieß es:

„Die staatliche Macht befindet sich heute fast durchweg in den Händen der Klassenvertreter einer kapitalistisch-militärisch-kirchlichen Klassenausbeutung. Die Nutznießer dieser bestehenden Gesellschaftsordnung werden ihren Posten, wie alle bisherige Erfahrung zu urteilen nötigt, nicht freiwillig verlassen. Das heißt, die Klassengesellschaft kann nur durch den revolutionären Druck der Sozialisten beseitigt werden. Der ‚ISK‘ verwirft deshalb alle Ideologien über ein friedliches Hineinwachsen der Klassengesellschaft in eine klassenlose Organisation; er ist eine revolutionäre Partei. Da diese Klasseneinteilung der Gesellschaft nicht an den nationalen Grenzen halt macht, muß diese Partei international organisiert sein, und zwar bedarf sie eines engeren Zusammenschlusses, als wie bloße Vereinigung selbständiger Landesgruppen ihn darstellt.“

In ähnlicher Sprache waren die teils aus dem Ausland eingeschleusten, teils im Inland hergestellten Druckschriften gehalten, in denen ebenso wie in Klebezetteln und Propagandaaufschriften zum Sturz Hitlers und zum Widerstand gegen die nationalsozialistische Diktatur aufgerufen wurde.

Es gelang Eichler, durch den ebenfalls geflüchteten, zur Reichsleitung der ISK gehörenden Funktionär Helmut von Rauschenplat mit früheren Anhängern der ISK im Reich in Verbindung zu treten, sie für die illegale Arbeit zu gewinnen und an einer ganzen Reihe von Orten Partei- und Gewerkschaftsgruppen und Zellen zu bilden, die in insgesamt fünf Bezirken zusammengefaßt waren, bei denen es jedoch keine klare Scheidung zwischen ISK und USG gab. Die Entfaltung zur Massenorganisation blieb der ISK versagt. Im Sommer 1937 wurde sie von der Geheimen Staatspolizei zerschlagen. Zu den in Deutschland verbliebenen Funktionären gehörte der Berliner Studienassessor Julius Philippson. Er hatte mit Auszeichnung am ersten Weltkrieg teilgenommen und war seit 1923 zunächst an einer Polizeischule, sodann im höheren Schuldienst tätig. Im Jahre 1934 wurde er wegen seiner jüdischen Herkunft pensioniert. Nach mehrjähriger Zugehörigkeit zu sozialistischen Parteien hatte er sich 1928 dem ISK angeschlossen und war auch wiederholt für den ISK als Redner aufgetreten. Im Jahre 1934 begann er nach mehrfachen Unterredungen mit dem Funktionär von Rauschenplat, für den organisatorischen Wiederaufbau des ISK zu

werben, hatte damit aber keinen Erfolg. Dagegen übernahm er nach erneuter Führungsnahme mit von Rauschenplat die Schulungsarbeit des ISK und hielt seit 1935 Lehrgänge ab, veranstaltete auch Aussprachen mit Anhängern des ISK und traf ständig mit Funktionären zusammen; überdies zahlte er den hohen Monatsbeitrag von 70 RM für die Organisation. Als von Rauschenplat 1935 emigrierte, beauftragte er Philippson, an seiner Stelle bei dem Aufbau der Gewerkschaftsgruppen mitzuarbeiten, worauf Philippson auch eine rege Tätigkeit für die USG entfaltete. Er setzte Funktionäre ein, hielt Besprechungen mit diesen ab, stellte die Verbindung unter ihnen her, warb für die USG, kassierte Beiträge ein und sammelte 800 RM zur Unterstützung der Rotspanienkämpfer. Er traf sich auch wiederholt mit dem heimlich nach Deutschland einreisenden von Rauschenplat und sandte diesem die Anschriften von vermutlichen Interessenten für Propagandaschallplatten aus Paris zu. Fernerhin stellte Philippson in großem Umfange Flugblätter auf Vervielfältigungsapparaten und mit Hilfe der Gewerkschaftsgruppen her und sorgte für die Verbreitung der Schriften; auch entwarf er Texte für Streu- und Klebezettel. Schließlich schrieb er mehrfach anonym und in feindseliger Form an Hitler und andere führende Nationalsozialisten und sandte an Eichler nach Paris Informationen unter Beifügung nationalsozialistischer Blätter. Am 5. August 1937 wurde er bei dem Versuch, nach Dänemark zu emigrieren, verhaftet.

Wegen seiner Betätigung wurde Philippson vom Volksgerichtshof am 5. Dezember 1938 zu lebenslänglichem Zuchthaus und dauerndem Ehrverlust verurteilt²⁶⁵. In den Urteilsgründen wurde ausgeführt, der Angeklagte habe die in den früheren Urteilen gegen Mitglieder der Organisation festgestellten und aus dem Programm vom 7. November 1936 ersichtlichen Gewaltziele des ISK und der USG gekannt und gefördert. Er habe dies nicht nur unter den erschwerenden Formen des § 83 Abs. 3 Nr. 1 und 3 StGB, sondern auch der Ziffer 4 dieser Bestimmung getan, da er Verbindung zu der im Ausland befindlichen Reichsleitung beider Organisationen gehalten und die aus dem Ausland eingeschleusten illegalen Schriften der Organisation verbreitet habe. Nach dem Hinweis darauf, daß die Gefahr des ISK trotz seiner geringen Mitgliederzahl und Stoßkraft im wesentlichen in der Verbindung und einheitlichen Ausrichtung mit der SPD und KPD liege, hieß es im Urteil:

„Hinzu kommt die politische Weltlage, in der je länger je mehr der unversöhnliche Kampf des Weltjudentums gegen den nationalsozialistischen Staat sich klar herausstellt. Unbedenklich kann . . . der 'ISK' nebst der 'USG' als ein Vorposten für das Weltjudentum in diesem Kampf bezeichnet werden, und an der Spitze dieses Vorpostens stand der dem Weltjudentum zugehörige Angeklagte. Er hat es verstanden, als akademischer Lehrer einen Kreis anderer Lehrer um sich zu sammeln und durch seine und deren geistige Überlegenheit einen großen Kreis von Deutschen zu verführen und sich gegen ihr Volk zu stellen. Dabei hat er fast alle erschwerenden Tatbestandsmerkmale des § 83 Abs. 3 StGB erfüllt in einer nahezu vier Jahre umfassenden Wirksamkeit, gerichtet auf Zersetzung und Angriff im Rahmen der ihm als Schulungsleiter im Reichsmaßstab und Bezirksleiter gegebenen Möglichkeiten. Hiernach hätte er eigentlich die schwerste Strafe, nämlich die Todesstrafe, verwirkt. Nur mit Rücksicht auf sein Gesamtverhalten

²⁶⁵ Urteil vom 5. 12. 1938 – 17 J 451/37 = 2 H 59/38 – gegen Philippson, im BA (Sign. R 58/373).

Die Anklageschrift gegen Philippson vom 23. 7. 1938 – 17 J 451/37 – befindet sich im Archiv des IfZ, Sign. Fa 117/4. Nach Hammer, a.a.O. (Anm. 141), S. 35, wurde ein Mitbeteiligter Philipppsons, der frühere SPD-Abgeordnete Alexander Dehms des Preußischen Landtags, 1938 vom VGH zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilt und bei Kriegsende befreit.

in der Hauptverhandlung hat der Senat von der Verhängung der Todesstrafe abgesehen und auf lebenslängliches Zuchthaus erkannt.“

Zu den vorstehend erwähnten früheren Urteilen gegen Mitglieder des ISK gehörte außer dem Urteil vom 7. Dezember 1937²⁶⁶ ein am 10. November 1938 ergangenes Urteil des Volksgerichtshofs²⁶⁷, durch das vier Angehörige der Magdeburger Ortsgruppe der ISK bestraft wurden, wobei der Leiter der Ortsgruppe acht Jahre Zuchthaus erhielt. Wenige Tage nach der Verhandlung gegen Philippson wurden durch Urteil des Volksgerichtshofs vom 10. Dezember 1938²⁶⁸ zwei Funktionäre des Ostbezirks der ISK und ein Mitläufer abgeurteilt, wobei gegen den Leiter des Ostbezirks auf fünfzehn Jahre Zuchthaus erkannt wurde.

Im Jahre 1934 gründete der frühere Schriftleiter des sozialdemokratischen Blattes in Hannover, Werner Blumenberg – der schon 1932 in Gegensatz zu dem von ihm kritisierten Parteivorstand der SPD geraten war –, dort die „Sozialistische Front“, die er an Stelle der alten SPD über das ganze Reich auszudehnen beabsichtigte. Zwar gelang ihm nur die Errichtung zweier örtlicher Stützpunkte, doch konnte er jahrelang die von ihm herausgegebenen „Sozialistischen Blätter“ im In- und Ausland verbreiten; auch gründete er eine Hilfskasse zur Unterstützung verhafteter Mitglieder und nahm Verbindung zu emigrierten Angehörigen des früheren Parteivorstandes und anderen Sozialdemokraten auf. Als Mitte des Jahres 1936, nachdem bereits seit 1935 Festnahmen erfolgt waren, die Organisation zerschlagen wurde, flüchtete Blumenberg mit einer Mitarbeiterin nach Holland. Sechs Mitglieder und Funktionäre seiner Partei wurden jedoch durch Urteil des Volksgerichtshofs vom 23. September 1937 wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens verurteilt²⁶⁹. Von den beiden Hauptangeklagten, die je zehn Jahre Zuchthaus und je zehn Jahre Ehrverlust erhielten, hatte der eine sich als stellvertretender Parteivorsitzender und als Leiter der Ortsgruppe in Hannover betätigt und sich an der Herstellung und Verbreitung der „Sozialistischen Blätter“ beteiligt, während der zweite die von ihm 1933 in Hannover ins Leben gerufene Jugendorganisation „Jungbanner“ in die „Sozialistische Front“ überführt, Auslandsnachrichten für die „Sozialistischen Blätter“ beschafft und für die Verbreitung dieser Blätter gesorgt hatte. Die vier weiteren Verurteilten, unter denen sich zwei Frauen befanden, hatten sich ähnlich, jedoch weniger führend betätigt, so daß bei zweien von ihnen nur Beihilfe zur Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens angenommen wurde. Bei allen sechs Angeklagten sah das Urteil die erschwerenden Voraussetzungen des § 83 Abs. 3 StGB als erfüllt an.²⁷⁰

Ebenso wie die „Sozialistische Front“ stellte auch die „Sozialistische Arbeiter-Partei“ eine von der SPD abgefallene Oppositionsgruppe dar. Ihre Entstehung datiert aus dem Oktober 1931; damals hatten die SPD-Abgeordneten Dr. Kurt

²⁶⁶ S. Anm. 227.

²⁶⁷ Urteil vom 10. 11. 1938 – 10 J 224/38 = 2 H 62/38 – gegen Melzer und andere, im DC.

²⁶⁸ Urteil vom 10. 12. 1938 – 10 J 222/38 = 2 H 69/38 – gegen Breves und andere, im DC.

²⁶⁹ Urteil vom 23. 9. 1937 – 15 J 1/37 = 1 H 28/37 – gegen Nause und andere, im DC. Das Urteil ist auch unter dem offenbar unrichtigen Az. 1 H 23/37 angeführt in LK § 83, Anm. II 2.

²⁷⁰ Während das Urteil vom 23. 9. 1937 erwähnt, daß in Hannover 300 Festnahmen erfolgt seien, die jedoch meist nur Bezieher der „Sozialistischen Blätter“ betroffen hätten, gibt Anne-dore Leber, a.a.O. (Anm. 11), S. 37, die Zahl der Verhafteten aus Anlaß des Verfahrens gegen die Gruppe Spangemann mit 1000 und die der Angeklagten mit 240 an. Spangemann war einer der am 23. 9. 1937 Abgeurteilten.

Rosenfeld und Max Seydewitz ihrer Partei den Rücken gekehrt, weil nach ihrer Meinung das Ziel der klassenlosen Gesellschaft nicht auf dem Wege des bürgerlich-ideologisch verwässerten Reformismus der Mehrheitssozialdemokratie durch den Stimmzettel der parlamentarischen Demokratie, sondern nur durch die Diktatur des Proletariats errichtet werden könne. Um ihr Ziel, die Zusammenfassung der ganzen Arbeiterklasse in einer Einheitsfront zu verwirklichen, nahmen sie Beziehungen zu der kommunistischen Opposition auf. Obwohl die „Sozialistische Arbeiter-Partei“ 1933 wie alle anderen Parteien der Auflösung verfiel, arbeitete sie illegal weiter, hielt sogar noch im März 1933 einen Parteitag ab, auf dem der revolutionäre Massenkampf proklamiert wurde, nahm – insbesondere von einer Pariser Zentrale aus – Fühlung mit sozialistischen Kreisen Nordeuropas auf und schleuste illegale Schriften nach Deutschland ein, darunter 1937 die die Parteiziele offen aussprechende Schrift: „Deutschland wohin?“²⁷¹. Die unter der Leitung von Dr. Hertz und Paul Locherer stehenden Parteimitglieder in Südwestdeutschland suchten insbesondere Verbindung zu der bereits erwähnten kommunistisch-oppositionellen Brandler-Gruppe, deren Ideen und Ziele denen der „Sozialistischen Arbeiter-Partei“ nahekamen. Locherer wurde aber verhaftet und wegen Vorbereitung zum Hochverrat zu acht Jahren Zuchthaus verurteilt. Dr. Hertz gelang es zu fliehen. Mehr als zwei Jahre danach wurde unter der Beschuldigung, die Flucht des Genannten begünstigt und ihn so der illegalen Arbeit erhalten zu haben, ein Stuttgarter Rechtsanwalt, der spätere Oberlandesgerichtspräsident Dr. Richard Schmid, verhaftet; er wurde ferner bezichtigt, die Bestrebungen der Partei zur Errichtung einer Einheits- und Volksfront unterstützt, Verbindungen zu staatsfeindlichen Kreisen des In- und Auslandes unterhalten und 1934 eine gegen den Nationalsozialismus gerichtete Denkschrift verfaßt zu haben. Durch Urteil des Volksgerichtshofs vom 19. Januar 1940²⁷¹ wurde Dr. Schmid wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens unter den erschwerenden Voraussetzungen des § 83 Abs. 3 Nr. 1 StGB zu je drei Jahren Zuchthaus und Ehrverlust verurteilt. Seine beiden Mitangeklagten, von denen einer ebenfalls der „Sozialistischen Arbeiter-Partei“, der zweite der kommunistischen Opposition angehörte und die beide an der illegalen Tätigkeit beteiligt waren, kamen mit je anderthalb Jahren Gefängnis davon. In der rechtlichen Würdigung folgte das Urteil einer früheren Entscheidung des Volksgerichtshofs vom 1. Dezember 1934, in der schon damals die „Sozialistische Arbeiter-Partei“ für hochverräterisch erklärt worden war²⁷². Nur wegen der Folgen sei ergänzend erwähnt, daß seit Herbst 1933 auch in der Gegend von Hamm eine illegale Ortsgruppe der Partei entstanden war, die im Oktober 1934 auf Grund der Angaben eines Spitzels ausgehoben wurde und deren Mitglieder vom Oberlandesgericht in Hamm zu mehrjährigen Freiheitsstrafen verurteilt wurden; im Jahre 1950 wurde dafür der Spitzel zur Rechenschaft gezogen²⁷³.

Schon im Frühjahr 1936 hatte der Volksgerichtshof den „Deutschen Freidenkerverband“ zu einer hochverräterischen Organisation erklärt²⁷⁴. Der Leiter dieses Verbandes, Max Sievers, der mit Auszeichnung am ersten Weltkrieg teilgenommen und

²⁷¹ Urteil vom 19. 1. 1940 – 5 J 174/39 = 2 H 51/39 – gegen Dr. Schmid und andere, im DC.

²⁷² Urteil vom 1. 12. 1934 – 2 H 20/34 –, angeführt in LK § 83, Anm. II 2.

²⁷³ Urteile des BGH vom 18. 12. 1952 – 4 StR 46/50 – und vom 26. 1. 1956 – 4 StR 440/55 –, im BGH.

²⁷⁴ Urteil vom 13. 3. 1936 – 1 H 5/36 –, angeführt in LK § 83, Anm. II 2.

eine Zeitlang der KPD angehört hatte, war 1933 nach vorübergehender Inschutzhaftnahme nach Brüssel emigriert, wo er die Verbandstätigkeit fortsetzte und nunmehr gegen das nationalsozialistische Regime richtete. Hierfür standen ihm ausreichende Mittel zur Verfügung, da er schon 1930 von dem auf 6 bis 7 Millionen RM bezifferten Verbandsvermögen einen Teilbetrag von 700000 RM in das Ausland verbracht und dort auf Konten des Verbandes, aber zu seiner Verfügungsmacht eingezahlt hatte. Nach der Besetzung Belgiens flüchtete Sievers mit seiner belgischen Frau nach Frankreich und lebte dort längere Zeit unter falschem Namen, bis er verhaftet wurde. Am 17. November 1943 verurteilte ihn der Volksgerichtshof wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens und wegen Feindbegünstigung zum Tode²⁷⁵. Nach den von Freisler verfaßten Urteilsgründen hatte der Angeklagte, unter dessen Leitung der „Deutsche Freidenkerverband“ einen beachtlichen Aufschwung genommen hatte und auf 600000 Mitglieder angewachsen war, zunächst vor der Saarabstimmung in der unter den 1000 im Saarland lebenden Verbandsmitgliedern verbreiteten Zeitschrift „Der Freidenker“ für den status quo agitiert und das nationalsozialistische Regime bekämpft. Da er nicht abstimmungsberechtigt gewesen sei, werde er durch die „Römischen Protokolle“ nicht geschützt²⁷⁶, zudem habe er sich durch seine Emigration jedes Recht genommen, über deutsche Dinge mitzureden. Ferner habe der Angeklagte zur Unterrichtung der Emigranten jahrelang die „Sievers-Korrespondenz“ (Siko) herausgegeben; da die Korrespondenz zugleich die illegale Arbeit im Reich habe fördern sollen, sei sie im Kleindruck auf ganz dünnem Papier hergestellt worden. Im Rahmen der gegen die Regierung betriebenen Agitation habe die Korrespondenz u. a. behauptet, Frankreich habe die Tschechoslowakei an Hitler verraten, „während ein Deutscher über die Heimkehr von Böhmen und Mähren ins Reich ganz anders zu denken habe“. Insgesamt habe die Korrespondenz „klar im Dienste eines feige vom Ausland her betriebenen, die Emigration mit der Illegalität zusammenschweißenden Hochverrats“ gestanden. Außer der Korrespondenz habe der Angeklagte die Wochenschrift „Freies Deutschland“ herausgegeben, deren Zweck aus einer 1937 in Kopenhagen gedruckten Geschäftsankündigung hervorgehe und die zur Vernichtung des deut-

²⁷⁵ Urteil vom 17. 11. 1943 – 10 J 815/43 = 1 H 289/43 – gegen Sievers, im BA. Vgl. auch Hammer, a.a.O. (Anm. 141), S. 88.

²⁷⁶ Gemeint ist offenbar Folgendes.

Mit dem vom Völkerbund eingesetzten Ausschuß zur Überwachung der Saarabstimmung war vereinbart worden, daß kein Abstimmungsberechtigter und kein Bewohner des Saarlandes wegen seiner Stimmabgabe oder seiner hinsichtlich der Volksbefragung eingenommenen Haltung benachteiligt oder verfolgt werden sollte; unter Bewohnern des Saarlandes waren jedoch nur diejenigen Personen zu verstehen, die am Abstimmungstage mindestens drei Jahre ihren Wohnsitz im Saarland hatten. Damit waren die zahlreichen deutschen Emigranten, die sich nach dem Umbruch in das Saarland begeben und dort für den status quo agitiert hatten, von der Vergünstigung ausgenommen. Vgl. die Bekanntmachung über Maßnahmen zur Freiheit und Aufrichtigkeit der Volksabstimmung im Saargebiet vom 29. 7. 1934 (RGBl. II, S. 735, 737) und die Bekanntmachung über Vereinbarungen und Erklärungen aus Anlaß der Rückgliederung des Saarlandes vom 26. 2. 1935 (RGBl. II, S. 121, 123).

Die Tatsache, daß die in diesen Bekanntmachungen veröffentlichten Schreiben des Reichsministers des Auswärtigen an den in Rom ansässigen italienischen Vorsitzenden des Völkerbundausschusses gerichtet waren, hat anscheinend Freisler veranlaßt, von „Römischen Protokollen“ zu sprechen. In Wahrheit betrafen die Protokolle nur deutsch-französische Abmachungen über die finanziellen und währungspolitischen Folgen der Rückgliederung des Saarlandes an Deutschland (vgl. RGBl. 1935 II, S. 121, 126).

schen Faschismus aufgerufen habe. Im Anschluß an die Wiedergabe des Inhalts der Zeitschrift heißt es im Urteil:

„Damit ist über diese Wochenschrift auch kein weiteres Wort zu verlieren. Sie ruft aber im Gegensatz zur ‚Siko‘ auch fremde Kräfte dazu auf, unserem Volk seine ihm eigene Lebensführung, den Nationalsozialismus, zu nehmen. Sie hetzt geradezu zum Kriege gegen Deutschland, denn sie macht andere Völker darauf aufmerksam, daß von der Niederlage des nationalsozialistischen Deutschland der Friede und ihr Glück abhängig sei. Aber nicht nur diese Geschäftsankündigung, sondern auch die Zeitschrift selbst beweist ihren Charakter einwandfrei. Sie schämt sich nicht vor niedrigster Hetze . . .“

Die Quintessenz dessen, was er mit der Zeitschrift habe erreichen wollen, habe der Angeklagte in einem Buch „Unser Kampf gegen das Dritte Reich“ zusammengestellt. In mehreren „Hetz- und Verratsbroschüren“ und in einer in New York herausgegebenen, ebenfalls „Freies Deutschland“ betitelten Schriftenreihe habe der Angeklagte Deutschland die Schuld an dem Kriege gegeben, „gerade das, was unsere Feinde sich wünschen! Also nicht nur Hochverrat (§ 83 StGB), sondern noch dazu Propagandahilfe für unsere Kriegsfeinde (§ 91 b StGB)!“ Wenn der Angeklagte einwende, er habe die Schriftenreihe nur deshalb herausgegeben, weil er seine Wochenschrift habe einstellen und mit einer Schlußveröffentlichung seine Abonnenten befriedigen wollen, so sei das ein „geradezu jämmerlicher Entschuldigungsversuch! Als ob der Verrat weniger gemein wäre, wenn er begangen wird, um schon bezahlte Abonentengelder für eine Zeitschrift behalten zu können!!!“. Schließlich habe der Angeklagte sich im Ausland mit bekannten Emigranten – so mit Scheidemann – getroffen und in Vorträgen für seine Zeitschrift geworben; den Wortlaut dieser Vorträge brauche man nicht zu kennen, um zu wissen, was sie enthielten. Insgesamt habe der Angeklagte „daran gearbeitet, uns unsere nationalsozialistische Lebenshaltung zu rauben, uns in der Welt als Kriegshetzer noch dazu in einem Zeitpunkt zu verleumden, in dem unsere Wehrmacht noch nicht aufgebaut war, und im Kriege uns in den Rücken zu fallen und als Kriegsziel unsere Vernichtung in Europa und Amerika zu proklamieren!!!“. Wenn der Angeklagte meine, sein Verschulden bestehe darin, daß er anders sei als der Nationalsozialismus, so sei das völlig gleichgültig.

„Auch das ist ein Verschulden, wenn man diesem Anders-Sein gegen den Nationalsozialismus Ausdruck verleiht. Denn unser Volk hat sich in voller Einheit zum Nationalsozialismus als seiner unser ganzes Leben umfassenden und alleinigen politischen Weltanschauung bekannt. Eine andere politische Weltanschauung, noch dazu feige vom Ausland her und mit Unterstützung des Auslandes mit den Mitteln der Gewalt und der Zersetzung unserer Wehrmacht propagieren, zu organisatorischem Zusammenschluß um der Erreichung dieses Zieles willen aufzurufen, uns die Welt als Feinde auf den Hals zu hetzen, indem man uns als Friedensstörer, Kriegstreiber und kulturlose Barbaren hinstellt, das ist ein solcher Verrat am eigenen deutschen Volke, daß er nur mit dem Tode gesühnt werden kann. Ehrlos ist Sievers schon ohnedies, seit er im August 1933 mit Schimpf und Schande aus unserer Volksgemeinschaft ausgestoßen wurde.“

Den ganzen Sachverhalt faßte Freisler in folgender schwülstiger Urteilsformel zusammen:

„Max Sievers, in der Systemzeit Leiter des Freidenkerverbandes, hat zunächst 700000 RM Arbeitergroschen zu seiner Verfügung ins Ausland verschoben, ist 1933 emigriert und hat dann jahrelang mit Hilfe dieser Arbeitergroschen in eigenen Hetzschriften, Broschüren und Reden gegen unser deutsches Volk und Reich gehetzt, von der Sicherheit des Auslandes aus feige zu einer Revolution der Illegalität und der

Emigration gegen unsere Nationalsozialistische Lebensführung als Volk gearbeitet, zur Zersetzung unserer Armeen aufgefordert, in vielen Veröffentlichungen Deutschland vor aller Welt als Kriegsschürer beschimpft und schließlich im Kriege öffentlich in Europa und Amerika als Ziel die Niederlage unseres nationalsozialistischen Deutschlands proklamiert und die Meinung verbreitet, Deutschland werde von innen heraus zusammenbrechen.

Er hat also, um unserem Volk seine natürliche nationalsozialistische Lebensart zu rauben, sich zum Kriegspropagandisten unserer Feinde gemacht.“

Das Urteil wurde für so bedeutsam gehalten, daß es Hitler mitgeteilt wurde²⁷⁷. In der „Führerinformation“ hieß es, Sievers habe sich um eine Zusammenfassung aller Kräfte der Emigration für den erstrebten Umsturz bemüht und mit zahlreichen Emigranten aller Richtungen, so mit Sollmann, Otto Strasser, Scheidemann und Münzenberg, in Verbindung gestanden; das Urteil sei vollstreckt worden.

In einem weiteren Verfahren gegen einen sozialdemokratischen Emigranten aus Zittau, den der Volkgerichtshof am 23. Juni 1943 zum Tode verurteilte, spielte der „Freidenkerverband“ ebenfalls eine Rolle²⁷⁸. Der Verurteilte war zwar 1930 aus der SPD ausgetreten, ihren Zielen jedoch innerlich verbunden geblieben und daher 1934 unter dem Verdacht hochverräterischer Betätigung in Haft genommen, 1936 aber freigesprochen worden. Kurz darauf emigrierte der Angeklagte in die Tschechoslowakei, wo er die Leitung eines Stützpunktes an der Grenze übernahm, sich von dort aus mit der illegalen Tätigkeit in Deutschland befaßte und in ständiger Berührung mit solchen Grenzgängern stand, die dieser Tätigkeit dienten. Dazu gehörten zwei Arbeiter aus der Hirschberger Gegend, die ihm über angebliche Mißstände in den Betrieben und von Übungen des Werkschutzes berichteten und auf dem Rückweg illegales Propagandamaterial mitnahmen. Im Mai 1937 trat der Angeklagte, der sein Leben im wesentlichen von den Unterstützungen fristete, die ihm ein Emigranten-ausschuß gewährte, in Beziehungen zu einem Funktionär des „Freidenkerverbandes“, der im Sinne des in das Ausland geflüchteten Verbandsleiters Sievers tätig war, und führte diesem Funktionär auch deutsche Grenzgänger, darunter zwei Verwandte aus der Görlitzer Gegend zu. Vor allem aber erlangte der Angeklagte Verbindung zu der tschechischen Polizei, der er nähere Angaben über das bei dem Volkgerichtshof anhängig gewesene Verfahren gegen den tschechischen Stabskapitän Kirinovič machte. Diese Einzelheiten hatte der Angeklagte erfahren, als er während der Untersuchungshaft in seiner eigenen Sache mit einem Mitbeschuldigten des tschechischen Offiziers in einer Zelle gelegen hatte; dabei bezichtigte der Angeklagte auch eine Sudetendeutsche, sie arbeite mit der deutschen Abwehr zusammen, worauf die Frau von der tschechischen Polizei festgenommen und erst nach längerer Untersuchungshaft und nach Freispruch in dem gegen sie angestregten Landesverratsprozeß freigelassen wurde. Ebenso bezeichnete der Angeklagte einen SA-Mann als Mitarbeiter der deutschen Polizei und machte auch Angaben über das Nachrichtenmaterial, das bei Kirinovič gefunden worden sei. In der Betätigung für die Exil-SPD und für den „Freidenkerverband“ erblickte der Volkgerichtshof die Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens im Sinne des § 83 StGB, da es dem Angeklagten klar gewesen sei, daß der Marxismus sich nur mit Gewalt an die Stelle des Nationalsozialismus setzen und das deutsche Volk wieder „entnerven“ könne. Durch die der tschechischen Polizei gemachten Mitteilungen habe sich der Ange-

²⁷⁷ Führerinformation 1944 Nr. 177, Nürnberg. Dok. NG-730 (Archiv des IfZ).

²⁷⁸ Urteil vom 23. 6. 1943 – 1 H 139/43 – gegen Neumann, im BA.

klagte auch des Landesverrats nach § 89 StGB schuldig gemacht. Daß der Inhalt seiner Angaben über das Verfahren gegen Kirinovič den Tschechen infolge des inzwischen erfolgten Austausches des tschechischen Offiziers möglicherweise bereits bekannt gewesen sei, ändere an dieser Beurteilung nichts, da der Angeklagte diese Kenntnis nicht vorausgesetzt habe. Als Landesverrat wurde ferner angesehen, daß der Angeklagte einem emigrierten SPD-Funktionär und der tschechischen Polizei mitgeteilt hatte, ein früherer Landtagsabgeordneter arbeite insgeheim mit der deutschen Polizei zusammen, und daß er mehrere Sudetendeutsche ebenfalls solcher Mitarbeit verdächtigt hatte. Dazu habe der Angeklagte Greuelpropaganda im Sinne des § 90f StGB getrieben, indem er denselben Stellen gegenüber fälschlich behauptet hatte, er und seine Frau seien in dem gegen ihn durchgeführten Hochverratsverfahren schwer mißhandelt worden; dasselbe sei auch mit Kirinovič geschehen. Diese Behauptungen habe er sich aus den Fingern gesogen, sie seien aber im Oktober 1936 im „Neuen Vorwärts“, dem Organ der Exil-SPD, veröffentlicht worden, womit der Angeklagte gerechnet habe; er habe damit als Deutscher in der Tschechoslowakei Ruf und Ehre unseres Volkes schwerstens gefährdet. Endlich habe sich der Angeklagte zu unmittelbar militärischem Landesverrat dadurch erniedrigt, daß er zwei illegal tätige Reichsdeutsche dem tschechischen Nachrichtendienst zugeführt habe, der dann an beide Spionageansinnen gestellt habe. Das leugne der Angeklagte zwar, doch sei er überführt. Er leugne auch, sich schriftlich dem polnischen Nachrichtendienst angeboten zu haben, und behaupte, hier müsse eine Blankounterschrift von ihm mißbraucht worden sein. Dazu führte der Schlußteil des Urteils aus:

„Höchst unwahrscheinlich, aber nicht aufklärbar! Fällt auch nicht mehr ins Gewicht. Denn: Wer so als inzwischen Ausgebürgerter jahrelang Volks-, Hoch- und Landesverrat als Deutscher im Reich und draußen in der Welt begeht, hat als Verräter sein Leben verwirkt. Das Reich gäbe sich selber auf, wenn sein Volksgerichtshof anders urteilen würde! Die Ehre konnte der Volksgerichtshof N. nicht mehr absprechen, weil er schon durch die Ausbürgerung beschneit bekommen hat, daß er mit Schimpf und Schande ausgestoßen – ehrlos ist.“

Schließlich ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen, daß der Oberreichsanwalt in seinem Lagebericht vom 1. Oktober 1940²⁷⁹ die Aufdeckung einer kommunistischen Geheimorganisation im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm meldete, deren Leiter der Schriftsteller Paul Winzen, deren Tendenz marxistisch und deren Ziel der revolutionäre Einsatz bei einer Niederlage Deutschlands gewesen sei. Das Verfahren richte sich gegen 35 Beschuldigte, die fast durchweg dem „Freidenkerverband“ oder dem „Freien Wanderbund“ nahegestanden hätten.

Um die Liste der bisher aufgezählten Organisationen zu vervollständigen, sei erwähnt, daß vom Volksgerichtshof auch die „Internationale Arbeiterhilfe Deutschlands“²⁸⁰, die sogenannte „Versöhnler-Gruppe“²⁸¹ und die „Internationale Hilfsvereinigung“²⁸² für hochverräterisch erklärt wurden.

Im Krieg entstanden weitere oppositionelle Organisationen, deren politischer Standort nicht immer klar bestimmt und infolgedessen nicht eindeutig einzuordnen war. Eine dieser Organisationen war die „Europäische Union“, eine Berliner Gruppe, die

²⁷⁹ Zu den Lageberichten des ORA s. Anm. 129.

²⁸⁰ Urteil vom 7. 12. 1935 – 2 H 48/35 –, angeführt in LK § 83, Anm. II 2.

²⁸¹ Urteil vom 30. 6. 1937 – 1 H 23/37 –, angeführt in LK § 83, Anm. II 2.

²⁸² Urteil vom 24. 11. 1937 – 2 H 54/37 –, angeführt in LK § 83, Anm. II 2.

sich um den damaligen Hochschuldozenten, später als Professor in Ost-Berlin tätigen Dr. Robert Havemann gebildet hatte, der als Pharmakologe bedeutende Erfindungen gemacht hatte. Weitere führende Köpfe der „Europäischen Union“ waren der am Berliner Robert-Koch-Krankenhaus wirkende Oberarzt Dr. Georg Groscurth und der vielfach von Behörden herangezogene Architekt Herbert Richter. Als vierter kam der Berliner Dentist Paul Rentsch hinzu, der sich als Soldat im ersten Weltkrieg ausgezeichnet hatte. In Havemann hatte sich die Vorstellung entwickelt, daß der Krieg verloren gehe und Deutschland der Schauplatz des Kampfes zwischen Bolschewisten und Angelsachsen werden würde. Um für den dann eintretenden, von Havemann erhofften Zusammenbruch des nationalsozialistischen Regimes Vorsorge zu treffen, sollte durch geeignete, unbelastete Persönlichkeiten eine Organisation gegründet werden, die sich die Errichtung eines vom Nationalsozialismus freien Europas zum Ziele setzen sollte. Aussicht auf Erfolg könne die Organisation nur haben, wenn sie nicht von vornherein vom Ausland abgelehnt werde und wenn sie in ihrer Mitte alle weltanschaulich-politischen Auseinandersetzungen vermeide. Das Programm einer solchen Organisation dürfe daher keine nationalsozialistischen Grundsätze enthalten, müsse sich aber sowohl der bolschewistischen wie der angelsächsisch – demokratischen Ideologie anpassen. Um der Organisation den Anschein einer gewissen Bedeutung und Größe zu geben, solle man sie „Europäische Union“ und ihre Gründer das Zentralkomitee dieser Union nennen. Nach langen und häufigen Erörterungen kam Havemann mit seinen drei Gesinnungsgenossen am 15. Juli 1943 zur Gründung der Union zusammen, wobei ein von ihm und Groscurth ausgearbeitetes Manifest verlesen wurde, das unter dem Titel „Antwort des ZK der EU an alle Antifaschisten“ scharfe Angriffe gegen Hitler und den Nationalsozialismus enthielt und den Gedanken eines europäischen Sozialismus vertrat. In der Folgezeit nahmen die vier Gründer Verbindung zu in Deutschland lebenden Ausländern, darunter einem russischen Chemiker und zwei Franzosen auf, die sich jedoch versagten; erfolglos blieb auch die von Havemann versuchte Werbung eines Protektoratsangehörigen Dr. Hatschek. Einige von Havemann verfaßte Flugschriften, die seine Gedanken wiedergaben und Richtlinien für illegale Betätigung enthielten, fanden keine weite Verbreitung, für die es schon an den technischen Voraussetzungen fehlte. Daneben entwarf Havemann zwei weitere Flugblätter, die Einzelheiten über den Umfang der Zerstörung der deutschen Großstädte durch die feindlichen Luftangriffe und über die Kriegslage und Kriegsaussichten enthielten.

Bei dem Bemühen um Begnadigung seiner vom Volksgerichtshof wegen kommunistischer Betätigung zum Tode verurteilten Schwester wurde ein Berliner Tischler an Havemann verwiesen, der dabei von dem Gesuchsteller erfuhr, daß dieser einen Juden und dessen Mutter bei seiner Tante untergebracht habe. Havemann unterstützte nun die beiden Flüchtlinge durch Geldzuwendungen und Lebensmittel. Groscurth verschaffte seinerseits einer Reihe von bedrängten Juden durch einen jüdischen Patienten Papiere und beherbergte eine zu diesen Verfolgten gehörige Jüdin zeitweise in seiner Wohnung.

Der „Europäischen Union“ war keine lange Wirkungszeit beschieden: bereits im September 1943 wurden alle vier Gründer der Organisation verhaftet. Die Verhandlung gegen sie fand unter dem Vorsitz von Freisler am 15. Dezember 1943 vor dem Volksgerichtshof statt. Die Anklageschrift war den Angeklagten erst am Vorabend ausgehändigt worden; auch der Verteidiger Havemanns, den ihm seine Eltern ausgewählt hatten, erhielt die Anklageschrift nicht früher. Dieser Verteidiger be-

schränkte sein Plädoyer in der Hauptverhandlung auf die Bemerkung, die Verfehlung seines Mandanten rechtfertige die schwerste Strafe. Den übrigen drei Angeklagten waren Verteidiger von Amts wegen beigeordnet worden. Das Urteil wurde erst am folgenden Tage verkündet²⁸³. Es lautete gegen alle vier Angeklagte auf Todesstrafe und dauernden Ehrverlust²⁸⁴. Der Volksgerichtshof sah in der Gründung und Betätigung der „Europäischen Union“, in der Unterstützung der verfolgten Juden und in dem den Angeklagten ferner zur Last gelegten Abhören des Londoner Senders den Tatbestand der Vorbereitung des Hochverrats (§§ 80 Abs. 2, 83 StGB), der Wehrkraftzersetzung (§ 5 Kriegssonderstrafrechtsverordnung)²⁸⁵ und der Feindbegünstigung (§ 91 b StGB).

Havemann entging der Hinrichtung, da er schon seit Jahren mit wichtigen und geheimen Forschungsaufgaben für die Wehrmacht betraut war, die er auch nach seiner Verurteilung fortsetzen sollte; infolgedessen wurde die Vollstreckung immer wieder hinausgeschoben, so daß er das Kriegsende in der Strafanstalt erlebte. Die anderen drei Verurteilten wurden hingerichtet.

In seinem Lagebericht vom 19. Februar 1944 teilte der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof dem Reichsjustizminister mit²⁸⁶, daß außer den vier verurteilten Haupttättern inzwischen 45 Mitglieder der Organisation festgenommen seien, die sich mit der Anfertigung und Verbreitung von Schriften, der Abhaltung von Besprechungen und der Herstellung der Verbindung zu französischen Zivilarbeitern, Ukrainern und dem sowjetischen Nachrichtendienst befaßt hätten. Die Gruppe habe überwiegend kommunistisches Gedankengut vertreten und sei zu jeder Art von Landesverrat bereit gewesen. Unter den Mitgliedern der Organisation erwähnte der Bericht einen pensionierten Regierungsvizepräsidenten, einen Direktor der Lingnerwerke, einen Oberarzt, einen Rechtsanwalt, eine ukrainische Ärztin, einen französischen Ingenieur und einen tschechischen Chemiker.

Gegen den in dem Bericht des Oberreichsanwalts vom 19. Februar 1944 erwähnten Direktor der Lingnerwerke verhandelte der Volksgerichtshof am 15. April 1944; mit ihm standen eine verheiratete Assessorin – Mutter von drei Kindern – und ein Sprachlehrer vor Gericht. Durch die Assessorin und deren inzwischen geflüchteten, kommunistisch eingestellten Ehemann war der Direktor mit Havemann und Groscurth bekannt geworden und hatte an den Gesprächen über die politische und militärische Lage teilgenommen, jedoch den Eindruck gewonnen, daß die Ansichten dieses Personenkreises anrühig seien. Infolge eines persönlichen Zerwürfnisses zog er sich aus dem Kreis zurück, so daß ihm eine sichere Kenntnis der hochverräterischen Umtriebe des Kreises nicht nachzuweisen war; er wurde daher freigesprochen. Auf die gleiche Weise war der Sprachlehrer mit Havemann und dessen Anhang in Berührung gekommen; da er aber politischen Unterhaltungen aus dem Wege gegangen war, wurde auch bei ihm die Erkenntnis der hochverräterischen Absichten und damit die Pflicht zur Erstattung der Anzeige nach § 139 StGB verneint. Lediglich weil er in der Wohnung der Assessorin Sendungen des Londoner Rundfunks mitan-

²⁸³ Die Angaben sind der eidesstattlichen Versicherung Havemanns von Oktober 1946 entnommen. Nürnberg. Dok. NG-399 (Archiv des IfZ).

²⁸⁴ Urteil vom 16. 12. 1943 – 10 J 1095/43 = 1 H 305/43 – gegen Havemann und andere, im BA. Dem Urteil waren als Anlagen Abschriften des Gründungsmanifestes der „Europäischen Union“ sowie drei Flugschriften der Union beigelegt, deren letzte die Nummer 35 trug.

²⁸⁵ Vgl. Anm. 172.

²⁸⁶ S. Anm. 129.

gehört hatte, wurde er wegen Verstoßes gegen die Rundfunkverordnung vom 1. September 1939²⁸⁷ mit zwei Jahren Gefängnis bestraft. Die Assessorin wurde zu dreieinhalb Jahren Zuchthaus und drei Jahren Ehrverlust verurteilt. Sie habe, wie das Urteil ausführte, sich zwar in die „Europäische Union“ nicht einspannen lassen, habe aber durch die Gespräche ihres Mannes mit Havemann und Groscurth volle Kenntnis von deren hochverräterischen Bestrebungen gehabt, zudem den Bericht Havemanns über die ungünstige Kriegslage gekannt und von den Maßnahmen zur Unterbringung der verfolgten Juden gewußt, ohne ihrer gesetzlichen Pflicht zur Erstattung der Anzeige zu genügen. Ferner habe sie durch das Abhören des Londoner Senders bewußt dazu beigetragen, die defaitistische Gesinnung ihrer zur Weiterverbreitung der Sendungen entschlossenen Mithörer zu stärken und damit die deutsche Wehrkraft zu zersetzen, mithin gegen § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung²⁸⁸ verstoßen. Gegen Nr. 3 derselben Vorschrift habe sie sich dadurch vergangen, daß sie mitgewirkt habe, zwei wehrpflichtige Brüder ihres Mannes dem militärischen Einsatz zu entziehen; da sie aber hierbei aus Willensschwäche und unter dem Einfluß ihres gewalttätigen Mannes gehandelt habe, liege nur Beihilfe vor, doch könne deswegen ihr Verhalten nicht als minder schwerer Fall im Sinne des Abs. 2 der Bestimmung angesehen werden. Obwohl die Angeklagte bis 1941 Stabsführerin im Reichsarbeitsdienst gewesen war, begegnete ihr der Volksgerichtshof mit einer gewissen Milde und sah ihre Einlassung in einigen Punkten trotz belastender Umstände nicht als widerlegt an²⁸⁹.

Die gleiche nachsichtige Behandlung ließ der Volksgerichtshof in zwei weiteren Verfahren den Angeklagten, einem kaufmännischen Angestellten und einem Schriftleiter, angedeihen, die beide der Teilnahme an den umstürzlerischen Bestrebungen der „Europäischen Union“ bzw. der Nichterfüllung ihrer Anzeigepflicht beschuldigt waren; beide wurden freigesprochen²⁹⁰.

Dagegen fielte er ein Todesurteil gegen den bereits im Verfahren gegen die Gründer der „Europäischen Union“ erwähnten Tischler. Am 17. April 1944 standen dieser Tischler und vier ebenfalls in Berlin wohnhafte Frauen vor dem Volksgerichtshof; die Frauen wurden bezichtigt, den Gründern der Union geholfen zu haben. Der Tischler war, wie bereits erwähnt, bei dem Bemühen um die Begnadigung seiner zum Tode verurteilten Schwester an Havemann gewiesen worden und dadurch in dessen Kreis geraten. Wie das Urteil vom 17. April 1944²⁹¹ ausführte, sei die tragende Idee dieses Kreises gewesen: der Krieg sei verloren, es komme eine Militärdiktatur, und dann müsse die kommunistische Partei bereit sein. Der Angeklagte habe sich an den Debatten über diese Idee beteiligt, dabei „tüchtig ins Horn gestoßen“, durch die großsprecherische und erlogene Behauptung, er habe von früher her noch zweihundert Anhänger, den zahlenmäßig schwachen Havemannschen Intellektualistenkreis gestärkt und versprochen, einen Drucker für die Schriften der Organisation zu besorgen, hierfür auch Geld erhalten, sein Versprechen jedoch nicht erfüllt. Er habe auch einen Juden und dessen Mutter bei einer Tante untergebracht

²⁸⁷ S. Anm. 37.

²⁸⁸ Vgl. Anm. 172.

²⁸⁹ Urteil vom 15. 4. 1944 – 11 J 36/44 – 1 H 64/44 – gegen Elisabeth Kind und andere, im BA.

²⁹⁰ Urteile vom 16. 9. 1944 – 9 J 135/44 – 1 H 223/44 – gegen Grüger und vom 12. 10. 1944 – 8 J 37/44g – 1 H 222/44 – gegen Kindler, beide im BA.

²⁹¹ Urteil vom 17. 4. 1944 – Az. unleserlich – gegen Müller und andere, im BA.

und für sie Lebensmittel beschafft, woran sich Havemann beteiligt habe. Diese Unterstützung der Juden bedeute eine Gefährdung der inneren Sicherheit, denn „die restlose Evidenz der Bevölkerung bei der Polizei ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Erhaltung der Sicherheit und damit der Kampfkraft der Heimatfront“; die Verschaffung illegalen Unterschlupfes für unzuverlässige Elemente bedeute, wie auch jedermann klar sei, „unserer Kriegsanstrengung im totalen Krieg in den Rücken fallen“. Der Angeklagte habe den Juden auch veranlaßt, Entwürfe für die Schriften der „Europäischen Union“ zu liefern und sich dadurch nützlich zu machen, diese Entwürfe hätten Richtlinien für die Organisation von Betriebsgruppen und Sitzstreiks sowie für passive Resistenz enthalten. Durch diese „in der Grundhaltung kommunistische Wühlarbeit“ habe der Angeklagte „unseren Kriegsfeinden geholfen“ und sei damit „unserem kämpfenden Volk in den Rücken gefallen“. Er habe sich der Vorbereitung des Hochverrats und der Feindbegünstigung nach den §§ 83 und 91 b StGB schuldig gemacht und müsse als für immer ehrloser Verräter mit dem Tode bestraft werden, „damit kein Spaltpilz in die Heimatfront eindringen kann“. Eine der angeklagten Frauen, deren Mutter eine als Schieberlokal dienende Gastwirtschaft betreibe, habe dem Tischler auf dessen Geheiß einige der erwähnten kommunistisch gefärbten Entwürfe auf der Maschine abgeschrieben und damit Beihilfe zu dem hochverräterischen Tun des Mitangeklagten geleistet. Da sie unter dessen Einfluß gehandelt habe und zur Zeit der Tat erst 19 Jahre alt gewesen sei, könne sie milder bestraft werden; gegen sie wurde auf zwei Jahre Zuchthaus und zwei Jahre Ehrverlust erkannt. Eine weitere Angeklagte hatte für den Architekten Richter nach Diktat kommunistische Flugblätter auf Wachsplatten geschrieben und damit Havemann und Richter „bei deren kommunistischer Wühlarbeit geholfen“, sich also auch der Beihilfe zur Vorbereitung des Hochverrats schuldig gemacht. Gegen diese Angeklagte wurde auf zweieinhalb Jahre Zuchthaus und ebenso langen Ehrverlust erkannt. Beiden verurteilten Frauen wurde die Untersuchungshaft auf die Zuchthausstrafen angerechnet. Die beiden übrigen Frauen wurden freigesprochen. Der Ehemann einer dieser Angeklagten, Robert Uhrig, wurde übrigens später zum Tode verurteilt und hingerichtet²⁹².

6. Die Außenseiter

„Schwarze Front“ Da der Nationalsozialismus keinerlei politische Bestrebung außerhalb der NSDAP duldete, und da die Rechtsprechung jede solche Bestrebung als hochverräterisch ansah, war es nur folgerichtig, wenn auch die rechtsradikalen Oppositionsgruppen als hochverräterisch bekämpft wurden. In erster Linie galt das für die abtrünnigen Nationalsozialisten, die sogenannte „Schwarze Front“, die sich den unversöhnlichen Haß ihrer früheren Parteiführer zugezogen hatten. Den Anlaß zu der Abspaltung hatten im Juli 1930 Streitigkeiten um den Berliner „Kampfverlag“ gegeben, der bis dahin gemeinsamer Besitz der Brüder Gregor und Otto Strasser gewesen war. Der Zwist führte dazu, daß Otto Strasser, der jüngere der beiden Brüder, die NSDAP verließ und mit seinen Anhängern eine „Kampfgemeinschaft revolutionärer Nationalsozialisten“ bildete, die später „Schwarze Front“ genannt wurde. In ihren auf den beiden ersten „Reichskongressen“ angenommenen Kampfschriften, den „Vierzehn Thesen der Deutschen Revolution“ und dem „Manifest der

²⁹² Vgl. Annedore Leber, a.a.O. (Anm. 11), S. 111. Näheres im Kapitel II, 6 dieses Abschnitts.

Schwarzen Front“ wurde die wirtschaftliche Neugestaltung Deutschlands in kommunistischem Sinne gefordert, so die Aufhebung des Privateigentums am Grundbesitz, Bodenschätzen und Produktionsmitteln und die genossenschaftliche Umgestaltung der Betriebe; in politischer Hinsicht erstrebte die „Schwarze Front“ ein Bündnis mit der Sowjetunion zur Beseitigung des Versailler Vertrages. In der von dem früheren Major Buchrucker befehligten „Schwarzen Garde“ suchte sich die Organisation eine eigene Kampftruppe zu schaffen; auch bemühte sie sich um die Gewinnung der im Jahre 1931 aus der NSDAP und der SA ausgeschlossenen Stennes-Anhänger und der Mitglieder der halb-militärischen Formationen aller Richtungen. Alle ihre Parteigänger sollten sich erst zu erkennen geben und hervortreten, wenn die „Schwarze Front“ zum Aufstand gegen einen gelähmten Gegner aufrief.

Noch im Februar 1933 verkündete Otto Strasser, niemand dürfe fliehen und den Kampfplatz dem Gegner preisgeben. Er selbst verschwand trotzdem im März 1933 aus Berlin, hielt sich zunächst in West- und Süddeutschland verborgen und flüchtete am 5. Mai nach Österreich, im Juli von dort nach Prag. Es glückte ihm, mit seinen durch diese Flucht führerlos gewordenen Anhängern wieder in Verbindung zu treten, sie zur Wiederaufnahme der organisatorischen und propagandistischen Arbeit zu bestimmen und ihren Widerstand gegen das nationalsozialistische Regime zu stärken. In zahlreichen nach Deutschland eingeschleusten Druckschriften, darunter der in Prag herausgegebenen periodischen „Deutschen Revolution“, wurde zur gewaltsamen Beseitigung dieses Regimes aufgefordert: die Gironde des Hitlertums müsse von den Jakobinern der „Schwarzen Front“ abgelöst werden²⁹³. Infolge dieser Zielsetzung bezeichnete der Volksgerichtshof schon in einem Urteil vom 20. Februar 1935²⁹⁴ die „Schwarze Front“ als hochverräterisch.

Am 8. März 1937 wurde der jüdische Architekturstudent Helmut Hirsch vom Volksgerichtshof zum Tode verurteilt. Er war nach der Machtübernahme Hitlers nach Prag emigriert, dort mit Otto Strasser zusammengekommen und von diesem zu einem Sprengstoffanschlag gegen einen führenden Nationalsozialisten, unter Umständen auch gegen Hitler selber, oder gegen einen der Nürnberger Parteitagsbauten angestiftet worden. Kurz nach seinem Grenzübertritt und noch vor Übernahme des Sprengstoffes wurde Hirsch im Dezember 1936 in Stuttgart verhaftet. Das Todesurteil wurde am 4. Juni 1937 vollstreckt²⁹⁵.

Am 20. November 1937 standen abermals sechs Anhänger der „Schwarzen Front“ vor dem Volksgerichtshof, darunter ein mit Strasser befreundetes Ehepaar. Der Ehemann, ein kaufmännischer Angestellter, war im September 1933 von Strasser zum Leiter der illegalen „Schwarzen Front“ für Berlin ernannt worden und hatte diese Funktion bis Juli 1934 ausgeübt. Während dieser Zeit hatte er mehrfach von seiner Ehefrau nach Diktat niedergeschriebene Geheimberichte nach Prag geschickt, war auch einmal selber dort gewesen und hatte kurz vor dem Röhmputsch versucht, den Berliner SA-Obergruppenführer Ernst zur Eingliederung der „Schwarzen Front“ in die NSDAP zu bewegen. Er hatte auch Verbindung zu zwei mitangeklag-

²⁹³ Vgl. Abendroth, Das Problem der Widerstandstätigkeit der „Schwarzen Front“ (VfZ 1960, S. 181).

²⁹⁴ Urteil vom 20. 2. 1935 – 1 H 45/34 –, angeführt in LK § 83, Anm. II 4 (mit dem unrichtigen Datum 20. 2. 1933).

²⁹⁵ Vgl. Hoffmann, a.a.O. (Anm. 140), S. 297f. und die in der dortigen Anm. 2, S. 752, erwähnte Schrift: Helmut Hirsch 21. 1. 1916 – 4. 6. 1937, Nr. 31 der Schriften des Bundes Deutscher Jungenschaften, Bad Godesberg 1967.

ten Berliner Kaufleuten aufgenommen, die beide in Beziehungen zu dem nach Kopenhagen geflüchteten Spitzenfunktionär Schapke der „Schwarzen Front“ standen und sich konspirativ und finanziell für die „Schwarze Front“ betätigten. Eine weitere Angeklagte, eine mit Strasser befreundete Ärztin der Charité, hatte Strasser öfters in Prag besucht, den Verkehr der Berliner Anhänger mit ihm und zwischen ihm und dem Kopenhagener Funktionär vermittelt und für die „Schwarze Front“ geworben. Der letzte Angeklagte schließlich, ein früherer Fliegeroffizier, hatte mit Strasser persönlich und brieflich in Verbindung gestanden und sich mehrfach mit Anhängern der „Schwarzen Front“ im Rheinland getroffen. Der Volksgerichtshof sah die Tätigkeit aller Angeklagten als hochverräterisch unter den strafverschärfenden Voraussetzungen des § 83 Abs. 3 StGB an, hielt jedoch die Ehefrau des kaufmännischen Angestellten nur der Beihilfe zu der hochverräterischen Tätigkeit ihres Mannes für schuldig und bestrafte sie mit zwei Jahren Gefängnis. Die übrigen fünf Angeklagten wurden dagegen zu Zuchthaus von fünfzehn Jahren bis zu fünf Jahren verurteilt und ihnen die bürgerlichen Ehrenrechte auf zeitliche Dauer aberkannt. Wie stark die Erbitterung gegen die „Schwarze Front“ war, ergibt sich daraus, daß in den Urteilsgründen von den Anhängern der „Schwarzen Front“ als von „politischen Strauchrittern“, von ihrem Programm als von „gestohlenem nationalsozialistischem Gedankengut“ und „verbrecherischem Plan“ und von Strasser als von „einem der schlimmsten Feinde des nationalsozialistischen Deutschland“ gesprochen wird²⁹⁶.

Auch in der Folgezeit befaßte sich der Volksgerichtshof wiederholt mit der Strasserschen Organisation. Durch Urteil vom 5. Juli 1938²⁹⁷ wurde der Hausarzt Otto Strassers von der Anklage der Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens freigesprochen. Der Angeklagte hatte zwar in enger Beziehung zu Strasser gestanden, diesen auch im Frühjahr 1934 in Prag besucht, sowie Beziehungen zu Anhängern der „Schwarzen Front“, darunter zu dem bereits erwähnten Kopenhagener Emigranten Schapke und zu einem der beiden am 20. November 1937 verurteilten Kaufleuten unterhalten, der Organisation selber aber nicht angehört und sich nicht für diese betätigt. Der Volksgerichtshof hielt bei dieser Sachlage die Behauptung, es habe sich um rein persönliche und gesellschaftliche Verbindungen gehandelt, die nicht den politischen Bestrebungen der „Schwarzen Front“ gedient hätten, nicht für widerlegt und den Nachweis einer hochverräterischen Betätigung für nicht erbracht. Wesentlich schlimmer erging es einer Anhängerin Otto Strassers, die durch Urteil des Volksgerichtshofs vom 2. November 1938²⁹⁸ zu je sieben Jahren Zuchthaus und Ehrverlust verurteilt wurde. Die Angeklagte, eine frühere Nationalsozialistin, die bis 1932 hohe Funktionen in der Partei ausgeübt hatte, war nach der Ermordung Gregor Strassers aus der Partei demonstrativ ausgetreten und hatte seither engere Beziehungen zu dessen Bruder Otto aufgenommen, war auch in Prag und in der Schweiz mit ihm zusammengetroffen, hatte einzelne Schriften Otto Strassers nach Deutschland mitgebracht und für die Organisation geworben. Sie trug sich auch mit dem Gedanken, den früheren „Freiherr vom Stein – Kreis“ wieder aufleben zu lassen und in den von Otto Strasser geplanten Ständestaat einzugliedern.

²⁹⁶ Urteil vom 20. 11. 1937 – 8 J 54/37 = 2 H 41/37 – gegen Kniffka und andere, im DC und im IfZ, auch angeführt in LK § 83, Anm. II 4.

²⁹⁷ Urteil vom 5. 7. 1938 – 8 J 144/38 = 1 H 16/38 – gegen Fleiß, im DC und im IfZ.

²⁹⁸ Urteil vom 2. 11. 1938 – 8 J 160/38 = 2 H 73/78 – gegen Elisabeth von Gustedt, im DC und im IfZ, auch angeführt in LK § 83, Anm. II 4.

Alles das sah der Volksgerichtshof als hochverräterisch an, obwohl es kaum zu mehr als zu unverbindlichen Besprechungen und schriftlichen Planungsentwürfen gekommen war; er bejahte auch die erschwerenden Tatbestandsmerkmale des § 83 Abs. 3 StGB. Im Jahre 1939 fällte der Volksgerichtshof nochmals drei Urteile, in denen die „Schwarze Front“ für eine den Hochverrat vorbereitende Organisation erklärt wurde²⁹⁹.

Nationalbolschewisten Mit Otto Strasser in Verbindung stand einer der eigenartigsten Gegner des Nationalsozialismus, der Berliner Schriftsteller Ernst Niekisch, dessen mit ihren Wurzeln weit in die Weimarer Zeit hineinreichende nationalbolschewistische Widerstandsbewegung sich bis 1937 halten konnte. Niekisch, ein früherer Volksschullehrer, war während des ersten Weltkrieges als Soldat der SPD beigetreten, in der Novemberrevolution 1918 Vorsitzender des Arbeiter- und Soldatenrats in Augsburg geworden und im April 1919 an der Ausrufung der Münchener Räterepublik beteiligt gewesen, was ihm eine zweijährige Festungshaft eingetragen hatte. Nach wiederholtem Parteiwechsel war er von 1925 bis 1928 Redakteur des Presseorgans einer sozialistischen Splitterpartei in Dresden gewesen, hatte dort aber auch die eigene Zeitschrift „Der Widerstand“ und später den 1929 nach Berlin verlegten „Widerstands-Verlag“ gegründet. Aus dem Leserkreis der Zeitschrift, deren erstes Heft im Juli 1926 erschienen war, hatte sich eine Organisation entwickelt, die auf einer Tagung im Oktober 1930 rund 100 Teilnehmer versammeln konnte. Der Versuch, nationale Kreise, darunter den „Bund Oberland“ und den „Jungdeutschen Orden“ an sich heranzuziehen, war jedoch mißglückt; immerhin gingen Reste des 1931 aufgelösten „Bundes Oberland“ in der Widerstandsbewegung auf, wobei auch zwei Angehörige dieses Bundes, der frühere Offizier Dr. Drexel aus Nürnberg und der Regierungsrat Tröger, zu Niekisch gestoßen waren³⁰⁰.

Während Tröger Rundbriefe herausgab, die bis April 1933 erschienen, verfaßte Niekisch eine Reihe von Schriften, die eine Weltrevolution und eine Ostorientierung der deutschen Politik forderten und von denen insbesondere die im Frühjahr 1932 veröffentlichte Broschüre „Hitler – ein deutsches Verhängnis“ eine scharfe Ablehnung des Nationalsozialismus bedeutete. Diese Tendenz führte zu einer gewissen Berührung mit kommunistischen Kreisen, so mit dem im Zusammenhang mit dem Am-Apparat bereits genannten damaligen Reichstagsabgeordneten Kippenberger³⁰¹ und zu dem aus dem Ulmer Reichswehrprozeß bekannten, zur KPD übergetretenen früheren Leutnant Richard Scheringer. In seiner Organisation wie in seinen Schriften erklärte Niekisch, der sich im Jahre 1932 auch in der Sowjetunion aufgehalten hatte, Deutschland könne sich nur durch die Anlehnung an Sowjetrußland von den Fesseln des Versailler Vertrages befreien; gleichzeitig drang Niekisch auf die Beseitigung des Weltkapitalismus und die Abschaffung des Privateigentums. Mit der Zeit

²⁹⁹ Urteile vom 23. 1. 1939 – 2 H 92/38 –, 18. 3. 1939 – 2 H 4/39 –, und 21. 9. 1939 – 2 H 32/39 –, sämtlich angeführt in LK § 83, Anm. II 4.

³⁰⁰ Vgl. zu dem ganzen Sachverhalt Buchheim, Ernst Niekischs Ideologie des Widerstands (VfZ 1957, S. 334); Hammer, a.a.O. (Anm. 141), S. 71; Hoffmann, a.a.O. (Anm. 140), S. 35–37, 49; Pechel, a.a.O. (Anm. 250), S. 73; Rothfels, a.a.O. (Anm. 140), S. 65f.; v. Schlabbendorff, Offiziere gegen Hitler, Zürich 1951, S. 15, 24f., 31f.; Schorn, Der Richter im Dritten Reich, Frankfurt a. M. 1959, S. 265f.; Weisenborn, Der lautlose Aufstand, Hamburg 1962, S. 184f., 197, Scheurig, Ewald von Kleist-Schmenzin. Ein Konservativer gegen Hitler, Oldenburg 1968, S. 135f.

³⁰¹ Zu Kippenberger s. Anm. 208.

gelang es ihm und seinen beiden genannten Mitarbeitern, für seine Ideen in Berlin und Nürnberg je etwa 200 Anhänger zu gewinnen, die in dem 1931 gegründeten „Bund der Freunde der Widerstandsbewegung“ zusammengefaßt wurden. Nach dem 30. Januar 1933 setzte die Widerstandsbewegung ihre Tätigkeit fort; ihre Mitglieder kamen weiterhin – nunmehr teilweise in konspirativer Form – zusammen. Um die im Dezember 1934 verbotene Zeitschrift „Der Widerstand“ zu ersetzen, gab Niekisch seit April 1936 für etwa 30 Empfänger Informationsberichte heraus; im übrigen wurden zum Teil aus dem Ausland stammende Schriften verbreitet, die sämtlich gegen den Nationalsozialismus gerichtet und sowjetfreundlich waren. Eine Ende 1933 abgeschlossene Schrift „Deutsche Mobilmachung“, in der sich Niekisch unter Ablehnung des Regimes für den Marxismus und die Sowjetunion einsetzte, gelangte nicht zum Druck; das Manuskript wurde von Dr. Drexel aufbewahrt. Zwei weitere, in den beiden folgenden Jahren erscheinende Schriften gleicher Tendenz wurden Ende 1935 beschlagnahmt und verboten. Bis 1937 verfaßte Niekisch abermals zwei Schriften, die ebenfalls nicht gedruckt wurden; einzelne Abdrucke der zweiten dieser Schriften, die den Titel „Geheimnis des Reiches“ trug, gelangten in das Ausland und wurden dort auszugsweise veröffentlicht. 1936 wurde Niekisch aus der Reichsschrifttumskammer ausgeschlossen und im März 1937 mit Drexel, Träger und etwa 70 weiteren Anhängern verhaftet.

Die Verhandlung gegen Niekisch und seine beiden engeren Mitarbeiter vor dem Volksgerichtshof am 10. Januar 1939 unter dem Vorsitz von Thierack endete mit der Verurteilung Niekischs zu Zuchthaus und Ehrverlust auf Lebenszeit³⁰². Der Volksgerichtshof wertete die Widerstandsbewegung als politische Partei und ihre Aufrechterhaltung als Verstoß gegen das Gesetz vom 14. Juli 1933³⁰³, da ihre Zielsetzung dem Nationalsozialismus gänzlich entgegengesetzt sei. Als Partei sei jeder Zusammenschluß einer Personenmehrheit zur Erreichung politischer Ziele anzusehen ohne Rücksicht darauf, ob die Täter ihre Organisation selbst als politische Partei ansehen würden oder nicht; sie müßten sich nur der Umstände bewußt gewesen sein, die das Wesen der politischen Partei ausmachten. Das sei bei den drei Angeklagten der Fall gewesen. Unerheblich sei, ob die Organisation sogleich an die Öffentlichkeit getreten sei; es genüge die Absicht, ihr Ziel zu gegebener Zeit zu verwirklichen³⁰⁴. Niekisch und Drexel seien sich zudem – der erstere seit Ende 1933, Drexel jedenfalls seit Sommer 1936 – darüber im klaren gewesen, daß die Ziele ihrer Bewegung nur durch eine gewaltsame Änderung der Verfassungsgrundlagen zu erreichen gewesen seien. Die Schriften Niekischs ließen eindeutig erkennen, daß er zielbewußt auf einen Umsturz hingearbeitet habe, denn er habe den Bürgerkrieg, die national-bolschewistische Revolution und die proletarische Diktatur propagiert, also Hochverrat getrieben. Nach seinen zahlreichen Briefen habe er die Gelegenheit zur Durchführung dieser revolutionären Pläne in jeder für das Reich angespannten außenpolitischen Lage gesehen, die ihm angesichts der geringen Zahl seiner Anhänger allein die Möglichkeit geboten haben würde, seine auf ein Chaos gegründeten

³⁰² Urteil vom 10. 1. 1939 – 8 J 214/37 = 1 H 31/38 – gegen Niekisch und andere, im DC, teilweise abgedruckt in DJ 1939, S. 479, auch angeführt in LK § 83, Anm. III 1 und VII. Es handelt sich um das bereits in Anm. 39 erwähnte Urteil.

Niekisch wurde bei Kriegsende aus dem Zuchthaus befreit, in dem er schwere körperliche Schäden davongetragen hatte, da an ihm medizinische Versuche angestellt worden waren.

³⁰³ S. Anm. 235.

³⁰⁴ Vgl. Urteil in Anm. 39.

Pläne zu verwirklichen. Auch die Abfassung der nicht im Druck erschienenen Schriften bedeute Vorbereitung des Hochverrats, da zur Erfüllung des Tatbestandes die entfernteste Vorbereitungshandlung genüge; zudem sei ja auch die spätere Drucklegung der Schriften beabsichtigt gewesen und einzelne dieser Schriften in Abschriften anderen Personen zugänglich gemacht worden. Soweit Niekisch seine Organisation zunächst ohne hochverräterischen Vorsatz fortgeführt habe, also bis Ende 1933, habe er gegen das Parteiengesetz vom 14. Juli 1933 verstoßen, doch trete diese Straftat gegenüber dem unter den erschwerenden Umständen des § 83 Abs. 3 StGB begangenen Hochverrat infolge der Subsidiarität des Gesetzes zurück. Drexel wurde mit fast der gleichen rechtlichen Beurteilung zu dreieinhalb Jahren Zuchthaus und drei Jahren Ehrverlust verurteilt, wobei ihm auf die Freiheitsstrafe 21 Monate der erlittenen Untersuchungshaft angerechnet wurden. Tröger wurde nur wegen Verstoßes gegen das Parteiengesetz vom 14. Juli 1933 zu einem Jahr und neun Monaten Gefängnis verurteilt und seine Strafe als durch die Untersuchungshaft für verbüßt erklärt.

Am 18. Februar 1939 folgte die Hauptverhandlung gegen die Ehefrau Niekischs und vierzehn weitere Mitglieder der Widerstandsbewegung, in der Mehrzahl Angehörige der unter dem Einfluß von Drexel und Tröger stehenden Nürnberger Ortsgruppe³⁰⁵. Die Mitgliederzahl dieser einst stärksten Ortsgruppe schrumpfte nach dem 30. Januar 1933 erheblich zusammen, wenn auch in Einzelfällen die Werbung neuer Anhänger Erfolg hatte. Die in getarnter Form einberufenen Zusammenkünfte fanden teils in Wohnungen, teils in Gaststätten oder auch im Freien statt; dabei wurden Druckschriften verbreitet und Geldsammlungen veranstaltet. Zu denjenigen Angeklagten, denen die Mitwirkung bei der Herstellung und Verbreitung der Schriften Niekischs vorgeworfen wurde, gehörte auch Frau Niekisch. Sie wurde wegen Beihilfe zur Vorbereitung des Hochverrats, einer der Berliner Angeklagten wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens und zwar beide unter den erschwerenden Voraussetzungen des § 83 Abs. 3 StGB zu Gefängnisstrafen verurteilt, wobei ihre Straftaten nur als minder schwerer Fall im Sinne des § 84 StGB angesehen wurden. Vier Angeklagte wurden freigesprochen. Die Tätigkeit der übrigen neun Angeklagten sah der Volksgerichtshof nicht als hochverräterisch an, da die Nürnberger Organisationsmitglieder nichts von dem revolutionären Vorhaben Niekischs und Drexels gewußt hätten. Von diesen Angeklagten wurden einer wegen Verstoßes gegen das Heimtückegesetz vom 20. Dezember 1934³⁰⁶, die anderen wegen Verletzung des Parteiengesetzes vom 14. Juli 1933 verurteilt und zwar acht Angeklagte zu Gefängnisstrafen, einer zu zwei Jahren Zuchthaus und gleich langem Ehrverlust. Auch in diesem Fall wurde bei der Mehrzahl der Angeklagten die Freiheitsstrafe als durch die Untersuchungshaft verbüßt erklärt.

Eine weitere nationalbolschewistische Organisation, den „Aufbruch-Kreis“, hatte der ehemalige Freikorpsführer Hauptmann a. D. Dr. Josef (genannt Beppo) Römer gebildet. Römer, 1892 geboren, hatte sich im ersten Weltkrieg ausgezeichnet und 1921 als Führer des Freikorps „Oberland“ im Kampf gegen die polnischen Aufständischen in Oberschlesien den Annaberg gestürmt. In dieser Zeit und während seines juristischen Studiums war er der NSDAP nahegetreten und mit Hitler bekannt

³⁰⁵ Urteil vom 18. 2. 1939 – 8 J 214/37 – 386/38 = 1 H 31/38 – 33/38 – gegen Zeuch und andere, im DC.

³⁰⁶ S. Anm. 113.

geworden, um später jedoch diese Beziehungen zu lösen und sich der KPD anzuschließen. Im Jahre 1930 gründete Römer mit dem bereits genannten früheren Reichswehrleutnant Scheringer den „Aufbruch-Kreis“, dessen Zeitschrift „Der Aufbruch“ den Nationalsozialismus scharf bekämpfte. Bei seiner politischen Betätigung knüpfte Römer Beziehungen zu zahlreichen Gegnern sowohl Hitlers wie der Weimarer Demokratie an, so zu Otto Strasser und zu Niekisch. Nach dem Umbruch wurde der „Aufbruch-Kreis“ unterdrückt und sein Kampfblatt verboten, Römer auch wiederholt in Haft genommen. Er setzte dennoch seine Tätigkeit fort und zwar nunmehr illegal, nahm Verbindung zu den kommunistischen Zellen Berliner und auswärtiger Betriebe auf und bemühte sich um die Wiederbelebung des „Aufbruch-Kreises“. In der Erkenntnis, daß am ehesten der Tod Hitlers zu einem Wechsel des Regimes führen könne, stellte er sich dem Industriellen Nikolaus von Halem für ein Attentat auf Hitler zur Verfügung, ohne daß es zu dem geplanten Anschlag kam. Mitte 1943 wurde der illegale „Aufbruch-Kreis“ zerschlagen, wie der Oberreichsanwalt in einem Lagebericht vom 8. Oktober 1943 mitteilte; nach diesem Bericht hatte die Organisation in Berlin etwa 100, in München rund 35 Mitglieder und weitere Ortsgruppen in Essen, Leipzig, Wien und Innsbruck. Am 19. Februar 1944 meldete der Oberreichsanwalt weiter die Verhaftung Römers³⁰⁷. Am 25. September 1944 wurde Römer vom Volksgerichtshof zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt und unmittelbar danach gehängt³⁰⁸.

Dem Verfahren gegen Römer war am 2. November 1943 eine Verhandlung gegen einen 42jährigen Bergmann aus Essen vorausgegangen, der bürgerlicher Herkunft, 1931 der KPD beigetreten und im Jahre darauf wegen Landfriedensbruchs bestraft worden war. In dieser Zeit hatte er sich dem „Aufbruch-Kreis“ angeschlossen, was 1934 zu seiner erneuten Verurteilung wegen Vorbereitung des Hochverrats und zu seiner Einlieferung in ein Konzentrationslager nach der Strafverbüßung führte. Unmittelbar vor Kriegsausbruch gelang ihm die Flucht nach Frankreich, wo er nach dem Waffenstillstand wiederum von deutschen Dienststellen in Haft genommen wurde, in der er bis September 1941 verblieb. Nach seiner Freilassung suchte er in München einen ehemaligen Angehörigen des „Freikorps Oberland“ auf, den er im

³⁰⁷ Bereits in dem Lagebericht vom 31. 3. 1942 hatte der ORA ein größeres, bei dem RKG anhängiges Verfahren gegen Römer und die Nationalbolschewisten erwähnt. Der Bericht und die beiden im Text genannten Berichte vom 8. 10. 1943 und 19. 2. 1944 finden sich in den Akten R 22 Gr 5/5-12 H. 1 des RJM (BA, Sign. R 22/20019), der Bericht vom 19. 2. 1944 auch im Nürnbg. Dok. NG-671 (Archiv des IfZ).

³⁰⁸ Zu Römer und dem Verfahren vgl. Buchheit, Richter in roter Robe, München 1968, S. 112f.; Hoffmann, a.a.O. (Anm. 140), S. 36, 49f., 53, 299 und die Anm. Nr. 76, 82 und 83 auf S. 676 und 677; Rothfels, a.a.O. (Anm. 140), S. 66; v. Schlabrendorff, a.a.O. (Anm. 300), S. 95f.; Pechel, a.a.O. (Anm. 250), S. 81–84. Az. des Verfahrens gegen Römer: 10 J 26/44.

Die in den in Anm. 307 erwähnten Lageberichte des ORA meldeten offenbar zeitlich weit zurückliegende Vorgänge, da Römer bereits am 4. 2. 1942 verhaftet wurde, vgl. Hoffmann, a.a.O., S. 49, und Pechel, a.a.O., S. 83. Möglicherweise beruht die verspätete Bekanntgabe der Vorgänge durch den ORA darauf, daß das Verfahren zunächst vor dem RKG schwebte, oder auf der langen Dauer der Ermittlungen der Gestapo, so daß der ORA erst spät in den Besitz der Akten kam. Darauf deutet jedenfalls das genannte Az. hin, das dem Jahrgang 1944 entstammt.

Der Name Römers wird zuweilen auch Roemer geschrieben; in den in folgenden Anm. erwähnten amtlichen Schriftstücken lautet die Schreibweise aber stets Römer.

Im übrigen vgl. zu Römer die Ausführungen im Abschnitt F, Kapitel II. Ein Urteil war nicht zu ermitteln.

Konzentrationslager kennengelernt hatte, und der ihn mit Römer zusammenbrachte. Bei mehreren Gesprächen erklärte Römer, der Krieg gehe verloren, das Volk werde sich erheben; um den Einmarsch der westlichen Alliierten zu verhindern, müsse man zu Gunsten der Sowjetrussen Sabotage treiben und für diese wirken. Der durch Römer für die Mitarbeit gewonnene Angeklagte begann nun selber im Ruhrgebiet zu agitieren und in gemeinsamer Tätigkeit mit kommunistischen Funktionären illegal zu wirken. Am 4. Februar 1942 wurde er auf Grund der Angaben eines Spitzels verhaftet. Der Volksgerichtshof sah in der Tätigkeit des Angeklagten erschwerte Vorbereitung des Hochverrats, Feindbegünstigung und Wehrkraftzersetzung. In dem Urteil hieß es, der Angeklagte sei ein hartnäckiger, unbelehrbarer Kommunist, der systematisch für den Kommunismus gearbeitet und selbst vor Agitation zur Sabotage, Verseuchung der Soldaten mit kommunistischen Ideen und Aufforderung zum offenen Kampf auf Seiten der Sowjetunion nicht Halt gemacht habe; ein solcher Schädling müsse zum Schutze der deutschen Volksgemeinschaft ausgemerzt werden³⁰⁹.

Am 15. Februar 1944 erhob der Oberreichsanwalt eine Reihe von Anklagen gegen die Mitglieder kommunistischer Zellen in Berliner Betrieben, die mit Römer zusammengearbeitet hatten. Die erste dieser Anklagen richtete sich gegen zwölf Beschuldigte, darunter den in den Berliner Osram-Werken beschäftigten Arbeiter Robert Uhrig, der schon 1934 vom Kammergericht wegen Vorbereitung des Hochverrats zu einem Jahr und neun Monaten Gefängnis verurteilt worden war. In der Straftat lernte Uhrig zwei weitere wegen Hochverrats zu Zuchthaus verurteilte Angeklagte kennen, mit denen er zunächst kommunistische Propaganda trieb, dann seit 1940 eine illegale Zelle aufbaute, zu der drei weitere Angeklagte traten und zwar ein in den Brandenburgischen Flugzeugwerken tätiger Konstrukteur, ein kaufmännischer Angestellter und ein ebenfalls schon wegen Vorbereitung des Hochverrats bestraffter Tischler. Mit der Zeit wuchs die Zelle auf etwa einhundert Mitglieder an, die in verschiedenen Betrieben tätig waren; es gelang Uhrig sogar, ähnliche Zellen in Tirol zu bilden. Im Herbst 1941 lernte Uhrig Römer kennen, der sich ihm gegenüber sogleich als Kommunist ausgab und mit ihm eine gemeinsame Weiterarbeit und die Bildung von Aktivgruppen vereinbarte. Im November 1941 schloß sich ihnen der Maschinenbauer Walter Budeus an, der vor 1931 dem „Stahlhelm“ angehört hatte, dann zur KPD übergetreten war und einige Zeit vor der Bekanntschaft mit Römer, die der technische Angestellte Fritz Riedel vermittelt hatte, eine kleine kommunistische Gruppe gegründet hatte. Mit seinen Gesinnungsgenossen bildete Römer nun mehrere Funktionärskader; seit November 1941 gab er auch einen monatlichen Informationsdienst heraus, dessen erste Nummern weitgehend von ihm selber und Uhrig verfaßt waren und der auf einem Abzugsapparat hergestellt wurde. Daneben wurden noch andere Flugschriften verbreitet. Der Römerschen Organisation schloß sich ferner der Techniker Willy Sachse an, der 1917 wegen Teilnahme an der damaligen Matrosenmeuterei zu einer langjährigen Zuchthausstrafe verurteilt worden und 1927 von der NSDAP zur KPD übergetreten war. Ihn hatte Römer im Frühjahr 1941 kennengelernt, ihm dabei den Krieg gegen die Sowjetunion vorausgesagt und von Sabotagemaßnahmen für diesen Fall gesprochen. Auf Geheiß Römers setzte Sachse auch „Kriegsthesen“ auf, zu deren Verbreitung es aber nicht kam. Am 4. Januar 1942 wurden Uhrig, im Lauf der folgenden Wochen auch der Rest der Ange-

³⁰⁹ Urteil vom 2. 11. 1943 – 9 J 70/42 g = 2 H 157/43 – gegen Mewes, im DC.

klagten festgenommen; Riedel war kurz zuvor zur Wehrmacht einberufen worden. In ihrer Betätigung sah die Anklage Vorbereitung des Hochverrats und Feindbegünstigung, da die Angeklagten als Funktionäre illegaler Gruppen bewußt die Umsturzbestrebungen der KPD und anderer Staatsfeinde gefördert und durch ihre Zersetzungsarbeit während des Krieges auf die Schwächung der inneren Front hingearbeitet hätten. Uhrig und der vorerwähnte Konstrukteur wurden auch des Landesverrats bezichtigt, weil Uhrig eine Schilderung des letzteren über die Motorenentwicklung zu Papier gebracht und das Schriftstück vor Ausbruch des Rußlandkrieges der sowjetischen Handelsvertretung zugesteckt hatte. Über Römer hieß es in der Anklageschrift³¹⁰:

„Die politischen Pläne des Römer gingen . . . dahin, in Anlehnung an die Sowjetunion eine Organisation aufzubauen, die in der Lage sein sollte, bei dem erhofften Zusammenbruch des Nationalsozialismus die Macht in Deutschland zu übernehmen. Dabei sollten besonders Kräfte aus der Arbeiterschaft, dem Bauern- und Kleinbürgertum erfaßt werden. Außerdem bemühte Römer sich bereits seit Anfang 1941, Verbindungen zu intellektuellen herzustellen und Freunde aus seinem früheren Freikorps ‚Oberland‘ für seine Bestrebungen zu gewinnen. Nach der Sachlage und auf Grund seiner zeitweiligen Zusammenarbeit mit der kommunistischen Organisation des Uhrig ist im übrigen anzunehmen, daß Römer nicht nur eine ‚Auffangorganisation‘ für den Fall eines Zusammenbruches Deutschlands errichten wollte, sondern bewußt auf einen Sturz des Nationalsozialismus hinarbeitete, den er – auch zur Befriedigung seines persönlichen Ehrgeizes – durch eine sich an den Kommunismus und die Sowjetunion anlehrende Herrschaftsform zu ersetzen glaubte.“

Eine weitere Anklageschrift vom 15. Februar 1944³¹¹ richtete sich gegen elf Angeklagte, darunter zwei Frauen, die sich an der illegalen Tätigkeit der Gruppe Römer – Uhrig und an der Herstellung des „Informationsdienstes“ beteiligt hatten. Auch hier waren fünf dieser Angeklagten schon früher wegen Vorbereitung des Hochverrats zu Zuchthausstrafen verurteilt worden. Nunmehr wurde den Angeklagten, die im Februar und März 1942 verhaftet worden waren, Vorbereitung des Hochverrats und Feindbegünstigung zur Last gelegt.

In Beziehungen zu der Gruppe Römer – Uhrig hatte schließlich ein Teil der Mitglieder jener Berliner kommunistischen Organisation gestanden, gegen die der Oberreichsanwalt am 23. Februar 1944 Anklage erhoben hatte³¹². Einer dieser Angeklagten hatte die Zuführung der Gruppe Budeus zu Römer veranlaßt; zwei seiner Mitangeklagten waren an dem Vertrieb des „Informationsdienstes“ beteiligt. Andere Fäden der Berliner kommunistischen Organisation liefen zu dem Angeklagten, gegen die sich die beiden Anklageschriften vom 15. Februar 1944 richteten.

Anarcho-Syndikalisten Eine eigenständige revolutionäre Gruppe bildeten die Anarcho-Syndikalisten, die weder den Kommunisten noch den demokratischen Sozialisten zugezählt werden können. Internationale Bedeutung gewannen sie um die Mitte des 19. Jahrhunderts, als durch die Schriften von Proudhon, Bakunin und

³¹⁰ Anklage vom 15. 2. 1944 – 9 J 777/43g = 1 H 59/44 – gegen Uhrig und andere, im DC und im Archiv des IfZ (Sign. Fa 117/306). Ein Urteil war nicht zu ermitteln.

Vgl. zu dem Fall auch Hoffmann, a.a.O. (Anm. 140), S. 50, 299 und Anm. 79 auf S. 677.

Nach den in Anm. 292 erwähnten Ausführungen bei Annedore Leber wurden 38 Mitglieder der Organisation Uhrig, darunter Uhrig selber, zum Tode verurteilt und hingerichtet.

³¹¹ Anklage vom 15. 2. 1944 – 9 J 777/43g = 1 H 60/44 – gegen Plön und andere, im Archiv des IfZ (Sign. Fa 117/292). Ein Urteil war nicht zu ermitteln.

³¹² Vgl. oben Text S. 122f. und Anm. 177.

Krapotkin die geistige Grundlage dieser radikalen Bewegung gelegt wurde. Danach lehnten die Anarchisten den Staat sowie jede Herrschaftsform rundweg ab und erstrebten statt dessen den freiwilligen föderativen Zusammenschluß der menschlichen Gesellschaft, und zwar auf dem Wege der direkten Aktion. Auch in Deutschland faßten die Anarchisten Fuß, so daß sich bereits das Reichsgericht in mehreren seiner ältesten Hochverratsverfahren mit ihnen beschäftigte³¹³. Während die anarchistische Internationale in der „Internationalen Arbeiter-Assoziation“ (IAA) zusammengeschlossen wurde, gründeten die deutschen Anarchisten im Jahre 1897 die „Freie Arbeiter-Union Deutschlands – Anarcho-Syndikalisten“ (FAUD), die aus örtlichen Berufsgruppen, den sogenannten Föderationen, bestand und deren Organisationen auf höherer Ebene, die „Börsen“, nur beratende und informatorische Befugnisse hatten. Das galt auch von der Landesleitung, der sogenannten Geschäfts-kommission, die im wesentlichen die Aufgabe der Verbindung zu den ausländischen Organisationen, vor allem der IAA, und des Vertriebs von Schriften hatte, insbesondere der Wochenschrift „Der Syndikalist“ (später „Arbeiterecho“ genannt) und der Monatsschrift „Die Internationale“; beide Schriften wurden in Berlin herausgegeben. Die – zahlenmäßig übrigens immer mehr abnehmenden – Mitglieder der FAUD zahlten Beiträge, deren Höhe jedes Mitglied selber bestimmten durfte. Der letzte „Reichskongreß“ der FAUD fand im März 1932 in Erfurt statt; auf ihm wurde die Ausrufung des Generalstreiks für den Fall der Machtergreifung durch Hitler beschlossen und Maßnahmen zur Umstellung auf die Illegalität für diesen Fall vorbereitet³¹⁴.

Nach dem 30. Januar 1933 wurde die Leitung der FAUD von Berlin zunächst nach Erfurt, dann nach Leipzig verlegt. Gleichzeitig wurde durch Emigranten eine Auslandsleitung der FAUD in Amsterdam gebildet, wo sich bereits eine Zweigstelle der IAA befand. Die Auslandsleitung vermittelte die Verbindung zu den nunmehr illegalen Gruppen in Deutschland, organisierte die Einschleusung anarchistischer Druckschriften nach Deutschland – insbesondere einer neuen Folge der Monatsschrift „Die Internationale“ – und sorgte für Emigranten und Inhaftierte. Um die Jahreswende 1934/1935 wurde die Einfuhr von Schriften nach Deutschland eingestellt, weil sich dies als immer gefährlicher erwiesen hatte. Alle Schriften forderten den Sturz des nationalsozialistischen Regimes und wurden daher ebenso wie der gesamte Anarcho-Syndikalismus als hochverräterisch angesehen.

Nachdem sich der Volksgerichtshof bereits am 28. August 1936 in diesem Sinne ausgesprochen hatte³¹⁵, verurteilte er am 5. November 1937 den äußerst rührigen Kassenobmann der „Provinzialarbeiterbörse“ des Rheinlands, der zugleich Leiter einer Duisburger Ortsgruppe der FAUD war, wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens unter den erschwerenden Umständen des § 83 Abs. 3 Nr. 1, 3 und 4 StGB zu zehn Jahren Zuchthaus und zehn Jahren Ehrverlust unter Anrechnung von 6 Monaten der erlittenen Untersuchungshaft³¹⁶. Der Angeklagte hatte

³¹³ RGSt 5, 60; 5, 215; 12, 64; 41, 138; RGRspr. 8, 653 und 656. Vgl. auch die in Anm. 45 erwähnte Denkschrift.

³¹⁴ Die Ausführungen im Text sind im wesentlichen dem in Anm. 316 genannten Urteil entnommen.

³¹⁵ Urteil vom 28. 8. 1936 – 8 J 29/35 = 2 H 18/36 – gegen Lösch und andere, angeführt in LK § 83, Anm. II 2 und in dem in Anm. 316 genannten Urteil.

³¹⁶ Urteil vom 5. 11. 1937 – 9 J 267/37 = 2 H 46/37 – gegen Nolden, im DC, auch angeführt in LK § 83, Anm. III 4.

nicht nur einer größeren Anzahl von Funktionären und Mitgliedern der FAUD zur Flucht nach Holland verholfen und sie dabei geldlich unterstützt, sondern er hatte auch im Rheinland und den benachbarten Teilen Westfalens in großem Umfang den Vertrieb der aus dem Ausland eingeschleusten Druckschriften organisiert oder selbst besorgt und hierzu ein dichtes Abnehmernetz geschaffen. Er hatte ferner die Verbindung zu der illegalen „Geschäftskommission“ und zu der IAA aufrechterhalten und den Erlös aus dem Vertrieb der Druckschriften teils für die illegale Arbeit der Anarcho-Syndikalistinnen verwendet, teils als Unterstützung an Flüchtlinge gegeben. Schließlich hatte er gemeinsam mit anderen Funktionären versucht, die nach dem Einstellen der Schrifteneinfuhr erheblich abgesunkene Tätigkeit der Anarcho-Syndikalistinnen nach dem Ausbruch des spanischen Bürgerkriegs – an dem auch die deutschen Mitglieder des FAUD starken Anteil nahmen – neu zu beleben, bis er im Herbst 1936 verhaftet wurde.

Am 5. Dezember 1937, also einen Monat nach dem Urteil, berichtete der Generalstaatsanwalt in Naumburg, daß in Sömmerda, dem Zentrum der mitteldeutschen Rüstungsindustrie, eine illegale Gruppe der FAUD ausgehoben worden sei, die mit anderen Gruppen im Reich in Verbindung gestanden hätte; bemerkenswert sei, daß sich unter den mehr als zwanzig Verhafteten einige gut bezahlte Meister und Vorarbeiter befänden, so daß ihre Betätigung nicht auf rein materialistische, sondern auch auf weltanschauliche Motive zurückgeführt werden müsse³¹⁷. Noch im Jahre 1942 mußte sich der Volksgerichtshof erneut in zwei Urteilen mit der anarchosyndikalistischen Opposition befassen, die zu dieser Zeit natürlich erst recht als hochverräterisch angesehen wurde³¹⁸.

Einzelgänger Es waren jedoch nicht nur Organisationen, die sich außerhalb der großen Parteien und politischen Richtungen der nationalsozialistischen Diktatur widersetzen, sondern auch einzelne Menschen, die ohne Zusammenhang mit Verbänden und Gruppen auf sich gestellt das Regime bekämpften. Obwohl keine Massen hinter ihnen standen und ihnen keinerlei Stoßkraft zukam, blieb es ihnen aus bereits dargelegten Gründen nicht erspart, der Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens bezichtigt zu werden; der Nationalsozialismus sah sie als Exponenten eines Kollektivs an, das seine Herrschaft bedrohte. Freilich waren es nur vereinzelte Fälle, die den Volksgerichtshof beschäftigten. Einige dieser Fälle seien im folgenden geschildert.

Der erste Fall betraf eine akademisch gebildete ältere Lehrerin, die aus einer angesehenen Philologenfamilie stammte. Sie hatte ursprünglich dem Kreis um Friedrich Naumann nahegestanden, dann aber sich den Parteien der politischen Rechten zugeeignet und lange Jahre – zuletzt in führender Position – dem „Allgemeinen Deutschen Frauenverein“ angehört. Als sie trotzdem in den Jahren 1933 und 1934 ihre Lehraufträge in Hamburg verlor, begann die enttäuschte Frau Schmähschriften gegen Hitler und die NSDAP zu verfassen, die sie in weitestem Umfange an Behörden, an militärische Kommandostellen und an ihr bekannte Personen, insbesondere an Offiziere und Beamte, sowie an einige ausländische Botschaften in Berlin versandte. Die Gesamtzahl der von ihr in der Zeit von November 1935 bis März 1937

³¹⁷ Bl. 183 der Generalakten über Hochverrat 4021 Bd. 2 des RJM (BA, Sign. R 22/954).

³¹⁸ Urteile vom 27. 6. 1942 – 2 H 68/42 – und vom 25. 9. 1942 – 2 H 227/42 –, beide angeführt in LK § 83, Anm. II 2.

verbreiteten Schriften wurde auf 1200 bis 1500 Stück geschätzt; die in einer Anlage zum Urteil enthaltene Übersicht über diese Schriften umfaßte 63 Seiten. Der Volksgerichtshof verurteilte die Frau wegen Vorbereitung des Hochverrats am 9. Oktober 1937 zu je acht Jahren Zuchthaus und Ehrverlust³¹⁹. Der Angeklagten wurde zugute gehalten, daß sie infolge der Nichtbeantwortung ihrer an leitende Persönlichkeiten gerichteten Eingaben in einem Gefühl der Rechtlosigkeit gehandelt habe; zudem sei sie von schweren Sorgen um Deutschlands Zukunft erfüllt gewesen.

Wie die Handlungsweise dieser sicherlich querulatorisch veranlagten Täterin wurde auch der Fall eines offenbar weltfremden Phantasten durch die Anwendung der Hochverratsbestimmungen gehandelt. Bei diesem Angeklagten wurde im Herbst 1941 ein „Offener Brief an Adolf Hitler und seine Regierung“ mit der Unterschrift: „Das deutsche Volk. I. A. Deutsche Partei der arbeitenden Schichten“ gefunden. In dem anscheinend als Aufruf gedachten Schriftstück wurden der Regierung Lüge und Schwindel, der Partei Korruption vorgeworfen und erklärt, das Volk wolle den Krieg nicht, sei aber nicht befragt worden; ferner wurde von brutaler Gewalt sowie von Unterdrückung der Nachbarvölker und des eigenen Volkes gesprochen und Wiederherstellung der Freiheit verlangt. Die Abfassung dieses „Offenen Briefes“ sowie eines gar nicht abgegangenen Schreibens an den Pressevertreter der amerikanischen Botschaft, worin um eine Unterredung nachgesucht wurde, kostete den Verfasser je zehn Jahre Zuchthaus und Ehrverlust³²⁰. In dem unter dem Vorsitz von Thierack ergangenen Urteil vom 16. Juli 1942 hieß es, ein Verstoß gegen § 90f StGB sei zwar zu verneinen, da der Angeklagte keinen Versuch zur Veröffentlichung seines „Offenen Briefes“ unternommen habe; auch hätten seine Parteigründungspläne keine festeren Formen angenommen. Doch habe der Angeklagte die Verwertung des „Offenen Briefes“, die überhaupt nur in Form eines Aufrufes möglich sei, bewußt in Rechnung gestellt, so daß er das Schriftstück im Hinblick auf die erhoffte Änderung der Staatsform und zu der propagandistischen Vorbereitung dieser Änderung entworfen habe. Der Inhalt des Schriftstücks ergebe auch, daß der Angeklagte an Gewalt gedacht habe. Da der Angeklagte schließlich den Brief in der Absicht aufbewahrt habe, sich in steter innerer Bereitschaft mit dem Schriftstück einer umstürzlerischen Bewegung anzuschließen, sei er der Vorbereitung des Hochverrats schuldig; die entsprechenden Strafbestimmungen setzten nicht voraus, daß es zu einem Versuch der Verwendung des „Offenen Briefes“ gekommen sei.

Wurde so ein fast nur gedanklicher, jedenfalls nicht zur Kenntnis Dritter gelangter Protest gegen das Regime als hochverräterisch angesehen, so zeigt das folgende Urteil, daß der Volksgerichtshof auch von der uferlosen Anwendung der Hochverratsbestimmungen absehen konnte, ohne deswegen freilich zu mildernden Strafen zu gelangen. Die Angeklagten dieses Falles, ein Schuhmacher und ein neunzehnjähriger Laufbursche aus Bielefeld, beide politisch nicht organisiert und nicht kommunistisch eingestellt, hatten seit Mai 1941 unter dem Einfluß ausländischer Rundfunksendungen nach Eintritt der Dunkelheit von ihnen gefertigte handschriftliche Zettel an verkehrsreichen Stellen und in den Arbeiterwohnvierteln der Stadt verbreitet. Ferner hatten sie mit Kreide und Farbstiften Inschriften an Mauern, Bänken und Be-

³¹⁹ Urteil vom 9. 10. 1937 – 8 J 97/37 = 2 H 38/37 – gegen Margaretha Adam, im BA.

Die Urteilsabschrift ist nicht vollständig erhalten, so daß nicht angegeben werden kann, auf welchen Bestimmungen die rechtliche Würdigung beruht.

³²⁰ Urteil vom 16. 7. 1942 – 1 J 105/42 = 1 L 8/42 – gegen Wolff, im BA.

dürfnisanstalten angebracht. Alle Texte enthielten Beschimpfungen des Nationalsozialismus, Schmähungen Deutschlands, Lobpreisungen der Feindstaaten sowie revolutionäre Aufforderungen. Schon am 9. Juli 1941 wurden die Täter verhaftet; am 4. Mai 1942 wurden sie von dem Volksgerichtshof abgeurteilt³²¹. Entgegen der Anklage verneinte das Urteil Vorbereitung des Hochverrats, da nicht festzustellen gewesen sei, daß es sich bei den Angeklagten um Kommunisten handle, doch sei Feindbegünstigung anzunehmen, da die Angeklagten im Sinne der auf die Vernichtung Deutschlands abzielenden Feindpropaganda gehandelt hätten. Durch das Abhören der Auslandsender hätten die Angeklagten gegen die Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939³²² verstoßen. Da die Tat unter Ausnutzung der Verdunkelung und zur Nachtzeit begangen sei, müsse auf die Angeklagten § 4 der Volksschädlinge-Verordnung³²³ angewandt und auf Todesstrafe erkannt werden, obwohl der Laufbursche nach dem Gutachten des psychiatrischen Sachverständigen nur vermindert zurechnungsfähig sei. Statt sich für die Volksgemeinschaft einzusetzen, hätten die Angeklagten, während ihre Altersgenossen im Felde stünden und ihr Leben aufs Spiel setzten, sich mit den erklärten Feinden ihres Volkes verbunden, auf die Vernichtung ihres Vaterlandes hingearbeitet und obenrein an der durch ihre Tat in der Bevölkerung hervorgerufenen Angst und Verwirrung noch Freude empfunden. Hier offenbarten sich ein kaum zu überbietender moralischer Tiefstand und eine solche Entartung, daß die Volksgemeinschaft derartige Schädlinge nicht mehr ertrage. Nach gesundem Volksempfinden könne für die Angeklagten nur die Todesstrafe als „Reinigungsmittel der Gemeinschaft“ und als „Instrument zur Ausmerzung Entarteter“ in Betracht kommen. Das Urteil wurde am 22. September 1942 vollstreckt.

Am 8. März 1943 verurteilte der Volksgerichtshof einen vierundsiebzigjährigen Berliner Rentner wegen Vorbereitung des Hochverrats, Feindbegünstigung und Aufforderung zur Tötung Hitlers³²⁴ zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust. Der mit seiner Frau in dürftigen Verhältnissen lebende, seit 1931 invalide Angeklagte hatte aus Verbitterung über seine wirtschaftliche Notlage, die er auf den Nationalsozialismus und den Krieg zurückführte, im Spätsommer und Herbst 1942 in einer Bedürfnisanstalt im Berliner Südosten dreimal mit Blaustift die Inschrift angebracht: „Hitler, Du Massenmörder mußt sterben, dann ist der Krieg zu Ende.“ Bei der Anbringung einer vierten Inschrift wurde er am 28. Oktober gefaßt. In dem Urteil hieß es, der klare Sinn der Inschrift sei die ernstliche Aufforderung an die Allgemeinheit gewesen, den Führer zu töten, damit der Krieg beendet werde; von der Tötung des ihm verhaßten Führers habe sich der Angeklagte eine Besserung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse versprochen. Die zugleich den Anschein reichsfeindlicher Strömungen erweckende Inschrift sei ferner geeignet, nicht gesinnungsfeste Volksgenossen zu einem gewaltsamen Vorgehen gegen den Führer und den Nationalsozialismus aufzuputschen. Der Angeklagte sei also auf hochverräterische Maschenwirkung ausgegangen und habe schließlich auch in Kauf genommen, daß die

³²¹ Urteil vom 4. 5. 1942 – 9 J 314/41 g = 2 H 146/41 – gegen Leeg und andere, im BA und im DC.

³²² S. Anm. 37.

³²³ VO gegen Volksschädlinge vom 5. 9. 1939 (RGBl. I, S. 1679). S. zu der VO S. 49f., 57 des Urteils des NMG III (Abschnitt B, Anm. 11).

³²⁴ § 5 Abs. 2 Nr. 1 der VO des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. 2. 1933 (RGBl. I, S. 83).

Beseitigung des Führers eine schwere Schädigung der deutschen Wehrmacht und einen unermeßlichen Vorteil für die Feindstaaten bedeuten würde; der Angeklagte habe nämlich erklärt, der Schicksalskampf des deutschen Volkes sei ihm völlig gleichgültig. Es hieß dann im Urteil:

„Der Angeklagte hat sich im vierten Kriegsjahr im schwersten Ringen des deutschen Volkes um seine Freiheit auf die Seite des Feindes gestellt. Durch die von ihm gewollte Tötung des Führers wäre das Deutsche Reich seiner höchsten Führung beraubt worden, und es hätte ein für Deutschland namenloses Unglück eintreten können. Und das alles, weil der Angeklagte seiner Rente eine höhere Kaufkraft verschaffen und ein ‚zufriedenes und auskömmliches‘ Leben führen wollte. Seine alte marxistische Gesinnung, die durch die frühere Wahl zur SPD zum Ausdruck gekommen ist, ist in dem Augenblick wieder zum Ausbruch gekommen, wo er des Glaubens war, der Nationalsozialismus biete ihm nicht genug für seine persönlichen Bedürfnisse. Für sein persönliches Wohl setzte er rücksichtslos und frevelhaft die Person des Führers und das Schicksal des gesamten deutschen Volkes aufs Spiel. Er hat sich damit selbst aus der deutschen Volks- und Schicksalsgemeinschaft ausgeschlossen und damit sein Urteil gesprochen. Er ist todeswürdig. Gegenüber dem Schutze von Führer, Volk und Reich können für den Angeklagten persönliche Umstände, wie bisher straffreie Führung und die bei seinem hohen Alter von dem medizinischen Sachverständigen und dem Senat für möglich erachtete verminderte Zurechnungsfähigkeit (§ 51 Abs. 2 StGB), strafmildernd nicht berücksichtigt werden. Der Volksgerichtshof hat daher gegen den Angeklagten die Todesstrafe ausgesprochen, eine Strafe, die bei der Ruchlosigkeit der Tat allein auch dem deutschen Volksempfinden Rechnung trägt.“

Eine Begnadigung des Verurteilten wurde abgelehnt, nachdem bereits am 22. Januar 1943 – drei Tage vor der Anklageerhebung – der Berliner Gauleiter, also Goebbels, dem Gericht hatte mitteilen lassen, er wünsche, daß der Täter hingerichtet werde. Die Hinrichtung erfolgte dann auch am 10. Mai 1943³²⁵.

Am 31. Oktober 1944 verurteilte der Volksgerichtshof einen Mühlenarbeiter aus dem Glatzer Bergland wegen Vorbereitung des Hochverrats und wegen Feindbegünstigung zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust³²⁶. Der mehrfach wegen krimineller Delikte vorbestrafte Angeklagte, ein früherer Fürsorgezögling, hatte im letzten Vierteljahr 1943 unter Ostarbeitern kommunistische Propaganda getrieben, sie zur Arbeitssabotage aufgefordert und hitlerfeindliche Äußerungen getan; auch hatte er versucht, einen Lehrling zum Austritt aus der Hitlerjugend zu bewegen. Ebenfalls im Jahre 1944 wurde ein siebzugjähriger Invalidenrentner aus Anhalt zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt, der – wie die Urteilsformel besagte – „sieben Jahre lang öffentlich das deutsche Ansehen durch unwahre Behauptungen schwer gefährdet und seit Kriegsbeginn die deutsche Wehrmacht zersetzt“ hatte³²⁷. Der Angeklagte hatte seit 1937 in zahlreichen offenen Postkarten gegen den Nationalsozialismus agitiert und diese Karten an fingierte Anschriften insbesondere dorthin geschickt,

„wo gerade ein Teil des deutschen Volkes besonders schwer und entscheidend um seine Freiheit rang, wie im Saargebiet, nach Danzig oder nach Wien. In diesen Karten warnte

³²⁵ Urteil vom 8. 3. 1943 – 6 J 158/42g = 1 H 22/43 – gegen Lehmann (Archiv des IfZ, Sign. Fa 117/282. Dort befinden sich auch die Anklageschrift, die Gnaden- und Vollstreckungsvorgänge und weitere Unterlagen). S. zu dem Fall auch v. Gostomski-Loch, a.a.O. (Anm. 153), S. 108–111. Der Fall liegt dem in Frankfurt a. M. uraufgeführten Bühnenstück von Dieter Kühn „Präparation eines Opfers“ zugrunde.

³²⁶ Urteil vom 31. 10. 1944 – 11 J 131/44 = 2 H 177/44 – gegen Ludwig, im BA.

³²⁷ Das Urteil ist ohne Datum und Az. in der in Anm. 155 erwähnten Zeitschrift abgedruckt.

er die dortigen Volksgenossen, dem Nationalsozialismus zu glauben, mahnte sie, „sich nicht einfangen zu lassen“ und sagte ihnen voraus, sie würden mit dem Nationalsozialismus noch ihr Wunder erleben.“

Nach Kriegsbeginn verschickte er seine Karten besonders an fingierte Soldatenadressen; er kündigte jetzt den drohenden Zusammenbruch an und forderte die Empfänger auf, die Waffen niederzulegen. Das Urteil führte aus, der Angeklagte habe seine geistige Nahrung vom Londoner Rundfunk bezogen; seine Tat stelle sich bis Kriegsausbruch als Verstoß gegen § 90f StGB, seit Kriegsbeginn als Zersetzen der Wehrkraft nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung³²⁸ dar. Obwohl der medizinische Sachverständige den Angeklagten infolge seniler Abbauerscheinungen nur als vermindert zurechnungsfähig erklärt hatte, verhängte der Volksgerichtshof auch hier die Todesstrafe.

Eines der letzten Beispiele für die als Hochverrat angesehene Opposition Einzelner gegen die nationalsozialistische Herrschaft bildete das Verfahren gegen eine ober-schlesische Hochstaplerin, die in den Jahren 1934 bis 1939 elfmal wegen krimineller Delikte verurteilt worden war, es aber dennoch erreichte, im November 1939 in ihrer Geburtsstadt Königshütte als städtische Fürsorgerin angestellt zu werden. Nach neuen Straftaten flüchtete sie in das Generalgouvernement, wo sie auf Grund gefälschter Papiere in Lemberg als deutsche Lehrerin eingestellt wurde. Im August 1941 wurde sie entlarvt und zu einer mehrjährigen Gefängnisstrafe verurteilt, während deren Verbüßung sie unter den Mitgefangenen kommunistische Propaganda trieb. Da sich herausstellte, daß sie sich auch bereits früher in kommunistischen Organisationen betätigt und bis zu ihrer Entdeckung mit kommunistischen Funktionären in Verbindung gestanden hatte, verurteilte sie der Volksgerichtshof am 9. Januar 1945 wegen Vorbereitung des Hochverrats, wegen Feindbegünstigung und wegen Verstoßes gegen § 5 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust³²⁹. Das Urteil wurde am 2. Februar 1945 vollstreckt.

Hinzuweisen ist abschließend auf zwei gegen Hitler verübte Attentate. Am 8. November 1939 unternahm der aus Württemberg stammende Schreiner Johann Georg Elser während einer nationalsozialistischen Traditionsfeier im Münchner Bürgerbräukeller einen Sprengstoffanschlag, dem mehrere Tote und zahlreiche Verletzte zum Opfer fielen, dem jedoch Hitler entrann. Von der Verfolgung des Falles wurden Reichsanwaltschaft und Volksgerichtshof ausgeschlossen; der alsbald ergriffene Täter wurde bis Kriegsende nicht abgeurteilt^{329a}. Dagegen verurteilte der Volksgerichtshof am 18. Dezember 1939 einen schweizerischen Staatsangehörigen namens Bavaud, der ein Attentat auf Hitler vorbereitet hatte, zum Tode; ein Franzose, der den Täter angestiftet hatte, wurde erst im Jahre 1942 verfolgt^{329b}.

³²⁸ S. Anm. 172.

³²⁹ Urteil vom 9. 1. 1945 – 10 J 314/44 = 2 H 225/44 – gegen Elisabeth Kliss, im BA.

^{329a} Vgl. zu dem Attentat und zu Elser Anm. 157 zum Abschnitt A.

^{329b} Der Sachverhalt ergibt sich aus der Führerinformation Nr. 131 vom 14. 10. 1942, enthalten in den in Anm. 31 genannten Akten. Danach hatte sich der konfessionell stark gebundene Bavaud eine Zeitlang in einem Kloster in der Bretagne aufgehalten; der französische Anstifter werde nunmehr vom VGH abgeurteilt werden. Näheres über die beiden Verfahren war nicht zu ermitteln.

7. Das „Nationalkomitee Freies Deutschland“

Schließlich sei an dieser Stelle das „Nationalkomitee Freies Deutschland“ behandelt, obwohl es sich hierbei um eine kommunistische Gründung handelte, die den Kriegszwecken der Sowjetunion diene. Es kann auch nicht zweifelhaft sein, daß die Gründung und Propaganda des Komitees eine nicht unbeträchtliche Belebung der kommunistischen Untergrundtätigkeit im Reich zur Folge hatte. Andererseits war das Komitee jedoch kein eigentlicher Bestandteil der KPD und ihrer Gesamtorganisation, so daß es sich rechtfertigt, seine Betätigung gesondert zu schildern.

Das „Nationalkomitee Freies Deutschland“ war im Juli 1943 in Moskau gegründet worden; seinen Mittelpunkt bildete der bei der Kapitulation von Stalingrad in sowjetische Kriegsgefangenschaft geratene Kommandierende General des LI. Armee-korps, General der Artillerie von Seydlitz-Kurzbach. Das zunächst als antifaschistische Einheitsfront aller in der Sowjetunion lebenden Hitlergegner bezeichnete Komitee sollte in erster Linie die deutschen Kriegsgefangenen für den Bolschewismus und eine deutsch-russische Verständigung gewinnen, strahlte mit seiner Propaganda aber bald auch auf die deutsche Front und deren Hinterland aus, wobei ihm die militärischen Rückschläge der deutschen Armeen im Osten zustatten kamen, und faßte sogar im Innern des Reiches Fuß³³⁰.

Die größte Widerstandsgruppe, deren Errichtung dem „Nationalkomitee Freies Deutschland“ gelang, bildete sich in Berlin; an ihrer Spitze standen die kommunistischen Funktionäre Anton Saefkow, Franz Jacob und Bernhard Bästlein. Saefkow, ein Kraftfahrer, hatte schon lange im Untergrund gewirkt und eine illegale kommunistische Gruppe gebildet. Im Herbst 1942 schloß sich ihm Jacob an, ein früheres KPD-Mitglied der Hamburger Bürgerschaft, der schon 1933 wegen Vorbereitung des Hochverrats zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt worden und nach Strafverbüßung noch bis 1940 in ein Konzentrationslager verbracht worden war. Auch der Dritte im Bunde, der Feinmechaniker Bästlein, stammte aus Hamburg und war dort 1942 verhaftet worden. Nach seiner Verurteilung konnte er aus einer Berliner Strafanstalt entfliehen. Alle drei entwarfen nun, von Moskau aus gelenkt, ein Aufbauprogramm für eine Einheitsfront aller Gegner des Nationalsozialismus; demgemäß suchten sie Verbindung auch zu den bürgerlichen und sozialdemokratischen Angehörigen der Widerstandskreise, was Anfang Juli 1944 zur Verhaftung zweier Arbeiterführer der Goerdeler-Gruppe, nämlich von Dr. Julius Leber und von Adolf Reichwein führte. Zugleich wurde die illegale Tätigkeit der Gruppe aufgedeckt und

³³⁰ Nach einer Veröffentlichung in der Nummer 24/25 – Kriegsausgabe vom 1. 12. 1944 – in dem vertraulichen „Rednerdienst. Reichslehrgemeinschaft Partei- und Wehrmachtsschulung“ wurde General v. Seydlitz als Hoch- und Landesverräter aus der Wehrmacht ausgestoßen, in Abwesenheit zum Tode verurteilt und sein Vermögen eingezogen (Archiv d. IfZ, Sign. Db 04.18). Nach Hoffmann, a.a.O. (Anm. 140), S. 619 wurde die Familie des Generals in Sippenhaft genommen. Zu dem „Nationalkomitee Freies Deutschland“ s. Scheurig, Freies Deutschland: Das Nationalkomitee und der Bund Deutscher Offiziere in der Sowjetunion 1943–1945, München 1961. Zu den Auswirkungen des Komitees auf Deutschland s. auch Hoffmann, a.a.O., S. 284, 429; Annedore Leber, a.a.O. (Anm. 11), S. 113 und Ritter, a.a.O. (Anm. 140), S. 104. Nach der von Gribbohm in der DRiZ 1971, S. 153 veröffentlichten Führerinformation Nr. 190 vom 12. 2. 1945 wurden dem RJM im Dezember 1944 seitens des OKW Akten über 32 Wehrmachtsangehörige übersandt, denen vorgeworfen wurde, im „Nationalkomitee“ und im „Bund Deutscher Offiziere“ tätig zu sein; die Vorgänge seien dem ORA zugeleitet worden. Auf die sehr bezeichnenden Einzelheiten der Führerinformation kann verwiesen werden.

die Organisation von der Geheimen Staatspolizei zerschlagen³³¹. Im September 1944 wurden Saefkow, Jacob und Bästlein vom Volksgerichtshof zum Tode verurteilt; Saefkow und Bästlein wurden unmittelbar danach hingerichtet, während Jacob sich offenbar durch Selbstmord der Vollstreckung entzog³³².

Einen zweiten starken Stützpunkt besaß das „Nationalkomitee“ in Leipzig. Hier benutzte eine im Sommer 1943 entstandene kommunistische Geheimorganisation, die bereits illegale Betriebszellen gebildet und kommunistische Druckschriften verbreitet hatte, die Errichtung des Komitees dazu, ihre Agitation im Frühjahr 1944 auf das Komitee umzustellen mit dem Ziel, bei dem Eindringen der Roten Armee in Deutschland eine revolutionäre Auseinandersetzung mit den Westmächten herbeizuführen. Hauptfunktionäre der Leipziger Organisation waren die Mitbegründer des „Spartakusbundes“ Georg Schumann und Georg Schwarz, von denen Schumann bis 1933 dem Reichstag als Abgeordneter der KPD angehört hatte und wegen Vorbereitung des Hochverrats noch 1933 zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt und bis 1939 in Lagerhaft gehalten worden war. Ihnen hatten sich der frühere KPD-Abgeordnete des thüringischen Landtags Otto Engert und der Leipziger Buchdrucker Friedrich Kresse angeschlossen. Im Sommer 1944 wurde die Organisation aufgedeckt und zerschlagen. Durch Urteil des Volksgerichtshofs vom 21. November 1944 wurden Schumann, Engert und Kresse wegen gemeinschaftlicher Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens in Tateinheit mit Feindbegünstigung und Wehrkraftzersetzung zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt. Das Urteil wurde am 11. Januar 1945 vollstreckt³³³.

Eine dritte mit dem Nationalkomitee in Zusammenhang stehende kommunistische Gruppe arbeitete in Thüringen unter der Leitung des damals als kaufmännischen Angestellten tätigen Dr. Theodor Neubauer. Dieser hatte als Freiwilliger und Reserveoffizier am ersten Weltkrieg teilgenommen und von 1924 bis 1933 als KPD-Abgeordneter dem Reichstag angehört. Nach der Machtübernahme durch Hitler war er als Chefredakteur des Düsseldorfer KPD-Blattes in Schutzhaft genommen und bis zum Sommer 1939 im Konzentrationslager festgehalten worden. Nach seiner Entlassung suchte er alsbald wieder mit seinen früheren Gesinnungsgenossen in Verbindung zu treten, beteiligte sich seit 1943 an der Untergrundarbeit der KPD in Sachsen und Thüringen und bildete mit Saefkow und Schumann sogar eine Art Reichsleitung des Nationalkomitees. Er verfaßte auch ein Flugblatt mit dem Titel „Hitler hat den Krieg verloren“ und nahm im Mai 1944 in Berlin an einer Besprechung mit den Spitzenfunktionären des Nationalkomitees teil, wobei er im Gegensatz zu den Bestrebungen des Komitees, eine antifaschistische Einheitsfront unter einer Volksfrontregierung zu bilden, für ein rein kommunistisches Regime eintrat und daher die Bildung geheimer Ortsgruppen des Komitees nur dort befürwortete, wo sich rein

³³¹ Zu der Gruppe Saefkow-Jacob-Bästlein s. Pechel, a.a.O. (Anm. 250), S. 70, 93–95; Annedore Leber, a.a.O. (Anm. 11), S. 113; Hammer, a.a.O. (Anm. 141), S. 54; Hoffmann, a.a.O. (Anm. 140), S. 40, 50, 429/430; Ritter, a.a.O. (Anm. 140), S. 104f.; Nitzsche, Die Saefkow-Jacob-Bästlein-Gruppe, Berlin 1957; Ursula Puls, Die Bästlein-Jacob-Abshagen-Gruppe, Berlin 1959.

³³² Az. des Urteils 1 H 208/44. Ein Urteilsexemplar war nicht zu ermitteln.

Nach Hammer, a.a.O. (Anm. 141), S. 54, wurden die drei Verurteilten am 18. 9. 1944 hingerichtet. Nach Pechel, a.a.O. (Anm. 250), S. 340, hat Jacob in der Haft Selbstmord begangen.

³³³ Urteil vom 21. 11. 1944 – 9 J 187/44 = 2 H 204/44 – gegen Schumann und andere, im IfZ. S. hierzu auch Annedore Leber, a.a.O. (Anm. 11), S. 113 und zu Schumann und Engert auch Hammer, a.a.O. (Anm. 141), S. 84 und 38.

kommunistische Organisationen nicht errichten ließen. Im Juli 1944 wurde Neubauer verhaftet. In der Hauptverhandlung vom 8. Januar 1945³³⁴ vor dem Volksgerichtshof widerrief der Angeklagte sein in der Haft abgelegtes Geständnis, da es ihm von der Polizei durch Mißhandlung abgezwungen worden sei; doch fand er damit keinen Glauben. Er wurde wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens und wegen Feindbegünstigung zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt; ob er sich auch der Wehrkraftzersetzung schuldig gemacht habe, ließ der Volksgerichtshof dahingestellt. Das Todesurteil wurde am 5. Februar 1945 vollstreckt.

In der Folgezeit wurde eine stattliche Reihe der von Saefkow für seine Organisation gewonnenen Mitglieder und Anhänger abgeurteilt³³⁵. Hierzu gehörte zunächst ein Berliner Oberstabsarzt, Teilnehmer beider Kriege, der durch die Schwiegertochter des Dichters Richard Dehmel und deren zweiten Ehemann, einen kommunistisch eingestellten Fotografen, mit Jacob bekannt geworden war und sich zur Mitarbeit hatte bestimmen lassen. Er wurde durch Urteil des Volksgerichtshofs vom 19. September 1944³³⁶ wegen erschwerten Hochverrats zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt.

Zwei Tage später verhandelte der Volksgerichtshof gegen einen im Sommer 1943 für die Organisation geworbenen Berliner Arbeiter, der von einem Funktionär namens Wegener über Ziele und Arbeitsweise der Organisation belehrt und mit illegalen Schriften versehen worden war. Im Januar 1944 hatte der Angeklagte seinerseits einen sich als Kommunist ihm offenbarenden Sanitätsgefreiten geworben, der in einem Kriegsgefangenenlager eingesetzt war und von dem Angeklagten deutsch- und fremdsprachiges Propagandamaterial zur Verteilung unter den Gefangenen übernahm, in der Folgezeit auch Antwortschreiben französischer und jugoslawischer Kriegsgefangener überbrachte, in denen diese ihre Bereitschaft zur Mitarbeit und zur Zellenbildung bekundeten. Ferner hatte der Angeklagte seine Wohnung zu Zusammenkünften der Funktionäre hergegeben, dem Wegener einen deutschen Deserteur zugeführt und Propagandamaterial versteckt. Am 21. September 1944³³⁷ wurde er vom Volksgerichtshof wegen organisatorischer und propagandistischer Vorbereitung des Hochverrats, wegen Feindbegünstigung und wegen Wehrkraftzersetzung nach § 5 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung³³⁸ zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt.

Die gleichen Strafen wurden am 31. Oktober 1944 gegen Sanitäter verhängt³³⁹. In den Urteilsgründen wurde ausgeführt, der Angeklagte sei früher Mitglied der KPD und mehrfach in politische Auseinandersetzungen, darunter in eine Streitigkeit mit tödlichem Ausgang verwickelt gewesen. Er habe seine kommunistische Gesinnung auch den Kriegsgefangenen gegenüber zum Ausdruck gebracht, eine Verbindung

³³⁴ Urteil vom 8. 1. 1945 – 9 J 234/44 = 1 H 372/44 – gegen Neubauer, im IfZ.

S. hierzu auch Hammer, a.a.O. (Anm. 141), S. 70, und Hoffmann, a.a.O. (Anm. 140), S. 40.

³³⁵ Vgl. hierzu die Zahlen bei Hammer, a.a.O. (Anm. 141), S. 54 und bei Pechel, a.a.O. (Anm. 250), S. 70.

³³⁶ Urteil vom 19. 9. 1944 – 8 J 171/44g = 1 H 224/44 – gegen Kreiselmaier, im BA.

³³⁷ Urteil vom 21. 9. 1944 – 8 J 188/44 = 1 H 221/44 – gegen Harder, im BA, Sign. R 60 II/64.

³³⁸ Vgl. Anm. 172.

³³⁹ Urteil vom 31. 10. 1944 – 8 J 243/44g = 1 H 308/44 – gegen Jung, im BA, Sign. R 60 II/64.

zwischen den Gefangenen und kommunistischen Kreisen hergestellt und den Gefangenen mindestens fünfmal fremdsprachiges Propagandamaterial überbracht, das von dem Verurteilten des vorerwähnten Verfahrens stammte und das die Aufforderung zur Zellenbildung und zum Widerstand sowie Berichte über die militärische und politische Lage enthalten habe. Die jeweiligen Antwortschreiben der Kriegsgefangenen habe der Angeklagte dem Vorverurteilten überbracht. Dessen Ansinnen, auch in seiner Einheit und in seinem Standort illegale Zellen zu bilden, habe der Sanitäter zwar abgelehnt, sich jedoch mehrfach mit dem Funktionär Wegener getroffen und sich dabei Richtlinien für die illegale Betätigung geben lassen. Insgesamt habe sich der Angeklagte der Vorbereitung des Hochverrats und der Feindbegünstigung schuldig gemacht.

Schon vor der Verurteilung des Sanitäters hatte der Volksgerichtshof andere Beteiligte aus dem Saefkow-Kreis abgeurteilt. Am 12. Oktober 1943 erhielt die Ehefrau des zum Widerstandskreis um Goerdeler gehörenden und noch zu erwähnenden Schriftleiters Dr. Pechel eine mit gleich langem Ehrverlust verbundene Zuchthausstrafe von sechs Jahren. Frau Pechel hatte dem Spitzenfunktionär Jacob bei seiner illegalen Tätigkeit geholfen und zwar immerhin in einem Ausmaß, daß der Vertreter der Reichsanwaltschaft gegen sie die Todesstrafe beantragte. Ein mit Frau Pechel angeklagter Opernsänger, der von der Tätigkeit Jacobs gewußt hatte, erhielt wegen Unterlassung einer Anzeige drei Jahre Gefängnis. Der dritte Angeklagte, der Berliner katholische Studentenpfarrer, wurde freigesprochen, da ihm eine solche Kenntnis nicht nachzuweisen war; trotz des Freispruches kam er in ein Konzentrationslager³⁴⁰.

Am 24. Oktober 1944 verurteilte der Volksgerichtshof einen Berliner Bauarbeiter wegen erschwelter Vorbereitung des Hochverrats nach § 83 Abs. 3 StGB und wegen Feindbegünstigung zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust³⁴¹. Der Angeklagte war im April 1944 aus einem Konzentrationslager, in das er im Sommer 1941 nach seiner Emigration in die Tschechoslowakei und nach Teilnahme am spanischen Bürgerkrieg verbracht worden war, geflohen und von Kommunisten illegal untergebracht worden. Saefkow und andere Mitglieder der Organisation versahen ihn mit Geld, Lebensmitteln, einer Waffe und falschen Papieren, wogegen der Angeklagte einen revolutionären Aufruf an das deutsche Volk entwarf und mit der Übersetzung kommunistischer Schriften begann, die französischen Zivilarbeitern im Reich zugänglich gemacht werden sollten. Ehe es zu nennenswerter Betätigung gekommen war, wurde der Angeklagte am 3. Juli 1944 verhaftet. Dennoch erklärte das Urteil, der Angeklagte würde trotz seines offenen Geständnisses angesichts der Schwere seiner Tat auch dann zum Tode verurteilt worden sein, wenn diese Tat nur als Beihilfe zu dem umstürzlerischen Treiben anderer oder nur als Verletzung der Anzeigepflicht nach § 139 StGB zu werten gewesen wäre. Das Todesurteil wurde am 27. November 1944 vollstreckt.

Zwei weitere Todesurteile ergingen am 26. Oktober 1944³⁴². Einer der Verurteilten, ein Deserteur, der bereits im Jahre 1937 wegen Vorbereitung des Hochverrats mit

³⁴⁰ Urteil vom 12. 10. 1944 – 8 J 187/44 = 1 H 272/44 – gegen Walburga Pechel und andere (Archiv d. IfZ, Sign. Fa 117/290). Vgl. hierzu auch Pechel, a.a.O. (Anm. 250), S. 300f.

³⁴¹ Urteil vom 24. 10. 1944 – 8 J 200/44g = 1 H 286/44 – gegen Tschäpe, im BA. S. hierzu auch Pechel, a.a.O. (Anm. 250), S. 93–95.

³⁴² Urteil vom 26. 10. 1944 – 8 J 199/44 = 1 H 298/44 – gegen Wagner und andere, im BA.

Gefängnis bestraft worden war, hatte sich um die Jahreswende 1943/1944 Jacob angeschlossen; auch er war mit Geld und Lebensmitteln unterstützt und mit einer Waffe und falschen Papieren versehen worden. Entsprechend seinem Auftrag, bei der Bildung von Soldaten- und Jugendgruppen sowie von illegalen Betriebszellen mitzuwirken, trat der Angeklagte auch zu Wehrmachtangehörigen und Jugendlichen in Verbindung und belieferte sie mit illegalen Schriften, erzielte jedoch keine organisatorischen Erfolge. Ebenso wenig glückte ihm der Aufbau einer festen Betriebszellenorganisation, obwohl dem Angeklagten immerhin die Errichtung einer Kaderleitung aus Arbeitern verschiedener Berliner privater und städtischer Betriebe gelang. Schließlich beteiligte sich der Angeklagte an der Verbreitung von Feldpostbriefen und Flugblättern, in denen die Soldaten zum Niederlegen der Waffen und zur Desertion aufgefordert wurden. Einer seiner Abnehmer war ein Soldat des Heeresbekleidungsamtes in Berlin, der zweite Angeklagte, der seinerseits mehrfach die illegalen Schriften im Bekleidungsamt verteilte. Im Hinblick auf die gegen beide Angeklagte wegen Vorbereitung des Hochverrats, Feindbegünstigung und Wehrkraftzersetzung nach § 5 Abs. 2 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung³⁴³ erkannten Todesstrafen sah der Volksgerichtshof davon ab, den Deserteur auch wegen seiner Fahnenflucht und den zweiten Angeklagten wegen der Entwendung größerer Mengen von militärischen Ausrüstungsstücken aus dem Bekleidungsamt zu verurteilen. Bei zwei weiteren Angeklagten wurde die Mitwirkung an der Umsturzorganisation verneint, doch wurden sie als Bezieher illegaler Schriften wegen Nichtanzeige eines Verbrechens nach § 139 StGB zu je zwei Jahren Zuchthaus und gleich langem Ehrverlust verurteilt.

Am 31. Oktober 1944 verhandelte der Volksgerichtshof gegen einen ebenfalls wegen seiner früheren politischen Betätigung vorbestraften Berliner Arbeiter, der dem Spitzenfunktionär Jacob Unterkunft verschafft und ihm Gesinnungsgenossen, darunter den vorerwähnten Deserteur, zugeführt hatte. Der Angeklagte wurde wegen Unterstützung der hochverräterischen und den Feind begünstigenden Tätigkeit Jacobs zu je sieben Jahren Zuchthaus und Ehrverlust verurteilt³⁴⁴.

Am 1. November 1944 befaßte sich der Volksgerichtshof in zwei Verhandlungen mit der Saefkow-Organisation. Das erste Verfahren richtete sich gegen vier Magdeburger Angeklagte, sämtlich frühere Mitglieder der KPD und sämtlich auch schon einmal wegen hochverräterischer Betätigung verurteilt. Einer von ihnen, ein kaufmännischer Angestellter, hatte Jacob, den er im Konzentrationslager kennengelernt hatte und der nach seiner Entlassung illegal lebte, mit Geld und Lebensmittelkarten unterstützt, in Jacobs Auftrag auch eine Magdeburger Ortsgruppe errichtet, der die anderen drei Angeklagten beitraten, und illegale Schriften verbreitet. Dabei hatte der Angeklagte auch Saefkow kennengelernt und von ihm erfahren, daß er die Ziele des „Nationalkomitees Freies Deutschland“ verfolge, die Sammlung aller Antifaschisten erstrebe und das Hauptgewicht auf die Schaffung kommunistischer Kader in den Betrieben lege; nach diesen Richtlinien solle auch in Magdeburg gearbeitet werden. Doch blieb die Arbeit der Magdeburger Ortsgruppe ohne greifbare Erfolge, zumal die Verbindung mit Berlin zeitweise abriß. Als es am 11. Juni 1944 dann wieder zu einer Besprechung mit Saefkow und Jacob kam, wurden den Magdeburgern illegale Schriften übergeben und neue Richtlinien für die revolutionäre Tätigkeit erteilt,

³⁴³ Vgl. Anm. 172.

³⁴⁴ Urteil vom 31. 10. 1944 – 8 J 199/44 g = 1 L 315/44 – gegen Deckers, im BA.

doch wurde die Ortsgruppe alsbald zerschlagen, nachdem sie noch einige Gesinnungsgenossen geworben und einige Schriften vertrieben hatte. Alle vier Angeklagte wurden wegen erschwerter Vorbereitung des Hochverrats und wegen Feindbegünstigung zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt³⁴⁵. Den durch das Abhören ausländischer Sender begangenen Verstoß gegen die Rundfunkverordnung vom 1. September 1939³⁴⁶ sah der Volksgerichtshof als bedeutungslos an; ebenso ließ er weder das reumütige Geständnis des ersten Angeklagten gelten, der infolge seiner inzwischen vollzogenen Eheschließung sich innerlich gewandelt und freiwillig zur Wehrmacht gemeldet hatte, noch die Tatsache ins Gewicht fallen, daß zwei Brüder eines der anderen Angeklagten gefallen waren. Hierzu führte das Urteil aus:

„... nicht die Persönlichkeit der Angeklagten, sondern die durch ihr Tun für die Gesamtheit des Volkes heraufbeschworenen Gefahren sind für die Strafzumessung entscheidend. Diese Gefahren bestanden aber letztlich darin, daß unser Reich von innen her bolschewisiert werden könne. Was das bedeutet, liegt auf der Hand. Es wird gleichsam blitzartig beleuchtet durch die unvorstellbaren Grausamkeiten, die in diesen Wochen die bolschewistische Soldateska in dem von ihr besetzten kleinen Teil Ostpreußens verübt hat. Weil wir nicht wollen, daß der Bolschewismus in unserem Reiche ein Blutbad anrichtet, müssen diejenigen, die sich ... für den Bolschewismus eingesetzt haben, für immer aus unserer Mitte ausgeschieden werden.“

Alle vier Verurteilten wurden gemeinsam mit Neubauer am 5. Februar 1945 hingerichtet³⁴⁷.

In der zweiten Verhandlung vom 1. November 1944 wurden die Angeklagten, zwei verheiratete Schwestern und ihr Vater, wegen Unterstützung von Funktionären der Saefkow-Organisation zu je vier Jahren Zuchthaus und je vier Jahren Ehrverlust verurteilt³⁴⁸. Nach den Urteilsgründen hatten die beiden Frauen dem im Januar 1944 aus der Strafanstalt Plötzensee geflüchteten Bästlein Unterschlupf, Lebensmittelkarten und falsche Papiere verschafft, obwohl sie wußten, daß Bästlein wegen kommunistischer Betätigung in Haft genommen war und illegal weiter arbeiten wollte. In ähnlicher Weise hatten sie Jacob unterstützt, mit dessen Hilfe sie auch erfolgreiche Nachforschungen nach dem Schicksal des inzwischen wieder ergriffenen Bästlein anstellten. Vor dieser Wiederergriffung hatte ihr in den Sachverhalt eingeweihter Vater die Verbindung zwischen Bästlein und Jacob hergestellt und beiden Funktionären Lebensmittelkarten zukommen lassen.

Ebenfalls wegen Beihilfe, jedoch zu der als hochverräterisch und feindbegünstigend bezeichneten Tätigkeit Saefkows selbst verurteilte der Volksgerichtshof am 20. November 1944 einen Tischler zu je sieben Jahren Zuchthaus und Ehrverlust³⁴⁹. Als sich der Angeklagte, dessen Berliner Betrieb in das Sudetenland verlegt war, im März 1944 vorübergehend in Berlin aufhielt, erfuhr er dort bei einer Zusammenkunft mit Saefkow und dessen Funktionär Emil Wölk von den Bemühungen um den Wiederaufbau einer kommunistischen Organisation und um die Herstellung von Verbindungen außerhalb Berlins. Der Angeklagte vermittelte auch die Bekannt-

³⁴⁵ Urteil vom 1. 11. 1944 – 8 J 191/44 = 1 H 303/44 – gegen Schwantes und andere, im BA.

³⁴⁶ S. Anm. 37.

³⁴⁷ Vgl. hierzu Hammer, a.a.O. (Anm. 141), S. 70.

³⁴⁸ Urteil vom 1. 11. 1944 – 8 J 230/44g = 1 H 309/44 – gegen Vera Wulff und andere, im BA.

³⁴⁹ Urteil vom 20. 11. 1944 – 8 J 221/44 = 1 H 345/44 – gegen Veit, im BA.

schaft Saefkows mit einem Mann aus Liegnitz, dessen Untätigkeit jedoch zu keiner Verwendung in der Organisation führte.

Die Saefkow-Organisation spielte auch eine Rolle in dem Verfahren gegen den Berliner Schlosser Willy Bänsch. Dieser hatte aus einem Arbeitslager, in das er nach Verbüßung einer wegen kommunistischer Betätigung erlittenen sechsjährigen Zuchthausstrafe verbracht worden war, im Frühjahr 1944 durch seine Ehefrau Verbindung zu illegal tätigen kommunistischen Funktionären, darunter zu dem bereits erwähnten Gustav Wegener aufgenommen und mit dem letzteren auch über das Nationalkomitee gesprochen. Als Bänsch die Aufdeckung dieser Beziehungen fürchten mußte, flüchtete er aus dem Lager und erschloß, als er am 14. August auf dem Laubengrundstück seiner Schwiegermutter verhaftet werden sollte, einen Polizeibeamten. Nach seiner Ergreifung im November 1944 verurteilte ihn der Volksgerichtshof am 4. Dezember 1944³⁵⁰ wegen erschwerter Vorbereitung des Hochverrats, wegen Feindbegünstigung und wegen Mordes, begangen als Gewaltverbrecher³⁵¹, zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust. Die gleichen Strafen wurden gegen einen Berliner Buchdrucker erkannt, der Bänsch in Kenntnis des von ihm begangenen Mordes Unterschlupf gewährt, sich damit „auf die gleiche Stufe wie der Mörder gestellt“ und bezweckt hatte, Bänsch die Fortsetzung seiner illegalen Tätigkeit zu ermöglichen. Die Schwester dieses Buchdruckers und drei Frauen aus der Familie Bänschs wurden wegen Beihilfe zu der erschweren Vorbereitung des Hochverrats zu Zuchthausstrafen und entsprechendem Ehrverlust verurteilt; sie hatten Bänsch Unterkunft gewährt.

In engem Zusammenhang mit den am 26. und 31. Oktober verhandelten Fällen stand das Verfahren gegen einen dreißigjährigen Feldwebel, der bereits im Jahre 1936 wegen Zugehörigkeit zu der „Roten Kampfgemeinschaft“ mit anderthalb Jahren Gefängnis bestraft worden war, dann aber an allen Feldzügen des Krieges teilgenommen hatte, mehrfach ausgezeichnet worden und trotz seiner Vorstrafe bevorzugt befördert worden war. Nach zweimaliger Verwundung war er infolge eines Lungenleidens, das er sich im Felde zugezogen hatte, als Ausbilder zu einem Spandauer Ersatztruppenteil versetzt worden. Um die Jahreswende 1943/1944 lernte er nacheinander Jacob, dann Saefkow kennen, die ihn über das „Nationalkomitee Freies Deutschland“ unterrichteten und mit dem am 26. Oktober zum Tode verurteilten Deserteur zusammenbrachten. Dessen Aufforderung zur Mitarbeit lehnte der Feldwebel zwar ab, doch führte er dem Deserteur einen bereitwilligen anderen Soldaten zu. Am 20. Juli 1944, dem Tage des Umsturzversuches, wurde der Feldwebel unmittelbar nach seiner Verheiratung mit einer Kriegerwitwe verhaftet. Der Volksgerichtshof verurteilte ihn am 23. Januar 1945 wegen Vorbereitung des Hochverrats und wegen Feindbegünstigung zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust³⁵². In dem Urteil wurde der Angeklagte als elender Verräter an Volk, Führer und Reich

³⁵⁰ Urteil vom 4. 12. 1944 – 9 J 245/44 = 1 H 358/44 – gegen Bänsch und andere, im BA.

³⁵¹ VO gegen Gewaltverbrecher vom 5. 12. 1939 (RGBl. I, S. 2378). Die VO ließ mit rückwirkender Kraft die Todesstrafe für eine Reihe von Gewaltverbrechen zu, wenn sie mit Waffen begangen wurden.

³⁵² Urteil vom 23. 1. 1945 – 8 J 271/44g = 1 H 3/45 – gegen Horn (Archiv des IfZ, Sign. Fa 117/276. Dort befinden sich auch Auszüge aus der Anklageschrift und die Terminanordnung).

bezeichnet, weil er sich bewußt mit kommunistischen Funktionären eingelassen habe, und eine Berücksichtigung seiner bisherigen Verdienste abgelehnt.

In Zusammenhang mit der Saefkow-Gruppe standen ferner zwei Fälle, deren erster einen Verlagsangestellten und einen Korrespondenten betraf und der bereits am 8. Oktober 1943 vor dem Volksgerichtshof verhandelt worden war. Der vierzigjährige Angestellte, ein Lehrersohn, hatte sein Studium aus wirtschaftlichen Gründen abbrechen müssen, hatte sich der KPD angeschlossen und war 1932 Redakteur des Zentralorgans der Partei, der „Roten Fahne“ geworden. 1929 war er wegen schweren Landfriedensbruches, 1934 wegen Vorbereitung des Hochverrats verurteilt und bis 1939 in einem Konzentrationslager inhaftiert worden. Der fünf Jahre ältere zweite Angeklagte hatte nach Teilnahme am ersten Weltkrieg den Lehrerberuf infolge des Beamtenabbaus aufgeben müssen und sich dann ebenfalls der KPD angeschlossen. Im November 1941 waren beide durch einen illegal tätigen Berliner Kommunisten mit dem damals in Hamburg lebenden Bästlein zusammengebracht worden, der sie erfolglos zur Mitarbeit zu gewinnen suchte. Trotzdem wurde der erste Angeklagte wegen erschwerter Vorbereitung des Hochverrats und wegen Feindbegünstigung zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt, weil seine Tat darauf gerichtet gewesen sei, dem äußeren Reichsfeind einen geheimen inneren Verbündeten zu verschaffen, „eine der stärksten Formen, in denen der feindlichen Macht Vorschub geleistet werden kann“. Daß der Angeklagte später als Verlagsangestellter wertvolle Arbeit für den Nationalsozialismus geleistet habe, könne seine Tat nicht ungeschehen machen. Das Verhalten des zweiten Angeklagten wurde nur als Beihilfe angesehen und mit je fünf Jahren Zuchthaus und Ehrverlust geahndet. Die Vollstreckung des Todesurteils erfolgte am 15. November 1943³⁵³.

Das zweite Verfahren richtete sich gegen neun Angeklagte und betraf die Tätigkeit einer revolutionären Gruppe, die 1943 in Berlin von einem zur Wehrmacht einberufenen Behördenangestellten mit vier weiteren Angeklagten, darunter einem früheren Polizeibeamten, ins Leben gerufen war und die Verbindung zu einer illegalen Gruppe in Dresden aufgenommen hatte. Im Dezember 1943 trat man auch in Verbindung zu der Saefkow-Organisation; ehe es jedoch zu einer Verständigung kam, wurde die Berliner Gruppe ausgehoben. In dem Verhalten der neun Angeklagten, unter denen sich zwei Frauen befanden, wurde Vorbereitung des Hochverrats und Feindbegünstigung gesehen³⁵⁴.

8. Die Emigranten

Sowohl im Rahmen des vom Ausland her betriebenen Hochverrats wie auch bei der Darstellung des Widerstandes der aufgelösten Parteien und oppositionellen Vereinigungen ist bereits auf das Wirken der emigrierten Parteigremien und Funktionäre hingewiesen, wiederholt auch das Schicksal solcher Emigranten geschildert worden. Die Zahl der politischen Emigranten war nicht gering³⁵⁵. Sofern es sich dabei um

³⁵³ Urteil vom 8. 10. 1943 – 10 J 143/43 = 2 H 114/43 – gegen Weise und andere, im IfZ. Vgl. hierzu auch Hammer, a.a.O. (Anm. 141), S. 97.

³⁵⁴ Anklageschrift vom 7. 12. 1944 – 8 J 137/44g = 1 H 5/45 – gegen Naujoks und andere (Archiv des IfZ, Sign. Fa 117/286). Ein Urteil war nicht zu ermitteln.

³⁵⁵ Nach Annedore Leber, a.a.O. (Anm. 11), S. 36 betrug allein die Zahl der SPD-Emigranten 3000. Vgl. auch Hammer, a.a.O. (Anm. 141), S. 20f.

Politiker der Weimarer Republik handelte, die dem Terror des Dritten Reiches entflohen waren, oder um solche Auswanderer, die erst nach dem Verlassen der Heimat eine politische Tätigkeit aufgenommen hatten, erregte das den besonderen Zorn der Nationalsozialisten. Denn die politische Betätigung der Emigranten wurde als Ursache dafür angesehen, daß die „staatsfeindliche Wühlarbeit“ im Reich kein Ende nahm³⁵⁶, und harte Strafe traf auch diejenigen inneren Staatsfeinde, denen als Angeklagten die Verbindung mit Emigranten nachgewiesen werden konnte. Um jedes Band zu zerschneiden, wurden tausende von Emigranten ausgebürgert³⁵⁷. Wirkliche Rache an den Emigranten aber konnte das Regime erst nehmen, als nach den Feldzügen des Jahres 1940 weite Teile Europas und damit auch zahlreiche Flüchtlinge unter deutsche Herrschaft geraten waren³⁵⁸. Wer nicht in ein Konzentrationslager überführt wurde, wurde als Hochverräter vor Gericht gestellt. Das galt insbesondere für diejenigen, die bis zur Saarabstimmung im Januar 1935 gegen den Anschluß an das Reich agitiert hatten, es galt aber auch für die rheinisch-pfälzischen Separatisten, die in der Besatzungszeit nach dem ersten Weltkrieg für die Abtrennung oder Verselbständigung der linksrheinischen Gebiete eingetreten waren³⁵⁹. Die letzteren konnten allerdings nicht mehr wegen Hochverrats verfolgt werden, da das Reich sowohl in den Abkommen anläßlich der Londoner Konferenz des Jahres 1924 wie auch in den Abkommen anläßlich der Räumung der besetzten Gebiete 1929 für alle während der Besatzungszeit begangenen politischen Straftaten mit Ausnahme der Verbrechen mit Todesfolge Straffreiheit zugesichert hatte³⁶⁰. Trotzdem wurde die separatistische Betätigung in Urteilen des Volksgerichtshofs nicht nur als Indiz für eine reichsfeindliche Haltung angesehen, sondern strafverschärfend gewertet. Für die Saare migranten, also diejenigen Reichsdeutschen, die sich auf der Flucht vor dem Nationalsozialismus zunächst in das Saarland begeben hatten, bestanden solche Zusicherungen nicht; hier hatte das Reich sich nur verpflichtet, hinsichtlich der Abstimmungsberechtigten und der seit mindestens drei Jahren seßhaften Bewohner

³⁵⁶ Vgl. statt vieler Lämmle, Strafgerichtsorganisation und Strafverfahren in politischen Strafsachen (DR 1936, S. 448).

³⁵⁷ G. über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. 7. 1933 (RGBl. I, S. 480); AusführungsVO dazu vom 26. 7. 1933 (RGBl. I, S. 538).

§ 1 des G. betraf den Widerruf der in der Zeit vom 9. 11. 1918 bis 30. 1. 1933 erfolgten Einbürgerungen, § 2 die Aberkennung der Reichsangehörigkeit bei im Ausland lebenden Deutschen mit der möglichen Rechtsfolge der Vermögenseinziehung.

³⁵⁸ In seinem Lagebericht vom 2. 4. 1941 – 4206-2.24 –, enthalten in den Akten R 22 Gr 5/5-12 Heft 1 des RJM (BA, Sign. R 22/20019), erwähnt der ORA, daß weitere Verfahren ein aufschlußreiches Bild über die Tätigkeit der KPD- und SAP-Emigranten in Dänemark, Norwegen, Belgien, Holland und Frankreich ergäben.

³⁵⁹ Nach einem Bericht des ORA beim VGH vom 29. 1. 1941 wurden gegen etwa 20 Deutsche, die sich bis 1935 im Saarland und dann in Frankreich reichsfeindlich betätigt hatten, Hochverratsverfahren eingeleitet. Nach seinem weiteren Bericht vom 31. 7. 1941 wurden ferner Verfahren gegen rheinisch-pfälzische Separatisten eingeleitet, die nach Frankreich geflohen waren und sich dort weiter separatistisch betätigt hatten. Die Berichte finden sich in den Akten R 22 Gr 5/5-12 Heft 1 des RJM (BA, Sign. R 22/20019).

³⁶⁰ G. über die Londoner Konferenz vom 30. 8. 1924 (RGBl. II, S. 289) und Art. 7 der Anlage II des Abkommens zwischen den Alliierten und Deutschland (RGBl. II, S. 329, 345); Abkommen über die Räumungsamnestie vom 5. 10. 1929 (RGBl. 1930 II, S. 347 bis 351) und Bekanntmachung vom 21. 5. 1930 (RGBl. II, S. 779).

Vgl. auch Grimm, Recht und Rechtspflege im Rheinland während der Besatzungszeit (DJZ 1926, S. 1256) sowie die nachstehende Anm. 377.

des Saarlandes sich jeder Verfolgung, Vergeltung und Schlechterstellung wegen ihrer Haltung zu der Volksbefragung zu enthalten³⁶¹. Damit eröffnete sich der Weg zu rücksichtsloser Verfolgung dieser Saaremigranten. Unnachsichtlich verfolgt wurden schließlich alle, die geflüchtet waren und dann im Ausland ihre Abneigung gegen das in Deutschland zur Macht gelangte Regime geäußert hatten.

Besonders bezeichnend für das Schicksal der letzteren ist das Verfahren gegen den aus österreichischem Adel stammenden Prinz Max zu Hohenlohe-Langenburg. Der 1901 geborene Prinz hatte nach dem Studium des Kunstgewerbes auf einer seiner weiten Reisen, deren Beschreibungen in Berliner Blättern veröffentlicht wurden, in Bolivien Röhre kennengelernt. Nachdem der Prinz seine kritisch gewordenen Vermögensverhältnisse durch eine mißglückte Eheschließung zu ordnen gesucht und sich vergeblich bemüht hatte, in Deutschland wieder Fuß zu fassen, kehrte er nach der Machtergreifung Hitlers aus Spanien nach Paris zurück, wo er in Emigrantenkreise geriet. Er ließ in französischen wie in Emigrantenzeitschriften mehrere gegen den Nationalsozialismus gerichtete Artikel erscheinen, trat für den Status quo an der Saar ein und unterzeichnete einen entsprechenden Aufruf. Nach seiner Ausbürgerung aus Deutschland versuchte er die französische Staatsangehörigkeit zu erlangen und ließ sich sogar für die Fremdenlegion anwerben, meldete sich aber nach dem Ende des Westfeldzuges wie viele deutsche Legionäre zur Rückkehr nach Deutschland, wo er in Haft genommen wurde. Am 12. Dezember 1942 verurteilte ihn der Volksgerichtshof unter dem Vorsitz Freislers wegen Vorbereitung des Hochverrats zum Tode³⁶². Das Urteil erregte selbst bei Thierack Aufsehen und Mißfallen, wie aus folgendem Schreiben vom 19. Januar 1943 hervorgeht³⁶³, mit dem er einen Abdruck des Urteils an die Parteikanzlei in München schickte:

„Im Nachgang zu den bereits überreichten Urteilen des 1. Senats des Volksgerichtshofs überreiche ich das Urteil gegen Max Prinz zu Hohenlohe-Langenburg vom 12. Dezember 1942.

Aus dem Urteil ist nicht ersichtlich, aus welchen gesetzlichen Bestimmungen die Verurteilung erfolgt ist. Das Urteil erinnert an den früheren gescheiterten russischen Versuch, ohne gesetzliche Bestimmung Recht zu sprechen.

Heil Hitler!
gez. Dr. Thierack.“

Gleichwohl wurde von dem Urteil mit der Führerinformation Nr. 151 auch Hitler Kenntnis gegeben³⁶⁴.

³⁶¹ S. Anm. 276.

Vgl. auch Grimm, Die Emigranten an der Saar (DJZ 1935, S. 129), und Woermann, Die Saarverhandlungen vor dem Dreierausschuß des Völkerbundes (DR 1934, S. 584, 585).

Das G. über Straffreiheit für das Saarland vom 28. 2. 1935 (RGBl. I, S. 309) sagte Straffreiheit nur in engen Grenzen zu und konnte daher für die Emigranten kaum Bedeutung gewinnen.

Nach der Saarabstimmung begangene Straftaten konnten ungehindert verfolgt werden. Im BA – Sign. R 60 II/63 – finden sich zwei Abdrucke von Anklagen des ORA vom 9. 6. 1936 – 14 J 134/36 = 2 H 29/36 – und 19. 11. 1936 – 8 J 160/36 = 2 H 61/36 – gegen drei Arbeiter aus dem Saarland wegen Vorbereitung des Hochverrats, begangen in der Zeit von Oktober 1935 bis Anfang Januar 1936 bzw. seit März 1935.

³⁶² Urteil vom 12. 12. 1942 – 9 J 126/42g = 1 H 309/42 – gegen Max Prinz zu Hohenlohe-Langenburg, im DC.

³⁶³ Durchschlag des Schreibens befindet sich in den Akten R 22 Gr 5/1-6 Band 1 des RJM (BA, Sign. R 22/20040). Es ist auch aus dem Nürnberg. Dok. NG-187 (Archiv d. IfZ) ersichtlich.

³⁶⁴ Die Führerinformation findet sich in den Akten R 22 Gr 5/330 (BA, Sign. R 22/4089).

Wenige Wochen zuvor, am 27. November 1942, war ein anderer Emigrant, der bei der Besetzung Frankreichs in deutsche Hände gefallen war, zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt worden³⁶⁵. Der Angeklagte, ein aus Baden stammender Schriftsteller, hatte am ersten Weltkrieg als Seeoffizier und Marineflieger mit Auszeichnung teilgenommen, sich 1922 der NSDAP angeschlossen und an dem Münchener Putsch vom 9. November 1923 beteiligt. Bald darauf wurde er zu einem entschiedenen Gegner des Nationalsozialismus, den er in Schriften, Vereinigungen und Versammlungen heftig bekämpfte. Im März 1933 emigrierte er nach Prag, ging im folgenden Jahr nach Paris und setzte von dort aus in äußerst aggressiver Form seinen Kampf gegen den Nationalsozialismus fort, betätigte sich im spanischen Bürgerkrieg als Militärberater auf rotspanischer Seite und trat nach Ausbruch des zweiten Weltkrieges in die Dienste des französischen und englischen Generalstabes, wobei er für die Bildung einer deutschen Legion eintrat, Spionagedienste leistete und Ratschläge für militärische Aktionen erteilte. Seine Verurteilung erfolgte wegen Hoch- und Landesverrats. Die Urteilsgründe schlossen wie folgt:

„Natürlich bestünde die Möglichkeit, das ganze jahrelange Verhalten des Emigranten K. vor dem Kriege und im Kriege in eine Fülle von Einzeltaten, teils hochverräterischen und teils landesverräterischen juristischen Gehalts aufzuspalten. Aber das wäre keine natürliche Betrachtungsweise. Sein Landesverrat diente seinem hochverräterischen Ziele, und bei der Grenzenlosigkeit seines Hasses gegen Deutschland wurde sein Hochverrat zu Landesverrat. Beides wiederum wurde gekrönt durch seinen Kriegsverrat, der wieder nur ein Teil des Landesverrats war und dem Hochverrat diente. Und alles, Hoch-, Landes- und Kriegsverrat waren durchtränkt von den Maßlosigkeiten der Beschimpfung und Zersetzung des deutschen Volkes. All das ist im Angeklagten zu einer Einheit zusammengeschlossen. Und diese Einheit ist das ganze Emigrantenleben dieses Subjekts, das der Verachtung nicht nur des deutschen Volkes, sondern, wie man meinen sollte, jedes anständigen Menschen anheimgefallen ist.

Angesichts einer solchen Verworfenheit bleibt zur Frage der Strafzumessung nur eines übrig: die Feststellung, daß das deutsche Strafrecht keine Strafe kennt, die etwa der Vergeltungsmoral der jüdischen Emigrantenfreunde und -bekannten des Angeklagten entsprechen würde. Denn wir leben im 20. Jahrhundert, und über die Todesstrafe und die Feststellung der absoluten Ehrlosigkeit hinaus gibt es deshalb keine schärfere Strafe. So ist deshalb diese Ephialtes-Natur zum Tode verurteilt worden. Seine Ehre verlor der Angeklagte bereits, als er durch die Ausbürgerung mit Schimpf und Schande aus den Reihen des deutschen Volkes gestrichen wurde. Wenn der Volksgerichtshof ihm dennoch die bürgerlichen Ehrenrechte ausdrücklich aberkannt hat, so nur, weil er formal französischer Bürger geworden ist. Wäre das nicht der Fall, so wäre für die gerichtliche Feststellung seiner Ehrlosigkeit kein Raum mehr gewesen.“

Zu den vom Volksgerichtshof zum Tode verurteilten West-Emigranten gehörten auch die früheren kommunistischen Abgeordneten Karl Becker aus Hannover und Siegfried Rädels aus Pirna. Beide hatten nach Frankreich flüchten können, waren aber nach dem Waffenstillstand an Deutschland ausgeliefert worden. Becker, der dem Preußischen Landtag angehört hatte, wurde am 4. September 1942 zum Tode verurteilt und am 1. Dezember 1942 hingerichtet. Rädels, der von 1924 bis 1933 Reichstagsabgeordneter gewesen war, folgte ihm am 10. Mai 1943 im Tode, nachdem auch gegen ihn auf Todesstrafe erkannt worden war³⁶⁶.

³⁶⁵ Urteil vom 27. 11. 1942 – 8 J 261/41 g = 1 H 237/42 – gegen Klotz, im DC. Dort befindet sich auch die Anklageschrift. In seiner Dienstantrittsanzeige vom 16. 10. 1942 an Thierack (vgl. Anm. 157) erwähnte Freisler den Prozeß als besonders wichtiges Verfahren.

³⁶⁶ S. hierzu Hammer, a.a.O. (Anm. 141), S. 29 und 74f.

Kein eigentlicher Emigrant war ein Hamburger Angeklagter, der als junger Mann im Jahre 1928 der KPD beigetreten und im Jahre 1930 nach Holland gegangen war, später aber eine Stelle bei der sowjetischen Handelsvertretung in Antwerpen erhalten hatte. Infolge des Kriegsausbruches wurde er in Belgien interniert und nach Frankreich überführt, doch konnte er nach dem Waffenstillstand nach Antwerpen zurückkehren. Hier wurde er Mitglied der „Deutschen Arbeitsfront“, meldete sich auch zur NSDAP, verkehrte aber wie schon vor dem Krieg mit Emigranten, die er unterstützte und von denen er kommunistische Flugblätter bezog. Als am Neujahrstag 1942 gelegentlich einer Veranstaltung derartige Flugblätter verteilt wurden, entstand ein Tumult, der zum Tode zweier deutscher Soldaten und zur Verhaftung mehrerer Verdächtiger, darunter des Angeklagten führte. Am 1. Dezember 1942 verurteilte der Volksgerichtshof den Angeklagten wegen erschwerter Vorbereitung des Hochverrats und wegen Feindbegünstigung zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust, weil er sich mit den Emigranten zur Förderung kommunistischer Bestrebungen verbunden und es unternommen habe, mit seiner kommunistischen Betätigung die innere Front zu unterhöhlen und so die auf die Festigkeit dieser Front angewiesene Kriegsmacht des Reiches zu schwächen³⁶⁷. Der Angeklagte sei ein überzeugter Kommunist, der sich nach der Rückkehr nach Antwerpen als loyaler Volksgenosse getarnt, in Wahrheit aber illegal weiterbetätigt habe und der zu dem Kreis der Verbrecher gehöre, die den Tod zweier deutscher Soldaten verschuldet hätten. Derartige Volksschädlinge müßten im Interesse der Sauberkeit des deutschen Volkes ausgemerzt werden.

Ebenfalls in Belgien verhaftet wurde der katholische Jugendführer Theo Hespers, der im Jahre 1933 nach Holland emigriert war und dort seit 1938 mit einem Gesinnungsgenossen eine Zeitschrift „Kameradschaft“ herausgab, die die Stimme der vom Nationalsozialismus unterdrückten christlichen Jugend zum Ausdruck bringen sollte. Bei Beginn des Westfeldzuges flüchtete Hespers über Frankreich nach Belgien, wo er sich bis Februar 1942 mit Hilfe belgischer Freunde verborgen halten konnte. Nach seiner Überführung nach Deutschland wurde er von dem Volksgerichtshof zum Tode verurteilt. Das Urteil wurde am 9. September 1943 durch Erhängen vollstreckt³⁶⁸.

Schließlich wurde am 17. Juli 1944 ein deutscher Emigrant zum Tode verurteilt, der mit seiner Ehefrau nach Holland geflüchtet war. Beide Eheleute hatten der SPD angehört, in Holland mit anderen Emigranten verkehrt und insgeheim auch die Verbindung zu ihren politischen Freunden im Reich aufrechterhalten. In Holland hatte der Ehemann für die SPD auch mehrere Artikel verfaßt, deren Reinschrift die Ehefrau angefertigt hatte. Hierwegen wurde die Ehefrau am 16. September 1944 zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt, weil sie zu der Tat ihres Mannes Beihilfe geleistet habe; von Ehrverlust wurde wegen der bereits erfolgten Ausbürgerung abgesehen. In den Urteilsgründen wurde ausgeführt, ihr Mann habe deshalb die Todesstrafe erhalten, weil er in den Jahren 1933–1940 im Ausland „gegen unser Großdeutsches Reich und unser deutsches Volk gehetzt und Verbindungen zu anderen sozialdemokratischen Emigranten gepflegt“, geheimen Kurierverkehr unterhalten, vor allem

³⁶⁷ Urteil vom 1. 12. 1942 – Az. infolge Beschädigung des Abdrucks unleserlich – gegen Blanck, im BA.

³⁶⁸ Vgl. zu dem Fall v. Gostomski-Loch, a.a. O. (Anm. 153), S. 61–63; Annedore Leber, Das Gewissen steht auf, Berlin–Frankfurt a. M. 1956, S. 193–195.

aber sich in der Untersuchungshaft zu Mithäftlingen schwer zersetzend und defaitistisch geäußert habe³⁶⁹.

Ein Teil der West-Emigranten hatte sich in das Saargebiet begeben und dort vor der Abstimmung gegen den Anschluß an das Reich und für die Beibehaltung des Status quo agitiert. Dorthin hatte sich im Jahre 1933 auch ein Schriftsteller abgesetzt, dessen Fall dem bereits geschilderten des Prinzen zu Hohenlohe-Langenburg ähnelte und dessen Verfahren ebenfalls – und zwar am 29. Oktober 1943 – mit einem Todesurteil endete³⁷⁰. Der Angeklagte war nach dem Studium der Rechtswissenschaft vor und nach dem ersten Weltkrieg, in dem er verwundet und dienstuntauglich geworden war, Redakteur mehrerer angesehenen Zeitungen, dann bis 1927 des Volksbühnenverbandes gewesen und hatte seitdem als freier Schriftsteller in Berlin gelebt, wo er „auf dem Grenzgebiet zwischen Feuilleton und Politik“ für das „Berliner Tageblatt“, die „Grüne Post“ und die „Welt am Abend“ schrieb. Schon diese Tätigkeit erregte Freislers Unwillen, der hierüber in dem Urteil ausführte:

„Dies und die Zeitungen, für die er schrieb, bezeugen zur Genüge, in welchem Sinne er geschrieben hat, denn gerade das ‚Grenzgebiet zwischen Feuilleton und Politik‘ in diesen Zeitungen war ein Tummelplatz der zersetzenden antideutschen Propaganda.“

Politisch hatte der Angeklagte zunächst der „Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei“, dann bis 1932 der SPD angehört. Nachdem er im Frühjahr 1933 vorübergehend in Schutzhaft genommen worden war, emigrierte der Angeklagte mit seiner Frau über Paris nach Saarbrücken, wo er für die Beibehaltung des Status quo eintrat. Unmittelbar vor der Abstimmung habe er aber, wie es im Urteil hieß, „den besseren Teil der Tapferkeit“ gewählt und sei zunächst in das nahe Lothringen, dann wieder nach Paris gezogen, wo er sich – wie früher als Deutschblütiger vom „Jüdischen Hilfskomitee“ – nun als Katholik von den Quäkern habe aushalten lassen. Nach zeitweiligem Aufenthalt in Wien und in der Schweiz sei der Angeklagte in Paris geblieben, wo er sich bis zu seiner Verhaftung loyal verhalten haben will. Die Gründe, die den Volksgerichtshof veranlaßten, in dem Verhalten des Angeklagten den Tatbestand der Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens zu sehen, lagen allein darin, daß der Angeklagte als Emigrant im Saarland, wo er „nichts zu suchen hatte“, und in Frankreich agitatorisch den Nationalsozialismus bekämpfte. Schließlich seien noch zwei Fälle von Saaremigranten geschildert. Durch Urteil des Besonderen Senats des Volksgerichtshofs vom 21. April 1944 wurde eine Emigrantin aus Frankfurt a. M. zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt³⁷¹. Die seit langen Jahren zu der SPD gehörige und für die Partei tätige Angeklagte war

³⁶⁹ Urteil vom 16. 9. 1944 – 9 J 45/44 = 1 H 229/44 – gegen Margarete Zingler, im BA. Aus dem Urteil ergeben sich die im Text erwähnten Einzelheiten über das Verfahren gegen den Ehemann der Verurteilten.

³⁷⁰ Urteil vom 29. 10. 1943 – 6 J 51/43 = 1 H 203/43 – gegen von Zwehl, im BA.

³⁷¹ Urteil vom 21. 4. 1944 – 10 J 17/44 = BS 4/44 – gegen Johanna Schmidt, im BA.

Der Fall ist identisch mit dem bei Annedore Leber, a.a.O. (Anm. 368), S. 94–96 geschilderten Fall Johanna Kirchner. Er ist auch erwähnt in der eidesstattlichen Versicherung des Rechtsanwalts Dr. Arno Weimann in Berlin vom Oktober 1946, Nürnberg, Dok. NG-555 (Archiv des IfZ).

Die Angeklagte war zunächst zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilt worden. Dieses Urteil wurde im Wege des außerordentlichen Einspruchs beseitigt und in der neuen Verhandlung vor dem Besonderen Senat durch das Todesurteil ersetzt. Als dessen Datum ist bei Annedore Leber der 20. 4. 1944 angegeben.

1933 nach Saarbrücken, dann nach der Volksabstimmung nach Lothringen emigriert. Dort arbeitete sie in Forbach unter der Leitung der Emigranten Max („Matz“) Braun und Emil Kirschmann für ein Flüchtlingskomitee, das nach dem Urteil von dem Internationalen Gewerkschaftsbüro und von der „Roten Hilfe“ finanziert wurde. Das Komitee bemühte sich um die Saaremigranten, trieb aber auch Propaganda gegen das nationalsozialistische Regime, so mittels der in 500 Exemplaren herausgegebenen „Saarnachrichten“, deren Matrizen die Angeklagte schrieb, und durch den Vertrieb der aus Prag stammenden „Sozialistischen Aktion“ und anderer Schriften, bei deren Versendung die Angeklagte mitwirkte. Sie beteiligte sich auch an der Ausarbeitung von Plänen zur Wiederaufrichtung der SPD und an der Unterbringung eines Emigranten, der nach Deutschland ausgeliefert werden sollte, aber geflüchtet war. Vor allem entfaltete die Angeklagte eine ausgedehnte nachrichtendienstliche Tätigkeit, indem sie sich für Kirschmann durch Gewährsleute, darunter ihre beiden in Deutschland verbliebenen Töchter, politische, militärische und wirtschaftliche Nachrichten verschaffte. Dieser Zweig der Tätigkeit der Angeklagten wird im Urteil wie folgt gewürdigt:

„Durch dieses Verhalten ist also die Hochverräterin zur Landesverräterin geworden. Und damit ist bei ihr der Abstieg in die vollkommene Ehrlosigkeit vollendet; ein Abstieg, der mit der Emigration unaufhaltsam begann, weil der entwurzelte Mensch, der sich von Volk und Land getrennt hat, auf der abschüssigen Bahn keinen Halt mehr findet.“

Nach der Feststellung, daß die Angeklagte sich des Hoch- und Landesverrats schuldig gemacht habe, und daß etwaige Reue nicht berücksichtigt werden könne, schließt das Urteil wie folgt:

„Denn ein echter Verrat am eigenen Volk läßt keine Reue zu. Und jedenfalls ist die Reue bei echtem Verrat zu spät. Denn Verrat ist einer der Fälle, in denen die Tat den Täter richtet.“

Unser Reich hat Frau Sch. schon Anfang 1937 mit Schimpf und Schande aus unserer Mitte gestoßen. Und mit der Ausbürgerung hat sie alle ihre Ehre bereits verloren. So blieb für den Volksgerichtshof nur übrig, sie, die alles oben Geschilderte unter dem Druck des vorgefundenen Beweismaterials vor der Polizei und heute vor Gericht eingestanden hat, für ihren Verrat mit dem Tode zu bestrafen. Denn eine andere Strafe kann um der Selbstachtung des Reiches, des Sauberkeitsbedürfnisses unseres Volkes und um des Schutzes von Reich und Volk willen nicht in Betracht kommen.“

Das Todesurteil wurde am 9. Juni 1944 vollstreckt.

Wenige Tage nach der Hinrichtung, am 29. Juni 1944, erging ein Todesurteil gegen einen aus dem Saarland stammenden Bergmann, der als Sozialdemokrat bei der Saarabstimmung für den Status quo eingetreten und dann nach Lothringen gegangen war. Dort hatte er sich in saarländischen Emigrantenorganisationen betätigt und bei Kriegsausbruch zum französischen Heeresdienst gemeldet, doch war er wegen Dienstuntauglichkeit nur in einer Arbeitskompanie verwendet worden. Der Volksgerichtshof sah in seiner Betätigung bis zum Kriege erschwerte Vorbereitung des Hochverrats, nach Kriegsausbruch landesverräterische Waffenhilfe und Feindbegünstigung, und nahm Tateinheit zwischen diesen Tatbeständen an, da die Handlungsweise des Angeklagten auf fanatisch-marxistischer Gesinnung und Haß gegen das nationalsozialistische Deutschland beruhe³⁷². Das Urteil wurde am 22. September 1944 vollstreckt.

³⁷² Urteil vom 29. 6. 1944 – 12 J 42/44 = 1 H 131/44 – gegen Klein, im BA.

Den nach dem Zusammenbruch ihrer Bewegung in das Ausland geflüchteten rheinisch-pfälzischen Separatisten gewährten an sich die erwähnten völkerrechtlichen Amnestievereinbarungen Schutz vor Strafverfolgung. Da sich die Flüchtlinge aber häufig auch nach ihrer Auswanderung im Ausland politisch betätigt hatten, und zwar in einer Art und Weise, die unter die ausgedehnten Tatbestände der nationalsozialistischen Gesetze fiel, wurden sie wegen dieser späteren Betätigung strafrechtlich zur Rechenschaft gezogen und hierbei ihre frühere separatistische Aktivität mitgewertet; mitunter setzte sich der Volksgerichtshof auch mehr oder weniger erkennbar über die Amnestievereinbarungen hinweg. So wurde am 1. Februar 1943 ein Eifelbewohner hingerichtet, der sich in der wirren Zeit nach dem ersten Weltkrieg als Separatist betätigt hatte, dann nach Diedenhofen in Lothringen geflüchtet und dort nach dem Westfeldzug ergriffen worden war und den der Volksgerichtshof zum Tode verurteilt hatte³⁷³. Um dieselbe Zeit, am 21. Dezember 1942, wurde ein pfälzischer Maschinist abgeurteilt, der 1923 während des passiven Widerstandes im Ruhrkampf einige Monate lang bei der Regiebahn Dienst getan und sich dann den Separatisten in Bad Dürkheim und Speyer angeschlossen hatte. Als die Franzosen im Jahre 1930 die Pfalz räumten, ging der Angeklagte mit ihnen über die Grenze und wurde vorübergehend Mitglied des „Freundschaftskomitees Frankreich–Rheinland“, bis er in Verdun Arbeit fand. Das Urteil erklärte, der separatistische Hochverrat sei der gemeinste, den Deutschland in unserer Generation erlebt habe; wer dabei mitgemacht habe, müsse damit rechnen, den Kopf zu verlieren. Wenn der Angeklagte gleichwohl nicht zum Tode verurteilt worden sei, so deshalb, weil es sich bei ihm um einen geistig beschränkten Mitläufer handle, und weil er die vier Kinder einer nach Paris verheirateten Stieftochter in der deutschen Muttersprache aufgezogen habe. So habe der Volksgerichtshof den Angeklagten mit acht Jahren Zuchthaus „davon kommen lassen“; außerdem wurde auf gleich langen Ehrverlust erkannt³⁷⁴.

Am 9. Januar 1943 erging ein mit dauerndem Ehrverlust verbundenes Todesurteil gegen einen aus Aachen stammenden Kaufmann. Der Angeklagte hatte sich bei Ausbruch des ersten Weltkrieges als Kriegsfreiwilliger gemeldet, war aber nach einer Verschüttung im Jahre 1916 nach Holland desertiert und hatte sich 1923 in Aachen und Koblenz als führender Separatist betätigt. Als er im Jahre 1925 Drohbriefe erhielt, siedelte er zunächst nach Saarbrücken, dann nach Lothringen über und trat 1930 einer separatistischen Flüchtlingsorganisation in Metz bei. Dort nahm er bis 1938 an Versammlungen der emigrierten Separatisten teil und veröffentlichte in einer von ihm zeitweise herausgegebenen okkultistischen Zeitschrift auch politische, gegen den Nationalsozialismus gerichtete, zum Teil von ihm selbst stammende Artikel. Nach Kriegsausbruch beantragte er erfolglos seine Einstellung in das französische Heer, in dem sein Sohn diente. Nach dem Waffenstillstand trat er der „Deutschen Volksgemeinschaft“ bei. Das Urteil stellte fest, daß der Separatismus der Jahre 1923 und 1924 mit seiner Fortsetzung im Ausland hochverräterisch gewesen sei, da er die Losreißung eines zum Reich gehörigen Gebiets bezweckt habe. Der Angeklagte habe sich an diesem hochverräterischen Unternehmen beteiligt. Ihm als Funktionär sei nicht verborgen geblieben, daß die in Lothringen bestehende Organi-

³⁷³ Urteil gegen Himmes; Datum und Az. im einzelnen nicht bekannt. Der Fall ist erwähnt bei v. Gostomski-Loch, a.a.O. (Anm. 153), S. 112f.

³⁷⁴ Urteil vom 21. 12. 1942 – 8 J 335/42 = 1 H 283/42 – gegen Vogt, im BA.

sation weiterhin das Ziel verfolgt habe, mit französischer Hilfe die Rheinlande vom Reich zu trennen, gegen das sich seit der nationalsozialistischen Machtübernahme der besondere Haß der Emigranten gerichtet habe. Der Angeklagte sei ein deutsch-feindlicher Separatist gewesen und geblieben, ohne Gefühl für seine Heimat und jederzeit zum Verrat seines Vaterlandes bereit. Er habe in Metz fortgesetzt und vorsätzlich an der Förderung und Aufrechterhaltung separatistischer Organisationen und an der Herstellung und Verbreitung von Druckschriften mitgewirkt und sich somit der erschwerten Vorbereitung des Hochverrats schuldig gemacht. Da der Angeklagte Deutscher geblieben sei, finde auf seine im Ausland begangenen Taten ohne weiteres das inländische Strafrecht Anwendung; nur seine bis 1924 entfaltete separatistische Tätigkeit sei durch das Londoner Abkommen amnestiert. Das gesamte Tun des Angeklagten, insbesondere seine in der Hetzzeitschrift veröffentlichten üblen Angriffe gegen das Deutsche Reich, kennzeichneten ihn als unversöhnlichen und in hohem Grade gefährlichen Reichsfeind, so daß allein die Todesstrafe gerecht erscheine und dem Schutzbedürfnis des Reiches entspreche³⁷⁵.

Ein weiteres Separatistenverfahren richtete sich gegen einen aus dem Kreis Kreuznach stammenden Bauunternehmer, der sich um die Jahreswende 1923/1924 den Separatisten angeschlossen hatte und von ihnen zeitweise zum Bürgermeister eines kleinen Ortes eingesetzt worden war. Später hatte er meist im Ausland gelebt, war auch nach Verbüßung einer mit seiner separatistischen Vergangenheit zusammenhängenden Zuchthausstrafe Ende 1932 ganz nach Metz verzogen. Dort geriet er wieder in separatistische Kreise, betätigte sich in einer Separatistenorganisation und war 1936 an der Gründung einer „Union der rheinischen Expatriierten“ beteiligt, die die Errichtung einer selbständigen, unter französischem Patronat stehenden rheinischen Republik erstrebte. In dieser Zeit leistete der Angeklagte auch Spitzeldienste für die Präfektur in Metz und die französische Polizei. Als die Union im Herbst 1938 durch die „Französisch-rheinische Föderation“ abgelöst wurde, trat der Angeklagte auch dieser Nachfolgeorganisation bei und warb als Redner in Versammlungen für den Eintritt in die französische Armee, für die er sich selbst bereits gemeldet habe. Bei Kriegsausbruch wurde er auch wirklich eingezogen und zur Fremdenlegion nach Afrika versetzt, aus der er im Mai 1941 entlassen wurde, worauf er als Bauführer der „Organisation Todt“ in Frankreich verwendet wurde. Nach Aufdeckung seiner Vergangenheit wurde er im Juni 1942 verhaftet und am 1. Juni 1943 vom Volksgerichtshof wegen Vorbereitung des Hochverrats zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt³⁷⁶. Das Urteil erklärte, daß die separatistische Tätigkeit des Angeklagten in den Jahren 1923 und 1924 infolge des aus Anlaß der Rheinlandbefreiung ergangenen Amnestiegesetzes vom 14. Juli 1928³⁷⁷ der strafrechtlichen Ahndung entzogen sei und befaßte sich nur mit dem Verhalten des Angeklagten in den Jahren 1933 bis 1939. Die in dieser Zeit tätig gewesenenen Organisationen seien hochverräterisch gewesen, da sie auf die gewaltsame Abtrennung des ganzen linksrheinischen Gebiets vom Reich ausgegangen seien, um dort gegen

³⁷⁵ Urteil vom 9. 1. 1943 – 8 J 247/42 = 4 H 138/42 – gegen de Bie, im IfZ.

³⁷⁶ Urteil vom 1. 6. 1943 – 8 J 334/42 = 2 H 83/43 – gegen Machwirth, im BA.

Nach v. Gostomski-Loch, a.a.O. (Anm. 153), S. 113 hatte der Verurteilte während der Emigration die französische Staatsangehörigkeit erworben.

³⁷⁷ G. über Straffreiheit vom 14. 7. 1928 (RGBl. I, S. 195). Das G. erließ die Strafen für politische Delikte.

den Willen der reichstreuern Bevölkerung einen selbständigen Staat unter französischer Oberhoheit oder jedenfalls in enger politischer und wirtschaftlicher Anlehnung an Frankreich zu errichten. Hierbei hätte man mit dem inneren Zusammenbruch des nationalsozialistischen Staates und einer deutschen Niederlage in einem zukünftigen europäischen Krieg gerechnet. Diesem Vorhaben habe die organisatorische Zusammenfassung und ideelle Beeinflussung der emigrierten Separatisten gedient. Jede Mitgliedschaft und Betätigung in diesen Organisationen erfülle daher den Tatbestand der Vorbereitung des Hochverrats unter erschwerenden Voraussetzungen. Der Angeklagte habe sich diesen hochverräterischen Kräften zur Verfügung gestellt und Deutsche zum Waffendienst gegen das eigene Vaterland zu verleiten gesucht; er sei damit zum Verräter an seinem Volk geworden. Er sei ein unbelehrbarer Reichsfeind, der auch außerhalb des Rahmens seiner hochverräterischen Tätigkeit aus seinem Haß gegen das unter dem Nationalsozialismus erstarkte Deutschland keinen Hehl gemacht habe. Die Frage der Staatsangehörigkeit des Angeklagten wurde offengelassen.

In einem fünften Separatisten-Verfahren hatte der Angeklagte das Glück, freigesprochen zu werden. Er hatte als Lothringer nach dem ersten Weltkrieg in Deutschland Arbeit angenommen und war von 1923 bis 1926 bei der von der französischen Besatzungsmacht eingerichteten Regiebahn tätig gewesen; das sei – wie das Urteil ausführte – Unrecht gewesen, denn das deutsche Volk habe gerade mit passivem Widerstand den Ruhrraub der Franzosen bekämpft. Nach der Rückkehr nach Lothringen habe der Angeklagte an einigen Separatistenversammlungen teilgenommen und auch Beiträge entrichtet, sich jedoch dann zurückgezogen, als er den politischen Charakter der Separatistenorganisation erkannt habe. Zwar würde von Angeklagten oft eingewendet, bei den Separatistenvereinigungen habe es sich nur um wirtschaftliche Organisationen gehandelt, doch sei das in Wahrheit eine billige Ausrede besonders alter rheinischer Separatisten. Bei dem Angeklagten lägen die Dinge jedoch anders; er habe einen offenen und ehrlichen Eindruck gemacht und sei nach dem Zeugnis des Ortsgruppenleiters der NSDAP in seinem lothringischen Heimatort in der Franzosenzeit als „Hitler“ und „Preuße“ verschrien gewesen, habe auch geäußert, wenn der Führer etwas zu sagen hätte, würde es dort besser werden, und habe nach dem Einmarsch der deutschen Truppen „wichtig geholfen“. Daher habe der Volksgerichtshof nicht feststellen können, daß der Angeklagte den wahren Charakter der Separatistenvereinigung erkannt habe³⁷⁸.

Im Kriege kamen noch die Fälle der Auslandsdeutschen hinzu, die sich weigerten, einer militärischen Einberufung Folge zu leisten und nach Deutschland zurückzukehren. Da es sich bei den Betroffenen jedoch nicht um eigentliche Emigranten handelte und da diese Fälle rechtlich auch nicht unter dem Gesichtspunkt des Hochverrats abgeurteilt wurden, wird an anderer Stelle auf sie einzugehen sein. Dagegen bedarf es einer wenigstens kurzen Darstellung des bekannten Falles Grünspan³⁷⁹, der ebenso wie der schon erwähnte Thälmann-Fall zu den unvollendeten Prozessen des Volksgerichtshofs gehört. Am 7. November 1938 hatte der junge, damals siebzehnjährige Jude Herschel Feibel Grünspan, dessen Eltern in Hannover lebten und der

³⁷⁸ Urteil vom 8. 2. 1943 – 8 J 345/42 = 1 H 252/42 – gegen Greis, im BA.

³⁷⁹ Vgl. zu dem folgenden Heiber, Der Fall Grünspan (VfZ 1957, S. 134ff.); Buchheit, a.a.O. (Anm. 308) S. 56–62, 123; Grimm, Politische Justiz – die Krankheit unserer Zeit, Bonn 1953, S. 117ff.

nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besaß, in der deutschen Botschaft in Paris den Legationssekretär Ernst vom Rath niedergeschossen; das Opfer war zwei Tage nach der Tat, die zu der furchtbaren „Reichskristallnacht“ Anlaß gab, verstorben. Das gegen Grünspan eingeleitete Verfahren der französischen Justiz wurde infolge des Eindringens der deutschen Truppen in Frankreich nicht mehr durchgeführt und Grünspan im Juni 1940 auf freien Fuß gesetzt. Er stellte sich jedoch alsbald freiwillig wieder, wurde im Juli 1940 den deutschen Dienststellen übergeben und im Sommer 1941 aus dem Konzentrationslager Sachsenhausen in das Untersuchungsgefängnis in Berlin-Moabit überführt. Da das Reichsjustizministerium erklärte, die Tat Grünspans habe sich zwar unmittelbar gegen sein Opfer, mittelbar jedoch gegen die Staatsführung des Reiches gerichtet und stelle somit Hochverrat im Sinne des § 80 Abs. 2 StGB dar, mußte der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof seine Bedenken gegen eine Zuständigkeit fallen lassen und das Verfahren übernehmen. Seine nach Eingang der aufgefundenen französischen Gerichtsakten erhobene Anklage fand jedoch nicht die Billigung von Goebbels, der sich ebenso wie das Auswärtige Amt sehr stark in das Verfahren eingeschaltet hatte und den Prozeß dazu benutzen wollte, um die Schuld des Weltjudentums am Kriegsausbruch nachzuweisen. Es gelang Goebbels auch, seine Auffassung bei Hitler durchzusetzen, worauf die weitere Vorbereitung des Verfahrens einem unter dem Vorsitz von Thierack als damaligen Präsidenten des Volksgerichtshofs eingesetzten Ausschuß übertragen wurde, dem auch Vertreter des Auswärtigen Amts und des Propagandaministeriums angehörten. Der Ausschuß bestimmte den 11. Mai 1942 als Beginn der Hauptverhandlung und legte deren Verlauf in allen Einzelheiten fest; auch der Verteidiger Grünspans wurde von Thierack eingeweiht und belehrt. Das inzwischen anderen Sinnes gewordene Reichsjustizministerium machte nun Goebbels darauf aufmerksam, daß Grünspan seine Tat nicht auf rassische und politische, sondern auf homosexuelle Motive zurückführen werde, worauf Goebbels wankend wurde und an der Zweckmäßigkeit des Prozesses zu zweifeln begann. Auf dem Wege über Bormann erlangte er von Hitler eine neue Entscheidung, wonach der Termin vorerst zu verschieben sei; hierbei mögen bei Hitler außenpolitische Gesichtspunkte mitgesprochen haben. Alle Versuche Thieracks und von Ribbentrops, den Prozeß wieder aufleben zu lassen, scheiterten³⁸⁰. Grünspan überlebte den Krieg in deutscher Haft und kehrte nach seinem Ende wieder nach Paris zurück. Der Fall ist ein bezeichnendes Beispiel dafür, wie sehr der Volksgerichtshof politischen Zwecken dienstbar gemacht wurde und sich dienstbar machen ließ; es kann auch keinem Zweifel unterliegen, daß eine Hauptverhandlung ein Schauprozeß gewesen wäre und mit der Verurteilung Grünspans zum Tode geendet hätte, falls das Verfahren durchgeführt worden wäre: gerade um diese Zeit erging eine Entscheidung des Volksgerichtshofs, wonach die Unterstützung der auf eine gewaltsame Beseitigung der nationalsozialistischen Staatsform gerichteten Bestrebungen des internationalen Judentums Vorbereitung des Hochverrats darstellen könne³⁸¹. Der Fall ist weiter ein Beispiel für die Eingriffe Hitlers und seiner Umgebung in die Justiz, wobei es fast peinlich ist, zu beobachten, wie die einzelnen Ressorts aus persönlichen oder politischen Gegensätzen mehrfach

³⁸⁰ In seiner Dienstantrittsanzeige vom 16. 10. 1942 an Thierack (vgl. Anm. 157) schrieb Freisler, der Prozeß gegen Grünspan werde „nach dem Befehl des Führers bis auf weiteres nicht bearbeitet“ werden. Vgl. auch Gribbohm, a.a.O. (Anm. 31), S. 153.

³⁸¹ Urteil vom 20. 7. 1942 – 2 H 107/42 –, angeführt in LK § 83, Anm. II 4.

ihre Einstellung wechselten. Solche Gegensätze bestanden auch zwischen Thierack und dem damals noch im Reichsjustizministerium als Staatssekretär wirkenden Freisler; auch sie haben auf das Verfahren Einfluß gehabt.

9. Die oppositionelle Jugend

Unter den Gegnern des Regimes, die den Makel des Hochverrats auf sich nehmen mußten, fehlte die junge Generation nicht. Gerade unter der Jugend hatte der Nationalsozialismus mit seinen nationalen und kämpferischen Parolen, seinem Gepränge und seinen Kundgebungen breiten Widerhall gefunden. Dennoch zeigten sich auch oppositionelle Strömungen, die sich zunächst darin äußerten, daß die früheren politischen und konfessionellen Jugendverbände ihren Zusammenhalt zu bewahren suchten. Auch soweit sie dem Regime ihre Loyalität bekundeten, entgingen sie nicht der Auflösung und schließlich der Kennzeichnung als hochverräterische Organisation. Erst recht galt das für die Jugendvereinigungen, an deren politischer Gegnerschaft kein Zweifel bestehen konnte, wie die bereits geschilderten Beispiele des „Kommunistischen Jugendverbandes Deutschlands“ und der „Roten Studentenschaft“ zeigen. Durch dasselbe Urteil, das die „Sozialistische Arbeiterpartei“ betraf, wurde auch der „Sozialistische Jugendverband“ für hochverräterisch erklärt³⁸², und im Kriege kam die „Nationale Bewegung der arbeitenden Jugend“ hinzu³⁸³.

Als hochverräterisch bezeichnete der Volksgerichtshof auch die „Bündische Jugend“. Das geschah zunächst durch Urteil vom 11. August 1938³⁸⁴, das einen siebzehnjährigen Schüler betraf, der als Angehöriger der „Deutschen Jungenschaft“ in Schlesien, eines Teils der „Bündischen Jugend“, Beziehungen zu dem bei der Saarabstimmung hervorgetretenen Emigranten Max („Matz“) Braun angeknüpft und ein gegen den Nationalsozialismus gerichtetes Buch eingeschleust hatte und der wegen Vorbereitung des Hochverrats angeklagt war. Wenige Tage später erging ein weiteres Urteil, das ebenfalls die „Bündische Jugend“ als hochverräterisch kennzeichnete³⁸⁵.

In das Ausland geflüchtete Funktionäre und Mitglieder der „Bündischen Jugend“ gründeten bei einer Zusammenkunft in Brüssel am 17. und 18. Juli 1937 die „Deutsche Jugendfront“, die sich die Herstellung einer Einheitsfront der deutschen Jugend und die Beseitigung des nationalsozialistischen Regimes zum Ziele setzte. Zu diesem Zweck sollte auf die deutsche Jugend durch entsprechende Schriften eingewirkt werden; auch sollten jugendliche Emigranten ausgebildet werden, um sie in Deutschland einzusetzen. Treibende Kraft der „Deutschen Jugendfront“ war der 1934 emigrierte Dr. Hans Ebeling, der auch die Herausgabe und Redigierung des Organs der Vereinigung, der Zeitschrift „Kameradschaft“ übernahm, in dieser Funktion jedoch im November 1938 durch Dr. Walter Schuckmann abgelöst wurde, neben dem der bereits genannte Emigrant Theo Hespers tätig war. Die Zeitschrift wurde zunächst in Brüssel, später in Amsterdam gedruckt und erschien von November 1937 bis Februar 1940 mit insgesamt 21 Nummern. Ebeling arbeitete auch an

³⁸² Urteil vom 1. 12. 1934 – 2 H 20/34 –, angeführt in LK § 83, Anm. II 2.

³⁸³ Urteil vom 13. 7. 1942 – 1 H 8/42 –, angeführt in LK § 83, Anm. II 2.

³⁸⁴ Urteil vom 11. 8. 1938 – 8 J 419/37 g = 2 H 33/38 –, angeführt in LK § 83, Anm. II 2.

Abdruck der Anklageschrift findet sich im Archiv des IfZ (Sign. Fa 117/2).

³⁸⁵ Urteil vom 17. 8. 1938 – 2 H 52/38 –, angeführt in LK § 83, Anm. II 2.

den daneben herausgegebenen „Sonderinformationen deutscher Jugend“ mit, deren verantwortlicher Herausgeber ebenfalls Hespers war. Eine kurz vor Kriegsausbruch herausgegebene dritte Zeitschrift „Das Fanal“ brachte nur eine einzige Nummer zustande. Schließlich errichtete Ebeling gemeinsam mit einem holländischen Redakteur ein deutsch-niederländisches Komitee zur Unterstützung jugendlicher Emigranten, doch entfaltete das Komitee nur eine geringe Wirksamkeit; ein für Belgien geplantes gleichartiges Komitee kam nicht zum Entstehen. Die „Deutsche Jugendfront“ unterhielt Stützpunkte in einer Reihe europäischer Länder, aber auch in den Vereinigten Staaten und in Australien. Bedeutendere Erfolge blieben ihren Bestrebungen aber versagt. Immerhin kam es zu einer Reihe von Verfahren gegen Mitglieder der „Deutschen Jugendfront“, in einem Falle auch zu einer Verurteilung zu je vier Jahren Zuchthaus und Ehrverlust wegen Beihilfe zur landesverräterischen Feindbegünstigung³⁸⁶.

Die Unterdrückung der „Bündischen Jugend“ führte zur Radikalisierung der aus ihrem Zusammenhalt gerissenen Jugendlichen, die sich nun in bandenartige Gruppen zusammenrotteten. Derartige Gruppen waren die „Leipziger Meuten“, Vereinigungen Jugendlicher, die sich durch einheitliche Tracht zu kennzeichnen suchten und teilweise mit Pistolen, Messern und Schlagringen bewaffnet waren. Sie standen in ausgesprochener Gegnerschaft zur Hitlerjugend und begingen Gewalttätigkeiten gegen deren Führer und Angehörige. Sie gliederten sich in mehrere Banden, die zum Teil stark kommunistisch eingestellt waren, da zu ihnen zahlreiche frühere Mitglieder kommunistischer Jugendverbände gestoßen waren. Ihre Gesamtstärke wurde auf 1500 Mann geschätzt. Gegen drei ihrer Führer verhandelte der Volksgerichtshof am 28. Oktober 1938 unter dem Vorsitz von Thierack wegen Vorbereitung zum Hochverrat³⁸⁷. Die beiden achtzehnjährigen Angeklagten wurden zu Zuchthausstrafen von fünf bzw. drei Jahren und gleich langem Ehrverlust verurteilt, während ein siebzehnjähriger Lehrling ein Jahr Gefängnis erhielt. Allen drei Angeklagten wurden je drei Monate Untersuchungshaft angerechnet. Bei den beiden zu Zuchthaus Verurteilten wurden erschwerende Umstände im Sinne des § 83 Abs. 3 Nr. 1 StGB angenommen. In den Urteilsgründen hieß es:

„Die Hitlerjugend als deutsche Staatsjugend und alleinige Trägerin der nationalsozialistischen Staatsidee für die Zukunft muß vor allen . . . Zersetzungsbestrebungen geschützt und bewahrt werden. Alle solche Versuche müssen daher im Keime erstickt und von vornherein mit äußerster Strenge ausgerottet und durch harte Strafen für alle Zukunft verhindert werden. Hinter dieser im Interesse der Ruhe und Erhaltung der deutschen Volksgemeinschaft und des gesicherten Bestandes des nationalsozialistischen Deutschlands notwendigen abschreckenden Wirkung der Strafe muß die Persönlichkeit des einzelnen Täters zurücksinken.“

Schon vorher hatte der Volksgerichtshof einen der Bandenführer ebenfalls abgeurteilt³⁸⁸. Trotz dieser Verfahren setzten die Meuten ihr Treiben fort. Bei einer Bespre-

³⁸⁶ Einzelheiten entnommen einem Bericht der Gestapo vom 22. 2. 1942, der auch die Az. der anhängig gewordenen Verfahren anführt und der im Archiv des IfZ (Sign. Fa 117/10), vorhanden ist.

Der ORA erwähnte die „Deutsche Jugendfront“ in seinem Lagebericht vom 2. 6. 1942; danach waren wegen Betätigung in der Organisation 24 Verfahren eingeleitet, die meisten Beschuldigten jedoch flüchtig. Der Bericht findet sich in den Akten R 22 Gr 5/5-12 Heft 1 des RJM (BA, Sign. R 22/20019).

³⁸⁷ Urteil vom 28. 10. 1938 – 8 J 330/38 = 1 H 30/38 – gegen Hess und andere im IfZ.

³⁸⁸ Az. 1 H 28/38 und erwähnt in dem in Anm. 387 genannten Urteil.

chung vom 16. August 1939 in Dresden, an der auch Vertreter des Reichsjustizministeriums und der Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof teilnahmen, klagte der Dresdener Generalstaatsanwalt darüber, daß gegen dieses Treiben infolge des Personalmangels der Polizei nicht genügend eingeschritten werden könne. In einem Schreiben des Reichsjustizministers vom 7. Mai 1940 wurde der Generalstaatsanwalt angewiesen, gegen die Rädelsführer der kommunistisch eingestellten Meuten sowie gegen alle in voller Kenntnis ihres Tuns handelnden Mitglieder wegen Vorbereitung zum Hochverrat vorzugehen; gegen alle übrigen Mitglieder könne auf Grund des Parteiengesetzes vom 14. Juli 1933^{388a}, gegen unpolitische Mitläufer auch wegen Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung nach § 129 StGB eingeschritten werden³⁸⁹.

Im Krieg bildeten sich ähnliche Gruppen auch im Rheinland. In einem Lagebericht vom 1. Juni 1943³⁹⁰ führte der Oberreichsanwalt aus, in Köln sei der aus Jugendlichen bestehende „Klub der Edelweißpiraten“ mit 60 Beschuldigten zerschlagen worden, dessen Mitglieder kriminelle Straftaten begangen, Flugblätter verbreitet und Schmierpropaganda betrieben hätten. Nach einem zweiten Lagebericht vom 19. Februar 1944³⁹¹ hatten sich im Laufe des Jahres 1943 in Köln und Düsseldorf wilde Jugendgruppen gebildet, die sich abends zusammenrotteten, Straßenbenutzer belästigten, Politische Leiter und HJ-Führer tätlich angriffen und den Luftschutz sabotierten. Die Kölner Gruppe habe aus 20 bis 30 Burschen im Alter von 14 bis 18 Jahren bestanden, die sich „Navajos“ nannten und nach ihren Liedern offenbar bündische Ziele verfolgten. In Düsseldorf seien bisher 8 Jugendliche im Alter von 14 bis 22 Jahren festgenommen worden, die auch Verbindung zu den „Edelweißpiraten“ gehalten hätten³⁹².

Auch unter der Jugend gab es im übrigen Einzelgänger, die ohne Zusammenhang mit Gruppen oder Organisationen einzeln oder mit wenigen Gesinnungsgenossen durch Wort und Tat ihre Ablehnung des Systems bekundeten. So wurde vom Volksgerichtshof am 11. Januar 1941 ein Lehrling verurteilt³⁹³, der – noch nicht achtzehn Jahre alt – im Herbst 1939 in einer Stadt des Ruhrgebiets Wand- und Straßeninschriften angebracht hatte, die sich gegen Hitler und die „braunen Mörder“ richteten und den Ruf „Heil Moskau“ sowie einen Spottvers wiedergaben. Das Motiv für die Tat sah das Urteil als ungeklärt an; die Inschriften seien zwar objektiv geeignet, den Kommunismus zu fördern, doch sei eine kommunistische Gesinnung des Täters nicht nachzuweisen. Entgegen der Anklage, die neben Vorbereitung des Hochverrats auch die Aufforderung zu einem Anschlag auf das Reichsoberhaupt

^{388a} S. Anm. 235.

³⁸⁹ Vorgänge in den Generalakten über Hochverrat 4021, Bd. 3, des RJM (BA, Sign. R 22/955).

§ 129 StGB stellte die Gründung von Vereinigungen unter Strafe, deren Zwecke oder Tätigkeit auf die Begehung strafbarer Handlungen gerichtet waren; unter Strafe gestellt waren ebenso die Beteiligung als Mitglied an solchen Vereinigungen, die Unterstützung in sonstiger Weise oder die Aufforderung zur Gründung derartiger Vereinigungen.

³⁹⁰ Der Bericht findet sich in den Akten R 22 Gr 5/5-12 Heft 1 des RJM (BA, Sign. R 22/20019).

³⁹¹ Der Bericht findet sich in den in Anm. 390 genannten Akten sowie in dem Nürnberg. Dok. NG-671 (Archiv des IfZ).

³⁹² Über die „Edelweiß“-Gruppen s. auch Rothfels, a.a.O. (Anm. 140), S. 20 sowie ebda. Anm. 6 zu S. 18.

³⁹³ Urteil vom 11. 1. 1941 – 9 J 9/40 = 2 H 66/40 – gegen Lonczny, im DC.

nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933³⁹⁴ angenommen hatte, wurde der Jugendliche nur auf Grund des Heimtückegesetzes vom 20. Dezember 1934³⁹⁵ und, da er die Tat teilweise unter Ausnutzung der Verdunkelung begangen hatte, nach § 4 der Volksschädlingsverordnung vom 5. September 1939³⁹⁶ zu vier Jahren Gefängnis verurteilt.

Ein weiteres Verfahren betraf vier Jugendliche aus Hamburg. Dort hatte im Sommer 1941 ein damals sechzehnjähriger Lehrling den Inhalt der von ihm abgehörten deutschsprachigen Sendungen des Londoner Rundfunks zu etwa 60 Flugschriften verarbeitet, die er auf der Schreibmaschine einer christlichen Sekte anfertigte, deren Mitglied er war. Die Flugschriften, die Beschimpfungen Hitlers, Aufforderungen zu seinem Sturz und pessimistische Berichte über die Kriegslage enthielten, verbreitete er gemeinsam mit einem ebenfalls der Sekte angehörenden fünfzehnjährigen Lehrling in Hamburger Arbeitervierteln. Ab Herbst 1941 stellte der Täter wiederum nach dem Abhören des Londoner Senders etwa 20 weitere Flugschriften ähnlichen Inhalts her und verteilte die Mehrzahl wie im Sommer. Einige Stücke überließ er seinen drei Mitangeklagten, dem genannten Lehrling, einem weiteren Lehrling von 17 Jahren und einem fast achtzehnjährigen Malergesellen. In der Verhandlung vom 11. August 1942 verurteilte der Volksgerichtshof den Haupttäter trotz seiner Jugend zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust³⁹⁷. Das Urteil führte aus, die Schriften seien hochverräterisch, da sie zum Sturz Hitlers und der Regierung und somit zur gewaltsamen Änderung der Verfassung aufforderten. Neben der Vorbereitung des Hochverrats in erschwerter Form habe sich der Verurteilte der Feindbegünstigung und des Verstoßes gegen die Rundfunkverordnung vom 1. September 1939³⁹⁸ schuldig gemacht; er erfülle die Voraussetzungen der Verordnung gegen jugendliche Schwerverbrecher³⁹⁹ und sei daher wie ein Erwachsener zu bestrafen. Bei dem fünfzehnjährigen Lehrling wurde ein besonders schwerer Fall der Vorbereitung des

³⁹⁴ RGBI. I, S. 83.

³⁹⁵ S. Anm. 113.

³⁹⁶ S. Anm. 323.

³⁹⁷ Urteil vom 11. 8. 1942 – 8 J 127/42 = 2 H 141/42 – gegen Hübener und andere, im DC und angeführt bei Lämmle, DR 1944, S. 505, 508.

Der Fall ist ferner erwähnt bei v. Gostomski-Loch, a.a. O. (Anm. 153), S. 96 f., und bei Anne-dore Leber, a.a.O. (Anm. 368), S. 14–16, wo auch der Urteilskopf abgedruckt ist.

Nach dem Urteil des BGH vom 25. 6. 1953 – 5 StR 217/53 – wurde das Todesurteil an dem zum Tode verurteilten Lehrling vollstreckt, während die mit Gefängnis bestraften Täter bei Kriegsende freikamen.

Der Hamburger Sozialbeamte, der das Verfahren vor dem VGH durch seine Anzeige in Gang gebracht hatte, wurde 1950 von dem Schwurgericht in Hamburg wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit zu einer Freiheitsstrafe verurteilt; diese Bestrafung wurde durch das genannte Urteil des BGH aus Rechtsgründen aufgehoben.

³⁹⁸ S. Anm. 37.

³⁹⁹ Nach § 1 der VO gegen jugendliche Schwerverbrecher vom 4. 10. 1939 (RGBI. I, S. 2000) konnte die Staatsanwaltschaft einen über 16 Jahre alten Jugendlichen auch vor dem Gericht anklagen, das für Erwachsene zuständig war. Das Gericht konnte dann die gegen Erwachsene androhten Strafen verhängen, „wenn der Täter nach seiner geistigen und sittlichen Entwicklung einer über 18 Jahre alten Person gleichzuachten ist und wenn die bei der Tat gezeigte, besonders verwerfliche verbrecherische Gesinnung oder der Schutz des Volkes eine solche Bestrafung erforderlich macht“. Die VO wurde durch § 3 der VO über die Vereinfachung und Vereinheitlichung des Jugendstrafrechts (JugendstrafrechtsVO) vom 6. 11. 1943 (RGBI. I, S. 635) aufgehoben, doch enthielt das mit dieser VO bekanntgegebene neugefaßte ReichsjugendgerichtsG. in § 20 eine ähnliche Bestimmung.

Hochverrats und der Verletzung der Rundfunkverordnung angenommen und gegen ihn auf die nach dem Jugendgerichtsgesetz zulässige Höchststrafe von zehn Jahren Gefängnis erkannt. Die beiden anderen Angeklagten wurden lediglich wegen Verstoßes gegen die Rundfunkverordnung verurteilt und zwar der Malergeselle zu fünf, der andere Lehrling zu vier Jahren Gefängnis.

Das bekannteste Beispiel der Auflehnung der Jugend gegen die nationalsozialistische Diktatur bildete die Kampfansage der „Weißen Rose“, jener Bewegung Münchener Akademiker, die sich um die Geschwister Hans und Sophie Scholl gruppierte⁴⁰⁰. Hans Scholl war 1933 als vierzehnjähriger Gymnasiast begeistert der Hitlerjugend beigetreten, sah sich jedoch alsbald so enttäuscht, daß er sich den Resten der „Bündischen Jugend“ anschloß, was zu seiner Verhaftung führte. Nach der Entlassung aus dem Gefängnis begann er mit dem Studium der Medizin, das durch die Teilnahme am Frankreichfeldzug unterbrochen wurde. Nach Abschluß der Kämpfe wurde Scholl zu einer Studentenkompanie in München versetzt, wo er das Studium wieder aufnahm. Beeinflußt durch seine früheren Erlebnisse, die Eindrücke des Krieges und die im Druck umlaufenden Predigten des Bischofs von Münster Graf Galen gegen die Euthanasie, schloß er sich eng mit drei anderen Medizinstudenten zusammen, Christof Probst, Alexander Schmorell und Wilhelm Graf, die sich wie Scholl zu Gegnern des nationalsozialistischen Regimes entwickelt hatten. Als weitere Gesinnungsgenossen vereinigten sich mit ihnen Scholls Schwester Sophie, die gerade 21 Jahre alt geworden war und das Studium der Biologie und Philosophie aufgenommen hatte, und der fast 50jährige, in der Schweiz geborene Philosophieprofessor Kurt Huber. Sie legten ihrer Verbindung die Bezeichnung „Weiße Rose“ bei und verbreiteten im Sommersemester 1942 unter den Münchener Studenten ein erstes Flugblatt, das die Niederlage Deutschlands voraussagte, zum passiven Widerstand aufrief und den Satz enthielt: „Nichts ist eines Kulturvolks unwürdiger, als sich ohne Widerstand von einer verantwortungslosen und dunklen Trieben ergebenden Herrscherclique regieren zu lassen“. Unmittelbar nach dieser größtes Aufsehen erregenden Propaganda wurde die Studentenkompanie, der Hans Scholl angehörte, an die Ostfront verlegt, wo Scholl wiederum als Sanitäter bis November 1942 Dienst tat. Nach der Rückkehr nach München und der abermaligen Aufnahme des Studiums verfaßte Hans Scholl gemeinsam mit seiner Schwester und Probst eine Anzahl weiterer Flugschriften, die sie heimlich vervielfältigten und in Bayern und Österreich, aber auch in anderen Gegenden Deutschlands verbreiteten und die zum Kampf gegen den Nationalsozialismus und zur Wiederherstellung der Demokratie aufforderten; eine dieser Schriften enthielt einen „Aufruf an alle Deutschen“. Am 15. Februar 1943 brachten Hans Scholl, Schmorell und Graf an den Häusern der Ludwigstraße in München zahlreiche Inschriften mit den Losungen „Nieder mit Hitler“ und „Hitler, der Massenmörder“ und über dem Eingang zum Universitätsgebäude die Inschrift „Freiheit“ an. Drei Tage später legten die Geschwister Scholl

⁴⁰⁰ Vgl. zu dem folgenden Inge Scholl, *Die Weiße Rose*, Frankfurt a. M. 1952; dieselbe, *Die Weiße Rose*, Frankfurt a. M. 1961; Buchheit, a.a.O. (Anm. 308), S. 114–119, 264f.; Pechel, a.a.O. (Anm. 250), S. 96–104; Bundeszentrale für Heimatdienst, 20. Juli 1944, Freiburg i. Br. 1961, S. 41f.; Annedore Leber, a.a.O. (Anm. 368), S. 22–24; v. Gostomski-Loch, a.a.O. (Anm. 153), S. 155f.; Rothfels, a.a.O. (Anm. 140), S. 18; Prinz v. d. Leyen, *Rückblick zum Mauerwald*, München 1966, S. 101; Ricarda Huch, *Die Aktion der Münchener Studenten gegen Hitler*, in: *Gesammelte Werke*, Bertelsmann-Verlag, Bd. 5, S. 970ff.

in den Hörsälen der Universität Päckchen mit insgesamt 1500 bis 1800 Flugblättern nieder. In diesem Flugblatt, das die Anrede: „Kommilitonen! Kommilitoninnen!“ trug, hieß es:

„Der Tag der Abrechnung ist gekommen, der Abrechnung der deutschen Jugend mit der verabscheuungswürdigsten Tyrannis, die unser Volk je erduldet hat. Im Namen der deutschen Jugend fordern wir vom Staat Adolf Hitlers die persönliche Freiheit, das kostbarste Gut des Deutschen zurück, um das er uns in der erbärmlichsten Weise betrogen . . . Der deutsche Name bleibt für immer geschändet, wenn nicht die deutsche Jugend endlich aufsteht, rächt und sühnt zugleich, ihre Peiniger zerschmettert und ein neues geistiges Europa aufrichtet“⁴⁰¹.

Den Rest der Flugblätter warf Sophie Scholl in den von Studenten belebten Lichthof der Universität herab. Bei dem sofortigen Eingreifen der Geheimen Staatspolizei wurden zunächst die Geschwister Scholl, bald darauf auch Probst verhaftet; nach anfänglichem Leugnen legten sie ein Geständnis ab. Schon am Nachmittag des 21. Februar, eines Sonntags, wurde ihnen die Anklageschrift mit der Mitteilung zugestellt, daß die Hauptverhandlung bereits am folgenden Tage stattfinde. Außer einer kurzen Unterredung mit den ihnen beigeordneten und ihnen bis dahin unbekannten Pflichtverteidigern hatten die Verhafteten kaum eine Möglichkeit, sich auf den Termin vorzubereiten.

Am 22. Februar 1943 wurde dann gegen sie vor dem nach München geeilten Volksgerichtshof unter dem Vorsitz von Freisler verhandelt. Alle drei Angeklagten wurden wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens, landesverräterischer Feindbegünstigung und Wehrkraftzersetzung zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt. Von dem Recht auf ein Schlußwort machte Sophie Scholl keinen Gebrauch. Probst bat mit Rücksicht auf seine Frau und seine drei Kinder um sein Leben. Hans Scholl setzte sich ebenfalls für Probst ein, wurde jedoch von Freisler zum Schweigen gebracht, da er nichts für sich selber vorzubringen habe. Das Urteil, dessen Gründe von Freisler selbst abgesetzt sind⁴⁰², wurde noch am selben Tage vollstreckt, nachdem es den Geschwistern Scholl noch vergönnt worden war, ihre Eltern zu sehen; auch durften sich die drei Verurteilten dank des Entgegenkommens der Gefängnisbeamten noch einmal untereinander sprechen. Alle drei gingen gefaßt in den Tod.

Das Urteil vom 22. Februar 1943 ist eines der dunkelsten Blätter in der Geschichte des Volksgerichtshofes. Die unwürdige Eile des Verfahrens, die Zustellung der hastig gefertigten Anklageschrift an einem Sonntagnachmittag, die Wehrlosmachung der ohnedies dem Fanatismus Freislers ausgelieferten Angeklagten und die dem Urteil unmittelbar folgende Hinrichtung zeigen, daß es sich bei dem Verfahren nicht um Ausübung der Rechtspflege, sondern um den Vollzug eines der Abschreckung dienenden Racheaktes handelte, der unter größtem Mißbrauch eines gesetzlich geordneten Gerichtsverfahrens vor sich ging. Die unzulängliche Wahrnehmung der Rechte der Angeklagten durch schwächliche Pflichtverteidiger, die kaum Gelegenheit hatten, ihre Mandanten zu sprechen, diese kennenzulernen und sich auf die

⁴⁰¹ Die Flugblätter „Aufruf an alle Deutschen“ und „Kommilitonen! Kommilitoninnen!“ sind wiedergegeben bei Hofer, a.a.O. (Anm. 234), S. 327–330.

⁴⁰² Urteil vom 22. 2. 1943 – 8 J 35/43 = 1 H 47/43 – gegen Hans Scholl und andere, im DC und im IfZ. Abdruck bei Klaus Drobisch (Herausgeber). Wir schweigen nicht! Eine Dokumentation über den antifaschistischen Kampf Münchener Studenten 1942/43, Berlin 1968, S. 105ff. Auszug bei Hofer, a.a.O. (Anm. 234), S. 330ff.

Verhandlung vorzubereiten, verdiente den Namen einer Verteidigung nicht. Gewiß hatten die jungen Menschen nach dem Buchstaben des Gesetzes in seiner damaligen Auslegung gefehlt; aber sie hatten aus den edelsten Beweggründen, aus glühender Vaterlandsliebe, aus berechtigter Sorge um das von ihnen vorausgeahnte Schicksal ihres Volkes und aus tiefster sittlicher Verantwortung heraus gehandelt. Hierfür hatten ihre unbarmherzigen Richter keinerlei Verständnis, wie sie auch gefühllos die Jugend der Angeklagten übergingen, von denen jedenfalls Sophie Scholl kaum der Kindheit entwachsen und von ihrem Bruder und dessen Freunden beeinflusst war.

Das Wirken der „Weißen Rose“ forderte aber noch weitere Menschenleben. Wenige Wochen später, am 19. April 1943, wurden in einer ebenfalls in München abgehaltenen Sitzung des Volksgerichtshofs wiederum unter dem Vorsitz Freislers auch Schmorell, Graf und Professor Huber zum Tode verurteilt. Das gegen insgesamt 14 Angeklagte ergangene Urteil⁴⁰³ stellte nach weitgehender Bezugnahme auf das Urteil vom 22. Februar 1943 fest, daß Schmorell in engem Einvernehmen mit Hans Scholl gehandelt, sich an der Herstellung der Flugblätter beteiligt, das hierzu erforderliche Material beschafft und an der Verbreitung mitgewirkt habe, indem er in Salzburg, Linz und Wien Flugschriften in Briefkästen eingeworfen habe. Auch habe er die nächtlichen Streu- und Schmirationen in München mitgemacht und sich auch bei dem Verbreiten von Flugblättern in München durch die Post betätigt. Er sei auch mit Hans Scholl zu einem Stuttgarter Betriebsleiter, einem der weiteren Angeklagten gefahren, „um dort Geld locker zu machen“, und habe an Zusammenkünften mit Professor Huber und Studentinnen teilgenommen, „in denen politisch im Sinne ihrer volksverräterischen Gedanken und Pläne diskutiert“ worden sei. Graf habe sich ähnlich wie Schmorell betätigt, jedoch weder die Fahrten nach außerhalb mitgemacht noch Material zur technischen Flugblattherstellung beschafft, dafür aber für die Organisation zu werben gesucht. Professor Huber sei in das Treiben von Hans Scholl eingeweiht gewesen, habe das Flugblatt „an alle Deutschen“ redigiert, ein Flugblatt „Studentinnen und Studenten“ entworfen und die Studenten bei Zusammenkünften „in ihrer Volks- und Staatsfeindlichkeit“ bestärkt.

Dieser ersten Gruppe der Angeklagten, die mit den bereits abgeurteilten Geschwistern Scholl und Christof Probst „den Kern der Dolchstoß-Organisation der ‚Widerstandsbewegung‘“ gebildet hätten, stehe von den weiteren elf Angeklagten der schon genannte Stuttgarter Fabrikant am nächsten, der auf Bitten von Hans Scholl und Schmorell nach einigem Zögern trotz Kenntnis der volksfeindlichen Pläne der Vereinigung für diese 500 RM gegeben habe. Hierbei habe er zwar nicht das Bewußtsein gehabt, dadurch mitzuhelfen, den Feind des Reiches zu begünstigen, jedoch damit gerechnet, daß der „feindbegünstigende Hochverräter“ das Geld dazu benutzen könne, „unserem Volk seine nationalsozialistische Lebensform zu rauben“. Dieser schwere Fall von Hochverrat wäre anders bestraft worden, wenn sich nicht zum Schluß der Hauptverhandlung und nach dem Plädoyer des Vertreters der Reichsanwaltschaft noch herausgestellt hätte, daß der Angeklagte für seine im Kriegsdienst stehenden Angestellten besonders viel getan hätte, so daß „seine Per-

⁴⁰³ Urteil vom 19. 4. 1943 – 6 J 24/43 = 1 H 101/43 – gegen Schmorell und andere, im BA und im Archiv des IfZ (Sign. Fa 117/297). Abdruck bei Christian Petry, Studenten aufs Schaffot, Die Weiße Rose und ihr Scheitern, München 1968, S. 195 ff.

Vgl. zu dem Sachverhalt auch Pechel, a.a.O. (Anm. 250), S. 103 f., und Annedore Leber, a.a.O. (Anm. 368), S. 44–46; ferner Ricarda Huch, a.a.O. (Anm. 400), Bd. 5, S. 987 ff.

sönlichkeit in etwas besserem Lichte“ erscheine. Deshalb habe „der Volksgerichtshof seine Tat (§ 83 StGB) als mit zehn Jahren Zuchthaus gesühnt angesehen, wodurch auch die Sicherheit des Reiches ihm gegenüber voll gewährleistet“ werde.

Die dritte Gruppe der Angeklagten bildeten ein junger Arzt und ein Student, beide aus Freiburg i. Br., die mit Graf aus ihrer früheren gemeinsamen Zugehörigkeit zu einer katholischen Jugendverbindung her bekannt waren. Den Arzt machte Graf bei einem Besuch in Ulm mit den Gedanken und Plänen des Scholl-Kreises bekannt und überließ ihm auch ein Flugblatt, das der Arzt dem ihm befreundeten Freiburger Studenten zeigte; beide waren sich in der Ablehnung des Flugblatts und der ganzen Aktion einig, erstatteten aber keine Anzeige. Außerdem hätten beide durch Abhören ausländischer Sender „ihr Ohr dem Feinde geliehen“. Wegen eines schweren Falls der Nichtanzeige des Hochverrats und wegen Abhören der Auslandsender nach der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen⁴⁰⁴ wurden beide Angeklagte mit je sieben Jahren Zuchthaus bestraft. Ihnen wie auch dem Stuttgarter Angeklagten wurden für die Dauer der gegen sie erkannten Zuchthausstrafen auch die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt.

Die letzte Gruppe der Angeklagten seien „dumme Jungen und dumme Mädels, durch die die Sicherheit des Reiches nicht ernstlich gefährdet“ werde. An ihrer Spitze stünden zwei je achtzehn Jahre alte Ulmer Gymnasiasten, von denen der eine dem „stark suggestiven, durch Nur-Intellektualität noch gesteigerten Einfluß“ von Hans Scholl erlegen sei. Scholl habe diesen „unreifen Wirrkopf“ in seinem Sinne bearbeitet und ihm geraten, „sich politisch weiterzubilden, damit er beim Zusammenbruch Deutschlands als Redner im Sinne der Schollschen föderalistisch-individualistischen Mehrparteiendemokratie wirken könne“. Sophie Scholl habe ihm etwa 500 Flugblätter gebracht und ihn veranlaßt, diese postfertig zu machen, was der Gymnasiast auch getan habe, obwohl er beim Durchlesen der Blätter mit ihrem Inhalt nicht einverstanden gewesen sei. Wie sehr er durch die Geschwister Scholl „vergiftet“ worden sei, ergebe sich auch daraus, daß er auf deren Veranlassung und mit deren Geld eine Vervielfältigungsmaschine nebst Zubehör gekauft und damit versucht habe, ein volksfeindliches Plakat herzustellen, auf dem ein Hakenkreuz mit der Unterschrift „Wer dieses Zeichen trägt, ist ein Volksfeind“ abgebildet war; doch sei der Versuch mißlungen, worauf er den Apparat in die Donau geworfen habe. Der andere Gymnasiast sei „der vermeintlichen Geistigkeit“ des ersteren „verfallen“. Er habe diesem zweimal bei dem Adressenschreiben und dem Postfertigmachen der für Stuttgart bestimmten Flugblätter geholfen. Beide Angeklagte, „als unreife Burschen von Staatsfeinden verführt“, hätten den Feind nicht begünstigen wollen, aber Beihilfe zur Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens geleistet. Beide seien der Volksgemeinschaft nicht für immer verloren, und brauchten daher nicht ins Zuchthaus, hätten aber „empfindliche Gefängnisstrafen nötig, erstens damit sie selbst zur Einsicht kommen und hart erzogen werden können, zweitens damit nicht andere womöglich meinen, mit Unreife sich entschuldigen zu können“. Der Volksgerichtshof habe ihre Taten gleich bewertet und gegen jeden der beiden auf fünf Jahre Gefängnis erkannt.

Eine weitere Gruppe dieser Jungen und Mädels habe zwar es von sich gewiesen, selbst mitzutun, den Hochverrat aber nicht angezeigt. Dazu gehöre vor allem ein

⁴⁰⁴. S. Anm. 37.

ebenfalls achtzehnjähriger Klassenkamerad der beiden vorerwähnten Gymnasiasten, der von der Flugblattversendung nach Stuttgart gewußt, diese aber nicht angezeigt hatte und dafür mit anderthalb Jahren Gefängnis bestraft wurde. Drei Münchener Studentinnen wurden wegen des gleichen Vergehens zu je einem Jahr Gefängnis verurteilt. Eine derselben war mit Hans Scholl befreundet, hatte aus Zufall von dessen Flugblattpropaganda Kenntnis erhalten und war von ihm auch eingeweiht worden. Die beiden anderen Studentinnen hätten an den Zusammenkünften des Kreises um Hans Scholl, Schmorell und Professor Huber teilgenommen und dabei gehört, daß „viel im Sinne der drei führenden Volksfeinde politisiert“, der Nationalsozialismus beschimpft und von der Notwendigkeit gesprochen wurde, gegen ihn etwas zu unternehmen. Bei der Strafzumessung sei berücksichtigt worden, daß alle drei Studentinnen glaubhaft geschildert hätten, „daß sie sich längst von den Einflüssen dieses volksverräterischen Treibens freigemacht haben und die nationalsozialistische Lebensform unseres Volkes auch innerlich bejahen“. Die vierte weibliche Angeklagte, eine einundzwanzigjährige Musikhochschülerin, Schwester des einen Ulmer Gymnasiasten, habe diesem bei der Versendung der Flugblätter nach Stuttgart geholfen, obwohl sie nach den Erklärungen ihres Bruders damit habe rechnen müssen, daß etwas mit den Sendungen nicht in Ordnung sei. Daß sie nicht weiter nachgeforscht habe, sei unverzeihlich; damit habe sich die Angeklagte der fahrlässigen Verbreitung hochverräterischer Schriften im Sinne des § 85 StGB schuldig gemacht. Da die Angeklagte ordentlich und staatsbejahend erzogen sei und auch einen offenen guten Eindruck gemacht habe, habe sie sechs Monate Gefängnis „bekommen“.

Bei dem letzten Angeklagten handelte es sich um den Intendanten des Weimarer Nationaltheaters Dr. Falk Harnack, dessen Bruder, Oberregierungsrat Dr. Arved Harnack, wenige Monate zuvor wegen seiner Tätigkeit für die als „Rote Kapelle“ bekannt gewordene Geheimorganisation vom Reichskriegsgericht zum Tode verurteilt und alsbald hingerichtet worden war⁴⁰⁵. Bei der Beurteilung des Handelns dieses letzten Angeklagten bewies Freisler eine der so häufigen überraschenden Anwendungen in der eigenmächtigen Ausübung seines Richteramts: der Angeklagte wurde von dem Vorwurf, ebenfalls den ihm bekannt gewordenen Hochverrat nicht angezeigt zu haben, freigesprochen, weil bei ihm „so einmalig besondere Verhältnisse“ vorlägen, „daß man ihn wegen dieser Unterlassung nicht bestrafen kann“. Dagegen hatte das mannhafte und mutige Schlußwort von Professor Huber den Volkserichtshof nicht zur Milde veranlassen können⁴⁰⁶.

Damit endete die Tragödie der „Weißen Rose“, die fünf junge wertvolle Menschenleben vernichtete und einem geachteten Hochschullehrer den Tod brachte.

⁴⁰⁵ Nach der eidestattl. Versicherung des Berliner Gefängnisfarrers Dr. Poelchau vom Oktober 1946 (Nürnb. Dok. NG-559, Archiv des IfZ) ist Dr. Arvid Harnack am 22. 12. 1942 gehängt worden.

Zur „Roten Kapelle“ vgl. im übrigen Roeder, *Die Rote Kapelle*, Hamburg 1952; Flicke, *Die Rote Kapelle*, Hilden 1949; Lehmann, *Widerstandsgruppe Schulze-Boysen-Harnack*, Berlin 1948; Biernat, *Die Schulze-Boysen-Harnack-Organisation*, Berlin 1970. Siehe dazu ferner v. Gostomski-Loch, a.a.O. (Anm. 153), S. 76/77, 98–108 mit weiteren Nachweisen; Annedore Leber, a.a.O. (Anm. 11), S. 111/112, 128/129; Pechel, a.a.O. (Anm. 250), S. 86–88; Ritter a.a.O. (Anm. 140), S. 102–104; Rothfels, a.a.O. (Anm. 140), S. 18/19, 67.

⁴⁰⁶ Das Schlußwort Hubers ist auszugsweise wiedergegeben bei Hofer, a.a.O. (Anm. 234), S. 332f. und bei Annedore Leber, a.a.O. (Anm. 368), S. 44–46.

III. DIE RECHTSPRECHUNG ZUM LANDESVERRAT

1. Auslegung der Tatbestände

Ebenso wie der Hochverrat wurde auch der Landesverrat als Verstoß gegen die der Volksgesamtheit geschuldete Treuepflicht und damit als besonders verwerflicher Treubruch betrachtet. Da jedoch von einem Ausländer keine Treuepflicht gegenüber dem deutschen Volk verlangt werden konnte, wurde die Strafwürdigkeit eines ausländischen Täters mit der Gefährlichkeit des Landesverrats begründet, obwohl doch die Tat eines Deutschen nicht minder gefährlich sein konnte. Ein weiterer Bruch in der nationalsozialistischen Charakterisierung des Landesverrats zeigte sich darin, daß auch Fahrlässigkeitstaten strafbar waren, bei denen von Treubruch nicht die Rede sein konnte⁴⁰⁷. In jedem Fall verfolgte der Volksgerichtshof alle Landesverratsdelikte mit der gleichen Unnachsichtigkeit, die seine Rechtsprechung zum Hochverrat kennzeichnet.

Soweit diese Delikte noch vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 24. April 1934⁴⁰⁸ begangen waren, waren sie auch nach den alten Bestimmungen, also den §§ 87 bis 92 StGB alter Fassung und dem Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juni 1914 abzuurteilen⁴⁰⁹. Diese alten Vorschriften sahen bereits erhebliche Strafen vor; durch § 1 der Verordnung gegen Verrat am Deutschen Volke und hochverräterische Umtriebe vom 28. Februar 1933⁴¹⁰ wurden die Strafdrohungen insofern verschärft, als bei Landesverrat nach § 92 Abs. 1 StGB sowie bei Verrat und Ausspähung militärischer Geheimnisse nach den §§ 1, 3 des Gesetzes vom 3. Juni 1914 Todesstrafe und lebenslanges Zuchthaus zugelassen wurde. Im Krieg wurde die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 24. April 1934 auf Landesverratsstaten ausgedehnt, die vor seinem Inkrafttreten begangen waren, dem neuen Recht also Rückwirkung verliehen⁴¹¹.

Die Auswirkung der Strafverschärfungen durch die vorerwähnte Verordnung vom 28. Februar 1933 zeigte sich alsbald in dem ersten größeren Landesverratsprozeß des Volksgerichtshofs, in dem Aufsehen erregenden Verfahren gegen den polnischen Rittmeister d. Res. v. Sosnowski und vier weibliche Mitangeklagte, von denen drei

⁴⁰⁷ Vgl. zu alledem LK Vorbemerk. I zu den Abschnitten 1 und 1a des 2. Teils; v. Olshausen, Vorbemerk. 2 zum 1. Abschnitt des 2. Teils in: Kommentar zum Strafgesetzbuch, 12. Auflage, Berlin 1942; Schauwecker und Lämmle in den in Anm. 28 bzw. 21 genannten Abhandlungen sowie die in Anm. 6 zum Abschnitt B angeführten Veröffentlichungen.

⁴⁰⁸ Nach seinem Art. II trat das G. zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. 4. 1934 (RGBl. I, S. 341) am zweiten Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Das war der 2. 5. 1934, da das G. im RGBl. Nr. 47 vom 30. 4. 1934 veröffentlicht wurde.

⁴⁰⁹ Vgl. oben Abschnitt B, S. 50 ff.

⁴¹⁰ Vgl. Anm. 10.

⁴¹¹ G. zur Ergänzung der Vorschriften gegen Landesverrat vom 22. 11. 1942 (RGBl. I, S. 668). Danach war jedoch in jedem Fall zu einer rückwirkenden Anwendung die Anordnung des RJM, des Chefs des OKW oder des Reichsführers-SS – je nach Gegenstand des Verfahrens – erforderlich.

Schon in der Führerinformation Nr. 29 vom 29. 5. 1942, in den Akten R 22 Gr 5/330 (BA, Sign. R 22/4089), hatte der RJM anläßlich eines Verratsfalles aus dem Memelland, der „todeswürdig“ sei, sich jedoch vor der Machtergreifung ereignet habe, so daß auf ihn die strengen nationalsozialistischen Strafbestimmungen nicht angewendet werden könnten, erklärt, er habe eine Vorschrift vorgeschlagen, die es gestatte, die jetzt geltenden strengeren G.e gegen Landesverrat auch rückwirkend anzuwenden.

aus Adelsfamilien stammten und als Angestellte im Reichswehrministerium beschäftigt gewesen waren. Der Angeklagte v. Sosnowski war seit Jahren in Deutschland für den polnischen Nachrichtendienst tätig und hatte zu diesem Zweck vermöge seiner erheblichen Geldmittel Beziehungen zu den mitangeklagten Frauen aufgenommen, wodurch er in den Besitz wertvoller Erkenntnisse über die Reichswehr gelangt war. Die Verhandlung begann am 5. Februar 1935 vor dem 3. Strafsenat des Volksgerichtshofs und endete am 16. Februar mit dem Todesurteil gegen zwei der weiblichen Angeklagten, während der polnische Spion und die dritte im Reichswehrministerium tätig gewesene Angestellte zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt wurden. Die vierte Angeklagte, eine Tänzerin, kam mit einer geringen, durch die Untersuchungshaft als verbüßt erachteten Gefängnisstrafe davon. Sie hatte nach den Urteilsgründen zwar den Haupttäter unterstützt, andererseits aber auch der deutschen Abwehr erhebliche Dienste geleistet, also eine Doppelrolle gespielt, die das – sonst sachlich begründete – Urteil bezeichnenderweise auf die halbjudische Abstammung der Angeklagten zurückführte. Der Volksgerichtshof wandte auf die Tat das Verratsgesetz vom 3. Juni 1914 an, das zwar durch das neue Recht aufgehoben, jedoch im Sinne des § 2 Abs. 2 StGB in der damals geltenden Fassung⁴¹² als das mildere Gesetz anzusehen und daher anzuwenden sei. Auf den Angeklagten v. Sosnowski und die beiden zum Tode verurteilten Frauen wurde ferner § 1 der Verordnung vom 28. Februar 1933⁴¹³ angewandt, da die Tat dieser drei Angeklagten über den Geltungsbeginn dieser Verordnung hinaus andauert habe⁴¹⁴. Die Todesurteile gegen die beiden Frauen wurden alsbald vollstreckt, während v. Sosnowski später im Austauschwege nach Polen entlassen wurde.

Den Kern der neuen Bestimmungen bildeten die Tatbestände des Verrats und der Ausspähung von Staatsgeheimnissen – §§ 89, 90 StGB – und der Anknüpfung oder Unterhaltung landesverräterischer Beziehungen – § 90c StGB –, neben denen im Kriege noch der Tatbestand der Feindbegünstigung – § 91b StGB – ungeahnte Bedeutung gewann. Der Anwendungsbereich der §§ 89, 90 StGB hing sehr wesentlich von der Auslegung des Begriffs des Staatsgeheimnisses ab, der durch § 88 Abs. 1 StGB erweitert worden war. Während die früheren Vorschriften – §§ 92, 92a StGB a. F., §§ 1, 3 des Verratsgesetzes vom 3. Juni 1914 – hierunter nur Gegenstände und Nachrichten fallen ließen, bezog der neue § 88 Abs. 1 StGB auch Tatsachen ein und erfaßte damit konkrete Vorgänge selbst innerer Art⁴¹⁵. Für den früheren – nur auf Gegenstände und Nachrichten beschränkten – Begriff des Staatsgeheimnisses hatte bereits das Reichsgericht eine breite Rechtsprechung entwickelt⁴¹⁶. Der Volksgerichtshof hielt sich bei der Auslegung des erweiterten Geheimnisbegriffes zwar insofern an den Gesetzeswortlaut, als er Geheimnisse, die nicht vor einer fremden Regierung, sondern lediglich aus innerpolitischen Gründen geheim zu halten waren, die also nicht das äußere Wohl des Reiches betrafen, ebenso ausschied wie Objekte,

⁴¹² S. Anm. 8.

⁴¹³ Vgl. Anm. 10

⁴¹⁴ Abdruck des Urteils vom 16. 2. 1935 – 11 J 145/34 = 3 L 29/34 – im DC.

Vgl. zu dem Verfahren auch die eidesstattliche Versicherung des Verteidigers des Angeklagten v. Sosnowski, Rechtsanwalts Ludwig aus Berlin, vom 14. 8. 1947 (Nürnberg. Dok. NG-2335, Archiv des IfZ).

⁴¹⁵ Vgl. hierzu LK § 88, Anm. II 1b, und v. Olshausen, a.a.O. (Anm. 407), § 88, Anm. 1. Wegen des § 92a StGB vgl. unten Anm. 445.

⁴¹⁶ Nachweise in LK § 88, Anm. II 1a und 2 und bei v. Olshausen, a.a.O. § 88, Anm. 1.

die lediglich vertraulicher Natur, also nicht geheimhaltungsbedürftig waren⁴¹⁷. Er verlangte auch folgerichtig, der Täter müsse den Vorsatz gehabt haben, dieses äußere Wohl, nicht nur die innerpolitische Autorität oder Geltung des Reiches zu beeinträchtigen⁴¹⁸. Dafür zog jedoch der Volksgerichtshof den Kreis der Objekte, die vor einer fremden Regierung geheim zu halten waren, weit. So fielen vertrauliche Mitteilungen, die bei den Pressebesprechungen des Goebbels-Ministeriums gemacht waren, dann unter den Begriff der Staatsgeheimnisse, wenn sie aus außenpolitischen oder militärischen Gesichtspunkten nicht weitergegeben werden durften. Im Januar 1937 leitete der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof ein Landesverratsverfahren ein, nachdem sich ergeben hatte, daß ein ständiger Teilnehmer an den erwähnten Pressekonferenzen Aufzeichnungen über die dort erhaltenen Mitteilungen an Dritte weitergegeben hatte, die sie im Januar 1936 zu einem „Frontbericht vom Kriegsschauplatz des Dritten Reiches“ verarbeitet und dabei auch geheimhaltungsbedürftige Vorgänge offenbart hatten⁴¹⁹. Unbestimmte und unklare Nachrichten, die keine sichere Erkenntnis zuließen, wurden nicht als Staatsgeheimnisse angesehen⁴²⁰; wurden sie aber bestätigt und somit einer zuverlässigen Auswertung zugänglich gemacht, so nahmen sie Geheimnischarakter an⁴²¹. Neben den außenpolitischen und militärischen Objekten waren Staatsgeheimnisse im Sinne des § 88 Abs. 1 StGB insbesondere alle Verhältnisse des deutschen Nachrichten- und Abwehrdienstes, so die Namen, Aufgaben und Arbeitsweise der Angehörigen dieses Dienstes und seiner V-Männer⁴²². Landesverrat bedeutete ferner die Preisgabe von Geheimnisträgern, worunter vor allem Wehrmachtsangehörige⁴²³, aber auch die Grenzbewohner zu verstehen waren, die erleichterten Zutritt zu Staatsgeheimnissen und Geheimnisträgern hatten und in Spannungszeiten manches beobachten konnten, was der Masse der Staatsbürger verborgen blieb⁴²⁴. Ebenso konnte die Bekanntgabe der Namen von Personen, die nicht selbst Geheimnisträger und für landesverräterische oder Spionagezwecke auch nicht ohne weiteres geeignet, die aber bereit waren, Landesverrat zu begehen, den Verrat von Staatsgeheimnissen bedeuten⁴²⁵. In derar-

⁴¹⁷ Urteile vom 21. 7. 1936 – 4 L 29/36 – und 21. 1. 1942 – 4 L 85/41 – beide in LK § 88, Anm. II 2.

⁴¹⁸ Urteile vom 7. 9. 1936 – 1 H 32/36 –, 12. 1. 1937 – 3 L 9/36 – und 11. 3. 1939 – 3 L 1/39 –, sämtlich in LK § 88, Anm. III 3.

⁴¹⁹ Bericht des ORA vom 18. 12. 1937 – 4206 – 2/21 – an den RJM, in den Akten R 22 Gr 5/XXIII-2 Bd. 1 des RJM betr. Landesverrat 4020g (BA, Sign. R 22/20113). S. auch die in Anm. 414 erwähnte eidesstattl. Versicherung.

Der Fall gab auch Anlaß zu einem in den vorgenannten Akten, Bd. 2, enthaltenen Schriftwechsel zwischen dem RJM und dem Reichspropagandaministerium.

⁴²⁰ Urteil vom 18. 9. 1936 – 3 L 37/36 – in LK § 88, Anm. II 1c.

⁴²¹ Urteil vom 12. 1. 1940 – 3 L 77/36 – in LK § 88, Anm. II 2.

⁴²² Urteile vom 28. 1. 1938 – 3 L 61/37 – und 6. 2. 1942 – 3 L 103/41 –, beide in LK § 88, Anm. II 3.

⁴²³ Urteile vom 21. 7. 1936 – 3 L 24/36 – bei Lämmle, Aus der Rechtsprechung des Volksgerichtshofs zum Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuchs (DR 1944, S. 505, 506) – und vom 27. 4. 1940 – 1 L 2/40 – in LK § 89, Anm. IV.

⁴²⁴ Urteile vom 19. 7. 1939 – 4 L 21/39 – und 29. 10. 1942 – 4 L 67/42 –, beide in LK § 89, Anm. IV, sowie vom 10. 7. 1941 – 4 L 35/41 –, erwähnt bei Lämmle, a.a.O. (Anm. 423), S. 506.

⁴²⁵ In einem von Freisler unterzeichneten Schreiben des RJM an den Präsidenten des VGH vom 7. 5. 1940 – 4020-IIa² 457/40 – bestätigte der RJM den Eingang eines Schreibens vom 1. 4. 1940, wonach die Vorsitz der Senate des VGH sich geeinigt hatten, die Namhaftma-

tigen Fällen war jedoch Voraussetzung, daß der Täter den ausländischen Stellen Namen und Anschrift der für den Verrat in Betracht kommenden Person so genau mitteilte, daß diese Stellen in der Lage waren, sich unmittelbar mit den benannten Personen in Verbindung zu setzen⁴²⁶. War die den ausländischen Stellen namhaft gemachte Person weder bereit noch geeignet, landesverräterischen Zwecken zu dienen, so konnte der Täter jedenfalls wegen Beihilfe zu dem von dem ausländischen Nachrichtendienst fortgesetzt begangenen Ausspähungsunternehmen – § 90 StGB – bestraft werden⁴²⁷. Und schließlich konnte unter Umständen auch das Betriebsgeheimnis eines mit Rüstungsaufträgen versehenen Wirtschaftsunternehmens ein Staatsgeheimnis sein⁴²⁸.

Darüber hinaus betrachtete der Volksgerichtshof – wie schon das Reichsgericht – als Staatsgeheimnis auch das sogenannte Mosaikgeheimnis, d. h. eine Zusammenstellung an sich bekannter und offen liegender Dinge, wenn diese Zusammenstellung sich zu einem geheimhaltungsbedürftigen Gesamtbild verdichtete, ein Vorgang, der sich namentlich in der Zeit der geheimen Aufrüstung durch Zusammentragen zahlreicher an sich sichtbarer militärischer Einzelheiten ereignen konnte⁴²⁹. Kraft Gesetzes stellten – allerdings leichter zu bestrafenden – Landesverrat auch die Mitteilung unechter, d. h. falscher, gefälschter oder unwahrer Geheimnisse bzw. die Herstellung solcher unechter Objekte (§ 90a StGB), die öffentliche Erörterung früherer, bereits bekannter – auch unechter – Staatsgeheimnisse (§ 90b StGB) und die Verlautbarungen über Landesverratsverfahren (§ 92d StGB) dar. Bemerkenswert ist, daß die Problematik des sogenannten illegalen Staatsgeheimnisses, d. h. die Offenbarung rechts- und gesetzwidriger Vorgänge und Zustände, die in der Weimarer Zeit so heftig umstritten gewesen war, in der Rechtsprechung des Volksgerichtshofs keine Rolle spielte.

Verrat im Sinne der §§ 88 Abs. 2, 89 Abs. 1 StGB beging, wer ein Staatsgeheimnis in eine nähere räumliche Beziehung zu dem Abnehmer brachte⁴³⁰. An dieser Voraussetzung fehlte es, wenn der Täter unmittelbar nach Erlangung des Verratsobjektes verhaftet wurde; hier wurde nur der Tatbestand der Ausspähung (§ 90 StGB) als

chung eines Kundschafters an einen ausländischen Nachrichtendienst dann als Preisgabe eines Staatsgeheimnisses anzusehen, wenn es sich dabei um einen Geheimnisträger oder eine ihm gleichzustellende Person handelte; unter der letzteren sei insbesondere zu verstehen, wer erleichterten Zutritt zu Staatsgeheimnissen oder Beziehungen irgendwelcher Art zu Geheimnisträgern habe. Der RJM erklärte dazu, er gehe davon aus, daß die Aufzählung der den Geheimnisträgern gleichzustellenden Personen nicht erschöpfend sei, daß vielmehr auch die Bezeichnung einer Person, die zwar nicht selbst Geheimnisträger sei, auch keine Beziehungen zu Geheimnisträgern unterhalte, die aber imstande und entschlossen sei, sich solche Beziehungen zu verschaffen, ebenfalls die Preisgabe eines Staatsgeheimnisses darstellen könne. Unter dieser Voraussetzung teile der RJM die Auffassung, daß bei einer Befolgung dieser Grundsätze die todeswürdigen Fälle der Zuführung von zum Verrat geeigneten und bereiten Personen mit der gesetzlich vorgesehenen Strafe geahndet werden könnten, so daß von einer Änderung des G. derzeit abgesehen werden könnte. Das Schriftstück findet sich in den in Anm. 419 erwähnten Akten, Bd. 1.

⁴²⁶ Urteil vom 17. 4. 1939 – 3 L 11/39 – in LK § 89, Anm. IV.

⁴²⁷ Urteil vom 18. 8. 1939 in LK § 89 Anm. IV. Das dort angegebene Az. 1 J 11/39 dürfte auf einem Druckfehler beruhen.

⁴²⁸ Urteil vom 15. 4. 1937 – 1 H 8/37 – (ZakDR 1937, S. 410 mit Anm.).

⁴²⁹ Urteil vom 28. 11. 1940 – 4 L 78/40 – in LK § 88, Anm. II 2.

⁴³⁰ Urteil vom 16. 6. 1938 – 4 L 27/38 – in LK § 88, Anm. III 1.

erfüllt angesehen⁴³¹. Da § 89 StGB bereits das Unternehmen unter Strafe stellte und hierunter gemäß § 87 StGB auch der Versuch zu verstehen war, machte sich schon derjenige strafbar, der sich im Besitz eines Staatsgeheimnisses auf den Weg machte, um dieses seinem ausländischen oder für das Ausland tätigen Partner zu überbringen⁴³².

Die Ehefrau eines Landesverrätters wurde der Beihilfe zu der Tat ihres Mannes für schuldig befunden, weil sie es übernommen hatte, dem Agenten eines ausländischen Nachrichtendienstes, mit dem ihr Mann in Verbindung stand, eine Bestellung auszufragen, und sie wurde verurteilt, obwohl sie den Agenten nicht angetroffen hatte und die Bestellung daher nicht übermitteln konnte⁴³³. Da das Unternehmen bereits die Vollendung des Delikts bedeutete, gab es ebenso wie bei dem Unternehmen des Hochverrats oder der Vorbereitung des Hochverrats weder einen strafbefreienden Rücktritt vom Versuch im Sinne des § 46 StGB⁴³⁴ noch die Strafmilderung des § 44 StGB, die für den Fall vorgesehen war, daß die Tat nicht zur Vollendung gelangte. Auch den Fällen der Nötigung und des Notstandes im Sinne der §§ 52, 54 StGB wurde nur ein begrenzter Spielraum eingeräumt, da der Volksgerichtshof von einem Deutschen, zumal von einem altgedienten Soldaten, ein erhöhtes Maß von Widerstandskraft gegenüber Drohungen oder einer sonstigen Zwangslage forderte⁴³⁵. Dagegen konnte den Täter die Erfüllung einer ihm nach ausländischem Recht obliegenden Anzeigepflicht vor nachteiligen Folgen bewahren⁴³⁶.

Hatte ein Täter Landesverrat begangen, so stand die Tatsache, daß er im Zusammenhang mit seiner verräterischen Tätigkeit zuvor schon rechtskräftig wegen landesverräterischer Beziehungen nach § 90c StGB oder wegen Paßvergehens abgeurteilt war, seiner nochmaligen Aburteilung wegen des erst später aufgedeckten Landesverrats nicht im Wege; in diesen Fällen lehnte der Volksgerichtshof die Anwendung des Grundsatzes „ne bis in idem“ ab und sah die Strafklage nicht als verbraucht an⁴³⁷. Hatte der Täter die Verratshandlung noch unter der Geltung des alten Rechts, also vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 24. April 1934 begangen, setzte er aber danach seine Beziehungen zu dem ausländischen Spionagedienst fort, die nach den neuen Vorschriften nur mehr als Vergehen nach § 90c StGB zu bewerten waren, so konnte er nur nach dem alten Recht, unter dessen Herrschaft sich die Tat zu dem schwersten Delikt verdichtet hatte, bestraft werden und wurde damit günstiger gestellt⁴³⁸. War die eigentliche Verratshandlung zu diesem Zeitpunkt bereits verjährt, das Vergehen nach § 90c StGB aber noch strafbar, so wurde, weil eine fortgesetzte Handlung vorlag, die Verjährung nicht anerkannt und der Täter auch noch wegen der – an sich verjährten – früheren Verratstat bestraft, und zwar nach

⁴³¹ Urteil vom 27. 1. 1939 – 3 L 42/38 – in LK § 88, Anm. III 1.

⁴³² Urteil vom 6. 5. 1936 – 4 L 9/35 – (ZakDR 1937, S. 537 mit Anm.).

⁴³³ Urteil vom 25. 3. 1939 – 3 L 18/39 –, angeführt bei Lämmle, a.a.O. (Anm. 423), S. 507.

⁴³⁴ Urteil vom 27. 4. 1940 – 1 L 2/40 – in LK § 87, Anm. II, § 89 Anm. II.

⁴³⁵ Urteil vom 22. 6. 1937 – 4 L 2/37 – in LK § 89, Anm. III.

⁴³⁶ Vgl. die in LK § 89, Anm. III angeführten Urteile vom 29. 8. 1938 – 4 L 10/38 –, 2. 12. 1940 – 4 L 68/40 –, 22. 11. 1940 – 3 L 50/40 – und 16. 12. 1941 – 3 L 74/41 –.

⁴³⁷ Urteile vom 6. 5. 1938 – 4 L 8/38 – (DJ 1938, S. 1193), 1. 7. 1941 – 3 L 49/41 – (DJ 1941, S. 1077) und 30. 4. 1942 – 4 L 6/42 – (DR 1942, S. 1137).

⁴³⁸ Urteil vom 11. 11. 1936 – 4 L 10/36 – (ZakDR 1937, S. 599 mit Anm.), auch erwähnt bei Engert, a.a.O. (Anm. 4, DR 1939, S. 485) sowie die in LK § 89, Anm. VI angeführten Urteile vom 17. 11. 1936 – 4 L 12/35 –, 10. 3. 1937 – 1 H 3/37 –, 19. 5. 1942 – 4 L 19/42 – und 17. 9. 1942 – 4 L 54/42 –.

dem alten Recht⁴³⁹. Eine fortgesetzte Handlung wurde auch angenommen, wenn der Täter noch nach seiner Inhaftnahme aus der Strafanstalt heraus mit seinem ausländischen Partner in Verbindung blieb⁴⁴⁰. Hatte ein Österreicher nach dem Anschluß Österreichs, aber vor der Einführung des deutschen Strafrechts in Österreich Landesverrat begangen, so war er nach § 89 StGB zu bestrafen, obwohl diese Bestimmung zur Zeit seiner Tat noch nicht für Österreich in Kraft gesetzt war⁴⁴¹.

Alle anderen Verratstatbestände ließ der Volksgerichtshof in dem Landesverratsverbrechen des § 89 StGB aufgehen. Wer also zunächst ein Staatsgeheimnis ausspähte und es dann verriet, wurde nur wegen dieses Verrats nach § 89 StGB und nicht auch noch wegen Ausspähung (§ 90 StGB) bestraft⁴⁴². Dasselbe galt für die Anknüpfung oder Unterhaltung verräterischer Beziehungen, wenn es in deren Verlauf zu dem Verrat eines Staatsgeheimnisses kam⁴⁴³. Die wenigen Fälle, in denen der Volksgerichtshof von diesem Grundsatz der Subsidiarität der anderen Tatbestände gegenüber dem Verbrechen des § 89 StGB abging, bedürfen keiner näheren Erwähnung⁴⁴⁴.

Die ursprünglich nur bei militärischen Geheimnissen strafbare Ausspähung wurde durch das Gesetz vom 26. Mai 1933⁴⁴⁵ auf alle Staatsgeheimnisse ausgedehnt; der durch dieses Gesetz geschaffene § 92a wurde durch das Gesetz vom 24. April 1934 in Form des § 90 in das Strafgesetzbuch übernommen⁴⁴⁶. Das darin enthaltene Tatbestandsmerkmal des Sichverschaffens gab dem Volksgerichtshof Gelegenheit zu extensiver Auslegung und Anwendung, um auch hier im Hinblick auf die Bedeutung des geschützten Rechtsguts jeden Täter möglichst schon im Anfangsstadium seines Handelns zu treffen. Hatte der Agent eines fremden Nachrichtendienstes den von ihm angeworbenen Tätern für einen Diebstahl von Geheimmaterial die Örtlichkeit gezeigt, wo dieses Material lagerte, und ihnen Einbruchswerkzeuge übergeben, so war schon hierin der Versuch des Sichverschaffens von Staatsgeheimnissen auch dann zu erblicken, wenn es zur Ausführung des Diebstahls nicht mehr kam⁴⁴⁷. Es genügte auch, wenn der Täter über ein Staatsgeheimnis, das er zunächst nur gelegentlich und ohne strafbare Absichten kennengelernt hatte, sich später Aufzeichnungen machte, weil er es nunmehr preisgeben gedachte; in diesem Zeitpunkt habe er es sich im Sinne des § 90 StGB verschafft⁴⁴⁸. Es genügte ferner, wenn der Täter sich

⁴³⁹ Urteil vom 3. 9. 1943 – 3 L 59/43 – bei Lämmle, a.a.O. (Anm. 423), S. 508.

⁴⁴⁰ Urteil vom 6. 11. 1936 – 3 L 46/36 – in LK § 89, Anm. VI.

⁴⁴¹ Urteil vom 22. 11. 1938 – 1 L 24/38 – (DJ 1938, S. 2038).

⁴⁴² Urteil vom 6. 5. 1936 – 4 L 9/35 – (ZakDR 1937, S. 537 mit Anm.). Vgl. auch LK § 90, Anm. VIII.

⁴⁴³ Urteile vom 11. 11. 1936 – 4 L 10/36 – (ZakDR 1937, S. 599 mit Anm.) und 30. 4. 1942 – 4 L 6/42 – (DR 1942, S. 1137).

⁴⁴⁴ Vgl. hierzu LK § 89, Anm. VIII. Nach dem dort angeführten Urteil vom 1. 8. 1938 – 4 L 30/38 – nahm der VGH aber auch für § 92 MilStGB Subsidiarität gegenüber § 89 StGB an, wenn der Täter mit Verrat eines Staatsgeheimnisses zugleich gegen einen ihm in Dienstsachen erteilten Befehl verstieß.

⁴⁴⁵ G. zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften vom 26. 5. 1933 (RGBl. I, S. 295).

⁴⁴⁶ Vgl. hierzu LK § 90, Anm. I und die Darstellung in Kap. I.3 des Abschnitts B.

⁴⁴⁷ Urteil vom 30. 7. 1942 – 4 L 13/42 – bei Lämmle, a.a.O. (Anm. 423), S. 505 und in LK § 90, Anm. II.

⁴⁴⁸ Urteile vom 1. 2. 1935 – 3 L 16/34 – und 25. 2. 1936 – 3 L 121/35 –, beide in LK § 90, Anm. III, sowie vom 15. 4. 1937 – 1 H 8/37 – (ZakDR 1937, S. 410 mit Anm.).

Abweichend das im LK § 90, Anm. III ebenfalls angeführte Urteil vom 19. 1. 1939 – 4 L 57/38 –, in dem die Anfertigung einer Skizze über geheimhaltungsbedürftige militärische Anlagen,

an Auskunftspersonen heranmachte, um von ihnen Staatsgeheimnisse zu erfahren, wobei es unerheblich war, ob diese Personen überhaupt von Staatsgeheimnissen etwas wußten oder nicht⁴⁴⁹. Auch vorsichtige und erfolglose Versuche zur Gewinnung eines Geheimnisträgers für Verratszwecke bedeuteten strafbare Ausspähungstätigkeit⁴⁵⁰. Wer sich zu Ausspähungszwecken Zutritt zu einem Rüstungsunternehmen verschaffte, erfüllte schon hiermit den Tatbestand des § 90 StGB⁴⁵¹. Die Frage, ob in dem Antritt einer Reise zum Ausspähungsort auch bereits der Beginn eines Ausspähungsunternehmens zu erblicken sei, war nicht einheitlich entschieden. Während ein Senat geneigt war, die Frage zu bejahen, besonders wenn das Ausspähungsobjekt am Zielort feststand und erreichbar schien⁴⁵², verneinte ein anderer Senat die Frage jedenfalls für den Fall, daß der Erfolg der Reise gänzlich ungewiß war⁴⁵³. In jedem Fall war der Tatbestand mit dem Eintreffen am Ausspähungsort verwirklicht, sofern nicht besondere Umstände vorlagen, die eine Ausnahme rechtfertigten⁴⁵⁴. Wer einem anderen bei der Ausspähung in Kenntnis der Tatsache half, daß der Unterstützte Staatsgeheimnisse in Erfahrung zu bringen suchte, war auch dann wegen Beihilfe strafbar, wenn er sich keine bestimmten Vorstellungen über das Staatsgeheimnis machte⁴⁵⁵. War eine Ausspähungstat unter der Herrschaft des alten Rechts begangen, dauerte die landesverräterische Verbindung des Täters zu dem ausländischen Nachrichtendienst jedoch auch nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts fort, so galt dasselbe wie bei dem Verratsverbrechen des § 89 StGB⁴⁵⁶. Für den Fall, daß eine Gefährdung des Reichswohls durch die Tat nicht eintreten konnte, waren sowohl bei dem eigentlichen Landesverrat wie bei der Ausspähung in §§ 89 Abs. 3, 90 Abs. 2 StGB Strafmilderungen vorgesehen; diese wurden dann kurz nach Kriegsausbruch mit rückwirkender Kraft beseitigt⁴⁵⁷. Schon vorher ließ der Volksgerichtshof den Strafmilderungsgrund des § 90 Abs. 2 StGB nur gelten, wenn die Tat zu keinem Zeitpunkt eine Gefährdung des Reichswohls zur Folge haben konnte; diese Voraussetzung lag nicht vor, wenn der Täter zwecks Ausspähung mit überzeugten Kommunisten in Verbindung getreten war, die sich vor dem Verrat am eigenen Vaterland nicht scheuten, so daß dann stets mit einer Gefährdung des Reichswohls zu rechnen gewesen sei⁴⁵⁸. Die Anwendung des § 90 Abs. 2 StGB

von denen der Täter unrechtmäßig Kenntnis erhalten hatte, nur als Vorbereitungshandlung angesehen wurde.

⁴⁴⁹ Urteile vom 19. 11. 1936 – 4 L 26/35 – (DJ 1937, S. 198), 7. 5. 1937 – 3 L 12/37 – bei Lämmle, a.a.O. (Anm. 423), S. 505, und 23. 1. 1940 – 3 L 80/39 – bei Lämmle, a.a.O., und in LK § 90, Anm. IV.

⁴⁵⁰ Urteil vom 3. 2. 1939 – 1 L 33/38 – bei Lämmle, a.a.O. (Anm. 423), S. 505, und in LK § 90, Anm. IV.

⁴⁵¹ Urteil vom 3. 2. 1939 – 1 L 33/38 – in LK § 90, Anm. IV.

⁴⁵² Urteile vom 6. 5. 1938 – 4 L 8/38 – (DJ 1938, S. 1193) und 11. 1. 1940 – 4 L 58/39 – in LK § 90, Anm. IV.

⁴⁵³ Urteile vom 25. 5. 1937 – 3 L 82/36 –, 2. 11. 1937 – 3 L 20/37 – und 12. 5. 1942 – 3 L 16/42 –, sämtlich in LK § 90, Anm. IV.

⁴⁵⁴ Urteile vom 14. 7. 1936 – 3 L 20/36 – in LK § 90, Anm. IV, und 19. 11. 1936 – 4 L 26/35 – (DJ 1937, S. 198) und bei Lämmle, a.a.O. (Anm. 423), S. 505.

⁴⁵⁵ Urteil vom 26. 7. 1937 – 3 L 21/37 – in LK § 90, Anm. V.

⁴⁵⁶ Urteil vom 17. 11. 1936 – 4 L 12/35 – in LK § 90, Anm. VIII; vgl. im übrigen die Rechtsprechung zu den in Anm. 438 angeführten Entscheidungen.

⁴⁵⁷ G. zur Änderung von Vorschriften des allgemeinen Strafverfahrens, des Wehrmachtstrafverfahrens und des Strafgesetzbuches vom 16. 9. 1939 (RGBl. I, S. 1841); vgl. auch die Darstellung in Kap. I.5 des Abschnitts B

⁴⁵⁸ Urteil vom 2. 12. 1936 – 1 H 50/36 – (ZAkDR 1937, S. 89 mit Anm., und DJ 1938, S. 114).

wurde auch in einem Fall abgelehnt, in dem der Täter seine Ausspähungshandlung beendet hatte, aber an der Weitergabe des erspähten Staatsgeheimnisses durch seine Verhaftung gehindert wurde, so daß das Geheimnis nicht in die Hände des fremden Nachrichtendienstes gelangte; die Tatsache, daß der Verrat nicht vollendet und infolgedessen eine Gefährdung des Reichswohls im Sinne des § 89 StGB nicht eintreten können, beseitige nicht die durch die erfolgreiche Ausspähung bereits verursachte Gefährdung des Reichswohls im Sinne des § 90 StGB; der Volksgerichtshof bestrafte den Täter bei dieser Sachlage wegen Verrats, erklärte aber, es müsse auf die in § 90 Abs. 1 StGB vorgesehenen Strafen – also Todesstrafe oder lebenslanges Zuchthaus – erkannt werden⁴⁵⁹.

Der Verrat unechter Staatsgeheimnisse – § 90a StGB – schließlich spielte in der Praxis keine Rolle⁴⁶⁰. Der Volksgerichtshof verlangte zudem sicheres, bestimmtes Wissen um die Unechtheit des Verratsobjektes und schloß damit den bedingten Vorsatz insoweit aus⁴⁶¹; er beharrte auch hier darauf, daß der Täter die Gefährdung des äußeren Reichswohls im Auge haben müsse⁴⁶².

Fortgesetzte Ausspähung betrieben nach der Auffassung des Volksgerichtshofs die ausländischen Nachrichtendienste, soweit sie auf die Erkundung deutscher Staatsgeheimnisse ausgingen. Eine Mitwirkung an dieser Tätigkeit der fremden Nachrichtendienste konnte daher, sofern der Täter nicht eines eigenen Ausspähungsunternehmens zu überführen war, als Beihilfe zu der ausländischen Spionagebetätigung bestraft werden⁴⁶³. In jedem Fall aber konnte den Täter die Strafverfolgung wegen landesverräterischer Beziehungen nach § 90c StGB, dem zweiten Hauptanwendungsgebiet des Landesverrats, treffen.

§ 90c StGB wollte jeden Versuch, sich zu landesverräterischen Zwecken mit einer ausländischen Regierung oder ihren Agenten einzulassen, im Keime unterbinden. Dabei genügte nach Ansicht des Volksgerichtshofs z. B. die Beziehung zu dem Vorstandsmitglied einer ausländischen Rüstungsfirma, da erfahrungsgemäß alles dorthin gelangende Material aus der deutschen Rüstungsindustrie auch der ausländischen Heeresverwaltung und deren Nachrichtendienst zugänglich werden mußte⁴⁶⁴. Für die Strafbarkeit der Beziehungen reichte es im übrigen aus, daß sie letztlich auf die Erkundung deutscher Staatsgeheimnisse gerichtet waren und daß dies dem Täter bewußt war⁴⁶⁵. Daß er die Verbindung nur aufnahm oder unterhielt, um seinerseits die Methoden und Ziele des fremden Nachrichtendienstes erforschen zu können, daß er sich nur zum Schein auf die Verbindung einließ oder daß er Gegenspionage auf

⁴⁵⁹ Urteil vom 6. 5. 1936 – 4 L 9/35 – (ZAkDR 1937, S. 537 mit Anm.).

⁴⁶⁰ In einem Schreiben vom 26. 9. 1940 – III g^{10a} 836/40g – teilte der RJM dem Präsidenten des VGH mit, dem Ministerrat für die Reichsverteidigung liege eine VO zur Änderung und Ergänzung des Strafrechts vor, wonach für die schwersten Fälle der Verstöße gegen §§ 90a und 90f StGB auf Todesstrafe erkannt werden solle. Zum Erlaß dieser VO kam es jedoch nicht. Vorgang in den Akten 4020g betr. Landesverrat des RJM (BA, Sign. R 22/20113).

⁴⁶¹ Urteil vom 25. 11. 1937 – 3 L 51/37 – in LK § 90a, Anm. II 2b.

⁴⁶² Urteil vom 2. 11. 1938 – 1 H 29/38 – in LK § 90a, Anm. II 2b.

⁴⁶³ S. das Urteil in Anm. 427, ferner Urteile vom 23. 9. 1937 – 3 L 38/37 – und 22. 6. 1939 – 3 L 31/38 – in LK § 90, Anm. IV, die dortigen Ausführungen in § 90, Anm. V und das Urteil vom 27. 1. 1938 – 4 L 56/37 – in LK § 92, Anm. III.

⁴⁶⁴ Urteil vom 15. 4. 1937 – 4 L 1/37 – in LK § 90c, Anm. II 4.

⁴⁶⁵ Urteile vom 11. 11. 1937 – 4 L 42/37 – (DJ 1938, S. 829) und 21. 3. 1938 – 4 L 63/67 – in LK § 90c, Anm. III.

eigene Faust betreiben wollte, befreite ihn nicht von der Strafbarkeit⁴⁶⁶; das galt selbst für einen Angehörigen der deutschen Abwehr, wenn er selbstherrlich vorgeing⁴⁶⁷. Wer ohne eigene Verratsbereitschaft dem ausländischen Nachrichtendienst als Deckadresse die Anschrift eines Bekannten mitteilte, den er gleichfalls nicht für verratsbereit hielt, konnte ebenso den Tatbestand des § 90c StGB erfüllen⁴⁶⁸. In einem Falle, in dem ein junger Mann aus Geltungsbedürfnis und Wichtigtuerei sich einem Dritten gegenüber, der im Interesse der deutschen Abwehr tätig war, als ausländischen Agenten ausgegeben und eine Zeitlang diese Rolle auch zu spielen versucht hatte, wandte der Volksgerichtshof, da der eigentliche Tatbestand des § 90c StGB nicht verwirklicht war, den Absatz 2 der Vorschrift unter Berufung auf das gesunde Volksempfinden (§ 2 StGB) an⁴⁶⁹. Unerheblich war es ferner, daß der Täter die Beziehungen nicht bis zu einem Verrat oder einer Ausspähung gedeihen lassen, seinem ausländischen Partner vielmehr nur belanglose und offenkundige Mitteilungen machen wollte⁴⁷⁰. Dagegen wurde der Tatbestand nicht als erfüllt angesehen, wenn ein ausländischer Grenzgänger sich von den Grenz- und Paßbeamten seines Heimatstaates über seine in Deutschland gemachten Beobachtungen aushorchen ließ und hierbei nur über jedem zugängliche Wahrnehmungen berichtete⁴⁷¹. Wegen

⁴⁶⁶ Vgl. die Ausführungen im LK § 90c StGB, Anm. II 5 und III sowie für Gegenspionage das ebd. erwähnte Urteil vom 4. 3. 1938 – 3 L 72/37 –.

⁴⁶⁷ Urteil vom 24. 3. 1937 – 4 L 43/46 – in LK § 90c, Anm. IV.

⁴⁶⁸ Urteil vom 8. 12. 1939 – 1 L 15/39 – in LK § 89, Anm. IV.

⁴⁶⁹ Urteil vom 16. 11. 1943 – 3 L 91/43 – bei Lämmle, a.a.O. (Anm. 423), S. 508. Wegen § 2 StGB s. Anm. 20.

⁴⁷⁰ Urteile vom 11. 11. 1937 – 4 L 42/37 – (DJ 1938, S. 829) und 24. 5. 1938 – 3 L 11/38 – in LK § 90c, Anm. II 3.

⁴⁷¹ Urteil vom 4. 3. 1940 – 4 L 76/39 – in LK § 90c, Anm. II 3.

In einem an den RJM gerichteten Schreiben vom 14. 8. 1940 – 1400-1 –, enthalten in dem Nürnberg. Dok. NG-370 (Archiv des IfZ), klagte Thierack über die Überlastung des VGH durch Bagatellfälle, die besser durch zeitweilige Einweisung des Beschuldigten in ein KZ erledigt würden. Dazu rechnete Thierack auch die vielen unter § 90c StGB fallenden Fälle, in denen Grenzgänger aus den ehemals polnischen und tschechischen Nachbargebieten durch rücksichtslose Ausnutzung der Machtstellung ihrer Heimatstaaten zu Erfahrungsberichten veranlaßt worden seien. Allerdings müßten alle diese Fälle zunächst dem ORA beim VGH zugeleitet werden; halte dieser die Anwendung des § 153 StPO für möglich, so werde der VGH der Einstellung wegen Geringfügigkeit zustimmen. Der Beschuldigte möge dann dem SD mit dem Anheimgenügen zeitweiliger Unterbringung in einem KZ zur Verfügung gestellt werden.

Schon zuvor hatte das OKW dem RJM in einem Schreiben vom 16. 4. 1940 vorgeschlagen, solche polnischen Grenzgänger nicht mehr zu verfolgen, die polnischen, im Dienst des polnischen Nachrichtenwesens stehenden Zollbeamten nur deshalb Auskunft erteilt hätten, weil sie ihre Grenzausweise nicht verlieren wollten; die mitgeteilten Nachrichten hätten zudem offenkundige und nicht geheimhaltungsbedürftige Dinge betroffen, so daß kein Landesverrat vorgelegen habe. Der VGH habe daher auch in einem derartigen Fall mit Recht auf Freispruch erkannt. In einer daraufhin im RJM am 7. 6. 1940 abgehaltenen Besprechung wurde vereinbart, in solchen Fällen großzügig zu verfahren und sie nach §§ 153, 153a StPO zu behandeln; Fälle, in denen kein strafbarer Tatbestand ersichtlich sei, solle die Gestapo den Strafverfolgungsbehörden nicht mehr vorlegen. Von dem Ergebnis der Besprechung wurde der ORA mit Schreiben vom 29. 6. 1940 unterrichtet. Die Vorgänge finden sich in den Akten R 22 Gr 5/A 40 und R 22 Gr 5/XXIII-2 Bd. 2 des RJM (BA, Sign. R 22/4070 u. R 22/20113).

§ 153 StPO gestattete es der Staatsanwaltschaft, bei Vergehen von Anklageerhebung abzusehen, wenn die Schuld des Täters gering und die Folgen seiner Tat unbedeutend waren. § 153a StPO ermächtigte die Staatsanwaltschaft unter bestimmten Voraussetzungen, von der Verfolgung einer Auslandstat abzusehen, die im übrigen bei Begehung durch einen Deutschen nur auf Anordnung des RJM verfolgt werden durfte.

Irrtums konnte auch entschuldigt sein, wer sich bei seinen Beziehungen zu ausländischen Stellen mit einem gewissen Recht des Einverständnisses der deutschen Behörden versichert halten durfte⁴⁷².

§ 90c StGB bildete einen Auffangtatbestand, der anderen Landesverratsbestimmungen gegenüber zurücktrat, wie dies hinsichtlich des § 89 StGB bereits ausgeführt worden ist⁴⁷³. Lediglich im Verhältnis zu den Vorschriften über fahrlässigen Landesverrat bewahrte § 90c StGB seine Selbständigkeit⁴⁷⁴.

Fahrlässiger Landesverrat war in den §§ 90d und 90e StGB unter Strafe gestellt. Die erstere Vorschrift betraf die bewußte Weitergabe oder das bewußte Sichverschaffen eines Staatsgeheimnisses, wobei der Täter ohne Verratsabsicht handelte, jedoch fahrlässig das Reichswohl gefährdete, § 90e StGB den Fall, daß der Täter fahrlässig ein Staatsgeheimnis preisgab⁴⁷⁵. In der Praxis erlangte nur der erstere Fall eine gewisse Bedeutung. Nach der Rechtsprechung konnte die Weitergabe eines Staatsgeheimnisses das Reichswohl gefährden, wenn der Eintritt einer solchen Gefährdung auch nur möglich war; eine tatsächliche Gefährdung wurde nicht gefordert⁴⁷⁶. Diese Möglichkeit war schon gegeben, wenn der Empfänger des Geheimnisses unzuverlässig war, wobei an den Grad der Zuverlässigkeit strenge Anforderungen gestellt wurden⁴⁷⁷. In dem umgekehrten Fall des Sichverschaffens eines Staatsgeheimnisses wurde die Gefährdung entsprechend bejaht, wenn der Täter, der ein Geheimnis entgegennahm, unzuverlässig war und daher keine sichere Gewähr für die sorgfältige Aufbewahrung des Geheimnisses bot⁴⁷⁸. Infolgedessen konnte die nachlässige Aufbewahrung durch den Geheimnisempfänger das Reichswohl gefährden⁴⁷⁹. Es genügte auch, wenn der infolge eines Amts- oder Dienstverhältnisses berechnete Empfänger des Geheimnisses sich unbefugte Aufzeichnungen hierüber anfertigte⁴⁸⁰. Neben der Aufnahme verräterischer Beziehungen im Sinne des § 90c StGB enthielten die durch das Gesetz vom 24. April 1934 eingeführten neuen Vorschriften einen weiteren Beziehungstatbestand, nämlich den der landesverräterischen Friedensgefährdung oder Konspiration in dem aus § 87 StGB alter Fassung hervorgegangenen § 91 StGB. Hier setzte die Aufnahme von Beziehungen zu dem Ausland nicht den

⁴⁷² Urteil vom 4. 3. 1938 – 3 L 72/37 – in LK § 90c, Anm. IV.

⁴⁷³ S. die Urteile in Anm. 443, ferner die Ausführungen in LK § 90c, Anm. VIII und die dort angeführten Urteile vom 16. 4. 1942 – 4 L 89/40 – und 17. 8. 1942 – 4 L 60/42 – sowie die Urteile vom 12. 3. 1937 – 3 L 80/36 – (ZAKDR 1937, S. 472 mit Anm.) und 4. 11. 1940 – 4 L 26/40 – in LK § 92, Anm. VI.

⁴⁷⁴ Urteil vom 24. 3. 1937 – 4 L 43/36 – in LK § 90c, Anm. VIII und § 90d, Anm. VI.

⁴⁷⁵ In seinem Lagebericht vom 19. 2. 1944 (Anm. 391) an den RJM bezeichnete der ORA im Hinblick auf die schwere Gefährdung der deutschen Kriegsführung durch Verletzung der Geheimhaltungspflicht die Strafdrohungen der §§ 90d und 90e StGB als ungenügend. Doch hatten diese Strafdrohungen schon im Jahre 1937 zu der besorgten Anfrage der Reichswirtschaftskammer geführt, ob Unternehmer oder leitende Vertreter der Wirtschaft wegen statistischer Veröffentlichungen aufgrund der Bestimmungen über fahrlässigen Landesverrat verurteilt worden seien. Die Anfrage wurde vom RJM nach Einholung einer Auskunft bei dem ORA verneinend beantwortet. Der Schriftwechsel befindet sich in den Akten R 22 Gr 5/XXIII-2 Bd. 1 des RJM (BA, Sign. R 22/20113).

⁴⁷⁶ Urteile vom 24. 3. 1937 – 4 L 56/35 – und 26. 7. 1937 – 3 L 21/37 –, beide in LK § 90d, Anm. II.

⁴⁷⁷ Urteil vom 28. 5. 1935 – 3 L 41/35 – in LK § 90d, Anm. II.

⁴⁷⁸ Urteil vom 20. 8. 1935 – 3 L 46/35 – in LK § 90d, Anm. II.

⁴⁷⁹ Urteil vom 25. 11. 1937 – 3 L 51/37 – in LK § 90d, Anm. II.

⁴⁸⁰ Urteil vom 25. 2. 1936 – 3 L 121/35 – in LK § 90d, Anm. II.

Verrat von Staatsgeheimnissen, sondern die Herbeiführung eines Krieges, einer militärischen Unternehmung (§ 92c StGB) oder von Zwangsmaßnahmen gegen das Reich oder anderer schwerer Nachteile für das Reich voraus. Entgegen § 90c StGB war die Unterhaltung von Beziehungen im Tatbestand nicht genannt, doch legte der Volksgerichtshof die Bestimmung dahin aus, daß die Aufnahme von Beziehungen ihr Unterhalten mitumfasse⁴⁸¹. Auch hier war – wie in § 90c StGB – nicht erforderlich, daß der Zweck der Beziehungsaufnahme wirklich erreicht wurde, auch brauchte die Gegenseite auf das Bestreben des Täters nicht einzugehen; strafbar war schon die Beziehungsaufnahme als solche zu dem beabsichtigten Zweck⁴⁸². Wesentlich bedeutsamer für die Praxis war jedoch der in Absatz 2 der Vorschrift unter Strafe gestellte weitere Tatbestand, nämlich die Beziehungsaufnahme zu dem Zweck, schwere Nachteile für einen Reichsdeutschen herbeizuführen, eine Bestimmung, die von der nationalsozialistischen Auffassung ausging, daß ein Angriff auf einen Reichsangehörigen mittelbar auch ein Angriff auf das Reich sei und dieses treffe⁴⁸³. Den Tatbestand erfüllte insbesondere, wer die Ausweisung oder Festnahme eines Reichsdeutschen im Ausland veranlassen wollte⁴⁸⁴.

Naturgemäß ergab sich sehr bald die Frage, ob auch Volksdeutsche fremder Staatsangehörigkeit unter den Schutz des § 91 Abs. 2 StGB gestellt werden sollten. Für die Sudetendeutschen bejahte der Volksgerichtshof diese Frage bereits vor dem Münchener Abkommen vom 29. September 1938⁴⁸⁵, verneinte sie aber kurz darauf für Volksdeutsche in Polen⁴⁸⁶. Als weitere Fälle bekannt wurden, in denen in Polen lebende Volksdeutsche vor Kriegsausbruch infolge einer von einem Polen erstatteten Anzeige strafrechtlicher Verfolgung ausgesetzt waren, und in einem derartigen Verfahren mit Rücksicht auf das erwähnte Urteil keine Anklage erhoben wurde, regte der Reichsführer-SS bei dem Oberreichsanwalt die nochmalige grundsätzliche Klärung der Frage im Sinne einer entsprechenden Anwendung des § 91 StGB auf Volksdeutsche fremder Staatsangehörigkeit mit dem Bemerken an, das Auswärtige Amt sei einverstanden, sofern sich diese Anwendung zunächst auf die Volksdeutschen aus Polen, Litauen, der Tschechoslowakei und der Sowjetunion beschränke⁴⁸⁷. Nachdem sich auch der Präsident des Volksgerichtshofs für eine entsprechende Anwendung des § 91 Abs. 2 StGB in Verbindung mit § 2 StGB⁴⁸⁸ ausgesprochen hatte, berichtete der Oberreichsanwalt am 23. Februar 1942 dem Reichsjustizminister von dem Anliegen des Reichsführers-SS und erklärte unter Schilderung zweier be-

⁴⁸¹ Urteile vom 17. 7. 1936 – 3 L 22/36 –, 4. 1. 1940 – 1 H 40/39 – und 1. 3. 1940 – 1 H 35/39 –, sämtlich in LK § 91, Anm. II 1.

⁴⁸² Urteil vom 8. 3. 1935 – 3 L 31/34 – in LK § 91, Anm. I.

⁴⁸³ Urteil vom 8. 4. 1940 – 4 L 2/40 – gegen Moses in DJ 1940, S. 775 mit Anm., und in LK § 91, Anm. II.

⁴⁸⁴ Urteile vom 17. 7. 1936 – 3 L 22/36 – und 1. 12. 1936 – 2 H 50/36 –, beide in LK § 91, Anm. II 2.

⁴⁸⁵ Urteil vom 19. 5. 1938 – 14 J 785/37 = 2 H 22/38 – gegen Krippner in LK § 91, Anm. II.

⁴⁸⁶ Urteil vom 14. 6. 1938 – 7 J 105/37g = 3 L 78/37 – gegen Zückert, in LK § 91, Anm. II.

⁴⁸⁷ Die folgende Darstellung ist entnommen dem Bericht des ORA vom 23. 2. 1942 – 3 J 85/40g –, in den Akten 4020g betr. Landesverrat Band 2 des RJM (BA, Sign. R 22/20113) und im Nürnberg. Dok. NG-548 (Archiv des IfZ). Der Sachverhalt ist auch dargestellt in dem Urteil des NMG III (Anm. 11 zum Abschnitt B), S. 184–187, 221. Der in diesem Urteil erwähnte Fall Golek ist einer der beiden Denunziationsfälle, die der ORA in seinem Bericht vom 23. 2. 1942 angeführt hatte.

⁴⁸⁸ Vgl. Anm. 20.

sonders krasser Denunziationsfälle, er schließe sich dieser Ansicht an. Am 4. Juni 1942 teilte darauf der Reichsjustizminister dem Oberreichsanwalt mit, daß gegen die rechtsähnliche Anwendung des § 91 Abs. 2 StGB auf Volksdeutsche fremder Staatsangehörigkeit keine grundsätzlichen Bedenken mehr bestünden, daß jedoch in jedem Einzelfall berichtet und die Weisung des Ministeriums abgewartet werden möge⁴⁸⁹. Der Volksgerichtshof wandte darauf in einer Reihe von weiteren Urteilen § 91 Abs. 2 StGB sowohl zugunsten der Sudetendeutschen wie auch der Volksdeutschen aus Polen an⁴⁹⁰.

Das Gesetz vom 24. April 1934 hatte auch mehrere Tatbestände eingeführt, die gewisse Veröffentlichungen unter Strafe stellten. Neben dem eigentlichen publizistischen, d. h. durch bewußte journalistische Indiskretion begangenen Landesverrat – §§ 88 Abs. 2, 89 StGB – waren dies die §§ 90b, 90f und 92d StGB. Während § 90b StGB die öffentliche Mitteilung oder Erörterung früherer Staatsgeheimnisse und § 92d StGB öffentliche Mitteilungen über Landesverratsverfahren pönalisierte, drohte § 90f StGB Zuchthaus demjenigen an, der öffentlich oder als Deutscher im Ausland durch unwahre oder gröblich entstellte Behauptungen das Ansehen des deutschen Volkes schwer gefährdete⁴⁹¹. Von den genannten Bestimmungen erlangte nur § 90f StGB in der Praxis einige Bedeutung, was wesentlich dem Umstand zuzuschreiben war, daß er durch den Volksgerichtshof eine weitgedehnte Auslegung erfuhr. So ging der Volksgerichtshof sehr bald von seiner ursprünglichen Ansicht ab, die Handlungsweise des Täters müsse die äußere Sicherheit des Reiches gefährdet haben⁴⁹², und erklärte auch Taten für strafbar, die sich auf die innere Sicherheit bezogen und diese in Frage stellten⁴⁹³. Damit trug der Volksgerichtshof der Tatsache Rechnung, daß es sich bei § 90f StGB um kein eigentliches Landesverratsdelikt handelte, sondern daß der Tatbestand eher mit dem Heimtückegesetz vom 20. Dezember 1934⁴⁹⁴ verwandt war⁴⁹⁵; allerdings verlangte der Volksgerichtshof eine konkrete Gefährdung und ließ eine nur allgemeine und abstrakte Gefahr nicht genügen⁴⁹⁶. Nach seiner ständigen Rechtsprechung handelte öffentlich nicht nur derjenige, der seine Behauptungen vor einem größeren Publikum oder der Öffentlichkeit überhaupt aufstellte, sondern auch der Täter, der sich nur wenigen oder gar nur einer Einzelperson gegenüber in dem Bewußtsein geäußert hatte, seine Behauptungen würden an Dritte weitergegeben und so in die Öffentlichkeit gelangen⁴⁹⁷,

⁴⁸⁹ Der Erlaß – Az.: IV a 183/42g = IV a 379/42g – findet sich in den in Anm. 487 genannten Akten.

⁴⁹⁰ Für Sudetendeutsche: Urteile vom 9. 12. 1942 – 5 L 128/42 –, 25. 3. 1943 – 4 L 80/42 –, 26. 3. 1943 – 3 L 13/42 –, 1. 4. 1943 – 5 L 31/43 – und 24. 6. 1943 – 4 L 81/43 –, sämtlich in LK § 91, Anm. II, die beiden ersteren auch bei Lämmle, a.a.O. (Anm. 423), S. 508; für Volksdeutsche aus Polen: Urteil vom 5. 3. 1943 – 1 L 21/43 – in LK § 91, Anm. II. Ob sich das bei Lämmle, a.a.O. (Anm. 423), weiter erwähnte Urteil vom 1. 6. 1944 – 3 L 270/44 – auf Sudetendeutsche oder auf andere Volksdeutsche bezog, war nicht mit Sicherheit festzustellen.

⁴⁹¹ Vgl. Anm. 460.

⁴⁹² Urteil vom 7. 12. 1935 – 16 J 324/34 = 2 H 45/35 – (DJ 1936, S. 1438, mit ablehnender Stellungnahme).

⁴⁹³ Vgl. LK § 90f, Anm. II 3.

⁴⁹⁴ S. Anm. 113.

⁴⁹⁵ Vgl. die Urteile vom 30. 4. 1936 – 4 L 25/35 – (DJ 1937, S. 123) und 25. 2. 1942 – 1 L 1/42 – in LK § 90f, Anm. V.

⁴⁹⁶ Vgl. das Urteil vom 30. 4. 1936 – 4 L 25/35 – in LK § 90f, Anm. II 3, insoweit in DJ 1937, S. 123, nicht abgedruckt.

⁴⁹⁷ Urteile vom 2. 4. 1940 – 2 H 49/39 –, 28. 10. 1942 – 1 L 16/42 – und 24. 6. 1942 – 5 L 59/42

eine Ausweitung des Tatbestandes, die ihre weit folgenschwerere Parallele in der noch zu erörternden Interpretation des Öffentlichkeitsmerkmals bei der Wehrkraftzersetzung fand. Weiterhin wandte der Volksgerichtshof die Vorschrift nicht nur auf den im Ausland lebenden Deutschen, sondern auch auf denjenigen Einwohner des Reichsgebiets an, der die unter Strafe gestellten Behauptungen in das Ausland gelangen ließ, was damit begründet wurde, die Vorschrift wolle auch denjenigen Deutschen treffen, der vom deutschen Boden aus derartige Behauptungen in das Ausland gelangen lasse und somit sowohl im In- wie auch im Ausland handle; allerdings müsse der Erfolg im Ausland eintreten und sich hierauf der Vorsatz des Täters erstrecken⁴⁹⁸. Und schließlich konnte nach der Rechtsprechung des Volksgerichtshofs Täter nicht nur ein Reichsdeutscher, sondern auch ein Protektoratsangehöriger⁴⁹⁹ und ein Volksdeutscher fremder Staatsangehörigkeit⁵⁰⁰ sein.

Der Landesverrats-Abschnitt umfaßte weiterhin einige Tatbestände, die im Grunde krimineller Natur waren und lediglich deshalb in den Abschnitt aufgenommen waren, weil man in ihrer Begehung die Verletzung der dem Reich geschuldeten Treuepflicht sah. Es waren dies die landesverräterische Untreue (§ 90g), die landesverräterische Beweisvernichtung (§ 90h) und die landesverräterische Bestechung (§ 90i StGB). Sie beschäftigten die Rechtsprechung des Volksgerichtshofs kaum⁵⁰¹; zu erwähnen wäre nur, daß der Volksgerichtshof die Anwendung des § 90i StGB auf Täter ablehnte, die verräterische Scheinbeziehungen eingingen, um sich dadurch Geld zu verschaffen, also Spionagebetrug begingen⁵⁰². Ferner gab es einige Bestimmungen polizeilicher Art, die aus dem Verratsgesetz vom 3. Juni 1914 übernommen waren und gleichfalls unberücksichtigt bleiben können (§§ 92b, 92e und 92f StGB)⁵⁰³. Dagegen erlangten im Kriege diejenigen Vorschriften erhebliche Bedeutung, die für den Fall eines Kriegs oder bewaffneten Konflikts galten (§§ 91a, 91b, 92a und 92c StGB); sie erfordern eine gesonderte Darstellung. Zu behandeln sind an dieser Stelle nur noch die Vorbereitungstatbestände des § 92 StGB.

In § 92 Abs. 1 StGB war die Verabredung zum Landesverrat, das sogenannte landesverräterische Komplott, in Absatz 2 die Aufforderung und die Bereitschaft zum Landesverrat unter Strafe gestellt. Voraussetzung für beide Tatbestände war, daß sich die Planung auf ein bestimmtes Verbrechen bezog; reine Gedankenspielerien und bloße Vorbesprechungen genügten nicht⁵⁰⁴. Den Tatbestand des § 92 Abs. 1

–, sämtlich in LK § 90f, Anm. II 4, zum Teil auch erwähnt bei Crohne, Der Begriff „Öffentlich“ im Strafrecht (DJ 1943, S. 162).

⁴⁹⁸ Urteile vom 30. 4. 1936 – 4 L 25/35 – (DJ 1937, S. 123) und 4. 8. 1936 – 3 L 25/36 – in LK § 90f, Anm. II 4.

⁴⁹⁹ Urteil vom 1. 6. 1942 – 4 L 27/42 – in LK § 90, Anm. II 4.

⁵⁰⁰ Urteil vom 13. 10. 1942 – 1 L 13/42 – in LK § 90f, Anm. II 4 und bei Lämmle, a.a.O. (Anm. 423), S. 508.

⁵⁰¹ Die im LK zu § 90g, Anm. II und III angeführte Entscheidung vom 2. 10. 1934 – 3 L 4/34 – blieb vereinzelt.

⁵⁰² Urteil vom 10. 2. 1939 – 3 L 48/38 – in LK § 90i, Anm. IV; vgl. auch die an die Erwähnung der Entscheidung geknüpfte Kritik.

⁵⁰³ § 92b StGB galt nach dem Urteil des VGH vom 10. 1. 1938 – 4 L 50/37 – in LK § 92b, Anm. IV nur subsidiär. Nach einem RdSchr. des RJM vom 30. 1. 1942 – 4020 – II a³ 83/42 – hatte das RG in einer Entscheidung vom 22. 9. 1941 – 4 D 317/41 – nicht nur vorsätzliche, sondern auch fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen § 92b StGB für strafbar erklärt. Das RdSchr. findet sich in den Generalakten 4020 des OLG Karlsruhe betr. Landesverrat.

⁵⁰⁴ Urteile vom 30. 4. 1936 – 4 L 25/35 – (insoweit in DJ 1937, S. 123, nicht abgedruckt), 16. 6. 1936 – 3 L 6/36 – und 11. 1. 1940 – 4 L 58/39 – sämtlich in LK § 92, Anm. III.

StGB verwirklichte, wer dem ausländischen Nachrichtendienst versprach, ihm einen verratsbereiten Wehrmachtsangehörigen zuzuführen⁵⁰⁵, oder wer im Kriege mit einem anderen verabredete, in das feindliche Heer einzutreten⁵⁰⁶. Daß die Ausführung der verabredeten Tat irgendwie bedingt war, stand der Strafbarkeit der Verabredung nicht im Wege⁵⁰⁷. Es war auch nicht erforderlich, daß die Täter, die die Verabredung trafen, sich selber an der Ausführung der geplanten Tat beteiligten, vielmehr genügte es, wenn sie die Tat nur vorbereiteten⁵⁰⁸. § 92 Abs. 2 StGB knüpfte an § 49a StGB an. Ob derjenige, der zu einem Landesverratsverbrechen aufforderte oder sich erbot, es ernstlich meinte oder nicht, war unerheblich; es kam nur darauf an, daß der Täter, der die Aufforderung oder das Anerbieten annahm, die Erklärungen für ernsthaft hielt und seine Annahme ebenfalls ernstlich war⁵⁰⁹. Dagegen lagen Ratschläge an einen ohnedies zum Landesverrat entschlossenen Täter außerhalb des Tatbestandes des § 92 StGB und waren nach anderen Vorschriften zu ahnden⁵¹⁰. Den Tatbestand des § 92 StGB erfüllte jedoch wieder, wer einen anderen aufforderte, sich ein von dem Auffordernden begehrtes Staatsgeheimnis zu verschaffen⁵¹¹. Für den freiwilligen Rücktritt von der geplanten Tat ließ § 92 Abs. 3 StGB Straffreiheit zu; waren mehrere an der Planung beteiligt, so war die Straffreiheit an die weitere Bedingung geknüpft, daß die Ausführung der Tat verhindert wurde. Diese Voraussetzungen sah der Volksgerichtshof nicht als erfüllt an, wenn nicht der Urheber, sondern die von ihm aufgeforderten Beteiligten zurücktraten und damit dem Urheber die Ausführung der Tat unmöglich machten⁵¹², oder wenn ein Täter ungeachtet seines Rücktritts von einem geplanten Landesverrat seine Beziehungen zu einem fremden Nachrichtendienst fortsetzte⁵¹³. Im Kriege wurde für besonders schwere Fälle der Verabredung oder Planung des Landesverrats die Todesstrafe mit rückwirkender Kraft eingeführt⁵¹⁴. Die Veranlassung zu dieser Verschärfung hatte das Verfahren gegen den Emigranten Leo Sklarek gegeben, der mit seinem vorher verstorbenen Bruder Willy Hauptbeteiligter an dem bekannten Berliner Korruptionsfall gewesen und wegen dieser Beteiligung durch Urteil des Landgerichts I Berlin vom 28. Juni 1932 zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt worden war. Sklarek hatte sich nach seiner Entlassung aus der Strafhafte nach Prag begeben und war dort in deutsche Hände geraten; im Herbst 1941 wurde er von dem Oberreichsanwalt wegen Landesverrats nach § 89 StGB vor dem Volksgerichtshof angeklagt. Doch wurde er am 16. April 1942 nur wegen Verletzung des § 92 StGB und nur zu einer Zuchthausstrafe von acht Jahren verurteilt, so daß der mit der Führung der Geschäfte des Reichsjustizministers beauftragte Staatssekretär Dr. Schlegelberger aus Furcht vor dem Unwillen Hitlers die rückwirkende Einführung der Todesstrafe veranlaßte. Daß Sklarek nicht zum Tode verurteilt worden war, wurde von

⁵⁰⁵ Urteil vom 11. 10. 1938 – 1 L 22/38 – in LK § 92, Anm. II.

⁵⁰⁶ Urteil vom 19. 6. 1940 – 1 H 85/40 – in LK § 92, Anm. II.

⁵⁰⁷ Urteil vom 11. 1. 1940 – 4 L 58/39 – in LK §§ 90, Anm. IV, und 92, Anm. II.

⁵⁰⁸ Urteil vom 30. 4. 1940 – 3 L 16/40 – in LK § 92, Anm. II.

⁵⁰⁹ Urteil vom 27. 11. 1939 – 4 L 53/59 – in LK § 92, Anm. III.

⁵¹⁰ Urteil vom 27. 1. 1938 – 4 L 56/37 – in LK § 92, Anm. III.

⁵¹¹ Urteile vom 21. 7. 1936 – 3 L 24/36 –, 11. 5. 1937 – 3 L 11/37 –, 23. 9. 1937 – 3 L 38/37 – und 22. 6. 1939 – 3 L 31/38 –, sämtlich in LK § 90, Anm. IV.

⁵¹² Urteil vom 10. 1. 1938 – 4 L 50/37 – in LK § 92, Anm. IV.

⁵¹³ Urteile vom 10. 12. 1936 – 3 L 68/36 – in LK § 92, Anm. IV, und vom 12. 3. 1937 – 3 I. 80/36 – (ZakDR 1937, S. 472 mit Anm.).

⁵¹⁴ G. vom 22. 11. 1942, vgl. Anm. 411.

Dr. Goebbels in seiner Rede vom 22. Juli 1942 vor dem Volksgerichtshof scharf kritisiert⁵¹⁵. Das Urteil des Volksgerichtshofs bewahrte Sklarek nicht vor dem Tode: bei der Übergabe der asozialen Strafgefangenen an die Geheime Staatspolizei wurde er umgebracht⁵¹⁶. Schließlich wurde der umstrittene § 92 StGB ganz gestrichen⁵¹⁷, da die anderen Vorschriften zur Ahndung der tatbestandsmäßigen Fälle genügten. Von einer Erörterung der für die Rechtsprechung unergiebigsten §§ 93 und 93a StGB kann abgesehen werden. Daß in § 93 StGB für Landesverräter – wie für Gewohnheitsverbrecher – die Sicherungsverwahrung zugelassen war, ist als symptomatisch für die Härte der nationalsozialistischen Gesetzgebung bereits erwähnt worden, wirkte sich aber in der Praxis angesichts der Häufung der Todesstrafe und der Abgabe Verurteilter an die Polizei kaum aus. Für die Familien der Verurteilten konnte die Möglichkeit der Vermögenseinziehung zur Existenzfrage werden; insoweit kann auf die Ausführungen im Hochverratsabschnitt zu § 86 StGB verwiesen werden. Neben dieser Möglichkeit und der Härte der Leibes- und Freiheitsstrafen fiel Einziehung oder Unbrauchbarmachung nach § 93a StGB nicht ins Gewicht⁵¹⁸.

Es ist bereits erwähnt worden, daß die Rechtsprechung des Volksgerichtshofs – wenigstens in der Anfangszeit – nicht immer die Zustimmung des Reichsjustizministeriums fand⁵¹⁹ und daß dort im Jahre 1936 eine Liste von Landesverratsurteilen des Volksgerichtshofs zusammengestellt wurde, die zu rechtlichen Bedenken Anlaß gaben⁵²⁰. Die Liste zeigt, daß der Volksgerichtshof damals, um die strengen Strafen der §§ 89 Abs. 1, 90 Abs. 1 StGB zu vermeiden, teils auf andere Bestimmungen ausgewichen war, teils die Gefährdung des Reichswohls verneint und daher die Strafen aus §§ 89 Abs. 3, 90 Abs. 2 StGB entnommen, teils auch untauglichen Versuch angenommen hatte. Offenbar um der Rechtsprechung entgegenzukommen, sollte an Hand der Liste mit dem Reichskriegsminister eine Milderung der §§ 89, 90 StGB erörtert werden. Ob es zu der Besprechung gekommen ist, war aus den Vorgängen nicht ersichtlich; in jedem Fall unterblieb die in Erwägung gezogene Milderung; im Kriege wurden sogar durch das Gesetz vom 16. September 1939⁵²¹ die Strafmilderungsmöglichkeiten der §§ 89 Abs. 3, 90 Abs. 2 StGB abgeschafft.

⁵¹⁵ S. Anm. 22.

⁵¹⁶ In der Führerinformation Nr. 29 vom 29. 5. 1942 wurde ausgeführt:

„Die Erfahrung des Falles Sklarek hat mich veranlaßt, den Entwurf eines Gesetzes anzuregen, das auch für die Vorbereitung zum Landesverrat, ebenso Aufforderung zu ihm, die Todesstrafe zuläßt. Sie, mein Führer, hatten das bereits bei der Kabinettsberatung des Strafgesetzbuchentwurfs für notwendig erklärt.“

In derselben Führerinformation hatte der RJM von dem in Anm. 411 erwähnten Fall berichtet, der eine Rückwirkungsvorschrift erforderlich mache.

Die Führerinformation findet sich in den Akten R 22 Gr 5/330 (BA, Sign. R 22/4089).

Die Strafverschärfung für den im Falle Sklarek angewandten § 92 StGB und die Zulassung der rückwirkenden Anwendung der nationalsozialistischen Strafbestimmungen auf vor der Machtergreifung begangene Taten erfolgte durch das in Anm. 411 erwähnte G. vom 22. 11. 1942. S. auch die Darstellung in Kapitel I. 5 des Abschnitts B.

⁵¹⁷ G. zur Änderung der Vorschriften gegen Landesverrat vom 20. 9. 1944 (RGBl. I, S. 225).

⁵¹⁸ Für § 93a StGB vgl. das Urteil vom 13. 6. 1940 – 4 I 14/40 – in LK § 93a, Anm. II 3, wonach bei der Einziehung eines in ausländischer Währung empfangenen Entgelts bei schwankendem Wechselkurs der Mittelwert des Umrechnungsbetrages einzusetzen sei.

⁵¹⁹ Beispiele für die öffentliche Kritik an Entscheidungen des VGH sind die aus den Kreisen des RJM stammenden Stellungnahmen von Krug (DJ 1935, S. 909) und von Schmidt (DJ 1936, S. 1439).

⁵²⁰ Vgl. Anm. 17.

⁵²¹ S. Anm. 457.

2. *Auslandstaten und Auslandsplionage*

Durch das Gesetz vom 24. April 1934⁵²² war der von einem Ausländer im Ausland begangene, gegen das Reich gerichtete Landesverrat in den Kreis der von der deutschen Justiz verfolgbareren Delikte einbezogen worden. Durch die Verordnung über den Geltungsbereich des Strafrechts vom 6. Mai 1940⁵²³ wurden die §§ 3 und 4 StGB dahin geändert, daß nunmehr alle Auslandstaten deutscher Staatsangehöriger und auch – unabhängig vom Tatort – alle hoch- und landesverräterischen Handlungen eines Ausländers verfolgbar wurden⁵²⁴. Doch war die Verfolgung von Ausländern wegen einer Auslandstat an die Zustimmung des Reichsjustizministers gebunden⁵²⁵. Wie in seiner Hochverratsrechtsprechung, so lehnte auch beim Landesverrat der Volksgerichtshof die Notwendigkeit und Einholung dieser Zustimmung dann ab, wenn die Tat teilweise im Inland und teilweise im Ausland begangen war; er beurteilte die Tat dann nur unter dem Gesichtspunkt einer Inlandstat⁵²⁶. Das gleiche galt für den Fall, daß ein Täter, der im Ausland verräterische Beziehungen zu einem fremden Nachrichtendienst aufgenommen hatte, vom Inland her auf den Fortbestand dieser Beziehungen hinwirkte, oder daß ein Täter in das Ausland reiste, um damit seine Bereitschaft zur Fortsetzung der Beziehungen darzutun⁵²⁷. Der Volksgerichtshof nahm auch dann eine Inlandstat an, wenn zwar ein Ausländer im Ausland, sein Mittäter aber im Inland tätig geworden war⁵²⁸. Da sich die Tat des § 92 Abs. 2 StGB, wonach die Herbeiführung schwerer Nachteile gegen einen Reichsangehörigen durch Inanspruchnahme einer fremden Regierung mit Strafe bedroht war, nach der Rechtsprechung des Volksgerichtshof mittelbar auch gegen das Reich richtete, konnte ein Reichsdeutscher, der im Ausland den Tatbestand verwirklicht hatte, auf Grund des § 4 StGB alter Fassung wegen Landesverrats verfolgt werden⁵²⁹. Hatte ein Ausländer im Ausland die gleiche Tat begangen, so galt dasselbe⁵³⁰.

Die für den eigentlichen Landesverrat in § 89 Abs. 1 StGB absolut angedrohte Todesstrafe galt nicht unbedingt bei Ausländern, gegen die auf lebenslanges Zuchthaus erkannt werden konnte, § 89 Abs. 2 StGB. Die Eigenschaft als Ausländer (oder als Staatenloser) mußte zur Zeit der Tat gegeben sein⁵³¹. Andere Strafvorschriften (§§ 90i, 91a und 91b StGB) machten die Strafbarkeit davon abhängig, daß der Täter ein Deutscher war. Den Deutschen waren seit der Einverleibung Böhmens und Mährens Protektoratsangehörige gleichgestellt⁵³². Es konnte daher im Einzelfall darauf ankommen, ob der Täter als Deutscher oder als Ausländer anzusehen war,

⁵²² RGBl. I, S. 341.

⁵²³ RGBl. I, S. 754.

⁵²⁴ Vgl. die Darstellung in Kapitel II. 3 des Abschnitts B.

⁵²⁵ § 153a Abs. 2 StPO, eingeführt durch die VO über den Geltungsbereich des Strafrechts v. 6. 5. 1940 (RGBl. I, S. 754). Vgl. auch Anm. 471.

⁵²⁶ Urteile vom 12. 6. 1936 – 4 L 2/36 – in LK § 90c, Anm. V, und vom 11. 11. 1937 – 4 L 42/37 – (DJ 1938, S. 829).

⁵²⁷ Urteile vom 25. 6. 1936 – 4 L 23/36 – und vom 11. 6. 1942 – 4 L 30/42 –, beide in LK § 90c, Anm. V.

⁵²⁸ Urteil vom 30. 4. 1936 – 4 L 25/35 – (DJ 1937, S. 123 und in LK § 89, Anm. V).

⁵²⁹ Urteil vom 8. 4. 1940 – 4 L 2/40 – (DJ 1940, S. 775 mit Anm.).

⁵³⁰ Urteile vom 4. 1. 1940 – 1 H 3/40 – und vom 1. 3. 1940 – 1 H 35/39 –, beide in LK § 91, Anm. II.

⁵³¹ Urteil vom 27. 9. 1939 – 1 L 18/39 – in LK § 89, Anm. VII.

⁵³² § 15 der VO über die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren vom 14. 4. 1939 (RGBl. I, S. 754); Art. III Abs. 2 der VO über den Geltungsbereich des Strafrechts vom 6. 5. 1940 (RGBl. I, S. 754).

was angesichts der oft verworrenen Gebietsveränderungen zwischen den beiden Weltkriegen nicht immer leicht zu klären war. So sah der Volksgerichtshof in einer Entscheidung vom 24. Oktober 1940⁵³³ einen gebürtigen Österreicher aus der Teschener Gegend (Olsagebiet), der 1930 nach Belgien ausgewandert und dort bis 1940 wohnhaft gewesen war, als staatenlos an. Wenige Tage später⁵³⁴ wurde ein gebürtiger Lothringer, der in Deutschland aufgewachsen und dessen Vater Deutscher war, als Reichsangehöriger betrachtet und dabei bemerkt, daß diejenige Bestimmung des Versailler Vertrags ungültig sei, in der sich Deutschland verpflichtet hatte, die französische Staatsangehörigkeit der Einwohner Elsaß-Lothringens anzuerkennen. Auf die Ausführungen der beiden veröffentlichten Entscheidungen kann in diesem Zusammenhang verwiesen werden.

Zu Beginn des Jahres 1940 wurde bekannt, daß zwei deutsche Staatsangehörige durch französische Gerichte wegen angeblicher Spionage zum Tode verurteilt waren. Hiervon gab das Oberkommando der Wehrmacht dem Reichsjustizministerium mit dem Bemerken Kenntnis, daß damit die Gegenseitigkeit verlassen sei. Der Reichsjustizminister wies mit Schreiben vom 22. April 1940 den Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof an, bei der Stellung von Strafanträgen gegen Franzosen von der Vorschrift des § 89 Abs. 2 StGB keinen Gebrauch mehr zu machen⁵³⁵.

Die in dem Fall des polnischen Rittmeisters v. Sosnowski zu Tage getretene ausländische Spionage setzte sich nach der nationalsozialistischen Machtergreifung in verstärktem Ausmaß fort. In seinem die Zeit vom 1. Januar bis 30. November 1937 umfassenden Bericht vom 18. Dezember 1937⁵³⁶ führte der Oberreichsanwalt aus, die Tätigkeit des polnischen Nachrichtendienstes habe im Jahre 1937 unvermindert angehalten. In Oberschlesien sei es gelungen, zwei polnische Spionagenetze aufzudecken, von denen das eine die oberschlesischen Rüstungsbetriebe habe erfassen sollen, während sich das andere bis nach Breslau und Berlin erstreckt habe; insgesamt seien zwanzig Angehörige beider Netze verhaftet worden. Die Aufdeckung eines dritten Netzes unter den deutschen Grenzgängern habe zu 46 Festnahmen und zur Einleitung von 16 Verfahren geführt. Einen vierten Spionagefall habe die Festnahme des polnischen Hauptbahnhofsvorstehers in Danzig enthüllt, der unter den Danziger Eisenbahnbeamten und seinen Verwandten in Deutschland eine Organisation des polnischen Nachrichtendienstes geschaffen habe. Besonderes Aufsehen habe der Fall einer polnischen Gräfin erregt, die für das polnische Kriegsministerium in diplomatischen Kreisen Warschaus wie auch in Deutschland und Frankreich gegen hohes Entgelt als Agentin tätig gewesen sei. Ebenfalls in keiner Weise nachgelassen habe die Arbeit des tschechoslowakischen Nachrichtendienstes, der sich vielfach neuer Methoden bedient habe. So habe ein als Direktor einer Firma „Deutsche Kreditverwertung“ in Aussig getarnter Angehöriger dieses Dienstes kreditsuchende Deutsche, deren Anschriften er durch deutsche Maklerfirmen erfahren hätte, mittels großzügiger Darlehensgewährung in die Abhängigkeit des tschechoslowakischen Nachrichtendienstes gebracht, was zu zwölf Verhaftungen geführt habe. Auch die Tätigkeit des französischen und des mit ihm eng verbundenen belgischen Nachrichtendienstes dauere an; beide Dienste scheuten keine Kosten, um sich in den Besitz

⁵³³ Urteil vom 24. 10. 1940 – 1 H 178/40 – (DR 1940, S. 2234).

⁵³⁴ Urteil vom 28. 10. 1940 – 4 L 55/40 – (DR 1940, S. 2233).

⁵³⁵ Vorgänge in den Akten R 22 Gr 5/XXIII-2 Bd. 2 des RJM (BA, Sign. R 22/20113).

⁵³⁶ S. Anm. 419.

geheimer Unterlagen über den Aufbau der deutschen Wehrmacht zu setzen. In einem Fall sei es dem französischen Nachrichtendienst, der es auch auf deutsche Besucher der Pariser Weltausstellung abgesehen habe, gelungen, sich wichtiges deutsches Abwehrmaterial zu verschaffen. Der Oberreichsanwalt ging schließlich auf die Spionagetätigkeit der illegalen KPD ein und berichtete, daß zwei Verfahren die Weitergabe von Nachrichten über deutsche Waffen- und Munitionstransporte nach Spanien betreffen. Sehr erfolgreich habe der kommunistische Nachrichtendienst in Hessen und Waldeck gearbeitet, woher landesverräterische Mitteilungen über Rüstungsbetriebe und Wehrmacht an die KPD-Zentrale in Saarbrücken weitergegeben worden seien. Ein Düsseldorfer Chemiker habe jahrelang Fabrikationsgeheimnisse aus Rüstungswerken an kommunistische Funktionäre verraten. Insgesamt seien in der Berichtszeit in 151 Verfahren 252 Beschuldigte angeklagt und 211 Angeklagte verurteilt worden und zwar 23 zum Tode. Um die Bevölkerung über die Tätigkeit der ausländischen Nachrichtendienste im Reich aufzuklären, vertrieb der Reichsjustizminister eine von einem ehrenamtlichen Beisitzer des Volksgerichtshofs verfaßte Aufklärungsschrift „Spione, Verräter, Saboteure“ unter den Justizbehörden zwecks Bekanntgabe an alle mit Geheimsachen betrauten Justizangehörigen⁵³⁷.

Das Ausmaß der ausländischen Spionage wurde freilich erst annähernd bekannt, als durch die Kriegsgeschehnisse große Aktenbestände der fremden Nachrichtendienste in deutsche Hände fielen, was zu zahlreichen Verhaftungen deutscher und ausländischer Agenten führte. So teilte der Oberreichsanwalt in seinem Lagebericht vom 30. Juli 1940⁵³⁸ mit, durch die Besetzung Hollands sei eine Reihe von Landesverratsfällen aufgedeckt und hierbei auch eine Verbindung zwischen dem holländischen und dem englischen Nachrichtendienst festgestellt worden. Am 1. Oktober 1940 berichtete der Oberreichsanwalt ferner, die Besetzung der Westgebiete habe die Festnahme zahlreicher Agenten ermöglicht, wobei es sich zum Teil um Emigranten handele. In dem Lagebericht vom 30. November 1940 wurde von zahlreichen Festnahmen in Holland und der Feststellung einer Verbindung des holländischen auch zum französischen Nachrichtendienst gesprochen. Am 2. April 1941 berichtete der Oberreichsanwalt von einer weiteren erheblichen Zunahme von Verfahren gegen Agenten des französischen, holländischen und britischen Nachrichtendienstes. Bemerkenswert ist, daß der Oberreichsanwalt in seinem Bericht vom 2. Februar 1942 erwähnte, der französische Nachrichtendienst arbeite in dem unbesetzten Teil Frankreichs weiter gegen Deutschland.

Hinsichtlich Polens lauteten die Berichte ähnlich. In dem Lagebericht vom 4. April 1940 zeigte der Oberreichsanwalt den weiteren starken Eingang von Sachen infolge der Auffindung polnischen Materials an; dabei sei auch eine Verbindung des bekannten Saar-Agitators Max („Matz“) Braun zu dem polnischen Nachrichtendienst festgestellt worden. Am 30. Juli 1940 berichtete der Oberreichsanwalt, die Eingänge hätten weiter zugenommen; im Juni habe sich ihre Zahl auf 77 belaufen, sie seien sämtlich auf die Auffindung von Akten des polnischen Nachrichtendienstes zurückzuführen. Auch der Bericht vom 1. Oktober 1940 sprach von dem Eingang zahlreicher neuer Sachen infolge der erwähnten Aktenauffindung. Aus den Akten gehe hervor, daß die Transitpost nach Ostpreußen von dem polnischen Nachrichtendienst

⁵³⁷ Vorgänge in den Akten R 22 Gr 5/XXIII-2 Bd. 1 des RJM (BA, Sign. R 22/20113) und in den Generalakten GA 4020 betr. Landesverrat des OLG Karlsruhe.

⁵³⁸ Der Bericht findet sich in den bei Anm. 390 genannten Akten.

durch vorübergehende Entfernung der Sendungen aus dem Beförderungswege ausgewertet worden sei und daß die polnischen Konsulate in Stettin und Frankfurt a. M. Nachrichtendienst betrieben hätten. Auch am 2. April 1941 berichtete der Oberreichsanwalt, daß seine Verfahren die starke Beteiligung der polnischen Konsulate an dem Nachrichtendienst ihres Landes zeigten und daß weitere Verfahren auf Grund der neuen Aktenfunde eingeleitet seien. Schließlich hieß es in dem Bericht vom 31. März 1942, die weitere Auswertung der polnischen Akten sei im Gange⁵³⁹.

Nach dem Lagebericht vom 31. Juli 1941 hatte die Besetzung Jugoslawiens zur Verhaftung eines jugoslawischen Ministerialrats vom Belgrader Außenministerium geführt, der als Generalkonsul seines Landes in Klagenfurt Landesverrat begangen habe und Träger einer hohen deutschen Auszeichnung sei. Schon vorher hatte der Oberreichsanwalt in seinem Lagebericht vom 30. November 1940 gemeldet, es seien mehrere Landesverratsfälle des jugoslawischen Nachrichtendienstes festgestellt worden.

Die Aktenfunde führten zu der Frage, ob außer den deutschen Agenten der fremden Nachrichtendienste auch die ausländischen Offiziere, Beamten und Mitarbeiter dieser Dienste verfolgt werden sollten. Bei einer Besprechung im Reichsjustizministerium am 16. Februar 1940⁵⁴⁰ wurde vorgetragen, die Verfolgung der Offiziere und Beamten des polnischen Nachrichtendienstes sei auf Grund des § 4 StGB möglich, aber nicht zwingend, sofern sie als Ausländer nur im Ausland gehandelt hätten. Da aber nach der Rechtsprechung des Volksgerichtshofs ihre Tätigkeit auch als Inlandstat anzusehen sei, weil sie sich hierbei fast stets ihrer auf deutschem Boden tätigen Mitarbeiter bedient hätten, bestehe Verfolgungszwang. Trotzdem trat der Oberreichsanwalt dafür ein, die polnischen Offiziere und Beamten nicht zu verfolgen, sofern sie nicht besonders verwerfliche Mittel angewandt hätten. Die anderen Besprechungsteilnehmer schlossen sich diesem Standpunkt mit der Maßgabe an, daß die Strafverfolgung dann eingeleitet werden solle, wenn die polnischen Offiziere und Beamten sich auf deutsches Hoheitsgebiet begeben hätten oder dem deutschen Volkstum angehörten; private Mitarbeiter des polnischen Nachrichtendienstes dagegen sollten regelmäßig verfolgt werden. Mit Erlaß vom 16. März 1940 wurde der Oberreichsanwalt angewiesen, im Sinne der Besprechung zu verfahren. Schon unmittelbar danach ergaben sich jedoch weitere Zweifelsfragen, die den Oberreichsanwalt veranlaßten, nochmals bei dem Reichsjustizminister vorstellig zu werden. Dieser entschied nunmehr am 9. April 1940, daß Vergehen gegen § 90c StGB, die von polnischen Staatsangehörigen auf polnischem Boden begangen seien, auch dann nicht verfolgt werden sollten, wenn es sich bei den Tätern nur um Privatpersonen handelte; für die Vorbereitungsstaten des § 92 StGB behielt sich der Minister die Entscheidung von Fall zu Fall vor.

Das gleiche Problem ergab sich nach Beendigung des Feldzuges im Westen. Am 29. Juli 1940 teilte das Oberkommando der Wehrmacht dem Reichsjustizminister mit, in den besetzten Gebieten des Westens sei eine größere Anzahl von teils deutschen, teils ausländischen Zivilpersonen festgenommen worden, die in dem dringenden Verdacht der Betätigung für die feindlichen Nachrichtendienste ständen; unter

⁵³⁹ Am 1. 4. 1941 berichtete auch der GStA bei dem KG über eine Zunahme der Verfahren wegen Hoch- und Landesverrats infolge der Auffindung von Akten der fremden Nachrichtendienste in Polen und den besetzten Westgebieten. Der Bericht findet sich in den Akten R 22 Gr 5/5-12 Heft 1 des RJM (BA, Sign. R 22/20019).

⁵⁴⁰ Vorgänge in den Akten 4020g des RJM betr. Landesverrat (BA, Sign. R 22/20113).

den Festgenommenen befänden sich auch Beamte der Nachrichtendienste, der Polizei und anderer Behörden. Es fehle an Richtlinien für die Strafverfolgung dieser Personen. In einer hierauf einberufenen Konferenz am 9. August 1940 wies der Vertreter des Reichsjustizministeriums darauf hin, daß nach den für die polnischen Fälle vereinbarten Grundsätzen verfahren werden müsse, so daß private Mitarbeiter eines fremden Nachrichtendienstes grundsätzlich immer verfolgt werden sollten, es sei denn, daß sie sich nur eines im Ausland begangenen Vergehens nach § 90c StGB schuldig gemacht hätten. Offiziere und Beamte seien dagegen wegen ihrer Tätigkeit für den Nachrichtendienst ihres Landes nur zu verfolgen, wenn sie sich auf deutsches Gebiet begeben oder besonders verwerflicher Mittel bedient hätten oder wenn sie deutschen Volkstums seien. Auf den Einwand, daß die Elsässer sich auf Grund der Erklärungen Hitlers als für dauernd zu Frankreich gehörig hätten betrachten können, wurde beschlossen, für Offiziere und Beamte elsässischer Herkunft eine Ausnahme zu machen, das Vorliegen von Ausnahmegründen aber besonders streng zu prüfen. Keine Ausnahme dagegen sollte für holländische, belgische und luxemburgische Offiziere und Beamte gemacht werden, die trotz der Neutralität ihrer Länder für den französischen und britischen Nachrichtendienst gearbeitet hätten, auch wenn sie sich hierbei auf eine Regierungsanweisung berufen könnten.

Gerade in der letzteren Frage ergaben sich alsbald Gegensätze zwischen dem Oberkommando der Wehrmacht, das für eine großzügigere Handhabung eintrat, und dem Reichssicherheitshauptamt. Doch erklärten sich die Vertreter dieses Amtes bei einer neuerlichen Besprechung am 19. Juni 1941 mit der großzügigen Erledigung der Fälle von Landesverrat zugunsten Hollands, Belgiens oder Frankreichs einverstanden, sofern den Beschuldigten zum Bewußtsein gebracht werde, ihr Handeln sei nicht deswegen straffrei, weil sie als Offizier oder Beamte in Erfüllung einer Dienstpflicht gehandelt hätten; nur im Hinblick auf ihre untergeordnete Rolle könne von der Anordnung der Strafverfolgung abgesehen werden. Dieser Stellungnahme stimmten die anderen Besprechungsteilnehmer zu; auch wurde dem Reichssicherheitshauptamt versprochen, der Reichsjustizminister werde das Amt an allen Fällen, in denen die Anordnung der Strafverfolgung nach § 153a Abs. 2 StPO in Frage stehe, beteiligen. Auf Vorschlag des Oberkommandos der Wehrmacht wurde die vereinbarte Regelung auch auf die nichtbeamteten, hauptberuflichen Angestellten ausländischer Nachrichtendienste ausgedehnt und der Oberreichsanwalt am 3. September 1941 angewiesen, entsprechend zu verfahren.

Die Auffindung der ausländischen Akten führte dazu, daß der Oberreichsanwalt in zahlreichen, zeitlich lange zurückliegenden Fällen Anklage erhob, die sich zufolge der §§ 2 StGB alter Fassung, 2a StGB neuer Fassung⁵⁴¹ auf die alten Bestimmungen stützen mußte. Das veranlaßte den Präsidenten des Volksgerichtshofs am 18. Dezember 1941 zu einer Eingabe an den Reichsjustizminister, in der er über die dadurch eingetretene Belastung des Volksgerichtshofs klagte⁵⁴². Im Jahre 1941 seien nicht weniger als 39 Anklagen nach dem längst außer Kraft gesetzten Verratsgesetz vom 3. Juni 1914 erhoben worden; mit dem starken Zugang weiterer gleichartiger Sachen sei zu rechnen, da der größte Teil der ausländischen Akten noch nicht ausgewertet sei. Die Aburteilung dieser älteren Verratssachen erschwere in den ohnedies vollbeschäftigten Senaten in besonders lästiger Weise die Erfüllung anderer vor-

⁵⁴¹ Vgl. Anm. 7 zum Abschnitt A u. Anm. 8 zum vorliegenden Abschnitt.

⁵⁴² Vorgänge in den Generalakten 3270 des RJM (BA, Sign. R 22/302).

dringlicher Aufgaben, vor allem die rechtzeitige Aburteilung der neueren, zum Teil in den Krieg fallenden Verratsfälle. Auch die ehrenamtlichen Beisitzer des Volksgerichtshofs verträten die Meinung, daß der höchste politische Gerichtshof des Reiches während des größten Krieges aller Zeiten sich mit wichtigeren Dingen zu befassen habe als mit der Aburteilung von Verratsfällen aus den Jahren vor der Machtergreifung, die auch abwehrmäßig meist nur noch ein verhältnismäßig geringes Interesse bieten würden. Er schlage daher vor, eine gesetzliche Möglichkeit zur Abgabe dieser Sachen an die Oberlandesgerichte zu schaffen. Das Oberkommando der Wehrmacht trat jedoch diesem Vorschlag entgegen, und da auch der Reichsjustizminister Bedenken hatte, wurde der Antrag nicht stattgegeben.

Einer der Fälle, in denen offenbar die Anwendung verwerflicher Methoden angenommen wurde, war das Verfahren gegen einen polnischen Offizier, gegen den der Oberreichsanwalt um die Jahreswende 1943/1944 Anklage erhob. Der Offizier war in der Zeit vor dem Krieg zu dem polnischen Nachrichtendienst kommandiert und dort mit der Überwachung der Transitpost durch den polnischen Korridor betraut gewesen. Im Kriege geriet er als Truppenoffizier in deutsche Kriegsgefangenschaft. Nach Aufdeckung seiner früheren Tätigkeit wurde ihm Landesverrat nach § 89 StGB und Spionage nach § 2 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung⁵⁴³ vorgeworfen. In der Hauptverhandlung führte der Verteidiger aus, der Angeklagte habe nur seine Soldatenpflicht erfüllt, indem er den ihm erteilten Befehlen nachgekommen sei; er habe nichts anderes getan wie zahlreiche Offiziere anderer Heere auch; seine Verurteilung würde ein gefährliches Präjudiz für deutsche Abwehroffiziere bedeuten, die in Feindeshand fielen. Die Schlüssigkeit seiner Ausführungen stellte der Verteidiger unter Beweis, indem er Gutachten des Oberkommandos der Wehrmacht und des Reichssicherheitshauptamtes einzuholen bat. Diesem Antrag wurde stattgegeben, doch verbot Thierack als damaliger Reichsjustizminister die Weiterleitung der ihm auf dem Dienstwege zugegangenen Ersuchen um Gutachtenerstattung und wies den Volksgerichtshof an, die Verhandlung ohne Durchführung des Beweisbeschlusses zu Ende zu führen. In der erneuten Hauptverhandlung wurde der Angeklagte zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt⁵⁴⁴.

Ungeachtet des deutsch-russischen Nichtangriffspaktes vom 23. August 1939 betätigte sich auch der sowjetische Nachrichtendienst eifrig in Deutschland. In seinen Lageberichten vom 1. Oktober und 30. November 1940 sowie vom 29. Januar, 2. April und 2. Juni 1941⁵⁴⁵ meldete der Oberreichsanwalt russische Spionage an der neuen Grenze, in Ostpreußen und im Memelland; nach dem Bericht vom 30. November 1940 waren mehrere, nach dem Bericht vom 29. Januar 1941 fünf weitere Fälle aufgedeckt und nach dem Bericht vom 2. April 1941 elf weitere Verfahren wegen russischer Spionage eingeleitet worden. Am 31. Juli 1941, also nach Kriegsausbruch, berichtete der Oberreichsanwalt von der Festnahme zahlreicher russischer Nachrichtenagenten im ostpreußischen Grenzgebiet. Am 31. März 1942 zeigte er die Auffindung von Akten des russischen Nachrichtendienstes in den besetzten Ostgebieten an, was zur Einleitung einiger Verfahren geführt habe, und am 1. August 1942 berichtete er, daß die Sowjetunion den Apparat und das Agentennetz des

⁵⁴³ Vgl. Anm. 172.

⁵⁴⁴ Darstellung entnommen der eidesstattl. Versicherung des Rechtsanwalts Justizrat Dr. Dix vom 4. 11. 1946 in Nürnberg. Dok. NG-408 (Archiv des IfZ).

⁵⁴⁵ Die Berichte finden sich in den in Anm. 390 erwähnten Akten.

früheren litauischen Nachrichtendienstes zum erheblichen Teil übernommen habe. In den Lageberichten vom 31. Juli und 2. Oktober 1942 sowie vom 2. Februar 1942 wurde die Aufdeckung russischer Nachrichtengruppen im Protektorat gemeldet; hierüber wird später noch Näheres gesagt werden. In dem letzten Bericht gab der Oberreichsanwalt auch davon Kenntnis, daß das Reichskriegsgericht mehrere Verfahren wegen der Tätigkeit für den russischen Nachrichtendienst an den Volksgerichtshof abgegeben habe, darunter auch Verfahren von Bedeutung. Schließlich wurden auch neutrale Staaten der Spionage in Deutschland bezichtigt. So erwähnte der Oberreichsanwalt in seinem Lagebericht vom 4. April 1940, erstmals sei eine Schweizer Spionageorganisation im Reichsgebiet festgestellt worden, die ein in die Schweiz abgeschobener Stuttgarter Handelsattaché geleitet habe. Am 31. März 1942 berichtete dann der Oberreichsanwalt von einem erneuten Fall Schweizer Spionage, in den wiederum das schweizerische Konsulat in Stuttgart verwickelt sei. Auf einen Fall der Spionage, die die Direktoren des schwedischen Zündholztrüsters in Warschau zugunsten der Alliierten trieben, wird noch eingegangen werden⁵⁴⁶. Der Vollständigkeit wegen ist zu erwähnen, daß durch die unmittelbar bei Kriegsausbruch veröffentlichte Kriegssonderstrafrechtsverordnung vom 17. August 1938 – wie schon erwähnt – ein besonderer Spionagetatbestand geschaffen wurde, der die im Kriegsgebiet betriebene Spionage mit der Todesstrafe bedrohte⁵⁴⁷. Als Kriegsgebiet im Sinne dieser Bestimmung betrachtete der Volksgerichtshof das ganze Reichsgebiet und die gesamten besetzten Gebiete⁵⁴⁸.

3. Einzelne Verfahren wegen Landesverrats und Spionage

Als Beispiele für die Rechtsprechung des Volksgerichtshofs zu den Verratsbestimmungen seien im Folgenden einzelne Fälle geschildert⁵⁴⁹, wobei mit Verfahren begonnen werden soll, die die Tätigkeit der westlichen Nachrichtendienste betreffen. Nachdem der Volksgerichtshof am 6. Januar 1938, also noch im Frieden, einen Beamten des Flugleitungsdienstes in Köln auf Grund des § 90 StGB wegen versuchter Ausspähung zugunsten des französischen Nachrichtendienstes zu lebenslangem Zuchthaus und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt hatte⁵⁵⁰, wurde am 15. September 1942 ein jüdischer Kaufmann aus Brüssel wegen Spionage und Ausspähung zum Tode verurteilt⁵⁵¹. Der Angeklagte, der als italienischer Staatsangehöriger während des ersten Weltkrieges in Österreich-Ungarn interniert gewesen war, hatte sich nach längerem Aufenthalt in Rumänien, Kanada und Frankreich im Frühjahr 1930 in

⁵⁴⁶ Die anfangs des Jahres 1938 erfolgte Verurteilung eines Schweizer wegen Landesverrats hatte zu einem Schriftwechsel des RJM mit dem OKW und dem Reichsführer-SS darüber geführt, in welchem Umfang der diplomatischen Vertretung eines verurteilten Ausländers Auskunft über das Verfahren erteilt werden könne. Man einigte sich dahin, daß eine nur allgemein gehaltene Auskunft erteilt, also etwa gesagt werden solle, die Verurteilung sei wegen eines Unternehmens des Landesverrats oder der Ausspähung erfolgt. Der Schriftwechsel findet sich in den Akten R 22 Gr 5/XXIII-2 Bd. 2 des RJM (BA, Sign. R 22/20113).

⁵⁴⁷ S. die Darstellung in Kapitel I. 5 des Abschnitts B und die dortige Anm. 33.

⁵⁴⁸ Urteil vom 2. 10. 1942 – 4 L 78/42 – in LK § 90 Anm. VIII.

⁵⁴⁹ Die angeführten Beispiele können auch hier keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

⁵⁵⁰ Az. des Verfahrens: 7 J 263/36g. Der Fall wird in einem Bericht des ORA vom 29. 1. 1938 erwähnt, der in den Akten R 22 Gr 5/XXIII-2 Bd. 1 des RJM enthalten ist (BA, Sign. R 22/20113).

⁵⁵¹ Urteil vom 15. 9. 1942 – 1 J 11/42g = 4 L 45/42 gegen Blumberg, im BA.

Belgien niedergelassen. Da der Verdienst aus seinem Waren- und Hausierhandel kärglich war, meldete er sich im Sommer 1938 auf ein Inserat, in dem ein Reisender mit deutschen Sprachkenntnissen gesucht wurde, und geriet auf diese Weise in Berührung mit dem französischen Nachrichtendienst. In dessen Auftrag fuhr der Angeklagte im August und September 1938 dreimal nach Koblenz und erkundete dort Kasernen, Truppenteile und die Feste Ehrenbreitstein, wo er aber auch feststellte, daß trotz der Sudetenkrise keine militärischen Vorkehrungen getroffen seien. Von November 1938 bis März 1939 wurde der Angeklagte immer wieder nach West- und Norddeutschland zur Erkundung der deutschen Luftwaffe, in Hamburg auch eines dort gemeldeten Truppentransporters entsandt, um auch noch danach bis Kriegsausbruch etwa zwölf- bis fünfzehnmal solche Reisen zu wiederholen. Dabei konnte er erst Ende August 1939 in der Gegend von Köln militärische Maßnahmen feststellen, die auf einen Ernstfall hindeuteten. Selbst nach Kriegsbeginn ließ sich der Angeklagte dazu bestimmen, unter dem Deckmantel geschäftlicher Angelegenheiten fünfmal in das Rheinland einzureisen, um hier die deutsche Luftabwehr und die Sicherung der Rheinbrücken zu erkunden. Ende Oktober 1939 mußte der Angeklagte seine Tätigkeit für den französischen Nachrichtendienst einstellen, da er keine weitere deutsche Einreiseerlaubnis mehr erhielt. Im Dezember 1940 wurde der Angeklagte, der seit der deutschen Besetzung Belgiens keiner Beschäftigung mehr nachgegangen war, infolge der Aufdeckung seiner Spionagetätigkeit verhaftet; diese Tätigkeit hatte ihm insgesamt 150 RM und 18000 belgische Franken als Entgelt eingetragen. Da dem Angeklagten nach dem militärischen Gutachten der Verrat wirklicher Staatsgeheimnisse nicht nachzuweisen war, wurde seine Tat bis Kriegsausbruch als Ausspähung nach § 90 StGB, seit Kriegsanfang als Spionage nach § 2 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung⁵⁵² angesehen und zwischen beiden Delikten Tateinheit angenommen. In dem Urteil wurde ausgeführt, es wäre auch dann auf Todesstrafe erkannt worden, wenn der Angeklagte keine Kriegsspionage getrieben hätte; der Angeklagte bedeute als internationaler Jude, der an kein Volk gebunden und dem es nur darum gegangen sei, ein Geschäft zu machen, eine Gefahr für die Sicherheit des deutschen Volkes.

Dem Fall waren bereits am 25. Februar 1942 zwei Todesurteile wegen Landesverrats vorausgegangen. Ein Bremer Kommunist, der nach seinem Freispruch in einem Hochverratsverfahren und nach längerer Lagerhaft im Jahre 1937 nach Antwerpen gegangen war und seither als Matrose auf ausländischen Schiffen fuhr, hatte sich dort für den französischen und belgischen Nachrichtendienst anwerben lassen. Im Sommer 1939 versuchte er vergeblich, einen ebenfalls freigesprochenen früheren Mitangeklagten, einen Hamburger Schlosser, zur Ausführung von Spionageaufträgen zu gewinnen, konnte ihn dann aber doch im September 1939 dazu bewegen, ihm mit Geheimtinte geschriebene Berichte über Kriegsschiffbauten und die Verhältnisse auf den Hamburger Werften zu senden, was bis Januar 1940 andauerte und wofür der Hamburger Täter mehrere hundert Reichsmark und Lebensmittelsendungen erhielt. Ebenso veranlaßte der Emigrant im Sommer 1939 einen Stettiner Seemann, den er im Jahr zuvor kennengelernt hatte, ihm fortlaufend schriftliche Berichte über Schiffsbauten in Bremen, Hafen- und Marineangelegenheiten und deutsche Seekriegsmaßnahmen zu erstatten und zwar gleichfalls gegen Entgelt. Schließlich war der Emigrant noch mit zwei Bremer Seeleuten und einem Rheinschiffer aus Köln in

⁵⁵² Vgl. die Darstellung in Kapitel I. 5 des Abschnitts B und die dortige Anm. 33.

Beziehungen getreten, die bezweckten, seine Spionagetätigkeit zu fördern. Während der Emigrant nicht gefaßt werden konnte, wurden seine Tatgenossen verhaftet, als ihre Tätigkeit aufgedeckt wurde. Der Volksgerichtshof sah bei dem Hamburger und dem Stettiner Täter die Tatbestände des Landesverrats – § 89 StGB – und der Feindbegünstigung – § 91b StGB – als erfüllt an und verurteilte beide zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust. Die Ehefrau des Hamburger Schlossers, einer der beiden Bremer Seeleute und der Kölner Schiffsführer wurden wegen Beihilfe zu diesem Verbrechen mit Zuchthaus bestraft, während der zweite Bremer Seemann wegen Nichterstattung einer Anzeige nach § 139 StGB eine längere Gefängnisstrafe erhielt⁵⁵³.

Zahlreicher waren die Fälle polnischer Spionage, die infolge der Auffindung der ausländischen Akten aufgedeckt wurden. Einer dieser Aktenfunde ergab, daß im September 1936 ein polnischer Hafenarbeiter in Danzig sich dem polnischen Nachrichtendienst in Gdingen verpflichtet hatte, bei einer Geschäftsinhaberin und einem Gastwirt in und bei Danzig zu erkunden, ob sie heimlich aus Polen kommende Besucher beherbergten. Mit der Erledigung beider Aufträge, für die er entlohnt wurde, endete die Verbindung des Arbeiters zu dem Nachrichtendienst. Ihretwegen mußte sich der Täter im Februar 1941 vor dem Volksgerichtshof verantworten, der ihn wegen verräterischer Beziehungen im Sinne des § 90c StGB zu viereinhalb Jahren Gefängnis verurteilte⁵⁵⁴. In dem Urteil wurde erklärt, der Angeklagte sei auf Anlaufstellen der deutschen Abwehr angesetzt gewesen, doch ließe sich Landesverrat oder Ausspähung nicht nachweisen; die mit anderen verabredeten Verratshandlungen habe der Angeklagte aufgegeben, weshalb er insoweit nach § 92 Abs. 3 StGB straflos bleibe; mithin sei nur der Tatbestand des § 90c StGB erfüllt.

Durch die Erbeutung polnischer Akten kam auch an das Tageslicht, daß ein früherer Reichswehrangehöriger, der mit Auszeichnung am ersten Weltkrieg teilgenommen hatte, von 1924 bis 1928 in Oberschlesien dem polnischen Nachrichtendienst militärische Geheimnisse verraten hatte, die er zum großen Teil von einem Unteroffizier der Reichswehr erfahren hatte. Der Volksgerichtshof unter dem Vorsitz von Freisler verurteilte beide am 9. März 1943 zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust⁵⁵⁵. Obwohl die Tat unter der Geltung der alten, inzwischen aufgehobenen Bestimmungen begangen war, wurde auf die Tat § 89 StGB rückwirkend angewandt, wozu das Gesetz vom 22. November 1942⁵⁵⁶ die Handhabe bot. In den Urteilsgründen hieß es, das verratene Material sei sehr wichtig gewesen und habe das Reich schwer geschädigt; der Verrat habe möglicherweise fortwirkend im Polenkrieg 1939 deutschen Soldaten das Leben gekostet. Beide Angeklagten als frühere Unteroffiziere hätten zur Sühne für ihre Schuld, zur Selbstreinigung des deutschen Volkes von solchen Verrätern und zum Schutz von Volk und Reich den Tod verdient.

Ein weiteres Todesurteil erging am 3. April 1943 gegen einen Reichsbahnbeamten aus Gleiwitz⁵⁵⁷. Dieser war durch seinen im polnischen Teil Oberschlesiens wohn-

⁵⁵³ Urteil vom 25. 2. 1942 – 1 J 161/40g = 3 L 114/41 – gegen Mindermann und andere, im BA.

⁵⁵⁴ Urteil vom Februar 1941 (Tagesdatum nicht feststellbar) – 3 J 131/40g = 4 L 86/40 – gegen Jankowski, im BA.

⁵⁵⁵ Urteil vom 9. 3. 1943 – 11/3 J 295/40g = 1 L 36/42 – gegen Golombeck und andere, im BA.

⁵⁵⁶ S. Anm. 411.

⁵⁵⁷ Urteil vom 3. 4. 1943 – 11 J 62/41g = 1 L 28/43 – gegen Lebek, im BA.

haften Schwager mit dem polnischen Nachrichtendienst in Verbindung gebracht worden und hatte bis zum Frühjahr 1933 Auskünfte über den deutschen Bahnschutz – so darüber, ob dieser über einen Panzerzug verfüge – sowie Unterlagen über Kurse, Fortbildung und andere Beamtenverhältnisse bei der Bahn geliefert. Hierfür hatte er 300 Zloty erhalten. Auch auf ihn wurden die zur Zeit der Tat noch nicht in Kraft getretenen Bestimmungen der §§ 88, 89 StGB rückwirkend angewandt.

Etwa einen Monat später, am 5. Mai 1943, verurteilte der Volksgerichtshof einen polnischen Dachdecker aus dem Wartheland wegen Beihilfe zur Ausspähung zu drei Jahren Straflager⁵⁵⁸. Der Angeklagte, der im ersten Weltkrieg deutscher Soldat gewesen war, hatte bei wiederholten Besuchen bei seiner in Deutschland verheirateten Tochter für den polnischen Nachrichtendienst gewisse Erkundigungen eingezogen, so über den Zweck einiger Bassins, von denen die Polen vermuteten, daß sie für militärische Zwecke bestimmt seien. Auch hatte er mehrfach Zollvorschriften und deutsche Zeitungen gekauft und nach Polen gebracht. Der Volksgerichtshof sah diese Mitteilungen und Schriften nicht als Geheimnisse an und beurteilte den Fall leicht, da dem Reich kein Schaden erwachsen sei. Die Strafe wurde der rückwirkend angewandten Polenstrafrechtsverordnung entnommen⁵⁵⁹, von einer Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte aber abgesehen, da der Angeklagte die Tat als Ausländer begangen habe und nicht damit zu rechnen sei, daß er wieder die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben werde.

Dagegen wurde am 13. März 1943 ein aus Pilsen stammender Tscheche mit dem Tode und dauernden Ehrverlust bestraft⁵⁶⁰. Der Verurteilte war im Mai 1939 auf einer Reise über Polen nach England in Kattowitz mit dem polnischen Nachrichtendienst in Berührung gekommen, hatte sich für ihn verpflichtet und wiederholt einen im polnisch-mährischen Grenzgebiet wohnhaften Bekannten aufgesucht, um festzustellen, daß dort deutsche Vorbereitungen für einen im August 1939 zu erwartenden Angriff auf Polen getroffen würden. Über die Erledigung eines dem Angeklagten weiter erteilten Auftrages, auch im polnisch-slowakischen Grenzgebiet militärische Dinge zu erkunden und dort eine Verbindung für den polnischen Nachrichtendienst sicherzustellen, waren sichere Feststellungen infolge der wechselnden Einlassung des Angeklagten nicht möglich. Der Volksgerichtshof sah in der Handlungsweise des Täters teils eigentlichen Landesverrat, teils Ausspähung, in beiden Fällen zugleich Feindbegünstigung und faßte den Tenor des gegen den Angeklagten erlassenen Urteils wie folgt:

„Robert C., protektoratsangehöriger Tscheche, hat 1939 in den Tagen höchster Kriegsgefahr – von Juden veranlaßt – für den polnischen Nachrichtendienst gegen Verratslohn im polnisch-deutschen-mährischen Grenzgebiet spioniert; und zwar zur Zufriedenheit des polnischen Nachrichtendienstes. Als Spion, der in letzter Stunde vor dem vorausgesehenen Kriege unseren Feinden geholfen hat, ist er für immer ehrlos und wird mit dem Tode bestraft.“

In den Strafzumessungsgründen hieß es:

„Das Deutsche Reich würde seine Soldaten schlecht schützen, wenn der Volksgerichtshof solche Verräter anders als mit dem Tode bestrafen würde. Zwar sagt C. heute, er

⁵⁵⁸ Urteil vom 5. 5. 1943 – 3 J 34/42 g = 1 L 32/43 – gegen Dąbrowski, im BA.

⁵⁵⁹ VO über die Strafrechtspflege gegen Juden und Polen in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. 12. 1941 (RGBl. I, S. 759). Vgl. hierzu Anm. 120 zum Abschnitt B.

⁵⁶⁰ Urteil vom 13. 3. 1943 – 12 J 255/43 g = 1 H 30 (?)/44 – gegen Cerny, im BA.

möchte gern für das Reich arbeiten, aber ihm kann man kein Wort glauben. Ist er doch nach dem Einmarsch unserer Truppen in Polen in das von den Sowjets besetzte polnische Gebiet geflohen, hat sich dort zur Spionage gegen Rumänien bereit erklärt, in Moskau dafür ausbilden lassen und ist dann, nach Rumänien geschickt, sofort zur rumänischen Grenzpolizei gegangen. Das gibt er alles selbst ebenfalls zu. Und dann: ein solcher Verrat ist durch nichts wieder gutzumachen.“

Denjenigen Fall der Benachteiligung von Volksdeutschen in Polen, der Anlaß zu der erwähnten gutachtlichen Stellungnahme des Reichsführers-SS vom 13. Dezember 1941 und dem Bericht des Oberreichsanwalts vom 23. Februar 1942 gegeben hatte⁵⁶¹, verhandelte der Volksgerichtshof am 5. März 1943. Ein volksdeutscher Kellner aus Posen hatte von 1934 bis 1939 der polnischen Polizei etwa 120 teils schriftliche, teils mündliche Berichte über die deutschen Vereinigungen in Posen, deren Mitglieder und Veranstaltungen geliefert und der polnischen Polizei ferner einen Reichsdeutschen zugeführt, den er für verratsbereit hielt und der dann auch zu der polnischen Polizei in Beziehungen trat. Für diese Tätigkeit hatte der Kellner insgesamt rund 2000 Zloty erhalten. Seine Ehefrau bespitzelte in gleicher Weise die deutschen Frauenvereinigungen, deren Mitglied sie geworden war, und berichtete hierüber der polnischen Polizei. Schließlich hatte eine junge volksdeutsche Angestellte als Mitglied einer deutschen Jugendorganisation und einer deutschen Sängervereinigung von Mai bis September 1939 der polnischen Polizei ähnliche Mitteilungen über die Mitglieder und Veranstaltungen dieser Organisationen gemacht. Der Volksgerichtshof verurteilte den Kellner wegen Landesverrats zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust. Seine Ehefrau wurde wegen Verbrechens nach § 91 Abs. 2 StGB zu zehn Jahren Zuchthaus, die Angestellte wegen desselben Tatbestands zu acht Jahren Zuchthaus, beide unter gleich langer Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt⁵⁶². Hinsichtlich des zum Tode verurteilten Angeklagten, der um des Verratslohns willen gehandelt habe, hieß es im Urteil:

„... er war sich als Mann, der im Leben steht, und als Posener Deutscher, der den Volkstumskampf und die Schikanen der polnischen Polizei gegen die Deutschen kannte, ganz klar, daß er mit seinen Spitzelberichten nicht nur einzelne Deutsche gefährdete, sondern dadurch auch das Deutschtum als ganzes in Posen der großen Gefahr schwerer polnischer Polizeiverfolgungen aussetzte. Er wußte auch, daß er damit das deutsche Volk als ganzes schädigte, denn das in Polen wohnende Deutschtum war ja ein wesentlicher Teil des deutschen Volkes. Und ihm war auch klar, daß im gesamtdeutschen Interesse das, was er verriet, so auch, daß U. verratsbereit war, geheimgehalten werden mußte. Er hat nach der Überzeugung des Volksgerichtshofs auch erfaßt, daß dieses gesamtdeutsche Geheimhaltungsinteresse ein solches des Deutschen Reiches, des machtpolitischen Zusammenschlusses des deutschen Volkes war. Er als Deutscher hatte auch die Pflicht, das geheimzuhalten, jedenfalls es nicht als Spitzel preiszugeben, genauso wie ein Reichsdeutscher. Denn wichtiger noch als das Rechtsband der Reichszugehörigkeit ist das Blutmäßige der deutschen Volkszugehörigkeit.“

Im Kriege ereignete sich ein Spionagefall in Warschau, der in Zusammenhang mit der dortigen schwedischen Kolonie stand. Der Senior dieser Kolonie, ein schwedischer Oberstleutnant a. D., der früher Militärattaché in Berlin gewesen war und der das in schwedischen Händen befindliche polnische Zündholzmonopol leitete, schmuggelte im Juli 1942 – offenbar zu Spionagezwecken – einen Geheimcode nach

⁵⁶¹ S. Anm. 487.

⁵⁶² Urteil vom 5. 3. 1943 – 3 J 85/40g = 1 L 21/43 – gegen Maselkowski und andere, im BA; auch erwähnt in LK § 91, Anm. II.

Warschau, wo er den Code einem polnischen Direktor des Monopols übergab, der ihn seinerseits an eine Polin weiterleitete. Bald danach geriet der schwedische Generaldirektor der Gesellschaft unmittelbar nach seiner Abreise nach Stockholm in Spionageverdacht, worauf ihm der genannte polnische Direktor durch die Chefsekretärin der Firma eine Warnung zukommen ließ, die den Schweden veranlaßte, nicht mehr nach Warschau zurückzukehren. Die Kosten des Spionagevorhabens wurden durch Devisen in einer Gesamthöhe von 13000 Dollar gedeckt, die in der Zeit von Mitte 1941 bis April 1942 nach Polen eingeschmuggelt wurden und mit denen dort teils verbotener Handel getrieben wurde, teils Unterstützungen an Polen ausgezahlt wurden. Der an dieser Verwendung der Devisen beteiligte polnische Direktor des Zündholzmonopols beschaffte sich auch heimlich ein Kurzwellengerät, mit dem er die deutschsprachigen Sendungen des Londoner Rundfunks abhörte. Hierin, in der Mitwirkung bei den verbotenen Devisengeschäften, in der Weitergabe des Geheimcode und in der Warnung des schwedischen Generaldirektors sah der Volksgerichtshof Feindbegünstigung und verurteilte den Polen am 22. März 1944⁵⁶³ zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust, obwohl anerkannt wurde, daß sich der Angeklagte in der Hauptverhandlung mannhaft gezeigt und im ersten Weltkrieg Deutschen geholfen habe. Die genannte Chefsekretärin wurde wegen der Weiterleitung der Warnung nach Stockholm und wegen Mitwirkung an den Devisengeschäften, ihr Ehemann wegen des letzteren Tatbestandes zu mehrjährigen Zuchthausstrafen und gleich langem Ehrverlust unter dem Gesichtspunkt der Beihilfe zur Feindbegünstigung verurteilt. Eine an einen Schweden verheiratete Polin und ein Angestellter des Unternehmens, die sich mit eigenem Gewinn, aber in Unkenntnis des politischen Verwendungszwecks des Geldes an den Devisenschiebungen beteiligt hatten, wurden wegen Verstoßes gegen die Devisenbestimmungen des Generalgouvernements⁵⁶⁴ ebenfalls zu Zuchthausstrafen und Ehrverlust verurteilt. Eine letzte Angeklagte schließlich, ebenfalls eine Polin, erhielt wegen Beihilfe zu den Devisenverstößen eine mehrjährige Gefängnisstrafe.

Der frühere schwedische Militärattaché spielte auch eine Rolle in einem Verfahren gegen drei Polen, das zwei Tage später vor dem Volksgerichtshof verhandelt wurde. Der erste dieser Angeklagten, ebenfalls ein Angestellter des Zündholzmonopols, hatte im Jahre 1942 dem Schweden gegenüber geäußert, in der Warschauer Staatsdruckerei würden in Tag- und Nachtarbeit Generalstabskarten von Schweden hergestellt, und auch Angaben über den Maßstab der Karten gemacht. Als Gewährsmann für seine Mitteilung bezeichnete er einen früheren polnischen Offizier, der im ersten Weltkrieg die höchste österreichische Tapferkeitsauszeichnung erhalten hatte. Dieser führte jedoch die Nachricht auf einen anderen früheren polnischen Offizier zurück, der seinerseits lebhaft bestritt, der Urheber der Nachricht zu sein. Da der Sachverhalt nicht sicher zu klären war, beide ehemalige Offiziere in der Hauptverhandlung einen günstigen Eindruck machten und nicht als böswillige Gerüchtemacher angesehen wurden, sprach sie der Volksgerichtshof frei. Dagegen wurde der ersterwähnte Angeklagte, der die Nachricht an den Schweden weitergegeben hatte, wegen fahrlässiger Gefährdung des Reichswohls nach § 90d StGB zu fünf Jahren Gefängnis

⁵⁶³ Urteil vom 22. 3. 1944 – 7 (8) J 94/43g = 1 L 55/44 – gegen Brzuzek und andere, im BA.

⁵⁶⁴ Devisenordnung für das Generalgouvernement vom 15. 11. 1939 (VOBl. für das Generalgouvernement 1939, S. 44).

verurteilt, wobei berücksichtigt wurde, daß er nicht aus deutschfeindlicher Gesinnung gehandelt hatte⁵⁶⁵.

Im Anschluß hieran seien einige Fälle des Landesverrats zugunsten der Tschechoslowakei geschildert. Im Januar 1936 verhaftete die tschechoslowakische Staatspolizei im Raume von Aussig eine Reihe von Volksdeutschen, die im Verdacht geheimer Beziehungen zu deutschen Abwehrstellen standen. Anlaß zu den Verhaftungen hatte ein Brief gegeben, der in die Hände der tschechoslowakischen Staatspolizei gefallen war; Absender und Empfänger des Briefes wurden ebenfalls verhaftet. Da beide nicht gestanden, legte die tschechische Polizei einen sudetendeutschen Gewerkschaftler, der gleichfalls verhaftet worden war, zunächst in die Zelle des Briefempfängers, dann in die des Absenders, um beide auszuhorchen. Es gelang dem Spitzel auch, das Vertrauen seiner Zellengenossen zu gewinnen und von ihnen die Namen zahlreicher Personen zu erfahren, die für Deutschland nachrichtendienstlich tätig waren und die der Spitzel sodann der tschechischen Polizei verriet. Hierauf wurden der Absender sowie der Empfänger des Briefs und ein dritter Beschuldigter durch ein Prager Gericht zu mehreren Jahren Kerker verurteilt; der in der Verhandlung als Zeuge vernommene Spitzel wurde auf freien Fuß gesetzt. Er erhielt nunmehr von der tschechoslowakischen Polizei den Auftrag, zwei Deutsche über die Grenze zu locken und sie der tschechischen Staatspolizei auszuliefern, wofür ihm ein Geldbetrag von 150 Kronen gegeben wurde, doch kam es nicht zur Ausführung des Planes. Durch Urteil des Volksgerichtshofs vom 22. November 1940⁵⁶⁶ wurde der Spitzel wegen Beihilfe zum Landesverrat zu je zehn Jahren Zuchthaus und Ehrverlust unter Anrechnung einer zweijährigen Untersuchungshaft verurteilt. In den Urteilsgründen hieß es:

„Die von den tschechischen Beamten vorgenommenen Untersuchungshandlungen bezweckten somit, nähere Einzelheiten über eine derartige“ – d. h. nachrichtendienstliche – „Tätigkeit zu erforschen und insbesondere weitere Personen zu ermitteln, die ebenfalls für Deutschland nachrichtendienstlich gearbeitet hatten. Die Namen solcher Vertrauensleute sind für das Wohl des Reiches vor einer ausländischen Regierung geheimzuhalten. Bei ihrer Feststellung hat der Angeklagte vorsätzlich mitgewirkt . . . Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten wird nicht durch den Hinweis ausgeschlossen, daß er als tschechoslowakischer Staatsbürger nur zum Schutz der damaligen Tschechoslowakei gehandelt habe. Die Bestimmungen des deutschen Strafrechts über Landesverrat richten sich auch gegen den Ausländer, der nur im Ausland handelt (§ 4 StGB).“

Der Angeklagte habe nicht in Befolgung einer am Tatort geltenden Anzeigepflicht gehandelt, er habe auch nicht unter Druck gestanden, sondern allein bezweckt, sich bei der tschechischen Polizei in gutes Licht zu setzen und so in der Haft eine bessere Behandlung zu erfahren. Seine Ausspähungshandlungen und seine verräterischen Beziehungen (§ 90c StGB) gingen in der Beihilfe zum Landesverrat (§§ 89, 49 StGB) auf.

In dem im Hochverrats-Abschnitt bereits geschilderten Fall des volksdeutschen Ehepaars, das die Verbindung zwischen den in die Tschechoslowakei geflüchteten

⁵⁶⁵ Urteil vom 24. 3. 1944 – 7 (8) J 94/43 g = 1 L 32/44 – gegen Laskowski und andere, im BA.

⁵⁶⁶ Urteil vom 22. 11. 1940 – 3 L 50/40 – gegen Hantschke, im BA; auch angeführt in LK § 89, Anm. III.

Emigranten, namentlich den Funktionären der „Sopade“ und der „Revolutionären Sozialisten“ vermittelte und Schriften dieser beiden Organisationen nach Deutschland einschleuste, kam der Volksgerichtshof in seinem Urteil vom 8. Januar 1941⁵⁶⁷ nicht nur zur Verurteilung des Ehemanns wegen erschwerter Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens, sondern auch wegen landesverräterischer Betätigung. Der Angeklagte hatte nämlich den Auftrag des tschechoslowakischen Nachrichtendienstes angenommen, bei seinem Verkehr mit den Gesinnungsgenossen aus dem Reich sowie bei den Reisen, die er und seine Frau nach Sachsen unternahmen, militärische Vorkehrungen auszukundschaften. Daß ihm hierbei die Ausspähung oder der Verrat von Staatsgeheimnissen gelungen war, vermochte der Volksgerichtshof nicht festzustellen; er sah jedoch in der Absprache des Angeklagten mit dem tschechoslowakischen Nachrichtendienst die Verabredung eines Landesverrats im Sinne des § 92 Abs. 1 StGB. Dem Angeklagten war es dagegen geglückt, einen deutschen Arbeiter, der als V-Mann für die deutsche Abwehr tätig war, in die Hände der tschechischen Polizei zu spielen; sein Versuch, einem weiteren Reichsdeutschen aus der Gegend von Chemnitz das gleiche Schicksal zu bereiten, mißlang. Damit hatte der Angeklagte nach dem Urteil auch den Tatbestand des § 91 Abs. 2 StGB erfüllt, wonach mit Zuchthaus zu bestrafen war, wer durch seine Verbindung zu einer ausländischen Regierung oder deren Organen schwere Nachteile für einen Reichsangehörigen herbeiführte. Die Bestimmung des § 91 Abs. 2 StGB scheine zwar auf den ersten Blick nur zum Schutz des einzelnen deutschen Staatsbürgers geschaffen und daher nicht zu den Landesverratsdelikten zu gehören, die nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 StGB auch dann strafbar seien, wenn sie im Ausland begangen würden. Gegen eine solche Auffassung spreche aber einmal die systematische Einreihung der Vorschrift in den Landesverratsabschnitt und sodann ihre innere Verbundenheit mit dem vorhergehenden Absatz 1 des § 91 StGB; der Grundgedanke beider Absätze sei offenbar die Erwägung, daß in beiden Fällen die Konspiration mit dem Ausland wegen der besonderen Gefährlichkeit und Verwerflichkeit der eingesetzten Machtmittel in gewissem Maße die Sicherheit des Reiches berühre. Sowohl die Vorbereitung des Hochverrats wie die landesverräterische Betätigung stünden in Tateinheit. In einem ähnlichen Fall verurteilte der Volksgerichtshof am 23. Februar 1943 einen Volksdeutschen aus der Tetschener Gegend wegen Landesverrats zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust⁵⁶⁸. Der Angeklagte hatte sich gegen Ende des Jahres 1932 für den tschechoslowakischen Nachrichtendienst verpflichtet und ihm laufend über Vorgänge aus dem sächsisch-böhmischen Grenzgebiet, über den deutschen Grenzschutz, über Befestigungsanlagen an der Grenze, die Belegung der sächsischen Standorte und über nationalsozialistische Organisationen berichtet. Seine Nachrichten bezog der Täter insbesondere durch Ausflügler, Elbschiffer und Grenzgänger. Es gelang ihm auch, einige SA-Befehle und einen deutschen Arbeitsdienstpäß zu beschaffen und dem tschechischen Nachrichtendienst zu übergeben; auch führte er diesem Nachrichtendienst zwei Reichsdeutsche zu, die er als verratsbereit ausgab. Im Herbst 1936 fuhr er auch im Auftrag des tschechischen Nachrichtendienstes nach Görlitz, Liegnitz und Breslau. Insgesamt erhielt er für seine Tätigkeit 8400 Tschechenkronen. Nach der Angliederung des Sudetenlandes flüchtete der Angeklagte nach Prag und bat eine dortige Flüchtlingsorganisation, sie möge ihn über die

⁵⁶⁷ S. Anm. 246.

⁵⁶⁸ Urteil vom 23. 2. 1943 – 3/4 J 331/39 g = 1 L 24/42 – gegen Wolf, im BA.

Grenze schaffen, da er gefährdet sei. Das Urteil führte aus, der Angeklagte möge bei seinen Berichten an den tschechoslowakischen Nachrichtendienst zuweilen übertrieben und auch gelogen haben, doch habe er auch gute Nachrichten geliefert und sich Mühe gegeben; ihm sei es nur auf das Geld angekommen. Zur Strafzumessung hieß es:

„Das alles hat der Angeklagte als Deutscher getan. Denn wenn er auch tschechischer Bürger war, so hatte er doch als Mann deutschen Blutes, der im geschlossenen deutschen Siedlungsgebiet auf dem Boden der Tschechoslowakei wohnte, die Pflicht, als Deutscher nichts zu tun, was sein Volk und das Reich verriet; zumal seine tschechische Staatsbürgerpflicht ihn nicht zu solcher Spionagetätigkeit zwang. Nach den Bestimmungen des deutschen Rechts (§ 89 StGB) muß zum Schutze des Reiches und zur Sühne so gemeiner Verratstaten eines noch dazu so moralisch minderwertigen – freilich voll schuldfähigen – Menschen die Todesstrafe als einzig angemessene verhängt werden. Seine Ehre hat der Angeklagte längst gegen seinen Verratslohn verkauft. Der Volksgerichtshof hat deshalb festgestellt, daß er sie für immer verwirkt hat.“

Mehr Glück hatte an demselben Tage ein sudetendeutscher Kaufmann aus Reichenberg, dem Beihilfe zur Ausspähung zur Last gelegt war. Er hatte der tschechischen Staatspolizei in den Jahren 1935 und 1936 mehrere Personen namhaft gemacht, die später von dem tschechischen Nachrichtendienst eingesetzt wurden. Der Volksgerichtshof sprach ihn jedoch aus subjektiven Gründen frei⁵⁶⁹.

Erst lange nach seiner Tat wurde ein Maschinist aus der Dessauer Gegend überführt, der bis Ende 1934 dem tschechischen Nachrichtendienst Mitteilungen über die geheime Wiederaufrüstung Deutschlands gemacht und hierfür ein Entgelt von 4000 Tschechenkronen erhalten hatte. Er wurde durch Urteil des Volksgerichtshofs vom 10. März 1943⁵⁷⁰ wegen Landesverrats zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt.

Welche Zeitdauer die Abwicklung der alten, erst nach Jahren aufgedeckten Fälle beanspruchte, zeigte das Verfahren gegen einen volksdeutschen Bergmann aus dem nach dem ersten Weltkrieg an die Tschechoslowakei abgetretenen Hultschiner Ländchen. Er wurde durch Urteil des Volksgerichtshofs vom 28. April 1943 wegen Beihilfe zur Ausspähung, begangen in den Jahren 1935 und 1936, zu fünf Jahren Zuchthaus und fünf Jahren Ehrverlust verurteilt⁵⁷¹. Da der Angeklagte bereits am 12. November 1938 in Haft genommen war, wurden vier Jahre und fünf Monate der seitherigen Untersuchungshaft auf die Freiheitsstrafe angerechnet. Der Fall war an sich durchaus unbedeutend. Der Angeklagte hatte auf dem Weg zu seiner Arbeitsstätte wiederholt das deutsche Grenzgebiet berührt und sich dort 1933 erbaten, für die deutsche Abwehr tätig zu sein. Er nahm auch auftragsgemäß mit dem tschechischen Nachrichtendienst Fühlung auf, doch entstand alsbald der Eindruck, daß der Angeklagte mehr für diesen als für die deutsche Abwehr arbeite, so daß er deutscherseits nicht mehr in Anspruch genommen wurde. Da ihm auch der tschechische Nachrichtendienst nicht traute, verzichtete man auch dort auf seine Mitwirkung. Trotzdem versuchte der dem Trunk ergebene und auf einen Nebenerwerb bedachte Angeklagte immer wieder, bald mit den deutschen, bald mit den tschechischen Stellen Beziehungen anzuknüpfen, die im Grunde resultatlos blieben, deren Schilderung im Urteil jedoch einen breiten Raum einnahm. Als strafbar sah der Volksge-

⁵⁶⁹ Urteil vom 23. 2. 1943 – 3/4 J 13/40g = 1 L 49/42 – gegen Jungbauer, im BA.

⁵⁷⁰ Urteil vom 10. 3. 1943 – 4 J 92/42g = 6 L 7/43 – gegen Langhammer, im BA.

⁵⁷¹ Urteil vom 28. 4. 1943 – 4 J 195/39g = 1 L 46/42 – gegen Bedrunka, im BA.

richtshof nur an, daß der Angeklagte im Sommer 1935 und dann wieder im Juni 1936 versucht hatte, einen deutschen Zollbediensteten mit dem tschechischen Nachrichtendienst in Verbindung zu bringen, worin Beihilfe zu dem von diesem Dienst fortgesetzt betriebenen Ausspähungsunternehmen zu erblicken sei.

Zwei Wochen später verurteilte der Volksgerichtshof einen Sudetendeutschen, dessen Tat noch länger zurücklag. Der Angeklagte, der von Beruf Mühlenbauer war und am ersten Weltkrieg in dem österreichisch-ungarischen Heer mit Auszeichnung teilgenommen hatte, hatte sich seit 1926 mehrere Jahre lang im schlesisch-tschechischen Grenzgebiet als Privatdetektiv betätigt und war hierbei im Frühjahr 1930 mit dem tschechischen Nachrichtendienst in Berührung gekommen. In dessen Auftrag beobachtete er zunächst Reichswehrmanöver in Schlesien und lieferte dem tschechischen Nachrichtendienst auch Zeitungsberichte hierüber. Sodann zog er im Herbst 1930 Erkundigungen über inaktive deutsche Offiziere ein und führte schließlich den Liebhaber seiner in Dresden wohnenden Stiefschwester dem tschechischen Nachrichtendienst zu, der den künftigen Schwager des Angeklagten auch sogleich mit Ausspähungsaufträgen bedachte und verpflichtete. Dagegen versuchte der Angeklagte vergeblich, einen Unteroffizier der Reichswehr über die Grenze zu locken, um ihn dort mit dem tschechischen Nachrichtendienst in Verbindung zu bringen. Für seine Tätigkeit, die etwa im Juni 1931 endete, erhielt der Angeklagte von seinen Auftraggebern insgesamt mindestens 2500 tschechische Kronen ausbezahlt. Am 28. April 1941 wurde der Angeklagte, der inzwischen eine Stelle als Monteur in einem sächsischen Unternehmen angenommen hatte, nach Aufdeckung seiner Tätigkeit an Hand der tschechischen Akten festgenommen. Durch Urteil des Volksgerichtshofs vom 12. Mai 1943 wurde der Angeklagte zu je acht Jahren Zuchthaus und Ehrverlust verurteilt⁵⁷². Da die Tat noch zur Zeit der Geltung der alten Bestimmungen begangen war, wurde auf den Angeklagten das Verratsgesetz vom 3. Juni 1914 angewandt. Das Urteil führte aus, der Angeklagte habe die Berichte über die inaktiven deutschen Offiziere für Staatsgeheimnisse gehalten, also vermeintliche militärische Geheimnisse dem Ausland preisgegeben und sich somit des versuchten Verrats im Sinne des § 1 Abs. 2 des genannten Gesetzes schuldig gemacht. Durch die Zuführung seines künftigen Schwagers und die versuchte Zuführung des Unteroffiziers habe er ferner Beihilfe zur vollendeten und versuchten Ausspähung, betrieben von dem tschechischen Nachrichtendienst, geleistet und sei insoweit auch nach § 3 des erwähnten Gesetzes strafbar.

Der von dem Oberreichsanwalt in seinem Bericht vom 18. Dezember 1937⁵⁷³ als Beispiel für die neuartigen Methoden des tschechoslowakischen Nachrichtendienstes angeführte Fall der „Deutschen Kreditverwertung“ in Aussig wurde vom Volksgerichtshof erst am 8. Juni 1943 abgeurteilt⁵⁷⁴. Ihm lag folgender Sachverhalt zugrunde. Ein Volksdeutscher, der Angeklagte des Verfahrens, ließ sich nach abenteuerlichem Vorleben und mehrfachem Berufswechsel im Jahre 1929 in Reichenberg/Böhmen nieder, machte sich dort nach vorübergehender Vertretertätigkeit selbständig und betrieb mit einem Kapital von 200000 tschechischen Kronen ein Darlehensvermittlungsgeschäft. Durch seine Rührigkeit und Skrupellosigkeit wurde der tschechische Nachrichtendienst auf ihn aufmerksam, der den Angeklagten veran-

⁵⁷² Urteil vom 12. 5. 1943 – 4 J 57/42 = 1 L 51/42 – gegen Aust, im BA.

⁵⁷³ S. Anm. 419 und oben S. 222.

⁵⁷⁴ Urteil vom 8. 6. 1943 – 4 J 251/40 g = 1 L 45/43 – gegen Dobianer, im BA.

laßte, nach Bodenbach/Elbe umzuziehen und dort sein Geschäft zu einem Bankunternehmen auszubauen, wofür ihm 20000 Kronen gegeben wurden. Nach dem gemeinsamen Plan sollte der Angeklagte durch Vertreter und Makler in Deutschland möglichst viele Darlehenssucher gewinnen und sie dem tschechischen Nachrichtendienst zuführen; als besonders geeignet wurden Offiziere, Soldaten, Polizei- und Zollbeamte sowie leichtsinnige Elemente bezeichnet. Dieses Vorhaben führte der Angeklagte in den Jahren von 1931 bis 1937 auch aus und erwies sich hierbei als einer der erfolgreichsten Agenten des tschechischen Nachrichtendienstes. Infolge eines Betrugsverfahrens, das zur Verurteilung des Angeklagten zu einer geringfügigen Freiheitsstrafe führte, wurde er von dem tschechischen Nachrichtendienst veranlaßt, die Bezeichnung seiner Bank in die Firma „Deutsche Kreditverwertung – Direktor Josef Müller“ umzuändern. Auch unter der neuen Firmenbezeichnung blieb die Tätigkeit des Angeklagten unverändert. Er empfing die Darlehenssuchenden in seiner Villa in Bodenbach, machte sie dort für die von ihm verfolgten Spionagezwecke gefügig und zahlte ihnen das Entgelt für ihre Tätigkeit aus. Dagegen mußten die Angeworbenen das mitgeführte, bei ihnen bestellte Geheimmaterial bereits vom Zuge aus vor der Einfahrt in den Bodenbacher Bahnhof in den an die Bahnstrecke anstoßenden Garten der Villa des Angeklagten abwerfen, um so die deutsche Grenzkontrolle zu umgehen, die erst im Bahnhof stattfand. In der Villa befand sich auch eine Abhöranlage, die es den im Obergeschoß weilenden Offizieren des tschechischen Nachrichtendienstes gestattete, die Verhandlungen des Angeklagten mit seinen Kunden und Opfern mitanzuhören. Unter den letzteren befanden sich einige Offiziere, ein Heeresbaurat, ein in Heereswerkstätten beschäftigter Ingenieur, ein Fabrikant aus Leipzig, der dem tschechischen Nachrichtendienst eine Sendeanlage liefern mußte, und mehrere Grenzzollbeamte, von denen einer monatlich das Steckbriefregister lieferte. Als im Jahre 1937 eine sudetendeutsche Zeitung vor dem Angeklagten warnte, mußte er seine Tätigkeit einstellen. Er begab sich nach Prag, wurde hier von dem tschechischen Nachrichtendienst mit der Ausarbeitung eines neuen Vorhabens betraut und erhielt neue Personalpapiere, in denen sein deutscher Name tschechisiert war. Nach dem Einmarsch der deutschen Truppen in Prag flüchtete der Angeklagte nach Warschau, wo er vom Krieg überrascht wurde, ehe er seine Absicht, nach England zu emigrieren, ausführen konnte. Er kehrte darauf nach Prag zurück und hielt sich dort bis zu seiner Verhaftung verborgen, der er sich vergeblich durch Selbstmord zu entziehen suchte.

Der Volksgerichtshof unter dem Vorsitz von Freisler verurteilte den Angeklagten zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust. Die schriftlichen Urteilsgründe beginnen mit folgenden Worten:

„Selten steht ein Verräter an Reich und Volk von solcher Verworfenheit und Gefährlichkeit vor dem Volksgerichtshof . . .“

Im Urteil wird ausgeführt, daß die Behauptung des Angeklagten, er habe erst nach Jahren gemerkt, daß er es mit dem tschechischen Nachrichtendienst zu tun hatte, durch die Bekundungen der als Zeugen vernommenen tschechischen Nachrichtendienstler widerlegt sei. Im übrigen habe der Angeklagte bei der Polizei ein ausführliches, etwa 150 Schreibmaschinenseiten umfassendes Geständnis abgelegt. Auf die Erwähnung, der Angeklagte versuche, sein deutsches Blut zu verleugnen und sich als Tschechen auszugeben, um sich damit vor einer Bestrafung zu retten, folgen nachstehende Ausführungen:

„Das offenbar deswegen, weil der Führer in seiner Großzügigkeit, als er das tschechische Volk in der Rechtsform des Protektorats in den Bestand des Großdeutschen Reiches aufnahm, für Nichtdeutsche in Böhmen und Mähren eine Amnestie erlassen hat, die auch landesverräterische Handlungen gegen das Reich umfaßt. Auf die Amnestie beruft sich D. auch ausdrücklich. Und er sagt weiter, er habe doch nichts anderes getan als die tschechischen Nachrichtenoffiziere, denn wie diese sei auch er festgestellt gewesen. Tatsächlich ist richtig, daß er die längste Zeit seiner Spionagetätigkeit monatlich zunächst 2000 und später 2500 Tschechenkronen fest bekam. Und schließlich meinte er, er habe doch nur für sein Vaterland gearbeitet. Um damit anzufangen: Die Tschechoslowakei war überhaupt kein Vaterland. Sie war nur ein künstliches Staatsgebilde, dessen einer Teil als Vaterland der Slowaken selbständig werden wollte und auch geworden ist; dessen anderer Teil, der Sudetengau, als Teil des großen deutschen Vaterlandes zu diesem wollte und auch kam, und dessen dritter Teil, das Siedlungsgebiet der Tschechen, durch Kultur, Geschichte und Schicksal mit dem Deutschen Reich verbunden ist und auch die dementsprechende Form seines Anschlusses an das Reich gefunden hat. D. konnte also, solange der Zwangsstaat Tschecho-Slowakei bestand, nur Staatsbürgerpflichten, nicht aber Vaterlandspflichten in diesem Gebilde haben. Eine Staatsbürgerpflicht zur Spionage aber gab es in der Tschecho-Slowakei nicht. Und dann: der Nachrichtenoffizier N. hat als Zeuge bekundet, daß eine Triebfeder D.s seine Geldgier war. Schon damit ist D.s Vergleich mit den tschechischen Nachrichtenoffizieren erledigt.

Und ferner: D. ist nicht Tscheche, sondern ist Deutscher. Zwar hat der Oberlandrat festgestellt, daß er nicht Reichs-, sondern Protektoratsangehöriger ist, und zwar als Nichtdeutscher. Aber der Oberlandrat hat in seiner Feststellung hervorgehoben, daß D. deutscher Herkunft ist. Er hat ihn zum Nichtdeutschen und damit zum Protektoratsangehörigen gestempelt, weil er sich durch seine Verratsstätigkeit und jetzt im Verfahren und auch im Fragebogen nicht als Deutscher, sondern als Tscheche bekannt hat. Dem Volksgerichtshof ist vollkommen verständlich, warum der Oberlandrat so verfahren ist. Schließlich drängt sich das Deutsche Reich nicht jemandem auf, der erklärt, daß er gar nicht Deutscher sein will. Aber das ist etwas ganz anderes als die Frage, ob D. deutschen Blutes ist. Und diese Frage scheint dem Volksgerichtshof entscheidend dafür, ob er unter die Amnestie des Führers fällt oder nicht. Und dazu ist folgendes zu sagen: Die amtlichen Herkunftspapiere D.s, die dem Volksgerichtshof vorlagen, beweisen das Deutschtum seiner Eltern. D. hat selbst in seiner ausführlichen Vernehmung in Breslau vor der Polizei gesagt, daß in seinem Elternhaus nur deutsch gesprochen wurde und daß seine Eltern deutsch waren, und daß er in Mielitz eine deutsche Schule besucht hat, ja daß es dort gar keine tschechische gab.“

Nachdem das Urteil weiter darauf verweist, daß sich D. bei der Volkszählung in der Tschechoslowakei im Jahre 1930 selber als Deutscher bezeichnet habe, und daß er sogar zu Unrecht seine Identität abgestritten habe, wird der Schluß gezogen, daß der Angeklagte ein Mann deutschen Blutes sei und daher nicht unter die Amnestie des Führers falle⁵⁷⁵. Sodann heißt es:

„Wer so wie er als Deutscher sein deutsches Volk und Reich (wenn er auch damals tschechoslowakischer Bürger war) verrät, wer in solcher Weise und in solchem Umfang so lange Zeit an so wichtiger Stelle aus Geldgier Spionage gegen das Reich betreibt, hat

⁵⁷⁵ Damit war offensichtlich der „Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Gewährung von Straffreiheit“ vom 7. 6. 1939 (RGBl. I, S. 1023) gemeint.

Nach dem Erl. wurden Straftaten von Reichs- und Volksdeutschen unter näher bezeichneten Voraussetzungen amnestiert; doch war Landesverrat ausgeschlossen. Straftaten von Nichtdeutschen wurden in einem erheblich weiteren Umfange amnestiert, wobei Landesverrat nicht ausgenommen war. Es kam also für den Angeklagten sehr wesentlich darauf an, ob er als Sudetendeutscher angesehen wurde oder nicht. Da ferner von der Amnestierung Nichtdeutscher solche Straftaten ausgenommen waren, die eine gemeine Gesinnung des Täters offenbarten, kam es auch auf die Bejahung oder Verneinung dieser Voraussetzung an.

seinen Kopf verwirkt. Wie gemein und skrupellos er war, zeigt aber auch folgendes: Er beriet sogar mit N., was N. bestätigt, er selbst freilich leugnet, darüber, ob man nicht Offiziere und Beamte auch dadurch anlocken könne, daß man eine Heiratsvermittlung aufmache und öffentliche Mädchen als die angeblich guten Partien engagiere. Dazu kam es dann freilich nicht mehr. Nur einer Kellnerin in Bodenbach mietete D. eine sturmfreie Bude, damit sie Männer . . . empfangen könne . . .

Für einen solchen Landesverräter, einerlei, ob er nun fest oder aus Anlaß einzelner Dienste besoldet wird, kann es zum Schutze des Reiches und zur Wahrung der Sauberkeit des deutschen Volkes nur eine Strafe geben: die Todesstrafe (§ 89 StGB). Seine Ehre hat dieser Angeklagte durch seinen jahrelangen Verrat längst für immer verwirkt.“

Am 22. Juni 1943 verurteilte der Volksgerichtshof einen Darmstädter Kommunisten zum Tode, der wie so mancher Emigrant zum Nachrichtenagenten geworden war⁵⁷⁶. Der Angeklagte, der früher dem Kommunistischen Jugendverband Deutschlands, dann der KPD als Funktionär angehört hatte, war im Juni 1933 nach vorübergehender Inhaftnahme in die Tschechoslowakei geflüchtet und dort in den illegalen Grenzapparat der KPD eingespannt worden. Seinen Auftrag, kommunistisches Propagandamaterial nach Deutschland einzuschleusen, führte er etwa ein Jahr lang mit einem gewisse Erfolg aus; auch gelang es ihm, in Bayern mehrere Materialanlaufstellen zu errichten und sie mit größeren Mengen von Druckschriften, so mit der „Roten Fahne“, zu beliefern. Nach Teilnahme an Schulungskursen wurde der Angeklagte im Oktober 1934 nach Leipzig entsandt, um den zerschlagenen Kommunistischen Jugendverband Deutschlands in Sachsen wieder aufzubauen, was ihm aber ebenso wenig gelang wie die Herstellung einer Einheitsfront mit der „Sozialistischen Arbeiterjugend“. Infolge einer Warnung kehrte der Angeklagte im Januar 1935 in die Tschechoslowakei zurück, fand dort aber wegen des ihm zur Last gelegten Mißerfolges in Sachsen keine Verwendung mehr; dafür gab er sich etwa im Herbst 1935 durch Vermittlung des Kommunisten Erich Wollenberg in die Hände des tschechischen Nachrichtendienstes, für den er mehrere Aufträge ausführte. So erkundete er militärische Anlagen im bayerisch-böhmischen Grenzgebiet und Truppenteile in Bayern; von seinen zu diesem Zweck unternommenen Reisen brachte er auch Nachrichten für zwei weitere kommunistische Emigranten mit, die ebenfalls auf die Erlangung militärischer Erkenntnisse aus waren. Auch führte er eine Münchnerin, die über Nachrichtenmaterial dieser Art verfügen sollte, dem tschechischen Nachrichtendienst zu, wogegen er den Auftrag, seinen bei den Siemenswerken beschäftigten Bruder zu der Besorgung von Konstruktionsplänen zu veranlassen, nicht ausführte. Dem im Januar 1936 erhaltenen Auftrag, einen deutschen Soldaten in die Tschechoslowakei zu locken, entzog sich der Angeklagte durch die Flucht in die Schweiz. Er nahm darauf am spanischen Bürgerkrieg teil, wurde im August 1941 bei dem Versuch, nach Übersee zu entkommen, verhaftet und im Oktober 1942 nach Deutschland überstellt. In der illegalen Tätigkeit der Jahre 1933 bis 1935 sah der Volksgerichtshof die Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens in der qualifizierten Form des § 83 Abs. 3 StGB; in Tateinheit damit habe sich der Angeklagte des Landesverrats schuldig gemacht, da die Aufträge des tschechischen Nachrichtendienstes auf die Erlangung von Staatsgeheimnissen gerichtet gewesen seien. Was der Angeklagte in Erfahrung gebracht habe, sei zwar objektiv nicht geheimhaltungsbedürftig gewesen, von ihm aber dafür gehalten worden.

⁵⁷⁶ Urteil vom 22. 6. 1943 – 6 J 12/43g = 1 H 147/43 – gegen Lai, im BA.

Am folgenden Tag verurteilte der Volksgerichtshof einen weiteren Emigranten zum Tode, der zu nachrichtendienstlicher Betätigung für die Tschechoslowakei veranlaßt worden war⁵⁷⁷.

Fast vier Monate später, am 15. Oktober 1943, verurteilte der Volksgerichtshof einen kaufmännischen Angestellten aus Prag wegen eines längst zurückliegenden Landesverrats zu zehn Jahren Zuchthaus unter Anrechnung von sechs Monaten Untersuchungshaft und zu zehnjährigem Ehrverlust⁵⁷⁸. Der Angeklagte, ein Tscheche, war im November 1929 von dem tschechischen Nachrichtendienst verpflichtet und damit beauftragt worden, Truppenteile der Reichswehr in Schlesien, ihre Manöver und Standorte sowie militärische Bauten zu erkunden. Der Angeklagte unternahm zu diesem Zweck auch mit einem ihm von dem tschechischen Nachrichtendienst ausgestellten Paß mehrere Reisen durch Schlesien, von denen er auch deutsche Zeitungen mitbrachte und über deren Ergebnis er teils mündlich, teils schriftlich jeweils berichtete. In Erfüllung seines weiteren Auftrages, in Schlesien Personen zu ermitteln, die bereit seien, für die Tschechoslowakei Spähdienste zu leisten, machte sich der Angeklagte im Frühjahr 1930 während eines Aufenthalts im Altvatergebirge an ein deutsches Ehepaar heran und veranlaßte dieses sowie den Vater der Ehefrau zu einer Reise in die Tschechoslowakei, wo zuerst die beiden Männer, später auch die Frau zur Mitarbeit im tschechischen Nachrichtendienst gewonnen wurden. Der Vater der Frau führte auch seinen Enkel, einen früheren Soldaten, dem tschechischen Nachrichtendienst zu, was zur Folge hatte, daß der junge Mann im Jahre 1937 durch das Reichskriegsgericht zum Tode verurteilt wurde. Auch die Spionagetätigkeit der Ehefrau wurde bekannt und durch Urteil des Volksgerichtshofs vom 20. Mai 1938 mit fünf Jahren Zuchthaus geahndet. Außer diesen Reichsdeutschen brachte der Angeklagte im Frühjahr 1930 noch einen Volksdeutschen und einen Tschechen mit dem tschechischen Nachrichtendienst zusammen. Seine Tätigkeit für diesen Dienst endete, als er im September wegen Verbüßung einer mehrmonatigen Gefängnisstrafe für einen von ihm begangenen Betrug von der tschechischen Gendarmerie verhaftet wurde. Sein späteres Angebot, sich wieder nachrichtendienstlich betätigen zu wollen, wurde abgelehnt. Insgesamt hatte der Angeklagte für seine Spionagetätigkeit einen Betrag von mindestens 15000 Tschechenkronen erhalten. Die von ihm erkundeten Einzelheiten waren keine militärischen Geheimnisse, wurden aber von ihm als solche angesehen. Er wurde deswegen wegen versuchten Verrats militärischer Geheimnisse, und zwar nach dem zur Tatzeit noch geltenden § 1 Abs. 2 des Verratsgesetzes vom 3. Juni 1914 verurteilt. In der Zuführung der verratsbereiten Personen an den tschechischen Nachrichtendienst wurde Beihilfe zur Ausspähung nach § 3 des erwähnten Gesetzes gesehen, die jedoch in dem Verrat aufgehe.

Zeitlich weniger weit zurück lag ein Fall tschechischer Vorkriegsspionage, der zeigt, wie weit der Volksgerichtshof in der Auslegung des Geheimnisbegriffes ging, ohne sich dabei durch die Gutachten der zuständigen Amtsstellen einengen zu lassen. Am 14. Januar 1944 wurde ein Bewohner des Hultschiner Ländchens zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt, weil er 1937 zugunsten der Tschechoslowakei

⁵⁷⁷ Dieser Fall, der dem geschilderten ähnlich ist, wurde bereits unter II 5 näher dargelegt. Vgl. das Urteil in Anm. 278.

⁵⁷⁸ Urteil vom 15. 10. 1943 – 4 J 114/43 = 1 L 108/43 – gegen Svestka, im BA.

Spionage getrieben hatte⁵⁷⁹. Für dieses Land hatte der Angeklagte optiert und, um Polizeibeamter werden zu können, sich für den tschechoslowakischen Nachrichtendienst verpflichtet. Mit Hilfe eines vom Volksgerichtshof in einem früheren Verfahren zum Tode verurteilten Holzfuhrmanns hatte er Nachrichten über militärische Zustände und Übungen in Oberschlesien, einen Einberufungsbefehl für eine Grenzschutzübung und einen Wehrpaß beschafft. In den Urteilsgründen hieß es:

„B. hat durch seine Handlungsweise deutsche Staatsgeheimnisse dem tschechischen Nachrichtendienst zugänglich gemacht. Als solche Geheimnisse sieht der Volksgerichtshof sowohl die Truppenmenge und -art in Leobschütz als auch in Ratibor an. Ebenso den Gestellungsbefehl zu einer mehrtägigen Grenzschutzübung, auch den Bericht über Anlage und Verlauf der Übung, ebenso über ein deutsches Maschinengewehr. Der Volksgerichtshof tut das, auch wenn das in den Akten befindliche Gutachten teilweise anderer Meinung ist. Ein deutsches Maschinengewehr muß im Sinne unseres Spionageabwehrrechtes immer als Geheimnis gelten, auch wenn es der andere schon besitzt, ja wenn er es im Kriege mehrfach in seine Hand bekommen hat. Diese Auffassung entspricht nach unserer Meinung allein dem gesunden starken Verantwortungsbeußtsein des Deutschen, der sehr wohl weiß, so etwas ist ein Geheimnis und ich wäre ein Schuft und ein Verräter, wenn ich es einem fremden Nachrichtendienst zugänglich machte. Dieses gesunde Empfinden dürfen wir durch unsere Rechtsprechung nicht schwächen, wir müssen es stärken. Man kann auch nicht sagen, bei anderer Anschauung sei unser Recht doch noch genügend geschützt, weil man ja nach dem Gesetz auch den wegen Spionage verurteilen könne, der nur glaube, ein Geheimnis zu verraten, auch wenn es gar keines ist. Wie soll denn dann zum Schutze des Reiches derjenige ausreichend bestraft werden, der weiß, daß derartige Dinge kein Staatsgeheimnis mehr sind, weil sie der andere schon kennt. Und was für ein Maschinengewehr gilt, gilt nach Ansicht des Volksgerichtshofs auch für Anlage und Durchführung militärischer Übungen, erst recht im Grenzgebiet, gilt für Wehrpässe, Gestellungsbefehle und ähnliches und gilt für die Zeit des Aufbaus unserer Wehrmacht auch für die Belegung von Garnisonen . . . Überhaupt ist der Volksgerichtshof der Meinung, ein Geheimnis ist nicht nur das, was der andere noch nicht kennt, sondern auch, wenn er es schon kennt, das, was der anständige Deutsche als ein Staatsgeheimnis hüten muß . . .“

Nachdem ausgeführt ist, daß sich danach der Angeklagte des Landesverrats nach § 89 StGB schuldig gemacht habe, heißt es zu der Strafzumessung:

„Auch ist er durch seine Handlungsweise für immer ehrlos geworden. Er, der als Reichsdeutscher geboren ist und aus einem ur- und reindeutschen Lande stammt, hat sich nicht entblödet, um des schnöden Gewinnes einer Stellung willen, bei uns zu spionieren. Bei uns! Denn die unmittelbare Pflege der Beziehungen über die Grenze hinaus ins Reich hinein, deren er schuldig ist, macht seine Handlungsweise zu einer solchen, die er nicht nur in der damaligen Tschechoslowakei, sondern im Reich selbst begangen hat . . . Übrigens hätte der Volksgerichtshof, was er besonders feststellen will, ihn auch zum Tode verurteilt, wenn er seine Handlung als nur in der Tschechei begangen angesehen hätte.“

Im Anschluß an diese Fälle aus der Tätigkeit des tschechoslowakischen Nachrichtendienstes sei ein Beispiel für sowjetische Spionage angeführt. Ein unweit der ostpreußischen Grenze ansässiger volksdeutscher Litauer betrieb Schmuggel nach Deutschland, da seine bescheidene Landwirtschaft zur Ernährung seiner großen Familie nicht ausreichte. Im Jahre 1938 wurde ihm wegen dieses Schmuggels von dem litauischen Grenzzolldienst eine längere Verbannung aus dem Grenzgebiet ange-

⁵⁷⁹ Urteil vom 14. 1. 1944 – 4 J (?) = 1 L (?) – gegen Blokesch, im BA. Das Az. des Urteilsabdrucks ist teilweise unleserlich.

droht, sofern er sich nicht zur Erkundung militärischer Vorgänge in Ostpreußen bereit finde. Der Angeklagte ging hierauf ein und wurde ersucht, bei seinen Grenzgängen auf deutsche Truppentransporte zu achten, doch konnte er solche nicht feststellen. Als Litauen von der Sowjetunion besetzt wurde, übernahm der Angeklagte eine Stellung als Beifahrer in einer ostpreußischen Molkereigenossenschaft. Im November 1940 wurde seine mit der Familie in Litauen verbliebene damals fünfzehnjährige Tochter von dem sowjetischen Nachrichtendienst bedrängt, sie möge ihren Vater zu der weiteren Lieferung militärisch bedeutsamer Nachrichten veranlassen. Nach einigem Zögern übermittelte der Angeklagte durch seine Tochter dem sowjetischen Nachrichtendienst die teilweise zutreffende Nachricht von deutschen Aufmarschbewegungen in Ostpreußen. Eine ihm ebenfalls durch seine Tochter überbrachte Aufforderung zu einem Treffen mit dem sowjetischen Nachrichtendienst ließ der Angeklagte unbeachtet. Der Volksgerichtshof sah in seinen Beziehungen zu dem litauischen Nachrichtendienst die Verabredung des Landesverrats nach § 92 StGB und in seiner Tätigkeit für die Sowjetrussen Landesverrat nach § 89 StGB und verurteilte den Angeklagten am 5. März 1943 zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust⁵⁸⁰. In den Urteilsgründen hieß es insoweit:

„Ein solcher Landesspion wird nach unserem Recht mit dem Tode bestraft. Nur wenn er Ausländer ist, kann statt der Todesstrafe auf lebenslanges Zuchthaus erkannt werden (§ 89 Abs. 2 StGB). Der Volksgerichtshof steht aber auf dem Standpunkt, daß Volksdeutsche in unmittelbarem deutschen Grenzgebiet nicht als Ausländer in diesem Sinne angesehen werden können. Denn wichtiger als die nur formal staatsrechtliche Betrachtung der Zugehörigkeit einer Person zum Deutschen Reich ist die Betrachtung der blutmäßigen Volkszugehörigkeit. Deshalb hat der Volksgerichtshof M. nicht als Ausländer im Sinne dieser Bestimmung angesehen. Er würde aber auch, wenn er ihn als Ausländer behandelt hätte, bei der schweren Gefahr für das Reich, die solche Spionagetätigkeit bedeutet, vor allem wenn das Reich im Kriege liegt, von der Möglichkeit, statt der Todesstrafe lebenslanges Zuchthaus zu verhängen, keinen Gebrauch gemacht haben.“

Die mitangeklagte Tochter des Verurteilten wurde wegen Beihilfe zu der Tat ihres Vaters mit anderhalb Jahren Gefängnis bestraft, wobei ihre große Jugend zur Tatzeit, ihre unausgereifte Erkenntnisfähigkeit, ihr guter Eindruck in der Hauptverhandlung, der Umstand, daß sie mehr Bote als Spion habe sein wollen, und die wirtschaftliche Notlage der Familie mildernd berücksichtigt wurden.

Einen mit der Spionagetätigkeit der KPD zusammenhängenden Landesverratsfall verhandelte der Volksgerichtshof am 11. Juni 1937. Die fünf Angeklagten hatten sämtlich früher der KPD oder kommunistischen Organisationen angehört. Einer von ihnen, ein Stuttgarter Bootsbauer, war seit 1931 in dem bereits erwähnten Am-Apparat der KPD tätig gewesen und im August 1932 nach Absolvierung eines Kurses auf der Militärpolitischen Schule in Moskau zum Organisationsleiter dieses Apparats für Württemberg ernannt worden. Nachdem er sich die zweite Hälfte des Jahres 1933 über in Schutzhaft befunden hatte, machte er sich zu Beginn des Jahres 1934 an einen mitangeklagten Schlosser der Dornier-Werke in Friedrichshafen heran und ließ sich von ihm nähere Auskünfte über die dortige Flugzeugherstellung geben. Die erhaltenen Mitteilungen legte er in einem schriftlichen Bericht nieder, der nähere Angaben über die Zahl der Flugzeuge, über die Anzahl und politische Gesinnung der Arbeiter und über einzelne Flugzeugtypen enthielt; diesen Bericht gab er

⁵⁸⁰ Urteil vom 5. 3. 1943 – 3 J 23/42 g = 1 L 22/43 – gegen Mertins, im BA.

einer ebenfalls angeklagten Kontoristin zur Weiterleitung in die Schweiz. Als der Bootsbauer im April 1935 auch die Leitung des illegalen Nachrichtenapparats der KPD in Stuttgart übernommen hatte, versuchte er ein Erdforschungsgerät auszuspähen und verschaffte sich den Plan einer Munitionsanlage bei Celle, den er der Kontoristin zur Aufbewahrung übergab. Zwei weitere Angeklagte hatten sich nur illegal für die verbotene KPD betätigt, und zwar einer von ihnen auch im Ausland. Den letzteren sowie die drei an der Spionage beteiligten Angeklagten bestrafte der Volksgerichtshof mit dem Tode und dauerndem Ehrverlust, während der zweite nur illegal tätig gewesene Angeklagte zu einer längeren Zuchthausstrafe und entsprechendem Ehrverlust verurteilt wurde⁵⁸¹. Das Urteil führte aus, die KPD betreibe zwecks Antikriegspropaganda und Verrats an die Sowjetunion auch landesverräterische Spionage; zu dem ersteren Zweck verwerte sie geheime Rüstungsaufträge für die Behauptung, die Reichsregierung bereite einen Angriffskrieg vor. Zur Sammlung aller militärischen Unterlagen sei ein illegaler Nachrichtenapparat geschaffen worden, mit dem der vor 1933 tätig gewesene Am-Apparat fortgesetzt werde. Der in Moskau für den Bürgerkrieg ausgebildete Bootsbauer habe diesen Apparat in Württemberg ausgebaut. Der Plan der Munitionsanlage sowie die Einzelheiten über die Dornier-Werke seien Staatsgeheimnisse gewesen; ob es sich bei diesen Einzelheiten um Militär- oder Zivilflugzeuge gehandelt habe, sei unerheblich, denn der nächste Krieg werde ein totaler sein, in dem alle irgendwie verwendbaren Kräfte der Nation eingesetzt werden müßten und in dem auch für die zivile Luftfahrt bestimmte Flugzeuge zu Kriegszwecken Verwendung finden könnten. Dagegen habe das Erdforschungsgerät kein Staatsgeheimnis dargestellt. Der von dem Bootsbauer ebenfalls verwirklichte Tatbestand der Ausspähung gehe in dem Tatbestand des Verrats auf. Verrat im Sinne des § 89 StGB habe auch der Schlosser der Dornier-Werke begangen. Der angeklagten Kontoristin sei nicht nachzuweisen, daß sie den Geheimnischarakter des von ihr weitergeleiteten Berichts über diese Werke erkannt habe, doch habe sie sich hinsichtlich des Plans der Munitionsanlage des versuchten Landesverrats schuldig gemacht, da sie den Plan in verkleinertem Maßstab durchgepaust und die Pause kommunistischen Funktionären gezeigt habe. Zugleich hätten sich diese drei Angeklagten der Vorbereitung des Hochverrats unter den erschwerenden Voraussetzungen des § 83 Abs. 3 Nr. 1 StGB schuldig gemacht, da ihr Landesverrat gleichzeitig bezweckt habe, den gewaltsamen Umsturz vorzubereiten. Schließlich greife bei dem Bootsbauer § 5 der Verordnung des Reichspräsidenten gegen Verrat am Deutschen Volke und hochverräterische Umtriebe vom 28. Februar 1933⁵⁸² ein. Bei den beiden illegal tätig gewordenen Angeklagten wurde Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens unter erschwerten Umständen angenommen. Bei demjenigen von ihnen, der auch im Ausland gewirkt hatte, sowie bei dem Bootsbauer sei der Volksgerichtshof überzeugt, daß sie,

⁵⁸¹ Urteil vom 11. 6. 1937 – 8 J 49. 117. 131/36g = 2 H 16. 30. 27/36 – gegen Lovasz und andere, im DC.

⁵⁸² Nach § 5 der VO des Reichspräsidenten gegen Verrat am Deutschen Volke und hochverräterische Umtriebe vom 28. 2. 1933 (RGBl. I, S. 85) mußte bei Hochverratsstaten der §§ 81 bis 86 StGB alter Fassung auf Zuchthaus erkannt werden, wenn die Tat auf die Zersetzung der Reichswehr oder der Polizei gerichtet war; nur bei Bejahung mildernder Umstände konnte in den Fällen der §§ 83 bis 86 StGB auf Gefängnisstrafen erkannt werden. Die Verurteilung zu Festungshaft war jedoch stets ausgeschlossen. Vgl. die Darstellung in Kapitel I. 3 des Abschnitts B und die Anm. 14 daselbst.

„mögen sie auch an die Unmöglichkeit des Sturzes des nationalsozialistischen Staates für die Jetztzeit geglaubt haben, doch bestrebt waren, nach bekanntem Muster auf lange Sicht arbeitend, die Volksgemeinschaft und den Staat zu zersetzen und zu unterhöhlen, um so allmählich den Boden vorzubereiten für eine Zeit, in der die KPD glaubt, den gewaltsamen Umsturz mit Erfolg durchführen zu können⁵⁸³.

4. Landesverräterische Waffenhilfe und Feindbegünstigung

Von den schon angeführten, auf den Krieg zugeschnittenen Strafbestimmungen des Landesverratsabschnitts bedürfen nur die Tatbestände der landesverräterischen Waffenhilfe und der Feindbegünstigung (§§ 91 a, 91 b StGB) näherer Erörterung. § 92 a StGB, der die Nicht- oder Schlechterfüllung von Intendanturverträgen unter Strafe stellte, beschäftigte den Volksgerichtshof nicht und § 92 c StGB enthielt nur einen Gesetzeshinweis, indem er militärische Unternehmen feindlicher Streitkräfte gegen das Reich dem Kriege gleichstellte.

Die Vorschrift des § 91 a StGB war dem alten § 88 StGB nachgebildet und verbot für die Dauer des Krieges Deutschen den Eintritt in eine fremde Kriegsmacht und das Waffentragen gegen das Reich. Dabei war es unerheblich, ob den Täter eine feindselige Gesinnung gegen das Reich oder Abenteuerlust, Gewinnsucht, Leichtfertigkeit oder gleichgültige Mißachtung seiner vaterländischen Treuepflicht trieb⁵⁸⁴ und ob es sich um eigentlichen Waffendienst handelte oder nicht⁵⁸⁵. Daher konnten auch Nichtkombattanten wie Ärzte, Geistliche oder Lazarettpersonal den Tatbestand des § 91 a StGB erfüllen⁵⁸⁶. Unerheblich war es auch, ob der Truppenteil, in den der Täter sich einreihen ließ, an der Front eingesetzt wurde, um dort gegen das Reich oder die deutschen Bundesgenossen zu kämpfen – eine Auslegung, die all den Emigranten zum Verhängnis wurde, die nach Kriegsausbruch in die französische Fremdenlegion eintraten und den nicht auf dem Kriegsschauplatz eingesetzten Teilen der Legion zugewiesen wurden⁵⁸⁷. Ausgenommen waren nur die in den Feindländern errichteten Arbeitseinheiten, die der Volksgerichtshof nicht zur gegnerischen Kriegsmacht rechnete; doch sah er solche Fälle als Feindbegünstigung nach § 91 b StGB an⁵⁸⁸. Den Versuch der landesverräterischen Waffenhilfe unternahm bereits, wer sich auf den Weg ins Ausland machte, um die Feindseite zu erreichen⁵⁸⁹. Strafbar waren nach dem Gesetz nur Deutsche, denen nach der Errichtung des Protektorats die Bewohner Böhmens und Mährens gleichgestellt wurden⁵⁹⁰. Das hatte, wie noch geschildert werden wird, die Verurteilung zahlreicher Tschechen zur

⁵⁸³ Mit Schreiben vom 13. 6. 1938 – 4417-1.43 – bat Thierack als damaliger Präsident des VGH den RJM um Beschleunigung der Vollstreckung der Todesurteile gegen den Schlosser und den im Ausland tätig gewesenen kommunistischen Funktionär; wenigstens diese beiden Urteile waren also damals noch nicht vollstreckt. Vorgang im Nürnberg. Dok. NG-284 (Archiv des IFZ).

⁵⁸⁴ Urteil vom 12. 8. 1940 – 1 L 11/40 – (DR 1940, S. 1769).

⁵⁸⁵ Urteil vom 30. 5. 1940 – 1 H 64/40 – in LK § 91 a, Anm. II 1.

⁵⁸⁶ Urteil vom 6. 12. 1940 – 1 H 258/40 – in LK § 91 a Anm. II 1.

⁵⁸⁷ S. Urteil in Anm. 584.

⁵⁸⁸ Urteile vom 24. 7. 1942 – 3 L 39/42 –, 20. 10. 1942 – 3 L 84/42 – und vom 20. 9. 1943 – 4 L 157/43 –, sämtlich in LK § 91 a Anm. II 1.

⁵⁸⁹ Urteile vom 25. 7. 1940 – 1 H 104/40 – (DJ 1940, S. 1062) und vom 12. 8. 1940 – 1 L 11/40 – (DR 1940, S. 1769), beide auch bei Lämmle, a.a.O. (Anm. 423), S. 505.

⁵⁹⁰ Vgl. Anm. 532.

Folge, die bei dem Versuch, zu den auf Feindseite aufgestellten tschechischen Legionen zu gelangen, ergriffen wurden. Dagegen lehnte der Volksgerichtshof die Anwendung des § 91a StGB auf Volksdeutsche fremder Staatsangehörigkeit ab; er stellte es in diesem Fall allein auf das Band der Reichsangehörigkeit ab⁵⁹¹. Andererseits ließ er Ausländer nicht straffrei, die aus Deutschland zu entkommen trachteten, um auf der Feindseite Kriegsdienste zu nehmen, oder die zu diesem Zweck das Reichsgebiet nur zur Durchreise benutzten. Derartige Ausländer konnten zwar infolge des Erfordernisses der Reichsangehörigkeit nicht wegen Verbrechens gegen § 91a StGB verurteilt werden, doch erklärte der Volksgerichtshof den Versuch von in Deutschland lebenden Ausländern oder Staatenlosen, nach Frankreich zu gelangen, um in die dort aufgestellten tschechischen Legionen einzutreten, als Feindbegünstigung und bestraft die Täter nach § 91b StGB⁵⁹². Dabei stellte sich der Volksgerichtshof auf den Standpunkt, landesverräterische Waffenhilfe sei zwar ein Sonderfall der Feindbegünstigung und gehe dieser vor⁵⁹³, doch regle § 91a StGB die Materie nicht erschöpfend, lasse vielmehr noch Raum für die Anwendung auch des § 91b StGB. Daran ändere auch die Tatsache nichts, daß § 91b strengere Strafen androhe als § 91a StGB; entscheidend sei, ob das gesunde Volksempfinden bei Waffenhilfe, die nicht unter § 91a StGB falle, Bestrafung verlange oder nicht, und das sei der Fall. Auf diese Weise wurde es erreicht, auch den vor Kriegsausbruch erfolgten Eintritt in eine feindliche Kriegsmacht als Feindbegünstigung zu bestrafen, obwohl ein derartiges Verhalten nicht unter den die Waffenhilfe regelnden § 91a StGB fiel. Es engte daher den strafbaren Bereich auch nicht ein, daß der Volksgerichtshof die entsprechende Anwendung des § 91a StGB auf Nichtdeutsche aus den eingegliederten Ostgebieten ablehnte⁵⁹⁴; auch hier wurde § 91b StGB herangezogen und die Tat als Feindbegünstigung, zugleich aber als Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens angesehen. Nach § 91b StGB zu ahnden war schließlich eine fortgesetzte Handlung, die teils den Tatbestand dieser Bestimmung, teils den des § 91a StGB erfüllte⁵⁹⁵.

Für die Anwendung des § 91a StGB seien zwei Fälle geschildert. Am 15. Juli 1943 verurteilte der Volksgerichtshof einen Österreicher wegen Wehrkraftzersetzung und landesverräterischer Waffenhilfe zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust⁵⁹⁶. Der Angeklagte war im Sommer 1929 nach Frankreich gegangen, um dort Arbeit zu finden, hatte bis Kriegsausbruch in Paris gelebt, eine Französin geheiratet und versucht, die französische Staatsangehörigkeit zu erwerben, nach dem Anschluß Österreichs aber auf Wunsch seines Vaters für Deutschland optiert. Nach Kriegsbeginn

⁵⁹¹ Urteile vom 2. 3. 1942 – 2 H 104/41 – und 17. 7. 1942 – 2 H 8/42 – beide in LK § 91a, Anm. III.

⁵⁹² Urteil vom 25. 7. 1940 – 1 H 104/40 – (DJ 1940, S. 1062), auch erwähnt bei Lämmle, a.a.O. (Anm. 423), S. 507 f.

⁵⁹³ Urteil vom 17. 5. 1940 – 1 H 44/44 – in LK § 91a, Anm. VII und § 91b, Anm. IX.

⁵⁹⁴ Urteil vom 12. 8. 1940 – 1 H 119/40 – in LK §§ 80, Anm. III, 83, Anm. II 4, 91a, Anm. III und 91b, Anm. IX.

⁵⁹⁵ Urteil vom 2. 11. 1940 – 1 H 225/40 – in LK § 91b, Anm. IX.

Am 28. 4. 1943 hatte der Militärbefehlshaber von Belgien und Nordfrankreich eine VO gegen Feindbegünstigung erlassen, deren Tatbestand sich mit § 91b StGB so weit deckte, daß häufig Tateinheit gegeben war. In diesen Fällen blieb die Aburteilung dem VGH vorbehalten, insbesondere wenn Todesstrafe geboten erschien, wie der ORA in einem Bericht vom 15. 5. 1944 – 4021a-2.58 – an den RJM ausführte. Vorgang im Nürnberg. Dok. NG-380 (Archiv des IfZ).

⁵⁹⁶ Urteil vom 15. 7. 1943 – 1 L 47/43 – gegen Wilfling, im BA.

und vorübergehender Internierung hatte er erneut – und zwar wiederum erfolglos – seine Einbürgerung in Frankreich betrieben und sich zugleich zum französischen Heeresdienst gemeldet. Er wurde in die Fremdenlegion eingestellt, nach Algier kommandiert und nach der Demobilmachung Ende Oktober 1940 noch einer Arbeitskompanie in Nordafrika zugeteilt, bis er am 15. Juli 1941 nach Südfrankreich entlassen wurde, wo er als Landarbeiter tätig war. Am 22. Januar 1943 wurde er verhaftet. In dem Urteil wurde ausgeführt, der Angeklagte sei verpflichtet gewesen, sich zum deutschen Heeresdienst zu melden; dieser Pflicht habe er sich jedoch entzogen und damit gegen § 5 Abs. 1 Nr. 3 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung⁵⁹⁷ verstoßen. Gleichzeitig aber habe er sich der landesverräterischen Waffenhilfe nach § 91a StGB schuldig gemacht, da er in Frankreich Kriegsdienste genommen habe. Er sei ein völlig artvergessener Verräter am eigenen Blut und eigenen Volk, habe für sein eigenes Volkstum nicht das geringste Verständnis und sich selbst noch in der Hauptverhandlung offen zu Frankreich bekannt. Seine Option für Deutschland sei ein wertloses Lippenbekenntnis gewesen. Ihn auszumerzen gebiete das gesunde Volksempfinden.

Glimpflich kam wenige Wochen später in einem ähnlichen Falle ein anderer Täter davon, der durch Urteil vom 6. August 1943⁵⁹⁸ wegen landesverräterischer Waffenhilfe zu je sieben Jahren Zuchthaus und Ehrverlust verurteilt wurde. Auch dieser Angeklagte war als junger Mann im Jahre 1932 nach Frankreich gegangen und hatte dort versucht, die französische Staatsangehörigkeit zu erwerben. Um seine Bestrebungen zu fördern, meldete er sich im Frühjahr 1939 zum französischen Heeresdienst und wurde zum 1. September 1939 einberufen. Da er eine Einstellung in die Fremdenlegion ablehnte, wurde er einem nichtarmierten Arbeitsbataillon zugeteilt, das hinter der Front Hilfsdienste verrichtete. Nach dem Waffenstillstand wurde er entlassen und ernährte sich als Handlungsgehilfe; zur deutschen Wehrmacht meldete er sich nicht. In dem Urteil wurde ausgeführt:

„K., der das alles zugibt, sagt, als er sich zum Wehrdienst in Frankreich gemeldet habe, habe er nicht im entferntesten daran gedacht, Deutschland und Frankreich könnten sich bekriegen. Trotz aller Kriegshetze in Frankreich! Mag sein. Aber er mußte auf alle Fälle jede Gefahr auf sich nehmen und den Dienst verweigern, als der Krieg ausbrach. Daß er das nicht fühlte, ist zwar Mitschuld der unnationalen Erziehungsarbeit der Weimarer Republik, aber: daß ein Deutscher die Stimme seines Blutes nicht hört, müssen wir ihm, weil es unnatürlich ist, immer auch als eigene Schuld anrechnen. K. hat also als Deutscher im Kriege dem Feinde als Soldat gedient! (§ 91a StGB). Stünde neben seiner Schuld nicht die der Weimarer Republik, so würde er mit dem Tode bestraft werden.“

Die geschilderte Rechtsprechung des Volksgerichtshofs zeigt, daß es eigentlich der Bestimmung des § 91a StGB gar nicht bedurft hätte, da Verstöße gegen diese Bestimmung ohne weiteres als Feindbegünstigung gedeutet werden und somit nach dem in der Strafdrohung erheblich schärferen § 91b StGB geahndet werden konnten. Damit verwischten sich die Grenzen zwischen beiden Bestimmungen und erwuchsen dem § 91b StGB ausgedehnte Anwendungsmöglichkeiten. War bereits das Reichsgericht im ersten Weltkrieg in der Auslegung des alten § 89 StGB, des Vorläufers des § 91b StGB, erheblich weit gegangen⁵⁹⁹, so verließ der Volksgerichtshof

⁵⁹⁷ Anm. 172.

⁵⁹⁸ Urteil vom 6. 8. 1943 – 1 J 341/43g = 1 L 53/43 – gegen Kirchberg, im BA.

⁵⁹⁹ Vgl. die in LK unter § 91b in Anm. II angeführten Entscheidungen des RG.

gänzlich den Ausgangspunkt der Bestimmung, nämlich den Gesichtspunkt der Unmittelbarkeit der Begünstigung des Kriegsgegners und der Benachteiligung der eigenen Kriegsmacht. Es ist bereits ausgeführt worden, daß er schon in jeder subversiven, illegalen Betätigung im Reichsinnern die Verwirklichung dieser Voraussetzungen sah und daher diejenigen Angeklagten, die der Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens beschuldigt wurden, im Falle einer Verurteilung zugleich wegen Feindbegünstigung bestraft⁶⁰⁰. Ebenso nahm, wie noch dargestellt werden wird, der Volksgerichtshof in den meisten Fällen der Wehrkraftzersetzung, d. h. pessimistischer oder defaitistischer Äußerungen, außer dem § 5 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung zugleich Feindbegünstigung nach § 91b StGB an, ja er bestrafte zuweilen derartige Äußerungen nur nach der letzteren Bestimmung. Das hatte zur Folge, daß Hochverrätssachen, die nach Ausmaß und Bedeutung an die Oberlandesgerichte hätten abgegeben werden können, bei dem Volksgerichtshof verbleiben mußten, der für Fälle des § 91b StGB ausschließlich zuständig war. Um die Reichsanwaltschaft und den Volksgerichtshof zu entlasten, wurde durch eine Verordnung vom 29. Januar 1943⁶⁰¹ die Abgabe auch von Verfahren wegen Feindbegünstigung an die Oberlandesgerichte zugelassen.

Wie weit die extensive Auslegung der Vorschrift ging, zeigt sich auch in folgendem. Strafbar war nach dem Gesetz die Tat nur, wenn sie entweder im Inland oder wenn sie von einem Deutschen im Ausland begangen wurde. Als Inland in diesem Sinne sah der Volksgerichtshof – übrigens in Übereinstimmung mit dem Reichskriegsgericht – nicht nur das Reichsgebiet einschließlich des Protektorats, sondern auch das Generalgouvernement Polen⁶⁰² und darüber hinaus alle besetzten Gebiete, mithin die

⁶⁰⁰ Urteile vom 29. 4. 1942 – 1 H 57/42 – und 14. 5. 1943 – 1 H 71/43 – beide in LK § 91b, Anm. II. Vgl. auch die Darstellung in Kapitel II. 4 dieses Abschnitts sowie Anm. 157.

⁶⁰¹ VO zur Ergänzung und Änderung der ZuständigkeitsVO vom 29. 1. 1943 (RGBl. I, S. 76); für Österreich: VO zur Ergänzung der Vorschriften über Hochverrat und Landesverrat in den Alpen- und Donau-Reichsgauen vom 18. 1. 1943 (RGBl. I, S. 72). Schon am 15. 12. 1941 hatte der ORA in einem Bericht über polnischen Hochverrat im Wartheland – 4200 P – mitgeteilt, es könnten insgesamt 58 Verfahren mit 1175 Beschuldigten an den GStA in Posen abgegeben werden, wenn dabei die ausschließliche Zuständigkeit des VGH für die Fälle des § 91b StGB außer Betracht gelassen würde. Es hieß dann in dem Bericht:

„Bislang ist allerdings hier davon ausgegangen worden, daß während des Krieges begangene schwere Verbrechen der Vorbereitung zum Hochverrat gleichzeitig den Tatbestand des § 91b StGB erfüllen. Unter Zugrundelegung dieser Betrachtungsweise ist daher von dieser Bestimmung zumindest bei allen Spitzenfunktionären hochverräterischer Organisationen, in weite-rem Umfang aber auch da Gebrauch gemacht worden, wo entweder der militärische Charakter oder die besondere Zielsetzung solcher Organisationen oder die besonders gefährliche Betätigung einzelner Gruppen, Funktionäre oder Mitglieder . . . den Vorsatz offensichtlich machen, der Kriegsmacht des Reiches einen Schaden zuzufügen oder der feindlichen Macht Vorschub zu leisten.“

Der ORA fügte hinzu, daß diese Auffassung auch stets vom RJM gebilligt worden sei. Nunmehr bitte er um Weisung, ob er unter Aufgabe seiner Rechtsansicht die Verfahren an den GStA in Posen abgeben solle, was allerdings die Folge haben würde, daß die bei der Reichsanwaltschaft geleisteten umfangreichen Vorarbeiten dann völlig ungenützt bleiben würden.

Eine Stellungnahme des RJM ist aus den Akten 4021 Bd. 4 des RJM (BA, Sign. R 22/956), in denen sich der Bericht befindet, nicht ersichtlich. Aus den oben erwähnten VOen kann jedoch geschlossen werden, daß unter Beibehaltung der bisherigen Rechtsansicht dem ORA der Ausweg der Abgabemöglichkeit eröffnet wurde.

⁶⁰² Urteil vom 25. 7. 1940 – 1 H 104/40 –, in LK § 91b, Anm. IV (insoweit in DJ 1940, S. 1062 nicht abgedruckt).

gesamten hinter den deutschen Fronten gelegenen Territorien an⁶⁰³. Damit war der räumliche Anwendungsbereich der Bestimmung ungewöhnlich erweitert und die Möglichkeit gegeben, auch die nichtdeutschen Einwohner des besetzten Auslandes wegen Feindbegünstigung zu belangen. Dagegen schwankte der Volksgerichtshof in der Entscheidung der Frage, wer als Deutscher im Ausland zu betrachten sei. Während der 2. Senat erklärte, es komme auch hier – wie bei § 91a StGB – lediglich auf die Reichsangehörigkeit an⁶⁰⁴, stellte sich der 1. Senat auf den Standpunkt, daß jedenfalls deutschgesinnte Elsässer Reichsangehörigen gleichzustellen und als Deutsche anzusehen seien⁶⁰⁵. Angesichts der weiten Auslegung des Inlandsbegriffes konnte der Streitfrage kaum erhebliche Bedeutung zukommen⁶⁰⁶.

Im übrigen ist zu der Auslegung des § 91b StGB durch den Volksgerichtshof folgendes zu bemerken. Ebenso wie die Tätigkeit in Arbeitseinheiten der feindlichen Staaten⁶⁰⁷ stellte auch die Verrichtung von Arbeiten jeglicher Art in einer feindlichen Fabrik objektiv Feindbegünstigung dar⁶⁰⁸. Zu den strafbaren Handlungen, die die eigentliche Kriegführung betrafen, gehörte die Anwerbung und Unterstützung von Freiwilligen, die in das feindliche Heer oder in die auf der Feindseite kämpfenden Legionen eintreten wollten⁶⁰⁹, die Beschaffung und Weitergabe militärischer, an sich nicht geheimer Nachrichten⁶¹⁰, die Unterstützung feindlicher Fallschirmspringer⁶¹¹, die Befreiung von Kriegsgefangenen oder die Unterstützung ihrer Flucht, sofern der Täter damit rechnete, daß die Gefangenen wieder zum feindlichen Heer stoßen oder diesem wichtige Nachrichten überbringen würden oder die Entweichung zu einem fühlbaren Verlust einer Arbeitskraft für die Kriegsmacht des Reiches werden könne⁶¹², die Verbreitung feindlicher Flugblätter⁶¹³ sowie die Verwen-

⁶⁰³ Urteile vom 25. 1. 1943 – 4 L 136/42 –, ferner für Luxemburg Urteil vom 21. 4. 1942 – 2 H 29/42 –, für das Elsaß Urteile vom 14. 12. 1942 – 1 L 32/42 – und 26. 1. 1943 – 1 L 3/43 –, für Frankreich Urteil vom 25. 2. 1943 – 1 L 45/42 – und für Norwegen Urteil vom 10. 5. 1943 – 2 L 44/43 –, sämtlich in LK § 91b, Anm. IV, das erste Urteil auch bei Lämmle, a.a.O. (Anm. 423), S. 507.

⁶⁰⁴ Urteile vom 2. 3. 1942 – 2 H 104/41 – und 17. 7. 1942 – 2 H 8/42 –, beide in LK § 91a, Anm. III und § 91b, Anm. IV.

⁶⁰⁵ Urteil vom 14. 12. 1942 – 1 L 32/42 – in LK § 91b, Anm. IV.

⁶⁰⁶ Eine kritische Betrachtung der Rechtsprechung des VGH zu dem Tatbestand der Feindbegünstigung findet sich in dem Urteil des BGH vom 28. 6. 1956 – 3 StR 366/55 = BGHSt 9, 302, 305/306 (NJW 1956, S. 1485).

⁶⁰⁷ Vgl. Urteile in Anm. 588.

⁶⁰⁸ Urteil vom 14. 12. 1940 – 1 H 255/40 in LK § 91b, Anm. II.

⁶⁰⁹ Urteile vom 16. 5. 1941 – 1 H 55/41 – und 5. 3. 1942 – 1 H 17/42 –, beide in LK § 91, Anm. II, das erstere auch bei Lämmle, a.a.O. (Anm. 423), S. 507; ferner Urteile vom 23. 3. 1942 – 1 H 10/42 – und 24. 4. 1942 – 1 H 199/41 –, beide bei Lämmle, a.a.O. (Anm. 423).

⁶¹⁰ Urteil vom 28. 4. 1942 – 4 L 5/42 – in LK § 91b, Anm. II.

⁶¹¹ Urteil vom 5. 6. 1942 – 1 H 123/42 – in LK § 91b, Anm. IIi.

⁶¹² Urteile vom 15. 12. 1941 – 2 L 139/41 –, 14. 1. 1942 – 2 L 148/41 – und 22. 3. 1944 – 4 L 16/44 –, sämtlich in LK § 91b, Anm. IIa.

Wie der VGH Fälle beurteilte, in denen diese Voraussetzungen nicht vorlagen, ergibt sich aus dem Urteil vom 21. 7. 1943 (Anm. 635).

⁶¹³ Urteile vom 5. 12. 1941 – 2 H 122/41 – und 15. 10. 1942 – 1 H 234/42 – LK § 91b, Anm. IIk. Nach einem in den Generalakten 4021 Bd. 3 des RJM betr. Hochverrat (BA, Sign. R 22/955) befindlichen Vermerk vom 28. 11. 1939 waren bei der Reichsanwaltschaft etwa 50 Verfahren wegen Verbreitung von Flugblättern anhängig, die von englischen Fliegern über Deutschland abgeworfen worden waren. Soweit der Tatort im Operationsgebiet liege, beabsichtige der ORA die Abgabe der Akten an das RKG, im übrigen wolle er bei politisch belasteten Tätern Anklage wegen Vorbereitung zum Hochverrat oder wegen Feindbegünstigung

dung oder Weitergabe gefälschter Lebensmittel- oder Bezugskarten, wie sie von Feindfliegern zur Störung der deutschen Versorgung häufig abgeworfen wurden⁶¹⁴. Dagegen wurde der Tatbestand des § 91 b StGB nicht als erfüllt angesehen, wenn der Täter Kriegsgefangene in ihrer deutschfeindlichen Gesinnung bestärkte⁶¹⁵.

§ 91 b Abs. 2 StGB ließ Strafmilderung für den Fall zu, daß die Folgen der Tat nur unbedeutend waren und schwere Folgen auch nicht eintreten konnten. Der Volksgerichtshof ließ diese Bestimmung auch dann gelten, wenn der Täter mit schweren Folgen gerechnet hatte, obwohl es zu solchen gar nicht kommen konnte⁶¹⁶, lehnte aber andererseits die Strafmilderung ab, wenn die feindliche Kriegsmacht auch nur um einen Mann verstärkt wurde, da dies kein unbedeutender Fall sei⁶¹⁷. Durch das Gesetz vom 20. September 1944⁶¹⁸ wurde § 91 b Abs. 2 StGB dahin geändert, daß die Strafmilderung nunmehr von dem Vorliegen eines minder schweren Falles abhängig gemacht wurde, womit die Gesichtspunkte der bisherigen Rechtsprechung entfielen.

Einen Großteil der Fälle wegen Feindbegünstigung stellten die Verfahren gegen die politischen Gegner des Regimes, deren Auflehnung im Kriege zugleich als Feindbegünstigung angesehen wurde, und ferner die Fälle der Unterstützung des Entweichens von Kriegsgefangenen. Um in der letzteren Hinsicht den Volksgerichtshof zu entlasten, schlug der Reichsjustizminister in einem Schreiben vom 21. Juli 1942 der Rechtsabteilung des Oberkommandos der Wehrmacht vor⁶¹⁹, die Fälle der Unterstützung entwichener russischer oder polnischer Kriegsgefangener durch die Bevölkerung der besetzten Ostgebiete nur unter dem Gesichtspunkt des unerlaubten Verkehrs mit Kriegsgefangenen zu betrachten und somit nur als Verstoß gegen § 4 der Wehrkraftschutzverordnung⁶²⁰ anzusehen. Dies würde dem Unrechtsgehalt der Fälle auch eher gerecht, da die Täter in der Regel nur aus Mitleid handelten und sich über Feindbegünstigung gar keine Gedanken machten. Handele es sich bei den Tätern – wie zumeist – um Polen oder Juden, so könne auf sie zugleich die Polen-

erheben; habe der Täter aber nur aus Neugier gehandelt, so solle die Sache an den zuständigen OStA zur Behandlung nach dem Heimtückegezet (s. Anm. 113) abgegeben werden. Der RJM habe sich mit dieser Erledigung einverstanden erklärt.

Nach einem weiteren Vermerk in denselben Generalakten hatte der ORA in seinem Lagebericht vom 30. 11. 1939 weiter angezeigt, daß wegen des Abwurfs englischer Flugblätter zwölf Verfahren mit insgesamt 19 Beschuldigten anhängig seien. Die Mehrzahl dieser Verfahren wolle der ORA an die örtlichen Staatsanwaltschaften abgeben, da der Vorsatz der Vorbereitung des Hochverrats oder der Feindbegünstigung nicht nachweisbar sei. Auch hier habe das RJM der Sachbehandlung zugestimmt.

⁶¹⁴ Urteil vom 15. 10. 1942 – 8 J 480/41 g = 1 H 234/42 – in LK § 91 b Anm. IIc; Urteilsabdruck findet sich im BA.

⁶¹⁵ Urteil vom 30. 9. 1940 – 1 H 174/40 – in LK § 91 b, Anm. IIa.

⁶¹⁶ Urteil vom 3. 3. 1942 – 4 L 2/42 – in LK § 91 b, Anm. VII; Urteilsabdruck findet sich im BA.

⁶¹⁷ Urteile vom 25. 7. 1940 – 1 H 104/40 – (DJ 1940, S. 1062) und vom 12. 8. 1943 – 3 L 53/43 – in LK § 91 b Anm. VII.

⁶¹⁸ S. Anm. 517.

⁶¹⁹ Das Schreiben findet sich in den Generalakten 4021 Bd. 4 des RJM (BA, Sign. R 22/956), Bl. 106. Eine Antwort des OKW ist aus den Akten nicht zu entnehmen.

⁶²⁰ VO zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des Deutschen Volkes vom 25. 11. 1939 (RGBl. I, S. 2319). Vgl. zu der VO auch Rietzsch, Die Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des Deutschen Volkes vom 25. 11. 1939, RGBl. I, S. 2319 (DJ 1940, S. 77).

strafrechtsverordnung⁶²¹ angewandt werden. Bei einer derartigen Behandlung bestehe die Möglichkeit, die einschlägigen Verfahren an den zuständigen Oberstaatsanwalt im Reichsgau Wartheland abzugeben.

Auch in den Lageberichten des Oberreichsanwalts⁶²² zeichnet sich das Anwachsen gleichartiger Verfahren ab. In dem Bericht vom 1. August 1942 teilte der Oberreichsanwalt mit, daß zahlreiche Verfahren wegen Begünstigung der Flucht französischer Kriegsgefangener anhängig geworden seien; allein die Beschuldigten zweier Verfahren hätten 600 bis 800 französischen Gefangenen zur Flucht verholfen. Nach dem Lagebericht vom 19. Februar 1944 waren bei der Reichsanwaltschaft in der Zeit vom Ende September 1943 bis Ende Januar 1944 weitere 37 Verfahren mit 75 Beschuldigten eingeleitet; in letzter Zeit seien mehrfach Massenentweichungen – zum Teil von mehr als hundert Gefangenen – aufgedeckt worden, die durch die gewerbsmäßige Anfertigung falscher Ausweispapiere oder durch Verbergen der Gefangenen in Gütertransporten, die in das Ausland gingen, ermöglicht worden seien.

Dem erwähnten Urteil, das die Strafmilderung des § 91b Abs. 2 StGB auch dann zuließ, wenn der Täter an sich mit schweren Folgen gerechnet hatte, lag folgender Sachverhalt zugrunde. Ein in Belgien lebender Österreicher, der dort nach anfänglicher Betätigung im Kohlenbergbau seit 1931 selbständig die Herstellung von Rundfunkgeräten betrieb, auch eine Belgierin geheiratet hatte, war bei Kriegsausbruch interniert worden, da er durch den Anschluß Österreichs die Reichsangehörigkeit erworben hatte. Da er sich nach wie vor als Österreicher fühlte, äußerte er sich im Lager abfällig über Deutschland und den Nationalsozialismus, verbreitete unwahre Nachrichten über den Kriegsverlauf und warb für den Eintritt in die französische Fremdenlegion. Im Januar 1941 wurde der nach dem Waffenstillstand aus der Internierung entlassene Angeklagte verhaftet. Der Volksgerichtshof verurteilte ihn am 3. März 1942⁶²³ wegen Verabredung der Feindbegünstigung – §§ 91b, 92 StGB – zu zwölf Jahren Zuchthaus und zehn Jahren Ehrverlust, weil er sich der Lagerleitung als Werber für die Fremdenlegion zur Verfügung gestellt habe. Da es zu einem Eintritt von Freiwilligen in die Legion trotz einzelner Meldungen einiger Lagerinsassen nicht gekommen sei, sei kein schwerer Nachteil eingetreten. In der Verbreitung unwahrer Meldungen über das Kriegsgeschehen und in den abfälligen Äußerungen sah der Volksgerichtshof aus subjektiven Gründen keine Feindbegünstigung. Soweit der Angeklagte zur landesverräterischen Waffenhilfe aufgefordert habe, gehe die Tat in der Feindbegünstigung auf.

Die ebenfalls bereits erwähnte Verurteilung wegen Verbreitung gefälschter Bezugsausweise ging auf folgenden Vorfall zurück. Im September 1941 warfen englische Flieger in der Umgebung von Berlin Propagandaflugblätter und gefälschte Kleiderkarten ab. Drei polnische Fremdarbeiter nahmen einige der Flugblätter und Karten auf; einer von ihnen gab einen Teil davon in Berlin weiter. So überließ er eine Kleiderkarte einem vierten polnischen Arbeiter mit dem Auftrag, sie für 25 RM zu verkaufen und hiervon 15 RM an ihn abzuführen. Zwei der Täter wurden vom Volksgerichtshof wegen Feindbegünstigung und Verstoßes gegen die Polenstrafrechtsverordnung⁶²⁴ verurteilt, wobei die Tat desjenigen Angeklagten, der einen

⁶²¹ S. Anm. 559.

⁶²² Die Berichte finden sich in den bei Anm. 390 genannten Akten.

⁶²³ S. Anm. 616.

⁶²⁴ S. Anm. 559.

Teil der Flugblätter und Kleiderkarten nach Berlin verbracht hatte, als besonders schwer angesehen wurde, da sie eine Seuchengefahr in sich trage. Dieser Angeklagte wurde zu zehn Jahren Straflager, ein zweiter zu drei Jahren Straflager verurteilt. Der dritte angeklagte Pole wurde freigesprochen⁶²⁵.

Als Beispiele für Feindbegünstigung durch Weitergabe feindlicher Flugblätter seien folgende Fälle geschildert. Bei einem am Niederrhein beschäftigten landwirtschaftlichen Arbeiter, einem in Deutschland geborenen und aufgewachsenen Slowenen ungeklärter Staatsangehörigkeit, fand die Polizei im August 1942 gelegentlich einer Haussuchung ein von englischen Fliegern abgeworfenes Flugblatt, in dem zum Widerstand gegen die Regierung aufgefordert und ein Verständigungsfrieden in Aussicht gestellt wurde. Der Arbeiter hatte das Flugblatt gefunden und nach dem Lesen einem Arbeitskollegen gezeigt, wobei er geäußert hatte, England habe noch für lange Zeit Soldaten, Waffen, Munition und Lebensmittel, während Deutschland am Ende sei. Am 21. Dezember 1942 verurteilte ihn der Volksgerichtshof wegen Feindbegünstigung zu je fünf Jahren Zuchthaus und Ehrverlust⁶²⁶. Das Urteil führte aus, aus den Äußerungen des Angeklagten ergebe sich, daß er sich die defaitistische Tendenz des Flugblatts zu eigen gemacht und durch dessen Weitergabe gerade das getan habe, was England mit dem Abwurf solcher Flugschriften bezwecke, nämlich den Feind zu begünstigen. Doch sei der durch die Tat verursachte Nachteil gering, weil das Volk auf das Gerede eines Mannes wie des Angeklagten nicht viel gebe.

Wesentlich strenger verfuhr der Volksgerichtshof wenige Wochen später in folgendem Fall. Ebenfalls am Niederrhein zeigte im Juli 1942 ein Bergmann, der am Morgen nach einem feindlichen Fliegerangriff mit der Straßenbahn zur Arbeitsstätte fuhr, der Schaffnerin einige englische Flugblätter, die bei dem Angriff abgeworfen worden waren, mit dem Bemerkten, was darin stehe, sei richtig. Er schimpfte dabei über den Krieg, äußerte, das Volk solle Revolution machen, damit der Friede käme, und erklärte, wenn die Russen kämen, gäbe es mehr zu essen. Seine Äußerungen wurden außer von der Schaffnerin auch von einer mitfahrenden Frau gehört. Durch Urteil des Volksgerichtshofs vom 7. Januar 1943⁶²⁷ wurde er zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt. In den Urteilsgründen hieß es:

„Der Verteidiger hat gemeint, der Angeklagte sei doch nur ein Meckerer. Aber dem kann der Volksgerichtshof nicht zustimmen. Wer mit feindlichen Flugblättern in der Hand öffentlich sagt, das Volk solle Revolution machen, der höhlt höchst gefährlich die innere Front aus, während der deutsche Soldat in schwerem Kampf sein Leben einsetzt. Der versetzt unserem Heere einen Dolchstoß. Höchst gefährlich – wie 1917/18 zeigt –, selbst wenn der 1. oder 2. oder viele erste solche Dolchstöße noch nicht treffen. Und das weiß auch jeder, so auch der freilich etwas beschränkte Angeklagte! Er ist also kein Meckerer, sondern ein gefährlicher Feind des kämpfenden Volkes. Er tut gerade das, worauf der Engländer spekuliert, wenn er Bomben und Flugblätter gemischt abwirft: das Volk zersetzen, seine Wehrkraft im totalen Krieg schwächen, den Feind begünstigen (§ 91b StGB).“

Daß auch das Abhören ausländischer Rundfunksendungen im Kriege als Feindbegünstigung angesehen wurde, zeigen folgende Fälle. Ein Tabakwarenhändler aus Niedersachsen hörte seit 1934 ausländische Sender, später auch den illegalen „Sender der SA-Freunde“, und verbreitete die mitangehörten Nachrichten in seiner Umge-

⁶²⁵ S. Urteil in Anm. 614.

⁶²⁶ Urteil vom 21. 12. 1942 – 8 J 362/42g = 1 H 265/42 – gegen Zvenar, im BA.

⁶²⁷ Urteil vom 7. 1. 1943 – 8 J 385/42g = 1 H 328/42 – gegen Tembergen, im BA.

bung. Im Februar 1940 ging er dazu über, auch Bekannte zu veranlassen, mit ihren Rundfunkgeräten deutschsprachige Sendungen aus den Feindländern abzuhören. Durch Urteil vom 14. Dezember 1942⁶²⁸ wurde der Händler wegen Feindbegünstigung und Verstoßes gegen die Rundfunkverordnung vom 1. September 1939⁶²⁹ zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt. Das Urteil erklärte, ein Schuldausschließungsgrund im Sinn des § 51 StGB liege trotz der Verschüttung des Angeklagten im ersten Weltkrieg nach dem medizinischen Gutachten nicht vor, und führte dann aus:

„Der Angeklagte hat durch seine fast drei Jahre dauernde zersetzende Tätigkeit schwerste Schuld auf sich geladen und . . . ernstliche Gefahren für die innere Geschlossenheit des deutschen Volks in dem gegenwärtigen Daseinskampf heraufbeschworen. Demgegenüber kann es nicht zugunsten des Angeklagten ins Gewicht fallen, daß er während des 1. Weltkrieges seine Pflicht als deutscher Soldat erfüllt hat. Wer, wie es der Angeklagte selbst ausgedrückt hat, im Kriege die Geschäfte des Feindes so eifrig besorgt, daß er auch noch nach der Festnahme an Mithäftlinge . . . ausländische Hetz- und Lügennachrichten weitergibt, schließt sich selbst aus der Volksgemeinschaft aus.“

Bedeutsamer und noch folgenschwerer war ein bereits am 21. Juli 1942 abgeurteilter Fall, in dessen Mittelpunkt ein im 74. Lebensjahr stehender Wissenschaftler aus Gießen stand. Der Angeklagte war zunächst Pfarrer gewesen und hatte als solcher außer in seinem Heimatland Baden lange im Orient – so in Jerusalem und Alexandrien – gewirkt; acht Jahre lang hatte er auch an dem letzteren Ort die deutsche Schule geleitet, zu deren Schülern auch Rudolf Hess gehört hatte. Am ersten Weltkrieg, in dem er zeitweise Armeepfarrer der Palästinaarmee gewesen war, hatte er mit Auszeichnung teilgenommen, sich danach wissenschaftlich betätigt und auch mehrere Bücher über den Orient verfaßt. Bei Ausbruch des zweiten Weltkrieges hatte er sich mehrfach vergeblich zum Wehrdienst gemeldet und viel für die aus den Grenzgebieten evakuierte Bevölkerung getan. Von demselben Zeitpunkt an hörte er – wie auch bereits früher – ausländische Sender ab, insbesondere London und Bero-münster, und zwar im Beisein einer Medizinstudentin, der gegenüber er sich dabei abfällig über Hitler und den Nationalsozialismus äußerte. Seit Mai 1941 fanden sich zu diesen Rundfunkübertragungen noch weitere Bekannte des Angeklagten ein, darunter ein Kunstmaler und ein Pfarrer mit ihren Ehefrauen sowie die Frau eines Professors. Im Anschluß an das Abhören wurden die Sendungen in kritischem Sinne besprochen; dabei wurde der Verlust des Krieges vorausgesagt, Hitler als Störenfried und Kriegsschuldiger bezeichnet, die Zuverlässigkeit der Wehrmachtberichte angezweifelt und als Folge der Niederlage die Aufteilung Deutschlands angekündigt; bei diesen Äußerungen taten sich der Gastgeber und der Kunstmaler besonders hervor. Am 6. Februar 1942 wurde der ganze Kreis durch die Polizei ausgehoben; der Pfarrer beging hierauf Selbstmord. Am 21. Juli 1942 verurteilte der Volksgerichtshof den Wissenschaftler und den Kunstmaler wegen Feindbegünstigung in Tateinheit mit Rundfunkverbrechen zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust. Die aus einer jüdischen Familie stammende Ehefrau des Malers und eine zu der Hörergemeinschaft zählende Lehrerin erhielten sechs bzw. drei Jahre Zuchthaus wegen Rundfunkverbrechens; drei andere mitangeklagte Frauen, darunter die Medizinstu-

⁶²⁸ Urteil vom 14. 12. 1942 – 8 J 341/42 g = 1 H 272/42 – gegen Lönneker, im BA.

⁶²⁹ S. Anm. 37.

dentin und die Professorengattin, wurden mit je drei Jahren Gefängnis bestraft⁶³⁰. Die von dem Vertreter der Reichsanwaltschaft beantragte Anwendung der Hochverratsbestimmungen auf die beiden zum Tode verurteilten Angeklagten lehnte der Volksgerichtshof ab, da beiden das Hinstreben auf einen gewaltsamen Umsturz nicht nachzuweisen sei; bei beiden liege aber auch kein leichter Fall im Sinne des § 91b Abs. 2 StGB vor. In den Urteilsgründen hieß es:

„Es ist . . . gerichtsbekannt, daß die Sendungen aus London in deutscher Sprache zu den übelsten Hetzsendungen der Feindpropaganda gehören, darauf abzielen, die innere Front im Reich zu untergraben und dem Volk das Vertrauen zur militärischen und politischen Führung zu rauben, und daß sie die Ereignisse in einem den Feindmächten günstigen und dem Reich abträglichen Sinne verfälschen und entstellen. Auch die Nachrichten der Schweizer Sender, insbesondere des Senders Beromünster, bringen vielfach Meldungen, die aus England stammen und dem Reich abträglich sind . . . Die durch den Londoner Rundfunk verbreiteten Nachrichten in deutscher Sprache gehen bei der Totalität des Krieges darauf aus, das deutsche Volk zu zermürben, die innere Front im Reich zu zersetzen und so dem Kriege eine für die Feindmächte günstige Wendung zu geben. Die Feindpropaganda stellt ein Mittel der Kriegführung dar, die Sendungen sind als Kriegshandlungen anzusehen. Die Verbreitung durch den Rundfunk ist für Propagandazwecke weit mehr geeignet als andere Mittel, zum Beispiel der Abwurf von Flugblättern, da die Nachrichten . . . im ganzen Reich zu gleicher Zeit gehört werden können. Wer . . . im Inlande andere anstiftet, durch sein Empfangsgerät Nachrichten der Feindpropaganda mit ihm zu hören, und sie so der Einwirkung der Feindpropaganda aussetzt, nimmt selbst an diesen Kriegshandlungen auf Seiten des Feindes teil und fördert sie. Die Tat verwirklicht daher, da es im Interesse des Feindes gelegen ist, daß seine Nachrichten einem möglichst großen Kreis von Personen zugänglich gemacht werden, äußerlich alle Merkmale der landesverräterischen Feindbegünstigung im Sinne des § 91b StGB. An dem Merkmal der Vorschubleistung ändert nichts, daß der Kreis der Personen beschränkt ist. Denn für den Tatbestand als solchen ist es nicht von Bedeutung, ob der Vorteil für die Feindmacht nur gering ist“.

In den Urteilsausführungen zur Strafzumessung hieß es:

„Zudem darf, mag auch der Kriegszustand Tatbestandsmerkmal des Verbrechens nach § 91b StGB sein, nicht übersehen werden, daß in diesem Kriege das Schicksal des Reiches und Europas auf Jahrhunderte geschmiedet werden soll und daß es um Leben oder Tod des deutschen Volkes geht. Dies war auch den beiden Angeklagten bekannt. Sie haben ihr Treiben auch während des Winters 1941/42 fortgesetzt und haben dabei deutsche Frauen defätistisch infiziert, während zur gleichen Zeit das ganze deutsche Volk, vornehmlich die Frauen, für die unter der Kälte leidenden Ostfront die Wintersachen eifrig herrichtete.“

Der Reichsjustizminister hielt diesen Fall für so wichtig, daß er erwog, ihn in eine für Hitler bestimmte Führerinformation aufzunehmen⁶³¹.

Wegen Feindbegünstigung verurteilte der Volksgerichtshof auch in einer Reihe von Fällen, die Beziehungen des Täters zu Kriegsgefangenen betrafen. Dabei sei zunächst ein Sachverhalt geschildert, der ebenfalls zur Anwendung der Strafmildungsvorschrift des § 91b Absatz 2 StGB führte, der aber zugleich auch zeigt, daß der Volksgerichtshof selbst unsinnige Vorhaben ernstlich als Begünstigung der

⁶³⁰ Urteil vom 21. 7. 1942 – 8 J 120/42g = 2 H 111/42 – gegen Kaufmann und andere (Archiv des IfZ, Sign. Fa 117/277).

⁶³¹ Entwurf einer Führerinformation vom 7. 9. 1942, Akten betr. Führerinformation des RJM 1942–1944, R 22 Gr 5/330 (BA, Sign. R 22/4089).

Kriegsfeinde ansah. Am 15. Oktober 1942 wurde gegen einen in Württemberg arbeitenden Flamen eine Zuchthausstrafe von zweieinhalb Jahren verhängt, weil der Angeklagte – wie es im Urteilsspruch hieß – den „bei seiner Persönlichkeit kaum ernst zu nehmenden Plan einer Erhebung von Kriegsgefangenen einem Hitlerjungen erzählt und dadurch den Feind im Kriege begünstigt“ habe⁶³². Den Sachverhalt gab das Urteil wie folgt wieder:

„Der Angeklagte, ein 26jähriger Mann flämischen Volkstums und belgischer Staatsangehörigkeit, von auffallend kleinem zurückgebliebenen Wuchs und offenbar auch geringer geistiger Fassungsfähigkeit, hat sich nach dem Einmarsch der deutschen Truppen in Belgien zunächst 6 Wochen lang als Kraftfahrer beim deutschen Heer betätigt und dann freiwillig zur Arbeit nach Deutschland gemeldet. Hier kam er in die Werkzeugfabrik B. in O.

Dort lernte er den als Zeugen vernommenen Hitlerjungen Paul W. aus dem Unterelsaß kennen, der als Mechanikerlehrling in einer anderen Fabrik desselben Ortes arbeitete, freundete sich mit ihm an und wohnte schließlich fast 5 Monate lang mit ihm zusammen in einem Zimmer. Dort entwickelte er ihm eines Tages im Frühjahr 1942 folgendes. Deutschland könne man mit Waffen nicht besiegen; man solle daher Einfluß auf französische und möglichst auch russische Kriegsgefangene gewinnen, die sowieso schon gärten, weil sie nach Hause wollten, damit diese an einem bestimmten Tage in ganz Deutschland losschlugen, die Kasernen stürmten, sich der Waffen- und Lebensmittellager bemächtigten, durch Funk- oder Blinkzeichen die Engländer zum Landen an der Küste und mit Fallschirmen im Innern des Landes veranlaßten, und so durch eine solche Erhebung der Krieg beendet würde.“

Das Urteil führte dann aus, der Angeklagte habe nach wechselnder Berufsausbildung von 1934 bis 1936 im belgischen Heer gedient, während und nach der Dienstzeit Beziehungen zu der deutschen Abwehr unterhalten und sei deswegen in Belgien zu vier Jahren Gefängnis verurteilt, durch den deutschen Einmarsch aber befreit worden. In Deutschland habe er der flämischen Legion beitreten wollen, sei aber wegen seines kleinen Wuchses nicht angenommen worden. Auch habe er eine Erfindung am Trommelrevolver gemacht, die jedoch vom Oberkommando der Wehrmacht als unbrauchbar abgelehnt worden sei. In der Folgezeit habe er französische Kriegsgefangene für ihre Flucht nach Frankreich mit Landkarten versehen und dafür eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren erhalten, die er gegenwärtig verbüße. Vor zehn Jahren habe er infolge eines schweren Fahrradunfalls eine Gehirnhautentzündung davongetragen, seither sei der Angeklagte nach der Überzeugung des Volksgerichtshofs körperlich und geistig nicht mehr gewachsen. Daher sei auch sein Plan der Erhebung der Kriegsgefangenen nicht so ernst zu nehmen, wie das unter anderen Umständen der Fall sein müßte; vielmehr handele es sich um einen leichten Tatbestand im Sinne des § 91 b Abs. 2 StGB.

Wesentlich folgenschwere war die Konspiration eines aus Galizien stammenden polnischen Fremdarbeiters mit polnischen Kriegsgefangenen. Der im November 1921 geborene Angeklagte war mit seinem jüngeren Bruder im Frühjahr 1941 zum Arbeitseinsatz nach Deutschland gekommen und seit Juli 1941 bei dem Bau eines Kriegsgefangenenlagers beschäftigt. Dabei kam er mit polnischen Kriegsgefangenen in Berührung, die in die britische Luftwaffe eingetreten und abgeschossen worden waren. Er vermittelte für einige dieser Gefangenen den Briefverkehr mit deren

⁶³² Urteil vom 15. 10. 1942 –? J 284/42 = 1 H 221/42 – gegen van den Bruel, im BA. Das Az. der Reichsanwaltschaft ist nicht vollständig lesbar.

Familien unter Umgehung der Zensur und ließ sich hierfür Zigaretten, Tee und Seife geben. Im Herbst 1942 fertigte der Angeklagte für einen polnischen Offizier der britischen Luftwaffe auf dessen Wunsch eine Skizze der Umgebung des Lagers an, steckte sie heimlich dem Offizier zu und wurde hierfür mit einem Geldbetrag entlohnt, der ebenso wie zwei weitere Skizzen bei der Festnahme des Angeklagten vorgefunden wurde. Am 21. April 1943 wurde der Angeklagte wegen dieser Tat vom Volksgerichtshof zum Tode verurteilt⁶³³. Das Urteil stellte fest, der Angeklagte habe den polnischen Flieger bei dessen Fluchtvorhaben unterstützen wollen, wobei ihm klar gewesen sei, daß der Offizier nach geglückter Flucht erneut gegen Deutschland und die deutschen Verbündeten gekämpft, jedenfalls in der feindlichen Luftwaffe gedient haben würde. Damit habe er sich der Feindbegünstigung nach § 91 b StGB schuldig gemacht; gegen ihn sei gemäß Ziffer III der Polenstrafrechtsverordnung auf Todesstrafe zu erkennen gewesen⁶³⁴. Das Todesurteil wurde am 6. August 1943 vollstreckt. Der mitangeklagte jüngere Bruder des Verurteilten wurde mangels Beweises freigesprochen.

Ebenfalls mit dem Tode und mit dauerndem Ehrverlust wurde am 21. Juli 1943 ein Arbeiter eines Kohlenschachtes im Sudetenland bestraft, der von einem in demselben Schacht tätigen russischen Kriegsgefangenen gebeten worden war, ihm zur Flucht zu verhelfen. Der Angeklagte versteckte auch im März 1943 den Russen und verpflegte ihn zunächst, nahm ihn sodann mit nach Hause, wo der Gefangene von den Eltern und dem Bruder des Angeklagten betreut und verköstigt wurde, und machte sich schließlich mit ihm auf den Weg zur Grenze, vor deren Überschreitung der Russe jedoch gefaßt wurde. Auch der Angeklagte selbst, der zunächst entkommen konnte, wurde wenige Tage später verhaftet. In dem Urteil⁶³⁵ hieß es:

„Wäre die Flucht des Russen geglückt, so hätte Stalin einen Soldaten mehr gehabt; eine Gefahr mehr für einen deutschen Soldaten! Diesen zu schützen, ist Aufgabe des Volksgerichtshofs.“

Der Vater des Täters wurde zu fünf Jahren, die Mutter und der Bruder zu je zwei Jahren Zuchthaus und entsprechendem Ehrverlust verurteilt; auf sie wurden die Vorschriften der Wehrkraftschutzverordnung⁶³⁶ und § 120 StGB⁶³⁷ unter Berufung auf das gesunde Volksempfinden – § 2 StGB⁶³⁸ – angewandt. Insoweit wurde ausgeführt:

„Daß diese Drei dem Kriegsfeind des Reiches helfen wollten, kann man kaum annehmen. Aber sie haben, wenn auch nur unwesentlich, einem Kriegsgefangenen bei der Flucht geholfen. Zwar gibt es kein Strafgesetz, das die Kriegsgefangenenbefreiung verbietet. Wenn unser Recht verbotenen Umgang mit Kriegsgefangenen unter Strafe stellt, paßt diese Bestimmung nicht auf unseren Fall. Das Volk versteht unter verbotenen Umgang mit Kriegsgefangenen nicht die Fluchthilfe, sondern z. B. gesellschaftlichen Umgang, besonders zwischen deutschen Mädchen und Kriegsgefangenen, und das Zustecken von Lebens- und Genußmitteln u. a. Bei der Fluchthilfe ist aber mehr!

⁶³³ Urteil vom 21. 4. 1943 – 4 J 150/42g = 3 L 22/43 – gegen Gogler und andere, im BA unter All. Proz. 1-XVII B/9.

⁶³⁴ Siehe Anm. 559.

⁶³⁵ Urteil vom 21. 7. 1943 – 4 J 101/43 = 1 L 55/43 – gegen Aubrecht und andere, im BA. S. hierzu auch v. Gostomski-Loch, a.a.O. (Anm. 153), S. 59 f.

⁶³⁶ S. Anm. 620.

⁶³⁷ Gefangenenbefreiung war und ist nach § 120 StGB strafbar.

⁶³⁸ S. Anm. 20.

Unser gesundes Volksempfinden sagt uns, daß der, der einem Kriegsgefangenen auf der Flucht hilft, bestraft werden muß. Zumal unser Strafrecht die Befreiung von Strafgefangenen ausdrücklich mit Strafe bedroht. Das rechte Maß für diese Tat gewinnt man, wenn man eine Strafdrohung zugrundelegt, die zwischen der Strafgefangenenbefreiung und Unterstützung von Kriegsgefangenen liegt (§ 2 StGB).“

Da die Fluchtunterstützung eines Kriegsgefangenen immer ehrlos sei, seien auch diesen drei Angeklagten die bürgerlichen Ehrenrechte abzuerkennen gewesen.

Zwei nach Mannheim abgeordnete elsässische Lehrerinnen verkehrten dort in der Familie eines Regierungsrats und hörten mit dessen Angehörigen häufig Auslandsender ab. Eine der beiden Lehrerinnen unterstützte gemeinsam mit der Frau und der Schwägerin des Regierungsrats französische Kriegsgefangene und beförderte heimlich deren Briefe nach Frankreich. Durch Urteil des Volksgerichtshofs vom 25. Oktober 1943 wurde sie wegen Feindbegünstigung zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt. Die Härte des Urteils war offensichtlich darauf zurückzuführen, daß Briefe der Angeklagten gefunden wurden, „die von Haß gegen Deutschland und ihr eigenes Blut nur so strotzten“ und keine andere Beurteilung zuließen, als daß die Angeklagte durch und durch deutschfeindlich sei. Bei den geheimen Beziehungen zwischen Frankreich und den unter der Herrschaft der Amerikaner und Engländer stehenden Gebieten bestehe durchaus die Gefahr, daß „so etwas“ auch in das feindliche Ausland gelange. Die zweite Lehrerin – eine Schwester der zum Tode Verurteilten –, sowie die Ehefrau und die Schwägerin des Regierungsrats kamen mit geringfügigeren Freiheitsstrafen davon. Dagegen wurden der Regierungsrat selbst wegen des Abhörens der Auslandssender und ein ebenfalls in Mannheim tätiger elsässischer Lehrer, der für französische Gefangene Fluchtwege erkundet und an dem Abhören der Auslandssender sich beteiligt hatte, zu längeren Zuchthausstrafen und entsprechendem Ehrverlust verurteilt⁶³⁹.

Die Unterstützung von Deserteuren wurde naturgemäß erst recht als Feindbegünstigung angesehen. So verurteilte der Volksgerichtshof am 7. Juni 1944 einen Berliner Kaufmann zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust, weil er einen fahnenflüchtigen deutschen Soldaten bei sich aufgenommen und mit ihm die gemeinsame Flucht in die Schweiz vorbereitet hatte. Der Angeklagte, der sich aus kleinen Anfängen zum Inhaber einer gewinnbringenden Papiergroßhandlung emporgearbeitet hatte, hatte von 1931 bis 1935 zunächst der deutschvölkischen Freiheitsbewegung, dann der NSDAP und der SA angehört und war 1937 wegen „Rassenschande“ zu einer Zuchthausstrafe verurteilt worden. Im Jahre 1943 legte er infolge Einberufung zur Wehrmacht sein Geschäft still, blieb jedoch, da er nicht an der Front eingesetzt wurde, weiterhin für seine alten Kunden tätig. Einem dieser Kunden erzählte er, daß er sich in Deutschland nicht mehr wohl fühle und nach der Schweiz auswandern wolle. Als der Bekannte dem Angeklagten mitteilte, daß er seinen Urlaub am Bodensee verbringen wolle, beauftragte ihn der Angeklagte mit der Erkundung von Möglichkeiten eines gefahrlosen Übertritts in die Schweiz. Auf Grund der Feststellungen des Bekannten beschloß der Angeklagte, den Bodensee zu durchschwimmen oder mit einem Schlauchboot zu überqueren, und traf hierfür auch entsprechende

⁶³⁹ Urteil vom 25. 10. 1943 – 4 J 125/43g = 1 H 238/43 – gegen Lafontaine und andere, im BA. Der Urteilsabdruck ist stark beschädigt, so daß der Sachverhalt nicht in allen Einzelheiten feststellbar ist.

Vorbereitungen. Er begann auch damit, die durch die feindlichen Luftangriffe auf Berlin angerichteten Zerstörungen verbotswidrig zu photographieren, um die Aufnahmen in die Schweiz mitzunehmen. Im Januar 1944 lernte der Angeklagte einen fahnenflüchtigen Unteroffizierschüler kennen, der ebenfalls in die Schweiz fliehen wollte, worauf ihn der Angeklagte zunächst bei sich aufnahm, dann für seine anderweitige Unterbringung sorgte. Mit Hilfe des Deserteurs setzte der Angeklagte die geheime Anfertigung der Aufnahmen von Fliegerschäden fort, wobei er äußerte, er werde die Bilder von der Schweiz aus nach Amerika veräußern und hierdurch in den Besitz größerer Geldbeträge kommen. Er veranlaßte auch den Deserteur, sein Soldbuch zu verbrennen. Ende Februar 1944 wurden beide verhaftet. Der Volksgerichtshof wertete die Tat als Feindbegünstigung und Wehrdienstenziehung im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung^{639a}, da der Angeklagte den Deserteur der Erfüllung der Wehrpflicht entzogen habe⁶⁴⁰.

Welch verschiedenartige Tatbestände als Feindbegünstigung angesehen wurden, zeigen folgende Urteile. Am 26. Juli 1943 verurteilte der Volksgerichtshof einen kaufmännischen Angestellten aus Berlin zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust⁶⁴¹. Der Urteilsspruch lautete:

„Richard S., ein moralisch minderwertig und deshalb besonders gefährliches Subjekt, machte sich im Dezember 1942 auf die Reise nach Prag, um sich bei katholischen Priestern eine Bombe zu verschaffen und dann – gegen hohen Verräterlohn – unseren Führer zu ermorden.“

Die Gründe des Urteils beginnen mit folgenden Ausführungen:

„Richard S. ist ein moralisch minderwertiges Subjekt. Politisch schwankt er in seinem Leben hin und her. Er sagt, nach dem Weltkrieg habe er in Lettland gegen die Bolschewisten gekämpft. Trotzdem setzte er sich Anfang der 20er Jahre mit der Interalliierten Kommission in Verbindung und wurde deshalb mit 15 Monaten Gefängnis bestraft. Das wieder hat ihn nicht gehindert, wie er behauptet, sich nationalsozialistischen Verbänden in der Kampfzeit anzuschließen; dabei gibt er zu, seine Landesverratsstrafe verschwiegen zu haben. Auch will er im Auftrag eines Industriellen der Ilse-Bergbau AG, wo er angestellt war, der Kommune beigetreten sein, um sie zu bespitzeln. Ferner gab er heute in der Hauptverhandlung an, der Stahlhelmführer Düsterberg habe ihn beauftragt, Scheidemann zu ermorden. Seine landesverräterische Tätigkeit steht jedenfalls durch seine Verurteilung fest. Was im übrigen von all dem stimmt, war dem Volksgerichtshof gleichgültig. Denn wenn es leeres Gerede ist, bezeugt es seine innere Haltlosigkeit, ebenso wie sie dokumentiert würde, wenn das alles wahr wäre.“

Das Urteil führt dann aus, daß der Angeklagte im Jahre 1941 infolge Aufdeckung seiner Vorstrafe stellungslos wurde. Er lebte zunächst von den heimlich abgehobenen Ersparnissen seiner Frau und trieb sich, als diese hinter die Verfügungen über ihr Sparguthaben kam, einige Zeit umher, um schließlich seiner Frau zu erklären, er wolle nach Prag fahren, wo er sich bei katholischen Priestern eine Bombe beschaffen und für 400000 RM den Führer ermorden wolle. Obwohl ihm seine Frau und seine Stieftochter sein Vorhaben auszureden suchten, seine Frau ihn sogar bei der Polizei anzeigte, machte sich der Angeklagte im Dezember 1942 auf den Weg, kam aber nur bis an die sächsisch-böhmische Grenze, wo er angehalten und nach Berlin zurückgeschickt wurde. Hier trieb er sich wiederum einige Tage umher, um sich am 17. De-

^{639a} Vgl. die Ausführungen im Text zu Anm. 33 im Abschnitt B.

⁶⁴⁰ Urteil vom 7. 6. 1944 – 2 J 105/44g = 1 L 156/44 – gegen Burkert, BA.

⁶⁴¹ Urteil vom 26. 7. 1943 – 6 J 3/43g = 1 H 181/43 – gegen Scheer, im BA.

zember 1942 ausgehungert und verschmutzt der Polizei zu stellen und seine Pläne zu gestehen. Nach seinen Erklärungen in der Hauptverhandlung habe er dies in der Erwartung getan, zum Tode verurteilt zu werden und so mit seinem Leben Schluß machen zu können. Es heißt dann im Urteil:

„Ein minderwertiger Mensch ist er. Im Vorverfahren hat ihn der medizinische Sachverständige sogar für minder schulfähig erklärt (§ 51 II StGB). Aber Menschen, die verbrecherischen Stimmungen keine normalen Hemmungen entgegensetzen, sind in der Regel gefährlicher als normale. Wenn sie nicht geisteskrank und deshalb überhaupt nicht schulfähig sind, so muß die Rechtspflege ihr Handeln und ihre gemeinschaftsschädlichen Gedanken, sobald sie auch nur irgendwie mit ihrer Ausführung beginnen, nicht minder ahnden, sondern sie muß durch strenge Strafe eine möglichst hohe Barriere im Inneren solcher Menschen aufrichten, die ihnen das Überschreiten der Grenze des Erlaubten erschwert; zu ihrem Teil also das Fehlen eigener innerer Hemmungen zu ersetzen sucht. Deshalb konnte der Volksgerichtshof auch nicht zugunsten des Angeklagten berücksichtigen, daß dieser, wenn er in Prag eine Bombe bekommen hätte, vielleicht vor Begehung seiner Tat selbst es sich doch noch besser überlegt hätte. Auf so etwas Rücksicht zu nehmen, hieße, mit der Sicherheit unseres Reiches Lotterie zu spielen.

Wenn S., auch nur mit dem Gedanken an ein Attentat auf unseren Führer spielend, sich in den Zug nach Prag gesetzt hat, um sich dort eine Bombe für einen solchen Mordanschlag zu beschaffen, so hat er damit in unsere Kriegsführung ein Unsicherheitsmoment gebracht, das unerträglich ist (§ 91 b StGB), denn er ging, wenn auch nur einen Schritt, auf dem Wege zu einem Anschlag auf das Leben unseres Führers (§ 5 der VO zum Schutze von Volk und Staat von 1933). Selbst wenn er *vielleicht* die folgenden Schritte nicht alle bis zum Schluß gegangen *wäre* – er ist durch diese seine Tat für immer ehrlos geworden. Und deshalb mußte er um der Sicherheit des Reiches willen zum Tode verurteilt werden.“

Eine Abschrift des Urteils sandte Freisler an den Reichsjustizminister mit dem Bemerkem, der Senat habe es unangenehm empfunden, daß die Strafdrohung des § 5 der Verordnung zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933⁶⁴² unter der Strafdrohung des § 91 b StGB liege; deshalb sei in den Urteilsgründen die Bestimmung über Feindbegünstigung erwähnt worden. Der Senat sei der Meinung, daß eine Bestimmung, die das Leben des Führers gegen politische Verbrecher schützen solle, die Höchststrafe, die unser Recht kenne, ausschließlich und nicht wahlweise neben Zuchthaus vorsehen solle. Der Reichsjustizminister antwortete hierauf am 31. August 1943, daß der versuchte Anschlag auf den Führer vor allem versuchter Hochverrat sei. In der absoluten Androhung der Todesstrafe stehe der Versuch eines Anschlags auf den Führer dem Unternehmen eines Verrats an der nationalsozialistischen Reichsverfassung gleich. Das ergebe sich aus der Stellung des Führers und der Auffassung vom Führerstaat von selbst und bedürfe keiner geschriebenen Norm. Infolgedessen könne schon jede Vorbereitungshandlung für einen Anschlag auf den Führer als mit dem Tode bedroht angesehen werden; gerade auf solche Taten sei § 83 Abs. 3 StGB anzuwenden. Einer Novelle zur Verschärfung des § 5 der Verordnung vom 28. Februar 1933 bedürfe es daher nicht⁶⁴³. Ein weiteres Todesurteil fällte der Volksgerichtshof am 25. August 1943 gegen einen Radiohändler aus Dresden⁶⁴⁴, der mit einem Polen Geschäfte getätigt und sich

⁶⁴² Vgl. Abschnitt B, S. 53f.

⁶⁴³ Der Schriftwechsel findet sich in den Generalakten 4021 Band 4, Bl. 159, 164 des RJM (BA, Sign. R 22/956).

⁶⁴⁴ Urteil vom 25. 8. 1943 – 5 J 132/43 = 1 L 65/43 – gegen Althus, im BA.

im Laufe der Korrespondenz in einer Weise geäußert hatte, die ihn als Gegner des Nationalsozialismus erscheinen ließ. In dem Urteil wurde zunächst ausgeführt, daß der Angeklagte früher Sozialdemokrat gewesen und daß seine Gesinnung marxistisch geblieben sei. Er sei auch vor kurzem wegen staatsfeindlicher Äußerungen in Polizeihaft gewesen, sein Sohn wegen hochverräterischer Betätigung zu Zuchthaus verurteilt worden, was davon zeuge, welcher Geist in seinem Hause herrsche. Von 1940 bis zum Frühjahr 1942 habe der Angeklagte mit einem im Wartheland ansässigen, inzwischen verstorbenen Polen H. in Geschäftsbeziehungen gestanden; er habe dem Polen Rundfunkgeräte und Ersatzteile geliefert und dafür Lebensmittel erhalten, also in einem skandalösen Tauschgeschäft seine Ware für verbotene Lebensmittelsendungen den deutschen Volksgenossen entzogen, was ihn als Volksverräter entlarve. In einem Brief habe der Angeklagte den Polen gebeten, ihn doch über die Zustände im Warthegau zu unterrichten, da man aus den Schilderungen der Soldaten keinen rechten Einblick gewinnen könne. Auf die Antwort des Polen habe der Angeklagte in einem zweiten Brief erwidert, er habe das bestätigt gefunden, was er bereits gewußt habe; er kenne das aus eigener Erfahrung, da er seit langem in der Arbeiterbewegung tätig gewesen sei und bei der Machtübernahme vieles durchgemacht habe. Es heißt dann im Urteil:

„Wie der Pole sich gefreut haben mag, als er erfuhr, daß es Deutsche gibt, die so denken! A. hat die Briefe des Polen nicht aufgehoben. Deshalb kann man das, was der Pole geantwortet hat, nur aus der Entgegnung von A. und aus der Persönlichkeit H.s schließen. H. war nämlich, wie er vor seinem Tode eingestanden hat, Leiter einer polnischen Widerstandsgruppe, die vor allem auch Feindnachrichten abhörte und verbreitete. Daß die Antwort H.s eine schwere Herabsetzung unseres Reiches war, ergibt sich indirekt auch aus der Antwort, die ihm A. gab. Sie ist so eindeutig, daß sie eines Kommentars nicht bedarf und zwiespältiger Auslegung nicht zugänglich ist. Und diese Entgegnung von A. hat dem Polen wieder gesagt, daß es hier in Deutschland unter uns Deutschen noch Marxisten gibt! Sie war eine Ermutigung des Polen.

Einen Einblick in die niedrige und reichsschädigende Gesinnung von A. läßt vor allem auch sein Brief an H. vom 24. 3. zu. Die Polizei hatte nämlich Radiomaterial, das A. an H. gesandt hat, beschlagnahmt. Nun verabredete A. brieflich mit H., künftig die Sendungen mit einer kleinen Nachnahme zu belasten, denn dann seien sie noch sein Eigentum und die Polizei könne sie nicht beschlagnahmen!“

Das Urteil erwähnt weiter, daß der Angeklagte spätere Sendungen an den Polen an Deckanschriften habe gehen lassen, da die Polizei dem Polen das Radiogewerbe untersagt hatte, und daß er den Polen zu Weihnachten 1941 als Gast zu sich geladen habe, was nicht die Besprechung geschäftlicher Dinge bezweckt haben könne, da die Kosten einer Reise aus dem Warthegau nach Dresden den Gewinn verschlingen, sogar den Umsatz übersteigen würden. In Wirklichkeit habe die Einladung dem Austausch staatsfeindlicher Meinungen gedient. Das Urteil schließt mit folgenden Ausführungen:

„Wer jetzt im Kriege einem Polen als Deutscher zu erkennen gibt, daß es Deutsche gibt, die mit ihm gemeinsame Sache machen wollen, um unserer Polizei ihre schwere Arbeit zu erschweren, wer jetzt im Kriege Polen zeigt, daß es Deutsche gibt, die mit ihnen sympathisieren, wer besonders dabei auf seine eigene marxistische Gesinnung und marxistischen Erlebnisse nach der Machtergreifung hinweist und damit einen Polen ‚tröstet‘, der stärkt dem staatsfeindlichen Polen das Rückgrat, der schwächt damit unsere Stellung den Polen gegenüber, der schwächt uns in unserer Kriegsführung (§ 91b StGB) . . . Bei der unbeschreiblichen Gemeinheit der Gesinnung des A., der dem Polen sagte, er glaube seiner Schilderung der politischen Zustände mehr als der unserer Soldaten, und gerade deshalb eine solche Schilderung von ihm erbittet, kann

darauf, nachdem der Angeklagte sich durch solches Verhalten selbst für immer ehrlos gemacht hat, nur die Todesstrafe die richtige Antwort sein.“

Ebenfalls zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust wurde ein bestechlicher Justizbeamter verurteilt, der Leiter der Berliner Geschäftsstelle der Ermittlungsrichter des Volksgerichtshofs⁶⁴⁵. Obwohl er aus seiner langjährigen Tätigkeit die Notwendigkeit strengster Absonderung der wegen Hoch- und Landesverrat einsitzenden Untersuchungshäftlinge gekannt und auch gewußt habe, daß die Tschechen im Protektorat immer erneut Widerstand leisteten, habe er

„1942 und bis zu seiner Verhaftung im Vorfrühling 1943 in einzig dastehendem Umfange alle Sicherungsbestimmungen gegen das Inverbindungtreten der Gefangenen untereinander und mit der Außenwelt systematisch unter Verletzung seiner Pflicht als Deutscher, Nationalsozialist und Justizbeamter, unter Bruch des Eides, den er unserem Führer geschworen hat, bei vielen Dutzend tschechischen Gefangenen verletzt.“

Er habe den tschechischen Untersuchungshäftlingen warmes Restaurationsessen auf der Geschäftsstelle des Gerichts zukommen lassen, ihnen erlaubt, sich bei dieser Gelegenheit unkontrolliert und frei gruppenweise untereinander und mit Besuchern aus dem Protektorat zu unterhalten und er habe unter Umgehung der Kontrolle tschechische Briefe für diese Gefangenen hinein und heraus geschmuggelt. Über seine Motive habe er verschiedene Angaben gemacht, so auch, daß er unter Zwang gehandelt habe, da er von einem Tschechen bedroht worden sei. Dies sei unglaublich, könne den Angeklagten auch nicht entschuldigen, denn er sei als Justizbeamter an seinen Platz gesetzt, um dort seinen Mann zu stehen, nicht aber um ihn aus Angst vor dem Feinde zu verlassen. Auch für eine Geisteskrankheit, die er vorgeschützt habe, gebe es keine Anhaltspunkte. In Wahrheit sei er bestochen worden, denn in den Paketen an die Häftlinge hätten sich häufig besondere Zuwendungen für ihn selbst befunden, auch habe er von Besuchern der Gefangenen Lebens- und Genußmittel sowie Stoffe erhalten. Es heißt dann im Urteil:

„Und doch, wenn die Bestechung mit derartig nicht sehr großen Mitteln arbeitete, genügt das auch noch nicht zur Erklärung seines Verhaltens. Ob er mehr, insbesondere auch Geld bekommen hat? Sehr wahrscheinlich. Aber beweisen kann man es nicht.

Bleibt als mögliches Motiv noch Sympathie mit den Hoch- und Landesverratszielen der tschechischen Widerstandskreise. Aber von der Tat selbst abgesehen, besteht in seinem Leben kein Anhaltspunkt dafür.

Wenn also auch das Motiv seines Handelns nicht klar liegt – eins ist sicher: als langjähriger Justizbeamter, als Leiter einer Strafgeschäftsstelle, als Leiter noch dazu einer solchen, in der schwerste politische Verbrechen behandelt werden, wußte er ganz genau, wozu Gefangene überhaupt, und erst recht solche, noch dazu fremdvölkische Gefangene, die Möglichkeit ausnutzen würden, ungehindert wer weiß wie oft ohne jede Kontrolle miteinander sprechen, mit der Außenwelt in Verbindung treten und von dort Nachrichten entgegennehmen zu können.“

Er habe auch das Ziel der tschechischen Widerstandsbewegung, nämlich die gewaltsame Lostrennung des Protektorats vom Reich, gekannt und gewußt, daß diese Widerstandsbewegung unseren Feinden helfe. Damit habe er aber auch gewußt, daß sein eigenes Verbrechen, indem es der tschechischen Widerstandsbewegung helfe, unseren Kriegsfeinden zugute komme. Er habe sich nicht nur als Beamter zu unglaublichen Pflichtwidrigkeiten bestechen lassen, vielmehr ein viel größeres Unrecht

⁶⁴⁵ Urteil vom 28. 3. 1944 – 8a J 57/43g = 1 H 45/44 – gegen Haserick und andere, im BA.

begangen, nämlich Verrat an unserem kämpfenden Volk durch Feindhilfe im Sinne des § 91b StGB. Es heißt dann weiter im Urteil:

„Ein solcher Verräter aber ist für immer ehrlos. Er kann sich natürlich auch nicht damit entschuldigen, daß es unwahrscheinlich ist, daß er allein von diesen Dingen gewußt hat; daß ein inzwischen verstorbener Oberwachmeister mit im Spiel gewesen sei, und daß es unverständlich ist, daß im Gefängnis die vielen Vorführersuchen nicht auffielen. Alle diese Dinge brauchten wir deshalb auch nicht zu untersuchen. Denn seine Schuld, die Schuld der Seele des Verrats, wird dadurch nicht verringert. Das zu untersuchen war auch nicht unsere Sache.

Wer sich als Verräter an unserem kämpfenden Volk, eidbrüchig unserem Führer, für immer ehrlos gemacht hat, der muß mit dem Tode bestraft werden.“

Eine mitangeklagte Frau, die mit Erlaubnis des zum Tode Verurteilten für die Gefangenen gekocht und sich an dem Briefschmuggel beteiligt hatte, wurde wegen Begünstigung nach § 257 StGB zu vier Jahren Gefängnis verurteilt. Ihr sei, wie das Urteil ausführte, die politische Wirkung ihres Verhaltens nicht klar gewesen, doch habe der gesunde Menschenverstand nicht an der Überlegung vorbeigehen können, daß in den von ihr geschmuggelten Briefen trotz aller gegenteiligen Versicherungen Dinge über die Tat und über die Untersuchung stehen würden.

Daß auch in einer Kritik des Regimes der Tatbestand der Feindbegünstigung erblickt werden konnte, lehrt der Fall eines Medizinstudenten, der vom Volksgerichtshof am 1. September 1943 zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt wurde. Der Angeklagte hatte sich in Gesprächen mit ihm bekannten Russinnen abfällig über das deutsche Volk und anerkennend über das russische Volk ausgelassen, die Maßnahmen zur Kennzeichnung der in Deutschland beschäftigten Ostarbeiter als ungerecht bezeichnet und mit einer gewissen Befriedigung die Niederlage Deutschlands im Kriege prophezeit. Dadurch habe er, wie es in dem Urteilsspruch hieß, volksverräterisch unserem Kriegsfeind geholfen⁶⁴⁶. Die Hinrichtung des Verurteilten erfolgte bereits drei Tage später. Das Urteil wurde mit weiteren Entscheidungen dem Amt des Reichsleiters Rosenberg als des „Beauftragten des Führers für die gesamte geistige und weltanschauliche Schulung und Erziehung der NSDAP“ als Unterrichtsmaterial zugesandt⁶⁴⁷.

Schließlich sei noch der Fall eines Journalisten erwähnt, der in Abwesenheit am 31. Oktober 1944 vom Volksgerichtshof zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt wurde⁶⁴⁸. Der Angeklagte war im Januar 1944 vom Auswärtigen Amt zur

⁶⁴⁶ Urteil vom 1. 9. 1943 – 1 J 456/43g = 1 L 69/43 – gegen Freiherr v. Wedekind, im BA und im Archiv des IfZ (Sign. Fa 117/317). Aus den Unterlagen Fa 117/317 ergibt sich auch das Hinrichtungsdatum.

Wegen seiner Mitwirkung an dem Urteil wurden einem ehrenamtlichen Beisitzer des VG, der für die Todesstrafe gestimmt hatte, die Rechte aus dem G. zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des GG fallenden Personen abgesprochen, Urteil des BVerwG vom 26. 1. 1967, veröffentlicht in BVerwGE Bd. 26, S. 82 und in der DRiZ 1968, S. 20. Die Verwaltungsgerichte stellten sich auf den Standpunkt, daß die Tat des verurteilten Studenten nicht unter § 91b StGB hätte subsumiert werden dürfen, daß aber in jedem Fall die Milderungsgründe des § 91b, Abs. 2 StGB, vorgelegen hätten und daher nicht auf Todesstrafe erkannt werden durfte.

⁶⁴⁷ Schreiben der Parteikanzlei der NSDAP vom 30. 11. 1943 an den RJM, enthalten in den Akten R 22 Gr 5/XXVII-2 Heft 1 des RJM (BA, Sign. NS 16/118).

⁶⁴⁸ Urteil vom 31. 10. 1944 – 1 J 230/44g = 1 L 282/44 – gegen Conitz, in den Akten R 22 Gr 5/XXIII-7 des RJM (BA, Sign. R 22/20147).

Mitwirkung an einer Ausstellung nach Madrid geschickt worden. Während seines Aufenthalts in Spanien wurde er zum Wehrdienst einberufen, worauf er mitteilte, er werde dem Gestellungsbefehl nicht Folge leisten. Der Volksgerichtshof führte aus, der Angeklagte habe sich nicht nur der Wehrdienstentziehung im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung⁶⁴⁹, sondern in Tateinheit hiermit auch der Feindbegünstigung nach § 91b StGB schuldig gemacht. Er habe durch seine Abtrünnigkeit eindeutig zu erkennen gegeben, daß er an den Sieg der deutschen Sache nicht mehr glaube, und damit dem Feinde willkommenes Material für die gegen das Reich betriebene Hetzpropaganda geliefert; die Tragweite seines Handelns sei ihm bei seinem Bildungsgrade und seiner Kenntnis der Feindpropaganda völlig klar gewesen.

So sah der Volksgerichtshof in der Vorschrift des § 91b StGB – ähnlich wie in der Hochverratsbestimmung des § 83 StGB – eine Globalmöglichkeit, mit der nicht nur wirkliche Begünstigung der feindlichen und Benachteiligung der eigenen Kriegsmacht bestraft werden konnte, sondern mit der auch gegen die illegale Opposition, gegen regimefeindliche Äußerungen und Propaganda, ja Gesinnung, gegen unerwünschte Utopisten, gegen Arbeitsbummler und Wehrdienstverweigerer vorgegangen werden konnte, obwohl die Handlungsweise der Angeklagten teils nach Spezialbestimmungen, teils gar nicht strafbar war. Das bedeutete in der Praxis eine starke Verengung der Gesetzesanwendung, aber eine im Grunde unbeschränkte Ausdehnung der Strafbarkeit.

IV. DIE RECHTSPRECHUNG ZU WEHRMITTELBESCHÄDIGUNG UND SABOTAGE

Durch das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs vom 28. Juni 1935 wurde erstmals eine Vorschrift zum Schutze von Wehrmitteln in das Strafgesetzbuch eingeführt, die im Laufe der Folgezeit eine mehrfache Wandlung erfuhr⁶⁵⁰. Für schwere Fälle der Wehrmittelbeschädigung wurde die Zuständigkeit des Volksgerichtshofs begründet. Im Kriege wurden die Bestimmungen über die Wehrmittelbeschädigung ergänzt durch die Verordnung zum Schutze der Rüstungswirtschaft vom 21. März 1942, die Zuwiderhandlungen gegen ihre Vorschriften ebenfalls unter Strafe stellte und die Ahndung dem Volksgerichtshof übertrug⁶⁵¹. Verstöße gegen die Verord-

⁶⁴⁹ Vgl. die Ausführungen im Text zu Anm. 33 im Abschnitt B.

⁶⁵⁰ Der durch das G. zur Änderung des StGB vom 28. 6. 1935 (RGBl. I, S. 839) eingeführte § 143a StGB wurde zunächst durch das weitere G. zur Änderung des StGB vom 2. 7. 1936 (RGBl. I, S. 532) abgeändert und sodann durch § 1 der VO zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutze der Wehrkraft vom 25. 11. 1939 (RGBl. I, S. 2319) ersetzt, also wieder aus dem StGB entfernt. Durch § 5 des G. zur Änderung des RStGB vom 4. 9. 1941 (RGBl. I, S. 549) wurde der vorerwähnte § 1 der VO vom 25. 11. 1939 neu gefaßt und wieder als § 143a in das StGB übernommen, vgl. Anm. 59 zum Abschnitt B. Der Vorgang ist ein Beispiel für die nicht seltene Unbeständigkeit nationalsozialistischer Gesetzgebung. Die Gefährdung der Wehrmacht befreundeter Staaten war in § 5 der VO vom 25. 11. 1939 unter Strafe gestellt. Für Verstöße gegen die §§ 1 und 5 der VO war der VGH zuständig; bei § 1 mußte es sich allerdings um schwere Fälle handeln. S. im übrigen auch oben Anm. 620.

⁶⁵¹ VO des Führers zum Schutze der Rüstungswirtschaft vom 21. 3. 1942 (RGBl. I, S. 165). S. dazu die in Anm. 64 zum Abschnitt B angegebenen Veröffentlichungen.

nung haben jedoch den Volksgerichtshof kaum beschäftigt. Einen einschlägigen Fall bildete das Verfahren gegen einen Fabrikanten aus der Gegend von Iglau in Mähren, der sich durch falsche Angaben zu viel Zement verschafft und die überschüssigen Mengen unter der Hand an seine Kunden verkauft hatte. Doch sah der Volksgerichtshof die Tat, die nach dem Gutachten des Sachverständigen den kriegswichtigen Bedarf nicht gefährdet hatte, nur als Betrug an und verurteilte den Angeklagten am 30. September 1943 zu einer längeren Gefängnis- und zu einer Geldstrafe von 5000 RM. Der Buchhalter des Werkes erhielt wegen Beihilfe ebenfalls eine Gefängnisstrafe⁶⁵². In seiner Führerinformation Nr. 130 vom 14. Oktober 1942 berichtete der Reichsjustizminister über ähnliche Vorgänge im Volkswagenwerk, wo zu Täuschungszwecken unrichtige Meldungen über die Zahl der wiederhergestellten Flugzeuge gemacht worden seien⁶⁵³; der Ausgang des hierwegen eingeleiteten Ermittlungsverfahrens war nicht festzustellen.

Erheblich zahlreicher waren die Verfahren wegen Wehrmittelbeschädigung, wie sich schon daraus ergibt, daß der Reichsjustizminister in der weiteren Führerinformation Nr. 140 vom 4. November 1942⁶⁵⁴ mitteilte, in der Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1942 seien siebenzig Angeklagte wegen Wehrmittelbeschädigung verurteilt worden, davon acht zum Tode. Allerdings befanden sich unter den einschlägigen Verfahren vielfach Fälle, die auf Fahrlässigkeit zurückgingen oder in ihren Folgen unbedeutend waren. So verurteilte der Volksgerichtshof am 27. Mai 1941 einen Arbeiter wegen leichtfertiger Wehrmittelbeschädigung und fahrlässiger Tötung zu zwei Jahren und neun Monaten Gefängnis⁶⁵⁵, weil er in einer Pulverfabrik bei Hamburg am 9. März 1940 bei dem Auswalzen von hochbrisantem Plattenpulver durch bestimmungswidrige Verwendung von Abfallmasse eine Explosion verursacht hatte, bei der er selbst schwer verletzt, sein Mitarbeiter getötet und das Walzwerkgebäude nebst Einrichtung erheblich beschädigt worden waren. Das Urteil führte aus, zu den der Landesverteidigung dienenden Einrichtungen seien nicht nur die für die Wehrmacht unmittelbar bestimmten Einrichtungen, sondern auch die Maschinen und Einrichtungen der Fabriken zu verstehen, die Wehrmittel herstellten. Auf die Eigentumsverhältnisse an diesen Wehrmitteln komme es nicht an. Der Angeklagte habe durch grob fahrlässiges Handeln die Schlagkraft der deutschen Wehrmacht gefährdet, da seine Leichtfertigkeit zu dem Produktionsausfall von 40000 kg Pulver geführt habe. Dagegen wurde am 5. Dezember 1942 ein ukrainischer Arbeiter freigesprochen⁶⁵⁶, der in einem Metallwerk Flugzeugteile beschädigt haben sollte. Der Volksgerichtshof erklärte, der Angeklagte habe als ungelernter Mechaniker von der Wichtigkeit der Teile nichts verstanden, zumal er nicht deutsch verstehe, im übrigen habe er unter der Aufsicht seiner Vorgesetzten gearbeitet und sei stets willig gewesen.

In der RV vom 11. 3. 1943 an die OLG-Präsidenten und GStAe teilte der RJM mit, der VGH werde Zuwiderhandlungen gegen die VO nur aburteilen, wenn der Oberreichsanwalt dies für geboten erachte, was nur bei dem Mißbrauch von Schlüsselkräften der Fall sei. Die RV findet sich in den Akten R 22 Gr 5/I-6 Bd. 2 des RJM (BA Sign. R 22/20040).

⁶⁵² Urteil vom 30. 9. 1943 – 10 J 134/42g = 1 L 17/43 – gegen Dtsata, im BA.

⁶⁵³ S. Anm. 31.

⁶⁵⁴ S. Anm. 31.

⁶⁵⁵ Urteil vom 27. 5. 1941 – 2 J 169/40g = 4 L 73/40 – gegen Soltau, im BA. Wegen seiner Rechtsausführungen ist das Urteil teilweise veröffentlicht in DJ 1942, S. 105.

⁶⁵⁶ Urteil vom 5. 12. 1942 – ? J 378/42g = 1 L 23/42 – gegen Trubysch, im BA.

Am 13. Februar 1943 verurteilte der Volksgerichtshof zwei Kraftfahrer, die bei dem Abfahren von Schutt aus einem Wiener Automobilwerk vier Reifen entwendet und zwei davon verkauft hatten, zu Zuchthausstrafen von sechs bzw. vier Jahren und entsprechendem Ehrverlust. Die Angeklagten wurden als Volksschädlinge⁶⁵⁷, die Diebstähle als Wehrmittelbeschädigung angesehen⁶⁵⁸. Der Ankäufer der beiden Reifen, ein Wiener Fuhrunternehmer, wurde am 14. Juli 1943 unter Verneinung des Tatbestands der Wehrmittelbeschädigung wegen Hehlerei zu anderthalb Jahren Zuchthaus unter Anrechnung von acht Monaten Untersuchungshaft verurteilt⁶⁵⁹.

Darüber hinaus gab es wirkliche Sabotagefälle. Daß diese nicht nur nach der Wehrkraftschutzverordnung bestraft, sondern auch als hochverräterisch gewertet werden konnten, zeigt der bereits geschilderte, am 27. November 1936 abgeurteilte Fall, in dem der Angeklagte seinen Bruder zu einem Sabotageakt in einem Rüstungsbetrieb aufgefordert hatte⁶⁶⁰. Sie konnten aber auch als Feindbegünstigung im Sinne des § 91b StGB angesehen werden. Unter dem letzteren Gesichtspunkt verurteilte der Volksgerichtshof am 13. Januar 1943⁶⁶¹ einen Wachmann der Henschel-Werke in Kassel zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust, weil er mehrfach in den Werken Brandstiftung verübt hatte. Der Angeklagte, der vor Kriegsausbruch mehrere Jahre lang der SA, einige Monate hindurch auch der NSDAP angehört hatte, aus der Partei aber wegen einer Unterschlagung ausgeschlossen war, legte zunächst in der Nacht zum 6. Dezember 1942 in dem Bürohaus des Betriebes Feuer, das er dann aber selber meldete und das alsbald gelöscht wurde. In der Zwischenzeit hatte sich das Feuer jedoch bereits so weit ausgebreitet, daß es unschwer den angrenzenden Zeichensaal hätte ergreifen und die dort befindlichen wichtigen Zeichnungen hätte vernichten können. In den Nächten zum 31. Dezember 1942 und zum Neujahrstag wiederholte er sein Vorhaben, doch konnte ein anderer Wachmann den Ausbruch des Feuers verhüten. In dieser Zeit wurde in dem Werk an der Durchführung eines Sonderprogramms gearbeitet. Das Urteil bemerkte, daß die Tat des Angeklagten um so unbegreiflicher sei, als er einen tapferen, mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichneten und zweimal verwundeten Jungen an der Front habe, und fuhr dann fort:

„Der Angeklagte hat das psychisch Unverständliche seiner Handlungsweise dadurch erklärt, daß er etwa seit sechs Monaten fortlaufend Feindsendungen, darunter den Moskauer und Londoner Sender hört. Dadurch sei er innerlich völlig zersetzt und vergiftet worden und habe schließlich nicht mehr an die Berechtigung des Krieges, den das deutsche Volk führt, geglaubt. So ist es denn auch gewesen: Der Angeklagte, der bedauerlicherweise die ganzen Jahre nach der Machtergreifung offenbar an seiner politischen Schulung nicht gearbeitet hat und der in seinem Wesenskern vielleicht schon bewußt oder unbewußt gewisse Zweifel hegte, wurde durch die Feindpropaganda, der er sich verbrecherisch aussetzte, selbst innerlich zersetzt und also zu einer Zersetzungszone im deutschen Volkskörper. Nur so kam er zu seinen Taten. Er hat sich also das alles selbst zuzuschreiben.“

Irgendwelche Milde sei für den Täter, der landesverräterisch die Kriegsmacht des Reiches geschwächt und hierdurch den Feind begünstigt habe, nicht am Platze, denn auf ihn müßten nun, wie er selbst zugebe, „alle Arbeitskameraden mit dem Finger

⁶⁵⁷ S. Anm. 323.

⁶⁵⁸ Urteil vom 13. 2. 1943 – 1 J 429/42g = 1 L 28/42 – gegen Ambrus und andere, im BA.

⁶⁵⁹ Urteil vom 14. 7. 1943 – 1 J 429/42g = 1 L 38/43 – gegen Tramandt, im BA.

⁶⁶⁰ S. Urteil in Anm. 63.

⁶⁶¹ Urteil vom 13. 1. 1943 – 1 J 8/43g = 1 L 2/43 – gegen Biese, im BA.

zeigen als auf den Verräter, der dem Feinde hilft“. Die alsbald nach ihrer Begehung geahndete Tat wurde in der Führerinformation Nr. 152 vom 18. Februar 1943⁶⁶² auch Hitler gemeldet; dabei wurde erklärt, der am Tage nach der Verhandlung hingerichtete Täter habe aus Rache gehandelt und sich bei den Brandstiftungen an die Sabotageanweisungen des Londoner und Moskauer Senders gehalten.

Ebenfalls zum Tode wurden am 20. Januar 1944 zwei ukrainische Fremdarbeiter aus Ostgalizien verurteilt, die in Leipzig in die Schmierölbüchse eines Güterwagens Sand geworfen hatten⁶⁶³. Auch in diesem Fall nahm der Volksgerichtshof landesverräterische Feindbegünstigung, daneben aber auch Störung eines wichtigen Betriebes im Sinne der Wehrkraftschutzverordnung an.

Ein Teil der vorstehend angeführten Entscheidungen stammte, wie schon Stil und Diktion der Urteilsausführungen erkennen lassen, von Freisler. In Fällen der Anklage wegen Aufforderung zur Sabotage scheint Freisler großzügiger gewesen zu sein. So sprach der Volksgerichtshof unter seinem Vorsitz am 17. Februar 1943 einen sudetendeutschen Landwirt frei, dem zur Last gelegt war, andere Landwirte dazu aufgefordert zu haben, keine Pflichtfuhren mehr zu leisten, damit der Krieg nicht verlängert werde⁶⁶⁴. Ebenso wurde unter dem Vorsitz Freislers am 3. September 1943 ein junger tschechischer Arbeiter von der Anklage freigesprochen, er habe in einer westfälischen Möbelfabrik, in der der Angeklagte beschäftigt war, zur Sabotage aufgefordert⁶⁶⁵. Der Angeklagte habe sich zwar ungehörig und unkameradschaftlich benommen, sonst aber fleißig und willig gearbeitet; da er der deutschen Sprache nicht mächtig sei, sei er möglicherweise mißverstanden worden.

In einem weiteren Sabotagefall verurteilte der Volksgerichtshof am 5. November 1943 von zwei französischen Arbeitern, die in ein deutsches Flugzeugwerk im Emsland zur Arbeit verpflichtet waren, einen zum Tode, den zweiten zu fünf Jahren Zuchthaus⁶⁶⁶. Der zum Tode verurteilte Angeklagte war gelegentlich eines Heimaturlaubs von kommunistischen Bekannten aufgefordert worden, in dem Werk Sabotage zu verüben. Er kam dieser Aufforderung in der Weise nach, daß er die anderen in dem Werk beschäftigten französischen Zivilarbeiter und Kriegsgefangenen zu Sabotagehandlungen und zum Langsamarbeiten anhielt. Dabei erzählte er seinem Mitangeklagten im Februar 1943, mit Deutschland gehe es bald zu Ende, die Russen rückten überall vor, in Deutschland werde aufgeräumt werden, etliche würden an die Wand gestellt, viele nach Sibirien verschickt werden. Auch überließ er dem Mitangeklagten eine aus Frankreich mitgebrachte Hetzschrift mit dem Bemerken, sie sei von englischen Fliegern abgeworfen worden; der Aufforderung, die Schrift zu vervielfältigen und zu verbreiten, kam jedoch der Mitangeklagte nicht nach. Der Haupttäter wurde wegen Vorbereitung des Hochverrats und Feindbegünstigung bestraft und im Urteil ausgeführt, er habe sein Leben verwirkt, denn wer in einem hochbedeutsamen Rüstungswerk monatelang in gefährlichster Weise kommunistische Hetze treibe, verdiene keine Milde. Daß er zur Tatzeit erst 18 oder 19 Jahre alt gewesen sei und auf Anstiftung älterer französischer Kommunisten gehandelt habe, müsse hier, wo es um die Sicherheit des Reiches gehe, außer Betracht bleiben,

⁶⁶² S. Anm. 31.

⁶⁶³ Urteil vom 20. 1. 1944 – 5 J 140/43 = 1 H 249/43 – gegen Kotylak und andere, im BA.

⁶⁶⁴ Urteil vom 17. 2. 1943 – 12 J 204/42g = 1 H 210/42 – gegen Hrbac, im BA.

⁶⁶⁵ Urteil vom 3. 9. 1943 – 10 J 516/43g = 1 L 63/43 – gegen Tomek, im BA.

⁶⁶⁶ Urteil vom 5. 11. 1943 – 10 J 402/43 = 1 H 146/43 – gegen Durocq und andere, im BA.

und zwar um so mehr, als deutsche Altersgenossen des Angeklagten an der Front stünden und ihr Leben auch für sein Vaterland einsetzten. Zugunsten des zweiten Angeklagten wurde angenommen, seine Arbeitsunlust sei nicht auf die „Arbeitslangsam“-Parole, sondern auf Trägheit und Faulheit zurückzuführen; da er dadurch die Produktion zum Schaden der deutschen Wehrmacht verzögert habe, habe er sich der Feindbegünstigung schuldig gemacht, wogegen ihm die Förderung kommunistischer Umsturzbestrebungen nicht nachzuweisen sei.

Im Oktober 1942 desertierte ein deutscher Gefreiter, verbarg sich in seiner sudeten-deutschen Heimatstadt Brüx und bildete dort aus Bekannten und ausländischen Arbeitern eines Treibstoffwerkes eine Terrorgruppe, die Sabotageanschläge ausführen und bei der zu erwartenden deutschen Niederlage die Sudetengebiete gewaltsam wieder vom Reich losrennen sollte. Zwei tschechische Bergleute schlossen sich der Gruppe an, warben weitere Anhänger und sagten die Beschaffung von Waffen und Sprengstoff zu, was jedoch mißlang. Ebenso wenig wurde etwas aus der Unterstützung der Bande durch eine angeblich unter der Leitung englischer Offiziere stehende Prager Geheimorganisation, zu der einer der beiden Bergleute Verbindung zu haben behauptete. Dagegen sagte eine mit einem ebenfalls fahnenflüchtigen deutschen Soldaten verlobte tschechische Maschinistin ihre Mitarbeit zu und besorgte dem Gefreiten eine Pistole und einen fremden Ausweis; ihre Bemühungen, der Gruppe zwei Franzosen – einen Kriegsgefangenen und einen Zivilarbeiter – zuzuführen, blieben jedoch erfolglos. Ferner traten der Gruppe ein – gelegentlich in der Uniform des Gefreiten auftretender – tschechischer Hilfsarbeiter und die Schwester des Gefreiten bei, hatten jedoch mit ihren Bemühungen, weitere Mitglieder zu gewinnen, kein Glück. Schließlich wurde die ganze Gruppe ausgehoben und der desertierte Gefreite kriegsgerichtlich zum Tode verurteilt und hingerichtet. Am 8. Februar 1944 verhandelte der Volksgerichtshof gegen dreizehn Mitglieder und Mitwisser der Gruppe. Fünf von ihnen, darunter die beiden Bergleute, die Maschinistin und der Hilfsarbeiter, wurden wegen erschwerter Vorbereitung des Hochverrats und wegen Feindbegünstigung mit dem Tode und dauerndem Ehrverlust bestraft. Fünf weitere Angeklagte verurteilte der Volksgerichtshof wegen Beihilfe zu diesen Delikten zu Zuchthausstrafen, darunter die Schwester des Deserteurs zu zehn Jahren Zuchthaus und entsprechendem Ehrverlust. Die drei restlichen Angeklagten wurden wegen Nichterfüllung der ihnen nach § 139 StGB obliegenden Anzeigepflicht ebenfalls zu Zuchthausstrafen verurteilt⁶⁶⁷.

Trotz der nachdrücklichen Verfolgung rissen die Sabotagefälle nicht ab. So berichtete der Oberreichsanwalt in seinen Lagemeldungen⁶⁶⁸ an den Reichsjustizminister wiederholt von Sabotageorganisationen im Elsaß und im Protektorat; hierauf wird noch zurückzukommen sein. In seinen Lageberichten vom 2. Juni und 3. Oktober 1942 teilte der Oberreichsanwalt mit, daß am 5. Februar 1942 Sprengstoffanschläge auf zwei Berliner Bahnhöfe verübt worden seien; als Urheber seien polnische, dem „Bund der Vergeltung“ (Związek Odwetu) angehörige Aufständische ermittelt worden; 12 meist in Warschau festgenommene Täter seien erschossen worden. Noch in seinem Bericht vom 19. Februar 1944 meldete der Oberreichsanwalt, daß die Zahl der Sabotagefälle, insbesondere der Wehrmittelbeschädigungen steige; Täter seien

⁶⁶⁷ Urteil vom 8. 2. 1944 – 7 J 250/43 = 1 H 15/44 – gegen Hahl und andere, im BA. Der Fall wurde auch in dem Lagebericht des ORA vom 19. 2. 1944 (Anm. 307) erwähnt.

⁶⁶⁸ Die Berichte finden sich in den bei Anm. 390 genannten Akten.

vor allem ausländische Arbeitskräfte. Schon vorher hatte er die Frage aufgeworfen, ob nicht Todesurteile wegen Werksabotage in dem Betrieb, in dem die Verurteilten beschäftigt waren, plakatiert werden sollten. Doch entschied der Reichsjustizminister in Übereinstimmung mit dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda, daß dies nur ausnahmsweise geschehen solle, um nicht den Eindruck des Mißtrauens gegen die Belegschaft zu erwecken und die Arbeitsfreudigkeit zu beeinträchtigen⁶⁶⁹.

Besonderer Erwähnung bedarf eine internationale Sabotageorganisation großen Ausmaßes, die „Internationale der Seeleute und Hafenarbeiter“ (ISH), deren Aufdeckung der Oberreichsanwalt in seinem Lagebericht vom 2. Oktober 1941⁶⁷⁰ meldete. Nach dem Bericht waren je fünfzehn Holländer und Belgier sowie ein Franzose verhaftet worden; Leiter der Organisation sei der im Auftrag der Komintern handelnde Holländer Rimbartus Schaap. Tatsächlich war zwar Schaap führender Funktionär für Belgien und Holland, doch war der eigentliche Leiter der ISH der damals in Oslo weilende, bekannte deutsche Kommunist Ernst Wollweber, der 1933 die Führung der 1919 gegründeten ISH übernommen hatte⁶⁷¹. Zweck der ISH, einer Nebenorganisation der Komintern, war es, durch Streiks und Sabotageakte den Hafen- und Seeverkehr der „imperialistischen“ Staaten, besonders Deutschlands, Italiens und Japans, zu stören und durch die illegale Beförderung von Personen und Schriften Kurier- und Nachrichtendienste zu leisten.

Schaap wurde durch Urteil des Volkgerichtshofs vom 2. April 1943 zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt⁶⁷². Bei ihm handelte es sich nach den Urteilsfeststellungen um einen langjährigen Kommunisten, der 1929 in der Sowjetunion geweiht, von 1933 bis 1936 die Einfuhr kommunistischer Schriften nach Deutschland organisiert und sich sodann für die ISH betätigt hatte. Im September 1937 beteiligte sich Schaap an Anschlägen auf ein deutsches und auf ein italienisches Schiff; hierbei wurden Brandpackungen verwendet, die die Schiffe auf See in Brand setzen sollten. Da dieses Mittel offenbar nicht den gewünschten Erfolg hatte, ging die Organisation zur Verwendung von Sprengstoff über. Zunächst wurde eine Sprengstoffladung an einem im Antwerpener Hafen liegenden italienischen Schiff heimlich angebracht, das nach dem Auslaufen infolge der Explosion der Ladung am 19. November 1937 vor der Bretagne sank, wobei ein Besatzungsmitglied den Tod fand. Im Juli 1938 folgte ein weiterer Sprengstoffanschlag auf ein japanisches Schiff, auf dem eine Explosion im Kanal eine schwere Havarie verursachte. Ein dritter Anschlag wurde auf ein deutsches Schiff verübt, ohne daß sich hierüber Näheres feststellen ließ. Im April 1939 flüchtete Schaap aus Holland nach Paris, wohin er im Juni zwei seiner Funktionäre – einen Belgier und einen Holländer – bestellte, um sie mit seinem Nachfolger bekannt zu machen, einem gewissen Lambert, bei dem es sich in Wahrheit um den Letten Michel Avatin handelte⁶⁷³. Bei Kriegsausbruch siedelte Schaap nach Kopenhagen über, wohin die Zentrale der ISH verlegt worden war. Dort arbeitete er in Gemeinschaft mit dänischen Kommunisten an Plänen für die Kaperung von Schiffen

⁶⁶⁹ Entnommen aus den Führerinformationen Nr. 32 vom 5. 6. 1942 und Nr. 38 vom 12. 6. 1942 (Anm. 31).

⁶⁷⁰ Der Bericht findet sich in den bei Anm. 390 genannten Akten.

⁶⁷¹ Vgl. hierzu Nollau, a.a.O. (Anm. 150), S. 120f., 134f. und 154 sowie seine Anm. 402.

⁶⁷² Urteil vom 2. 4. 1943 – 9 J 9/43 g = 1 H 37/43 – gegen Schaap, im BA Sign. R 60 II/76.

⁶⁷³ Zu der Person Avatins vgl. Nollau, a.a.O. (Anm. 150), S. 116 und 145 sowie seine Anm. 402.

für die Sowjetunion und an weiteren Sabotageakten, bis er am 1. August 1940 durch die dänische Polizei verhaftet wurde. In der Hauptverhandlung gegen Schaap vor dem Volksgerichtshof wurden „Lambert“ und die norwegische Ehefrau Wollwebers als Zeugen vernommen. Seine Betätigung wurde als Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens in qualifizierter Form und als Verbrechen gegen das Sprengstoffgesetz⁶⁷⁴ in Verbindung mit dem Gesetz zur Abwehr politischer Gewalttaten vom 4. April 1933⁶⁷⁵ angesehen. Die Verurteilung wegen Hochverrats wurde wie folgt begründet:

„Als Organisator und Führer einer Gruppe, die sich mit der Verbreitung kommunistischer Hetzschriften vorzugsweise an deutsche Rheinschiffer zum Schmuggel dieser Schriften ins Reichsgebiet befaßte, hat der Angeklagte kommunistische Werbearbeit geleistet, um auf diese Weise der Idee des Kommunismus in Deutschland den Boden zu bereiten. Der Angeklagte hat also auf den gewaltsamen Umsturz in Deutschland hingearbeitet . . .“

Soweit bei den Anschlägen auf die Schiffe Brandbomben verwendet worden waren, stellte der Volksgerichtshof diese Bomben gemäß § 2 StGB⁶⁷⁶ dem Sprengstoff gleich. In der Betätigung des Angeklagten nach Kriegsausbruch in Dänemark sah das Urteil ferner Feindbegünstigung im Sinne des § 91b StGB. Soweit der Angeklagte als Ausländer im Ausland tätig geworden war, hatte der Reichsjustizminister die nach § 153a Abs. 2 StPO erforderliche Anordnung zur Strafverfolgung erteilt⁶⁷⁷. Die Todesstrafe wurde aus § 5 Abs. 3 des Sprengstoffgesetzes entnommen.

Schon vor der Aburteilung Schaaps hatten im November 1942 drei Verhandlungen gegen Angehörige der ISH vor dem Volksgerichtshof stattgefunden. Zunächst wurde am 11. November 1942 gegen sieben Belgier verhandelt, von denen sechs Mitglieder der Antwerpener Gruppe der ISH waren; vier von ihnen waren Hafenarbeiter, einer war Traktorführer und der sechste Kraftfahrer⁶⁷⁸. Die Gruppe beschaffte sich das Material für ihre Anschläge aus dem Ausland und fertigte hieraus Zeitzünderbomben an, die bei den Anschlägen auf das italienische Schiff im November 1937 und das japanische Schiff im Juli 1938 sowie bei dem nicht näher geklärten Anschlag auf ein deutsches Schiff verwendet wurden. Als der – vor der Hauptverhandlung verstorbene – Führer der Gruppe im Frühjahr 1938 ausschied, wurde zu seinem Nachfolger ein Korrektor ernannt, den die Komintern zu diesem Zweck aus dem spanischen Bürgerkrieg zurückholte und der dann in deutsche Kriegsgefangenschaft geriet. Er war einer der beiden Funktionäre, denen Schaap in Paris seinen Nachfolger Avatin alias Lambert vorstellte. Diesem Angeklagten war die Ausführung bestimmter Sabotageakte nicht nachzuweisen, gleichwohl wandte der Volksgerichtshof auch auf ihn § 5 des Sprengstoffgesetzes⁶⁷⁹ in Verbindung mit § 1 des Gesetzes vom 4. April 1933⁶⁸⁰ an und begründete dies wie folgt:

⁶⁷⁴ G. gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen v. 9. 6. 1884 (RGBl. S. 61).

⁶⁷⁵ RGBl. I, S. 162.

⁶⁷⁶ S. Anm. 20.

⁶⁷⁷ Vgl. Anm. 471 und 525.

⁶⁷⁸ Urteil vom 11. 11. 1942 – 9 J 292/41 g = 1 H 227/42 – gegen Schokkaert und andere, im BA Sign. R 60 II/76.

⁶⁷⁹ S. Anm. 674.

⁶⁸⁰ RGBl. I, S. 162.

„Das deutsche Strafrecht enthält keine Bestimmung, die sich ausdrücklich auf einen solchen Fall bezieht. Es schreibt aber vor, daß jemand, der strafwürdig handelt – was vom gesunden Volksempfinden aus zu beantworten und in diesem Fall zu bejahen ist – so bestraft werden muß, wie es diejenige Strafbestimmung vorsieht, die am ehesten auf einen solchen Fall paßt (§ 2 StGB). Das ist im vorliegenden Fall die Bestimmung, die denjenigen mit Zuchthaus oder Todesstrafe bedroht, der durch einen Sprengstoffanschlag fremdes Eigentum oder gar Menschenleben gefährdet, oder der einen solchen Anschlag auf ein öffentliches Gebäude, also etwa ein seegehendes Schiff, macht (§ 5 des Sprengstoffgesetzes zusammen mit dem Gesetz zur Abwehr politischer Gewalttaten vom 4. April 1933). Denn wenn auch diese Bestimmung einen bestimmten Anschlag verlangt und wenn auch ein solcher Anschlag W. nicht nachgewiesen werden konnte, so wird das doch dadurch ausgeglichen, daß die erwähnte Bestimmung sich nicht nur auf den Führer einer Sabotagebande beschränkt, sondern schon jeden Teilnehmer an einem solchen Anschlag trifft, während es sich bei W. um den Bandenführer handelt.“

Auf Grund dieser Bestimmungen wurde der Angeklagte zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt. Dieselbe Strafe erhielten fünf weitere Angeklagte; bei zweien von ihnen wurde festgestellt, daß sie an dem Anschlag auf das italienische Schiff beteiligt waren, bei dem ein Mensch zu Tode gekommen sei (§ 5 Abs. 3 des Sprengstoffgesetzes). Einer dieser weiteren zum Tode Verurteilten habe zwar geglaubt, nur eine Brandbombe zu legen, doch setzte das Urteil auch in diesem Fall Brandbomben den Sprengbomben gleich und wandte auch auf diesen Angeklagten das Sprengstoffgesetz an (§ 2 StGB⁶⁸¹). Nur bei dem Kraftfahrer wurde nicht auf Todesstrafe, sondern auf je zehn Jahre Zuchthaus und Ehrverlust erkannt, auf ihn wurde § 6 des Sprengstoffgesetzes⁶⁸² angewandt. Zwar habe der Angeklagte nicht eigentlich an einer Verabredung im Sinne dieser Bestimmung teilgenommen, aber doch weder den zu ihm zurückgebrachten Sprengstoff vernichtet noch eine Anzeige erstattet, so daß seine Handlungsweise dem § 6 des Sprengstoffgesetzes entsprechend zu werten sei. Von der Anwendung auch der Hochverratsbestimmungen auf alle Angeklagten wurde entgegen dem Antrag des Anklagevertreters abgesehen. Hinsichtlich der Strafzumessung wurde ausgeführt:

„Die Angeklagten . . . haben alle ihrem verbrecherischen Tun ein politisches Mäntelchen umhängen wollen. Aber terroristische kommunistische Einstellung ist keine politische Gesinnung, sondern ist Verbrechen. Dieses Verbrechen haben die Angeklagten mitten im Frieden in einem friedlichen Lande an Schiffen friedlicher Staaten verübt, obgleich sie damit andere handtschaffende Menschen verschiedener Nationen, ganz unabhängig davon, welche politische Gesinnung diese im einzelnen haben, schwer gefährdeten. Nicht nur die Sicherheit der deutschen Schiffe, und nicht nur die Sicherheit der Schifffahrt der mitbetroffenen japanischen und italienischen Nation, sondern auch die Sicherheit und der Ruf der belgischen Hafeneinrichtungen und die Sicherheit des friedlichen Verkehrs auf allen Meeren, also hohe Werte der Kultur der ganzen zivilisierten Menschheit verlangen, daß solches Unterweltverbrechen rücksichtslos ausgerottet wird.“

Drei weitere Todesurteile ergingen am 17. November 1942⁶⁸³ gegen drei Mitglieder der holländischen Gruppe der ISH. Der erste Angeklagte, ein Matrose, hatte zwei Päckchen mit Zündröhren und Sprengpulver von Schweden nach Holland gebracht;

⁶⁸¹ S. Anm. 20.

⁶⁸² S. Anm. 674.

⁶⁸³ Urteil vom 17. 11. 1942 – 9 J 292/41 g = 1 H 228/42 – gegen Vreeswijk und andere, im BA Sign. R 60 II/76.

wo das Material den holländischen Zollbehörden in die Hände fiel. Darauf besorgte der zweite Angeklagte, ein Rotterdamer Hafenarbeiter, Chemikalien und Messingrohre, woraus unter seiner Mitwirkung Brandbomben hergestellt und ausprobiert wurden, die bei dem erwähnten Anschlag auf den italienischen Dampfer im September 1937 Verwendung fanden. Um diese Zeit wurde der Angeklagte auch mit Wollweber bekannt gemacht, der erklärte, es müsse etwas für den Kommunismus und die Sowjetunion getan werden, und Anweisungen zu Sprengstoffanschlägen auf deutsche, italienische und japanische Schiffe gab. Der Angeklagte traf sich später noch ein zweites Mal mit Wollweber in Amsterdam, wo der Angeklagte dann auch ein Treff mit Avatin alias Lambert, dem Nachfolger Schaaps, hatte. Der dritte Angeklagte, ein Fleischergehilfe aus Rotterdam, ein langjähriger Kommunist, hatte im Oktober 1937 Wollweber bei sich Unterschlupf gewährt und war ihm auch bei seiner Flucht behilflich gewesen, die durch die plötzliche Verhaftung des Führers der Rotterdamer Gruppe veranlaßt wurde. Von März 1938 bis März 1939 hatte er ferner in Amsterdam fünf Besprechungen mit Schaap, die der Verübung von Anschlägen auf Schiffe und Munitionszüge galten. Im April 1939 kam Schaap seinerseits aus Amsterdam zu dem Angeklagten und unterrichtete ihn in der Herstellung und Handhabung von Sprengbomben. Später traf sich der Angeklagte schließlich mit „Lambert“, der ihm Aufträge hinsichtlich des verhafteten Rotterdamer Bandenführers erteilte.

Auch diese drei Angeklagten wurden nach § 5 des Sprengstoffgesetzes⁶⁸⁴ in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. April 1933⁶⁸⁵ zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt. Sprengstoffterror sei gemäß § 4 StGB⁶⁸⁶, auch wenn er im Ausland und von Ausländern begangen werde, nach deutschem Recht abzuurteilen. Auch hier führte das Urteil aus, die Angeklagten versuchten, sich „ein politisches Mäntelchen“ umzuhängen, seien aber gemeine terroristische Verbrecher, und auch hier ließ es das Urteil dahingestellt, ob die Angeklagten auch daran gedacht hätten, durch Anschläge auf deutsche Schiffe die nationalsozialistische Regierung zu stürzen, also Hochverrat zu begehen.

Schließlich verhandelte der Volksgerichtshof am 20. November 1942 nochmals gegen vier Holländer⁶⁸⁷. Der erste der Angeklagten war in Spanien von einem französischen Schiff desertiert, für die Rotspanier tätig gewesen und in Madrid und Paris im Gebrauch von Sprengstoff sowie in Geheimschrift und Chiffrierung unterrichtet worden. Dann hatte man ihn nach Amsterdam entsandt, wo er durch Schaap von den geplanten Anschlägen in Kenntnis gesetzt, nochmals über konspirative Methoden belehrt und mit der Werbung weiterer Mitglieder beauftragt wurde. Die Zusammenkünfte fanden meist in der Wohnung eines der Mitangeklagten, eines Amsterdamer Bauarbeiters statt. Als Schaap im Frühjahr 1939 Holland verließ, betraute er den Erstangeklagten mit seiner einstweiligen Vertretung, bestellte ihn dann aber im Juni nach Paris, wo ihn Schaap mit seinem Nachfolger Avatin alias Lambert bekannt machte. Für „Lambert“ besorgte der Erstangeklagte dann eine Unterkunft bei dem Bauarbeiter, wo der Angeklagte auch dem „Lambert“ die holländischen Mitarbeiter

⁶⁸⁴ S. Anm. 674.

⁶⁸⁵ RGBI. I, S. 162.

⁶⁸⁶ Vgl. oben Abschnitt B, S. 57, 72, 73 f.

⁶⁸⁷ Urteil vom 20. 11. 1942 – 9 J 292/41 g = 1 H 229/42 – gegen Beguin und andere, im BA Sign. R 60 II/76.

vorstellte. Wegen dieser Betätigung wurde der Angeklagte, obwohl ihm eine Mitwirkung bei der Ausführung eines bestimmten Anschlages nicht nachzuweisen war, zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt. Das Urteil legte dar, daß der Angeklagte einer der engsten Mitarbeiter Schaaps und dann sein selbständiger Vertreter, mithin viel mehr als nur Mitglied eines Dynamitkomplotts im Sinne des § 6 des Sprengstoffgesetzes⁶⁸⁸ gewesen sei. Das gesunde Volksempfinden verlange daher die Anwendung einer Strafbestimmung, die den Unrechtsgehalt der Tat ausschöpfe (§ 2 StGB); das sei § 5 des Sprengstoffgesetzes in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. April 1933. Auch hier folgten die Ausführungen über den Versuch, sich zur Entschuldigung ein „politisches Mäntelchen“ umzuhängen, und das Offenlassen der Hochverräterstatbestände.

Der zweite Angeklagte, ein Rotterdamer Gastwirt, wurde zu je zehn Jahren Zuchthaus und Ehrverlust verurteilt. Er war längere Zeit Mitglied der holländischen kommunistischen Partei und der „Revolutionären Gewerkschaftsopposition“ gewesen und hatte in dieser Zeit Flugblattpropaganda unter ausländischen Seeleuten betrieben. Im September 1938 wurde er von Schaap für die Organisation geworben. Seit dieser Zeit traf sich der Angeklagte mit Schaap wiederholt in der Wohnung des Amsterdamer Bauarbeiters und wurde dort von Schaap in der Anwendung konspirativer Methoden unterrichtet und mit der Bildung kleiner Gruppen aus zuverlässigen Hafenarbeitern betraut. Schließlich wurde der Angeklagte zunächst mit dem Vertreter, dann mit dem Nachfolger Schaaps bekannt. Da der Angeklagte in der Terrororganisation nicht in führender Stellung tätig gewesen sei, wurde auf ihn nicht § 5, sondern § 6 des Sprengstoffgesetzes⁶⁸⁹ angewandt. Die beiden anderen Angeklagten wurden freigesprochen, darunter der Bauarbeiter. Bei diesem nahm der Volksgerichtshof zwar an, er habe die Illegalität der Organisation gekannt, aber geglaubt, sie richte sich gegen die staatliche Ordnung der Niederlande; Verstöße gegen diese Ordnung aber gingen den Volksgerichtshof nichts an. Der zweite freigesprochene Angeklagte, ein Gärtnergehilfe aus Amsterdam, hatte dem ihm seit der Kindheit bekannten Schaap kleine Dienste geleistet, ohne jedoch nachweislich sich der Strafbarkeit der Tätigkeit Schaaps bewußt zu sein.

Für alle zehn in den Novemberverhandlungen zum Tode verurteilten Belgier und Holländer wurden Gnadengesuche eingereicht, und zwar für den am 11. November 1942 verurteilten Korrektor auch von belgischen Regierungsstellen und dem Oberbürgermeister von Antwerpen, für die drei am 17. November 1942 verurteilten Holländer von der schwedischen Gesandtschaft in Berlin als Vertretung der Schutzmacht für niederländische Staatsangehörige. Auch der Oberreichsanwalt schlug in einem Bericht vom 13. Januar 1943⁶⁹⁰ vor, die gegen den belgischen Korrektor erkannte Todesstrafe in eine zeitlich begrenzte Zuchthausstrafe umzuwandeln; eine solche Maßnahme habe auch das SS-Hauptamt befürwortet. Bei dieser Stellungnahme blieb der Oberreichsanwalt auch, als das SS-Hauptamt seine Befürwortung widerrief. Im übrigen sprach sich der Oberreichsanwalt gegen Gnadenerweise aus und bemängelte nur, daß der Volksgerichtshof von der Anwendung der Hochverratsstrafen abgesehen habe. Das Auswärtige Amt bemerkte in einem Schreiben zu den beiden gegen die Holländer ergangenen Urteile, mit dem Bekanntwerden der

⁶⁸⁸ S. Anm. 674.

⁶⁸⁹ S. Anm. 674.

⁶⁹⁰ Die entsprechenden Vorgänge finden sich in den Akten R 60 II/76 des BA.

Urteile müsse gerechnet werden; so wie diese Gründe abgefaßt seien, könnten sie der ausländischen Propaganda Anlaß zur Anzweiflung der Gesetzmäßigkeit der Verurteilungen und zu Angriffen gegen die deutsche Rechtspflege bieten. Auch die Referenten des Reichsjustizministeriums äußerten in mehrfacher Hinsicht rechtliche Bedenken gegen die Urteile. Dennoch lehnte der Reichsjustizminister am 25. August 1943 die Begnadigung der in den drei Verfahren zum Tode verurteilten Belgier und Holländer ab, worauf die zehn Todesurteile am 7. September 1943 vollstreckt wurden.

Im Hinblick auf die drei Novemberurteile brachte Thierack in einem Schreiben an Freisler sein Erstaunen darüber zum Ausdruck, daß gegen die Angeklagten nicht die Hochverratsbestimmungen zur Anwendung gekommen seien⁶⁹¹. Freisler antwortete hierauf am 16. August 1943 – ungeachtet der Tatsache, daß in dem Urteil vom 2. April 1943 gegen Schaap die Tat auch als Vorbereitung des Hochverrats gewürdigt worden war –, eine Verurteilung wegen Hochverrats sei nicht möglich gewesen, da es sich bei den Tätern um gemeine internationale Terroristen, nicht aber um Hochverräter am Deutschen Reich gehandelt habe. Eine andere Begründung habe nicht in Betracht kommen können; insbesondere habe „selbstverständlich“ die „Urteilssuche“ auch nicht unter dem Gesichtspunkt stattgefunden, einen bestimmten Erfolg zu erzielen und ein bestimmtes Urteil zu fällen, was Straftat und Strafmaß anbelange, vielmehr habe unser Reich durch ein gerechtes Urteil gesichert werden sollen. Er glaube mit dem Senat, daß die Urteile diesem Ziel der Rechtsprechung des Volksgerichtshofs gerecht würden.

Eine Nachzüglerin in den Verfahren gegen die holländisch-belgische Sabotagegruppe des ISH bildete eine Flämin aus Antwerpen. Ihr waren im Jahre 1937 von ihrem Schwager zwei Koffer zur Aufbewahrung überbracht worden, von denen einer, wie sie bemerkte, u. a. auch ein weißes Pulver enthielt, das die Angeklagte für Schießpulver hielt, bei dem es sich um Wahrheit aber um Sprengstoff handelte, der zur Verübung von Anschlägen auf fremde Schiffe bestimmt war. Der Volksgerichtshof verurteilte die Angeklagte am 30. September 1943⁶⁹² zu zweieinhalb Jahren Gefängnis, wobei er davon ausging, daß die Angeklagte bei der Aufbewahrung der Koffer nicht gutgläubig gewesen sei. Insoweit hieß es in dem Urteil ohne Anführung einer auf den Sachverhalt angewandten Strafvorschrift:

„Hat also die Angeklagte auch damals nicht gewußt, daß der Kofferinhalt zu Sprengstoffanschlägen oder überhaupt gegen Deutschland verwendet werden sollte – jedenfalls glaubte sie, heimlich Pulver zu verwahren. Und das ist verboten. Diese Tat abzuurteilen, ist der Volksgerichtshof auch zuständig. Denn im besetzten Land muß die Besatzungsmacht für Ordnung sorgen; und dazu gehört, daß sie für Bestrafung von Verbrechen sorgen muß. Das kann nun die Besatzungsmacht nach Landes- oder eigenem Recht, mit Landes- oder eigenen Gerichten tun. Wenn die Staatsführung in diesem Fall vor dem Volksgerichtshof Anklage erhob, so sagt sie damit, daß in diesem Fall der Volksgerichtshof zuständig und deutsches Recht maßgeblich sein soll. Dadurch hält der Volksgerichtshof auf Grund seiner Anschauung von der Struktur unseres Reiches seine Zuständigkeit für begründet.“

Vier Monate später, am 1. Februar 1944 verhandelte der Volksgerichtshof gegen acht Norweger, die der Betätigung in der norwegischen Sektion der ISH bezichtigt

⁶⁹¹ Vorgänge im BA unter 321-9/60 – Nr. 395.

⁶⁹² Urteil vom 30. 9. 1943 – 9 J 202/41 g = 1 H 240/43 – gegen Angela Fictels, im BA.

wurden⁶⁹³. Zwei der Angeklagten wurden zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust, zwei weitere zu je zehn Jahren Zuchthaus und Ehrverlust, ein fünfter zu je drei Jahren Zuchthaus und Ehrverlust verurteilt; die übrigen drei Angeklagten wurden freigesprochen. Das Urteil begann wie folgt:

„Als Kampfmittel im spanischen Bürgerkrieg und in einem erwarteten Krieg der Sowjetunion gegen andere Mächte hat die Dritte Internationale von Moskau aus – also unterstützt durch die bolschewistische Regierung – bereits Jahre lang vor diesem Krieg eine Terrororganisation errichtet, die Schiffe rotspanien- oder sowjetrußlandfeindlicher Mächte in die Luft sprengen sollte, um so Rotspanien oder Sowjetrußland zu helfen. Dabei war es der Organisation ganz gleichgültig, ob sie die Neutralität von Häfen, die friedliche Schifffahrt, das Leben von Seeleuten, alle Gesetze der Zivilisation damit mit Füßen trat.

Leiter der Organisation war der Volksverräter, frühere kommunistische Reichstagsabgeordnete Wollweber, seine rechte Hand der Holländer Schaap. Das alles weiß der Volksgerichtshof aus anderen Verfahren. Eine Sektion dieser Organisation bestand auch in Norwegen. Sie griff nach Schweden hinüber, bezog vor allem von da den erforderlichen Sprengstoff.“

Führer dieser norwegischen Sektion sei der erste Angeklagte gewesen, ein norwegischer Seemann von kommunistischer Gesinnung. Er sei Anfang 1936 von Wollweber eingesetzt und in Amsterdam geschult worden, habe eine Reihe von Mittätern für die Organisation geworben, Stützpunkte in den nördlichen Landesteilen von Schweden und Norwegen eingerichtet und Schaap in seine Sektion eingeführt. Auch habe er den zweiten Angeklagten, einen Transportarbeiter aus Narvik, veranlaßt, 60 kg Sprengstoff über die schwedische Grenze nach Narvik zu verbringen, von wo aus der Sprengstoff teilweise nach Bodö und Oslo weiterbefördert worden sei; auch in Bergen und Stockholm sei Sprengstoff gelagert worden. Bei seiner konspirativen Tätigkeit habe der erste Angeklagte auch selber Experimente mit Sprengstoff ausgeführt, sich in Oslo wiederholt mit Wollweber getroffen und noch im Jahre 1940 in Schweden Besprechungen über die Tätigkeit der Organisation geführt. Der zweite zum Tode verurteilte Angeklagte habe nicht nur den erwähnten Sprengstofftransport ausgeführt, sondern nach entsprechender Schulung durch Wollweber und Schaap ebenfalls mit Sprengstoff und Zündmitteln experimentiert. Im Laufe der Zeit habe er die Leitung der Sektionsteile im Norden von Norwegen und Schweden übernommen. Von einem weiteren ihm aufgetragenen Sprengstofftransport habe er Abstand genommen, da ihm dies wegen der bereits zugespitzten internationalen Lage zu gefährlich gewesen sei. Auch die beiden zu je zehn Jahren Zuchthaus verurteilten Angeklagten, zwei norwegische Hafenarbeiter, hatten sich für die Organisation anwerben lassen. Einer von ihnen hatte weitere Mitglieder geworben, sich mit einem Funktionär im Kriege über die Lagerung von Bomben und die Sprengung deutscher Munition unterhalten und noch im Jahre 1942 deutschfeindliche Flugblätter verbreitet. Der andere Angeklagte hatte Sprengstoff in Verstecke getragen und sich im Fertigen von Sprengsätzen unterweisen lassen. Alle vier Angeklagten seien in einer internationalen Terrororganisation unter kommunistischer Führung tätig gewesen,

„die in einem Kriege eines dritten Landes, Sowjetrußlands, mit Deutschland die Neutralität des eigenen Landes, in diesem Falle Norwegens, entgegen allen Gesetzen aller zivilisierter Staaten schänden, die in den Häfen dieses Landes unter dem Schutz der

⁶⁹³ Urteil vom 1. 2. 1944 – 9 J 11/43 g = 1 H 309/43 – gegen Hjelman und andere, im BA.

international anerkannten Ordnung friedlicher Seefahrt stehenden Schiffe eines fremden Landes, Deutschlands, terroristisch in die Luft sprengen wollte; in einer Terrororganisation also, die sich nicht scheute, dadurch das Leben friedlicher Matrosen auf diesen Schiffen aufs Spiel zu setzen, einer Organisation also, die alle anerkannten Grundgebote aller zivilisierten Länder terroristisch mißachtete – und das um eines Belanges willen, der die Angeklagten als Mitglieder eines in dem vorgesehenen Kriege neutralen Landes gar nichts anging.

Solch internationaler Terrorismus widerspricht dem Grundgedanken aller zivilisierten Länder des europäischen Festlandes, so auch denen des Deutschen Reiches. Ihn will unser Recht, wenn es auch eine besonders ausdrückliche Bestimmung gegen den internationalen Terrorismus nicht kennt, schon deshalb strafrechtlich bekämpfen, weil er die Grundlagen unseres Zusammenlebens, und zwar in diesem Falle mit Beziehung gerade auf Deutschland, mißachtet. Aus der Bekämpfung der Sprengstoffverbrechen, der Bekämpfung des Mordes, der Bekämpfung von Attentaten, der Bekämpfung gemeingefährlicher Verbrechen, der Bekämpfung von Völkerrechtswidrigkeiten der Kriegsführung durch ganze Gruppen ausdrücklicher Bestimmungen unseres Strafrechts ergibt sich dieser Strafrechtsgrundsatz so deutlich, daß die Verurteilung der vier Angeklagten als internationale Terroristen nach fester Überzeugung des Volksgerichtshofs ein Gebot unseres Rechtes ist (§ 2 StGB). Den Strafraumen für die Ausmessung der zum Schutz des Reiches gegen solche internationalen Terroristen erforderlichen Strafe schöpfte der Volksgerichtshof aus den Gesetzesbestimmungen des Sprengstoffkomplottes, des Mordes, der gemeingefährlichen Verbrechen und der schwersten Völkerrechtswidrigkeiten der Kriegsführung. Danach konnte der Volksgerichtshof die vier bis jetzt genannten Angeklagten zu Zuchthaus oder zum Tode verurteilen.“

Der fünfte verurteilte Angeklagte, ein Buchdrucker, hatte nach der deutschen Besetzung Norwegens in einem bei ihm untergestellten Koffer Sprengstoff entdeckt, und zwar versucht, den Koffer loszuwerden, ihn aber nicht der Polizei ausgeliefert, sondern den Tätern wieder zurückgegeben.

In diesem Zusammenhang sei abschließend ein Verfahren geschildert, das zwar keinen eigentlichen Sabotageanschlag zum Gegenstand hatte, jedoch die Tätigkeit der zweiten internationalen Seemannsorganisation betraf, der „Internationalen Transportarbeiter-Föderation“ (ITF) und gewisse Parallelen zu den vorstehenden Urteilen aufweist. Allerdings wurde dieses Verfahren wesentlich früher durchgeführt; es richtete sich auch nicht gegen Ausländer, sondern gegen vier deutsche Schiffsheizer. Nach der Machtübernahme hatte sich in Antwerpen eine insbesondere aus deutschen Emigranten bestehende Gruppe kommunistischer Seeleute gebildet, deren Führung ein bisheriger Funktionär K. der ISH übernahm, der zuvor für die ISH in Sowjetrußland, den skandinavischen Ländern und Holland tätig gewesen war. Er erreichte es, daß die Antwerpener Gruppe in die ITF aufgenommen wurde, und war seitdem als Agent der ITF tätig, wobei er von dem in Amsterdam ansässigen Generalsekretär der ITF unterstützt wurde und Weisungen erhielt. Insbesondere sollte die Antwerpener Gruppe über die Zustände auf deutschen Schiffen berichten und auf den Schiffen antifaschistische Schriften verbreiten; auch erhielt sie Geld zur Unterstützung deutscher Emigranten, die für die Bestrebungen der ITF wirken sollten. Im Sommer 1938 trat der erste der vier Angeklagten in nähere Beziehungen zu der Gruppe. Er erhielt dreimal Pakete mit kommunistischen Zeitungen, darunter der „Roten Fahne“, und unterrichtete den Funktionär K. bei regelmäßigen Zusammenkünften über die Verhältnisse auf seinem zwischen Antwerpen und Lissabon verkehrenden Schiff sowie über die Vorgänge in Spanien. Als der Angeklagte ab April 1939 einige Monate ohne Heuer blieb, wurde er von dem Funktionär sowie von einem deutschen Emigranten unterstützt, der für einen fremden Nachrichtendienst tätig war und den Angeklagten offenbar werben wollte. Ehe es aber zu einer landesverrä-

terischen Tätigkeit kam, wurde der Angeklagte kurz nach Kriegsausbruch verhaftet. Der zweite, mehrfach vorbestrafte Angeklagte, der seit Beginn des Jahres 1935 in Antwerpen ansässig war, kam dort mit der ITF-Gruppe in Berührung und verteilte für sie kommunistische Schriften an Bord seines Schiffes, lehnte aber 1937 das Ansinnen eines anderen Seemanns ab, für den französischen Nachrichtendienst tätig zu werden. Dagegen beging er mit diesem Seemann einen Spionagebetrug an dem Führungsagenten dieses Nachrichtendienstes; von ihm ließ sich der Angeklagte einen größeren Geldbetrag zur Ausführung eines Spionageauftrages in Deutschland geben, unternahm aber nichts, sondern teilte das Geld mit seinem Bekannten. Der dritte Angeklagte war ebenfalls der ITF-Gruppe in Antwerpen beigetreten, leistete Beiträge für eine kommunistische Organisation und nahm an den Zusammenkünften der Gruppe regelmäßig teil, auf denen sie der Funktionär K. in kommunistischem Sinne beeinflusste. Er erörtere mit den Erschienenen Sabotageanschläge auf deutsche Schiffe und wies sie an, im Kriegsfall dafür zu sorgen, daß kein Schiff nach Deutschland zurückkehre; notfalls müsse Gewalt gebraucht oder das Schiff versenkt werden. Schließlich gab der Angeklagte immer wieder seiner kommunistischen Gesinnung durch abfällige Äußerungen über den Nationalsozialismus und durch Zerstörung eines Hitler-Bildes auf seinem Schiff Ausdruck. Der vierte Angeklagte wohnte ebenfalls den Zusammenkünften der Antwerpener Gruppe bei und beteiligte sich auch an der Verbreitung antifaschistischer Schriften. Am 18. April 1941 verurteilte der Volksgerichtshof die ersten drei Angeklagten wegen Vorbereitung des Hochverrats in erschwerter Form, zwei von ihnen auch wegen landesverräterischer Beziehungen zu Zuchthausstrafen und entsprechendem Ehrverlust⁶⁹⁴. Das Landesverratsdelikt wurde in dem Verkehr der beiden Angeklagten mit Bekannten erblickt, die in fremdem Nachrichtendienst gestanden hätten. Auch die Zerstörung des Hitler-Bildes durch einen der Angeklagten wurde als Vorbereitung des Hochverrats gewertet, da der Angeklagte damit den staatsstreuen Kameraden habe zeigen wollen, daß der Kommunismus noch lebe und durch die Beseitigung des Bildes habe verhindern wollen, „daß sein Anblick für die Seeleute eine Mahnung zu treuer Hingabe an die Person des Führers und zum Festhalten an dem von ihm verwirklichten politischen Gedanken war“. Der vierte Angeklagte wurde wegen Beihilfe zur Vorbereitung des Hochverrats zu einer Gefängnisstrafe verurteilt.

Über die internationalen Seemannsorganisationen hieß es in dem Urteil:

„Der politische Umbruch in Deutschland hatte in den europäischen Hafenstädten eine starke reichsfeindliche Agitation unter der Losung ‚Kampf dem Faschismus um jeden Preis‘ zur Folge. Träger dieser Bewegung waren auch die beiden großen marxistischen Seemannsverbände, nämlich die International Seamen and Harbour Workers (ISH) und die Internationale Transportarbeiter-Föderation (ITF). Erstere war kommunistisch, letztere sozialdemokratisch beeinflusst. Ihre Aufgabe war ursprünglich rein gewerkschaftlich. Nach der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus stellten sie sich aber rückhaltslos in den Dienst der auf den gewaltsamen Verfassungsturz im Reich abzielenden Bestrebungen. Sie suchten sie hauptsächlich durch planmäßige Bearbeitung der deutschen Seeleute zu fördern und schufen damit eine beachtliche Gefahr für die Sicherheit des Reiches.“

An anderer Stelle wurde ausgeführt:

„Es ist bereits . . . erwähnt, daß die ISH und ITF einig waren im Kampf gegen den Nationalsozialismus. Dieser Kampf richtete sich in den holländischen und belgischen

⁶⁹⁴ Urteil vom 18. 4. 1941 – 9 J 399/40 = 2 H 26/41 – gegen Langhoff und andere, im BA.

Hafenstädten gegen das Deutsche Reich. Sein letztes Ziel war, im Wege eines revolutionären Umsturzes die Verfassung des Reiches zu beseitigen. Insofern handelt es sich um ein Unternehmen des Hochverrats im Sinne des § 80 Abs. 2 StGB. Im Dienste dieser Bestrebungen stand auch K. mit seiner Gruppe. Die Besprechungen mit seinen Anhängern und ihre Schulung sollten den revolutionären Kampf vorbereiten. Vor allen Dingen kam es ihm darauf an, sich deutschen Seeleuten zu nähern, ihre politische Gesinnung zu vergiften und sie zur Sabotage gegen die deutsche Schifffahrt anzuregen. Zu diesem Zweck ließ er ihnen durch seine Anhänger die Zersetzungsschriften des ITF und des Kommunismus zustecken. Die Beteiligung an diesen Umtrieben stellt sich als Vorbereitung zum Hochverrat im Sinne des § 83 Abs. 2 StGB dar.“

Schließlich wandte sich das Urteil gegen die Behauptung der Verteidiger, zur Bestrafung der Angeklagten sei die Zustimmung des Reichsjustizministers erforderlich, da ihre Taten im Ausland begangen seien. Die Verordnung vom 6. Mai 1940⁶⁹⁵, nach der auch Auslandstaten eines deutschen Staatsangehörigen strafbar seien, gelte rückwirkend. Übrigens sei auch nach der alten Fassung des Strafgesetzbuches die im Ausland begangene hochverräterische Handlung eines Deutschen gegen das Reich strafbar gewesen.

⁶⁹⁵ VO über den Geltungsbereich des Strafrechts vom 6. 5. 1940 (RGBl. I, S. 754).

D. RECHTSPRECHUNG ZU DEN KRIEGSGESETZEN

I. DIE VERFAHREN ZUR WEHRKRAFTZERSETZUNG

1. Allgemeines

Wie bereits ausgeführt worden ist, wurden durch die Verordnung vom 29. Januar 1943¹ dem Volksgerichtshof die Fälle der öffentlichen Zersetzung der Wehrkraft und der vorsätzlichen Wehrdienstentziehung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 3 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung² zugewiesen, wobei die Abgabe der Wehrkraftzersetzungsverfahren an die Oberlandesgerichte erfolgen konnte. Zuwiderhandlungen gegen die genannten Bestimmungen waren mit dem Tode bedroht; nur in minder schweren Fällen konnte auf Zuchthaus oder Gefängnis erkannt werden. Für die Aburteilung dieser Zuwiderhandlungen waren ursprünglich das Reichskriegsgericht³, sodann die Sondergerichte zuständig gewesen⁴; die Verlagerung der Zuständigkeit auf den Volksgerichtshof war eine Folge der Katastrophe von Stalingrad, deren Auswirkungen auf die Stimmung im Volke mit aller Härte entgegengetreten werden sollte. Im Nachstehenden bedarf es lediglich der Darstellung der Wehrkraftzersetzung, die den Volksgerichtshof in hohem Maße beschäftigte; Fälle der Aburteilung von Wehrdienstentziehung blieben selten, zumal sie nur an den Volksgerichtshof gelangten, wenn sie der Oberreichsanwalt an sich zog und dem Volksgerichtshof unterbreitete. Nach dem Gesetz war die Wehrkraftzersetzung nur strafbar, wenn sie öffentlich begangen wurde. Für das Tatbestandsmerkmal der Öffentlichkeit hatte das bisher zuständige Reichskriegsgericht eine verhängnisvolle Rechtsprechung entwickelt. In drei Feldurteilen vom 27. und 28. Februar sowie vom 2. April 1940⁵ hatten der 1., 2. und 3. Senat des Reichskriegsgerichts übereinstimmend – und, wie aus der dichten zeitlichen Aufeinanderfolge der Entscheidungen wohl geschlossen werden kann,

¹ VO zur Ergänzung und Änderung der ZuständigkeitsVO vom 29. 1. 1943 (RGBl. I, S. 76). S. auch die Darstellung in Kapitel II. 1 zum Abschnitt B.

² Vgl. Anm. 33 zum Abschnitt B. Der BGH hat § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KSSVO für nicht rechtsstaatswidrig erklärt, s. die in Anm. 220a angeführte Entscheidung vom 25. 5. 1955 mit weiteren Nachweisen.

³ § 2 Nr. 4d und § 14 Abs. 1 Nr. 9 der VO über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz (Kriegsstrafverfahrensordnung – KStVO) vom 17. 8. 1938 (RGBl. 1939 I, S. 1457).

⁴ Die allgemeine, mithin auch für Zivilpersonen gegebene Zuständigkeit des RKG war durch Art. I der Siebenten VO zur Durchführung und Ergänzung der VO über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz vom 18. 5. 1940 (RGBl. I, S. 787) aufgehoben worden, so daß das RKG nur noch für Wehrkraftzersetzungsfälle innerhalb der Wehrmacht zuständig blieb, während im übrigen, also hinsichtlich der nicht der Wehrmachtgerichtsbarkeit unterworfenen Zivilpersonen die Zuständigkeit auf die allgemeinen Strafgerichte überging. Vgl. hierzu Rehders, Das Reichskriegsgericht im Kriege (ZakDR 1941, S. 58). Durch AV vom 17. 5. 1940 (DJ 1940, S. 621) ordnete der RJM unter Bezugnahme auf § 14 der ZuständigkeitsVO vom 21. 2. 1940 (RGBl. I, S. 405) an, daß in den Fällen der öffentlichen Wehrkraftzersetzung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 der KSSVO Anklage vor den SGen zu erheben sei. Infolge der VO vom 29. Januar 1943 (Anm. 1) ging nunmehr die Zuständigkeit der SGe auf den VGH und bei Abgabe des Verfahrens auf die OLGe über.

⁵ Entscheidungen des RKG Bd. 2 S. 60, 61 und 62, auszugsweise veröffentlicht in DJ 1940 S. 939. Vgl. auch Rehders a.a.O. (Anm. 4).

nach vorheriger Absprache – erklärt, der Begriff der Öffentlichkeit könne für § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung nicht im Sinne der bisherigen Interpretation durch Rechtsprechung und Lehre ausgelegt werden. Vielmehr handele öffentlich im Sinne der neuen Vorschrift auch, wer zersetzende Äußerungen zwar vor einem geschlossenen oder begrenzten Personenkreis mache, jedoch wolle oder auch nur damit rechne, daß seine Äußerungen über diesen Kreis hinausdringen und so zur Kenntnis einer unbestimmten Anzahl weiterer Personen gelangen würden. Nur durch diese erweiterte Auslegung sei ein wirksamer Schutz des Wehr- und Widerstandswillens des deutschen Volkes zu gewährleisten. Mit der Weiterverbreitung seiner zersetzenden Äußerungen müsse ein Täter rechnen, wenn diese Äußerungen besonders interessant seien, wenn er auf die Verschwiegenheit seiner Gesprächspartner nicht vertrauen könne – etwa weil er mit ihnen auf gespanntem Fuße lebe – oder auch schon dann, wenn seine Äußerungen besonders gehässig und bedenkenlos seien. Damit war der Begriff der sogenannten Ersatzöffentlichkeit geschaffen: das faktische und meist unschwer festzustellende Tatbestandsmerkmal der Öffentlichkeit wurde ersetzt durch die bloße, nie auszuschließende Möglichkeit des Publikwerdens, die geradezu vermutet wurde, und zwar in einer kaum widerlegbaren Weise⁶. Zugleich führte damit das Reichskriegsgericht in die Wehrkraftzersetzung einen Tatbestand ein, der zwar in § 2 Abs. 2 des sogenannten Heimtückegesetzes vom 20. Dezember 1934⁷ enthalten war, der sich aber in der später erlassenen Kriegssonderstrafrechtsverordnung nicht fand.

Es war nur natürlich, daß der Volksgerichtshof diese Auslegung übernahm, als er mit den Verfahren wegen Wehrkraftzersetzung betraut wurde⁸. Hinzu aber kam, daß der Volksgerichtshof in seinem grundsätzlichen Bestreben, die Strafbarkeit auszuweiten und – entsprechend dem Willen der nationalsozialistischen Führung – jede Mißstimmung in der Bevölkerung zu unterdrücken, auch in solchen Äußerungen Wehrkraftzersetzung sah, die unmittelbar gar nicht gegen den Willen des deutschen Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung gerichtet waren, die vielmehr erst durch

⁶ Zur Frage der Öffentlichkeit vgl. LK 6. Aufl., Berlin 1944, § 83 Anm. I 4 und § 90f. Anm. II 4, jeweils mit Nachweisen; v. Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 12. Aufl., Berlin 1942, § 83 Anm. 3; Kohlrausch-Lange, Strafgesetzbuch, 38. Aufl., Berlin 1944, Anm. II zu § 5 KSSVO; Crohne, Der Begriff „Öffentlich“ im Strafrecht (DJ 1943, S. 161). Gegen Crohne meldeten in vorsichtiger Form Bedenken an Klee, „Öffentliche“ Begehung von Straftaten (DJ 1943, S. 380) und Meister, Zur Inhaltsbestimmung des Begriffs „Öffentlich“ im Strafrecht (DJ 1943, S. 381). Zur Rechtsprechung des VGH zur Wehrkraftzersetzung s. auch Gribbohm in Juristische Schulung 1969, H. 3, S. 109/110.

⁷ § 2 Abs. 1 und 2 des G. zur Abwehr heimtückischer Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutze der Parteiuniformen vom 20. 12. 1934 (RGBl. I, S. 1269) lautete:

(1) Wer öffentlich gehässige, hetzerische oder von niedriger Gesinnung zeugende Äußerungen über leitende Persönlichkeiten des Staates oder der NSDAP, über ihre Anordnungen oder die von ihnen geschaffenen Einrichtungen macht, die geeignet sind, das Vertrauen des Volkes zur politischen Führung zu untergraben, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Den öffentlichen Äußerungen stehen nichtöffentliche böswillige Äußerungen gleich, wenn der Täter damit rechnet oder damit rechnen muß, daß die Äußerung in die Öffentlichkeit dringen werde . . .

Vgl. hierzu auch v. Schroeter, Der Begriff der Öffentlichkeit einer Äußerung im Strafrecht (DJ 1935, S. 1871) sowie die in Anm. 66 zum Abschnitt B erwähnten Einzelheiten.

⁸ Auch das RG schloß sich in einem Urteil vom 16. 4. 1942, abgedruckt in RGSt 76, 118 und DJ 1942, S. 397, der Rechtsprechung des RKG mit dem Bemerkten an, der Gesetzgeber habe in der amtlichen Begründung zur Siebenten DurchführungsVO zur KStVO vom 18. 5. 1940 (Anm. 4) diese Rechtsprechung gebilligt.

eine weit ausholende Interpretation in diesem Sinne gedeutet werden konnten. Denn eine pessimistische Beurteilung der sich ja tatsächlich immer mehr verschlechternden Kriegslage, Zweifel an den Führungsfähigkeiten Hitlers, der Wunsch nach seinem Rücktritt oder nach Verhandlungen mit den Kriegsgegnern, endlich das Bedauern über das Scheitern des Attentats vom 20. Juli 1944 brauchten mit dem festen Willen, den Krieg durchzustehen und nicht zu kapitulieren, keineswegs in Widerspruch zu stehen. Dennoch gab es kaum eine kritische Äußerung, die nicht im Sinne der Wehrkraftzersetzung gedeutet werden konnte. Damit war der Anwendung der Vorschrift ein nahezu schrankenloser Raum eröffnet.

Für den Volksgerichtshof hätte es dabei der Bestimmung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung gar nicht bedurft, um Äußerungen der gedachten Art für strafbar zu erklären. Nach der ausufernden Auslegung, die er dem Tatbestand des § 91b StGB gegeben hatte, betrachtete der Volksgerichtshof derartige Äußerungen in aller Regel auch als Feindbegünstigung. In der großen Mehrzahl der Fälle wurden die Angeklagten nicht nur wegen Wehrkraftzersetzung, sondern in Tateinheit hiermit auch wegen Feindbegünstigung bestraft^{8a}; in den Entscheidungen wurde zuweilen sogar nur § 91b StGB als gesetzliche Grundlage der Verurteilung angeführt. Gelegentlich stützte der Volksgerichtshof die Verurteilung auch auf die zur Ahndung der sogenannten Greuelhetze bestimmte Vorschrift des § 90f StGB, wobei er auch für diese Vorschrift dem Tatbestandsmerkmal der Öffentlichkeit die gleiche weite Auslegung gab wie in den Fällen der Wehrkraftzersetzung⁹. So lag das Verhängnis, das mit der Vorschrift gegen die Wehrkraftzersetzung hereinbrach, im Grunde weniger in der Auslegung der gesetzlichen Tatbestandsmerkmale als vielmehr in dem Umstand, daß infolge der Zuständigkeitsänderung nunmehr der Volksgerichtshof mit derartigen Fällen befaßt wurde. Denn der Volksgerichtshof war in der Aburteilung der Fälle von rücksichtsloser, kaum noch zu überbietender Härte; die Zahl der Todesurteile überstieg erheblich die Zahl der Verurteilungen zu Freiheitsstrafen oder die Zahl der Freisprüche¹⁰. Da nach den Geschäftsverteilungsplänen des Gerichts ein großer Teil der Fälle vor den 1. Senat des Volksgerichtshof kam¹¹, dessen Vorsitz Freisler führte, da diesem Senat auch die Aburtei-

^{8a} In den Akten R 60 II/63 des BA finden sich drei Anklageschriften des ORA vom 11. 4., 3. 6. und 25. 6. 1944, in denen Wehrkraftzersetzung zugleich mit Feindbegünstigung angenommen worden ist.

⁹ Vgl. die Entscheidungen in Anm. 497 zum Abschnitt C sowie Gribbohm, a.a.O. (Anm. 6), S. 110f.

¹⁰ Der Leiter des im RJM neugeschaffenen Sonderdezernats für Wehrkraftzersetzung führte auf einer Tagung der OLG-Präsidenten und GStAe in Weimar am 3. und 4. 2. 1944 aus, bis Januar 1944 sei in 124 Fällen wegen Wehrkraftzersetzung auf Todesstrafe erkannt worden; in 100 dieser Fälle sei die Vollstreckung erfolgt (s. Anm. 25). Nach der eidesstattl. Versicherung des Berliner Rechtsanwalts Boden, abgegeben in dem Verfahren vor dem Militärgerichtshof III in Nürnberg und enthalten in dem Nürnberg. Dok. NG-400 (Archiv d. IfZ), erkannte der VGH grundsätzlich dann auf Todesstrafe, wenn die Wehrkraftzersetzung gegenüber einem Soldaten erfolgt war.

¹¹ Nach den Geschäftsverteilungsplänen des VGH waren für Wehrkraftzersetzungssachen zuständig:

für 1944 zunächst

a) der 1. Senat für Sachen aus den Gauen Berlin, Brandenburg, Schlesien, Pommern, Ostpreußen, Mecklenburg, Sudetenland, Oberschlesien, Danzig-Westpreußen und Wartheland,

b) im übrigen der 3. Senat;

ab 1. 4. 1944

lung aller Straftaten aus Kreisen der Intelligenz zustand und da Freisler schließlich vermöge des außerordentlichen Einspruchs die Befugnis besaß, die Entscheidungen der anderen Senate in seinem Sinne abzuändern¹², konnte Freisler eine Judikatur entwickeln, die einem Gesinnungsterror gleichkam. Seinem unbarmherzigen Richterspruch fielen neben vorlauten und geschwätzigen Menschen zahlreiche gutwillige, staatsreue und wertvolle Staatsbürger zum Opfer, die in vielen Fällen zugleich die Opfer übler Denunziationen waren. Denn nur zu oft waren die Ursachen von Anzeigen gegen die Angeklagten in blinder Systemhörigkeit oder in persönlicher Rachsucht zu sehen. Auf diese Weise war nicht nur das Recht, ja die Möglichkeit freier Meinungsäußerung beseitigt, sondern auch jede private und persönliche Sphäre gefährdet, wenn nicht aufgehoben¹³.

Die Zahl der Wehrkraftersetzungsfälle war außerordentlich groß und wuchs fortlaufend an. Nachdem der Oberreichsanwalt bereits in seinem Lagebericht vom 8. Oktober 1943¹⁴ ein ständiges Anwachsen dieser Verfahren gemeldet hatte, berichtete er am 19. Februar 1944 von einem durchschnittlichen Tagesanfall von 25 Sachen. Auch diese Zahl war jedoch in Kürze überholt¹⁵. Da weder die Reichsanwalt-

- a) der 1. Senat in dem bisherigen Umfang,
 - b) der 6. Senat für Sachen aus dem Rheinland, Westfalen und Sachsen,
 - c) im übrigen der 3. Senat;
- für 1945 s. Anlage 3.

Die Geschäftsverteilungspläne befinden sich:

- a) für 1944 in den Generalakten 3270 (BA Sign. R 22/302),
- b) für 1944 ab 1. April in dem Ordner P 5,
- c) für 1945 in den Akten R 22 GR 5/I-6 Bd. I des RJM (BA Sign. R 22/20040).

Nach der eidesstattl. Versicherung eines früheren Hilfsrichters beim VGH vom 30. 6. 1947, enthalten in den Akten All. Proz. 1 XVII F/2 des BA, war im Jahre 1943 neben dem 1. noch der 4. Senat mit Wehrkraftersetzungssachen befaßt. Da dessen Rechtsprechung jedoch von Freisler mißbilligt wurde, wurde die Zuständigkeit des 4. Senats im Wege der Geschäftsverteilung wieder beseitigt, nachdem der Senat mehrere schriftliche Beanstandungen seiner Rechtsprechung durch Freisler unbeachtet gelassen hatte. Freisler sprach von den Mitgliedern dieses Senats verächtlich als von Juristen „alter Schule“. Ähnliches besagte die eidesstattl. Versicherung eines weiteren Hilfsrichters beim VGH vom 19. 7. 1947 in den Akten All. Proz. 1 XVII F/3 des BA.

¹² Vgl. die Darstellung in Kapitel II. 1 des Abschnitts A und Kapitel II. 1 des Abschnitts G.

¹³ Vgl. hierzu die Ausführungen in dem Urteil des NMG III S. 79 bis 81 und 178 der deutschen Übersetzung (Anm. 11 zum Abschnitt B).

Zur Kritik an der Rechtsprechung des VGH s. ferner die im Abschnitt G in den Anm. 235 und 238 angeführten Urteile des BGH.

¹⁴ Die Lageberichte des ORA befinden sich in den Akten R 22 Gr 5/5–12 H. 1 des RJM (BA Sign. R 22/20019), der Bericht vom 19. 2. 1944 auch in dem Nürnberg. Dok. NG-671 (Archiv des IfZ).

¹⁵ Nach der eidesstattl. Versicherung eines Hilfsarbeiters bei der Reichsanwaltschaft, abgegeben im Oktober 1946 in dem Verfahren vor dem NMG III und enthalten in dem Nürnberg. Dok. NG-402 (Archiv des IfZ), fertigte jeder der acht bis zehn Sachbearbeiter der mit Wehrkraftverfahren befaßten Abteilung der Reichsanwaltschaft im Monat durchschnittlich etwa zehn bis zwölf Anklagen. Diese Zahl sei von Januar 1944 bis Januar 1945 ziemlich konstant geblieben und danach erheblich gesunken.

Im Jahre 1943 waren nach dem Urteil des NMG III bei der Reichsanwaltschaft rund 2500 Verfahren wegen Wehrkraftersetzung anhängig (S. 222 der deutschen Übersetzung, Anm. 11 zum Abschnitt B).

Vgl. im übrigen wegen der Zahlen die eidesstattl. Versicherungen des ORA und eines Reichsanwalts Nürnberg. Dok. NG-659 u. NG-533 (Archiv des IfZ). Die Versicherungen geben auch Aufschluß über die Behandlung der Verfahren wegen Wehrkraftersetzung und sind in dem Urteil des NMG III verwertet (S. 178f. der deutschen Übersetzung).

schaft noch der Volksgerichtshof die Flut bewältigen konnte, suchte der Oberreichsanwalt Maßstäbe zu gewinnen, nach denen die vor den Volksgerichtshof zu bringenden Sachen von den abzugebenden Verfahren zu scheiden waren. In seinem Lagebericht vom 19. Februar 1944 führte der Oberreichsanwalt aus, er werde grundsätzlich nur in denjenigen Sachen Anklage vor dem Volksgerichtshof erheben, in denen sich die Zersetzung auf Wehrmachtsangehörige erstreckt habe, in denen der Beschuldigte im öffentlichen Leben oder in der Wirtschaft eine bedeutende Stellung einnehme oder ein grundsätzlicher Staatsfeind, systematischer Hetzer oder Geistlicher sei, und schließlich wenn Täter, Tat und Erfolg eine besondere Behandlung der Sache angezeigt erscheinen ließen. Von diesen Verfahren abgesehen werde er von seiner Abgabebefugnis weitgehenden Gebrauch machen¹⁶. Trotz dieser Richtlinien verblieben bei dem Volksgerichtshof Verfahren, in denen der Unrechtsgehalt der Tat auch nach den damaligen Anschauungen keineswegs als bedeutend bezeichnet werden konnte. In der Masse wurden die Verfahren jedoch abgegeben und damit die Oberlandesgerichte belastet. So berichtete der Generalstaatsanwalt in Kattowitz am 20. Februar 1944, daß die Zahl der an ihn abgegebenen Verfahren wegen Wehrkraftzersetzung gegenüber früher auf das Dreifache gestiegen sei und daß sich darunter Fälle befänden, die Anlaß zur Beantragung der Todesstrafe geben würden. Nach seinem weiteren Bericht vom 6. Oktober 1944 hatte sich die Zahl der an ihn abgegebenen Wehrkraftzersetzungssachen nochmals verdoppelt¹⁷. Der Präsident des Kammergerichts berichtete am 2. Dezember 1944, daß im Jahre 1943 bei dem Kammergericht 241 Verfahren wegen Wehrkraftzersetzung, in der Zeit vom 1. Januar bis Mitte November 1944 dagegen bereits 893 Verfahren eingegangen seien¹⁸. Einige Monate nach der Zuständigkeitsveränderung drängte der Reichsjustizminister auf eine nachdrückliche Verfolgung der Wehrkraftzersetzung. In einer an die Generalstaatsanwälte gerichteten Rundverfügung vom 13. August 1943¹⁹ wies er darauf hin, daß vor allem die Täter gefährlich seien, deren Äußerungen bei ihrem

¹⁶ Lagebericht vom 19. 2. 1944 (siehe Anm. 14). In dem Bericht hieß es weiter:

„Im Hinblick auf die Notwendigkeit der Abgabe auch solcher Verfahren, in denen die Tat unbedenklich als schwerer Fall zu bezeichnen ist, habe ich die in Betracht kommenden Generalstaatsanwälte vorsorglich von dieser veränderten Handhabung meiner Abgabebefugnis allgemein unterrichtet. Darüber hinaus werden sie im Einzelfall von meiner Auffassung noch besonders in Kenntnis gesetzt und im Rahmen meiner Abgabebefugnis ersucht, von der Annahme eines minder schweren Falles abzusehen und das höchste Strafmaß anzustreben, wenn dies nach dem Stande der Ermittlungen im Augenblick der Abgabe mit genügender Sicherheit zu übersehen ist.“

Auch auf der kurz zuvor abgehaltenen Tagung der OLG-Präsidenten und GStAe vom 3. und 4. 2. 1944 (unten Anm. 25) wies der ORA darauf hin, die Abgabe einer Wehrkraftzersetzungssache an einen GStA bedeute nicht, daß es sich um einen minder schweren Fall handle.

¹⁷ Die Berichte befinden sich in den Akten R 22 Gr 5/5-Bd. 19 H. 1 des RJM (BA Sign. R 22/20020).

¹⁸ Der Bericht findet sich in den Akten R 22 Gr 5/5 – Bd. 6 H. 1 des RJM (BA Sign. R 22/20019).

¹⁹ Abdruck der RV – Az. 4030 IVa⁴ 1245 – in den Generalakten 4021 Band IV des RJM (BA Sign. R 22/956).

Nach der in Anm. 15 erwähnten eidesstattl. Versicherung eines Hilfsarbeiters der Reichsanwaltschaft wurden die von der Gestapo dem ORA unmittelbar vorgelegten Sachen als Schnellsachen behandelt und, sofern sie anklagereif waren, alsbald dem VGH zugeleitet, der Termin wurde binnen drei Tagen anberaumt; erst später konnte diese kurze Frist infolge der Häufung der Verfahren nicht mehr eingehalten werden, so daß sich die Fristen bis zu drei Wochen verlängerten.

Ansehen, ihrer Vorbildung oder ihrer beruflichen Stellung besonderes Gewicht hätten. Derartige „Verräter“ müßten dem Ernst der Zeit entsprechend unter Zurückstellung minder wichtiger Sachen einer schnellen und harten Bestrafung zugeführt werden. Im Einzelfall könne neben Wehrkraftzersetzung auch Feindbegünstigung oder Vorbereitung des Hochverrats in Betracht kommen. Das Reichssicherheitshauptamt werde künftig Fälle dieser Art unmittelbar dem Oberreichsanwalt vorlegen, der sie zur besonders beschleunigten Aburteilung bringen werde. Sofern sich in den bei den Staatsanwaltschaften anhängigen Verfahren, etwa wegen heimtückischer Äußerungen, bei näherer Prüfung ergebe, daß ein gefährlicher Zersetzungsfall vorliege, seien die Vorgänge mit größter Beschleunigung dem Oberreichsanwalt zur zuständigen Entschließung vorzulegen.

Den größten Teil der wegen Wehrkraftzersetzung verfolgten Beschuldigten machten nicht erklärte Gegner des Regimes und böswillige Gerüchtemacher, sondern die sogenannten Defaitisten aus, Menschen also, die die Kriegslage und den Kriegsausgang pessimistisch beurteilten und der nationalsozialistischen Propaganda skeptisch gegenüberstanden. Thierack teilte die Defaitisten in drei Gruppen ein: einmal seien es die unbelehrbaren Restbestände internationaler Marxisten und Kommunisten, sodann diejenigen, die kein Gefühl für Disziplin und soldatische Haltung hätten, und endlich die sich selbst überschätzenden intellektuellen Besserwisser und Besserköpfer. Zahlenmäßig seien sie alle im Hinblick auf das Volksganze ohne Bedeutung, doch trage der Defaitismus eine nicht zu übersehende Gefahrenquelle in sich, so daß die Justiz im Interesse der Volksgesamtheit radikal durchgreifen müsse²⁰. Im Gegensatz zu Thierack hielt Freisler eine Definition des Defaitismus für unmöglich; der Begriff könne nur an Hand von Einzelbeispielen erklärt werden. Bloße „Meckerer“ seien nicht zu den Defaitisten zu rechnen; falls sie fürchteten, sie könnten dazu gerechnet werden, und deshalb aus Angst ihr „Meckern“ unterließen, so sei das nicht unerwünscht. Dem Volk könne die Härte des Durchgreifens der Justiz gegen Defaitisten nur verständlich werden, wenn es die Bedeutung des Defaitismus klar erkannt habe und ihn nicht mit dem „Meckern“ verwechselte²¹. Daß es Freisler nicht gelang, bloße „Meckerer“ von Defaitisten zu unterscheiden, den straffreien Raum von dem strafbaren Tatbestand abzugrenzen und den Unterschied dem Volke klar zu machen, dürfte sich aus dem an ihn gerichteten, erkennbar auf ihn gemünzten und ihn versteckt tadelnden Brief Thieracks vom 18. Oktober 1944 ergeben²² und wird durch seine Urteile hinreichend bewiesen.

²⁰ Aus der Rede bei der Einführung des neuen OLG-Präsidenten in Stettin am 27. 6. 1944, wiedergegeben in DJ 1944, S. 197.

²¹ Ausführungen auf der Tagung der Arbeitsgemeinschaft für Straf-, Wirtschaftsstraf- und Ordnungsstrafrecht am 14. 7. 1944 nach einem Protokoll in den Akten R 22 Gr 5/I-6 Bd. 1 des RJM betr. Geschäftsverteilung des VGH (BA Sign. R 22/20040).

²² Der Brief ist in der Anlage 9 wiedergegeben.

Zum Verständnis des Briefes muß bemerkt werden, daß in der Bevölkerung die Ansicht vertreten war, ein Angeklagter vor dem unter Freislers Vorsitz stehenden 1. Senat sei verloren. So hatte eine Österreicherin am 5. 8. 1944 bei einer Vorsprache im RJM in Berlin ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck gebracht, ihr Schwager könne zum Tode verurteilt werden, weil seine Sache vor den 1. Senat komme; kürzlich seien zwei Landsleute des Schwagers mit Zuchthausstrafen davongekommen, weil deren Verfahren vor einem anderen Senat verhandelt worden sei. Der Vermerk über die Rücksprache findet sich in den Akten R 22 Gr 5/I-6 Bd. 1 des RJM (BA Sign. R 22/20040).

Zu den in dem Schreiben erwähnten Führererlaß vom 20. 9. 1944 s. oben Abschnitt B, S. 65f.

Erhebliche Schwierigkeiten ergaben sich hinsichtlich der Abgrenzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung von § 2 des sogenannten Heimtückegesetzes vom 20. Dezember 1934; zumal das letztere Gesetz in § 2 Abs. 2 eine Bestimmung enthielt, die dem in der Rechtsprechung entwickelten Begriff der „Ersatzöffentlichkeit“ entsprach^{22a}. In einem Bericht vom 3. Dezember 1943 beanstandete der Präsident des Kammergerichts diese unzulängliche Abgrenzung und fügte hinzu, daß die Rechtsprechung zu dem Begriff der Öffentlichkeit nicht dem Gesetzeswortlaut entspreche; er schlug vor, den Gesetzestext mit der Rechtsprechung in Übereinstimmung zu bringen, um dem Volk das Recht verständlich zu machen²³. Auch der Generalstaatsanwalt in Hamm berichtete am 9. Juni 1944, es gebe kaum eine Heimtückesache, in der nicht zugleich Wehrkraftzersetzung angenommen werden müsse; er regte daher an, die frühere Zuständigkeit der Sondergerichte für Wehrkraftzersetzung wiederherzustellen, was der Reichsjustizminister jedoch ablehnte²⁴. Die Zweifelsfrage wurde auf einer Tagung der Oberlandesgerichtspräsidenten und der Generalstaatsanwälte in Weimar am 3. und 4. Februar 1944 eingehend erörtert²⁵. Hierbei trugen die Sprecher des Reichsjustizministeriums, darunter Thierack selber, vor, § 2 des Heimtückegesetzes schütze „das allmähliche Schrittfassen im Sinne der neuen Führung“, während § 5 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung die erhöhte Einsatzbereitschaft der inneren Front im Existenzkampf sichern und die Wiederkehr eines neuen 9. November 1918 verhindern solle. Bei der Abgrenzung zwischen beiden Tatbeständen komme es wesentlich auf die Persönlichkeit des Täters, die Tatmotive, die Tatzeit und den Tatort an; Äußerungen in einer Krisenzeit seien sehr gefährlich. Wehrkraftzersetzung liege immer dann vor, wenn die Äußerung auf die Abdankung des Führers oder des nationalsozialistischen Regimes abziele oder eine Kapitulation vor dem Feinde zum Gegenstand habe. Derartige „Morgenluftsachen“ müßten stets unter dem Gesichtspunkt des § 5 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung gewürdigt werden, insbesondere wenn die Person des Täters jede andere Deutung mit Sicherheit ausschließe. Die Unbescholtenheit des Täters stehe der Annahme von Wehrkraftzersetzung nicht entgegen, wenn er nach seinem Bildungsgrad die zersetzende Wirkung auf seine Umgebung habe erkennen müssen. An den inneren Tatbestand dürften keine zu hohen Anforderungen gestellt werden; der Begriff der Öffentlichkeit sei in beiden Gesetzesbestimmungen der gleiche.

Im Anschluß an die Tagung erließ der Reichsjustizminister am 19. Februar 1944 eine Rundverfügung²⁶, der Auszüge der Tagungsreferate beigelegt waren. In der Rundverfügung wurde erklärt, die Abgrenzung der Tatbestände des § 2 des Heimtückegesetzes und des § 5 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung hätten sich seit dem vierten Kriegsjahr infolge der Ereignisse von Stalingrad und in Italien verschoben. Der neuen Entwicklung sei u. a. durch die Einrichtung eines Sonderdezernates für Zersetzungsfälle im Reichsjustizministerium, durch Absprachen mit dem Reichs-

^{22a} S. Anm. 7.

²³ Der Bericht findet sich in den Akten R 22 Gr 5/5-5 des RJM betr. Lageberichte der OLG-Präsidenten während des Krieges (BA Sign. R 22/20019).

²⁴ Der Bericht findet sich in den Akten R 22 Gr 5/5-12 H. 1 des RJM (BA Sign. R 22/20019).

²⁵ Ein Bericht über die Tagung findet sich in den Generalakten 313 Bd. I des Bayer. Staatsministeriums der Justiz.

²⁶ Az. 3131 E-I p² 43 -, enthalten in den Generalakten 313 Bd. I des Bayer. Staatsministeriums der Justiz. Wegen einer vorhergehenden RV des RJM vom 8. 3. 1943 kann auf Anm. 66 zum Abschnitt B verwiesen werden.

sicherheitshauptamt und durch Maßnahmen in der Geschäftsverteilung des Volksgerichtshofs Rechnung getragen worden. Der neuen Rechtsprechung seien einige Sonder- und Oberlandesgerichte noch nicht gefolgt; im Strafmaß stimmten ihre Entscheidungen nicht mit den Urteilen des Volksgerichtshofs überein. Durch das erwähnte Sonderdezernat und einen Richterbrief sollten klare Verhältnisse geschaffen werden. Die „vorübergehend defensive Haltung an den Fronten“ bringe eine Belastung der inneren Front mit sich; der Feind suche nach schwachen Punkten und glaube, sie wie im ersten Weltkrieg in dem Selbstbehauptungswillen der Heimat gefunden zu haben. Die sich daraus ergebenden Defaitistensachen führten zu einer neuen Linie bei den Zersetzungssachen, der sich die Behandlung der Heimtückesachen organisch anschließen müsse. Dabei dürften die Anforderungen an den inneren Tatbestand nicht überspannt werden; im fünften Kriegsjahr müsse sich jeder Deutsche die Auswirkung seiner Äußerungen auf Dritte recht überlegen. Das gelte auch für Ausländer, die im inländischen Arbeitseinsatz stünden und deutsches Gastrecht genossen. Auch abwägende und befugte Erörterungen der politischen und militärischen Lage seien nur so lange straflos, als sie nicht andere in ihrer Überzeugung wankend machen könnten. Strafbare Äußerungen, die nicht darauf hinausliefen, andere zu beeinflussen, fielen unter § 2 des Heimtückegesetzes, das alle gutwilligen Elemente des Volkes und mittelbar den Führergrundsatz, die Gefolgschaftstreue und das Vertrauen zur Führung schütze; mit Äußerungen dieser Art sei auch im Kriege nicht notwendig eine unmittelbar lähmende Einwirkung auf die äußere und innere Front verbunden. Doch liege die Gefahr einer solchen Einwirkung im fünften Kriegsjahr näher als in den ersten Kriegsjahren. Musterfälle der Zersetzung im Sinne des § 5 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung seien Wünsche auf Abdankung des Führers und auf Regimewechsel sowie Erörterungen über eine Kapitulation oder Abmachungen mit dem Feind „nach italienischem Muster“. Häufig gäben Momente des inneren Tatbestands den Ausschlag. Abschließend forderte die Rundverfügung die Sonder- und Oberlandesgerichte auf, in ihrer Rechtsprechung die neuen Richtlinien zu beachten und ihre Rechtsprechung anzugleichen, und kündigte eine entsprechende Schulungsarbeit der Partei an, der einschlägiges Material hierfür zugeleitet werden würde²⁷.

Es ist kaum anzunehmen, daß die insgesamt doch nur phrasenhaften Ausführungen auf der Weimarer Tagung und in der Rundverfügung vom 19. Februar 1944 eine Klärung der Abgrenzungsfrage gebracht hatten; hierauf deutet auch der erwähnte Bericht des Generalstaatsanwalts in Hamm vom 9. Juni 1944 hin. Doch kann dies dahingestellt bleiben. Die Reichsanwaltschaft legte dem Volksgerichtshof jedenfalls nur Fälle vor, die sie als Wehrkraftzersetzung ansah und die vom Volksgerichtshof nahezu ausnahmslos auch unter diesem Gesichtspunkt gewürdigt wurden.

2. Rechtsprechung des Volksgerichtshofs

Die Darstellung der tatsächlichen und rechtlichen Würdigung der Wehrkraftzersetzung ist nur an Hand von Einzelfällen möglich. Angesichts der großen Fülle kann

²⁷ Pfundtner-Neubert, Das neue Deutsche Reichsrecht, traten in Anm. 2 zu § 5 KSSVO – II Reichsverteidigung Nr. 2 – dafür ein, daß § 5 Abs. 1 Nr. 1 der KSSVO im Verhältnis zu dem Heimtückegesetz eng ausgelegt werde. Diese Auffassung fand jedoch in der Praxis des VGH keinen Anklang.

nur ein Teil der Urteile und auch dieser im wesentlichen nur auszugsweise berücksichtigt werden. Doch waren die Urteile aller zuständigen Senate weitgehend einheitlich, wenn auch die des 1. Senats die unverkennbare Signatur Freislers aufwiesen. Im übrigen sprechen die Urteile für sich selbst.

Eines der ersten Urteile erging am 20. April 1943 gegen einen Schriftleiter des „Völkischen Beobachters“, der auf der Redaktion skeptische Bemerkungen über den Kriegsausgang gemacht und sich sarkastisch über Hitler und Goebbels geäußert hatte. Obwohl es sich nur um Unterhaltungen in einem kleinen und geschlossenen Kreis handelte, nahm der Volksgerichtshof ohne nähere Begründung öffentliche Wehrkraftzersetzung an und verurteilte den Angeklagten zu fünf Jahren Gefängnis. Die Tat wurde als minder schwerer Fall angesehen, da es sich bei dem Angeklagten nicht um einen Staatsfeind, sondern um einen Schwächling handle²⁸.

Ungleich schärfer verfuhr der Volksgerichtshof einen Monat später gegen einen fünfzigjährigen Rentner aus dem Harz: durch Urteil vom 21. Mai 1943 wurde der Angeklagte zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt, obwohl es sich bei dem Täter offensichtlich um einen Psychopathen handelte²⁹. Der Angeklagte, der gegen den Nationalsozialismus eingestellt war, weil dieser die Zinsknechtschaft nicht gebrochen habe, hatte im Kriege an Hitler, dessen Mitarbeiter und hohe Dienststellen der Partei und des Staates über hundert offene Postkarten geschickt, die grobe Beschimpfungen und Verdächtigungen enthielten, so einmal die Bemerkung, das deutsche Volk brauche nur eine Leiche, die des Führers. Die Postkartenform hatte der Angeklagte nach dem Urteil gewählt, um die Aufmerksamkeit der Umgebung der Adressaten zu erregen. In seiner Handlungsweise sah der Volksgerichtshof sowohl Wehrkraftzersetzung nach § 5 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung wie auch Feindbegünstigung nach § 91 b StGB. Hinsichtlich der Strafe wurde ausgeführt, der Angeklagte mache einen kümmerlichen Eindruck und sei offenbar erblich belastet, da sein Vater an Geisteskrankheit gestorben sei. Nach Aufmachung, Inhalt und Zahl der Karten handle es sich bei dem Täter um einen schweren Querulanten. Er sei aber doch verantwortlich, denn er habe die Kraft aufgebracht, sein Treiben längere Zeit zu unterbrechen. Der ärztliche Sachverständige habe ihn als epileptoiden Psychopathen mit verminderter, aber nicht ausgeschalteter Verantwortlichkeit bezeichnet. Im Anschluß an diese Ausführungen hieß es im Urteil:

„Der 1. Senat des Volksgerichtshofs hält für solche Fälle eine Strafminderung für fehl am Platze. Wessen Verantwortungsfähigkeit durch seine organische Konstitution geschwächt ist, der muß doppelte Kraft einsetzen, um doch anständig zu bleiben. Auch ist der weniger Verantwortungsfähige oft der Volksgemeinschaft um so gefährlicher, deshalb muß es in solchen Fällen bei der normalen Bestrafung bleiben.

Dies aber kann bei jemandem, der dem Kriegsfeind hilft und unsere Wehrkraft zersetzt, nur die Todesstrafe sein. Als Deutscher hat der Angeklagte durch sein Verbrechen unser Volk verraten. Er ist deshalb auch für immer ehrlos.“

Nicht minder hart bestrafte der Volksgerichtshof am 26. Juni 1943 eine junge Kriegserwitwe, die wegen Wehrkraftzersetzung zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt wurde³⁰. Die Angeklagte hatte, nachdem ihr Mann nach kurzer Ehe im Frankreichfeldzug gefallen war, eine Stellung als technische Zeichnerin in einem

²⁸ Urteil vom 20. 4. 1943 – 9 J 411/43 = 1 L 40/43 – gegen Zick, im BA.

²⁹ Urteil vom 21. 5. 1943 – 5 J 33/43 – 1 H 106/43 – gegen Schreiber, im BA.

³⁰ Urteil vom 26. 6. 1943 – 10 J 405/43 g = 1 H 158/43 – gegen Marianne Kürschner, im BA.

Berliner Rüstungsbetrieb angenommen, wo sie nach dem Urteil 1942 durch reichs- und volksfeindliches Verhalten aufgefallen sei. So habe sie die Freude ihrer Arbeitskameraden über deutsche Siege durch die Bemerkung getrübt, es komme noch anders. Einem Angestellten habe sie als Witz erzählt, Göring habe, als Hitler auf dem Berliner Funkturm geäußert habe, er möchte den Berlinern eine Freude machen, gesagt, dann solle er doch vom Turm herunterspringen. Dazu heit es im Urteil:

„In diesem ‚Witz‘ liegt die ganze Gemeinheit einer infamen reichs- und volksfeindlichen Agitation. Dessen ist sich auch jeder, der ihn hrt oder gar weitersagt, sofort bewut. Man bekommt ja geradezu einen Schlag, wenn man ihn hrt. Er nagt an der Zuversicht, dem Siegetrauern, der Kampfbereitschaft unseres Volkes. Er zieht etwas in die Niederung reichsfeindlicher Propaganda, was uns heilig ist: unseren Fhrer.“

Die Angeklagte habe sich dann mit tschechischen Arbeitern abgegeben und weiter geäuert, die Arbeiter sollten auseinanderlaufen, dann sei der Krieg zu Ende; sie wnsche, da Deutschland den Krieg verliere; Deutschland sei am Kriege schuld, die anderen Nationen, auch die Russen, seien friedlich; SA und SS seien roh und fähig, alles niederzumachen. Die Angeklagte habe sich auch als Tschechin betrachtet, da eine ihrer Urgromtter Tschechin gewesen sei. Einer Arbeitskameradin habe sie Vorwrfe gemacht, weil diese im „Bund Deutscher Mädel“ sei und den Fhrer gewählt habe, und erkläre, der Fhrer msse niedergeschossen werden, ohne ihn hätte es keinen Krieg gegeben. Hierzu machte das Urteil folgende Ausfhrungen:

„Mag sein, da der Einflu der tschechischen Mäner Frau K. beherrscht hat (freilich sagt sie, diese seien gar nicht deutschfeindlich gewesen). Aber so sehr der Volksgerichtshof anerkennt, da in den geschlechtlichen Beziehungen und fr deren Folgen der Mann verantwortlich ist – in diesem Fall kann Frau K. sich darauf nicht berufen; denn dadurch, da sie – noch dazu mitten in Deutschland – hintereinander mit mehreren Tschechen ‚ging‘, hat sie in sich selbst ihr Deutschtum verraten. Die Folgen ihres Verrats treffen deshalb ihre Verantwortung.“

Frau K. hat weiter darauf verwiesen, sie sei doch Kriegerwitwe, der Schmerz um den Tod ihres Mannes habe sie zu ihrem Verhalten, soweit sie es zugibt, getrieben. Aber *dazu* treibt der Schmerz eine deutsche Kriegerwitwe nicht, erst recht nicht anderthalb oder zwei Jahre nach dem Heldentod des Mannes. Und: so wenig der Volksgerichtshof nur ein Wort hätte sagen knnen und wollen, wenn sie nun daran gegangen wäre, mit einem deutschen Mann ein neues Leben aufzubauen – das wäre natrlich gewesen –, so mu er doch erkläre: dadurch, da sie nacheinander mit mehreren Tschechen ging, hat sie die Ehre ihres gefallenen Mannes geschändet. . . .

Was Frau K. getan hat, ist . . . einer der schlimmsten Fälle von Zersetzung unserer Wehrkraft (§ 5 KSSVO). Eine deutsche, ihres deutschen Wesens vergessene Kriegerwitwe beging sie mitten im Kriege in einem wichtigen Rstungsbetrieb, erschte unsere Niederlage, gab als Ausweg aus dem Kriege das Auseinanderlaufen der Arbeiter, also den Munitionsarbeiterstreik von 1917 an, schob uns die Schuld am Kriege zu und wagte sich an die Person des Fhrers, der niedergeschossen werden msse!!!

Unser Recht setzt auf so etwas mit Recht allein die Todesstrafe. Nur wenn der Fall minder schwer ist, kann der Richter davon absehen. Dies ist aber ein schwerer Fall! 1918 darf sich nicht wiederholen! . . .“

Am 13. Juli 1943 verurteilte der 6. Senat einen Wiesbadener Handwerksmeister zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust³¹. Der Angeklagte hatte bei der Ausfhrung von Arbeiten in den Wohnungen einiger Kunden, darunter einiger Frauen, in der

³¹ Urteil vom 13. 7. 1943 – 9 J 291/43 g = 1 H 86/43 – gegen Birk, im BA, Sign. R 60 II/9.

Zeit von Sommer 1942 bis zum 1. Februar 1943 mehrfach erklärt, Hitler heiße in Wirklichkeit anders, habe ein uneheliches Kind und habe noch nie einen Pfennig an Steuern gezahlt. Er berichtete auch von russischen Erfolgen an der Ostfront, bezeichnete die deutschen Rundfunkmeldungen als Schwindel und kündigte den Verlust des Krieges an. Ferner erzählte er, die deutschen Juden würden mit Gas vergiftet, und äußerte, nach dem Krieg müßten die politischen Leiter, die alle auf einer schwarzen Liste stünden, die Synagogen wieder aufbauen, und den Mitgliedern der Regierung würden „die Hälse abgemacht“. Das Urteil führte aus, nur eine der Frauen sei dem Angeklagten näher bekannt gewesen; er habe daher nicht darauf vertrauen können, daß die Kunden das Gehörte für sich behalten würden, sondern damit rechnen müssen und auch damit gerechnet, daß das Zersetzungsgift über seine unmittelbaren Zuhörer hinaus in weitere Kreise dringen würde; er habe somit öffentlich gehandelt. Er habe auch den äußeren Tatbestand der Vorbereitung des Hochverrats erfüllt, sei jedoch subjektiv nicht zu überführen. Auf Todesstrafe müsse erkannt werden, obwohl der Angeklagte bereits vor der Machtübernahme die SS gefördert habe und nach seiner unwiderlegten Behauptung nach dem ersten Weltkrieg wegen seiner Teilnahme an der Niederschlagung der Separatisten in französischer Haft gewesen sei; er sei jedoch später zum Staatsfeind geworden.

Am folgenden Tage wurde ein Augsburger Handwerker wegen eines ähnlichen Sachverhalts zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt³². Auch er hatte in den Jahren 1941 und 1942 zwei Kundinnen gegenüber auf Hitler und Göring geschimpft, seiner Abneigung gegen den Nationalsozialismus Ausdruck verliehen, geäußert, die besetzten Gebiete würden ausgeraubt, und schließlich erklärt, unsere Soldaten würden Frauen und Kinder erschießen, da schade es gar nicht, wenn einmal Augsburg bombardiert würde. Das Urteil schloß mit folgenden Ausführungen:

„Wer so im Kriege unseren Glauben an den Führer zu untergraben sucht, indem er behauptet, dieser habe sein Wort nicht gehalten, wer so die Ehre unserer kämpfenden Soldaten beschmutzt und behauptet, sie erschössen Frauen und Kinder, wer soweit in seiner zersetzenden defaitistischen Propaganda geht, daß er wünscht, die Feinde möchten kommen und eine deutsche Stadt und ein großes Rüstungswerk bombardieren, wer das vor Volksgenossen, also in der Öffentlichkeit, und noch dazu vor einer Kriegerfrau tut, der zersetzt damit unseren Wehrwillen und, wenn er es so oft tut wie E., systematisch. Ein solcher Mann hat seine Ehre für immer verwirkt und er muß deshalb (§ 5 KSSVO) mit dem Tode bestraft werden.“

Da es sich um ein Urteil des Besonderen Senats handelt, ist anzunehmen, daß der Angeklagte durch ein anderes Gericht milder bestraft und daß das Verfahren durch Einlegung des außerordentlichen Einspruchs vor Freisler gebracht worden war.

Am 28. Juli 1943 wurde ein Handelsvertreter aus dem Nürnberger Raum wegen Wehrkraftzersetzung zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt^{32a}. Der Angeklagte, der noch Ende des Jahres 1932 der KPD beigetreten war, hatte in einem Gespräch mit seiner Geliebten den Sieg des Kommunismus prophezeit und dabei bemerkt, es sei gut, wenn Deutschland den Krieg verliere, dann werde man den Führern den Kopf abschlagen. Die Frau vertraute sich darauf einer Freundin

³² Urteil vom 14. 7. 1943 – 5 J 101/43 = BS 5/43 – gegen Eder, im BA. Der Fall ist auch erwähnt bei v. Gostomski-Loch, Der Tod von Plötzensee, Freising 1969, S. 79.

^{32a} Urteil vom 28. 7. 1943 – 6 J 56/43 = 1 H 164/43 – gegen Heindl, im BA.

an, die bei einem Besuch des Angeklagten und seiner Geliebten das Gespräch auf das politische Gebiet lenkte, worauf sich der Angeklagte in gleicher Weise ausließ und nur die früher gemachte Bemerkung, Hitler sei homosexuell, unterblieb. In dem Urteil hieß es:

„Wer so wie H. redet, geht damit daran, unseren Willen zur Wehr gegen unseren Kriegsfeind zu schwächen, er strebt auf ein neues 1918 hin; das aber darf nicht wieder kommen! Deshalb müssen solche Verräter an unserem Volk um unseres Sieges, also um unseres Weiterlebens als Volk willen, nachdem sie sich durch solches Verhalten für immer ehrlos gemacht haben, mit dem Tode bestraft werden (§ 5 KSSVO).“

Über das Tatbestandsmerkmal der Öffentlichkeit ließ sich das von Freisler stammende Urteil nicht aus.

Ein weiteres Todesurteil erging am 23. August 1943 gegen einen Regierungsrat aus Rostock, dem zugleich die bürgerlichen Ehrenrechte für dauernd aberkannt wurden³³. Der Angeklagte hatte sich wenige Tage zuvor, nämlich am 1. August, in der Straßenbahn mit einem Stadtrat über einen gerade erfolgten Fliegerangriff auf Hamburg unterhalten, wobei er sich kritisch darüber aussprach, daß man solchen Angriffen ohnmächtig gegenüberstünde. Es müsse kommen wie in Italien, auch der Führer müsse zurücktreten und Friede um jeden Preis geschlossen werden, ehe wir alle bei lebendigem Leibe verbrennen würden. In dem Urteil hieß es zu diesem Sachverhalt:

„Ein Regierungsrat trägt besondere Verantwortung. Und Verantwortung verpflichtet. K. sagt nun, er habe . . . nur das gesagt, was er auch denke. Das entlastet ihn aber gar nicht. Ein Deutscher, noch dazu ein höherer Beamter, der dem Führer Treue geschworen hat, denkt so nicht. Sein Eid auf den Führer begründet ein germanisches Treueverhältnis, das den ganzen Mann ergreift und nicht, wie er in der Hauptverhandlung meinte, nur seine dienstliche Tätigkeit. Ein Deutscher, noch dazu ein Mann, der gebildet sein will, der so redet wie K., schwächt unseren nationalsozialistischen Willen zu mannhafter Wehr in unserem jetzigen Schicksalskampf, der bis zum letzten angespannt werden muß, weil wir siegen wollen und müssen (§ 5 KSSVO). Er arbeitet also an der Zersetzung unserer inneren Front. Er hilft damit unserem Kriegsfeind (§ 91b StGB). Als Mann mit dem Überblick über Dinge und Zusammenhänge, wie ihn ein Regierungsrat hat, weiß er das auch. Wer unserem Kriegsfeind hilft, hat sich dadurch selbst für immer ehrlos gemacht. Unserem Siege ist es der Volksgerichtshof schuldig, einen solchen treulosen Verräter zum Tode zu verurteilen. Denn er ist unserem kämpfenden Volk in den Rücken gefallen.“

Das Urteil wurde bereits zwei Tage später vollstreckt.

Am 27. August 1943 verurteilte der Volksgerichtshof einen Schlächter aus der Lausitz zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust³⁴. Der Angeklagte, der im ersten Weltkrieg als Soldat wegen Dienstverweigerung mit Gefängnis bestraft worden war, hatte im Sommer 1942 zu zwei Feldwebeln im Lauf einer Unterhaltung über den Krieg geäußert, sie sollten doch „den Dreck hinhauen“, wie er es im Weltkrieg auch getan habe. Einige Tage später äußerte er zu anderen Gesprächspartnern, nur die Ochsen brauchten einen Führer, er habe keinen nötig. In dem Urteil hieß es dann:

„Wie groß die Gemeinheit der Gesinnung des Angeklagten ist, geht vor allem auch daraus hervor, daß er an einem anderen Tage sogar sagte, unser Führer „siele sich zu

³³ Urteil vom 23. 8. 1943 – 1 J 443/43g = 1 L 66/43 – gegen Korselt, im BA und im Archiv des IfZ (Sign. Fa 117/278). Der Fall ist auch erwähnt bei v. Gostomski-Loch, a.a.O. (Anm. 32), S. 111f.

³⁴ Urteil vom 27. 8. 1943 – 9 J 39/43 = 1 L 61/63 – gegen Wätzlich, im BA.

Hause herum und gehe nicht an die Front, er habe es im Weltkrieg nur bis zum lappigen Gefreiten gebracht'. Das sagt jemand, der sich damals feige gedrückt hat, über unseren Führer, den berühmtesten Meldegänger des Weltkrieges, der als einfacher Soldat das EK I bekommen hat!!!“

Weiter wurde im Urteil ausgeführt:

„Unsere Soldaten auffordern, die Waffen wegzulegen und nicht mehr zu kämpfen – das ist eine solche Zersetzung unserer Wehrmacht und Wehrkraft (§ 5 KSSVO), daß der Volksgerichtshof auch ohne all das andere, was W. getan hat und was wir von seiner Persönlichkeit wissen, unseren Soldaten und dem Siege unseres Volkes in unserem Schicksalskampf schuldig ist, einen Mann, der so etwas tut und sich dadurch für immer ehrlos gemacht hat, mit dem Tode zu bestrafen. Erst recht einen Mann, der dabei den Soldaten gegenüber auf sein eigenes Beispiel aus dem Weltkrieg hinweist. Und erst recht einen Mann, der so gemein über unseren Führer redet.“

Im übrigen wurde der Angeklagte in dem Urteil als ein Mann gekennzeichnet, der „bei keiner der großen nationalsozialistischen Volksabstimmungen“ gewählt und der, als er einmal zur Wahl geholt wurde, einen weißen Zettel abgegeben habe.

Zwei Todesurteile wegen Wehrkraftzersetzung erließ der Volksgerichtshof am 1. September 1943. Das erste erging gegen einen märkischen Dorfbürgermeister, der jahrelang den Londoner Rundfunk abgehört und über die Sendungen in seinem Dorf gesprochen, hierbei auch pessimistische Betrachtungen über die Kriegslage angestellt und eine Frau aufgefordert hatte, ebenfalls den Londoner Sender zu hören. In dem Urteil³⁵ wurde ausgeführt, der Angeklagte habe im ersten Weltkrieg das Eiserne Kreuz erhalten, sei in der Zeit von „Deutschlands größter Schmach“ Mitglied des Werwolves gewesen, gehöre der NSDAP an und sei erst vor kurzem mit dem Kriegsverdienstkreuz ausgezeichnet worden. Dem äußeren Bild dieses Mannes stehe jedoch sein wahres Wesen gegenüber. Nach der Wiedergabe des Sachverhalts hieß es:

„Der Mann also, der neben dem Zellenleiter der NSDAP in seinem Dorf dem Führer dafür verantwortlich ist, daß unsere innere Front hält, daß sie im totalen Krieg von Monat zu Monat noch stärker wird, zermürbt diese Front jahrelang selbst! (§ 5 KSSVO). Bürgermeister sein heißt an der Menschenführung teilnehmen. Und Menschenführung ist die höchste und schönste Verantwortung, die der Führer verleihen kann. Ihr in Treue gerecht zu werden – das hätte die Ehre des Bürgermeisters B. sein müssen! Er will sich damit entschuldigen, daß er vom Hören der Feindsender zermürbt worden ist. Mit eigenem Ungehorsam gegen die Gebote der Führung kann man jedoch kein Verbrechen entschuldigen, das in diesem Ungehorsam seine Erklärung findet. Die Führung wußte, was sie tat, als sie den Deutschen verbot, auf die Worte des Feindes zu hören. Hätte B. gehorcht, so hätte er vielleicht seine Ehre behalten. So aber hat er sich selbst für immer ehrlos gemacht, weil er unsere Heimatfront unterwühlt hat. Er mußte – um des Sieges unseres Reiches willen – mit dem Tode bestraft werden.“

Das zweite Urteil betraf den bereits in dem Abschnitt über Feindbegünstigung erwähnten Fall eines Studenten, der in einem Gespräch mit Russen sich anerkennend über die russische Sprache und das russische Volk ausgesprochen, sich abfällig über den Nationalsozialismus und die gegen die Ostarbeiter getroffenen Maßnahmen ausgelassen und den Verlust des Krieges vorausgesagt hatte³⁶. Der aus einer Offiziersfamilie stammende Angeklagte hatte, nachdem er vom Militär wegen Krankheit

³⁵ Urteil vom 1. 9. 1943 – 9 J 660/43 = 1 L 68/43 – gegen Barsch, im BA.

³⁶ Urteil vom 1. 9. 1943 – 1 J 456/43g = 1 L 69/43 – gegen Freiherr v. Wedekind, im BA und im Archiv des IfZ (Sign. Fa 117/317). Vgl. hierzu Anm. 646 zum Abschnitt C.

entlassen war, das Studium der Medizin begonnen. Da er die russische Sprache beherrschte, kam er in Verkehr mit russischen Ärztinnen, die russische Arbeiter betreuten. Im Juli 1943 machte er in einem Gespräch mit zwei dieser Ärztinnen, einem russischen Krankenwärter und einem deutschen Lehrer die erwähnten Äußerungen, die er mit seiner Krankheit und besonderen Erregbarkeit entschuldigte. Das Urteil ließ jedoch diese Entschuldigung nicht gelten; die Tat sei nicht auf eine Krankheit, sondern auf seine staatsfeindliche und volksverräterische Einstellung zurückzuführen, die sich auch darin äußere, daß er nirgends in der Bewegung mitarbeite und seine untätige Mitgliedschaft im NS-Studentenbund mit Zwang erkläre. Selbst wenn es ihm bei seiner Krankheit schwer fallen sollte, sein Handeln willensmäßig zu steuern, würde der Volksgerichtshof, der überzeugt sei, daß der Angeklagte nicht verantwortungsunfähig sei, entgegensetzen müssen, daß er dann eben seinen Willen besonders hätte anstrengen müssen. Abschließend führte das Urteil aus:

„Wer so bei Angehörigen eines Volkes, das mit uns im Kriege liegt, in diesem schwersten Kampf, den wir um unser Leben und unsere Freiheit führen, unter maßlosen Beschimpfungen unseres Volkes die Kriegspropaganda unseres Feindes macht (§ 91b StGB), ist für immer ehrlos geworden. Für ihn, noch dazu wenn er ein deutscher Student ist, ein Mann, der gebildet sein will und Vorbild sein muß, kann es für solchen Verrat am deutschen Volk nur eine Strafe geben: die Todesstrafe.“

Beiden am 1. September zum Tode verurteilten Angeklagten wurden wie stets die bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit aberkannt.

Zwei Tage später, am 3. September 1943 wurden abermals drei Angeklagte zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt. Das erste Verfahren³⁷ richtete sich gegen zwei Kellner, die sich am 5. August 1943 in einem kleinen Hotel in Ostpreußen, in dem einer von ihnen tätig war, getroffen hatten. Der Besucher sprach seinen Berufskollegen auf eine Meldung von der Einnahme Orels durch die Russen an und unterhielt sich dann mit ihm an einem Tisch im Gastzimmer über die Kriegsaussichten. Sie meinten, es werde so kommen wie in Italien. Hitler habe nur seine SS und die werde von Göring mit der Luftwaffe zerschlagen werden; dann würden alle mitmachen. Das Urteil führte aus, daß in dem Gastzimmer noch andere weilten, die das Gespräch gehört hatten, und besagte dann:

„Allein das grausige Bild: Der Reichsmarschall steigt mit der Luftwaffe auf, um den Führer und die SS zu vernichten. Und dazu dann noch die Erklärung: ‚Wir machen mit‘! . . . Wer so in der Zersetzung unserer inneren Kraft geradezu wühlt (§ 5 KSSVO), wer so die Zersetzungsgeschäfte unserer Feinde macht, wie es der tollsten Phantasie Churchills entsprechen würde (§ 91b StGB), der kann nicht mehr darauf verweisen, daß er bis jetzt nicht aufgefallen ist. Noch dazu ein Mann, den sein Beruf mit vielen Menschen in Verbindung bringt und der sehr heilsam – beruhigend und stärkend – wirken könnte, der aber, wenn er so redet wie hier, eine unmittelbare schwere Gefahr für unseren Sieg ist . . . Jeder artbewußte Deutsche weiß: wir stehen oder fallen mit dem Führer und mit dem Nationalsozialismus. Jenseits dessen kann es keinen Kampf um die Freiheit unseres Volkes geben. Wer jetzt sagt, es sei nun bald soweit, dann machen wir es ebenso wie Italien, der ist einer der gefährlichsten Verräter an unserer Einheit. Und ohne diese Einheit können wir den Krieg nicht führen (§ 5 KSSVO, § 91b StGB). Der Volksgerichtshof glaubt auch nicht etwa deshalb von der schwersten Strafe absehen zu können, weil es sich nur um ein einzelnes Gespräch handelte. Denn er sieht in

³⁷ Urteil vom 3. 9. 1943 – 2 J 467/43 = 1 L 74/43 – gegen Perbandt und andere, im BA. S. dazu auch v. Gostomski-Loch, a.a.O. (Anm. 32), S. 25, 27.

diesem Gespräch eine rohe unmittelbare Gefahr für unser Reich, wenn so etwas Schule macht. Deshalb muß man mit derartigen Reden, die weltweit über Meckerei und sehr weit über heimtückische Greuelgeschichten hinausgewachsen sind, gleich zu Beginn mit aller Energie Schluß machen. Und darum hat der Volksgerichtshof beide zum Tode verurteilt.“

Beide Verurteilte wurden in der Nacht zum 8. September 1943 im Rahmen einer Massenvollstreckung hingerichtet.

Die zweite Verhandlung vom 3. September 1943³⁸ betraf einen holländischen Pianisten, der im März 1943 während einer Konzertreise in Berlin bei einer nationalsozialistisch eingestellten Freundin seiner Mutter Wohnung genommen hatte. Bei den gemeinsamen Mahlzeiten äußerte er sich seiner Gastgeberin gegenüber abfällig über das nationalsozialistische Regime, bezeichnete Hitler als brutal, krank und wahnsinnig, kündigte eine alsbaldige Revolution an, bei der Hitler, Göring, Goebbels und Frick „einen Kopf kürzer“ gemacht werden würden, forderte seine Wirtin auf, ihr Hitlerbild von der Wand zu nehmen, damit sie keine Unannehmlichkeiten bekomme, und behauptete, Hitler habe das Münchener Abkommen gebrochen, und wenn die Engländer ihre Bombenangriffe verstärkten, wäre Deutschland rascher mürbe. Der Sachverhalt wurde in dem Urteil wie folgt gewürdigt:

„... was er getan hat, ist ein schmutziger Angriff auf die Gläubigkeit einer deutschen Volksgenossin. Er hat damit öffentlich unsere Kraft zu mannhafter Selbstbehauptung in unserem Schicksalskampf angegriffen (§ 5 KSSVO). Öffentlich, denn jeder muß damit rechnen, daß ein deutscher Volksgenosse, der so etwas hört, das ... der nächsten zuständigen Stelle in Partei oder Staat weitergibt. Öffentlich auch deshalb, weil unser nationalsozialistisches Reich will, daß sich jeder Volksgenosse mit Politik befaßt, und weil deshalb, was politisch ausgesprochen wird, einen Teil des politischen Gedankenfundus unseres Volkes bildet, zum Guten oder, wie bei dieser Handlungsweise K.s., zum Schlechten. Wer so wie K. handelt, tut darüber hinaus gerade das, was unsere Feinde möchten; er macht sich zum Handlager in ihrem Nervenkrieg gegen die Haltung unseres Volkes (§ 91 b StGB).“

Nachdem bemerkt wird, die Tat werde durch die holländische Staatsangehörigkeit des Angeklagten nicht gemildert, da er sich selbst als Deutschen betrachte und auch vor einigen Jahren um Aufnahme in die NSDAP gebeten habe, schließt das Urteil mit folgenden Sätzen:

„Ein solcher Mann hat sich für immer ehrlos gemacht. Er ist in unserem jetzigen Ringen – trotz aller beruflichen Leistungen als Künstler – eine Gefahr für unseren Sieg. Er muß zum Tode verurteilt werden. Denn unser Volk will stark und einig und ungestört unserem Siege entgegenmarschieren.“

Auch dieser Verurteilte wurde in der Nacht zum 8. September 1943 hingerichtet.

Am 6. September 1943 wurde ein technischer Kaufmann zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt³⁹. Der von seiner Firma nach Lothringen entsandte Angeklagte hatte in Metz im Anschluß an geschäftliche Verhandlungen dem Betriebsführer einer Grube von den Folgen der Fliegerangriffe auf Hamburg erzählt und auf

³⁸ Urteil vom 3. 9. 1943 – 2 J 468/43 = 1 L 74/43 – gegen Kreiten, im BA und im Archiv des IfZ (Sign. Fa 117/281). S. hierzu auch v. Gostomski-Loch, a.a.O. (Anm. 32), S. 28–31 und Gribbohm, a.a.O. (Anm. 6), S. 110f. und Anm. 131 zu S. 110 daselbst.

Nach der eidesstattl. Versicherung des Berliner Rechtsanwalts Dr. Behling vom 1. 3. 1947 – Nürnberg. Dok. NG-1007 (Archiv des IfZ) – wurde Dr. Behling als Verteidiger des Angeklagten von dem Termin zur Hauptverhandlung nicht unterrichtet.

³⁹ Urteil vom 6. 9. 1943 – 1 J 458/43 = 1 L 73/43 – gegen Buchin, im BA.

dessen Äußerung, hoffentlich komme bald die Vergeltung, erwidert, die komme nie, vielmehr glaube er, daß wir den Krieg verlieren würden oder schon verloren hätten. Zu einer in einem anderen lothringischen Ort wohnenden Frau hatte der Angeklagte bei einem Gespräch geäußert, solange Hitler am Ruder sei, bekämen wir keinen Frieden. Das Urteil erklärte, der Angeklagte könne sich nicht damit entschuldigen, er sei durch den Tod seiner bei einem Luftangriff umgekommenen Schwiegermutter und durch die Unterhaltung mit Hamburger Bombengeschädigten mit seinen Nerven heruntergekommen, denn auch der Soldat an der Front könne nicht sagen, er sei nervös. Zudem seien die Äußerungen des Angeklagten nichts Einmaliges, da er in einer Postkarte an seine Ehefrau geschrieben habe, er erwarte für die nächsten Monate einen Umsturz. Schließlich gehöre der Angeklagte keiner einzigen nationalsozialistischen Organisation an, selbst der NSV nicht. Die Schlußausführungen des Urteils lauten:

„Wenn ein Mann, der gebildet sein will, heute – auf dem Höhepunkt unseres Ringens um unsere Freiheit und unser Leben als Volk – sagt, mit dem Führer kämen wir zu keinem Frieden, oder wenn er sagt, wir hätten den Krieg verloren, so macht er sich damit zum Propagandisten unserer Feinde in ihrem Nervenkrieg gegen unsere seelische Haltung, gegen unseren Willen zu mannhafter Selbstbehauptung als Volk (§ 5 KSSVO, § 91b StGB). Ein solcher Mann kann vor den Augen unserer Soldaten nicht mehr bestehen; er ist für immer ehrlos geworden. Als schwere Gefahr für unseren Sieg muß er mit dem Tode bestraft werden.“

Drei weitere Todesurteile, mit denen dauernder Ehrverlust verbunden war, folgten zwei Tage später, am 8. September 1943. Der erste Angeklagte, Betriebsobmann eines Leipziger Rüstungsunternehmens, hatte am 9. August 1943 bei der Rückkehr von einem Urlaub zwei Werkangehörigen erzählt, mit uns stehe es trostlos, der Reichstag sei zusammengetreten, die Partei sei erledigt und Hitler müsse sein Amt niederlegen und seiner Wege gehen; es komme eine Militärdiktatur unter einem Prinzen. Auf die Frage nach seiner Quelle hatte sich der Angeklagte auf einen hohen Parteifunktionär berufen. Als der Angeklagte am Nachmittag von einem nationalsozialistischen Amtswalter zur Rede gestellt wurde, wiederholte er seine Äußerungen. In dem Urteil⁴⁰ wurde ausgeführt, bei dem Angeklagten handele es sich um keinen Staatsfeind; er möge die Nerven verloren haben. Daran anschließend hieß es:

„Aber das entschuldigt ihn nicht. Auch der Leutnant an der Front kann sein Versagen nicht damit entschuldigen, daß er die Nerven verloren habe, als es gerade darauf ankam. Offizier an der Heimatfront ist der Betriebsobmann in einem Rüstungsbetrieb. Er kann sich nicht auf Aufregung berufen, wenn es gerade darauf ankommt, sich zu bewähren. Und jetzt auf dem Höhepunkt unseres Schicksalskampfes um unseres Volkes Leben und Freiheit kommt es darauf an!!“

Abschließend wurde ausgeführt:

„Mit einem Wort: durch seine defaitistischen Erzählungen hat H. auf das unverantwortlichste versagt, wo er als Betriebsobmann gerade für die Festigung und Erhaltung der inneren Front verantwortlich war (§ 5 KSSVO).

Damit ist er für immer ehrlos geworden. Denn bei solchem Versagen in der Lage, in der unser Volk sich befindet, kann auch bisher ehrbares Leben des Angeklagten vom Volksgerichtshof nicht mehr in die Waagschale geworfen werden. Der Volksgerichts-

⁴⁰ Urteil vom 8. 9. 1943 – 1 J 469/43 = 1 L 76/43 – gegen Huhn, im BA und in den Akten R 22 Gr 5/I-6 Bd. I des RJM betr. Geschäftsverteilung des Volksgerichtshofs (BA Sign. R 22/20040).

hof kann hier nur an unser Reich denken. Und als nationalsozialistisches Gericht muß deshalb der Volksgerichtshof den für immer ehrlos gewordenen Angeklagten zum Tode verurteilen, auch um deutlich zu zeigen, daß man bei strafbarer Verletzung seiner Führerverantwortung sich nicht auf Nervenversagen berufen kann, wenn es um unseren Bestand als Volk geht.“

Das zweite Urteil⁴¹ erging gegen einen niederbayerischen Landarzt, der einer schwangeren Patientin, der Ehefrau eines Führers der Hitler-Jugend, bei einem Hausbesuch im Juli 1943 erklärt hatte, sie habe Mut, sich jetzt noch ein Kind zuzulegen, denn wenn es schief gehe, stehe es traurig um uns. Auf den Einwand der Frau, sie sei vom Siege überzeugt, erwiderte der Angeklagte, nach den Ereignissen in Italien sei es immerhin möglich, daß der Krieg verloren gehe. Besonders schlimm sei es, wenn die Russen siegten, denn das sei unser physischer Tod als Volk; dagegen sei eine Niederlage durch die Engländer und Amerikaner schon noch das kleinere Übel. Auf einen weiteren Einwurf der Patientin fügte der Angeklagte hinzu, sie stehe zu sehr unter dem Eindruck unserer gefärbten Propaganda, um auf den erschrockenen Ausruf der Frau, was dann mit ihr und ihrem Mann geschehen werde, mit der Bemerkung zu schließen, wer in exponierter Stellung stehe, komme dann natürlich zuerst dran, denn dann gebe es ein Massenkatin. Das Urteil führte aus, der Angeklagte entschuldige sich damit, er habe nur theoretisch die Möglichkeit und Folgen einer Niederlage erörtern wollen, und fuhr dann fort:

„Eine feine ‚Theorie‘, die damit endet, einer schwangeren Frau zu sagen, daß in solch ‚theoretischem‘ Fall ihr Mann zuerst ‚dran komme‘!!!

Ein Arzt, der eine mit drei Kindern evakuierte schwangere Frau eines Soldaten . . . in Ausübung seiner ärztlichen Betreuung dieser Frau seelisch so mißhandelt, begeht auf sie einen nicht weniger infamen Angriff, wie jener andere Verbrecher, der eine Frau in der Verdunkelung vergewaltigt. Und seine Handlungsweise hat über die Erschütterung des Siegglaubens einer solchen deutschen Frau hinaus noch eine sehr gefährliche Breitenwirkung. Denn jede Erschütterung des Siegglaubens jedes Deutschen wirkt sich bei der Enge unseres nationalsozialistischen Gemeinschaftslebens leicht auf die Haltung anderer Volksgenossen aus.

G., der als gebildeter Mann eine besondere Stütze der festen Haltung unserer Heimfront sein mußte, hat sich durch diese Untergrabung unseres Wehrwillens (§ 5 KSSVO) für immer ehrlos gemacht. Er mußte deshalb um unseres Sieges willen mit dem Tode bestraft werden.“

Der dritte zum Tode verurteilte Angeklagte war ein sächsischer Maschinenhändler, der am 27. Juli in einem Gespräch mit einem Bekannten Deutschland die Schuld am Kriege gegeben und geäußert hatte, die Regierung müsse abdanken, von einer Vergeltung sehe man nichts, und Göring und Goebbels hätten ihr Geld bereits ins Ausland geschafft⁴². Auch in diesen Bemerkungen erblickte der Volksgerichtshof Wehrkraftzersetzung im Sinne des § 5 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung.

⁴¹ Urteil vom 8. 9. 1943 – 1 J 473/43 = 1 L 78/43 – gegen Dr. Geiger, im BA und in den in Anm. 40 genannten Akten. Das Urteil wurde in der RV des RJM vom 19. 2. 1944 (Anm. 26) als Musterfall für Wehrkraftzersetzung angeführt und dabei bemerkt, eine Begnadigung sei abgelehnt worden.

⁴² Urteil vom 8. 9. 1943 – 2 J 476/43 = 1 L 77/43 – gegen Gröbe, im BA und in den in Anm. 40 genannten Akten. Das Urteil ist in der DRiZ 1967, S. 394 abgedruckt.

Der Fall bildete Gegenstand des durch die Presse bekannt gewordenen Verfahrens gegen den früheren Kammergerichtsrat Rehse, der an dem Urteil mitgewirkt hatte; s. hierzu Anm. 253 zum Abschnitt G.

Rehse war zunächst durch ein Urteil des Schwurgerichts Berlin vom 3. 7. 1967 verurteilt worden; diesem Urteil waren als Anlagen sieben Entscheidungen des VGH beigelegt worden,

Schon die bisher angeführten Fälle zeigen, daß von einer *öffentlichen* Wehrkraftzersetzung, wie sie § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung voraussetzte, zumeist nicht die Rede sein konnte. Es bedarf keiner Erläuterung, daß die Annahme, ein Gespräch sei immer dann öffentlich, wenn es politische Angelegenheiten betreffe, ebenso unsinnig war, wie die Auslegung, es werde dadurch öffentlich, daß es zur Anzeige und damit zur Kenntnis weiterer Stellen gelange. In einer Reihe der vorerwähnten Fälle konnte nicht einmal der vom Reichskriegsgericht entwickelte Begriff der Ersatzöffentlichkeit als erfüllt angesehen werden, da es sich um Gespräche in engem Kreise oder – wie in den Fällen des holländischen Pianisten, des Landarztes und des Maschinenhändlers – sogar um Unterhaltungen unter vier Augen handelte, bei denen der Täter nicht damit rechnete und keineswegs damit zu rechnen brauchte, daß seine Bemerkungen in weitere Kreise dringen würden. Der Reichsjustizminister nahm denn auch den letzterwähnten Fall zum Anlaß, um Freisler in einem Schreiben vom 11. September 1943 darauf hinzuweisen, daß die Auslegung des Merkmals der Öffentlichkeit durch den 1. Senat des Volksgerichtshofs zu weit gehe, und der Minister es begrüßen würde, wenn der Senat künftig diese Auffassung nicht mehr vertreten würde. Freisler erwiderte hierauf am 28. September 1943 in wenig überzeugender Weise, daß er diese Auslegung nicht für gesetzwidrig halte, in Zukunft jedoch immer erst prüfen werde, ob nicht Bestrafung wegen Feindbegünstigung erfolgen könne⁴³. Die weiteren Urteile werden zeigen, inwieweit sich Freisler an diese Zusage, die übrigens die Lage der Angeklagten keineswegs günstiger gestaltete, gehalten hat.

Am 14. September 1943 ergingen abermals zwei Urteile die auf Todesstrafe und dauernden Ehrverlust lauteten. Ein aus Sachsen stammender Schlosser hatte in der Kriegsmarinewerft in Wilhelmshaven, wohin er dienstverpflichtet worden war, wiederholt aus Verärgerung über seine Dienstverpflichtung unmutige Äußerungen gegenüber seinen Arbeitskollegen gemacht. U. a. hatte er gesagt, U-Boote zu bauen, habe doch keinen Zweck, weil sie alle „absaufen“ würden; die Wehrmachtberichte seien erlogen, unseren Soldaten stehe der Krieg schon bald am Halse. Diese und andere Äußerungen wurden im Urteil⁴⁴ wie folgt wiedergegeben und gewürdigt:

„Wer als dienstverpflichteter Rüstungsarbeiter und wie M. Parteigenosse in einem Kriegsrüstungswerk, wie es die Kriegsmarinewerft Wilhelmshaven ist, selbst mit dem Bau von U-Booten beschäftigt, sagt, U-Boote zu bauen habe keinen Zweck, wer auf echt kommunistische Art in einem solchen Rüstungswerk behauptet, der russische Arbeiter sei frei, der deutsche Arbeiter aber an Händen und Füßen gefesselt, der führt das herbei, was der Angeklagte M. als angeblich schon eingetreten behauptet hat: daß es bald so weit ist wie im Jahr 1918.

Der Volksgerichtshof hat die Pflicht, solcher Wehrkraftzersetzung (§ 5 KSSVO) mit Energie entgegenzutreten und zu seinem Teil dafür zu sorgen, daß es nicht so kommt, wie es nach den Redereien M.s angeblich schon ist. Der Fehler des Jahres 1917 darf nicht wiederholt werden. Reden wie solche des Angeklagten sind es gewesen, die damals letzten Endes zum Munitionsarbeiterstreik geführt haben. Deshalb kann einem Manne gegenüber, der sich durch derartig kommunistisch zersetzenden Defaitismus selbst seiner Ehre entkleidet hat, um der Sicherheit des Reiches willen nur eine Strafe in Frage kommen: die Todesstrafe.“

die in Verfahren wegen Wehrkraftzersetzung unter der Mitwirkung Rehse ergangen waren. Nähere Ausführungen über den Fall Rehse finden sich in Kapitel IV des Abschnitts G.

⁴³ Der Schriftwechsel ist in Anlage 10 wiedergegeben. Er ist den in Anm. 40 genannten Akten entnommen.

⁴⁴ Urteil vom 14. 9. 1943 – 1 J 480/43 = 1 L 82/43 – gegen Müller, im BA.

Das zweite Urteil⁴⁵ richtete sich gegen den Direktor der oberschlesischen Filiale einer Großbank, der in seinem Arbeitszimmer einem seiner Angestellten gegenüber abfällige Äußerungen über den Nationalsozialismus und den Krieg getan hatte; diese Äußerungen konnten durch die offenstehende Tür von einer im Vorzimmer sitzenden Angestellten mitgehört werden. So hatte der Angeklagte grobe Bemerkungen über Goebbels und Göring gemacht und geäußert, Hitler verstehe es am besten, das Volk zu beschwindeln, die deutsche Luftwaffe habe gegenüber der englischen und amerikanischen versagt; in Berlin gehe alles drunter und drüber, das System gehe zu Ende. In dem Urteil hieß es:

„Das geht aber weit über Meckereien hinaus. Das ist auch nicht eine einmalige Entgleisung. Und das hat ein deutscher Reserveoffizier gesagt (M. ist nämlich Leutnant d. Res.). Und das hat der Chef eines Wirtschaftsbetriebes gesagt, der für die politische Haltung seiner Gefolgschaft in erster Linie mit verantwortlich ist. Das hat ein Mann in gehobener Stellung und ein Mann von Bildung gesagt. Wer in solcher Stellung so etwas systematisch immer wieder sagt, der kann sich nicht darauf berufen, er habe nicht aus Staatsfeindschaft gehandelt. Selbst wenn er so gehandelt hat, weil sein Glaube innerlich brüchig ist, so entschuldigt ihn das nicht . . . Und soweit M. in der Hauptverhandlung zu erkennen gab, er habe doch nur Dinge gesagt, die man auch sonst hören könne und die er selbst anderswo gehört habe, kann darauf der Volksgerichtshof nur antworten: dann muß eben die Strafrechtspflege zur Aburteilung politischer Straftaten durch harte Urteile dafür sorgen, daß mit derartigen unverantwortlichen an unserem Glauben und damit an unserer Wehrkraft nagenden Redereien (§ 5 KSSVO) Schluß gemacht wird.“

Am folgenden Tage wurde ein Elektromeister aus Westfalen zum Tode und dauerndem Ehrverlust verurteilt⁴⁶. Der Angeklagte, der in einer Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstatt tätig war und sechs Lehrlinge unter sich hatte, hatte wiederholt die Nachrichten sendungen des Rundfunks abstellen lassen, weil sie doch verlogen seien, hatte im Juli 1943 geäußert, man hätte Goebbels totschiagen sollen, als er den totalen Krieg proklamierte, und schließlich den Verlust des Krieges prophezeit; wer glaube denn noch an den Sieg? Dazu führte das Urteil aus:

„Ein feiner Meister, der seine besondere Verantwortung zur Betreuung unserer deutschen Jugend so verrät, daß er zersetzende defaitistische Bemerkungen macht, die die Festigkeit des Glaubens unserer Jugend an unseren Sieg gefährden müssen! Heute, wo wir alle Kraft zusammenfassen müssen, kann der Volksgerichtshof auf solche Zersetzung zu mannhafter Selbstbehauptung (§ 5 KSSVO) und auf solche verräterische Kriegshilfe für unsere Feinde (§ 91b StGB) nur antworten: *Dieser* Mann hat sich für immer ehrlos gemacht, er muß mit dem Tode bestraft werden. Denn er zernagt mit unserem Glauben an den Sieg die wichtigste Voraussetzung für den Sieg selbst.“

An demselben Tage wurde ein Dentist aus Hannover zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt⁴⁷. Der Angeklagte, der seit 1931 der NSDAP angehörte, hatte am 6. August 1943 zu einer Patientin geäußert, an den Sieg glaube kaum noch jemand, in den Konzentrationslagern herrschten mittelalterliche Foltermethoden, eine Million Juden sei ermordet worden, nicht Hitler, sondern Heß sei der richtige Mann, in vier Wochen werde Hitler nicht mehr leben. Dazu führte das Urteil aus:

⁴⁵ Urteil vom 14. 9. 1943 – 10 J 783/43 = 1 L 80/43 – gegen Miethe, im BA.

⁴⁶ Urteil vom 15. 9. 1943 – 1 J 483/43 = 1 L 83/43 – gegen Müller, im BA.

⁴⁷ Urteil vom 15. 9. 1943 – 2 J 487/43 = 1 L 85/43 – gegen Weber, im BA. Auch dieses Urteil wurde in der RV vom 19. 2. 1944 (Anm. 26) als Musterfall angeführt und dabei bemerkt, daß die Begnadigung des 60jährigen Verurteilten abgelehnt worden sei.

„... Es waren eben die Worte eines Verbrechers.

Das Urteil aber ist gefällt, wenn man die Vgn., die dies erleben mußte, weiter hört: Sie war durch alles, was sie gehört hatte, ganz aufgelöst und sah plötzlich vor dem Führer eine riesengroße Gefahr. Sie hätte diese Gefahr am liebsten laut hinausschreien mögen. Das ist eine packend realistische Schilderung der Wehrkraftzersetzung, die eben darin besteht, daß unsere Zuversicht, unser Glaube an den Sieg aufgelöst wird (§ 5 KSSVO). Wer so etwas tut, muß aus unserer Mitte verschwinden. Er hat sich selbst zum Werkzeug unserer Feinde gemacht, deren ganze Agitation auf die Auflösung unseres Wehrwillens hinzielt (§ 91b StGB). Ein Deutscher als Handlanger unserer Feinde ist für immer ehrlos, erst recht Wilhelm W., ein Parteigenosse von 1931!!! Er mußte deshalb zum Tode verurteilt werden. Denn wir lassen uns mit dem Glauben an unseren Sieg den Sieg selbst nicht aus den Händen winden.“

Zwei Tage später, am 17. September 1943, traf die gleiche Strafe einen Berliner Arbeiter, der am 5. August 1943 im Gespräch mit drei Frauen, die auf einer Parkbank Zeitungen lasen, die Richtigkeit der Zeitungsmeldungen über den Krieg angezweifelt und auf den Einwand einer der Frauen gefragt hatte, ob sie zu den Dummen gehöre, die noch an den Sieg glaubten. Als die Frau nach einem Schutzmann rufen wollte, bedrohte sie der Täter und äußerte schließlich auf die Bemerkung einer Frau, der Führer habe doch viel Gutes getan, man solle „die ollen Strolche“ an die Front schicken. In dem Urteil⁴⁸ hieß es zu diesem Sachverhalt:

„Was N. da gesagt und getan hat, ist eine Selbstentlarvung seines wahren Wesens. Das sieht man daraus, daß er nach Aussage des Ortsgruppenleiters dem Amtswalter der NSDAP dauernd Schwierigkeiten macht, daß er nach eigener Bekundung in keiner Organisation der Bewegung ist und auch keinerlei Beiträge für die NSV oder bei Sammlungen gibt. Sein wahres Wesen ergibt sich daraus, daß er nicht mit Heil Hitler grüßt und einen Vorfall vor Jahren, bei dem er nicht mit Heil Hitler begrüßt hat, auch heute noch damit erklärt, er habe von kleinen Schulkindern gehört, dieser Gruß solle nicht mehr gebraucht werden!!! ... Wer wie der Angeklagte ... unseren Führer beschimpft, der untergräbt mit dem Vertrauen zum Führer auch dadurch eine wesentliche Voraussetzung unseres Sieges, nämlich einen Kernbestandteil der Einsatzfreude unseres Volkes. Wer endlich sich dazu versteigt, nach Art der Kommunisten aus der Kampfzeit das Recht auf die Straße treuen nationalsozialistischen Volksgenossen zu bestreiten und es für solche Volksfeinde wie N. zu beanspruchen, wer also den Terrorismus der Defaitisten propagiert, der hat sein eigenes Urteil selbst gesprochen. Denn wenn schon nur einer das Recht auf die Straße haben soll und wenn schon einer es wagt, einen treuen Volksgenossen von dort zu verweisen, dann darf nicht der Terror siegen, sondern dann muß der Terrorist verschwinden ... Wir wollen uns nicht von unverantwortlichen verräterischen Staatsfeinden mit dem Glauben an den Sieg den Sieg selbst aus den Händen winden lassen.“⁴⁹

Im letzten Monatsdrittel des September 1943 häuften sich die Todesurteile wegen Wehrkraftzersetzung. Zunächst wurde am 20. September ein Finanzamtsangestellter aus Rostock zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt, der beim Mittagstisch zu einem Bekannten geäußert hatte, wenn er Engländer wäre und die Friedensbedingungen zu diktieren hätte, würde er die deutsche Armee auflösen, zehn Millionen deutsche Männer zum Wiederaufbau nach England und zehn Millionen Mädchen in afrikanische Freudenhäuser schicken⁵⁰. Das Urteil, das den Angeklagten als

⁴⁸ Urteil vom 17. 9. 1943 – 10 J 802/43 = 1 L 91/43 – gegen Neumann, im BA.

⁴⁹ Die in den Anmerkungen 33, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 44, 45, 46, 47 und 48 erwähnten Urteile wurden im Abdruck dem Amt Rosenberg als Schulungsmaterial übersandt, Schreiben der Partei-Kanzlei der NSDAP vom 30. 11. 1943 in den Akten R 22 Gr 5/XXVII-2 H. 1 des RJM (BA Sign. NS 16/117).

⁵⁰ Urteil vom 20. 9. 1943 – 1 J 495/43 = 1 L 87/43 – gegen Baustian, im BA.

üblen pessimistischen Meckerer bezeichnete, erklärte, der Angeklagte habe etwas getan, was außerhalb jedes Maßstabes liege, den man auf volksverräterisches Verhalten überhaupt noch anlegen könne, und fuhr dann fort:

„Er ist ein Mann ohne Ehre, ohne Scham, ein Mann, der sich durch so etwas außerhalb unseres Volkes gestellt hat. So etwas zehrt zugleich an unserer inneren Widerstandskraft als Volk. Denn es muß jeden erschüttern, wenn er hört, daß ein Deutscher so etwas denkt und sagen kann (§ 5 KSSVO).“

Die schamlose Würdelosigkeit dieses Mannes fordert die Todesstrafe, auch wenn sein Verhalten zwar einen jedermann erschütternden Angriff auf unsere Widerstandskraft enthält, aber ein Erfolg im Sinne der Minderung unseres Kampfgeistes ihm nicht beschieden sein kann.“

Am folgenden Tage wurde ein Maschinenbaumeister zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt⁵¹, der am 7. August 1943 bei einem Gespräch mit drei Bekannten auf der Straße einer ostpreußischen Kleinstadt geäußert hatte, Deutschland werde den Krieg verlieren und parzelliert werden, Ostpreußen werde zu Polen kommen, der ferner Göring beschimpft und erklärt hatte, er werde seine zusammengesparte Million in Sicherheit bringen, und der schließlich gesagt hatte, Italien habe sich gerettet, der eine „Schieber“ dort sei weg. Das Urteil erkannte an, daß der vielfach vorbestrafte Angeklagte sich in den letzten zwölf Jahren nach Gründung einer Familie im wesentlichen straffrei geführt habe, und erwähnte auch, daß der Angeklagte fünf Kinder habe und seine Ehefrau das sechste Kind erwarte. Zu der Tat hieß es:

„Wenn jemand, der schon so oft und schwer vorbestraft ist, sich zu solchen defaitistischen und hetzerischen Äußerungen hergibt (§ 5 KSSVO), muß er besonders streng angefaßt werden. Hat doch das Reich ihm großzügig trotz seiner verbrecherischen Vergangenheit die Möglichkeit geboten, sich ein ordentliches Leben aufzubauen, und hat er doch das Vertrauen, das man ihm also entgegenbrachte, getäuscht. Sein Verhalten ist todeswürdig. Auch ist er dadurch für immer ehrlos geworden.“

S., und aus dem Zuschauerraum seine Frau, hat gebeten, an die Kinder zu denken. Im Urteil gegen S. konnte der Gedanke an die Familie keine Geltung gewinnen. Aber der Volksgerichtshof ist überzeugt, daß die NSV nach nationalsozialistischer Art dafür sorgen wird, daß Frau und Kinder nicht wegen der Straftat des Mannes untergehen.“

Eine Serie von Todesurteilen folgte am 23. September 1943. Zunächst wurde ein Schlosser zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt, der in einem Industriewerk in Frankfurt a. M. wiederholt durch Äußerungen aufgefallen war. So hatte er nach dem Sturz Mussolinis gesagt, der Kerl sei weg, der andere komme auch weg, und die NSDAP müsse aufgelöst werden. Zu Fronturlaubern, die den Betrieb besuchten, äußerte der Angeklagte, früher habe er immer Siegesmeldungen bekanntgeben können, jetzt habe er keine mehr und stehe wie ein begossener Pudel da. In der Zeit der Katastrophe von Stalingrad schließlich hatte der Angeklagte bemerkt, jetzt könnten die Uniformen bald ausgezogen werden, die Parteiabzeichen würden schon vielfach nur unter dem Rockaufschlag getragen. Das Urteil⁵² führte aus, der Angeklagte habe mit seinen trotz Warnung fortgesetzten Redereien die ganze Werkstatt durcheinandergebracht, unseren Wehrwillen zersetzend angegriffen und unseren Kriegsfeinden geholfen. Wer das tue, sei für immer ehrlos und müsse jetzt auf dem

⁵¹ Urteil vom 21. 9. 1943 – 2 J 500/43 = 1 L 88/43 – gegen Sawitzki, im BA.

⁵² Urteil vom 23. 9. 1943 – 2 J 505/43 = 1 L 94/43 – gegen Jentzsch, im BA.

Höhepunkt unseres Kampfes um unser freies Leben als Volk und um der Sicherung des siegreichen Ausganges dieses Kampfes willen mit dem Tode bestraft werden. Das zweite Urteil erging gegen einen Berliner Milchwändler, der kurz vorher, am 20. August, zu einer Kundin geäußert hatte, der Krieg sei verloren, wegen einiger Parteigenossen könne nicht das ganze Volk verbluten, wir brauchten keine Regierung, in Bayern und Tirol denke man so wie er, es sei Zeit, daß die Kundin sich auch umstelle. Seine Bemerkungen wurden von einer anderen, im Laden anwesenden Kundin teilweise mitgehört. Das Urteil⁵³ führte zu diesem Sachverhalt aus:

„Solche Reden, wie sie danach der Angeklagte geführt hat, sind etwas ganz anderes als bloßes Meckern. Sie nagen an der festen Haltung unserer Volksgenossen. Erst recht, wenn das ein Einzelhändler in seinem Laden tut, wo im Laufe eines Tages viele Volksgenossen hinkommen (§ 5 KSSVO). Und wer so die Wehrkraft zersetzt, der macht dadurch die Arbeit unseres Feindes, der nichts lieber möchte, als daß die Kampfmoral sinkt. Denn das allein könnte ihn hoffen lassen, daß 1918 wiederkehrt. Und das weiß auch jeder, also auch der Angeklagte (§ 91 b StGB).

Den Fehler des Jahres 1917, solche Angriffe auf unsere Wehrkraft nicht ernst zu nehmen, wiederholen wir heute nicht, weil wir uns nicht mit dem Glauben an den Sieg den Sieg selbst aus den Händen winden lassen wollen. Wir wiederholen den Fehler solcher Schwäche erst recht nicht, wenn es richtig sein sollte, daß mehrere solche Reden führen. Im Gegenteil, dann muß man solchem Dolchstoß in den Rücken des kämpfenden Volkes um so strenger entgegenreten, damit solch unverantwortliche Reden aufhören. Deshalb kann um der Festigkeit unserer Heimatfront willen gegen einen Mann, der sich wie der Angeklagte durch diesen Defaitismus zu einem für immer ehrlosen Mann gemacht hat, nur die Todesstrafe die Sühne sein, die zugleich auch die Sicherheit unseres Reiches gewährleistet. Das um so mehr, als W. es gewagt hat, Frau Sch. zu sagen, es sei Zeit, daß sie sich umstelle!!!.“

Das dritte Todesurteil wurde gegen einen jungen Diplomingenieur ausgesprochen⁵⁴, der in dem Posener Betrieb einer bedeutenden Elektrofirma bei mehreren Gesprächen mit einer Mitarbeiterin im Laufe des Jahres 1943 geäußert hatte, wenn jeden Tag solche Nachrichten kämen wie die vom Sturz Mussolinis, werde das Leben wieder schön, auch Hitler werde sich nicht mehr lange halten, noch einen Terrorangriff auf Berlin und wir seien den Führer los, dann werde es eine Militärdiktatur – vielleicht unter Himmler – geben und zu einem anständigen Vergleichsfrieden kommen, dann werde er ein halbes Jahr lang nicht arbeiten, während seine Gesprächspartnerin mit ihrer anderen politischen Ansicht zu dumm dazu sei. In der Hauptverhandlung suchte der Angeklagte seine Redereien damit zu erklären, er habe seiner Gesprächspartnerin nur imponieren wollen und sei durch seine Beschäftigung in Posen maßlos verbittert gewesen. Im Anschluß an die Wiedergabe dieser Einlassung führte das Urteil, das schon eingangs den Angeklagten als durch und durch gemeinschaftsfeindlichen Menschen bezeichnet hatte, der trotz seiner Jugend weder der NSDAP noch einer Gliederung der Partei angehöre, folgendes aus:

„Das Erste eine dumme Redensart: deutsche Mädels lassen sich von deutschen jungen Männern nicht dadurch imponieren, daß diese feige defaitistische Reden führen. Deutsche Mädels wollen in deutschen Männern einsatzbereite Soldaten sehen.

Das Zweite ein weiterer Beweis für seine Gemeinschaftsfeindschaft. Denn die deutsche Jugend muß auf einen Einsatz in unserem Osten stolz sein!

Im letzten Augenblick in der Hauptverhandlung hat der Angeklagte gebeten, ihm die Gelegenheit des Fronteinsatzes zu geben. Aber das konnte den Volksgerichtshof in

⁵³ Urteil vom 23. 9. 1943 – 1 J 489/43 = 1 L 86/43 – gegen Werner, im BA.

⁵⁴ Urteil vom 23. 9. 1943 – 2 J 510/43 = 1 L 95/43 – gegen Stülken, im BA und im DC.

seiner Beurteilung St.s nicht beeinflussen. Mit Recht würde der deutsche Soldat ablehnen, mit solch einem Verräter an unserer Kampfmoral Soldatenkameradschaft zu teilen. Unsere akademische Jugend hat die Erbschaft von Langemarck zu hüten. St. hat sie schmachlich verraten, er, einer derjenigen, die sich berufen fühlen sollten, in Charakter und Haltung führend zu werden! Pflichtvergessen und vaterlandsverräterisch hat er durch seine Reden unseren Willen zu mannhafter Wehr untergraben; öffentlich, denn er mußte natürlich damit rechnen, daß die Vgn. v.G. das Gehörte – wie sie auch pflichtgemäß getan hat – meldete (§ 5 KSSVO). Er hat sich damit zum Propagandisten unserer Feinde gemacht. Denn auf die Zerrüttung unserer Haltung läuft deren Propaganda hinaus (§ 91 b StGB). Als gebildeter Mann ist er sich dessen auch bewußt gewesen. Durch sein Verhalten hat er sich für immer ehrlos gemacht. Unter den Fällen der Wehrkraftzersetzung, die der Volksgerichtshof in letzter Zeit abzuurteilen hatte, ragt dieser besonders hervor. Ein Mann, der gebildet sein will, ein Mann der in diesem Kriege bisher nichts geopfert hat, ein Mann, der auch sonst außerhalb unserer kämpferischen Gemeinschaft steht, hat maßlosest hetzerische und defaitistische Äußerungen zu einer Arbeitskameradin in einem kriegswichtigen Betriebe getan! Der Volksgerichtshof hat keinen Augenblick zu schwanken gehabt, daß eine solche Ehrlosigkeit nur mit der Todesstrafe bestraft werden kann.“

Trotz dieser markigen Worte und der Unbedingtheit des Verdikts blieb es nicht bei diesem Urteil. Der als Fachmann wertvolle, vielleicht unentbehrliche Angeklagte fand Fürsprecher, die es schließlich erreichten, daß der Oberreichsanwalt am 29. Januar 1944 gegen das Todesurteil den außerordentlichen Einspruch einlegte, über den am 29. Februar 1944 vor dem Besonderen Senat des Volksgerichtshofs verhandelt wurde⁵⁵. Als Vorsitzender dieses Senats saß Freisler über sein eigenes früheres Urteil vom 23. September 1943 und damit über sich selbst zu Gericht. Seine vier Beisitzer waren andere Richter; auch die Anklagevertretung, die in der früheren Verhandlung in den Händen eines Hilfsarbeiters der Reichsanwaltschaft gelegen hatte, wurde diesmal von einem Reichsanwalt ausgeübt – ein Zeichen für die Bedeutung, die nun der Sache beigemessen wurde. Mit einer Unbekümmertheit, als hätte es das frühere Todesurteil nicht gegeben und als wäre der Verurteilte nicht von Freisler moralisch gänzlich abgewertet und seine Tat als eine außergewöhnlich schwere gekennzeichnet worden, verkündete Freisler folgenden neuen Urteilspruch:

„Willi St. hat sich zu Arbeitskameradinnen unmittelbar nach dem Verrat an Mussolini defaitistisch geäußert. Er hat wichtige Erfindungen gemacht und war schwer verärgert, daß er weit unter seiner Vorbildung und nicht mehr forschend, sondern mechanisch beschäftigt wurde. Deswegen und weil er ehrlich den Wunsch geäußert hat, als Soldat zeigen zu dürfen, daß er ein ordentlicher Kerl sei, kommt er mit sieben Jahren Zuchthaus davon. Sieben Jahre lang ist er ehrlos.“

In den Urteilsgründen wurden dieselben Bemerkungen des Angeklagten festgestellt; abweichend wurde nur ausgeführt, daß auch eine zweite Betriebsangestellte gelegentlich negative politische Äußerungen des Angeklagten gehört habe. Auch verteidigte sich der Angeklagte jetzt insbesondere damit, er sei mißverstanden worden, was das Urteil für unzutreffend erklärte. Die Tat wurde nur noch als Wehrkraftzersetzung gewürdigt, nicht also mehr auch als Feindbegünstigung, und zwar mit folgenden Ausführungen:

„Ein Diplomingenieur, dem seine Bildung Verpflichtung bedeuten müßte, sagt so etwas zu jungen Arbeitskameradinnen, die begeistert im Kriegseinsatz in unserer

⁵⁵ Urteil vom 29. 2. 1944 – 3 J 228/44 = BS 2/44 – gegen Stülken, im BA sowie im DC.

Rüstung am Siege arbeiten, und macht ihnen das Herz damit schwer. Er sagt es in einem Raum, in dem auch Polen arbeiten, und im Warthegau, wo das Deutschtum in besonderem Maße vorbildliche Haltung wahren muß, um sich durchzusetzen. Kein Wort weiter zu verlieren, daß solch schwerer Defaitismus ehrlos macht (§ 5 KSSVO).“

Das Urteil fuhr dann fort, daß der Angeklagte schwer verbittert gewesen sei, weil man ihn nicht als Spezialist auf dem Gebiet der Dezimeterwellen beschäftigt habe, über das er seine Diplomarbeit geschrieben und auf dem er seine sehr wichtige patentierte und bei Heeresfertigungen verwendete Erfindung gemacht habe. Hinzu komme ferner, daß der Angeklagte ein körperlich *sehr* schwächlicher Mensch sei, der physisch den durch die Verbitterung entstandenen seelischen Konflikt nicht tragen könne. Schließlich habe der Verteidiger vorgetragen, daß der Angeklagte als Student einen Spionagefall aufgedeckt habe und hierfür amtlich belobigt worden sei, und daß der Angeklagte sich jetzt ehrlich erboten habe, Soldat werden zu wollen. Alles das hätte es dem Volksgerichtshof ermöglicht, dem Antrag des Reichsanwalts zu folgen, den Fall als minder schwer anzusehen und den Angeklagten mit je sieben Jahren Zuchthaus und Ehrverlust zu bestrafen. Es hieß dazu:

„Mit dieser Strafe glaubten wir, in diesem Fall den Schutz des Reiches gegen Defaitismus zu sichern und zugleich St. . . . die Möglichkeit zu geben, als Soldat wirklich noch ein Kerl zu werden.“

Die zahlreichen Widersprüche in beiden Urteilen dieses opportunistisch gestalteten Verfahrens liegen auf der Hand.

Am 27. September 1943 folgten zwei weitere Todesurteile, die mit dauerndem Ehrverlust verbunden waren. Das erste⁵⁶ betraf den Direktor eines rheinischen Mineralbrunnen-Unternehmens, einen früheren Offizier, der sich im ersten Weltkrieg ausgezeichnet und noch bis 1921 an den Kämpfen im Osten und Reichsinnern beteiligt hatte. Bei dem Besuch einer Trierer Kaserne am 22. Juli 1943 hatte er sich nach der Erledigung geschäftlicher Angelegenheiten im Gespräch mit dem Kantinenpächter und dessen Frau pessimistisch über den Kriegsausgang geäußert und seinen ihn begleitenden Filialleiter aufgefordert, sein Parteiabzeichen abzulegen, wobei er ihm vorwarf, er sei so fanatisch, daß er Propaganda von Wirklichkeit nicht mehr unterscheiden könne. Als ihn die Frau des Kantinenpächters zur Vorsicht mahnte, erklärte er, Deutschland habe mit dem Bombenkrieg angefangen und in England mehr Kirchen zerstört als die Engländer in Deutschland. Zu zwei hinzukommenden Feldwebeln, darunter einem Beinamputierten, bemerkte er, sie ließen sich ihre Knochen wegschießen, ohne zu wissen wofür; der Kriegsversehrte habe das Bein nicht für Deutschland, sondern für Adolf Hitler verloren. Das Urteil führte aus, der Angeklagte wolle sich auf Trunkenheit berufen, könne damit aber ein Verbrechen gegen unser Reich nicht entschuldigen. Das Reich könne nicht deshalb in Gefahr gebracht werden, weil sich jemand betrinke; der Angeklagte habe sich eben nicht in eine solche Lage versetzen dürfen. Jedenfalls könne das als Milderungsgrund schon deshalb nicht angesehen werden, als festgestellt sei, daß der Angeklagte trotz seiner Trunkenheit noch gewußt habe, was er tat. Alles, was er sonst an Entschuldigungsgründen vorgebracht habe, müsse zurücktreten angesichts der Ungeheuerlichkeit seiner Äußerungen zwei hochverdienten tapferen Soldaten gegenüber; es erscheine fast als Dreistigkeit, wenn er diese Äußerungen mit seinem rheinischen Humor entschuldigen wolle. Weiter hieß es dann:

⁵⁶ Urteil vom 27. 9. 1943 – 2 J 508/43 = 1 L 94/43 – gegen Statz, im BA.

„In seinem Aufsatz ‚Kriegsartikel für das deutsche Volk‘ in der Zeitung ‚Das Reich‘ vom 26. September hat Reichsminister Dr. Goebbels u. a. darauf hingewiesen, daß derjenige, der versuche, das Volk von der Regierung zu trennen, einem Trick unserer Gegner entweder als Dummkopf oder als Verräter zum Erfolg ver helfe. Nun, ein Dummkopf ist Leo St. nach dem Eindruck, den er gemacht hat, ganz sicher nicht. Er ist eben ein Verräter. Gerade das, was in diesem Kriegsartikel für unsere Heimatfront verpönt wird, hat Leo St. getan. Er hat schwerverwundeten Soldaten gesagt, sie hätten gar nicht für das deutsche Volk ihre Gesundheit eingesetzt, sondern *im Gegensatz dazu* für einen Mann, nämlich für unseren Führer. Und das unter Bezugnahme darauf, daß er selbst Offizier sei!!!

Das Urteil dafür, daß sich so Leo St. zum Zersetzungspropagandisten unserer Feinde gemacht hat (§ 5 KSSVO und § 91 b StGB), hat einer der beiden Feldwebel selbst richtig mit den Worten gesprochen: Ich kann mit Ihnen nicht dieselbe Luft atmen. Dieses Urteil muß für das ganze kämpfende deutsche Volk gelten. . .“

Der zweite an diesem Tage zum Tode verurteilte Angeklagte war ein kirchlicher Kassenrendant aus Bochum, der im Juli 1943 gelegentlich des Gesprächs mit einer Bekannten auf der Straße geäußert hatte, er glaube nicht mehr an den Sieg, und daran abfällige Bemerkungen über Hitler und Göring geknüpft hatte. Das Urteil⁵⁷ führte aus, der Angeklagte gebe die Tat zu; nach dem Zeugnis seines Kreisleiters sei er im ganzen Stadtteil als „übler Meckerer“ bekannt, und fuhr dann fort:

„Danach handelt es sich bei Sch. um einen der Schleicher, die im geheimen die feste Haltung unseres Volkes zermürben wollen. Ein Mann, der sich dazu eine Kriegerfrau mit 5 Kindern aussucht und diese durch solche Reden . . . ganz durcheinander bringt, hat sich für immer ehrlos gemacht. Es ist einer derjenigen, auf die unsere Feinde rechnen, wenn sie hoffen, dieses Jahr werde das Jahr 1918 werden. Das deutsche Volk aber muß dafür sorgen, daß solche Zersetzung unserer Wehrkraft (§ 5 KSSVO) nicht um sich greift, damit dieser Krieg nicht mit der Wiederholung des Jahres 1918, sondern mit unserem Siege endet. Deshalb mußte um dieses Sieges willen Sch. mit dem Tode bestraft werden. Daran ändert auch nichts, daß er im letzten Jahr zweimal einen Schlaganfall erlitten hat. Denn selbst wenn dieser Schlaganfall ihn geschädigt hat, so wirkt doch ein Schlaganfall nicht gerade so auf jemanden ein, daß dieser dann mehr oder weniger zwangsweise defaitistische Reden führt. Eine Vernehmung eines ärztlichen Sachverständigen darüber, daß vielleicht die Schlaganfälle die Verantwortlichkeit Sch.s für defaitistische Äußerungen geschwächt haben könnten, wie der Herr Verteidiger gemeint hat, hat der Volksgerichtshof deshalb für unnötig gehalten.“

Im Gegensatz zu diesem Angeklagten kam ein Schmied an demselben Tage mit je fünf Jahren Zuchthaus und Ehrverlust davon, weil seine Invalidität berücksichtigt wurde⁵⁸. Der Angeklagte, der nach einem Jahr der Kriegsteilnahme infolge eines Hufschlages wehruntauglich geworden war, hatte am 4. September während einer Bahnfahrt im Sudetenland sich mit Reisenden in einem überfüllten Abteil unterhalten und dabei seiner Kriegsmüdigkeit, seinem Ärger über die NSDAP und seinem Unmut über die unzulängliche Betreuung der Kriegsoffer Ausdruck gegeben. So hatte er gesagt, die Soldaten hätten „die Schnauze voll“ und von der Partei wolle auch niemand mehr etwas wissen; die Stimmung in Österreich sei schlecht, dort würde man die Engländer und Amerikaner erwarten und empfangen, die Bolschewistenherrschaft sei nicht so schlimm. Der Volksgerichtshof erkannte gegen den Angeklagten wegen seiner durch den Hufschlag beeinträchtigten geistigen Verfassung nur auf eine Freiheitsstrafe.

⁵⁷ Urteil vom 27. 9. 1943 – 10 J 781/43 = 1 L 99/43 – gegen Schnier, im BA.

⁵⁸ Urteil vom 27. 9. 1943 – 2 J 511/43 = 1 L 96/43 – gegen Wandura, im BA.

Zwei Tage später fällt der Volksgerichtshof abermals zwei Todesurteile. Das erste erging gegen einen Betriebsführer aus der Magdeburger Gegend, der nach dem Sturz Mussolinis bei einem Gespräch mit dem Leiter einer Sparkassenfiliale erklärt hatte, nachdem Mussolini zurückgetreten sei, müsse auch Hitler zurücktreten, der so viel Unglück über das deutsche Volk gebracht habe, daß er es nie wieder gutmachen könne; er müßte erschossen werden, und wenn niemand das tun wolle, werde er es tun. Die Äußerungen hatte der Angeklagte in höchster Erregung getan. In dem Urteil⁵⁹ wurde ausgeführt, der Angeklagte habe offenbar für das Gemeinschaftsleben nichts übrig, da er trotz guten Verdienstes noch nicht einmal der NSV angehöre. Die vom Verteidiger beantragte Untersuchung des Angeklagten auf seinen Geisteszustand im Hinblick auf eine frühere geschlechtliche Erkrankung des Angeklagten und einen 1924 erlittenen Autounfall lehnte der Volksgerichtshof ab, da beides den Angeklagten nicht gehindert habe, sich erfolgreich als Geschäftsmann zu betätigen, er bei einer früheren Verurteilung als schuldig befunden worden sei und seine Verteidigung in der Hauptverhandlung es als nicht zweifelhaft erscheinen lasse, daß er „seine fünf Sinne beisammen“ habe; um das festzustellen, bedürfe das Gericht keines Sachverständigen. Selbst wenn seine frühere Geschlechtskrankheit als Spätwirkung eine gewisse Erregbarkeit zur Folge haben sollte –,

„wo käme das Deutsche Reich hin, wenn es das als Entschuldigung annähme oder als Milderung werten wolle, wenn jemand eine so grauenvolle Tat wie diese begeht. . . Hier gilt wirklich der Satz: Die Tat richtet den Mann . . . Denn er hat sich in schlimmster Weise zum Zersetzungspropagandisten unserer Feinde gemacht und war sich darüber auch klar (§ 91 b StGB).

Wer es wagt zu erklären, er könne die Hand an unseren Führer legen, hat damit sein Urteil selbst gesprochen. Dann muß er eben aus unserer Mitte ausscheiden.“

Das zweite Urteil⁶⁰ erging gegen einen Wiesbadener Friseur, der im Verdacht stand, seine Kunden defaitistisch zu beeinflussen, und dessen Geschäft am 10. und 11. August 1943 daher abgehört worden war. Hierbei vernahmen die Beamten, wie der Angeklagte auf die Geheime Staatspolizei schimpfte, weil seine Tochter wegen Kontraktbruches und Herumbummelns aufgegriffen war, wie er den Krieg als verloren und die Zeitungsmeldungen als Lügen bezeichnete und wie er Göring der Feigheit bezichtigte. Nachdem sich das Urteil mit der Einlassung des Angeklagten einandergesetzt hatte, fuhr es fort:

„Friseurgeschäfte sind sehr geeignet, Stimmung zu machen; im guten wie im bösen Sinne. Denn hier werden nicht Waren gekauft. Sondern während der Bedienung müssen die Kunden stillsitzen; und das regt, wenn nicht den Kunden, so jedenfalls den Friseur zum Reden an, der das ja mit seiner Arbeit vereinbaren kann. Das ist auch allgemein bekannt. Deshalb muß der Inhaber eines Friseurgeschäftes besonders dafür sorgen, daß sein Laden nicht zu einer Brutstätte staatsfeindlicher Gesinnung wird. Z. hat nicht nur diese Pflicht vernachlässigt. Er hat sich und seinen Laden sogar, wie die Stichprobe der 2 Tage zeigt, systematisch zum Propagandisten des Defaitismus gemacht; also zum Agenten unserer Feinde in unserem Volke (§ 5 KSSVO, § 91 b StGB). Er ist dadurch für immer ehrlos geworden. Wer am Schluß des 4. Kriegsjahres so handelt, wo unsere Feinde in die Welt hinausposaunen, das Jahr 1918 sei wieder da, muß um unseres Sieges willen mit dem Tode bestraft werden. Sonst würde sich das Ende des ersten Weltkrieges zu leicht wiederholen können.“

⁵⁹ Urteil vom 29. 9. 1943 – 2 J 523/43 = 1 L 101/43 – gegen Alich, im BA. Das Urteil ist teilweise abgedruckt in DRiZ 1967 S. 394 und bildete ebenfalls Gegenstand des Verfahrens gegen den früheren Kammergerichtsrat Rehse, vgl. Anm. 42.

⁶⁰ Urteil vom 29. 9. 1943 – 2 J 522/43 = 1 L 102/43 – gegen Zimmermann, im BA.

Bereits am folgenden Tage, dem 30. September, wurde ein Nürnberger Friseurmeister wegen eines durchaus gleichen Sachverhalts zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt⁶¹. Der Angeklagte, der seit 1925 der NSDAP angehörte und bis zum Frühjahr 1943 als Sanitätsfeldwebel am Kriege teilgenommen hatte, hatte seit dieser Zeit bis zum Herbst „seinen Friseurladen bei Soldaten und anderen Volksgenossen, die seine Kunden waren, systematisch zur Propagandastelle defaitistischer Verhetzung gemacht“, wie es im Urteil hieß. Einem Soldaten berichtete er von den Fliegerangriffen auf bayerische Städte; obwohl der letzte Angriff auf Nürnberg besonders schwer gewesen sei, werde die Zeitung wieder nur von geringem Sachschaden berichten. Der Oberbürgermeister und die Ehrenzeichenträger machten sich alle davon. Er sprach auch von der Überlegenheit der russischen Kultur gegenüber der deutschen und von der Staatskunst Stalins, der durch acht Millionen asiatischer Arbeiter ebenso viel russische Soldaten freigemacht habe. Die Mißstände im Reich und in der NSDAP müßten bald zum großen Schlag führen, auf den die Kommunisten nur warteten; der Krieg sei nicht mehr zu gewinnen. Einem zweiten Soldaten gegenüber sprach er gleichfalls von der Überlegenheit der russischen Kultur und Waffen, und zu einem dritten äußerte er, er kenne keine Volksgemeinschaft, und es sei ihm gleichgültig, ob die anderen „verreckten“. In Italien sei schon Revolution und bei uns käme es noch viel schlimmer, zumal unsere Gegner noch nicht auf der Höhe ihrer Rüstung seien, Goebbels sei im Rheinland ausgepiffen worden, als er von der Vergeltung gesprochen habe, die komme auch nicht mehr. Bei den Äußerungen waren teilweise andere Personen zugegen. Dazu führte das Urteil aus:

„Damit hat er sich zum defaitistischen Hetzpropagandisten unserer Kriegsfeinde gemacht (§ 5 KSSVO, § 91b StGB). Er hat darüber hinaus selbst gesagt, daß er außerhalb der Volksgemeinschaft stehen wolle und ist damit für immer ehrlos geworden. Damit hat er sich auch selbst sein eigenes Todesurteil gesprochen. Damit die Rechnung Churchills nicht aufgeht, damit wir kein zweites 1918 erleben, damit allen anderen, die ähnliche Zersetzungsarbeit leisten, klar wird, was sie aufs Spiel setzen, mußte deshalb der Volksgerichtshof das Todesurteil fällen“.

Die Verurteilung erregte erhebliches Aufsehen, da der Angeklagte in Nürnberg als Vorkämpfer des Nationalsozialismus und als persönlicher Bekannter Hitlers galt⁶².

An demselben Tage erging ein weiteres Todesurteil gegen einen Hamburger Vermessungstechniker, der bei verschiedenen Gelegenheiten im Hamburger Vermessungsamt Hitler und das deutsche Volk beschimpft, die Niederlage Deutschlands herbeigewünscht und geäußert hatte, „die Nazischweine mit ihren braunen Zwangsjacken müßten zum Teufel gejagt“ werden. Gelegentlich einer Luftschutzwache hatte er zudem erklärt, er würde bei einem Umsturz kaltblütig auf SS und Gestapo schießen. Das wegen Wehrkraftzersetzung ergangene Todesurteil wurde am 8. November 1943 vollstreckt⁶³.

Im Oktober 1943 häuften sich die Verhandlungen wegen Wehrkraftzersetzung und damit die Todesurteile abermals. Bereits am 1. Oktober ergingen zwei Todesurteile, das erste – später noch zu erwähnende – gegen einen katholischen Priester, das

⁶¹ Urteil vom 30. 9. 1943 – 1 J 516/43 = 1 L 103/43 – gegen Firsching, im BA.

⁶² Bericht des OLG-Präsidenten in Nürnberg vom 2. 12. 1943, enthalten in den Akten R 22 Gr 5/5-5 des RJM betr. Lageberichte der OLG-Präsidenten (BA Sign. R 22/20019).

⁶³ Urteil vom 30. 9. 1943 – Az. unbekannt – gegen David. Der Fall ergibt sich im einzelnen aus dem Urteil des BGH vom 25. 6. 1953 – 5 StR 219/53 –, durch das ein den Anzeigerstatter bestrafendes Urteil des Schwurgerichts in Hamburg aus Rechtsgründen aufgehoben wurde.

zweite gegen einen Handelvertreter aus Posen, der im Frühjahr 1943 im Gespräch mit einem Ehepaar, das ihn zum Abendessen eingeladen hatte, in Gegenwart noch eines weiteren Gastes und in angetrunkenem Zustand abfällige Bemerkungen über den Nationalsozialismus und Hitler gemacht hatte. So hatte er geäußert, einige tausend Juden seien auf ein Minenfeld gejagt und in die Luft gesprengt worden, Hitler heiße anders und habe seinen Namen nur durch Adoption erlangt, er leide an Tobsuchtsanfällen und kaue dann Teppiche, er müsse ermordet werden. Auch hatte der Angeklagte geprahlt, er werde nach dem Tod Hitlers Köpfe rollen lassen, und zwar vor allem die der Parteigenossen. In dem Urteil⁶⁴ wurde erwähnt, daß der Angeklagte schon früher wegen heimtückischer Äußerungen mit Gefängnis bestraft worden, also „kein unbeschriebenes Blatt“ mehr sei, daß er weder der NSDAP noch einer Parteigliederung angehöre und daß er in der Hauptverhandlung einen arroganten Eindruck gemacht und frech gelogen habe. Hieran wurde wie folgt angeknüpft:

„Wenn ein solcher Mann über unseren Führer so ungeheuerliche Behauptungen aufstellt, noch dazu, wenn er das erste Mal in einem fremden Hause ist, so zersetzt er damit im 4. Kriegsjahr unsere Haltung derart gefährlich, daß er sich angesichts dieser Ungeheuerlichkeiten für immer ehrlos macht. Er macht ja durch diese Zersetzung die Propagandageschäfte unserer Kriegsfeinde (§ 91 b StGB)! L. kommt viel herum und ist also auch deshalb besonders gefährlich. Wenn er hier gleich bei seinem ersten Besuch so geredet hat, kann man sich denken, wie er sonst redet. Um unseren Sieg nicht durch Angriffe auf unsere Festigkeit gefährden zu lassen und damit auch andere erkennen, was sie aufs Spiel setzen, wenn sie, sei es auch im Alkoholrausch, solche Dinge reden, hat der Volksgerichtshof ihn mit dem Tode bestraft.“

Wie stets war auch hier das Todesurteil mit dauerndem Ehrverlust verbunden.

Am folgenden Tage wurde ein Kunstgewerbler aus der Chemnitzer Gegend zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt⁶⁵. Der Angeklagte hatte im Frühjahr 1943 ein ihm bekanntes Ehepaar aufgesucht, wo er noch eine Soldatenfrau antraf. Im Gespräch äußerte er, Deutschland sei schuld am Kriege und könne diesen nicht mehr gewinnen; wenn die Russen kämen, würde es nicht so schlimm werden. Als die andere Besucherin widersprach und Stalin als Bluthund bezeichnete, bemerkte der Angeklagte, es sei noch nicht heraus, ob Hitler oder Stalin der Bluthund sei. Er fuhr dann fort, man werde weggeputzt, wenn man etwas wage, was der Regierung nicht passe, und nannte die zweite Besucherin eine Kriegsverlängerin, weil sie Heimarbeiten für die Rüstungswirtschaft verrichte. Schließlich drohte er ihr mit seiner Rache, falls sie ihn anzeige. In dem Urteil wurde ausgeführt:

„Jeder muß wissen, daß er im kämpfenden deutschen Volk keinen Platz mehr hat, wenn er jemanden, der treu seine Pflicht im totalen Krieg tut, deswegen als Kriegsverlängerer bezeichnet. Dazu kommen hier noch all die anderen unerhörten defaitistischen und hetzerischen Äußerungen, deren sich Sch. schuldig gemacht hat. Frau P. hat erklärt, ihr Mann habe ihr gesagt, wenn er nach Hause komme, könne es passieren, daß er ein paar solche Miesmacher umlegt. Das ist die gesunde Stimme des deutschen Soldaten. Denn er weiß und fühlt, daß solche Leute wie Sch. durch ihren Defaitismus dem Feind helfen (§ 5 KSSVO, § 91 b StGB). Der Soldat fühlt eben auch, daß jemand, der so handelt, sich für immer ehrlos gemacht hat. Deshalb ist auch das Todesurteil in diesem Falle die einzige mögliche Antwort der kämpfenden Volksgemeinschaft an einen solchen hinterhältigen Verräter . . . Der Volksgerichtshof ist dazu da, in solchen Fällen das Seine zu tun, damit uns unser Sieg nicht durch einen Dolchstoß wie im Jahre 1918 aus den Händen gewunden wird.“

⁶⁴ Urteil vom 1. 10. 1943 – 1 J 514/43 = 1 L 98/43 – gegen Laubisch, im BA.

⁶⁵ Urteil vom 2. 10. 1943 – 10 J 718/43 = 1 L 84/43 – gegen Schmiedl, im BA.

Ebenfalls am 2. Oktober 1943 wurde ein Liegnitzer Einwohner zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt⁶⁶. Der Angeklagte, nach den Urteilsgründen ein alter Kommunist und mehrfach vorbestraft, hatte im August 1943 in der Wohnung einer Hausnachbarin geäußert, es sei jetzt so weit, wir könnten den Krieg nicht mehr gewinnen; wenn die Kommunisten kämen, sei es gut für ihn, da er seit 1923 der KPD angehört habe; es kämen dann die SS, die SA und „die mit den großen Plakaten“ dran, womit er nach Auffassung des Volksgerichtshofs die nationalsozialistischen Ehrenzeichenträger meinte. Das Deutsche Reich werde von den Russen in mehrere Länder aufgeteilt werden. Um dieselbe Zeit äußerte er zu einer anderen Bekannten, den Juden sei Unrecht geschehen, Hitler habe die Juden im Namen des deutschen Volkes umbringen lassen, und das Volk wisse in Wirklichkeit gar nichts davon. Er erklärte auch hier, es werde ihm gut gehen, da er schon lange Zeit Kommunist sei, und garantierte, daß die Russen den Krieg gewinnen würden und der Kommunismus die Oberhand bekommen werde. In dem Urteil wurde ausgeführt, der Angeklagte habe sich bei seinen Gesprächen mit den beiden Frauen zum propagandistischen Wegbereiter der Bolschewisten Stalins in Deutschland gemacht und durch seinen Defaitismus zugleich Stalin als unserem Kriegsfeind geholfen, also Wehrkraftzersetzung und Feindbegünstigung begangen. Wer das tue, mache sich für immer ehrlos; deshalb habe der Angeklagte mit dem Tode bestraft werden müssen, damit unsere Heimatfront, auf deren Integrität es für den Sieg ankomme, nicht zerlegt werde.

Sieben Todesurteile wurden am 4. Oktober 1943 gefällt. Zunächst wurde ein Buchhalter der Kriegsmarinewerft in Wilhelmshaven zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt⁶⁷, der unter dem Eindruck eines miterlebten Fliegerangriffs auf Hamburg im Gespräch mit zwei anderen Werftangestellten geäußert hatte, es sei ein Verbrechen der Regierung, diesen Krieg angefangen zu haben und fortzusetzen, man komme nur zum Frieden, wenn wir uns unserer Regierung entledigten. In dem Urteil hieß es:

„Mit Recht hat ihm W. entgegengehalten, daß er ein Schwein von Gesinnung sei: er ist ehrlos. Für immer! . . . Er muß, damit wir mit der Zersetzung unserer Heimat nicht unsere Siegesvoraussetzungen untergraben lassen, damit Churchill's Rechnung auf den Verfall unserer inneren Wehrkraft nicht aufgeht, mit dem Tode bestraft werden. Das Deutsche Volk kann sich freuen, daß, wie in einem kürzlichen Fall in der Kriegsmarinewerft Wilhelmshaven deutsche Arbeiter, so diesmal deutsche Angestellte einem solchen Verräter entgegengetreten sind und ihn gemeldet haben.“

Das zweite Urteil⁶⁸ betraf einen Koblenzer Hoteldiener, der durch die Fliegerangriffe auf Köln dort Heim und Arbeitsstelle verloren hatte. Er äußerte beim Mittagessen in einem Lokal zu seinen beiden Tischgenossen, nach dem Rücktritt Mussolinis hänge auch die deutsche Regierung nur noch an einem Strohhalm; wenn eine Militärdiktatur käme, so sei es ihm um den Kriegsausgang nicht bange, weil Deutschland dann eben eine verhandlungsfähige Regierung hätte. In dem Urteil wurde ausgeführt, das Mittagsgespräch des Angeklagten sei eine defaitistische Äußerung im Sinne des § 5 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung gewesen, da sie gerade das propagiere, was ein Teil unserer Feinde uns mit heuchlerischem Augenaufschlag vorrede, nämlich

⁶⁶ Urteil vom 2. 10. 1943 – 1 J 527/43 = 1 L 106/43 – gegen Anders, im BA.

⁶⁷ Urteil vom 4. 10. 1943 – 2 J 535/43 = 1 L 112/43 – gegen Triffaux, im BA.

⁶⁸ Urteil vom 4. 10. 1943 – 1 J 532/43 = 1 L 110/43 – gegen Welsch, im BA.

daß sie nur Krieg gegen das Regime führten. Der Angeklagte sei eine Gemeingefahr, weil er auch jetzt noch – zehn Wochen nach der Tat – erkläre, er würde seine Meinung auch weiter vertreten. Zum Schutz unseres Volkes gegen Zersetzung, die die Siegesmöglichkeit schmälere, komme gegenüber diesem für immer ehrlos gewordenen Defaitisten nur die Todesstrafe in Frage.

Zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt wurden ferner vier Bedienstete des Berliner Wohlfahrtsamtes⁶⁹. Einer von ihnen, ein Verwaltungssekretär, hatte ein in einer Gaststätte gehörtes Gedicht nach der Erinnerung nachgeschrieben und es den anderen drei Angeklagten – zwei Angestellten und einer Stenotypistin – gezeigt, die es abschrieben und teilweise auch verbreiteten. In dem Gedicht wurde in sarkastischer Form die Lebensmittelversorgung im Dritten Reich der Versorgung in früheren Zeiten gegenübergestellt und als trostlos geschildert, während sich Göring und Ley gut versorgt hätten; zugleich wurde ironisch dem Führer Dank gesagt und Gefolgschaft gelobt. Das Urteil erwähnte, das Verhalten des Verwaltungssekretärs sei um so unverständlicher, als er vierzehn Jahre lang Soldat gewesen sei, an mehreren Feldzügen teilgenommen und Auszeichnungen erworben habe. Alle Angeklagten beteuerten, sie seien keine Feinde des Nationalsozialismus und hätten sich bei ihrer Handlungsweise nichts Schlimmes gedacht. Hierzu erklärte das Urteil:

„Aber damit können sie nicht gehört werden. Selbst wenn die vier Angeklagten ein derart gemeines Hetzpamphlet für einen politischen Witz gehalten hätten, wäre das für ihre Beurteilung ganz gleichgültig. Denn sie hätten dann auf politischem Gebiet ein derartig abartiges Wesen, daß sie damit von einem deutschen Gericht ebensowenig gehört werden könnten, wie etwa ein Dieb, der behaupten würde, er habe sich bei einem Diebstahl nichts Schlimmes gedacht, weil er das Eigentum für Diebstahl halte. In einem solchen Fall würden auch juristische Erwägungen, etwa über den subjektiven Tatbestand, den Volksgerichtshof nicht hindern, ein Urteil zu finden, das von der natürlichen Denkungsart eines Deutschen ausgeht. Wo käme das Deutsche Reich hin, wenn es einen politischen Verbrecher mit seinem Einwand hören wollte, er sei sich gar nicht darüber klar gewesen, daß sein dem gesunden Volksempfinden offenkundiges politisches Verbrechen ein solches gewesen ist?! Im übrigen: der Volksgerichtshof hat auch von der Persönlichkeit aller vier Angeklagten den Eindruck gewonnen und ist überzeugt, daß sie sehr wohl wußten: dies Pamphlet ist kein politischer Witz, sondern eine raffiniert ausgeklügelte politische Hetzschrift. . . Die vier Angeklagten gehören eben zu dem zahlenmäßig kleinen politischen Pöbel, der an keine Berufsgruppe und an kein Geschlecht gebunden ist und den es auch im innerlich und äußerlich bestdisziplinierten Volk in bestimmtem Umfang gibt.

Aufgabe des Volksgerichtshofes ist es, zu seinem Teil dafür zu sorgen, daß dieser politische Pöbel seine Vorspanndienste für den Feind, die er als dessen Zersetzungspropagandist leistet (§ 5 KSSVO, § 91 b StGB), nicht zum Schaden des deutschen Volkes weiterbetreiben kann. Deshalb kann um unseres Sieges willen, damit nämlich unsere Soldaten draußen sicher sind, daß sie sich diesmal auf die Heimat in ihrem Rücken verlassen können, auf eine solche Tat nur eine Strafe stehen: der Tod.“

Eine weitere Angestellte des Wohlfahrtsamtes, die sich zwar geweigert hatte, Abschriften des Gedichts zu fertigen, die es aber anderen zum Lesen überlassen hatte, wurde am selben Tage wegen Beihilfe zur Wehrkraftzersetzung mit einem Jahr Gefängnis bestraft⁷⁰.

Das siebente Todesurteil des Tages erging gegen eine fast vierzigjährige Tirolerin,

⁶⁹ Urteil vom 4. 10. 1943 – 2 J 555/43 = 1 L 114/43 – gegen Pahnke und andere, im BA und im DC.

⁷⁰ Urteil vom 4. 10. 1943 – 2 J 555/43 = 1 L 119/43 – gegen Frieda Berndt, im BA.

die am 14. Juni 1943 auf einer Alm am Brenner im Besitz von Schriften der Internationalen Bibelforschervereinigung betroffen worden war, die sie nach ihren Erklärungen ihrem aus Südtirol erwarteten Bräutigam übergeben wollte. Beide Brautleute waren Angehörige der genannten Vereinigung und deswegen auch drei Jahre zuvor als Teilnehmer an einer wehrfeindlichen Verbindung mit je acht Monaten Gefängnis bestraft worden, die die Angeklagte verbüßt hatte. Die bei der Angeklagten vorgefundenen Schriften bestanden aus mehreren Ausgaben des „Wachturm“, des Organs der Bibelforschervereinigung, und einer von ihr selber abgeschriebenem weiteren Ausgabe dieses Organs. In der Abschrift wurde entsprechend den Lehren der Vereinigung vor jedem Wehrdienst, aber auch vor einer Betätigung im Luftschutz gewarnt; ferner wurde in der Abschrift behauptet, auch der deutsche Bauer sei in Wahrheit nur ein Kollektivbauer, wie überhaupt der Nationalsozialismus manche bolschewistische Einrichtungen übernommen und die Intelligenz vernichtet habe; Hitler und „seine Nazi“ hätten das einst blühende Deutschland ruiniert, Blutdiktatur und Blutterror eingeführt und den eingegliederten Gebieten gewaltsam den „Hitlerismus“ aufgenötigt. Der Volksgerichtshof ging entgegen der Einlassung der Angeklagten davon aus, daß die Bibelforscher-Schriften auch in dem verbündeten Italien verbreitet werden sollten, und verurteilte die Angeklagte wegen Wehrkraftzersetzung und landesverräterischer Lügenhetze nach § 90f StGB zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust. Die geistig beschränkte Angeklagte sei zwar nur vermindert zurechnungsfähig, doch liege ein minder schwerer Fall im Sinne des § 5 Abs. 2 KSSVO im Hinblick auf die Gefährlichkeit der Tat, die möglichen schweren Folgen, den Treubruch der Angeklagten und ihre Vorbestraftheit nicht vor^{70a}.

Am 5. Oktober folgten drei weitere Verurteilungen zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust. Der erste Angeklagte, ein Königsberger Weinhändler, hatte am Tage nach der Kapitulation Italiens, am 9. September, in seinem Geschäft zu zwei Frauen geäußert, unsere Soldaten hätten längst Schluß machen sollen, das ganze Regime müsse verschwinden, der Führer habe seine Versprechen nicht gehalten und werde ausgepiffen, wenn er rede; er – der Angeklagte – habe seinem zuversichtlichen Schwiegersohn im Urlaub den Kopf zurechtgesetzt, so daß er jetzt ganz verzweifelt sei. In dem Urteil⁷¹ hieß es:

„Eine ungeheuerliche Zersetzungspropaganda, deren er sich da schuldig gemacht hat (§ 5 KSSVO) . . . Die Ehrlosigkeit, die aus solchem Verhalten spricht, kann nie wieder beseitigt werden. Solche Verräter an unserem Lebenskampf müssen, das verlangt der deutsche Frontsoldat mit Recht, mit dem Tode bestraft werden, damit unsere Front ohne Sorge um ihren Rücken kämpfen kann.“

Das zweite Urteil⁷² erging gegen einen schlesischen Gutsbesitzer, der in einem Gespräch mit dem Dorfschmied in Gegenwart eines Lehrlings und eines polnischen Arbeiters gesagt hatte, es müsse kommen wie in Italien, der Führer müsse weg, dann müsse eine Militärregierung mit England verhandeln, das dann mit Deutschland gegen den Kommunismus gehen werde. Ähnliche Bemerkungen machte der Angeklagte gegenüber der Frau des Schmieds, die er in ihrer Küche aufsuchte, wobei er sich auch über Göring lustig machte. Hierzu führte das Urteil aus:

^{70a} Urteil vom 4. 10. 1943 – 8 J 131/43 = 6 L 154/43 – gegen Helene Delacher, im BA.

⁷¹ Urteil vom 5. 10. 1943 – 2 J 543/43 = 1 L 113/43 – gegen Gehrman, im BA.

⁷² Urteil vom 5. 10. 1943 – 1 J 529/43 = 1 L 109/43 – gegen Kamitter, im BA.

„Ein Mann, der als Gutsbesitzer in seinem Dorf Vorbild sein sollte, hat also derart defätistisch geredet. Er, auf den andere schauen! Er, der eine Führungspflicht hat. Er hat dem Volksgenossen B., wie dieser sagt, damit schwere innere Sorgen gemacht, also unsere innere Kampfkraft geschwächt. Er will das zwar nicht gewollt haben, aber sicher war er sich dessen bewußt. Und wäre er sich darüber nicht klar gewesen, so könnte er damit nicht gehört werden; denn das wäre bei einem gesunden Mann eine solche politische Abnormität, daß sie den Volksgerichtshof zwänge, ihm gegenüber beim Finden des Urteils doch von dem Fühlen eines politisch gesunden Volksgenossen auszugehen. Um solcher Einzelabnormitäten will und kann nicht das Deutsche Reich in seinem schweren Kampf um Sein oder Nichtsein ohne Schutz bleiben.

Wer so zersetzend seine Führungspflicht in unserem Volk verrät und seine politische Wehrkraft zermürbt (§ 5 KSSVO), macht sich damit für immer ehrlos. Er muß um unseres Sieges willen – damit andere mit solch verbrecherischen Reden aufhören – mit dem Tode bestraft werden.“

Der Tenor des dritten Urteils⁷³, das gegen einen Bremer Maschinenschlosser erging, lautete wie folgt:

„Heinrich O., ein alter Marxist, der auch heute in der NSDAP, seinem Wohnbezirk und in der Vulkan-Werft, seiner Arbeitsstätte, im Ruf eines üblen Miesmachers steht, hat nach dem Verrat an Mussolini zu einem Volksgenossen gesagt, in Italien seien wir bis Fiume zurück, in Orel seien 250 000 deutsche Soldaten eingeschlossen und in drei Monaten hätten wir eine demokratische Regierung. Als Zersetzungspropagandist unserer Kriegsfeinde ist er für immer ehrlos. Er wird mit dem Tode bestraft.“

Die im Urteilsspruch wiedergegebenen Bemerkungen hatte der Angeklagte Ende Juli 1943 einem Bekannten gegenüber gemacht. In dem Urteil wurde ausgeführt, der Angeklagte habe in der Verhandlung einen verbissenen und denkbar schlechten Eindruck gemacht, er habe sich offenbar politisch nicht geändert; seine Äußerung sei keine Entgleisung, vielmehr habe er sich mit ihr demaskiert und sei damit zu einem für immer ehrlosen Zersetzungspropagandisten unserer Feinde geworden. Unsere kämpfenden Soldaten müßten sicher sein, daß sich der Dolchstoß von 1918 nicht wiederhole.

Am 6. Oktober fanden abermals drei Verhandlungen wegen Wehrkraftzersetzung statt, die in zwei Fällen wieder mit der Verurteilung zu Todesstrafe und dauerndem Ehrverlust endeten. Der erste dieser Fälle betraf einen Angestellten einer mecklenburgischen Metallwarenfabrik, der sich im Betrieb zu zwei Frauen pessimistisch über die Kriegslage ausgesprochen und zu einer der Frauen auch gesagt hatte, wir würden von unserer Regierung verdummt, wer heute noch hundertprozentiger Nationalsozialist sei, sei nicht normal. Bei einer anderen Gelegenheit hatte er erzählt, bei Hitler werde eine Gehirnoperation vorgenommen, und schließlich hatte er zu einem Betriebsangehörigen geäußert, in Deutschland werde es ähnlich kommen wie in Italien, nur werde Hitler gleich am ersten Baum aufgehängt werden. Das Urteil⁷⁴ schloß mit folgenden Sätzen:

„Danach ist Sch. ein ehrloser Volksverräter im Zersetzungsdienst unserer Kriegsfeinde (§ 5 KSSVO, § 91 b StGB). Ihn weiter dulden hieße, unseren Soldaten draußen an der Front die innere Gewißheit verweigern, daß in der Heimat Ruhe, feste Siegesgewißheit und Anspannung aller Kräfte für den Sieg herrscht. Deshalb mußte Sch. mit dem Tode bestraft werden.“

Das zweite Urteil⁷⁵ auf Todesstrafe und dauernden Ehrverlust traf einen badischen

⁷³ Urteil vom 5. 10. 1943 – 2 J 544/43 = 1 L 115/43 – gegen Oetting, im BA.

⁷⁴ Urteil vom 6. 10. 1943 – 2 J 545/43 = 1 L 116/43 – gegen Schwarz, im BA.

⁷⁵ Urteil vom 6. 10. 1943 – 1 J 545/43 = 1 L 118/43 – gegen Heim, im BA.

Bankkaufmann, der in einem Schreiben an eine Kundin, die sich an ihn wegen der Anlage ihres Geldes gewandt hatte, am 10. August für Ende August ein Debakel angekündigt hatte, bei dem Hitler das gleiche Schicksal treffen werde wie Mussolini. Diese Briefstelle wurde ihm zum Verhängnis. In dem Urteil hieß es hierzu:

„Franz H. ist also eine der dunklen Existenzen, die die Angst um unsere Währung bei Frauen schüren und dazu noch die Behauptung, noch dazu unter Terminangabe benutzen, der Führer werde gestürzt werden! Schon eine solche Behauptung für sich allein ist eine so gefährliche Zersetzung, daß der Volksgerichtshof meint: Um der Festigkeit unserer inneren Front willen, einer unentbehrlichen Voraussetzung für unseren Sieg, muß sie mit dem Tode geahndet werden. Denn diese Behauptung leistet unserem Kriegsfeind Vorspann, weil sie unsere innere Widerstandskraft zermüht (§ 5 KSSVO, § 91b StGB). Erst recht muß das gelten, wenn jemand, sei es auch nur einmal, diese Behauptung in den Dienst seiner Provisionsgier stellt. Denn so etwas ist der Beweis, daß der Täter für immer ehrlos geworden ist.“

In der dritten Verhandlung vom 6. Oktober 1943⁷⁶ wurde eine Landfrau aus der Göttinger Gegend zu je sechs Jahren Zuchthaus und Ehrverlust verurteilt. Die Angeklagte hatte in ihrer Wohnung im Juli 1943 zu einer Bekannten gesagt, die Amerikaner hätten bereits die Inseln genommen und ständen dicht vor Italien, das sie auch noch nehmen und worauf sie zu uns kommen würden. Um dieselbe Zeit hatte sie in einem Geschäft ihres Ortes zu zwei anderen Frauen geäußert, wir würden demnächst zusammenbrechen, bei dieser Regierung seien wir auch nur Sklaven, mit Rußland hätten wir uns das anders vorgestellt, wenn Hitler gehe, gebe es morgen Frieden, denn er werde nirgends in der Welt mehr anerkannt. Das Urteil führte aus, die Angeklagte sei eine einfache Frau, die vor Gericht einen ordentlichen Eindruck gemacht und nach einer Zeugenbekundung immer fleißig gearbeitet, sich an der Metallsammlung beteiligt und nie in dem Ruf kommunistischer Gesinnung gestanden habe. Das Ganze habe sich in ländlichen Verhältnissen abgespielt, so daß auf eine zeitlich begrenzte Zuchthausstrafe habe erkannt werden können.

Am folgenden Tage erging wieder ein Todesurteil⁷⁷ gegen einen 64jährigen Gärtner aus dem Bezirk Düsseldorf, der früher kommunistischer Funktionär und Kreistagsabgeordneter gewesen, 1933 in Schutzhaft genommen und 1938 wegen heimtückischer Äußerungen zu einer Gefängnisstrafe verurteilt worden war. Er war im Mai 1943 bei einer Fahrt über die Felder mit seinem Rade gestürzt und hatte zu einem Bekannten und einem Unteroffizier, die ihm aufhalfen, geäußert, in wenigen Wochen wäre es aus mit dem Regieren, dann würden die Kommunisten kommen, den Soldaten die Uniform ausziehen und „die Hälse abschneiden“; Hitler sei der größte Verbrecher. Zu der Entschuldigung, er sei bei seinen Äußerungen betrunken gewesen, erklärte das Urteil, daß der Angeklagte nach den Zeugenbekundungen nur stark angetrunken, aber nicht restlos betrunken gewesen sei, und fuhr dann fort, der Volksgerichtshof könne selbstverschuldete Trunkenheit bei Verbrechen gegen das Reich nicht als Entschuldigung ansehen. Der Frage des Verteidigers, ob der Angeklagte strafrechtlich verantwortlich sei, da er 1923 eine Schädelverletzung und später einen Schädelbruch erlitten habe, ging der Volksgerichtshof nicht näher nach, vielmehr begnügte sich das Urteil mit der Feststellung, der Volksgerichtshof sei nach dem Eindruck der Persönlichkeit des Angeklagten und nach der Art seiner Verteidi-

⁷⁶ Urteil vom 6. 10. 1943 – 2 J 521/43 = 1 L 100/43 – gegen Olga Hellemann, im BA.

⁷⁷ Urteil vom 7. 10. 1943 – 1 J 538/43 = 1 L 117/43 – gegen Schlösser, im BA.

gung von seiner Verantwortungsfähigkeit überzeugt, zumal der Angeklagte seinen Beruf ordentlich und erfolgreich ausgeübt habe. Abschließend hieß es im Urteil:

„Mit diesen unerhört zersetzenden defaitistischen Äußerungen (§ 5 KSSVO, § 91b StGB) hat Sch. gezeigt: er ist der geblieben, der er war. Ja, sein Kommunismus ist bewußt terroristisch. Er stört also die ruhige Arbeit unserer Heimat für unseren Sieg. Das können wir aber nicht gebrauchen. Deshalb muß er mit dem Tode bestraft werden. Er ist für immer ehrlos.“

Am 8. Oktober 1943 kam es zu vier Todesurteilen, die zugleich den dauernden Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte aussprachen. Auf diese Strafen wurde zunächst gegen ein Wiesbadener Ehepaar erkannt⁷⁸, das in einer Reihe von Briefen dem Sohn, der sich zum Ärger seiner Eltern freiwillig zum Heeresdienst gemeldet hatte, unter Ausfällen gegen die Offiziere Lehren gab, wie er sich vor der Front drücken könne; andere hätten das auch geschafft, der Krieg sei ohnedies durch die Niederlage Deutschlands bald zu Ende. Die Briefe stammten im wesentlichen von der Mutter, doch hatte der Vater, ein höherer Beamter, längere Zusätze gemacht und bei dem Generalkommando um eine ärztliche Untersuchung des Sohnes gebeten; auch für das Benehmen bei dieser Untersuchung waren dem Sohn Ratschläge gegeben worden. In den Urteilsgründen wurde zu diesem Sachverhalt ausgeführt:

„Man traut seinen Augen nicht, wenn man so etwas liest. Denn man hält es nicht für möglich, daß ein deutscher Vater und eine deutsche Mutter so handeln können. Es ist schlimmste Wehrkraftzersetzung. Selbst wenn es dem Sohne – wegen seiner hier unterstellten – Gebrechen anfänglich schwer geworden sein sollte, Soldat zu sein, und selbst wenn er, weil er langsam ist, schärfer herangenommen sein sollte, – das alles würde solche Briefe nicht entschuldigen. Frau G. kann sich auch nicht auf Mutterliebe berufen. Die Sorge der Mutter um den Sohn an der Front, der tiefe Schmerz der Mutter, wenn der Sohn an der Front das Opfer seines Lebens hat geben müssen – das alles würde entweicht, wenn man daneben so etwas auch als Mutterliebe ansehen würde. Höchstens ist es eine völlige Entartung der Liebe, und zwar eine reichsgefährliche. Sie kann wie die Widernatürlichkeit überhaupt nicht als Entschuldigungsgrund entgegengenommen werden.“

Nachdem das Urteil den Anteil des Ehemannes an den Briefen und Ratschlägen erörtert hat, fährt es wie folgt fort:

„Das Verbrechen beider Eheleute ist in seiner Verworfenheit einmalig: den eigenen Sohn zur Selbstentmannung als Soldat anzuleiten! Beide wollen gar nicht gewußt haben, daß sie zersetzen. Wohl glaubt der Volksgerichtshof, daß sie nicht einverstanden waren, als der Sohn – wie wir überzeugt sind unter dem Einfluß solcher Briefe, wie sie sagen aus Heimweh – eines Tages ohne Urlaub bei ihnen erschien, sich also unerlaubt von seiner Truppe entfernt hatte. Aber verantwortlich sind sie dafür auch! Doch, abgesehen davon: Das Zermürbende ihrer Ratschläge und ihre Beschimpfung der Vorgesetzten waren ihnen natürlich klar. Wäre das aber nicht so, der Volksgerichtshof würde deswegen sein Urteil nicht ändern. Denn das würde von solcher Abartigkeit ihrer Anschauung zeugen, daß wir sie nicht berücksichtigen dürften, weil unser Reich nicht durch Abartigkeit einzelner in Gefahr geraten darf. Handlanger unserer Feinde sind beide gewesen (§ 91b StGB), wie sie so hier bei uns zu haben wohl der Feind selbst zu glauben sich nicht getraut hat! Ehrlos sind sie für immer. Und sie müssen schon um des Sauberkeitsbedürfnisses unseres kämpfenden Volkes willen mit dem Tode bestraft werden.“

Ebenso wurde ein Steuerhelfer aus der Neumark zum Tode und zu dauerndem

⁷⁸ Urteil vom 8. 10. 1943 – 1 J 508/43 = 1 L 97/43 – gegen Granget und Frau, im BA, im DC und im Archiv des IfZ (Sign. Fa 117/272).

Ehrverlust verurteilt⁷⁹, weil er am 27. Juli 1943 bei einer Bahnfahrt einer Bekannten erzählte, ein Holzhändler, der auch in das Ausland komme, habe geäußert, Weihnachten werde der Krieg unglücklich enden; für die große Masse des Volkes sei das aber nicht schlimm, nur die oberen Parteifunktionäre würden „dran glauben“ müssen; es müßte ja ein Wunder geschehen, wenn wir den Krieg gewinnen würden, das wäre auch nicht erwünscht, weil wir dann noch mehr „auf Draht gehen“ müßten. Dazu hieß es im Urteil:

„M.s. Defaitismus und Zersetzung unseres Siegglaubens, ganz im Sinne Churchills (§ 5 KSSVO, § 91 b StGB), erinnert in ihrem letzten Teil geradezu an des Juden Rathenau berühmten Ausspruch, die Weltgeschichte würde ihren Sinn verlieren, wenn unsere Bataillone noch einmal siegreich durch das Brandenburger Tor marschieren würden. Eine solch abgrundtiefe Gemeinheit zeugt von völliger Ehrlosigkeit. Deshalb mußte auch dieser für immer ehrlose Mann, der als Steuerberater viel herumkommt und . . . deshalb mit solchen Reden höchst gefährlich werden kann, um der Sicherheit unserer inneren Front willen mit dem Tode bestraft werden.“

Das vierte Todesurteil vom 8. Oktober⁸⁰ traf einen 67jährigen Stuttgarter Bankdirektor, der auf der Rückreise von einer Sitzung in München im Gespräch mit drei anderen Bankdirektoren im August 1943 geäußert hatte, wie in spätrömischen Zeiten trafen bei uns heute auch Eunuchen die Entscheidungen; unser „von oben inspirierter Oberer, der noch da sei“, habe dem anderen, der schon fort sei, ein Prachtwerk geschenkt; der Faschismus sei sang- und klanglos verschwunden, bei uns werde es ebenso gehen. Vor Gericht suchte sich der Angeklagte mit Krankheit, Übermüdung und Schwatzhaftigkeit zu entschuldigen, doch der Volksgerichtshof hielt den Angeklagten für voll verantwortlich. In dem Urteil wurde ausgeführt:

„Er will ein gebildeter Mann sein, steht in führender Stellung, hat sehr hohe Einkünfte. Sein unverantwortliches Gehetze, das unsere innere Einheit anfraß, wiegt deshalb um so schwerer. Dazu kommt: es ist keine einmalige Entgleisung, sondern Selbstentlarvung, denn er bekennt selbst, zum Nationalsozialismus nicht positiv zu stehen. Er will zwar davon scharf unterschieden wissen: zum Staate stehe er positiv. Aber diese Unterscheidung gibt es nicht: Unser Reich ist nationalsozialistisch oder es ist nicht.

Dadurch, daß K. unseren inneren Willen zu innerer Geschlossenheit und damit auch unsere Fähigkeit zu mannhafter Wehr angeknaggt hat (§ 5 KSSVO), hat er Vorspanndienste für unsere Feinde geleistet (§ 91 b StGB), die gerade hierauf rechnen, weil sie uns militärisch nicht unterkriegen. Er ist dadurch für immer ehrlos geworden und muß mit dem Tode bestraft werden.

Weil er sich nicht gescheut hat, trotz seiner staatsfeindlichen Haltung in unserem nationalsozialistischen Reich in höchstbezahlter Stellung mit vielen Nebeneinnahmen zu bleiben, also einerseits unser Reich zermürbt, andererseits in ihm groß verdient, hat ihn der Volksgerichtshof außerdem zu 100 000 RM Geldstrafe verurteilt. Die Strafe ist so bemessen, daß seine Frau, die ja nicht mitverantwortlich ist, doch noch zum Leben behält“⁸¹.

Am 9. Oktober 1943 gab es abermals drei Todesurteile, in denen gleichzeitig auf dauernden Ehrverlust erkannt wurde. Das erste⁸² erging gegen einen 56jährigen Invaliden aus Sachsen, der aus Verärgerung über die geringe Höhe seiner Rente in der Zeit von 1941 bis August 1943 an Bänken im Wald seines Wohnorts Zettel mit

⁷⁹ Urteil vom 8. 10. 1943 – 2 J 496/43 = 1 L 89/43 – gegen Müller, im BA.

⁸⁰ Urteil vom 8. 10. 1943 – 2 J 547/43 = 1 L 121/43 – gegen Koehler, im BA.

⁸¹ In dem Urteil war ausgeführt worden, der Angeklagte habe ein Vermögen von 150 000 bis 200 000 RM und beziehe Jahreseinkünfte von 75 000 RM.

⁸² Urteil vom 9. 10. 1943 – 2 J 553/43 = 1 L 127/43 – gegen Schlott, im BA.

Aufschriften angebracht hatte, in denen er Hitler und den Nationalsozialismus in grober Form beschimpfte, kommunistische Parolen wiedergab und zur Tötung Hitlers aufforderte. Hierin wurde Wehrkraftzersetzung und Feindbegünstigung gesehen. Die von Freisler stammenden Urteilsgründe gehören zu den lapidarsten des Volksgerichtshofs, da sie nur eine halbe Schreibmaschinenseite beanspruchen.

Zum Tode und dauernden Ehrverlust wurde ferner eine 61jährige Frau aus Anhalt verurteilt⁸³, die im Sommer 1943 bei Erntearbeiten zu anderen Frauen gesagt hatte, die Deutschen hätten mit den Luftangriffen angefangen; was die Engländer täten, sei nur die Vergeltung; Hitler habe den Krieg gewollt und ihn in seinem Buch auch angekündigt; da die Deutschen Hitler gewählt hätten, hätten sie auch den Krieg gewollt und hätten nun „den Dreck“. Das Urteil führte aus, die Angeklagte stehe in schlechtem Ruf und sei offenbar eine alte Marxistin geblieben, obwohl der Nationalsozialismus die Rente ihres Mannes stark erhöht habe. Es hieß dann:

„Wer so bei kriegswichtiger Arbeit im 4. Kriegsjahr unsere innere Front zersetzt, daß er sagt, unser Führer sei schuld am Krieg, der ist für immer ehrlos. Er muß, damit wir in Ruhe und Gewißheit unserer Arbeit am Sieg nachgehen können, damit vor allem unsere Soldaten draußen sicher sind, daß die Heimat nicht wankelmütig wird, auch als Abschreckung für andere mit dem Tode bestraft werden.“

Auch die Gründe dieses Urteils umfassen nur wenig mehr als eine Schreibmaschinenseite.

Schließlich wurde am 9. Oktober⁸⁴ noch ein Arbeiter aus Meißen zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt, der häufig den Londoner und Moskauer Rundfunk abgehört und bereits in den Jahren 1941 und 1942 zu Frauen staatsfeindliche Bemerkungen gemacht, so geäußert hatte, unsere Soldaten sollten die Flinten umdrehen, wenn Hitler, der „verfluchte Hund“ erschossen würde, würde manches anders werden; wenn er, der Angeklagte, an der Front wäre, würde manches passieren; wenn die Russen gekommen wären, hätten sie der Masse des Volkes nichts getan, sondern nur „die Großen“ geholt; unsere Soldaten mordeten im übrigen ebenso wie die Russen. Dazu hieß es im Urteil, dessen Gründe auch in diesem Fall nur eine Seite lang waren:

„Eine wahre Lumpengesinnung hat sich in diesen Reden offenbart. Wer so unseren Willen zu mannhafter Wehr in unserem Schicksalskampf zernagt (§ 5 KSSVO), sich so in den Dienst der Feindpropaganda stellt (§ 91 b StGB), der ist für immer ehrlos; der muß deshalb auch, damit unser Sieg diesmal nicht wieder wie 1918 von innen heraus gefährdet wird, mit dem Tode bestraft werden.“

Am 13. Oktober wurde ein Arbeiter aus Torgau, ein früherer Kommunist, zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt, weil er im August 1943 wiederholt regime- und kriegsgegenerische Bemerkungen gemacht hatte⁸⁵. So hatte er einem Kollegen auf der Fahrt zur Arbeitsstätte erzählt, Göring sei nach Schweden geflohen und Goebbels treffe auch Fluchtvorbereitungen. Mehrfach erklärte er, der Krieg sei nur dazu da, um die Arbeiter umzubringen, die Stimmung im Rheinland bezeichnete er als schlecht und über den Luftschutz äußerte er sich abfällig. Einmal sagte der Angeklagte auch, wenn die „anderen“ kämen, so kämen zuerst die großen „Speckköpfe“ dran. Schließlich äußerte er, früher habe Hitler alles allein machen wollen

⁸³ Urteil vom 9. 10. 1943 – 2 J 547/43 = 1 L 123/43 – gegen Emma Martin, im BA.

⁸⁴ Urteil vom 9. 10. 1943 – 10 J 454/43 = 1 L 79/43 – gegen Dietel, im BA.

⁸⁵ Urteil vom 13. 10. 1943 – 1 J 541/43 = 1 L 120/43 – gegen Kempkes, im BA.

und alles abgesetzt, und heute sitze er da und wisse nicht, wie es weiter gehen solle. In dem Urteil hieß es:

„K. ist also geblieben, was er war: ein Mann, der von klassenkämpferischem Proletarierrminderwertigkeitsgefühl getragen wird und sich nicht zum stolzen, aufrechten deutschen Arbeiter entwickelt hat. Und dieser seiner Einstellung gibt er in einem Rüstungsbetriebe im vierten Kriegsjahr Ausdruck! So zernagt er im Sinn unserer Feinde, gewissermaßen als deren Propagandist, unsere innere Einheit und Siegeskraft (§ 5 KSSVO, § 91b StGB). Er arbeitet an der Wiederkehr eines Jahres 1918! Deshalb ist er als Verräter an unserem kämpfenden Volk für immer ehrlos. Er muß daher um unserer Sicherheit willen mit dem Tode bestraft werden.“

An demselben Tage wurde gegen drei Tschechen – Angehörige der Skoda-Werke in Jung-Bunzlau – wegen Wehrkraftzersetzung verhandelt⁸⁶. Einer von ihnen, ein Schlosser, wurde mit einem Jahr Gefängnis bestraft, weil er im Sommer 1943 auf der Fahrt zur Arbeitsstelle, als er in einer Zeitung von Rückzugsbewegungen auf Sizilien las, ausgerufen hatte: „Das wird ja ein zweites Stalingrad!“ Das Urteil führte aus, da es sich um eine zwar defaitistische, aber einmalige Bemerkung handele, die zudem noch unter dem Eindruck des eben Gelesenen gestanden habe, und der Angeklagte ein guter Arbeiter sei, könne die Tat (§ 5 KSSVO) „ganz ausnahmsweise mit Gefängnis gebüßt“ werden. Der zweite Angeklagte, ein Werkzeugmacher, hatte sich in der Zeit von Mai bis Juli 1943 fortgesetzt einem Techniker gegenüber pessimistisch über die Kriegsentwicklung ausgesprochen, den Krieg als verloren bezeichnet und Deutschland die Schuld am Bombenkrieg gegeben. Er hatte auch erklärt, die Amerikaner hätten 700 Schiffe nach Afrika gebracht, ohne daß Deutschland die Landungen habe verhindern können, der Atlantikwall habe nur zweifelhaften Wert, in Tunis seien 150 000 Deutsche in Gefangenschaft geraten, in Italien stehe es schlecht, es wolle Frieden, in Turin habe es Krawalle gegeben. Hier hieß es im Urteil: das sei „natürlich alles defaitistisch“ und eigentlich mit dem Tode zu bestrafen; da der Angeklagte jedoch einen guten Eindruck gemacht, sich offen und ehrlich eingelassen habe und ein guter Arbeiter sei, habe der Volksgerichtshof gegen ihn auf sieben Jahre Zuchthaus erkannt. Da Defaitismus ehrlos mache, wurden für die gleiche Zeitdauer die Ehrenrechte aberkannt. Der Techniker wurde freigesprochen. Er hatte zwar die Äußerungen des Werkzeugmachers dem Obermeister weitergegeben, jedoch, wie nicht widerlegt werden könne, nur zu dem Zweck, den deutschfreundlichen Obermeister zu informieren.

Am 14. Oktober kam es wieder zu einer Serie von Todesurteilen, in denen den Verurteilten gleichzeitig die bürgerlichen Ehrenrechte abgesprochen wurden. Das erste Todesurteil⁸⁷ betraf den technischen Betriebsleiter einer Maschinenfabrik im Rheinland, der der Mutter des Firmeninhabers erklärt hatte, im Oberkommando der Wehrmacht werde weder das Parteiabzeichen mehr getragen noch mit „Heil Hitler!“ begrüßt, Hitler sei der Gefangene seiner Generale. In Gesprächen mit anderen Direktoren der Fabrik hatte der Angeklagte gesagt, unsere U-Boote könnten wegen Treibstoffmangels nicht auslaufen, der amerikanische Luftangriff auf das rumänische Erdölgebiet habe dort schwerste Schäden hervorgerufen. Einem der Direktoren gegenüber gab der Angeklagte auch Hitler die Schuld an dem Verlust des Kaukasus und den Rückschlägen überhaupt, und zu einem anderen äußerte er nach dem Fall von Stalingrad: jetzt könne der Führer Teppiche fressen. In dem Urteil hieß es:

⁸⁶ Urteil vom 13. 10. 1943 – 2 J 480/43 = 1 L 81/43 – gegen Cerny und andere, im BA.

⁸⁷ Urteil vom 14. 10. 1943 – 1 J 540/43 = 1 L 130/43 – gegen Müller, im BA.

„Werner M. ist, wie sein Werdegang zeigt, und was auch der Eindruck seiner Persönlichkeit dartut, ein hochintelligenter Mann. Er wußte also, was er tat. Er war sich auch darüber klar, daß man mit solchen Äußerungen unsere innere Front zersetzt. Und er ist sich auch bewußt gewesen, daß ein Mann in derart führender Stellung, wie er es war, besonders gewichtig genommen wird; daß seine Äußerungen also viel mehr Schaden stiften mußten, als die eines einfachen Mannes. Als Mann in bestbesoldeter, weithin sichtbar führender Stellung hatte er zudem, weil solche Stellung in erster Linie nicht Rechte gibt, sondern die Ehre erhöhter Verantwortung, eine besondere Pflicht, an der Stärkung unserer Siegesüberzeugung und damit unserer Siegeskraft, an der Erhaltung und Stärkung der Einheit unserer inneren Front mitzuarbeiten. Der Volksgerichtshof hat freilich keine Gelegenheit gehabt, diese besondere Verantwortung, die ein führender Mann trägt, bei seinem Urteil mitzuwerten. Denn auch ein einfacher Mann hätte wegen solcher defaitistischer und damit unserem Feinde nützlicher Zersetzungsarbeit (§ 5 KSSVO, § 91b StGB) zum Tode verurteilt werden müssen, denn jeder, der so etwas sagt, macht sich damit für immer ehrlos. Wer sich aber in unserer Volksgemeinschaft für immer ehrlos gemacht hat, der muß auch mit dem Tode bestraft werden. Der Volksgerichtshof hätte zweierlei Recht angewandt gegen führende und einfache Volksgenossen, wenn er in diesem Fall ausschlaggebend die bisherige Leistung M.s, die hervorragend gewesen sein mag, bei seiner Urteilsfindung angesichts einer solchen Tat mit hätte ins Gewicht fallen lassen. Der Volksgerichtshof hätte dann unnationalsozialistisch gehandelt. Es mußte für ihn dabei bleiben, daß derjenige, der jetzt in diesem unserem schweren Kampf um Leben und Freiheit als Volk durch zersetzende und defaitistische Äußerungen unseren Glauben an den Führer, unseren Glauben an den Sieg zernagt, als ehrloser Mann mit dem Tode bestraft werden muß.“

Das zweite Todesurteil⁸⁸ traf einen Schlosser aus dem Bezirk Magdeburg, einen früheren Kommunisten, der am 9. September in einem Rüstungswerk in Gegenwart französischer, deutsch verstehender Arbeiter im Hinblick auf den Sturz Mussolinis geäußert hatte, ehe nicht auch Hitler verschwinde, gebe es keine Ruhe. Hierzu hieß es in dem sehr kurz gefaßten Urteil:

„Er hat also geradezu die Propaganda unserer Feinde gemacht. Denn diese posaunen ja dauernd in die Welt hinaus, dieses Jahr werde das Jahr 1918! Als defaitistischer Zersetzungspropagandist unserer Kriegsfeinde (§ 5 KSSVO, § 91b StGB) ist er damit für immer ehrlos geworden und mußte, damit das Jahr 1918 nicht wiederkehrt, d. h. damit unsere innere Front nicht zersetzt wird, mit dem Tode bestraft werden.“

Der dritte zum Tode Verurteilte⁸⁹ war ein Berliner Postschaffner, der bei einem Gang durch Danzig am 3. August 1943 zu einem anderen Postschaffner äußerte, Göring habe sich an fremdem Gut bereichert und jetzt schon in Italien das sechste Besitztum. Als ihn eine hinter den beiden gehende Frau, die die Äußerung mitgehört hatte, zur Rede stellte, sagte der Angeklagte, der Duce sei verhaftet und Hitler werde es nicht anders gehen, im Januar lebe er nicht mehr. Als die Frau darauf hinwies, daß sie bei der Geheimen Staatspolizei tätig sei, meinte der Angeklagte, dann werde sie ja mehr wissen als er und dafür werde es ihr nachher noch schlechter gehen als den anderen. Das Urteil führte aus, der Zeugin sei für ihr entschlossenes und richtiges Einschreiten zu danken, sie habe so gehandelt, wie eine deutsche Volksgenossin heute handeln müsse. Sie habe einen gefährlichen, defaitistisch zersetzenden Hetzer entlarvt, „noch dazu einen, der seinen Eid auf den Führer in so schmählicher Weise gebrochen hat (§ 5 KSSVO, § 91b StGB).“

⁸⁸ Urteil vom 14. 10. 1943 – 2 J 548/43 = 1 L 128/43 – gegen Hartkopf, im BA.

⁸⁹ Urteil vom 14. 10. 1943 – 1 J 551/43 = 1 L 122/43 – gegen Jurkowski, im BA. Das Urteil bildete Gegenstand des Verfahrens gegen Rehse (vgl. Anm. 42) und ist dem Schwurgerichtsurteil vom 3. 7. 1967 als Anlage beigelegt.

Das vierte Todesurteil am 14. Oktober⁹⁰ erging gegen einen sächsischen Fabrikanten, der als Offizier an beiden Weltkriegen mit Auszeichnung teilgenommen hatte und infolge Erreichens der Altersgrenze aus der Wehrmacht ausgeschieden war. Kurz nach seiner Entlassung, am 9. Juli 1943, äußerte er in seinem Kontor zu dem Reisenden einer Lieferfirma, man müsse sich die nummerierten Parteigenossen merken, damit sie zu gegebener Zeit abgeholt werden könnten; wenn Hitler die Lage nicht meistern könne, solle er abtreten; er habe keinen russischen Gefangenen gefunden, der nicht mit Stalin einverstanden gewesen sei; wir könnten nach dem Krieg einige tausend Mann nach Rußland zum Wiederaufbau schicken. Auch schimpfte der Angeklagte auf Göring, Goebbels und den sächsischen Gauleiter. Das eingehend begründete Urteil lehnte die vom Verteidiger beantragte Einholung eines ärztlichen Gutachtens über die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten ab, da schon die Tatsache, daß der Angeklagte bis vor kurzem eine hohe militärische Stellung eingenommen habe und seither ein bedeutendes Wirtschaftsunternehmen leite, gegen eine Verantwortungsunfähigkeit spräche. Selbst wenn ein Sachverständiger eine gewisse Minderung der Verantwortlichkeit feststellen würde, könne das zu keiner mildernden Beurteilung führen, weil derjenige, „der schwatzhaft und wohl gar krankhaft schwatzhaft ist, sich eben besonders zügeln muß, damit seine Schwatzhaftigkeit nicht von seinen Handlungen Besitz nimmt“. Nachdem die Äußerungen des Angeklagten in sarkastischer Form gewürdigt worden waren, fuhr das Urteil fort:

„Das ist eine so unverschämte Zersetzung, ein so frivoles Spiel mit unserer Kampfkraft, ein derart gemeiner Angriff auf unsere Festigkeit, daß der, der so handelt, für immer ehrlos ist. Diese Äußerungen hat B. einem Volksgenossen gegenüber getan, der als, wenn auch von lang her ihm bekannter Reisender geschäftlich bei ihm war. Niemand kann erwarten, daß ein solcher Volksgenosse pflichtwidrig handelt, vor allem in Dingen unseres Lebenskampfes. Pflichtwidrig hätte der Volksgenosse W. aber gehandelt, wenn er das, was er hier hörte, nicht . . . gemeldet hätte. Jeder anständige Mann in Deutschland rechnet damit, daß ein Volksgenosse, der derartiges hört, es nicht für sich behält, damit hat auch B. gerechnet. Hätte er es aber nicht getan, so wäre dies sein Verhalten derartig abartig, daß er damit auch nicht gehört werden könnte. Öffentlich hat also B. defaitistisch und zersetzend gewirkt und damit unseren Kriegsfeinden in unserem eigenen Lande Vorschub geleistet (§ 5 KSSVO, § 91 b StGB). Dieser Ruchlosigkeit gegenüber konnte der Volksgerichtshof den anständigen militärischen Einsatz im Weltkrieg und im Krieg nicht ausschlaggebend berücksichtigen. Es gibt eben Schandtaten, denen gegenüber bisherige anständige Taten bei Beurteilung der Persönlichkeit verblassen müssen. Verratstaten, die unserem kämpfenden Volk in den Rücken fallen, sind solche Handlungen, von denen man sagen muß: Die Tat verurteilt den Mann!

Deshalb mußte der Volksgerichtshof den Angeklagten, um das Seine zu tun, damit unsere innere Front nicht erschüttert wird, und daß deshalb ein Jahr 1918 nicht wiederkehren kann, Fritz B. zum Tode verurteilen.“

Am 15. Oktober wurde ein schlesischer Elektromeister zum Tode und zu dauern dem Ehrverlust verurteilt⁹¹. Der Angeklagte hatte im Jahre 1942 Arbeiten in einem Arbeitsdienst-Lager am Zobten auszuführen. Da er schon früher durch seine Reden im Lager aufgefallen war, wurde den Arbeitsdienstsmännern der Verkehr mit dem Angeklagten verboten und ein Arbeitsdienstmann damit beauftragt, ihn auszuhor-

⁹⁰ Urteil vom 14. 10. 1943 – 1 J 542/43 = 1 L 126/43 – gegen Bahner, im BA.

Auch dieses Urteil bildete Gegenstand des Verfahrens gegen Rehse (vgl. Anm. 42) und ist dem Schwurgerichtsurteil vom 3. 7. 1967 als Anlage beigelegt.

⁹¹ Urteil vom 15. 10. 1943 – 7 J 436/43 = BS 9/43 – gegen Schmidt, im BA.

chen. Diesem gegenüber äußerte der Angeklagte wiederholt, der Krieg sei verloren, ihm tue das junge Blut leid, das noch aussichtslos fließe; der Krieg werde erst dann ein Ende nehmen, wenn das deutsche Volk ihn beende; Hitler sei Rußland und Polen gegenüber wortbrüchig geworden. Auch zu zwei anderen Arbeitsdienstmännern äußerte der Angeklagte Zweifel am glücklichen Ausgang des Krieges; er meinte, das Volk werde Revolution machen, bezeichnete die Rundfunkmeldungen als unwahr, beanstandete die Lebensmittelknappheit und sprach viel vom Kommunismus. Dazu hieß es im Urteil:

„Ein für immer ehrloser Wicht, wer unseren jungen deutschen Arbeitsdienstmännern Zweifel in die Brust legt, ihren Siegglauben zu erschüttern unternimmt, sie verhetzt. Das sind gerade solche Zerstörungspropagandisten unserer Kriegsfeinde, wie diese sie sich wünschen (§ 5 KSSVO, § 91b StGB). Wühlmäusen gleich versuchen sie, den Boden zu untergraben, auf dem allein der Sieg wachsen kann. Der Volksgerichtshof aber ist dazu da, zu seinem Teil dafür zu sorgen, daß es diesen Kreaturen nicht gelingt, ein Jahr 1918 wieder heraufzuführen. Deshalb mußte Sch. zum Tode verurteilt werden.“

Da es sich um ein Urteil des Besonderen Senats handelte, auch die Tatzeit erheblich zurücklag, ist anzunehmen, daß der Angeklagte in einer früheren Verhandlung glimpflicher davongekommen war und daß die mit dem Todesurteil endende Verhandlung vom 15. Oktober 1943 durch Einlegung des außerordentlichen Einspruchs herbeigeführt war.

Drei Tage später, am 18. Oktober 1943, kam es wieder zu mehreren Verurteilungen zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust. Das erste Urteil⁹² betraf einen technischen Angestellten, der in Kalisch tätig war und dort zu einem Obermeister des Werks geäußert hatte, der Krieg sei verloren; wenn die Russen kämen, ginge es nicht den Arbeitern und kleinen Angestellten, wohl aber den oberen Schichten schlecht; unsere Führung sei großwahnsinnig geworden, sage nicht die Wahrheit und habe jetzt den Kopf verloren. Zu seinem Vermieter sagte der Angeklagte nach der Rückkehr von einem Urlaub, im Rheinland glaube kein Mensch mehr an unsere Nachbarn. Einem anderen Werksangehörigen gegenüber bezeichnete er ebenfalls den Krieg als verloren und meinte, Halbtote würden wieder an die Front geschickt, was schon 1918 ein Zeichen der Niederlage gewesen sei; in Hamburg habe der Luftangriff über 100000 Tote gekostet. Das Urteil führte aus:

„Danach ist M. ein gefährlicher Zersetzer unserer inneren Einheit, ein gewissenloser Propagandist für unsere Kriegsfeinde in unserer Mitte (§ 5 KSSVO, § 91b StGB). Diese wünschen sich ja solche, die hier heimtückisch den Irrwahn vertreten, sie führten den Krieg nicht gegen unser Volk, sondern nur gegen eine gewisse Schicht. Und der Krieg sei schon verloren; man solle Schluß damit machen. Damit das Jahr 1918, auf das M. hingewiesen hat, nicht wiederkommt, muß mit solchen für immer ehrlosen Defaitisten Schluß gemacht werden. Denn wir wollen in aller Kraft und ungestört am Siege arbeiten können, und unsere Soldaten sollen beruhigt sein, daß die Heimat in ihrem Rücken ihre Pflicht tut.“

Das zweite Todesurteil⁹³ erging gegen einen früheren Marineoffizier, den Sohn eines Admirals, der am ersten Weltkrieg teilgenommen hatte, nach 1926 auf der Marine-

⁹² Urteil vom 18. 10. 1943 – 1 Js 552/43 = 1 L 129/43 – gegen Meinelt, im BA.

⁹³ Urteil vom 18. 10. 1943 – 2 J 557/43 = 1 L 132/43 – gegen Paschen, im BA und im Archiv des IfZ (Sign. Fa 117/289). Der Fall bildet auch Gegenstand einer Veröffentlichung in der Südschleswischen Heimatzeitung Nr. 243 vom 18. 10. 1969.

schule als Lehrer tätig gewesen und schließlich mit dem Charakter eines Kapitäns z. S. pensioniert worden war. An seinem Wohnsitz Flensburg verkehrte er häufig in Kreisen der dänischen Minderheit. In den letzten Augusttagen des Jahres 1943 kamen zwei Dänen auf der Wohnungssuche zu ihm, wobei sie in ein Gespräch mit ihm und seiner Ehefrau, einer gebürtigen Engländerin, gerieten. Der Angeklagte äußerte, der Krieg werde nicht mehr lange dauern, er glaube nicht an einen deutschen Sieg, bezeichnete die Ankündigung von Wunderwaffen als Bluff und meinte nach dem Urteil auch, Schleswig müsse wieder an Dänemark fallen, um das Unrecht von 1864 wiedergutzumachen. Der Angeklagte wurde wegen Wehrkraftzersetzung und Feindbegünstigung verurteilt. In dem Urteil hieß es:

„Man darf nicht die Wehrentschlossenheit eines verbündeten Volkes erschüttern (§ 5 KSSVO); das muß nach Meinung des Volksgerichtshofs auch für ein Volk gelten, das zwar nicht verbündet, aber geschichtlich, durch die Tatsache, daß wir es gegen Seepiraten, die schon einmal seine Flotte geraubt haben, schützen, und rechtlich uns zur Loyalität verpflichtet ist und dessen Jugend teilweise in unseren Reihen gegen den Bolschewismus mitkämpft.“

Durch seine Ausführungen gegenüber den beiden Dänen habe der Angeklagte diese Wehrentschlossenheit Dänemarks angegriffen; er habe aber, was noch schlimmer sei, auch an unserer Wehrkraft genagt, denn er habe sich darüber klar sein müssen, daß die Dänen das Gehörte möglicherweise weitersagen würden. Ein Deutscher könne tief beeindruckt werden, wenn er höre, daß ein Mann im Range eines Kapitäns so defaitistisch denke und rede. Das Urteil fuhr dann fort:

„Unerhört und überhaupt nicht faßlich ist es, daß er darüber hinaus davon gesprochen hat, ein deutscher Gau, Schleswig, müsse zu Dänemark kommen! Diese Schamlosigkeit kann man nicht überbieten. Selbst unsere erbitterten Feinde des Weltkrieges haben uns das in ihrem Gewaltdiktat von Versailles aufzuerlegen nicht gewagt . . . Wir alle, und vor allem auch unsere Marine, vom jüngsten Rekruten bis zum höchsten Admiral, wollen mit Recht mit einem solchen ehrlösen Verräter nichts mehr zu tun haben.“

Von dem Urteil wurde in einer „Führerinformation“ Hitler Kenntnis gegeben⁹⁴. Die Vollstreckung erfolgte am 8. November.

Schließlich wurde am 18. Oktober ein Koblenzer Amtsarzt zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt⁹⁵, der am 6. August bei einem auf der Straße geführten Gespräch mit einem Hausnachbarn die Luftschutzmaßnahmen als Unsinn bezeichnet hatte, da in vier Wochen der Krieg doch aus sei; wenn Italien abfalle, könnten wir uns auch nicht mehr halten, es könne bei uns kommen wie in Italien; wenn die Partei nicht mehr bestehe, werde eben das Militär die Sache in die Hand nehmen. Zu diesem Sachverhalt wurde im Urteil ausgeführt:

„Man bedenke, K. will ein gebildeter Mann sein; er ist Medizinalrat. Er hat als Beamter und als Parteigenosse dem Führer den Treueeid geleistet. Als gebildeter Mann hat er in besonderem Maße die Pflicht, Beispiel und Vorbild zu sein; die Festigkeit unserer Haltung zu stützen. Er aber hat sie erschüttert, und zwar höchst gefährlich in einem Augenblick, in dem es besonders darauf ankam, Haltung zu wahren, nämlich nach dem Badoglio-Verrat am Duce.

Wenn es auch nur eine kurze Unterredung war – ein solches Versagen eines Mannes, der gebildet sein will und deshalb ein besonderes Maß von Verantwortung hat, ist Verrat an unserem kämpfenden Volk. Es schwächt unsere Siegesfestigkeit, gefährdet

⁹⁴ Führerinformation vom 26. 11. 1943, Nürnberg. Dok. NG-546 (Archiv des IfZ).

⁹⁵ Urteil vom 18. 10. 1943 – 2 J 584/43 = 1 L 148/43 – gegen Kolf, im BA und im DC.

also den Sieg. Es machte ihn zum für alle Zeit ehrlosen Hetzer im Dienste der Zersetzung für unsere Kriegsfeinde (§ 5 KSSVO, § 91 b StGB).

Darauf kann es nur eine Antwort geben, wenn wir unseren Sieg nicht gefährden wollen: die Todesstrafe.“

Dieses Urteil und namentlich auch die Art, wie Freisler als Vorsitzender den Angeklagten behandelt hatte, veranlaßte eine mutige Frau, die Schriftleiterin Melitta Wiedemann in Berlin-Charlottenburg, sich mit einer eindringlichen Beschwerde an Thierack zu wenden. In ihrem Schreiben vom 16. November 1943⁹⁶ ging die Beschwerdeführerin auch auf den Fall des am 14. Oktober zum Tode verurteilten Betriebsleiters^{96a} ein, geißelte das Denunziantenunwesen und die übertriebenen Strafen und empfahl eine Änderung der unsinnigen Rechtsprechung. Welchen Erfolg die Eingabe hatte, ist aus den Vorgängen nicht ersichtlich. Die Rechtsprechung Freislers blieb jedenfalls unverändert.

Am 21. Oktober ergingen abermals drei Todesurteile wegen Wehrkraftzersetzung, wie immer mit dauerndem Ehrverlust verbunden. Das erste⁹⁷ richtete sich gegen einen geistesschwachen Transportarbeiter aus Kiel, der am 20. August in einem Luftschutzbunker zu zwei Gesprächspartnern geäußert hatte, er habe mit einem General gesprochen, der gesagt habe, das Volk warte auf die Front und die Front auf die Heimat, um den Krieg zu beenden. In dem Urteil wurde nach Darstellung des Sachverhalts ausgeführt, der Angeklagte mache zwar „einen ziemlich blöden Eindruck“, doch werde das zu einem guten Teil auch Berechnung sein, da die drei Zeugen bekundet hätten, im Bunker sei er „ganz lebhaft und normal“ gewesen, und da auch der ärztliche Sachverständige ihn zwar für intellektuell schwach, aber sonst voll verantwortlich bezeichnet habe. Das Urteil fuhr dann fort:

„Wenn Fliegerangriff ist, muß auch der Heimat besonders deutlich werden, daß sie Front ist. Wer in einem solchen Augenblick so redet wie S., in einem Augenblick also, in dem die Nerven besonders angespannt sind, der rüttelt so an der Festigkeit unserer inneren Front, daß er Verräter am Siege wird. Er tut gerade das, was Churchill möchte und mit seinen Terrorangriffen bezweckt: er fordert unter deren Eindruck zur Revolution auf! Und noch dazu hat das S. im sicheren Tiefbunker getan, wo ihm gar nichts passieren konnte. Er selbst sagt, daß die Engländer vier schwere Brocken auf den Bunker gesetzt hätten, ohne daß er zerbrach! Wenn dieser Mann geistig etwas minderwertig ist, so kann das den Volksgerichtshof nicht hindern, das Urteil gegen ihn so zu fällen, wie es einen Normalen beurteilen würde. Wo kämen wir hin, wenn wir den Minderwertigen um seiner Minderwertigkeit willen noch besonders honorieren würden? Wir sind nicht dazu da, den Minderwertigen zu schützen, sondern das gesunde deutsche Volk.

Nach dem allen muß Karl S., weil er dem Kriegsfeinde geholfen hat (§ 91 b StGB), als für immer ehrloser Mensch mit dem Tode bestraft werden.“

Das zweite Urteil⁹⁸ erging gegen einen Bauern aus dem Harz, der am 31. Juli im Hause eines anderen Landwirts zu einer langjährigen Bekannten abfällige Bemerkungen über Hitler und Göring gemacht hatte. Den ersteren hatte er als „Stromer“ und „Vagabund“ bezeichnet, der im Gegensatz zu dem letzten Kaiser keinen einzigen Freund in der Welt habe und daher nirgends in das Ausland hingehen könne;

⁹⁶ Das Schreiben stammt aus den Akten R 22 Gr 5/258 des RJM (BA Sign. R 22/20040).

^{96a} Vgl. Anm. 87.

⁹⁷ Urteil vom 21. 10. 1943 – 1 J 520/43 = 1 L 136/43 – gegen Simon, im BA.

⁹⁸ Urteil vom 21. 10. 1943 – 1 J 472/43 = 1 L 133/43 – gegen Freitag, im BA.

von Göring hatte der Angeklagte geäußert, er sei abgesetzt und habe Frau und Kind in das Ausland gebracht. Dazu hieß es im Urteil:

„So sprach also ein deutscher Bauer – ein stellvertretender Ortsbauernführer –, der weiß, daß der Führer dem deutschen Bauern seine Scholle wieder sicherte; der weiß, daß die Weimarer Republik ihn zu Tausenden und Abertausenden von der Scholle jagte; daß der plutokratische Amerikanismus den Bauer zu Hunderttausenden in den Staub der Landstraße stößt; daß der Bolschewismus ihn zum entwurzelten Arbeiter in den staatlichen Brot- und Viehfabriken macht. So sprach also der deutsche Mann, der weiß, daß der Führer, wenn nicht die Liebe der Welt, so – was viel wichtiger ist – die Liebe, Treue und Verehrung des ganzen Volkes erworben hat.

F. will sich damit entschuldigen, er sei durch den Widerspruch der Vgn. A. gereizt worden. Wohin kämen wir aber, wenn wir als Entschuldigung zulassen würden, daß der Volksfeind sich vom treuen Volksgenossen gereizt fühlt, weil dieser ihm, treu zum Führer, widerspricht?

Es ist eine Schande, daß ein deutscher Bauer sich so in den Dienst der Zersetzungspropaganda unserer Kriegsfeinde stellt (§ 91 b StGB).“

Der dritte zum Tode Verurteilte⁹⁹ war ein Lohnbuchhalter aus Oberschlesien, der früher einer polnischen Organisation angehört und auch für Polen optiert hatte, jetzt aber in die deutsche Volksliste aufgenommen war. In Gesprächen an seiner Arbeitsstelle hatte er wiederholt seiner Abneigung gegen Deutschland Ausdruck gegeben und die Deutschen beschimpft, den Verlust des Krieges vorausgesagt und das Gerücht verbreitet, daß Göring mit seiner Familie geflohen sei und daß die Deutschen keine Munition mehr hätten. Hierzu hieß es im Urteil:

„Durch seine Reden hat S. zu Gefolgschaftsmitgliedern eines wichtigen Rüstungswerkes, in dem er selbst im Büro angestellt war, noch dazu in dem politisch so schwierigen Oberschlesien, systematisch fortgesetzt in schlimmster Weise antideutsch, zersetzend und defätistisch gehetzt. Und das, obgleich er sich zur deutschen Volksliste gemeldet hatte! Ein solcher Mann ist für immer ehrlos. Er zersetzt unseren Wehrwillen und unsere Wehrkraft und hilft damit unseren Kriegsfeinden (§ 5 KSSVO, § 91 b StGB). Das Reich würde sich selbst aufgeben, wenn ein solcher Mann nicht zum Tode verurteilt würde.“

Fünf Todesurteile folgten am nächsten Tag, dem 22. Oktober 1943. Im August 1943 hatte ein Bremer Tischler, ein früherer Kommunist, während seiner Ferien bei seinem Schwager in Westpreußen zu einem bessarabischen Rücksiedler erklärt, in Bremen werde nicht mehr mit „Heil Hitler“ begrüßt, und geäußert, der Bolschewismus sei schon da. Zu einem anderen Heimkehrer aus Bessarabien hatte der Angeklagte von der bevorstehenden Niederlage und dem kommenden Umsturz gesprochen, die Offiziere beschimpft und bemerkt, Hamburg sei ein Schutthaufen und Bremen ebenfalls schwer beschädigt. Er wurde zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt¹⁰⁰. Das Urteil führte aus, der Angeklagte habe sich zwar bei den Terrorangriffen mannhaft beim Löschen und Retten beteiligt, sei aber ein verbissener Kommunist geblieben, und fuhr dann fort:

„Seine Ferien hat er dazu ausgenutzt, zum Schluß des vierten Kriegsjahres gläubige Deutsche, die dem Ruf des Führers in die Heimat von fern her gefolgt sind, mit kommunistischer Hetzpropaganda in ihrem Siegglauben zu erschüttern (§ 5 KSSVO). Er ist also gerade der Zersetzungspropagandist, den sich unsere Kriegsfeinde wünschen (§ 91 b StGB).

⁹⁹ Urteil vom 21. 10. 1943 – 1 J 559/43 = 1 L 137/43 – gegen Sossna, im BA.

¹⁰⁰ Urteil vom 22. 10. 1943 – 2 J 564/43 = 1 L 138/43 – gegen Metz, im BA.

Er strebt offenbar einem neuen 1918 zu. Das heißt, er ist durch und durch ehrlos, und das für alle Zeit. Damit 1918 nicht kommt, muß er mit dem Tode bestraft werden.“

Mit dem gleichen Ergebnis endete die Verhandlung gegen einen württembergischen Großindustriellen, der in getrennten Gesprächen mit zwei Freunden Hitler beschimpft, den Verlust des Krieges, die Teilung Deutschlands und eine Revolution angekündigt und erklärt hatte, die „braune Bande“ müsse verschwinden; man warte nur, daß Hitler ermordet werde. In dem Urteil¹⁰¹ wurde ausgeführt, der Angeklagte habe diese Äußerungen abzustreiten oder umzudeuten versucht, doch sei er durch die Zeugen überführt. Sodann hieß es:

„Besonders unbegreiflich ist, daß solche Äußerungen ein Mann macht, der eine derart hervorragende Ausbildung für einen hohen industriellen Führerposten bekommen hat; ein Mann, der die Ehre einer besonderen Verantwortung an leitender Stelle erhalten hat; ein Mann, der sich deshalb seiner besonderen Verpflichtung, Vorbild zu sein, bewußt sein mußte. Gar nicht zu reden davon, daß dieser Mann mit seinen 60000 RM Jahreseinkommen, ungerechnet 15–30000 RM Jahrestantiemen, sich sagen mußte, daß ein verlorener Krieg wie das Leben des ganzen Volkes, so jedenfalls, wenn dann die Anarchie käme, ihm seine Stellung, sein Vermögen und Einkommen und sein Leben nehmen würde.“

Das Urteil erwähnte dann, der Verteidiger habe die Verantwortlichkeit des Angeklagten infolge einer möglichen Geisteskrankheit angezweifelt, und erklärte hierzu:

„Es ist schon peinlich, wenn jemand in die Hauptverhandlung gleich vier ärztliche Gutachten über seinen Geisteszustand mitbringen läßt, der bis dahin sicher nicht geltend gemacht hat, daß er nicht Verantwortungsträger sein könne! Ein Schlosser, der unter der Anklage defaitistischer Äußerungen in einem Rüstungswerk steht, käme gar nicht auf die Idee, sich solche vier Gutachten zu beschaffen. Und zweierlei Recht darf es nicht geben für Reich und Arm. Aber selbstverständlich hat der Volksgerichtshof trotzdem den Antrag geprüft.“

Die Gutachten hätten jedoch keine Veranlassung gegeben, die psychiatrische Untersuchung des Angeklagten anzuordnen. Es hieß dann:

„Wenn wirklich ein Arzt sich finden würde, der den Zustand des Angeklagten als einen solchen ‚verminderter Zurechnungsfähigkeit‘ kennzeichnen würde, – so würde das das Urteil des Volksgerichtshofes in nichts ändern. Denn im allgemeinen . . . muß man, wenn man das Leben in einer Gemeinschaft gesund erhalten will, als ein Mann, der für die Gesundheit der Gemeinschaft mitverantwortlich ist, also als Richter, sich auf den Standpunkt stellen, daß der ‚vermindert Verantwortungsfähige‘ für die Gemeinschaft besonders gefährlich ist. Deshalb würde auch der Volksgerichtshof jedenfalls in diesem Fall von der gesetzlich noch bestehenden Möglichkeit, bei ‚verminderter Verantwortungsfähigkeit‘ die Strafe herabzusetzen, keinen Gebrauch machen.“

Nach weiteren Ausführungen über die volle Verantwortlichkeit des Angeklagten und sein Schlußwort fährt das Urteil fort:

„Man braucht nicht mehr auszuführen, daß derjenige, der – noch dazu an so verantwortlicher Stellung, mit solcher Bildung versehen, mit der er sich brüstet – derartige Dinge zu Volksgenossen sagt, wie es der Angeklagte getan hat, damit seine völlige Ehrlosigkeit selbst entlarvt. Dieser Angeklagte ist für immer ehrlos. Er hat mit seinen Reden mitten in diesem schweren Kriege auf Volksgenossen zersetzend eingewirkt . . . Er hat also den Wunsch unseres Feindes erfüllt, bei uns in der Heimat Zersetzungspropagandisten zu finden, mit deren Hilfe sie das erreichen können, was sie mit dem

¹⁰¹ Urteil vom 22. 10. 1943 – 2 J 7/43 = 1 L 158/43 – gegen Schuler, im BA.

Schwert im Kampf mit unseren Soldaten nicht fertig bringen (§ 5 KSSVO, § 91b StGB).

Ein solcher Mann verdient den Tod. Daran ändern auch seine vielleicht hervorragenden Leistungen ... nichts. . .“

Das Urteil ist mit seinen sechzehn Schreibmaschinenseiten eines der längsten, das Freisler in Wehrkraftzersetzungsverfahren diktiert hat. Es erwähnt bezeichnenderweise auch, daß im Besitz des Angeklagten auch eine Reihe jüdisch zersetzender Bücher, darunter von Stefan Zweig und Emil Ludwig, gefunden worden sei, doch habe der Angeklagte erklärt, daß man hieraus nicht auf seine Gesinnung schließen dürfe, da er eine sehr große Bibliothek habe, in der sich eben auch diese nur wenigen Bücher befunden hätten; das habe ihm der Volksgerichtshof geglaubt und hieraus keine Schlüsse zuungunsten des Angeklagten gezogen.

Zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt wurde ferner ein Kaufmann, der nach Teilnahme an beiden Weltkriegen seit 1943 als Werkschutzmann in einem Flugzeugwerk im Generalgouvernement eingesetzt war¹⁰². Dort äußerte er zu einem anderen Angehörigen des Werkschutzes nach der Kapitulation von Stalingrad, ein kleiner Gefreiter könne eben nicht Generale kommandieren, deshalb erlitten wir die Schlappen; die Generale müßten die Truppenführung wieder übernehmen, dann hätten wir bald Frieden. Bei einem zweiten Gespräch nach dem Sturz Mussolinis bemerkte der Angeklagte, die Regierung wisse, daß der Krieg verloren sei, lasse aber weiter die Soldaten morden; nach der Besetzung Italiens käme Deutschland dran; es sei Zeit, daß Hitler abdanke. Das Urteil führte aus, der Angeklagte habe damit rechnen müssen, daß sein Gesprächspartner die Äußerungen nicht für sich behalten würde, und sei daher der Wehrkraftzersetzung und der Feindbegünstigung schuldig. Er habe sich als ehrloser Volksverräter aus der Großdeutschen Schicksalsgemeinschaft ausgeschlossen und müsse deswegen mit dem Tode bestraft werden.

Zu denselben Strafen wurde ein Arbeiter aus der Gegend von Züllichau verurteilt¹⁰³, der vor 1933 sozialdemokratische Parteiämter bekleidet hatte, auch Kreistagsabgeordneter gewesen war, seitdem aber sich von der Politik gänzlich zurückhielt. Erst nach den Rückschlägen im Osten habe er, wie das Urteil ausführte, geglaubt, daß das, was 1933 als vermorscht und verstaubt zusammengebrochen war, bei einer demokratischen Neubildung des Reichs wieder zum Leben erstehen werde, und habe in diesem Sinne unter Arbeitern der Tischlerei, in der er tätig war, zersetzend gewirkt. So habe er einmal in der Kantine beim Anblick eines Hitlerbildes erklärt, wenn er „den“ sehe, sei er schon satt. Nach dem Sturz Mussolinis habe er geäußert, wir würden den Krieg doch nicht gewinnen; der „eine“ sei schon fort, und bei uns werde es auch so kommen. Einmal habe er auch erklärt, es werde uns auf jeden Fall schlecht gehen, ob wir nun den Krieg gewinnen oder verlieren würden, und auch gesagt, die Regierung werde wie 1918 fliehen und das Volk im Stich lassen. Die Krone habe er seinen Behauptungen mit seiner Äußerung gegenüber einer Frau aufgesetzt, der Führer sei am Kriege schuld und wate im Blut. Damit habe er sich der Wehrkraftzersetzung und der Feindbegünstigung schuldig gemacht.

Das fünfte Urteil auf Todesstrafe und dauernden Ehrverlust am 22. Oktober 1943¹⁰⁴ erging gegen einen Münchner Verbandsprüfer. Als dieser am 18. Februar 1943 eine

¹⁰² Urteil vom 22. 10. 1943 – 2 J 573/43 = 1 L 142/43 – gegen Brömel, im BA.

¹⁰³ Urteil vom 22. 10. 1943 – 2 J 588/43 = 1 L 153/43 – gegen Schwenzer, im BA.

¹⁰⁴ Urteil vom 22. 10. 1943 – 10 J 715/43 = 1 L 147/43 – gegen Schwarz, im BA.

Sparkasse revidierte und hierbei gerade die Rundfunkmeldung von der Räumung Charkows einging, kündigte der Angeklagte vor Angestellten der Sparkasse den Verlust des Krieges und den baldigen Abfall Italiens an. Er erklärte auch, Halder habe es mit seiner Offizierssehre nicht vereinbaren können, länger Chef des Generalstabes zu bleiben, und mit ihm seien fünfzehn Divisionskommandeure gegangen. Ferner bezeichnete er die Drohungen mit dem Bolschewismus als Märchen; die Bolschewisten würden nicht nach Deutschland kommen, hier müsse vielmehr das Volk selber Ordnung schaffen und seine Führer beseitigen; es müsse hüben und drüben Revolution geben. Er berichtete schließlich, daß in München Inschriften „Nieder mit Hitler“ an den Straßen angebracht seien und daß Hitler bei Wutanfällen in den Teppich beiße, und kritisierte Göring. Das Urteil führte aus:

„Sch. war für die Bankangestellten, zu denen er sprach, als Verbandsrevisor und gebildeter Mann gewissermaßen eine Respektperson. Was er sagte, mußte für sie von besonderem Wert sein. Sie sind denn auch unter dem Eindruck dessen, was er ihnen gesagt hat, am nächsten Tag in gemeinsamer Besprechung zu dem Schluß gekommen, daß sie verpflichtet seien, dies zu melden. Sie haben recht damit getan. Denn das deutsche Volk muß sich darauf verlassen können, daß solche Vorkommnisse gemeldet werden, damit die Polizei und die Justiz ihr Amt erfüllen können, das Reich vor der Gefahr des Defätismus und der Zersetzung zu schützen.

Denn solche Äußerungen wie die von Rudolf Sch. greifen im totalen Kriege unseren Willen zu mannhafter Wehr an (§ 5 KSSVO), sie helfen also unseren Kriegsfeinden (§ 91 b StGB), sie fallen unseren draußen kämpfenden Soldaten in den Rücken.

Wer so dem Feinde hilft, so unsere Siegeszuversicht angreift, der ist als Deutscher für immer ehrlos geworden. Damit das Jahr 1918 sich nicht wiederholt, wie es unsere Feinde wünschen, muß ein solcher Mann, auch damit andere lernen, was sie mit solchem Verrat aufs Spiel setzen, mit dem Tode bestraft werden . . .“

Am 22. Oktober fand noch eine sechste Verhandlung wegen Wehrkraftzersetzung gegen eine Witwe statt, die auf einer Geburtstagsfeier bei ihrer Schwester am 5. August geäußert hatte, sie spare nicht, denn Sparen verlängere den Krieg, und es sei ihr gleichgültig, ob wir zu Deutschland oder England kämen. Diese Äußerung kostete sie je sieben Jahre Zuchthaus und Ehrverlust¹⁰⁵. Das Urteil führte aus, die Angeklagte, „eine innerlich zerrissene und kleingeistige Frau“, habe unter dem Einfluß eines Bekannten gehandelt, der geschäftliche Interessen in England gehabt und der ihr schon ihre gesamten Ersparnisse herausgelockt habe. Da sie ihre Äußerungen in einem größeren Kreis getan und damit sogleich den heftigen Widerspruch der Anwesenden gefunden habe, habe sie damit rechnen müssen, daß diese, auch wenn es sich durchweg um Verwandte gehandelt habe, die Sache nicht auf sich beruhen lassen würden. Es hieß dann:

„Sie hat also geredet, als ob das, was sie tat, in der Öffentlichkeit geschehe. Durch eine solche Würdelosigkeit, wie sie hier an den Tag gelegt hat, als sie als deutsche Frau sagte, ihr sei auch sehr gleichgültig, ob sie unter England komme, hat sie zersetzend gewirkt. Solche Zersetzung ist geeignet, auf den Siegglauben und die Einsatzbereitschaft zersetzend einzuwirken (§ 5 KSSVO). Sie hat also unseren Wehrwillen zersetzt.“

Ein Teil der in der Zeit vom 23. September bis 18. Oktober 1943 ergangenen Urteile wegen Wehrkraftzersetzung wurde auszugsweise dem Amt Rosenberg als Schulungsmaterial übersandt¹⁰⁶.

¹⁰⁵ Urteil vom 22. 10. 1943 – 1 L 146/43 – gegen Margarete Körner, im BA.

¹⁰⁶ Im einzelnen handelte es sich um die in den Anmerkungen 52, 53, 54, 56, 57, 58, 61, 64, 67, 68, 69, 71, 72, 73, 74, 75, 78, 80, 83, 84, 87, 90, 93 und 95 angeführten Urteile. Vgl. Schreiben der Partei-Kanzlei der NSDAP vom 30. 11. 1943 (Anm. 49).

Am 25. Oktober 1943 wurde ein Ehepaar aus Konstanz zum Tode und dauernden Ehrverlust verurteilt¹⁰⁷. Die Ehefrau, eine Damenschneiderin, hatte jahrelang, „sozusagen täglich“, vor ihren Angestellten und Lehrmädchen abfällige Bemerkungen gemacht. So hatte sie wiederholt Deutschland die Schuld am Kriege gegeben, den Verlust des Krieges in Aussicht gestellt, Rückschläge an der Front als selbstverständlich bezeichnet, weil es so habe kommen müssen, die feindlichen Fliegerangriffe als berechtigt bezeichnet, weil wir mit Bombenangriffen auf die Städte der Feindländer begonnen hätten, geäußert, Amerikaner, Engländer und Russen seien keine Unmenschen, wenn sie kämen, würde es uns nicht schlechter gehen als heute, und erklärt, man solle Hitler, Churchill und Roosevelt in ein Zimmer sperren, wo sie sich den Kopf zerschlagen könnten, ohne daß das Volk darunter zu leiden habe. Der Ehemann, ein wegen heimtückischer Äußerungen bereits vorbestrafter Tapezierer, habe mit ähnlichen Bemerkungen „in dieselbe Kerbe gehauen“, gleichfalls Deutschland die Schuld am Kriege gegeben, die Niederlage angekündigt und erklärt, wir hätten in anderen Ländern nichts zu suchen und würden es nach verlorenem Krieg auch nicht schlechter haben. Die Zeuginnen, „treue Nationalsozialistinnen“, hätten bekundet, es sei ihnen durch die Angeklagten täglich das Herz schwer gemacht worden, und sie seien in Gefahr gewesen, irre gemacht zu werden. Darauf hieß es im Urteil:

„Und das ist auch gerade der Kern des schweren Verbrechens der Angeklagten, das beide Angeklagte in diesen ihren Reden auf sich geladen haben. Sie haben jungen deutschen Mädchen und Frauen, die ihrer Erziehung anvertraut waren, systematisch lange Zeit hindurch ihren Glauben zu nehmen gesucht! Diese Zermürbung unserer inneren Kampfkraft durch das Annagen unseres Siegglaubens (§ 5 KSSVO) ist eine verräterische Hilfe für unseren Kriegsfeind (§ 91b StGB). Wer so bewußt und fort-dauernd unsere innere Front erschüttert, ist ein für allemal ehrlos. Damit aber der Sieg der Truppen durch die Schwäche und den Verrat von innen heraus nicht nutzlos und die Opfer unserer Soldaten vergeblich gemacht werden, wie im ersten Weltkrieg, müssen solche Verräter mit dem Tode bestraft werden.“

Am folgenden Tag, dem 26. Oktober, folgten drei weitere mit dauerndem Ehrverlust verknüpfte Todesurteile. Das erste richtete sich gegen einen Ingenieur aus Köln und einen Kaufmann aus Dessau¹⁰⁸. Der wesentliche Sachverhalt des Verfahrens ergibt sich aus dem Urteilstenor, der wie folgt lautete:

„Karl M., beruflich ein Nichtstuer, hat jahrelang systematisch die deutschsprachigen Sendungen unserer Kriegsfeinde geradezu wissenschaftlich abgehört, deren Nachrichten zu Lageberichten zusammengestellt und versandt. In ihnen bringt er maßlose defaitistische und gemeinst zersetzende Behauptungen und beschimpft unseren Führer und unsere Soldaten, die er wegen ihrer Tapferkeit als ‚Kamele höheren Grades‘ bezeichnete, aufs schwerste. Solche Lageberichte sandte er auch an Soldatenfrauen, die um ihre vermißten Männer bangten. Erich K. empfing gierig diese Berichte, beantwortete sie im gleichen Geiste, nannte z. B. die Bestattungsfeier für die Terroropfer Kölns ein Theater, fügte ein Gedicht bei, das den Führer in niedrigster Weise verächtlich machen will, und gab M.s Lageberichte sogar weiter. Beide wollen gebildete Männer sein! Sie sind aber Verräter an unseren Soldaten und an der Siegschaft unseres ganzen Volkes, gewissenlose Propagandisten unserer Kriegsfeinde in unserer eigenen Mitte. Sie sind ein und für allemal ehrlos. Sie werden mit dem Tode bestraft.“

Nach einer Einziehungsanordnung wurde weiter ausgesprochen, daß der erste

¹⁰⁷ Urteil vom 25. 10. 1943 – 1 J 549/43 = 1 L 141/43 – gegen Risch und Frau, im BA.

¹⁰⁸ Urteil vom 26. 10. 1943 – 1 J 557/43 = 1 L 151/43 – gegen Moskopp und andere, im BA.

Angeklagte 50000 RM und der zweite Angeklagte 75000 RM Geldstrafe zu zahlen hätten, „denn sie haben in der Obhut des Nationalsozialismus gut verdient und ihn doch verraten“.

Die Urteilsgründe beginnen mit folgenden Ausführungen:

„M. ist von Beruf Ingenieur, seit Jahren übt er diesen Beruf aber nicht mehr aus, sondern das Hausverwaltungsfach. Wenn man aber näher zusieht, bemerkt man, daß dieser sein Beruf nur darin besteht, daß er seine beiden Häuser verwaltet. Er ist also ein Nichtstuer.“

Das Urteil schildert dann den aus dem Tenor ersichtlichen Sachverhalt und fährt hinsichtlich des ersten Angeklagten wie folgt fort:

„Diese geradezu wissenschaftliche Sammlung und Auswertung von Feindnachrichten zu Zersetzungszwecken steht einzig da. Dieser Mann ist ehrlos, und zwar für immer. Er hat in unerhörter Weise unsere Wehrkraft zersetzt und dem Feinde geholfen (§ 5 KSSVO, § 91 b StGB).“

Die Verurteilung des zweiten Angeklagten erfolgte aus denselben Strafbestimmungen.

Das weitere Todesurteil vom 26. Oktober¹⁰⁹ wurde gegen einen Berliner Kaufmann verhängt, der Ende des Jahres 1942 in einer Westberliner Likörstube mit zwei an seinem Tisch sitzenden Frauen auf politische Dinge zu sprechen gekommen war und dabei geäußert hatte, unsere Truppen seien in Afrika gänzlich geschlagen und würden bald von dort verjagt werden; wir würden den Krieg verlieren, was auch gut sei, da man dann wieder als freier Mann werde atmen können, nur die nationalsozialistischen Führer würden an die Wand gestellt werden; Hitler sei nicht normal und gehöre in eine Irrenanstalt; die verrückte Bevölkerungspolitik müsse aufhören, und keine Frau dürfe mehr als zwei Kinder haben, da Kinder ja doch nur zur Welt gebracht würden, um später mit ihnen Krieg zu führen, da der Deutsche keine Ruhe halten könne. Als eine der Frauen widersprach, erwiderte ihr der Angeklagte, wie sie „solches Nazigewäsch“ nachreden könne. Die Verurteilung erfolgte auch in diesem Fall wegen Wehrkraftzersetzung und Feindbegünstigung. „Damit mit den Zersetzungsversuchen ein für allemal Schluß gemacht“ werde, müsse auf Todesstrafe erkannt werden.

Auch am folgenden Tage wurde die Serie der Todesurteile wegen Wehrkraftzersetzung fortgesetzt. Zunächst wurde ein Elsässer zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt¹¹⁰, der in Heidelberg als Kraftfahrer tätig war und dort wiederholt abfällige Bemerkungen gemacht hatte. Nach den Urteilsgründen war er als französischer Soldat in deutsche Gefangenschaft geraten, jedoch alsbald entlassen worden, da „der Führer der Stimme des deutschen Bluts in den elsässischen Deutschen vertraut“ habe. In Heidelberg äußerte er zu zwei aus dem Buchenland stammenden Frauen, er müsse bald Soldat werden, man möge ihm nur eine Waffe geben, mit der er die Offiziere erschießen könne; ein Elsässer könne an der Front hundert deutsche Soldaten verderben. Weiter erklärte er, Deutschland sei bald am Ende, in zwei Monaten stände kein deutscher Soldat mehr jenseits des Rheins; die Schweiz rüste stark zum Angriff auf Deutschland, wobei die Elsässer helfen würden. Am nächsten Tage erzählte er, der italienische Außenminister Graf Ciano sei mit mehreren Offizie-

¹⁰⁹ Urteil vom 26. 10. 1943 – 9 J 618/43 = 1 L 64/63 – gegen Tramm, im BA.

¹¹⁰ Urteil vom 27. 10. 1943 – 1 L 107/43 – gegen Lehn, im BA.

ren nach England geflüchtet. Am 23. Mai bezeichnete er sich auf dem Messeplatz in Mannheim einer Ostarbeiterin gegenüber in Gegenwart der beiden volksdeutschen Frauen als Franzosen und beschimpfte Deutschland. Seine Verurteilung erfolgte wegen Wehrkraftzersetzung und Feindbegünstigung. Den Einwand des Verteidigers, die Tat erscheine in milderem Licht, weil der Angeklagte Grenzlanddeutscher sei, wies der Volksgerichtshof zurück; das Grenzlanddeutschtum sei stolz darauf, sein Deutschtum mit am bewußtesten hochgehalten zu haben, und verbitte es sich, als Erklärung für defaitistische Äußerungen verwertet zu werden. Für den Angeklagten gebe es keine Entschuldigung.

Das zweite Urteil auf Todesstrafe und dauernden Ehrverlust¹¹¹ erging gegen einen Gastwirt aus Königsberg i. Pr., der einem Gast und dessen Familie gegenüber den Hitlergruß mit der Bemerkung ablehnte, in drei Monaten gebe es diesen Gruß nicht mehr. Als sich der Gast hierauf als Artilleriewachtmeister zu erkennen gab, fuhr der Wirt fort, die Heimat mache nicht mehr mit, und auf die Entgegnung des Soldaten, die Front stehe eisern, äußerte der Täter, dann möge er sich einmal von der Heimatfront belehren lassen; er wünsche sich eine Militärdiktatur, die aufräume; er sei zwar Parteimitglied, doch könnten die jetzigen Zustände nicht bleiben. Dazu hieß es im Urteil:

„K. war im Weltkrieg Soldat. Er weiß also, wie es 1918 war. Und er wagt es, einem Soldaten zu sagen, er möge sich von der angeblich defaitistischen Stimmung in der Heimat belehren lassen!!! Das ist nun wirklich die verkehrte Welt.“

Dem Antrag des Verteidigers, den Angeklagten auf seinen Geisteszustand untersuchen zu lassen, weil er bereits einen Schlaganfall erlitten habe, sei nicht stattgegeben worden, da der Volksgerichtshof nicht das geringste Bedenken habe, daß der Angeklagte voll verantwortlich sei; der klare Aufbau des Zwiegesprächs und die schlagfertigen Antworten bewiesen, daß er Herr seiner Sinneskräfte gewesen sei. Wer so handle wie der Angeklagte, werde zum Verräter an Front und Volk. Er sei ein Propagandist, wie ihn der Feind sich wünsche, und helfe ihm bei der Kriegspropaganda, indem er den Willen unserer Soldaten annähe, mache sich also der Wehrkraftzersetzung und der Feindbegünstigung schuldig. Ein Gastwirt mit solchen Ansichten sei besonders gefährlich, doch habe er ohnedies als ehrloser Mann den Tod verdient.

Die gleichen Strafen wurden gegen einen Schlosser verhängt¹¹², der an seiner Arbeitsstelle in Oberschlesien zu jungen Arbeitern bemerkt hatte, wir könnten den Krieg nicht gewinnen, da die Russen mit der Zahl ihrer Panzer und in der Ernährungslage Deutschland überlegen seien; sie hätten Charkow eingeschlossen. Das Urteil führte hierzu aus, daß der Angeklagte als alter Kommunist und mehrfach, darunter mit Zuchthaus Vorbestrafter so gesprochen habe, sei unverantwortlich; die jungen Arbeiter müßten zu bewußten Deutschen erzogen werden, der Angeklagte habe aber an ihrem Siegglauben gerüttelt, noch dazu in einem Rüstungswerk. Er habe sich damit der Wehrkraftzersetzung und der Feindbegünstigung schuldig gemacht. Sein Kommunismus und sein asoziales Wesen seien wieder zum Durchbruch gekommen. Es müsse alles getan werden, damit kein 1917 und in dessen Folge 1918 wiederkehre.

¹¹¹ Urteil vom 27. 10. 1943 – 1 J 594/43 = 1 L 160/43 – gegen Klein, im BA.

¹¹² Urteil vom 27. 10. 1943 – 1 J 586/43 = 1 L 159/43 – gegen Witaschek, im BA.

In einem vierten, am 27. Oktober 1943 verhandelten Fall¹¹³ wurde gegen die beiden Angeklagten, einen Justizangestellten und einen Kaufmann aus der Gegend von Helmstedt, auf Freiheitsstrafen erkannt. Bei Gesprächen in der Wohnung des Kaufmanns hatte der Justizangestellte geäußert, auf die Kleiderkarte gebe es doch nichts, und die Fliegergeschädigten würden nichts wiederbekommen. Zu einer Frau hatte der Justizangestellte ferner geäußert, als es sechs Millionen Erwerbslose gegeben habe, habe man besser leben können als jetzt; ob sie denn glaube, daß sich Generale von einem Gefreiten etwas sagen ließen. Schließlich hatte er im Gespräch geäußert, Afrika müßten wir doch wieder aufgeben, und in Berlin redeten die Offiziere schon davon, daß sie bald ihre Uniform ausziehen müßten. Nur weil der Angeklagte durch und durch pessimistisch veranlagt sei, habe der Volksgerichtshof von der Verhängung der Todesstrafe abgesehen und den Angeklagten zu je zehn Jahren Zuchthaus und Ehrverlust für seine den Tatbestand des § 5 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung erfüllende Miesmacherei, Defaitismus und Zersetzung verurteilt. Die hohe Strafe sei insbesondere auch deshalb notwendig, damit auch andere „erkennen, wohin es führt, wenn man so redet, während unser Volk schwer um Freiheit und Leben kämpft“. Auch der Kaufmann habe zweimal defaitistisch geredet, sei jedoch durch den Justizangestellten beeinflusst worden, habe – obwohl er Halbjude sei – vor der Machtübernahme den Nationalsozialismus unterstützt und sei trotz seiner zwiespältigen Abstammung kein Staatsfeind. Statt der vom Reichsanwalt beantragten fünf Jahre Zuchthaus habe der Volksgerichtshof nur auf vier Jahre Zuchthaus und entsprechenden Ehrverlust erkannt, daneben aber auch noch eine Geldstrafe von 50000 RM verhängt. Insoweit hieß es im Urteil:

„Er hat – hauptsächlich in drei Häusern angelegt – 100000 RM Vermögen. Seine Frau und sein Sohn an der Front behalten also dann noch 50000 RM übrig. Und ihm selbst wird durch die Geldstrafe *neben* dem Zuchthaus eindringlich vorgeführt, daß man nicht unter der Obhut unseres Reiches gut verdienen und dann zersetzend reden darf.“

Am 28. Oktober kam es erneut zu mehreren Todesurteilen, die zugleich auf dauernden Ehrverlust lauteten. Das erste ¹¹⁴ erging gegen einen Werkzeugmacher aus dem Berliner Raum, der einer seinem im Felde stehenden Sohn zugesandten illustrierten Zeitschrift einen Zettel mit „Stimmungsbildern aus der Heimat“ beigelegt hatte, wonach die Essener Kruppwerke vernichtet seien, Wien, München und Nürnberg vollständig „rot“ seien, und dort viel Erschießungen vorgenommen würden, im Westen auf den Ruinen rote Fahnen gehißt würden, in Köln und Duisburg der Belagerungszustand verhängt sei, im Norden Berlins dieselbe Stimmung herrsche, Waffenlager ausgehoben seien und Urlauber von der Front „die Knechtschaft geht zu Ende“ riefen. Ferner waren auf dem Zettel ein Gedicht und ein Witz verzeichnet, die Hitler verhöhnten. Das Urteil führte aus, daß der Angeklagte, ein früherer Reichsbannerführer, trotz seiner Invalidität wieder in der Rüstungsindustrie arbeite und von seinem Betriebsführer als ordentlicher Arbeiter geschildert werde, doch könne dies die Tat nicht entschuldigen. Insoweit hieß es:

„Es gibt eben Fälle, in denen das alte Sprichwort gilt, die Tat richtet den Mann. Das sind vor allem solche Fälle der Treulosigkeit, des Verrats gegen das eigene Volk, sie sind nicht kompensierbar . . . Wer so unsere Front zersetzt, ganz gleichgültig, ob in der Person seines Sohnes oder eines Frontsoldaten, der hilft unserem Kriegsfeind. Das ist

¹¹³ Urteil vom 27. 10. 1943 – 1 L 168/43 – gegen Räcke und andere, im BA.

¹¹⁴ Urteil vom 28. 10. 1943 – 9 J 869/43 = 1 L 165/43 – gegen Böttcher, im BA.

es ja gerade, worauf dieser rechnet, daß wie im Jahr 1918 aus der Heimat in die Front Gift fließen möge, um der Front die innere Kraft zum Siege zu nehmen. Ein Mann, der das tut, ist ehrlos, und zwar für immer. Er muß, damit das Jahr 1918 nicht wiederkehrt, mit dem Tode bestraft werden, auch wenn ihm sonst im Leben seit der Machtergreifung keine staatsfeindlichen Handlungen nachgewiesen worden sind.“

Eine Bezugnahme auf gesetzliche Bestimmungen enthielt das Urteil nicht. Das zweite Todesurteil¹¹⁵ erging gegen einen Schlosser aus Chemnitz, einen früheren Kommunisten, der 1935 wegen illegalen Vertriebs der „Roten Fahne“ zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt worden war und seit 1939 in einem Rüstungsbetrieb in Chemnitz arbeitete. Dort hatte er im Gespräch mit anderen Arbeitern die Richtigkeit der deutschen Sondermeldungen und der Berichte über die Massenerschießung in Katyn angezweifelt, die feindlichen Luftangriffe als Vergeltung für die deutschen Angriffe bezeichnet und erklärt, wenn er Soldat werden sollte, würde er überlaufen und bei einem Umsturz werde er als erster losschlagen, dann würden die Vorbestraften Kommissare. Er hatte auch vielfach den ausländischen Rundfunk abgehört und die Lehrlinge des Werkes mit Erfolg angestiftet, keine Überstunden zu leisten. Zu diesem Sachverhalt besagte das Urteil:

„Danach ist P. ein ganz gefährlicher kommunistischer Zersetzungspropagandist in einem Betriebe, der für die Rüstung arbeitet. Er nagt also an unserer Widerstandskraft und an unserem Siegglauben. Er zersetzt unsere Einheit, er fällt also dem kämpfenden Volk in der Heimat wie draußen an der Front in den Rücken. Er tut das, was unsere Feinde sich wünschen: er zersetzt (§ 5 KSSVO, § 91b StGB).“

Ein unverbesserlicher alter Kommunist, der meint, er könne hier in Deutschland wieder auf den Kommunismus hinarbeiten, ist für immer ehrlos. Er muß, wenn unser Reich sich nicht aufgeben will, mit dem Tode bestraft werden.“

Zum Tode und dauernden Ehrverlust wurde ferner ein Werk-Karteiführer verurteilt, der am 14. August in einem Berliner Lokal einen Auftritt verursacht hatte¹¹⁶. Er hörte dort, wie an einem Nebentisch eine Frau zwei andere Frauen zur Rede stellte, weil diese die Maßnahmen zur Evakuierung von Frauen und Kindern aus Berlin beanstandeten. Hierauf sprang der Angeklagte auf und rief, es werde Gott sei Dank nicht mehr lange dauern, dann werde das Schloß vor dem Munde fallen und er und seinesgleichen würden dann wieder frei reden können. Als ein am Tisch des Angeklagten sitzendes Ehepaar darauf um seinen Ausweis ersuchte, rief dieser weiter, es sei ein unmöglicher Zustand, daß fünf Millionen achtzig Millionen mundtot machen wollten, der Krieg werde bald zu Ende sein, aber nicht so, wie es sich „Herr Hitler und die Partei“ gedacht hätten, dafür würden er und die Intelligenz sorgen. Er rühmte sich ferner, daß er an seiner Arbeitsstelle nie mit dem Hitlergruß grüße, behauptete, Mussolini sei wegen Unterschlagung verhaftet, und ob Hitler schlauer sei, werde sich erst bei einem Umsturz zeigen, und machte noch abfällige Bemerkungen über Goebbels und Göring. Als mehrere Gäste wegen der Auseinandersetzungen das Lokal verließen, bemerkte der Angeklagte höhnisch zu dem Ehepaar: es sehe nun, daß es allein sei und niemand ihm helfe.

In der Hauptverhandlung entschuldigte sich der Angeklagte mit einer Herzkrankheit und der dadurch bedingten Erregbarkeit. Diesen Einwand ließ der Volksgerichtshof jedoch nicht gelten: wer nicht Staatsfeind sei, werde sich auch nicht so

¹¹⁵ Urteil vom 28. 10. 1943 – 1 J 598/43 = 1 L 163/43 – gegen Planer, im BA.

¹¹⁶ Urteil vom 28. 10. 1943 – 2 J 600/43 = 1 L 170/43 – gegen Klöckner, im BA.

verhalten wie der Angeklagte. Dieser habe, wie es im Tenor des Urteils hieß, „wühlmausartig . . . unsere Siegeszuversicht und unsere Einheit, die Voraussetzung unserer Kraft, angegriffen“. In den Gründen wurde ausgeführt:

„Bei dem Vorfall handelt es sich um eine höchst gefährliche Zersetzung in einem öffentlichen Lokal. Um so gefährlicher, als K. sogar es wagen zu können glaubte, triumphierend darauf hinzuweisen, daß die anständig Gesonnenen allein seien!!! Das ist geradezu ein Machtauftrumpfen der Zersetzung und des Defaitismus. Wer so unserem kämpfenden Volk in den Rücken fällt, dem muß man beweisen, daß er nicht mehr dazu kommt, wie er es angedroht hat, dafür zu sorgen, daß wir den Krieg verlieren. Der muß, für immer ehrlos, mit dem Tode bestraft werden.“

Das vierte Todesurteil vom 28. Oktober¹¹⁷ traf einen Arbeiter aus dem Bezirk Magdeburg, der am 20. Juni 1943 in einem Brief an seinen als Feldwebel bei der Wehrmacht stehenden Neffen den Krieg als verloren bezeichnet hatte; mit der „großen Schnauze“ lasse sich kein Krieg gewinnen; es gebe nichts zu essen, und den Kindern stehe eine elende Zukunft bevor. In diesem Fall nahm der 4. Senat des Volksgerichtshofs keine öffentliche Wehrkraftzersetzung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Kriegs-sonderstrafrechtsverordnung an, da der Täter nicht damit gerechnet habe, daß der Feldwebel den Brief anderen mitteilen werde; dagegen wurde die Tat als Unternehmen der Untergrabung der Disziplin nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 der genannten Bestimmung angesehen. Das Todesurteil wurde am 10. Dezember 1943 vollstreckt.

Auch am folgenden Tage fällte der Volksgerichtshof drei Todesurteile. Das erste erging gegen die in Dresden als Damenschneiderin tätige Schwester des Schriftstellers Erich Maria Remarque und begann mit folgenden Worten:

„Frau Elfriede Sch. ist ihrer Vermieterin . . . in vielen Gesprächen als eine Frau aufgefallen, die nicht an unseren Sieg glaubt, die das auch sagt und höhnisch bei irgendwelchen Rückschlägen fragt, ob sie . . . denn noch immer an den Sieg glaube.“

In ähnlicher Weise hatte sich die Angeklagte einer Kundin gegenüber ausgelassen und auch ihr gegenüber „ihr höhnisches und ironisches Wesen besonders in Bemerkungen über den Kriegsausgang“ gezeigt. Dazu hatte die Angeklagte gedroht, sie werde Hitler eine Kugel durch den Kopf jagen, erklärt, unsere Soldaten seien Schlachtvieh, Hitler habe sie auf dem Gewissen, geäußert, der Idiot werde noch alle unsere Städte zerstören lassen, und den Wunsch ausgesprochen, daß die Frauen der draußen noch fanatisch kämpfenden Männer im Bombenhagel umkämen und daß die Männer der noch siegesgläubigen Frauen fielen. Nach den weiteren Urteilsgründen habe die Angeklagte eingewandt, ihre Zweifel am Kriegsausgang habe sie nur geäußert, um sich von der Kundin aufrichten zu lassen, die sie als überzeugte Nationalsozialistin gekannt habe und deren Mann aktiver Offizier sei. Dazu bemerkte das Urteil:

„In Wirklichkeit hat sie sich aber defaitistisch und zersetzend geäußert und auch gar nicht die Absicht gehabt, sich von Frau R. zum Nationalsozialismus bekehren zu lassen, sondern im Gegenteil versucht, den Glauben von Frau R. zu zerstören.“

Die Zeugin habe die Äußerungen der Angeklagten und ihr höhnisch-ironisches Wesen mit solcher Bestimmtheit bekundet, daß kein Zweifel an der Richtigkeit ihrer Aussage bestehen könne, zumal diese Aussage ganz mit den Angaben der Vermieterin übereinstimme. Es hieß dann:

¹¹⁷ Urteil vom 28. 10. 1943 – 10 J 760/43 = 4 L 195/43 – gegen Maßberg, im BA.

„Wenn Frau Sch. ihren Pessimismus zum Teil auch mit dem Einfluß ihres Bruders, des Verfassers des berüchtigten Machwerks ‚Im Westen nichts Neues‘ auf sie begründen will, so kann sie das doch nicht entschuldigen, zumal sie nach eigener Angabe ihren Bruder seit 13 Jahren nicht gesehen hat. Vielmehr ist sie eine schamlose Verräterin an ihrem eigenen, unserem deutschen Blut, an unserer Front, an unserem Leben als Volk, eine defaitistisch hetzende Propagandaagentin unserer Kriegsfeinde (§§ 5 KSSVO, 91 b StGB). Für eine so ehrvergessene und deshalb für immer jeder Ehre bare Frau kann es, wenn wir uns nicht selbst aufgeben wollen, nur eine Strafe geben: die Todesstrafe“.

Daneben wurde gegen die Angeklagte auf dauernden Ehrverlust erkannt¹¹⁸. Ebenso verurteilt wurde ein kaufmännischer Angestellter¹¹⁹, der im Juli 1943 seine Ferien im Elsaß verlebt und dort bei einem Gespräch mit seiner Zimmervermieterin, die den gerade durch den Rundfunk bekannt gegebenen Sturz Mussolinis bedauerte, erklärt hatte, auch wir seien verloren, Elsaß-Lothringen werde wieder zu Frankreich kommen. Er hatte ferner bemerkt, Hitler sei ein Wahnsinniger, weil er diesen Weltbrand entfacht habe, und wir könnten nichts für unsere „dreckige Regierung“, die das ganze Verbrechen und die Zuchthäuser hinter sich habe; gewinne Deutschland den Krieg, so werde man es überhaupt nicht mehr aushalten können. Das Urteil führte hierzu aus: der Angeklagte sei in seinen Ferien in das befreite Elsaß gekommen, wo das Ringen um das Volkstum in vollem Gange sei, und habe dort bei einer deutschgesinnten Frau nichts anderes zu tun gewußt, als so zu sprechen. Hieran anschließend hieß es:

„Wie wirkungsvoller kein Agent de Gaulles reden könnte! Wenn es sich auch nur um ein einmaliges Gespräch handelte, so ist das doch ein solcher Verrat am Befreiungswerk unserer Armee, ein solcher Verrat an unserer Siegesgewißheit und an unserem Ringen für die Seele des Deutschtums im Elsaß, daß diese Hilfe für unsere Kriegsfeinde, diese Zersetzung unseres Willens zu mannhafter Wehr von völliger, nie wieder gutzumachender Ehrlosigkeit f.s. zeugt und er deshalb zum Tode verurteilt werden muß.“

Eine Kostenentscheidung und die Anführung gesetzlicher Bestimmungen fehlen im Urteil.

Ein drittes Verfahren richtete sich gegen zwei Unterführer des Reichsarbeitsdienstes, von denen einer, ein Unterfeldmeister, zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust, der andere, ein Obertruppführer, zu je sieben Jahren Zuchthaus und Ehrverlust verurteilt wurden¹²⁰. Beide hatten in ihrer Dienststelle in Koblenz vor ihren Kameraden monatelang „zersetzende und defaitistische Ansichten vertreten“. So hatte der Unterfeldmeister geäußert, nach Sizilien komme Italien dran, bis zum Herbst würden die bayerischen Städte von den feindlichen Fliegern vernichtet werden; wenn die amerikanische Flugzeugindustrie erst einmal voll angelaufen sei, bleibe bei uns kein Stein auf dem anderen. Von wirklicher Hilfe für Bombengeschädigte höre man wenig; Goebbels sei ein „Großmaul“, hinter dem nichts stecke. Auch rief er einmal seinen Kameraden zu: „Ihr Idioten, hört mal den Auslandssender, dann wißt Ihr, was los ist.“ Der zweite Angeklagte brüstete sich damit, Auslandssender zu hören, sagte ebenfalls die Vernichtung deutscher Städte durch die Feindflugzeuge, aber

¹¹⁸ Urteil vom 29. 10. 1943 – 1 J 580/43 = 1 L 172/43 – gegen Elfriede Scholz, im BA und im Archiv des IfZ (Sign. Fa 117/303). An letzterer Stelle findet sich auch das Gnadengesuch der Verteidigerin der Verurteilten vom 7. 12. 1943. Vgl. zu dem Fall auch Buchheit, Richter in roter Robe, München 1968, S. 111.

¹¹⁹ Urteil vom 29. 10. 1943 – 1 J 603/43 = 1 L 173/43 – gegen Fruth, im BA.

¹²⁰ Urteil vom 29. 10. 1943 – 1 J 533/43 = 1 L 171/43 – gegen Schneider und andere, im BA.

auch den Zusammenbruch der Ostfront voraus und äußerte, die sinnlose Aufopferung unserer Soldaten in Stalingrad zeuge von nur geringem militärischen Können. Schließlich sagte er, ein Verlust des Krieges werde nicht so schlimm werden, da die Russen nicht nach Koblenz kämen. In dem Urteil hieß es dazu:

„Daß jemand so etwas als Unterführer des Reichsarbeitsdienstes zu sagen wagt, ist eine derart unerhörte defaitistische Zersetzung, daß sie bestraft werden muß, wie wenn sie in der Wehrmacht erfolgt wäre; denn als Träger unseres Siegglaubens ist der Reichsarbeitsdienst wehrmachtgleich. Diese fortgesetzte Zersetzung (§ 5 KSSVO) macht den, der ihrer schuldig ist, für immer ehrlos. Beide Angeklagten haben deshalb den Tod verdient.“

Trotzdem habe der Volksgerichtshof bei dem Truppführer nicht auf die Todesstrafe erkannt, weil er schwerkriegsbeschädigt und anzunehmen sei, daß er die Folgen der Verwundung innerlich noch nicht überwunden habe, daß er sich seelisch und willensmäßig wieder fangen und ein ordentlicher Volksgenosse werde. Mitbestimmend war ferner, daß auch der Vater des Angeklagten im ersten Weltkrieg schwerbeschädigt worden und der Bruder des Angeklagten im zweiten Krieg gefallen war. Einige Zeit zuvor war ein anderer Führer des Reichsarbeitsdienstes zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt worden¹²¹. Der Angeklagte hatte sich zu Kameraden in niedergedrückter Stimmung pessimistisch und kritisch geäußert; daß er aus Schwäche gehandelt hatte, ließ der Volksgerichtshof nicht als Entschuldigung gelten. In dem Urteil hieß es:

„Und solche Schwäche ist eben eine Schuld, eine Schuld im Sinne der Forderungen unserer Gemeinschaftsgesittung an unser Leben in unserer Gemeinschaft, jedenfalls dann, wenn er sich in die Außenwelt hinein auswirkt. Seine Entmutigung anderer Volksgenossen in unserem Kampf (§ 5 KSSVO) ist um so schlimmer, als er als Vorgesetzter ein Vorbild an Haltung sein mußte und für die vorbildliche Haltung seiner Dienststelle der Volksgemeinschaft verantwortlich war. Einer Dienststelle des Reichsarbeitsdienstes, auf den wir alle als auf eine besonders eindrucksvolle Äußerung unserer nationalsozialistischen . . . [Gemeinschaft?] . . . stolz sind, des Reichsarbeitsdienstes, der an sich selbst hohe Anforderungen in Haltung und Leistung stellt.

Und ein weiteres kommt hinzu: Der Führer hat dem Angeklagten wegen seiner früheren Verdienste um den Arbeitsdienst gestattet, trotz seines 25%igen jüdischen Bluteinschlages sich als Deutscher zu bezeichnen. Wie hätte er dem Führer dankbar sein müssen! Nach dem allen muß für ihn und sein Handeln in besonderem Maße gelten, daß er sich für immer ehrlos gemacht hat. Er mußte deshalb zum Tode verurteilt werden, damit jeder Zersetzung unserer Kraft zu mannhafter Wehr in unserem Lebenskampf – auch wenn diese nicht aus Bosheit, sondern aus schwächlichem Versagen herrührt – entgegengetreten wird, ehe sie gefährlichen Umfang annimmt.“

Im November und Dezember 1943 ging die Zahl der Verhandlungen wegen Wehrkraftzersetzung nicht unerheblich zurück. Aus diesen Monaten seien folgende Fälle erwähnt.

Am 2. November 1943 wurde ein Arbeiter aus Norddeutschland zu je acht Jahren Zuchthaus und Ehrverlust wegen Wehrkraftzersetzung und Feindbegünstigung verurteilt¹²². Er hatte während des Besuchs eines Bekannten in einem Lager des Reichsarbeitsdienstes in Schlesien auf der Wache vier Arbeitsdienst Männern erzählt, er habe bei der Bahnfahrt defaitistische Gespräche anhören müssen, hätte aber am

¹²¹ Urteil gegen von Zglinicki, im BA. Das Urteil ist stark beschädigt, so daß Datum und Az. daraus nicht zu ersehen sind.

¹²² Urteil vom 2. 11. 1943 – 2 J 615/43 = 1 L 176/43 – gegen Himmelhaus, im BA.

liebsten den Mitreisenden erklärt, sie hätten es ja nicht anders gewollt, da sie den totalen Krieg gewünscht und Hitler stets zugestimmt hätten. Er erklärte weiter, in Dortmund sei nach einem Bombenangriff ein Aufruhr entstanden, die Führung sage dem Volk nicht die Wahrheit und verheimliche, daß in Frankreich zahlreiche deutsche Soldaten durch Anschläge um ihr Leben kämen, der Krieg habe keinen Zweck mehr, bis Februar seien wir militärisch geschlagen, und zehn Jahrgänge seien schon durch Tod oder Verwundung ausgefallen. In dem Urteil hieß es, der Volksgerichtshof habe in einer größeren Anzahl von Entscheidungen unmißverständlich zum Ausdruck gebracht, daß jeder sein Leben verwirkt habe, der es unternahme, in dem gegenwärtigen entscheidenden Zeitpunkt des Krieges die Heimatfront zu schwächen und damit die deutsche Siegesgewißheit zu unterhöhlen. Im vorliegenden Fall sei jedoch nur auf eine zeitige Zuchthausstrafe erkannt worden, da der Angeklagte ein körperlich behinderter und geistig unentwickelter, willensschwacher Mensch sei, den die Unterhaltung in der Bahn stark beeindruckt habe, da er politisch nicht gefestigt sei. Bei der Wiedergabe der Unterhaltung in dem Lager möge das Bestreben mitgesprochen haben, sich wichtig zu tun. Er sei kein Staatsfeind und Verführer, sondern eher als verführt anzusehen.

Drei Tage später wurde ein Kaufmann aus Hannover zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt¹²³. Er hatte am 3. August 1943 in einem Kolonialwarengeschäft, in dem sich die Inhaberin mit ihrer Schwiegertochter und einer Kundin über die Fliegerschäden in Hamburg unterhielt, geäußert, wenn man die Zerstörungen übersehe, wisse man, daß wir den Krieg verlieren würden; es sei am besten, wenn sich Hitler eine Kugel durch den Kopf schieße, damit es anders werde. In dem Urteil hieß es dazu:

„Wer gegenüber siegesgewissen deutschen Volksgenossen . . . unverblümt den Wunsch zum Ausdruck bringt, der Führer, also der oberste Garant unseres Sieges und die tragende Säule der Zuversicht des ganzen deutschen Volkes, solle durch Selbstmord abtreten, geht bewußt daran, die Geschlossenheit der Heimatfront in der denkbar schwersten Weise zu zersetzen. Selbst wenn der Bemerkung des Angeklagten über die Hamburger Ereignisse noch eine gewisse nachsichtige Beurteilung entgegengebracht werden könnte, so kann das hinsichtlich der Bemerkung über den Führer um so weniger geschehen, als der Angeklagte nach dem vorausgegangenen Teil der Unterhaltung keinerlei Veranlassung hatte, sich in der festgestellten Art zu äußern.“

Das Urteil führte ferner aus, trotz der Tatsache, daß der Angeklagte selbst Fliegergeschädigter sei und vier unmündige Kinder habe, könne seine Tat nicht als minder schwerer Fall angesehen werden, da nicht seine Person, sondern die Wirkung seiner Äußerungen auf die Zuhörer und die Allgemeinheit im Vordergrund aller Erwägungen stehen müsse.

Am 11. November wurde ein kaufmännischer Angestellter aus Berlin wegen Wehrkraftzersetzung zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt¹²⁴. Der mehrfach vorbestrafte Angeklagte hatte im Kosmetiksalon seiner geschiedenen Frau, der er aushalf, zu Kundinnen geäußert, es müsse noch mehr verloren gehen als Stalingrad, die Russen müßten nach Deutschland kommen, und es müsse Revolution und Umsturz geben, der Führer sei nicht normal und der Krieg sei verloren. Auch hatte er von Parteibonzen und blutdürstiger Führung gesprochen. Das Todesurteil wurde am 10. Dezember 1943 vollstreckt.

¹²³ Urteil vom 5. 11. 1943 – Az. unleserlich – gegen Menge, im BA.

¹²⁴ Urteil vom 11. 11. 1943 – 9 J 868/43 = 4 L 199/43 – gegen Kurzweg, im BA.

Am folgenden Tage wurde ein Berliner Schauspieler zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt¹²⁵. Er hatte am 14. Juli 1943 bei dem Besuch eines in Danzig wohnhaften Jugendfreundes und dessen Frau spätestens für Februar 1944 den Verlust des Krieges vorausgesagt. Die Folgen eines verlorenen Krieges würden nur von der Nazi-propaganda so schlimm hingestellt, in Wirklichkeit würde es uns dann auch nicht schlechter gehen, besonders nicht den Danzigern, die wieder in einen Freistaat unter englischer Oberhoheit kommen würden. Ferner kündigte er einen baldigen Umschwung in Italien an, erzählte, Goebbels könne sich in Berlin nicht mehr blicken lassen, sonst würde er totgeschlagen, und Göring bereite eine Militärdiktatur vor. Schließlich bezeichnete er Hitler als homosexuell, äußerte, der Bombenkrieg entspräche dem totalen Krieg, den wir ja gewollt hätten, deutete die Fliegerangriffe auch als gerechtfertigt an, da in Deutschland Kirchen und Wohngebäude für militärische Zwecke – so für die Lagerung von Munition – verwendet würden, und erklärte, er sei international eingestellt und gehöre zu dem einen Prozent derjenigen, die früher mit „nein“ gestimmt hätten und aus denen heute Millionen geworden seien.

Zur rechtlichen Würdigung und zu der Frage der Strafmessungen enthielt das Urteil folgende Ausführungen:

„Er hat nach der Überzeugung des Volksgerichtshofs ferner mindestens damit gerechnet, daß seine Äußerungen von den Eheleuten St. weiterverbreitet werden könnten. Abgesehen davon, daß er seit 20 Jahren keinerlei Verbindung mit dem Ehemann St. mehr hatte, also über dessen politische Einstellung nichts wußte und mit ihm in keinerlei Vertrauensverhältnis stand, abgesehen davon ferner, daß ihm die Ehefrau St. bis zum 14. Juli 1943 überhaupt völlig fremd war, ging für ihn aus dem von den Eheleuten St. mehrfach geäußerten Widerspruch und aus der Tatsache, daß der Ehemann St. Parteigenosse ist, hervor, daß beide Eheleute, die ihrerseits vom deutschen Sieg überzeugt waren, durch seine Erklärung in Unruhe versetzt würden und deshalb, sei es aus Besorgnis, sei es um sich anderweit inneren Halt zu geben, über das, was der Angeklagte ihnen berichtet hatte, auch mit Dritten sprechen würden. B. hat also ‚öffentlich‘ im Sinne des Gesetzes (§ 5 Abs. 1 Ziff. 1 KSSVO) gehandelt. Selbst wenn er aber im Hinblick auf die freundschaftlichen Beziehungen, die ihn in seiner Jugend mit dem Ehemann St. verbunden haben, und mit Rücksicht darauf, daß er sich nur zu einem kurzen Besuch bei dem Ehepaar auf Einladung des Ehemannes eingefunden hatte, davon ausgegangen sein sollte, das Ehepaar St. würde unter mißverständlicher Achtung der Gebote der Gastfreundschaft von dem Gehörten keinen Gebrauch machen, so steht es doch außer Zweifel, daß der Angeklagte sich bewußt war, durch seine schwer zersetzenden Äußerungen die Geschäfte des Feindes innerhalb des deutschen Volkes zu besorgen. Denn wer in einer Zeit des schwersten Kampfes die tragende Säule der deutschen Siegeszuversicht, nämlich den Führer, als innerlich morsch bezeichnet, weiß, daß schon eine derartige Bemerkung allein nicht ohne nachhaltige Wirkung bleiben kann und deshalb feindbegünstigende Auswirkung nach sich ziehen muß. Damit steht auch die Schuld des Angeklagten, und zwar aus § 5 Abs. 1 Ziff. 1 KSSVO, auf jeden Fall aber aus § 91b StGB außer Zweifel.

Die Schwere der Äußerungen, die Zeit der Tat und der Umstand, daß der Angeklagte im deutschen Danzig, das durch diesen Krieg in das Reich heimgeführt worden ist, die Gelegenheit als gekommen ansah, aus seiner inneren Ablehnung des Nationalsozialismus und seiner mangelnden Siegeszuversicht gegenüber deutschen Volksgenossen, die gläubigen Herzens und vertrauensvoll dem Führer zu folgen bereit sind, kein Hehl zu machen suchte, schließen die Annahme eines milderen Falles von vornherein aus. Wer in einer solchen Weise, wie es der Angeklagte getan hat, unter Verunglimpfung des

¹²⁵ Urteil vom 12. 11. 1943 – 9 J 907/43 = 1 L 190/43 – gegen Bethke, im BA, Sign. R 60 II/9.

Führers sich zum Zersetzungspropagandisten unserer Feinde macht, hat sich damit sein Urteil selbst gesprochen. Er hat sich als Verräter an seinem eigenen schwer um sein Dasein kämpfenden Volk aus seinen Reihen ausgeschlossen. Seine sonstige Unbescholtenheit . . . und sein einwandfreier persönlicher Werdegang stehen dieser Feststellung nicht entgegen. Die vom Volksgerichtshof verhängte Todesstrafe stellt deshalb die allein schuldangemessene, die Sicherheit des Reiches verbürgende Sühne dar. Durch seine Tat hat sich der Angeklagte auch für immer ehrlos gemacht (§ 32 StGB).“

Am folgenden Tag wurde der Obermeister einer Handwerksinnung aus Dresden zum Tode und dauernden Ehrverlust verurteilt¹²⁶, weil er im Gespräch mit Hausbewohnern und Kunden defaitistische und pessimistische Reden geführt hatte. So hatte er im Frühjahr 1943 zu einem Ehepaar geäußert, der Fall von Stalingrad sei göttliche Strafe und Vergeltung, da wir in unseren Gefangenenlagern viele Tausende von Bolschewisten hätten verhungern lassen. Am 1. Juli 1943 sagte er zu der Frau dieses Paares, ein Mann aus dem Volke könne niemals ein Volk regieren, da er kein gelernter Staatsmann sei, sondern ein Lummel. Bei derselben Gelegenheit sprach er sich abfällig über das Ritterkreuz aus. Von einer Reise nach Hamburg zurückgekehrt, wo er einen Fliegerangriff erlebt hatte, äußerte der Angeklagte Ende Juli 1943 zu dem genannten Ehepaar ferner, die Engländer hätten in Hamburg „ganze Arbeit“ geleistet, man müsse vor ihnen Achtung haben, weil sie die Kirchen geschont hätten; die Bevölkerung habe man wie Schweine aus der Stadt getrieben. In Köln habe der Dom nur einen „Spritzer“ abbekommen, was Goebbels „quatsche“, sei Lüge; daß es in Köln aber über 50000 Tote gegeben habe, verheimliche unsere Berichterstattung. Jetzt müsse auch Berlin evakuiert werden; wenn uns unsere Führung nicht vor den feindlichen Bombern schützen könne, müsse mit dem Kriege Schluß gemacht werden. Um dieselbe Zeit gab der Angeklagte im Gespräch mit einer anderen Frau, der gegenüber er schon bei einer früheren Gelegenheit diese Führung als „idiotisch“ bezeichnet hatte, die Schuld an dem Luftterror den Deutschen, weil sie mit den Angriffen angefangen hätten. In einer weiteren Unterhaltung mit dieser Frau äußerte sich der Angeklagte über den Luftangriff auf Hamburg ähnlich wie gegenüber dem Ehepaar, bezeichnete den Angriff als Strafe Gottes und machte dabei abfällige Bemerkungen über den Nationalsozialismus. Einem Kunden erklärte der Angeklagte am 19. Juli, wer bei ihm mit dem Hitlergruß eintrete, bekomme nur die Hälfte des Gewünschten, und erzählte ferner, bei uns herrsche im Gegensatz zu den Feindländern der Terror.

Das Urteil führte aus, der Angeklagte habe schon vor 1933 den Nationalsozialismus unterstützt und sei dann Mitglied der NSDAP und nationalsozialistischer Verbände geworden. Man sollte annehmen, daß eine solche Persönlichkeit innerlich gefestigt und gereift sei und sich gläubig zum Großdeutschen Reich und damit zu unserem Siege bekenne, auch wenn sich das Kriegsglück zeitweise scheinbar dem Feinde zuneige. Die Hauptverhandlung habe jedoch ergeben, daß der Angeklagte zumindest seit den Ereignissen von Stalingrad seinen früher wohl vorhandenen Glauben an den deutschen Sieg völlig verloren habe und überdies daran gegangen sei, planmäßig die Siegeszuversicht anderer zu zersetzen. Nach außen noch Parteigenosse und scheinbar überzeugter Mitkämpfer in den Reihen der Heimatfront, sei er in Wahrheit innerlich ein Defaitist stärkster Prägung. Es hieß dann in dem Urteil:

„Denn es bedarf keiner näheren Begründung, daß derjenige, der wie der Angeklagte im 4. und an der Schwelle zum 5. Kriegsjahr, also in einer Zeit, in der sich die militärische

¹²⁶ Urteil vom 13. 11. 1943 – 1 J 562/43 = 1 L 198/43 – gegen Steglich, im BA.

Lage in besonderem Maße verschärft hatte, die vom ganzen deutschen Volke mit stolzer Bewunderung und tiefer Trauer aufgenommenen Ereignisse um Stalingrad und die feigen nächtlichen Terrorangriffe auf die deutschen Städte als Strafe Gottes bezeichnet, der wahrheitswidrig behauptet, wir hätten mit dem Bombenkrieg gegen die Zivilbevölkerung angefangen, der ferner in der vom Angeklagten für angebracht gehaltenen Art den Führer herabgesetzt, seine auf das Vertrauen des ganzen Volkes sich stützende Regierung eine Terrorregierung nennt, das Zeichen besonderer Tapferkeit, das Ritterkreuz zum Eisernen Kreuz, versteckt schmäh, der hinterhältig durchblicken läßt, in Hamburg hätte die NSDAP völlig versagt, obgleich dem Volksgerichtshof aus anderer Quelle bekannt ist, daß dort in selbstlosem Einsatz über 1200 politische Leiter Opfer der feindlichen Terrorflieger geworden sind, der einen der engsten Mitarbeiter des Führers, Reichsminister Dr. Goebbels, mit den größten Ausdrücken beschimpft und sich schließlich zu der Forderung versteigt, wir sollten mit dem Kriege Schluß machen, also kapitulieren . . . , der lähmt den deutschen Siegeswillen und arbeitet als Zersetzungspropagandist unseren Feinden in die Hände.“

Der Angeklagte sei daher wegen Wehrkraftzersetzung und Feindbegünstigung zu bestrafen. Seine führende Stellung in einer kriegswichtigen Organisation, seine Parteizugehörigkeit, sein berufliches Ansehen und seine besondere Gefährlichkeit als Defaitist ließen nur die Todesstrafe zu „um der deutschen Zukunft willen, in der es einen 9. November 1918 nicht nochmals geben darf und wird“.

Zwei weitere Verurteilungen zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust gab es am 16. November 1943. Das erste dieser Urteile¹²⁷ richtete sich gegen einen Mechaniker aus München, der wegen eines militärischen Delikts mit Gefängnis vorbestraft und als Trinker bekannt war. Den 27. Juli 1943 verbrachte er, statt zur Arbeit zu gehen, in einer Gastwirtschaft und kam am Nachmittag in erheblich angetrunkenem Zustand in eine Spirituosenhandlung, wo er mit zwei Männern Streit anfang und dabei äußerte, er sehne die Engländer herbei, dann werde es besser werden und Hitler die längste Zeit regiert haben. Hierzu führte das Urteil aus:

„M. hat zwar den Eindruck, daß F. angetrunken war. Aber sinnlos betrunken ist F. nicht gewesen. Man muß bedenken, daß er Gewohnheitstrinker ist und schon einiges verträgt . . . Angetrunkenheit kann der Volksgerichtshof bei Taten, die gegen Führer, Volk und Reich gehen, nicht als Milderungsgrund anerkennen. Unser Deutsches Reich darf nicht in seiner inneren Festigkeit deswegen schwächer geschützt werden, weil der Täter ein Betrunkener ist. Das hieße der Minderwertigkeit Vorschub leisten. Erst recht muß das für den Angeklagten gelten, der weiß, was er redet, wenn er betrunken ist. Heinrich F. mußte also für seine Tat voll zur Verantwortung gezogen werden. Was er getan hat, ist ein schwerer öffentlicher Angriff auf unseren Wehrwillen und unsere Wehrkraft (§ 5 KSSVO). Wer derartiges im vierten Kriegsjahr tut, fällt damit unseren kämpfenden Soldaten an der Front in den Rücken. Und diese müssen wissen, daß es diesmal kein 1918 mehr gibt . . .“

Das zweite Todesurteil¹²⁸ erging gegen einen Ortsbürgermeister aus der Lüneburger Gegend, der einer Frau gegenüber, deren beide Söhne gefallen waren, erklärte, die Opfer wären nicht nötig gewesen, wenn der Führer nicht wäre, der großenwahnsinnig sei. Hitler sei hemmungslos, bekomme Wutanfälle und beiße dann in den Teppich; doch gebe es leider keinen Offizier oder sonst jemanden aus seiner Umgebung, der ihn erschiesse. Göring beschimpfte der Angeklagte als Morphinisten und „dickes Schwein“, und behauptete ferner, der Tod zweier bekannter Kriegerflieger sei durch absichtliche Unglücksfälle bewußt herbeigeführt worden. Einem Handwerker ge-

¹²⁷ Urteil vom 16. 11. 1943 – 2 J 636/43 = 1 L 201/43 – gegen Frank im BA.

¹²⁸ Urteil vom 16. 11. 1943 – 1 J 631/43 = 1 L 202/43 – gegen Lühr, im BA.

genüber äußerte der Angeklagte, es wäre das beste, wenn die Engländer wieder Hannover bekämen. In dem Urteil hieß es:

„Wer so das Vertrauen täuscht, das in ihn als Bürgermeister gesetzt ist, wer so den Eid bricht, den er dem Führer geleistet hat, wer derartig eine deutsche Mutter, die ihre Söhne geopfert hat, statt sie aufzurichten, niederdrückt, wer so als Zersetzungspropagandist unserer Kriegsfeinde tätig ist (§ 5 KSSVO, § 91b StGB), der hat sich für immer ehrlos gemacht. Deshalb mußte L. mit dem Tode bestraft werden.“

Dagegen wurde ein pensionierter Eisenbahnbeamter aus dem Ermland am 16. November 1943 nur mit einer Freiheitsstrafe, und zwar mit drei Jahren Zuchthaus und gleich langem Ehrverlust belegt¹²⁹, weil er zu einer aus Berlin evakuierten Frau geäußert hatte, Italien habe bereits die Waffen niedergelegt; wenn bloß der Führer auch noch gehen würde, dann wäre Ruhe in Deutschland. Der Angeklagte war rege sozialpolitisch tätig und als Mitglied der NSV auch ausgezeichnet worden, galt aber als „Meckerer“. In dem Urteil wurde ausgeführt:

„Die Äußerungen H.s passen freilich nicht zu seiner viel bewiesenen Hilfsbereitschaft. Sie passen auch nicht dazu, daß er den Rednern dörflicher Feste in G. Redeentwürfe zu machen pflegte, in denen in einfacher, aber wie man den Eindruck hat, von Herzen kommender Weise des Führers und seiner Taten in Verehrung gedacht wird. Die Lösung des Rätsels, daß ein solcher Mann so reden konnte, hat die Vgn. Frau Sch. ebenfalls gegeben: Sie wies darauf hin, daß in der dortigen Gegend katholisch-kirchliche Einflüsse sich politisch geltend machten, was dem Gericht auch ohnedies bekannt ist. Und sie hob hervor, daß H. immer dann zu meckern und schwarz zu sehen pflegte, wenn er aus der Kirche kam. Er ist also offenbar ein Opfer kirchlich-politischer Verhetzung. Mit Rücksicht darauf, daß der Hetzer selbst nicht erwischt worden ist, und daß er nicht im Kern angefault, sondern allgemein im Leben ein hilfsbereiter Mann ist, hat der Volksgerichtshof den Fall einmal ausnahmsweise milde angesehen.“

Am 30. November 1943 wurde eine über fünfzig Jahre alte Hausangestellte aus Lübeck mit dem Tode und dauerndem Ehrverlust bestraft¹³⁰. Nachdem sie bereits im Jahre 1941 in einem Gespräch mit zwei Frauen Hitler als blutrünstig bezeichnet und geäußert hatte, er, Göring und Goebbels würden sich schon die Taschen füllen und abhauen, wiederholte sie im Sommer 1943 abfällige Äußerungen, über die das Urteil folgendes erwähnte:

„Die eigenartige Form, in die Martha H. ihre defaitistischen Äußerungen gekleidet hat, erklärte sich zum Teil daraus, daß die Schwiegermutter ihrer Schwester sie mit Gedankengängen der Bibelforscher gefüttert hat. Aber auch in dieser merkwürdigen Form ist das, was Martha H. gesagt hat, gefährlicher Defaitismus. Denn sie hat Volksgenossinnen gegenüber inhaltlich geäußert, Deutschland werde den Krieg verlieren, werde aufgeteilt werden, und das deutsche Volk werde so arm werden, daß es sich nicht mehr richtig kleiden könne, und die Menschenverluste würden alles vorstellbare Maß überschreiten. Außerdem hat sie schon 1941 sich besonders gehässig über den Führer geäußert. Und dasselbe gilt für ihre Behauptung, die Flak sei von Lübeck weggezogen worden, um das Führerhauptquartier zu schützen.“

Abschließend hieß es in dem Urteil:

„Wer deutsche Frauen, die ihren Mann, oder deutsche Mädchen, die ihre Brüder als Soldaten draußen haben, derartig defaitistisch bearbeitet und ihnen das Herz so schwer macht, der nagt an unserer Kampfkraft (§ 5 KSSVO). Und wer das tut, der macht sich für immer ehrlos. Deshalb mußte Martha H. wegen ihrer defaitistischen Zersetzungs-

¹²⁹ Urteil vom 16. 11. 1943 – 1 J 61/43 = 1 L 145/43 – gegen Huhn, im BA.

¹³⁰ Urteil vom 30. 11. 1943 – 2 J 637/43 = 1 L 197/43 – gegen Martha Hopp, im BA.

tätigkeit mit dem Tode bestraft werden, damit auch andere sehen, daß man nicht ungestraft die Voraussetzungen unseres Sieges untergraben darf, und damit auch durch die Festigkeit der Rechtsprechung der geschlossene Block der Front in der Heimat erhalten bleibt.“

An demselben Tage wurde eine Witwe aus dem Sudetenland, Mutter von sechs minderjährigen Kindern, zu je sechs Jahren Zuchthaus und Ehrverlust verurteilt¹³¹. Die Angeklagte hatte sich nach dem Unfalltod ihres Mannes nochmals verlobt und im August 1943 ihren in einem Lazarett im Wartheland liegenden Bräutigam aufgesucht. Dort hatte sie Wohnung in einem Gasthaus genommen, dessen Inhaberin sie durch abfällige politische Bemerkungen aufgefallen war. Um sie zu überführen, veranlaßte der Sohn der Wirtin, ein SS-Führer, seine Schwester und einen Kriminalbeamten, die Frau abends zu einer Flasche Wein einzuladen und abzuhören. Während des im Anschluß an die Mitternachtssnachrichten des Rundfunks geführten Gesprächs äußerte die Angeklagte, die Stimmung im Sudetenland sei schlecht, weil der Krieg verloren gehe; Göring sei verhaftet, weil er dem Beispiel von Hess habe folgen wollen; Hitler solle sich umbringen, da man ihn nach dem Krieg nicht mehr als Staatsmann behandeln werde; die Vernichtung der Mitgliedsbücher der Parteigenossen werde vorbereitet; sie habe in Berlin gesehen, wie nach einem Luftangriff aus einem Keller 36 Verschüttete geborgen worden seien, die sämtlich irrsinnig gewesen seien; einzelne Parteigenossen dürften zwar die Auslandssender abhören, aber das Volk werde weiter in Dummheit gehalten.

Das Urteil führte aus, die Angeklagte habe erklärt, sie könne sich an ihre damaligen Äußerungen nicht mehr erinnern, da sie viel getrunken habe. Die Zeugen, nämlich der SS-Führer und der Kriminalbeamte, hätten jedoch in einer vorausgegangenen Hauptverhandlung vom 25. Oktober klare Bekundungen über diese Äußerungen gemacht; damals habe die Angeklagte die Richtigkeit der Zeugenbekundungen auch nicht bestritten. Von der nochmaligen Vernehmung der Zeugen sei im Einvernehmen mit allen Beteiligten abgesehen worden, weil man sie in einer Zeit, „wo die Bahn überlastet ist und jeder Volksgenosse sein gerüttelt Maß Arbeit für unseren Sieg zu verrichten hat“, nicht nochmals geladen habe; doch seien die polizeilichen Aussagen der Zeugen verlesen worden, und hieraus habe der Volksgerichtshof die absolute Gewißheit erlangt, daß die Angeklagte in dem wiedergegebenen Sinne geredet habe. Diese Äußerungen griffen unsere Ehre als Volk an, gefährdeten das Wohl des Reiches und zersetzten unsere Kraft in diesem Kriege. Nur mit Rücksicht auf ihre bisherige politische Unbescholtenheit und ihre Kinderzahl habe die Angeklagte eine Freiheitsstrafe erhalten. Doch wurde die Tat rechtlich weder als Wehrkraftzersetzung noch als Feindbegünstigung, sondern als Volkshetze im Sinne des § 90f StGB gewürdigt.

Am 8. Dezember 1943 folgten wieder zwei auf Todesstrafe und dauernden Ehrverlust lautende Urteile. Das erste¹³² betraf einen Fliesenleger aus Oberschlesien, der am ersten Weltkrieg teilgenommen, seit 1930 der NSDAP angehört, eine Ortsgruppe gegründet hatte und 1934 Ortsgruppenleiter geworden, dann aber wegen einer Verfehlung aus der Partei ausgeschlossen war. Seitdem war er nach einer Bescheinigung des Kreisleiters zum „Meckerer“ und „Miesmacher“ geworden. Im Juli 1943 traf er auf der Straße in Ratibor eine Schulfreundin, äußerte Zweifel an dem glück-

¹³¹ Urteil vom 30. 11. 1943 – 1 J 457/43 = 1 L 140/43 – gegen Hedwig Bartsch, im BA.

¹³² Urteil vom 8. 12. 1943 – 2 J 653/43 = 1 L 212/43 – gegen Heim, im BA.

lichen Ausgang des Krieges und meinte, sie möge nicht glauben, daß einer ihrer drei im Felde stehenden Söhne zurückkomme. Hierzu führte das Urteil aus:

„Wer einer deutschen Soldatenmutter das Herz schwer macht, der verrät die Festigkeit unserer inneren Front. Er arbeitet daran, unseren Siegewillen zu untergraben, und er ist sich auch darüber klar, daß eine deutsche Soldatenmutter so etwas nicht für sich behält. Er übt also seine verbrecherische Zersetzung in aller Öffentlichkeit. Schließlich macht er sich dadurch zum Zersetzungspropagandisten unserer Kriegsfeinde, die sich nichts sehnlicher wünschen, als daß sich Lumpen im deutschen Volk finden mögen, die unsere Kampfkraft schwächen (§ 5 KSSVO, § 91b StGB). Ein solcher Mann hat sich als Verräter für immer ehrlos gemacht. Denn er ist ein treuloser Mann. Bei einem solchen treulosen Verräter kann man auch nicht – anders als bei anderen einfachen Vergehen und im Einzelfall auch Verbrechen – Gutes, was er in der Vergangenheit seines Lebens geleistet hat, in die andere Schale der Waage [sic] legen, um ein Gegengewicht gegen sein jetziges Verbrechen zu gewinnen, um dann vielleicht zu sagen, der Fall sei nicht so schlimm. Denn dem Verrat gegenüber gibt es keine Kompensation. Diesen Grundsatz aufrechtzuerhalten, fordert unser Anstands- und Sauberkeitsgefühl als Volk und fordert auch der Schutz unserer Kampfkraft, die wir in diesem Ringen auf Leben und Tod nötig haben. Deshalb mußte der für immer ehrlose Theodor H. mit dem Tode bestraft werden.“

Das zweite Urteil¹³³ betraf einen Schlosser aus Chemnitz, der im ersten Weltkrieg eine Gasvergiftung erlitten hatte. Als er am 18. Oktober wegen wiederholten Zuspätkommens an seiner Arbeitsstätte, einem Rüstungsbetrieb, zur Rede gestellt wurde, entgegnete er, es sei alles „Mist“, die „da oben“ müßten „weggeputzt“ werden. Er bestätigte, daß er damit die Regierung meine, und fügte hinzu, wenn alle so wären wie er, wäre sie schon weg; 1918 hätten sie anders aufgeräumt, aber jetzt traue sich keiner heran; der Krieg könne doch nicht mehr gewonnen werden; man solle „die Brüder da oben“ beseitigen, dann sei der Krieg gleich aus. Hierzu hieß es in dem Urteil:

„V. beschwört also das Jahr 1918 herauf. Er tut dasselbe, was die Feindpropaganda schon seit Jahren täglich früh und abends mit ihrem Rundfunk tut. Er hat sich damit zum Propagandisten unserer Kriegsfeinde gemacht und öffentlich zersetzend defaitistisch gewirkt (§§ 5 KSSVO, 91b StGB).

1918 wurden die Defaitisten und Zersetzungspropagandisten in der Schmach unseres Zusammenbruchs noch belohnt. 1943 aber wird nicht 1918. Wer heute so wie V. die innere Front untergräbt, der hat keinen Platz mehr unter uns. Denn durch seinen Verrat am Kampf unseres Volkes hat er sich selbst für immer ehrlos gemacht. Er muß deshalb mit dem Tode bestraft werden.“

Am folgenden Tage wurde eine ältere Verkäuferin aus Bremen zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt¹³⁴. Die Angeklagte, eine in Rotterdam geborene Halbjüdin, stand vor der Heirat und äußerte zu einer Kundin, es sei schwer, jetzt zu heiraten, denn Stalin werde verlangen, daß unsere Männer erst einmal Rußland aufbauten, und wir würden hier nichts zu essen und zu kaufen haben und viele Jahre am Boden liegen; Strafe müsse ja auch sein, denn Deutschland trage einen großen Teil der Kriegsschuld. Hierzu führte das Urteil aus:

„Lilly K. meint zum Schluß, sie habe das gar nicht so gemeint, es sei nur so geschwätzt gewesen. Aber in solchen Dingen gibt es keine Schwätzereien; solche Dinge sind ernst, weil solche Reden eine schwere Gefahr für unser Volk darstellen. Frau F. ist auch ... durch diese Reden schwer bekümmert gewesen. Die defaitistische Tendenz der Reden

¹³³ Urteil vom 8. 12. 1943 – 1 J 686/43 = 1 L 213/43 – gegen Vorwerk, im BA.

¹³⁴ Urteil vom 9. 12. 1943 – 1 J 666/43 = 1 L 215/43 – gegen Lilly Karmann, im BA.

der Lilly K. hat also ihre Wirkung getan. Mag auch Lilly K. im Geschäft, wie die Geschäftsinhaberin ihr bescheinigt, ordentlich sich geführt haben. Mag sie auch bisher nicht unangenehm politisch aufgefallen sein – solches defaitistisches Reden im vierten Kriegsjahr ist doch ein Zeichen dafür, daß sie völlig ehrlos ist. Denn nur wer seine Ehre selbst ganz verwirkt, kann so reden. Deshalb mußte auch in diesem Falle, um eine Wiederholung des Jahres 1918 unter allen Umständen zu verhindern, und damit auch andere Defaitisten wissen, daß sie um Kopf und Kragen spielen, die Todesstrafe verhängt werden.“

Eine gesetzliche Bestimmung, deren Tatbestand als erfüllt angesehen wurde, war in dem Urteil nicht angegeben.

Schließlich wurde am 22. Dezember, 1943 ein Landwirt aus Oberbayern zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt¹³⁵. Der Angeklagte, der an beiden Weltkriegen teilgenommen hatte und von dessen vier Kindern der älteste Sohn gefallen war und noch zwei Söhne im Felde standen, hatte 1942 auf einem Flughafen in Frankreich, wo er als Zivilarbeiter eingesetzt war, die Soldaten und Parteileute als Lumpen bezeichnet, die mit Hitler erschossen werden müßten; dieser sei ebenso schlecht. Am 24. Februar 1943 äußerte er zu einem Arbeiter in seiner Heimatgemeinde, Hitler sei unfähig und ein Lump. Er habe Österreich gestohlen, man müßte ihm und den „großen Herren“ die Köpfe abschneiden; in Polen seien Frauen, Kinder und Greise erschossen worden. Seine Äußerungen wurden als Wehrkraftzersetzung gewertet. Sie seien auch öffentlich, da er auf dem französischen Flughafen zu einer größeren Zahl von Arbeitskameraden gesprochen habe und am 24. Februar 1943 damit habe rechnen müssen, daß der ihm nur entfernt bekannte Gesprächspartner die Äußerungen weitererzählen werde.

Als ungewöhnlich milde fällt aus dem Rahmen dieser Entscheidungen ein am 3. November 1943 ergangenes Urteil gegen einen Vorarbeiter der schon wiederholt genannten Kriegsmarinewerft in Wilhelmshaven¹³⁶. Dieser äußerte im April 1943 bei der Rundfunknachricht über den russischen Massenmord an polnischen Offizieren bei Katyn Zweifel an der Richtigkeit der Meldung und erklärte, die Regierung belüge uns; so habe sie vor dem Krieg behauptet, in Rußland seien Millionen von Menschen Hungers gestorben, und jetzt sehe man, daß die Russen alle gut genährt seien. Der Bolschewismus könne ruhig nach Deutschland kommen, den Arbeitern werde dann nichts geschehen, nur den „feinen Herrn“ werde es an den Kragen gehen.

Bei der Würdigung dieses Sachverhalts erklärte das Urteil, der Angeklagte habe nicht Propaganda treiben, sondern nur seinem Ärger über die geringe Zuteilung von Leuchtpetroleum Luft machen wollen, die ihn zwingt, bei Dunkelheit aufzustehen und sich zur Arbeit fertig zu machen. Er habe zwar von 1930 bis 1933 der KPD und der „Roten Hilfe“ angehört, sei auch 1934 vorübergehend in Schutzhaft genommen worden, weil er in betrunkenem Zustand die „Internationale“ gesungen habe, sei jedoch kein eingefleischter Kommunist, sondern nur Mitläufer gewesen, der nur infolge seiner Erwerbslosigkeit zur KPD gekommen sei. Er gerate schnell in Erregung und mache dann leicht abfällige Bemerkungen. Infolgedessen sei ihm der direkte Vorsatz einer Wehrkraftzersetzung nicht nachzuweisen. Er habe sich aber sagen müssen, daß seine Äußerungen geeignet waren, das Vertrauen anderer in die Führung zu untergraben, ihre Siegeszuversicht zu erschüttern und ihren Willen zum

¹³⁵ Urteil vom 22. 12. 1943 – 9 J 626/43 = 4 L 206/43 – gegen Kirschberger, im BA.

¹³⁶ Urteil vom 3. 11. 1943 – 10 J 587/43 = 2 H 129/43 – gegen Dübbel, im BA.

Durchhalten zu lähmen. Das Merkmal der Öffentlichkeit sei erfüllt, weil sich der Angeklagte vor mehreren Mitarbeitern geäußert habe und nicht im Zweifel darüber habe sein können, daß diese möglicherweise seine Bemerkungen weitertragen würden. Das Gericht habe nur einen minder schweren Fall im Sinne des § 5 Abs. 2 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung angenommen und den Angeklagten mit zwei Jahren Gefängnis bestraft. Allerdings stammte das Urteil nicht von dem Freisler-schen Senat.

Im Jahre 1944 hielt die Aburteilung von Wehrkraftersetzungsfällen bei dem Volksgerichtshof unverändert an. Die Kurve steigerte sich im März, fiel dann etwas zurück, stieg nochmals im August und Herbst an und ebte dann allmählich ab. Aus den Fällen dieses Jahres seien die folgenden geschildert.

Am 6. Januar 1944 wurde wieder ein Marineoffizier zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt¹³⁷. Der Angeklagte hatte am ersten Weltkrieg als Marinezahlmeister mit Auszeichnung teilgenommen, war von 1935 bis 1937 und dann wieder ab 1940 im aktiven Flottendienst und schließlich als Korvettenkapitän im Verwaltungsdienst infolge dienstlicher Mißbelligkeiten ausgeschieden. Am 1. Oktober 1943 geriet er in einem Kieler Lokal mit zwei Feldwebeln in ein Gespräch, wobei er Goebbels als unmoralisch und Ley als Säufer bezeichnete, Speer und Dönitz kritisierte und sich schließlich auch über Hitler abfällig äußerte. So sagte er, anstelle von Speer als Minister für die Rüstung hätten sich in der Industrie Geeignere gefunden, Dönitz sei zur Führung der Flotte ungeeignet, in der Marine unbeliebt und hätte ganze Besatzungen in Konzentrationslager geschickt; Hitler sei zwar ein guter Politiker, der im Aufbau Großes geleistet habe, der aber von der Kriegführung die Finger hätte lassen sollen, er habe verdiente Generale kaltgestellt, und die Folgen seien Stalingrad und El Alamein gewesen. Hierzu führte das Urteil aus:

„Diese Reden Th.s sind besonders schwerer Defaitismus einmal, weil ihn ein Mann begangen hat, der selbst 20 Jahre Soldat war und dem Führer den Treueeid geleistet hat; dann, weil er Soldaten gegenüber begangen ist; ferner, weil er den Führer Soldaten gegenüber gerade in seiner Eigenschaft als Oberster Befehlshaber der Wehrmacht herabsetzte.

Auch wenn unser Gesetz die Todesstrafe nicht als Regelstrafe für Defaitismus vorsähe (§ 5 KSSVO), wäre dies nach Ansicht des Volksgerichtshofs doch ein Fall, der um der Sicherheit unseres Reiches willen mit dem Tode bestraft werden mußte. Denn wer so handelt wie Th., ist für immer ehrlos; sein Verhalten greift die Vollkraft unseres Willens zu mannhafter Wehr aufs gefährlichste an. Demgegenüber kann nicht entscheidend ins Gewicht fallen, daß Th., wie er sagt, damals eine Depression gehabt habe; und demgegenüber konnte auch der Volksgerichtshof nicht auf seinen Wunsch Rücksicht nehmen, den er in der Hauptverhandlung geäußert hat, als Soldat sterben zu dürfen.“

Am 8. Januar folgte ein Todesurteil und die dauernde Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte gegen einen Beamten des Generalgouvernements in Krakau¹³⁸. Der Angeklagte hatte am 2. August 1943 seinem im Felde stehenden Bruder einen Brief geschrieben, in dem er Hindenburg, Hitler, Goebbels und andere als Landesverräter bezeichnete, Goebbels, Ley, Schirach und Rosenberg intellektuelle Bolschewisten nannte, bemerkte, ein Volk, das statt Ludendorff Hitler zu seinem Führer gewählt habe, verdiene sein Schicksal in aller Schwere, und schließlich seinen Bruder aufforderte, er solle nicht jammern, sondern sich wenigstens mit Anstand abschlach-

¹³⁷ Urteil vom 6. 1. 1944 – 1 J 744/43 = 1 L 1/44 – gegen Theede, im BA und im Archiv des IfZ (Sign. Fa 117/312).

¹³⁸ Urteil vom 8. 1. 1944 – 2 J 707/43 = 1 L 218/43 – gegen v. Raussendorf, im BA.

ten lassen, während ein so verkommener Mensch wie Goebbels den Soldaten soldatische Tugenden predigen dürfe. In dem Urteil hieß es:

„Denn der Angeklagte ist nicht, wie er sich äußerlich gibt, ein wahrhafter, sondern ein lügnerischer Mann. Hat er sich doch nicht gescheut, als Referent der Hauptabteilung Ernährung und Landwirtschaft der Krakauer Regierung dem Führer den Treueid zu leisten, während er zur gleichen Zeit den Standpunkt vertrat, der Führer sei Landesverräter . . . Das Höchste, was ein deutscher Mann an Hingabe seines Wortes und Verpflichtung seiner Persönlichkeit tun kann, den Eid der Gefolgschaftstreue leisten, dieses Höchste hat er also unter einem echt jesuitenhaften inneren Vorbehalt getan.“

Zu dem Einwand des Angeklagten, er sei aus nationaler Gesinnung zu seiner Auffassung gelangt, hieß es im Urteil:

„Diesen seinen Entschuldigungsversuch kann der Volksgerichtshof aber auch deshalb nicht annehmen, weil es eine andere nationale Gesinnung als die nationalsozialistische unter Deutschen nicht gibt. Wer nicht nationalsozialistisch gesonnen ist, ist auch nicht national. Der Angeklagte . . . hat sich mit seiner Handlungsweise zum dienstbeflissenen Knecht der Propaganda für unsere Kriegsfeinde gemacht . . . Ein Mann, der das tut, hat sich selbst für immer ehrlös gemacht, denn solche Handlungsweise ist Verrat.“

Es wird dann erwähnt, daß der Angeklagte am ersten Weltkrieg als Flieger mit hoher Auszeichnung teilgenommen, in der Landwirtschaft Hervorragendes geleistet und auch seine Stellung bei der Regierung in Krakau voll ausgefüllt habe. Im Anschluß hieran heißt es:

„All dies konnte der Volksgerichtshof aber nicht ins Gewicht fallen lassen. Freilich, den meisten Fehlritten gegenüber kann und soll man die ganze Persönlichkeit schwerwiegend bei seiner Beurteilung und bei der Ausmessung der Strafe mitbewerten. Das gilt aber nicht für den Verrat. Taten des Verrats richten als solche den Täter. Denn der Verrat zermahlt die Ehre und damit die Persönlichkeit.“

Die Tat wurde rechtlich als Feindbegünstigung gewürdigt.

Mit je zwei Jahren Zuchthaus und Ehrverlust wurde am 19. Januar 1944 eine Zwanzigjährige bestraft, die im September 1943 einer Frau, der sie im Haushalt half und die sie während der Rundfunkübertragung einer Rede Görings zu größerer Ruhe ermahnte, entgegnete, das sei doch alles Quatsch, für Hitler sei längst eine Kugel gegossen. Das Urteil¹³⁹ erklärte, wer eine derartige Äußerung mache, habe grundsätzlich den Kopf verwirkt. Bei der Angeklagten, einer Halbjüdin, handele es sich jedoch um eine völlig unfertige, körperlich und geistig zurückgebliebene Person, die sich kaum der Bedeutung ihrer Worte bewußt gewesen sei. Daher habe der Volksgerichtshof einen minder schweren Fall der Wehrkraftzersetzung angenommen, aber wegen der Verwerflichkeit der Tat nicht auf Gefängnis, sondern auf Zuchthaus erkannt. Hinsichtlich der Öffentlichkeit der Äußerung enthielt das Urteil keine Ausführungen.

Zwei Tage später verhängte der Volksgerichtshof in einer Verhandlung gegen drei Angeklagte aus Königsberg i. Pr. zwei Todesurteile¹⁴⁰. Der erste Angeklagte, ein Friseur, hatte im August und September 1943 in seinem Geschäft zu Kunden geäußert, der Krieg sei verloren, jetzt würden auch Fliegerangriffe auf Königsberg kommen; die nationalsozialistische Bevölkerungspolitik habe nur dazu gedient, die Jugend für den Krieg heranzuziehen. Damit habe der Angeklagte, ein alter Marxist,

¹³⁹ Urteil vom 19. 1. 1944 – 1 J 640/43 = 1 L 200/43 – gegen Ruth Fischer, im BA.

¹⁴⁰ Urteil vom 21. 1. 1944 – 1 J 650/43 = 1 L 214/43 – gegen Bludau und andere, im BA.

der 35 Jahre lang emsiges Mitglied der SPD gewesen sei, sein Geschäft zu einer „Zentrale defaitistischer Zersetzung“ gemacht. Der zweite Angeklagte, ein früherer Gewerkschaftssekretär, hatte sich ähnlich geäußert und dabei auch behauptet, Hess sei nicht nach England geflohen, sondern in Katyn „geblieben“. Hierzu hieß es in dem Urteil:

„Damit ist er aber ein ganz gemeiner Hetzer gewesen und zwar nicht nur ein Defaitist, sondern auch ein schlimmer Zersetzer. Das sieht man aus der besonderen Gemeinheit der Behauptung, daß Hess in Katyn geblieben, d. h. also erschossen und in die dortigen Massengräber gelegt worden sei. K. ist offenbar unverbesserlich.“

Über den dritten Angeklagten, einen siebzيجährigen Mann, der sich an den Gesprächen in dem Friseurgeschäft beteiligt hatte, hieß es im Urteilstenor:

„Ebenso hat Karl J. defaitistische Bemerkungen gemacht, aber er ist ein verbrauchter alter Mann, der immer im Leben seine Pflicht getan hat und auch nach Auskunft der NSDAP kein politischer Feind, sondern ein geschwätziger Alter ist. Er kommt deshalb mit 3 Jahren Gefängnis davon.“

Mit den beiden Todesurteilen war der dauernde Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verbunden. Die Tat wurde rechtlich als Wehrkraftzersetzung gewürdigt.

Am 25. Januar wurde ein Bauer aus Ostfriesland zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt¹⁴¹, weil er in den Jahren 1942 und 1943 wiederholt defaitistische Bemerkungen gemacht hatte. So hatte er einmal erklärt, Amerika werde den Krieg gewinnen, und ein andermal zu zwei Soldaten geäußert, sei seien schön dumm, an die Front zurückzugehen, bald sei es doch aus. In dem Urteil finden sich folgende Ausführungen:

„Man sollte annehmen, daß ein Mann wie Heinrich A., der aus einer bodenständigen Bevölkerung stammt und selbst bodenständig ist und dem es gut geht, der letzte wäre, der Defaitismus treibt. Das Gegenteil ist aber der Fall . . . Bezeichnend war, daß der Ortsgruppenleiter Bauer Arend A. heute in der Hauptverhandlung gesagt hat, man müsse verstehen, so ein Vorfall erscheine bei ihnen in dieser ländlichen Bevölkerung, wo alle so ganz fest entschlossen und siegesgewiß seien, als etwas Ungeheuerliches. Und so sei es gekommen, daß er mit seinem Vetter auseinandergeraten sei, als dieser sagte, Amerika werde den Krieg gewinnen. Tatsächlich muß etwas Derartiges auch etwas ganz Ungeheuerliches sein, zumal der Heinrich A. sich nicht geschaut hat, an die Front zurückkehrenden deutschen Soldaten derartige Dinge zu sagen. Es klingt ja wie eine Wiederholung der Jahre 1917/18, wenn an die Front zurückkehrenden Urlaubern gesagt wird, sie seien schön dumm, an die Front zu gehen. Was Heinrich A. gesagt hat, ist also der Dolchstoß in den Rücken unserer Front, ist ein Zernagen unserer inneren Kraft zu mannhafter Wehr (§ 5 KSSVO). Wer als Deutscher so etwas tut, ist für immer ehrlos. Ehrlos für immer ist also Heinrich A. und er mußte deshalb zum Tode verurteilt werden, denn 1918 darf sich nicht wiederholen.“

Am 27. Januar 1944 folgte ein mit dauerndem Ehrverlust verbundenes Todesurteil gegen einen Vermessungstechniker aus Saarbrücken¹⁴². Nach den Urteilsgründen hatte der Angeklagte sich bei Ausbruch des ersten Weltkrieges freiwillig zum Heer gemeldet und dann bis 1918 mit Auszeichnung an der Westfront gekämpft. Mit Beendigung des Krieges sei eine grundlegende Änderung in dem Leben des Angeklagten eingetreten, aus dem Kriegsfreiwilligen sei ein Meuterer geworden, denn 1919 sei er wegen militärischen Aufruhrs zu einer zweijährigen Gefängnisstrafe

¹⁴¹ Urteil vom 25. 1. 1944 – 2 J 702/43 = 1 L 219/43 – gegen Ahrenholtz, im BA.

¹⁴² Urteil vom 27. 1. 1944 – 6 J 125/43 = 1 H 304/43 – gegen Lösch im BA.

verurteilt worden. Auch sei der Angeklagte im Jahre 1922 der KPD und dem „Roten Frontkämpferbund“ beigetreten und habe in beiden Organisationen Funktionen bekleidet. Nach 1933 sei er staatlicher Angestellter in Saarbrücken geworden, und 1940 trotz seiner militärischen Vorstrafen in die Wehrmacht eingestellt und zum Feldwebel befördert worden, doch habe das alles nicht gereicht, um ihm seinen kommunistischen Irrglauben zu nehmen und zur loyalen Mitarbeit am Neubau des nationalsozialistischen Reiches zu veranlassen.

In den Jahren 1941 und 1942 bemerkte der Angeklagte zu seiner Zimmervermieterin und deren Mutter, er sei als Kommunist Gegner des heutigen Staates, lobte die Verhältnisse in der Sowjetunion und kündigte an, daß die Kommunisten nach dem Kriege ans Ruder kommen würden. Ähnlich äußerte er sich im Herbst 1942 zu einer anderen Zimmervermieterin, wobei er hinzufügte, Deutschland werde den Krieg verlieren. Im Frühjahr 1943 sagte er seiner Stieftochter bei zwei Zusammenkünften, die Stalingradkämpfer seien an ihrem Schicksal selber schuld, in Kürze werde sich die Kriegslage zuungunsten Deutschlands gewandelt haben und Afrika verlorengehen; er habe seinem an der Ostfront gefallenen Sohn geraten, lieber auf Beförderung und Auszeichnung zu verzichten, statt sich totschießen zu lassen. Auch in seiner Dienststelle äußerte er im ersten Halbjahr 1943, der Krieg sei verloren, gab Deutschland die Schuld am Kriege und erklärte die Deutschenverfolgungen in Polen als Schwindel. Auch mit dem Burenkrieg werde Schwindel getrieben und damit die heutige Jugend erzogen; die wahrheitsgetreuen Bücher seien 1933 verbrannt und durch unwahre ersetzt worden. Er stellte die Sowjetunion als Land des Friedens und der Gerechtigkeit hin und bezeichnete auch die Nachrichten über Katyn als Schwindel. Schließlich erklärte er, Hitler habe schon viel Blut vergossen und viele Generale sowie sonstige führende Persönlichkeiten hinrichten lassen oder in die Zuchthäuser gesteckt. Einem Saarbrücker Mitarbeiter gegenüber äußerte er bei einer Gelegenheit, er schäme sich, ein Deutscher zu sein.

Das Urteil würdigte alle diese Äußerungen als Wehrkraftzersetzung und Feindbegünstigung und führte hierzu aus, der Angeklagte habe nicht nur die zersetzende Wirkung seiner Worte erkannt, sondern sogar bezweckt, woraus folge, daß er die Weiterverbreitung seiner defaitistischen Äußerungen bewußt in Rechnung gestellt habe und planmäßig vorgegangen sei. Abschließend hieß es im Urteil:

„Weil nach einem alten deutschen Rechtssatz die *Tat* den Mann richtet, kann sich L. schließlich auch nicht darauf berufen, er habe während des Weltkrieges eine Gehirnerschütterung erlitten und sei an deren Folgen noch jetzt leicht reizbar. Das hebt jedoch in keiner Weise die uneingeschränkte Verantwortung des Angeklagten für sein Tun auf. Diese wird dadurch nicht einmal gemindert.“

Ein weiteres Todesurteil erging am folgenden Tage¹⁴³ gegen eine Geschäftsfrau aus Berlin, die im Juli und August 1943 zu Kundinnen geäußert hatte, Hitler habe den Krieg gewollt, gegen dessen Fortsetzung sich das Volk auflehnen müsse. Die Tat wurde als Wehrkraftzersetzung angesehen und mit der Todesstrafe dauernder Ehrverlust verbunden.

Am 14. Februar wurde ein Wachmann der Wach- und Schließgesellschaft in Posen zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt¹⁴⁴, weil er sich zu zwei anderen

¹⁴³ Urteil vom 28. 1. 1944 – 4 J 141/44 = 1 L 19/44 – gegen Erna Francke, im BA.

¹⁴⁴ Urteil vom 14. 2. 1944 – 3 J 489/44 = 1 L 461/44 – gegen Schröter, im BA.

Wachmännern „nach dem Verrat an Mussolini wie in einem Freudentaumel über das baldige Kriegsende“ geäußert hatte. Das Urteil stellte eingangs fest, daß der Angeklagte zu den Lumpen gehöre, die als Deutsche in der Polenzeit zu den Polen gehalten hätten, und bezeichnete ihn als „volksvergessene, höchst unerfreuliche Erscheinung“ und als Säufer. Im Anschluß an die Erwähnung, daß der Angeklagte die Darstellung der beiden anderen Wachmänner bestreite, führten die Urteilsgründe aus:

„Von diesen Ausführungen Sch.s ist bei Gegenüberhaltung seiner minderwertigen Persönlichkeit, die uns den schlechtesten Eindruck gemacht hat, mit der Persönlichkeit der beiden Zeugen nicht mehr zu halten, als von frech lügenhaften Verteidigungsversuchen, um so mehr, als Sch. bei seiner zweiten Vernehmung vor der Polizei alles haar klein zugegeben hat. Freilich behauptet er mit vielen Gesten und Theater, ein solches Protokoll sei ihm nie vorgelesen worden . . .“

Nachdem das Urteil ausgeführt hat, daß diese Einlassung durch die Bekundung des Polizeibeamten widerlegt sei und in das Reich der Lüge gehöre, schließt das Urteil mit folgenden Sätzen:

„Dieser Ausbruch gehässig massiven Defaitismus hat den an sich schon durch seine Einreihung in Volksliste 4^{144a} als ehrlos gekennzeichneten, für unser Volk mindestens ganz wertlosen Mann endgültig für immer ehrlos gemacht. Deshalb ist dieser Defaitist (§ 5 KSSVO) zum Tode verurteilt worden.“

Am 22. Februar wurde ein Gerüstbauer aus Magdeburg zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt¹⁴⁵, der am 1. September 1943 zu einer Bekannten sich defaitistisch geäußert hatte. Ähnliche Bemerkungen hatte er bereits eine Woche zuvor zu der Bekannten in Gegenwart einer weiteren Frau gemacht und für den Fall einer Anzeige Drohungen ausgestoßen. Die Tat wurde als Wehrkraftzersetzung angesehen, und das Urteil am 25. April 1944 vollstreckt.

An demselben Tage wurde eine Angeklagte zu vier Jahren Zuchthaus und zu vier Jahren Ehrverlust verurteilt¹⁴⁶. Die Angeklagte hatte in Gesprächen mit einer Bekannten zu Beginn des Jahres 1943 und dann wieder am 21. August 1943 Hitler als „dummen Maurerkerl“ und als Schwein bezeichnet, das aufgehängt werden müsse, und ihm die Schuld am Kriege zugesprochen. In den Urteilsgründen hieß es:

„Weil der Führer der Garant unseres Sieges ist und jede gegen ihn gerichtete Beschimpfung das Vertrauen zur militärischen und politischen Führung des Reiches untergräbt, hat die Angeklagte durch ihre im 4. Kriegsjahr getanen Äußerungen den Willen des Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung anzunagen unternommen (§ 5 Abs. 1 Ziff. 1 KSSVO).“

Nur weil die Angeklagte politisch wenig erfahren oder gebildet sei, im wesentlichen auch in der Erregung gesprochen habe, vier Brüder im Felde habe und ein fünfter während des Westfeldzuges tödlich verunglückt sei, komme die Angeklagte mit einer Zuchthausstrafe davon.

Bedeutendes Aufsehen erregte der Fall eines Bergwerkdirektors aus Essen, den der

^{144a} Für die „Eindeutschung“ wurde die Bevölkerung der eingegliederten Ostgebiete in einer „Volksliste“ registriert, die nach „völkischen und rassischen“ Gesichtspunkten in vier Gruppen unterteilt war. Gruppe 4 umfaßte „Deutschstämmige, die politisch im Polentum aufgegangen waren („Renegaten“)“.

¹⁴⁵ Urteil vom 22. 2. 1944 – 5 J 226/44 – 3 L 8/44 – gegen Leibbrandt, im BA.

¹⁴⁶ Urteil vom 22. 2. 1944 – 1 L 43/44 – gegen Anna Stahlkopf, im BA.

Volksgerichtshof am 24. Februar zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilte¹⁴⁷. Der Angeklagte, der am ersten Weltkrieg mit Auszeichnung teilgenommen hatte, hatte am 1. September 1943 bei Antritt der Stellung als Generaldirektor eines Konzerns in der Direktorenkonferenz erklärt, der Krieg ende noch in diesem Jahre, und zwar so wie 1918. Im Zusammenhang mit der Kapitulation Italiens äußerte der Angeklagte ferner im Gespräch mit einem anderen Direktionsmitglied, man solle die Faschisten und die Nationalsozialisten aufhängen; wenn wir Schluß machen würden, würde es uns nicht so schlecht gehen, wie immer gesagt werde. Ähnliche Äußerungen machte der Angeklagte anderen Gesprächspartnern gegenüber. Hierzu führte das Urteil aus:

„Und das in einem Kreise, in den er neu hinzukam, den er nach kurzer Zeit selbst in hoher verantwortlicher Stellung führen sollte, dem er also Halt bieten sollte, sofern dies einmal nötig sein würde. Zu allem Überfluß hat R. auch selbst zugegeben, daß er am Siege gezweifelt habe. Er habe jedoch geglaubt, sich in einem solchen vertraulichen Kreis einmal aussprechen zu können, und habe sonst niemand gehabt, um sich auszusprechen. Das alles ist aber keine Entschuldigung. Von einem Manne in solch verantwortungsvoller führender Stellung, von einem Manne, der Anspruch darauf erhebt, gebildet zu sein, kann man nicht weniger an Festigkeit verlangen als von dem einfachen Rüstungsarbeiter, als von jedem Bergmann der Zechen, deren Generaldirektor R. sein sollte. Der Angeklagte hat sich auch mit Überarbeitung entschuldigen wollen, aber er kam gerade vom Urlaub und trat gerade ein neues höheres Amt an, und in solchem Zustand pflegt die eigene Energie und der eigene Wille befügelt zu sein.

Der Volksgerichtshof ist der Meinung, daß es ein schwerer Schlag gegen eine Grundlage unseres Reiches, nämlich gegen den nationalsozialistischen Grundsatz der Gerechtigkeit wäre, einen solchen führenden Mann nicht ebenso streng anzufassen wie einen einfachen. Wir würden als Richter kein gutes Gewissen haben, wenn wir diesen Generaldirektor anders als mit dem Tode bestrafen würden, und dann später einen einfachen Volksgenossen vor uns hätten, der, wenn auch vielleicht in größeren Worten, so inhaltlich doch dasselbe wie der Angeklagte gesagt hat, und wenn wir den dann um der Sicherheit des Reiches willen zum Tode verurteilen müßten. Die gleiche Tat eines solchen Mannes, wie es der Angeklagte ist, gefährdet den Sieg unseres Reiches in seinem Lebenskampf noch mehr als eine gleichliegende Tat eines einfachen Volksgenossen.

R. hat sich durch seinen Defaitismus (§ 5 KSSVO) für immer ehrlos gemacht, weil er damit unserem Volk in den Rücken gefallen ist. Er mußte deshalb, auch damit andere sehen, daß Bildung und Stellung Verpflichtung bedeutet und nicht das Recht zu Ausschreitungen verleiht, mit dem Tode bestraft werden, damit das Aufspalten der kämpfenden Heimat unmöglich gemacht wird.“

Das Urteil fügte hinzu, der Volksgerichtshof habe dem Antrag der Reichsanwaltschaft, auch das Vermögen des Angeklagten in Höhe von 150000 RM einzuziehen, nicht stattgegeben, um die Frau und die beiden Kinder des Angeklagten nicht mehr als unumgänglich unter dessen Tat leiden zu lassen¹⁴⁸.

¹⁴⁷ Urteil vom 24. 2. 1944 – 3 J 268/44 = 1 L 44/44 – gegen Ricken, im BA.

¹⁴⁸ Nach der eidesstattl. Versicherung des Berliner Rechtsanwalts Dr. Behling vom März 1947 – Nürnberg. Dok. NG-1007 (Archiv des IfZ) – gab der Fall Anlaß zu einer Anordnung Bormanns vom 30. 3. 1944, die allen Parteidienststellen die Ausstellung von Leumundszeugnissen und die Befürwortung von Gnadengesuchen untersagte.

Der Fall bildete Gegenstand eines Urteils des BGH vom 4. 12. 1952 – 4 StR 33/50 –, in dem die Entscheidung des VGH als willkürlich und die Tötung des Verurteilten als rechtswidrig bezeichnet wurde. Einzelheiten werden im Abschnitt G geschildert werden. In dem Urteil des BGH ist übrigens als Datum des Todesurteils der 8. 3. 1944 angegeben und bemerkt, daß die Vollstreckung am 2. 5. 1944 erfolgt sei.

Am 26. Februar 1944 wurde ein Viehhändler aus Mecklenburg wegen Wehrkraftzersetzung und Feindbegünstigung zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt¹⁴⁹. Der Angeklagte hatte auf wiederholten Geschäftsfahrten zu einer Bekannten geäußert, Deutschland werde den Krieg verlieren, und nach der Kapitulation von Stalingrad erklärt, wir dürften gar nicht siegen, da es uns sonst schlimmer gehen würde als nach einer Niederlage. Der Bolschewismus sei besser als der Nationalsozialismus; was die deutsche Propaganda darüber berichte, sei nach dem Grundsatz erlogen, wer am besten lüge, komme am weitesten. Die Bolschewisten würden den einfachen Leuten nichts tun, wohl aber den oberen und denen mit den gelben Hosen. Ferner hatte der Angeklagte darüber geschimpft, daß bei uns keiner mehr das Recht habe, etwas zu sagen, und daß wir unter der Knute wären, hatte die Wehrmachtberichte als unwahr bezeichnet und über den Afrikafeldzug und die Italiener gespottet. Als er von der Einleitung eines Verfahrens gegen ihn hörte, suchte der Angeklagte erneut die Frau auf und stieß Drohungen aus. Im Juni 1943 äußerte er sich ähnlich in einer Bierstube seines Wohnorts und erklärte auch dort, wir würden den Krieg verlieren. In dem Urteil wurde ausgeführt, „eine stärkere Form, einen anderen zur Aufgabe seiner Einsatzbereitschaft für den Sieg zu bewegen“ als die Äußerung, wir dürften nicht siegen, könne es kaum geben. Der Angeklagte habe es damit unternommen, „den Willen eines anderen zur wehrhaften Selbstbehauptung in diesem Schicksalskampf des Vaterlandes zu beugen, und damit gleichzeitig zum Schaden des Reiches die Geschäfte unserer Kriegsfeinde besorgt“. Von einem minder schweren Fall könne keine Rede sein. Der Angeklagte möge zwar charakterlich gut veranlagt sein, habe auch im ersten Weltkrieg seine Pflicht getan und sei schwer verwundet worden, er habe auch drei Söhne „für den gegenwärtigen Krieg gestellt“, von denen einer gefallen sei, doch falle das gegenüber dem besonders schmachvollen Verrat, den er als Parteigenosse begangen habe, nicht ins Gewicht. Er habe „sich selbst für immer der Ehre eines deutschen Volksgenossen entkleidet (§ 32 StGB)^{149a} und sich das Urteil selbst gesprochen“.

An demselben Tage wurde ein Lehrer aus Karlsbad wegen Wehrkraftzersetzung mit je fünf Jahren Zuchthaus und Ehrverlust bestraft¹⁵⁰. Der in der Ukraine eingesetzte Angeklagte war während eines Heimaturlaubs erkrankt und im Laufe der in der Heimat behandelten Krankheit – wie das Urteil ausführte – zum Trinker und Kartenspieler geworden. Bei Gasthausunterhaltungen habe er behauptet, Deutschland habe den Krieg angefangen, könne ihn nicht mehr gewinnen und müsse zusehen, daß es ihn nicht verliere; außerdem habe er die überlegene Rüstung der Sowjetunion hervorgehoben und die russische Kultur verherrlicht, was allerdings kaum aus Sympathie für den Kommunismus geschehen sei, denn eine solche Sympathie habe der Angeklagte nicht. In diesem Zusammenhang hieß es weiter im Urteil:

„Aber die verfluchte Sucht zur Überobjektivität, die mancher Deutsche immer noch hat, hat ihn dazu verführt, noch dazu unwahre Dinge zu behaupten, die unserem Todfeind etwas Gutes andichten . . .“

Der Angeklagte habe so geredet, daß seine Äußerungen den Siegglauben angreifen müßten; er habe daher als Defaitist verurteilt werden müssen, zumal er politische

¹⁴⁹ Urteil vom 26. 2. 1944 – 5 J 385/44 = 1 L 38/44 – gegen Grabs, im BA.

^{149a} § 32 StGB regelt die Voraussetzungen der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.

¹⁵⁰ Urteil vom 26. 2. 1944 – 3 J 392/44 = 1 L 32/44 – gegen Weyrauch, im BA.

Erfahrung besitze. Da er jedoch ein mutiger Mann sei, sich in der Tschechenzeit tapfer für das Deutschtum eingesetzt, einen mannhaften und guten Eindruck gemacht und glaubhaft versichert habe, er wünsche sehnlich, Soldat zu werden, habe der Volksgerichtshof den Angeklagten in Übereinstimmung mit der Reichsanwaltschaft mit einer Freiheitsstrafe „davon kommen lassen“.

Am 28. Februar 1944 wurde wiederum ein Generaldirektor wegen Wehrkraftzersetzung zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt; in diesem Fall wurde auch sein Vermögen bis auf einen Betrag von 100000 RM eingezogen¹⁵¹. Die Urteilsgründe beginnen wie folgt:

„Während unsere Brüder und Söhne draußen vor dem Feind ihr Leben für unseres Volkes Leben einsetzen, und während die Heimat in unübertrefflich treuer Anstrengung der Front die Waffen schmiedet, tagt im vierten Kriegsjahr im Hotel ‚Vierjahreszeiten‘ in Hamburg der Aufsichtsrat eines sehr gut gehenden Werkes, und hier läßt der Aufsichtsratsvorsitzende, ein Wirtschaftsführer mit 100–140000 Reichsmark Jahreseinkommen und einer halben Million Vermögen, eine schwer defaitistische Rede vom Stapel! – Man sollte nicht für möglich halten, daß es so etwas gibt. Und doch hat Albert W. das getan.“

Das Urteil erwähnt dann, der Angeklagte habe angegeben, er sei sehr niedergedrückt in Hamburg angekommen, da sein Konzern durch die Luftangriffe beträchtliche Einbußen erlitten habe und die Stimmung der betroffenen Bevölkerung schlecht gewesen sei; zudem habe er an Herzschwäche gelitten und das Bedürfnis gehabt, sich auszusprechen. Zu dieser Einlassung nimmt das Urteil wie folgt Stellung:

„Eine merkwürdige Einstellung; gerade so, wie wenn der Hauptmann vor seine Kompanie treten wollte um zu sagen, er benötige Trost und Stärkung bei seinen Männern! Er muß der Quell der Kraft sein! Er durfte nicht die Kraft, die ihm fehlte, als bedeutender Wirtschaftsführer bei seinen Mitarbeitern suchen! Und seine Herzneurose, die, wie ihm ärztlich bescheinigt ist, zu Depressionen führte, durfte er nicht in defaitistischer Richtung sich auswirken lassen.“

Das Urteil geht dann auf die Ausführungen des Angeklagten in der Aufsichtsratssitzung ein und erwähnt, der Angeklagte habe erklärt, infolge des übermächtigen Kriegspotentials Amerikas könne Deutschland den Krieg nicht gewinnen; er habe zu unserer Führung kein Vertrauen, unsere Währung sei gefährdet, weshalb man flüssige Mittel in Sachwerten anlegen solle; die Münchener mieteten sich schon auswärts Zimmer, um die Zeit der Invasion und der damit verbundenen Unruhe dort zu überstehen. Dazu bemerkt das Urteil:

„Es war also Defaitismus reinsten Wassers (§ 5 KSSVO). Und ganz abgesehen davon, daß die Vertraulichkeit des Zuhörerkreises den Defaitismus überhaupt nicht entschuldigt – eine Vertraulichkeit für defaitistische Äußerungen konnte W. im Kreise einer Aufsichtsratssitzung nicht erwarten, sondern nur Vertraulichkeit für geschäftliche Ausführungen.“

Den von der Verteidigung vorgetragenen Milderungsgründen begegnete das Urteil mit folgenden Ausführungen:

„Soweit hier wirklich Milderungsgründe vorliegen, steht ihnen aber eins groß gegenüber: Der Angeklagte stand auf weithin sichtbar führendem Posten. Diese Ehre höherer Verantwortung, die ihm übertragen worden war, verpflichtete ihn auch zu besonde-

¹⁵¹ Urteil vom 28. 2. 1944 – 3 J 433/44 = 1 L 48/44 – gegen Will, im BA.

rer Haltung. Er mußte ein Eckpfeiler der Haltung sein. Von ihm mußte Siegesgewissheit ausstrahlen. Und diese besondere Pflicht hat er schändlich verletzt. Das muß den Ausschlag geben.

Wir sind deshalb der Meinung, daß der Volksgerichtshof seine Aufgabe, in nationalsozialistischer Gerechtigkeit unser Reich zu schützen, schlecht erfüllen würde, wenn wir einem Manne in so verantwortungsvoller Stellung bei solch defaitistischer Handlungsweise nicht dasselbe bescheinigen würden, was wir bei einem einfachen Volksgenossen feststellen, wenn er sich defaitistisch vergangen hat, ohne daß ganz besondere, alles andere zurückdrängende Milderungsgründe vorliegen. Er hat sich selbst für immer ehrlos gemacht.

Und deshalb mußte W. auch zum Tode verurteilt werden. Andere, die etwa in ähnlicher Lage und Stellung zu Schwäche neigen, müssen auch wissen, daß das den Kopf kostet.

W. ist während des Wirtschaftsaufstiegs, den unser nationalsozialistisches Reich genommen hat, zum reichen Mann geworden. Weil er sich trotzdem gegen unser Reich treulos verräterisch benommen hat, war es deshalb richtig, sein Vermögen einzuziehen.“

Das Urteil schließt mit dem Bemerken, daß man einen Vermögensrest von 100000 RM der Frau des Angeklagten belassen habe.

Nicht weniger subjektiv begründet wurde an demselben Tage der Freispruch eines Kaufmanns und Gutsbesitzers aus dem Bezirk Trier, der vor 1933 eine Zeitlang nationalsozialistischer Kreisleiter gewesen war und nach der Machtergreifung in bedeutende wirtschaftliche Ehrenämter berufen worden war. Ihm wurde zur Last gelegt, um Pfingsten 1943 bei einem auf der Straße geführten Gespräch mit dem früheren Kreisleiter defaitistische Äußerungen gemacht zu haben. Das Urteil¹⁵² bemerkt, daß dem Zeugen gewisse Unregelmäßigkeiten und Unwahrheiten nachgewiesen seien, und daß er daher nicht glaubwürdig sei, und fährt dann fort:

„Dazu kommt der wirklich sehr schlechte Gesamteindruck, den wir von diesem Zeugen in der Hauptverhandlung gewonnen haben. Es war danach nicht nötig, noch das andere umfangreiche und inhaltsschwere Material zu prüfen, das drüber hinaus zum Beweise der Unglaubwürdigkeit R.s angeboten war. Es langte. Dieser Zeuge hat nicht die Wahrheit gesagt.

Diese unsere Überzeugung bestärkte das gerade, in der Gegenüberstellung mit diesem Zeugen würdige, ruhige, von gutem Gewissen getragene Verhalten des Angeklagten und der Gesamteindruck, den er in der Hauptverhandlung gemacht hat. Für ihn spricht vor allem auch seine nationalsozialistische Lebensleistung . . . Wer so im Leben steht wie D., wer das Leben daher auch kennt, würde, selbst wenn ihn die Lauterkeit seiner Gesinnung nicht hinderte, defaitistisch zu reden, kaum so handeln.“

Mit dem letzten Satz unterstützte das Urteil seine Erwägung, es wäre eine „Dummheit sondergleichen“ gewesen, wenn sich der Angeklagte durch defaitistische Äußerungen dem ihm nur flüchtig bekannten Zeugen in die Hand gegeben hätte. Auch den weiteren Vorwurf, der Angeklagte habe bei anderer Gelegenheit während einer Bahnfahrt zu einer Mitreisenden defaitistische Äußerungen in dem Sinne gemacht, daß wir den Krieg verlieren würden, hielt der Volksgerichtshof nicht für erwiesen. Er bescheinigte sogar dem Angeklagten im Urteilstenor, daß seine Ehre „durch dieses Verfahren nicht angetastet“ sei, womit er, wie den Gründen zu entnehmen ist, seine Überzeugung von der Unschuld des Angeklagten zum Ausdruck bringen wollte. Da der Angeklagte der Schwiegersohn des am 9. November 1923 vor der

¹⁵² Urteil vom 28. 2. 1944 – 3 J 26/44g = 1 L 31/44 – gegen Duhr, im BA. Das Verfahren ist erwähnt bei Grimm, Politische Justiz – die Krankheit unserer Zeit, Bonn 1953, S. 136.

Feldherrnhalle in München erschossenen Oberlandesgerichtsrats von der Pfordten war, wurde Hitler offenbar von dem Ausgang des Verfahrens unterrichtet¹⁵³.

Am 6. März 1944 kam es wieder zu einem Todesurteil gegen einen bayerischen Regierungsrat, dem zugleich die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer aberkannt wurden¹⁵⁴. Der Angeklagte war bereits 1931 Mitglied der NSDAP und der SA geworden und später in der bayerischen Verwaltung wie im Reichsrechtsamt der NSDAP tätig; in beiden Funktionen hatte er zuverlässig gearbeitet. Das Urteil erklärte, daß es nach dieser Vergangenheit unbegreiflich erscheinen müsse, daß sich der Angeklagte defaitistisch geäußert habe, und fuhr dann fort:

„Und doch ist der Angeklagte in den schweren Verdacht geraten, er habe sich defaitistisch geäußert. Es ist nicht das erste Mal, daß dem Volksgerichtshof Männer vorgeführt werden, in deren Persönlichkeit Mehreres lebt und sich auch betätigt. Und so gibt es eben auch einen *anderen V.* Das haben uns viele Volksgenossen hier bestätigt . . .“

Das Urteil erwähnt dann, daß der Angeklagte sich im Reichsrechtsamt immer pessimistisch geäußert habe; nach den Bekundungen der als Zeugen vernommenen Mitglieder dieses Amtes sei er kein Defaitist, aber ein Pessimist. Dazu bemerkt das Urteil:

„Eine Entschuldigung für den Angeklagten ist das nicht. Die NSDAP und unser Reich brauchen nicht in verantwortlichen Stellungen Persönlichkeiten, die woanders Halt suchen; sondern solche, die um sich Festigkeit ausstrahlen. Solcher Pessimismus, wenn er sich betätigt, ist eine Schuld und keine Entschuldigung.“

Es wird ferner erwähnt, daß der Angeklagte auch von anderen Zeugen als Pessimist und „Meckerer“ geschildert worden sei, so daß ihn sogar seine Zimmervermieterin aufgefordert habe, er möge sich eine andere Unterkunft suchen; doch habe sich das alles vor dem Ereignis abgespielt, das Gegenstand der Anklage bilde, nämlich den Vorfällen bei der Verlobungsfeier des Angeklagten. Zu dieser Feier hatte der Angeklagte etwa zehn Personen eingeladen. Bereits am Vorabend der Feier habe der Angeklagte zu den Angehörigen seiner Braut von einer Bartholomäusnacht und einem kommenden Aufstand gesprochen, „Nieder mit Hitler!“ gerufen, den Führer einen Schweinehund genannt und geäußert, wir hätten den Krieg vom Zaun gebrochen. Bei der eigentlichen Feier am folgenden Abend habe er vor seinen Gästen ähnliche Äußerungen getan, erklärt, wir stünden vor dem Zusammenbruch, und gedroht, er werde Hitler, Himmler und Goebbels umbringen, wenn der Bombenterror das Leben seiner Braut koste. Nach der Feier habe der Angeklagte bei einer Unterhaltung mit seinem künftigen Schwager und einem pensionierten Offizier Hitler wieder einen Schweinehund genannt, den man totschiessen müsse, wieder von einer Bartholomäusnacht gesprochen, in der der „Saustall ausgemistet“ werde, und wieder die Drohung für den Fall ausgestoßen, daß seiner Braut etwas geschehe. Er habe ferner erklärt, wir seien an allem schuld, der Krieg werde bald beendet sein, es sei Zeit sich umzustellen. Nach dem Gutachten des ärztlichen Sachverständigen habe der Angeklagte bei dem Gespräch nach dem Ende der Feier in einem pathologischen, durch Alkohol und Tabletten verursachten Rausch gehandelt. Hierzu bemerkte das Urteil:

¹⁵³ Der Entwurf einer entsprechenden Führerinformation findet sich in den Akten R 22 Gr 5/330 des RJM betr. Führerinformationen 1942–1944 (BA Sign. R 22/4089).

¹⁵⁴ Urteil vom 6. 3. 1944 – 5 J 513/44 = 1 L 39/44 – gegen Vollrath, im BA.

„Der Volksgerichtshof ist aber der Meinung, daß wir unserem Volk einen sehr schlechten Dienst tun, wenn wir die sinnlose Betrunkenheit, vor allem bei Männern in verantwortlicher Stellung, insbesondere bei solchen, die, wie der Angeklagte, selbst von sich sagen, sie wissen, wozu sie in der Trunkenheit neigen, nicht so eng wie möglich ziehen. Wir sind der Meinung, daß der Angeklagte, wenn er ganz bewußtlos gewesen wäre, er dann nicht in einer zwar nicht ganz logischen, aber doch erkennbaren Gedankenfolge alle diese Dinge hätte stehend sagen können. Und wir sind deshalb der Meinung, daß er wegen dieses Gesprächs zwar wie ein schwer Betrunkener, aber nicht wie ein sinnlos Betrunkener behandelt werden muß. In Dingen, die unser politisches Gemeinschaftsleben angehen, ist selbstverschuldete Betrunkenheit kein Milderungs-, sondern eher ein Erschwerungsgrund. Der Volksgerichtshof hat also dem Angeklagten noch das zuge-rechnet, was er in dem Dreimännergespräch nach der Verlobungsfeier gesprochen hat.“

Das Urteil erklärt dann, daß der Volksgerichtshof nicht anders geurteilt haben würde, wenn der Angeklagte bei dieser Nachfeier in sinnloser Betrunkenheit gesprochen hätte, und fährt dann fort:

„Dies stellt der Volksgerichtshof auf Grund seiner Beratung hiermit ausdrücklich fest. Auch das, was der Angeklagte am Tage vorher gesagt hat, würde der Volksgerichtshof schon wegen der Ungeheuerlichkeit seines Inhalts, noch mehr wegen der Verantwortungsträgerschaft dieses Mannes in unserem staatlichen und sonstigen Volksleben und erst recht wegen der Brüchigkeit seiner politischen Persönlichkeit, die sich ja früher schon gezeigt hat, auch dann mit dem Tode geahndet haben, wenn nicht noch das betrunkene Gespräch nach der Verlobungsfeier hinzugekommen wäre. Zumal der Angeklagte auch nachher noch ein Pessimist gewesen ist; denn er hat . . . einen Monat nach der Verlobungsfeier bei Gelegenheit einer Besprechung der sieben Landräte des Allgäus nicht nur Sorgen seines Landratsamts mitgeteilt, sondern . . . gesagt, es gehe rapide bergab; bis spätestens zum Herbst gehe der Krieg zu Ende! Auch das ist eine nicht nur pessimistische, sondern defaitistische Äußerung, die gar nicht dadurch gerechtfertigt wird, daß er sie einem Teilnehmer an der Landratskonferenz gegenüber geäußert hat; denn mit dem, was die Landräte zu behandeln hatten, hat so etwas nicht die Bohnen zu tun, das ist vielmehr Defaitismus reinsten Wassers.

Eine der wesentlichen Grundlagen unserer nationalsozialistischen Volksordnung wäre erschüttert, wenn nicht für den Mann in verantwortlicher Stellung mindestens das gleiche Maße angewendet würde wie für den einfachen Schlosser in einem Rüstungsbetrieb, der vielleicht aus kommunistischen Reminiscenzen eine defaitistische Äußerung tut. Was würde aus dem vierten Kriegsjahr dieses Krieges um unser Leben werden, wenn ein Regierungsrat und alter Parteigenosse, der bei irgendwelchen Gelegenheiten im Trunk oder nüchtern so redet, wie V. geredet hat, nicht zum Tode verurteilt würde! Nein, ein solcher Mann ist genau so für immer ehrlos wie jener Schlosser im Rüstungsbetrieb. Gäbe es eine Steigerung des ewigen Ehrlosseins, so müßte man bei ihm diese Steigerung vornehmen, weil er besonderer Verantwortungsträger ist. Aber über das Absolute hinaus gibt es keine Steigerung mehr. Der Angeklagte ist für immer ehrlos und ist als Defaitist, als Mann, der den Siegewillen unseres Volkes angegriffen hat, zum Tode verurteilt worden, damit unserem Volk, unserem Reich unser Sieg garantiert wird (§ 5 KSSVO).“

Das Urteil gehört mit seinen dreizehn Schreibmaschinenseiten zu den wenigen ausführlicheren, die Freisler selber verfaßt hat.

Am 8. März folgte eine Verhandlung gegen ein Hamburger Ehepaar, das nach der Ausbombung in Hamburg in das Sudetenland evakuiert war¹⁵⁵. Dort bezeichnete der Ehemann bei einer Bahnfahrt am 28. August 1943 Hitler als Kriegsverbrecher mit dem Hinzufügen, die gemeinsten Schimpfworte aller Sprachen seien nicht gemein genug für diesen Verbrecher. Er erklärte ferner, den führenden Nationalsozia-

¹⁵⁵ Urteil vom 8. 3. 1944 – 5 J 252/44 = 1 L 21/44 – gegen Riha und Frau, im BA.

listen mußte nach dem Krieg ein Zeichen auf der Stirn eingebrannt werden, und bemerkte, der Kaiser habe nach dem ersten Krieg nach Holland fliehen können, aber diese Verbrecher wolle niemand außer Japan. Die Tat wurde als Wehrkraftzersetzung im Sinne des § 5 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung angesehen und der Angeklagte zu je sechs Jahren Zuchthaus und Ehrverlust verurteilt. Nach dem Urteil wurde ausnahmsweise von der Todesstrafe deshalb abgesehen, weil der Angeklagte in Hamburg ausgebombt war und bis Kriegsbeginn im Ausland gelebt, „also keine nationalsozialistische Erziehung hatte“. Die mitangeklagte Ehefrau wurde mangels Beweises freigesprochen.

Am 17. März wurde ein früherer Volksdeutscher aus Polen zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt¹⁵⁶, weil er im August 1943 als Seemann auf dem Schiff einer Elbinger Reederei sowohl während der Fahrt wie in einem finnischen Hafen sich abfällig geäußert und dabei gesagt hatte, der Krieg sei verloren, der Nationalsozialismus versklave das Volk, deshalb wolle er kein Deutscher werden. In den Urteilsgründen hieß es:

„Wer sich am Ende des 4. Kriegsjahres, so, wie es der Angeklagte getan hat, äußert, wer insbesondere die alleinige Kriegsschuld Deutschlands behauptet, die treudeutsche Bevölkerung Danzigs als diejenige bezeichnet, die den Anlaß zum Krieg gegeben hätte, wer den Deutschen die Morde in die Schuhe zu schieben versucht, die den Polen zur Last fallen, wer versteckt das Neuentstehen eines polnischen Staates wünscht, deshalb sich selbst trotz seiner deutschen Abstammung zu diesem erstrebten Staatsgebilde bekennt, und die Niederlage Deutschlands als unvermeidbar bezeichnet, der untergräbt den Willen des deutschen Volkes zu mannhafter Wehr, denn er nimmt uns damit den Glauben an die Gerechtigkeit unserer Sache und die Zuversicht des kommenden Sieges. Dieser defaitistischen (§ 5 Abs. 1 Ziff. 1 KSSVO) Bedeutung seiner Redewendungen war sich auch der Angeklagte . . . bewußt.“

Das Urteil führte dann die zugunsten des Angeklagten sprechenden Umstände an, nämlich die Tatsache, daß seine fünf Brüder als deutsche Soldaten dienen, daß er entscheidende Jahre seines Lebens im polnischen Staat und polnischen Dienst verbracht und so die nationalsozialistische Aufbauarbeit im Frieden nicht kennen gelernt habe, daß er sich bei Kriegsausbruch zu Deutschland bekannt habe und nicht nach England habe anheuern lassen. Es hieß dann:

„Weil aber nach altem deutschen Recht die Tat den Mann richtet und weil der Angeklagte durch sie sich als Verräter seines Volkstums erwiesen hat, können die angeführten Umstände nicht zu einer Strafmilderung zugunsten des Angeklagten . . . führen.“

Ein weiteres Todesurteil erging am 21. März 1944¹⁵⁷. Es betraf eine Berlinerin, die sich wiederholt den Mitbewohnern ihres Hauses gegenüber mißfällig über Hitler ausgelassen hatte. So hatte sie gelegentlich geäußert, Hitler habe alles auf Lug und Trug aufgebaut, sie habe ihn nie gewählt; der Einparteiensaat sei ein Zwangs- und Lügenstaat. Bei einer anderen Gelegenheit äußerte sie im Jahre 1943, sie würde es am liebsten sehen, wenn Hitler, Göring und Goebbels an Straßenlaternen „baumeln“ würden, dann sollte man ihnen den Bauch aufschlitzen und die Gedärme herausziehen. Hitler habe nie gearbeitet, er sei ein Faulenzer und Anstreicher. In dem Urteil, in dem der Angeklagten auch die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer abgesprochen wurden, hieß es:

¹⁵⁶ Urteil vom 17. 3. 1944 – 3 J 267/44 = 1 L 10/44 – gegen Lewandowski, im BA.

¹⁵⁷ Urteil vom 21. 3. 1944 – 3 J 24/44 = 1 H 54/44 – gegen Elfriede Zabel, im BA.

„Frau Z. ist also eine von niedrigsten Haßgefühlen gegen unseren Führer getriebene schlimme und höchst gefährliche Hetzerin, die mit solchen Reden die Kraft der Volksgenossen, ihr Vertrauen und ihren Glauben angreift. Sie sagt, sie sei doch national gewesen, denn sie verehere Ludendorff und habe auch aus dem Polenfeldzug zurückkommenden Truppen Blumen zugeworfen. Das mag ja sein, beweist aber nicht, daß sie diese jetzigen Verratshandlungen nicht begangen hat. Sie will eben auch nicht erkennen, daß es eine nationale Gesinnung, die nicht nationalsozialistisch ist, nicht gibt. Eine solche gemeine Zersetzung unserer Kraft zum Bestehen in dem Lebenskampf, den uns das Schicksal auferlegt hat, müssen wir mit den schärfsten Mitteln bekämpfen. Sind wir doch ein gebranntes Kind, das Bescheid weiß, wohin es führt, wenn man der Zersetzung freien Lauf läßt. Denn wir haben erlebt, wie aus 1917 1918 wurde! . . .“

Mit je sechs Jahren Zuchthaus und Ehrverlust bestrafte der Volksgerichtshof am 23. März einen Münchener Geschäftsmann¹⁵⁸, der am 9. August 1943 im Gespräch mit einem Ehepaar in dessen Wohnung geäußert hatte, der Krieg sei verloren, weil wir kein Benzin mehr hätten; Italien mache nicht mehr mit, dort sei der Duce davongelaufen, und in Rußland gehe es immer mehr zurück; unsere Führer seien lauter Lumpen; Deutschland habe mit den Bombardements angefangen in der Hoffnung, dadurch Churchill zu stürzen, aber nun hätten die anderen gerüstet und machten es ebenso. Die Frage seiner Bekannten, ob er mit den Führern auch Hitler meine, verneinte der Angeklagte. Er war als junger Mensch wegen Schizophrenie in einer Nervenheilanstalt gewesen und 1937 sterilisiert worden. Der medizinische Sachverständige hatte in seinem Gutachten erklärt, die Krankheit stecke noch immer in dem Angeklagten und habe eine Charakteränderung herbeigeführt, die schwere Reizbarkeit und Neigung zu Gewalttätigkeiten mit sich bringe. Hierzu führte das Urteil aus:

„Zwar steht der Volksgerichtshof im allgemeinen auf dem Standpunkt, daß die Bestimmung des Gesetzes, wonach jemand, dessen Verantwortungsfähigkeit nicht ganz normal ist, geringer bestraft werden *kann* als ein Vollverantwortungsfähiger, in politischen Verbrechen jedenfalls nicht im allgemeinen zu einer Verminderung der Strafe führen kann, denn der Schutz unseres Reiches gegenüber nicht voll Verantwortungsfähigen muß gerade um ihrer Minderverantwortungsfähigkeit willen ein stärkerer sein. Man muß eben von dem Minderverantwortungsfähigen eine Erhöhung seiner Anstrengungen verlangen.“

Dennoch sah der Volksgerichtshof den Fall als minder schwer an, weil bei dem Angeklagten wenige Wochen vor der Tat ein neuer Schub seiner schizophrenen Veranlagung aufgetreten war.

Ebenfalls mit einer Zuchthausstrafe in Höhe von fünf Jahren und mit gleich langem Ehrverlust ließ der Volksgerichtshof am folgenden Tag¹⁵⁹ einen Berliner Betriebsführer „davonkommen“, der einem Geschäftsfreund gegenüber „defaitistisch zersetzende Ausführungen“ gemacht hatte. Diesen Bekannten, der bei einem Luftangriff eine Gesichtsverletzung davongetragen hatte, hatte der Angeklagte bei einer Begegnung auf der Straße gefragt, ob er etwa auch Meier heiße; Göring habe ja gesagt, er wolle so heißen, wenn Feindbomber über Berlin kämen. Ferner hatte der Angeklagte sich abfällig über Hitler ausgesprochen und erklärt, mit Stümpereien könne man den Krieg nicht gewinnen, der sei seit dem Kriegseintritt der Amerikaner infolge deren hoher wirtschaftlicher Überlegenheit verloren. Goebbels mache das

¹⁵⁸ Urteil vom 23. 3. 1944 – 4 J 216/43 = 1 L 105/43 – gegen Stelzl, im BA.

¹⁵⁹ Urteil vom 24. 3. 1944 – 3 J 331/44 = 1 L 35/44 – gegen Müller, im BA.

Volk „besoffen“ und Dietrich treibe Zahlenakrobatik. Ferner hatte der Angeklagte den Nationalsozialisten die Schuld am Kriege gegeben, die Enteignung des jüdischen Eigentums auf Eigennutz zurückgeführt und erzählt, er habe ein Hitlerbild und eine SA-Mütze auf Hausrümmern liegen sehen. Auch hier nahm der Volksgerichtshof nur einen minder schweren Fall an, da der Vorgang „einige Besonderheiten“ aufweise. Der Angeklagte habe immer fleißig und fast ausschließlich für die Wehrmacht gearbeitet und in seinem Betrieb, der bei weitem der beste und zuverlässigste seiner Art in Berlin sei, nationalsozialistische Haltung gepflegt und hochgehalten. Zudem habe ihn sein Partner, ein „weltanschaulich gefestigter Parteigenosse“, aufgefordert sich auszusprechen; der Angeklagte sei in das Gespräch „hineingertscht“.

Auch in einem zweiten Verfahren wegen Wehrkraftzersetzung, das am 24. März verhandelt wurde, bestrafte der Volksgerichtshof den Angeklagten mit Zuchthaus¹⁶⁰. Ein Rüstungsarbeiter, ein gebürtiger Bayer, hatte am 5. September 1943 in der Bahn auf der Rückfahrt von einem Besuch bei seiner im Rheinland lebenden Braut auf die Preußen geschimpft und geäußert, wir dürften den Krieg nicht gewinnen, sonst ginge es uns noch „dreckiger“. Wegen dieser Redensarten wurde er zu je sieben Jahren Zuchthaus und Ehrverlust verurteilt. Der Volksgerichtshof führte aus, von einem Todesurteil sei nur deshalb abgesehen worden, weil seine Vergangenheit dagegen spreche, daß er im Grunde seiner Seele Defaitist sei; er sei nämlich schon 1931 in die SA eingetreten. Er habe einen völlig fahrigen Eindruck gemacht, sei offenbar ganz unreif, habe die Mitreisenden sogleich um Entschuldigung gebeten und wünsche jetzt, durch Fronteinsatz zu beweisen, daß er reuig sei, wiedergutmachen wolle und „als ganzer Kerl“ für Volk, Führer und Vaterland auch mit dem Leben eintreten könne.

Am folgenden Tag dagegen ergingen wieder zwei Todesurteile. Das erste richtete sich gegen einen Breslauer Arbeiter¹⁶¹, der im Juni 1943 während seines im Sudetenland verbrachten Urlaubs zu einer anderen Urlauberin geäußert hatte, wir seien schuld am Kriege und an den Bombardements. Das Versailler Diktat hätte doppelt so hart sein müssen, dann wären wir nicht wieder hochgekommen und hätten jetzt auch keinen Krieg. Gegenüber der Kellnerin seines Gasthauses hatte er erklärt, nicht die Russen hätten den Krieg angefangen oder überhaupt anfangen wollen, sondern wir hätten die Russen angegriffen; im Herbst werde das Sudetenland wieder an die Tschechen fallen. Zu einem Landwirt hatte der Angeklagte ähnliche Bemerkungen über die Zukunft des Sudetenlandes gemacht und hinzugefügt, er glaube nicht mehr an einen Sieg. In dem Urteil führte Freisler aus:

„H. hat also schwersten zersetzenden Defaitismus begangen. Weit über normal schwer deshalb, weil er den Volksgenossen eines Gaues, der glücklich darüber ist, mit uns zusammen das Großdeutsche Reich gebildet zu haben, ihren Mut und ihre Zuversicht dadurch angriff, daß er ihnen vorhersagte, sie würden bald wieder unter Tschechenherrschaft sein; und in einer einzigartigen Weise würdelos und ehrlos, weil er sogar den Wunsch ausgesprochen hat, das Versailler Diktat hätte härter sein müssen, damit wir nie wieder hochgekommen wären!!!

Wie der Herr Verteidiger davon hat reden können, der Fall sei minder schwer als ein Normalfall, ist dem ganzen Volksgerichtshof unverständlich und unbegreiflich geblieben; im Gegenteil: Der Fall ist aus den Gründen, die eben dargelegt sind, ganz besonders schwer.

¹⁶⁰ Urteil vom 24. 3. 1944 – 1 J 713/43 = 1 L 221/43 – gegen Hagn, im BA.

¹⁶¹ Urteil vom 25. 3. 1944 – 3 J 500/44 = 1 L 60/44 – gegen Hanke, im BA.

Es gibt niemanden mit normalem Menschenverstand, der nicht wüßte, daß er mit solchen Reden die Kraft unseres Volkes, mannhaft, freudig und erfolgreich seine Pflicht in diesem unserem schweren Kampf zu tun, angreift, und es gibt auch niemanden, der nicht wüßte, daß, wer so handelt, damit gerade das tut, was Churchill, Roosevelt und Stalin mehr als alles andere wünschen. Deshalb hat H. durch seine defaitistischen Äußerungen (§ 5 KSSVO) sich zum Zersetzungspropagandisten unserer Kriegsfeinde gemacht (§ 91b StGB). Als Verräter an unserem Kampf und Gesinnungslump ohne jedes nationale Ehrgefühl ist er für immer ehrlos. Er muß mit dem Tode bestraft werden. Zwar meint der Herr Verteidiger, er habe doch das Glück gehabt, daß er auf Volksgenossen gestoßen sei, die sich von ihm nicht hätten zersetzen lassen; und in einem Kommentar, den er nicht näher genannt hat, stünde, daß Normalfälle wie die Liebknechts und Rosa Luxemburgs wären. Auch dafür hat der Volksgerichtshof aber kein Verständnis. Einmal richtet sich der Volksgerichtshof nach seiner nationalsozialistischen Gesinnung, mit der er an die Anwendung unseres Rechts nach seiner richterlichen Überzeugung herangeht, und dann: Wenn wir erst anfangen würden, mit Energie den Defaitismus zu vernichten, wenn er Erfolg hätte, dann würden wir diesen Kampf gewissermaßen erst am 10. November 1918, d. h. zu spät beginnen.“

Das zweite Todesurteil vom 25. März¹⁶² betraf einen oberschlesischen Arbeiter, der dem Trunke ergeben, früher Kommunist gewesen, wegen kommunistischer Propaganda 1937 zu einem Jahr Gefängnis verurteilt worden und anschließend für zwei Jahre in ein Konzentrationslager verbracht worden war. Am Abend des 13. Oktober 1943 hatte er aus Ärger, daß er von einer Frau nicht eingelassen wurde, auf dem Hofe vor deren Fenster randaliert und dabei in betrunkenem Zustand und mit einer Schnapsflasche in der Hand Rufe ausgestoßen wie „Heil Stalin!“, „Wir Kommunisten sind stark“, „Der Duce ist ein Verräter“ und auch geäußert, der Krieg sei „verspielt“ und aussichtslos, und er selber sei eingesperrt worden, weil er die Wahrheit gesagt habe. Dazu hieß es im Urteil, das schon eingangs ausgeführt hatte, der Angeklagte sei „offenbar ein Säufer“, was man ihm auch ansehe:

„Angetrunkenheit jemandes, der sehr wohl weiß, wie er sich in Betrunkenheit benimmt, ist kein Entschuldigungsgrund. Dazu kommt, daß S. wie schon sein Eindruck, erst recht sein Leben zeigt, ein wertloser Mensch ist. Es wäre ungerecht und würde nicht dem Schutz einer sauberen Volksgemeinschaft und dem Schutz unserer Kraft dienen, wollte man einen solchen kommunistischen Defaitisten (§ 5 KSSVO) erhalten, während unsere Soldaten Tag und Nacht bereit sind, für eine saubere, anständige Heimat und für die Freiheit unseres Volkes ihr Leben zu opfern.“

Am 28. März 1944 ergingen zwei Freisprüche, und zwar einmal in einem Verfahren gegen einen Arbeiter¹⁶³, der bei einem Luftangriff auf Hamburg seine Wohnung verloren und auf der Suche nach einer neuen Unterkunft in seinem Heimatort an der sächsisch-böhmischen Grenze zu einem Ehepaar defaitistische Äußerungen gemacht haben sollte, und ferner in einem Verfahren gegen einen oberschlesischen Arbeiter¹⁶⁴, der sich in seiner Wohnung zu Bekannten ebenso geäußert haben sollte, ohne daß die Zeugen in beiden Fällen als zur Überführung ausreichend angesehen wurden.

Dagegen wurden in den beiden Wehrkraftzersetzungssachen vom 5. April 1944 die Angeklagten zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt. Der eine dieser Angeklagten war ein oberschlesischer Grubenarbeiter, der im November 1943 auf dem Wege zur Frühschicht an verschiedenen Stellen, darunter am Postamt seines

¹⁶² Urteil vom 25. 3. 1944 – 3 J 502/44 = 1 L 58/44 – gegen Sliwa, im BA.

¹⁶³ Urteil vom 28. 3. 1944 – 5 J 76/44 = 1 L 28/44 – gegen Krasny, im BA.

¹⁶⁴ Urteil vom 28. 3. 1944 – 12 J 221/43 = 1 H 46/44 – gegen Folga, im BA.

Wohnortes, Zettel mit der Inschrift „Hitler, der Massenmörder“ angeheftet und an drei Häusern gleichartige Parolen angeschrieben hatte. In dem Urteil¹⁶⁵ wurde ausgeführt:

„Viktor K. machte, wenn er auch an Epilepsie leidet, einen Eindruck, der dem Volksgerichtshof keinen Zweifel läßt, daß er für dies sein Handeln verantwortlich ist. Selbst wenn aber seine Verantwortlichkeit vermindert wäre, würde das den Volksgerichtshof nicht veranlassen können, ein anderes Urteil zu fällen, als er gefällt hat. Denn für eine derartige Tat muß wegen ihrer Gefährlichkeit auch derjenige, dessen Verantwortungsfähigkeit vermindert ist, wie ein Gesunder bestraft werden. Wir haben nämlich nicht das Kranke zu tätscheln, sondern das gesunde deutsche Volk zu schützen. Und der Krankhafte mag sich doppelt Mühe geben, sich nicht gegen das gesunde deutsche Volk zu vergehen.

Wer so etwas wie K. zu Beginn des 5. Kriegsjahres tut, wiederholt die Zersetzungspropaganda, die im Jahre 1917 in der Heimat betrieben wurde. Er hat sich damit für immer ehrlos gemacht. Damit kein neues 1918 eintritt, muß gegen solche defaitistischen Hetzer (§ 5 KSSVO) mit aller Entschiedenheit vorgegangen werden; nicht nur, damit sie so etwas nicht wieder tun können, sondern auch, damit andere, die eine gleiche Verrätergesinnung haben, merken, was sie aufs Spiel setzen; aber vor allem, damit unsere Soldaten draußen an der Front wissen, daß die Heimat hinter ihnen hart und stark und gesund bleibt. Deshalb mußte dieser für immer ehrlose Verräter mit dem Tode bestraft werden.“

Das Urteil wurde zehn Tage später vollstreckt.

Das zweite Todesurteil¹⁶⁶ dieses Tages erging gegen einen kommunistisch eingestellten Eisendreher, der in einem thüringischen Rüstungswerk wiederholt zu anderen Arbeitern geäußert hatte, er wünsche sich den Sieg des Bolschewismus und die Niederlage Deutschlands, und der den Kommunismus als Idealzustand gepriesen hatte. Er wurde wegen Wehrkraftzersetzung, Feindbegünstigung und Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens verurteilt.

Am folgenden Tage verurteilte der Volksgerichtshof unter dem Vorsitz von Freisler den Pressechef einer Filmgesellschaft und Dichter des damals weit verbreiteten Liedes „Heimat, deine Sterne“ zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust¹⁶⁷. Der Angeklagte war als Bombengeschädigter in einer Wohnung in einem Berliner Vorort untergebracht worden, in der auch der in gleicher Lage befindliche Zeichner Erich Ohser Unterkunft gefunden hatte. Ohser war durch seine unter dem Namen E. O. Plauen erscheinende Bildserie „Vater und Sohn“ in der „Berliner Illustrierten“ und seine Karikaturen in der Wochenschrift „Das Reich“ einer der bekanntesten Pressezeichner. Bei ihren Gesprächen machten sie aus ihrer gemeinsamen Abneigung gegen den Nationalsozialismus und den Krieg keinen Hehl. So hatte der Angeklagte einmal die SS als Strolche und Hitler als Idioten und ewigen Gefreiten bezeichnet, der nichts anderes könne als tüchtige Generale in die Wüste schicken. Er hatte auch im Gespräch mit Ohser bemerkt, die Kunst werde gedrosselt und könne sich nicht entwickeln, und geäußert, der Krieg sei verloren, man solle die Waffen niederlegen und mit dem Osten oder Westen zu einem Vergleich zu kommen versuchen; ein deutscher Sieg werde unser größtes Unglück sein, weil dann Hitler nach

¹⁶⁵ Urteil vom 5. 4. 1944 – 11 J 5/44 = 1 L 80/44 – gegen Kroll, im BA.

¹⁶⁶ Urteil vom 5. 4. 1944 – 5 J 16/44 = 3 L 133/44 – gegen Kluge, im BA.

¹⁶⁷ Urteil vom 6. 4. 1944 – 1 J 777/44 = 1 L 98/44 – gegen Knauf, im BA und im Archiv des IfZ (Sign. Fa 117/313). Einzelheiten über den Fall und das Verfahren finden sich auch bei Annedore Leber, *Das Gewissen steht auf*, Berlin-Frankfurt a. M. 1956, S. 52–59.

seinen eigenen Worten erst richtig Nationalsozialist sein werde. Ferner hatte er erklärt, die Autobahnen seien mit Geld gebaut worden, das man den Erwerbslosen gestohlen habe, man hätte statt dessen Bunker bauen sollen, habe das aber nicht gewagt, weil sonst das Volk gemerkt hätte, worauf man hinaus wolle. Noch drastischer hatte sich Ohser geäußert. Beide wurden von einem mit ihnen in derselben Wohnung untergebrachten Ehepaar denunziert.

Ohser, der mitangeklagt war, beging in der Nacht vor dem Termin Selbstmord, nachdem er ein schriftliches Geständnis abgelegt hatte. Darauf ließ auch der Angeklagte sein ursprüngliches Bestreiten fallen und gab die von dem Ehepaar bekundeten Äußerungen zu. In dem Urteil wurde ausgeführt:

„Öffentlich hat also K. in den Wintermonaten des fünften Kriegsjahres Defaitismus betrieben (§ 5 KSSVO). Öffentlich nicht nur, weil nach der Ansicht des Volksgerechthofes politische Ausführungen wegen der Struktur unseres Reiches als Volksstaates in aller Regel als öffentlich gelten müssen; öffentlich auch deshalb, weil jeder, der solche Zersetzung begeht, damit rechnen muß, daß der, dem er sie ins Gesicht schleudert, in seiner inneren Not, in die er dadurch kommen kann, sich einem anderen Volksgenossen anvertraut; öffentlich auch deshalb, weil die Wirkung defaitistischer Hetzereien auf unser Volksleben im totalen Krieg eine öffentliche ist, auch wenn sie sich unmittelbar nur auf einen Volksgenossen erstreckt, denn dieser eine ist ja in unsere große gemeinsame Kriegsanstrengung eingespannt.“

Nach Hinweis darauf, daß der Angeklagte, der früher Lektor einer sozialdemokratisch eingestellten Buchgemeinschaft gewesen sei, trotz seines hohen Einkommens aus Haß gegen den Nationalsozialismus, „gegen die kompromißlos ganze Durchsetzung unserer unserem Wesen gemäßen Lebensart“, gehandelt habe, fährt das Urteil wie folgt fort:

„Sein Leben ist also in sich zurückgekehrt. Der Ring seiner politischen Entwicklung hat sich geschlossen: Die marxistische Grundlage ist wieder wirksam geworden! So hetzen, so Niederlage – Kapitulationsstimmung verbreiten – und das im fünften Kriegsjahr –, das heißt, die Geschäfte unserer Feinde betreiben, das heißt, sich zu ihrem Agenten in unserer Mitte machen. Und das weiß auch jeder Deutsche. Erst recht jemand, der wie K. viele Jahre im politischen Leben gestanden hat; der an wichtiger Stelle in unserem kulturellen Leben steht.

Ein solcher Mann ist ein Verräter. Und dem Verräter ist eigen, daß sein Persönlichkeitskern zerfressen ist – die Ehre. Er ist also für immer ehrlos. Denn er hat ja im Kriege unseren Feinden geholfen (§ 91 b StGB).

Wenn jemand ein Vergehen begeht, so mag man bei seiner Beurteilung in die andere Wagschale [sic] die guten Taten legen, um so zu einer gerechten Beurteilung des Mannes zu gelangen. Aber Verrat ist unkompensierbar. Hier richtet die Tat den Mann! Deshalb konnte unser Urteil über diesen Verräter nicht dadurch beeinflußt werden, daß er auch schöne Taten geschenkt hat, wie das Lied ‚Heimat deine Sterne‘. Und auch nicht, daß er in seinem Berufe, wie wir ihm glauben, Gutes geleistet hat. Und deshalb konnte für uns auch nicht maßgeblich sein, daß er durch seinen Verteidiger eine ganze Reihe bekannter Volksgenossen als Zeugen dafür benannt hat, daß er ihnen gegenüber sich nie defaitistisch oder zersetzend geäußert hat. So gut wie jeder Defaitist kann solche Zeugen beibringen. Das alles ändert nichts daran, daß er gegenüber den Volksgenossen Sch. zusammen mit Ohser der Zersetzungspropagandist unserer Kriegsfeinde gewesen ist.

Und das als Mann, der in unserem kulturellen Leben eine wichtige Stellung einnimmt! Als Mann, dessen Ehre es sein muß, seiner darin begründeten höheren Verantwortlichkeit treu gerecht zu werden.

Wir würden nicht nationalsozialistisch gerecht handeln – wir würden unser Reich in seinem Schicksalskampf, unser Volk in unserem Lebenskampf nicht richtig schützen, wenn wir auf solche Tat eines durch sie für immer ehrlos gewordenen Mannes anders antworten würden, als: Er muß mit dem Tode bestraft werden.“

Ebenso wurde ein Berliner Kraftfahrer am 14. April 1944 zum Tode und zu dauern-dem Ehrverlust verurteilt¹⁶⁸, weil er zu anderen Arbeitern seiner Firma geäußert hatte, nach der feindlichen Landung auf Sizilien und den Rückzügen im Osten könnten wir den Krieg nicht mehr gewinnen; die „Strolche“, die den Krieg begonnen hätten, sollten ihn auch wieder beenden, wobei er Deutschland die Schuld am Kriege gab. Er bezeichnete auch die SS als „Misthunde“, beschimpfte seinen Beifahrer, weil er zu den Kapitalisten halte, und meinte beim Anblick eines militärischen Doppelpostens, man solle die Leute lieber in den Arbeitsprozeß eingliedern, denn hier stünden sie nutzlos herum. Das Urteil erklärte den Angeklagten zu einem verbissenen Feind des Nationalsozialismus, der auch ganz „im Jargon des Marxismus“ rede, und erwähnte seine vielen Vorstrafen, darunter seine Verurteilung wegen Fahnenflucht im Jahre 1917. Im Anschluß hieran hieß es :

„Angesichts dieses Lebens und dieser Persönlichkeit des Angeklagten kann man ihn nicht treffender kennzeichnen als der Herr Vertreter des Herrn Oberreichsanwalts das schon in der Hauptverhandlung getan hat: ‚Er war Deserteur und ist auch Deserteur geblieben‘ . . . Diesen Mann nicht zum Tode verurteilen, hieße mitarbeiten, daß auf das Jahr 1917 ein neues 1918 folgte. Ein solches 1918 gibt es aber nicht mehr. Wer für die Wiederkehr von 1918 arbeitet, muß deshalb mit dem Tode bestraft werden.“

Zu denselben Strafen wurde am 25. April 1944 ein Berliner Ingenieur verurteilt¹⁶⁹, der in einem bedeutenden elektrotechnischen Werk wiederholt abfällige Bemerkungen gemacht hatte. So hatte er die Wehrmachtberichte als Lüge, Schwindel und Betrug und Hitler als „Teppichfresser“ bezeichnet, nach dem Sturz Mussolinis gesagt, bei uns könne es ebenso kommen, bald würde das Führerbild im Arbeitssaal abgerissen werden, und geäußert, wer intelligent genug sei, könne sich ohne weiteres vom Wehrdienst drücken; mit der „Gefreitenstrategie“ sei der Krieg nicht zu gewinnen, und jeder Jude sei ihm lieber als ein Nazi. Das Urteil kennzeichnete die Äußerungen des Angeklagten über Hitler als „Dolchstoß in den Kern unseres Glaubens, in unseren Glauben an unseren Führer, die Grundlage unseres Sieges“, und schloß mit folgenden Sätzen:

„Dieser defaitistische Hetzer (§ 5 KSSVO) wittert offenbar im Rüstungswerk die Luft von 1917. Sonst könnte er nicht ständig mit solcher Frechheit öffentlich über unsere Wehrmachtsberichte reden; und sonst könnte er nicht darangehen, unseren Glauben an unseren Führer zu untergraben . . . Und so haben wir von Z., der sich als Verräter am kämpfenden Volk für immer ehrlos gemacht hat, mit dem Tode zu bestrafen. Denn die Rechnung: nach einem neuen 1917 ein neues 1918 soll nicht aufgehen! Wir wollen siegen!“

Am 26. April folgte das Todesurteil gegen einen bekannten Berliner Rechtsanwalt, der als Autorität auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts galt und auch Mitglied des zuständigen Ausschusses der von Frank gegründeten Akademie für Deutsches Recht war. Er hatte einen Studienfreund, der im Herbst 1943 wegen separatistischen Hochverrats zugunsten einer Habsburger Monarchie vom Volksgerichtshof zum Tode verurteilt worden war, zweimal in bayerischen Gefängnissen, in denen der Verurteilte einsaß, aufgesucht und über seine Gespräche mit dem Verurteilten eine Niederschrift gefertigt, die er an vier Geschwister des Verurteilten, darunter an eine in der Schweiz lebende Schwester, versandte. Am Schlusse dieser Niederschrift hieß es, der

¹⁶⁸ Urteil vom 14. 4. 1944 – 9 J 16/44 = 1 L 73/44 – gegen Laube, im BA.

¹⁶⁹ Urteil vom 25. 4. 1944 – 3 J 587/44 = 1 L 109/44 – gegen v. Zingler, im BA.

Verurteilte sei unzurechnungsfähig gewesen und hätte daher gar nicht zum Tode verurteilt werden dürfen; das Gericht sei aber ungeachtet des psychiatrischen Gutachtens offenbar von oben angewiesen worden, ein Todesurteil zu fällen. Dieser Satz wurde dem Anwalt zum Verhängnis. Der Volksgerichtshof sah darin einen Angriff auf den Glauben an die „Rechtsgeborgenheit in unserem Reich“ und eine den Tatbestand des § 90f StGB verwirklichende Staatsverleumdung, darüber hinaus aber eine Zersetzung der Wehrkraft, weil mit einer derartigen Behauptung der unbedingte Wille zum Kriegeinsatz beeinträchtigt werde. Daß von den acht Kindern des Angeklagten zwei Söhne gefallen waren, vermochte den Volksgerichtshof nicht nachsichtiger zu stimmen und auch den lebenslangen Ehrverlust nicht abzuwenden. Die von Freisler verfaßten Urteilsgründe sind eines der drastischen Beispiele für das Bestreben Freislers, einen einfachen Sachverhalt aufzubauschen und in unecht wirkender Erregung als gefährliche Bedrohung des Reiches und des Kriegsausganges umzuwandeln, ohne damit freilich die offenkundige Absicht verbergen zu können, einen von ihm für einen Gegner des Regimes gehaltenen Angeklagten in jedem Falle zu vernichten¹⁷⁰. Das Urteil wurde jedoch nicht vollstreckt, vielmehr überlebte der Angeklagte den Krieg und übte danach seinen Beruf wieder aus.

Vier Todesurteile wegen Wehrkraftzersetzung gab es in der Zeit vom 10. bis 12. Mai 1944. Das erste Todesurteil vom 10. Mai ¹⁷¹ richtete sich gegen einen Angestellten, der im Wartheland als Amtskommissar tätig war. Wie das Urteil ausführte, sah sich der Angeklagte durch diese Stellung nicht, wie man hätte erwarten könne, veranlaßt, sich dienstlich und persönlich für den Sieg einzusetzen, vielmehr zeigte er sich als ein von der Unabwendbarkeit unserer Niederlage überzeugter Mensch, der in seinem Defaitismus auch nicht vor der Übertreibung tatsächlicher Vorgänge, so der Wirkungen der britischen Terrorangriffe, zurückgeschreckt sei. Sowohl im Frühsommer 1942 wie im Sommer 1943 erklärte er einer Soldatenwitwe, der Krieg gehe verloren; wenn die Polen zurückkehrten, würden sie mit den Deutschen so verfahren wie diese zuvor mit ihnen; in Köln sei nach den Fliegerangriffen alles zerstört, und dort seien Plakate mit der Inschrift „Weg mit dem Führer“ angebracht. Auch einer Mitarbeiterin gegenüber bezeichnete er den Krieg als verloren und äußerte zu ihr, sie möge sich keine Hoffnungen machen, ihren in Afrika kämpfenden Verlobten nochmals wiederzusehen. Einem anderen Amtsangehörigen zeigte er ein von englischen Fliegern abgeworfenes Flugblatt mit dem Bemerken, es sei von Münchener Studenten verfaßt, die inzwischen erschossen worden seien, und auch hier äußerte er, die Bolschewisten würden in wenigen Wochen an der Reichsgrenze stehen. In diesen und ähnlichen Erklärungen wurde Wehrkraftzersetzung und Feindbegünstigung gesehen.

An demselben Tage wurde ein Hamburger, der als Bombengeschädigter nach Westpreußen evakuiert war und dort „defaitistische Reden“ geführt hatte, zu je fünf Jahren Zuchthaus und Ehrverlust verurteilt¹⁷². Der Angeklagte hatte in wiederholten Gesprächen die Wehrmachtberichte als Schwindel bezeichnet, auf die National-

¹⁷⁰ Urteil vom 26. 4. 1944 – 3 J 666/44 = 1 L 112/44 – gegen Freiherr v. Godin, im BA. Nach der eidesstattl. Versicherung des Berliner Rechtsanwalts Dr. Behling vom März 1947 – Nürnberg. Dok. NG-1007 (Archiv des IfZ) – hatte Freisler ihn als Wahlverteidiger nicht zugelassen; im übrigen sei das Urteil infolge unrichtiger Rechtsanwendung aufgehoben worden.

¹⁷¹ Urteil vom 10. 5. 1944 – 4 J 15/44 = 1 L 119/44 – gegen Schneider, im BA.

¹⁷² Urteil vom 10. 5. 1944 – 5 J 596/44 = 1 L 121/44 – gegen Ködderitzsch, im BA.

sozialisten und Umsiedler geschimpft und die „hohen Herren“ verdächtigt, sie würden sich davonmachen. Obwohl es sich bei dem Angeklagten um einen Kommunisten handelte, der auch nach 1933 wegen illegaler Betätigung zu einer Zuchthausstrafe verurteilt worden war, nahm der Volksgerichtshof, der an diesem Tage nicht unter Freislers Vorsitz verhandelte, nur einen minder schweren Fall an, da der Angeklagte noch unter der Nachwirkung der miterlebten Terrorangriffe gestanden habe.

Am 11. Mai fällt Freisler wieder zwei Todesurteile, die wie stets mit lebenslanglichem Ehrverlust verbunden waren. Der erste Verurteilte, ein Berliner Universitätsprofessor, hatte am 23. Juli 1943 auf einem gemeinsamen Weg zu einem Kollegen geäußert, es gehe nun mit dem Dritten Reich zu Ende und könne sich nur noch um die Bestrafung der Schuldigen handeln; seit dem Reichstagsbrandschwindel habe er gewußt, daß es so kommen werde, da auf die Dauer ein solches Lügenspiel nicht möglich sei. Am 4. September 1943 äußerte er auf dem Bahnhof seiner schlesischen Heimatstadt zu einer Frau, die er dort mit ihrer Mutter traf, wir seien am Kriege schuld, jetzt müßten die Schuldigen zur Rechenschaft gezogen werden; es sei schlimm, daß alle unter dem leiden müßten, was diese Schuldigen uns eingebracht hätten. Auch bei diesem Gespräch kündigte der Angeklagte das baldige Ende des Reiches und der Partei an, da es überall zurückgehe und in Italien Mussolini gestürzt sei.

In dem Urteil¹⁷³ wurde ausgeführt, der Angeklagte behaupte, sich an das Gespräch mit dem Kollegen nicht mehr erinnern zu können; eine solche Einlassung sei aber nur möglich, wenn man „alltäglich“ derartige Äußerungen mache und sich bei der Vielzahl der Fälle nicht mehr an einzelne erinnern könne. Im übrigen gab der Angeklagte an, bei beiden Unterredungen erregt gewesen zu sein, wozu das Urteil folgendes ausführte:

„Kurz vor seinem Gespräch mit Dr. St. seien zwei deutsche Naturkundemuseen Opfer der Terrorangriffe geworden, und dann sei dem Gespräch der Sturz Mussolinis unmittelbar vorhergegangen. Allein, wenn ihn die Vernichtung der Museen besonders ergriff, so hätte das seinen Kampfwillen ganz besonders stärken müssen. Und die Stunde des Verrats an Mussolini war gerade eine Stunde, in der die Festigkeit der Haltung aller Volksgenossen, deren Verantwortung besonders groß ist, sich bewähren mußte. Das Versagen in der Stunde der Bewährung kann man aber nicht damit entschuldigen, daß es eben auf eine Bewährung angekommen sei, der man nicht gewachsen gewesen sei. Und die Erregung, mit der A. sein Verhalten gegenüber Frau M. und ihrer Mutter entschuldigen will, bestand darin, daß bei dem Terrorangriff der Nacht vorher in der Nähe seiner Wohnung viele Ganzvernichtungen von Häusern eingetreten seien, und daß in seiner Wohnung der Stuck heruntergefallen und die Fensterscheiben zertrümmert seien. Das ist aber kein Grund, sich so zu äußern. Was sollten denn dann all die tapferen Volksgenossen sagen, die vielleicht in einer solchen Nacht nicht nur all ihr Hab und Gut, sondern auch einen lieben nächsten Verwandten verloren haben? Und wie sollte sich mit Derartigem gerade ein Mann entschuldigen können, der eine Führungsverantwortung hat?

Nein, mit A. mußte der Volksgerichtshof gerade so verfahren wie mit anderen Defaitisten (§ 5 KSSVO), die unserem kämpfenden Volk mit ihrem entmutigenden Zerset-

¹⁷³ Urteil vom 11. 5. 1944 – 5 J 728/44 = 1 L 133/44 – gegen Arndt, im BA. Das Urteil bildete auch Gegenstand des Verfahrens gegen Rehse und war dem Schwurgerichtsurteil vom 3. 7. 1967 als Anlage beigelegt (Anm. 42).

S. zu dem Fall auch Annedore Leber, a.a.O. (Anm. 167), S. 63–65, und Pechel, Deutscher Widerstand, Erlenbach – Zürich 1947, S. 109f.

zungsreden in den Rücken fallen und die sich dadurch für immer ehrlos gemacht haben. Er mußte zum Tode verurteilt werden, damit die Siegesgewißheit und damit die Kampfkraft unserer Heimat unangetastet bleibt.“

Das Urteil wurde am 26. Juni 1944 vollstreckt.

Auch der zweite zum Tode Verurteilte war ein Berliner Professor, ein pensionierter Studienrat an einer höheren Lehranstalt¹⁷⁴. Er hatte in Kärnten im Gespräch mit einem Verwundeten am 3. September 1943 geäußert, der Krieg sei verloren, da die Amerikaner uns weit überlegen seien. Er hatte ferner von der Kultur Sowjetrußlands gesprochen und dabei erwähnt, ein Ingenieur habe ihm erzählt, deutsche Soldaten hätten aus den Sesseln des Theaters in Rostow das Leder herausgeschnitten, um sich daraus Geldbörsen zu machen. Auf die Einwendungen des Soldaten hatte der Angeklagte erwidert, mit dem Hurratriotismus allein sei eben nichts zu machen, und schließlich bemerkt, im ersten Weltkrieg seien die Offiziere und Unteroffiziere Leuteschinder gewesen, und heute werde es wohl nicht anders sein. Dazu hieß es im Urteil:

„Das Gespräch zwischen einem deutschen Professor und einem deutschen verwundeten Soldaten stellt man sich ganz anders vor. Ein solches Gespräch müßte von der Freude des Professors getragen sein, von einem Soldaten, der so viel für uns geopfert hat, etwas an innerlicher Kraft mitzunehmen und seinerseits ihm auch etwas von dem Geistesgut der deutschen Nation zu übermitteln. Ein solches Gespräch müßte ein gegenseitiges Geben sein. O. hat aber trotz dieser Pflicht, die er als Professor in erhöhtem Maße hat, sich nicht gescheut, im Zusammenhang mit unserer Wehrmacht von Leuteschindern zu sprechen; er hat sich nicht geschämt, von der ‚Kultur‘ Rußlands zu reden. Und er hat sogar Defaitismus reinsten Wassers, und zwar in dem ursprünglichen Sinne des Defaitismus, betrieben, als er einem Soldaten sagte, der Krieg sei für uns aussichtslos und verloren (§ 5 Abs. 1 Ziffer 1 KSSVO).

Wenn das ein einfacher Mann tut und wenn dieser Mann nach unserer Meinung, die wir im Volksgerichtshof ständig vertreten, deshalb um unseres Sieges willen mit dem Tode bestraft werden muß, so muß das in besonderem Maße von einem Mann gelten, der hohe Verantwortungspflichten hat.

Der Herr Verteidiger hat darauf hingewiesen, daß O. aus einer anderen Zeit stamme; hier seien eben zwei Generationen aufeinandergestoßen. Es ist zwar richtig, daß O. den Eindruck macht, aus einer anderen Zeit zu stammen. Aber 1. hat auch in dieser anderen Zeit ein anständiger Deutscher die Pflicht gehabt, einem Soldaten im Kriege nicht das Herz zu schwer zu machen, sondern ihn, wenn irgend möglich, noch in seiner Siegesfreudigkeit zu stärken; und 2. würde dieses Aufeinanderstoßen zweier Generationen in diesem Falle uns auch nicht Veranlassung gegeben haben, O. und seine Tat anders zu beurteilen. Denn wenn jemand jetzt in diesem Schicksalskampf unseres Volkes, an unserem Ringen und damit an unserem Leben zum Verräter geworden ist, dann kommt es bei der Frage der Bestrafung eines solchen Verräters in erster Linie darauf an, was der Schutz unseres Reiches gegen einen Defaitisten verlangt. Und der Schutz unseres Reiches verlangt, daß wir nicht vergessen, daß einmal auf 1917/1918 folgte, als das Reich sich damals gegen innere Zersetzung nicht tatkräftig schützte. Defaitismus kann leicht zur Seuche werden. Einer Seuche muß man vorbeugen. Deshalb mußte O., der sich durch seinen Verrat für immer ehrlos gemacht hat, mit dem Tode bestraft werden. Das um so mehr, als der Obergefreite T. eindrucksvoll, und wie es seiner ganzen Natur entspricht, sicher nicht pathetisch erklärt hat, in dem Augenblick, als er einen Professor damals so reden hörte, sei in ihm etwas zerbrochen.“

Zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust wurde am folgenden Tage¹⁷⁵ auch der

¹⁷⁴ Urteil vom 11. 5. 1944 – 5 J 110/44 = 1 L 34/44 – gegen Oberüber, im BA. Auch dieses Urteil bildete Gegenstand des Verfahrens gegen Rehse und war dem Schwurgerichtsurteil vom 3. 7. 1967 als Anlage beigelegt (Anm. 42).

¹⁷⁵ Urteil vom 12. 5. 1944 – 3 J 676/44 = 1 L 131/44 – gegen Dornig, im BA.

Mitinhhaber eines Breslauer Werks verurteilt, nach den Urteilsgründen ein konservativ eingestellter Gegner des Nationalsozialismus, der sich bis 1938 geweigert habe, die Hakenkreuzfahne zu hissen; als er hierwegen zur Rede gestellt worden sei, habe er die Hakenkreuzflagge zum Klosettfenster herausgehängt. Seit Kriegsbeginn habe er in seinem Betrieb defaitistisch geredet. So habe er erklärt, Rußland sei nicht zu besiegen und England habe noch nie einen Krieg verloren, Deutschland die Schuld am Bombenterror zugesprochen und geäußert, wenn man mit England sich zu einem gemeinsamen Vorgehen gegen Rußland verbünden wolle, müsse erst unsere Regierung gestürzt werden. Weiter hatte er davon gesprochen, daß Deutschland nach dem Kriege so klein werden würde, daß es auf eine Pferdedecke passe, und daß wir mit unseren „paar Appelkähnen“ England nicht besiegen könnten. Als besonders gemein bezeichnete das Urteil zwei Äußerungen des Angeklagten, von denen eine lautete, bei dem Wort „Volksgemeinschaft“ sei das Hauptgewicht auf die Silbe „gemein“ zu legen, und die andere dahin ging, die Politik der Fürsorge für Kinderreiche stelle nur eine Prämie für das „Herumhuren“ dar. In dem Urteil hieß es dann:

„Der Verteidiger meinte, man müsse doch bedenken, daß D. in der Hauptverhandlung eine durchaus deutsche Gesinnung gezeigt habe. Das ist uns unverständlich. Wir haben davon jedenfalls nicht das geringste gemerkt. Sichtbar war nur eine reaktionäre Haßgesinnung gegen den Nationalsozialismus und gegen das Deutsche Volk. Denn wer Feind des Nationalsozialismus ist, ist damit auch ein Feind des Deutschen Volkes. Es gibt nämlich keine nationale Gesinnung eines Deutschen, die dem Nationalsozialismus feindlich ist, weil nationalsozialistisch und deutsch eins sind. Der Verteidiger meinte weiter, hier handelt es sich nicht um den Tätertyp des Defaitisten. Und deshalb könne man ihn auch nicht mit dem Tode bestrafen. Auch das ist uns ganz unverständlich. Denn eine solch systematische defaitistische Betätigung, wie sie D. von Anfang des Krieges an in seinem Eigenbetrieb ungeachtet seiner Eigenschaft als Betriebsführer und auch als stellvertretender Abwehrbeauftragter sich zuschulden kommen ließ, ist Gott sei dank auch bei einem Defaitisten selten. Aber abgesehen davon: so richtig es ist, daß man bei Beurteilung eines Mannes dessen ganze Persönlichkeit ansehen muß – es gibt Fälle, in denen die Tat den Mann bereits endgültig und eindeutig verurteilt. Das sind die Fälle des Verrats am Volke. Und ein solcher Verräter ist der systematische Defaitist D. (§ 5 KSSVO), der sich durch seinen Defaitismus zum Propagandaknecht unserer Kriegsfeinde gemacht hat (§ 91 b StGB). Ist es doch geradezu die Hoffnung Roosevelts, Churchills und Stalins, daß sich bei uns gerade solche Verräter finden, damit ihnen ein neues 1918 den Sieg ohne Waffensieg gebe.

Ein solcher Verräter hat sich für immer ehrlos gemacht. Er muß, um ein neues 1918 zu verhindern, mit dem Tode bestraft werden.“

Freigesprochen an diesem Tage¹⁷⁶ wurde dagegen eine Bäuerin aus der Dirschauer Gegend, der zur Last gelegt war, in einem Brief an ihren im Felde stehenden Sohn ihrer Freude darüber Ausdruck gegeben zu haben, daß die russischen Truppen bereits auf polnischem Boden ständen.

Am 2. Juni 1944 wurde ein Heizer aus Zwickau zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt¹⁷⁷, der bis 1933 der KPD angehört und in den Jahren 1942 und 1943 ausländische Rundfunkstationen abgehört hatte, darunter auch den in der Sowjetunion errichteten Sender des „Nationalkomitees Freies Deutschland“. Aus dem letzteren erfuhr er die Anschriften deutscher Soldaten, die bei Stalingrad in russische Gefangenschaft geraten waren, wandte sich darauf an deren Frauen und

¹⁷⁶ Urteil vom 12. 5. 1944 – 5 J 546/44 = 1 L 125/44 – gegen Martha Ciechanowski, im BA.

¹⁷⁷ Urteil vom 2. 6. 1944 – ? J 17/44 = 3 L 130/44 – gegen Jacob, im BA.

bestellte ihnen Grüße ihrer Männer mit dem Bemerkten, daß es den Männern gut gehe. Er sprach von den Sendungen auch in seinem Betriebe, lobte dabei Rußland und bezeichnete die deutschen Wehrmachtberichte als Schwindel. Der Volksgerichtshof sah in der Handlungsweise des Angeklagten neben einem Verstoß gegen die Rundfunkverordnung vom 1. September 1939^{177a} auch Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens und Wehrkraftzersetzung.

Am 7. Juni folgte ein Todesurteil gegen einen Berliner Techniker, der ebenfalls früher einer kommunistischen Organisation angehört hatte¹⁷⁸. Der Angeklagte hatte am Abend des 22. November 1943 nach einem schweren Luftangriff auf Berlin in angetrunkenem Zustand auf einem Platz in Charlottenburg randaliert, hierbei Hitler als Massenmörder bezeichnet, von „Parteischmölen“ gesprochen und die „Internationale“ angestimmt, wobei er eine Schnapsflasche schwang. Der Volksgerichtshof sah in seinem Verhalten Wehrkraftzersetzung und lehnte die Anwendung des § 51 StGB ab, da der Angeklagte nicht sinnlos betrunken gewesen sei. Abgesehen davon, daß ihn die Zeugen als nur leicht betrunken bezeichnet hätten, hätte der Angeklagte durchaus situationsbewußt zu fliehen gesucht. In dem Urteil hieß es:

„Wer aber nach einem schweren Luftangriff im 5. Kriegsjahr zwischen noch brennenden Häusern so maßlos und gemein den Führer beschimpft, also das Vertrauen zu ihm völlig untergräbt, weitere schwere Terrorangriffe auf die Reichshauptstadt und sogar den Sieg des Bolschewismus unverblümt ankündigt, und dabei sogar Stalin lobt, verbreitet Mutlosigkeit und Schrecken vor etwa kommenden Ereignissen, lähmt unsere Einsatzbereitschaft und den Sieg und zersetzt damit unsere Wehrkraft (§ 5 Abs. 1 Ziff 1 KSSVO) . . . Die Tat des Angeklagten wiegt denkbar schwer. In ihr offenbart sich die unverändert kommunistische Grundeinstellung des K., der in dem Augenblick, in dem britischer Mordterror über der Reichshauptstadt wütete, die Zeit für gekommen hielt, das Vertrauen der Bevölkerung in unsere Führung ernstlich zu erdrücken. Es ist deshalb nicht verwunderlich, daß sich einiger der Zuhörer des Angeklagten größte Unruhe und Empörung bemächtigte. Wer so, wie der Angeklagte es getan hat, handelt, verdient keine Milde, selbst wenn er früher dem Staat und seiner Sicherheit Dienste geleistet hat; er kann vor allem nicht für sich beanspruchen, daß seine aus seiner unverbildeten bekundeten staatsfeindlichen Gesinnung entsprungene Tat als leichter Fall angesehen wird.“

Mit den Ausführungen über frühere Verdienste des Angeklagten wurde auf seine Behauptung Bezug genommen, er habe bis 1939 der Gestapo Dienste geleistet.

Am folgenden Tage wurde der Chefarzt eines ostpreußischen Krankenhauses zum Tode und dauernden Ehrverlust verurteilt¹⁷⁹. Der Angeklagte hatte an beiden Weltkriegen als Offizier mit Auszeichnung teilgenommen und war seit 1930 Mitglied der NSDAP, übte auch das Amt eines Parteirichters aus. Im Jahre 1943 hatte er in Einzelgesprächen mit Bekannten Hitler als „Teppichbeißer“ bezeichnet und geäußert, Hitler verstehe vom Soldatenhandwerk nichts, er solle sich lieber um die Zustände im Innern kümmern und die Wehrmachtführung Fachleuten überlassen, in einem halben Jahr seien wir gerade so weit wie die „Maccaronifresser“, wir würden den Krieg verlieren. Er hatte auch einen Hitlerwitz erzählt, in einem Brief an einen Soldaten ironisch über das Wort gesprochen, wo der deutsche Soldat stehe, gehe er nicht zurück, und hinzugefügt, wir würden uns noch tot siegen. In dem Urteil wurde die Behauptung, daß Hitler bei Erregungsanfällen in Teppiche beiße, als

^{177a} S. Anm. 37 im Abschnitt C.

¹⁷⁸ Urteil vom 7. 6. 1944 – 9 J 37/44 = 1 L 162/44 – gegen Kloss, im BA.

¹⁷⁹ Urteil vom 8. 6. 1944 – ? J 165/44 = 1 L 164/44 – gegen Mertens, im BA.

„infame Verleumdung“ bezeichnet, „die so recht nach Feindpropaganda geradezu riecht“. Zu der Äußerung über die Wehrmachtführung durch Hitler hieß es in dem Urteil, sie habe „sich weit von dem nationalsozialistischen Parolesatz entfernt, ‚Führer befehl, wir folgen Dir‘“. Der Angeklagte habe auch keinen Sinn „für das Gefühl jedes Nationalsozialisten und jedes Soldaten, daß wir seit der Übernahme des Oberbefehls uns besonders geborgen und besonders eng mit unserem Führer auch als unserem Feldherrn in unserem Lebenskampf verbunden fühlen“. Zu dem Brief des Angeklagten an den Soldaten führte das Urteil aus:

„Zu Unrecht verkriecht sich M. hinter die Entschuldigung, der Brief an den Soldaten sei doch nur ein Brief. Er hat wohl gehört, daß das Gesetz nur die öffentliche Wehrkraftzersetzung mit Strafe bedroht. Allein so ein Brief an einen Soldaten muß als öffentlich angesehen werden. Schon um des Schutzes unseres Reiches willen. Wenn aber noch eine weitere Begründung dafür nötig wäre, dann ist es die: Der Soldat gehört in besonderem Maße ganz unserem Volke. Er lebt in seiner Kameradschaft. Er vertraut ihr viel an, was er im bürgerlichen Leben für sich behielt. Deshalb muß man damit rechnen, daß er solchen Briefinhalt nicht für sich behält, sondern mit Kameraden bespricht.“

Weiter hieß es:

„Natürlich fragt man sich, wie ein Mann mit einer Vergangenheit und Stellung wie M. zu solch gemeinen Äußerungen über unseren Führer und zu solcher Untergrabung unserer Siegfähigkeit kommen konnte. Sicher nicht, weil er ein positives antinationalsozialistisches Zersetzungsziel hätte. Es bleibt nur die Erklärung der Schwäche. Tatsächlich sind auch die meisten Defaitisten solche aus Unzulänglichkeit und Schwäche, nicht solche aus positiver politischer Gegnerschaft. Aber Schwäche ist keine Entschuldigung. Auch der Soldat, der beim Angriff aus Schwäche in seinem Loch liegen bleibt, kann sich nicht damit entschuldigen. Gerade der Defaitismus aus Schwäche ist seuchenhaft. M. beteuert weiter, daß er nicht die Absicht gehabt habe, zu zersetzen. Aber er war sich darüber klar, daß solche Äußerungen, wie er sie tat, zersetzend wirken konnten. Ist er doch politisch geschult, und weiß das doch auch der politisch nicht Geschulte! Es ist auch nicht richtig, wenn er behauptet, er habe doch nur zu solchen gesprochen, die gefestigt waren. Denn auch dort darf man so nicht sprechen. Auch dort kann sich nämlich der Satz bewahrheiten: steter Tropfen höhlt den Stein. . . Wenn wir den Defaitismus nur bekämpfen würden, wenn und wo er Erfolg hat, dann kämen wir mit der Bekämpfung zu spät.

M. sieht übrigens trotz seines teilweise beschönigenden Verhaltens und trotz seines teilweisen Leugnens ein, daß er sich schwer vergangen hat. In seinen letzten Worten in der Hauptverhandlung hat er das bekannt. Er bat, ihn nicht zum Tode zu verurteilen. Er möchte gern sein Unrecht durch Bravour an der Front wieder gut machen. Zwar glauben wir ihm, daß er es mit diesem Wunsche ehrlich meinte. Aber wir würden kein gutes nationalsozialistisches Gewissen als Richter des Volksgerichtshofes haben, wenn wir M. nicht ebenso behandeln würden wie andere, die sich leicht vergangen haben. Ja, wie andere, die nicht fünfmal, sondern nur einmal defaitistisch gewirkt haben. Und wie andere, die nicht die Ehre einer so hohen Verantwortung hatten wie M.; die auch nicht kraft ihrer Bildung und politischen Schulung und der Erfahrung das Maß der Einsicht und des Überblickes besaßen wie er. Und diese Anderen mußten auch um des Schutzes unseres Reiches und unseres kämpfenden Volkes willen mit dem Tode bestraft werden. Wegen weniger und wegen geringerer defaitistischer Zersetzungsäußerungen, als sie M. sich zu schulden kommen ließ. Zweierlei, was entscheidend ist, trifft bei M. wie bei jenen anderen zu: 1. Sie sind Verräter an unserem kämpfenden Volke geworden und haben sich durch ihren Verrat selbst des Kernes ihrer Persönlichkeit, ihrer Ehre, für immer beraubt, 2. Ihre Tat ist für unseren Sieg seuchenhaft gefährlich. Bei M. aber kommt die größere Einsicht, die Ehre der höheren Verantwortung, die ihm zugewiesen war, der Eid, den er dem Führer geleistet und gebrochen hat, hinzu. Sein zersetzender Defaitismus (§ 5 KSSVO) mußte deshalb mit dem Tode bestraft werden.“

Am 20. Juni 1944 verurteilte der Volksgerichtshof einen Wiener Fuhrunternehmer wegen fortgesetzter Wehrkraftzersetzung zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust¹⁸⁰. Der Angeklagte hatte Anfang November 1943 zu einer aus Essen stammenden Frau während einer Fahrt geäußert, wenn Wien bombardiert werde, würde es einen Aufstand geben, in Österreich lasse man sich nicht alles so gefallen wie im Altreich. Den Wienern sei es egal, ob sie unter Stalin, Churchill oder Hitler lebten, wenn sie nur leben könnten. Er stellte auch Aussprüche Hitlers über die Kämpfe von Stalingrad den wirklichen Geschehnissen gegenüber und hob die Überlegenheit der feindlichen Luftwaffe im Westen hervor. Hitler habe auch erklärt, er werde den Krieg so lange führen, bis eine Partei vernichtet sei; daß wir das sein würden, wisse jedes Kind, es sei denn, daß Hitler zur Vernunft käme und den Frieden anbiete. Wäre Hitler noch in Österreich, so wäre er schon längst weggeräumt. Der Angeklagte äußerte sich auch sehr kritisch über die Behandlung Österreichs durch die Reichsdeutschen und meinte, wenn man das vorausgesehen hätte, würde niemand dem Anschluß zugestimmt haben. Schließlich hatte der Angeklagte an seinen zur Polizei eingezogenen Sohn auf dessen Bitten ein Herzmedikament gesandt, um damit eine amtsärztliche Untersuchung zu beeinflussen und seinen Sohn möglichst frei zu bekommen.

Am 21. Juni wurde ein Reichsbahnbeamter aus Sachsen wegen Wehrkraftzersetzung mit dem Tode und zu dauerndem Ehrverlust bestraft¹⁸¹, der am ersten Weltkrieg mit Auszeichnung teilgenommen und in zwei Briefen im August 1943 seinen an der Ostfront stehenden Sohn aufgefordert hatte, sich zu drücken und sich durch Bestechung von Offizieren Urlaub zu verschaffen; der Krieg sei ein Abenteuer der Großen. Dabei sprach der Angeklagte auch von der Bedrohung Tirols und Münchens durch Feindflieger. Der Sohn versuchte tatsächlich, dem Rat seines Vaters zu folgen.

Ebenso wurde am 30. Juni 1944 ein Fabrikant aus Siegen, der am ersten Weltkrieg mit Auszeichnung teilgenommen hatte und dem seitens der Partei, der er 1932 beigetreten war, wie seitens der SS das beste Zeugnis ausgestellt wurde, zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt¹⁸². Der Angeklagte hatte bei einem Aufenthalt auf seinem Gut in Schlesien im Winter 1941/1942 bei Gesprächen auf Hitler und führende Nationalsozialisten geschimpft und sie als die größten Plutokraten bezeichnet. Im Frühjahr 1943 hatte er in einem weiteren Gespräch den Verlust des Krieges prophezeit, da es keine Waffen gebe. Das Urteil führte aus, er habe sich durch die Zersetzung unserer Kraft zu mannhafter Wehr (§ 5 KSSVO) für immer ehrlos gemacht und müsse daher mit dem Tode bestraft werden. Durch eine mildere Bestrafung müsse das Vertrauen in die Gerechtigkeit des Nationalsozialismus leiden, und das Reich würde nicht den Schutz erhalten, der notwendig sei, um eine Entwicklung auf ein neues Jahr 1918 hin unter allen Umständen bereits im Keime zu ersticken.

Dagegen wurde an demselben Tage eine Arbeiterin aus einem sudetendeutschen Rüstungsbetrieb von der Anklage freigesprochen, sich bei der Arbeit gegen den Krieg geäußert und zum langsamen Arbeiten aufgefordert zu haben¹⁸³. Das Urteil

¹⁸⁰ Urteil vom 20. 6. 1944 – 3 J 309/44 = 3 L 218/44 – gegen Kosian, im BA, Sign. R 60 II/67.

¹⁸¹ Urteil vom 21. 6. 1944 – 3 J 677/44 = 3 L 246/44 – gegen Kornmeister, im BA.

¹⁸² Urteil vom 30. 6. 1944 – 5 a J 123/44 = 1 L 177/44 – gegen Klingspor, im BA.

¹⁸³ Urteil vom 30. 6. 1944 – 3 J 626/44 = 1 L 179/44 – gegen Emilie Feix, im BA.

überraschte durch seine wohlwollende Art der Beweiswürdigung und durch eine bei Freisler sonst nicht gewohnte Milde.

Schon am 15. Februar 1944 war ein bekannter Potsdamer Verlagsbuchhändler wegen Wehrkraftzersetzung und Feindbegünstigung zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt worden; zugleich war auf Einziehung seines Vermögens erkannt worden¹⁸⁴. Der Angeklagte, der sich im ersten Weltkrieg ausgezeichnet hatte, war seit 1920 Mitglied der Potsdamer Kasinogesellschaft, deren Zusammenkünfte in Parteikreisen mit immer größerem Argwohn angesehen wurden. Im August 1943 ging die Geheime Staatspolizei gegen die Gesellschaft vor und nahm u. a. den Angeklagten und den früheren Oberbürgermeister von Brandenburg a. H. Dr. Kreutz fest, der ebenfalls Mitglied der Gesellschaft und in Potsdam als Anwaltsvertreter tätig war; beiden wurden staatsfeindliche Propaganda und Defaitismus vorgeworfen. Am 22. Dezember 1943 erhob der Oberreichsanwalt gegen den Buchhändler Anklage; Dr. Kreutz hatte sich am 19. September im Polizeigefängnis erhängt¹⁸⁵.

Das am 15. Februar 1944 ergangene Urteil erregte im Reichsjustizministerium wegen seiner ungewöhnlichen Form beträchtliches Aufsehen; Thierack beanstandete es in einem Schreiben vom 7. März 1944 mit unverhülltem Tadel¹⁸⁶. Das Schreiben war an den Vizepräsidenten Dr. Crohne des Volkgerichtshofes gerichtet, unter dessen Vorsitz das Urteil vom 15. Februar 1944 gefällt war. Dr. Crohne, ein früherer Ministerialdirektor im Reichsjustizministerium, war im Herbst 1942 gegen den Widerstand Freislers an den Volkgerichtshof versetzt worden – offenbar, weil ihn Thierack im Ministerium nicht übernehmen wollte¹⁸⁷. Trotz seiner Mißbilligung ordnete Thierack am 8. März 1944 die Vollstreckung der Todesstrafe an. Er ging damit auch über ein Gnadengesuch des Generalfeldmarschalls von Mackensen hinweg, der sich für den Angeklagten eingesetzt und darauf hingewiesen hatte, daß der Angeklagte mit anderen Potsdamer Bürgern nach dem ersten Weltkrieg die in der Garnisonkirche aufbewahrten, im Kriege 1870/71 erbeuteten Fahnen dem Zugriff der Franzosen entzogen habe.

Was das Gnadengesuch nicht vermocht hatte, erreichte der Angeklagte mit einem Gesuch um Wiederaufnahme des Verfahrens; der Volkgerichtshof gab diesem Gesuch statt und ordnete die nochmalige Verhandlung der Sache an. Bei der Entscheidung mag die Mißbilligung des Urteils vom 15. Februar 1944 nicht außer Acht geblieben sein. Die neue Verhandlung vom 8. Juli 1944¹⁸⁸ fand unter dem Vorsitz von Freisler selber statt, auch der richterliche Beisitzer und der Vertreter der Reichsanwaltschaft waren ausgewechselt; dagegen wirkten dieselben ehrenamtlichen Beisitzer mit wie am 15. Februar. Das damals gefällte Todesurteil wurde auch in der neuen Verhandlung aufrecht erhalten, und zwar mitsamt seinen Nebenfolgen: Ehr-

¹⁸⁴ Urteil vom 15. 2. 1944 – 3 J 265/44 = 1 L 16/44 – gegen Bonness, enthalten in den Akten R 22 Gr 5/31 des RJM (BA Sign. R 22/20129). Das Urteil ist auszugsweise in Anlage 11 wiedergegeben.

¹⁸⁵ Die Darstellung im Text ist den in Anm. 184 erwähnten Akten entnommen.

¹⁸⁶ Das Schreiben Thieracks ist in Anlage 11 wiedergegeben. Die Abschrift ist den in Anm. 184 erwähnten Akten entnommen.

¹⁸⁷ Nach der Bekanntgabe in DJ 1942, S. 721, 724 wurde Dr. Crohne im November 1942 als Vizepräsident an den VGH versetzt. Der Einspruch Freislers gegen diese Maßnahme findet sich in den Akten R 22 Gr 5/I-6 Bd. 1 des RJM (BA Sign. R 22/20040).

¹⁸⁸ Urteil vom 8. 7. 1944 – 3 J 265/44 = 1 L 83/44 – gegen Bonness, enthalten in den in Anm. 184 erwähnten Akten.

verlust und Vermögenseinziehung. Nach den Feststellungen des erneuten Urteils hatte der Angeklagte in der Kasinogesellschaft bei einem Gespräch über den Verlust Stalingrads daran erinnert, daß Hitler die baldige Einnahme der Stadt angekündigt und erklärt habe, Stalingrad würde kein zweites Verdun werden; der russischen Armee sei das Rückgrat gebrochen und sie werde sich nie wieder erholen. Ferner hatte der Angeklagte es bei weiteren Gesprächen bedauert, daß nicht wie im Altertum Kriege durch Zweikämpfe der Führer ausgetragen und daß nicht Kriege durch Verhandlungen beendet werden könnten, wie das zwei wirtschaftliche Konkurrenten im Preiskampf tun würden. Bei anderer Gelegenheit hatte der Angeklagte von der Drohung Görings gesprochen, den Abwurf von 5000 Tonnen Bomben durch den Abwurf von 10000 oder 15000 Tonnen zu erwidern, und hieran ironische Bemerkungen geknüpft. Schließlich hatte der Angeklagte zu einem seiner Angestellten geäußert, im Falle eines Zusammenbruches würden sich schon national gesinnte Männer finden, die das Schlimmste durch eine Militärdiktatur abwenden würden. Das Bestreiten des Angeklagten hielt der Volksgerichtshof u. a. durch zwei schriftliche Geständnisse, die der Angeklagte nach seiner Festnahme niedergeschrieben hatte und die dem Urteil als Anlagen beigelegt waren – ebenfalls eine ungewöhnliche Maßnahme – für widerlegt. Zu den Äußerungen des Angeklagten über eine Beilegung des Krieges hieß es im Urteil:

„Das Bedauern, daß kein Zweikampf der Führer mehr möglich sei, erweckt den Eindruck, als kämpften wir eigentlich gar nicht für unser Volk, sondern für die Sache eines einzelnen, der besser selbst und allein dafür eintrete. Will man aber diese Auslegung ablehnen, so bleibt nur die andere übrig, daß es richtiger sei, wenn nicht das ganze Volk für seine Lebensbelange sich mit seiner ganzen Kraft einsetze, sondern das nur einen einzigen tun lasse. Beide Äußerungen schwächen, wenn und wo sie Anklang finden, unsere Bereitschaft zum Volleinsatz unserer ganzen Volkskraft in diesem schweren Lebenskampf, der uns alle angeht und den wir nur als eine große kämpfende Gemeinschaft bestehen können.

Die merkantilistische Art der Betrachtung des Krieges wie einen kaufmännischen Konkurrenzkampf und die Propaganda einer Verständigung ist ein Widerspruch gegen den innersten Kern unserer nationalsozialistischen Stellungnahme zu diesem Kriege und erinnert übrigens an die Propaganda zur Verhandlungsbereitschaft, die uns im Jahre 1917 so ungeheuer schadete und wesentlich zum Zusammenbruch mit beitrug.“

Der Schlußteil des Urteils lautete:

„Durch solchen andauernden Defaitismus (§ 5 KSSVO) machte sich B. zugleich zum Propagandaknecht unserer Kriegsfeinde. Denn unsere innere Festigkeit, unsere Widerstands- und überhaupt Kampfkraft schwächen und unseren Siegglauben erschüttern ist eine der Haupt-„waffen“, auf die der Feind uns gegenüber rechnet. Ein Mann wie B. weiß auch, daß solche Zersetzung dem Feinde nützt (§ 91 b StGB).

Wer aber derartiges, gar im vierten Kriegsjahr, tut, der hat sich dadurch als Verräter an unserem kämpfenden Volk für immer ehrlos gemacht. Er muß mit dem Tode bestraft werden, ohne daß demgegenüber etwaige Verdienste, die er sich sonst erworben haben mag, ins Gewicht fallen können. Denn der Verrat läßt keine Kompensation durch Verdienste zu, wie es bei Fehlritten natürlich möglich wäre. Diese Strafe verlangt vor allem die Sicherheit des Reiches; sie verlangt das Soldatentum unserer Fronten draußen, das sicher sein muß, daß in seinem Rücken sich nicht ein 1918 wiederholt. Diese Strafe ist wegen der Seuchenhaftigkeit des Defaitismus nötig, und sie ist hier besonders erforderlich, weil B. ein Mann in gehobener Stellung ist, der in besonderem Maße die Pflicht hatte, Vorbild zu sein.

Unter dem Schutz des Reiches hat B. viel verdient und ein erhebliches Vermögen erwerben können. Und doch hat er das Reich und unser Volk verraten. Da ist es nur gerecht, daß dies Vermögen eingezogen wird. Dem steht auch nicht Rücksicht auf nahe Angehörige entgegen, die nicht schuldlos unter dem Verrat B. unnötig leiden sollen.

Denn Kinder hat B. nicht, und seine Frau besitzt nach seiner eigenen Angabe etwa 100 000 RM Vermögen.“

Auch dieses Urteil erweckte im Reichsjustizministerium Bedenken, so daß die Sachbearbeiter sich für eine Umwandlung der Todes- in eine Zuchthausstrafe einsetzten. Thierack entschloß sich auch, Hitler die gnadenweise Umwandlung der Todes- in eine achtjährige Zuchthausstrafe vorzuschlagen. Gegen dieses Vorhaben erhob jedoch der Brandenburger Gauleiter Stürtz am 26. Oktober 1944 entschiedenen Einspruch, in dem er darauf hinwies, daß der Reichsführer-SS das Potsdamer Zivilkasino aufgelöst habe. Darauf nahm Thierack von der beabsichtigten Maßnahme Abstand und ordnete im November 1944 die Vollstreckung des Urteils an, die am 4. Dezember erfolgte¹⁸⁹.

Am 17. Juli 1944 verhandelte der Volksgerichtshof gegen neun Angeklagte, darunter sechs Frauen, denen zur Last gelegt war, ein Spottgedicht gegen Hitler verbreitet zu haben¹⁹⁰. Das Gedicht war in die Hände einer Serviererin des Berliner Rundfunks gelangt, die es im Juni 1944 in der Kantinenküche vorlas, worauf sich ein Kellner das Gedicht geben und mit Hilfe eines Rundfunkangestellten vervielfältigen ließ, um sodann die Abzüge zu verteilen, deren Empfänger ihrerseits das Gedicht weiterverbreiteten. Einer von ihnen, ein Tontechniker, gab das Gedicht auch in einer Gastwirtschaft bekannt, überließ auch ein Exemplar einer Bekannten, die es wiederum Dritten zeigte. Der Volksgerichtshof verurteilte die drei männlichen Angeklagten zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust. Drei der angeklagten Frauen wurden zu Zuchthausstrafen und Ehrverlust, eine vierte zu einer Gefängnisstrafe verurteilt; zwei Frauen wurden freigesprochen.

In den Urteilsgründen hieß es nach Darstellung der Einlassung der Angeklagten:

„Aber selbst wenn der Sachverhalt sich so abgespielt hat, wie diese drei Männer es heute in der Hauptverhandlung bekundet haben, ist ihr Verhalten eine niederträchtige Gemeinheit, die kaum überboten werden kann.

Man muß sich nämlich den Inhalt des Hetzwerkes vor Augen halten! Und da haben wir allerdings kein Verständnis für die Ausführungen eines Verteidigers, das Interessante an dem Werk seien doch nur die Knittelverse! Wir sind im Gegenteil der Auffassung, [daß] das Charakteristische dieses Schimpfwerkes, dieser, wie ein anderer Verteidiger mit Recht sagte, Sudelei, der unübertreffbar gemeine Angriff auf unseren Führer ist, der jeden deutschen Mannes und jeder deutschen Frau Blut erstarren lassen muß, wenn man so etwas zu lesen bekommt. Und das Schimpfwerk ist gerade wegen seiner Gemeinheit auch von besonderer Gefährlichkeit. Wer wie B. so etwas im vierten Kriegsjahr zur Vervielfältigung gibt, wer wie H. das auf Wachsplatten schreibt, der weiß, was

¹⁸⁹ Auch diese Darstellung ist den in Anm. 184 erwähnten Akten entnommen.

Nach Annedore Leber, a.a.O. (Anm. 167), S. 201 schrieb der am 8. 9. 1944 im Zusammenhang mit den Ereignissen vom 20. 7. 1944 zum Tode verurteilte frühere Botschafter v. Hassell über die Verhandlung:

„Brutal durchgeführte Komödie, im Justizmord endend, vergewaltigte Zeugenaussagen, brutalisierter Angeklagter, schamlos beschränkte Verteidigung – dafür geben sich deutsche Richter her!“

Nach Krebs, Fritz-Dietlof Graf von der Schulenburg. Zwischen Staatsraison und Hochverrat, Hamburg 1964, S. 304 (mit Anm. 245) war auch der ebenfalls wegen seiner Beteiligung an dem Aufstandsversuch vom 20. 7. 1944 zum Tode verurteilte Graf v. d. Schulenburg empört über die Verhandlungsweise Freislers und das Todesurteil. Krebs nennt unrichtig als Datum der Verhandlung Mai 1944.

¹⁹⁰ Urteil vom 17. 7. 1944 – Az. 4 J 77/44 = 1 L 216/44 – gegen Irmgard Barich und andere, im BA, Sign. R 60 II/64.

er damit tut: er greift unser Vertrauen zum Führer, die Voraussetzung unseres Sieges, an.

Und wüßte er es nicht, so könnte er mit einer solchen Abartigkeit des Gefühls gar nicht gehört werden. Wer das tut, der macht sich für immer ehrlos und muß mit dem Tode bestraft werden (§ 5 KSSVO). Daran kann auch nichts ändern, wenn der Täter bisher unbescholten gewesen ist.

Denn ein solcher Verrat an unserem kämpfenden Volk richtet an sich und für sich allein den Mann. Wir jedenfalls glaubten nicht anders handeln zu können, als auf solch hinterlistige Gemeinheit mit der Todesstrafe zu antworten.“

Am 26. Juli 1944 folgten zwei weitere Todesurteile, das erste gegen einen Berliner Fernsprechmonteur, der früher Funktionen in der KPD und im „Rotfrontkämpferbund“ bekleidet und von der Jahreswende 1942/1943 bis Herbst 1943 die deutschen Sendungen des Londoner Rundfunks abgehört hatte. In dieser Zeit forderte er eine Frau auf, das Hitlerbild aus ihrer Wohnung wegzuworfen, und äußerte zu ihr nach dem Sturz Mussolinis, die Bäume in der Görlitzer Straße würden nicht ausreichen, um alle aufzuhängen, die jetzt dran wären; die langen Stiefel und braunen Hosen würden bald in den Müllkästen liegen. Er sagte ferner, er würde als Soldat zu den Engländern überlaufen, bei denen er es im vorigen Krieg gut gehabt habe. Seine Äußerungen wurden teilweise von einem Bauarbeiter mitgehört. In dem Urteil¹⁹¹ wurde ausgeführt:

„Die Äußerungen W.s, insbesondere die über die Bäume in der Görlitzer Straße, sind ausgesprochen kommunistisch. Sie zeigen, daß W. das geblieben ist, was er früher war, ein terroristischer Kommunist. Mit diesem kommunistischen Defaitismus hat W. die Kraft, sich mannhaft einzusetzen in unserem Kampf, gefährdet und damit unseren Kriegsfeinden geholfen (§§ 5 KSSVO, 91b StGB). W. wußte auch, daß er sich mit solchen Äußerungen zum Handlanger unserer Kriegsfeinde machte. Denn jedermann in Deutschland ist bekannt, daß wir im totalen Krieg alle unsere vollen Kräfte nötig haben und daß also jede Zersetzung unserer Kraft, den jetzigen schwierigen Kampf siegreich zu bestehen, beeinträchtigt [sic].

Wer so etwas tut, während der Krieg seinem Höhepunkt zustrebt, macht sich als Verräter an unserem kämpfenden Volk für immer ehrlos. Ein solcher Mensch muß um des Sauberkeitsbedürfnisses unseres Volkes willen, vor allem aber auch, um unsere Heimat vor der Zersetzung zu schützen, die eine Wiederholung des Jahres 1918 bringen kann, mit dem Tode bestraft werden.“

Das zweite Todesurteil¹⁹², das wie das vorerwähnte mit dem dauernden Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verbunden war, erging gegen einen Elektrotechniker aus der Berliner Umgebung, der in der Werkstatt seines Meisters zu den anderen dort Beschäftigten geäußert hatte, wir hätten mit dem Bombenkrieg angefangen, und England vergelte nun gleiches mit gleichem, der Krieg sei verloren, und bald werde man die Verbrecherregierung davonjagen, wobei er die Strolche mit Begeisterung „auseinandernehmen“ würde. Hierzu hieß es im Urteil:

„Durch seine terroristischen Hetzreden hat J. unseren Willen zum vollen Einsatz für den Sieg gefährdet und so unseren Kriegsfeinden Handlangerdienste geleistet (§ 5 KSSVO, § 91b StGB). Beides weiß J. bei seiner sicher nicht unterdurchschnittlichen Intelligenz auch genau. Wer sich selbst zum Propagandaknecht unserer Kriegsfeinde macht, und wer so wie J. unsere Kraft zu mannhafter Wehr untergräbt, ist ein Verräter für Volk, Führer und Reich. Den müssen wir um der Sicherheit unseres Reiches und unserer Sauberkeit willen zum Tode verurteilen.“

¹⁹¹ Urteil vom 26. 7. 1944 – ? J 927/44 = 1 L 244/44 – gegen Witte, im BA.

¹⁹² Urteil vom 26. 7. 1944 – ? J 148/44 = 1 L ? /44 – gegen Jerschel, im BA.

Am 31. Juli wurde ein Gastwirt aus dem Riesengebirge zum Tode und zu dauern- dem Ehrverlust verurteilt¹⁹³. Nachdem der Angeklagte bereits im November 1942 zu einer Frau geäußert hatte, der Krieg sei für uns verloren und unsere Lage hoffnungslos, und er deswegen durch die Geheime Staatspolizei verwarnet worden war, bemerkte er im August 1943 zu acht in seiner Wirtschaft einkehrenden Gästen, er glaube nicht mehr an die „Weihnachtsmärchen“, die der Rundfunk bringe; Italien werde einen Sonderfrieden schließen, Amerika uns ein Ultimatum stellen, und wenn wir das nicht annehmen würden, würden wir bekommen, was wir verdienten, dann werde es bei uns erst richtig losgehen. Zu einem anderen Gast bemerkte er, das deutsche Volk werde nicht von sämtlichen Luftangriffen der feindlichen Flieger unterrichtet. Der Volksgerichtshof sah in diesen Äußerungen, durch die sich „wie ein roter Faden“ die Behauptung ziehe, der Krieg sei verloren und unsere Lage hoffnungslos, Wehrkraftzersetzung und Feindbegünstigung; der Angeklagte habe damit rechnen müssen, daß seine Äußerungen an Dritte weitergetragen würden. Seine Einwendungen, er sei zur Tatzeit infolge übermäßigen Alkoholgenusses nicht im Vollbesitz seiner Geisteskräfte gewesen und infolge einer Verschüttung im ersten Weltkrieg und eines späteren Unfalls überhaupt nur beschränkt zurechnungsfähig, ließ der Volksgerichtshof auf Grund der Bekundungen der Zeugen und des Gutachtens des medizinischen Sachverständigen nicht gelten. In den Gründen zur Strafzumessung wurde ausgeführt:

„Der Senat hält es . . . nicht für vertretbar, der Persönlichkeit eines Angeklagten dann eine besondere Berücksichtigung zuteil werden zu lassen, wenn seine als strafbar festgestellte Tat besondere Gefahren für den inneren und äußeren Bestand unseres Reiches in sich barg. Gerade das Letztere ist hier aber der Fall, denn der Angeklagte hat wahllos auf die ihm völlig unbekannten Gäste seine defaitistische Gesinnung zu übertragen versucht. Die Wirkung seiner Worte war also äußerst weitreichend. Er hat sich ferner durch die staatspolizeiliche Warnung nicht im geringsten beeinflussen lassen und sich so als besonders aktiver Zersetzungspropagandist unserer Feinde erwiesen. Damit fällt die von der Verteidigung angeregte Annahme eines minder schweren Falles von vornherein fort.“

Ebenfalls aus dem Riesengebirge stammten die Angeklagten, gegen die der Volksgerichtshof am 9. August 1944 verhandelte¹⁹⁴. Der erste dieser Angeklagten, ein Angestellter, hatte in den Jahren 1940 und 1941 gemeinsam mit einem mitangeklagten Ehepaar die deutschsprachigen Sendungen des Londoner Rundfunks abgehört. Im Jahre 1943 hatte er dann mehrfach Äußerungen getan, die als Wehrkraftzersetzung und Feindbegünstigung gewertet wurden und die sich im einzelnen aus folgenden Urteilsausführungen ergeben:

„Wer, wie Sch. es getan hat, gegenüber verschiedenen Volksgenossen, auf deren Verschwiegenheit er mangels näherer Bekanntschaft nicht vertrauen kann, im vierten Kriegsjahr wiederholt behauptet, der Krieg sei für uns verloren, durch die deutsche Nachrichtengebung werde das Volk belogen, nach der Niederlage werde das Reich aufgeteilt werden und das Riesengebirge mit Hirschberg werde – ein Segen für die Bevölkerung – tschechisch werden, beeinträchtigt auf das schwerste unsere Einsatzbereitschaft, untergräbt unsere Siegeszuversicht, zersetzt damit unsere Wehrkraft und macht sich so *bewußt* zum Propagandisten unserer Feinde; denn ebenso wie jedem Deutschen, war auch dem intelligenten und erfahrenen Angeklagten im Jahre 1943 selbstverständlich klar, daß er durch das Ausstreuen pessimistischer Parolen zum

¹⁹³ Urteil vom 31. 7. 1944 – 3 J 900/44 = 1 L 235/44 – gegen Knobloch, im BA.

¹⁹⁴ Urteil vom 9. 8. 1944 – 10 J 144/44 = 1 H 164/44 – gegen Schwarz und andere, im BA.

Schaden des Reiches die Geschäfte des Feindes besorge, der – mangels durchschlagender militärischer Erfolge – auf den innerdeutschen Zusammenbruch als seine alleinige Siegeschance hofft . . . Der Angeklagte will also unseren Sieg nicht und soll ihn infolgedessen auch nicht erleben. Trotz seiner Bewährung als Soldat im ersten Weltkrieg hat deshalb der Senat unter Ablehnung jeglicher Strafmilderungsgründe gegen ihn, der sich durch seine Tat als Verräter an Volk und Reich für immer ehrlos gemacht hat, auf die Todesstrafe erkannt.“

Das mitangeklagte Ehepaar wurde wegen Verstoßes gegen die Rundfunkverordnung vom 1. September 1939^{194a} zu Zuchthaus- und den entsprechenden Ehrenstrafen verurteilt.

An demselben Tage wurde der Referent eines Wirtschaftsverbandes zu je zehn Jahren Zuchthaus und Ehrverlust verurteilt¹⁹⁵. Der Angeklagte hatte am 21. April 1943 bei einer Bahnfahrt eine Unterhaltung mit einer Lehrerin angeknüpft, die ihm erzählte, daß ihre Bekannten sich nach dem Krieg in den neuen Ostgebieten ansiedeln wollten. Darauf erwiderte der Angeklagte, es sei nicht sicher, ob wir diese Gebiete behalten würden, die Lage sei ernst und wir müßten zufrieden sein, wenn uns die Feinde die Stellung der Vorkriegszeit zubilligten. Er bemerkte ferner, wir könnten nur noch bis August durchhalten und hätten uns England gegenüber herausfordernd benommen, so daß England zum Kriege gezwungen gewesen sei, statt dessen hätten wir Land von England kaufen können. Jeder deutsche Mann und Junge sei mehr wert als das Land, das wir jetzt eroberten. Hitler sei ein Phantast und Fanatiker, der stur sein Ziel im Auge habe, mit Scheuklappen herumlaufe und das Volk ins Unglück führe. Als die Lehrerin bemerkte, sie glaube an den Sieg, antwortete der Angeklagte, er möchte das auch, wisse aber zu viel, und auf ihren weiteren Vorwurf, seine Äußerungen seien Gift, erwiderte der Angeklagte, er sage ja das auch nicht überall. Auf das in lautem Ton geführte Gespräch waren mehrere Mitreisende des überfüllten Zuges aufmerksam geworden. Der Volksgerichtshof sah die Äußerungen des Angeklagten als Wehrkraftzersetzung an, erkannte aber nur auf eine Freiheitsstrafe, da der Angeklagte in beiden Weltkriegen als Offizier seine Pflicht getan habe, der medizinische Sachverständige ihn als nur beschränkt zurechnungsfähig bezeichnet und bei ihm eine Neigung zu unüberlegten Reden festgestellt habe, und da die militärische Lage im Frühjahr noch nicht so zugespitzt gewesen sei wie im Hochsommer.

Am 11. August 1944 wurde ein Arbeitsprüfer zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt¹⁹⁶, der in einem ostpreußischen Rüstungsbetrieb wiederholt die deutschen Meldungen als unwahr oder übertrieben bezeichnet, die gesamte Nachrichtengebung für Lüge und Schwindel erklärt und bemerkt hatte, er lasse sich durch Führerreden in seinem Schlaf nicht stören. Zu zwei Soldatenfrauen hatte er geäußert, die deutsche Infanterie wolle nicht mehr angreifen und müsse von der SS vorgetrieben werden; die Frauen seien dumm gewesen, sich zur Arbeit zu melden, da sie dazu niemand zwingen könne; die Rüstungsarbeit sei überdies zwecklos, da wir doch den Krieg verlieren würden. Die Betriebe arbeiteten nur, damit einige „hohe Herren“ verdienen könnten; die „Parteibonzen“ blieben daheim und Kinder würden an die Front geschickt; wenn der Umschwung komme, werde er einige, die er sich bereits ausgesucht habe, erschießen. Schließlich hatte er in Vergleichen zwi-

^{194a} S. Anm. 37 zu Abschnitt C.

¹⁹⁵ Urteil vom 9. 8. 1944 – 5 J 22/44 = 1 L 249/44 – gegen Adomeit, im BA.

¹⁹⁶ Urteil vom 11. 8. 1944 – 5 a J 347/44 = 1 L 262/44 – gegen Matz, im BA.

schen Deutschland und der Sowjetunion die letztere hervorgehoben und sich über die Sammlung für die Winterhilfe und den Luftschutz abfällig geäußert. Das alles sei, wie das Urteil ausführte, zersetzend und daher Wehrkraftzersetzung in Tateinheit mit Feindbegünstigung. Dafür, daß der Angeklagte, wie er geltend mache, infolge eines Nervenleidens unzurechnungsfähig sei, hätten sich keine Anhaltspunkte ergeben; eine etwaige beschränkte Zurechnungsfähigkeit könne nicht berücksichtigt werden. Ob der Angeklagte auch den kommunistischen Umsturz habe fördern wollen, könne dahingestellt bleiben, da es für die Straffrage bedeutungslos sei. Abschließend führte das Urteil aus:

„Damit hat er nicht nur schwerste Schuld auf sich geladen, sondern auch ernste Gefahren für die Sicherheit und den Bestand unseres Reiches heraufbeschworen, denn die Ereignisse der Jahre 1917 und 1918 zeigen, welche Bedeutung und Auswirkung eine defaitistische Propaganda in Rüstungsfabriken und unter Rüstungsarbeitern haben kann. Weil wir eine Wiederkehr des 9. November 1918 nicht wollen, weil wir im Gegenteil entschlossen sind, alle Kraft für unseren Sieg einzusetzen, ist es ein Gebot unserer Selbsterhaltung, den Angeklagten, der sich unserem Sieg hindernd in den Weg stellt und durch den Verrat an Volk und Reich seine Ehre für immer verloren hat, aus unserer Mitte auszuschließen.“

Eine Woche später, am 18. August 1944, wurde ein Werkmeister aus einer sächsischen Weberei zu je sechs Jahren Zuchthaus und Ehrverlust verurteilt¹⁹⁷. Er hatte im August 1943 im Gespräch mit einer Arbeiterin, die ihren an der Front stehenden Sohn auf Urlaub erwartete, geäußert, sie werde noch lange warten müssen, denn der Krieg werde mindestens bis 1946 dauern und dann werde der Führer abtreten müssen, um zu sagen, er habe das nicht gewollt. Als die Arbeiterin den Angeklagten wegen seiner Äußerungen warnte, erwiderte dieser, daran seien schon viele gestorben, lobte sie aber wegen ihres Glaubens. Auch in diesem Gespräch sah der Volksgerichtshof den Tatbestand der Wehrkraftzersetzung, nahm aber einen minder schweren Fall an, da der Angeklagte kein Defaitist sei, es sich vielmehr um einen einmaligen Fall handele, da er im ersten Weltkrieg als Gefreiter mit dem Eisernen Kreuz 1. Klasse ausgezeichnet worden sei und da der Fall durch das am Schluß der Unterredung ausgesprochene Lob der Gesinnung der Gesprächspartnerin noch abgeschwächt werde.

Ähnlich unbedeutend war ein am 23. August verhandelter Fall zweier Verwaltungsangestellten, die im Wartheland tätig waren und sich am Abend des 14. Oktober 1943 in ihrem Quartier in Gegenwart eines Polen abfällig über den Krieg unterhielten¹⁹⁸. Sie schimpften auf Hitler, kritisierten die großen Worte, die trotz der ungünstigen Lage gebraucht würden und die nur damit zu erklären seien, daß die Redakteure so schreiben müßten, da ihnen sonst die „Bude“ zugemacht werde, und erzählten, daß bei einer Musterung die Erschienenen den befehlshabenden Offizier nicht mit dem Hitlergruß begrüßt hätten. Das bei offenem Fenster geführte Gespräch wurde von einem vorbeikommenden Polizeioffizier wahrgenommen, womit nach dem Urteil das Merkmal der Öffentlichkeit erfüllt war; im übrigen hätten die Angeklagten auch nicht mit der Verschwiegenheit des Polen rechnen dürfen. Doch wurde ihr Verhalten als minder schwerer Fall der Wehrkraftzersetzung angesehen und beide nur zu Gefängnisstrafen verurteilt.

¹⁹⁷ Urteil vom 18. 8. 1944 – 5 J 601/44 = 1 L 270/44 – gegen Lorenz, im BA.

¹⁹⁸ Urteil vom 23. 8. 1944 – 4 J 971/44 = 1 L 266/44 – gegen Langewisch und andere, im BA.

Freigesprochen an demselben Tage¹⁹⁹ wurde ein im Generalgouvernement tätiger kaufmännischer Angestellter, dem zur Last gelegt war, im Juli 1943 nach der Rückkehr von einem Urlaub defaitistische Bemerkungen über die Stimmung im Rheinland gemacht zu haben. Da der Gesprächspartner des Angeklagten jedoch inzwischen verstorben, der Angeklagte gut beleumundet war und im ersten Weltkrieg seine Pflicht getan hatte, sah der Volksgerichtshof den Angeklagten nicht als überführt an.

Die letzterwähnten Urteile aus der Zeit vom 31. Juli bis 23. August wurden nicht unter Freislers Vorsitz gefällt. In der Verhandlung vom 28. August präsiidierte dagegen wieder Freisler. Sie richtete sich gegen den Pressechef einer Berliner Filmgesellschaft, der im Jahre 1943 zu einer Mitarbeiterin geäußert hatte, sie brauche sich über die Zukunft keine Sorgen zu machen, Filme würden immer gedreht werden, ob man nun für Stalin oder für Churchill arbeite. Er äußerte sich auch abfällig über Mussolini und bemerkte bei einem anderen Gespräch, er habe keine Lust Soldat zu werden und sich noch im letzten Augenblick „eine vor den Kopf knallen zu lassen“. Dazu führte das Urteil²⁰⁰ aus:

„Damit hat sich D. mehrfach des schweren Defaitismus schuldig gemacht (§ 5 KSSVO). Wenn eine Mitarbeiterin in innerer Not zu ihm kam und sich um ihre Zukunft Sorgen machte, so ist es von ihm gewissenlos und verräterisch, sie damit zu ‚trösten‘, Filme werde es immer geben, ob nun die Ufa für Stalin oder für Churchill arbeite!!! Hier hat D. genau das Gegenteil von dem getan, wozu er verpflichtet war: die Haltung seiner Mitarbeiterin, deren Abteilungschef er war, zu stärken.

D. meint zwar, so wie diese und den letzten Ausdruck habe er auch seine Äußerung darüber, wenn der Duce sein Volk liebe, könne er doch gleich in die Wüste gehen, gar nicht so ernst gemeint. Aber an dieser Äußerung ist nichts zu deuten. Es war nur ein nichtssagendes Gestammel, wenn D. in der Hauptverhandlung erklärte, er habe damit nur gemeint, wenn ein Teil des italienischen Volkes den Frieden sehnlichst herbeiwünsche, dann solle man dem doch nicht entgegentreten. Wir haben alle das eine Interesse, daß, wenn schon ein Teil des italienischen Volkes schlapp gemacht hat, der Duce und diejenigen, die hinter ihm stehen, fest auf unserer Seite stehen bleiben. Und endlich hat D. durch seine letzte Äußerung, er habe keine Lust Soldat zu werden und wolle sich nicht in letzter Minute noch eine vor den Kopf knallen lassen, sich selbst das Todesurteil gefällt. Nicht nur hat er als deutscher Mann einer deutschen Frau gegenüber sich schamlos benommen, sondern damit zugleich die Bereitschaft unserer Soldaten, mit ihrem Leben einzustehen, als eine Dummheit bezeichnet, die er nicht begehen werde. Unsere Soldaten würden nicht verstehen, wenn wir erlauben würden, daß jemand so redet und dann mit dem Leben davonkommt. Vielmehr verlangt es das Gefühl für Anständigkeit in unserem Kampfe, daß jemand, der mit seiner Drückebergerei prahlt, dann dafür das erleidet, was er durch Drückebergerei vermeiden möchte, nur mit dem Unterschied, daß der Soldat durch seinen Opfertod ehrenhaft fällt und in unserem Gedächtnis in unserer Mitte bleibt, während er auf Grund des Todesurteils, das er verdient hat, einen schmachvollen Tod sterben muß.

Wer so handelt, hat sich nämlich für immer ehrlos gemacht und kann nichts anderes erwarten, als daß er aus unserer Mitte entfernt wird.“

Der Verurteilte wurde am 9. Oktober 1944 hingerichtet.

Am 29. August 1944 wurde ein Berliner Setzer zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt²⁰¹, der zu einem Kreis junger Leute Äußerungen getan hatte, wie sie aus den folgenden Urteilsausführungen hervorgehen:

¹⁹⁹ Urteil vom 23. 8. 1944 – 3 J 937/44 = 1 L 190/44 – gegen Arnold, im BA.

²⁰⁰ Urteil vom 28. 8. 1944 – 5 J 452/44 = 1 L 303/44 – gegen Düwel, im BA und im Archiv des IfZ (Sign. Fa 171/311). Der Fall ist auch erwähnt bei Buchheit, a.a.O. (Anm. 118), S. 112, doch findet sich die dort erwähnte Äußerung des Angeklagten nicht im Urteil.

²⁰¹ Urteil vom 29. 8. 1944 – 5 a J 356/44 = 1 L 251/44 – gegen Theomin, im BA.

„Wer im fünften Kriegsjahr, wie es der Angeklagte getan hat, zu jungen, teils schon jetzt wehrpflichtigen, teils demnächst wehrpflichtig werdenden deutschen Männern erklärt, der Krieg sei für uns verloren, der Führer sei ein Schweinehund, er trage die Schuld am Kriege und sei außerdem noch homosexuell veranlagt, wer schließlich auch hervorhebt, wie wenig ihm ein ungünstiger Kriegsausgang schaden könne, lähmt unsere Einsatzbereitschaft, untergräbt unsere Siegeszuversicht und zersetzt unsere Wehrkraft (§ 5 Abs. 1 Ziff. 1 KSSVO). Dieser Bedeutung seines Tuns war sich der außerordentlich intelligenten Angeklagte auch bewußt. Er mußte ferner mit der Weiterverbreitung seiner Äußerungen durch die Zeugen rechnen. Danach ist er zu bestrafen. Ob er außerdem die feindbegünstigende Auswirkungsmöglichkeit seiner Redereien erkannt hat, kann zweifelhaft sein und bedarf, da zur Frage des Strafmaßes ohne Bedeutung, keiner ausdrücklichen Feststellung.

Die Tat des Angeklagten wiegt denkbar schwer. Sie ist im fünften Kriegsjahr von einem Halbjuden begangen worden, dessen selbstverständliche Pflicht es gewesen wäre, sich äußerst loyal zu verhalten und nichts zu tun, was irgendwie den inneren Bestand unseres Reiches in seinem gegenwärtigen Schicksalskampf gefährden könnte. Th. hat sich aber gegenteilig verhalten und sich vor allem nicht gescheut, junge Volksgenossen, auf deren vorbehaltlosen späteren Einsatz in Krieg oder Frieden das Reich angewiesen ist, zersetzend zu beeinflussen. Damit hat er sich selbst für immer ehrlos gemacht. Nur der Tod kann seine Tat sühnen . . .“

Zwei andere Angeklagte wurden an jenem Tag, an dem nicht Freisler den Vorsitz führte, freigesprochen. Der eine Angeklagte war ein Gastwirt aus Westfalen, der in seinem Lokal zersetzend zu Gästen gesprochen haben sollte²⁰², der andere ein Kupferschmied aus Elbing, der sich ebenso zu Arbeitskollegen geäußert haben sollte²⁰³. In beiden Fällen hielt der Volksgerichtshof die Beweise nicht für ausreichend. Eben- sowenig hielt der Volksgerichtshof einen Schlosser für überführt, der angeklagt war, in einem Kottbuser Werk zersetzend geredet, innerhalb des Betriebes eine hochver- räterische Keimzelle gebildet und Rundfunksendungen der Feindländer abgehört und verbreitet zu haben²⁰⁴. Der Angeklagte wurde nur deshalb zu einem Jahr Gef- ängnis verurteilt, weil er zugab, seit Juli 1943 einige Male in seiner Wohnung den Londoner Sender eingestellt und damit gegen die Rundfunkverordnung vom 1. Sep- tember 1939^{204a} verstoßen zu haben.

Zum Tode verurteilt dagegen wurde an demselben Tage ein ostpreußischer Ziegelei- arbeiter, der in einem Gefängnis während einer Strafverbüßung zu anderen Ge- fangenen geäußert hatte, der Krieg sei bis Weihnachten 1943 für uns verloren; dann würden alle Gefangenen entlassen werden, und er würde mit den Kommuni- sten zusammenarbeiten, die bald am Ruder sein würden. Außerdem hatte er Hitler einen Massenmörder genannt und erklärt, alle Feldzüge der Deutschen seien Raub- züge gewesen. Das Urteil²⁰⁵ führte aus, der Angeklagte habe damit rechnen müssen, daß seine Mitgefangenen das Gehörte nach ihrer Entlassung weitererzählen würden, und schloß wie folgt:

„Wer nämlich, wie es der Angeklagte getan hat, im vierten und fünften Kriegsjahr den Führer auf das schwerste beschimpft und den Krieg als für uns unbedingt verloren hinstellt, hat sich damit selbst sein Urteil gesprochen. Er hat dem Führer jegliche Gefolgschaft verweigert. Folglich soll er auch unseren Sieg, dem wir unter dem Führer

²⁰² Urteil vom 29. 8. 1944 – 4 J 847/44 = 1 L 259/44 – gegen Block, im BA.

²⁰³ Urteil vom 29. 8. 1944 – 4 J 583/44 = 1 L 250/44 – gegen Petersson, im BA.

²⁰⁴ Urteil vom 31. 8. 1944 – 9 J 14/44 = 1 L 219/44 – gegen Saisowa, im BA.

^{204a} S. Anm. 37 zu Abschnitt C.

²⁰⁵ Urteil vom 31. 8. 1944 – 9 J 77/44 = 1 L 190/44 – gegen Lubig, im BA.

entgegenmarschieren, nicht erleben. Als für immer ehrloser Verräter an Führer, Volk und Reich ist er deshalb dem Gesetz entsprechend zum Tode verurteilt worden.“

Auch diese beiden letzten Urteile waren nicht unter dem Vorsitz von Freisler gefällt worden.

Am 6. September 1944 wurde ein Breslauer Wehrmachtangestellter wegen Wehrkraftzersetzung und Feindbegünstigung zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt²⁰⁶. Der Angeklagte hatte mehrfach zu Arbeitskollegen geäußert, der Krieg gehe verloren, dann werde die große Abrechnung kommen und die Parteigenossen würden aufgehängt werden, während die Offiziere sich als Reisende ihr Brot verdienen müßten. Einem Gesprächspartner erzählte er, sein Schwager, ein Feldwebel, habe in einer Fabrik einen Munitionstransport übernehmen sollen, doch sei infolge eines Streiks keine Munition vorhanden gewesen.

Zwei Tage später wurde ein Kaufmann aus Kattowitz wegen Wehrkraftzersetzung zu je fünf Jahren Zuchthaus und Ehrverlust verurteilt²⁰⁷. Er hatte am Abend des 5. März 1944 in betrunkenem Zustand eine Gaststätte aufgesucht und zwei dort sitzende Soldaten gefragt, ob sie Kriegsverbrecher seien und schon gemordet hätten, dann jedoch die SS solcher Taten bezichtigt und sich gerühmt, kein Nazi, sondern früherer Sozialdemokrat zu sein. Er kündigte auch den Verlust des Krieges an, da die feindliche Luftwaffe zu stark und die deutsche Abwehr zu schwach sei. Infolge seiner Trunkenheit wurde nur ein minder schwerer Fall angenommen, jedoch betont, der Angeklagte wäre auch dann nicht anders bestraft worden, wenn er bei der Tat nur vermindert zurechnungsfähig gewesen wäre.

Am 14. September 1944 wurde ein Berliner Kaufmann freigesprochen, dem zur Last gelegt war, sich in seinem Betriebe zersetzend geäußert zu haben²⁰⁸. Da jedoch zwischen dem Angeklagten und den Zeugen erhebliche Spannungen bestanden, sah der Volksgerichtshof deren Bekundungen nicht für ausreichend an. Ebenso wurde an demselben Tage ein mecklenburgischer Schlossermeister freigesprochen, der von seinen Lehrlingen in ähnlichem Sinne belastet wurde; auch hier erschien die Aussage der Lehrlinge nicht ausreichend²⁰⁹. Dagegen wurde an diesem Tage auch ein Todesurteil gefällt, und zwar gegen einen landwirtschaftlichen Außenberater aus dem Sudetenland²¹⁰. Der Angeklagte, der seit 1931 der NSDAP angehörte, hatte Anfang August 1943 anlässlich eines Geschäftsbesuchs bei einem Hofbesitzer sich mit dessen Tochter unterhalten und hierbei erzählt, bei den Luftangriffen auf Hamburg seien 60000 Einwohner getötet worden, sodann gewettet, daß wir den Krieg verlieren würden, und erklärt, Hitler werde sich dann aufhängen. Er sprach auch von den „Sudetenlämmern“, denen man alles vorerzählen könne, während die Leute im Altreich merkten, daß Hitler sie lange genug an der Nase herumgeführt habe. Schließlich riet er dem Mädchen, sich von seinen Ersparnissen Brillanten zu kaufen, da das Geld entwertet werden würde. Zu der hinzukommenden Mutter des Mädchens bemerkte er, Hitler habe viel versprochen, aber wenig gehalten. In diesen Äußerungen sah der Volksgerichtshof Wehrkraftzersetzung und Feindbegünstigung. Die Tat wiege denkbar schwer, da der Angeklagte in einer Zeit, in der die

²⁰⁶ Urteil vom 6. 9. 1944 – 4 J 415/44 = 1 L 276/44 – gegen Joretzki, im BA.

²⁰⁷ Urteil vom 8. 9. 1944 – 5 J 819/44 = 1 L 297/44 – gegen Wieloch, im BA.

²⁰⁸ Urteil vom 14. 9. 1944 – 4 J 147/44 = 1 L 304/44 – gegen Thierfelder, im BA.

²⁰⁹ Urteil vom 14. 9. 1944 – 4 J 476/44 = 1 L 305/44 – gegen Zenk, im BA.

²¹⁰ Urteil vom 14. 9. 1944 – 3 J 35/44 = 1 L 306/44 – gegen Hellbig, im BA.

militärische Lage sich bereits krisenhaft zuzuspitzen drohte, es unternommen habe, sieggläubige Volksgenossen defeatistisch zu beeinflussen und hierbei mit der scheinbaren Überlegenheit des Gebildeten einfachen Leuten gegenüber gehandelt habe. Daher scheide die Annahme eines minder schweren Falles aus. Wer, wie es der Angeklagte von sich behauptete, zur Nervosität neige, müsse in einer so ernsten Zeit nach Kräften bemüht sein, seine Zunge im Zaum zu halten. Als Parteigenosse habe er die besondere Pflicht gehabt, die Siegeszuversicht zu stärken, statt dessen habe er das Gegenteil getan und seine Treue zum Führer schnöde gebrochen. Es handle sich zwar um einen einmaligen Vorgang, doch wiege die Verfehlung so schwer, daß um der Sicherheit des Reiches willen nur die Todesstrafe in Frage kommen könne. Zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust wurde am 22. September 1944 ein Werk-schutzleiter aus Mecklenburg verurteilt²¹¹. Der Angeklagte, ein früherer Offizier, hatte die Einführung des „deutschen Grußes“ in der Wehrmacht kritisiert und sich in seinen Äußerungen auf die Seite der Widerstandskämpfer vom 20. Juli gestellt. Dagegen wurde eine fast siebzugjährige Österreicherin freigesprochen, der zum Vorwurf gemacht worden war, sich als Bibelforscherin betätigt und Wehrkraftzer-setzung begangen zu haben²¹². Zu je sieben Jahren Zuchthaus und Ehrverlust wurde an demselben Tage ein Arbeiter aus der Lausitz verurteilt²¹³, der am 4. Dezember 1943 in einem Gasthaus zu einer Fliegergeschädigten aus Berlin erklärt hatte, zum Wiederaufbau Berlins würden zehn Jahre nicht ausreichen, die Zerstörungen seien schlimmer, als sie 1939 Warschau erlitten habe; wegen der Verwüstungen in den Städten müsse bald Schluß gemacht werden, und zwar notfalls von innen her. Wenn die Regierung den Krieg nicht mehr führen könne oder davon nichts verstehe, solle sie aufhören. Man müsse sich wundern, daß die Soldaten noch kämpften, sie würden lieber heute als morgen die „Brocken“ hinwerfen. Diese Äußerungen wurden von anderen Gästen mitangehört. Da es sich um einen einmaligen Vorfall handle, der Angeklagte ein „geschwätziger Vielredner“ sei und seine zersetzenden Redensarten keine tiefe Wirkung gehabt hätten, sehe der Volksgerichtshof, wie es im Urteil hieß, den Fall als minder schwer an, ohne damit seine grundsätzliche Stellungnahme aufzugeben, daß jeder, der im fünften Kriegsjahr unsere Wehrkraft untergrabe, sein Leben verwirkt habe.

Ebenfalls als minder schwer beurteilte der Volksgerichtshof am 25. September 1944 den Fall eines Grubenbesitzers aus Prag²¹⁴. Dieser hatte im Juli 1943 bei einem Besuch seiner sudetendeutschen Heimatstadt einer dortigen Bekannten erzählt, ein General der Waffen-SS und ein Berliner Ministerialrat hätten geäußert, wir würden den Krieg verlieren, auch nach seiner Ansicht könne der Krieg höchstens noch ein Jahr dauern, Italien stehe vor der Revolution, im Osten gehe es immer weiter zu-rück, und viele deutsche Soldaten würden desertieren. Nach der Niederlage werde das Reich zwischen Frankreich und Rußland aufgeteilt werden und Bayern, Öster-reich, die Tschechoslowakei und Polen selbständig werden oder wiedererstehen. Unsere Soldaten würden nach Sibirien kommen und auch die HJ-Führer in der Sowjetunion umgeschult werden. Deswegen wurde der Angeklagte zu je vier Jahren

²¹¹ Urteil vom 22. 9. 1944 – 5 a J 909/44 = 1 L 330/44 – gegen Bieling, Nürnberg. Dok. NG-1485 (Archiv des IfZ).

²¹² Urteil vom 22. 9. 1944 – 5 a J 405/44 = 1 L 371/44 – gegen Sofie Kirchner, im BA.

²¹³ Urteil vom 22. 9. 1944 – 4 J 723/44 = 1 L 221/44 – gegen Arnold, im BA.

²¹⁴ Urteil vom 25. 9. 1944 – 3 J 684/44 = 1 L 290/44 – gegen Gwuzd, im BA.

Zuchthaus und Ehrverlust verurteilt. In den Urteilsgründen wurde ausgeführt, daß derjenige, der so wie der Angeklagte rede, wer insbesondere den Krieg in den verschiedensten Versionen als für uns verloren und unsere Lage als denkbar aussichtslos bezeichne, den Glauben an unseren Sieg unterhöhle, unsere Einsatzbereitschaft lähme und damit unsere Wehrkraft zersetze. Für die Frage der Zersetzungswirkung komme es nicht darauf an, ob die Äußerungen von dem Redenden ernst gemeint seien, sondern wie sie von den Zuhörern aufgenommen würden. Der Angeklagte habe damit rechnen müssen, daß seine Äußerungen weitergegeben würden; er habe selbst seiner Bekannten gesagt, sie könne von seiner Auffassung ihrem Bruder Mitteilung machen. Er sei jedoch kein unbelehrbarer Reichsfeind und kein typisch defaitistischer Hetzer, sondern ein politisch wenig interessierter, dem persönlichen Lebensgenuß ergebener Mensch, der sich habe wichtig tun und seine politische Weitsicht habe hervorheben wollen. Es handle sich um eine einmalige Handlung eines überspannten und nicht ganz ernst zu nehmenden Menschen.

Am 28. September gab es abermals zwei Freisprüche. Freigesprochen wurde zunächst ein sudetendeutscher Rechtsanwalt, der bei einer Rücksprache auf dem Arbeitsamt wegen der angeordneten Schließung seiner Kanzlei in höchste Erregung geraten war und in dieser Erregung einem beim Verlassen des Amts auf der Straße angetroffenen Bekannten erklärt hatte, es werde nicht mehr lange dauern, zwei Generale sollten schon zu den Russen übergelaufen sein. Angesichts des Erregungszustandes des Angeklagten zweifelte der Volksgerichtshof in diesem Fall an der Erfüllung des inneren Tatbestandes²¹⁵. Freigesprochen wurde auch ein sudetendeutscher Maurer, der sich Ende 1943 zu anderen zersetzend geäußert haben sollte, der aber in der Hauptverhandlung von den Zeugen nicht mehr belastet wurde²¹⁶.

Auch in den folgenden Verhandlungen gab es Freisprüche. So wurde am 4. Oktober ein Sägewerkbesitzer aus dem Altvatergebirge freigesprochen²¹⁷, der beschuldigt worden war, zu einem Geschäftsfreund bei verschiedenen Gelegenheiten sich zersetzend geäußert zu haben. Das Urteil führte aus, der Belastungszeuge selbst sei im Juli vom Volksgerichtshof wegen Wehrkraftzersetzung zum Tode verurteilt worden; das gegen ihn geführte Verfahren lasse schwerwiegende Bedenken gegen seine Glaubwürdigkeit aufkommen. Zudem sei der Zeuge im Gegensatz zu dem Angeklagten, dessen beide Söhne an der Front stünden, schlecht beleumundet.

Am folgenden Tag wurde ein Fleischer aus dem östlichen Brandenburg freigesprochen²¹⁸, der geäußert haben sollte, der Kommunismus werde kommen, dann würden Naziköpfe rollen. Auch hier hielt der Volksgerichtshof die vier Zeugen nicht für glaubhaft. An demselben Tage wurde schließlich ein Gastwirt aus Troppau freigesprochen, den der Volksgerichtshof angesichts der widersprüchlichen Zeugenaussagen nicht für überführt hielt²¹⁹.

Einen weiteren Freispruch gab es am 7. Oktober 1944 in der Verhandlung gegen einen Landwirt aus Pommern, der von drei Zeugen belastet wurde²²⁰. So sollte er sich abfällig über die ungünstige Kriegslage im Osten geäußert und dabei bemerkt

²¹⁵ Urteil vom 28. 9. 1944 – 4 J 1534/44 = 1 L 327/44 – gegen Zubger, im BA.

²¹⁶ Urteil vom 28. 9. 1944 – 4 J 857/44 = 1 L 210/44 – gegen Willschke, im BA.

²¹⁷ Urteil vom 4. 10. 1944 – 5 J 221/44 = 1 L 291/44 – gegen Sliweczka, im BA.

²¹⁸ Urteil vom 5. 10. 1944 – 5 J 1311/44 = 1 L 284/44 – gegen Bresch, im BA.

²¹⁹ Urteil vom 5. 10. 1944 – 5 J 1319/44 = 1 L 343/44 – gegen Losert, im BA.

²²⁰ Urteil vom 7. 10. 1944 – 5 a J 301/44 = 1 L 335/44 – gegen Beggerow, im BA.

haben, der Führer sei nicht mehr ganz richtig im Kopf; zu einem Jugendlichen sollte er gesagt haben, er werde seinen minderjährigen Sohn daran hindern, vorzeitig Soldat zu werden, und schließlich sollte er einem Soldaten gegenüber den Verlust des Krieges angekündigt haben. In dem Urteil wurde ausgeführt, der Angeklagte räume diesen Gesprächen einen ganz anderen Sinn ein; seine Darstellung könne angesichts seiner Persönlichkeit nicht übergangen werden. Er sei nämlich Angehöriger der Marinebrigade Ehrhardt gewesen, 1932 der NSDAP beigetreten und habe sich aus eigener Kraft zu einem angesehenen Landwirt emporgearbeitet. Zwar sei er 1936 aus der Partei wegen Umgangs mit Juden ausgeschlossen worden, doch habe er seine Frau veranlaßt, die Leitung der örtlichen NS-Frauenschaft zu übernehmen und sich beispielhaft an Spenden und Sammlungen beteiligt. Auf den Volksgerichtshof habe er den Eindruck einer in sich gefestigten, klar und gerade denkenden Persönlichkeit gemacht. Zudem habe er dem vorzeitigen freiwilligen Eintritt seines Sohnes in die Marine zugestimmt, wie überhaupt die Zeugen nicht zuverlässig erschienen.

Am 10. Oktober 1944 verurteilte der Volksgerichtshof eine Soldatenfrau aus dem Rheinland zu drei Jahren Zuchthaus wegen Wehrkraftzersetzung. Die Angeklagte war am 2. April 1944 bei einem Gläubiger ihres im Felde stehenden Mannes erschienen, um eine Hypothekenschuld zurückzuzahlen, und hierbei in Streit mit dem Gläubiger geraten. Im Verlauf der Auseinandersetzung hatte sich die Angeklagte mißfällig über den Krieg und das Regime geäußert, den Sieg angezweifelt und den bei dem Gespräch anwesenden Schwiegersohn des Gläubigers, der Marineuniform trug und auf Urlaub weilte, als Heimatkrieger bezeichnet, der „große Reden schwinde“; er sei auch so ein Idiot, der noch kämpfe, statt „die Brocken hinzuschmeißen“; die Uniform wirke auf sie wie das rote Tuch auf den Stier. Darauf erstattete der Marineangehörige Anzeige gegen die Beleidigerin, die drei Tage nach dem Vorfall in Haft genommen wurde. Kurz vor dem Einmarsch alliierter Truppen wurde sie bei Kriegsende aus einem Lager, in das sie verbracht war, entlassen^{220a}.

Am 16. Oktober 1944 wurde unter dem Vorsitz von Freisler in einer Verhandlung gegen zwei mecklenburgische Journalisten wieder ein Todesurteil gefällt²²¹. Beide Angeklagte leiteten Lokalblätter und standen in engen Beziehungen zueinander. Bei einem Gespräch bemerkte einer von ihnen, Hitler sei an Stalingrad und dem Rückzug aus dem Kaukasus schuld; er sei gegen den Willen der Generale so weit vorgestoßen und habe bei den Auseinandersetzungen mit ihnen vor Wut in den Teppich gebissen. Das Urteil bezeichnete diese Bemerkung als eine ganz niederträchtige Äußerung, die unser Vertrauen zum Führer, die Grundlage unserer Kampfkraft, angreife, wie auch der Angeklagte trotz seiner offenbaren Beschränktheit wisse. Nur weil der Angeklagte von dem Kreisleiter günstig beurteilt werde, habe ihn der Volksgerichtshof mit je drei Jahren Zuchthaus und Ehrverlust „davonkommen lassen“. Der zweite Angeklagte hatte in wiederholten Unterhaltungen mit dem Schriftleiter einer anderen mecklenburgischen Zeitung die Wehrmachtführung durch Hitler kritisiert, auf Goebbels geschimpft und sich gegen die vielen Kundgebungen und Reden ausgesprochen. Auch hatte er geäußert, ob die Machtergreifung das Richtige gewesen sei, erscheine fraglich, eine Wiederholung der italienischen

^{220a} Urteil vom 10. 10. 1944 – Az. unbekannt – gegen Marie Haack.

Der Fall bildete Gegenstand des Urteils des BGH vom 25. 5. 1955 – VI ZR 6/54 = BGHZ 17, 327 = NJW 1955, S. 1274 = MDR 1955, S. 664 (mit Anm.).

²²¹ Urteil vom 16. 10. 1944 – 4 J 959/44 = 1 L 242/44 – gegen Scheil und andere, im BA.

Vorgänge auch in Deutschland als möglich hingestellt und erklärt, die Stimmung der Soldaten werde immer schlechter, die Ostfronturlauber aus Berlin wollten nicht mehr kämpfen, da es sich nicht lohne, für Ruinen zu kämpfen. Wegen dieser Äußerungen wurde der Angeklagte zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt. In den Urteilsgründen wurde ausgeführt:

„Sch. hat also monatelang zersetzend daher geredet. Der Höhepunkt dieser Zersetzung sind seine Ausführungen über Weigerung unserer Soldaten, zu kämpfen, eine schwere Beleidigung unserer Wehrmacht, die unser Siegetrauen unerhört angreift.

Das tat ein Mann, der für die Haltung des Volkes in seiner Heimat mitverantwortlich ist!!!

Diese systematische Zersetzung unserer seelischen Kriegskraft macht Sch. für immer ehrlos; zumal er dadurch zugleich Zersetzungsarbeit für unsere Kriegsfeinde geleistet hat.

Denn sie wünschen sich ja, weil sie mit unseren Soldaten nicht fertig werden können, gerade solche Lumpen, damit wir – innerlich zerfallend – ihnen eine leichte Beute werden.

Das weiß – wie jeder – so auch Sch. Für diese Tat (§ 5 KSSVO; § 91b StGB) kann es nur die Todesstrafe geben. Denn sonst würden wir die Siegggrundlage nicht fest genug gegen jede Erschütterung sichern.“

Ebenfalls zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust wurde von Freisler zwei Tage später ein Zwickauer Schlosser verurteilt²²², der einer Frau gegenüber geäußert hatte, es wäre besser gewesen, wenn Hitler dem Attentat vom 20. Juli erlegen wäre, dann wäre wenigstens der Krieg beendet. Die Feinde würden nur denen bis zum Ortsgruppenleiter „etwas tun“. Der Volksgerichtshof führte aus, obwohl nur eine Zeugin vorhanden sei, könne der Sachverhalt nach ihrer Darstellung festgestellt werden. Weiter hieß es im Urteil:

„Willy F. hat also mit den Verrätern vom 20. Juli gemeinsame Sache gemacht. Er hat sich mit ihnen solidarisch erklärt.

Der Herr Verteidiger weist darauf hin, daß das in einem Augenblick geschehen ist, in dem er „noch nicht den richtigen Abstand zum Attentat“ gewonnen habe. Gewiß gibt es Erlebnisse, zu denen man erst richtig Stellung nehmen kann, wenn man von ihnen Abstand gewonnen hat. Bei der Kunde von einem Mordanschlag auf unseren Führer hat aber ein anständiger treuer Volksgenosse keinen Abstand nötig, um endgültig und eindeutig in dem einzig möglichen Sinn dazu Stellung zu nehmen . . .

Willy F. wurde u. k. gestellt. Er wußte, wie er selbst gesteht, daß Frau F. 5 Kinder hat und mit ihnen tapfer durchhält, und daß ihr Mann Soldat an der Front ist. Wenn er einer solchen tapfer im Leben stehenden Soldatenfrau die Verzweiflung ins Herz legt (§ 5 KSSVO), so ist das nicht ein Fall, den man leicht nehmen kann. Es ist ein schwerer Fall der Zersetzung unserer Kraft zu mannhafter Wehr.

Deshalb konnten wir auch nicht zu Gunsten des Angeklagten ins Gewicht fallen lassen, daß er sagt, er möchte gern Soldat werden, und ganz abgesehen davon, daß das zu entscheiden nicht unsere Sache ist, hätte er sich das vorher überlegen müssen.

Wer so in der Richtung der Verräter vom 20. Juli die Widerstandskraft unserer kämpfenden Volksseele annagt, hat sich dadurch für immer ehrlos gemacht . . .“

Aus dem gleichen Anlaß wurde an demselben 18. Oktober 1944 eine Witwe aus Leipzig zum Tode und zu Ehrverlust auf Lebenszeit verurteilt²²³. Die Angeklagte hörte im Sommer 1944 während ihres Urlaubs bei einem Gastwirt in der Nähe von Marienbad am Abend des 20. Juli die Rundfunkmeldung von dem Attentat auf

²²² Urteil vom 18. 10. 1944 – 3 J 1712/44 = 1 L 359/44 – gegen Flügel, im BA.

²²³ Urteil vom 18. 10. 1944 – 6 J 1684/44 = 1 L 356/44 – gegen Helene Gossing, im BA.

Hitler, worauf sie in Gegenwart des Wirts und eines Straßenwärters äußerte, es sei schade, daß es den Führer nicht getroffen habe; so hätten die armen Generale daran glauben müssen; viele Leute wären über einen Erfolg des Anschlags froh gewesen, weil dann der Krieg sehr bald beendet gewesen wäre. In dem Urteil hieß es:

„Frau Helene G. bestreitet zwar, sich so geäußert zu haben. Sie habe im Gegenteil zunächst ganz leise gesagt, der Führer habe ja Glück gehabt, sich also darüber gefreut und dann laut die armen Generale bedauert. Weiteres habe sie überhaupt nicht gesagt. Diese Darstellung von Frau G. ist zunächst einmal höchst unwahrscheinlich. In so einem Falle denkt man erst und spricht man erst vom Führer und redet das, was man da auf dem Herzen hat, nicht ganz leise vor sich hin, um dann das weitere, im Verhältnis zum Ersten weniger Wichtige laut zu sagen.“

Der Sachverhalt sei durch die Zeugen erwiesen. Die Angeklagte behaupte zwar, einer der Zeugen sei gegen sie eingestellt, weil sie Altreichsdeutsche sei, doch sei das nicht nur Unsinn, sondern eine „gemeine, freche, durch nichts begründete Verleumdung“. Die Angeklagte habe sogar noch weiter geäußert, der Nationalsozialismus sei verfeinerter Kommunismus, eine Art Edelkommunismus. Die Urteilsgründe fahren dann fort:

„Sie hat sich also mit den Verrätern vom 20. Juli identifiziert und dadurch mit dazu beigetragen, unsere Kraft zu mannhafter Wehr und damit wir uns in diesem Kriege ganz vertrauensvoll und unbeschwert für den Sieg einsetzen können, zu schwächen (§ 5 KSSVO).

Der Herr Verteidiger hat freilich angeregt, Frau G. auf ihren Geisteszustand zu untersuchen. Er hat selbst vorgeschlagen, daß er nur ein unbestimmtes Gefühl habe, daß sie vielleicht doch nicht ganz richtig im Kopfe sei; er schließe das daraus, daß sie so töricht über den Nationalsozialismus als eine Art Edelkommunismus geredet habe.

Niemand von uns Richtern hat jedoch den geringsten Zweifel, daß Frau G. im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte ist. Wer im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte so gemeinsame Sache mit den Verrätern macht, der muß auch ihr Schicksal teilen, damit wir als Volk sauber bleiben, denn nur als sauberes Volk können wir bestehen. Deshalb hat Frau G., die durch ihre Tat ihre Ehrlosigkeit für immer bewiesen hat, die Todesstrafe verdient. Wenn wir anders urteilen würden, würden wir unsere Soldaten an der Front und unseres Volkes Leben und Siegeswillen verraten.“

Wegen einer gleichartigen Äußerung wurde an demselben Tage ein Münchener Schneider zu je sechs Jahren Zuchthaus und Ehrverlust verurteilt²²⁴. Der Angeklagte hatte am Abend des 20. Juli zu einem Beamten des Theaters, für das der Angeklagte arbeitete, geäußert, es sei schade, „daß es ihn nicht ganz erwischt hat“, und hinzugefügt, wir hätten ja doch nichts mehr vom Leben. Das Urteil führte aus, daß der Angeklagte, der selbst von Kindheit an an einer Hüftgelenklähmung leide, am Tattage besonders gedrückt gewesen sei, da seine unheilbar kranke Frau am 21. Juli wieder das Krankenhaus habe aufsuchen sollen. Wenn auch im allgemeinen Schwäche keine Entschuldigung sei, so könnten in diesem „etwas außerhalb des Normalen“ liegenden Fall doch die besonderen Umstände, das Geständnis und die Reue des Angeklagten berücksichtigt werden. Zwar hätten sich in der Brieftasche des Angeklagten Aufzeichnungen über zwei sehr häßliche politische Witze gefunden, doch wolle man seiner Beteuerung glauben, daß er sie nicht habe weitergeben und nicht wegen ihrer zersetzenden Wirkung, sondern wegen ihres schlüpfrigen Inhalts aufbewahrt habe. Da jedoch ein „solches Sich-auf-die-Seite-der-Verräter-

²²⁴ Urteil vom 18. 10. 1944 – 3 J 1621/44 = 1 L 354/44 – gegen Hindelang, im BA.

Schlagen“ den Täter ehrlos mache, seien ihm auch die Ehrenrechte aberkannt worden.

Schließlich wurde am 18. Oktober 1944 noch eine Landfrau aus Österreich zu je vier Jahren Zuchthaus und Ehrverlust verurteilt²²⁵. In dem Urteilspruch hieß es:

„Frau Brigitte S. ist eine kaum vorstellbar primitive und denkfähige Frau aus einem weitentlegenen Dorf.“

Die Urteilsgründe beginnen mit folgenden Sätzen:

„Frau Brigitte S. ist von einer unvorstellbaren Primitivität. Ihr fehlt jede Fähigkeit des Überblicks. Jede Erfassung des Wichtigen und jede Denkfähigkeit. Nicht, als ob sie deshalb nicht Verantwortungsträgerin sein könnte; aber in dem Sinne, daß man sie nicht mit dem normalen Maße eines normalen Volksgenossen messen kann, ohne aufs Schlimmste gegen den selbstverständlichen Satz zu verstoßen, daß man nicht mit Kanonen auf Spatzen schießen darf.“

Nach den weiteren Urteilsfeststellungen hatte die Angeklagte am 21. Juli im Gespräch mit zwei anderen Frauen über den Anschlag auf Hitler geäußert: „wenn der Hund nur hin gewesen wäre“ und dabei Zweifel an seiner Zeugungsfähigkeit ausgedrückt. Einer der beiden Frauen erzählte die Angeklagte weiter, Göring sei mit seiner Familie in die Schweiz geflüchtet. Die Angeklagte verteidigte sich damit, daß sie behauptete, mit dem Ausdruck „Hund“ habe sie ihren eigenen Hund gemeint, der ihr nachgelaufen sei. Dazu hieß es im Urteil:

„In jedem anderen Falle würde man von einer bodenlosen Frechheit sprechen, so etwas als Verteidigung aufzutischen, zumal nach den Angaben der Zeuginnen . . . von dem Hund weit und breit nichts zu sehen war. Doch in diesem Fall spricht die Hartnäckigkeit, mit der Frau S. immer wieder daran festgehalten hat, daß sie wirklich ihre Hunde damit gemeint habe, dafür, daß sie wirklich außerordentlich primitiv und urteilsunfähig ist.

Deshalb kann man bei der gemeinen und schmutzigen Bemerkung, die sie über unseren Führer gemacht hat, nicht davon reden, daß sie bewußt dadurch gewissermaßen eine Front mit den Verrätern vom 20. Juli bilden wollte. Dazu langt es bei ihr bei weitem nicht. Aber auch sie ist sich nach unserer Überzeugung klar gewesen, daß sie mit solchen Worten die Achtung der Volksgenossen vor dem Führer und somit die treue Anhänglichkeit zum Führer gefährdetete und damit eine der unbedingt notwendigen Voraussetzungen unseres Sieges in Gefahr brachte (§ 5 KSSVO). Freilich haben wir, wie auch der Vertreter des Herrn Oberreichsanwalts bei seinem Antrag, um, wie gesagt, nicht mit Kanonen nach Spatzen zu schießen, den Fall als weniger schwer angesehen und Frau Brigitte S. mit vier Jahren Zuchthaus davonkommen lassen. Selbstverständlich war solches Verhalten auch ehrlos.“

Zwei Tage später wurde der wissenschaftliche Referent eines Danziger Instituts freigesprochen²²⁶, der zu zwei weiblichen Institutsangehörigen im August 1943 geäußert hatte, Hitler habe sich doch wohl zu viel zugemutet, er habe es ja im ersten Weltkrieg auch nur bis zum Gefreiten gebracht. Das Urteil erklärte, man könne in dieser Äußerung nicht unbedingt einen Angriff auf die Person des Führers erblicken, sondern den Ausdruck einer Besorgnis, die den Angeklagten nach dem Lesen eines Wehrmachtberichtes ergriffen habe, in dem von deutschen Absetzbewegungen an der Ostfront die Rede war.

Dagegen erging an diesem Tage ein Todesurteil, das mit der ständigen Aberken-

²²⁵ Urteil vom 18. 10. 1944 – 5 a J 980/44 = 1 L 365/44 – gegen Brigitte Sauer, im BA.

²²⁶ Urteil vom 20. 10. 1944 – 4 J 779/44 = 1 L 385/44 – gegen Epp, im BA.

nung der bürgerlichen Ehrenrechte verbunden war, gegen einen Wachmann aus Danzig²²⁷. Der Angeklagte hatte während seines Dienstes auf einem Gut, auf dem Freiwillige einer galizischen SS-Formation untergebracht waren, einem dieser Freiwilligen vorgehalten, sie seien doch nicht freiwillig zur SS gekommen, sondern nur um dem Arbeitseinsatz im deutschen Bergbau zu entgehen; der Krieg werde noch zehn Jahre dauern, und wenn die Galizier an die Front kämen, würden sie große Augen machen, sämtlich die Hände hochheben und „kaputtgehen“; wer nicht falle, werde zum Krüppel werden. Auch hob der Angeklagte die Überlegenheit der russischen Panzer und der feindlichen Flieger hervor, wobei er bemerkte, die deutsche Flak schieße nur Löcher in die Luft, in Berlin kämen viele Menschen um. Damit habe sich der Angeklagte, wie das Urteil ausführte, der Wehrkraftzersetzung schuldig gemacht. Er habe zwar als Soldat im ersten Weltkrieg und später im Grenzschutz seine Pflicht getan, doch schließe das seine spätere defaitistische Einstellung nicht aus, zu der ihn möglicherweise die rückläufige militärische Entwicklung im Jahre 1943 gebracht habe.

Am 21. Oktober 1944 bestrafte der Volkgerichtshof unter Freislers Vorsitz einen Reichsarbeitsdienstführer mit sechs Monaten Gefängnis²²⁸. Der Angeklagte, den das Urteil als „ordentlichen Volksgenossen“ bezeichnete, der schon als Sechzehnjähriger einem Freikorps angehört und in diesem Krieg erfolglos danach gestrebt hatte, an die Front zu kommen, hatte in Kowno in der Wohnung eines ihm bekannten Ehepaars, das ihn zum Tee eingeladen hatte, erwähnt, ein Unterarzt habe ihm davon Kenntnis gegeben, daß Hitler in medizinischen Kreisen als Psychopath gelte. Weiter hatte der Angeklagte bemerkt, Hitler könne rücksichtslos und brutal sein, habe Nordwestdeutschland infolge der Bombenangriffe bereits abgeschrieben und Stalingrad nur aus Prestigegründen zu halten gesucht. Einem General habe Hitler selbst die Achselstücke abgerissen und ihn auf Festung geschickt, dann aber wieder holen lassen, als er selber nicht mehr weiter gekonnt habe. In der Hauptverhandlung habe der Angeklagte erklärt, er habe diese Einzelheiten als Beispiele für falsche Gerüchte erzählt, eine Auslegung, die das Ehepaar nicht habe widerlegen können. Da der Angeklagte zudem einen offenen und geraden Eindruck gemacht und sich während eines Bombenangriffs sehr tapfer eingesetzt habe, könne man nicht annehmen, daß er bewußt zersetzende Gerüchte verbreitet habe und Defaitist sei, doch habe er leichtfertig gehandelt und „gegen das gemeinschaftliche Gesetz jedes Deutschen verstoßen, wonach die Person unseres Führers für uns auch in Worten unantastbar ist; ein Grundsatz, der wesentlicher Erziehungsbestandteil insbesondere auch des Reichsarbeitsdienstes ist“. Es heißt dann im Urteil:

„Wir haben nun keine Bestimmung, die dies Unrecht ausschöpft, denn *ausdrückliche* Gesetzesbestimmungen erklären nur die *bewußte* Zersetzung unserer moralischen Kampfkraft für strafbar (§ 5 KSSVO). Und das leichtfertige Verbreiten von Falschgerüchten, das unser Gesetz mit ganz gelinder Strafe bedroht (§ 1 Abs. 2 des Heimtückegesetzes), schließt das Unrecht, daß in der Zersetzungswirkung liegt, nicht ein.

Jeder anständige Deutsche hat aber das gesunde Gefühl, daß ein Unrecht wie hier, das zwischen Beidem liegt, ebenfalls bestraft werden muß; folgerichtig mit einer Strafe, die zwischen den Strafen für jene beiden Taten liegt (§ 2 StGB).

Diese Gedankengänge haben uns veranlaßt, D. für seine Leichtfertigkeit mit sechs Monaten Gefängnis zu bestrafen. Dabei haben wir mit berücksichtigt, daß D. bis zuletzt und offenbar ehrlich immer wieder gebeten hat, doch Soldat werden zu dürfen.“

²²⁷ Urteil vom 20. 10. 1944 – 4 J 499/44 = 1 L 378/44 – gegen Plomin, im BA.

²²⁸ Urteil vom 21. 10. 1944 – 5 J 35/44 = 1 L 298/44 – gegen Dehe, im BA.

Am 24. Oktober 1944 wurde ein deutscher Universitätsprofessor aus Prag zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt²²⁹. Die Urteilsgründe begannen mit folgenden Worten:

„Man sollte annehmen, daß der Angeklagte, der sich auf Grund seiner offenbar überdurchschnittlichen Fähigkeiten in jungen Jahren zu einer geachteten Stellung im akademischen Leben emporgearbeitet hat und dem im Jahre 1943 ein Lehrstuhl an der Universität in Prag verliehen worden ist, auch in seinem privaten Leben sich als treuer Gefolgsmann des Führers und als ein Kämpfer für das nationalsozialistische Großdeutsche Reich zeigen und erweisen würde. Das ist jedoch nicht der Fall.“

Das Urteil führt dann aus, daß der Angeklagte durch das Abhören englischer Rundfunksender ungünstig beeinflusst worden sei. Als er im Sommer 1943 seine Familie an ihrem Urlaubsort im Wartheland besucht habe, habe er zu der Vermieterin der Ferienwohnung geäußert, Mussolini habe wenigstens Rückgrat gezeigt und sei zurückgetreten, Hitler müsse es ebenso machen, denn der Niedergang sei nicht mehr aufzuhalten. Bei anderer Gelegenheit habe er unsere Lage als hoffnungslos und die deutsche Nachrichtengebung als „Quatsch“ bezeichnet, dagegen die Engländer gelobt und erklärt, er würde „mit Kußhand“ englischer Bürger werden. Auch erzählte er, viele Berliner trügen nicht mehr das Parteiabzeichen und würden daher bevorzugt behandelt werden, wenn in Berlin erst ein englischer Gouverneur regieren werde. Er bedauerte ferner, daß die Juden aus dem deutschen wissenschaftlichen Leben ausgeschaltet seien, bezeichnete Stalin als einen intelligenten, von uns völlig falsch beurteilten Mann und nannte Hitler einen „Teppichfresser“, der großwahn-sinnig sei, an Tobsuchtsanfällen leide und jedesmal von der Tochter eines Theaterdirektors beruhigt werden müsse. Er stellte auch Aussprüche Hitlers den gegenwärtigen Ereignissen gegenüber und zog daraus nachteilige Folgerungen. Den im Felde stehenden Ehemann der Vermieterin, der nach Hause einen hoffnungsvollen Brief geschrieben hatte, nannte er „auch so einen Idioten“. Auch einer anderen Frau gegenüber erklärte er, Hitler sei großwahn-sinnig, und Nationalsozialismus und Bolschewismus seien einander gleich, da beide diktatorisch regierten; selbst bei einem Verlust des Krieges könne man unter englischer oder amerikanischer Oberhoheit mindestens so gut wie heute, mit Sicherheit aber wohl noch besser leben.

Der Volksgerichtshof erklärte, der Angeklagte habe damit rechnen müssen, daß seine zersetzende, den Tatbestand des § 5 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung erfüllenden Äußerungen von den beiden Frauen weitergetragen würden. Er habe sich außerdem bewußt zum Zersetzungspropagandisten unserer Feinde und damit der Feindbegünstigung schuldig gemacht. Daß der Angeklagte, wie es sein Verteidiger behauptete, während des Aufenthalts bei seiner Familie infolge Überarbeitung nicht mehr ganz Herr seiner Sinne gewesen sei, sei unglaublich; auch wenn dem aber so gewesen wäre, hätte der Angeklagte die Pflicht gehabt, seine Zunge zu zügeln. Da der Angeklagte sich nicht gescheut habe, die Zuversicht eines Frontsoldaten gegenüber dessen Ehefrau als idiotisch zu bezeichnen und da er damit die Soldatenfrau selbst auf das schwerste getroffen habe, könne seine Tat nicht milde beurteilt werden. Er habe seinen dem Führer geleisteten Treueid schnöde gebrochen und sich damit für immer ehrlos gemacht. Er habe durch diesen Verrat alles ausgelöscht, was sonst vielleicht zu seinen Gunsten sprechen könne, so daß auch nicht

²²⁹ Urteil vom 24. 10. 1944 – 5 a J 474/44 = 1 L 373/44 – gegen Mohr, im BA.

strafmildernd gewertet werden könne, daß er im Rahmen seiner wissenschaftlichen Forschungsarbeit Beachtliches für die deutsche Rüstung geleistet habe.

Ein zweites Todesurteil richtete sich gegen einen Rüstungsarbeiter aus Nordwestdeutschland²³⁰, der früher langjähriges Mitglied der KPD gewesen und 1936 wegen Abhörens des Moskauer Senders mit anderthalb Jahren Gefängnis bestraft worden war. Der Angeklagte hatte in seinem Betrieb zu anderen Arbeitern geäußert, der Krieg mit der Sowjetunion wäre vermeidbar gewesen, da die Russen nichts von uns gewollt, wir vielmehr sie angegriffen hätten. Über den Rückzug aus Frankreich gab er seiner Freude Ausdruck und nach dem Anschlag vom 20. Juli bedauerte er, daß das Attentat „vorbeigegangen“ wäre, da bei seinem Gelingen der Krieg bald beendet gewesen wäre. Der Angeklagte habe sich mit diesen Bemerkungen der Wehrkraftzersetzung schuldig gemacht, insbesondere soweit er behauptet habe, nur der Führer, „die Seele unseres erfolgreichen Widerstandes und der Garant unseres Sieges“, sei das Hindernis auf dem Wege zum Frieden. Der Angeklagte habe sich als unbelehrbarer Kommunist erwiesen, sich seine frühere Bestrafung nicht zur Warnung dienen lassen, sich mit den Verrätern vom 20. Juli identifiziert und sich selbst zum Verräter an Führer und Volk gemacht. Deshalb sei kein Raum mehr für ihn in unserer Mitte, obwohl drei seiner Söhne als Soldaten vor dem Feind stünden.

Am 28. Oktober 1944 erging ein Todesurteil gegen die Ehefrau eines im Felde stehenden Lehrers aus der Priegnitz²³¹. Die Angeklagte, Mutter von zwei Kindern, hatte eine aus Hamburg evakuierte Soldatenfrau und deren Kinder bei sich aufgenommen und im Gespräch mit ihr am 20. Juli 1944 nach der Meldung von dem Attentat auf Hitler zunächst die Richtigkeit der Meldung mit dem Bemerkten angezweifelt, es handele sich wohl wiederum um eine „gemachte Sache“ wie bei dem Bürgerbräu-Anschlag im November 1939, die dazu dienen solle, zu viel wissende Mitarbeiter zu beseitigen. Nach Bestätigung der Meldung hatte die Angeklagte Hitler als Verbrecher und Mörder bezeichnet, dem das ganze Blutvergießen zuzuschreiben sei; er habe noch nicht sterben dürfen, sondern müsse das Kriegsende erleben, damit man ihn gegen ein Eintrittsgeld zur Schau stellen und so die Kriegsschulden bezahlen könne. In den Urteilsgründen hieß es:

„Wer, wie es Ingeborg Z. getan hat, im 5. Kriegsjahr an dem Tage, an dem das ganze deutsche Volk mit tiefer Dankbarkeit die Nachricht vom Mißlingen des feigen Mordanschlags auf das Leben des Führers, des Garantens unseres Sieges, vernahm und ihm erneut treue Gefolgschaft gelobte, gerade den Führer auf das schwerste beschimpft, ihn den größten Verbrecher und Mörder nennt und ihn – gleichsam wie ein wildes Tier – nach Kriegsende lebend zur Schau gestellt zu sehen wünscht, zersetzt schon dadurch unsere Wehrkraft (§ 5 Abs. 1 Ziff. 1 KSSVO) in der denkbar gefährlichsten Weise, denn er untergräbt das Vertrauen in den Sieg unserer gerechten Sache. Daß auch der Bemerkung über die angeblich heimtückische Erfindung des Attentats zersetzende Bedeutung innewohnt, sei nur nebenbei festgestellt.“

Nachdem im Urteil ausgeführt wurde, es bestehe kein Anlaß, die Angeklagte wegen der von ihr behaupteten Erregbarkeit und Nervosität auf ihren Geisteszustand untersuchen zu lassen, die Angeklagte habe mit der Verschwiegenheit der Hamburgerin nicht rechnen dürfen, und es könne dahingestellt bleiben, ob sie sich auch der Feindbegünstigung schuldig gemacht habe, hieß es weiter:

²³⁰ Urteil vom 24. 10. 1944 – 5 J 1630/44 = 1 L 371/44 – gegen Cordelair, im BA.

²³¹ Urteil vom 28. 10. 1944 – 4 J 1484/44 = 1 L 385/44 – gegen Ingeborg Zabel, im BA.

„Die Tat allein richtet die Angeklagte bereits, denn sie hat einer Soldatenfrau in einer besonders bedrohlichen Lage unseres Volkes den Glauben an den Führer und damit an unseren Sieg zu nehmen versucht. Die schwerste Verunglimpfung der Person des Führers erschien ihr dazu das geeignete Mittel. Sie hat damit jeden Anspruch auf Milde und Nachsicht verwirkt, obgleich sie bisher politisch nicht aufgefallen ist . . . Auf die gleiche, den harten Erfordernissen des Krieges entsprechende Strafe hätte der Senat auch denn erkannt, wenn er zu der Auffassung gelangt wäre, die Angeklagte könne im Hinblick auf ihre Nervosität . . . zur Tatzeit nur beschränkt zurechnungsfähig gewesen sein (§ 51 II StGB). Art und Auswirkungsmöglichkeit der Tat würden auch dann jede Möglichkeit der Strafminderung ausschließen.“

An demselben Tage wurde ein Berliner Händler zu je vier Jahren Zuchthaus und Ehrverlust verurteilt²³². Er hatte in angetrunkenem Zustand am 23. November 1943 in einem Lokal geäußert, in der NSDAP seien Verbrecher, er wolle deshalb mit diesem „Verein“ nichts zu tun haben. Als er im Februar 1944 wegen dieser Äußerungen festgenommen wurde, geriet er im Polizeigefängnis in Auseinandersetzungen mit anderen Häftlingen, wobei er erklärte, er sei nur wegen Hitler ins Gefängnis gekommen, Hitler sei ein Verbrecher, der Mord, Brand und Elend über das Volk gebracht habe; in drei Wochen würden Köpfe rollen. Dazu hieß es im Urteil:

„Wer, wie es der Angeklagte getan hat, im 5. Kriegsjahr behauptet, in der NSDAP, der tragenden politischen Organisation unseres Volkes, befänden sich Verbrecher, auch der Führer sei ein Verbrecher, müsse also eingesperrt werden, bei dem Umsturz würden ‚Köpfe rollen‘, untergräbt das Vertrauen zur Führung des Reiches, lähmt dadurch die Einsatzbereitschaft für unseren Sieg und zersetzt so unsere Kraft zu mannhafter Wehr (§ 5 Abs. 1 Ziff. 1 KSSVO).“

Weiter wurde ausgeführt, der Angeklagte sei wegen seiner Äußerungen vorbelastet und vorbestraft; dennoch habe ihn der Volksgerichtshof nicht als unbelehrbaren Gegner des nationalsozialistischen Reiches angesehen, sondern als „Meckerer“, der in Trunkenheit und Verärgerung hemmungslos schimpfe. Auch sei die Wirkung seiner Äußerungen trotz der von ihm gebrauchten groben Ausdrücke nur gering gewesen, so daß der Fall als minder schwer beurteilt worden sei.

Am 6. November 1944 wurde abermals eine Frau zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt²³³. Die Angeklagte, eine Berliner Diakonissin, hatte zu einer Krankenschwester nach dem Anschlag auf Hitler am 20. Juli 1944 geäußert, es sei ein Jammer, daß das Attentat nicht geglückt sei, und einige Tage später erklärt, wenn der Anschlag gelungen wäre, wäre schon Frieden und es gäbe keine Bombenangriffe mehr; es wäre besser, einige Jahre unter englisch-amerikanischer Herrschaft als unter der gegenwärtigen Gewaltherrschaft zu leben. Im Hinblick auf die Einlassung der Angeklagten führte Freisler im Urteil aus:

„Endlich hat Frau F. darauf hingewiesen, ihr Urgroßvater sei Schleiermacher und daher sei sie so religiös eingestellt. Aber erstens führt die religiöse Einstellung nicht zu solchem Verrat und entschuldigt ihn jedenfalls nicht. Und zweitens würde Schleiermacher, einer der Vorkämpfer im Befreiungskampf unseres Volkes gegen Napoleon, sich im Grabe umdrehen, wenn er wüßte, daß seine Urenkelin eine solche Verräterseele hat und außerdem sich auch noch erfrecht, sich dabei auf ihn zu berufen.“

²³² Urteil vom 28. 10. 1944 – 4 J 864/44 = 1 L 182/44 – gegen Luszak, im BA.

²³³ Urteil vom 6. 11. 1944 – 6 J 1906/44 = 1 L 427/44 – gegen Ehrengard Frank-Schultz, im BA. Das Urteil ist abgedruckt bei Ilse Staff, Justiz im Dritten Reich, Frankfurt a.M. 1964, S. 244, und erwähnt bei Gribbohm, a.a.O. (Anm. 6), S. 110.

In Wirklichkeit ist zweierlei, was Frau F. zu ihrem Verrat getrieben hat:

1. ihre Schwäche, die sie zum Defaitismus gebracht hat. Schwäche ist aber keine Entschuldigung, denn wir müssen alle stark sein.

Und

2. ist es ihre durch und durch reaktionäre Einstellung, die in ihren Äußerungen sich Luft gemacht hat. Hat sie doch, wie die Vgn. Schwester R. uns weiter glaubhaft bekundet hat, auch gesagt, es sei schrecklich, daß ein Mann aus so einfachen Verhältnissen, der gar nicht aus dem Offiziersstand stamme, wie der Reichsführer-SS, eine solche Aufgabe wie die des Oberbefehlshabers des Ersatzheeres bekommen habe!!!“

Die Angeklagte habe nach allem mit den Verrätern vom 20. Juli gemeinsame Sache gemacht und damit einen Angriff auf die seelische Kriegskraft unseres Volkes unternommen, zumal sie sich sogar zum Herbeiwünschen eines neuen Attentats und bis zu der Behauptung verstiegen habe, ein englisch-amerikanisches Regime sei besser als die gegenwärtige Gewaltherrschaft.

„Wer so handelt, ist die personifizierte Schande selbst! Wer so handelt, hat sich als Verräter an unserem Volk und als Helfershelfer unserer Kriegsfeinde für immer ehrlos gemacht (§ 5 KSSVO, § 91b StGB).

Wer so handelt, muß aus unserer Mitte verschwinden. Hier ein anderes Urteil als das Todesurteil zu fällen, würde von unseren Soldaten an der Front mit Recht mit der Frage beantwortet werden, ob denn die Eiterbeule des 20. Juli wirklich herausgeschnitten ist, damit wir gesund und stark den Kampf zum Siege führen können.“

Am folgenden Tage wurde eine ältere Krankenschwester, die die Krankenpflege in einem größeren Werk in Dresden ausübte, zu je sieben Jahren Zuchthaus und Ehrverlust verurteilt²³⁴, weil auch sie mehrfach das Mißlingen des Anschlags auf Hitler bedauert hatte. Bei einer dieser Gelegenheiten hatte die Angeklagte, die bereits früher gezeigt hatte, daß sie dem Nationalsozialismus ablehnend gegenüberstand, hinzugefügt, der Anschlag sei nicht gelungen, weil eine Bombe für diesen Mann viel zu schade sei. In dem Urteil hieß es:

„Der Volksgerichtshof hat bereits wiederholt ausgesprochen und jeder Deutsche weiß, daß derjenige, der das Mißlingen des feigen Mordanschlags auf den Führer bedauert, damit das Vertrauen in die Überlegenheit unserer Führung untergräbt, also unsere Siegeszuversicht beeinträchtigt, unsere Einsatzbereitschaft in unserem Kampf lähmt und damit unsere Wehrkraft zersetzt (§ 5 Abs. 1 Ziff. 1 KSSVO). Dieser Bedeutung ihrer Worte war sich auch die in gereiftem Alter stehende und keineswegs unintelligente Angeklagte bewußt.“

Dennoch wurde ein minder schwerer Fall angenommen, weil die Angeklagte als unverheiratet gebliebene Frau wohl in gewissem Umfange mit sich und der Welt unzufrieden sei, ihr Beruf als Krankenschwester keinen vollen Ersatz für eine Ehe ihr habe bieten können und ihre innere Unausgeglichenheit ihr Verhalten mitbestimmt habe. Zudem habe sie mit ihren Äußerungen zwar einen starken Eindruck hervorgerufen, jedoch keine nachhaltige Wirkung erzielt. Schließlich habe sie ihre Berufspflichten zur uneingeschränkten Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten erfüllt, „dadurch also im voraus mindestens zum Teil den Schaden wiedergutmacht“. Ob sie sich auch der feindbegünstigenden Bedeutung ihres Tuns bewußt gewesen sei, könne dahingestellt bleiben.

An demselben Tage wurde ein Gewerbetreibender aus dem Sudetenland zu je fünf Jahren Zuchthaus und Ehrverlust verurteilt²³⁵. Er hatte in angetrunkenem Zustand

²³⁴ Urteil vom 7. 11. 1944 – 5 J 1730/44 = 1 L 372/44 – gegen Gertrud Wolsdorf, im BA.

²³⁵ Urteil vom 7. 11. 1944 – 4 J 427/44 = 1 L 383/44 – gegen Wurbs, im BA.

in einer Gastwirtschaft Spottverse gesungen, politische Witze erzählt, die Befreiung Mussolinis als „größten Blödsinn“ bezeichnet, behauptet, Deutschland sei grundlos in Rußland eingefallen, und geäußert, die Gestapo sei die GPU des deutschen Volkes. Obwohl der Angeklagte schon einige Jahre zuvor wegen ähnlicher Ursachen vorübergehend in Haft genommen worden war, nahm der Volksgerichtshof auch hier einen minder schweren Fall an, da der Angeklagte und seine Zuhörer unter der Einwirkung des Alkohols gestanden hätten und der Angeklagte kein unbelehrbar ablehnender Staatsfeind sei, sondern ein politisch wenig interessierter, zu geschwätziger „Meckerei“ neigender Mensch.

Schließlich wurde am 7. November 1944 noch eine Bibelforscherin aus dem Sudetenland wegen Wehrkraftzersetzung verurteilt²³⁶. Die Angeklagte gehörte seit 1932 den „Zeugen Jehovas“ an, übersetzte 1941 mehrere deutsche Schriften dieser Sekte in das Tschechische und nahm in den beiden folgenden Jahren an geheimen Bibelstunden in Prag teil. In den übersetzten Schriften wurde gegen den Krieg und gegen Spenden für das Rote Kreuz und das Winterhilfswerk agitiert; die Schriften wurden daher als geeignet angesehen, „die Einsatzbereitschaft unseres Volkes für unseren Sieg zu beeinträchtigen und damit unsere Wehrkraft zu zersetzen“. Doch habe sich die Zersetzung nicht außerhalb des Kreises der Bibelforscher geäußert und nur geringen Umfang gehabt. Die „Befangenheit in dem religiösen Irrglauben“ möge die Angeklagte gehindert haben, „die volle Tragweite und Auswirkungsmöglichkeit ihres Tuns klar zu erkennen“; die feindbegünstigende Bedeutung dieses Tuns habe sie gar nicht erkannt. Daher wurde gegen die Angeklagte eine Gefängnisstrafe von vier Jahren ausgesprochen.

Am 8. November 1944 wurde ein österreichischer Kaminfeger zum Tode und zum dauernden Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt²³⁷. Er hatte am 23. Juli 1943 bei einer Kundin über die „Preußen“ geschimpft, die die Einwohner Österreichs in die Ukraine abschieben wollten und allein daran schuld seien, wenn jetzt auch Österreich durch Luftangriffe bedroht werde. Ferner hatte er von Ausschreitungen deutscher Soldaten in der Ukraine gegen Frauen und Kinder erzählt. Dazu hieß es im Urteil:

„Es bedarf . . . keiner näheren Begründung, daß derjenige, der wie es der Angeklagte getan hat, einen deutschen Volksstamm gegen den anderen auszuspielen unternimmt und schließlich das überall als vorbildlich bekannte Verhalten der deutschen Soldaten als über alle Vorstellungen hinaus unmenschlich, grausam und willkürlich hinstellt, dadurch nicht nur die deutsche Waffenehre besudelt und die Geschlossenheit der deutschen Heimatfront stark gefährdet, sondern darüber hinaus den Glauben an die Gerechtigkeit unserer Sache und damit die Siegesgewißheit untergräbt. Denn jedes Volk, das, wie jetzt das deutsche, in einem Schicksalskampf ohnegleichen steht, verliert den Glauben an den Sieg, wenn es nicht mehr von seinem Recht überzeugt ist. Wer im 4. Kriegsjahr so, wie der Angeklagte, zu einer ihm nicht näher bekannten Frau, also in dem Bewußtsein, damit die Möglichkeit einer Weiterverbreitung seiner Äußerungen zu schaffen, daherredet, zersetzt deshalb die Wehrkraft des deutschen Volkes und arbeitet unseren Feinden in die Hände (§§ 5 Abs. 1 KSSVO, 91 b StGB) . . .

Wer so überlegt und planmäßig zu Werke geht, kann nicht geistig unzurechnungsfähig sein, selbst wenn sich in seiner Familie Anzeichen geistiger Erkrankung hier und da bemerkbar gemacht haben. Deshalb hat es der Volksgerichtshof nicht für erforderlich gehalten, die vom Verteidiger beantragte Einholung eines medizinischen Gutachtens über den Geisteszustand des Angeklagten anzuordnen, da selbst dann, wenn das Gut-

²³⁶ Urteil vom 7. 11. 1944 – 6 J 134/44 = 1 L 344/44 – gegen Marie Manik, im BA.

²³⁷ Urteil vom 8. 11. 1944 – 2 J 621/44 = 1 L 187/44 – gegen Groner, im BA.

achten zur Feststellung einer nur beschränkten Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten käme (§ 51 Abs. 2 StGB), der Volksgerichtshof auf die Todesstrafe als die allein schuldangemessene Sühne, die verhängt worden ist, erkannt hätte.“

Das Urteil schließt mit der Feststellung, daß es sich bei dem Angeklagten um einen eingeffeichten Marxisten handle, der auch durch die 1938 in den Alpen- und Donaugauen geleistete Aufbauarbeit des Nationalsozialismus nicht von der Unrichtigkeit seiner marxistischen Gesinnung habe überzeugt werden können und der sich selbst aus der kämpfenden Gemeinschaft des Großdeutschen Reiches ausgeschlossen habe.

Ein weiteres Todesurteil erging am 6. Dezember 1944 gegen eine siebenundzwanzigjährige Berliner, die sich nach der Ableistung des Arbeitsdienstes der Krankenpflege gewidmet und auch die Prüfung als Fürsorgerin abgelegt hatte. Als sie im Jahre 1942 mit ihrem Kleinkind zeitweilig in die Niederlausitz evakuiert worden war, hatte sie dort bei einem Gespräch, veranlaßt durch Lobsprüche auf Hitler und den Nationalsozialismus, ihrer gegenteiligen Meinung und ihrem Unwillen in derben Worten Ausdruck verliehen. Der Volksgerichtshof bezeichnete die Angeklagte, die im Kriege Juden und anderen Bedrängten Hilfe geleistet hatte, als entschiedene Staatsfeindin und sah ihre Unmutsäußerungen als Wehrkraftzersetzung an. Das am 12. Januar 1945 vollstreckte Todesurteil wurde im Jahre 1952 von dem Landgericht Berlin im Wiedergutmachungswege aufgehoben^{237a}.

Zwei weitere am 6. Dezember verhandelte Sachen gingen glimpflicher aus. Ein ebenfalls in Berlin wohnhafter akademischer Maler, der 1933 in die NSDAP eingetreten war und die Funktion eines Blockleiters versah, wurde mit drei Jahren Gefängnis bestraft²³⁸, weil er angesichts der durch einen Luftangriff verursachten Schäden zu einem anderen Parteifunktionär geäußert hatte, in einem Jahr würden wir alle in Erdlöchern und Höhlen hausen müssen; das Volk werde die Suppe auslöffeln müssen, die führenden Männer aber würden sich in Sicherheit bringen. An allem sei unsere falsche Judenpolitik schuld; jetzt seien im Osten wieder 40000 Juden ohne Unterschied des Alters und des Geschlechts erschlagen worden; der Luftangriff auf Hamburg sei die Folge der Bombardierung einer afrikanischen Synagoge. Als ihm sein Gesprächspartner Mut zusprach, erwiderte der Angeklagte, wer heute noch einen zuversichtlichen Glauben habe, dem sei nicht zu helfen. Ähnlich äußerte sich der Angeklagte an demselben Tage zu einem Hausgenossen. Der Volksgerichtshof nahm einen minder schweren Fall der Wehrkraftzersetzung an, weil es sich bei dem Angeklagten um einen sensiblen und empfindsamen Künstler handle, der auf alle Widrigkeiten des äußeren Lebens aus seinem Gefühl heraus negativ reagiere und den Lasten des Krieges gegenüber schwach sei. Sein eigener Fliegerschaden habe ihn seelisch aus dem Gleichgewicht geworfen und ihn die weitere Entwicklung denkbar schwarz sehen lassen. Andererseits sei er kein Staatsfeind, wie seine achtjährige Tätigkeit als Blockleiter und seine frühere SA-Zugehörigkeit beweise.

An demselben Tage wurde ein Berliner Diplomchemiker freigesprochen²³⁹, der beschuldigt war, in einem Gespräch mit einem Kollegen sein Bedauern über das Mißlingen des Attentats auf Hitler geäußert zu haben. Da der Angeklagte jedoch an

^{237a} Urteil vom 6. 12. 1944 – Az. unbekannt – gegen Gertrud Seele. Der Fall ist im einzelnen geschildert bei Annedore Leber, a.a.O. (Anm. 167), S. 80 bis 82.

²³⁸ Urteil vom 6. 12. 1944 – 5 a J 359/44 = 1 L 471/44 – gegen Holst, im BA.

²³⁹ Urteil vom 6. 12. 1944 – 5 a J 1080/44 = 1 L 338/44 – gegen Hempel, im BA.

demselben Tage einem Beamten der Marineverwaltung gegenüber die gegenteilige Auffassung zum Ausdruck gebracht hatte, hielt der Volksgerichtshof das Vorliegen eines Mißverständnisses nicht für ausgeschlossen.

Zwei weitere Freisprüche gab es am 12. Dezember 1944. Der erste Freispruch erging in dem Verfahren gegen einen Leipziger Kaufmann, der ebenfalls sein Bedauern über das Mißglücken des Anschlags vom 20. Juli geäußert haben sollte²⁴⁰. Der zweite Freigesprochene war ein pommerscher Arbeiter²⁴¹, der geäußert hatte, sein Fabrikleiter, ein Offizier, solle lieber an die Front gehen, im Werk könne seinen Posten auch ein Verwundeter versehen, und alle, die nicht arbeiteten, so die Adels- und Offiziersfrauen, solle man totschiessen. Über die Versammlung im Berliner Sportpalast hatte der Angeklagte zu einigen Arbeitskollegen bemerkt, dort hätten ein „paar Leuten“ gesessen, die schon immer zur Partei gehört und auf die Frage von Goebbels, ob sie den totalen Krieg wollten, stets mit „Ja“ geantwortet hätten, aber gar nicht wüßten, ob auch das Volk insgesamt den totalen Krieg wolle. Das Urteil erklärte, der Angeklagte sei nach dem Sachverständigengutachten ein redseliger Schwätzer und Wichtigtuer. Er sei bis 1943 Soldat gewesen, habe sich bei der Unschädlichmachung abgeworfener Brandbomben größte Verdienste erworben und bei der Brandbekämpfung nach einem feindlichen Luftangriff auf Stettin am 30. August 1944 unter Einsatz seines Lebens sich hervorragend bewährt. In seinen Äußerungen sei keine staatsabträgliche Tendenz erkennbar; lediglich seine Bemerkung über die Kundgebung im Berliner Sportpalast falle unter das Heimtücke-gesetz. Doch sei seine Schuld in diesem Fall so gering, daß sie durch seine Verdienste bei der Bekämpfung von Terrorangriffen voll aufgehoben werde.

Am folgenden Tage wurde ein Berliner Apotheker zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt²⁴². Er hatte zu einer jungen Helferin, die ihm über eine durch den Rundfunk übertragene Hitlerrede berichtete, geäußert, ob Hitler nicht endlich erkrankt habe, daß er kapituliere, was das einzige Richtige wäre, denn er trüge ja die Schuld am Kriege; auch hatte der Angeklagte Hitler als Lump, Schwein und Bluthund beschimpft. Nach dem 20. Juli hatte er einer anderen Apothekenhelferin gegenüber das Mißlingen des Attentats bedauert, wobei er abermals Hitler beschimpfte. Die Einwendung des Angeklagten, er sei durch Mißbrauch von Alkohol und Rauschgift in seiner geistigen Zurechnungsfähigkeit zur Tatzeit erheblich beschränkt gewesen, wies der Volksgerichtshof als unglaublich zurück, da der Angeklagte andernfalls den Dienst in der Apotheke gar nicht hätte versehen können. Er habe sich außerhalb der Volksgemeinschaft gestellt und sei sich offenbar nie bewußt gewesen, daß er auf Gedeih und Verderb mit seinem Volk verbunden sei.

Dagegen wurde am folgenden Tage ein Prager Student von dem Vorwurf, sich reichsfeindlich und hochverräterisch betätigt zu haben, freigesprochen²⁴³. Der Angeklagte hatte im März 1944 in Prag einen kaufmännischen Angestellten veranlaßt, seinen Lebenslauf schriftlich zu schildern. Der inzwischen verstorbene Bekannte des Angeklagten kam dieser Anregung auch nach, sprach sich aber in seiner Darstellung sehr abfällig über den Nationalsozialismus aus und gab diesem die Schuld an seinem verfehlten Leben. Der gegen den Angeklagten erhobene Vorwurf, er habe aus

²⁴⁰ Urteil vom 12. 12. 1944 – 5 a J 1222/44 = 1 L 424/44 – gegen Brandstetter, im BA.

²⁴¹ Urteil vom 12. 12. 1944 – 4 J 1898/44 = 1 L 463/44 – gegen Vester, im BA.

²⁴² Urteil vom 13. 12. 1944 – 5 a J 1498/44 = 1 L 477/44 – gegen Neue, im BA.

²⁴³ Urteil vom 14. 12. 1944 – 12 J 332/44 = 1 H ? – gegen von Palocsay, im BA.

eigener staatsfeindlicher Gesinnung heraus seinen Bekannten zur Herstellung einer für den Vertrieb bestimmten zersetzenden Hetzschrift veranlaßt, ließ sich jedoch nicht beweisen.

Zum Tode verurteilt wurde am 15. Dezember 1944 eine sächsische Ärztin²⁴⁴, die anläßlich eines Krankenbesuchs bei der Frau eines im Felde stehenden Arztes Rußland auf das höchste gelobt und erklärt hatte, es wäre gut, wenn auch wir bolschewistisch würden, da unsere antisowjetische Propaganda falsch sei. Die Russen würden ohne Expansionsabsichten nach Deutschland kommen und hätten auch, allerdings erfolglos, gefordert, daß die Westmächte ihre Luftangriffe auf Deutschland unterließen. Ferner hatte die Angeklagte den Sturz der Regierung angekündigt und Deutschland die Schuld an dem Bombenkrieg zugesprochen. Das Urteil führte aus, die Äußerungen der Angeklagten offenbarten eine durch und durch kommunistische Gesinnung. Bei ihr vorgefundene Schriften staatsfeindlichen Inhalts zeigten, daß es sich bei diesen Äußerungen nicht um einmalige Vorkommnisse handele, sondern um eine systematische Untergrabung des Vertrauens der Bevölkerung zur Staatsführung und damit um eine Lähmung des deutschen Volkes bei der wehrhaften Selbstbehauptung im gegenwärtigen Kriege. Die Angeklagte habe auch damit rechnen müssen, daß die Äußerungen weiterverbreitet würden, und demnach den Tatbestand der Wehrkraftzersetzung und der Feindbegünstigung erfüllt. Die als Ärztin äußerst tüchtige Angeklagte habe sich zwar bei Terrorangriffen selbstlos für die Bevölkerung eingesetzt, doch habe sie ihren Beruf dazu benutzt, Frauen, deren Männer im Felde stünden, das Herz schwer zu machen und ihnen das Vertrauen zur Staatsführung und den Glauben an den Sieg zu nehmen. Der gemeine Verrat am deutschen Volke während seines Schicksalskampfes hebe alle Verdienste der Angeklagten auf und erfordere ihre Ausschließung aus der deutschen Volksgemeinschaft.

Schließlich wurde am 16. Dezember ein böhmischer Gutsbesitzer von der Anklage freigesprochen, sich Ende 1943 zersetzend geäußert zu haben²⁴⁵.

Im Jahre 1944 war noch ein Urteil gegen einen Nürnberger Bauarbeiter ergangen, der anderen „den Glauben an den Sieg zu rauben versucht, den Kommunismus vorausgesagt“ und einer Soldatenfrau „das Herz bitter schwer gemacht“ hatte. Der Angeklagte, „Deserteur des Weltkrieges und alter tätiger Kommunist“, habe sich damit „zum Knecht unserer Kriegsfeinde gemacht“; er sei für immer ehrlos und werde mit dem Tode bestraft²⁴⁶.

Am 12. Januar 1945 folgten zwei Verurteilungen zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust²⁴⁷. Das erste Urteil richtete sich gegen einen Regierungsamtmann, der ein Arbeitsamt in der Troppauer Gegend leitete und sich seit Juli 1944 im Amt pessimistisch und „defaitistisch“ geäußert hatte. Auch hier ging das Urteil davon aus, der Täter habe in Kauf genommen, daß seine Äußerungen weitererzählt und so in weitere Kreise dringen würden. Der Volksgerichtshof lehnte die Annahme eines minder schweren Falles ab, da der Täter Parteigenosse und Amtsträger und die Tat im

²⁴⁴ Urteil vom 15. 12. 1944 – 4 J 1569/44 = 6 L 217/44 – gegen Margarete Blank, im BA.

²⁴⁵ Urteil vom 16. 12. 1944 – 13 J 365/44 = 1 L 457/44 – gegen Danek, im BA.

²⁴⁶ Urteil gegen Schultheis, Datum und Az. unbekannt. Der Tenor des Urteils ist abgedruckt in der vertraulichen Schrift: Rednerdienst. Reichslehrgemeinschaft Partei- und Wehrmachtsschulung, Kriegsausgabe vom 1. 12. 1944 (Archiv des IfZ, Sign. Fa. 117/315).

²⁴⁷ Urteil vom 12. 1. 1945 – 4 J 2245/44 = 1 L 495/44 – gegen Greipel, im BA.

Sudetenland begangen sei. Daß der Angeklagte am ersten Weltkrieg und an den Kämpfen in Oberschlesien im Jahre 1921 teilgenommen hatte und 1933 der SS beigetreten war, vermochte die Strafe nicht abzuwenden. Das Urteil wurde am 19. Februar vollstreckt. Das zweite Todesurteil erging gegen einen Arbeiter der Kriegsmarinewerft in Wilhelmshaven²⁴⁸, der vor 1933 der SPD angehört hatte. Der Angeklagte hatte seit Weihnachten 1943 Sender der Feindstaaten abgehört und von deren Nachrichten seiner Frau, seiner Schwiegertochter und einer Nachbarin erzählt. Dabei bemerkte er, die deutschen Meldungen seien unwahr, der Krieg sei verloren, die Russen würden bald in Berlin sein, die deutschen Soldaten seien dumm, weil sie noch weiterkämpften. In seiner Tat wurden Wehrkraftzersetzung, Feindbegünstigung und Verstoß gegen die Rundfunkverordnung vom 1. September 1939²⁴⁹ gesehen.

Vier Tage später, am 16. Januar 1945, wurde eine Wahrsagerin zu je fünf Jahren Zuchthaus und Ehrverlust verurteilt²⁵⁰. Die aus Krefeld stammende, kinderlos verheiratete Frau beschäftigte sich seit 1923 mit Kartenlegen und Wahrsagen und wurde wegen ihres verbreiteten Rufs von zahlreichen Kunden aufgesucht. Trotz wiederholter polizeilicher Verwarnung und fast einjähriger Haft übte sie ihr Gewerbe weiter aus. Der Volksgerichtshof ging davon aus, daß sich die Voraussagen der Angeklagten zumeist mit dem Kriegsgeschehen befaßt hätten; das hätten zwar nur zwei Zeuginnen bekundet, doch sei gerichtsbekannt und bedürfe daher keines weiteren Beweises, daß im Zeichen des totalen Krieges die Gedankenwelt der Menschen vom Kriegsgeschehen und seinen Begleiterscheinungen beherrscht werde. Daß durch solche Voraussagen eine starke Beunruhigung in die Bevölkerung getragen und dadurch der Wille des deutschen Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung gelähmt werde, liege auf der Hand. Die Angeklagte habe Unruhe erzeugt, wenn die Kunden infolge des Nichteintretens der Prophezeiung enttäuscht worden seien; sie habe auch öffentlich gehandelt und zwar liege ein Sonderfall der sogenannten Ersatzöffentlichkeit vor. Insoweit hieß es im Urteil:

„Das Wahrsagen selbst ist allerdings nicht in der Öffentlichkeit geschehen, und der Inhalt der törichten Voraussagen bezieht sich in der Regel nur auf die persönlichen Lebensverhältnisse der ‚Kunden‘, ist daher ohne allgemeines öffentliches Interesse und aus diesem Grund auch kaum für eine allgemeine Verbreitung geeignet. Trotzdem liegt eine insbesondere im totalen Kriege sehr gefährliche Breitenwirkung vor, die mit allen gesetzlichen Mitteln bekämpft werden muß. Dabei muß davon ausgegangen werden, daß die ‚Kundinnen‘ an den Unsinn glaubten, der ihnen aus den Karten geweissagt worden ist. Das ist das Gefährlichste an diesem Treiben“.

Zudem hätten weite Bevölkerungskreise das Tun der Angeklagten besprochen, was diese auch gewollt habe. Infolgedessen liege Wehrkraftzersetzung vor. Dagegen sah der Volksgerichtshof den Tatbestand der Feindbegünstigung nicht als erfüllt an.

Am 18. Januar wurde ein früherer Oberstleutnant und NSKK-Führer wegen Wehrkraftzersetzung zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt²⁵¹. Der aus

²⁴⁸ Urteil vom 12. 1. 1945 – 5 a J 1669/44 = 3 L 540/44 – gegen Jordan, im BA.

²⁴⁹ S. Anm. 37 zu Abschnitt C.

²⁵⁰ Urteil vom 16. 1. 1945 – 3 J 1248/44 = 6 L 258/44 – gegen Johanna Werner, im Archiv des IfZ (Sign. Fa 117/320). Vgl. zu dem Fall die Ausführungen des früheren Reichsanwalts Rothaug in seiner eidesstattl. Versicherung vom 2. 1. 1947 über die Verfahren gegen Wahrsagerinnen, Nürnberg. Dok. NG-533 (Archiv des IfZ).

²⁵¹ Urteil vom 18. 1. 1945 – 3 J 2077/44 = 1 L 4488/44 (?) – gegen Tellgmann. Die Einzelheiten des Falles ergeben sich aus Pechel, a.a.O. (Anm. 173), S. 338, 343.

Frankfurt a. M. stammende Angeklagte hatte sich um die Jahresmitte 1944 in Gesprächen mit einer Frau in Müllrose wiederholt pessimistisch geäußert, die Attentäter vom 20. Juli in Schutz genommen und von einer bevorstehenden Revolution gesprochen. Das Todesurteil wurde am 26. Februar vollstreckt.

Der Fall des Offiziers spielte eine Rolle in der am 23. Januar 1945 verhandelten Sache gegen einen Handelslehrer aus Delmenhorst, der ebenfalls wegen Wehrkraftzersetzung zum Tode und dauernden Ehrverlust verurteilt wurde²⁵². Der Angeklagte hatte am ersten Weltkrieg mit Auszeichnung teilgenommen, war 1916 nach schwerer Verwundung als dienstuntauglich entlassen worden und hatte nach dem Studium an Handelshochschulen die Diplomprüfungen als Handelslehrer und Kaufmann abgelegt. In fachlicher Hinsicht wurde er sehr gut, in politischer dagegen ungünstig beurteilt, da er von 1918 bis 1933 der SPD angehört und im Jahre 1937 wegen staatsfeindlicher Äußerungen gegenüber seinen Schülerinnen einen disziplinarischen Verweis erhalten hatte. Im Sommer 1943 hatte er in mehreren Briefen an einen zum Arbeitsdienst eingezogenen früheren Schüler diesen in seiner ablehnenden Haltung gegenüber dem Regime und in seinen Zweifeln am Siege bestärkt, ihm jedoch den Gedanken einer Fahnenflucht ausgedrückt. In der Haft wurde der Angeklagte mit dem fünf Tage zuvor verurteilten Offizier in einer Zelle untergebracht; er erfuhr hierbei von seinem Mithäftling, daß er einer der letzten aus Stalingrad ausgeflogenen Offiziere gewesen und in der Haft schwer gefoltert worden sei. Sein eigener Fall wurde nicht als minder schwer angesehen, da seine beruflichen Verdienste und seine guten menschlichen Eigenschaften vor der Forderung nach Sicherheit für das Volk zurücktreten mußten, das vor der Gefahr einer Aushöhlung seiner Widerstandskraft unbedingt geschützt werden müsse. Im übrigen hieß es in dem Urteil:

„In seinen Briefen hat G. den Führer und das nationalsozialistische Führerprinzip herabgesetzt, den militärischen Gehorsam und die Unterordnung unter die Vorgesetzten verächtlich gemacht und den Untergang unseres nationalsozialistischen Reiches vorausgesagt. Er hat dies offen und versteckt in zum Teil hämischer Art getan und dabei einem gemeinschaftswidrigen Individualismus und geistigen Hochmut gegenüber Vorgesetzten und Kameraden das Wort geredet. Daß G. dadurch den S. nicht nur in dessen offensichtlich staatsfeindlicher Haltung gestärkt, sondern darüber hinaus dazu beigetragen hat, ihn zum Kampf mit der Waffe für unser Volk ungeeignet zu machen, liegt auf der Hand und bedarf keiner weiteren Darlegung, zumal der Einfluß, den G. auf S. insoweit ausgeübt hat, unverkennbar in seinen Tagebucheinträgen zum Ausdruck gekommen ist. G. hat also zersetzend gewirkt. Es bestand auch die Möglichkeit, daß die Briefe des G. Kameraden des S. in die Hände fielen oder, wie es geschehen ist, Vorgesetzten zur Kenntnis kamen und so in die Öffentlichkeit gelangten . . . G. ist also der Wehrkraftzersetzung schuldig (§ 5 Abs. 1 Satz 1 KSSVO)“.

Das Todesurteil wurde nicht mehr vollstreckt, der Verurteilte vielmehr am 27. April befreit. Sein inzwischen zum Heeresdienst einberufener Briefpartner wurde ebenfalls wegen Wehrkraftzersetzung kriegsgerichtlich zu fünf Jahren Gefängnis verurteilt, diese Strafe jedoch zur Bewährung im Felde ausgesetzt.

Am 26. Januar 1945 wurde eine fünfundsechzigjährige Hausbesitzerin aus Schwetzingen wegen Wehrkraftzersetzung zum Tode und dauernden Ehrverlust verurteilt. Die Angeklagte war erst am 22. Februar 1943 vom Sondergericht in Mannheim wegen Verstoßes gegen das Heimtückegesetz²⁵³ zu anderthalb Jahren Gefängnis

²⁵² Urteil vom 23. 1. 1945 – 5 J 1637/44 = 2 L 10/45 – gegen Gratzki, im Archiv des IfZ (Sign. Fa 117/273).

²⁵³ S. Anm. 7.

verurteilt worden, weil sie Elsässern gegenüber die Zeitungsnachrichten als Schwindel bezeichnet, die Russen gelobt, Hitler die Kriegsschuld gegeben und erklärt hatte, die Engländer würden alles zurückerobern. Nach Verbüßung des Großteils dieser Strafe fuhr die Angeklagte gegenüber einer in ihr Haus eingewiesenen Bombengeschädigten mit derartigen Äußerungen fort, bezeichnete Hitler als Kriegsschuldigen und Weißputzer, kündigte den Verlust des Krieges an und meinte, das Volk müsse rebellieren und die Soldaten müßten nicht mehr mitmachen, um das Ende des Krieges zu erzwingen, doch seien die Leute zu dumm und merkten nicht, daß sie von Lumpenpack regiert würden. Viele Benachrichtigungen der Eltern vom Soldatentod ihrer Söhne seien unwahr; in Wirklichkeit seien die jungen Soldaten wegen Meuterei erschossen worden. In der Hauptverhandlung bekundete eine Zeugin noch, die Angeklagte habe auch geäußert, Göring habe den Tod seiner ersten Frau durch sein ehebrecherisches Verhältnis mit seiner zweiten Frau verschuldet. Der Volksgerichtshof bezeichnete die Angeklagte als unbelehrbare Staatsfeindin und ihre Handlungsweise als schweren Fall der Zersetzung, woran die Altersgeschwätzigkeit nichts ändere²⁵⁴.

Schließlich sind noch zwei Anklagen zu erwähnen, die der Oberreichsanwalt am 19. Januar 1945 erhob, deren Ergebnis aber unbekannt geblieben ist. Die erste Anklage richtete sich gegen einen Fabrikanten aus dem Eichsfeld, der in mehreren Gesprächen in der Zeit von Frühjahr 1942 bis Juli 1943 die Japaner als schwind-süchtiges Volk bezeichnet hatte, die eher eine Last als eine Hilfe seien, bei einer Spendensammlung geäußert hatte, je mehr man spende, desto länger dauere der Krieg, und schließlich bei einem Gespräch bemerkt hatte, die Niederlage Deutschlands sei ein klares Rechenexempel; im Anschluß an diese Worte hatte er die NSDAP geschmäht. Die Anklage²⁵⁵ sah in diesen Äußerungen Wehrkraftzersetzung und Feindbegünstigung, da der Angeschuldigte versucht habe,

„die Bedeutung der militärischen Bundesgenossenschaft mit Japan in Zweifel zu ziehen, den Wert der Opferbereitschaft herabzusetzen und von der Gewißheit der Niederlage Großdeutschlands in diesem Kriege zu überzeugen und Staatsführung und Partei als Garanten des endgültigen Erfolges des standhaften Durchhaltens des Volkes verächtlich zu machen“.

Die weitere, ebenfalls auf Wehrkraftzersetzung und Feindbegünstigung gestützte Anklage²⁵⁶ richtete sich gegen einen Techniker aus Dresden, der im Februar 1944 in Anwesenheit mehrerer Zeugen geäußert hatte, die Russen hätten bereits Listen derjenigen, die „zuerst drankämen“, und der dann in Form eines Witzes erzählt hatte, Hitler habe das deutsche Volk an England verraten und es bewußt in den Abgrund geführt.

Das Vorgehen des Volksgerichtshofs gegen die „Defaitisten“ sollte mit einem dramatischen Höhepunkt enden²⁵⁷. Als die sowjetischen Truppen in Ostpreußen ein-

²⁵⁴ Urteil vom 26. 1. 1945 – 4 J 1586/44 = 1 L 501/44 – gegen Marie Schaefer, im Archiv des IfZ (Sign. Fa 117/295).

²⁵⁵ Anklageschrift vom 19. 1. 1945 – 3 J 1340/44 – gegen Geißler, im Archiv des IfZ (Sign. Fa 117/270).

²⁵⁶ Anklageschrift vom 19. 1. 1945 – 3 J 2666/44 – gegen Riedel, im Archiv des IfZ (Sign. Fa 117/294).

²⁵⁷ Die Darstellung im Text beruht im wesentlichen auf einer Notiz des früheren Staatssekretärs Dr. Schlegelberger, enthalten in dem Nürnbg. Dok. NG-296 (Archiv des IfZ). Der erwähnte Vermerk Klemms findet sich in den Akten R 22 Gr 5/5 des RJM betr. Lageberichte der GStAe und OLG-Präsidenten (BA Sign. R 22/20019).

drangen und Mitte Januar 1945 Königsberg abzuschnüren drohten, lösten der dortige Oberlandesgerichtspräsident Dr. Draeger und der nach seiner Pensionierung als Generalstaatsanwalt weiter amtierende frühere Oberlandesgerichtspräsident von Marienwerder, Szelinski, ihre Behörden auf, da eine geordnete Ausübung der Rechtspflege unmöglich geworden war. Beide begaben sich mit den wichtigsten Akten an Bord einer Flottille der Kriegsmarine nach Swinemünde und meldeten sich von dort oder von Stettin aus bei Thierack mit der Bitte um weitere Weisung. Daraufhin wurden beide als Deserteure verhaftet, weil sie feige ihre Dienstposten aufgegeben und in schwerster Zeit ihre Behörden und Gefolgschaften im Stich gelassen hätten, und nach Berlin verbracht. Während Szelinski in der Haft Selbstmord beging, wurde Dr. Draeger noch im März 1945 vom Volksgerichtshof unter dem Vorsitz des Nachfolgers Freislers zum Tode verurteilt und am 20. April in Brandenburg a. H. hingerichtet. Der Märtyrertod der beiden hohen Richter zeigte mit erschreckender Eindringlichkeit, wie unsinnig es geworden war, mit den Mitteln der Rechtspflege dem verlorenen Krieg eine Wende geben zu wollen. Beide Richter erfreuten sich in der Justiz und bei ihren Behörden des größten Ansehens; noch im September 1944 hatte der damalige Staatssekretär Klemm im Reichsjustizministerium auf einem Lagebericht aus Königsberg vermerkt, Draeger werde allmählich reif für das Ritterkreuz zum Kriegsverdienstkreuz.

Weniger streng wurde das Verhalten eines als Hilfsarbeiter bei der Reichsanwaltschaft tätigen Amtsgerichtsrates beurteilt, der in der letzten Kriegszeit Berlin plötzlich verlassen hatte und in seine süddeutsche Heimat zurückgekehrt war. Auch er wurde wegen Wehrkraftzersetzung vor den Volksgerichtshof gestellt und zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt. Nur dem Umstand, daß ihn der Amtsarzt für nicht mehr voll zurechnungsfähig erklärte, hatte es der Angeklagte zu verdanken, daß er unter Annahme eines minder schweren Falles zu einer zeitlich begrenzten Freiheitsstrafe verurteilt wurde²⁵⁸.

3. Bemerkungen zur Rechtsprechung

Die zahlreichen Beispiele für die Rechtsprechung des Volksgerichtshofs sind eindrucksvolle Belege für die Stimmung des Volkes in den Jahren 1943 und 1944. Weite Kreise der Bevölkerung gaben sich angesichts der Hiobsbotschaften von den Fronten, der erschreckenden Verluste naher Angehöriger und der unablässigen Luftangriffe über die Kriegslage, die Unfähigkeit der Führung und die Brüchigkeit des Systems keinen Täuschungen mehr hin und sahen den drohenden Verlust des frivol angezettelten Krieges vor Augen. Aus vielen Äußerungen, die für strafbar und defaitistisch erklärt wurden, sprach in Wahrheit nur die Besorgnis vor der Zukunft oder der Drang, dem bedrückten Gemüt einmal Luft zu machen. Gewiß gab es auch törichte und alberne Redensarten, aber sie kamen doch zumeist aus dem Munde ungebildeter und primitiver Menschen und waren ebenso in der Minderzahl wie die das Regime gezielt angreifenden Äußerungen. Da sich aber die Strafverfol-

Im übrigen s. zu dem Fall Draeger-Szelinski: Schorn, *Der Richter im Dritten Reich*, Frankfurt a. M. 1959, S. 99, 232/233; Hammer, *Hohes Haus in Henkers Hand*, Frankfurt a. M. 1956, S. 13.

²⁵⁸ Der Sachverhalt ergibt sich teilweise aus der eidesstattl. Versicherung des damaligen Ersten Staatsanwalts Hennig von Oktober 1946 – Nürnberg. Dok. NG-402 (Archiv des IfZ).

gung keineswegs auf Äußerungen der letzteren Art beschränkte, sondern alle Meinungsäußerungen ergriff, die der nationalsozialistischen Führung unerwünscht waren, kann nur der Schluß gezogen werden, daß nicht die wirkliche Staatsfeindschaft, sondern die Mißstimmung der Bevölkerung das eigentliche Objekt der Rechtsprechung war. Damit aber waren trotz allen gegenteiligen Geredes die Grenzen zwischen „Meckerern“, „Miesmachern“, Pessimisten und „Defaitisten“ gänzlich verwischt, ebenso wie es keine sichere und klare Scheidung zwischen den Bestimmungen der Kriegssonderstrafrechtsverordnung über Wehrkraftzersetzung und den Vorschriften des Heimtückegesetzes mehr gab.

Eine zweite in das Auge fallende Erscheinung ist eine ausgebreitete Denunziationsucht. Viele der abgeurteilten Fälle hätten den Volksgerichtshof gar nicht beschäftigen können, wenn der Sachverhalt nicht durch einen Vertrauensbruch zur Kenntnis der Polizei oder Justiz gebracht worden wäre. In diesen Fällen waren die dem Beschuldigten zum Vorwurf gemachten Äußerungen im Gespräch unter vier Augen, in der Unterhaltung zwischen Bekannten, Nachbarn, Geschäftsfreunden oder gar Verwandten, also in engstem Kreise gefallen, so daß mit ihrem Bekanntwerden unter normalen Umständen gar nicht gerechnet zu werden brauchte. Und doch fanden sich Gesprächspartner und Zuhörer, die den Fall zur Anzeige und damit den Beschuldigten in tödliche Gefahr brachten. Sicherlich entsprang ein Teil dieser Anzeigen unedlen Beweggründen wie Rachsucht, Neid, Haß oder Eifersucht; ein erheblicher Teil der Anzeigen aber wurde auch gutgläubig erstattet in der Meinung, dem Führer, dem Staat, dem Nationalsozialismus einen schuldigen Dienst zu erweisen und einem verkappten Staatsfeind das Handwerk zu legen. Daß dies die Pflicht jedes anständigen Bürgers sei, hatte ja Freisler in seinen Urteilen immer wieder betont. Aber die Häufigkeit, mit der sich auch im Grunde ordentliche und keineswegs böswillige Menschen zu einem folgenschweren Sykophantentum verstanden, zeigt die Entartung und Verwirrung der Moralbegriffe in jener Zeit.

Einen der üblen Denunziationsfälle bildete das Verfahren gegen den hessischen Schulrat Born, gegen den der Volksgerichtshof im Frühjahr 1943, also kurz nach Begründung seiner Zuständigkeit in Wehrkraftzersetzungssachen verhandelte. Born, der in weiten Kreisen der Bevölkerung größte Hochachtung genoß und der Träger des goldenen Verwundetenabzeichens war, war von einem Untergebenen angezeigt worden, der sein Duzfreund war und der jahrelang sich Äußerungen Borns bei vertrauensvollen Gesprächen notiert hatte, möglicherweise in der Absicht, Born um sein Amt zu bringen und dann seine Stelle einnehmen zu können. Die Verhandlung gegen Born, der wegen Wehrkraftzersetzung und Verstoß gegen das Heimtückegesetz angeklagt war, fand während einer Tagung des Volksgerichtshofs in Kassel statt und endete mit dem Freispruch des Angeklagten – einer Entscheidung, die auch von Mitgliedern der NSDAP mit Genugtuung aufgenommen wurde. Bedauerlicherweise blieb dieser Ausgang ein Einzelfall²⁵⁹.

Die Denunziationen hätten nicht die tragischen Auswirkungen gewinnen können, wenn nicht Gespräche in kleinem Kreise oder unter vier Augen als öffentlich behandelt worden wären. Das im Gesetz vorgesehene Tatbestandsmerkmal der Öffentlichkeit wurde nicht nur extensiv ausgelegt, sondern überhaupt ignoriert. Ob eine als

²⁵⁹ Die Darstellung ist entnommen dem Bericht des GStA in Darmstadt vom 21. 5. 1943 – Az. 3130 E –, enthalten in den Akten R 22 Gr 5/XXIII-2 Bd. 1 des RJM (BA Sign. R 22/20113).

zersetzend gewürdigte Äußerung wirklich öffentlich gefallen war oder nicht, war nicht wesentlich und wurde in einem Großteil der Urteile auch gar nicht untersucht, vielmehr jede Zersetzung von der Rechtsprechung auch mit dem Makelzeichen der Öffentlichkeit versehen. Sofern sich ein Urteil noch mit dem Tatbestandsmerkmal der Öffentlichkeit befaßte, wurde das Merkmal mit der fadenscheinigsten und unsinnigsten Begründung bejaht. Unsinnig war, daß Freisler jede politische Unterhaltung oder Bemerkung als öffentlich ansah, daß er die Öffentlichkeit aus der von ihm konstruierten Pflicht zur Anzeigeerstattung ableitete und daß er jedem Täter das Bewußtsein unterschob, seine Äußerung würde in weiteste Kreise dringen, weil sie so unerhört und einmalig sei, daß sich das angebliche Entsetzen des Zuhörers notwendig in die Weitergabe der Äußerung umwandeln müsse. Dazu gehört es, daß die Bedeutung und Wirkung der Äußerung ungebührlich und maßlos mit dem Freisler eigenen Pathos aufgebauscht wurde, auch wenn es sich nur um eine kritische Betrachtung der Kriegslage oder den Ausdruck der Besorgnis hinsichtlich des ja immer möglichen Kriegsverlustes handelte.

Hinzu kam, daß ein erheblicher Teil der als Wehrkraftzersetzung gewerteten Äußerungen, ja die überwiegende Mehrzahl dieser Äußerungen gar nicht tatbestandsmäßig war. Nur selten war eine dem Verfahren zugrundeliegende Äußerung wirklich geeignet, den Willen des deutschen Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen oder zu zersetzen, wie es die Kriegssonderstrafrechtsverordnung verlangte. Noch seltener waren die Fälle, in denen der Täter das Bewußtsein hatte, seine Bemerkung würde eine derartige Wirkung erzielen, oder in denen er gar eine solche Wirkung beabsichtigte. Hier wurde etwas in die Gedanken- und Vorstellungswelt des Angeklagten projiziert, was einfach Phantasie war. Viele der zum Tode Verurteilten waren treue und loyale Staatsbürger, Menschen, denen jedes Herostratentum fern lag, die schon ihrer eigenen Zukunft wegen oder wegen ihrer Angehörigen an der Front keinen Zusammenbruch wünschen, geschweige denn herbeiführen konnten, die zum Teil sich um die Rüstungswirtschaft verdient gemacht oder die Anstrengungen der Heimat nach ihren Kräften gefördert hatten. Was ihnen fehlte, war nicht der Wille zum Durchstehen des Krieges, sondern der Glaube an die Führung, das Regime und das Dogma. Das Fehlen dieses Glaubens aber genügte, um todeswürdig zu sein.

Einfach unwahr war auch, daß die Angeklagten Kollaborateure, Zersetzungspropagandisten Churchills, Roosevelts und Stalins waren, wie Freisler zu behaupten pflegte. Keinen der Angeklagten verknüpfte im Grunde ein Band mit dem Feinde, keiner von ihnen wollte dem Feind Vorschub leisten oder der eigenen Kriegsmacht Nachteil zufügen, wie dies § 91 b StGB zur Grundlage einer Verurteilung machte. Gewiß gab es viele Möglichkeiten der Feindbegünstigung, und gewiß konnte auch die Minderung der seelischen Widerstandskraft des Volkes den Tatbestand erfüllen. Aber wer von den Verurteilten hatte bei seinen meist leichtfertigen, ironischen oder besorgten Äußerungen wirklich daran gedacht, Deutschland zu schaden und dem Feind zu nutzen? Wer wünschte schon den Feind ins Land? Viele der als strafbar bezeichneten Äußerungen zeugten im Gegenteil von der Furcht, daß Deutschland unterliegen und vom Feind besetzt werden könne. Jeden Angeklagten für einen Agenten der Feindmächte zu erklären, war nichts anderes als eine willkürliche Entstellung der Tatsachen und ein Mißbrauch einer für andere Handlungsweise geschaffenen Strafbestimmung.

Wer sich gegen solche Unterstellungen verwahrte, mußte sich von Freisler entge-

genhalten lassen, sein Denken sei so abartig, daß es vom Volksgerichtshof nicht berücksichtigt werden könne. Damit lehnte er alle Erklärungen ab, die sich mit seiner den Angeklagten herabwürdigenden und der Verachtung preisgebenden Lesart nicht deckten. Und diese Lesart besagte, daß jeder, der auch nur Zweifel, Unmut oder Unglauben äußerte, die deutsche Wehrkraft zersetzte und den Feind begünstigte, also ein fluchwürdiger Verräter sei, den die ganze Strenge des Gesetzes treffen müsse – eines Gesetzes, das der Volksgerichtshof von seinen Fundamenten losgelöst hatte²⁶⁰.

Ungeheuerlich war demgemäß die Strafe. Wohl waren Wehrkraftzersetzung und Feindbegünstigung mit dem Tode bedroht, aber das Gesetz ließ auch andere Strafen zu – ganz abgesehen davon, daß seine Anwendung auf den Tatbestand überhaupt gekünstelt war. Dennoch war der Tod die Strafe, die auch in unbedeutenden, ja harmlosen Fällen zu erwarten war, und mit der auch ein Täter rechnen mußte, der betrunken, geistesgestört oder vermindert zurechnungsfähig war. In dieser Hinsicht zeigte sich gerade auf dem Gebiet der Wehrkraftzersetzung eine Besonderheit Freislers. In seinen Augen war die Tat ein so verabscheuungswerter Verrat, daß sich der Täter für immer ehrlos gemacht hatte. Wer aber ehrlos war, hatte in der nationalsozialistischen Volksgemeinschaft keinen Platz mehr und mußte aus ihr ausgestoßen werden. Das war die Verwirklichung der Goebbelschen Parole des Ausmerzens. Das ganze Volk hatte gläubig und stark dem immer wieder versprochenen Siege „entgegenzumarschieren“, und durfte von den Feinddurchbrüchen an den Fronten, den jede Familie heimsuchenden Verlusten und dem Hagel der Spreng- und Phosphorbomben keine Notiz nehmen. Darüber hinaus wies Freisler zur Begründung der Todesstrafe immer wieder auf das Schreckgespenst der Revolution des Jahres 1918 hin, die gekommen sei, weil man 1917 nicht durchgegriffen habe, und die den Endsieg an der Front vereitelt habe. Damit machte er eine den historischen Geschehnissen kaum entsprechende Geschichtsklitterung zur strafrechtlichen Grundlage seiner furchtbaren Urteile.

Das Reichsjustizministerium und Thierack selbst schlossen sich der Freislerschen Auffassung an und billigten seine Rechtsprechung – trotz anfänglicher und gelegentlicher, noch von einer gewissen Einsicht zeugenden Bedenken. Demgemäß wurden seine Urteile bestätigt und nahezu ausnahmslos ihre Vollstreckung angeordnet. Und wie die Freislersche Auslegung auch für die Anklagepraxis der Reichsanwaltschaft die Richtlinien abgab, so machten sich auch die anderen, mit Wehrkraftzersetzungssachen befaßten Senate des Volksgerichtshofs diese Auffassung zu eigen. Sie übernahmen sogar die Freislerschen mehr oder minder phrasenhaften Wendungen und suchten auch in der Form der Urteile sich dem Stil ihres Präsidenten anzugleichen, so daß es zuweilen schwer fällt, die Urteile dieser anderen Senate von denen Freislers zu unterscheiden²⁶¹. Immerhin steigerte sich ihre Rechtsprechung nicht bis zu dem

²⁶⁰ Freisler hat seine Auffassung über die Strafbarkeit der Wehrkraftzersetzung im Jahre 1944 veröffentlicht in der vom Reichsorganisationsleiter der NSDAP herausgegebenen Schrift „Der Hoheitsträger“ 59. Folge, Jahrgang 1944. Der Abhandlung war u.a. eine Aufnahme aus der Verhandlung gegen die Schwester des Schriftstellers Erich Maria Remarque (Anm. 118) beigelegt.

²⁶¹ Über die Folgen, die Richter des VGH wegen ihrer Mitwirkung an Wehrkraftzersetzungsverfahren auf sich nehmen mußten, gibt nicht nur das Verfahren gegen Rehse (Anm. 42) Aufschluß, vielmehr sind hierfür auch die Urteile des BVerwG vom 18. 10. 1966 (DRiZ 1967,

Fanatismus Freislers. Jedenfalls fällt es auf, daß namentlich in der zweiten Hälfte des Jahres 1944 die Zahl derjenigen Urteile, in denen nicht auf die Todes-, sondern auf eine Freiheitsstrafe erkannt oder der Angeklagte freigesprochen wurde, anstieg, sobald Freisler nicht den Vorsitz führte, und daß die Richter anscheinend förmlich nach Gründen suchten, um einen minder schweren Fall annehmen oder den Nachweis als nicht geführt erklären zu können. Doch haben in der Gesamtbetrachtung diese Zeugnisse der Einlenkung und des Maßhaltens nicht das Gewicht, um das düstere Bild aufzuhellen, das die Rechtsprechung des Volksgerichtshofs in den Wehrkraftersetzungsverfahren bietet. Dieses Bild wird vielmehr durch die Priesterprozesse noch mehr verdunkelt, denen die folgende Darstellung gewidmet ist.

II. DIE VERFAHREN GEGEN GEISTLICHE

Hitlers Feindschaft gegen das Christentum ist historisch belegt²⁶². Wohl bekundete er sowohl in seinem während der Landsberger Haft verfaßten Buch wie auch in seinen ersten Regierungserklärungen betonte Sympathien für die Kirchen und wohl rief er immer wieder die Vorsehung an. Doch war dies im Grunde ebenso wenig ernst zu nehmen wie Punkt 24 des Parteiprogramms, wonach die NSDAP den Standpunkt eines positiven Christentums vertrat. Zwar ließen anfangs die Versuche einer Zusammenfassung der protestantischen Kirchen und der Abschluß des Konkordats mit dem Vatikan hoffen, daß es zu einer Verständigung zwischen dem nationalsozialistischen Staat und den christlichen Kirchen kommen werde. Allein bald zeigten die Vergewaltigung der evangelischen Kirche und die unbekümmerte Verletzung der Konkordatsbestimmungen das Trügerische dieser Erwartungen. In zahlreichen Verfahren wurden die evangelischen Pfarrer wegen angeblicher Verstöße gegen das Heimtücke-gesetz und der katholische Klerus wegen angeblicher devisa-rechtlicher und sittlicher Verfehlungen verfolgt. Im Kriege begannen sich die Konzentrationslager mit Geistlichen beider Bekenntnisse zu füllen. Der Kampf des Nationalsozialismus gegen die Kirchen war in voller Heftigkeit entbrannt, wenn auch die von Hitler geplante Ausrottung des Christentums erst nach dem Kriege vor sich gehen sollte. An diesem Kampf war der Volksgerichtshof nicht unbeteiligt, wenn auch sein Anteil zahlenmäßig im Gesamtverhältnis nicht hoch war²⁶³. Dafür sprach auch aus seinen Urteilen der ganze Haß gegen Christentum, Kirche und Klerus.

S. 70) und vom 26. 1. 1967 (DRiZ 1968, S. 20) von Bedeutung. Im übrigen vgl. hierzu die Darstellung in Kapitel IV des Abschnitts G.

²⁶² Für das Folgende sei verwiesen statt vieler auf Annedore Leber, *Das Gewissen entscheidet*, Berlin-Frankfurt a. M. 1957, S. 137ff.; Hofer, *Der Nationalsozialismus. Dokumente 1933-1945*, Frankfurt a. M. 1957, S. 119ff.; Benedicta Maria Kempner, *Priester vor Hitlers Tribunalen*, München 1966, S. 9ff., 160; Pechel, a.a.O. (Anm. 173), S. 58ff.; Ritter, *Carl Goerdeler und die deutsche Widerstandsbewegung*, Stuttgart 1956, Anm. 14 zu S. 116. Nach Benedicta Maria Kempner S. 8, 160 kostete die nationalsozialistische Gewaltherrschaft 4000 Angehörigen des katholischen Klerus in Europa das Leben.

²⁶³ Nach Adolph, *Aus der Spruchpraxis des Volksgerichtshofs*, in: Wichmann, *Jahrbuch für Kirchengeschichte im Bistum Berlin*, IX. und X. Jahrgang 1955/1956 S. 10ff. wurde vom VGH in der Zeit von Sommer 1943 bis Winter 1944/1945 gegen 25 deutsche Priester auf Todesstrafe erkannt.

Eines der ersten Verfahren richtete sich gegen eine in einem Wiener Krankenhaus tätige Ordensschwester, die im Dezember 1941 eine gegen die Führung der Hitlerjugend gerichtete Flugschrift und ein Spottgedicht „Soldatenlied“ sich hatte abschreiben lassen, dann das „Soldatenlied“ zwei anderen Ordensschwestern und einer Operationsgehilfin vorgelesen hatte. In der vom 8. Juni 1941 datierten und mit den Worten „Deutsche katholische Jugend“ beginnenden Jugendschrift wurde, wie es im Urteil heißt, „eine angebliche Störung einer katholischen Jugendkundgebung in Freiburg im Breisgau zum Anlaß genommen, die Führung der Hitlerjugend in niederträchtiger Weise zu verdächtigen und zu beschimpfen und die katholische Bevölkerung gegen die nationalsozialistische Staatsführung aufzuhetzen“. Entsprechend der Anklageschrift wurde die Handlungsweise der von einem Arzt angezeigten Angeklagten als erschwerte Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens und als Feindbegünstigung angesehen und die Ordensschwester am 29. Oktober 1942 zum Tode und zu lebenslänglichem Ehrverlust verurteilt²⁶⁴. Da den Schwerpunkt der Beschuldigung jedoch das „Soldatenlied“ bildete, in dem die österreichischen Soldaten zum Ungehorsam und Widerstand aufgefordert wurden, wird auf den Sachverhalt noch an späterer Stelle eingegangen werden.

Ein zweites Verfahren richtete sich gegen einen katholischen Pfarrer aus dem Kreis Saarburg und zwei luxemburgische Theologiestudenten aus Trier, die beschuldigt wurden, ein zur Verächtlichmachung des Nationalsozialismus geeignetes „Glaubensbekenntnis der Nationalkirche Deutschlands (NSKD)“ verbreitet zu haben. Der angeklagte Pfarrer hatte dieses „Programm“ nach seiner Darstellung von einem Angestellten seines Generalvikariats erhalten und einem der beiden Studenten zum Lesen mit dem Bemerkten gegeben, die Schrift komme von der Partei. Der Student überließ die Schrift seinem mitangeklagten Kommilitonen, der davon 75 Abschriften herstellte, deren größten Teil er anderen Studenten, darunter solchen aus Luxemburg, als Ferienlektüre mitgab. Dieser Student und der Pfarrer wurden zu je sieben Jahren Zuchthaus und gleich langem Ehrverlust verurteilt, weil sie „unwahre hetzerische Behauptungen über Religionsfeindschaft des Nationalsozialismus verbreitet, dadurch Zwietracht im kämpfenden deutschen Volk gesät und so den Feind des Reiches begünstigt hätten“. Der als Zwischenempfänger tätig gewesene Student wurde freigesprochen²⁶⁵.

In dem Gegenstand des Verfahrens bildenden „Programm“ wurden in offensichtlicher Anlehnung an die Leitsätze der „Deutschen Christen“²⁶⁶ Hitler als gottgesandt und sein Buch „Mein Kampf“ als heilig erklärt und die Ausrottung des importierten und dem deutschen Volk aufgezwungenen christlichen Glaubens, die Enteignung der Kirchengrundstücke und die Einstellung des Bibeldrucks gefordert. In Hitlers Buch verkörpere sich die größte, reinste und wahrhaftige Ethik für das gegenwärtige und künftige Leben unseres Volkes; dies Buch müsse neben einem Schwert auf allen

²⁶⁴ Urteil vom 29. 10. 1942 – 8 J 214/42g = 5 H 94/42 – gegen Helene Kafka (Ordensschwester Restituta). Der Wortlaut der Anklageschrift und des Urteils sowie Einzelheiten aus dem Verfahren sind angeführt bei Benedicta Maria Kempner, a.a.O. (Anm. 262), S. 469 ff. und bei Buchheit, a.a.O. (Anm. 118), S. 254 f.

²⁶⁵ Urteil gegen Keilen und andere vom 23. 11. 1942 – Az. nicht bekannt. Das Urteil ist wiedergegeben bei Adolph, a.a.O. (Anm. 263). Der Tenor des Urteils findet sich auch bei Hofer, a.a.O. (Anm. 262), S. 161 f.

²⁶⁶ Vgl. die Dokumente bei Hofer, a.a.O. (Anm. 262) unter Nr. 67 S. 131 und 132.

Altären liegen, wogegen Kruzifixe, Bibeln und Heiligenbilder zu entfernen seien; ebenso sei an Stelle der Kreuze auf allen Kirchen das Hakenkreuz zu setzen. Taufe, Buße, Sündenvergebung, Konfirmation und Kommunion wurden in dem „Programm“ verworfen und dafür besondere Riten für eine weltliche Form der Taufe und für Trauungen vorgeschlagen. Ferner wurde erklärt, daß es in der NSKD keine Pastoren und Geistliche gebe, und in mehreren Leitsätzen dargelegt, wie in Zukunft kirchliche Veranstaltungen und Feiertage zu begehen seien.

In dem von Freisler stammenden Urteil wurde ausgeführt, jedermann in Deutschland kenne die Sätze des Parteiprogramms der NSDAP, wonach die Freiheit aller religiösen Bekenntnisse im Staat gesichert sei und die Partei ohne bestimmte konfessionelle Bindung den Standpunkt eines positiven Christentums vertrete. Dem „Programm“ sehe jeder auf den ersten Blick an, daß es ein übles Machwerk sei, das entweder als Feindflugblatt abgeworfen oder von reichsfeindlichen Kreisen zu Zersetzungs Zwecken oder von einem nicht ernst zu nehmenden Exzentriker abgefaßt sein müsse. Wenn der angeklagte Pfarrer trotz dieser Erkenntnis die Schrift weitergegeben habe, so habe er unverantwortlich gehandelt und auf einem so heiklen Gebiet wie dem der Forderung, daß jeder „nach seiner Fassung selig werden solle“, in einem jungen Deutschen Zweifel in die Aufrichtigkeit der nationalsozialistischen Politik gesät. Im totalen Krieg schwäche das die Widerstandskraft des Reiches und besorge das die Geschäfte der feindlichen Propaganda, sei also Feindbegünstigung. Auch der verurteilte Student habe als Mann mit Matura erkannt, daß die Schrift, wie das jeder buchstäblich beim ersten Durchlesen sehe, ein plumpes Machwerk sei; wenn er die Abschriften trotzdem in dem Bewußtsein weitergegeben habe, daß sie auch den Weg nach Luxemburg nehmen würden, so sei sein verbrecherisches Unrecht ebenso groß wie das des Pfarrers. Der freigesprochene Student habe zwar kurz nach der Besetzung Luxemburgs einen sehr häßlichen Brief mit Greuelmärchen an einen Freund in Belgien geschrieben, dies habe „ihm das Reich verziehen“. Seine bisher französische Privatbücherei habe er mit großen Kosten in eine deutschsprachige umgewandelt. Es sei schade, daß er in eine Umgebung gekommen sei, in der ein Pfarrer als Autoritätsperson ihn als jungen, unerfahrenen Menschen gewissenlos habe betören und verhetzen können und in der sich ein älterer Student befunden habe, dessen moralische Qualitäten so niedrig seien, daß er in der Untersuchung die staatlichen Organe „nach Strich und Faden“ belogen habe.

Am 4. November 1942 wurde Hitler in der Führerinformation Nr. 139 folgendes gemeldet:

„Drei katholische Geistliche haben in Lübeck unter dem Vorwand religiöser Betreuung Gruppen gebildet, in denen sie bis Juni 1942 gegen den nationalsozialistischen Staat gehetzt haben. Neben von englischen Fliegern abgeworfenen Predigten des Bischofs Graf von Galen und zahlreichen anderen äußerst gehässigen Hetzschriften und -nachrichten haben sie die Behauptung verbreitet, schwerverwundete deutsche Soldaten und Invaliden des Krieges und der Arbeit würden in den Lazaretten getötet. Die 50 Angehörigen der Gruppen, die zur Hälfte Soldaten sind, wurden aufgefordert, die Hetzschriften an der Front und in der Heimat zu verteilen. Das Strafverfahren wird vor dem Volksgerichtshof durchgeführt werden²⁶⁷.“

Bei den drei Genannten handelte es sich um in jüngerem Alter stehende Geistliche, von denen einer im Mai, die beiden andern im Juni 1942 in Haft genommen waren.

²⁶⁷ Die Führerinformation findet sich in den in Anm. 153 genannten Akten.

Sie hatten seit längerer Zeit teils einzeln, teils gemeinsam die Nachrichten englischer Sender abgehört und diese Nachrichten auf Gruppenabenden verwertet, die der religiösen Vertiefung der Teilnehmer dienen sollten und die auch von deutschen Soldaten besucht wurden. Hierbei berichteten die Geistlichen auch über kirchenfeindliche Maßnahmen des Regimes, über Fälle einer ungerechten Behandlung von Polen, über angebliche Meutereien einzelner Truppenteile, über Kriegsgeschehnisse und über die in der Führerinformation erwähnte Euthanasie an Kriegsbeschädigten und Schwerverwundeten. Auch Gerüchte über Hitler und andere führende Persönlichkeiten des Regimes kamen zur Sprache, wobei auch abfällige Bemerkungen über solche Persönlichkeiten und den Nationalsozialismus gemacht wurden. Ferner verteilten die drei Geistlichen gedruckte Bischofspredigten, eine von einem Pastor veröffentlichte Gegenschrift gegen die von Rosenberg verfaßte Schrift „An die Dunkelmänner unserer Zeit“, das – offenbar mit der Schrift in dem vorerwähnten Fall identische – Programm der „Nationalen Reichskirche Deutschlands“ und Schriften, die sich mit kirchenfeindlichen Maßnahmen des Nationalsozialismus befaßten.

Die Verhandlung gegen die drei Geistlichen fand am 22. Juni 1943 unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten des Volksgerichtshofs in Lübeck statt und endete am folgenden Tage mit dem Todesurteil gegen alle drei Angeklagten, das mit der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit verbunden war²⁶⁸. Der Volksgerichtshof sah in der Handlungsweise der Angeklagten Zersetzung der Wehrkraft in Tateinheit mit landesverräterischer Feindbegünstigung und Rundfunkverbrechen²⁶⁹. Zwei weitere Angeklagte, der Geschäftsführer sowie der Registrator der katholischen Kirchengemeinde, wurden zu Freiheitsstrafen verurteilt, und zwar der erstere wegen Teilnahme an den Gruppenabenden und wegen Abhörens ausländischer Sender zu je fünf Jahren Zuchthaus und Ehrverlust, der 75jährige Registrator wegen Rundfunkverbrechens²⁶⁹ zu einem Jahr Gefängnis. Die drei zum Tode verurteilten Geistlichen wurden am 10. November 1943 hingerichtet.

Mit ihnen starb der vierte in die Lübecker Vorgänge verstrickte Geistliche, der evangelische Pfarrer Stellbrink. Auch er war am 23. Juni 1943 wegen Rundfunkverbrechens²⁷⁰, Feindbegünstigung und Wehrkraftzersetzung zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt worden²⁷¹. Der 1894 geborene Geistliche, der im ersten Weltkrieg schwer verwundet worden war, hatte sich schon vor 1933 der NSDAP angeschlossen, war aber 1936 aus der Partei entfernt worden. Im Sommer 1941 trat er in nähere Beziehungen zu einem in dem vorerwähnten Verfahren zum Tode verurteilten Kaplan, vereinbarte mit ihm einen konfessionellen Burgfrieden und verabredete mit ihm gegenseitige Unterrichtung und Austausch von Schriften. In

²⁶⁸ Urteil vom 23. 6. 1943 – 8 J 382/42 g = 2 H 65/43 – gegen Prassek und andere. Das Urteil ist abgedruckt bei Adolph, a.a.O. (Anm. 263). Auszugsweise Wiedergabe des Urteils und Einzelheiten über das Verfahren finden sich auch bei Benedicta Maria Kempner, a.a.O. (Anm. 262), S. 248 ff. Vgl. auch Hammer, a.a.O. (Anm. 257), S. 36. Eine Darstellung des Falles enthält Else Pelke, Der Lübecker Christenprozeß 1943, Mainz 1961.

²⁶⁹ S. Anm. 37 zum Abschnitt C.

²⁷⁰ S. Anm. 37 zum Abschnitt C.

²⁷¹ Urteil vom 23. 6. 1943 – Az. unbekannt – gegen Stellbrink. Einzelheiten finden sich bei Benedicta Maria Kempner, a.a.O. (Anm. 262), S. 248 ff. und bei Annedore Leber, a.a.O. (Anm. 167), S. 174–176; dort ist als Tag der Aburteilung der 24. 6. 1943 angegeben. S. auch Else Pelke, a.a.O. (Anm. 268).

der Folgezeit überließ denn auch der Kaplan dem Pfarrer eine Anzahl der Gegenstand des vorerwähnten Verfahrens bildenden Schriften und erhielt dafür seinerseits den Abdruck einer Rede des württembergischen evangelischen Landesbischofs gegen die Euthanasie. Weiterhin berichtete der Kaplan dem Pfarrer über die Nachrichten der englischen Sender und veranlaßte ihn, ebenfalls diese Sender abzuhören. Als der Pfarrer nach einem Fliegerangriff auf Lübeck, wo er seit 1934 wirkte, seine Gemeinde in einer Predigt auf die Stimme Gottes hinwies, wurde er am 7. April 1942 verhaftet. Das Verfahren gegen ihn gab den Anlaß auch zu der Verfolgung der katholischen Geistlichen und einer größeren Anzahl weiterer Beschuldigter.

Am 2. Juli 1943 wurde abermals ein katholischer Geistlicher wegen Feindbegünstigung zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt²⁷². Der aus Tirol stammende Angeklagte, Sohn eines kinderreichen Fabrikarbeiters und Teilnehmer am ersten Weltkrieg, war im Jahre 1920 der in Belgien ansässigen „Gesellschaft Mariae“ beigetreten und Geistlicher geworden. Nach längerer Tätigkeit in Österreich ging er auf Weisung seines Ordens im Januar 1939 über Frankreich, wo er nur wenige Monate wirkte, nach Spanien; seine Versetzung in das Ausland erfolgte, weil er wegen seiner den Nationalsozialismus ablehnenden Haltung nach dem Anschluß Österreichs gefährdet war. Insoweit hieß es im Urteil:

„Als das deutsche Blut in mächtigem Strome von den Alpen bis zur Nordsee sich sein Großdeutsches Reich schuf, blieb er abseits, ja feindlich. Denn er hielt den Nationalsozialismus für einen Todfeind der Religion und der katholischen Kirche.“

Sowohl in Frankreich wie in Spanien sprach der Angeklagte in Predigten wie in Unterredungen über die Bedrängung der Kirchen in Deutschland durch den Nationalsozialismus; in Spanien vertrieb er auch einen bischöflichen Hirtenbrief, der den Nationalsozialismus als Weltgefahr für Religion und Katholizismus bezeichnete. Enttäuscht über die geringe Wirkung seiner Tätigkeit nahm der Angeklagte, um nach England zu gelangen, im Jahre 1942 Verbindung zu dem englischen Konsul in Valencia auf, der ihm englisches Propagandamaterial gegen Deutschland aushändigte, das der Angeklagte teilweise unter anderen Geistlichen verbreitete.

In dem von Freisler verfaßten Urteil hieß es:

„Dem Angeklagten hat der Vorsitz vorgehalten, daß der Führer und das Parteiprogramm, die bevorrechtigte öffentlich-rechtliche Stellung der Kirche und ihre Subvention eine Behauptung über Religionsfeindschaft des Nationalsozialismus von vornherein zur Lüge stempelt. Jakob G. berief sich für seine Behauptung auf dreierlei:

- a) auf die Schließung privater Schulen. Ganz zu Unrecht. Damit bekundet der Nationalsozialismus nur, daß er die Erziehung der Deutschen von morgen als das deutsche Volk von heute in eigener Verantwortung durchführen wolle;
- b) auf Rosenbergs Mythos des 20. Jahrhunderts; wie die Hauptverhandlung ergab, hat er das Buch völlig mißverstanden, wahrscheinlich, weil sein Dogmatismus ihm ein Eindringen in das Wesen dieses Buches gar nicht gestattete;
- c) auf eine Sendung des Vatikan-Senders von 1938, in der die Behauptung der Religionsfeindschaft und Christenunterdrückung durch den Nationalsozialismus aufgestellt war; mindestens äußerst leichtfertig, am Kreuzweg zwischen Volkstreue und Volksver-

²⁷² Urteil vom 2. 7. 1943 – 1 J 167/43 g = 1 L 50/43 – gegen Gapp, im BA. Das Urteil ist abgedruckt bei Adolph, a.a.O. (Anm. 263), S. 28ff. und bei Benedicta Maria Kempner, a.a.O. (Anm. 262), S. 92ff.; an letzterer Stelle finden sich auch der Abdruck der Anklageschrift und eine Darstellung wesentlicher Einzelheiten des Verfahrens sowie Auszüge aus den polizeilichen Vernehmungsprotokollen. Der Fall ist ferner erwähnt bei Gribbohm, a.a.O. (Anm. 6), S. 111.

rat ganz vage Agitationsbehauptungen einer deutschfremden Stelle entscheidend werden zu lassen! Er hat für seine Behauptungen keine Grundlage.

Jakob G. war sich darüber klar, durch sein Verhalten das deutsche Volk und Deutsche Reich schwer zu schädigen und im Kriege dadurch dem Feinde zu helfen. Er erklärt dazu, für ihn gehe das Gebot der Kirche und ihr Interesse über die Stimme des Blutes, über Volkszugehörigkeit und Vaterland. Er sehe in diesem Kriege zwei Gefahren für das deutsche Volk: Die eine Gefahr, daß England siegt; dieser Sieg würde das deutsche Volk schädigen.

Die andere Gefahr (!!!), daß Deutschland siegt. Dieser Sieg sei eine schwerere Gefahr für das deutsche Volk als der Sieg Englands; denn dann bleibe der Nationalsozialismus. All das erklärte der Angeklagte selbst und fügte hinzu, daß er auch wisse, daß der Nationalsozialismus nicht wie der Liberalismus antworten könne, der eine Gesinnungstäterschaft als solche anerkenne; denn wie der Katholizismus erhebe er einen weltanschaulichen Totalitätsanspruch. Deshalb müsse er – Jakob G. – ihn auch bekämpfen und werde das zeitlebens tun.

Mit einem hat der Angeklagte recht: Wie der Liberalismus, der Volksverrat und Volkstreue moralisch nicht verurteilt und nicht hochwertet, antwortet der Nationalsozialismus nicht. Er kann nur eine Antwort kennen: Wer so die Stimme des Blutes in sich verrät, wer alles daran setzt, Deutschland seine Freunde zu entfremden und Deutschlands Feinden zu helfen, weil ihr Sieg für unser Volk weniger schlimm sei als unser Sieg – ein solcher Deutscher hat für immer, für unser Geschlecht und die Reihe der deutschen Geschlechter nach uns, seine Ehre verwirkt; und er muß deshalb als verräterischer Helfer unserer Kriegsfeinde (§ 91b StGB) mit dem Tode bestraft werden.“

Das Urteil wurde am 13. August 1943 vollstreckt.

Fast ein Vierteljahr später, am 1. Oktober 1943, erging ein weiteres Todesurteil gegen einen katholischen Pfarrer aus Niederbayern, dem wie üblich zugleich die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer abgesprochen wurden²⁷³. Der Angeklagte, der bereits in den Jahren 1938 und 1939 in Konflikt mit dem Nationalsozialismus geraten war und als Staatsfeind galt, hatte anderthalb Jahre lang ausländische Sender abgehört und deren Nachrichten im häuslichen Kreise besprochen. Doch erfolgte seine Verurteilung nicht hierwegen, sondern weil der Angeklagte im Juli 1943 zu zwei Hamburger NSV-Schwestern, die zur Unterbringung Bombengeschädigter in den Wohnort des Pfarrers entsandt waren, geäußert hatte, den Hamburgern geschehe recht, da wir ja mit dem Bombenkriege angefangen hätten, außerdem sei das der totale Krieg, nach dem die Berliner so geschrien hätten; es werde so kommen wie 1918. In diesen Äußerungen erblickte der Volksgerichtshof Zersetzung der Wehrkraft und Feindbegünstigung. In dem von Freisler abgefaßten Urteil hieß es:

„M. hat also einen schweren Angriff auf den Siegglauben zweier deutscher Frauen unternommen; er hat zugleich unser deutsches Volk aufs schwerste beschimpft, wenn er behauptet, wir hätten mit dem Bombenkrieg angefangen. Er meinte dazu, die eine Partei sage eben so und die andere anders. Er könne nicht wissen, was richtig ist; ein feines Bekenntnis einer schönen Seele! Und er hat giftigste Zersetzung mit seiner Erklärung betrieben, das sei eben der totale Krieg, nach dem man geschrien habe. Mit seinem Hinweis auf 1918 endlich hat er offenen Defaitismus propagiert, also gerade das

²⁷³ Urteil vom 1. 10. 1943 – 2 J 518/43 = 1 L 104/43 – gegen Mitterer, im BA. Einzelheiten aus dem Verfahren finden sich auch bei Benedicta Maria Kempner, a.a.O. (Anm. 262), S. 291 ff. Der Fall ist auch erwähnt bei v. Gostomski-Loch, a.a.O. (Anm. 32), S. 112.

Das Urteil bildete später zusammen mit anderen Entscheidungen des VGH den Gegenstand eines Pensionsentziehungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht in Darmstadt, vgl. Benedicta Maria Kempner, a.a.O. S. 487 f.

getan, was Churchill sich wünscht (§ 5 KSSVO, § 91b StGB). Und seine Persönlichkeit und ihre Beurteilung zeigen: Das ist seine Wesensart, dieses Verhalten ist sein System. Nein, die Opfer sollen nicht vergeblich sein. Und deshalb muß, damit andere sich solchen zersetzenden Defaitismus abgewöhnen, und damit wir unsere ganze seelische und Willenskraft unserer Arbeit am Sieg ungestört zuwenden können, jemand, der so ... verräterisch den Dolch in unseren Rücken stoßen will und sich damit für immer ehlos gemacht hat, mit dem Tode bestraft werden.“

Am 1. November 1943 wurde der Verurteilte hingerichtet. Das Urteil wurde im Auszug dem Amt Rosenberg zu Schulungszwecken übersandt²⁷⁴.

Am 14. Oktober 1943 folgte das mit lebenslänglichem Ehrverlust verbundene Todesurteil gegen den badischen Diözesanpriester Dr. Max Josef Metzger²⁷⁵. Der Verurteilte, der am ersten Weltkrieg als Feldgeistlicher teilgenommen und später eine Reihe bedeutender konfessioneller Organisationen, vor allem die Una-Sancta-Bewegung ins Leben gerufen hatte, hatte von Berlin aus an den schwedischen Erzbischof in Uppsala ein Manifest gerichtet, in dem er in getarnter Form eine demokratische Staatsordnung für Deutschland nach dem Kriege entworfen hatte. Das Schriftstück geriet durch Vertrauensbruch in die Hände der Geheimen Staatspolizei, worauf Dr. Metzger am 29. Juni 1943 in Berlin, seinem damaligen Wohnsitz, festgenommen wurde. Als der Angeklagte in der Hauptverhandlung auf die Una-Sancta-Bewegung zu sprechen kam, unterbrach ihn Freisler wütend mit den Worten: „Una Sancta, Una Sancta, Una Sanctissima, Una – das sind wir, und weiter gibt es nichts!“.

In dem Urteil wurde zu dem Manifest ausgeführt:

„Ein ganz ungeheuerlicher Gedanke, wie ihn nur ein zutiefst defaitistischer Mensch überhaupt fassen kann. Ein schmachvoll verräterischer Gedanke, wie ihn nur derjenige zu fassen vermag, der unser nationalsozialistisches Deutschland zutiefst haßt. Ein hochverräterischer Gedanke, weil er davon ausgeht und zum Ziele hat, an die Stelle unserer arteigenen Lebensform, des Nationalsozialismus, längst überwundene volksfeindliche ‚Ideen‘ zu maßgebenden zu machen. Vor allem aber: Wer im Kriege ein solches Elaborat in die Welt setzt, einerlei aus welchen Gründen, der schwächt, wenn dieses Elaborat in die Hände unserer Kriegsfeinde kommt, unsere Widerstandskraft, der stärkt unseren Kriegsfeind. Denn dieser würde ein solches Dokument propagandistisch zweifellos gegen uns verwerten; er würde den Anschein erwecken, als gebe es Kräfte in Deutschland, die an eine Niederlage denken und die nach einer Niederlage sich beim Feinde anschmeißen wollen, eine ohnmächtige undeutsche Regierung bilden, um so im Rahmen des Unterdrückungssystems unserer Feinde eine Helfershelferrolle zu spielen.“

²⁷⁴ Schreiben der Partei-Kanzlei der NSDAP an den Reichsjustizminister vom 30. 11. 1943 – enthalten in den Akten R 22 Gr 5/XXVII-2 H. 1 des RJM (BA Sign. NS 16/117).

²⁷⁵ Urteil vom 14. 10. 1943 – 8 J 190/43g = 1 H 253/43 – gegen Metzger, im BA. Urteilsabdruck und die Schilderung von Einzelheiten des Verfahrens finden sich auch bei Benedicta Maria Kempner, a.a.O. (Anm. 262), S. 273ff. Ferner ist das Verfahren erwähnt in: Bundeszentrale für Heimatdienst, 20. Juli 1944, Freiburg i. Br. 1961, S. 175; Schorn, a.a.O. (Anm. 257), S. 72; v. Gostomski-Loch, a.a.O. (Anm. 32), S. 113–117; Annedore Leber, a.a.O. (Anm. 167), S. 184–186; Gribbohm, a.a.O. (Anm. 6), S. 111.

Das Urteil bildete Gegenstand des bereits erwähnten Verfahrens gegen den früheren Kammergerichtsrat Rehse, der als Beisitzer an dem Urteil mitgewirkt hatte (Anm. 42). In dem – inzwischen aufgehobenen – Urteil des Schwurgerichts Berlin, dem eine Abschrift des Urteils des VGH als Anlage beigefügt war, sind weitere Einzelheiten aus der Hauptverhandlung gegen Dr. Metzger angeführt. Näheres in Kapitel IV des Abschnitts G.

Der BGH hat in seinem Urteil vom 28. 6. 1956 – 3 StR 366/55 – BGHSt 9, 302 = NJW 1956, S. 1485 festgestellt, daß Dr. Metzger in eine Falle gelockt worden war und rechtmäßig gehandelt hatte. Zu dem Urteil des VGH vom 14. 10. 1943 s. unten Abschnitt G, Kapitel IV, S. 852.

Der Angeklagte behauptete zwar, er habe mit seinem Manifest den deutschfreundlichen Erzbischof in Uppsala nur veranlassen wollen, sich bei Kriegsende zugunsten Deutschlands einzusetzen, doch könne nicht zweifelhaft sein, daß der Angeklagte auch die Möglichkeit einer ungünstigen Auswirkung seiner Schrift ins Auge gefaßt habe. Seine Handlungsweise sei daher Feindbegünstigung. Im übrigen komme es nicht darauf an, ob diese Handlungsweise juristisch als Hochverrat oder als Feindbegünstigung gewertet werde,

„denn jeder Volksgenosse weiß, daß ein solches Ausscheren eines einzelnen Deutschen aus unserer Kampffront eine ungeheuerliche Schandtät ist, ein Verrat an unserem Volke, in seinem Kampf um sein Leben, und daß ein solcher Verrat todeswürdig ist; es ist ein Verrat in der Richtung auf Hochverrat, ein Verrat in der Richtung auf Defaitismus, ein Verrat in der Richtung auf Feindbegünstigung, ein Verrat, den unser gesundes Volksempfinden für todeswürdig hält (§ 2 StGB).“

Unter Bezugnahme darauf, daß der Verteidiger in der Hauptverhandlung ein Schreiben des Erzbischofs von Freiburg verlesen hatte, in dem der Angeklagte als Idealist gekennzeichnet wurde, besagte das Urteil unter Anlehnung an eine entsprechende Bemerkung Freislers in der Hauptverhandlung:

„Aber das ist eben eine ganz andere Welt, eine Welt, die wir nicht verstehen. Und bei uns im Großdeutschen Reich kann jeder nur nach den Grundsätzen verurteilt werden, die bei uns gelten, nach nationalsozialistischen Ansichten, die davon so himmelweit entfernt sind, daß über sie eine Diskussion auf nationalsozialistischer Basis überhaupt nicht möglich ist – und das sind die Ansichten, die Metzgers Handlungsweise zugrunde liegen –, kann, darf und will kein deutsches Gericht berücksichtigen. Jeder muß es sich gefallen lassen, nach deutschem, nationalsozialistischem Maßstab gemessen zu werden. Und der sagt eindeutig, daß ein Mann, der so handelt, ein Verräter am eigenen Volk ist.“

Die Todesstrafe wurde erst ein halbes Jahr später, am 17. April 1944, vollstreckt. Auch dieses Urteil wurde auszugsweise dem Amt Rosenberg zu Schulungszwecken zugesandt²⁷⁶.

Am 4. Dezember 1943 wurde der katholische Studenten- und Wehrmachtspfarrer aus Greifswald zum Tode und dauernden Ehrverlust verurteilt²⁷⁷. Der Verurteilte hatte jahrelang die Nachrichten des Londoner und des Vatikansenders abgehört, und zwar teils allein, teils in Anwesenheit seiner Kapläne und anderer. Ferner hatte der Angeklagte bei Unterhaltungen im Anschluß an die von ihm veranstalteten religiösen Studentenabende geäußert, wir könnten den Krieg nicht gewinnen, wir hätten den Krieg angefangen, die anderen hätten ihn nicht gewollt, und die Zahlen unserer Wehrmachtberichte seien nicht immer zutreffend. In dem Urteil wurde ausgeführt, der Angeklagte habe sich damit verteidigt, daß er gegen das Gift der Feindsender immun sei, doch könne diese Entschuldigung nicht gelten, da hiervon das Gesetz nicht abhängig gemacht werden könne; außerdem habe er andere, darunter seine Untergebenen, mithören lassen, damit der Feindpropaganda ausgeliefert und so gewohnheitsmäßig jahrelange Hetzsendungen der Feindsender unter Verstoß gegen § 2 der Rundfunkverordnung²⁷⁸ verbreitet. Im Anschluß hieran hieß es im Urteil:

²⁷⁶ Vgl. Anm. 274.

²⁷⁷ Urteil vom 4. 12. 1943 – 10 J 729/43 = 1 L 181/43 – gegen Wachsmann, im BA und im Archiv des IFZ (Sign. 117/310). Einzelheiten über den Fall finden sich bei Benedicta Maria Kempner, a.a.O. (Anm. 262), S. 444ff. und bei Buchheit, a.a.O. (Anm. 118), S. 259f.

²⁷⁸ S. Anm. 37 zum Abschnitt C.

„Für schwerste Verbrechen dieser Art sieht das Gesetz die Todesstrafe vor. Dies ist ein ganz besonders schwerer Fall! Jahrelang! 50 Mal! Unter der Autorität des Vorgesetzten! Das Reich würde sich aufgeben, wenn es ein solches Verbrechen nicht mit dem Tode bestrafen würde. Besonders, wenn es ein Mann begeht, dessen weiter Horizont, geistige Beweglichkeit und – auf seinem Gebiet und in seiner Art – Bildung in der Hauptverhandlung offenkundig hervortraten. Der also ein besonderes Maß von Verantwortung tragen muß, weil das alles ja nicht Rechte gibt, sondern verpflichtet. In solchem Fall wie diesem ist aber das Ausliefern Deutscher an die Feindfunkpropaganda zugleich unmittelbar Zersetzung ihrer Wehrkraft, sogar eine sehr systematische (§ 5 KSSVO). Und auch die muß mit dem Tode bestraft werden . . .“

Hinsichtlich der Äußerungen des Angeklagten während der auf die Zusammenkünfte folgenden Unterhaltungen hieß es im Urteil:

„Nun ist jede der drei Äußerungen eine schwere Zersetzung:

1. Daß wir den Krieg nicht gewinnen könnten – diese Behauptung ist der Urfall des Defaitismus.

2. Daß wir schuld am Kriege seien – diese Behauptung bezweifelt unser Recht in diesem Kriege; und gerade den Glauben an sein Recht hat der Deutsche zum Handeln nötig.

3. Daß die Wehrmachtsberichte nicht richtig seien – diese Behauptung nagt am Glauben an etwas, was für jeden Deutschen unverschiebbar feststeht wie sein Glaube an die Worte unseres Führers: dem Glauben an unsere Wehrmachtsberichte.

Deshalb ist auch jeder dieser Fälle von Defaitismus schwer; zumal alle diese Äußerungen gegenüber Menschen fielen, denen gegenüber W. Autorität beanspruchte.

Hätte W. unter solchen Umständen nur eine dieser Äußerungen getan, so wäre sie auch schon für sich allein todeswürdig: Man hätte sie nicht für leicht nehmen können (§ 5 KSSVO).

Und nun die Häufung der Fälle an Zahl, Art und Gewicht! Und all das kommt zu dem gewohnheitsmäßigen Mithörenlassen von Feindsendern noch hinzu!

Ein solcher Mann ist für immer ehrlos. Denn durch das alles ist er unserem kämpfenden Volk und Heer in den Rücken gefallen, ein Verräter am Sieg geworden. Er mußte deshalb zum Tode verurteilt werden.“

Auf den Einwand des Angeklagten, er habe stets einen nationalen Standpunkt vertreten, hieß es am Schluß des Urteils:

„Dem Verrat gegenüber gibt es keine ‚Kompensation‘ aus dem übrigen Leben. Der Verrat vernichtet die Persönlichkeit. Deshalb fiel dies für den Volksgerichtshof nicht ins Gewicht. Die psychologische Erklärung ist übrigens leicht: W. war eben nicht immun gegen das Gift des Feindsenders. Wenn er wirklich früher, wie er sich ausdrückt, ‚national‘ gedacht hat, der Feindsender hat ihn zermürbt. Dafür ist er aber auch selbst verantwortlich. Denn er hat sich verbotenerweise dem Feindsender ausgeliefert!“

Das Urteil wurde am 21. Februar 1944 vollstreckt.

Die ungeheuerliche Ausweitung der Tatbestände der Feindbegünstigung und der Wehrkraftzersetzung sowie des Tatbestandsmerkmals der Öffentlichkeit offenbarte sich erneut in dem Urteil gegen einen westfälischen Franziskanerpater, der auf Grund der genannten Tatbestände am 7. März 1944 zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt wurde²⁷⁹. Der Pater, der sich durch die Übertragung und Veröffentlichung byzantinischer Kirchenhymnen einen wissenschaftlichen Ruf erworben hatte, war seit langen Jahren mit einer leidenschaftlichen Nationalsozialistin bekannt, die ihn immer wieder zu politischen Äußerungen herausforderte und

²⁷⁹ Urteil vom 7. 3. 1944 – 3 J 259/44 = 1 L 33/44 – gegen Kirchhoff (Pater Kilian), im BA. Abdruck des Urteils findet sich bei Benedicta Maria Kempner, a.a.O. (Anm. 262), S. 176 ff., wo auch weitere Einzelheiten angeführt werden.

schließlich denunzierte. Sie suchte ihn um die Mitte des Jahres 1942 in seinem Kloster auf, wobei der Pater im Gespräch den Krieg als verloren bezeichnete, ihr seine Unterstützung für den Fall einer Umwälzung zusicherte und seiner Abneigung gegen die SS Ausdruck verlieh. Im Oktober 1942 weilte der Pater einige Tage zu Besuch bei seiner Bekannten, machte hierbei herabsetzende Bemerkungen über führende Nationalsozialisten, darunter auch über Hitler, den er als Syphilitiker bezeichnete, sowie über die SS und äußerte ferner, der Krieg gehe verloren; nach seinem Ende würden die Nationalsozialisten zur Rechenschaft gezogen werden, das östliche Deutschland werde bolschewistisch und die westlichen und südlichen Reichsteile würden in einem habsburgischen Staat zusammengefaßt werden. In dem von Freisler verfaßten Urteil, das der Bekannten des Angeklagten volle Glaubwürdigkeit zusprach, hieß es:

„Was danach der Angeklagte gesagt hat, ist ein fortgesetzter schwerer Angriff auf die Sieggewißheit, die Sieggewalt und den Siegglauben einer deutschen Volksgenossin und damit des Deutschen Volkes selbst, das all' seine geballte Kraft nötig hat, um seinen jetzigen schweren Lebenskampf zu bestehen. Es zeugt davon, daß unter dem Eindruck einer ganz undeutschen geistig-sittlich-willensmäßigen Erziehung in Ordenkollegs und ähnlichen ‚Hochschulen‘ ein Mann zum Außenseiter unseres Volkes wurde, der, wie schon der Augenschein, erst recht aber seine Haltung zeigt, sein deutsches Mannestum in sich nicht entwickelt, seine deutsche sittliche Haltung verkümmert hat, und der sich von solcher nationalen Selbstentmannung aus zu einem abgrundtiefen Haß gegen die wirklichen Lebensnotwendigkeiten, die Lebenskraft und Lebensfreiheit unseres und damit zugleich auch seines Volkes entwickelt hat, so daß er unserem Volke sogar in dessen Kampf um sein Leben in den Rücken fällt, seine Kraft zersetzt (§ 5 KSSVO) und unseren Kriegsfeinden damit hilft (§ 91 b StGB). Dafür noch die Entschuldigung anführen wollen, er habe doch nur im Vertrauen auf Diskretion seiner Hörerin geredet, zeugt wieder von völliger nationaler Empfindungslosigkeit. Die Volksgenossin . . . war doch geradezu verpflichtet, solch ungeheueren Reden zu melden; sie kann doch nicht Geheimnismgemeinschaft mit einem Verbrecher am Volk statt ihrer Pflicht, zu ihrem Volk zu stehen, wählen! . . .

Ein solcher Volksverräter hat sich durch seinen Verrat selbst für immer ehrlos gemacht. Denn der Verrat höhlt den Kern der Persönlichkeit aus, so daß er, die Ehre, nie wieder erstehen kann. Ein solcher für immer ehrloser Mann muß aus unserer Mitte verschwinden. Wir wollen ihn nicht mehr zwischen uns sehen, schon aus Gründen der Würde und Sauberkeit unseres Volkes. Ebenso aber auch, um sicher zu sein, daß er uns auf unserem Marsch zum Sieg nicht in den Rücken fällt. Und endlich: damit andere, die etwa ebenso handeln möchten, wenigstens durch die Furcht vor der Folge für sie selbst abgeschreckt werden, gleiches zu tun.“

Das Urteil wurde am 24. April 1944 vollstreckt.

Am 18. April folgte das mit dauerndem Ehrverlust verbundene Todesurteil gegen einen weiteren Ordensgeistlichen, einen österreichischen Karmeliterpater²⁸⁰. Der in konfessionellen Jugend- und Studentenorganisationen wirkende Angeklagte stand in brieflicher Verbindung mit einem früheren Schüler, der als Soldat in Norwegen eingesetzt war und dort den Plan zur Errichtung einer österreichisch-separatistischen Bewegung gefaßt hatte, die die Loslösung Österreichs von Deutschland zum Ziele haben sollte. Der Briefwechsel wurde aufgedeckt und der Soldat zum Tode verurteilt. In dem Urteil des Volksgerichtshofs wurde ausgeführt, der Angeklagte habe den Soldaten in seinem Vorhaben zur Gründung einer separatistischen Widerstandsbewegung so bestärkt, daß der Soldat in eine „wirklich fanatische Glut hineingeraten“ sei. Ferner hieß es in dem Urteil:

²⁸⁰ Urteil vom 18. 4. 1944 – 8 J 168/43 = 1 L 79/44 – gegen Wörndl, im BA. Der Fall wird auch geschildert bei Benedicta Maria Kempner, a.a.O. (Anm. 262), S. 462 ff.

„Dieser deutsche Soldat hat sogar unter Norwegern eine Parallelorganisation, die ‚Norwegische Freiheitsbewegung‘ aufzuziehen versucht! Auch eine Auswirkung der Beeinflussung durch W. W. hat durch diese seine hochverräterische Betätigung unseren Kriegsfeinden im Sinne eines unser Reich und Volk zersetzenden Separatismus (§ 83 StGB) Verspanndienste geleistet (§ 91 b StGB); denn diese sind es ja, die solche separatistischen Bewegungen wünschen und die es wohl auch gern sähen, wenn insbesondere ein Habsburger Separatismus um sich greifen würde. Er hat damit an einem deutschen Soldaten unsere Kraft zu mannhafter Wehr zersetzt. Ja, er hat in seinen Briefen diesem Soldaten sogar Anschriften anderer deutscher Soldaten aus den Alpen- und Donaugauen genannt, und zwar, wie er vor der Polizei gestanden hat, damit sich [der Soldat] auch an diese wenden könne . . .

Wegen dieses hochverräterisch unterbauten, unseren Feinden nützenden Zersetzens unserer Wehrkraft (§ 5 KSSVO) mußte W., der als Persönlichkeit . . . und erst recht jetzt wegen dieses seines Verrates am kämpfenden deutschen Volk für immer ehrlos ist, mit dem Tode bestraft werden.“

Nicht minder kennzeichnend wie diese Ausführungen war auch der Tenor des Urteils, der lautete:

„August W., von jeher fanatischer Feind unserer nationalsozialistischen Lebensauffassung, hat unter Berufung auf seine Priesterautorität einen deutschen Soldaten fortgesetzt habsburgisch-separatistisch versucht, und ihn darin bestärkt, auch andere hochverräterisch zu zersetzen. Als Handlanger unserer Kriegsfeinde hat er dadurch unsere Kraft zu mannhafter Wehr angegriffen. Für immer ehrlos wird er mit dem Tode bestraft.“

Der Verurteilte wurde am 26. Juni 1944 hingerichtet.

Am 28. Juli folgte ein Todesurteil gegen einen katholischen Pfarrer aus der Hildesheimer Diözese²⁸¹. Der Verurteilte, der am ersten Weltkrieg mit Auszeichnung teilgenommen hatte und schwer verwundet worden war, hatte im August 1943 zu einem Handwerksmeister, der im Pfarrhaus Reparaturen ausführte, gesprächsweise bemerkt, der Krieg könne leicht verloren gehen, und es als alter Soldat bedauert, wenn die junge Kriegsgeneration so nach Hause komme wie sie nach dem ersten Krieg. Als der Handwerker äußerte, wehe den Deutschen, die nach dem Krieg zum Wiederaufbau Rußlands herangezogen würden, erwiderte der Angeklagte, wir hätten ja das Beispiel dazu gegeben. Schließlich hatte er den Faschismus als Konjunkturerscheinung bezeichnet und hinzugefügt, nach einem verlorenen Krieg werde der Nationalsozialismus den gleichen Weg gehen, er sei nur durch Arbeitslosigkeit und Inflation groß geworden. Einige Zeit später wurde der Pfarrer zu dem erkrankten Vater des Handwerkers gerufen, dem er als Witz erzählte, ein sterbender Soldat habe gebeten, noch einmal diejenigen zu sehen, für die er sterben müsse, worauf man das Bild Hitlers an die eine Seite, das Bild Görings an die andere Seite des Verwundeten gestellt und diesen zu den Worten veranlaßt habe, er sterbe jetzt wie Christus. Dieser Witz führte in erster Linie zu der Verurteilung zum Tode, neben der wie stets der dauernde Ehrverlust ausgesprochen wurde. In dem Urteil hieß es hierzu:

²⁸¹ Urteil vom 28. 7. 1944 – 5 J 170/44 = 1 L 234/44 – gegen Müller, im BA. Das Urteil ist auch bei Benedicta Maria Kempner, a.a.O. (Anm. 262), S. 301 ff. abgedruckt; dort sind weitere Einzelheiten und der Abschiedsbrief des Verurteilten mitgeteilt. Ferner ist der Fall erwähnt bei Gribbohm, a.a.O. (Anm. 6), S. 110.

Im übrigen bildete auch dieser Fall Gegenstand des Verfahrens gegen Rehse (Anm. 42); das Urteil des VGH war dem Urteil des Schwurgerichts Berlin vom 3. 7. 1967 als Anlage beigelegt.

„Wenn nach dem allen M. seinen ‚Witz‘, ‚Gleichnis‘ oder ‚Vergleich‘ im natürlichen Sinne gebraucht hat, so hat er damit mit der Autorität des Priesters einen der gemeinsten und gefährlichsten Angriffe auf unser Vertrauen zu unserem Führer gerichtet, einen Angriff, der unsere Bereitschaft, uns mit aller Kraft im Gefühl unseres Rechtes in diesem großen Kampf für unseres Volkes Leben einzusetzen, mindern kann. Und das tat er nicht nur einmal, denn auch die Reden, die er bei dem ersten geschilderten Vorfall führte, laufen ja in derselben Richtung! (§ 5 KSSVO). Und das tat er, während wir mitten im allerschwersten Ringen standen!

Ein solches Verhalten ist nicht nur unverantwortlicher Mißbrauch der Priesterautorität, ist mehr: ist Verrat an Volk, Führer und Reich.

Solcher Verrat macht für immer ehrlos.

Ein solches Attentat auf unsere moralische Kriegskraft kann – damit ähnliche Verratslusterne abgeschreckt werden – nicht anders als mit dem Tode bestraft werden.“

Die Vollstreckung des Todesurteils erfolgte am 11. September 1944.

Am 9. August 1944 fand die Hauptverhandlung gegen einen evangelischen Pfarrer aus Mecklenburg statt, dem Wehrkraftzersetzung zur Last gelegt wurde. Der Angeklagte sollte gelegentlich der Rückkehr Evakuierter nach Hamburg geäußert haben, Hamburg hole seine Schafe zurück, und ferner auf die Bemerkung, in Mecklenburg sei ein kriegsgefangener französischer Jude in landwirtschaftlicher Arbeit eingesetzt, erwidert habe, dann könne man ja die Juden zurückholen. Vor allem sollte der Angeklagte bei einem Gespräch mit einem nationalsozialistischen Zellenleiter defaitistische Äußerungen getan haben. Der nicht unter dem Vorsitz von Freisler verhandelnde Volksgerichtshof sprach jedoch den Angeklagten frei, da ihm defaitistische Stimmungsmache nicht nachzuweisen sei²⁸². Bei seinen Bemerkungen über die Hamburger und den französischen Juden habe ihm eine böswillige Kritik an staatlichen Maßnahmen ferngelegen; erst recht habe er nicht zersetzend wirken wollen. Ähnlich wurde sein Gespräch mit dem Zellenleiter beurteilt. Um darzutun, daß der Volksgerichtshof, wenn er nicht unter Freislers Einfluß stand, den Sachverhalt auch zurückhaltend und ohne Pathos würdigen konnte, seien die Urteilsausführungen, soweit sie dieses Gespräch betrafen, wiedergegeben. Sie lauteten:

„Das Gespräch, das im wesentlichen vom Angeklagten geführt wurde, war von der Erörterung theologischer und kirchlicher Fragen beherrscht. Politische Angelegenheiten wurden nur insoweit berührt, als der Angeklagte glaubte, die Möglichkeit einer Einwirkung von Theologie und Christentum auf den Gang der weltlichen Dinge annehmen zu können. Demgemäß kommt in den Ausführungen des Angeklagten klar zum Ausdruck, daß er dem Gebet jedes einzelnen Christen in Deutschland eine wesentliche Bedeutung für die Zukunft von Volk und Reich beimißt. Für den Fall jedoch, daß sich unser Volk vom Glauben an Gott und Christus entferne, befürchtete er Unheil oder – mit seinen Worten gesprochen – göttliche Strafe. Diese nahezu strenggläubig anmutende Einstellung des Angeklagten läßt seine – für den theologisch nicht vorgebildeten Zeugen Z. allerdings verdächtig erscheinenden – Andeutungen über die Kraft des Gebetes in milderem Lichte erscheinen. In ihm klingt ersichtlich stark die Sorge wieder, es könne unser Volk ins Unglück geraten, wenn es seinen christlichen Glauben aufgebe. Daß dieses Unglück (Verlust des Krieges) *gewiß* eintreten werde, hat R. nicht nachweisbar behauptet. Wenn er unser nationalsozialistisches Reich mit einer Treibhauspflanze verglich, so kann er mit dieser an sich sehr ungeschickten Redewendung – wiederum von seinem theologischen Standpunkt aus – tatsächlich gemeint haben, es drohe uns Gefahr, wenn wir uns nicht an den christlichen Glauben hielten, sondern uns den Gefahren der rauen diesseitigen Welt schutzlos aussetzten. Auch seine Bemerkung, daß ein Volk ohne den Glauben an Gott nicht bestehen könne und daß der Herrgott die Menschheit strafe, sogar ihre Städte zertrümmere, muß unter Berücksich-

²⁸² Urteil vom 9. 8. 1944 – 5 J 179/44 = 1 L 263/44 – gegen Reinhold, im BA.

tigung der theologischen Einstellung des Angeklagten gewürdigt werden. Geschieht das, so liegt kein zwingender Grund für die Annahme vor, der Angeklagte habe etwa den unvermeidbaren Untergang des Großdeutschen Reiches ankündigen und die anglo-amerikanischen Terrorangriffe auf die deutsche Zivilbevölkerung billigen wollen. Schließlich entspringen seine Befürchtungen für die Zukunft der Kirche in der Nachkriegszeit ebenfalls der geschilderten inneren Einstellung. Seine Ablehnung der Person Alfred Rosenbergs ist danach zwar nicht zu billigen, ebensowenig seine Stellungnahme zur Frage des Religionsunterrichts in den Schulen, läßt jedoch eine defaitistische Einstellung nicht erkennen.

Nach alledem hat sich der Senat nicht davon zu überzeugen vermocht, daß der Angeklagte zu dem Zeugen Z. habe zersetzend reden wollen. Auch Z. selbst hat eine derartige Willensrichtung des Angeklagten aus dessen Worten nicht entnommen, jedoch den Eindruck gewonnen, daß R. etwas wankelmütig sei und zu einer Gefahr für die Allgemeinheit werden könne, wenn er an seiner streng theologischen Einstellung festhalte und in Gesprächen mit anderen Volksgenossen dem Gebet allzu entscheidenden Einfluß auf unsere nationale Zukunft einräume. Der Senat kann dieser Auffassung des Zeugen nur beitreten. Das reicht jedoch zu einer Verurteilung des Angeklagten auf Grund des jetzt vorliegenden Sachverhalts um so weniger aus, als die angestellten Ermittlungen nichts ergeben haben, was sonst gegen die politische Zuverlässigkeit des R. spräche.“

Drei Tage später, am 12. August 1944, fand ein Jesuitenpater in Freisler einen anders gesinnten Richter. Dem aus Baden stammenden 57jährigen Angeklagten, der am ersten Weltkrieg als Sanitäter teilgenommen und längere Jahre an Gymnasien in Feldkirch und St. Blasien als Lehrer gewirkt hatte, wurde zur Last gelegt, bei Ausübung der Seelsorge in einem kleinen österreichischen Ort, wohin er nach Schließung der genannten Schulen verzogen war, die Wehrkraft zersetzt und den Feind begünstigt zu haben. Der Angeklagte hatte in vertraulichen religiösen Gesprächen mit einem Konvertiten und dessen Freund gegen die Partei und den Nationalsozialismus gerichtete Äußerungen getan. Bei beiden Besuchern handelte es sich in Wahrheit um Gestapospitzel, die es darauf angelegt hatten, den wegen seiner Predigten mißliebig gewordenen Geistlichen zu vernichten, und die zu diesem Zweck alle seine Äußerungen notiert hatten. In der Hauptverhandlung wurde der Angeklagte von Freisler maßlos beschimpft und verhöhnt; zugleich ließ Freisler seinem Haß gegen Christentum und Kirche so unverhüllt die Zügel schießen, daß der Angeklagte und sein Verteidiger ebensowenig ein gerechtes Urteil von ihm erwarten konnten wie die Widerstandskämpfer vom 20. Juli 1944, die Freisler zu derselben Zeit aburteilte. Dem Angeklagten wurde vorgeworfen, er habe sich an die deutsche Jugend „herangemacht“, zu deren Erziehung er völlig ungeeignet sei; er solle sich um das Jenseits kümmern, wobei er „von mir aus“ lehren könne, daß die Engel im Himmel Foxtrott tanzten. Weiter wurde der Angeklagte als nutzloser Drückeberger, als feige, als Pfaffe und als „Jesuitenköpfchen“ bezeichnet und ihm schon bei der Vernehmung angekündigt, sein Leben werde ausgelöscht werden, weil er den Führer hasse, der uns zum Siege führe. Als der Angeklagte erklärte, er habe seine Pflichten für Deutschland stets freudig erfüllt, entgegnete ihm Freisler, diese Pflichterfüllung bestehe darin, daß in deutschen Klöstern mit Jugendlichen Unzucht getrieben und perversen Neigungen gefrönt werde; das sei das wahre Gesicht der gottgesandten Männer, die aber mit Stumpf und Stiel ausgerottet werden würden. Als der Angeklagte sich dagegen wehrte, auf Grund der Bekundungen von Spitzeln verurteilt zu werden, verbot ihm Freisler, die Zeugen als Spitzel zu bezeichnen; sie seien „unserer höchsten Anerkennung gewiß“ und hätten „eine national bedeutsame Tat“ vollbracht. Wenn man Jesuiten angeln wolle, müsse man sich besonderer Methoden

bedienen, und daß in diesem Falle das Angelgerät das richtige war, habe der Angeklagte bewiesen, denn er habe den Köder geschluckt. Die Notizen der Zeugen bewiesen, daß der Angeklagte das „schleichende Gift des Defaitismus“ verspritzt habe. Auch der Verteidiger wurde von Freisler mit offenem Hohn bedacht; als er eine durchaus sachgemäße Frage stellte, wurde ihr „zopfiger Stil“ beanstandet und der Verteidiger lächerlich gemacht; ebenso wurde dem Verteidiger der Beweis, daß das Tatbestandsmerkmal der Öffentlichkeit nicht erfüllt sei, unter Hinweis auf die ständige Rechtsprechung des Volksgerichtshofs abgeschnitten. So bestand von vornherein kein Zweifel am Ausgang der Verhandlung; der Angeklagte wurde denn auch zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt und am 11. September hingerichtet²⁸³.

An demselben Tage sollte die Hauptverhandlung gegen einen zweiten Jesuitenpater stattfinden, der im Gespräch mit einem Konversionswilligen und dessen Freund aus seiner Abneigung gegen den Nationalsozialismus keinen Hehl gemacht hatte. Auch in diesem Fall handelte es sich bei den beiden Gesprächspartnern des Ordensgeistlichen, eines Tirolers, um Agenten der Geheimen Staatspolizei. In der auf den 14. August vertagten Verhandlung wurde auch der zweite Jesuitenpater wegen Wehrkraftzersetzung zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt²⁸⁴. Das Urteil wurde am 18. September 1944 vollstreckt, nachdem mehrere Gnadengesuche, darunter auch eines der Witwe von Hitlers Lehrer, abgelehnt waren.

Am 7. September folgte das Todesurteil gegen den katholischen Kurat eines Danziger Vororts, der ausländische Sender abgehört und über deren Nachrichten in befreundetem Kreise gesprochen hatte. Aus diesem Kreis wurde der Angeklagte denunziert. Wie in fast allen Fällen blieben Gnadenbemühungen vergeblich, so daß der Verurteilte am 13. November hingerichtet wurde²⁸⁵.

Am 15. September wurde der katholische Pfarrer von Neustrelitz wegen Wehrkraftzersetzung zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt²⁸⁶. Die Anzeige gegen ihn war aus den gleichen Kreisen erstattet worden wie gegen den am 9. August freigesprochenen evangelischen Pastor. Der Angeklagte hatte im Gespräch mit einem zur Luftwaffe eingezogenen Altparteigenossen über die Verfolgung der katholischen Kirche und der Juden geklagt, geäußert, das Volk schreie nach Schluß des Krieges, aber die wahnsinnigen Machthaber wollten nicht, die Erfüllung des Parteiprogramms in Frage gestellt und schließlich auf die Bemerkung seines Gesprächspartners, ein Beweis für die göttliche Sendung Hitlers sei die Tatsache, daß

²⁸³ Urteil vom 12. 8. 1944 – 3 J 772/44 – gegen Grimm. Die Einzelheiten des Sachverhalts und der Hauptverhandlung sind bei Benedicta Maria Kempner, a.a.O. (Anm. 262), S. 125ff. und bei Buchheit, a.a.O. (Anm. 118), S. 119ff. geschildert; an ersterer Stelle finden sich auf Seite 134f. die letzten Briefe des Verurteilten. Vgl. auch Gribbohm, a.a.O. (Anm. 6), S. 110.

²⁸⁴ Urteil vom 14. 8. 1944 – 3 J 773/44 – gegen Steinmayr. Einzelheiten ergeben sich aus der Darstellung bei Benedicta Maria Kempner, a.a.O. (Anm. 262), S. 402ff. S. auch bei Buchheit, a.a.O. (Anm. 118), S. 265.

²⁸⁵ Urteil vom 7. 9. 1944 – 4 J 666/44 – gegen Binnebesel. Der Fall wird erwähnt bei Benedicta Maria Kempner, a.a.O. (Anm. 262), S. 25f.

Nach der eidesstattl. Versicherung des Berliner Rechtsanwalts Dr. Behling vom 1. 3. 1947 – Nürnberg. Dok. NG-1007 (Archiv des IfZ) – erfolgte die Verurteilung des Geistlichen auf Grund der Bekundung zweier Mädchen im Alter von 22 und 19 Jahren.

²⁸⁶ Urteil vom 15. 9. 1944 – 4 J 166/44 – gegen Schwentner, auszugsweise abgedruckt bei Benedicta Maria Kempner, a.a.O. (Anm. 262), S. 368ff., wo auch weitere Einzelheiten des Verfahrens erwähnt werden.

ihm bisher nichts zugestoßen sei, erwidert, ein Anschlag sei ja auch nicht leicht durchführbar. Die letztere Bemerkung wurde dahin ausgelegt, der Angeklagte habe einen solchen Anschlag als wünschenswert bezeichnet. In dem Urteil hieß es:

„Der Angeschuldigte gehört offenbar zu jenen falschen Priestern, die kein Vaterland kennen und unter dem Vorwand, der Nationalsozialismus bedrohe das Christentum, eine verschlagene Zersetzungspolitik betreiben. In Wirklichkeit geht es diesen Kreisen um die Durchsetzung ihres eigenen machtpolitischen Strebens. Ihr Ziel ist der Sturz der nationalsozialistischen Staatsführung. Auf dem Wege dahin sind sie bereit, den Preis einer Niederlage Deutschlands in Kauf zu nehmen, wobei sie in ihrem blinden Eifer vor dem Gedanken einer Ermordung des Führers nicht zurückschrecken. Da der propagandistische Einwirkungsversuch des Angeschuldigten, wenn er sich damit auch nur an eine Person gewandt hat, seinem politischen Willensgehalt nach zum Bekanntwerden bei anderen bestimmt gewesen ist, so ist auch das Merkmal der Öffentlichkeit gegeben.“

Das Urteil wurde am 30. Oktober 1944 vollstreckt.

Am 4. Oktober 1944 wurde ein Limburger Pallotinerpater wegen Wehrkraftzersetzung und Feindbegünstigung zum Tode und dauernden Ehrverlust verurteilt²⁸⁷. Der Angeklagte war nach der Schließung seines Klosters in ein Flugzeugwerk dienstverpflichtet worden, wo er wegen zersetzender Äußerungen angezeigt wurde. Seine Hinrichtung erfolgte am 6. November 1944.

Am 23. November 1944 wurde in einer in Wien abgehaltenen Sitzung des Volksgerichtshofs ein katholischer Ortspfarrer aus der Steiermark wegen Wehrkraftzersetzung zum Tode und zu lebenslänglichem Ehrverlust verurteilt²⁸⁸. Der Verurteilte hatte im Jahre 1941 dem Lehrer seines Ortes gegenüber Zweifel an einem günstigen Ausgang des Krieges geäußert und zwei Jahre später der schwangeren Frau dieses Lehrers Vorhaltungen über religionsfeindliche Ausführungen gemacht, die ihr Mann auf einer Lehrerversammlung getan hatte. Das Urteil wurde am 24. Januar 1945 vollstreckt.

Ein weiterer österreichischer Geistlicher, ein Tiroler Jesuitenpater, Teilnehmer am ersten Weltkrieg, wurde am 10. Dezember 1944 in einer unter dem Vorsitz Freislers in Salzburg abgehaltenen Sitzung des Volksgerichtshofs wegen Wehrkraftzersetzung zum Tode und dauerndem Ehrverlust verurteilt²⁸⁹. Der Angeklagte hatte einem Soldaten gegenüber Äußerungen gemacht, die als zersetzend angesehen wurden und über die der Soldat in einem aufgefangenen Brief berichtet hatte. Ferner hatte der Angeklagte am 31. Juli 1943 seinem Provinzial geschrieben, es gehe in Deutschland um die Existenz der katholischen Kirche; diese werde ausgerottet werden, wenn die Gegner des Glaubens im Kriege siegen würden. Eine Abschrift seines Schreibens hatte der Angeklagte einem anderen Pater gesandt; auch diese beiden Briefe gerieten in die Hände der Geheimen Staatspolizei. Während die Bemerkungen gegenüber dem Soldaten nicht zum Gegenstand der Verhandlung gemacht wurden, da zu ihr

²⁸⁷ Urteil vom 4. 10. 1944 – 3 J 1465/44 – gegen Kremer. Der Fall ist geschildert bei Benedicta Maria Kempner, a.a.O., S. 201 ff.; dort sind auch die Abschiedsbriefe des Verurteilten wiedergegeben.

²⁸⁸ Urteil vom 23. 11. 1944 – 3 J 680/44 – gegen Dalla Rosa. Der Fall ist geschildert bei Benedicta Maria Kempner, a.a.O., S. 52 ff.; dort finden sich auf S. 56 ff. die letzten Briefe des Verurteilten.

²⁸⁹ Urteil vom 10. 12. 1944 – Az. unbekannt – gegen Schwinghackl. Einzelheiten bei Benedicta Maria Kempner, a.a.O., S. 376 ff. Die im Text wiedergegebene Urteilsstelle ist dieser Darstellung entnommen.

der Soldat nicht erscheinen konnte, sah das Urteil in den beiden Schreiben des Angeklagten einen Angriff auf die deutsche Wehrkraft, da der Angeklagte den organisierten Kampf gegen das Reich und eine Spaltung des Volkes bezwecke; auch das Merkmal der Öffentlichkeit wurde bejaht. In dem Urteil hieß es:

„Gewiß, als geschulter Jesuit schimpft Sch. nicht unbedacht mit starken Worten. Deshalb ist er aber nicht minder gefährlich. Im Gegenteil – in fanatischem Haß gegen unser Großdeutsches Reich und damit auch gegen unser deutsches Volk, den auch der Eindruck seiner Persönlichkeit bestätigt, will er den Zwiespalt organisieren. Dieser Verrat zerstäubt seine Persönlichkeit, vernichtet seine Ehre auf immer. Unser Sauberkeitsbedürfnis und der Schutz unseres kämpfenden Reiches verlangen die Todesstrafe dafür.“

Der Verurteilte starb Ende Februar 1945 kurz vor Vollstreckung des vom Reichsjustizminister bestätigten Urteils.

Besonderer Hervorhebung bedarf das Urteil gegen einen ebenfalls aus Tirol stammenden Benediktinerpater. Der 55 Jahre alte Angeklagte hatte zunächst in Bayern gewirkt und war im Oktober 1938 nach Ungarn emigriert, wo er Hauskaplan bei Angehörigen des dortigen Adels wurde. Zu Weihnachten 1942 sandte er dem Erzabt seines Ordens in Ungarn einen Glückwunschbrief, in dem er das Kriegsmorden beklagte und Mitteilungen über die Kirchenverfolgung in Deutschland machte. So erklärte er, Hitler kenne mit seinem Volk kein Erbarmen und halte sich für berechtigt, ganz Europa in den Abgrund zu reißen. In Deutschland seien viele Klöster und Abteikirchen geschlossen und viele Ordensleute verhaftet oder getötet worden. Während Stalin wenigstens während des Krieges die Christenverfolgung eingestellt habe, treibe Hitler den Kampf gegen die Kirche auf die Spitze; trotzdem gebe es noch immer Priester und Katholiken, die diesem Nero auf dem deutschen Thron Weihrauch streuten. Dieser Brief war Anlaß dazu, daß der Pater anderthalb Jahre später – Ende Mai 1944 – durch die Gestapo in Ungarn verhaftet und vom Volksgerichtshof unter Freislers Vorsitz am 15. Dezember 1944 wegen Feindbegünstigung zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt wurde²⁹⁰. Schon der Eingang der Urteilsgründe zeigt, in welchem Geist Freisler den Sachverhalt beurteilte; es hieß dort:

„Der Benediktinerpater Josef P. ging, als das deutsche Volk das Großdeutsche Reich gründete, nach Ungarn; wie er uns sagte, weil er den Ausbruch eines Krieges befürchtete.

Er emigrierte also feige.

In Ungarn wurde er Schloßkaplan ... Die 50 Pengö Monatsgehalt, die er dafür bekam, genügten ihm nicht. Deshalb ließ er sich – durch Devisenschiebung – Meßstipendien zum Persolvieren überweisen, im ganzen, wie er jetzt sagt, für 700–800, wie er früher zugab, für 5000–6000 Pengö. Welch widerlicher Handel mit Seelennöten!“

Nach der wörtlichen Anführung des Schreibens an den Erzabt fährt das Urteil wie folgt fort:

„Die schwersten Beschimpfungen unseres Führers und die niederträchtige Zersetzung, die dieser Brief enthält, versucht P. vergeblich damit zu entschuldigen, er habe solche

²⁹⁰ Urteil vom 15. 12. 1944 – 3 J 1870/44 = 1 L 404/44 – gegen Pontiller. Das Urteil ist abgedruckt bei Ilse Staff, a.a.O. (Anm. 233), S. 240ff. und bei Boulier, Les juges nazis dans l'appareil d'Etat de la République fédérale allemande, Brüssel 1962, S. 60ff. Der Fall ist ferner geschildert bei Benedicta Maria Kempner, a.a.O. S. 329ff. Alle drei Veröffentlichungen enthalten auch Einzelheiten über das Verfahren. S. auch Gribbohm, a.a.O. (Anm. 6), S. 110.

Informationen aus Deutschland bekommen. Denn wir können unser Volk und Reich nur erfolgreich gegen solchen Verrat schützen, wenn wir jeden Verbreiter solchen Giftes, nicht nur den ersten Erfinder, verfolgen.

Mit diesem Brief hat sich P. bei einem einflußreichen Ungarn zum Propagandabüttel unserer Kriegsfeinde gemacht (§ 91b StGB). Das ist höchst gefährlich. Denn viele solche 'Informationen' können die Stimmung führender Kreise eines befreundeten und verbündeten Staats zu uns angreifen.

Deshalb gebietet der Schutz unseres kämpfenden Reiches, daß wir solchen Verrat mit dem Tode bestrafen. Das verlangt ebenso das Sauberkeitsbedürfnis unseres Volkes, das solchen Verräter nicht weiter in seiner Mitte wissen will. Zugleich hat P. seine Ehre für immer verwirkt.“

Das Urteil wurde am 9. Februar 1945 vollstreckt.

Am 20. Dezember 1944 wurde ein bayerischer Karmeliterpater wegen Wehrkraftzersetzung und Feindbegünstigung zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt²⁹¹. Der Verurteilte hatte am 16. Juli 1944 in einer Predigt die Bedrängnis des deutschen Volkes durch den Krieg als Strafe Gottes bezeichnet, weil es sich von Christus abgewandt habe und die Kirche verfolgt werde. Die Verhandlung fand in Nürnberg und zwar einen Tag vor dem festgesetzten Termin ohne Beweisaufnahme statt, so daß auch die ohnedies schwache Verteidigung für den Angeklagten nur unzureichend vorbereitet werden konnte. Der Verurteilte entging der Hinrichtung, da er auf dem Marsch in ein Konzentrationslager von amerikanischen Truppen befreit wurde.

Befreit und zwar durch russische Truppen wurde auch ein vom Volksgerichtshof zum Tode verurteilter katholischer Pfarrer aus dem Bistum Paderborn²⁹². Nähere Einzelheiten des Verfahrens ließen sich jedoch nicht mehr feststellen. Nicht näher festzustellen war auch das Datum des Todesurteils gegen einen katholischen Pastor der Diözese Regensburg, der zugleich „für immer ehrlos“ erklärt wurde²⁹³. Gegenstand des Verfahrens bildeten 25 Briefe, die der Angeklagte an Bekannte und im Felde stehende Soldaten geschrieben und in denen er in sarkastischer und spöttischer Weise zu den Kriegsgeschehnissen, besonders aber zu der nationalsozialistischen Propaganda Stellung genommen hatte. Damit habe es der Angeklagte, wie das Urteil ausführte, unternommen,

„in seinen Briefen an Verwandte, Bekannte und an im Felde stehende Soldaten mit beißender Ironie und spöttischem Hohn Äußerungen und Maßnahmen des Führers, des Reichsmarschalls und des Reichsministers Dr. Goebbels abfällig zu kritisieren, unsere führenden Generäle herabzuwürdigen, ihre Erfolge zu schmälern, Zweifel in die Richtigkeit der amtlichen deutschen Nachrichtengebung zu setzen und so Mißtrauen gegen die zielsichere Planung der Führung des Reiches zu säen.

Wer so handelt, legt nicht nur ein heimtückisches Verhalten gegenüber dem nationalsozialistischen Großdeutschen Reich an den Tag, sondern zersetzt im Kriege auch unsere Wehrkraft und Wehrmacht (§ 5 Abs. 1 Ziff. 1 u. 2 KSSVO), denn eine derartige heimtückisch-böswillige Kritik untergräbt das Vertrauen zur politischen und militärischen

²⁹¹ Urteil vom 20. 12. 1944 – 5 J 1468/44 = 1 L 453/44 – gegen Heyder, im BA. Das Urteil s. bei Benedicta Maria Kempner, a.a.O. S. 148 ff., wo weitere Einzelheiten aus dem Verfahren erwähnt sind.

²⁹² Verfahren gegen Vell – Az. unbekannt –. Der Fall ist erwähnt bei Benedicta Maria Kempner, a.a.O., S. 437.

²⁹³ Urteil gegen Losch – Az. unbekannt –, im BA. In dem dort befindlichen Urteilsabdruck fehlen die beiden ersten Seiten. Der Fall wird auch geschildert bei Benedicta Maria Kempner, a.a.O., S. 244 ff.; er ist auch erwähnt bei Gribbohm, a.a.O. (Anm. 6), S. 110.

Führung und lähmt unsere Einsatzbereitschaft in unserem Kampf. Er reicht damit unseren Feinden die Hand (§ 91 b StGB).“

Das Urteil schloß mit folgenden Ausführungen:

„Die Tat des Angeklagten wiegt denkbar schwer. Der heimtückische und gehässige Spott, mit dem er den Führer und seine engsten Mitarbeiter übergießt, die Hinterhältigkeit seines Verhaltens und die geradezu raffiniert anmutende Art seines zersetzenden Treibens schließt die Annahme eines minder schweren Falles schon deshalb von vornherein aus, weil gerade eine so hinterhältig begangene Tat besondere Gefahren für das Reichswohl in sich birgt. Anders als eine plumpe Schimpferei verspritzt jeder der Briefe des Angeklagten tropfenweise das Gift der Zersetzung. Auch die Zuspitzung der Kriegslage hat den Angeklagten nicht gehindert, auch nur im geringsten sein Verhalten zu ändern. Statt, wie es seine Pflicht gewesen wäre, sich innerhalb seiner Gemeinde, seines Bekannten- und Verwandtenkreises und vor allem gegenüber den im Felde stehenden Männern von Miesbrunn als Quell der Kraft und des Mutes zu bewähren, hat er im Gegenteil, bis zum Ende des Jahres 1943, also bis zu seiner Festnahme, unsere innere Front auszuhöhlen sich bemüht. Wer sein seelsorgerisches Amt und seine dadurch über die anderen Volksgenossen hinausgehende Stellung so mißbraucht, hat keinen Anspruch auf Milde und Nachsicht.“

Das Urteil wurde am 29. Januar 1945 vollstreckt.

Eine nachsichtige Beurteilung erfuhr eine Ordensschwester aus Bad Reichenhall, die nach dem 20. Juli 1944 als Krankenpflegerin zu einer Patientin geäußert hatte, es werde noch viel unschuldiges Blut fließen, und die bald darauf einer anderen Patientin angekündigt hatte, nach dem Krieg werde die braune Regierung „in die Luft fliegen“. Der Volksgerichtshof führte aus, die letztere Äußerung würde wehrkraftzersetzend sein, wenn die Angeklagte damit die Niederlage und den Sturz der nationalsozialistischen Regierung habe zum Ausdruck bringen wollen; doch lasse sich das nicht sicher beweisen. Insoweit hieß es:

„Sie gehört als Ordensschwester naturgemäß Kreisen an, die kirchlich stark gebunden sind und dem Nationalsozialismus mit Abneigung gegenüberstehen. In diesen Kreisen, zumal soweit sie dem ehemaligen Zentrum nahestehen, sind Gedankengänge anzutreffen, die darauf hinauslaufen, daß nach dem Krieg eine Regierungsumbildung stattfinden könnte. Es ist nicht gänzlich ausgeschlossen, daß der Angeklagten bei ihrer Äußerung eine solche Entwicklung vorgeschwebt und sie dieselbe in diesem Sinne aufgefaßt hat.“

Dagegen verstoße die erstere Äußerung gegen das Heimtückegesetz vom 20. Dezember 1934²⁹⁴, da sie die Verdächtigung enthalte, auch Unschuldige würden verfolgt und mit dem Tode bestraft werden. Andererseits handele es sich um eine Entgleisung der weltfremden und einfältigen Angeklagten, gegen die am 25. Januar 1945 auf ein Jahr Gefängnis erkannt wurde.²⁹⁵

Zu einer Gefängnisstrafe verurteilt wurde auch am folgenden Tage ein Benediktinerpater aus einem Kloster bei Heidelberg²⁹⁶, der am 13. März 1944 auf einer Bahnfahrt zu einem Mitreisenden geäußert hatte, der Kommunismus komme doch, es gebe auch hohe Leute, die für sein Kommen arbeiteten. Als der andere Reisende widersprach, meinte der Angeklagte, er kenne viele, auch hohe Persönlichkeiten, die

²⁹⁴ S. Anm. 7.

²⁹⁵ Urteil vom 25. 1. 1945 – 5 a J 1473/44 = 6 L 12/45 – gegen Anna Lermer, im Archiv des IfZ (Sign. Fa 117/283).

²⁹⁶ Urteil vom 26. 1. 1945 – 4 J 1808/44 = 1 L 506/44 – gegen Gerster (Pater Athanasius), im Archiv des IfZ (Sign. Fa 117/271).

unter der Uniform den Sowjetstern trügen. Damit habe der Angeklagte, wie das Urteil ausführte, „unverantwortlich gehandelt, indem er einem Fremden in der Bahn gegenüber so tat, als ob er, ein katholischer Priester, von verbreiteten kommunistischen Tendenzen in Staat und Partei Bescheid wisse. Das mußte, ebenso wie die Bemerkung von der sicheren Heraufkunft des Kommunismus, auf die Widerstandskraft seines Gesprächspartners und derjenigen, an die dieser die Worte des Angeklagten etwa weitertragen würde, lähmend einwirken“. Doch habe der Angeklagte gedankenlos gehandelt, den Wehrwillen nicht absichtlich zersetzen wollen und bei seiner nicht hohen Intelligenz an die Tragweite seiner Worte nicht gedacht. Es liege nur ein minder schwerer Fall der Wehrkraftzersetzung vor, der eine Gefängnisstrafe von drei Jahren zur Folge hatte.

Gegen einen anderen Ordensgeistlichen aus Berlin erhob der Oberreichsanwalt am 22. Januar 1945 Anklage wegen Wehrkraftzersetzung und Feindbegünstigung²⁹⁷. Der Angeklagte war bis 1939 Missionar in Südafrika gewesen, hatte dann Pfarrvertretungen in Danzig übernommen und hielt sich seit Juni 1942 verborgen, da er von der Geheimen Staatspolizei verfolgt wurde; am 13. Juni 1944 gelang seine Verhaftung. Ihm wurde zur Last gelegt, zwei Jahre zuvor an seinen in englischer Gefangenschaft befindlichen Bruder geschrieben zu haben, die Welt sei verrückt und wer sich noch ein wenig Verstand bewahrt habe, habe sich in ein Irrenhaus geflüchtet; es sei eine geistlose Zeit, in der nur Revolverkugeln und Revolverschnauzen Trumpf seien; er glaube an kein anderes Heldentum als das des Selbsterhaltungstriebes und der Kameradschaft; Orden seien nur für Kinder da. Diese Ausführungen verknüpfte er mit weiteren Ausfällen gegen soldatische Pflichten und Leistungen. Nach der Anklageschrift bestand die Gefahr, daß die zersetzenden Gedankengänge des Briefs auch an andere Kriegsgefangene herangetragen und in die Heimat verschleppt würden; außerdem sei das Reich an einer standhaften Haltung der deutschen Kriegsgefangenen interessiert, da der Feind danach die Widerstandskraft des deutschen Soldaten und Volkes beurteile. Der Ausgang des Verfahrens war nicht festzustellen. Schließlich ist der Fall eines katholischen Vikars zu erwähnen, der noch am 16. April 1945 vom Volksgerichtshof zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilt worden war. Der Angeklagte hatte einen Zirkel geleitet, in dem häufig politische Gespräche, insbesondere über Hitler, seine Kriegführung, die Kriegsaussichten und die Behandlung des Klerikernachwuchses durch das Regime geführt wurden. Von hierbei gegen das Regime gerichteten Äußerungen hatte ein Spitzel, der sich unter falschem Namen in den Zirkel eingeschlichen hatte, der Geheimen Staatspolizei Mitteilung gemacht. Zwei weitere Mitglieder des Zirkels wurden zu drei bzw. zwei Jahren Zuchthaus, ein viertes zu anderthalb Jahren Gefängnis verurteilt. Im Mai 1945 wurden die Verurteilten befreit²⁹⁸.

Wenn auch die letzterwähnten Urteile darauf hindeuten, daß der Volksgerichtshof unter dem Eindruck des drohenden Zusammenbruchs und insbesondere dann, wenn Freisler nicht den Vorsitz führte, zu einer weniger rigorosen Beurteilung des Tatbe-

²⁹⁷ Anklageschrift vom 22. 1. 1945 – 3 J 1832/44 – gegen Arendt, im Archiv des IfZ (Sign. Fa 117/265).

²⁹⁸ Urteil vom 16. 4. 1945 – 6 J 201/44 = 2 H 13/45 – gegen Haacke. Der Fall war Gegenstand des Urteils des BGH vom 25. 6. 1953 – 5 StR 220/53 –, aus dem sich auch das Datum der Entscheidung des VGH ergibt. Die Anklageschrift vom 8. 1. 1945 findet sich im BA unter R 60 II/63.

standes zu gelangen versuchte, so zeigen die wiedergegebenen Fälle und Entscheidungen in ihrer Gesamtheit doch, daß nicht wirkliche, ohne weiteres als politisches Delikt erkennbare strafbare Handlungen, sondern die Gesinnung, oft auch nur die unterstellte Gesinnung verfolgt wurden. Vergeblich suchten sich die Angeklagten gegen solche Würdigungen und Unterstellungen zur Wehr zu setzen; ihre Einwendungen scheiterten schon an ihrem geistlichen Beruf. Vergeblich auch suchten sie darzutun, daß sie nur zur Verteidigung ihrer Kirchen und des christlichen Glaubens gehandelt hatten; die Prämisse dieser Einlassung, daß nämlich der Nationalsozialismus die Kirchen verfolge und religionsfeindlich sei, wurde ihnen einfach nicht abgenommen, ja mit dreister Stirn als verleumderisch bezeichnet. Keiner der Angeklagten war in Wahrheit ein Staatsfeind, die meisten im Gegenteil national bewußte Männer, die teils im ersten Weltkrieg willig und ehrenhaft ihre Soldatenpflicht erfüllt hatten, teils jetzt in der Seelsorge für Soldaten tätig waren und hierbei gewißlich dem militärischen Geist und Gehorsam keinen Abbruch taten. Sie waren betroffen und fassungslos, daß man gerade ihnen Zersetzung der Wehrkraft und Begünstigung des Kriegsfeindes zur Last legte, und sie empfanden es als schreiende Ungerechtigkeit, deswegen wie verabscheuungswürdige Verbrecher verurteilt zu werden. Die angeführten Beispiele offenbaren ferner die schrankenlose Aufhebung der Meinungsfreiheit, des Post- und Briefgeheimnisses und jeder persönlichen Sphäre. Ein Teil der Verfahren konnte nur anhängig gemacht werden, weil die Post erbrochen, der Mißliebige unausgesetzt bespitzelt und der Verhaßte in eine Falle gelockt wurde. Übles Denunziantentum zerrte selbst vertrauliche Äußerungen und Gespräche unter vier Augen an das Tageslicht und erfüllte in den Augen des Volksgerichtshofs schon mit der Denunziation das Tatbestandsmerkmal der Öffentlichkeit, das aber auch dort, wo der Ursprung des Verfahrens nicht in Vertrauensbruch und Sykophantensucht lag, bedenkenlos angenommen wurde, ein krasser Rechtsmißbrauch, dem kein Verteidiger zu begegnen vermochte. Der Einfluß der Verteidiger war überhaupt, selbst von den Fällen ärgsten Versagens abgesehen, denkbar gering; ihre Zuziehung bedeutete lediglich die Wahrung einer äußeren Form. In Wirklichkeit standen die Angeklagten wehr- und schutzlos dem Gericht gegenüber, das sie verhöhnte und beschimpfte. Freisler zumal legte sich in dieser Hinsicht nicht den mindesten Zwang auf; es rief Wutanfälle in ihm hervor, wenn die Angeklagten im Pfarrerrock oder Ordenskleid vorgeführt wurden oder wenn sie sich mit ihren Ordensnamen vorstellten. Theologische Ausführungen oder die Darlegung religiöser Gesichtspunkte schnitt er rücksichtslos mit verletzendem Spott oder eisiger Verachtung ab. Andere Vorsitzende und Richter suchten ihm nachzueifern, wie Augenzeugenberichte besagen, und Fälle achtungsvoller Behandlung oder gar des Freispruchs waren selten. In alledem erschöpfte sich aber der Leidensweg der Angeklagten nicht: hinzu kamen noch die zermürbenden Qualen, die sie vor und nach der Verhandlung von der Festnahme an bis zur Hinrichtung zu erdulden hatten. Menschenleben, Menschenwürde und Menschenrechte galten nicht mehr; Erniedrigung, Mißhandlungen und Knechtung waren an die Stelle der Freiheit getreten. So erwachsen Märtyrer in einer Zeit, die sich über das Dunkel und die Verirrungen früherer Epochen erhaben dünkte.

III. DIE „NACHT UND NEBEL“-VERFAHREN

1. Grundlagen

Der rücksichtslosen Verfolgung der Wehrkraftzersetzung kommen die sogenannten „Nacht und Nebel“-Verfahren gleich; ja sie übertrafen an Furchtbarkeit und Tragik noch die Wehrkraftzersetzungsfälle und verdunkeln wie diese das Bild der nationalsozialistischen Kriegsjustiz. Richtete sich der Terror der Wehrkraftzersetzungsprozesse vornehmlich gegen die Bevölkerung Deutschlands, so betrafen die „Nacht und Nebel“-Verfahren fast ausschließlich die Einwohner der besetzten Gebiete. Auch an diesen Verfahren hatte der Volksgerichtshof seinen Anteil.

Anfang Dezember 1941 entschloß sich Hitler zur Anwendung drakonischer Maßnahmen gegen die Bewohner der besetzten Gebiete im Westen und Norden, nachdem sich dort seit Beginn des Rußlandfeldzuges und besonders seit der Zuspitzung der Kriegslage im Osten eine zunehmende Auflehnung gegen die deutsche Besatzungsmacht fühlbar gemacht hatte. Wer sich an dieser Auflehnung beteiligte, sollte von nun an grundsätzlich mit dem Tode bestraft oder nach Deutschland verschleppt werden. In dem letzteren Fall sollten seine Angehörigen über sein Schicksal im Ungewissen gehalten werden; der Beschuldigte sollte also spurlos verschwinden. Den unmittelbaren Anlaß zu dieser unter der Bezeichnung „Nacht und Nebel“-Erlaß bekannt gewordenen Anordnung²⁹⁹ scheint ein größerer Spionage- und Widerstandsfall im besetzten Frankreich, der sogenannte „Porto“-Fall, gebildet zu haben. Die entsprechende Anordnung Hitlers wurde mit einem Schreiben Keitels als Chef des Oberkommandos der Wehrmacht vom 12. Dezember 1941 bekanntgegeben, das wie folgt lautete³⁰⁰:

„Es ist der lange erwogene Wille des Führers, daß in den besetzten Gebieten bei Angriffen gegen das Reich oder die Besatzungsmacht den Tätern mit anderen Maßnahmen begegnet werden soll als bisher. Der Führer ist der Ansicht: Bei solchen Taten werden Freiheitsstrafen, auch lebenslange Zuchthausstrafen, als Zeichen von Schwäche gewertet. Eine wirksame und nachhaltige Abschreckung ist nur durch Todesstrafen oder durch Maßnahmen zu erreichen, die die Angehörigen und die Bevölkerung über das Schicksal des Täters im Ungewissen halten. Diesem Zweck dient die Überführung nach Deutschland.

Die anliegenden Richtlinien für die Verfolgung von Straftaten entsprechen dieser Auffassung des Führers. Sie sind von ihm geprüft und gebilligt worden.“

Nach diesen Richtlinien vom 7. Dezember 1941³⁰¹ sollten Angriffe gegen das Reich

²⁹⁹ Zu dem „Nacht und Nebel“-Erl. vgl. die Ausführungen in dem Nürnberger Urteil gegen die Hauptkriegsverbrecher in: das Urteil von Nürnberg, München 1961, S. 104–107, 153, 189 sowie in der deutschen Übersetzung des Urteils des NMG III (Anm. 11 zum Abschnitt B), S. 87–98, 112–120. Vgl. auch Schorn, *Der Richter im Dritten Reich*, Frankfurt a. M. 1959, S. 109f. und A. Wagner, *Die Umgestaltung der Gerichtsverfassung und des Verfahrens- und Richterrechts im nationalsozialistischen Staat* (vgl. Anm. 34 zum Abschnitt A), S. 346.

³⁰⁰ Das Schreiben Keitels wie auch alle anderen im weiteren Verlauf der Darstellung erwähnten Schriftstücke finden sich in den Akten R 22 Gr 5/XXIII-3 Bd. 1 und 2 des RJM (BA Sign. R 22/20198).

³⁰¹ Die Richtlinien sind wiedergegeben in Jacobsen, 1939–1945. Der zweite Weltkrieg in Chronik und Dokumenten, Darmstadt 1959, S. 418f., und inhaltlich angeführt in dem erwähnten Urteil des NMG III – deutsche Übersetzung S. 90 (vgl. Anm. 299). Das dort genannte Datum 7. 12. 1942 und das ebendort S. 100 angeführte Datum 7. 11. 1941 beruhen auf offensichtlichen Versehen. Ebenso ist die auf S. 112f. der deutschen Übersetzung des Urteils erwähnte Feststellung, der Erl. Hitlers habe sich nur auf Widerstandshandlungen gegen die

oder die deutschen Truppen in den besetzten Gebieten grundsätzlich mit der sofortigen Todesstrafe und Hinrichtung beantwortet werden. War die unverzügliche Aburteilung nicht möglich, so war der Beschuldigte oder Verdächtige nach Deutschland zu verbringen, wo er der Zuständigkeit der Wehrmachtgerichte nur unterlag, wenn besondere militärische Belange dies erforderten. Deutschen und ausländischen Dienststellen sei auf Nachfrage lediglich zu erklären, der Täter sei festgenommen, der Verfahrensstand erlaube keine weiteren Mitteilungen. Die Richtlinien wie auch alle folgenden im Verlauf der Durchführung des „Nacht und Nebel“-Erlasses ergangenen Weisungen unterlagen strengster Geheimhaltung.

In einer undatierten, aber offenbar gleichzeitigen, ebenfalls von Keitel unterzeichneten Durchführungsverordnung³⁰² wurde die Aburteilung im besetzten Gebiet, also an Ort und Stelle, davon abhängig gemacht, daß mit einem Todesurteil zu rechnen sei und daß sowohl das Verfahren wie auch die Vollstreckung grundsätzlich innerhalb einer Woche erfolgen könnten, und als weitere Voraussetzung verlangt, daß der Hinrichtung keine besonderen politischen Bedenken entgegenstehen dürften; gegen eine Frau solle, abgesehen von Fällen des Mordes und der Freischärlerei, kein Todesurteil ergehen. Verneinten der Gerichtsherr und dessen übergeordneter Befehlshaber übereinstimmend das Vorliegen dieser Voraussetzungen, so sei der Täter als Wehrmachtgefangener durch die Geheime Feldpolizei nach Deutschland zu verbringen, wo er dem Kriegsverfahren nur unterworfen sei, wenn besondere militärische Belange die kriegsgerichtliche Aburteilung erforderten. Bejahendenfalls bestimme das Oberkommando der Wehrmacht den Gerichtsstand; die gerichtliche Verhandlung sei dann unter strengstem Ausschluß der Öffentlichkeit durchzuführen und die Vernehmung ausländischer Zeugen nur mit Genehmigung des Oberkommandos der Wehrmacht zulässig. Dieses könne aber auch in diesen Fällen auf die Zuständigkeit der Wehrmachtgerichte verzichten oder das Verfahren auf beliebige Zeit aussetzen. Neben diesen formellen und prozessualen Voraussetzungen ergab sich eine gewisse Einschränkung auch dadurch, daß „in der Regel“ nur bestimmte Delikte für eine kriegsgerichtliche Ahndung in Betracht kommen sollten. Anzuwenden war der „Nacht und Nebel“-Erlaß nur auf die besetzten Gebiete im Westen und Norden, wobei Dänemark ausdrücklich ausgenommen war; er galt also nur in Belgien, den Niederlanden, dem besetzten Teil Frankreichs und Norwegen³⁰³.

Auch in einer von Admiral Canaris unterzeichneten geheimen Anordnung vom 2. Februar 1942³⁰⁴ wurde betont, daß die Tätigkeit von den zuständigen Kriegsgerichten in den besetzten Gebieten nur abzuurteilen sei, wenn das Urteil auf Todesstrafe laute und innerhalb von acht Tagen nach der Festnahme verkündet werde; beide Voraussetzungen müßten „gewährleistet“ sein. Die Geheimverfügung führte weiter aus, daß der „Nacht und Nebel“-Erlaß für die Abwehrstellen („Asten“) nur geringfügige Änderungen ihrer Tätigkeit bringe. Nach wie vor hätten sie selber den

Besatzungstreitkräfte bezogen und sei vom RJM auf Vergehen gegen das Reich ausgedehnt worden, unzutreffend.

³⁰² Die DurchfVO ist auszugsweise wiedergegeben in dem Urteil des NMG III – S. 90–92 der deutschen Übersetzung (vgl. Anm. 299).

³⁰³ In dem Urteil des NMG III – S. 92 (vgl. Anm. 299) werden noch Böhmen, Mähren und der besetzte Teil der Ukraine genannt, was offensichtlich unzutreffend ist. Über die Nichtbeziehung Luxemburgs s. Kapitel II des Abschnitts E.

³⁰⁴ Die Anordnung ist in den Akten des RJM R 22 Gr 5/XXIII-3 Bd. 1 Heft 1 (BA, Sign. R 22/20198) enthalten.

Zeitpunkt der Festnahme in Spionage- und Sabotagefällen zu bestimmen, dabei nunmehr jedoch zu bedenken, daß vor der Festnahme ein für die Überführung ausreichendes Beweismaterial vorliegen müsse, da nach dem Zugriff angesichts der Kürze der dann noch bis zur Aburteilung verfügbaren Zeit kaum weitere Ermittlungen in Frage kämen. Werde der Täter nach Deutschland verbracht, so sei das Reichssicherheitshauptamt rechtzeitig zu unterrichten, damit die Geheime Staatspolizei die Häftlinge übernehmen könne.

Die Regelung durch das Oberkommando der Wehrmacht zeigte, daß die Aburteilung der nach Deutschland verbrachten Beschuldigten nur unter bestimmten Voraussetzungen durch die Wehrmachtjustiz erfolgen sollte; im übrigen war diese Aburteilung der eigentlichen Justiz zugeordnet. Daher übersandte Keitel am 12. Dezember 1941 den „Nacht und Nebel“-Erlaß an Schlegelberger, der damals die Geschäfte des Reichsministers der Justiz führte und der darauf auch sogleich die Regelung des Verfahrens in seinem Bereich in Angriff nahm³⁰⁵. Am 6. Februar 1942 unterrichtete Freisler, damals noch Staatssekretär im Reichsjustizministerium, die Präsidenten und Generalstaatsanwälte des Kammergerichts und der Oberlandesgerichte Hamm, Köln und Kiel über den Erlaß Hitlers, die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen des Oberkommandos der Wehrmacht und eine an demselben Tage erlassene Verordnung des Reichsjustizministeriums³⁰⁶. Nach dieser Verordnung blieb dem Reichsjustizministerium die Wahl des Gerichtsstandes vorbehalten; die Beiziehung ausländischer Beweismittel und die Bestellung des Verteidigers bedurften der Zustimmung der Staatsanwaltschaft. Selbständig zu entscheiden hatte die Staatsanwaltschaft über Anordnung, Durchführung und Beendigung der Untersuchungshaft; die Anklageerhebung hing von dem pflichtgemäßen Ermessen der Staatsanwaltschaft, mithin nicht von dem Legalitätsgrundsatz ab. Sofern das Gericht in seinem Urteil von dem Antrag des Staatsanwalts abweichen wollte, hatte es diesem Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, worauf der Staatsanwalt die Anklage zurücknehmen oder die Aussetzung des Verfahrens erzwingen konnte. Den bei der Besprechung Anwesenden wurde strengstes Stillschweigen zur Pflicht gemacht, jedoch gestattet, diejenigen Sondergerichte und Staatsanwaltschaften ins Bild zu setzen, die für die Aburteilung der nach Deutschland verbrachten „Nacht und Nebel“-Täter zuständig waren³⁰⁷. Diese Sondergerichte und Staatsanwaltschaften wurden durch eine Rundverfügung vom 6. Februar 1942³⁰⁸ bestimmt; die Regelung wurde im Laufe der Zeit mehrfach geändert³⁰⁹.

In die Aburteilung der „Nacht und Nebel“-Sachen war der Volksgerichtshof zunächst nicht eingeschaltet worden, obwohl die Regelung in seine Zuständigkeit eingriff. Die Gründe, die hierfür maßgebend gewesen waren, ergeben sich aus einem

³⁰⁵ Vgl. hierzu die Darstellung in dem Urteil des NMG III – S. 92f. (vgl. Anm. 299).

³⁰⁶ S. dazu S. 93, 95f. und 141 des Urteils des NMG III (Anm. 299); das dort angegebene Datum vom 7. 2. 1942 beruht offenbar auf einem Versehen.

³⁰⁷ Das Protokoll der Besprechung findet sich in den in Anm. 300 angeführten Akten.

³⁰⁸ Az. der RV: II a 119/42g. Die RV ist wiedergegeben S. 92f. des Urteils des NMG III (Anm. 299). Die dortige Feststellung, die Verf. sei in Vertretung Freislers von einem Kanzlei-beamten unterzeichnet worden, beruht auf einer Verkennung der Verwaltungstechnik.

³⁰⁹ RV vom 2. 11. 1943 – IV a 2569/43g – und RV vom 29. 2. 1944 – IV a 91/44 –, enthalten in den in Anm. 300 genannten Akten. Vgl. hierzu auch die Ausführungen S. 107, 194, 198f. im Urteil des NMG III (Anm. 299). Wenn dort mehrfach von der Zuständigkeit der SG in Hamm und Kattowitz die Rede ist, so ist das unrichtig; in Hamm gab es zudem gar kein SG.

Brief Freislers, der im August 1942 zum Präsidenten des Volksgerichtshofs ernannt worden war, an Thierack vom 14. Oktober 1942³¹⁰. In dem Schreiben unterrichtete Freisler seinen Vorgänger Thierack darüber, daß der Ausdruck „Nacht und Nebel“-Sachen „aus Gründen außerhalb der Justiz“ ausdrücklich untersagt worden sei, und fuhr dann fort:

„Die Vorverhandlungen habe ich seinerzeit persönlich ... geführt. Sie galten als Geheime Reichssache und sind deshalb damals nicht aktenkundig gemacht worden. Daher ist auch nicht aktenkundig, warum die Bearbeitung dieser Sachen nicht dem Volksgerichtshof übertragen wurde.

Das geschah deshalb, weil sichergestellt werden mußte, daß unter keinen Umständen ein anderes Urteil als das vom Anklagevertreter beantragte gefällt werde, weder im Schuldspruch noch im Strafmaß. Um das technisch sicherzustellen, wurde deshalb bestimmt, daß

1. der Vertreter der Angeklagebehörde die Anklage bis zur Urteilsverkündung solle zurücknehmen können;

2. das Gericht gehalten sein solle, wenn es vom Antrage des Vertreters der Angeklagebehörde abweichen wolle, diesem noch einmal Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Eine solche Einengung der Entscheidungsmöglichkeiten wollte man dem höchsten politischen Gerichtshof nicht zumuten.“

Immerhin hatte das Reichsjustizministerium am 24. März 1942 den Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof von den Richtlinien und Ausführungsbestimmungen über die Aburteilung der „Nacht und Nebel“-Sachen mit Rücksicht darauf unterrichtet, daß die erlassenen Vorschriften in die bisherige Zuständigkeit des Volksgerichtshofs eingriffen. Nachdem Thierack Reichsjustizminister geworden war, beschloß er die Zuständigkeit des Volksgerichtshofs auch auf diesem Gebiet wiederherzustellen³¹¹. Freisler erklärte in seinem erwähnten Schreiben vom 14. Oktober 1942, es sei selbstverständlich, daß der Volksgerichtshof Aufgaben, die er erhalte, erfüllen könne und werde. Im Hinblick auf die in diesem Schreiben mitgeteilten Erwägungen hob Thierack am 14. Oktober 1942³¹² die Verordnung vom 6. Februar 1942³¹³ insoweit auf, als darin bestimmt worden war, daß der Staatsanwalt bis zur Urteilsverkündung die Anklage zurückziehen oder die Aussetzung des Verfahrens erzwingen könnte, und daß das Gericht dem Anklagevertreter Gelegenheit zur Stellungnahme geben müsse, wenn es im Urteil von dem Antrag der Staatsanwaltschaft abweichen wolle. Durch eine weitere Verfügung vom 14. Oktober 1942³¹⁴ wurde der Volksgerichts-

³¹⁰ Der Brief findet sich in den in Anm. 300 genannten Vorgängen. Er ist auch wiedergegeben S. 97f. des Urteils des NMG III (Anm. 299). Näheres über die Vorverhandlungen wegen der Einschaltung des VGH s. S. 93, 94f., 97 dieses Urteils.

³¹¹ Vermerk vom 26. 9. 1942 in den in Anm. 300 genannten Akten.

³¹² Die Maßnahme Thieracks geschah mit der weiteren VO zur Durchführung der Richtlinien des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht vom 7. 12. 1941 für die Verfolgung von Straftaten gegen das Reich oder die Besatzungsmacht in den besetzten Gebieten, Az. III a 1601/42g, enthalten in den in Anm. 300 genannten Akten. S. auch S. 96 des Urteils des Militärgerichtshofs III (Anm. 299).

³¹³ S. Anm. 306.

³¹⁴ Weitere RV zur Ausführung der DurchfVO vom 6. 2. 1942 zu den Richtlinien des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht für die Verfolgung von Straftaten gegen das Reich oder die Besatzungsmacht in den besetzten Gebieten, Az. III a 1601/42g, enthalten in den in Anm. 300 genannten Akten. Die RV ist auch erwähnt S. 98, 179 des Urteils des NMG III (Anm. 299).

hof „im Rahmen seiner allgemeinen Zuständigkeit“ auch für die Aburteilung der „Nacht und Nebel“-Sachen für zuständig erklärt und dem Oberreichsanwalt die Befugnis verliehen, die zur Zuständigkeit des Volksgerichtshofs gehörenden Verfahren an die Oberstaatsanwälte bei den mit den „Nacht und Nebel“-Sachen betrauten Sondergerichten abzugeben. Im einzelnen ging die Regelung gemäß einer Besprechung vom 16. Oktober 1942³¹⁵ dahin, daß die Abgabe der „Nacht und Nebel“-Sachen durch die Militärbefehlshaber in den besetzten Gebieten und die Zuführung der Beschuldigten nach wie vor an die genannten Oberstaatsanwälte erfolgen sollten, die dann zu prüfen hätten, ob für die Aburteilung – etwa wegen des Verdachts des Hoch- oder Landesverrats – der Volksgerichtshof zuständig sein könne, und die bejahendenfalls die Sache dem Oberreichsanwalt zuzuleiten hätten, der sie seinerseits zurückgeben könne.

In der erwähnten Besprechung vom 6. Februar 1942³¹⁶ war die Frage aufgeworfen worden, worauf die Anwendung des deutschen Strafrechts gegen die ausländischen „Nacht und Nebel“-Täter beruhe. Diese Frage wurde am folgenden Tage mit Schreiben des Reichsjustizministeriums durch einen Hinweis auf § 4 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 des Strafgesetzbuchs und auf einige weitere Bestimmungen beantwortet³¹⁷.

Obwohl sich der „Nacht und Nebel“-Erlaß auch auf die Niederlande erstreckte, gab es hier insofern gewisse Schwierigkeiten, als die Aburteilung mehrfach nicht den hierfür zuständigen Gerichten im Reich, sondern den in Holland eingesetzten deutschen Gerichten überlassen wurde³¹⁸. Im November 1943 gelang es jedoch, dort das gleiche Verfahren wie in den übrigen besetzten Gebieten durchzusetzen³¹⁹. Weitere Schwierigkeiten entstanden in den Fällen, in denen an der Tat nicht nur Staatsangehörige der Feindmächte, sondern auch fremdländische Einwohner der besetzten Gebiete beteiligt waren. Für diese „unechten“ „Nacht und Nebel“-Beschuldigten ordnete das Reichsjustizministerium am 3. Juli 1943 an, daß sie dann nach dem „Nacht und Nebel“-Erlaß abzuurteilen seien, wenn aus Geheimhaltungsgründen die Trennung von ihren den Feindmächten angehörenden Mittätern nicht möglich sei³²⁰. Ähnliche Grundsätze galten für Deutsche und Volksdeutsche, die in „Nacht

³¹⁵ Der Vermerk über die Besprechung findet sich in den in Anm. 300 genannten Akten.

³¹⁶ Vgl. Anm. 307.

³¹⁷ Schreiben vom 7. 2. 1942 – II a 118/42g –, enthalten in den in Anm. 300 genannten Akten. Mit dem Schreiben wurden den zuständigen Justizbehörden die bisher für „Nacht und Nebel“-Verfahren ergangenen Bestimmungen übersandt.

Das Schreiben hat möglicherweise zu der in Anm. 306 erwähnten irrtümlichen Datumsangabe für die VO vom 6. 2. 1942 Anlaß gegeben.

Zu der in dem Schreiben angeführten Vorschrift des § 4 StGB s. Abschnitt B unter II. 3 und die dortige Anm. 136.

Vgl. zu der vom RJM angeführten Rechtsgrundlage die Würdigung in dem Urteil des NMG III, S. 190f. (Anm. 299).

³¹⁸ Vgl. über die Gerichtsverhältnisse in den besetzten Niederlanden die Darstellung in Kapitel II. 2 „Räumliche Zuständigkeit“ des Abschnitts B und die dortigen Anmerkungen 127–130.

³¹⁹ Vgl. hierzu die Feststellungen in dem Urteil des NMG III S. 96f., 189f., 195 und 199 der deutschen Übersetzung (Anm. 299).

³²⁰ Vgl. die Feststellungen in dem Urteil des NMG III S. 105f. (Anm. 299). Nach einem RdSchr. des OKW vom 27. 10. 1942 sollten die Bestimmungen zur Durchführung des „Nacht und Nebel“-Erl. im allgemeinen nur für Staatsangehörige der Mächte gelten, deren Gebiet besetzt war. Andere Ausländer seien nur dann nach Deutschland zu verbringen, wenn Mittäter

und Nebel“-Fälle verwickelt waren³²¹. Juden waren dagegen seit 1943 von der Anwendung des „Nacht und Nebel“-Erlasses ausgenommen, weil sie von da ab überhaupt nicht mehr der ordentlichen Gerichtsbarkeit unterstanden³²².

Aus der vorstehenden Darstellung ergibt sich bereits, daß das Reichsjustizministerium auf die Behandlung der „Nacht und Nebel“-Sachen einen entscheidenden Einfluß ausübte³²³. Das kam auch darin zum Ausdruck, daß Vorgänge, die von Wehrmachtsstellen oder der Geheimen Staatspolizei unmittelbar dem Justizministerium vorgelegt wurden, von diesem nach eigenem Ermessen den Strafverfolgungsbehörden beim Volksgerichtshof oder bei den Sondergerichten zugeleitet wurden³²⁴. In der Rundverfügung vom 6. Februar 1942³²⁵ war ferner bestimmt worden, daß die Oberstaatsanwälte bei den Sondergerichten ihre Entscheidung über die Anklageerhebung dem Reichsjustizminister mitzuteilen und im Falle der Anklageerhebung die Anklageschrift, demnächst auch das Urteil zu überreichen und den beabsichtigten Strafantrag bekanntzugeben hätten³²⁶. Der Oberreichsanwalt beim Volksge-

dorthin verbracht würden und die örtliche Trennung die Untersuchung und Aburteilung wesentlich erschweren würde. In solchen Fällen sei dafür zu sorgen, daß die anderen Ausländer über das Schicksal ihrer Mittäter, insbesondere über das Verfahren gegen diese und über den Ausgang des Verfahrens im ungewissen blieben. Das RdSchr. findet sich in den in Anm. 300 erwähnten Akten.

³²¹ Am 21. 4. 1943 berichtete der Präsident des VGH, daß in einer „Nacht und Nebel“-Sache auch Deutsche und „Deutsche auf Widerruf“ angeklagt seien. Az. des Berichts: 4200a-1 –; der Bericht findet sich in den in Anm. 300 erwähnten Vorgängen.

³²² Schreiben des RJM vom 4. 4. 1944 – IV n 996/43g – in den in Anm. 300 genannten Vorgängen. In dem Schreiben wird auf § 1 Abs. 1 und § 3 Satz 2 der 13. VO zum Reichsbürgergesetz vom 1. 7. 1943 (RGBl. I, S. 372) verwiesen.

³²³ Während in dem Nürnberger Hauptkriegsverbrecher-Prozeß Keitel für den „Nacht und Nebel“-Erl. verantwortlich gemacht wurde – vgl. Das Urteil von Nürnberg (Anm. 299), S. 189 –, legte der NMG III Schlegelberger zur Last, er habe durch seine Mitwirkung eine systematische Herrschaft der Gewalt, der Brutalität, der Greuel und des Terrors gegen die Zivilbevölkerung der besetzten Gebiete heraufbeschworen, was die Mißhandlung, den Tod oder die Einkerkierung von Tausenden von Zivilisten dieser Gebiete zur Folge gehabt habe, S. 93 des Urteils (Anm. 299). S. hierzu auch Weinkauff, a.a.O. (Anm. 56 zum Abschnitt A), S. 145.

³²⁴ S. das Urteil des NMG III S. 95f., 193f. (Anm. 299).

³²⁵ Vgl. Anm. 308.

³²⁶ Die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden litt augenscheinlich darunter, daß sie infolge der strengen Anforderungen an die Geheimhaltung in ihren Ermittlungshandlungen sehr beschränkt waren und so das oft lückenhafte Ermittlungsergebnis der Gestapo hinnehmen mußten, vgl. S. 190, 191f. des Urteils des NMG III (Anm. 299).

Offenbar mußten die Staatsanwaltschaften auch den Entwurf der Anklageschrift vor Einreichung bei Gericht dem RJM vorlegen. Dem GStA in Kattowitz wurde nämlich im Jahre 1944 mitgeteilt, er brauche nicht mehr den Entwurf der Anklageschriften vor ihrer Einreichung zur Billigung vorlegen; es genüge, wenn eine Abschrift der Anklage eingereicht und dabei der beabsichtigte Strafantrag mitgeteilt werde. Die Genehmigung des RJM sei nur noch in Zweifelsfällen, bei Anträgen auf Todesstrafe und bei Einstellung des Verfahrens einzuholen. Schreiben des RJM vom 22. 4. 1944 – IV n 635b/43g – an den GStA in Kattowitz, enthalten in den in Anm. 300 genannten Akten. In ähnlicher Weise wurde die Frage bei den übrigen mit „Nacht und Nebel“-Sachen befaßten Staatsanwaltschaften geregelt.

Kurz zuvor, am 18. 4. 1944, war dem GStA in Kattowitz gelegentlich eines Besuchs im RJM erklärt worden, in den Anklageschriften – wie auch in den Urteilen – genüge eine gedrängte und knappe Sachdarstellung und eine kurze rechtliche Würdigung unter Vereinfachung namentlich der sog. Konkurrenzfragen. Der Vermerk über die Besprechung findet sich in den Akten R 22 Gr 5/XXVIII-25 des RJM (BA Sign. R 22/20100).

richtshof wurde demgegenüber etwas freier gestellt, da er dem Reichsjustizministerium nicht mitzuteilen brauchte, welchen Strafantrag er in der Hauptverhandlung zu stellen gedenke; dagegen sollte er berichten, wenn er im Einzelfall von einer Anklageerhebung absehen wolle³²⁷.

Die Zustellung der Anklageschriften litt an den bereits geschilderten Mängeln, so daß sie oft verspätet oder gar nicht in die Hände der Angeklagten gerieten³²⁸. Hierzu mögen die infolge der Zuständigkeitsveränderungen und auswärtigen Sitzungen notwendigen Gefangenenerlegungen beigetragen haben. Auch bei rechtzeitiger Zustellung der Anklageschrift waren die der deutschen Sprache nicht mächtigen Angeklagten im Nachteil. Doch gestattete der Reichsjustizminister auf eine Anfrage des Oberreichsanwalts vom 7. Oktober 1943, daß den französisch sprechenden Häftlingen eine Übersetzung der Anklage ausgehändigt werde, da viele Verteidiger und Gefängnisbeamte zu solchen Übersetzungen nicht in der Lage waren³²⁹.

Das größte Gewicht wurde entsprechend dem ganzen Zweck der „Nacht und Nebel“- Aktion auf Geheimhaltung gelegt. Dem diene zunächst die in der Rundverfügung vom 6. Februar 1942³³⁰ enthaltene Bestimmung, daß die Beiziehung ausländischer Beweismittel der Zustimmung des Reichsjustizministeriums bedurfte, was in erster Linie für Zeugen galt³³¹. Ebenso durfte nach dieser Rundverfügung³³² die Aufhebung des Haftbefehls nur mit Genehmigung des Ministeriums erfolgen, da sie die Gefahr der Freilassung des Beschuldigten und damit des Einblicks in das Geheimverfahren in sich trug. Erst als die Behandlung zur Entlassung kommender Gefangener anderweitig geregelt war, wurde die erwähnte Bestimmung durch Rundverfügung vom 14. Oktober 1942³³³ aufgehoben. Am einschnürendsten waren die Vorschriften über die Verteidigung. In der Rundverfügung vom 6. Februar 1942³³⁴ war bestimmt worden, daß die Wahl des Verteidigers der Genehmigung des Vorsitzenden des Sondergerichts bedürfe, der seinerseits an die Zustimmung der Staatsanwaltschaft gebunden war und der seine Genehmigung widerrufen konnte³³⁵. Nach Einschaltung des Volksgerichtshofs änderte sich diese Regelung. Mit Rundschreiben vom 21. Dezember 1942³³⁶ teilte der Reichsjustizminister den Präsidenten

³²⁷ Entnommen aus einem Bericht des ORA beim VGH vom 16. 11. 1942 an den RJM, enthalten in den in Anm. 300 genannten Vorgängen.

³²⁸ S. hierzu die Darstellung in Kapitel II. 1 des Abschnitts A sowie S. 102 des Urteils des NMG III (Anm. 299).

³²⁹ Der Schriftwechsel findet sich in den in Anm. 300 genannten Akten. S. hierzu auch S. 106 des Urteils des NMG III (Anm. 299).

³³⁰ Vgl. Anm. 308.

³³¹ Als ausländische Beweismittel waren nach einer späteren RV vom 4. 3. 1942 – III a 178/42g – nicht nur Zeugen fremder Staatsangehörigkeit, die sich im Inland aufhielten, zu verstehen, sondern auch deutsche Staatsangehörige, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Reichsgebiets hatten. Zum Reichsgebiet in diesem Sinn wurden das Protektorat Böhmen und Mähren, nicht aber Elsaß, Lothringen, Luxemburg und das Generalgouvernement Polen gerechnet.

³³² Vgl. Anm. 308.

³³³ S. Anm. 314.

³³⁴ Vgl. Anm. 308.

³³⁵ In seinem Bericht vom 16. 11. 1942 (Anm. 327) führte der ORA aus, daß er mit Genehmigung des RJM weder wegen der Wahl eines Verteidigers noch wegen der Bestellung eines Pflichtverteidigers befragt zu werden brauche; er überließ dies also allein dem VGH.

³³⁶ Az. IV a 2069/42g. Die RV war gerichtet an die Präsidenten des VGH, des KG und der

und leitenden Staatsanwälten der mit „Nacht und Nebel“-Verfahren betrauten Gerichten mit, das Oberkommando der Wehrmacht habe gegen die Zulassung von Wahlverteidigern grundsätzliche und berechtigte Bedenken geäußert; den Interessen der Beschuldigten könne durch die Bestellung von Pflichtverteidigern Rechnung getragen werden. Bald darauf wurde auch diese Möglichkeit eingeschränkt: durch eine Verordnung vom 12. März 1943³³⁷ wurde für das Verfahren vor den Sondergerichten bestimmt, daß die Bestellung eines Pflichtverteidigers entfalle, wenn nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Vorsitzers die Mitwirkung eines Verteidigers entbehrlich sei. Für die Verfahren vor dem Volksgerichtshof galt diese Einschränkung nicht; hier wurde vielmehr genehmigt, daß angeklagten Deutschen und Deutschen „auf Widerruf“ die Wahl eines Verteidigers nicht versagt werden solle³³⁸. Praktisch besagte diese Ausnahme nicht viel, da die Zahl der in „Nacht und Nebel“-Verfahren verstrickten Deutschen äußerst gering war³³⁹. Schließlich schrieb die Verordnung vom 6. Februar 1942³⁴⁰ vor, daß die Hauptverhandlung unter Ausschuß der Öffentlichkeit stattzufinden habe. Im übrigen war auch Seelsorge für „Nacht und Nebel“-Häftlinge nicht zugelassen³⁴¹.

Mit Schreiben vom 16. April 1942 übersandte der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht den Entwurf einer zweiten Durchführungsverordnung zu dem „Nacht und Nebel“-Erlaß mit dem Bemerkung, daß der Entwurf bis auf weiteres als Arbeitsgrundlage dienen solle³⁴². Infolgedessen brachte das Reichsjustizministerium den Entwurf, der die bisherigen Bestimmungen zusammenfaßte, aber auch zusätzliche Vorschriften – so über die Geiselhaft – enthielt, mit Rundschreiben vom 2. Juni 1942³⁴³ den Vorstandsbeamten der zuständigen Oberlandesgerichte zur Kenntnis, womit der Entwurf auch für die Justiz Geltung erhielt. Nach seinen Bestimmungen durften die Verteidiger weder mit deutschen noch mit ausländischen Dienststellen oder Personen in Verbindung treten; hielten sie Ermittlungen für erforderlich, so

OLGe in Hamm, Kiel und Köln sowie an den ORA und die GStAe bei dem KG und den drei genannten OLGern.

S. auch S. 102–104 des Urteils des NMG III (Anm. 299) und Schorn, a.a.O. (Anm. 299), S. 116.

³³⁷ VO zur Ergänzung der VO zum 6. 2. 1942 zur Durchführung der Richtlinien des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht vom 7. 12. 1941 für die Verfolgung von Straftaten gegen das Reich oder die Besatzungsmacht in den besetzten Gebieten, enthalten in den in Anm. 300 genannten Akten.

³³⁸ Die Genehmigung wurde nachgesucht mit dem in Anm. 321 erwähnten Schreiben des Präsidenten des VGH und erteilt durch Schreiben des RJM vom 13. 5. 1943 – IV a 867/43 g –. Die Vorgänge befinden sich in den in Anm. 300 erwähnten Akten.

³³⁹ Das OKW gab mit Schreiben vom 14. 5. 1943 ein gleichzeitiges RdSchr. bekannt, wonach der „Nacht und Nebel“-Erl. vom 7. 12. 1941 auf Volksdeutsche nicht anzuwenden sei; wo sie bisher nach diesem Erl. behandelt worden seien, solle es dabei bleiben, da sie einen Einblick in das Geheimverfahren erhalten hätten. Das RdSchr. wurde vom RJM am 3. 6. 1943 den mit „Nacht und Nebel“-Sachen befaßten Gerichten und Staatsanwaltschaften mitgeteilt. Die Vorgänge finden sich in den in Anm. 300 erwähnten Akten.

³⁴⁰ Vgl. Anm. 306.

³⁴¹ S. 193 des Urteils des NMG III (Anm. 299).

³⁴² Der Entwurf ist in den in Anm. 304 genannten Akten des RJM enthalten. Nach den Ausführungen in dem Urteil des NMG III sollte sogar der wahre Name der „Nacht und Nebel“-Häftlinge vor dem Gefängnispersonal geheimgehalten werden, S. 100 der deutschen Übersetzung.

³⁴³ Az. IV a 335/42g, enthalten in den in Anm. 300 erwähnten Vorgängen.

hatten sie entsprechende Anträge bei Gericht zu stellen. Die Beschuldigten sollten, um sie spurlos verschwinden zu lassen, von der Außenwelt gänzlich abgeschnitten werden; sie durften weder schreiben noch Briefe, Pakete oder Besuche empfangen. Etwaige Besucher waren zurückzuweisen, Anfragen von Zivilpersonen oder deutschen oder ausländischen Dienststellen mit dem Bemerken zu erwidern, der Täter sei festgenommen, weitere Auskunft könne nicht erteilt werden. Im folgenden Jahr wurde angeordnet, daß Ersuchen um Auskunft aus dem Strafregister der „Nacht und Nebel“-Gefangenen nicht unmittelbar an die ausländischen Zentralstrafregister, sondern an die an deren Sitz befindlichen deutschen Wehrmachtgerichte gerichtet werden sollten, um ausländischen Dienststellen keine Kenntnis von denjenigen deutschen Justizbehörden zu geben, die mit „Nacht und Nebel“-Sachen befaßt waren³⁴⁴.

Wurden die Ermittlungen gegen den Beschuldigten eingestellt, wurde er freigesprochen oder hatte er seine Strafe verbüßt, so kam er keineswegs auf freien Fuß. Schon in seinem Vermerk vom 26. September 1942³⁴⁵ hatte Thierack erwogen, Häftlinge, in deren Verfahren eine Anklageerhebung nicht möglich oder nicht zweckmäßig war, nicht auf unbegrenzte Zeit in den Haftanstalten der Justiz zu verwahren. In der bereits erwähnten Besprechung vom 16. Oktober 1942³⁴⁶ wurde daher angeordnet, daß derartige Häftlinge, aber auch freigesprochene oder nur zu zeitigen Freiheitsstrafen verurteilte Angeklagte der Geheimen Staatspolizei zur Verwahrung auf Kriegsdauer zu übergeben seien³⁴⁷. Dagegen wurde gestattet, daß Beschuldigte, deren Unschuld sich vor der Hauptverhandlung ergebe, wieder in das besetzte Gebiet entlassen werden könnten, da nicht ihre Verbringung nach Deutschland, sondern ihr weiteres Schicksal geheimhaltungsbedürftig sei³⁴⁸. Bei dieser Ausnahme blieb es jedoch nicht. Am 6. November 1943 ordnete das Oberkommando der Wehrmacht unter Aufhebung früherer Bestimmungen an, daß Häftlinge, deren Unschuld sich vor der Hauptverhandlung herausstellte oder die nicht hinreichend verdächtig seien, der Geheimen Staatspolizei übergeben werden müßten; diese werde darüber entscheiden, ob der Gefangene in die besetzten Gebiete entlassen werden könne oder weiter verwahrt bleiben müsse. Der Geheimen Staatspolizei seien auch solche Gefangene zur Verwahrung auf Kriegsdauer zu übergeben, die freigesprochen oder deren Verfahren eingestellt seien oder die ihre Freiheitsstrafe voll verbüßt hätten. Ausnahmen von dieser Regelung behielt sich das Oberkommando der Wehrmacht vor. Diese Anordnung wurde dem Reichsjustizministerium mit Schreiben vom 10. November 1943 mitgeteilt³⁴⁹, worauf Thierack mit Rundverfügung vom 21. Januar

³⁴⁴ RV vom 17. 7. 1943 – IV a 1381/43 g –, enthalten in den in Anm. 300 erwähnten Vorgängen.

³⁴⁵ Vgl. Anm. 311.

³⁴⁶ Vgl. Anm. 315.

³⁴⁷ Die Ergebnisse der Besprechung vom 16. 10. 1942 wurden durch RV vom 28. 10. 1942 – 1668/42 g – bekanntgegeben. Die RV war an den ORA und die GStAe beim KG und den OLG in Hamm, Kiel und Köln gerichtet. Sie findet sich in den in Anm. 300 genannten Akten. Wegen der Überstellung der „Nacht und Nebel“-Gefangenen an die Gestapo vgl. auch die Feststellungen in dem Urteil des NMG III, S. 99 ff., 107 f., 111, 163, 192, 199 (Anm. 299).

³⁴⁸ Das OKW hatte in einem an den RJM gerichteten Schreiben vom 24. 9. 1942 die Entlassung Unschuldiger in das besetzte Gebiet für unbedenklich erklärt. Das Reichssicherheitshauptamt hatte in einer Besprechung im RJM am 12. 10. 1942 zugestimmt. Vorgänge in den in Anm. 300 erwähnten Akten.

³⁴⁹ Vorgänge in den in Anm. 300 erwähnten Akten.

1944³⁵⁰ für die Justiz eine gleichartige Regelung traf. Aus der Rundverfügung ging hervor, daß der Reichsführer-SS und Chef der deutschen Polizei Gefangene, die freigesprochen seien, deren Verfahren eingestellt sei oder die ihre Strafe verbüßt hätten, in die mildeste Schutzhaftstufe überführen wolle. Denjenigen Beschuldigten, gegen die das Ermittlungsverfahren eingestellt war, war unter bestimmten Voraussetzungen zu eröffnen, daß das Verfahren zwar eingestellt sei, daß sie jedoch aus polizeilichen Gründen weiter festgehalten würden³⁵¹.

Die zum Tode Verurteilten mußten bis zur Hinrichtung entsprechend den allgemein geltenden Vorschriften in Fesseln gehalten werden, es sei denn, daß ihre Hinrichtung ausgesetzt war³⁵², was vor allem für die zum Tode verurteilten Frauen galt³⁵³. Als der Oberreichsanwalt dafür eintrat, wenigstens den nach Aussetzung der Hinrichtung in Zuchthäuser verbrachten Frauen mitzuteilen, daß mit einer Vollstreckung der Todesstrafe bis auf weiteres nicht zu rechnen sei, um die Frauen nicht jahrelang im Ungewissen zu lassen, wurde seine Anregung abgelehnt³⁵⁴.

Die Geheimhaltung dauerte bis über den Tod der Gefangenen und Verurteilten fort. Um den Tod und die Hinrichtung von „Nacht und Nebel“-Gefangenen nicht bekannt werden zu lassen, wurde durch Rundverfügung vom 6. März 1943³⁵⁵ vorge-

³⁵⁰ Az. IV a 2803/43 g, enthalten in den in Anm. 300 erwähnten Akten. Die RV war gerichtet an die Präsidenten des VGH, des KG und der OLGe in Breslau, Hamm und Kiel, an den ORA und die GStAe bei dem KG und den weiteren drei OLGern und wurde nachrichtlich dem OKW, dem RFSSuChdDtPol. und den übrigen GStAen mitgeteilt.

³⁵¹ Anfrage des OKW vom 13. 4. 1944 und Antwortschreiben des RJM vom 25. 4. 1944 – IV a 152/44 –, beides enthalten in den in Anm. 300 erwähnten Akten.

³⁵² RV vom 24. 5. 1944 – IV a 240/44 g –, enthalten in den in Anm. 300 erwähnten Akten.

³⁵³ Ziffer IV Absatz 3 des Entwurfs einer zweiten DurchfVO des OKW zu dem „Nacht und Nebel“-Erl. (s. Anm. 342).

³⁵⁴ Der Schriftwechsel findet sich in den in Anm. 300 erwähnten Akten. Nach den Feststellungen des NMG III ist anzunehmen, daß sich das RJM dem Vorschlag des ORA angeschlossen, jedoch nicht die Zustimmung Bormanns gefunden hat, vgl. S. 100, 149 des Urteils (Anm. 299).

³⁵⁵ Az. IV a 398/43 g, enthalten in den in Anm. 300 erwähnten Akten. Die RV war gerichtet an den ORA und die mit „Nacht und Nebel“-Verfahren befaßten GStAe; sie wurde nachrichtlich den entsprechenden Gerichtspräsidenten mitgeteilt. Der RV war eine Anfrage des RJM bei dem RMdI vom 4. 1. 1943 vorausgegangen, das sich anscheinend mit der getroffenen Regelung einverstanden erklärt hat. Die RV ist auszugsweise wiedergegeben in dem Urteil des NMG III S. 104f. (Anm. 299).

Am 1. 11. 1944 berichtete der Vorstand des Gefängnisses in München-Stadelheim unter Bezugnahme auf die RV, nach der Mitteilung eines Münchner Standesamts sei die Geheimhaltung des Sterberegisters trotz des Sperrvermerks nicht gesichert, da das Register am Jahresende dem Buchbinder zum Einbinden übergeben werde und überdies noch andere Personen und Dienststellen Einsicht in das Register erhielten. Die Strafanstalt habe daher vorgeschlagen, den Münchner Gefängnissen die Führung eines eigenen Sterbebuchs zu genehmigen, wogegen sich das Standesamt zur Führung eines eigenen Sterberegisters für die hingerichteten „Nacht und Nebel“-Gefangenen bereit erklärt habe. Der GStA in München reichte diesen Bericht an den RJM mit dem Bemerken weiter, eine Regelung erübrige sich, falls die Richtstätte aus München verlegt werde. Das RJM erwiderte am 22. 11. 1944 – IV a 676/44 g –, die Angelegenheit erledige sich, da mit einer namhaften Zahl von Hinrichtungen solcher Gefangener nicht mehr zu rechnen sei. Der Schriftwechsel findet sich in den Akten R 22 Gr 5/XXVIII-5 des RJM (BA Sign. R 22/20065).

Bemerkenswert ist, daß ein Abteilungsleiter der Münchener Staatsanwaltschaft I heimlich 27 Abschiedsbriefe französischer und belgischer Häftlinge, die im „Nacht und Nebel“-Verfahren zum Tode verurteilt waren, abschrieb und die Abschriften verbarg, so daß später die Angehö-

schrieben, daß das Ableben eines Gefangenen dem zuständigen Standesamt zu melden, gleichzeitig aber in der Todesanzeige um Aufnahme eines Sperrvermerks zu ersuchen sei, wonach die Bekanntgabe des Todesfalls und jede Auskunft darüber nur mit Genehmigung des Reichsjustizministers erfolgen dürfe. Abschiedsbriefe der Verstorbenen seien nicht zu befördern, sondern der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Verwahrung zu übersenden. Die Leiche des hingerichteten oder verstorbenen Häftlings sei der Geheimen Staatspolizei zur Bestattung zu übergeben, der Nachlaß bei der Vollzugsanstalt zu verwahren. Jegliche Benachrichtigung der Angehörigen habe ebenso zu unterbleiben wie eine Unterrichtung der Presse oder die Bekanntgabe des Urteils.

Am 18. April 1944 teilte der Generalstaatsanwalt von Kattowitz gelegentlich einer Rücksprache im Reichsjustizministerium mit, daß die der Geheimen Staatspolizei übergebenen Leichen hingerichteter „Nacht und Nebel“-Gefangener verbrannt, die Aschenreste jedoch vermutlich mit der Asche anderer Häftlingsleichen vermischt würden; angesichts der großen Anzahl solcher Verbrennungen, bei denen auch die Leichen von Häftlingen der Konzentrationslager und hingerichteter polnischer Bandenmitglieder einbezogen würden, sei die Aussonderung der Überreste toter „Nacht und Nebel“-Gefangener kaum gewährleistet. Von diesen Mitteilungen gab das Reichsjustizministerium am 26. April 1944 dem Oberkommando der Wehrmacht Kenntnis, das gemeinsame Besprechungen mit dem Reichsführer-SS vorschlug, zu denen es offenbar nicht mehr kam³⁵⁶.

Die Wehrmachtjustiz unterzog sich der Durchführung des „Nacht und Nebel“-Erlasses nur unwillig; soweit die Fälle nicht im besetzten Gebiet abgeurteilt wurden – was nur unter den erwähnten beschränkten Voraussetzungen möglich war –, wurden die Verfahren in großem Umfange an die Justiz abgegeben, indem das Vorliegen besonderer militärischer Belange verneint wurde³⁵⁷. Noch vor der Einschaltung des Volksgerichtshofs ordnete das Oberkommando der Wehrmacht am 22. Juni 1942 an³⁵⁸, daß alle nach Deutschland verbrachten Täter, soweit sie sich nicht in Untersuchungshaft oder im Strafvollzug befänden, an Vollzugsanstalten der Justizverwaltung zu übergeben seien. Das Bestreben Thieracks, in den an die Justiz abgegebenen Fällen die Beteiligung der Wehrmachtjustiz an Gnadensachen zu beseitigen³⁵⁹, kam den Anschauungen der Wehrmachtjustiz durchaus entgegen. Nachdem sie bereits dem Standpunkt des Reichsjustizministeriums zugestimmt hatte, daß die Zuständigkeit für Gnadenentscheidungen in den abgegebenen Verfahren allein bei den Justizbehörden liege³⁶⁰, lehnte die Wehrmachtjustiz später auch nur eine Beteiligung an diesen Gnadensachen ab, da sie seit längerer Zeit die sichere Überzeugung gewonnen habe, daß der Volksgerichtshof in den Hoch- und Landesverratsachen

rigen der Hingerichteten verständigt werden konnten. Eidesstattliche Versicherung des damaligen Ersten StA Roemer vom 15. 7. 1945, Nürnberg. Dok. NG-720 (Archiv des IfZ).

³⁵⁶ Die Darstellung ist entnommen den in Anm. 326 erwähnten Akten R 22 Gr 5/XXVIII-25 des RJM.

³⁵⁷ Vgl. hierzu die in dem Urteil des NMG III erwähnte Einstellung des Chefs der Wehrmachtjustiz Rudolf Lehmann, S. 94 f., 149 f. (Anm. 299).

³⁵⁸ Die Verf. befindet sich in den in Anm. 300 genannten Akten.

³⁵⁹ Dieses Bestreben hatte Thierack in seinem Vermerk vom 26. 9. 1942 (Anm. 311) zu erkennen gegeben.

³⁶⁰ Hiervon wurde in Ziffer II der RV vom 14. 10. 1942 (Anm. 314) den beteiligten Justizbehörden Kenntnis gegeben.

die Interessen der Wehrmacht in vollem Umfange berücksichtige. Nur noch in Ausnahmefällen erscheine eine Beteiligung des Oberkommandos der Wehrmacht geboten³⁶¹. Auch bei der Vollstreckung von Todesurteilen suchte sich die Wehrmachtjustiz zurückzuhalten³⁶². Nach einer Verfügung des Oberkommandos der Wehrmacht vom 24. September 1942³⁶³ sollten Todesurteile gegen Greise sowie gegen kinderreiche Familienväter nur aus schwerwiegenden Gründen, insbesondere bei Verurteilung wegen Mordes oder Freischärlererei, vollstreckt, im übrigen aber diese Verurteilten nach Deutschland verbracht werden. Bei einer Besprechung am 21. Oktober 1942 im Reichsjustizministerium wiesen die Vertreter der Wehrmacht darauf hin, daß bei weitem nicht alle seitens der Wehrmachtjustiz verhängten Todesstrafen vollstreckt würden; neben den vorerwähnten Fällen bildeten die bedeutendste Ausnahme die Frauen, die unter Aussetzung der Hinrichtung in ein Zuchthaus überführt würden, was einer Begnadigung zu einer Freiheitsstrafe auf unbestimmte Dauer gleichkomme. Nur einmal sei ausnahmsweise ein Todesurteil gegen eine polnische Jüdin vollstreckt worden³⁶⁴. Das Reichsjustizministerium verfuhr dagegen in Gnadensachen härter. In einer Rundverfügung vom 4. Mai 1943³⁶⁵ bestimmte es, daß Gnadenerweise nur ausnahmsweise in Betracht kämen, und untersagte den Gnadenbehörden die Erteilung solcher Gnadenerweise, soweit diese Behörden nach den allgemeinen Richtlinien hierzu sonst ermächtigt waren; dagegen durften die Gnadenbehörden alle Gnadengesuche von sich aus ablehnen, soweit sie nicht zum Bericht an das Ministerium aufgefordert waren, und zwar ohne das Gericht oder die Strafanstalt anzuhören. Die Ablehnung eines Gnadengesuches waren dem Gefangenen durch den Vorsteher der Strafanstalt mündlich zu eröffnen³⁶⁶. Meinungsverschiedenheiten zwischen der Wehrmachtjustiz und der allgemeinen Justiz ergaben sich auch in der Frage der rechtlichen Beurteilung der „Nacht und Nebel“-Fälle. Am 21. Januar 1944 teilte der Reichsjustizminister³⁶⁷ der Rechtsabteilung des Oberkommandos der Wehrmacht mit, daß die Gerichte in ständiger Rechtsprechung bei zahlreichen Delikten – Beherbergung von Kriegsgefangenen,

³⁶¹ Der Schriftwechsel findet sich in den in Anm. 300 erwähnten Akten.

Der ORA stellte sich dagegen in einem Bericht vom 10. 4. 1943 – Az. 4021 a-2.21 – an den RJM auf den Standpunkt, er werde in Fällen der Verurteilung zu einer zeitigen Freiheitsstrafe, in denen er zur Ablehnung eines Gnadenerweises ermächtigt sei, stets eine Stellungnahme des Chefs des Wehrmachtsrechtswesens einholen, da er davon ausgehen müsse, daß in „Nacht und Nebel“-Verfahren immer militärische Interessen berührt seien. Der Bericht findet sich ebenfalls in den in Anm. 300 erwähnten Akten.

³⁶² Vgl. hinsichtlich der Frauen Anm. 353.

³⁶³ Die Verf. findet sich in den in Anm. 300 erwähnten Akten.

³⁶⁴ Die Aufzeichnung über die Besprechung findet sich in den in Anm. 300 erwähnten Akten.

³⁶⁵ Az. IV a 776/43g, enthalten in den in Anm. 300 erwähnten Akten.

³⁶⁶ Der ORA hatte zuvor in seinem in Anm. 361 erwähnten Bericht vom 10. 4. 1943 ausgeführt, er habe auf Gnadengesuche in „Nacht und Nebel“-Sachen bisher nur eine Stellungnahme des Gerichts, nicht aber der Haftanstalt oder der Gestapo eingeholt. Er empfehle auch, den Verurteilten Gnadenentscheidungen nicht schriftlich, sondern nur mündlich durch den Anstaltsvorstand zu eröffnen, da es unzweckmäßig erscheine, den Verurteilten in „Nacht und Nebel“-Sachen Schriftstücke in die Hand zu geben.

Vgl. zur Frage der Behandlung der Gnadengesuche auch die Ausführungen in dem Urteil des NMG III, S. 96, 111 f., 149 f., 190 und 194 (Anm. 299).

³⁶⁷ Az. IV a 2807/43g, enthalten in den in Anm. 300 erwähnten Akten. Dort befindet sich auch der weitere im Verlauf der Darstellung genannte Schriftwechsel. Das Schreiben des RJM vom 21. 1. 1944 ist auch erwähnt in dem Urteil des NMG III, S. 108 (Anm. 299).

Eintritt in feindliche Streitkräfte, bolschewistische Umtriebe, Herstellung und Verbreitung von deutschfeindlichem Propagandamaterial – regelmäßig Tateinheit mit Feindbegünstigung nach § 91b StGB³⁶⁸ annehmen würden, während die Kriegsgesichte in Belgien und Nordfrankreich diese Auffassung nicht teilten, vielmehr die zur Ahndung der vorgenannten Delikte ergangenen Verordnungen des Militärbefehlshabers allein anwendeten, weil sie es für unzweckmäßig hielten, Rechtsbrecher durch die Bestrafung auch wegen Feindbegünstigung zu nationalen Helden ihrer Landsleute zu machen. Diese uneinheitliche Rechtsprechung sei unerwünscht. Die Rechtsabteilung des Oberkommandos der Wehrmacht verwies daraufhin mit Schreiben vom 4. April 1944 darauf, daß die Verordnungen des Militärbefehlshabers infolge ihres weitgespannten Strafraumens die Anpassung an den Einzelfall ermöglichen, während § 91b StGB, der nur Todesstrafe und lebenslanges Zuchthaus kenne, zu starr sei, zumal auf lebenslanges Zuchthaus in den „Nacht und Nebel“-Fällen nicht erkannt werden dürfe. Werde auf Todesstrafe erkannt, so führe das zu einem langwierigen Gnadenverfahren und zur Verschleppung; nur in Ausnahmefällen und bei todeswürdigen Verbrechen komme Tateinheit mit Feindbegünstigung in Betracht. Der Oberreichsanwalt äußerte sich am 15. Mai 1944 dahin, daß er in den von ihm übernommenen Verfahren stets den Tatbestand des § 91b StGB für gegeben und die Todesstrafe für angemessen halte. Zu einer Bereinigung der Meinungsverschiedenheiten kam es offenbar nicht mehr.

Die widerwillige Haltung der Wehrmachtjustiz führte dazu, daß die allgemeine Justiz weitgehend an den „Nacht und Nebel“-Verfahren hängen blieb, was sich auch in der Zahl der Verfahren ausdrückte. Waren im Mai 1942 bei den für diese Verfahren zuständigen Staatsanwaltschaften in Kiel, Essen und Köln etwa 50 Verfahren anhängig, so steigerte sich diese Ziffer binnen Jahresfrist auf über 2000 Verfahren; in der gleichen Zeit wuchs die Zahl der Beschuldigten von rund 600 auf über 6600, die sich sämtlich in Haft befanden³⁶⁹. Die ersten Verhandlungen fanden offenbar im August 1942 statt³⁷⁰; das erste Todesurteil fällte das Sondergericht in Essen am 31. August 1942³⁷¹. Dem Oberreichsanwalt wurden bei Begründung der Zuständigkeit des Volksgerichtshofs etwa 1000 Verfahren vorgelegt, wovon er etwa 200 übernahm³⁷².

³⁶⁸ G. zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens v. 24. 4. 1934 (RGBl. I, S. 341).

³⁶⁹ Die Entwicklung der Zahlen ergibt sich aus den Übersichten in den Akten des RJM R 22 Gr 5/XXIII-3 (BA, Sign. R 22/20198). Hiernach waren nach dem Stand vom 1. 3. 1943: Anklage erhoben von der Reichsanwaltschaft beim VGH in 43 Verfahren mit 75 Beschuldigten; abgeurteilt beim VGH 12 Verfahren mit 28 Angeklagten; nach dem Stand vom 1. 11. 1943:

Anklage erhoben von der Reichsanwaltschaft beim VGH in 111 Verfahren mit 494 Beschuldigten; abgeurteilt beim VGH 84 Verfahren mit 304 Angeklagten; nach dem Stand vom 30. 4. 1944:

Anklage erhoben von der Reichsanwaltschaft beim VGH in 134 Verfahren mit 588 Beschuldigten; abgeurteilt beim VGH 115 Verfahren mit 427 Angeklagten.

³⁷⁰ S. Urteil des NMG III, S. 102 (Anm. 299).

³⁷¹ Entnommen aus der Zusammenstellung des RJM nach dem Stand vom 1. 9. 1942, die sich in den in Anm. 369 erwähnten Akten befindet.

³⁷² Entnommen aus der eidesstattl. Versicherung des früheren ORA Lautz vom 17. 1. 1947, Nürnberg. Dok. NG-659 (Archiv des IfZ), auch erwähnt in dem Urteil des NMG III, S. 179 (Anm. 299). Die Richtigkeit der nur vagen und geschätzten Zahlen begegnet nach den in Anm. 369 wiedergegebenen Übersichten Bedenken.

Allein der „Porto“-Fall richtete sich gegen rund 360 Beschuldigte³⁷³. Die ungeheuren Häftlingszahlen zwangen zu einer weitgestreuten Unterbringung der Gefangenen, was wieder die Aburteilung erschwerte. So war es dem Volksgerichtshof unmöglich, seine Verhandlungen an den oft weit auseinandergelegenen Unterbringungsorten durchzuführen; andererseits war es unmöglich, alle Angeklagten nach Berlin zu überführen. Dem 1. Senat des Volksgerichtshofs, dem die Masse der „Nacht und Nebel“-Fälle zufiel³⁷⁴, wurde daher im Jahre 1943 auf Antrag Freislers gestattet, die Verhandlungen in Brandenburg/Havel durchzuführen, wohin die Gefangenen in das dortige Zuchthaus überführt werden sollten³⁷⁵. Der ebenfalls mit „Nacht und Nebel“-Verfahren betraute 2. Senat hielt seine Hauptverhandlungen in Leer ab, wo die Gefangenen vorgeführt wurden, die in dem zum Moorlager Papenburg gehörenden Lager Esterwegen konzentriert waren³⁷⁶. Ähnliche Schwierigkeiten ergaben sich bei der Vollstreckung der Todesurteile, die sich häuften³⁷⁷. Der Oberreichsanwalt war daher nicht mehr in der Lage, seine Sachbearbeiter zu den auswärtigen Richtstätten zu entsenden, um die Vollstreckung der zum Tode verurteilten Angeklagten zu leiten, und ging in zunehmendem Maße dazu über, die Durchführung der Vollstreckungen den Staatsanwaltschaften am Sitz des Hinrichtungsortes zu übertragen, wogegen diese sich verständlicherweise sträubten. So hatten sich nach einem Bericht des Oberreichsanwalts vom 16. Juli 1943³⁷⁸ der Generalstaatsanwalt in Hamm und der Oberstaatsanwalt in Essen über die übermäßige Belastung ihrer Sachbearbeiter durch die Vollstreckungsaufträge des Oberreichsanwalts beschwert. Bei der großen Anzahl bereits ergangener und voraussichtlich noch ergehender Todesurteile des Volksgerichtshofs könnten jedoch, wie es in dem Bericht hieß, die Dezernenten der Reichsanwaltschaft, die ohnedies durch die vielen auswärtigen Sitzungen und die Leitung der zahlreichen Berliner Hinrichtungen außerordentlich beansprucht seien, nicht noch die auswärtigen Vollstreckungen wahrnehmen. Da voraussichtlich in Zukunft keine Sitzungen des Volksgerichtshofs in „Nacht und Nebel“-Sachen im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm mehr stattfinden würden, seien dort auch keine Hinrichtungen mehr vorzunehmen. Ebenso hatte sich der Generalstaatsanwalt in München erfolglos der Erledigung der Vollstreckungsaufträge des Oberreichsanwalts zu entziehen gesucht, die sich namentlich gehäuft hatten, nachdem der Volksgerichtshof in der zweiten Hälfte des Jahres 1944 bei wochenlangen Verhandlungen in Donauwörth zahlreiche Todesurteile gegen französische und belgische „Nacht und Nebel“-Täter verhängt hatte. Schließlich ging die mit der Durchführung der Vollstreckungen betraute Staatsanwaltschaft I in

³⁷³ Bericht des ORA vom 13. 1. 1943 – 4021 a-2.6 –, enthalten in den in Anm. 300 erwähnten Akten.

³⁷⁴ Die Zuständigkeit des 1. und 2. Senats des VGH für „Nacht und Nebel“-Fälle ergibt sich aus den Geschäftsverteilungen des VGH für 1943, enthalten in den Akten R 22 Gr 5/I-6, Bd. 1, und für 1944, enthalten in den Generalakten 3270 des RJM (BA Sign. R 22/20040 und R 22/302).

³⁷⁵ Schreiben des Präsidenten des VGH vom 14. 8. 1943 und Antwort des RJM vom 31. 8. 1943 – IV a 1869/43g –, beide in den in Anm. 300 erwähnten Akten.

³⁷⁶ Schreiben des Vorsitzenden des 2. Senats des VGH vom 15. 4. 1944 und Antwort des RJM vom 21. 4. 1944, beide in den in Anm. 300 erwähnten Akten.

³⁷⁷ Nach den Feststellungen des NMG III wurde ungefähr die Hälfte der vom VGH abgeurteilten „Nacht und Nebel“-Angeklagten hingerichtet, S. 98, 110 des Urteils (Anm. 299).

³⁷⁸ Az. 4021 a-2.32, enthalten in den in Anm. 300 erwähnten Vorgängen.

München dazu über, die Hinrichtungen zu verzögern, so daß etwa 130 zum Tode Verurteilte, darunter rund 30 „Nacht und Nebel“-Gefangene, vor der Hinrichtung bewahrt werden konnten³⁷⁹.

Weitere Unzufräglichkeiten ergaben sich aus der fortgesetzten Verlegung der Gefangenen, die teils durch die Verschlechterung der Kriegslage, teils durch die Folgen der Luftangriffe und endlich durch die wiederholte Änderung der gerichtlichen Zuständigkeit bedingt war. Infolge dieser Verlegungen gerieten die Transportgefangenen zuweilen außer Kontrolle³⁸⁰; in anderen Fällen sträubten sich die Haftanstalten gegen die Aufnahme von „Nacht und Nebel“-Gefangenen³⁸¹. Hinzu kam weiter, daß der Oberreichsanwalt in umfangreichen Sachen das Verfahren nur gegen einen Teil der oft zahlreichen Beschuldigten an sich zog und das Verfahren gegen die übrigen Beschuldigten erst nach so langer Zeit an die Staatsanwaltschaften abgab, daß die Zuständigkeit hinsichtlich dieser übrigen Beschuldigten lange Zeit hindurch ungeklärt war. So beschwerte sich der Generalstaatsanwalt in Hamm am 26. Januar 1944 bei dem Reichsjustizminister darüber, daß seit 1941 in seinem Bezirk 86 „Nacht und Nebel“-Beschuldigte in Haft seien, deren Akten noch immer bei dem Oberreichsanwalt lägen³⁸². Am 13. Mai 1944 berichtete der Generalstaatsanwalt in Kattowitz, er habe bis zum 31. März 1944 dem Oberreichsanwalt die Akten von ebenfalls 86 „Nacht und Nebel“-Verfahren mit insgesamt 1059 Beschuldigten vorgelegt, ohne bisher einen Bescheid darüber erhalten zu haben, ob die Verfahren von dem Oberreichsanwalt übernommen seien³⁸³. Schon bei seinem bereits erwähnten Besuch am 18. April 1944³⁸⁴ hatte der Generalstaatsanwalt von Kattowitz im Reichsjustizmini-

³⁷⁹ Näheres ergibt sich aus der in Anm. 355 genannten eidesstattl. Versicherung des damaligen Ersten StA Roemer.

³⁸⁰ In einem Schreiben des RJM vom 15. 7. 1944 – IV a 392/44g – an die GStAe in Breslau und Kattowitz wurde beanstandet, daß „Nacht und Nebel“-Gefangene aus den besetzten Westgebieten in Vollzugsanstalten der Justiz transportiert worden seien, ohne dabei kenntlich zu machen, für welche Stelle und in welcher Sache sie in Haft seien. Infolgedessen seien mehrere zu einer gemeinsamen Sache gehörende Beschuldigte in verschiedene Anstalten gelegt worden oder die Feststellung des Verbleibs der Gefangenen auf Schwierigkeiten gestoßen. Das Schreiben ersuchte um Abstellung dieser Mängel. Es findet sich in den Akten R 22 Gr 5/XXVIII-25 des RJM (BA Sign. 20100).

³⁸¹ Am 4. 9. 1943 teilte der Präsident des Strafgefangenenlagers in Papenburg dem RJM mit, unter seinen 970 Häftlingen befänden sich 17 vom VGH zum Tode verurteilte „Nacht und Nebel“-Gefangene, die er nicht länger behalten könne. Der RJM ersuchte darauf den ORA um den sofortigen Abtransport der Gefangenen. Der Schriftwechsel befindet sich in den in Anm. 300 erwähnten Akten.

³⁸² S. hierzu Urteil des NMG III, S. 108f., 199 (Anm. 299).

³⁸³ Der Bericht findet sich in den in Anm. 300 erwähnten Akten. In seiner Stellungnahme zu der Beschwerde führte der ORA mit – ebenfalls in den genannten Akten befindlichem – Schreiben vom 27. 6. 1944 – 4021 a-2.64 – aus:

„Die Vorgänge, in denen ich die Strafverfolgung wegen Straftaten gegen das Reich oder die Besatzungsmacht in den besetzten Gebieten nur gegen einen Teil der Beschuldigten übernehme, pflege ich in der Regel erst nach Abschluß des Verfahrens vor dem Volksgerichtshof an den in Betracht kommenden Oberstaatsanwalt zum Einschreiten gegen die übrigen Beschuldigten zurückzugeben. Ich verkenne nicht, daß dadurch oft eine erhebliche Verzögerung für die von dem Oberstaatsanwalt zu erledigenden Restverfahren eintreten kann. Bei der außerordentlichen Überlastung der hiesigen Kanzlei, die besonders wegen des starken Anfalls von Wehrkraftersetzungsachen in letzter Zeit den an sie zu stellenden Anforderungen kaum genügen kann, ist es aber völlig unmöglich, die von mir zu übernehmenden NN.-Sachen durch Fertigung von Abschriften abzutrennen.“

³⁸⁴ Vgl. Anm. 326.

sterium darüber geklagt, daß der Oberreichsanwalt in umfangreichen Sachen die gesamten Akten so lange zurückhalte, bis diejenigen Beschuldigten, hinsichtlich deren er das Verfahren übernommen habe, abgeurteilt seien; dadurch wachse die Zahl der Häftlinge immer mehr an.

Die von den Generalstaatsanwälten beklagte Verzögerung der Verfahren war durch ein folgenschweres Ereignis mitverursacht worden: in der Nacht zum 24. November 1943 wurden durch einen Luftangriff auf Berlin fast sämtliche Vorgänge der Reichsanwaltschaft über „Nacht und Nebel“-Verfahren vernichtet, soweit es sich nicht um rechtskräftig abgeschlossene Verfahren handelte³⁸⁵. Die Akten mußten erst mühsam wiederhergestellt werden, und zwar insbesondere mit Hilfe der Abwehr- und Polizeistellen in den besetzten Westgebieten.

Im Herbst 1944 ordnete Hitler den Abbruch der „Nacht und Nebel“-Aktion an, ein Entschluß, der offensichtlich durch die fortschreitende Räumung der besetzten Westgebiete infolge der alliierten Invasion in Nordfrankreich bedingt war³⁸⁶. Die noch anhängigen Verfahren wurden „ausgesetzt“ und die Häftlinge der Geheimen Staatspolizei ausgeliefert, die sie in Konzentrationslager überführte³⁸⁷, wo zahlreiche Gefangene elend umkamen³⁸⁸. Mit der Einstellung der Aktion endete ein unrühmliches Kapitel in der Geschichte der deutschen Justiz und des Volksgerichtshofs insbesondere³⁸⁹.

2. Durchführung beim Volksgerichtshof

Eine erschöpfende Darstellung der von dem Volksgerichtshof durchgeführten „Nacht und Nebel“-Verfahren ist infolge der Lückenhaftigkeit des Quellenmaterials

³⁸⁵ Berichte des ORA vom 9. 4. 1944 – 4021 a-2.53 – und vom 27. 6. 1964 – 4021 a-2.64 –, beide in den in Anm. 300 erwähnten Akten. In dem letzteren Bericht (vgl. Anm. 383) führte der ORA auch aus, der OstA in Oppeln habe wegen der Aktenvernichtung im November 1943 noch keine Übernahmenachricht erhalten können. In Zukunft werde jedoch nach Eingang der Akten alsbald mitgeteilt werden, ob und inwieweit die Reichsanwaltschaft die Sache übernehme; nicht übernommene Verfahren würden unverzüglich zurückgesandt werden; im Falle einer nur teilweisen Übernahme werde die Reichsanwaltschaft den OstA in Oppeln bitten, die notwendigen Abschriften in seiner Kanzlei fertigen zu lassen.

³⁸⁶ Nach S. 109, 192 des Urteils des NMG III (Anm. 299) hatte das RJM noch Ende Juni 1944, als die alliierten Streitkräfte bereits in der Normandie gelandet waren, bei einer in Oppeln abgehaltenen Besprechung mit dem obersten Wehrmachtrichter für Belgien und Nordfrankreich der Ansicht Ausdruck gegeben, es bestehe kein Anlaß, die Strafen in dem „Nacht und Nebel“-Erl. zu verschärfen, da die Invasion bisher zu keiner Anspannung der Lage geführt habe.

³⁸⁷ Vgl. hierzu die Feststellungen in dem Urteil des NMG III, S. 112, 192 (Anm. 299). Auf den Abschluß der „Nacht und Nebel“-Verfahren ist es zurückzuführen, daß das RJM dem GStA in München auf den von ihm weitergereichten Bericht des Strafanstaltsvorstandes in München-Stadelheim (Anm. 355) erklärte, „mit Rücksicht auf die inzwischen erfolgte Neuregelung der Behandlung der NN-Gefangenen“ sei zukünftig mit einer ins Gewicht fallenden Zahl von Hinrichtungen dieser Gefangenen nicht mehr zu rechnen.

³⁸⁸ Zu dem Schicksal der in KZs überführten „Nacht und Nebel“-Häftlinge vgl. die eidesstattl. Versicherung des Berliner Gefängnispfarrers Dr. Poelchau vom Oktober 1946 (Nürnberg. Dok. NG-599, Archiv des IfZ) und die Angaben der Witwe des früheren Botschafters Dr. Solf (S. 100f. des Urteils des NMG III, Anm. 299).

³⁸⁹ Zur Beurteilung der „Nacht und Nebel“-Verfahren s. die in Anm. 299 angeführten Stellen aus dem Nürnberger Urteil gegen die Hauptkriegsverbrecher sowie S. 179f. des Urteils des NMG III (Anm. 299).

nicht möglich; sie stößt auch deswegen auf Schwierigkeiten, weil diese Verfahren aktenmäßig nicht besonders gekennzeichnet sind. Daß es sich bei einer Reihe von Fällen um „Nacht und Nebel“-Verfahren handelte, läßt sich im wesentlichen nur aus der Nationalität der Angeklagten und aus dem Gegenstand des Verfahrens schließen. Die so ermittelten Fälle reichen jedoch aus, um einen Einblick in die Behandlung dieser Sachen durch den Volksgerichtshof zu gewähren.

An erster Stelle ist in diesem Zusammenhang der bereits genannte „Porto“-Fall zu erwähnen, der eine umfangreiche Spionagetätigkeit in dem besetzten Gebiet Frankreichs betraf. Er war bereits vor dem „Nacht und Nebel“-Erlaß Hitlers angelaufen; zahlreiche Verhaftete waren schon im Sommer 1941 in deutsche Gefängnisse überführt worden³⁹⁰. Am 22. August 1942 bat das Oberkommando der Wehrmacht den Reichsjustizminister um Übernahme des Falles durch die allgemeine Justiz und Behandlung der Sache nach den Grundsätzen des „Nacht und Nebel“-Erlasses; das Oberkommando der Wehrmacht verzichte auf die Zuständigkeit der Wehrmachtgerichte. Dem Schreiben war die Mitteilung hinzugefügt, daß das Reichssicherheitshauptamt nur die todeswürdigen Verbrechen den Sondergerichten vorlegen, die übrigen Beschuldigten dagegen in Schutzhaft behalten würde³⁹¹. Am 22. Oktober 1942 reichte das Oberkommando der Wehrmacht eine 224 Häftlinge umfassende Liste der in Frankreich verhafteten Beschuldigten nach³⁹². Kurz zuvor hatte im Reichsjustizministerium die bereits erwähnte Besprechung vom 16. Oktober 1942³⁹³ stattgefunden, in der angeordnet wurde, die „Porto“-Fälle wie die „Nacht und Nebel“-Sachen zu behandeln; es war also der Bitte des Oberkommandos der Wehrmacht stattgegeben. Die Bearbeitung des Verfahrens wurde dem Oberreichsanwalt übertragen, wie sich aus dem von ihm erstatteten Bericht vom 13. Januar 1943³⁹⁴ ergibt. In dem Bericht wurde die Zahl der Beschuldigten mit rund 360 angegeben und eine gemeinsame Besprechung mit den zuständigen militärischen und polizeilichen Stellen in Paris angekündigt. Mit Rücksicht auf die im weiteren Verlauf des Verfahrens ergangenen Todesurteile bat der Chef der Sicherheitspolizei und des SD mit Schreiben vom 20. September 1943³⁹⁵ das Reichsjustizministerium, die Angehörigen von den Todesurteilen nicht zu unterrichten und die Sterbeurkunden sowie den Nachlaß der Hingerichteten an den Polizeibefehlshaber in Paris zu übersenden. Hierauf erwiderte das Reichsjustizministerium am 5. Oktober 1943³⁹⁶, daß für die „Porto“-Häftlinge die allgemeinen Grundsätze des „Nacht und Nebel“-Erlasses maßgebend seien; danach würden die Sterbeurkunden mit einem Sperrvermerk versehen und die Angehörigen von der Urteilsvollstreckung nicht verständigt; der Nachlaß der Hingerichteten habe bei der Vollzugsanstalt zu verbleiben.

Eines der ersten Urteile betraf eine junge französische Lehrerin, die sich im Juni

³⁹⁰ Schreiben des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 20. 9. 1943 an den RJM, in den in Anm. 300 erwähnten Akten.

³⁹¹ Das Schreiben befindet sich in den in Anm. 300 erwähnten Akten.

³⁹² In dem Urteil des NMG III (Anm. 299) wird S. 103 als Datum der Liste der 15. 10. 1942 genannt und erwähnt, daß 220 Häftlinge nach Deutschland verbracht worden seien.

³⁹³ Vgl. Anm. 315.

³⁹⁴ Vgl. Anm. 373.

³⁹⁵ Vgl. Anm. 390.

³⁹⁶ Das Schreiben befindet sich in den in Anm. 300 erwähnten Akten, Az. IV a 2315/43g. Nach dem Urteil des NMG III, S. 103, war die entsprechende Anordnung für die „Porto“-Sache bereits am 6. 3. 1943 gegeben worden.

1942 Notizen über einen deutschen Truppentransport durch Nancy gemacht hatte. Sie wurde am 21. Januar 1943³⁹⁷ wegen Spionage nach § 2 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung³⁹⁸ zum Tode verurteilt.

Am 25. Februar 1943 verhandelte der Volksgerichtshof gegen 15 Belgier aus dem Raume Mons, die ebenfalls der Spionage bezichtigt waren. Einer der Angeklagten, ein Professor, hatte einem heimlich abgesetzten belgischen Fallschirmspringer Unterschlupf beschafft und ihm Gelegenheit zum Absenden von Funksprüchen vermittelt. Drei weitere Angeklagte – ein zweiter Professor und zwei Lehrer – hatten dem Fallschirmspringer ihre Wohnungen und Rundfunkeinrichtungen für die geheime Sendetätigkeit zur Verfügung gestellt; der Professor hatte dem Agenten auch einen falschen Personalausweis besorgt. Das Material für die Sendungen hatten vier weitere Angeklagte, nämlich ein Lebensmittelkontrolleur, ein Gendarm und zwei Eisenbahnangestellte, beschafft und dem Fallschirmspringer zur Weitermeldung nach England überlassen. Alle acht Angeklagte wurden wegen Spionage nach § 2 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung³⁹⁹ zum Tode verurteilt. Fünf weitere Angeklagte, die die Spionagetätigkeit unterstützt hatten, wurden zu Zuchthausstrafen verurteilt, davon drei zu je zehn Jahren Zuchthaus. Ein Schuldirektor, der von der Tätigkeit des Fallschirmagenten erfahren hatte, wurde wegen Nichterstattung einer Anzeige zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt. Der letzte Angeklagte, ein Briefträger, wurde mangels Beweises freigesprochen. Die Todesurteile wurden am 2. Juni 1943 vollstreckt⁴⁰⁰.

Gegen den Fallschirmspringer verhandelte der Volksgerichtshof am 5. Januar 1944. Er war bei dem Einmarsch der Deutschen in Belgien nach Frankreich gegangen, wie es damals die belgische Regierung für die jungen Jahrgänge angeordnet hatte, von Frankreich nach England evakuiert worden, dort durch die belgische Exilregierung als Soldat einberufen worden und schließlich in den anglo-belgischen Nachrichtendienst getreten. Nach einer entsprechenden Sonderausbildung war er mit einem zweiten Belgier am 28. Januar 1942 nachts in Nordfrankreich durch ein Flugzeug abgesetzt worden und hatte sich von dort zu dem ihm als Anlaufstelle genannten Erstangeklagten des vorerwähnten Prozesses begeben, der dann mit den weiteren Beteiligten die geschilderte Tätigkeit des Agenten ermöglichte. Während seiner Tätigkeit hatte dieser sich wiederholt mit dem ebenfalls abgesetzten Belgier getroffen, der ihm seine eigenen Erkundungsergebnisse zur Weitergabe überbrachte, und vorübergehend auch mit Wissen eines Vikars in einem belgischen Priesterheim Unterschlupf gefunden. Insgesamt hatte der Angeklagte 26 Funksprüche nach England durchgegeben, die teils militärischer, teils wirtschaftlicher und propagandistischer Art waren und auch Sabotagehandlungen betrafen. Obwohl der Angeklagte, wie der Volksgerichtshof anerkannte, aus Patriotismus gehandelt und vor Gericht einen mannhaften Eindruck gemacht, auch nach seiner Festnahme in deutschem Auftrag noch zahlreiche Funksprüche nach England gesandt hatte, wurde er wegen Kriegsspionage nach § 2 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung zum Tode verur-

³⁹⁷ Urteil vom 21. 1. 1943 – 1 J 1003/42g = 2 L 325/42 – gegen Geneviève Lepaul, im BA.

³⁹⁸ S. Anm. 33 zum Abschnitt B.

³⁹⁹ S. Anm. 33 zum Abschnitt B.

⁴⁰⁰ Urteil vom 25. 2. 1943 – 3 J 1012/42g = 1 L 10/43 – gegen Goornaghlig und andere. Unterlagen im BA.

teilt⁴⁰¹. Der Vikar, der dem Fallschirmspringer Unterkunft gewährt hatte, sollte im März 1944 abgeurteilt werden, kam jedoch vor der Verhandlung bei einem Luftangriff im Gefängnis um⁴⁰².

Unter den Widerstandsorganisationen, die sich in Frankreich nach dem Waffenstillstand gebildet hatten, befand sich eine geheime Vereinigung, die unter dem Namen „Armée Volontaire“ die Zusammenarbeit mit den Deutschen bekämpfte und deutschfeindliche Ziele verfolgte. Der erste Führer der Vereinigung war ein pensionierter Major, der 1919 eine Zeitlang Adjutant des Marschalls Foch gewesen war und im Alter von 55 Jahren stand. Nach seiner Verhaftung durch die Deutschen trat an seine Stelle ein kriegsversehrter und mit der Ehrenlegion dekoriertes Verwaltungsbeamter; unter ihm entwickelte sich die Organisation im Sinne de Gaulles. Am 27. und 28. Mai 1943 verhandelte der Volksgerichtshof gegen insgesamt 21 Mitglieder und Anhänger der Vereinigung. Unter den sämtlich aus Paris stammenden zehn Angeklagten des ersten Tages fanden sich die beiden genannten Führer der Organisation; doch konnte dem Major nur nachgewiesen werden, daß er eine deutschfeindliche Flugschrift gelesen, aber von ihrer Verbreitung den deutschen Stellen keine Anzeige gemacht hatte, weswegen er zu einem Jahr Gefängnis verurteilt wurde (§ 4 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung⁴⁰³ in Verbindung mit den Anordnungen des Militärbefehlshabers in Frankreich). Sein Nachfolger dagegen, der Verwaltungsbeamte, hatte französischen Kriegsgefangenen zur Flucht verholfen und versucht, Spionagematerial in das Ausland zu schaffen; er wurde zum Tode verurteilt. Ebenfalls zum Tode verurteilt wurden fünf weitere Angeklagte; von ihnen hatten drei je eine der vier Pariser Sektionen der Vereinigung geleitet. Alle fünf hatten sich mit Spionage befaßt, zum Teil hatten sie auch geflüchtete Kriegsgefangene unterstützt und deutschfeindliche Schriften verbreitet. Bei allen sechs zum Tode verurteilten Angeklagten wurde Kriegsspionage und Feindbegünstigung angenommen. Ein siebenter Angeklagter, ein gebürtiger Elsässer, der der Organisation nicht angehörte, hatte die von den anderen Angeklagten gelesene oder verbreitete deutschfeindliche Schrift in einer Auflage bis zu 7000 Stück hergestellt und im Rahmen seines Musikalienverlages auch vertrieben; auch er wurde wegen Feindbegünstigung zum Tode verurteilt. Die beiden letzten Angeklagten wurden zu Zuchthausstrafen verurteilt. Der eine der beiden hatte sich zwar in ähnlicher Weise betätigt wie die zum Tode verurteilten Mitglieder der Organisation, entging aber der Todesstrafe, weil er später entschieden von den Bestrebungen der „Armée Volontaire“ abgerückt war. Der zweite, ein Tanzlehrer, hatte die deutschfeindliche Schrift in 6000 Exemplaren sowie 100 Fotos de Gaulles verwahrt und die Organisation durch Geld unterstützt; bei ihm wurde nur Beihilfe zur Feindbegünstigung angenommen⁴⁰⁴.

In der Verhandlung am 28. Mai 1943 ergingen neun Todesurteile. Vier der zum

⁴⁰¹ Urteil vom 5. 1. 1944 – 11 J 1012/43g Rs = 1 L 42/43 – gegen Aarens, im BA. Nach einem bei den Unterlagen befindlichen Bericht des ORA vom 2. 2. 1944 hatte die deutsche Abwehrstelle in Belgien mit Rücksicht auf die von dem Angeklagten der deutschen Sache geleisteten Dienste einen Gnadenerweis befürwortet; auch das RJM schlug die Umwandlung der Todesstrafe in eine zwölfjährige Zuchthausstrafe vor. Ob der Verurteilte wirklich begnadigt worden ist, ist aus den Vorgängen nicht ersichtlich.

⁴⁰² Vgl. insoweit Benedicta Maria Kempner, a.a.O. (Anm. 262), S. 220 betr. Abbé Paul LeFebvre.

⁴⁰³ S. Anm. 33 zum Abschnitt B.

⁴⁰⁴ Urteil vom 27. 5. 1943 – 2 J 1014/42g = 2 L 78/43 – gegen l'Hopital und andere, im BA.

Tode verurteilten Angeklagten, darunter ein Arzt, hatten Spionage getrieben und unter anderem den Plan eines deutschen Flugplatzes sowie von Munitionslagern beschafft, was als Kriegsspionage und Feindbegünstigung gewertet wurde. Während diese vier Angeklagten in oder bei Paris wohnten, stammten drei weitere zum Tode verurteilte Angeklagte aus Bordeaux. Dort hatte einer von ihnen, ein im Juli 1932 geborener Student, eine Jugendorganisation, die „Alliance de la Jeunesse française“, in gaullistischem Sinne zu unterwandern und Verbindung zum britischen Nachrichtendienst aufzunehmen gesucht. Nach vorübergehender Inhaftnahme durch die Deutschen befaßte er sich weiter mit Spionage zugunsten des englischen Nachrichtendienstes. Als er zum zweiten Mal verhaftet wurde, gelang ihm die Flucht und das Untertauchen bei einem Eisenbahngestellten; auch jetzt setzte er seine Spionagetätigkeit fort, bis er ein drittes Mal verhaftet wurde, ehe er nach England entkommen konnte. Auch bei ihm wurde wegen Kriegsspionage und Feindbegünstigung auf Todesstrafe erkannt und die Anwendung des Jugendstrafrechts abgelehnt, da der Angeklagte die Reife eines Erwachsenen erlangt und seine Tätigkeit noch nach der Vollendung des 18. Lebensjahres fortgesetzt habe. Zum Tode wegen der gleichen Delikte wurde auch der erwähnte Bahnangestellte verurteilt, der den Studenten nicht nur verborgen, sondern ihm auch Unterlagen über deutsche Flakstellungen und Truppentransporte geliefert hatte. Ein weiterer Nachrichtenlieferant des Studenten war ein in Bordeaux ansässiger polnischer Jude, der den Plan eines deutschen Flugzeuges beschafft hatte; auch er wurde wegen Kriegsspionage und Feindbegünstigung zum Tode verurteilt. Auf derselben rechtlichen Grundlage wurden zwei Pariser Angeklagte zum Tode verurteilt, die Mitglieder der „Armée Volontaire“ waren und Verbindung zu der Gruppe in Bordeaux aufgenommen sowie Nachrichtenmaterial beschafft hatten. Einer der beiden, ebenfalls ein Bahnangestellter, hatte auch Waffen zum Kampf gegen die deutsche Besatzung besorgt und einem französischen Kriegsgefangenen zur Flucht verholfen. Ein dritter Eisenbahner, der an den Reisen nach Bordeaux und der Beschaffung von Nachrichtenunterlagen beteiligt war, wurde wegen Beihilfe zur Kriegsspionage und Feindbegünstigung mit fünf Jahren Zuchthaus bestraft. Der letzte Angeklagte, ein Arzt aus der Loiregegend, war durch einen Professor, der in der Haft Selbstmord begangen hatte, mit dem Studenten zusammengebracht worden und hatte diesem Geld gegeben, um das Untertauchen dieses Studenten zu erleichtern; er wurde wegen Nichtanzeige eines Verbrechens zu drei Jahren Gefängnis verurteilt⁴⁰⁵.

Schon vorher, am 16. April 1943, waren vier Franzosen wegen Feindbegünstigung, Freischärlerei und Kriegsspionage zum Tode verurteilt worden. Die vier Angeklagten hatten in den Jahren 1940 und 1941 englische Soldaten, die in Frankreich zurückgeblieben waren, herausgeschafft und den Eintritt junger Franzosen und Belgier in die englischen Streitkräfte vermittelt. Zwei der Angeklagten, ein Pfarrer und ein Zollbeamter, hatten zudem durch Erkundung militärischer Nachrichten Spionage getrieben. Das Urteil wurde am 30. Juni 1943 vollstreckt⁴⁰⁶.

Am 28. August 1943 wurde ein weiterer französischer Pfarrer wegen Kriegsspionage zum Tode verurteilt und am 15. Oktober 1943 hingerichtet⁴⁰⁷. Am 1. September

⁴⁰⁵ Urteil vom 28. 5. 1943 – 2 J 1014/43 g = 2 L 79/43 – gegen Stephan und andere, im BA.

⁴⁰⁶ Urteil vom 16. 4. 1943 – 3 J 1024/42 g – gegen Carpentier und andere. Der Sachverhalt ist entnommen der Darstellung bei Kempner, a.a.O. (Anm. 262), S. 43f.

⁴⁰⁷ Urteil vom 28. 8. 1943 – 1 J 1052/42 g – gegen Derry. Näheres bei Kempner, a.a.O., S. 74f.

1943 verurteilte der Volksgerichtshof bei einer Sitzung in Papenburg/Ostfriesland einen belgischen Pfarrer zum Tode, der Teilnehmer beider Weltkriege und mehrere Jahre in China als Missionar tätig gewesen war. Der am 1. Mai 1942 verhaftete Pfarrer hatte sich gemeinsam mit Widerstandskämpfern um die Unterbringung abgesprungener Feindflieger bemüht, die nachrichtendienstliche Aufträge zu erledigen hatten. Seine Verurteilung erfolgte wegen Feindbegünstigung. Er wurde am 18. Oktober 1943 hingerichtet⁴⁰⁸. Am 22. September 1943 folgte ein Urteil gegen elf Franzosen oder Belgier, die der Oberreichsanwalt angeklagt hatte; das Verfahren gegen die übrigen 14 Beschuldigten war an das Sondergericht abgegeben worden⁴⁰⁹. Fünf Tage später, am 27. September, wurden acht Belgier, darunter abermals ein Pfarrer, wegen Spionage zum Tode verurteilt. Nach dem Urteil gehörten die Angeklagten einer Organisation an, die von einem im Rahmen des „Porto“-Verfahrens verfolgten Belgier gegründet und von einer schon im ersten Weltkrieg als Spionin tätigen Frau geleitet war. Die Mitglieder der Organisation befaßten sich mit Industriespionage, wobei sie festzustellen suchten, welche belgischen Werke für Deutschland arbeiteten. Die erwähnte Führerin der Gruppe war in Geisteskrankheit verfallen und konnte daher nicht verfolgt werden. Der verurteilte Pfarrer wurde im November 1943 hingerichtet⁴¹⁰.

Eine andere Widerstandsorganisation hatte sich in der Bretagne zu dem Zweck gebildet, geflüchteten Feindfliegern durch Gewährung von Unterkunft und Geldmitteln sowie durch Beschaffung falscher Ausweispapiere das Entkommen aus dem besetzten Gebiet zu ermöglichen. Fünf Mitglieder der Organisation wurden am 15. Oktober 1943 abgeurteilt; eine Modistin wurde zum Tode, die vier weiteren Angeklagten wurden zu Zuchthausstrafen verurteilt, und zwar ein Geistlicher wegen Nichtanzeige eines Verbrechens zu fünf Jahren Zuchthaus. Dieser Geistliche, der bereits am 5. Februar 1942 verhaftet worden war, wurde jedoch nicht zur Strafverbüßung gebracht, sondern in ein Konzentrationslager überführt, wo er kurz vor Kriegsende an Krankheit und Entbehrungen verstarb. Eine Nachfrage der päpstlichen Nuntiatur in Berlin nach seinem Verbleib wurde entsprechend den erwähnten Richtlinien mit dem Bemerkten beantwortet, der Beschuldigte sei festgenommen, weitere Mitteilungen könnten nicht gemacht werden⁴¹¹.

Datenmäßig nicht näher bestimmen läßt sich ein weiteres Verfahren vor dem Volksgerichtshof, das im Jahre 1943 verhandelt wurde und sich gegen zwölf Angeklagte, darunter drei Frauen, richtete, die der Freischärlerei bezichtigt waren. In der in Augsburg abgehaltenen Sitzung wurden alle zwölf Angeklagte zum Tode verurteilt. Die drei Frauen sowie ein mitverurteilter 20jähriger Student wurden jedoch nicht hingerichtet und überlebten das Kriegsende in Konzentrationslagern⁴¹². Über vier

⁴⁰⁸ Urteil vom 1. 9. 1943 – 2 J 1017/42g = 2 L 95/43 – gegen Raskin. S. die Darstellung bei Kempner, a.a.O., S. 334ff.

⁴⁰⁹ Urteil vom 22. 9. 1943 – 3 J 1029/42g –. Entnommen einer Übersicht des RJM in den Akten R 22 Gr 5/XXVIII-25 des RJM (BA Sign. R 22/20100).

⁴¹⁰ Urteil vom 27. 9. 1943 – 3 J 1004/43g = 2 L 55/43 –. Näheres bei Kempner, a.a.O. (Anm. 262), S. 16f.

⁴¹¹ Urteil vom 15. 10. 1943 – 1 J 1041/42g = 2 L 126/43 –. Näheres bei Kempner, a.a.O., S. 432–436.

⁴¹² Entnommen einem an Präsident des BGH a. D. Dr. h. c. Weinkauff gerichteten Schreiben des Rechtsanwalts Dr. Franz Reisert in Augsburg vom 26. 9. 1962.

weitere in den Vorgängen des Reichsjustizministeriums erwähnte Verfahren waren nähere Einzelheiten nicht zu ermitteln⁴¹³.

Ein am 12. März 1943 ergangenes Todesurteil betraf einen Holländer aus Rotterdam, der in den Jahren 1940 und 1942 eine gegen die deutsche Besatzungsmacht gerichtete, im Untergrund erscheinende und zu Sabotage wie zu passivem Widerstand auffordernde periodische Druckschrift verbreitet hatte. Der Angeklagte, der schon vor Kriegsausbruch sozialdemokratische Zeitungen, Geld und Lebensmittel an bisherige Anhänger der SPD und an die Angehörigen verhafteter SPD-Mitglieder nach Deutschland verschickt hatte, wurde wegen Vorbereitung des Hochverrats und wegen Feindbegünstigung verurteilt und am 25. August 1943 hingerichtet. Ein Mitangeklagter wurde freigesprochen⁴¹⁴.

Am 6. Januar 1944 standen wieder sechs Belgier, darunter eine Frau, vor dem Volksgerechtshof. Zwei der Angeklagten waren im September bzw. November 1941 von englischen Flugzeugen in Belgien abgesetzt worden, um dort für den britischen Nachrichtendienst Spionage zu treiben. Hierbei waren sie von den drei übrigen männlichen Angeklagten unterstützt worden. Diese drei wurden wegen Feindbegünstigung, die beiden Spione wegen Kriegsspionage verurteilt und zwar sämtlich zum Tode. Die weibliche Angeklagte, die zeitweise ein „zu reichsfeindlichen Zwecken“ benutztes Sendegerät verwahrt hatte, wurde wegen Beihilfe zur Feindbegünstigung zu je fünf Jahren Zuchthaus und Ehrverlust verurteilt⁴¹⁵.

Am 18. Januar 1944 ergingen sechs weitere Todesurteile in einem Verfahren gegen acht Angeklagte, das folgenden Sachverhalt zum Gegenstand hatte. Im Verlauf des Westfeldzuges hatten sich in Frankreich Komitees zur Betreuung der zahlreichen Flüchtlinge aus Belgien gebildet, die sich auch mit der Herstellung einer geheimen Briefverbindung zwischen den Flüchtlingen und ihren in Belgien verbliebenen Angehörigen befaßten. Ein solches Komitee war auch von dem Lütticher Industriellen Lambert in Lourdes errichtet worden. Spätestens zu Beginn des Jahres 1941

⁴¹³ Entnommen der in Anm. 409 angeführten Übersicht des RJM. In der Übersicht werden noch folgende Verfahren erwähnt:

1. Verfahren gegen van der Biest und andere – 3 J 1006/43 g. –. Von den 33 Beschuldigten, von denen sich drei auf freiem Fuß befanden, hatte der ORA das Verfahren gegen 17 Beschuldigte im Juni 1943 übernommen. Die Vorgänge wurden später durch Luftangriffe vernichtet. Nach Wiederherstellung der Akten war das Verfahren gegen 20 Beschuldigte abgegeben worden.

2. Verfahren gegen de Cock und andere – 11 J 1017/43 g. –. Das Verfahren richtete sich gegen insgesamt 96 Beschuldigte, von denen sich 9 noch auf freiem Fuß befanden. Es sollte insoweit vor dem VGH durchgeführt werden, als sich die Beschuldigten in größerem Umfang illegal betätigt hatten.

3. Verfahren gegen Dielis und andere – 3 J 1019/42 g. –. Das Verfahren richtete sich gegen 109 Beschuldigte. Der zuständige OStA hatte bereits im August 1942 Anklage erhoben, im Oktober 1942 jedoch die Akten dem ORA vorgelegt, der das Verfahren gegen 25 Beschuldigte übernommen hatte; diese wurden am 15. 1. 1943 abgeurteilt. Gegen 83 Beschuldigte hatte der OStA in Essen am 15. 11. 1943 Anklage erhoben, über die infolge der Änderung der Zuständigkeit noch nicht befunden war.

4. Verfahren gegen Sterckmanns und andere – 3 J 1041/43 g. –. Insgesamt 129 Beschuldigte. Die Akten befanden sich seit Oktober 1943 bei dem ORA.

⁴¹⁴ Urteil vom 12. 3. 1943 gegen Wondstra und andere, Az. nicht bekannt. Unterlagen finden sich im BA (Sign. 321-6/60). Der Fall ist auch erwähnt bei v. Gostomski-Loch a.a.O. (Anm. 32) S. 143 f.

⁴¹⁵ Urteil vom 6. 1. 1944 – 3 J 1009/43 g. = 1 L 9/43 – gegen van Impe und andere, im BA.

ging Lambert dazu über, die Verbindungen des Komitees dazu zu benutzen, aus Belgien Nachrichten über deutsche militärische Maßnahmen einzuziehen und über Frankreich nach England weiterzuleiten. Zu diesem Zweck warb Lambert in Belgien eine größere Anzahl von Agenten an, die die erstrebten Nachrichten zu sammeln und durch Kuriere nach Lourdes zu schaffen hatten. Auf dem Kurierwege wurden auch die belgischen Agenten mit Weisungen und Geldmitteln versehen. Im Rahmen dieses Nachrichtenverkehrs, der sich in getarnter Form und unter Gebrauch gewisser Erkennungszeichen abwickelte, hatten sich auch die acht Angeklagten des Verfahrens im Jahre 1941 betätigt und Nachrichten über kriegswichtige Vorgänge und die Ernährungslage in Belgien nach Lourdes gebracht. Sechs der Angeklagten, darunter der Bruder eines Leiters des belgischen Agentennetzes, eines früheren Offiziers, und ein Universitätsprofessor wurden zum Tode, die beiden weiteren Angeklagten wegen Beihilfe zur Kriegsspionage zu Zuchthaus verurteilt⁴¹⁶.

Daß der am 25. Februar 1943 abgeurteilte Fall⁴¹⁷ keineswegs vereinzelt war, zeigt folgendes Verfahren. Am 1. März 1942 wurden durch englische Flugzeuge drei Belgier in der Nähe von Charleroi abgesetzt. Alle drei Fallschirmspringer waren während des Westfeldzuges nach England gelangt und dort in das belgische Heer eingetreten, sodann vom Intelligence Service ausgebildet worden und sprangen nunmehr in Zivilkleidung, aber mit Waffen und Funkgerät versehen, ab, um durch Propaganda, Sabotage und Bildung von Widerstandsgruppen die deutsche Besatzungsmacht zu bekämpfen. Nach der Landung, die sie durch Brieftauben nach England meldeten, trennten sie sich. Einer der Fallschirmspringer, ein früherer Student, der Beziehungen zu der Widerstandsorganisation „Libre Belgique“ aufnehmen und Abwurfplätze für Waffen und Propagandamaterial erkunden sollte, suchte, nachdem er zwei ihm bezeichnete Verbindungsleute verfehlt hatte, einen ihm befreundeten Brüsseler Studenten auf, der ihm ein Zimmer als Postanlaufstelle beschaffte und ihn auch sonst unterstützte. In der Folgezeit betraute der Fallschirmagent einen nachrichtendienstlich tätigen belgischen Gendarmen mit der Anwerbung von Mannschaften für die Widerstandsbewegung; auch erörterte er mit einem Ingenieur aus Brüssel Sabotagemöglichkeiten, insbesondere die Zerstörung eines großen Elektrizitätswerkes bei Mons. Während seiner ganzen Tätigkeit hielt er Verbindung zu weiteren Fallschirm- und Nachrichtenagenten, insbesondere zu den beiden mit ihm abgesprungenen Belgiern. Einer von diesen letzteren, der Funker der Gruppe, stand in ständigem Funkverkehr mit England, wobei er seine Sendetätigkeit zunächst in einem Blindenheim und einer Schule ausübte, die beide von Geistlichen geleitet wurden, sodann von Räumen aus, die ihm von anderen Helfern zur Verfügung gestellt wurden. Einige dieser Helfer unterstützten die Fallschirmagenten auch dadurch, daß sie ihnen Unterkunft gewährten oder verschafften, ihnen Nachrichten zur Übermittlung nach England besorgten oder ihren Verkehr vermittelten. Im Juli 1942 wurde die geheime Tätigkeit der Agenten aufgedeckt, worauf die Beteiligten festgenommen wurden. Am 18. Februar 1944 verhandelte der Volksgerichtshof gegen den ersterwähnten Fallschirmspringer und neun weitere Beteiligte, darunter drei Geistliche. Der Funker der Gruppe war im Laufe des Verfahrens gestorben, der dritte Fallschirmspringer wurde gesondert abgeurteilt. Von den zehn Angeklagten

⁴¹⁶ Urteil vom 18. 1. 1944 – 3 J 1009/43 = 1 L 27/43 – gegen van de Wyngaert und andere, im BA.

⁴¹⁷ Vgl. oben Anm. 400.

wurden mindestens vier, darunter der Fallschirmagent und zwei Geistliche, wegen Kriegsspionage und Feindbegünstigung zum Tode verurteilt und am 7. Juni hingerichtet. Der dritte mitangeklagte Geistliche, ein blinder Franziskanerpater, wurde in ein Konzentrationslager überführt, wo er im März 1945 verstarb. Der Ausgang des Verfahrens gegen die übrigen fünf Angeklagten ließ sich nicht feststellen⁴¹⁸.

Am 29. Februar 1944 folgte eine weitere Verhandlung gegen vier Belgier: einen Arzt und einen Fabrikanten aus Brüssel sowie einen Pfarrer und einen Lehrer aus Agimont wegen folgenden Sachverhalts. In den Jahren 1940 und 1941 hatte sich in Belgien und Nordfrankreich eine von einem englischen Agenten in Marseille geleitete Organisation gebildet, die Spionage betrieb und wehrfähige Belgier über das unbesetzte Frankreich nach England zur Einreihung in die dort aufgestellten belgischen Verbände verbrachte. Der Arzt arbeitete in dieser Organisation nachrichtendienstlich mit, gewann einen Maler aus Lüttich als Kurier zwischen Brüssel und Marseille und beschaffte die Anschriften wehrfähiger Belgier sowie von Engländern, die sich in Belgien versteckt hielten. Der Fabrikant erklärte sich selber zum Eintritt in die belgische Englandarmee bereit, warb hierfür auch einen früheren belgischen Offizier an und kam mit diesem und weiteren Belgiern auch bis Marseille, kehrte dann aber nach Brüssel zurück, da sich ihr Abtransport nicht ermöglichen ließ. Der Pfarrer und der Lehrer beherbergten wiederholt junge Belgier, die nach England gelangen wollten, sowie den erwähnten Kurier, der Pfarrer auch entwichene französische Kriegsgefangene. Der Arzt, der Fabrikant und der Pfarrer wurden wegen Feindbegünstigung, teilweise auch wegen Beihilfe zur Kriegsspionage, zum Tode verurteilt und am 24. April 1944 hingerichtet. Der Ausgang des Verfahrens gegen den vierten Angeklagten, den Lehrer, war nicht zu ersehen⁴¹⁹.

Am 18. August 1944 wurden ein weiterer belgischer Priester und ein Maschinenschlosser ebenfalls wegen Kriegsspionage zum Tode verurteilt. Der in Neufchâteau wohnhafte Vikar hatte einer in den Wäldern der Umgebung sich verborgen halten- den Gruppe von Belgiern, die sich der Arbeitspflicht entziehen wollten, Nachrichten über die im Raume von Neufchâteau liegenden deutschen Truppen, aber auch über sonstige militärische Einzelheiten zukommen lassen. Er starb vor der Vollstreckung des Urteils im Konzentrationslager⁴²⁰.

Eines der letzten „Nacht und Nebel“-Urteile des Volksgerichtshofs betraf einen Schweden und zwei norwegische Studenten. Einer der beiden letzteren hatte zunächst im Jahre 1941 einem dritten Studenten bei dem Vertrieb einer von diesem hergestellten deutschfeindlichen Flugschrift geholfen, sodann bei der Anfertigung und Verbreitung ähnlicher Schriften mitgewirkt, die in der Hütte des in Norwegen lebenden Schweden in einer wöchentlichen Anzahl von 1500 bis 3500 hergestellt wurden. Die Hälfte der jeweiligen Auflage leitete er nach Oslo weiter; um die Jahreswende 1941/1942 stellte er jedoch seine Mitwirkung ein. Inzwischen hatte der Schwede den anderen angeklagten Studenten zur Mitarbeit gewonnen. Dieser lie-

⁴¹⁸ Der Sachverhalt ist entnommen der Anklageschrift des ORA vom 12.10. 1943 – 3 J 1016/43g – gegen Passelocq und andere, die sich im DC und in Ablichtung im BA befindet, sowie der Darstellung bei Benedicta Maria Kempner, a.a.O. (Anm. 262), S. 37 ff., 224 ff., und 388 f.

⁴¹⁹ Der Sachverhalt ist entnommen der Anklageschrift des ORA vom 26.10. 1943 – 11 J 1026/43g – gegen Robeys und andere, die sich im DC und in Ablichtung im BA befindet, sowie der Darstellung bei Kempner, a.a.O., S. 221 ff.

⁴²⁰ Urteil vom 18. 8. 1944 – 1 J 1004/44g = 2 L 37/44 –, s. Kempner, a.a.O., S. 50f.

ferte dem Schweden Nachrichten, die aus Feindsendern stammten, gab ihm auch einen größeren Geldbetrag und überließ ihm Abschriften von möglichen Beziehern, an die die Schriften versandt werden konnten. An Hand der Nachrichten stellte der Schwede von September 1941 bis Januar 1942 wöchentlich jeweils rund 500 Stück einer deutschfeindlichen Flugschrift „Norge“ her, die er teils an die ihm übergebenen Adressen versandte, teils an Dritte zur Verbreitung ausgab. Nach den Feststellungen des Urteils bestand der Inhalt aller in der Hütte des Schweden hergestellten Schriften fast durchweg aus der Wiedergabe der Meldungen feindlicher Sender über deutsche militärische Rückschläge und aus Propaganda gegen den Nationalsozialismus. Da das deutschfeindliche Ziel der Schriften klar liege, hätten sich die Angeklagten der Feindbegünstigung nach dem auch in Norwegen geltenden § 91b StGB in Verbindung mit einem Verstoß gegen eine Verordnung des Reichskommissars für die besetzten norwegischen Gebiete schuldig gemacht. Diese Verordnung sehe als alleinige Strafe die Todesstrafe vor, auf die der Volksgerichtshof gegen alle drei Angeklagten auch erkannte⁴²¹.

Welches Schicksal den „Nacht und Nebel“-Gefangenen widerfuhr, ergibt sich aus folgendem bezeichnenden Vorgang⁴²². Am 6. August 1942 ordnete der Militärbefehlshaber in Frankreich die Verbringung der Studentin Massa Lew, eines polnischen Mechanikers und eines ungarischen Chemikers, sämtlich aus Paris, nach Deutschland an mit dem Zusatz, daß deutschen und ausländischen Dienststellen sowie Verteidigern und Angehörigen auf Fragen nach den Beschuldigten zu erklären sei, sie seien festgenommen worden, der Stand des Verfahrens erlaube keine weiteren Mitteilungen. Mit Schreiben vom 17. September 1942 übersandte die Gestapoleitstelle Köln die Vorgänge an die Staatsanwaltschaft bei dem Sondergericht in Köln „auf Grund des Nacht-und-Nebel-Erlasses“. Von dort wurden die Vorgänge offenbar an den Oberreichsanwalt bei dem Volksgerichtshof weitergeleitet, da diesem die Gestapo Köln mit Fernschreiben vom 13. Januar 1943 mitteilte, daß nach einer Auskunft des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD in Paris vom 11. Januar 1943 die beiden verhafteten Männer auf Anordnung des Militärbefehlshabers in Frankreich anlässlich von Sühnemaßnahmen erschossen worden seien. Die Lew befinde sich in einem Internierungslager bei Paris und werde von dort im Sammeltransport nach Wittlich überstellt werden. In Wahrheit wurde die Beschuldigte Massa Lew jedoch augenscheinlich in das Konzentrationslager in Auschwitz überführt, da der Oberreichsanwalt mit Schreiben vom 15. Februar 1943 die Gestapoleitstelle Kattowitz ersuchte, der Beschuldigten einen dem Schreiben beigelegten Haftbefehl im Konzentrationslager Auschwitz zu eröffnen und sie in das Frauengefängnis in Berlin zu überführen. Da die Beschuldigte in dem Schreiben als Angeklagte bezeichnet wurde, ist anzunehmen, daß inzwischen gegen sie Anklage erhoben war. Auf dieses Schreiben antwortete die Kommandantur des Konzentrationslagers am 30. April 1943 dem Oberreichsanwalt, daß die Lew am 7. Dezember 1942 im Frauenlager verstorben sei.

Spionage, Sabotage und Auflehnung gegen die Besatzungsmacht sind zu allen Zeiten und in allen Ländern hart bestraft worden. Daß der Volksgerichtshof entgegen dem kriegsüblichen Herkommen andere Wege einschlagen würde, war nicht zu

⁴²¹ Urteil vom 28. 10. 1944 – 2 J 394/44 g = 1 L 391/44 – gegen Svensen und andere, im BA.

⁴²² Einzelheiten entnommen dem Nürnberg. Dok. NOKW 3064 (Archiv des IfZ).

erwarten. So unnachsichtig seine Urteile auch waren: auf diesem Gebiet entsprachen sie mindestens zu einem erheblichen Teil den Kriegsgebräuchen und wären unter ähnlichen Verhältnissen sicherlich auch von Gerichten anderer Länder so gefällt worden. Die Art und Weise jedoch, in der die Beschuldigten behandelt und abgeurteilt wurden, war jeder Menschlichkeit bar. Die Betroffenen verschwanden aus dem Gesichtskreis der Lebenden, die von ihrem Schicksal und Ende ebensowenig etwas erfuhren wie die Verhafteten von dem Ergehen ihrer Familien, denen sie entrissen worden waren. Das Dunkel um sie lichtete sich auch dann nicht, als die Todesurteile vollzogen waren; mit ihrer Verhaftung erlosch ihr bürgerliches Leben. Wohl fast alle der Verurteilten hatten aus Liebe zu ihrem Heimatland und zu seiner Freiheit gehandelt; mit den Folgen ihres Handelns mußten sie rechnen. Die Unbarmherzigkeit jedoch, mit der sie diesen Folgen ausgesetzt wurden, fügt zu der Tragik des Einzelfalls den bitteren Vorwurf, daß sich auch hier die Gerichte und Strafverfolgungsbehörden zu völkerrechtswidrigen und unmenschlichen Unterdrückungsmaßnahmen hatten mißbrauchen lassen.

E. VERFOLGUNG DES WIDERSTANDES IN DEN EINGEGLIEDERTEN UND ANNEKTIERTEN GEBIETEN

I. DIE VERFAHREN GEGEN DEN WIDERSTAND IN ÖSTERREICH

Der „Nacht und Nebel“-Erlaß, dessen Auswirkungen in dem vorhergehenden Abschnitt geschildert worden sind, war eine Kriegsmaßnahme, mit der der Widerstand in den als besetzte Gebiete behandelten Teilen des Kriegsschauplatzes niedergehalten werden sollte. Der Geltungsbereich des Erlasses erstreckte sich aber nicht auf diejenigen Länder und Gebietsteile, die dem Reich schon vor Kriegsausbruch eingegliedert waren – wie Österreich und das Protektorat Böhmen und Mähren –, oder die zwar erst im Kriege besetzt, unter Vorgriff auf das Kriegsende jedoch im Wege der Annexion dem Reich formell oder stillschweigend einverleibt waren. Dazu gehörten die durch den Versailler Vertrag abgetretenen Westgebiete, Luxemburg, weite Teile Polens und gewisse Randbezirke Jugoslawiens. In all diesen Gebieten, mochten sie vor oder nach Kriegsbeginn unter nationalsozialistische Herrschaft geraten sein, regte sich ebenfalls ein mehr oder minder spürbarer Widerstand gegen diese Herrschaft, dessen zeitlich ohnehin wechselnde Intensität im Verlauf des Krieges naturgemäß anwuchs. Dieser Widerstand bedarf gesonderter Darstellung, in die auch Österreich einbezogen werden muß, wo der Gedanke der Vereinigung mit dem Deutschen Reich zunächst den stärksten Widerhall in der Bevölkerung gefunden hatte. Immer mehr griff in Österreich die Erkenntnis Platz, daß es Hitler weniger auf die gemeinsame Volkstumszugehörigkeit als auf die Verwirklichung eines nationalsozialistischen Imperialismus ankam, der bodenständiges Eigenleben und landsmannschaftliche Freiheit ebensowenig zuließ wie die Freiheit der Person und der Privatsphäre. Das mit Zwang und Unduldsamkeit verbundene Wirken der von Hitler in Österreich eingesetzten, zum Teil landfremden Repräsentanten des Regimes trug zu dieser Erkenntnis ebenso bei wie das für viele Österreicher schmerzliche Auslöschen des altherwürdigen Namens ihres Staates. Das als Reichsgesetz übernommene österreichische Bundesverfassungsgesetz vom 13. März 1938¹, wonach Österreich ein Land des Deutschen Reiches sein sollte, wurde durch die politische Entwicklung außer Kraft gesetzt, eine Entwicklung, die dazu führte, daß viele Österreicher – auch solche, die den Anschluß bejaht hatten – in die Opposition getrieben wurden. Im ganzen Land bildeten sich Gruppen, die teils habsburgisch, teils separatistisch gesinnt waren und die gemeinsam die Rückgängigmachung des Anschlusses und die Wiedererrichtung eines selbständigen österreichischen Staates erstrebten. Sie traten damit neben die Sozialisten und Kommunisten, deren Ablehnung gegen das nationalsozialistische Regime auf ihrer internationalen und ideologischen Einstellung beruhte und die insoweit das gleiche Ziel verfolgten. Der österreichische Separatismus sowohl in seiner legitimistischen wie in seiner demokratischen Form entwickelte sich im wesentlichen erst während des Krieges. Was die erstere Form anbelangt, so lassen sich gewisse Parallelen zwischen den österreichischen und den bayerischen Legitimisten feststellen, so daß der Ober-

¹ G. über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. 3. 1938 (RGBl. I S. 237).

reichsanwalt auch am 20. September 1941 im Reichsjustizministerium die Absicht äußerte, er werde die „Ostmarklegitimisten“ nach dem Vorbild der bayerischen verfolgen², gegen die nach dem Lagebericht vom 31. Januar 1940 ein umfangreiches Verfahren eingeleitet war³. Nach diesem Bericht sei es das hochverräterische Ziel der über hundert Beschuldigten – größtenteils frühere Mitglieder des Heimat- und Königsbundes sowie der Bayernwacht – gewesen, das nationalsozialistische Regime gewaltsam zu beseitigen, die Wittelsbacher Monarchie wiederherzustellen und Süddeutschland mit Österreich zu vereinigen; ein Regensburger Beschuldigter habe sogar zu dem französischen Generalkonsul in Hamburg in Beziehungen gestanden⁴. Nach den weiteren Lageberichten des Oberreichsanwalts vom 29. Januar 1941 und 2. Februar 1942 war in Wien und Oberösterreich eine von einem Freund des ehemaligen Bundeskanzlers Schuschnigg geleitete „Großösterreichische Freiheitsbewegung“ aufgedeckt worden, die sich die Wiederherstellung der Habsburger Monarchie unter Einschluß von Süddeutschland, Polen und Rumänien zum Ziel gesetzt hatte. Am 1. Juni 1943 berichtete der Oberreichsanwalt schließlich von einem Verfahren gegen die „Freischar Ostmark“, eine legitimistische Vereinigung im Gau Niederdonau mit dem Ziel der Bildung eines selbständigen Österreichs unter Einbeziehung von Bayern und dem Sudetenland.

Im übrigen wurden die österreichischen Legitimisten in den Berichten des Oberreichsanwalts immer wieder erwähnt. Nach dem Lagebericht vom 4. April 1940 hatte sich in Innsbruck eine legitimistische Kampffront gebildet mit dem Ziel der Lostrennung Österreichs vom Reich; das gegen die Mitglieder der Organisation eingeleitete Verfahren umfasse 109 Beschuldigte. Am 30. Juli 1940 berichtete der Oberreichsanwalt, in Wien und Graz seien etwa 20 Mitglieder einer legitimistischen Organisation festgenommen worden, die Beziehungen zu dem Erzherzog Otto von Habsburg unterhalten habe. In dem Bericht vom 1. Oktober 1940 wurde eine Wiener Organisation erwähnt, die sich die Restauration Österreichs unter dem genannten Erzherzog zum Ziel genommen habe; von den 86 Beschuldigten seien 69 Frauen. Drei in Wien in der Zeit von Oktober 1940 bis Februar 1941 verübte Sprengstoffanschläge wurden in dem Bericht vom 31. Juli 1941 den österreichischen Legitimisten oder Separatisten zugeschrieben. Am 2. Oktober 1941 meldete der Oberreichsanwalt die Aufdeckung einer Legitimistengruppe in Wien, am 3. Oktober 1942 einer solchen in Kärnten. Am 1. Juni 1943 wurde berichtet, daß ein Verfahren gegen 55 Mitglieder einer „Kaisertreuen Front“ in Wien eingeleitet sei. Schließlich berichtete der Oberreichsanwalt am 19. Februar 1944 von der Aushebung einer legitimistischen „Antifaschistischen Freiheitsbewegung“ in Wien und der Festnahme von rund vierzig Verdächtigen, darunter von fünf Wehrmachtangehörigen. Zu der Agitation der österreichischen Legitimisten äußerte sich der Volksgerichtshof in einem Urteil vom 9. Juni 1942 wie folgt:

„Die Bestrebungen des Otto von Habsburg, mit Hilfe reichsfeindlicher ausländischer Mächtegruppen die österreichische Monarchie wiederherzustellen und als Erbe des

² Nach einem Vermerk in den Generalakten 4021 Bd. IV des RJM (BA, Sign. R 22/956).

³ Die Lageberichte des ORA finden sich in den Akten R 22 Gr 5/5-12 H. 1 des RJM (BA, Sign. R 22/20019).

⁴ Noch in seinem Lagebericht vom 2. 10. 1941 teilte der ORA mit, daß im Juli 1941 in München und Umgebung mit Flugblättern für den bayerischen Separatismus Propaganda getrieben worden sei.

verstorbenen Kaiser Karl Kaiser zu werden, sind gerichtsbekannt. Daß dieses Ziel auf friedlichem und verfassungsmäßigem Wege nicht durchgesetzt werden kann, braucht nicht weiter erörtert zu werden. Es hätte die gewaltsame Zerstückelung des Reichs, die gewaltsame Losreißung der Gebiete des ehemaligen österreichischen Bundesstaates durch einen Krieg gegen das Reich oder einen Bürgerkrieg im Innern und den Sturz der nationalsozialistischen Staatsführung zur Voraussetzung (§ 80 Abs. 1 und 2 StGB).“

Das Urteil⁵ richtet sich gegen einen Parteigänger des Erzherzogs, den Neffen des im Jahre 1916 in Wien ermordeten österreichischen Ministerpräsidenten Graf Stürgh. Der Angeklagte war im Herbst 1938 nach Paris emigriert, hatte sich dort einige Monate lang im Präsidium der im Auftrag Ottos von Habsburg gegründeten „Österreichischen Liga“ betätigt und Verbindungen zu Wiener Emigranten unterhalten, die Gewaltpläne hegten. Den Eintritt in eine österreichische Exilregierung und die Aufstellung einer österreichischen Legion hatte er jedoch abgelehnt. Trotz dieser Ablehnung und des letztlich nur geringen Ausmaßes seiner Pariser Tätigkeit wurde der Angeklagte zum Tode und zu Ehrverlust auf Lebenszeit verurteilt. Der Volksgerichtshof erklärte, der Angeklagte habe sich durch hochverräterische Betätigung für die Aufgabe der „Österreichischen Liga“ eingesetzt, eine Donauföderation mit Ungarn, Tschechen und Jugoslawen zustande zu bringen, und führte aus:

„Der Angeklagte hat sich, obwohl Träger eines alten deutschen und österreichischen Adelsnamens, in die Dienste einer Bewegung gestellt, die es sich zum Ziel gesetzt hat, die durch den Führer vollendete Verwirklichung des Zusammenschlusses aller Deutschen und insbesondere der Wiedervereinigung der deutschen Gebiete des früheren Österreich mit dem Reich zu zerschlagen. Er hat dies bewußt im Rahmen einer Bewegung getan, die sich gerade jenen Mächten angeschlossen hat, die es sich seit Jahrhunderten zur Aufgabe gemacht hat [sic!], die durch den westfälischen Frieden erzwungene Uneinigkeit der deutschen Stämme, die Kleinstaaterei und die Ohnmacht des deutschen Volkes zu verewigen. Er hat dies zu einer Zeit getan, in der das Schicksal des deutschen Volkes und des Reichs geschmiedet werden soll. Die Bewegung, für die er sich eingesetzt hat, war mitbestimmend für den dem Reich jetzt aufgezwungenen Krieg. Sie sollte den Feindmächten vortäuschen, daß der Nationalsozialismus und die Staatsführung im Volke keinen Rückhalt fänden, und war so geeignet, etwa bestehende Erwägungen gegen einen Krieg gegen das Reich zu schwächen. Dies war dem Angeklagten klar. Er hat sich sogar noch während des Krieges gegen das Reich gestellt . . .“

Von dem Urteil wurde Hitler Kenntnis gegeben⁶.

Am 16. November 1943 verhandelte der Volksgerichtshof gegen mehrere Mitglieder der in dem Bericht des Oberreichsanwalts vom 1. Juni erwähnten „Kaisertreuen Front“. Die im Herbst 1939 als Ersatz für die frühere „Kaisertreue Volkspartei“ gegründete Organisation erstrebte die Wiederherstellung der Monarchie in Österreich und die Loslösung vom Reich. Es gelang den beiden Gründern, einem Invalidenrentner und einem Schuhmacher, bis Herbst 1942 rund achtzig Mitglieder zu gewinnen und 70–80000 Flugzettel zu verbreiten, in denen zum Sturz Hitlers und zur Befreiung Österreichs aufgerufen wurde. Versuche, die Organisation auf Graz auszudehnen, schlugen jedoch fehl. Der Volksgerichtshof verurteilte den Rentner

⁵ Urteil vom 9. 6. 1942 – 8 J 257/41 = 2 H 19/42 – gegen Graf Stürgh, im DC. Dort befindet sich auch Abdruck der Anklageschrift.

Der Fall war bereits erwähnt in dem Lagebericht des ORA vom 31. 7. 1941 in den in Anm. 3 genannten Akten.

⁶ Führerinformation Nr. 51 vom 19. 6. 1942 in den Akten des RJM betr. Führerinformationen 1942–1944 (BA. Sign. R 22/4089).

wegen Vorbereitung des Hochverrats und wegen Feindbegünstigung zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust⁷. Eine mit dem Verurteilten verlobte Berliner Stenotypistin, die einige Schreibarbeiten ausgeführt hatte, wurde zu je acht Jahren Zuchthaus und Ehrverlust wegen Beihilfe verurteilt. Zuchthausstrafen erhielten auch zwei ältere Frauen, die sich in der Organisation betätigt hatten; die eine wurde ebenfalls zu acht, die andere zu zwei Jahren Zuchthaus, beide zu entsprechend langem Ehrverlust verurteilt. Ein dreiundsiebzigjähriger Altersrentner, der sich zum Beitritt bereit erklärt hatte, erhielt wegen Nichterstattung einer Anzeige eine Gefängnisstrafe. In dem Urteil hieß es:

„Jede Förderung der Ziele einer der nach dem Jahre 1918 entstandenen und nach der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Reich aufgelösten legitimistischen Parteien oder deren illegalen Nachfolgerinnen . . . stellt sich, da die Bestrebungen aller dieser Organisationen auf die gewaltsame Beseitigung des nationalsozialistischen Regimes in den Alpen- und Donaugauen und auf die Wiedereinführung einer Monarchie in diesen Ländern abgestellt sind, als ein Verbrechen der Vorbereitung zum Hochverrat dar. Seit Ausbruch des jetzigen Krieges erfüllt jede Betätigung für die Bestrebungen dieser legitimistischen Umsturzorganisationen zugleich objektiv auch den Tatbestand eines Verbrechens der Feindbegünstigung (§ 91 b StGB); denn dadurch wird nicht nur die öffentliche Ruhe und Ordnung innerhalb der deutschen Volksgemeinschaft empfindlich gestört, sondern auch die für den jetzigen Existenzkampf des deutschen Volkes unbedingt erforderliche innere Geschlossenheit der Heimatfront untergraben und damit der Widerstandswillen und letzten Endes die Wehrkraft des Reiches zugunsten der Feinde des Reiches geschwächt und diesen zum Nachteil der deutschen Kriegsmacht Vorschub geleistet . . .“

Weiterhin wurde in den Urteilsgründen ausgeführt, der Gründer habe durch eine rege Propaganda- und Werbetätigkeit die revolutionäre Beseitigung der jetzigen Staats- und Regierungsform angestrebt; da er sich lange und hartnäckig hierfür eingesetzt habe, stelle nur die Todesstrafe eine gerechte Sühne dar. Daß die aus bescheidenen Verhältnissen stammenden, zum Teil bejahrten Angeklagten mit ihren unzeitgemäßen Plänen kaum eine ernste Gefahr sein konnten, wurde nur bei der Strafzumessung mit der Erwägung berücksichtigt, die legitimistische Bewegung in Österreich sei gegenüber der kommunistischen nur von untergeordneter Bedeutung. Ein drittes Legitimistenverfahren betraf vornehmlich einen reaktivierten, in die deutsche Wehrmacht übernommenen und 1939 entlassenen Offizier, der im Sommer 1938 auf Ersuchen Ottos von Habsburg eine legitimistische Organisation gegründet und für sie erfolgreich geworben hatte. Einer seiner Helfer war ein Gutsbesitzer, der zu emigrierten Legitimisten in Beziehungen stand, von denen einer wieder für den polnischen Nachrichtendienst tätig war; diesem Agenten sagte der Offizier die Lieferung von Mobilmachungsplänen und anderem Geheimmaterial zu. Durch Urteil vom 9. Dezember 1943 wurde der Offizier wegen Vorbereitung des Hochverrats und wegen Landesverrats – für den sich der Nachweis teilweise aus aufgefundenen polnischen Akten ergebe – zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt⁸. In dem Urteil hieß es, der Angeklagte habe ein übles und verwerfliches Charakterbild gezeigt, das Ehrenkleid des Offiziers schmähsch in den Schmutz getreten und den der Organisation zugedachten Verratslohn teilweise für sich verbraucht; Men-

⁷ Urteil vom 16. 11. 1943 – 8 J 70/43 = 5 H 128/43 und 8 J 75/43 = 5 H 134/43 – gegen Hof und andere, im DC.

⁸ Urteil vom 9. 12. 1943 – 8 J 324/39g = 5 H 110/43 – gegen Burian und andere, im DC. Dort befindet sich auch Abdruck der Anklageschrift vom 29. 10. 1940.

schen seines Schlages hätten in der deutschen Volksgemeinschaft keinen Platz und müßten ausgemerzt werden. Seine fünf Mittäter sowie die Ehefrau des Gutsbesitzers, die nach der Festnahme ihres Mannes und des Offiziers einen Beteiligten gewarnt hatte, wurden zu Zuchthausstrafen und entsprechendem Ehrverlust verurteilt, dem Gutsbesitzer auch eine Geldstrafe von 50000 RM auferlegt. Das Todesurteil wurde am 13. März 1944 vollstreckt.

Auslandsbeziehungen, so zu Schweizer Offizieren, besaß auch eine „Aktivistische Kampforganisation“, die gegen den Nationalsozialismus gerichtet und auch nachrichtendienstlich tätig war. Ihr Leiter, ein früherer Rechtsanwalt, entzog sich der ihm drohenden Verhaftung durch die Flucht in die Schweiz, während neunzehn Angehörige der Organisation verhaftet wurden. Ihr Schicksal war nicht festzustellen⁹.

Gegen die Funktionäre der in den Lageberichten des Oberreichsanwalts mehrfach erwähnten „Großösterreichischen Freiheitsbewegung“ verhandelte der Volksgerichtshof erst am 1. März 1944. Die Organisation war im Jahre 1939 von dem früheren Ministerialbeamten Dr. Kastelic, einem Freunde Dr. Schuschniggs, zu dem Zweck gegründet worden, die Schaffung eines Österreich und Süddeutschland umfassenden Staates vorzubereiten, der bei einem deutschen Zusammenbruch ins Leben treten, sich an Polen anlehnen und eine monarchische oder ständisch-demokratische Verfassung erhalten sollte. Ende 1939 stellte Dr. Kastelic, der in der zukünftigen Regierung Justizminister werden sollte, ein Exekutivkomitee zusammen, in das er drei Wiener Freunde berief, darunter einen früheren Nationalsozialisten. Neben diesen vier Beteiligten war ein Priester des Stiftes Wilhering bei Linz angeklagt, der erfolgreich auch unter den Patres des Stiftes für die Organisation geworben, mehrfach an den Sitzungen des Exekutivkomitees teilgenommen und die Beschaffung von Sprengstoff zur Aufbrechung eines Waffenlagers übernommen hatte. Er wie auch zwei Mitglieder des Komitees wurden zu je zehn Jahren, das dritte Komiteemitglied zu fünf Jahren Zuchthaus und alle vier zu entsprechend langem Ehrverlust verurteilt. Dr. Kastelic wurde mit dem Tode und Ehrverlust auf Lebenszeit bestraft¹⁰. Er wurde in dem Urteil als fanatischer und hartnäckiger Antreiber seiner Mitarbeiter bezeichnet, denen er geistig überlegen sei; zudem sei er von besonderer Gefährlichkeit für die Einheit und Geschlossenheit unseres Volkes im Kriege gewesen. Zur Strafzumessung hieß es im übrigen im Urteil:

„Das Sicherungsinteresse von Volk und Staat erfordert, zumal in der Zeit unseres Kampfes um Sein oder Nichtsein, die Unschädlichmachung aller Elemente, die die Widerstandskraft von Wehrmacht und Heimat auszuhöhlen trachten. Dies gilt in erhöhtem Maße gegenüber Trägern separatistischer Bestrebungen, die die Notzeit unseres Schicksalskampfes ... hinterrücks zur Zerstückelung unserer großdeutschen Heimat mißbrauchen wollen.“

Die Tat wurde als erschwerte Vorbereitung des Hochverrats und als Wehrkraftzersetzung angesehen¹¹.

Auch zwölf Mitglieder der in dem Lagebericht des Oberreichsanwalts vom 19. Fe-

⁹ Entnommen aus dem Lagebericht des ORA vom 30. 11. 1940, in den in Anm. 3 genannten Akten.

¹⁰ Urteil vom 1. 3. 1944 – 7 (8) J 203/41 = 2 H 168/44 – gegen Kastelic und andere, im DC. Dort befindet sich auch der Abdruck der Anklageschrift vom 20. 9. 1943.

¹¹ Zur KSSVO s. Anm. 33 zum Abschnitt B.

bruar 1944 genannten „Antifaschistischen Freiheitsbewegung“ mußten sich vor dem Volksgerichtshof verantworten. Unter den Angeklagten befanden sich nicht weniger als fünf katholische Geistliche – darunter drei Franziskanerpatres – ein Hochschulprofessor, ein Oberlehrer und ein polnischer Widerstandskämpfer. Ihnen wurde zur Last gelegt, Sabotageanschläge geplant und hierfür Spreng- und Zündmittel beschafft oder ausgekundschaftet zu haben; sie sollten ferner versucht haben, mit dem früheren Bundeskanzler Schuschnigg in Verbindung zu treten und mit Hilfe eines in England betriebenen „Österreichischen Freiheitssenders“ Rundfunkpropaganda durchzuführen. Ein besonders rühriges Mitglied der Organisation war ein junger, zur Luftwaffe eingezogener Franziskanerzögling, der im Wiener Franziskanerkloster illegale Druckschriften hergestellt und sodann in Klagenfurt verbreitet, im übrigen auch eifrig für die Organisation geworben hatte. Nach mehrtägiger Verhandlung in Wien wurden am 11. August 1944 acht Angeklagte, darunter drei Geistliche, zum Tode verurteilt; ein vierter Geistlicher, der Direktor des Klagenfurter Priesterseminars, erhielt drei Jahre Gefängnis; ein Franziskaner wurde freigesprochen. Der Luftwaffensoldat wurde zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilt. Die drei mit dem Tode bestraften Geistlichen wurden am 15. April 1945 bei dem Abtransport aus Wien auf dem Gefängnishof in Stein/Donau erschossen¹².

Nicht minder stark betätigte sich in Österreich der demokratische Separatismus. In seinem Lagebericht vom 30. Juli 1940 meldete der Oberreichsanwalt die Aufdeckung zweier derartiger Organisationen und zwar der „Österreichischen Volksfront“ und einer im Entstehen begriffenen „Österreichischen Front“ bzw. „Österreichischen Bewegung“. Die „Volksfront“ erstrebe die Wiederherstellung eines demokratischen österreichischen Staates; die zweite, auch eine Wehrgruppe umfassende Organisation wolle einen süddeutschen Freistaat auf autoritärer Grundlage ins Leben rufen. Nachdem der Oberreichsanwalt in seinem Bericht vom 30. November 1940 die Aushebung einer illegalen „Heimatfront“ in Salzburg angezeigt hatte, die die gewaltsame Lostrennung Österreichs vom Reich betrieben habe, teilte er am 29. Januar 1941 abermals die Aufdeckung zweier Organisationen mit und zwar der „Österreichischen Freiheitsbewegung“ in Klosterneuburg sowie einer illegalen Gruppe des „Österreichischen Jungvolks“ in Wien. Nach dem Bericht vom 2. April 1941 war auch in Wien eine Gruppe der „Österreichischen Freiheitsbewegung“ ermittelt worden, die zu der bereits genannten „Großösterreichischen Freiheitsbewegung“ Beziehungen unterhalten habe. Schließlich wurde nach dem Bericht vom 8. Oktober 1943 in Wien eine aus früheren Funktionären des „Heimatsbundes“ bestehende illegale Organisation aufgedeckt, die Verbindung zu ähnlichen Gruppen in Kärnten unterhalten habe. Die Zahl der Festnahmen in den einzelnen Fällen schwankte; die meisten Verhafteten gehörten der „Österreichischen Freiheitsbewegung“ an.

Gründer und Mittelpunkt dieser Organisation war der Augustiner-Chorherr und Theologieprofessor Dr. Karl Roman Scholz in Klosterneuburg, der bereits in der

¹² Der Sachverhalt ergibt sich aus dem Lagebericht des ORA vom 19. 2. 1944 – 4206 E – 2.36 –, enthalten in den in Anm. 3 genannten Akten und in dem Nürnberg. Dok. NG-671 (Archiv des IfZ), sowie aus der Darstellung bei Benedicta Maria Kempner, Priester vor Hitlers Tribunalen, München 1966, S. 119ff., 326f. und 415ff.; dort finden sich auch Einzelheiten über die Verhandlung.

Az. des Verfahrens: 7 (8) J 208/43.

zweiten Hälfte des Jahres 1938 den Entschluß gefaßt hatte, eine Freiheitsbewegung gegen den Nationalsozialismus zu schaffen. Einige Bedeutung erlangte die Bewegung jedoch erst nach Kriegsausbruch. Ihre Ziele waren nach dem erwähnten Lagebericht vom 29. Januar 1941 und der Anklageschrift des Oberreichsanwalts vom 1. November 1941¹³ der Sturz der nationalsozialistischen Staatsführung, die Losreißung Österreichs vom Reich und die Errichtung eines selbständigen österreichischen Staates auf demokratischer Grundlage. Diese Ziele sollten durch die organisatorische Zusammenfassung Gleichgesinnter, durch die propagandistische Beeinflussung der Bevölkerung mittels Flugschriften und durch Anschläge und Sabotage erreicht werden. Bis zu ihrer Aufdeckung im Sommer 1940 war die Organisation auf rund hundert Mitglieder angewachsen. Es sollten aber noch mehr als drei Jahre vergehen, bis es zu den Verhandlungen vor dem Volksgerichtshof kam¹⁴.

Am 2. Dezember 1943 standen zunächst vor dem Volksgerichtshof einer der Mitgründer der „Freiheitsbewegung“, der in dem Wiener Institut für Geschichtsforschung tätige Dr. Viktor Reimann, und sechs weitere Beteiligte. Dr. Reimann, ein früherer Nationalsozialist, der im zweiten Halbjahr 1938 mit dem Regime gebrochen hatte, hatte mit Dr. Scholz verabredet, die Organisation in Dreiergruppen und Hundertschaften einzuteilen und jedes Mitglied bei der Aufnahme einen feierlichen Eid leisten zu lassen. Im Rahmen seiner eifrigen Betätigung beschaffte er auch für Dr. Scholz eine amtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für eine Reise in die Schweiz zwecks Einschleusung illegaler Schriften; ihm war auch bekannt, daß die Organisation Legitimationskarten für österreichische Soldaten herstellte, die diese im Falle ihrer Gefangennahme vorweisen sollten. Der Volksgerichtshof verurteilte Dr. Reimann wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens zu je zehn Jahren Zuchthaus und Ehrverlust¹⁵. Daß der Angeklagte jegliche Absicht einer Gewaltanwendung leugnete, schützte ihn nicht vor der Anwendung der Hochverratsbestimmungen, denn die Freiheitsbewegung habe ihre Ziele bei einer deutschen Niederlage im Kriege erreichen wollen, um „Nachfolgerin einer anderen, nur durch Gewalt zu beseitigenden Staatsform zu werden“, sich mithin in den Gewaltakt des Umsturzes einschalten wollen. Insoweit führte das Urteil aus:

„Denn wer gestützt auf die Gewalt des äußeren Feindes den Sturz der Staatsführung oder die Verselbständigung eines zum Reich gehörenden Gebiets erstrebt, muß sich diese Gewalt ohne weiteres ebenso anrechnen lassen, als wenn er sie selbst anzuwenden gesonnen gewesen wäre. Er scheint sogar in noch höherem Grade strafwürdig als der nur auf die eigene Kraft vertrauende und lediglich im Inneren wirkende Staatsfeind.“

Weit härter verfuhr der Volksgerichtshof gegen einen Wiener Diplomkaufmann, der aus einer österreichischen Soldatenfamilie stammte und selber seit Mai 1940 Soldat war. Er war bereits vor Kriegsausbruch der „Freiheitsbewegung“ beigetreten und gehörte zu ihren Funktionären; so hatte er neuen Mitgliedern den erwähnten Eid

¹³ Anklageschrift vom 1. 11. 1941 – 8 J 7/41 – gegen Scholz und andere, im DC und auszugsweise wiedergegeben bei Benedicta Maria Kempner, a.a.O. (Anm. 12), S. 362 ff., wo als Datum der Anklage der 1. 12. 1941 angegeben ist.

¹⁴ Der Aufschub der Verhandlungen beruhte auf einer Anordnung Hitlers, s. den zu Anm. 118 unten geschilderten Sachverhalt.

¹⁵ Urteil vom 2. 12. 1943 – 8 J 95/41 g = 2 H 167/43 – gegen Reimann und andere, im DC. Dort befindet sich auch die zunächst nur gegen die sechs männlichen Beschuldigten erhobene Anklage vom 20. 9. 1943.

abgenommen und die Verbindung zu der „Großösterreichischen Freiheitsbewegung“ hergestellt. Er wußte auch um die Planung und Vorbereitung von Anschlägen und Sabotagehandlungen; als besonders belastend wurde es aber angesehen, daß der Angeklagte zu den französischen Vertretungen in Budapest und Agram Beziehungen aufgenommen und diese von der Ausstellung der Legitimationskarten für österreichische Soldaten, an der er selbst maßgeblich beteiligt war, unterrichtet hatte. Wegen dieser nicht nur als Vorbereitung des Hochverrats, sondern auch als Feindbegünstigung angesehenen Betätigung wurde der Angeklagte zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt. Er habe zwar keinen großen Schaden angerichtet, jedoch das Ausland von dem Bestehen des „separatistischen Klüngels“ in Kenntnis gesetzt und die Tat als Soldat begangen, so daß er keine Schonung verdiene. Die übrigen fünf Angeklagten, darunter eine zur Tatzeit dreiundzwanzigjährige Erzieherin, erhielten Zuchthausstrafen, die mit entsprechendem Ehrverlust verbunden waren. Zu der insoweit höchsten Strafe von sieben Jahren wurde ein Wiener Studienassessor, gleichfalls ein enttäuschter Nationalsozialist, verurteilt, der die Führung einer Hundertschaft übernommen und zum Reichsarbeitsdienst einberufene Mitglieder der Organisation zu weiterer Gesinnungstreue ermahnt hatte. Wie der Volksgerichtshof die „Österreichische Freiheitsbewegung“ beurteilte, ergibt sich aus folgenden Ausführungen im Urteil:

„Die einmütige Begeisterung, die die im März 1938 erfolgte Eingliederung der Ostmark in das Reich bei der deutschen Bevölkerung des Alpen- und Donauraumes auslöste, findet dennoch ihr Widerspiel in dem Verhalten eines kleinen, überwiegend aus Intellektuellen bestehenden Personenkreises, der sich der nationalsozialistischen Staatsführung in grundsätzlicher Ablehnung gegenüberstellte und in dieser Haltung die Rückgängigmachung der geschichtlichen Tat des Führers erstrebte. Die Kraft der neuen deutschen Staatsordnung ließ es von vornherein als unmöglich erscheinen, die Wiederloslösung des ostmärkischen Landes aus dem Reich ohne Gewaltanwendung zu bewirken. Das verkannten auch die Mitglieder und Anhänger jenes Personenkreises nicht. Ihnen selbst fehlte es an jeglicher Voraussetzung für eine offene Bekämpfung der Reichsführung. Ihre Rechnung war deshalb auf den Ausbruch eines Krieges gegen Deutschland gegründet, in dem sie als die Vertretung eigenstaatlicher österreichischer Interessen zu gegebener Zeit auf den Plan zu treten und mit Hilfe der Feinde zu ihrem Ziel zu gelangen dachten. Als dieser Krieg dann tatsächlich ausbrach, kam es denn auch dazu, daß sie entsprechende Beziehungen zu den Feindmächten aufnahmen. Damit wurde der Schritt von der Vorbereitung des Hochverrats zur offenen Begünstigung des Feindes getan. . .“

Gegen Dr. Scholz und vier andere Funktionäre der „Österreichischen Freiheitsbewegung“ verhandelte der Volksgerichtshof am 23. Februar 1944¹⁶. Von den vier Mitangeklagten, die sämtlich aus Wien waren und unter denen sich eine Pianistin befand, waren zwei zur Tatzeit erst einundzwanzig Jahre alt. Scholz wurde besonders zur Last gelegt, aus der Schweiz Propagandaschriften gegen Hitler und den Nationalsozialismus eingeschleust und zu Vorträgen vor Anhängern seiner Bewegung benutzt zu haben. Einer der Mitangeklagten, ein Anwaltsanwärter, wurde als der eifrigste Mitarbeiter von Scholz bezeichnet, ein zweiter hatte der Bewegung eine Gruppe österreichischer Legitimisten zugeführt, ein dritter, ein ungarischer Kauf-

¹⁶ Urteil vom 23. 2. 1944 – 8 J 7/41 = 2 H 166/43 – gegen Scholz und andere.

Der Sachverhalt ist teilweise dargestellt bei Benedicta Maria Kempner, a.a.O. (Anm. 12) S. 360ff.; vgl. insoweit auch oben Anm. 13.

mann, Beziehungen zu den französischen Vertretungen in Budapest und Agram unterhalten. Die Verhandlung endete mit dem Todesurteil gegen Scholz und wahrscheinlich gegen zwei seiner Mitangeklagten. Scholz wurde am 10. Mai 1944 hingerichtet.

In zwei weiteren Verfahren gegen Mitglieder der „Österreichischen Freiheitsbewegung“ hatte der Oberreichsanwalt am 10. September 1942 und 27. Oktober 1943 Anklage erhoben. Die erstere richtete sich gegen dreizehn Angeschuldigte, mit einer Ausnahme durchweg Schüler und Studenten im Alter von siebzehn bis zwanzig Jahren¹⁷. Die zweite Anklage betraf ebenfalls dreizehn Beteiligte, darunter zwei Kaplanen und einen fast siebzig Jahre alten Oberst a. D., der mit drei Mitangeschuldigten Sabotageanschläge vorbereitet haben sollte; vier der Angeschuldigten waren Frauen und Mädchen¹⁸. Der Ausgang dieser beiden Verfahren war nicht zu ermitteln.

Neben der Freiheitsbewegung des Dr. Scholz gab es noch eine gleichnamige Organisation, die von dem Regierungreferendar a. D. Dr. Lederer in Wien gegründet war, die gleichen Ziele verfolgte wie die vorerwähnte Vereinigung und deren Mitglieder gleichfalls einen Eid leisten mußten. Diese zweite Organisation gab in unregelmäßigen Abständen eine Propagandaschrift heraus und arbeitete nach einem Statut, das Lederer verfaßt hatte, nachdem die Versuche, beide Freiheitsbewegungen zu vereinen, gescheitert waren. Bis zu ihrer Zerschlagung im Mai 1940 hatte die Organisation etwa zweihundert Mitglieder geworben. Am 3. Mai 1944 verurteilte der Volksgerichtshof Dr. Lederer und zwei seiner Funktionäre wegen Vorbereitung des Hochverrats, die beiden Mitverurteilten auch wegen Wehrkraftzersetzung zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust. Fünf weitere Angeklagte, darunter vier Frauen, wurden zu Zuchthausstrafen und entsprechendem Ehrverlust verurteilt¹⁹.

Am 27. und 28. Oktober 1944 verhandelte der Volksgerichtshof gegen zehn Mitglieder einer österreichischen Widerstandsgruppe, von denen vier im Heeresdienst standen und unter denen sich je zwei Wirtschaftsindustrielle und Juristen, ein Kaplan und ein Polizeibeamter befanden. Acht der Angeklagten wurden wegen Feindbegünstigung zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust, einer der beiden Wirtschaftsindustriellen zu je zehn Jahren Zuchthaus und Ehrverlust verurteilt und nur einer der beiden Juristen freigesprochen²⁰. Nach den Urteilsgründen hatten sich die Angeklagten zu separatistischen Zwecken zusammengeschlossen und Flugblätter hergestellt, zwei von ihnen, darunter der Kaplan, auch Beziehungen zu dem feindlichen Ausland angeknüpft und dabei auf deutsche Rüstungswerke als Ziele für Luftangriffe hingewiesen. Drei Angeklagte hatten ferner Wehrpflichtige durch Einspritzungen und Medikamente kriegsuntauglich zu machen, zwei von ihnen mit zwei anderen Angeklagten auch Kriegsgefangenen und Deserteuren zur Flucht in das Ausland

¹⁷ Anklageschrift vom 10. 9. 1942 – 8 J 200/41 – gegen Gollert und andere, im DC und im Archiv des IfZ.

¹⁸ Anklageschrift vom 27. 10. 1943 – 8 J 199/41 = 2 H 173/43 – gegen Smekal und andere, im DC.

¹⁹ Urteil vom 3. 5. 1944 – 7 (8) J 76/41 g = 2 H 170/43 – gegen Lederer und andere. Im DC befinden sich der Urteilstenor sowie Abdruck der Anklageschrift vom 27. 9. 1943.

²⁰ Urteil vom 28. 10. 1944 – 6 J 158/44 g = 5 H 96/44 und 6 J 165/44 g = 5 H 100/44 – gegen Maier und andere.

Die Schilderung des Sachverhalts ist der Darstellung bei Benedicta Maria Kempner, a.a.O. (Anm. 12) S. 263 ff. entnommen; dort findet sich auch der Tenor des Urteils.

zu verhelfen versucht. Das Vermögen des zum Tode verurteilten Fabrikanten wurde eingezogen. Der Kaplan wurde am 22. März 1945 hingerichtet.

Aus der Widerstandsgesinnung der Regimegegner im österreichischen Bürgertum erwuchs auch die Handlungsweise der Wiener Ordensschwester, die der Volksgerichtshof – wie bereits an anderer Stelle erwähnt – am 29. Oktober 1942 wegen erschwerter Vorbereitung des Hochverrats und wegen Feindbegünstigung zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilte²¹. Die Angeklagte hatte ein – nach ihrer Einlassung ihr von Soldaten gezeigtes – „Soldatenlied“ vervielfältigt und es anderen Schwestern ihres Krankenhauses vorgelesen. In dem Lied wurden die österreichischen Soldaten aufgefordert, ihres ersten Eides zu gedenken, die Gewehre gegen die „Preußen“ herumzudrehen und gegen das „braune Sklavenreich“ für ein glückliches Österreich zu kämpfen. Hierzu hieß es in dem Urteil:

„In diesem Hetzgedicht werden die ostmärkischen Soldaten aufgefordert, sich nicht länger für das nationalsozialistische Großdeutschland, dessen Führung in niederträchtiger Weise beschimpft und verleumdet wird, einzusetzen, sondern die Waffen umzukehren und für die Wiederherstellung eines selbständigen österreichischen Staates zu kämpfen. Daß solche Bestrebungen, ein zum Deutschen Reich gehöriges Gebiet vom Reich loszureißen, bei dem festen Gefüge des nationalsozialistischen Deutschland nur mit Gewalt durchzuführen sind, ist selbstverständlich. Gleichzeitig ergibt sich aus dem Inhalt dieses Machwerks klar und unzweideutig, daß es gegen die deutsche Wehrmacht gerichtet ist, indem es den Versuch macht, die ostmärkischen Soldaten zu zersetzen und so die Schlagkraft der deutschen Wehrmacht zu vermindern.“

Die Angeklagte habe „sich im schwersten Schicksalskampf gegen ihr Volk gestellt und Hand in Hand mit dessen Todfeinden an der Vernichtung desselben gearbeitet“; damit habe sie „das Recht verwirkt, innerhalb der Gemeinschaft dieses Volkes zu leben“. Obwohl auch der nationalsozialistische Gauleiter von Wien für einen Gnadenakt eintrat, wurde die Todesstrafe am 30. März 1943 vollzogen.

Schließlich sei aus diesem Bereich noch ein Urteil angeführt, das weniger des Sachverhalts als wegen der unbekümmerten Urteilsweise Freislers und seines Urteilsstils bemerkenswert ist. Am 17. Oktober 1944 sprach der Volksgerichtshof einen achtzehnjährigen Schüler aus Salzburg von der Anklage frei, zersetzende Äußerungen getan und ausländische Sender abgehört zu haben²². Der Vater des Jungen war wenige Monate zuvor zum Tode verurteilt, die Mutter in demselben Verfahren freigesprochen worden. Insoweit hieß es in dem Urteil gegen den Jungen:

„In Salzburg haben [sic!] sich während des Krieges eine Reihe höherer Beamter der Dollfußzeit zusammengetan, um Feindfunk allein und auch zusammen zu hören. Dabei haben manche von ihnen habsburgisch-separatistische Reden geführt. Dieserhalb hat ein Strafverfahren vor dem Volksgerichtshof im Sommer dieses Jahres in Salzburg stattgefunden, und in diesem Verfahren sind einige der Männer, die so mitgehört haben, zum Tode verurteilt worden, darunter auch der Vater des Schülers Gottfried S.“

Nachdem das Urteil ausgeführt hat, daß der Junge für das Anstellen der Feindsender ebensowenig verantwortlich gemacht werden könne wie seine freigesprochene Mutter, wird erwähnt, daß der Junge einen von seinem Vater gehörten Witz weitererzählt habe. Darauf heißt es:

„Natürlich durfte er das nicht. Er sieht es heute auch ein und bereut es, wie wir nach unserem persönlichen Eindruck von ihm mit Bestimmtheit haben feststellen können.“

²¹ S. hierzu die Anm. 264 zum Abschnitt D.

²² Urteil vom 17. 10. 1944 – 6 J 130/44 = 1 H 236/44 – gegen Seywald, im BA.

Hätte er nicht gerade diesen Witz von seinem Vater gehört und hätte er ihn anders als eben wie einen Witz weitererzählt, so müßte er bestraft werden. So aber wäre es unseres Erachtens nicht richtig, ihn hierfür zu bestrafen, weil er ja unter dem Einfluß seines Vaters stand, der diesen Witz ihm erst erzählt hat, und weil seine Familie und eben auch er schon auf das Schwerste dadurch getroffen sind, daß der Vater zum Tode verurteilt wurde, und daß er nach dem Urteil Selbstmord begangen hat.“

Sodann führt das Urteil aus, dem Angeklagten werde auch zur Last gelegt, sich dahin geäußert zu haben, man möge auf den Kraftwagen von Goebbels, der zum Besuch der Festspiele in Salzburg weilte, eine Bombe werfen, und ferner, jemand solle doch in das Festspielhaus eine Bombe werfen. Auch insoweit könne der Angeklagte aber nicht bestraft werden, was wie folgt begründet wird:

„Nun ist zunächst einmal höchst unwahrscheinlich, daß Gottfried S., Skigebietsmeister der Hitlerjugend, der auch sonst seinen Dienst als Hitlerjunge ordentlich tat und Jungvolkführer war, der sich ersehnt, Soldat und später Offizier werden zu können, und der uns heute spontan diesen Wunsch wieder zum Ausdruck brachte, daß dieser Junge solche Gedanken äußern sollte. Zwar hat er den einen der beiden Vorfälle auf der Polizei so geschildert, daß man wirklich annehmen konnte, er wollte sich schuldig bekennen, während er den anderen von Anfang an bis heute bestritten hat. Aber er sagt, daß er nach seiner Festnahme so aufgeregt gewesen sei und sich so gefürchtet habe, daß er eben nicht richtig und eindeutig ausgesagt habe. Von der Hand weisen kann man diese Möglichkeit nicht.“

Zudem liege es nach der unklaren und jedenfalls nicht belastenden Aussage eines anderen Schülers näher, die Äußerungen des Angeklagten als Ausdruck einer Besorgnis anzusehen.

Mehr als der Widerstand der bürgerlichen Gruppen und ihrer Parteigänger machte sich die Untergrundtätigkeit der sozialistischen und namentlich der kommunistischen Kreise bemerkbar, wie den Lageberichten des Oberreichsanwalts zu entnehmen ist²³. Wiederholt wurde in diesen Berichten Wien als einer der Zentren kommunistischer Tätigkeit erwähnt, die sich insbesondere in der Zellenbildung in Betrieben äußerte. In dem Bericht vom 1. Oktober 1940 wurde mitgeteilt, in Wien sei der technische Apparat der Kommunistischen Partei ausgehoben worden, wobei über zweihundert Beteiligte festgenommen worden seien. In dem Bericht vom 4. April 1940 sprach der Oberreichsanwalt auch von der Einleitung eines Verfahrens gegen sieben Angehörige des „Republikanischen Schutzbundes“ in Wien wegen illegaler Betätigung für den Kommunismus. Daneben war offenbar die Steiermark und dort wieder Graz ein in den Lageberichten immer wieder genannter Mittelpunkt kommunistischer Tätigkeit. So wurde dort nach den Berichten vom 31. Juli und 2. Oktober 1941 eine unter Leitung eines Diplomingenieurs stehende kommunistische Organisation aufgedeckt, die auch Mitglieder im Sudetenland hatte; die Aufdeckung einer weiteren Gruppe, unter deren 80 Mitgliedern sich vierzehn Soldaten befunden hätten, meldete der Bericht vom 3. Dezember 1941. Außer in den Industrierwerken scheint die kommunistische Agitation insbesondere bei der Reichsbahn Einfluß gehabt zu haben: mehrfach wird in den Lageberichten von Zellenbildung unter Eisenbahnbeamten gesprochen. Daß insgesamt der Umfang der kommunistischen Betätigung erheblich war, ergibt sich aus den in den Berichten genannten Zahlen. Nach dem Bericht vom 31. Juli 1941 waren in der Steiermark 154, in Graz und Linz 50 und in Wien und Niederösterreich 200 Festnahmen erfolgt; mit rund

²³ S. Anm. 3.

tausend weiteren Festnahmen war nach dem Bericht zu rechnen. In dem Bericht vom 31. März 1942 wurde erwähnt, daß die illegale Tätigkeit zugenommen habe und elf Verfahren gegen 400 Beschuldigte eingeleitet worden seien. Der folgende Bericht vom 2. Juni 1942 erwähnte die Einleitung von Verfahren gegen 458 weitere Beschuldigte; 250 Beschuldigte befanden sich noch bei der Geheimen Staatspolizei in Wien und 1500 Beschuldigte könnten dort wegen Mangels an Haftraum nicht festgenommen werden. Nach den beiden Berichten vom 1. August und 3. Oktober 1942 waren neue Verfahren gegen rund 500 Beschuldigte – meist Anhänger der KPÖ – eingeleitet worden. Die Berichte vom 4. Februar und 1. Juni 1943 sprachen abermals von der Einleitung neuer Verfahren gegen 412 bzw. 300 Beschuldigte. Erst in dem Bericht vom 19. Februar 1944 erklärte der Oberreichsanwalt, die Zahl der Verfahren gegen österreichische Kommunisten gehe zurück.

Aus der so in großem Rahmen ersichtlichen Tätigkeit der österreichischen Kommunisten seien folgende Einzelbeispiele erwähnt.

Im Oktober 1940 stellte ein Wiener Kaufmann seine Wohnung als Anlaufstelle sowie für Besprechungen kommunistischer Funktionäre zur Verfügung, vermittelte auch den Verkehr dieser Funktionäre und nahm mehrfach an ihren Zusammenkünften teil. Am 4. Dezember 1942 verurteilte ihn der Volksgerichtshof wegen erschwerter Vorbereitung des Hochverrats zu fünfzehn Jahren Zuchthaus und zehn Jahren Ehrverlust. Seine mitangeklagte Ehefrau sowie die Freundin eines der Funktionäre wurden wegen Nichtanzeige des hochverräterischen Vorhabens mit Gefängnis bestraft²⁴.

Drei Tage später wurde ebenfalls wegen Vorbereitung des Hochverrats in der erschweren Form ein ehemaliger sozialdemokratischer Gewerkschaftler zu der gleichen Strafe wie der Kaufmann verurteilt²⁵. Der Angeklagte, der schon zuvor Beiträge für die „Rote Hilfe“ einkassiert hatte, war von einem Salzburger Kommunisten für die illegale Arbeit geworben worden und hatte in der zweiten Jahreshälfte 1939 zuerst die Funktion des Organisationsleiters für die Stadt Salzburg, sodann die eines politischen Leiters in der neu errichteten Landesleitung übernommen, wogegen ihm die Heranziehung der „Revolutionären Sozialisten“ nicht gelang. Auf die vom Vertreter der Reichsanwaltschaft beantragte Todesstrafe wurde nur deswegen nicht erkannt, weil sich der Angeklagte in seiner Gesinnung entscheidend gewandelt habe.

Am 12. Februar 1943 folgte die Verhandlung gegen zwei Wiener Schlosser, von denen einer zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust, der andere zu je zehn Jahren Zuchthaus und Ehrverlust verurteilt wurde²⁶. Beide hatten sich in einem Motorenwerk durch Zellenbildung, Beitragszahlung und Flugschriftenverbreitung in kommunistischem Sinne betätigt, worin Vorbereitung des Hochverrats in der erschweren Form gesehen wurde. Bei dem zum Tode Verurteilten nahm der Volksgerichtshof auch Feindbegünstigung an, weil er sich Feldpostanschriften zu dem Zweck besorgt hatte, den Soldaten zu schreiben, sie sollten nicht für eine Sache kämpfen, die zur Entrechtung der Arbeiter führen würde. Beiden Angeklagten wurde ersichtlich als strafscharfend angerechnet, daß sie sich staatsfeindlich betätigt hatten, obwohl sie nach längerer Arbeitslosigkeit mit dem Anschluß Österreichs Beschäfti-

²⁴ Urteil vom 4. 12. 1942 – Az. unleserlich – gegen Bittner und andere, im BA.

²⁵ Urteil vom 7. 12. 1942 – (?) J 370/42 = (?) H 217/42 – gegen Hofweirer, im BA.

²⁶ Urteil vom 12. 2. 1943 – 7 J 572/42 = 1 H 336/42 – gegen Schranek und andere, im BA.

gung gefunden hatten. An demselben Tage wurden drei frühere Sozialdemokraten abgeurteilt, die sich in einem Wiener Werk durch Beitrags- und Spendenzahlungen sowie durch Inkasso für einen Solidaritätsfonds zugunsten Angehöriger verhafteter Kommunisten illegal betätigt hatten, was der Volksgerichtshof als Vorbereitung des Hochverrats unter erschwerenden Umständen ansah. Einer der drei Angeklagten hatte zudem einen Funktionärsposten übernommen und Flugschriften gegen Krieg und Faschismus bezogen, womit er sich, wie es in dem Urteil hieß, „als Spaltpilz der Einheit, Festigkeit und Geschlossenheit unserer Volksgemeinschaft“ erwiesen und zugleich Feindbegünstigung begangen habe. Dieser Angeklagte wurde zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt, während die beiden anderen Angeklagten mit je acht Jahren Zuchthaus und entsprechendem Ehrverlust bestraft wurden. Auch hier betonte das Urteil, daß die Angeklagten erst mit dem Anschluß nach längerer Arbeitslosigkeit Beschäftigung gefunden, sich aber dennoch kommunistisch betätigt hätten²⁷.

Am 10. Mai 1943 verhandelte der Volksgerichtshof unter Freislers Vorsitz gegen vierzehn Österreicher aus der Gegend von Eisenerz wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens und Feindbegünstigung. Vier Angeklagte wurden zum Tode verurteilt²⁸. Nach den Urteilsgründen hatte einer von ihnen andere Arbeiter um sich gesammelt, um sie in kommunistischem Sinne zu beeinflussen und sie zur Sabotage zu verleiten. Das kennzeichne ihn als Volksverräter, der sich auf immer aus unserer Volksgemeinschaft ausgeschlossen, den Dolch in den Rücken unserer kämpfenden Soldaten gezückt, die Kraft unserer kämpfenden Heimat geschwächt und so im Kriege dem Feind unseres Reiches geholfen habe. Die drei anderen zum Tode verurteilten Angeklagten hatten für kommunistische Zwecke Sprengstoff gesammelt. Zu der Entschuldigung eines dieser Angeklagten, er habe nur aus Geschäftsgründen gehandelt, um den Boykott der von seiner Frau betriebenen Bahnhofswirtschaft zu verhindern, hieß es im Urteil:

„Seit wann beugt man sich im nationalsozialistischen Reich vor kommunistischem Terror? Er hätte, wenn er seine Pflicht als deutscher Mann schon nicht ernst nahm, an die vielen anständigen, nationalsozialistischen Kameraden denken sollen.“

Für den kommunistischen Verrat dieser drei Angeklagten gebe es keine Spur einer begreiflichen Erklärung.

„Sie hatten alle ordentlichen und regelmäßigen Verdienst. Während sie vor der Gründung des Großdeutschen Reiches teilweise selbst sehr lange arbeitslos waren und jedenfalls früher am Arbeitslosenschicksal vieler Arbeitskameraden sehen konnten, daß der Nationalsozialismus für Arbeit und Brot gesorgt hat. Wenn wirklich in dem einen Jahr zwischen der Gründung des Großdeutschen Reiches und dem Krieg der verbündeten Plutokraten und Bolschewisten gegen uns in ihrer Umgebung nicht alle Vernachlässigungen früherer Zeiten gutgemacht werden konnten, so ist das demgegenüber bedeutungslos.“

Drei der Angeklagten wurden zu je fünf Jahren Zuchthaus und gleich langem Ehrverlust verurteilt. Bei einem von ihnen, der Sprengstoff heimlich verwahrt hatte, überschritt der Volksgerichtshof unter Berufung auf das gesunde Volksempfinden²⁹

²⁷ Urteil vom 12. 2. 1943 – 7 J 480/42 = 1 H 337/42 – gegen Svoboda und andere, im BA.

²⁸ Urteil vom 10. 5. 1943 – 1 J 169/43 = 1 H 92/43 – gegen Michelli und andere, im BA.

²⁹ S. Anm. 20 zum Abschnitt C.

die für den verbotenen Besitz von Sprengmitteln im Sprengstoffgesetz³⁰ vorgesehene Strafe. Hinsichtlich der beiden anderen Verurteilten hieß es im Urteil:

„Sie sind in ihrer Jugend (sie waren 8 Geschwister) in großem Elend aufgewachsen und mögen mit ihrer Angabe recht haben, daß dieses frühere Elend, um das sich damals kein Staat, keine NSDAP und keine NSV kümmerte, sie zum Marxismus geführt habe. Aber sie hatten in nationalsozialistischer Zeit . . . ihre feste Arbeit und ihr Brot, wußten um das Wirken der NSV und hätten bei gutem Willen sehr leicht erkannt, daß der Nationalsozialismus unser Reich als ein Haus der sozialistischen Gerechtigkeit aufbauen und einrichten will . . . Die Zeit, in der kommunistischer Hochverrat als Kavalierversbrechen angesehen wurde, ist vorbei. Auch wenn der Kommunist bei seinem Verbrechen nicht daran gedacht hat, daß er dem Feinde des Reiches hilft, hat er sich durch seine Untreue schuldig gemacht.“

Auch fünf weitere Angeklagte wurden zu Zuchthausstrafen in der Höhe von zwölf bis zu sieben Jahren und jeweils entsprechendem Ehrverlust verurteilt. Die beiden letzten Angeklagten erhielten wegen Unterlassung der nach § 139 StGB vorgeschriebenen Anzeige Gefängnisstrafen. Bezeichnend sind schließlich die Eingangsworte der Urteilsgründe, die wie folgt beginnen:

„Aus Selbstvergessenheit und Erniedrigung hat der Führer das deutsche Volk erweckt, ungeahnte Kräfte in ihm lebendig werden lassen und das Großdeutsche Reich gegründet. Da muß es selbstverständliche Pflicht eines jeden Deutschen überall im Reich sein, alle Kraft Volk, Führer und Reich zu widmen, damit wir als Volk in unserem Reich in Kraft und Ehre unser Leben aufbauen können. Erst recht mußte jeder Deutsche so handeln, als uns die Feinde unserer Freiheit diesen Krieg aufzwingen.“

Schließlich ergingen am 23. September 1943 vier Todesurteile gegen Wiener Angeklagte wegen Vorbereitung des Hochverrats und wegen Feindbegünstigung; alle vier Verurteilten wurden hingerichtet³¹.

Ein weiterer in diesen Zusammenhang gehöriger Fall ergibt sich aus einer Anklageschrift des Oberreichsanwalts vom 25. Januar 1945, die sich gegen drei österreichische Soldaten, darunter einen aus Innsbruck stammenden Koch, richtete. Dieser hatte als Junge bereits am ersten Weltkrieg teilgenommen und nach seiner Entlassung aus russischer Kriegsgefangenschaft, in die er 1917 geraten war, ein unstetes Leben geführt. Von 1934 bis 1938 hatte er in der Sowjetunion gelebt, dort nach Scheidung seiner Ehe eine Russin geheiratet, sodann als Koch in England und Schweden gearbeitet, war in Schweden wegen Spionage verurteilt worden und im Februar 1941 deutscher Soldat geworden, jedoch im Herbst 1943 desertiert. Seither lebte er mit einem falschen Wehrpaß in Österreich, wo er als Feldwebel auftrat, und war im Untergrund für den Kommunismus tätig, zu dem er sich bereits 1921 bekannt hatte. Er gründete in Linz, wo er Unterschlupf fand, eine illegale Organisation, zu der auch die beiden anderen Angeklagten gehörten, beschaffte militärische Formulare zur Herstellung gefälschter Papiere und versah seine Gesinnungsgenossen mit kommunistischen Abzeichen; außerdem sammelte er Geld und Lebensmittel für die Angehörigen verhafteter Kommunisten. Der Ausgang des Verfahrens war nicht festzustellen³².

³⁰ G. gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. 6. 1884 (RGBl. S. 61).

³¹ Die Anklageschrift vom 4. 8. 1943 – 7 J 299/43 = 5 H 105/43 – findet sich in den Akten R 60 II/63 des BA. Aus den weiteren dortigen Unterlagen ergeben sich der Tag der Verurteilung und die Tatsache der Vollstreckung.

³² Anklageschrift vom 25. 1. 1945 – 7 J 6/45 – gegen Telfner und andere (Archiv des IfZ, Sign. Fa 117/302).

Die mehrfach erwähnte Unterstützung der Familien verhafteter Kommunisten war in erster Linie Aufgabe der „Roten Hilfe“, einer kommunistischen Nebenorganisation, die der Volksgerichtshof – wie schon angeführt – ebenfalls als hochverräterisch ansah. Daß die „Rote Hilfe“ auch in Österreich tätig war, ergibt sich aus einer Reihe von Verfahren und den Lageberichten des Oberreichsanwalts. Noch in seinem Bericht vom 19. Februar 1944 bezeichnete es der Oberreichsanwalt als bemerkenswert, daß in mehreren Wiener Betrieben trotz schwerster Bestrafungen für die „Rote Hilfe“ gesammelt und gespendet würde³³.

Mit einer Härte, die dem strafbaren Gehalt der zur Anklage gestellten Tat keineswegs angemessen war, ging der Volksgerichtshof gegen sechs aus der Steiermark stammende Angeklagte vor, die in den ersten Kriegsjahren Beiträge für die „Rote Hilfe“ gezahlt hatten. In einer in Graz durchgeführten Hauptverhandlung wurden am 6. August 1942 sämtliche sechs Angeklagte, darunter drei Frauen, wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens zum Tode und dauernden Ehrverlust verurteilt³⁴. Fünf der Angeklagten – auch die drei Frauen – hatten mindestens ein Jahr lang, teils auch länger, monatlich 1 RM, in einem Fall sogar nur 0,50 RM monatlich für die „Rote Hilfe“ gespendet. Eine der Frauen besorgte zugleich die Einziehung und Weiterleitung der Beiträge. Als sie von ihrem Ehemann, dem sechsten Angeklagten, zur Rede gestellt wurde, redete sich die Frau so heraus, daß sich der Ehemann zufrieden gab. Dies und die Lektüre eines einmal von seiner Frau mitgebrachten kommunistischen Flugblattes genügten zu seiner Verurteilung zum Tode. Das Urteil führte aus, durch die ständige Entrichtung von Spenden in Kenntnis der hochverräterischen Bestrebungen der Kommunistischen Partei hätten sich die Angeklagten organisatorisch in die „Rote Hilfe“ eingegliedert und damit gegen § 83 Abs. 3 Nr. 1 StGB verstoßen. In den Urteilsgründen hieß es:

„Die Angeklagten haben sich durch ihre Tat zu den hartnäckigsten und gefährlichsten Feinden des nationalsozialistischen Deutschland bekannt, die als Söldlinge der Komintern bereit sind, ihr Vaterland zu verraten und Deutschland dem Bolschewismus auszuliefern. Sie haben diese schon ohnehin äußerst verwerfliche Tat begangen zu einer Zeit, da Deutschland den ihm von den Westmächten aufgezwungenen Kampf um nicht weniger als um seine Existenz führen muß. Während der deutsche Soldat an der Front sein Leben einsetzt, konnten sie in Ruhe und Sicherheit ihrem Beruf nachgehen und wenn auch bei manchen von ihnen die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wünschen übrig ließen, so bedeutet das wenig gegenüber den Opfern, die von jedem Volksgenossen in einer derartigen Notzeit gefordert werden müssen und vor allem von der kämpfenden Truppe täglich und stündlich mit Selbstverständlichkeit gebracht werden. Die Angeklagten haben das Gebot der Stunde nicht verstanden, weil sie im tiefsten Innern nicht mehr zum deutschen Volk gehören. Der Kommunismus stand ihnen höher als ihr Vaterland, und so lösten sie sich auch äußerlich aus der deutschen Volksgemeinschaft und gingen über in das Lager der Feinde . . . Es ist bekannt, daß unsere Feinde den für sie auf militärischem Gebiet aussichtslosen Kampf in der Hoffnung weiterführen, daß eines Tages doch noch die innere Front in Deutschland zerbricht. Diese Gefahr würde bestehen, wenn der Marxismus, vor allem der Kommunismus, in die Lage käme, sein verräterisches Treiben von 1918 zu wiederholen und damit den Dolch in den Rücken zu stoßen. Das, was die Angeklagten begonnen haben, führt gerade auf dieses Ziel zu. Es ist bezeichnend für die Hartnäckigkeit des Kommunismus, daß während der Verhandlungen des Senats in Graz offenbar als Gegendemonstration nachts auf den Straßen der Stadt Streuzettel mit Hammer und Sichel verbreitet worden sind . . . Die Angeklag-

³³ S. Anm. 12.

³⁴ Urteil vom 6. 8. 1942 – 7 J 158/42 = 2 H 113/42 – gegen Maria Pollitzer und andere, im BA.

ten, die sich gegen das deutsche Volk gestellt haben, und zwar gerade in der Stunde der Gefahr, haben keinen Platz mehr in der deutschen Volksgemeinschaft und müssen daher für immer unschädlich gemacht werden.“

Nicht minder große Härte zeigte der Volksgerichtshof in einem Verfahren gegen zwei frühere Sozialdemokraten aus der Wiener Gegend. Beide hatten Spenden für bedürftige Angehörige verhafteter Kommunisten gegeben und gesammelt, auch Spender geworben und mehrfach die „Rote Fahne“ verbreitet. Am 7. Dezember 1942 verurteilte der Volksgerichtshof beide Angeklagte wegen organisatorischer und publizistischer Vorbereitung des Hochverrats zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust³⁵. In den Urteilsgründen hieß es:

„Die illegale ‚Rote Hilfe‘ bezweckt, wie gerichtsbekannt, durch die Unterstützung von Angehörigen festgenommener Kommunisten die Stärkung der Bereitschaft des einzelnen zu staatsfeindlicher kommunistischer Tätigkeit. Jede Mitarbeit bei dieser kommunistischen Unterstützungsaktion stellt deshalb eine Förderung der auf die gewaltsame Beseitigung der nationalsozialistischen Regierungsform gerichteten Bestrebungen der illegalen Kommunistischen Partei dar.“

Ebenfalls zu Todesurteilen kam es in einem dritten derartigen Verfahren gegen drei Wiener Arbeiter, die in ihrem Betrieb die „Rote Hilfe“ organisiert und Spenden für einen Fonds zugunsten verhafteter Kommunisten gesammelt oder gegeben hatten. Der Volksgerichtshof bestrafte die beiden Sammler am 12. Februar 1943 mit dem Tode und dauerndem Ehrverlust, den Spender mit je zehn Jahren Zuchthaus und Ehrverlust³⁶. Wieder wurde in den Urteilsgründen erklärt, die Angeklagten hätten vor der Gründung des Großdeutschen Reiches selber das Elend der Arbeitslosigkeit gespürt; statt dafür dankbar zu sein, daß der Nationalsozialismus ihnen Arbeit und Brot gegeben habe, hätten sie sich kommunistisch betätigt. Die beiden zum Tode Verurteilten hätten als alte Marxisten gewußt, daß ihre Spendenaktion keine Wohltätigkeit, sondern politisch und kommunistisch gewesen sei; „Rote Hilfe“ sei eines der zugkräftigsten kommunistischen Propagandamittel und diene dem Zusammenhalt illegaler Zellen. Die Angeklagten hätten sich so mitten im Kriege zu getarnten Soldaten Stalins gemacht, einen Spaltpilz in die Geschlossenheit unserer inneren Front gelegt und die Strafbarkeit der Spender verschuldet; für sie sei deshalb kein Platz mehr in der Volksgemeinschaft.

Auch wo es nicht zu Todesurteilen kam, waren die Strafen außerordentlich hoch. So wurden am 3. Dezember 1942 drei Wiener Angeklagte zu Zuchthausstrafen von fünfzehn, zwölf und zehn Jahren und zu je zehnjährigem Ehrverlust verurteilt, weil sie Spenden für Angehörige kommunistischer Häftlinge gesammelt hatten³⁷. Ihre Tätigkeit geschah zu verschiedenen Zeiträumen – bei dem einen von 1938 bis Dezember 1940, bei dem zweiten von Herbst 1940 bis Februar 1941 – und hatte unterschiedliche Ergebnisse. Zwei der Angeklagten hatten auch einige Exemplare der „Roten Fahne“ weitergegeben. Ihre Tat wurde als Vorbereitung des Hochverrats in erschwerter Form angesehen.

Am folgenden Tag wurden zwei Arbeiter eines Wiener Automobilwerkes zu je fünfzehn Jahren Zuchthaus verurteilt, weil sie unter den Betriebsangehörigen Sammlungen für die Familien verhafteter Arbeitskollegen veranstaltet hatten³⁸. Ein

³⁵ Urteil vom 7. 12. 1942 – Az. unbekannt – gegen Czak und andere, im BA.

³⁶ Urteil vom 12. 2. 1943 – 7 J 481/42 = 1 H 314/42 – gegen Kricha und andere, im BA.

³⁷ Urteil vom 3. 12. 1942 – (?) J 274/42 = 1 H 214/42 – gegen Hruza und andere, im BA.

³⁸ Urteil vom 4. 12. 1942 – (?) J 356/42 = 1 H 216/42 – gegen Stöber und andere, im BA.

dritter Angeklagter erhielt wegen Beteiligung an der Sammelaktion zehn Jahre Zuchthaus; bei allen drei Angeklagten wurde auf zehnjährigen Ehrverlust erkannt. In den Urteilsgründen hieß es:

„Die . . . Tätigkeit der Angeklagten war . . . geeignet, hochverräterische Bestrebungen zu fördern, denn die Unterstützung von Angehörigen politischer Häftlinge hat notwendigerweise eine Stärkung des einzelnen in seiner Bereitschaft zur staatsfeindlichen Betätigung zur Folge und trägt somit, da . . . eine geheime staatsfeindliche Betätigung nur mit dem Endziel einer gewaltsamen Beseitigung der nationalsozialistischen Regierungsform denkbar ist, hochverräterischen Charakter.“

In einem anderen Wiener Werk hatte eine kommunistische Betriebszelle einen Solidaritätsfonds im Sinne der „Roten Hilfe“ ins Leben gerufen. Ein Hilfsarbeiter, der sich hieran durch geringfügige Spenden beteiligt, gelegentlich auch illegale Schriften weitergeleitet hatte, wurde vom Volksgerichtshof am 14. Juli 1943 zu je fünf Jahren Zuchthaus und Ehrverlust verurteilt³⁹.

Daneben suchten die österreichischen Kommunisten auch, die Jugend zu illegaler Tätigkeit zu bewegen. Daß ihnen das in gewissem Umfange gelang, kann den Lageberichten des Oberreichsanwalts entnommen werden⁴⁰, in denen mehrfach von der Untergrundtätigkeit des Kommunistischen Jugendverbandes Österreichs und von der Aufdeckung einzelner Gruppen die Rede war. Am 30. Juli 1940 und 2. Juni 1941 berichtete der Oberreichsanwalt auch von Propagandaaktionen Jugendlicher in Wien und Graz. Der Volksgerichtshof erklärte es in einem Urteil vom 3. Dezember 1942⁴¹ als gerichtsbekannt, daß der Kommunistische Jugendverband entsprechend den Grundsätzen der Dritten Internationale die Beseitigung der nationalsozialistischen Staatsform des Reiches erstrebe⁴². Nach den Gründen dieses Urteils war es 1941 einem kommunistischen Funktionär gelungen, zwei im Januar 1924 geborene Angehörige der Hitlerjugend im Kreise Wiener Neustadt für den illegalen Jugendverband anzuwerben. Beide verteilten im November 1941 mehrere Hundert Streuzettel, in denen Hitler bezichtigt wurde, Österreich unterjocht und in den Krieg geführt zu haben, und in denen dazu aufgefordert wurde, am 12. November, dem Jahrestag der Gründung der Republik Österreich, langsam zu arbeiten, um mit Hitler und dem Kriege Schluß zu machen. Beide Angeklagte teilten ferner einem anderen kommunistischen Funktionär die Anschriften von Soldaten und jungen Mädchen mit, an die kommunistische Zersetzungs- und Propagandaschriften versandt werden sollten. Schließlich wurden beide auch mit Sabotageplänen vertraut gemacht; der eine gab auch seine Taschenuhr zur Herstellung einer Brandbombe mit Zeitzünder her. Der Volksgerichtshof verurteilte beide Angeklagte, die inzwischen Soldaten geworden waren, wegen Vorbereitung des Hochverrats unter erschwerenden Voraussetzungen und wegen Feindbegünstigung zum Tode und Ehrverlust auf Lebenszeit. Bei einem der Angeklagten wurde auch Wehrkraftzersetzung angenommen, weil dieser die Anschriften von Soldaten mitgeteilt hatte, an die illegale Schriften versandt werden sollten.

Nach den Lageberichten des Oberreichsanwalts betätigten sich auch die unter den Widerstandsgruppen des Altreichs aufgezählten „Revolutionären Sozialisten“, so

³⁹ Urteil vom 14. 7. 1943 – 7 J 116/43 = 1 H 148/43 – gegen Soutscheck, im BA.

⁴⁰ S. Anm. 3.

⁴¹ Urteil vom 3. 12. 1942 – Az. unleserlich – gegen Frösch und andere, im BA.

⁴² Zu den Grundsätzen der III. Internationale (Komintern) s. Nollau, Die Internationale, Köln 1959, S. 102ff.

ausweislich der Berichte vom 2. Juni 1942 und 4. Februar 1943 besonders in Salzburg. Schon in seinem Bericht vom 31. Januar 1940 hatte der Oberreichsanwalt mitgeteilt, daß die „Revolutionären Sozialisten“ eine „Sozialistische Arbeiterhilfe“ gegründet hätten, die Verbindung zu Pariser Stellen unterhalte und die Angehörigen von Verhafteten und Juden unterstützt habe. Die Festnahme mehrerer in Bayern und Österreich tätiger Funktionäre ist bereits in der Darstellung der Opposition im Altreich erwähnt worden; vier von ihnen, darunter ein Ehepaar, wurden in einer in Innsbruck abgehaltenen Sitzung des Volksgerichtshofs zum Tode verurteilt⁴³. Für den Umfang der kommunistischen Untergrundarbeit in Österreich spricht der bereits angeführte Umstand, daß nach einem Bericht des Oberreichsanwalts in Wien 1500 aktive Kommunisten wegen Mangels an Haftraum nicht festgenommen werden konnten⁴⁴. In einem späteren Lagebericht vom 3. Oktober 1942⁴⁵ erklärte der Oberreichsanwalt, die Zahl der Eingänge aus den Alpen- und Donaugauen habe nicht abgenommen, vielmehr habe er neue Vorgänge gegen 241 Beschuldigte erhalten, die meist der illegalen KPÖ angehört und sich vornehmlich in der Betriebsorganisation betätigt hätten. Die Zahl der marxistischen Hochverräter sei aber weit höher, doch könne die Geheime Staatspolizei aus Mangel an Haftraum oder wegen der sonst drohenden Gefährdung kriegswichtiger Betriebe wie der Reichsbahn nicht alle festnehmen. Schon zwei Jahre zuvor hatte der Wiener Generalstaatsanwalt bei einer Tagung am 21. September 1940 darüber geklagt, daß im Wiener Untersuchungsgefängnis 489 Häftlinge für den Volksgerichtshof einsäßen, davon 350 in Verfahren, die dem Oberreichsanwalt noch gar nicht vorgelegt worden seien⁴⁶. Nach diesen Zahlen und den nicht wenigen Verfahren traf offenbar die kommunistische Propaganda in Österreich deswegen günstige Voraussetzungen an, weil die Herrschaftsart des Nationalsozialismus und die Verwicklung in den Krieg den Wunsch erweckten, die frühere Selbständigkeit und Selbstbestimmung wieder zu gewinnen.

II. DIE VERFAHREN GEGEN DEN WIDERSTAND IN DEN WESTGEBIETEN

Von den im Verlauf des Westfeldzuges im Jahre 1940 eroberten Gebieten war nur Eupen-Malmedy förmlich dem Deutschen Reich einverleibt worden⁴⁷. Doch wurden

⁴³ Vgl. Annedore Leber, *Das Gewissen entscheidet*, Berlin–Frankfurt a. M. 1957, S. 49 ff. (s. Anm. 249 im Abschnitt C). Bei der dort erwähnten Entscheidung handelt es sich vermutlich um das Urteil des VGH vom 28. 5. 1943 – 6 H 56/43 –, angeführt in LK zum StGB, 6. Auflage, Berlin 1944, § 83 Anm. II 2. Dort ist noch das weitere Urteil des VGH vom 8. 4. 1943 – 6 H 24/43 – gegen die „Revolutionären Sozialisten Österreichs“ angeführt.

⁴⁴ Die Mitteilung des ORA über die Zahl der bisher nicht verhafteten 1500 Wiener Kommunisten findet sich nicht nur in seinem Lagebericht vom 2. 6. 1942, sondern auch in einem Bericht vom 28. 5. 1942 – 4021-2 –, in dem der ORA von seinen Unterredungen mit den österreichischen GStAen anlässlich einer Dienstreise nach Wien Mitteilung machte. Der Bericht findet sich in dem Nürnberg. Dok. NG-823 (Archiv des IfZ).

⁴⁵ Der Lagebericht des ORA vom 3. 10. 1942 findet sich außer in den in Anm. 3 angegebenen Vorgängen auch in den Akten All. Proz. 1 XVIIb/28 des BA.

⁴⁶ Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus den Generalakten über Hochverrat 4021 Bd. 3 des RJM S. 153–155 (BA. Sign. R 22/955).

⁴⁷ S. die Anm. 122 zum Abschnitt B.

auch Elsaß, Lothringen und Luxemburg stillschweigend als Reichsgebiet angesehen, damit aus dem eigentlichen Kreis der besetzten Gebiete ausgenommen und infolgedessen auch nicht in den Bereich der „Nacht und Nebel“-Regelung einbezogen⁴⁸. Vielmehr wurden in diesen Gebieten deutsche Strafgesetze eingeführt und deutsche Gerichte eingesetzt⁴⁹, womit sich eine ähnliche Rechtsangleichung vollzog wie nach dem Anschluß Österreichs und der Angliederung des Sudetenlandes. Jedoch suchten die Chefs der Zivilverwaltung in den drei Ländern – die Gauleiter von Baden, Saarpfalz und Trier – ihre Unabhängigkeit auch auf dem Gebiet der Rechtspflege möglichst lange zu wahren und aufsässige oder unzuverlässige Elemente zunächst offenbar durch administrative und polizeiliche Maßnahmen niederzuhalten oder unschädlich zu machen. So wurden im zweiten Halbjahr 1940 über 100000 Bewohner des Elsasses ausgewiesen oder an der Rückkehr in das Elsaß gehindert⁵⁰. Nach einem Lagebericht des Oberreichsanwalts vom 30. November 1940⁵¹ wurden die Mitglieder einer in Mülhausen i. E. aufgedeckten geheimen Jugendorganisation, die sich „Kuttenlegion“ (*Légion de la Cagoule*) nannte und Sabotage und Spionage betrieb, in deutsche Erziehungsanstalten verbracht. Erst die fortschreitende Einbeziehung in den Reichsorganismus führte dazu, in die Strafrechtsprechung dieser drei Länder den Volksgerichtshof einzuschalten, dessen Urteile damit erst verhältnismäßig spät einsetzten.

Der Volksgerichtshof sah, wie bereits erwähnt⁵², die Abtretung des ehemaligen Reichslandes Elsaß-Lothringen an Frankreich als hinfällig an, da der Versailler Vertrag mit der französischen Kriegserklärung an das Reich außer Kraft getreten sei. Schon auf dieser Grundlage konnte er dazu übergehen, Bestrebungen zur Wiedervereinigung dieses Raumes mit Frankreich als Gebietshochverrat anzusehen und zu ahnden. Im übrigen leitete er seine Rechtsprechung sowohl hinsichtlich des früheren Reichslandes wie auch Luxemburgs daraus her, daß es sich um ehemals zum Reich gehörige Gebiete handele, die von Menschen deutschen Stammes bewohnt seien, diese Menschen aber hätten der Stimme ihres Blutes zu folgen und dem Reich Treue zu bewahren. So glaubte der Volksgerichtshof aus der nationalsozialistischen Lehre von Blut und Rasse auch rechtliche Folgen ableiten und die Anwendung der Hochverratsbestimmungen auf die Deutschstämmigkeit der Betroffenen gründen zu können. Wo es bei dem Widerstand nicht nur um die Rückgängigmachung der stillschweigend vollzogenen Annektionen, sondern – mehr oder weniger vorrangig – um die Beseitigung des nationalsozialistischen Regimes ging, ließen sich derartige Bestrebungen als Verfassungshochverrat qualifizieren, wobei auch hier vorausgesetzt wurde, daß das Regime die für die einverleibten Westgebiete legitime Verfassungsordnung verkörperte und die Regierung Hitlers der konstitutionelle Repräsentant dieser Ordnung war, mithin ebenfalls von der Tatsache der Annektion als Rechtsgrundlage ausgegangen wurde. In den Fällen, in denen der Volksgerichtshof die Hochverratsvorschriften nicht anwenden konnte oder anzuwenden Beden-

⁴⁸ Vgl. die Darstellung im Abschnitt D unter III 1.

⁴⁹ Vgl. die Darstellung unter II 2 und 3 im Abschnitt B und die dortigen Anm. 126, 141 und 145.

⁵⁰ Vgl. das Urteil von Nürnberg, München 1961, S. 112f.

⁵¹ S. Anm. 3.

⁵² Vgl. die Darstellung unter II 2 im Abschnitt C und die dort in Anm. 44 erwähnten Urteile des VGH vom 28. 10. 1940 – 4 L 55/40 – und 2. 10. 1942 – 4 L 78/42 –.

ken trug, half in gewohnter Weise die Heranziehung der Bestimmung des § 91b StGB über die landesverräterische Feindbegünstigung, die zu den gleichen Ergebnissen führen, hier allerdings auch mit größerer Berechtigung angewendet werden konnte als etwa in den Verfahren wegen Wehrkraftzersetzung. Im übrigen kam zahlreichen Elsässern zugute, daß sie nach der Ansicht des Volksgerichtshofs in den laxen Verhältnissen der Franzosenzeit groß geworden seien und keine nationalsozialistische Erziehung und Ausrichtung erfahren hätten, an ihr Verhalten daher nicht immer die sonst üblichen strengen Maßstäbe angelegt werden könnten. Diese Betrachtungsweise bewahrte nicht wenige Angeklagte vor der Todesstrafe. Auffällig ist schließlich, daß aus dem Bereich der Westgebiete die Elsässer offenbar die überwiegende Mehrzahl der Angeklagten vor dem Volksgerichtshof stellten; doch mag dies weniger an dem Ausmaß ihres Widerstandes als daran gelegen haben, daß die Chefs der Zivilverwaltung der anderen Westgebiete sich hinsichtlich der Rechtspflege autarker verhielten.

1. Elsaß

Dennoch kann nicht zweifelhaft sein, daß gerade im Elsaß die Verlängerung des Krieges und die Verschlechterung der deutschen Lage zu einer merklichen Versteifung der Haltung der Bevölkerung und zu einer spürbar verstärkten Auflehnung gegen die stillschweigende Annektion führten. Es bildeten sich geheime Organisationen, die profranzösische und deutschfeindliche oder doch wenigstens antinationalsozialistische Propaganda trieben, französischen Kriegsgefangenen und wehrunwilligen Elsässern zur Flucht verhelfen und für ausländische Nachrichtendienste Spionagehilfe leisteten. Neben den französisch und gaullistisch eingestellten Kreisen waren es insbesondere auch die elsässischen Kommunisten, die sich in dieser Weise betätigten. So teilte der Oberreichsanwalt in seinem Lagebericht vom 4. Februar 1943 mit, daß im Elsaß mehrere kommunistische Organisationen zerschlagen seien, die Zehntausende von Hetzschriften verbreitet hätten; es seien 190 Festnahmen erfolgt. Im folgenden Bericht vom 1. Juni 1943 wurde die Aufdeckung zweier separatistischer Organisationen im Elsaß gemeldet, und zwar die der „Front der elsässischen Jugend“ („Front de la Jeunesse d'Alsace“) und einer Vereinigung ehemaliger französischer Reserveoffiziere mit 20 bzw. 10 Beschuldigten. Im wesentlichen lassen sich die Vorgänge im Elsaß aus der Rechtsprechung des Volksgerichtshofs ersehen.

Von welchem Standpunkt der Volksgerichtshof hierbei ausging, ergibt sich aus einem Urteil vom 7. Juli 1943⁵³, das die eben erwähnte „Front der elsässischen Jugend“ betraf und dessen Gründe wie folgt beginnen:

„Das deutsche Volk im Elsaß empfing die nationalsozialistischen Revolutionsarmeen des Führers mit Begeisterung. Auch dem, dessen Bewußtsein und Stolz, Deutscher zu sein, unter dem Druck der Franzosenherrschaft eingeschlafen war, mußte nun das Herz höher schlagen, und er mußte seine Kraft für den Aufbau, und wenn er ein junger deutscher Mann war, sein Leben dem Siege zur Verfügung stellen. Das verpflichtende Vermächtnis von Langemarck mußte vor allem jedem deutschen Studenten wie in den anderen deutschen Gauen, so auch im Elsaß, Vorbild der Pflichterfüllung und Hingabe sein. Im Elsaß aber fand sich dennoch eine Gruppe deutscher Studenten elsässischen

⁵³ Urteil vom 7. 7. 1943 – 5 J 80/43 = 1 H 142–146/43 – gegen Adam und andere, im BA.

Stammes, die ihr eigenes Blut, unser Volk, verrieten und eine Organisation ‚Front de la Jeunesse d'Alsace‘ gründeten, die einem Elsaß im Rahmen Frankreichs zustrebten.“

Das mit diesen Worten Freislers eingeleitete Urteil richtete sich gegen 24 Angeklagte, zumeist jugendliche Elsässer, unter denen sich drei Mädchen befanden. Zwei dieser Angeklagten, im Jahre 1918 bzw. 1920 geborene Studenten, hatten nach dem Urteil die Jugendorganisation „aufgezogen“ und diese in Gruppen eingeteilt, die wieder in Sektionen gegliedert waren. Alle Funktionäre trugen Tarnnamen und wurden durch maskierte Führer vor einem mit der französischen Trikolore und einem Kruzifix bedeckten Tisch vereidigt. Die Tätigkeit der Organisation bestand in deutschfeindlicher Propaganda, Ausstellung von Legitimationskarten an deutsche Soldaten elsässischer Herkunft, Verübung von Sabotageakten wie Abreißen von Plakaten und Wehrmachtberichten und in Unterstützung von Wehrdienstentziehern bei dem Entweichen nach Frankreich. Die beiden genannten Angeklagten machten geltend, sie hätten die Einberufung junger Elsässer zur deutschen Wehrmacht für rechtswidrig gehalten. Dazu führte das Urteil aus:

„Zunächst: Jede rein formale Rechtslage hätte gegenüber dem materiellen Lebensrecht unseres Volkes und damit der Opferpflicht junger deutscher Männer unbedingt zurückstehen müssen. Aber weiter: Jedem Deutschen im Elsaß war, wenn auch nicht juristisch (was nebensächlich ist), so doch gefühls- und gewissensmäßig klar, daß Frankreich auf seine an sich schon höchst zweifelhaften ‚Ansprüche‘ aus einem Versailler Zwangsdiktat jedenfalls deshalb nicht mehr zurückgreifen konnte, weil es durch seine deutschfeindliche Politik, sein Hintreiben zum Kriege mit Deutschland und seine Kriegserklärung an Deutschland die wenigen, dafür aber um so selbstverständlicheren Pflichten aus dem Versailler Dokument verletzt, diesen ‚Vertrag‘ also selbst annulliert hatte.“

Die Tat beider Angeklagter wurde als Feindbegünstigung nach § 91b StGB angesehen, und beide wurden zum Tode verurteilt. Zum Tode wegen Feindbegünstigung wurden auch vier weitere Angeklagte – drei Studenten und ein Gastwirt – verurteilt. Einer der Studenten, ein Gruppenführer, hatte eines Abends an einem öffentlichen Platz in Straßburg eine Trikolore gehißt und Mitglieder seiner Gruppe veranlaßt, danach in den Straßen kleine Fähnchen in den französischen Farben auszustreuen. Damit habe er, wie es im Urteil hieß, das Reich und unsere Flagge öffentlich verächtlich gemacht; nur diese dürfe in Deutschland wehen. Von einem der beiden anderen Studenten habe der Plan der Ausstellung von Identitätskarten gestammt, er habe auch den Druck der Karten und die Finanzierung des Drucks übernommen. Insoweit fährt das Urteil fort:

„Freilich kann man ihm nicht nachweisen, daß er Entscheidendes getan hat, um den Druck zu vervielfältigen. Aber was er getan hat, genügt wirklich schon; solche Gedanken aussprechen und durch Abfassen eines Entwurfs an ihre Ausführung gehen – das genügt zur Unterminierung unserer Kriegsmoral. Das ist bereits ein Dolchstoß in den Rücken unserer kämpfenden Armeen, von der schweren Beleidigung unserer Soldaten ganz abgesehen, die darin liegt, daß man ihnen zutraut, unter ihnen könnten welche sein, die solch eine Karte annehmen (: 91b StGB). Für solchen Verrat, der ihn als Deutschen für immer ehrlos macht, gibt es nur eine gerechte Strafe: Die Todesstrafe.“

Der zu den drei älteren Angeklagten des Verfahrens gehörende Gastwirt habe seine Kneipe zu einer reichsfeindlichen Zentrale gemacht, denn dort seien die Pläne zur Flucht von Kriegsgefangenen und Wehrpflichtigen über die Vogesen besprochen und in die Tat umgesetzt worden, dort hätten Fluchthelfer verkehrt und dort seien Lebensmittel an die Flüchtlinge ausgegeben worden. Außerdem habe er sich in

Besprechungen über eine Flugblattaktion eingelassen und die Verbindung zu einer gleichartigen weiteren Organisation hergestellt. Dazu heißt es im Urteil:

„Er hat unsere innere Front gefährlich unterhöhlt. So etwas hilft unseren Kriegsfeinden. Und heute, wo jeder die Notwendigkeit des totalen Krieges kennt, weiß das auch ein Mann wie S., ein welterfahrener Mann, der kurz nach seiner deutschen Soldatenzeit im Weltkrieg sich freiwillig für die französische Armee meldete und dort 18 Jahre lang diente (§ 91 b StGB). Auch er hat sich für immer ehrlos gemacht und mußte mit dem Tode bestraft werden.“

Neun Angeklagte wurden zu Zuchthausstrafen von sechs bis zu drei Jahren und entsprechendem Ehrverlust verurteilt; sie hatten sich sämtlich in der Organisation betätigt. Bei einem hieß es, er habe daran gedacht, das Elsaß vom Reich loszureißen, das aber sei Hochverrat (§ 83 StGB). Drei Angeklagte hatten eingewendet, sie seien nur deshalb Mitglieder der Organisation geworden, weil sie durch die Eidesleistung überrumpelt worden seien. Hierzu führte das Urteil aus:

„Mag sein, daß die ganze Aufmachung diese Angeklagten überrumpelte, aber: als Männer durften sie sich nicht überrumpeln lassen. Sie mußten zumindest die Kraft aufbringen, wegzugehen. Vielleicht hat aber die Überrumpelung sie nicht erkennen lassen, daß sie durch den Beitritt zu einem solchen Verein unserem Kriegsfeind helfen, weil sie dadurch unsere innere Einheit zermürbten. Aber: daß es darum ging, ein Elsaß im Rahmen Frankreichs zu erstreben – das war ihnen klar.“

Einen vierten Angeklagten bewahrte der Einwand der Überrumpelung vor der Zuchthausstrafe; über ihn hieß es im Urteil:

„Und Raymund H. kann ebenfalls darauf hinweisen, daß er überrumpelt wurde. Vor allem aber: Inzwischen war er im Arbeitsdienst. Man sah ihm an, daß er dort in seiner äußeren und inneren Haltung ein fester junger Mann geworden ist. Für ihn ist sein damaliges Verhalten eine längst überwundene Episode. Er sehnt sich danach, Soldat zu werden. Auch er konnte deshalb mit Gefängnis davonkommen.“

Unterschiedlich behandelt wurden auch zwei Angeklagte, die sich an einer Flugblattaktion beteiligt hatten; der eine wurde mit Zuchthaus, der andere mit Gefängnis wegen Wehrkraftzersetzung bestraft. Hinsichtlich des ersteren besagte das Urteil:

„Damit hat er sich daran gewagt, die Manneszucht in der deutschen Wehrmacht zu untergraben (§ 5 KSSVO). Unsere Wehrmacht ist das deutsche Volksheer. Sie will unser Recht gegen jede Zerstörung schützen. Soll dieser Schutz voll wirksam sein, so muß er auch schon die, die sich erst zur Musterung stellen wollen, wie Soldaten gegen das Gift der Zersetzung schützen. Deshalb ist auch schon das, was hier getan wurde, Untergrabung der Manneszucht.“

Der zu Gefängnis Verurteilte hatte eingewendet, er habe die Weiterverteilung der Flugblätter nach Kenntnis ihres Inhalts abgelehnt; dies glaube der Volksgerichtshof, da der Täter im Hause seines Stiefvaters, eines angesehenen Deutschen in Straßburg, eine deutschbewußte Erziehung erhalten habe und einen offenen Eindruck mache. Zwei Angeklagte, die beim Hissen der Trikolore „Schmiere“ gestanden und dann kleine Franzosenfähnchen verteilt hatten, wurden wegen Verächtlichmachung der deutschen Fahne bestraft⁵⁴, was wie folgt begründet wurde:

⁵⁴ § 134a StGB, eingeführt durch die VO des Reichspräsidenten zur Erhaltung des inneren Friedens vom 19. 12. 1932 (RGBl. I, S. 548), lautete: „Wer öffentlich das Reich oder eines der Länder, ihre Verfassung, ihre Farben oder Flaggen oder die deutsche Wehrmacht beschimpft, oder böswillig und mit Überlegung verächtlich macht, wird mit Gefängnis bestraft.“

„Freilich waren sie damals erst 17 Jahre alt und mögen, wie sie sagen, an einen Dummjungenstreich gedacht haben. Aber sie haben mit ihrer Tat in aller Öffentlichkeit das Deutsche Reich und unsere Flagge verächtlich gemacht (§ 134a StGB). Denn sie wird beleidigt, wenn man in Deutschland unberechtigte eine fremde Flagge hißt, wo nur die deutsche Flagge wehen darf, und das haben sie als Hitlerjungen getan!“

Auch ein im Herbst 1925 geborener junger Franzose wurde nicht mit Zuchthaus, sondern mit Gefängnis bestraft, da er wenigstens nicht sein eigenes Volk und Blut verraten habe. Auch habe ihm der Volksgerichtshof geglaubt, daß er nur deshalb zu der Organisation gekommen sei, weil er sonst nirgends Anschluß gefunden habe; ein Sportverein habe ihn kurz vorher als Franzosen abgelehnt. Endlich wurden die drei Mädchen mit je einem Jahr Gefängnis bestraft, und zwar eine wegen eines minder schweren Falles der Vorbereitung des Hochverrats und zwei wegen Nichterstattung einer Anzeige nach § 139 StGB.

In ähnlichen Ausführungen erging sich ein Urteil vom folgenden Tage, dem 8. Juli 1943, in einem Verfahren gegen acht Angeklagte⁵⁵. Auch dieses Urteil begann mit folgenden Sätzen:

„Überall, wo in den Adern deutsches Blut rollt, sind unsere Soldaten auf ihrem Siegeszug mit einem Sturm der Begeisterung begrüßt worden. So auch im Elsaß, einem nach Blut, Geschichte, Kultur und Schicksalsverbundenheit deutschen Gau. Dieser Siegeszug und diese Begeisterung muß auch in den Wenigen, deren Deutschbewußtsein unter der französischen Entdeutschungspolitik gelitten hatte, die Stimme ihres Blutes wieder lebendig gemacht haben.

Das hat aber nicht verhindert, daß einzelne Verräterkreise entstanden, die unser Volk und das Blut in ihren eigenen Adern verrieten. Zwei Gruppen suchten uns in den Rücken zu fallen, das Losreißen des Elsaß vom Reich durch unsere Niederlage in diesem Krieg vorzubereiten: Kommunisten und gaullistische Elemente.“

Der erste Angeklagte, ein im Dienst der deutschen Zivilverwaltung stehender Diplomingenieur, hatte mit Hilfe eines zweiten Ingenieurs und eines Angestellten versucht, im Elsaß eine Einheitsfront aller französisch eingestellten Gruppen einschließlich der Kommunisten herzustellen, dabei auch Verbindung zu einem kommunistischen Agenten aufgenommen. Diesem überließen die beiden Ingenieure zur Anfertigung falscher Ausweispapiere amtliche Formulare und Stempel, die sie von zwei elsässischen Bahnbeamten bekommen hatten. Außerdem hatten sich die beiden Ingenieure um die Flucht französischer Kriegsgefangener nach Frankreich bemüht. Beide wie auch die beiden Bahnbeamten wurden wegen Feindbegünstigung zum Tode verurteilt. Hinsichtlich des Diplomingenieurs hieß es insoweit im Urteil:

„All das, das Verkehren in gaullistischen Kreisen, das Aufsuchen von Verbindungen zu reichsfeindlichen Organisationen, der Versuch der Bildung einer Einheitsfront mit der Kommune, das Beschaffen von falschen Stempeln zum Herstellen von Ausweisen für kommunistische Staatsfeinde, die Hilfe für fliehende Kriegsgefangene und für wehrpflichtige Deutsche, hilft dem Feinde in seinem Kriege gegen uns. Das weiß auch ein Mann wie M., der selbst Reserveoffizier der französischen Armee war. Sein Verrat am deutschen Volk und Reich ist um so verachtungswürdiger, als er als gebildeter Mann und als Beamter beim Chef der Zivilverwaltung diesen Verrat begangen hat. Demgegenüber kann nicht ausschlaggebend ins Gewicht fallen, daß er in seinem Beruf Tüchtiges geleistet haben mag und daß er sich gedacht hat, seine Tätigkeit werde erst Früchte tragen, wenn ein Friede ohne Sieger und Besiegte und damit ein Elsaß außerhalb des Großdeutschen Vaterlandes zu errichten sein würde. Schon das zu denken, ist Verrat an unserem Volk.“

⁵⁵ Urteil vom 8. 7. 1943 – 5 J 84/43 = 1 H 172/43 – gegen Mengus und andere, im BA.

Die Betätigung des anderen Ingenieurs und der beiden Bahnbeamten, sämtlich ebenfalls frühere französische Reserveoffiziere, wird im Urteil wie folgt gewürdigt:

„Was soll aus der Festigkeit unserer Verhältnisse in der Heimat werden, wenn Kriegsgefangene in die Lage versetzt werden, mit falschen Ausweispapieren auf unseren Bahnen zu fahren? Das ist Hilfe für den Kriegsfeind von unmittelbar schwerwiegender Bedeutung. Und Männer, die selbst Offiziere waren, die verantwortliche Beamte und gebildete Leute sind, wissen das auch (§ 91b StGB).“

Der Angestellte, der die Verbindung zu kommunistischen Kreisen hergestellt hatte, wurde wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens mit acht Jahren, ein dritter Ingenieur aus Kolmar i. E., der bei der Beschaffung der falschen Ausweise mitgewirkt hatte, wegen Beihilfe zur Feindbegünstigung mit zehn Jahren Zuchthaus, beide auch mit entsprechendem Ehrverlust bestraft. Die beiden weiteren Angeklagten erhielten wegen Beihilfe zur Vorbereitung des Hochverrats Gefängnisstrafen.

Die in beiden Urteilen zum Ausdruck kommende Auffassung über die Verhältnisse im Elsaß war illusionär. Nach den Berichten des Oberlandesgerichtspräsidenten in Karlsruhe, dem die elsässischen Gerichte unterstanden und der daher einen Einblick hatte, war die Stimmung der Bevölkerung und die Lage im Elsaß weit ungünstiger und pessimistischer, als sie Freisler in seinen Volksgerichtshofurteilen sah⁵⁶.

In die letztere Richtung wies auch ein Sachverhalt, den der Volksgerichtshof am 25. Januar 1943 aburteilte⁵⁷. Ein als Büroanwärter bei einem badischen Landratsamt tätiger junger Elsässer von 21 Jahren verfaßte im November 1942 ein Flugblatt in französischer Sprache, worin er Franzosen und Elsässer darauf hinwies, der Krieg sei jetzt in die Phase der Befreiung getreten, mehr denn je müsse den Okkupanten gezeigt werden, was die Elsässer bleiben wollten, auch harte Proben würden für die Zukunft unserer Kinder und im Andenken an die für Frankreich und das Vaterland Gefallenen bestanden werden. Das Flugblatt schloß mit Hochrufen auf Frankreich, die Alliierten und Elsaß-Lothringen. Obwohl im Grunde nichts an die Öffentlichkeit gedrungen war, wurde der junge Mann wegen Feindbegünstigung zu zwölf Jahren Zuchthaus und zehn Jahren Ehrverlust verurteilt. Sein ebenfalls angeklagter elsässischer Freund wurde freigesprochen.

Im übrigen sprechen für die Richtigkeit der Beobachtung des Karlsruher Oberlandesgerichtspräsidenten folgende Fälle.

Durch Urteil des Volksgerichtshofs vom 1. Juni 1943⁵⁸ wurde ein junger elsässischer Landwirt aus der Gegend von Rappoltsweiler verurteilt, weil er einem früheren Kriegskameraden, einem noch in Deutschland arbeitenden französischen Kriegsgefangenen, zu Händen seines deutschen Arbeitgebers geschrieben hatte, er möge Geduld haben, auch wenn die Zeit noch lang dauere, unsere Alliierten näherten sich Europa und würden siegen. Die Strafwürdigkeit dieses Briefes und die milde Strafe wurden von Freisler wie folgt begründet:

⁵⁶ Berichte vom 3. 12. 1942 und 30. 3. 1944 in H. 2 der Akten R 22 Gr 5/5-5 des RJM betr. Lageberichte der OLG-Präsidenten während des Krieges (BA. Sign. R 22/20019).

⁵⁷ Urteil vom 25. 1. 1943 – 5 J 173/42 = 1 H 2/43 – gegen Tesser und andere, im BA.

⁵⁸ Urteil vom 1. 6. 1943 – 5 J 47/43 = 1 L 44/43 – gegen Kletty, im BA.

Bei § 4 der im Urteil genannten „Kriegsgefangenen-Verordnung“ handelt es sich in Wahrheit um § 4 der VO zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutze der Wehrkraft des deutschen Volkes vom 25. 11. 1939, vgl. Anm. 620 zum Abschnitt C.

„Man muß den geistesarmen und sprachbehinderten K. gesehen haben; muß wissen, daß er im entlegensten und höchsten Elsässer Walddörfchen wohnt, wo seine Familie und er deutsch, die meisten aber patois sprechen; muß bedenken, daß er dem deutschen Bauern so geschrieben hat; und daß er und seine Familie (Mutter mit zusammen 7 Kindern) als sehr fleißig, ordentlich, enthaltsam und deutschtreu gelten (er tut pflichteifrig seinen SA-Dienst). Das alles hat der Ortsgruppenleiter nämlich als Zeuge sehr glaubhaft bestätigt. Dann wird man ihm Motiv und Zweck, wie er sie angegeben hat, glauben.“

Dann hat er aber nicht dem Kriegsfeind helfen wollen, wie ja auch der Oberreichsanwalt nach der Hauptverhandlung nicht annimmt.

Sein Unrecht ist und bleibt aber, daß er Kriegsgefangenen einen defaitistischen Brief geschrieben hat. Das ist mehr an Unrecht als nur verbotenen Umgang mit Kriegsgefangenen pflegen. Aber hier in diesem besonderen Falle ist es weniger als Hilfe für den Kriegsfeind. Es ist eine nationale Würdelosigkeit, die zwischen Beidem steht . . . und die das gesunde Volksempfinden für strafwürdig hält. Das wußte auch Theo K., denn er – der das alles zugibt – hatte ein schlechtes Gewissen. Was strafwürdig ist, muß auch bestraft werden (§ 2 StGB). Das Maß der Gefahr, die solch ein Brief heraufbeschwören kann, und die Höhe der Schuld K's forderten dafür drei Jahre Gefängnis als gerechte Sühne.“

Zwei Tage später, am 3. Juni 1943, wurde ein Techniker aus Kolmar i. E. wegen Feindbegünstigung zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt⁵⁹. Die Gründe des kurzen, von Freisler verfaßten Urteils lauten wie folgt:

„Johann B. ist ein Deutscher elsässischen Stammes, der seinen Reichsarbeitsdienst abgeleistet hat. Als er – etwa über 18jährig – von dort zurückkam und als Soldat gemustert war, entwarf er zwei gemeine defaitistische Plakate, gestaltete besonders das eine ‚künstlerisch‘, karikierte in einem sehr häßlich den Führer, kündigte marktschreierisch den ‚Sieg der Alliierten‘ an und rief im andern aus: ‚Elsässer seid bereit zur Aktion‘. Er vervielfältigte sie und klebte von jeder Sorte etwa dreißig in einer Februar- und einer Märznacht an Kolmarer Schaufenster.“

Seine Mutter war gestorben, ganz kurz, nachdem er vom Reichsarbeitsdienst nach Hause gekommen war. Aber ganz vergeblich versucht er seine Tat, die er eingesteht, mit der Trauer um seiner Mutter Tod zu erklären. Er und diese Trauer haben ja auch mit seiner Tat schlechterdings nichts zu tun.

Es ist billig, jetzt die Jugend B's hervorzuheben. Gleich junge Deutsche bieten als Soldaten ihre Brust dem Feinde. Er aber zückt den Dolch in ihrem Rücken. Das ist jene Hilfe für den Kriegsfeind (§ 91b StGB), die zum Zusammenbruch von 1918 führte. Heute aber wollen wir ohne Angst um einen Dolchstoß von hinten kämpfen und siegen können. Deshalb muß, wer sich mit solchem Verrat an unserm Volk für immer ehrlos gemacht hat, aus unserer Volksgemeinschaft gestrichen werden; deshalb muß B. zum Tode verurteilt werden . . .“

Nachdem der Volksgerichtshof am 27. Oktober 1943 einen in Heidelberg als Kraftfahrer tätigen Elsässer, der zwei buchenländischen Frauen gegenüber defaitistische Reden geführt hatte, wegen Wehrkraftzersetzung zum Tode verurteilt hatte⁶⁰, erging am 2. November 1943 ein weiteres Todesurteil gegen einen Elsässer⁶¹. Der Angeklagte, der wie der vorerwähnte Kraftfahrer den Krieg als französischer Soldat mitgemacht hatte, hatte im Frühjahr 1943 aus Mannheim, wo er als Bahnarbeiter beschäftigt war, an zwei zum deutschen Heeresdienst eingezogene, ihm bekannte Elsässer geschrieben, er wünsche, daß die Deutschen bald wieder aus dem Elsaß

⁵⁹ Urteil vom 3. 6. 1943 – 5 J 73/43 = 1 H 123/43 – gegen Bürgy, im BA.

⁶⁰ S. das im Abschnitt D Anm. 110 erwähnte Urteil vom 27. 10. 1943 und die dortige entsprechende Darstellung des Falles im Text.

⁶¹ Urteil vom 2. 11. 1943 – 10 J 554/43 = 1 L 155/43 – gegen Müller, im BA.

verschwinden würden und daß man wieder frei werde. Hierin wurde Wehrkraftzer-
setzung und Feindbegünstigung erblickt. In dem Urteil hieß es:

„Wer so etwas tut, zersetzt unsere Wehrmacht; auch dann, wenn der Empfänger solcher Briefe gleicher Gesinnung sein sollte und also, wie der Herr Verteidiger meinte, nicht mehr verdorben, also auch nicht mehr zersetzt werden kann. Denn solche Briefe bestärken einen Soldaten von solch schlechter Gesinnung in dieser seiner Gesinnung, tragen mit dazu bei, daß er seine ehrlose innere Haltung behält. Und das wirkt zersetzend. Denn ein solcher Soldat wird im Kampfe nicht seine volle Einsatzbereitschaft, also auch nicht seine volle Kampfkraft entwickeln können. Diese Zersetzung der Wehrkraft (§ 5 KSSVO) hilft unserem Kriegsfeind (§ 91 b StGB). Denn unsere Feinde, die unsere Armeen auf dem Schlachtfeld nicht besiegen können, wünschen sich, daß 1918 wiederkehren möge, d. h. daß von der Heimat her unsere Wehrmacht zermürbt wird.

Der Verteidiger wies darauf hin, man müsse doch berücksichtigen, daß dieser deutsche Grenzstamm infolge einer unglücklichen geschichtlichen Entwicklung nicht recht wisse, wohin er gehöre. Aber das Grenzlanddeutschtum verbittet sich, als schwächer angesehen zu werden, als das Deutschtum im Innern des deutschen Siedlungsraumes.

Das Deutschtum an der litauischen Grenze, im Warthegau und in Westpreußen, in Oberschlesien und in den Sudeten, im Burgenland und in der Steiermark, in Kärnten und in Südtirol, ja, das Deutschtum fern von uns, etwa im Banat, haben bewiesen, daß unser Grenzlanddeutschtum hart und stark und deutschbewußt ist. Einen anderen Maßstab in dem elsässischen Grenzgau anzulegen, das wäre eine Kränkung des gesamten Grenzlanddeutschtums.

Es muß also dabei bleiben: wer derartige defaitistisch zersetzende Äußerungen einem deutschen Soldaten schreibt, der kann keine Milde erwarten, denn an unsere Wehrmacht lassen wir nicht rütteln. Ein solcher Mann ist, wenn er deutschen Blutes ist, für immer ehrlos, er muß mit dem Tode bestraft werden.“

Am 11. Januar 1944 verhandelte der Volksgerichtshof unter dem Vorsitz von Freisler gegen zehn junge Elsässer, die bis auf einen im Jahre 1920 geborenen Angeklagten sämtlich dem Jahrgang 1925 angehörten. Sie waren zum Reichsarbeitsdienst eingezogen und hatten am 22. Juni 1943 auf dem Transport nach Saarbrücken Zettel mit deutschfeindlichen Parolen aus dem Zuge geworfen und die Marseillaise gesungen. Sie wurden wegen Zersetzung der Wehrkraft mit Gefängnis bestraft, und zwar neun der Angeklagten mit je sieben, einer mit fünf Jahren⁶². In dem Urteil wurde ausgeführt:

„Denn das ist klar: wenn ein Transport von jungen Arbeitsdienstpflichtigen oder von Rekruten die Marseillaise singt oder solche Flugzettel anfertigt und hinauswirft, so schwächt damit jeder, der sich daran beteiligt, in sich selbst und in der Seele seiner Kameraden, die mitfahren, die Kraft zu mannhafter Wehr in unserem Kriege. Und er greift damit auch die seelische Kriegskraft bei anderen Außenstehenden an, die hören, wie in einem solchen Zuge die Marseillaise gesungen wird oder die solche hinausgeworfene Zettel finden und lesen. Denn diese Zettel und das Singen der Marseillaise in solcher Lage besagen, daß es noch Teile des deutschen Volkes gebe, die in unserem Lebenskampf nicht zu uns, nicht zum eigenen deutschen Volk stehen, sondern die sich abseits halten und die sogar betonen wollen, daß sie gegen uns stehen.“

In dem Urteil hieß es weiter, daß derartige Handlungen grundsätzlich mit dem Tode bestraft werden müßten. Eine Ausnahme sei in diesem Fall nur deshalb gemacht worden, weil die ganze Erziehung der Angeklagten an der Tat wesentlich schuld sei. Das Bild der Unentwickeltheit, Zurückgebliebenheit und Unmännlichkeit, das sie

⁶² Urteil vom 11. 1. 1944 – 6 J 107/43 = 1 L 166/43 – gegen Dubs und andere, im BA.

alle machten, sei geradezu erstaunlich, was daran liege, daß die allgemeine Dekadenz der französischen Erziehung, das Nichtentwickeln des Männlichen im Knaben sich auch bei ihnen ausgewirkt habe. Deshalb sei in ihnen der Stolz, als deutscher junger Mann jetzt Arbeitsdienst leisten zu dürfen, gar nicht entwickelt worden. Auch wurde berücksichtigt, daß die Angeklagten bei der Tat angeheitert waren und die meisten von ihnen in der Verhandlung den Wunsch äußerten, sich an der Front bewähren zu dürfen. Das Urteil schloß mit folgenden Sätzen:

„Der Volksgerichtshof legt großen Wert darauf, mit vollster Klarheit auszusprechen, daß dieser erste Fall auch deshalb eine ausnahmsweise Beurteilung erfahren hat, weil er eben der erste Fall ist. Jedermann, insbesondere die Angeklagten und etwaige andere junge elsässische Deutsche, die demnächst einrücken müssen, sollen, besonders, wenn sie dieses Urteil etwa sehen, hören oder lesen, sich darüber klar sein! Nunmehr ist auch die deutsche Jugend im Elsaß gewarnt, jetzt weiß sie, wie streng ein Volk, das auf sein Leben und seine Freiheit stolz und für ihre Erhaltung alles einzusetzen bereit ist, wie streng also das deutsche Volk solche Handlungen nimmt. Jeder muß also wissen: Bei einer künftig begangenen gleichartigen Tat würde auch hier das eintreten, was der Befehl des Gesetzes für den Regelfall ist: die Todesstrafe.“

Zwei Tage später, am 13. Januar 1944 wurde ein ähnlicher Vorfall abgeurteilt, der jedoch zeitlich früher geschehen war⁶³. Am 17. Februar 1943 hatten ebenfalls zum Reichsarbeitsdienst einberufene junge Elsässer während des Bahntransportes nach Zabern die Abteilmäntel mit deutschfeindlichen Parolen beschmiert, mehr als hundert Abteilmäntel eingeschlagen, Sitzpolster zerschnitten und die Marseillaise gesungen. Sieben Angeklagte, davon fünf Angehörige des Jahrgangs 1920, zwei noch jünger, wurden wegen Wehrkraftzersetzung verurteilt, und zwar die beiden Hauptangeklagten zu je zehn Jahren Zuchthaus und Ehrverlust. Bei ihnen und einem weiteren Angeklagten wurde strafscharfend berücksichtigt, daß sie bereits französische Soldaten gewesen seien und daher soldatisches Recht – „wenn auch von der anderen Seite her“ – kennengelernt hätten. Dieser weitere und ein vierter Angeklagter wurden mit je acht Jahren Zuchthaus und Ehrverlust, die restlichen drei Angeklagten mit Gefängnis bestraft. Das Urteil führte aus, daß die Angeklagten zwar betrunken gewesen seien, doch seien ihre Handlungen nicht Ausfluß eines vom Alkohol geförderten Übermuts, sondern einer deutschfeindlichen Gesinnung gewesen. In diesem Zusammenhang hieß es hinsichtlich der ersten sechs Angeklagten:

„Alle 6 haben also durch das, was sie taten, zum Ausdruck gebracht, daß es noch Deutsche gibt, die die Dienstpflicht ablehnen, sich also abseits des kämpfenden Volkes stellen, ja gegen das Volk sind und seinen Sieg nicht wünschen. Dadurch haben sie in sich selbst und in ihren Kameraden, gleichzeitig auch in den Zivilisten und deutschen Soldaten, die auch im Zuge waren, den Eindruck einer Uneinlichkeit, ja der Verrätergesinnung eines Teiles unseres Volkes erweckt und damit haben sie unsere Kraft zu mannhafter Wehr in unserem Schicksalskampf angegriffen. Dessen sind sie sich auch nach der Überzeugung des Volksgerichtshofes bewußt gewesen; selbst wenn der Grad ihrer Alkoholisierung nicht gering gewesen sein sollte... Täten so etwas dienstverpflichtete Deutsche, die eine deutsche Erziehung genossen haben, so wäre der Volksgerichtshof allerdings der Meinung, daß solcher Defaitismus mit dem Tode bestraft werden müßte.“

Hiervon werde deshalb abgesehen, weil die Angeklagten in der Franzosenzeit aufgewachsen und deutschfeindlich erzogen seien. Die Tat eines der zu einer Gefängnisstrafe Verurteilten werde deshalb milder geahndet, weil er vom Elternhaus her

⁶³ Urteil vom 13. 1. 1944 – 6 J 106/43 = 1 L 167/43 – gegen Jost und andere, im BA.

französisch spreche, die deutsche Sprache gar nicht beherrsche und man von ihm nicht sagen könne, er habe mit seiner Tat deutsches Blut geschändet.

Am 21. März 1944 wurde ein elsässischer Arbeiter zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt, weil er im Oktober 1943 auf einer Bahnfahrt im Oberelsaß sich zu einem mitfahrenden elsässischen Soldaten abträglich geäußert hatte⁶⁴. So hatte er das baldige Kriegsende infolge der ständigen deutschen Rückzüge angekündigt, die Einberufung der Elsässer zum Wehrdienst als ungerechtfertigt und die elsässischen Soldaten als kriegsunlustig bezeichnet und Bemerkungen über die Bestechlichkeit höherer Offiziere und die Wehrdienstbefreiung der Parteifunktionäre gemacht. Das Urteil sah in diesen Äußerungen Wehrkraftzersetzung und Feindbegünstigung und führte aus:

„Ein solches Verbrechen ist Verrat am eigenen Volk und an unserem Soldatentum und an unserem Reich. Der Angeklagte konnte auch nicht deswegen milder beurteilt werden, weil er keine deutsche öffentliche Erziehung, sondern eine französische erhalten hat. Denn als er im Zuge zu dem deutschen Soldaten so zersetzend redete, war schon drei Jahre lang im Elsaß deutsche Verwaltung und deutsche Führung; er hatte also Zeit genug gehabt, einzusehen, was man tun muß und was man nicht tun darf.“

Ein anderer elsässischer Arbeiter im Alter von 21 Jahren wurde am 18. Oktober 1944 wegen Wehrkraftzersetzung zu je drei Jahren Zuchthaus und Ehrverlust verurteilt⁶⁵. Der Angeklagte hatte nach dem Attentat auf Hitler zu zwei Arbeitskollegen geäußert, wenn es den „gottverdammten Hund zerrissen“ hätte, wäre der Krieg aus. Das Urteil führte aus, daß einen Einwohner des Altreichs oder Österreichs für eine derartige Äußerung die Todesstrafe getroffen hätte, daß man aber bei dem Angeklagten nicht übersehen dürfe, daß er die ersten 17 seiner 21 Lebensjahre unter französischer Herrschaft gelebt und eine französische Erziehung genossen habe. Er mache den Eindruck eines jungen, noch unfertigen Burschen, von dem zu hoffen sei, daß er in einer wirklich straffen Erziehung und bei entsprechenden Anforderungen zu einem ordentlichen deutschen Manne erwachen werde.

Die Abneigung gegen das Besatzungsregime kam jedoch nicht nur in Propaganda und Äußerungen zum Vorschein, sondern auch darin, daß sich vielfach junge Elsässer dem deutschen Wehr- oder Arbeitsdienst zu entziehen suchten, wobei sie die Unterstützung ihrer Landsleute fanden, und daß französischen Kriegsgefangenen zur Flucht verholfen wurde. Fälle solcher Art waren Gegenstand der folgenden Urteile des Volksgerichtshofs.

Nach dem Frankreichfeldzug bildete sich in Straßburg eine Organisation, die geflohenen französischen Kriegsgefangenen zum Entkommen nach Frankreich verhalf. Zu diesem Zweck hatte die Leiterin der Organisation, die Schwester eines Gastwirts, in einer Straßburger Kirche eine – in den Kriegsgefangenenlagern heimlich bekanntgegebene – Anlaufstelle eingerichtet, wo sich zu einer bestimmten Zeit Gefangene mit einem Lösungswort melden konnten. Die Gefangenen wurden dann von der Organisationsleiterin oder einer ihrer vier Freundinnen, die ebenso wie sie früher einer französischen Pfadfindervereinigung angehört hatten, mit Geld, Lebensmitteln und Kleidung versehen und zuweilen auch bis zur Weiterleitung für einige Tage untergebracht, so in der Gastwirtschaft des Bruders der Leiterin. Auf diese Weise wurden rund 30 Gefangene weitergeschleust. Einige Male schickte auch ein

⁶⁴ Urteil vom 21. 3. 1944 – 5 J 422/44 = 1 L 50/44 – gegen Vonsohn, im BA.

⁶⁵ Urteil vom 18. 10. 1944 – 5a J 842/44 = 1 L 352/44 gegen Biehlmann, im BA.

Straßburger Architekt, ein früherer französischer Reserveoffizier, der Organisation Kriegsgefangene zu, für die er auch Geld und Kleider spendete. Eine wichtige Vermittlungsstelle befand sich in Weißenburg i. E., wo zwei Frauen – eine Schweizerin und eine Elsässerin – Gefangene sammelten und an die Straßburger Organisation verwiesen, der so weitere fünfzig bis sechzig Gefangene zuliefen. Sämtliche Flüchtlinge und zuweilen auch Elsässer, die das Land verlassen oder sich dem deutschen Arbeitsdienst entziehen wollten, wurden an geheimen Grenzübergängen auf französisches Gebiet geschafft und zwar teilweise von der Organisationsleiterin selber oder ihren Helferinnen. Die Übergangsstellen mußten mehrfach gewechselt werden; die letzte befand sich in Lothringen in der Nähe eines Ortes, dessen Lehrer, gleichfalls ein früherer französischer Reserveoffizier, den Grenzübertritt vermittelte. Schließlich unternahm die Organisationsleiterin mit einer ihrer Freundinnen gemeinsam mit acht geflohenen Kriegsgefangenen eine heimliche Reise nach Vichy, wo sie um Unterstützung der Organisation und um einen Empfang durch Marschall Pétain nachsuchen wollte; doch verlief die Reise im wesentlichen ergebnislos, die Freundin der Gastwirtsschwester wurde sogar auf der Rückreise verhaftet.

Am 26. Januar 1943 verhandelte der Volksgerichtshof gegen alle an der Flüchtlingshilfe Beteiligten sowie gegen einen kaufmännischen Angestellten, der die Organisation unterstützt hatte. Dieser, die Leiterin der Organisation, der Architekt, der lothringische Lehrer und die Elsässerin aus Weißenburg wurden zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt⁶⁶. Die vier Helferinnen der Organisationsleiterin, der Gastwirt und die Schweizerin aus Weißenburg erhielten Zuchthausstrafen von fünfzehn bis zu sechs Jahren und entsprechenden Ehrverlust. Während es über die Schweizerin im Urteil hieß, sie habe die Neutralität ihres Landes geschändet, wurde hinsichtlich der zehn elsässischen Angeklagten ausgeführt:

„Die Angeklagten, von denen auf Befragen trotz ihres deutschen Blutes kein einziger bereit ist, sich vorbehaltlos zu Deutschland zu bekennen, haben so gehandelt, weil es sich um *französische* Kriegsgefangene und *deutschfeindliche* Elsässer handelte, nicht weil x-beliebige Menschen in Not waren.

Damit haben sie im Kriege die Kriegsmacht des Deutschen Reiches geschädigt. Das wußten sie auch. Wenn sie sich damit verteidigten, der Krieg mit Frankreich sei doch tatsächlich zu Ende und durch eine Zusammenarbeit ersetzt worden, so zieht das nicht. Denn Deutschland führte mit anderen Mächten Krieg. Und ihnen gegenüber wurde des Reiches Kriegsmacht dadurch geschwächt, daß Kriegsgefangene, die im Reich gemäß dem Völkerrecht eingesetzt waren, seiner Verfügung entzogen wurden. Ganz abgesehen von der Gefahr, daß dieser oder jener zu de Gaulle überging. Sicher gibt es auch keinen unter den Angeklagten, dem nicht mindestens die Möglichkeit einer Schwächung der Kriegsmacht des Reiches vorgeschwebt hat.

Die Angeklagten haben also Feindbegünstigung begangen (§ 91 b StGB) . . .

Die Angeklagten haben ihrem deutschen Blut gegenüber treulos gehandelt. Sie sind daher durch ihre Tat ehrlos geworden.“

Am 20. März 1943 verhandelte der Volksgerichtshof gegen vier Mitglieder einer ähnlichen Organisation aus Mülhausen i. E., deren Leiter ein vor der Verhandlung verstorbener Rechtsanwalt gewesen war⁶⁷. Unter den Angeklagten befand sich eine Lehrerin; einer besaß die französische Staatsangehörigkeit. Der Volksgerichtshof

⁶⁶ Urteil vom 26. 1. 1943 – 2 J 590/42 g = 1 L 3/43 – gegen Lucienne Welschinger und andere, im BA.

⁶⁷ Urteil vom 20. 3. 1943 – 2 J 623/42 g = 1 L 8/43 – gegen Schmitt und andere, im BA.

verurteilte die drei männlichen Angeklagten wegen Beihilfe zur Feindbegünstigung, begangen durch die Unterstützung flüchtender französischer Kriegsgefangener, zu Zuchthausstrafen von fünfzehn bis zu sechs Jahren bei gleichzeitigem Ehrverlust. In den Gründen des Urteils hieß es:

„Wer Kriegsgefangenen heimlich über die Grenze, also zu Flucht verhilft, schwächt damit die Kriegskraft des Reiches, denn die Kriegsgefangenen sind, übrigens entsprechend den völkerrechtlichen Vereinbarungen, in der Wirtschaft Deutschlands eingesetzt. Die ganze Wirtschaft Deutschlands aber ist im totalen Krieg ein wesentlicher Bestandteil der Kriegsmacht des Reiches. Und in aller Regel weiß das auch jeder. Es bedarf also ganz besonderer Umstände, um im Einzelfall darzutun, daß jemand nicht wissentlich die deutsche Kriegskraft geschwächt hat, wenn er Kriegsgefangenen bei der Flucht half. Wer die Kriegskraft des Reiches schwächt, fällt damit unseren kämpfenden Soldaten in den Rücken.“

Hinsichtlich der Lehrerin, die eine Gefängnisstrafe erhielt, ging das Urteil davon aus, daß sie nur aus Mitleid gehandelt und die deutsche Kriegskraft nicht habe schwächen wollen. Sie sei deutschbewußt, wie sich auch daraus ergebe, daß sie in der Franzosenzeit einmal nach Bayern gefahren sei, um Hitler zu sehen. Insoweit heißt es dann weiter:

„Eine besondere Bestimmung darüber, daß man bestraft wird, wenn man Kriegsgefangenen bei der Flucht hilft, gibt es in den deutschen Strafgesetzen nicht. Aber es gibt eine Bestimmung, wonach derjenige bestraft wird, der Strafgefangene befreit (§ 120 StGB). Und außerdem ist der verbotene Umgang mit Kriegsgefangenen unter Strafe gestellt (§ 4 der Verordnung vom 25. 11. 1939 – RGBl. I S. 2319). Das gesunde deutsche Volksempfinden hält zweifellos die Kriegsgefangenenbefreiung, wenn Deutsche sie vornehmen, für strafwürdig. Unser Recht schreibt nun vor, daß der Richter, wenn keine genau passende ausdrückliche Bestimmung da ist, in diesem Falle das Recht frei schöpft (§ 2 StGB). Den Ausweg mancher Gerichte, in solchem Falle wegen verbotenen Umgang mit Kriegsgefangenen zu bestrafen, wollte der Senat nicht gehen. Denn im Volke draußen nennt man eine solche Tat nicht verbotenen Umgang, sondern Befreiung von Kriegsgefangenen. Deshalb hat der Volksgerichtshof in diesem Fall das Recht frei aus dem Volksgewissen geschöpft und die Strafe aus der Strafdrohung geholt, die auf Strafgefangenenbefreiung gesetzt ist.“

Im Gegensatz zu der in diesem Urteil zum Ausdruck gelangenden Rechtsansicht neigte das Reichsjustizministerium eher der Anwendung der Vorschrift über verbotenen Umgang mit Kriegsgefangenen zu⁶⁸. Die Zweifelsfrage konnte jedoch nur in den Fällen auftreten, in denen das Gericht nicht die Absicht oder das Bewußtsein des Täters für erwiesen hielt, dem Feinde Vorschub zu leisten oder dem Reich Nachteil zuzufügen, da dann – übrigens in Übereinstimmung mit dem Reichskriegsgericht – stets Feindbegünstigung angenommen wurde.

In einer zweiten Fluchthilfeorganisation in Mülhausen i. E. waren ein dortiger Hotelbesitzer und seine Schwägerin, eine Belgierin, tätig. In ihrem gemeinsam betriebenen Hotel wurden geflohene Gefangene gesammelt, beherbergt und beköstigt, bis sie in zeitlichen Abständen truppweise über die Grenze geschleust werden konnten. Hierbei half der sechzehnjährige Sohn der Schwägerin mit, der auch Ge-

⁶⁸ Das ergibt sich aus einem Schreiben des RJM vom 4. 5. 1943 – 4020 III a 2 – 773.43 – an das RSHA. Das Schreiben findet sich in Bd. 4 der Generalakten 4021 des RJM (BA. Sign. R 22/956).

Wegen der auch in dem Urteil vom 20. 3. 1943 – Anm. 67 – erwähnten VO vom 25. 11. 1939 s. Anm. 620 zum Abschnitt C.

fangene aus geheimen Privatquartieren abholte. Auf diese anderen Gefangenen hatte eine Bekannte den Hotelbesitzer hingewiesen, die damit zugleich einem Elsässer zur Flucht verhalf, der sich der deutschen Arbeitsdienstpflicht entziehen wollte. Der Volksgerichtshof verurteilte am 18. Mai 1943 den Hotelbesitzer und seine Schwägerin wegen Feindbegünstigung zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust⁶⁹. In dem Urteil wurde erklärt, das Gesetz sehe zwar neben der Todesstrafe noch lebenslanges Zuchthaus vor, doch könne die letztere Strafe nur in ganz besonderen Ausnahmefällen verhängt werden. Ein solcher Ausnahmefall liege auch bei der Belgierin nicht vor, denn sie habe im deutschen Elsaß ihr Brot gefunden, wolle dort bleiben und müsse daher wie eine Deutsche selbstverständlich alles unterlassen, was dem Reich in seinem Kampf schade. Ihr Sohn wurde zu drei Jahren Gefängnis verurteilt, wobei das schlechte Beispiel, das Mutter und Onkel gegeben hätten, und der zurückgebliebene geistige und körperliche Zustand des Jungen berücksichtigt wurden. Die vierte Angeklagte, die Bekannte des Hotelbesitzerpaares, wurde mit je drei Jahren Zuchthaus und Ehrverlust bestraft.

Feindbegünstigung nach § 91b StGB wurde auch in einem Verfahren angenommen, in dem den Angeklagten zur Last gelegt wurde, früheren französischen Kriegsgefangenen, die als Zivilarbeiter übernommen und in einem deutschen Werk tätig waren, falsche Pässe verschafft zu haben, um ihnen die heimliche Rückkehr nach Frankreich zu ermöglichen. In dem Urteil des Volksgerichtshofes vom 26. März 1943⁷⁰ hieß es:

„... die französischen Arbeiter waren in Deutschland im Hüttenbetrieb tätig, also mit kriegswichtigen Arbeiten beauftragt. Diese Arbeiten sind im totalen Krieg, wie ihn Deutschland zu führen gezwungen ist, von höchster Wichtigkeit und ihre ungestörte Durchführung kann für das militärische Geschehen von entscheidender Bedeutung sein, insbesondere wenn Waffen und Heeresgerät nicht in der vorgesehenen Menge oder zur rechten Zeit fertiggestellt und angeliefert werden können. Aus diesem Grunde bedeutet jeder in der aufgestellten Planung nicht vorausgesehene Ausfall von Arbeitskräften nicht nur eine Schädigung des betreffenden Werkes, sondern auch zugleich ein Nachteil für die Kriegsmacht des Reiches. Die Angeklagten ... haben die Arbeiter, die ohne Einhaltung ihres Arbeitsvertrages nach Frankreich zurückkehren wollten, hierin nicht nur bestärkt, sondern ihnen auch durch die eingeleitete Beschaffung fremder Pässe Hilfe geleistet. Sie haben es damit übernommen, der Kriegsmacht des Reiches einen Schaden zuzufügen und insofern auch den Tatbestand des § 91b StGB verwirklicht.“

Am 7. August 1943 standen zwei Straßburger, ein Verwaltungsbeamter und ein Gastwirt, vor dem Volksgerichtshof. Der Wirt hatte zuerst im September 1941 einem französischen Kriegsgefangenen, einem ehemaligen Regimentskameraden, auf seiner Flucht weitergeholfen. In der Folgezeit setzte er diese Fluchthilfe auch zugunsten weiterer Gefangener und einiger junger Elsässer fort, beschaffte auch durch einen Straßburger Wäschereibesitzer Geldmittel für die Unterstützung der Flüchtlinge. Wegen dieser Tätigkeit wurde er mit je zehn Jahren Zuchthaus und Ehrverlust bestraft⁷¹. Der Volksgerichtshof sah seine Tat nicht als Feindbegünstigung an, da der Angeklagte nicht das Gefühl gehabt habe, unseren Kriegsfeinden zu helfen;

⁶⁹ Urteil vom 18. 5. 1943 – 2 J 626/42 g = 1 L 34/43 – gegen Rohmer und andere, im BA.

⁷⁰ Urteil vom 26. 3. 1943 – 1 J 6/43 g = 2 L 15/43 – gegen Lapasset und andere. Der Urteilsauszug ist dem in Anm. 68 erwähnten Schreiben des RJM vom 4. 5. 1943 entnommen.

⁷¹ Urteil vom 7. 8. 1943 – 2 J 349/43 g = 1 L 56/43 und 2 J 75/43 = 1 L 54/43 – gegen Strohl und andere, im BA.

doch habe er gewußt, daß sein Handeln strafbar sei, denn das sage unser gesundes Empfinden; daher müsse er verurteilt werden, auch wenn das unser geschriebenes Recht nicht ausdrücklich besage (§ 2 StGB). Dabei wurde berücksichtigt, daß der Angeklagte Vater von sechs Kindern und in französischer Umgebung aufgewachsen war. Der Verwaltungsbeamte dagegen wurde wegen Feindbegünstigung zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt. Er hatte sich nach der Verhaftung seines Mitangeklagten, mit dem er Pläne für die Fluchthilfe von Kriegsgefangenen besprochen hatte, an den durch das Urteil vom 7. Juli 1943⁷² zum Tode verurteilten anderen Gastwirt gewandt, der den Angeklagten mit einigen Grenzfürhern bekannt machte, die Flüchtlinge auf Schleichwegen über die Vogesen brachten. Insgesamt war der Angeklagte dann bei der Flucht von 22 Kriegsgefangenen und acht Elsässern beteiligt; unter den letzteren befanden sich zwei Führer der „Front der Jugend des Elsasses“, zwei Studenten, deren Flucht allerdings mißlang. Mit ihnen hatte der Angeklagte noch zuvor an dem Text eines Flugblattes gearbeitet, das die jungen Elsässer auffordern sollte, sich nicht zum deutschen Heeresdienst zu stellen. Schließlich hatte sich der Angeklagte an der Abfassung von Legitimationskarten beteiligt, die elsässische Soldaten im Fall ihrer Gefangennahme ausweisen sollten, eine russische Übersetzung dieser Karten besorgt und deren Druck und Verbreitung übernommen. Der Volksgerichtshof sah als erschwerend an, daß der Angeklagte Beamter sowie Blockwarter in einer nationalsozialistischen Organisation war, was einen besonderen Appell an seine Reichstreue hätte bedeuten müssen; auch sei er schon nach kurzer Kriegsgefangenschaft entlassen worden, dem Führer also zu besonderer Dankbarkeit verpflichtet gewesen.

Zwei Tage später, am 9. August 1943, verurteilte der Volksgerichtshof drei weitere Straßburger zu Zuchthausstrafen, weil sie durch bedeutende Geldspenden die Flucht von französischen Kriegsgefangenen ermöglicht hatten, einen von ihnen, den vorerwähnten Wäschereibesitzer, auch, weil er wiederholt flüchtigen Gefangenen ein Quartier nachgewiesen und einen wehrpflichtigen Deutschen, der nach Frankreich entkommen wollte, weitergeleitet hatte⁷³. Diesem Angeklagten legte der Volksgerichtshof außerdem eine Geldstrafe von 30000 RM auf, da sein Tatmotiv „besonders gemein“ gewesen sei, denn sein Betrieb habe fast ganz für die deutsche Wehrmacht gearbeitet und jährlich 30000 RM eingebracht. Einer der beiden anderen Angeklagten hatte sich, wie das Urteil ausführte, als Schweizer und Gast im Elsaß von allen innerdeutschen Fragen und als Neutraler vom Kriege fernhalten müssen, statt sich in diese Dinge einzumischen. Bei allen drei Angeklagten verneinte der Volksgerichtshof die Absicht einer Feindbegünstigung und wandte wieder auf Grund des § 2 StGB die Vorschrift über die Befreiung von Strafgefangenen entsprechend an, da das gesunde Volksempfinden die Fluchthilfe für Kriegsgefangene als strafbar ansehe.

Am folgenden Tag, den 10. August 1943, wurden mit derselben rechtlichen Begründung eine Frau und ein Mädchen aus Mülhausen i. E. wegen Fluchthilfe verurteilt⁷⁴. Beide hatten insgesamt vier Gefangenen – teils durch Überlassung von Zivilkleidern und gefälschten Grenzübertrittsscheinen, teils durch Täuschung und Umge-

⁷² S. Anm. 53.

⁷³ Urteil vom 9. 8. 1943 – 2 J 272/43 g = 1 L 57/43 – gegen Deiber und andere, im BA.

⁷⁴ Urteil vom 10. 8. 1943 – (?) J 283/43 g = 1 L 58/43 – gegen Simone Junod und andere, im BA.

hung der Bahnkontrolle – das Entkommen nach Frankreich ermöglicht. Bei dem Versuch, einen Franzosen mit gefälschten Papieren aus Bayern über die Grenze zu bringen, war die Frau verhaftet worden. Das Mädchen hatte ferner Gefangene mit Lebensmitteln versorgt, zwei flüchtende Elsässer bis Belfort begleitet und schließlich deutschfeindliche Schriften in Briefkästen abgelegt. Der Volksgerichtshof bestrafte die Frau, „eine Deutsche elsässischen Stammes mit französischer Erziehung und – als wir das Elsaß befreiten – französischer Denkart“, mit je vier Jahren Zuchthaus und Ehrverlust. Das Mädchen, „eine französische Staatsbürgerin italienischen Blutes“, das ganz französisch denke und „etwas Gutes als Französin“ habe tun wollen, kam, da es zur Tatzeit noch nicht achtzehn Jahre alt war, mit sieben Jahren Gefängnis „davon“.

Ende September 1942 versuchte ein Bergmann, der kurz zuvor für die deutsche Wehrmacht gemustert und kriegstauglich befunden worden war, mit seiner Familie aus dem Oberelsaß über Konstanz in das Ausland zu gelangen, um sich der bevorstehenden Einberufung zu entziehen. Seine Schwester und deren Ehemann, ein Betriebselektriker, schlossen sich ihnen an, um nach Französisch-Afrika zu gelangen, das der Elektriker aus seiner Soldatenzeit kannte und wo er Arbeit annehmen wollte. Durch Urteil des Volksgerichtshofs vom 23. August 1943⁷⁵ wurde der Bergmann wegen Wehrkraftzersetzung zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt. In dem Urteil hieß es, der Angeklagte sei durch den Musterungsoffizier auf die schweren Folgen bei Dienstentziehung hingewiesen worden; wer sich jetzt im Kriege seiner Soldatenpflicht zu entledigen trachte, könne nur die Todesstrafe erwarten. Durch seine Drückebergerei habe sich der Angeklagte zudem für immer ehrlos gemacht; anständige deutsche Soldaten opferten, wenn es sein müsse, ihr Leben für Volk und Reich. Der Elektriker wurde wegen Feindbegünstigung zu je acht Jahren Zuchthaus und Ehrverlust verurteilt. Er sei zwar kriegsuntauglich, habe aber seinen Posten als einziger Elektriker in einem Bergwerk, also eine kriegswichtige Arbeitsstelle mit besonderer Verantwortung, verlassen wollen und damit unser Kriegspotential geschwächt; Deutschland habe jetzt im totalen Krieg jeden Elektriker bitter nötig. Nur weil er durch seinen Schwager verführt und nicht deutschfeindlich sei, habe der Volksgerichtshof den Fall als minder schwer angesehen. Das gelte auch für seine – zu anderthalb Jahren Zuchthaus und Ehrverlust – verurteilte Ehefrau, die nicht hätte mitgehen dürfen, da heute auch jede deutsche Frau im Kriegseinsatz stehe, selbst wenn sie nur ihren Haushalt weiterführe. Sie sei jedoch „mit ihrem sehr beschränkten Horizont“ gegen ihren Mann nicht aufgekommen; auch würde ihre Ausreise keinen großen Verlust für unsere Kriegführung bedeutet haben.

Zum Tode und dauernden Ehrverlust wegen Wehrkraftzersetzung wurde ferner am 4. Oktober 1943 ein elsässischer, in Metz lebender Bäcker verurteilt⁷⁶, der kurz zuvor, am 4. September, auf dem dortigen Bahnhof zu Soldaten eines deutschen Verwundetentransportes geäußert hatte, er werde nicht deutscher Soldat werden, sondern „abhauen“, und die Soldaten ebenfalls zur Fahnenflucht aufforderte. Er hatte erklärt, daß von Metz aus schon viele über die Grenze nach Frankreich entwichen seien; auch die angesprochenen Soldaten könnten das, sie würden dann in Frankreich mit falschen Papieren sicher und unangefochten leben. Das Urteil führte hierzu aus:

⁷⁵ Urteil vom 23. 8. 1943 – 1 J 376/43 g = 1 L 62/43 – gegen Gaegner und andere, im BA.

⁷⁶ Urteil vom 4. 10. 1943 – 1 J 531/43 = 1 L 111/43 – gegen Schmidt, im BA.

„Darauf kann ein Staat, der sich nicht selbst aufgibt, im Kriege nicht anders als mit der Todesstrafe antworten; erst recht das Deutsche Reich, wenn ein Mann deutschen Blutes so handelt und sich, wie der Angeklagte, als für immer ehrlos erwiesen hat.“

Andererseits wurde am 19. Januar 1944 ein Elsässer von dem Vorwurf freigesprochen, er habe einen zur deutschen Wehrmacht gemusterten Elsässer französischen Partisanen zugeführt⁷⁷. Schließlich sei in diesem Zusammenhang an den bereits geschilderten Fall erinnert, in dem in Mannheim lebende Elsässer französische Kriegsgefangene unterstützten und Fluchtmöglichkeiten für sie erkundeten⁷⁸.

Zum Bereich der Fluchthilfe gehört schließlich ein Fall, den der Volksgerichtshof am 21. November 1944 aburteilte. Ein junger Elsässer und ein Pater hatten einen abgesprungenen englischen Flieger auf einem Hof im Elsaß versteckt und sodann ohne Erfolg versucht, dem Engländer das Entkommen in die Schweiz zu ermöglichen. Beide Fluchthelfer wurden wegen Feindbegünstigung zum Tode verurteilt, doch wurde die Strafe nicht mehr vollstreckt, so daß die Verurteilten den Krieg überlebten⁷⁹.

Welchen Umfang insgesamt die Fluchthilfe für Gefangene annahm, ergibt sich annähernd daraus, daß der Oberreichsanwalt in seinem Lagebericht vom 1. August 1942⁸⁰ mitteilte, bei ihm seien zwei Verfahren anhängig, die die Unterstützung der Flucht von insgesamt 600 bis 800 französischen Kriegsgefangenen zum Gegenstand hätten, und daß er in dem weiteren Lagebericht vom 19. Februar 1944⁸¹ von einer beträchtlichen Zunahme der Verfahren wegen Fluchtbegünstigung von Kriegsgefangenen sprach.

Es war nicht verwunderlich, daß sich die Kommunisten diese meist nationalen Strömungen zunutze machten; der Volksgerichtshof befaßte sich daher von Anfang an auch mit einer Reihe von Verfahren gegen elsässische Kommunisten. Deren Tätigkeit wurde von einem geheimen Emissär der französischen kommunistischen Partei namens Wodli geleitet, der den Aufbau der illegalen Partei im Elsaß lenkte. Am 23. Januar 1943 standen sechs Kommunisten aus dem Oberelsaß vor dem Volksgerichtshof, weil sie sich im Untergrundapparat der Partei betätigt hatten. Zwei der Angeklagten, ein Eisendreher und ein Lehrer – beides frühere kommunistische Funktionäre – hatten sich Wodli zur Verfügung gestellt. Dem Eisendreher gelang es, durch rührige Arbeit „fast im Handumdrehen“ Mithelfer in zahlreichen Orten des Elsaß zu gewinnen. Er und der Lehrer betätigten sich auch bei der Herstellung und Verbreitung kommunistischer Flugblätter und bei der Einrichtung einer bis Straßburg reichenden Kurierlinie, die der Weiterleitung der Flugschriften diene. Bei der Herstellung dieser Schriften war dem Lehrer ein junger Bergmann behilflich, während für die Verbreitung in Kolmar ein Schreiner sorgte, ebenfalls ein früherer kommunistischer Funktionär. Ein weiterer Lehrer besorgte eine Schreibmaschine für die Druckschriftherstellung und beteiligte sich maßgeblich an der Einrichtung des Kurierdienstes sowie gemeinsam mit dem anderen Lehrer und dem Eisen-

⁷⁷ Urteil vom 19. 1. 1944 – 2 J 457/43 g = 1 L 211/43 – gegen Berna, im BA.

⁷⁸ Vgl. das Urteil vom 25. 10. 1943 – 4 J 125/43 g = 1 H 238/43 – gegen Lafontaine und andere in Anm. 639 zum Abschnitt C und die dieser Anm. entsprechende Darstellung im dortigen Text.

⁷⁹ Der Fall ist dargestellt bei v. Gostomski-Loch, Der Tod von Plötzensee, Freising 1969, S. 172f., 177ff.

⁸⁰ Vgl. Anm. 3.

⁸¹ Vgl. Anm. 12.

dreher auch an der Beschaffung von Waffen; es gelang diesen drei Tätern auch, einige Waffen und Waffenteile sowie kleinere Mengen Munition, die die französischen Truppen auf ihrem Rückzug zurückgelassen hatten, zu bergen und bei dem genannten Bergmann zu verstecken. Der Volksgerichtshof verurteilte die beiden Lehrer, den Eisendreher und den Kolmarer Schreiner wegen Vorbereitung des Hochverrats und Feindbegünstigung zum Tode und dauernden Ehrverlust⁸². Alle vier hätten im totalen Krieg die Kriegsmacht des Reiches geschwächt und gefährliche agitatorische und organisatorische kommunistische Zersetzungsarbeit geleistet, drei von ihnen sogar Waffen für den Klassenkampf bereitgestellt. In den Flugblättern – „L’Humanité“, „Der Kalikumpel“, „Der freie Gewerkschaftler“ und anderen – sei auf kommunistische Art zum Klassenkampf, zum Aufstand, zur Sabotage und zum Sturz der nationalsozialistischen Regierung aufgefordert worden. Der Bergmann, der einen recht beschränkten Eindruck gemacht und unter dem Einfluß der beiden vorerwähnten Angeklagten gehandelt habe, wurde wegen Vorbereitung des Hochverrats zu zwölf Jahren Zuchthaus und zehn Jahren Ehrverlust verurteilt. Der sechste Angeklagte, ein Schuhmacher, der seine Wohnung zu Treffs der Funktionäre, auch mit Wodli, zur Verfügung gestellt und mehrfach als Kurier gedient hatte, wurde mit je sechs Jahren Zuchthaus und Ehrverlust bestraft.

Zwei Tage später, am 25. Januar 1943, verhandelte der Volksgerichtshof gegen sechs weitere elsässische Kommunisten, die der Zusammenarbeit mit Wodli bezichtigt wurden. Von diesem erklärte das Urteil⁸³, er sei schon vor dem Krieg ein führender elsässischer Kommunist gewesen und während des Krieges im Auftrag des ZK der Kommunistischen Partei Frankreichs heimlich in das Elsaß zurückgekehrt, um hier „kommunistisch zu wühlen“; doch sei er verhaftet worden und sehe seiner Aburteilung entgegen. Dank seiner geistigen Überlegenheit habe er „einen überwältigenden Einfluß“ ausüben können und bei den elsässischen Kommunisten hohe Autorität genossen. Auf seine Veranlassung habe ihm ein Straßburger Bahnbeamter, einer der Angeklagten, vom Frühjahr 1941 ab etwa ein Jahr lang seine Wohnung zu illegalen Treffs zur Verfügung gestellt. Drei weitere Straßburger, ein Schlosser, ein früherer kommunistischer Parteisekretär und ein Kesselschmied, hätten auf Veranlassung Wodlis sich rege bei der Druckschriftenverbreitung und der Herstellung der erwähnten Kurierlinie nach dem Oberelsaß beteiligt. Diese letzteren drei Angeklagten verurteilte der Volksgerichtshof wegen Feindbegünstigung zu lebenslangem Zuchthaus und zu dauerndem Ehrverlust. Insoweit hieß es im Urteil:

„Normalerweise wären sie dafür mit dem Tode bestraft worden, zumal der Volksgerichtshof nach wie vor daran festhält, daß die einzige Strafe, die unser Recht außerdem dafür noch vorsieht, das lebenslange Zuchthaus, im Kriege aus Gründen der Sühne sowie der zu erstrebenden Breitenwirkung im allgemeinen Deutschen gegenüber keine geeignete Strafe ist. Allein abgesehen davon, daß die Angeklagten den Nationalsozialismus bisher nur im Zerrbild seiner Feinde sehen konnten, daß sie auch in der Franzosenzeit den Kommunismus jahrelang als offen protegierte „salonfähige“ Regierungspartei miterlebt hatten, daß sie auch bei ihrer Tat nicht wußten, wie – ganz anders als die Franzosen – sich das Deutsche Reich zu solchen Taten stellt: Bei allen dreien . . . war der Treibende Wodli . . .“

Der Eisenbahnbeamte wurde wegen Beihilfe zur Vorbereitung des Hochverrats nur zu Gefängnis verurteilt, da er nur aus Schwäche gehandelt, die ehrliche Absicht

⁸² Urteil vom 23. 1. 1943 – 5 J 167/42 = 1 H 3/43 – gegen Birr und andere, im BA.

⁸³ Urteil vom 25. 1. 1943 – 5 J 172/42 = 1 H 4/43 – gegen Erb und andere, im BA.

gehabt habe, „sich innerlich und auch durch äußere Leistung den Weg zum Nationalsozialismus zu erkämpfen“, und in einer nationalsozialistischen Organisation treu seine Pflicht erfüllt habe. Zwei weitere Angeklagte, die sich an der Beförderung der Druckschriften beteiligt hatten, wurden wegen Vorbereitung des Hochverrats mit Zuchthaus und entsprechendem Ehrverlust bestraft. Der Ehrverlust bei den zu Zuchthaus verurteilten Angeklagten wurde damit begründet, daß sie ihrem deutschen Blut gegenüber treulos gehandelt und deshalb ihre Ehre verwirkt hätten.

Auch in der Folgezeit fand eine größere Reihe von Verhandlungen gegen Mitglieder und Mitläufer der Wodlischen Organisation statt und zwar vornehmlich gegen Beteiligte aus dem Oberelsaß, wo die Organisation besonders in Mülhausen Fuß gefaßt hatte. Der Schwerpunkt der Tätigkeit lag in der Druckschriftenpropaganda: im Winter 1941/1942 wurden in der Mülhauser Gegend tausende von kommunistischen Flugschriften verbreitet, was durch einen gut funktionierenden Kurier- und Verteilerapparat ermöglicht wurde. Die Schriften waren teils in Mülhausen selbst, teils in Straßburg hergestellt. Von den zwölf Angeklagten verurteilte der Volksgerichtshof vier zur Spitzengruppe der Mülhauser Organisation zählende Beteiligte wegen Feindbegünstigung zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust. Fünf weitere Angeklagte erhielten wegen Vorbereitung des Hochverrats Zuchthausstrafen und Ehrverlust. Die letzten drei Angeklagten, ein Ehepaar und eine Frau, wurden wegen Beihilfe zur Vorbereitung des Hochverrats mit Gefängnis bestraft, wobei zugunsten des Mannes berücksichtigt wurde, er sei gegenüber seiner Frau der passivere Teil und an Willen offenbar „ein stumpfer Schwächling“.

Hinsichtlich der fünf zu Zuchthausstrafen verurteilten Angeklagten führte das Urteil aus⁸⁴:

„Wären diese fünf Angeklagten damals schon durch eine nationalsozialistische Schulung gegangen, hätten sie insbesondere die Entwicklung des Altreiches seit 1933 miterlebt, und wären sie nicht damals noch völlig in dem Durcheinander und der Disziplinlosigkeit der sogenannten Demokratie der Franzosenzeit verfangen gewesen, so wären sie ebenfalls als Hochverräter betrachtet worden, die sich darüber klar waren, daß sie mit ihrer Arbeit im Kriege den Feind des Reiches begünstigten, weil ihre Zersetzung Deutschlands Kriegskraft schwächte. Aber weil sie eben gerade erst aus dem Durcheinander der Franzosenzeit herausgekommen waren und bis dahin über den Nationalsozialismus nur Verzerres und Schlechtes gehört und gelesen hatten, und weil sie unter dem bestimmenden Einfluß der Spitzenfunktionäre, die der Volksgerichtshof zum Tode verurteilt hat, standen, erschien ihre Einlassung . . . nicht als völlig unglaublich. Deshalb hat der Volksgerichtshof diese fünf Angeklagten nicht wegen Feindbegünstigung verurteilt.“

Ähnliche Ausführungen finden sich in den Urteilen des Volksgerichtshofs gegen elsässische Kommunisten immer wieder. So heißt es in einem Urteil vom selben Tage gegen sechs Angeklagte, von denen vier wegen kommunistischer Betätigung im Oberelsaß zu Zuchthausstrafen und Ehrverlust verurteilt wurden⁸⁵:

„Sie haben damit im Kriege auch Deutschlands Kriegskraft geschwächt. Hätten sie damals schon nationalsozialistische Erziehung gehabt oder nationalsozialistische Gemeinschaftsleistungen wie im Altreich beobachten können – sie wären wegen ihrer hochverräterischen Tätigkeit zum Tode verurteilt worden. Aber sie waren von der Franzosenzeit her noch das demokratische Durcheinander gewohnt und haben über ihre falsch angesehenen näheren Interessen nicht hinausgeblickt. Sie sind sich nicht klar

⁸⁴ Urteil vom 19. 3. 1943 – 5 J 191/43 = 1 H 5/43 – gegen Schwartz und andere, im BA.

⁸⁵ Urteil vom 19. 3. 1943 – 5 J 8/43 = 1 H 27/43 – gegen Rohmer und andere, im BA.

geworden, daß sie Stalins Krieg unterstützten. Deshalb sind sie als Hochverräter (§ 83 StGB) noch einmal mit zeitlichen Zuchthausstrafen davongekommen.“

Eine in diesem Verfahren mitangeklagte Frau wurde wegen Beihilfe zu Gefängnis verurteilt, der sechste Angeklagte aus subjektiven Gründen freigesprochen. Ebenso hieß es in einem dritten Urteil vom 19. März 1943, durch das fünf Angeklagte zu zeitlichen Zuchthausstrafen verurteilt wurden, weil sie sich in der Mülhauser Organisation als Flugblattverteiler betätigt hatten, sie hätten nur deshalb nicht diejenige Strafe erlitten, die sie treffen müßte, wenn sie die Tat heute begehen würden, weil sie damals noch kein Bild vom Nationalsozialismus gehabt hätten und in ihren Köpfen noch die Erinnerung an die undisziplinierte Franzosenzeit gespukt habe. Auch dieses Urteil richtete sich gegen sechs Angeklagte; der sechste wurde zu einer Gefängnisstrafe verurteilt⁸⁶. Schließlich hieß es in einem weiteren Urteil vom 19. März gegen drei Angehörige der kommunistischen Organisation im Oberelsaß, die wegen Vorbereitung des Hochverrats zu Zuchthaus und Ehrverlust verurteilt wurden⁸⁷:

„Wären sie schon durch die nationalsozialistische Schulung des deutschen Volkes gegangen, so wäre ihnen auch klar gewesen, daß sie damit im Kriege den Feind des Reiches begünstigten, und sie wären dann zum Tode verurteilt worden. Aber sie waren damals aus der Franzosenzeit noch nicht belehrt, daß ein Volk zusammenstehen muß, wenn es will leben können. Deshalb hat der Volksgerichtshof ihre Tat nicht so angesehen, wie er das täte, wenn sie sie heute begingen.“

Am 16. April 1943 wurden abermals fünf Elsässer wegen ihrer Beteiligung an der kommunistischen Druckschriftenpropaganda zu Zuchthausstrafen und Ehrverlust verurteilt⁸⁸. Die Angeklagten waren von inzwischen zum Tode verurteilten Funktionären zu ihrer Tat bestimmt worden, die als Vorbereitung des Hochverrats angesehen wurde.

Ein in dieser Verhandlung zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilter Angeklagter spielte eine Rolle in einer Sache, die bereits am Tage zuvor, am 15. April, verhandelt worden war. Die fünf Angeklagten dieser Sache hatten in Kolmar und Umgebung die ihnen aus Straßburg zugelierten illegalen Druckschriften verbreitet und wurden deswegen zu Zuchthausstrafen von zehn bis zu zwei Jahren und entsprechendem Ehrverlust verurteilt⁸⁹. In den Urteilsgründen wurde ausgeführt, die Angeklagten gehörten zu denjenigen deutschen Volksgenossen elsässischen Stammes, die nach der Befreiung des Elsaß von der Franzosenherrschaft kommunistische Wühlarbeit geleistet und im Oberelsaß Dreiergruppen gebildet sowie Hetzschriften verteilt hätten. Sie gehörten jedoch nicht zu den Drahtziehern oder Haupttätern; dennoch müßte ihre Tat um der Reichssicherheit willen streng bestraft werden, „damit jeder im Elsaß erkennt, daß es vorbei ist mit der Beurteilung des Kommunismus in der Franzosenzeit, als er jahrelang sogar Regierungspartei war; damit jeder erkennt: Der Kommunist ist Verräter an unserem deutschen Volk“. Einer der Angeklagten, der den Londoner Rundfunk angehört hatte, wurde zugleich wegen Verstoßes gegen die

⁸⁶ Urteil vom 19. 3. 1943 – 5 J 10/43 = 1 H 29/43 – gegen Kaess und andere, im BA.

⁸⁷ Urteil vom 19. 3. 1943 – 5 J 175/42 = 1 H 1/43 – gegen Bennung und andere, im BA.

⁸⁸ Urteil vom 16. 4. 1943 – 5 J 17/43 = 1 H 44/43 – gegen Schwartzberger und andere, im BA.

⁸⁹ Urteil vom 15. 4. 1943 – 5 J 21/43 = 1 H 7/43 – gegen Bomberger und andere, im BA.

Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen⁹⁰ verurteilt, wobei es im Urteil hieß:

„Man darf als politischer Soldat – und das sollen wir alle sein – seine Befehle nicht beim Feinde holen.“

Weitere Verurteilungen oberelsässischer Kommunisten zu Zuchthaus und Ehrverlust erfolgten in je einer zweiten Verhandlung an demselben und am nächsten Tage. Die sechs Verurteilten des 15. April hatten sich an der Bildung von Dreiergruppen, an Druckschriftenverbreitung und an Spendenaktionen beteiligt⁹¹. Auch die drei Angeklagten des folgenden Tages hatten Druckschriften vertrieben und den hierbei erzielten Erlös an ihre Auftraggeber abgeführt⁹². Einer dieser Angeklagten war zur Tatzeit erst neunzehn Jahre alt; dennoch wurde er mit je vier Jahren Zuchthaus und Ehrverlust bestraft.

Unter den sechs Angeklagten einer der beiden Verhandlungen, die am 17. April 1943 stattfanden, war ein Oberbahnrat aus Straßburg, der jahrelang der Kommunistischen Partei Frankreichs angehört und nun in seinem Hause von August 1941 bis März 1942 größere Mengen aus der illegalen Geheimdruckerei in Straßburg stammender Druckschriften gelagert hatte, bis diese Schriften jeweils an den Verteilerapparat im Oberelsaß weitergeleitet wurden. Für diese Unterstützung der kommunistischen Untergrundtätigkeit wurde der Angeklagte wegen Vorbereitung des Hochverrats zu je sieben Jahren Zuchthaus und Ehrverlust verurteilt. Ebenso gewertet wurde die Betätigung der anderen fünf Angeklagten, unter denen sich ein Schweizer befand; sie erhielten wegen Teilnahme an der Flugschriftenverbreitung und an einer Spendenaktion Zuchthausstrafen von fünf bis zu drei Jahren und entsprechenden Ehrverlust⁹³.

Auch die fünf Angeklagten der zweiten Verhandlung vom 17. April waren an der kommunistischen Flugblattpropaganda im Oberelsaß beteiligt. Vier von ihnen wurden wegen Vorbereitung des Hochverrats mit Zuchthaus und Ehrverlust, ein Straßenbahner wegen Beihilfe hierzu mit Gefängnis bestraft⁹⁴.

Am 1. Juni 1943 befaßte sich der Volksgerichtshof mit einem Bergmann und einem Techniker aus der Gegend von Mülhausen, die sich an der von Wodli ins Leben gerufenen kommunistischen Organisation beteiligt hatten. Ihre Betätigung war jedoch so gering, daß die Angeklagten unter Annahme eines minder schweren Falles der Vorbereitung des Hochverrats nur zu Gefängnisstrafen verurteilt wurden⁹⁵. Dabei wurde berücksichtigt, daß sie am ersten Weltkrieg als deutsche Soldaten teilgenommen hatten und nur kleine Mitläufer gewesen seien; auch habe die Zugehörigkeit des Bergmanns zur Kommunistischen Partei während des „Volksfrontrummels“ nur kurze Zeit gedauert. Jetzt aber sei jeder elsässische Kommunist durch die politische Führung, die Polizei und die Rechtsprechung hinreichend gewarnt und müsse wissen, daß „das Volksfrontdurcheinander der Franzosenzeit vorbei“ sei. Zu einer Aburteilung Wodlis ist es offenbar nicht gekommen; in dem zuletzt ange-

⁹⁰ S. Anm. 37 zum Abschnitt C.

⁹¹ Urteil vom 15. 4. 1943 – 5 J 13/43 = 1 H 35/43 – gegen Haenle und andere, im BA.

⁹² Urteil vom 16. 4. 1943 – 5 J 14/43 = 1 H 42/43 – gegen Ursprung und andere, im BA.

⁹³ Urteil vom 17. 4. 1943 – 5 J 29/43 = 1 H 79/43 – gegen Haber und andere, im BA.

⁹⁴ Urteil vom 17. 4. 1943 – 5 J 28/43 = 1 H 78/43 – gegen Fuchs und andere, im BA.

⁹⁵ Urteil vom 1. 6. 1943 – 5 J 92/43 = 1 H 122/43 – gegen Peter und andere, im BA.

fürten Urteil wird er als tot bezeichnet. Im übrigen betätigten sich die elsässischen Kommunisten nicht nur innerhalb der Wodlischen Organisation: nach einem Urteil vom 2. Juni 1943⁹⁶ hatte sich in Mülhausen unter Führung eines Rolladenmachers eine unabhängige kommunistische Gruppe gebildet, die sich mit Betriebsspionage befaßte. Der Rolladenhandwerker, nach dem Urteilstenor „in seinem Leben nacheinander Verräter am deutschen Weltkriegssoldaten, spartakistischer Terrorist und separatistischer Volksverräter“, wurde zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt, weil er dem Kriegsfeind durch kommunistische hochverräterische Umtriebe und Landesverrat geholfen habe. Der Angeklagte, dessen Lebenslauf in den Urteilsgründen mit Freislerschem Pathos geschildert wird, war während der Rheinlandbesetzung Separatistenführer in der Pfalz gewesen und sodann nach Mülhausen i. E. emigriert, wo er in seinem Beruf arbeitete und allgemein als Kommunist galt. Im Frühjahr 1942 nahm er in Verfolgung von Plänen, im Elsaß eine gewaltsame Erhebung vorzubereiten, Verbindung zu einem kommunistischen Funktionär aus Mannheim auf, der ihn um die Besorgung von Ölpumpen für Flugzeugmotoren anging. Mit Hilfe einer Fabrikarbeiterin, in deren Wohnung der Angeklagte Unterschlupf gefunden hatte, gelang ihm auch die Beschaffung zweier kleiner Pumpen und eines Ventils, die der Mannheimer Kommunist erhielt, von dem sich der Angeklagte als Gegenleistung einen Schweizer Paß erhoffte. Mitte September 1942 wurde der Angeklagte bei einer Zusammenkunft mit seinen Anhängern verhaftet. Das Urteil, das den Angeklagten als „wahrhaftes Chamäleon“ und als „volksverräterische Verbrecherpersönlichkeit“ bezeichnete, der dem „plutokratischen und bolschewistischen Reichsfeind“ habe helfen wollen, erklärte, er schwäche schon durch sein Dasein unser Kriegspotential im totalen Volkseinsatz und müsse weg aus unserer Mitte. Die Arbeiterin wurde wegen Beihilfe zum Landesverrat zu je zehn Jahren Zuchthaus und Ehrverlust verurteilt. Fünf mitangeklagte Anhänger des Gruppengründers wurden wegen Vorbereitung des Hochverrats zu Zuchthausstrafen von sieben bis zu zwei Jahren verurteilt; unter diesen Verurteilten befand sich ein Schreiner, der sich zwar erboten habe, den Rolladenmacher in der Organisationsleitung zu vertreten, der aber, auch wenn man „das gemacht Weinerliche aus der Hauptverhandlung“ abziehe, „ein geistig armer Jämmerling“ und „ein Nichts“ gegenüber dem Erstangeklagten sei. Im übrigen erklärte das Urteil das Vorhandensein dieser kommunistischen Gruppe als eine Gewaltandrohung und Eiterbeule, die den Volkskörper schwäche, da „ihr Ziel der Kommunismus und ihr immer gepredigtes Mittel grundsätzlich die Revolte“ sei.

Der den Gegenstand dieses Urteils bildende Sachverhalt leitet über zu der während des Krieges im Elsaß betriebenen Spionage, die durch folgende Fälle veranschaulicht wird.

Ein während des Westfeldzuges nach Frankreich evakuierter Elsässer hatte dort erfolglos versucht, einen Straßburger Rundfunktechniker für den französischen Nachrichtendienst anzuwerben, für den er tätig sei. Dagegen beschaffte ein Straßburger Eisenbahnsekretär, an den der Rundfunktechniker den Agenten verwiesen hatte, einen Plan der Gleisanlagen des Straßburger Rheinhafens sowie einen Plan des Eisenbahn-Ausbesserungswerkes in Straßburg, konnte jedoch nur den ersten Plan an den Agenten abliefern, den er im zweiten Fall nicht mehr erreichte. Am 3. Juni

⁹⁶ Urteil vom 2. 6. 1943 – 6 J 16/43g = 1 H 99/43 – gegen Goss und andere, im BA.

1943 verurteilte der Volksgerichtshof den Eisenbahnsekretär wegen Kriegsspionage nach § 2 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung⁹⁷ zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust⁹⁸. Seine Einlassung, er habe aus Idealismus gehandelt, wurde nicht berücksichtigt, da er ein Mann deutschen Blutes sei. Der Rundfunktechniker wurde wegen Beihilfe zur Spionage zu je fünf Jahren Zuchthaus und Ehrverlust verurteilt; nur weil er nach seinem Tagebuch innerlich deutsch gesinnt sei und dem ihm bekannten Agenten habe helfen wollen, sei lediglich auf eine Freiheitsstrafe erkannt worden. Zu der gleichen Strafe wurde der mitangeklagte Bruder des Agenten verurteilt, der zwar im Dienst der deutschen Abwehr stand, gleichwohl aber im Dezember 1940 nach Montpellier gereist war, um sich – ohne Erfolg – dem französischen Nachrichtendienst zur Mitarbeit anzubieten; damit habe er den Tatbestand des § 92 Abs. 2 StGB verwirklicht.

Der aus Straßburg stammende Agent selbst wurde am 2. November 1943 vom Volksgerichtshof zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt⁹⁹. Er war, wie sich zusätzlich ergab, mit seinem vorerwähnten Bruder gemeinsam in Montpellier gewesen. Seine Handlungsweise wurde ebenfalls als Kriegsspionage und als Feindbegünstigung angesehen, da er keine Sicherheit dafür gehabt habe, daß die dem französischen Nachrichtendienst zgedachten Meldungen nicht etwa de Gaulle oder den Engländern zugute kommen konnten. Er habe ein schweres Unsicherheitsmoment in unsere Kriegführung hineingetragen und sei als Verräter an unserem kämpfenden Volk für immer ehrlos geworden.

Am folgenden Tage, am 3. November 1943, standen fünfzehn Angeklagte vor dem Volksgerichtshof, die sich in einer Spionageorganisation für den französischen Nachrichtendienst betätigt hatten. Neun der Angeklagten wurden wegen Kriegsspionage und Feindbegünstigung zum Tode verurteilt¹⁰⁰. Nach den Urteilsgründen hatte einer der zum Tode Verurteilten aus einer verbissenen deutschfeindlichen Haltung heraus gehandelt; dabei hätte er allen Grund gehabt, seinem deutschen Blut treu zu bleiben, zumal ihm das Deutsche Reich vertraut und ihn als Lehrer verwendet habe. Bei einem zweiten der zum Tode Verurteilten sei die Handlungsweise um so unverständlicher, als er in der Franzosenzeit einsatzbereit für ein deutsches Elsaß gekämpft habe; seine Wandlung könne nur aus seiner Enttäuschung darüber erklärt werden, daß er wegen der französischen Herkunft seiner Frau als kommissarischer Bürgermeister abgesetzt worden sei. Seine früheren Verdienste könnten im übrigen nicht besonders ins Gewicht fallen, da es Taten gebe, von denen der Satz gelte: „Die Tat richtet den Mann“; das gelte für jeden Verrat eines Deutschen am eigenen Volk. Ein dritter zum Tode Verurteilter habe mannhaft und offen bekannt, daß er trotz seines deutschen Blutes als früherer französischer Reserveoffizier eine französische Gesinnung und aus Liebe zu Frankreich gehandelt habe; die Beurteilung seiner Tat könne durch diese Haltung allerdings nicht beeinflußt werden. Auch ein zum Tode verurteilter katholischer Geistlicher, der aus Metz gebürtig war, berief sich auf seine französische Gesinnung. Zwei weitere Angeklagte, eine Frau und ein Mädchen, wurden zu Zuchthausstrafen und Ehrverlust, drei Angeklagte zu Gefängnisstrafen

⁹⁷ S. Anm. 33 zum Abschnitt B.

⁹⁸ Urteil vom 3. 6. 1943 – 2 J 630/42 g = 1 L 41/43 – gegen Huber und andere, im BA.

⁹⁹ Urteil vom 2. 11. 1943 – 2 J 630/42 g = 1 L 75/43 – gegen Huber, im BA.

¹⁰⁰ Urteil vom 3. 11. 1943 – 1 J 244/43 g = 1 L 125/43 – gegen Gasser und andere, im BA. Der Fall ist auch erwähnt bei Benedicta Maria Kempner, a.a.O. (Anm. 12), S. 438.

verurteilt; ein Angeklagter wurde freigesprochen. Drei der zum Tode verurteilten Angeklagten entstammten den Jahrgängen 1920 und 1921. Dagegen war rund drei Monate zuvor, am 7. August 1943, ein Elsässer von der Anklage freigesprochen worden, während der Besatzungszeit nach dem ersten Weltkrieg für einen Agenten des französischen Nachrichtendienstes tätig gewesen zu sein¹⁰¹.

Am 29. November 1944, also zu einer Zeit, in der die Franzosen bereits in Straßburg standen, hatten sich zwei Elsässer aus Kolmar i. E. wegen Landesverrats vor dem Volksgerichtshof zu verantworten. Einer der beiden, ein Angestellter der deutschen Zivilverwaltung, hatte in Frankreich gelegentlich seiner Fahrten zum Einkauf von Lebensmitteln, mit denen er die Bevölkerung seines Bezirks zu versorgen hatte, ein von einem Kolmarer Anwalt geleitetes Flüchtlingsbüro in Lyon aufgesucht. Obwohl der Angeklagte wußte, daß der Anwalt im Dienst der französischen Nachrichtendienste stand, berichtete er ihm über die nationalsozialistischen Verbände im Elsaß, die Stimmung der Bevölkerung, die Sprachreglementierung, die Ernährungs-, Wirtschafts- und Rohstofflage, die Arbeitsverhältnisse sowie über militärische Vorgänge. Der Volksgerichtshof bestrafte den Angeklagten mit je zehn Jahren Zuchthaus und Ehrverlust. Das Urteil¹⁰² sah zwar Kriegsspionage nicht als erwiesen an, doch habe sich der Angeklagte der Feindbegünstigung schuldig gemacht. Wenn auch seine Nachrichten bis auf die Mitteilung einer Fabrikationsverlegung zu unbestimmt gewesen seien, um schwere Folgen hervorzurufen, habe er doch seine Loyalitätspflicht als Elsässer dem Reich gegenüber verletzt. Daß er möglicherweise die Reichsangehörigkeit noch nicht besitze, stehe der Verurteilung nicht entgegen, da er als Elsässer in jedem Fall als Deutscher im Sinne des Gesetzes zu behandeln sei. Der zweite Angeklagte, der ebenfalls der Verbindung mit dem in Lyon tätigen Kolmarer Anwalt bezichtigt wurde, wurde mangels Beweises freigesprochen¹⁰³.

Die Leichen zum Tode verurteilter und hingerichteter Elsässer durften jedenfalls seit dem Frühjahr 1943 nicht den Angehörigen der Verurteilten ausgehändigt werden, da der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß das aus politischen Gründen nicht für angängig hielt. Das galt auch für die Fälle, in denen die Vollstreckung des Todesurteils im alten Reichsgebiet erfolgte¹⁰⁴.

2. *Übrige Westgebiete*

Nicht viel anders als im Elsaß war die Haltung der Bevölkerung der übrigen Westgebiete gegenüber der deutschen Besitzergreifung. So teilte der Oberreichsanwalt in seinem Lagebericht vom 19. Februar 1944¹⁰⁵ mit, daß im September 1943 unter der Belegschaft eines Saarburger Rüstungsbetriebes eine Schrift verbreitet wurde, die Weissagungen eines Eremiten enthalte, den Eintritt einer Anzahl für Deutschland ungünstiger politischer und militärischer Ereignisse voraussage und für den 23. November 1943 die endgültige Niederlage des Reiches ankündige. Mehrere der als

¹⁰¹ Urteil vom 7. 8. 1943 – 1 J 178/42g = 1 L 11/43 – gegen Schwartz, im BA.

¹⁰² Urteil vom 29. 11. 1944 – 1 J 331/43g = 1 L 325/44 – gegen Müller, im BA.

¹⁰³ Urteil vom 29. 11. 1944 – 7 J 98/44 = 1 L 342/44 – gegen Bichler, im BA.

¹⁰⁴ Bericht des GStA in Karlsruhe vom 26. 3. 1943 – Az. 4417 Els-11 – an den RJM. Der Bericht wurde mit Verfügung des RJM vom 13. 4. 1943 – Az. 441-IV a⁴ 432/43 – dem ORA zur Kenntnis und Beachtung zugeleitet. Die Vorgänge finden sich in den Akten A 11 Proz. 1 XVIIb/28 des BA.

¹⁰⁵ S. Anm. 12.

Verbreiter der Schrift Verfolgten habe die zuständige Parteidienststelle als franzenfreundlich bezeichnet. In einem Ermittlungsverfahren wegen Unterstützung abgeschossener Feindflieger sei berichtet worden, daß mehr als die Hälfte der Einwohner Lothringens jederzeit bereit sei, auf Reichsgebiet niedergegangenen Feindfliegern zur Flucht nach Frankreich zu verhelfen, und diese Einstellung immer wieder durch die Tat beweiße. Einige Zeit später, am 11. Juni 1944, berichtete der Generalstaatsanwalt in Köln dem Reichsjustizminister¹⁰⁶, daß die politische Lage in Luxemburg ernst sei, dort allgemeine Deutscheindlichkeit herrsche und von 10000 Einberufenen bereits 4000 desertiert seien. Allerdings ist die Zahl der Urteile, die diese Haltung der Bevölkerung veranschaulichen, nur gering.

Am 17. März 1943 verurteilte der Volksgerichtshof zwei Hüttenarbeiter aus der Gegend von Diedenhofen wegen Vorbereitung des Hochverrats zu Zuchthaus und Ehrverlust¹⁰⁷. Beide Angeklagte, frühere Mitglieder der Kommunistischen Partei Frankreichs, hielten schriftliche Verbindung zu einem nach Frankreich geflüchteten Funktionär dieser Partei, versicherten ihm dabei, sie würden Kommunisten bleiben, kritisierten das nationalsozialistische Regime und diejenigen, die sich dazu bekannten, und sprachen die Hoffnung auf eine Veränderung der Lage des Elsaß und Lothringens aus. Einer der Angeklagten hatte auch eine dem Funktionär gehörige Pistole sowie eine von französischen Truppen zurückgelassene Handgranate verwahrt. In dem Urteil wurde ausgeführt, die Angeklagten hätten mit dem Funktionär – wenn auch räumlich getrennt – eine kommunistische Dreiergruppe gebildet, die lediglich auf ihre Zeit gewartet habe; sie hätten somit organisatorisch und in das Ausland hinein hochverräterisch im Sinne des § 83 StGB gewirkt. Auch die Aufbewahrung der Waffen habe kommunistischen Zwecken gedient.

Am 25. Januar 1944 sprach der Volksgerichtshof gegen einen Lothringer aus Metz die Todesstrafe aus und verband sie mit dauerndem Ehrverlust¹⁰⁸. Dem Angeklagten hatte im Januar 1943 ein Elsässer, der sich ihm als Mitglied einer kommunistischen Organisation offenbart hatte, eine Anlaufstelle in Belfort für den Fall genannt, daß der Angeklagte nicht Soldat werden, sondern flüchten wolle. Seinerseits gab der Angeklagte dem Elsässer zwei an seinen in Frankreich wohnenden Bruder gerichtete Briefe mit, in denen er schrieb, er sei in dieser Woche zur Musterung „bei dieser schmutzigen Rasse“ gewesen, habe aber keine Lust, Soldat zu werden, sondern werde ausrücken. In diesem Tatbestand sah der Volksgerichtshof Feindbegünstigung. In den Urteilsgründen wurde der Angeklagte als durch und durch verlogen und als eine Verräterseele bezeichnet.

Im Sommer 1942 bildete sich im Raume von Metz eine gaullistische Widerstandsgruppe, die sich „Parti de Gaulle“ nannte und die nach der erwarteten anglo-amerikanischen Invasion die gaullistischen Truppen bei ihrem Eindringen in Lothringen mit der Waffe unterstützen wollte, um das Land wieder französisch zu machen. Bis zum Herbst 1943 wuchs die Gruppe auf etwa fünfzig Mitglieder an, die einen besonders gekennzeichneten Ausweis erhielten und sich aus Gründen der Geheimhaltung gegenseitig nicht kennenlernen durften. Eine aktive Tätigkeit entfaltete die Organisation nicht, doch schleuste ihr Gründer fähnenflüchtige Lothringer

¹⁰⁶ Der Bericht findet sich in Bd. 19 H. 2 der Akten R 22 Gr 5/5 des RJM betr. Lageberichte der GStAe und OLG-Präsidenten (BA. Sign. R 22/20020).

¹⁰⁷ Urteil vom 17. 3. 1943 – 5 J 56/43 = 1 H 9/43 – gegen Boehle und andere, im BA.

¹⁰⁸ Urteil vom 25. 1. 1944 – 6 J 41/44 = 1 H 284/43 – gegen Pawlak, im BA.

über die Grenze nach Frankreich. Am 11. November 1944 verhandelte der Volksgerichtshof gegen einen Funktionär und zwei Mitglieder der Organisation; alle drei hatten am Krieg auf französischer Seite teilgenommen. Der Funktionär, der die beiden anderen Angeklagten für die Gruppe geworben hatte, wurde zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt; die beiden Mitglieder erhielten je vier Jahre Zuchthaus und gleich langen Ehrverlust. In dem Urteil¹⁰⁹ wurde ausgeführt, Elsaß und Lothringen seien zwar noch nicht in das Großdeutsche Reich eingegliedert, hätten aber bereits eine Zivilverwaltung erhalten, „um diese Länder unter der Führung deutscher Gauleiter wieder deutsch zu machen und sie verfassungsmäßig in das Großdeutsche Reich einzugliedern“. Diese Pläne der deutschen Staatsführung wolle die „Parti de Gaulle“ unter Anwendung von Waffengewalt verhindern; die Partei sei daher hochverräterisch und begünstige zugleich die Kriegsfeinde des Reiches, „denn sie stand bereit, um mit den Truppen de Gaulles und der Invasionsarmee der Feindmächte zusammenzuarbeiten“. Ein vierter Angeklagter, der im ersten Weltkrieg mit Auszeichnung im deutschen Heer gedient hatte, wurde mit zwei Jahren Zuchthaus bestraft, obwohl er den Beitritt zu der Organisation abgelehnt hatte.

Schließlich wurde im Jahre 1944 noch ein lothringischer katholischer Pfarrer vom Volksgerichtshof – wahrscheinlich wegen Wehrkraftzersetzung – zum Tode verurteilt; das Urteil wurde am 25. September 1944 vollstreckt¹¹⁰.

Das gleiche Schicksal widerfuhr zwei katholischen Geistlichen aus dem Grenzgebiet von Eupen-Malmedy, das nach dem Frankreichfeldzug dem Deutschen Reich wieder eingegliedert war. Einer von ihnen, ein Priester aus Malmedy, hatte junge Wehrpflichtige darin bestärkt, sich durch die Flucht nach Belgien der Einberufung zu entziehen. Er wurde am 4. Mai 1943 wegen Wehrkraftzersetzung und Feindbegünstigung zum Tode verurteilt und in der Folgezeit hingerichtet¹¹¹. Der zweite Geistliche, ein Kaplan aus dem Kreise Eupen, hatte flüchtigen französischen Kriegsgefangenen Unterkunft gewährt und so ihr Entweichen gefördert. Auch er wurde am 27. April 1944 wegen Feindbegünstigung zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt und am 28. August 1944 hingerichtet¹¹².

III. DIE VERFAHREN GEGEN DEN WIDERSTAND IM PROTEKTORAT BÖHMEN UND MÄHREN

1. Allgemeines

Einen in der Intensität wechselnden, im Ganzen aber hartnäckigen und nie nachlassenden Widerstand setzten dem nationalsozialistischen Regime die im März 1939 in der Form des Protektorats Böhmen und Mähren in das Reich eingegliederten Rest-

¹⁰⁹ Urteil vom 11. 11. 1944 – 6 J 140/44 = 4 H 266/44 – gegen Hill und andere, im BA. unter R 60 II/64.

¹¹⁰ Verfahren gegen Meyer, Az. unbekannt. Der Fall ist dargestellt bei Benedicta Maria Kempner, a.a.O. (Anm. 12), S. 290.

¹¹¹ Urteil vom 4. 5. 1943 – 1 J 42/43g = 2 L 43/43 – gegen Peters. Die Darstellung ist entnommen aus Benedicta Maria Kempner, a.a.O. (Anm. 12), S. 322 ff. Nach v. Gostomski-Loch, a.a.O. (Anm. 79), S. 144 f. wurde Peters am 1. 7. 1943 hingerichtet.

¹¹² Urteil vom 27. 4. 1944 – 9 J 161/42g – gegen Arnolds. Auch hier ist die Darstellung entnommen aus Benedicta Maria Kempner, a.a.O. (Anm. 12), S. 18 f.

gebiete der Tschechoslowakei entgegen. Die tschechische Bevölkerung dieser Gebiete war in ihrer breiten Masse nicht gewillt, sich mit der aufgezwungenen staatsrechtlichen Regelung abzufinden, lehnte die Einbeziehung in das Reich vielmehr so allgemein ab, daß diese Gebiete zu einem beständigen Unruheherd wurden. Zwar versuchte Staatspräsident Dr. Hácha möglichst weite Kreise der Bevölkerung in einer an Stelle der früheren politischen Parteien gegründeten Sammelpartei, der „Nationalen Gemeinschaft“ (Národní souručenství) zusammenzufassen, um einen erträglichen modus vivendi innerhalb der neuen Machtverhältnisse herzustellen, doch blieb dieser Sammelpartei trotz anfänglicher Massenbeitritte ein entscheidender Einfluß auf Stimmung und Haltung der Bevölkerung versagt; schließlich verfiel sie völliger Bedeutungslosigkeit¹¹³. Allorts bildeten sich statt dessen geheime Gruppen, die die Wiedererlangung der Freiheit und die Wiedererrichtung eines geeinten tschechoslowakischen Staates erstrebten; neben ihnen waren im Untergrund die Mitglieder und Anhänger der aufgelösten kommunistischen Partei des Landes tätig. Einen starken Auftrieb erhielten diese Bestrebungen durch den Ausbruch des deutsch-sowjetischen Krieges, der die Tschechen auf eine – nach der Niederlage der Westmächte zweifelhaft gewordene – Befreiung von der deutschen Herrschaft hoffen ließ. Die im Ausland gebildeten tschechischen Legionen, die auf Seiten der Feinde Deutschlands kämpften, erhielten den verstärkten Zulauf zahlreicher aus dem Protektoratsgebiet geflüchteter Tschechen. Gleichzeitig mehrten sich Sabotageanschläge gegen Anlagen der deutschen Wehrmacht, Verkehrseinrichtungen und Rüstungsbetriebe. Und schließlich waren die antideutschen Organisationen und Kräfte bemüht, Vorsorge für den erwarteten Zeitpunkt der deutschen Niederlage zu treffen, wobei ein bewaffnetes Eingreifen im entscheidenden Augenblick nicht ausgeschlossen wurde. Einen ungefähren Überblick über die damaligen Verhältnisse, wie sie sich dem Volksgerichtshof darstellten, bieten die Ausführungen in einem Urteil dieses Gerichts vom 26. November 1941¹¹⁴.

Die nationalsozialistische Regierung nahm zunächst die politische Entwicklung im Protektorat zurückhaltend und abwartend hin. Der zum Reichsprotektor ernannte bisherige Reichsminister des Äußern Freiherr von Neurath war offensichtlich bemüht, einen gemäßigten Kurs einzuhalten und das Vertrauen der Tschechen in die Erfüllung der ihnen bei der Eingliederung gegebenen Versprechen zu gewinnen. Hitler erließ alsbald nach Schaffung des Protektorats eine weitgehende Amnestie, die auch Landesverratsstaten von Tschechen umschloß¹¹⁵. In Besprechungen zwischen Vertretern des Reichsjustizministeriums und des Reichsführers-SS wegen der Durchführung des Amnestieerlasses und besonders wegen etwaiger Maßnahmen gegen solche tschechischen Offiziere und Beamte, die im Nachrichtendienst ihres Landes tätig gewesen waren, kam man überein, nach Möglichkeit unter die Vergangenheit einen Schlußstrich zu ziehen¹¹⁶. Damals waren nach einem Schreiben des Reichsführers-SS vom 10. August 1939 insgesamt 1219 Fälle von Spionage zugunsten der

¹¹³ Zu der „Nationalen Gemeinschaft“ vgl. Brandes, Die Tschechen unter deutschem Protektorat, München und Wien 1969, S. 27f., 41, 42ff., 103ff., 113ff., 144f., 233, 268.

¹¹⁴ Urteil vom 26. 11. 1941 – 12 J 43/40g = 1 H 155/41 – gegen Richter. Abdruck findet sich in den Akten R 22 Gr 5/223 des RJM betr. Maßnahmen aus Anlaß von Todesurteilen (BA. Sign. R 22/20100) sowie im DC.

¹¹⁵ S. Anm. 575 zum Abschnitt C.

¹¹⁶ Unterlagen in den Akten R 22 Gr 5/XXIII-2 Bd. 2 des RJM (BA. Sign. R 22/20113).

früheren Tschechoslowakei bekannt, wovon 103 Fälle Haftsachen und 224 sonstige schwerwiegende Fälle waren; 793 Fälle betrafen Volksdeutsche, von denen 57 im tschechoslowakischen Militär- oder Staatsdienst gestanden hatten. Unter diesen letzteren wurden wieder nur zwei Fälle als so schwerwiegend angesehen, daß auf Bestrafung der Täter Wert gelegt werden müsse¹¹⁷. Im September 1940 ordnete Hitler an, daß größere Prozesse gegen Mitglieder der tschechischen Widerstandsbewegung vor dem Volksgerichtshof nicht durchgeführt werden durften; es sei falsch, durch Gerichtsurteile Märtyrer zu schaffen, wie die Beispiele Andreas Hofers und Schlageters lehrten; die Tschechen würden jedes derartige Urteil als Unrecht empfinden. Gegen tschechische Aufrührer und Rebellen genügen Exekutionskommandos; nachdem die Sache aber einmal auf das gerichtliche Gleis geschoben worden sei, möge es dabei sein Bewenden haben, doch sollten die Verfahren bis zum Kriegsende ausgesetzt werden; dann würden im Lärm der Siegesfeiern die Gerichtsurteile ungehört verhallen. Die Urteile dürften nur auf Todesstrafe lauten, doch würde dann Begnadigung zu lebenslänglicher Festungshaft oder Deportation erfolgen¹¹⁸.

¹¹⁷ Das Schreiben findet sich ebenfalls in den in Anm. 116 genannten Akten. Nach einer weiteren in dem Schreiben enthaltenen Aufschlüsselung, deren Zahlen allerdings mit den übrigen Zahlenangaben des Schreibens nicht übereinstimmen, lag die Mehrzahl der Fälle offenbar vor dem 21. 5. 1938, d. h. der ersten Mobilmachung in der Tschechoslowakei.

¹¹⁸ Entnommen einem Schreiben des Vertreters des Auswärtigen Amts bei dem Reichsprotector in Prag vom 5. 10. 1940 an das Auswärtige Amt, enthalten in dem Nürnberg. Dok. NG-5359 (Archiv des IfZ).

Das Schreiben enthält auch Ausführungen über die Zukunft des Protektorats; danach war nicht daran gedacht, die Tschechen auszusiedeln oder ihnen die Autonomie zu gewähren, sondern sie zu germanisieren.

Die Akten R 22/4070 des BA enthalten über diese Vorgänge zwei Vermerke des damaligen RJM Dr. Gürtner. Nach dem ersten Vermerk vom 6. 9. 1940 habe ihm Freiherr von Neurath sein Einverständnis mit der rechtlichen Begründung einer ihm zur Kenntnis übersandten Anklageschrift mitgeteilt; die abweichende Ansicht Heydrichs halte er nicht für richtig. Ferner habe Freiherr von Neurath bei dem Gespräch gebeten, durch Reichsminister Lammers einen gemeinsamen Vortrag bei Hitler für die nächsten Wochen zu erwirken, sich aber vor dem Vortrag noch einmal mit ihm, Freiherrn von Neurath, zu besprechen.

Die in dem Vermerk genannte Anklageschrift richtete sich gegen Mitglieder der tschechischen Widerstandsorganisation „Obrana Národa“. Auf sie bezog sich auch der weitere Vermerk Gürtners vom 23. oder 25. 9. 1940, dessen Datum schwer leserlich ist; dieser Vermerk lautete wie folgt:

„Betr. Hochverratsprozeß ./.. die Naroda Obrana u. a.

1. Über die weitere Behandlung dieses Prozesses habe ich heute in Gegenwart des Herrn Reichsprotectors von Neurath, seines Staatssekretärs und des Reichsministers Lammers dem Führer Vortrag gehalten.

Die Grundlage für die Anklage . . . hat der Führer gebilligt. Er wünschte, daß in der Anklageschrift nicht von nationalistischer Verhetzung, sondern von chauvinistischer Verhetzung gesprochen werde, um auch hier den Anschein zu vermeiden, als handle es sich um den Kampf von Nationalitäten.

Die Behandlung der Hochverratsprozesse in Bayern und in der Ostmark wurde in dem Gesamt Vortrag mit einbezogen. Das Ergebnis war folgendes.

1. Alle Verfahren werden jetzt bis zur Anklagereife fortgeführt.

2. Die Hochverratsprozesse im Protektorat, in Bayern und in der Ostmark werden während der Dauer des Krieges nicht verhandelt.

3. Nach Kriegsende finden die Hauptverhandlungen statt, ohne daß es vorher eines besonderen Vortrags noch bedarf.

4. Im Prozeß gegen die Naroda Obrana – der einzige Prozeß, der seinem Inhalt nach heute besprochen wurde – sind 4 Todesurteile zu beantragen.

5. Der Führer behält sich vor, diese Todesurteile im Gnadenweg in Freiheitsstrafen (lebens-

Diese Lage änderte sich mit der Ernennung Heydrichs zum stellvertretenden Reichsprotektor, womit diesem in Wahrheit die unumschränkte Regierungsgewalt im Protektorat übertragen wurde. Am 10. Oktober 1941 teilte Heydrich dem Präsidenten des Volksgerichtshofs mit, daß die Führerentscheidung wegen der Nichtdurchführung von Tschechensachen vor dem Volksgerichtshof hinfällig geworden sei; er bitte daher, diese Verfahren nunmehr beschleunigt in Angriff zu nehmen. Die Verhandlungen des Volksgerichtshofs in diesen Sachen bräuchten nicht unbedingt in Prag stattzufinden; soweit das aber in Einzelfällen aus politischen Gründen doch erwünscht sei, behalte er sich ein entsprechendes Verlangen vor¹¹⁹. Thierack gab dieses Schreiben am 18. Oktober 1941 dem Reichsjustizministerium mit dem Bemerkungen bekannt, daß die ersten größeren Sachen gegen Tschechen bereits im November verhandelt werden würden, und bat um Verstärkung des Volksgerichtshofs durch zwei bei der Aufklärung der tschechischen Straftaten bewährte Ermittlungsrichter¹²⁰. Am 13. März 1942 teilte auch der Chef der Präsidialkanzlei Dr. Meissner dem Reichsjustizminister mit, daß die Führerentscheidung vom September 1940 überholt sei und nunmehr keine grundsätzlichen Bedenken mehr gegen die Vollstreckung von Todesurteilen gegen Mitglieder der tschechischen Widerstandsbewegung bestünden; ob bei der Entscheidung über Gnadengesuche auch Staatspräsident Dr. Hácha beteiligt werden solle, hänge von dem Ermessen des Reichsprotektors ab¹²¹. Damit war das Tor zur Durchführung der Tschechensachen bei dem Volksgerichtshof geöffnet. Soweit der Oberreichsanwalt derartige Verfahren abgab, waren hierfür die Oberlandesgerichte in Breslau, Dresden und Leitmeritz zuständig¹²². Den Generalstaatsanwälten dieser Oberlandesgerichte empfahl der Oberreichsanwalt bei einer Besprechung am 24. Mai 1941, die in tschechischer Sprache geschriebenen Briefe dem Amtsgericht des Heimatortes des Beschuldigten mit der Bitte zu übersenden, die Briefkontrolle auszuüben; dieses Verfahren werde von dem Generalstaatsanwalt in Dresden gehandhabt und habe sich bewährt. Dagegen bestünden größte Bedenken gegen die Breslauer Praxis, wo das Absenden und Empfangen fremdsprachiger Schreiben gänzlich untersagt sei, eine Maßnahme, die auf dem Mangel an Dolmetschern beruhte. Ferner teilte der Oberreichsanwalt mit, daß bei dem Volksgerichtshof der wesentliche Inhalt von Anklagen gegen einen Tschechen dem Angeschuldigten durch einen Dolmetscher mündlich übersetzt werde¹²³. Das Auftreten tschechischer Verteidiger in den Verfahren gegen Tschechen war grundsätzlich uner-

lange Festungshaft) umzuwandeln; er will nicht, daß Märtyrer in der Tschechei geschaffen werden.

...“

Vgl. hierzu auch die Bemerkung in dem Urteil des Internationalen Militärgerichtshofs S. 112 (Anm. 50) und die Angaben bei Brandes, a.a.O. (Anm. 113), S. 132. Wegen der Obrana Národa s. die Darstellung im Text unter III 3.

¹¹⁹ Schreiben in den Akten R 22 Gr 5/I-6 Bd. 2 des RJM (BA. Sign. R. 22/20040).

¹²⁰ Dem Verlangen wurde mit Verfügung vom 20. 10. 1941 entsprochen; gleichzeitig wurde bei dem VGH der 5. Senat mit Wirkung vom 1. 11. 1940 errichtet. Unterlagen in den in Anm. 119 genannten Akten.

Unter den von Thierack angeforderten Richtern befand sich der damalige LGRat, spätere KGRat Rehse, der in der Bundesrepublik wegen seiner Tätigkeit beim VGH strafrechtlich verfolgt wurde; vgl. die im Abschnitt G unter IV erwähnten Einzelheiten.

¹²¹ Das Schreiben findet sich in den Akten All. Proz. 1 XVII B/28 des BA.

¹²² Vgl. die Darstellung unter II 2 im Abschnitt B und die Anm. 103 dortselbst.

¹²³ Das Protokoll der Besprechung findet sich in den Generalakten 4021 Su des RJM betr. Hochverrat und Landesverrat in den sudetendeutschen Gebieten (BA. Sign. R 22/957).

wünscht¹²⁴. Ergingen Todesurteile gegen einen Tschechen, so wurden diese Urteile durch die deutschen Oberstaatsanwälte in Prag und Brünn zweisprachig plakatiert und auch in der Protektoratspresse bekanntgegeben; von einer Veröffentlichung der Urteile in Berlin wurde abgesehen¹²⁵.

Die Zahl der Verfahren gegen Tschechen war groß und stieg immer mehr an; auffällig ist die Häufung der noch im Jahre 1944 bis gegen Kriegsende ergangenen Urteile. Bei der erwähnten Besprechung mit den Generalstaatsanwälten am 24. Mai 1941, also vor Freigabe der Prozesse vor dem Volksgerichtshof durch Hitler, teilte der Oberreichsanwalt mit, daß ihm bis zum 20. Mai durch die Geheime Staatspolizei 3523 Beschuldigte zugeführt worden seien, die sich sämtlich in der noch zu erwähnenden tschechischen Widerstandsbewegung „Obrana Národa“ (Nationale Abwehr) betätigt hätten; hiervon seien 2592 Beschuldigte inzwischen durch die Ermittlungsrichter des Volksgerichtshofs vernommen. Die Verfahren gegen rund 2300 Beschuldigte seien an die drei Generalstaatsanwälte abgegeben und hinsichtlich 1200 Beschuldigter bei der Reichsanwaltschaft verblieben¹²⁶.

Auch die Zahlenangaben in den dem Reichsjustizminister erstatteten Lageberichten des Oberreichsanwalts¹²⁷ weisen auf den Umfang der deutschfeindlichen Bestrebungen hin. Soweit diese Bestrebungen von der „Obrana Národa“ ausgingen, werden die Zahlen im Folgenden noch genannt werden. Doch gab es auch sonst umfangreiche Verfahren. So erwähnte der Lagebericht vom 30. Juli 1940 dreihundert Verhaftete im Zusammenhang mit den Versuchen, die tschechischen Legionen im Ausland zu erreichen. Am 30. November 1940 berichtete der Oberreichsanwalt, im Raume von Mährisch-Ostrau sei eine kommunistische Organisation aufgedeckt, das Verfahren richte sich gegen 500 Beschuldigte. Mit der Verhängung des zivilen Ausnahmezustandes im Protektorat Ende September 1941 und der Einsetzung von Standgerichten ließen die Neueingänge zahlenmäßig vorübergehend nach, wie sich aus dem weiteren Lagebericht vom 3. Dezember 1941 ergibt. In dem Lagebericht vom 31. März 1942 erklärte der Oberreichsanwalt, er habe eine größere Anzahl minder bedeutsamer Fälle abgegeben, nachdem ihm Ende Januar die Genehmigung erteilt worden sei, derartige Fälle, deren Bearbeitung bis zum Oktober 1941 geruht habe, abzugeben. Im einzelnen seien 94 Verfahren mit insgesamt 1460 Beschuldigten an die Generalstaatsanwälte in Breslau, Dresden und Leitmeritz abgegeben worden,

¹²⁴ Vgl. die Darstellung unter II 1 im Abschnitt A und die Anm. 110 und 111 dortselbst. § 13 der VO über die deutsche Gerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren vom 14. 4. 1939 (RGBl. I, S. 752) bezog sich nur auf die deutschen Gerichte im Protektorat.

¹²⁵ Bericht des ORA vom 26. 2. 1942 – Az. 441a-2.48 – an den RJM, enthalten in den Akten All. Proz. 1 XVII B/28 des BA sowie im Nürnberg. Dok. NG-370 (Archiv des IfZ). S. auch die Zahlen unten in Anm. 552.

¹²⁶ S. Anm. 123.

Nach den Mitteilungen in der Besprechung waren dem GStA in Breslau 1144 Beschuldigte zugeliefert worden, von denen 295 angeklagt und 39 abgeurteilt waren; das Verfahren gegen 344 Beschuldigte sei eingestellt worden, und hinsichtlich 508 Beschuldigter seien die Verfahren noch unerledigt. Bei dem GStA in Dresden waren 478 Beschuldigte angeklagt und 183 abgeurteilt worden; eingestellt waren dort die Verfahren gegen 120 Beschuldigte, noch anhängig die Verfahren gegen 225 Beschuldigte und abgegeben an die OStAe in Prag und Brünn zwecks Verfolgung wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach § 139 StGB die Verfahren gegen 163 Beschuldigte. Dem GStA in Leitmeritz waren 152 Beschuldigte zugeliefert worden; hiervon waren 22 abgeurteilt und die meisten anderen angeklagt worden.

¹²⁷ S. Anm. 3.

rund 90 Verfahren mit etwa 600 Beschuldigten seien bei der Reichsanwaltschaft verblieben, wovon inzwischen in 29 Verfahren Anklage erhoben worden sei. Die restlichen Verfahren seien teils eingestellt, teils an die deutschen Oberstaatsanwälte in Prag und Brünn wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach § 139 StGB abgegeben worden. Am 2. Juni 1942 berichtete der Oberreichsanwalt, er habe 91 neue Verfahren gegen 674 Beschuldigte eingeleitet, jedoch zum großen Teil abgegeben; in 42 Verfahren sei Anklage gegen 194 Angeschuldigte erhoben worden. In der für Hitler bestimmten Führerinformation Nr. 107 vom 21. August 1942¹²⁸ berichtete der Reichsjustizminister, daß von den im ersten Halbjahr 1942 ihm vorgelegten 1146 Todesurteilen 106 gegen Protektoratsangehörige ergangen seien; die Zahlen seien jedoch nicht vollständig. In der Führerinformation Nr. 140 vom 4. November 1942 wurde mitgeteilt, daß wegen Beteiligung an der tschechischen Widerstandsbewegung 661 Angeklagte und wegen Betätigung in den tschechischen kommunistischen Organisationen 517 Angeklagte verurteilt worden seien, und zwar hiervon 85 bzw. 65 – insgesamt 150 – zum Tode. Weit größer war die Zahl der bei den Oberlandesgerichten anhängigen Verfahren, wie allein die Statistik des Generalstaatsanwalts in Dresden zeigt¹²⁹. Für Breslau hieß es schon in dem Lagebericht des dortigen Oberlandesgerichtspräsidenten vom 4. März 1941, die Abgabe zahlreicher Massenverfahren gegen tschechische Kommunisten stehe bevor, wobei von 500 bis 600 Beschuldigten gesprochen werde; für die Bearbeitung dieser Verfahren stünden beim Oberlandesgericht keine Kräfte mehr zur Verfügung¹³⁰.

Daß sich in der ersten Zeit – vor der Aussetzungsanordnung Hitlers vom September 1940 – der Volksgerichtshof infolge der weitgespannten Auslegung der Hochverratsbestimmungen zuweilen auch mit unbedeutenden Fällen befassen mußte, zeigt das bereits erwähnte, am 26. Juli 1940 verhandelte Verfahren gegen zwei tschechische Kommunisten wegen der Geldsammlung für die erkrankte Frau eines kommunistischen Schutzhäftlings¹³¹. Da das Verfahren gegen die Spender eingestellt worden war, sprach der Volksgerichtshof auch die beiden Angeklagten frei, um gleiches Recht für alle anzuwenden¹³². Der Freispruch veranlaßte den Vorsitzenden zu einem Bericht an den Präsidenten des Volksgerichtshofs, in dem er sich dagegen verwahrte, daß das Gericht mit derartigen Bagatellfällen befaßt werde; sie sollten zweckmäßiger in anderer Weise, z. B. durch Einweisung der Täter in ein Konzentrationslager erledigt werden. Thierack gab diesen Bericht mit Schreiben vom 6. August 1940 weiter und fügte einige Tage später ein weiteres Schreiben an den Reichsjustizminister hinzu, in dem er für die außergerichtliche Ahndung solcher Bagatellsachen eintrat.

Die Tätigkeit der tschechischen Widerstandskreise dehnte sich von Anfang an auch

¹²⁸ Die Führerinformationen befinden sich in den in Anm. 6 genannten Akten.

¹²⁹ Die Zahlen ergeben sich im einzelnen aus der Anlage 12.

¹³⁰ Der Bericht findet sich in den in Anm. 123 genannten Generalakten.

¹³¹ Vgl. die Darstellung unter II 2 im Abschnitt A und die Anm. 158 dortselbst.

¹³² Urteil vom 26. 7. 1940 – 1 J 131/40 = 2 H 48/40 – gegen Machacek und andere, enthalten in den in Anm. 123 genannten Generalakten.

In einem an den Präsidenten des VGH gerichteten Schreiben vom 26. 9. 1940 – 4021 Sud-IIa¹⁴ 416/40 – sprach der RJM sein Bedauern darüber aus, daß in dem auch anderen Dienststellen mitgeteilten Urteil ohne zwingenden Grund an der Geschäftsbehandlung des ORA Kritik geübt worden sei. Eine Ausdehnung des § 153 StPO – vgl. Anmerkung 471 im Abschnitt C – auf Hoch- und Landesverrassachen lehnte der RJM ab.

auf das durch das Münchener Abkommen vom 29. September 1938 dem Deutschen Reich zugesprochene Sudetenland aus. Am 5. Dezember 1939 berichtete der Oberreichsanwalt dem Reichsjustizminister¹³³, daß sich unter den von Oktober 1938 bis Mitte November 1939 eingegangenen Sachen aus dem Sudetenland 45 Fälle befanden, die fast ausnahmslos die Verbreitung illegaler Flugblätter und deutschfeindliche Mundpropaganda durch Tschechen beträfen; diese Fälle würden nicht abgegeben, sondern bei der Reichsanwaltschaft bearbeitet werden. In seinem Lagebericht vom 2. Juni 1941¹³⁴ bestätigte der Oberreichsanwalt, daß die „Obrana Národa“ bereits 1939 auf das Sudetengebiet übergegriffen habe; in diesem Bericht, ferner am 31. Juli und 2. Oktober 1941 sowie am 8. Oktober 1943 machte der Oberreichsanwalt auch Mitteilung von kommunistischer Betätigung und der Aushebung illegaler Gruppen im Sudetenland, so im Isergebiet, in Brüx und in Asch.

2. Die Prager Prozesse gegen Eliáš und Klapka

Ende September 1941 wurde der Öffentlichkeit bekanntgegeben, der seit März 1939 amtierende Reichsprotektor in Böhmen und Mähren, Reichsminister Freiherr von Neurath, sei erkrankt und der SS-Obergruppenführer und General der Polizei Heydrich mit seiner Vertretung beauftragt worden¹³⁵. Es stellte sich bald heraus, daß diese Veränderungen in Wahrheit die Abberufung des für seine maßvolle Haltung bekannten Reichsprotektors und die Verschärfung des nationalsozialistischen Tschechenkurses bedeuteten; über die radikale Einstellung Heydrichs konnte sich niemand einem Zweifel hingeben. Bereits am 27. September 1941, also unmittelbar nach seiner Ernennung, erließ Heydrich eine Verordnung, in der er sich selbst die Befugnis beilegte, über das Protektorat oder über Teile desselben den zivilen Ausnahmezustand zu verhängen, und am folgenden Tage erklärte er unter Bezugnahme auf diese Verordnung den Ausnahmezustand für weite Teile des Protektorats, darunter für Prag und Brünn¹³⁶. Zu solchen Maßnahmen konnte Heydrich nicht greifen, ohne nicht des Einverständnisses Hitlers sicher zu sein. In der Tat war Heydrich nur das ausführende Organ Hitlers, der bereits am 23. September die Personalverän-

¹³³ Der Bericht findet sich in den in Anm. 123 genannten Generalakten.

¹³⁴ S. Anm. 3.

¹³⁵ Erl. Hitlers über die vertretungsweise Führung der Geschäfte des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren vom 27. 9. 1941 (RGBl. I, S. 591) und VOBl. des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren Nr. 50 S. 535.

Zu den Vorgängen bei der Ernennung Heydrichs und zu dessen ersten Maßnahmen s. auch Brandes, a.a.O. (Anm. 113), S. 207ff., und Dennler, Die Böhmisches Passion, Freiburg i. Br. – Frankfurt a. M. 1953, S. 53ff. Vgl. auch die Ausführungen in dem Urteil des Internationalen Militärgerichtshofs (Anm. 50), S. 257f.

¹³⁶ VO des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren über die Verhängung des zivilen Ausnahmezustandes vom 27. 9. 1941 (VOBl. des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren Nr. 47 S. 527) und Erl. des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren über die Verhängung des zivilen Ausnahmezustandes vom 28. 9. 1941 (VOBl. a.a.O. S. 529).

Durch einen weiteren Erl. des Reichsprotektors vom 1. 10. 1941 (VOBl. a.a.O. Nr. 48 S. 531) wurde der zivile Ausnahmezustand auf Teile des Oberlandratsbezirks Zlin ausgedehnt. Durch einen dritten Erl. Heydrichs vom 29. 11. 1941 (VOBl. a.a.O. Nr. 62 S. 653) wurde der zivile Ausnahmezustand für alle Oberlandratsbezirke mit Ausnahme von Prag und Brünn ab 1. 12. 1941 aufgehoben. Auch für diese beiden letzteren Bezirke wurde der zivile Ausnahmezustand durch Erl. vom 19. 1. 1942 (VOBl. a.a.O. 1942 S. 23) aufgehoben.

Vgl. hierzu im übrigen Brandes, a.a.O. (Anm. 113), S. 211f., 220, 242, 249.

derungen veranlaßt und den Kurswechsel beschlossen hatte. Gleichzeitig hatte Hitler die bereits erwähnte Weisung erteilt, die bisher ausgesetzten Verfahren gegen die Führer und Mitglieder der tschechischen Widerstandsbewegung nunmehr durchzuführen¹³⁷.

Nach der Verordnung vom 27. September 1941 bedeutete die Erklärung des zivilen Ausnahmezustandes die Einführung des Standrechts in den betroffenen Gebieten. Alle Verstöße gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit sowie gegen die besonderen Anordnungen des Reichsprotektors, alle Störungen oder Gefährdungen des Wirtschaftslebens oder des Arbeitsfriedens sowie alle Waffen- und Sprengstoffdelikte waren durch Standgerichte abzuurteilen, die der Reichsprotektor einsetzte und deren Urteile unanfechtbar und sofort vollstreckbar waren. Diese Urteile konnten nur auf Todesstrafe, Überweisung an die Geheime Staatspolizei oder Freispruch lauten; daneben konnte auf Einziehung des Vermögens oder bestimmter Vermögensteile erkannt werden. Hinrichtungen waren durch Erschießen oder Erhängen vorzunehmen.

Die Standgerichte nahmen sogleich ihre Tätigkeit auf. Nach einer Zeitungsmeldung vom 29. September 1941¹³⁸ wurden an diesem Tage, nachdem bereits am 28. September mehrere Beschuldigte, darunter zwei ehemalige tschechische Generale, standgerichtlich zum Tode verurteilt worden waren, zwanzig Beschuldigte, darunter abermals ein früherer General, durch das Standgericht in Prag zum Tode verurteilt und durch Erschießen hingerichtet. Nach einer weiteren Zeitungsmeldung vom 30. September wurden durch die Standgerichte in Prag und Brünn insgesamt 58 Tschechen, darunter ein Universitätsprofessor, zum Tode verurteilt und erschossen; in weiteren 256 Fällen hätten die Standgerichte auf Überweisung an die Geheime Staatspolizei und nur in einem Falle auf Freispruch erkannt. Nach einer dritten Zeitungsmeldung vom 1. Oktober 1941 wurden weitere 29 Personen durch die Standgerichte in Prag und Brünn zum Tode verurteilt und erschossen, darunter zwei Brigadegenerale; die Verurteilten hätten sich der Vorbereitung des Hochverrats, der Wirtschaftssabotage und des unerlaubten Waffenbesitzes schuldig gemacht. Außerdem seien zehn Beschuldigte zum Tode durch den Strang verurteilt und am 1. Oktober hingerichtet worden. In 228 Fällen hätten die beiden Standgerichte auf Überweisung an die Geheime Staatspolizei und in vier Fällen auf Freispruch erkannt. Schließlich hieß es in einer vierten Zeitungsmeldung vom 2. Oktober 1941, aus den erwähnten Gründen hätten die Standgerichte in Prag und Brünn abermals fünfzehn Personen, darunter einen früheren tschechischen Offizier, zum Tode durch Erschießen und drei Juden zum Tode durch den Strang verurteilt; die Urteile seien am 2. Oktober vollstreckt worden. Das Standgericht habe ferner in 75 Fällen auf Überweisung an die Geheime Staatspolizei und in drei Fällen auf Freispruch erkannt.

¹³⁷ Vgl. die Anm. 119 und 121.

Nach Brandes, a.a.O. (Anm. 113), S. 209 waren die Personalveränderungen bereits am 21. 9. 1941 verfügt worden.

¹³⁸ Die Zeitungsmeldungen sind enthalten in den Akten R 22 Gr 5/XXVIII-20 des RJM, jetzt im BA unter All. Proz. 1-XVII B/29.

Nach Brandes, a.a.O., S. 212, 225f. wurden in der Zeit vom 27. 9. bis 29. 11. 1941 insgesamt 404 Personen erschossen, darunter 169 wegen Kriegswirtschaftsverbrechens. Die Zahl der bei Brandes für die Tage des 29. und 30. 9. 1941 angegebenen Todesurteile durch die Standgerichte stimmt mit den Zeitungsmeldungen überein. Am 28. 9. 1941 ergingen nach Brandes S. 212 sechs Todesurteile.

Heydrich gedachte jedoch, der Bevölkerung den neuen Kurs noch weit drastischer vor Augen zu führen¹³⁹. Zu den eingefrorenen Vorgängen gehörte das Verfahren gegen den Prager Oberbürgermeister (Primator) Dr. Otakar Klapka. Gegen ihn und eine Reihe weiterer Beschuldigter, insbesondere von Mitgliedern des Prager Magistrats, war seit längerer Zeit bei der Reichsanwaltschaft des Volksgerichtshofes ein Verfahren anhängig, in dem den Betroffenen zum Vorwurf gemacht wurde, einen Geheimfonds aus städtischen Mitteln gebildet zu haben, der der Finanzierung der tschechischen Widerstandsbewegung diene. Im Verlauf dieses Verfahrens war Klapka am 9. Juli 1940 in Haft genommen und schließlich in das Zuchthaus in Gollnow überführt worden. Bei seinen Vernehmungen hatte Klapka den Ministerpräsidenten Alois Eliáš der tschechischen Protektoratsregierung insofern belastet, als er dessen Kenntnis und Billigung der Schaffung des Geheimfonds behauptete; doch hatte das noch nicht zu irgendwelchen Maßnahmen gegen Eliáš geführt.

Nunmehr beschloß Heydrich, an Klapka und Eliáš ein Exempel zu statuieren. Er ließ am 27. September Eliáš verhaften und ordnete die sofortige Anklageerhebung gegen ihn und Klapka sowie ihre unverzügliche Aburteilung an. Seine ursprüngliche Absicht, beide vor die von ihm eingesetzten Standgerichte zu bringen, änderte er nach Rücksprachen mit Thierack, der ihm vor Augen führte, daß das Verfahren in der Öffentlichkeit eine größere Rechtfertigung finden würde, wenn es nicht durch die Standgerichte, sondern durch das höchste ordentliche Gericht, den Volksgerichtshof, durchgeführt werde. Die Möglichkeit hierzu gab ihm seine Verordnung vom 27. September 1941 über die Verhängung des zivilen Ausnahmezustandes, worin er sich selbst die Befugnis vorbehalten hatte, in besonders gelagerten Fällen die Aburteilung beim Volksgerichtshof zu beantragen¹⁴⁰. Heydrich bestand jedoch darauf, daß die Anklage nicht durch die Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof, sondern durch seine eigenen Organe eingereicht und vertreten werde und bezog sich hierfür auf eine Verordnung vom 7. Juni 1939¹⁴¹, die es dem Reichsprotektor gestattete, das autonome Recht abzuändern, soweit es das gemeinsame Interesse erforderte, und bei Gefahr im Verzuge Rechtsvorschriften jeder Art zu erlassen, die der gerichtlichen Nachprüfung entzogen waren. Um so die Reichsanwaltschaft auszuschalten, versicherte sich Heydrich des Einverständnisses Thieracks, das dieser hinter dem Rücken des Reichsjustizministeriums und des Oberreichsanwalts erteilte. Auf Grund dieser Verschwörung begab sich Thierack mit seinem Senat in einem ihm und seinen Richtern zur Verfügung gestellten Flugzeug am 30. September nach Prag. Die Anklageschriften gegen Eliáš und Klapka waren inzwischen von dem Leiter der Prager Gestapoleitstelle, einem der SS als Obersturmbannführer angehörenden Oberregierungsrat, eingereicht worden, der sie auch in beiden Hauptverhandlungen vertrat. Die eigentlichen Verfasser der Anklageschriften waren aber ein schon zuvor nach Prag als Sonderbeauftragter des Reichsjustizministeriums entsandter Ministerialrat und der in Prag amtierende Ermittlungsrichter des Volksgerichts-

¹³⁹ Vgl. zu dem Folgenden Helmut Heiber, *Der Fall Eliáš* (VfZ 1955, S. 275), sowie Brandes, a.a.O., S. 213 ff., 233.

Weitere Einzelheiten sind enthalten in den in Anm. 138 genannten Akten sowie in den Nürnberg. Dok. NG-050, 081, 125, 147, 535 und 1007 (Archiv des IfZ).

¹⁴⁰ § 3 Abs. 4 der VO vom 27. 9. 1941, Anm. 136.

¹⁴¹ VO über das Rechtsetzungsrecht im Protektorat Böhmen und Mähren vom 7. 6. 1939 (RGBl. I, S. 1039). Vgl. hierzu Brandes, a.a.O. (Anm. 113), S. 46.

hofs, der sich zu diesem Zweck Heydrich zur Verfügung gestellt und wenige Tage vor den Terminen ein längeres Gespräch mit Thierack geführt hatte. Ein in letzter Minute unternommener Versuch des gerade in der entscheidenden Zeit in Österreich weilenden und dort durch Alarmrufe hellhörig gewordenen Oberreichsanwalts, die Aufhebung der Verhandlungstermine zu erwirken, um der Reichsanwaltschaft die Einreichung der Anklageschriften zu ermöglichen, scheiterte. Ebenso waren alle Bemühungen Schlegelbergers, der als dienstältester Staatssekretär nach dem Tode Dr. Gürtners das Reichsjustizministerium leitete, vergeblich gewesen, die Ausschaltung der Reichsanwaltschaft wieder rückgängig zu machen, obwohl Schlegelberger hierbei die Reichskanzlei und das Reichsministerium des Innern um Unterstützung angerufen hatte.

Die Hauptverhandlung gegen Eliáš fand am 1. Oktober 1941 in dem Gebäude der Gestapo-Stelle in Prag, der ehemaligen Petschek-Bank, statt. Den zum Verhandlungssaal hergerichteten Schalterraum der Bank füllten mehrere Hundert deutsche Offiziere, Beamte und Parteifunktionäre sowie deutsche und tschechische Presseberichterstatter. Die Verhandlung begann um 10 Uhr und endete mit dem um 14 Uhr verkündeten Urteil, das auf Todesstrafe, auf lebenslänglichen Ehrverlust und auf Einziehung des Vermögens des Angeklagten lautete¹⁴². Das Urteil stützte sich im wesentlichen darauf, daß Eliáš, dem ein Berliner Anwalt als Pflichtverteidiger beigeordnet war, nicht nur um die Bildung des erwähnten Geheimfonds gewußt, sondern dessen Schaffung geradezu angeregt habe, und zwar im Hinblick auf seine aus deutschfeindlichen Äußerungen hervorgehende Überzeugung von dem baldigen Wiedererstehen einer selbständigen Tschechoslowakei. Eliáš hatte zwar seine Kenntnis von dem Geheimfonds zugegeben, aber nachdrücklich die Urheberchaft und die ihm in diesem Zusammenhang zur Last gelegte deutschfeindliche Haltung bestritten. Der Volksgerichtshof glaubte jedoch nicht seinen Beteuerungen, sondern der belastenden Darstellung Klapkas, der in Häftlingskleidung als Zeuge vorgeführt wurde, und wertete den Tatbestand rechtlich als Feindbegünstigung und Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens. Als erwiesen sah der Volksgerichtshof weiter an, daß Eliáš das Ansinnen des tschechischen Generals Ingr, der Widerstandsbewegung beizutreten, zwar abgelehnt, jedoch keine Anzeige erstattet hatte, so daß Ingr habe fliehen können, und daß Eliáš davon gewußt hatte, daß sich die als Presse-

¹⁴² In der Anklageschrift vom 29. 9. 1941 – B No. E 148 III – wurde Eliáš vorgeworfen, sich von 1939 bis 1941 im Protektorat fortgesetzt und gemeinschaftlich mit anderen der Vorbereitung des Hochverrats unter den erschwerenden Umständen des § 83 Abs. 3 Nr. 1 StGB und in Tateinheit damit der Feindbegünstigung sowie außerdem eines Verbrechens der Nichtanzeige nach § 139 StGB schuldig gemacht zu haben. In der Anklageschrift waren vier Zeugen benannt, und zwar Klapka, der wenige Wochen später verurteilte frühere Abgeordnete Richter (Anm. 114) und zwei Kriminalbeamte. Abdruck der Anklageschrift befindet sich in den in Anm. 138 erwähnten Akten sowie in dem Nürnberg. Dok. NG-081 (Archiv des IfZ).

Weder in der Anklageschrift noch im Urteil ist die geheime Verbindung zwischen Eliáš und der Exilregierung unter Beneš erwähnt. Abdruck des Urteils vom 1. 10. 1941 – 1 H 142/41 – ist in den in Anm. 138 erwähnten Akten sowie in dem Nürnberg. Dok. NG-147 (Archiv des IfZ) enthalten. Das Urteil ist auszugs- und inhaltsweise in der Anlage 13 wiedergegeben.

Im übrigen vgl. zu dem Verhalten von Eliáš die Angaben bei Brandes, a.a.O. (Anm. 113), S. 9, 41 f., 46, 48, 51 f., 57, 60, 82, 93, 98, 100, 110, 111, 112, 123, 138 ff., 142, 147, 148, 149, 172, 188, 191, 268 und die Anm. bei Brandes Nr. 222, 762, 819, 862, 954, 955, 1638 und 1822. Einzelheiten über Anklage und Urteil finden sich auch bei Heiber, a.a.O. (Anm. 139).

referenten in den Zivildienst übernommenen ehemaligen Nachrichtensoldaten der aufgelösten tschechischen Armee illegal mit dem Beschaffen politischer und militärischer Nachrichten befaßt. Diese beiden Fälle würdigte der Volksgerichtshof nicht als strafbare Unterlassung der Anzeigepflicht, sondern als Vorbereitung des Hochverrats im Sinne des § 83 StGB, da in dem Verhalten des Angeklagten eine Unterstützung des hochverräterischen Unternehmens der tschechischen Widerstandskreise erblickt werden müsse. Daß Eliáš in dem Falle Ingr den Staatspräsidenten Hácha unterrichtet und in dem zweiten Fall durch eine Weisung an den Innenminister der tschechischen Protektoratsregierung die weitere illegale Betätigung der Pressereferenten zu unterbinden gesucht hatte, minderte in den Augen des Volksgerichtshofs seine Schuld nicht. Dagegen wurden einige noch schwächere Tatvorgänge ausgeschieden. Nach Zeitungsmeldungen¹⁴³ bekannte sich Eliáš in seinem Schlußwort als schuldig und gab der Hoffnung Ausdruck, sein „Sühnetod“ möge dazu beitragen, daß sich das tschechische Volk, das nach seiner Überzeugung nur im Rahmen des Großdeutschen Reiches einer glücklichen Zukunft entgegengehen könne, endlich von Irrtümern und Illusionen freimache und auf den rechten Weg gelange.

Am Abend des Verhandlungstages sandte Heydrich an Bormann ein Fernschreiben, in dem er befriedigt meldete, es sei „trotz verschiedener Behinderungsversuche durch das Reichsjustizministerium und Staatssekretär Schlegelberger . . . dank der vorzüglichen Unterstützung und dem politischen Verständnis des Präsidenten Dr. Thierack“ gelungen, innerhalb von drei Tagen nach der Verhaftung zur Verhandlung mit abschließendem Urteil zu kommen.

Am Nachmittag des folgenden Tages wurde auch Klapka – wieder ohne Mitwirkung der Reichsanwaltschaft – nach einer nur zweieinhalbstündigen Verhandlung zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt¹⁴⁴. Er hatte im April 1939 mit Hilfe des Kontrollreferenten und des Finanzdezernenten der Stadt Prag aus städtischen Mitteln bei der Prager Sparkasse ein Konto von zwei oder drei Millionen Kronen errichten lassen, das zur Unterstützung der Familien flüchtiger oder aus politischen Gründen verhafteter Tschechen, insbesondere aber zur Finanzierung der Flucht solcher Tschechen dienen sollte, die in die tschechischen Legionen im Ausland eintreten wollten, und das bis zur Verhaftung Klapkas auch in Höhe von mindestens 450000 Kronen für diese Zwecke verausgabt worden war. Die Flucht dieser Legionsfreiwilligen war durch eine – noch zu erwähnende – Nachrichtenorganisation ermöglicht worden, deren Leiter Bondy in Budapest verhaftet worden war und die sich auch mit Spionage befaßte. Sie war auch im Dezember 1939 an der Flucht des Landwirtschaftsministers Feierabend der Protektoratsregierung beteiligt. Für die gleichen Zwecke hatte Klapka dem illegal tätigen Redakteur Jošt 60000 Kronen aus Mitteln der Prager „Versicherungsanstalt für soziale Zwecke“ zur Verfügung ge-

¹⁴³ S. Anm. 138.

¹⁴⁴ Zu dem Fall Klapka s. Brandes, a.a.O. (Anm. 113), S. 29, 67, 165, 213, 214, 215 und die Anm. Nr. 405 bei Brandes. Entgegen der Darstellung im Text gibt Brandes als Tag der Verhaftung Klapkas den 10. 7. 1940 und als Tag der Verurteilung den 1. 10. 1941 an.

Das Urteil gegen Klapka war nicht zu ermitteln. Az. des Urteils I B 4-31/41 = 1 H 150/41. Soweit das Urteil die dem Angeklagten zur Last gelegten finanziellen Transaktionen betraf, ergibt sich der Sachverhalt im einzelnen aus dem späteren Urteil vom 12. 3. 1942 gegen den Kontrollreferenten der Stadt Prag, Professor Dr. Ernst Wenig (Anm. 214). Im übrigen folgt die Schilderung im Text den Feststellungen des Urteils gegen Eliáš und den Lageberichten des ORA (Anm. 3).

stellt. Diese Finanzierungstätigkeit Klapkas wurde ebenfalls als Vorbereitung des Hochverrats und Feindbegünstigung angesehen¹⁴⁵.

Zwischen beiden Terminen hielt Heydrich am Vormittag des 2. Oktober eine Ansprache an alle Chefs der deutschen militärischen, zivilen und Parteidienststellen, wobei er wieder betonte, es sei dank der Loyalität des Präsidenten des Volksgerichtshofs „trotz des Reichsjustizministeriums“ gelungen, beide Prozesse in kürzester Zeit durchzuführen. Im Anschluß hieran erklärte Heydrich dem erwähnten Sonderbeauftragten des Reichsjustizministeriums, es bestehe vorerst kein Anlaß, weitere Anklagen durch die Gestapo erheben zu lassen, womit er die normale Weiterführung der gegen die Mitbeschuldigten Klapkas anhängigen Verfahren durch die Reichsanwaltschaft freigab. Außerdem bezeichnete es Heydrich als unerwünscht, daß der Volksgerichtshof weiter im Protektorat tages.

Wegen der Ausführungen Heydrichs in seinem Fernschreiben vom 1. Oktober und bei der erwähnten Ansprache vom folgenden Tage kam es zu einer schriftlichen Auseinandersetzung zwischen ihm und Schlegelberger, nachdem Heydrich von dem letzteren um Zurücknahme seiner Vorwürfe gegen das Reichsjustizministerium ersucht worden war¹⁴⁶. Schlegelberger verwies hierbei darauf, daß er und sein Ministerium Heydrich keine Schwierigkeiten bereitet, sondern die Erfüllung seiner Aufgaben „tatkräftig unterstützt“ hätten. Jedoch erreichte Schlegelberger nichts, obwohl er abermals den Beistand des Chefs der Reichskanzlei, des Reichsministers Dr. Lammers, anrief. Dieser teilte zwar Bormann mit, seiner Ansicht nach sei die Beurteilung des Reichsjustizministeriums und Schlegelbergers durch Heydrich unrichtig, und sprach auch am 9. Oktober mit Hitler über den Fall, ließ aber die Sache im Sande verlaufen. Auch bei der Behandlung der Gnadenfrage unterlag die Justiz im Kampfe gegen Heydrich. Dieser erklärte, er selbst werde die Gnadenfrage Hitler vortragen, der sich das Gnadenrecht persönlich vorbehalten habe. Wie die Entscheidung Hitlers ergehen würde, konnte nach dem Vorangegangenen nicht zweifelhaft sein: Eliáš und Klapka wurden hingerichtet, und zwar der letztere am 4. Oktober 1941, also zwei Tage nach seiner Verurteilung, Eliáš erst am 19. Juni 1942¹⁴⁷.

¹⁴⁵ Die Aufdeckung der Nachrichtenorganisation Bondy wurde in dem Lagebericht des ORA vom 30. 7. 1940 gemeldet, in dem auch mitgeteilt wurde, daß Klapka verhaftet und das Verfahren gegen die Mitglieder der Organisation von dem RKG abgegeben worden sei. Nach dem weiteren Lagebericht vom 29. 1. 1941 waren in dem Verfahren 110 Festnahmen erfolgt. Dort hieß es auch, die Organisation habe Verbindung zum französischen Nachrichtendienst gehabt und Sabotagevorbereitungen getroffen; ihr Ziel sei die Wiederherstellung der Tschechoslowakei gewesen. In dem Lagebericht vom 2. 6. 1941 wurde mitgeteilt, die Organisation Bondy habe Ende Dezember 1939 den Minister Feierabend über die slowakische Grenze gebracht und militärische Nachrichten an die Westmächte gelangen lassen; bisher seien 21 Haftbefehle ergangen. Fundort der Lageberichte s. Anm. 3.

Zu der Organisation Bondy s. auch die Anm. 407 bei Brandes a.a.O. (Anm. 113).

¹⁴⁶ Der nachstehend erwähnte Schriftwechsel findet sich in den in Anm. 138 genannten Akten.

¹⁴⁷ Die Hinrichtung Klapkas ergibt sich aus einer in den Akten R 22 Gr 5/XXIII/1 Bd. 3 des RJM (BA. Sign. R 22/20062) enthaltenen Zusammenstellung von 103 Todesurteilen, die der VGH in der Zeit vom 20. 5. 1941 bis 15. 5. 1942 gefällt hat. Bei den einzelnen Urteilen sind die Az. und teilweise auch die Hinrichtungsdaten angegeben. Auch das Urteil gegen Eliáš ist in dieser Liste verzeichnet, jedoch ohne Vollstreckungsdatum. Die Hinrichtung von Eliáš ergibt sich jedoch aus Keesings Archiv der Gegenwart 1942, S. 5542; s. insoweit auch Dennler, a.a.O. (Anm. 135), S. 80. Nach Brandes, a.a.O. (Anm. 113), S. 215, 235 sind Eliáš und Klapka erschossen worden. Die genannten Akten enthalten daneben noch eine zweite Liste von 17 Todesurteilen, die der VGH in der Zeit vom 12. 9. 1941 bis 7. 1. 1942 gegen Protekto-

Ebenso kam es zu einer heftigen Auseinandersetzung zwischen Schlegelberger und Thierack, weil dieser die Anklageerhebung durch die Gestapo zugelassen und den Oberreichsanwalt ausgeschaltet habe. Thierack berief sich darauf, daß Heydrich nach dem Wortlaut seiner Verordnung, mit der er den Ausnahmezustand verhängt hatte, und auf Grund einer Vollmacht Hitlers befugt gewesen sei, die Anklageerhebung und -vertretung anderweitig zu regeln, und bezeichnete es als sein Verdienst, daß nicht ein Standgericht, sondern der Volksgerichtshof als ordentliches Gericht das Verfahren durchgeführt hatte. Im übrigen habe ein wirklicher Staatsnotstand vorgelegen, der die Aburteilung beider Angeklagter in kürzester Frist erfordert habe; hierzu sei der Oberreichsanwalt nicht in der Lage gewesen, dieser habe vielmehr erklärt, er benötige zur Anklageerhebung gegen Klapka mehrere Wochen. Gegenüber dieser letzteren Behauptung äußerte sich der Oberreichsanwalt dahin, seine Erklärung habe sich auf eine Anklageerhebung gegen sämtliche Beschuldigte des Klapka-Verfahrens bezogen; zur Fertigstellung der Anklage gegen Klapka allein würde er ebenso rasch in der Lage gewesen sein wie der Prager Gestapoleiter. Auch diese Auseinandersetzung führte zu nichts; insbesondere gelang es Schlegelberger nicht, Maßnahmen gegen Thierack herbeizuführen, obwohl er auch in diesem Fall Lammers anrief. Er gab seinem Groll bei einer Tagung der Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte Ausdruck, indem er bemerkte, die deutsche Rechtspflege sei durch die Vorgänge um den Prozeß gegen Eliáš auf das Schwerste beunruhigt, und indem er sich auf den Standpunkt stellte, der Volksgerichtshof habe in Prag als Standgericht und nicht als das normale höchste Strafgericht des Deutschen Reiches entschieden. Dabei verblieb Schlegelberger auch, als Heydrich gegen seine ihm bekannt gewordene Äußerung protestierte. Thierack versuchte daraufhin, in der Zeitschrift „Deutsches Recht“ einen Artikel unterzubringen, worin er nachzuweisen sich bemühte, der Volksgerichtshof sei in Prag keineswegs als Standgericht tätig geworden, doch verstand es Schlegelberger, durch eine Intervention Freislers das Erscheinen dieser Veröffentlichung zu verhindern. Im übrigen lebten Schlegelberger und Thierack seit diesen Vorgängen in bitterer Feindschaft; als der letztere im Jahre darauf zum Reichsjustizminister ernannt wurde, lehnte Schlegelberger die Zusammenarbeit mit ihm ab und erhielt seinen Abschied. Der Oberreichsanwalt konnte seinem Unwillen nur dadurch Ausdruck geben, daß er die Teilnahme der Reichsanwaltschaft an einer Besichtigungsfahrt ablehnte, nachdem Thierack „in einem der wichtigsten politischen Prozesse der letzten Jahre hinter unserem Rücken ein Verfahren gutgeheißen habe, das die Ausschaltung der Reichsanwaltschaft zur Folge gehabt habe“. Die Abteilungsvorsteher der Reichsanwaltschaft verfaßten eine gemeinsame Protestschrift an das Reichsjustizministerium, die dort von Freisler als Meuterei bezeichnet wurde¹⁴⁸. Wie berechtigt die Kritik Schlegelbergers an den ungesetzlichen Prozessen war, ergibt sich aus einem Bericht des Generalstaatsanwalts in Naumburg vom 28. November 1941, der ausführte, die Presseveröffentlichungen über die Verhandlung gegen Eliáš seien „in weiten Kreisen, besonders solchen der Juristen“, insofern für recht unglücklich gehalten worden, als sie „in

ratsangehörige gefällt hat. In dieser Liste sind die Verfahren gegen Eliáš und Klapka nicht aufgeführt.

¹⁴⁸ Eidessstattl. Versicherung des früheren StA Karl Spahr vom 14. 7. 1947, enthalten in den Akten All. Proz. 1 XVII F 2 des BA.

peinlicher Weise an die Moskauer Schauprozesse erinnert“ hätten, ein Eindruck, dessen auch er sich nicht ganz habe erwehren können¹⁴⁹.

Der ganze Vorgang war bezeichnend für die wirkliche Ohnmacht der Justiz und ihre Ausnutzung durch die politische Führung. Schlegelberger trat zwar für die Belange der Justiz ein, tat das aber nur zaghaft und in bewußter Erkenntnis der Schwäche seiner Position, die sich schon dadurch kennzeichnete, daß er sich genötigt glaubte, zur Rektifizierung des doch seiner Dienstaufsicht unterstehenden Thierack Lammers anzugehen, der sich seinerseits auf Spiegelfechtereien beschränkte. Thierack selber setzte rücksichtslos auf die allmächtigen politischen Kräfte und nahm dabei die Brückierung des Oberreichsanwalts ohne weiteres in Kauf. Das Gleiche muß von dem Ermittlungsrichter des Volksgerichtshofs gelten, der sich nicht scheute, selbst an der Fertigung der beiden Anklageschriften maßgeblich mitzuwirken. Freisler selbst und der nach Prag entsandte Beauftragte des Reichsjustizministeriums, der der SS als Obersturmbannführer angehörte, scheinen eine zweideutige Rolle gespielt zu haben. Das Ganze war ein Vorspiel zu den im Gange befindlichen Bestrebungen, die Staatsanwaltschaft aus dem Bereich der Justiz herauszulösen und der innerpolitischen Führung zu unterstellen, Bestrebungen, die in dem Prager Fall noch nicht zum Durchbruch gelangten, sich jedoch gegen Ende des Krieges immer stärker bemerkbar machten. Im übrigen wäre nicht zu erwarten gewesen, daß beide Verfahren ein anderes Ergebnis gezeitigt hätten, wenn die Anklage nicht durch die Geheime Staatspolizei, sondern durch die Reichsanwaltschaft erhoben und vertreten worden wäre, so daß der ganze Hader ein Prestigestreit um die Frage blieb, ob Eliáš und Klapka mit Hilfe der Gestapo oder unter Mitwirkung der Reichsanwaltschaft zum Tode verurteilt werden sollten.

3. Nationale Widerstandsgruppen

„Obrana Národa“ Am 4. Dezember 1939 erschien ein Vertreter des deutschen Generalstaatsanwalts in Prag im Reichsjustizministerium in Berlin und trug dort in Anwesenheit von Mitgliedern der Reichsanwaltschaft bei dem Volksgerichtshof vor, die Geheime Staatspolizei habe im Protektorat eine umfangreiche illegale Organisation aufgedeckt, die als nationale tschechische Einheitsfront unter Einschluß aller tschechischen Parteirichtungen die gewaltsame Loslösung des Protektorats vom Reich erstrebe. Die Anfänge der Organisation reichten bis in die Zeit unmittelbar nach Errichtung des Protektorats zurück, doch habe sich der Ausbau der Organisation offenbar erst in letzter Zeit vollzogen. Sie umfasse unter einer Zentralleitung in Prag und Landesleitungen für Böhmen und Mähren eine Militär-, eine Intellektuellen-, eine Jugend-, eine kommunistische und vermutlich auch eine Agrargruppe und zähle Zehntausende von Mitgliedern. Die Geheime Staatspolizei beabsichtige nicht, Strafverfahren gegen alle diese Mitglieder in Gang zu bringen, wolle sich vielmehr auf die Aushebung des aktiven Apparats beschränken. Bisher seien in Prag etwa 50 Personen in Schutzhaft genommen, in Brünn die Landesleitung und eine Gauleitung mit etwa 25 Personen und in Ungarisch-Hradisch rund 20 Personen – darunter ein früherer Oberstleutnant, ein Richter und mehrere Professoren – ausgehoben

¹⁴⁹ Az. 313a III – GStA 40 –, enthalten in den Akten R 22 Gr 5/5 Bd. 18 H. 2 des RJM betr. Lageberichte der GStAe und OLG-Präsidenten (BA. Sign. R 22/20 020).

worden. Die Geheime Staatspolizei rechne mit 130 bis 150 Beschuldigten in Prag und etwa 650 Beschuldigten in Brünn und mit dem Abschluß der Ermittlungen im Januar 1940. Derartige Mengen von Festgenommenen könnten die Gefängnisse im Protektorat nicht aufnehmen, ganz abgesehen davon, daß es bedenklich sei, Angehörige einer illegalen tschechischen Vereinigung überhaupt im Protektorat zu verwahren. Klärungsbedürftig sei auch die Kompetenzfrage; es sei zwar anzunehmen, daß die Wehrmachtgerichte zunächst ihre Zuständigkeit bejahen würden, dann aber die Verfahren aus technischen Gründen nicht durchführen könnten. Daraufhin wurde der Prager Generalstaatsanwalt angewiesen, bei dem militärischen Gerichtsherrn die Abgabe der Verfahren an den Oberreichsanwalt zu beantragen, und in Aussicht genommen, die Verhafteten in ein größeres Gefängnis in Schlesien zu überführen; auch wurde die Bereitstellung von mehreren Ermittlungsrichtern und von Dolmetschern erörtert¹⁵⁰.

Bei der Widerstandsorganisation, deren Aufdeckung der Prager Generalstaatsanwalt mitteilen ließ, handelte es sich im Kern um die „Obrana Národa“ (Nationale Abwehr), die den Volkgerichtshof alsbald ausgiebig beschäftigen sollte. Schon am 31. Januar 1940 berichtete der Oberreichsanwalt, daß bei ihm ein Verfahren gegen die Mitglieder der Organisation anhängig gemacht worden sei, das außergewöhnlichen Umfang habe und bisher 460 Beschuldigte betreffe, die aber nur einen Bruchteil der Beteiligten ausmachen würden. Nach dem weiteren Bericht vom 4. April 1940 war die Zahl der Festnahmen auf 600 im Raume Prag und 900 im Raume Brünn gestiegen; unter den Festgenommenen befinde sich die zweite Führergarnitur, die nach dem Ausfall der ersten habe aktiv werden sollen; mit weiteren 1500 bis 3500 Festnahmen sei zu rechnen. In diesem Bericht machte der Oberreichsanwalt auch nähere Angaben über die Organisation, die er als eine alltschechische Einheitsbewegung bezeichnete, die sich bis September 1939 erfolgreich getarnt und die in weiten Kreisen der tschechischen Bevölkerung bestehende Ablehnung der deutschen Schutzherrschaft sowie die Bereitschaft zur Aktion ausgenutzt habe; daneben seien auch soziale Motive, nämlich der Unwille über die Preissteigerungen bei unveränderten Löhnen, bestimmend gewesen. Diese Großorganisation habe in der Hoffnung auf einen deutschen Zusammenbruch hochverräterische Ziele verfolgt, sei straff militärisch gegliedert und umfasse viele ehemalige Offiziere. In dem Lagebericht vom 1. Oktober 1940 gab der Oberreichsanwalt die Zahl der Beschuldigten in den Verfahren gegen die „Obrana Národa“ auf 1745 an, nachdem er schon am 30. Juli 1940 die Fertigstellung der ersten Anklagen gegen führende Funktionäre der Organisation gemeldet hatte¹⁵¹. Von den Verfahren waren jedoch vor der Weisung Hitlers, mit den Tschechensachen innezuhalten, nur wenige durchgeführt worden. Als mit der Ernennung Heydrichs zum stellvertretenden Reichsprotektor diese Weisung aufgehoben wurde und damit das Verfahrenshindernis entfiel, war der Neuzugang zunächst spärlich, da Heydrich einen großen Teil der Fälle standgericht-

¹⁵⁰ Einzelheiten über die Besprechung finden sich in den Akten R 22 Gr 5/A 40 des RJM (BA. Sign. R 22/4070). Soweit die damaligen Erkenntnisse des GStA in Prag davon ausgingen, es handle sich bei der tschechischen Widerstandsbewegung um eine einheitliche, sogar die Kommunisten umfassende Organisation, war dies unzutreffend; in Wahrheit standen alle die von dem Vertreter des GStA genannten Organisationen mehr oder weniger selbständig nebeneinander. Das Nähere ergibt sich aus der Darstellung im Text.

¹⁵¹ Wegen der Lageberichte des ORA s. Anm. 3.

lich aburteilen ließ, wie der Oberreichsanwalt in seinem Lagebericht vom 3. Dezember 1941 mitteilte¹⁵². Nach diesem Bericht hatte die Reichsanwaltschaft in bisher vierzig Verfahren rund 207 Angehörige der „Obrana Národa“ angeklagt; mit weiteren etwa hundert Verfahren gegen 1600 Beschuldigte sei zu rechnen. Einen großen Teil der Fälle hatte der Oberreichsanwalt inzwischen an die Generalstaatsanwälte bei den Oberlandesgerichten in Breslau, Dresden und Leitmeritz abgegeben¹⁵³. In den folgenden Lageberichten des Oberreichsanwalts traten an Stelle der „Obrana Národa“ immer mehr die tschechischen Kommunisten in den Vordergrund der Widerstandsbewegung im Protektorat; am 19. Februar 1944 zeigte der Oberreichsanwalt denn auch an, die Tätigkeit der „Obrana Národa“ habe infolge der staatspolitischen Maßnahmen weiterhin nachgelassen.

Aus den bereits erwähnten Urteilen des Volksgerichtshofs vom 26. November und 1. Oktober 1941¹⁵⁴ ergibt sich, daß es sich bei der „Obrana Národa“ um eine von den Offizieren der aufgelösten tschechoslowakischen Armee gegründete, rein militärische Widerstandsbewegung handelte, die in Anlehnung an die Gliederung der früheren Armee organisiert war. Als die Zusammenhänge und Ziele der Organisation immer mehr aufgedeckt wurden und die Verfolgung gegen die Funktionäre einsetzte, konnten die Gründer der „Obrana Národa“ teilweise flüchten; teilweise wurden sie auch offenbar in den von Heydrich veranlaßten Standgerichtsverfahren kurzerhand abgeurteilt¹⁵⁵. Im übrigen setzten nunmehr die Verfahren vor dem Volksgerichtshof ein. Am 20. November 1941 wurden weitere Angehörige des Landeskommandos Böhmen der „Obrana Národa“, die Obersten Kohoutek und Kazda, der Oberstleutnant Reš und zwei ehemalige Majore zum Tode verurteilt¹⁵⁶.

¹⁵² Brandes, a.a.O. (Anm. 113), gibt S. 58 die Zahl der bis November 1940 wegen Betätigung für die „Obrana Národa“ Verhafteten mit 1172 an; diese Zahl sei bis zur Ernennung Heydrichs zum stellvertretenden Reichsprotektor – also bis Ende September 1941 – auf 5000 gestiegen (S. 173).

¹⁵³ S. die in dem Kapitel III 1 „Allgemeines“ dieses Abschnitts angegebenen, insbesondere bei der Besprechung vom 24. 5. 1941 (Anm. 123) und in den Lageberichten des ORA vom 31. 3. und 2. 6. 1942 (Anm. 3) mitgeteilten Zahlen.

Auch auf die bei Brandes, a.a.O. (Anm. 113), S. 24, 192f., 242, 244, 266 genannten Verhaftungszahlen kann in diesem Zusammenhang verwiesen werden.

¹⁵⁴ S. Anm. 114 und Anlage 13. Zu der Militärorganisation der „Obrana Národa“ s. auch die Darstellungen bei v. Gostomski-Loch, a.a.O. (Anm. 79), S. 129f., 138f. und bei Brandes, a.a.O. (Anm. 113), S. 58f., 62f., 66ff., 70f., 172f., 190, 242f., 247 sowie die Anm. Nr. 333, 338, 339, 340, 377, 419, 421, 535 und 1277 bei Brandes.

¹⁵⁵ Unter den nach standgerichtlicher Verurteilung erschossenen ehemaligen tschechischen Offizieren befand sich auch der in dem Urteil vom 26. 11. 1941 (Anm. 114) als Chef des Landeskommandos Böhmen der „Obrana Národa“ genannte General a. D. Vojta, wie sich aus einer der in Anm. 138 erwähnten Zeitungsmeldungen ergibt.

Der Chef des Landeskommandos Mähren der „Obrana Národa“, General a. D. Všeticka, wurde vom VGH abgeurteilt, s. Anm. 157.

¹⁵⁶ Urteil vom 20. 11. 1941 – 12 J 160/40 = 1 H 153/41 – gegen Kohoutek und andere, im DC.

Die in dem Urteil getroffenen, auch bei Brandes, a.a.O. (Anm. 113), S. 70f. wiedergegebenen Feststellungen über die „Obrana Národa“ decken sich mit den entsprechenden Ausführungen in dem Urteil vom 26. 11. 1941 (Anm. 114).

Das Urteil gegen Kohoutek und andere ist mit Datum und Az. in den beiden in Anm. 147 erwähnten Listen angeführt. Nach v. Gostomski-Loch, a.a.O. (Anm. 79), S. 130f. sind die fünf zum Tode Verurteilten am 19. 8. 1942 hingerichtet worden.

Am 27. November 1941 folgte die Verhandlung gegen die Offiziere des Landeskommandos Mähren, General a. D. Všeticka, dessen Stabschef Oberst Kotik, den Nachrichtenoffizier Jelinek und einen weiteren ehemaligen Kapitän; auch sie wurden zum Tode verurteilt¹⁵⁷. In der Folgezeit wurde auch der Führer der sogenannten zweiten Garnitur, die nach dem Ausfall der ursprünglichen Funktionäre an deren Stelle getreten war, der ehemalige General Homola, zum Tode verurteilt¹⁵⁸.

Bereits am 18. November 1941 waren zwei Todesurteile in einem Verfahren gegen einen Apotheker und vier Ärzte ergangen, die sich in dem Landeskommando Mähren der „Obrana Národa“ betätigt hatten¹⁵⁹. Die Ärzte hatten sämtlich am ersten Weltkrieg in der österreichisch-ungarischen Armee teilgenommen; einer von ihnen war im Jahre 1917 nach seiner Gefangennahme durch die Russen der damaligen tschechischen Legion beigetreten. Er und ein weiterer Arzt waren nach Kriegsende in den Sanitätsdienst der tschechoslowakischen Armee aufgenommen worden und hatten sich nach deren Auflösung als Fachärzte niedergelassen. Bereits im Frühsommer 1939 war der Apotheker dafür gewonnen worden, das Sanitätswesen im Bereich des Landeskommandos Mähren aufzubauen, wofür sich die vier angeklagten Ärzte zur Verfügung stellten. Der Apotheker übernahm auch die Bildung eines Ausschusses zur Vorbereitung von Gesetzen für die neue Tschechoslowakei, ohne daß es in dieser Hinsicht jedoch zu einer Verwirklichung kam. Dagegen plante er mit einem der Ärzte die Verwendung von Bakterien im Widerstandskampf gegen die Deutschen. Nachdem ursprünglich beabsichtigt worden war, Milzbrandbazillen auf Pferde zu übertragen, um sie für Wehrmachtzwecke unbrauchbar zu machen, stellte man Versuche mit Typhusbazillen an, die von einer in das Reich entsandten Tätergruppe durch Verspritzen verbreitet werden sollten. Die erforderlichen Zerstäuber, Ampullen und Geldmittel stellte die Militärgruppe der „Obrana Národa“ zur Verfügung. Ein in der deutschen Sprachinsel Iglau angestellter praktischer Versuch blieb jedoch erfolglos. Zu der geplanten Auswechslung der Bazillenkultur kam es nicht mehr.

Die beiden an diesem Vorhaben in erster Linie beteiligten Angeklagten – der Apotheker und einer der früheren tschechischen Militärärzte – wurden wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt. Das Urteil führte aus, sie hätten sich in verbrecherischer nationalistischer Verblendung dazu hergegeben, einen Bakterienkrieg gegen das Reich zu entfesseln, also Mittel anzuwenden, die nicht nur ihre von Deutschenhaß erfüllte gemeine Gesinnung erkennen ließen, sondern die in ihrer Tragweite unabsehbar gewesen seien. Der Volksgerichtshof bedauere es, daß keine strafrechtliche Bestim-

¹⁵⁷ Urteil vom 27. 11. 1941 – 12 J 68/40 = 1 H 157/41 – gegen Všeticka und andere, im DC. Das Urteil trifft hinsichtlich des Landeskommandos Mähren der „Obrana Národa“ ähnliche Feststellungen wie die Urteile vom 20. und 26. 11. 1941, vgl. Anm. 156. Auch dieses Urteil ist in den beiden in Anm. 147 erwähnten Listen verzeichnet. Nach v. Gostomski-Loch, a.a.O. (Anm. 79), S. 128, 130f. wurden auch in diesem Fall die vier zum Tode Verurteilten hingerichtet; als Hinrichtungstag ist S. 128 der 19. 8., S. 130 der 7. 8. 1942 angegeben.

¹⁵⁸ Datum der Verurteilung und Az. des Verfahrens waren nicht festzustellen. Die Verurteilung ergibt sich aber aus der Dienstantrittsmeldung Freislers an Thierack vom 16. 10. 1942, Nürnberg. Dok. NG-176 (Archiv des IfZ). Nach v. Gostomski-Loch, a.a.O. (Anm. 79), S. 134 und Bild 4 hinter S. 84 wurde General a. D. Homola am 5. 1. 1943 hingerichtet.

¹⁵⁹ Urteil vom 18. 11. 1941 – 12 J 30/41 = 1 H 156/41 – gegen Mečír und andere, im BA. Das Urteil ist in den beiden in Anm. 147 erwähnten Listen angeführt.

mung zur Verfügung gestanden habe, die allein schon wegen Anwendung eines derart verwerflichen Mittels bei der Vorbereitung des Hochverrats die Verurteilung zum Tode erlaube. Die drei übrigen Ärzte wurden zu Zuchthaus und entsprechendem Ehrverlust verurteilt. Auch bei ihnen wurde Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens in erschwerter Form angenommen, da sie sich in der illegalen Militärorganisation betätigt hätten. Diese Organisation bezwecke, notfalls gewalt-sam den Umsturz im Protektorat und die Wiedererrichtung eines selbständigen tschechoslowakischen Staates unter Einbeziehung der 1938 an das Reich abgetretenen Randgebiete mit allen Mitteln vorzubereiten.

Zu der Gruppe, die sich auf Geheiß des Landeskommandos Mähren der „Obrana Národa“ mit der Vorbereitung von Bakterienanschlägen befaßte, gehörte auch der Sohn des zum Tode verurteilten Apothekers, ein tschechischer Student, der die Verbindung zwischen seinem Vater und dem ebenfalls zum Tode verurteilten Arzt aufrecht erhalten, vor allem aber von einem Brünner Fabrikanten einen Betrag von 5000 tschechischen Kronen beschafft hatte. Auch hatte der Fabrikant die Bekanntheit des Studenten mit einem Angestellten vermittelt, der angeblich von Waffenlagern wußte. Während der Student flüchten konnte, wurde der Fabrikant, der im ersten Weltkrieg in der tschechischen Legion in Italien gekämpft hatte und dann Reserveoffizier der tschechoslowakischen Armee gewesen war, am 24. März 1942 vom Volksgerichtshof wegen Vorbereitung des Hochverrats zu je acht Jahren Zuchthaus und Ehrverlust verurteilt¹⁶⁰, weil er gewußt hätte, daß für eine illegale Organisation von ihm Geld und Waffen beschafft werden sollten.

Nachdem schon in einer Reihe zuvor ergangener Urteile gegen Angehörige der „Obrana Národa“ auf Todesstrafe erkannt worden war¹⁶¹, wurden am 29. April 1942 der Stabschef, der Nachrichtenoffizier und ein dritter Angehöriger des Kreis-kommandos Gross-Prag der Organisation zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust

¹⁶⁰ Urteil vom 24. 3. 1942 – Az. unleserlich – gegen Polcar, im BA.

¹⁶¹ In der in Anm. 147 erwähnten Liste von 17 Todesurteilen gegen tschechische Angeklagte finden sich mehrere weitere Urteile mit dem Vermerk, daß sie gegen Angehörige der „Obrana Národa“ ergangen seien. Die Urteile sind auch in der zweiten in Anm. 147 erwähnten Zusammenstellung angeführt, jedoch ohne diesen Vermerk. Im einzelnen handelt es sich um folgende Todesurteile:

Urteil vom 26. 11. 1941 gegen Richter (s. Anm. 114),

Urteil vom 3. 12. 1941 – 12 J 91/40 = 1 H 172/41 – gegen Adler und andere,

Urteil vom 3. 12. 1941 – 12 J 8/40 = 1 H 158/41 – gegen Lysak und andere,

Urteil vom 5. 12. 1941 – 12 J 78/40 = 1 H 154/41 – gegen Podruh und andere,

Urteil vom 17. 12. 1941 – 12 J 149/40 = 1 H 166/41 – gegen Tacl und andere,

Urteil vom 7. 1. 1942 – 12 J 175/41 = 1 H 165/41 – gegen Zavada und andere.

Ob und wann die Urteile vollstreckt worden sind, ist den Listen nicht zu entnehmen. Ein weiteres dort angeführtes Urteil vom 17. 12. 1941 gegen Rašin und andere, das in der Zusammenstellung von 17 Todesurteilen ebenfalls einen auf die „Obrana Národa“ als Verfahrensgegenstand hindeutenden Vermerk trägt, wird unten (Anm. 205) noch angeführt werden. Dieses letztere wie auch das Urteil gegen Richter betrafen in Wirklichkeit nicht die militärische „Obrana Národa“, sondern die noch zu erwähnende zivile Widerstandsgruppe; ob das auch für weitere der angeführten Urteile gilt, kann hier dahingestellt bleiben.

Ein von Freisler unterzeichnetes Schreiben des RJM vom 18. 3. 1942 – Az. IIIg 10a 515/42g – an den Präsidenten des VGH beanstandete, daß in einigen dieser Verfahren sowie in der in Anm. 156 erwähnten Sache die schriftliche Abfassung der Urteilsgründe jeweils rund zwei Monate gedauert habe, und bat um Maßnahmen zur schnelleren Absetzung der Urteile. Das Schreiben findet sich in dem Nürnberg. Dok. NG-284 (Archiv des IfZ).

verurteilt¹⁶². Das Kreiskommando umfaßte nach den Urteilsgründen fünf Bezirke, in denen je ein Regiment aufgestellt werden sollte. Für diesen Aufbau hätten die Angeklagten, unter denen sich zwei frühere Generalstäbler befanden, gewirkt und auch Waffenbestände erfaßt. Der frühere Nachrichtenoffizier habe sich zudem der Ausspähung nach § 90 StGB schuldig gemacht, da er für die Geheime Staatspolizei tätige Tschechen festzustellen versucht habe, was auf die Erkundung von Staatsgeheimnissen hinauslaufe. Die Annahme eines minder schweren Falles im Sinne des § 84 StGB lehnte das unter dem Vorsitz von Thierack ergangene Urteil ab, da der Senat bei Mitgliedern der „Obrana Národa“ einen minder schweren Fall grundsätzlich verneinen müsse.

Am 18. Januar 1943 wurde der Leiter der Prager Militärorganisation der „Obrana Národa“, der frühere Brigadegeneral Kravak, wegen Vorbereitung des Hochverrats und Feindbegünstigung zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt¹⁶³. Mit ihm wurden vier seiner Mitverschworenen, zwei Oberstleutnante und zwei Stabskapitäne, abgeurteilt, von denen drei ebenfalls zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust, ein Stabskapitän zu je zehn Jahren Zuchthaus und Ehrverlust verurteilt wurden. General Kravak hoffte, in seinem Bereich 12 bis 14 Bataillone zu je 400 bis 500 Mann aufstellen zu können, stieß jedoch auf erhebliche Schwierigkeiten, insbesondere bei der Beschaffung von Waffen und Ausrüstung. Am meisten schritt die Bewaffnung und die Ausstattung mit Kraftfahrzeugen in dem Bezirk Beneschau voran, der Oberst Hulka unterstand. Doch wurde auch das Kommando dieses Bezirks zerschlagen und Oberst Hulka mit drei weiteren Stabsoffizieren – je einem Oberst, Oberstleutnant und Major – zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt¹⁶⁴.

Die Tätigkeit der Prager Militärorganisation war auch Gegenstand einer Verhandlung am 8. Juli 1943, in der ein früherer Stabskapitän der militärtechnischen Anstalt in Prag zu je zehn Jahren Zuchthaus und Ehrverlust verurteilt wurde¹⁶⁵. Der Angeklagte war durch einen bei dem Aufbau der „Obrana Národa“ führend tätigen Oberst veranlaßt worden, von einem in den Brünnener Waffenwerken beschäftigten Bekannten zuerst zwei leichte Maschinengewehre, sodann ein schweres Maschinengewehr nebst Zubehör zu beschaffen. Weiteren Ansinnen entzog sich der Angeklagte, der ohnedies unter einem gewissen Zwang gehandelt hatte. Mit Rücksicht hierauf und weil die als Vorbereitung des Hochverrates angesehene Tat vor Kriegsausbruch begangen war, lehnte der Volksgerichtshof die „sonst gegen unbelehrbare tschechische Chauvinisten“ angebrachte und vom Anklagevertreter beantragte Todesstrafe ab, um jedem Hochverräter, der sich später innerlich von seiner Tat ab-

¹⁶² Urteil vom 29. 4. 1942 – 12 J 225/41 g = 1 H 49/42 – gegen Jirka und andere, im BA.

Das Urteil ist auszugsweise wiedergegeben bei v. Gostomski-Loch, a.a.O. (Anm. 79), S. 129f. Nach S. 133 ebenda sind die drei Verurteilten am 12. 9. 1942 hingerichtet worden. Das Urteil ist auch in der größeren der beiden in Anm. 147 erwähnten Listen angeführt.

¹⁶³ Urteil vom 18. 1. 1943 – 12 J 146/42 = 1 H 306/42 – gegen Kravak und andere, im BA. Einzelheiten des Sachverhalts sind auch bei v. Gostomski-Loch, a.a.O. (Anm. 79), S. 136f. geschildert. Danach wurden die drei zum Tode verurteilten Mitangeklagten des Generals am 24. 5. 1943 hingerichtet, während der Hinrichtungstag des Generals a. D. Kravak nicht feststehe.

¹⁶⁴ Die Aburteilung der Gruppe um Oberst Hulka ergibt sich aus der Darstellung bei v. Gostomski-Loch, a.a.O., S. 136f. Danach wurden auch diese vier zum Tode Verurteilten am 10. 4. 1943 hingerichtet.

¹⁶⁵ Urteil vom 8. 7. 1943 – 12 J 53/43 = 1 H 152/43 – gegen Zemen, im BA.

kehre, vor Augen zu führen, daß er mit einer gewissen Nachsicht der Gerichts rechnen könne.

Dagegen verurteilte der Volksgerichtshof am 27. August 1943 wieder einen Angeklagten zum Tode, der im ersten Weltkrieg tschechischer Legionär gewesen, 1933 als Oberstleutnant des Generalstabes aus dem tschechoslowakischen Heer ausgeschieden und darauf Magistratsrat in Prag geworden war¹⁶⁶. Der Angeklagte hatte zwar den Beitritt zur „Obrana Národa“, auch die Übernahme einer Funktion abgelehnt, sich jedoch zur Beförderung von Briefen und Geld innerhalb der Organisation hergegeben und auch den Verbleib früherer tschechischer Generale und Generalstabsoffiziere ermittelt. Im März 1940 wurde er bei einer Zusammenkunft führender Funktionäre mit dem Neuaufbau der Organisation in Prag betraut, flüchtete dann jedoch vor der ihm drohenden Verhaftung mit falschen Papieren, bis er im Juli 1942 in Pilsen verhaftet wurde. Der Volksgerichtshof erklärte, der Angeklagte habe sich durch die Übernahme wichtiger Funktionen und die Aufrechterhaltung wesentlicher Verbindungen der Vorbereitung des Hochverrats in erschwerter Form und der Feindbegünstigung schuldig gemacht und führte am Schluß des Urteils aus:

„Wer sich, wie der Angeklagte, in maßgeblichen Funktionen innerhalb der umstürzlerischen Geheimorganisation seit Kriegsausbruch betätigt hat, hat damit seine unbedingte Reichsfeindschaft unzweideutig unter Beweis gestellt. Er hat sich gleichzeitig als unbelehrbarer tschechischer Chauvinist selbst aus der kämpfenden Gemeinschaft des Großdeutschen Reiches ausgeschlossen und für immer ehrlos gemacht. Ihn durch die Verhängung der Todesstrafe auszumerzen, gebietet die Reichssicherheit.“

Ebenfalls zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust wurde am 27. Oktober 1943 ein zweiter früherer Oberstleutnant des tschechoslowakischen Generalstabes verurteilt, weil er dem Stabschef des Zentralkommandos der „Obrana Národa“ wichtige Dienste geleistet und damit Vorbereitung des Hochverrats in erschwerter Form und Feindbegünstigung begangen hätte¹⁶⁷. Zwei mitangeklagte Obersten wurden zu Zuchthausstrafen und Ehrverlust verurteilt, weil sie das ihnen bekannte Bestehen der Geheimorganisation nicht angezeigt hatten.

Am 27. Januar 1942 verurteilte der Volksgerichtshof 21 Angehörige der Brünner Militärorganisation unter denselben rechtlichen Gesichtspunkten zu Zuchthausstrafen von zwölf bis zweieinhalb Jahren und entsprechendem Ehrverlust¹⁶⁸, weil sie Führerfunktionen übernommen hatten. Das Urteil führte aus, den Angeklagten sei klar gewesen, daß die Ziele der „Obrana Národa“ nur mit Gewalt erreicht werden könnten, da durch den Führererlaß vom 16. März 1939 die Länder Böhmen und Mähren für alle Zeit zum Bestandteil des Großdeutschen Reiches erklärt worden seien, eine freiwillige Aufgabe des Protektorats mithin nicht in Betracht komme. Als einziger Weg zur Erreichung des erstrebten Zieles sei daher der Aufstand im Protektorat unter Ausnutzung einer Schwächung des Reiches durch den Krieg vorgesehen worden.

Einen Einblick in die weitgespannte Tätigkeit der „Obrana Národa“ gewährte ein Urteil des Volksgerichtshofs vom 22. April 1942 gegen acht Angehörige der Militär-

¹⁶⁶ Urteil vom 27. 8. 1943 – 12 J 97/43 = 1 H 184/43 – gegen Berka, im BA.

¹⁶⁷ Urteil vom 27. 10. 1943 – 12 J 131/43 g = 1 H 251/43 – gegen Kropoček und andere, im BA.

¹⁶⁸ Urteil vom 27. 1. 1942 – 12 J 25/40 = 1 H 87/40 und 12 J 60/40 = 1 H 111/40 – gegen Hampl und andere, im BA.

organisation von Pardubitz. Als Abwehroffizier dieser Organisation war im Spätsommer 1939 ein früherer tschechischer Leutnant eingesetzt worden, der in Prag von dem Abwehroffizier des Landeskommandos über seine Aufgaben belehrt wurde. Diese Aufgaben bestanden darin, Verräter und Spitzel in der Organisation zu entlarven, gegen deutschfreundliche Tschechen vorzugehen und die im Verdacht der Kollaboration stehenden tschechischen Faschisten zu überwachen. Darüber hinaus erhielt der Abwehroffizier die besondere Anweisung, gewisse Sabotage- und Störaktionen vorzubereiten. Als die Pardubitzer Organisation ausgehoben wurde, erhielt der Abwehroffizier den Auftrag zu ihrem Wiederaufbau. Um neue Mitglieder zu werben und Waffen und Sprengstoff zu beschaffen, wandte sich der bisherige Abwehroffizier an einen ebenfalls für die Organisation tätigen Apotheker in Chrudim, der ihm zwei frühere Offiziere zuführte und sich um die Feststellung ehemaliger Militärfunker, Legionswilliger und deutschfreundlicher Tschechen bemühte. Der Apotheker vermittelte ferner den Briefverkehr mit dem Landeskommando in Prag, besorgte Geld, Treibstoff und den Plan einer Pulverfabrik und suchte auch Waffen und Munition zu beschaffen.

Der Volksgerichtshof verurteilte den Abwehroffizier und den Apotheker wegen Vorbereitung des Hochverrates in erschwerter Form und wegen Feindbegünstigung, den Abwehroffizier auch wegen Landesverrates zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust¹⁶⁹. Vier Angeklagte wurden wegen Vorbereitung des Hochverrates unter erschwerenden Umständen zu Zuchthaus und entsprechendem Ehrverlust verurteilt. Die beiden letzten Angeklagten erhielten wegen Nichterstattung einer Anzeige Gefängnisstrafen.

Das Kreiskommando Pardubitz spielte auch eine Rolle in einem Urteil des Volksgerichtshofs vom 21. August 1942 gegen einen früheren Stabskapitän¹⁷⁰. Dieser war von einem Funktionär der „Obrana Národa“ ersucht worden, sich gelegentlich einer Reise mit dem vorerwähnten Abwehroffizier im Bahnhof von Pardubitz zu treffen. Da der Angeklagte dem Ersuchen nicht nachkommen konnte, bat er einen ihm befreundeten früheren Offizier, den Termin wahrzunehmen; ob das geschah, war nicht festzustellen. Obwohl so im Grunde nichts geschehen war, wurde der Angeklagte wegen Beihilfe zur Vorbereitung des Hochverrates mit je drei Jahren Zuchthaus und Ehrverlust bestraft, wobei das Urteil davon ausging, die Zusammenkunft habe den Zweck gehabt, die Aufstellung einer Terrorgruppe innerhalb der „Obrana Národa“ zu besprechen, was der Angeklagte auch gewußt habe. Wenn er auch zu der Besprechung nicht erschienen sei, so habe er doch seinen Bekannten dorthin entsenden wollen und damit zu dem Aufbau der illegalen Militärorganisation beigetragen. Die Annahme eines minder schweren Falles im Sinne des § 84 StGB, die die Verhängung einer Gefängnisstrafe gestattet hätte, lehnte der Volksgerichtshof mit folgender Begründung ab:

„In einer größeren Anzahl von Entscheidungen gegen Angehörige oder Mitarbeiter der Militärorganisation hat der Senat festgestellt, daß die nationalschechischen um-

¹⁶⁹ Urteil vom 22. 4. 1942 – 12 J 422/41 g = 1 H 11/42 – gegen Pulpen und andere, im BA. Nach v. Gostomski-Loch, a.a.O. (Anm. 79), sind die beiden Verurteilten hingerichtet worden, vgl. das 6. Bild hinter S. 84.

Das Urteil ist auch in der 103 Todesurteile umfassenden Zusammenstellung des RJM angeführt, vgl. Anm. 147.

¹⁷⁰ Urteil vom 21. 8. 1942 – 12 J 422/41 g = 1 H 109/42 – gegen Jicinsky, im BA.

stürzlerischen Bestrebungen nicht nur den inneren Frieden im Protektorat erheblich zu stören geeignet waren, sondern daß sie darüber hinaus ernstlich die Gefahr einer Loslösung des Protektorats vom Reiche begründeten. Vom Zeitpunkt des Kriegeausbruchs an bedeuteten umstürzlerische Bestrebungen in Böhmen und Mähren eine besonders schwerwiegende Gefährdung der inneren Sicherheit des Großdeutschen Reiches. Diese Erwägungen haben den Senat in ständiger Rechtsprechung veranlaßt, die Anwendung des § 84 StGB zugunsten hochverräterisch gegen das Reich tätig gewordener Tschechen abzulehnen.“

Den benachbarten Bezirk Königgrätz der Militärorganisation betraf ein Urteil vom 8. Dezember 1942¹⁷¹. Dort war von einem Major a. D. ein Mobilmachungsplan aufgestellt worden; ein Gerichtsbeamter hatte sich als eifriger Mitarbeiter und Kurier des Kreiskommandos der „Obrana Národa“ betätigt und sich Waffen und Nachrichten über militärische Angelegenheiten verschafft. Beide Angeklagte wurden wegen Vorbereitung des Hochverrats in erschwerter Form und wegen Feindbegünstigung, der Justizbeamte auch wegen verbotenen Waffenbesitzes zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt. Drei weitere Angeklagte erhielten wegen ihrer Betätigung für das Kreiskommando Zuchthausstrafen von fünfzehn bis zu zehn Jahren und entsprechenden Ehrverlust.

Am 3. Februar 1943 folgten zwei mit dauerndem Ehrverlust verbundene Todesurteile gegen zwei ehemalige Reserveoffiziere der tschechoslowakischen Armee wegen Vorbereitung des Hochverrats und Feindbegünstigung¹⁷². Beide Angeklagte waren Mitglieder einer vom Reichsprotektor im Mai 1939 aufgelösten Ordnertruppe der von Staatspräsident Hácha gegründeten Sammelpartei gewesen und hatten versucht, diese Ordnertruppe in die „Obrana Národa“ zu überführen, sich auch selbst in der Militärorganisation betätigt.

Mit der örtlichen Organisation der „Obrana Národa“ im Bezirk Starkenbach des Kreises Jung-Bunzlau befaßte sich ein Urteil des Volksgerichtshofs vom 13. April 1942¹⁷³. In diesem Bezirk wies die Gliederung der Organisation nach den Urteilsgründen insofern gewisse Besonderheiten auf, als die Einheiten und Funktionäre sowie die für die Organisation bestimmten Waffen Tarnbezeichnungen führten, die aus dem Betrieb einer Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätte entnommen waren. Hauptorganisator des Bezirks war ein ehemaliger tschechischer Stabskapitän, dem es gelang, den Chefarzt der Starkenbacher Bezirkskrankenkasse zur Mitarbeit zu gewinnen. In Befolgung der ihm erteilten Anweisungen stellte der Arzt, der im ersten Weltkrieg mit Auszeichnung in der österreichisch-ungarischen Armee gedient und einige Jahre dem Sanitätsdienst des tschechoslowakischen Heeres angehört hatte, dreißig Fünfergruppen auf, die bei einem deutschen Abzug aus dem Protektorat in Aktion treten, Straßensperrungen und Sprengungen vornehmen und möglichst viel Deutsche töten sollten; hierfür wurden den Gruppen Waffen in Aussicht gestellt. Ferner begann der Arzt im Sommer 1939 mit Hilfe eines Versicherungsbeamten eine umfangreiche Flugblattpropaganda durch die wöchentliche Herausgabe deutsch-

¹⁷¹ Urteil vom 8. 12. 1942 – 12 J 20/42 g = 1 H 239/42 – gegen Prchal und andere, im BA.

¹⁷² Urteil vom 3. 2. 1943 – 8 a J 81/42 g = 1 H ? – gegen Havel und andere, im BA.

¹⁷³ Urteil vom 13. 4. 1942 – 12 J 197/40 g = 1 H 37/42 – gegen Nebesky und andere, im BA. Nach v. Gostomski-Loch, a.a.O. (Anm. 79), ist der zum Tode verurteilte Angeklagte hingerichtet worden, vgl. das 6. Bild hinter S. 84.

Das Urteil ist auch in der 103 Todesurteile umfassenden Zusammenstellung des RJM (Anm. 147) angeführt.

feindlicher Druckschriften, die zum Widerstand, zur Wiederherstellung des tschechoslowakischen Staates und zu Sabotageakten aufforderten. Insgesamt erschienen bis Januar 1941 etwa zwanzig Flugschriften in einer Auflage bis zu 150 Stück; ihre Drucklegung beglich der Arzt mit eigenen Mitteln. Der Volksgerichtshof verurteilte den Arzt zum Tode, seinen Helfer zu lebenslangem Zuchthaus, beide auch zu dauerndem Ehrverlust und zwar wegen Vorbereitung des Hochverrats in erschwerter Form und wegen Feindbegünstigung. In den Urteilsgründen hieß es:

„Das Bestehen einer hochverräterischen Organisation im Kriege stellt regelmäßig einen Nachteil für das Reich im Kampf gegen seine Feinde dar, da Teile seiner Kräfte zur Niederhaltung einer solchen gegen den Bestand des Reiches gerichteten Bewegung eingesetzt werden müssen. In erhöhtem Maße trifft dies bei einer militärischen Organisation zu, die, wie hier, zu Sabotageakten auffordert und dazu anleitet, die wirtschaftliche Kraft des Reiches durch langsamere und schlechte Arbeit in landwirtschaftlichen und Fabrikbetrieben und seine militärische Macht durch Beschädigung von Bahnanlagen usw. zu benachteiligen und gar der deutschen Wehrmacht in den Rücken zu fallen. Gerade diese landesverräterischen Bestrebungen kommen in den angeführten Schriften klar zum Ausdruck.“

Zwei weitere Urteile des Volksgerichtshofs betrafen die Bezirkskommandos Tabor und Pilsen des Landeskommandos Böhmen der Militärorganisation. Zunächst wurden am 5. Juni 1942 zwei frühere Offiziere des Artillerieregiments in Tabor zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt¹⁷⁴. Sie hatten bei Errichtung des Protektorats mit anderen Regimentsangehörigen verabredet, insgeheim weiter zusammenzuarbeiten, worauf einer von ihnen, ein Major, den Bezirk Tabor der „Obrana Národa“ aufgebaut und organisiert hatte, während der andere, ein Stabskapitän, die gleiche Tätigkeit als Leiter einer der vier Ortsgruppen des Bezirks entfaltet hatte. Die beiden schon am 15. Februar 1940 verhafteten Angeklagten verteidigten sich mit dem Einwand, die „Obrana Národa“ habe bei dem etwaigen freiwilligen Abzug der deutschen Truppen aus dem Protektorat die Ordnung aufrechterhalten sollen. Das Urteil erklärte, es handele sich bei dieser Behauptung um eine in zahlreichen Verfahren vorgebrachte, offenbar auf eine zentrale Anweisung zurückgehende Ausrede; in Wahrheit hätten die Angeklagten gewußt, daß die „Obrana Národa“ eine Geheimorganisation zu dem Zweck der gewaltsamen Losreißung des böhmisch-mährischen Raumes aus dem Reichsverband sei, und sich somit der Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens und seit Kriegsausbruch auch der Feindbegünstigung schuldig gemacht. In letzterer Hinsicht wurde in dem Urteil ausgeführt, es liege auf der Hand, daß schon durch das Bestehen einer Umsturzorganisation von dem Ausmaß der „Obrana Národa“ der feindlichen Macht Vorschub geleistet werde, da dieser Umstand von den Feindmächten propagandistisch und psychologisch zur Erreichung der Kriegsziele ausgewertet werde, überdies das Reich genötigt sei, im Protektorat Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, da es jederzeit mit Unruhen und Sabotageakten rechnen müsse. Weiter hieß es in den Urteilsgründen:

Die großzügige Lösung der tschechischen Frage durch den Führererlaß vom 16. März 1939 bot dem tschechischen Volke die Möglichkeit, unter dem Schutz des Großdeutschen Reiches in dessen Rahmen friedlich seiner Arbeit nachzugehen und ein nationales Eigenleben zu führen. Die Voraussetzung dafür, daß Böhmen und Mähren als Protektorat des Reiches einer neuen Blüte entgegengingen, war lediglich die Abkehr der

¹⁷⁴ Urteil vom 5. 6. 1942 – Az. unleserlich – gegen Szafran und andere, im BA.

tschechischen Bevölkerung von ihren überspannten nationalistischen Träumen, wie sie unter der Regierung Benesch's im Herbst 1938 fast zu einem Kriege mit dem Reiche geführt hatten, und ihre Bereitwilligkeit, den berechtigten deutschen Belangen sich anzupassen . . . Demgegenüber waren, wie gerichtsbekannt ist, fanatische tschechische Kreise im Geheimen bestrebt, heimtückisch das neu gefaßte Vertrauen vieler tschechischer Kreise zur deutschen Führung zu untergraben und die Befriedung des böhmisch-mährischen Raumes zu hintertreiben . . . Sie erstrebten die gewaltsame Wiedererrichtung eines selbständigen tschechischen Staates, gegebenenfalls unter Hilfe des feindlichen Auslandes . . .

Von deutscher, aber auch von vernünftiger tschechischer Seite hat es nicht an häufigen Warnungen vor derartigem umstürzlerischen Beginnen gefehlt. Dennoch gelang es diesen Kreisen im November und Oktober 1939, tschechische Studenten zu Unruhen aufzuhetzen. Die daraufhin notwendigerweise getroffenen scharfen Abwehrmaßnahmen des Reichsprotectors blieben ohne durchschlagenden Erfolg. Es kam auch weiterhin zu Gewalttaten gegen Reichsangehörige und vernünftige Tschechen sowie zu Sabotageakten. Nach der Verhängung des zivilen Ausnahmezustandes im September 1941 durch den stellvertretenden Reichsprotector und nach der Bildung einer neuen Protektoratsregierung schien die nunmehrige friedliche Entwicklung gesichert zu sein. Ende Mai 1942 wurde durch den Mord an dem stellvertretenden Reichsprotector ein neuer Schlag gegen den Bestand des Protektorats und seinen inneren Frieden zu führen gesucht.

Der Senat hat mehrfach auf die überragende Bedeutung hingewiesen, die dem Protektorat vor allem im gegenwärtigen Kriege für die militärische und wirtschaftliche Lage des Reiches zukommt. Festzustellen ist weiter, daß nach den verschiedenen vergeblichen Befriedungsversuchen nunmehr auch im Hinblick auf die Sicherheit des um sein Dasein kämpfenden Reichs mit aller Schärfe gegen diejenigen Tschechen vorgegangen werden muß, die sich in den geschilderten umstürzlerischen Bestrebungen insbesondere nach dem Krieausbruch betätigt haben . . . Nicht das, was der einzelne in dieser oder jener Art zur Förderung der hochverräterischen Bestrebungen getan hat, ist ausschlaggebend, sondern ist der Beurteilung allein die Gefahr zugrundezulegen, die umstürzlerische Umtriebe insgesamt für das Reich darstellen und die jeder Einzeltäter durch sein Tun bewußt gefördert hat.“

Die Aufstellung eines geheimen Regimentsverbandes der „Obrana Národa“ in Pilsen bildete den Gegenstand einer umfangreichen Verhandlung des Volksgerichtshofs am 2. Dezember 1942, die sich gegen neun Angeklagte, sämtlich frühere Offiziere der aufgelösten tschechoslowakischen Armee, richtete¹⁷⁵. Aufgabe des Regiments sollte die Besetzung der öffentlichen Gebäude und die Festnahme von Deutschen als Geiseln sein; zu diesem Zweck wurden Waffen gesammelt und ein Nachrichtendienst betrieben. Bei sechs Angeklagten wurde die Tat als Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens, bei einem von ihnen zugleich als Feindbegünstigung angesehen. Er und vier weitere Angeklagte wurden zum Tode bei dauerndem Ehrverlust verurteilt. Hierzu führte das Urteil aus, die Angeklagten hätten die gewaltsame Lostrennung des Protektorats aus dem Verband des Deutschen Reiches erstrebt; wer im Kriege so handle, müsse um des Schutzes des Reiches willen zum Tode als der schwersten Strafe verurteilt werden. So müsse der Volksgerichtshof jedem antworten, der wissentlich das Leben auch nur eines einzigen deutschen Soldaten gefährde. Der sechste dieser Angeklagten sowie die restlichen drei Angeklagten wurden wegen Feindbegünstigung zu Zuchthaus und Ehrverlust verurteilt. Bei einem von ihnen führte das Urteil aus, er sei einer der wenigen Tschechen gewesen, die im ersten Weltkrieg anständig gekämpft hatten.

¹⁷⁵ Urteil vom 2. 12. 1942 – 12 J 336/41 g = 1 H 196/42 – gegen Soucek und andere, im BA. Der Fall ist auch geschildert bei v. Gostomski-Loch, a.a.O. (Anm. 79), S. 135 f. Danach sind die zum Tode verurteilten Angeklagten am 4. 5. 1943 hingerichtet worden.

Der Regimentsverband in Pilsen unterstand dem dortigen Bereichskommando der „Obrana Národa“, an dessen Spitze zwei Obersten standen. Auch dieser Teil der Organisation wurde aufgedeckt; die beiden Obersten, der Adjutant des Bereichskommandos sowie ein vierter, zur Prager Zentrale der Militärorganisation gehörender Offizier wurden zum Tode verurteilt¹⁷⁶. Trotz dieser Verfolgungen wurde der Aufbau der Militärorganisation in Pilsen immer wieder in Angriff genommen, wie sich aus einer Anklage des Oberreichsanwalts vom 22. Januar 1945 ergibt¹⁷⁷. Danach beteiligte sich seit Anfang 1942 ein Pilsener Rechtsanwalt an den Planungen für die Wiederaufstellung des Divisionsstabes, den Einsatz alliierter Luftlandetruppen und die Heranziehung verfügbarer Kraftwagen bei einer Mobilmachung.

An der Spitze eines anderen Befehlsbereiches standen der frühere General Volf und ein ehemaliger Oberst; beide wurden am 26. Juni 1942 vom Volksgerichtshof zum Tode verurteilt¹⁷⁸. An demselben Tage ergingen sieben Todesurteile gegen Angehörige des dem Landeskommmando Mähren der „Obrana Národa“ unterstehenden Kreiskommandos in Mährisch-Ostau, dessen Tätigkeit Gegenstand einer ganzen Reihe von Urteilen des Volksgerichtshofs war¹⁷⁹. Einer der sieben zum Tode Verurteilten war der frühere Stadtkommandant von Mährisch-Ostau, der schon im Juni 1939 von einem Beauftragten des kurz danach in das Ausland geflüchteten Generals Ingr als Kreiskommandant der „Obrana Národa“ eingesetzt war. Seinem Auftrag entsprechend organisierte der Verurteilte, ein Oberstleutnant, in unablässiger Tätigkeit den Kreisverband, wobei er sich besonders eifrig und mit beträchtlichem Erfolg der Beschaffung von Waffen und Munition widmete, auch die Verbindung zu den Sokols – den tschechischen Turnern – und den Kommunisten zu gemeinsamem Vorgehen herstellte. Nach seiner Verhaftung im November 1939 setzte sein Nachfolger, ein ehemaliger Stabskapitän, die Arbeit fort und bildete insbesondere eine Terrorgruppe, bis auch er verhaftet wurde. Sein Helfer, ein früherer Leutnant, flüchtete nach Ungarn, wurde dort jedoch aufgegriffen und in das Protektorat überstellt. Neben diesen drei Offizieren beteiligten sich noch zwei frühere tschechische Reserveoffiziere sowie ein Eisenbahnbeamter und ein Bibliothekar an der Tätigkeit des Kreisverbandes; der Letztgenannte beschaffte und verwaltete die Geldmittel der Organisation, mit denen er auch die Flucht gefährdeter Funktionäre und die Familien der Flüchtlinge unterstützte. Der Volksgerichtshof sah in der Betätigung aller sieben Beteiligten erschwerte Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens und Feindbegünstigung. Dem Oberstleutnant und seinem Nachfolger wurde zugestanden, sie hätten in verhältnismäßig kurzer Zeit einen militärisch organisierten Zusammenhalt von der Division bis zur letzten Kompanie hergestellt und den von

¹⁷⁶ Datum des Urteils und Az. des Verfahrens waren nicht zu ermitteln. Die Angaben im Text fußen auf v. Gostomski-Loch, a.a.O., S. 135. Danach wurden die vier Verurteilten am 23. 3. 1943 hingerichtet.

¹⁷⁷ Anklageschrift vom 22. 1. 1945 – 13 J 8/45 – gegen Kreisinger (Archiv des IfZ, Sign. Fa 117/280).

¹⁷⁸ Auch hier ist die Darstellung den Angaben bei v. Gostomski-Loch, a.a.O. (Anm. 79), S. 134 entnommen. Nach diesen Angaben sind die Verurteilten am 24. 11. 1942 hingerichtet worden.

Bei v. Gostomski-Loch ist ferner S. 70, 135 f. eine unter Major Dürr stehende Gruppe der „Obrana Národa“ erwähnt, der noch zwei Offiziere und zwei Beamte angehört hätten. Die Gruppe habe auch Waffenlager unterhalten und Spionage getrieben. Alle fünf Genannten seien zum Tode verurteilt und in der Zeit von Februar bis September 1943 hingerichtet worden.

¹⁷⁹ Urteil vom 26. 6. 1942 – 8 a J 26/41 g = 1 H 74/42 – gegen Klimek und andere, im BA.

ihnen geschaffenen militärischen Verband einsatzfähig machen sowie durch Aufnahme von Verbindungen seinen Bestand weitgehend sichern wollen. Hinsichtlich der Strafzumessung hieß es:

„Die hochverräterischen Umtriebe der ON. sind besonders gefährlich. Im Hinblick auf die Sicherheit des Reiches muß mit aller Schärfe gegen diejenigen Tschechen vorgegangen werden, die sich an umstürzlerischen Bestrebungen beteiligt haben. Im vorliegenden Fall kam noch besonders strafscharfend hinzu, daß es sich bei den Angeklagten durchweg um Funktionäre eines Kreisstabes der ON, und zwar in einem äußerst wichtigen Industriegebiet, handelt. Ihre Bautätigkeit war sowohl nach der Art als auch nach dem Umfang äußerst gefährlich . . . Deshalb kam nur die Todesstrafe in Betracht.“

Wie stets wurde die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte mit der Verletzung der den Angeklagten als Protektorsangehörigen gegenüber der deutschen Schutzmacht obliegenden Treuepflicht begründet.

Am 24. September 1942 fällte der Volksgerichtshof in einem Verfahren gegen sechs Mitglieder des gleichfalls zum Kreiskommando Mährisch-Ostrau gehörenden Bezirks Frankstadt (Mähren) weitere fünf Todesurteile; der sechste Angeklagte wurde zu je zehn Jahren Zuchthaus und Ehrverlust verurteilt¹⁸⁰. Drei der Angeklagten hatten dem tschechoslowakischen Heer bis zu seiner Auflösung als aktive Offiziere angehört, ein vierter war Reserveoffizier gewesen; fünf Angeklagte waren von Beruf Lehrer. Sie hatten sich sämtlich an dem Aufbau und der Organisation der örtlichen „Obrana Národa“ beteiligt, und zwar vier der zum Tode Verurteilten in führender Stellung. Auch der mit Zuchthaus bestrafte Angeklagte war Funktionär gewesen, doch wurde bei ihm von der Todesstrafe offenbar deswegen abgesehen, weil sein Vater Volksdeutscher und Mitglied der NSDAP war. Der fünfte zum Tode verurteilte Angeklagte hatte zwar keine Funktion ausgeübt, aber Waffen und Munition für die Organisation beschafft, auch mehrere Mitglieder gewonnen.

Zu der Organisation in Mährisch-Ostrau stand der Nachbarbezirk Wallachisch-Meseritsch in enger Verbindung. Die Funktionäre dieses Bezirks wurden am 21. September 1942 in mehreren Verhandlungen abgeurteilt. Zunächst verhängte der Volksgerichtshof gegen einen Lehrer wegen Vorbereitung des Hochverrats die mit dauerndem Ehrverlust verbundene Todesstrafe, weil er sich als Abschnittskommandant betätigt hatte¹⁸¹. Der Angeklagte war Reserveoffizier sowohl des österreichisch-ungarischen wie des tschechoslowakischen Heeres gewesen und hatte am ersten Weltkrieg mit Auszeichnung teilgenommen.

Ein zweites Todesurteil wegen Vorbereitung des Hochverrats erging an diesem Tage gegen einen Gymnasialprofessor, ebenfalls einen früheren Reserveoffizier der tschechoslowakischen Armee¹⁸². Er war von dem am 26. Juni 1942 zum Tode verurteilten Kreiskommandanten von Mährisch-Ostrau für die „Obrana Národa“ gewonnen worden, hatte sich gemeinsam mit einem Krankenkassenbeamten für die Organisation betätigt, u. a. Sprengstoff beschafft und eine Funktion im Bezirk Wallachisch-Meseritsch übernommen. Ein mitangeklagter früherer Gendarmerieoffizier wurde wegen Nichterstattung einer Anzeige zu vier Jahren Gefängnis verurteilt. Der genannte Krankenkassenbeamte wurde am nächsten Tage zum Tode und zu

¹⁸⁰ Urteil vom 24. 9. 1942 – 12 J 94/42 = 1 H 131/42 – gegen Weber und andere, im BA.

¹⁸¹ Urteil vom 21. 9. 1942 – 12 J 143/42 = 1 H 127/42 – gegen Novotny, im BA.

¹⁸² Urteil vom 21. 9. 1942 – Az. unleserlich – gegen Jefnbek und andere, im BA.

dauerndem Ehrverlust verurteilt¹⁸³. Nachdem er schon zuvor deutschfeindliche Flugschriften verbreitet hatte, ließ er sich für die „Obrana Národa“ anwerben, betätigte sich für sie und beschaffte insbesondere Waffen und Sprengstoff. Ein mitangeklagter Handwerker wurde ebenfalls wegen Vorbereitung des Hochverrats zu je zehn Jahren Zuchthaus und Ehrverlust verurteilt, weil er 5 kg Sprengstoff und eine Pistole nebst Munition versteckt hatte. In einer gesonderten Verhandlung wurde ein tschechischer Gendarm, dem die Unterstützung der „Obrana Národa“ zur Last gelegt war, mangels Beweises freigesprochen¹⁸⁴.

Wieder einen Tag später, am 23. September 1942, wurde ein Gymnasialdirektor aus Wallachisch-Meseritsch wegen Vorbereitung des Hochverrats zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt¹⁸⁵. Auch er war Reserveoffizier des österreichisch-ungarischen und des tschechoslowakischen Heeres gewesen und hatte sich für die örtliche „Obrana Národa“ zur Mitarbeit gewinnen lassen, wobei er an dem Versuch beteiligt war, Waffen aus der Slowakei zu besorgen.

Von den mährischen Grenzbezirken griff die „Obrana Národa“ – wie schon erwähnt – auf die sudetendeutschen Nachbargebiete über. Bereits am 13. April 1942 wurden zwei aus dem Sudetenland gebürtige Tschechen wegen Vorbereitung des Hochverrats in erschwerter Form zu Zuchthaus und Ehrverlust verurteilt, weil sie illegale Flugblätter verteilt und den Auftrag übernommen hatten, Kampfgruppen zu bilden, die bei der Räumung des Protektorats durch die Deutschen Widerstand leisten und die ehemaligen tschechischen Grenzbefestigungen besetzen sollten¹⁸⁶.

Mit dem Übergreifen der „Obrana Národa“ auf das Sudetenland befaßte sich ferner ein Urteil des Volksgerichtshofs vom 24. Februar 1943 gegen sechs Tschechen, die die Organisation in Neu-Titschein aufgebaut, Waffen gesammelt und Material für die Herstellung von Bomben beschafft hatten¹⁸⁷. Zwei Angeklagte wurden wegen Vorbereitung des Hochverrats zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust, drei wegen Beihilfe hierzu zu Zuchthausstrafen und Ehrverlust verurteilt. Gegen den sechsten Angeklagten wurde wegen Nichterstattung einer Anzeige auf eine Gefängnisstrafe erkannt.

Einige Wochen später, am 12. Mai 1943, verhandelte der Volksgerichtshof gegen Mitglieder der „Obrana Národa“, die sich in Mährisch-Weißkirchen – unweit von Neu-Titschein – organisiert hatten. Sechs Angeklagte wurden zum Tode bei dauerndem Ehrverlust verurteilt, weil sie durch zweimaligen Einbruch in eine Kaserne Waffen für den angestrebten Umsturz beschafft hatten. Eine mitangeklagte Frau wurde wegen Beihilfe zu Zuchthaus und Ehrverlust verurteilt¹⁸⁸.

Zwei Tage danach wurde ein Buchhalter aus Mährisch-Friedberg wegen Vorbereitung des Hochverrats und Feindbegünstigung zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt, weil er im September 1939 eine Funktion in der örtlichen „Obrana Národa“ übernommen und sich u. a. durch Unterstützung der Flucht zweier Funktionäre der Organisation betätigt hatte¹⁸⁹.

¹⁸³ Urteil vom 22. 9. 1942 – 12 J 87/42 = 1 H 120/42 – gegen Janyška und andere, im BA.

¹⁸⁴ Urteil vom 22. 9. 1942 – 12 J 60/42 = 1 H 119/42 – gegen Cuda, im BA.

¹⁸⁵ Urteil vom 23. 9. 1942 – 12 J 65/42 = 1 H 125/42 – gegen Nedbalek, im BA.

¹⁸⁶ Urteil vom 13. 4. 1942 – 12 J 168/40 = 1 H 40/42 – gegen Holubec und andere, im BA.

¹⁸⁷ Urteil vom 24. 2 1943 – 8 a J 58/42 = 1 H 349/42 – gegen Hrstka und andere, im BA.

¹⁸⁸ Urteil vom 12. 5. 1943 – Az. unleserlich – gegen Vinkler und andere, im BA.

¹⁸⁹ Urteil vom 14. 5. 1943 – 8 a J 109/42 g = 1 H 71/43 – gegen Porazil, im BA; auch angeführt in LK 6. Aufl. Berlin 1944 § 91b Anm. II.

Zur Strafzumessung wurde ausgeführt:

„Gegen den Angeklagten . . . auf Todesstrafe zu erkennen, war infolge seines in die Zeit nach Kriegsausbruch fallenden vorbehaltlosen Einsatzes für die Vorbereitung des nationaltschechischen Aufstandes gegen das Reich, seiner dadurch bewiesenen unbelehrbar tschechisch-chauvinistischen und deutschfeindlichen Gesinnung, somit im Interesse der Reichssicherheit geboten. Er hat durch seine Tat die ihm obliegende Treupflicht gegenüber dem Reich gröblichst verletzt und infolgedessen die bürgerlichen Ehrenrechte für immer verwirkt (§ 32 StGB).“

Schließlich beschäftigte sich der Volksgerichtshof in einer Reihe von Urteilen mit der örtlichen Organisation der „Obrana Národa“ in Ungarisch-Hradisch, der insbesondere auch das Verbringen von Freiwilligen für die tschechischen Legionen über die nahe slowakische Grenze oblag. Zunächst wurden am 12. August 1942 von sieben Angeklagten zwei zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust, die übrigen fünf zu Zuchthausstrafen und entsprechendem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt¹⁹⁰. Die Angeklagten hatten sich bis Ende 1939 als Mitglieder der Organisation betätigt, worin das Urteil die Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens – bei drei Angeklagten, einem Arzt und den beiden zum Tode Verurteilten, in erschwerter Form – sah. Bei diesen drei Angeklagten wurde zugleich Feindbegünstigung angenommen, da sie sich bewußt gewesen seien, daß durch die Tätigkeit der „Obrana Národa“ deutsche Truppen im Protektorat gebunden würden.

Zwei weitere Mitglieder der Militärorganisation von Ungarisch-Hradisch, ein Arzt und ein pensionierter Gendarm, wurden am 18. September 1942 zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt¹⁹¹. Beide Angeklagte hatten am ersten Weltkrieg in der österreichisch-ungarischen Armee teilgenommen und waren nach ihrer Gefangennahme den tschechischen Legionen beigetreten. Im Sommer bzw. September 1939 hatten sie sich für die „Obrana Národa“ anwerben lassen, wobei dem Arzt die Ziele der Organisation offen genannt worden waren, wogegen man den Gendarmen an die Solidaritätspflicht der alten Legionäre erinnert hatte. Während der letztere die Führung einer Legionärsgruppe übernahm, beteiligte sich der Arzt an dem Verbringen flüchtender Tschechen über die mährisch-slowakische Grenze. Der Volksgerichtshof sah darin erschwerte Vorbereitung des Hochverrats sowie Feindbegünstigung und wies in dem Urteil auf die enge Verbindung der „Obrana Národa“ mit der im westeuropäischen Ausland tätigen tschechischen Selbständigkeitsbewegung hin, deren Legionen die „Obrana Národa“ durch die Zuführung von Offizieren und Mannschaften zu verstärken bemüht sei, wozu sie Menschen schmuggel betreibe. Nach Kriegsausbruch habe dieses Zusammenwirken mit den tschechischen Emigranten, die ihrerseits mit den westeuropäischen Regierungen in engster Verbindung stünden, die Bedeutung einer Zusammenarbeit mit den Feindmächten selbst erhalten, zumal sich die Scheinregierung Benesch durch Verkündung des Kriegszustandes mit dem Reich offen in die Reihen der Feindmächte eingegliedert habe.

Die Mehrzahl der Urteile gegen die Mitglieder der Militärorganisation von Ungarisch-Hradisch erging Ende Oktober 1942. Am 28. Oktober verhandelte der Volksgerichtshof gegen sieben Angeklagte, von denen vier, darunter ein tschechischer

¹⁹⁰ Urteil vom 12. 8. 1942 – 12 J 12/42 g = 1 H 91/42 – gegen Stradal und andere, im BA.

¹⁹¹ Urteil vom 18. 9. 1942 – 8 a J 18/42 g = 1 H 151/42 – gegen Hlobil und andere, im BA.

Der Fall ist auch geschildert bei v. Gostomski-Loch, a.a.O. (Anm. 79), S. 132, 140; danach sind die Verurteilten am 26. 1. 1943 hingerichtet worden.

Richter, zum Tode und drei zu Zuchthausstrafen – jeweils mit entsprechendem Ehrverlust – verurteilt wurden¹⁹². Da zwei der Angeklagten auch Spionage getrieben hatten, wurde bei ihnen auch landesverräterische Ausspähung bzw. Landesverrat angenommen; einer der beiden, der das Entkommen zweier legionswilliger Tschechen zu ermöglichen versucht hatte, wurde zugleich wegen Feindbegünstigung verurteilt. Im übrigen sah der Volksgerichtshof bei allen sieben Angeklagten den Tatbestand der Vorbereitung zum Hochverrat, und zwar meist in der erschwerenden Form, als erfüllt an. Ebenfalls wegen Vorbereitung des Hochverrats unter erschwerenden Voraussetzungen wurden am folgenden Tage zwei Angeklagte zum Tode und drei zu Zuchthausstrafen – wieder unter Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte – verurteilt; vier von ihnen waren ehemalige Reserveoffiziere. Bei einem sechsten Angeklagten, einem Angehörigen der Regierungstruppe des Protektorats, nahm der Volksgerichtshof Beihilfe zu diesem Delikt an, weil er für die „Obrana Národa“ ein Sendegerät versteckt hatte; auch er wurde zu einer Zuchthausstrafe mit Ehrverlust verurteilt¹⁹³. Am 30. Oktober 1942 wurden drei Funktionäre der Militärorganisation von Ungarisch-Hradisch zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt, unter denen sich wieder zwei ehemalige Reserveoffiziere befanden; zwei weitere Angeklagte erhielten Zuchthausstrafen und entsprechenden Ehrverlust¹⁹⁴. Schließlich ergingen am 31. Oktober nochmals zwei Todesurteile gegen Angehörige der genannten Organisation, während ein dritter Angeklagter wegen Beihilfe zu Zuchthaus und Ehrverlust verurteilt wurde¹⁹⁵. Einer der beiden zum Tode Verurteilten erreichte die Wiederaufnahme des Verfahrens und wurde in der erneuten Hauptverhandlung am 29. Februar 1944 nur noch wegen Beihilfe zu je sechs Jahren Zuchthaus und Ehrverlust verurteilt – einer der seltenen Fälle, in denen der Volksgerichtshof sich zur Durchführung des Wiederaufnahmeverfahrens bereit fand und zu einer Milderung des ursprünglichen Urteils gelangte¹⁹⁶. Weder an dem ersten noch an dem späteren Urteil hatte Freisler mitgewirkt¹⁹⁷.

Im Anschluß an die vorstehende Darstellung ist eine Anklage zu erwähnen, die der Oberreichsanwalt am 25. Januar 1945 gegen fünf Angehörige des „Tschechischen Kriegerbundes“ wegen Vorbereitung des Hochverrats, Feindbegünstigung und Verstoßes gegen die Waffenverordnung des Reichsprotektors erhob¹⁹⁸. Die Angeeschuldigten hatten sich seit 1943 in Prag zu einer illegalen Gruppe zusammengeschlossen, Nachrichten über militärisch bedeutsame Vorgänge gesammelt, Örtlichkeiten für die Landung von Fallschirmspringern festgestellt, Waffen und Sabotagematerial besorgt und Verbindung zu anderen Widerstandsgruppen aufgenommen, darunter zu einer Organisation in Senftenberg/Böhmen, wo französische Kriegsge-

¹⁹² Urteil vom 28. 10. 1942 – 12 J 37/42 g = 1 H 195/42 – gegen Črla und andere, im BA.

¹⁹³ Urteil vom 29. 10. 1942 – 12 J 39/42 = 1 H 192/42 – gegen Tovarek und andere, im BA.

¹⁹⁴ Urteil vom 30. 10. 1942 – 1 H 175/42 – gegen Sterka und andere, im BA.

¹⁹⁵ Urteil vom 31. 10. 1942 – 12 J 12/42 = 1 H 223/42 – gegen Daniel und andere, im BA.

¹⁹⁶ Urteil vom 29. 2. 1944 – 12 J 12/42 = 1 H 295/43 – gegen Čap, im BA.

¹⁹⁷ Bei v. Gostomski-Loch, a.a.O. (Anm. 79), wird S. 70 noch von der im September 1943 erfolgten Hinrichtung des tschechischen Oberst Halbhuber und S. 137 von der im Juni 1943 erfolgten Hinrichtung des tschechischen Generals Machacik berichtet. Insoweit waren Unterlagen nicht zu ermitteln.

¹⁹⁸ Anklageschrift vom 25. 1. 1945 – 13 J 456/44 – gegen Svolinsky und andere (Archiv des IFZ, Sign. Fa 117/301).

fangene bei einer Invasion den Tschechen Hilfe leisten sollten. Führer des „Kriegerbundes“ war ein ehemaliger tschechischer Brigadegeneral.

Der Fall stellte jedoch im Grunde nur ein vereinzelt Nachspiel zu dem früher so ausgedehnten Wirken der „Obrana Národa“ dar, die eine Schlüsselstellung im tschechischen Widerstand innegehabt hatte. Diese Bedeutung verdankte sie nicht nur der Tatsache, daß sie unmittelbar bei Errichtung des Protektorats in das Leben gerufen war, zu einer Zeit also, in der die deutsche Überwachung des eingegliederten Gebiets erst in den Anfängen steckte, sondern vor allem auch ihrer homogenen Zusammensetzung, ihrer straffen Gliederung und der Disziplin ihrer Mitglieder, von denen nicht wenige nachrichtendienstlich geschult waren. Auf der anderen Seite erleichterte gerade die enge Anlehnung an die Gliederung des tschechoslowakischen Heeres der Geheimen Staatspolizei das Eindringen in die Organisation, die ihrer Führer schon bei zwei Verhaftungswellen Ende 1939 und im Februar 1940 beraubt wurde. Zwar traten an Stelle der Verhafteten alsbald die für diesen Fall vorgesehenen Nachfolger, auch suchte die „Obrana Národa“ sich durch Änderung ihrer Organisation besser zu tarnen, doch hemmte das den polizeilichen Zugriff so wenig, daß bis Ende September 1941 rund 5000 Mitglieder der „Obrana Národa“ verhaftet waren, ein nicht mehr auszugleichender Aderlaß, der andere Widerstandsgruppen in den Vordergrund treten ließ¹⁹⁹.

Zivile Gruppen Neben der Militärorganisation der „Obrana Národa“ gab es auch unter der tschechischen Zivilbevölkerung eine Reihe nationaler Widerstandsverbände, von denen in erster Linie das im wesentlichen aus Kreisen der Intelligenz und der Beamtschaft gebildete „Politische Zentrum“ – „Politické Ustředí“ – zu nennen ist. Ihre Gründung ging auf den früheren Ministerpräsidenten Beneš zurück, der bei seiner Abreise in das Exil im Oktober 1938 seinen Anhängern aufgegeben hatte, zusammenzuhalten und mit ihm in Verbindung zu bleiben. Aus den so angesprochenen Mitarbeitern und Gesinnungsgenossen von Beneš sowie aus ähnlich eingestellten Angehörigen des nationalen Bürgertums entstanden Vereinigungen, die sich allmählich zusammenschlossen. Mit der Zeit schufen sich diese Zusammenschlüsse ein leitendes Organ in einem aus fünf früheren Politikern bestehenden Ausschuß, dem der frühere Leiter der Staatskanzlei, Dr. Přemysl Šámal, vorstand. Diesem Ausschuß war jedoch keine lange Wirksamkeit beschieden, vielmehr trat an seine Stelle alsbald ein Arbeitsausschuß, dem der frühere Abgeordnete Ferdinand Richter, der Rechtsanwalt Dr. Ladislav Rašín und der frühere Funktionär und Abgeordnete der tschechischen sozialdemokratischen Partei, Bohumil Laušman, angehörten. Zum Generalsekretär der Widerstandsorganisation wurde der Preßburger Universitätsprofessor Vladimír Klečanda gewählt, auch wurde eine Studienkommission mit der Ausarbeitung einer neuen Verfassung für die Zeit der Wiedererrichtung der Tschechoslowakei befaßt. Daneben gab es in der Organisation einzelne besonders einflußreiche Gruppen, so um den Richter am obersten Verwaltungsgericht, Dr. Prokop Drtina. Das „Politische Zentrum“ unterhielt enge Beziehungen sowohl zu der Sammelbewegung der „Nationalen Gemeinschaft“ wie auch zu der Protektoratsregierung und war daher über deren Planungen und Maßnahmen gut unterrichtet. Es stand aber auch in geheimer Verbindung mit den unter Beneš in das

¹⁹⁹ S. hierzu Brandes, a.a.O. (Anm. 113), S. 59, 172f.

Exil gegangenen tschechischen Emigranten, aus deren Kreis später die tschechische Exilregierung erwuchs. Daneben unterhielt die zivile Widerstandsorganisation ständige Fühlung mit der „Obrana Národa“, mit der sie das gemeinsame Ziel der Abschüttelung der deutschen Herrschaft und der Wiedererrichtung eines selbständigen tschechoslowakischen Staates verband, das beide Organisationen mit den gleichen konspirativen Mitteln und Methoden zu erreichen suchten²⁰⁰.

Die Entstehung und Tätigkeit dieser zivilen Widerstandsbewegung wurde in einem Urteil des Volksgerichtshofs vom 4. September 1942²⁰¹ wie folgt geschildert:

„Im Rahmen der gerichtsbekannten Bestrebungen tschechischer Kreise, Böhmen und Mähren wieder vom Reiche loszureißen und einen neuen tschechischen Staat zu errichten, waren bis weit in die Kriegszeit hinein im Protektorat auch mehrere Gruppen der tschechischen Intelligenz tätig. Diese Gruppen, in denen sich Beamte aller Zweige, ehemalige Parlamentsabgeordnete, Schriftleiter, Rechtsanwälte und sonstige Angehörige freier Berufe zusammengeschlossen hatten, arbeiteten zunächst unabhängig voneinander, nahmen mit der Zeit jedoch Verbindung miteinander auf und unterhielten vor allem bald Beziehungen zu der illegalen Militärorganisation „Obrana Národa“, die das tschechische Heer im geheimen für einen Aufstand gegen das Reich wieder aufzubauen suchte.

Die Tätigkeit dieser Gruppen bestand darin, nach dem Vorbild der tschechischen Mafia des ersten Weltkrieges den Widerstand des tschechischen Volkes gegen das Reich zu organisieren und es für eine allgemeine Erhebung während des Krieges zu gewinnen, laufend Verkehr mit entsprechenden Kreisen im feindlichen Ausland, insbesondere der von Beneš gebildeten Scheinregierung, zu unterhalten, Nachrichten aller Art aus dem Protektorat ins Ausland weiterzuleiten, illegal tätigen Protektoratsangehörigen zur Flucht ins Ausland zu verhelfen und nach Ausbruch des Krieges den in den feindlichen Ländern aufgestellten Legionen Offiziere und Mannschaften zuzuführen.

Besondere Bedeutung unter diesen zivilen Widerstandsgruppen gewann zunächst ein Kreis namhafter Persönlichkeiten in Prag, der unter der Leitung des inzwischen verstorbenen Kanzlers a. D. Dr. Šamál und des Rechtsanwalts Dr. Rašín stand und ferner u. a. den damals noch im Amt befindlichen Landwirtschaftsminister der Protektoratsregierung Feierabend, den Präsidenten des tschechischen Preisprüfungsamtes Nečas, den früheren sozialdemokratischen Abgeordneten und Gewerkschaftsführer Laušman sowie die Professoren Klečanda und Prochátky umfaßte. Als dieser Kreis infolge der Festnahme mehrerer seiner Mitglieder im November 1939 seine Tätigkeit einstellen mußte, flohen Klečanda, Laušman, Feierabend und Nečas ins Ausland und traten dort als Berater in Beneš's illegales Regierungsgebilde ein. Rašín, ein Sohn des bekannten

²⁰⁰ Vgl. zu der Widerstandsorganisation „Politické Ustředí“ Brandes, a.a.O., S.48f., 52, 54ff., 61f., 62f., 68, 71, 100, 171f., 175ff., 179 und die Anm. Nr. 324, 331, 412, 1289 und 1299 bei Brandes.

Ausführungen über die Organisation enthalten auch das in Anm. 114 angegebene und das als Anlage 13 wiedergegebene Urteil. Wenn das Urteil gegen Eliáš vom 1. 10. 1941 (Anlage 13) davon ausgeht, daß in der tschechischen Widerstandsbewegung die Militär- und die Beamtengruppe gleichsam eine einheitliche Organisation gebildet hätten, neben der als zweite Widerstandsorganisation die illegale KPC tätig gewesen sei, so ist das nicht ganz zutreffend. Die Militärorganisation und die „Beamtengruppe“ arbeiteten zwar zusammen und standen in steter Verbindung, waren jedoch organisatorisch eigenständig und voneinander unabhängig.

²⁰¹ Urteil vom 4. 9. 1942 – 12 J 335/41 g = 1 H 71/42 – gegen Hora und andere, im BA und im DC.

Auf den Sachverhalt des Urteils wird unten noch eingegangen werden. Wegen des Urteils vom 17. 12. 1941 gegen Rašín s. Anm. 205. Wegen der in dem Urteil erwähnten Mafia des ersten Weltkrieges s. die Ausführungen in dem in Anm. 114 angegebenen Urteil sowie bei Brandes, a.a.O. (Anm. 113), S. 54f.

tschechischen Hochverrätters des ersten Weltkrieges, wurde am 17. Dezember 1941 vom Senat zum Tode verurteilt.

In regem Gedankenaustausch mit dem Šamalkreis stand eine . . . Gruppe, die von dem Richter am tschechischen Obersten Verwaltungsgericht Prokop Dřtina geleitet wurde. Dieser war bis zum Herbst 1938 Sekretär in der Kanzlei des ehemaligen Staatspräsidenten Beneš gewesen und arbeitete in der von ihm geleiteten Gruppe u. a. besonders mit dem ehemaligen sozialdemokratischen Abgeordneten und Sekretär der tschechischen Eisenbahnföderation, Némec, zusammen. Ende 1939 flüchtete auch Dřtina aus dem Protektorat und trat in Beneš's illegale Kanzlei als politischer Referent ein. Daraufhin übernahm Némec die Leitung dieser Widerstandsgruppe, bis auch er im März 1940 ins Ausland flüchtete.

Eine weitere Gruppe, deren Mitglieder als die ‚Fachleute‘ bezeichnet wurden, umfaßte Angehörige mehrerer Beamten- und Gewerkschaftsverbände. Sie stand unter der Führung des Professors Cizek . . . und fand einen besonders rührigen Vertreter in dem jüdischen Rechtsanwalt Karel Bondy. Dieser betätigte sich vor allem im illegalen Nachrichtendienst und bei der Fluchthilfe für Protektoratsangehörige.

In der gleichen Richtung war neben einer Reihe anderer Gruppen auch eine Organisation unter der Leitung des Eisenbahnsekretärs Träger (‚Doktor‘) aus Prag tätig. Dieser . . . schmuggelte mit seinen Helfern, meist Eisenbahnern, eine große Anzahl von politischen Flüchtlingen aus dem Protektorat. Auch der Minister Feierabend wurde Ende Januar 1940 mit seiner Hilfe über die Grenze gebracht. Träger, dem als Transportführer seine Geliebte . . . zur Seite stand, wurde ebenso wie diese am 16. Juni 1942 vom Senat zum Tode verurteilt.

Die Nachrichten, die im Protektorat gesammelt wurden und ins Ausland gingen, . . . wurden durch Kuriere und mittels geheimer Sender an die illegalen tschechischen Auslandsgruppen weitergeleitet, von denen enge Fäden an die entsprechenden Nachrichtenstellen der Feindmächte liefen . . . Diese gesamte Tätigkeit der zivilen Widerstandsgruppen war mit der Zeit durch eine enge Zusammenarbeit mit der geheimen Militärorganisation ON. gekennzeichnet und wurde von dieser maßgebend beeinflusst. Dabei betätigte sich als Vertreter der ON. vor allem der Oberstleutnant a. D. Balabán. Das alles ist gerichtsbekannt.“

Die Tätigkeit dieser zivilen Widerstandsorganisation bildete den Gegenstand des bereits erwähnten Urteils des Volksgerichtshofs vom 26. November 1941²⁰², das den erwähnten früheren volkssozialistischen Abgeordneten Richter betraf, der im Ersten Weltkrieg den tschechischen Legionen, von 1929 bis März 1939 dem tschechoslowakischen Parlament angehört hatte und nach Gründung des Protektorats als Richter in den Ruhestand versetzt worden war. Als scharfer Gegner der Protektoratsgründung nahm er schon im Frühjahr 1939 Verbindung zu einem Funktionär der noch zu erwähnenden nationalen Arbeiterjugend sowie zu Brünner Professoren auf, beriet mit ihnen den Aufbau einer illegalen Organisation und gründete mit ihnen zu diesem Zweck in Mähren einen gemeinsamen Ausschuß. Mit diesem Ausschuß setzte sich im Frühsommer 1939 das inzwischen entstandene Landeskommmando für Mähren der „Obrana Národa“ in Verbindung, um eine Vereinigung herbeizuführen. Ehe die Verhandlungen zu einem Abschluß kamen und ehe der weitere Ausbau der Organisation wesentliche Fortschritte machte, verlegte der Angeklagte seine Aktivität nach Prag und nahm dort an der Tätigkeit der zivilen Oppositionsgruppe teil. Seine Beteiligung endete mit seiner Verhaftung am 22. November 1939.

²⁰² S. die Anm. 114. Das Urteil ist auch in den beiden in Anm. 147 erwähnten Zusammenstellungen angeführt.

Wegen der Tätigkeit Richters s. auch Brandes, a.a.O. (Anm. 113), S. 56 und 171 sowie die dortige Anm. 439.

Nachdem Hitler die Tschechenverfahren freigegeben hatte, wurde der Angeklagte vom Volksgerichtshof am 26. November 1941 wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens und wegen Feindbegünstigung zum Tode und zu dauern dem Ehrverlust verurteilt. Hinsichtlich des ersteren Tatbestandes hieß es in den Urteilsgründen:

„In derselben Weise wie im Weltkrieg die . . . tschechischen Umsturzbestrebungen darauf gerichtet waren, die Länder Böhmen und Mähren aus der damaligen österreichisch-ungarischen Monarchie loszureißen und einen selbständigen tschechoslowakischen Staat zu errichten, dienen jetzt die . . . Bestrebungen und Organisationen dem Zweck der Beseitigung des Protektorats Böhmen und Mähren sowie der Neuerrichtung eines selbständigen tschechoslowakischen Staates außerhalb der Reichsgrenzen. Auch die Mittel und Wege, mit deren Hilfe heute das Ziel der Neuerrichtung des tschechoslowakischen Staates erreicht werden soll, sind im wesentlichen dieselben geblieben, wie sie im Weltkrieg angewandt worden sind . . . Die damaligen Erfolge dieser gewaltsamen Politik im Auge, erhofften die Anhänger der heutigen illegalen tschechischen Umsturzorganisationen im Protektorat und im Ausland unter Führung von Benesch mit den gleichen Mitteln den gleichen Erfolg zu erringen . . . Die Parallele zwischen dem Ziel der Tschechen im Weltkrieg und den Mitteln zur Erreichung dieses Ziels und ihrem heutigen Plan liegt eindeutig auf der Hand . . . Die Bestrebungen der ON. und der Zivilgruppe sind also hochverräterisch im Sinne des § 80 Abs. 1 StGB.“

Nach Ausführungen darüber, daß sich der Angeklagte der Vorbereitung des Hochverrats in der erschwerten Form schuldig gemacht habe, hieß es hinsichtlich der Feindbegünstigung:

„Die gewaltsame Lostrennung des Protektorats vom Reich sollte, wie gerichtsbekannt, nicht nur von innen her mit Hilfe der illegalen Organisationen erreicht werden, sondern, wie im Weltkrieg, gleichzeitig von außen her durch die tschechische Auslandsorganisation im Bunde mit den Feindmächten. Die Bestrebungen der gesamten Organisationen liegen klar zutage: von außen her die Mitwirkung an einer gegen das Reich gerichteten kriegerischen Aktion durch politische und militärische Unterstützung der Feindmächte, in der Heimat die Schaffung einer Umsturzorganisation, die nicht losgelöst von den ausländischen Aktionen betrachtet werden kann und deren Bestrebungen während dieses Krieges gleichfalls bestimmt und geeignet sind, die Feindmächte zu unterstützen.“

Abschließend führte das Urteil aus, der Angeklagte wäre auch dann zum Tode verurteilt worden, wenn er sich nur des Hochverrats schuldig gemacht hätte. Die bürgerlichen Ehrenrechte seien ihm abzuerkennen gewesen, weil er die ihm als Protektoratsangehörigen obliegende Treuepflicht gegenüber dem Reich in höchstem Maße verletzt habe.

Wenige Wochen danach befaßte sich der Volksgerichtshof mit der in dem Urteil vom 4. September 1942²⁰³ genannten, im Rahmen der zivilen Widerstandsorganisation bestehenden Gruppe des Prager Rechtsanwalts Dr. Ladislav Rašin, der auch als nationaldemokratischer Abgeordneter dem tschechoslowakischen Parlament angehört hatte. Sein Vater, der damalige Rechtsanwalt Dr. Alois Rašin, hatte sich in der während des ersten Weltkrieges entstandenen nationaltschechischen Verschwörerorganisation, der „Maffia“, besonders hervorgetan, war deswegen im Jahre 1915 von den österreichischen Behörden verhaftet und wegen Hochverrats und Unterhaltens von Beziehungen zum feindlichen Ausland zum Tode verurteilt, im Jahre 1917 aber

²⁰³ S. Anm. 201.

begnadigt worden. Nach Errichtung der selbständigen Tschechoslowakei war er Finanzminister geworden, 1923 dann einem Mordanschlag zum Opfer gefallen. Sein Sohn gehörte zu den Gründern der zivilen Widerstandsbewegung; in dem vorerwähnten Urteil vom 26. November 1941²⁰⁴ wurde er als Führer der Prager Zentralorganisation bezeichnet. Diese Prager Zentrale war zu der Militärorganisation der „Obrana Národa“ in enge Verbindung getreten, wurde aber um die Jahreswende 1939/1940 von der Geheimen Staatspolizei ausgehoben. Am 17. Dezember 1941 stand Dr. Rašin mit fünf Mitangeklagten, darunter zwei weiteren Anwälten und dem Universitätsprofessor Dr. Zdenek Pečka, vor dem Volksgerichtshof, der Dr. Rašin und einen der anderen Anwälte, Dr. Jaroslav Cebe, zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust, den Professor zu fünfzehn Jahren Zuchthaus und zehn Jahren Ehrverlust und zwei weitere Angeklagte – einen Bibliothekar und einen Musikkritiker – zu Zuchthausstrafen und Ehrverlust verurteilte²⁰⁵. Die beiden zum Tode Verurteilten wurden als überführt angesehen, Vorbereitung des Hochverrats und Feindbegünstigung begangen zu haben; bei den drei anderen Verurteilten nahm der Volksgerichtshof nur Vorbereitung des Hochverrats an. Der dritte Rechtsanwalt wurde wegen Nichtanzeige dieses Hochverrats zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt. Die sehr ausführlichen Urteilsgründe besagten, daß auf Veranlassung von Beneš nach der Errichtung des Protektorats eine neue „Maffia“ entstanden sei, die wie die frühere die Losreißung der Tschechoslowakei aus dem Staatsverband und die gewaltsame Wiederherstellung ihrer Selbständigkeit zum Ziele gehabt habe. Um dieses Ziel zu erreichen, habe die neue „Maffia“ sowohl mit Beneš und seiner Exilregierung wie mit der geheimen Militärorganisation „Obrana Národa“ in Verbindung gestanden, deren erster Führer, General Ingr, emigriert und zum Kommandeur einer in Frankreich kämpfenden, später nach England überführten tschechoslowakischen Armee ernannt worden sei. Leiter der neuen „Maffia“ sei der schon in der früheren Organisation führend tätig gewesene, inzwischen verstorbene Chef der Staatskanzlei, Dr. Šamal, gewesen. Mit ihm und der neuen „Maffia“ habe Beneš in laufender Verbindung gestanden und versucht, die neue „Maffia“ zum Werkzeug seiner vom Ausland her betriebenen, auf die Wiederherstellung der Tschechoslowakei gerichteten Bestrebungen zu machen. Die Einlassung der Angeklagten, sie hätten nur die von Präsident Hácha ins Leben gerufene Sammelbewegung der „Nationalen Gemeinschaft“ unterstützen wollen, sei widerlegt; während sich diese Sammelbewegung für ein gutes Einvernehmen mit dem Deutschen Reich eingesetzt habe, habe die neue „Maffia“ gerade entgegengesetzte Ziele verfolgt.

Zu dem Kreis um Dr. Rašin gehörte auch ein Finanzkommissar, der schon im Dezember 1940 von dem deutschen Sondergericht in Prag wegen Rundfunkverbre-

²⁰⁴ S. Anm. 114.

²⁰⁵ Urteil vom 17. 12. 1941 – 12 J 82/40g = 1 H 174/41 – gegen Rašin und andere, im BA und im DC. Im DC findet sich auch Abdruck der Anklageschrift des ORA vom 25. 10. 1941. Auch das Urteil vom 17. 12. 1941 ist in den beiden in Anm. 147 erwähnten Zusammenstellungen angeführt. Es befaßt sich auch mit der Rechtsfrage, ob ein im Vorverfahren bei Haftentscheidungen als Ermittlungsrichter tätig gewesener Richter später Mitglied des erkennenden Senats sein könne und als solcher an der Hauptverhandlung teilnehmen dürfe, und bejaht die Frage, da § 23 Abs. 2 StPO a.F. nur den Untersuchungsrichter von der Mitgliedschaft im erkennenden Senat ausschließe.

S. zu dem Sachverhalt im übrigen auch Brandes, a.a.O. (Anm. 113), S. 55, 57, 65, 77f., 171 und die Anm. Nr. 324, 1262 und 1420 bei Brandes.

chens zu drei Monaten Gefängnis bestraft worden war und den nun der Volksgerichtshof am 1. September 1942 wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilte²⁰⁶. Der Angeklagte war im Oktober 1939 in der Wohnung des mit Dr. Rašin zum Tode verurteilten Anwalts Cebe mit maßgeblichen Führern der zivilen Widerstandsbewegung, darunter mit dem früheren Abgeordneten Laušman und dem Universitätsprofessor Dr. Klečanda zusammengetroffen und hatte ihnen eingehend über die Lage in der Slowakei, wo er sich zuvor längere Zeit aufgehalten hatte, berichtet, sodann auch seine Erlebnisse und Eindrücke in einem zusammenfassenden schriftlichen Bericht niedergelegt, worin er auch deutsche militärische Maßnahmen erwähnte. Im letzten Vierteljahr 1939 fertigte er drei Schriften an, in denen er in satirischer und abfälliger Form die Zustände im Protektorat, die Maßnahmen der deutschen Behörden und Hitler sowie andere nationalsozialistische Repräsentanten kritisierte und dem Willen zur Wiederer kämpfung der staatlichen Freiheit des tschechischen Volkes Ausdruck gab. Mit Ausnahme eines Stückes, das er einem Bekannten in Preßburg zugeschickt hatte, waren die Schriften nicht verbreitet worden. Zu diesem Sachverhalt bemerkte das Urteil, der Inhalt der drei Schriften könne nur als Aufruf zum Kampf für eine neue selbständige Tschechoslowakei aufgefaßt werden. Schon im Sommer 1939 habe die Reichsführung unmißverständlich darauf hingewiesen, daß das Reich nicht gewillt sei, jemals freiwillig auf das Protektorat zu verzichten; nach Kriegsausbruch sei ein derartiger Verzicht erst recht nicht in Betracht gekommen. Der Angeklagte habe dies gewußt; er sei sich also über die hochverräterische Bedeutung seines Tuns, das die erschwerenden Voraussetzungen des § 83 Abs. 3 StGB erfülle, im klaren gewesen.

Etwa ein Jahr danach, am 10. September 1943, verhandelte der Volksgerichtshof nochmals gegen vier Angehörige der Gruppe um Dr. Rašin. Einer der Angeklagten, ein tschechischer Staatsanwalt, hatte sich bald nach der Errichtung des Protektorats der zivilen Widerstandsbewegung angeschlossen und über einen ihm bekannten Major der aufgelösten tschechoslowakischen Armee Verbindung zu der „Obrana Národa“ hergestellt. Er stand ferner in Briefverkehr mit einem nach Frankreich emigrierten tschechischen Richter, der seinerseits den Staatsanwalt über die tschechische Selbständigkeitsbewegung im Ausland unterrichtete. Ihm sandte der Staatsanwalt auch vier Aufsätze des in der Widerstandsbewegung führend tätigen Professors Dr. Klečanda zu, die sich jedoch wegen ihrer Schärfe zur Veröffentlichung in der französischen Presse nicht eigneten. Von dem Schriftwechsel mit dem Emigranten gab der Staatsanwalt dem schon erwähnten Rechtsanwalt Cebe sowie dem mitangeklagten Major Kenntnis, auch machte er Professor Klečanda mit verschiedenen oppositionellen Angehörigen der Prager Intelligenz bekannt, darunter mit einem ebenfalls angeklagten Architekten, der stellvertretender Vorsitzender der Jugendkommission in der von Präsident Hácha ins Leben gerufenen Sammelpartei „Nationale Gemeinschaft“ war. Als der Landwirtschaftsminister Feierabend im Januar 1940 flüchtete, war der Architekt an seinem Entkommen beteiligt.

Der Volksgerichtshof verurteilte den Staatsanwalt und den Architekten wegen Vorbereitung des Hochverrats und wegen Feindbegünstigung zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust²⁰⁷. Der Major wurde nur wegen Vorbereitung des Hochver-

²⁰⁶ Urteil vom 1. 9. 1942 – 12 J 236/40 g = 1 H 146/42 – gegen Jelinek, im BA.

²⁰⁷ Urteil vom 10. 9. 1943 – 1 H 80/42 gegen Mejstřík und andere, im BA.

rats, insbesondere wegen Herstellung der Verbindung zwischen Professor Klečanda und dem Stabschef der „Obrana Národa“ mit zwölf Jahren Zuchthaus und zehn Jahren Ehrverlust bestraft. Ein früherer, im diplomatischen Dienst der Tschechoslowakei tätig gewesener Ministerialrat wurde mangels Beweises freigesprochen.

Mit der Tätigkeit der am 17. Dezember 1941 abgeurteilten Angeklagten²⁰⁸ hing auch der Gegenstand des bereits erwähnten Urteils vom 4. September 1942²⁰⁹ zusammen. Einer der beiden Betroffenen dieses Urteils, der Bankjurist Dr. Vladimír Hora, war der vertraute Mitarbeiter des Richters Dr. Drtina gewesen, hatte an dessen Besprechungen mit den anderen Verschwörern teilgenommen, seine Wohnung hierzu zur Verfügung gestellt und den Nachrichtenverkehr vermittelt. Auch hatte er nähere Beziehungen zu dem früheren Abgeordneten Němec und dem Oberstleutnant a. D. Balabán unterhalten und diesem wie dem am 16. Juni 1942 zum Tode verurteilten Eisenbahnsekretär Träger Geld zukommen lassen²¹⁰. Der Volksgerichtshof meinte aber, im Grunde sei der Angeklagte nur Laufbursche gewesen, und sah seine Tat nur als Beihilfe zur Vorbereitung des Hochverrats und – da sie über den Kriegsausbruch fortgedauert habe – zur Feindbegünstigung an, wofür der Angeklagte zu der gleichen Strafe verurteilt wurde wie der vorgenannte Major. Hinsichtlich der Feindbegünstigung wurde in dem Urteil ausgeführt, auch dieses Verfahren habe wieder gezeigt, daß die tschechischen Widerstandskreise die Feindmächte zu stärken und die deutsche Kriegsmacht zu schwächen suchten, ersteres schon dadurch, daß sie die Auflehnung des tschechischen Volkes organisierten und Vorbereitungen für den geplanten Umsturz trafen. Es sei allgemein bekannt, daß die Feindstaaten den Zusammenbruch des Reiches nicht zuletzt aus aufsässigem Verhalten und Unruhen der tschechischen Bevölkerung erhofften. Der Nachrichtendienst mit den tschechischen Auslandsgruppen und die Fluchthilfe für Legionswillige zeigten vollends, daß die Verschwörer im Protektorat die Sache des Feindes zu der ihren gemacht hätten. Die mitangeklagte Frau des am 17. Dezember 1941 verurteilten Bibliothekars wurde wegen Begünstigung mit einem Jahr Gefängnis bestraft, weil sie im Auftrag ihres Mannes den Angeklagten gewarnt hatte.

In einer zweiten Verhandlung wurde am 4. September 1942 der Chefredakteur des Prager Rundfunks wegen Vorbereitung des Hochverrats unter erschwerten Voraussetzungen und wegen Feindbegünstigung zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt²¹¹. Der Angeklagte, ein Legionär des ersten Weltkrieges und späterer aktiver Offizier des tschechoslowakischen Heeres, hatte sich seit Spätsommer 1939 für die zivile Widerstandsbewegung betätigt und zwar insbesondere nachrichtendienstlich und im Verkehr mit Auslands tschechen, zudem enge Beziehungen zu der

²⁰⁸ S. Anm. 205.

²⁰⁹ S. Anm. 201.

²¹⁰ Oberstleutnant a. D. Josef Balabán war führend im Nachrichtendienst der „Obrana Národa“ tätig und auch maßgeblich an der Vorbereitung und Durchführung von Sabotageanschlägen der Organisation beteiligt, vgl. Brandes, a.a.O. (Anm. 113), S. 66f., 124, 172, 174, 175, 178, 183, 185, 186, 188, 189, 190, 192.

Zu Hora vgl. im übrigen Brandes S. 124, 174 und die dortigen Anm. 1262 und 1276.

²¹¹ Urteil vom 4. 9. 1942 – 8a J 94/42g = 1 H 180/42 – gegen Pešl, im BA.

Zu der Betätigung des Angeklagten s. auch Brandes, a.a.O. (Anm. 113), S. 45f., 62, 100, 111f., 189 und die Anm. Nr. 324 und 1262 bei Brandes.

Nach v. Gostomski-Loch, a.a.O. (Anm. 79), ist der Verurteilte am 22.12. 1942 hingerichtet worden, vgl. 3. und 6. Bild hinter S. 84.

militärischen „Obrana Národa“ unterhalten. Hinsichtlich des Wirkens der tschechischen Intelligenzgruppe enthielt das Urteil fast wörtlich die gleichen Ausführungen wie das vorerwähnte gleichzeitige Urteil.

Schließlich hing mit der Betätigung der Gruppe um Dr. Rašin das Wirken einer Widerstandsorganisation in Pilsen zusammen. Dort hatte im Oktober 1939 ein tschechischer Bahnrat über den Inhaber einer Tabaktrafik, der als Vorsteher der tschechischen Kolonie in London während des ersten Weltkrieges eng mit Masaryk zusammengearbeitet hatte, eine Verbindung zu dem bereits genannten Prager Anwalt Cebe hergestellt und diesem mit Hilfe von drei Mittelsmännern, darunter von zwei Bahnbeamten, Nachrichten aus den Pilsener Skoda-Werken zukommen lassen. Einen dieser Vermittler benutzte Cebe auch zur Beförderung eines Briefes an die Berliner Botschaft der Vereinigten Staaten, der ein Verzeichnis der von der Geheimen Staatspolizei verhafteten Tschechen und die Bitte enthielt, sich um deren Freilassung zu bemühen. Ob dieser Brief und ein weiteres Schreiben Cebes an einen Professor in Preßburg, das der Herstellung einer Kurierverbindung dienen sollte, die Empfänger erreicht hatten, war nicht festzustellen. Der Volksgerichtshof verurteilte den Trafikhändler und die drei Vermittler des Briefverkehrs wegen Vorbereitung des Hochverrats und wegen Feindbegünstigung zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust²¹². Eine mitangeklagte Bekannte des Trafikinhabers, die bei der Herstellung der Verbindung zu Cebe mitgewirkt hatte, wurde wegen Beihilfe zur Vorbereitung des Hochverrats zu einer Zuchthausstrafe verurteilt.

In den Urteilsgründen wurde zu dem Sachverhalt ausgeführt:

„Welche Tätigkeit im einzelnen der Bahnrat M. in Pilsen entfaltet hat, steht nicht fest. Andererseits ist kein Zweifel daran möglich, daß er dort der Führer oder Vertrauensmann eines Kreises revolutionärer Tschechen war und Anschluß an die Zentralstelle der zivilen Widerstandsbewegung in Prag suchte, um dieser die Dienste seiner Gruppe zur Verfügung zu stellen und die illegale Arbeit in Pilsen nach zentralen Weisungen fortzusetzen. . .

Die Nachrichten, die dergestalt nach Prag gingen, sollten dazu beitragen, sowohl die im Protektorat an zentraler Stelle als auch im Ausland gegen das Reich tätigen tschechischen Kreise über die Erzeugungs- und Rohstofflage in den Skodawerken sowie darüber zu unterrichten, inwieweit die Skodawerke für die deutsche Rüstung in Anspruch genommen seien und welche Stimmung unter der Bevölkerung, insbesondere den Rüstungsarbeitern in Pilsen herrsche. Darüber hinaus besteht starker Verdacht, daß auch Einzelheiten über die Herstellung von Waffen in den Skodawerken erkundet werden sollten. Feststellungen insoweit sind indes nicht möglich. . .

Die Nachrichten . . . sollten zugleich für die Propaganda verwertet werden, die im Ausland zur Beschleunigung der deutschen Niederlage gegen das Reich getrieben wurde. Diesem Zweck sollten offensichtlich auch die von Cebe verlangten Berichte über die Festnahmen von Protektoratsangehörigen dienen. Auch der Bericht, den Cebe an die Botschaft der USA gehen lassen wollte, gehört dazu und war nach der Überzeugung des Senats nicht nur dazu bestimmt, eine Freilassung der Festgenommenen herbeizuführen. Denn die tschechischen Verschwörer des In- und Auslandes, an ihrer Spitze Beneš, hofften schon 1939 auf einen Kriegseintritt der USA und setzten deshalb alles daran, um auch dort gegen das Reich zu hetzen.“

Einer der bedeutendsten Förderer der zivilen Widerstandsgruppen war der von dem Volksgerichtshof am 2. Oktober 1941 zum Tode verurteilte Prager Oberbürgermei-

²¹² Urteil gegen Koci und andere, im BA. Datum und Az. des Urteils sind infolge der erheblichen Beschädigung des zudem unvollständigen Urteilsabdrucks nicht festzustellen. Wegen des Rechtsanwalts Cebe vgl. das Urteil in Anm. 205.

ster Dr. Klapka gewesen. Nachdem die Reichsanwaltschaft die ihr von Heydrich zur Durchführung seiner beiden Prozesse abverlangten Akten zurückerhalten hatte, wurde das Verfahren gegen die engeren Mitarbeiter Klapkas durchgeführt, darunter gegen den Universitätsprofessor Dr. Wenig, der von Februar 1939 bis Juli 1940 Finanzkontrollreferent der Stadtverwaltung gewesen war. Mit ihm standen der Personalreferent des Magistrats, ein zweiter Universitätsprofessor, ein Landeskulturbeamter und ein Advokat vor Gericht; der letztere war vor Professor Wenig eine Zeitlang Finanzkontrollreferent der Stadtverwaltung gewesen. Alle fünf Angeklagten gehörten der von Staatspräsident Dr. Hácha ins Leben gerufenen Sammelpartei „Národní souručenství“ an. Gelegentlich einer Dienstbesprechung wurde Professor Wenig von Klapka über die Bildung eines Geheimfonds für illegale Zwecke, insbesondere für die heimliche Verbringung von Tschechen in das Ausland, unterrichtet und nach anfänglichem Widerstreben veranlaßt, seine hierzu notwendige Unterschrift unter eine Kassenanweisung über 2 Millionen Kronen zu geben.

Als Ende Mai 1940 ein Universitätsprofessor, dessen in der „Obrana Národa“ tätiger Neffe, ein früherer Ingenieuroffizier der tschechoslowakischen Armee, in das Ausland gehen wollte, die Unterstützung Klapkas bei dem Vorhaben seines Neffen benötigte, brachte Professor Wenig seinen Kollegen mit Klapka zusammen, der dann auch mit Hilfe des städtischen Personalreferenten und des Oberstleutnants a. D. Balabán die Flucht des Neffen nach Jugoslawien bewerkstelligte.

Bei den regelmäßigen Dienstbesprechungen hatte Klapka häufig mit seinen Mitarbeitern auch über politische Dinge gesprochen, wobei Nachrichten – so über die tschechischen Vlájka-Faschisten – ausgetauscht wurden, über die besonders der Personalreferent verfügte, der sie in der Hauptsache von Balabán bezog und zwar durch Vermittlung des Landeskulturbeamten. Der letztere und der Personalreferent ließen Balabán auch zweimal einen Betrag von je 10000 Kronen zukommen; ein dritter Betrag in dieser Höhe wurde im Besitz des Kulturbeamten vorgefunden. Im Juli und August 1940 wurden alle fünf Angeklagten verhaftet²¹³.

In der Hauptverhandlung vom 12. März 1942²¹⁴ wurden wegen Vorbereitung des Hochverrats unter erschwerten Umständen Professor Wenig und der Personalreferent zu lebenslangem Zuchthaus und Ehrverlust, der zweite Professor und der Landeskulturbeamte zu mehrjährigen Zuchthausstrafen und entsprechendem Ehrverlust verurteilt. Der Advokat erhielt zwei Jahre Gefängnis, weil er die hochverräterische Tätigkeit Klapkas gekannt, aber nicht angezeigt hatte.

²¹³ In seinem Lagebericht vom 29. 1. 1941 (vgl. Anm. 3) erwähnte der ORA, daß eine von November 1939 bis Mai 1940 tätige Nachrichtenorganisation zum Zwecke der Wiedererrichtung der tschechoslowakischen Republik Verbindung zum französischen Nachrichtendienst unterhalte, Sabotagevorbereitungen getroffen und für die tschechische Legion geworben habe. Bisher seien 110 Festnahmen erfolgt, darunter die des früheren Prager Oberbürgermeisters Dr. Klapka, der die Finanzierung besorgt habe.

Wegen der tschechischen Faschistenbewegung „Vlájka“ (= „Fahne“) s. Brandes, a.a.O. (Anm. 113), S. 25, 45, 100, 109, 111, 113, 115f., 122, 140, 145, 235 und die dortigen Anm. 76, 787, 960 und 1028.

²¹⁴ Urteil vom 12. 3. 1942 – 8 a J 247/40 g = 1 H 39/42 – gegen Wenig und andere, im BA. Die Urteilsgründe zeigen, daß der VGH auch in diesem Fall annahm, es handle sich bei der zivilen Widerstandsorganisation um einen Bestandteil der „Obrana Národa“, der auch die Gruppe um Dr. Klapka, wenn auch ohne engere Bindungen an die Leiter der Militärorganisation, angehört habe. Abdruck der Anklageschrift vom 27. 1. 1942 befindet sich im DC. Zu dem Sachverhalt vgl. auch die Anm. 405 bei Brandes, a.a.O. (Anm. 113).

Der zu drei Jahren Zuchthaus verurteilte Professor hätte bei Berücksichtigung des bis dahin in der Rechtsprechung streng eingehaltenen Grundsatzes der akzessorischen Natur der Teilnahme nicht bestraft werden können; nach diesem Grundsatz konnte Beihilfe nur dann geahndet werden, wenn die Tat, die der Gehilfe durch sein Tun förderte, ebenfalls strafbar war. Da aber nicht festzustellen war, ob der in das Ausland entkommene Neffe des Angeklagten wirklich in die tschechische Legion eingetreten war, war die Förderung der landesverräterischen Waffenhilfe nach § 91a StGB nicht erwiesen. Der Volksgerichtshof stellte sich jedoch auf den Standpunkt, dies sei die Absicht des flüchtigen Neffen gewesen und der Professor habe in Kenntnis dieser Absicht das Entkommen des Neffen gefördert; er habe also die Handlungsweise des Neffen für strafbar gehalten und damit eine rechtsfeindliche Gesinnung bezeugt, die Sühne erfordere²¹⁵. Hierzu hieß es im Urteil:

„Die Grundsätze des Willensstrafrechts werden somit allein den Anforderungen nationalsozialistischer Rechtspflege gerecht, denn durch ihre Anwendung wird die Abwehrfront gegen den Rechtsbrecher vorverlegt und sie setzen die Volksgesamtheit in die Lage, schon dann gegen den Rechtsbrecher einzuschreiten, wenn sein verbrecherischer Wille irgendwie feste Gestalt annimmt. Der Senat übersieht dabei nicht, daß eine weitverbreitete Auffassung von der Strafwürdigkeit mehr auf die Tat und ihre Folgen, als auf den Täter und seinen verbrecherischen Willen abgestellt ist. In Wahrheit aber ist das Angriffsziel der Strafrechtspflege der verbrecherische Täterwille, denn er muß ja gebrochen werden, um die Einhaltung der Rechtsordnung zu gewährleisten.“

Die Betätigung der zivilen Widerstandsgruppen und ihre Verbindung zu der Militärorganisation „Obrana Národa“ ist im übrigen noch aus folgenden Entscheidungen des Volksgerichtshofs ersichtlich.

Am 12. April 1943 wurde ein Zahnarzt wegen Vorbereitung des Hochverrats zu je acht Jahren Zuchthaus und Ehrverlust verurteilt²¹⁶. Der Angeklagte war von März bis Oktober 1939 Mitglied der Zivilorganisation gewesen und hatte sich insbesondere durch Lieferung von Berichten über Industriebetriebe und den Bestand an Waffen und Kraftfahrzeugen sowie durch Mitwirkung an einer deutschfeindlichen Flugschrift hervorgetan. Einer Verurteilung auch wegen Feindbegünstigung und damit zum Tode entging er, da er sich nach Kriegsausbruch nicht mehr wesentlich betätigt hatte.

Zu der gleichen Strafe wurde am 26. August 1943 ein anderer Prager Zahnarzt verurteilt, der mit seinen vier Mitangeklagten, darunter drei Frauen, bei der Unterbringung politisch gefährdeter Tschechen – so des ehemaligen Oberstleutnants, den der Volksgerichtshof am nächsten Tage zum Tode verurteilte²¹⁷ – und bei der Ermöglichung ihrer Flucht tätig gewesen war. In dem Urteil²¹⁸ wurde ausgeführt:

„Es ist gerichtsbekannt, daß sich neben der für den aktiven Einsatz bei dem Umsturz bestimmten tschechischen Geheimorganisation im Protektorat mehr oder weniger fest zusammengeschlossene Gruppen gebildet hatten, die ihre Aufgabe darin sahen, Angehörige der Umsturzorganisation im Fall drohender Festnahme Unterschlupf zu vermitteln oder den bedürftigen Angehörigen tschechischer politischer Häftlinge finanzielle

²¹⁵ Insoweit ist das Urteil auszugsweise abgedruckt in DR 1942, S. 721 und erwähnt bei Lämmle, Aus der Rechtsprechung des Volksgerichtshofs zum Allgemeinen Teil des Strafbuch (DR 1944 S. 505, 507).

²¹⁶ Urteil vom 12. 4. 1943 – ? J 218/42 g = 1 H 49/43 – gegen Loužil, im BA.

²¹⁷ S. Anm. 166.

²¹⁸ Urteil vom 26. 8. 1943 – 12 J 98/43 g = 1 H 183/43 – gegen Lederer und andere, im BA,

Unterstützung zuteil werden zu lassen. Die geheime Tätigkeit dieser Gruppen war in gleicher Weise wie die Arbeit der Umsturzorganisation selbst bestimmt und geeignet, hochverräterischen Zwecken zu dienen, denn es liegt auf der Hand, daß es eine wesentliche Ermunterung reichsfeindlich tätiger Tschechen zu weiterem hochverräterischen Tun darstellt, wenn sie damit zu rechnen in der Lage sind, sich im Fall der drohenden Festnahmen durch sicheren Unterschlupf bei zuverlässigen Gesinnungsfreunden retten zu können, oder wenn sie wissen, daß nach ihrer Flucht oder Festnahme die nächsten Angehörigen durch reichlich fließende Geldspenden vor Not geschützt sein werden. Diese unter dem Deckmantel sozialer Gesinnung entfaltete, in Wahrheit hochverräterische Tätigkeit trägt während des Krieges auch feindbegünstigenden Charakter, da sie durch die Förderung umstürzlerischer Bestrebungen zur Schwächung der inneren Front des Reiches beiträgt und deshalb dem Feinde Vorschub zu leisten geeignet ist.“

Ein mitangeklagter Desinfektor sowie zwei der mitangeklagten Frauen wurden – ebenso wie der Zahnarzt – wegen Vorbereitung des Hochverrats und wegen Feindbegünstigung zu mehrjährigen Zuchthausstrafen und entsprechendem Ehrverlust verurteilt. Die dritte weibliche Angeklagte, eine Gastwirtswitwe, erhielt nur wegen Vorbereitung des Hochverrats je zwei Jahre Zuchthaus und Ehrverlust.

Am 15. Oktober 1943 ergingen zwei Todesurteile gegen einen Prager Kaufmann, der sein Pachtgrundstück auf einer Moldauinsel zur Unterbringung von Waffen einer illegalen Organisation zur Verfügung gestellt hatte, und gegen einen Handwerker aus der Umgebung von Prag, der die Verbringung der Waffen auf die Insel vorgenommen hatte. In den Urteilsgründen²¹⁹ wurde ausgeführt:

„Beide wußten, daß solche Waffen in tschechischen Händen nur reichsfeindlichen Zwecken dienen können. Dadurch, daß sie mitgewirkt haben, sie zu verstecken, haben sie also ein schweres Gefahrenelement für unseren Frieden geschaffen und aufrecht erhalten, unseren Kriegsfeinden genützt (§ 91 b StGB).

Treulos haben sie dadurch unserem Reich gegenüber und auch gegenüber ihrem eigenen tschechischen Volk gehandelt. Denn dieses ist auf Gedeih und Verderb mit uns schicksalsverbunden. Durch diese Untreue sind sie für immer ehelos geworden und müssen um unseres Sieges willen mit dem Tode bestraft werden.“

Vierzehn Tage später folgten zwei weitere Todesurteile²²⁰. Einer der Verurteilten, ein Versicherungsangestellter aus Prag, war im Frühjahr 1941 einer Geheimorganisation in Kenntnis der Tatsache beigetreten, daß diese die Beseitigung der deutschen Herrschaft erstrebte, und hatte entsprechend seiner eidlichen Verpflichtung Nachrichten militärischen und wehrwirtschaftlichen Inhalts beschafft, von denen er wußte, daß sie in das feindliche Ausland weitergeleitet würden. Er hatte auch die Benutzung der Wohnung seiner Mutter zum Betrieb eines Senders zugelassen, mit dem es gelang, Verbindung mit London herzustellen; die eingehenden Funksprüche hatte er aufgenommen. Ferner hatte er – allerdings vergeblich – illegal tätige tschechische Kommunisten zu gemeinsamem Vorgehen zu überreden versucht und sich an zwei – ebenfalls mißlungenen – Sabotageakten beteiligt. Sein Bruder hatte ihm bei seiner nachrichtendienstlichen Tätigkeit geholfen. Beide wurden wegen Vorbereitung des Hochverrats und wegen Feindbegünstigung, der erstere auch wegen Landesverrats verurteilt. Zwei an der Nachrichtentätigkeit beteiligt gewesene Mitangeklagte erhielten mehrjährige Zuchthausstrafen und entsprechenden Ehrverlust. Am 17. Juni 1944 wurde ein Prager Wissenschaftler, der im Juli 1939 von Beneš in

²¹⁹ Urteil vom 15. 10. 1943 – 12 J 179/42 g = BS 10/43 – gegen Sedlicky und andere, im BA.

²²⁰ Urteil vom 29. 10. 1943 – 8 a J 67/43 g = 1 H 244/43 – gegen Panzer und andere, im BA.

London empfangen worden war, von dem Vorwurf freigesprochen, er habe dem früheren Mitarbeiter von Beneš, dem bereits erwähnten Richter Drtina, eine für dessen illegale Tätigkeit bedeutsame Weisung von Beneš ausrichten sollen²²¹. Nach dem Urteil stand es für den Volksgerichtshof außer Zweifel, daß die dem Angeklagten aufgebundene Bestellung sich auf die illegale Tätigkeit Drtinas bezogen habe, doch habe der welfremde Angeklagte das nicht erkannt und der Botschaft Beneš's eine rein persönliche Bedeutung beigemessen.

Wegen Vorbereitung des Hochverrats und Feindbegünstigung wurden am 28. Juli 1943 zwei Postbeamte zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt, weil sie für die „Obrana Národa“ tätig geworden waren²²². Einer von ihnen hatte in Kenntnis der Tatsache, daß eine Geheimorganisation Vorbereitungen für den gegen Deutschland gerichteten Umsturz treffe, an eine ihm genannte Prager Deckadresse einen Stadtplan seines Wohnsitzes Mährisch-Ostrau mit Einzeichnung der dortigen Kasernen und militärischen Anlagen und unter Angabe der deutschen Truppenteile geschickt. Der zweite Postbeamte hatte sich in Iglau für die Geheimorganisation betätigt und ebenfalls Nachrichten militärischen Inhalts an eine Deckadresse in Prag geschickt. In den Urteilsgründen hieß es:

„In einem Kampf, wie ihn das Reich seit fast 4 Jahren – auch zugunsten der friedlichen Entwicklung des tschechischen Volkes – zu führen gezwungen ist, kann derjenige keine Milde für sich beanspruchen, der, wie die Angeklagten, in funktionärsähnlicher Stellung sich umstürzlerischen reichsfeindlichen Bestrebungen vorbehaltlos zur Mitarbeit zur Verfügung stellt. Er bringt damit seine tschechisch-chauvinistische Unbelehrbarkeit vor allem dann völlig unzweideutig zum Ausdruck, wenn er sich . . . auch durch die zweimalige Verhängung des Ausnahmezustandes über das Protektorat nicht abhalten läßt, seine Hand zu hochverräterischen Vorhaben zu bieten.“

Die Tätigkeit der zivilen Widerstandsgruppe in Königgrätz betraf ein Urteil des Volksgerichtshofs vom 20. Januar 1943, das sich gegen drei Beamte der Eisenbahndirektion Königgrätz richtete²²³. Einer von ihnen, der im ersten Weltkrieg als österreichischer Soldat in russische Gefangenschaft geraten und danach tschechischer Legionär geworden war, war im Oktober 1939 von einem am 8. Dezember 1942 zu Zuchthaus verurteilten Gewerkschaftsfunktionär²²⁴ mit der Militärorganisation „Obrana Národa“ in Verbindung gebracht worden und lieferte ihr Unterlagen über die Einteilung der Direktion und die Gesinnung ihrer leitenden Beamten. Der zweite Beamte berichtete ebenfalls über die Verhältnisse in der Behörde und die Materialbestände im Direktionsbezirk. In der Folgezeit erlangte er Verbindung zu der militärischen Zentralorganisation in Prag, an die er nunmehr seine Berichte unmittelbar schickte. Beide Angeklagte wurden wegen Vorbereitung des Hochverrats, der zweite auch wegen Feindbegünstigung verurteilt und zwar der letztere zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust, während der erste Angeklagte je zehn Jahre Zuchthaus und Ehrverlust erhielt. Der dritte Angeklagte, der als österreichischer Offizier am ersten Weltkrieg mit Auszeichnung teilgenommen hatte, wurde mangels Beweises freigesprochen.

Schließlich bestand auch in Klattau eine zivile Widerstandsgruppe, mit der ein

²²¹ Urteil vom 17. 6. 1944 – 1 H 103/44 (?) – gegen Slouka, im BA.

²²² Urteil vom 28. 7. 1943 – 13 J 121/43 g = 1 H 190/43 – gegen Kafka und andere, im BA.

²²³ Urteil vom 20. 1. 1943 – 1 H 317/42 – gegen Hruby und andere, im BA.

²²⁴ S. Anm. 171.

pensionierter Amtsdienstler, ein ehemaliger Legionär, in Berührung kam, ohne jedoch die Zusage seines Beitritts wahr zu machen. Dagegen sammelte er einige Jahre später, offenbar im Hinblick auf eine angekündigte gewaltsame Erhebung, Waffen, die er teils an andere Tschechen weitergab, teils versteckte. Einer der Empfänger war ein Schuldienstler, der drei ihm überlassene Revolver in seinem Garten vergrub. Beide Täter wurden am 20. September 1944 vom Volksgerichtshof wegen Verstoßes gegen die Waffenbestimmungen des Reichsprotektors²²⁵, der frühere Legionär auch wegen Vorbereitung des Hochverrats und wegen Feindbegünstigung zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt²²⁶. Vier Mitangeklagte erhielten mehrjährige Zuchthausstrafen und entsprechenden Ehrverlust. Einer von ihnen, ein Bäckermeister aus Janowitz, hatte sich der Geheimorganisation seines Ortes angeschlossen und Waffen für sie zu besorgen versucht, wobei er mit einem Landwirt in Verbindung getreten war. Ihre Betätigung wurde als Beihilfe zur Vorbereitung des Hochverrats und zur Feindbegünstigung angesehen. Die zwei letzten Angeklagten hatten sich ebenfalls gegen die Waffenverordnung für das Protektorat vergangen; einer von ihnen, ein früherer Legionär, hatte ein Päckchen Dynamon vergraben, der andere, ein ehemaliger aktiver Leutnant des tschechoslowakischen Heeres, hatte seine Dienstpistole nicht abgeliefert²²⁷.

Kampfschrift „V boj“ Die hauptsächliche Agitations- und Propagandaschrift der nationalen tschechischen Widerstandsbewegung war das illegale Kampfblatt „V boj“ („In den Kampf“), eine periodische Druckschrift²²⁸. Nach dem Lagebericht des Oberreichsanwalts vom 31. Januar 1940²²⁹ erschien das Blatt in einer wöchentlichen Ausgabe von 3000 Stück seit April 1939 in einer Folge von insgesamt 27 Nummern. Der Bericht erwähnte, daß das Blatt von der „Obrana Národa“ finanziert und mit Nachrichten versorgt werde, die gewaltsame Wiederherstellung der Tschechoslowakei propagierte und vor allem deutschfeindliche Berichte der Auslandspresse veröffentliche; gegen den Herausgeber Škalda und weitere 39 Beschuldigte seien Verfahren eingeleitet. Am 2. April 1941 teilte der Oberreichsanwalt ferner mit, gegen Škalda und seine Mittäter sei Anklage erhoben worden; das Blatt erscheine weiter, doch seien auch die neuen Herausgeber bereits erfaßt. Nach der Freigabe der Tschechenverfahren durch Hitler wurde Škalda am 12. September 1941

²²⁵ Die vom VGH in zahlreichen Fällen angewandte WaffenVO des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren vom 6. 5. 1940 (VOBIRProt S. 187). Zur Entstehung der VO s. Brandes, a.a.O. (Anm. 113), S. 200.

Durch die weitere VO des Reichsprotektors vom 13. 12. 1941 (VOBIRProt S. 672) wurden die Bestimmungen der WaffenVO verschärft.

²²⁶ Urteil vom 20. 9. 1944 – 12 J 147/44 = 1 H 204/44 – gegen Mikulas und andere, im BA.

²²⁷ Im IfZ findet sich unter der Signatur Fa 117/300 ein Gnadengesuch für den hohen Beamten im tschechoslowakischen Ministerium des Äußeren Georg Sedmik, der vom VGH am 12. 6. 1942 zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust bei gleichzeitiger Einziehung seines Vermögens verurteilt worden war. Das an den ORA gerichtete Gnadengesuch stammte von der Ehefrau des Verurteilten, der anscheinend in die zivile Widerstandsorganisation verstrickt gewesen war. Näheres über den Fall hat sich nicht feststellen lassen.

²²⁸ Neben dem „V boj“ erschien als weitere periodische Druckschrift der „Česky Kuryr“, an dem im wesentlichen die zivilen Widerstandsgruppen beteiligt waren, vgl. hierzu Brandes, a.a.O. (Anm. 113), S. 70, 179, 184 und die dortigen Anm. 1313 und 1355.

²²⁹ S. Anm. 3.

zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt und am 23. Januar 1942 hingerichtet²³⁰.

Abgesehen von dem maßgebenden Einfluß der „Obrana Národa“, der sich auch auf die redaktionelle Gestaltung der Zeitschrift erstreckte, waren auch die zivilen Widerstandsgruppen an der Herausgabe des Blattes beteiligt. Sein Erscheinen wurde mit der Zeit auf Monatsausgaben und die Auflagenhöhe auf 2000 Stück beschränkt und zwar offenbar im Interesse der Sicherheit des Verteilernetzes. Doch mag zu der Einschränkung auch beigetragen haben, daß im September 1940 auch die Nachfolger Škalda verhaftet wurden²³¹.

Über die Zeitschrift wurde in einem Urteil des Volksgerichtshofs vom 14. Oktober 1941²³² Folgendes ausgeführt:

„Im Rahmen der bekannten Bestrebungen, die nach der Errichtung des Protektorats Böhmen und Mähren in diesen Gebieten und vom deutschfeindlichen Ausland her zur gewaltsamen Wiederherstellung der ehemaligen Tschechoslowakei eingeleitet und nach Ausbruch des Krieges in verstärktem Maße fortgesetzt wurden, trat bald eine Schriftenreihe mit der Bezeichnung „V boj“ – „Auf in den Kampf“ – besonders hervor. Sie wurde in Prag unter der Leitung des ehemaligen Polizeibeamten Josef Škalda von einem Kreis chauvinistisch gesinnter Tschechen herausgegeben, erschien wöchentlich unter laufenden Nummern und fand seit Mai 1939 die besondere Unterstützung eines großen geheimen Verbandes, der von ehemaligen tschechischen Offizieren gegründet worden war und auch militärische Vorbereitungen für die Beseitigung des Protektorats traf. Dieser Verband führte der „V boj“-Organisation zur Deckung ihrer Unkosten beträchtliche Geldmittel zu und bestimmte auch weitgehend den Inhalt der herauszugebenden Schriften.

Die Verschwörer im Protektorat sowie die Drahtzieher im Ausland ... rechneten damit, daß Deutschland in dem ihm jetzt aufgezwungenen Krieg oder infolge wirtschaftlicher und außenpolitischer Schwierigkeiten zusammenbrechen und daß dann ein allgemeiner Aufstand des tschechischen Volkes zum Sturz der deutschen Herrschaft im böhmisch-mährischen Raum führen werde. Auf dieses Ziel waren von Anfang an auch die „V boj“-Schriften ausgerichtet. Sie sollten die tschechische Bevölkerung in deutschfeindlicher Gesinnung erhalten und bestärken, sie von der Sicherheit des eigenen Sieges überzeugen und den einzelnen gewinnen, sich im entscheidenden Augenblick auch persönlich zum Kampf gegen das Reich einzusetzen. Die Schriften brachten deshalb deutschfeindliche Nachrichten aller Art aus dem In- und Ausland, hetzerische Betrachtungen zur politischen, wirtschaftlichen und militärischen Lage, aufreizende Hinweise auf Ereignisse und Gestalten der tschechischen Geschichte und ließen auch durch entsprechende Aufrufe keinen Zweifel daran, daß das Protektorat mittels Gewalt wieder beseitigt und daß dazu besonders auch die tschechische Bevölkerung beitragen sollte.

Die Herausgeber der Schriften hatten im Laufe der Zeit ein ausgedehntes Verteilernetz geschaffen, mit dessen Hilfe die Schriften im ganzen Protektoratsgebiet verbreitet wurden. Die Schriften erreichten im November 1939 eine Auflage von mindestens 3000 Stück und gingen vom ersten Empfänger noch durch viele andere Hände. Nicht selten wurde der Inhalt der Schriften wegen ihres aufreizenden Charakters auch in

²³⁰ Urteil vom 12. 9. 1941 – 12 J 30/40 = 1 H 50/41 – gegen Škalda und andere, im DC.

Das Urteil ist mit Az. und Hinrichtungsdatum auch angeführt in den beiden in Anm. 147 erwähnten Zusammenstellungen. Verurteilung und Vollstreckung ergeben sich auch aus einem in dem Nürnberg. Dok. NG-284 (Archiv des IfZ) enthaltenen Schreiben des RJM vom 18. 3. 1942 – III g 10 a 515/42 g – an den Präsidenten des VGH und aus dem unten in Anm. 233 erwähnten Urteil vom 5. 3. 1942. Vgl. im übrigen auch Brandes, a.a.O. (Anm. 113), S. 70.

²³¹ Zu der Druckschrift „V boj“ s. auch Brandes, a.a.O., S. 62, 70, 155, 174, 179f., 192 und die Anm. Nr. 302, 361, 399, 440, 536, 1320, 1326, 1360, 1450 bei Brandes.

²³² Urteil vom 14. 10. 1941 – 12 J 138/40 = 1 H 113/41 – gegen Heller und andere, im BA.

andere Flugblätter übernommen, die im Protektorat unabhängig von der „V boj“-Organisation hergestellt wurden.

Am 11. November 1939 sollten die Schriften der 27. Folge herausgegeben werden. Bevor es dazu kam, wurden Škalda, der Leiter der Organisation, sowie mehrere seiner Mitarbeiter festgenommen und die Organisation in weiten Teilen aufgerollt.“

Nach den weiteren Ausführungen des Urteils hatte sich ein Prager Kaufmann seit Mai 1939 durch einen Kommunisten regelmäßig mit dem Blatt beliefern lassen, das er nach Kenntnisnahme an Dritte, darunter an seine Ehefrau und an einen Angestellten weitergab. Im Sommer 1939 kritisierte der Kaufmann in schriftlicher Form den Inhalt des Blattes, das eine klare Zielsetzung vermissen lasse, lehnte aber das Ansinnen einer Mitherausgeberin des „V boj“ ab, doch selbst Beiträge für die Schrift zu liefern. Dagegen vermittelte er nach der Verhaftung der Gruppe um Škalda das Weitererscheinen des „V boj“, zahlte auch zweimal einen Unkostenbeitrag von 200 bzw. 100 Kronen und stellte mit Hilfe seiner Ehefrau die Verbindung zwischen der genannten Mitherausgeberin und einem Bezieher in Pilsen her. Auf Grund dieses Sachverhalts wurden der Kaufmann, seine Ehefrau und der Angestellte zu mehrjährigen Zuchthausstrafen wegen Vorbereitung des Hochverrats unter erschwerenden Voraussetzungen verurteilt. Die Tat sei, wie das Urteil erklärte, auf Gebietshochverrat gerichtet gewesen, da das Blatt dazu diene, die Losreißung des Protektorats vom Reich und die Wiederherstellung des ehemaligen tschechoslowakischen Staates vorzubereiten. Von der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte sah der Volksgerichtshof ab, da es sich bei den Angeklagten um Juden handelte.

Die vorerwähnte Mitherausgeberin des „V boj“, eine Ehefrau aus Prag, wurde vom Volksgerichtshof am 5. März 1942 zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt²³³. Das Urteil führte aus, die Schrift habe ihren Namen nach einer im ersten Weltkrieg von tschechischen Legionären in Italien herausgegebenen Zeitung erhalten; sie werde nunmehr seit April 1939 von einer Gruppe chauvinistischer Tschechen hergestellt und seit Mai von der „Obrana Národa“ unterstützt. Diese Organisation habe Škalda und seinen Mitarbeitern bis Anfang November 1939 etwa 100000 Kronen zwecks Unkostendeckung zukommen lassen, ihnen auch Auslandsmeldungen übermittelt, dafür aber andererseits weitgehend den Inhalt des Blattes bestimmt. Die Angeklagte, die sich zunächst bei der Herstellung und Verbreitung des Blattes betätigt hatte, übernahm nach der Verhaftung Škaldas die Herausgabe und stellte mit Hilfe eines Vervielfältigungsapparats bis zu ihrer eigenen Festnahme am 21. September 1940 fast jede Woche eine Folge her, wobei sie die Zahl der Exemplare von zunächst fünfzig auf dreihundert steigerte. Für die Herstellung der Titelblätter gewann die Angeklagte eine Prager Kunstmalerin, die für zwei Ausgaben Karikaturen Hitlers entwarf. Den Text der Schriften entnahm die Angeklagte anderen illegalen Publikationen und den Sendungen des von ihr abgehörten ausländischen Rundfunks. Sie zog auch andere Tschechen, darunter einen Druckereileiter und einen Journalisten, als Verfasser heran und besorgte die Verbreitung der Schriften, die sie teils selbst vornahm, teils durch Dritte geschehen ließ, teils durch die Post versandte. Ihre gesamte Tätigkeit geschah unter konspirativen Formen; insbesondere wurde die Anfertigung der Matrizen für die einzelnen Ausgaben seit März 1940 nicht in der Wohnung der Angeklagten, sondern heimlich in den Wohnungen

²³³ Urteil vom 5. 3. 1942 – 12 J 384/41 = 1 H 184/41 – gegen Irene Bernašek und andere, im BA. Vgl. zu dem Sachverhalt auch die Anm. 1326 und 1430 bei Brandes, a.a.O. (Anm. 113).

Beteiligter vorgenommen; die dadurch bedingte Vernachlässigung ihres Hauswesens führte zu Zerwürfnissen mit dem ahnungslosen Ehemann der Angeklagten, der sich schließlich von ihr scheiden ließ. Nach der Verhaftung mehrerer ihrer Mitarbeiter suchte die Angeklagte das französische Konsulat in Budapest auf, um durch dessen Vermittlung Verbindung zu den in Paris wohnenden Tschechen herzustellen, wurde jedoch abgewiesen. Bei ihrer Festnahme unternahm sie einen erfolglosen Selbstmordversuch.

Mit der zum Tode Verurteilten waren die Kunstmalerin, der Druckereileiter und der Journalist angeklagt. Der Druckereileiter hatte nicht nur für den „V boj“ Abhandlungen geschrieben, sondern auch die Herausgabe des Blattes finanziell unterstützt und die Schrift durch Postversand verbreitet. Er hatte ferner namens der zum Tode verurteilten Angeklagten mit den Prager Funktionären der „Obrana Národa“ verhandelt, die gegen das Weiterscheitern der Schrift nach der Verhaftung Škaldas Bedenken geäußert und eine eigene Nachfolgeschrift vorbereitet hatten; nach längeren Verhandlungen einigte man sich dahin, daß jede Gruppe in zweiwöchiger Folge eine Nummer des „V boj“ herausbringen sollte. Wegen dieser Betätigung wurde der Druckereileiter mit je zehn Jahren Zuchthaus und Ehrverlust bestraft, während gegen die Kunstmalerin auf zwölf Jahre Zuchthaus und zehn Jahre Ehrverlust und gegen den Redakteur auf je acht Jahre Zuchthaus und Ehrverlust erkannt wurde. Das Urteil bemerkte, die nach der Verhaftung Škaldas erschienenen Nachfolgeschriften des „V boj“ – und zwar sowohl die Ausgaben der Hauptangeklagten wie auch die der „Obrana Národa“ – seien auf den gewaltsamen Umsturz der bestehenden Ordnung und damit auf Gebietshochverrat gerichtet gewesen, wobei das tschechische Volk aufgerufen worden sei, nicht erst zu warten, bis nach einer Niederlage des Reichs ein Diktat der Feindmächte einen neuen tschechischen Staat bringen werde. Demgemäß wurde bei allen vier Angeklagten Vorbereitung des Hochverrats in erschwerter Form, bei der zum Tode verurteilten Angeklagten auch Feindbegünstigung angenommen. Insoweit hieß es im Urteil, die Feindmächte erhofften, daß innerpolitische Schwierigkeiten und eine Revolte, ähnlich der des Jahres 1918, zu einem Sturz der nationalsozialistischen Regierung und zu einem Aufstand im Protektorat führen würden. Darauf wirkten auch die Hetz- und Lügensendungen des englischen Rundfunks hin, die das deutsche und das tschechische Volk zersetzen und den Umsturzgedanken schüren sollten. Dadurch, daß die Angeklagte diese Hetzberichte und verlogenen Meldungen in ihre Schriften aufgenommen habe, habe sie den Widerstandsgeist der Tschechen besonders wecken und stärken wollen, das Ziel des Feindes erheblich gefördert und seine Waffe in den Kreisen der Leser des Blattes zur Geltung gebracht und zwar noch wirksamer, als wenn die Feindpropaganda durch Funk den einzelnen beeinflußt hätte. Bezeichnend dafür, wie sehr sie die Sache des Feindes zu ihrer eigenen gemacht habe, sei, daß sie in den Schriften England, Frankreich und das ehemalige Polen offen als „Verbündete“ bezeichnet habe.

Am 15. April 1942 wurden ein Kaufmann und ein Buchbinder aus Prag wegen Vorbereitung des Hochverrats und wegen Feindbegünstigung zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt²³⁴. Beide gehörten zu der Gruppe, die nach der

²³⁴ Urteil vom 15. 4. 1942 – 12 J 444/41 = 1 H 32/42 – gegen Brazda und andere.

Das Urteil ist in der 103 Todesurteile umfassenden Zusammenstellung des RJM enthalten, s. Anm. 147. Der Sachverhalt ergibt sich im einzelnen aus dem in der folgenden Anm. erwähnten Urteil vom 20. 7. 1942. Nach v. Gostomski-Loch, a.a.O. (Anm. 79), ist jedenfalls der zum Tode verurteilte Kaufmann hingerichtet worden, s. 6. Bild hinter S. 84.

Verhaftung Škalda – unabhängig von den Verurteilten des vorerwähnten Verfahrens – im Auftrag und mit Mitteln der „Obrana Národa“ die Herausgabe des „V boj“ fortsetzten. Das Haupt dieser Gruppe war ein tschechischer Polizeiinspektor gewesen, der aber schon im Frühjahr 1940 nach Jugoslawien geflüchtet war, worauf der angeklagte Kaufmann seine Nachfolge angetreten und es dazu gebracht hatte, die wöchentliche Auflage auf 2000 Stück zu steigern.

Sowohl der geflüchtete Polizeibeamte wie der zum Tode verurteilte Kaufmann waren Mitglieder des böhmisch-mährischen Automobilklubs gewesen, unter dessen Angehörigen sehr stark für den „V boj“ geworben wurde und dessen Geschäftsführer der Hauptverteiler der Schrift war. Ein dem Klub ebenfalls angehörender Eisenbahnbeamter aus Prag beteiligte sich an der Herstellung und Verbreitung des Blattes und wurde daher am 20. Juli 1942 vom Volksgerichtshof wegen erschwerter Vorbereitung des Hochverrats und wegen Feindbegünstigung zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt²³⁵. Da der Angeklagte auch die seinen Bahnhof passierenden Benzintransporte beobachtet und der „Obrana Národa“ schriftlich gemeldet hatte, wurde er zugleich wegen Landesverrats verurteilt. Insoweit erklärte das Urteil, es sei ungewiß, ob es sich bei diesen Transporten um Staatsgeheimnisse gehandelt habe, doch habe der Angeklagte in Verratsabsicht Kenntnisse verwertet, die nicht jedermann zugänglich gewesen seien; wenn es hierbei nur zu einem untauglichen Versuch gekommen sei, so sei dies bedeutungslos.

Am 9. Dezember 1942 verurteilte der Volksgerichtshof abermals fünf Angeklagte, die mit dem Erscheinen des „V boj“ zu tun hatten, zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust²³⁶. Zwei von ihnen, eine Revisionsbeamter und sein Schwiegersohn, ein Steindrucker, die zu den Abnehmern und Verbreitern der Schrift gehörten, schloßen aus deren unregelmäßigem Erscheinen auf finanzielle Schwierigkeiten, denen sie durch Bildung einer Organisation abzuhelpen gedachten; diese sollte durch die Vermittlung der illegalen Ausreise zahlungskräftiger Tschechen und durch die Auswertung eines Patents für ein Kampfmittel, das bei einem Aufstand gegen Deutschland verwendet werden könnte, Geldmittel beschaffen. Nach mehreren Zusammenkünften wurden die Mitglieder der Organisation bei einer nächtlichen Besprechung am 1. August 1940 verhaftet.

Der Steindrucker hatte ferner auf Veranlassung der „Obrana Národa“ zwei Nummern des „V boj“ hergestellt, wofür ihm ein Bankbeamter die Matrizen geliefert hatte. Dieser Bankbeamte, ein Beamter des Prager Schlachthofs und ein tschechischer Polizeibeamter gehörten zu dem Bezieher- und Verteilerkreis des Blattes; der Schlachthofbeamte hatte auch die Finanzierung vermittelt, der Polizeibeamte Beratungen des Herstellerkreises gegen die deutsche Polizei abgesichert. Die Todesurteile gegen die fünf Angeklagten wurden auf Vorbereitung des Hochverrats unter erschwerten Bedingungen und auf Feindbegünstigung gestützt. Eine an der Tat beteiligte Beamtin des Schlachthofs erhielt wegen Beihilfe je acht Jahre Zuchthaus und Ehrverlust.

Erheblich milder, nämlich mit je drei Jahren Zuchthaus und Ehrverlust, wurde am 14. Juni 1944 ein weiterer Verbreiter des „V boj“ bestraft²³⁷. Der Angeklagte hatte

²³⁵ Urteil vom 20. 7. 1942 – 8 a J 203/41 g = 1 H 101/41 – gegen Mracek, im BA.

²³⁶ Urteil vom 9. 12. 1942 – 12 J 339/41 g = 1 H 198/42 – gegen Kouhls und andere, im BA.

²³⁷ Urteil vom 14. 6. 1944 – 12 J 43/44 g = 1 H 63/44 – gegen Srb, im BA.

auch sein Zimmer für einen der Verfasser der Schrift zur Verfügung gestellt. In dieser Handlungsweise sah der Volksgerichtshof zwar Vorbereitung des Hochverrats unter erschwerten Bedingungen, jedoch nicht Feindbegünstigung; auch wurde berücksichtigt, daß der Angeklagte seine deutschfeindliche Einstellung aufgegeben und sich zu einer loyalen Haltung durchgerungen habe; zudem handle es sich bei ihm um einen von Sorgen bedrückten Menschen von keineswegs überdurchschnittlicher Intelligenz.

Schließlich ist noch ein Verfahren gegen einen Revisionsbeamten aus Prag anzuführen, der am 30. März 1944 vom Volksgerichtshof wegen Verbreitung hochverräterischer Schriften zu je vier Jahren Zuchthaus und Ehrverlust verurteilt wurde²³⁸. Er hatte sich noch während seines Studiums mit anderen Studenten zusammengetan, um gegen die von ihnen befürchtete Germanisierung der Tschechen anzukämpfen; hierzu sollte eine Schriftenreihe unter dem Titel „Informationsdienst der Nationalen Befreiung“ dienen. Nachdem deren Herstellung mißglückt war, gründete der Angeklagte in Olmütz eine Organisation zur Verbreitung geheimer Flugschriften, doch kam es nur einmal zur Verteilung von rund sechzig Stücken des „Informationsdienstes“ sowie einiger Exemplare des „V boj“, die dem Angeklagten von Prag aus zugesandt waren. Als eine zweite Sendung der Polizei in die Hände fiel, nahm der Angeklagte von weiterer Betätigung Abstand.

ÚVOD In seinem Lagebericht vom 3. Oktober 1942²³⁹ teilte der Oberreichsanwalt mit, aus der „Obrana Národa“ heraus sei ein Koordinationsauschuß unter der Bezeichnung „Ústřední Vodovi Odboja Domaciku“ (ÚVOD = Zentralführung der Heimatabwehr) gegründet worden, der von einer Landesleitung in Prag geführt werde, eine Militärgruppe und einen Nachrichtendienst umfasse, Sabotagegruppen errichte und Streiks vorbereite.

Diese Meldung des Oberreichsanwalts entsprach insofern nicht den wirklichen Geschehnissen, als der ÚVOD keineswegs nur aus der „Obrana Národa“ hervorgegangen war. Vielmehr handelte es sich um eine Art Dachorganisation, in der sich sowohl die „Obrana Národa“ wie auch die zivilen Widerstandsgruppen zusammengefunden hatten. Zunächst hatte sich eine der letzteren, das „Politické Ústředí“ – „Politické Ústředí“ – aus Tarnungsgründen den Namen ÚVOD als Abkürzung der Bezeichnung „Ústřední výbor odboje domácího“ – „Zentralauschuß des heimatischen Widerstands“ – beigelegt, nachdem die Organisation gegen Ende des Jahres 1939 durch zahlreiche Verhaftungen empfindlich angeschlagen worden war. Da auch die „Obrana Národa“ immer erneute Verluste hinnehmen mußte, lag der Gedanke des beiderseitigen Zusammengehens nahe. So kam es im Frühjahr 1940 zu einer Verbindung, an der sich auch eine weitere zivile Widerstandsgruppe, der meist aus Sozialdemokraten und Gewerkschaftlern bestehende „Petitionsausschuß: Wir bleiben treu“ – „Peticní výbor Verní zůstaneme“ – beteiligte, der im Jahre 1938 aus einer Unterschriftensammlung hervorgegangen war. Der ÚVOD diente somit der Koordinierung des gesamten nationalen Widerstandes; zu diesem Zweck bildete er mehrere Fachgruppen – so für Propaganda und Unterstützung verhafteter Tschechen –, baute einen Nachrichten- und einen Sabotagedienst auf und wählte Leiter für

²³⁸ Urteil vom 30. 3. 1944 – 12 J 52/44 g = 1 H 53/44 – gegen Pohl, im BA.

²³⁹ S. Anm. 3.

militärische und politische Angelegenheiten. Er wirkte auch bei der Herausgabe der Zeitschrift „V boj“ mit und arbeitete nach einem von dem „Petitionsausschuß“ vorgelegten Entwurf ein Programm aus, das sich mit der politischen Neugestaltung der Tschechoslowakei nach Wiedergewinnung ihrer Selbständigkeit befaßte. Schließlich unterhielt der ÚVOD enge Beziehungen zu Beneš, seiner Exilregierung und den tschechischen Emigranten, wogegen der Versuch, auch mit der illegalen KPČ zu einer Zusammenarbeit zu gelangen, fehlschlug²⁴⁰. Nach der Ernennung Heydrichs zum stellvertretenden Reichsprotektor ging die Geheime Staatspolizei gegen den ÚVOD, in dessen Organisation sie schon zuvor durch eine Reihe von Verhaftungen und Beschlagnahmen weitgehenden Einblick gewonnen hatte, so umfassend vor, daß der Ausschuß praktisch vernichtet wurde. Gleichzeitig erfolgten zahlreiche Verhaftungen von Funktionären und Mitgliedern der dem ÚVOD angehörenden Widerstandsgruppen²⁴¹.

Die Zahl der Urteile des Volksgerichtshofs, die sich mit dem ÚVOD befassen, ist gering. Zudem handelte es sich bei den in diesen Verfahren Verurteilten meist um Mitglieder oder Anhänger der „Obrana Národa“, die Gleichgesinnte zu gewinnen oder zu beeinflussen getrachtet hatten.

In einem Urteil des Volksgerichtshofs vom 25. März 1943²⁴² heißt es über den ÚVOD:

„Die illegalen Bestrebungen, die von den Angeklagten . . . gefördert worden sind und die in dem ‚UVOD‘ (Abkürzung der tschechischen Bezeichnung für ‚Zentralführung des heimatlichen Abwehrkampfes‘) ihren gerichtsbekannten organisatorischen Ausdruck gefunden haben, sind . . . darauf gerichtet, im Zusammenhang mit dem feindlichen Ausland den zu gegebener Zeit zu entfesselnden Aufstand gegen das Reich und damit die gewaltsame Wiedererrichtung eines selbständigen tschechischen Staates vorzubereiten. Sie sind somit hochverräterischer und – im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit den Feindmächten sowie die nachteilige Auswirkung einer Aufstandsgefahr im Reichsgebiet auf die deutsche militärische Abwehrkraft nach außen – auch feindbegünstigender Natur . . .“.

Das Urteil richtete sich gegen acht Angeklagte, von denen einer, ein Postbeamter aus Chrudim, sich als „guter Tscheche“ der Widerstandsbewegung angeschlossen hatte. Nach Teilnahme an einer Geheimversammlung in Prag, in der unter dem Vorsitz des später geflüchteten ehemaligen Generals Čihák der Aufbau der Organisation und ihre Ziele besprochen wurden, übernahm der Angeklagte die Funktion eines Verbindungsmannes zwischen der Zentraleitung in Prag und den örtlichen Gruppen in Pardubitz und Chrudim. In der Folgezeit verteilte er mehrere hundert deutschfeindliche, zum Teil als Detektivromane getarnte Schriften, darunter das Kampfblatt „V boj“ sowie Informationsberichte und veranstaltete eine Umfrage wegen des Abhörens ausländischer Sender. Er beschaffte ferner mit Hilfe von Gesinnungsgenossen Unterlagen über Rüstungsbetriebe und eine Sprengstofffabrik sowie Sprengstoff und Schwarzpulver und leitete dieses Material teils nach Prag weiter, teils versteckte er es ebenso wie einen Geheimsender in einer Kirche. Im Frühjahr

²⁴⁰ Vgl. zu dem ÚVOD Brandes, a.a.O. (Anm. 113), S. 54, 59ff., 63f., 70, 124, 171f., 173ff., 181ff., 190ff., 244, 245, 246, 247f. und die Anm. Nr. 535 und 1289 bei Brandes.

²⁴¹ Vgl. hierzu Brandes, a.a.O., S. 242f. Danach wurden in der Zeit von September bis November 1941 insgesamt 3693 Angehörige des nationalen Widerstandes verhaftet.

²⁴² Urteil vom 25. 3. 1943 gegen Michálek und andere, im BA. Das Az. ist infolge Beschädigung des Urteilsabdrucks nicht leserlich.

1941 wies er einen Postbeamten aus Pardubitz an, die dortige Ölraffinerie als Bombenziel bei der erwarteten englischen Luftoffensive durch Leuchtsignale zu kennzeichnen. Im Oktober 1941 bereite er die Landung eines englischen Fallschirmspringers vor, holte diesen ab und sorgte für seine Weiterleitung nach Prag sowie für das Verstecken seiner Sendegeräte. Ebenso verhalf er mehreren Tschechen zur Flucht über die Grenze zwecks Eintritts in die tschechischen Legionen. Schließlich öffnete er auf seinem Postamt mehrfach Schreiben an die Geheime Staatspolizei. Auf Grund dieser vielseitigen Betätigung wurde er wegen Vorbereitung des Hochverrats und wegen Feindbegünstigung zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt. Vier seiner Mitangeklagten, darunter zwei weitere Postbeamte, erhielten bei gleicher rechtlicher Würdigung dieselben Strafen. Einer von ihnen, ein Sparkassenbeamter aus Chrudim, hatte insbesondere bei der Herstellung illegaler Schriften, bei der Einholung nachrichtendienstlich bedeutsamer Auskünfte, bei dem Verbergen des Sprengstoffs und des Sendegeräts in der Kirche und bei der Beschaffung einer Skizze von der Pulverfabrik mitgewirkt und sich auch an den Vorbereitungen für die Landung des Fallschirmspringers beteiligt. An diesem Unternehmen hatten auch die beiden anderen Postbeamten sowie der fünfte zum Tode Verurteilte, ein Kaufmann, teilgenommen. Die Postbeamten hatten sich ferner bei der Verbreitung illegaler Schriften und nachrichtendienstlich betätigt, der eine von ihnen auch Sprengstoff und Schwarzpulver sowie falsche Papiere für einen aus deutscher Haft entflohenen Tschechen besorgt, der andere Ferngespräche deutscher Dienststellen abgehört und von einer bevorstehenden Polizeirazzia Meldung gemacht. Zwei weitere Angeklagte wurden zu mehrjährigen Zuchthausstrafen und entsprechendem Ehrverlust verurteilt. Der eine, der Vorsteher des Postamts in Chrudim, hatte illegale Schriften bezogen, den Londoner Sender abgehört und Beschwerden über das unbefugte Öffnen der deutschen Dienstpost unbearbeitet gelassen; hierin wurde Beihilfe zur Vorbereitung des Hochverrats und zur Feindbegünstigung gesehen. Der andere, ein Eisenhändler aus Chrudim, hatte durch das Überlassen von Munition und Sprengmitteln ebenfalls Beihilfe zur Vorbereitung des Hochverrats geleistet. Der achte Angeklagte schließlich, ein pensionierter Gendarm, der Schwiegervater des Sparkassenbeamten, hatte bei dem Verbergen des Geheimsenders und des Sprengstoffes geholfen, wofür er mit drei Jahren Gefängnis bestraft wurde. Nach den Urteilsgründen war übrigens auch der Fallschirmspringer, ein Tscheche, ergriffen und vom Volksgerichtshof abgeurteilt worden.

Am 30. März 1943 folgte eine weitere Verhandlung gegen neun Angehörige des ÚVOD²⁴³. Der erste dieser Angeklagten, ein pensionierter Postmeister aus der Pardubitzer Gegend und ehemaliger Legionär, erfuhr im Frühjahr 1940 von dem Bestehen des ÚVOD und betätigte sich hinfort für die Organisation. So vertrieb er die teilweise getarnten illegalen Schriften, baute einen Nachrichtendienst auf, bemühte sich um die Beschaffung von Waffen und um das Entkommen gefährdeter oder legionswilliger Tschechen und gab Geld zur Unterstützung der Familien Verhafteter. Zwei weitere Angeklagte, zwei Postbeamte aus Leitomischl, betätigten sich gemeinsam mit dem Postmeister bei der Schriftenverbreitung und dem Sammeln und Weiterleiten nachrichtendienstlicher Erkenntnisse. Ein Fachlehrer aus Gersdorf berichtete dem Postmeister über eine deutsche Abwehrstelle in der Schweiz und

²⁴³ Urteil vom 30. 3. 1943 – ? J 241/42 g = 1 H 70/43 – gegen Votroubek und andere, im BA.

über militärische Angelegenheiten. Ein fünfter Angeklagter, ein Professor aus Böhmischem-Trübau, bezog mehrfach den „V boj“ und nannte dem Postmeister zwecks Anprangerung im Londoner Rundfunk die Namen von Tschechen, die mit den Deutschen zusammenarbeiteten, worauf der Londoner Sender auch zwei Tschechen als Verräter ihres Volkes bezeichnete. Ferner überließ der Professor dem Postmeister von ihm gefertigte Aufnahmen der Bahnanlagen von Böhmischem-Trübau. Diese fünf Angeklagten verurteilte der Volksgerichtshof wegen organisatorischer Vorbereitung des Hochverrats und wegen Feindbegünstigung zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust.

Ein mit ihnen angeklagter Privatbeamter verschaffte dem Postmeister mit Hilfe eines Zeichners und gegen Zahlung von 100 Kronen Informationen aus der Slowakei, wofür er wegen Beihilfe zu der Straftat des Postmeisters je zehn Jahre Zuchthaus und Ehrverlust erhielt, während der Zeichner mangels Beweises freigesprochen wurde. Die beiden letzten Angeklagten wurden mit je sechs Jahren Zuchthaus und Ehrverlust bestraft, der erste, ebenfalls ein früherer Legionär, weil er von dem Postmeister wiederholt illegale Schriften bezogen hatte, der zweite, ein Pardubitzer Lehrer und früherer Offizier der tschechoslowakischen Armee, weil auch er dem Postmeister zwecks Anprangerung im Londoner Rundfunk zwei Tschechen benannt, ihn bei der Suche nach Waffen unterstützt und so zu seinen Taten Beihilfe geleistet hatte.

Auch in den Gründen dieses Urteils wurde ausgeführt, daß der ÚVOD, für den die Angeklagten tätig gewesen seien, das Ziel verfolge, im Zusammenwirken mit dem feindlichen Ausland durch einen Aufstand das Protektorat zu beseitigen und wieder einen selbständigen Staat in Böhmen und Mähren zu errichten; diese Bestrebungen seien hochverräterisch und im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit dem feindlichen Ausland und die nachteilige Auswirkung einer Aufstandsgefahr im Reich auf die militärische Abwehrkraft auch feindbegünstigend.

4. Tschechische Kommunisten

KPČ Die Auflehnung der national gesinnten Tschechen gegen die deutsche Herrschaft fand ihre natürliche Parallele in dem Widerstand, den die tschechischen Kommunisten dem nationalsozialistischen, für sie faschistischen Regime entgegensetzten. Zwar war die kommunistische Partei der Tschechoslowakei – KPČ – am 27. Dezember 1938, also noch vor Errichtung des Protektorats, aufgelöst worden, auch emigrierten die führenden Funktionäre in die Sowjetunion, doch entstand zur gleichen Zeit eine illegale Organisation, die im Untergrund die alten Parteiziele weiter verfolgte. Unter einem neuen geheimen ZK bildeten sich Kreis- und Bezirksausschüsse, denen die Orts- und Betriebsgruppen unterstanden, sowie einige Sondereinheiten, insbesondere ein Funktrupp. Trotz reger Betätigung einzelner Teile der Partei trat ihr Widerstand doch erst nach verhältnismäßig langer Zeit stärker in Erscheinung, was teils an dem nicht sehr rasch fortschreitenden Aufbau der Organisation, teils an dem Zusammengehen des nationalsozialistischen Reichs mit der Sowjetunion lag, das eine folgerichtige Opposition nicht zuließ. Erst mit den Rückschlägen, die die nationale Widerstandsbewegung trafen, und vor allem nach dem Kriegsausbruch zwischen Deutschland und der Sowjetunion schob sich die KPČ in den Vordergrund; sie propagierte an Stelle der bisherigen Klassenkampfparolen nationalistische Ziele, gewann Anhänger auch aus den nationalen Kreisen und füllte

immer mehr den Raum der im ÚVOD vereinigten Gruppen aus, ohne doch zu einem Zusammenarbeiten mit ihnen zu gelangen. Neben ihr periodisches Organ, die Druckschrift „Rude Právo“ – „Rotes Recht“ –, trat eine sich immer steigernde Flut von Flugblättern, und selbst harte Schläge, die die Geheime Staatspolizei der kommunistischen Organisation versetzte, vermochten deren Widerstand auf die Dauer nicht zu brechen. Nachdem schon im Februar 1941 eine Reihe maßgebender Funktionäre, darunter zwei Mitglieder des illegalen ZK, verhaftet und wesentliche Einrichtungen wie der Sender, die Paßfälscherwerkstätten und die Druckereien des „Rude Právo“ beschlagnahmt worden waren, fiel ein weiterer erheblicher Teil des Funktionärskaders den von Heydrich eingesetzten Standgerichten und einer zweiten, nach dem Anschlag auf Heydrich einsetzenden Verhaftungswelle zum Opfer. Dennoch dauerte die kommunistische Untergrundtätigkeit bis zum Kriegsende an²⁴⁴.

Auch in den Lageberichten des Oberreichsanwalts spiegelte sich diese Tätigkeit wieder²⁴⁵. So teilte der Oberreichsanwalt am 1. Juni 1940 mit, im Zusammenhang mit den Verfahren gegen die „Obrana Národa“ seien auch Verfahren gegen Angehörige der tschechoslowakischen kommunistischen Partei in Mährisch-Ostrau mit etwa hundert Beschuldigten eingeleitet worden, deren Zahl nach dem weiteren Bericht vom 30. November 1940 bereits auf etwa 500 angewachsen war. In dem letzteren Bericht hieß es auch, die Organisation in Mährisch-Ostrau habe in der Zeit von Mai bis August 1939 20000 Flugschriften hergestellt; sie habe auch einen technischen Apparat gehabt, einen Geheimsender betrieben und Kurierverbindung zu der Zentrale in Prag unterhalten. Am 1. Juni 1943 zeigte der Oberreichsanwalt nochmals die Einleitung eines Verfahrens gegen 23 Kommunisten aus dem Raume Mährisch-Ostrau an. Daneben gab es nach dem erwähnten Bericht vom 30. November 1940 auch kommunistische Organisationen in Olmütz und Göding/March, wobei die Ermittlungen gegen die Olmützer Kommunisten sich gegen mehrere hundert, die wegen der Organisation in Göding gegen etwa fünfzig Beschuldigte richteten. Nach dem Bericht vom 2. April 1941 war eine kommunistische Bezirksleitung in Brünn aufgedeckt, doch würde der Volksgerechtshof von den 252 Beschuldigten nur die leitenden Funktionäre aburteilen, während das Verfahren im übrigen an den Generalstaatsanwalt in Breslau abgegeben werden würde. In dem Bericht vom 8. Oktober 1943 wurde erwähnt, daß die kommunistische Führung im Protektorat äußerst rege sei und auch örtliche Erfolge zu verzeichnen habe, der kommunistische Führungsanspruch jedoch von den nationalistischen Organisationen vielfach abgelehnt werde. Noch am 19. Februar 1944 hieß es, daß die illegale kommunistische Tätigkeit im Protektorat unverändert stark sei; die Kommunisten seien insbesondere bemüht, die nationaltschechischen Kreise für ihre Volksfrontpolitik zu gewinnen. Wie sehr die Oberlandesgerichte mit den abgegebenen Verfahren belastet wurden, ergibt sich auch aus einem Bericht des Oberlandesgerichtspräsidenten in Breslau vom 4. März 1941, in dem erwähnt wurde, daß die Abgabe zahlreicher Massenverfahren gegen tschechische Kommunisten an das Oberlandesgericht bevorstehe, wobei von 500 bis 600 Beschuldigten gesprochen werde, und daß richterliche

²⁴⁴ Zu der Entwicklung und Tätigkeit der illegalen KPČ s. Brandes, a.a.O. (Anm. 113), S. 74ff., 84, 192ff., 204f., 244ff. und die Anm. Nr. 448, 451, 464, 470, 535, 993, 1456, 1457, 1472, 1475, 1484, 1904, 1905 und 1911 bei Brandes.

²⁴⁵ S. Anm. 3.

Kräfte für die Aburteilung dem Oberlandesgericht nicht mehr zur Verfügung stünden²⁴⁶.

Über die Entwicklung und Tätigkeit der tschechischen kommunistischen Organisation führte ein Urteil des Volksgerichtshofs vom 14. August 1941²⁴⁷ folgendes aus:

„Nachdem das Sudetenland auf Grund des Münchener Abkommens vom 30. September 1938 in das Großdeutsche Reich eingegliedert worden war, schlossen sich in dem damals noch selbständig gebliebenen Teil der ehemaligen Tschechoslowakei alle politischen Parteien mit Ausnahme der KPČ zu zwei Einheitsparteien „Národní jednota“ und „Národní strana práce“ zusammen. In der letzteren vereinigten sich die sozialdemokratischen Parteien und der linke Flügel der tschechischen Nationalsozialisten [sic!] (Benesch-Partei), in der ersteren die übrigen Benesch-Anhänger und die bürgerlichen Parteien. Die KPČ verweigerte ihre freiwillige Auflösung und bereitete schon damals, weil sie mit ihrem Verbot rechnete, ihre Überführung in die Illegalität vor. Im Dezember 1938 wurde sie sodann von Amts wegen aufgelöst und ihr jede weitere Tätigkeit untersagt. Darauf trat ein Teil ihrer Mitglieder in die „Národní strana práce“ ein; zugleich führte die kommunistische Zentralleitung in Prag die KPČ nunmehr in die Illegalität über. Schon im Januar 1939 wurden kommunistische Kreissekretäre eingesetzt, so daß noch im selben Monat ein illegaler Apparat, wenn auch im geringen Umfange, die Arbeit aufnehmen konnte.

Nach der Errichtung des Protektorats Böhmen und Mähren setzte die KPČ ihre illegale Tätigkeit in verstärktem Maße fort. In der richtigen Erkenntnis, daß dem von ihr erstrebten Endziel – Errichtung einer Rätediktatur nach sowjetrussischem Muster – in den ehemals tschechischen Gebieten solange die größten Hindernisse entgegenstehen, als diese Gebiete zum Großdeutschen Reich gehören, richtete die KPČ ihre Tätigkeit jetzt darauf, die tschechischen Massen für eine gewaltsame Wiederherstellung des aufgelösten tschechoslowakischen Staates zu gewinnen. Gleich anderen politischen Kreisen des Tschechentums, die ebenfalls auf eine Losreißung jener Gebiete hinstrebten, hoffte die KPČ, daß Deutschland in dem ihm jetzt aufgezwungenen Krieg unterliegen und daß dann ein allgemeiner Aufstand des tschechischen Volkes zum Sturz der deutschen Herrschaft führen werde. Dabei rechnete die KPČ besonders mit der Hilfe der Sowjetunion. Eine umfassende Flugschriften- und Mundpropaganda sollte das tschechische Volk für dieses Ziel gewinnen und auf die zugeordneten Aufgaben vorbereiten. Darin trat auch kein Wandel ein, als die außenpolitischen Beziehungen zwischen dem Reich und der Sowjetunion sich durch den Abschluß des Nichtangriffspaktes vom 23. August 1939 zunächst geändert hatten. Die KPČ suchte nach dem Abschluß dieses Vertrages die tschechische Bevölkerung vielmehr durch eine besonders rege Propaganda davon zu überzeugen, daß die Sowjetunion das Reich nur in den Krieg mit den Westmächten habe hetzen wollen, um es dann, wenn es durch diesen Krieg geschwächt sei, leichter vernichten zu können²⁴⁸. . . In vielen Flugblättern, die vor und nach dem Ausbruch des Krieges verbreitet wurden, forderte die KPČ die Bevölkerung unverhüllt dazu auf, der deutschen Herrschaft im Protektorat im gegebenen Zeitpunkt mit Gewalt ein Ende zu bereiten. Zugleich wurde mit besonderem Eifer daran gearbeitet, neue Ortsgruppen und Betriebszellen zu gründen . . .

Die illegale KPČ war im Protektorat wie folgt aufgebaut: Oberste Parteistelle war die Zentralleitung in Prag. Ihr unterstanden die Landesleitungen Böhmen in Prag und Mähren in Brünn. Die Landesteile waren in Kreise eingeteilt, an deren Spitze je eine

²⁴⁶ Der Bericht ist enthalten in den Generalakten 4021 Su des RJM betr. Hochverrat und Landesverrat in den sudetendeutschen Gebieten Bl. 63 (BA, Sign. R 22/957).

²⁴⁷ Urteil vom 14. 8. 1941 – 12 J 50/41 = 1 H 80/41 – gegen Ondrousek und andere, im BA.

²⁴⁸ Die Beurteilung der kommunistischen Propaganda in der Zeit zwischen dem deutsch-sowjetischen Nichtangriffspakt und dem deutschen Angriff auf Rußland, wie sie der VGH in dem Urteil vorgenommen hat, entspricht nicht den Tatsachen. In Wahrheit war die KPČ weit weniger naiv und betonte immer wieder den Kampf gegen den antisowjetischen „westlichen Imperialismus“, wozu bezeichnenderweise auch die Politik Beneš' gerechnet wurde, vgl. Brandes a.a.O. (Anm. 113), S. 193ff.

Kreisleitung stand. In Mähren bestanden vier Kreisleitungen mit dem Sitz in Brünn, Göding, Olmütz und Mährisch-Ostau. Die Kreise waren ihrerseits in Bezirke eingeteilt. Diese gliederten sich im allgemeinen in Betriebszellen oder Ortsgruppen. Die dort geworbenen Personen wurden in der Regel zu Dreiergruppen zusammengeschlossen . . .

Neben dem organisatorischen und politischen Apparat, der meist in einer Hand lag, bestand ein technischer Apparat. Dieser hatte für die Herstellung und Verbreitung von Flugblättern zu sorgen und lief gesondert durch alle Gliederungen bis zur Ortsgruppe. Um ihre Arbeit zu tarnen, traten die illegalen Funktionäre meist unter Decknamen auf. Für die Verteilung von Schriften wurden Anlaufstellen eingerichtet; zugleich wurden zur Beförderung von Nachrichten und Schriften besondere Kuriere eingesetzt.“

Ehe auf den Sachverhalt des Urteils, das die kommunistische Untergrundtätigkeit in Brünn betraf, näher eingegangen wird, sei die Tätigkeit der KPČ in den böhmischen Landesteilen, an erster Stelle in Prag, geschildert. Die gegen die Prager Kommunisten gefällten Urteile hatten zumeist nicht die Betätigung von Spitzenfunktionären zum Gegenstand; vielmehr scheint es auch hier wie bei der „Obrana Národa“ den Standgerichten oder der Geheimen Staatspolizei überlassen worden zu sein, die Spitzenfunktionäre unschädlich zu machen. Zumeist urteilte der Volksgerichtshof offenbar mehr oder weniger untergeordnete Funktionäre oder bloße Mitglieder und Mitläufer ab, gegen die er dennoch ungeachtet des Gewichts ihres Handelns und des Ausmaßes ihrer Schuld mit der gleichen Härte verfuhr wie gegen die Kommunisten im Reich.

Die Masse der Urteile setzte mit Beginn des Jahres 1942 ein, doch waren schon vorher mehrere Todesurteile gegen tschechische Kommunisten ergangen²⁴⁹. Am 16. Februar 1942 wurden dann ein Schlosser und ein kaufmännischer Angestellter, die sich an dem Aufbau und der Tätigkeit der illegalen KPČ im Bezirk Prag-Land beteiligt hatten, vom Volksgerichtshof wegen Vorbereitung des Hochverrats unter den Voraussetzungen des § 83 Abs. 3 StGB zu fünfzehn Jahren bzw. zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt; gleichzeitig wurden ihnen die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von zehn Jahren bzw. auf Lebenszeit aberkannt. Mitverurteilt wurden zwei Kontoristinnen, und zwar zu sieben bzw. zu drei Jahren Zuchthaus; ihnen wurden die Ehrenrechte auf die entsprechende Zeitdauer aberkannt²⁵⁰.

Zwei Tage später, am 18. Februar 1942, wurden fünf Angeklagte zu mehrjährigen Zuchthausstrafen und gleich langem Ehrverlust verurteilt, weil sie sich ebenfalls im Rahmen der illegalen Arbeit der KPČ an dem Wiederaufbau der Organisation im Kreis Prag-Land betätigt hatten²⁵¹. Der Tatbestand wurde rechtlich ebenso gewürdigt wie in dem vorerwähnten Urteil. Zu der Strafzumessung führte das Urteil aus:

„Es bedeutet eine erhebliche Gefahr für das nationalsozialistisch geführte Reich, wenn innerhalb seines Gebietes, zu dem ja das Protektorat Böhmen und Mähren gehört, sich erneut kommunistische Strömungen organisatorisch bemerkbar machen und die fried-

²⁴⁹ Das ergibt sich aus der in Anm. 147 erwähnten Liste von 17 Todesurteilen gegen Protektoratsangehörige. Im einzelnen handelte es sich um die Urteile gegen Terer – 12 J 142/40 = 1 H 99/41, gegen Ciora – 12 J 251/41 = 1 H 96/41 – vom 4. 11. 1941, gegen Choleva – 12 J 265/41 = 1 H 118/41 – vom 6. 11. 1941 und gegen Pohnert – 8 a J 127/41 = 1 H 173/41 – vom 13. 11. 1941.

Aus der ebenfalls in Anm. 147 genannten Liste von 103 Todesurteilen ergibt sich, daß Terer am 30. 1. 1942, die anderen drei Verurteilten am 19. 3. 1942 hingerichtet worden sind.

²⁵⁰ Urteil vom 16. 2. 1942 – 12 J 272/41 = 1 H 194/41 – gegen Kubik und andere, im BA.

²⁵¹ Urteil vom 18. 2. 1942 – 8 a J 123/41 = 1 H 179/41 – gegen Vokál und andere, im BA.

liche Aufbauarbeit im böhmisch-mährischen Raum empfindlich stören. Die Angeklagten haben weiterhin ihre Tätigkeit auch noch nach Ausbruch des Krieges ausgeübt, gerade nach diesem Zeitpunkt zersetzend auf die Bevölkerung in Böhmen und Mähren einzuwirken versucht und infolgedessen es unternommen, das gerade im Kriege für das Reich außerordentlich wichtige friedliche wirtschaftliche Leben im Protektorat zu stören. Schon diese Erwägungen schließen die Annahme eines minder schweren Falles im Sinne des § 84 StGB von vornherein aus.“

Am 14. Dezember 1942 erging ein mit dauerndem Ehrverlust verbundenes Todesurteil gegen einen Prager Mechaniker, der in der Zeit von Januar bis April 1942 auf Veranlassung einer Kommunistin mehrfach kommunistische Schriften dem Sohn seines Arbeitgebers überbracht hatte, um diesen für den Kommunismus zu gewinnen. In dieser Tat sah der Volksgerichtshof zwar nur Beihilfe zur Vorbereitung des Hochverrats unter erschwerenden Umständen und zur Feindbegünstigung²⁵², verurteilte den Angeklagten aber gleichwohl als Gewaltverbrecher²⁵³ zum Tode.

Am 26. Mai 1943 wurden weitere vier Angeklagte wegen Vorbereitung des Hochverrats und wegen Feindbegünstigung zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt²⁵⁴. Drei der Angeklagten hatten in Prager Rüstungsbetrieben, darunter in der dortigen Waggonfabrik, kommunistische Zellen gebildet oder geleitet, die untereinander Fühlung hielten. Der vierte, zum Tode Verurteilte, dessen Familie früher in Rußland gelebt hatte und von dort nach Ermordung mehrerer ihrer Mitglieder während des Bürgerkrieges geflüchtet war, hatte eine kommunistische Stadtviertelgruppe gebildet. Ein zweiter Gründer einer Stadtviertelgruppe und der Obmann einer kommunistischen Betriebszelle wurden wegen Vorbereitung des Hochverrats zu je zehn Jahren Zuchthaus und ebenso langem Ehrverlust verurteilt. In dem Urteil wurde ausgeführt, die Angeklagten hätten gerade als Kommunisten den Sieg der Sowjetunion und die Niederlage Deutschlands gewollt; es gebe niemanden, der nicht wüßte, daß Nationalsozialismus und Kommunismus Todfeinde seien. In diesem Zusammenhang hieß es auch:

„Kommunistische Betriebszellen in Industriebetrieben, noch dazu in kriegswichtigen, sind schon an sich eine Gefahr für die Kriegsführung. Erst recht aber ist der organisatorische Zusammenschluß solcher Betriebszellen untereinander und mit Wohnviertelgruppen eine hohe Gefahr für die Sicherheit des Reiches. Eine besondere Frechheit ist es, so etwas im Protektorat im Jahre 1942 zu tun. Denn da war schon ein Ausnahmezustand vorangegangen und dadurch jedermann gewarnt worden, so etwas zu tun. Wer im Kriege in einer solchen kommunistischen Zusammenfassung von Betriebs- und Wohnviertelgruppen mitarbeitet, zersetzt die Front der Heimat, zu der auch Böhmen und Mähren gehört. Und arbeitet daran, sie zur Kriegsführung untauglich zu machen.“

An demselben Tage wurden zwei Schaffner der Prager Verkehrsbetriebe zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt²⁵⁵. Beide hatten in ihren Wagenhallen kommunistische Zellen gebildet und Beiträge eingezogen. In dem Urteil hieß es:

²⁵² Urteil vom 14. 12. 1942 – 8 a J 279/42 = 1 H 266/42 – gegen Wiess, im BA.

Der Tenor des Urteils findet sich auch in den Akten All. Proz. 1 XVII b/28 des BA. Danach wurden Gnadengesuche des Verurteilten und seines Verteidigers abgelehnt, worauf am 28. 4. 1943 die Vollstreckung erfolgte.

²⁵³ Wegen der VO gegen Gewaltverbrecher vom 5. 12. 1939 – RGBl. I, S. 2378 –, s. Anm. 53 und 351 zum Abschnitt C.

²⁵⁴ Urteil vom 26. 5. 1943 – 8 a J 36/43g = 1 H 107/43 – gegen Fiala und andere, im BA.

²⁵⁵ Urteil vom 26. 5. 1943 – 8 a J 41/43 = 1 H 108/43 – gegen Pelikan und andere, im BA.

„Wer im Kriege kommunistisch arbeitet, hilft dadurch dem Kriegsfeind. Das weiß auch im allgemeinen jeder. Denn jedermann ist bekannt, daß Nationalsozialismus und Kommunismus wie Wasser und Feuer sind, daß der Kommunismus die Weltrevolution will und daß das nationalsozialistische Reich mit dem kommunistischen Rußland im totalen Krieg auf Leben und Tod liegt.“

Ein dritter Schaffner wurde zu je fünf Jahren Zuchthaus und Ehrverlust verurteilt, weil er seinen Arbeitskollegen bei dessen Tätigkeit unterstützt hatte, doch erfolgte die Verurteilung nur wegen Vorbereitung des Hochverrats, da er bei seiner geistigen Schwerfälligkeit nicht erkannt habe, daß er durch seine Handlungsweise auch dem Kriegsfeinde helfe.

Drei weitere Todesurteile gegen Prager Straßenbahnschaffner folgten am 7. Juni 1943²⁵⁶. Auch sie hatten kommunistische Betriebszellen gebildet und illegale Schriften verbreitet, was als erschwerte Vorbereitung des Hochverrats und als Feindbegünstigung angesehen wurde. Wie stets, waren die Todesurteile mit der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit verbunden.

Zwei Wochen später, am 21. Juni 1943, verurteilte der Volksgerichtshof einen siebenten Schaffner der Prager Stadtwerke zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust²⁵⁷. Der Angeklagte hatte in seinem Betrieb einen Spenderkreis zugunsten der Angehörigen politischer Häftlinge gebildet, der monatlich 120 bis 200 Kronen aufbrachte. Seine Verteidigung, er habe das Ganze für eine Wohltätigkeitsaktion gehalten, sah das Urteil schon deswegen als widerlegt an, weil der Angeklagte auch kommunistische Schriften verbreitet habe; in Wahrheit habe er eine kommunistische Betriebszelle gebildet und geleitet. Dazu hieß es in den Urteilsgründen:

„Und das tat er, während wir mit dem Kommunismus und den ihm verbündeten Plutokratien im Kriege liegen. Er arbeitete dadurch an der Zersetzung der inneren Front, half also unseren Kriegsfeinden (§ 91b StGB). Das war ihm als politisch geschultem Mann bekannt, wo doch schon damals fast tagtäglich die Rede davon war, daß unser Krieg ein totaler ist.“

1918 darf nicht wiederkehren. Deshalb muß ein solcher Helfer unserer Feinde um der Sicherheit unserer Kriegsführung willen mit dem Tode bestraft werden, wenn er auch rassistisch und persönlich einen offenen und überhaupt guten Eindruck machte. Sein Verrat hat ihn zudem für immer ehrlos gemacht.“

Wegen eines ganz gleichartigen Sachverhalts wurde am 24. Februar 1944 ein Prager Kraftfahrzeugmechaniker zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt²⁵⁸. Auch er hatte von Herbst 1941 bis Februar 1943 bei Arbeitskollegen Spenden gesammelt, die er an einen kommunistischen Funktionär abführte, und unter die Spender illegale Schriften verteilt, so daß er, wie das Urteil ausführte, umstürzlerischen Zwecken gedient und den Feinden des Reiches in die Hände gearbeitet, also erschwerte Vorbereitung des Hochverrats und Feindbegünstigung begangen habe. Am 25. August 1943 wurden der Schriftsteller Julius Fučík und ein Landwirtschaftsadjunkt aus Prag wegen Vorbereitung des Hochverrats in qualifizierter Form und wegen Feindbegünstigung zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt²⁵⁹.

²⁵⁶ Urteil vom 7. 6. 1943 – 8a J 40/43g = 1 H 118/43 – gegen Kapič und andere, im BA.

²⁵⁷ Urteil vom 21. 6. 1943 – 8a J 70/43g = 1 H 151/43 – gegen Matyás, im BA.

²⁵⁸ Urteil vom 24. 2. 1944 – 8a J 244/43g = 1 H 1/44 – gegen Bacik, im BA.

²⁵⁹ Urteil vom 25. 8. 1943 – 8a J 91/43g = 1 H 218/43 – gegen Fučík und andere, im BA und im DC. Der Fall ist auch erwähnt bei v. Gostomski-Loch, a.a.O. (Anm. 79), S. 72ff. Danach sind die Verurteilten im September 1943 hingerichtet worden.

Fučík hatte sich in der Tschechoslowakei den Ruf eines „Exponenten des Kommunismus“ unter den schöngestigsten Schriftstellern zugezogen, war Mitglied der kommunistischen Partei gewesen und hatte längere Zeit in Rußland gelebt, über die Sowjetunion auch ein bekannt gewordenes Propagandabuch geschrieben. Nach Errichtung des Protektorats lehnte er das Ansinnen einer Emigration ab, hielt sich jedoch mehrere Monate lang verborgen und suchte sich durch das Wachsenlassen eines Barts unkenntlich zu machen. In der Folgezeit nahm er Verbindung zu kommunistischen Gesinnungsfreunden auf und erhielt von einem maßgebenden kommunistischen Funktionär den Auftrag, die oppositionelle tschechische Intelligenz zu Fachgruppen zu organisieren. Der Erfüllung dieses Auftrages widmete sich Fučík mit großem Eifer; er gründete im Rahmen eines zentralen Revolutionsausschusses, der bei dem erstrebten Umsturz als provisorische Regierung vorgesehen war, einen Intelligenzausschuß sowie mehrere Fachgruppen, von denen die der Ärzte am besten gelang. Er verbreitete auch unter den Mitgliedern des Ausschusses und der Fachgruppen illegale, zum Teil von ihm selbst verfaßte Flugschriften, versuchte die Gründung einer eigens für die Intelligenz bestimmten Zeitschrift sowie eines Solidaritätsfonds für die Angehörigen Verhafteter und brachte durch Beitragserhebung und Spendensammlung rund 20000 Kronen auf. Im Verlauf dieser konspirativen Tätigkeit trat Fučík auch in Beziehungen zu dem Zentralkomitee der illegalen KPČ²⁶⁰. Bei seiner Verhaftung am 24. April 1942 wurde er im Besitz zweier geladener Pistolen befunden. Der Volksgerichtshof sah den Angeklagten als einen besonders hohen und wichtigen Funktionär an, zumal er für die Zukunft als Abgeordneter vorgesehen gewesen sei. Der Landwirtschaftsbeamte, der am spanischen Bürgerkrieg auf rotspanischer Seite teilgenommen und sich dann heimlich und mit falschen Papieren in Prag aufgehalten hatte, hatte Fučík als Verbindungsmann gedient. Das Urteil erklärte zwar seine Tätigkeit für weniger bedeutsam als die seines Mitangeklagten, doch dürfe nicht verkannt werden, daß die illegale Partei nur einem geschulten Kommunisten von besonderen Fähigkeiten eine solche Funktion anvertraue. Seine ebenfalls angeklagte Verlobte, eine junge Angestellte, wurde mangels Beweises freigesprochen.

Am 23. Februar 1944 wurde ein Prager Arbeiter wegen erschwerter Vorbereitung des Hochverrats und wegen Feindbegünstigung zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt²⁶¹. Der Angeklagte, ein langjähriges Mitglied und späterer hauptamtlicher Funktionär der KPČ, hatte sich seit Herbst 1939 zunächst als Bezirksleiter außerhalb Prags, dann als Gebietsleiter für den Bezirk Prag-Land illegal betätigt, dabei – auch von ihm selbst verfaßte – deutschfeindliche Flugschriften verbreitet und Sprengstoff in größeren Mengen sowie Waffen beschafft, teilweise auch an Mitglieder der illegalen Organisation weitergegeben. Nach der Zerschlagung des Prager Parteiapparats am Jahresende 1941 übernahm der Angeklagte wichtige Funktionen für den Stadt- und Landbezirk Prag. Fast während seiner ganzen Betätigung lebte der Angeklagte mit falschen Papieren und im Verborgenen. Fünf Todesurteile ergingen am 22. März 1944 gegen Prager Kommunisten, und zwar die ersten drei in einer Verhandlung gegen einen pensionierten Eisenbahner,

²⁶⁰ Nach Brandes, a.a.O. (Anm 113), S. 193, 245 und Anm. 1462 dortselbst war Fučík nach Ausfall des ersten ZK der illegalen KPČ Mitglied des als Ersatz gebildeten zweiten ZK geworden.

²⁶¹ Urteil vom 23. 2. 1944 – 8a J 238/43g = 1 H 13/44 – gegen Sumbera, im BA.

der bis 1938 auch kommunistisches Gemeinderatsmitglied in Prag gewesen war, gegen einen Hilfsarbeiter und gegen einen Gastwirt, der im ersten Weltkrieg tschechischer Legionär in Rußland geworden war²⁶². Alle drei hatten im wesentlichen in den Jahren von 1941 bis 1943 flüchtigen kommunistischen Funktionären Unterschlupf gewährt, sie mit falschen Papieren, in einem Fall auch mit einem Revolver versehen und ihnen auch sonst geholfen. Der Eisenbahner und der Gastwirt hatten zudem illegale Schriften verbreitet, der erstere auch Spenden im Gesamtbetrag von 4500 Kronen zur Finanzierung der Parteiarbeit angenommen und abgeführt. Am Schluß der Urteilsgründe hieß es, die Angeklagten hätten sich vorbehaltlos in den Dienst der kommunistischen Umsturzbewegung gestellt und zum Verbündeten Stalins gemacht, so daß für sie in der kämpfenden Gemeinschaft des Großdeutschen Reiches kein Raum mehr sei.

In der zweiten Verhandlung vom 22. März 1944 wurden eine Lehrerin und ein Gärtner aus Prag wegen Vorbereitung des Hochverrats und wegen Feindbegünstigung zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt²⁶³. Der Gärtner war von dem am 23. Februar abgeurteilten kommunistischen Funktionär²⁶⁴ mit der Herstellung illegaler Schriften betraut worden, worauf er nach anfänglichem Mißerfolg bis April 1942 massenweise Druckschriften, darunter vorzugsweise das „Rote Recht“, in einer jeweiligen Auflage von 500 bis 1000 Stück anfertigte. Hierbei half ihm die Lehrerin, die vor allem die zum Druck erforderlichen Matrizen schrieb. Auch verrichtete sie für den genannten Funktionär Schreibarbeiten, stellte dabei für ihn einen falschen Ausweis her und besorgte drei Pistolen sowie rund 400 Schuß Munition, die sie teils dem Funktionär, teils dessen Nachfolger übergab. Schließlich verwahrte die Lehrerin einen Abzugsapparat. Wegen Beihilfe zu den Taten dieser beiden Angeklagten bestrafte der Volksgerichtshof eine mitangeklagte zweite Lehrerin mit je acht Jahren Zuchthaus und Ehrverlust; sie hatte nicht nur eine größere Anzahl der auf die erwähnte Art hergestellten kommunistischen Schriften zwecks Weiterverbreitung aufgekauft, sondern vor allem die Verbindung einer kommunistisch interessierten Gruppe zu der Parteileitung der illegalen KPC hergestellt. Ebenfalls wegen Beihilfe wurde eine Arbeiterin aus einer Munitionsfabrik verurteilt, die der zum Tode verurteilten Lehrerin Munition verkauft hatte. Da der Kaufpreis ein Gnadengesuch für den zu einer Zuchthausstrafe verurteilten Ehemann der Arbeiterin finanzieren sollte, nahm der Volksgerichtshof rein persönliche Beweggründe für die Handlungsweise der Angeklagten an und bestrafte sie mit je sechs Jahren Zuchthaus und Ehrverlust.

Am 24. März 1944 wurde ein Prager Bibliothekar zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt²⁶⁵. Der Angeklagte, der nach der Lektüre sozialistischer Schriften die Errichtung einer sozialistischen tschechischen Republik als Ideal ansah, hatte im Jahre 1941 Verbindung zu kommunistischen Funktionären aufgenommen, sich von diesen illegale Schriften geben lassen, seine Frau auch zur Anfertigung solcher Schriften veranlaßt und insgesamt über 1700 Kronen an Beiträgen und Spenden für die KPC gesammelt. Damit habe der Angeklagte, wie das Urteil ausführte, bewußt

²⁶² Urteil vom 22. 3. 1944 – 8 a J 213/43 g = 1 H 25/44 – gegen Blaha und andere, im BA.

²⁶³ Urteil vom 22. 3. 1944 – 8 a J 214/43 g = 1 H 32/44 – gegen Zdenka Varhulikova und andere, im BA.

²⁶⁴ S. Anm. 261.

²⁶⁵ Urteil vom 24. 3. 1944 – 13 J 14/44 g = 1 H 30/44 – gegen Novak, im BA.

die umstürzlerischen und feindbegünstigenden Bestrebungen der illegalen KPČ gefördert, sich mit geradezu fanatischer Verbissenheit und als völlig unbelehrbarer Marxist für den kommunistischen Umsturz eingesetzt und als Verräter am Großdeutschen Reich den Tod verdient.

Die gleichen Strafen wurden an demselben Tage gegen den Lagerverwalter einer Prager Konsumgenossenschaft und gegen einen Hilfsarbeiter aus der Umgebung Prags verhängt²⁶⁶. Der erstere hatte ständig illegal lebenden Kommunisten Lebensmittel aus seinen Lagerbeständen markenfremd zukommen lassen und einem kommunistisch eingestellten Untergebenen versprochen, ihn sogleich von dem Erscheinen zweier kommunistischer Spitzenfunktionäre zu unterrichten. Damit habe er, wie das Urteil feststellte, an wichtiger Stelle in der kommunistischen Wühlarbeit mitgewirkt, und zwar nicht aus Gefälligkeit, sondern aus seiner kommunistischen Gesinnung heraus. Der Hilfsarbeiter, als langjähriger Angehöriger der früheren sozialdemokratischen Partei der Tschechoslowakei ein alter Marxist, habe Geld für den illegalen Pressefonds gegeben, hohe Funktionäre in ihrer nachrichtendienstlichen und organisatorischen Tätigkeit maßgeblich unterstützt und insbesondere einen Brief weitergeleitet, den ein Protektoratspolizist aus dem Ghetto Theresienstadt herausgeschmuggelt und der Enthüllungen über staatsfeindliche Betätigung und hiergegen gerichtete Maßnahmen des deutschen Abwehrdienstes enthalten habe; eine von ihm gefertigte Ablichtung des Briefes habe er einem tschechischen Spitzenfunktionär ausgehändigt. Beide Angeklagte hätten durch ihre Wühlarbeit Hochverrat getrieben, da sie als alte Marxisten wüßten, daß der Kommunismus unser Todfeind sei; sie wüßten ferner, daß sie durch diese kommunistische Wühlarbeit im Kriege unseren Feinden helfen würden. Sie hätten damit unser Großdeutsches Reich verraten und seien zugleich ihrem eigenen tschechischen Volk, das auf Gedeih und Verderb mit dem Schicksal des deutschen Volkes verbunden sei, in den Rücken gefallen.

Am 28. März 1944 wurde ein älterer Privatbeamter aus der Umgebung Prags wegen Vorbereitung des Hochverrats und wegen Feindbegünstigung zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt²⁶⁷. Nach den Urteilsgründen hatte der Angeklagte, der seit 1912 der sozialdemokratischen Partei angehört und in der Partei verschiedene Ämter bekleidet hatte, sich 1935 unter den Eindrücken einer Rußlandreise der KPČ angeschlossen. Das Urteil fuhr dann fort:

„Aus diesem parteipolitischen Werdegang des Angeklagten ergibt sich bereits, daß es sich bei ihm um einen überzeugten Marxisten handelt, von dem nicht angenommen werden kann, daß die militärischen und politischen Ereignisse seit dem Jahre 1939 ihn auch nur im geringsten zu einem Gesinnungswechsel veranlaßt haben . . . Tatsächlich hat das vorliegende Verfahren geradezu zwingend bestätigt, daß P. auch bis zu seiner Festnahme seiner Gesinnung nach der Gleiche geblieben ist, der er vor Jahren und Jahrzehnten war: ein Marxist.“

Es heißt dann im Urteil, der Angeklagte sei im Jahre 1939 von den nach Moskau emigrierenden Funktionären auf seine Pflicht zur Verwirklichung des Kommunismus hingewiesen worden. Mit Beginn der russischen Sommeroffensive 1943 habe der Angeklagte das Eindringen der Roten Armee in Böhmen erwartet und für diesen Fall zwölf Bekanntmachungen und Anordnungen ausgearbeitet, die die Errichtung eines Sowjetkommissariats im Raume Karlstadt betrafen und die Bil-

²⁶⁶ Urteil vom 24. 3. 1944 – 8a J 246/43 g = 1 H 8/44 – gegen Brandejs und andere, im BA.

²⁶⁷ Urteil vom 28. 3. 1944 – 13 J 46/44 = 1 H 34/44 – gegen Plavec, im BA.

derung eines Gebietssowjets, einer Reihe sowjetischer Einrichtungen und eines Revolutionstribunals vorsahen. Auch beschaffte er sich eine tschechische Uniformjacke, die er nach entsprechender Abänderung als Kommissar tragen wollte. Der Volksgerichtshof sah in diesen Planungen die Handlungsweise eines tschechischen Chauvinisten mit kommunistischen und panslawistischen Gedankengängen, der dem Bolschewismus im Protektorat die Wege habe ebnen wollen und mit dem Feind Hand in Hand gearbeitet habe. Auch wenn der Angeklagte nur als Einzelgänger tätig geworden sei, habe er ernste Gefahren für das Reichswohl heraufbeschworen und könne als Mitglied der Gemeinschaft im Großdeutschen Reich nicht mehr geduldet werden.

Am folgenden Tag wurden vier Tschechen zum Tode unter Aberkennung der Ehrenrechte auf Lebenszeit verurteilt²⁶⁸. Einer von ihnen, der von der Geheimen Staatspolizei verfolgt wurde, hatte sich verborgen gehalten und sich 1941 einer illegal tätigen Gruppe angeschlossen, sich auch eine Schußwaffe mit Munition verschafft. In dieser Tat sah der Volksgerichtshof zwar keine Vorbereitung des Hochverrats, wohl aber einen todeswürdigen Verstoß gegen die Waffenverordnung des Reichsprotektors vom 6. Mai 1940²⁶⁹. Dagegen wurde der Beitritt eines anderen Angeklagten zu der illegalen Gruppe als Vorbereitung des Hochverrats wie auch als Feindbegünstigung gewertet, da die Gruppe auf den kommunistischen Umsturz im Protektorat abziele, und der Angeklagte sich darüber im klaren gewesen sei, daß er sich mit der Einreihung in die Gruppe zum Verbündeten Stalins mache, also mit dem äußeren Feind des Reiches Hand in Hand arbeite. Die zwei übrigen Angeklagten wurden wegen Verstoßes gegen die Verordnung des Reichsprotektors vom 3. Juli 1942 zur Abwehr der Unterstützung reichsfeindlicher Handlungen²⁷⁰ verurteilt, weil sie dem vor der Staatspolizei geflüchteten Angeklagten Hilfe gewährt hatten.

Der am 23. Februar 1944 zum Tode verurteilte Funktionär²⁷¹ hatte einen Prager Arbeiter als Mitarbeiter gewonnen, der ihm seit Herbst 1941 die Bekanntschaft mit Spendern, einem Bezieher illegaler Schriften und einem in einer Prager Flugzeugfabrik tätigen Arbeiter vermittelte und sich später hauptamtlich und gegen feste Bezüge zur illegalen Arbeit und der Herstellung einer kommunistischen Zeitung heranziehen ließ. Wegen dieser Betätigung wurde er am 19. Juni 1944 vom Volksgerichtshof ebenfalls zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt²⁷². Das Urteil bemerkte, der Angeklagte habe in wichtiger Funktion in der illegalen Partei mitgearbeitet und sich der Vorbereitung des Hochverrats in erschwerter Form und der Feindbegünstigung schuldig gemacht, da er durch seine umstürzlerische Wühlarbeit zum Vorteil der Kriegsfeinde dazu beigetragen habe, den inneren Frieden zu stören und unsere Abwehrkraft nach außen zu schwächen.

Drei weitere Todesurteile folgten am 28. Juni 1944²⁷³. Ein Prager Kaufmann diene

²⁶⁸ Urteil vom 29. 3. 1944 – 8 a J 167/43 g = 1 H 50/44 – gegen Sobotka und andere, im BA.

²⁶⁹ S. Anm. 225.

²⁷⁰ Die vom VGH in den Tschechenverfahren wiederholt angewandte VO des Reichsprotektors zur Abwehr der Unterstützung reichsfeindlicher Handlungen vom 3. 7. 1942 s. VOBl-RProt S. 182. Vgl. hierzu Brandes, a.a.O. (Anm. 113), S. 266.

²⁷¹ S. Anm. 261.

²⁷² Urteil vom 19. 6. 1944 – 12 J 131/44 = 1 H 105/44 – gegen Kratky, im BA.

²⁷³ Urteil vom 28. 6. 1944 – 8 a J 151/43 = 1 H 112/44 – gegen Kandik und andere, im BA.

einem auswärtigen Funktionär der illegalen KPČ, den er Anfang 1942 kennengelernt hatte, als Kurier im Verkehr mit der Prager Parteizentrale, beherbergte ihn in Prag und verschaffte ihm eine Pistole nebst Munition sowie die zum Lebensunterhalt erforderlichen Geldmittel. Er stellte auch in größerem Umfang illegale Schriften her und ließ durch einen Schlosser zwei Eisenkufen anfertigen, die zur Herbeiführung von Zugentgleisungen dienen sollten und die er dem Funktionär übergab. In dieser Betätigung sah der Volksgerichtshof Vorbereitung des Hochverrats und Feindbegünstigung und bemerkte im Urteil, der Angeklagte wäre wegen des Umfangs seiner illegalen Tätigkeit und der Größe der für das Reich heraufbeschworbenen Gefahr auch dann zum Tode verurteilt worden, wenn er nur als Gehilfe des Funktionärs angesehen worden wäre. Der mitangeklagte Schlosser und ein Oberlehrer aus dem Kreise Kuttenberg wurden wegen Verstoßes gegen die Verordnung des Reichsprotektors zur Abwehr der Unterstützung reichsfeindlicher Handlungen vom 3. Juli 1942²⁷⁴ ebenfalls zum Tode und dauernden Ehrverlust verurteilt. Der Lehrer hatte dem kommunistischen Funktionär gleichfalls wiederholt Unterkunft gewährt und ihm Bezugsausweise überlassen, die er als örtlicher Verteiler dieser Karten veruntreut hatte. Die Betätigung dieser beiden Angeklagten stehe zwar, wie die Urteilsgründe besagten, nach Umfang und Bedeutung hinter der des Kaufmanns zurück, doch hätten die Angeklagten gezeigt, daß sie die an das tschechische Volk ergangenen Warnungen gering achteten und nicht gewillt seien, dem Reich die geschuldete Loyalität entgegenzubringen, auch nicht daran dächten, die zur Sicherheit des Reiches getroffenen Bestimmungen zu beachten. Da das deutsche Volk nicht dulden könne, daß diese Anordnungen mit Füßen getreten würden, und da jeder Tscheche wissen solle, daß er um seinen Kopf spiele, wenn er glaube, sich noch nach dem zweiten Ausnahmezustand illegal betätigen zu können, müsse auch gegen diese Angeklagten auf die Todesstrafe erkannt werden²⁷⁵.

Am 9. September 1944 wurden zwei Angehörige einer tschechischen Dienststelle in Prag, darunter eine Kanzleiangestellte, wegen Verstoßes gegen die Verordnung des Reichsprotektors vom 3. Juli 1942²⁷⁶ zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt²⁷⁷. Beide hatten kommunistische Schriften verbreitet, Spenden für die Familien politischer Häftlinge gesammelt, illegal lebende Tschechen untergebracht und aus ihrer Dienststelle unausgefüllte Arbeitsbücher zwecks Anfertigung von Personalausweisen für diese Tschechen entwendet.

Zwei weitere Todesurteile ergingen an demselben Tag gegen zwei Funktionäre, beide Schlosser, der illegalen KPČ²⁷⁸. Einer von ihnen war seit Herbst 1942 haupt-

²⁷⁴ S. Anm. 270.

²⁷⁵ Die in diesem Urteil wie in anderen Entsch. erwähnte zweite Verhängung des zivilen Ausnahmezustandes war nach dem Anschlag auf Heydrich durch Erl. des Reichsprotektors vom 27. 5. 1942 (VOBIRProt S. 123) erfolgt. Der Ausnahmezustand wurde am 3. 7. 1942 aufgehoben. Der erste Ausnahmezustand war im September 1941 nach dem Amtsantritt Heydrichs verhängt worden, s. Darstellung unter III 2.

Im übrigen vgl. zu der zweimaligen Verhängung des Ausnahmezustandes Brandes, a.a.O. (Anm. 113), S. 211 ff., 220, 241, 249, 254 ff., 266 und die Anm. Nr. 1587, 1701, 1976, 1977 und 2063 bei Brandes.

²⁷⁶ S. Anm. 270.

²⁷⁷ Urteil vom 9. 9. 1944 – 13 J 216/44 = 1 H 203/44 – gegen Vera Cervinka und andere, im BA.

²⁷⁸ Urteil vom 9. 9. 1944 – 12 J 216/44 = 1 H 188/44 – gegen Pilař und andere, im BA.

amtlich und gegen festes Entgelt Leiter des technischen Apparats der kommunistischen Zentralleitung in Prag und gleichzeitig Instrukteur der kommunistischen Betriebszelle im Prager Hauptbahnhof geworden, um dann nacheinander Funktionen in den Kreisen Königgrätz und Kladno auszuüben, wo er illegale Organisationen schuf, während er in Prag maßgeblich an der Herstellung illegaler Schriften mitgewirkt hatte. Der zweite Angeklagte hatte gleichfalls hauptamtlich und entgeltlich ähnliche Funktionen in Prag und im Kreise Jung-Bunzlau ausgeübt. Er war es auch, der von der am selben Tage zum Tode verurteilten Kanzleiangestellten 25 Arbeitsbücher empfangen hatte, um damit falsche Ausweise herzustellen. Schließlich hatten beide Angeklagte geflüchteten sowjetischen Kriegsgefangenen zum Entkommen in das Generalgouvernement Polen verholfen und einen Landeplatz für Sowjetflugzeuge erkundet, die Waffen und Kriegsgerät für einen Aufstand bringen sollten. Beide wurden wegen erschwerter Vorbereitung des Hochverrats, wegen Feindbegünstigung und, da sie Waffen besessen hatten, auch wegen Verstoßes gegen die Waffenverordnung des Reichsprotektors vom 6. Mai 1940²⁷⁹ zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt. In dem Bezug der Arbeitsbücher durch den zweiten Angeklagten sah der Volksgerichtshof zugleich eine Verletzung der Verordnung des Reichsprotektors vom 3. Juli 1942²⁸⁰.

Gegen Ende des Jahres 1944 häuften sich noch einmal die Verfahren gegen tschechische Kommunisten. Nachdem der Volksgerichtshof am 8. November eine junge Arbeiterin aus Prag, die ihrem wegen kommunistischer Betätigung verfolgten Onkel in seinem Versteck falsche Papiere und Geld überbracht hatte, wegen Verstoßes gegen die Verordnung vom 3. Juli 1942²⁸¹ mit je fünf Jahren Zuchthaus und Ehrverlust bestraft hatte²⁸², wurde am 14. November gegen sieben Tschechen aus Prag verhandelt, denen zur Last gelegt war, zur Wiederherstellung eines selbständigen tschechoslowakischen Staates einen „Nationalausschuß“ gegründet und dabei Verbindung mit der illegalen KPC aufgenommen zu haben. Doch wurden nur zwei der Angeklagten wegen Verstoßes gegen die genannte Verordnung vom 3. Juli 1942 verurteilt und zwar zu mehrjährigen Zuchthausstrafen und entsprechendem Ehrverlust, die übrigen fünf Angeklagten aber freigesprochen²⁸³.

Am 15. Dezember 1944 verurteilte der Volksgerichtshof eine Frau aus Prag wegen Beihilfe zur Vorbereitung des Hochverrats und zum Landesverrat zu je sechs Jahren Zuchthaus und Ehrverlust, weil sie einem Bekannten, der ihr erzählt hatte, er könne dank seiner Beziehungen zur Prager Polizeidirektion gefährdeten Tschechen helfen, einen kommunistischen Funktionär zugeführt hatte, ohne damit aber dessen Verhaftung verhindern zu können²⁸⁴. In dem Urteil wurde ausgeführt:

„Es liegt auf der Hand und bedarf keiner näheren Begründung, daß die rechtzeitige Warnung illegal tätiger Kommunisten vor der ihnen drohenden Festnahme geeignet ist, ihnen die Flucht und damit die Fortsetzung ihrer illegalen Betätigung zu ermöglichen, also den gerichtsbekannten umstürzlerischen Bestrebungen der illegalen KPC selbst Vorschub zu leisten. Diese Bedeutung ihres Tuns hat auch die Angeklagte . . . erkannt. Darüber hinaus steht auf Grund des . . . Gutachtens des Reichsministers des Innern . . .

²⁷⁹ S. Anm. 225.

²⁸⁰ S. Anm. 270.

²⁸¹ S. Anm. 270.

²⁸² Urteil vom 8. 11. 1944 – 12 J 245/44 = 1 H 255/44 – gegen Drahomira Svoboda, im BA.

²⁸³ Urteil vom 14. 11. 1944 – 13 J 257/44 = 1 H 241/44 – gegen Petr und andere, im BA.

²⁸⁴ Urteil vom 15. 12. 1944 – 13 J 274/44 = 1 H 355/44 – gegen Benda und andere, im BA.

fest, daß Nachrichten über bevorstehende Festnahmen echte Staatsgeheimnisse enthalten. Darüber war sich die Angeklagte ebenfalls nicht im Zweifel, denn jeder Tscheche weiß, daß es für die Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit von entscheidender Bedeutung ist, ob es gelingt, staatsfeindlich und umstürzlerisch tätige Personenkreise durch überraschende Festnahmen unschädlich zu machen. Durch ihre Mitwirkung bei der beabsichtigten Warnung ... hat sie also bewußt dazu beigetragen, Staatsgeheimnisse zu verraten.“

Einen mitangeklagten städtischen Angestellten sah der Volksgerichtshof als überführt an, von der geheimen Tätigkeit der illegalen KPČ gewußt zu haben; da er keine Anzeige erstattet hatte, wurde er mit drei Jahren Gefängnis bestraft.

Während in diesen Verfahren, die nach der sonstigen Praxis des Volksgerichtshofs auch mit Todesurteilen hätten enden können, eine gewisse Nachsicht zum Ausdruck kam, zeigte sich in anderen Fällen wieder die ganze Härte der Rechtsprechung. Zu diesen Fällen gehörte das Verfahren gegen einen Prager Klempner, der am 13. November 1944 wegen erschwerter Vorbereitung des Hochverrats und wegen Feindbegünstigung zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt wurde²⁸⁵. Der Angeklagte hatte seit Sommer 1943 die Verbindung zwischen einem illegal lebenden Bekannten und einem kommunistischen Funktionär unterhalten und den Bekannten mit Lebensmitteln, Geld, kommunistischen Schriften, einer Schreibmaschine und einem Vervielfältigungsapparat versorgt. Das Urteil führte aus, es sei nicht entscheidend, ob der Angeklagte mit Tätersatz gehandelt habe oder nur als Gehilfe bei dem umstürzlerischen Treiben Dritter anzusehen sei; auch im letzteren Fall müsse bei der Schwere der Tat auf Todesstrafe erkannt werden. Wer noch im fünften Kriegsjahr dem bolschewistischen Feind die Hand reiche, schließe sich selbst aus der kämpfenden Gemeinschaft des Großdeutschen Reiches aus.

Im östlichen Teil Böhmens waren es nach den Urteilen des Volksgerichtshofs vor allem die Räume um Königgrätz, Pardubitz und Chrudim, in denen sich kommunistische Tätigkeit entfaltete. In der Gegend von Königgrätz wirkten sieben Angeklagte, von denen der Volksgerichtshof am 8. Juni 1942 wegen erschwerter Vorbereitung des Hochverrats sechs zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust, den siebenten zu je sechs Jahren Zuchthaus und Ehrverlust verurteilte²⁸⁶. Schon im April 1939 war der erste Angeklagte, ein Kommunalbeamter aus Königinhof, der früher der KPČ angehört hatte, von einem kommunistischen Funktionär mit dem Wiederaufbau der örtlichen Parteiorganisation betraut worden, was dem Angeklagten auch gelang. Sein Nachfolger, ein Handwerker, ebenfalls ein früherer Parteianghöriger, setzte diese Tätigkeit fort, rief auch eine Frauengruppe ins Leben und verbreitete vor allem in großem Umfange zum Teil von ihm selbst hergestellte kommunistische Schriften. Dabei half ihm ein Buchhalter, der mehrere Jahre in der Sowjetunion gelebt hatte und Mitglied der KPČ gewesen war. Der vierte Angeklagte, der einer von dem Handwerker errichteten Betriebszelle beigetreten war, betätigte sich gleichfalls bei der Anfertigung der Druckschriften, deren Herausgabe er im April 1940 selbst übernahm; in den folgenden drei Monaten brachte er sechs Flugblätter – in der Mehrzahl mit der Unterschrift „Die Kommunistische Partei der Tschechoslowakei“ – heraus. Die beiden weiteren zum Tode verurteilten Angeklagten stammten aus der Gablonzer Gegend. Einer von ihnen, ein Schneidermeister, war in mehrfa-

²⁸⁵ Urteil vom 13. 11. 1944 – 12 J 356/44 = 1 H 290/44 – gegen Hořák und andere, im BA.

²⁸⁶ Urteil vom 8. 6. 1942 – ? J 209/41 = 1 H 6/42 – gegen Straka und andere, im BA.

cher Verwendung als Funktionär tätig gewesen, hatte in seinem Bereich eine kommunistische Organisation geschaffen und wiederholt illustrierte Flugschriften hergestellt; auch er hatte früher der KPČ angehört. Der andere Angeklagte, ein Fleischer-geselle, hatte ebenfalls an seinem Wohnort eine illegale Gruppe aufgebaut und kommunistische Schriften hergestellt und verbreitet. Der letzte Angeklagte, ein Arbeiter aus Königgrätz, hatte sich nur kürzere Zeit um die Jahreswende 1939/1940 illegal betätigt, weshalb gegen ihn nicht auf die Todesstrafe erkannt wurde. In den Urteilsgründen hieß es:

„Das Ziel der illegalen KPČ, die die durch die Errichtung des Protektorats Böhmen und Mähren geschaffene politische Neuordnung im Herzen Europas bedingungslos ablehnte, besteht – neben der Verfolgung der allgemeinen weltrevolutionären Umsturzpläne – darin, das Protektorat gewaltsam zu beseitigen und einen selbständigen tschechischen Staat nach sowjetrussischem Muster zu schaffen. Diese Zielsetzung . . . ergibt sich auch zweifelsfrei aus den geheimen kommunistischen Schriften . . .“

Weiter enthielten die Urteilsgründe nahezu wörtlich die Ausführungen des oben im einzelnen erwähnten, drei Tage zuvor ergangenen Urteils vom 5. Juni 1942²⁸⁷. Hinzugefügt wurde nur, daß es zu den selbstverständlichen politischen Pflichten des tschechischen Volkes dem Reich gegenüber gehört hätte, endgültig mit kommunistischen Bestrebungen zu brechen, gegen die der Nationalsozialismus im Reich einen jahrelangen schweren und letztlich siegreichen Kampf geführt habe. In den dennoch entfalteten Widerstand habe sich die illegale KPČ unter Zurückstellung alles dessen, was sie weltanschaulich von den nationalen Kreisen des tschechischen Volkes trenne, bedingungslos eingefügt, was sie um so leichter habe tun können, als der von ihr unter der Fahne der nationalen Befreiung geführte Kampf gegen das Reich gleichzeitig den Sturz des Nationalsozialismus und die Errichtung einer Räteherrschaft in Mitteleuropa zum Ziele hätten. In verschiedenen Reden des Reichsprotektors, seines Staatssekretärs und des Gauleiters Henlein sei unzweideutig zum Ausdruck gebracht worden, daß die Führung des Reiches hochverräterische Umtriebe im Protektorat nicht dulden würde; wie wenig diese Warnungen bei dem tschechischen Volk Gehör gefunden hätten, hätten die Studentenunruhen im Oktober und November 1939 gezeigt. Abschließend hieß es:

„Die jetzt offen zutage liegende politische Unbelehrbarkeit gewisser Kreise des tschechischen Volkes, das selbst für den auch in seinem Interesse geführten schweren Kampf des deutschen Volkes keine Blutopfer zu bringen braucht, zwingt dazu, durch schwerste Bestrafungen der Umstürzler abschreckend zu wirken und damit jeden Tschechen vor irgendwelchen reichsfeindlichen Umtrieben letztmalig und nachdrücklichst zu warnen. Auch soweit die zu bestrafende Tat vor den Ereignissen vom September 1941 und Mai 1942 liegt, ist grundsätzlich die schwerste Strafe gerechtfertigt, denn wer sich überhaupt nach dem März 1939 und insbesondere nach Kriegsausbruch an geheimen und umstürzlerischen Umtrieben im Protektorat beteiligt hat, ist mitschuldig an der später eingetretenen Verschärfung der Lage in Böhmen und Mähren.“²⁸⁸

Zwei Tage später ergingen wegen erschwerter Vorbereitung des Hochverrats acht Todesurteile gegen Angeklagte aus der Gegend von Nachod, bis auf eine Studentin sämtlich Arbeiter und Handwerker²⁸⁹. Der schon 1932 von einem tschechischen

²⁸⁷ S. Anm. 174.

²⁸⁸ Wegen der in dem Urteil erwähnten Studentenunruhen von Oktober und November 1939 s. Brandes, a.a.O. (Anm. 113), S. 83ff., 136, 220.

²⁸⁹ Urteil vom 10. 6. 1942 – 8 a J 210/41 = 1 H 36/42 – gegen Kejzlar und andere, im BA.

Gericht wegen Spionage für die Sowjetunion zu sechs Jahren schweren Kerkers verurteilte erste Angeklagte, ein früherer Angehöriger der KPČ, war seit August 1939 für die illegale Kreisleitung Königgrätz der KPČ tätig gewesen. Die Studentin, die früher nationaltschechischen Organisationen angehört hatte, hatte ihm bei der Herstellung und Verbreitung kommunistischer Schriften geholfen, auch den Versuch unternommen, eine Frauengruppe zu gründen. In ähnlicher Weise hatten sich die übrigen sechs Angeklagten betätigt. Einer von ihnen hatte in Nachod 56 Kommunisten zu einer illegalen Gruppe zusammengefaßt, ein anderer an seinem Wohnort 25 Mitglieder geworben und sie in Fünfergruppen eingeteilt. Zwei Angeklagte waren schon 1939 vorübergehend in Schutzhaft gewesen und gegen die Verpflichtung entlassen worden, sich nicht mehr reichsfeindlich zu betätigen; zwei andere hatten den ersten Weltkrieg im österreichisch-ungarischen Heer mitgemacht.

Am nächsten Tag ergingen wieder drei mit dauerndem Ehrverlust verbundene Todesurteile gegen tschechische Kommunisten aus Königgrätz wegen erschwerter Vorbereitung des Hochverrats²⁹⁰. Der erste Angeklagte, ein Kellner, hatte schon seit der Jahreswende 1938/1939 als Verbindungsmann zwischen der kommunistischen Kreisleitung und der Prager Zentrale sowie als Kurier gedient, sodann die Funktion des Leiters des technischen Apparats der Kreisleitung übernommen und in dieser Eigenschaft zahlreiche Flugschriften hergestellt und versandt und zwar teilweise über von ihm selbst eingerichtete Anlauf- und Verteilerstellen. Der zweite Angeklagte, ein früherer Legionär, hatte sein Kolonialwarengeschäft zur Ablagerung kommunistischer Schriften, der dritte, ein Sattler, seine Wohnung für geheime Zusammenkünfte hergegeben. Auch hier stimmten die Ausführungen des Urteils über den hochverräterischen Charakter des tschechischen Widerstands fast wörtlich mit dem bereits auszugsweise wiedergegebenen Urteil vom 5. Juni 1942²⁹¹ überein.

Wieder einen Tag später, am 12. Juni 1942, wurden sechs tschechische Kommunisten zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt, die sich im Kreise Königgrätz für die KPČ illegal betätigt hatten²⁹². Auch in diesem Fall stimmten die Urteilsgründe mit denen der erwähnten Entscheidungen nahezu wörtlich überein. Am 22. Januar 1943 verurteilte der Volksgerichtshof einen Friseur aus dem Adlergebirge zu zwölf Jahren Zuchthaus und zehnjährigem Ehrverlust, weil er sein Geschäft als Anlaufstelle für den Vertrieb kommunistischer Schriften zur Verfügung gestellt hatte²⁹³. Erheblich später, am 20. Juni 1944, wurden vier Tschechen aus derselben Gegend wegen Vorbereitung des Hochverrats und wegen Feindbegünstigung zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt; sie hatten sich in der üblichen Weise kommunistisch betätigt²⁹⁴. Schließlich wurde am 9. November 1944 eine Frau aus Nachod auf Grund der Verordnung des Reichsprotectors vom 3. Juli 1942²⁹⁵ zu je drei Jahren Zuchthaus und Ehrverlust verurteilt²⁹⁶. Der Ehemann der Angeklagten, ein Klempner, hatte sich für die illegale KPČ betätigt und wiederholt kommuni-

²⁹⁰ Urteil vom 11. 6. 1942 gegen Safranek und andere, im BA. Das Az. des Urteils ist unleserlich.

²⁹¹ S. Anm. 174.

²⁹² Urteil vom 12. 6. 1942 – 8 a J 7/41 = 1 H 7/42 – gegen Zmitko und andere, im BA. Das Az. ist teilweise unleserlich.

²⁹³ Urteil vom 22. 1. 1943 – 8 a J 261/42 g = 1 H 342/42 – gegen Zaruva, im BA.

²⁹⁴ Urteil vom 20. 6. 1944 – 12 J 115/44 = 1 H 91/44 – gegen Zezulka, im BA.

²⁹⁵ S. Anm. 270.

²⁹⁶ Urteil vom 9. 11. 1944 – 13 J 52/44 = 1 H 284/44 – gegen Ružena Wiesner, im BA.

stische Funktionäre bei sich aufgenommen und in seiner Wohnung Besprechungen mit ihnen abgehalten; er war dafür vom Volksgerichtshof am 22. Juni 1944 zum Tode verurteilt worden. Seiner Ehefrau wurde zur Last gelegt, die Aufnahme der Funktionäre geduldet und die Beherbergten beköstigt zu haben, über deren reichsfeindliches Treiben sie sich im klaren gewesen sei.

Die Tätigkeit der KPČ im Bezirk Pardubitz bildete den Gegenstand eines Urteils vom 26. November 1942, durch das fünf Angeklagte – vier Arbeiter und ein kaufmännischer Angestellter – wegen erschwerter Vorbereitung des Hochverrats und wegen Feindbegünstigung mit dem Tode und dem dauernden Verlust der Ehrenrechte bestraft wurden²⁹⁷. Die Verurteilten hatten sich von 1939 bis in das Jahr 1941 hinein in der illegalen Parteiorganisation im Kreise Pardubitz organisatorisch und agitatorisch betätigt und insbesondere Flugschriften hergestellt, vervielfältigt und verbreitet.

Am 18. September 1943 wurde ein kommunistischer Funktionär aus Leitomischl, dessen Tätigkeit bereits in einer Reihe früherer Urteile im Zusammenhang mit anderen Angeklagten erwähnt worden war, wegen erschwerter Vorbereitung des Hochverrats und wegen Feindbegünstigung zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt²⁹⁸. Der Angeklagte, der während seiner Dienstzeit im tschechoslowakischen Heer durch kommunistische Lektüre zum Kommunisten geworden war, gründete 1939 nach anfänglichem Mißerfolg eine Ortsgruppe der illegalen KPČ in Böhmischem Trübau. Um die Jahreswende 1941/1942 gelang es ihm, in Verbindung zu der Prager Parteizentrale zu treten, die ihn erst mit dem Wiederaufbau der Kreisorganisation, dann mit der Neubildung der kommunistischen Jugendgruppe im Kreise Pardubitz beauftragte. Seit Oktober 1942 lebte der Angeklagte nach eigenmächtigem Verlassen einer Arbeitsstelle im Sudetenland mit falschen Papieren illegal im Raume von Pardubitz und betätigte sich dort eifrig und erfolgreich als kommunistischer Kreisinstrukteur. Er ging auch alsbald zu der Herstellung illegaler Flugschriften über, deren Inhalt teilweise aus den von ihm abgehörten Nachrichten des Moskauer Senders bestand. Ferner bereitete er Sabotageanschläge auf die Bahn zur Verhinderung deutscher Truppentransporte vor und bemühte sich im Hinblick auf den von der Prager Zentrale für das Frühjahr 1943 erwarteten Umsturz um die Beschaffung von Waffen und Sprengstoff. Schließlich ermordete er am 3. Dezember 1942 einen Bekannten aus Furcht, von ihm angezeigt zu werden. Diesen Mord sah der Volksgerichtshof als Mittel zur Förderung der hochverräterischen und feindbegünstigenden Pläne des Angeklagten an, so daß die Tat nicht noch besonders bestraft wurde.

Im Zusammenhang mit der Tätigkeit dieses Funktionärs stand ein Sachverhalt, den der Volksgerichtshof am 30. Juni 1944 verhandelte. Das Verfahren richtete sich gegen zwei Brüder sowie gegen Sohn und Tochter eines der beiden und endete mit der Verurteilung der beiden Brüder zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust²⁹⁹. Einer von ihnen, ein Pardubitzer Arbeiter, hatte in seine Wohnung einige Monate lang den am 18. September 1943 zum Tode verurteilten flüchtigen Kreisfunktionär aufgenommen, der in dem Versteck in größerem Umfange kommunistische Flugschriften herstellte, wobei er eine Karikatur benutzte, die Hitler und Göring als

²⁹⁷ Urteil vom 26. 11. 1942 gegen Kovar und andere, im BA. Das Az. ist infolge Beschädigung des Urteilsabdruckes unleserlich.

²⁹⁸ Urteil vom 18. 9. 1943 – 8 a J 127/43 = 1 L 215/43 – gegen Zába, im BA.

²⁹⁹ Urteil vom 30. 6. 1944 – 12 J 89/44 = 1 H 114/44 – gegen Hamaček und andere, im BA.

Drehorgelspieler zeigte und die von dem Bruder des Arbeiters, einem Maurerpolier, angefertigt war. Ebenso hatte der Arbeiter wenige Tage lang einen über dem Protektorat abgesetzten Fallschirmagenten beherbergt und schließlich eine tschechische Armeepistole verwahrt. Beide Brüder waren auch an der Verbreitung der von dem Funktionär hergestellten Schriften beteiligt. Der Sohn und die Tochter des Arbeiters, die von dem Aufenthalt des Funktionärs in der Wohnung ihres Vaters sowie von der Herstellung der Schriften wußten, wurden zu je fünf Jahren Zuchthaus und entsprechendem Ehrverlust verurteilt. Bei allen vier Angeklagten nahm der Volksgerichtshof einen Verstoß gegen die Verordnung des Reichsprotectors vom 3. Juli 1942³⁰⁰ an.

Die illegale Tätigkeit des am 18. September 1943 zum Tode verurteilten kommunistischen Funktionärs spielte auch in mehreren weiteren Verfahren eine Rolle. So verurteilte der Volksgerichtshof am 20. Juni 1944 einen jungen Tschechen aus Böhmischem-Trübau zu je drei Jahren Zuchthaus und Ehrverlust, weil er von dem Bestehen des kommunistischen Jugendverbandes im Kreis Pardubitz gewußt, aber keine Anzeige erstattet habe³⁰¹. Er war nämlich zum Beitritt aufgefordert worden, zog sich aber zurück, als er Zeuge der Erörterung von Sabotageanschlägen wurde. Drei weitere Mitglieder des Jugendverbandes, zwei Gewerbeschüler und ein Lehrling aus Böhmischem-Trübau, wurden am 1. September 1944 zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt³⁰². Sie hatten mit dem genannten Funktionär eng zusammengearbeitet, sich an der Verbreitung illegaler Schriften beteiligt und vor allem Sabotageanschläge vorbereitet, wofür ihnen ein Bahnarbeiter Röhren besorgt hatte, die mit Sprengstoff gefüllt werden sollten. Als der Vater des Lehrlings von dem Verwendungszweck dieser Röhren sowie der Sprengmittel erfuhr, die sein Sohn in der elterlichen Wohnung ebenso versteckt hielt wie einen Revolver und eine Handgranate, schaffte er alles aus dem Haus und verbarg es an anderer Stelle, wofür auch gegen ihn auf Todesstrafe und dauernden Ehrverlust erkannt wurde, während der Bahnarbeiter je sieben Jahre Zuchthaus und Ehrverlust erhielt. Das Urteil erklärte, die Jugendlichen, von denen zwei zur Tatzeit noch nicht achtzehn Jahre alt waren, hätten die zur Taterkenntnis erforderliche Reife besessen und den hochverräterischen und feindbegünstigenden Charakter der von dem Funktionär entfalteten Tätigkeit erkannt.

Am folgenden Tag wurden nochmals fünf Mitglieder des kommunistischen Jugendverbandes von Böhmischem-Trübau zum Tode und zu lebenslangem Ehrverlust verurteilt³⁰³. Sie hatten sich gemeinsam mit dem Kreisfunktionär in der gleichen Weise betätigt wie die am Tage zuvor abgeurteilten Organisationsmitglieder, insbesondere bei der Vorbereitung der Sabotageanschläge mitgewirkt. Auch unter ihnen befand sich ein Lehrling, der zur Tatzeit noch nicht achtzehn Jahre alt war, von dem es aber im Urteil hieß, er habe nach dem persönlichen Eindruck in der Hauptverhandlung die vom Jugendgerichtsgesetz geforderte Einsicht und Entschlußfähigkeit gehabt³⁰⁴.

³⁰⁰ S. Anm. 270.

³⁰¹ Urteil vom 20. 6. 1944 – 12 J 122/44 = 1 H 108/44 – gegen Chladek, im BA.

³⁰² Urteil vom 1. 9. 1944 – 12 J 82/44 = 1 H 195/44 – gegen Hampl und andere, im BA.

³⁰³ Urteil vom 2. 9. 1944 – 12 J 81/44 = 1 H 198/44 – gegen Honl und andere, im BA.

³⁰⁴ § 3 des Reichsjugendgerichtsg i. d. F. der VO über die Vereinfachung und Vereinheitlichung des Jugendstrafrechts (JugendstrafrechtsVO) vom 6. 11. 1943 (RGBl. I, S. 635) lautete: „(1) Ein Jugendlicher ist strafrechtlich verantwortlich, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach

Da der Lehrling Sprengstoff, zwei andere Angeklagte Wehrmachtsmunition im Besitz gehabt hatten, wurde bei ihnen ein Verstoß gegen die Waffenverordnung des Reichsprotektors vom 6. Mai 1940³⁰⁵, im übrigen aber bei allen fünf Angeklagten ein Verbrechen gegen die Verordnung des Reichsprotektors vom 3. Juli 1942 angenommen³⁰⁶.

Noch am 13. November 1944 wurde ein enger Mitarbeiter des genannten Funktionärs wegen erschwerter Vorbereitung des Hochverrats und wegen Feindbegünstigung zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt³⁰⁷. Er hatte dem Funktionär, der ihn gegen Ende des Jahres 1941 für die kommunistische Organisation in Böhmisches-Trübau gewonnen hatte, seine Wohnung zur Anfertigung kommunistischer Schriften zur Verfügung gestellt, bei der Verbreitung dieser Schriften geholfen, Beiträge in einer Gesamthöhe von 400 Kronen einkassiert und von den geplanten Sabotageaktionen gewußt. Obwohl der Angeklagte einen willensschwachen Eindruck mache und dem Einfluß des ihm geistig überlegenen Funktionärs nachgegeben habe, wie das Urteil ausführte, lehnte der Volksgerichtshof die Annahme eines leichteren Falles ab, da jeder, der nach Beginn des Kampfes gegen die Sowjetunion mit den Bolschewisten bewußt paktiere, sich grundsätzlich aus der kämpfenden Gemeinschaft des Großdeutschen Reiches ausschließe.

Wie rege die kommunistische Betätigung in Böhmisches-Trübau war, ergibt sich auch aus der Tatsache, daß am 17. und 18. März 1944 fünf Verhandlungen gegen dortige Kommunisten stattfanden und daß der Volksgerichtshof hierbei von 17 Angeklagten nicht weniger als 16 zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilte³⁰⁸. Der

dieser Einsicht zu handeln. Zur Erziehung eines Jugendlichen, der mangels Reife nicht verantwortlich ist, kann der Richter dieselben Maßnahmen anordnen wie der Vormundschaftsrichter.

(2) Wer unter vierzehn Jahren eine Verfehlung begeht, ist strafrechtlich nicht verantwortlich. Ist der Täter zur Zeit der Tat wenigstens zwölf Jahre alt, so wird er wie ein Jugendlicher zur Verantwortung gezogen, wenn der Schutz des Volkes wegen der Schwere der Verfehlung eine strafrechtliche Ahndung erfordert; die Vorschriften über jugendliche Schwerverbrecher werden nicht angewendet.“

Jugendlicher war nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Reichsjugendgerichtsgesetzes, wer zur Zeit der Tat vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt war.

Die JugendstrafrechtsVO trat nach ihrem § 1 am 1. 1. 1944 in Kraft und war auch auf die zurückliegenden Taten, also rückwirkend anzuwenden. Gleichzeitig wurde die VO gegen jugendliche Schwerverbrecher vom 4. 10. 1939 (RGBl. I, S. 2000) außer Kraft gesetzt (s. unten Anm. 448 sowie Anm. 399 zum Abschnitt C).

Vgl. hierzu auch den in dem Urteil des Nürnberger Militärgerichtshofs III S. 148 (Anm. 11 zum Abschnitt B) abgedruckten Brief des damals in der Partei-Kanzlei der NSDAP tätigen späteren Staatssekretärs Klemm.

³⁰⁵ S. Anm. 225.

³⁰⁶ S. Anm. 270.

³⁰⁷ Urteil vom 13. 11. 1944 – 12 J 320/44 = 1 H 291/44 – gegen Střeň, im BA.

³⁰⁸ Im einzelnen handelte es sich um folgende Urteile:

a) Urteil vom 17. 3. 1944 – 13 J 4/44 = 1 H 33/44 – gegen Mrstny und andere, im BA. Alle vier Angeklagten wurden zum Tode verurteilt.

b) Urteil vom 17. 3. 1944 – 13 J 5/44 = 1 H 35/44 – gegen Hampl und andere, im BA. Von den sechs Angeklagten wurden fünf zum Tode verurteilt.

c) Urteil vom 17. 3. 1944 – Az. infolge Beschädigung des Urteilsabdrucks unleserlich – gegen Podlešak und andere, im BA.

Alle drei Angeklagten wurden zum Tode verurteilt.

d) Urteil vom 18. 3. 1944 – 13 J 7/44 = 1 H 43/44 – gegen Jung und andere, im BA.

Beide Angeklagte wurden zum Tode verurteilt.

Sachverhalt dieser fünf Verfahren war im wesentlichen der gleiche: die Angeklagten hatten sich organisatorisch für die illegale KPČ betätigt und sich zudem in den meisten Fällen Waffen verschafft. In allen Fällen wurde die Todesstrafe wegen erschwerter Vorbereitung des Hochverrats und wegen Feindbegünstigung verhängt. Nur derjenige Angeklagte, der in einer der drei Verhandlungen des 17. März der Todesstrafe entging, ein Arbeiter, der eine Pistole in Besitz gehabt hatte, wurde wegen Verstoßes gegen die Waffenverordnung des Reichsprotektors vom 6. Mai 1940³⁰⁹ zu je fünf Jahren Zuchthaus und Ehrverlust verurteilt. In dem Urteil³¹⁰ hieß es, der Angeklagte bestreite, daß der Waffenbesitz kommunistischen Zwecken gedient habe; das sei zwar wenig glaubhaft, bei der Beschränktheit seines Verstandes aber nicht ganz unmöglich. Der Angeklagte sei ein vorzeitig gealterter Mann mit offenbar engstem Gesichtskreis; er sei zwar zehn Jahre lang sozialdemokratischer Gemeindevertreter gewesen, wenn man ihn aber so ansehe, begreife man nicht, wer ihn dazu gewählt habe. Im übrigen wurden die Verurteilten in allen Fällen als Helfer Stalins und der Bolschewisten und als treulose Verräter am Deutschen Reich gekennzeichnet, die auch ihr eigenes tschechisches Volk verraten hätten, da dieses auf Gedeih und Verderb mit Deutschland verbunden sei.

Nicht viel anders erging es denjenigen Tschechen, die sich im Raume von Chrudim für die illegale KPČ kommunistisch betätigt hatten. In drei Verhandlungen am 18. und 19. Dezember 1944 verurteilte der Volksgerichtshof von acht Angeklagten sechs wegen Vorbereitung des Hochverrats und wegen Feindbegünstigung zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust³¹¹. Gegen einen in dem letzten der drei Verfahren angeklagten Hilfslehrer, der bei seiner Festnahme im Besitz einer Pistole betroffen worden war, wurde auch die Waffenverordnung des Reichsprotektors vom 6. Mai 1940³¹² angewandt; da der Angeklagte zudem seinem mit ihm zum Tode verurteilten Vetter, einem Landwirtschaftsgehilfen, das weitere Abhören des Londoner Senders ermöglicht hatte, nachdem die Entfernung der Vorrichtungen zum Empfang von Kurzwellen aus allen Rundfunkgeräten angeordnet worden war, wurden beide auch wegen Verstoßes gegen die Rundfunkverordnung vom 1. September 1939³¹³ bestraft. Zwei in diesem Fall mitangeklagte Lehrer, von denen der eine Geld gespendet, der andere die Anfertigung eines Kurzwellensenders in Angriff genommen hatte, wurden wegen Verletzung der Verordnung des Reichsprotektors vom 3. Juli 1942³¹⁴ zu mehreren Jahren Zuchthaus und Ehrverlust verurteilt.

Abweichend im Sachverhalt war nur ein viertes Verfahren gegen drei Angeklagte aus Chrudim, die für bedürftige Angehörige politischer Häftlinge gespendet hatten;

e) Urteil vom 18. 3. 1944 – 13 J 8/44 = 1 H 37/44 – gegen Pacl und andere, im BA. Beide Angeklagte wurden zum Tode verurteilt.

³⁰⁹ S. Anm. 225.

³¹⁰ Es handelt sich um das in Anm. 308 unter b erwähnte Urteil.

³¹¹ Im einzelnen handelte es sich um folgende Urteile:

a) Urteil vom 18. 12. 1944 – 12 J 329/44 = 1 H 329/44 – gegen Mencl und andere, im BA. Beide Angeklagte wurden zum Tode verurteilt.

b) Urteil vom 19. 12. 1944 – 12 J 330/44 = 1 H 320/44 – gegen Simek und andere, im BA. Beide Angeklagte wurden zum Tode verurteilt.

c) Urteil vom 19. 12. 1944 – 12 J 310/44 = 1 H 330/44 – gegen Petran und andere, im BA. Von den vier Angeklagten wurden zwei zum Tode verurteilt.

³¹² S. Anm. 225.

³¹³ S. Anm. 37 zum Abschnitt C.

³¹⁴ S. Anm. 270.

sie wurden am 20. Dezember 1944 vom Volksgerichtshof ebenfalls zu mehrjährigen Zuchthausstrafen und entsprechendem Ehrverlust verurteilt³¹⁵. Einer der drei, ein Kunstmaler, hatte zudem die Spende eines Fabrikanten in Höhe von 3000 Kronen weitergeleitet und im September 1942 für eine illegale Druckschrift, die am Gründungstag der Tschechoslowakei erscheinen sollte, eine dann auch veröffentlichte Zeichnung mit den Nationalfarben entworfen; doch wurde diese Arbeit dem Angeklagten nicht angelastet, da er sich über den hochverräterischen Zweck der Druckschrift nicht im klaren gewesen sei. Im übrigen hieß es im Urteil, es sei gerichtsbekannt, daß im Protektorat unter maßgeblicher kommunistischer Einflußnahme eine Geheimorganisation nach Art der „Roten Hilfe“ mit dem Ziel tätig sei, durch die Unterstützung von Angehörigen politischer Häftlinge dazu beizutragen, die reichsfeindliche Stimmung im Protektorat zu nähren, umstürzlerisch gesonnene Kreise in ihrem Wollen zu stärken und so hochverräterische Umtriebe zu fördern. Da es sich bei den Angeklagten – außer dem Kunstmaler noch ein Schauspieler und ein Bildhauer – um Menschen ohne politisches Interesse und politische Einsicht handele, die ganz in ihren künstlerischen Berufen aufgegangen seien, sei bei ihnen der Tatbestand der Vorbereitung des Hochverrats oder der Feindbegünstigung nicht nachweisbar, so daß sie nur wegen Verstoßes gegen die Verordnung vom 3. Juli 1942³¹⁶ bestraft wurden.

In diesem Zusammenhang sei noch ein Urteil vom 11. Mai 1942 erwähnt, durch das drei Angeklagte wegen Vorbereitung des Hochverrats unter erschwerenden Umständen zu mehrjährigen Zuchthausstrafen bei gleichzeitigem entsprechendem Ehrverlust verurteilt wurden³¹⁷. Die Angeklagten hatten sich an dem Aufbau und der Tätigkeit der illegalen KPČ im Bezirk Gumpold des Kreises Deutsch-Brod beteiligt. Entgegen der sonstigen Übung des Volksgerichtshofs wurde in diesem Fall die Anrechnung der Untersuchungshaft abgelehnt, weil die schon seit Ende 1939 in Haft befindlichen Angeklagten durch ihr wahrheitswidriges Leugnen der Durchführung des Verfahrens bewußt Hindernisse in den Weg gelegt hätten.

In den westlichen Landesteilen Böhmens fand die kommunistische Tätigkeit einen Mittelpunkt in dem industriellen Pilsen; über sie unterrichten die folgenden Urteile.

Am 16. November 1943 verurteilte der Volksgerichtshof fünf Tschechen aus Pilsen und Umgegend, darunter eine Frau, zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust; drei weitere mitangeklagte Frauen erhielten mehrjährige Zuchthausstrafen bei entsprechendem Ehrverlust³¹⁸. Einer der zum Tode Verurteilten hatte in Pilsen eine kommunistische Zelle gebildet, Mitgliedsbeiträge in einer Gesamthöhe von 900 Kronen eingezogen und Schriften vertrieben, aber auch am 1. Januar 1943 an einem folgenlos gebliebenen Anschlag auf eine Bahnstrecke teilgenommen. Bei dem Anschlag hatte auch ein Pilsener Geschäftsmann mitgewirkt, der sich im übrigen auf Veranlassung eines kommunistischen Funktionärs in dem noch zu erwähnenden „Nationalen Revolutionsausschuß“ betätigt und später den flüchtenden Funktionär eine Zeitlang bei sich beherbergt hatte. Beide Angeklagte wurden wegen erschwelter Vorbereitung des Hochverrats und wegen Feindbegünstigung bestraft. Dazu hieß es im Urteil:

³¹⁵ Urteil vom 20. 12. 1944 – 12 J 328/44 = 1 H 326/44 – gegen Adamek und andere, im BA.

³¹⁶ S. Anm. 270.

³¹⁷ Urteil vom 11. 5. 1942 – 12 J 7/40 = 1 H 70/40 – gegen Sukdolek und andere, im BA.

³¹⁸ Urteil vom 16. 11. 1943 – 8 a J 140/43 = 1 H 279/43 – gegen Louda und andere, im BA.

„Die illegale KPČ und der, wie gerichts bekannt, mit ihr eng zusammenarbeitende Nationale Revolutionsausschuß verfolgen das Ziel, durch einen zu gegebener Zeit zu entfesselnden Aufstand im Protektorat die deutsche Machtstellung in Böhmen und Mähren zu beseitigen und einen neuen tschechischen Staat zu errichten. Beide Organisationen erwarten dabei eine Unterstützung durch das feindliche Ausland und sind ihrerseits bemüht, nach Kräften die innere Widerstandskraft des deutschen Volkes zu lähmen und so den Feind des Reiches zu begünstigen.“

Die übrigen sechs Angeklagten wurden bestraft, weil sie flüchtigen kommunistischen Funktionären Unterstützung gewährt und weitergeholfen hatten; ihre Tat wurde als Verstoß gegen die Verordnung des Reichsprotektors zur Abwehr der Unterstützung reichsfeindlicher Handlungen vom 3. Juli 1942³¹⁹ angesehen. Bei dreien dieser Angeklagten liege ein schwerer Fall vor, so daß auf Todesstrafe zu erkennen gewesen sei.

Drei Tage später, am 19. November, folgten fünf weitere Todesurteile gegen Tschechen aus der Pilsener Gegend, wieder unter gleichzeitiger Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Dauer³²⁰. Einer der Angeklagten, ein Maschinenschlosser, hatte seinem flüchtigen Bruder, einem kommunistischen Funktionär, der sich verborgen hielt, einen Betrag von 2000 Kronen zukommen lassen und sodann Unterstützungsgelder verteilt, die für die Familien politischer Häftlinge gesammelt worden waren. In den letzten Monaten des Jahres 1942 hatte er sich für den „Nationalen Revolutionsausschuß“ betätigt. Auch die anderen vier zum Tode Verurteilten waren anfangs für die illegale KPČ, dann für den „Nationalen Revolutionsausschuß“ tätig gewesen. Ein zu je drei Jahren Zuchthaus und Ehrverlust verurteilter sechster Angeklagter hatte sich zweimal an Sammlungen beteiligt, so daß bei ihm nur Beihilfe zur Vorbereitung des Hochverrats und zur Feindbegünstigung angenommen wurde, während die anderen fünf Angeklagten als Täter angesehen wurden.

Am 14. Dezember 1943 ergingen in zwei Verhandlungen nochmals Todesurteile gegen kommunistische Funktionäre wegen Vorbereitung des Hochverrats und wegen Feindbegünstigung³²¹. In dem einen Verfahren hatte der Verurteilte Flugblätter verteilt und Geldbeträge weitergeleitet, weswegen ihn das Urteil als Verräter am Großdeutschen Reich und an seinem eigenen Volk bezeichnete, dessen Schicksal mit dem des Reiches unlöslich verbunden sei. Das zweite Urteil betraf einen Tschechen, der im spanischen Bürgerkrieg auf seiten der Republikaner teilgenommen hatte und nach Ausbruch des zweiten Weltkrieges in die in Frankreich aufgestellte tschechische Legion eingetreten war. Nach dem Waffenstillstand war er in das Protektorat zurückgekehrt und hatte hier als Rüstungsarbeiter sich für die illegale KPČ betätigt³²². Beide Urteile wurden von dem Besonderen Senat unter dem Vorsitz von Freisler gefällt; die Angeklagten waren also offenbar in früheren Verhandlungen milder bestraft worden und die früheren Urteile im Wege des außerordentlichen Einspruchs aufgehoben worden.

Am 26. Juni 1944 ergingen zwei Todesurteile gegen einen Friseur und einen Maschinisten aus Pilsen, die sich für die „Rote Hilfe“ betätigt hatten³²³. Die Gründe des Urteils begannen mit folgenden Ausführungen.

³¹⁹ S. Anm. 270.

³²⁰ Urteil vom 19. 11. 1943 – 8 a J 171/43 = 1 H 280/43 – gegen Šmidl und andere, im BA.

³²¹ Urteil vom 14. 12. 1943 – 8 a J 17/43 g = BS 11/43 – gegen Chorouz, im BA.

³²² Urteil vom 14. 12. 1943 – ? J 325/42 g = BS 12/43 – gegen Marsalek, im BA.

³²³ Urteil vom 26. 6. 1944 – 8 a J 197/43 g = 1 H 81/44 a – gegen Lepik und andere, im BA.

„Es ist gerichtsbekannt, daß sich im Rahmen der auf den illegalen Wiederaufbau der KPČ gerichteten Bemühungen auch eine illegale ‚Rote Hilfe‘ gebildet hat, deren Aufgabe zwar nach außen hin darin bestand, bedürftige Angehörige festgenommener tschechischer Kommunisten zu unterstützen, die aber darüber hinaus die ‚proletarische Solidarität‘ fördern und so den von der illegalen KPČ erstrebten gewaltsamen Umsturz im Protektorat mindestens mittelbar unterstützen sollte.“

Beide Angeklagte hatten sich in der Zeit von Herbst 1942 bis März 1943 an Sammlungen des „Nationalen Revolutionsausschusses“ für bedürftige Angehörige politischer Häftlinge beteiligt und als Erlös je etwa 1000 Kronen abgeführt; zudem hatten beide illegale Schriften vertrieben. In ihrer Betätigung sah der Volksgerichtshof Vorbereitung des Hochverrats und Feindbegünstigung. Ein mitangeklagter Angestellter wurde wegen seiner als Beihilfe zur Vorbereitung des Hochverrats angesehenen Sammeltätigkeit zu je fünf Jahren Zuchthaus und Ehrverlust verurteilt. Ebenfalls wegen Beihilfe wurde am 30. Juni 1944 ein Pilsener Hilfsarbeiter zu je drei Jahren Zuchthaus und Ehrverlust verurteilt, der mehrfach bei solchen Sammlungen Geld gespendet hatte³²⁴.

Am Tage zuvor hatte der Volksgerichtshof einen Sekretär der Skoda-Werke zu je sechs Jahren Zuchthaus und Ehrverlust wegen Verstoßes gegen die Verordnung des Reichsprotektors vom 3. Juli 1942³²⁵ verurteilt³²⁶. Der Angeklagte hatte 1943 nach der Verhaftung einer größeren Anzahl von Arbeitern wegen reichsfeindlicher Betätigung für deren Angehörige gesammelt und ferner einem flüchtigen kommunistischen Funktionär in dessen Versteck insgesamt 500 RM zukommen lassen. Das Urteil führte die Sammlung zugunsten der Arbeiterfamilien auf die ausgeprägte soziale Gesinnung des Angeklagten zurück, so daß insoweit keine Bestrafung erfolgte. Dagegen habe der Angeklagte durch die Unterstützung des kommunistischen Funktionärs bewußt einem tschechischen Reichsfeind Hilfe geleistet und sich damit strafbar gemacht.

Erst einige Monate nach diesen Juniurteilen, nämlich am 13. November 1944, verhandelte der Volksgerichtshof einen weiteren Spendenfall, der allerdings nicht unter dem Gesichtspunkt des Hochverrats und der Feindbegünstigung, sondern der Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht gewürdigt wurde. Der Angeklagte, ein Eisendreher aus der Umgebung von Pilsen, hatte wiederholt Spenden für die Kinder politischer Häftlinge gegeben und dafür zweimal von dem Sammler kommunistische Schriften erhalten. Der Volksgerichtshof führte aus, der Angeklagte habe daraus ersehen können, daß sich der Sammler reichsfeindlich betätige, so daß er zur Anzeige verpflichtet gewesen wäre, und erkannte auf je vier Jahre Zuchthaus und Ehrverlust³²⁷. Bei der Straffestsetzung wurde berücksichtigt, daß der Angeklagte kein unbelehrbarer tschechischer Reichsfeind sei, wie sich daraus ergebe, daß er wegen besonderer beruflicher Leistungen eine Auszeichnung des stellvertretenden Reichsprotektors erhalten habe.

Schließlich bildete die Sammel- und Spendentätigkeit noch einmal den teilweisen Gegenstand einer Verhandlung vom 19. Dezember 1944, die sich gegen einen pensionierten Beamten und einen Lehrer aus Karas richtete und mit der Verurteilung

³²⁴ Urteil vom 30. 6. 1944 – 8 a J 197/43 g = 1 H 81/44 b – gegen Speta, im BA.

³²⁵ S. Anm. 270.

³²⁶ Urteil vom 29. 6. 1944 – 12 J 104/44 = 1 H 113/44 – gegen Vohradsky, im BA.

³²⁷ Urteil vom 13. 11. 1944 – 13 J 266/44 = 1 H 317/44 – gegen Beneš, im BA.

der beiden Angeklagten³²⁸ zu je sieben Jahren Zuchthaus und gleich langem Ehrverlust endete. Der Ruhestandsbeamte hatte seine Wohnung einem kommunistischen Funktionär zur Herstellung illegaler Schriften und für eine Besprechung mit anderen Funktionären zur Verfügung gestellt; außerdem hatte er Spenden in einer Gesamthöhe von rund 200 Kronen gegeben. In dieser Betätigung sah der Volksgerichtshof Beihilfe zur Vorbereitung des Hochverrats und zur Feindbegünstigung. Auch der Lehrer hatte eine Spende gegeben, ferner aber kommunistische Schriften bezogen und eine Pistole versteckt; seine Bestrafung erfolgte auf Grund der Verordnungen des Reichsprotektors vom 3. Juli 1942 und 6. Mai 1940³²⁹.

Die Betätigung der tschechischen Kommunisten in dem damit berührten Raum zwischen Prag und Pilsen ergibt sich aus folgenden Fällen.

Am 30. März 1944 wurden wegen erschwerter Vorbereitung des Hochverrats und wegen Feindbegünstigung drei Tschechen zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt, die sich teils für die illegale KPČ, teils für den „Nationalen Revolutionsausschuß“ betätigt hatten³³⁰. Einer von ihnen, ein Lagerhalter aus Beraun, ließ sich 1942 von einem kommunistischen Funktionär für den „Nationalen Revolutionsausschuß“ anwerben, nahm den Funktionär in seine Wohnung auf und betätigte sich sodann als dessen Helfer, insbesondere bei der Herstellung illegaler Schriften. Er stellte seine Wohnung auch anderen kommunistischen Funktionären als Unterschlupf und für geheime Zusammenkünfte zur Verfügung, veranlaßte – in einem noch zu schildernden Fall³³¹ – einen Professor zur Ausarbeitung von Sabotageplänen und wirkte bei der Verwahrung von Sprengstoff mit, der bei einem Anschlag auf eine Bahnlinie verwendet wurde. Schließlich verschaffte er sich eine Pistole. Ein von ihm gewonnener Buchdrucker aus Beraun, der zweite Angeklagte, war ebenfalls bei der Herstellung und Verbreitung illegaler Schriften und der Sprengstoffbeschaffung tätig, stellte auch selber in seiner Wohnung in größerem Umfange Flugschriften her. Der dritte Angeklagte, ein Forstmann, der im ersten Weltkrieg in der österreichisch-ungarischen Armee mit Auszeichnung gekämpft hatte, übernahm die Leitung einer Ortsgruppe des „Nationalen Revolutionsausschusses“, beteiligte sich an der Aufbewahrung des Sprengstoffes und beherbergte sowohl einen kommunistischen Funktionär wie drei flüchtige sowjetische Kriegsgefangene. Die Ehefrau des Lagerhalters wurde wegen der Aufnahme kommunistischer Funktionäre in ihrer Wohnung auf Grund der Verordnung des Reichsprotektors vom 3. Juli 1942³³² zu je sechs Jahren Zuchthaus und Ehrverlust verurteilt.

Im Zusammenhang mit dem vorstehend geschilderten Fall stand eine von dem Volksgerichtshof am 28. November 1944 verhandelte Sache. Der am 30. März 1944 zum Tode verurteilte Lagerhalter hatte im Sommer 1942 auch einen Berauner Werkmeister für den „Nationalen Revolutionsausschuß“ geworben, der darauf die Wohnung seiner Mutter für die Anfertigung illegaler Schriften zur Verfügung stellte. Dort wurden im Herbst 1942 unter seiner Mitwirkung fünf- bis sechsmal solche Schriften in einer jeweiligen Auflage von 300 bis 400 Stück angefertigt. Der Werkmeister gewann auch einen Sammelbezieher für die Schriften und führte das von

³²⁸ Urteil vom 19. 12. 1944 – 12 J 297/44 = 1 H 279/44 – gegen Hladik und andere, im BA.

³²⁹ S. die Anm. 270 und 225.

³³⁰ Urteil vom 30. 3. 1944 – 8 a J 276/43 g = 1 H 54/44 – gegen Vydra und andere, im BA.

³³¹ S. den unter Anm. 397 geschilderten Fall.

³³² S. Anm. 270.

diesem aus dem Vertrieb der Schriften erlöste Geld an den Lagerhalter ab. Wegen dieser Betätigung verurteilte ihn der Volksgerichtshof unter dem Gesichtspunkt der erschwerten Vorbereitung des Hochverrats und der Feindbegünstigung zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust³³³. Zwei Mitangeklagte, ein Arbeiter und eine Frau, wurden wegen Beihilfe zur Vorbereitung des Hochverrats, der Arbeiter auch wegen Verstoßes gegen die Verordnung vom 3. Juli 1942³³⁴ zu mehrjährigem Zuchthaus und entsprechendem Ehrverlust verurteilt. Ein vierter Angeklagter wurde mangels Beweises freigesprochen.

In der ersten von zwei weiteren Verhandlungen am 28. November 1944 wurden zwei Angeklagte, ebenfalls ein Lagerhalter und ein Dachdecker, wegen erschwerter Vorbereitung des Hochverrats sowie wegen Feindbegünstigung zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt³³⁵, weil sie kommunistische Schriften gegen Entgelt verbreitet hatten. Der Dachdecker hatte zudem zwei Mitglieder für die illegale KPČ geworben. Zwei Mitangeklagte, der Bruder des Lagerhalters und ein Hüttenarbeiter, die sich an dem Schriftenvertrieb und an der Geldeinzahlung beteiligt hatten, wurden wegen Beihilfe zur Vorbereitung des Hochverrats zu je sieben Jahren Zuchthaus und gleich langem Ehrverlust verurteilt.

Die beiden Angeklagten des zweiten Verfahrens, ein Lokomotivführer und ein Arbeiter, wurden ebenfalls wegen erschwerter Vorbereitung des Hochverrats und wegen Feindbegünstigung zum Tode und zu lebenslangem Ehrverlust verurteilt³³⁶. Der erstere, ein früheres langjähriges Mitglied der sozialdemokratischen Partei, hatte von Mitte 1942 bis Mitte 1943 unter den Eisenbahnern seines Wohnorts illegale Schriften entgeltlich vertrieben und auch Spenden gesammelt. Er beherbergte ferner im Sommer 1943 für einige Wochen einen kommunistischen Funktionär und unterstützte ihn auch nach dessen Wegzug. Der Arbeiter gehörte zu den Abnehmern des Lokomotivführers und verbreitete die erhaltenen Schriften weiter. Das Urteil erklärte, der Lokomotivführer habe sich durch die Unterstützung des Funktionärs zugleich nach der Verordnung des Reichsprotectors vom 3. Juli 1942³³⁷ schuldig gemacht.

Der kommunistische Funktionär, der den am 30. März abgeurteilten Lagerhalter geworben hatte, gewann auch einen Geschäftsmann aus der Umgebung Prags für die illegale Arbeit. Dieser Geschäftsmann, der 1938 von der sozialdemokratischen zur kommunistischen Partei übergetreten war, eine Zeitlang auch dem „Bund der Freunde der Sowjetunion“ angehört hatte, beteiligte sich auf Veranlassung des Funktionärs seit 1942 insbesondere an der Herstellung und Verbreitung illegaler Schriften und trat auch mit dem „Nationalen Revolutionsausschuß“ in Verbindung. Im Sommer 1943 nahm er an einer Funktionärsbesprechung teil, bei der drei aus Moskau in das Protektorat entsandte tschechische Kommunisten über den Wiederaufbau der KPČ sprachen. Durch Urteil des Volksgerichtshofs vom 31. März 1944 wurde der Geschäftsmann zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt³³⁸.

Schließlich wurden wegen erschwerter Vorbereitung des Hochverrats und wegen

³³³ Urteil vom 28. 11. 1944 – Az. unleserlich – gegen Novotny und andere, im BA.

³³⁴ S. Anm. 270.

³³⁵ Urteil vom 28. 11. 1944 – Az. unleserlich – gegen Votruba und andere, im BA.

³³⁶ Urteil vom 28. 11. 1944 – ? J 342/44 = 1 H 338/44 – gegen Silbernagl und andere, im BA.

³³⁷ S. Anm. 270.

³³⁸ Urteil vom 31. 3. 1944 – 12 J 45/44 = 1 H 42/44 – gegen Vidim, im BA.

Feindbegünstigung am 27. November 1944 zwei tschechische Arbeiter aus der Gegend von Beraun zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt³³⁹, die sich durch Verbreitung kommunistischer Schriften und durch Einziehung von Beiträgen betätigt hatten. Ein mitangeklagter Gärtner, der Mitgliedsbeiträge gezahlt und dreimal illegale Schriften erhalten hatte, wurde wegen erschwerter Vorbereitung des Hochverrats zu je sieben Jahren Zuchthaus und Ehrverlust verurteilt.

Wenige Tage zuvor, am 16. November 1944, waren in zwei Verfahren ebenfalls drei Todesurteile, verbunden mit der dauernden Aberkennung der Ehrenrechte, gefällt worden. Das erste Verfahren richtete sich gegen einen Arbeiter und einen Gastwirt aus Laun, die früher lange Jahre hindurch der KPČ angehört hatten³⁴⁰. Der Arbeiter hatte im Herbst 1941 auf Veranlassung eines ihm bekannten Kommunisten Geldspenden in einer Gesamthöhe von 3000 Kronen für bedürftige Angehörige politischer Häftlinge gesammelt und im Oktober 1943 eine Ortsgruppe gebildet, von deren Mitgliedern er Beiträge in einer Gesamthöhe von 800 Kronen einzog und unter denen er illegale Schriften verbreitete. Er beherbergte auch vorübergehend einen Zentralfunktionär. Der Gastwirt hatte sich an dem Aufbau der kommunistischen Ortsgruppe sowie an der Beitragseinziehung beteiligt und ebenfalls 800 Kronen aufgebracht. Das Urteil führte aus, angesichts der früheren langjährigen Zugehörigkeit beider Angeklagter zur KPČ bedürfe es keiner näheren Begründung, daß sie sich der hochverräterischen und feindbegünstigenden Tragweite ihrer Tätigkeit bewußt gewesen seien. Da es auf die Beweggründe für illegale Betätigung nicht ankomme, könnten die Angeklagten sich nicht mit Erfolg darauf berufen, sie seien durch Drohungen zu der Arbeit für die illegale KPČ gezwungen worden. Die Verhängung der schwersten Strafe gegen sie sei um so mehr gerechtfertigt, als sich die Angeklagten bei der Entlassung aus der über sie bei der Protektoratserrichtung verhängten Schutzhaft schriftlich zur Loyalität gegenüber dem Reich verpflichtet hätten. Sie hätten also durch ihre Tat in ganz besonderem Maße ihre unbelehrbare reichsfeindliche Gesinnung zum Ausdruck gebracht.

In dem zweiten Verfahren wurde ein Bergarbeiter, ebenfalls ein früheres KPČ-Mitglied, zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt³⁴¹. Er war im Herbst 1943 von dem Launer Gastwirt zu der illegalen Arbeit herangezogen worden und hatte dann bis Februar 1944 weitere Mitglieder geworben, Beiträge eingezogen und kommunistische Schriften verbreitet. Auch bei ihm nahm der Volksgerichtshof erschwerte Vorbereitung des Hochverrats und Feindbegünstigung an.

Wegen derselben Tatbestände wurde am 26. Februar 1944 ein Kraftfahrer, wiederum ein früheres Mitglied der KPČ, zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt³⁴². Im wesentlichen hatte der Angeklagte als Verbindungsmann der Parteioorganisation zu Ortsgruppen im Kreise Kladno und zu kommunistischen Betriebszellen gedient.

Schon zuvor, am 5. Juli 1943, hatte der Volksgerichtshof einen Gendarmeriebeamten aus Tabor wegen Vorbereitung des Hochverrats und wegen Feindbegünstigung zum Tode bei dauerndem Ehrverlust verurteilt³⁴³. Der Angeklagte hatte sich im

³³⁹ Urteil vom 27. 11. 1944 – 12 J 346/44 = 1 H 340/44 – gegen Sojka und andere, im BA.

³⁴⁰ Urteil vom 16. 11. 1944 – 13 J 342/44 = 1 H 316/44 – gegen Košetický und andere, im BA.

³⁴¹ Urteil vom 16. 11. 1944 – 13 J 344/44 = 1 H 294/44 – gegen Koutecký, im BA.

³⁴² Urteil vom 26. 2. 1944 – 13 J 31/44 = 1 H 31/44 – gegen Vintr, im BA.

³⁴³ Urteil vom 5. 7. 1943 – 8 a J 121/43g = 1 H 178/43 – gegen Jirasek, im BA.

Oktober 1942 durch einen Gefängnisbeamten für den „Nationalen Revolutionsausschuß“ gewinnen lassen, für den er in der Folgezeit tätig war und an den er Beiträge in einer Gesamthöhe von 1500 Kronen entrichtete. Er hatte auch die Leitung des Sicherheitsdienstes im Kreisverband übernommen und sich an der Weiterleitung zweier Tschechen beteiligt, darunter eines Fallschirmspringers, der in einem Wald mitgeführte Waffen und Sprengstoffe vergraben hatte. Am selben Tag verurteilte der Volksgerichtshof unter Annahme der gleichen Tatbestände auch einen tschechischen Gendarmeriefähnrich zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust, der illegal tätige Tschechen nicht festgenommen, sondern sogar beherbergt hatte³⁴⁴.

In Pisek hatte ein früherer tschechischer Oberleutnant eine kommunistische Organisation aufgebaut, für die er junge Leute aus der Umgebung der Stadt zu gewinnen suchte; dabei hatte er einem Angestellten gegenüber bemerkt, es gelte die drohende Aussiedlung von Tschechen aus dem Protektorat zu verhindern und wieder einen selbständigen tschechischen Staat zu errichten. Als der Angestellte nach Zusage seiner Mitarbeit ein Paket mit Flugblättern erhielt, die er verbreiten sollte, besprach er sich mit zwei Freunden, die ihm von dem Vertrieb abrieten. Auf Grund dieses Sachverhalts wurden die drei jungen Männer vom Volksgerichtshof am 8. November 1944 wegen Verstoßes gegen die Verordnung vom 3. Juli 1942³⁴⁵ zu mehrjährigen Zuchthaus- und entsprechenden Ehrenstrafen verurteilt³⁴⁶. Das Urteil ging zu Gunsten der Angeklagten davon aus, sie hätten möglicherweise den kommunistischen Charakter der Schriften nicht erkannt und daher mit dem hochverräterischen und feindbegünstigenden Zweck der Organisationsgründung des Offiziers nicht gerechnet.

In Mähren hatte die illegale KPČ nach dem eingangs angeführten Urteil vom 14. August 1941³⁴⁷ eine Landesleitung und vier Kreisleitungen eingerichtet. Dieses Urteil richtete sich gegen vier Angeklagte aus Brünn, von denen drei der KPČ schon vor ihrer Auflösung als Funktionäre angehört hatten. Einer der Angeklagten hatte im Mai 1939 auf Ersuchen des Kreisleiters der illegalen Partei die Funktion zunächst eines Verbindungsmannes zu ländlichen Bezirken, sodann die des Stadtinstructors für Brünn übernommen; schon am 1. September 1939 wurde er verhaftet. Auch zwei weitere Angeklagte, von denen einer als österreichischer Soldat mit Auszeichnung am ersten Weltkrieg teilgenommen hatte, hatten Funktionen ausgeübt, der eine als Verbindungsmann, der andere als Gebietsinstructor. Alle drei wurden zu mehrjährigen Zuchthausstrafen und entsprechendem Ehrverlust verurteilt. Der vierte Angeklagte, ein städtischer Angestellter, wurde wegen Nichtanzeige der ihm bekannt gewordenen hochverräterischen Umtriebe der Brünnner Kommunisten mit zwei Jahren Gefängnis bestraft.

Mit den Brünnner Kommunisten befaßte sich noch eine weitere Reihe von Urteilen des Volksgerichtshofs. Zunächst wurden am 17. November 1942 drei Brünnner Kommunisten, die schon früher der KPČ angehört hatten, wegen Vorbereitung des Hochverrats zu Zuchthausstrafen von zwölf bis sechs Jahren und dementsprechenden Ehrverlust verurteilt, weil sie im Sommer 1939 die Partei illegal fortgesetzt

³⁴⁴ Urteil vom 5. 7. 1943 – 8 a J 12/43 = 1 H 180/43 – gegen Bojaš, im BA.

³⁴⁵ S. Anm. 270.

³⁴⁶ Urteil vom 8. 11. 1944 – 13 J 200/44 = 1 H 239/44 – gegen Hanzlik und andere, im BA.

³⁴⁷ S. Anm. 247.

hatten³⁴⁸. So hatte einer von ihnen in einem Ort bei Brünn aus Arbeitern eine Fünfergruppe gebildet, ein anderer bis Frühjahr 1940 die Verbindung zwischen diesem Ort und der Kreisleitung in Brünn aufrechterhalten und hierbei insbesondere den Vertrieb der Druckschriften besorgt. Am nächsten Tag wurden drei tschechische Kommunisten aus dem Landkreis Brünn wegen erschwerter Vorbereitung des Hochverrats und wegen Feindbegünstigung verurteilt, und zwar zwei – ein Arbeiter und ein Student – zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust, ein zweiter Student, der im Alter von 21 Jahren stand, zu fünfzehn Jahren Zuchthaus und Ehrverlust³⁴⁹. Die Verurteilten hatten insbesondere illegale Schriften vertrieben, der Arbeiter zudem an der Planung eines Anschlags auf die Bahn teilgenommen. Am 17. April 1943 folgte die Verurteilung dreier Tschechen aus der Brünner Gegend wegen Vorbereitung des Hochverrats und wegen Feindbegünstigung zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust³⁵⁰. Zwei von ihnen, ein Tischler und ein Eisenbahner, hatten einen flüchtigen kommunistischen Funktionär untergebracht, der Tischler hatte sich auch für die illegale Partei betätigt, der dritte Angeklagte, ein Sattler, eine Funktion ausgeübt und sich an Sabotageakten beteiligt. Am 24. Mai 1943 wurde ein Verwaltungsbeamter aus Brünn mit dem Tode und dauerndem Ehrverlust bestraft, der sich bis in den Spätsommer 1939 als Funktionär der kommunistischen Kreisleitung in Brünn betätigt hatte³⁵¹. Nach seiner Verhaftung am 15. September 1939 gelang ihm die Flucht; erst am 5. September 1942 wurde er wieder ergriffen und dabei verwundet. Da man hierbei einen Revolver bei ihm fand, erfolgte seine Verurteilung nicht nur wegen Vorbereitung des Hochverrats, sondern auch wegen Verstoßes gegen die Waffenbestimmungen des Reichsprotectors³⁵². Am 3. September 1943 verhandelte der Volksgerichtshof gegen sieben Brünner Kommunisten, von denen sechs wegen Vorbereitung des Hochverrats und wegen Feindbegünstigung zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust, der siebente nur wegen Vorbereitung des Hochverrats zu sieben Jahren Zuchthaus und gleich langem Ehrverlust verurteilt wurden³⁵³. Die Angeklagten hatten sich sämtlich in der illegalen Organisation betätigt und zwar fünf als Funktionäre; drei hatten sich auch im Besitz von Pistolen befunden. Das Bestreiten eines sechsten Angeklagten, Stadteileiter gewesen zu sein, sah das Urteil als nicht widerlegt an, doch sei „auch so sein Maß voll“. Der siebente Angeklagte, der im Vorverfahren „geradezu unverschämt gelogen“ habe, habe sich bis in das Jahr 1942 agitatorisch sehr rege betätigt und, als „in Brünn die kommunistische Werbung und Flugblattverseuchung auf Schwung“ gekommen sei, auch Schriften verbreitet. Von der Todesstrafe wurde nur bei einem der Funktionäre abgesehen, der vor Ausbruch des Rußlandkrieges „Schluß gemacht“ habe. Schließlich wurde am 8. Januar 1944 ein Brünner Maschinenschlosser, der früher dem „Bund der Freunde der Sowjetunion“ angehört hatte, zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt, weil er in dem

³⁴⁸ Urteil vom 17. 11. 1942 gegen Jelinek und andere, im BA. Das Az. ist infolge Beschädigung des Urteilsabdrucks nicht leserlich.

³⁴⁹ Urteil vom 18. 11. 1942 – 8 a J 239/42 g = 1 H 232/42 – gegen Hlovac und andere, im BA.

³⁵⁰ Urteil vom 17. 4. 1943 – ? J 2/43 = 1 H 40/43 – gegen Ondryška und andere, im BA.

³⁵¹ Urteil vom 24. 5. 1943 – 12 J 50/41 = 1 H 21/43 – gegen Zivny, im BA.

³⁵² S. Anm. 225.

³⁵³ Urteil vom 3. 9. 1943 – 8 a J 80/43 g = 1 H 216/43 – gegen Svoboda und andere, im BA. Nach v. Gostomski-Loch, a.a.O. (Anm. 79), S. 71f. wurden die Verurteilten noch im September 1943 hingerichtet.

dortigen Gaswerk eine illegale Dreiergruppe gebildet und geführt hatte³⁵⁴. Das durch den Besonderen Senat gefällte Urteil begründet auch hier die Vermutung, daß eine frühere mildere Entscheidung im Wege des außerordentlichen Einspruchs verschärft wurde.

Eine zweite Reihe von Urteilen betraf die Tätigkeit der Brüner Jungkommunisten. In einem Urteil vom 17. November 1942³⁵⁵ hieß es, es sei gerichtsbekannt, daß die illegale tschechische kommunistische Jugendorganisation als eine Untergliederung der verbotswidrig fortgeführten KPČ das Ziel verfolge, das Protektorat gewaltsam vom Reich loszureißen und einen selbständigen tschechischen Rätestaat nach sowjetischem Vorbild zu errichten. Durch dieses Urteil wurden drei junge Kommunisten wegen erschwerter Vorbereitung des Hochverrats und wegen Feindbegünstigung zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt. Zwei der Angeklagten waren an der Planung von Sabotageakten beteiligt; einer von ihnen übte auch die Funktion eines Verbindungsmannes zwischen der kommunistischen Kreisleitung und der Gebietsleitung Brünn-Land aus und hielt Waffen und einen Vervielfältigungsapparat versteckt. Der dritte Angeklagte hatte eine illegale Zelle gegründet und am Vorabend des Krieges mit der Sowjetunion in einer Ortschaft bei Brünn die mit sowjetischen Emblemen versehene Inschrift „Sowjet überall – weg mit den Okkupanten“ angebracht. Daneben hatten sich die Angeklagten in der üblichen Weise betätigt. Zwei weitere Angeklagte, beide im Jahr 1923 geboren, hatten sich an dem Vertrieb kommunistischer Schriften und an einem Sabotageanschlag auf einen Güterwagen der Bahn beteiligt und wurden deswegen unter dem Gesichtspunkt der erschweren Vorbereitung des Hochverrats zu zehn bzw. zwölf Jahren Zuchthaus verurteilt. Die Anwendung des Jugendstrafrechts auf den jüngeren der beiden Angeklagten wurde abgelehnt³⁵⁶. Ein sechster, im Juni 1922 geborener und insbesondere an der Schriftenverbreitung beteiligter Angeklagter wurde zu fünfzehn Jahren Zuchthaus verurteilt; ihm und dem älteren der beiden vorerwähnten Sabotage Täter wurden auch die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von je zehn Jahren aberkannt.

Schon am Tage zuvor, am 16. November 1942, waren in zwei Verfahren mehrere junge Tschechen wegen erschwerter Vorbereitung des Hochverrats und wegen Feindbegünstigung zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt worden. Das erste Verfahren richtete sich gegen einen im Juni 1923 geborenen Jugendlichen, der im Herbst 1939 von einem kommunistischen Funktionär für den Aufbau der illegalen Jugendgruppe im Bezirk Brünn gewonnen worden war und die Funktion eines Instructors in der Kreisleitung übernommen, sich auch an dem Versuch der Bildung einer Sabotagegruppe beteiligt hatte³⁵⁷. Auch drei der Angeklagten des zweiten Verfahrens, sämtlich in den Jahren 1920 und 1921 geboren, waren von dem genann-

³⁵⁴ Urteil vom 8. 1. 1944 – 8 a J 61/43 = BS 1/44 – gegen Kohout, im BA.

³⁵⁵ Urteil vom 17. 11. 1942 – 8 a J 250/42 g = 1 H 257/42 und 8 a J 157/42 = 1 H 208/42 – gegen Kolacek und andere, im BA.

³⁵⁶ § 3 des Jugendgerichtsg. vom 16. 2. 1923 (RGBl. I, S. 135) lautete:

„Ein Jugendlicher, der eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, ist nicht strafbar, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner geistigen oder sittlichen Entwicklung unfähig war, das Ungesetzliche der Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen.“ Diese Vorschrift galt auch im Protektorat, vgl. VO über die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren vom 14. 4. 1939 (RGBl. I, S. 754), §§ 2, 15 und 26.

Vom 1. 1. 1944 an galten andere Vorschriften, vgl. Anm. 304.

³⁵⁷ Urteil vom 16. 11. 1942 – 8 c J 160/42 g = 1 H 194/42 – gegen Ondroušek, im BA.

ten kommunistischen Funktionär für die Mitarbeit in der Brünner Jugendgruppe gewonnen worden und hatten sich in dieser Gruppe wie in den kommunistischen Stadtteilleitungen betätigt. Eine mitangeklagte jugendliche Hilfsarbeiterin hatte kommunistische Schriften verbreitet, darunter etwa 700 von ihr selber gefertigte, mit Hammer und Sichel gekennzeichnete Streuzettel; sie hatte auch einen der Mitangeklagten zu einem Anschlag auf die Bahn zu überreden gesucht. Die vier Angeklagten dieses zweiten Verfahrens wurden ebenfalls zum Tode verurteilt³⁵⁸. Schließlich wurden am 18. November 1942 vier Jungkommunisten, sämtlich 1923 geboren, wegen derselben Tatbestände verurteilt, weil sie als Angehörige der Jugendorganisation Schriften vertrieben und Beiträge gezahlt hatten. Drei von ihnen erhielten Zuchthausstrafen von zwölf bzw. zehn Jahren und je zehn Jahre Ehrverlust, der vierte wurde zu zehn Jahren Gefängnis verurteilt³⁵⁹.

Mit der in den Lageberichten des Oberreichsanwalts hervorgehobenen Tätigkeit der Kommunisten in dem Industriegebiet von Mährisch-Ostrau scheint sich der Volksgerichtshof seltener befaßt zu haben; jedenfalls waren nur zwei Urteile feststellbar. Am 10. August 1942 wurden fünf Mitglieder der illegalen KPČ aus dem genannten Gebiet wegen Vorbereitung des Hochverrats in erschwerter Form und wegen Feindbegünstigung zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt³⁶⁰. Die Verurteilung wegen Feindbegünstigung wurde auf die Erwägung gestützt, seit Kriegsbeginn sei das Bestreben der illegalen KPČ auch dahin gegangen, militärische Kräfte des Reichs im Innern zu binden, die sonst gegen den äußeren Feind zum Einsatz hätten kommen können. Im übrigen enthielt das Urteil weitgehend die gleichen Ausführungen wie das Urteil vom 8. Juni 1942 gegen die Königgrätzer Kommunisten³⁶¹. Am 14. Mai 1943 folgten zwei mit dauerndem Ehrverlust verbundene Todesurteile gegen Wachtmeister der tschechischen Protektoratspolizei³⁶². Einer von ihnen war mehrfach mit einem Funktionär der illegalen KPČ von Mährisch-Ostrau in Berührung gekommen und hatte von ihm auch kommunistische Flugschriften erhalten, ohne einzuschreiten oder Anzeige zu erstatten. Der Volksgerichtshof würdigte dieses Unterlassen als Unterstützung reichsfeindlicher Bestrebungen nach der Verordnung vom 3. Juli 1942³⁶³. Auch der zweite Wachtmeister hatte, wie das Urteil ausführte, Beziehungen zu dem Funktionär gehabt, dessen kommunistische Betätigung aber nicht erkannt. Dagegen habe er sich für eine andere Geheimorganisation, die sich „Neue Maffia“ nannte, eingesetzt und für diese Geld gesammelt und gespendet. Insoweit hieß es im Urteil:

„Diese Organisation, die unter wechselnder Bezeichnung bereits Gegenstand verschiedener vor dem Senat durchgeführter Verfahren gewesen ist, verfolgt, wie gerichtsbekannt ist und überdies aus dem Namen ‚Neue Maffia‘ hervorgeht, das Ziel, das Protektorat gewaltsam zu beseitigen und einen selbständigen tschechischen Staat wiederzuerichten. Ihre Bestrebungen sind also hochverräterisch. Daß das Bestehen und die Tätigkeit einer solchen umstürzlerischen Geheimorganisation im Landesinnern während des Krieges die Abwehrkraft des Reiches nach außen zu schwächen geeignet ist und deshalb auch feindbegünstigende Bedeutung hat, ist vom Senat bereits wiederholt ausgesprochen worden.“

³⁵⁸ Urteil vom 16. 11. 1942 – 8 a J 138/42g = 1 H 197/42 – gegen Marie Kuděřík und andere, im BA.

³⁵⁹ Urteil vom 18. 11. 1942 – 8 a J 172/42g = 1 H 246/42 – gegen Matyáš und andere, im BA.

³⁶⁰ Urteil vom 10. 8. 1942 – 8 a J 97/42g = 1 H 91/42 – gegen Cisař und andere, im BA.

³⁶¹ S. das in Anm. 286 erwähnte Urteil.

³⁶² Urteil vom 14. 5. 1943 – 8 a J 354/42g = 1 H 72/43 – gegen Patek und andere, im BA.

³⁶³ S. Anm. 270.

Die Behauptung des Angeklagten, er habe die „Neue Maffia“ für eine Wohltätigkeitsvereinigung zugunsten bedürftiger Waisenkinder gehalten, sei völlig unglaublich, zumal der Begriff der „Maffia“ als einer deutschfeindlichen, nationalen Geheimorganisation jedem Tschechen schon von der Schule her geläufig sei. Auch die Art, in der dem Angeklagten die Geldsammlung übertragen worden sei, habe ihm dies klar machen müssen. Durch eigene Geldspenden habe er sich mit den revolutionären Zielen der „Neuen Maffia“ identifiziert und sich der Vorbereitung des Hochverrats unter erschwerenden Umständen sowie der Feindbegünstigung schuldig gemacht. Ein dritter angeklagter Polizeibeamter wurde mangels Beweises freigesprochen. Schließlich war die kommunistische Tätigkeit in Mähren noch Gegenstand folgender Urteile.

Am 9. Mai 1942 wurde ein Angestellter aus Zlin, der seit seiner Jugend dem „Sokol“ und bürgerlichen Parteien angehört hatte, wegen erschwerter Vorbereitung des Hochverrats zu zwölf Jahren Zuchthaus und zehnjährigem Ehrverlust verurteilt, weil er sich im Jahre 1939 den Kommunisten angeschlossen und sich in der Kreisleitung der KPČ in Göding sowie als Bezirksleiter für Zlin betätigt hatte³⁶⁴. Am 9. September 1943 bestrafte der Volksgerichtshof einen Kaminfeger aus der mährischen Karpatengegend wegen erschwerter Vorbereitung des Hochverrats und wegen Feindbegünstigung mit dem Tode und dauerndem Ehrverlust, weil er sich seit Sommer 1940 für die illegale KPČ betätigt hatte³⁶⁵. Das Urteil erklärte, die kommunistische Tätigkeit des Angeklagten habe von Jahr zu Jahr zugenommen und ihren Höhepunkt nach Ausbruch des Krieges mit der Sowjetunion erreicht, womit er sich zum Helfer unserer Kriegsfeinde gemacht habe. Da das Urteil von dem Besonderen Senat des Volksgerichtshofs gefällt worden ist, kann wiederum davon ausgegangen werden, daß gegen den Angeklagten in einer früheren Verhandlung wegen seiner wenig bedeutsamen Tätigkeit auf eine geringere Strafe erkannt worden war, die nach Einlegung des außerordentlichen Einspruchs in die Todesstrafe umgewandelt wurde.

Am 23. März 1944 folgten vier Todesurteile gegen tschechische Kommunisten, die sich in den Jahren 1942 und 1943 in der Gegend von Prossnitz illegal betätigt hatten, was als Vorbereitung des Hochverrats und als Feindbegünstigung angesehen wurde³⁶⁶. In dem Urteil hieß es, jeder Tscheche sei sich darüber im klaren, daß die illegale KPČ den Umsturz im Protektorat und die Errichtung eines tschechischen Rätestaats mit Hilfe der Sowjetunion erstrebe.

Am 10. November 1944 wurden fünf Todesurteile gegen Tschechen aus Wsetin gefällt³⁶⁷. Einer der Angeklagten, ein Kohlenhändler, war seit Herbst 1942 für die illegale KPČ tätig geworden, hatte insbesondere bei der Verbreitung illegaler Schriften mitgewirkt und war an der Unterbringung eines flüchtigen russischen Kriegsgefangenen und eines flüchtigen Funktionärs beteiligt. Beide Flüchtlinge wurden auch zeitweise von einer Frau, einer früheren kommunistischen Gemeindevertreterin, sowie von einem Maurer beherbergt; die Frau hatte zudem insgesamt 500 Kronen an Beiträgen und Spenden für die illegale Partei gegeben. Auch ein weiterer Angeklagter, ein Arbeiter, hatte den flüchtigen Funktionär vorübergehend bei sich aufge-

³⁶⁴ Urteil vom 9. 5. 1942 – 12 J 351/41 = 1 H 180/41 – gegen Valebrach, im BA.

³⁶⁵ Urteil vom 9. 9. 1943 – 8 a J 280/43 = BS 8/43 – gegen Hampala und andere, im BA.

³⁶⁶ Urteil vom 23. 3. 1943 – 8 a J 256/43 g = 1 H 23/44 – gegen Stehlik und andere, im BA.

³⁶⁷ Urteil vom 10. 11. 1944 – 13 J 197/44 = 1 H 242/44 – gegen Poustka und andere, im BA.

nommen und bei der Unterbringung eines anderen illegal lebenden Funktionärs geholfen. Der fünfte Verfahrensbeteiligte schließlich, ein Tapezierer, hatte sich in der illegalen Organisation betätigt. Bei allen Angeklagten mit Ausnahme des Arbeiters nahm der Volksgerichtshof erschwerte Vorbereitung des Hochverrats und Feindbegünstigung an, während der Arbeiter wegen Verstoßes gegen die Verordnung des Reichsprotectors vom 3. Juli 1942³⁶⁸ verurteilt wurde.

Daß auch die illegale KPČ ihre Wirksamkeit auf die benachbarten Sudetengebiete auszudehnen bestrebt war, läßt neben den Lageberichten des Oberreichsanwalts ein Urteil des Volksgerichtshofs vom 21. September 1942 erkennen, das sich gegen elf Tschechen richtete³⁶⁹. Die Angeklagten hatten in dem damals zum Sudetengau gehörenden Ort Passek, in dem eine erhebliche tschechische Minderheit wohnte, eine kommunistische Gruppe gebildet. Die Zeit ihrer Betätigung war nur kurz und erstreckte sich von der zweiten Hälfte des Jahres 1940 bis in den Februar 1941 hinein. Zwei der Angeklagten, und zwar ein Schlosser, der als der geistige Führer der Organisation angesehen wurde, und ein Werkmeister, der seine Wohnung für Zusammenkünfte zur Verfügung gestellt und die Organisationsarbeit geleistet hatte, wurden zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt. Acht Angeklagte erhielten Zuchthausstrafen zwischen zwölf und fünf Jahren und entsprechenden Ehrverlust. Bei einem dieser Angeklagten, der zur Zeit der Tat noch nicht achtzehn Jahre alt war, wurde die Anwendung von Jugendrecht abgelehnt, da er von den jugendlichen Beteiligten der intelligenteste und geistig am meisten entwickelte sei³⁷⁰. Auch ein weiterer Angeklagter, ein Dreher im Alter von 66 Jahren, der zweimal an die Frau eines verhafteten Kommunisten je 20 RM gezahlt hatte, wurde mit je zehn Jahren Zuchthaus und Ehrverlust bestraft, wobei das Urteil bemerkte, der Angeklagte sei ein alter Kommunist und entgehe nur wegen seines Alters der Todesstrafe. Ein zwölfter Angeklagter wurde freigesprochen.

Zur Vervollständigung des Bildes der kommunistischen Betätigung im Protektorat sei noch der Inhalt dreier Anklageschriften des Oberreichsanwalts mitgeteilt, deren Ergebnis nicht festzustellen war. Die erste Anklage vom 28. Dezember 1944 richtete sich gegen einen Angehörigen des Prager Arbeitsamtes und eine weibliche Angestellte. Beide Angeschuldigte waren im Jahr 1943 durch einen kommunistischen Funktionär zur Mitarbeit in der illegalen Parteiorganisation, insbesondere zur Herstellung illegaler Schriften veranlaßt worden; das Druckgerät hierzu verwahrte der Arbeitsamtsangehörige in seiner Wohnung. Ihm wurde auch zur Last gelegt, dem Funktionär einen auf dem Arbeitsamt entwendeten Dienststempel überbracht, die Pistole eines jüdischen Flüchtlings versteckt und am Rundfunk eine Rede Stalins mitgeschrieben zu haben, die darauf in kommunistischen Druckschriften verbreitet wurde. Beiden Angeschuldigten wurde erschwerte Vorbereitung des Hochverrats und Feindbegünstigung, dem Angehörigen des Arbeitsamtes auch Verstoß gegen die Waffenverordnung des Reichsprotectors³⁷¹ vorgeworfen³⁷².

³⁶⁸ S. Anm. 270.

³⁶⁹ Urteil vom 21. 9. 1942 – 6 J 80/42g = 1 H 153/42 – gegen Metelka und andere, im BA, Sign. R 22/20040. S. auch v. Gostomski-Loch, a.a.O. (Anm. 79), S. 141 f.

³⁷⁰ Vgl. Anm. 356.

³⁷¹ S. Anm. 225.

³⁷² Anklage vom 28. 12. 1944 – 13 J 430/44 – gegen Steinich und andere, im IfZ, Sign. Fa 117/298.

Erschwerte Vorbereitung des Hochverrats und Feindbegünstigung waren auch der Tatbestand der beiden weiteren Anklageschriften vom 11. Januar 1945, von denen sich die erste gegen einen Architekten und zwei frühere Studenten richtete. Der Architekt hatte in den Jahren 1943 und 1944 mit einem kommunistischen Funktionär zusammengearbeitet, mit ihm insbesondere illegale Schriften herausgegeben und auch Beziehungen zu anderen Geheimorganisationen aufgenommen. Der Unterstützung des Funktionärs wurden auch die beiden anderen Angeeschuldigten bezichtigt, von denen der eine, dessen Vater als deutscher Soldat eingezogen, dessen Mutter aber Tschechin war, zunächst eine marxistische Jugendorganisation aufzubauen versucht hatte, später aber geflüchtet war und zeitweise durch den anderen Studenten Unterkunft gefunden hatte³⁷³. Nach der zweiten, gegen zwei Angestellte aus dem Raum Pilsen gerichteten Anklage hatte der vorgenannte Funktionär auch einen der Angeeschuldigten dieses Verfahrens zum Eintritt in die illegale KPČ und zur Verbreitung kommunistischer Schriften veranlaßt, wogegen dem Angeeschuldigten die Beschaffung von Waffen für die KPČ mißlang. Außer anderen Mitgliedern hatte er den zweiten Angeeschuldigten geworben, der sich in ähnlicher Weise betätigte³⁷⁴.

„Nationaler Revolutionsausschuß“ In engem Zusammenhang mit der Tätigkeit der illegalen KPČ stand eine weitere Geheimorganisation, die unter der Bezeichnung „Ústřední národní revoluční výbor“ – „Zentraler nationaler Revolutionsausschuß“ – in Erscheinung trat. Die KPČ begnügte sich nämlich nicht damit, konspirativ und agitatorisch nur im Rahmen ihrer illegalen Parteiorganisation zu wirken, vielmehr betrieb sie die Auflehnung gegen die deutsche Herrschaft auch in der Form des aus ihrer Planung hervorgegangenen Ausschusses, der sich den Anschein einer gegenüber der KPČ unabhängigen Organisation zu geben suchte, in der sowohl die nationalen wie auch die kommunistischen Widerstandskräfte zusammengefaßt seien. In der Tat scheint es der KPČ gelungen zu sein, an einzelnen Orten – wie in Olmütz – eine solche überparteiliche Sammlung zustande zu bringen, insbesondere ehemalige Sozialdemokraten und Volkssozialisten zu sich herüberzuziehen und anscheinend auch den oben genannten Petitionsausschuß teilweise zu unterwandern. Diese an die Errichtung einer Volksfront erinnernden Erfolge änderten jedoch nichts daran, daß es sich bei dem „Revolutionsausschuß“ um eine kommunistische Tarnorganisation handelte, die nach den Weisungen der KPČ gelenkt wurde³⁷⁵. Dennoch gelang es den Kommunisten, den wahren Charakter der Organisation so weitgehend zu verbergen, daß sowohl die Geheime Staatspolizei wie auch der Volksgerichtshof zunächst davon ausgingen, es handle sich in der Tat um eine Verbindung aller oppositionellen Kräfte der tschechischen Widerstandsbewegung. Bezeichnend hierfür sind die Ausführungen in einem Urteil des Volksgerichtshofs vom 7. Mai 1943, in dem über Entstehung und Gliederung der Organisation Folgendes gesagt wird³⁷⁶:

³⁷³ Anklage vom 11. 1. 1945 – 13 J 418/44 – gegen Drlik und andere, im IfZ (Sign. Fa 117/268).

³⁷⁴ Anklage vom 11. 1. 1945 – 13 J 419/44 – gegen Hauer und andere, im IfZ (Sign. Fa 117/275).

³⁷⁵ Zu dem „Nationalen Revolutionausschuß“ vgl. Brandes, a.a.O. (Anm. 113), S. 60, 196, 244f.

³⁷⁶ Urteil vom 7. 5. 1943 – 12 J 136/42g = 2 H 51/43 – gegen Otava und andere, im BA. Der Fall ist auch erwähnt bei v. Gostomski-Loch, a.a.O. (Anm. 79), S. 68f.; danach sind alle neun zum Tode Verurteilten im September 1943 hingerichtet worden.

„Gleich nach Ausbruch des Krieges, im September 1939, fand in Prag im ‚Weinberger Haus‘ eine Versammlung deutschfeindlicher Tschechen statt, in der eine später ‚Nationaler Revolutionsausschuß‘ genannte illegale Organisation ins Leben gerufen wurde, die den Zweck verfolgte, das Protektorat vom Deutschen Reich loszureißen und einen neuen selbständigen tschechischen Staat zu errichten. Diese Organisation wurde dann der bereits bestehenden ‚Národa Obrana‘, der hauptsächlich aus ehemaligen tschechischen Offizieren gebildeten Kampftruppe der tschechischen Widerstandsbewegung, angegliedert und arbeitete mit ihr eng zusammen. Sie wirkte vor allem ideologisch auf die breite Masse des tschechischen Volkes ein und entfaltete im gesamten Protektorat einen umfangreichen Nachrichtendienst auf wirtschaftlichem, politischem und militärischem Gebiet . . . Dadurch gelang es ihr . . ., mit illegalen Kurzwellensendern dem Ausland wichtige Nachrichten zukommen zu lassen und so die Feindmächte in ihrem Kampf gegen das Reich tatkräftig zu unterstützen. Die Organisation gliederte sich nach unten in Kreise, Bezirke und Orte, die jeweils einem Ausschuß unterstellt waren.“

Das Urteil richtete sich gegen elf Angeklagte, die sich für den im Spätherbst 1939 gebildeten Kreisausschuß der Organisation betätigt hatten. Einer von ihnen, ein Postbeamter, hatte bereits an der Gründungsversammlung des „Nationalen Revolutionsausschusses“ teilgenommen; im Kreisausschuß übernahm er eine Funktion. Er beauftragte drei weitere Postbedienstete, die er als Mitarbeiter gewonnen hatte und die sich auch für den Ausbau der Organisation durch Werbung weiterer Mitglieder betätigten, mit der Beschaffung von Nachrichten, so über die Herstellung von Giftgas, die Produktion der Skoda-Werke, den Luftschutz, Truppentransporte und andere militärisch und wirtschaftlich bedeutsame Vorgänge. Den drei Postbediensteten waren diese Nachrichten durch Mittelsmänner, nämlich durch einen Schuldirektor und einen Obermeister aus dem Raum Nachod und durch einen weiteren Postbeamten aus der Gegend von Senftenberg/Böhmen geliefert worden; der letztgenannte Postbeamte hatte auch bei der Beschaffung eines Sendegeräts mitgewirkt und die Namen von Tschechen erkundet, die wegen politischer Betätigung in deutsche Haft genommen worden waren. An dem Sammeln von Nachrichten war ferner ein Polizeioffizier aus Königgrätz beteiligt, der auch für die Unterbringung flüchtiger Tschechen sorgte.

Nach der Verhaftung zweier Mitglieder des Kreisausschusses, nämlich der beiden am 8. Dezember 1942 vom Volksgerichtshof verurteilten Mitglieder des Kreiskommandos der „Obrana Národa“³⁷⁷, traten an ihre Stelle im September 1940 zwei Ärzte und ein Bankangestellter aus Königgrätz. Einer der beiden Ärzte stellte vor allem die abgerissene Verbindung zu der Zentrale in Prag wieder her und hielt sie durch wöchentliche Besuche aufrecht, bei denen er die gesammelten Nachrichten abrieferte, an deren Beschaffung er selber beteiligt war; er brachte auch wiederholt die Druckschrift „V boj“ mit. Der Bankangestellte als Finanzreferent des Kreisausschusses sammelte insgesamt 6500 Kronen für den Ausbau der Organisation und die Unterstützung von Angehörigen Verhafteter; er war auch um die Unterbringung eines jüdischen Universitätsprofessors bemüht, der der Organisation angehörte und gefährdet war.

Sämtliche elf Angeklagte wurden der Vorbereitung des organisatorischen Hochverrats, neun auch der Feindbegünstigung für schuldig befunden und diese neun zum Tode und dauerndem Ehrverlust verurteilt. Der Schuldirektor und der Obermeister, bei denen Feindbegünstigung nicht angenommen wurde, erhielten sechs bzw. acht

³⁷⁷ S. das zu Anm. 171 erwähnte Urteil.

Jahre Zuchthaus und gleichlangen Ehrverlust. Da nach dem Gutachten des militärischen Sachverständigen keine der beschafften Nachrichten ein Staatsgeheimnis darstellte, entfiel eine Verurteilung wegen Landesverrats.

Am 26. Januar 1944 verurteilte der Volksgerichtshof acht Angeklagte aus Horschowitz und Umgegend zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust³⁷⁸, weil sie als Angehörige des „Nationalen Revolutionsausschusses“ sich zu einer Terrorgruppe zusammengeschlossen hatten. Nach den Urteilsgründen hatte sich die Gruppe der Angeklagten durch Zerschneiden einer Fernsprechleitung bei Horschowitz und durch Sammeln von Waffen und Munition betätigt, außerdem einen Sprengstoffanschlag auf eine Brücke der Bahnlinie von Prag nach Pilsen geplant, somit Vorbereitung des Hochverrats in erschwerter Form und Feindbegünstigung begangen.

Am 13. Juni 1944 wurde ein Professor der Handelsakademie in Kolin wegen Vorbereitung des Hochverrats und wegen Landesverrats zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt³⁷⁹. Er hatte von Juni 1941 bis August 1942 Nachrichten über die Lebensmittelversorgung in Kolin, die Abreise tschechischer Arbeiter in das Reich, Lohnkämpfe in den Betrieben und insbesondere über eine Petroleumraffinerie gesammelt und an einen ihm bekannten Bibliothekar in Prag zur Auswertung durch die „Obrana Národa“ gesandt. Zudem hatte er zugesagt, in den „Nationalen Revolutionsausschuß“ einzutreten und eine örtliche Organisation in Kolin zu bilden. Zwei Mitangeklagte, die dem Professor bei seiner Nachrichten Tätigkeit geholfen hatten, wurden zu je sieben Jahren Zuchthaus und gleich langem Ehrverlust verurteilt. Fünf Jahre Zuchthaus und Ehrverlust erhielt ein Sparkassendirektor, der von dem Tun des Professors gewußt, jedoch keine Anzeige erstattet hatte. Ein fünfter Angeklagter schließlich, ein Betriebsingenieur der Petroleumraffinerie, der dem Professor Auskünfte über das Werk erteilt hatte, wurde mangels Beweises freigesprochen.

Am 29. Juni 1944 folgten fünf Todesurteile gegen Tschechen aus der Gegend von Chrudim, darunter eine Frau, wegen Vorbereitung des Hochverrats und Feindbegünstigung³⁸⁰. Die männlichen Angeklagten waren im Jahre 1943 an ihrem Wohnort Chrast dem „Nationalen Revolutionsausschuß“ beigetreten und hatten sich für ihn betätigt; doch hatte einer von ihnen, ein früherer Berufssoldat, es abgelehnt, die Führung der geplanten militärischen Kampfgruppe der örtlichen Organisation zu übernehmen. Die zum Tode verurteilte Frau hatte im Sommer 1943 vier entflozene russische Kriegsgefangene eine Zeitlang bei sich aufgenommen, verpflegt und mit Kleidung ausgestattet, auch einen Funktionär des „Nationalen Revolutionsausschusses“ für eine Nacht beherbergt und die Organisation auch sonst, so durch Geldspenden und das Aufbewahren von Schriftenmaterial unterstützt. Das Urteil erklärte, durch die Aufnahme der flüchtigen Russen habe sie nicht nur dem Feinde genutzt in dem Bewußtsein, ihm waffenfähige und kampfbereite Soldaten zuzuführen, sondern auch den Hochverrat vorbereitet, da bei der maßgeblich kommunistischen Einstellung des „Nationalen Revolutionsausschusses“ die Unterstützung von Russen der erstrebten Umwälzung im Protektorat mit Hilfe der Roten Armee habe dienen sollen. Die Tochter der verurteilten Frau wurde mit je vier Jahren Zuchthaus und

³⁷⁸ Urteil vom 26. 1. 1944 – 8 a J 146/43 g = 1 H 293/43 – gegen Oktabec und andere, im BA.

³⁷⁹ Urteil vom 13. 6. 1944 – 12 J 34/44 = 1 H 101/44 – gegen Hladeček und andere, im BA.

³⁸⁰ Urteil vom 29. 6. 1944 – 13 J 114/44 = 1 H 111/44 – gegen Tumm und andere, im BA.

Ehrverlust bestraft, da sie von der illegalen Tätigkeit eines Funktionärs Kenntnis gehabt, jedoch keine Anzeige erstattet habe.

Im westlichen Böhmen hatte der „Nationale Revolutionsausschuß“ offenbar besonders in den Gegenden um Pilsen und Klattau stärkeren Anhang gewonnen, wie aus einer Reihe von Urteilen des Volksgerichtshofs geschlossen werden kann. Gegen Mitglieder der Organisation im Raume Pilsen fanden am 28. und 29. Oktober 1943 zwei Verhandlungen statt; alle vier Angeklagten wurden zum Tode und dauerndem Ehrverlust verurteilt. Beide Urteile hoben hervor, daß sich die geheime Organisation unter namhafter Beteiligung der Kommunisten mit dem Ziel gebildet habe, „durch einen zu gegebener Zeit zu entfesselnden Aufstand im Zusammenwirken mit den Feindmächten die deutsche Machtstellung in Böhmen und Mähren zu beseitigen und einen selbständigen tschechischen Staat wiederzuerrichten.“ Die Verhandlung vom 28. Oktober richtete sich gegen einen Maschinenschlosser und einen Kanzleiangestellten aus Stiehlau, von denen sich der erstere als Gebietsleiter, der zweite als Gebietskassierer betätigt hatten³⁸¹. Der Schlosser hatte auch einen Ingenieur der Skoda-Werke, einen früheren Offizier, als Führer einer „Nationalen Garde“ gewonnen, die als Kampftruppe aus ehemaligen Soldaten gebildet werden sollte, und zur Beschaffung roter Armbinden aufgefordert, die am 21. März 1943 als dem für den Umsturz festgesetzten Termin als Kennzeichen des „Nationalen Revolutionsausschusses“ getragen werden sollten. Die beiden Angeklagten des 29. Oktobers, ein Weichensteller, der im ersten Weltkrieg Legionär gewesen war, und ein Eisenzieher, waren von dem Maschinenschlosser geworben worden und hatten ebenfalls Funktionen in der Pilsener Kreisgruppe des „Nationalen Revolutionsausschusses“ übernommen und ausgeübt³⁸². In allen vier Fällen nahm der Volksgerichtshof erschwerte Vorbereitung des Hochverrats und Feindbegünstigung an.

Vier weitere Todesurteile ergingen am 30. März 1944³⁸³. Die Angeklagten, Arbeiter und Handwerker aus der Pilsener Gegend, von denen drei ehemalige Sozialdemokraten waren, waren teils Ende 1942, teils anfangs 1943 zu dem „Nationalen Revolutionsausschuß“ gekommen, als dessen Ziel in dem Urteil die Errichtung eines tschechischen Rätestaats bezeichnet wurde. Ihre Tätigkeit, die wie üblich in dem Zahlen und Einsammeln von Beiträgen, dem Werben neuer Mitglieder und dem Vertrieb illegaler Schriften bestand, wurde als Vorbereitung des Hochverrats und Feindbegünstigung angesehen.

Am 17. August 1944 folgten in zwei Verfahren drei weitere Todesurteile. Die erste Verhandlung betraf einen kaufmännischen Angestellten der Pilsener Skoda-Werke, der einem Arbeitskollegen 4000 Kronen zur Unterstützung der Angehörigen politischer Häftlinge gegeben hatte, später erfuhr, daß das Geld für den „Nationalen Revolutionsausschuß“ bestimmt gewesen sei, darauf der örtlichen Organisation beitrug und zunächst die Funktion eines Verbindungsmanns zur Kreisleitung, dann die Führung eines Sabotagetrupps übernahm. Schließlich beherbergte er eine Zeitlang einen entflohenen russischen Kriegsgefangenen. Im April 1943 flüchtete er aus Furcht vor seiner Verhaftung in die Slowakei und hielt sich dort bis Dezember mit

³⁸¹ Urteil vom 28. 10. 1943 – 8 a J 140/43g = 1 H 245/43 – gegen Mareška und andere, im BA.

³⁸² Urteil vom 29. 10. 1943 – 12 J 186/43 = 1 H 255/43 – gegen Blaha und andere, im BA.

³⁸³ Urteil vom 30. 3. 1944 – 8 a J 159/43g = 1 H 36/44 gegen Lenc und andere, im BA.

falschen Papieren verborgen; bei seiner Festnahme hatte er einen Revolver mit Munition in seinem Besitz. Seine Verurteilung erfolgte wegen Vorbereitung des Hochverrats unter erschwerten Voraussetzungen und wegen Feindbegünstigung³⁸⁴.

Auch die beiden in der zweiten Verhandlung Verurteilten, ein Angestellter und ein Arbeiter, waren Mitglieder der Pilsener Organisation des „Nationalen Revolutionsausschusses“ und hatten sich in ihr als Kassierer betätigt. Der Arbeiter hatte ferner zeitweise Sprengstoff in seinem Hause versteckt und die Beschaffung von Waffen übernommen. Auch hier erfolgte die Verurteilung wegen Vorbereitung des Hochverrats und wegen Feindbegünstigung³⁸⁵.

Schließlich wurden am 13. und 15. November 1944 insgesamt vier Pilsener Arbeiter, drei Schlosser und ein Elektromechaniker, wegen erschwerter Vorbereitung des Hochverrats und Feindbegünstigung zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt³⁸⁶. Sie hatten sich illegal für den „Nationalen Revolutionsausschuß“ betätigt, der eine Schlosser auch fast ein Jahr lang einen führenden Funktionär der Organisation beherbergt und ihn mit falschen Papieren versehen.

Die Tätigkeit des „Nationalen Revolutionsausschusses“ in Klattau war Gegenstand mehrerer im September 1944 durchgeführter Verhandlungen des Volksgerichtshofs. Zunächst wurden am 19. September ein Baumeister und ein pensionierter Gendarm zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt³⁸⁷. Der Baumeister war Ende des Jahres 1942 gegen die Zusage einer Übernahme in den Klattauer Kommunaldienst nach dem Umsturz für die Organisation geworben und von einem ehemaligen tschechischen General mit der Erkundung der deutschen Streitkräfte im Raume Klattau und mit der Beschaffung von Waffen betraut worden. Der Gendarm berichtete dem General, dem er von dem Baumeister zugeführt worden war, über die Stärke der deutschen Polizei und das Vorhandensein von Schußwaffen, darunter von dreizehn Gewehren. Er selber besaß Waffen, Handgranaten und zeitweise auch Sprengstoff. Bei beiden Angeklagten wurden die Tatbestände der erschweren Vorbereitung des Hochverrats sowie der Feindbegünstigung, bei dem Gendarm auch ein Verstoß gegen die Waffenverordnung vom 6. Mai 1940³⁸⁸ angenommen; ein solcher Verstoß wurde bei dem Baumeister verneint, da die von ihm aufbewahrten zwei Schußwaffen und drei Handgranaten nicht gebrauchsfähig waren.

An demselben Tage wurde wegen erschwerter Vorbereitung des Hochverrats und wegen Feindbegünstigung ein Musiklehrer aus Klattau zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt³⁸⁹. Der Angeklagte, der früher der KPČ angehört und im Jahre 1929 die Lenin-Schule in Moskau besucht hatte, war im Herbst 1942 dem „Nationalen Revolutionsausschuß“ beigetreten und von dem am 17. August 1944 zum Tode verurteilten Funktionär³⁹⁰ beauftragt worden, die örtliche Intelligenz für die Mitarbeit zu werben. Es gelang ihm auch, hierfür den Chefarzt des Klattauer Krankenhauses, den Leiter des dortigen Arbeitsamtes, den am selben Tage verurteil-

³⁸⁴ Urteil vom 17. 8. 1944 – 12 J 157/44 = 1 H 157/44 – gegen Tomčík, im BA.

³⁸⁵ Urteil vom 17. 8. 1944 – 12 J 211/44 = 1 H 150/44 – gegen Kroft und andere, im BA.

³⁸⁶ Urteile vom 15. 11. 1944 – 13 J 269/44 = 1 H 307/44 – gegen Kovarik und andere und vom 13. 11. 1944 – 13 J 265/44 = 1 H 323/44 – gegen Strubinsky und andere, beide im BA.

³⁸⁷ Urteil vom 19. 9. 1944 – 12 J 144/44 = 1 H 205/44 – gegen Masek und andere, im BA.

³⁸⁸ S. Anm. 225.

³⁸⁹ Urteil vom 19. 9. 1944 – 12 J 135/44 = 1 H 160/44 – gegen Stulik, im BA.

³⁹⁰ S. das in Anm. 384 erwähnte Urteil.

ten Baumeister und den in dessen Verfahren genannten früheren General heranzuziehen. Er beschaffte ferner durch Spenden des erwähnten Arztes und eines Fabrikanten 7000 Kronen zur Finanzierung der illegalen Arbeit, befaßte sich mit der Beschaffung von Sprengstoff zu Sabotagezwecken und mit der Erfindung elektrischer Todesstrahlen und überließ einigen seiner Mitarbeiter Gift, damit sie bei einer Festnahme Selbstmord begehen könnten.

Zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt wurde in einer dritten Verhandlung am selben Tage ein Gelegenheitsarbeiter³⁹¹, der gegen Ende des Jahres 1942 von dem Musiklehrer geworben worden und von einem Funktionär des „Nationalen Revolutionsausschusses“ beauftragt war, aus Chemikalien Sprengstoff und Brandsätze herzustellen. Bei seiner Festnahme befand er sich auch im Besitz solcher Chemikalien. Mit ihm wurde ein Landwirt zu je sechs Jahren Zuchthaus und ebenso langem Ehrverlust verurteilt, der sein Haus den Funktionären zu Besprechungen zur Verfügung stellte und auch einen entflohenen russischen Kriegsgefangenen zeitweise bei sich aufnahm. Die Bestrafung beider Angeklagter erfolgte wiederum wegen Vorbereitung des Hochverrats und wegen Feindbegünstigung.

Am 21. September 1944 wurden drei weitere Tschechen aus Klattau und Umgebung zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt³⁹². Der eine war von dem am 17. August 1944 zum Tode verurteilten Funktionär³⁹³, die beiden anderen, darunter ein ehemaliger Legionär des ersten Weltkrieges, waren von dem am 19. September verurteilten Gelegenheitsarbeiter³⁹⁴ für die Organisation geworben worden. Das Urteil erklärte, die Angeklagten hätten keine sehr umfangreiche und langdauernde Tätigkeit entfaltet, sich aber bewußt in den Dienst hochverräterischer und feindbegünstigender Bestrebungen gestellt und angesichts der Tatzeit so ernste Gefahren für den inneren Bestand des Reiches heraufbeschworen, daß die Todesstrafe die allein angemessene Sühne sei, auch wenn man die Angeklagten nur als Helfer bei dem umstürzlerischen Treiben Dritter ansehen wollte.

Schließlich wurden am 27. September drei Angeklagte zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt, nämlich der in den Verhandlungen vom 19. September wiederholt genannte frühere General, der Leiter des Arbeitsamts in Klattau sowie ein Bahnbeamter³⁹⁵. Der General betrieb einen Nachrichtendienst in der bereits geschilderten Weise und versuchte, im Rahmen der Organisation eine militärische Gruppe zu bilden, doch verweigerten die von ihm angegangenen ehemaligen Offiziere ihre Mitarbeit. Im Februar 1943 stellte der General seine Tätigkeit in der Erkenntnis ein, daß der „Nationale Revolutionsausschuß“ stark unter kommunistischem Einfluß stand; er ging jedoch sogleich an die Bildung eines neuen Nationalausschusses, ohne daß diese Planung zu einem Ergebnis führte. Der Arbeitsamtsdirektor sollte bei dem Umsturz die Leitung des Arbeitseinsatzes und der Wirtschaft in Klattau übernehmen, wandte sich dann aber aus den gleichen Gründen wie der General von der Organisation ab und beteiligte sich an den Neugründungsplänen. Der Bahnbeamte suchte die Eisenbahner der Betriebsleitung in Klattau zu erfassen. Auch in diesem Fall führte das Urteil aus, die Angeklagten seien sich möglicherweise über die Identi-

³⁹¹ Urteil vom 19. 9. 1944 – 12 J 146/44 = 1 H 187/44 – gegen Hofman und andere, im BA.

³⁹² Urteil vom 21. 9. 1944 – 12 J 145/44 = 1 H 183/44 – gegen Cibulka und andere, im BA.

³⁹³ S. das in Anm. 384 erwähnte Urteil.

³⁹⁴ S. das in Anm. 391 erwähnte Urteil.

³⁹⁵ Urteil vom 27. 9. 1944 – 12 J 143/44 = 1 H 200/44 – gegen Margold und andere, im BA.

tät der von ihnen unterstützten Organisation nicht im klaren gewesen, doch könne kein Zweifel darüber bestehen, daß sie sich der hochverräterischen und feindbegünstigenden Bestrebungen dieser Organisation bewußt gewesen seien. In jedem Fall hätten sich die beiden ersten Angeklagten nach der Verordnung vom 3. Juli 1942 strafbar gemacht³⁹⁶.

In Beraun gewann der „Nationale Revolutionsausschuß“ ebenfalls Anhänger, was am 17. Juni 1944 zu einem Todesurteil gegen einen dortigen Professor, einen früheren tschechischen Reserveoffizier, führte³⁹⁷. Der Angeklagte hatte seit Mai 1942 Berührung mit dem „Nationalen Revolutionsausschuß“, hatte dann auch wiederholt Gespräche mit einem kommunistischen Funktionär, lehnte aber die Führung eines Kampfverbandes ab. Dagegen erkundete er mit dem Funktionär die Bahnlinie von Prag nach Pilsen und arbeitete auf dessen Ersuchen einen genauen Plan für die Sprengung der größten Brücke aus. Hierin sah der Volksgerichtshof den Tatbestand der Vorbereitung des Hochverrats und der Feindbegünstigung.

Am 26. September 1944 wurden zwei Bahnbeamte aus der Gegend von Pisek wegen Betätigung für den „Nationalen Revolutionsausschuß“ zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt³⁹⁸. Beide waren im Herbst 1943 von einem anderen Bahnbeamten zur Mitarbeit mit dem Bemerken verpflichtet worden, es würde bei dem Umsturz ihre Aufgabe sein, alle Züge anzuhalten und den Eisenbahnverkehr zu unterbinden. Das Urteil führte aus, beide Angeklagte hätten möglicherweise nicht gewußt, daß der Werber ein maßgebender Funktionär gerade des „Nationalen Revolutionsausschusses“ gewesen sei; doch sei ihnen klar gewesen, daß es sich um eine Geheimorganisation gehandelt habe, die Umsturzzwecke verfolge. Selbst wenn sie die hochverräterische und feindbegünstigende Auswirkung ihres Anschlusses an die Organisation nicht erkannt hätten, hätten sie gegen die Verordnung des Reichsprotectors vom 3. Juli 1942³⁹⁹ verstoßen.

Einer der Fälle, in denen die Nichtanzeige illegaler Tätigkeit zur Verhängung der Todesstrafe führte, ergibt sich aus einem Urteil vom 15. August 1944 gegen einen Bahnbeamten und einen Gendarmeriewachtmeister a. D.⁴⁰⁰. Beide hatten Fähnchen in den Farben der Tschechoslowakei zum Anstecken erhalten, die von dem „Nationalen Revolutionsausschuß“ als Mitgliedsabzeichen ausgegeben wurden. Der Bahnbeamte hatte zudem gemeinsam mit einem Dritten in dessen Wohnung den Londoner und den Moskauer Sender abgehört sowie den Auftrag übernommen, eine Verbindung zu der Prager Zentrale herzustellen und einen Ortsausschuß der Organisation zu gründen. Der Gendarm hatte einige Ansteckfähnchen weitergegeben und sich von den Nachrichten der Auslandssender Kenntnis geben lassen. Das Urteil führte aus, wer die Fähnchen als Zeichen der Mitgliedschaft im „Nationalen Revolutionsausschuß“ annehme oder weitergebe, mache sich damit selber zum Mitglied der Umsturzorganisation, unterstütze also den tschechischen Hochverrat gegen das Reich. Zwar hätten die Angeklagten nicht nachweisbar gewußt, daß der „Nationale Revolutionsausschuß“ den Umsturz erstrebe, aber sichere Kenntnis von seinem

³⁹⁶ S. Anm. 270.

³⁹⁷ Urteil vom 17. 6. 1944 – 13 J 103/44 = 1 H 94/44 – gegen Urban, im BA.

³⁹⁸ Urteil vom 26. 9. 1944 – 13 J 198/44 = 1 H 225/44 – gegen Hotovy und andere, im BA.

³⁹⁹ S. Anm. 270.

⁴⁰⁰ Urteil vom 15. 8. 1944 – 12 J 190/44 = 1 H 154/44 – gegen Kohout und andere, im BA.

Bestehen gehabt, ohne Anzeige zu erstatten, und damit gegen die Verordnung des Reichsprotektors vom 3. Juli 1942⁴⁰¹ verstoßen.

Zum Schluß ist noch eine Anklage des Oberreichsanwalts vom 19. Dezember 1944 gegen drei Angeschuldigte wegen der Tätigkeit des „Nationalen Revolutionsausschusses“ in Straßnitz zu erwähnen⁴⁰². Dort hatte nach der Anklage ein Maschinen-schlosser eine Dreiergruppe gebildet und in größerem Umfange illegale Schriften, darunter des kommunistische Organ „Rude Právo“, verbreitet, einen Teil auch seinem Vater, einem Bahnbeamten, zur Weiterverbreitung übergeben. Wegen des Umfangs seiner Tätigkeit sah ihn die Anklageschrift als Funktionär an und legte ihm, seinem Vater und einem Hilfsarbeiter, der der Dreiergruppe beigetreten war, Vorbereitung des Hochverrats unter erschwerenden Umständen und Feindbegünstigung zur Last. Dabei ging die Anklage davon aus, daß es sich bei dem „Nationalen Revolutionsausschuß“ um eine getarnte kommunistische Organisation handele, eine Kennzeichnung, die wie auch schon eine Reihe der vorerwähnten Urteile zeigt, daß der Tarncharakter des „Nationalen Revolutionsausschusses“ im Laufe der Zeit enthüllt war.

5. Sonstige Widerstandsgruppen

Neben den nationalen tschechischen Widerstandsorganisationen, insbesondere der „Obrana Národa“, und der illegalen KPČ mit dem ihr zuzurechnenden „Nationalen Revolutionsausschuß“ gab es noch eine Reihe kleinerer oder in ihrer Auswirkung weniger bedeutender Gruppen, die die Auflehnung gegen die deutsche Herrschaft förderten und die teils mehr zu den nationalistischen, teils zu den kommunistischen Verbindungen hinneigten und von diesen auch beeinflußt wurden. Daneben regte sich in den Kreisen der früheren sozialdemokratischen Partei der Tschechoslowakei eine deutschfeindliche Opposition. So berichtete der Oberreichsanwalt am 31. Juli 1941⁴⁰³, es sei eine illegale SPČ-Organisation aufgedeckt worden, die sich auch nachrichtendienstlich betätigt und Sabotageanschläge geplant habe; unter den Verhafteten befände sich auch der frühere tschechoslowakische Minister Hampl⁴⁰⁴. Schließlich waren in den Gewerkschaften und unter den tschechischen Turnern Bestrebungen zu verzeichnen, die insgeheim die Abschüttelung der deutschen Herrschaft und die Wiederherstellung einer selbständigen Tschechoslowakei bezweckten.

Tschechische Gewerkschaften Im Gegensatz zu den entsprechenden Vereinigungen im Altreich waren die tschechischen Gewerkschaften bei Errichtung des Protekto-

⁴⁰¹ S. Anm. 270.

⁴⁰² Anklage vom 19. 12. 1944 – 12 J 406/44 – gegen Pešek und andere, im IfZ (Sign. Fa 117/291).

⁴⁰³ S. Anm. 3.

⁴⁰⁴ Die oppositionellen Sozialdemokraten fanden sich zumeist in der erwähnten Widerstandsbewegung des sog. Petitionsausschusses zusammen. Im Mai 1941 wurden rund 60 ehemalige Funktionäre der tschechischen Sozialdemokratie verhaftet. Vgl. hierzu Brandes, a.a.O. (Anm. 113), S. 59f., 144 und Anm. 993 bei Brandes.

Hampl war der maßgebliche Führer der nach dem Münchner Abkommen gegründeten, nach der Protektoratserrichtung wieder aufgelösten „Nationalen Partei der Arbeit“ – „Národní strana práce“ – und des Metallarbeiterverbandes gewesen; er starb nach seiner Verhaftung im Gefängnis. Vgl. Brandes, S. 144.

rats nicht aufgelöst worden; sie wurden vielmehr von dem nationalsozialistischen Regime toleriert und als Mittel zur Beeinflussung der Arbeiterschaft sogar bis zu einem gewissen Grade gefördert. Allerdings wurde ihnen ein Teil ihrer Rechte genommen; auch erfolgte noch im Jahre 1939 ihre Zusammenfassung zu einer „Nationalen Gewerkschaftszentrale“, was das Gewicht der bisherigen Einzelgewerkschaften minderte⁴⁰⁵. Die – wenn auch veränderte – Erhaltung der tschechischen Gewerkschaftsbewegung verhinderte nicht, daß auch dort Widerstandsgruppen entstanden. So beschlossen im Herbst 1940 ein im Dienst der Protektoratsbahn stehender Kraftfahrer aus Pilsen und ein früherer Gewerkschaftssekretär aus Prag, die Eisenbahner-Gewerkschaft „Unie“ in ihrer früheren Form wiederherzustellen. Da deren Führer versagt hätten, mußten neue Männer an die Spitze treten, die als Dreierkopf fungieren und in den einzelnen Direktionsbezirken örtliche Leitungen – ebenfalls in der Form von Dreierköpfen – einsetzen sollten. Zusammen mit einem dritten Tschechen übernahmen die beiden Genannten die zentrale Leitung und begannen mit dem Aufbau der Organisation, für die der Kraftfahrer durch Sammlungen und Spenden rund 900 Kronen beschaffte. Sie gewannen auch eine Reihe von Mitgliedern, setzten in Prag und Pilsen sowie in Mähren örtliche Leitungen ein und verbreiteten deutschfeindliche Flugblätter. Am 23. März 1944 mußten sich beide Gründer zusammen mit drei weiteren Beteiligten vor dem Volksgerichtshof verantworten. Von diesen letzteren hatte einer als Mitglied des Pilsener Dreierkopfes mehrere neue Mitglieder geworben, der zweite die Bildung eines „Unie“-Ausschusses auf einem Prager Bahnhof übernommen und der dritte sich zum Vertrauensmann der Beamtschaft in den böhmischen Direktionsbezirken berufen lassen. Die beiden Gründer und das Pilsener Dreierkopfmitglied wurden wegen Vorbereitung des Hochverrats zu mehrjährigem Zuchthaus und entsprechendem Ehrverlust, die beiden weiteren Angeklagten wegen Nichtanzeige eines Verbrechens zu Gefängnisstrafen verurteilt⁴⁰⁶. In dem Urteil wurde ausgeführt, da in der illegalen „Unie“ lohnpolitische Erwägungen im Vordergrund gestanden hätten, sei nicht sicher festzustellen, ob die Organisation trotz ihrer marxistischen Grundeinstellung, trotz des Vertriebs deutschfeindlicher Flugblätter und trotz des Gebrauchs von Decknamen selbst den gewaltsamen Umsturz erstrebt habe. Andererseits sei nicht zu verkennen, daß die Gründung und Betätigung einer illegalen Organisation wie der „Unie“ selbst bei keiner unmittelbaren reichsfeindlichen Zielsetzung sich unter den besonderen Verhältnissen des Protektorats mittelbar in reichsfeindlichem und hochverräterischem Sinne auswirken müsse. Denn da die illegale „Unie“ für ihre spätere praktische Betätigung das Wiedererstehen eines selbständigen Tschechenstaates voraussetze, müsse sie in jedem Mitglied den Wunsch zu eigenem hochverräterischen Tun hervorrufen oder mindestens stärken. Die Organisation habe also durch ihr Vorhandensein einen günstigen Nährboden für hochverräterische reichsfeindliche Umtriebe unter der tschechischen Bevölkerung geschaffen und damit hochverräterischen Charakter getragen; dies hätten die Angeklagten erkannt. Doch habe die Tätigkeit der „Unie“ nur geringes Ausmaß angenommen und keinerlei besondere Gefahren für die Reichssicherheit gehabt. Ungeachtet der letzteren entlastenden Feststellung wurde das dritte Gründungsmit-

⁴⁰⁵ Vgl. hierzu Brandes, a.a.O., S. 228ff.

⁴⁰⁶ Urteil vom 23. 3. 1944 – 1 H 24/44 – gegen Freiberg und andere, im BA.

glied der „Unie“, ein Krankenkassenkontrolleur aus Kralup/Moldau, am 25. September 1944 vom Volksgerichtshof wegen Vorbereitung des Hochverrats zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt⁴⁰⁷. Als Mitglied der früheren „Unie“ war er von dem am 23. März 1944 verurteilten Gewerkschaftssekretär mit dem Bemerken herangezogen worden, die „Unie“ müsse wieder ins Leben gerufen werden, damit im Falle einer Niederlage des Reichs und der Wiederherstellung eines selbständigen tschechischen Staates ein Einheitsverband der Eisenbahner vorhanden sei. Im Rahmen seiner Betätigung hatte der Angeklagte auch Fühlung zu Kommunisten aufgenommen. Zum Verhängnis wurde ihm aber der Besitz einer Pistole nebst Munition, die bei seiner nach einjährigem Untertauchen erfolgten Verhaftung bei ihm vorgefunden wurde und zu seiner Bestrafung auch wegen Verstoßes gegen die Waffenordnung vom 6. Mai 1940⁴⁰⁸ führte. Hinsichtlich der „Unie“ enthielt das Urteil weitgehend dieselbe Würdigung wie die Vorentscheidung vom 23. März 1944.

Während seines einjährigen Verborgenseins war der Krankenkassenbeamte zeitweilig bei einem Landwirt aus der Taborer Gegend untergekommen, der den Flüchtling auch mit Kleidungsstücken versehen und ihm eine vorübergehende andere Unterkunft besorgt hatte. Diesen Landwirt verurteilte der Volksgerichtshof in derselben Hauptverhandlung ebenfalls zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust wegen Verstoßes gegen die Verordnung des Reichsprotectors vom 3. Juli 1942⁴⁰⁹. Das Urteil erklärte, da sich der Angeklagte auch durch die zweimalige Verhängung des Ausnahmezustandes im Protektorat nicht habe warnen lassen und sich sein Tun über längere Zeit erstreckt habe, sei es mit den Belangen der Staatsautorität unvereinbar, wenn die scharfen Bestimmungen unbeachtet blieben. Drei weitere Angeklagte wurden mangels Beweises freigesprochen, da der Hauptbelastungszeuge nicht mehr am Leben war. Dieser, ein früherer Gewerkschaftssekretär aus Prag, der sich ebenfalls um den Aufbau der „Unie“ bemüht hatte, war von dem Volksgerichtshof am 25. April 1944 abgeurteilt worden⁴¹⁰.

Am 16. Juni 1944 verurteilte der Volksgerichtshof einen Gewerkschaftssekretär aus Kolin wegen Vorbereitung des Hochverrats und wegen Feindbegünstigung zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust, einen Kolinser Verwaltungsangestellten wegen Beihilfe zu der Tat zu je sieben Jahren Zuchthaus und Ehrverlust⁴¹¹. Der zum Tode Verurteilte, der seit langen Jahren gewerkschaftlicher Funktionär und im Jahre 1920 wegen Proklamierung eines politischen Generalstreiks von einem tschechoslowakischen Gericht zu sechs Jahren schweren Kerkers verurteilt worden war, war im Jahre 1941 als Kreissekretär der tschechischen „Nationalen Gewerkschaftsorganisation“ in Prag mit einem Sohn des bereits erwähnten Nachrichtenagenten Bondy⁴¹² in Verbindung gebracht worden. Bondy jun. eröffnete ihm, es sei beabsichtigt, innerhalb oder neben der „Nationalen Gewerkschaftszentrale“, die sich unter der

⁴⁰⁷ Urteil vom 25. 9. 1944 – 13 J 134/44 = 1 H 228/44 – gegen Eisner und andere, im BA.

⁴⁰⁸ S. Anm. 225.

⁴⁰⁹ S. Anm. 270.

⁴¹⁰ Urteil vom 25. 4. 1944 – 1 H 49/44 – gegen Seidler. Das Urteil war nicht zu ermitteln; Datum und Az. sind den Gründen des in der Anm. 407 erwähnten Urteils entnommen. Nach den Gründen dieses Urteils ist anzunehmen, daß Seidler zum Tode verurteilt und hingerichtet worden ist.

⁴¹¹ Urteil vom 16. 6. 1944 – 12 J 37/44 = 1 H 107/44 – gegen Remunda und andere, im BA.

⁴¹² S. Anm. 145.

Arbeiterschaft keine Sympathie erworben habe, insgeheim eine neue Gewerkschaft aufzubauen, die als Hauptaufgabe nach dem Kriege in einem neuen tschechischen Staat die soziale Frage der Lösung näher bringen solle; für diese neue Organisation solle der Angeklagte in Kolin werben. Als der Angeklagte zögerte, weil er von anderer Seite zu äußerster Vorsicht gemahnt worden war, machte ihm Bondy bei einer zweiten Zusammenkunft in Prag Vorhaltungen wegen seiner Untätigkeit und kündigte ihm an, er werde selbst nach Kolin kommen, um die Arbeit voranzutreiben. Im Juli 1941 traf sich dort auch Bondy mit beiden Angeklagten und zwei weiteren Personen, legte nochmals seine Pläne dar und schilderte die ungünstige militärische und politische Lage Deutschlands, worauf sich der zum Tode Verurteilte darauf beschränkte, von den Plänen Bondys seinen Mitarbeitern in der „Nationalen Gewerkschaftszentrale“ Kenntnis zu geben. Bald darauf kam er mit dem vom Volksgerichtshof am 13. Juni 1944 zum Tode verurteilten Professor der Kolin-Handelsakademie⁴¹³ zusammen, der ihn aufforderte, ihm für seine geheime Nachrichtentätigkeit Nachrichten aus der Gewerkschaft und den Betrieben zur Verfügung zu stellen; auch hierauf ging der Angeklagte nicht ein. Sein Mitangeklagter hatte dem Professor gegenüber ebenfalls die Beschaffung von Nachrichten abgelehnt; er gehörte auch zu denjenigen, die dem Gewerkschaftssekretär zur Vorsicht geraten hatten. Die Verurteilung wurde von dem Volksgerichtshof wie folgt begründet:

„Es ist gerichtsbekannt, daß der Jude Karl Israel Bondy in größtem Ausmaß und über einen längeren Zeitraum hinweg hoch- und landesverräterisch im Protektorat tätig war. Diese Feststellung ergibt bereits, daß er mit seinem Plane, insgeheim eine neue Gewerkschaftsorganisation aufzubauen, ebenfalls hochverräterische Ziele verfolgte. Er war dabei offensichtlich von dem Bestreben geleitet, durch die geplante illegale Gewerkschaft die tschechische Arbeiterschaft umstürzlerisch zu beeinflussen, um sie später als gefügiges Werkzeug bei dem geplanten Umsturz im Protektorat einsetzen zu können. Daß der Aufbau einer solchen hochverräterischen Organisation im Protektorat während des Krieges den inneren Frieden erheblich zu stören geeignet ist und deshalb durch Schwächung unserer wehrwirtschaftlichen Abwehrkraft nach außen die Feinde zu begünstigen vermag, liegt auf der Hand. Wer sich also bereit findet, an dem Aufbau einer solchen geheimen Organisation mitzuarbeiten oder sonst ein solches Vorhaben mittelbar oder unmittelbar zu fördern – und das haben die beiden Angeklagten getan . . . –, erfüllt . . . die Voraussetzungen der Vorbereitung zum Hochverrat und der landesverräterischen Feindbegünstigung.“

Daß der Gewerkschaftssekretär nichts für die Verwirklichung der Pläne getan habe, wolle nichts besagen, da bereits Ende September 1941 der Ausnahmezustand über das Protektorat verhängt worden, Bondy geflüchtet sei und die Mitarbeiter des Angeklagten dem illegalen Vorhaben offenbar nicht zugestimmt hätten. Der zum Tode Verurteilte habe als politisch äußerst erfahrener Tscheche den illegalen Charakter der Pläne Bondys alsbald erkannt, was für einen Tschechen gleichbedeutend mit einer reichsfeindlichen, also hochverräterischen Zielsetzung sei. Durch die Besprechung der Pläne Bondys mit seinen Mitarbeitern in der „Nationalen Gewerkschaftsorganisation“ habe er unzweideutig zum Ausdruck gebracht, daß er die Pläne billige und zu seinem Teil fördern wolle. Seine Tat stelle keinen leichten Fall der Feindbegünstigung dar, so daß es der Senat für erforderlich halte, „im Interesse der Sicherheit des Reiches und um unseres Sieges willen“ gegen den Angeklagten, der sich

⁴¹³ S. Anm. 379.

durch seinen Treubruch für immer ehrlos gemacht habe, die Todesstrafe zu verhängen. Wesentlich milder könne der zweite Angeklagte bestraft werden, der offenbar unter dem Einfluß des anderen gestanden und dessen Tun sich auf die widerspruchslöse Teilnahme an den Zusammenkünften beschränkt habe.

„Sokols“ Zu den als hochverräterisch beurteilten tschechischen Vereinigungen zählten auch die „Sokols“ (Falken), die tschechische Turnerorganisation. Wegen deutschfeindlicher Tendenzen wurde der Vereinigung im April 1941 durch die Geheime Staatspolizei jede Betätigung verboten; im Oktober 1941 wurde die Vereinigung ganz aufgelöst⁴¹⁴. Etwa ein Jahr später setzten bei dem Volksgerichtshof die ersten Prozesse gegen Funktionäre und Mitglieder des „Sokol“ ein, die ungeachtet des Verbots die Vereinigung unter der Bezeichnung „Jindra“ fortzuführen suchten. Wie der Volksgerichtshof den „Sokol“ beurteilte, ergibt sich aus einem Urteil vom 8. Juli 1943⁴¹⁵, in dem es hieß:

„Es ist eine geschichtliche Tatsache, daß der Sokolverband schon 1918 einer der Träger der tschechischen Staatsidee war und infolgedessen nach der Errichtung der tschechoslowakischen Republik sich zu einer wesentlichen Stütze des neuen Staates entwickelte. Durch die Errichtung des Protektorats änderte sich an dieser uneingeschränkt chauvinistisch-tschechischen Grundeinstellung nichts. Es nimmt daher nicht Wunder, daß von Frühsommer 1939 ab auch der Sokol sich in die Front der gerichtsbekannten tschechischen Widerstandsbewegung einzugliedern begann. Das hat der Volksgerichtshof wiederholt festgestellt . . .

Lehnte somit der Sokol schon *vor seiner Auflösung* den durch die Errichtung des Protektorats geschaffenen staatsrechtlichen Zustand bedingungslos ab, so sah der *illegale* Sokol erst recht seine Aufgabe darin, Vorbereitungen für die Neuerrichtung des erstrebten selbständigen Staates in Böhmen und Mähren zu treffen, . . . Die Leitung des illegalen Sokol ging offensichtlich . . . davon aus, daß eine dem Reich ungünstige militärische Entwicklung im gegenwärtigen Kriege Gelegenheit bieten werde, mit Aussicht auf Erfolg den nationaltschechischen Aufstand im Protektorat zu entfesseln und die deutsche Machtstellung zu beseitigen. Für dieses Endziel sollten die zuverlässigen und einsatzfähigen Mannschaften im Sokol insgeheim organisatorisch zusammengefaßt werden, um später geschlossen und planmäßig zum Einsatz zu gelangen.

Neben dieser hochverräterischen Zielsetzung hatte die nach Kriegsausbruch entfaltete Tätigkeit des ‚Jindra‘ auch feindbegünstigende Bedeutung, denn daß das Bestehen und die Arbeit einer geheimen Aufstandsorganisation im Landesinnern während des Krieges die militärische und wehrwirtschaftliche Abwehrkraft des Reiches nach außen nachhaltig zu beeinträchtigen geeignet ist, hat der Volksgerichtshof bereits wiederholt ausgesprochen. Es kommt hinzu, daß der illegale Sokol, wie gerichtsbekannt, den über dem Protektorat abgesetzten Fallschirmspringern Unterstützung gewährte und so mit den Feindmächten Hand in Hand arbeitete.“

Durch das angeführte Urteil wurde ein Bankbeamter aus Königgrätz wegen erschwerter Vorbereitung des Hochverrats und wegen Feindbegünstigung zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt. Der Angeklagte, der seit frühester Jugend dem „Sokol“ angehört hatte, war im Februar 1942 von einem ehemaligen „Sokol“-Führer in Prag davon unterrichtet worden, daß der Verband insgeheim fortgeführt werde und zuverlässige Tschechen zum späteren Einsatz bei der Neuerrichtung der

⁴¹⁴ Vgl. hierzu Brandes, a.a.O. (Anm. 113), S. 120, 144, 217, 248 und die dortige Anm. 987.

⁴¹⁵ Urteil vom 8. 7. 1943 – 12 J 71/43 g = 1 H 153/43 – gegen Neswidal, im BA. Nach v. Gostomski-Loch, a.a.O. (Anm. 79), S. 70 ist der Verurteilte im September 1943 hingerichtet worden.

Tschechoslowakei zu erfassen suche. Der Angeklagte übernahm daraufhin die Funktion eines „Kreiskommandanten“ des „Jindra“ für Königgrätz und machte sich mit einem gewissen Erfolg an den Wiederaufbau der Organisation im Kreisgebiet, bis er Mitte Juni 1942 versetzt wurde. Trotz der Kürze seiner Tätigkeit wurde er mit dem Tode bestraft, weil er in leitender Funktion tätig gewesen, von unbelehrbarer reichsfeindlicher Gesinnung sei und seine Tätigkeit während der Verhängung des ersten Ausnahmezustandes ausgeübt habe.

Der Prager „Sokol“-Funktionär, der den zum Tode verurteilten Bankbeamten geworben hatte, gewann auch einen tschechischen Richter dafür, die Organisation im Bezirk Tabor wiederaufzubauen. Der Richter zog einen Staatsanwalt und einen Sparkassenbeamten aus Tabor hinzu, nahm mit ihnen Fühlung zu den „Sokol“-Funktionären eines Nachbarbezirks auf und verschaffte sich einen Betrag von 4000 Kronen für die Unterstützung der Familien verhafteter oder verstorbener „Sokol“-Mitglieder, den er durch seine beiden Mitarbeiter auszahlen ließ. Der Staatsanwalt stellte auch seine Anschrift als Deckadresse für den geheimen Schriftverkehr und als Anlaufstelle für die eingehenden Schreiben zur Verfügung. Am 27. August 1943 verurteilte der Volksgerichtshof alle drei zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust⁴¹⁶. In dem Urteil hieß es:

„Als Zweck des verbotenen Zusammenschlusses geben alle drei außer der Unterstützung von Angehörigen verhafteter Sokolmitglieder an, daß der Sokol im Falle einer erwarteten militärischen Niederlage Deutschlands und einer dadurch veranlaßten Räumung Böhmens und Mährens durch unsere Truppen als Ordnungsfaktor gegen das Chaos bereitstehen sollte. Eine solche Zwecksetzung schließt den Hochverratscharakter ihrer Handlungsweise nicht aus. Denn – ganz besonders im Krieg – stellt eine geheime Organisation politischer Art, die eine Machtnachfolge nach dem vermuteten und erhofften Zusammenbruch des Reiches auf dessen Hoheitsgebiet vorbereitet, eine gewaltsame Bedrohung unseres Reiches und unserer politischen Lebensform dar, selbst wenn die Führer der Organisation behaupten und selbst wenn die Mitglieder glauben sollten, daß sie einen solchen Zusammenbruch nicht selbst herbeiführen, sondern ihn nur, wenn er eingetreten ist, ausnutzen wollen. Wenn eine solche Organisation dann Ordnungsfaktor sein will – besser: vorgibt, es dann sein zu wollen –, so will sie ja nicht unsere deutsche Ordnung, sondern eine andere dann zu errichtende, eben die tschechische Sokol-Ordnung aufrichten, und wie die von unserem deutschen Standpunkt her aussieht, wissen wir. Eine solche Drohung allein schon durch das Bestehen einer solchen Organisation schwächt die innere Vitalität des Reiches, im totalen Kriege also auch unsere Kriegskraft, denn jetzt müssen alle Kräfte vielfältig und restlos für den Sieg eingesetzt werden. Wie jede Schwächung, hilft auch diese unserem Feind. Das weiß auch jeder, besonders Männer, die politisch so geschult sind wie Sokol-Männer. Daß sie es nicht gewußt hätten, kann ihnen der Volksgerichtshof nicht glauben.

Weil sie unserem Kriegsfeind geholfen haben (§ 91 b StGB), mußten deshalb diese drei Angeklagten mit dem Tode bestraft werden. Durch ihre Treulosigkeit gegenüber dem Reich, mit dem auch das tschechische Volk auf Gedeih und Verderb verbunden ist, haben sie sich für immer ehrlos gemacht.“

Fünf weitere Angeklagte, darunter ein Arzt, die sich in geringerem Umfang an dem Aufbau der Organisation beteiligt hatten, wurden zu Zuchthausstrafen verurteilt, wobei jeweils ein ebenso langer Ehrverlust ausgesprochen wurde.

Vierzehn Tage später, am 10. September 1943 wurde ein Prager Anwalt zum Tode

⁴¹⁶ Urteil vom 27. 8. 1943 – 12 J 47/43 g = 1 H 217/43 – gegen Evald und andere, im BA. Nach v. Gostomski-Loch, a.a.O. (Anm. 79), S. 69f. sind die zum Tode Verurteilten hingerichtet worden.

und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt⁴¹⁷. Der Anwalt, der seit 1901 dem „Sokol“ angehört hatte und dessen letzter Obmann für Böhmen und Mähren gewesen war, wurde im Zusammenhang mit dem Verbot der Organisation in Polizeihaft genommen, nach drei Monaten aber im Januar 1942 wegen eines Magenleidens wieder entlassen, wobei er schriftlich versprechen mußte, sich loyal zu verhalten und ihm bekannt werdende staatsfeindliche Bestrebungen anzuzeigen. Bald nach seiner Freilassung machte ihn der in den beiden vorerwähnten Verfahren in Erscheinung getretene Funktionär mit dem Leiter des illegalen „Jindra“ bekannt. Dieser gab ihm einen von Fallschirmspringern überbrachten Brief Beneš's zu lesen, worin Beneš seiner Unzufriedenheit darüber Ausdruck verlieh, daß die Protektoratsregierung trotz mehrfacher günstiger Gelegenheiten nicht zurückgetreten sei, und worin er den Regierungsmitgliedern androhte, man werde sie zukünftig zur Rechenschaft ziehen. Auf Ersuchen des „Jindra“-Leiters übernahm es der Angeklagte, den Inhalt des Briefes durch seine Frau einem ihr bekannten Minister der Protektoratsregierung mitzuteilen. Hierin erblickte der Volksgerichtshof Feindbegünstigung.

In dem Urteil wurde ausgeführt, die Einwendung des Angeklagten, er habe den Brief nicht genau gelesen, sei unglaublich, denn der Angeklagte als Anwalt und früherer Obmann des „Sokol“ habe gerade, wenn er nicht in eine ihm ungelegene Sache verwickelt werden wollte, das Schriftstück um so genauer lesen müssen, nicht aber heuchlerisch so tun dürfen, als ob er den Brief lese. Ebenso unglaublich sei, daß er nicht die Absicht gehabt habe, den Briefinhalt der Protektoratsregierung zur Kenntnis zu bringen, da nicht angenommen werden könne, daß der Angeklagte als alter und führender „Sokol“-Funktionär seinen Gesprächspartner von vornherein habe betrügen wollen. In Wahrheit hätte es für den Angeklagten nur *einen* Weg gegeben, seine Einlassung glaubhaft zu machen, nämlich die Anzeige bei der Polizei; so aber könne „seine jesuitenhafte reservatio mentalis nicht nur nicht angenommen werden, sondern man könne ihm überhaupt nicht glauben, daß er bei sich in seinem Innern damals einen solchen geheimen Vorbehalt gemacht hat“.

Weiter hieß es in dem Urteil:

„Jan K. hat also dem Leiter des Jindra, einer über ganz Böhmen und Mähren ausgedehnten reichsfeindlichen Geheimorganisation, versprochen, die Abschrift oder den Inhalt eines Briefes des Leiters der Londoner tschechischen Emigrantengruppe, der sogenannten Beneschregierung, hinter dem Rücken Deutschlands einem Mitglied der Protektoratsregierung zugänglich zu machen; und das, obgleich er . . . wußte, daß der Brief durch einen Fallschirmagenten überbracht war, und jedenfalls sich darüber klar war, daß er nur illegal angekommen sein konnte.

Zwar meint der Verteidiger, es stehe doch gar nicht fest, daß der Brief wirklich von Benesch gewesen sei, es sei doch auch möglich, daß ein anderes Mitglied der sogenannten Benesch-Regierung, dem Benesch nicht energisch genug sei, hinter dem Rücken von Benesch ein solches Schreiben und auch Beneschs Stil gefälscht habe, und daß dieses gefälschte Schreiben von einem Fallschirmspringer überbracht worden sei. Aber eine solche Möglichkeit ist so unwahrscheinlich, daß der Volksgerichtshof sie überhaupt nicht in Betracht gezogen hat. Sie ist an den Haaren herbeigezogen. Kann man sich denken, daß ein Mitglied der sogenannten Benesch-Regierung hinter Beneschs Rücken ein englisches Armee-Flugzeug findet, das diesen gefälschten Brief durch einen Fallschirmspringer überbringt? Im übrigen ist es für K.s Schuld ganz gleichgültig, ob der Brief echt oder gefälscht war; denn er behauptet selbst nicht, ihn für gefälscht gehalten zu haben.

⁴¹⁷ Urteil vom 10. 9. 1943 – 12 J 114/43 g = 1 H 222/43 – gegen Keller, im BA.

K. hat also das Versprechen gegeben, gerade das zu tun, was Benesch wollte und was Benesch nicht erreichen konnte, ohne in Böhmen und Mähren Handlanger zu finden. Denn Benesch konnte mit seinen Machtmitteln nur dafür sorgen, daß der Brief durch einen Fallschirmspringer nach Böhmen gebracht wurde. Damit er oder sein Inhalt in die Hände der Mitglieder der Protektoratsregierung kam, dazu waren andere nötig. Und diese Lücke auszufüllen, hat K. sich bereit erklärt. Und das, obgleich er Loyalität und Anzeig jeder staatsfeindlichen Konspiration versprochen hatte; obgleich die Polizei ihm Vertrauen geschenkt und ihn wegen seiner Krankheit entlassen hatte; obgleich er als früherer hoher Sokolfunktionär politisch geschult war und wußte, was er tat; obgleich er als Advokat ein im Leben gewandter Mann ist und ein Mann von Bildung zu sein behauptet, und endlich, aber nicht zuletzt, obgleich wir uns im Kriege befinden. K. hat also unserem Kriegsfeind geholfen (§ 91 b StGB). Damit hat er sich für immer ehrlos gemacht. Denn er hat dem Reich die Treue gebrochen, die er auch als Protektoratsangehöriger ihm schuldet. Er hat damit übrigens auch sein eigenes tschechisches Volk verraten, denn dessen Schicksal ist nach seiner Geschichte, der kulturellen Entwicklung, der geographischen Lage, den wirtschaftlichen Notwendigkeiten auf Gedeih und Verderb mit dem Schicksal des deutschen Volkes und Reiches verbunden. Eine solche Treulosigkeit kann nur mit der Todesstrafe gesühnt werden. Sie ist auch nötig, um das Reich vor derartig gefährlicher konspirativer Tätigkeit zu schützen.“

Der Verurteilte starb an seinem Leiden noch während der Haft. Seine Witwe, die angeklagt war, im Einverständnis mit ihrem Mann die Weiterleitung des Briefes übernommen zu haben, wurde vom Volksgerichtshof am 26. April 1944 mangels Beweises freigesprochen⁴¹⁸.

Schließlich wurden am 3. November 1943 drei „Sokol“-Angehörige, sämtlich langjährige Mitglieder der Organisation, zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust wegen erschwerter Vorbereitung des Hochverrats und wegen Feindbegünstigung verurteilt, weil sie im Bezirk Pilsen den „Sokol“ neu aufzubauen unternommen hatten⁴¹⁹. Einer von ihnen hatte von einem „Sokol“-Obmann erfahren, daß der Verband illegal fortgeführt werde, sich zur Mitarbeit bereit erklärt und sich von August 1941 bis Oktober 1942 als Funktionär betätigt, wobei er auch den Auftrag erteilte, deutsche Kinderverschickungslager festzustellen, um deren Insassen bei dem Umsturz als Geiseln festhalten zu können. Der zweite Verurteilte war als Verbindungsmann zu der Prager „Sokol“-Zentrale tätig und half dem Erstangeklagten, so bei der Beschaffung von Armbinden, die die „Sokol“-Mitglieder bei dem erwarteten Umsturz kennzeichnen sollten. Der dritte Angeklagte übernahm die Leitung des „Sokol“-Bezirks Böhmerwald und baute diesen Bereich aus. Zwei weitere Mitangeklagte, die sich in geringerem Umfang betätigt hatten, wurden zu mehrjährigen Zuchthausstrafen und jeweils gleichlangem Ehrverlust verurteilt und zwar ein Lehrer, weil er mit dem Erstverurteilten den Aufbau der geheimen Organisation beraten hatte, was als erschwerte Vorbereitung des Hochverrats, nicht aber auch als Feindbegünstigung angesehen wurde, der andere Angeklagte, weil er durch einen Hinweis die Anwerbung eines der zum Tode Verurteilten ermöglicht hatte, worin der Volksgerichtshof eine Beihilfehandlung erblickte. Hinsichtlich der hochverräterischen und feindbegünstigenden Beurteilung der Nachfolgeorganisation des „Sokol“ enthielt das Urteil weitgehend die gleichen Ausführungen wie das erwähnte Urteil vom 8. Juli 1943⁴²⁰, während den Einwendungen der Angeklagten, die sich auch hier

⁴¹⁸ Urteil vom 26. 4. 1944 – 12 J 114/43g = 1 H 41/44 – gegen Zdenka Keller, im BA.

⁴¹⁹ Urteil vom 3. 11. 1943 – 12 J 83/43g = 1 H 256/43 – gegen Tylš und andere, im BA.

⁴²⁰ S. das in Anm. 415 erwähnte Urteil.

darauf beriefen, der „Sokol“ bezwecke die Unterstützung hilfsbedürftiger Familien und die Aufrechterhaltung der Ordnung bei einem Abzug der Deutschen, mit denselben Argumenten entgegengetreten wurde wie in dem Urteil vom 27. August 1943⁴²¹.

„*Domaci Odboj*“ Eine weitere tschechische Geheimorganisation war der „*Domaci Odboj*“ („Heimatabwehr“). Über sie heißt es in einer Anklageschrift des Oberreichsanwalts vom 30. Mai 1943⁴²²:

„Noch vor der Protektoratserrichtung wurde in Prag eine allgemeine nationaltschechische Organisation, die sogenannte ‚Tschechoslowakische Heimatabwehr‘ (*Domaci Odboj*) gegründet, die ihre Gliederung und Ziele in Statuten vom 8. März 1939 niederlegte und sich darin offen zur sogenannten tschecho-slowakischen ‚Auslandsregierung‘ des früheren tschechischen Staatspräsidenten Benesch bekannte. Nach der Protektoratserrichtung begann diese Organisation sofort mit der illegalen Arbeit gegen das Reich, befaßte sich insbesondere nach Kriegsausbruch auch mit nachrichtendienstlicher Tätigkeit, gab zu diesem Zwecke einige zur Erkundung von wehrwichtigen und militärischen Angelegenheiten bestimmte Fragebogen heraus, bereitete Sabotagehandlungen vor und suchte in der tschechischen Bevölkerung durch die Verbreitung von Flugschriften mit dem Titel ‚An das tschechische Volk‘ und ‚Die Stimme des tschechischen Volkes‘ Einfluß zu gewinnen und durch ein in deutscher Sprache verfaßtes Flugblatt mit dem Titel ‚Deutsche Kameradschaftspartei‘ vor allem die Zersetzung der Wehrmacht zu betreiben. Diese unter der Leitung des ehemaligen Rittmeisters Svatos stehende Organisation benutzte als Kennzeichen für ihre Angehörigen eiserne Fingerringe und Zehnsowie Zwanzighellerstücke, auf welchen zwischen den Löwenklauen ein senkrecht stehender Blitz eingestanz war, und wurde deshalb Fingerringgruppe genannt. Sie stand durch den Stabskapitän Josef Prochazka auch mit der illegalen Militärorganisation in Verbindung.

Auf einer am 29. Juni 1941 in Prag abgehaltenen Gauleiterbesprechung wurden die von der Fingerringgruppe erfaßten Gebiete in mehrere Gaue eingeteilt und deren Leiter bestimmt. So entstanden vor allem unter der Leitung des ... Korrektors Otokar M. der Gau Ostböhmen mit den Bezirken Kolin, Jitschin, Königgrätz und Pardubitz und ferner starke Kreisgruppen in Laun und ... [unleserlich], die vorwiegend für die Bereitstellung von Sprengstoffen, Waffen, Munition und sonstigen Kampfmitteln sorgten. Auch in Prag entwickelte sich eine beachtliche Gruppe der Organisation, in der vor allem der Bahnarzt Dr. K. rührig tätig war. Dieser unterhielt Beziehungen zu ... dem Leiter der sogenannten ‚Fachleutegruppe‘ des schon in anderen Verfahren hervorgetretenen ‚Uvod‘ (= *Uzsi vedeni organisace domaci* = engere Leitung der heimischen Organisation) sowie dem Oberst Ch., einem Spitzenfunktionär der tschechischen Widerstandsbewegung in Böhmen, und beschäftigte sich gemeinsam mit dem Stabskapitän K., dem Zahnarzt B. und dem Apotheker St. hauptsächlich mit der Herstellung von Phosphorbrandkugeln, die zur Verübung von Sabotageakten Verwendung finden sollten.“

Unter Benutzung dieser Brandkugeln und von Sprengstoff sollten in der Nacht zum

⁴²¹ S. das in Anm. 416 erwähnte Urteil.

⁴²² Anklageschrift vom 30. 5. 1943 – 12 J 87/43g = 2 H 107/43 – gegen Švarz und andere, im BA.

Die richtige Bezeichnung der Abkürzung ÚVOD findet sich in dem oben unter III 3 erwähnten Lagebericht des ORA vom 3. 10. 1942; die Deutung dieser Abkürzung in der Anklageschrift sowie die Übersetzung der Abkürzung treffen nicht ganz zu.

Das auf die Anklage ergangene Urteil ist erwähnt bei v. Gostomski-Loch, a.a.O. (Anm. 79), S. 66ff., wo der Sachverhalt ebenfalls geschildert ist. Danach sind die Angeschuldigten zum Tode verurteilt und vier von ihnen im September 1943 hingerichtet worden; das Schicksal des fünften zum Tode Verurteilten ist unbekannt.

11. Oktober 1942 in Teilen des Protektorats Zerstörungen und Brandstiftungen, u. a. auch an Brücken, Eisenbahnwagen, Flugzeugen und deutschem Eigentum vorgenommen werden. Der mit der Überbringung der Weisung und des Materials betraute Angehörige der Organisation, ein Gemeindeangestellter aus Prag, wurde jedoch verhaftet; er war einer der Angeklagten des Verfahrens, das sich noch gegen vier weitere Angehörige der Organisation aus Prag und dem Raum Prag-Kladno, darunter einen früheren Offizier, richtete. Alle fünf Angeklagten wurden im Juli 1943 zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt.

Ein weiteres Mitglied des „Domaci Odboj“, ein Rechtspraktikant des Kreisgerichts in Brünn, wurde am 21. Dezember 1942 vom Volksgerichtshof wegen Vorbereitung des Hochverrats und wegen Feindbegünstigung zu je zehn Jahren Zuchthaus und Ehrverlust verurteilt⁴²³. Der Angeklagte hatte im Juni 1941 von dem Bestehen der Organisation Kenntnis erhalten und war um Mitarbeit ersucht worden. Er erbat sich zwar Bedenkzeit und lehnte schließlich seinen Beitritt ab, hatte aber in der Zwischenzeit an mehreren Besprechungen teilgenommen. Im Hinblick hierauf führte das Urteil aus, der Angeklagte habe den Feind dadurch begünstigt, daß er organisatorisch daran mitgearbeitet habe, Böhmen und Mähren gewaltsam aus dem Großdeutschen Reich herauszureißen; doch habe sein Handeln dem Reich nur geringe Nachteile zufügen können, überdies habe der Angeklagte von sich aus sein verbrecherisches Tun eingestellt.

Noch am 10. November 1944 wurde ein Mitglied der Organisation, ein Eisenbahnrangierer aus der Gegend von Kuttenberg, zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt⁴²⁴. Er war im Frühjahr 1941 durch Vermittlung eines Bahnbeamten dem „Domaci Odboj“ beigetreten, hatte den Vertrieb von Flugschriften übernommen und mit einem anderen Bahnbeamten die Möglichkeit der Blockierung einer Bahnlinie erörtert. Zudem hatte er bis Herbst 1942 die tschechischen Nachrichten des Londoner Senders abgehört und sie unter seinen Berufskollegen verbreitet. Das Urteil führte aus, der „Domaci Odboj“ erstrebe den gegen das Reich gerichteten gewaltsamen Umsturz im Protektorat mit dem Ziel der Wiedererrichtung eines selbständigen tschechischen Staates; die Betätigung des Angeklagten für diese Organisation bedeute daher Vorbereitung des Hochverrats und Feindbegünstigung. Auch das sonstige Tun des Angeklagten habe dazu beigetragen, umstürzlerische Vorhaben im Protektorat zu fördern und die von der Feindpropaganda erstrebten Ziele zu verwirklichen.

„*Nationale Bewegung der arbeitenden Jugend*“ In seinem Lagebericht vom 29. Januar 1941⁴²⁵ teilte der Oberreichsanwalt die Aufdeckung der illegalen kommunistisch-marxistischen Jugendorganisation „*Národní hnutí pracujících mládeže*“ (NHPM) mit. Bisher seien sieben Anklagen gegen 51 Beteiligte erhoben, die Mitglieder der Zentralleitung aber bereits am 18. Dezember 1940 abgeurteilt worden; die Verfahren gegen 22 weitere Beschuldigte seien an den Generalstaatsanwalt in Dresden abgegeben worden. Am 2. Juni 1941 berichtete der Oberreichsanwalt ferner, die Angehörigen der Jugendorganisation seien abgeurteilt worden, doch stünden neue Ermittlungsverfahren gegen etwa 30 Beschuldigte bevor.

⁴²³ Urteil vom 21. 12. 1942 – Az. nicht ersichtlich – gegen Zyka, im BA.

⁴²⁴ Urteil vom 10. 11. 1944 – 12 J 247/44 = 1 H 240/44 – gegen Ružicka, im BA.

⁴²⁵ S. Anm. 3.

Bei der in diesen Berichten genannten Organisation handelte es sich um die im November 1938 gegründete Jugendgruppe der bereits erwähnten „Nationalen Partei der Arbeit“. Demgemäß gehörte der Organisation auch vorwiegend die politisch links eingestellte Jugend an, wie auch das Leitungsorgan der Vereinigung, ein zehnköpfiges Zentralkomitee, aus je vier Sozialdemokraten und Volkssozialisten und zwei Kommunisten bestand. Nach der Errichtung des Protektorats ging die Jugendorganisation in den Untergrund und betätigte sich illegal weiter, obwohl sich die Mutterpartei aufgelöst hatte; ihr Ziel war der Kampf gegen den Faschismus. In dem von der Organisation herausgegebenen „Informationsdienst“ wurde zur Befreiung der Tschechoslowakei, zur Verübung von Sabotageakten und zur Befolgung der „Arbeite langsam“-Parole aufgefordert. In der Zeit von Februar bis Mai 1940 hob die Geheime Staatspolizei die gesamte Organisation aus, zerschlug ihren Apparat und machte sie damit handlungsunfähig⁴²⁶.

Die in den Berichten des Oberreichsanwalts angeführten Verfahren sind im einzelnen nicht zu ermitteln gewesen. Doch wurde am 12. Mai 1942 ein Kanzleiangestellter aus Tabor wegen Vorbereitung des Hochverrats in erschwerter Form zu je vier Jahren Zuchthaus und Ehrverlust verurteilt, weil er bis Ende des Jahres 1939 für die Jugendorganisation geworben und Schriften verbreitet hatte⁴²⁷. Der Angeklagte hatte sowohl in der „Partei der nationalen Arbeit“, in die er bald nach ihrer Gründung im Jahre 1938 eingetreten war, wie auch in der der Partei angeschlossenen „Nationalen Bewegung der arbeitenden Jugend“ (NHPM) die Funktion des Kulturreferenten der Ortsgruppe Tabor übernommen und sich in dem Jugendverband auch dann weiter betätigt, als dieser nach der Auflösung der Partei in den Untergrund ging. Am folgenden Tag wurde ein kaufmännischer Angestellter aus Brünn ebenfalls wegen erschwerter Vorbereitung des Hochverrats zu je sieben Jahren Zuchthaus und Ehrverlust verurteilt⁴²⁸. Er hatte in der illegalen Jugendorganisation die Funktion des Kassierers im Bezirk Brünn ausgeübt und den von der NHPM herausgegebenen „Informationsdienst“ sowie eine deutschfeindliche Flugschrift bezogen. In einem zweiten Verfahren wurde am 13. Mai 1942 wegen desselben gesetzlichen Tatbestandes der Schriftführer des Brünner Jugendverbandes zu je acht Jahren Zuchthaus und Ehrverlust verurteilt⁴²⁹. Der Angeklagte hatte sich im Januar 1939 dem damals noch legalen Jugendverband angeschlossen, seine Funktion aber auch noch ausgeübt, als der NHPM Geheimorganisation geworden war. In dem Urteil wurde ausgeführt, Zweck der Organisation, in der sich bürgerliche, sozialdemokratische und kommunistische Tschechen befunden hätten, sei die Beseitigung des Protektorats und die Wiederherstellung des tschechischen Staates gewesen; hierzu habe der Verband die gesamte tschechische Jugend ohne Rücksicht auf parteipolitische Einstellung zusammenfassen, in ihrem deutschfeindlichen Widerstandswillen bestärken und auf das nur mit Gewalt zu erreichende Endziel ausrichten wollen. Der Verband habe den „Informationsdienst der nationalen Befreiung“ herausgegeben und auch die Kampfschrift „V boj“ der „Obrana Národa“ unter seinen Mitgliedern verbreitet.

⁴²⁶ Vgl. zu der Jugendorganisation Brandes, a.a.O. (Anm. 113), S. 72ff. und die dortige Anm. 439.

⁴²⁷ Urteil vom 12. 5. 1942 – 12 J 204/40 = 1 H 187/41 – gegen Mixa, im BA.

⁴²⁸ Urteil vom 13. 5. 1942 – 12 J 369/41 = 1 H 147/41 – gegen Blecha, im BA.

⁴²⁹ Urteil vom 13. 5. 1942 – 8 a J 272/41 = 1 H 30/42 – gegen Vlach, im BA.

„Odveta“ Im Laufe der Zeit traten noch andere Geheimbünde in Erscheinung, die im wesentlichen immer die gleichen Ziele verfolgten. Eine dieser Geheimorganisationen nannte sich „Odveta“ (Vergeltung); auch ihre Bestrebungen wurden vom Volksgerichtshof in einem Urteil vom 24. März 1944 für hochverräterisch und feindbegünstigend erklärt⁴³⁰. Durch dieses Urteil wurde ein pensionierter Eisenbahnbeamter aus Podiebrad wegen organisatorischer Vorbereitung des Hochverrats und wegen Feindbegünstigung mit dem Tode und dauerndem Ehrverlust bestraft. Der Beamte war im April 1941 für die „Odveta“ geworben worden, wobei ihm erklärt worden war, die Organisation sei sowohl dem Reichsprotektor wie der Protektoratsregierung bekannt; sie solle im Falle eines Umsturzes bei einem für Deutschland ungünstigen Kriegsende Plünderungen und Ausschreitungen im Protektorat verhindern. Der Angeklagte warb seinerseits achtzehn weitere Mitglieder, verpflichtete sie zur Verschwiegenheit, belehrte sie über ihr Verhalten vor Gericht bei etwaigen Vernehmungen und verbreitete unter ihnen ein Flugblatt, das besagte, die Stunde der Freiheit nähere sich, es sei Pflicht jedes Tschechen, sich vorzubereiten und zu organisieren; Plünderungen und Meutereien seien zu verhindern und das Eigentum sei zu sichern; alle Deutschen und deutschfreundlichen Tschechen seien festzunehmen und jeder Tscheche sei zu vermerken, der seine Landsleute an Deutsche verraten habe; dafür arbeite die „Odveta“. Weitere Flugschriften, die Reden von Stalin und Beneš wiedergaben, überließ der Angeklagte einem Eisenbahner aus Kolin, der dort für den Aufbau der „Odveta“ tätig war. Schließlich traf er Vorbereitungen für die Übernahme der Verwaltung des Bezirks Podiebrad durch Tschechen, für die Aufstellung eines militärisch organisierten Ordnungsdienstes, für die Besetzung der wichtigsten Gebäude, für die Sicherung der Ausfallstraßen und Bahnen und für die Aufstellung von Lautsprechern zwecks Bekanntgabe von Aufrufen einer neuen Regierung; über alle diese Maßnahmen berichtete er durch Kurriere an eine Prager Zentrale. Als der Angeklagte im September 1941 erfuhr, daß die „Odveta“ in Prag und Brünn aufgedeckt sei, vernichtete er alle Unterlagen und stellte seine Tätigkeit ein, übernahm aber im Herbst 1942 nach einem Zusammenreffen mit einem früheren „Odveta“-Kurier die Bildung eines Nationalausschusses.

„Slawischer Verband“ Mehrere Urteile des Volksgerichtshofs beschäftigten sich schließlich mit einer anderen Widerstandsorganisation, über deren Ursprünge und Tätigkeit sich aus den Urteilen folgendes ergibt.

Im Jahre 1938 rief ein Prager Medizinstudent, beseelt von panslawistischen und monarchistischen Gedankengängen, eine Vereinigung ins Leben, die sich „Kämpfer der heiligen Wenzelskrone“ oder „Verband slawischer Gebiete“ nannte und von ihren Mitgliedern in Abkürzung der tschechischen Bezeichnung BSK genannt wurde. Sie erstrebte die Erhebung der slawischen Siedlungsgebiete in Mittel- und Osteuropa zu Monarchien, die dann unter einem in Prag residierenden König zu einer politischen Einheit zusammengefügt werden sollten. Mit der Errichtung des Protektorats fanden die utopischen Pläne und die Tätigkeit der bedeutungslos gebliebenen Organisation ihr Ende. Ende des Jahres 1941 nahm der Gründer des BSK seine politischen Bestrebungen wieder auf und beschloß gemeinsam mit einem Buchbinder, einem Röntgenassistenten und einem Drogisten die Bildung einer

⁴³⁰ Urteil vom 24. 3. 1944 – 12 J 182/43 g = 1 H 20/42 – gegen Bohuslavicky, im BA.

neuen BSK, deren Vorsitz der Buchbinder übernahm und die die Wiedererrichtung eines selbständigen tschechischen Staates zum Ziel hatte. In einer Programmschrift wurde als Zweck der Organisation auch die Einigung der Slawen aufgeführt. Um die Jahreswende 1941/1942 verfaßten die Gründer des neuen BSK ein Schreiben an Beneš, in dem dieser als rechtmäßiges Oberhaupt der tschechoslowakischen Republik anerkannt, von der Gründung der Organisation Mitteilung gemacht und dem Reich schärfster Kampf angesagt wurde. Eine Ablichtung des Schreibens wurde einem russischen Emigranten übergeben; die Übermittlung des Schreibens an Beneš oder seine weitere Verbreitung ließ sich jedoch nicht feststellen. Am 23. Juni 1942 richteten die Funktionäre des neuen BSK an Beneš ein weiteres Schreiben, in dem um wechselseitige Verbindung gebeten wurde; das Schreiben wurde ebenfalls dem russischen Emigranten übergeben, der es durch Vermittlung des Schweizer Konsulats an Beneš weiterleiten sollte. Daneben gab der BSK bis September 1943 eine Folge von Schriften unter dem Titel „Slovan“ heraus, die anfänglich nur in wenigen Durchschlägen, später aber in zuletzt 160 Abdrucken zur Verbreitung gelangte. In diesen Schriften, die zum Teil auf die tschechischen Sendungen des Londoner Rundfunks zurückgriffen, wurden die Tschechen zum Kampf um die Befreiung von der Herrschaft der „Hunnen“ aufgerufen, die Verübung von Sabotageakten gefordert und die politischen und militärischen Ereignisse in einem deutschfeindlichen Sinne geschildert. Im Sommer 1943 gab der „Slovan“ auch eine Anweisung für das Abhören des Londoner Senders heraus.

Durch Urteil des Volksgerichtshofs vom 27. September 1944 wurden die vier Gründer des neuen BSK abgeurteilt⁴³¹, und zwar wurden drei von ihnen zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust wegen erschwerter Vorbereitung des Hochverrats und wegen Feindbegünstigung, zwei von ihnen zugleich wegen Verstoßes gegen die Rundfunkverordnung vom 1. September 1939⁴³² verurteilt. Der diesen drei Angeklagten geistig unterlegene Drogist erhielt wegen Beihilfe je sieben Jahre Zuchthaus und Ehrverlust. In dem Urteil hieß es, der im Jahre 1938 ins Leben gerufene BSK habe entgegen der Anklage schon deshalb keinen hochverräterischen Charakter gehabt, weil er mit der Protektoratserrichtung sein Ende gefunden habe. Anders verhalte es sich jedoch mit dem neuen BSK, der die gewaltsame Wiederherstellung eines selbständigen tschechischen Staates erstrebe und zwar bewußt in enger Verbindung mit dem tschechischen Emigrantenausschuß in London und so mit den Feindmächten. Der reichsfeindliche neue BSK verfolge also hochverräterische und feindbegünstigende Ziele.

Die Ehefrau des Buchbinders wurde mit je drei Jahren Zuchthaus und Ehrverlust bestraft, weil sie ihrem Mann bei der Anwerbung eines früheren tschechischen Offiziers Beihilfe geleistet habe. Ein sechster Angeklagter, der durch den Vertrieb von Flugschriften von der Tätigkeit des BSK Kenntnis erhalten, aber keine Anzeige erstattet hatte, wurde zu je fünf Jahren Zuchthaus und Ehrverlust verurteilt. Sechs weitere Angeklagte, darunter noch eine Frau sowie ein Gymnasiallehrer, wurden mangels Beweises freigesprochen.

Am 10. November 1944 verurteilte der Volksgerichtshof drei Angeklagte wegen ihrer Beziehungen zu dem vorgenannten, zum Tode verurteilten Buchbinder zu

⁴³¹ Urteil vom 27. 9. 1944 – 13 J 217/44 = 1 H 226/44 – gegen Prašil und andere, im BA.

⁴³² S. Anm. 37 zum Abschnitt C.

Zuchthausstrafen und entsprechendem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte⁴³³. Einer von ihnen hatte wiederholt an Funktionärsbesprechungen des BSK teilgenommen, mit dem Buchbinder den Londoner Sender abgehört und die Organisation durch Spenden unterstützt. Der zweite Angeklagte hatte wiederholt den „Slován“ bezogen, die zugesagte Weiterverbreitung jedoch angeblich unterlassen. Bei beiden Angeklagten – Angestellten aus Prag – wurden Vorbereitung des Hochverrats und Feindbegünstigung angenommen. Dem dritten Angeklagten, einem Graphiker aus der Gegend von Beraun, sei nicht nachzuweisen, daß er sich in den BSK eingegliedert habe. Auch dieser Angeklagte hatte den „Slován“ zu wiederholten Malen und auch die Programmschrift des BSK erhalten, jedoch seiner Pflicht zur Erstattung der Anzeige nicht genügt. Bei der Strafbemessung wurde in diesem Fall berücksichtigt, daß der BSK keine Organisation mit besonders gefährlichem Charakter oder größerem Umfang gewesen sei und daß die Tätigkeit der beiden wegen Feindbegünstigung verurteilten Angeklagten keinen schwereren Schaden für das Reich herbeigeführt habe.

6. Die tschechischen Legionen

Wie die bisherige Darstellung zeigt, war es das Bestreben vieler Tschechen, in die im Ausland aufgestellten tschechischen Legionen einzutreten, um auf Seiten der Kriegseinde des Reiches für die Wiederrichtung einer selbständigen Tschechoslowakei zu kämpfen. Diese Bestrebungen erfreuten sich der Unterstützung jedenfalls der nationaltschechischen Widerstandsorganisationen, namentlich der „Obrana Národa“, die geradezu einen ihrer Vereinigungszwecke darin sahen, Legionswilligen die Flucht aus dem Protektorat zu ermöglichen. Der nationalsozialistische Staat sah dagegen in den Versuchen, zu den Legionen zu gelangen, naturgemäß eine Auflehnung gegen das Reich, die strafrechtlich als Feindbegünstigung, landesverräterische Waffenhilfe und Vorbereitung des Hochverrats zu werten sei, und verfolgte die Legionswilligen und ihre Helfer mit aller Strenge⁴³⁴.

Die Zahl derartiger Fälle war nicht gering. Schon am 31. Mai 1940 – also noch während des Frankreichfeldzuges – teilte das Oberkommando der Wehrmacht in einem Schreiben an den Reichsjustizminister mit, von den in den letzten vier Monaten im Bereich der Abwehr-Nebenstelle Brünn festgenommenen 500 Personen könne drei Vierteln die Absicht nachgewiesen werden, der tschechischen Legion im Ausland beizutreten. Die Abwehrstelle in Prag melde, die illegalen Grenzübertritte zwecks Erreichens der tschechischen Legionen hätten einen derartigen Umfang angenommen, daß baldige und abschreckende Urteile ergehen müßten; die Geheime Staatspolizei in Mähren sei infolge der ungeheuer angewachsenen Arbeit nicht mehr in der Lage, die vielen hundert Fälle der illegalen Grenzübertritte zu bewältigen. Die Gefängnisse in Brünn und an der Grenze seien überfüllt, so daß die notwendige Einzelhaft schon seit langem unmöglich sei. Der Oberreichsanwalt seinerseits teilte

⁴³³ Urteil vom 10. 11. 1944 – 13 J 237/44 = 1 H 243/44 – gegen Novovesky und andere, im BA.

⁴³⁴ Wegen der tschechischen Legionen vgl. die Ausführungen in dem in Anm. 114 angegebenen Urteil vom 26. 11. 1941 sowie Brandes, a.a.O. (Anm. 113), S. 72, 185 und die dortige Anm. 433. Wegen der strafrechtlichen Beurteilung des Eintritts in die tschechischen Legionen vgl. LK (Anm. 43), Erläuterungen zu § 83 unter II 4.

am 1. Juni 1940 mit, der Volksgerichtshof werde durch die Strafsachen gegen Protektoratsangehörige, die sich zu der tschechischen Legion in Frankreich meldeten, stark belastet. Er, der Oberreichsanwalt, habe zunächst von einer Strafverfolgung absehen wollen und die Ansicht vertreten, es genüge, wenn die Geheime Staatspolizei die Täter in Schutzhaft nehme, doch habe Keitel auf der Durchführung der Strafverfahren bestanden und sich auf den Hinweis, daß die Wehrmachtgerichte der großen Zahl von Sachen nicht Herr werden würden, mit der Abgabe der Verfahren an den Volksgerichtshof einverstanden erklärt. Seither sei bei der Reichsanwaltschaft eine große Anzahl von Legionärssachen eingegangen, so im Juni schon 56 Sachen mit 123 Beschuldigten; weitere Verfahren gegen rund 500 Beschuldigte seien in nächster Zeit zu erwarten. Schwierigkeiten bereite auch die Frage der Unterbringung der Verhafteten: in den Gefängnissen des Protektorats könne man die Häftlinge nicht lassen, sie aber auch nicht in die Anstalten in den Oberlandesgerichtsbezirken Breslau und Dresden verlegen, da dort bereits die verhafteten Mitglieder der „Obrana Národa“ aufzunehmen seien. Schließlich bestimmte der Reichsjustizminister die Überführung der Verhafteten nach Nürnberg⁴³⁵.

Schon zuvor hatte der Oberreichsanwalt in seinem Lagebericht vom 31. Januar 1940⁴³⁶ eine beträchtliche Vermehrung der Fälle angezeigt, in denen im Altreich beschäftigte tschechische Arbeiter zu den tschechischen Legionen in Frankreich hatten flüchten wollen. Die Stärke dieser Legionen wurde in dem Lagebericht mit 15000 Mann und fünf Bombengeschwadern angegeben. In dem weiteren Lagebericht vom 30. Juli 1940 wurde die Zahl der Verhafteten mit etwa 300 angegeben und hinzugefügt, daß sich weitere hundert Beschuldigte noch im Protektorat befänden; die bisher Entkommenen seien zum Teil als Eisenbahner verkleidet über die Grenze gebracht worden, darunter der frühere Minister Feierabend, der nun im französischen Rundfunk tschechische Ansprachen halte. In dem Lagebericht vom 29. Januar 1941 gab der Oberreichsanwalt die Aufdeckung einer Werbeorganisation für die tschechische Legion in Brünn bekannt; bisher seien 28 Verhaftungen erfolgt. Am 31. Juli 1941 berichtete er, etwa 110 Personen seien im Zusammenhang mit der Aufdeckung einer Nachrichtenorganisation HULA festgenommen worden; diese Organisation, deren Angehörige teilweise den in Polen aufgestellten tschechischen Legionen entstammten, hätte über das sowjetische Generalkonsulat in Prag an den russischen Nachrichtendienst berichtet. Am 2. Oktober 1941 teilte der Oberreichsanwalt schließlich mit, in Rußland sei ebenfalls eine tschechische Legion aufgestellt worden⁴³⁷.

⁴³⁵ Einzelheiten entnommen den Akten R 22 Gr 5/XXIII-1 Bd. 2 des RJM (BA, Sign. R 22/20062) und dem Lagebericht des ORA vom 1. 6. 1940 – Az. 4206-2.10 –, enthalten in den Akten All. Proz. 1 XVII B/28 des BA sowie in dem Nürnberg. Dok. NG-419 (Archiv des IfZ).

⁴³⁶ S. Anm. 3.

⁴³⁷ Nach der eidesstattl. Versicherung eines früheren Ermittlungsrichters des VGH vom 25. 10. 1946 (Nürnberg. Dok. NG-316, Archiv des IfZ) sollte bei der Vernehmung flüchtiger Fremdarbeiter besonders ihre mutmaßliche Absicht geklärt werden, in die tschechischen Legionen einzutreten. In der Mehrzahl der Fälle hätten die Fremdarbeiter jedoch wegen der knappen Entlohnung und der ungenügenden Verpflegung ihren Arbeitsplatz verlassen, um sich eine günstigere Beschäftigung in der Schweiz zu suchen; die Legionen seien vielen nur gerüchtheiße bekannt gewesen. Dennoch seien die Anklagen auf die Vermutung gestützt worden, die Flüchtlinge hätten sich im Ausland gegen das Deutsche Reich betätigen wollen.

Eines der ersten Urteile des Volksgerichtshofs erging am 29. Oktober 1940 gegen einen Angestellten aus Prag, der wegen Vorbereitung des Hochverrats und landesverräterischer Waffenhilfe – §§ 80 Abs. 1, 83 Abs. 2 und Abs. 3 Ziffer 1, 91a StGB – zu je sechs Jahren Zuchthaus und Ehrverlust verurteilt wurde⁴³⁸. Dem Angeklagten, einem ehemaligen Reserveoffizier des tschechoslowakischen Heeres, erzählte im Januar 1940 ein ihm bekannter früherer Major, er wolle über die Slowakei und Rumänien nach Paris gelangen, um in Frankreich in die tschechische Legion einzutreten. Der Angeklagte schloß sich dem Major an und fuhr mit ihm am 8. Februar nach Brünn, wo sie einen Mann trafen, der sie über die slowakische Grenze führen wollte; vor Ausführung des Plans wurden sie jedoch verhaftet. In dem Urteil hieß es:

„Die tschechische Legion in Frankreich ist . . . aufgestellt worden, um auf der Seite der Westmächte gegen Deutschland am gegenwärtigen Kriege teilzunehmen. Sie erstrebt mit ihrem Kampf in erster Linie die Neuerrichtung der ehemaligen Tschechoslowakei mindestens in ihren alten Grenzen durch gewaltsame Lostrennung des Protektorats Böhmen und Mähren sowie des Sudetengaus vom Reich. Diese Ziele waren dem Angeklagten . . . bekannt. . . Er hoffte durch seine Tat zur Befreiung der tschechischen Republik beizutragen.“

Die größere Anzahl der Verfahren lief jedoch erst 1942 an. Am 18. März 1942 wurden drei frühere Offiziere, die dem tschechoslowakischen Verteidigungsministerium in Prag angehört hatten und in der Liquidationsabteilung dieses Ministeriums weiter beschäftigt wurden, zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt⁴³⁹. Die drei Angeklagten, unter ihnen ein Oberst, hatten für die „Obrana Národa“ Nachrichten gesammelt und Legionsanwärter in einer nicht feststellbaren Zahl über die Slowakei in das feindliche Ausland geschmuggelt, was der Volksgerichtshof als Vorbereitung des Hochverrats und als Landesverrat wertete. Ein vierter Angeklagter, ein als Professor der Mathematik tätiger früherer Stabskapitän, wurde zu je acht Jahren Zuchthaus und Ehrverlust verurteilt.

Am 4. Juli 1942 wurden zwei Tschechen vom Volksgerichtshof wegen Beihilfe zur Vorbereitung des Hochverrats und wegen Feindbegünstigung zu mehrjährigen Zuchthausstrafen und zu entsprechendem Ehrverlust verurteilt⁴⁴⁰. Sie hatten im August 1939 einem tschechischen Fliegeroffizier, dem Schwager eines der beiden Angeklagten, sowie einem weiteren Tschechen zur Flucht nach Polen verholfen, wo die Flüchtlinge der dort unter General Prchala aufgestellten tschechischen Legion beitreten wollten. Das Urteil erklärte, die Tat sei zwar vor dem 1. September 1939, jedoch in Erwartung des alsbaldigen Kriegsausbruches und in dem Bestreben begangen worden, dann der feindlichen Kriegsmacht Vorschub zu leisten, so daß der Tatbestand der Feindbegünstigung erfüllt sei.

Drei Tage später wurde ein Lehrer als Legionswerber zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt⁴⁴¹. Der Angeklagte hatte von 1934 bis 1940 an tschechischen

⁴³⁸ Urteil vom 29. 10. 1940 – 9 J 195/40 g = 1 H 219/40 – gegen Beneš, im BA.

⁴³⁹ Urteil vom 18. 3. 1942 – 8 a J 248/40 g = 1 H 27/42 – gegen Janoušek und andere, im BA. Der Fall ist auch geschildert bei v. Gostomski-Loch, a.a.O. (Anm. 79), S. 128, 131 f. und Bild 6 hinter S. 84; danach sind die drei zum Tode Verurteilten am 26. 8. 1942 hingerichtet worden.

Das Urteil ist auch in der in Anm. 147 erwähnten Zusammenstellung von 103 Todesurteilen angeführt.

⁴⁴⁰ Urteil vom 4. 7. 1942 – 9 J 327/41 g = 1 H 2/42 – gegen Pešek und andere, im BA.

⁴⁴¹ Urteil vom 7. 7. 1942 – 10 J 38/42 g = 1 H 97/42 – gegen Donihelka, im BA.

Schulen in Belgien und Holland unterrichtet und war nach dem Westfeldzug in das Protektorat zurückgekehrt. Noch in Holland hatten ihn im April 1939 zwei Tschechen aufgesucht, ihn mit dem Plan der Aufstellung einer tschechischen Legion vertraut gemacht und ihm Vordrucke für Beitrittsverpflichtungen sowie für die Personalangaben der Legionsanwärter übergeben mit dem Ersuchen, für die Legion zu werben. Da der Angeklagte jedoch nichts unternahm, wurde er im August 1939 nach Paris berufen und von der dortigen tschechoslowakischen Gesandtschaft gemahnt, im Dezember auch von einem tschechischen Offizier mit dem Verlust seiner Stellung bedroht, falls er seine Werbetätigkeit nicht aufnehme. Darauf warb der Angeklagte bis März 1940 etwa zehn in Holland ansässige Tschechen für die Legion, erklärte sich auch selbst zum Beitritt bereit und sandte die Verpflichtungserklärungen dem erwähnten Offizier nach Brüssel zu. Das Urteil erklärte, der Zweck der Legionserrichtung sei hochverräterisch; der Angeklagte habe durch sein Werben sich der erschwerten Vorbereitung des Hochverrats wie auch der landesverräterischen Feindbegünstigung schuldig gemacht; ein Protektoratsangehöriger sei wie ein Deutscher zu behandeln.

An demselben Tage wurden drei weitere tschechische Auslandslehrer, sämtlich Reserveoffiziere der tschechoslowakischen Armee, zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt⁴⁴². Die in Belgien tätigen Angeklagten wurden im Dezember 1939 in der Wohnung eines dort ansässigen „Sokol“-Obmanns zusammengerufen und von einem tschechoslowakischen Offizier aus Paris zur Werbung für die tschechischen Legionen veranlaßt, wobei auch ihnen Vordrucke für Beitrittserklärungen übergeben wurden, die sie nach Aufnahme der Verpflichtungen dem „Sokol“-Funktionär abliefern sollten. Bis April 1940 gelang den Angeklagten die Anwerbung von insgesamt 30 Tschechen, die dann ebenso wie die Angeklagten selbst Einberufungsbefehle erhielten, denen jedoch mit einer Ausnahme nicht mehr Folge geleistet wurde. In dem Urteil, dessen rechtliche Ausführungen der vorerwähnten Entscheidung entsprachen, hieß es, wer es im Kriege trotz seiner Treuepflicht gegenüber dem Reich unternahme, für die tschechische Legion und damit für die offene Teilnahme am Kampf gegen das Reich zu werben, sich auch selbst zum Eintritt in die Legion bereit erkläre, habe sein Leben verwirkt.

Im Zusammenhang mit der Legionswerbung stand auch der Fall eines am 28. September 1942 vom Volksgerichtshof zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilten Angestellten des Automobilclubs in Mährisch-Ostrau⁴⁴³. Der Angeklagte hatte vor Kriegsausbruch von der Bildung einer tschechischen Legion in Polen und von der heimlichen Verbringung ehemaliger tschechoslowakischer Militärflieger nach Polen erfahren. Er vermittelte darauf einem Bekannten, der an diesen Verbringungen beteiligt war, nicht nur die heimliche Ausreise nach Warschau zu Verhandlungen mit dem dortigen tschechoslowakischen Militärattaché, sondern versprach ihm im Juni 1939 auch, die illegale Ausreise von 50 bis 60 früheren Fliegern nach Polen zu ermöglichen. Im Juli 1939 übernahm er ferner den Schmuggel eines für die amerikanische Gesandtschaft in Warschau bestimmten Pakets der „Obrana Národa“. Mit dem Kreiskommandanten dieser Organisation, dem am 26. Juni 1942 vom Volks-

⁴⁴² Urteil vom 7. 7. 1942 – 10 J 203/41 g = 1 H 95/42 und 10 J 297/41 g = 1 H 96/42 – gegen Hrbač und andere, im BA.

⁴⁴³ Urteil vom 28. 9. 1942 – 8 a J 51/42 g = 1 H 185/42 – gegen Skotnica, im BA.

gerichtshof zum Tode verurteilten Oberstleutnant⁴⁴⁴, stand der Angeklagte in Verbindung; er hatte auch zugesagt, an der Ausdehnung der Organisation auf die sudetendeutschen Gebiete mitzuwirken und Waffen aus Polen zu beschaffen, die in Kohlenzügen versteckt eingeführt oder über die Grenze herübergeschmuggelt werden sollten. Als der Kriegsausbruch diese Pläne vereitelte, besorgte der Angeklagte vierzig Pistolen sowie Zündschnüre zur Herstellung von Benzinbomben und übergab dem Kreiskommandanten der „Obrana Národa“ eine ihm von einem Postbeamten überlassene Skizze der Fernsprechleitungen von Mährisch-Ostrau. Hierin sah der Volksgerichtshof Landesverrat; zwar habe die Skizze kein Staatsgeheimnis dargestellt, doch habe der Angeklagte es dafür gehalten. Im übrigen habe er sich durch seine Mitwirkung bei dem Menschen schmuggel und durch seine Tätigkeit für die „Obrana Národa“ der Vorbereitung des Hochverrats und der Feindbegünstigung schuldig gemacht.

Mit der in Polen aufgestellten tschechischen Legion befaßte sich ein weiteres Urteil des Volksgerichtshofs vom 22. Januar 1943 gegen einen Tschechen, der im August 1939 in diese Legion eingetreten und Mitte September dann in die Gefangenschaft der in Ostpolen einrückenden Sowjettruppen geraten war⁴⁴⁵. Dort wurde er für den sowjetischen Nachrichtendienst verpflichtet und betätigte sich für diesen Dienst. Im Protektorat verhaftet, wurde der Angeklagte am 20. Februar 1941 durch das Oberlandesgericht in Dresden von dem Vorwurf, landesverräterische Beziehungen unterhalten zu haben, freigesprochen. Dabei verblieb es jedoch nicht: nach Anordnung der Wiederaufnahme des Verfahrens wurde der Angeklagte vom Volksgerichtshof unter Aufhebung des Dresdener freisprechenden Urteils zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt. Das Urteil erklärte, durch seinen Eintritt in die Legion habe sich der Angeklagte der erschwerten Vorbereitung des Hochverrats und der landesverräterischen Waffenhilfe, durch die Annahme der Aufforderung des sowjetischen Nachrichtendienstes auch des Verbrechens nach § 92 Abs. 2 StGB schuldig gemacht. In den von dem Angeklagten gelieferten Nachrichten – mehreren Anschriften tschechischer Offiziere und einem Bericht über das Verfahren vor dem Oberlandesgericht – sah der Volksgerichtshof keine Staatsgeheimnisse, so daß insoweit eine Verurteilung unterblieb. Der mitangeklagte Bruder des Verurteilten wurde mit je acht Jahren Zuchthaus und Ehrverlust bestraft, weil er von dem beabsichtigten Eintritt seines Bruders in die Legion sowie von dem Entstehen der hochverräterischen Organisation UVOD in Pardubitz gewußt, hierwegen jedoch keine Anzeige erstattet habe.

Am 16. Februar 1943 verurteilte der Volksgerichtshof vier in einem Berliner Rüstungsbetrieb beschäftigte tschechische Arbeiter wegen Vorbereitung des Hochverrats und wegen Feindbegünstigung zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust⁴⁴⁶. Die Angeklagten hatten beschlossen, in das Ausland zu gehen, um dort in die tschechischen Legionen einzutreten, und verließen im Mai 1942 jeweils zu zweit Berlin, wurden jedoch unterwegs ergriffen. Eine mitangeklagte zwanzigjährige Arbeiterin, die von den Fluchtplänen wußte und ebenfalls ihre Stelle verlassen wollte, erhielt je

⁴⁴⁴ S. das in Anm. 179 erwähnte Urteil.

⁴⁴⁵ Urteil vom 22. 1. 1943 – 12 J 288/42g = 1 H 346/42 und 12 J 190/42g = 1 H 356/42 – gegen Calaš und andere, im BA.

⁴⁴⁶ Urteil vom 16. 2. 1943 – 9 J 203/42g = 1 H 351/42 und 9 J 175/42g = 1 H 347/42 – gegen Roň und andere, im BA.

fünf Jahre Zuchthaus und Ehrverlust. An demselben Tage wurde ein achtzehn Jahre alter Schlossergeselle wegen Vorbereitung des Hochverrats und wegen landesverräterischer Waffenhilfe zu zehn Jahren Gefängnis verurteilt⁴⁴⁷. Der Angeklagte hatte im Mai 1942 sein Elternhaus in Trebitsch/Mähren heimlich verlassen, um über das Generalgouvernement in die tschechischen Legionen im Orient zu gelangen. Er behauptete, er habe Kunstflieger werden wollen, die Möglichkeit einer fliegerischen Ausbildung aber nur in dem Eintritt in die Legion gesehen. In dem Urteil wurde ausgeführt, die Tat des Angeklagten wiege zwar schwer, doch könne die von der Reichsanwaltschaft gegen ihn beantragte Todesstrafe nicht verhängt werden, da er nach persönlichem Eindruck und Bildung geistig und sittlich nicht die Voraussetzungen der Verordnung zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher⁴⁴⁸ erfülle. Am Abend des 2. Februar 1942 wurden in Göding/March zwei junge Tschechen bei dem Versuch festgenommen, die slowakische Grenze heimlich zu überschreiten. Einer von ihnen war der zwanzigjährige Sohn des früheren Generals Gajda, der im ersten Weltkrieg in Rußland eine tschechische Legionärsdivision kommandiert hatte und später Generalstabschef der tschechoslowakischen Armee geworden war. Der Volksgerichtshof stellte in einem Urteil vom 17. Februar 1943 fest, es sei nicht zu widerlegen, daß der Zweck der Reise erst die Erkundung einer Übergangsmöglichkeit gewesen sei und nur der Vorbereitung des beabsichtigten Eintritts in die Legion gegolten habe, so daß der Generalssohn nicht wegen versuchter landesverräterischer Waffenhilfe, sondern allein wegen organisatorischer Vorbereitung des Hochverrats bestraft werden könne; gegen ihn wurde auf je acht Jahre Zuchthaus und Ehrverlust erkannt⁴⁴⁹. Sein etwa gleichaltriger Freund wurde nur wegen Paßvergehens zu einem Jahr Gefängnis verurteilt und diese Strafe als durch die Untersuchungshaft für verbüßt erklärt; bei ihm glaubte der Volksgerichtshof keinen hochverräterischen Vorsatz feststellen zu können. Dieses milde Urteil wurde jedoch durch den außerordentlichen Einspruch umgestoßen und der Freund des Generalssohnes in einer erneuten Verhandlung vom 4. August 1943 zu je fünf Jahren Zuchthaus und Ehrverlust verurteilt⁴⁵⁰. In dem neuen Urteil wurde erklärt, der Generalssohn möge die treibende Kraft und der Angeklagte, ein weicher Schwächling, der Verführte gewesen sein, doch müsse er um der Sicherheit des Reiches willen eine Zuchthausstrafe erhalten, und wer daran gehe, dem Feind Kriegsdienst zu leisten, sei ehrlos. Am 25. März 1943 folgte ein mit lebenslänglichem Ehrverlust verbundenes Todesurteil gegen einen Zeichner aus Brünn wegen Vorbereitung des Hochverrats und landesverräterischer Waffenhilfe⁴⁵¹. Der Angeklagte hatte am 20. August 1942 seine

⁴⁴⁷ Urteil vom 16. 2. 1943 – 10 J 149/42g = 1 H 289/42 – gegen Koprál, im BA.

⁴⁴⁸ § 1 der VO zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher vom 4. 10. 1939 (RGBl. I, S. 2000).

Nach ihrem § 4 galt die VO auch für Straftaten, die vor Inkrafttreten der VO begangen waren, und nach § 5 auch für das Protektorat Böhmen und Mähren, sofern der Täter der deutschen Strafgerichtsbarkeit unterstand.

Im übrigen vgl. oben Anm. 304 und die Anm. 399 zum Abschnitt C.

⁴⁴⁹ Urteil vom 17. 2. 1943 – 1 H 340/42 – gegen Gajda und andere, im BA.

Der Vater des Erstverurteilten, General a. D. Gajda, war der Führer der tschechischen Faschisten, vgl. Brandes, a.a.O. (Anm. 113), S. 25ff., 41, 44 und die Anm. 13, 80, 222 und 1019 bei Brandes.

⁴⁵⁰ Urteil vom 4. 8. 1943 – ? J 171/42g = BS 7/43 – gegen Zelesny, im BA.

⁴⁵¹ Urteil vom 25. 3. 1943 – 10 J 223/42g = 1 H 20/43 – gegen Saba, im BA.

Arbeitsstelle verlassen und war bis an die schweizerische Grenze bei Bludenz gelangt, wo er am 3. September festgenommen wurde. Seine Einlassung, er habe nur einen Ausflug in die Alpen machen wollen, ließ der Volksgerichtshof nicht gelten. In dem Urteil hieß es:

„Wer aber als Reichs- oder Protektoratsangehöriger im Kriege nur den Versuch macht, in eine Truppe zu gelangen wie die tschechische Legion, um als Legionär mit den übrigen Feinden gemeinsam die Waffen gegen das Deutsche Reich zu tragen und für die Losreißung großer Gebietsteile zugunsten eines selbständigen tschechischen Staates zu kämpfen, hat damit die Todesstrafe verwirkt, denn er verrät in diesem Kampf um Sein oder Nichtsein nicht nur das Reich, sondern ganz Europa und gefährdet das Leben deutscher Soldaten. Die vom Gesetz . . . als schwerste Strafe angedrohte Todesstrafe vermag daher allein den Strafzweck zu erfüllen, der die rücksichtslose Vernichtung eines solchen Täters und nicht nur seine Gefangenhaltung zu Lasten des kämpfenden Volkes erfordert.“

Ein weiteres Todesurteil erging am 21. Juni 1943 gegen einen Prager Kaufmann⁴⁵². Der Angeklagte, ein früherer tschechischer Reserveoffizier, ließ sich im Winter 1939/1940 von einem ehemaligen Kameraden überreden, mit ihm über die Slowakei und Ungarn nach Frankreich zu flüchten, um dort in die tschechische Legion einzutreten. Nach heimlichem Grenzübergang traf er sich in einer bereits auf slowakischem Boden liegenden Skihütte mit seinem Kameraden, wo beide jedoch infolge unvorhergesehener Hindernisse das Unternehmen aufgaben und nach Prag zurückkehrten. Dort lebte der Angeklagte bis Oktober 1942 unter falschem Namen und mit falschen Papieren im Verborgenen, wobei er von einer Geheimorganisation unterstützt wurde. In dieser Zeit suchte er einer Geldspenderin bei der Beschaffung falscher Papiere für zwei weitere illegal lebende Tschechen behilflich zu sein. In dem Urteil führte der Volksgerichtshof aus:

„Schon der Versuch eines ehemaligen Offiziers, in die tschechische Legion zu kommen, ist todeswürdig. Denn der Volksgerichtshof muß zu seinem Teil das Leben jedes deutschen Soldaten schützen.

Wer . . . mit falschen Papieren, ausgehalten von tschechisch-chauvinistischen Reichsfeinden, zwei Jahre lang im Protektorat lebt, schafft damit im öffentlichen Leben ein Unsicherheitselement, das schon durch sein Dasein unsere Kriegskraft im totalen Krieg schwächt. Er hilft also dem Kriegsfeind, auch wenn er den Kreisen, die ihn aushalten, in ihrer Tätigkeit nicht behilflich ist (§ 91 b StGB). S. hat aber sogar diesen Reichsfeinden zuletzt positive Hilfe geleistet!

Den Kriegsfeind unterstützen, während man dem Reich zu Treue verpflichtet ist – das ist ein Verrat, der den Verräter ehrlos macht, und um der Festigkeit der inneren Front und des Lebens unserer opferbereiten Soldaten, die auch das tschechische Volk mitverteidigen, und um der Sicherheit des Reiches willen nur mit dem Tode gesühnt werden kann.“

Am 23. Juni 1943 wurden zwei im ersten Halbjahr 1924 geborene Tschechen wegen Vorbereitung des Hochverrats und landesverräterischer Waffenhilfe zu je zehn Jahren Zuchthaus und Ehrverlust verurteilt⁴⁵³. Die Angeklagten hatten im Juli 1942 versucht, nach Syrien zu gelangen, um dort in die tschechische Legion einzutreten. In dem Urteil wurde ausgeführt, die noch recht unreifen Angeklagten hätten nicht aus reichsfeindlicher und tschechisch-chauvinistischer Gesinnung, sondern aus Abenteuerlust gehandelt. Als Protektoratsangehörige genossen sie den Schutz des

⁴⁵² Urteil vom 21. 6. 1943 – 12 J 85/43 = 1 H 134/43 – gegen Šolc, im Ba.

⁴⁵³ Urteil vom 23. 6. 1943 – 10 J 342/43g = 1 H 128/43 – gegen Hodbok und andere, im BA.

Reiches; die sich daraus ergebende Treupflicht hätten sie gröblich verletzt, so daß auf Ehrverlust habe erkannt werden müssen.

An demselben Tage erging ein Todesurteil gegen einen Tschechen, der im Dezember 1942 versucht hatte, heimlich in die Schweiz zu gelangen. Wie das Urteil⁴⁵⁴ ausführte, faßte der elfmal vorbestrafte Angeklagte, ein Kraftfahrzeugmechaniker, nach einem erneuten Diebstahl den Entschluß, über die Schweiz nach Frankreich zu gehen, um sich dort Arbeit zu suchen. Kurz vor Weihnachten traf er in Singen a. H. ein und suchte mit Hilfe dort arbeitender Tschechen über die Grenze zu gelangen, was jedoch mißlang. Das Urteil erklärte, schon allein der Wegfall der Arbeitskraft des Angeklagten, erst recht aber sein militärischer oder wehrwirtschaftlicher Einsatz gegen das Reich sei geeignet gewesen, dem Feinde Vorschub zu leisten. Da es sich bei dem Angeklagten um einen national gesinnten Tschechen handle, liege es auf der Hand, daß er sich bewußt gewesen sei, durch seinen Übertritt zum Feinde die auf die gewaltsame Wiedererrichtung der Tschechoslowakei gerichteten nationaltschechischen Ziele zu fördern. Er habe sich daher der landesverräterischen Feindbegünstigung und der erschwerten Vorbereitung des Hochverrats schuldig gemacht. Einer der beiden Helfer bei dem mißlungenen Grenzübertritt wurde wegen Beihilfe zu diesen Delikten ebenfalls zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt. Bei dem zweiten Helfer wurde lediglich Beihilfe zum Versuch des unerlaubten Grenzübergangs angenommen, deswegen aber auf je vier Jahre Zuchthaus und Ehrverlust erkannt.

Am folgenden Tag wurden drei jüngere Angeklagte in zwei Verfahren abgeurteilt. In der ersten Verhandlung wurden zwei Heranwachsende, die im November 1942 im Alter von sechzehn Jahren versucht hatten, über die Slowakei und Ungarn in das feindliche Ausland zu gelangen, um dort in die tschechische Legion einzutreten, wegen versuchter landesverräterischer Waffenhilfe und wegen Vorbereitung des Hochverrats zu je fünf Jahren Gefängnis verurteilt⁴⁵⁵. Nach denselben Tatbeständen erhielt in dem zweiten Verfahren ein im Dezember 1925 geborener Prager Gewerbeschüler acht Jahre Gefängnis, der es im September 1942 unternommen hatte, bei Göding über die March in die Slowakei zu gelangen und hierbei festgenommen worden war⁴⁵⁶. Ebenfalls auf Grund der genannten Strafbestimmungen wurde am folgenden Tage, am 25. Juni 1943, ein tschechischer Student aus Königgrätz, der Sohn eines verstorbenen Generalarztes, zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt⁴⁵⁷. Der Angeklagte hatte sich nach der Schließung der Prager Ingenieurschule im Dezember 1939 über Belgrad nach Syrien begeben, war dort der tschechischen Legion beigetreten, dann jedoch fahnenflüchtig geworden, nach seiner Ergreifung in eine französische Formation eingereiht und bei der Demobilisierung im August 1940 entlassen worden.

Am 28. Juli 1943 folgte ein weiteres Todesurteil, verbunden mit dauerndem Ehrverlust, gegen einen kaufmännischen Angestellten aus Prag wegen Vorbereitung des Hochverrats und wegen versuchter Waffenhilfe⁴⁵⁸. Der Angeklagte hatte im Februar 1942 eine Stellung in einem Berliner Werk erhalten, war aber alsbald der Arbeit

⁴⁵⁴ Urteil vom 23. 6. 1943 – 9 J 4/43 g = 1 H 126/43 – gegen Doubravsky und andere, im BA.

⁴⁵⁵ Urteil vom 24. 6. 1943 – 10 J 353/43 g = 1 H 127/43 – gegen Kanka und andere, im BA.

⁴⁵⁶ Urteil vom 24. 6. 1943 – ? J 46/43 g = 1 H 116/43 – gegen Jedlicka, im BA.

⁴⁵⁷ Urteil vom 25. 6. 1943 – 9 J 490/43 g = 1 H 157/43 – gegen Stefan, im BA.

⁴⁵⁸ Urteil vom 28. 7. 1943 – 9 J 580/43 g = 1 H 193/43 – gegen Salaquarda, im BA.

ferngeblieben und im Juli 1942 nach Prag zurückgekehrt, wo er sich planlos umhertrieb. Um der Bestrafung wegen Arbeitsvertragsbruches und einem erneuten Arbeitseinsatz zu entgehen, entschloß er sich, in die Türkei zu flüchten und sich dort bei einem englischen Konsul zum Eintritt in die tschechische Legion zu melden. Mit Geld und Lebensmittelkarten, die er einem Bekannten entwendet hatte, begab er sich im September nach Göding, wo er bei dem Versuch, die March zu durchschwimmen, verhaftet wurde. In den Urteilsgründen hieß es, der Angeklagte habe schon durch seinen in Berlin begangenen Arbeitsvertragsbruch gezeigt,

„daß er bereit sei, mehr den Hetzparolen des Londoner Senders als den Geboten nationaler Pflicht und Ehre zu folgen. Durch seinen versuchten Eintritt in die Legion hat er alsdann nochmals unzweideutig unter Beweis gestellt, daß er entschlossen war, als chauvinistischer Tscheche dem Reich in seinem harten Kampf um Leben und Freiheit des deutschen Volkes in den Rücken zu fallen. Diese Gesinnung des Angeklagten . . . [macht es] . . . zur gebieterischen Notwendigkeit, ihn durch die Verhängung der Todesstrafe als Reichsfeind für immer auszumerzen“.

Glimpflicher kamen am selben Tage drei jüngere Tschechen davon, die wegen versuchter Waffenhilfe mit je sieben Jahren Zuchthaus und ebenso langem Ehrverlust bestraft wurden⁴⁵⁹. Sie hatten beschlossen, ihre Arbeit in einer Eisenbahnwerkstätte in der Oberpfalz zu verlassen und in die Schweiz zu gehen, gegebenenfalls auch in die tschechische Legion einzutreten. Auch sie wurden bei dem Versuch, in Vorarlberg heimlich über die Grenze zu gehen, verhaftet. In dem Urteil hieß es, von der Todesstrafe sei abgesehen worden, weil manches dafür spreche, daß die Angeklagten nicht in die Legion eintreten, sondern ein Abenteuer erleben wollten; freilich müßten sie empfindliche Zuchthausstrafen erhalten, „denn das in die Schweiz Flüchten macht bei den Tschechen Schule! . . . Im Kriege seinen Arbeitsplatz verlassen und heimlich ins Ausland gehen – das ist ehrlos“.

Am folgenden Tage wurden drei Todesurteile verhängt, das erste gegen einen Hilfsarbeiter aus Mähren, der mit der tschechischen Legion in Belgien eingesetzt gewesen war⁴⁶⁰. Die Gründe des kurzen Urteils lauteten wie folgt:

„1939 kurz vor dem Krieg ließ sich S. schwarz in einem Transport tschechischer Arbeiter nach Ostpreußen mitnehmen. Im Zuge erschien – wahrscheinlich als er den damaligen Korridor durchfuhr – ein Werber für die tschechische Legion. 30 meldeten sich und stiegen in Dirschau aus. Darunter S.

Er wurde nun über Krakau – wo in einem Lager 500 Tschechen, die Legionäre werden wollten, zusammen waren – nach Gdingen, Le Havre transportiert, kam in Frankreich mit seinem Einverständnis zunächst in die Fremden-, dann aber in die tschechische Legion. Nach Ausbildung wurde er an der Front gegen uns eingesetzt, freilich nach vier Tagen schon fußkrank und kam nun in den allgemeinen französischen Rückzugswirrwarr.

Er gibt das alles zu.

Damit hat S. unser Volk und Reich, zugleich auch sein tschechisches Volk, das mit uns auf Gedeih und Verderb schicksalsverbunden ist, verraten. Wer gegen seine Pflicht, uns zu helfen, mit der Waffe unserem Kriegsfeind dient (§ 91 a StGB), der muß das mit dem Leben büßen. Das fordert unsere Aufgabe, Gefahr von Verrätern unter allen Umständen von unseren Soldaten abzuwenden.

Sein Verrat hat S. für immer ehrlos gemacht.“

Die beiden weiteren Todesurteile ergingen in einer Verhandlung gegen zwei Hilfs-

⁴⁵⁹ Urteil vom 28. 7. 1943 – 9 J 209/43 = 1 H 161/43 – gegen Kabourek und andere, im BA.

⁴⁶⁰ Urteil vom 29.7. 1943 – 10 J 477/43g = 1 H 160/43 – gegen Smekal, im BA.

schaffner einer Teschener Lokalbahn⁴⁶¹. Als sie durch Frauen abgelöst und bei geringerem Verdienst im Bahnbau beschäftigt wurden, beschlossen sie, andere Arbeit zu suchen.

Es heißt dann im Urteil:

„Sie fuhren nach Wien, sahen sich dort aber gar nichts an, obgleich sie Wien noch nicht kannten, sondern fuhren nach vier Stunden weiter nach Salzburg. Auch da schauten sie sich nicht um, obwohl P. dort mal gearbeitet hatte und wußte, daß da viel Schönes zu sehen war; sie fuhren die schöne Alpenstrecke nachts über nach Innsbruck und fuhren dort aufs Hafelekar hinauf.

Sie hatten eine Karte von Mitteleuropa mit. Die zeigt die Gebirge nicht. Wohl zeigt sie deutlich die Bahnlinien über Mittenwald und über Wörgl nach München. Sie wollten nun nach München. Sie fuhren aber keine dieser beiden Linien, sondern wollten, wie sie erzählen, über Lindau!! Auch, um den Bodensee zu sehen. Sie nahmen aber keine Karte nach Lindau, sondern eine nach – Feldkirch! Aus ihrer Karte kann man über Feldkirch nur eines erkennen: Daß es – als einzige der dort eingezeichneten Stationen – unmittelbar an der deutsch-schweizer und der deutsch-lichtensteiner Grenze liegt. Wie merkwürdig, daß sie – wenn sie etwas sehen wollten – gerade hier und nicht ein Stückchen weiter in Lindau ausstiegen.

In Feldkirch gingen sie auf die Burg. Von ihr hat man einen Rundblick auf das kleine Städtchen, in dem man sich schon ohnedies, sicher aber nach diesem Rundblick, gar nicht mehr verirren kann. Am Nachmittag gingen sie – wie sie sagen, um zum Bahnhof zu gehen, weil dort der Zug habe abgehen müssen, mit dem sie vorgeblich nach Lindau wollten – durch die Stadt, geradewegs – vom Bahnhof weg!!! Sie kamen so aus der Stadt heraus ins Dorf Giesingen. Dort fragten sie eine deutsche Volksgenossin nach dem Weg zum Bahnhof. Sie wies ihnen, wie P. bekundet, den Weg. Nur S. behauptet, sie hätten nicht nach der Richtung, sondern nach der Länge des Weges gefragt. Jedenfalls gingen sie danach nicht in Richtung Bahnhof, sondern – entgegengesetzt! Geradewegs auf die Illbrücke nach Nofels zu, von wo es nur noch eine ganz kurze Wegstrecke zur Grenze ist. Hundert Meter vor dieser Brücke wurden sie durch die Aufmerksamkeit des Hilfszollbeamten Volksgenossen T. festgenommen; ihm waren sie nämlich verdächtig vorgekommen.

Das alles gestehen beide. Sie blieben aber bei ihrer oben wiedergegebenen Erklärung für diese merkwürdige Reise. In Wirklichkeit wollten sie ins Ausland! Denn man geht nicht auf eine Reise zur Arbeitssuche – um diese bis zuletzt zu verschieben, und man geht nicht auf eine Urlaubsreise, auf der man etwas sehen will – um an Wien, Salzburg und Innsbruck vorbeizufahren, dann nach dem Bodensee zu wollen, aber eine Karte nur nach einem Ort, von dem man – wie beide zugeben – noch nie etwas gehört hatte, zu lösen. Man verirrt sich dort nicht so, daß man trotz Wegweisung entgegengesetzt geht, als es dem angeblich beabsichtigten Weg entspricht. Wenn man auf solche Art kurz vor der Grenze landet, hat man zur Grenze gewollt!

Wenn also die beiden über die Grenze wollten, so entzogen sie damit unserem Reich ihre Arbeitskraft. Jede Arbeitskraft haben wir im totalen Krieg bitter nötig. Die Angeklagten wußten das: denn sie hatten ja am eigenen Leibe erfahren, daß Männer schon durch Frauen ersetzt wurden!

Die Verwirklichung ihrer Absicht hätte uns also im Kriege geschwächt, unseren Kriegsfeinden geholfen. Deshalb (§ 91 b StGB) mußten beide mit dem Tode bestraft werden, denn so etwas darf nicht Schule machen!

Wer so an unserem Reich handelt, obgleich er ihm seine Kräfte weihen muß, hat sich für immer ehrlös gemacht.“

In einer dritten am 29. Juli 1943 durchgeführten Verhandlung wurde der Angeklagte, ein junger Forstschüler aus Pisek, zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt⁴⁶². Er

⁴⁶¹ Urteil vom 29. 7. 1943 – 9 J 216/42g = 1 H 169/43 – gegen Szeliga und andere, im BA.

⁴⁶² Urteil vom 29. 7. 1943 – 12 J 143/43 = 1 H 174/43 – gegen Sležak, im BA.

war von einem Forstarbeiter dazu überredet worden, mit ihm ins Ausland zu gehen, um dort in die Legion einzutreten. Beide fuhren nach einem vergeblichen Versuch, die polnische Grenze zu überschreiten, an die slowakische Grenze, verloren sich auf dem dortigen Grenzbahnhof aber aus den Augen, worauf der Angeklagte mutlos wurde, heimkehrte und anderthalb Jahre lang als Forstpraktikant tätig war. Das Urteil führte aus, der Fall sei milde zu beurteilen, da der Angeklagte zur Tatzeit noch nicht 17 Jahre alt gewesen und als abenteuerlustiger Junge verführt worden sei; er habe inzwischen den richtigen Weg wieder beschritten und die Sicherheit des Reiches keinen Schaden gelitten.

Am 24. September 1943 verhandelte der Volksgerichtshof wiederum zwei einschlägige Fälle. In der ersten Verhandlung standen ein Automechaniker und ein Hilfsarbeiter aus Göding/March vor Gericht, die beide in Mährisch-Ostrau auf einer Zeche eingesetzt, mit der schweren und ungewohnten Arbeit jedoch unzufrieden waren und daher den Entschluß faßten, über die Slowakei in die tschechische Legion zu gelangen; auf dem Wege nach Preßburg wurden sie verhaftet. Der Automechaniker wurde wegen Vorbereitung des Hochverrats unter erschwerenden Voraussetzungen und wegen versuchter landesverräterischer Waffenhilfe zu je zehn Jahren Zuchthaus und Ehrverlust verurteilt⁴⁶³. Der zweite Angeklagte, den der Volksgerichtshof infolge ungeklärter Staatsangehörigkeit als staatenlos ansah, erhielt wegen Feindbegünstigung zehn Jahre Gefängnis.

Die zweite Verhandlung betraf zwei Tschechen, die im Dezember 1939 ihre Arbeitsstelle in Leipzig verlassen hatten, um die tschechische Legion zu erreichen⁴⁶⁴. Sie gelangten bei Göding auch auf slowakisches Gebiet, wurden jedoch bei dem Versuch, von dort aus nach Ungarn überzutreten, festgenommen. Beide wurden ebenfalls wegen Vorbereitung des Hochverrats und wegen versuchter Waffenhilfe für den Feind zu mehrjährigem Zuchthaus und Ehrverlust verurteilt. Zu gleichartigen Strafen wurden am 1. September 1944 drei Tschechen aus Prag verurteilt⁴⁶⁵. Sie hatten im Oktober 1943 verabredet, in die Türkei zu fliehen, um sich dort bei einem englischen oder amerikanischen Konsul zum Eintritt in die tschechischen Legionen zu melden, wurden aber an der slowakischen Grenze festgenommen. Nach dem Urteil waren die Angeklagten zwar schon von dem deutschen Amtsgericht in Ungarisch-Hradisch wegen Paßvergehens mit je sechs Wochen Gefängnis bestraft worden, doch schließe das ihre Verurteilung wegen versuchter landesverräterischer Waffenhilfe nicht aus. Auch hier wurde strafmildernd berücksichtigt, daß die Angeklagten mehr aus Abenteuerlust als aus unbelehrbarer Reichsfeindschaft gehandelt hätten.

Mit je sieben Jahren Zuchthaus und Ehrverlust wegen Waffenhilfe für den Feind wurde am 8. November 1944 ein Maschinenschlosser aus Prag bestraft, der im November 1939 das Protektorat verlassen hatte und in Südfrankreich in die tschechische Legion eingetreten war, in der er als Zugführer bis zum Waffenstillstand Dienst tat, ohne an Kampfhandlungen teilzunehmen. Er weigerte sich dann, mit der Legion nach England zu gehen, flüchtete aus einem französischen Lager und meldete sich bei den deutschen Posten mit dem Verlangen der Rücküberführung nach

⁴⁶³ Urteil vom 24. 9. 1943 – 9 J 138/43 g = 1 H 236/43 – gegen Barabas und andere, im BA.

⁴⁶⁴ Urteil vom 24. 9. 1943 – ? J 146/43 g = 1 H ? – gegen Trusnik und andere, im BA.

⁴⁶⁵ Urteil vom 1. 9. 1944 – 13 J 169/44 = 1 H 196/44 – gegen Kull und andere, im BA.

Prag. Dieser Umstand veranlaßte den Volksgerichtshof, gegen den Angeklagten wegen landesverräterischer Waffenhilfe nicht auf die Todesstrafe zu erkennen⁴⁶⁶. Schließlich wurde am 20. Dezember 1944 ein technischer Angestellter, der seine Arbeitsstelle in einem Rüstungswerk in Lindau i. B. im Sommer 1943 eigenmächtig verlassen hatte, um in das Ausland zu gehen, wegen Feindbegünstigung zu je vier Jahren Zuchthaus und Ehrverlust verurteilt⁴⁶⁷. Der zunächst in Oberschlesien eingesetzte Angeklagte war dort im Anschluß an einen Heimaturlaub ausgeblieben und auch aus Lindau bereits nach zwei Tagen geflüchtet. Bei dem Versuch des Übertritts nach Liechtenstein wurde er verhaftet. Das Urteil erklärte, es sei nicht mit Sicherheit festzustellen, daß der Angeklagte in die tschechische Legion habe eintreten wollen; er habe aber auf jeden Fall sich zum Nutzen der Feinde seinem Arbeitseinsatz im Reich entziehen wollen.

7. Nachrichtendienst und Spionage

Die Ziele der tschechischen Widerstandsorganisation konnten ohne Aufklärung der Verhältnisse bei dem deutschen Gegner nicht verwirklicht werden. Da es für diese Ziele sehr wesentlich auf die Hilfe der Feindmächte ankam, wurden diesen Mächten beständig Nachrichten über die politischen, militärischen und wirtschaftlichen Verhältnisse im Protektorat geliefert. Andererseits sahen die mit Deutschland im Krieg liegenden Mächte das Protektorat als günstigen Nährboden für die Beschaffung von Nachrichten der genannten Art an. So entwickelte sich im Protektorat ein lebhaftes Nachrichtengetriebe, in dem sich nicht selten förmliche Spionageorganisationen betätigten.

Auch hier ist in großen Zügen ein Überblick aus den Lageberichten des Oberreichsanwalts zu gewinnen⁴⁶⁸. Immer wieder meldeten bereits die Berichte des Jahres 1940 die Aufdeckung von tschechischen Nachrichtenorganisationen, so der Bericht vom 4. April 1940 die Aufdeckung der Nachrichtenorganisation Schmoranz⁴⁶⁹, der Bericht vom 1. Oktober 1940 die der Nachrichtenorganisation des Prager Anwalts Schneeberger und der Bericht vom 30. November 1940 die Entdeckung einer weiteren, von einem Schriftsteller und seiner Ehefrau geleiteten Nachrichtenorganisation in Prag. Vermittlungsstellen bei der Weitergabe der Nachrichten waren nach den Mitteilungen des Oberreichsanwalts u. a. bis Mai 1940 das belgische Konsulat in Prag und der frühere tschechoslowakische Gesandte in Belgrad. Zu dem letzteren liefen auch die Fäden einer weiteren Nachrichtenorganisation, deren Aufdeckung der Bericht vom 2. Juni 1941 meldete. Am 31. Juli 1941 teilte der Oberreichsanwalt sogar die Entdeckung zweier neuer Nachrichtenorganisationen mit, und zwar einmal die der bereits im Zusammenhang mit den tschechischen Legionen erwähnten Gruppe HULA und ferner die einer von dem Prager Polizeiarzt Dr. Müller geleiteten Gruppe, deren Auftraggeber der verhaftete, ebenfalls schon genannte frühere

⁴⁶⁶ Urteil vom 8. 11. 1944 – 12 J 59/44 = 1 H 238/44 – gegen Grossmann, im BA.

⁴⁶⁷ Urteil vom 20. 12. 1944 – 12 J 50/44 = 1 H 331/44 – gegen Svoboda, im BA.

⁴⁶⁸ S. Anm. 3.

⁴⁶⁹ Wegen der Nachrichtenorganisation Schmoranz s. die Darstellung im Text, die im wesentlichen dem Urteil des VGH vom 13. 11. 1941 (Anm. 471) entnommen ist, sowie auch die Ausführungen in dem Urteil gegen Eliáš in Anlage 13. Auszüge aus dem Lagebericht des ORA vom 4. 4. 1940 finden sich auch in den Akten All. Proz. 1 XVII 3/28 des BA.

tschechoslowakische Oberstleutnant Balabán gewesen sei; Dr. Müller habe Selbstmord begangen. Nach dem weiteren Bericht vom 2. Oktober 1941 waren allein fünf Gruppen des sowjetischen Nachrichtendienstes festgestellt worden, deren eine von einem Flugzeugkonstrukteur in Pardubitz, eine weitere von einem Prager Kellner geleitet worden sei; Mittelstelle der letzteren, 32 Mitglieder zählenden Gruppe sei der sowjetische Generalkonsul in Prag gewesen. Die dritte dieser Gruppen hatte nach dem Bericht vom 2. Februar 1942 sogar 46 Teilnehmer umfaßt.

Eine besondere Rolle spielte neben diesen Organisationen der von dem Kaufmann Miloš Bondy geschaffene Nachrichtenapparat. In seinem Bericht vom 30. Juli 1940 teilte der Oberreichsanwalt mit, der Apparat sei von dem Prager Oberbürgermeister Dr. Klapka finanziell unterstützt worden; Bondy selbst sei in Budapest verhaftet und dort abgeurteilt worden; das Verfahren gegen die Mitglieder der Organisation sei vom Reichskriegsgericht an die Reichsanwaltschaft abgegeben worden. In dem Lagebericht vom 29. Januar 1941 wurde hinzugefügt, daß die Organisation bis Mai 1940 tätig gewesen sei, Verbindung zum französischen Nachrichtendienst unterhalten, Sabotagevorbereitungen getroffen und für die tschechische Legion geworben habe; die Zahl der Festgenommenen sei auf 110 angewachsen. In dem Lagebericht vom 2. Juni 1941 wurde mitgeteilt, die Organisation habe auch Personenschmuggel betrieben und u. a. Ende Dezember 1939 den Protektoratsminister Feierabend über die slowakische Grenze gebracht⁴⁷⁰.

Der in dem Lagebericht des Oberreichsanwalts vom 4. April 1940 genannte Ministerialrat Schmoranz war seit 1934 Leiter der Presseabteilung im Ministerratspräsidium in Prag. Innerhalb dieser Abteilung wurde nach dem Münchener Abkommen vom 29. September 1938 zur Handhabung einer schärferen Pressezensur eine Presseaufsichtsstelle gebildet, deren Leitung dem Sektionsrat Dr. Svoboda übertragen wurde und die die Nachfolge eines Zentralausschusses übernahm, der während der Sudetenkrise zu den gleichen Zensur Zwecken entstanden war. Nach der Errichtung des Protektorats beschloß Schmoranz, die bei den Bezirkshauptmannschaften tätigen ehrenamtlichen Pressereferenten durch hauptamtliche Kräfte zu ersetzen und hierzu Offiziere heranzuziehen, die infolge der Auflösung des tschechoslowakischen Heeres anderweitig untergebracht werden mußten. Unter Mitwirkung des als Bearbeiter für militärische Angelegenheiten im Mai 1939 in die Presseaufsichtsstelle berufenen Generalstabsmajors Vais, der ebenso wie Svoboda bereits dem erwähnten Zentralausschuß angehört hatte, wurden 38 Offiziere ausgewählt und zu hauptamtlichen Pressereferenten bestellt, von denen die Mehrzahl im militärischen Nachrichtendienst tätig gewesen war. Auf einem Umschulungslehrgang, der der Einweisung in ihre neue Tätigkeit diente, wurden sie unter Geheimhaltungsvorkehrungen von Svoboda und Vais ersucht, auch über militärische Vorgänge und über das Verhalten der Deutschen – und zwar auch im Sudetenland und in dem angrenzenden Reichsgebiet – zu berichten und diese wie überhaupt alle Berichte unter Deckbezeichnungen zu erstatten. In der Folgezeit gingen auch derartige Berichte bei der Presseaufsichtsstelle ein und wurden von Svoboda an Schmoranz weitergeleitet. Dieser unterrichtete über die wichtigeren Berichte – so über den deutschen Aufmarsch gegen Polen

⁴⁷⁰ Der Landwirtschaftsminister Ladislav Feierabend der Protektoratsregierung gehörte der zivilen Widerstandsbewegung an und stand in geheimer Verbindung mit Beneš; er flüchtete aus Furcht vor einer ihm drohenden Verhaftung. Vgl. insoweit Brandes, a.a.O. (Anm. 113), S. 48, 50, 56f., 100, 158, 172 und die dortige Anm. 331.

– nicht nur den damaligen Ministerpräsidenten Eliáš, sondern brachte die Nachrichten auch einem früher dem Generalstab angehenden Oberstleutnant zur Kenntnis, der mit der nach England geflüchteten Gruppe höherer tschechischer Generalstabs-offiziere in Verbindung stand. Daneben unterhielt Schmoranz auch Beziehungen zu dem Prager Korrespondenten einer französischen Tageszeitung, den er zu Erkundungen in die Slowakei entsandte und zur Übermittlung politischer Nachrichten an den in der Schweiz lebenden früheren Ministerpräsidenten Hodža benutzte. Als der Journalist Prag verließ, übermittelte Schmoranz weitere Nachrichten an Hodža durch einen Belgrader Rechtsanwalt slowakischer Herkunft. Ende August 1939 wurden Schmoranz, Svoboda und Vais verhaftet, doch dauerte es länger als zwei Jahre, bis am 15. Oktober 1941 der Oberreichsanwalt gegen sie, einen weiteren Sektionsrat und einen in der Kanzlei der Presseabteilung tätigen früheren Stabskapitän Anklage erhob.

Die Hauptverhandlung fand am 12. November 1941 statt. Durch Urteil vom folgenden Tage wurden Schmoranz, Svoboda und Vais wegen landesverräterischer Ausspähung und wegen Vorbereitung des Hochverrats in erschwerter Form zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust, der Stabskapitän wegen Beihilfe zu diesen Verbrechen zu je fünf Jahren Zuchthaus und Ehrverlust und der zweite Sektionsrat wegen Vorbereitung des Hochverrats zu je zehn Jahren Zuchthaus und Ehrverlust verurteilt⁴⁷¹. Das Urteil führte aus, die Einrichtung der hauptamtlichen Pressereferenten habe zwar auch erlaubte Ziele verfolgt, im Rahmen der in dem Protektorat bestehenden Widerstandsbewegung sei sie jedoch hoch- und landesverräterisch gewesen. Diese Folgerung zog das Urteil aus der Einstellung im Spionagedienst geschulter Nachrichtenoffiziere, aus der Einführung von Deckbezeichnungen, aus den Vorgängen bei der Schulung der Pressereferenten, aus ihrer Betrauung mit militärischen Angelegenheiten und der Berichterstattung hierüber, aus der Weglassung gerade dieses Auftrages aus den sonst sehr genauen schriftlichen Instruktionen für die Pressereferenten und aus dem Geständnis einzelner Angeklagter. Die Berichte seien auch nicht nur dem Ministerpräsidenten, sondern auch dem mit dem feindlichen Ausland in Verbindung stehenden Oberstleutnant zugeleitet worden. Mangels Feststellung des Inhalts dieser Berichte lasse sich allerdings entgegen der Anklage Landesverrat im Sinne des § 89 StGB nicht nachweisen, doch liege insoweit in jedem Fall Ausspähung vor.

In einer Vorbemerkung zu der tatsächlichen und rechtlichen Würdigung des Sachverhalts führte das Urteil folgendes aus.

„Die Errichtung des Protektorats Böhmen und Mähren stieß in gewissen Kreisen des tschechischen Volkes auf völlige Ablehnung. Irreführt durch die jahrelange chauvinistische Hetze gegen das Deutsche Reich und seine Führung, vermochten sich diese

⁴⁷¹ Urteil vom 13. 11. 1941 – 12 J 34/40 – 1 H 167/41 – gegen Schmoranz und andere, im BA und im DC.

Das Urteil ist mit Datum und Az. auch in den beiden in Anm. 147 angeführten Zusammenstellungen von Todesurteilen erwähnt. Angaben über den Sachverhalt finden sich auch bei Brandes, a.a.O. (Anm. 113), S. 59, 67f., 213f. sowie Anm. 324 und 409 bei Brandes und ferner bei v. Gostomski-Loch a.a.O. (Anm. 79), S. 128, 130f. Nach den Angaben bei v. Gostomski-Loch und dem Bild 6 hinter S. 84 dortselbst wurden Svoboda und Vais am 18., Schmoranz am 26. 8. 1942 hingerichtet.

Im BA findet sich auch der Abdruck der Anklageschrift gegen Schmoranz und andere vom 15. 10. 1941 – 12 J 34/40 –.

Kreise mit der durch die Errichtung des Protektorats geschaffenen, von ihrer eigenen verfassungsmäßigen Regierung bestätigten Neuordnung im böhmisch-mährischen Raum nicht abzufinden. Als bald setzten unter der Decke Bestrebungen ein, die darauf abzielten, das Protektorat Böhmen und Mähren und den Sudetengau gewaltsam vom Reich loszureißen und wieder einen unabhängigen tschechoslowakischen Staat, zumindest in den alten Grenzen, zu errichten . . . Führende Persönlichkeiten der ehemaligen tschechoslowakischen Regierung, an ihrer Spitze der ehemalige Staatspräsident Benesch und unter ihnen mehrere Generale und sonstige höhere Offiziere des aufgelösten tschechoslowakischen Heeres, förderten diese Umsturzbestrebungen vom deutschfeindlichen Auslande her, wohin sie geflohen waren, und nahmen maßgeblichen Einfluß auf sie. Die Methoden des Kampfes ähnelten denen, die die Tschechen . . . schon während des Weltkrieges gegenüber dem damaligen österreichisch-ungarischen Staat angewendet hatten. Eine umfangreiche deutschfeindliche Flugschriften- und Mundpropaganda im Protektorat sollte die tschechische Bevölkerung mit den Zielen der Umstürzler bekannt machen, den Geist der Widersetzlichkeit gegen die deutsche Schutzmacht wachhalten und geistig den Boden für den Umsturz vorbereiten . . . Schon bald nach Errichtung des Protektorats rechnete man in diesen Kreisen mit dem Ausbruch eines Krieges zwischen Deutschland und den Westmächten und arbeitete auf ihn hin. In der Erwartung des Krieges wurde schon vor Ausbruch der deutsch-polnischen Feindseligkeiten eine tschechische Legion in Polen aufgestellt. Später schritt man auch zur Aufstellung tschechischer Verbände in Frankreich . . ., und mit der von den Feindmächten erzwungenen Ausdehnung des Krieges wurden auch auf anderen Kriegsschauplätzen tschechische Verbände aufgestellt, die durch ihren Einsatz zu der erhofften Niederlage des Deutschen Reiches und zur Erreichung der Kriegsziele der Feindmächte, insbesondere der Wiedererrichtung eines unabhängigen tschechischen Staates, beitragen sollten. Der tschechischen Bevölkerung im Protektorat aber war die Aufgabe zugedacht, der deutschen Schutzherrschaft Schwierigkeiten zu bereiten, die deutschen vor allem zur Fortführung des Krieges erforderlichen Maßnahmen zu sabotieren und im gegebenen Zeitpunkt zum Aufstand zu schreiten . . . Schließlich steigerte sich die Tätigkeit dieser Kreise trotz deutscher Warnungen in jüngster Zeit derart, daß Sabotageakte gegen Einrichtungen des Verkehrs und die Rüstungsindustrie im Protektorat vorbereitet wurden. Der stellvertretende Reichsprotektor sah sich daher am 27. September 1941 gezwungen, den Ausnahmezustand in mehreren Oberlandratsbezirken des Protektorats zu verhängen.“

Neben der Presseabteilung gab es noch eine zweite Regierungsbehörde, die sich mit den Publikationsorganen zu befassen hatte, das ebenfalls dem Ministerratspräsidium angegliederte Propagandaamt. Auch diese Behörde war in den Tagen der Sudetenkrise errichtet worden, um für die Regierungspolitik zu werben, die öffentliche Meinung zu beeinflussen, die politischen Parteien zu beobachten und insbesondere die slowakische und karpatorussische Bevölkerung zu überwachen. Die Leitung dieses Amtes wurde zunächst dem Generaldirektor der Batá-Werke, sodann im Zuge eines Regierungswechsels dem Minister Dr. Havelka übertragen, nach dem das Amt auch als „Havelka-Amt“ bezeichnet wurde. Zum Stellvertreter der Amtsleiter wurde der damalige Oberst im Generalstab Drgáč berufen, der das Amt organisierte und im wesentlichen auch leitete. Auf die Berufung des genannten Offiziers und möglicherweise auch im Hinblick auf die drohende Kriegsgefahr war es zurückzuführen, daß auch in diese Behörde zahlreiche Offiziere als Sachbearbeiter kamen, darunter der im Falle Schmoranz hervorgetretene, ebenfalls aus dem Generalstab stammende Oberstleutnant, dem eine wichtige Abteilung unterstellt wurde. Die Einstellung so vieler früherer Nachrichtenoffiziere in das neue Amt rief den Protest des deutschen Wehrmachtbevollmächtigten beim Reichsprotektor hervor, der sich insbesondere auch gegen Drgáč richtete, worauf dieser ausschied und Generalsekretär der neu gegründeten „Nationalen Gemeinschaft“ wurde. Damit hörte auch die Ergänzung des Amtes aus Offizierskreisen auf; schließlich wurde das Amt ganz aufgelöst.

Nach der Auflösung des tschechoslowakischen Heeres setzten einige frühere Generalstabs- und Nachrichtenoffiziere ihre bisherige Tätigkeit in der Weise fort, daß sie politische und militärische Vorgänge im Protektorat in Erfahrung zu bringen suchten und diese nach London und Paris mitteilten, wobei sie insbesondere mit einer unmittelbar vor dem deutschen Einmarsch in Prag geflüchteten Offiziersgruppe unter dem Leiter der Nachrichtenabteilung im tschechoslowakischen Verteidigungsministerium, Oberst Moravec, in Verbindung standen. Einer der wichtigsten und eifrigsten Zuträger dieser Gruppe war der als Abteilungsleiter in das Havelka-Amt übernommene, auch im Falle Schmoranz bekannt gewordene Oberstleutnant; in gleicher Weise war neben ihm der frühere Leiter der Deutschland-Sektion der Nachrichtenabteilung, ein ebenfalls im Oberstleutnant-Rang stehender Offizier, tätig. Bei Kriegsausbruch ging die Geheime Staatspolizei gegen diese Offiziere vor; sie vermutete das Bestehen einer Verschwörerorganisation, mit der auch Oberst Drgáč in Verbindung gebracht wurde. Drgáč, der am 1. September 1939 verhaftet worden war, mußte sich am 22. November 1942 mit elf Mitangeklagten vor dem Volksgerichtshof verantworten. In dem gegen sie gefällten Urteil hieß es über die Nachrichtentätigkeit der ehemaligen Offiziere⁴⁷²:

„In dem Bestreben, den alten Zustand im böhmisch-mährischen Raume wiederherzustellen, schlossen sich bald nach der Errichtung des Protektorats sowohl in dessen Gebiet als auch im feindlichen Ausland tschechische Politiker, Offiziere und andere Personen zu Gruppen zusammen, um die Loslösung der dem Reich einverleibten Gebiete vorzubereiten. Diese Kreise erwarteten schon damals den Krieg der feindlichen Großmächte und Polens gegen Deutschland . . . Der frühere Staatspräsident Benesch und andere führende Persönlichkeiten der ehemaligen Tschechoslowakei . . . nahmen zur Vorbereitung des Kampfes gegen das Reich alsbald auch Verbindung zu gleichgesinnten Kreisen im Protektorat auf . . . Dabei fanden sie von Anfang an die tatkräftige Förderung der feindlichen Staaten. Mit deren Billigung wurden auch die Gesandtschaften und Konsulate des aufgelösten tschechischen Staates fortgeführt. Sie waren besonders die Stätten, wo sich im Ausland die Kreise verbanden und sammelten, die die gewaltsame Wiederherstellung der ehemaligen Tschechoslowakei vorbereiteten.

Um diese Vorbereitungen auch ihrerseits zu fördern, begannen im Protektorat bald nach dem 15. März 1939 besonders Offiziere der Nachrichtenabteilung des ehemaligen Generalstabes (II/MNO), militärische Nachrichten aller Art aus dem Protektorat zu sammeln und diese an das feindliche Ausland gehen zu lassen. Die Nachrichten wurden u. a. zunächst über die französische Gesandtschaft und nach deren Auflösung über das französische Konsulat in Prag geleitet. Auch durch geheime Sender wurden sie den feindlichen Stellen im Ausland übermittelt . . .“

Zu den elf Mitangeklagten des Oberst Drgáč zählten neun Offiziere, darunter der frühere stellvertretende Generalstabschef der tschechoslowakischen Armee und der frühere tschechoslowakische Militärattaché in Wien. Mit ihnen waren ein Bahnbeamter und ein Rundfunktechniker, beide aus Prag, angeklagt. Zwei der angeklagten Offiziere waren in die Regierungstruppe der tschechischen Staatsregierung übernommen, die übrigen acht in anderen Stellen und Berufen untergebracht worden. Sieben der zehn Offiziere hatten schon in der österreichisch-ungarischen Armee gedient;

⁴⁷² Urteil vom 22. 11. 1941 gegen Drgáč und andere, im BA und im DC. Das Az. ist infolge Beschädigung und Unvollständigkeit des Urteilsabdrucks nicht feststellbar. Der Fall ist auch erwähnt bei Brandes, a.a.O. (Anm. 113), S. 67f., 214. Ausführungen über das Propagandaamt des Ministers Dr. Havelka finden sich auch in dem vorerwähnten Urteil gegen Schmoranz und andere (Anm. 471). Dr. Havelka wurde selber vorübergehend festgenommen, vgl. hierzu Brandes S. 215, 218 und die Anm. 1656 daselbst. Zu der Flucht und der Auslandstätigkeit des Oberst Moravec s. Brandes, S. 17, 66f.

drei von ihnen waren während ihrer Kriegsgefangenschaft im ersten Weltkrieg den tschechischen Legionen beigetreten. Vom Volksgerichtshof wurde Oberst Drgáč freigesprochen, da ihm eine Betätigung in der geheimen Nachrichtenorganisation nicht nachzuweisen sei. Freigesprochen wurde auch der stellvertretende Generalstabschef, dem zur Last gelegt war, im Generalstab die Zusammenstellung wichtiger Auslandsmeldungen politischer und militärischer Art veranlaßt zu haben, um sie gegen Deutschland auszuwerten; doch sei auch diesem Angeklagten eine reichsfeindliche Tätigkeit nicht nachzuweisen, zumal er selbst die Zusammenstellung der Nachrichten abgeschafft habe und nie deutschfeindlich gewesen sei. Freigesprochen mangels Beweises wurde schließlich der frühere Wiener Militärattaché. Fünf Angeklagte, darunter der Rundfunktechniker, wurden nur wegen Verstoßes gegen § 139 StGB bestraft; sie hätten von der geheimen Nachrichtentätigkeit der deutschfeindlichen Offiziere gewußt, jedoch keine Anzeige erstattet. Einer dieser fünf Angeklagten, ein früherer Generalstabsobers, der als Stellvertreter und Nachfolger des geflüchteten Oberst Moravec die Nachrichtenabteilung im Verteidigungsministerium zu liquidieren hatte, erhielt eine Zuchthausstrafe von vier Jahren unter gleichzeitiger Aberkennung der Ehrenrechte auf dieselbe Dauer; die vier übrigen wegen Nichterstattung der Anzeige verurteilten Angeklagten wurden mit je zwei Jahren Gefängnis bestraft. Die höchste Strafe von je zehn Jahren Zuchthaus und Ehrverlust erhielt ein Oberstleutnant der Regierungstruppe in Königgrätz wegen erschwerter Vorbereitung des Hochverrats und wegen Verabredung des Landesverrats. Er stand mit dem im „Havelka-Amt“ als Abteilungsvorsteher tätigen, in der Haft verstorbenen Oberstleutnant in engen Beziehungen und lieferte ihm Nachrichten, die er teils selbst gesammelt, teils von einem Brünner Journalisten erhalten hatte und die durch die Pressezensur von der Veröffentlichung ausgeschlossen worden waren. Gemeinsam mit dem Journalisten ermöglichte er ferner gegen ein Entgelt von 10000 Kronen, das zur Finanzierung der geheimen Nachrichtentätigkeit in Brünn verwendet wurde, einem Juden die Flucht nach Polen. Unter denselben rechtlichen Gesichtspunkten wurde das Tun zweier früherer Offiziere, eines Majors und eines Stabskapitäns, gesehen. Der nach der Heeresauflösung in das Prager Finanzministerium übernommene Major hatte bei ihm vorsprechende Offiziere ausgefragt und Übersichten über ausländische Presse- und Rundfunkmeldungen zusammengestellt, die er durch Abhören englischer und französischer Sender erfahren hatte; seine Erkenntnisse hatte er dann einem inzwischen geflüchteten Mittelsmann der ausländischen Offiziersgruppe mitgeteilt. Er wurde zu je acht Jahren Zuchthaus und Ehrverlust verurteilt. Der früher der Nachrichtenabteilung des Generalstabes angehörende Stabskapitän hatte sich um den Aufbau eines Geheimsenders in der Umgebung Prags bemüht und einen Bericht über deutsche Truppenbewegungen geliefert, wofür er je sechs Jahre Zuchthaus und Ehrverlust erhielt. Der Bahnbeamte schließlich, ein ehemaliger Reserveoffizier, wurde wegen des Unterhaltens landesverräterischer Beziehungen zu anderthalb Jahren Gefängnis verurteilt.

Zwei weitere Offiziere aus der Nachrichtenabteilung des aufgelösten tschechoslowakischen Verteidigungsministeriums, zwei Stabskapitäne, wurden am 4. Dezember 1941 wegen Verabredung des Landesverrats und wegen Vorbereitung des Hochverrats zu je zehn Jahren Zuchthaus und zu entsprechendem Ehrverlust verurteilt⁴⁷³. Ihnen wurde zur Last gelegt, mit dem bereits erwähnten, am 14. März 1939 geflüch-

⁴⁷³ Urteil vom 4. 12. 1941 – 12 J 7/40g = 1 H 171/41 – gegen Färeš und andere, im BA.

teten Oberst Moravec in brieflicher Verbindung gestanden zu haben, wobei der Briefwechsel durch die französische Gesandtschaft in Prag vermittelt worden war und zum Zweck hatte, die Ausreise der Ehefrauen einiger mit Oberst Moravec geflüchteter Offiziere zu ermöglichen. Nachdem diese Frauen in kleinen Gruppen nach Polen geschafft worden waren, hatten die beiden Angeklagten die Nachsendung des Gepäcks veranlaßt und ferner Berichte der Prager Nachrichtenorganisation an einen der mit Moravec geflohenen Offiziere weitergeleitet, der ebenso wie der Oberst in den Dienst der Londoner tschechoslowakischen Exilregierung getreten war. In der Weiterleitung dieser Berichte sah der Volksgerichtshof die strafbare Handlung der Angeklagten, während er die Mitwirkung bei der Ausreise der Offiziersfrauen mangels politischer Motive für straflos erklärte. Ein mitangeklagter Kraftfahrer, der in französischen Diensten gestanden, einen sich in der französischen Gesandtschaft in Prag aufhaltenden Verfolgten nach Paris mitgenommen und dort im Auftrag der beiden Offiziere Devisen zur Ermöglichung der Ausreise der Frauen besorgt hatte, wurde mangels Beweises freigesprochen.

Ein eifriger Zuträger des Oberst Moravec war auch der Prager Redakteur Josef Jošt gewesen, der sich zudem mit der Verbringung junger Tschechen in das Ausland, wo diese den tschechischen Legionen beitreten wollten, befaßt hatte. Zur Förderung dieser Tätigkeit hatte Jošt aus dem von Dr. Klapka abgezweigten Geld erhebliche Mittel erhalten. Am 25. April 1942 wurde Jošt vom Volksgerichtshof zum Tode und dauerndem Ehrverlust verurteilt⁴⁷⁴. Schon zuvor, und zwar am 13. Februar 1942, war der in dem Lagebericht des Oberreichsanwalts vom 1. Oktober 1940 als Leiter einer Nachrichtenorganisation genannte Prager Rechtsanwalt Schneeberger ebenfalls zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt worden⁴⁷⁵. Die Betätigung Jošts und Schneebergers wurde einem zweiten früheren Ministerpräsidenten der Tschechoslowakei zum Verhängnis. Am 10. Juli 1942 teilte das Reichsjustizministerium in der Führerinformation Nr. 73⁴⁷⁶ Hitler mit, der Volksgerichtshof habe den ehemaligen Ministerpräsidenten Beran der Protektorsregierung wegen Beihilfe zur Feindbegünstigung und zur Vorbereitung des Hochverrats zu zehn Jahren Zuchthaus und zu einer Geldstrafe von 100000 RM verurteilt. Staatspräsident Hácha habe in dem Prozeß als Zeuge bekundet, er habe Beran zum Vorsitzenden der Regierung ernannt, weil er als ausgesprochener Gegner der Politik Beneš's bekannt und daher zu vermuten gewesen sei, daß Beran bei der Herstellung eines guten Verhältnisses zu dem Deutschen Reich habe mitwirken wollen.

Die in der Führerinformation erwähnte Verurteilung war am 25. Juni 1942 erfolgt⁴⁷⁷. Beran, ein vermögender Gutsbesitzer aus der Gegend von Strakonitz und

⁴⁷⁴ Urteil vom 25. 4. 1942 – 8 a J 246/40 = 1 H 199/41 – gegen Jošt, im DC.

Zu Jošt s. Brandes, a.a.O. (Anm. 113), S. 67, 213. Dort ist in Anm. 408 ebenso wie in dem Urteil gegen Beran (unten Anm. 477) als Tag der Verurteilung der 24. 4. 1942 angegeben, wogegen in der oben in Anm. 147 erwähnten Zusammenstellung von 103 Todesurteilen das Datum vom 25. 4. 1942 angeführt ist.

⁴⁷⁵ Urteil vom 13. 2. 1942 – 12 J 120/40 g = 1 H 207/41 – gegen Schneeberger. Das Urteil ist mit Datum und Az. ebenfalls in der in Anm. 147 erwähnten Zusammenstellung von 103 Todesurteilen angeführt.

⁴⁷⁶ Die Führerinformation findet sich in den in Anm. 6 genannten Akten.

⁴⁷⁷ Urteil vom 25. 6. 1942 – 8 a J 246/40 g = 1 H 113/42 – gegen Beran, im DC. Das Urteil ist auszugsweise in der Anlage 14 wiedergegeben.

Zu Beran vgl. im übrigen Brandes, a.a.O. (Anm. 113), S. 43, 56f., 67, 121, 144 und die Anm. 994 dortselbst. Danach ist Beran zu Weihnachten 1943 aus der Haft entlassen worden.

langjähriges führendes Mitglied der Agrarpartei, war vom 1. Dezember 1938 bis zum 1. Mai 1939 Ministerpräsident zunächst der tschechoslowakischen Republik, dann der Protektoratsregierung gewesen. In seinem Kabinett war Eliáš Verkehrsminister gewesen, um dann an Stelle Berans Ministerpräsident zu werden. Nach seinem Rücktritt hatte Beran im Herbst 1939 die Bekanntschaft des Redakteurs Jošt gemacht, der ihm erzählte, er habe einem Schriftleiter bei der Flucht in das Ausland geholfen und befasse sich mit der Beschaffung von Nachrichten für das Ausland, die er u. a. an den in dem Verfahren gegen Oberst Drgač hervorgetretenen, als Abteilungsleiter im „Havelka-Amt“ tätigen Oberstleutnant weiterleite. Die Aufforderung Jošts, in die Emigration zu gehen, lehnte Beran im Hinblick auf seinen großen landwirtschaftlichen Besitz ab, doch gab er Jošt einen Betrag von 10000 Kronen, den Jošt für die Flucht eines im Nachrichtendienst tätigen früheren Offiziers verwandte. In der Folgezeit erhielt Beran von Jošt mehrere aus Polen und Rumänien stammende Berichte über die Lage der Auslandstschechen und die Einstellung der Westmächte zur Tschechoslowakei. Als Jošt im März 1940 aus Prag flüchtete, um sich der drohenden Verhaftung zu entziehen, beauftragte er aus seinem Versteck heraus den genannten Rechtsanwalt Schneeberger, die Verbindung zu Beran aufrechtzuerhalten. Schneeberger richtete daraufhin am 8. Mai 1940 an Beran einen mit einem falschen Namen unterzeichneten Brief, den er durch die Schwester des Jošt überbringen ließ und in dem er um Zusammenarbeit mit einer der aktivsten Abwehrorganisationen bat, mit der Schneeberger in Verbindung stehe und die Transporte durchführe und Nachrichtendienst betreibe. Dem Brief waren ein Auszug aus der Kampfschrift „V boj“, zwei Schreiben aus Paris und einige in das Ausland beförderte Nachrichten der genannten Organisation beigelegt, die Beran näher unterrichten, ihm aber auch zeigen sollten, daß „der Westen“ und die Prager Sozialisten ihn ungünstig beurteilten. Die von Auslandstschechen stammenden Schreiben aus Paris befaßten sich mit den dortigen Emigranten, den Plänen zur Wiedererrichtung einer selbständigen Tschechoslowakei und der Tätigkeit des geflüchteten Protektoratsministers Feierabend. Auf diesen Brief hin traf sich Beran Mitte Mai in Prag mit Schneeberger, der nun seinen richtigen Namen nannte und Beran über seine nachrichtendienstliche Tätigkeit unterrichtete. Beran gab auch nochmals einen Betrag von 10000 Kronen zur Unterstützung des nach Rumänien geflüchteten Schriftleiters, dessen Entkommen Jošt ermöglicht hatte.

In der Hauptverhandlung wandte Beran ein, er habe Jošt die ersten 10000 Kronen nur gegeben, um ihn loszuwerden; von der nachrichtendienstlichen Tätigkeit des Jošt habe er erst nach dessen Verhaftung erfahren. Den Brief vom 8. Mai habe er nur überflogen und dann vernichtet, da er erkannt habe, daß es sich um ungesetzhiche Dinge handele. Den zweiten Betrag von 10000 Kronen habe er für die Heilung eines kranken früheren Redakteurs der Agrarpartei gegeben. Diese Einlassung hielt der Volksgerichtshof insbesondere auf Grund der Angaben von Jošt und Schneeberger für widerlegt; vielmehr sei Beran über die illegale reichsfeindliche Betätigung der beiden Genannten durchaus im Bilde gewesen. Ebenso schenkte der Volksgerichtshof – und zwar in diesem Fall auf Grund der Bekundungen des Staatssekretärs Frank – der Beteuerung des Angeklagten keinen Glauben, er sei stets ein Gegner der Politik Beneš's gewesen und für einen Ausgleich mit den Sudetendeutschen und dem Deutschen Reich eingetreten. Der Angeklagte sei ein Mann mit einem „Januskopf“ und habe ein Doppelspiel getrieben. Allerdings sei er nicht als Täter, sondern nur wegen Beihilfe zur erschwerten Vorbereitung des Hochverrats und zur Feindbe-

günstigung zu bestrafen. Auf die erkannte Strafe wurden dreizehn Monate der Untersuchungshaft angerechnet. Außerdem wurde auf zehnjährigen Ehrverlust erkannt.

Das unter dem Vorsitz von Thierack ergangene Urteil hatte noch ein Nachspiel⁴⁷⁸. Obwohl die Geldstrafe gegen Beran in dem Urteil auf 100000 RM begrenzt worden war, zog die Prager Staatspolizei nach Abschluß des Prozesses das Gesamtvermögen Berans ein. Daraufhin wandte sich der Verteidiger Berans, ein Berliner Rechtsanwalt, am 1. Oktober 1942 mit einer Eingabe an Thierack, der inzwischen Reichsjustizminister war, führte aus, die Maßnahme der Geheimen Staatspolizei bedeute eine Nichtachtung der gerichtlichen Entscheidung und des höchsten deutschen Gerichtshofes, und bat um Rückgängigmachung der im Widerspruch zu dem Urteil stehenden Maßnahme. Der Volksgerechtshof habe die Frage einer Vermögenseinziehung eingehend geprüft und es schließlich wegen des geringen Umfangs der staatsfeindlichen Tätigkeit Berans bei der erkannten Geldstrafe belassen. Am 13. Oktober 1942 wurde der Verteidiger durch den persönlichen Referenten Thieracks dahin beschieden, daß die Vermögenseinziehung auf der Verordnung vom 4. Oktober 1939 beruhe, daß über die Anwendung der Verordnung allein der Reichsprotektor zu entscheiden habe und daß durch die staatspolizeiliche Maßnahme das Urteil des Volksgerechtshofs nicht berührt werde⁴⁷⁹. Trotz dieses Bescheides wandte sich der Verteidiger am 21. Oktober nochmals an Thierack unter Hinweis darauf, daß die reichsfeindliche Betätigung Berans doch durch das Urteil vom 25. Juni 1942 geahndet sei und dieses Urteil es nur bei einer begrenzten Geldstrafe belassen habe, so daß ein krasser Fall entgegengesetzter Beurteilung ein und desselben Sachverhalts durch das Gericht und eine Verwaltungsstelle vorliege und die Beseitigung des offensichtlichen Widerspruchs im Interesse des Ansehens der Justiz geboten erscheine. Aus den Vorgängen ist keine Antwort auf diese Gegenvorstellung ersichtlich.

Wenige Tage nach dem geschilderten Urteil, am 6. Juli 1942, wurde ein Verwandter Berans, ein früherer Bezirksrichter, zu je neun Jahren Zuchthaus und Ehrverlust

⁴⁷⁸ Der im Text angeführte Schriftwechsel ist den Akten R 22/4070 des BA. entnommen.

⁴⁷⁹ In der VO über die Einziehung von Vermögen im Protektorat Böhmen und Mähren vom 4. 10. 1939 (RGBl. I, S. 1998) hieß es:

„§ 1

(1) Der Reichsprotektor in Böhmen und Mähren oder die von ihm bestimmten Stellen können Vermögen von Personen oder Personenvereinigungen, die reichsfeindliche Bestrebungen gefördert haben, sowie Sachen und Rechte, die zur Förderung solcher Bestrebungen gebraucht oder bestimmt waren oder sind, zugunsten des Reichs einziehen.

(2) Der Reichsminister des Innern stellt im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren fest, welche Bestrebungen als reichsfeindlich anzusehen sind.

(3) Die Verwaltung des eingezogenen Vermögens obliegt dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren. Über die Verwendung des eingezogenen Vermögens entscheidet der Reichsprotektor in Böhmen und Mähren im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.“

„§ 5

Personenvereinigungen, deren Vermögen eingezogen wird, sind damit aufgelöst. Eine Liquidierung findet nicht statt.“

§ 1 Abs. 2 dieser VO wurde durch eine VO vom 24. 10. 1942 (RGBl. I, S. 621) wie folgt geändert:

„(2) Welche Bestrebungen als reichsfeindlich anzusehen sind, stellt, soweit es sich um Protektoratsangehörige handelt, der Reichsprotektor in Böhmen und Mähren, im übrigen der Reichsminister des Innern fest.“

verurteilt⁴⁸⁰. Der Angeklagte hatte mit zwei Mittätern von Herbst 1939 bis zum Sommer 1940 die „Obrana Národa“ unterstützt und insbesondere dem Sohn eines in der Tschechoslowakei wohnenden weißrussischen Generals zur Flucht über die slowakische Grenze verholfen, um ihm den Eintritt in die tschechische Legion zu ermöglichen. Einer der beiden Mittäter, ein Oberlehrer, erhielt eine Strafe von fünfzehn Jahren Zuchthaus und zehn Jahren Ehrverlust, der zweite wurde zu je vier Jahren Zuchthaus und Ehrverlust verurteilt. In der Tat der drei Angeklagten wurde ebenfalls Beihilfe zur Vorbereitung des Hochverrats und zur Feindbegünstigung gesehen.

Sieben Angehörige der Nachrichtengruppe des Prager Polizeiarztes Dr. Müller, deren Aufdeckung der Oberreichsanwalt in seinem Lagebericht vom 31. Juli 1941 bekanntgegeben hatte, wurden am 1. Oktober 1942 vom Volksgerichtshof abgeurteilt⁴⁸¹. Wie das Urteil ausführte, hatte Dr. Müller in engen Beziehungen zu der militärischen „Obrana Národa“ gestanden und der Organisation zugesagt, sie mit Nachrichten zu versorgen. Zu diesem Zweck wandte sich Dr. Müller, der auch Theaterarzt war, Anfang des Jahres 1940 an einen Schauspieler mit dem Ersuchen, ihm Nachrichten zu beschaffen. Dieser brachte darauf Dr. Müller mit einer Filmschauspielerin, die mit einem hohen Protektoratsbeamten in Verbindung stand, und mit dem tschechischen Sekretär des amerikanischen Konsulats in Prag zusammen, mit dem der Schauspieler in ständigem Nachrichtenaustausch stand. Ferner beschaffte er Dr. Müller die Anschrift eines amerikanischen Botschaftssekretärs in Berlin und half dabei mit, zwei Gardinenstangen, in denen Nachrichten über militärische Vorgänge im Protektorat versteckt waren, in die Wohnung einer Barbesitzerin zu verbringen, mit der Dr. Müller ein Verhältnis unterhielt. Bei ihr hielt sich Dr. Müller auch seit Ende 1940 verborgen; während dieser Zeit ließ er sich für seine geplante Flucht nach London durch einen bulgarischen Studenten einen bulgarischen Paß besorgen, machte den zu seinem Nachfolger bestimmten Schauspieler mit einer Reihe seiner geheimen Mitarbeiter bekannt und gab dem Schauspieler zur Weiterleitung an einen Offizier der „Obrana Národa“ eine Pistole nebst Munition. Als sich die Flucht Dr. Müllers als undurchführbar erwies, verübte er in der Wohnung seiner Geliebten Selbstmord, worauf sich der Schauspieler nach dem vergeblichen Versuch, gemeinsam mit anderen die Leiche zu beseitigen, der Polizei stellte, um einem Mordverdacht vorzubeugen.

Der Volksgerichtshof verurteilte den Schauspieler wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens in erschwerter Form, wegen Feindbegünstigung und wegen Ausspähung zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust. Die Geliebte Dr. Müllers, die außer den Gardinenstangen drei Pistolen mit Munition in ihrer Wohnung versteckt und Dr. Müller zur Entlohnung eines seiner Mitarbeiter namhafte Geldbeträge zur Verfügung gestellt hatte, wurde wegen Beihilfe zu den erwähnten Delikten zu fünfzehn Jahren Zuchthaus und zehn Jahren Ehrverlust verurteilt. Der bulgarische Student wurde wegen Beihilfe zur Feindbegünstigung und zur Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens mit acht Jahren Zuchthaus bestraft; er hatte für Dr. Müller nicht nur den erwähnten Paß beschafft, sondern auch die Besorgung eines Diplomatenpasses zugesagt, was nur daran scheiterte, daß Dr. Müller die

⁴⁸⁰ Urteil vom 6. 7. 1942 – 9 J 4/41 = 1 H 1/42 – gegen Beran und andere, im BA.

⁴⁸¹ Urteil vom 1. 10. 1942 – 8c J 93/41 g = 1 H 93/42 – gegen Sadilek und andere, im BA.

hierfür erforderlichen hohen Kosten nicht aufbringen konnte. Ein vierter Angeklagter, ein Prager Architekt, der als Reserveoffizier der früheren tschechoslowakischen Armee angehört hatte und der engste Mitarbeiter des Dr. Müller gewesen war, wurde wegen Vorbereitung des Hochverrats unter erschwerenden Voraussetzungen und wegen Feindbegünstigung ebenfalls zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt. Er hatte unter anderem dem Dr. Müller die Skizze eines Flugplatzes bei Königgrätz zugeleitet und von Dr. Müller erfahren, daß dieser auch den Auftrag habe, eine Truppe zusammenzustellen, die im Einsatzfall wichtige Objekte in Prag besetzen solle. Ein Ehepaar, das seine Wohnung für Besprechungen des Dr. Müller mit seiner Gruppe hergegeben, zeitweise auch Dr. Müller darin versteckt hatte, um ihn der drohenden Festnahme zu entziehen, erhielt wegen Beihilfe zu den beiden vorgenannten Delikten je zwölf Jahre Zuchthaus und zehn Jahre Ehrverlust. Da die Frau sich auch an dem Verstecken des Geheimmaterials in den Gardinenstangen beteiligt hatte, wurde bei ihr zugleich Beihilfe zur Ausspähung angenommen. Ein Reichsdeutscher aus Galizien schließlich, der in Prag als Versicherungsangestellter tätig war und der deutschen Polizei als V-Mann diente, wurde mit einem Jahr Gefängnis wegen Begünstigung bestraft, weil er den Schauspieler vor einer drohenden Festnahme hatte warnen lassen.

Ein zweiter, aus Ungarn gebürtiger Schauspieler, dem ebenfalls zur Last gelegt war, Mitarbeiter des Dr. Müller gewesen zu sein und diesem Berichte politischen und wirtschaftlichen Inhalts geliefert zu haben, wurde vom Volksgerichtshof am 27. Februar 1943 mangels Beweises freigesprochen⁴⁸².

Das Schriftstellerehepaar, das nach dem Lagebericht des Oberreichsanwalts vom 30. November 1940 eine andere Nachrichtenorganisation geleitet hatte, verurteilte der Volksgerichtshof am 24. Februar 1942 zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust⁴⁸³. Der verurteilte Ehemann war ein Studienfreund des tschechoslowakischen Gesandten in Belgrad, über dessen Tätigkeit es in dem Urteil hieß:

„Unter den im Auslande für die tschechische Widerstandsbewegung arbeitenden Personen befand sich auch eine Anzahl Beamter, die früher im diplomatischen Dienst

⁴⁸² Urteil vom 27. 2. 1943 – 8 a J 91/41 g = 1 H 24/43 – gegen Munk, im BA.

Der Angeklagte war der Neffe des damaligen ungarischen Justizministers. Daher wurde Hitler in der Führerinformation Nr. 122 vom 9. 9. 1942 von dem Verfahren unterrichtet und hierbei mitgeteilt, dem Angeklagten sei zunächst zur Last gelegt worden, im Jahre 1940 einer illegalen tschechischen Nachrichtengruppe politische und wirtschaftliche Nachrichten zugetragen und sich dadurch des Hochverrats schuldig gemacht zu haben; nach dem weiteren Ermittlungsergebnis sei ihm aber nur ein Vergehen der Nichtanzeige des geplanten Hochverratsverbrechens nachzuweisen. Hierfür habe der Angeklagte eine Gefängnisstrafe zu erwarten, die durch die erlittene Untersuchungshaft für verbüßt erklärt werden könne. Im Hinblick auf dieses Ermittlungsergebnis und den ungarischen Justizminister werde das Verfahren gegen den Angeschuldigten zur „Sonderdurchführung“ abgetrennt werden. Nach einer Mitteilung des Verteidigers habe der ungarische Justizminister in einem Brief an seine Schwester, die Mutter des Angeklagten, zum Ausdruck gebracht, sie könne volles Vertrauen zur deutschen Justiz haben; er denke nicht daran, Schritte zugunsten seines Neffen zu unternehmen. Die Führerinformation findet sich in den in Anm. 6 erwähnten Akten.

⁴⁸³ Urteil vom 24. 2. 1942 – 12 J 196/40 = 1 H 203/41 – gegen Josefa Vich und andere, im BA. Dort befindet sich auch ein Abdruck der Anklageschrift vom 18. 11. 1941 – 12 J 196/40 g –. Das Urteil ist auch in der in Anm. 147 genannten Zusammenstellung von 103 Todesurteilen aufgeführt. Dort ist als Datum des Urteils irrtümlich der 23. 2. 1942 angegeben. Nach v. Gostomski-Loch, a.a.O. (Anm. 79), Bild 6 hinter S. 84 ist jedenfalls der zum Tode verurteilte Lehrer K. hingerichtet worden.

des tschecho-slowakischen Staates gestanden hatten und nach der Errichtung des Protektorats zurückberufen worden waren, dieser Aufforderung jedoch nicht Folge geleistet und sich der illegalen sogenannten ‚Tschechischen Nationalregierung‘ unter dem ehemaligen Ministerpräsidenten Beneš zur Verfügung gestellt hatten. Zu ihnen gehörte der frühere tschecho-slowakische Gesandte in Belgrad, Jaroslav Lipa, der unter Mitwirkung tschechischer Emigranten den Aufbau und die Arbeit der tschechischen Widerstandsbewegung in Jugoslawien leitete und zu Beneš rege Beziehungen unterhielt.“

Diesem Gesandten schickte das angeklagte Ehepaar in der Zeit von Mitte Januar bis April 1940 insgesamt 22 Briefe mit Nachrichten über politische und militärische Angelegenheiten im Protektorat, so über die Erschießung tschechischer Studenten, die Schließung tschechischer Schulen, die Stärke deutscher Truppen und deutsche Truppenbewegungen. Alle Briefe waren mit einer von Lipa stammenden Geheimtinte geschrieben und an Deckadressen gerichtet, die Lipa benannt hatte. Die in den Briefen enthaltenen Nachrichten rührten teils aus eigenen Beobachtungen der Eheleute selbst her, teils waren sie durch drei Mitangeklagte hinterbracht, einen Lehrer, einen ehemaligen Oberst und einen mit der Schriftstellerfrau verschwägerten Hütenbeamten.

Der Volksgerichtshof schied aus objektiven und subjektiven Erwägungen den Tatbestand des Landesverrats aus, sah dagegen in der Tätigkeit der Eheleute landesverräterische Ausspähung, wobei das Urteil ausführte, die Angeklagten hätten bei ihrer – noch in der Hauptverhandlung wiederholt betonten – fanatischen deutschfeindlichen Einstellung auch die Bekanntgabe echter Staatsgeheimnisse und die Gefährdung der Reichsinteressen in Kauf genommen. Ferner hätten die Angeklagten Vorbereitung des Hochverrats in erschwerter Form begangen und sich schließlich des Volksverrats durch Lügenhetze nach § 90f StGB schuldig gemacht, da ein Teil ihrer Nachrichten unwahr gewesen sei und damit ein Beitrag zu der von den feindlichen Westmächten betriebenen Greuelhetze bedeutet hätte, durch die das Reich hinsichtlich der Behandlung der Tschechen im Protektorat auf das übelste verunglimpft werde. Hinsichtlich dieser Tatbestände hieß es im Urteil:

„Die von dem ehemaligen tschechischen Gesandten Lipa von Belgrad aus betriebenen und von den Angeklagten durch laufende Nachrichtenbeschaffung aus dem Protektorat geförderten tschechischen Losreißungsbestrebungen gehörten nach ihrer Art und ihren Auswirkungen zu den gefährlichsten hochverräterischen Umrrieben, die für den Bestand und die Sicherheit des Reiches, vor allem aber auch für die deutsche Landesverteidigung unabsehbare schwere Folgen nach sich ziehen konnten . . . Der Verrat deutscher militärischer Angelegenheiten und Truppenverschiebungen sollte zunächst den Feindmächten eine strategische Überlegenheit gegenüber der deutschen Wehrmacht bringen und mit dazu beitragen, daß Deutschland den Krieg verliert. Durch die Verbreitung von unwahren und gröblich entstellten Nachrichten aus dem Protektorat im Auslande sollte die Weltmeinung gegen Deutschland aufgehetzt werden. Da diese Umriebe im Auslande stattfanden, konnten sie mit den normalen staatlichen Machtmitteln nicht bekämpft werden.“

Das Urteil fügte hinzu, die Angeklagten hätten gewußt, daß Lipa nur der Belgrader Exponent der Exilregierung Beneš wäre, daß diese mit den Westmächten eng zusammenarbeite und daß alle Nachrichten den Westmächten zur propagandistischen oder militärischen Auswertung gegen das Reich überlassen würden. Es handele sich bei den Angeklagten um verbissene und unbelehrbare Staatsfeinde und unverbesserliche Störenfriede eines friedlichen Zusammenlebens von Deutschen und Tschechen; sie müßten daher im Interesse des Reichs und der deutschen Volksgemeinschaft

rücksichtslos ausgemerzt werden. Ebenfalls wegen Ausspähung, erschwelter Vorbereitung des Hochverrats und Feindbegünstigung wurde der mitangeklagte Lehrer zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt. Er habe nicht nur selber Nachrichten geliefert, sondern auch den von ihm und dem Ehepaar für einen Geheimnisträger gehaltenen ehemaligen Oberst zur Mitarbeit gewonnen, zudem habe auch er um die Rolle und Betätigung Lipas gewußt. Der Oberst, der Hüttenbeamte und ein kaufmännischer Angestellter aus Prag, der einen Teil der an Lipa gerichteten Briefe geschrieben hatte, wurden wegen Beihilfe zur Feindbegünstigung und zur Vorbereitung des Hochverrats zu je fünfzehn Jahren Zuchthaus und je zehn Jahren Ehrverlust verurteilt, wobei hinsichtlich des Oberst bemerkt wurde, er habe sich als ehemaliger Berufsoffizier während des Krieges in ein übles und gemeines Treiben eingelassen, so daß bei ihm auf die höchste Strafe erkannt worden wäre, wenn ihm Täterschaft nachgewiesen worden wäre. Ebenfalls wegen Beihilfe in dem erwähnten Umfange, aber nur zu je sechs Jahren Zuchthaus und Ehrverlust, wurde eine Apothekerin verurteilt, die die Adresse ihres in Belgrad ansässigen Ehemanns, eines jugoslawischen Stabsarztes, als Deckanschrift zur Verfügung gestellt, die Verbindung zu Lipa aufrechterhalten und auch sonst die Nachrichtentätigkeit unterstützt hatte. Ein achter Angeklagter, ein aus dem Konsulatsdienst hervorgegangener tschechischer Regierungsrat, den Lipa namhaft gemacht hatte, erhielt wegen Nichtanzeige eines Vorhabens des Hoch- und Landesverrats zwei Jahre Gefängnis.

Der Belgrader Gesandte spielte auch eine Rolle in einem Fall, den der Volksgerichtshof am 17. Juni 1943 verhandelte⁴⁸⁴. Ein Prager Spediteur war bei Transporten, die er von Oktober 1939 bis April 1940 von Rumänien nach Belgrad durchführte, mit Lipa in Verbindung getreten, berichtete ihm von den Prager Studentenunruhen, die zur Schließung der tschechischen Hochschulen in Prag geführt hatten, und fertigte eine Liste erschossener Studenten an. Für weitere Mitteilungen gab ihm der Gesandte ein zur Herstellung unsichtbarer Schrift geeignetes Pulver und unterrichtete ihn über den Aufbau eines geheimen Nachrichtendienstes im Protektorat. In der Folgezeit ersuchte der Spediteur einen ebenfalls mit Belgrad in Verbindung stehenden Weinhändler, dorthin von deutschen Truppentransporten nach Rumänien, von Fahndungsmaßnahmen der Geheimen Staatspolizei und von der polizeilichen Beschlagnahme von Konstruktionsplänen zu berichten. Auch verwies er zwei ehemalige tschechische Offiziere, die flüchten wollten und von denen jedenfalls einer die Absicht hatte, in die tschechische Legion einzutreten, an einen Bahnbeamten, der eine ausgedehnte und erfolgreiche Organisation zum Zwecke des „Legionärschmuggels“ aufgebaut hatte. Mit Hilfe eines Angestellten schaffte der Spediteur auch einen Koffer mit Kleidung und Wäsche für den geflohenen Protektoratsminister Feierabend nach Belgrad; auch ließ er durch den Angestellten dem Bahnbeamten Geldbeträge in einer Gesamthöhe von 2500 Kronen zur Unterstützung seiner Organisation zukommen. Dagegen gelang es ihm nicht, dem Bahnbeamten und Mitgliedern seiner Organisation falsche Papiere für die Flucht in das Ausland zu verschaffen. Der Volksgerichtshof verurteilte den Spediteur wegen Vorbereitung des Hochverrats und wegen Feindbegünstigung zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust, den Angestellten wegen Beihilfe zu diesen Delikten zu je vier Jahren Zuchthaus und Ehrverlust. Die gleiche Strafe erhielt ein dritter Angeklagter aus Brünn, der auf

⁴⁸⁴ Urteil vom 17. 6. 1943 – ? J 292/42g = 1 H 125/43 – gegen Vrnata und andere, im BA.

einer Geschäftsreise nach Belgrad einem dorthin geflüchteten tschechischen Oberst, der sich auf dem Weg zur Legion befand, Geld und Kleidung überbracht hatte. Zu der doppelten Strafe wurde ein Fachlehrer aus Kladno verurteilt, den der Spediteur mit Nachforschungen nach den beschlagnahmten Konstruktionsplänen betraut und der sich bemüht hatte, eine Verbindung zwischen einem in der tschechischen Widerstandsbewegung tätigen Professor und einem ehemaligen polnischen Oberst zustandezubringen. Ein fünfter Angeklagter, ein Prager Hotelier, der in seinem Haus illegale Besprechungen vermittelt und begünstigt haben sollte, wurde mangels Beweises freigesprochen.

Ein Mitglied der von dem Oberreichsanwalt in seinem Lagebericht vom 2. Oktober 1941 genannten, von einem Prager Kellner geleiteten Gruppe des sowjetischen Nachrichtendienstes stand mit einem Weber aus der Brünnener Gegend in Beziehungen, der ihm von Herbst 1940 bis März 1941 Nachrichten über deutsche Truppenbewegungen und die deutsche Garnison in Brünn lieferte. Als das Mitglied der Prager Gruppe verhaftet wurde, flüchtete der Weber, doch wurde er im August 1942 ergriffen und am 24. Mai 1943 vom Volksgerichtshof wegen Beihilfe zur erschweren Vorbereitung des Hochverrats, zur Feindbegünstigung und zum Landesverrat zu je sieben Jahren Zuchthaus und Ehrverlust verurteilt⁴⁸⁵.

Die Verhandlungen gegen die in den Lageberichten des Oberreichsanwalts wiederholt genannte Nachrichtenorganisation Bondy fanden im August 1942, also vor den letzterwähnten Prozessen, statt. Am 5. August 1942 urteilte der Volksgerichtshof zunächst fünfzehn Mitglieder dieser Organisation ab, darunter einen Sohn und einen Bruder des Hauptes der Organisation, des Kaufmanns Miloš Bondy⁴⁸⁶. Miloš Bondy, ein Protektoratsangehöriger, hatte im Dezember 1939 im Auftrag des Deuxième Bureau des französischen Kriegsministeriums seinen Wohnsitz nach Budapest verlegt, um von dort aus politische, militärische und wirtschaftliche Nachrichten aus dem Protektorat zu beschaffen und weiterzuleiten. In Ausführung seines Auftrages war es Bondy gelungen, im Protektorat eine ausgedehnte Organisation aufzubauen,

⁴⁸⁵ Urteil vom 24. 5. 1943 – 12 J 260/42 g = 1 H 94/43 – gegen Doubek, im BA.

⁴⁸⁶ Urteil vom 5. 8. 1942 – 8 a J 242/40 g = 1 H 64/42 – gegen Černý und andere, im BA und im DC.

Der Fall ist auch erwähnt bei Brandes, a.a.O. (Anm. 113), in Anm. 407 und geschildert bei v. Gostomski-Loch, a.a.O. (Anm. 79), S. 135f.; danach sind die zum Tode Verurteilten am 8. 4. 1943 hingerichtet worden.

Eine Personengleichheit zwischen dem freigesprochenen Bruder Karel des Organisationsleiters Miloš Bondy sen. und dem in dem Urteil vom 4. 9. 1942 (Anm. 201) und oben im Text unter III. 3 „Zivile Gruppen“ genannten Rechtsanwalt Dr. Karel Bondy ist nicht anzunehmen.

Bei dem Angeklagten Černý handelt es sich um den im Text genannten Piloten, nicht um den früheren tschechoslowakischen Ministerpräsidenten gleichen Namens (so Brandes, a.a.O., S. 355). Auch in der Anm. 433 bei Brandes scheint eine Verwechslung zwischen Miloš Bondy und Dr. Karel Bondy vorzuliegen.

In der in Anm. 147 erwähnten Liste von 17 Todesurteilen gegen Tschechen ist auch eine „Sprengstoffgruppe Bondy“ angeführt. Durch Urteil des VGH vom 7. 11. 1941 – 8 a J 245/40 g = 1 H 162/41 – wurden drei Mitglieder dieser Gruppe – Dr. Mann, Medal und Zoldner – zum Tode verurteilt. Nach der weiteren in Anm. 147 erwähnten Zusammenstellung von 103 Todesurteilen, in der das Urteil ebenfalls angeführt ist, wurden diese drei Verurteilten am 17. 4. 1942 hingerichtet. Möglicherweise beruht auf diesem Verfahren die Bemerkung des ORA in seinem Lagebericht vom 29. 1. 1941, die Organisation Bondy habe auch Sabotagevorbereitungen getroffen.

die sich auch mit Sabotageanschlägen und dem „Legionärsschmuggel“ befaßte. Mit seiner gesamten Tätigkeit wollte Bondy, wie das Urteil feststellte, den Feindmächten Vorschub leisten und dem Reich schaden, zugleich aber auch einen Beitrag zu der Wiedererrichtung einer selbständigen Tschechoslowakei unter Beseitigung des Protektorats liefern; Bondy und seine Organisation seien daher auf den Verrat deutscher Staatsgeheimnisse, auf Feindbegünstigung und auf die Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens ausgegangen.

Nach seiner Übersiedlung nach Budapest veranlaßte Bondy seinen in Prag verbliebenen Sohn und dessen Hauswirt, einen Kaufmann, zur Mitarbeit. In der Folgezeit leitete der Sohn eine größere Anzahl von Briefen seines Vaters an die im Protektorat lebenden Mitglieder der Nachrichtenorganisation weiter und diente so als Deckadresse und Mittelsmann. Er wurde wegen erschwerter Vorbereitung des Hochverrats und wegen Feindbegünstigung zu lebenslangem Zuchthaus und Ehrverlust verurteilt. Der mit seiner Tätigkeit in Zusammenhang gebrachte Bruder seines Vaters, der frühere Direktor eines an die Skoda-Werke verkauften Flugzeugwerkes, wurde mangels Beweises freigesprochen.

Im Januar 1940 gewann der Hauswirt des jungen Bondy einen anderen Prager Kaufmann, der längere Zeit der tschechoslowakischen Gesandtschaft in Sofia angehört hatte, zur Mitarbeit, die zu einer regen Lieferung von Nachrichten, sogar über den deutschen Aufmarsch gegen Belgien und Holland führte. Die in getarnter Form abgefaßten Berichte wurden nach Budapest teils durch Kuriere, teils durch zwei auf der Bahnstrecke Prag–Budapest eingesetzte Angestellte der Schlafwagengesellschaft – einen Koch und einen Geschirrwäscher – gebracht. Diese beiden beförderten außer den Berichten auch Landkarten und Flugplatzaufnahmen an Bondy und von diesem ein Rezept für die Anfertigung von Sabotagemitteln, mit denen Eisenbahnwaggons betriebsunfähig gemacht werden sollten. Ähnliche Berichte ließ der Hauswirt des jungen Bondy auch auf Veranlassung eines in der „Obrana Národa“ führend tätigen ehemaligen tschechischen Obersten an einen Flugpiloten gelangen; im übrigen kundschafte er auch selber militärische Vorgänge aus. Dafür wurden er und sein Zuträger, der andere Kaufmann, wegen organisatorischer Vorbereitung des Hochverrats und wegen Feindbegünstigung, der Hauswirt auch wegen Landesverrats zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt. Die beiden Schlafwagenangestellten erhielten wegen Beihilfe zur erschweren Vorbereitung des Hochverrats Zuchthausstrafen von je fünfzehn Jahren und je zehnjährigen Ehrverlust. Eine Lehrerin, die für die Niederschrift der für Bondy bestimmten Berichte eine Schreibmaschine zur Verfügung gestellt hatte, wurde mit je vier Jahren Zuchthaus und Ehrverlust bestraft.

Der genannte Pilot, der in der tschechoslowakischen Fliegertruppe gedient und sich dann als Versuchspilot für Industrierwerke und den Staat betätigt hatte, war ebenfalls ein Gewährsmann Bondys. Er gewann für die Nachrichtenbeschaffung zwei frühere Offiziere, je einen Oberstleutnant der Fliegertruppe und des Generalstabes, von denen der erstere sich der Unterstützung eines anderen früheren Fliegeroffiziers bediente, der jetzt in einem Rüstungswerk tätig war und ihm Berichte über die Panzerproduktion des Werkes lieferte. Außer diesen drei Offizieren war für den Piloten noch ein tschechischer Ministerialdirektor tätig, ebenfalls ein früherer Berufsoffizier, der nach der Heeresauflösung in den zivilen Regierungsdienst übernommen war. Während er dem Piloten Berichte über die tschechischen politischen Organisationen lieferte, ließ er sich durch einen früheren, jetzt auch in den Zivildienst übernommenen Fähnrich zur Weitergabe an den Piloten Nachrichten über militä-

rische Vorgänge, so über deutsche Truppenansammlungen an der ungarisch-sowjetischen Grenze und die Geschützproduktion der Skoda-Werke, aber auch eine Liste verhafteter Tschechen geben. Der Fähnrich vermittelte auch die Beschaffung eines Verzeichnisses von Vertrauensleuten der Geheimen Staatspolizei. Schließlich befaßte sich der Pilot noch mit der Verbringung von Freiwilligen für die tschechischen Legionen in das Ausland, wobei ihm außer seinen drei unmittelbaren Zuträgern – den beiden Oberstleutnants und dem Ministerialdirektor – der ehemalige Fähnrich, ein früherer Kapitän der tschechoslowakischen Armee und ein als Arzt tätiger früherer Sanitätsoffizier behilflich waren. Der frühere Fliegeroberstleutnant versuchte auch selber, in die Legion zu gelangen, doch mißglückte sein Grenzübertritt; der ehemalige Kapitän lehnte den Eintritt in die Legion ab. Er wurde wegen Beihilfe zur Vorbereitung des Hochverrats und wegen Feindbegünstigung zu fünfzehn Jahren Zuchthaus und zehn Jahren Ehrverlust verurteilt. Alle anderen an der Nachrichtenbeschaffung und dem „Legionärsschmuggel“ Beteiligten – der Pilot, die beiden Oberstleutnants, der Ministerialdirektor, der in dem Rüstungswerk tätige Fliegeroffizier, der Fähnrich und der Arzt – wurden wegen Vorbereitung des Hochverrats in erschwerter Form und wegen Feindbegünstigung, teilweise auch wegen Landesverrats, zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt, so daß von den fünfzehn Angeklagten gegen neun die Todesstrafe ausgesprochen war. Bei dem früheren Oberstleutnant der Fliegertruppe wurde wegen seines mißlungenen Legionsbeitritts zugleich versuchte landesverräterische Waffenhilfe angenommen, bei dem Ministerialdirektor berücksichtigt, daß er der „Obrana Národa“ beigetreten und zum Kommandeur eines Prager Stadtbezirks bestimmt worden war. Bemerkenswert erschien auch, daß fünf der Angeklagten – der Hauswirt und sein kaufmännischer Zuträger, der Pilot, der Ministerialdirektor und der Arzt – am ersten Weltkrieg in der österreichisch-ungarischen Armee teilgenommen hatten und nach ihrer Gefangennahme in Italien bzw. Rußland in die tschechischen Legionen eingetreten waren. Bondy sen., der trotz seiner Aburteilung in Ungarn den deutschen Behörden überstellt worden war, wurde fünf Tage später vom Volksgerichtshof ebenfalls zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt⁴⁸⁷.

Die vorstehende Schilderung läßt erkennen, daß sich außer den eigentlichen Spionageorganisationen auch die Gruppen der tschechischen Widerstandsbewegung, insbesondere die „Obrana Národa“, mit der Beschaffung von Nachrichten befaßten. So verhängte der Volksgerichtshof am 17. November 1943 wegen nachrichtendienstlicher Betätigung für die „Obrana Národa“ vier Todesurteile⁴⁸⁸. Einer der Verurteilten war ein technischer Beamter aus Prag, ein früherer Leutnant der tschechoslowakischen Armee, der schon im Herbst 1939 einen ihm zur Aufbewahrung übergebenen Koffer mit Sprengstoff für Sabotageakte bei einem Schneider in Pilsen untergestellt hatte, dann seit Dezember 1939 für einen in der Militärorganisation tätigen ehemaligen Oberstleutnant Spionage trieb, indem er die Produktion der Skoda-Werke und deutsche Militärangelegenheiten in Pilsen zu erkunden suchte. Von

⁴⁸⁷ Urteil vom 10. 8. 1942 – 12 J 107/40 g = 1 H 136/42 – gegen Bondy, im DC.

Nach dem im BA befindlichen Abdruck des Haftblatts der Berliner Strafanstalt Plötzensee wurde Bondy am 19. 2. 1943 nach Ungarn entlassen.

⁴⁸⁸ Urteil vom 17. 11. 1943 – 12 J 129/43 g = 1 H 266/43 – gegen Panyrek und andere, im BA. Bei dem im Text genannten früheren Oberstleutnant handelte es sich um den am 13. 5. 1941 verhafteten Führer der Sabotagegruppe des ÚVOD, Josef Mašin; vgl. hierzu Brandes, a.a.O. (Anm. 113), S. 174, 190, 192.

seinen Feststellungen unterrichtete er den genannten Oberstleutnant; die ihm bei den Zusammenkünften mit diesem überlassenen Exemplare des „V boj“ gab der Angeklagte an einen Ingenieur der Skoda-Werke weiter.

Mitangeklagt war ein Konstrukteur dieser Werke, der im Laufe des Jahres 1940 etwa zehn Berichte über die hydraulische und die Geschößproduktion seines Betriebes geliefert, schon vorher aber einem Prager Fabrikanten, ebenfalls einem früheren Berufsoffizier, für die „Obrana Národa“ Einzelheiten über die Aufträge und Fabrikation der Skoda-Werke berichtet hatte. Ein zweiter Gewährsmann des technischen Beamten war ein weiterer Konstrukteur dieser Werke, der mit Hilfe des Leiters der Kanonenwerkstatt Berichte über die Herstellung von Geschützen und über die Munitionsbestände lieferte. Der im Auftrag des Erstangeklagten unternommene Versuch, die Konstruktionspläne eines in der Entwicklung begriffenen Geschützes zu entwenden, scheiterte. Auch hier hatte der Betriebsleiter einem anderen Angestellten der Werke, der ihn an die „gute Sache“ der Tschechen erinnert hatte, Einzelheiten über ein deutsches Flakgeschütz und die Zahl der Arbeitskräfte verraten. Die mit dauerndem Ehrverlust verbundenen Todesurteile gegen den technischen Beamten, die beiden Konstrukteure und den Betriebsleiter ergingen wegen Vorbereitung des Hochverrats und wegen Feindbegünstigung, wogegen der Volksgerichtshof Landesverrat verneinte. Das Urteil ging davon aus, daß die vier zum Tode Verurteilten ihre Nachrichtentätigkeit zugunsten einer den gewaltsamen Umsturz erstrebenden Geheimorganisation ausgeübt hätten. Dagegen wurde bei dem Prager Fabrikanten nur ein leichterer Fall der Feindbegünstigung angenommen und auf eine Zuchthaus- und Ehrverluststrafe von je acht Jahren erkannt. Je sechs Jahre Zuchthaus und Ehrverlust erhielt ein Werkbeamter, der dem Erstangeklagten einige Zahlen über die Geschütz- und Maschinenproduktion der Skoda-Werke mitgeteilt hatte. Zwei Diplomingenieure der Skoda-Werke schließlich wurden mangels Beweises freigesprochen.

Auch der ÚVOD betrieb Nachrichtendienst. Ein Mitglied der Organisation, ein Postmeister aus der Gegend von Pardubitz, lieferte auf Ersuchen eines ÚVOD-Funktionärs diesem von Februar bis Oktober 1941 25 bis 30 Berichte über militärische, politische und wirtschaftliche Vorgänge in dieser Gegend, insbesondere über ein Sprengstoffwerk und einen Flugplatz. Einer seiner Gewährsmänner war der Vertrauensarzt des Werkes, der mit Hilfe des Betriebsdirektors wiederholt schriftliche Berichte über Produktions- und Betriebseinzelheiten zusammenstellte. Ein zweiter Gewährsmann war ein früherer Oberstleutnant, der im ersten Weltkrieg mit Auszeichnung in der österreichisch-ungarischen Armee gedient hatte; er fertigte eine örtliche Skizze des Werkes an, die der Postmeister durch Einzeichnung der Flugabwehranlagen des Flugplatzes ergänzte. Ein dritter Zuträger war der Angestellte einer Anilinfabrik, der Angaben über die Belegschaftsstärke und die Produktion machte und für den Postmeister einen Bauplan der Fabrikanlagen entwendete. Am 27. August 1943 verurteilte der Volksgerichtshof den Postmeister, den Arzt und den Betriebsdirektor wegen Vorbereitung des Hochverrats und wegen Feindbegünstigung, den Postmeister auch wegen Landesverrats zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust⁴⁸⁹. Der Oberstleutnant und der Angestellte der Anilinfabrik wurden wegen Beihilfe zu je zehn Jahren Zuchthaus und ebenso langem Ehrverlust verurteilt.

⁴⁸⁹ Urteil vom 27. 8. 1943 – 12 J 237/42g = 1 H 205/43 – gegen Hromádka und andere, im BA.

Auch außerhalb der Nachrichten- und Widerstandsorganisationen gab es Gruppen und einzelne, die für die Kriegsfeinde des Reiches Spionage trieben, wie die in den nachstehenden Urteilen des Volksgerichtshofs behandelten Fälle zeigen.

Am 14. Januar 1942 verurteilte der Volksgerichtshof einen Weingroßhändler aus Mährisch-Ostrau und einen jüdischen Zeitungsberichterstatteur aus Budapest wegen Landesverrats, Vorbereitung des Hochverrats und Feindbegünstigung zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust⁴⁹⁰. Der Journalist, der aus Reichenberg stammte und längere Jahre in London gelebt hatte, war von September 1938 bis April 1939 im Prager Büro der Londoner Zeitung „Daily Express“ tätig und wurde dann an das Balkan-Büro des Blattes nach Budapest versetzt. Vor seiner Abreise dorthin vereinbarte er mit dem ihm bekannten Hauptschriftleiter einer sozialdemokratischen Zeitung in Prag, dieser möge ihm Nachrichten jeder Art aus dem Protektorat nach Budapest senden, und zwar über eine Bekannte, die diese Nachrichten in harmlose Briefe mit Zitronensaft unleserlich einfügen sollte. Bis Frühsommer 1940 wurden sechs bis zehn solcher Berichte an den Angeklagten geliefert, von denen zwei abgefangen wurden; sie enthielten Nachrichten über Unruhen und Zusammenstöße im Protektorat, über deutsche Truppenbewegungen, über industrielle Verhältnisse, über Verhaftungen und Konzentrationslager, über die Befestigungen am deutschen Westwall und über die angeblich geplante Ermordung Beneš's. Weitere Nachrichten bezog der Angeklagte von dem bereits erwähnten Miloš Bondy und dem damals in Budapest tätigen amerikanischen Journalisten Selmer. Sämtliche Nachrichten gab der Journalist nach London weiter. Nachdem der Weingroßhändler sein Geschäft aus der Karpato-Ukraine in das Protektorat verlegt hatte, wurde auch er zum Zuträger des Journalisten, für den er Nachrichten beschaffte. Zu diesem Zweck wandte er sich auch an einen Bekannten, der mit der Rück siedlung der Tschechen aus dem an Ungarn abgetretenen Gebiet betraut war und dem der Weinkaufmann als Gegenleistung die Überführung der tschechischen Büchereien aus diesem Gebiet zusagte, die dann der tschechischen Legion in Frankreich zugute kommen sollten. Ferner besorgte der Weinhändler durch seinen der „Obrana Národa“ angehörigen Schwager eine Karte der Gegend von Wallachisch-Meseritsch, auf der die Standorte der deutschen Truppen und die wehrwichtigen Anlagen eingezeichnet waren. Schließlich besprach er mit dem Journalisten die Verübung von Sabotageanschlägen auf die Protektoratsbahnen und die Einrichtung von Lichtsignalen zum Einschleusen englischer Flieger. Die Tätigkeit beider Angeklagter endete, als der Journalist am 27. Juni 1940 von der ungarischen Polizei in das Protektorat abgeschoben wurde. Obwohl keine der ausgetauschten Nachrichten ein Staatsgeheimnis darstellte, nahm der Volksgerichtshof auch Landesverrat an, weil die Angeklagten an die Geheimhaltungsbedürftigkeit der Nachrichten geglaubt hätten.

Rund ein Jahr später, am 20. Januar 1943, wurden wegen Landesverrats, Feindbegünstigung und Vorbereitung des Hochverrats in organisatorischer Form sechs Angeklagte zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt, weil sie einem sowjetischen Spion, einem ehemaligen tschechischen Kriegsgefangenen, Nachrichten

⁴⁹⁰ Urteil vom 14. 1. 1942 – 8 a J 114/41 g = 1 H 161/41 und 12 J 368/41 g = 1 H 206/41 – gegen Doležal und andere, im BA.

Die Spionagetätigkeit des Journalisten Walter Perels, des zweiten Angeklagten in dem geschilderten Verfahren, ist auch erwähnt bei Brandes, a.a.O. (Anm. 113), in Anm. 407.

geliefert hatten⁴⁹¹. Das Urteil erklärte, die erschwerte Vorbereitung des Hochverrats liege darin, daß die Angeklagten mit ihrer Nachrichtentätigkeit zugleich einen Beitrag zur Wiedererrichtung einer selbständigen Tschechoslowakei unter Beseitigung des Protektorats hätten leisten wollen. Soweit drei der Angeklagten zugleich ausländische Sender abgehört hatten, sei dies im Rahmen ihrer hochverräterischen Bestrebungen erfolgt. Zwei weitere Angeklagte, die von der Spionagetätigkeit der Mitangeklagten gewußt hatten, wurden wegen Verletzung der Anzeigeverpflichtung zu je acht Jahren Zuchthaus und je acht Jahren Ehrverlust verurteilt.

In einem ähnlichen Fall wurden am 22. Januar 1943 zwei Brüder aus dem südlichen Mähren wegen Nichtanzeige zu je drei Jahren Gefängnis verurteilt⁴⁹². Ein Bruder der beiden Angeklagten war mit der in Polen aufgestellten tschechischen Legion im September 1939 in sowjetische Gefangenschaft geraten, in Moskau nachrichtendienstlich geschult und durch die Sowjets im Februar 1940 in das Protektorat eingeschleust worden, wo er bis zu seiner Festnahme im März 1941 nachrichtendienstlich tätig war. In dieser Zeit hatte er seinen beiden angeklagten Brüdern von seiner Tätigkeit Kenntnis gegeben und sich von ihnen beherbergen und mit Geld versehen lassen. In dem Urteil wurde ausgeführt, bei den Angeklagten handele es sich um unpolitische, einfache Menschen, denen bestimmte deutschfeindliche Absichten nicht unterstellt werden könnten.

Im Jahre 1940 bildete sich im Protektorat eine Spionagegruppe, die für den Prager Hauptagenten des sowjetischen Nachrichtendienstes militärische und wirtschaftliche Vorgänge, insbesondere deutsche Truppenbewegungen und die Rüstungsproduktion des Protektorats, erkundete. Einem der bedeutendsten Funktionäre der Organisation, einem tschechischen Hilfslehrer, gelang es Anfang 1941, drei Zuträger zu gewinnen, die am 26. Oktober 1943 vom Volksgerichtshof wegen Vorbereitung des Hochverrats und wegen Feindbegünstigung zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt wurden⁴⁹³. Ihnen hatte der Lehrer erklärt, die Organisation diene durch ihre Nachrichtentätigkeit der tschechischen Sache und verfolge wie die Maffia des ersten Weltkrieges das Ziel, die staatliche Selbständigkeit des tschechischen Volkes wiederzuerkämpfen. Einer der Angeklagten, ein Eisenbahnarbeiter aus der Gegend von Jung-Bunzlau, hatte dem Lehrer mehrfach Berichte über von ihm beobachtete deutsche Truppentransporte geliefert. Die beiden anderen Angeklagten, ein Werkzeugmacher aus einer Prager Flugzeugfabrik und ein Arbeiter der Eisenwerke in Kladno, hatten dem Lehrer ausführlich über die Produktion und die Arbeitsverhältnisse in ihren Betrieben berichtet, der Werkzeugmacher auch einen Plan der Anlagen seines Werkes angefertigt und mitgeteilt, daß nach den Angaben eines Arbeitskollegen bei Brüx ein größeres Werk – vermutlich zur Herstellung synthetischen Benzins – gebaut werde.

Am 24. Februar 1944 verurteilte der Volksgerichtshof einen technischen Beamten einer Prager Maschinenfabrik zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust⁴⁹⁴. Der

⁴⁹¹ Urteil vom 20. 1. 1943 – 12 J 250/42 g = 1 H 327/42 – gegen Šubrt und andere, im BA.

⁴⁹² Urteil vom 22. 1. 1943 – 1 H 348/42 – gegen Selucky und andere, im BA.

⁴⁹³ Urteil vom 26. 10. 1943 – 12 J 58/43 g = 1 H 254/43 – gegen Just und andere, im BA.

⁴⁹⁴ Urteil vom 24. 2. 1944 – 12 J 251/43 g = 1 H 10/44 – gegen Kolar, im BA.

Bei dem Dozenten handelte es sich um Dr. Vladimír Krajina, einen maßgeblichen Führer der zivilen Widerstandsbewegung, der mit der Londoner Exilregierung in ständiger geheimer Funkverbindung stand. Er wurde Anfang des Jahres 1943 verhaftet, überlebte jedoch den

Angeklagte, ein früherer Berufsoffizier, war Anfang 1942 von dem Kassierer des Unternehmens an seine Pflichten gegenüber dem tschechischen Volke und der „guten tschechischen Sache“ erinnert und veranlaßt worden, für eine Geheimorganisation mehrere Berichte über die dem Werk erteilten Rüstungsaufträge, insbesondere über einen deutschen Panzer, zu liefern. Die Erfüllung weiterer Nachrichtenaufträge lehnte der Techniker ab. Obwohl der Volksgerichtshof seine Tätigkeit nur als Beihilfe zur Vorbereitung des Hochverrats, zum Landesverrat und zur Feindbegünstigung ansah, wurde er unter Anwendung der Gewaltverbrecher-Verordnung vom 5. Dezember 1939⁴⁹⁵ mit dem Tode bestraft.

Am 22. April 1944 verurteilte der Volksgerichtshof zwei Arbeiter und eine verheiratete Angestellte aus Pilsen zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust, weil sie „reichsfeindlichen tschechischen Verräterkreisen zu Sendeversuchen nach England verholten“ hätten⁴⁹⁶. Die Urteilsgründe begannen mit der Feststellung, die beiden Arbeiter, ein Dreher und ein Schlosser, hätten selber erklärt, sie seien nicht damit einverstanden, daß das tschechische Volk im Rahmen eines Protektorats des Deutschen Reiches lebe, wie das seiner Geschichte, der kulturellen Entwicklung und der Aufgabe, die das Reich in Europa zu erfüllen habe, entspreche. Aus dieser Einstellung heraus habe der Dreher bei der Suche nach einer geeigneten Stelle für die Errichtung eines Senders bei Pilsen dadurch mitgewirkt, daß er Wache gehalten und die Suchenden gegen etwaiges polizeiliches Eingreifen abgeschirmt habe. Damit habe er, wie das Urteil ausführte, unseren Kriegsfeinden geholfen, da es ja sein Wunsch gewesen sei, daß das tschechische Volk nicht mehr im Rahmen des Reiches leben solle. Der Schlosser habe einem tschechischen Reichsfeind gegen ein Entgelt von 1000 Kronen einen Transformator für die Herstellung des Senders besorgt. Er habe außerdem einen Platz für das Aufstellen des Senders ausfindig gemacht und durch seine Tätigkeit den Versuch, „eine Funkverbindung geheimer Reichs- und Volksverräter mit Churchill herzustellen“, unterstützt, sich also ebenfalls der Feindbegünstigung schuldig gemacht. Die weibliche Angeklagte, eine Frau mit Gymnasialbildung, habe sich auch ihrerseits nach einem Platz für den Sender umgesehen und einem von der Geheimen Staatspolizei gesuchten gefährlichen Reichsfeind von den Folgen eines feindlichen Luftangriffs berichtet, nachdem sie ihm schon vorher ein Mittel zur Herstellung falscher Papiere besorgt hatte. Da es sich bei dem Urteil um eine Entscheidung des Besonderen Senats handelte, kann angenommen werden, daß die Angeklagten in einer früheren Verhandlung mit Freiheitsstrafen bedacht worden waren, die im Wege des außerordentlichen Einspruchs in Todesstrafen umgewandelt wurden.

Mit einem weiteren Spionagefall in den Skoda-Werken befaßte sich der Volksgerichtshof am 16. August 1944. Zwei Angehörige des Werkes, ein Techniker und ein Ingenieur, gründeten im Jahre 1940 eine nationalschechische Organisation, die ihre Wirksamkeit im Zeitpunkt einer deutschen Niederlage entfalten sollte, alsbald jedoch zu nachrichtendienstlicher Betätigung überging. So ersuchte der Techniker im Herbst 1940 einen Angestellten der Werke aus Anlaß einer diesem aufgetragenen Auslandsreise, Aufzeichnungen über ein in den Werken konstruiertes Zwillingsge-

Krieg. S. hierzu Brandes, a.a.O. (Anm. 113), S. 84, 124, 139, 172, 174, 175, 182, 190, 243 und die dortigen Anm. 324 und 1262.

⁴⁹⁵ S. Anm. 253.

⁴⁹⁶ Urteil vom 22. 4. 1944 – 12 J 72/43g = BS 11/44 – gegen Pilny und andere, im BA.

schütz zu machen und sie vom Ausland aus nach London zu senden, um britische militärische Stellen oder die tschechische Exilregierung zu unterrichten. Einen anderen Angestellten, der 1941 nach Bulgarien reisen mußte, forderte der Techniker auf, dort Verbindung zu den Auslandstschechen herzustellen, um einen Nachrichtenaustausch in die Wege zu leiten. In beiden Fällen unternahmen die Aufgeforderten nichts. Ebenso unterblieb die Absendung eines Auftrages an eine Pariser Bank, einen Teil des dort liegenden Guthabens des Mitgründers der Organisation der tschechischen Exilbewegung zur Verfügung zu stellen. Dagegen gab der Techniker einem Prager Bahnbeamten, den er 1943 kennengelernt hatte und der Nachrichten an das feindliche Ausland übermittelte, Kenntnis von dem Stand der Fertigung deutscher Einheitslokomotiven in den Skoda-Werken, worüber der Techniker durch zwei der Organisation beigetretene Werkangestellte Näheres erfahren hatte. Er unterrichtete den Techniker auch über die Geschützfabrikation in den Werken, insbesondere über ein neues deutsches Flakgeschütz. Der Volksgerichtshof verurteilte den Techniker, den Bahnbeamten und drei Werkangestellte, die den Techniker mit Nachrichten beliefert hatten, wegen Vorbereitung des Hochverrats und wegen Feindbegünstigung, vier von ihnen auch wegen Landesverrats zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust; die Mitteilung über das neue Flakgeschütz wurde als Staatsgeheimnis angesehen. Der Mitgründer der Organisation und der Angestellte, der sich bereit gezeigt hatte, die Aufzeichnungen über das Zwillingsgeschütz und die Bankanweisung in das Ausland zu schaffen, wurden wegen Beihilfe zum Landesverrat zu je sechs Jahren Zuchthaus und gleich langem Ehrverlust verurteilt. Der Bulgarienreisende erhielt wegen Nichterstattung einer Anzeige zwei Jahre Gefängnis⁴⁹⁷. Am 9. November 1944 wurde ein Steinbruchbesitzer aus der Pardubitzer Gegend von dem Vorwurf freigesprochen, er habe einem abgesprungenen tschechischen Fallschirmagenten Aufträge übermittelt und dadurch den Feind begünstigt⁴⁹⁸.

8. Gewaltakte und Sabotage

Die Darstellung der Untergrund- und Nachrichtenorganisationen zeigt, daß sich die tschechische Widerstandsbewegung auch mit der Vorbereitung und Durchführung von Anschlägen befaßte und mit Sabotageplanungen trug⁴⁹⁹. Der bedeutsamste und folgenschwerste Anschlag war das von tschechischen Nationalisten am 27. Mai 1942 verübte Attentat auf den stellvertretenden Reichsprotektor SS-Obergruppenführer Heydrich, das zum Tode Heydrichs und zur Zerstörung des Ortes Lidice führte⁵⁰⁰. Die Täter hatten sich in eine Prager Kirche geflüchtet, wo sie am 10. Juni entdeckt und niedergemacht wurden. Wenige Tage zuvor hatte der Kirchenälteste der orthodoxen Gemeinde Prags, in deren Kirche sich die Täter verborgen hielten, den Dom-

⁴⁹⁷ Urteil vom 16. 8. 1944 – 12 J 32/44 = 1 H 172/44 – gegen Pavlik und andere, im BA.

⁴⁹⁸ Urteil vom 9. 11. 1944 – 12 J 67/44 = 1 H 248/44 – gegen Hofman, im BA.

⁴⁹⁹ Zu der tschechischen Sabotagetätigkeit im Protektorat s. die Angaben bei Brandes, a.a.O. (Anm. 113), S. 47f., 56, 59, 66, 68, 69, 71f., 73, 80, 189, 192, 200f., 202, 203ff., 245, 249, 250, 269 und die dortigen Anm. 258, 259, 260, 353, 1546, 1570, 1587 und 1916.

⁵⁰⁰ Zu dem Attentat gegen Heydrich vgl. Dennler, a.a.O. (Anm. 135), S. 74ff., 83ff. und Brandes a.a.O. (Anm. 113), S. 251ff. S. auch oben Anm. 275.

Nach einem bei Blau, Die Kriminalität in Deutschland während des zweiten Weltkrieges (ZStrW 1952, S. 37), wiedergegebenen Bericht des RSHA fielen die Standgerichte in Prag und Brünn in der Zeit vom 28. Mai bis 3. Juli 1942 insgesamt 1351 Todesurteile.

herm Prälat Dr. Stanovsky aufgesucht und ihn eindringlich gebeten, gefährdeten und polizeilich nicht gemeldeten Leuten in der „Sache London“ zu helfen. Dabei hatte der Bittsteller im Auge, der Prälat werde ihm ein Kloster oder eine andere sichere Unterkunft bezeichnen, in die sich die Attentäter zurückziehen könnten. Dr. Stanovsky lehnte jedoch jede Mithilfe ab. Am 3. Juli 1942 wurde er gleichwohl verhaftet und unter der Beschuldigung, durch die Nichtanzeige Vorbereitung des Hochverrats und Feindbegünstigung begangen zu haben, im Dezember 1942 angeklagt. Durch Urteil des Volksgerichtshofs vom 20. Januar 1943 wurde er zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt⁵⁰¹. In den Gründen wurde ausgeführt, der Angeklagte habe erkannt, daß der Kirchenälteste für Leute, die mit dem Morde an Heydrich in Verbindung stünden, oder für abgesprungene Fallschirmagenten Unterschlupf suche. Der Angeklagte stelle das zwar in Abrede, seine Kenntnis ergebe sich jedoch aus einem polizeilichen Protokoll, das er vergeblich abzuschwächen suche, und sei zudem von dem Kirchenältesten bestätigt worden. Durch die Unterlassung der gebotenen Anzeige habe er hochverräterisch den Kriegsfeind begünstigt und sich damit im Sinne der Anklage schuldig gemacht. Seine Tat sei so schwer, daß sie nur mit dem Tode gesühnt werden könne.

Die Verhängung der Todesstrafe wurde wie folgt begründet:

„Wer im Kriege so, wie der Angeklagte getan hat, noch dazu in einer so hervorragenden Stellung, hochverräterisch den Feind des Reiches begünstigt, muß zur Sühne seiner Schuld und um des Schutzes des Reiches willen mit dem Tode bestraft werden. Davon, daß ein solches Handeln dem Reich nur geringen Nachteil zufügen könnte, kann keine Rede sein. Das Gesetz läßt zwar neben der Todesstrafe für diesen Fall auch lebenslanges Zuchthaus zu. Aber der Volksgerichtshof ist der Überzeugung, daß diese Strafe für hochverräterische Feindbegünstigung bei Männern, die in einem Treueverhältnis zum Reich stehen, also auch bei Protektorsangehörigen wie dem Angeklagten, nicht in Frage kommen kann.“

Da der Verurteilte bei der tschechischen Bevölkerung ein außerordentliches Ansehen genoß – er war von 1912 bis 1924 Erzieher der Kinder des in Sarajevo ermordeten österreichischen Thronfolgerpaares gewesen, bekleidete zahlreiche Ehrenämter und gehörte in maßgeblicher Stellung auch dem „Verein für die Zusammenarbeit mit den Deutschen“ an – und da sich außer dem päpstlichen Nuntius auch der Staatssekretär Frank des Reichsprotektors nachdrücklich für ihn einsetzte, wurde die Todesstrafe im Gnadenwege in lebenslanges Zuchthaus umgewandelt. Dr. Stanovsky überlebte jedoch seine Befreiung nicht lange, sondern verstarb im Dezember 1945. Der Bischof, zwei Geistliche sowie der erwähnte Kirchenälteste der orthodoxen Kirche wurden am 3. September 1942 durch ein Standgericht zum Tode verurteilt und am Tage danach erschossen⁵⁰².

Am 12. März 1943 erging ein weiteres Todesurteil wegen Feindbegünstigung durch Sabotage gegen einen Hilfsarbeiter aus der Gegend von Nachod, dem gleichzeitig die Ehrenrechte auf Lebenszeit aberkannt wurden⁵⁰³. Der Angeklagte hatte am 4. November 1942 in einem Metallwerk in Nachod, in dem Wehrmachtflugzeuge

⁵⁰¹ Urteil vom 20. 1. 1943 – 12 J 300/42g = 1 H 8/43 – gegen Stanovsky, im BA.

Der Sachverhalt ist auch unter Wiedergabe weiter Teile der Anklageschrift vom 29. 12. 1942 – 12 J 300/42g – und des Urteils geschildert bei Benedicta Maria Kempner, a.a.O. (Anm. 12), S. 394ff. Zu Dr. Stanovsky vgl. auch Brandes, a.a.O. (Anm. 113), S. 103.

⁵⁰² S. hierzu Benedicta Maria Kempner, a.a.O., S. 325, 401.

⁵⁰³ Urteil vom 12. 3. 1943 – 2 J 27/43g = 1 L 20/43 – gegen Šubrt, im BA.

ausgebessert wurden, an der Tragfläche zweier Flugzeuge heimlich die Benzinentlüftungsrohre abgebrochen.

In dem Urteil hieß es:

„Wer im Kriege so handelt, schwächt die deutsche Wehrkraft und begünstigt damit den Feind des Reiches. An sich schon ist ein solches Verbrechen schwer. Denn es kann das Leben deutscher Soldaten gefährden. Und zum mindesten kann es dazu führen, daß der deutsche Soldat die notwendigen Waffen zu spät bekommt. Hier ist das Verbrechen besonders schwer, weil ihm eine Seuchengefahr innewohnt; denn es handelt sich um ein Rüstungswerk, in dem wie der Angeklagte so auch die meisten anderen Arbeiter nicht deutschen Volkstums sind. Da kann eine solche Tat leicht ansteckend wirken. Für die Feindbegünstigung, die Š. begangen hat (§ 91 b StGB), kam deshalb zum Schutze des Reiches und zur Abschreckung anderer wie aber auch zur Sühne für diese Tat nur die Todesstrafe in Frage. Der Angeklagte hat dem Führer, dem Reich und dem deutschen Volk gegenüber und ebenso gegenüber seinem eigenen Volk, das auf Gedeih und Verderb mit dem Schicksal des deutschen Volkes verbunden ist, treulos gehandelt. Seine Bürgerehre hat er deshalb für immer verwirkt.“

Am folgenden Tag bestrafte der Volksgerichtshof einen tschechischen Elektrotechniker aus Pardubitz mit je fünf Jahren Zuchthaus und Ehrverlust, weil er in einem dortigen Werk, in dem elektrotechnische Geräte für die Wehrmacht hergestellt wurden, die „Arbeits langsam“-Parole ausgegeben hatte. Die Verlangsamung der Kriegsproduktion nütze dem Feinde, sei daher Feindbegünstigung und um so ernster zu beurteilen, als sie in einem Rüstungswerk erfolgt sei, in dem hauptsächlich fremdvölkische Arbeiter beschäftigt gewesen seien. Doch wurde dem Angeklagten zugute gehalten, daß er immer gute Arbeit geleistet habe; auch sei die Belegschaft seinen Parolen nicht gefolgt⁵⁰⁴.

Im Juli 1943 verhandelte der Volksgerichtshof mehrere Sachen wegen Sabotage bei der Protektoratspost in Brünn. Zunächst wurden am 27. Juli drei bei der dortigen Bahnpost tätige tschechische Postbeamte zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt⁵⁰⁵. Zwei von ihnen hatten im Jahre 1942 fortgesetzt und planmäßig deutsche Postsendungen, darunter auch Feldpost, vernichtet oder beraubt, auch andere Beamte zu gleichem Tun ermuntert, um die deutsche Bevölkerung zu beunruhigen und durch die Vernichtung von Einberufungsbefehlen die deutsche Wehrmachtsergänzung zu stören. Den Inhalt aufgebrochener Päckchen ließen sie zum Teil einem Postbeamten zugute kommen, der flüchtig war und sich verborgen hielt. Einer der beiden Verurteilten beteiligte sich auch an dem Vertrieb illegaler Schriften, indem er auf Ersuchen einer Prager Ärztin von Januar bis März 1942 bei Bahnpostfahrten kommunistische Schriften sowie vorgefertigte Matrizen von Prag nach Brünn beförderte, wo ein Arzt mittels dieser Matrizen illegale Schriften herstellte, die er in größeren Mengen durch den Angeklagten einem Ingenieur zur Verteilung in einem Brünner Industriewerk zuleitete. Der Angeklagte bewahrte ferner in seiner Wohnung das für diese Schriften benötigte Papier auf, ließ von Lichtbildern, die die Erschießung von Zivilisten durch deutsche Soldaten zeigten, zahlreiche Abzüge herstellen, die er verteilte, beschaffte für einen kommunistischen Funktionär Nachrichten aus Brünner Betrieben und übermittelte dem Arzt zwei Pakete mit Bestandteilen eines für illegale Zwecke bestimmten Senders. Nach der Verhaftung des Ab-

⁵⁰⁴ Urteil vom 13. 3. 1943 – 8 J 157/42g = 1 H 324/43 – gegen Wild, im BA.

⁵⁰⁵ Urteil vom 27. 7. 1943 – 12 J 110/43g = 1 H 191/43 – gegen Holy und andere, im BA.

senders dieser Pakete versuchte der Angeklagte vergeblich, in die Slowakei zu entkommen, hielt sich dann in den Wäldern bei Brünn verborgen und ließ sich von Freunden mit Waffen versehen, während sich der zweite Angeklagte um falsche Papiere für ihn bemühte. Der dritte zum Tode verurteilte Postbeamte hatte sich als Funktionär einer illegalen Organisation, bei der Verbringung illegaler Schriften aus Prag und bei der Herstellung solcher Schriften in Brünn betätigt, auch Geld für die Familien politisch Verfolgter gespendet. Das Urteil erklärte, die Angeklagten hätten sich die hochverräterischen und feindbegünstigenden Bestrebungen tschechischer Reichsfeinde zu eigen gemacht, und verurteilte sie dementsprechend.

Zwei Tage später, am 29. Juli, urteilte der Volksgerichtshof fünf weitere Postbeamte aus Brünn ab, die ebenfalls in größerem Umfange Postsendungen beraubt oder vernichtet hatten⁵⁰⁶. Drei der Angeklagten hatten dies als Mitglieder einer illegalen Organisation von Postbeamten getan, die – wie das Urteil ausführte – es sich zur Aufgabe gemacht habe, „durch planmäßige Beraubung und Vernichtung vornehmlich deutscher Postsendungen Unruhe in die Bevölkerung zu tragen, das Vertrauen zur Staatsführung und Staatsverwaltung zu untergraben und so den Willen der deutschen Bevölkerungsteile in Böhmen und Mähren zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen“. Damit hätten die Angeklagten in Befolgung der Hetzparolen des Londoner Senders zu einem für das Reich ungünstigen Kriegsausgang, zur gewaltsamen Beseitigung des Protektorats und zur Wiedererrichtung eines selbständigen tschechischen Staats beitragen wollen. Diese drei Angeklagten wurden wegen Vorbereitung des Hochverrats und wegen Feindbegünstigung zum Tode und zu dauern dem Ehrverlust verurteilt. Die beiden anderen Angeklagten, die den eigentlichen Zweck der Postdiebstähle nicht erkannt hätten, wurden nur wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt und wegen Diebstahls, jedoch unter Anwendung der Volksschädlingsverordnung vom 5. September 1939⁵⁰⁷ mit mehrjährigen Zuchthausstrafen und entsprechendem Ehrverlust belegt.

Am 30. Juli wurden nochmals sieben Postbeamte aus Brünn zum Tode und dauern den Ehrverlust verurteilt⁵⁰⁸. Sie hatten sich auf Anstiften von drei der in den beiden vorerwähnten Verfahren zum Tode Verurteilten an den Postberaubungen beteiligt und dies ebenfalls als Mitglieder der geheimen Sabotageorganisation der Brünnner Post getan. Da die gewaltsame Beseitigung des Protektorats und die Sabotage in kriegswichtigen Betrieben, nicht aber die Wegnahme fremden Guts der eigentliche Zweck ihrer Handlungsweise gewesen sei, hätten sich die Angeklagten der Vorbereitung des Hochverrats und der Feindbegünstigung schuldig gemacht. Da das Treiben der illegalen Postorganisation einen erschreckenden Umfang angenommen habe, es sich bei den Angeklagten um unbelehrbare Reichsfeinde handle und die Tat während des Ausnahmezustandes begangen sei, komme nur die Todesstrafe in Betracht. Ein achter Beamter, der an den Beraubungen nicht beteiligt war, jedoch Genußmittel aus den geplünderten Sendungen angenommen hatte, wurde wegen Beihilfe zu den genannten Delikten mit je sechs Jahren Zuchthaus und Ehrverlust bestraft.

⁵⁰⁶ Urteil vom 29. 7. 1943 – 12 J 120/43 = 1 H 187/43 – gegen Chromy und andere, im BA.

⁵⁰⁷ VO gegen Volksschädlinge vom 5. 9. 1939 (RGBl. I, S. 1679).

Nach § 6 galt die VO auch für das Protektorat und für Personen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit.

⁵⁰⁸ Urteil vom 30. 7. 1943 – 12 J 101/43g = 1 H 162/43 – gegen Fišer und andere, im BA.

Ein anderer zu der Widerstandsbewegung gehörender Postbeamter hatte einen Braumeister aus der Chrudimer Gegend veranlaßt, Sprengstoff, nämlich Schwarzpulver und Dynamon sowie einige Zündkapseln, zur Verübung von Sabotageanschlägen zu besorgen. Als der Lieferant des Sprengstoffes, ein Steinbruchbesitzer, deswegen im Oktober 1941 verhaftet wurde, bestätigte ihm der Braumeister schriftlich, der Sprengstoff habe zur Anlegung eines Brunnens bei der Brauerei dienen sollen. Der Volksgerichtshof verurteilte am 25. August 1943 den Braumeister und den Steinbruchbesitzer wegen organisatorischer Vorbereitung des Hochverrats und wegen Feindbegünstigung zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust⁵⁰⁹. Der Bruder und Teilhaber des Steinbruchbesitzers, der von der Hergabe des Sprengstoffes wußte und die unrichtige Bescheinigung besorgt hatte, wurde mit je zehn Jahren Zuchthaus und Ehrverlust bestraft. Ein vierter Angeklagter, ein bei einem Prager Anwalt beschäftigter Jurist, erhielt je sechs Jahre Zuchthaus und Ehrverlust, weil er die Bescheinigung an einen Dresdener Anwalt, der den Steinbruchbesitzer verteidigen sollte, weitergeleitet hatte. Eine Buchhalterin schließlich wurde als Verfasserin der Bescheinigung zu je zwei Jahren Zuchthaus und Ehrverlust verurteilt. Bei den drei zu Freiheitsstrafen Verurteilten nahm der Volksgerichtshof Begünstigung und Unterstützung reichsfeindlicher Bestrebungen im Sinne der Verordnung vom 3. Juli 1942⁵¹⁰ an.

Am 27. Juni 1944 verurteilte der Volksgerichtshof einen Bahnbeamten aus dem Bezirk Nachod wegen erschwerter Vorbereitung des Hochverrats und wegen Feindbegünstigung zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust⁵¹¹. Der Angeklagte, der lange Jahre dem „Sokol“ angehört hatte, wurde im Frühjahr 1942 von einem anderen „Sokol“-Mitglied für eine geheime Widerstandsorganisation geworben, die – wie der Werber erklärte – die für die Wiedererrichtung einer selbständigen Tschechoslowakei notwendige Niederlage Deutschlands durch Sabotageanschläge beschleunigt herbeiführen wolle. Zur Verübung solcher Anschläge erhielt der Angeklagte sechs Brandsätze, von denen er einen am 5. Juni 1942 an einem auf seinem Bahnhof haltenden deutschen Munitionszug anbrachte, womit er den Brand eines Waggons verursachte. Um die Jahreswende 1942/1943 traten der Angeklagte und sein Vorsteher zu illegal tätigen kommunistischen Funktionären in Beziehungen, die die beiden für ihre Untergrundtätigkeit anzuwerben suchten und sie mit illegalen Schriften belieferten; ihnen händigte der Angeklagte die noch in seinem Besitz befindlichen fünf Brandsätze aus. Das Urteil erklärte, das offene Geständnis des Angeklagten könne nicht entscheidend ins Gewicht fallen, da sein Tun ernste Gefahren für die Sicherheit des Reichs und die Schlagfertigkeit der Wehrmacht heraufbeschworen habe; diese Belange erforderten aber gebieterisch, den Angeklagten aus der Gemeinschaft des Großdeutschen Reiches auszuschließen. Eine mitangeklagte Frau, deren Ehemann die Bekanntschaft des Angeklagten mit den Kommunisten vermittelt hatte, und die später drei der Brandsätze zuerst vergraben und dann vernichtet hatte, wurde wegen Unterstützung reichsfeindlichen Treibens im Sinne der Verordnung des Reichsprotektors vom 3. Juli 1942⁵¹² mit je sechs Jahren Zuchthaus und Ehrverlust bestraft.

⁵⁰⁹ Urteil vom 25. 8. 1943 – 12 J 81/43g = 1 H 188/43 – gegen Hochmann und andere, im BA.

⁵¹⁰ S. Anm. 270.

⁵¹¹ Urteil vom 27. 6. 1944 – 13 J 51/44 = 1 H 93/44 – gegen Vaverka und andere, im BA.

⁵¹² S. Anm. 270.

Noch am 18. Dezember 1944 wurden drei Angeklagte zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt, weil sie Waffen im Besitz gehabt hatten⁵¹³. Einer der Angeklagten, ein Gewerbeschullehrer, der bis zur Auflösung der Armee tschechischer Soldat gewesen war, bekam im April 1939 von einem früheren Kameraden zwei Pistolen mit Munition, die er zunächst versteckte und nach Verhängung des Ausnahmezustandes an einen mitangeklagten Metalldreher weitergab. Etwa um dieselbe Zeit erhielt dieser von anderer Seite ein Flobertgewehr und einen Trommelrevolver mit Munition. Er versteckte sämtliche Waffen, gab im Sommer 1942 aber den größten Teil an einen Schuhmacher, den dritten Angeklagten, weiter, bei dem sie schließlich gefunden wurden. Dieser Angeklagte, der einige Jahre lang Kommandant der Nationalgarde in einem Prager Stadtteil gewesen war, verwahrte noch zahlreiche weitere Waffen, die bei Auflösung der Nationalgarde nicht abgeführt worden waren, nämlich mindestens sieben Gewehre und Karabiner, ferner Büchsen, Luftgewehre, Hieb- und Stichwaffen und die zu den Schußwaffen gehörige Munition. Auf dieses Waffenlager wies der Lehrer einen früheren Regimentsangehörigen hin, als dieser ihm davon berichtete, er benötige Waffen für eine Geheimorganisation. Das Urteil sah die Tätigkeit der Angeklagten als Verstoß gegen die Waffenverordnung des Reichsprotectors vom 6. Mai 1940⁵¹⁴ an. Der Lehrer habe sich zudem der Vorbereitung des Hochverrats schuldig gemacht, da er durch den Hinweis auf das Waffenlager seinem Kameraden die Möglichkeit gegeben habe, die Waffen für die Umsturzorganisation zu erfassen.

Schließlich ist noch eine Anklage zu erwähnen, die am 6. Januar 1945 gegen zwei im Dienst der Protektoratsbahn stehende Tschechen wegen Vorbereitung des Hochverrats in erschwerter Form und wegen Feindbegünstigung erhoben wurde⁵¹⁵. Der eine Angeklagte, ein Lokomotivheizer aus Moldautein, war nach dieser Anklage im November 1943 einer Widerstandsorganisation beigetreten, deren Aufgabe, wie ihm erklärt worden war, die Niederringung der Deutschen und die Wiedererrichtung eines selbständigen Tschechenstaates, vorerst aber die Aufnahme sowjetischer Fallschirmspringer war, die demnächst zur Zerstörung der Verkehrsanlagen und zur Besetzung öffentlicher Gebäude abgesetzt werden sollten. Im Rahmen seiner Betätigung versorgte der Heizer einen sich verborgen haltenden Funktionär mit Lebensmittelkarten und Geld; auch stellte er die Verbindung zu einer anderen Gruppe bei Budweis her, die ebenfalls Sabotageanschläge plante und der der zweite Angeklagte, ein Bahnarbeiter, angehörte. Beide Angeklagte bemühten sich ergebnislos um die Beschaffung von Sprengmitteln.

9. Propaganda und Zersetzung

Für die wirkliche Einstellung der tschechischen Bevölkerung des Protektorats gegenüber der deutschen Herrschaft war nicht zuletzt die weitgehende deutschfeindliche Propaganda kennzeichnend, die sowohl von den geheimen Organisationen wie von einzelnen getrieben wurde und das Volk in seiner ablehnenden Haltung zu bestärken suchte. Den Stoff für diese Propaganda lieferten zum erheblichen Teil die

⁵¹³ Urteil vom 18. 12. 1944 – 13 J 288/44 = 1 H 7/44 – gegen Lužensky und andere, im BA.

⁵¹⁴ S. Anm. 225.

⁵¹⁵ Anklageschrift vom 6. 1. 1945 – 13 J 425/44 – gegen Nemec und andere, im IfZ (Sign. Fa 117/288).

tschechischen Sendungen des Londoner und Moskauer Rundfunks, die trotz aller Verbote und technischen Maßnahmen eifrig abgehört und verbreitet wurden. Daneben wurde versucht, auch die Stimmung der deutschen Bevölkerung und der deutschen Wehrmacht zu beeinflussen, um deren Zuversicht und Machtgefühl zu lähmen und so der Abschüttelung ihrer Herrschaft den Boden zu bereiten. Hand in Hand damit ging die Begünstigung aller derer, die gegen diese Herrschaft konspirierten oder für die Feindmächte tätig waren⁵¹⁶.

Schon in seinem Lagebericht vom 30. Juli 1940^{516a} hatte der Oberreichsanwalt mitgeteilt, in den Skoda-Werken in Prag-Smichov sei eine Gruppe festgestellt worden, die bis Ende Oktober 1939 Flugblätter hergestellt und verbreitet habe; bisher würden 94 Beschuldigte verfolgt, weitere 30 bis 40 seien noch zu erwarten, an der Tat seien leitende Werkangehörige beteiligt. Daß diese früh einsetzende Propaganda in der Folgezeit andauerte und sich sogar steigerte, ist aus den folgenden Urteilen des Volksgerichtshofs zu entnehmen.

Am 16. Juli 1942 wurden zwei Angeklagte wegen volksverräterischer Lügenpropaganda nach § 90f StGB zu je zwölf Jahren Zuchthaus und je zehn Jahren Ehrverlust verurteilt, weil sie gemeinsam einen Bericht über die Verhältnisse und Vorkommnisse im Protektorat an den in Belgrad lebenden Vetter des einen Angeklagten geschrieben hatten⁵¹⁷. Der Brief, der von der Zensur angehalten worden war, sprach von der wirtschaftlichen Notlage im Protektorat, von Mißhandlungen und Folterungen Verhafteter, von den Studentenunruhen in Prag im Oktober 1939, bei denen 120 Studenten erschossen worden seien, sowie von Germanisierungsbestrebungen und schilderte das alles in einem von höchster Feindseligkeit gegen die Deutschen zeugenden Ton.

Diesem Fall nähern sich dem Gegenstand nach diejenigen Verfahren an, in denen Tschechen wegen der innerhalb des Protektorats betriebenen Propaganda abgeurteilt wurden. Am 13. Mai 1943 verurteilte der Volksgerichtshof den Fahrdienstleiter eines Bahnknotenpunkts in Mähren wegen erschwerter Vorbereitung des Hochverrats und wegen Feindbegünstigung zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust⁵¹⁸. Der Angeklagte hatte in den Jahren 1939 und 1940 mehrfach illegale Schriften, die er von anderen Bahnbeamten erhalten hatte, weitergegeben, sodann selbst mit einem im Bahnhofsgebäude befindlichen Vervielfältigungsapparat solche Schriften hergestellt, die er teilweise auch in der Weise verbreitete, daß er sie in Waggonen ablegte. Durch seine Frau ließ er diese Schriften auch seinem Schwiegervater zutragen, einem volksdeutschen Gastwirt, bei dem der Angeklagte unter Beschimpfungen Hitlers seinen Unmut darüber äußerte, daß sich sein Schwager zur deutschen Wehrmacht gemeldet habe. Gelegentlich gab er dort und vor Bahnbeamten die tschechischen Nachrichten des Londoner Rundfunks bekannt, den der Angeklagte mit seiner Frau und zuweilen in Gegenwart noch anderer Beamter abhörte. Als er erfuhr, daß er von der Geheimen Staatspolizei beobachtet werde, vernichtete er die noch vorrätigen Schriften, hörte aber trotz Verwarnung den Auslandssender weiterhin ab und äußerte, auch wenn noch so viel Gestapo im Protektorat sei, werde man immer

⁵¹⁶ Zu der tschechischen Propaganda im Protektorat vgl. die Angaben bei Brandes, a.a.O. (Anm. 113), S. 66, 69f., 78ff., 84f., 89, 94, 102, 150, 189, 192, 195, 196, 202, 204, 240, 245, 249f., 269 und die dortigen Anm. 413 und 1549.

^{516a} S. Anm. 3.

⁵¹⁷ Urteil vom 16. 7. 1942 – ? J 595/41 = 1 H 7/42 – gegen Chrastina und andere, im BA.

⁵¹⁸ Urteil vom 13. 5. 1943 – 8 a J 300/42g = 1 H 339/42 – gegen Kuneš und andere, im BA.

Verfolgte und Deserteure verbergen können; die Tschechen müßten nur zusammenhalten. Das Urteil erklärte, der Angeklagte sei ein unbelehrbarer, fanatischer tschechischer Reichsfeind, der planmäßig die Losreißungsbestrebungen im Protektorat gefördert und den Feind begünstigt habe. Das Abhören und Verbreiten der ausländischen Rundfunksendungen sei für ihn nur ein Mittel zu seiner hoch- und landesverräterischen Betätigung gewesen und brauche daher nicht besonders geahndet zu werden. Wer sich im schweren Daseinskampf des deutschen Volkes reichsfeindlich betätige, habe keinen Platz mehr im Großdeutschen Raum, sondern sein Leben verwirkt; die beruflichen Verdienste des Angeklagten rechtfertigten keine mildere Beurteilung. Die Ehefrau des Angeklagten wurde wegen Vorbereitung des Hochverrats zu je acht Jahren Zuchthaus und Ehrverlust verurteilt, weil sie die Londoner Sendungen mitabgehört, die Bildung von Hörergemeinschaften geduldet und es unternommen habe, den hochverräterischen Geist in die Familie ihres Vaters zu tragen.

Am 28. September 1944 wurden zwei junge Tschechen aus der Gegend von Pisek zu je sechs Jahren Zuchthaus und gleich langem Ehrverlust verurteilt, weil sie Propagandaschriften mit deutschfeindlichem Inhalt vertrieben hatten⁵¹⁹. Der Volksgerichtshof wertete die Tat nur als Verstoß gegen die Verordnung des Reichsprotektors vom 3. Juli 1942⁵²⁰, da es sich bei den Angeklagten um politisch unerfahrene Menschen handele, denen die volle Tragweite ihres Tuns nicht zu Bewußtsein gekommen sei und die nicht als unbelehrbare Reichsfeinde anzusehen seien.

Noch glimpflicher verfuhr der Volksgerichtshof mit einem Geschäftsführer aus Mährisch-Ostrau, der als Wachtmeister der Luftschutzpolizei im August 1944 einige von Feindflugzeugen abgeworfene Flugblätter für sich behielt und sie Bekannten und Verwandten zeigte. Obwohl er bei der Vernehmung durch die Geheime Staatspolizei zugegeben hatte, er sei sich bewußt gewesen, durch das Herumzeigen der Flugblätter dem Feinde Vorschub zu leisten, wurde er lediglich wegen fahrlässigen Verbreitens hochverräterischer Schriften zu vier Monaten Gefängnis verurteilt und diese Strafe als durch die Untersuchungshaft für verbüßt erklärt⁵²¹. Das Urteil vom 19. Januar 1945 führte aus, der Angeklagte habe mit einer gewissen Glaubwürdigkeit behauptet, seine polizeilichen Angaben aus Furcht vor Schlägen gemacht zu haben; im übrigen habe er sich bei mehreren Luftangriffen besonders bewährt und bei dem Herumzeigen der Flugblätter deren Inhalt als unwahr und lächerlich bezeichnet.

Einen besonderen Fall deutschfeindlicher Propaganda betraf ein Urteil des Volksgerichtshofs vom 25. Januar 1944, das auf Todesstrafe und dauernden Ehrverlust lautete⁵²². Nach dem Tenor und den Gründen des Urteils hatte der Angeklagte, ein vielfach vorbestrafter Tscheche, im Jahre 1943 während seiner Haft im Zellengefängnis in Nürnberg gegenüber seinen Mitgefangenen Hitler beschimpft, die Überlegenheit der feindlichen Luftwaffe herausgestrichen und die Niederlage Deutschlands vorausgesagt, auch Zettel mit ähnlichem Inhalt verbreitet. Da der Angeklagte aus

⁵¹⁹ Urteil vom 28. 9. 1944 – 13 J 199/44 = 1 H 215/44 – gegen Müller und andere, im BA.

⁵²⁰ S. Anm. 270.

⁵²¹ Urteil vom 19. 1. 1945 – 13 J 367/44 – 4 H 282/44 – gegen Chamrad, im IfZ (Sign. FA 117/267).

⁵²² Urteil vom 25. 1. 1944 – ? J 84/43 = 1 H 278/43 – gegen Lid, im BA.

tschechisch-chauvinistischer Gesinnung heraus gehandelt habe, wurde seine Tat als Wehrkraftzersetzung⁵²³ und Feindbegünstigung angesehen.

Propaganda wurde jedoch auch dadurch betrieben, daß Besitzer von Rundfunkgeräten anderen die Gelegenheit gaben, die Sendungen des Rundfunks der Feindländer mit abzuhören⁵²⁴. So wurde am 21. Mai 1943 ein tschechischer Gastwirt wegen Feindbegünstigung zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt, weil er aus seiner böhmischen Schloßgaststätte „eine feindliche Propagandazentrale“ gemacht habe⁵²⁵. Er hatte von Kriegsbeginn an bis Januar 1942 in später Abendstunde, zuweilen auch erst nach der Sperrstunde, vor seinen Gästen ausländische Sender, insbesondere den Londoner Rundfunk, eingestellt, wobei es gelegentlich der Meldung deutscher Rückschläge – so bei dem Belgrader Putsch nach dem Anschluß Jugoslawiens an die Achsenmächte und bei dem Vormarsch der Engländer in Nordafrika – zu regelrechten Freudenausbrüchen und Siegesfeiern kam. Einer seiner Gäste, ein mitangeklagter Fuhrunternehmer, hatte zu der deutschfeindlichen Stimmung dadurch beigetragen, daß er Hitler nachahmte und seine Erklärung, er werde nie kapitulieren, lächerlich machte. Das Urteil führte aus, der Gastwirt wolle das zwar nicht bemerkt haben, doch sei er für die Äußerungen des Geistes, der sich in seiner Wirtschaft breit gemacht habe, verantwortlich. Er habe „sein Gasthaus zu einer feindlichen Propagandazentrale gemacht, schlimmer, als wenn er hin und wieder Flugblätter verteilt hätte. Solche feindlichen Propagandazentralen auf Reichsboden schwächen die feste Haltung der Heimat, hier des tschechischen Volkes, verringern also unsere Kriegskraft und nützen dem Kriegsfeind“, was jeder in Deutschland auch wisse, denn wir führten ja einen totalen Krieg; der Angeklagte habe sich damit aus der Volksgemeinschaft ausgeschlossen. Der mitangeklagte Fuhrunternehmer wurde zu zwölf Jahren Zuchthaus und zehn Jahren Ehrverlust verurteilt, weil er das Gehörte mit anderen Gästen besprochen hatte, was der Verbreitung von Rundfunknachrichten ausländischer Sender gleichzustellen und daher nach § 2 der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939 zu bestrafen sei, da sich durch solche Besprechungen die Hörer im Sinne der Feindpropaganda gegenseitig stärkten. Zwei weitere Angeklagte, die die ausländischen Sendungen mit angehört hatten, wurden ebenfalls wegen Verstoßes gegen die Rundfunkverordnung zu je acht Jahren Zuchthaus und zu gleich langem Ehrverlust verurteilt, „damit endlich die Gefährdung unserer Schlagkraft aufhört“. Das Urteil schloß mit dem Satz: „Wer sein Ohr wissentlich dem Feinde leiht, macht sich ehrlos, wenn er das, was er vom Feinde hört, nachher auch noch bespricht“.

Ähnlich lag ein am 27. Juni 1944 verhandelter Abhörfall, der zu zwei Todesurteilen führte⁵²⁶. Der Gastwirt eines kleinen Ortes bei Tabor hatte sein Rundfunkgerät vom

⁵²³ Vgl. die Ausführungen zu Anm. 33 im Abschnitt B.

⁵²⁴ Zu der tschechischsprachigen Propaganda insbesondere des Londoner und Moskauer Rundfunks s. Brandes, a.a.O. (Anm. 113), S. 49, 66, 158, 191 f., 196, 200, 203, 205, 249, 250, 268 und die dortigen Anm. 1353 und 1554.

Bei der im Text wiederholt angeführten VO vom 1. September 1939 handelt es sich um die VO über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. 9. 1939 (RGBl. I, S. 1683). Vgl. zu der VO die Anm. 37 zum Abschnitt C.

⁵²⁵ Urteil vom 21. 5. 1943 – 12 J 295/42 = 1 H 109/43 – gegen Boublik und andere, im BA.

Vgl. zu dem Fall v. Gostomski-Loch, a.a.O. (Anm. 79), S. 59.

⁵²⁶ Urteil vom 27. 6. 1944 – 12 J 95/44 = 1 H 100/44 – gegen Brychcin und andere, im BA.

Kriegsausbruch an bis zum Frühjahr 1942 häufig, meist am Wochenende, vor seinen Gästen auf die tschechischen Sendungen des Londoner Rundfunks eingestellt, womit er sich, wie das Urteil erklärte, zum Zersetzungspropagandisten der Feinde gemacht und die auf die Zersetzung der Widerstandskraft des deutschen Volkes gerichteten Sendungen vorsätzlich verbreitet, also Feindbegünstigung begangen habe. Als langjähriges Mitglied der Sozialdemokratischen Partei und angesichts seines vorgerückten Alters sei er sich der Tragweite seines Tuns voll bewußt gewesen. Wer sich zum verlängerten Arm der Feindpropaganda mache und seinen Gästen das Gift der Feindpropaganda einträufele, untergrabe ihre Einsatzbereitschaft für die Belange des Reiches und stelle eine äußerst schwere Gefahr für dessen Sicherheit und Bestand dar. Hinzu komme, daß er sein Treiben weit über den ersten Ausnahmezustand hinweg fortgesetzt und nicht freiwillig aufgegeben habe. Als Verräter am Reich und seinem eigenen tschechischen Volk sei für ihn in unserer Mitte kein Platz mehr; daß er während des ersten Weltkrieges mit Auszeichnung in der österreichisch-ungarischen Armee gekämpft habe, könne diese Feststellung nicht erschüttern. Die beiden mitangeklagten Söhne des Gastwirts, die bei dem Abhören des Londoner Senders zugegen waren und von denen der eine auf Verlangen der Gäste einige Male den Sender eingestellt hatte, wurden wegen Verstoßes gegen die Rundfunkverordnung vom 1. September 1939 zu mehrjährigen Zuchthaus- und Ehrenstrafen verurteilt.

Dagegen wurde der kommissarische Ortsbürgermeister, ein Zimmermann, zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt, weil er von 1941 bis März 1943 ebenfalls sein Rundfunkgerät auf die tschechischen Sendungen des Londoner Rundfunks eingestellt hatte, und zwar auch gelegentlich während der Sitzungen der Wirtschaftskommission der Gemeinde. Sein Verhalten wurde in dem Urteil mit ähnlichen Ausführungen kritisiert wie das des Gastwirts und auch bei ihm aus der langjährigen Zugehörigkeit zur Sozialdemokratischen Partei, aber auch aus seiner Teilnahme am ersten Weltkrieg und seiner Amtsstellung das Bewußtsein der Strafbarkeit gefolgert. Seine Einlassung, er habe die Mitglieder der Wirtschaftskommission für verschwiegen gehalten, entbehre nicht nur jeder Grundlage, sondern sei auch deshalb unerheblich, weil allein das Aufnehmen des feindlichen Zersetzungsgiftes geeignet gewesen sei, das vorbehaltlose Eintreten der Kommissionsmitglieder für die Belange des Reiches zu beeinträchtigen. Er habe durch den Mißbrauch seiner Amtsstellung zu reichsfeindlichen Zwecken besondere Gefahren heraufbeschworen, da sein Verhalten bei den Einwohnern der Gemeinde den Eindruck erwecken mußte, als ob das Abhören von Feindsendern mindestens stillschweigend erlaubt sei, und andere Tschechen dazu ermuntern mußte, ebenso wie er die Gesetze zum Schaden des Reiches zu mißachten. Seine mitangeklagte Stieftochter wurde zu je drei Jahren Zuchthaus und Ehrverlust verurteilt, weil sie an dem Abhören und Einstellen des Londoner Senders beteiligt war; bei ihr nahm das Urteil nicht Feindbegünstigung, sondern Verletzung der Rundfunkverordnung vom 1. September 1939 an, da die Angeklagte zu ihrem Verhalten durch die Autorität ihres Stiefvaters veranlaßt worden sei und da es sich bei ihr nicht um einen politisch geschulten und erfahrenen Menschen handele, so daß man nicht ohne weiteres annehmen könne, sie sei sich bei dem Einstellen des Londoner Senders in Anwesenheit der Wirtschaftskommission der feindbegünstigenden Wirkung ihres Tuns bewußt gewesen.

Von diesen Fällen abgesehen, gab es auch sonst nicht wenige Verfahren, die zur Verurteilung tschechischer Angeklagter wegen Abhörens von Auslandssendern

fürten. So wurde am 25. Februar 1944 ein tschechischer Bahnarbeiter wegen Verstoßes gegen die Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939 zu je drei Jahren Zuchthaus und Ehrverlust verurteilt, weil er, wie die Urteilsgründe besagten, an seinem Wohnort Leitmeritz in den Jahren 1942 und 1943 mehrfach wöchentlich die tschechischen Sendungen des Londoner Rundfunks abgehört hatte⁵²⁷. Wegen desselben Delikts wurden am 29. März 1944 ein Kraftfahrer und ein Schlossermeister aus dem Adlergebirge zu einem Jahr bzw. zu drei Jahren Zuchthaus, jeder von beiden auch zu entsprechendem Ehrverlust, verurteilt⁵²⁸. Auch diese Angeklagten hatten – der eine während des Jugoslawienfeldzuges und später, der andere in den Jahren 1940 bis 1943 – die tschechischen Sendungen aus London abgehört. Ein mitangeklagter Eisenbahner wurde mangels Beweises freigesprochen. Ebenfalls wegen Verbrechens gegen die Rundfunkverordnung vom 1. September 1939 wurden am 16. August 1944 drei Prager Beamte der Protektoratspolizei – zwei Stabswachtmeister und ein Fähnrich – verurteilt, die die tschechischen Sendungen aus London abgehört hatten⁵²⁹. Der eine Stabswachtmeister hörte die Sendungen in der Wohnung von Bekannten mit, während die beiden anderen Angeklagten die Sendungen nur gelegentlich hörten. Nach den Urteilsgründen war nicht festzustellen, daß die Angeklagten bewußt eine Hörergemeinschaft als Keimzelle zu hochverräterischen oder feindbegünstigenden Zwecken gebildet hatten, doch seien sie als Angehörige der Protektoratspolizei in besonderem Maße zur Beachtung der Gesetze verpflichtet gewesen; statt dessen hätten sie den dem Führer geleisteten Treueid schnöde gebrochen. Der erste Angeklagte, der durch jahrelanges planmäßiges Abhören des Londoner Senders seine unbelehrbare tschechisch-chauvinistische, reichsfeindliche Gesinnung am deutlichsten zum Ausdruck gebracht habe, wurde mit je zehn Jahren Zuchthaus und Ehrverlust bestraft; der andere Stabswachtmeister erhielt zwei Jahre, der Fähnrich als Ranghöherer vier Jahre Zuchthaus bei jeweils gleich langem Ehrverlust.

Im Zusammenhang mit diesem Fall stand ein weiteres Verfahren, in dem am 21. September 1944 zwei Prager Schuldienen, beides ehemalige Legionäre, wegen Verstoßes gegen die Rundfunkverordnung vom 1. September 1939 in Tateinheit mit Feindbegünstigung zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt wurden⁵³⁰. Beide Angeklagte hatten – der eine schon seit 1939, der andere etwa seit 1941 – die tschechischen Übertragungen des Londoner Senders abgehört, und zwar seit 1942 in der Weise, daß sich bald bei dem einen, bald bei dem anderen ein mehr oder minder großer Personenkreis zum Mithören einfand, so einige Lehrer und die abgeurteilten Beamten der Protektoratspolizei. Als im August 1943 die Einrichtungen zum Kurzwellenempfang aus den Rundfunkgeräten entfernt werden mußten, fertigte der eine Angeklagte ein Zusatzgerät an, mit dem er weiterhin den Londoner Sender abhören konnte und das er auch dem Mitangeklagten sowie Dritten zur Verfügung stellte. Ein dritter Angeklagter erhielt wegen Verstoßes gegen die genannte Verordnung je fünf Jahre Zuchthaus und Ehrverlust, weil er ebenfalls die tschechischen Sendungen aus London abgehört hatte.

⁵²⁷ Urteil vom 25. 2. 1944 – 8a J 239/43 = 1 H 12/44 – gegen Dusa, im BA.

⁵²⁸ Urteil vom 29. 3. 1944 – 12 J 235/43 g = 1 H 39/44 – gegen Sejkora und andere, im BA.

⁵²⁹ Urteil vom 16. 8. 1944 – 12 J 87/44 = 1 H 167/44 – gegen Hubinek und andere, im BA.

⁵³⁰ Urteil vom 21. 9. 1944 – 12 J 64/44 = 1 H 194/44 – gegen Kastl und andere, im BA.

Am 27. November 1944 wurden drei Tschechen aus dem Bezirk Wotitz, darunter ein Gendarmeriewachtmeister, ebenfalls wegen Verstoßes gegen die Rundfunkverordnung vom 1. September 1939 verurteilt, und zwar ein Kaufmann zu je sechs Jahren, der Gendarmeriewachtmeister zu je vier Jahren Zuchthaus und Ehrverlust, ein Ingenieur zu einem Jahr Gefängnis⁵³¹. Der Kaufmann hatte vom Jahresende 1940 an bis zum Frühjahr 1943 immer wieder den Londoner und Moskauer Sender abgehört und andere dabei zuhören lassen, so die beiden Mitverurteilten. Die beiden mitangeklagten Ehefrauen des Kaufmanns und des Wachtmeisters sowie ein ebenfalls angeklagter Kraftfahrer wurden mangels Beweises freigesprochen.

Drei Tage später wurde wegen eines ähnlichen Sachverhalts ein Schuhmacher aus demselben Ort zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt⁵³². Auch er hatte bis 1944 beständig den Londoner Sender eingestellt und andere an dem Abhören teilnehmen lassen. Auch hier wurde es nicht als erwiesen angesehen, daß sich die Teilnehmer zu einer illegalen Hörergemeinschaft mit hochverräterischer Zielsetzung zusammengeschlossen hatten. Dagegen habe der Angeklagte, wie das Urteil ausführte, sich zum verlängerten Arm der Feindpropaganda gemacht und sei daher wegen Feindbegünstigung zu bestrafen. Von der Todesstrafe könne nicht deswegen abgesehen werden, weil der Bruder des Angeklagten als Soldat in der deutschen Wehrmacht kämpfte; es komme nicht auf Verdienste von Angehörigen, sondern allein auf die Schwere der Tat an. Die mitangeklagte Ehefrau des Verurteilten wurde freigesprochen. Drei weitere Angeklagte – ein Landwirt, ein zweiter Schuhmacher und ein Lehrer –, die sich die Londoner Sendungen angehört hatten, wurden zu Zuchthausstrafen und entsprechendem Ehrverlust verurteilt.

Schließlich sei erwähnt, daß der Oberreichsanwalt am 8. Januar 1945 Anklage gegen eine Hotelbesitzerin, deren Pächter und den Bruder des letzteren wegen Vorbereitung des Hochverrats, Feindbegünstigung und Verstoß gegen die Rundfunkverordnung vom 1. September 1939 erhob⁵³³. Die in einem kleinen Ort in der südlichen Umgebung Prags wohnhaften Angeklagten hatten nach der Anklage seit 1942 regelmäßig die tschechischen Abendsendungen des Londoner Rundfunks eingestellt und hierzu auch Gäste des Hotels zugelassen, mit denen im Anschluß an die Sendungen deutschfeindliche Diskussionen stattfanden.

Einen mit anderen Widerstandshandlungen verbundenen Propagandafall urteilte der Volksgerichtshof am 25. Juni 1943 ab; in der Verhandlung gegen drei Angeklagte aus der Gegend von Budweis ergingen zwei Todesurteile⁵³⁴. Einer der Angeklagten, ein im April 1925 geborener Rundfunkmechaniker, der Sohn einer deutschen Mutter und eines tschechischen Gendarmen, hörte von 1941 an mit Freunden, darunter den beiden Mitangeklagten, einem Schlosser und einem Friseur, die tschechischen Sendungen des Londoner und Moskauer Rundfunks ab. Um selber senden zu können, baute er im Frühjahr 1942 zwei kleine Funkgeräte, die er im Walde versteckte; auch stellte er eine Schallplatte mit einem aufreizenden tschechischen Kampflied her, die sich jedoch als unübertragbar erwies; schließlich sammelte er vier Schuß- und drei Hieb Waffen sowie Munition. Der Volksgerichtshof sah in seiner Tat die erschwerte

⁵³¹ Urteil vom 27. 11. 1944 – 13 J 302/44 = 1 H 280/44 – gegen Červ und andere, im BA.

⁵³² Urteil vom 30. 11. 1944 – 13 J 294/44 = 1 H 277/44 – gegen Hron und andere, im BA.

⁵³³ Anklageschrift vom 8. 1. 1945 – 12 J 415/44 – gegen Nechvile und andere, im IfZ (Sign. Fa 117/287).

⁵³⁴ Urteil vom 25. 6. 1943 – 12 J 11/43g = 1 H 150/43 – gegen Medek und andere, im BA.

Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens sowie Feindbegünstigung und wandte die Verordnung zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher vom 4. Oktober 1939⁵³⁵ auf ihn an, da er nach Intelligenz und körperlicher Entwicklung als Erwachsener betrachtet werden müsse; demgemäß wurde er zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt. Die gleiche Strafe erhielt der Schlosser, der sich durch sein Tun als Reichsfeind erwiesen habe. Der Friseur wurde wegen Abhörens ausländischer Sender mit je vier Jahren Zuchthaus und Ehrverlust bestraft. Der zu seiner Verurteilung erforderliche Strafantrag wurde darin erblickt, daß die Geheime Staatspolizei ihn wegen Vorbereitung des Hochverrats festgenommen und dem Ermittlungsrichter vorgeführt hatte⁵³⁶.

Einen ähnlichen Sachverhalt wiesen zwei Fälle auf, die am 15. November 1944 verhandelt wurden und mit Todesurteilen endeten. Das erste, mit dauerndem Ehrverlust verbundene Urteil betraf einen pensionierten Förster⁵³⁷. Nach den Urteilsgründen hatte der Angeklagte seit 1939 wiederholt im Beisein seiner Familie und Bekannter die tschechischen Sendungen des Londoner Rundfunks abgehört; ferner hatte er eine Reihe von Schußwaffen ohne behördliche Genehmigung in Besitz gehabt. Im Herbst 1940 ließ er diese Waffen nebst drei Seitengewehren und Munition durch seine Angehörigen verpacken und vergraben. Nach seiner Verbringung in ein Lager forderte er durch einen herausgeschmuggelten Brief seine Angehörigen auf, die versteckten Waffen an anderer Stelle unterzubringen, was auch geschah. Obwohl der Volksgerichtshof ein hochverräterisches Vorhaben nicht für erwiesen erachtete und nur Verstöße gegen die Rundfunkverordnung vom 1. September 1939 und die Waffenverordnung des Reichsprotektors vom 6. Mai 1940⁵³⁸ annahm, wurde auf Todesstrafe erkannt.

Am selben Tag wurde der Schwiegersohn des Försters, ein kaufmännischer Angestellter aus Prag, ebenfalls zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt⁵³⁹. Er hatte bei dem Förster die Übertragungen des Londoner Rundfunks mitangehört, die Waffen seines Schwiegervaters nach dessen Internierung anderswo verborgen, in einer Widerstandsorganisation eine Funktion übernommen und schließlich einen gefährdeten Funktionär aus Prag herausgeschafft und ihm für Nachrichtenzwecke einen Bericht über geschäftliche Beziehungen seiner Arbeitgeberin zu deutschen Wehrmachtstellen überlassen. In dieser Handlungsweise erblickte der Volksgerichtshof über die dem Förster zur Last gelegten Verstöße hinaus auch die Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens und Feindbegünstigung. In den Urteilsgründen hieß es, der Angeklagte habe sich zwar in der Hauptverhandlung mit aner kennenswertem Mut voll zu seiner Tat bekannt und ein offenes, reumütiges Geständnis abgelegt, überhaupt einen recht guten Eindruck gemacht, doch könne deshalb von der Todesstrafe nicht abgesehen werden, da nicht die Persönlichkeit des Täters, sondern allein das Wohl von Volk und Reich von entscheidender Bedeutung sei. Die Ehefrau und die Schwägerin des Angeklagten, die an dem Verbergen der

⁵³⁵ S. Anm. 448.

⁵³⁶ Nach § 5 der RundfunkVO vom 1. 9. 1939 bedurfte es zur Strafverfolgung wegen Abhörens ausländischer Sender und wegen Verbreitens von Nachrichten dieser Sender eines Strafverlangens der Staatspolizeistelle.

⁵³⁷ Urteil vom 15. 11. 1944 – 13 J 222/44 = 1 H 287/44 – gegen Puda und andere, im BA.

⁵³⁸ S. Anm. 225.

⁵³⁹ Urteil vom 15. 11. 1944 – 13 J 223/44 = 1 H 310/44 – gegen Bruckner und andere, im BA.

Waffen beteiligt waren, wurden wegen Beihilfe zu dem Verstoß gegen die Waffenverordnung vom 6. Mai 1940⁵⁴⁰ zu je einem Jahr Gefängnis verurteilt und diese Strafe als durch die Untersuchungshaft für verbüßt erklärt. Ein Prager Kraftfahrer schließlich, der vierte Angeklagte des Verfahrens, der ebenfalls an dem Verbringen der Waffen in den Wald, aber auch bei der Fluchthilfe für den gefährdeten Funktionär teilgenommen und gegen den der Anklagevertreter gleichfalls die Todesstrafe beantragt hatte, wurde wegen Verstoßes gegen die Verordnung des Reichsprotectors zur Abwehr der Unterstützung reichsfeindlicher Bestrebungen vom 3. Juli 1942⁵⁴¹ zu je sechs Jahren Zuchthaus und Ehrverlust verurteilt.

Zu den Tatbeständen der vorerwähnten Fälle gehörte auch ein Verfahren, in dem am 27. November 1944 gegen einen Gemeindeangestellten aus Brandeis wegen Verstoßes gegen die Waffenverordnung des Reichsprotectors vom 6. Mai 1940⁵⁴² auf Todesstrafe und dauernden Ehrverlust erkannt wurde⁵⁴³, weil er von den bei der Gemeindeverwaltung abgelieferten Schußwaffen vier Pistolen an sich gebracht und eine davon einem anderen überlassen hatte. Ein mitangeklagter Landwirt, der wiederholt den Londoner Sender abgehört hatte, wurde wegen Verstoßes gegen die Rundfunkverordnung vom 1. September 1939 zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt. Seine Ehefrau und ein vierter Angeklagter wurden mangels Beweises freigesprochen.

Der Beweggrund der Begünstigung gefährdeter Landsleute, wie er in dem Fall des Schwiegersohns des Försters zutage getreten war, bildete auch den Anlaß zu einem Verfahren gegen zwei leitende Ärzte der Krankenhäuser in Pilsen bzw. Strakonitz und einen Assistenzarzt des Pilsener Krankenhauses. Die Ärzte hatten in ihren Krankenhäusern Tschechen als Patienten aufgenommen, die zum Teil gar nicht krank oder stationärer Pflege bedürftig waren, die aber sämtlich keine Papiere besaßen, sich deutschfeindlich betätigt hatten und sich während der Unterbringung im Krankenhaus mit falschen Papieren versehen wollten. Wegen Begünstigung dieser Verfolgten verurteilte der Volksgerichtshof die drei Ärzte am 11. März 1943 zu Zuchthausstrafen von fünfzehn bis zu zehn Jahren und zu je zehn Jahren Ehrverlust, wobei das Urteil davon ausging, daß die Tat in der Zeitspanne zwischen dem ersten und zweiten Ausnahmezustand begangen und nur als Beihilfe zur Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens zu werten sei. Gegen dieses Urteil legte jedoch der Oberreichsanwalt den außerordentlichen Einspruch ein, womit das Verfahren vor den Besonderen Senat des Volksgerichtshofs kam. In der neuen Verhandlung am 4. August 1943 wurden die drei Ärzte zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt, weil sie, wie es im Urteil hieß, Reichsfeinden Unterschlupf gewährt hatten⁵⁴⁴. Auch wurde diesmal ihre Tat als Feindbegünstigung angesehen und dies im Urteil wie folgt begründet:

„Die drei Ärzte haben als intelligente Männer also mitgewirkt, ein wesentliches Ele-

⁵⁴⁰ S. Anm. 225.

⁵⁴¹ S. Anm. 270.

⁵⁴² S. Anm. 225.

⁵⁴³ Urteil vom 27. 11. 1944 gegen Roub und andere, im BA. Das Az. ist dem Urteilsabdruck nicht zu entnehmen.

⁵⁴⁴ Urteile vom 11. 3. 1943 – 12 J 283/42g = 1 H 16/43 – und vom 4. 8. 1943 – 12 J 283/42g = BS 6/43 – gegen Šimer und andere, beide Urteile im DC.

Vgl. zu dem Fall auch v. Gostomski-Loch, a.a.O. (Anm. 79), S. 64ff. und das Bild vor S. 85.

ment der Sicherheit jedes modernen Staates zu untergraben: die polizeiliche Evidenz der Identität der Persönlichkeiten. Und das im Kriege! Ein solcher Unsicherheitsfaktor hilft dem Feinde sehr (§ 91 b StGB). Um der Sicherheit des Reiches willen kann so eine Tat, zumal alle drei noch nach Verkündung des zweiten Ausnahmezustandes so gehandelt haben, nur mit dem Tode bestraft werden.

Wer im Kriege dem Feinde hilft, hat sich für immer ehrlos gemacht.“

Weitere drei Todesurteile ergingen in einem zweiten Begünstigungsfall, der am 12. März 1943 verhandelt wurde, also am Tage, nachdem das erste Urteil gegen die Ärzte gefällt worden war. Die drei Angeklagten dieses weiteren Begünstigungsfalles hatten, wie es im Urteilstenor hieß, „im Kriege Personen, die Böhmen und Mähren aus dem Reich herausreißen wollten, als Ortsvorsteher oder Meldebeamte Ausweispapiere verschafft, die ihnen ein sicheres Arbeiten ermöglichten“. Wie immer waren die Todesstrafen mit dauerndem Ehrverlust verbunden. Die Gründe des Urteils begannen wie folgt⁵⁴⁵:

„Im tschechischen Volk arbeiten unterirdische Organisationen, um Böhmen und Mähren wieder aus dem Reich herauszureißen. Wenn die Polizei ihren Mitgliedern auf die Spur kommt, verstehen sie, ihnen unter falschen Namen Papiere zu verschaffen, die ihnen eine gesicherte Lebens- und weitere Wühlarbeitsmöglichkeit geben. Dabei haben die Angeklagten als Ortsvorsteher oder Meldebeamte mitgewirkt.“

Der erste Angeklagte, ein Polizeibeamter aus Pilsen, hatte seit Ende des Jahres 1941 wiederholt „für unsere gute tschechische Sache“ An- und Abmeldungen vorschriftswidrig bestätigt. Der zweite Angeklagte, ein Ortsvorsteher, hatte einem wegen der Studentenunruhen gesuchten Studenten eine falsche An- und Abmeldebestätigung sowie eine Lebensmittelkarte ausgestellt und auf die gleiche Art einem englischen Fallschirmagenten sowie zwei weiteren Tschechen geholfen, von denen einer ihm gesagt hatte, sie hätten mit Geheimsendern zu tun. Der dritte Angeklagte, ebenfalls ein Ortsvorsteher, hatte mehrfach falsche Anmeldebestätigungen ausgestellt, nachdem er aufgefordert worden war, am Befreiungswerk des tschechischen Volkes mitzuarbeiten. Dazu erklärte das Urteil:

„Wer so . . . eine der wichtigsten Grundlagen für die staatsfeindliche Tätigkeit von Geheimsendern und Fallschirmspringern, überhaupt von Hochverrätern schafft, hilft diesen nicht nur, nein, er arbeitet so wichtig mit, daß er selbst als Hochverräter gewertet werden muß. Und wer im totalen Kriege so etwas tut, schwächt damit zugleich die Kriegskraft unseres Reiches, begünstigt also seinen Kriegsfeind. Es gibt auch im Protektorat niemanden, der das nicht wüßte. Diese Drei haben also die Kriegskraft des Reiches geschwächt (§ 91 b StGB).“

Ein vierter Angeklagter, auch ein Ortsvorsteher, der von einem Unbekannten um die Ausstellung falscher Papiere für flüchtige Funktionäre ersucht worden war, wurde wegen organisatorischer Vorbereitung des Hochverrats zu je sechs Jahren Zuchthaus und Ehrverlust verurteilt, weil er sich bewußt zum Bestandteil einer hochverräterischen Clique gemacht habe.

Einen weiteren, am 21. September 1944 verhandelten Fall der Begünstigung beurteilte der Volksgerichtshof wesentlich milder. Ein junger Tscheche aus dem Bezirk

⁵⁴⁵ Urteil vom 12. 3. 1943 gegen Koukolik und andere, im BA. Das Az. ist infolge Beschädigung des Urteilsabdrucks nicht leserlich.

Nach v. Gostomski-Loch, a.a.O. (Anm. 79), S. 140 wurden der Polizeibeamte und der erste Ortsvorsteher am 25. 6. 1943 hingerichtet.

Kaplitz hatte am 7. Juli 1944 beobachtet, wie aus einem anscheinend getroffenen amerikanischen Flugzeug vier Insassen mit Fallschirmen absprangen, und danach einem der Abgesprungenen – der später ergriffen wurde – Auskünfte erteilt, am nächsten Tag sich auch von der Absprungstelle den Fallschirm und die Überschuhe des Amerikaners abgeholt. Der Volksgerichtshof sah in dem Verhalten des jungen Mannes und in dem Unterlassen einer Anzeige nur einen leichten Fall der Feindbegünstigung, der mit je zwei Jahren Zuchthaus und Ehrverlust geahndet wurde⁵⁴⁶.

Als Abschluß dieser Aufzählung seien zwei Urteile des Volksgerichtshofs gegen tschechische Bibelforscher angeführt.

Am 7. November 1944 wurde eine tschechische Anhängerin der „Zeugen Jehovas“, eine ältere Frau aus Mährisch-Ostau, wegen Zersetzung der Wehrkraft⁵⁴⁷ zu vier Jahren Gefängnis verurteilt⁵⁴⁸. Die Angeklagte war in den Jahren 1942 und 1943 wiederholt nach Prag gefahren, um dort an den insgeheim abgehaltenen Bibelstunden der verbotenen Sekte teilzunehmen, und hatte auch mehrere Schriften der Bibelforscher aus dem Deutschen in das Tschechische übersetzt.

Vier Jahre Gefängnis erhielt auch in einer Verhandlung, die zwei Tage später stattfand und sich gegen acht Bibelforscher richtete, eine Prager Schneiderin, die den Zusammenhang mit Glaubensgenossen im Protektorat wiederhergestellt, Bibelstunden in ihrer Wohnung abgehalten und ihr zugegangene Schriften, darunter Abschiedsbriefe von zum Tode verurteilten Bibelforschern, durch die Angeklagte des vorerwähnten Verfahrens hatte übersetzen lassen und dann verteilt hatte. Gefängnisstrafen erhielten auch zwei weitere Angeklagte wegen Teilnahme an Bibelstunden; einer von ihnen hatte auch selber auswärts Bibelstunden abgehalten. Die anderen fünf Angeklagten wurden zu mehrjährigen Zuchthausstrafen und entsprechendem Ehrverlust verurteilt. Einer von ihnen, ein Diplomingenieur, hatte neue Mitglieder getauft, ein anderer in Bibelstunden gepredigt und ebenfalls getauft. Mit der höchsten Strafe von sechs Jahren Zuchthaus wurde ein Drucker belegt, der in Prag einen Bibelkreis ins Leben gerufen hatte. In dem Urteil⁵⁴⁹ hieß es über die Betätigung der Sekte:

„Die ‚Internationale Vereinigung ernster Bibelforscher‘ (im folgenden IBV), die im Reichsgebiet und seit 1939 auch im Protektorat verboten ist, betrachtet es als ihre Aufgabe, unter wörtlicher Auslegung von Bibelstellen den christlichen Glauben in nach ihrer Anschauung reinsten Form zu vertreten. Unter Ablehnung jedes behördlich geregelten Priestertums ist in ihren Reihen jeder, der sich zu ihrer Lehre bekannt und als Zeuge Jehovas die Taufe empfangen hat, zur Verkündung der christlichen Lehre berufen. In Anlehnung an gewisse Erscheinungsformen des Urchristentums bemühen sich die Anhänger der IBV auch, in ihrem privaten Leben nach Kräften die Gebote Christi konsequent zu befolgen. Für sie haben die göttlichen Befehle den unbedingten Vorrang vor den Gesetzen des Staates. Die konsequente Befolgung ihrer Lehre führt deshalb notwendigerweise zur politischen Anarchie. Eine besondere Gefahr stellt aber ihr Irrglaube für jedes Volk und jeden Staat im Kriege dar. Nach dem Gebot: ‚Du sollst nicht töten‘ lehnen sie es ab, der staatlichen Wehrpflicht zu genügen, im Kriege als Soldaten die Waffen gegen den Feind zu führen oder in sonstiger Weise, z. B. durch Arbeit in der Rüstungsindustrie die Kriegsanstrengungen des Volkes, zu dem sie gehören, zu unterstützen. Ihre Lehre ist also wehrfeindlich und bedeutet, wenn sie im

⁵⁴⁶ Urteil vom 21. 9. 1944 – 12 J 7/44 = 1 L 312/44 – gegen Vanek, im BA.

⁵⁴⁷ Vgl. die Ausführungen zu Anm. 33 im Abschnitt B.

⁵⁴⁸ Urteil vom 7. 11. 1944 – 6 J 134/44 = 1 L 344/44 – gegen Marie Manik, im BA.

⁵⁴⁹ Urteil vom 9. 11. 1944 – 6 J 91/44 = 1 L 341/44 – gegen Marie Teubel und andere, im BA.

Krieg verbend vertreten wird, Wehrkraftzersetzung. Das hat der Volksgerichtshof bereits ausgesprochen.“

Dementsprechend wurde auch die Tätigkeit der acht Angeklagten als Wehrkraftzersetzung⁵⁵⁰ angesehen; dessen seien sich die Angeklagten auch bewußt gewesen. Sie seien zwar politisch wenig interessiert, gehörten keiner Partei an und seien den Dingen dieser Welt nur wenig zugetan; trotzdem könne nicht gesagt werden, sie gingen gleichsam mit Scheuklappen durchs Leben und sähen nur gebannt auf das von ihnen erhoffte Reich, das sie nicht auf dieser Erde erwarteten. Es sei nicht bedeutungslos, daß die Angeklagten wie fanatische Sektierer stets dazu neigten, weitere Anhänger für ihre Irrlehre zu gewinnen und ihren Glauben bei jeder sich bietenden Gelegenheit mit eifernder Überzeugungskraft zu vertreten. An der Gefährlichkeit der Bibelforschertätigkeit ändere nichts, daß die Angeklagten sich in der Hauptverhandlung nur zum Teil unbelehrbar gezeigt und zu ihrem Irrglauben bekannt, zum anderen Teil aber erklärt hätten, sie seien inzwischen zu der Überzeugung gelangt, daß ihre religiösen Anschauungen unrichtig seien und ihre Pflicht auch darin bestünde, den Gesetzen des Staats Folge zu leisten. Das gelte um so mehr, als es nach den Erfahrungen des Gerichts wenig wahrscheinlich sei, daß überzeugte Bibelforscher ihrem Irrglauben ernstlich und für dauernd abschwören. Doch habe sich ihre Tätigkeit auf einen zahlenmäßig begrenzten Personenkreis beschränkt und angesichts der Befreiung des tschechischen Volkes von der Wehrpflicht unsere Wehrkraft nicht unmittelbar beeinträchtigt.

10. Schlußbetrachtung

Die verhängnisvolle, von Vertragsbruch und Drohungen begleitete Einverleibung des tschechoslowakischen Rumpfstaaes in das Großdeutsche Reich zeitigte nicht nur weittragende politische Folgen – auf die hier nicht einzugehen ist⁵⁵¹ –, sondern führte auch zu unzähligen tragischen Einzelschicksalen. Die amtliche, die wirklichen Vorgänge entstellende und unaufrichtige Begründung dieser Einverleibung, wonach Staatspräsident Dr. Hácha sein Land und Volk unter den Schutz des Großdeutschen Reiches gestellt habe, gab die Grundlage für die Rechtsprechung des Volksgerichtshofes ab. Von dieser Grundlage aus wurde jede Auflehnung gegen die deutsche Herrschaft als Hochverrat, nach Kriegsausbruch auch als Begünstigung der Feindmächte angesehen und mit derselben Härte und Rücksichtslosigkeit verfolgt wie der Widerstand im Altreich und in Österreich⁵⁵². Zugleich betonte der Volksgerichtshof immer wieder, daß jeder Bewohner Böhmens und Mährens angesichts der freiwilligen Unterstellung unter das Reich diesem Reich gegenüber zur Treue verpflichtet

⁵⁵⁰ Vgl. die Ausführungen zu Anm. 33 im Abschnitt B.

⁵⁵¹ Zur Einverleibung der Tschechoslowakei s. die Ausführungen in dem Urteil des Internationalen Militärgerichtshofs (Anm. 50), S. 50 ff., 172 f., 182, 255. Zu den tatsächlichen Geschehnissen vgl. statt vieler Brandes, a.a.O. (Anm. 113), S. 15 ff.

⁵⁵² Nach der in Anm. 147 erwähnten, 17 Todesurteile umfassenden Zusammenstellung verurteilte der VGH vom 12. 9. 1941 bis 16. 2. 1942 insgesamt 36 tschechische Angeklagte zum Tode.

Nach v. Gostomski-Loch, a.a.O. (Anm. 79), S. 140 f. wurden allein in der Berliner Strafanstalt Plötzensee 80 tschechische Kommunisten hingerichtet. Vgl. auch die in den Führerinformationen Nr. 107 und 140 vom 21. 8. und 4. 11. 1942 gemeldeten Zahlen, oben im Text unter III 1.

sei, die Verletzung dieser Pflicht daher Treubruch bedeute und ehrlos mache, also mit dem Verlust der Ehrenrechte geahndet werden müsse. Damit wurde kein Unterschied mehr zwischen einem deutschen und einem tschechischen Angeklagten gemacht, die tschechische Bevölkerung vielmehr gleichsam strafrechtlich germanisiert. Die Härte des Volksgerichtshofes machte selbst vor solchen Tschechen nicht Halt, die nicht deutschfeindlich oder um ein erträgliches Verhältnis zwischen den beiden Völkern bemüht waren wie dem Ministerpräsident Eliáš der Protektoratsregierung. Da der Volksgerichtshof ferner in Übereinstimmung mit der nationalsozialistischen Machtpolitik die Verbindung zwischen dem Reich und dem Protektorat für unlöslich erklärte, sie also nach dem Grundsatz des „up ewig ungedeelt“ behandelte, die Verbindung zudem als einzig mögliche Folge der geschichtlichen Entwicklung bezeichnete, und der Verbindung allein alle politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Vorteile für das tschechische Volk zuschrieb, sah er jeden Widerstand gegen diese Verbindung zugleich als Treubruch des tschechischen Täters gegen sein eigenes tschechisches Volk an, womit die Fronten vollends verkehrt wurden. Daß jedoch alle Strenge, mit der die dem tschechischen Volk fremden und von ihm als Unterdrückungswerkzeuge angesehenen Strafgesetze angewandt wurden, den Widerstand nicht zu brechen vermochten, sondern ihn eher verhärteten, zeigt die vorstehende Darstellung. Erst in den letzten Kriegsmonaten scheint die Skepsis hinsichtlich des Kriegsausgangs auch in die Senate des Volksgerichtshofs eingedrungen zu sein; jedenfalls finden sich etwa seit Herbst 1944 Urteile, die bei ähnlicher Sachlage früher zweifellos zur Verhängung der Todesstrafe geführt hätten, jetzt aber eine gewisse Milderung erkennen lassen.

Mit seiner Rechtsprechung ist der Volksgerichtshof an der Entwicklung des Verhältnisses zwischen dem deutschen und tschechischen Volk kaum unbeteiligt gewesen; seine Urteile konnten – auch in der Form ihrer Begründung – in der tschechischen Bevölkerung nur Verbitterung erzeugen. Diese Verbitterung kam im Mai 1945 bei dem Zusammenbruch der deutschen Herrschaft zu furchtbarem Ausbruch und äußerte sich in grausamen Ausschreitungen gegen die Reichs- und Sudetendeutschen. Die Wut der tschechischen Bevölkerung richtete sich aber auch gegen die Mitglieder der Protektoratsregierung, denen der Prozeß gemacht wurde. Staatspräsident Dr. Hácha starb im Gefängnis⁵⁵³.

IV. DIE VERFAHREN GEGEN DEN WIDERSTAND DER POLEN

1. Allgemeines

Die Auflehnung der polnischen Bevölkerung in den nach dem Polenfeldzug in das Großdeutsche Reich eingegliederten Ostgebieten gegen die neue Herrschaft war nicht minder allgemein und hartnäckig als der Widerstand der tschechischen Bevölkerung im Protektorat. Diese Auflehnung äußerte sich auch in gleichartigen Bege-

⁵⁵³. Zum Tode Háchas und zur Aburteilung der Protektoratsregierung s. Dennler, a.a.O. (Anm. 135), S. 220, 236f.

Auch der Staatssekretär, spätere Staatsminister beim Reichsprotektor, Karl Hermann Frank, wurde zum Tode verurteilt und hingerichtet, Dennler, a.a.O., S. 226ff. Die Zusammensetzung der letzten Protektoratsregierung ergibt sich aus Dennler, a.a.O., S. 67ff.

hungsformen, insbesondere im organisierten Komplott, in heimlicher Nachrichtenbetätigung und in dem Streben, zu den auf Seiten der deutschen Gegner kämpfenden polnischen Legionen zu gelangen. Dennoch ist die Zahl der Fälle, in denen sich der Volksgerichtshof mit dem polnischen Widerstand befaßte, gegenüber den Tschekenverfahren ungleich geringer. Hierfür waren mehrere Gründe maßgebend. Zunächst waren die nationalsozialistischen Statthalter in Danzig, Posen und Kattowitz darauf bedacht, polnische Täter möglichst ausnahmslos in ihren Gebieten zur Aburteilung zu bringen und den Volksgerichtshof dabei auszuschalten. Daß ihnen dies in beträchtlichem Umfange gelang, ist bereits dargelegt worden⁵⁵⁴. Sodann gestattete die Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Juden und Polen in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. Dezember 1941⁵⁵⁵ eine sehr summarische Aburteilung von Polen, die damit unter ein „rein autoritäres Strafrecht“ mit „politischem Charakter“ gestellt wurden⁵⁵⁶. Die Verordnung ließ zwar die Zuständigkeit des Volksgerichtshofs unberührt, ermöglichte es aber angesichts der weitgespannten Bestimmungen auch, daß der polnische Täter auf Grund eines nicht zur Zuständigkeit des Volksgerichtshofs gehörenden Tatbestandes sehr viel rascher und nicht minder wirksam dem erstrebten Ziel, das vielfach in der Ausmerzung des Beschuldigten bestand, zugeführt wurde. Das lag sogar in der Absicht der Verordnung⁵⁵⁷. Ferner verfuhr die Geheime Staatspolizei in den eingegliederten Ostgebieten sehr viel selbstherrlicher, als dies bei ihr ohnedies Übung war⁵⁵⁸. So berichteten der Oberlandesgerichtspräsident und der Generalstaatsanwalt in Kattowitz am 3. Dezember 1941⁵⁵⁹ dem Reichsjustizminister, etwa drei Wochen zuvor seien in Tarnowitz sechs

⁵⁵⁴ S. Die Darstellung unter II 4 im Abschnitt B.

Am 15. 12. 1941 berichtete der ORA dem RJM, er beabsichtige 58 Verfahren mit insgesamt 1175 Beschuldigten an den GStA in Posen abzugeben. Die Abgabe scheint in einer Besprechung vom 7. 1. 1942 im RJM im wesentlichen gebilligt worden zu sein. Der Bericht und der Besprechungsvermerk finden sich in den Generalakten 4021 Bd. 4 des RJM (BA, Sign. R 22/956).

⁵⁵⁵ S. die Anm. 120 zum Abschnitt B. Näheres auch bei Broszat, Nationalsozialistische Polenpolitik 1939/1945, Stuttgart 1961, S. 150ff.

⁵⁵⁶ So Freisler in seiner Veröffentlichung DJ 1942, S. 25 (Anm. 120 zum Abschnitt B).

⁵⁵⁷ In seiner Veröffentlichung: DJ 1942 S. 41 (Anm. 120 zum Abschnitt B) schrieb Freisler im Hinblick auf die Zuständigkeit des VGH:

„Doch wird abzuwarten sein, ob die Tatsache, daß eine ganz besonders schnelle Rechtspflege gegen Polen gerade im Bereich der volksgerichtlichen Strafrechtspflege und vor allem im Bereich der Hochverratshandlungen dringend erforderlich ist, und ob die Frage, ob es gerade in diesen Fällen angebracht ist, den Angeklagten und den anderen Zugehörigen ihres Volkstums das Wichtigkeitsgefühl zu geben, als müsse um ihrer Tat willen das neben dem Reichsgericht höchste deutsche Strafgericht tätig werden, dazu führen werden, im sonstigen Umfange dort, wo der Oberreichsanwalt die gesetzliche Möglichkeit hat, die Verfolgung an das Oberlandesgericht bzw. an den Generalstaatsanwalt abzugeben, Anklage vor dem Volksgerichtshof selbst zu erheben.“

In der weiteren Veröffentlichung Freislers: DR 1941, S. 2629 (Anm. 120 zum Abschnitt B) hieß es: „Das höchste Gericht des Deutschen Reiches ist nicht dazu da, sich mit örtlichen Polenproblemen der eingegliederten Ostgebiete strafrechtlich zu befassen.“

⁵⁵⁸ Über den Einfluß der Gestapo auf die gerichtlichen Verfahren s. die Darstellung unter II 2 im Abschnitt A sowie bei Broszat, a.a.O. (Anm. 555), S. 152.

⁵⁵⁹ Der Bericht findet sich in den Akten R 22 Gr 5/XXVIII-25 des RJM (BA, Sign. R 22/20100).

Der Bericht enthielt auch die Klagen des Leiters der Staatspolizeistelle über die lange Dauer der Verfahren bei dem VGH, denen der ORA mit seinem Schreiben vom 23. 1. 1942 entgegentrat (vgl. den Sachverhalt zu Anm. 139 zum Abschnitt B).

Hauptfunktionäre einer aufgedeckten, rund 350 Mitglieder zählenden hochverräterischen Organisation von der Polizei ohne Kenntnis der Justiz gehängt worden. Derartige Exekutionen seien früher auch im Bezirk Bielitz an kriminellen Tätern ohne Unterrichtung der Strafverfolgungsbehörden vorgenommen worden. Der Leiter der Staatspolizeileitstelle in Kattowitz habe dazu erklärt, die Exekutionen seien mit Ermächtigung des Reichsführers-SS erfolgt, der als notwendige Sofortmaßnahme das öffentliche Erhängen am Tatort angeordnet habe; sie würden zur Abschreckung so lange fortgesetzt werden, bis die verbrecherischen aktivistischen Kräfte im eingegliederten Ostgebiet zerschlagen seien oder andere Sofortmaßnahmen, unter Umständen auch solche der Justiz, die gleiche abschreckende Wirkung gewährleisteten. So würden auch am Berichtstage in Sosnowitz sechs Hauptträdelführer einer anderen polnischen Organisation zur Abschreckung öffentlich gehängt werden. Der Oberlandesgerichtspräsident und der Generalstaatsanwalt wandten sich in ihrem Bericht gegen diese, auf die Dauer zur Verrohung der Gemüter führenden Polizeimethoden, die den Justizgesetzen widersprächen; ein das Vorgehen der Polizei rechtfertigender Notstand liege nicht vor, und die Justiz sei durch Einrichtung eines „Blitzsondergerichts“ durchaus in der Lage, dem Gebot sofortiger strafrechtlicher Reaktion zu genügen, so daß bei Vereinfachung des Gnadenverfahrens zwischen Eingang der Sache bei der Staatsanwaltschaft und der Hinrichtung nicht mehr als drei Tage zu liegen bräuchten. Die weitere Entwicklung zeigte jedoch, daß derartige Einsprüche, die im übrigen nur zum Ziel hatten, an Stelle der Polizei die Justiz zur Exekutionsinstanz zu machen, im Grunde wirkungslos blieben. Hinzu kam – und das war ein weiterer Grund für die Ausschaltung des Volksgerichtshofs –, daß die Gebietsherren Standgerichte einsetzten, was ihnen nach der Polenstrafrechtsverordnung vom 4. Dezember 1941 gestattet war. So erwähnte der Oberreichsanwalt in seinem Lagebericht vom 3. Oktober 1942⁵⁶⁰, daß seit der Errichtung von Standgerichten in Oberschlesien, im Warthegau und in Südostpreußen keine bedeutenden Sachen mehr eingegangen seien. Insgesamt ging das nationalsozialistische Polenstrafrecht von der „gemeingefährlichen Natur des Polentums“⁵⁶¹ und von der in der Verordnung vom 4. Dezember 1941 proklamierten Gehorsampflicht der Polen aus, denen der Nationalsozialismus auf keinem Gebiet Gleichberechtigung einräumte⁵⁶².

Die Zahl der im Kriege nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs und der

⁵⁶⁰ S. Anm. 3.

⁵⁶¹ So Freisler in: DJ 1941, S. 1129.

⁵⁶² Freisler schrieb in seiner Veröffentlichung DR 1941, S. 2629:

„Die Sicherung der Ordnung in den eingegliederten Ostgebieten ist eine einzig und allein innerdeutsche Angelegenheit, die nicht nach den Grundsätzen erfolgt, die ein Zusammenrücken der europafähigen, -würdigen und -willigen Völker in und zu einem einzigen Europa ermöglichen sollen.“

Nach dem Urteil des NMG III, deutsche Ausgabe in „Sonderveröffentlichungen des Zentral-Justizblatts für die Britische Zone“ Nr. 3, Hamburg 1948, S. 121 bezweckte die PolenstrafrechtspflegeVO die Ausrottung des polnischen Bevölkerungsteils in den eingegliederten Ostgebieten. Weitere Ausführungen über Entstehung, Anwendung und Würdigung der VO finden sich in dem genannten Urteil S. 121 ff., 128, 130 ff., 133 f., 136 und 141 f.

Nach der eidesstattl. Versicherung des damaligen ORA Lautz vom 17. 1. 1947 – Nürnberg. Dok. NG-659 (Archiv des IfZ) – vermied die Reichsanwaltschaft die Anführung des Art. 1 der von ihr als sehr hart empfundenen VO in den Anklageschriften, wurde aber später angewiesen, die Bestimmung zu zitieren.

Polenstrafrechtsverordnung abgeurteilten Polen erreichte ungewöhnliche Höhen. So wurden im ersten Halbjahr 1942 insgesamt 530 Polen zum Tode verurteilt, und zwar 300 wegen politischer und 230 wegen krimineller Delikte⁵⁶³. Im dritten Vierteljahr 1942 wurden als Hochverräter 584 Mitglieder polnischer Widerstandsorganisationen bestraft, darunter 189 mit dem Tode⁵⁶⁴. In demselben Jahr 1942 betrug die Zahl der nach der Polenstrafrechtsverordnung Verurteilten 61836⁵⁶⁵. An diesen allein aus dem Justizbereich stammenden Zahlen hatte der Volksgerichtshof nur geringen Anteil.

Dabei ließ die Anfangszeit des nationalsozialistischen Regimes die spätere Entwicklung keineswegs erkennen. Zwar trieb der polnische Nachrichtendienst eine eifrige gegen Deutschland gerichtete Spionage, aber er setzte damit nur seine schon in der Zeit der Weimarer Republik begonnene, durch den Prozeß gegen den polnischen Rittmeister von Sosnowski enthüllte Tätigkeit fort und handelte nicht anders als andere ausländische Nachrichtendienste auch⁵⁶⁶. Die Bestrafung entlarvter polnischer Spione und Agenten erfolgte nicht wegen ihrer Nationalität und im Zeichen der späteren Ausbrüche des Völkerhasses, zumal die Nachrichtentätigkeit beiderseitig war und dem Abschluß des deutsch-polnischen Nichtangriffspaktes vom 26. Januar 1934 nicht im Wege stand⁵⁶⁷. Im Gegenteil war man bemüht, die nationalen Gefühle der Polen nicht zu verletzen: als sich eine polnische Zeitung im Jahre 1935 darüber beschwerte, daß polenstämmige Reichsangehörige erst nach mehr als einjähriger Untersuchungshaft von der Anschuldigung landesverräterischer Betätigung außer Verfolgung gesetzt worden seien, und dies als willkürliche Unterdrückung der in Deutschland ansässigen Polen kritisierte, ersuchte der Reichsjustizminister in einem Erlaß vom 25. November 1935 den Oberreichsanwalt und die Generalstaatsanwälte, Verfahren gegen Angehörige nationaler Minderheiten beschleunigt durchzuführen, ihn über derartige Verfahren zu unterrichten und im Auge zu behalten, „daß bei einem ergebnislosen Ausgang des Verfahrens aus der Tatsache einer längeren Untersuchungshaft politisch unerwünschte, das Ansehen des Reichs im Ausland schädigende Folgerungen gezogen werden können“⁵⁶⁸. Noch im April 1940 regte das Oberkommando der Wehrmacht an, polnische Grenzgänger, die den häufig im Nachrichtendienst ihres Landes stehenden polnischen Zollbeamten auf Befragen Auskunft über deutsche Verhältnisse erteilt hätten, um ihren Grenzausweis nicht zu verlieren, strafrechtlich nicht mehr zu verfolgen, wenn die von den Grenzgängern mitgeteilten Tatsachen offenkundig und nicht geheimhaltungsbedürftig gewesen seien. Dabei wurde darauf verwiesen, daß der Volksgerichtshof mit Recht in einem derartigen Fall auf Freispruch erkannt habe. Der Reichsjustizminister erklärte sich hierauf damit einverstanden, daß die Polizei der Justiz keine Fälle mehr zuleiten solle, in denen ein strafrechtlicher Tatbestand nicht ersichtlich sei; die anderen

⁵⁶³ Führerinformation des Reichsministers der Justiz (s. Anm. 6) Nr. 90 vom 30. 7. 1942.

⁵⁶⁴ Führerinformation Nr. 140 v. 4. 11. 1942. Die Zahlen sind im Rahmen einer Anführung von Straftaten angeführt, „die im Krieg eine Seuchengefahr in sich tragen“.

⁵⁶⁵ Urteil des NMG III (Anm. 562) S. 136.

⁵⁶⁶ S. hierzu die Darstellung unter III 2 und 3 im Abschnitt C. Wegen des Verfahrens gegen den polnischen Offizier von Sosnowski s. Anm. 414 ebenda.

⁵⁶⁷ Der Nichtangriffspakt ist wiedergegeben bei Hofer, *Der Nationalsozialismus 1933–1945* unter Nr. 103 auf Seite 184f.

⁵⁶⁸ Der Erlaß findet sich in den Akten R 22 Gr 5/XXIII-2 Bd. 1 und 2 des RJM (BA, Sign. R 22/20113).

vorzulegenden Fälle sollten jedoch großzügig im Sinne der §§ 153a, 153 StPO behandelt werden⁵⁶⁹.

Um diese Zeit hatte der kriegsbedingte Anstieg der Polenprozesse bereits eingesetzt. Wie oben⁵⁷⁰ geschildert worden ist, teilte der Oberreichsanwalt in seinen Lageberichten immer wieder die Einleitung von Verfahren auf Grund der Aktenfunde in dem besetzten Polen mit, die die Tätigkeit des polnischen Nachrichtendienstes weitgehend enthüllten. Diese Verfahren betrafen jedoch fast durchweg die Landesverräterstatbestände und richteten sich keineswegs nur gegen Polen, vielmehr in erster Linie gegen die deutschen Zuträger, Nachrichtenquellen und Mittelsmänner des polnischen Nachrichtendienstes. Die Auffindung der polnischen Akten führte aber nicht nur zur Einleitung neuer Verfahren, sondern, wie der Oberreichsanwalt in seinem Lagebericht vom 1. Juni 1940 erklärte, auch zur Wiederaufnahme der Ermittlungen in bereits eingestellten früheren Verfahren oder sogar rechtskräftig erledigten Sachen, die nur Teilausschnitte der nunmehr aufgedeckten Gesamttätigkeit der Angeklagten behandelt hätten. Alle diese Verfahren besagten also nichts über den erst mit der Besetzung des Landes entstandenen polnischen Widerstand gegen die deutsche Herrschaft, der im folgenden dargestellt werden soll.

Anscheinend versuchte das Reichskriegsgericht, sich von der Aburteilung der polnischen Widerstandskämpfer nach Möglichkeit freizuhalten. Mehrfach erwähnte nämlich der Oberreichsanwalt in seinen Lageberichten, daß an ihn bei dem Reichskriegsgericht anhängige Verfahren abgegeben worden seien⁵⁷¹. Angesichts dieser Haltung sah der Oberreichsanwalt von der Abgabe von Verfahren an das Reichskriegsgericht ab⁵⁷². Nur das Verfahren gegen die Mitglieder des noch zu erwähnenden polnischen „Eidechsenbundes“ übernahm das Reichskriegsgericht⁵⁷³.

Bis zum Erlaß der Polenstrafrechtsverordnung vom 4. Dezember 1941 wurde auch gegen Polen bei Bejahung der entsprechenden Voraussetzungen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte gemäß § 32 StGB erkannt. Im Zeichen der sich ankündigenden Verordnung ersuchte der Reichsjustizminister am 22. Juli 1941 in einem Rundschreiben an die Oberlandesgerichtspräsidenten, in Urteilen gegen Polen die Fassung „Ehrverlust“ oder „Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte“ nicht zu gebrauchen, sondern diese Verurteilung – in einer den rechtsunkundigen Betroffenen kaum verständlichen Weise – zu umschreiben⁵⁷⁴.

⁵⁶⁹ Die Darstellung ist entnommen den Akten R 22 Gr 5/XXIII-2 Bd. 2 des RJM (BA, Sign. R 22/20113). Der Bestimmung des § 153a StPO entspricht im wesentlichen der heutige § 153b Abs. 1 StPO i. d. F. des Achten StrafrechtsänderungsG. vom 25. 6. 1968 (BGBl. I, S. 741). Wegen § 153 StPO vgl. Anm. 471 zum Abschnitt C. Die Bestimmung i. d. damaligen F. entspricht im wesentlichen dem jetzigen § 153 StPO.

⁵⁷⁰ S. die Darstellung unter III 2 im Abschnitt C. Erstmals erwähnte der ORA die Häufung von Verfahren gegen Polen wegen früherer landesverräterischer Tätigkeit in dem Lagebericht vom 31. 1. 1940 (Anm. 3). Nach dem weiteren Lagebericht vom 1. 6. 1940 war die Zahl der Sachen gegenüber dem vergangenen Quartal um rund 50 % gestiegen, was fast ausschließlich auf den Aktenfunden beruhe, die allerdings zum Teil jahrelang zurückliegendes Verhalten betrafen.

⁵⁷¹ Lageberichte vom 29. 1. und 31. 7. 1941 (Anm. 3). In dem letzteren Bericht erwähnte der ORA z. B. unter der Überschrift „Polnischer Separatismus“, das RKG habe wieder vier Verfahren mit insgesamt 790 Beschuldigten an ihn abgegeben.

⁵⁷² Lagebericht vom 1. 6. 1940 (vgl. Anm. 3).

⁵⁷³ Lagebericht vom 1. 8. 1942 (vgl. Anm. 3).

⁵⁷⁴ Das Schreiben findet sich in den Akten All. Proz. 1-XVII B/28 des BA.

2. Polnische Widerstandsorganisationen

Die polnische Auflehnung gegen die dem Land als Folge des Herbstfeldzuges des Jahres 1939 aufgezwungene deutsche Herrschaft äußerte sich vornehmlich – alter polnischer Überlieferung entsprechend – in geheimen Organisationen, die sich in allen Teilen des Landes bildeten und eine erhebliche Anziehungskraft ausstrahlten. Eine der bedeutendsten dieser Organisationen war das „Stronnictwo Narodowe“ (Nationale Partei). Die Aufdeckung ihrer im Wartheland tätigen Teile meldete der Oberreichsanwalt in seinem Lagebericht vom 2. Oktober 1941⁵⁷⁵. Danach sollte die Organisation, die als Nachfolgerin der Nationaldemokratischen Partei Polens anzusehen sei, 30000 bis 40000 Mitglieder zählen, ihre Zentrale in Warschau, eine Landesleitung für das westliche Polen in Posen haben und die Wiederherstellung Polens mittels des bewaffneten Aufstandes erstreben. Bisher seien zwei Verfahren gegen 250 Beschuldigte aus Posen und 27 Beschuldigte aus Praschnitz/Südostpreußen eingeleitet worden. Am 3. Dezember 1941 berichtete der Oberreichsanwalt von der Festnahme weiterer 325 Beschuldigter, deren Gesamtzahl in einem dritten Bericht vom 15. Dezember 1941⁵⁷⁶ mit 568 angegeben wurde. In diesem Bericht hieß es weiter, gegen die Führungsgruppe der Organisation sei Anklage erhoben worden, die mit Rücksicht auf die Vorbereitungen für einen bewaffneten Aufstand und die zu diesem Zweck betriebene Spähtätigkeit auch auf § 91b StGB gestützt worden sei und über die der Volksgerichtshof in Kürze in Posen verhandeln werde; eine Untergruppe der Organisation habe auch Giftgasanschläge auf Luftschutzräume geplant. In acht von 21 weiteren Verfahren sei ebenfalls Anklage erhoben worden.

Die von dem Oberreichsanwalt erwähnte Verhandlung fand am 17. und 18. Dezember 1941 statt und endete mit der Verurteilung aller neun Angeklagten zum Tode und zu lebenslänglichem Ehrverlust⁵⁷⁷. In dem Urteil hieß es über die Organisation, das „Stronnictwo Narodowe“ – abgekürzt SN – sei schon im ehemaligen Polen als parlamentarische Partei tätig gewesen, die eine autoritäre Regierungsform und ein Großpolen auf völkischer Grundlage erstrebt und die die unter dem Einfluß von Juden, Freimaurern und Marxisten stehende demokratische Regierung bekämpft habe. Nach der Niederwerfung Polens habe sich die Organisation trotz des Verbots der politischen Betätigung des Polentums alsbald wieder zusammengefunden; allein in Posen sei die Mitgliederzahl bis Ende 1940 auf annähernd 2000 gestiegen. Bei der Aufnahme in die Vereinigung hätten die neuen Mitglieder sich eidlich verpflichtet müssen, gegen die Feinde bis zum endgültigen Siege und dem Aufbau eines neuen Großpolens zu kämpfen, Verschwiegenheit zu wahren und Gehorsam zu leisten. Die Organisation sei in Rayons eingeteilt gewesen, deren jeder drei bis fünf Landkreise umfaßt habe, die ihrerseits wieder in Reviere mit Fünfergruppen unterteilt worden seien. Insgesamt habe der Warthegau ohne Posen zehn Rayons umfaßt; Posen selbst habe einen eigenen Rayon mit acht Stadtteilen gebildet. Die Finanzierung sei anfangs durch freiwillige Spenden der Mitglieder gedeckt worden, die bis Ende Mai

⁵⁷⁵ S. Anm. 3.

⁵⁷⁶ S. Anm. 554.

⁵⁷⁷ Urteil vom 18. 12. 1941 – 8 J 149/41 = 2 H 145/51 – gegen Wolniewicz und andere, im BA unter All. Proz. 1-XVII B/9 und im DC.

Im DC finden sich auch Abdruck der Anklageschrift vom 15. 10. 1941 und die Angabe des Hinrichtungsdatums. Ähnliche Ausführungen wie das Urteil über Ziele und Tätigkeit der Organisation enthalten die ebenfalls im DC befindlichen Handakten 8 J 214/41 des ORA.

1940 insgesamt 1200 RM erbracht hätten; nach Erschöpfung dieser Mittel habe die Warschauer Zentrale weitere 12000 RM hergegeben, die bis September 1940 aufgebraucht worden seien. Seither seien Spendengutscheine im Wert von einer bis hundert RM bei den Mitgliedern abgesetzt worden; diese Gutscheine hätten die Aufschrift „Für ein freies nationalkatholisches Polen“ und den polnischen Adler getragen und sollten nach der Wiederherstellung Polens eingelöst werden. Damit habe man einen Betrag von 7000 RM beschafft; insgesamt habe die Organisation bis zu ihrer Aufdeckung 25000 RM erhalten. Für die Mitglieder seien mit falschen Stempeln versehene Ausweise ausgegeben worden.

Nach den weiteren Urteilsausführungen sollte das Ziel der Organisation, nämlich die Wiederherstellung Polens in einem möglichst über die Grenzen von 1939 hinausgehenden Umfang, durch einen gewaltsamen Aufstand im Zeitpunkt der sicher erwarteten Niederlage Deutschlands erreicht werden. Im Hinblick auf dieses Ziel sollte die polnische Bevölkerung für den bewaffneten Einsatz und die gewaltsame Erhebung vorbereitet werden. Daher seien in Posen Pläne aller deutschen Dienstgebäude und Truppenunterkünfte sowie aller wichtigen Betriebe und Gebäude angefertigt worden, um deren Besetzung bei dem Aufstand zu erleichtern. Ferner seien zwei Kurzwellensender beschafft und Waffen gesammelt worden; auch habe die Organisation Fachabteilungen zur Übernahme der öffentlichen Verwaltung nach dem Umsturz errichtet. Als Propagandaschrift der Organisation sei das zunächst unregelmäßig, dann in etwa zehntägigen Abständen erscheinende Blatt „Polska Narodowa“ (Das nationale Polen) mit einer Auflage von anfangs 50 bis 100 Exemplaren, zuletzt von 3500 Stück herausgegeben worden⁵⁷⁸. Der Inhalt der zunächst mit der Schreibmaschine, dann im Handdruckverfahren hergestellten Schrift habe aus deutschfeindlichen Aufrufen an die Bevölkerung und aus Nachrichten der französischen und englischen Rundfunksender bestanden. Ab November sei außerdem eine für die Funktionäre des SN bestimmte Schulungsschrift erschienen.

Das Urteil erklärte dann, die Angeklagten hätten bestritten, daß das SN die Deutschen mit Gewalt habe aus dem Lande treiben und einen selbständigen polnischen Staat habe wieder gewaltsam aufrichten wollen; einer der Angeklagten habe dabei geltend gemacht, solche Gewaltpläne seien angesichts der Lage Polens völlig sinnlos gewesen, da die Zukunft Polens von seiner Bevölkerung in keiner Weise beeinflusst werden könne. Vielmehr habe das SN die Regierungsgewalt erst für den Zeitpunkt angestrebt, in dem entweder die Deutschen im Falle ihrer Niederlage die polnischen Gebiete geräumt oder im Falle ihres Sieges einen neuen selbständigen Staat errichtet haben würden. Diese Einlaßung bezeichnete der Volksgerichtshof als unzutreffend; insoweit hieß es im Urteil:

„Zur Verfolgung reiner Parteiziele, die sich erst in einem selbständigen polnischen Staat auswirken sollten, bestand um diese Zeit kein vernünftiger Anlaß. Damit wäre es noch früh genug gewesen, wenn die Neuerrichtung eines polnischen Staates feststanden hätte. Wegen solcher Ziele würde es sich auch nicht gelohnt haben, die Gefahr der schweren Strafen auf sich zu nehmen, wie sie die Zuwiderhandlungen gegen die deutschen Verbote nach sich zogen. Der hohe Einsatz mußte durch den von der Organisation verfolgten Zweck gerechtfertigt erscheinen. Dies war nur dann der Fall, wenn sich

⁵⁷⁸ Nach Lucjan Dobroszycki, *Centralny Katalog Polskiej Prasy Konspiracyjnej 1939–1945* [Zentralkatalog der polnischen konspirativen Presse 1939–1945], Warschau 1963, S. 165, erschien diese Posener Schrift des SN vervielfältigt von Dezember 1939 bis zum Jahre 1942.

Ziel und Arbeit der Organisation gegen das Deutsche Reich richteten und danach dessen Herrschaft über die ehemaligen polnischen Gebiete beseitigt werden sollte . . . Gegen die ernstliche Absicht des SN., im geeignet erscheinenden Zeitpunkt unter der polnischen Bevölkerung einen Aufstand zur Beseitigung der deutschen Regierung zu entfesseln, lassen sich auch nicht Vernunftgründe des Inhalts anführen, daß doch ein solcher Versuch bei der Stärke des Deutschen Reiches von vornherein zum Scheitern verurteilt sein mußte und auch eine Hoffnung auf eine Niederlage des Reiches bei seiner günstigen Kriegslage trügerisch wäre. Die Polen haben im Laufe ihrer Geschichte häufig einen erstaunlichen Mangel an Wirklichkeitssinn bewiesen. Wenn ihre nationalen Leidenschaften entfesselt waren, haben stets diese und nicht die Vernunft ihr Handeln bestimmt . . . Daß dies das Ziel des SN. war, geht völlig eindeutig aus dem Inhalt der Schriften hervor, die es regelmäßig in kurzen Abständen herausgab. Es ist darin offen und unverblümt von der geplanten Gewaltanwendung die Rede, indem es dort heißt, 'daß die Fesseln der Hitlerischen Okkupation gesprengt würden' und 'der Augenblick der Rache abzuwarten sei, um den Bedrucker niederzuhauen und ihn aus dem Lande zu kehren, um ihn für immer hinter die Oder zu treiben'."

Unter Hinweis auf weitere Auszüge aus den Schriften der Organisation erklärte das Urteil, danach seien die Ziele des SN nicht nur auf die gewaltsame Vertreibung der Deutschen aus den eingegliederten Gebieten, sondern auf die Errichtung eines großpolnischen Staates unter Einverleibung deutscher Gebiete einschließlich von Breslau und Stettin gerichtet gewesen. Die Angeklagten als führende Funktionäre des SN hätten sich danach der Vorbereitung des Hochverrats in erschwerter Form, einer von ihnen, ein Student, der Waffenverstecke besichtigt und zum Sammeln von Waffen ermuntert hatte, auch des Verstoßes gegen die Verordnung über die Einführung des deutschen Strafrechts in den Ostgebieten⁵⁷⁹ schuldig gemacht. Bei der Strafzumessung ging der Volksgerichtshof von der Gefährlichkeit der Organisation aus, die sich in ihrer Ausdehnung, Mitgliederzahl und straffen Führung sowie in der fanatischen Einstellung ihrer Anhänger zeige. Im Anschluß hieran wurde ausgeführt:

„In ihrem teuflischen Deutschenhaß würden sich die Polen nicht scheuen, die bestialische Hinmordung der Deutschen aus den August- und Septembertagen 1939 zu wiederholen, sobald sie ihren Haßgefühlen freien Lauf lassen könnten. Aus Gründen der völkischen Selbsterhaltung muß daher gegen die Angeklagten als führende Köpfe dieser die tödliche Vernichtung des Deutschtums im Osten betreibenden Organisation in dem augenblicklichen Kampf, den das deutsche Volk um sein Leben führt, mit dem äußersten zu Gebote stehenden Mittel vorgegangen werden. Es lassen sich bei ihnen keine Unterscheidungen danach machen, ob sie als Leiter der Gesamtorganisation oder dessen Ratgeber, als Führer von Rayons oder Bezirken oder als Kuriere tätig gewesen sind. Alle Funktionen waren für das Gelingen der Pläne der Organisation gleich wichtig und damit für das deutsche Volk gleich gefährlich. Bei der nicht erst im Aufbau befindlichen, sondern schon bis ins Letzte durchgegliederten Organisation war auch eine mehr untergeordnete Funktion für die Erreichung des Zweckes der Organisation von hoher Bedeutung. Sowohl aus Gründen der Sühne als auch um künftigen gleichgesinnten Elementen die Lust zu vertreiben, sich gegen das Deutsche Reich aufzulehnen, ist demnach bei allen Angeklagten die Todesstrafe die allein angemessene und gerechte Strafe.“

Auch auf Ehrverlust sei zu erkennen gewesen. Die Angeklagten seien zwar Volkspolen, doch sei die staatsrechtliche Stellung der polenstämmigen Bevölkerung noch ungeklärt, und es könne nicht ausgeschlossen werden, daß sie eine staatsbürgerliche

⁵⁷⁹ § 15 der VO über die Einführung des deutschen Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten vom 6. 6. 1940 (RGBl. I, S. 844).

Stellung wie die deutsche Bevölkerung erhalten würde. Sämtliche Todesurteile wurden am 20. März 1942 vollstreckt.

An Bedeutung übertroffen wurde das „Stronniectwo Narodowe“ durch die militante Massenorganisation der „Armia Krajowa“ (Landes- oder Heimatarmee). Diese aus kleinen Anfängen entstandene und zunächst andere Bezeichnungen⁵⁸⁰ führende Organisation zählte Anfang 1942 gegen 125000 Mitglieder, die militärisch gegliedert waren. Sie entfaltete eine ausgebreitete Propaganda und zwar auch in deutscher Sprache unter der deutschen Bevölkerung und der deutschen Wehrmacht und verstand es, sich in großem Umfange zu bewaffnen, so daß sie der wesentliche Träger des im Sommer 1944 unternommenen Warschauer Aufstandes wurde. Zwei Mitglieder der Organisation wurden im September 1942 vom Volksgerichtshof zum Tode verurteilt, weil sie sich an der Bildung von Fünfergruppen beteiligt, Flugschriften vertrieben und damit den Hochverrat gegen das Reich vorbereitet hätten. Dabei erfolgte die Verurteilung nicht wegen der Mitgliedschaft in der damals noch nicht aufgedeckten „Armia Krajowa“, sondern wegen der Zugehörigkeit zu einer Ursprungsorganisation. Beide Verurteilte wurden am 6. November 1942 hingerichtet⁵⁸¹.

Daß die „Armia Krajowa“ in zunehmendem Maße die Justiz beschäftigte, geht aus einem Bericht des Generalstaatsanwalts in Kattowitz hervor. Nachdem dieser bereits am 8. Juni 1944 dem Reichsjustizminister angezeigt hatte, die Zahl der Hochverratsverfahren sei um das Sechsfache gestiegen und zwar überwiegend wegen der Verfahren gegen Anhänger der polnischen Widerstandsbewegung, teilte er am 6. Oktober 1944 mit, die Hochverrats- und Zersetzungssachen hätten sich nochmals verdoppelt, und zwar die ersteren im wesentlichen wegen der Festnahme von Funktionären und Mitgliedern der „Armia Krajowa“, der Dachorganisation der polnischen Widerstandsbewegung, die von einer Warschauer Zentrale und darüber hinaus von der polnischen Exilregierung in London geleitet werde⁵⁸².

Eine weitere Geheimverbindung war die etwa der tschechischen „Obrana Národa“ entsprechende Militärorganisation „Wojskowa Organizacja Ziein Zachodnich“ (Heeresorganisation der westlichen Landesteile), die von dem Oberreichsanwalt erstmals in seinem Lagebericht vom 30. November 1940 erwähnt wurde⁵⁸³. Dort wurde mitgeteilt, die in Posen aufgedeckte Organisation habe den bewaffneten Aufstand zum Ziele gehabt und Spionage betrieben; die Zahl der Beschuldigten belaufe sich auf 266. Nach dem weiteren Lagebericht vom 2. Oktober 1941 war diese Zahl auf 284 gestiegen, doch seien insgesamt 400 Mitglieder der Organisation festgestellt worden, die sich vergeblich mit dem „Stronniectwo Narodowe“ zusammenzuschließen versucht habe. In seinem Bericht vom 15. Dezember 1941⁵⁸⁴ sprach der Oberreichsanwalt von einer militärischen Aufstandsorganisation, deren aus ehemaligen Berufsoffizieren bestehender Führungsstab eine ausgedehnte Spionage

⁵⁸⁰ Vom 29. 9. bis 4. 12. 1939: *Śłużba Zwycięstwu Polski* (SZP) – Dienst für den Sieg Polens; vom 4. 12. 1939 bis 13. 2. 1942: *Związek Walki Zbrojnej* (ZWZ) – Verband für den bewaffneten Kampf; ab 13. 2. 1942: *Armia Krajowa* (AK) = Heimatarmee.

⁵⁸¹ Die Darstellung im Text geht zurück auf v. Gostomski-Loch, a.a.O. (Anm. 79), S. 120ff.

⁵⁸² Die Berichte des GStA. in Kattowitz finden sich in Bd. 19, Heft 1 der Akten R 22 Gr 5/5 des RJM betr. Lageberichte der GStAe und OLG-Präsidenten (BA, Sign. R 22/20020).

⁵⁸³ S. Anm. 3.

⁵⁸⁴ S. Anm. 554.

gegen die deutsche Wehrmacht und Rüstungsbetriebe unterhalten, Pläne für den bewaffneten Aufstand im Zusammenwirken mit den Feindmächten ausgearbeitet und sich bemüht habe, Verbindung mit der polnischen Auslandsregierung aufzunehmen. Zudem bestehe der Verdacht, daß die Ergebnisse der umfangreichen Spähtätigkeit der Organisation den ausländischen Nachrichtendiensten entweder bereits zugeleitet seien oder übermittelt werden sollten. Für die Ausspähungstätigkeit seien außer dem Führungsstab die Bezirksleiter und die Mehrzahl der Zehnergruppenführer sowie etwa 20 Mitglieder eingespannt gewesen. Auch das Verfahren gegen diese Militärorganisation wanderte wie das gegen den „Stronniectwo Narodowe“ zwischen dem Reichskriegsgericht und dem Oberreichsanwalt hin und her, bis es bei dem letzteren verblieb, der es seinerseits offenbar an den Generalstaatsanwalt in Posen abgab.

In seinem Bericht vom 15. Dezember 1941⁵⁸⁵ erwähnte der Oberreichsanwalt noch eine Reihe weiterer polnischer Widerstandsorganisationen, so die „Schwarze Legion“, deren Aufdeckung bereits in dem Lagebericht vom 3. Dezember 1941 gemeldet worden war⁵⁸⁶. In dem Bericht vom 15. Dezember schrieb der Oberreichsanwalt:

„Bei der ‚Schwarzen Legion‘ handelt es sich um eine Teilorganisation der ‚Großpolnischen Aufstandsbewegung‘, die als eine rein militärische Gliederung zu betrachten ist. Nach den getroffenen Feststellungen sollten die in den sogenannten bojówkas (Stoß- oder Kampftruppen) zusammengefaßten besonders aktiven Mitglieder der ‚Legion‘ zur Vorbereitung des bewaffneten Aufstandes gegen das Reich, für den man sich Unterstützung durch Fallschirmspringer und Abwurf von Waffen aus England erhoffte, Überfälle auf deutsche Wehrmachtsangehörige und Polizeibeamte verüben, diese ermorden und sich so in den Besitz von Waffen setzen.“

Nach beiden Berichten wurde das Verfahren gegen 80 Beschuldigte aus dem Raum Lissa betrieben, die bis auf einen sämtlich in Haft genommen waren.

Ebenfalls als militärische Widerstandsorganisation führte der Oberreichsanwalt in seinem Bericht vom 15. Dezember 1941 das „Korpus Obronców Polski“ (Korps der Verteidiger Polens) an, eine militärische Aufstandsbewegung, die eine Nachfolgeorganisation des ehemaligen polnischen Grenzschutzkorps, eines Bestandteils der früheren aktiven polnischen Armee, darstelle⁵⁸⁷. Nach dem Bericht waren 35 Mitglieder der Organisation verhaftet, zwei weitere noch auf freiem Fuß.

In demselben Bericht führte der Oberreichsanwalt schließlich noch ein Verfahren gegen den „Kujawischen Verband polnischer Literaten“ an; dieses Verfahren richtete sich gegen 213 Beschuldigte, von denen 171 in Untersuchungshaft saßen.

Soweit das Tätigkeitsfeld der vorgenannten Organisationen im Wartheland lag, wurden die Verfahren gegen ihre Mitglieder zumeist an den Generalstaatsanwalt in Posen abgegeben, wie das die Vereinbarungen zwischen dem Reichsjustizminister und dem Posener Reichsstatthalter vorsahen⁵⁸⁸. An den Generalstaatsanwalt in Posen wurde ferner ein Verfahren gegen 21 Polen abgegeben, die sich im Rahmen zweier anderer Widerstandsorganisationen, der „Polska Organizacja Bojowa“ (Pol-

⁵⁸⁵ S. Anm. 554.

⁵⁸⁶ S. Anm. 3.

⁵⁸⁷ KOP = Korpus Ochrony Pogranicznej bedeutet ursprünglich Grenzschutzkorps. Aus diesem ging die Untergrundorganisation KOP mit wechselnder Bedeutung dieser Initialen hervor.

⁵⁸⁸ S. die Darstellung unter II 4 im Abschnitt B.

nische Kampforganisation) und der „Polska Organizacja Zbrojna“ (Polnische bewaffnete Organisation) betätigt hatten; von den Beschuldigten, die aus Lodz und Umgebung stammten, wurden 17 zum Tode und zwei zu Straflager verurteilt⁵⁸⁹. Dagegen verblieb bei dem Oberreichsanwalt ein Verfahren gegen eine aus Oberschlesien gebürtige polnische Arbeiterin, die sich im Dezember 1941 mit einem Agenten der polnischen Geheim- und Spionageorganisation „Miecz i Pług“ (Schwert und Pflug) verlobt und dadurch Einzelheiten über die Tätigkeit der Organisation erfahren hatte. Gegen sie wurde am 25. Januar 1945 Anklage wegen Nichterfüllung ihrer Anzeigepflicht erhoben⁵⁹⁰.

In Oberschlesien war die polnische Widerstandsbewegung nicht minder rührig, wie schon aus dem geschilderten Vorgehen der Geheimen Staatspolizei in Kattowitz hervorgeht. Am 2. Oktober 1941 meldete der Oberreichsanwalt in seinem Lagebericht⁵⁹¹ die Aufdeckung einer oberschlesischen Geheimorganisation, die sich „Związek Orła Białego“ (Bund des Weißen Adlers) nannte und im Kohlengebiet von Dombrowa Wirtschaftsspionage gegen Deutschland betrieben habe; 79 Festnahmen seien erfolgt. Da das Verfahren gegen eine weitere oberschlesische Aufstandsorganisation, den „Polski Związek Walki Czynnej“ (Polnischer Bund für aktiven Kampf) an den Generalstaatsanwalt in Kattowitz abgegeben wurde⁵⁹², kann angenommen werden, daß dorthin auch das Verfahren gegen die Mitglieder des „Bundes des Weißen Adlers“ gelangte. Der „Polski Związek Walki Czynnej“ war in dem Lagebericht des Oberreichsanwalts vom 3. Dezember 1941 als Nachfolgeorganisation der vorerwähnten „Polska Organizacja Bojowa“ genannt worden.

Mit der vorstehenden Aufzählung ist die Liste der polnischen Widerstandsorganisationen keineswegs erschöpft; doch kann von der Erwähnung weiterer, in den Berichten des Oberreichsanwalts genannter Geheimverbindungen an dieser Stelle abgesehen werden, da sie, soweit ersichtlich, in der Rechtsprechung des Volksgerichtshofs nicht in Erscheinung getreten sind⁵⁹³. Hervorzuheben ist dagegen, daß nach dem Lagebericht des Oberreichsanwalts vom 2. Juni 1942⁵⁹⁴ sich die polnische Widerstandsbewegung auf das Altreich ausgedehnt hatte: am 5. Februar 1942 seien auf zwei Berliner Bahnhöfe Sprengstoffanschläge verübt worden, deren Urheber und Täter nach dem weiteren Lagebericht vom 3. Oktober 1942 in den Reihen des „Związek Odwetu“ (Bund der Vergeltung) zu suchen seien; zwölf meist aus Warschau stammende Täter waren nach dem letzteren Bericht erschossen worden⁵⁹⁵. Der „Związek Odwetu“ war nach dem vorausgegangenen Lagebericht des Oberreichs-

⁵⁸⁹ Unterlagen im IfZ (Sign. Fa 117/12).

⁵⁹⁰ Anklageschrift vom 25. 1. 1945 – 13 J 456/44 – gegen Elfriede Wojczyk, im IfZ.

⁵⁹¹ S. Anm. 3.

⁵⁹² Unterlagen im IfZ (Sign. Fa 117/11).

⁵⁹³ So erwähnte der ORA in seinem Lagebericht vom 3. 12. 1941 (Anm. 3) als weitere Geheimorganisation die „Tajna Polska Organizacja Niepodległa“ (Geheime polnische Unabhängigkeitsorganisation), die den Aufbau eines Aufständischenverbandes erstrebte; das Verfahren richte sich bisher gegen 30 Beschuldigte. In dem Lagebericht vom 1. 6. 1943 wurde die Gründung einer geheimen Unabhängigkeitsorganisation „TON“ (vermutlich ebenfalls Abkürzung für „Tajna Organizacja Niepodległa“) angezeigt, die Sabotage und Nachrichtendienst in den Rüstungsbetrieben vorbereite. In demselben Bericht hieß es, im Auftrag der polnischen Exilregierung in London sei eine neue polnische Spionage- und Widerstandsorganisation gegründet worden.

⁵⁹⁴ S. Anm. 3.

⁵⁹⁵ Der Fall ist im Abschnitt C unter IV geschildert worden.

anwalts vom 3. Dezember 1941 die Sabotagegruppe einer anderen militärischen Widerstandsorganisation, der „Siła Zbrojna Polska“ (Polnische bewaffnete Kraft)⁵⁹⁶, die mit der polnischen Exilregierung in London in Verbindung stand und deren Zentrale sich in Warschau befand; nach dem Bericht befaßte sich die Organisation mit Nachrichtendienst, Sabotage und Herausgabe illegaler Flugschriften und umfaßte allein in Oberschlesien 10000 bis 15000 Mitglieder. Das Verfahren des Oberreichsanwalts richtete sich gegen 154 Beschuldigte, während die Sabotagegruppe „Związek Odwet“ bisher 83 Beschuldigte zähle, denen bereits fünf Sprengstoffanschläge zur Last zu legen seien. Vermutlich gehörte zu diesen Anschlägen auch ein in dem Bericht des Oberreichsanwalts vom 15. Dezember 1941⁵⁹⁷ erwähnter gleichartiger Anschlag auf den Anhalter Bahnhof in Berlin. Die Anschläge waren jedoch nicht das erste Anzeichen des Übergreifens der polnischen Organisationen auf die alten Reichsteile, denn bereits am 2. Oktober 1941⁵⁹⁸ hatte der Oberreichsanwalt die Aufdeckung zweier Gruppen polnischer Landarbeiter in Ostpreußen mit bisher 18 Beschuldigten bekanntgegeben, deren Aufgabe der gemeinsame Kampf mit den Russen bei deren etwaigem Eindringen in Ostpreußen sowie die Verübung von Terror- und Sabotageanschlägen sein sollte.

Das nationalsozialistische Regime sah die auf der Niederwerfung und Zerstückelung Polens beruhende Eingliederung der westpolnischen Gebiete als endgültig und nicht als durch irgendeinen Friedensschluß nach Kriegsende bedingt an. Es war selbstverständlich, daß der Volksgerichtshof dieser Auffassung folgte und sie zur Grundlage seiner Rechtsprechung machte. Diese Rechtsprechung konnte sich juristisch darauf stützen, daß die Eingliederung der Ostgebiete durch Erlasse Hitlers mit Gesetzeskraft erfolgt⁵⁹⁹, mithin von den Gerichten zu beachten war, es sich zudem bei einem Teil der eingegliederten Gebiete um früheres Reichsgebiet handelte, das durch den Versailler Vertrag ohne Volksbefragung von Deutschland abgetrennt worden war. Folgerichtig beurteilte der Volksgerichtshof und mit ihm die gesamte sonstige Rechtsprechung alle Versuche, diese Eingliederung wieder zu beseitigen, als Gebietshochverrat, da angesichts des entgegenstehenden Willens der nationalsozialistischen Regierung die Lostrennung nicht anders als mit Gewalt möglich erschien⁶⁰⁰. Eine solche, auf innerdeutsche Gesetze und die Überzeugung auf ihre über das Kriegsende fortdauernde Gültigkeit gestützte Rechtsprechung war im Grunde reiner Gesetzespositivismus, dem mit dem Zusammenbruch des Reiches die Grundlage entzogen wurde. In dem Nürnberger Juristenprozeß erklärte der Militärgerichtshof die Eingliederung der Ostgebiete als völkerrechtswidrige Annexion und die Anwendung der Hochverratsbestimmungen als verbrecherisch⁶⁰¹. Diese kritische Würdigung des Militärgerichtshofes ließ allerdings außer acht, daß eine Reihe von Urteilen des Volksgerichtshofs die Anwendung der Hochverratsbestimmungen auch damit

⁵⁹⁶ Der „Związek Odwet“ war eine Sonderabteilung für Diversion und Sabotage, die seit Mitte 1940 aus der allgemeinen Kampfgruppe des „Związek Walki Zbrojnej“ (ZWZ), des früheren „Siła Zbrojna Polska“ (SZP) und der späteren „Armia Krajowa“ (AK) herausgebildet wurde. Offenbar wurden die Initialen SZP von den deutschen Stellen irrtümlich gedeutet.

⁵⁹⁷ S. Anm. 554.

⁵⁹⁸ S. Anm. 3.

⁵⁹⁹ S. die Anm. 114 zum Abschnitt B.

⁶⁰⁰ Vgl. die Ausführungen in LK (Anm. 43) zu § 80 unter I 1 und zu § 83 unter II 4.

⁶⁰¹ Urteil des NMG III (Anm. 562) S. 80 ff., 182, S. auch Anm. 43 zum Abschnitt C.

rechtfertigte, der polnische Widerstand erstrebe nicht nur die Rückgängigmachung der Kriegsannexionen, sondern auch die Losreißung weiter Teile des alten Reichsgebiets, was in der Tat nach der Kapitulation Deutschlands auch geschah. Unter diesem Gesichtspunkt hätte die Anwendung der Hochverratsbestimmungen nach dem damals geltenden Rechtsstandpunkt keinen grundsätzlichen Bedenken unterlegen; ob den jeweiligen Angeklagten jedoch der entsprechende Vorsatz nachzuweisen war, kann an dieser Stelle nicht mehr beurteilt werden.

3. Spionage und Propaganda

Mit der Betätigung aller polnischen Widerstandsorganisationen war die Ausspähung und Weitergabe deutscher Geheimnisse sowie die Berichterstattung über politische, militärische oder wirtschaftliche Vorgänge und Zustände nahezu untrennbar verbunden, wie die vorangegangene Darstellung zeigt. Empfänger aller Nachrichten waren letztlich die Organe der unter General Sikorski in London gebildeten polnischen Exilregierung. Es gab jedoch auch polnische Organisationen, deren eigentlicher Zweck die Beschaffung von Nachrichten war und die sich mehr oder weniger ausschließlich mit dieser Aufgabe befaßten. Zu ihnen gehörte der bereits erwähnte „Eidechsenbund“, dessen Verfolgung das Reichskriegsgericht übernahm. Die Aufdeckung dieser Organisation zeigte der Oberreichsanwalt in seinem Lagebericht vom 2. Juni 1942⁶⁰² mit dem Bemerkten an, daß die Zentrale des Bundes sich in Warschau befinde und daß im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Organisation 90 Festnahmen erfolgt seien. Eine zweite Spionageorganisation war der „Stragan“ (Marktstand), den der Oberreichsanwalt in seinem Lagebericht vom 1. Juni 1943 als Untergruppe des schon erwähnten „Polski Związek Walki Czynnej“ bezeichnete. In dem weiteren Bericht vom 8. Oktober 1943 teilte der Oberreichsanwalt die Einleitung eines Verfahrens gegen 67 Mitglieder der Wiener Untergruppe des „Stragan“ mit; unter diesen Beschuldigten befanden sich vier Wehrmachtangehörige. Ferner seien sieben Festnahmen bei der Breslauer Untergruppe des „Stragan“ vorgenommen und umfangreiche Ermittlungen gegen die Untergruppe Ostseeküste eingeleitet worden. Nach einem dritten Lagebericht des Oberreichsanwalts vom 19. Februar 1944 war es einem Agenten des „Stragan“ gelungen, eine ursprünglich charitativen Zwecken dienende Gruppe polnischer Frauen in Posen für den polnischen Nachrichtendienst einzuspannen und insbesondere auf die Ausspähung eines Posener Rüstungsbetriebes anzusetzen; die Geheime Staatspolizei habe 22 Polen und zwei Volksdeutsche festgenommen. Schließlich ist in diesem Zusammenhang der bereits geschilderte Spionagefall zu nennen⁶⁰³, in den in Warschau ansässige Schweden verwickelt waren. Die Aufdeckung dieses Falles hatte der Oberreichsanwalt in seinem Lagebericht vom 1. Juni 1943 mitgeteilt. Auf die Verbindung der polnischen Spionage mit dem Ausland deutet auch das von dem Oberreichsanwalt in seinem Lagebericht vom 31. Juli 1941 gemeldete Absetzen zweier feindlicher Fallschirmspringer im Bezirk Teschen am 16. Februar 1941 hin.

Außer den Fällen der schwedischen Spionage in Warschau und dem ebenfalls bereits erwähnten Verfahren gegen einen früheren polnischen Nachrichtenoffizier, den sein Verteidiger unter Hinweis auf die Dienstpflicht des Angeklagten vergeblich vor

⁶⁰² S. Anm. 3.

⁶⁰³ S. die Darstellung unter III 3 im Abschnitt C.

einer Verurteilung zu bewahren suchte⁶⁰⁴, sei noch ein Prozeß angeführt, der zur Verurteilung des Angeklagten zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust führte⁶⁰⁵. Der aus Oberschlesien stammende, als Volksdeutscher geltende Angeklagte, ein Angestellter der Batá-Schuhwerke in Lemberg, der verschiedenen polnischen Organisationen angehört hatte, machte im Sommer 1942 die Bekanntschaft eines polnischen Nachrichtenagenten, der Material über ein ober-schlesisches Grubenunternehmen suchte. Der Angeklagte verwies den Agenten an einen Freund, der auch einen schriftlichen Bericht über das Unternehmen erstattete, lehnte aber eine eigene Mitarbeit in dem Nachrichtendienst ab. In dem Urteil vom 28. November 1944 erblickte der Volksgerichtshof in dem Verhalten des Angeklagten eine Verletzung der Anzeigepflicht nach § 139 StGB, sah den Fall als besonders schwer im Sinne des Absatzes 2 der genannten Bestimmung an und erkannte auf die höchste Strafe.

Um für den Widerstand und den letztlich erstrebten Umsturz möglichst weite Kreise zu gewinnen, trieben alle polnischen Untergrundorganisationen zugleich eine ausgedehnte Propaganda, wie die vorhergehende Darstellung zeigt; doch waren in dieser Hinsicht auch einzelne Polen außerhalb des Rahmens einer solchen Organisation tätig. Aus der Rechtsprechung des Volksgerichtshofs zu derartigen Fällen seien folgende Verfahren angeführt.

Am 26. November 1940 verurteilte der Volksgerichtshof zwei Polen aus Sosnowitz, einen Buchdruckereibesitzer und einen Hüttenangestellten, zu Zuchthausstrafen von sechs bzw. vier Jahren unter gleichzeitiger Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf dieselbe Zeitdauer⁶⁰⁶. Der Angestellte, der mit einer Geheimorganisation in Verbindung stand, hatte im Februar 1940 mit einem anderen Polen den Austausch polnischer Flugschriften vereinbart, die der Angeklagte von dem Druckereibesitzer erhielt. In einer der Schriften wurde erklärt, die Polen seien gegenwärtig zahlreichen Verfolgungen durch die Deutschen und Russen ausgesetzt, doch würden sie sich eines Tages blutig rächen; die übrigen Schriften hatten einen ähnlichen Inhalt. Bei ihrer Übergabe forderte der Angestellte zur Werbung für seine – in Vierer- und Fünfergruppen gegliederte – Organisation auf und gewann für sie auch einen Partner, der darauf von dem Druckereibesitzer unter Handschlag und Schweigegebot verpflichtet wurde; auch bemerkte der Drucker, Deutschland werde bald nicht mehr genügend Waffen haben, dann sei für die Polen die Zeit zum Losschlagen gekommen. Hierzu hieß es in dem Urteil:

„Mit der räumlichen Neugestaltung im Osten nach Abschluß des polnischen Krieges haben sich bestimmte nationalpolnische Kreise nicht abgefunden. Sie verfolgen vielmehr das Ziel, den früheren Zustand wiederherzustellen, also die deutsche Obrigkeit über die ehemals polnischen Gebiete in absehbarer Zeit gewaltsam zu beseitigen und damit die in das Reich eingegliederten Gebietsteile wieder vom Reich loszureißen. In diesem Bestreben finden sie Unterstützung durch England und z. Zt. der Tat auch noch durch Frankreich . . . Einer der Wege, welche die ins Ausland geflohenen früheren Machthaber Polens zur Herbeiführung dieses Ziels beschreiten, besteht in der militärischen Unterstützung dieser Mächte. Sie haben im Ausland eine polnische Legion aus geworbenen polnischen Freiwilligen aufgestellt, die sie im Verbands der feindlichen Heere zum Kampf gegen Deutschland einsetzen und durch Neuwerbung wehrfähiger Polen verstärken. Außerdem aber sind sie bemüht, . . . unter der Bevölkerung der Ostgebiete die polnische Gesinnung und die Begeisterung für die polnische Sache

⁶⁰⁴ S. die Darstellung unter III 2 im Abschnitt C.

⁶⁰⁵ Urteil vom 28. 11. 1944 – 8 J 225/44g = 3 L 491/44 – gegen Bujovczik, im BA.

⁶⁰⁶ Urteil vom 26. 11. 1940 – 8 J 408/40g = 2 H 87/40 – gegen Jendralski und andere, im BA.

wachzuhalten und eine Widerstandsbewegung gegen die deutsche Staatsführung zu entfachen. Das dabei bevorzugte Mittel ist die Verbreitung von Flugschriften, in denen die Stunde der Befreiung als nahe bevorstehend geschildert, das Volk zum Ausharren ermuntert und in lügenhafter Weise gegen das Deutsche Reich gehetzt wird. Diesem Zweck dienten auch die Flugblätter, die die Angeklagten vertrieben haben.“

Das Urteil führte dann aus, die Verbreitung solcher Flugblätter zum Zwecke der ideologischen Beeinflussung der Leser stelle eine Förderung hochverräterischer Bestrebungen dar; zugleich hätten sich die Angeklagten der Feindbegünstigung schuldig gemacht. Sie seien zwar nicht deutsche Reichsbürger, auch ließe bisher die Staatsführung nicht erkennen, ob die in den eingegliederten Ostgebieten ansässigen Polen die deutsche Reichsangehörigkeit erwerben würden, doch gelte das deutsche Strafrecht auch für Ausländer, die im Inland eine strafbare Handlung begangen hätten⁶⁰⁷. Angesichts der ungeklärten Reichszugehörigkeit erscheine es geboten, den Angeklagten die Möglichkeit der Ausübung staatsbürgerlicher Rechte abzusprechen.

Ein wesentlich härteres Urteil fällte der Volksgerichtshof am 6. Januar 1942 gegen sieben Polen aus einem in Warthenau umbenannten, in den Regierungsbezirk Opoln eingegliederten Ort in der Nähe von Tschenstochau⁶⁰⁸. Auch hier hieß es in dem Urteil:

„Schon bald nach der Zerschlagung des polnischen Heeres setzten unter den Bewohnern des ehemaligen Polen Bestrebungen ein, ... sich nicht mit der durch den Führer geschaffenen Neuordnung in diesem Raum abzufinden, sondern die gesinnungstreuen Polen zu sammeln, ihren Widerstandswillen gegen die deutsche Herrschaft zu entfachen und zu stärken und sie zur Wiederaufnahme des Kampfes gegen Deutschland bereitzumachen. Die Führer dieser Bewegung hoffen, daß es England und seinen Verbündeten gelingen werde, Deutschland militärisch zum mindesten so weit zu schwächen, daß die Polen die Möglichkeit haben, sich zu erheben und in den Endkampf einzugreifen, um ... den Weg für die Wiedererrichtung eines polnischen Staates innerhalb seiner früheren Grenzen oder möglichst noch darüber hinaus freizumachen. Diese Gedanken werden bis in die neueste Zeit in zahlreichen Hetzschriften in das polnische Volk getragen, das sie mit größter Bereitwilligkeit aufnimmt und ihnen nicht selten in Widerstandshandlungen Ausdruck verleiht. Diese chauvinistisch eingestellten Kreise arbeiten im Verborgenen, wenden sich mit ihren Schriften gewöhnlich nur an zuverlässige Gesinnungsgenossen und suchen ihnen meistens unter Verwendung ausländischer Lügennachrichten klar zu machen, daß die deutsche Front bereits zerbrochen sei und über kurz oder lang der Augenblick zum Handeln kommen werde.“

Nach den Feststellungen des Urteils gab der Leiter der Handelsschule in Warthenau seit Dezember 1939 eine „*Płomień*“ (Flamme) betitelte Wochenschrift heraus, mit der er auf die Bewohner der Stadt und Umgebung im Sinne der Widerstandsbewegung einzuwirken suchte und deren Nummern jeweils Betrachtungen der politischen Lage in nationalpolnischer Sicht, sodann Nachrichten der ausländischen Rundfunksender und zuweilen Aufforderungen zum Widerstand gegen die deutschen Anordnungen enthielten. Die Rundfunkmeldungen stammten von einem beschäftigungslosen Jurastudenten, dessen Schwester als Sekretärin bei dem Schulleiter tätig war, zum Teil auch die Matrizen schrieb. Die zunächst in einer Auflage von zwanzig, später von 100 bis 120 Stück erscheinende Schrift wurde von dem Studenten und anderen Polen gegen ein geringes Entgelt vertrieben; im übrigen

⁶⁰⁷ Vgl. Ausführungen im Kapitel II.3 des Abschnitts B und die dortige Anm. 136.

⁶⁰⁸ Urteil vom 6. 1. 1942 – Az. unleserlich – gegen Chrzanowski und andere, im BA.

wurden die Unkosten der Schrift durch Spenden gedeckt. Als die Geheime Staatspolizei mehrere Beteiligte festnahm, übertrug der Schulleiter dem Studenten die weitere Herausgabe des Blattes, belieferte ihn aber weiterhin mit Matrizen. Auch verfaßte der Schulleiter zum 1. September 1940 einen Aufruf, in dem er aufforderte, an diesem Tag im Gedenken an den Kriegsausbruch keine öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen, die Straßen, Gaststätten, Vergnügens- und Unterhaltungslokale zu meiden sowie in den deutschen und polnischen Zeitungen nicht zu inserieren. Diesen Aufruf stellte der Student in einer Auflage von 200 Stück her und ließ ihn neben dem „*Łomien*“ vertreiben, wobei ihm als Verteiler ein Glasarbeiter, ein Schüler und ein Lehrling dienten, die zugleich Spenden einsammelten. Der Schüler versteckte auch den von dem Studenten benutzten Rundfunkapparat auf dem Grundstück seiner Eltern und hörte dort mit dem Studenten gemeinsam die Auslandsnachrichten ab. Ein Praktikant schließlich stellte dem Studenten eine Schreibmaschine und einen Raum in der Wohnung seiner Eltern zur Herstellung der Druckschriften zur Verfügung. Als der Schulleiter am 1. September zwei polnische Mädchen zur Rede stellte, die sich seinem Boykottaufruf zuwider in der Öffentlichkeit zeigten, wurde er festgenommen.

Das Urteil führte aus, der „*Łomien*“ habe die Wiederherstellung Polens nach der Niederlage Deutschlands propagiert, vor dem Arbeitseinsatz im Reich gewarnt, zum bewaffneten Kampf gegen die Deutschen und zum Eintritt in die polnischen Legionen aufgerufen und eine Rede des Generals Sikorski veröffentlicht, die dieser im März 1940 vor dem französischen Parlament gehalten hatte. Durch ihre Tätigkeit hätten sich der Schulleiter und der Student der Vorbereitung des Hochverrats in erschwerter Form und zugleich der Feindbegünstigung schuldig gemacht, da sie dazu aufgefordert hätten, dem deutschen Aufruf zum Arbeitseinsatz im Reich nicht Folge zu leisten, um so die deutsche Wirtschaft zu stören. Beide Angeklagte wurden zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt. Die gleiche Strafe erhielt der Glasarbeiter mit dem Unterschied, daß bei ihm – ebenso wie bei den übrigen vier Angeklagten – Verurteilung nur wegen erschwerter Vorbereitung des Hochverrats erfolgte. Die Sekretärin erhielt wegen Beihilfe je zehn Jahre Zuchthaus und Ehrverlust; der Lehrling wurde zu fünfzehn Jahren Zuchthaus und zehn Jahren Ehrverlust verurteilt. Gegen den Schüler und den Praktikanten schließlich erkannte der Volksgerichtshof auf lebenslanges Zuchthaus und dauernden Ehrverlust.

Im Herbst 1940 erhielt ein seit 1914 im deutschen Bahndienst stehender Lokomotivführer aus Stettin, der Sohn polnischer Eltern, von seinem bei Gnesen wohnenden polnischen Schwager eine in polnischer Sprache abgefaßte Prophezeiung, die den Krieg, die Wiederauferstehung Polens und das Ende Preußens vorhersagte und verkündete, das neue Polenreich werde mächtig und noch einmal so groß wie das alte werden und von Meer zu Meer reichen. Der Lokomotivführer las diese Prophezeiung wiederholt polnischen Fremdarbeitern in Arbeitslagern bei Stettin vor. Der Volksgerichtshof verurteilte ihn auf Grund dieses Sachverhalts am 26. Oktober 1943 wegen Vorbereitung des Hochverrats und wegen Feindbegünstigung zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust⁶⁰⁹. Die Einlassung des Angeklagten, er habe bei den polnischen Arbeitern nur religiöse, nicht aber politische Zwecke verfolgt, ließ der

⁶⁰⁹ Urteil vom 26. 10. 1943 – 8 J 103/43 = 2 H 153/43 – gegen Kozlowski, im BA unter All. Proz. 1-XVII B/9.

Volksgerichtshof nicht gelten; vielmehr sei die Prophezeiung hochverräterisch, weil sie veranlassen sollte, sich in keinem Fall mit der Neuordnung in den ehemals polnischen Gebieten abzufinden, den deutschen Maßnahmen und Anordnungen Widerstand entgegenzusetzen und durch eigenen Einsatz zu dem Entstehen eines größeren Polenreiches beizutragen. Dadurch, daß die Urheber der Schrift ihre Propaganda in die Form einer dreihundert Jahre alten Prophezeiung gekleidet hätten, hätten sie sich eine besondere Einwirkung auf die polnische Bevölkerung versprochen. Die hoch- und landesverräterischen Bestrebungen dieser Urheber habe der Angeklagte durch das wiederholte Verlesen der Schrift in den Polenlagern unterstützt. Zwar sei der Angeklagte von besonderem Glaubenseifer erfüllt und habe auch sein Schlußwort in der Hauptverhandlung mit einem Gebet beendet, doch habe er die religiöse Gemeinschaft nur gesucht, weil er sich mit den Polen auch politisch verbunden gefühlt und in Kauf genommen habe, daß der Inhalt der Schrift die Arbeiter mit feindlicher Gesinnung gegen das Reich erfüllen würde. Damit habe er zugleich die Geschäfte des Feindes besorgt. Das Urteil wurde am 22. November 1943 vollstreckt.

Schließlich sei noch ein Propaganda- und Zersetzungsfall eigener Art angeführt. Am 30. September 1940 verurteilte der Volksgerichtshof eine Fürsorgerin aus Königshütte/OS wegen Vorbereitung des Hochverrats zu fünf Jahren Zuchthaus⁶¹⁰. Die Angeklagte, Tochter eines in den polnischen Staatsdienst übergetretenen, polonisierten deutschen Gymnasiallehrers und einer polnischen Mutter, war vor Kriegsausbruch in dem polnischen Teil Oberschlesiens als Fürsorgerin tätig gewesen, bei dem Einrücken der deutschen Truppen geflüchtet und nach ihrer Rückkehr als volksdeutsche Bürogehilfin bei der Stadtverwaltung in Dombrowa angestellt worden. Im Januar 1940 erfuhr sie von einem Kameraden ihres ältesten Bruders, der als polnischer Offizier in deutsche Kriegsgefangenschaft geraten war, den Inhalt abgehörter ausländischer Rundfunknachrichten, von denen sie ihrem in einem holsteinischen Gefangenenlager befindlichen Bruder Kenntnis gab. Im Februar teilte sie ihm den – ebenfalls von dem Kameraden ihres Bruders erfahrenen – Wortlaut eines Aufrufs des polnischen Generals Sikorski mit, worin zur Sammlung der Kräfte für den bald zu erwartenden Tag der Befreiung aufgefordert wurde, und fügte Berichte über die Aufstellung einer Befreiungsarmee durch Sikorski und über Unruhen in Berlin und Wien bei; auch bat sie ihren Bruder, einen Mitgefangenen davon zu verständigen, daß dessen wertvolle Unterlagen in Oberschlesien vor den Deutschen gerettet worden seien. Beide Sendungen wurden wie zwei weitere, bereits im Dezember 1939 abgeschickte Sendungen angehalten, obwohl sie sämtlich in anderen Gegenständen versteckt worden waren.

Das Urteil führte aus, daß alle Bestrebungen, die eingegliederten Ostgebiete durch eine Förderung der kriegерischen Entwicklung oder durch Gewalt wieder vom Reich loszureißen, Vorbereitung zum Gebietshochverrat bedeuteten. Auf dieses Ziel arbeiteten halb-militärische illegale Organisationen hin, die eine bewaffnete Erhebung vorbereiteten und vom Ausland her durch führende Polen beeinflusst würden; insbesondere habe General Sikorski Offiziere in die Ostgebiete entsandt, um für die polnischen Legionen zu werben und die Geheimorganisationen zusammenzuschließen. Zugleich würden Propagandaschriften verbreitet, Waffen sowie Sprengstoff

⁶¹⁰ Urteil vom 30. 9. 1940 – 8 J 407/40 = 1 H 174/40 – gegen Annemarie Reiske, im BA.

gesammelt und Anschläge verübt. In Oberschlesien betätigte sich eine polnische Partisanenorganisation. In Kenntnis all dieser auf die Losreißung der eingegliederten Gebiete vom Reich gerichteten Bestrebungen habe die Angeklagte erschwerte Vorbereitung des Hochverrats begangen. Dagegen verneinte der Volksgerichtshof den Tatbestand der Feindbegünstigung. Bei der Festsetzung der Strafe wurde der Angeklagten, deren Vater im April 1940 unter dem Verdacht deutschfeindlicher Betätigung in Schutzhaft genommen worden war, zugute gehalten, daß sie nach Februar 1940 nicht mehr tätig geworden sei, und daß ihre Umsturzvorbereitungen in den ersten Anfängen entdeckt worden seien.

4. Die polnischen Legionen

Ebenso wie in den Tschechenverfahren mußte sich der Volksgerichtshof schon bald nach Kriegsausbruch auch mit polnischen Angeklagten beschäftigen, die in die von der polnischen Exilregierung im Ausland aufgestellten Legionen zu gelangen suchten, um dort an der Seite der Feindmächte für die Wiederherstellung eines selbständigen polnischen Staates zu kämpfen⁶¹¹. Die polnischen Legionen übten eine um so

⁶¹¹ Nach dem Lagebericht des ORA vom 2. 10. 1941 (s. Anm. 3) war in der Schweiz eine polnische Legion aufgestellt worden. Nach dem weiter unten mitgeteilten Urteil des VGH vom 10. 8. 1942 (Anm. 617) war diese Legion von den Schweizer Behörden interniert worden. Der frühere ORA Lautz hat in seiner eidesstattl. Versicherung vom 17. 1. 1947 (Anm. 562) zu den Fällen der polnischen Legion folgendes ausgeführt:

„Es ist uns amtlich bekannt geworden, daß in der Schweiz sich eine Organisation aufgetan hatte, die im großen Ausmaß flüchtigen Polen Hilfe gewährte, um zur polnischen Legion zu gelangen. Diese polnische Legion bestand unserer Kenntnis nach in England, aber auch in Afrika haben ja polnische Verbände gekämpft. Wenn nun ein Pole die Schweizer Grenze überschritt, dann bestand – namentlich beim Hinzutreten anderer Verdachtsgründe (wie in dem mir vorgehaltenen Fall, daß er als arbeitsscheu bekannt war, also offenbar nicht die Absicht nach neuer Arbeitssuche hatte) – hinreichender Verdacht, daß er zu dieser Organisation sich begeben wollte, es sei denn, daß er im Einzelfall glaubhaft das Gegenteil dargetun konnte. Tat er das aber, d. h. begab er sich ins Ausland, um auf der Feindseite gegen das Reich zu kämpfen, dann war das nach deutscher Gesetzgebung ein ganz klarer Fall der Begünstigung der Feindmacht, § 91 b des Strafgesetzbuches. Denn der § 91 b sagt ausdrücklich: Wer im Inland oder als Deutscher im Ausland es unternimmt, einer feindlichen Macht Vorschub zu leisten oder der eigenen Kriegsmacht zu schaden, wird so und so bestraft. Die Senate des Volksgerichtshofes haben diesen Rechtsstandpunkt alle geteilt, soweit sie mit der Materie befaßt waren, und entsprechend bestraft. Es kamen aber auch Fälle vor, wo man dem Angeklagten glaubte, daß er den Weg nicht zur Legion nehmen wollte, sondern aus irgendeinem anderen Grunde versucht hatte, in die Schweiz zu kommen.

Der in dem mir vorgetragenen Falle in der Anklageschrift enthaltene Satz: „Die Ermittlungen haben ergeben, daß der Angeschuldigte faul und arbeitsscheu ist, so daß nicht anzunehmen ist, daß er in der Schweiz Arbeit suchen wollte“, war zwar zur Widerlegung der Aussage des Angeklagten, daß er nur der besseren Arbeitsbedingungen wegen in die Schweiz gehen wollte, geeignet, in die gewählte beschimpfende Form hätte er aber nicht gekleidet werden sollen. Seine Aussage, daß es ihm zwar bekannt gewesen sei, daß irgendwo polnische Legionen beständen, daß es ihm jedoch unbekannt war, daß die Schweiz hiermit etwas zu tun haben konnte, und daß er nicht die Absicht gehabt habe, sich für diese Legion anwerben zu lassen, kann als ein verklaustriertes Geständnis im Hinblick darauf betrachtet werden, daß vor ihm viele polnische Arbeiter den Weg über die Schweiz in die polnische Legion gefunden hatten, daß das Bestehen der Legion weitgehend bekannt war und daß der Mann arbeitsscheu war. Meine ganze Abneigung gehörte der politischen Strafrechtspflege auch deshalb, weil in der politischen Strafrechtspflege sehr oft mit Schlüssen gearbeitet werden muß. Zum Beispiel: Hier ist ein Pole, sicherlich ein glühender Gegner des Reiches, er hat eine Arbeitsstelle, die

größere Anziehungskraft aus, als sie auf eine lange kriegerische Tradition zurückblickten; der Legionärsmarsch war die Nationalhymne Polens geworden. Das Reichsjustizministerium war der Ansicht, daß zur Verfolgung dieser Legionärswilligen die bestehenden Gesetze ausreichten, da insoweit der Tatbestand der Vorbereitung des Hochverrats gegeben sei, die das von den Legionen erstrebte Ziel, Teile des Reichsgebiets wieder mit Gewalt loszureißen, unter Strafe stellten. Das gelte auch für die im Altreich lebenden oder tätigen Polen, die durch Presse und Rundfunk hinreichend über die Kriegsziele der Feinde aufgeklärt worden seien. Überdies fielen derartige Handlungen auch unter den Tatbestand der Feindbegünstigung⁶¹². Demgemäß verfuhr auch der Volksgerichtshof.

Bereits eines der ersten Urteile des Volksgerichtshofs, das in diesem Rahmen erging, sah den Tatbestand der Vorbereitung des Hochverrats als gegeben an⁶¹³. Das Urteil führte aus, daß der Krieg zwar ein Akt der Gewalt im Sinne der Hochverratsvorschriften sei, der reguläre Krieg aber unter den Normen des Völkerrechts stehe, so daß Soldaten auch dann nicht rechtswidrig handelten, wenn der Krieg die Lostrennung von Teilen des Reichsgebiets zum Ziele habe. Diese Grundsätze hätten aber keine Geltung für die in den eingegliederten Ostgebieten oder dem Generalgouvernement lebenden Polen; diese lebten unter dem Schutz des Reiches und begingen Hochverrat, wenn sie von hier aus für die polnischen Legionen oder sonst für die Herstellung Polens tätig seien. Demgemäß erhob der Oberreichsanwalt am 27. August 1940 Anklage gegen sechs aus dem westlichen Galizien stammende Polen wegen Vorbereitung des Hochverrats und wegen Feindbegünstigung⁶¹⁴. Fünf der Angeklagten – drei Arbeiter und zwei Schlosserlehrlinge – hatten im März 1940 den Versuch unternommen, gemeinsam nach Ungarn zu flüchten, um sich dann zum Eintritt in die polnischen Legionen zu melden; sie wurden jedoch in der Slowakei festgenommen und der deutschen Grenzpolizei übergeben. Der sechste Angeklagte, ein Schmied, hatte die Flüchtlinge in Kenntnis ihrer Pläne beherbergt und bewirtet und ihnen den Weg zur Grenze gezeigt. Mit derselben rechtlichen Begründung wurde am 20. Januar 1941 ein in Kärnten als Landarbeiter beschäftigter, in der Sowjetunion geborener Pole angeklagt, der im Oktober 1940 andere Polen dazu aufgefordert hatte, mit ihm über Jugoslawien nach England zu fliehen, um dort in die polnische Legion einzutreten, jedoch unmittelbar vor der Ausführung dieses Planes verhaftet worden war⁶¹⁵. In diesem Fall lehnte jedoch der Volksgerichtshof

ihm nicht gefällt, er will weg. Er geht nach der Schweiz. Er hätte irgendwo anders hingehen können, aber das war das einzige Loch, das für ihn offen war. Es steht nun fest, daß er beim Überschreiten der Schweizer Grenze, wenn er später in der Schweiz der polnischen Legion beitreten will, es unternimmt, der feindlichen Macht Vorschub zu leisten. Da liegt bei rein politischer Betrachtung der Schluß eigentlich zwingend in der Luft: Er will dasselbe, was seine Kameraden auch taten.“

Lautz schätzt die Anzahl der Flüchtlinge, die wegen des Verlassens ihres Arbeitsplatzes zum Zwecke des Entkommens in die Schweiz nach den Hoch- und Landesverratsbestimmungen bestraft wurden, auf 150 bis 200. Vgl. dazu das Urteil des NMG III (Anm. 562), S. 180.

⁶¹² Gutachtliche Äußerung des Ministerialsachbearbeiters vom 31. 5. 1940 in den Generalakten des RJM betr. Hochverrat 4021 Bd. 3 (BA, Sign. R 22/955).

⁶¹³ Urteil vom 12. 8. 1940 – 1 H 119/40 –, angeführt in LK (Anm. 43) zu § 80 unter III und zu § 83 unter II 4, ferner zu § 91a unter III und zu § 91b unter IX.

⁶¹⁴ Anklageschrift vom 27. 8. 1940 – 9 J 129/40g – gegen Rylka und andere, im BA. Das Urteil – Az. 2 H 93/40 – war nicht zu ermitteln.

⁶¹⁵ Anklageschrift vom 20. 1. 1941 – 10 J 271/40g – gegen Bartosik, im BA.

die Anwendung der Vorschrift über Feindbegünstigung ab und verurteilte den Angeklagten außer wegen erschwerter Vorbereitung des Hochverrats wegen landesverräterischer Verabredung nach § 92 StGB, und zwar zu einer Zuchthausstrafe von drei Jahren und ebenso langem Ehrverlust⁶¹⁶. Das Urteil führte aus, daß die Aufforderung zum Eintritt in fremde Kriegsdienste dann keine Feindbegünstigung darstelle, wenn der Werber zugleich selber in die Streitkräfte des Gegners eintreten wolle; in diesem Fall solle die Vorschubleistung zugunsten des Feindes erst beginnen, wenn die Angesprochenen sich gemeinsam mit dem Werber in Marsch gesetzt hätten. Den Widerruf des Geständnisses des Angeklagten in der Hauptverhandlung, den der Angeklagte damit begründete, er sei bei den polizeilichen Vernehmungen geschlagen worden, was die als Zeugen vernommenen Polizeibeamten in gewissem Umfang zugaben, ließ der Volksgerichtshof nicht gelten, da der Angeklagte sein Geständnis auch vor dem Ermittlungsrichter wiederholt hatte.

Am 10. August 1942 wurde ein Pole zum Tode verurteilt, der nach der Anklageschrift versucht hatte, in die Schweiz zu gelangen, um dort in die polnische Legion einzutreten, an der Grenze aber aufgegriffen und dort gegen den ihn stellenden deutschen Zollbeamten gewalttätig geworden war. Das Urteil⁶¹⁷ sah es nicht als erwiesen an, daß der Angeklagte, der als landwirtschaftlicher Arbeiter in Deutschland beschäftigt war, von dem Bestehen einer polnischen Legion in der Schweiz Kenntnis hatte und in diese Legion habe eintreten wollen. Dagegen habe er seinen Arbeitgeber und das ganze deutsche Volk dadurch benachteiligt, daß er seinen Arbeitsplatz eigenmächtig verlassen habe; noch schwerer wiege die Gewaltanwendung gegen den Zollbeamten, so daß nach der Polenstrafrechtsverordnung nur die Todesstrafe in Frage komme. Bei der schweren Blutschuld, die das polnische Volk im August und September 1939 auf sich geladen habe, habe jeder Angehörige dieses Volkes die Verpflichtung, sich den deutschen Anordnungen willig zu fügen; ein Pole, der dem zuwider gegen einen deutschen Hoheitsträger Gewalt anwende, könne angemessen nur mit der höchsten Strafe belegt werden.

Zwei Tage später, am 12. August 1942, wurden drei aus dem Kreis Wongrowitz

⁶¹⁶ Urteil vom 25. 6. 1941 – 10 J 271/40g = 2 H 16/41 – gegen Bartosik, im DC.

In dem Urteil wurde zu der Nichtanwendung des § 91 b StGB zusätzlich ausgeführt:

„Daß nicht schon jede Aufforderung oder Verabredung zu einer landesverräterischen Handlung, die darauf abzielt, der Feindmacht Vorschub zu leisten, das Verbrechen nach § 91 b StGB begründet, sondern nur solche Handlungen, die als Unternehmen i. S. der §§ 87 und 91 b StGB gewertet werden können, ergibt sich daraus, daß sonst die Anführung des § 91 b StGB im § 92 StGB unverständlich wäre. Für die rechtliche Beurteilung, die der Senat der Handlung des Angeklagten zuteil werden läßt, kann aber auch herangezogen werden, daß, wenn die anderen, die der Angeklagte aufgefordert hatte, zugesagt hätten und alle übereingekommen wären, in die polnische Legion einzutreten, ihnen, so lange sie noch nichts unternommen hatten, was als Beginn der Ausführung des verabredeten Vorhabens gewertet werden könnte, nur das Verbrechen nach § 92 Abs. 1 angelastet werden müßte, da mehr als eine Verabredung nicht vorliegt. Daher kann auch die bloße Aufforderung des Angeklagten, die noch nicht einmal zu dem Ergebnis einer Verabredung gediehen war, nicht den Bestimmungen des § 91 b StGB, sondern nur jenen des § 92 Abs. 2 unterstellt werden. Dieses Verbrechen hat der Angeklagte in Tateinheit mit jenem der Vorbereitung des Hochverrats begangen.“

Nach dem ebenfalls im DC befindlichen Vollstreckungsheft wurde der Angeklagte am 25. 3. 1944 nach Strafverbüßung der Gestapo übergeben. Zu der Rechtsfrage vgl. auch das in Anm. 506 zum Abschnitt C erwähnte Urteil und die Ausführungen unter III 1 im Abschnitt C.

⁶¹⁷ Urteil vom 10. 8. 1942 – Az. unbekannt – gegen Ledwon. Der Fall ist eingehend geschildert in dem Urteil des NMG III (Anm. 562), S. 180ff.

stammende Polen ebenfalls wegen Vorbereitung des Hochverrats, wegen Feindbegünstigung und wegen Verstoßes gegen die Polenstrafrechtsverordnung zum Tode verurteilt⁶¹⁸. Die seit Oktober 1940 in einer Sodafabrik in Thüringen beschäftigten Angeklagten verließen am 23. August 1941 gemeinsam ihre Arbeitsstelle, fuhren mit der Bahn nach Vorarlberg und überschritten dort die Schweizer Grenze, wurden aber alsbald von Schweizer Beamten angehalten und nach Deutschland überstellt. Als Grund für ihre Handlungsweise gaben die Angeklagten vor Gericht an, sie seien mit den Arbeitsbedingungen in Thüringen unzufrieden gewesen und hätten sich in der Schweiz neue Arbeit suchen wollen; der polnischen Legion, von deren Bestehen sie keine Kenntnis gehabt hätten, hätten sie in der Schweiz nicht beitreten wollen. Diese Einlassung hielt der Volksgerichtshof für unglaublich; in Wahrheit hätten die Angeklagten der polnischen Legion beitreten wollen. Das Urteil wurde am 8. Oktober 1942 vollstreckt.

In der Nacht zum 28. Juli 1942 flüchteten zwei polnische Fremdarbeiter und ein englischer Kriegsgefangener, die sämtlich bei einem Landwirt in Westpreußen beschäftigt waren. Anstifter zur Flucht war der britische Gefangene, der die beiden Polen überredet hatte, mit ihm über Belgien und Frankreich nach England zu entweichen, wo die beiden Polen in die polnische Legion eintreten wollten. Unterwegs wurden die drei Flüchtlinge von zwei polnischen Landeseinwohnern aufgenommen und unterstützt, am übernächsten Tage jedoch ergriffen. Durch Urteil des Volksgerichtshofs vom 8. Februar 1943 wurden die beiden polnischen Fremdarbeiter und einer ihrer Helfer wegen Feindbegünstigung zum Tode verurteilt, während der andere Helfer wegen Beihilfe zur Feindbegünstigung nach der Polenstrafrechtsverordnung zu sieben Jahren verschärften Straflagers verurteilt wurde⁶¹⁹.

Am 20. Mai 1943 verurteilte der Volksgerichtshof einen aus der Krakauer Gegend stammenden Polen wegen Vorbereitung des Hochverrats, Feindbegünstigung und Verstoßes gegen die Polenstrafrechtsverordnung zum Tode⁶²⁰. Der 23 Jahre alte Angeklagte hatte wiederholt seinen Arbeitsplatz in Schlesien unerlaubt verlassen. Als er nach Verbüßung einer dreimonatlichen Haftstrafe wegen Arbeitsvertragsbruchs sich am 6. September 1942 erneut in der Absicht entfernte, in die Schweiz zu gehen und dort der polnischen Legion beizutreten, wurde er in einem Arbeitslager untergebracht, aus dem er wiederum fliehen konnte. Am 12. September wurde er in Vorarlberg bei dem Versuch verhaftet, die Schweizer Grenze zu überschreiten. Seine Behauptung, er habe sich in der Schweiz Arbeit suchen wollen, ließ der Volksgerichtshof nicht gelten. Der Angeklagte habe nämlich denjenigen Weg zur Schweizer Grenze gewählt, der von vielen aus dem Arbeitseinsatz in Deutschland flüchtenden Polen eingeschlagen werde, um in die polnischen Legionen zu gelangen. Infolge der allenthalben betriebenen Feindpropaganda sei den Polen bekannt, daß in der Schweiz durch Vermittlung des Konsuls der polnischen Exilregierung oder des englischen Konsuls die Gelegenheit gewährt werde, in die Legion aufgenommen zu

⁶¹⁸ Urteil vom 12. 8. 1942 – 10 J 234/41 g = 2 H 71/42 – gegen Mazur und andere, im BA unter R 60 II/66. Das Urteil ist auszugsweise in Anlage 15 wiedergegeben. Es ist ebenfalls angeführt in dem Urteil des NMG III (Anm. 562), S. 182f.

⁶¹⁹ Urteil vom 8. 2. 1943 – 2 J 619/42 g = 1 L 44/42 – gegen Lonski und andere, im BA.

⁶²⁰ Urteil vom 20. 5. 1943 – 9 J 195/42 g = 1 H 90/43 – gegen Bratek, im BA unter All. Proz. 1-XVII B/9.

Auch dieser Fall bildete Gegenstand des Urteils des NMG III (Anm. 562) S. 184.

werden, deren Ziel es sei, durch militärischen Einsatz auf der Feindseite den polnischen Staat wiederzuerrichten und die eingegliederten Ostgebiete gewaltsam vom Großdeutschen Reich loszutrennen. Auch der Angeklagte, der nach seinen mehrfachen Arbeitsvertragsbrüchen ohnedies eine den deutschen Belangen gegenüber abträgliche Einstellung besitze, habe dies gewußt. Zudem sei seine Schutzbehauptung die gleiche, wie sie von allen zur Legion strebenden Polen vorgebracht werde, was zeige, daß sie offensichtlich von der polnischen Propaganda für den Fall des Mißlingens der Flucht als Ausrede von vornherein empfohlen worden sei. Der Angeklagte habe das Wohl des deutschen Volkes bewußt dadurch geschädigt, daß er seinen wichtigen Arbeitsplatz in der Landwirtschaft, noch dazu in der Erntezeit, böswillig verlassen und seine Arbeitskraft dem deutschen Volk habe entziehen wollen. Angesichts des Mangels an landwirtschaftlichen Arbeitern komme es für die Ernährung des deutschen Volkes und damit für sein siegreiches Durchhalten im Kampf um die Freiheit auf jede einzelne Arbeitskraft an; jede Entziehung von Arbeitskräften auch nur von geringstem Umfang sei im totalen Krieg den deutschen Interessen schädlich. Das Urteil wurde am 19. Juli 1943 vollstreckt.

Am Tage nach dieser Verhandlung erging ein weiteres Todesurteil gegen einen einundzwanzigjährigen, aus Wolhynien stammenden Polen⁶²¹. Der als Hausdiener in einem Berliner Krankenhaus beschäftigte Angeklagte hatte ebenfalls schon einmal erfolglos versucht, seinen Arbeitsplatz zu verlassen, um nach Dänemark zu gelangen, und deswegen zwei Monate Lagerhaft verbüßt. Im Sommer 1942 überredete er einen jüngeren, in einer Fabrik tätigen Landsmann aus Galizien, mit ihm in die Schweiz zu gehen. Beide wurden am 6. August bei dem Versuch, die Schweizer Grenze zu überschreiten, festgenommen. In dem Urteil wurde ausgeführt, daß sich der Nachweis des Versuchs, in die polnische Legion zu gelangen, nicht habe erbringen lassen, zumal beide Angeklagte einen wenig militärischen und eher verweichlichten Eindruck machten. Doch hätten sie durch das Verlassen ihrer Arbeitsplätze das Wohl des Deutschen Reiches geschädigt und sich damit nach der Polenstrafrechtsverordnung vergangen. Bei dem angeklagten Hausdiener habe auf die grundsätzlich vorgesehene Todesstrafe erkannt werden müssen; er gehöre jener polnischen Intelligenzschicht an, die der Träger des Widerstandsgedankens sei, habe schon einmal einen Fluchtversuch unternommen und sei für das Schicksal seines Mittäters, dem er geistig weit überlegen sei, verantwortlich. Der letztere habe einen wenig selbständigen Eindruck gemacht; gegen ihn wurde auf acht Jahre Straflager erkannt.

Um dieselbe Zeit wurden weitere drei Polen wegen eines ähnlichen Sachverhalts, wie er Gegenstand des Urteils vom 12. August 1942 gebildet hatte, zum Tode verurteilt⁶²². Da der Reichsjustizminister eine Begnadigung ablehnte, ist auch in diesem Fall damit zu rechnen, daß die Verurteilten hingerichtet wurden.

Zwei weitere Todesurteile ergingen am 23. September 1943 gegen zwei in einem Nürnberger Industriewerk beschäftigte polnische Arbeiter, die im August 1942 heimlich ihre Arbeitsstelle verlassen hatten, um über die Schweiz in das feindliche

⁶²¹ Urteil vom 21. 5. 1943 – 9 J 190/42g = 1 H 110/43 – gegen Stefanowicz und andere, im BA unter R 60 II/64. Das Urteil ist in der in Anm. 437 erwähnten eidesstattl. Versicherung eines früheren Ermittlungsrichters des VGH einer starken Kritik unterzogen worden.

⁶²² Urteil gegen Kalicki und andere, erwähnt in dem Urteil des NMG III (Anm. 562) S. 183 f. Wegen des Urteils vom 12. 8. 1942 vgl. Anm. 618.

Ausland zu gelangen, wo sie sich zum Heeresdienst oder zum Arbeitseinsatz gegen das Reich melden wollten⁶²³. Schon nach zwei Tagen waren sie in Vorarlberg gefaßt worden. Das Urteil des Volksgerichtshofs führte aus, wer es in einer Zeit, in der die Kriegslage eine wesentliche Verschärfung erfahren habe, unternehme, seine ihm zugewiesene Arbeitsstelle in Deutschland zu verlassen und zum Feinde überzulaufen, könne mit keiner Milde des Gerichts rechnen. Auf Todesstrafe müsse auch gegen den jugendlichen Angeklagten erkannt werden, der zwar zur Tatzeit erst wenig über 16 Jahre alt gewesen sei, auf den als Polen aber das Jugendgerichtsgesetz keine Anwendung finde.

Weniger streng verfuhr der Volksgerichtshof am selben Tag mit einem anderen polnischen Fremdarbeiter, der mit zwei Landsleuten ebenfalls geflohen, auch mit seinen Begleitern in die Schweiz gelangt, von dort jedoch abgeschoben worden war, so daß er am 12. Mai 1942 festgenommen werden konnte. Der Volksgerichtshof führte in dem Urteil aus, die Flucht habe dazu gedient, die im Rahmen der Reichsverteidigung eingesetzte Arbeitskraft des Angeklagten dem Reich zu entziehen und damit das Wohl des Reiches zu schädigen. Da es sich bei dem Angeklagten um einen willensschwachen Menschen handele, der dem Einfluß anderer Polen erlegen sei, werde er nur zu Straflager, allerdings auf die Dauer von acht Jahren verurteilt⁶²⁴.

Soweit in den in diesem Abschnitt angeführten Fällen den polnischen Angeklagten die Absicht nachzuweisen war, in die polnischen Legionen einzutreten, war rechtlich gegen die Anwendung des § 91 b StGB nichts einzuwenden; da bereits das Unternehmen der Feindbegünstigung unter Strafe gestellt war, konnten auch mißglückte Versuche erfaßt werden. Die angeführten Urteile lassen jedoch erkennen, daß der Volksgerichtshof bei der Feststellung der Absicht des Legionsbeitritts sehr großzügig verfuhr und, wie der frühere Oberreichsanwalt zugab⁶²⁵, weitgehend mit Schlußfolgerungen arbeitete. Das galt erst recht für die Annahme des Hochverrats. Die Angeklagten beherrschte vor allem der Gedanke, zur Wiedererrichtung eines selbständigen Polens beizutragen. Soweit sie gebietsmäßige Vorstellungen hinsichtlich der eingegliederten Ostgebiete hatten, war die Annahme des Hochverrats nach dem Urteil des Nürnberger Militärgerichtshofes III mit dem Völkerrecht nicht vereinbar⁶²⁶; das darüber hinausgehende Bewußtsein, daß ein wiederhergestelltes Polen auch Teile des alten Reichsgebietes umfassen könnte, war schwerlich bei allen Tätern vorhanden. Für diejenigen – vielleicht nicht häufigen – Fälle, in denen bei strengen Beweisanforderungen nur die Absicht nachweisbar war, sich in der Schweiz oder im sonstigen Ausland einen neuen Arbeitsplatz zu suchen, kamen in erster Linie die damaligen harten Vorschriften über den Bruch des Arbeitsvertrages in Betracht⁶²⁷. Ohnedies drohte den Fremdarbeitern im Falle eines eigenmächtigen Verlassens ihrer Arbeitsplätze die Übergabe an die Geheime Staatspolizei, was die Einweisung in ein Konzentrationslager oder die außergerichtliche Hinrichtung bedeutete⁶²⁸.

⁶²³ Urteil vom 23. 9. 1943 – 10 J 199/42g = 1 L 67/43 – gegen Palczewski und andere, im BA.

⁶²⁴ Urteil vom 23. 9. 1943 – 10 J 188/42g = 1 H 237/43 – gegen Krotofil, im BA.

⁶²⁵ S. Anm. 611.

⁶²⁶ S. Anm. 601.

⁶²⁷ Vgl. § 11 der VO über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 1. 9. 1939 (RGBl. I, S. 1685), § 1 der 4. DurchführungsVO hierzu vom 28. 10. 1941 (RGBl. I, S. 664) und die VO zur Sicherung des totalen Kriegseinsatzes vom 25. 8. 1944 (RGBl. I, S. 184).

⁶²⁸ Vgl. hierzu die Ausführungen in dem Urteil des NMG III (Anm. 562), S. 135f.

Die Anwendung der Polenstrafrechtsverordnung vom 4. Dezember 1941 war nur möglich, wenn schon in der Aufgabe auch nur eines einzelnen Arbeitsplatzes eine Schädigung des Reichswohles und eine Gefährdung des Kriegsausganges gesehen wurde. Daß der Volksgerichtshof so weit ging, diese Voraussetzungen auch in Einzelfällen zu bejahen, entsprach seiner grundsätzlich extensiven Rechtsanwendung und Gesetzesauslegung.

V. DIE VERFAHREN GEGEN DEN WIDERSTAND DER SLOWENEN

Nach der Niederwerfung Jugoslawiens waren Teile des Landes in das Gebiet des Großdeutschen Reiches eingegliedert worden. Es handelte sich im wesentlichen um die im Frieden von St. Germain von Österreich abgetretenen Teile der Untersteiermark und um südliche Randstriche Kärntens. Die in diesen Gebieten wohnhaften, oft den überwiegenden Hundertsatz der Bevölkerung ausmachenden Slowenen lehnten sich jedoch teilweise gegen die deutsche Herrschaft auf und schlossen sich zu Banden zusammen, die von der in Kroatien und Slawonien bestehenden Widerstandsbewegung unterstützt wurden. So übersandte der Chef der Sicherheitspolizei und des SD am 3. April 1942 dem Reichsjustizministerium Richtlinien, die von der kommunistischen Partei Jugoslawiens herausgegeben waren und zum Kampf gegen die nationalsozialistischen Eindringlinge aufforderten⁶²⁹. Am 1. August 1942 teilte der Oberreichsanwalt in einem Lagebericht⁶³⁰ mit, daß die slowenischen Banden in der Oberkrain dem Befehl des ehemaligen serbischen Generals Draža Mihajlović unterständen, der in weiten Teilen Jugoslawiens eine Partisanenbewegung entfacht hatte. Der dadurch erzeugten Unruhe suchten die Gauleiter durch den verstärkten Einsatz von Militär und Polizei und eine drakonische Justiz zu begegnen. In diesem Bestreben sahen sich die Parteistellen durch die lange Dauer der Verfahren behindert. So klagte die Partei-Kanzlei der NSDAP in einem Schreiben an den Reichsjustizminister vom 18. April 1942 über die ungewöhnliche Dauer dreier Verfahren wegen kommunistischer Betätigung im Industriegebiet der Steiermark, worauf der Reichsjustizminister antwortete, daß sich diese Verfahren gegen hunderte von Beschuldigten richteten⁶³¹. Am 4. Februar 1943 legte der Kärntner Gauleiter dem

⁶²⁹ Das Schreiben findet sich in den Akten R 22 Gr 5/XXIII/1 Bd. 3 des RJM (BA, Sign. R 22/20062).

⁶³⁰ S. Anm. 3.

⁶³¹ Vorgänge in den in Anm. 629 angeführten Akten. In dem Antwortschreiben des RJM vom 1. 5. 1942 – III a 361/42g – an die Parteikanzlei der NSDAP heißt es:

„Ich habe der beschleunigten Durchführung der Strafverfahren wegen Hoch- und Landesverrats bereits allgemein meine besondere Aufmerksamkeit zugewendet und das Erforderliche veranlaßt, um die größtmögliche Abkürzung der Verfahrensdauer zu erreichen. Man kann aber nicht übersehen, daß derartige Verfahren mit oft mehreren Hundert Beschuldigten, deren Tätigkeit sich nicht nur auf größere geschlossene Gebiete erstreckt, sondern die auch mit höheren Funktionären im In- und Ausland in Verbindung stehen, immer eine längere Dauer beanspruchen werden, wenn nicht die im Kriege besonders wichtige restlose Erfassung sämtlicher Beteiligten und ihre Überführung in der Hauptverhandlung in Frage gestellt werden soll. Die hierin begründeten Schwierigkeiten wurden in den vorliegenden Sachen sowohl bei der Reichsanwaltschaft als beim Generalstaatsanwalt in Wien dadurch erhöht, daß polizeiliche Einberufungen einen Wechsel des Sachbearbeiters erforderlich machten.“

Reichsjustizminister die besonderen Schwierigkeiten in seinem Gau dar, die dadurch hervorgerufen würden, daß das slowenische Element außerordentlich unruhig und die Grenze nach Süden nicht hinreichend geschützt sei, so daß dort reichsfeindliche Auführer eindringen könnten. Auf die Bitte des Gauleiters wurde der Oberreichsanwalt angewiesen, die aus dem Gau Kärnten anfallenden Hochverrattssachen mit größter Beschleunigung zu behandeln und ausschließlich dem Volksgerichtshof vorzulegen⁶³². Im Januar und März 1943 beschwerte sich auch der Gauleiter der Steiermark sowohl schriftlich wie einem Abgesandten des Reichsjustizministeriums gegenüber über die schleppende Justiz, die es nicht fertig bringe, einen Täter binnen zwei oder drei Monaten nach seiner Verhaftung abzuurteilen; statt dessen dauerten die Verfahren anderthalb Jahre. Er erklärte eine Verstärkung des Volksgerichtshofs für notwendig und bat um Verlegung eines Senats des Volksgerichtshofs nach Graz, eine Bitte, der – wie bereits erwähnt⁶³³ – nicht stattgegeben wurde. Am 3. Juni 1944 beklagte sich der Gauleiter von Kärnten erneut über die verzögerliche Aburteilung der Bandenmitglieder. Fast alle Verfahren seien endlos hinausgezogen, was offenbar auf Mangel an Kräften bei dem Volksgerichtshof und der Reichsanwaltschaft beruhe und was zu sehr nachteiligen Folgen geführt habe; jede abschreckende Wirkung fehle, da die Urteile erst viele Monate, zuweilen sogar Jahre nach der Festnahme der Täter gefällt würden. Die Lage des Gau es erfordere das Eingreifen eines schlagkräftigen Gerichts; werde dieses Gericht nicht eingesetzt, so liege die Entscheidung über Leben und Tod der Bandentäter bei der Polizei, was unerwünscht sei und politisch verheerend wirke. Dem Schreiben war eine Liste von zwölf Verfolgten beigefügt, die seit 1942 und 1943 in Haft waren; dabei wurde bemerkt, daß auch eine schon früher dem Reichsjustizminister vorgelegte Liste die endlose Verzögerung der Verfahren bei dem Volksgerichtshof ergebe. Auch in diesem Fall wurde der Wunsch nach Verlegung eines Senats des Volksgerichtshofs nach Kärnten abgelehnt⁶³⁴. Immerhin ermächtigte der Reichsjustizminister nunmehr den Oberreichsanwalt zur Abgabe von Verfahren an den Generalstaatsanwalt in Graz, der angewiesen wurde, diese Sachen mit größter Beschleunigung zu bearbeiten; zugleich wurde dem Oberlandesgerichtspräsidenten in Graz aufgegeben, einen Senat für Hochverrattsverfahren einzurichten, vor dem die aus dem Reichsgau Kärnten anfallenden Sachen verhandelt werden sollten⁶³⁵. Im Rahmen des Ganzen gesehen erreichte die Aufstandsbewegung in den südlichen Alpengauen nicht die Ausmaße der tschechischen oder polnischen; jedenfalls ist die Zahl der Urteile des Volksgerichtshofs gegen Teilnehmer und Anhänger dieser Bewegung nicht hoch⁶³⁶. Ein anschauliches Beispiel für die Schwierigkeiten, die der deutschen Herrschaft in den genannten Gebieten bereitet wurden, bot ein Massenverfahren, das der Volksgerichtshof vom 7. bis 9. April 1943 unter dem Vorsitz von Freisler in Klagenuft verhandelte und das sich gegen 35 Slowenen, darunter vierzehn Frauen, richtete, die

⁶³² Ein Vermerk über die Besprechung findet sich in den Akten R 22 Gr 5/337 des RJM (BA, Sign. R 22/4062).

⁶³³ S. die Darstellung unter II 1 im Abschnitt A und die Anm. 127 dortselbst.

⁶³⁴ S. die Darstellung unter II 1 im Abschnitt A und die Anm. 128 dortselbst.

⁶³⁵ Das Ermächtigungsschreiben des RJM vom 12. 8. 1944 – 4021-III a I 221/44 – findet sich in den Generalakten 4021 Su des RJM betr. Hochverrat und Landesverrat in den sudetendeutschen Gebieten (BA, Sign. R 22/957).

⁶³⁶ Vgl. im übrigen zu dem Vorstehenden auch Aulacher, Rechtspflege in der Untersteiermark (DR 1944, S. 271).

fast sämtlich aus dem südlichen Kärnten stammten und als Bandenmitglieder oder Bandenhelfer wegen Vorbereitung des Hochverrats und wegen Feindbegünstigung angeklagt waren⁶³⁷. Zwei der Angeklagten, beides desertierte deutsche Soldaten, hatten sich als Bandenmitglieder betätigt, zeitweise auch einer Oberkrainer Bande angeschlossen; einer von ihnen war auch an der Ermordung eines deutschen Försters und an der Plünderung eines Gehöftes im August 1942 beteiligt. Ein dritter Angeklagter, ein Büchsenmacher, hatte die Bande mit Waffen und Munition versehen; sechs weitere Angeklagte, darunter ein achtzehnjähriger Postfacharbeiter, hatten die Bande durch die Gewährung von Unterkunft, Verpflegung oder auf andere Weise so sehr unterstützt, daß sie der Volksgerichtshof nach dem Motto: „Gleiche Brüder – gleiche Kappen“ zu der Bande rechnete. Alle diese neun Angeklagten wurden zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt, weil sie, wie es im Urteilspruch hieß, „im Kriege im deutschen Kärntnergau terroristischen kommunistisch eingestellten bewaffneten Banden angehört“ hatten, „die die deutsche und überhaupt die reichstreuere Bevölkerung terrorisierten, Deutsche ermordeten und Gehöfte plünderten, und Teile des Reiches von ihm losreißen wollten.“ Auch den Postfacharbeiter schützte seine Jugend nicht vor dem Todesurteil. Von ihm hieß es in den Gründen:

„Welch starker Haß gegen Deutschland diesen Angeklagten beseelt, zeigt auch folgendes: In der Hauptverhandlung hat er – ein Angestellter der deutschen Reichspost!!! – auf Vorhalt seiner polizeilichen Geständnisse gemeint, die Beamten könnten ja viel hineinschreiben, und auf Vorhalt, daß es ihm auch vorgelesen sei, es sei ja möglich, daß ihm die Beamten beim Vorlesen Teile des Protokolls unterschlagen haben!! Ist er auch noch jung, so zeigen doch seine Handlungsweise und seine Verbissenheit, daß er schon ein ausgewachsener Schwerverbrecher ist (§ 1 der Verordnung zum Schutze gegen jugendliche Schwerverbrecher). Er muß also wie die anderen bisher genannten Angeklagten behandelt werden.“⁶³⁸

Acht weitere Angeklagte, darunter sechs Frauen, wurden wegen Beihilfe zu diesen Delikten verurteilt, im wesentlichen, weil sie den Bandenmitgliedern gelegentlich Lebens- oder Genußmittel gegeben oder Essen gebracht hatten; sie erhielten Zuchthausstrafen von zwölf bis zu vier Jahren und entsprechenden Ehrverlust.

Bei einer siebenten weiblichen Angeklagten, einem neunzehnjährigen Mädchen, das einem Deserteur Suppe gebracht und mit ihm ein Stelldichein verabredet hatte, sah der Volksgerichtshof keinen Straftatbestand als erfüllt an, verurteilte die Angeklagte aber dennoch zu zwei Jahren Gefängnis mit folgender Begründung:

„Daß K. Deserteur war, wußte sie. Nun steht zwar nirgends ausdrücklich im deutschen Strafrecht, daß man einem Desertierten im Kriege nicht helfen darf. Aber das gesunde Volksempfinden hält es für strafwürdig, wenn man das tut. Und was das gesunde Volksempfinden für strafwürdig hält, muß auch bestraft werden (§ 2 StGB).“⁶³⁹

Mit der gleichen Begründung wurde die einundzwanzigjährige Schwester dieses Mädchens zu neun Monaten Gefängnis verurteilt, weil sie von dem Besuch eines Deserteurs bei ihrer Tante keine Anzeige erstattet hatte. Insoweit hieß es im Urteil:

„Man muß aber auch anzeigen, wenn man erfährt, daß sich im Kriege irgendwo im Lande ein deutscher Deserteur herumtreibt. Das verlangt das gesunde Volksempfinden.“

⁶³⁷ Urteil vom 9. 4. 1943 – 1 J 142, 143, 144, 145/43 = 1 H 83, 84, 85, 86/43 und 6 J 18/43 g = 1 H 87/43 – gegen Olip und andere, im BA.

⁶³⁸ Wegen der VO zum Schutze gegen jugendliche Schwerverbrecher s. Anm. 448.

⁶³⁹ Wegen § 2 StGB vgl. Anm. 20 zum Abschnitt C.

Und es hält nach der Überzeugung des Volksgerichtshofs auch für strafwürdig, wenn man das nicht tut; selbst dann, wenn man dadurch, wie in diesem Falle, nächste Verwandte kompromittieren muß . . . (§§ 2, 139 StGB).“

Wegen Nichtanzeige wurden auf Grund des § 139 StGB schließlich zwei weitere weibliche Angeklagte, von denen die eine die Braut, die andere die Schwester von Deserteuren waren, zu je zwei Jahren Gefängnis verurteilt.

Das Urteil befaßte sich noch mit einer weiteren slowenischen Bande, die in der Gegend von Eisenkappel tätig war. Vier Angeklagte, die „mit den Deserteurbanden derart gemeinsame Sache gemacht“ hätten, daß „sie ihnen zugerechnet werden“ müßten, wurden ebenfalls wegen Vorbereitung des Hochverrats und wegen Feindbegünstigung zum Tode und dauernden Ehrverlust verurteilt. Einer von ihnen, ein Landwirt, nach dem Urteil der aktivste aller Bandenmitglieder, beherbergte zwei Bandenmitglieder, darunter eine verwundete, in dem Urteil als Flintenweib bezeichnete Frau, führte beide zu ihrer Bande zurück, sammelte Geld für die Bande, gewährte auch anderen Bandenmitgliedern Unterkunft und Verpflegung, veranlaßte einen Soldaten zur Fahnenflucht, stiftete Polen zur Bildung einer den Banditen verbündeten Truppe an und verbreitete slowenische Flugblätter mit kommunistischem Inhalt. Er warb auch einen Gesinnungsgenossen – einen Bauern – an, der seinerseits die Bande unterstützte und an der Bildung der polnischen Bande sowie an der Desertion seines zur deutschen Wehrmacht eingezogenen Bruders beteiligt war; auch dieser Angeklagte wurde zum Tode verurteilt. Die beiden anderen zum Tode Verurteilten waren die Schwester und der Bruder eines zu der Eisenkappeler Bande gehörenden Deserteurs. Der Bruder war an der Ermordung des deutschen Försters, die Schwester an der Verleitung des deutschen Soldaten zur Fahnenflucht beteiligt; außerdem hatte die letztere Kurier- und sonstige Hilfsdienste für die Bande geleistet.

Auch in diesem Komplex wurden neun Angeklagte wegen Beihilfe zu Zuchthausstrafen zwischen acht und zwei Jahren und entsprechendem Ehrverlust verurteilt, unter ihnen drei Frauen. Acht dieser Angeklagten hatten Bandenmitglieder verpflegt, die Bande geldlich unterstützt oder Banditen bei sich beherbergt und beköstigt. Der neunte Angeklagte dieser Gruppe, ein bei Beginn der Feindseligkeiten mit Jugoslawien aus der Belgrader Garde desertierter Arbeiter, wurde mit drei Jahren Zuchthaus bestraft, weil er die zum Tode verurteilte Frau auf ihren Gängen zu der Bande mehrfach begleitet und keine Anzeige erstattet hatte. Wegen Nichtanzeige der Bandentätigkeit, von der er Kenntnis erhalten hatte, wurde schließlich auch der letzte Angeklagte, ein Schuhmachergeselle, zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt.

Im Nachgang zu diesem Urteil wurden am 2. August 1943 zwei Frauen – Mutter und Tochter – wegen Unterstützung eines der am 9. April zum Tode verurteilten Bandenmitglieder mit je acht Monaten Gefängnis bestraft. Die Gefängnisstrafen wurden als durch die Untersuchungshaft verbüßt erklärt⁶⁴⁰.

Zwei andere Angeklagte, ein Auszügler und seine Tochter, beide aus der Gegend von Klagenfurt und Reichsdeutsche, wurden am 6. September 1943 wegen Verletzung der Anzeigepflicht zu je vier Jahren Gefängnis verurteilt⁶⁴¹. Nach den sehr knappen, von Freisler verfaßten Urteilsgründen hatten sich die Angeklagten mit ihrer Furcht vor den Banditen zu entschuldigen gesucht. Hierzu hieß es:

⁶⁴⁰ Urteil vom 2. 8. 1943 – 7 J 237/43 = 1 H 168/43 – gegen Elise Kraiger und andere, im BA.

⁶⁴¹ Urteil vom 6. 9. 1943 – 7 J 365/43 = 1 H 206/43 – gegen Bromann und andere, im BA.

„Diese Furcht kann sie aber nicht entschuldigen. Im Kampf ums Reich ist Furcht niemals Entschuldigungsgrund. Wo käme das Reich hin, wenn das Gericht die Spekulation der Terroristen als richtig anerkennen würde!“

Dagegen sprach der Volksgerichtshof am 7. Dezember 1942 einen aus Jugoslawien stammenden Volksdeutschen, der als Landarbeiter in Kärnten beschäftigt war, von dem Vorwurf frei, Jugoslawen aufgefordert zu haben, mit ihm in die Oberkrain zu gehen und sich den dortigen kommunistischen Banden anzuschließen, um das Land gewaltsam zu befreien⁶⁴².

Freigesprochen mangels Beweises wurde auch am 7. Oktober 1943 ein Handelsangestellter aus St. Veit, der beschuldigt war, einem slowenischen Mädchen einen Sowjetstern und einen russischen Uniformknopf gezeigt und dabei das Mädchen in kommunistischem Sinne zu beeinflussen versucht, an demselben Abend es auch unternommen zu haben, einen deutschen Soldaten zur Fahnenflucht zu verleiten⁶⁴³.

In diesem Zusammenhang ist noch ein Verfahren zu erwähnen, das den Legionärsfällen ähnelte, aber nur entfernt mit der slowenischen Widerstandsbewegung in Verbindung stand. Am 23. Januar 1945 erhob der Oberreichsanwalt Anklage gegen einen 38 Jahre alten Bulgaren, der seit 1932 eine Gärtnerei bei Wien betrieb, wegen Beihilfe zur Feindbegünstigung und zur Vorbereitung des Hochverrats⁶⁴⁴. Der Angeschuldigte hatte nach der Anklage im Oktober 1943 zwei Kroaten und zwei jugendlichen Deutschen Unterkunft gewährt, obwohl er erkannte, daß sie sich auf dem Weg nach Kroatien befanden, um sich den dortigen Tito-Partisanen anzuschließen; zu diesem Zweck hatten sie sich mit Schußwaffen versehen. Doch mißlang ihr Vorhaben: bei dem Versuch des illegalen Grenzübergangs wurden sie festgenommen.

⁶⁴² Urteil vom 7. 12. 1942 – 7 J 400/42 = 1 H 222/42 – gegen Hafner, im BA.

⁶⁴³ Urteil vom 7. 10. 1943 – 7 J 182/43 = 1 H 201/43 – gegen Bogatain, im BA.

⁶⁴⁴ Anklageschrift vom 23. 1. 1945 – 7 J 5/45 – gegen Bankoff, im IfZ (Sign. Fa 117/266).

F. VERFOLGUNG DER WIDERSTANDSKÄMPFER DES 20. JULI 1944

I. DER URSPRUNG DER PROZESSE UM DEN 20. JULI 1944

Vor dem endgültigen Zusammenbruch sollte sich noch einmal das nationalsozialistische Regime als brutale Tyrannei offenbaren und zwar in den Prozessen gegen die Widerstandskämpfer des 20. Juli 1944. Diese Prozesse, überhastet und unwürdig durchgeführt, erwiesen sich schon nach den ersten Verhandlungen als nichts anderes denn als Mittel zur Beseitigung zahlloser Mißliebiger, wie dies zehn Jahre zuvor anlässlich des sogenannten Röhmputsches geschehen war¹; nur besorgten diesmal das Hinmorden nicht die Erschießungskommandos der SS, sondern der Volksgerichtshof. Zwar wurden die Prozesse unter Ausschluß der Öffentlichkeit durchgeführt, doch war die Zahl der zugelassenen und beordneten Zuhörer so groß, daß der Verhandlungsverlauf nicht geheim blieb, derjenige des ersten Prozesses gegen die Spitzen der Militärverschwörung drang sogar in weite Kreise. Die theatralische Rolle, die Freisler spielte, die Herabwürdigung und Erniedrigung der in ihren Rechten verkürzten Angeklagten, die rigorose Beschneidung des nur in seinen Vordergrunden erörterten Prozeßstoffes, der vielfach von vornherein feststehende Ausgang der Verfahren und die sich daran unmittelbar anschließende Hinrichtung der zum Tode Verurteilten – alles das verriet eine straffe Regie, bot ein Schauspiel, zu dem sich der noch verbliebene Flitter der Justiz hergeben mußte, und ließ keinen Zweifel daran, daß hier unter dem Deckmantel des Rechts und dem Mißbrauch des Gesetzes Dinge vollzogen wurden, die in Wahrheit längst beschlossen waren. Noch bestürzender war die Erkenntnis, daß es sich bei dem Kreis der Angeklagten und Widerstandskämpfer keineswegs, wie dies in den amtlichen Verlautbarungen nach dem Attentat dem Volk versichert worden war, um eine kleine reaktionäre und entwurzelte Clique handelte, sondern daß hier die vielverästelte Bewegung einer Auslese in Erscheinung getreten war². Hier vereinigten sich Angehörige des alten Adels, dessen Familien seit Jahrhunderten dem Staat ihre Dienste geliehen hatten und mit seiner Geschichte eng verknüpft waren, Streiter und Dulder der Kirchen, Vertreter der Werk tätigen – meist in der Arbeiterbewegung bewährte Männer –, Offiziere und Beamte aller Rangstufen und Dienstklassen und Repräsentanten der Wissenschaft und der geistigen Berufe mit der großen Schar der freiheitlich Gesinnten aus allen Schichten und Landesteilen. Sie verband keine festgefügte Organisation, die bei der scharfen Überwachung gar nicht hatte entstehen können, sondern die Einsicht in die Unfähigkeit und Untaten des Regimes, die Erkenntnis der Kriegslage, vor allem aber eine auf sittlichen und ethischen Grundsätzen beruhende gemeinschaftliche

¹ Vgl. Zeller, Geist der Freiheit. Der zwanzigste Juli, München 1957, Sonderausgabe, S. 312.

² Wie Zeller, a.a.O. (Anm. 1), S. 308, ausführt, wurden zur Vertuschung der wirklichen Ausdehnung der Verschwörung nur die ersten Hinrichtungen bekanntgegeben, die späteren aber geheimgehalten. Der „SS-Bericht über den 20. Juli“, dessen Zuverlässigkeit allerdings angezweifelt wird, gibt die Zahl der nach dem 20. Juli Verhafteten mit 7000 an, Bundeszentrale für Heimatdienst, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 1), S. 165. Nach Pechel, Deutscher Widerstand (Anm. 3, Nr. 9), S. 11, wurden allein in Hamburg 693 Personen wegen Teilnahme an der Erhebung vom 20. Juli 1944 verhaftet. Ebenso Rothfels (Anm. 3, Nr. 11), S. 16.

Überzeugung. Daß sich die geistige, politische und militärische Auslese gegen Hitler und seine Diktatur erhoben hatte, brachte das Regime um das letzte Vertrauen und legte dessen Brüchigkeit bloß. Zu deutlich sprang in die Augen, daß sich diese Männer, von denen nicht wenige vordem überzeugte Anhänger des Nationalsozialismus gewesen waren, nicht zur Begehung eines schimpflichen Verrats zusammengefunden hatten, sondern zu dem Versuch, in höchster Not und letzter Stunde Reich und Volk vor dem Sturz in den Abgrund zu bewahren.

Es ist hier nicht der Ort, eine erneute Darstellung des in dem Attentat vom 20. Juli gipfelnden Widerstandes zu geben. Die Ursprünge und Geschichte des Widerstandes, der Umfang der Verschwörung, die Pläne und Ziele der leitenden Männer, der Anschlag selber, die Vorgänge in Berlin und Paris und das Schicksal der Beteiligten und Betroffenen ist so oft und so ausführlich beschrieben worden, daß alles dies keiner erneuten Schilderung bedarf³. Darzustellen ist dagegen an dieser Stelle der Verlauf wie der Ausgang der Prozesse vor dem Volksgerichtshof; auch hierbei kann in einem gewissen Ausmaße auf bereits vorliegende Veröffentlichungen zurückgegriffen werden.

Hitler gedachte zunächst, seine Rache an den Attentätern des 20. Juli 1944 in der Form eines groß angelegten öffentlichen Prozesses zu nehmen, der durch Presse, Rundfunk und Film zur Kenntnis breiter Kreise gebracht werden sollte⁴. Unter dem Einfluß Himmlers, der die Auswirkungen auf die Volkstimmung wohl zutreffender beurteilte, jedenfalls Bedenken geltend machte, bestimmte Hitler sodann, daß die Aburteilung unter weitgehendem Ausschluß der Öffentlichkeit vor einem begrenzten und streng ausgewählten Zuhörerkreis erfolgen sollte. Diese Aburteilung wurde dem Volksgerichtshof übertragen, und zwar offensichtlich auf Betreiben Thieracks, der sogleich an Hitler und Bormann geschrieben und beide für die Be-

³ S. die Literaturnachweise bei P. Hoffmann, Widerstand-Staatsstreich-Attentat. Der Kampf der Opposition gegen Hitler, München 1969, S. 924 bis 942, und bei Helmuth Groscurth, Tagebücher eines Abwehroffiziers 1938–1940. Mit weiteren Dokumenten herausgeg. v. H. Deutsch und H. Krausnick, unter Mitarb. v. H. von Kotze, Stuttgart 1970, S. 556 bis 562. Für die Schilderung des Sachverhalts, der der Anklage und der Verurteilung in den einzelnen Prozessen zugrunde lag, wurde hier vor allem folgende Literatur benutzt: (1) Bundeszentrale für Heimatdienst: 20. Juli 1944. Ein Drama des Gewissens und der Geschichte. Dokumente und Berichte, Freiburg 1961; (2) v. Gostomski-Loch, Der Tod von Plötzensee, Freising 1969; (3) W. Hammer, Hohes Haus in Henkers Hand, Frankfurt a. M. 1956; (4) P. Hoffmann, a.a.O. (s. o.); (5) Kosthorst, Die deutsche Opposition gegen Hitler zwischen Polen- und Frankreichfeldzug, Bonn 1955; (6) Annedore Leber, Das Gewissen entscheidet, Berlin–Frankfurt a. M. 1957; (7) Annedore Leber, Das Gewissen steht auf, Berlin–Frankfurt a. M. 1956; (8) Irmgard von der Lüche, Elisabeth von Thadden. Ein Schicksal unserer Zeit, Düsseldorf–Köln 1966; (9) R. Pechel, Deutscher Widerstand, Erlenbach–Zürich 1947; (10) G. Ritter, Carl Goerdeler und die deutsche Widerstandsbewegung, Stuttgart 1954; (11) H. Rothfels, Die deutsche Opposition gegen Hitler, Krefeld 1951; (12) F. v. Schlabrendorff, Offiziere gegen Hitler, Zürich 1951; (13) H. Schorn, Der Richter im Dritten Reich, Frankfurt a. M. 1959; (14) Spiegelbild einer Verschwörung. Die Kaltenbrunner-Berichte an Bormann und Hitler über das Attentat vom 20. Juli 1944. Geheime Dokumente aus dem ehemaligen Reichssicherheitshauptamt, herausgeg. vom Archiv Peter, Stuttgart 1961; (15) E. Zeller, Geist der Freiheit. Der zwanzigste Juli, München 1957. Bei der Darstellung der Beteiligung der einzelnen Angeklagten am Widerstand wird in der Folge verschiedentlich auf eine umfangreiche Aufzählung der Fundstellen innerhalb der genannten Bücher für jeden Einzelfall verzichtet, da die entsprechenden Seiten anhand der Personenregister leicht feststellbar sind.

⁴ Vgl. hierzu Zeller, a.a.O. (Anm. 1), S. 304: Bundeszentrale für Heimatdienst, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 1), S. 165f.; Buchheit, Richter in roter Robe, München 1968, S. 126f.

trauung des Volksgerichtshofes gewonnen hatte⁵. Dabei kam Thierack Hitlers immer stärkere Abneigung gegen die Militärjustiz zustatten, die er der Komplizenschaft, jedenfalls aber der Sympathie für die militärischen Attentäter verdächtigte; bei Thierack und erst recht bei Freisler mag das Bestreben eine Rolle gespielt haben, wenigstens in der politischen Strafjustiz das Reichskriegsgericht vollends auszuschalten und dessen Zuständigkeit in diesem Bereich auf den Volksgerichtshof übergehen zu lassen⁶.

Der Betrauung des Volksgerichtshofs standen die gesetzlichen Vorschriften entgegen, wonach für die der Wehrmacht angehörenden Widerstandskämpfer das Reichskriegsgericht zuständig war. Um diese Regelung zu umgehen, verfiel Hitler auf den Gedanken, einen militärischen Ehrenhof zu errichten, der sich für die Ausstoßung der beteiligten Offiziere aus der Wehrmacht aussprechen sollte, um dann die Ausgestoßenen der „Volksjustiz“ zu überantworten. Mit dieser ausgeklügelten Regelung suchte Hitler seinen Rachedurst zu tarnen, indem er die ihm ergebenen Offiziere zwang, ihre eigenen Kameraden für wehrunwürdige Verbrecher zu erklären. Da aber die Wehrmachtgerichtsbarkeit auch für ehemalige Soldaten zuständig blieb, wenn die Tat während der Zugehörigkeit zur Wehrmacht begangen war, änderte Hitler eigenmächtig die Zuständigkeitsregelung, entzog die Beteiligten der Wehrmachtjustiz und überantwortete sie dem Volksgerichtshof⁷.

⁵ Vgl. den in der Anlage 16 wiedergegebenen Schriftwechsel (Nürnberg. Dok. NG-416, Archiv d. IfZ).

⁶ Vgl. hierzu Buchheit, a.a.O. (Anm. 4), S. 135ff., und eidestattl. Versicherung des Berliner Rechtsanwalts Dr. Behling vom März 1947 (Nürnberg. Dok. NG-1007, Archiv d. IfZ).

⁷ Die ursprüngliche Zuständigkeit des VGH nach § 2 der MilStGO i. d. F. des G. zur Änderung des MilStGB und der MilStGO vom 23. 11. 1934 (RGBl. I, S. 1165) war nach Wiedererrichtung des RKG zugunsten des letzteren beseitigt worden, vgl. Art. 2, Nr. 1, und Nr. 19, § 35q der VO zur Änderung der MilStGO und des Einführungsg. zu ihr vom 5. 9. 1936 (RGBl. I, S. 718) und § 55 der Neufassung der MilStGO (RGBl. 1936, I, S. 755). Bei Kriegsausbruch wurde an der Zuständigkeit des RKG nichts geändert, vgl. §§ 2, 14 der KStVO vom 17. 8. 1938 (RGBl. 1939, I, S. 1457) in Verbindung mit § 3 des MilStGB i. d. F. v. 10. 10. 1940 (RGBl. I, S. 1347). Schon § 6 der vorerwähnten MilStGO i. d. F. v. 5. 9. 1936 hatte die Fortdauer der wehrmachtgerichtlichen Zuständigkeit auch für den Fall der Beendigung des Verhältnisses normiert, das die Militärgerichtsbarkeit begründete. Im Anschluß hieran bestimmte auch die ebenfalls vorgenannte KStVO vom 17. 8. 1938 in einem durch die VO vom 1. 11. 1939 (RGBl. I, S. 2132) eingefügten neuen § 2a:

„Wird das Verhältnis beendet, das die Kriegsgerichtsbarkeit begründet, so bleibt wegen der vorher begangenen Straftaten die Zuständigkeit der Wehrmachtgerichte bestehen. Der Gerichtsherr kann jedoch die Strafverfolgung an eine andere Gerichtsbarkeit abgeben, aber nur, wenn sich die Zuwiderhandlung ausschließlich gegen die allgemeinen Strafgesetze richtet. Er kann die Abgabe bis zur Verkündung des Urteils erster Rechtsstufe widerrufen, wenn besondere militärische Belange es erfordern.“

Die Abgabemöglichkeit bestand bei den militärischen Widerstandskämpfern nicht, so daß für sie weiterhin die Militärgerichtsbarkeit bestanden hätte. S. hierzu das Urteil des BGH vom 12. 2. 1952 – 1 Str 658/51 = BGHSt 2, 173, 178 (unten Anm. 254); ferner Gribbohm, Der Volksgerichtshof, in: Juristische Schulung. Zeitschrift für Studium und Ausbildung, 1969, S. 55, 58; Schorn, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 13), S. 68, 171 f.; Schmidt, Freisler (DRiZ 1970, S. 328); Hoffmann, a.a.O. (Anm. 3), S. 624f. Die offenbar bei letzteren und bei v. Gostomski-Loch, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 2), S. 183, vertretene Auffassung, die Offiziere hätten ohnedies dem VGH unterstanden, so daß die Einsetzung eines Ehrenhofes überflüssig gewesen sei, ist unzutreffend. S. auch Kapitel II 1 im Abschnitt B und die dortige Anm. 71. Auch Hoffmann scheint, a.a.O., der Ansicht zuzuneigen, der VGH hätte auch ohne den Eingriff Hitlers die militärischen Widerstandskämpfer aburteilen können, und zwar auf Grund des G. zur Ände-

Dem Ehrenhof sollten nur Feldmarschälle und Generäle angehören; den Vorsitz sollte der dienstälteste Offizier des Heeres, Generalfeldmarschall von Rundstedt, führen. Unter ihm trat der Ehrenhof erstmals am 4. August 1944 zusammen und schloß gemäß dem Verlangen Hitlers eine Reihe von Offizieren, darunter Feldmarschall von Witzleben, die Generäle von Hase und Stieff und die am 20. Juli in der Bendlerstraße umgekommenen Verschwörer, darunter Generaloberst Beck und Graf von Stauffenberg, als erste aus dem Heere aus⁸.

nung von Vorschriften des allgemeinen Strafverfahrens, des Wehrmachtstrafverfahrens und des StGB vom 16. 9. 1939 (RGBl. I, S. 1841). Dieses G sah jedoch für den Fall der Verbindung von Verfahren sowohl gegen militärische wie gegen bürgerliche Beschuldigte eine nicht ganz einfache Regelung vor und bestimmte zudem, daß Verfahren, für die das RKG zuständig war, nur durch eine Vereinbarung des RJM mit dem Chef des OKW an den VGH gelangen konnten. Diesen Weiterungen wurde durch die Ausstoßung der militärischen Widerstandskämpfer aus der Wehrmacht begegnet, womit die Betroffenen zugleich enteehrt wurden. Noch am 29. 7. 1944 hatte das RSHA von einer Überstellung der militärischen Verschwörer an einen Sonder-senat des RKG gesprochen, vgl. Spiegelbild einer Verschwörung, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 14), S. 93. Durch einen weiteren Erl. Hitlers vom 20. 9. 1944 wurden schließlich alle politischen Strafverfahren gegen Wehrmachtangehörige den Militärgerichten entzogen und dem VGH bzw. den SGen zugewiesen; s. Abschnitt B unter II 1 und die dortige Anmerkung 79.

⁸ Vgl. hierzu Zeller, a.a.O. (Anm. 1), S. 304; Buchheit, a.a.O. (Anm. 4), S. 135ff.; v. Schlabrendorff, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 12), S. 107; Ferdinand Prinz v. d. Leyen, Rückblick zum Mauerwald, München 1966, S. 141. Vgl. auch die damalige Feindpropaganda hinsichtlich des Ehrenhofes in: Spiegelbild einer Verschwörung (Anm. 3, Nr. 14), S. 235, 240f., 279. Am 5. 8. 1944 verbreitete das Deutsche Nachrichtenbüro folgende Meldung:

„Führerhauptquartier 4. August.

Das Heer hat dem Führer den Wunsch unterbreitet, zu sofortiger Wiederherstellung seiner Ehre schnellstens durch eine rücksichtslose Säuberungsaktion auch von den letzten am Anschlag vom 20. Juli 1944 beteiligten Verbrechern befreit zu werden. Es möchte die Schuldigen sodann der Volksjustiz überantwortet sehen.

Der Führer hat diesem Wunsch entsprochen, zumal der schnelle und tatkräftige Zugriff des Heeres selbst den volks- und hochverräterischen Anschlag im Keime erstickt hat. Im Einzelnen hat der Führer bestimmt: Ein Ehrenhof von Feldmarschällen und Generälen des Heeres hat zu prüfen: Wer an dem Anschlag irgendwie beteiligt ist und aus dem Heere ausgestoßen werden soll. Wer als verdächtig zunächst zu entlassen sein wird.

In diesen Ehrenhof hat der Führer berufen: Generalfeldmarschall Keitel, Generalfeldmarschall von Rundstedt, Generaloberst Guderian, General der Infanterie Schroth, Generalleutnant Specht. Als Vertreter General der Infanterie Kriebel, Generalleutnant Kirchheim. Der Führer hat sich vorbehalten, über die Anträge des Ehrenhofs persönlich zu entscheiden.

Soldaten, die der Führer ausstößt, haben keine Gemeinschaft mehr mit den Millionen ehrenhafter Soldaten des Großdeutschen Reiches, die die Uniform des Heeres tragen, und mit den Hunderttausenden, die ihre Treue mit dem Tode besiegelten. Sie sollen daher auch nicht von einem Gericht der Wehrmacht, sondern zusammen mit anderen Tätern vom Volksgerichtshof abgeurteilt werden. Dasselbe muß gelten für Soldaten, die zunächst aus der Wehrmacht entlassen werden.

Der vom Führer berufene Ehrenhof des Heeres ist am 4. August zusammengetreten und hat auf Grund der vorliegenden Untersuchungsergebnisse dem Führer folgende Anträge unterbreitet: Aus der Wehrmacht werden ausgestoßen:

Die in Haft befindlichen: Generalfeldmarschall von Witzleben, General der Nachrichtentruppe Fellgiebel, Generalleutnant von Hase, Generalmajor Stieff, Generalmajor von Tresckow, Oberst i. G. Hansen, Oberstleutnant i. G. Bernardis, Major i. G. Hayessen, Hauptmann Klausung, Oberleutnant d. R. Graf von Schulenburg, Oberleutnant d. R. von Hagen, Leutnant d. R. Graf Yorck von Wartenburg. Die am 20. Juli standrechtlich erschossenen: General der Infanterie Olbricht, Oberst i. G. Graf von Stauffenberg, Oberst i. G. Quirnheim, Oberleutnant d. R. von Haeften. Die Verräter, die sich durch Selbstmord selbst schuldig bekannt haben: Generaloberst a. D. Beck, General der Artillerie Wagner, Oberst i. G. Freytag-Loringhoven,

Um dieselbe Zeit wurde Oberreichsanwalt Lautz zu Thierack gerufen, der ihm im Beisein von Freisler und Kaltenbrunner eröffnete, daß auf Anordnung Hitlers die Verschwörer des 20. Juli von dem Volksgerichtshof abgeurteilt werden sollten, und der ihn anwies, die Verfahren selber und in eigener Verantwortung zu bearbeiten und zu überwachen, wofür er von den sonstigen Dienstgeschäften freigestellt wurde⁹. Im übrigen hatte Hitler persönlich für die Durchführung der Verfahren bis in die Einzelheiten gehende Anweisungen erteilt: die Angeklagten durften nicht zu lange zu Wort kommen, die gegen sie zu erkennende Todesstrafe sei durch Erhängen binnen zwei Stunden nach der Urteilsverkündung zu vollziehen; geistlicher Beistand sei zu verweigern und die Hauptverhandlung wie auch die Hinrichtung sei zu filmen. Es scheint, daß Freisler zur Entgegennahme dieser Weisungen von Hitler empfangen wurde¹⁰ – eine Gunst, die Freisler bei seinem Amtsantritt nicht gewährt worden war.

II. DIE VORLÄUFER

Schon vor dem Anschlag auf Hitler und der darauf folgenden Vernichtung seiner Gegner griff die Geheime Staatspolizei in die Widerstandskreise hinein, ohne dabei freilich den Umfang der Verschwörung aufzudecken oder das Attentat vom 20. Juli 1944 zu verhüten. Eine dieser polizeilichen Aktionen richtete sich gegen den sogenannten Solf-Kreis, eine lose gesellschaftliche Vereinigung, die sich um die in Berlin lebende Witwe des im Jahre 1936 verstorbenen deutschen Botschafters in Tokio, Wilhelm Solf, gebildet hatte und der vornehmlich oppositionell eingestellte Beamte des Auswärtigen Amtes angehörten. Die Mitglieder dieses zwanglosen Zirkels beschränkten sich mehr oder weniger auf regimefeindliche Betrachtungen und Gespräche; nur einige wenige standen ohne Wissen der anderen mit dem eigentlichen Verschwörerkerkreis in Verbindung. Im Sommer 1943 griff die Geheime Staatspolizei erstmals in diesen Kreis ein¹¹; später wurde der ganze Solf-Kreis auf Grund der Angaben eines Spitzels, eines jüngeren Arztes an der Berliner Charité, ausgehoben. Zu diesen weiteren Verhafteten gehörten unter anderem Frau Solf selber, ferner

Oberleutnant Schrader. Die Fahnenflüchtigen: General der Artillerie Lindemann, Major i. G. Kuhn (zu den Bolschewisten übergelaufen).

Ein Antrag auf Ausstoßung des ehemaligen Generalobersten Hoepner erübrigt sich, da Hoepner – als im Jahre 1942 bereits aus der Wehrmacht ausgestoßen – dem Heer nicht mehr angehört. Der Führer hat den Anträgen stattgegeben. Die Ausgestoßenen werden dem Volksgerichtshof zur Aburteilung übergeben. Die Verhandlung vor dem Volksgerichtshof gegen die Schuldigen findet in Kürze statt.“

Zitiert nach Max Domarus, Hitler. Reden und Proklamationen 1932–1945, München 1965, Bd. II, zweiter Halbbd., S. 2137f.

⁹ Eidesstattl. Versicherung des früheren ORA Lautz vom 17. 6. 1948 (Nürnberg. Dok. NG-5405, Archiv d. IfZ).

¹⁰ Vgl. hierzu Zeller, a.a.O. (Anm. 1), S. 304, 307; Bundeszentrale für Heimatdienst, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 1), S. 165f., 182; eidesstattl. Versicherung des Pfarrers Dr. Harald Poelchau vom Oktober 1946 (Nürnberg. Dok. NG-559, Archiv d. IfZ), Buchheit, a.a.O. (Anm. 4), S. 272.

¹¹ Eine dieser Verhaftungen traf den Diözesenpriester Dr. Metzger, der an einer Veranstaltung des Solf-Kreises teilgenommen hatte und hierbei von einer Denunziantin zur Abfassung des an den schwedischen Erzbischof in Uppsala gerichteten Briefes veranlaßt worden war. Der Fall ist im Abschnitt D und in Anm. 275 dortselbst geschildert.

die Helferin des Roten Kreuzes Elisabeth von Thadden und der frühere Gesandte Dr. Otto Kiep. Die Verhandlung gegen sie und drei weitere Angeklagte fand vor dem Volksgerichtshof am 1. Juli 1944 statt.

Elisabeth von Thadden, als Tochter eines Landrats 1890 in Ostpreußen geboren, war in der Sozialfürsorge und in der Jugenderziehung tätig gewesen, hatte dann selbst ein Landerziehungsheim für Mädchen gegründet, das 1941 geschlossen wurde, da es keine Gewähr für eine nationalsozialistische Erziehung biete, und war schließlich beim Deutschen Roten Kreuz, dann seit Anfang 1943 in Soldatenheimen in Frankreich beschäftigt¹². Während eines Urlaubs hatte sie in Berlin am 10. September 1943 für Mitglieder des Solfkreises einen Tee gegeben, an dem unter anderem Frau Solf, Dr. Kiep, der frühere Staatssekretär Dr. Zarden und der Legationsrat Dr. Hilger van Scherpenberg, Schwiegersohn des früheren Reichsbankpräsidenten Dr. Hjalmar Schacht, teilnahmen. Bei der Erörterung der am Vortage erfolgten Kapitulation Italiens wurden die Kriegsaussichten besprochen, wobei Dr. Kiep den Krieg als verloren bezeichnete, wenn nicht ein Wunder geschehe, und von der Möglichkeit eines Staatsstreiches sprach; hierauf wurden die Namen von Männern genannt, die bei den feindlichen Westmächten Vertrauen finden könnten, und Maßnahmen zur Behebung der Notlage nach Kriegsende erwogen. Durch den Denunzianten, der an dem Gespräch teilnahm, ließ sich Frau von Thadden bestimmen, einen – inhaltlich bedeutungslosen – Brief an den ihr seit ihrer Jugendzeit bekannten, in Zürich lebenden Sozialpädagogen Friedrich Wilhelm Siegmund-Schultze zu schreiben und dem Spitzel zur Beförderung anzuvertrauen, was insofern verhängnisvoll war, als nach der Kenntnis der Geheimen Staatspolizei Siegmund-Schultze im Auftrage Goerdelers Verbindungen zu der englischen Regierung und Kirche herzustellen suchte und mit dem ebenfalls in der Schweiz lebenden früheren Reichskanzler Joseph Wirth verkehrte, der sowohl zu der deutschen Opposition wie zu englischen Kreisen Beziehungen unterhielt¹³. Als weitere Aufklärung infolge der Enttarnung des Spitzels nicht mehr möglich war, schritt die Geheime Staatspolizei zur Aushebung des Solf-Kreises, Frau von Thadden wurde in Frankreich, wohin sie inzwischen zurückgekehrt war, am 12. Januar 1944 verhaftet; vier Tage später erfolgte die Verhaftung Kieps.

Dieser – 1886 als Sohn eines deutschen Konsuls in Schottland geboren – war nach dem Studium der Rechtswissenschaft in Deutschland und London und der Teil-

¹² Elisabeth von Thadden war die Schwester des späteren Kirchentagspräsidenten von Thadden; das Stammgut Trieglaff der Familie lag in Pommern. Zu dem Werdegang Elisabeths von Thadden vgl. Irmgard von der Lüche, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 8), und Hühne, Thadden-Trieglaff, Stuttgart 1959, S. 157 ff., ferner Ricarda Huch, Gesammelte Werke, Bd. 5, S. 1012 ff.

¹³ Der Verlauf der Zusammenkunft vom 10. 9. 1943 ist eingehend geschildert bei Irmgard von der Lüche, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 8), S. 200 ff. Zu dem Treiben des Spitzels vgl. dortselbst S. 177 f., 192 ff., 208 ff., 264 sowie die eidesstattliche Versicherung des Rechtsanwalts Dr. Behling (Anm. 6). Bei dem Spitzel handelte es sich um den jungen Berliner Arzt Dr. Reckzeh, der der ihm nach Kriegsende drohenden Verhaftung durch die Flucht in den Sowjetsektor Berlins entging, wo er unbehelligt blieb. S. im übrigen auch Hoffmann, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 4), S. 51, und die dortige Anm. 90, S. 678. Wegen Siegmund-Schultze vgl. Ritter, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 10), S. 252, 316, 317 f., und die Anm. 1 zu S. 198, 40 zu S. 252 und 9 zu S. 318; ferner Hoffmann, a.a.O., S. 196, 286. Vgl. ferner Siegmund-Schultze, Die deutsche Widerstandsbewegung im Spiegel der ausländischen Literatur, Stuttgart 1947. In: Spiegelbild einer Verschwörung (Anm. 3, Nr. 14) ist der Genannte auf S. 509 fälschlich als „Pfarrer Siegmund Schulze“ erwähnt.

nahme am ersten Weltkrieg in den diplomatischen Dienst eingetreten und im Jahre 1930 zum deutschen Generalkonsul in New York ernannt worden, hatte diesen Posten jedoch nach 1933 wegen seiner Teilnahme an einer amerikanischen Veranstaltung zu Ehren Albert Einsteins aufgeben müssen. Nach anderweiter Verwendung im auswärtigen Dienst war er im Kriege als Reserveoffizier in der Auslandsabteilung des Oberkommandos der Wehrmacht tätig, von wo aus er in Beziehungen zu den Kreisen um Goerdeler trat, der ihn für eine neue Reichsregierung, die nach dem Sturz Hitlers gebildet werden sollte, als Presseleiter der Reichskanzlei in Aussicht genommen hatte. Ehe er wegen seiner Teilnahme an der Teegesellschaft, bei der er auch von Zersetzungerscheinungen an der Ostfront gesprochen hatte, verhaftet wurde, erhielt er eine Warnung durch den Grafen von Moltke, der daraufhin selber verhaftet wurde, und zwar noch vor dem Zugriff der Geheimen Staatspolizei gegen den Solf-Kreis¹⁴.

In der Hauptverhandlung bewahrte Elisabeth von Thadden Haltung und Würde, wurde aber von Freisler bewußt lächerlich gemacht. Ihre Verteidigung litt von vornherein darunter, daß sie die Nachricht von der Verhandlung erst drei Tage zuvor erhalten hatte, ihr die Anklageschrift nicht zum Lesen ausgehändigt worden war und sie den ihr von Amts wegen beigeordneten Verteidiger erst in der Hauptverhandlung sah und sprechen konnte. Kiep hatte seine Sache verloren gegeben und verteidigte sich kaum. Nach fast vierzehnstündiger Verhandlung verkündete Freisler gegen 22 Uhr das Urteil, das bei beiden auf Todesstrafe und dauernden Ehrverlust lautete. In der Urteilsbegründung erklärte Freisler, Frau von Thadden habe als Angehörige eines preußischen Adelsgeschlechts und in führender Erzieherstellung durch Zweifel an dem Endsieg die Wehrkraft beeinträchtigt; der Volksgerichtshof sei es dem Siege schuldig, so treulose Verräter zum Tode zu verurteilen. Der Angeklagte van Scherpenberg verteidigte sich mit Unterstützung seines bewährten Anwalts so geschickt, daß er der Verurteilung wegen Hochverrats und Wehrkraftzersetzung entging und lediglich wegen Nichterstattung einer Anzeige zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt wurde. Er hatte den Ausführungen Kieps in der Teegesellschaft widersprochen und diese Gesellschaft frühzeitig verlassen. Zwei weitere Teilnehmerinnen der Teegesellschaft, darunter die Tochter des erwähnten Staatssekretärs Dr. Zarden, der sich vor der Verhandlung das Leben genommen hatte, wurden freigesprochen. Das Verfahren gegen Frau Solf schließlich war bald nach Verhandlungsbeginn abgetrennt und vertagt worden¹⁵.

Die Todesurteile wurden an Kiep am 26. August, an Elisabeth von Thadden am 8. September 1944 vollstreckt¹⁶. Kiep wurde noch vor seiner Hinrichtung in die

¹⁴ Zu dem gesamten Sachverhalt s. die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 6, 7, 10, 12, 14, 3, 9, 11 und 4. Nach Irmgard von der Lüche, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 8), S. 284, wurden insgesamt 76 Mitglieder des Solfkreises verhaftet.

¹⁵ Der Verlauf und Ausgang der Hauptverhandlung ergibt sich aus der im IfZ befindlichen „Führerinformation“ Nr. 181 des RJM vom 18. 7. 1944. Die Hauptverhandlung ist auch geschildert bei Irmgard von der Lüche, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 8), S. 247 ff. Az. des Verfahrens: 2 J 243/44 gRs.

¹⁶ Zu der Hinrichtung von Elisabeth von Thadden s. Irmgard von der Lüche, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 8), S. 269 ff., 279 ff. Die Angabe in dem Buch der Bundeszentrale für Heimatdienst, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 1), S. 186, Elisabeth von Thadden sei „erschossen“ worden, ist offensichtlich unzutreffend. Nach dem im DC befindlichen Gefangenenbuchauszug des Strafgefängnisses Plötzensee in Berlin wurde Kiep dort am 6. 8. 1944 vom Zuchthaus Brandenburg eingeliefert und vom 11. bis 23. 8. 1944 der Gestapo überstellt; der Auszug enthält auch das Datum der

Vernehmungen wegen des Attentats gegen Hitler vom 20. Juli hineingezogen und hierbei brutalsten Quälereien unterworfen¹⁷. Wie später bei zahlreichen Widerstandskämpfern wurde auch seine Frau verhaftet und bis zu seiner Hinrichtung in einem Konzentrationslager festgehalten. Der nach der Festnahme seines Vaters zur Kriegsmarine einberufene Sohn des Ehepaares Kiep ging gegen Ende desselben Jahres mit seinem Schiff unter.

Die Abtrennung des Verfahrens gegen die ebenfalls am 12. Januar verhaftete Angeklagte Hanna Solf erfolgte keineswegs, wie dies ihr Verteidiger beantragt hatte, um die Sache wegen der besonders erfolgreichen Vertretung der deutschen Interessen durch den verstorbenen Ehemann der Angeklagten niederzuschlagen, sondern um die gegen Frau Solf erhobene Beschuldigung auszudehnen. Beschränkte sich nämlich der bisherige Anklagevorwurf auf die Zusammenkunft vom 10. September 1943, so wurde nunmehr das gesamte Geschehen im Solf-Kreis zum Gegenstand des Verfahrens gemacht. Am 15. November 1944 erhob der Oberreichsanwalt Nachtragsanklage gegen Frau Hanna Solf und gleichzeitig Anklage gegen fünf weitere Mitglieder des Kreises¹⁸. Bei diesen nunmehr in das Verfahren einbezogenen weiteren Angeklagten handelte es sich um drei frühere Angehörige des Auswärtigen Dienstes, nämlich den Wirklichen Legationsrat a. D. Dr. Richard Kuenzer, den früheren Botschaftsrat Albrecht Graf von Bernstorff und den ehemaligen Referenten Dr. Maximilian von Hagen, ferner um die Tochter der Angeklagten Frau Solf, die Gräfin Lagi Ballestrem, und einen katholischen Geistlichen, Professor Friedrich Erxleben, sämtlich aus Berlin. Die Anklage legte ihnen zur Last, bei ihren Zusammenkünften im Solf-Kreis als Gegner des Nationalsozialismus defaitistische Gespräche geführt, führende nationalsozialistische Persönlichkeiten gehässig kritisiert und verunglimpft, die Möglichkeit eines gewaltsamen Umsturzes in Erwägung gezogen, die Bildung einer neuen Regierung erörtert und sich über Einzelheiten einer Kriegsbeendigung und eines Friedensschlusses unterhalten zu haben. Als führend bei diesen Gesprächen wurde der fast siebzigjährige Dr. Kuenzer bezeichnet, der schon im Jahre 1923 aus dem diplomatischen Dienst ausgeschieden, sodann einige Jahre Direktor des Berliner Zentrums-Blattes „Germania“ gewesen war und sich darauf in der Wirtschaft betätigt hatte. Ihm wurde besonders seine Verbindung zu dem früheren Reichskanzler Dr. Wirth, seine Bekanntschaft mit dem inzwischen zum Tode verurteilten Diözesanpriester Dr. Metzger¹⁹ und eine dem Sohne der Frau

Hinrichtung. In einer von Häftlingen der Berliner Strafanstalt Plötzensee geführten Liste ist als Hinrichtungstag Kieps fälschlich der 25. 8. 1944 angegeben, v. Gostomski-Loch, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 2), S. 184, und viertes Bild hinter S. 164 und S. 186. Bei Pechel, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 9), S. 330f., sind die Vollstreckungsdaten richtig angegeben.

¹⁷ Kiep war ein Freund des zu den Engländern übergelaufenen deutschen Abwehragenten Erich Vermehren, dessen Flucht zur Absetzung des deutschen Abwehrchefs Admiral Canaris führte, vgl. v. Gostomski-Loch, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 2), S. 195f.; Ritter, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 10), S. 365, und Hoffmann, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 4), S. 348. Die Angabe bei v. Gostomski-Loch, S. 196, Kiep sei am 1. Juli verhaftet worden, beruht auf einem offensichtlichen Versehen, zumal auf S. 195 als Datum der Verhaftung richtig Januar 1944 angegeben worden ist.

¹⁸ Abdrucke der Anklageschrift – Az. 2 J 578/44 gRs = 1 L 467/44 – finden sich im IfZ unter Fa 117/305 und im BA unter R 60 II/70. Zu Kuenzer s. auch Spiegelbild einer Verschwörung, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 14), S. 421, 520; Pechel, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 9), S. 224f.; Hoffmann, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 4), S. 50, 51, 124, 135. Zu Graf von Bernstorff vgl. Ritter, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 10), S. 185, und Anm. 69 zu S. 263; Rothfels, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 11), S. 101 mit Anm. 74; Hoffmann, a.a.O. S. 50f., 87, 180.

¹⁹ Vgl. Anm. 11.

Solf gegenüber getane Äußerung, man müsse Hitler niederschießen wie einen tollen Hund, zur Last gelegt. Auch sei er nach der Errichtung des Protektorats nach London geflogen, um die englische Regierung zu veranlassen, Churchill in das Kabinett aufzunehmen und der nationalsozialistischen Regierung keine weiteren Zugeständnisse zu machen, und schließlich habe er in der Haft einen regierungsfeindlichen Aufruf verfaßt. Graf von Bernstorff, der bis November 1933 Botschaftsrat in London gewesen, 1937 aus dem diplomatischen Dienst ausgeschieden und seither als Bankier tätig war, habe den Sturz der nationalsozialistischen Regierung und einen Friedensschluß mit England befürwortet und ebenso wie Dr. Kuenzer Greuelpropaganda getrieben. Professor Erleben, wie Kuenzer Teilnehmer des ersten Weltkrieges, Armeeoberpfarrer a. D. und Seelsorger am Berliner Invalidenhaus, habe über die Verfolgung der Juden und Kirchen geschimpft und bis Ende 1941 den Londoner Rundfunk abgehört. Frau Hanna Solf und ihre kränkelige Tochter, Gräfin Ballestrem, hätten sich an allen diesen defaitistischen und hetzerischen Gesprächen und an den Umsturzplanungen beteiligt, Frau Solf habe durch häufige Einladungen diese Gespräche überhaupt erst ermöglicht. Bei diesen fünf Angeschuldigten nahm die Anklage Wehrkraftzersetzung, Vorbereitung des Hochverrats und Feindbegünstigung an. Dem Angeschuldigten von Hagen wurde nur die Nichtanzeige eines Verbrechens zur Last gelegt; er sei Zeuge des Treibens des Solfkreises gewesen, habe aber keine Anzeige erstattet. Bezeichnend ist, daß die Anklage selbst erwähnte, zu genau festgelegten Plänen wären die Besprechungen der Angeschuldigten noch nicht gereift. Nicht minder bezeichnend war, daß gegen Frau Hanna Solf erst am 8. August 1944, also erst nach der ersten Verhandlung gegen sie vom 1. Juli 1944, gegen die anderen, zum Teil schon seit Juli 1943 inhaftierten Angeschuldigten, überhaupt kein Haftbefehl erlassen war.

Zu der zunächst für Dezember 1944 vorgesehenen, dann mehrfach verlegten und schließlich auf den 28. April 1945 angesetzten Verhandlung gegen Frau Solf und ihre fünf neuen Mitangeklagten kam es jedoch nicht mehr. Frau Solf und ihre Tochter wurden nach langer Haft in Strafanstalten und Konzentrationslagern bei Kriegsende befreit; ebenso erlangten Dr. von Hagen und Professor Erleben ihre Freiheit wieder. Dr. Kuenzer und Graf von Bernstorff dagegen wurden kurz vor Kriegsende am 24. April 1945 ermordet²⁰.

Eine zweite weit aggressivere Gruppe bildeten der Kaufmann Nikolaus Christoph von Halem und der frühere Legationsrat Herbert Mumm von Schwarzenstein. Beide waren aus dem Staatsdienst – der eine als Jurist, der zweite als Diplomat – geschieden, um nicht Hitler dienen zu müssen, dessen erklärte Gegner sie von vornherein waren. Von Halem, Sohn eines Landrats aus Westpreußen, aber aus friesischer Familie stammend, hatte es – zusammen mit Fritz-Dietlof Graf von der Schulenburg – verstanden, den schlesischen Gauleiter Josef Wagner, in dessen Dienststelle als Beauftragter für den Vierjahresplan von Halem zeitweise tätig war, so weitgehend dem Nationalsozialismus zu entfremden, daß Wagner immer mehr abtrünnig und schließlich von Hitler im Kriege liquidiert wurde²¹. Ebenso verstand er es, sich

²⁰ Vgl. hierzu deutsche Übersetzung des Urteils des NMG III in: Sonderveröffentlichungen des Zentral-Justizblatts für die Britische Zone, Nr. 3, Hamburg 1948, S. 100f.; Irmgard von der Lüche, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 8), S. 261; von Schlabrendorff, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 12), S. 220, 223; Pechel, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 9), S. 225; Hoffmann, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 4), S. 50, 634f.

²¹ Zu Josef Wagner vgl. Hammer, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 3), S. 20, Anm. 11, 49, 96; Ritter, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 10), Anm. 23 zu S. 242; Zeller, a.a.O. (Anm. 1), S. 107, 116; Graf Schwe-

belastende Unterlagen über die sogenannte Röhmrevolte vom 30. Juni 1934 zu verschaffen und in das Ausland zu verbringen. Mit den oppositionellen Kräften in der Umgebung des früheren Reichskanzlers von Papen, besonders aber sodann mit den Verschwörern um den Generaloberst a. D. Beck und mit diesem selbst trat von Halem in engere Beziehungen. Auch nahm er auf zahlreichen Reisen Verbindung zu ausländischen Kreisen auf, wie auch Mumm von Schwarzenstein seine im diplomatischen Dienst gewonnenen Bekanntschaften mit Ausländern ausnutzte, um im Ausland das Verständnis für die außenpolitischen Ziele der Opposition zu wecken. Vor allem aber suchte von Halem, schon früh von der Erkenntnis durchdrungen, daß das Ende des Regimes nur durch einen Anschlag auf Hitler herbeigeführt werden könne, ein hierfür geeignetes Werkzeug zu finden; er fand es auch in dem früheren Freikorpsführer Hauptmann a. D. Beppo Römer, einem verbissenen Gegner Hitlers, der sich der KPD angeschlossen hatte und hierfür jahrelang in Konzentrationslagern inhaftiert worden war. Nach seiner Freilassung im Jahre 1939 stellte sich Römer für das Attentat zur Verfügung, zögerte aber mit der Ausführung so lange, daß ihm die Geheime Staatspolizei infolge einer Anzeige auf die Spur kam und ihn im Februar 1942 verhaftete²². Auf Grund seines Geständnisses wurden auch seine beiden Auftraggeber am 25. Februar 1942 festgenommen. Nach mehr als zweijähriger Haft, in der sie schwersten Torturen unterworfen wurden, wurde gegen von Halem und Mumm von Schwarzenstein Anklage erhoben. Am 16. Juni 1944 wurden beide vom Volksgerichtshof unter dem Vorsitz Freislers zum Tode verurteilt. Als Freisler ihm zurief: „Sehen Sie, was Sie angerichtet haben – das ist Ihr Untergang!“, erwiderte von Halem stolz: „Ein Schiff kann untergehen, aber es braucht seine Flagge nicht zu streichen“. Die Bemühungen des Chefrichters des Heeres, des Generalstabsrichters Sack, die Vollstreckung hinauszuzögern, wurden durch die Ereignisse vom 20. Juli 1944 zunichte gemacht. Am 9. Oktober 1944 wurde von Halem hingerichtet, während die Hinrichtung des Verurteilten Mumm von Schwarzenstein erst am 20. April 1945 erfolgte²³.

III. DIE ABURTEILUNG DER MILITÄRISCHEN VERSCHWÖRER

Die gegen ihre Gesinnungsfreunde von Halem und Mumm von Schwarzenstein ergangenen Todesurteile vom 16. Juni waren für die Verschwörer ein Alarmzeichen. Längst schon war klar, daß ohne die Beseitigung Hitlers das nationalsozialistische Regime nicht zu stürzen war. Alle Zweifel, ob es hierzu angesichts der höchst bedrohlichen Verschärfung der Kriegslage, wie sie sich durch die alliierte Landung in

rin von Krosigk, Es geschah in Deutschland, Tübingen–Stuttgart 1952, S. 353f.; Hoffmann, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 4), S. 50, 168, 306.

²² Vgl. hierzu die Darstellung im Abschnitt C unter II 6 und die dortige Anm. 308 sowie Zeller, a.a.O. (Anm. 1), S. 117.

²³ Vgl. zu dem gesamten Sachverhalt die in Anm. 3 angegebene Literatur, Nr. 6, 10, 3, 8, 13, 11, 12, 9, 4, und Zeller, a.a.O. (Anm. 1), S. 115ff., Ricarda Huch, a.a.O. (Anm. 12), Bd. 5, S. 1017ff. Die Angabe bei von Schlabrendorff, S. 178, von Halem sei am 20. 10. 1944 hingerichtet worden, ist offensichtlich unzutreffend und steht in Widerspruch zu dem auf S. 222 richtig angegebenen Datum. Die Abschiedsbriefe des Verurteilten von Halem finden sich bei von Schlabrendorff S. 178ff.

der Normandie und den sowjetischen Durchbruch durch die Mitte der Ostfront kennzeichnete, nicht bereits zu spät war, schlug der erst vor kurzem zum Chef des Stabes beim Befehlshaber des Ersatzheeres ernannte, schwerkriegsbeschädigte Generalstabsoberst Claus Schenk Graf von Stauffenberg nieder. Mit der militärischen Vorbereitung des Putsches beschäftigt, hatte er sich als einer der aktivsten und drängendsten Häupter der Verschwörung zur Ausführung des Anschlages erboten. Nach zwei vergeblichen Anläufen am 11. und 15. Juli führte er am 20. Juli die Tat aus, womit die für diesen Fall vorbereiteten militärischen Umsturzmaßnahmen in Gang kamen. Während sie in Paris zum Ziele führten, mißlangen sie in Berlin nach dem Bekanntwerden der Tatsache, daß Hitler das Attentat überlebt hatte. Noch am Abend des Putschtages wurden Graf von Stauffenberg und drei seiner engsten Mitverschwörer, sein Ordonnanzoffizier Oberleutnant der Res. Werner von Haeften, der Chef des Allgemeinen Heeresamts, General der Infanterie Friedrich Olbricht, und der Generalstabsoberst Albrecht Ritter Mertz von Quirnheim, auf Befehl des Befehlshabers des Ersatzheeres, Generaloberst Fromm, im Hof des Dienstgebäudes in der Bendlerstraße in Berlin standrechtlich erschossen. Der von der Widerstandsbewegung als Reichsverweser in Aussicht genommene frühere Chef des Generalstabes, Generaloberst Ludwig Beck, verübte Selbstmord. Aufgefundene Unterlagen und erste Ermittlungen der Geheimen Staatspolizei führten zur alsbaldigen Verhaftung einer großen Anzahl beteiligter Offiziere²⁴, womit die Grundlage der nun folgenden Aburteilungen gewonnen war.

1. Prozeß vom 7. und 8. August 1944

Die Hauptverhandlungen begannen schon wenige Tage nach der in raschem Anschluß an das Attentat verfügten Übertragung der Zuständigkeit auf den Volksgerichtshof, ein augenscheinlicher Beweis dafür, mit welcher Eile die Vernichtung der Widerstandskämpfer betrieben wurde. Am 7. und 8. August verhandelte der Volksgerichtshof gegen eine Spitzengruppe des militärischen Verschwörerkreises, und zwar in der Aufmachung eines Schauprozesses.

Die Verhandlung fand im großen Saal des Kammergerichtsgebäudes in der Elsholzstraße statt, der mit einer Hitlerbüste und Hakenkreuzfahnen dekoriert war. Der Raum war mit einer großen Zuhörermenge voll besetzt, bei denen es sich durchweg um Offiziere, Parteifunktionäre, Beamte oder Beauftragte des Regimes handelte, die auch anwesend bleiben durften, als später auf Antrag des Oberreichsanwalts die Öffentlichkeit ausgeschlossen wurde – eine reine Formsache, da ohnedies niemand in den Saal gekommen war, der keine Zulassung besaß. Da jedoch zu den Zugelassenen auch zahlreiche Journalisten und Reporter gehörten, die in Presse und Rundfunk über den Verhandlungsverlauf eingehend, wenn auch einseitig berichteten, gab es wenigstens eine mittelbare Öffentlichkeit; zudem wurde der Prozeßablauf mitgefilmt und von Reichstagsstenographen aufgenommen, so daß das Geschehen plastisch erhalten geblieben ist²⁵.

Das Verfahren richtete sich gegen acht Angeklagte, von denen nicht weniger als vier

²⁴ S. die Liste, S. 23, in: Spiegelbild einer Verschwörung (Anm. 3, Nr. 14).

²⁵ Zu dem Verhandlungsverlauf s. Bundeszentrale für Heimatdienst, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 1), S. 172ff., 180f.; Zeller, a.a.O. (Anm. 1), S. 305ff.; Buchheit, a.a.O. (Anm. 4), S. 11f., 267ff.; Hoffmann, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 4), S. 383, 446, 625f., und Anm. 327 auf S. 801.

der Generalität angehörten, die – ebenso wie die anderen vier Offiziere – durch den Ehrenhof aus dem Heer ausgestoßen waren. Im einzelnen handelte es sich bei den Angeklagten um Generalfeldmarschall Erwin von Witzleben, um Generaloberst Erich Hoepner, um Generalleutnant Paul von Hase, um Generalmajor Helmuth Stieff, um Oberstleutnant i. G. Robert Bernardis, um Hauptmann Friedrich Karl Klausung und um die Oberleutnants d. Res. Albrecht von Hagen und Peter Graf Yorck von Wartenburg. Die Angeklagten wurden in Handfesseln und schäbiger Kleidung ohne Schlips und Hosenträger vorgeführt, um sie auch äußerlich als Verbrecher erscheinen zu lassen. Den Vorsitz führte Freisler selbst, die Anklage vertrat der Oberreichsanwalt gemeinsam mit einem seiner Sachbearbeiter.

Feldmarschall von Witzleben, im Dezember 1881 geboren und damit der älteste Angeklagte, war als Vertrauter des ehemaligen Chefs des Generalstabes, Generaloberst Beck, für den Fall des Gelingens der Verschwörung dazu ausersehen, den Oberbefehl über die Wehrmacht zu übernehmen. Er gehörte seit Jahren als führendes Glied der Widerstandsbewegung an: schon im September 1938 sollte er als damaliger Befehlshaber des Berliner Wehrkreises III Hitler verhaften, sobald dieser den damals geplanten Angriffskrieg gegen die Tschechoslowakei beginnen würde, ein Plan, der infolge des Einlenkens der britischen Regierung nicht zur Ausführung kam. Zu den wenigen gehörig, die die künftige Entwicklung klar überblickten, sagte er auch nach dem Frankreichfeldzug allen Plänen, Hitler zu entmachten, seine tätige Unterstützung zu, obwohl er den Marschallstab erhalten hatte; doch zerschlugen sich alle in Erwägung gezogenen Vorhaben. Im Februar 1942 wurde er kaltgestellt und zur Führerreserve versetzt; seither lebte er zurückgezogen auf dem Lande, blieb jedoch mit den Verschwörern in ständiger Verbindung und war auf die Ankündigung des Anschlags hin in die Bendlerstraße geeilt, um das ihm zugedachte Kommando zu übernehmen und die für den Umsturz vorbereiteten, von ihm vorsorglich unterzeichneten Befehle in Kraft zu setzen. Nach dem Fehlschlag des Putsches entkam er ungehindert in seine Wohnung, wo er am folgenden Tag verhaftet wurde²⁶.

Mit ihm in enger Verbindung stand der um fünf Jahre jüngere Generaloberst a. D. Hoepner, der ebenfalls zu den entschiedenen Gegnern Hitlers gehörte. An den Plänen zur Verhaftung Hitlers bei einem etwaigen Angriff auf die Tschechoslowakei war Hoepner, damals Kommandeur einer Panzerdivision, beteiligt gewesen. Im Feldzug gegen Rußland hatte Hoepner eine Panzergruppe geführt, war aber im Februar 1942 wegen eines befehlswidrig angeordneten Rückzuges von Hitler aus dem Heere ausgestoßen worden; seither lebte auch er zurückgezogen, blieb aber in ständiger Fühlung mit dem Widerstandskreis, von dem er für den Fall des Gelingens der Umsturzpläne als Befehlshaber des Ersatzheeres an Stelle des Generalobersten Fromm ausersehen war. Daher hatte auch er sich am 20. Juli in Berlin eingefunden, sich dort aber – entgegen seinem Ruf als Draufgänger – anscheinend wenig ent-

²⁶ Zu dem Lebenslauf des Feldmarschalls von Witzleben s. A. Leber, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 6), S. 231 ff. Zu seinem Tatbeitrag s. die in Anm. 3 angegebene Literatur, Nr. 10, 14, 12, 15, 5, 11 und 4. Ritter, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 10), bezeichnet den Feldmarschall in Anm. 40 zu S. 356 als „völlig unpolitischen Draufgänger“, was mit den Berichten der Gestapo in: Spiegelbild einer Verschwörung (Anm. 3, Nr. 14), S. 180, 271, 366, übereinstimmt. Wegen der von dem Feldmarschall unterzeichneten Befehle s. Spiegelbild einer Verschwörung, S. 24f., 65f., 68f., und von Schlabrendorff, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 12), S. 135 ff. – sowie unten Anm. 152.

schlossen gezeigt, so daß für das Mißlingen des Putsches sein Verhalten mitverantwortlich gemacht wurde. Von der standgerichtlichen Aburteilung war er verschont, jedoch in Haft genommen worden²⁷.

Der durch die beiden Generäle verkörpert Gruppe müssen auch die Angeklagten Bernardis und Klausing zugezählt werden. Oberstleutnant i. G. Bernardis war österreichischer Offizier gewesen und nach dem Anschluß Österreichs in die deutsche Wehrmacht übernommen worden; zur Tatzeit war er als Gruppenleiter im Allgemeinen Heeresamt unter General Olbricht tätig. Durch Gespräche mit Graf von Stauffenberg wußte Bernardis, daß dieser die Kriegslage sehr pessimistisch beurteilte und für einen erträglichen Friedensschluß die Veränderung der politischen Verhältnisse im Reich als notwendig erachtete. Er hatte auch durch General Olbricht und andere von dem bevorstehenden Anschlag auf Hitler erfahren. Am 20. Juli gab er befehlsgemäß die Anordnungen der Verschwörer für den Umsturz in Berlin heraus und entsandte auch den Major Hayessen zu dem Berliner Stadtkommandanten, General von Hase, wo Hayessen im Sinne der Verschwörer tätig sein sollte²⁸.

Hauptmann Klausing, mit 24 Jahren der Jüngste der Angeklagten, war der Sohn des Rektors der deutschen Universität in Prag und als aktiver Offizier nach zweimaliger schwerer Verwundung zum Heimatheer versetzt worden, wo er Adjutant des Grafen von Stauffenberg wurde. Er begleitete diesen in voller Kenntnis des Vorhabens an den beiden zunächst für das Attentat vorgesehenen Tagen, dem 11. und 15. Juli, in das Hauptquartier, blieb aber am 20. Juli in Berlin, wo er zur Durchführung des Umsturzes die Wache des Dienstgebäudes in der Bendlerstraße alarmierte und durch Herausgabe der Fernschreiben die Putschmaßnahmen in Gang zu bringen suchte, obwohl er zu dieser Zeit bereits Kenntnis von dem Mißlingen des Attentats hatte. Es gelang ihm zunächst, der Verhaftung zu entgehen, doch stellte er sich am nächsten Morgen nach schwerem inneren Kampf freiwillig²⁹.

Eine zweite Gruppe von Angeklagten bildeten Generalmajor Stieff und Oberleutnant d. Res. von Hagen. Stieff, erst im Januar 1944 zum General befördert und mit seinen 43 Jahren der jüngste General der Wehrmacht, war im Sommer 1943 von dem damaligen ersten Generalstabsoffizier der Heeresgruppe Mitte, Generalmajor Henning von Tresckow, für die Verschwörung gewonnen worden, für die General von Tresckow seit langem unermüdlich tätig war. Im Spätherbst 1943 wurde Stieff von Graf von Stauffenberg mit der Verwahrung englischen Sprengstoffes betraut, den sich die Verschwörer zur Ausführung des Anschlages auf Hitler beschafft hatten. Stieff ließ darauf den Sprengstoff von Oberleutnant von Hagen und dem Major im Generalstab Kuhn im Umkreis des ostpreußischen Hauptquartiers vergraben,

²⁷ Zu Hoepner s. A. Leber, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 6), S. 234ff.; von Schlabrendorff, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 12), S. 85f.; von Gostomski-Loch, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 2), S. 190f. Zu der Abberufung Hoepners im Januar 1942 s. W. Chales de Beaulieu, Generaloberst Erich Hoepner. Militärisches Porträt eines Panzer-Führers, Neckargemünd 1969, S. 236ff.; von Schlabrendorff, a.a.O. S. 85f. Zu dem Tatbeitrag Hoepners s. im übrigen die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 10, 15, 11, 4, 14. In der letzteren Veröffentlichung finden sich auch S. 70 bis 82 die von Hoepner am 20. 7. 1944 ausgegebenen Befehle, ebenso in Nr. 1, S.117ff.

²⁸ Zu der Beteiligung von Bernardis s. die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 14, 15 und 4; s. auch Nr. 2, S. 188.

²⁹ Zu Klausing s. die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 7, 10, 14, 2, 15 und 4.

was zum Verlust des Sprengstoffes führte³⁰. Darauf ließ Stieff durch Oberleutnant von Hagen aus Beständen der Pioniertruppe neuen – und zwar diesmal deutschen – Sprengstoff beschaffen, der von Graf von Stauffenberg in Verwahrung genommen wurde; dieser Sprengstoff erwies sich jedoch als ungeeignet und wurde daher für das Attentat auf Hitler nicht benutzt. Schon aus diesen Vorgängen ergibt sich, daß Stieff über die Attentatspläne der Verschwörer voll unterrichtet war; noch am 19. Juli 1944 war er, damals Chef der Organisationsabteilung im Oberkommando des Heeres, von dem unmittelbaren Bevorstehen des Anschlages in Kenntnis gesetzt worden³¹. Auch der drei Jahre jüngere Angeklagte von Hagen kannte den Verwendungszweck des durch seine Hände gegangenen Sprengstoffes³².

In losem Zusammenhang mit der ersten Gruppe stand der Angeklagte von Hase. Er war in seiner Eigenschaft als Stadtkommandant von Berlin erst wenige Tage vor dem 20. Juli über die Absichten der militärischen Widerstandskreise unterrichtet und von General Olbricht verpflichtet worden, sich einer Machtübernahme durch die Wehrmacht nicht zu widersetzen. Infolgedessen hatte er am Attentatstage bei dem Versuch der Verschwörer, sich Berlins zu bemächtigen, mitgewirkt, ohne sich jedoch durchzusetzen³³. Der achte Angeklagte, Peter Graf Yorck von Wartenburg, gehörte nicht zu den militärischen Widerstandskämpfern, sondern zu dem bekannten, noch zu erwähnenden „Kreisauer Kreis“ um den Grafen von Moltke. Aus der Verwaltungslaufbahn hervorgegangen, war der noch nicht vierzigjährige Angeklagte, ein Urenkel des Heerführers der Freiheitskriege und Vetter des Attentäters Graf von Stauffenberg, nach der Teilnahme am Feldzug gegen Polen seit 1942 im Wirtschaftsstab Ost als Oberregierungsrat tätig. Durch Stauffenberg in die Attentatspläne eingeweiht, hatte er wiederholt an Besprechungen der Verschwörer über die Durchführung des Umsturzes teilgenommen, bei dessen Gelingen ihm selber das Amt eines Staatssekretärs in der Reichskanzlei zgedacht war. Im „Kreisauer Kreis“ und in Gesprächen mit einem zweiten Vetter, dem Regierungspräsidenten Fritz-Dietlof Graf von der Schulenburg, hatte er sich an der Ausarbeitung von Plänen für die künftige Politik und Ausgestaltung des Reiches sowie für die Besetzung der wichtig-

³⁰ Wegen der Beschaffung dieses ersten Sprengstoffes vgl. Spiegelbild einer Verschwörung (Anm. 3, Nr. 14), S. 54f., 89f., 128f., 194, 318f.; danach wurde der von Major Kuhn und Oberleutnant von Hagen vergrabene Sprengstoff von der Geheimen Feldpolizei entdeckt und wieder ausgegraben. Der Sprengstoff sei später abermals in die Hände der Verschwörer gelangt und von Graf von Stauffenberg bei dem Attentat am 20. Juli benutzt worden. Nach der Darstellung bei von Schlabrendorff, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 12), S. 163f. explodierte dagegen der vergrabene Sprengstoff, so daß für das Attentat neuer englischer Sprengstoff besorgt werden mußte. S. auch Zeller, a.a.O. (Anm. 1), S. 210f., und Pechel, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 9), S. 159f., 231f.; Hoffmann, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 4), S. 383ff., 393ff., und die Anm. 53, 54 und 56 auf S. 777, sowie 78–84, 86, 88 auf den S. 780 und 781. Der an der Beschaffung des Sprengstoffes beteiligte Major i. G. Kuhn ging nach dem Mißlingen des Aufstandes zu den Russen über. Sein Divisionskommandeur, General von Zieberg, wurde, weil er die rechtzeitige Verhaftung Kuhns versäumt hatte, von einem Wehrmachtgericht zum Tode verurteilt und anschließend hingerichtet, vgl. Pechel, a.a.O., S. 168.

³¹ Zu Stieff vgl. A. Leber, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 6), S. 247ff., und v. Schlabrendorff, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 12), S. 122, 158. Zur Tatbeteiligung Stieffs s. im übrigen die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 14 (zu seiner Charakteristik dortselbst S. 368, 478), Nr. 12, 11, 2 und 4.

³² Zur Tatbeteiligung von Hagens s. die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 14, 2, 15 und 4.

³³ Zur Beteiligung des Generals von Hase s. die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 14, 15, 11, 4, 6; vgl. auch Nr. 12 und 2.

sten Stellen nach dem Sturz des Regimes beteiligt. So war er ein Bindeglied zwischen dem Kreis der militärischen Verschwörer um Graf von Stauffenberg und der Reformer geworden. Am 20. Juli war er mit einer schriftlichen Anweisung für die Offiziere, die in den Zentralbehörden tätig werden sollten, in das Kommandogebäude in der Bendlerstraße geeilt und dort verhaftet worden³⁴.

Freisler eröffnete die Verhandlung, indem er in schwülstiger Form einen ehrenamtlichen Beisitzer, einen Kaufmann aus Fürth, vereidigte³⁵. Nach dem Aufruf der Angeklagten, dem Verlesen einer amtlichen Verlautbarung über die Einsetzung und Aufgaben des Ehrenhofs und nach der Anklageerhebung durch den Oberreichsanwalt erklärte Freisler pathetisch, die Anklage sei die ungeheuerste, die je in der Geschichte des deutschen Volkes erhoben worden sei: der Oberreichsanwalt behauptete, Grundlagen dafür zu haben, daß die Angeklagten die ungeheuerlichste Verratstat begangen hätten, die unsere Geschichte kenne. Er fuhr dann zu den Angeklagten gewandt fort: „Unsere Aufgabe ist es heute, festzustellen, was Sie getan haben, und dann unserem deutschen Rechtsempfinden entsprechend ein Urteil zu fällen“, womit er den Anschein zu erwecken suchte, als ob er den Fall nüchtern und unvoreingenommen prüfen und nur auf Grund des Ergebnisses der Hauptverhandlung beurteilen werde, ja, als ob er überhaupt erst durch die Anklage des Oberreichsanwalts Näheres von der Verschwörung erfahre. Entgegen diesen scheinheiligen Worten eröffnete er dann sogleich den Angeklagten, er werde sich mit ihrem Werdegang nur befassen, wenn sich herausstellen sollte, daß sie die unter Anklage gestellten Taten nicht begangen hätten; es gebe nämlich „Taten derart grausamen Verrats“, daß vor ihnen alles, was jemand vorher im Leben begangen habe, verlösche; dann könne auch das Vorleben der Angeklagten nicht mehr interessieren. Auch das war eher auf propagandistische Wirkung hin gesprochen, denn bei der Vernehmung der einzelnen Angeklagten ging Freisler doch – wenn auch in großen Zügen – auf ihren Lebenslauf ein. Bei dieser Vernehmung hielt sich Freisler weder an die Reihenfolge noch an die Darstellung der Anklage, gestaltete die Befragung vielmehr völlig selbstherrlich. Es war nur leeres Gerede, wenn Freisler auf die „große Bedeutung“ der Anklage hinwies, die alles vorbereitet habe, denn diese Anklage schob Freisler rücksichtslos beiseite. Zudem war sie den Angeklagten und Verteidigern erst so kurz vor dem Termin zugestellt worden, daß von einer Vorbereitung auf die Verhandlung keine Rede sein konnte; wie so oft in früheren Fällen, hatte die Anklage auch hier nur der Wahrung einer Form gedient. Mit Ausnahme

³⁴ Zu Graf Yorck von Wartenburg s. die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 7, 12, 9 und Schwerin v. Krosigk, a.a.O. (Anm. 21), S. 352ff. Zur Beteiligung des Angeklagten an der Verschwörung s. Anm. 3, Nr. 10, 14, 2, 15, 12, 11 und 4. Die Angehörigen der Familie Graf Yorck von Wartenburg wurden in Sippenhaft genommen. In den Akten NS 6/26 des BA findet sich ein an Hitler gerichtetes Gesuch der Frau Davida von Moltke, Witwe des 1943 verstorbenen deutschen Botschafters in Madrid, in dem sie um Freilassung ihrer 72jährigen Mutter Sophie Gräfin von Wartenburg und ihrer beiden Schwestern bittet; die Mutter und eine der Schwestern seien schwer krank, die zweite Schwester als Betriebsärztin im Waldenburger Bergwerkrevier unentbehrlich. Das Gesuch wurde von dem Staatssekretär der Präsidialkanzlei an Bormann und von diesem an Kaltenbrunner zur Äußerung übersandt. Was auf das Gesuch veranlaßt worden ist, ist den erwähnten Akten nicht zu entnehmen.

³⁵ Die Verhandlungsführung Freislers ergibt sich aus den im Besitz des Lautarchivs des Deutschen Rundfunks in Frankfurt a. M. befindlichen Tonbändern und dem bei Buchheit, a.a.O. (Anm. 4), S. 141 ff. wiedergegebenen Stenogramm. Vgl. auch Buchheit, a.a.O., S. 11, 263, 269f., und Bundeszentrale für Heimatdienst, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 1), S. 173ff.

der Angeklagten Bernardis und Klausling, deren Vernehmung verhältnismäßig kurz war, ließ Freisler die Angeklagten ihr Vorbringen nicht selbständig und zusammenhängend wiedergeben; er verfuhr von vornherein ganz inquisitorisch und knüpfte an die Erklärungen und Antworten der Angeklagten Kommentare und Bemerkungen, die oft länger waren als die Ausführungen der Angeklagten und in denen er es an Hohn, Spott und sarkastischer Ironie nicht fehlen ließ. Zugleich beschimpfte er die Angeklagten in herabwürdigender Form, bezeichnete sie ungehemmt als Lumpen, Mörder, Verräter, Ehrgeizlinge und Esel und nannte ihr Auftreten bald jämmerlich, bald unverschämt und frech. Besonders hatte er es auf die Angeklagten von Witzleben, Hoepner und Stieff abgesehen, doch auch den Angeklagten von Hagen bezeichnete er als „kleines, aber nicht weniger ruchloses Anhängsel“ der Gruppe Stieff. Ebenso wenig entgingen die nicht vor Gericht stehenden Beteiligten seinen Verunglimpfungen; so sprach er von Oberst Graf von Stauffenberg als von dem Mörder und Mordbuben und von dem als Befehlshaber im Wehrkreis III vorgesehenen Generalleutnant von Thüngen als von dem Verbrecher und Usurpator. Auf die von hoher Vaterlandsliebe und von tiefem Verantwortungsgefühl diktierten Beweggründe ihres Handelns durften die Angeklagten nicht eingehen; wo sie Ansätze hierzu machten, wurden sie durch die despotische Dialektik Freislers zum Schweigen gebracht. Dieser Dialektik waren die Angeklagten nicht gewachsen, weder körperlich, denn sie alle trugen Spuren der Haft und von Mißhandlungen, noch seelisch, denn sie fühlten die Erniedrigung, mit der sie zur Schau gestellt wurden, und das bevorstehende Verhängnis, noch schließlich fachlich, zumal es sich bei der Mehrzahl der Angeklagten um Offiziere handelte, die ein Soldatenleben hinter sich hatten, forensisch aber ungeschult waren. Selbst wenn es anders gewesen wäre, wären sie der Wucht der Freislerschen Verhandlungsführung erlegen, wie das Beispiel der Angeklagten Graf Yorck von Wartenburg und von Hagen zeigt. Diese Verhandlungsführung ließ erkennen, daß das Urteil bereits feststand und daß es sich im Grunde um einen Schauprozeß handelte. Dennoch suchte Freisler zuweilen den Eindruck zu erwecken, als ob das Urteil erst nach Abschluß der Hauptverhandlung gefällt werden und nur auf ihrem Ergebnis beruhen würde; doch widerlegte er sich selbst durch seine unverhüllte Voreingenommenheit. Ebenso waren die von ihm zum Gegenstand der Verhandlung gemachten Beweismittel im Grunde nichtssagend und dienten nur der Erweckung des Anscheins einer nicht vorhandenen Objektivität. Es mochte noch angehen, daß er Fotografien von der Wirkung des Sprengstoffattentats im Hauptquartier Hitlers zeigte, doch verlas er auch den Wortlaut der Rundfunkansprachen Hitlers und Goebbels', die für die Tat der Angeklagten nichts hergaben. Als einzigen Zeugen vernahm Freisler die Haushälterin des Generaloberst Beck, jedoch zu dem augenscheinlichen Zweck, diesen als unentschlossenen Schwächling hinstellen und damit auch die Angeklagten zu kompromittieren, weil sie sich einer so kläglichen Führung anvertraut hätten. Die Belehrung der Zeugin über ihre Wahrheitspflicht gestaltete Freisler ebenso gespreizt wie die Eröffnung der Verhandlung und die mündliche Urteilsbegründung. Nur der äußeren Form diente es auch, wenn Freisler theatralisch an seine mit „Richterkameraden“ angesprochenen Beisitzer die Frage richtete, ob sie noch weitere Aufklärung wünschten – eine Möglichkeit, von der keiner der Beisitzer noch auch die Sitzungsvertreter der Reichsanwaltschaft Gebrauch machten und deren etwaige Wahrnehmung auch nicht das Mindeste an dem Gang der Dinge geändert hätte. So lag die Verhandlungsführung ganz in den Händen Freislers, der sie nicht zur Klärung eines strafrechtlichen Tatbe-

standes handhabte, sondern als willkommenen Anlaß zu nationalsozialistischer Propaganda ansah. Immer wieder entwarf er ein Idealbild des Nationalsozialismus, dessen terroristische Entwicklung sich inzwischen der Bevölkerung unverhüllt offenbart hatte, und seine nicht mehr überbietbare Verherrlichung Hitlers konnte allein eigensüchtigen Zwecken dienen. Nur einmal entschlüpfte ihm ein Ausdruck, der nicht in diesen Rahmen paßte, als er dem Grafen Yorck von Wartenburg gegenüber von der Judenausrottung sprach, die dem Volk damals streng verheimlicht wurde. Geradezu naiv wirkte es, wenn er als unfehlbare Mittel für den Sieg unerschütterlichen Siegglauben und vertrauensvolle Treue zu Hitler anpries – zu einer Zeit, in der die Kriegslage offensichtlich verzweifelt war. Den bombastischsten Ausdruck verlieh Freisler dieser Propaganda in der den Prozeß abschließenden Urteilsbegründung, die er mit so lauter Stimme hinausschrie, daß sie nach Augenzeugenberichten weit über den Sitzungssaal hinaus hörbar war und deren Schlußsätze an dem geistigen Zustand Freislers zweifeln lassen mußten³⁶.

Unverkennbar hatte die Verhandlungsweise Freislers auf den Oberreichsanwalt abgefärbt, der sich während der ganzen Vernehmungen zurückgehalten hatte, der aber nun in seinen an die „Richter des Volksgerichtshofes des Großdeutschen Reiches“ gerichteten Plädoyers ähnlich starke Worte gebrauchte wie sein suggestives Vorbild. Auch der Oberreichsanwalt bezeichnete die Angeklagten als ehrvergessene Lumpen, Verbrecher, Reaktionäre und Persönlichkeiten aus der politischen Mottenkiste, den Angeklagten Graf Yorck von Wartenburg im besonderen als typischen Intellektuellen einer versunkenen Zeit, der mit seinem Anhang nur in schöne Pfründen habe kommen wollen. Auch er sprach von abgründiger Gewissenlosigkeit, mangelndem Bekennermut, Lüge und frivoler Einstellung und er entgleiste, als er den „ehrenhaften Staat des Großdeutschen Reiches“ den „Gangsterländern“ Amerikas gegenüberstellte. Er rühmte den Nationalsozialismus als eine Weltanschauung, die die Pflicht vor das Recht stellte, und er schmeichelte Freisler, der mit geradezu erschöpfender Gründlichkeit und Klarheit die Tat bis in den letzten Winkel durchleuchtet habe. Er schrieb – womit er einem Teil der Verteidiger das Stichwort gab – das Mißlingen des feigen Mordanschlages Gottes Segen zu. Am Schluß seiner gedrängten Ausführungen forderte er hinsichtlich aller Angeklagten die Todesstrafe wegen Hoch- und Landesverrats und den Vollzug der Strafe durch den Strang³⁷.

Erstickte das demagogische Auftreten Freislers bei den Angeklagten jeden Zweifel daran, daß sie nicht einem objektiven Richter, sondern einem unversöhnlichen politischen Gegner gegenüberstanden, und waren sie ihm auch forensisch nicht gewachsen, so zeigten sie im ganzen doch eine feste und männliche Haltung. Feldmarschall von Witzleben rief sogar Freisler zu: „Sie können uns dem Henker überantworten; in drei Monaten zieht das empörte und gequälte Volk Sie zur Rechenschaft und schleift Sie bei lebendigem Leib durch den Kot der Straßen“. Im Gegensatz hierzu war das Verhalten der von Freisler zu Officialverteidigern bestellten Anwälte mit einer Ausnahme schwach. Keiner von ihnen ging auf die wahre Ur-

³⁶ Vgl. hierzu Zeller, a.a.O. (Anm. 1), S. 305f.; Buchheit, a.a.O. (Anm. 4), S. 270f.; Bundeszentrale für Heimatdienst, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 1), S. 175f.

³⁷ Im Hinblick auf die Ausführungen des sonst als sachlich und nüchtern geltenden ORA ist auf das in der eidesstattl. Versicherung des Berliner Rechtsanwalts Dr. Kurt Wergin vom Oktober 1946 (Nürnberg. Dok. NG-403, Archiv d. IfZ) erwähnte Gerücht zu verweisen, der ORA habe selbst Führung zu Mitgliedern des Widerstandskreises gehabt.

sache der Verschwörung und auf die durchaus ethischen Motive der Angeklagten ein und konnte dies wohl auch nicht ohne Gefährdung der eigenen Person. Zudem hatten sie die Angeklagten erst sprechen können, nachdem diesen die Anklageschrift zugestellt war, also unmittelbar vor der Hauptverhandlung. Aber es war doch ein schmähhches Versagen, wenn der Verteidiger des Grafen Yorck von Wartenburg erklärte, er könne keinen anderen Antrag stellen als den des Oberreichsanwalts, wenn die Verteidiger der Angeklagten Hoepner und Bernardis überhaupt auf eine Antragstellung verzichteten und wenn der Verteidiger des Feldmarschalls von Witzleben seinen Mandanten als Marionette und Puppe bezeichnete, ihm erschütternde Instinktilosigkeit und Defaitismus nachsagte und hinzufügte, anderes als dies habe er zugunsten seines Mandanten nicht anzuführen; es gebe hier nichts zu rechtfertigen und zu mildern. Am folgenden Tag fügte der Verteidiger gar hinzu, er habe in seinem Plädoyer bewußt das Risiko auf sich genommen, reichsanwaltschaftlicher als die Reichsanwaltschaft selbst zu wirken, doch habe er damit nicht seinen Mandanten belasten, sondern die für das Urteil notwendige Grundlage geben wollen. Auch der Verteidiger des Angeklagten Bernardis erklärte, er habe nichts zugunsten seines Mandanten in die Waagschale zu werfen, und bat das Gericht um ein volkstümliches und gerechtes Urteil, das das Reich sichere. Der Verteidiger des Generals von Hase erklärte, es könne nicht seine Aufgabe sein, „irgendwelche Paragraphen“ zu finden oder an dem Tatbestand herumzudeuteln; eine größere Schmach und Schande sei vor dem Volksgerichtshof noch nicht verhandelt worden. Überall – selbst bei den entferntesten Stämmen der Kaffern – bestehe die Grundregel, daß derjenige des Todes sei, der sich an dem Staatsoberhaupt vergeife; das habe er auch seinem Mandanten auseinandergesetzt, der sich daran beteiligt habe, die Person des Führers, des „von allen Deutschen verehrten Mannes“ anzugreifen. Zum Schluß bat der Verteidiger um das Urteil, das der Angeklagte „unter diesen Umständen“ vom Volksgerichtshof erwarte³⁸. Der Verteidiger des Angeklagten Stieff, einer der führenden nationalsozialistischen Juristen, hatte wenigsten den Mut, vorzutragen, der General habe sich subjektiv jedenfalls des Landesverrats nicht schuldig gemacht, womit er sich die Ungnade Freislers zuzog³⁹; doch auch er schloß mit der Bemerkung, daß an den Ausführungen des Oberreichsanwalts objektiv und subjektiv nicht zu rütteln sei. Der bei einem Teil der Angeklagten sicher nahe liegende Gedanke der Tatbeteiligung nur in Form der Beihilfe wurde nicht einmal angedeutet. Lediglich hinsichtlich der Vollstreckungsart wagten einige Verteidiger dafür einzutreten, daß die Hinrichtung nicht durch den Strang vorgenommen werde. Daß das vergeblich sein würde, ließ die Antwort Freislers auf die Bitte des Angeklagten Hoepner erkennen, der um Vollstreckung des Todesurteils durch Erschießen bat; Freisler entgegnete ihm scharf, er habe den Führer in die Luft sprengen wollen und wünsche nun die Kugel! Im ganzen war alles das inhaltslos und leer, ja schädlich für die Ange-

³⁸ Die Plädoyers der Verteidiger sind teilweise erhalten in den Tonbändern des Lautarchivs des Deutschen Rundfunks (Anm. 35). Zu dem Plädoyer des Verteidigers des Angeklagten Hoepner s. auch Schorn, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 13), S. 116f., zu dem des Angeklagten von Hase s. Irmgard von der Lüche, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 8), S. 249f. Im übrigen vgl. auch Buchheit, a.a.O. (Anm. 4), S. 259, 263f.

³⁹ Nach der eidesstattl. Versicherung des Rechtsanwalts Hellmuth Boden aus Berlin (Nürnberg. Dok. NG-400, Archiv d. IfZ) wurde der Verteidiger des Generals Stieff wegen der erwähnten Ausführungen nicht mehr von Amts wegen, sondern nur noch auf besonderen Antrag zum Officialverteidiger in Prozessen gegen die Widerstandskämpfer vom 20. Juli 1944 bestellt.

klagten, die in Wirklichkeit schutzlos blieben; ihre Verteidiger erfüllten nur – nicht anders wie die Reichsanwaltschaft – eine formale Funktion, ohne den Ausgang auch nur im mindesten beeinflussen zu können.

Eine rühmliche Ausnahme machte nur der Verteidiger des Angeklagten von Hagen, Rechtsanwalt Dr. Gustav Schwarz, der nicht nur darauf hinwies, daß hinsichtlich der Tatbeteiligung der einzelnen Angeklagten doch erhebliche gradmäßige Unterschiede beständen, sondern auch darzutun versuchte, daß sein Mandant zwar um die Verschwörung gewußt, jedoch nicht zu dem eigentlichen Verschwörerkreis gehört habe. Da der von ihm beschaffte Sprengstoff nicht zur Tatausführung benutzt worden sei, es somit an der Kausalität fehle, könne der Angeklagte nicht als Mittäter betrachtet werden, zumal er auch subjektiv den Sprengstoff in keine Beziehung zu einem Attentat gebracht habe. Da er andererseits von Graf von Stauffenberg gehört habe, daß dieser einen Anschlag vorbereite, sei er wegen Nichterfüllung seiner Anzeigepflicht nach § 139 StGB strafbar. Diese Betrachtungsweise rief sofort Freisler auf den Plan, der den Verteidiger dialektisch in die Enge zu treiben suchte, seine Auffassung „komisch“ und „hinfällig“ nannte und unumwunden zu erkennen gab, daß er sie nicht teile und ihr auch nicht folgen werde. Bewies dieser Vorgang auch die Sinnlosigkeit der Verteidigung in diesem Prozeß, so zeigte er doch auch einen Verteidiger, der unter schwierigen Verhältnissen seiner Aufgabe gerecht zu werden bemüht war.

Die Anklage hatte auf Vorbereitung des Hochverrats, auf Feindbegünstigung und auf Wehrkraftzersetzung – §§ 80, 83, 91b StGB, § 5 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung – gelautet. Demgemäß wurden alle acht Angeklagte zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt⁴⁰. Unmittelbar nach der Verkündung des Urteils ordnete Thierack auch formell die von Hitler längst befohlene Vollstreckung der Todesstrafen an, die zwei Stunden nach der Urteilsverkündung durch den Strang im Berliner Strafgefängnis Plötzensee erfolgte und – ebenso wie die Verhandlung – im Film festgehalten wurde⁴¹. Die schaurigen Einzelheiten der Hinrichtung sind bekannt⁴².

Die Verurteilung der Angeklagten wegen Vorbereitung des Hochverrats, begangen durch den Versuch der gewaltsamen Auflehnung gegen das Regime, war bei der

⁴⁰ Urteil vom 8. 8. 1944 gegen von Witzleben und andere, Az. OJs 1/44 gRs. Ein Urteilsabdruck war nicht zu ermitteln.

⁴¹ Die Vollstreckung des Todesurteils an dem Generalfeldmarschall von Witzleben ergibt sich auch aus dem im DC befindlichen Auszug aus dem Gefangenenbuch des Strafgefängnisses Plötzensee. Im übrigen vgl. v. Schlabrendorff, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 12), S. 220, 222f., 225f.; v. Gostomski-Loch, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 2), S. 184ff., und Bild 4 hinter S. 164; Pechel, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 9), S. 123, 326f.; Bundeszentrale für Heimatdienst, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 1), S. 178; Hofer, *Der Nationalsozialismus. Dokumente 1933–1945*, Frankfurt a. M. 1957, S. 354; Hoffmann, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 4), S. 628.

⁴² Vgl. hierzu die Schilderungen bei Buchheit, a.a.O. (Anm. 4), S. 244f.; Bundeszentrale für Heimatdienst, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 1), S. 180ff. Abschiedsbriefe finden sich a) des Verurteilten Stieff in: *Spiegelbild einer Verschwörung*, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 14), S. 515f., und bei v. Gostomski-Loch, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 2), S. 187; b) des Verurteilten v. Hagen in: *Spiegelbild einer Verschwörung*, S. 515, und bei v. Gostomski-Loch, S. 189f.; c) des Verurteilten Graf Yorck von Wartenburg bei Annedore Leber, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 7), S. 164, 166, Bundeszentrale für Heimatdienst, S. 199f., und bei v. Gostomski-Loch, S. 189. Frau Hoepner erhielt den Abschiedsbrief ihres Mannes erst zehn Jahre nach der Hinrichtung, vgl. Chales de Beaulieu, a.a.O. (Anm. 27), S. 258. Nach Buchheit, a.a.O. (Anm. 4), S. 272 hatte Hitler den Scharfrichter kommen lassen und ihm genaue Anweisungen für die Vollstreckung gegeben.

positivistischen Auslegung des Gesetzes zu erwarten gewesen. Der Feindbegünstigung und Zersetzung der Wehrkraft hatten sie sich nicht schuldig gemacht. Das Ziel der Verschwörung war im Gegenteil gewesen, der drohenden Zerstörung des Reichs und der sich immer greifbarer abzeichnenden Niederlage vorzubeugen. Keiner der Angeklagten wünschte den Sieg der Feinde und keiner von ihnen wollte mit dem Feinde würdelos paktieren, wie es in der Anklage hieß. Wenn Freisler dies aus einem abgeworfenen englischen Flugblatt entnahm, das er am zweiten Verhandlungstag verlas und das er als Beweis für die Richtigkeit des Vorwurfs des Landesverrats hinstellte, so war dies die Umdeutung eines Propagandaaktes in eine Beweisurkunde, die in Wahrheit ebenso unwesentlich für die Tat war wie die Rundfunkansprachen von Hitler und Goebbels.

Schon damals war die Beurteilung des Prozesses durchaus nicht einheitlich. Nach einem Bericht des Reichssicherheitshauptamtes über die stimmungsmäßige Auswirkung der Verhandlung vor dem Volksgerichtshof war zwar die Verhängung der Todesstrafe allgemein erwartet, teilweise auch begrüßt worden, es habe sich jedoch auch die Frage erhoben, ob Männer, die noch vor kurzem in hohen und verantwortlichen Stellen gewesen wären, daher die Möglichkeit des Überblicks über die militärische und politische Lage des Reichs besessen hätten, wirklich ohne Grund und Überlegung zu dem Umsturzversuch geschritten seien. Von älteren Offizieren wurde auch die Hinrichtung durch den Strang beanstandet. Besondere Kritik hatte jedoch offensichtlich die Verhandlungsführung Freislers hervorgerufen, der auf „billige Art“ die Angeklagten beschimpft und lächerlich gemacht und nicht gestattet habe, ihre wahren Motive darzulegen. Wenn gefeierte und beförderte Generale wirklich derartige Verbrecher und unfähige Kreaturen gewesen seien, wie sie in der Verhandlung hingestellt worden seien, so müsse das Vertrauen in die Wehrmacht einen starken Stoß erleiden. Das ganze Verfahren habe an die früheren sowjetischen Schauprozesse erinnert und nicht der Würde des höchsten deutschen Gerichts entsprochen⁴³. Auf noch stärkere Ablehnung stieß der vor ausgewählten Zuschauern vorgeführte Film über die Verhandlung, so daß er alsbald zurückgezogen wurde⁴⁴.

2. Weitere Prozesse im August und September 1944

Schon zwei Tage später, am 10. August 1944, standen drei weitere Widerstandskämpfer vor dem Volksgerichtshof. Es waren der um zwei Jahre ältere Bruder Berthold des Attentäters Graf von Stauffenberg, der Regierungspräsident Fritz Dietlof Graf von der Schulenburg und der Korvettenkapitän Alfred Kranzfelder. Graf von Stauffenberg, als Jurist und Marineoberstabsrichter in der Marine-Seekriegsleitung für Fragen des Völkerrechts tätig, war seinem Bruder, dem Attentäter, innig verbunden, ohne dessen Tatkraft zu besitzen. Er glaubte auch nicht an den Erfolg des Unternehmens, verschloß sich aber nicht der Notwendigkeit eines Versuchs und unterstützte daher die Pläne und Vorbereitungen seines jüngeren Bruders, half auch als Freund des Grafen Yorck von Wartenburg bei der Ausarbeitung von Verordnungen zur Umgestaltung des Staatswesens nach dem Umsturz. Am Sonntag vor dem Attentat, dem 16. Juli, nahm er in der Wohnung seines Bruders an einer

⁴³ Der Bericht, auf den im einzelnen verwiesen werden kann, ist abgedruckt in: Spiegelbild einer Verschwörung (Anm. 3, Nr. 14), S. 275ff; s. dort auch den Bericht S. 193f.

⁴⁴ Vgl. hierzu Buchheit, a.a.O. (Anm. 4), S. 271 f.

Besprechung mit anderen Mitgliedern der Verschwörung, darunter dem mitangeklagten Graf von der Schulenburg teil, wobei im Hinblick auf die äußerst bedrohliche Lage an der Invasionsfront im Westen das sofortige Losschlagen als dringend erforderlich bezeichnet wurde. Noch am Abend vor dem Attentat war Graf Berthold von Stauffenberg lange mit seinem Bruder zusammen; am 20. Juli wurde er in der Bendlerstraße verhaftet⁴⁵.

Über den älteren Grafen von Stauffenberg liefen die Fäden in das Oberkommando der Marine, wo Korvettenkapitän Kranzfelder der Vertrauensmann der Verschwörer, besonders der beiden Grafen von Stauffenberg war. Kranzfelder, 1907 in Bayern geboren, war in die Umsturzpläne voll eingeweiht und am 18. Juli nach Berlin gekommen, um Graf Berthold von Stauffenberg zu warnen; es sei ein Gerücht im Umlauf, wonach in den nächsten Tagen das Führerhauptquartier in die Luft gesprengt werden solle. Der Gewarnte erklärte auf die Frage Kranzfelders, ob man den Anschlag angesichts der militärischen Lage überhaupt noch ausführen wolle, es gebe keine andere Wahl. Kranzfelder kehrte dann an seine Dienststelle mit dem Auftrag zurück, die Haltung des Großadmirals Dönitz nach dem Anschlag zu beobachten⁴⁶.

Den bedeutendsten Anteil der drei Angeklagten am Widerstand gegen Hitler hatte Graf von der Schulenburg, der nur bedingt zur Militärgruppe der Verschwörer gerechnet werden konnte. Im September 1902 geboren, hatte der Angeklagte die Verwaltungslaufbahn eingeschlagen und war schon frühzeitig in leitende Stellungen eingerückt; er war nacheinander Landrat in Ostpreußen, stellvertretender Polizeipräsident von Berlin und stellvertretender Oberpräsident von Schlesien geworden. Im Kriege war er als Reserveoffizier zunächst an der Front, dann in Stäben verwendet worden. Bereits 1932 war er in die NSDAP eingetreten, mit den Jahren jedoch auf Grund seiner vielfachen Erfahrungen und als Anhänger des im Juni 1934 ermordeten Gregor Strasser zu einem entschlossenen Gegner des Nationalsozialismus geworden. Seither arbeitete er an allen Planungen mit, die die Beseitigung der Diktatur bezweckten; so gehörte er zu dem Kreis der Oppositionellen, die Hitler im Herbst 1938 im Falle eines Krieges gegen die Tschechoslowakei entmachten wollten. Seine Betrauung mit leitenden Regierungsämtern und seine Stabsverwendung im Kriege gaben ihm Gelegenheit, zu zahlreichen maßgebenden Persönlichkeiten Beziehungen herzustellen und im Sinne des Widerstandes zu wirken. Mit seinem Freunde, dem zwei Tage zuvor hingerichteten Graf Yorck von Wartenburg, arbeitete er umfassende Pläne für eine neue, auf dem Grundsatz der Selbstverwaltung aufgebaute Reichs- und Verwaltungsreform aus, die die Behördengliederung wesentlich vereinfachen sollte und den Föderalismus in der früheren Form ablehnte⁴⁷. Gleich-

⁴⁵ Zu Graf Berthold von Stauffenberg und seinem Tatbeitrag s. die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 7, 15, 10, 2, 14, 11 und 4. Die gesamte Familie des Grafen von Stauffenberg wurde in Sippenhaft genommen, vgl. Bundeszentrale für Heimatdienst, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 1), S. 171 f.; Rothfels, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 11), S. 198; Hoffmann, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 4), S. 619, 639.

⁴⁶ Zu dem Tatbeitrag Kranzfelders s. die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 14, 2, 15 und 4.

⁴⁷ Über den Werdegang und die Teilnahme des Grafen von der Schulenburg an der Verschwörung gibt das Buch von Krebs, Fritz-Dietlof Graf von der Schulenburg. Zwischen Staatsraison und Hochverrat, Hamburg 1964, eingehenden Aufschluß. Über seine Pläne zur Reichs- und Personalreform, s. dort S. 239 ff., 269 ff. Zu diesen Plänen ferner Spiegelbild einer Verschwörung (Anm. 3, Nr. 14), S. 110, 120 ff., 206 ff. sowie Ritter, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 10), S. 297, 307 ff., 419, und Anm. 47 zu S. 297 und 58 zu S. 302; Zeller, a.a.O. (Anm. 1), S. 105 ff., 339, 341; Graf Schwerin von Krosigk, a.a.O. (Anm. 21), S. 355 ff.

zeitig war er unermüdlich auf der Suche nach geeigneten Männern, die bei dem Gelingen des Umsturzes als zuverlässige Fachleute an die Spitze der reorganisierten Verwaltung treten sollten. Diese auf gründlichen Kenntnissen und Einblicken beruhenden Pläne und Vorschläge ließen es dem als künftigen Reichskanzler in Aussicht genommenen Goerdeler richtig erscheinen, Graf von der Schulenburg bei der Bildung einer neuen Regierung nach dem Umsturz zum Reichsminister des Innern oder wenigstens zum Staatssekretär im Innenministerium zu machen. Innerhalb der Widerstandsbewegung wirkte er ausgleichend; ihn verbanden enge Beziehungen zu ihrem sozialistischen Flügel. Auch zu dem Kreisauer Kreis hatte er Fühlung aufgenommen, die er als Mittelsmann Goerdelers aufrechterhielt, obgleich er die Planungen dieses Kreises nicht billigte. Ebenso stand er der von den Verschwörern in Erwägung gezogenen Wiederherstellung der Monarchie wenigstens insofern skeptisch gegenüber, als er jedenfalls den Kronprinzen auf Grund der Warnungen seines Vaters, der im ersten Weltkrieg der Stabschef des Kronprinzen gewesen war, für ungeeignet hielt. Schließlich stand Graf von der Schulenburg auch in steter Verbindung mit der Militärgruppe; so hatte er am 16. Juli an der Besprechung in der Wohnung des Grafen von Stauffenberg teilgenommen, mit dem er sich eng befreundet hatte, und war am 18. Juli davon unterrichtet worden, daß zwei Tage später das Attentat verübt werden würde. Am 20. Juli war er in die Bendlerstraße geeilt, wo er nach dem Mißlingen des Putsches verhaftet wurde, nachdem es ihm noch möglich gewesen war, wichtige schriftliche Unterlagen zu vernichten⁴⁸.

In der Hauptverhandlung machte Graf von der Schulenburg einen imponierenden Eindruck. Freimütig bekannte er – wie auch seine beiden Mitangeklagten – seine Teilnahme an der Verschwörung und erklärte stolz, ihr Zweck sei gewesen, Deutschland vor namenlosem Elend zu bewahren. Daß er für seine Tat gehängt werde, wisse er, lasse ihn diese aber nicht bereuen; er hoffe, daß sie ein anderer unter glücklicheren Umständen durchführen werde, um Deutschland vor dem Chaos zu bewahren. Als ihn Freisler fragte, was er sich bei dem Staatsstreich gedacht habe, erwiderte er: „Warten Sie drei Monate. Die Situation, die Sie dann erleben, ist die, von der wir in unseren Überlegungen und Entschlüssen ausgegangen sind“. Als sich Freisler, der ihn fortgesetzt mit „Verbrecher“ und „Schurke“ anredete, einmal versprach und zu ihm „Graf Schulenburg“ sagte, fiel dieser ihm in das Wort und rief mit leichter Verbeugung: „Schurke Schulenburg, bitte“. Alle drei Angeklagten wurden zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt und noch am Tage des Urteils gehängt⁴⁹. Die Abschiedsbriefe der drei Verurteilten konnten den Angehörigen erst nach Kriegsende zugestellt werden⁵⁰.

Am 15. August fand die dritte Verhandlung gegen die Verschwörer des 20. Juli statt, doch gehörten nur drei der sechs Angeklagten dem militärischen Widerstandskreis an. Es waren dies der Oberstleutnant Bernhard Klamroth und die Majore Hans-Georg Klamroth und Egbert Hayessen. Zwei der Angeklagten kamen aus der

⁴⁸ Vgl. hierzu Krebs, a.a.O. (Anm. 47), S. 286ff. Zu dem Tatbeitrag des Angeklagten s. die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 7, 15, 12, 2, 10, 14, 11 und 4.

⁴⁹ Zum Verlauf der Hauptverhandlung s. Buchheit, a.a.O. (Anm. 4), S. 130f., 133, 252f.; Zeller, a.a.O. (Anm. 1), S. 108, 306, 316, 330; Krebs, a.a.O. (Anm. 47), S. 300ff.; Annedore Leber (Anm. 3, Nr. 7), S. 218ff. und v. Gostomski-Loch (Anm. 3, Nr. 2), S. 192, ferner Bild 4 hinter S. 164; Hoffmann, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 4), S. 626f. Zur Vollstreckung ferner v. Schlabbendorff, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 12), S. 223, 225 und Pechel, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 9), S. 123, 329.

⁵⁰ Das ergibt sich aus einem Vermerk in den Akten ZSg 1 – 197/2 (12) des BA.

diplomatischen Opposition, die sich im Auswärtigen Amt gebildet hatte⁵¹, nämlich die Legationsräte Adam von Trott zu Solz und Hans Bernd von Haeften; der bekannteste Angeklagte aber war der Berliner Polizeipräsident Wolf Graf von Helldorf. Im Oktober 1896 geboren, war er der älteste der sechs Angeklagten. Er hatte als Offizier am ersten Weltkrieg und sodann 1920 am Kapp-Putsch teilgenommen, war 1926 der NSDAP beigetreten und galt als überzeugter Nationalsozialist; er wurde sogar mit dem Reichstagsbrand in Verbindung gebracht. Mit der Zeit war er zum Polizeipräsidenten von Berlin und General der Polizei aufgestiegen. Im Laufe der Entwicklung hatte er sich aber immer mehr von seinen früheren Überzeugungen gelöst; schon 1938 hatte er seine Mitwirkung bei dem damals geplanten Vorgehen gegen Hitler zugesagt, mit dem die Generäle einen Angriffskrieg gegen die Tschechoslowakei vereiteln wollten. Im Kriege erwachte seine vorübergehend aufgegebene oppositionelle Einstellung von neuem; er kam wieder mit den Kreisen der Verschwörer in Berührung und wußte von ihren Absichten. Um die Jahreswende 1943/1944 war er auch mit Goerdeler bekannt geworden, mit dem er wiederholte Unterredungen hatte; von General Olbricht, dem Chef des Allgemeinen Heeresamts in Berlin, und dem deutschen Abwehragenten Gisevius, der in Bern tätig war, wurde er fortlaufend über die zunehmende Verschlechterung der Kriegslage unterrichtet, was ihn weiterhin negativ beeinflusste. Obwohl er Goerdeler gegenüber eine Mitwirkung der Polizei bei dem Putsch in Berlin abgelehnt hatte, stellte er an dem zunächst für den Umsturz vorgesehenen 15. Juli Polizeibeamte zur Verfügung und hielt sich auch am 20. Juli bereit. Drei Tage später wurde er verhaftet, nachdem er noch selber zu seiner Tarnung an der Verfolgung der Verschwörer teilgenommen hatte. Für den Fall des Gelingens des Umschwunges war er – wenigstens vorläufig – als Chef der deutschen Polizei in Aussicht genommen worden⁵².

Oberstleutnant Klamroth, im November 1910 geboren, war seit 1943 als Generalstabsoffizier in der Organisationsabteilung des Oberkommandos des Heeres tätig, wo er die Nachfolge des Grafen von Stauffenberg antrat, als dieser zum Chef des Stabes beim Befehlshaber des Ersatzheeres ernannt wurde. Mit diesem und Generalmajor Stieff stand er in engen Beziehungen und wußte um die Attentatspläne des ersteren. Er war ferner an der Beschaffung des deutschen Ersatzsprengstoffes beteiligt gewesen, den der am 8. August 1944 zum Tode verurteilte Oberleutnant von Hagen im Auftrag Stieffs aus Pionierbeständen besorgt hatte und der dann Graf von Stauffenberg übergeben, aber zu dem Attentat nicht benutzt worden war. Schließlich hielt Klamroth die Verbindung zwischen Stieff und Generalmajor Henning von Tresckow, der zur Zeit des Attentats Chef des Generalstabes der im Osten stehenden 2. Armee war, aber bereits in seiner früheren Verwendung als erster Generalstabsoffizier der Heeresgruppe Mitte unentwegt für den Umsturz gewirkt und am 21. Juli

⁵¹ Über die Widerstandsgruppe im Auswärtigen Amt vgl. Ritter, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 10), S. 185, 226f., 240f.; v. Weizsäcker, *Erinnerungen*, München–Leipzig–Freiburg 1950, S. 176, 369f.; Spiegelbild einer Verschwörung (Anm. 3, Nr. 14), S. 355f.; Zeller, a.a.O. (Anm. 1), S. 34f.; Pechel, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 9), S. 108f.; Kosthorst, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 5), S. 14f., 75ff.; Rothfels, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 11), S. 68f. (mit Anm. 23), 74f. (mit Anm. 33), 77, 78f., 184; Hoffmann, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 4), S. 50ff., 87ff., 141f., 143f., 165f., 169ff., 277, 286, 302, und die Anm. 68 auf S. 710 und 145 auf S. 716f.

⁵² Zu Graf Helldorf vgl. die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 10, 14, 3, 2, 12, 15, 9, 11 und 4. Ferner Groscurth, a.a.O. (Anm. 3), S. 58 mit Anm. 203, 183 mit Anm. 379, 185f., 197, 256, 466ff.

1944 seinem Leben ein Ende gemacht hatte. An demselben Tage war Klamroth verhaftet worden⁵³.

Sein zwölf Jahre älterer Vetter und Schwiegervater Hans-Georg Klamroth, ein Kaufmann aus Halberstadt, war als Major der Reserve bei der Abwehr tätig. Er war der Vertraute und Gesinnungsgenosse seines jüngeren Vetters und von diesem in die Widerstandspläne eingeweiht und mit General Stieff bekannt gemacht worden, der ihm versichert hatte, daß man notfalls die Führung beseitigen werde, um den Verlust des Krieges zu vermeiden, und mit dem er an einer Besprechung über die Attentatspläne teilgenommen hatte⁵⁴.

Major i.G. Hayessen schließlich, Ende Dezember 1913 geboren und damit der jüngste der sechs Angeklagten, hatte im Allgemeinen Heeresamt als Untergebener des am 8. August verurteilten und hingerichteten Oberstleutnant Bernardis die Pläne für die Alarmierung der in und um Berlin stehenden Heimatstreitkräfte bei etwaigen inneren Unruhen ausgearbeitet. Diese unter dem Stichwort „Walküre“ auszulösende Alarmierung war bereits an dem zunächst für das Attentat vorgesehenen 15. Juli erfolgt; als es dann nicht zu dem vorgesehenen Anschlag kam, wurde der Alarm nachträglich als Übung getarnt. Erst an diesem Tage wurde Hayessen davon unterrichtet, daß der Alarm in Wirklichkeit zur Durchführung des Umsturzes diene. Als am 20. Juli die Alarmierung durch General Olbricht erneut ausgelöst wurde, wurde Major Hayessen zu dem Berliner Stadtkommandanten General von Hase entsandt, um diesen bei der Durchführung der von den Verschwörern vorgesehenen Maßnahmen zu unterstützen, die Verbindung zu Graf Helldorf herzustellen und die Besetzung der wichtigsten Fernsprech- und Telegraphenämter sowie die Verhaftung der Reichsminister in die Wege zu leiten. Außerdem gab er den Befehl zur Festnahme Himmlers weiter, sofern dieser in das Gebäude des Oberkommandos in der Bendlerstraße komme. Hayessen wurde unmittelbar nach dem Zusammenbruch des Aufstandes verhaftet⁵⁵.

Der ältere der beiden Diplomaten war der im Dezember 1905 geborene Legationsrat von Haeften; sein Bruder Werner gehörte zu den vier am Abend des 20. Juli in der Bendlerstraße standrechtlich erschossenen Offizieren. Er war ein Neffe des Generalfeldmarschalls von Brauchitsch und mit Graf von Stauffenberg eng befreundet. Seine religiöse Gesinnung ließ ihn schon früh zu einem Gegner des nationalsozialistischen Systems werden, so daß er sich der erwähnten Oppositionsgruppe im Auswärtigen Amt anschloß. Durch seinen Bruder und Graf von Stauffenberg war er in die Pläne der Verschwörer eingeweiht, erfuhr auch Mitte Juli von dem unmittelbar bevorstehenden Anschlag, den er zwar nicht billigte, den er aber auch nicht verriet, was ihm als strafbare Schuld angelastet wurde⁵⁶.

Mit ihm befreundet war der sechste Angeklagte, der um vier Jahre jüngere Legationsrat von Trott zu Solz, ein Sohn des vorletzten Kultusministers der preußischen Monarchie. Er hatte als Student in Oxford und auf ausgedehnten Auslandsreisen weitreichende Beziehungen angeknüpft, die er im Sinne der gegen das Regime gerichteten Opposition nutzbar zu machen suchte. Nach Kriegsausbruch bemühte er

⁵³ Zu Bernhard Klamroth vgl. die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 6, 14, 2, 15 und 4.

⁵⁴ Zu Hans-Georg Klamroth vgl. die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 14, 10 und 2.

⁵⁵ Zu Hayessen vgl. die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 14, 2, 15 und 4.

⁵⁶ Zu Hans-Bernd von Haeften vgl. die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 7, 10, 14, 2, 15, 9 und 4.

sich, in den Vereinigten Staaten Unterstützung für die deutsche Widerstandsbewegung zu finden, so durch eine für Roosevelt bestimmte Denkschrift. Seitdem im Auswärtigen Amt tätig, schloß er sich der dortigen Oppositionsgruppe an, betätigte sich aber auch in dem Kreisauer Kreis, den er in außenpolitischen Fragen beriet und dessen sozialistischen Ansichten er nahestand. Immer wieder warb er bei Ausländern und im Ausland für sich und die deutsche Widerstandsbewegung, so bei dem nach Europa entsandten Sonderbeauftragten Präsident Roosevelts und auf mehrfachen Reisen nach Schweden, wohin er zuletzt noch im Juni 1944 gefahren war. Immer wieder lehnte er aber auch die Gelegenheit, im Ausland und damit in Sicherheit zu bleiben, aus Anhänglichkeit an Deutschland ab. Von dem Vorhaben des mit ihm befreundeten Grafen von Stauffenberg wußte er; noch am Abend des 16. Juli nahm er an der erwähnten Besprechung in dessen Wohnung teil. Obwohl er dessen Überzeugung, nach einem Umsturz würden die Feindmächte zu Verhandlungen bereit sein, nicht teilte, scheint sich von Trott zu Solz bei dieser Besprechung doch dahin geäußert zu haben, daß ein Regierungswechsel immerhin eine günstigere Verhandlungsgrundlage schaffen könne; jedenfalls war er bereit, sich an etwaigen Verhandlungen mit England zu beteiligen. Nach Aufdeckung seiner Zugehörigkeit zu den Widerstandskreisen wurde er am 25. Juli verhaftet⁵⁷.

Auch in dieser Hauptverhandlung benahm sich Freisler hemmungslos und tyrannisch. Er warf Graf von Helldorf vor, er sei im Gegensatz zu anderen, die aus „dem Glauben heraus“ den Weg der Pflicht zu Dr. Goebbels gefunden hätten, den Weg des Verrats gegangen, weil er, „aus dem glaubenslosen Intellektualismus“ zersetzt, den inneren Halt verloren habe, keine Stütze des Staates mehr gewesen sei und keine Stärke der Seele mehr besessen habe, sondern wie ein hilfloses Rohr untergegangen sei, und zwang ihn, laut zu bekennen, daß er ein Verräter sei. Aber auch in dieser Verhandlung stieß Freisler auf stolze und mannhafte Entgegnungen. Als er den Angeklagten von Haeften fragte, warum er Hitler die Treue gebrochen habe, erwiderte dieser: „Weil ich den Führer für den Vollstrecker des Bösen in der Geschichte halte“, ein Wort, von dem der Oberreichsanwalt in seiner Anklagerede sagte, es stelle alles in den Schatten, was bisher auf diesem Gebiet gesagt worden sei. Die beiden Angeklagten Klamroth hätten, wie der Oberreichsanwalt ferner ausführte, dem Grade ihrer Tat nach dem Scheußlichsten, was die Begebenheiten in sich schließen würden, am nächsten gestanden; der ältere dieser beiden Angeklagten habe dem Gericht die meisten Schwierigkeiten gemacht und sei in geradezu kümmerlicher und erbärmlicher Haltung um das herumgeschlichen, was er hätte sagen sollen. Graf von Helldorf, von dem man es nach seiner politischen Vergangenheit hätte für ausgeschlossen halten sollen, daß er hier stehen würde, habe eine ungeheuer schwere Schuld auf sich geladen; er habe seinen Glauben und seine Treue zum Führer verraten, die auf das tiefste hätten in ihm wurzeln sollen. Statt sich zu seiner Tat zu bekennen, habe er zweifelhafte Versuche gemacht, die eindeutigen und klar gegen ihn sprechenden Tatbestände zu verwirren. Der Angeklagte von Haeften sei infolge der Unterrichtung durch seinen Bruder ein voller Mitwisser der Umsturzpläne gewesen.

⁵⁷ Zu von Trott zu Solz und seiner Beteiligung an der Widerstandsbewegung s. die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 7, 10, 14, 2, 15, 9, 11, 5 und 4; ferner Christabel Bielenberg, Als ich Deutsche war. München 1969, S. 38ff., 43, 45, 66ff., 76ff., 82, 145ff., 169, 184f. Zu den Auslandsverhandlungen v. Trotts s. die Veröffentlichungen von Rothfels in den VfZ 1959, S. 318ff., und 1964, S. 300.

Ihm sei die Aufgabe zugedacht gewesen, nach dem Umsturz einen General nach England zu begleiten, um dort Verhandlungen zu führen, die er nach seinem eigenen Geständnis für völlig aussichtslos gehalten habe. Mildere Worte fand der Oberreichsanwalt nur für den Angeklagten Hayessen, der seine Tat ohne Winkelzüge und ohne den geringsten Versuch, daran etwas zu deuteln, zugegeben habe; das zeige eine Haltung, der man eine gewisse Anerkennung nicht versagen dürfe⁵⁸.

Alle sechs Angeklagten wurden dem Antrag des Oberreichsanwalts entsprechend zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt⁵⁹. Die Hinrichtung der vier Angeklagten Graf von Helldorf, Bernhard Klamroth, Hayessen und von Haeften fand noch an demselben Tage statt. Auf Befehl Hitlers mußte Graf von Helldorf der Hinrichtung seiner drei Mitangeklagten beiwohnen; er wurde von zwei Justizwachtmeistern gehalten und so hingestellt, daß er dem Vollstreckungsakt an den drei anderen Verurteilten zusehen mußte; erst im Anschluß an die Hinrichtung des Legationsrates von Haeften wurde er dann selber gehenkt. Trotz dieser neuen Quälerei benahm sich Graf von Helldorf tapfer, wie auch die Haltung der drei anderen Verurteilten als „einwandfrei“ bezeichnet wurde⁶⁰. Die Hinrichtung der Verurteilten Hans-Georg Klamroth und von Trott zu Solz erfolgte offenbar deswegen erst am 26. August 1944, weil man sie noch für weitere Ermittlungen benötigte⁶¹.

⁵⁸ Bruchstücke der Verhandlung sind in den Tonbändern des Lautarchivs des Deutschen Rundfunks (Anm. 35) enthalten. Vgl. ferner Zeller, a.a.O. (Anm. 1), S. 306; Buchheit, a.a.O. (Anm. 4), S. 261 f.; Bundeszentrale für Heimatdienst, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 1), S. 176; Hoffmann, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 4), S. 626, und die Anm. 103 auf S. 869. Das bei Zeller, S. 95, angegebene Verhandlungsdatum 14. August 1944 ist unrichtig. Nach Domarus, a.a.O. (Anm. 8), S. 2140, Anm. 256, soll Graf von Helldorf Freisler zugerufen haben: „Was soll das Theater? Jeder von uns muß versuchen abzuspringen. Und Du – Du weißt es ganz genau.“ Freisler soll betreten geschwiegen haben. In dem abschriftlich in den Akten NS 6/20 des BA enthaltenen, an Bormann erstatteten Prozeßbericht hieß es:

„Aus der Einlassung der Angeklagten ist bemerkenswert, daß sich bei den ehemaligen Legationsräten von Trott zu Solz und von Haeften lediglich eine starke Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus abzeichnete. Der letztere erklärte am Schluß seiner Vernehmung, nach seiner Einstellung gegenüber dem Führer befragt, er sehe im Führer den ‚Großen Vollstrecker des Bösen‘. Der Verteidiger dieser Angeklagten erklärte mir auf Befragen, v. Haeften sei überzeugter Protestant und gehöre der Dahlemer Kirchengemeinde (Niemöller-Kreis) an. Die Einlassung aller Angeklagten war beschämend für den in gewissen Offizierskreisen der Wehrmacht 10 Jahre nach der Machtergreifung noch herrschenden Geist. Keiner von den Angeklagten hatte irgendeine innere Beziehung zum Nationalsozialismus. Soweit der eine oder andere von ihnen in früheren Jahren schwache Anläufe unternommen hatte, um in der Partei oder ihren Gliederungen mitzuziehen, hatte er derartige Versuche schon längst wieder aufgegeben.“

Bemerkenswert ist, daß der Verteidiger Rudolf S. in seinem Plädoyer nach Art eines Verteidigers der Systemzeit mit einer Reihe von Spitzfindigkeiten aufwartete, die eine juristische Schule auf jesuitischer Grundlage als genossen und feststehend aufzeigte. Dieser Art der Verteidigung dürfte Folgen haben. Der Minister hat entschieden, daß die Abschiedsbriefe und alle Habseligkeiten der Verurteilten den Angehörigen nicht ohne hiesige Weisung ausgefolgt werden dürfen.“

⁵⁹ Az. des Verfahrens: OJ 3/44 gRs. Ein Urteilsabdruck war nicht zu ermitteln. Nach Hoffmann, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 4), S. 623 f., stand das Todesurteil gegen von Trott zu Solz bereits vor der Verhandlung fest. Auch hier wurden die Angehörigen der Verurteilten in Sippenhaft genommen, vgl. Hoffmann, a.a.O., S. 619, und Annedore Leber, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 7), S. 199, bezgl. der Familie von Haeften.

⁶⁰ Das ergibt sich aus einer in den Akten ZSg 1 – 197/2 (12) des BA enthaltenen Aufzeichnung der Gräfin Renate Hardenberg aus Neuardenberg.

⁶¹ Vgl. hierzu: Spiegelbild einer Verschwörung (Anm. 3, Nr. 14), S. 249, 304; an letzterer

Im Zusammenhang mit dem Verfahren gegen Graf von Helldorf stand der Fall des Potsdamer Regierungspräsidenten, des Grafen Gottfried von Bismarck-Schönhausen, der mit Graf Helldorf freundschaftlich verbunden und mit ihm öfters zusammengekommen war, ihn auch am 20. Juli in die Bendlerstraße begleitet hatte. An einer der Besprechungen hatte auch der Attentäter Graf von Stauffenberg teilgenommen, der – wie die Geheime Staatspolizei annahm – den Grafen von Bismarck dazu bestimmt hatte, über den diesem seit langem bekannten Stockholmer Bankier Jakob Wallenberg eine Verbindung zu Churchill herzustellen. Da zudem das Verhalten des Regierungspräsidenten am 20. Juli undurchsichtig gewesen war, wurde er als Mitverschwörer unter Anklage gestellt⁶². In der Hauptverhandlung erfolgte jedoch auf Antrag des die Anklage selbst vertretenden Oberreichsanwalts Freispruch mangels Beweises. In der mündlichen Urteilsbegründung führte Freisler aus, man habe nicht glauben können, daß der Name des Reichsgründers fünfzig oder siebzig Jahre später in einem Zusammenhang genannt müsse, den jeder Deutsche mit Abscheu von sich weise, um dann fortzufahren:

„Als ich die Akten las, drängte sich mir die Überzeugung auf, daß vieles gegen den Angeklagten sprechen mußte, daß die Situation so war, daß nach den Dingen, so wie sie sich nach der Aktenlage darstellten, daran eigentlich nicht gezweifelt werden konnte, daß er durch die Ereignisse des 20. Juli stark belastet war. Immerhin war die Lage so, daß nur durch eine Hauptverhandlung hier völlige Klarheit geschaffen werden konnte. Ich muß gestehen, daß ich am Ende dieser Hauptverhandlung eine große Erleichterung empfunden habe, eine Erleichterung dahin, daß das Schlimmste, das zu befürchten war, durch die Hauptverhandlung nicht bestätigt worden ist. Immerhin: daß der Angeklagte heute vor dem Volksgerichtshof hat erscheinen müssen, das hat er sich allein zuzuschreiben. Es ist nicht so, daß er von ungefähr unbelastet in die Ereignisse hineingeschliddert wäre. . . Er hat heute nicht bestreiten können, daß er sich mit Personen höchst bedenklicher Art eingelassen hat, Personen, die im Verlauf des 20. Juli eine außerordentlich bedeutsame Rolle gespielt haben. Es sind das die bereits hingerichteten Helldorf, Olbricht und Stauffenberg.“

Mit ihnen habe der Angeklagte Gespräche geführt, die zunächst verständlicherweise eine Erörterung der allgemeinen Lage zum Gegenstand gehabt hätten, dann aber in stark defaitistisches Fahrwasser ausgemündet seien. Insbesondere habe der Ange-

Stelle ist als Hinrichtungstag der Verurteilten Hans-Georg Klamroth und von Trott zu Solz der 26. August angegeben. Im übrigen sind die Angaben des Datums hinsichtlich der beiden Verurteilten uneinheitlich: den 26. August für Trott zu Solz geben an Annedore Leber, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 7), S. 222; Zeller, a.a.O. (Anm. 1), S. 95; Pechel, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 9), S. 123; Hoffmann, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 4), S. 629; v. Gostomski-Loch, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 2), S. 195, letzterer unter Berichtigung der in Bild 4 hinter S. 164 veröffentlichten Häftlingsliste, die ebenso wie die Totentafel bei von Schlabrendorff, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 12), S. 223, 226, als Hinrichtungstag für Hans-Georg Klamroth und von Trott zu Solz den 25. August angibt. Der bei Hofer, a.a.O. (Anm. 41), S. 354f., veröffentlichte Auszug aus dem „Mordregister“ gibt als Hinrichtungstage für die sechs Verurteilten den 15., 26. und 28. August an, wobei das letztere Datum für den Verurteilten von Trott zu Solz gelten soll. Der bei Pechel, a.a.O., S. 328, ebenfalls veröffentlichte Auszug aus dem „Mordregister“ gibt für diesen Verurteilten ebenfalls den 28. August, im übrigen dieselben Daten an wie Hofer. Daß Graf von Helldorf, Bernhard Klamroth, Hayessen und von Haefen am 15. August hingerichtet worden sind, ergibt sich auch aus Bild 4 hinter S. 164 bei v. Gostomski-Loch; s. auch v. Schlabrendorff, S. 222, 223. Zum Vollstreckungsaufschub bei von Trott zu Solz s. im übrigen Hoffmann, a.a.O., S. 623, und Anm. 88 auf S. 745.

⁶² Zu Graf von Bismarck-Schönhausen vgl. die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 14, 10 und 4.

klagte gewußt, wes Geistes Kind Olbricht gewesen sei, denn er habe selbst Olbricht – bezeichnenderweise auf Empfehlung des Grafen Helldorf – in seinem Hause „genossen“ und erfahren, daß Olbricht mit seinen Ansichten nicht allein stand, sondern daß in seiner Dienststelle auch Graf von Stauffenberg so dachte, den er – wiederum auf Empfehlung Helldorfs – ebenfalls in seinem Hause „genossen“ habe. Die defaitistischen Äußerungen der beiden hätten einen solchen Eindruck auf ihn gemacht, daß er selbst in dem Gefühl, hierzu könne man nicht schweigen, beabsichtigt habe, sich beim Reichsführer-SS zu melden. „Sicher nicht ganz unbeschwert und mit Zweifeln in der Brust“ sei er dann am Nachmittag des 20. Juli in seine Dienststelle gekommen, wo er mehrere Gespräche geführt, jedoch im Ergebnis nichts getan habe. Wenn ein Zeuge ausgesagt habe, der Angeklagte habe sich so verhalten, wie man das von einem nationalsozialistischen Regierungspräsident erwarten müsse, so könne das Gericht diese Meinung nicht teilen, denn ein nationalsozialistischer Regierungspräsident hätte Himmel und Erde in Bewegung setzen müssen, um die Lage in Potsdam und in seinem Regierungsbezirk „im Sinne des Führers“ zu klären⁶³. Nach diesen Ausführungen gewinnt es den Anschein, als ob den Angeklagten mehr sein Name und die subjektive Einstellung Freislers, der möglicherweise seine Unparteilichkeit durch einen Freispruch dokumentieren wollte, als die Beweislage vor der Verurteilung bewahrt haben.

Am 26. August, also an demselben Tage, an dem Kiep, Hans-Georg Klamroth und von Trott zu Solz gehängt wurden, wurde auch der Major Ludwig Freiherr von Leonrod hingerichtet, der fünf Tage zuvor zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt worden war. Der Major, zur Zeit des Anschlages auf Hitler Teilnehmer an einem Adjutantenlehrgang in Potsdam, war unmittelbar nach dem Putsch am 20. Juli als Mitverschwörer verhaftet worden. Er war im Dezember 1943 von Graf von Stauffenberg nach Berlin gerufen und in die Umsturzpläne eingeweiht worden. Dabei hatte ihm Graf von Stauffenberg auch von dem beabsichtigten Attentat erzählt und ihm eröffnet, daß er für den Fall des Gelingens des Umsturzes als Verbindungsoffizier zu dem Wehrkreiskommando VII in München ausersehen sei⁶⁴. Den Hinweis Leonrods, daß er als gläubiger Katholik sich an dem Unternehmen nicht beteiligen könne, suchte Graf von Stauffenberg gerade mit religiösen Argumenten zu zerstreuen. Der Major gab sich jedoch mit diesen Argumenten nicht zufrieden, sondern suchte nach seiner Rückkehr nach Bayern seinen Münchner Beichtvater, den noch zu erwähnenden Kaplan Wehrle, auf und erkundigte sich bei ihm, ob das Wissen um den bevorstehenden Anschlag gegen einen führenden Staatsmann Sünde sei. Der Geistliche verneinte nach dem Studium einer theologischen Schrift diese Frage und erklärte dem Offizier, zu einer Beichte bestehe kein Anlaß, riet ihm aber,

⁶³ Einzelheiten der mündlichen Urteilsbegründung ergeben sich aus den im Lautarchiv des Deutschen Rundfunks befindlichen Tonbändern (vgl. Anm. 35).

⁶⁴ Die Verschwörer hatten für den Fall des Gelingens des Umsturzes zunächst die Errichtung einer Militärdiktatur beabsichtigt, wobei die vollziehende Gewalt in der Heimat auf den Befehlshaber des Ersatzheeres und die Wehrkreisbefehlshaber übergehen sollte. Zu den letzteren sollten zuverlässige Offiziere für den Militärbereich und politische Beauftragte für den zivilen Bereich abgestellt werden. Die von den Verschwörern aufgestellte Liste der Verbindungsoffiziere und Politischen Beauftragten findet sich bei Ritter, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 10), S. 604f., in: Spiegelbild einer Verschwörung (Anm. 3, Nr. 14), S. 26ff., 50ff., 76ff., und bei Hoffmann, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 4), S. 412ff., 421ff. Vgl. auch v. Gostomski-Loch, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 2), S. 206f.

sich aus dem Unternehmen herauszuhalten. Freiherr von Leonrod befolgte jedoch diesen Rat nicht, sondern stellte sich dem Grafen von Stauffenberg zur Verfügung und ließ sich von dessen Adjutanten, dem am Abend des 20. Juli in der Bendlerstraße erschossenen Oberleutnant d.Res. Werner von Haeften, mit den für den Umsturz vorbereiteten Befehlen vertraut machen, wobei er davon ausging, daß sich bei einem Gelingen des Umsturzes das Offizierskorps der neuen Regierung unterstellen werde. Seinerseits gewann er für die Verschwörung den ebenfalls noch zu nennenden Hauptmann Graf von Drechsel als Nachfolger für die Funktion des Verbindungsoffiziers zum Wehrkreis VII. Wenige Wochen vor dem Umsturz wurde Freiherr von Leonrod durch Graf von Stauffenberg auch mit General Olbricht bekannt gemacht; am 20. Juli beteiligte er sich in der Bendlerstraße an der Festhaltung des Befehlshabers des Ersatzheeres, des Generalobersten Fromm. In der Hauptverhandlung vom 19. August wurde der am Vortage verhaftete und in der Nacht nach Berlin verbrachte Kaplan als Zeuge vernommen, doch vermochte seine Aussage den angeklagten Offizier ebensowenig zu retten wie dessen Einwand, er habe sich auf die Auskunft seines Beichtvaters verlassen⁶⁵. Diesen Einwand machte Freiherr von Leonrod nach der Verkündung des Urteils am 21. August auch zum Gegenstand eines erfolglosen Gnadengesuches. Die Hinrichtung wurde nur um wenige Tage aufgeschoben, um den Verurteilten noch zu weiteren Ermittlungen heranzuziehen⁶⁶. Am 30. August 1944 folgte abermals eine Hauptverhandlung gegen vier Offiziere. Zwei von ihnen waren die Träger der Militärverschwörung in Paris gewesen, wo der Umsturz gelungen war, dann jedoch infolge des Mißlingens des Berliner Putsches rückgängig gemacht werden mußte. Es waren dies der General der Infanterie Karl Heinrich von Stülpnagel, der Militärbefehlshaber von Frankreich, und sein Vertrauter, der Oberstleutnant der Reserve Cäsar von Hofacker. General von Stülpnagel gehörte zu denjenigen Generalen, die von jeher Hitler oppositionell gegenüberstanden; im Jahre 1938 war er an den Plänen beteiligt, die auf eine Absetzung Hitlers bei einem Angriff auf die Tschechoslowakei abzielten. Nach dem Feldzug gegen Polen wurde diese Planung wieder aufgenommen und neuerlich an einen Gewaltstreich gegen Hitler gedacht, weil sich die Heerführer gegen einen nach ihrer Ansicht mit einer Niederlage endenden Feldzug gegen Frankreich sträubten. Im Auftrag des Generalstabschefs Generaloberst Halder, der nach dem Rücktritt Becks an dessen Stelle gerückt war und der an der Spitze dieser Opposition stand, arbeitete sein Vertreter, General von Stülpnagel, eine Denkschrift aus, die vor einem Angriff im Westen warnte. Die Pläne eines Gewaltstreiches wurden jedoch aufgegeben, als Halder nach einem heftigen Auftritt des Oberbefehlshabers des Heeres von Brauchitsch mit Hitler resignierte. Dann widerlegte die Niederrichtung Frankreichs alle pessimistischen Voraussagen. Trotz des Sieges gab jedoch General von Stülpnagel

⁶⁵ Zu dem Sachverhalt vgl. die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 14, 10, 2, 15, 4 und Benedicta Maria Kempner, *Priester vor Hitlers Tribunalen*, Frankfurt a. M. 1966, S. 453 ff. Vgl. auch F. Zimmermann, *Ludwig Freiherr von Leonrod. Ein Lebensbild aus der Tragödie unserer Tage*, Waldsassen [1952].

⁶⁶ Ein Urteilsabdruck war nicht zu ermitteln. Zu dem Gnadengesuch des Verurteilten s. Spiegelbild einer Verschwörung (Anm. 3, Nr. 14), S. 304, 320; zu den Gründen für den Aufschub der Hinrichtung ebenda, S. 263. Der Tag der Vollstreckung des Urteils ergibt sich aus v. Gostomski-Loch, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 2), S. 195, unter Richtigstellung der Häftlingsliste, Bild 4 hinter S. 164, aus von Schlabrendorff, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 12), S. 223, und aus Pechel, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 9), S. 329 f.

mit seinen Gesinnungsgenossen diese Pläne nicht auf. In einem Gespräch in dem Pariser Quartier Halders kam man zu der Überzeugung, daß jetzt nur noch ein Attentat auf Hitler das Regime stürzen könne, doch lehnte Halder diesen Weg als zu diesem Zeitpunkt aussichtslos ab. Auch nachdem General von Stülpnagel im Februar 1942 zum Militärbefehlshaber in Frankreich ernannt worden war, blieb er ein rühriges Mitglied der Verschwörung, mit deren Berliner Gruppe er in enger Verbindung stand. Er berief in seinen Stab Offiziere, deren regimiefeindliche Einstellung ihm bekannt oder genannt worden war, und gewann mit der Zeit Feldmarschall Rommel über dessen Stabschef, General Speidel, für den militärischen Widerstand. Die Verwirklichung konkreter Pläne zeichnete sich ab, als am 7. Juli, also nach der alliierten Landung in der Normandie, der Oberbefehlshaber im Westen, Feldmarschall von Rundstedt, der sich stets dem Umsturzvorhaben widersetzt hatte, abgesetzt und durch den zwar schwankenden, aber doch den Putschabsichten eher zugänglichen Feldmarschall von Kluge ersetzt wurde; die schwere Verwundung des Feldmarschalls Rommel schien dann die Ausführung des Planes wiederum zu vereiteln. Als jedoch am 20. Juli in Paris die Nachricht von dem Attentat auf Hitler und die Befehle der Berliner Verschwörer eintrafen, löste auch General von Stülpnagel die längst vorbereiteten Maßnahmen aus, die zur Verhaftung der Pariser SS- und SD-Führer und zur Entwaffnung ihrer Untergebenen führte. Nach dem Mißlingen des Putsches und nachdem General von Stülpnagel vergeblich versucht hatte, Feldmarschall von Kluge ungeachtet des Fehlschlages des Attentats zur Fortsetzung des Umsturzes zu bestimmen, mußten diese Maßnahmen rückgängig gemacht und die Verhafteten auf freien Fuß gesetzt werden⁶⁷. General von Stülpnagel wurde seines Kommandos enthoben und nach Berlin befohlen, um sich zu verantworten. Auf der Fahrt dorthin unternahm er in der Nähe von Verdun einen Selbstmordversuch, der ihm das Augenlicht kostete. Als erblindeter Angeklagter mußte er sich nun vor dem Volksgerichtshof verantworten⁶⁸.

Der Angeklagte von Hofacker, im März 1896 als Sohn eines württembergischen Generals geboren, war ein Vetter der Grafen von Stauffenberg und Yorck von Wartenburg und zählte wie diese Gneisenau zu seinen Ahnen. Als Syndikus der Vereinigten Stahlwerke mit Wirtschaftsfragen vertraut, war er seit 1940 in Paris im Wirtschaftsstab der Militärverwaltung in Frankreich tätig. Durch eine Denkschrift über das deutsch-französische Verhältnis und seine kritische Einstellung zu der nationalsozialistischen Politik gegenüber Frankreich war er General von Stülpnagel näher getreten, in dessen Stab er versetzt wurde und mit dem er sich auch in den gemeinsamen Vorstellungen über die Notwendigkeit eines Staatsstreiches traf. Der General benutzte ihn seither ständig zur Aufrechterhaltung seiner Verbindung mit der Berliner Verschwörergruppe wie zur Übermittlung von Nachrichten und Plänen. Besonders eng wurde das Verhältnis zwischen beiden Angeklagten, als sich eine Katastrophe im Westen und der Umsturz immer mehr abzeichneten. Am 9. Juli 1944

⁶⁷ Über die Vorgänge in Paris s. Spiegelbild einer Verschwörung (Anm. 3, Nr. 14), S. 41 f., 310 f., 426; von Schlabrendorff, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 12), S. 160, 163; Bundeszentrale für Heimatdienst, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 1), S. 76 ff., 130 ff.; Zeller, a.a.O. (Anm. 1), S. 261 ff.; Hoffmann, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 4), S. 560 ff., 904; Schramm, Der zwanzigste Juli in Paris, Bad Wörishofen 1953.

⁶⁸ Zu der Person und dem Tatbeitrag des Generals von Stülpnagel s. die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 10, 14, 15, 2, 9, 5, 11 und 4.

entsandte der General seinen Vertrauten von Hofacker zu Feldmarschall Rommel mit dem Ersuchen, schleunigst zu handeln, wobei sich der Angeklagte auf eine klare, durch General von Stülpnagel gebilligte Beurteilung der Kriegslage stützte. Gleichzeitig fragte von Hofacker den Feldmarschall, der unter der Führung des Vaters des Angeklagten im Jahre 1917 den Orden Pour le mérite erhalten hatte, wie lange sich die Westfront noch halten könne, worauf Rommel eine Zeitdauer von allenfalls zwei bis drei Wochen nannte; dann müsse mit dem alliierten Durchbruch gerechnet werden. Am 10. Juli fuhr von Hofacker nach Berlin, wo er am folgenden Tage Generaloberst Beck aufsuchte, um ihn über die Lage an der Westfront zu unterrichten. Gleichzeitig überbrachte er Beck eine Lagebeurteilung des Feldmarschalls von Kluge, die ähnlich lautete wie diejenige, die von Hofacker am 9. Juli durch Rommel erhalten hatte. Ebenso suchte der Angeklagte seinen Vetter von Stauffenberg auf, der ihn über die Einzelheiten des geplanten Attentats unterrichtete. Schließlich nahm er nach weiteren Gesprächen mit den Verschwörern, darunter auch mit Goerdeler, am 16. Juli an der erwähnten Zusammenkunft teil, bei der die beiden Grafen von Stauffenberg nochmals mit anderen Eingeweihten, darunter Graf Yorck von Wartenburg, Graf von der Schulenburg und von Trott zu Solz, sich über den beabsichtigten Anschlag aussprachen; auch in diesem Kreise schilderte der Angeklagte die Kriegslage an der Westfront. Im Verlauf dieser Besprechungen wurde von Hofacker damit betraut, nach dem Umsturz Verbindung zu der französischen Regierung in Vichy und durch deren Vermittlung mit den Engländern und Amerikanern aufzunehmen. Am 17. Juli reiste der Angeklagte nach Paris zurück, wo er General von Stülpnagel von dem Ergebnis der Berliner Gespräche unterrichtete; dieser gab ihm seinerseits am 20. Juli sogleich von dem Berliner Putsch Kenntnis, worauf sich von Hofacker tatkräftig bei der Durchführung der Umsturzmaßnahmen in Paris einsetzte. Auch nach dem Scheitern des Vorhabens blieb der Angeklagte in Paris, wo er am 25. Juli verhaftet wurde⁶⁹.

Die beiden weiteren Angeklagten, die Oberstleutnants im Generalstab Günther Smend und Karl Ernst Rathgens, hatten nichts mit den Pariser Vorgängen zu tun, sondern gehörten zu den Berliner Verschwörern. Smend war Adjutant des Nachfolgers Halders als Chef des Generalstabes, des Generalobersten Zeitzler, gewesen und seit langem von der drohenden Niederlage sowie der Notwendigkeit eines Umsturzes und der Ausschaltung Hitlers überzeugt. Er hatte Anfang Juli 1944 an einer Zusammenkunft führender Mitglieder der Militärverschwörung, darunter Generalquartiermeister Wagner und Generalmajor Stieff, in Berchtesgaden teilgenommen, bei der die Einzelheiten des Attentats auf Hitler erörtert wurden. Am 20. Juli hatte er sich ebenso wie Rathgens, ein Neffe des Generalfeldmarschalls von Kluge, an dem Berliner Putsch aktiv beteiligt⁷⁰.

Trotz der ihm zugefügten schweren Mißhandlungen trat Cäsar von Hofacker in der Verhandlung unerschrocken auf. Er übernahm, um den General zu decken, für die

⁶⁹ Zu dem Tatbeitrag des Angeklagten von Hofacker vgl. die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 6, 10, 14, 1, 2, 15, 11 und 4.

⁷⁰ Zu diesen beiden Angeklagten s. die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 14, 10 und 2. Zu Wagner s. Elisabeth Wagner, Der Generalquartiermeister. Briefe und Tagebuchaufzeichnungen des Generalquartiermeisters des Heeres General der Artillerie Eduard Wagner. München und Wien 1963. Hier insbesondere S. 233. S. auch Prinz von der Leyen, a.a.O. (Anm. 8), und die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 15, 5 und 4. Die Bemerkung bei Pechel, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 9), S. 343, Wagner sei hingerichtet worden, ist unzutreffend.

Maßnahmen in Paris am 20. Juli die alleinige Verantwortung und beanspruchte für sein Handeln das gleiche Recht, das Hitler bei dem Münchener Putsch am 9. November 1923 für sich in Anspruch genommen habe. Er bedauerte, daß er entgegen seinem wiederholten Angebot nicht an Stelle seines Vettters Graf von Stauffenberg das Attentat habe ausführen können; dann würde es nicht mißlungen sein. Als ihn Freisler anfuhr, erwiderte er: „Sie sollten jetzt schweigen, Herr Präsident, denn es geht jetzt um meinen Kopf, in einem Jahr aber um den ihren!“⁷¹.

Alle vier Angeklagte wurden auch hier zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt⁷². Der blinde und invalide General wurde noch an demselben Tage – ebenso wie Rathgens – gehängt. Obwohl auch die Hinrichtung der beiden anderen Angeklagten von Thierack noch am Urteilstage angeordnet war, wurde sie verschoben; Smend wurde am 8. September und von Hofacker erst am 20. Dezember hingerichtet⁷³.

An demselben 30. August ergingen zwei weitere Todesurteile, die sofort vollstreckt wurden. Sie betrafen die beiden 45jährigen Obersten im Generalstab Eberhard Finckh und Hans Otfried von Linstow, die beide zu der Pariser Gruppe der Verschwörer gehörten. Der erstere war Oberquartiermeister bei dem Oberbefehlshaber West, der andere Chef des Stabes bei General von Stülpnagel. Finckh war seit dem gemeinsamen Besuch der Berliner Kriegsakademie mit dem Attentäter Graf von Stauffenberg eng befreundet, der durch seine Energie und sein Temperament einen starken Einfluß auf ihn ausübte, ihn auch in seine Pläne eingeweiht und hierfür gewonnen hatte. Noch am 23. Juni 1944 war Finckh bei ihm gewesen, wobei ihm Graf von Stauffenberg die unhaltbare Lage und die Notwendigkeit des Handelns eindringlich vorgestellt hatte. Im Anschluß hieran hatte sich Finckh im Auftrag des Generalquartiermeisters Wagner, der zu den Verschwörern gehörte, bei Feldmarschall Rommel gemeldet und ihm mitgeteilt, daß die bisherigen Anschläge auf Hitler fehlgeschlagen seien, daß aber ein neues Attentat vorbereitet werde. Rommel betonte hierauf seinen eigenen Standpunkt, daß er gegen ein Attentat sei, vielmehr die Festnahme und Aburteilung Hitlers für angebracht halte, und wies ihn auf die dringende Notwendigkeit hin, alle Maßnahmen gleichzuordnen und gründlich vorzubereiten, um im Zeitpunkt des Umsturzes ihren Erfolg zu gewährleisten. Er bemerkte auch, daß er selber noch einmal zu Hitler gehen werde, um ihn in ultimativer Form zu einem Einlenken zu bewegen. Gemeinsam mit Cäsar von Hofacker, der ihn ähnlich beeindruckte wie Graf von Stauffenberg, hatte Finckh sodann am 20. Juli die Pariser Maßnahmen durchgeführt; er stand an diesem Tage in ständiger Verbindung mit der Berliner Verschwörergruppe und gab deren Weisungen weiter. An diesen Maßnahmen war auch Oberst von Linstow beteiligt, wobei er sich ebenso wie sein Vorgesetzter General von Stülpnagel des Vorwandes bediente, das Regime werde von SS und SD bedroht, so daß gegen diese vorgegangen werden müsse⁷⁴.

⁷¹ Vgl. zu dem Verhandlungsverlauf Annedore Leber (Anm. 3, Nr. 6), S. 259ff.; Buchheit, a.a.O. (Anm. 4), S. 252; v. Gostomski-Loch, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 2), S. 222; Zeller, a.a.O. (Anm. 1), S. 191f.

⁷² Az. OJ 5 und 9/44 gRs. Ein Urteilsabdruck war nicht zu ermitteln.

⁷³ Vgl. Hofer, a.a.O. (Anm. 41), S. 355; v. Gostomski-Loch, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 2), S. 202, 221 und Bild 4 hinter S. 164; v. Schlabrendorff, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 12), S. 222, 224ff.; Pechel, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 9), S. 335; Hoffmann, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 4), S. 630.

⁷⁴ Vgl. zu dem Sachverhalt die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 14, 2, 1, 12, 15, 9, 4, ferner Elisabeth Wagner, a.a.O. (Anm. 70), S. 233, 297, und Prinz v. d. Leyen, a.a.O. (Anm. 8), S. 133, 147, 157.

Schließlich ist als Opfer des militärischen Widerstandskreises Oberst Friedrich Jäger zu verzeichnen, der zum Tode verurteilt und am 31. August 1944 hingerichtet wurde. Jäger, ein in beiden Kriegen hochdekorierter Draufgänger, der mit Graf von Stauffenberg seit 1942 bekannt war, war Kommandeur der Panzertruppschule in Kalisch, gehörte zu den Verschwörern und war schon im Frühjahr in Verdacht geraten und vorübergehend in Haft genommen worden. Er war dann dazu ausersehen, bei dem Umsturz in Berlin eine wichtige Rolle zu spielen, traf auch nach tagelanger Fahrt und weiten Umwegen am 20. Juli in Berlin ein, schloß sich in der Bendlerstraße den Aufständischen an und verhaftete in den frühen Nachmittagsstunden einen hohen SS-Führer und dessen Begleiter, die Graf von Stauffenberg festnehmen wollten. Sodann sollte Oberst Jäger seinerseits Goebbels verhaften und dessen Ministerium wie das Reichssicherheitshauptamt besetzen. Da die hierfür bestimmten Kräfte jedoch nicht zur Stelle waren, suchte Jäger mit einem aus Angehörigen der Heeresstreife rasch gebildeten Stoßtrupp sowie mit kleineren Teilen der Potsdamer Panzerschule seinen Auftrag zu erfüllen, was jedoch infolge der Haltung des Majors Remer mißlang. Jäger wurde noch in der Nacht zum 21. Juli verhaftet; seine Einlassung, er sei nur zufällig nach Berlin gekommen und hier in die Geschehnisse verwickelt worden, vermochte seine Verurteilung nicht abzuwenden⁷⁵.

Die Septemberprozesse wurden eingeleitet mit einer Verhandlung gegen sieben Offiziere, die sämtlich am 4. September zum Tode verurteilt wurden. Die erste Gruppe der Angeklagten bildeten drei Nachrichtenoffiziere, nämlich der General der Nachrichtentruppe Erich Fellgiebel, der Generalleutnant Fritz Thiele und der Oberst Kurt Hahn. General Fellgiebel, 1886 geboren, gehörte seit mehreren Jahren der Widerstandsbewegung an. Bereits nach dem Feldzug gegen Frankreich hatte er mit General von Stülpnagel an der erwähnten Pariser Besprechung bei dem Chef des Generalstabes Halder teilgenommen, bei der ein Attentat als notwendig erklärt wurde, um das Regime zu stürzen. Diese Pläne wurden bei weiteren Besprechungen immer wieder erörtert, wobei Fellgiebel auch mit Goerdeler und Generaloberst Beck zusammenkam, insbesondere aber sich mit den Verschwörern des Heimatheeres, den Generalen Olbricht und Stieff sowie mit Graf von Stauffenberg verständigte. Wie diese beurteilte General Fellgiebel die Kriegslage äußerst kritisch und wie diese hielt er den Umsturz für unbedingt erforderlich, um Volk und Reich zu retten. Noch Anfang Juli nahm Fellgiebel mit dem Generalquartiermeister Wagner, General Stieff und anderen an einer Besprechung in Berchtesgaden teil, bei der die Einzelheiten des bevorstehenden Anschlages auf Hitler durchgesprochen wurden; dieser Anschlag wie auch der folgende, für den 15. Juli geplante unterblieb dann jedoch. Am 20. Juli war Graf von Stauffenberg unmittelbar nach der Zündung der Bombe in der „Wolfsschanze“ bei Fellgiebel, der einige Zeit später die Berliner Verschwörer von dem Anschlag in Kenntnis setzte, dabei aber auch mitteilte, daß Hitler das Attentat überlebt habe. Der ihm von den Verschwörern gestellten, an sich kaum lösbarer Aufgabe, das Hauptquartier Hitlers von den Verbindungen zur Außenwelt abzusperren, konnte Fellgiebel trotz aller Umsicht nicht gerecht werden, was für das Scheitern des Umsturzes in Berlin mitursächlich war; immerhin hatte Fellgiebel das in seiner Macht Liegende getan. Da er sich durch seine Maßnahmen und sein Verhalten in der „Wolfsschanze“ verdächtig gemacht hatte, wurde er noch am späten

⁷⁵ Zu Jäger s. die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 14, 2, 12, 15, 4; Pechel (Nr. 9) gibt S. 329f. als Hinrichtungstag den 21. 8. 1944 an.

Abend des 20. Juli verhaftet. Nach dem Sturz des Regimes hätte Fellgiebel das Reichspostministerium übernehmen sollen⁷⁶.

Seine beiden Stabschefs waren General Thiele und Oberst Hahn, der erstere für die Wehrmachtsnachrichtenverbindungen, der zweite für die des Heeres. General Thiele, der seine Dienststelle in Berlin hatte, war der dortige Partner des Generals Fellgiebel. Seit Herbst 1943 in die Absichten des Widerstandskreises eingeweiht, war General Thiele am 14. Juli 1944 von Generalquartiermeister Wagner und Oberst Hahn, dem Vertrauten Fellgiebels, von dem bevorstehenden Anschlag auf Hitler unterrichtet worden. Dabei war erörtert worden, ob und inwieweit das Hauptquartier Hitlers nachrichtensmäßig ausgeschaltet werden könne, was den Beteiligten nur in gewissem Umfange möglich erschien und auch am 20. Juli nicht vollkommen durchgeführt werden konnte. General Wagner trug Oberst Hahn auf, seinem Vorgesetzten Fellgiebel nochmals einzuschärfen, daß der Anschlag nur ausgeführt werden solle, wenn auch Himmler getroffen werde; da dieser am 15. Juli nicht erschien, unterblieb das schon für diesen Tag vorgesehene Attentat. Für den 20. Juli waren ähnliche Vorkehrungen getroffen; bei der Durchführung der von General Fellgiebel angeordneten Nachrichtensperre verhielt sich General Thiele nicht immer zweckentsprechend, während Oberst Hahn alles tat, um dem Umsturzvorhaben zum Gelingen zu verhelfen. Nach dem Fehlschlag des Vorhabens versuchte General Thiele, der im Erfolgsfall Staatssekretär im Reichspostministerium werden sollte, sich als Unbeteiligter hinzustellen, erstattete eine längere Meldung über die Durchgabe der von den Verschwörern vorbereiteten Fernschreiben⁷⁷ und wurde sogar zum Nachfolger seines in Haft genommenen Vorgesetzten Fellgiebel ernannt, bis sein Anteil aufgedeckt wurde. Mit Oberst Hahn wurde er am 12. August verhaftet⁷⁸.

In keinem Zusammenhang mit den drei Nachrichtenoffizieren stand der vierte Angeklagte Major Gerhard Knaak; er war vielmehr der im ersten Prozess abgeurteilten, aus General Stieff und Oberleutnant von Hagen bestehenden Gruppe zuzurechnen. Nachdem der erste von Major i.G. Kuhn und Oberleutnant von Hagen vergrabene englische Sprengstoff als Mittel für den Anschlag ausgefallen war, beschafften General Stieff und von Hagen neuen – und zwar diesmal deutschen – Sprengstoff, wobei wiederum Major Kuhn beteiligt war. Dieser weihte bereits im November 1943 den mit ihm befreundeten, damals bei einem Armee-Pionierführer im Nordteil der Ostfront tätigen Major Knaak in die Pläne der Verschwörer ein und erkundigte sich schon damals, ob er in der Lage sei, Sprengstoff für einen Anschlag zu beschaffen. Im Dezember 1943 erschien dann bei dem inzwischen zum Kommandeur eines Pionierbataillons ernannten Major Knaak Oberleutnant von Hagen und ließ sich von ihm im Auftrage Kuhns einige Sprengbüchsen mit Brennzünder aushändigen, die sich jedoch für die Zwecke des Attentats als unbrauchbar erwiesen, daher am 20. Juli auch nicht benutzt wurden. Nach dem Fehlschlagen des Umsturzes wurde Knaak im August 1944 verhaftet⁷⁹.

⁷⁶ Zu dem Anteil Fellgiebels an der Verschwörung s. die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 14, 10, 2, 12, 15, 9, 5, 11, 4, ferner Elisabeth Wagner, a.a.O. (Anm. 70), S. 233, 235, und Prinz v. d. Leyen, a.a.O. (Anm. 8), S. 31, 148, 157.

⁷⁷ Vgl. Spiegelbild einer Verschwörung (Anm. 3, Nr. 14), S. 63ff.

⁷⁸ Zu dem Tatanteil Thieles und Hahns vgl. die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 14, 10, 2, 15 und 4.

⁷⁹ Zu der Beschaffung des Sprengstoffs und dem Anteil Knaaks s. oben Anm. 30; ferner auch v. Gostomski-Loch, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 2), S. 202; Zeller, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 15), S. 284f.;

Ebenfalls in keinem Zusammenhang mit der Gruppe der Nachrichtenoffiziere standen die drei letzten Angeklagten, von denen zwei nach dem Umsturz als Verbindungsoffiziere zu Wehrkreiskommandos abgestellt werden sollten. Es waren dies die Grafen Heinrich von Lehndorff-Steinort und Max Ulrich von Drechsel-Deuffenstein sowie Oberstleutnant i.G. Hans Otto Erdmann. Der Bedeutendste von ihnen war Graf von Lehndorff-Steinort, einer der bekanntesten ostpreussischen Großgrundbesitzer, auf dessen Gut das Hauptquartier „Mauerwald“ des Oberkommandos des Heeres lag und in dessen Gutsschloß Reichsaußenminister von Rippentrop sich unter aufwendiger Lebensführung einlogiert hatte, um Hitler nahe zu sein. Als Oberleutnant der Reserve diente Graf von Lehndorff im Stabe seines Onkels, des Oberbefehlshabers der Heeresgruppe Mitte im Osten Generalfeldmarschall von Bock, dessen erster Generalstabsoffizier der damalige Oberst von Tresckow war. Dieser gewann im Herbst 1943 den Grafen, der ohnedies ein Gegner des Regimes und der Gewaltherrschaft Hitlers war, für den Widerstand. Einige Zeit später unterrichtete ihn Graf Yorck von Wartenburg über die Pläne Goerdelers, sprach sich jedoch dabei eher im Sinne des Kreisauer Kreises aus. Der in Gemeinschaft mit anderen unternommene Versuch des Grafen von Lehndorff, seinen Onkel von Bock für die Verschwörung zu gewinnen, mißlang. Im Frühjahr 1944 machte ihn Graf von Stauffenberg mit den Attentatsabsichten der Verschwörer bekannt und eröffnete ihm dabei, daß er nach dem Umsturz als Verbindungsoffizier zu dem Wehrkreiskommando I in Königsberg entsandt werden solle. Wenige Tage nach Beginn der Landung der Alliierten in der Normandie fanden sich von Tresckow, nunmehr General und Chef des Stabes der 2. Armee, und sein Vertrauter von Schlabrendorff bei Graf von Lehndorff ein, der gerade von einem Besuch bei Graf von Stauffenberg in Berlin zurückgekehrt war und der dem General von Tresckow die Frage des Grafen von Stauffenberg vorlegte, ob jetzt ein Anschlag überhaupt noch Sinn und Zweck habe. General von Tresckow bejahte die Frage mit Entschiedenheit; es komme nicht auf den Zweck und den Erfolg, sondern darauf an, daß die deutsche Widerstandsbewegung vor der Geschichte bestehe. General von Tresckow beauftragte ferner den Grafen, an Stauffenberg die Aufforderung zu überbringen, er möge zu General Speidel, dem Stabschef des Feldmarschalls von Rommel, fahren und diesen veranlassen, die Westfront für die Alliierten zu öffnen, um einer russischen Überflutung Deutschlands zuvorzukommen. Graf von Lehndorff suchte darauf den Grafen von Stauffenberg in Berlin auf, richtete seinen Auftrag aus und teilte danach dem General von Tresckow mit, Stauffenberg teile die Ansicht, daß auf jeden Fall gehandelt werden müsse; er werde selber den Anschlag verüben, mit dem täglich gerechnet werden möge. Nachdem der Angeklagte am 11. Juli, dem zunächst für das Attentat in Aussicht genommenen Termin, wieder in Berlin gewelt hatte, fuhr er am 20. Juli nach Königsberg, um dort den stellvertretenden Kommandierenden General zum Anschluß an die Verschwörer zu bewegen. Der drohenden Verhaftung wegen der nicht unbemerkt gebliebenen Reise wußte sich Graf von Lehndorff zunächst zu entziehen, stellte sich dann aber am 24. Juli selber, worauf er nach Berlin verbracht wurde. Dort konnte er in einem unbewachten Augenblick entkommen, doch wurde er kurz vor dem Eintreffen auf dem in Mecklenburg gelegenen Gut seiner Schwester, das er in nächtelangen Wanderungen zu erreichen versuchte, abermals verhaf-

Hoffmann, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 4), S. 384f., 394f. und die Anm. 53 und 56 auf S. 777 und 82 auf S. 780f.

tet. Nach anfänglichem Leugnen gestand er seinen Anteil an der Verschwörung offen ein⁸⁰.

Die Fahrt des Grafen von Lehnndorff nach Königsberg, der dazu einen von General Fellgiebel gestellten Kraftwagen benutzt hatte, war am Vortage durch seinen Mitangeklagten, Oberstleutnant Erdmann, veranlaßt worden, der damals erster Generalstabsoffizier bei dem Wehrkreiskommando I war. Erdmann war durch Graf von Stauffenberg für die Verschwörung gewonnen und damit beauftragt worden, den Putsch in Königsberg zu leiten, der durch den Kommandeur der Panzeraufklärungsschule in Insterburg, Major von Hösslin, durchgeführt werden sollte. Diesen hatte Erdmann in die Absichten der Widerstandsgruppe eingeweiht, wogegen sein Versuch fehlgeschlug, auch den Stabschef des Generalkommandos, General von Thadden, zu dieser Gruppe herüberzuziehen⁸¹.

Der letzte Angeklagte schließlich, Hauptmann Graf von Drechsel, war an Stelle des für diese Funktion unabkömmlich gewordenen Freiherrn von Leonrod als Verbindungsoffizier zu dem Wehrkreiskommando VII in München vorgesehen. Er hatte als Referendar nach dem sogenannten Röhm-Putsch, empört über die damaligen Bluttagen, den zivilen Staatsdienst verlassen und war Offizier geworden. Bei den Kämpfen um Tobruk war er schwer verwundet worden; im Lazarett hatte er im Jahre 1943 die Bekanntschaft des Grafen von Stauffenberg gemacht und dessen Vertrauen gewonnen. Als daher im Juni 1944 Freiherr von Leonrod an ihn herantrat, ihn um Übernahme seiner künftigen Verwendung bat und ihm den bevorstehenden Anschlag ankündigte, nahm Graf von Drechsel ohne weiteres an und ließ sich von Freiherrn von Leonrod in die ihm zugedachte Tätigkeit einweihen⁸².

Aus der Hauptverhandlung ist nur überliefert, daß General Fellgiebel dem Vorsitzenden nach der Verkündung des Todesurteils zurief: „Dann beeilen Sie sich mit dem Aufhängen, Herr Präsident, sonst hängen Sie eher als wir“⁸³. Alle sieben Todesurteile wurden noch am selben Tage vollstreckt⁸⁴.

⁸⁰ Zu Graf Lehnndorff-Steinort s. die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 14, 12, 10, 15, 11, 2 und 4.

⁸¹ Zu dem Tatbeitrag Erdmanns s. die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 14, 2 und 4.

⁸² Zu Graf von Drechsel s. die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 14, 6, 2, 13 und 4.

⁸³ Az. OJ 10/44. Ein Urteilsabdruck war nicht zu ermitteln. Zu der Äußerung Fellgiebels vgl. Zeller, a.a.O. (Anm. 1), S. 307; Bundeszentrale für Heimatdienst, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 1), S. 176; Buchheit, a.a.O. (Anm. 4), S. 253; Hoffmann, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 4), S. 627, und Anm. 105 auf S. 869. Ein Teil der Angeklagten, jedenfalls Knaak, scheint nur wegen Nichterstattung einer Anzeige nach § 139 StGB zum Tode verurteilt worden zu sein, vgl. v. Gostomski-Loch, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 2), S. 202; ferner auch Spiegelbild einer Verschwörung (Anm. 3, Nr. 14), S. 226 betr. Thiele, S. 307 betr. Erdmann und S. 296 betr. Graf von Drechsel. Nach den eidesstattl. Versicherungen des Berliner Rechtsanwalts Dr. Weimann vom Oktober 1947 und vom 8. Februar 1947 (Nürnberg. Dok. NG-555 und NG-792, Archiv d. IfZ) wurde die Verhandlung nicht von Freisler, sondern von dem Senatspräsidenten Nebelung geleitet, was kaum zutreffen dürfte. Nach Hoffmann, a.a.O., S. 611, 622f., wurde General Fellgiebel wie viele verhafteten Widerstandskämpfer bei den polizeilichen Vernehmungen mißhandelt und gefoltert.

⁸⁴ Zum Datum der Hinrichtung vgl. v. Schlabrendorff, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 12), S. 221 ff., 226; Pechel, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 9), S. 327 ff.; v. Gostomski-Loch, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 2), S. 199 und Bild 4 hinter S. 164; Zeller, a.a.O. (Anm. 1), S. 287; Bundeszentrale für Heimatdienst, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 1), S. 196; Annedore Leber, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 6), S. 242f., und Schorn, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 13), S. 203. Die bei v. Gostomski-Loch S. 199 genannten Daten für Fellgiebel und Thiele vom 16. bzw. 21. 8. sind offensichtlich unrichtig; ebenso trifft das bei von Schlabrendorff, a.a.O., S. 226, genannte Datum vom 5. 9. für Thiele nicht zu. Hoffmann,

Vier Tage später, am 8. September, endete das Leben zweier weiterer Offiziere, des Hauptmanns der Reserve Ulrich Wilhelm Graf Schwerin von Schwanenfeld und des Oberst im Generalstab Georg Alexander Hansen. Graf Schwerin war im Dezember 1902 als Sohn eines Diplomaten geboren; schon als Student lehnte er – wie sein Schulfreund Graf Yorck von Wartenburg – den Nationalsozialismus scharf ab, der seiner christlich-sozialen Anschauung widersprach und dessen Gefahr für die deutsche Zukunft er klar erkannte. Als Erbe eines großen Grundbesitzes in Westpreußen und Mecklenburg suchte und fand er Verbindung zu Gleichgesinnten, so zu der Oppositionsgruppe im Auswärtigen Amt, insbesondere zu dem Legationsrat von Trott zu Solz. An dem Plan, Hitler schon 1938 bei der Entfesselung eines Krieges gegen die Tschechoslowakei zu entmachten, nahm er tätigen Anteil. Nach der Teilnahme am Feldzug gegen Polen wurde er Ordonnanzoffizier des ihm freundschaftlich verbundenen und von gleichen Gedanken erfüllten Feldmarschalls von Witzleben, bei dessen Kaltstellung auch Graf Schwerin von seinem Posten entfernt wurde. In die mit dem Feldmarschall verabredeten Pläne, Hitler noch vor dem Westfeldzug zu stürzen, war er eingeweiht und nach dem Fehlschlag des Winterangriffs auf Moskau an der Ausarbeitung eines Anschlages auf Hitler beteiligt. Hierbei stand er in engem Einvernehmen mit Generalmajor Oster, dem Stabschef des Admirals Canaris. Oster holte dann auch den Grafen im März 1943 nach Berlin, wo er mit einer Funktion im Stabe der Division Brandenburg betraut wurde. Von diesem Zeitpunkt an war Graf Schwerin noch stärker in die militärische Widerstandsgruppe eingegliedert, für die er sich unablässig einsetzte. Er hielt die Verbindung zu der Zivilgruppe um Goerdeler und dessen Mitarbeiter aufrecht, beteiligte sich an den Plänen für eine Neugliederung des Reiches nach dem Sturz der nationalsozialistischen Herrschaft und an der Aufstellung der Liste der Politischen Beauftragten, die nach dem Umschwung zu den Wehrkreiskommandos entsandt werden sollten, und verfaßte selber eine Denkschrift „Europa zwischen Ost und West“, die ähnliche Auffassungen vertrat wie eine Denkschrift des Legationsrates von Trott zu Solz, vielleicht sogar mit dieser identisch und gemeinsame Arbeit war. Er war auch bemüht, die Spannungen zu beseitigen, die sich immer wieder zwischen dem konservativen Flügel um Goerdeler und sozialistischen Gruppen ergaben, suchte das Mißtrauen der letzteren gegen Stauffenbergs Attentatspläne zu zerstreuen, von denen Graf Schwerin offenbar erstmals im Oktober 1943 näheres erfahren hatte, und stand dem Kreisauer Kreis nahe, dessen soziale Planungen und kirchliche Ansichten seiner Auffassung nahe kamen. Er verkehrte ständig mit Graf von Stauffenberg, dessen Attentatspläne er unterstützte, ohne die Schwierigkeiten ihrer Durchführung zu verkennen, und nahm auch an der erwähnten Besprechung bei Graf von Stauffenberg am 16. Juli teil, an der nochmals die Frage erörtert wurde, ob der Anschlag durchgeführt werden solle. Er hielt ferner Fühlung zu Generaloberst Beck, der ihn bereits im September 1943 davon unterrichtet hatte, daß die Kriegslage äußerst bedrohlich sei, und insbesondere zu seinem ihm nahestehenden früheren Vorgesetz-

a.a.O. (Anm. 3, Nr. 4), bemerkt S. 629, General Fellgiebel habe etwa einen Monat auf seinen Tod warten müssen, erwähnt aber in Anm. 119 auf S. 785 das richtige Hinrichtungsdatum, 4. 9. 1944. Abschiedsbriefe der Verurteilten sind wiedergegeben bezügl. Thiele in: Spiegelbild einer Verschwörung (Anm. 3, Nr. 14), S. 515, bezügl. Graf von Lehndorff bei von Schlabrendorff, S. 203f., und bei Zeller, S. 134, bezügl. Erdmann bei v. Gostomski-Loch, S. 200f., und bezügl. Graf von Drechsel ebenda, S. 201f., bei Schorn, S. 203, und in Bundeszentrale für Heimatdienst, S. 196f.

ten von Witzleben, den er auch am 19. Juli bat, am folgenden Tage in die Bendlerstraße zu kommen. Ebenso hatte er am 18. Juli Graf Yorck von Wartenburg davon in Kenntnis gesetzt, daß am 20. Juli das Attentat nochmals versucht werden solle. Er selbst fand sich am 20. Juli im Oberkommando in der Bendlerstraße ein, wo er verhaftet wurde. Bei seiner Festnahme äußerte er zu dem damaligen Konsistorialrat Gerstenmaier, man könne schließlich nicht mehr für die Sache tun, als für sie sterben. Für den Fall des Gelingens des Putsches war er als Staatssekretär bei dem künftigen Reichspräsidenten ausersehen⁸⁵.

Oberst Hansen war im Frühjahr 1944 als Nachfolger des Admirals Canaris Leiter der Abteilung Abwehr des Oberkommandos der Wehrmacht geworden und verfügte daher über gewichtige Nachrichtenquellen, die er zugunsten der Verschwörer ausnutzte. Wenn er auch nicht die zuversichtliche Auffassung des Grafen von Stauffenberg teilte, daß die feindlichen Westmächte bei einem Umsturz einlenken und von der neuen Regierung keine bedingungslose Kapitulation fordern würden, so unterstützte er doch die Putschpläne, in die er eingeweiht war. Auch er nahm am 16. Juli 1944 an der Besprechung bei Graf von Stauffenberg teil und sollte am 20. Juli das Gebäude der Geheimen Staatspolizei besetzen, wozu es jedoch nicht kam⁸⁶.

Für die Art, wie Freisler die Widerstandskämpfer des 20. Juli behandelte, ist ein Vorfall bezeichnend, der sich in der Hauptverhandlung ereignete. Als Graf Schwerin seine oppositionelle Einstellung gegen das Regime mit besonderen Erlebnissen im Polenfeldzug begründete und dabei in vorsichtiger Form auf die dort verübten Morde hinwies, bezeichnete ihn Freisler als schäbigen Lumpen und fragte ihn drohend, ob er nicht unter seiner Gemeinheit zerbreche. Als der Angeklagte dies verneinte, erwiderte Freisler er könne ja auch gar nicht darunter zerbrechen, da er nur noch ein Häuflein Elend sei, das vor sich selber keine Achtung mehr habe⁸⁷. Beide Angeklagte wurden zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt und noch an demselben Tage hingerichtet⁸⁸.

Da auch die Angehörigen des Grafen Schwerin in Sippenhaft genommen worden waren, richtete der damalige Reichsfinanzminister Graf Schwerin von Krosigk, ein Vetter des Verurteilten, ein Gesuch an Hitler mit der Bitte, die Familie nicht unter den Folgen der Tat leiden zu lassen. Der Minister betonte, er habe während der ganzen Zeit seiner ministeriellen Tätigkeit nie eine persönliche Bitte an Hitler gerichtet; er bitte auch nicht für seinen Vetter, den die verdiente Strafe treffen möge, wenn er schuldig sei. Der Verhaftete habe aber eine alte Mutter und vier Schwestern, deren Familienverhältnisse im einzelnen geschildert wurden, und die unter den Geschehnissen schwer litten. Die Ehefrau des Verhafteten, eine Tochter des verstor-

⁸⁵ Zu Graf Schwerin von Schwanefeld s. die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 14, 10, 7, 6, 2, 15, 9, 11 und 4, ferner Buchheit (Anm. 4), S. 245 und Graf Schwerin von Krosigk (Anm. 21), S. 349 ff.

⁸⁶ Zu Hansen vgl. die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 14, 10, 2, 15, 9, 11 und 4.

⁸⁷ Vgl. hierzu Buchheit, a.a.O. (Anm. 4), S. 246 f.; Bundeszentrale für Heimatdienst, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 1), S. 174 f.; Hoffmann, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 4), S. 626.

⁸⁸ Ein Urteilsabdruck war nicht zu ermitteln; auch das Az. des Verfahrens ist nicht bekannt. Zu der Hinrichtung s. Annedore Leber, Das Gewissen steht auf (Anm. 3, Nr. 7), S. 161; v. Gostomski-Loch, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 2), S. 202; v. Schlabrendorff, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 12), S. 222, 225; Pechel, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 9), S. 329 f.; Hoffmann, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 4), bemerkt zu der Hinrichtung von Oberst Hansen dasselbe wie bei General Fellgiebel, s. vorstehend Anm. 84.

benen Danziger Oberbürgermeisters Sahm, habe sicher von dem fluchwürdigen Verbrechen des 20. Juli nichts gewußt; sie werde als vorbildliche Mutter ihre noch am Leben gebliebenen drei Söhne, von denen der jüngste in zartestem Kindesalter stehe, zu deutschen Männern erziehen, wofür er, der Minister, und ein Schwager des Verhafteten, ein General, eintreten würden. Das Gesuch wurde von Bormann an das Reichssicherheitshauptamt zur Stellungnahme gesandt, das hierauf am 8. September, also am Tage der Verurteilung und Hinrichtung des Grafen Schwerin, berichtete, daß keine der vier Schwestern des Genannten in Haft genommen worden sei, da sie mit ihrer Verheiratung „aus der Sippe ausgeschieden seien“, und daß die Mutter des Grafen im Hinblick auf ihr Alter gemäß einer Weisung Himmlers wieder aus der Haft entlassen worden sei. Dagegen müßten Frau und Kinder des Verräters angesichts der Schwere seiner Tat weiter in Verwahrung bleiben⁸⁹.

Am 14. September standen abermals drei Offiziere vor dem Volksgerichtshof; mit ihrer Sache war das Verfahren gegen einen katholischen Geistlichen verbunden. Bei den Offizieren handelte es sich um den Oberst Nikolaus Graf von Üxküll-Gyllenbrand, den Generalmajor Heinrich Graf zu Dohna-Schlobitten und den Hauptmann der Reserve Michael Graf von Matuschka, bei dem Geistlichen um den Münchener Kaplan Hermann Wehrle. Graf von Üxküll, im Februar 1877 in Ungarn geboren, war der Sohn des früheren österreichisch-ungarischen Militärattachés in Berlin und ein Onkel der Grafen von Stauffenberg und Yorck von Wartenburg. Er war bis 1918 österreichischer Offizier gewesen und hatte sich dann als Kaufmann in Deutschland betätigt. Er gehörte zu denjenigen Widerstandskämpfern, die sich vom Anhänger zum Gegner des Regimes gewandelt hatten und war bereits im Jahre 1938 an den damaligen Planungen zur Entmachtung Hitlers beteiligt. Später von seinem Neffen, Claus Graf von Stauffenberg, in dessen Umsturzbestrebungen eingeweiht, beteiligte er sich an den Vorbereitungen und stellte sich als Verbindungsoffizier zu dem Wehrmachtbefehlshaber in Prag zur Verfügung, nachdem er im Kriege wieder zur Wehrmacht einberufen und bei einer Dienststelle in Württemberg eingesetzt war⁹⁰.

Graf Dohna, im Oktober 1881 geboren, hatte bereits am ersten Weltkrieg teilgenommen und damals längere Zeit als Generalstabsoffizier im Stabe Ludendorffs

⁸⁹ Das Gesuch des Reichsministers Graf Schwerin von Krosigk, das Schreiben Bormanns und die Stellungnahme des RSHA sind als Fernschreiben in den Akten NS 6/26 des BA enthalten. In dem Bericht des RSHA vom 8. 9. 1944 heißt es hinsichtlich der Familie des Grafen Schwerin von Schwanefeld:

„Dagegen ist die Ehefrau seit dem 7. 8. 44 im Polizeigefängnis des Landesfürsorgehauses Güstrow verwahrt. Die beiden Söhne Wilhelm und Christoph waren bisher ebenfalls ihrem Alter entsprechend im Landesfürsorgehaus Güstrow untergebracht. Sie werden aber in den nächsten Tagen von der NSV übernommen und in einem für solche Zwecke eigens zur Verfügung gestellten Heim in Mitteldeutschland untergebracht werden. Das 8 Wochen alte Kind Detlev befindet sich in dem zum Landesfürsorgehaus gehörenden Kinderheim und soll vorerst dort auch verbleiben, da es von der Mutter noch genährt werden muß.

Im Hinblick auf die äußerst schweren Belastungen des Verräters Schwerin halte ich die Aufrechterhaltung der Sippenhaft in diesem Umfang für erforderlich und geboten. Ich beabsichtige daher auch nicht, dem RF-SS vorzuschlagen, dem Wunsche des Reichsministers der Finanzen nachzukommen.“

⁹⁰ Zu Graf von Üxküll s. im einzelnen die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 14, 10, 6, 2, 15 und 4. Der Name des Grafen wird verschiedentlich auch Uexküll und Uexkuell geschrieben. Der in: Spiegelbild einer Verschwörung, S. 455, angegebene Vorname Alexander trifft nicht zu.

gearbeitet. Nach dem Kriege hatte er seinen Grundbesitz in Ostpreußen verwaltet, war aber nach Kriegsausbruch wieder einberufen und abermals in Generalstabsstellungen verwendet worden. Zuletzt war er als Generalmajor Chef des Stabes im stellvertretenden Generalkommando in Danzig, aus dieser Stellung jedoch infolge eines Konflikts mit seinem Vorgesetzten, einem überzeugten Hitleranhänger, dem Bruder Keitels, und mit der NSDAP ausgeschieden, weil er die Volkstumspolitik der Partei nicht billigen konnte. Seither unterstützte er die Planungen der militärischen Verschwörer, unterhielt insbesondere Verbindungen zu den Generälen Fellgiebel und Stieff, stand aber auch – ebenso wie Graf von Üxküll – in Beziehungen zu dem Kreisauer Kreis. Nach dem Umschwung sollte er Politischer Beauftragter bei dem Wehrkreiskommando I in Königsberg werden, zu dem sein Neffe, Graf von Lehndorff-Steinort, als Verbindungsoffizier treten sollte; er war aber auch als künftiger Oberpräsident von Ostpreußen vorgesehen⁹¹.

Der dritte Angeklagte, Graf von Matuschka, stand unmittelbar vor der Vollendung des 56. Lebensjahres. Er war früher Zentrumsabgeordneter im preußischen Landtag gewesen und im Zivilberuf Regierungsdirektor. Im Kriege war er als Reserveoffizier unter dem noch zu erwähnenden Oberst Freiherr von Roenne in der Abteilung „Fremde Heere West“ im Oberkommando des Heeres tätig und diente seinem Vorgesetzten als Verbindungsmann zu dem Chef des Stabes der 2. Armee, General von Tresckow. In die Pläne dieses Kreises war er von seinem Freunde, dem am 10. August zum Tode verurteilten Graf von der Schulenburg eingeweiht worden. Er stand aber auch in Beziehungen zu dem ihm ebenfalls befreundeten früheren Oberpräsidenten Lukaschek von Oberschlesien und sollte nach dem Sturz des Regimes Regierungspräsident von Breslau werden⁹².

Kaplan Wehrle schließlich, im Juli 1899 geboren und damit der jüngste der vier Angeklagten, war jener Geistliche, den der am 21. August zum Tode verurteilte Freiherr von Leonrod im Dezember 1943 um Auskunft darüber ersucht hatte, wie vom kirchlichen Standpunkt aus das Wissen um Staatsstreich- und Attentatspläne zu bewerten sei. Wehrle hatte ihm darauf geantwortet, daß die Kirche den Tyrannenmord ablehne, die Kenntnis von derartigen Plänen aber nicht zur Beichte verpflichte, und weiter den Rat gegeben, sich aus der Sache herauszuhalten. Dabei war dem Geistlichen bewußt gewesen, daß der Offizier trotz seiner allgemein gehaltenen Frage auf Hitler abzielte. Obwohl Freiherr von Leonrod den Kaplan in dessen Eigenschaft als Beichtvater aufgesucht hatte, hatte das Gespräch nicht im Rahmen einer Beichte stattgefunden, weshalb sich der Geistliche auch zu einer Darstellung des Vorgangs bei der Geheimen Staatspolizei und dem Volksgerichtshof für befugt hielt, nachdem er am 18. August verhaftet worden war⁹³.

In der Hauptverhandlung gaben die Angeklagten den Sachverhalt offen zu. Die den Angeklagten beigeordneten Verteidiger traten, soweit ihre Ausführungen überliefert sind, nachhaltiger für ihre Mandanten ein, als es in früheren Verhandlungen der Fall gewesen war. So wies der Anwalt des Grafen zu Dohna darauf hin, daß der Ange-

⁹¹ Zu Graf Dohna s. die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 14, 10, 6, 2, 11 und 4. Statt Dohna-Schlobitten wird verschiedentlich auch Dohna-Tolksdorf und Dohna-Tolkendorff angegeben.

⁹² Zu Graf Matuschka s. die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 14, 2, 12 und 15.

⁹³ Zu Kaplan Wehrle vgl. die Darstellung zu dem Fall des Freiherrn von Leonrod und die obige Anm. 65. Im übrigen s. die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 14, 2 und Benedicta Maria Kempner, a.a.O. (Anm. 65).

klagte nicht an einen Mordanschlag auf Hitler, sondern nur an dessen Festnahme ohne Blutvergießen gedacht und daß er auch kaum mit der Übertragung des Postens eines Chefs der Zivilverwaltung von Ostpreußen gerechnet, jedenfalls in dieser Hinsicht keinerlei Vorbereitungen getroffen habe. Der Verteidiger des Grafen Matuschka wies darauf hin, daß sein Mandant nicht mit einem Umsturz, sondern mit einem legalen Regierungswechsel gerechnet habe; an ihn sei ja auch nicht ein unlegitimierter Dritter, sondern der als aktiver Nationalsozialist bekannte stellvertretende Oberpräsident Graf von der Schulenburg herangetreten, der eine Vertrauensstellung bei dem Gauleiter gehabt und den Angeklagten nur kurz angesprochen habe, so daß dieser das Gespräch nicht ernst genommen habe. Der Verteidiger des Kaplans schließlich bezweifelte, ob das rein passive Verhalten und das „Hineingleiten“ seines Mandanten in die „Geschichte des Leonrod“ als aktive Mittäterschaft anzusehen und ob der Kaplan zu einer Anzeige der ihm auch nur in unklaren Worten mitgeteilten Tatabsicht verpflichtet gewesen sei, wobei sich der Verteidiger in etwas verworrenen Ausführungen theologischer und juristischer Art verlor⁹⁴.

Alle vier Angeklagten wurden zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt, weil sie „ehrlos für immer, statt treu wie das ganze Volk dem Führer folgend für unser Leben und unsere Freiheit zu kämpfen, alles, was wir sind und wofür wir leben, das Opfer unserer Krieger, Volk, Führer und Reich, an unsere Feinde verraten“ hätten. Hinsichtlich des Angeklagten Wehrle lautete der Urteilspruch:

„Hermann Wehrle beruhigte als Priester das Gewissen eines Verrats-Mitwissers, der von ihm wissen wollte, ob er seine Kenntnis vom Mordplan melden müsse, solche Mitwisserschaft sei keine Sünde. Er ließ also den Verrat reifen und bewahrte den Plan vor der Gefahr, aufgedeckt zu werden. So wurde auch er Mitverräter“⁹⁵.

Die Todesurteile an allen vier Angeklagten wurden noch am 14. September vollstreckt⁹⁶.

Am 28. September begann die Verhandlung gegen eine weitere Gruppe von fünf Offizieren. Bei den Angeklagten handelte es sich um den Generalmajor Otto Herfurth, den Oberst im Generalstab Joachim Meichsner, den Oberstleutnant im Generalstab Joachim Sadrozinski, den Oberstleutnant Fritz von der Lancken und den Major der Reserve Wilhelm Friedrich Graf zu Lynar. Die Ladung datierte vom 27. September, also vom Tage vor der Verhandlung, und war auch an einen sechsten

⁹⁴ Die im Text erwähnten Einzelheiten sind den Tonbändern des Lautarchivs des Deutschen Rundfunks (Anm. 35) entnommen. Zur Verhandlung ferner auch Buchheit, a.a.O. (Anm. 4), S. 131, und Steltzer, Sechzig Jahre Zeitgenosse, München 1966, S. 174.

⁹⁵ Die im Text wiedergegebenen Auszüge aus dem Urteilstenor und die in Anlage 17 veröffentlichten Teile der mündlichen Urteilsbegründung sind den in Anm. 94 erwähnten Tonbändern entnommen. Diese geben aber nicht die mündliche Urteilsbegründung hinsichtlich des Angeklagten Wehrle wieder.

⁹⁶ Az. des Verfahrens OJ 12/44 gRs. Das Datum der Hinrichtung ergibt sich auch aus v. Gostomski-Loch, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 2), S. 206f. Die dortige Bemerkung, erstmals am 14. 9. 1944 seien Politische Beauftragte und Verbindungsoffiziere hingerichtet worden, ist insofern nicht zutreffend, als bereits am 4. 9. die als Verbindungsoffiziere in Aussicht genommenen Grafen von Lehnndorff und von Drechsel verurteilt und hingerichtet worden waren. Zu dem Tag der Hinrichtung ferner von Schlabrendorff, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 12), S. 221, 224, 226, und Pechel, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 9), S. 331. Nach den im DC befindlichen Auszügen aus dem Gefangenenbuch der Berliner Strafanstalt Plötzensee sind dort am 14. 9. Graf von Üxküll und Kaplan Wehrle eingeliefert worden; der Tag der Hinrichtung ist in dem Buch nicht vermerkt, doch erfolgte die Einlieferung offensichtlich zur unmittelbaren Vollstreckung des Urteils.

Angeklagten, den Generalleutnant Karl Freiherr von Thüngen, gerichtet, dessen Verfahren dann jedoch abgetrennt und erst am 5. Oktober durchgeführt wurde.

Von den verbliebenen Angeklagten war General Herfurth zur Zeit des Putsches Chef des Stabes in dem Berliner Wehrkreiskommando III. Er gehörte an sich nicht zu dem Kreis der Verschwörer, erkannte aber deren Vorhaben, als ihm am 20. Juli der von General Olbricht zur Durchführung des Putsches von der Front nach Berlin berufene Major von Oertzen die vorbereiteten Befehle überbrachte, die die Alarmierung der im Berliner Raum stehenden Truppen und die Übernahme der Befehlsgewalt durch die Verschwörer bezweckten. In dem Schwanken zwischen seiner Gehorsamspflicht gegenüber Hitler und seiner Neigung lehnte er zwar die Weitergabe dieser Befehle ab, verhinderte sie aber auch nicht und suchte sie abzumildern, was ihm zum Vorwurf gemacht wurde⁹⁷.

Auch Oberstleutnant Sadrozinski, erster Generalstabsoffizier und Gruppenleiter im Stabe des Heimatheeres, war erst am 20. Juli in die Geschehnisse hereingezogen worden. An diesem Tage betraute ihn der aus dem Hauptquartier zurückgekehrte Attentäter Graf von Stauffenberg mit der Durchführung der Befehle, die zum Umsturz im Reich und zur Übernahme des Oberkommandos des Heeres vorbereitet waren, wofür sich der Angeklagte willig zur Verfügung stellte. Er wurde unmittelbar nach dem Zusammenbruch des Putsches verhaftet⁹⁸.

Graf zu Lynar, ein Patenkind des letzten Kaisers, war Gutbesitzer im Spreewald und Adjutant des Feldmarschalls von Witzleben, der sich auch nach seiner Enthebung vom Kommando bei ihm aufhielt. Er war frühzeitig in die Umsturzpläne eingeweiht; nach der Kapitulation von Stalingrad war er an Gesprächen beteiligt, die sich mit der zwangsweisen Enthebung Hitlers vom Oberbefehl befaßten. Weitere Zusammenkünfte der Verschwörer fanden in seinem Gutshause statt, auch verkehrte Graf zu Lynar bei General Olbricht. Er wußte von der dem Feldmarschall von Witzleben nach dem Gelingen des Umsturzes zugedachten Verwendung und wurde kurz vor dem in Aussicht genommenen Termin des Anschlages damit beauftragt, den Feldmarschall zu dem rechtzeitigen Erscheinen in Berlin zu veranlassen. Graf zu Lynar wurde ebenfalls unmittelbar nach dem Scheitern des Putsches verhaftet⁹⁹.

Oberst Meichsner, 1906 geboren und Sohn eines gegen den Nationalsozialismus eingestellten Bekenntnispfarrers, gehörte seiner Gesinnung nach zwar dem Verschwörerkreis an, hatte es jedoch im Herbst 1943 wie auch später strikt abgelehnt, selber ein Attentat gegen Hitler zu verüben, als dieses Ansinnen an ihn gerichtet wurde. Er erstattete aber keine Anzeige, zumal er von der Notwendigkeit eines Umsturzes überzeugt und ein scharfer Kritiker der verfehlten Spitzengliederung der Wehrmacht war. Zur Zeit des Attentats gehörte er der Berliner Gruppe des Wehrmachtführungsstabes an¹⁰⁰.

Der letzte Angeklagte, der 54 Jahre alte Oberstleutnant von der Lancken, schon in der Nacht nach dem 20. Juli verhaftet, war der Adjutant des im Mittelpunkt der Militärverschwörung stehenden, am Umsturztag erschossenen Generals Olbricht und als dessen Vertrauter in die Putschpläne eingeweiht. In gleicher Weise genoß er

⁹⁷ Zu General Herfurth vgl. die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 14, 2, 15 und 4.

⁹⁸ Zu Oberstleutnant Sadrozinski vgl. die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 14, 2 und 4.

⁹⁹ Zu Graf zu Lynar vgl. die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 14, 2, 10 und 4.

¹⁰⁰ Zu Oberst Meichsner s. die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 14, 10, 2, 15, 12 und 4.

das Vertrauen des Attentäters Graf von Stauffenberg, dem er seine Wohnung in Potsdam für Zusammenkünfte mit den Mitverschworenen zur Verfügung stellte. Er verwahrte auch für Graf von Stauffenberg eine Zeitlang den Sprengstoff, der dann zu dem Attentat benutzt wurde. Am 20. Juli war er insofern an den Berliner Vorgängen beteiligt, als er den Befehlshaber des Berliner Wehrkreises III, General von Kortzfleisch, festhielt, der eine Mitwirkung an dem Putsch ablehnte¹⁰¹.

Das Urteil wurde erst am 29. September gesprochen und lautete gegen alle fünf Angeklagte auf Todesstrafe und dauernden Ehrverlust. Die Hinrichtung der Verurteilten fand noch am selben Tage statt¹⁰².

3. Prozesse um General Lindemann

Genau eine Woche vor dem blutigen 29. September, nämlich am 22. September 1944, verstarb in der Haft der General der Artillerie Fritz Lindemann. Er war Waffengeneral im Oberkommando des Heeres und stand infolge dieser Tätigkeit in enger Verbindung mit dem Generalquartiermeister Eduard Wagner. Durch diesen und im Hinblick auf die sich ständig verschlechternde Kriegslage wurde General Lindemann von der Notwendigkeit eines Umsturzes überzeugt, auf den er selber seit Ende 1943 mit allen Mitteln hinwirkte. Er nahm an den Planungen der militärischen Verschwörer regen Anteil, trat auch zu Graf Stauffenberg in ein vertrautes Verhältnis und nahm an der erwähnten Besprechung teil, die der Generalquartiermeister im Juli 1944 in seiner Unterkunft in Berchtesgaden mit einigen der bedeutsamsten Verschwörer abhielt. General Lindemann kannte auch die Termine, an denen Graf Stauffenberg den Anschlag auf Hitler auszuführen gedachte. Als am 20. Juli der Rundfunk meldete, daß Hitler entgegen dem Bericht des Grafen Stauffenberg das Attentat überlebt habe, fuhr General Lindemann im Auftrag des Generalquartiermeisters von Zossen nach Berlin, um dort die Lage zu erkunden. In Erkenntnis des Zusammenbruchs des Putsches gelang es dem General zu fliehen und sich bis zum 3. September ungeachtet einer hohen, auf seine Ergreifung gesetzten Belohnung verborgen zu halten; bis er an dem genannten Tage in der Wohnung des Architektenhepaares Gloeden in Berlin-Charlottenburg aufgespürt wurde. Der Verhaftung suchte er sich durch einen Sprung aus dem dritten Stockwerk zu entziehen; hierbei wurde er durch mehrere Schüsse der Polizeibeamten schwer verletzt. Nach seiner Operation riß der General in einem unbewachten Augenblick seinen Verband ab und verblutete im Gefängnis Krankenhaus¹⁰³.

In der Folgezeit hatten sich die Fluchthelfer des Generals vor dem Volksgerichtshof

¹⁰¹ Zu Oberstleutnant von der Lancken s. die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 14, 2, 15, 12 und 4.

¹⁰² Az. des Verfahrens 1 L 311/44. Ablichtung der Ladung für den Angeklagten Freiherrn von Thüngen findet sich im Archiv des IfZ (Sign. Fa 117/307). Zum Datum der Hinrichtungen s. v. Gostomski-Loch, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 2), S. 208 ff.; v. Schlabrendorff, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 12), S. 222 ff.; Pechel, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 9), S. 329 f., 332, wo als Hinrichtungstag für den Verurteilten Sadrozinski unrichtig der 20. 9. 1944 angegeben ist. Für die Bemerkung Hoffmanns, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 4), S. 629, über die Hinrichtung Sadrozinskis gilt das in Anm. 84 bezgl. General Fellgiebel Gesagte. Ein Urteilsabdruck war wie in den vorerwähnten Fällen nicht zu ermitteln.

¹⁰³ Zu General Lindemann s. die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 15, 6, 10, 12, 14, 11 und 4, ferner Elisabeth Wagner, a.a.O. (Anm. 70). Hoffmann, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 4), gibt S. 614 als Todestag den 21. 9. 1944 an.

zu verantworten. Zunächst fand am 27. November 1944 die Verhandlung gegen das Ehepaar Gloeden statt, in dessen Wohnung der General ergriffen worden war; mit den Eheleuten, dem 56 Jahre alten Architekt Erich Gloeden und seiner fünfzehn Jahre jüngeren Ehefrau, einer promovierten Gerichtsreferendarin a.D., war die sechsundsechzigjährige verwitwete Mutter der Frau angeklagt. Den in dem Urteil als Halbjuden bezeichneten Eheleuten war am 29. Juli der ihnen bis dahin unbekannte General durch einen Bekannten mit der Bitte um Unterbringung zugeführt worden. Dabei hatte sich der General dem Ehemann Gloeden als Oberst Lindemann ausgegeben und um Herstellung einer Verbindung zu einem in Berlin illegal lebenden jüdischen Rechtsanwalt gebeten. Gloeden stellte den General seiner Frau und deren Mutter unter dem Namen Exner vor und brachte ihn zunächst bei der letzteren, dann in einer leeren Wohnung in seinem Hause unter; schließlich zog der General ganz zu den Eheleuten Gloeden. Bis zuletzt suchte der Architekt seine Frau und deren Mutter mit der Behauptung zu schützen, beide hätten nicht gewußt, um wen es sich bei ihrem Gast in Wahrheit gehandelt habe, während er, der Angeklagte, selbst dies nach einiger Zeit erkannt habe. Der Volksgerichtshof sah jedoch angesichts der wechselnden Einlassung der Frauen und der Erklärungen des Ehemannes in der Hauptverhandlung auch die Kenntnis der beiden Frauen als erwiesen an und verurteilte unter dem Vorsitz von Freisler alle drei Angeklagten zum Tode, zu dauerndem Ehrverlust und zur Vermögenseinziehung. Nach dem Ausspruch des Todesurteils bekannte Frau Gloeden, sie habe gewußt, wen sie beherbergt habe, und wolle den gleichen Weg gehen wie ihr Mann. Ihre Mutter, die mit einem jüdischen Sanitätsrat in Köln verheiratet gewesen war, gab eine ähnliche Erklärung ab und beteuerte, daß ihr das Leben nach einer Hinrichtung ihrer Kinder nichts mehr bedeuten könne. Alle drei Verurteilten wurden am 30. November rasch hintereinander enthauptet¹⁰⁴.

Am selben Tage wurde in gesonderter Verhandlung ein Onkel des aus dem Leben geschiedenen Generals, der 72jährige Major a.D. Max Lindemann aus Dresden, mangels Beweises freigesprochen. Bei dem nach dem ersten Weltkrieg aus dem Dienst ausgeschiedenen Angeklagten war am 22. Juli sein Neffe erschienen, hatte erklärt, er sei zur Führerreserve versetzt, und um Aufnahme gebeten, die ihm bis zum folgenden Morgen gewährt wurde. Nach dem Weggang des Generals erkundigte sich das Dresdener Generalkommando bei dem Major nach dem Verbleib des Gesuchten, worauf der Angeklagte erwiderte, sein Neffe befinde sich nicht bei ihm. Auch auf die Suchnachrichten und Aufforderungen in den Tageszeitungen veranlaßte der Angeklagte nichts. Der Volksgerichtshof unter Freislers Vorsitz hielt dem Angeklagten seine körperliche und geistige Hinfälligkeit zugute und nahm zu seinen Gunsten an, daß er weder die Bedeutung der Anfrage des Generalkommandos noch die der Presseveröffentlichungen erkannt habe¹⁰⁵.

¹⁰⁴ Ablichtung des Urteils befindet sich im BA. Es ist auch abgedruckt in: Spiegelbild einer Verschwörung (Anm. 3, Nr. 14), S. 570 ff. Az. des Verfahrens: OJ 43/44g = 1 L 432/44. Der an Bormann erstattete Prozeßbericht vom 28. 11. 1944 befindet sich unter der Signatur NS 6/19 im BA und ist abgedruckt in: Spiegelbild einer Verschwörung, S. 563 ff. Im übrigen s. zu dem Fall die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 7, 12, 2, 9 und 4.

¹⁰⁵ Abdruck des Urteils befindet sich im BA; das Urteil ist auch abgedruckt in: Spiegelbild einer Verschwörung, (Anm. 3, Nr. 14), S. 569 f. – Az. des Verfahrens: OJ 43/44g = 1 L 473/44. Der Verlauf der Verhandlung ergibt sich aus dem in Anm. 104 erwähnten Prozeßbericht. Die in dem Bericht enthaltene Feststellung, der General habe bei dem Angeklagten bis zum 26. 7. gewohnt, ist offensichtlich unzutreffend.

Die gegen die Angehörigen der Familie Gloeden und den Major a.D. Max Lindemann erhobene Anklage erstreckte sich noch auf sechs weitere Beteiligte, deren Aburteilung Freisler am 27. November auf den folgenden Tag verschob und die dann erst in einem dritten Verhandlungstag am 1. Dezember 1944 erfolgte. Der Anklage gegen diese sechs Beteiligten lag folgender Sachverhalt zugrunde.

Am 25. Juli 1944 wurde der in der Umgebung Dresdens wohnende 47 Jahre alte Kaufmann Hermann Lindemann, ein Vetter des Generals, von einer Tante gebeten, ihr bei der Unterbringung des Generals behilflich zu sein; dieser sei, wie die Tante äußerte, zur Führerreserve versetzt, was den sicheren Tod bedeute. Hermann Lindemann hatte früher der SPD angehört und war einige Jahre Bürgermeister einer Kleinstadt gewesen; aus der NSDAP, der er 1937 beigetreten war, war er im Jahre 1943 wegen eines Wirtschaftsvergehens ausgeschlossen worden. Nach einigem Sträuben erklärte sich Hermann Lindemann bereit, seinem Vetter zu helfen, und zwar beabsichtigte er, diesen bei dem genannten Architekten Gloeden in Berlin unterzubringen, dessen Anschrift er von einem Bekannten, dem mitangeklagten 67jährigen Dresdener Stadtbaurat Sierks erfahren hatte, der ebenfalls früher Mitglied der SPD gewesen war. Von Sierks wußte Hermann Lindemann auch, daß Gloeden mit einem untergetauchten früheren jüdischen Anwalt in Verbindung stand, der möglicherweise auch seinerseits behilflich sein könne. Hermann Lindemann besprach seinen Plan mit einem Geschäftsfreund aus dem Erzgebirge, dem fünfzigjährigen Drittangeklagten Karl Marks, und veranlaßte diesen, den General am 26. Juli nach Berlin zu begleiten. Da beide erst nachts ankamen, suchten sie nicht Gloeden auf, gingen vielmehr zu dem ihnen von Hermann Lindemann als Anlaufstelle genannten Berliner Geschäftsfreund des letzteren, dem vierzigjährigen Architekten und Geschäftsführer einer Wohnungsbaugesellschaft Wilhelm Senzky in Halensee. Ihm stellte Marks den General unter dem Namen Exner und als Vetter des Hermann Lindemann vor, worauf Senzky die beiden bei sich aufnahm. Am 28. Juli verbrachte Senzky, der vierte Angeklagte, den General zunächst zu dem fünften Mitangeklagten, dem Oberstleutnant Horst von Petersdorff, der den General vorerst bei Potsdamer Bekannten einquartierte, von wo aus dann die Unterbringung bei der Familie Gloeden erfolgte.

Hermann Lindemann verteidigte sich in der Verhandlung mit der Behauptung, er habe die Teilnahme seines Vetters, des Generals, an der Verschwörung nicht gekannt, sondern angenommen, dieser sei in ein Disziplinarverfahren verwickelt und wolle für einige Zeit die Öffentlichkeit meiden; hierbei habe er, der Angeklagte, helfen wollen. Ähnlich bestritt Marks, über die Beteiligung des Generals an dem Umsturzversuch unterrichtet gewesen zu sein; er habe vielmehr angenommen, dieser wolle sich erholen und suche eine ruhige Unterkunft. Als er später von dem wahren Sachverhalt erfahren habe, habe er keine Anzeige erstattet, um seinen Geschäftsfreund Hermann Lindemann zu schonen. Auf die Frage Freislers, warum er den General ausgerechnet nach Berlin gebracht habe, erwiderte Marks, weil der General dort am ehesten mit Hilfe des Schwarzen Marktes ohne Lebensmittelkarten leben können. Die Angeklagten Sierks und Senzky erklärten, sie hätten nach Bekanntwerden der Tatsache, daß der General als Mitverschwörer gesucht werde, bei Hermann Lindemann vergeblich zu erreichen versucht, daß dieser seinen Vetter zur Selbstgestaltung veranlasse oder die Angelegenheit sonstwie in Ordnung bringe. Schließlich stritt auch der Angeklagte von Petersdorff jede Kenntnis von der Identität des Generals ab. Bei diesem einundfünfzigjährigen Angeklagten handelte es sich

um einen in beiden Weltkriegen hochdekorierten und schwer verwundeten Offizier, der bis 1921 als Freikorpsführer und 1932 bei der Niederschlagung der sogenannten Stennes-Revolution in Berlin hervorgetreten, zudem namhaftes Mitglied der NSDAP und hoher SA-Führer war. Aus diesen beiden Organisationen wurde er nach dem 20. Juli 1944 ausgestoßen, aus der Wehrmacht entlassen. Obwohl er nach der Verhandlung erheblich belastet erschien, auch selber widerspruchsvolle Angaben gemacht hatte, erfolgte auf Antrag des Oberreichsanwalts, der in allen drei Fluchthelferverhandlungen die Anklage vertrat, Freispruch mangels Beweises. Ebenso wurde – in diesem Fall gegen den auf eine Verurteilung gerichteten Antrag des Oberreichsanwalts – die sechste Angeklagte, eine Dresdener Büroangestellte, freigesprochen, die von Marks erfahren hatte, daß dieser den General Lindemann nach Berlin gebracht, dies aber nicht angezeigt hatte; in ihrem Fall folgte das Gericht dem Gutachten eines Psychiaters, wonach die Angeklagte infolge starker seelischer Depressionen die Mitteilung des Angeklagten Marks gar nicht in ihr Bewußtsein aufgenommen hatte. Gegen Marks, Sierks und Hermann Lindemann beantragte der Oberreichsanwalt die Todesstrafe, die auch gegen die beiden Ersterwähnten verhängt wurde; der Urheber des ganzen Verfahrens, der Angeklagte Hermann Lindemann, wurde dagegen zu je zehn Jahren Zuchthaus und Ehrverlust verurteilt. Senzky schließlich erhielt entsprechend dem Antrag des Oberreichsanwalts eine Strafe von je drei Jahren Zuchthaus und Ehrverlust. Sierks und Marks, beides Teilnehmer am ersten Weltkrieg, kamen noch in den letzten Kriegstagen, nämlich am 22. bzw. 24. April 1945 ums Leben, und zwar offenbar bei der damaligen Ermordung von Häftlingen des Berliner Gefängnisses Lehrter Straße¹⁰⁶.

Aber nicht nur diese Fluchthelfer, sondern auch die beiden Söhne des Generals mußten sich vor dem Volksgerichtshof als Angeklagte verantworten. Am 14. November 1944, also noch vor dem ersten Verfahren gegen die Fluchthelfer, verurteilte der Volksgerichtshof den jüngeren Sohn des Generals, den gerade zwanzig Jahre alt gewordenen Oberfähnrich zur See Georg Lindemann, zu je fünf Jahren Zuchthaus und Ehrverlust, weil er von den Plänen seines Vaters Kenntnis gehabt, jedoch keine Anzeige erstattet habe. Nach der Einlassung des jungen, von Freisler als unreif, unterentwickelt und „milchig“ bezeichneten Angeklagten hatte sein Vater bei mehreren Unterredungen den Krieg als verloren bezeichnet, über die beruflichen Zukunftsaussichten nach einer Niederlage gesprochen und angedeutet, daß er zu Kreisen gehöre, die an Stelle der jetzigen Regierung mit den Feindmächten verhandeln würden. Den Einwand des Angeklagten, er habe geglaubt, Hitler selbst werde einer solchen Entwicklung möglicherweise nachgeben, wies Freisler mit bombastischen Worten zurück, wie er auch dem Umstand nicht Rechnung trug, daß der Angeklagte seinen Vater hätte anzeigen müssen. Die Strafe entsprach dem von Freisler als „wohl ausgewogen“ bezeichneten Antrag des Oberreichsanwalts, der auch hier trotz der offenkundigen Bedeutungslosigkeit der Sache selber auftrat¹⁰⁷.

¹⁰⁶ Das Urteil war nicht zu ermitteln. Az. der Anklage: OJ 43/44g. Der Sachverhalt ergibt sich aus den an Bormann erstatteten Prozeßberichten vom 28. 11. und 2. 12. 1944, die sich im BA unter der Signatur NS 6/19 befinden und in: Spiegelbild einer Verschwörung (Anm. 3, Nr. 14), S. 563f., 565ff., abgedruckt sind. Das Datum des Todes der beiden Angeklagten Sierks und Marks ergibt sich aus der Totentafel bei v. Schlabrendorff, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 12), S. 224f. Nach Pechel, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 9), S. 341f. ist Sierks ermordet, Marks hingerichtet worden. Nach Bundeszentrale für Heimatdienst, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 1), S. 184, sind beide Verurteilte ermordet worden.

¹⁰⁷ Az. des Verfahrens: OJ 37/44g = 1 L 410/44. Der Sachverhalt ergibt sich aus: Spiegelbild

Am 22. Januar 1945 verhandelte der Volksgerichtshof gegen den älteren Sohn des Generals, den Leutnant Friedrich Lindemann, den Bruder des am 14. November 1944 abgeurteilten Oberfähnrichs zur See Georg Lindemann. Wie dieser um ein Jahr jüngere Bruder war auch Friedrich Lindemann als Schüler aus der Hitlerjugend ausgeschlossen worden und einer Hamburger Jugendvereinigung beigetreten, die – wie es im Prozeßbericht hieß – englisch-liberalistischen Tendenzen huldigte. Die Anklage legte ihm zur Last, einige Tage nach dem Attentat vom 20. Juli während des Rückzuges bei Dünaburg einen Kameraden gefragt zu haben, ob er nicht der Ansicht sei, daß es besser gewesen wäre, wenn der Anschlag auf Hitler geglückt wäre. Auf den Widerspruch des anderen Offiziers, der äußerte, es werde Deutschland schlecht ergehen, wenn der Bolschewismus ins Land komme, habe der Angeklagte erklärt, nach Hamburg kämen nicht die Russen, sondern die Engländer, und im übrigen solle man nicht alles glauben, was die Zeitungen über die Bolschewisten veröffentlichten. Der Angeklagte gab diese Äußerungen zu, stellte sie aber als nicht ernsthaft gemeint hin; er habe seinen Kameraden nur aufziehen wollen. Dieses Vorbringen hielt der Volksgerichtshof durch die Bekundungen des Gesprächspartners für widerlegt, sah den Fall aber als minder schwer an und verurteilte den Angeklagten wegen Wehrkraftzersetzung zu je sieben Jahren Zuchthaus und Ehrverlust, womit dem Antrag des Terminvertreters der Reichsanwaltschaft entsprochen wurde. Von der Todesstrafe nahm der Volksgerichtshof nach der mündlichen Urteilsbegründung deshalb Abstand, weil der noch sehr junge Angeklagte einen unreifen Eindruck gemacht und unter dem Einfluß seines Vaters gestanden habe, der für ihn eine Autorität dargestellt habe. Daß der Angeklagte über die Verratspläne seines Vaters näher unterrichtet gewesen sei, habe sich nicht nachweisen lassen¹⁰⁸.

4. Herbstprozesse

Die auf den 28. September anberaumte und dann vertagte Hauptverhandlung gegen den Generalleutnant Karl Freiherr von Thüngen wurde am 5. Oktober durchgeführt; sie endete mit dem Todesurteil gegen den General, der zugleich zu dauerndem Ehrverlust verurteilt wurde. General von Thüngen, 51 Jahre alt und Inspekteur des Wehersatzwesens in Berlin, war am Nachmittag des 20. Juli von den Verschwörern in das Wehrkreiskommando in Berlin entsandt worden, um dort das Generalkommando an Stelle des Kommandierenden Generals von Kortzfleisch zu übernehmen, der in die Bendlerstraße bestellt und dort festgehalten wurde, da er es ablehnte, sich an dem Staatsstreich zu beteiligen. Dagegen war General von Thüngen auf Seiten der Verschwörer, in die Umsturzpläne jedoch nicht näher eingeweiht; im Wehrkreiskommando verhielt er sich fast gänzlich passiv. Doch machte ihm der Volksgerichtshof zum Vorwurf, daß er trotz Erkenntnis der Sachlage den Kommandierenden General nicht aus den Händen der Verschwörer befreit, den zu ihm von den Verschwörern entsandten Major von Oertzen nicht verhaftet und auf diese

einer Verschwörung (Anm. 3, Nr. 14), S. 339f., aus dem Urteil, das in Spiegelbild einer Verschwörung, S. 560ff. abgedruckt ist, sowie aus dem Prozeßbericht, der sich im BA unter NS 6/19 befindet und in Spiegelbild einer Verschwörung, S. 557, abgedruckt ist.

¹⁰⁸ Der Sachverhalt ergibt sich aus dem Prozeßbericht vom 22. 1. 1945, der sich in den Akten NS 6/21 des BA befindet. Nach dem Bericht war Freisler verhindert, den Vorsitz zu führen, da er nach Posen gefahren war, um seine dort weilende Ehefrau abzuholen. Das Az. des Verfahrens ist nicht bekannt, das Urteil war nicht zu ermitteln.

Weise die Verschwörer unterstützt habe¹⁰⁹. Die Vollstreckung des Urteils, mit der von Thüngen dem Stabschef des Generalkommandos General Herfurth im Tode folgte, wurde erst am 24. Oktober vorgenommen. Die Verzögerung der Hinrichtung beruhte, wie einem Schreiben Thieracks an Bormann vom 9. Oktober 1944 zu entnehmen ist, darauf, daß der Verteidiger des Verurteilten die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt hatte. In dem Schreiben teilte Thierack gleichzeitig mit, er beabsichtige im Falle der Aufrechterhaltung des Urteils den General nicht hängen, sondern erschießen zu lassen, weil er erst im Verlauf der Ereignisse des 20. Juli unterrichtet und an dem Attentat nicht unmittelbar beteiligt gewesen, sondern nur durch passives Verhalten zum Mithandelnden der Verräter geworden sei. Am 8. November wurde Bormann dann die Vollstreckung des Urteils gemeldet.¹¹⁰

Um diese Zeit spielte sich ein merkwürdiger Vorgang ab, der zeigt, mit welcher Härte Freisler gegen die Widerstandskämpfer verfuhr und wie er die Verfahren beeinflusste. In einer Hauptverhandlung gegen Major Adolf Friedrich Graf von Schack und Oberstleutnant Wilhelm Kuebart führte nicht Freisler, sondern einer der Senatspräsidenten des Volksgerichtshofs den Vorsitz. Graf von Schack war der Adjutant des bereits am 8. August zum Tode verurteilten Berliner Stadtkommandanten General von Hase gewesen; er und Oberstleutnant Kuebart wurden beschuldigt, als Mitglieder der militärischen Widerstandsgruppe an den Umsturzmaßnahmen in Berlin beteiligt gewesen zu sein. Nach Abschluß der Verhandlung beantragte der Vertreter der Reichsanwaltschaft hinsichtlich des Angeklagten Graf von Schack Freispruch, da sich ihm eine Beteiligung an der Verschwörung nicht nachweisen lasse, und hinsichtlich des zweiten Angeklagten Vertagung. An dem folgenden Verhandlungstag ließ der Vertreter der Reichsanwaltschaft den Freisprechungsantrag hinsichtlich des Graf von Schack fallen und beantragte nunmehr die Vertagung der Sache hinsichtlich beider Angeklagter; diesem Antrag gab der Volksgerichtshof statt. An diesem zweiten Tag wohnten Freisler und der Oberreichsanwalt der Verhandlung bei. In dem neuen Termin führte sodann Freisler an Stelle des inzwischen versetzten Senatspräsidenten den Vorsitz; die Verhandlung wurde zugleich auf zwei weitere Angeklagte, die Generalstabsoffiziere Oberst Alexis Freiherr von Roenne und Oberstleutnant Karl-Heinz Engelhorn ausgedehnt. Von diesen war der erstere Abteilungsleiter in der Abwehr und mit Graf von Stauffenberg befreundet, in dessen Pläne auch Engelhorn eingeweiht war; beide standen auf seiten der Verschwörer. Nunmehr wurde Graf von Schack zum Tode verurteilt; Todesurteile ergingen auch gegen die beiden letzterwähnten Generalstabsoffiziere, während Oberstleutnant Kuebart zu einer Zuchthausstrafe von fünf Jahren verurteilt wurde. Gegen Freiherr

¹⁰⁹ Az. des Verfahrens OJ 6/44 gRs = 1 L 331/44. Ablichtung der Ladung zum Termin befindet sich im Archiv des IfZ (Sign. Fa 117/308). Urteilsabdrucke ebenda, Sign. MA 146/3, ferner im BA und im DC. Tenor und Gründe des schriftlichen Urteils sind in Anlage 18 wiedergegeben. Zu dem Sachverhalt vgl. im übrigen die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 14, 12, 2, 15, 9 und 4.

¹¹⁰ Ablichtung des Schreibens Thieracks an Bormann findet sich in den Akten NS 6/19 des BA. Zu dem Vollstreckungstag s. auch v. Schlabrendorff, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 12), S. 226, und v. Gostomski-Loch, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 2), S. 229f. Nach der letzteren Quelle ist in der von Häftlingen der Strafanstalt Plötzensee geführten Todesliste als Hinrichtungstag des Verurteilten von Thüngen erst der 15. oder 25. 1. 1945 vermerkt, was kaum zutreffen dürfte. Nach der eidesstattl. Versicherung des Rechtsanwalts Boden (Nürnb. Dok. NG-400, Archiv des IfZ) ist die Hinrichtung durch Erschießen vollzogen worden.

von Roenne wurde das Todesurteil am 12. Oktober, gegen Oberstleutnant Engelhorn am 24. Oktober 1944 und gegen Graf von Schack am 15. Januar 1945 vollstreckt¹¹¹.

Zur Abwehrorganisation der Wehrmacht gehörte auch der am 10. Oktober 1944 vom Volksgerichtshof zum Tode verurteilte Hauptmann der Reserve Dr. jur. Theodor Strünck, der im bürgerlichen Beruf als Rechtsanwalt und in der Versicherungswirtschaft tätig war. Er hatte bereits am ersten Weltkrieg teilgenommen und war an den Umsturzplanungen des Jahres 1938 beteiligt gewesen, die auf die Entmachtung Hitlers bei einem Angriff auf die Tschechoslowakei gerichtet waren. In seiner Dienststellung im zweiten Weltkrieg war er vor allem als Verbindungsmann der Verschwörer zu deren Exponenten in der Schweiz tätig, über die versucht werden sollte, die westlichen Alliierten dazu zu bewegen, von der neuen deutschen Regierung nicht die bedingungslose Kapitulation zu fordern. Strünck weilte zu diesem Zweck mehrfach in der Schweiz; über die Ergebnisse seiner Verhandlungen unterrichtete er fortlaufend Goerdeler, der ihn wiederholt besuchte und noch am 15. Juli in der Wohnung Strüncks eine Besprechung mit anderen Angehörigen der Widerstandsbewegung, so mit Graf Helldorf abhielt. Zwei Tage später unterrichtete der in der Schweiz für die Verschwörer tätige deutsche Abwehrbeauftragte Regierungsrat Gisevius Strünck und dessen Vorgesetzten Oberst Hansen über den Stand der Besprechungen mit den Mittelsmännern der Alliierten, wovon sogleich Generaloberst Beck in Kenntnis gesetzt wurde. Am 1. August wurde Strünck in Haft genommen, seine Hinrichtung nach dem Todesurteil aber aus ungeklärten Gründen nicht vollzogen. Vielmehr wurde Strünck in das Konzentrationslager Flossenbürg überführt, wo er am 9. April 1945 mit fünf anderen Häftlingen, darunter seinem früheren Vorgesetzten Generalmajor Hans Oster, erhängt wurde. Seine mit ihm verhaftete Ehefrau erlangte erst bei Kriegsende die Freiheit wieder¹¹².

Zwei Tage nach dem Todesurteil gegen Strünck wurde der Oberst Rudolf Graf von Marogna-Redwitz zum Tode verurteilt und hingerichtet. Der Oberst, ein früherer österreichischer Offizier, im zweiten Weltkrieg Leiter der Abwehrstelle Wien, war Mitglied des Widerstandskreises und bei dem Umsturz als Verbindungsoffizier zu dem Wiener Wehrkreis XVII vorgesehen. Dort erschien der Oberst auch auf die Nachricht von dem Putsch in Berlin, um Verbindung zu dem zum Politischen Beauftragten bestimmten früheren Wiener Bürgermeister Seitz aufzunehmen, wurde jedoch alsbald verhaftet und bei den Vernehmungen durch die Geheime Staatspoli-

¹¹¹ Die Schilderung folgt den eidesstattl. Versicherungen der Berliner Rechtsanwälte Dr. Arno Weimann vom Oktober 1946 und 8. 2. 1947 (Nürnberg. Dok. NG-555 und NG-792, Archiv des IfZ), Hellmuth Boden (Nürnberg. Dok. NG-400, ebenda) und Dr. Bruno Grünewald (Nürnberg. Dok. NG-535, ebenda). Zu dem Sachverhalt vgl. die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 14, 12, 15 und 11. Bei v. Gostomski-Loch (Nr. 2), S. 213, 230, und bei v. Schlabrendorff (Nr. 12), S. 221, 225, finden sich auch die Daten der Hinrichtung, wobei hinsichtlich des Verurteilten Engelhorn nach v. Gostomski-Loch, a.a.O., S. 230, dieselbe Unstimmigkeit besteht wie bei General Freiherr von Thüngen (s. Anm. 110). Dort ist auch angeführt, daß Engelhorn ebenso wie der General erschossen worden sei. Nach der erwähnten eidesstattl. Versicherung des Rechtsanwalts Boden sind Engelhorn und Graf von Schack erschossen worden; nach der eidesstattl. Versicherung des Rechtsanwalts Dr. Grünewald ist Freiherr von Roenne gehängt worden.

¹¹² Zu der Tatbeteiligung Strüncks und seiner Verurteilung s. die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 6, 14, 10, 12, 1, 11 und 4. Zu der Ermordung Strüncks s. unten Anm. 254. Das Az. des Verfahrens ist unbekannt, das Urteil war nicht zu ermitteln.

zei – wie so viele Angehörige der Widerstandsbewegung – so schwer mißhandelt, daß die Spuren hiervon noch in der Verhandlung vor dem Volksgerichtshof sichtbar waren.¹¹³

Am folgenden Tage ereilte das gleiche Schicksal zwei weitere Verbindungsoffiziere, und zwar den Major Hans-Jürgen Graf von Blumenthal und den Rittmeister der Reserve Friedrich Scholz-Babisch. Graf von Blumenthal, ein früherer SA-Führer und durch seine Mutter verwandt mit der Familie der Grafen von Stauffenberg, war im Kriege schwer verwundet und darauf Gruppenleiter im Allgemeinen Heeresamt bei dem Befehlshaber des Ersatzheeres in Berlin geworden. In dieser Stellung war er durch seinen Vorgesetzten, Oberst Siegfried Wagner, der sich nach dem Mißlingen des Putsches durch Selbstmord seiner Verhaftung entzogen hatte, für den Widerstand gewonnen worden, wozu auch seine Freundschaft mit Generalmajor Oster, einem der führenden Männer des Verschwörerkreises, beigetragen haben mag. Mit dem Attentäter Graf von Stauffenberg stand er nicht nur aus verwandtschaftlichen Gründen in engerem Verkehr. Für den Fall des Umschwunges war er als Verbindungsoffizier zu dem Wehrkreis II in Stettin in Aussicht genommen. Die gleiche Funktion sollte bei dem Breslauer Wehrkreis VIII der Rittmeister Scholz-Babisch, ein schlesischer Landwirt, übernehmen, den Graf von Stauffenberg im Dezember 1943 bei einem Gespräch in Berlin unter Hinweis auf die bedrohliche Kriegslage für den Widerstand gewonnen hatte. Scholz-Babisch war am 21. Juli, Graf von Blumenthal am 23. Juli 1944 verhaftet worden.¹¹⁴

Gleichzeitig mit den beiden Genannten wurden zwei weitere Offiziere, der Oberst i. G. Georg Schultze-Büttger und der Major Roland von Hösslin, zum Tode verurteilt. Oberst Schultze-Büttger war vor dem Kriege Adjutant des damaligen Generalstabschefs, des Generalobersten Beck, gewesen und im Kriege als Generalstabsoffizier durch den bereits mehrfach erwähnten Generalmajor von Tresckow für den Widerstand gegen Hitler gewonnen worden. Seinerseits hatte der Oberst im Auftrag Becks vergeblich versucht, Generalfeldmarschall von Manstein herüberzuziehen.¹¹⁵ Major von Hösslin, ein Freund des Grafen von Stauffenberg und ebenso wie dieser schwer verwundet und hoch dekoriert, hatte es als Kommandeur der Panzeraufklärungsschule in Insterburg unter dem Einfluß Stauffenbergs übernommen, mit Teilen seiner Schule am Umsturztag nach Königsberg zu marschieren, um dort die Parteidienststellen, Behörden und öffentlichen Gebäude zu besetzen und jede Gegenaktion zu unterdrücken. Das geplante Vorhaben gelangte jedoch nicht zur Ausführung, da die Schule wenige Wochen vor dem 20. Juli 1944 infolge der Kriegslage nach Thüringen verlegt wurde; dort wurde der Major am 23. August verhaftet.¹¹⁶

Alle vier zum Tode verurteilten Offiziere wurden noch am 13. Oktober hingerichtet.¹¹⁷

¹¹³ Zu dem Fall s. die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 14, 10, 12, 2, 9 und 4. Auch in diesem Fall war weder das Az. noch das Urteil zu ermitteln.

¹¹⁴ Näheres zu dem Fall der beiden Offiziere s. die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 14, 10, 2, 15 und 4.

¹¹⁵ Zu Oberst Schultze-Büttger s. die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 14, 10, 2, 12, 15 und 4.

¹¹⁶ Zu Major von Hösslin s. die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 14, 2, 15 und 4.

¹¹⁷ Zu dem Hinrichtungsdatum s. v. Gostomski-Loch, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 2), S. 213; v. Schlabrendorff, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 12), S. 220, 222, 225; Hoffmann, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 4), S. 312. Das Az. hat sich nicht feststellen, ein Urteil nicht ermitteln lassen.

5. Letzte Prozesse gegen die Militärverschwörer

Fast ein Vierteljahr sollte vergehen, ehe der Volksgerichtshof sich wieder mit dem militärischen Widerstandskreis beschäftigte; was in der Zwischenzeit der rastlos fortwirkenden Todesjustiz zum Opfer fiel, gehörte dem zivilen Bereich der Verschwörung an. Am 12. Januar 1945 standen zwei Freunde des am 30. August 1944 zum Tode verurteilten Oberstleutnants Cäsar von Hofacker, eines der Hauptbeteiligten an dem gelungenen Pariser Aufstand, vor den Schranken des Volksgerichtshofs: der Rittmeister der Reserve Dr. Gotthard Freiherr von Falkenhausen und der Industrielle Dr. Ernst Röchling. Der rund 45 Jahre alte Freiherr von Falkenhausen, ein Neffe des Wehrmachtbefehlshabers in Brüssel, im Zivilberuf Mitinhaber eines Essener Bankhauses, war zunächst im Stabe des Militärbefehlshabers in Frankreich eingesetzt und sodann dort für Bank- und Industrieverwaltungen freigestellt. In den Tagen nach dem 20. Juli war er häufig mit seinem Freunde von Hofacker zusammen, der nach dem Zusammenbruch der Verschwörung und unter dem Eindruck des Schicksals seines Vorgesetzten, des Generals von Stülpnagel, auch mit Maßnahmen gegen sich selber rechnete, Paris jedenfalls am 25. Juli verlassen wollte. Als beide Freunde an diesem Tage voneinander Abschied genommen hatten, wurde Freiherr von Falkenhausen beim Verlassen des Hauses durch einen SD-Führer gestellt, verleugnete aber seinen Freund von Hofacker, was die Anklage als dessen Begünstigung ansah. Da jedoch der Angeklagte von Falkenhausen in der Hauptverhandlung nach dem Prozeßbericht klar und bestimmt auftrat, schenkte Freisler seinem Einwand Glauben, er habe von der Beteiligung seines Freundes von Hofacker keine sichere Kenntnis gehabt und ihn nur in einer plötzlichen Eingebung auf eine sehr unklare Frage vor Unannehmlichkeiten schützen wollen, und erkannte auf Freispruch. Dagegen wurde Dr. Röchling zu je fünf Jahren Zuchthaus und Ehrverlust verurteilt. Dieser Angeklagte, 56 Jahre alt und ohne militärische Verwendung, war auf einer Geschäftsreise am 21. Juli 1944 nach Paris gekommen und dort mit seinem Freunde von Hofacker zusammengetroffen, der ihm genaue Einzelheiten der Verschwörung und des Anschlages des Grafen von Stauffenberg auf Hitler schilderte, wie sie nur ein Beteiligter kennen konnte. Auch Röchling wurde am 25. Juli vom SD nach dem Verbleib seines Freundes von Hofacker befragt, wobei er zunächst erklärte, dieser sei abgereist, ihn dann aber doch preisgab¹¹⁸. In dem anfäng-

¹¹⁸ Der an Bormann erstattete Prozeßbericht über die Verhandlung vom 12. 1. 1945 befindet sich in den Akten NS 6/20 des BA. In dem Bericht wird die Haltung des Angeklagten von Falkenhausen als leicht blasiert geschildert. Über den Angeklagten Dr. Röchling heißt es in dem Bericht:

„56 Jahre alt. 1930 vom Familienkonzern Röchling'sche Eisen- und Stahlwerke nach Paris entsandt, um dort Vorbereitungen für die aus der Saarabstimmung sich ergebenden Fragen zu treffen. Nach der Saarabstimmung blieb er als Exportleiter des Konzerns. Kurzes Zwischenenspiel in der Schweiz. Seit 1940 Generalbeauftragter des Reiches für die eisenschaffende Industrie Frankreichs in Paris. 100.000,- Jahreseinkommen. Befreundet mit v. Hofacker. Kam am 21. 7. von einer Autofahrt aus Mailand nach Paris zurück und lud für den Abend v. Hofacker zu sich ein. Gespräch über das Attentat. v. Hofacker eröffnete ihm, er sei ein Vetter von Stauffenbergs, und machte ihn mit dem Ursprung des Attentatsgedankens bekannt. Gleichwohl verbarg er v. Hofacker in seiner Wohnung, lud v. Hofacker ein, mit ihm im Auto Richtung Berlin mitzufahren. Als der SD. nach v. Hofacker fragte, „schwante ihm, welcher Abgrund sich vor ihm auftat, da er sich plötzlich auf der anderen Seite der Barrikade als die Polizei sah“ (so seine eigene polizeiliche Bekundung). Belog aber gleichwohl den nachsuchen-

lichen Leugnen erblickte der Volksgerichtshof eine bewußte Begünstigung, die der Angeklagte zwar sogleich wieder gutgemacht habe, die aber doch schwer wiege und ihn ehelos mache.¹¹⁹

Wesentlich folgenschwerer verlief fünf Tage später, am 17. Januar, die Verhandlung gegen den Hauptmann der Reserve Hermann Kaiser und den Major Busso Thoma. Kaiser, ein fast sechzigjähriger Studienrat aus Wiesbaden, hatte bereits am ersten Weltkrieg als Offizier teilgenommen und war seit 1940 im Stabe des Befehlshabers des Ersatzheeres als Kriegstagebuchführer in einer Schlüsselstellung tätig. Obgleich Mitglied der NSDAP, war Kaiser von Anfang an ein überzeugter Gegner des Nationalsozialismus. 1941 machte er die Bekanntschaft Goerdeler, dessen Auffassung über die Notwendigkeit eines Staatsstreiches und über die Kriegslage er weitgehend teilte und dem er sich eng anschloß. Kaiser nahm an den Planungen über die künftige Gestaltung des Reiches und der Reichspolitik teil, legte seine Gedanken hierüber selbst in Aufzeichnungen nieder und verfaßte auch eine Denkschrift über die Reform des Erziehungs- und Bildungswesens, was möglicherweise dazu beitrug, ihn für den Posten eines Staatssekretärs im Kultusministerium einer neuen Reichsregierung in Aussicht zu nehmen¹²⁰. Vor allem aber machte sich Kaiser Goerdeler dadurch nützlich, daß er die Verbindung zwischen diesem und den maßgebenden Mitgliedern der militärischen Widerstandsgruppe – zuerst mit Beck, von Witzleben und Olbricht, sodann auch mit Graf von Stauffenberg – aufrecht erhielt, wodurch er zu einem wichtigen Bindeglied der Verschworenen wurde. Vermöge dieser Beziehungen verschaffte er Goerdeler die Möglichkeit einer Reise an die Ostfront, wo Goerdeler den Generalfeldmarschall von Kluge für den Widerstand gewinnen wollte; auch warnte er am 18. Juli 1944 Goerdeler vor der ihm drohenden Verhaftung, worauf sich Goerdeler verbarg. Weiterhin war Kaiser an den Vorbereitungen für den militärischen Putsch in Berlin beteiligt und kannte die Termine, an denen Graf von Stauffenberg den Anschlag auf Hitler ausführen wollte. Schließlich war Kaiser als Verbindungsoffizier zu dem Wehrkreiskommando XII in Wiesbaden vorgesehen; dort wurde er auch am 21. Juli verhaftet. Zum Verhängnis wurden ihm – abgesehen von den erwähnten Aufzeichnungen – seine Tagebücher, die weitgehende Einzelheiten über die Planungen der Verschwörer und ihre Beurteilung der Kriegslage enthielten und das Vertrauensverhältnis offenbarten, in dem Kaiser zu Goerdeler und Graf von Stauffenberg stand. Dieses Verhältnis veranlaßte Freisler, Kaiser in der Hauptverhandlung als dienstfertigen Lakaien der beiden Hauptverschwörer zu bezeichnen; im übrigen nannte ihn Freisler nach dem Prozeßbericht

den SD-Beamten, hielt auch das Angebot der Autofahrt aufrecht. Stark lahmend. Verlebtes, unaufhörlich nervös zuckendes Greisengesicht. Im Mittelpunkt seines Pariser Lebens standen offenbar Einladungen, Gäste, Herrenabende, Frühstücke. Die Arbeit war Nebensache und wurde am Rande erledigt. Seine Tat, eine ‚Sekundentat‘, sie beleuchtete aber grell die Welt und den Geist, in denen er lebte. Etappentyp.“

¹¹⁹ Az. des Verfahrens: OJ 42/44 gRS = 1 L 465/44. Zu dem Sachverhalt s. die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 14, 15 und 4. Das Urteil befindet sich in den Akten NS 6/21 des BA. Im Gegensatz zu den Urteilsausführungen hatte der Sitzungsvertreter der Reichsanwaltschaft nach dem Prozeßbericht gegen Dr. Röchling nicht fünf, sondern sechs Jahre Zuchthaus beantragt.

¹²⁰ Der Inhalt der Denkschriften Kaisers ergibt sich im wesentlichen aus den Auszügen in: Spiegelbild einer Verschwörung (Anm. 3, Nr. 14), S. 119 ff., 131 ff., 138 f., 170 f., 190, 192, 197, 199, 206 ff., 342 ff., 438 f., 450, 457, 471 ff., 493 ff.

einen Verräter und Defaitisten und bespöttelte seine Sprechweise, die den Schulmeister nicht verleugne¹²¹.

Sein um vierzehn Jahre jüngerer Mitangeklagter, Major Thoma, war als Luftkriegsreferent im Allgemeinen Heeresamt tätig und von Kaiser in die Umsturzpläne eingeweiht sowie über das beabsichtigte Attentat unterrichtet worden. Ihm wurde aber nicht nur zur Last gelegt, von diesem Vorhaben keine Anzeige erstattet, sondern auch den Putsch in Berlin dadurch gefördert zu haben, daß er auf Befehl des Generals Olbricht das Dienstgebäude des Oberkommandos in der Bendlerstraße mit der Waffe in der Hand vor den Gegnern der Verschwörer abzusichern suchte.¹²²

Beide Angeklagte wurden zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt. In seiner – nach dem Prozeßbericht rhetorisch glänzenden – mündlichen Urteilsbegründung wie auch in den von ihm verfaßten schriftlichen Urteilsgründen bezeichnete Freisler den Verurteilten Kaiser als einen der gemeinsten Verräter des 20. Juli, der seinen Eid dreifach gebrochen habe; er habe als Komplize Goerdelers und des Grafen von Stauffenberg Defaitismus, Meuchelmord, Hochverrat und Landesverrat begangen. Ähnlich wurde die Handlungsweise des Angeklagten Thoma beurteilt, der sich nicht nur der Verletzung der Anzeigepflicht nach § 139 StGB schuldig gemacht habe, sondern durch sein Mitwissen um die Verschwörung und sein Verhalten in der Bendlerstraße als Mittäter an dem Verrat anzusehen sei¹²³. Beide Verurteilte wurden am 23. Januar 1945 hingerichtet.¹²⁴

Abermals verstrich ein längerer Zeitraum, bis wieder ein hoher, aus dem Heer ausgestoßener Offizier vor den Schranken des Volksgerichtshofs stand. Am 7. März 1945 wurde der Befehlshaber des Ersatzheeres, Generaloberst Fritz Fromm, zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt. Der General war 1888 in Pommern

¹²¹ Der Prozeßbericht über die Verhandlung findet sich in den Akten NS 6/21 des BA. In ihm heißt es über den Angeklagten Thoma:

„Er ist von mittlerer Statur, niedriger fliehender Stirne, unbeholfen im Sprechen und offenbar wenig begabt. Es ist merkwürdig, daß so ein Mann in einer Zentralstelle des Heeres Verwendung finden konnte. Nach Durchführung der Verhandlung vor der Urteilsverkündung war ich Zeuge einer Aussprache zwischen ihm und seinem Verteidiger, bei der er sich darüber beklagte, daß er aus dem Heer ausgestoßen sei, weil er bei einer einfachen Entlassung wieder eingestellt werden könne. Daß ihn die Todesstrafe erwartete, hatte er auch in diesem Zeitpunkt noch nicht begriffen.

Thoma kam dienstlich mit Kaiser zusammen und wurde von diesem defaitistisch beeinflusst. Er erfuhr von ihm, daß Personen am Werke seien, eine Regierung aus Persönlichkeiten, die dem feindlichen Ausland genehm waren, zu bilden. Die Namen von Beck und Popitz wurden ihm genannt. Kaiser teilte ihm mit, daß der Führer sich dem Schutz der Wehrmacht unterstellen oder verhaftet werden solle. Am 20. 7. 44 hatte Thoma nach Kenntnis der Rundfunknachricht, daß der Führer nur leicht verwundet sei, sich mit anderen Verräteroffizieren bewaffnet und zur persönlichen Verfügung des damaligen Generals Olbricht in dessen Vorzimmer begeben.

Diesen Sachverhalt hat Thoma zugegeben. Er hat trotzdem erklärt, er fühle sich völlig unschuldig. Er habe keinen Vorgesetzten gekannt, dem er hätte Meldung von den Verrätereien machen können.“

¹²² Zu dem Sachverhalt hinsichtlich beider Angeklagter, insbesondere aber hinsichtlich des Angeklagten Kaiser s. die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 6, 10, 2, 14, 12, 15, 9, 11 und 4.

¹²³ Az. des Verfahrens: OJ 7/44 gRs = 1 L 454/44. Abdruck des Urteils befindet sich unter der Signatur NS 6/22 im BA.

¹²⁴ Zum Datum der Hinrichtung s. v. Gostomski-Loch, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 2), S. 224f.; v. Schlabrendorff, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 12), S. 222, 226; Annedore Leber, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 6), S. 211ff.; Pechel, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 9), S. 337f.

geboren und seit 1939 Chef der Heeresrüstung und Befehlshaber des Ersatzheeres. Er gehörte nicht zu den Verschwörern, stand aber dem Nationalsozialismus fern, hatte sich wiederholt abfällig über Hitler und das Regime geäußert, gab sich auch über die oppositionelle Haltung vieler seiner Untergebenen keinen Zweifel hin und beurteilte wie diese die Kriegslage mit größter Skepsis. Noch im Juni 1944 hatte er zu Graf von Stauffenberg, als sich dieser zur Dienstleistung bei ihm meldete und unumwunden erklärte, er glaube nicht mehr, daß der Krieg gewonnen werden könne, geäußert, seine Ansicht sei von der Stauffenbergs nicht sehr verschieden. Generaloberst Fromm hatte es jedoch andererseits stets abgelehnt, sich der Fronde gegen Hitler anzuschließen, so daß die Verschwörer über seine wirkliche Einstellung und voraussichtliche Haltung im Unklaren waren und es scheuten, ihn einzuweihen. Dennoch hatten sie die Befehle, mit denen sie die vollziehende Gewalt übernehmen und die bisherigen Machthaber ausschalten wollten, in Fromms Namen herausgegeben, wozu sie schon deswegen genötigt waren, weil nur der General Kommandogewalt besaß, wobei sie aber möglicherweise erhofft hatten, der Generaloberst werde sich ihnen anschließen, wenn er erst vor vollendete Tatsachen gestellt sei. In dieser etwaigen Erwartung sahen sie sich jedenfalls getäuscht: als der General erfuhr, daß die von Graf von Stauffenberg überbrachte Meldung vom Tode Hitlers unrichtig war, wandte er sich gegen die Verschwörer, worauf ihn diese festsetzten. Nach dem Zusammenbruch des Putsches und seiner Befreiung am Abend des 20. Juli ließ Generaloberst Fromm durch ein rasch einberufenes Standgericht die in seinem Dienstgebäude in der Bendlerstraße in Berlin ergriffenen Hauptverschwörer und deren engste Mitarbeiter zum Tode verurteilen. Während Graf von Stauffenberg, dessen Adjutant Oberleutnant Werner von Haeften, der Chef des Allgemeinen Heeresamtes General Olbricht und dessen Stabschef Oberst Ritter Mertz von Quirnheim daraufhin sofort erschossen wurden, nahm Generaloberst Fromm von der Vollstreckung des Urteils gegen die Generalobersten Beck und Hoepner Abstand; er ließ zu, daß Beck Selbstmord beging, während Hoepner, der um Aufschub gebeten hatte, um sich rechtfertigen zu können, in Haft genommen und später – wie geschildert – am 8. August 1944 von dem Volksgerichtshof zum Tode verurteilt wurde. Trotz seines Bestrebens, sich so sinnfällig von jedem Teilnahmeverdacht zu befreien, wurde Generaloberst Fromm noch am Abend des 20. Juli seines Postens als Befehlshaber des Ersatzheeres enthoben und durch Himmler ersetzt; auch wurde er zunächst interniert und dann in Haft genommen.¹²⁵

Die Verhandlung gegen Fromm fand unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten des Volksgerichtshofes statt; neben dem berufsrichterlichen Beisitzer wirkte nur ein ehrenamtlicher Beisitzer – ein NSKK-Gruppenführer – mit. Obwohl dem General eine Beteiligung an der Verschwörung und an dem Berliner Putsch nicht nachzuweisen war und er sich gegen einen derartigen Vorwurf auch nachdrücklich zur Wehr setzte, wurde er mit der Begründung verurteilt, er sei den Verschwörern aus Feigheit nicht mit der nötigen Energie entgegengetreten und habe die Möglichkeit nicht genutzt, aus seiner sehr großzügig gehandhabten Haft zu entweichen und Hilfe

¹²⁵ Zu dem Verhalten Fromms s. die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 10, 14, 12, 15, 9, 5, 11 und 4. Zu den Vorgängen in der Bendlerstraße s. die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 15, 12, 1 und 4. Die Vorgänge sind im übrigen eingehend in der Verhandlung vom 7. und 8. 8. 1944 erörtert worden, vgl. Buchheit, a.a.O. (Anm. 4), S. 190 ff., 197 ff., 239 ff.

herbeizurufen¹²⁶. Das Urteil wurde am 19. März im Zuchthaus in Brandenburg durch Erschießen vollstreckt; Fromm starb mit dem Ruf: „Heil Hitler!“¹²⁷

Am 16. März fanden unter demselben Vorsitzenden zwei weitere Verhandlungen gegen Offiziere statt. Das erste Verfahren betraf den Oberst Wilhelm Staehle, den Kommandanten einer Invalidensiedlung in einem Berliner Vorort, einen überzeugten Gegner des Nationalsozialismus, der schon vor dem Kriege Beziehungen zu Widerstandsgruppen unterhalten und Verfolgten geholfen hatte. Im Kriege gewann Oberst Staehle, dessen Mutter Holländerin war, Fühlung zu der Widerstandsbewegung in den Niederlanden, wo er Soldatenheime einzurichten hatte und wo er die Verbindung zu der deutschen Opposition herstellte; hierbei handelte er anscheinend im Einvernehmen mit dem dann am 15. August 1944 zum Tode verurteilten Legationsrat von Trott zu Solz. Vor allem aber schloß sich Staehle seit 1939 eng an Goerdeler an, nahm diesen zeitweise in sein Berliner Haus auf und stellte seine Wohnung als Treffpunkt für den Goerdeler-Kreis und als Aufbewahrungsort für Unterlagen zur Verfügung. Nachdem er bereits zuvor vorübergehend festgenommen worden war, wurde Oberst Staehle am 12. Juni 1944, also noch vor dem Umsturzversuch, verhaftet, was für die Verschwörer ein Warnsignal bedeutete; es gelang aber, zwei in der Wohnung Staehles untergestellte Koffer mit Schriftstücken des Feldmarschalls von Witzleben und des Generaloberst Beck in Sicherheit zu bringen. Da die Widerstandstätigkeit Staehles nur in geringem Umfang bekannt geworden war, wurde er vom Volksgerichtshof lediglich mit zwei Jahren Gefängnis bestraft. Diese Verurteilung rettete Staehle nicht vor dem Tode: noch unmittelbar vor Kriegsende, am 23. April 1945, wurde er zusammen mit dem Berliner Professor Dr. Albrecht Haushofer durch Genickschuß ermordet.¹²⁸

Die zweite Verhandlung richtete sich gegen den Assessor und Oberleutnant der Reserve Fabian von Schlabrendorff. Er stand zum dritten Mal vor den Schranken des Volksgerichtshofs, nachdem zwei frühere Termine vom 21. Dezember 1944 und 3. Februar 1945 vertagt worden waren, und zwar der letztere offensichtlich wegen des Todes Freislers. Der Angeklagte war vor dem Kriege im preußischen Innenministerium tätig gewesen und hatte im Sommer 1939 für die deutsche Opposition Verbindung zu englischen Staatsmännern, darunter zu Churchill, aufgenommen, um sie vor Hitlers Kriegsplänen zu warnen. Im Rußlandfeldzug war er Ordonanzoffizier im Stabe der Heeresgruppe Mitte und dort der Vertraute des gleichgesinnten ersten Generalstabsoffiziers der Heeresgruppe, des späteren Generals von Tresckow, geworden. Er war in alle Umsturz- und Attentatspläne eingeweiht, hatte an den früheren mißlungenen Anschlägen auf Hitler, besonders am 13. März 1943 an

¹²⁶ Einzelheiten aus der Verhandlung ergeben sich aus dem Prozeßbericht, der sich in den Akten NS 6/22 des BA befindet und in der Anlage 19 wiedergegeben ist. Der Bericht ist mit großen Schreibmaschinentypen geschrieben, was darauf hindeutet, daß er zur Vorlage an Hitler bestimmt war; nach einem Vermerk ist er auch Hitler am 10. 3. vorgelegt worden. Vgl. auch Hoffmann, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 4), S. 628.

¹²⁷ Vgl. v. Schlabrendorff, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 12), S. 194; Hoffmann, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 4), S. 629 und Anm. 115 auf S. 871. Nach Ritter, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 10), S. 413, Anm. 18, hat sich der damalige Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion Speer vergeblich für den Verurteilten eingesetzt.

¹²⁸ Zu Oberst Staehle s. Spiegelbild einer Verschwörung (Anm. 3, Nr. 14), van Roon, Oberst Wilhelm Staehle. Ein Beitrag zu den Auslandskontakten des deutschen Widerstandes (VFZ 1966, S. 209ff.); Hoffmann, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 4). Zu seinem Tod auch v. Schlabrendorff, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 12), S. 225.

dem Bombenanschlag, durch den Hitlers Flugzeug zum Absturz gebracht werden sollte, mitgewirkt, hielt unermüdlich die Verbindung zwischen General von Tresckow und den Verschwörern in Berlin aufrecht und war als Mittelsmann einer neuen Regierung für die Unterhandlungen mit den Feindmächten in Aussicht genommen. Erst mehrere Wochen nach dem Attentat, am 17. August 1944, wurde von Schlabrendorff an der Front verhaftet und in die Heimat verbracht¹²⁹. Dort wurde er wie fast alle verhafteten Widerstandskämpfer langen zermürbenden Vernehmungen und den schlimmsten Torturen unterworfen; um ihn zu überführen, scheute sich die Geheime Staatspolizei nicht, die exhumierte Leiche des Generals von Tresckow dem Beschuldigten vorzuweisen und sodann in seinem Beisein zu verbrennen. Die eindringliche Schilderung dieser Schändlichkeiten verfehlte in der Hauptverhandlung nicht ihre Wirkung; der Einwand des Angeklagten, seine unter derartigen Umständen im Ermittlungsverfahren gemachten Angaben seien unverwertbar, wurde von den sichtlich beeindruckten Prozeßbeteiligten als glaubhaft angesehen, der Sitzungsvertreter der Reichsanwaltschaft ließ selber die Anklage fallen, und der Volksgerichtshof erkannte auf Freispruch. Trotz dieses Urteils und der Aufhebung des Haftbefehls wurde der Angeklagte ebensowenig wie andere freigesprochene Widerstandskämpfer in Freiheit gesetzt, sondern in ein Konzentrationslager verbracht und erst am 4. Mai 1945 durch amerikanische Truppen befreit.¹³⁰

In den März 1945 fällt schließlich noch der Tod des Oberstleutnants im Generalstab Hasso von Boehmer aus Danzig. Der Genannte war von den Verschwörern als Verbindungsoffizier zu dem Wehrkreiskommando XX vorgesehen und deshalb alsbald nach dem 20. Juli verhaftet worden. Infolge dieser Verstrickung in die Verschwörung wurde der Oberstleutnant zum Tode verurteilt und am 5. März 1945 hingerichtet.¹³¹

IV. DIE VERFAHREN GEGEN DIE GOERDELER-GRUPPE

1. Prozesse um Goerdeler

Am 7. und 8. September 1944, genau einen Monat nach der Verhandlung gegen diejenigen Schlüsselpersonen der Militärverschwörung, die den 20. Juli überlebt hatten, fand die Hauptverhandlung gegen die Führer der Zivilgruppe der Widerstandsbewegung statt. Ihr bedeutendster Repräsentant, Dr. Carl Goerdeler, 1884 in Schneidemühl geboren, hatte am ersten Weltkrieg teilgenommen, war im Kommunaldienst groß geworden und von Mai 1930 bis zum 31. März 1937 Oberbürgermeister von Leipzig gewesen; daneben hatte er in den Jahren 1931 und 1932 ein Jahr lang das Amt eines Reichspreiskommissars bekleidet. Neben ihm saßen auf der

¹²⁹ Vgl. hierzu die eingehende Darstellung der Tätigkeit des Genannten in seinem Buch „Offiziere gegen Hitler“ (Anm. 3); ferner die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 10, 14, 6, 1, 15, 9, 11 und 4.

¹³⁰ Zu dem Verfahren gegen von Schlabrendorff s. sein Buch (Anm. 3), S. 197 ff., 209, 213 ff., 216 ff.; Zeller, a.a.O. (Anm. 1), S. 300 ff.; Buchheit, a.a.O. (Anm. 4), S. 128 ff., 274; Bundeszentrale für Heimatdienst, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 1), S. 171; Hoffmann, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 4), S. 621 ff., 627 ff., 632.

¹³¹ Zu Oberstleutnant von Boehmer die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 14, 10, 2, 12 und 4. Näheres über das Verfahren war nicht zu ermitteln.

Anklagebank der frühere hessische Innenminister Wilhelm Leuschner, der Berliner Rechtsanwalt Josef Wirmer, der frühere Botschafter Ulrich von Hassell und der Syndikus Dr. Paul Lejeune-Jung aus Berlin.

Der Anteil Goerdelers an der Widerstandsbewegung ist bekannt¹³², er war, wie es dann in Freislers Urteil hieß, ihr „Haupt und Motor“. Unermüdlich sammelte er alle Kräfte, die Hitlers Diktatur als untragbar empfanden, und vereinte sie zu gemeinsamen Plänen und Handeln, auch wenn ihre Motive und Anschauungen noch so verschiedenartig waren. Aber darin erschöpfte sich sein Wirken nicht. Er entwarf umfassende Pläne für die Neuordnung Deutschlands nach dem Sturz des Regimes und suchte nach Möglichkeiten und Wegen, um Deutschland und der Welt den Frieden wiederzugeben. Kein geringer Anteil seines Gedankenguts hat seit 1949 seine Verwirklichung gefunden und die verfassungs- und staatsrechtliche Struktur der Bundesrepublik beeinflußt – ein Zeichen für die Zukunftsträchtigkeit seiner Gedanken und die staatsmännische Begabung Goerdelers, die ihn zum überzeugendsten Widersacher Hitlers machte.

Dabei war Goerdeler – wie so viele Männer des 20. Juli – keineswegs von Anfang an ein erklärter Feind des Nationalsozialismus. Mit diesem verband den in preußischem Denken groß gewordenen Konservativen und Parteigänger Brünnings zwar innerlich nichts, aber er war doch im Jahre 1933, als der politische Sturmwind auch in die Rathäuser fegte, unangefochten Oberbürgermeister von Leipzig geblieben und im November 1934 sogar zum zweiten Mal Reichspreiskommissar geworden, und zwar diesmal von Hitlers Gnaden und anscheinend auch nicht ohne dessen anfängliche Sympathie¹³³, obwohl er den Eintritt in die NSDAP abgelehnt hatte. Aber bald ergab sich doch die Unvereinbarkeit der Standpunkte. Goerdelers amtliche und halbamtliche Tätigkeit als Wirtschaftsfachmann der Reichsregierung zerbrach an Meinungsverschiedenheiten über die Finanzierung der Aufrüstung und über den Vierjahresplan¹³⁴, sein Amt als Oberbürgermeister an dem Rassenwahn der Partei¹³⁵. Von da an begann Goerdelers Wirken als Vorkämpfer der Opposition,

¹³² Werdegang und Anteil Goerdelers an der Verschwörung sind in allen Einzelheiten geschildert in dem Buch von Ritter, Carl Goerdeler und die deutsche Widerstandsbewegung (Anm. 3, Nr. 10). Der Tatbeitrag Goerdelers ergibt sich auch aus der in Anm. 3 angegebenen Schrift Nr. 14. Zu Goerdeler vgl. ferner die Literatur in Anm. 3, Nr. 12, 7, 2, 15, 9, 5, 11 und 4 sowie Hofer, a.a.O. (Anm. 41), S. 337ff., und Graf Schwerin von Krosigk, a.a.O. (Anm. 21), S. 333ff.

¹³³ Das Amt des Reichskommissars für die Preisüberwachung war durch die 4. VO des Reichspräsidenten zur Sicherung der Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens – Erster Teil, Kapitel II, § 1ff. – vom 8. 12. 1931 (RGBl. I, S. 699, 702) geschaffen worden und endete mit der Unterstellung des Amtes unter den Reichswirtschaftsminister durch die VO vom 23. 12. 1932 (RGBl. I, S. 532). Über die Befugnisse und die Tätigkeit Goerdelers in diesem Amt s. die VOen vom 8. 12. 1931 (RGBl. I, S. 747) mit Änderung vom 15. 4. 1932 (RGBl. I, S. 180), vom 30. 12. 1931 (RGBl. 1932 I, S. 13) und vom 10. 2. 1932 (RGBl. I, S. 66). Die Neuernennung Goerdelers erfolgte auf Grund des G. über die Bestellung eines Reichskommissars für Preisüberwachung vom 5. 11. 1934 (RGBl. I, S. 1085); vgl. insoweit ferner das G. über die Erweiterung der Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung v. 4. 12. 1934 (RGBl. I, S. 1201) und die VOen vom 12. 11. 1934 (RGBl. I, S. 1110) und 11. 12. 1934 (RGBl. I, S. 1245).

¹³⁴ Auch nach Ablauf seines Amtes als Reichskommissar für Preisüberwachung blieb Goerdeler für das Kabinett Hitler als wirtschaftlicher Sachverständiger tätig. Vgl. insoweit Ritter, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 10), S. 74ff.

¹³⁵ Auf Drängen der Nationalsozialisten war das Denkmal des jüdischen Komponisten Men-

deren Mittelpunkt er alsbald wurde, und von da an ist Goerdelers Name in allen Versuchen und Unternehmen zu finden, die das Ende der Diktatur bezweckten. Die Mittel für seine ausgebreitete oppositionelle Tätigkeit gewährte ihm, nachdem sein Eintritt in das Krupp-Direktorium unmöglich wurde, der Stuttgarter Großindustrielle Robert Bosch, ein schwäbischer Demokrat, der zahlreichen Gegnern und Verfolgten des Hitler-Regimes Hilfe gewährte und selbst einen Kreis Gleichgesinnter um sich sammelte, deren manche in den Prozessen nach dem 20. Juli 1944 angeklagt wurden.¹³⁶

Schon anlässlich der folgenschweren Geschehnisse um den Reichskriegsminister von Blomberg und den Oberbefehlshaber des Heeres Freiherr von Fritsch drang Goerdeler in die Generale, sich die Entmachtung und Gleichschaltung der Wehrmacht nicht gefallen zu lassen¹³⁷. Vorher wie auch nachher suchte er auf ausgedehnten Auslandsreisen die Staatsmänner der von ihm besuchten Länder aufzurütteln, zugleich aber durch warnende Reiseberichte Hitler und seine Umgebung von Kriegsabenteuern abzuhalten¹³⁸. Infolge dieser Reisen konnte er an den Putschplänen, die bei dem Angriffskrieg Hitlers gegen die Tschechoslowakei verwirklicht werden sollten und die dann infolge des – von Goerdeler tief beklagten – Einlenkens der Westmächte illusorisch wurden, nur zeitweise teilhaben¹³⁹. Nach der Kapitulation Háchas vor den Drohungen Hitlers und Görings steigerte Goerdeler seine Bemühungen, mit Hilfe der fremden Mächte Hitler Einhalt zu gebieten, da von einem inneren Umsturzversuch nicht mehr die Rede sein konnte¹⁴⁰. Aber schon nach dem Polenfeldzug bedrängte Goerdeler die Heerführer, dem Angriff auf Frankreich, der den Weltbrand auslösen mußte, durch einen Putsch zuvorzukommen, wie er in der Tat von der oppositionellen Militärgruppe unabhängig von Goerdelers Drängen erwogen wurde; zugleich nahm Goerdeler abermals seine Bemühungen auf, das Ausland für die Gegner des Regimes zu gewinnen¹⁴¹. Durch die überwältigenden Erfolge der deutschen Westoffensive ließ sich Goerdeler in seiner prophetischen und durch die Geschichte bestätigten Auffassung, Hitlers Gewaltssystem werde letztlich zusammenbrechen, nicht irre machen.¹⁴²

Die Bestrebungen, das nationalsozialistische Regime wegen seiner Gewalttätigkeit

delssohn-Bartholdy in Leipzig gegen den Willen und in Abwesenheit Goerdelers entfernt worden. Vgl. Ritter, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 10), S. 82; Zeller, a.a.O. (Anm. 1), S. 33; Hoffmann, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 4), S. 76, und Anm. 27 auf S. 684.

¹³⁶ Vgl. Ritter a.a.O. (Anm. 3, Nr. 10), S. 151ff.; Pechel, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 9), S. 85, 209, 289; Rothfels, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 11), S. 67, 105 (mit Anm. 80); Hoffmann, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 4), S. 76, 136, 245; Theodor Heuß, Robert Bosch. Leben und Leistung, Tübingen 1946.

¹³⁷ S. dazu Ritter, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 10), S. 146, 163, 165; Hoffmann, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 4), S. 63ff. und die Anm. 35 und 38 auf S. 682.

¹³⁸ Vgl. Ritter, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 10), S. 153ff., 198ff., 209ff.; Spiegelbild einer Verschwörung (Anm. 3, Nr. 14), S. 431; Hoffmann, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 4), S. 76ff., 92 und die Anm. 29, 32 und 35 auf S. 685.

¹³⁹ Ritter, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 10), S. 198ff., 212; Zeller, a.a.O. (Anm. 1), S. 39f.; Hoffmann, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 4), S. 111, 117, 122ff. und die Anm. 200 auf S. 698 und 255 auf S. 702.

¹⁴⁰ Ritter, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 10), S. 214ff.; Hoffmann, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 4), S. 132, 136ff., 144 und die Anm. 29 und 38 auf S. 707.

¹⁴¹ Ritter, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 10), S. 239ff., 252; Hoffmann, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 4), S. 190, 192f., 196f., 207ff., 213ff. und die Anm. 145 auf S. 716f., 182 auf S. 719, 233 auf S. 724, 341 auf S. 732, 350 und 351 auf S. 733.

¹⁴² Ritter, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 10), S. 267ff.; Hoffmann, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 4), Anm. 54 auf S. 742.

und Rechtlosigkeit endlich zu beseitigen, erhielten durch die politische und militärische Entwicklung des Krieges neuen Auftrieb; es galt jetzt nicht nur der Tyrannei ein Ende zu machen, die Freiheit wiederherzustellen und den Frieden herbeizuführen, sondern auch dem immer drohenden Zusammenbruch und der Vernichtung Deutschlands zu begegnen, nachdem die Unfähigkeit der Machthaber augenscheinlich zutage getreten war. So drängte nun auch der zeitliche Zwang immer mehr zum Handeln; wurde die rechte Frist versäumt, so waren alle Rettungsversuche zu spät und das Schicksal wurde unabwendbar. Goerdeler verdoppelte daher seine Anstrengungen, die Militärgruppe der Opposition zum Handeln zu bewegen. Von Anfang an war es ihm klar gewesen, daß ohne Mitwirkung der Militärs Hitler nicht von der Macht entfernt werden konnte; schon frühzeitig hatte er daher Verbindungen zu ihnen aufgenommen und diese Beziehungen mit den Jahren immer enger geknüpft. In ein besonders nahes Verhältnis war Goerdeler zu Generaloberst Beck getreten, der im August 1938 seine Stellung als Chef des Generalstabes aufgegeben hatte, weil er Hitlers Kriegspläne nicht billigte. Beide einigte das Bestreben, das Regime mit allen Mitteln zu stürzen, und die unablässige und unermüdliche Verfolgung dieses Ziels machte sie bald zu den anerkannten Führern des immer mehr anwachsenden Widerstandskreises. Während Beck dank seiner früheren Stellung zahlreiche hohe Offiziere gewinnen konnte, schlossen sich um Goerdeler die Hitlergegner aus den zivilen Bereichen zusammen: konservative Beamte, Diplomaten und Gutsbesitzer, Geistliche beider Konfessionen, christliche und sozialistische Gewerkschaftler und Arbeitervereine, frühere Abgeordnete und Politiker sowie Männer der Wirtschaft. Wie zahlreich und mannigfaltig seine Gefolgschaft war, zeigt die Liste der Angeklagten in den Prozessen nach dem 20. Juli 1944. Isoliert arbeiteten nur die Kommunisten gegen Hitler; der Versuch des Kreisauer Kreises, auch mit ihnen in Beziehungen zu treten, zeitigte einen folgenschweren Einbruch der Geheimen Staatspolizei in die Widerstandsbewegung.

Mit seinen politischen Gesinnungsgenossen entwarf Goerdeler bis in die Einzelheiten gehende Pläne, wie die Verfassung des Reiches nach dem Sturz Hitlers und der Entmachtung des Regimes zu gestalten sei¹⁴³. Die Frage, ob das Reich eine Republik bleiben oder eine monarchische Spitze erhalten solle, wurde offengelassen; vorerst sollte ein Reichsverweser in der Person des Generaloberst Beck als Staatsoberhaupt fungieren. Er sollte die Reichsminister nach dem Vorschlag des Reichskanzlers berufen, d. h. Goerdelers, der das Kanzleramt zunächst übernehmen sollte. Die Minister waren parlamentarisch nicht verantwortlich, konnten aber durch ein „konstruktives Mißtrauensvotum“ gestürzt werden. Das Parlament sollte aus zwei Häusern bestehen, dem Reichstag und einem aus den Vertretern der Berufsgruppen, der Kirchen, der Hochschulen und der Gewerkschaften sowie der angesehensten Notabeln zusammengesetzten Ständehaus. Die Reichstagsabgeordneten sollten nur zur Hälfte aus unmittelbaren und direkten Wahlen hervorgehen, zur anderen Hälfte von

¹⁴³ Zu diesen Plänen s. Ritter, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 10), S. 280ff., und die im Anhang bei Ritter unter I, II und III abgedruckten Pläne und Niederschriften sowie Spiegelbild einer Verschwörung (Anm. 3, Nr. 14) S. 171f., 206ff., 315ff.; v. Schlabrendorff, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 12), S. 142ff.; Bundeszentrale für Heimatdienst, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 1), S. 32ff.; Rothfels, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 11), S. 122ff.; Hoffmann, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 4), S. 229ff., 234ff., 240ff., 248ff., 253f. Vgl. auch die im Einvernehmen mit Goerdeler ausgearbeiteten Denkschriften Kaisers (Anm. 120). Über die Verfassungspläne Goerdelers enthält auch das Urteil vom 8. 9. 1944 (Anm. 173) nähere Ausführungen.

den Länderparlamenten gewählt werden. Allerdings sollten die früheren Länder nicht wiederhergestellt werden, vielmehr sollte das Reich in Gauen mit weitgehender Selbstverwaltung, aber ohne halbsouveräne Rechte gegliedert werden. Ihre Parlamente sollten von den Kreistagen, diese von den Gemeindevertretungen gewählt werden, die als Körperschaften von Wahlmännern fungieren und keineswegs nur ihre eigenen Mitglieder delegieren sollten. Goerdeler dachte mithin weitgehend an mittelbare Wahlen; soweit er die unmittelbare Wahl zuließ, nämlich bei den Gemeindevertretungen und der Hälfte des Reichstages, sollte jeweils die relative Mehrheit entscheiden. In diesen Fällen sollten bei der Aufstellung der Kandidaten nicht nur Berufsverbände und Gewerkschaften, sondern auch politische Gruppen mitwirken, aus denen sich später Parteien entwickeln würden, deren Zahl Goerdeler auf drei beschränkt wissen wollte. Ganz besonderes Gewicht legte Goerdeler auf die Mitwirkung der Arbeiterschaft, die in einer alle früheren Organisationen und sowohl die Arbeiter wie auch die Angestellten umfassenden Einheitsgewerkschaft mit voller Selbstverwaltung zusammengefaßt werden sollte. Dieser Einheitsgewerkschaft sollten die gesamte Sozialversicherung, die Arbeitsvermittlung und die Berufsbildung übertragen werden; zugleich sollte sie die Kandidaten aufstellen nicht nur für die erwähnten Kommunalvertretungen und Parlamente, sondern auch für die Arbeitervertreter in den Betriebsleitungen und Wirtschaftskammern. Schließlich enthielten die Verfassungspläne Goerdelers noch Bestimmungen über die Kompetenzverteilung zwischen Reich, Gauen und Kommunen, über die Steuererhebung und über das Verhältnis zu den Kirchen.

Die Pläne Goerdelers und seines Kreises beschränkten sich aber nicht nur auf die Neugestaltung des Reiches, erstreckten sich vielmehr auch auf die künftige Ordnung Europas und die Abmachungen eines Friedensschlusses¹⁴⁴. Der Gedanke einer freien politischen und wirtschaftlichen Gemeinschaft der europäischen Völker wurde mehr und mehr bedroht durch die ständig wachsende Macht Sowjetrußlands, was die Widerstandsbewegung mit zunehmender Besorgnis erfüllte. Nicht minder mußten die Verschlechterung der Kriegslage und die alliierten Forderungen nach bedingungsloser Kapitulation der Hoffnung auf erträgliche Friedensbedingungen Abbruch tun und damit den Widerstand der Generale gegen eine Beteiligung an dem geplanten Umsturz versteifen. Ohne sie aber war der Umsturz, an dem Goerdeler trotz aller Widrigkeiten und trotz des Scheiterns auch seiner letzten Bemühungen, mit England in ein Gespräch zu kommen, festhielt, nicht zu verwirklichen¹⁴⁵. So wurde das Drängen Goerdelers in die Generäle, endlich loszuschlagen, immer heftiger. Schon während der schweren Winterkämpfe in Rußland 1941/1942 hatten die Verschwörer versucht, die Befehlshaber in Paris und Brüssel, Generalfeldmarschall von Witzleben und General Freiherr von Falkenhausen, zum Marsch nach Berlin zu bewegen, was beide Befehlshaber abgelehnt hatten¹⁴⁶. Im Spätsommer 1942 hatte

¹⁴⁴ Vgl. Ritter, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 10), S. 312ff., 332f., 570ff.; Spiegelbild einer Verschwörung (Anm. 3, Nr. 14), S. 235ff., 249ff.; Pechel, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 9), S. 213ff.; Bundeszentrale für Heimatdienst, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 1), S. 46f.; Hoffmann, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 4), Anm. 21 auf S. 736.

¹⁴⁵ Zu den letzten Bemühungen Goerdelers um Englands Friedensbereitschaft s. Ritter, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 10), S. 316ff., 322f., 327ff., 352f.; Spiegelbild einer Verschwörung (Anm. 3, Nr. 14), S. 246ff. Vgl. auch Zeller, a.a.O. (Anm. 1), S. 217f.

¹⁴⁶ Vgl. Ritter, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 10), S. 340, und Pechel, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 9), S. 155f.; Hoffmann, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 4), S. 307, 317ff.

Goerdeler die Feldmarschälle von K  chler und von Kluge aufgesucht, um sie zum Abfall von Hitler zu veranlassen – mit dem bescheidenen Erfolg, von Kluge, den Befehlshaber der Heeresgruppe Mitte, den Goerdeler nach abenteuerlicher Fahrt in Smolensk erreicht hatte, wankend gemacht und dessen Ersten Generalstabsoffizier, Oberst von Tresckow, einen der r  hrigsten Hitlergegner, pers  nlich kennengelernt zu haben¹⁴⁷. Mit diesem und General Olbricht, dem Chef des Allgemeinen Heeresamts, hatte sich schlie  lich Goerdeler im November 1942 getroffen, wobei verabredet worden war, den Umsturz in der Heimat mit Hilfe des Ersatzheeres durchzuf  hren, sobald von anderer Seite der Schlag gegen Hitler gef  hrt werden w  rde¹⁴⁸. Den ohnedies utopischen Plan, Hitler in einer pers  nlichen Auseinandersetzung zum R  cktritt oder wenigstens zur Aufgabe des Oberbefehls zu bewegen, mu  te Goerdeler aufgeben¹⁴⁹. Im Sp  therbst 1943 trafen er und Beck sich in Berlin mit Feldmarschall von Kluge, der sich f  r den Umsturz erkl  rte, sofern Hitler beseitigt werde.¹⁵⁰

Damit war die Frage des Attentats gegen Hitler in den Vordergrund getreten. Goerdeler hatte sich lange gegen ein solches Attentat gestr  ubt und nur daran gedacht, Hitler gefangen zu setzen und in einem gerichtlichen Verfahren abzuurteilen; erst unter dem Druck der Ereignisse und seiner Mitverschw  rer machte er sich mit dem Gedanken vertraut, da   Hitler durch T  tung aus dem Wege ger  umt werden m  sse, um seiner Gewaltherrschaft ein Ende zu bereiten¹⁵¹. Aber alle nach der Katastrophe von Stalingrad geplanten oder in die Wege geleiteten Versuche in dieser Hinsicht schlugen fehl, insbesondere auch der bereits erw  hnte Versuch, Hitler mit seinem Flugzeug durch eine Bombenexplosion zum Absturz zu bringen. Schlie  lich fand sich ein bedingungslos entschlossener Attent  ter in der Person des Oberst i. G. Graf von Stauffenberg. Nun r  ckte der Zeitpunkt des Staatsstreichs endlich in greifbare N  he und es galt zu handeln. Abgesehen von den durch die milit  rische Widerstandsgruppe vorbereiteten Aufrufen an die Wehrmacht und Befehlen an das Ersatzheer wurden die von Goerdeler seit Januar 1943 in Angriff genommenen Ministerlisten ge  ndert und erg  nzt¹⁵²; auch wurde ein Verzeichnis der zu den

¹⁴⁷ Vgl. Ritter, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 10), S. 342 und Anm. 14 zu S. 342; Spiegelbild einer Verschw  rung (Anm. 3, Nr. 14), S. 283, 408; v. Schlabrendorff, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 12), S. 93; Elisabeth Wagner, a.a.O. (Anm. 70), S. 230; Hoffmann, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 4), S. 320 und Anm. 110 auf S. 165.

¹⁴⁸ S. Ritter, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 10), S. 343; Spiegelbild einer Verschw  rung (Anm. 3, Nr. 14), S. 283; Zeller, a.a.O. (Anm. 1) S. 184; Hoffmann, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 4) S. 320f. Vgl. auch Bundeszentrale f  r Heimatdienst, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 1), S. 55ff.

¹⁴⁹ Vgl. Ritter, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 10), S. 352; Spiegelbild einer Verschw  rung (Anm. 3, Nr. 14), S. 56, 100f., 112, 178, 478; v. Schlabrendorff, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 12), S. 161.

¹⁵⁰ Ritter, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 10), S. 356ff.; Spiegelbild einer Verschw  rung (Anm. 3, Nr. 14), S. 408f., 410ff.; Zeller, a.a.O. (Anm. 1), S. 340; v. Schlabrendorff, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 12), S. 159; Hoffmann, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 4), S. 354f. und Anm. 160 auf S. 768.

¹⁵¹ S. Ritter, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 10), S. 331, 340, 398; Spiegelbild einer Verschw  rung (Anm. 3, Nr. 14), S. 101, 513f.; Zeller, a.a.O. (Anm. 1), S. 143; Hoffmann, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 4), S. 437f. und Anm. 251 auf S. 794.

¹⁵² Es waren vorbereitet: ein von Generaloberst Beck entworfener Aufruf an die Wehrmacht, vgl. Ritter, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 10), S. 606ff.; Spiegelbild einer Verschw  rung (Anm. 3, Nr. 14), S. 196, 199ff.; Hofer, a.a.O. (Anm. 41), S. 353f.; Pechel, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 9), S. 304f.; Bundeszentrale f  r Heimatdienst, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 1), S. 156ff.; Rothfels, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 11), Anm. 135 zu S. 130; Hoffmann, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 4), Anm. 187 auf S. 772; ein Befehl   ber die Spitzengliederung der Wehrmacht, vgl. Spiegelbild einer Ver-

Wehrkreiskommandos zu entsendenden zivilen „Politischen Beauftragten“ und Verbindungsoffizieren aufgestellt¹⁵³. Und schließlich wurde eine Reihe von Notverordnungen, Aufrufen und Rundfunkansprachen vorbereitet; die letzteren sollten alsbald nach der Besetzung des Deutschlandsenders durch die Verschwörer gehalten werden¹⁵⁴. Unmittelbar vor dem entscheidenden 20. Juli 1944, am 18. Juli, erfuhr Goerdeler, daß die Geheime Staatspolizei seine Verhaftung angeordnet habe und nach ihm fahnde, worauf er nach einem Gespräch mit Graf von Stauffenberg beschloß, unterzutauchen¹⁵⁵. In seinem Versteck erfuhr er von dem Mißlingen des Umsturzversuches. Es gelang ihm, sich bis zum 8. August 1944 in Berlin und Umgebung zu verbergen; darauf begab er sich nach Marienwerder, wo er aufgewachsen war, um das Grab seiner Eltern zu besuchen; auf der weiteren Flucht wurde er am 12. August in den Wäldern zwischen Marienwerder und Marienburg durch Luftwafengehörige gestellt und festgenommen¹⁵⁶. In den Tagen der Flucht hatte er sein 60. Lebensjahr vollendet. Auf seine Ergreifung war eine Belohnung von einer Million RM ausgesetzt worden.

Der zweite Angeklagte, Wilhelm Leuschner, vier Jahre jünger als Goerdeler, stammte aus Bayreuth, war aber als junger Mann in Darmstadt sesshaft geworden, wo er sich in der Sozialdemokratischen Partei und in der Gewerkschaftsbewegung betätigte und sowohl in das Stadtparlament wie in den Landtag gewählt wurde. Im Jahre 1928 wurde er hessischer Minister des Innern, im Jahre 1932 auch stellvertretender Vorsitzender des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes. Im Frühjahr 1933 verlor er beide Ämter und wurde verhaftet, nach einiger Zeit aber freigelassen und gezwungen, mit Dr. Ley nach Genf zu fahren, um dort auf der internationalen

schwörung, S. 31 ff.; Bundeszentrale für Heimatdienst, S. 135 ff.; eine Reihe von Befehlen an das Ersatzheer, vgl. Spiegelbild einer Verschwörung, S. 24 ff., 38 ff., 65 ff., 76 ff.; Bundeszentrale für Heimatdienst, S. 114 ff.; Rothfels, S. 94. Wegen der Ministerlisten Goerdelers s. Ritter, S. 362 ff., 601 ff.; Spiegelbild einer Verschwörung, S. 60 f., 210 f., 308 f., 359 ff., 420 ff.; Rothfels, S. 117; Hoffmann, S. 423, 425, 429, 435 ff. und die Anm. 238 auf S. 793 f.

¹⁵³ Wegen der Politischen Beauftragten und Verbindungsoffiziere s. Ritter, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 10), S. 365 ff. und 604 f.; Spiegelbild einer Verschwörung (Anm. 3, Nr. 14), S. 26 ff., 50 ff., 76 ff., 136 f., 256 ff., 357 ff.; Hoffmann, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 4), S. 412 f., 421 ff.

¹⁵⁴ U. a. waren vorbereitet: Aufrufe an das deutsche Volk, s. Spiegelbild einer Verschwörung (Anm. 3, Nr. 14), S. 138, 139 ff.; Hofer, a.a.O. (Anm. 41), S. 350 ff.; Pechel, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 9), S. 305 ff.; v. Schlabrendorff, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 12), S. 148 ff.; Rothfels, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 11), S. 130; eine Regierungserklärung Goerdelers, vgl. Spiegelbild einer Verschwörung, S. 147 ff., und eine Rundfunkansprache Goerdelers, vgl. ebenda, S. 213 ff.; v. Gostomski-Loch, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 2), S. 233 f. Alle drei Kundgebungen finden sich auch in Bundeszentrale für Heimatdienst, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 1), S. 137 ff. Dort ist auch, S. 55 ff., eine Denkschrift Goerdelers vom 26. 3. 1943 über die Notwendigkeit eines Staatsstreiches abgedruckt. Ferner hatte Goerdeler die beiden in: Spiegelbild einer Verschwörung, S. 249 ff. und 265 ff. wiedergegebenen Entwürfe ausgearbeitet, deren zweiter offenbar ebenfalls als Grundlage für eine Rundfunkansprache dienen sollte. S. dazu auch Ritter, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 10), S. 367 f. und Anm. 64 zu S. 367; Hoffmann, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 4), Anm. 21 auf S. 736.

¹⁵⁵ Vgl. Ritter, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 10), S. 401; Zeller, a.a.O. (Anm. 1), S. 237; Hoffmann, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 4), S. 448, 459 ff., 502 und die Anm. 301 auf S. 798 und Anm. 362 auf S. 806 f., ferner das Verfahren gegen Studienrat Kaiser oben unter III.5 und zu Anm. 123.

¹⁵⁶ Zu den Einzelheiten der Flucht Goerdelers s. Ritter, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 10), S. 401 ff.; Spiegelbild einer Verschwörung (Anm. 3, Nr. 14), S. 217 ff., 242; v. Schlabrendorff, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 12), S. 209 f.; Zeller, a.a.O. (Anm. 1), S. 189, 302. Die Gestapo hatte zunächst irrtümlich Goerdeler bereits in einer Liste vom 24. 7. 1944 als verhaftet angeführt, vgl. Spiegelbild einer Verschwörung, S. 36.

Arbeiterkonferenz die gewaltsame Auflösung der deutschen Gewerkschaften zu beschönigen und dafür der „Deutschen Arbeitsfront“ den Zutritt zu dem Internationalen Arbeitsamt zu verschaffen. Leuschner weigerte sich jedoch in Genf, die ihm zuge dachte Rolle zu spielen, was ihm bei seiner Rückkehr zwei Jahre erneute Haft in einem Konzentrationslager eintrug. Nach seiner Freilassung übernahm er ein Fabrikationsunternehmen, zog nach Berlin, erneuerte die alten Verbindungen und begann vorsichtig die frühere politische Betätigung wieder aufzunehmen. Hatte er schon 1938 den damaligen Plänen zur Entmachtung Hitlers im Falle eines Angriffskrieges gegen die Tschechoslowakei offenbar nicht fern gestanden, so verbündete er sich im Kriege entschlossen mit Goerdeler, den er 1940 kennengelernt hatte. Mit ihm arbeitete er die Pläne für eine Wiederaufrichtung der deutschen Gewerkschaften aus, die – wie bereits erwähnt – in einer Einheitsorganisation zusammengefaßt und denen wichtige soziale und kulturelle Aufgaben übertragen werden sollten¹⁵⁷. Dabei kam Leuschner zustatten, daß er entsprechende Vereinbarungen bereits um die Jahreswende 1932/1933 mit Vertretern der christlichen Gewerkschaften und des Deutschen nationalen Handlungsgehilfenverbandes getroffen hatte. Es gelang Leuschner auch, wenngleich nicht ohne Kämpfe, diese Pläne im Kreise der anderen Mitglieder der Widerstandsbewegung durchzusetzen und Goerdeler gegen Angriffe erfolgreich zu verteidigen. Mit dessen Planungen war Leuschner auch einverstanden, soweit sie auf die mögliche Wiedereinführung der Monarchie abzielten, da es ihm in erster Linie auf die Beseitigung des Regimes ankam. Dabei war er sich auf Grund seiner Besprechungen mit den militärischen Verschwörern, mit denen ihn Goerdeler zusammengebracht hatte, bewußt, daß diese Beseitigung nur auf gewaltsamem Wege erfolgen könne. Allerdings zogen er und andere sozialistische Führer der Goerdelergruppe in Zweifel, ob die Militärverschwörer noch in der Lage waren, den Umsturz durchzuführen, und ob der rechte Zeitpunkt hierfür nicht bereits verstrichen war; hierüber kam es noch in den letzten Monaten vor dem 20. Juli zu heftigen Auseinandersetzungen im Kreise der Widerstandskämpfer. Umstritten war auch die Frage der Regierungsbildung, bei der Leuschner das Amt des Vizekanzlers zufallen sollte; doch gab es auch Erwägungen, ihn zum Reichspräsidenten und – wenigstens später – an Stelle Goerdelers zum Reichskanzler zu machen. Zudem sollte Leuschner an die Spitze der neuen Einheitsgewerkschaft treten. Nach dem Scheitern des Umsturzvorhabens gelang es Leuschner, sich zunächst zu verbergen und sich am 25. Juli nochmals mit Goerdeler zu treffen; am 15. August wurde er dann verhaftet. Seine für ihn als Geisel verhaftete Ehefrau wurde erst nach seiner Hinrichtung freigelassen¹⁵⁸.

War Leuschner einer der bedeutendsten Vertreter des sozialistischen Flügels der Widerstandsbewegung, so gehörte Rechtsanwalt Josef Wirmer zu ihren klerikalen Repräsentanten. Im März 1901 in Paderborn geboren, war er der jüngste der Angeklagten. Er hatte früher der Zentrumspar tei angehört und war Syndikus eines katholischen Akademikerverbandes gewesen; aus dem nationalsozialistischen Rechtswahrrbund war er wegen der Vertretung jüdischer Mandanten ausgeschlossen worden.

¹⁵⁷ Wegen der künftigen Gewerkschaftsorganisation s. Ritter, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 10), S. 563ff., 610; Spiegelbild einer Verschwörung (Anm. 3, Nr. 14), S. 383ff.; Hoffmann, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 4), S. 230, 244f., Annedore Leber a.a.O. (Anm. 3, Nr. 6), S. 80f.

¹⁵⁸ Zu Leuschners Werdegang und Tatbeitrag s. die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 10, 14, 6, 7, 12, 3, 2, 15, 9, 11 und 4. Ferner Leithäuser, Wilhelm Leuschner, Ein Leben für die Republik, Köln 1962.

Im Jahre 1942 hatte er Goerdeler kennengelernt, nachdem er bereits vorher mit den Widerstandskreisen Fühlung gewonnen hatte. Er verband sich nunmehr eng mit Goerdeler, beteiligte sich an dessen Ausarbeitungen, stellte seine Wohnung wie sein Büro Goerdeler und anderen Verschwörern für Zusammenkünfte zur Verfügung und wirkte ausgleichend unter den verschiedenen Strömungen innerhalb der Widerstandsbewegung, insbesondere bei den heftigen Auseinandersetzungen im Mai und Juni 1944. Auch war er an der Zusammenstellung der Ministerliste beteiligt; er selber war als künftiger Reichsjustizminister vorgesehen. Über das Attentatsvorhaben war er unterrichtet. Noch am 1. August 1944 hatte er eine Zusammenkunft mit dem bereits flüchtigen Goerdeler; kurz darauf wurde Wirmer verhaftet.¹⁵⁹

Ulrich von Hassell war mit fast 63 Jahren der älteste der Angeklagten. Er stammte aus Pommern, war im ersten Weltkrieg in der Marneschlacht schwer verwundet worden, dann in den diplomatischen Dienst getreten und Gesandter in Kopenhagen und Belgrad gewesen. 1932 wurde er deutscher Botschafter am Quirinal, 1937 aber abberufen; seither war er unter Ausnutzung seiner Bekanntschaft mit Göring ernsthaft bemüht, den Krieg zu verhüten und, als der Krieg doch ausbrach, rasch zu beenden. Im Frühjahr 1940 traf er sich mehrfach unter gefährvollen Umständen mit einem englischen Unterhändler in der Schweiz. Als Mitglied der Berliner Mittwochsgesellschaft, in der sich unabhängig denkende Wissenschaftler und politisch interessierte Intellektuelle zusammengefunden hatten, war von Hassell mit dem in diesem Kreis verkehrenden Generaloberst Beck bekannt geworden, dessen Ansichten über das Regime und den Krieg er teilte¹⁶⁰. Mit ihm und mit Goerdeler, mit dem er sich immer häufiger traf, überdachte von Hassell alle denkbaren Möglichkeiten zum Sturz Hitlers, wobei vorübergehend auch der Plan erwogen wurde, Hitler durch Göring zu ersetzen, den man für weniger gewalttätig hielt. Dabei wurde von Hassell zum außenpolitischen Berater der Widerstandsbewegung, deren Entwürfe und Ausarbeitungen er auf ihre außenpolitische Wirkung prüfte und entsprechend veränderte. Zugleich nahm er an zahlreichen Besprechungen teil, bei denen der gewaltsame Sturz des Regimes und die dann zu ergreifenden Maßnahmen erörtert wurden. In der neuen Reichsregierung sollte er die Leitung des Auswärtigen Amts übernehmen; erst später schwankten die Verschwörer, ob nicht für den Fall, daß eine Verständigung eher mit der Sowjetunion als mit den Westmächten zu erstreben sei, der frühere Moskauer Botschafter Graf von der Schulenburg an Stelle von Hassells Außenminister werden solle.¹⁶¹

Der letzte Angeklagte, Dr. Lejeune-Jung, zwei Jahre älter als Goerdeler und von Beruf Syndikus der Zellstoffindustrie, war ein konservativer Rheinländer mit ausgeprägten sozialen Ansichten und hatte von 1924 bis 1930 als Abgeordneter dem Reichstag angehört. Er war bereits bei dem sogenannten Röhmputsch unter dem

¹⁵⁹ Zu Wirmer vgl. die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 10, 14, 6, 7, 2, 9, 11 und 4.

¹⁶⁰ Zur Mittwochsgesellschaft vgl. Spiegelbild einer Verschwörung (Anm. 3, Nr. 14), S. 117, 286 f., 289 f.; Annedore Leber, Das Gewissen entscheidet (Anm. 3), S. 183 ff.; v. Schlabrendorff, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 12), S. 81; Hoffmann, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 4) Anm. 156 auf S. 694.

¹⁶¹ Zu Botschafter von Hassell s. die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 10, 14, 6, 12, 2, 9, 5, 11, 4 und Elisabeth Wagner, a.a.O. (Anm. 70), S. 230. Im übrigen kann auch auf die Tagebücher von Hassells verwiesen werden, die unter dem Titel: Vom anderen Deutschland. Aus den nachgelassenen Papieren 1938–1944, Frankfurt a. M. 1964, erschienen sind. Auszüge davon bei Hofer, a.a.O. (Anm. 41), S. 323 ff.

Verdacht in Haft genommen worden, dem mit ihm befreundeten ehemaligen Reichsminister Treviranus in letzter Minute zur Flucht verholfen zu haben. Im Jahre 1941 war Dr. Lejeune-Jung durch Vermittlung des ehemaligen Sekretärs Max Habermann des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes zur Widerstandsbewegung gestoßen und stand seit 1943 in enger Verbindung mit dem ihm von früher her bekannten Goerdeler sowie mit Leuschner. An den Plänen für die künftige wirtschaftliche Gestaltung Deutschlands war er maßgeblich beteiligt, wobei er nachdrücklich für eine Verstaatlichung der Bergwerke und anderer Schlüsselindustrien eintrat, die in wirtschaftliche „Reichsgerechtsame“ überführt werden sollten. In der künftigen Reichsregierung sollte er das vereinigte Wirtschafts- und Arbeitsministerium übernehmen¹⁶².

In den fünf Männern, die aus den verschiedensten Teilen Deutschlands stammten, sämtlich aber für hohe Ämter in einer künftigen rechtsstaatlichen Regierung vorgesehen waren, verkörperte sich die ganze Vielfalt der Widerstandsbewegung¹⁶³. Die Einmütigkeit ihres Handelns und Strebens äußerte sich auch in dem Umstand, daß gegen sie gemeinsam Anklage erhoben wurde. Die Anklageschrift des Oberreichsanwalts vom 3. September 1944 wurde ihnen am 5. September, erst zwei Tage vor dem Termin, zugestellt; ihre Verteidiger hatten die Angeklagten nur flüchtig sprechen können – ein Beleg für die Inhaltslosigkeit auch dieses Verfahrens. Wieder führte Freisler den Vorsitz und wieder vertrat der Oberreichsanwalt, unterstützt von einem seiner Sachbearbeiter, die – ebenfalls nur eine Form erfüllende – Anklage.

An dem Sachverhalt war nicht zu rütteln; Goerdeler hatte ihn auch nach seiner Verhaftung so weitgehend eingeräumt, daß die Geheime Staatspolizei an Bormann berichtete, seine zahllosen präzisen Einzelangaben, die „ein geradezu unwahrscheinlich gutes Gedächtnis“ zeigten, seien in vielen Fällen sorgfältig überprüft und bis ins Detail zutreffend gefunden worden¹⁶⁴. Im übrigen hatte die Geheime Staatspolizei in einem Berliner Hospiz, in dem Goerdeler häufig übernachtet hatte, einige seiner Entwürfe und Aufrufe gefunden¹⁶⁵. Hierauf konnten Anklage und Hauptverhandlung fußen.

In der Hauptverhandlung führte sich Freisler nicht anders auf als in den früheren Prozessen. Er bezeichnete jedes politische Denken, das nicht nationalsozialistisch sei,

¹⁶² Zu Dr. Lejeune-Jung s. die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 10, 14, 2, 3, 9, 11 und 4. Der im Zusammenhang mit Dr. Lejeune-Jung genannte ehemalige Sekretär des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes Max Habermann konnte sich bis zum 30. 10. 1944 verborgen halten und beging dann in der Haft Selbstmord, vgl. Annedore Leber, Das Gewissen steht auf (Anm. 3), S. 102. Habermann hatte zu dem sozialistischen Flügel der Widerstandsbewegung gehört und war an den Plänen zur Errichtung einer Einheitsgewerkschaft maßgeblich beteiligt gewesen; in ihr sollte er maßgebliche Funktionen ausüben. Bei Auseinandersetzungen in der Widerstandsbewegung wirkte er ausgleichend. Zu seiner Tätigkeit vgl. die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 10, 14, 9, 11 und 4. Die Bemerkung bei Hoffmann (Nr. 4), S. 53, Habermann sei hingerichtet worden, trifft nicht zu.

¹⁶³ Vgl. zu der Mannigfaltigkeit der Widerstandsbewegung Annedore Leber, Das Gewissen steht auf (Anm. 3), S. 205ff.

¹⁶⁴ Spiegelbild einer Verschwörung (Anm. 3, Nr. 14), S. 346. Im übrigen vgl. zu den Angaben Goerdelers im Vorverfahren dortselbst S. 217ff., 232, 246ff., 265, 282ff., 315ff., 347ff., 350ff., 353f., 357ff., 408f., 410ff., 422f., 433, 448, 452f., 456, 461f., 479, 480, 500, 503, 505, 508f., 514, 522f. Zu den Angaben Goerdelers s. auch Ritter, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 10), S. 412ff., und v. Gostomski-Loch, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 2), S. 233f.

¹⁶⁵ Vgl. Spiegelbild einer Verschwörung (Anm. 3, Nr. 14), S. 131; Ritter, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 10), Anm. 7 zu S. 410; Zeller, a.a.O. (Anm. 1), S. 300.

als abartig und nicht entschuldigbar. Die Tatsache, daß Goerdeler sich noch einige Tage nach dem 20. Juli in Berlin aufgehalten habe, erklärte Freisler für einen „ungeheuerlichen Nachweis“, der den Schluß zulasse, daß Goerdeler zu denen gehöre, die in der Weltstadt am sichersten untertauchen zu können glaubten. Allen Angeklagten warf er vor, keine tragende Idee gehabt zu haben, für die die Jugend kämpfe, siege und notfalls sterbe. Als die Rede auf Graf Helldorf kam, äußerte Freisler: „Der Verräter ist ja nun auch nicht mehr, mit dem hat ja das deutsche Volk im Volksgerichtshof Fraktur gesprochen.“ Bei der Erörterung der Pläne der Angeklagten, die Regierung zu ändern und zu erweitern, erwiderte Freisler, die Regierung könne gar nicht erweitert werden, da sie auf der Basis des ganzen Volkes stehe, das in seiner Totalität seine politische Lebensform in der NSDAP, ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden habe. Falls das Wirtschaftsprogramm Goerdelers verwirklicht worden wäre, wäre das deutsche Volk erbärmlichen Zeiten entgegengegangen; die Pläne zur Abtragung der Reichsschuld nannte Freisler Inflationsbetrug und Goerdeler einen Hexenmeister des Volksbetruges. Zu den sozialen Gedanken der Angeklagten erklärte Freisler: „Ein feines Sozialprogramm, das Sie da hatten! . . . das Große, nicht nur Konstruktive, sondern Organische, das der Nationalsozialismus geschaffen hat mit dem nationalsozialistischen Arbeitsrecht in allen seinen Sparten sollte rückgängig gemacht werden zugunsten des Verzweiflungsversuches, den bekanntlich der Weimarer Zwischenstaat gemacht hat.“ Die Verwirklichung des Europaprogramms Goerdelers würde das deutsche Volk, wie Freisler äußerte, zu einem Hilfsvolk für indische Stämme, Emigranten und Neger gemacht haben; auch meinte er, Goerdelers Defaitismus sei komplett und Goerdeler ein Defaitist. Bei einer Vernehmung über den noch zu erwähnenden Reusch-Kreis rief Freisler aus: „Nein, nein, erst wollen wir 'mal hören, was Ihnen in der Erinnerung ist, und keinen Salat drum herum“. Das Regierungsprogramm Goerdelers verglich Freisler mit der Weimarer Verfassung, von der die Nationalsozialisten wüßten, wie sie gehandhabt worden sei: Wenn ein national gesinnter Beamter seinem Gewissen gefolgt sei, wie dies in der Verfassung gestanden habe, so seien ihm in Prozessen die Gutachten marxistischer und liberalistischer Staatsrechtsprofessoren entgegengehalten worden, die diese Garantie nur für einen Programmpunkt erklärt hätten, und damit sei die Sache zunichte gemacht worden.¹⁶⁶

Gegenüber dem Redefluß Freislers kamen die Angeklagten nicht zu Wort. Goerdeler konnte keine drei zusammenhängenden Sätze sprechen. Freisler gestattete ihm weder die Darlegung seiner Motive noch eine Verteidigung gegen den Vorwurf, er habe vor und in dem Kriege mit dem Feinde konspiriert. Als Goerdeler auf seine Beziehungen zu Generalfeldmarschall von Kluge zu sprechen kommen wollte, schnitt ihm Freisler schreiend das Wort ab¹⁶⁷. Wie sehr Freisler mit seiner unrichterlichen und parteiischen Verhandlungsführung selbst den Unwillen Thieracks erregte, geht aus einem Fernschreiben des letzteren an Bormann vom 8. September 1944 hervor, in dem es heißt:

„Die Verhandlungsführung des Vorsitzers war bei den Angeklagten Wirmer und Goerdeler unbedenklich und sachlich, bei Lejeune etwas nervös, Leuschner und v. Hassell ließ er nicht ausreden. Er überschrie sie wiederholt. Das machte einen recht

¹⁶⁶ Die im Text wiedergegebenen Einzelheiten aus der Verhandlung sind den Tonbändern im Lautarchiv des Deutschen Rundfunks (Anm. 35) entnommen.

¹⁶⁷ Ritter, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 10), S. 417.

schlechten Eindruck, zumal der Präsident etwa 300 Personen das Zuhören gestattet hatte. Es wird noch zu prüfen sein, welche Personen Eintrittskarten erhalten haben. Ein solches Verfahren in einer solchen Sitzung ist sehr bedenklich. Die politische Führung der Verhandlung war sonst nicht zu beanstanden. Leider redete er aber Leuschner als Viertelportion und Goerdeler als halbe Portion an und sprach von den Angeklagten als Würstchen. Darunter litt der Ernst dieser gewichtigen Verhandlung erheblich. Wiederholte längere, nur auf Propagandawirkung abzielende Reden des Vorsitzers wirkten in diesem Kreise abstoßend. Auch hierunter litt der Ernst und die Würde des Gerichts. Es fehlt dem Vorsitz völlig an eiskalter, überlegener Zurückhaltung, die in solchem Prozeß allein geboten ist.¹⁶⁸

Demgegenüber kamen die den Angeklagten beigeordneten Pflichtverteidiger nicht auf; was sie vorbrachten, war auch hier schwach. Der Verteidiger des Angeklagten Goerdeler verwies auf das entsetzliche Schicksal des Angeklagten, der es nun erleben müsse, wie der Feind, auf den er seinen ganzen Plan gebaut habe, ihn heute mit Ohrfeigen und Fußtritten verhöhne, und der wie ein Parricida in den Wäldern seiner Heimat habe umherirren müssen. Die göttliche Vorsehung habe dem deutschen Volk den Führer bewahrt, der Kampf um den Sieg gehe weiter. Der Verteidiger sei nicht dazu da, aus schwarz weiß zu machen und den schuldigen Angeklagten dem gerechten Richter zu entziehen. Der Verteidiger des Angeklagten Leuschner bezeichnete seinen Mandanten als Kleingeist und als einen zum Bourgeois gewordenen Arbeitersekretär alten Stils, dem der Verkehr mit hohen und höheren Herren außerordentlich imponiert habe und der gern den Posten gehabt hätte, aber keine tragende Idee besessen habe. Daß der Angeklagte die beabsichtigte Gewaltlösung gekannt habe, halte er, der Verteidiger, nach sorgfältiger Prüfung für erwiesen. Die Täter hätten sich schon seit Jahren schuldig gemacht, denn die Pest sei nicht erst am 20. Juli ausgebrochen. Gerichtet über sie habe bereits das Volk, die Front und vor allem das gütige Schicksal, das uns das Leben des Führers erhalten und die Eiterbeule Gottseidank zum Platzen gebracht habe. Wenn irgendetwas im Volk zum Heil werden könne, so sei es das, daß – auch zu Lasten der Angeklagten – unter diesem Verbrechen, unter diesem unglückseligen Krachen der letzte Strich gezogen werde durch ein gerechtes Urteil. Auch der Pflichtverteidiger des Angeklagten Wirmer gab zu, daß sein – ja juristisch vorgebildeter – Mandant sich schuldig gemacht habe; es handele sich um eine einfach zu beurteilende Sache. Daraus erkläre sich auch die geringe Aktivität, die er, der Verteidiger, entfaltet habe, und über die sich ein forensisch erfahrener Zuhörer vielleicht verwundert haben möge; angesichts der Eindeutigkeit des Schuldbeweises würde es aber eine nicht zu rechtfertigende und würdelose Schönfärberei bedeuten, wenn sich der Verteidiger anders verhalte, was auch der Pflicht und dem Amt des Anwalts widersprechen würde, der dieses Amt von der Volksgemeinschaft übertragen erhalten habe. Der Angeklagte habe zwar von der Absicht, daß der Führer beseitigt werden solle, nichts gewußt, doch spiele das für die Rechtsfrage nicht die geringste Rolle. Wenn man sich auf einen überaus wohlwollenden Standpunkt stelle, sei zu prüfen, ob nicht der Tatbestand des § 139 StGB vorliege, doch sei die Frage ohne weiteres zu verneinen; auch würde die Anwendung des § 139 StGB dem Angeklagten nichts nützen, da auch diese Bestimmung die Todesstrafe vorsehe und bei einem so schweren Fall, wie er hier vorliege, auch keine andere Strafe in Frage komme. Ein mildernder Umstand könne im Motiv des

¹⁶⁸ Das Schreiben findet sich bei Buchheit, a.a.O. (Anm. 4), S. 272; in: Bundeszentrale für Heimatdienst, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 14), S. 177, und bei Hofer, a.a.O. (Anm. 41), S. 356.

Angeklagten liegen, doch sei dieses Motiv unerheblich. Für den Angeklagten als tief religiösen Menschen sei das Urteil in dem Moment gesprochen gewesen, als der Führer unverseht geblieben sei; darin habe er das Urteil Gottes gesehen, und das Todesurteil des Gerichts könne nur bestätigen, was der Angeklagte bereits erwartete.¹⁶⁹

Dabei machte Wirmer in der Verhandlung keineswegs den Eindruck, der nach diesen Worten seines Verteidigers zu erwarten gewesen wäre, vielmehr verteidigte er sich aufrecht und ohne Scheu. Er rief Freisler unerschrocken zu: „Wenn ich hänge, habe nicht ich die Angst, sondern Sie“, und fuhr, als ihm Freisler ankündigte, er werde bald in der Hölle sein, ebenso mutig fort: „Es wird mir ein Vergnügen sein, wenn Sie bald nachkommen, Herr Präsident!“¹⁷⁰. Auch von Hassell benahm sich durchaus würdig; als ihn Freisler einen Lügner nannte, erwiderte er: „Ich bin nicht 62 Jahre alt geworden, um mir von Ihnen sagen zu lassen, daß ich ein Lügner sei.“¹⁷¹ Goerdeler erklärte in seinem Schlußwort, er stehe zu dem, was er getan habe, und verwahrte sich gegen den Vorwurf arbeiterfeindlicher und reaktionärer Gesinnung. Er bekannte indessen, daß er das Scheitern des Attentats als ein Gottesurteil ansehe, dem er sich füge, was Freisler Veranlassung gab, ihn als scheinheilig zu bezeichnen.¹⁷²

Am zweiten Verhandlungstage wurde das Urteil verkündet, das nach dem Antrag des Oberreichsanwalts gegen alle fünf Angeklagte auf Todesstrafe, dauernden Ehrverlust und Vermögenseinziehung lautete. Die Angeklagten Goerdeler, Leuschner, Wirmer und von Hassell wurden als aktive Mitglieder der Widerstandsbewegung, Dr. Lejeune-Jung wegen seiner Bereitschaft, in die neue Reichsregierung einzutreten, verurteilt; ihre Tat wurde als Hochverrat, Defaitismus – also Wehrkraftzersetzung – und Unterstützung der Kriegsfeinde angesehen, bei den ersten vier Angeklagten auch Mordversuch am Führer angenommen. Goerdeler wurde darüber hinaus wegen seiner Auslandsverhandlungen vor und in dem Kriege als „politischer Kriegsspion“ bestraft. Bestimmungen, deren Tatbestand durch die Angeklagten nach Ansicht des Volksgerichtshofs erfüllt waren, wurden in dem von Freisler stammenden Urteil nicht angegeben.¹⁷³

Wirmer, von Hassell und Dr. Lejeune-Jung wurden noch am Tage der Urteilsverkündung gehängt¹⁷⁴. Für den Botschafter von Hassell, dessen Hinrichtung genau dreißig Jahre nach seiner schweren Verwundung im ersten Weltkrieg erfolgte, hatte die Witwe des Großadmirals von Tirpitz, die Mutter seiner Ehefrau, bereits am 31. August ein Gnadengesuch an Hitler gerichtet, das die Tochter des Botschafters weitergereicht hatte. Dieses Gesuch sandte Bormann am 2. September 1944 an den Leiter des Reichssicherheitshauptamtes mit dem Bemerken zurück, Hitler habe

¹⁶⁹ Wie Anm. 166.

¹⁷⁰ Annedore Leber, Das Gewissen steht auf (Anm. 3), S. 124; Zeller, a.a.O. (Anm. 1), S. 307; Buchheit, a.a.O. (Anm. 4), S. 253; Bundeszentrale für Heimatdienst, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 1), S. 176; Hoffmann, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 4), S. 626.

¹⁷¹ Zeller, a.a.O. (Anm. 1), S. 41 f., 306 f.

¹⁷² Ritter, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 10), S. 417, 424.

¹⁷³ Das Urteil vom 8. 9. 1944 – OJ 17/4 gRs = 1 L 316/44 befindet sich im BA und ist abgedruckt in: Spiegelbild einer Verschwörung (Anm. 3, Nr. 14), S. 530 ff.

¹⁷⁴ Zum Hinrichtungsdatum s. Ritter, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 10), S. 417; Hammer, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 3), S. 62; Annedore Leber, Das Gewissen steht auf (Anm. 3), S. 124; v. Gostomski-Loch, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 2), S. 202; v. Schlabrendorff, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 12), S. 222 f., 226.

betont, die schweren Verfehlungen des Botschafters ermöglichten keinen Gnadenerweis; der Gesuchstellerin oder Frau von Hassell sollte mitgeteilt werden, „Hassell hätte gestanden und könne nicht entlassen werden“¹⁷⁵. Leuschner wurde nach seiner Verurteilung zunächst in ein Konzentrationslager verbracht und dort ärgsten Mißhandlungen unterworfen; seine Hinrichtung erfolgte erst am 29. September¹⁷⁶. Goerdeler blieb vorerst vor dem Henker bewahrt. Er wurde von amtlicher Seite damit beauftragt, Vorschläge für den Wiederaufbau der zerstörten Städte nach dem Kriege sowie Denkschriften über die Preisüberwachung und Reform der kommunalen Selbstverwaltung auszuarbeiten; was sein Auftraggeber hierzu veranlaßt hat, ist ungeklärt. Überdies versuchte Himmler Verbindung mit ihm aufzunehmen, um mit Hilfe von Goerdelers Auslandsbeziehungen die von ihm erstrebte Verständigung mit den Feindmächten hinter dem Rücken Hitlers zustande zu bringen. Goerdeler benutzte den Vollstreckungsaufschub, um ein umfangreiches politisches Testament und ausführliche persönliche Aufzeichnungen zu Papier zu bringen, die er aus der Haft herausgelangen lassen konnte. Außerdem wurde Goerdeler immer wieder über weitere Einzelheiten der Verschwörung gegen Hitler vernommen; seine Angaben führten zur Einleitung neuer Verfahren, die jedoch bis Kriegsende meist nicht mehr abgeschlossen werden konnten¹⁷⁷. Am 2. Februar 1945 wurde Goerdeler plötzlich aus seiner Zelle geholt und hingerichtet¹⁷⁸. Seine gesamte Familie – Frau, Kinder und Enkel – sowie seine Brüder und deren Familien waren in Sippenhaft genommen worden; einer seiner Brüder sollte ihm in den Tod folgen.¹⁷⁹

Bei diesem – um zwei Jahre jüngeren – Bruder handelte es sich um den Königsberger Stadtkämmerer Fritz Goerdeler, der zuvor von 1920 bis 1933 Bürgermeister von Marienwerder gewesen war. Er hatte ebenso wie sein älterer Bruder mit Auszeichnung am ersten Weltkrieg teilgenommen und 1939 den Feldzug gegen Polen als Artillerieoffizier mitgemacht. Im Jahre 1943 hatte er von seinem Bruder, mit dem er in ständigem Verkehr stand und an dem er sehr hing, erstmals von dessen Umsturzplänen erfahren; auch in der Folgezeit hielt ihn der Bruder über die Absichten und Maßnahmen der Widerstandsbewegung auf dem laufenden. Er selbst hatte im Auftrag seines Bruders den Königsberger Magistratsbaurat Schwartz dafür gewonnen, im Falle eines Gelingens des Umsturzes die Stelle des Oberbürgermeisters in Königsberg zu übernehmen, und mit Offizieren darüber gesprochen, wie sich ein Um-

¹⁷⁵ Die Vorgänge finden sich in den Akten NS 6/26 des BA.

¹⁷⁶ Vgl. Hammer, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 3), S. 63; v. Gostomski-Loch, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 2), S. 208; Pechel, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 9), S. 203; Hoffmann, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 4), S. 52f. Nach Hoffmann starb Leuschner mit dem Ruf: „Einigkeit“.

¹⁷⁷ Zu dem Vorstehenden vgl. die Darstellung bei Ritter, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 10), S. 417ff.; Rothfels, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 11), S. 198. Daß Goerdeler noch nach der Verurteilung weitgehende Angaben über die Verschwörung machte, ergibt sich aus der eidesstattl. Versicherung des früheren ORA Lautz vom 17. 6. 1946 (Nürnberg. Dok. NG-5405, Archiv des IfZ). S. dazu Ritter, a.a.O., S. 413, 417ff. und Anm. 19 zu S. 413; Pechel, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 9), S. 301f.; Hoffmann, a.a.O., Anm. 108 auf S. 746f. und 58 auf S. 865.

¹⁷⁸ Der 2. 2. 1945 wird als Vollstreckungstag von Ritter, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 10), S. 435f., und von Annedore Leber, *Das Gewissen steht auf* (Anm. 3), S. 146, genannt. Nach v. Gostomski-Loch, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 2), S. 230 und nach v. Schlabendorff, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 12), S. 221, erfolgte die Hinrichtung bereits am 1. 2. 1945, doch wird bei letzterem S. 210 ebenfalls der 2. 2. genannt. Den 2. 2. 1945 nennt auch Hoffmann, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 4), S. 629f., unter Bezugnahme auf Ritter.

¹⁷⁹ S. hierzu Ritter, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 10), S. 434, und Hoffmann, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 4), S. 619, 636.

schwung in der Heimat auf die Front auswirken würde. In dem allen sah der Volksgerichtshof, der am 23. Februar 1945 gegen Fritz Goerdeler verhandelte, nicht nur ein Wissen um die hoch- und landesverräterischen Pläne des Bruders, das zur Anzeigerstattung verpflichtet hätte, sondern ein aktives Fördern der Pläne und eine Teilnahme an dem beabsichtigten Umsturz. Der Angeklagte wurde bei dieser Beurteilung wegen Vorbereitung des Hochverrats und landesverräterischer Feindbegünstigung zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt und auf Einziehung seines Vermögens erkannt. Das Urteil wurde am 1. März 1945 vollstreckt.¹⁸⁰

Wie im Falle des Generals Lindemann, so wurden auch hier diejenigen vor dem Volksgerichtshof angeklagt, die im Verdacht standen, Goerdeler auf seiner Flucht verborgen oder ihm geholfen zu haben. Es waren dies der Ministerialdirigent Dr. Hermann Landwehr, der frühere Stadtrat Kurt Schatter, der Buchhalter Helmut Lehmann, der damalige Pfarrer Dr. Johannes Lilje, der Kaufmann Wilhelm Ulrich, der Geschäftsführer Gustav Klimpel – diese sechs aus Berlin – und der Gutsbesitzer Kraft Freiherr von Palombini aus Rahnisdorf bei Herzberg/Elster. Die Verhandlung gegen sie begann am 17. Januar 1945, an demselben Tage, an dem der Volksgerichtshof zuvor den Studienrat Hermann Kaiser und den Major Busso Thoma zum Tode verurteilt hatte, konnte jedoch an diesem Tage nicht beendet werden und wurde am folgenden Tage fortgesetzt. Nur die ersterwähnten fünf Angeklagten konnten am 17. Januar vernommen werden, die beiden letztgenannten kamen am nächsten Tag zu Wort. Schatter, mit 63 Jahren der älteste der Angeklagten, war früher Volksschullehrer und bis 1934 hauptamtlicher Stadtrat in Chemnitz gewesen; von 1917 bis 1930 hatte er der SPD angehört. Am Abend des 27. Juli 1944 war Goerdeler, von dem früheren Berliner Bürgermeister Dr. Elsas an Schatter verwiesen¹⁸¹, bei dem Angeklagten in Berlin-Friedrichshagen erschienen und hatte um Nachtquartier gebeten. In der Hauptverhandlung, in der Schatter nach dem Prozeßbericht einen müden und abgespannten Eindruck machte, wandte der Angeklagte ein, er habe bei dem Erscheinen Goerdelers nichts von dessen Teilnahme an dem Umsturzversuch gewußt und sich später nicht getraut, der Polizei Kenntnis von diesem Besuch zu geben, um nicht in die Sache verwickelt zu werden. In Wahrheit hatte Schatter den Flüchtling bei einer ihm bekannten Familie untergebracht, bei der Goerdeler zunächst zwei Nächte, später nochmals acht volle Tage blieb, ohne daß

¹⁸⁰ Zu Fritz Goerdeler s. die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 10, 14, 9 und 11. Das Datum der Hinrichtung ergibt sich aus der Totentafel bei v. Schlabrendorff, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 12), S. 221. In dem Prozeßbericht über die Verhandlung heißt es:

„Der Angeklagte . . . machte in der Verhandlung einen klaren und entschlossenen Eindruck, gestand ohne Umschweife und wurde dem Antrag entsprechend zum Tode und zum Verlust der Ehrenrechte verurteilt.

Die ganze Verhandlung dauerte nicht einmal eineinhalb Stunden.“

Prozeßbericht und Urteil im BA unter der Signatur NS 6/22. Da das Todesurteil erst am 23. 2. 1945 erging und die Hinrichtung noch später erfolgte, kann der bereits am 2. 2. 1945 hingerichtete Bruder Carl Goerdeler hiervon entgegen Ritter, a.a.O., S. 434, nichts mehr erfahren haben.

¹⁸¹ Elsas wurde am 10. 8. 1944 verhaftet und ohne Verfahren am 4. 1. 1945 im KZ Sachsenhausen erschossen, vgl. Hammer, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 3), S. 14, 38; v. Schlabrendorff, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 12), S. 221; Ritter, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 10), Anm. 5 zu S. 407; Pechel, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 9), S. 222f. Die Bemerkung Ritters, der Name Elsas erscheine in dem Prozeßbericht nicht, trifft nicht zu; Dr. Elsas wird sowohl in dem an Bormann erstatteten Prozeßbericht vom 18. 1. 1945 wie in dem schriftlichen Urteil des VGH erwähnt. Im übrigen vgl. zu Elsas die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 10, 14, 1, 7 und 4.

dies der Geheimen Staatspolizei bekannt wurde. Der sodann vernommene 55 Jahre alte Angeklagte Ulrich, ein Vetter Goerdelers und als Hauptmann z. V. bei der Abwehr tätig, hatte Goerdeler in der Nacht vom 29. zum 30. Juli in seiner Wohnung in Schlachtensee beherbergt und ihm geraten, sich verkleidet zu den Russen durchzuschlagen. In der Hauptverhandlung erklärte Ulrich, er habe von der Beteiligung seines Vetters an dem Umsturzvorhaben nichts gewußt; Goerdeler habe die sogleich an ihn gerichtete Frage, ob er etwa gesucht werde, nachdrücklich verneint und das Attentat gegen Hitler scharf verurteilt. Erst am Morgen des 30. Juli habe ihm Goerdeler offenbart, daß er auf der Flucht sei, und verschiedene Möglichkeiten des Entkommens mit ihm besprochen; doch habe er seinem Vetter geraten, sich zu stellen. Vor der Übernachtung bei Ulrich hatte Goerdeler bei dem 62 Jahre alten Angeklagten Lehmann auf dessen Gartengrundstück in Strausberg vergeblich um Aufnahme gebeten. Lehmann, der früher längere Zeit der SPD angehört hatte und bis 1933 Verbandsgeschäftsführer der Ortskrankenkassen gewesen war, bestritt in der Verhandlung, gewußt zu haben, daß der ihm bis dahin unbekannte Goerdeler, der eine Sommerfrische für zwei Wochen gesucht habe, verfolgt werde; später habe er aus ähnlichen Gründen eine Anzeige unterlassen wie Schatter. Bei dem vierten Angeklagten, dem im Reichswirtschaftsministerium tätigen sechzigjährigen Dr. Landwehr, der mit Goerdeler persönlich bekannt war, war der letztere am 26. Juli erschienen und hatte auch dort um ein Nachtquartier gebeten, das ihm Frau Landwehr in Abwesenheit ihres verreisten Mannes auch gewährte. Der Angeklagte erfuhr hiervon durch seine Frau erst nach dem Weggang Goerdelers, unterließ aber eine Anzeige, als er einige Tage später von der Fahndung erfuhr, und zwar wie er in der Hauptverhandlung erklärte, um nicht zum Denunzianten zu werden. Als ihm Freisler vorhielt, daß dieser Einwand seine Handlungsweise bei seiner Stellung nicht erkläre, gab der Angeklagte – „mit tönlichem Lächeln“, wie es in dem Prozeßbericht hieß – zu, er sehe jetzt ein, daß er falsch gehandelt habe. Bei dem späteren Landesbischof Dr. Lilje, mit 45 Jahren dem jüngsten der Angeklagten, war Goerdeler am 29. Juli in Lichterfelde erschienen und hatte um Herstellung einer Verbindung zu dem schwedischen Gesandtschaftspfarrer gebeten, um mit dessen Hilfe nach Schweden zu entkommen. Dr. Lilje gab ihm auch entsprechende Ratschläge, die deswegen zu keinem Erfolge führten, weil der Gesandtschaftsgeistliche verreist war. In der Hauptverhandlung behauptete Dr. Lilje, er habe den ihm bis dahin unbekannten Goerdeler mit dem Rat abgewiesen, sich nach Hause zu begeben und dort das weitere abzuwarten. Gegen die Beschuldigung, nach Veröffentlichung des Fahndungsauftrages von dem Besuch Goerdelers keine Meldung gemacht zu haben, verteidigte sich der Angeklagte, den der Prozeßbericht als wortgewandten Theologen bezeichnete, u. a. mit dem Einwand, er habe die Identität seines Besuchers mit Goerdeler nicht sicher gekannt und jedenfalls in die Angelegenheit nicht hineingezogen werden wollen; aus Sympathie für die Verschwörer habe er keineswegs gehandelt. Der am 18. Januar zuerst vernommene Angeklagte Klimpel, 53 Jahre alt, war früher Bürgermeister einer sächsischen Stadt gewesen und 1933 aus dieser Stellung wegen seiner Zugehörigkeit zur SPD entfernt worden, worauf er mit Unterstützung Goerdelers zum Geschäftsführer eines Tierzüchterverbandes gewählt worden war. Am 26. Juli 1944 war er von Dr. Elsas aufgefordert worden, Goerdeler aufzunehmen, worauf er geholfen hatte, diesen in Berlin-Friedrichshagen unterzubringen. In der Hauptverhandlung erklärte Klimpel, der sich nach dem Prozeßbericht wortreich und „nicht ungeschickt“ verteidigte und der einen „verschlagenen Eindruck“ machte, er habe

eine Begegnung mit Goerdeler abgelehnt und Dr. Elsas auf die Unterkunftsmöglichkeiten bei den Mitangeklagten Schatter und Lehmann hingewiesen. Die spätere öffentliche Aufforderung, den Aufenthalt Goerdelers zu melden, habe er infolge mehrerer Todes- und Krankheitsfälle in seiner Familie sowie einer Reise zu seinem in Lebensgefahr schwebenden Sohn nicht befolgen können. Der letzte Angeklagte schließlich, Freiherr von Palombini, der 1934 aus der NSDAP ausgeschlossen worden war, hatte auf seinem Gut Goerdeler mehrfach zu Gast gehabt, ihn auch in der Zeit vom 19. bis 21. Juli 1944 aufgenommen, war aber in dieser Zeit selber verreist und an dem letzteren Tage wegen defaitistischer Äußerungen in Naumburg an der Saale verhaftet worden. Auch ihm wurde zur Last gelegt, den Verfolgungsbehörden von dem Aufenthalt Goerdelers auf seinem Gut keine Kenntnis gegeben zu haben. Der Angeklagte wandte ein, er habe von Goerdelers Beteiligung an dem Umsturzversuch nichts gewußt, daher noch bei seiner eigenen Verhaftung seine Verteidigerin beauftragt, Goerdeler darum zu bitten, er möge sich für ihn verwenden. Da die genannte Verteidigerin bestätigte, daß der Angeklagte über die Nachricht, nach Goerdeler selber werde gefahndet, heftig erschrocken sei, trennte der Volksgerichtshof das Verfahren gegen diesen Angeklagten ab und vertagte es, um den Einwänden nachzugehen¹⁸². Im übrigen wurden die Angeklagten Dr. Landwehr und Ulrich zu je sechs Jahren Zuchthaus und gleich langem Ehrverlust, die Angeklagten Klimpel und Dr. Lilje zu je vier Jahren Gefängnis und die Angeklagten Schatter und Lehmann zu je einem Jahr Gefängnis verurteilt; bei allen Angeklagten wurde die Untersuchungshaft auf die Strafen angerechnet. Gegen die beiden letztgenannten Angeklagten hatte der Vertreter der Reichsanwaltschaft je zwei Jahre Gefängnis, gegen Klimpel je vier Jahre Zuchthaus und Ehrverlust beantragt; im übrigen entsprach das Urteil den gestellten Strafanträgen. Bei Klimpel berücksichtigte der Volksgerichtshof, daß er durch die erwähnten Erkrankungen stark in Mitleidenschaft gezogen worden sei. Die Verurteilung nur zu Freiheitsstrafen rechtfertigte Freisler damit, daß keiner der Angeklagten bei der Aufnahme oder Unterstützung Goerdelers dessen Beteiligung an dem Umsturzversuch gekannt habe.¹⁸³

2. Verfahren gegen die sozialistischen Widerstandskämpfer

Nach der Aburteilung Goerdelers und seiner vier Leidensgefährten vergingen fast anderthalb Monate, bis abermals Mitarbeiter des von Goerdeler geleiteten Unternehmens vor Freislers Richterstuhl treten mußten¹⁸⁴. Am 20. Oktober 1944 standen vier Angehörige des sozialistischen Flügels der Widerstandsbewegung vor dem Volksge-

¹⁸² Der Sachverhalt ergibt sich aus Ritter, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 10), S. 401, 405f. und den Anm. 3 zu S. 316, 93 zu S. 383, 2 zu S. 404, 3 zu S. 406 und 5 zu S. 407; Spiegelbild einer Verschwörung (Anm. 3, Nr. 14), S. 217f., 220f., 247, 378, 508, 514, 537; sowie aus den an Bormann erstatteten Prozeßberichten vom 17. und 18. 1. 1945, die sich in den Akten NS 6/21 des BA befinden. Freiherr von Palombini befand sich bis Kriegsende in Haft und wurde am 22. 4. 1945 aus dem Gefängnis entlassen, vgl. Hoffmann, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 4), S. 633.

¹⁸³ Die Strafanträge der Reichsanwaltschaft ergeben sich aus den in der vorigen Anm. erwähnten Prozeßberichten. Ein Abdruck des Urteils findet sich in den Akten NS 6/22 des BA.

¹⁸⁴ Näheres über ein Verfahren gegen den am 13. 9. 1944 hingerichteten Oberregierungsrat Dr. Wilhelm Dieckmann ließ sich nicht ermitteln. Die Hinrichtung ergibt sich aus Bundeszentrale für Heimatdienst, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 1), S. 183, aus v. Gostomski-Loch, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 2), S. 237 und aus der Totentafel bei v. Schlabrendorff, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 12), S. 221.

richtshof, nämlich die früheren Reichstagsabgeordneten Gustav Dahrendorf und Dr. Julius Leber, ferner der Pädagoge Dr. Adolf Reichwein und der ehemalige Gewerkschaftssekretär Hermann Maaß.

Dahrendorf war bis 1933 Redakteur eines sozialdemokratischen Blattes in Hamburg gewesen und hatte als Abgeordneter der SPD von 1928 bis 1933 der Hamburger Bürgerschaft, in den Jahren 1932 und 1933 auch dem Reichstag angehört. Nach dem politischen Umbruch war er eine Zeitlang in Haft genommen worden, dann in die Kohlenwirtschaft gegangen und dort alsbald in eine führende Stellung aufgerückt, die es ihm ermöglichte, für viele seiner politischen Freunde zu sorgen, so für seinen Mitangeklagten und Parteifreund Dr. Leber. Durch sie kam er mit der Widerstandsbewegung sowohl Goerdelers wie des Grafen von Moltke zusammen; die Planungen der ersten Gruppe sahen ihn als Politischen Beauftragten für den Hamburger Wehrkreis X vor. Da die Liste dieser Beauftragten der Geheimen Staatspolizei bereits bei dem Scheitern des Umsturzes bekannt wurde, wurde Dahrendorf drei Tage nach dem 20. Juli an seinem Berliner Wohnsitz verhaftet.¹⁸⁵

Dr. Julius Leber, 1891 geboren und damit mehr als ein Jahrzehnt älter als Dahrendorf, stammte aus dem Elsaß und hatte eine harte, entbehrungsreiche Jugend hinter sich. Als er im ersten Weltkrieg sein Studium unterbrochen hatte, war er als Offizier mit hohen Auszeichnungen zurückgekehrt. Nach seiner Promotion wurde er Herausgeber eines sozialdemokratischen Blattes in Lübeck, wo er sich bald eine führende Stellung in der SPD zu verschaffen verstand, so daß er – ähnlich wie Dahrendorf – von 1921 bis 1933 Mitglied der Lübecker Bürgerschaft und von 1924 bis 1933 auch Abgeordneter des Reichstages war. Am 1. Februar 1933 wurde er in Haft genommen und – mit einer kurzen Unterbrechung – bis zum 5. Mai 1937 in Gefängnissen und Konzentrationslagern festgehalten, wo er Schweres durchmachte. Nach seiner Entlassung eröffnete er mit Hilfe seines Freundes Dahrendorf einen Kohlenhandel in Berlin-Schöneberg, der mit der Zeit eine Sammelstätte für die Widerstandsbewegung wurde. Denn Dr. Leber hatte nach seiner Haftentlassung nicht nur die Verbindung zu seinen alten Gesinnungsgenossen, so zu Dahrendorf, Leuschner und Maaß, wieder aufgenommen, sondern auch Beziehungen zu den militärischen und bürgerlichen Verschwörern angeknüpft. In seinem Geschäft verkehrten u. a. Generaloberst Beck und der spätere Bundespräsident Theodor Heuss; mit dem Legationsrat von Trott zu Solz war Leber befreundet und rasch erwarb er sich auch die Freundschaft des späteren Attentäters Graf von Stauffenberg, dessen moderne Auffassungen ihm weit mehr zusagten als die konservativ-liberalen Planungen der Männer um Goerdeler. Mit ihnen geriet Leber immer wieder in Konflikt, so daß es nur mit Mühe gelang, das Einverständnis aufrechtzuerhalten. Nicht weniger kritisch betrachtete Leber das Wirken des Kreisauer Kreises, in dem er zuweilen verkehrte. Ungeachtet aller Reibungen aber war Leber eine der markantesten Persönlichkeiten der Widerstandsbewegung und neben Leuschner wohl der bedeutendste Kopf ihres sozialistischen Flügels; für die hervorragende Stellung, die er sich – wie im Weimarer Staat – auch in dieser Bewegung zu verschaffen gewußt hatte, spricht der Umstand, daß er in der künftigen Reichsregierung das wichtige Innenministerium übernehmen sollte, ja daß Graf von Stauffenberg sogar an Leber als zukünftigen

¹⁸⁵ Zu Dahrendorf s. die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 3, 10, 14, 11 und 4. S. auch Rolf Dahrendorf, *Der Mensch, das Maß aller Dinge*, Hamburg, 1955, und Walther G. Oschilewski, *Gustav Dahrendorf. Ein Kämpferleben*, Berlin 1955.

Nachfolger Goerdelers dachte. Noch vor dem Attentat sollte ihm sein rastloses Ungestüm zum Verhängnis werden. Bei dem Bestreben, trotz eindringlicher Warnung auch mit den Kommunisten Verbindung aufzunehmen, wurde Leber verraten und am 5. Juli, noch vor dem Attentat auf Hitler, nach einer Zusammenkunft mit illegal tätigen kommunistischen Funktionären verhaftet. Doch führte seine Verhaftung nicht zur Aufdeckung der Verschwörung, vielmehr wurde umgekehrt Lebers Teilnahme an dem Umsturzkomplott erst nach dem Attentat vom 20. Juli 1944 entdeckt.¹⁸⁶

Der dritte Angeklagte, Dr. Reichwein, geboren 1898 und damit sieben Jahre jünger als Dr. Leber, stammte aus der Jugendbewegung, hatte gleichfalls am ersten Weltkrieg teilgenommen, aus dem er schwerverwundet zurückgekommen war, und war dann sowohl in Preußen wie in Thüringen maßgebend für die Errichtung von Volkshochschulen tätig gewesen. Nach mehrfacher Berufung an das Kultusministerium in Berlin und weiten Reisen, die ihn auch nach Asien und Amerika geführt hatten, wurde Reichwein 1930 Professor an der Pädagogischen Hochschule in Halle a. S., aus diesem Lehramt aber durch den Nationalsozialismus verdrängt. Er wurde hierauf einfacher Dorfschullehrer in einer kleinen brandenburgischen Gemeinde, bis er 1939 an das Volkskundemuseum in Berlin berufen wurde. Dort schloß er sich der Widerstandsbewegung an. Obwohl er eigentlich dem Kreisauer Kreis des Grafen von Moltke zuzurechnen war, wo er an den Entwürfen für eine neue Reichsverfassung und für die künftige Bildungspolitik mitarbeitete, war er auch an den sozialen Plänen Goerdelers beteiligt. Mit Leber entwarf er Ende 1943 einen Aufruf an das Volk und mit ihm suchte er Verbindung zu den Kommunisten zu gewinnen, was am Abend des 4. Juli zu seiner Verhaftung führte, der am nächsten Morgen die Inhaftnahme Lebers folgte. Seine und Lebers Verhaftung hat sicherlich das Handeln der Verschwörer beschleunigt. Reichwein war einer der Anwärter, die Goerdeler als Kultusminister vorgesehen hatte.¹⁸⁷

Auch der letzte, 1897 geborene Angeklagte, Hermann Maaß, war aus der Jugendbewegung zur Politik gekommen und Teilnehmer des ersten Weltkrieges gewesen, nach dessen Beendigung er organisatorisch und journalistisch für die Jugendbewegung tätig blieb. Er war Mitglied der Sozialdemokratischen Partei und bis 1933 Geschäftsführer des Reichsausschusses der deutschen Jugendverbände. Danach wurde er in einem Konzentrationslager gefangen gehalten. Später fand er seinen Lebensunterhalt als Prokurist in Leuschners Fabrikunternehmen und wurde zum Vertrauten und Mitarbeiter Leuschners. Mit ihm arbeitete er an den Plänen zur Gründung einer deutschen Einheitsgewerkschaft und ihn unterstützte er bei der Heranziehung sozialistischer Widerstandskämpfer. Er gab auch gegen das Regime gerichtete Jugendschriften heraus und stellte seine Potsdamer Wohnung für Zusammenkünfte der Verschwörer zur Verfügung; dorthin kam insbesondere Graf von Stauffenberg. Schließlich verkehrte Maaß mit Reichwein im Kreisauer Kreis und nahm wiederholt an dessen Besprechungen teil, brach später jedoch diese Verbindung ab. Am 8. August 1944 wurde Maaß verhaftet.¹⁸⁸

¹⁸⁶ Zu Leber s. die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 10, 14, 7, 3, 2, 12, 15, 9, 11 und 4 sowie Ricarda Huch, a.a.O. (Anm. 12), S. 1035ff. Ferner Julius Leber. Ein Mann geht seinen Weg. Schriften, Reden und Briefe von Julius Leber, Berlin-Frankfurt a. M. 1952.

¹⁸⁷ Zu Reichwein vgl. die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 10, 14, 7, 2, 12, 15, 9, 11 und 4.

¹⁸⁸ Zu Maaß s. die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 10, 14, 2, 15, 9, 11 und 4.

Die bereits am 19. September 1944 erhobene Anklage wurde den vier Angeklagten erst am Abend vor der Hauptverhandlung zugestellt; erst zu diesem Zeitpunkt konnten sie auch mit den ihnen zugewiesenen Verteidigern sprechen; von einer sachgemäßen Vorbereitung auf die Verhandlung war also auch in diesem Fall keine Rede. Diese Verhandlung fand wie die vom 7. und 8. August im großen Saal des Kammergerichts statt und war wie diese frühere einem Schauprozeß ähnlich. Freisler trug die in der Anklageschrift zusammengefaßten Anschuldigungen als kategorische Feststellungen in agitatorischer Form mit lauter Stimme vor, erlaubte keinem der Angeklagten Einwendungen oder eine zusammenhängende Darstellung und erwiderte ihre Versuche, sich zu verteidigen, mit gröblichen Beschimpfungen. Dennoch traten auch hier die Angeklagten tapferer und entschlossener auf als ihre Verteidiger. Namentlich Leber, den Freisler in bewußter Boshaftigkeit den „Lenin der deutschen Arbeiterbewegung“ nannte und dem er Feigheit vorwarf, wußte die Pausen in Freislers Toben so geschickt durch ruhige und gelassene Antworten auszunutzen, daß Freisler schließlich die Vernehmung abbrach. Demgegenüber versagte der Verteidiger Lebers vollkommen; sein Plädoyer beschränkte sich auf einen Satz etwa folgenden Wortlauts: „Mein Mandant ist sich über die Schwere seines Verbrechens im klaren; ich bitte um ein entsprechendes Urteil.“ Ähnlich nichtssagend war auch das Plädoyer für den Angeklagten Maaß. Als Maaß selber in seinem Schlußwort eine Erklärung unter Berufung auf Gott und das Gewissen abgeben wollte, rief ihm Freisler mit schneidender Stimme zu: „Sie erklären hier nichts vor Gott. Sie erklären hier nur etwas vor dem Volksgerichtshof des Großdeutschen Reiches.“ Als Maaß trotzdem fortfahren wollte, aber wiederum unterbrochen wurde, verzichtete er auf jede weitere Äußerung. Auch den Verteidiger Reichweins hatte Freisler zuvor unterbrochen, als dieser in seinem Plädoyer darum gebeten hatte, die wertvollen menschlichen Eigenschaften des Angeklagten zu berücksichtigen. Nur der Verteidiger des Angeklagten Dahrendorf kam ausreichend zu Wort¹⁸⁹.

Das im Anschluß an die Verhandlung verkündete Urteil lautete gegen Leber, Reichwein und Maaß auf die Todesstrafe und lebenslangen Ehrverlust; Dahrendorf wurde zu je sieben Jahren Zuchthaus und Ehrverlust wegen Nichtanzeige eines Verbrechens nach § 139 StGB verurteilt. Die Hinrichtung von Reichwein und Maaß fand noch an demselben Tage statt; Leber wurde erst am 5. Januar 1945 in Plötzensee gehängt, nachdem man ihn unter qualvollen Torturen, aber erfolglos zu Aussagen zu zwingen versucht hatte. Dahrendorf wurde Ende April 1945 aus dem Zuchthaus Brandenburg befreit; er war von 1947 bis 1949 Abgeordneter und Vizepräsident des Wirtschaftsrats der Bizone in Frankfurt a. M. und starb im Herbst 1954¹⁹⁰.

¹⁸⁹ Zu der Hauptverhandlung s. Buchheit, a.a.O. (Anm. 4), S. 253, 257ff., wo auch die schriftliche Erklärung Dahrendorfs vom 17. 10. 1946 wiedergegeben ist (Nürnberg. Dok. NG-798, Archiv des IfZ); Annedore Leber, Das Gewissen steht auf (Anm. 3), S. 226f.; Hammer, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 3), S. 61; Hoffmann, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 4), S. 626 und Anm. 105 auf S. 869; Zeller, a.a.O. (Anm. 1), S. 76f., 306, 327f. Das bei Zeller, a.a.O., S. 76, und bei Annedore Leber, a.a.O. angegebene Verhandlungsdatum vom 24. 10. 1944 ist irrtümlich. Az. des Verfahrens: OJ 18/44 gRs. Im übrigen vgl. zu dem Sachverhalt und den Angeklagten: Annedore Leber, Das Gewissen entscheidet (Anm. 3), S. 38, 64ff., 267ff.; Zeller, a.a.O. S. 231f.; v. Schlabrendorff, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 12), S. 140ff., 148, 184f.

¹⁹⁰ Die Vollstreckungsdaten ergeben sich aus Hammer, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 3), S. 16, 35, 61; Zeller, a.a.O. (Anm. 1), S. 76f.; v. Gostomski-Loch, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 2), S. 215; v. Schlabrendorff, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 12), S. 223ff.; Pechel, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 9), S. 123, 336; für Reichwein auch aus dem im DC befindlichen Auszug aus dem Gefangenenbuch der Strafan-

Als nächstes Opfer des Gewerkschaftsflügels der Widerstandsbewegung fiel der Verbandssekretär Bernhard Letterhaus aus Wuppertal. Letterhaus, der wenige Tage vor dem 20. Juli 1944 sein fünfzigstes Lebensjahr vollendet hatte, war aus dem ersten Weltkrieg, an dem er mit Auszeichnung teilgenommen hatte, schwer verwundet zurückgekehrt. Nach Vollendung seiner durch den Krieg unterbrochenen Ausbildung wandte sich Letterhaus der christlichen Arbeiterbewegung zu und wurde Verbandssekretär der westdeutschen Arbeitervereine in Köln. Zugleich war er von 1928 bis 1933 Zentrumsabgeordneter im Preußischen Landtag. Auch nach der Machtübernahme durch Hitler setzte Letterhaus, der mit dem Reichskanzler Brüning eng befreundet war, seine Tätigkeit fort. Er übernahm die Verlagsleitung der „Ketteler-Wacht“, eines im Verlag des Kölner Kettelerhauses erscheinenden Blattes für christliche Arbeiter, und hielt die Verbindung mit den Vertretern der katholischen und sozialistischen Arbeiterbewegung im In- und Ausland aufrecht, was ihn immer wieder mit der Geheimen Staatspolizei in Berührung brachte. Im zweiten Weltkrieg wurde er nach Teilnahme an den Feldzügen im Westen und gegen Rußland 1941 in ein Pressereferat des Oberkommando des Heeres, dann als Hauptmann der Reserve in die Abwehrabteilung des Oberkommandos der Wehrmacht versetzt. Diese Stellungen gaben ihm Gelegenheit, der Widerstandsbewegung, zu der er frühzeitig in Beziehungen trat, durch Hinweise und Informationen wichtige Dienste zu leisten. Durch Rechtsanwalt Wirmer kam Letterhaus mit Goerdeler zusammen, an dem er auch festhielt, als er von Mitgliedern des Kreisauer Kreises vor der angeblich reaktionären Einstellung Goerdelers gewarnt wurde. Mit anderen Vertretern des Gewerkschaftsflügels der Widerstandsbewegung beteiligte sich Letterhaus an den Planungen für eine einheitliche Arbeiterorganisation nach dem Sturz Hitlers, war aber bestrebt, den neuen Staat auf christliche Grundlage zu stellen und vertrat noch bei einer Besprechung im Juni 1944 gegenüber den anderen Arbeiterführern einen entschiedenen christlichen Standpunkt. Nach dem Umsturz sollte er zunächst als Politischer Beauftragter zu dem Wehrkreiskommando VI in Münster treten, dann aber das Wiederaufbauministerium in der neuen Reichsregierung übernehmen; Leuschner beabsichtigte auch, ihn in der geplanten Einheitsgewerkschaft zum Bezirkssekretär für Rheinland-Westfalen zu machen¹⁹¹.

Die Hauptverhandlung gegen Letterhaus fand am 13. November 1944 statt. Sie dauerte nur eine Stunde und endete mit dem Todesurteil, das auch auf dauernden Ehrverlust und Vermögensseinzziehung erkannte. In dem an Bormann erstatteten Prozeßbericht hieß es – wohl in Anlehnung an die mündliche Urteilsbegründung durch Freisler –:

„Typ des versierten Gewerkschaftsfunktionärs, glatt und gewandt. Exponent des politischen Katholizismus. Hielt einige bürokratische Mätzchen für genügend, um der beabsichtigten neuen Regierung das nötige Fundament einer Volksbewegung zu geben. Daß zu einer Volksbewegung vor allem eine das Volk begeisternde Idee gehört, war seinem parlamentarisch befangenen Denken nicht aufgegangen“¹⁹².

stalt Plötzensee. Abschiedsworte Lebers ergeben sich aus v. Gostomski-Loch, a.a.O., S. 224, wo auch ausgeführt wird, daß die Familie Lebers in Sippenhaft genommen wurde. Ein Abschiedsbrief Reichweins ist teilweise wiedergegeben bei Annedore Leber, Das Gewissen steht auf (Anm. 3), S. 62.

¹⁹¹ Zu Letterhaus s. die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 10, 14, 7, 3, 2, 1, 9, 11 und 4.

¹⁹² Der Bericht über die Hauptverhandlung findet sich unter dem Az. NS 6/19 im BA und ist abgedruckt in: Spiegelbild einer Verschwörung (Anm. 3, Nr. 14), S. 545 ff.

Das Urteil wurde am folgenden Tag durch Erhängen vollstreckt¹⁹³.

Zwei Monate später, am 15. Januar 1945, wurden zwei weitere Vertreter der gewerkschaftlichen Richtung in der Widerstandsbewegung, die Journalisten Dr. Theodor Haubach und Nikolaus Franz Groß, zum Tode verurteilt. Da ihr Wirken jedoch eng mit dem Kreisauer Kreis verknüpft ist, sei ihr Fall in dem entsprechenden Zusammenhang geschildert. Zwei Tage danach, am 17. Januar 1945, stand ein bekannter Sozialdemokrat, der frühere Oberpräsident von Schlesien Hermann Lüdemann, vor dem Volksgerichtshof. Der aus Lübeck stammende Angeklagte hatte von 1920 bis 1929 als Abgeordneter der Sozialdemokratischen Partei, der er 1912 beigetreten war, dem Preußischen Landtag angehört, war vorübergehend auch preußischer Finanzminister gewesen und 1927 zum Regierungspräsidenten in Lüneburg, im folgenden Jahr zum Oberpräsidenten von Schlesien ernannt worden. Im Sommer 1932 seines Amtes durch das Kabinett von Papen enthoben, wurde er seit Juni 1933 in Konzentrationslagern festgehalten, wo er sich trotz aller Schikanen würdig und mannhaft zeigte¹⁹⁴. Nach seiner Freilassung wurde er in Berlin Mitinhaber eines kleinen Kinos, hielt aber die Fühlung mit seinen früheren Bekannten aufrecht, die zum Teil namhafte Angehörige der Widerstandsbewegung waren, darunter mit Dr. Leber, Leuschner und dem früheren Breslauer Polizeipräsidenten Fritz Voigt. Wohl auf Empfehlung Leuschners wurde Lüdemann als einer der beiden Politischen Beauftragten zum Wehrkreiskommando XI ausersehen. Im August 1944 wurde Lüdemann erneut verhaftet und im Dezember angeklagt, weil er durch Leuschner und Voigt von der Verschwörung Kenntnis erhalten, aber keine Anzeige erstattet habe. In der Verhandlung vom 17. Januar 1945 verteidigte sich Lüdemann trotz der schweren Mißhandlungen, die er in der Haft erlitten hatte, gewandt und mit ruhiger Bestimmtheit. In dem Prozeßbericht über die Verhandlung heißt es¹⁹⁵:

„Lüdemann, 1880 geboren, ist eine große schlanke Erscheinung und macht mit dichtem grauen Haupthaar und grauem Spitzbart einen guten Eindruck ... Er ist ein offenbar sehr kluger Mensch, der sich ruhig und wohl überlegt sehr geschickt verteidigte. Lüdemann wird zur Last gelegt, er habe von dem verräterischen Treiben des Leuschner durch diesen selbst Kenntnis erlangt und keine Anzeige darüber erstattet. Er gibt zu, daß bei einem Gespräch im Mai 1944 Leuschner die militärischen Aussichten des Reiches sehr defätistisch beurteilt und erörtert habe, welche Männer das Reich vertreten könnten, wenn der Zusammenbruch komme. Leuschner hat auch erklärt, daß seiner Meinung nach in einem derartigen Falle eine Einheitsgewerkschaft geschaffen werden müsse. Lüdemann will abgelehnt haben, sich für derartige Aufgaben zur Verfügung zu stellen. Er war nicht der Meinung, daß Leuschner sich bereits anderweit nach Mitarbeitern umgesehen hatte, und glaubte deshalb, diese Gespräche nicht anzeigen zu müssen. Ende Juli ist Lüdemann zu Leuschner gegangen, um von diesem, der ‚immer alles wußte‘, Näheres über den Putsch zu hören. Er erfuhr von diesem auch Einzelheiten über die Person und das Vorgehen des Attentäters Stauffenberg, die in der Öffentlichkeit unbekannt waren. Trotzdem will er nicht auf den Gedanken gekommen sein, Leuschner sei Mitverschwörer.“

¹⁹³ Zu dem Datum der Hinrichtung s. Hammer, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 3), S. 63; Annedore Leber, Das Gewissen steht auf (Anm. 3), S. 102, v. Gostomski-Loch, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 2), S. 217; v. Schlabrendorff, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 12), S. 223; Pechel, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 9), S. 206, 333; Bundeszentrale für Heimatdienst, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 1), S. 31. Die Angaben bei Hammer, a.a.O., die Hauptverhandlung habe am 14. 11. stattgefunden und Letterhaus sei noch nicht 50 Jahre alt gewesen, sind irrtümlich.

¹⁹⁴ Vgl. den bei Hammer, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 3), S. 117, geschilderten Vorgang.

¹⁹⁵ Die Prozeßberichte vom 17. und 19. 1. 1945, die den Verlauf der Hauptverhandlung wiedergeben, befinden sich im BA unter der Signatur NS 6/21.

Schließlich wurde die Verhandlung auf den 19. Januar vertagt, um den politischen Leumund des Angeklagten zu klären. Obwohl das eingeholte und am 19. Januar verlesene Zeugnis des Kreisleiters der NSDAP durchaus günstig lautete, beantragte der Sitzungsvertreter der Reichsanwaltschaft gegen Lüdemann eine Zuchthausstrafe von drei Jahren und gleich langen Ehrverlust wegen Nichtanzeige eines hochverräterischen Unternehmens. Der Volksgerichtshof erkannte jedoch auf Freispruch. In seiner – wie es in dem Prozeßbericht heißt – „überzeugenden und der Form nach ausgezeichneten Urteilsbegründung“ führte Freisler aus, die Schilderung des Sachverhalts durch den Angeklagten und dessen Auftreten sprächen dafür, daß er das Gericht nicht angelogen habe; auch die politische Beurteilung mache dies wahrscheinlich. Da Leuschner, wie dem Gericht bekannt sei, in der Einweisung Dritter in die Verratspläne sehr vorsichtig gewesen sei, und seine bei dem Gespräch im Juli gemachten Mitteilungen auch sonst in Berlin bekannt gewesen seien, lasse sich nicht nachweisen, daß Lüdemann vor dem 20. Juli etwas erfahren oder hinterher von der Beteiligung Leuschners Kenntnis erhalten habe.¹⁹⁶

Ungeachtet des Freispruches wurde Lüdemann nicht aus der Haft entlassen, sondern abermals in ein Konzentrationslager verbracht; erst bei Kriegsende erlangte er seine Freiheit wieder, so daß er wieder am politischen Leben in maßgebender Weise, so als Ministerpräsident von Schleswig-Holstein, teilnehmen konnte.¹⁹⁷

Am 26. Februar 1945 standen nochmals vier Mitglieder der gewerkschaftlichen Widerstandsgruppe vor dem Volksgerichtshof. Es waren dies der frühere Breslauer Polizeipräsident Fritz Voigt, die früheren Landtagsabgeordneten Oswald Wiersich und Wilhelm Winzer sowie der ehemalige Sekretär der christlichen Gewerkschaften Franz Leuninger. Voigt, 62 Jahre alt, war 1905 der Sozialdemokratischen Partei beigetreten und 1909 Gewerkschaftssekretär geworden. Nach dem Novemberumsturz des Jahres 1918 war er an verschiedenen Revolutionsräten maßgeblich beteiligt und in den Jahren 1919 und 1920 Abgeordneter der Nationalversammlung und Polizeipräsident in Breslau gewesen. Nachdem er aus diesem Amt infolge parteipolitischer Auseinandersetzungen ausgeschieden war, übernahm er die Leitung des schlesischen Bauhütten- und Betriebsverbandes, einer gewerkschaftlichen Organisation. Im März 1933 wurde er verhaftet und in mehreren Konzentrationslagern festgehalten. Nach seiner Freilassung betätigte er sich zunächst als Grundstücksmakler und wurde dann Bürovorsteher einer Wohnungsbaugesellschaft. In dieser Zeit nahm der damalige stellvertretende Oberpräsident von Schlesien, der am 10. August 1944 zum Tode verurteilte Graf von der Schulenburg, Beziehungen zu Voigt auf, der seitdem mit den Widerstandskreisen in Verbindung blieb, von ihren Bestrebungen und Zielen unterrichtet wurde und besonders mit Leuschner an den Plänen zur Wiederaufrichtung der Gewerkschaften arbeitete. Noch im Juni 1944 hatte er eine Zusammenkunft mit Leuschner. Für den Fall des Gelingens des Umsturzes hatte Voigt sich als einer der Politischen Beauftragten für Niederschlesien zur Verfügung gestellt, wobei in Erwägung gezogen worden war, ihn unter Umständen an die Spitze dieser Provinz zu stellen. Am 22. Juli 1944 wurde Voigt in Breslau verhaftet.¹⁹⁸

¹⁹⁶ Das schriftliche Urteil befindet sich im BA unter der Signatur NS 6/22. Tenor und Gründe sind in der Anlage 20 wiedergegeben.

¹⁹⁷ Über Lüdemann vgl. im übrigen die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 10, 14, 3, 9 und 4.

¹⁹⁸ Zu Voigt s. die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 14, 10, 3, 4 und 6. Das bei A. Leber

Sein gleichaltriger Freund Wiersich, von Haus aus Schlosser, war ebenfalls Gewerkschaftssekretär gewesen und hatte in der Zeit der Weimarer Republik dem preußischen Landtag und dem preußischen Staatsrat angehört. Wie Voigt im März 1933 verhaftet und in die Konzentrationslager geworfen, war auch Wiersich nach seiner Freilassung für den Sturz des Regimes tätig. Er stand in Verbindung mit Generaloberst Beck und Graf von der Schulenburg, um später vor allem mit Leuschner zusammenzuarbeiten, der ihn wieder als Bezirkssekretär für Schlesien in der geplanten Einheitsgewerkschaft in Aussicht genommen hatte. Am 22. August 1944 wurde Wiersich verhaftet und zuerst erneut in ein Konzentrationslager verbracht, dann aber nach Berlin überführt und nach schlimmen Verhören vor dem Volksgerichtshof angeklagt.¹⁹⁹

Ebenfalls am 22. August 1944 verhaftet und auf demselben Wege vor den Volksgerichtshof gekommen war der älteste Angeklagte, der 66jährige ehemalige Bäcker Wilhelm Winzer. Auch er hatte sich frühzeitig der Sozialdemokratischen Partei angeschlossen, war Vorstandsmitglied der Bäckereigenossenschaft geworden und von 1921 bis 1933 Abgeordneter des preußischen Landtages gewesen. Wie seine vorgenannten Mitangeklagten hatte er seit März 1933 einige Zeit in Konzentrationslagern zubringen müssen, sich nach seiner Freilassung in seinem früheren Handwerk betätigt und Verbindung zu den Widerstandskreisen aufgenommen.²⁰⁰

Der vierte Angeklagte schließlich, Franz Leuninger, 46 Jahre alt, war zunächst Maurer gewesen und dann Gewerkschaftssekretär eines christlichen Arbeiterverbandes geworden. Nach dessen Auflösung hatte Leuninger eine Stelle als Geschäftsführer einer Wohnungsbaugesellschaft gefunden. Im Kriege war er durch Voigt der Widerstandsbewegung zugeführt worden.²⁰¹

Entsprechend dem Antrag der Reichsanwaltschaft wurden Voigt, Wiersich und Leuninger zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt. Winzer wurde wegen Nichtanzeige des ihm bekannten Verratsunternehmens mit je drei Jahren Zuchthaus und Ehrverlust bestraft.²⁰² Die Hinrichtung von Voigt und Leuninger fand am 1. März 1945, die von Wiersich entweder am selben Tage oder schon am 28. Februar statt.²⁰³ Winzer überlebte das Kriegsende.

(Anm. 3, Nr. 6), S. 70, angegebene Datum der Verhaftung – 20. 7. 1944 – trifft nach Spiegelbild einer Verschwörung, S. 51, nicht zu.

¹⁹⁹ Zu Wiersich s. die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 14, 10, 6 und 3.

²⁰⁰ Zu Winzer s. Hammer, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 3), S. 99.

²⁰¹ Zu Leuninger s. die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 14, 9, 6 und 11.

²⁰² Das bei Hammer, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 3), S. 98, angegebene Datum der Hauptverhandlung – 28. 2. 1945 – ist unrichtig; S. 96, 99 gibt Hammer selbst das richtige Datum – 26. 2. – an. In dem an Bormann erstatteten Prozeßbericht vom 27. 2. 1945 hieß es:

„Alle vier waren Männer von gestern, ihr kleiner Geist befangen in dem Gedanken, es könne zwischen dem Nationalsozialismus und den Genossenschaften so etwas wie eine ‚Koalition‘ (Wiersich [sic]) geben. Durch die Verbindung zu den Verrätern hofften sie ein letztes Mal sich der Vergangenheit zu entziehen.“

Der Prozeßbericht findet sich im DC sowie im Archiv des IFZ (Signatur Fa 117/321); er ist auch abgedruckt bei Hammer, a.a.O. (Anm. 3), S. 115.

²⁰³ Als Vollstreckungsdatum bei allen drei zum Tode Verurteilten ist der 1. 3. 1945 angegeben bei Hammer, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 3), S. 96, 98; v. Gostomski-Loch, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 2), S. 237; Annedore Leber, Das Gewissen entscheidet (Anm. 3), S. 72, 94, 98. Nach v. Schlabbendorff, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 12), S. 226 ist Wiersich bereits am 28. 2. hingerichtet worden. Dafür könnte sprechen, daß sich im DC Gefangenenblätter der Strafanstalt Plötzensee mit dem Vollstreckungsdatum vom 1. 3. nur bezüglich der Verurteilten Voigt und Leuninger finden.

3. Verfahren gegen die bürgerlichen Widerstandskämpfer

Am 10. November 1944 stand abermals ein früherer Angehöriger der hohen Diplomatie vor dem Volksgerichtshof. Es war dies der ehemalige Botschafter Friedrich Werner Graf von der Schulenburg, der von 1934 an bis zum Kriegsausbruch das Reich in Moskau vertreten und an dem Abschluß des Paktes zwischen Hitler und Stalin nicht geringen Anteil gehabt hatte. Den Krieg gegen Rußland beurteilte er ohne Illusionen und hielt seine alsbaldige Beendigung im deutschen Interesse für dringend geboten. Als der Graf daher Ende 1942 von geheimen Verhandlungen eines Mittelsmannes des deutschen Außenministers von Ribbentrop mit einem sowjetischen Beauftragten erfuhr, riet er dazu, sich in diese Unterhandlungen einzuschalten. Er stellte sich Goerdeler, mit dem er in Verbindung gebracht worden war, zur Verfügung und erklärte sich bereit, sich durch die Front schleusen zu lassen, um mit Stalin selber – der ihn schätzte – zu verhandeln. Im weiteren Verlauf der Entwicklung wurde dieser Plan fallen gelassen, jedoch nunmehr in Aussicht genommen, den Grafen nach dem Gelingen des Umsturzes nach Stockholm zu entsenden, um dort sogleich auf Grund einer Sondervollmacht und mit Hilfe schwedischer Vermittlung mit den Sowjets in Friedensverhandlungen für die neue Regierung zu treten. Kurz vor dem Anschlag auf Hitler beschloß Goerdeler sogar, den alten Botschafter an Stelle des hierfür vorgesehenen Botschafters von Hassell zum Minister des Auswärtigen zu ernennen. Im Laufe dieser Beziehungen war Graf von der Schulenburg naturgemäß über die Einzelheiten der Verschwörung unterrichtet worden; er selber drängte darauf, bald etwas zu unternehmen, da der Verhandlungsspielraum immer kleiner werde. Seine Beteiligung an dem Umsturzvorhaben kostete den Grafen das Leben; er wurde zum Tode und dauerndem Ehrverlust verurteilt und noch am Tage der Urteilsverkündung gehängt.²⁰⁴

Im Tode war ihm sein Vermittler, der Legationsrat Eduard Brücklmeier, vorausgegangen. Brücklmeier, der der Oppositionsgruppe im Auswärtigen Amt angehörte, hatte die Verbindung zwischen Graf von der Schulenburg und Goerdeler zustande gebracht und seine Wohnung wiederholt für die Unterredungen der beiden untereinander und mit dem früheren Botschafter von Hassell hergegeben. Er stand aber auch mit den anderen Verschwörern in Beziehungen und hatte auch den Attentäter Graf von Stauffenberg mit einzelnen von ihnen, so mit Hermann Maaß, bekanntgemacht. An demselben Tage wie Maaß, am 20. Oktober 1944, wurde auch Brücklmeier zum Tode und dauernden Ehrverlust verurteilt und hingerichtet.²⁰⁵

Ehe am 13. November 1944 Letterhaus zum Tode verurteilt wurde, erging ein Todesurteil gegen ein bürgerliches Mitglied der Widerstandsbewegung, den 56 Jahre alten Gutsbesitzer Ferdinand Freiherr von Lüninck aus Ostwig im Sauerland. Der Angeklagte, der mehrere Jahre der westfälische Stahlhelmführer und von 1933 bis 1938 Oberpräsident von Westfalen gewesen war und von dessen sieben Kindern zwei Söhne gefallen waren, hatte sich Ende 1943 Goerdeler – wie Freisler ihm vorwarf „mir nichts, Dir nichts, Knall auf Fall“ – als Politischer Beauftragter zum Wehrkreiskommando XX in Danzig zur Verfügung gestellt. Hierin bestand seine

Nach Pechel, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 9), S. 203, ist Leuninger noch befreit, dann aber bei dem Straßenkampf in Berlin getötet worden.

²⁰⁴ Zu Graf von der Schulenburg s. die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 10, 14, 2, 12, 9, 11 und 4.

²⁰⁵ Zu Brücklmeier s. die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 10, 14, 2, 12, 9, 11 und 4.

ganze Teilnahme an der Verschwörung gegen Hitler. Wie im Falle des christlichen Gewerkschaftlers Letterhaus dauerte auch die Verhandlung gegen Freiherrn von Lüninck nur eine Stunde. In dem an Bormann erstatteten Prozeßbericht hieß es:

„Suchte nichts zu beschönigen. Antwortete auf die Frage Dr. Freislers, ob er den hochverräterischen Charakter seiner Verbindung zu Dr. Goerdeler erkannt habe, mit einem klaren ‚Jawohl‘. Sicherte sich so einen anständigen Abgang. Nach Dr. Freislers Worten ein Beispiel für die furchtbare Erkenntnis, daß eine Persönlichkeit in einem einzigen Augenblick völlig zu Staub zerfallen kann.“

Das Urteil lautete auf Todesstrafe, dauernden Ehrverlust und Vermögenseinziehung. Die Todesstrafe wurde am folgenden Tage in Plötzensee vollstreckt.²⁰⁶

Am Nachmittag dieses 14. November 1944 verhängte der Volksgerichtshof unter Freislers Vorsitz gegen einen weiteren Politischen Beauftragten die Todesstrafe. Es handelte sich um den 56 Jahre alten Kaufmann Walter Cramer, den Direktor einer Leipziger Kammgarnspinnerei, der als Offizier am ersten Weltkrieg teilgenommen hatte und mit Goerdeler seit dessen Tätigkeit in Leipzig befreundet war. Doch verfügte Cramer auch über gute Beziehungen zu den Offizierskreisen, unter anderem zu den Generälen Hoepner und Oster, so daß er bald zu einem Mittelsmann zwischen Goerdeler und der Wehrmacht wurde. Daneben stellte er auch zu führenden Personen der Wirtschaft und zu Auslandskreisen Verbindungen für Goerdeler her, den er auch bei den in Aussicht genommenen Personalveränderungen beriet. Bereits im Frühjahr 1940 war Cramer an dem Plan der Gegner Hitlers beteiligt gewesen, mit der englischen Regierung eine Verständigung zu suchen. Über Goerdelers Ansichten und Bestrebungen voll unterrichtet, hatte sich Cramer bereit erklärt, bei dem Umsturz den Posten des Politischen Beauftragten bei dem Wehrkreiskommando IV in Dresden zu übernehmen, was am 22. Juli zu seiner Verhaftung führte. Schon zuvor war Cramer der Auslandspaß entzogen worden, da er in ein Verfahren wegen Wehrkraftersetzung verwickelt wurde, wohl auch seine Reisen Verdacht erregt hatten.²⁰⁷ Mit Cramer waren zwei Bankkaufleute, Roesler und Schoen von Wildeneck, angeklagt, beide Vorstandsmitglieder, der erstere der Deutschen Bank, der zweite der Allgemeinen Deutschen Kreditanstalt. Von beiden hatte Cramer bei den Vernehmungen durch die Polizei behauptet, er habe zu ihnen von den Umsturzplänen Goerdelers gesprochen; in der Hauptverhandlung schwächte er jedoch diese Beziehung weitgehend ab und entlastete sie. Da beide Mitangeklagte auch glaubwürdig bestritten, in das Vorhaben Goerdelers eingeweiht worden zu sein, wurden sie dem Antrag des Oberreichsanwalts entsprechend, der selber die Anklage vertrat, freigesprochen. Im Gegensatz zu dem Verhalten Cramers stand das Auftreten des Pflichtverteidigers eines dieser beiden Mitangeklagten. Er führte aus, er gehe mit dem Verteidiger Cramers in vielen Punkten nicht einig, sehe vielmehr in Cramer einen völlig unglaublichen Menschen, der sich aus dem Gestrüpp, in das ihn Goerdeler hineingezogen habe, wieder dadurch herauszuwinden suche, daß er unbeteiligte Dritte belaste, diejenigen aber, mit denen er wirklich Hochverrat getrieben habe, gar nicht erwähne. Schließlich bezeichnete dieser Verteidiger die Aussage Cramers als ein Nichts, das vollständig verschwinde – ein Beleg dafür, wie stark der Stil Freislers

²⁰⁶ Zu Freiherr von Lüninck s. die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 14, 10, 2, 3, 12, 9, 11 und 4. Der Prozeßbericht befindet sich unter der Signatur NS 6/19 im BA und ist abgedruckt in: Spiegelbild einer Verschwörung (Anm. 3, Nr. 14), S. 545f.

²⁰⁷ Zu Cramer s. die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 6, 14, 10, 3, 2, 12, 9 und 4.

selbst auf die Verteidiger abgefärbt hatte. Der so bedrängte Cramer, den Freisler wegen seiner Vermittlertätigkeit als „commis voyageur der Putschisten“ verhöhnte, wurde denn auch zum Tode und zum Verlust seiner Ehre und seines Vermögens verurteilt. Das Urteil wurde am selben Tage vollstreckt.²⁰⁸

In einem gewissen Zusammenhang mit dem Verfahren gegen Cramer stand eine Sache, die erst am 19. Januar 1945 verhandelt wurde und die den früheren sächsischen Staatsminister Friedrich Richter aus Dresden und die beiden Berliner Rechtsanwälte Dr. Otto Lenz und Martin Korsch betraf. Richter, ein Verwaltungsjurist und früherer Kreishauptmann, war von 1929 bis 1933 sächsischer Innenminister gewesen und hatte im Jahre 1930 Goerdeler in sein Amt als Oberbürgermeister in Leipzig eingeführt. Im Oktober 1943 forderte Goerdeler – offenbar nach einer Besprechung mit Cramer – Richter zu einem Zusammentreffen auf, das auch am 31. Oktober in Leipzig stattfand. Hierbei bot Goerdeler unter Hinweis auf die Kriegslage und vorsichtiger Andeutung seiner Pläne Richter die – dann von Cramer übernommene – Stelle eines Politischen Beauftragten bei dem Wehrkreiskommando in Dresden mit dem Bemerken an, daß sich aus dieser Stelle das Amt des Reichsstatthalters für Sachsen entwickeln lasse. Der damals bereits 65 Jahre alte Richter lehnte jedoch das Anerbieten unter Hinweis auf sein Alter und seinen Gesundheitszustand ab und blieb bei dieser Ablehnung auch, als Goerdeler Mitte Dezember 1943 durch seinen Freund Cramer nochmals bei Richter anfragen ließ, ob er sich die Sache nicht anders überlegt habe.

Dr. Lenz, mit 41 Jahren der jüngste der drei Angeklagten, war nach Ablegung seiner Prüfungen in das Justizministerium in Berlin berufen worden, dort als Presse-referent tätig und bis zum Landgerichtsdirektor befördert worden. 1938 war er aus dem Ministerium ausgeschieden und hatte sich in Berlin als Anwalt niedergelassen. Er war eng befreundet mit dem am 8. September 1944 in dem Goerdeler-Prozeß zum Tode verurteilten Rechtsanwalt Josef Wirmer, der ihn im November 1943 mit Goerdeler zusammenbrachte. Auch ihm legte Goerdeler seine Beurteilung der Kriegslage und seine Pläne vor und fragte ihn dann, ob er Staatssekretär der Reichskanzlei nach einer Regierungsumbildung werden wolle. Dr. Lenz bat sich Bedenkzeit aus, gab jedoch am folgenden Tag in einem Gespräch mit Wirmer seiner ablehnenden Haltung Ausdruck. Auch als Goerdeler einige Zeit später nochmals auf seine Anfrage zurückkam und dabei erklärte, an Stelle des Staatssekretariats in der Reichskanzlei komme auch das Amt als Reichsverkehrsminister in Frage, lehnte Lenz ab.

Korsch, zugleich Notar und mit seinen 62 Jahren vier Jahre jünger als Richter, hatte der Deutschnationalen Volkspartei, dem „Stahlhelm“ und einer Freimaurerloge angehört; wegen dieser Logenzugehörigkeit waren seine Bemühungen um Aufnahme in nationalsozialistische Organisationen erfolglos geblieben. Im Herbst 1942 hatte er ein Gespräch mit Goerdeler, seinem Schulfreund, der die Kriegslage als aussichtslos und Deutschland als Störenfried bezeichnete und erklärte, die NSDAP stehe auf schwachen Füßen. Zu irgendwelchen Angeboten oder Verabredungen war es bei dem Gespräch nicht gekommen.²⁰⁹

²⁰⁸ Die Darstellung des Verlaufs der Hauptverhandlung folgt dem an Bormann erstatteten Prozeßbericht, der sich in den Akten NS 6/19 des BA befindet und in Spiegelbild einer Verschwörung (Anm. 3, Nr. 14). S. 558f. abgedruckt ist, sowie den erhaltenen Tonbandübertragungen aus dem Lautarchiv des Deutschen Rundfunks, s. Anm. 35.

²⁰⁹ Zu dem Sachverhalt s. die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 14, 10, 3 und 4. Lenz

Alle drei Angeklagten wurden in der im Dezember 1944 erhobenen Anklage beschuldigt, durch Goerdeler von dessen Umsturzplänen Kenntnis erhalten, das Vorhaben aber nicht zur Anzeige gebracht zu haben. Richter, der in der Verhandlung nach dem Prozeßbericht einen verbrauchten und leidenden Eindruck machte, wandte zu seiner Verteidigung ein, er sei den pessimistischen Ansichten Goerdelers nachdrücklich entgegengetreten und habe nur deswegen eine Anzeige unterlassen, weil er aus dem späteren Stillschweigen Goerdelers geschlossen habe, daß sich die Angelegenheit erledigt habe. Lenz seinerseits entschuldigte die Nichtanzeige damit, daß er zu jener Zeit schwer herzkrank gewesen und sein Büro unmittelbar nach dem zweiten Gespräch mit Goerdeler durch einen Luftangriff zerstört worden sei. Über ihn hieß es in dem an Börmann erstatteten Prozeßbericht:

„Lenz machte den Eindruck eines gewandten skrupellosen Rechtsanwalts. Er behielt während der ganzen, für ihn doch sehr ersten Verhandlung ein öliges Lächeln bei. Auch nach der Verkündung des Urteils über 4 Jahre Zuchthaus verlor sich dies nicht aus seinem Gesicht. Ich hatte den Eindruck, daß er auch heute noch defätistisch-goerdelerischer Art ist und dieses Urteil für den von ihm erwarteten oder erhofften Zusammenbruch Deutschlands nicht ungern sieht.“

Korsch wurde in dem Prozeßbericht als schwerkranker Mann bezeichnet, der nicht stehen und nur mit Mühe sprechen konnte. Seine Logenzugehörigkeit führte er auf die Familientradition zurück: schon sein Großvater und sein Vater seien Logenmitglieder gewesen. Den Ansichten Goerdelers habe er energisch widersprochen und sich in der Folgezeit von ihm zurückgezogen.²¹⁰

Korsch wurde dem Antrag der Reichsanwaltschaft gemäß freigesprochen. Gegen Richter und Lenz beantragte der Sitzungsvertreter der Reichsanwaltschaft je fünf Jahre Zuchthaus und Ehrverlust, doch erhielt Richter nur drei, Lenz vier Jahre Zuchthaus und jeweils gleich langen Ehrverlust²¹¹. Die Zuchthausstrafe gegen Richter begründete Freisler bei der Urteilsverkündung damit, daß das Unterlassen der Anzeige schwer wiege und zugleich ein Unterlassen des Schutzes des Großdeutschen Reiches bedeute; zudem sei der Angeklagte ein Mann mit Überblickvermögen, der im Leben hohe, ihn besonders verpflichtende Stellungen eingenommen habe. Korsch habe glaubhaft beteuert, er stehe zum Führer und zum Nationalsozialismus, habe sich auch bemüht, nationalsozialistischen Organisationen beizutreten, was ihm angesichts seiner Logenzugehörigkeit – in der er nichts Politisches erblickt habe – „verständlicherweise mißglückt“ sei. Korsch sei kein Mann, dem man staatsfeindliches Verhalten zutrauen könne; das Gericht habe nicht finden können, daß noch heute Verdacht gegen ihn bestehe, und es habe nahegelegen, ihn wegen erwiesener Unschuld freizusprechen.²¹²

Mit Richter, Lenz und Korsch waren noch zwei weitere Beschuldigte angeklagt gewesen, nämlich der bekannte erste Reichswehrminister der Weimarer Republik Gustav Noske und der pommersche Gutsbesitzer Friedrich Karl von Zitzewitz-

wurde nach dem Zusammenbruch zunächst wieder Rechtsanwalt, dann Staatssekretär bei Adenauer.

²¹⁰ Der Prozeßbericht findet sich im BA (Sign. NS 6/21).

²¹¹ Tenor und Gründe des schriftlichen Urteils sind in Anlage 21 wiedergegeben; sie sind entnommen aus dem Urteilsabdruck, der sich unter der Sign. NS 6/22 im BA befindet. Abschrift des Urteilstenors auch im Archiv des IfZ (Sign. Fa 117/293).

²¹² Die mündliche Urteilsbegründung ist teilweise dem Prozeßbericht (Anm. 210), teilweise den Tonbändern im Lautarchiv des Deutschen Rundfunks (Anm. 35) entnommen.

Mutrin. Noske, nach 1920 Oberpräsident der Provinz Hannover, lebte nach der Machtergreifung Hitlers in Frankfurt a. M. und war von Goerdeler, offenbar auf Vorschlag Leuschners, trotz seiner 76 Jahre als Politischer Beauftragter beim Wehrkreiskommando IX ausersehen, weshalb er unmittelbar nach dem 20. Juli verhaftet wurde. Doch hatte Noske bereits bei der Planung des Umsturzes im Jahre 1938 eine Rolle gespielt. Der Angeklagte von Zitzewitz, der früher deutschnationaler Reichstagsabgeordneter gewesen und ein Schwager des Reichsfinanzministers Graf Schwerin von Krosigk war, hatte sich oft mit Goerdeler, mit dem er besonders in dem schon genannten Reusch-Kreis zusammengetroffen war, über die militärische und politische Lage unterhalten, es trotz weitgehender Übereinstimmung der Ansichten aber abgelehnt, den ihm von Goerdeler angebotenen Posten des Reichsernährungsministers in einer neuen Regierung zu übernehmen. Das Verfahren gegen diese beiden Angeklagten wurde jedoch abgetrennt, da Noske schwer erkrankt war und sich bei dem Angeklagten von Zitzewitz die Notwendigkeit weiterer Ermittlungen ergab. Noske wurde am 25. April befreit und überlebte so wie sein Mitangeklagter das Kriegsende.²¹³

Dem Verfahren war jedoch eine Reihe anderer Prozesse vorausgegangen in denen es zu Todesurteilen gekommen war. Am 21. Dezember 1944 stand vor dem Volksgerechtshof der ehemalige württembergische Staatspräsident Dr. h. c. Eugen Bolz, neben dem sich fünf weitere Angeklagte zu verantworten hatten: die früheren Staatssekretäre Dr. Hermann Pünder und Dr. Franz Kempner, der ehemalige Reichsminister Andreas Hermes, der Oberst Wilhelm Stähle und der Jurist und Reserveoffizier Fabian von Schlabrendorff. Das Schicksal der beiden zu den militärischen Widerstandskämpfern gehörenden Offiziere ist bereits geschildert worden; das Verfahren gegen sie wurde an diesem Tage abgetrennt. Aber auch die Verhandlung gegen Kempner und Hermes vertagte Freisler aus zeitlichen Gründen, so daß auf der Anklagebank nur Bolz und Pünder verblieben.

Bolz hatte wenige Tage vor der Verhandlung das 63. Lebensjahr vollendet. Er war, aus der Gerichtslaufbahn kommend, 1919 württembergischer Minister und 1928 württembergischer Staatspräsident geworden; bei der Gleichschaltung der Länder im Frühjahr 1933 war er unter entwürdigenden Begleiterscheinungen festgenommen und inhaftiert worden. Nach seiner Freilassung lebte er zurückgezogen in Stuttgart, hielt aber den persönlichen Verkehr mit seinen alten Freunden, besonders aus der Zentrumspartei, aufrecht. Als Abgeordneter dieser Partei hatte Bolz vor und nach dem ersten Weltkrieg, an dem er mit Auszeichnung teilgenommen hatte, dem Reichstag und dem Parlament seines Heimatlandes angehört. Im Herbst 1942 wurde Bolz von dem ihm aus seiner früheren politischen Tätigkeit bekannten Goerdeler aufgesucht, der ihn mit seiner Beurteilung der Kriegslage vertraut machte und ihm in der künftigen Reichsregierung das Amt des Innenministers anbot, das Bolz annahm. Seither blieben beide in ständigem Verkehr, in dessen Verlauf Bolz für das

²¹³ Zu Noske vgl. die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 14, 10, 3 und 4. Zu v. Zitzewitz s. die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 14, 9, 11 und 4. In seinem Buch: *Erlebtes aus Aufstieg und Niedergang einer Demokratie*, Offenbach 1947, geht Noske auf sein Verfahren nicht ein. Nach der kurzen Wiedergabe seines Lebenslaufs auf S. VI des Buches war Noske erstmals 1939, sodann im Juli 1944 verhaftet und bis Kriegsende in Gefängnissen und KZ-Lagern festgehalten worden. Er sei wegen Vorbereitung des Hochverrats angeklagt gewesen und nur infolge des Vordringens der Alliierten dem Strang entgangen. Noske starb am 30. 11. 1946.

Kultusministerium an Stelle des Innenministeriums vorgesehen wurde, das ein anderes führendes Mitglied der Widerstandsbewegung erhalten sollte. Bei der letzten Zusammenkunft im Juni 1944 kündigte ihm Goerdeler den bevorstehenden Staatsstreich an. Über die Einzelheiten des Umsturzvorhabens wurde Bolz auch durch seine anderen Bekannten unterrichtet, zu denen er teilweise enge Beziehungen unterhielt, so zu den Arbeiterführern Leuschner und Jakob Kaiser und zu den Rechtsanwälten Josef Wirmer und Reinhold Frank. Am 12. August 1944 wurde Bolz verhaftet.

Pünder, sieben Jahre jünger, war längere Zeit Staatssekretär der Reichskanzlei, dann kurz Regierungspräsident in Münster i. W. gewesen und hatte sich nach dem Ausscheiden aus diesem Amt ein kleines Gut erworben, auf dem er lebte. Wie Bolz gehörte er politisch dem Zentrum an; der anlässlich der sogenannten Röhm-Revolt 1934 ermordete Führer der „Katholischen Aktion“, Ministerialdirektor Dr. Klausener, zählte zu seinen Verwandten. Im Kriege tat Pünder als Major der Reserve Dienst im Generalkommando in Münster. Dort suchte ihn im November 1942 Goerdeler auf, den Pünder von früher her kannte und mit dem er seit 1940 wieder in lose Fühlung getreten war, wobei es zu einem längeren politischen Gespräch kam, das den Gegenstand der Anklage gegen Pünder bildete. Diese ging davon aus, Goerdeler habe im Verlauf der Unterhaltung Pünder mit seinen Umsturzplänen bekannt gemacht, so daß Pünder hiervon hätte Meldung machen müssen.²¹⁴

In der Hauptverhandlung setzte Bolz dem Toben Freislers unerschütterliche Ruhe und würdevolle Haltung entgegen und verteidigte sich mit großem Geschick. Er gab offen zu, ein Gegner des nationalsozialistischen Regimes zu sein, bestritt aber, an ein gewaltsames Vorgehen Goerdelers gedacht zu haben; dieser habe vielmehr nur Vorkehrungen für den Fall eines Zusammenbruches treffen wollen, um radikalen Kräften zuvorzukommen. Auch Pünder stellte nachdrücklich in Abrede, sich strafbar gemacht zu haben, und verstand es, die ihm vorgehaltenen schriftlichen Angaben Goerdelers, der nicht als Zeuge vernommen wurde und der bei seiner eigenen Vernehmung die Unterredung anders geschildert hatte, so überzeugend zu entkräften, daß der Vertreter der Reichsanwaltschaft den Freispruch Pünders beantragte und der Volksgerichtshof demgemäß erkannte²¹⁵. Dagegen wurde Bolz entsprechend dem Antrag der Reichsanwaltschaft zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust

²¹⁴ Zu dem Sachverhalt s. die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 14, 10, 3, 6, 2, 12, 13, 9, 11, 4 und Buchheit, a.a.O. (Anm. 4). Zu Bolz s. auch Miller, Eugen Bolz. Staatsmann und Bekenner, Stuttgart 1951, zu Pünder dessen Selbstbiographie: Von Preußen nach Europa, Stuttgart 1968.

²¹⁵ Der an Bormann erstattete Prozeßbericht vom 21. 12. 1944 befindet sich in den Akten NS 6/19 des BA. In ihm heißt es:

„Bolz ist ein 63jähriger Mann mit hagerem Gesicht und hagerer Gestalt, der einen sehr verbrauchten Eindruck macht. Mit brüchiger Greisenstimme gab er seine Erklärungen ab. Er kämpfte aber mit großer Hartnäckigkeit für eine mildere Strafe, als die ihm nach der Anklage bereits drohende Todesstrafe . . .

Pünder hat eine eindrucksvolle, große Gestalt und große Intelligenz. Es machte Präsident Freisler offenbar Freude, sich mit ihm im Wortspiel zu messen. Nach einer Blitzlichtaufnahme verließen Pünder allerdings die Nerven. Er vermochte der Verhandlung nur noch mit Schwierigkeiten zu folgen.“

Im übrigen finden sich Angaben über den Verlauf der Hauptverhandlung bei den in der Anm. 3 erwähnten Darstellungen von Hammer, Schorn und v. Schlabrendorff (Anm. 3, Nr. 3, 13 und 12) sowie bei Buchheit, a.a.O. (Anm. 4).

verurteilt²¹⁶. Die Hinrichtung erfolgte jedoch erst am 23. Januar 1945²¹⁷. Dr. Pünder wurde trotz des Freispruches nicht aus der Haft entlassen, sondern in ein Konzentrationslager überführt und erst bei Kriegsende durch amerikanische Truppen befreit. Die vertagte Verhandlung gegen Minister a. D. Dr. h. c. Hermes und Staatssekretär a. D. Dr. Kempner fand am 11. Januar 1945 statt. Hermes, 66 Jahre alt, war von 1920 bis 1923 Mitglied der Reichsregierung – zuerst als Minister für Ernährung und Landwirtschaft, dann als Reichsfinanzminister – gewesen und danach Präsident der christlichen Bauernvereine, später des Raiffeisenverbandes geworden. Von 1924 bis 1933 hatte er als Abgeordneter zuerst dem Preußischen Landtag, dann dem Reichstag angehört. Im März 1933 war er unter dem Vorwurf der Korruption in Untersuchungshaft genommen, nach fünf Monaten jedoch freigelassen worden. Im Jahre 1934 war er nach Südamerika gegangen und dort bis 1939 Wirtschaftsberater der Regierung von Columbien gewesen. Nach seiner Rückkehr arbeitete er an einer als Kulturgabe Deutschlands für die spanisch sprechenden Völker gedachten deutsch-hispanischen Agrarbibliothek, die 60 Bände umfassen sollte. Im Frühjahr 1943 trat Goerdeler, vermutlich auf Grund eines Hinweises des früheren württembergischen Staatspräsidenten Bolz, mit dem Hermes befreundet war, und durch Vermittlung des ehemaligen Leiters der christlichen Gewerkschaften in Rheinland und Westfalen, Jakob Kaiser, der zu dem Kreis um Bolz gehörte, an Hermes heran. In mehreren bis Dezember 1943 andauernden Besprechungen klärte ihn Goerdeler über sein Vorhaben auf, nannte ihm auch die von ihm als Mitglieder einer künftigen Regierung in Aussicht genommenen Gesinnungsgenossen und gewann Hermes für die Übernahme des Landwirtschaftsministeriums, geriet jedoch zum Schluß in gewisse Spannungen zu ihm. Am 22. Juli 1944 wurde Hermes bei einem gemeinsamen Mittagessen mit den früheren Reichsministern Dr. Gessler und Professor Dr. h. c. Fehr am Bodensee verhaftet und in ein Konzentrationslager verbracht. Im Laufe der Ermittlungen gegen die Widerstandskämpfer wurde seine Verbindung zu Goerdeler aufgedeckt und hierwegen Anklage gegen Hermes erhoben. Von seinen fünf Kindern waren zwei Söhne gefallen.

Der ein Jahr jüngere Dr. Kempner, der früher der Deutschen Volkspartei angehört hatte und in den Jahren 1925 und 1926 Staatssekretär der Reichskanzlei gewesen war, hatte bereits im Solfkreis, in dem er verkehrte, erstmals gerüchtweise von den Staatsstreichplänen der militärischen Widerstandsgruppe erfahren. Auch er hatte 1943 Goerdeler kennengelernt und sich ihm als Staatssekretär für die Reichskanzlei zur Verfügung gestellt.²¹⁸

In der Hauptverhandlung bestritt Hermes gewußt zu haben, daß Goerdeler einen gewaltsamen Umsturz geplant habe. Wie Bolz verteidigte er sich mit dem Einwand, er habe bei seiner Zusage, in ein künftiges Kabinett einzutreten, an einen von den Feinden erzwungenen Zusammenbruch des Nationalsozialismus gedacht. Später sei er von verschiedenen Seiten vor Goerdeler gewarnt worden und daher von diesem

²¹⁶ Das Urteil befindet sich im BA (Sign. NS 6/21); es ist in Tenor und Gründen in der Anlage 22 wiedergegeben.

²¹⁷ Das bei v. Schlabrendorff, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 12), S. 220, angegebene Vollstreckungsdatum vom 25. 1. 1945 ist offenbar unzutreffend. Ein Abschiedsbrief von Bolz findet sich bei Schorn, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 13), S. 201. Zu Pünders Befreiung s. Hammer, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 3), S. 74.

²¹⁸ Vgl. zu dem Sachverhalt die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 14, 10, 3, 9, 11 und 4. Im übrigen zu Hermes: Fritz Reichardt, Andreas Hermes. Eine Biographie, Neuwied 1953.

abgerückt. Diese Einlassung rettete den Angeklagten nicht vor der Verurteilung zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust²¹⁹. Freisler erklärte, Hermes sei zwar „ausgestiegen, aber dabei ertrunken“; er habe von Goerdeler dessen gesamte Ministerliste erfahren, dennoch aber keine Anzeige erstattet. Im übrigen hieß es über Hermes in dem an Bormann erstatteten Prozeßbericht²²⁰:

„Stattliches Äußere, korrektes Auftreten. Sprache sachlich und offen. Beschönigte nichts, wurde daher von Dr. Freisler entsprechend vornehm behandelt. Der Welt des Nationalsozialismus und dessen Begriffen von Unrecht und Schuld stand H. offensichtlich im Innersten fremd gegenüber. Ihm kam das eigentliche Maß seiner Schuld erst zum Bewußtsein bei der Urteilsverkündung. Das Todesurteil erschreckte ihn, er blieb aber beherrscht.“

Zwang sich Freisler so gegenüber Hermes zu einem korrekten Verhalten, so überschüttete er dafür Dr. Kempner mit seinem ganzen Sarkasmus. Als dieser Angeklagte seine Goerdeler erteilte Zusage abschwächen wollte, hielt ihm Freisler die polizeilichen Protokolle vor, in denen es Kempner anders geschildert habe; außerdem habe ihm ein derartiger Vorgang „zwingend in die Seele geschrieben“ sein müssen; wenn das nicht der Fall sei, so nur, weil der Angeklagte „nicht einer von uns“ sei. Freisler hielt ihm weiter vor, es genüge also, wenn Goerdeler komme und sage: „Na, sagen Sie mal, für den Fall der Niederlage suche ich da einen Staatssekretär für die Reichskanzlei; das würden Sie doch wohl machen, damit mein Musterkoffer ein bißchen komplettiert ist.“ Wenn ihn Goerdeler für dieses Amt in Aussicht genommen habe, so müsse er sich doch sehr eingehend mit ihm über seine Pläne unterhalten haben; das habe er doch mit dem für das Landwirtschaftsministerium vorgesehenen Staatssekretär auch getan. Als Dr. Kempner darauf erwiderte, das habe er vorhin gehört, entgegnete ihm Freisler, das habe er gar nicht hören können, denn auch der Angeklagte Hermes habe das nicht gewußt; aber der Volksgerichtshof wisse es aus einer Besprechung, bei der Wirmer zugegen gewesen sei.²²¹

Die Art der Vernehmung ergibt sich auch aus dem erwähnten Prozeßbericht, der hinsichtlich dieses Angeklagten wie folgt lautete:

„Von schwächlicher Statur. Magerer Kahlkopf mit feingeschnittenem Gesicht. Schlotterte vor Angst. Suchte mit versagender Stimme seine klar belastenden Aussagen vor der Polizei mit der Begründung abzuschwächen, er sei bei den Vernehmungen körperlich und seelisch entzwei gewesen. Bestritt seine frühere Angabe, er habe durch Goerdeler von einer Gewaltaktion der Generale gehört, wollte jetzt nur von einer ‚Handlung‘ gehört und hierunter einen ‚Vortrag beim Führer‘ verstanden haben. Doch konnte Freisler an Hand der Protokolle eindeutig feststellen, daß K. bei den polizeilichen Vernehmungen in bester Verfassung gewesen sei. K. wand sich hin und her. Stellte sich, wenn es ihm zwecks Zeitgewinn dienlich erschien, schwerhörig oder schwach. Offenbar in der Welt des Parlamentarismus befangen, wo ‚jeder Mondwechsel von einem Regierungswechsel begleitet und es daher kein Verbrechen war, noch während des Bestehens der alten schon eine neue Regierung vorzubereiten‘ (Freisler). Wußte auf die todernste Frage Freislers, ob er angesichts der zwingenden Beweislage nicht doch zu seinem vor der Polizei abgelegten Schuldbekennnisse stehen wolle, nur

²¹⁹ Die Angabe bei Buchheit, a.a.O. (Anm. 4), S. 251, Hermes sei nur zu Zuchthaus verurteilt worden, ist unzutreffend und steht zu der auf S. 250 vorangehenden Stelle in Widerspruch, wo Buchheit selber das Todesurteil gegen Hermes erwähnt. Überdies könnte die Angabe, S. 251, zu der irrtümlichen Annahme verleiten, Hermes sei gleichzeitig mit Bolz abgeurteilt worden.

²²⁰ Der Prozeßbericht vom 11. 1. 1945 befindet sich im BA (Sign. NS 6/20).

²²¹ Die Einzelheiten der Verhandlung ergeben sich aus den Tonbändern im Lautarchiv des Deutschen Rundfunks, Anm. 35.

zu erwidern, er habe sich damals die ‚juristische‘ Bedeutung seines Schuldbekenntnisses nicht klargemacht, worauf Freisler entgegnete, man brauche kein Jurist zu sein, um zu erkennen und zu bekennen, was Schuld sei. Ein armseliger Sünder, der sich im Gegensatz zu Dr. Hermes nicht einmal einen anständigen Abgang zu sichern wußte. Es drängte sich unwillkürlich der Gedanke auf, welches Unheil entstanden wäre, wenn derartige Schwächlinge das Ruder des Reiches in die Hand bekommen hätten.“

Die Verhandlungsführung ließ auch hier von vornherein keinen Zweifel daran, wie das Urteil ausfallen würde, das denn auch gegen Dr. Kempner auf Todesstrafe und dauernden Ehrverlust lautete. Bemerkenswert ist, daß der Prozeßbericht aller Wahrheit zuwider die Verhandlungsführung durch Freisler als einwandfrei bezeichnete, zugleich aber von seiner „zur Schau gestellten Nichtachtung des geschriebenen Gesetzes“ und von seiner richterlichen Allmacht sprach, womit ungewollt die Willkür Freislers gekennzeichnet wurde.²²²

Das Todesurteil an Kempner wurde erst am 5. März vollstreckt. Hermes dagegen entging dem Galgen; er wurde am 25. April aus dem Zellengefängnis in der Lehrter Straße in Berlin befreit und damit in die Lage versetzt, sich nach der Wiederherstellung demokratischer Verhältnisse politisch, so als Begründer und Vorsitzender der Berliner CDU, zu betätigen²²³.

Wie Hermes durch Bolz mit Goerdeler in Verbindung gebracht worden war, so hatte Bolz auch einen anderen seiner Freunde, den bereits erwähnten Karlsruher Rechtsanwalt Reinhold Frank, dazu veranlaßt, sich im Februar 1943 mit Goerdeler in Berlin zu treffen. Dabei erfuhr Frank, wie Goerdeler die Kriegslage beurteilte, um etwa zwei Monate später bei einem erneuten Zusammentreffen nicht nur die gleiche düstere Prognose zu hören, sondern auch dazu veranlaßt zu werden, sich als Politischer Beauftragter für Baden beim Wehrkreiskommando V in Stuttgart zur Verfügung zu stellen. Obwohl Frank später seine Bereitschaftserklärung widerrufen hatte, stand er nun am 12. Januar 1945 unter dem Vorwurf des Hochverrats vor dem Volksgerichtshof, vor dem er wiederholt seine Mandanten verteidigt hatte. Mit ihm angeklagt war der Stuttgarter Diplomingenieur Albrecht Fischer, ein früherer Bau- rat, der zunächst Vorsitzender des Verbandes der Metallindustriellen gewesen und dann als Abteilungsleiter zu der Firma Robert Bosch gegangen war, jener Firma, die Goerdeler und seine Widerstandsbewegung finanziell unterstützte. Fischer, 1877 als Sohn eines Offiziers geboren und damit erheblich älter als der 1896 geborene Mitangeklagte Frank, wußte um diese Unterstützungen und gehörte selber zu Goerdelers Freunden; er war infolgedessen von Goerdeler als Politischer Beauftragter für Württemberg beim Wehrkreiskommando in Stuttgart vorgesehen. Da die Liste dieser Beauftragten der Geheimen Staatspolizei bereits am 20. Juli in die Hände fiel, wurden Frank und Fischer schon am nächsten Tage verhaftet²²⁴.

Auch in dieser Verhandlung war die Lage der Angeklagten ungleichartig. Fischer

²²² Insoweit lautete der Prozeßbericht:

„Die Verhandlungsführung Dr. Freislers war – abgesehen nur von einer manchmal übertrieben zur Schau gestellten Nichtachtung des geschriebenen Gesetzes – in jeder Beziehung einwandfrei. Die Urteilsbegründung war von zwingender Folgerichtigkeit und, genau wie sonst immer, eine eindrucksvolle Demonstration der vom Führer in die Hand des Richters gelegten Rechtsmacht.“

²²³ Vgl. Hammer, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 3), S. 15, 50; v. Schlabrendorff, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 12), S. 222; Hoffmann, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 4), S. 632, 635. Zu einer Verurteilung der früheren Reichsminister Gessler und Fehr kam es nicht; insoweit vgl. Hammer, a.a.O., S. 40, 43f.

²²⁴ Vgl. zu dem Sachverhalt die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 14, 10, 12, 2 und 4.

genoß offenbar gewisse Sympathien Freislers, der ihm nach dem Prozeßbericht „manchen Rettungsanker“ zuwarf, was der Angeklagte nicht immer erfaßt zu haben scheint; sein Auftreten war offenbar unsicher, ängstlich und widerspruchsvoll. Dennoch erreichte er es, daß der Vertreter der Reichsanwaltschaft seine Freisprechung beantragte, die auch erfolgte. Franks Sache war dagegen von vornherein verloren, obwohl er sich geschickt verteidigte und auch sein Verteidiger darauf hinwies, daß Frank nicht an einen gewaltsamen Umsturz gedacht, sondern das Opfer des „Verräters Goerdeler“ geworden sei, der sich an ihn „in einer raffinierten und geradezu diabolischen Weise herangepirscht“ und ihm eine vaterländisch bedingte Besorgnis vorgetäuscht habe. Frank habe aus Pflichtgefühl geglaubt, in die Bresche springen zu müssen, da Goerdeler ihm vorgestellt habe, wir dürften nicht ein solches Debakel erleben wie 1918. Dabei habe Frank nur an einen durch die Feinde herbeigeführten Zusammenbruch unserer staatlichen Ordnung gedacht, wobei er sich allerdings nicht bewußt gewesen sei, „daß unsere Pflicht uns einen ganz geraden und klaren Weg vorschreibt, und daß wir es nicht nötig haben, uns in Erwägungen einzulassen, die außerhalb unseres vom Führer uns aufgezeigten Programms auch für den Fall, daß wirklich einmal der Feind so viel Macht in Deutschland bekommen würde“, lägen. Frank habe die Dinge jedoch nicht wie ein Nationalsozialist betrachtet, weil seine geistige Ausrichtung nicht dementsprechend gewesen sei; hierin liege ein gewisses entschuldigendes Moment²²⁵. Alle Entlastungsbemühungen blieben aber erfolglos, Frank wurde zum Tode und dauerndem Ehrverlust verurteilt und am 23. Januar 1945 hingerichtet²²⁶.

Am 13. Januar traf Freislers Todesbann einen weiteren Politischen Beauftragten, den früheren hessischen Staatsrat Ludwig Schwamb. Dieser, im Juli 1890 geboren, hatte nach dem Studium der Rechtswissenschaft am ersten Weltkrieg als Offizier teilgenommen, sich dann der Sozialdemokratischen Partei angeschlossen und 1928 seine Ernennung zum Staatsrat im hessischen Innenministerium erhalten, wo er in enge Beziehungen zu Leuschner, dem damaligen Innenminister, trat. Im Jahre 1933 seiner Stellung als Ministerialdirigent enthoben, ging Schwamb zur Industrie und wurde Syndikus einer Schuhfabrik, hielt aber die Verbindung zu seinen früheren politischen Freunden aufrecht, insbesondere zu Leuschner und Leber. Von beiden wurde er in die Umsturzpläne des Goerdelerschen Widerstandskreises eingeweiht;

²²⁵ Die Ausführungen des Verteidigers sind den Tonbändern im Lautarchiv des Deutschen Rundfunks (Anm. 35) entnommen. In dem in den Akten NS 6/20 des BA befindlichen Prozeßbericht über die Verhandlung heißt es hinsichtlich Franks:

„Durch Vermittlung von Bolz im Februar 1943 erste, im Herbst 1943 zweite Besprechung mit Gördelers [sic]. Erfuhr in der zweiten Besprechung aus dem Munde Gördelers [sic] in groben Zügen von den bestehenden Staatsstreichplänen, stellte sich aber gleichwohl Gördelers [sic] für eine politische Schlüsselstellung in Baden zur Verfügung. Meldete nichts, auch nicht, als ihm Ende 1943 durch eine Verteidigung vor dem Volksgerichtshof dessen scharfe Auslegung des Begriffs ‚Hochverrat‘ bekannt und damit das Maß seiner Schuld klar wurde. Legte erst nach längerem hartnäckigen Leugnen vor der Polizei ein Geständnis ab. Frank hat, individualistisch immer nur an sich denkend, sein Gewissen dadurch zu entlasten versucht, daß er sich trotz schweren Kopfschusses zur Wehrmacht meldete. Den Dingen selbst ließ er ihren Lauf. Hätte durch eine Meldung voraussichtlich den 20. Juli verhindern können. Behauptete, der Magie Gördelers [sic] erlegen zu sein. Seine Verteidigung und sein Schlußwort waren sehr geschickt, konnten aber am Endergebnis nichts mehr ändern.“

²²⁶ Urteilsabdruck findet sich in den Akten NS 6/21 des BA. Tenor und Gründe des schriftlichen Urteils sind in der Anlage 23 wiedergegeben. Zum Vollstreckungstag vgl. v. Schlabrendorff, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 12), S. 221; Pechel, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 9) S. 337.

für den Fall des Umschwunges war er als Politischer Beauftragter zum Wehrkreis-kommando XII in Aussicht genommen. Dieser Umstand führte am 23. Juli 1944 zu seiner Festnahme²²⁷.

Mit Schwamb waren drei weitere Beschuldigte angeklagt: der Königsberger Magistratsbaurat Walter Schwartz, der ehemalige Gewerkschaftssekretär Richard Timm und der pensionierte Lokomotivführer Matthäus Herrmann. Schwartz, fünf Jahre älter als Schwamb, war mit Goerdeler aus dessen Königsberger Amtszeit her gut bekannt, hielt auch im Kriege Fühlung mit ihm und wurde von Goerdeler über dessen Beurteilung der Kriegslage und des nationalsozialistischen Regimes unterrichtet. Im Oktober 1943 trat der Bruder Goerdelers, der bereits genannte Königsberger Stadtkämmerer, an Schwartz mit der Frage heran, ob er unter veränderten Verhältnissen bereit sein würde, den Posten als Oberbürgermeister von Königsberg zu übernehmen, was Schwartz bejahte²²⁸.

Timm, zweiundfünfzig Jahre alt, war schon in jungen Jahren politisch und gewerkschaftlich organisiert. Von 1922 bis 1930 war er Jugendsekretär des Deutschen Holzarbeiterverbandes, sodann bis 1933 Leiter einer Gewerkschaftsschule gewesen; seit 1935 betätigte er sich kaufmännisch in Berlin. Auch er wurde durch Leuschner, den er aus seiner Gewerkschaftstätigkeit her kannte, für die Opposition gewonnen und dazu veranlaßt, in der von den sozialistischen Widerstandskreisen geplanten Einheitsgewerkschaft entweder den Posten des Bezirkssekretärs für Berlin oder den des Leiters einer Fachgruppe zu übernehmen²²⁹.

Herrmann schließlich, mit 65 Jahren der älteste der Angeklagten, hatte von 1918 bis 1928 als sozialdemokratischer Abgeordneter dem bayerischen Landtag, sodann als Arbeitervertreter dem Verwaltungsrat der Reichsbahn angehört. Im Jahre 1933 wurde er einige Monate in einem Konzentrationslager inhaftiert; seither lebte er zurückgezogen in der Umgebung von Bayreuth. Dort hatte ihn Leuschner, der sich des Angeklagten aus der früheren gewerkschaftlichen Tätigkeit erinnerte, im März 1944 aufgesucht, ihm den drohenden militärischen und politischen Zusammenbruch angekündigt und ihm den Posten des Verkehrsministers in einer künftigen Reichsregierung angeboten. Da Herrmann nicht widersprach, wurde er von Goerdeler für dieses Ministeramt vorgesehen²³⁰.

In der Hauptverhandlung erklärte Schwamb, er habe den ihm angebotenen Posten als Politischer Beauftragter bei dem Wehrkreiskommando XII nicht angenommen, sondern abgelehnt, da ihm „schwummerig“ geworden sei. Obwohl Schwamb bei seiner polizeilichen Vernehmung mittelbar ein Geständnis abgelegt hatte, ließ der Volksgerichtshof die Richtigkeit der nunmehrigen Darstellung des Angeklagten offen und verurteilte ihn nicht wegen Hochverrat, sondern wegen Unterlassens der gebotenen Anzeigeerstattung, erkannte aber auch bei dieser rechtlichen Beurteilung auf Todesstrafe und dauernden Ehrverlust. Freisler führte dazu in der mündlichen Urteilsbegründung aus, wer Verrat übe, sei „wolfsfrei“; jeder, auch der Sohn, der Vater, der Ehegatte oder der Bruder, müßte den Verräter anzeigen; das Reich würde sich selber aufgeben, wenn es hier Milde walten lasse. Besser kam Schwartz davon,

²²⁷ Zu Schwamb s. die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 14, 10, 3, 6, 2, 15, 11 und 4.

²²⁸ Zu Schwartz s. Spiegelbild einer Verschwörung (Anm. 3, Nr. 14).

²²⁹ Zu Timm vgl. Spiegelbild einer Verschwörung (Anm. 3, Nr. 14); Ritter, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 10).

²³⁰ Zu Herrmann s. die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 14, 10, 3 und 4.

obwohl er als früherer Freimaurer einen ungünstigen Stand hatte; er bestritt erfolgreich, sich als künftiger Oberbürgermeister von Königsberg zur Verfügung gestellt zu haben. Gegenüber den Umsturzplänen, die Goerdeler ihm offenbart habe, habe er bei seiner hohen Einschätzung der Wehrmacht darauf vertraut, daß die Generäle schon gegen die Putschabsichten Goerdelers vorgehen würden. Diese Einlassung bewahrte ihn zwar nicht davor, ebenfalls wegen Nichterstattung der Anzeige verurteilt zu werden, doch wurde gegen ihn entsprechend dem Antrag der Reichsanwaltschaft auf je fünf Jahre Zuchthaus und Ehrverlust erkannt. Freisler hielt ihm vor, seine Anzeige würde möglicherweise den Anschlag auf Hitler verhüten haben; er habe das Haus brennen sehen, sei jedoch in der zehnten Reihe verblieben und habe sich gesagt, „weshalb vorspringen und löschen, wenn in der ersten Reihe die Generäle als Feuerwehr stünden?“ Ein derartiger Standpunkt wäre in einem Obrigkeitsstaat stichhaltig gewesen, in dem Ruhe die erste Bürgerpflicht sei, nicht aber in dem nationalsozialistischen Reich, wo jeder sich für das Ganze verantwortlich zu fühlen habe²³¹. Timm behauptete, er sei bei seinen Besprechungen mit Leuschner infolge einer vorherigen Operation so benommen gewesen, daß er keine klaren Erklärungen habe abgeben können. Um diesem Einwand nachzugehen, wurde das Verfahren gegen Timm abgetrennt und die weitere Verhandlung gegen ihn vertagt. Herrmann schließlich wurde mangels Beweises freigesprochen. Der Volksgerichtshof glaubte ihm, daß er wegen seiner Schwerhörigkeit das Angebot Leuschners gar nicht verstanden habe; Leuschner habe im übrigen sich angesichts der Hinfälligkeit des Angeklagten sagen müssen, daß dieser für einen Ministerposten gar nicht geeignet sei. Über Herrmanns Verhalten in der Hauptverhandlung hieß es in dem an Bormann erstatteten Prozeßbericht:

„Ein biederer, schwerhöriger Greis, dem politischen Leben fernstehend. Gab ehrlich zu, aus seiner alten sozialdemokratischen Haut noch nicht ganz herauszukönnen, sagte aber ebenso ehrlich, er lerne unter dem Einfluß seiner Kinder allmählich begreifen, was Nationalsozialismus sei.“

Zur Begründung des Freispruches führte Freisler aus:

„Wir können es niemandem vorwerfen, daß er früher Sozialdemokrat war. Von den

²³¹ Teile der Hauptverhandlung sind aus den im Lautarchiv des Deutschen Rundfunks erhaltenen Tonbändern (Anm. 35) ersichtlich. Nach diesen Tonbändern erklärte Schwartz, er habe Goerdelers Pläne deshalb nicht angezeigt, weil Goerdeler selbst geäußert habe, er komme mit den Generalen nicht voran, da keiner die Sache in die Hand nehmen wolle; außerdem sei er, der Angeklagte, der Ansicht gewesen, es sei Sache der Militärs, sich gegen Goerdelers Wühlerreien zur Wehr zu setzen. Freisler bezeichnete diese Auffassung als sehr merkwürdig und suchte dies dem Angeklagten durch ein Beispiel zu erläutern: er komme an einem abseits gelegenen brennenden Schafstall vorüber und könne durch Aufreißen der Tür einige Schafe retten, gehe aber weiter, weil das Löschen des Brandes Sache der Feuerwehr sei! In einem derartigen Fall würde der Angeklagte sich sagen: Komischer Kauz! Hier gehe es aber nicht um „so etwas“, sondern um das Reich. Als Schwartz erwiderte, der Vergleich hinke, gab Freisler das zu, denn die Schafe hätten keinen Willensentschluß fassen können, und wählte statt dessen folgenden Vergleich: Am Stadtrand von Düren sei ein Kampf im Gange, er stehe als Kommandeur eines Volkssturmbataillons dort und habe „die verdammte Pflicht und Schuldigkeit“, in die gefährdete Stelle einzurücken, auch wenn sein „Ruhestandsbataillon“ noch nicht aufgerufen sei. Auch dieser Vergleich hinke zwar, aber nicht in dem entscheidenden Punkt; der Angeklagte könne doch nicht stehen bleiben und sich sagen: die marschieren zwar da durch, aber das ist nicht meine Sache; es sei Sache jedes Deutschen, das Reich in jeder Lage zu verteidigen. Als Schwartz demgegenüber auf das Beispiel des Prinzen von Homburg hinwies, erwiderte Freisler, dieses Beispiel hinke völlig.

Massen des ganzen Volkes, die sich jetzt zum Nationalsozialismus bekennen, waren es nur wenige, die von allem Anfang den Ruf des Schicksals vernahmen. Der Verräter muß ausgemerzt werden. Wer aber die Grenze des Verrates nicht überschritten hat, der muß in der Gemeinschaft unseres Volkes auch festgehalten werden²³².

Schwamb wurde am 23. Januar 1945 hingerichtet²³³.

Am 17. Januar 1945, jenem Tag, an dem die Widerstandskämpfer Hermann Kaiser und Busso Thoma zum Tode verurteilt wurden, verhandelte der Volksgerichtshof auch gegen den Krupp-Direktor Dr. Ewald Loeser, der in dem künftigen Goerdeler-Kabinet als Reichsfinanzminister in Aussicht genommen war. Loeser war von 1930 bis 1934 Bürgermeister in Leipzig gewesen, zu einer Zeit mithin, in der dort Goerdeler als Oberbürgermeister amtierte, und hatte sich mit ihm gegen nationalsozialistische Übergriffe zur Wehr gesetzt. Dann war er auf Empfehlung Goerdelers in das Direktorium des Krupp-Konzerns aufgenommen und im Kriege als Treuhänder einer großen elektrotechnischen Firma des Auslandes für deren in Deutschland gelegene Betriebe eingesetzt worden. Er blieb auch weiterhin mit Goerdeler in enger Verbindung, erfuhr im Laufe des Jahres 1943 dessen pessimistische Beurteilung der Kriegsaussichten und dessen Zukunftspläne, ließ sich überzeugen und erklärte sich zur Annahme des ihm angebotenen Ministerpostens bereit. Dies führte zur Anklageerhebung gegen ihn, und zwar zugleich mit Leber, Dahrendorf, Reichwein und Maaß, doch wurden diese vier ohne Loeser abgeurteilt²³⁴. In der nunmehrigen Hauptverhandlung gegen Loeser wandte dieser ein, er habe seit dem Jahre 1938 eine Reihe schwerer Erkrankungen durchmachen müssen und könne sich daher an nichts Wesentliches mehr erinnern. Die Verhandlung endete mit der Anordnung des Volksgerichtshofs, den Angeklagten zur Beobachtung und zur Erstattung eines Gutachtens über seinen Geisteszustand in eine Heil- oder Pflegeanstalt einzuweisen²³⁵.

Im Gegensatz zu Dr. Loeser konnte sich ein anderer Mitarbeiter Goerdelers aus der Leipziger Zeit, der damalige Stadtbaurat Wilhelm zur Nieden, der tödlichen Verstrickung nicht entziehen, in die er durch die Beziehungen zu Goerdeler geraten war. zur Nieden war von 1927 bis 1934 Generaldirektor der Leipziger Stadtwerke gewesen und aus dieser Stellung infolge von Auseinandersetzungen mit der NSDAP ausgeschieden. Bei einer Zusammenkunft mit Goerdeler, mit dem er in Fühlung geblieben war, erfuhr zur Nieden im Dezember 1943, daß Goerdeler die Kriegslage außerordentlich ernst beurteilte, eine Änderung der Führung als notwendig bezeich-

²³² Der Verlauf der Hauptverhandlung ergibt sich teilweise aus den in der vorigen Anm. erwähnten Tonbändern, im übrigen auch aus dem an Bormann erstatteten Prozeßbericht, der sich in den Akten NS 6/20 des BA befindet. Urteilsabdrucke befinden sich im DC und im Archiv des IfZ (Sign. Fa 117/304). Nach einem im IfZ abschriftlich befindlichen Schreiben des RJM vom 9. 2. 1945 wurde das Urteil auch an Bormann übersandt. Tenor und Gründe des schriftlichen Urteils sind auszugsweise in Anlage 24 wiedergegeben.

²³³ v. Gostomski-Loch, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 2), S. 224; v. Schlabendorf, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 12), S. 225; Hammer, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 3), S. 85.

²³⁴ Zu Loeser s. die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 14, 10, 11 und 4. Der Name wird verschiedentlich auch Löser geschrieben.

²³⁵ Der Verlauf der Hauptverhandlung ergibt sich aus dem Prozeßbericht vom 17. 1. 1945, der sich in den Akten NS 6/21 des BA befindet. Der weitere Gang des Verfahrens ist nicht bekannt. Nach Graf Schwerin von Krosigk, a.a.O. (Anm. 21), S. 337, ist Loeser verurteilt worden. Er hat jedoch den Zusammenbruch überlebt und ist nach Zeitungsmeldungen im Dezember 1970 gestorben.

nete und davon sprach, Hitler solle in seinem Hauptquartier durch Einsatz von Truppen ausgeschaltet werden. Goerdeler drang dabei in ihn, er möge sich für den Fall einer Regierungsänderung zur Verfügung stellen, wozu sich zur Nieden, der Fachmann auf dem Gebiet der Energiewirtschaft war, auch bereit erklärte; Goerdeler sah ihn daraufhin zur Verwendung im Reichsverkehrsministerium vor. Nach der Aufdeckung dieser Zusammenhänge wurde zur Nieden am 20. August 1944 verhaftet und sodann unter Anklage gestellt. Die Verhandlung vor dem Volksgerichtshof fand am 18. und 19. Januar 1945 statt²³⁶.

Mit ihm waren drei weitere Beschuldigte angeklagt, und zwar der kaufmännische Angestellte Walter Maschke, der damals wie zur Nieden in Berlin lebte, der Versicherungsdirektor Bartholomäus Kossmann aus Saarbrücken und der frühere Oberpräsident der Rheinprovinz Hermann Freiherr von Lüninck. Der einundfünfzigjährige Angeklagte Maschke war bis 1933 Jugendsekretär der Gewerkschaften gewesen und hatte damals auch der SPD angehört. Aus jener Zeit kannte er die beiden – inzwischen zum Tode verurteilten – Gewerkschaftsführer Leuschner und Maaß, mit denen er auch weiterhin verkehrte. Im Jahre 1942 weihten ihn beide in die Pläne der Gründung einer Einheitsgewerkschaft nach dem Sturz des Hitlerregimes ein, wobei auch die künftige Stellenbesetzung erörtert wurde. In diesem Zusammenhang erklärte Maschke, der vor 1933 gute Beziehungen zu englischen und holländischen Gewerkschaftskreisen unterhalten, auch im Ausland gewelt hatte, er ziehe eine Beschäftigung mit dem Problem der ausländischen Arbeiter einer Wiederverwendung in der Jugendarbeit vor. Tatsächlich wurde erwogen, ihn in der Reichsleitung der geplanten Einheitsgewerkschaft mit Personalangelegenheiten zu befassen²³⁷.

Kossmann, der im Oktober 1883 in Westfalen geboren war, hatte als Zentrumsabgeordneter der Weimarer Nationalversammlung angehört und sich während der französischen Besetzung des Saargebiets nach dem ersten Weltkrieg sowie bei der Saarabstimmung 1935 nachdrücklich für das Deutschtum eingesetzt, wofür er von den damaligen Reichsministern Freiherr von Neurath und Dr. Frick belobt worden war. Seither hatte sich Kossmann vom politischen Leben zurückgezogen und betätigte sich als Versicherungsvertreter in Saarbrücken, wo er auch als Rechtsanwalt zugelassen war. Im Herbst 1943 war der ihm bis dahin unbekannte frühere Redakteur Nikolaus Groß bei ihm erschienen, hatte sich auf den bereits genannten christlichen Gewerkschaftsführer Jakob Kaiser berufen und Kossmann die Möglichkeit einer Regierungsumbildung vor Augen geführt. In diesem Zusammenhang fragte Groß, ob Kossmann sich als Politischer Beauftragter bei dem Wiesbadener Wehrkreiskommando zur Verfügung stelle, wobei Groß betonte, daß hinter seiner Anfrage Goerdeler stehe. Das Ergebnis der Unterredung war, daß Kossmann neben Schwamb als Unterbeauftragter zum Wehrkreiskommando XII vorgesehen wurde, was am 22. Juli zur Verhaftung Kossmanns führte²³⁸.

Freiherr von Lüninck schließlich, ein Bruder des am 13. November 1944 zum Tode verurteilten und tags darauf hingerichteten früheren Oberpräsidenten von Westfa-

²³⁶ Hinsichtlich des Angeklagten zur Nieden vgl. die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 14, 6 und 10.

²³⁷ Zu Maschke s. Spiegelbild einer Verschwörung (Anm. 3, Nr. 12); Ritter, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 10).

²³⁸ Zu Kossmann s. die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 14, 10 und 4.

len, lebte als Gutsbesitzer im Kreise Wipperfurth und war neben Dr. Hermes als künftiger Reichsernährungsminister in Aussicht genommen. In der Hauptverhandlung verteidigte er sich mit dem Einwand, seine Angaben vor der Polizei seien durch die Androhung der Verhaftung seiner Familie erzwungen worden, was den Volksgerichtshof veranlaßte, das Verfahren gegen diesen Angeklagten abzutrennen und zu vertagen, um durch die Vernehmung der Polizeibeamten seiner Einlassung nachzugehen²³⁹.

Mit ihm entging Kossmann der Verurteilung. Dieser Angeklagte behauptete, er habe die ihm angetragene Funktion abgelehnt; gegen den Vorwurf, wegen des an ihn gestellten Ansinnens keine Anzeige erstattet und sich damit strafbar gemacht zu haben, verteidigte sich der Angeklagte mit dem Einwand, er habe Groß bei der plumpen und ungeschickten Art seines Vorgehens für einen Polizeispitzel gehalten. Unter der von Groß erwähnten Regierungsumbildung habe er eine durchaus legale Regierungserweiterung verstanden; hätte er geahnt, daß ein hochverräterischer Umsturz dahinter stecke, so würde er ohne weiteres Anzeige erstattet haben. Der Volksgerichtshof hielt diese Einlassung für glaubhaft, so daß Kossmann freigesprochen wurde, während der Vertreter der Reichsanwaltschaft zwei Jahre Gefängnis gefordert hatte. Dagegen wurde zur Nieden, mit 66 Jahren der älteste der Angeklagten, zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt. Nach dem an Bormann erstatteten Prozeßbericht versuchte der Angeklagte „in kläglichster Weise“, den vor der Polizei zugestandenen Sachverhalt abzustreiten; erst durch die geschickte Verhandlungsführung Freislers sei er überführt worden. Maschke, gegen den der Anklagevertreter vier Jahre Zuchthaus beantragt hatte, wurde zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt. Der Angeklagte behauptete in der Verhandlung, er habe jede Mitarbeit abgelehnt und nicht das Gefühl gehabt, mit den Gesprächen etwas Unrechtes zu tun oder ihrerwegen Anzeige erstatten zu müssen. In dem erwähnten Prozeßbericht hieß es über sein Auftreten:

„Er bekannte offen, ohne den geringsten Versuch der Beschönigung seine Tat und erklärte andererseits in glaubhafter Weise, er sei immer siegesgewiß und bejahe den Nationalsozialismus, weil dieser schon jetzt alles das verwirklicht habe, wofür er früher als Gewerkschaftler vergebens gekämpft habe.“

Insoweit führte Freisler in der mündlichen Urteilsbegründung aus, in den Gesprächen Maschkes mit Leuschner und Maaß sei eine reaktionäre Gruppenbildung zu sehen; allerdings stünden diese Gespräche vom Blickfeld des Angeklagten aus nicht im Zusammenhang mit den eigentlichen Geschehnissen des 20. Juli. Welcher gesetzliche Tatbestand durch die Gespräche verwirklicht worden war, ließ die mündliche Urteilsbegründung ebenso offen wie das schriftliche Urteil, dessen Begründung keine Gesetzesbestimmung anführte²⁴⁰.

Der Verurteilte zur Nieden wurde nicht hingerichtet, sondern in der Nacht zum

²³⁹ Zu Freiherr von Lüninck s. Spiegelbild einer Verschwörung (Anm. 3, Nr. 14); Ritter, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 10); Hoffmann, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 4). Bei letzterem ist auf S. 423 der Angeklagte mit seinem früher abgeurteilten Bruder Ferdinand verwechselt worden. Die Prozeßberichte über die Verhandlung vom 18. und 19. 1. 1945 befinden sich unter der Sign. NS 6/21 im BA.

²⁴⁰ Urteilsabdruck befindet sich unter der Sign. NS 6/22 im BA. Die Strafanträge des Vertreters der Reichsanwaltschaft ergeben sich aus dem in der vorigen Anm. erwähnten Prozeßbericht vom 19. 1. 1945.

23. April 1945 mit anderen Häftlingen bei dem Abtransport aus dem Zellengefängnis in der Lehrter Straße in Berlin von SS-Leuten ermordet²⁴¹.

Die nächste Verhandlung unter dem Vorsitz Freislers fand erst nach zwölf Tagen am 1. Februar 1945 statt²⁴². Sie betraf den fast siebzيجjährigen, aus der Altmark stammenden Kaufmann Werner von Alvensleben und den um sieben Jahre jüngeren Schriftleiter Dr. Rudolf Pechel aus Berlin, einen gebürtigen Mecklenburger. Der erstere, ein früherer Offizier, hatte sich nach 1918 mit Finanzierungsgeschäften befaßt, lebte aber seit Kriegsausbruch beschäftigungslos auf dem Familiengut. Als Mitglied des Herrenklubs spielte er in den nationalen Kreisen Berlins eine gewisse Rolle. Seine Geschäftigkeit auf politischem Gebiet hatte ihn dem Nationalsozialismus verdächtig gemacht, so daß er zweimal in Schutzhaft genommen worden war. Wie er hatte auch der mit ihm befreundete Dr. Pechel am ersten Weltkrieg als Offizier mit Auszeichnung teilgenommen. Im Jahre 1919 war Pechel dann leitender Redakteur und später auch Herausgeber der „Deutschen Rundschau“ geworden, die von dem Stuttgarter Industriellen Robert Bosch finanziert wurde. In dieser Zeitschrift vertrat Pechel einen nationalen Liberalismus und bekämpfte den Nationalsozialismus, an dem er nach 1933 nur noch verdeckt, aber dennoch erkennbar Kritik übte, was am 8. April 1942 zu seiner Verhaftung und anschließend zu seiner Inhaftierung in einem Konzentrationslager führte. Doch bildeten weder diese journalistische Tätigkeit noch die Auslandsreisen, die er von 1936 bis 1939 unternommen hatte, um vor der durch Hitler drohenden Kriegsgefahr zu warnen und für die Widerstandsbewegung zu werben, Gegenstand des Verfahrens gegen ihn, sondern seine Beziehungen zu Goerdeler, den er 1936 kennengelernt und dem er mehrfach die Spalten seines Blattes für Veröffentlichungen zur Verfügung gestellt hatte. Um die Jahreswende 1941/42 hatte Dr. Pechel eine Denkschrift Goerdelers vorübergehend aufbewahrt, in der Goerdeler Vorschläge über eine Änderung der Kriegsführung machte, und um dieselbe Zeit hatte Pechel mit seinem Mitangeklagten von Alvensleben und Generaloberst Beck an einer Zusammenkunft im Hause des Generalobersten Freiherr von Hammerstein-Equord, des früheren Chefs der Heeresleitung, teilgenommen, bei der sich Goerdeler über die Kriegswirtschaftspolitik und über Auslandsbeziehungen des früheren Reichswehrministers Dr. Gessler geäußert hatte. Beiden Angeklagten wurde auf Grund dieser Zusammenkunft vorgeworfen, sich an Beratungen über Verhandlungen mit den Kriegsfeinden beteiligt und damit der gemeinsamen Feindbegünstigung schuldig gemacht zu haben. Hierbei wurden gegen Pechel auch seine früheren Gespräche mit Goerdeler ausgewertet; er habe in Kenntnis der Umsturzpläne Goerdelers eine von diesem ausgearbeitete Denkschrift

²⁴¹ Vgl. Ritter, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 10), S. 603, Anm. 5; Annedore Leber, Das Gewissen entscheidet (Anm. 3), S. 274; Hoffmann, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 4), S. 632, 634; v. Schlabrendorff, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 12), S. 224. Die Bemerkung in Bundeszentrale für Heimatdienst, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 1), S. 182, zur Nieden sei hingerichtet worden, ist offensichtlich unzutreffend.

²⁴² Am 19. 1. fanden außer der Verhandlung gegen den Freiherrn von Lüninck und seine drei Mitangeklagten auch die Verhandlungen gegen den früheren Oberpräsidenten von Schlesien, Hermann Lüdemann, und gegen den früheren sächsischen Minister Richter und die beiden mitangeklagten Rechtsanwälte statt. In der sodann am 22. 1. durchgeführten Verhandlung gegen den Leutnant Friedrich Lindemann saß nicht Freisler vor, der nach Posen gefahren war (s. Anm. 108). Nach dem Prozeßbericht über diese letztere Verhandlung wollte Freisler anschließend nach Norditalien fahren, um dort auf Einladung des Feldmarschalls von Kesselring Vorträge vor Offizieren zu halten.

zeitweise verwahrt. Dem Angeklagten von Alvensleben wurde ferner ein Fall der Wehrkraftzersetzung vorgeworfen, weil er im August 1943 bei einem gesellschaftlichen Zusammensein sich defaitistisch geäußert habe²⁴³.

In der Hauptverhandlung stellten beide Angeklagte entschieden in Abrede, von Umsturzabsichten Goerdelers etwas gewußt zu haben; auch bei der Zusammenkunft im Hause des Generals von Hammerstein-Equord seien keineswegs Sondierungen zugunsten einer neuen Reichsregierung besprochen worden. Da der Volksgerichtshof einen entsprechenden Nachweis auch nicht als geführt ansah, wurde Dr. Pechel entgegen dem Antrag des Vertreters der Reichsanwaltschaft, der den Angeklagten wegen Verstoßes gegen § 139 StGB verurteilt sehen wollte, freigesprochen. Auch der Angeklagte von Alvensleben wurde nur wegen des Falles der Wehrkraftzersetzung verurteilt, und zwar zu einer Gefängnisstrafe von zwei Jahren, auf die die erlittene Haft angerechnet wurde. Trotz des Freispruchs wurde Pechel, dessen langjährige enge Verbindung zu der Widerstandsbewegung in der Verhandlung nicht aufgedeckt worden war, nicht auf freien Fuß gesetzt, sondern in ein Konzentrationslager verbracht, aus dem er dann dank der Bemühungen seines Sohnes am 14. April 1945 entlassen wurde²⁴⁴.

Verlief das Verfahren gegen die Angeklagten von Alvensleben und Dr. Pechel noch einigermaßen glimpflich, so sollte der Verhandlungstag vom 1. Februar 1945 dennoch nicht ohne Todesurteil vorübergehen. Dieses Urteil traf den ehemaligen Regierungspräsidenten Ernst von Harnack, einen Sohn des bedeutenden und bekannten Theologen Adolf von Harnack. Im Juli 1888 geboren, hatte der Angeklagte als Offizier den ersten Weltkrieg mitgemacht, dann die Verwaltungslaufbahn eingeschlagen und sich gleichzeitig der Sozialdemokratischen Partei angeschlossen. Seine politische Haltung führte dazu, daß er 1932 von der Regierung von Papen seines Amtes als Regierungspräsident von Merseburg enthoben und im folgenden Jahr in den Ruhestand versetzt wurde. Seither betätigte er sich als Handelsvertreter in der Textilbranche, arbeitete aber auch nach Kriegsausbruch für den Berliner Magistrat an einer Gräberkartei. Durch diese Arbeit wurde er mit Generaloberst Beck bekannt, der dem Angeklagten gegenüber keinen Zweifel an seiner Beurteilung der Kriegslage ließ, so daß von Harnack selbst nach einem Kurswechsel fragte. Außerdem unterhielt der Angeklagte enge Beziehungen zu den dem Gewerkschaftsflügel der Opposition angehörenden Widerstandskämpfern Leuschner und Dr. Leber, traf sich auch häufig mit Dr. Goerdeler und wurde so in das Umsturzvorhaben eingeweiht, über das er auch Nachrichten in das Ausland gelangen ließ. Das Angebot Lebers, nach dem Umsturz Oberbürgermeister von Berlin zu werden, lehnte von Harnack zwar ab, stellte sich aber zur Übernahme eines anderen Postens zur Verfü-

²⁴³ Vgl. zu dem Sachverhalt die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 14, 10, 12, 15, 11, 4 insbesondere aber Pechel (Nr. 9), S. 156, 277 ff.

²⁴⁴ Vgl. hierzu Pechel, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 9), S. 302f. Urteilsabdruck befindet sich unter der Sign. NS 6/22 im BA. Das offenbar noch – zumindest im wesentlichen – von Freisler diktierte Urteil ist allein von dem hauptamtlichen Beisitzer mit dem Vermerk unterschrieben: „zugleich für den beim Terrorangriff am 3. Februar gefallenen Präsidenten des Volksgerichtshofs Dr. Freisler“. Nach der eidesstattl. Versicherung des Berliner Rechtsanwalts Dr. Kurt Wergin von Oktober 1946 wurde ihm nicht die Genehmigung erteilt, als Wahlverteidiger für Dr. Pechel aufzutreten (Nürnberg. Dok. NG-403, Archiv des IfZ). Schon am 12. 10. 1943 war die Ehefrau Pechel verurteilt worden; s. hierzu die Darstellung im Abschnitt C unter II.7 und die dortige Anm. 340.

gung. Obwohl ihm die Möglichkeit geboten wurde, sich nach dem Attentat zu verbergen, und obwohl er bereits nach der Machtübernahme durch Hitler mehrere Wochen in Schutzhaft genommen worden war, kehrte der Angeklagte nach Berlin zurück, wo er alsbald verhaftet wurde. In der Hauptverhandlung bekannte von Harnack mannhaft seine Gegnerschaft gegen das Regime, seine Kenntnis von dem Umsturzvorhaben und seine Beziehungen zu den Verschwörern. Da er sich diesen zur Verfügung gestellt hatte, wurde er nicht nur wegen strafbarer Verletzung seiner Anzeigepflicht, sondern wegen Teilnahme am Hochverrat verurteilt, und zwar zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust²⁴⁵. Das Todesurteil wurde am 5. März vollstreckt²⁴⁶.

Einen nicht minder schrecklichen Ausgang nahm eine am folgenden Tag verhandelte Sache: vier der fünf Angeklagten wurden zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt. Es waren dies die vier Juristen Dr. Klaus Bonhoeffer, Dr. Hans John, Friedrich Justus Perels und Professor Dr. Rüdiger Schleicher, sämtlich aus Berlin. Bonhoeffer, vierundvierzig Jahre alt, Sohn eines bekannten Psychiaters und Neffe des am 8. August 1944 zum Tode verurteilten und hingerichteten Berliner Stadtkommandanten, Generals von Hase, war Rechtsanwalt und seit 1936 Syndikus der „Lufthansa“, bei der auch John, ein Bruder des späteren Präsidenten des Verfassungsschutzamtes, tätig war. Bonhoeffer und John waren beide entschiedene Gegner des nationalsozialistischen Regimes und standen in engen Beziehungen insbesondere zu den Kreisen, die für eine Ablösung dieses Regimes durch eine Monarchie eintraten. Darüber hinaus kannte Bonhoeffer durch die verwandtschaftlichen Beziehungen seiner großen Familie zahlreiche Widerstandskämpfer, mit deren Plänen und Absichten er bekannt wurde. Im Jahre 1943 lernte er auch Goerdeler kennen, erfuhr in diesem Jahr auch, daß ein Anschlag auf Hitler vorbereitet werde, und wurde kurz vor dem Attentat am 20. Juli davon benachrichtigt, daß nun der Umsturz unmittelbar bevorstehe. Von dem Scheitern des Putsches erfuhr er erst am 21. Juli²⁴⁷.

Hans John, im August 1911 geboren, war seit 1939 als wissenschaftlicher Assistent am Universitätsinstitut für Luftrecht angestellt und in derselben Weise wie Bonhoeffer in den Widerstand verstrickt. In der von ihm mit seinem Bruder Otto geteilten Wohnung fand Ende 1943 eine Besprechung mit Goerdeler und dem in der Abwehrtätigen Hauptmann Ludwig Gehre statt, der zu den militärischen Verschwörern gehörte. Als Gehre im März 1944 vor der ihm drohenden Verhaftung flüchten

²⁴⁵ Zu dem Sachverhalt s. die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 7, 14, 10, 15, 9, 11 und 4 sowie Ricarda Huch, a.a.O. (Anm. 12), S. 1027. Urteilsabdrucke befinden sich im DC und im Archiv des IfZ. Tenor und Gründe des schriftlichen Urteils sind in der Anlage 25 wiedergegeben. Das offensichtlich – mit Ausnahme des Urteilsspruches – von dem hauptamtlichen Beisitzer verfaßte Urteil ist von diesem allein mit dem Vermerk „zugleich für den beim Terrorangriff am 3. Februar 1945 gefallenen Vorsitz, Präsidenten des Volkserichtshofs Dr. Freisler“ unterschrieben. Eine Abschrift des Urteils sandte das RJM mit Schreiben vom 14. 3. an Bormann; Ablichtung des Schreibens befindet sich im Archiv des IfZ.

²⁴⁶ Annedore Leber, Das Gewissen steht auf (Anm. 3), S. 120, v. Gostomski-Loch, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 2), S. 237, und Benedicta Maria Kempner a.a.O. (Anm. 65), S. 29, geben als Hinrichtungstag den 3. 3. an. Nach einer im Archiv des IfZ befindlichen Ablichtung einer Eintragung im Gefangenenbuch der Berliner Strafanstalt Plötzensee ist aber die Hinrichtung am 5. 3. erfolgt; so auch Zeller, a.a.O. (Anm. 1), S. 68, Pechel, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 9), S. 95, und von Schlabrendorff, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 12), S. 222, sowie Ricarda Huch, a.a.O. (Anm. 12), S. 1036.

²⁴⁷ Zu Klaus Bonhoeffer s. die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 14, 10, 7, 11 und 4 sowie Ricarda Huch, a.a.O. (Anm. 12), S. 1023 ff.

mußte, brachte ihn John in mehrfach wechselnden Quartieren unter, doch gelang es ihm nicht, Gehre über die Schweizer Grenze zu schaffen. Kurz vor dem 20. Juli 1944 erfuhr John durch den Adjutanten des Grafen von Stauffenberg, daß das Attentat unmittelbar bevorstehe; am 20. Juli begab er sich sodann in die Bendlerstraße, um sich über den Stand des Umsturzes zu unterrichten, den er wie Bonhoeffer zunächst für gelungen hielt²⁴⁸.

Über seinen jüngeren Bruder Dietrich, einen Vorkämpfer der evangelischen Bekenntenden Kirche, hatte Bonhoeffer Verbindung zu dem Angeklagten Perels gewonnen und aufrecht erhalten. Perels, im November 1910 geboren und ebenfalls Sohn eines Professors, war nach Abschluß seiner juristischen Laufbahn fast ausschließlich für die Bekenntende Kirche tätig und bekleidete in ihr die Stellung eines Justitiars. Er nahm sich unermüdlich der verfolgten Pfarrer und ihrer Angehörigen an und trat mannhaft für die Verteidigung der Kirche ein; noch in der Hauptverhandlung widersprach er Freisler, als dieser laut ankündigte, daß nach dem Kriege die Kirche abgeschafft werde. Durch seine Tätigkeit kam Perels ständig mit den Widerstandskreisen in Berührung, deren Absichten er kannte; er wußte auch um das bevorstehende Attentat auf Hitler. Daher wurde er am 5. Oktober 1944 unter der Beschuldigung verhaftet, das Umsturzvorhaben nicht angezeigt zu haben²⁴⁹.

Am Tage zuvor war Schleicher verhaftet worden. Dieser, aus Stuttgart stammend, war im ersten Weltkrieg schwer verwundet worden und hatte wenige Tage vor der Hauptverhandlung das fünfzigste Lebensjahr vollendet. Er war der Leiter des Luftrechtinstituts, an dem Hans John arbeitete, und zugleich Ministerialrat im Reichsluftfahrtministerium. Durch seinen Schwager Bonhoeffer eng mit den Widerstandskreisen verflochten und trotz seiner Parteizugehörigkeit ein überzeugter Gegner des Nationalsozialismus, stellte er sein Institut als Treffpunkt der Verschwörer zur Verfügung, die er auch mit Informationen aus dem Ministerium versorgte. Wie Bonhoeffer befaßte auch er sich mit der Regelung der zivilen Luftfahrt nach einem gelungenen Umsturz²⁵⁰.

Neben diesen vier Juristen saß noch der Leiter der Wirtschaftsabteilung der „Luft-hansa“, Dr. Hans Kloss aus Wien, auf der Anklagebank. Ihm hatte Bonhoeffer den Umsturz angekündigt und ihn befragt, ob er nach dem Umschwung die kaufmännische Leitung der „Lufthansa“ übernehmen wolle. Kloss, dessen Vater Jude war, wurde zu je vier Jahren Zuchthaus und Ehrverlust verurteilt²⁵¹.

Die am Nachmittag des 2. Februar verkündeten Urteile gegen die Angeklagten waren die letzten Todesurteile aus dem Mund Freislers²⁵². Denn die Verhandlung gegen den Gutsbesitzer von Kleist-Schmenzin, die Freisler am folgenden Vormittag noch durchführte, endete nicht mit einem Urteil, sondern mit der Vertagung, und wenig später wurde Freisler selbst getötet.

Die vier zum Tode Verurteilten erwartete ein grausames Geschick. Sie wurden nicht

²⁴⁸ Zu Hans John s. die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 14, 12, und 4. Einzelheiten ergeben sich auch aus dem im DC vorhandenen Schriftwechsel des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD mit den Reichsministern des Innern und für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung sowie dem Universitätskurator in Berlin wegen der Dienstentlassung Johns und der Aberkennung seines Doktorgrades.

²⁴⁹ Zu Perels s. die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 14, 7, 13, 9 und 11.

²⁵⁰ Zu Schleicher s. die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 14, 7, 11 und 4.

²⁵¹ Zu Kloss s. die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 14 und 7.

²⁵² Das Az. des Verfahrens ist nicht bekannt. Ein Urteilsabdruck war nicht zu ermitteln.

hingerichtet, sondern bei der drohenden Einnahme Berlins durch die Sowjettruppen in der Nacht zum 23. April 1945 aus dem Gefängnis Lehrter Straße in Berlin von SS-Leuten abgeholt und – wie der am 19. Januar zum Tode verurteilte Stadtbaurat zur Nieden – durch Genickschuß liquidiert²⁵³.

Schon vorher hatten andere Beteiligte dieser Widerstandsgruppe, nämlich Dietrich Bonhoeffer und Hauptmann Gehre, den Tod gefunden. Sie waren am 9. April 1945 mit Admiral Canaris, Generalmajor Hans Oster und Generalstabsrichter Dr. Sack nach einer summarischen Verurteilung durch ein Standgericht in dem Konzentrationslager Flossenbürg gehängt worden. Drei Tage zuvor war auf dieselbe Weise ein Mitarbeiter des verstorbenen Reichsjustizministers Gürtner, der Reichsgerichtsrat von Dohnanyi, auf dieselbe Weise getötet worden²⁵⁴.

²⁵³ Die Angaben über das Todesdatum der vier Verurteilten schwanken. Hoffmann, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 4), S. 632, 634, gibt „gegen 1 Uhr in der Frühe des 23. April“ an. Ebenso erfolgte nach Annedore Leber, *Das Gewissen steht auf* (Anm. 3), S. 131, 136, 188, die Tötung in der Nacht vom 22. zum 23. 4. 1945. Nach ihrer weiteren Schrift: *Das Gewissen entscheidet* (Anm. 3), S. 125, ist Schleicher vor Bonhoeffer umgebracht worden; ebenso Zeller, a.a.O. (Anm. 1), S. 125. Dem entspricht, daß nach der Totentafel bei v. Schlabrendorff, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 12), S. 220ff., Perels und Schleicher am 22. 4., Bonhoeffer und John am 24. 4. 1945 den Tod gefunden haben. Benedicta Maria Kempner, a.a.O. (Anm. 65), S. 29, gibt als Todestag von Klaus Bonhoeffer den 23. 4. 1945 an. Schorn, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 13), S. 203, gibt als Todeszeit den 23. 4., Pechel, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 9), S. 224 und Steltzer, a.a.O. (Anm. 94), S. 174, geben die Nacht vom 23./24. 4. 1945 an. In der Veröffentlichung der Bundeszentrale für Heimatdienst, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 1), S. 182, 184, 185, sind alle vier Verurteilten als ermordet aufgeführt worden. Auszüge aus letzten Briefen von Bonhoeffer und Perels finden sich bei Annedore Leber, *Das Gewissen steht auf*, S. 132 und 188.

²⁵⁴ Dietrich Bonhoeffer war zusammen mit seinem Schwager Hans von Dohnanyi bereits am 5. 4. 1943 unter dem Verdacht des Devisenschmuggels verhaftet worden; das Verfahren vor dem RKG konnte zunächst verschleppt werden, bis ein Aktenfund in Zossen nach dem 20. 7. 1944 die Beschuldigten enttarnte und weitere Kreise zog. Vgl. die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 10, 9, 14, 7, 15, 5, 11 und 4. Mit Admiral Canaris, Generalmajor Oster, Dr. Sack, Dietrich Bonhoeffer, v. Dohnanyi und Gehre wurde auch der am 10. 10. 1944 zum Tode verurteilte Dr. Strüncik im KZ gehängt. Zu dem ganzen Sachverhalt vgl. die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 1, 13, 12, 15, 9 und 4, Benedicta Maria Kempner, a.a.O. (Anm. 65), S. 29ff., und Buchheit, a.a.O. (Anm. 4), S. 274. S. ferner Bösch, Heeresrichter Dr. Karl Sack im Widerstand, München 1967, Graml, *Der Fall Oster* (VfZ 1966) S. 26ff., und die eidesstattl. Versicherung des Berliner Rechtsanwalts Dr. Kurt Wergin vom Oktober 1946 (Nürnberg. Dok. NG-405, Archiv des IfZ). Gegen Dr. Strüncik fand kein standgerichtliches Verfahren mehr statt. Wegen der standgerichtlichen Verfahren gegen die übrigen sechs Widerstandskämpfer wurde nach dem Krieg der Anklagevertreter in diesen Verfahren, der frühere Regierungsverwaltungsdirektor Walter Huppenkothen, strafrechtlich verfolgt. Er wurde auch wegen der durch ihn bewirkten Verurteilung des im KZ Oranienburg inhaftierten Reichsgerichtsrats v. Dohnanyi durch das Schwurgericht in München am 16. 2. 1951 verurteilt, wegen der standgerichtlichen Todesurteile gegen Admiral Canaris, General Oster, Dr. Sack, Dietrich Bonhoeffer und Hauptmann Gehre aber freigesprochen. Das Urteil des Schwurgerichts in München wurde jedoch vom BGH am 12. 2. 1952 – 1 StR 658/51 – BGHSt 2, 173 – aufgehoben. Darauf wurde das Verfahren auf den früheren SS-Richter Dr. Thorbeck, der in dem Verfahren in Flossenbürg gegen Canaris, Oster, Dr. Sack, Dietrich Bonhoeffer und Gehre den Vorsitz innegehabt hatte, ausgedehnt. Durch das Urteil des Schwurgerichts in München vom 5. 11. 1952 wurden beide Angeklagte von dem Vorwurf der Beihilfe zum Mord freigesprochen. Auf die Revision der Staatsanwaltschaft wurde auch dieses Schwurgerichtsurteil vom BGH am 30. 11. 1954 – 1 StR 350/53 – aufgehoben und das Verfahren nunmehr an das Schwurgericht in Augsburg verwiesen. Dieses Schwurgericht verurteilte Huppenkothen und Thorbeck zu Zuchthausstrafen. Auf die Revision beider Angeklagter bestätigte der BGH am 19. 6. 1956 – 1 StR 50/56 – die Verurteilung Huppenkothens, soweit er wegen Beihilfe zum Mord in den fünf Fällen, die sich in Flossenbürg abgespielt hatten, verurteilt worden war; dagegen wurde das Augsburger

Freislers Tod scheint eine gewisse Unterbrechung der Prozesse gegen die Widerstandskämpfer zur Folge gehabt zu haben; es vergingen jedenfalls drei Wochen, bis am 23. Februar der Bruder Goerdeler verurteilt wurde. Drei Tage später folgte die Verhandlung gegen den früheren Breslauer Polizeipräsidenten Voigt und seine drei Mitangeklagten, und am 28. Februar hatten sich drei Angehörige der bürgerlichen Opposition wegen des Vorwurfs, das ihnen bekannt gewordene Umsturzvorhaben nicht angezeigt zu haben, vor dem Volksgerichtshof zu verantworten. Bei den Angeklagten handelte es sich um den Oberpolizeidirektor a.D. Paul Hahn aus Stuttgart, den früheren Oberbürgermeister Arthur Menge aus Hannover und den Industriellen Georg Stöhr aus Berchtesgaden. Hahn, 61 Jahre alt und von Hause aus Lehrer, hatte am ersten Weltkrieg und sodann an den Nachkriegskämpfen in Deutschland teilgenommen, war 1923 als Oberpolizeidirektor aus dem württembergischen Staatsdienst ausgeschieden, dann als Fabrikant tätig gewesen und 1935 in den Bosch-Konzern eingetreten, von dem Goerdeler in jeder Weise unterstützt wurde. Dadurch lernte Hahn auch Goerdeler kennen, der ihn mit seiner Beurteilung der Lage bekannt machte und bei einem Gespräch im Jahre 1942 einen Systemwech-

Urteil aufgehoben, soweit Thorbeck in diesen Fällen und soweit Huppenkothen im Falle v. Dohnanyi verurteilt war; insoweit wurden beide Angeklagte freigesprochen. Nach dem letzterwähnten Urteil des BGH erteilte Kaltenbrunner als Leiter des RSHA am 5. 4. 1945 den Befehl zur unauffälligen Liquidierung des im KZ Dachau einsitzenden Bürgerbräuentäters Elser und zur Durchführung von Standgerichtsverfahren gegen v. Dohnanyi, Canaris, Oster, Sack, Bonhoeffer und Gehre; das Verfahren gegen den ersteren sollte am 6. 4., dasjenige gegen die übrigen fünf am 8. 4. 1945 durchgeführt werden. Zum Anklagevertreter in den Standgerichtsverfahren bestimmte Kaltenbrunner den damals im RSHA tätigen Regierungsdirektor Huppenkothen. Das Verfahren gegen v. Dohnanyi wurde am 6. 4. durchgeführt; der Verurteilte an demselben Tage hingerichtet. Das Verfahren in Flossenbürg gegen die fünf anderen Beschuldigten wurde am 8. 4. begonnen und zog sich bis zum Morgen des 9. 4. hin; zwischen 6 und 7 Uhr an diesem Morgen wurden die fünf Verurteilten gehängt. Den Vorsitz in den letzteren Verfahren führte Thorbeck, der bis Januar 1945 Korpsrichter eines SS-Korps in Rußland gewesen war. Über den Ursprung der Standgerichtsverfahren heißt es in dem ersten Urteil des BGH vom 12. 2. 1952 – 1 StR 658/51 = BGHSt 2, 173, 178 – im Anschluß an die Erörterung über die rechtliche Bedeutung des Reichstagsbeschlusses vom 26. 4. 1942:

„Auch wenn man nicht annehmen wollte, daß der Ermächtigung selbst schon jeder Rechtscharakter abgeht, weil sie unbegrenzt war, so kann kein Zweifel darüber sein, daß auf jeden Fall ihre willkürliche Handhabung und Ausnutzung keinerlei Recht schaffende Wirkung haben konnte. Nach dieser Richtung ergibt sich aus dem Urteil [des Schwurgerichts München], daß Hitler diejenigen Angehörigen der Wehrmacht, die an den Vorgängen des 20. Juli 1944 beteiligt waren, zunächst durch einen Ehrenrat aus der Wehrmacht ausstoßen ließ. Durch einen Sondererlaß beseitigte er die nach § 2a KStVO trotzdem fortbestehende Zuständigkeit der Wehrmachtgerichtsbarkeit, beauftragte mit der Untersuchung aller mit dem Anschlag vom 20. Juli 1944 zusammenhängenden Vorgänge, auch soweit ehemalige Wehrmachtangehörige verwickelt waren, die Gestapo, die sich schon längst zum ebenso gefügigen wie gefürchteten Werkzeug des Terrors und der Willkür entwickelt hatte, und begründete für die Aburteilung die ausschließliche Zuständigkeit des Volksgerichtshofes. Als die sechs späteren Opfer der angeblichen Standgerichtsverfahren durch den sog. Zossener Aktenfund besonders belastet erschienen, verbot er wieder in scharfer Form auch die Anklageerhebung vor dem Volksgerichtshof und behielt sich selbst jede weitere Anordnung vor, bis er Anfang April 1945 ihre sofortige Aburteilung durch ein ‚Standgericht‘ befahl, das sich aber, obwohl keiner der Verurteilten jemals der SS angehört hatte, ausschließlich aus Angehörigen der SS zusammensetzte.“

Soweit in einzelnen der vorerwähnten Darstellungen andere Hinrichtungsdaten angeführt sind, als sie nach den erwähnten Urteilen des BGH und der Schwurgerichte festgestellt sind, wird ihnen nicht gefolgt werden können.

sel als notwendig bezeichnete, da sonst eine Beendigung des Krieges im Westen nicht möglich sei, von der wieder die Abwehr des Bolschewismus abhängt. In diesem Zusammenhang bot Goerdeler dem Angeklagten die Leitung der Berliner Ordnungspolizei an, die Hahn jedoch abgelehnt haben will. Bei anderer Gelegenheit erkundigte sich Goerdeler bei Hahn nach den Möglichkeiten eines illegalen Grenzübertretts in die Schweiz; bald danach erschien auch der am 2. Februar zum Tode verurteilte Hans John bei Hahn und verlangte unter Berufung auf Goerdeler, daß ein Flüchtling in die Schweiz gebracht werde. Schließlich ließ sich Goerdeler von Hahn frühere württembergische Zentrumsführer nennen²⁵⁵.

Menge, ein Jahr jünger als Hahn und ebenfalls Teilnehmer des ersten Weltkrieges, war aus dem Kommunaldienst hervorgegangen und von 1925 bis 1937 Oberbürgermeister von Hannover gewesen. Nach seiner Pensionierung blieb er in der Wirtschaft tätig; politisch hatte er der Deutsch-Hannoverschen Partei angehört. Bei einer Zusammenkunft im Frühjahr 1943 in Berlin mit Goerdeler, den Menge aus früherer Zeit gut kannte, äußerte Goerdeler Gedanken, wie er sie Hahn gegenüber ausgesprochen hatte, und fragte, ob Menge sich nicht wieder für einen leitenden Posten zur Verfügung stellen wolle, wofür Menge jedoch in erster Linie den früheren Oberpräsidenten Noske von Hannover in Vorschlag brachte. Auch stellten beide Überlegungen darüber an, auf welche Weise Hitler zu einer Änderung der Wehrmachtführung veranlaßt werden könne. Zwei weitere Gespräche im November 1943 und Februar 1944 verliefen ähnlich. Schließlich nahm Goerdeler seinen Bekannten Menge als Politischen Beauftragten zum Wehrkreiskommando XI in Aussicht, was dazu führte, daß Menge am 21. Juli 1944 in Bad Kissingen verhaftet wurde²⁵⁶.

Der im Juli 1875 geborene Angeklagte Stöhr hatte nach Teilnahme am ersten Weltkrieg die Leitung der Leipziger Kammgarnspinnerei übernommen, in der der am 14. November 1944 zum Tode verurteilte Kaufmann Walter Cramer als Direktor tätig war. Bei einem Gespräch mit Goerdeler, mit dem er seit seiner Leipziger Zeit verkehrte, erfuhr Stöhr von Goerdeler im Frühjahr 1942 eine äußerst ungünstig gehaltene Lagebeurteilung, während sich Goerdeler bei einem zweiten Gespräch im Januar 1944 zurückhaltender ausließ. Da sich nicht feststellen ließ, daß Goerdeler in den Gesprächen mit Stöhr Umsturzabsichten zu erkennen gegeben hatte, wurde Stöhr entsprechend dem Antrag des Sitzungsvertreters der Reichsanwaltschaft freigesprochen. Hahn und Menge dagegen erhielten wegen Nichtanzeige des ihnen bekannt gewordenen Hochverratsvorhabens Strafen von je drei Jahre Zuchthaus und gleich langen Ehrverlust, wobei die erlittene Haft auf die Freiheitsstrafe angerechnet wurde. Bemerkenswert ist, daß der Volksgerichtshof Menge, der von Goerdeler als Politischer Beauftragter vorgesehen war, entgegen zahlreichen früheren Urteilen nicht wegen Vorbereitung des Hochverrats verurteilte, womit Menge der Todesstrafe entging²⁵⁷.

Zwei Tage später wurde noch einmal eine zentrale Persönlichkeit der Widerstands-

²⁵⁵ Zu Hahn s. die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 14 und 10.

²⁵⁶ Zu Menge s. die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 14, 10 und 4.

²⁵⁷ Urteilsabdruck befindet sich im BA (Sign. NS 6/22). Der erst am 7. 3. an Bormann erstattete Bericht über die Verhandlung befindet sich ebenfalls unter der genannten Sign. im BA; er besagt nichts Wesentliches. Als Grund für die verzögerte Berichterstattung wird Übersiedlung nach Wannsee angegeben. Stöhr wurde trotz seines Freispruchs weiter in Haft gehalten und erst am 21. 4. 1945 aus dem Gefängnis entlassen, vgl. Hoffmann, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 4), S. 632.

bewegung dem Volksgerichtshof vorgeführt: der fünfzigjährige Leiter des Reichskriminalpolizeiamtes Arthur Nebe. Nebe war nach Teilnahme am ersten Weltkrieg im Jahre 1920 als Offizier aus der Reichswehr ausgeschieden und in den Polizeidienst eingetreten. Bereits 1931 war er als Kriminalkommissar der NSDAP beigetreten und in zehn Jahren als „alter Kämpfer“ bis zum SS-Gruppenführer und Generalleutnant der Polizei aufgestiegen. Doch hatte er frühzeitig das nationalsozialistische Regime, das er zunächst begrüßt und gefördert hatte und dem er seinen Aufstieg verdankte, durchschaut und die Zweideutigkeit vieler seiner Repräsentanten erkannt, so daß er sich immer mehr zu einem unerbittlichen Gegner dieses Regimes entwickelte. Hierbei traf er sich mit dem Berliner Polizeipräsidenten Graf von Helldorf, der eine ähnliche Wandlung durchlaufen hatte; mit ihm bildete er schon frühzeitig einen Mittelpunkt der geheimen Opposition. Beide waren bereits an den Plänen beteiligt, die Hitler im Jahre 1938 entmachten wollten, falls er einen Krieg gegen die Tschechoslowakei beginnen würde, und standen später durch den am 10. Oktober 1944 zum Tode verurteilten, als Hauptmann der Reserve bei der Abwehr tätigen Rechtsanwalt Dr. Strünck in dauernder Verbindung zu Generalmajor Oster, der unter Admiral Canaris die Zentralabteilung des Amtes Abwehr im Oberkommando der Wehrmacht leitete. Beide waren auch entschlossen, die Putschpläne, über die Nebe durch Graf von Helldorf, Strünck und andere voll unterrichtet wurde, mit allen Kräften zu fördern. So sorgte Nebe am 15. Juli 1944, einem der zunächst für das Attentat in Aussicht genommenen Termine, für die Bereitstellung von Kriminalbeamten, um durch ihren Einsatz den Putsch in Berlin zu unterstützen. Er war es auch, der kurz darauf durch Mittelsmänner Goerdeler von der diesem drohenden Verhaftung unterrichten ließ. Bei alledem verstand es Nebe mit außergewöhnlichem Geschick, seine wahre Einstellung zu dem Regime so zu verschleiern, daß in seine nationalsozialistische Gesinnung kein Zweifel gesetzt wurde. Selbst nach dem 20. Juli wirkte er äußerlich noch an der Verfolgung der Verschwörer mit. Nach der Verhaftung des Grafen von Helldorf flüchtete auch er, hielt sich bei einem Freunde in der Umgebung Berlins verborgen und wurde erst am 16. Januar 1945 ergriffen²⁵⁸. In der Hauptverhandlung war Nebe voll geständig, so daß von einer Beweisaufnahme abgesehen wurde²⁵⁹. Das Urteil lautete auf Todesstrafe, dauernden Ehrverlust

²⁵⁸ Ein Überblick über den Werdegang Nebes findet sich in: Spiegelbild einer Verschwörung (Anm. 3, Nr. 14), S. 244f. Im übrigen vgl. zu Nebe ebenda S. 242, 287 sowie die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 10, 12, 15, 9, 11 und 4. S. auch Gisevius, Wo ist Nebe? Erinnerungen an Hitlers Reichskriminaldirektor, Zürich 1966.

²⁵⁹ In dem Prozeßbericht über die Hauptverhandlung, enthalten in den Akten NS 6/22 des BA, heißt es:

„Heute verhandelte der Volksgerichtshof . . . gegen den früheren Direktor des Reichskriminalpolizeiamtes, Nebe, der engstens an den Putsch- und Attentatsvorbereitungen beteiligt war, aber es durch Annahme eines falschen Namens, Umfärben seiner Haare und Vortäuschen von Selbstmordversuchen verstanden hatte, sich bis Mitte Januar 1945 der Festnahme zu entziehen.“

Die Verhandlung entrollte ein Bild ungewöhnlicher Verworfenheit.

Nebe hat sich, obwohl er dem Führer als SS-Gruppenführer und Generalleutnant der Polizei sowie als Parteigenosse seit 1931 zu besonderer Treue und wegen seiner geradezu glänzenden Laufbahn zu besonderem Dank verpflichtet war, nicht gescheut, schon von 1933 an mit gegnerischen Kreisen (Vizekonsul Gisevius, Generalmajor Oster, Hauptmann Strünck) Fühlung zu halten. Was zunächst gedacht war lediglich als eine „Machterweiterung des Reichsführers-SS gegenüber der NSDAP“, gedieh im Laufe der Jahre, insbesondere seit 1940, unter Beteiligung auch des Grafen Helldorf, zu regelrechten Putsch- und Attentatsplänen. Graf

und Vermögenseinziehung; die Verurteilung erfolgte wegen Vorbereitung des Hochverrats in Tateinheit mit Feindbegünstigung und Verbrechens nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933²⁶⁰. Die Todesstrafe wurde am folgenden Tage durch Erhängen vollstreckt.

Am 19. April 1945 stand in einer der letzten Sitzungen des Volksgerichtshofs, in die schon der Donner der russischen Geschütze hereinklang, nochmals ein Politischer Beauftragter vor dem Tribunal, der fast sechzigjährige Breslauer Rechtsanwalt Hans Lukaschek. Er hatte sich als Zentrumspolitiker, Bürgermeister und Landrat während der oberschlesischen Aufstände und Abstimmungen nach dem ersten Weltkrieg tatkräftig für das Deutschtum eingesetzt, war dann Oberpräsident der neu errichteten Provinz Oberschlesien geworden und hatte sich nach 1933 in Breslau als Rechts-

Helldorf unterrichtete Nebe von allen seinen eigenen verräterischen Plänen und von denen der Generalsclique. Nebe widersprach nicht. Auf seine Frage, wie man sich die Verwirklichung der Pläne denke, antwortete Helldorf, ohne ein Attentat auf den Führer werde es nicht gehen. Auch das meldete Nebe nicht, angeblich weil er sich in diesem Zeitpunkt schon zu weit mit den Verrätern eingelassen hatte und deshalb nicht mehr den Mut zur Umkehr fand. Im Juni 1944 teilte Helldorf dem Nebe Einzelheiten über den zu verwendenden Sprengstoff mit (hochbrisant, Form und Farbe einer Zitrone) und erörterte die Fragen der Besetzung des Regierungsviertels, der Festnahme von Dr. Goebbels und Dr. Ley, der Auflösung der Gestapo und des Erlasses eines Aufrufes, wonach die SS-Formationen der Wehrmacht unterstellt werden und die SS- und Parteiführer aufgefordert werden sollten, sich zwecks Einziehung sofort beim nächsten WBK zu melden. Nebe hörte sich alles ohne Widerrede an und unternahm nichts, um den erkennbar aufs höchste bedrohten nationalsozialistischen Staat zu schützen. Er versprach im Gegenteil Helldorf für die Durchführung der Revolte Kriminalpolizeibeamte und erörterte die Abstellung der Beamten am 14. 7. auch mit Olbricht. Am 15. 7., als die geplante Revolte losgehen sollte, alarmierte er auf ein Stichwort Helldorfs unter dem Vorwand, es handle sich um eine Großfahndung gegen ausländische Einbrecherbanden, eine größere Anzahl von Kriminalpolizeibeamten. Am 20. 7. wiederholte er diese Alarmierung nur deshalb nicht, weil Helldorf ihn nicht vorgewarnt hatte.

Am 20. 7. hatte Nebe, wie er sagte, zunächst die Absicht, zusammen mit Helldorf zum Reichsführer-SS zu gehen und ihm alles zu bekennen. Er fand aber nicht den Mut dazu, sondern spielte im Gegenteil den um das Staatswohl besorgten Mann. Er wirkte z. B. noch am 24. 7. an der Festnahme Helldorfs mit.

Erst nach dem 24. 7. floh Nebe zu seinem Freund W. F. in M., wo er sich bis zu seiner Festnahme aufhielt. Er hatte während dieser Monate vertraute Beziehungen zu mehreren Frauen, darunter eine Halbjüdin.

Die Zuhörer bekundeten ihren Unwillen und ihre Empörung in z. T. drastischer Form. General Reinicke, der neben mir saß und in den ersten Tagen nach dem 20. 7. zusammen mit Nebe Ermittlungen geführt hatte, rief laut: „Dieser Lump, dieses Schwein.“ Nebe selbst sah offenbar ein, daß für ihn selbst nichts mehr zu retten war. Er gab alles zu. Das war auch das einzig Sympathische. Im übrigen entstand der Eindruck eines im persönlichen Leben schamlosen, politisch von krankhaftem Ehrgeiz zerfressenen Mannes mit völlig brüchigem Charakter. Hervorzuheben ist allerdings, daß Nebe behauptete, durch seine dienstliche Befassung mit Korruptionssachen (Westwall usw.) in seiner politischen Haltung brüchig geworden zu sein. An der Verhandlungsführung war gut die Art und Weise, wie das Verhältnis Nebes zu den Frauen benutzt wurde, um ihn charakterlich zu entlarven. Im ganzen fehlte der Verhandlungsführung jedoch die nötige Leidenschaft.

Das Urteil lautete auf Todesstrafe. Es wird, wie ich im Justizministerium erfuhr, voraussichtlich nicht, wie die sonstigen in letzter Zeit verkündeten Todesurteile, durch Enthauptung, sondern durch Erhängen vollstreckt werden.“

²⁶⁰ Urteilsabdruck findet sich im BA (Sign. NS 6/22). Tenor und auszugsweise auch die Gründe des schriftlichen Urteils sich in der Anlage 26 wiedergegeben. Wegen der im Urteil angeführten Strafbestimmungen des § 5 Abs. 2 der VO v. 28. 2. 1933 s. Abschnitt B I 3. Das Urteil ist bemerkenswert wegen des Versuchs, den Stil Freislers nachzuahmen.

anwalt niedergelassen. Durch seine politische und berufliche Tätigkeit war er mit zahlreichen schlesischen Angehörigen der Widerstandsbewegung in Berührung gekommen, so mit dem stellvertretenden Oberpräsidenten Graf von der Schulenburg, der am 10. August 1944 zum Tode verurteilt worden war, und mit dem am 14. September 1944 ebenfalls zum Tode verurteilten Grafen Matuschka. Lukaschek stand aber auch in nahen Beziehungen zu dem Kreisauer Kreis, der in Schlesien seinen Mittelpunkt hatte. Seine ausgedehnten Bekanntschaften hatten dazu geführt, daß Lukaschek als Politischer Beauftragter bei dem Wehrkreiskommando VIII in Breslau in Aussicht genommen war, wobei seine spätere Verwendung als Oberpräsident Schlesiens in Erwägung gezogen wurde. Diese Planungen waren der Anlaß seiner Verhaftung am 21. Juli 1944. In der Hauptverhandlung sah der Volksgerichtshof wie im Fall Menge nur den Tatbestand der Anzeigenunterlassung nach § 139 StGB als erwiesen an und verurteilte Lukaschek zu je drei Jahren Zuchthaus und Ehrverlust. Nach dem alsbaldigen Kriegsende kam Lukaschek frei und erlangte damit die Möglichkeit, seine politische Wirksamkeit zuerst im Dienste des Landes Thüringen, dann als Vizepräsident des Deutschen Obergerichts für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet und als Bundesminister für Vertriebene fortzusetzen²⁶¹.

Kurze Zeit vor diesem letzten Prozeß, am 11. April 1945, hatte der Oberreichsanwalt noch Anklage gegen vier Berliner erhoben, die dem zwei Tage vor Anklageerhebung in Flossenbürg gehängten Hauptmann d. Res. Gehre bei seiner bereits erwähnten Flucht Hilfe geleistet hatten. Gehre, der in der Abwehrabteilung des Oberkommandos der Wehrmacht rastlos für den Widerstand tätig war, hatte wiederholt Verfolgte gewarnt und Verdächtige von ihrer Überwachung durch die Geheime Staatspolizei unterrichtet. Als er am 2. März 1944 deswegen verhaftet wurde, gelang es ihm nach drei Tagen, mit Hilfe seines Schwagers zu fliehen und sich bis zum 8. November verborgen zu halten. Während er selber in ein Konzentrationslager verbracht wurde, wurden sein Schwager und drei weitere Helfer, die Gehre durch Überlassung von Lebensmitteln und Geld oder durch Verschaffung einer Unterkunft unterstützt hatten, wegen krimineller und landesverräterischer Begünstigung und Beihilfe zur Fahnenflucht angeklagt. Zu einer Verhandlung vor dem Volksgerichtshof kam es aber nicht mehr²⁶².

4. Verfahren gegen die konservativen Widerstandskämpfer

Innerhalb der Widerstandsbewegung gab es Kreise, die zwar mit Goerdeler und seinen Mitstreitern eng verflochten waren, die sich jedoch als eine besondere Gruppe deutlich abhoben. Ihr Mittelpunkt war der preußische Finanzminister Johannes Popitz. Im Dezember 1884 in Leipzig geboren, war er 1919 aus der preußischen Verwaltung in das neue Reichsfinanzministerium hinübergewechselt, in dem er rasch bis zum Staatssekretär aufstieg und aus dem er zehn Jahre später infolge eines Streits mit dem damaligen Reichsbankpräsidenten Schacht ausschied. Er widmete sich nun

²⁶¹ Zu Lukaschek s. die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 14, 13, 9, 11, 4 und Ritter (Nr. 10), S. 604, wo der Name fälschlich „von Lukaschek“ lautet. Ein Urteilsabdruck war nicht zu ermitteln.

²⁶² Anklageschrift des ORA vom 11. 4. 1945 – OJ 7/45g = 2 L 82/45 gegen Leon und andere. Abdruck der Anklageschrift findet sich in den Akten R 60 II/70 des BA. Wegen Gehre vgl. im übrigen die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 14, 12, 15, 9 und 4. Wegen der standrechtlichen Verurteilung und Hinrichtung Gehres s. oben Anm. 254.

ganz seiner Lehrtätigkeit an der Berliner Universität, an die er 1923 als Honorarprofessor berufen war, übernahm aber am 1. November 1932 zunächst als Reichskommissar, seit 21. Januar 1933 als Minister das preußische Finanzministerium. Mit den neuen Machthabern stand und stellte er sich gut; er galt als Günstling Görings und war maßgeblich an der von diesem erlassenen preußischen Gemeindeordnung vom 15. Dezember 1933 beteiligt, die durch straffe Staatsaufsicht und Zurückdrängung der kommunalen Selbstverwaltung gekennzeichnet war²⁶³. Angesichts der Hitlerischen Kriegstreiberei und unter dem Einfluß der Mittwochsgesellschaft, deren Gründer er war, und des späteren Generalmajors Hans Oster, zu dem er 1935 in Beziehung getreten und der seit den Junimorden des Jahres 1934 ein entschiedener Gegner Hitlers war, wurde das Verhältnis von Popitz zu dem Regime immer kühler und skeptischer, um nach Kriegsausbruch sich in klare Gegnerschaft zu verwandeln. Er trat in nahe Beziehungen zu Goerdeler, zu den militärischen Verschwörern, besonders zu Generaloberst Beck und General Olbricht, und zu dem Kreisauer Kreis. So sehr Popitz sich mit all diesen Widerstandskräften in der Zielsetzung, nämlich der Entmachtung Hitlers, einig war, so abweichend war seine Ansicht über den kommenden Staat und so wenig hielt er von den Methoden der anderen zur Erreichung dieses Ziels. Er verfaßte einen eigenen Plan einer künftigen Reichsverfassung, der erheblich von den Vorstellungen sowohl Goerdelers wie des Kreisauer Kreises abwich; Popitz wollte dem neuen Staat eine fast diktatorische, streng unitarische Struktur geben, und er hatte auch starke Bedenken gegen die von Goerdeler geplante weitgehende Heranziehung der Arbeiterschaft und die Gründung einer Einheitsgewerkschaft, der eine erhebliche Machtfülle zufließen mußte. Schon diese verschiedenartigen Planungen und Grundanschauungen führten zu nicht geringen Spannungen innerhalb der Widerstandsbewegung, in der Popitz als reaktionär galt; seine von Goerdeler beabsichtigte Berufung als Kultus-, später als Finanzminister in das nach dem Sturz Hitlers zu bildende Kabinett erschien daher kaum durchführbar. Dazu kam, daß Popitz in die Führeigenschaften Goerdelers Zweifel setzte und auch die Tatkraft der militärischen Verschwörer gering einschätzte, daher auch von einem Anschlag auf Hitler und einem gewaltsamen Putsch wenig hielt und dafür auf die innere Zersetzung des Regimes bedacht war. Nachdem es Popitz schon im Jahre 1938 gelungen war, Göring so weit zu beeinflussen, daß dieser die Trennung von Hitler zu vollziehen gewillt war, suchte er im Kriege Himmler zu dem gleichen Schritt zu bewegen. Bei einer Zusammenkunft am 26. August 1943 unternahm es Popitz, Himmler von dem Versagen Hitlers zu überzeugen und ihm vorsichtig nahezu legen, Hitler zu entfernen, um den Krieg zu einem befriedigenden Abschluß zu bringen. Diese einem höchst gewagten Ziel geltende Unterredung war durch den Berliner Rechtsanwalt Dr. Carl Langbehn zustande gebracht worden, der mit Himmler bekannt war und den Himmler auch als Mittelsmann bei seinen Versuchen heimlicher Fühlungnahme mit dem Ausland benutzte. Die Unterredung zeitigte keine Folgen, obwohl Himmler die Aufrechterhaltung der Verbindung in Aussicht gestellt hatte. Im Gegenteil: als Langbehn, der im übrigen ebenfalls der Mittwochsgesellschaft angehörte und mit den Verschwörern sowohl der Goerdelergruppe wie des Kreisauer Kreises in Verbindung stand, im September 1943, also bald nach der

²⁶³ Gemeindeverfassungsg. vom 15. 12. 1933 (GS. S. 427), abgelöst durch die DGO vom 30. 1. 1935 (RGBl. I, S. 49), vgl. die VO des preußischen Ministers des Innern vom 30. 3. 1935 (GS. S. 63).

Unterredung von der Geheimen Staatspolizei verhaftet wurde, verhielt sich Himmler völlig passiv und ließ seinen Vertrauten fallen. Mit der Verhaftung Langbehn wurde auch Goerdeler zeitweilige Absicht hinfällig, ihn zum künftigen Reichsjustizminister zu machen. Am Tage nach dem Attentat auf Hitler wurde Popitz selber verhaftet. Daß er an dem Anschlag beteiligt war oder auch nur darum wußte, konnte ihm nicht nachgewiesen werden. Die Zugehörigkeit beider Angeklagter zum Verschwörerkreis und ihr Mitwirken an den Umsturzplänen reichte aus, um ihr Schicksal zu besiegeln. In der Hauptverhandlung vom 3. Oktober 1944 verteidigte sich Popitz gewandt und mit überlegener Klugheit, so daß sich Freisler ihm gegenüber zurückhielt und den kritischsten Punkt des ganzen Sachverhalts, die Beziehungen beider Angeklagter zu Himmler, nur mit äußerster Vorsicht am Rande streifte. Auch diese seltsame Bundesgenossenschaft verhinderte nicht, daß die Angeklagten zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt wurden²⁶⁴.

Während Langbehn am 12. Oktober hingerichtet wurde, wurde die Vollstreckung des Todesurteils gegen Popitz aus nicht völlig geklärten Gründen immer wieder hinausgeschoben. Statt dessen wurde Popitz ebenso wie Goerdeler damit betraut, seine Ansichten über den Wiederaufbau Deutschlands nach dem Kriege und seine Pläne für die künftige Gestaltung des Reichs schriftlich darzustellen. Als diese Ausarbeitungen noch nicht beendet waren, wurde Popitz wie Goerdeler – anscheinend auf Drängen Thieracks oder gar Hitlers selbst – am 2. Februar 1945 plötzlich aus seiner Zelle herausgeholt und hingerichtet²⁶⁵.

Zu dem konservativen Kreis um Minister Popitz gehörten nicht nur Generaloberst Beck und Botschafter von Hassell, die beide ihr Eintreten für den Widerstand mit dem Leben hatten bezahlen müssen, sondern auch der frühere Staatssekretär Erwin Planck und der Universitätsprofessor Jens Jessen. Auch diese beiden sollten Popitz

²⁶⁴ Vgl. zu Popitz die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 14, 10, 6, 2, 12, 15, 9, 5, 11, 4 sowie Buchheit, a.a.O. (Anm. 4), S. 133, und Graf Schwerin v. Krosigk, a.a.O. (Anm. 21), S. 339ff. Zu Langbehn s. die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 14, 2, 15, 9, 11 und 4 sowie Christabel Bielenberg a.a.O. (Anm. 57), S. 89ff., 121f., 135, 142f. Zu den Umtrieben Himmlers gegen Hitler s. auch Hedwig Maier, Die SS und der 20. Juli 1944 (VfZ 1966, S. 299ff.). Ablichtung des Urteils findet sich im Archiv des IfZ. Tenor und Gründe des Urteils sind in der Anlage 27 wiedergegeben. Freisler übersandte einen Urteilsabdruck mit folgendem Schreiben vom 5. 10. 1944 an Thierack.

„Sehr verehrter Herr Reichsminister!

In Anlage sende ich Ihnen durch besonderen Boten das Urteil, das der 1. Senat des Volksgerichtshofs vorgestern spät abends unter meinem Vorsitz gegen den früheren Staatsminister Popitz und den früheren Rechtsanwalt Langbehn gefällt hat.

Besonders interessant an dem Urteil gegen Popitz ist, daß wir nach diesem Urteil das Datum für den ersten Entschluß der Verschwörerclique weit zurücklegen müssen, denn Popitz hat zugegeben, mit Verrätern wie Beck, Goerdeler und anderen bereits um die Jahreswende 1941/42 in allen wesentlichen Punkten einig gewesen zu sein.

Heil Hitler!
Ihr sehr ergebener . . .“

Ablichtung des Schreibens findet sich ebenfalls im Archiv des IfZ.

²⁶⁵ Zu dem Vollstreckungsaufschub und der Hinrichtung bezüglich Popitz s. Ritter, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 10), S. 417ff., 435. Hinsichtlich des Vollstreckungsdatums bestehen ähnliche Unstimmigkeiten wie bei Goerdeler, s. Anm. 178. Nach dem im DC befindlichen Auszug aus dem Gefangenenbuch der Berliner Strafanstalt Plötzensee ist Popitz am 2. 2. 1945 hingerichtet worden. Dieses Datum gibt auch Annedore Leber, Das Gewissen entscheidet (Anm. 3), S. 220, an. Vgl. auch v. Schlabrendorff, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 12), S. 223f., und Pechel, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 9), S. 332f.

im Tode vorangehen. Die Verhandlung gegen Planck fand am 23. Oktober 1944 statt. Der Angeklagte, im März 1893 geboren und Sohn des bekannten Physikers und Nobelpreisträgers Max Planck, war zunächst Offizier geworden und nach Teilnahme am ersten Weltkrieg, in dem er schwer verwundet worden war, im Jahre 1923 in die Reichskanzlei abkommandiert worden, in der er später als Regierungsrat verblieb. 1932 wurde er Staatssekretär in der Reichskanzlei, legte sein Amt jedoch mit dem Machtantritt Hitlers nieder, um sich zunächst wissenschaftlich, dann als Direktor eines Kölner Großhandelsunternehmens zu betätigen. Er gehörte der Mittwochsgesellschaft an und war mit Popitz befreundet, auch an der Ausarbeitung des Popitzschen Verfassungsplanes beteiligt. Im Jahre 1941 machte ihn Popitz mit Goerdeler bekannt, von dem Planck in das Umsturzvorhaben eingeweiht wurde, ohne jedoch Goerdelers Vertrauen zu gewinnen. Im Juli 1944 plante er eine Reise nach Schweden, um sich dort mit einem Mittelsmann der Widerstandsbewegung zu treffen, wozu es nicht mehr kam. Vielmehr wurde Planck am Tage der beabsichtigten Begegnung, am 23. Juli, verhaftet und am 23. Oktober als Hoch- und Landesverräter zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt. Die Vollstreckung des Urteils erfolgte am 23. Januar 1945²⁶⁶.

Später abgeurteilt, aber früher hingerichtet wurde Professor Jens Peter Jessen. Auch dieser hatte am ersten Weltkrieg mit Auszeichnung teilgenommen und war dann Professor der Staats- und Wirtschaftswissenschaften an der Berliner Universität geworden. Im zweiten Weltkrieg gehörte er als Hauptmann der Reserve dem Stab des Generalquartiermeisters Eduard Wagner an, der sich als einer der führenden militärischen Verschwörer am 23. Juli 1944 das Leben genommen hatte. In dieser Stellung leistete Jessen der Widerstandsbewegung bedeutende Dienste durch Verschaffung von Reisemöglichkeiten. Auch er war Mitglied der Mittwochsgesellschaft und der besondere Vertraute von Popitz, der ihn in seiner Laufbahn gefördert hatte. Mit Popitz und Planck war er Verfasser der aus diesem Kreis stammenden Verfassungsplanung; den Goerdelerschen Entwurf einer Neugestaltung des Reichs nach einem gelungenen Umsturz lehnte auch Jessen scharf ab, wie er auch ein Gegner der von Goerdeler und seinen sozialistischen Freunden beabsichtigten Einheitsgewerkschaft war. Infolgedessen waren auch seine Beziehungen zu Goerdeler, den er durch Popitz kennengelernt hatte, kühl, während er zu dem ehemaligen Botschafter von Hassell in einem engeren Verhältnis stand. Ungeachtet seiner Zugehörigkeit zum Widerstand und seiner Mitarbeit in der Opposition blieb Jessen auch in Verbindung zu einem aus seiner Schule hervorgegangenen Abteilungsleiter im Reichssicherheitshauptamt, dem SS-Obergruppenführer Ohlendorf, und dessen Sachbearbeitern²⁶⁷.

In der Hauptverhandlung vom 7. November 1944 behauptete Jessen, die Planungen der Gruppe um Popitz seien rein akademisch und theoretisch gewesen; ähnliche Probleme würden auch in der Akademie für Deutsches Recht und im Arbeitswissenschaftlichen Institut der Universität behandelt. Wenn die Erörterung solcher Fragen Hochverrat sei, so müsse sich die ganze Reichsregierung vor dem Volksgerichtshof

²⁶⁶ Zu Planck s. die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 14, 10, 7, 2, 12, 15, 9, 11 und 4. Bruchstücke des Plädoyers des Verteidigers Plancks sind in den Tonbändern des Lautarchivs des Deutschen Rundfunks erhalten (Anm. 35); sie enthalten jedoch nichts Wesentliches. Auszug aus dem Gefangenenbuch der Berliner Strafanstalt Plötzensee mit dem Hinrichtungsdatum des 23. 1. 1945 findet sich im DC.

²⁶⁷ Zu Jessen vgl. die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 14, 10, 6, 2, 12, 15, 9, 11, 4 und Elisabeth Wagner, a.a.O. (Anm. 70), S. 229f.

verantworten. Mit dieser Einlassung stieß Jessen, den sein Verteidiger als weltfremden Professor hinzustellen suchte, naturgemäß auf den entschiedenen Widerspruch Freislers, erreichte es aber immerhin, daß die Reichsanwaltschaft die Anklage wegen Hoch- und Landesverrats fallen ließ und nur einen – allerdings schweren und daher todeswürdigen – Fall der Nichtanzeige eines hochverräterischen Unternehmens annahm. In diesem Sinne erging auch das Urteil, das auf Todesstrafe und dauernden Ehrverlust lautete. In der mündlichen Begründung des Urteils führte Freisler aus, die Behauptung des Angeklagten, er habe alle Planungen nur als Theorie angesehen, sei unglaublich; in Wahrheit sei Jessen ein Defaitist. Zudem könnten Jessen und seine Gesinnungsgenossen angesichts ihrer Stellung im Staat nicht als theoretisierende Privatleute angesehen werden. Das Urteil wurde noch am selben Tage vollstreckt, wobei Jessen, der infolge der bei einem Bombenangriff erlittenen Verletzungen nur an Stöcken gehen konnte, auf einer Bahre zur Hinrichtungsstätte geschleppt werden mußte²⁶⁸. Schon im September, also noch vor seiner Aburteilung, war Jessen aus seinem Amt als Hochschullehrer ausgestoßen worden²⁶⁹.

²⁶⁸ Der an Bormann erstattete Prozeßbericht findet sich in den Akten NS 6/19 des BA; er ist auch abgedruckt in: Spiegelbild einer Verschwörung (Anm. 3, Nr. 14), S. 543f. In ihm heißt es:

„Jens Jessen ist ein großer schlanker Mann, der wegen einer bei einem Bombenangriff erlittenen Verletzung an zwei Stöcken geht. Sein Kopf sieht aus, wie die Karikatur aus einem Witzblatt. Hoher kahler Vorderschädel, ausladender Hinterkopf, darunter ein ganz klein wirkendes Gesicht mit tiefliegenden Augen und Stupsnase. Sein Blick ist stechend. Die Gesamterscheinung ist unsympathisch.

Jessen hat am ersten Weltkrieg mit Auszeichnungen teilgenommen, studierte anschließend Staatswissenschaften, war in der Wirtschaft tätig und hielt sich mehrere Jahre im Ausland auf. Er bezeichnet sich selbst als einen Professor, der mit beiden Beinen im Leben steht.

Jessen gehörte dem Kreis der Mittwochsgesellschaft und dem Grafenkreis an und nahm an den Besprechungen dieser Verrätercliquen mehrfach teil. Besprochen wurden die allgemeine Kriegslage in defaitistischem Sinne, die Unmöglichkeit, daß die Feindstaaten mit einem nationalsozialistischen Deutschland Frieden schließen würden. Scharfe Kritik wurde an einzelnen Ministern geübt, insbesondere am Reichsaußenminister und dessen Personalpolitik, am Reichsfinanzminister und am Erziehungsminister. Es wurde die Möglichkeit besprochen, aus dem Kreis der Mittwochsgesellschaft bessere Leute für diese Minister zu stellen. Auch die Frage, was geschehen würde, wenn der Führer plötzlich ausfalle, wurde ventiliert. Besonders interessierte Jessen als Staatswissenschaftler die Frage der Organisation der Arbeiterschaft; die Zerschlagung der Deutschen Arbeitsfront und Errichtung der Gewerkschaften ohne Heranziehung der Unternehmer wurde besprochen. An außenpolitischen Problemen wurde berührt die Frage der mitteleuropäischen Minderheiten und die Frage, ob der Krieg gegen Sowjetrußland bei Einstellung des Kampfes gegen die Angloamerikaner fortgesetzt werden könne.

Jessen versuchte, sich mit der Behauptung zu entlasten, für ihn seien alle diese Erörterungen akademisch-theoretischer Natur gewesen. An eine Verwirklichung derartiger Pläne durch einen Putsch habe er nicht gedacht. Auf die Behauptung, derartige Fragen würden in ähnlicher Form auch in der Akademie für Deutsches Recht und im Arbeitswissenschaftlichen Institut behandelt, wies der Vorsitzende ihn entsprechend zurecht . . .

Dr. Freisler, der die Verhandlung bei genauester Aktenkenntnis überlegen führte, ließ dem Angeklagten ausreichend Zeit, sich abschließend noch einmal zu rechtfertigen. Das Schlußwort des Angeklagten zeigte in verstärkter Weise noch einmal das Bild eines Menschen, der mit geschraubter professoraler Diktion versuchte, um den heißen Brei herumzureden und möglichst viel von seiner Schuld abzuhandeln. Er bot ein ausgesprochen klägliches Bild. Seine dreiste Behauptung, wenn die geführten Gespräche im Kreise Popitz, Beck und Goerdeler defaitistisch und hochverräterisch gewesen seien, müsse sich die gesamte Reichsregierung vor dem Volksgerichtshof verantworten, wurde von Präsident Dr. Freisler sofort in schärfster Form zurückgewiesen . . .“

Über die Hinrichtung Jessens s. Zeller, a.a.O. (Anm. 1), S. 300f.; v. Schlabrendorff, a.a.O.

5. Prozeß gegen den Reusch-Kreis

Am selben 13. November 1944, an dem nacheinander der frühere Oberpräsident Westfalens, Freiherr von Lüninck, und der christliche Gewerkschaftler Bernhard Letterhaus zum Tode verurteilt wurden, fällt der Volksgerichtshof unter dem Vorsitz von Freisler noch ein drittes Todesurteil, und zwar gegen den fast neunundsechzigjährigen Gutsbesitzer Carl Wentzel aus Teutschenthal im Mansfelder Seekreis. Mit ihm waren angeklagt der zwei Jahre jüngere Major a. D. Otto Schaumburg und der im Juni 1908 geborene Landwirt Dr. Max Schröder, ein Gutsnachbar Wentzels. Wentzel war Mitglied des sogenannten Reusch-Kreises, einer von dem Industriellen Paul Reusch, dem Generaldirektor der Gutehoffnungshütte in Oberhausen, im Jahr 1935 gegründeten Vereinigung von Industriellen, Landwirten und Wissenschaftlern zur Erörterung politischer und wirtschaftlicher Fragen. Dem Kreis gehörten u. a. der Berliner Chirurg Professor Sauerbruch und der frühere Reichsbankpräsident Dr. Hjalmar Schacht an. Am 10. November 1943 fand eine solche Zusammenkunft des Reusch-Kreises im Hause Wentzels statt, bei der sich außer Reusch auch die drei Angeklagten, ferner der Professor für landwirtschaftliche Betriebslehre Woermann aus Halle a. S. und Goerdeler unter den Erschienenen befanden. Der letztere sprach auf Einladung Wentzels vor den Mitgliedern des Kreises über seine Beurteilung der Kriegslage, die Notwendigkeit eines Staatsstreiches und die künftige Neugestaltung des Reiches und fragte im Anschluß an seinen Vortrag Wentzel, ob er bereit sein würde, in einer künftigen Regierung das Landwirtschaftsministerium zu übernehmen. Wentzel lehnte jedoch ab und verwies auf Professor Woermann als geeigneten Fachmann.

Bei einer früheren Gelegenheit hatte Wentzel, der dem Nationalsozialismus ablehnend gegenüberstand, sein Bedauern darüber ausgesprochen, daß sich noch kein Offizier gefunden habe, der Hitler erschieße; auch hatte er Hitler mit dem geisteskranken bayerischen König Ludwig II. verglichen und die militärischen Fähigkeiten Hitlers angezweifelt. Schaumburg, der bei diesen Äußerungen zugegen war, hatte mit dem Bemerkten zugestimmt, Hitler sei eben nur Gefreiter gewesen und habe keine militärische Schulung durchgemacht²⁷⁰.

In der Hauptverhandlung stritt Wentzel die Äußerungen über Hitler ab, wurde aber durch die beiden anderen Angeklagten stark belastet. Als ihn Freisler darauf hinwies, er hätte Goerdeler zur Anzeige bringen müssen, weil dieser offen den Umsturz gepredigt habe, entschuldigte sich Wentzel damit, er sei kein Jurist und habe sich auf seinen Justitiar verlassen, was Freisler wieder zu der Bemerkung veranlaßte, es gebe Dinge, zu denen man keinen juristischen Rat brauche; ein gesundes politisches Empfinden hätte Wentzel zu einer Strafanzeige drängen müssen. Schaumburg, der im ersten Weltkrieg zur Besatzung von Tsingtau gehört hatte und dort in japanische Gefangenschaft geraten war, gab zu, die militärischen Fähigkeiten Hitlers angezweifelt zu haben, worauf ihn Freisler fragte, ob denn Friedrich der Große, Napoleon und Prinz Eugen sowie die großen Feldherren des Landsknechtszeit durch eine

(Anm. 3, Nr. 12), S. 222; v. Gostomski-Loch, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 2), S. 219. In der letzteren Schrift ist als Hinrichtungstag der 30. 11. angegeben.

²⁶⁹ Das ergibt sich aus einem Schriftwechsel der Reichsminister des Innern und für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung mit dem ORA und dem RJM. Der Schriftwechsel befindet sich im DC.

²⁷⁰ Zu dem Sachverhalt s. die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 14, 10, 2, 9 und 11.

normale Schule gegangen seien. Freisler setzte dann seine Vergleiche durch Anführung von Alexander dem Großen, Cäsar und Hannibal fort – wobei er bei dem letzteren hinzufügte: „wenn der auch einem semitischen Volk angehört hat“ – und bezeichnete die Auffassung Schaumburgs als „ein Spezialgebiet, das übersetzt, was die Reaktion vor 33 sagte: Ihr habt keine Köpfe. Er ist Gefreiter gewesen und in seiner Dienstzeit nicht höher aufgestiegen“. Als erörtert wurde, daß Schaumburg auch die Eignung des Chefs des Wehrmachtführungsstabes, des Generaloberst Jodl, angezweifelt habe, erklärte ihm Freisler, der Angeklagte als Major sei zu dieser Beurteilung nicht berufen, seine Meinung wolle man nicht hören, denn sie sei unmaßgeblich. Dr. Schröder wandte ein, er habe dem Vortrag Goerdelers nicht beige-
 wohnt, weil er bei den eingeladenen Frauen geblieben sei und sich diesen gewidmet habe; der Vertreter der Reichsanwaltschaft hielt diese Einlassung für nicht widerleg-
 bar und beantragte die Freisprechung Schröders, die auch erfolgte. Schaumburg, den der Sitzungsvertreter der Reichsanwaltschaft als „Trottel“ bezeichnete, dem seine geistige Beschränktheit zugute gehalten werden müsse, wurde entsprechend dem Antrag zu je fünf Jahren Zuchthaus und Ehrverlust verurteilt, wobei die erlit-
 tene Haft auf die Freiheitsstrafe angerechnet werden sollte. Wentzel dagegen wurde wegen Vorbereitung des Hochverrats und wegen Feindbegünstigung zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt. Der Volkgerichtshof sah in seinem Verhalten nicht nur die strafbare Unterlassung einer nach dem Gesetz gebotenen Anzeige, sondern Mittäterschaft bei dem geplanten Umsturz. Schon seine abträglichen Äuße-
 rungen über Hitler seien ein so schwerer Defaitismus, daß bereits ihretwegen auf Todesstrafe hätte erkannt werden müssen. Der Angeklagte sei, wie Freisler in der mündlichen Urteilsbegründung ausführte, trotz aller fachlichen Leistungen keine Säule, sondern ein paar Krümchen Staub, die in sich zerfielen, wenn der erste Sturm sie schüttele²⁷¹.

²⁷¹ Der Verlauf der Hauptverhandlung ergibt sich teilweise aus den Tonbändern im Lautarchiv des Deutschen Rundfunks (Anm. 35) und im übrigen aus dem an Bormann erstatteten Prozeßbericht, der sich unter der Sign. NS 6/19 im BA befindet und in: Spiegelbild einer Verschwörung (Anm. 3, Nr. 14), S. 545ff., abgedruckt ist. In ihm heißt es u. a. zu Wentzel:

„Eigentümer von dreizehn Landwirtschaften mit zusammen 7500 Hektar und Pächter von weiteren fünf Gütern mit zusammen 3500 Hektar sowie von sechs Industriebetrieben. Größter Saatzüchter Deutschlands. Berater des Vierjahresplanes. Früher Deutschnationale Volkspartei, Stahlhelm und Rotaryclub. Wentzel, dessen Urgroßmutter mütterlicherseits vermutlich Jüdin war, pflegte im Herrenhaus seines Gutes im Mansfelder Seekreis sogenannte Kamingespräche zu führen, die stark staatsfeindlich waren.“

Über Schröder hieß es in dem Bericht:

„Magere Gestalt, mit fremd, fast jüdisch bestimmten Gesichtszügen. Ließ auf die Frage Dr. Freislers, wie er zum Führer stehe, zunächst eine längere Pause eintreten und sagte dann ausweichend, seine Pflichten gegen die Partei habe er immer erfüllt. Auf eine weitere Frage, ob er Vorbehalte habe, antwortete er mit ‚Ja‘. Der Freispruch mangels Beweises entsprach dem Antrag der Reichsanwaltschaft, und ich halte ihn auch für richtig. Aber als Parteigenosse dürfte Schröder nach seinem Persönlichkeitsbild und seiner politischen Haltung gleichwohl nicht mehr tragbar sein. Ich werde II P unterrichten.“

Über alle drei Verhandlungen des 13. 11. 1944 hieß es in dem Prozeßbericht:

„Dr. Freisler war in bester Form.

Er ließ alle seine bekannten Register vom Pathos bis zu schneidender Ironie spielen. Er brachte seine umfassende allgemeine Bildung ebenso zur Geltung wie seine Erlebnisse in Rußland und vor dem Staatlichen Gerichtshof. Er gab den Beschuldigten sehr weitgehend Gelegenheit, sich zu äußern, hatte aber trotzdem die Führung der Verhandlung völlig eindeu-
 tig in der Hand. Die Urteile waren der überzeugende Schlußpunkt.“

Die Vollstreckung des Todesurteils gegen Wentzel erfolgte erst am 20. Dezember. Der Grund für den Aufschub der Hinrichtung war die Behauptung Wentzels, Hitler sei im Jahre 1932 drei Wochen lang auf seinem Gut als Gast gewesen. Thierack sandte daher das Urteil an Bormann, gab hierbei von der Behauptung Wentzels mit dem Bemerkens Kenntnis, der Führer werde sich bei dieser Darstellung für die Sache interessieren, und bat um die Entscheidung Hitlers zur Frage der Vollstreckung; vorerst sei die Hinrichtung ausgesetzt. Bormann erwiderte am 30. November, Hitler erkläre die Behauptung Wentzels für völlig unzutreffend, da derartige längere Besuche auf Gütern nicht stattgefunden hätten und er sich an Wentzel nicht erinnern könne; von seinem Gnadenrecht mache Hitler keinen Gebrauch²⁷².

V. DIE VERFAHREN GEGEN DIE MITGLIEDER DES KREISAUER KREISES

Die erste Verhandlung, mit der der Volksgerichtshof nach dem Beginn des Jahres 1945 die Prozesse gegen die Widerstandskämpfer fortsetzte, richtete sich gegen sechs Angehörige des bereits mehrfach erwähnten Kreisauer Kreises, einer unter diesem Namen in die Geschichte eingegangenen Vereinigung, die ihre Bezeichnung nach dem Moltkeschen Familiengut Kreisau bei Schweidnitz hatte. Dort pflegte der im März 1907 geborene Gutsherr, ein Großneffe des bekannten Feldherrn der Einiigungskriege, seit dem Jahre 1942 Gleichgesinnte zu versammeln, mit denen er sich über die Zukunft Deutschlands nach dem Kriege aussprach. Graf von Moltke, der Rechtswissenschaft studiert und sich in Berlin als Rechtsanwalt, in London als barrister niedergelassen hatte, war infolge seiner Fachkenntnisse auf dem Gebiet des Völkerrechts in das Oberkommando der Wehrmacht berufen worden und hatte sich schon bald nach Kriegsausbruch Gedanken über die nach seiner Ansicht unausbleibliche Neuordnung des Reiches gemacht, die ihm als tiefreligiösen Menschen nur auf christlicher, nichtnationalsozialistischer Grundlage möglich erschien. Hierin begegnete er sich mit seinem Freunde, dem dann am 8. August 1944 zum Tode verurteilten und hingerichteten Grafen Peter Yorck von Wartenburg, der schon seit 1938 gemeinsam mit Gesinnungsgenossen, darunter dem zwei Tage nach ihm ebenfalls zum Tode verurteilten und gehängten Graf Fritz-Dietlof von der Schulenburg ähnliche Pläne beriet. Um die Grafen von Moltke und Yorck von Wartenburg bildete sich allmählich ein Kreis politisch einsichtiger Intellektueller, die nicht dem Nationalsozialismus verfallen waren und die mit der zunehmenden Verschärfung der Kriegslage und dem erwarteten Zusammenbruch des Regimes Pläne über die künftige Gestaltung des Reiches entwarfen, die zum Teil in schriftlichen Aufzeichnungen niedergelegt wurden. Diese Pläne sahen eine stark ausgeprägte Föderalisierung Deutschlands im Rahmen eines gelockerten Reichsgefüges und eine Neuabgrenzung

Urteilsabdruck befindet sich unter der Sign. NS 6/19 im BA. Das Urteil ist wiedergegeben in: Spiegelbild einer Verschwörung, S. 550ff., und in der Anlage 28 im Tenor und der Begründung abgedruckt.

²⁷² Der entsprechende Schriftwechsel findet sich unter der Sign. NS 6/19 im BA und ist wiedergegeben in: Spiegelbild einer Verschwörung (Anm. 3, Nr. 14), S. 549. Zum Datum der Hinrichtung s. v. Gostomski-Loch, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 2), S. 221; v. Schlabrendorff, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 12), S. 226; Pechel, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 9), S. 334f.

der Länder vor, an deren Spitze Landesverweser treten sollten. Die Parlamente der Länder, gebildet aus Wahlen der kommunalen Körperschaften, sollten die Abgeordneten des Reichstages wählen, dem der Reichsrat als Vertretung der Landesregierungen zur Seite stehen sollte. Die Bildung einer Einheitsgewerkschaft mit weitgehenden sozialen Befugnissen – ein Kernstück der Goerdelerschen Verfassungspläne – lehnte der Kreisauer Kreis ab; sie sollte vorübergehend nur während des Umbruchs entstehen und sodann durch Betriebsgewerkschaften abgelöst werden, die die Mitbestimmung und Gewinnbeteiligung der Belegschaften zu sichern hatten. Als Selbstverwaltungsorgane der Wirtschaft sollten Landeswirtschaftskammern errichtet werden, die sich aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammensetzen sollten. Schwer- und Schlüsselindustrie sollten verstaatlicht, den christlichen Kirchen weitgehende Einflußmöglichkeiten auf die Schule und das öffentliche Leben eingeräumt werden²⁷³.

Die starken religiösen Bindungen der Mitglieder des Kreises kamen auch in dem Entwurf einer weltanschaulichen Grundsatzklärung vom August 1943 zum Ausdruck, in der das Christentum und die göttliche Ordnung als Ausgangspunkt für die sittliche Erneuerung des Volkes und den Völkerfrieden bezeichnet wurden. Die Erklärung forderte die entschlossene und tatkräftige Verwirklichung christlichen Lebensgutes, die Wiederaufrichtung des zertretenen Rechts, die Gewährleistung der Glaubens- und Gewissensfreiheit und die Anerkennung der unverletzlichen menschlichen Würde. Daran knüpfte der Entwurf Forderungen, die den Schutz der Familie, die soziale Gestaltung der Arbeit, die verantwortliche politische Betätigung des einzelnen und die Achtung nationaler Überlieferung und Kultur im Rahmen der Völkergemeinschaft betrafen²⁷⁴.

Den betont christlichen und sozialen Gedankengängen dieser Schriftstücke, die offensichtlich das Ergebnis der Beratungen wiedergeben²⁷⁵, entsprach die Zusammensetzung des Kreises. Zu ihm gehörten die beiden am 15. August 1944 zum Tode verurteilten Legationsräte Adam von Trott zu Solz und Hans Bernd von Haeften, der frühere sozialdemokratische Reichstagsabgeordnete Carlo Mierendorff – ein Mitarbeiter des mit Goerdeler zum Tode verurteilten früheren hessischen Ministers Wilhelm Leuschner²⁷⁶ –, der am 20. Oktober 1944 zum Tode verurteilte und hingerichtete Professor Dr. Adolf Reichwein, der damalige Konsistorialrat und spätere

²⁷³ Zu den Planungen des Kreisauer Kreises s. die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 10, 14, 15, 11 und 4. S. auch die weiteren Nachweise bei Ritter (Nr. 10), Anm. 45 zu S. 297 und bei Steltzer, a.a.O. (Anm. 94), S. 298 ff.

²⁷⁴ Vgl. Hofer, a.a.O. (Anm. 41), S. 333 ff.; v. Gostomski-Loch, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 2), S. 152 f.

²⁷⁵ Nach den Ausführungen des früheren Oberpräsidenten von Oberschlesien und Bundesministers a. D. Lukaschek anlässlich der Einweihung des Gedenkmals im Hof des Dienstgebäudes des Befehlshabers des Ersatzheeres in der Bendlerstraße in Berlin am 19. 7. 1953 haben die Gräfinnen von Moltke und Yorck von Wartenburg die Protokolle der Verhandlungen des Kreisauer Kreises geführt. Abdruck der Rede findet sich in den Akten ZSg 1-197/2(12) des BA.

²⁷⁶ Mierendorff hatte am ersten Weltkrieg als Offizier mit hohen Auszeichnungen teilgenommen, wurde nach dem 30. 1. 1933 länger als vier Jahre unter schweren Daseinsbedingungen in KZ-Lagern in Haft gehalten und war dann als Angestellter in einem Berliner Wirtschaftsunternehmen tätig, beteiligte sich aber unter einem Decknamen an der Widerstandsbewegung. Am 4. 12. 1943 kam er bei einem Luftangriff auf Leipzig ums Leben. Vgl. hierzu die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 7, 10, 14, 3, 15, 11 und 4.

Bundestagspräsident Dr. Eugen Gerstenmaier und die Jesuitenpatres Augustin Rösch²⁷⁷ und Dr. Alfred Delp. So umfaßte die Vereinigung Konservative und Sozialisten, Aristokraten und Bürgerliche, Protestanten und Katholiken und gab damit ein ähnliches Spiegelbild ab wie die Bewegung Goerdelers, zu der zahlreiche Querverbindungen bestanden.

Der Moltke-Kreis versammelte sich mehrmals – im Frühjahr und Herbst 1942 und zu Pfingsten 1943 – zu größeren Wochenendtagungen in Kreisau; dort und in den Berliner Wohnungen der Grafen von Moltke und Yorck von Wartenburg kamen die Beteiligten in kleinerer Anzahl auch zu sonstigen Besprechungen zusammen. Um dem in ihren Plänen stark hervortretenden föderalistischen Gesichtspunkt Rechnung zu tragen, versuchte die Vereinigung auch nach Süddeutschland auszustrahlen; dort wurde durch Pater Delp eine Verbindung zu einer bayerischen Gruppe hergestellt, der der Augsburger Rechtsanwalt Dr. Franz Reisert, der frühere Gesandte Franz Sperr aus München und der Gutsbesitzer Fürst Fugger zu Glött aus Kirchheim bei Mindelheim angehörten und die auch Beziehungen zu dem früheren Reichswehrminister Dr. Otto Gessler unterhielt. Seit Frühjahr 1943 traf sich Graf von Moltke, zuweilen in Begleitung von Mierendorff, mehrfach mit den Mitgliedern der bayerischen Gruppe in München, und zwar meistens in der Wohnung Delps. Ferner suchte Graf von Moltke einige katholische Bischöfe auf, so zusammen mit Mierendorff den Bischof von Fulda, und schließlich war er offenbar auch bestrebt, auf englische Kreise Einfluß zu gewinnen, wo er bereits vor dem Ausbruch des Krieges auf die deutsche Opposition gegen Hitler hingewiesen hatte. Dagegen gelang es nicht, mit Goerdeler und dessen Anhängern zu einer Verständigung zu kommen; eine im Januar 1943 abgehaltene Besprechung zwischen Goerdeler und Graf von Moltke und ihren Freunden verlief im wesentlichen ergebnislos, und es entstanden sogar ernste Zwistigkeiten zwischen beiden Gruppen. Das lag ersichtlich nicht nur an der Verschiedenheit der Auffassungen über die künftige Gestaltung Deutschlands, sondern auch daran, daß Graf von Moltke und sein Kreis einen gewaltsamen Umsturz – auf den Goerdeler unentwegt hinarbeitete – lange Zeit ablehnte, teils weil er ihn für aussichtslos hielt, teils auch um Hitler vor der Geschichte nicht die Verantwortung für die von ihm herbeigeführte Katastrophe abzunehmen und schließlich auch aus grundsätzlichen Erwägungen. In seiner Art war der Kreisauer Kreis keine revolutionäre Bewegung, sondern eher eine Auffangorganisation, die in Erscheinung treten und wirken sollte, wenn der Krieg verloren und der Nationalsozialismus zusammengebrochen war. Diese Verschiedenheit hinderte aber nicht, daß die Anhänger beider Gruppen miteinander verkehrten, wie Dr. Julius Leber und Hermann Maaß an einigen Zusammenkünften des Kreisauer Kreises teilnahmen; bei einigen Widerstandskämpfern ist ihr Handeln und Wirken sogar so unbestimmt überliefert, daß ihre Zuordnung zu dem einen oder anderen Kreis auf Schwierigkeiten stößt²⁷⁸.

²⁷⁷ Rösch, der ebenfalls am ersten Weltkrieg als Offizier teilgenommen und 1928 die Priesterweihe empfangen hatte, war Jesuitenprovinzial in München und an den dortigen Gesprächen des Grafen von Moltke mit der bayerischen Gruppe maßgeblich beteiligt. Er wußte auch um die Teilnahme Delps an den Kreisauer Tagungen. Nach dem Scheitern des Umsturzes hielt er sich zunächst längere Zeit verborgen, bis er am 11. 1. 1945 verhaftet wurde; am 25. 4. wurde er aus der Haft befreit. Vgl. hierzu die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 14, 15, 11, 4 und Benedicta Maria Kempner, a.a.O. (Anm. 65), S. 349ff.

²⁷⁸ Zu Graf von Moltke und dem Kreisauer Kreis vgl. im übrigen die in Anm. 3 angegebene

Bereits ein halbes Jahr vor dem Umsturzversuch, im Januar 1944 wurde Graf von Moltke verhaftet, und zwar unter dem Verdacht, einen von der Geheimen Staatspolizei verfolgten Freund, den zu dem Solf-Kreis gehörenden Generalkonsul Otto Kiep, gewarnt zu haben. Erst nach dem Attentat vom 20. Juli 1944 entdeckte die Geheime Staatspolizei aus beschlagnahmten Schriftstücken das Bestehen und Wirken des Kreisauer Kreises, worauf dem Verfahren gegen den Grafen eine andere Richtung gegeben wurde. Am 11. Oktober 1944 erließ der Ermittlungsrichter des Volksgerichtshofs auf Grund der neuen Feststellungen Haftbefehl gegen den Grafen und sechs Mitbeschuldigte, nämlich gegen Dr. Gerstenmaier, Sperr, Dr. Reisert und Fürst Fugger von Glött sowie gegen Dr. Theodor Haubach aus Berlin und Oberstleutnant Theodor Steltzer aus Hamburg²⁷⁹. Gegen diese sieben Beschuldigten sowie gegen Pater Dr. Delp und den Redakteur Nikolaus Groß aus Köln wurde Anklage erhoben, doch wurde in der Hauptverhandlung das Verfahren gegen Dr. Haubach, Groß und Steltzer abgetrennt und vertagt. Ein zehnter Beschuldigter, der frühere Minister Dr. Eduard Hamm, hatte nach seiner Verhaftung Selbstmord begangen²⁸⁰.

Literatur Nr. 10, 14, 15, 6, 7, 2, 12, 1, 9, 11, 4, Steltzer, a.a.O. (Anm. 94), S. 149 ff., 298 ff., und Benedicta Maria Kempner, a.a.O. (Anm. 65), S. 63. Die Auffassung Hoffmanns (Anm. 3, Nr. 4) über die Tätigkeit und Ziele des Kreisauer Kreises stimmt nicht in allen Einzelheiten mit der Darstellung im Text überein. S. im übrigen auch van Roon, Neuordnung im Widerstand: Der Kreisauer Kreis innerhalb der deutschen Widerstandsbewegung, München 1967, und Gerstenmaier, Der Kreisauer Kreis. Zu dem Buch Gerrit van Roons, Neuordnung im Widerstand (VfZ 1967, S. 221). In dem an Bormann erstatteten Prozeßbericht über die Verhandlung vom 9. Januar 1945, enthalten im BA unter NS 6/20, wurde der Kreisauer Kreis wie folgt gekennzeichnet:

„Der Kreisauer Kreis war eine Gruppe von Defaitisten und Gegnern des Nationalsozialismus, die der ehemalige Leiter der Amtsgruppe Ausland im OKW, Kriegsverwaltungsrat (Rechtsanwalt) Helmuth Graf von Moltke, seit etwa 1940 auf seinem Gut Kreisau in Niederschlesien um sich versammelt hatte. Die Gruppe setzte sich zusammen aus reaktionären, föderalistischen, konfessionellen und syndikalistischen Elementen. Es fanden wiederholt in Kreisau, aber auch in Berlin und München Besprechungen statt. Gegenstand der Besprechungen war ein sog. Auffangprogramm, das dann durchgeführt werden sollte, wenn es zu einem Zusammenbruch des Nationalsozialismus käme. Das Programm sah vor, daß anstelle des Nationalsozialismus die christlichen Kirchen beider Konfessionen als das Zeitgeschehen überdauernde Ordnungselemente treten sollten. Die Reichsgewalt selbst sollte nicht ganz zerschlagen, aber doch weitgehend auf etwa 12 Stammesgesichtspunkten zu gliedernde Reichskreise verlagert werden, an deren Spitze je ein Landesverweser treten sollte. Die Arbeiterschaft sollte nach syndikalistischen Gesichtspunkten in Gewerkschaften zusammengefaßt werden.“

²⁷⁹ Zur Verhaftung des Grafen von Moltke s. Ritter, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 10), S. 365; Zeller, a.a.O. (Anm. 1), S. 79 f., 214; v. Gostomski-Loch, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 2), S. 225 f.; Pechel, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 9), S. 196; Rothfels, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 11), S. 153; Hoffmann, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 4), S. 279, 448, und Anm. 71 auf S. 743. Nach den im Lautarchiv des Deutschen Rundfunks befindlichen Tonbändern (s. Anm. 35) äußerte Freisler in der Hauptverhandlung gegen Dr. Haubach und andere am 15. 1. 1945 folgendes:

„Daß Haubach in der Tat keine Anzeige erstattet hat, geht schon daraus hervor, daß über die Pläne Moltkes bis Ende Juli 44 hier nichts bekannt war, obwohl sich dieser bereits seit Januar dieses Jahres in Haft befindet. Es ist uns auch bekannt, daß die Verhaftung Moltkes aus dem ganz anderen Grunde erfolgt ist, weil er nämlich dem Gesandten Kiep, den wir zum Tode verurteilt haben, weil er mit dem schwarz-roten Wirth in Verbindung treten wollte, weil er den gewarnt hat, bei ihm käme 'ne Haussuchung. Deshalb ist er etwa um die Jahreswende 43/44 verhaftet worden.“

²⁸⁰ Hamm war nach dem ersten Krieg zeitweilig bayerischer Staatsminister, später Staatssekretär der Reichskanzlei und von 1923 bis 1925 Reichswirtschaftsminister. Danach betätigte er sich als Rechtsanwalt in München. Im Jahre 1943 redete er dem Angeklagten Sperr zu, mit dem Attentäter Graf von Stauffenberg in Verbindung zu treten, worum Pater Delp gebeten

Von den danach verbleibenden fünf Mitangeklagten des Grafen von Moltke konnte Dr. Gerstenmaier als der Vertreter der evangelischen Kirche gelten. Der aus Württemberg stammende, 1906 geborene Angeklagte hatte nach dem Studium der Theologie zunächst die akademische Laufbahn eingeschlagen, war aus ihr aber durch den Nationalsozialismus verdrängt und vorübergehend auch in Haft genommen worden. Seither war er als Konsistorialrat im Außenamt der evangelischen Kirche tätig und verfügte daher über gute Beziehungen zu ausländischen Kirchenkreisen. Durch den Grafen Yorck von Wartenburg war er mit Graf von Moltke bekannt gemacht und von diesem in seinen Kreis gezogen worden. Er nahm an den Kreisauer Tagungen wie auch an sonstigen Besprechungen – so an der Zusammenkunft zwischen Goerdeler und Graf von Moltke – teil, zu denen er fast regelmäßig erschien. Doch stand er auch in Beziehungen zu anderen Widerstandskreisen, so zu Minister Popitz, und kam auch mit Angehörigen der Gruppe um Goerdeler zusammen, von deren Vorhaben er wußte, aber auch mit dem Attentäter Graf von Stauffenberg. Am 20. Juli weilte er in der Bendlerstraße, wo er verhaftet wurde²⁸¹.

Der ein Jahr jüngere Dr. Delp, der Sohn eines Mannheimer Beamten, war als Schüler zum katholischen Glauben über- und nach dem Abitur in den Jesuitenorden eingetreten; 1937 hatte er die Priesterweihe empfangen. Seit 1941 war er an einer Münchener Kirche seelsorgerisch tätig, jedoch auch durch seine Vorträge und schriftstellerisch hervorgetreten, was zu seiner zeitweiligen Verhaftung, aber auch zu seiner Verbindung mit dem Kreisauer Kreis geführt hatte, in dem er die sozialen Anschauungen der katholischen Kirche vertrat und auf den Kreisauer Zusammenkünften erläuterte. Er führte Graf von Moltke und Mierendorff bei dem Bischof von Fulda ein, brachte Dr. Reisert mit Graf von Moltke zusammen und war das Bindeglied zwischen dem Kreisauer Kreis und der bayerischen Gruppe, wobei er für die Zusammenkünfte mehrfach seine Münchener Wohnung zur Verfügung stellte. Auf seine Veranlassung traf sich Sperr noch im Juni 1944 mit dem Attentäter Graf von Stauffenberg, der hierbei die Notwendigkeit einer gewaltsamen Umwälzung im Innern hervorhob. Die Zusammenkunft fand in Bamberg statt, wo sich Delp dann auch selber mit Graf von Stauffenberg traf, der sich – offenbar im Hinblick auf ihre Brauchbarkeit für den Widerstand – nach katholischen Organisationen erkundigte. Von seinem konfessionell stark gebundenen Standpunkt aus widerriet Delp einem Zusammengehen mit der Goerdeler-Gruppe, was zu ernsthaften Mißhelligkeiten im Kreise des Widerstandes führte, die nur mit Mühe bereinigt werden konnten. Im übrigen wurde Delp wie auch Dr. Gerstenmaier während der Vernehmungen durch die Geheime Staatspolizei brutal mißhandelt; die Spuren dieser Quälereien waren bei Delp noch in der Verhandlung nicht vernarbt²⁸².

Sperr, 1878 geboren und damit der älteste der sechs Angeklagten, war ursprünglich bayerischer Truppen- und Generalstabsoffizier, danach von 1932 bis 1934 bayerischer Gesandter in Berlin gewesen, nahm aber dann aus Empörung über die Recht-

hatte. Auch unterhielt er Beziehungen zu dem früheren Reichswehrminister Dr. Gessler und zu Goerdeler, der ihn als Wirtschaftsbeauftragten für Bayern vorgesehen hatte. Drei Wochen nach seiner am 2. 9. 1944 erfolgten Verhaftung schied Hamm durch Selbstmord aus dem Leben. Vgl. die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 14, 6, 3, 15, 9 und 11.

²⁸¹ Zu Dr. Gerstenmaier vgl. die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 10, 14, 3, 15, 9, 11, 4 und v. Schlabrendorff, Eugen Gerstenmaier im Dritten Reich, Stuttgart 1956.

²⁸² Zu Pater Delp s. die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 10, 14, 7, 2, 15, 9, 11, 4 und Benedicta Maria Kempner, a.a.O. (Anm. 65), S. 61 ff.

fertigung der Morde anlässlich der sog. Röhmer-Revolution seinen Abschied. Seitdem hielt er Verbindung zu oppositionell eingestellten Kreisen in Bayern, u. a. zu den früheren Reichsministern Dr. Gessler und Dr. Hamm. Im Verein mit ihnen bemühte er sich im Kriege, in Bayern eine Organisation zu errichten, die im Falle der Niederlage Unruhen abwehren sollte. Dabei kam er durch Dr. Reiser mit dem Kreisauer Kreis zusammen und nahm an zwei Besprechungen dieses Kreises in München teil. Am 6. Juni 1944 hatte er auf Veranlassung von Pater Delp die erwähnte Besprechung mit Graf von Stauffenberg, der sich offen über den drohenden Verlust des Krieges und die Notwendigkeit der Beseitigung oder Ausschaltung Hitlers ausließ. Am 28. August 1944 wurde Sperr dann verhaftet²⁸³.

Der elf Jahre jüngere Rechtsanwalt Dr. Reiser hatte vor 1933 der Bayerischen Volkspartei angehört; seine oppositionelle Einstellung zu dem Regime war nicht unbekannt geblieben. Durch den mit ihm befreundeten Pater Delp wurde er mit Graf von Moltke bekannt gemacht, dem er seinerseits die Mitangeklagten Sperr und Fürst Fugger von Glött zuführte. Er nahm auch an drei der insgesamt vier Zusammenkünften in München teil, auf der die Planungen des Kreisauer Kreises erörtert wurden²⁸⁴.

Fürst Fugger von Glött schließlich, im Oktober 1895 geboren, hatte nur an der ersten der Münchener Zusammenkünfte des Grafen von Moltke mit den bayerischen Gesinnungsgenossen teilgenommen, wozu ihn Dr. Reiser veranlaßt hatte, und war sich hierbei über die Ziele der Teilnehmer klar geworden. Den weiteren Zusammenkünften war er ferngeblieben, hatte sich auch sonst nicht für die bayerische Gruppe betätigt²⁸⁵.

Die Hauptverhandlung begann am 9. Januar 1945. Den Angeklagten waren Pflichtverteidiger beigeordnet; den von den Angeklagten Graf von Moltke und Dr. Reiser gewählten Verteidiger hatte Freisler nicht zugelassen²⁸⁶. Die vom 6. Januar datierte Ladung, der die umfangreiche Anklageschrift beilag, war den Angeklagten erst am Abend vor der Verhandlung zugegangen, so daß von einer auch nur annähernd ausreichenden Vorbereitung keine Rede sein konnte²⁸⁷.

Freisler begann die Verhandlung mit dem Verhör des Pater Delp²⁸⁸. Wie in früheren Verfahren dienten die Fragen Freislers oft weniger der Sachaufklärung als der Verunglimpfung und Verächtlichmachung des Angeklagten. Freisler nannte ihn einen „Jämmerling“, ein „pfäffisches Würstchen“ und eine „Ratte“, die man zertreten sollte, und rief in diesem Zusammenhang: „So was erdreistet sich, unserem gelieb-

²⁸³ Zu Sperr s. die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 14, 6, 2 und 15.

²⁸⁴ Zu Dr. Reiser s. die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 10 und 14.

²⁸⁵ Zu Fürst Fugger von Glött s. die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 14, 3 und 15.

²⁸⁶ Nach einem Brief des Rechtsanwalts Dr. Reiser in Augsburg an den damaligen Präsidenten des BGH Dr. Weinkauff vom 26. 9. 1962.

²⁸⁷ Abschrift der Ladung ist in dem in Anm. 286 erwähnten Brief Dr. Reiserts enthalten.

²⁸⁸ Wegen des Verlaufs der Hauptverhandlung s. Buchheit, a.a.O. (Anm. 4), S. 247 ff.; Benedicta Maria Kempner, a.a.O. (Anm. 65), S. 65 ff.; Zeller, a.a.O. (Anm. 1), S. 88, 306; Bundeszentrale für Heimatdienst, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 1), S. 192; Steltzer, a.a.O. (Anm. 94), S. 170 f. Graf von Moltke hat in einem langen Brief an seine Gattin den Verlauf der Verhandlung geschildert, s. Pechel, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 9), S. 124 ff.; vgl. dazu Hoffmann, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 4), Anm. 215 auf S. 790. Bei Buchheit und Benedicta Maria Kempner finden sich auch Auszüge aus Berichten, die Dr. Gerstenmaier und der Gefängnispfarrer Dr. Poelchau über die Verhandlung gemacht haben. Einzelheiten der Verhandlung ergeben sich ferner aus den Tonbändern im Lautarchiv des Deutschen Rundfunks (Anm. 35).

ten Führer ans Leben zu wollen!“; obwohl weder der Kreisauer Kreis noch Delp selbst auf das Attentat ausgegangen war. Weiter herrschte Freisler den Angeklagten an: „Jetzt sagen Sie mal, was Sie als Priester dazu gebracht hat, die Kanzel zu verlassen und sich mit einem Umstürzler wie dem Grafen Moltke und einem Querulanten wie diesem Protestanten Gerstenmaier in die deutsche Politik einzumischen. Los, antworten Sie!“. Als Delp erwiderte, alle Predigt und Seelsorgetätigkeit werde die Menschen weder zum Beten noch zum Denken bringen, so lange sie unwürdig und unmenschlich leben müßten; es bedürfe der gründlichen Änderung der Lebenszustände, fragte ihn Freisler, ob er damit meine, der Staat müsse geändert werden, „damit Sie anfangen können, Zustände zu ändern, die das Volk aus den Kirchen fernhält“, eine Frage, die Delp mutig bejahte. Als Delp bei der Schilderung der Münchener Besprechungen des Grafen von Moltke mit der bayerischen Gruppe erwähnte, er habe seine hierfür zur Verfügung gestellte Wohnung meist verlassen, beschimpfte ihn Freisler als „Kuppelmutter“ und schrie ihn an: „Gerade dadurch dokumentieren Sie ja, daß Sie genau wußten, daß da Hochverrat getrieben wurde, aus dem Sie gern das Köpfchen mit der Tonsur, den geweihten heiligen Mann heraushalten wollten. Der ging derweil wohl in die Kirche, um dafür zu beten, daß das Komplott auch in Gott wohlgefälliger Form gelänge.“ Er machte dem Pater zum Vorwurf, daß er Bischöfe angegangen hätte, um Gespräche zwischen ihnen und dem Grafen von Moltke zu vermitteln, und er ließ seinem Haß gegen den Jesuitenorden immer wieder unverhüllt die Zügel schießen, indem er den Orden der Deutschfeindlichkeit, der Billigung des Tyrannenmordes und anderer Tendenzen bezichtigte. Es war eine durchaus zutreffende Kennzeichnung, wenn Delp nach dem Termin erklärte, seine Vernehmung durch Freisler sei eine Orgie des Hasses gewesen. Delp bewahrte diesen ungezügelter Ausfälle und Beschimpfungen gegenüber eine fast übermenschliche Selbstbeherrschung, die auf keinen der Anwesenden ihren Eindruck verfehlte und um so bewunderungswürdiger war, als der Angeklagte aus dem Wüten und Toben Freislers entnehmen mußte, daß sein Urteil bereits gesprochen war²⁸⁹.

²⁸⁹ In den an Bormann fernschriftlich erstatteten Prozeßberichten vom 9. und 10. 1. 1945, die sich in den Akten NS 6/20 des BA befinden, heißt es über die Vernehmung Delps: „37 Jahre alt, Jesuitenpater, Präfekt an der St. Georgskirche in München-Bogenhausen, Schriftsteller („Stimme der Zeit“) und Redner (Grundthemen der Reden die Regelung zwischen modernem Leben und katholischer Weltanschauung). Vorgesehen für einen Lehrauftrag in Pullach.

Unterhielt sich 1942 mit dem bereits gerichteten Trott zu Solz über den atlantischen Gedanken (Gefahr der Abschnürung Deutschlands von der Welt durch einen vorgelagerten angelsächsischen Raum). Mit dem ebenfalls bereits gerichteten Graf York von Wartenberg [sic] sprach er über die Enzyklika „Quadragesimo anno“ des Papstes, die damals die offizielle Stellungnahme der katholischen Kirchen zur sozialen Frage dargelegt und den Begriff der ‚Justitia socialis‘, also einer katholischen sozialen Gerechtigkeit, in die Diskussionen eingeführt hatte. Durch Vermittlung Yorks von Wartenberg [sic] kam Delp in Verbindung zum Kreisauer Kreis, mit dem er mehrere Besprechungen hatte. Mitte 1942 hielt er in Kreisau einen Vortrag über die soziale Frage. Ausgehend von theoretischen Erörterungen über die Vereinbarkeit des katholischen Staatsgedankens mit den herrschenden Regierungsformen begab er sich im 2. Teil seines Vortrages, in dem er die Gewerkschaftsfrage anschnitt, in das Gebiet der praktischen Politik. Er entwickelte für den Fall eines Zusammenbruches des Nationalsozialismus die Idee der Betriebsgewerkschaft, die angeblich eine ‚juristische Fixierung des von der DAF geschaffenen Zustandes nach Liquidierung der DAF durch den Feind‘ sein sollte. Vermittelte später ein Gespräch von Moltkes mit noch zu nennenden weiteren Beschuldigten und mit dem Bischof

Am Nachmittag des 9. Januar vernahm Freisler die drei bayerischen Angeklagten Sperr, Dr. Reisert und Fürst Fugger von Glött. Die beiden letzteren wurden von ihm als offenbare Randfiguren behandelt und eher der Belustigung preisgegeben. Nur mit Sperr ging Freisler schärfer ins Gericht. Als dieser die Nichterstattung einer Anzeige gegen Graf von Stauffenberg mit persönlicher Feigheit zu erklären suchte, hielt ihm Freisler entgegen, daß Feigheit „in unserem nationalsozialistischen Leben und zumal im Kriege nicht als Entschuldigung dienen“ könne, sondern selbst Schuld sei²⁹⁰.

Am folgenden Vormittag wurde die Verhandlung fortgesetzt und Graf von Moltke

von Fulda. Stellte seine Wohnung in der St. Michaelskirche in München zu Besprechungen zur Verfügung. Am 6. 6. 1944 Unterhaltung mit von Stauffenberg. Nannte in dieser von ihm selbst so genannten ‚Bestandsaufnahme des katholischen Sektors‘ Stauffenberg die Persönlichkeiten und Organisationen, die nach seiner Ansicht für eine politische Arbeit in Betracht kamen. Führt auf Stauffenbergs Frage, was er von den Bischöfen halte, aus, keiner von ihnen sei eine über die Grenzen der Diözese wirkende Persönlichkeit. Als Stauffenberg sich dann nach den Bischöfen von Salzburg, Speyer, Mainz und Fulda erkundigte, gab Delp darüber Auskunft. Er teilte ihm mit, daß nach seiner Kenntnis die Bischöfe von Mainz und Fulda besonders für die Jugend- und Männerarbeit in Frage kämen.

Kräftege, bäuerliche Erscheinung; dialektisch außerordentlich geschult. Antwortete nie mit ja oder nein, sondern wich ständig aus. Auf eine Frage Freislers, ob er die Polizei belogen habe, antwortete er: ‚Ich habe sie weder belogen noch nicht belogen.‘ Seine Tat ist ein Musterbeispiel jesuitischer Arbeitsweise. Handelte mit Wissen seines Ordensprovinzials, der seinerseits durchaus im Hintergrund blieb. Ermöglichte – nach den Worten Freislers – Verschwörertreffs an geweihten Orten, zog sich aber bei den Treffs selbst ähnlich einer Kuppelmutter vorübergehend zurück, um dann seine Hände in Unschuld waschen zu können. Doch war am Ende der Kreis seiner Schuld logisch geschlossen. Freisler hatte ihn mit seinen eigenen Mitteln so in die Enge getrieben, daß er schließlich behauptete, das Ziel der Besprechung sei die Erhaltung des Nationalsozialismus gewesen, und damit dem Volksgerichtshof ein Argument gegen seine eigene Glaubwürdigkeit in die Hand spielte.“

²⁹⁰ In dem in der vorigen Anmerkung erwähnten Prozeßbericht vom 9. 1. 1945 heißt es über die Vernehmung der drei Angeklagten:

„2. Dr. Reisert.

56 Jahre alt, Rechtsanwalt in Augsburg, früher Mitglied der Bayerischen Volkspartei.

Nahm an mehreren Besprechungen in der Wohnung Delps teil. Benannte Moltke als Männer, die ‚für Erörterungen‘ geeignet seien, die noch zu nennenden Beschuldigten Fürst Fugger und Sperr. Verbrauchter Mann, infolge Hüftgelenksleiden im Sitzen vernommen. Graues Raubvogelgesicht, ausgeprägter bayrischer Dialekt, der allgemeine Heiterkeit auslöst. War für alles ‚sehr dankbar‘ und bezeichnete jedes Wort von Freisler als ‚sehr liebenswürdig‘. Ist sich anscheinend im letzten nicht darüber klar geworden, was gespielt wurde.

3. Sperr.

66 Jahre alt, von 1932 bis 1934 Gesandter Bayerns beim Reich. Oberst. Nahm an 2 Besprechungen bei Pater Delp teil. Hatte auch am 6. 6. 1944 eine Besprechung mit von Stauffenberg. Korrektes ordentliches Auftreten. Dürfte gleich Reisert die Sache der Putschisten nicht als eigene gewollt haben. Räumte ein, Strafanzeige gegen von Stauffenberg und seine Konsorten aus persönlicher Feigheit unterlassen zu haben.

Mußte sich von Freisler entgegenhalten lassen, daß Feigheit in unserem nationalsozialistischen Leben und zumal im Kriege nicht als Entschuldigung dienen kann, sondern selbst Schuld sei.

4. Fürst Fugger von Glött.

49 Jahre alt, Großlandwirt in Kirchheim/Bayern, war verheiratet mit einer Prinzessin von Hohenzollern-Sigmaringen (1920). Ehe geschieden. Nahm an einer Besprechung bei Pater Delp teil. Hagere Erscheinung mit dicken grauen Bartstreifen, sprach mit leiser kaum vernehmbarer Stimme.

Ich nehme an, daß der Volksgerichtshof gegen Delp wegen Hochverrats auf Todesstrafe, gegen die übrigen Beschuldigten wegen Nichtanzeige eines Verbrechens auf eine lange Zuchthausstrafe erkennen wird.“

vernommen. Zunächst gestaltete sich die Vernehmung ruhig. Ebenso wie Pater Delp blieb auch Graf von Moltke auf keine Frage Freislers die Antwort schuldig, so daß die Vernehmung zeitweilig die Form eines Dialogs annahm. Das hinderte Freisler jedoch nicht an den gewohnten Tiraden und Phrasen und an zeitweiligen Wutanfällen, in denen sich seine Parteilichkeit offenbarte. Als der Graf bei der Erörterung der Umsturzpläne Goerdelers und seiner Beziehungen zu dem Goerdeler-Kreis die Unterlassung einer Anzeige mit dem Einwand zu entschuldigen suchte, Polizei und Abwehr hätten ohnedies von diesen Vorgängen gewußt, geriet Freisler in höchste Erregung, die sich noch steigerte, als Graf von Moltke behauptete, er habe sich auf Grund seiner dienstlichen Stellung im Oberkommando der Wehrmacht für befugt gehalten, sich mit anderen über Maßnahmen im Fall einer Niederlage zu beraten. Freisler entgegnete ihm schreiend, alle Behörden Adolf Hitlers arbeiteten auf der Grundlage des Sieges, und selbst wenn es nicht so wäre, hätte der einzelne die Pflicht, von sich aus den Siegglauben zu verbreiten. Als der Graf seinen Kreis als eine Organisation hinstellte, die für den Fall der Besetzung des Reichsgebiets den Widerstand organisieren und hierfür entsprechende Männer herausuchen solle, unterbrach Freisler die Vernehmung mit den Worten, er lasse sich nicht länger zum Narren halten, und legte eine Pause ein, um dem Verteidiger des Angeklagten Gelegenheit zu einer Einwirkung auf den Angeklagten zu geben.

Im weiteren Verlauf der Vernehmung bezeichnete Freisler die Handlungsweise des Grafen als „unfaßbar unanständiges Treiben“ und machte ihn darauf aufmerksam, daß nach der Rechtsprechung des Volksgerichtshofs auch Hochverrat betreibe, wer eine Änderung für den Fall vorbereite, daß die Regierung durch den äußeren Feind gestürzt werde; im übrigen sei politisch abartig jeder, der auch nur die Möglichkeit einer deutschen Niederlage in Betracht ziehe. Und wieder griff er in der schärfsten Form Christentum und Kirchen an. Er machte dem Grafen seine Beziehungen zu den Jesuiten mit den Worten zum Vorwurf: „Sie und dieser Jesuit, der Herr Graf Arm in Arm mit einem Jesuit, ausgerechnet ein Jesuitenpater, und als Dritter im Bunde der Herr Konsistorialrat Dr. Gerstenmaier und noch ein paar und kein einziger Nationalsozialist, kein einziger! Und da will ich doch nur sagen: Nun ist aber das Feigenblatt ab . . . Kein Deutscher kann doch einen Jesuiten auch nur mit der Feuerzange anfassen – Leute, die wegen ihrer Haltung von der Ausübung des Wehrdienstes ausgeschlossen sind.“ Und er fügte hinzu, wenn er wisse, daß in einer Stadt ein Jesuitenprovinzial sei, so sei das für ihn fast ein Grund diese Stadt zu meiden. Die Geistlichen sollten sich um das Jenseits kümmern, aber uns hier in Ruhe lassen. Dabei fragte er den Grafen in rhetorischer Form, woher er seine Befehle nehme, von Adolf Hitler oder vom Jenseits, und wem seine Treue und sein Glaube gälten. Bei einem Bischof habe der Angeklagte nichts zu suchen und nichts verloren, seine Befehlsstellen seien – so gut wie für jeden anderen Deutschen – der Führer und die NSDAP; wer sich seine Befehle in noch so getarnter Form bei den „Hütern des Jenseits“ hole, der hole sie sich beim Feind und werde dementsprechend behandelt werden. Nur eines hätten Christentum und Nationalsozialismus gemeinsam: sie verlangten den ganzen Menschen, wobei nach den Worten Freislers kein Zweifel darüber aufkommen konnte, welche Entscheidung der Mensch zu treffen habe²⁹¹.

Ähnliche Äußerungen waren von Freisler bei der Vernehmung Dr. Gerstenmaiers

²⁹¹ In dem Prozeßbericht vom 10. 1. 1945 (vgl. Anm. 289) heißt es über die Vernehmung des Grafen von Moltke:

als des letzten Angeklagten zu vernehmen²⁹². Als dieser das Verhältnis der beiden Kirchen zueinander im Sinne einer modifizierten Kirchenfreundschaft schilderte,

„5. Helmuth Graf von Moltke.

37 Jahre alt, Rechtsanwalt (Spezialanwalt für Völkerrecht), Kriegsverwaltungsrat in der Amtsgruppe Ausland im OKW, Bauer auf Gut Kreisau in Niederschlesien, verschwägert mit dem bereits gerichteten Graf York [sic] von Wartenburg.

Moltke erfuhr Ende 1942 auf dem Wege über York [sic] von Wartenburg und von der Schulenburg von den Plänen Gördelers [sic]. Er lehnte diese zwar scharf ab. Er sah in Gördeler [sic] einen zweiten Kerenski, dessen Regierung zwangsläufig sowohl mit einem Führermord als auch mit der Dolchstoßlegende belastet und daher nur von kurzer Lebensdauer sein würde. Formulierte auch auf einer Besprechung, die im Januar 1943 auf Kreisau stattfand, und an der u. a. Gördeler [sic] Beck, Popitz, von Hassel [sic], Schulenburg und Jessen teilnahmen, seine Ablehnung Gördelers [sic] scharf, so daß der beabsichtigte ‚Brückenbau zu den Aktivisten‘ unterblieb. Statt aber nun eine Strafanzeige zu erstatten, begegnete er der ‚Eroberungssucht‘ Gördelers [sic], also dem Bestreben Gördelers [sic], aus dem Kreisauer Kreis Leute zu sich hinüberzuziehen, lediglich durch eine weitere Aktivierung dieses Kreises. Er stand mithin trotz Gegnerschaft zu Gördeler [sic] genau wie dieser von Anfang an im Lager der Reichsfeinde. Entwickelte in zahlreichen Besprechungen sein sog. Auffangsprogramm, über das ich bereits in meinem gestrigen Fernschreiben das Nähere gesagt habe. Die Karte, die er bei den Besprechungen über die beabsichtigte Neugliederung des Reiches herumzeigte, hatte er sich, wie sich erst in der Hauptverhandlung herausstellte, auf krummem Wege (über York [sic] von Wartenburg) aus dem Innenministerium beschafft, wo sie früher im Rahmen von Reichsreformarbeiten hergestellt worden war.

Eine riesenlange, doch schwächliche Erscheinung, die aus gesundheitlichen Gründen im Sitzen vernommen wurde. Statt ehrlich Farbe zu bekennen, brachte M. immer wieder juristische oder philosophisch sein sollende Spitzfindigkeiten, verstieg sich zu der Behauptung, er habe sich auf Grund seiner dienstlichen Stellung im OKW befugt gehalten, sein Programm vorzubereiten, d. h. abseits der NSDAP für den Fall feindlicher Besetzung des Reiches oder von Teilen des Reiches ‚Widerstandsbewegungen‘ zu organisieren und die entsprechenden Leute dafür auszusuchen. Freisler hatte M. zunächst in aller Ruhe vernommen. Schließlich riß ihm aber hörbar der Geduldsfaden. Er herrschte M. an, er lasse sich nicht von ihm zum Narren halten. Durch Einlegung einer kurzen Pause gab er dem Verteidiger des M. Gelegenheit, diesem den Standpunkt klarzumachen. Als Freisler ausführte, daß nach der Auffassung des Volksgerichtshofs abartig schon der sei, der überhaupt die Möglichkeit einer deutschen Niederlage in Betracht ziehe, antwortete M., ihm sei diese ‚Judikatur‘ des Volksgerichtshofs unbekannt gewesen, in seiner dienstlichen Tätigkeit im OKW habe er ohne Widerspruch seiner Vorgesetzten ständig eine solche Möglichkeit mit in Betracht gezogen (Freisler hinderte ihn an weiteren Ausführungen hierzu). M. versuchte bis zum Schluß, seinem ‚unfaßbar unanständigen Treiben‘ (Freisler) ein moralisches Mäntelchen umzuhängen. Vom Defaitismus völlig zerfressen, dabei ein ungewöhnliches Charakterschwein. Niederdrückend nur, daß er Graf Helmuth von Moltke hieß.“

²⁹² In dem Prozeßbericht, enthalten in den in Anm. 289 erwähnten Akten, hieß es über die Vernehmung Dr. Gerstenmaiers:

„6. Dr. Gerstenmaier.

38 Jahre alt, Württemberger, Konsistorialrat im Evangelischen Kirchlichen Außenamt, Berlin-Charlottenburg. War dort Referent für ökumenische Fragen. Verfasser des Buches ‚Kirche, Volk und Staat, Stimmen aus der deutschen evangelischen Kirche zur Oxforder Weltkirchenkonferenz‘. Viele Auslandsreisen.

Kam 1942 aus dienstlichem Anlaß (Frage der Behandlung orthodoxer Kriegsgefangener) im OKW mit v. Moltke und durch diesen mit York [sic] v. Wartenburg in Verbindung. Gesellschaftlicher Verkehr. Wurde von v. Moltke zu einer ‚evangelisch-katholischen Begegnung‘ nach Kreisau eingeladen und kam hier – zunächst unvorbereitet – in die schon mehrfach erwähnte Verschwörerbesprechung vom Januar 1943. Lernte dort in großen Zügen die Pläne Gördelers [sic] und v. Moltkes kennen, zeigte aber nicht an, beteiligte sich im Gegenteil eifrig an weiteren Besprechungen des Kreisauer Kreises.

Geschwätziger kleiner Mann, sprach viel mit den Händen. ‚Man hatte das Gefühl, daß, wenn das Reich Gottes in Gefahr gewesen wäre, G. besser funktioniert hätte.‘“

meinte Freisler: „Ich kenne nur Freund oder nicht Freund; modifizierter Freund, das verstehe ich nicht. Aber immerhin!“ Als Dr. Gerstenmaier den Ausdruck als Begriff für wohlwollende Neutralität deutete und weiter ausführte, man habe mit der katholischen Kirche ein Gespräch über ein friedliches Verhältnis führen wollen, das stabilisiert werden könne, fuhr Freisler fort, die Kirchen sollten sich also nicht mehr so „gegenseitig die Seelen abjagen“. Diese geringschätzige Ironie behielt Freisler auch weiterhin bei. Als Dr. Gerstenmaier von einem im Rahmen seiner Tätigkeit gehaltenen Vortrag über den Neukalvinismus in Holland sprach, veranlaßte das Freisler zu der Bemerkung: „Alles enorm wichtige Fragen, die wir hier im Kriege behandeln; ich muß schon sagen, das ist enorm!“ Als der Angeklagte weiter darlegte, auf einer Tagung in Kreisau sei über die nationalpädagogische Linie gesprochen worden, bemerkte Freisler, das sei gar kein bestimmter Begriff und fügte hinzu: „Nationalpädagogische Linie und dabei ein Gewerkschaftsmann! Einen Jesuiten . . . mit den schwarzroten Brüdern Arm in Arm . . .“ Im weiteren Verlauf der Verhandlung zählte Freisler eine Reihe von Geistlichen beider Konfessionen auf, die als Anhänger der Widerstandsbewegung genannt würden, und zog hieraus den Schluß, daß die kirchlichen Sympathien doch auf der Seite des Verrats gewesen seien, um dann dem Angeklagten vorzuwerfen, mit solchen Leuten habe er an einem Tisch gesessen. Als Dr. Gerstenmaier erklären wollte, worum es ihm gegangen sei, fiel ihm Freisler in das Wort und rief: „Es kommt darauf an, ob Sie wußten, worum es den anderen ging. Ich gehe nicht hinein, ich bleibe nicht in einer Gemeinschaft, in der mit Jesuiten – dem Jesuitenprovinzial von Süddeutschland – politische Fragen in der höchsten Not des Volkes besprochen werden. Da frage ich: Wo sind hier die Gauleiter oder wo ist der Mann, den der Gauleiter hergeschickt hat? Wie kommen Sie dazu, Herr Graf, einen Jesuitenprovinzial hier einzuladen?“ Schließlich führte Freisler aus, es gebe niemanden, der nicht wüßte, wie die Jesuiten zum Volke stünden, und daß eine Sache einen Hautgout habe, wenn ein Jesuit dabei sei; die Jesuiten sähen das Natürliche als Sünde an und intrigierten unterirdisch in geistiger Engstirnigkeit.

Die Verhandlungsweise Freislers war auch hier derart, daß sie bemerkenswerterweise selbst in dem Bormann erstatteten Prozeßbericht vom 10. Januar 1945 kritisiert wurde²⁹³.

Im übrigen s. zu der Vernehmung Dr. Gerstenmaiers auch Ritter, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 10), Anm. 48 zu S. 298.

²⁹³ Insoweit hieß es in dem Prozeßbericht (Anm. 289):

„Die Art und Weise, wie Freisler Gerstenmaier vernahm, war im großen und ganzen nicht befriedigend.

Freisler hatte schon gestern, bei der Vernehmung des Jesuitenpaters Delp, aus seiner ablehnenden Haltung gegenüber den christlichen Kirchen kein Hehl gemacht. Er hatte den Jesuitenorden als die Verkörperung des Bösen an sich hingestellt, von dem uns eine eisige Wand trennen müsse. Er hatte mehrfach sarkastische Vergleiche zwischen dem gegenwärtigen Prozeß und Hexenprozessen des Mittelalters gezogen. Er hatte Delp gefragt, ob er sich den Zusammenbruch des Nationalsozialismus etwa so vorstelle, daß die Nationalsozialisten, getreu den Lehren der Kirche, das Kinderkriegen als Sünde ansehen und demgemäß aussterben würden. Auch bei der heutigen Vernehmung v. Moltkes hatte er seiner Abneigung gegen die Kirchen bereits offen Ausdruck gegeben. Als die Sprache auf die Unterredung Moltkes mit dem Bischof von Fulda gekommen war, hatte er mit Bezug auf die deutschen Bischöfe von ‚jenen Herren‘ gesprochen, die ‚im Jenseits ihre Herden weiden‘ sollen. Er hatte schließlich ziemlich unmotiviert von einem kürzlichen Prozeß des Volksgerichtshofs gegen den Hauskaplan einer ‚königlichen Hoheit‘ in Ungarn erzählt: Der Kaplan habe sich auf Schleichwegen

Da Zeugen nicht vernommen wurden, erhielt nach Abschluß der Vernehmung Dr. Gerstenmaiers der Vertreter des Oberreichsanwalts das Wort, der als besonderes Kennzeichen der Handlungsweise der Angeklagten, das deren Tat von allen sonstigen Fällen unterscheide, das Fehlen der Erörterung von Gewalt und der Organisationsform hervorhob. Trotzdem beantragte er gegen alle Angeklagten mit Ausnahme des Fürsten Fugger von Glött die Todesstrafe; dieser sollte drei Jahre Zuchthaus erhalten.

Das Urteil wurde am Nachmittag des 11. Januar verkündet. Es lautete gegen Graf von Moltke, Pater Delp und Sperr auf Todesstrafe und dauernde Aberkennung der Ehrenrechte. Bei den beiden ersteren nahm der Volksgerichtshof Vorbereitung des Hochverrats, Feindbegünstigung und Wehrkraftzersetzung, bei Graf von Moltke auch Verletzung der Anzeigepflicht an. Nur wegen des letzteren Delikts wurde Sperr zum Tode verurteilt.

Dr. Gerstenmaier erhielt sieben, Dr. Reisert fünf Jahre Zuchthaus und jeweils gleich langen Ehrverlust; sie entgingen der gegen sie beantragten Todesstrafe wohl nur deshalb, weil Dr. Gerstenmaier in der Hauptverhandlung einen völlig weltfremden Eindruck erweckte und Dr. Reisert – übrigens ebenso Fürst Fugger – für etwas absonderlich gehalten wurde. Fürst Fugger wurde zu drei Jahren Gefängnis verurteilt. Bei diesen drei Angeklagten wurde Verletzung der Anzeigepflicht angenommen. Für Graf von Moltke und Pater Delp stand der Ausgang der Verhandlung wohl von vornherein fest, und es war keineswegs abwegig, wenn der letztere nach dem Urteil schrieb, die Verhandlung sei auf ihrer beider Vernichtung gestellt gewesen, und es sei kein Gericht, sondern eine Funktion des Vernichtungswillens gewesen²⁹⁴. Von der Einziehung des Vermögens des Grafen von Moltke wurde entgegen dem Antrag der Reichsanwaltschaft Abstand genommen²⁹⁵.

aus Tirol 6000 Pengö Messegelder („Ablaßgelder“) schicken lassen, um in Ungarn für das Seelenheil Tiroler Mütterchen beten zu können.

Als jetzt Gerstenmaier auf Vorträge zu sprechen kam, die in Gegenwart von Bischof Häckel [Heckel] bei Geheimrat Zastrow über theologische Fragen („Die Kirche in Finnland“, „Der Neukalvinismus in Holland“) gehalten worden seien, behandelte Freisler diese rein theologischen und mit der Straftat Gerstenmaiers an sich in keinem Zusammenhang stehenden Dinge mit offenem Hohn. Das Buch von Prof. Trölsch [Troeltsch] „Die Soziallehren der christlichen Kirchen“ (mir persönlich nicht bekannt), bezeichnete er wegwerfend als „äußerst kriegswichtig“. Als Gerstenmaier – offenbar mundartlich – von seiner dienstlichen Tätigkeit im kirchlichen Außenamt als von seinem „Geschäft“ sprach, drehte er ihm das Wort im Munde herum und sprach fortan nur noch von dem „Kirchengeschäft“, wobei er sich überdies bemühte, das Wort Geschäft möglichst jüdisch auszusprechen. Er hatte auf diese Weise zwar einige Heiterkeitserfolge, doch wird man die Frage stellen können, ob eine solche Verhandlungsführung im Sinne des geltenden Burgfriedens liegt. Sachlich waren die Ausfälle Freislers nicht nötig, denn die Schuld Gerstenmaiers lag ohnedies klar zutage. Sie hinterließen aber den peinlichen Eindruck, daß das Gericht sich dem Angeklagten gegenüber ins Unrecht setze, und waren um so mehr zu bedauern, als im übrigen die Verhandlungsführung Freislers wiederum wahrhaft glänzend war.“

Die in dem Bericht wiedergegebene Bezugnahme Freislers auf das Verfahren gegen den Hauskaplan einer ungarischen Prinzessin spielte auf das Urteil vom 15. 12. 1944 gegen einen aus Tirol stammenden Benediktinerpater an, das im Abschnitt D im Rahmen der Priesterprozesse zu der dortigen Anm. 290 erwähnt ist.

²⁹⁴ Die Angabe bei Buchheit, a.a.O. (Anm. 4), S. 250, Fürst Fugger von Glött sei zu Zuchthaus verurteilt worden, trifft nicht zu. In dem in den Akten NS 6/20 des BA befindlichen Prozeßbericht heißt es über die Urteilsverkündung:

„Heute Nachmittag verkündete der Volksgerichtshof (Dr. Freisler) das Urteil gegen Moltke und seinen Kreis. Es lautete:

Im Anschluß an die Verkündung des Urteils gab Freisler für den Volksgerichtshof eine allgemeine Erklärung ab. Er knüpfte an diese Strafsache und die vor der Urteilsverkündung verhandelte, oben bereits erwähnte Sache gegen den früheren Reichsminister Dr. Hermes und den früheren Staatssekretär Dr. Kempner an und sagte, es grassiere seit etwa anderthalb Jahren in manchen Köpfen der Gedanke, daß der Krieg verloren gehen könne und deshalb sich Leute finden müßten, die statt für den Sieg für die Niederlage arbeiteten. Diese Auffassung sei eine große Gefahr und auch unmoralisch. Wer für den Fall eines durch Feindgewalt bewirkten Umsturzes Vorbereitungen treffe, sei genauso Hochverräter wie derjenige, der selber mit Gewalt auf einen solchen Umsturz hinarbeite. Der Volksgerichtshof werde an dieser seit je vertretenen Auffassung auch in Zukunft unverbrüchlich festhalten und das Reich vor Leichenfledderern genauso entschlossen zu schützen wissen wie vor Mördern. Das möge das Volk wissen²⁹⁶.

Graf von Moltke und Sperr wurden am 23. Januar, Delp am 2. Februar 1945 hingerichtet²⁹⁷. Dr. Gerstenmaier und Fürst Fugger wurden im Februar 1945 mit meh-

1. gegen Kaplan Delp wegen Nichtanzeige des Gördeler[sic]-Verrates und wegen Beteiligung an dem Moltke-Verrat auf Todesstrafe (Delp nahm das Urteil unbewegt auf);

2. gegen Rechtsanwalt Dr. Reisert wegen Nichtanzeige des Moltke-Verrates auf 5 Jahre Zuchthaus;

3. gegen den ehemaligen Gesandten a. D. Sperr wegen Nichtanzeige des Stauffenberg-Verrates und daneben auch des Moltke-Verrates auf Todesstrafe (Sperr hätte, so führte Freisler aus, die ausweichenden und bagatellisierenden Erklärungen, die Stauffenberg ihm auf seine forschende Frage gegeben habe, nicht für ernst nehmen dürfen);

4. gegen Fürst Fugger von Glött wegen Nichtanzeige des Moltke-Verrates auf 3 Jahre Gefängnis (Gl. habe nur ein ganz kleines Zipfelchen des Verrates in der Hand gehalten und es, als er es als solches erkannt habe, sofort wieder losgelassen);

5. gegen Graf von Moltke wegen Nichtanzeige des Gördeler[sic]-Verrates und wegen eigenen Verrates die Todesstrafe (M. lächelte demonstrativ);

6. gegen Konsistorialrat Gerstenmaier wegen Nichtanzeige des Moltkeverrates 7 Jahre Zuchthaus (G. sei weltfremd und unter Umständen noch für die Gemeinschaft wiederzugewinnen. G. hatte wohl mit Todesstrafe gerechnet, war daher sichtbar erschüttert).“

Tenor und Gründe des schriftlichen Urteils sind in der Anlage 29 wiedergegeben. Urteilsabdrucke befinden sich im DC und im Archiv des IfZ. Nach dem Schreiben Dr. Reiserts vom 26. 9. 1962 (Anm. 286) hatte der für Dr. Reisert bestellte Verteidiger vor der Verhandlung den richterlichen Beisitzer des Senats aufgesucht und ihm vorgestellt, daß die immer wieder verhängten Todesurteile des VGH auf die Öffentlichkeit peinlich wirkten, so daß es angezeigt sei, bei minder schwer belasteten Angeklagten nicht auf die Todesstrafe zu erkennen. Dr. Reisert vermutet, daß sich dieses Gespräch zugunsten der drei nicht zum Tode verurteilten Angeklagten ausgewirkt habe.

²⁹⁵ Vgl. Abschnitt C unter II 2 und Anm. 103 dortselbst.

²⁹⁶ Entnommen aus dem Prozeßbericht vom 11. 1. 1945 (Anm. 294).

²⁹⁷ Vgl. wegen der Hinrichtungsdaten v. Schlabrendorff, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 12), S. 221, 224f.; v. Gostomski-Loch, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 2), S. 224; Annedore Leber, Das Gewissen steht auf (Anm. 3), S. 198, 202. Buchheit, a.a.O. (Anm. 4), S. 250, und Zeller, a.a.O. (Anm. 1), S. 88, geben als Hinrichtungstag von Pater Delp den 4. 2., v. Gostomski-Loch, a.a.O. und Pechel, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 9), S. 123, den 1. 2. an; letzterer nennt sogar an anderer Stelle – S. 58 – den 5. 2. Doch sind alle diese Daten unrichtig, vgl. Benedicta Maria Kempner, a.a.O. (Anm. 65), S. 72, wo die amtliche Benachrichtigung wiedergegeben wird. Wegen der Abschiedsbriefe der zum Tode Verurteilten s. Hofer, a.a.O. (Anm. 41), S. 326f., 335ff.; Benedicta Maria Kempner, a.a.O., S. 61ff.; Bundeszentrale für Heimatdienst, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 1), S. 187ff.; v. Gostomski-Loch, a.a.O., S. 231f.; Ritter, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 10), Anm. 46 zu S. 297; Zeller, a.a.O., S. 88f. Die mitverhaftete Ehefrau Sperrs wurde drei Wochen nach seiner Hinrichtung aus der Haft entlassen, vgl. Annedore Leber, Das Gewissen entscheidet (Anm. 3), S. 206.

rerer hundert anderen politischen Häftlingen aus Berlin auf Kohlenkähnen nach Coswig in Anhalt und von dort in das Zuchthaus in Bayreuth verbracht, wo sie durch amerikanische Truppen befreit wurden²⁹⁸. Auch Dr. Reisert kam bei dem Zusammenbruch auf freien Fuß.

Die in dem Termin vom 10. Januar vertagte Verhandlung gegen Dr. Theodor Haubach, Nikolaus Groß und Dr. Theodor Steltzer wurde am 15. Januar durchgeführt. Dr. Haubach, im September 1896 geboren, hatte am ersten Weltkrieg als Freiwilliger, dann als Offizier mit Auszeichnung teilgenommen und war nicht weniger als achtmal verwundet worden. Aus dem Krieg als überzeugter Sozialist heimgekehrt, hatte er von 1919 bis 1923 Philosophie studiert. Nach seiner Promotion und kurzer wissenschaftlicher Betätigung wurde er Redakteur des sozialdemokratischen „Hamburger Echo“, 1928 auch SPD-Abgeordneter der Hamburger Bürgerschaft, 1930 aber von Severing nach Berlin geholt, wo er als Pressereferent erst im preußischen Innenministerium, dann im Polizeipräsidium wirkte. Daneben war er wie in Hamburg auch in Berlin führend im Reichsbanner „Schwarz-Rot-Gold“ tätig. Nach der Machtergreifung Hitlers wurde er wiederholt verhaftet und jahrelang in Konzentrationslagern festgehalten; seinen Lebensunterhalt verdiente er zuerst als Versicherungsagent, dann im Kriege als kaufmännischer Angestellter in der Papierfabrik eines Freundes. Bei der Aufrechterhaltung des Verkehrs mit seinen politischen Gesinnungsgenossen stieß er zum Kreisauer Kreis, dem er sich anschloß; bereits an der Wochenendtagung im November 1942 in Kreisau nahm er teil. Mit dem ihm eng befreundeten, oben erwähnten früheren Reichstagsabgeordneten Carlo Mierendorff zusammen vertrat er insbesondere die sozialistische Richtung in dem Kreisauer Kreis, war aber zugleich überzeugter Christ. Mit den Zukunftsplänen der Goerdeler-Bewegung war er in keiner Weise einverstanden, nichtsdestoweniger aber von den sozialistischen Parteigängern Goerdelers für einen führenden Regierungsposten nach dem Gelingen des Umsturzes ausersehen. Als dieser Umsturz mißlang, wurde Haubach am 9. August 1944 verhaftet; wie es scheint, kam die Geheime Staatspolizei erst im Verlauf seiner Vernehmungen auf die Spur des Kreisauer Kreises²⁹⁹.

Der um zwei Jahre jüngere Angeklagte Groß entstammte einer Arbeiterfamilie im Ruhrgebiet, war selber zunächst Bergmann geworden, hatte sich dann in der christlichen Gewerkschaftsbewegung betätigt und wirkte seit 1930 an den Blättern dieser Bewegung. Auch nach dem Verbot der Zeitungen durch das nationalsozialistische Regime war Groß weiterhin im Sinne der christlichen Arbeiterorganisation tätig und bemüht, die Verbindung zwischen allen Mitgliedern und Funktionären der aufgelösten Gewerkschaften herzustellen, um die Schaffung einer Einheitsgewerkschaft nach dem erwarteten Umsturz vorzubereiten. In besonders engen Beziehungen stand Groß zu dem späteren Bundesminister Jakob Kaiser, der sich der Verhaftungswelle nach dem 20. Juli 1944 entziehen konnte, und zu dem am 13. November 1944 zum Tode verurteilten, ebenfalls den christlichen Arbeiterkreisen entstammenden Gewerkschaftssekretär Bernhard Letterhaus. Im Auftrag Kaisers fuhr Groß auch gegen Ende des Jahres 1943 nach Saarbrücken, um den dortigen Rechtsanwalt Koßmann dazu zu bewegen, das diesem zugedachte Amt eines Politischen Beauftragten bei dem Wehrkreiskommando XII zu übernehmen; Koßmann lehnte jedoch ab und

²⁹⁸ Vgl. Hammer, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 3), S. 11, 41ff.

²⁹⁹ Wegen Haubach s. die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 10, 14, 7, 2, 3, 15, 9, 11 und 4 sowie Ricarda Huch, a.a.O. (Anm. 12), S. 1040ff.

wurde, wie bereits erwähnt, wenige Tage nach der Verhandlung gegen Groß freigesprochen. Aus dieser Tätigkeit ergibt sich bereits, daß Groß nicht zu dem Kreisauer Kreis zählte; in der Tat gehörte er dem sozialistischen Flügel der Goerdeler-Gruppe an. Der Versuch Delps, Groß vor dieser Gruppe zu warnen und ihn zu dem Kreisauer Kreis hinüberzuziehen, mißglückte und führte zu ernststen Verstimmungen zwischen beiden Vereinigungen. Groß wurde am 12. August 1944 – drei Tage nach Haubach – verhaftet³⁰⁰.

Dagegen gehörte der dritte Angeklagte, Dr. Steltzer, dem Kreisauer Kreis an. Er hatte ebenfalls – und zwar als Generalstabsoffizier – am ersten Weltkrieg teilgenommen und war nach dem Jurastudium von 1921 bis 1933 Landrat in Schleswig-Holstein gewesen, von den Nationalsozialisten aber wegen politischer Unzuverlässigkeit aus diesem Amt entfernt worden. Im zweiten Weltkrieg leitete er als Reserveoffizier das Transport- und Feldeisenbahnwesen in Norwegen. Er war seit langem mit Graf von Moltke befreundet und erfuhr im Januar 1943 während eines Urlaubs durch diesen und den Grafen Yorck von Wartenburg von den Umsturzplänen der Widerstandsbewegung. Auf Betreiben eines Vorgesetzten meldete er sein Wissen, doch gelang es dem Abwehrchef Admiral Canaris, den Vorgang zu unterdrücken. Steltzer blieb trotzdem mit Graf von Moltke in Verbindung, nahm auch an dessen erster Besprechung mit der bayerischen Gruppe des Kreisauer Kreises in München im Frühjahr 1943 teil, wo er eine negative Beurteilung der Kriegslage abgab, und verfaßte für den Grafen von Moltke unmittelbar vor dem 20. Juli 1944 eine Denkschrift, in der die deutsche Widerstandsbewegung geschildert wurde, und die nach England gelangte³⁰¹.

In der Hauptverhandlung hielt Freisler dem Angeklagten Dr. Haubach, der sich als Sozialist bekannte, die Verbindungen des Kreisauer Kreises zu mehreren katholischen Bischöfen wie auch zu Kommunisten vor und wies auf die Beziehungen des Angeklagten zu staatsfeindlichen Gruppen im Ausland sowie zu dem früheren österreichischen Landeshauptmann und Landwirtschaftsminister Dr. Gleissner hin, bei dem Vertreter „fanatisch habsburgisch-separatistischer Gedanken“ verkehrt hätten. Er hielt dem Angeklagten auch vor, daß dieser sehr genau über die Pläne des Goerdeler-Kreises, so über einen beabsichtigten Volksaufruf unterrichtet gewesen sei, in dem von der Wiederherstellung jüdischer Rechte die Rede gewesen sei. Als Dr. Haubach zu seiner Verteidigung geltend machte, er habe als V-Mann der Polizei an den Besprechungen des Kreisauer Kreises teilgenommen, erwiderte Freisler, daß das nach einer amtlichen Auskunft nicht zutrefte, wie sich auch schon daraus ergebe, daß bis zum Juli 1944 über diesen Kreis der Polizei nichts bekannt gewesen sei³⁰². Nach dem an Bormann gemeldeten Prozeßbericht war das Auftreten Haubachs „außergewöhnlich anmaßend“ und „unecht in Pathos und Gebärde“; in dem Bericht wird der Angeklagte weiter als „robuster Energiemensch“ und seine Einlassung als „beifallheischende Großsprecherei“ gekennzeichnet. Groß trat nach dem Bericht bescheiden auf, während es von Steltzer heißt:

³⁰⁰ Zu Groß s. die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 10, 14, 7, 2, 9, 1 und 11.

³⁰¹ Zu Steltzer s. die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 10, 14, 15, 9, 11 und 4; ferner Theodor Steltzers Autobiographie: Sechzig Jahre Zeitgenosse, München 1966. S. im übrigen zu dem Sachverhalt auch die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 6, 3, 12 und 1.

³⁰² Bruchstücke der Verhandlung sind in den Tonbändern des Lautarchivs des Deutschen Rundfunks (Anm. 35) enthalten.

„Stark kirchlich gebunden, lordhaftes Auftreten. Als Generalstabsoffizier gewohnt, mit Möglichkeiten zu rechnen, fühlte er sich, obwohl nicht amtlich autorisiert, berechtigt, auch mit der Möglichkeit des Zusammenbruchs des Nationalsozialismus schlechthin zu rechnen“³⁰³.

Alle drei Angeklagten wurden zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt. In der Urteilsbegründung bezeichnete Freisler die polizeiliche Verbindung Dr. Haubachs, die dieser dazu benutzt hatte, seine Gesinnungsgenossen zu unterrichten und zu warnen, als Rückversicherung für sein Verbrechen und die durch Dr. Steltzer erstattete Meldung als Feigenblatt für den eigenen Verrat. Über Groß hieß es, er sei im Verrat mitgeschwommen und habe folglich darin ertrinken müssen³⁰⁴.

Dr. Haubach und Groß wurden am 23. Januar 1945 gehängt; der erstere war so schwer krank, daß er auf einer Bahre zum Galgen getragen werden mußte. Groß hinterließ sieben unmündige Kinder. Die Hinrichtung Steltzers wurde durch eine Fürsprache aus der Umgebung Himmlers aufgeschoben, so daß Dr. Steltzer den Kriegsausgang überlebte; er wurde der erste Ministerpräsident von Schleswig-Holstein³⁰⁵.

Mit Groß befreundet gewesen war der frühere Funktionär der christlichen Gewerkschaften Heinrich Körner, der sich mit Groß an der Verschwörung beteiligt hatte. Deswegen wurde Körner am 5. April 1945 zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt. Bei dem Eindringen der Roten Armee in Berlin kam er ums Leben³⁰⁶.

In der bereits geschilderten, schon unter dem Donner der russischen Artillerie stattfindenden Verhandlung des Volksgerichtshofs vom 19. April 1945 gegen den ehemaligen Oberpräsidenten Lukaschek hatte sich noch ein zweiter Angeklagter zu verantworten, der damalige Rittmeister Dr. Peter Paulus van Husen. Er gehörte dem Kreisauer Kreis an und war als dessen Rechtsberater tätig; so stammte von ihm eine Ausarbeitung über die Bestrafung solcher Nationalsozialisten, die sich in der Zeit des Regimes Untaten hatten zuschulden kommen lassen. Auch hatte er an der Pfingsttagung 1943 auf dem Gut Kreisau sowie an verschiedenen Berliner Zusammenkünften der Mitglieder des Kreises teilgenommen. Im Oktober 1944 wurde er verhaftet, zunächst in ein Konzentrationslager verbracht und sodann wegen Hochverrats unter Anklage gestellt. In der Verhandlung ließ sich jedoch die Beteiligung an der Vorbereitung eines gewaltsamen Umsturzunternehmens nicht nachweisen, vielmehr erfolgte Verurteilung nur wegen Unterlassung der Anzeige, was mit drei Jahren Zuchthaus und Ehrverlust auf die gleiche Dauer geahndet wurde. Am 25. April 1945, also schon wenige Tage nach der Verhandlung, wurde der Verurteilte jedoch befreit³⁰⁷.

³⁰³ Der Prozeßbericht befindet sich in den Akten NS 6/21 des BA.

³⁰⁴ Einzelheiten entnommen aus dem in der vorigen Anm. erwähnten Prozeßbericht. S. auch Zeller, a.a.O. (Anm. 1), S. 59.

³⁰⁵ Vgl. dazu v. Schlabrendorff, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 12), S. 221 f.; v. Gostomski-Loch, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 2), S. 224; Hammer, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 3), S. 47; Zeller, a.a.O. (Anm. 1), S. 59, 88, 90; Pechel, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 9), S. 123 f.; Bundeszentrale für Heimatdienst, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 1), S. 31; Steltzer, a.a.O. (Anm. 301), S. 171 ff. Die Abschiedsbriefe von Groß finden sich bei Annedore Leber, Das Gewissen steht auf (Anm. 3), S. 50 f., und Bundeszentrale für Heimatdienst, a.a.O., S. 197 ff.

³⁰⁶ Vgl. Annedore Leber, Das Gewissen entscheidet (Anm. 3), S. 95 ff.

³⁰⁷ Vgl. zu dem Fall van Husen die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 10, 14, 13, 15, 9, 11 und 4.

Ein viertes Verfahren aus dem Bereich des Kreisauer Kreises gelangte nicht mehr zur Durchführung. Noch am 11. April 1945 erhob der Oberreichsanwalt Anklage gegen den früheren österreichischen Landeshauptmann Franz Rehrl aus Salzburg, der im Jahre 1938 seines Postens enthoben worden war und seither im Ruhestand lebte. Obwohl Rehrl als Politischer Beauftragter der Goerdeler-Gruppe bei dem Wehrkreiskommando in Salzburg in Aussicht genommen war und sein Name in dieser Eigenschaft auf den von der Geheimen Staatspolizei sichergestellten Listen verzeichnet stand, wurde Anklage gegen ihn nicht wegen seiner beabsichtigten Verwendung erhoben, sondern wegen seiner Beziehungen zum Kreisauer Kreis. In den letzten Augusttagen 1943 war nämlich bei Rehrl der Münchener Jesuitenpater König erschienen, der wie Delp dem Kreisauer Kreis angehörte und an mehreren Besprechungen des Grafen von Moltke mit der bayerischen Gruppe teilgenommen hatte, und hatte Rehrl um eine Unterredung mit dem Grafen von Moltke ersucht. Rehrl traf sich auch anschließend mit dem Grafen auf der Straße, der ihm auf dem Wege zum Bahnhof seine Gedanken entwickelte und ihm den Posten eines Kanzlers von Österreich anbot, den Rehrl jedoch ablehnte. Weil er dieses Gespräch nicht gemeldet hatte, wurde Rehrl der strafbaren Unterlassung der Anzeige beschuldigt; das Verfahren gegen ihn gelangte jedoch nicht mehr zur Durchführung³⁰⁸.

VI. DAS VERFAHREN GEGEN DEN GUTSBESITZER VON KLEIST

Als einsamer Einzelkämpfer ragt aus der deutschen Widerstandsbewegung der pommersche Gutsbesitzer Ewald von Kleist-Schmenzin hervor. Im März 1890 geboren, studierte er nach dem Besuch des Gymnasiums Rechtswissenschaft und nahm zuerst als Freiwilliger, dann als Offizier am ersten Weltkrieg teil. Nach Kriegsende übernahm er als Landwirt den großen ihm durch Erbschaft zugefallenen Gutsbereich Schmenzin im Kreis Belgrad, betätigte sich aber auch berufsständisch im Landbund und politisch in der Deutschnationalen Volkspartei und erlangte dadurch einen weiten Einfluß. Als unbeugsamer konservativer Monarchist bekämpfte er schon seit dem Hitlerputsch im November 1923 den Nationalsozialismus mit aller Schärfe und lehnte eine Verständigung mit Hitler auch nach einem Treffen mit diesem und Göring im Jahre 1932 ab. Er warnte dringend davor, Hitler mit der Regierungsbildung zu betrauen, erklärte sich bereit, als Reichsinnenminister in ein Kampfkabinett einzutreten, empfahl unter der Kanzlerschaft Schleichers einen Staatsstreich und suchte noch Mitte Januar 1933 Reichspräsident von Hindenburg auf, um von ihm das Versprechen zu erlangen, Hitler nicht zum Reichskanzler zu ernennen. Als Hitler dennoch mit Unterstützung der Deutschnationalen an die Macht berufen wurde, trat von Kleist aus dieser Partei aus, setzte aber den Kampf fort und versuchte nunmehr vergeblich die Annahme des Ermächtigungsgesetzes zu verhindern. Seine oft heftige Gegnerschaft trug ihm wiederholte Haussuchungen und mehrfache Verhaftung ein; bei dem sogenannten Röhmputsch entging er nur

³⁰⁸ Zu Rehrl vgl. die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 10, 14 und 4. Abschrift der gegen Rehrl erhobenen Anklage vom 11. 4. 1945 – OJs 19/45g = 2 L 84/45 – findet sich in den Akten R 60 II/70 des BA. Wegen König vgl. Spiegelbild einer Verschwörung (Anm. 3, Nr. 14).

durch eilige Flucht und längeres Untertauchen der ihm erneut drohenden, diesmal mit offenkundiger Lebensgefahr verbundenen Verhaftung. Als in seiner Dorfgemeinde ein den Deutschen Christen angehöriger Pfarrer ernannt wurde, trat von Kleist aus der Kirche aus, besuchte nur noch die Kirche des Nachbarortes und zahlte Kirchensteuer nur an die von Hitler verfolgte Bekenntniskirche. Die Hissung der Hakenkreuzfahne verhinderte und verweigerte er beharrlich. Die wegen seiner Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus erfolgte Entziehung des Jagdscheins hielt ihn nicht von der nunmehr getarnten Jagdausübung ab; die ihm infolge Aufhebung des Vollstreckungsschutzes drohende Zwangsversteigerung wandte er mit Mühe durch den Verkauf eines der ihm gehörenden Güter ab. Nachdem er schon im Mai 1938 die Engländer vor den imperialistischen Plänen Hitlers gewarnt hatte, reiste von Kleist mit Unterstützung der Opposition im August 1938 nach London und sagte dort in mehreren Unterredungen mit englischen Staatsmännern, u. a. mit Lloyd George und Churchill, den drohenden Angriff Hitlers auf die Tschechoslowakei voraus, den die deutsche Opposition nur verhüten könne, wenn England fest bleibe; seine Reise blieb jedoch erfolglos. Trotzdem fuhr von Kleist ein Jahr später nach Schweden, um auch dort Schritte gegen den drohenden Krieg zu unternehmen. Schon im Oktober 1941 sah er das Scheitern des Rußlandfeldzuges und bald darauf den Verlust des Krieges voraus, was ihn dazu veranlaßte, mit den Widerstandskreisen in Verbindung zu treten, ohne dort Gehör zu finden. Als er bei einem Treffen mit Widerstandskämpfern, darunter den Brüdern Bonhoeffer und dem später zum Tode verurteilten Rechtsanwalt Wirmer, im März 1943 in Berlin den Prinzen Louis Ferdinand zu veranlassen suchte, das Signal zum Aufstand zu geben, um die Widerstandskämpfer zur Tat fortzureißen, verbot der Kronprinz seinem Sohn jeden derartigen Schritt. Eine Aussprache mit Goerdeler im Dezember 1943 im Büro Wirmers endete enttäuschend, da von Kleist an den Fähigkeiten Goerdelers zweifelte. Als kurz darauf die Grafen von Stauffenberg und Fritz-Dietlof von der Schulenburg an den ältesten Sohn von Kleists, einen Offizier des Potsdamer Infanterieregiments, auf der Suche nach einem Attentäter herantraten, riet von Kleist seinem Sohn, das Opfer auf sich zu nehmen; doch kam es nicht zur Ausführung. Am Morgen nach dem Anschlag, den nun Graf von Stauffenberg allein übernommen hatte, wurde von Kleist verhaftet; sein Name stand als Politischer Beauftragter zum Wehrkreiskommando II in Stettin in jenen Listen verzeichnet, die der Geheimen Staatspolizei schon am 20. Juli in die Hände gefallen waren. Zur Übernahme dieser Funktion hatte sich von Kleist in dem erwähnten Gespräch mit Goerdeler immerhin bereit erklärt. Am 18. August wurde der Verhaftete nach Berlin überführt, wo ihm am 1. Dezember die Anklage zugestellt wurde, in der ihm seine Reise nach England im Jahre 1938 vorgeworfen und seine Funktion als Politischer Beauftragter als Beweis für die Kenntnis des Umsturzvorhabens gewertet wurde. Über sein Schicksal gab er sich keinen trügerischen Hoffnungen hin, zumal ihm auch sein Verteidiger keinen Zweifel über seine sichere Verurteilung gelassen hatte³⁰⁹.

Die Hauptverhandlung fand unter dem Vorsitz von Freisler am 3. Februar 1945 statt. Die Aufforderung Freislers, sich zu der Anklage zu äußern, benutzte von

³⁰⁹ Kleists Leben und politische Betätigung ist eingehend geschildert worden in dem Buch von Bodo Scheurig, Ewald von Kleist-Schmenzin. Ein Konservativer gegen Hitler. Oldenburg 1968. Im übrigen s. zu Kleist die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 10, 14, 7, 2, 12 und 4.

Kleist, um dem Regime in wenigen wuchtigen Sätzen seinen ganzen in langen Jahren aufgespeicherten Haß und seine volle Verachtung entgegenzuschleudern. Er erklärte mit schonungsloser Offenheit: „Jawohl, ich habe Hochverrat getrieben seit dem 30. Januar 1933, immer und mit allen Mitteln. Ich habe aus meinem Kampf gegen Hitler und den Nationalsozialismus nie ein Hehl gemacht. Ich halte diesen Kampf für ein von Gott verordnetes Gebot. Gott allein wird mein Richter sein.“ Eine solche Sprache hatte Freisler nicht erwartet; bestürzt unterbrach er die Verhandlung und rief die auf denselben Tag angesetzte Sache gegen den Rechtsanwalt Fabian von Schlabrendorff auf. Der in diesem Augenblick gegebene Fliegeralarm nötigte alle, die Luftschutzkeller aufzusuchen; dort wurde Freisler durch einen Bombenabwurf getötet³¹⁰.

Die Fortsetzung der Verhandlung fand am 23. Februar unter dem Vorsitz eines Volksgerichtsrates statt. Der Angeklagte hatte offenbar aus dem Tod Freislers und dem Wechsel des Vorsitzes einige Hoffnung geschöpft, zu der ihn auch das nahende Kriegsende berechtigen mochte; jedenfalls zeigte er sich diesmal weniger unversöhnlich, verteidigte sich vielmehr nicht ohne Geschick. Er stellte in Abrede, ein Gegner der nationalsozialistischen Bewegung zu sein, der er nur auf Grund unbestimmbarer und unwägbarer Einflüsse nicht habe beitreten können. Er habe aber zwei Söhne bei der Wehrmacht, sei ein Gegner des Parlamentarismus und des Judentums, sei auch aus der Kirche ausgetreten und habe schon vor dem ersten Weltkrieg den Verwaltungsdienst verlassen, der zu steril geworden sei. Es sei richtig, daß er schon vor dem Fall von Stalingrad die Kriegslage pessimistisch beurteilt habe; gerade deswegen habe er Verbindung zu einem höheren Offizier gesucht, um sich auszusprechen. Einer seiner Freunde habe ihm zu diesem Zweck empfohlen, sich über Goerdeler an Generaloberst Beck zu wenden, was zu Gesprächen mit Goerdeler, Beck und General Olbricht geführt habe. Niemals aber hätte er von diesen drei Gesprächspartnern etwas über einen gewaltsamen Umsturz gehört; es sei lediglich von einem Schritt der Feldmarschälle die Rede gewesen, deren Vorstellungen Hitler hätten bewegen sollen, andere Männer in die Regierung zu berufen und mit den Feinden Friedensverhandlungen aufzunehmen. An irgendein illegales Vorgehen habe er nicht gedacht, wie er auch das Angebot, Politischer Beauftragter bei dem Wehrkreiskommando in Stettin zu werden, als durchaus legal aufgefaßt habe. In diesem Vorbringen ließ sich der Angeklagte weder durch den Vorsitzenden noch durch den Anklagevertreter erschüttern. So wandte er auf den Hinweis, Goerdeler habe offenbar nur deswegen Verbindung zu ihm gesucht, weil er in England gewesen sei und dort auch mit Churchill verhandelt habe, zutreffend ein, er sei von sich aus an Goerdeler zu dem erwähnten Zweck herangetreten und nicht umgekehrt. Auf den weiteren Hinweis, daß seine jetzigen Erklärungen seinen früheren Angaben widersprächen, berief sich von Kleist darauf, daß die früheren Vernehmungsprotokolle unter Zwang zustande gekommen seien. Um dieser Behauptung durch die Vernehmung der Ermittlungsbeamten nachzugehen, wurde die Verhandlung vertagt³¹¹.

³¹⁰ Der Verlauf des Verfahrens ergibt sich aus Scheurig, a.a.O. (Anm. 309), S. 189ff.; Zeller, a.a.O. (Anm. 1), Anm. 30 zu S. 336; v. Schlabrendorff, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 12), S. 212f.; v. Gostomski-Loch, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 2), S. 235f.; Bundeszentrale für Heimatdienst, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 1), S. 252; Pechel, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 9), S. 223; Rothfels, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 11), S. 66, 109.

³¹¹ Der Verlauf der Verhandlung vom 23. 2. 1945 ergibt sich aus dem in den Akten NS 6/22

Der endgültige Abschluß des Verfahrens erfolgte am 15. März 1945. Unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten des Volksgerichtshofs Dr. Crohne wurde der Angeklagte, dem nunmehr seine Einwände nicht mehr abgenommen wurden, zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt; dem Gericht genügten als Beweismittel ein Brief, den ihm Churchill bei der Abreise aus London zur Ermutigung der deutschen Opposition mitgegeben hatte³¹², und die Liste der Politischen Beauftragten. In seinem Schlußwort erklärte von Kleist, die Hinnahme des Todesurteils werde ihm leichter fallen als dem Gericht die Verhängung des Urteils. Am 9. April wurde das Urteil durch Enthauptung vollstreckt. Der bei der Hinrichtung anwesende Vizepräsident des Volksgerichtshofs bekannte, daß von Kleist „wie ein Held“ in den Tod gegangen sei³¹³.

Als von Kleist im August 1944 in Berlin eingeliefert wurde, traf er dort im Gefängnis auf seinen ältesten Sohn, der ebenfalls verhaftet worden war. Doch war die Verhaftung nicht erfolgt, weil sich der junge Offizier für ein Attentat gegen Hitler zur Verfügung gestellt hatte, sondern weil er mit zwei Kameraden am 20. Juli in dem Dienstgebäude in der Bendlerstraße in Berlin angetroffen worden war. Dorthin waren die drei Offiziere abkommandiert worden, um den Verschwörern als Ordonnanzoffiziere zu dienen; sie erlebten auch den Putschversuch mit und führten einige Befehle aus, doch konnte ihnen nicht nachgewiesen werden, daß sie in das Umsturzvorhaben eingeweiht und sich über die Tragweite und Bedeutung ihres Tuns im klaren waren. Das Verfahren gegen sie wurde daher vom Oberreichsanwalt am 12. Dezember 1944 eingestellt. Drei Monate zuvor waren jedoch alle drei aus der Wehrmacht entlassen worden³¹⁴.

des BA befindlichen, an Bormann erstatteten Prozeßbericht. In dem Bericht heißt es u. a.:

„Dem Vorsitzenden gelang es nicht, das unglaubliche Vorbringen des durchaus sprachgewandten, klar folgernden und sich in der Verhandlung nicht widersprechenden Angeklagten zu entkräften. Auch die Versuche des Vertreters der Anklage, die Dinge in ein anderes Fahrwasser zu lenken, schlugen fehl. Soweit seine früheren Vernehmungen etwas anderes ergaben als die Verhandlung, berief er sich darauf, die Aussagen und seine Unterschriftsleistung sei unter Zwang erfolgt. Dem Vorsitzenden blieb so kein anderer Ausweg, als die Verhandlung auszusetzen und einen neuen Termin für den 28. Februar 1945 anzusetzen, in dem die Beamten, die die Ermittlungen geführt haben, als Zeugen geladen werden sollen.

Bei straffer und zielbewußter Verhandlungsführung hätte die Verhandlung zu einer Verurteilung des Angeklagten führen können.“

³¹² Zu dem Brief Churchills s. Ritter, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 10), Anm. 49 zu S. 180, und Hoffmann, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 4), S. 85f. und Anm. 70 auf S. 688.

³¹³ Zu dem Hinrichtungsdatum s. Annedore Leber, Das Gewissen steht auf (Anm. 3), S. 149; v. Gostomski-Loch, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 2), S. 235f.; Scheurig, a.a.O. (Anm. 309), S. 198f. Nach v. Schlabrendorff, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 12), S. 223, ist die Hinrichtung erst am 16. 4. erfolgt, was offenbar nicht zutrifft.

³¹⁴ Die Einstellungsverfügung des ORA vom 12. 12. 1944 – OJ 41/44 – gegen die früheren Offiziere Ewald von Kleist, Georg Sigismund von Oppen und Hans Fritzsche, sämtlich vom Ersatzbataillon des Grenadierregiments 9 in Potsdam, findet sich in den Akten NS 6/20 des BA. Im übrigen s. zu den genannten Beschuldigten: Scheurig, a.a.O. (Anm. 309), S. 187, 190, 192, sowie die in Anm. 3 angegebene Literatur Nr. 14, 15, 11 und 4.

Der Anschlag vom 20. Juli 1944 hatte den drohenden Untergang des Regimes angekündigt, der sich unter den Schlägen der feindlichen Heere vollziehen sollte. Doch ehe es in sich zusammenfiel und von der Weltbühne verschwand, raffte es sich noch einmal zu einem blutigen Höhepunkt seiner Tyrannei auf, der in den Prozessen gegen die Widerstandskämpfer zum Ausdruck kam. Es fehlte dem nationalsozialistischen Strafrecht nicht an Bestimmungen, nach denen die Verschwörer und ihr Anhang zur Rechenschaft gezogen werden konnten. Die Grausamkeit und unmenschliche Härte aber, mit der sich dies vollzog, war nicht mehr Pflege des Rechts, sondern Ausübung brutaler Rache, die Hitler an denen nahm, die nicht seines Geistes waren und die er noch vor seinem eigenen Untergang beseitigt wissen wollte. Zum Werkzeug dieser Rache machte sich der Volksgerichtshof. Der Hochverratsbegriff wurde in einer ungeahnten Weise ausgedehnt, wie Graf von Moltke in seiner Niederschrift über den Verlauf der Verhandlung in seinem Verfahren erwähnte³¹⁵, und es als Vorbereitung des Hochverrats schon dann angesehen, wenn die Anzeige „defaitistischer“ Äußerungen unterlassen wurde, hochpolitische Fragen mit Nichtparteigenossen erörtert und Dinge beurteilt wurden, die allein Hitler zu entscheiden habe. Schuld wurde nicht mehr gewogen, sie stand für das Gericht von vornherein fest und hatte nach Freislers gekünstelten Aufbauschungen ungeheure Ausmaße. Alter, Verdienste und ehrenhafte Vergangenheit konnten diese Schuld in den Augen der Richter nicht mildern, wie auch darüber hinweggegangen wurde, daß viele der Angeklagten ihre Söhne im Kriege verloren oder an der Front stehen hatten. Ebenso wenig nutzte es den Angeklagten, daß nicht wenige von ihnen dem Gedanken an einen Anschlag ablehnend gegenüberstanden; gerade Goerdeler und Graf von Moltke gehörten zu denen, die lange für eine unblutige Lösung eingetreten waren. Selbstverständlich wurde nicht darauf eingegangen, daß die Gedanken und Erkenntnisse der Verschwörer sich inzwischen auch zahlreichen nationalsozialistischen Repräsentanten aufgedrängt hatten; so oft in den Verhandlungen die Rede auf solch peinliche Berührungen kam, schnitt Freisler abrupt die weitere Erörterung ab. Das Maß der Beteiligung war unerheblich; wer von den Plänen der Verschwörer oder auch nur von der Gärung gegen Hitler und sein System wußte, wurde ebenso behandelt wie die Häupter des Widerstands. Selbst wer mit diesen nur in Berührung gekommen oder für eine künftige Verwendung in dem Nachfolgestaat in Aussicht genommen war, erfuhr keine andere Wertung, und nur in Bagatelldfällen wie denen der Söhne des Generals Lindemann wurde einige Nachsicht geübt.

Die Männer und Frauen des 20. Juli sahen klar voraus, daß die Fortdauer des Regimes das Reich zerstören und das Volk zugrunde richten würde, daß der frivol angezettelte Krieg der Niederlage zutrieb und daß Gut und Blut für utopische Ziele geopfert wurden. War in ihren Bestrebungen anfangs noch der Gedanke maßgeblich, zu einem erträglichen Frieden ohne Einbuße an Gebiet und Geltung zu gelangen, so setzte sich, je mehr diese Überlegung angesichts der unaufhaltsamen Verschlechterung der Kriegslage illusorisch wurde, das ethische und sittliche Motiv der Verschwörer durch. Dieses Motiv war es, was letztlich die Menschen so verschiedener Herkunft und Anschauung einte, von denen so mancher einst die Übergabe der Staatsgewalt an Hitler freudig begrüßt hatte. Sie alle verband jetzt die Einsicht in

³¹⁵ S. den in Anm. 288 erwähnten Brief an seine Ehefrau.

das Unmoralische, Unmenschliche und Verbrecherische des Regimes und die Überzeugung, daß Freiheit, Gerechtigkeit, Menschlichkeit und Vertrauen wiederhergestellt werden müßten. Diese Übereinstimmung gestattete es, die so verschiedenartigen Gruppen des Widerstandes wie den Solf-Kreis, die – auch in sich sehr unterschiedliche – Sammlung um Beck und Goerdeler, den Kreisauer Kreis und Popitz mit seinen Anhängern letztlich als Einheit zu begreifen.

Den lauterer Beweggründen der vor allem auf Restauration des Rechtsstaats ausgehenden Verschwörer schenkte der Volksgerichtshof nicht die geringste Beachtung. Im Gegenteil: sowohl in der mündlichen wie in der schriftlichen Urteilsbegründung wurden die Angeklagten in einer selbst bei Freisler bisher ungewohnten Form beschimpft und erniedrigt. Daß dies Absicht war, trat auch in den Hauptverhandlungen zutage, in denen Freisler seine ohnedies berüchtigte Zuchtlosigkeit und Unduldsamkeit womöglich noch steigerte. Das war freilich nicht immer der Fall; gelegentlich begegnete er den Angeklagten auch zurückhaltend und maßvoll, ja mit einer gewissen Achtung. Meist aber schrie er die Angeklagten, selbst ergraute und würdige Staatsdiener, in enthemmter Form an und belegte sie mit den übelsten Schimpfworten. Der Bericht Thieracks vom 8. September 1944 über die Hauptverhandlung gegen Goerdeler und dessen Mitangeklagte ist bereits erwähnt worden³¹⁶. In der Verhandlung gegen Feldmarschall von Witzleben tobte Freisler so, daß es nach dem Bericht des Stenographen selbst auf den Straßen zu hören war³¹⁷. Sein auch die schlimmsten Erwartungen von Anfang an rechtfertigendes Auftreten traf die Angeklagten um so tiefer, als sie durch die Mißhandlungen, Quälereien und Folterungen während der an sich schon entwürdigenden Haft und durch das Wissen um die über ihre Frauen und Kinder verhängte Sippenhaft körperlich und seelisch geschwächt waren und ein Teil von ihnen in dem Aufzug krimineller Schwerverbrecher vorgeführt wurde³¹⁸. Nur selten wurde ihnen gestattet – wie es das Gesetz an sich vorschrieb –, sich zusammenhängend zur Sache zu äußern, vielmehr bestand ihre Vernehmung regelmäßig in einem Wechsel von Frage und Antwort, in dem der dialektisch geschulte Freisler ihnen um so mehr überlegen war, als er selbst die Grenzen der Thematik bestimmte und den Angeklagten das Wort abschnitt, wenn sie ihm nicht genehme Einzelheiten vortragen wollten. Das galt vor allem hinsichtlich der Darlegung der Beweggründe des Widerstandes. So waren die Angeklagten schlechthin recht- und schutzlos, zumal sie häufig und gerade in den Hauptprozessen von ihren Verteidigern im Stich gelassen wurden. Einige dieser Verteidiger suchten sogar in unrühmlicher Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Pflichten den weisungsgemäß harten Standpunkt der Reichsanwaltschaft noch zu überbieten oder das von Freisler erwartete Todesurteil gleichsam vorwegzunehmen. Das läßt sich auch durch den Umstand nicht entschuldigen, daß Freisler Wahlverteidiger in den Prozessen gegen die Widerstandskämpfer nicht zuließ, diese Verteidiger vielmehr von sich aus als Pflichtverteidiger bestellte und naturgemäß nur Männer seines Vertrauens, nicht des Vertrauens der Angeklagten zuließ. Auch diejenigen Verteidiger, die sich vor oder in der Hauptverhandlung nach Kräften für die ihnen so anvertrauten Angeklagten einsetzten, waren dadurch behindert, daß sie von ihrer Bestellung als Pflicht-

³¹⁶ S. hierzu oben unter IV 1 und die Anm. 168.

³¹⁷ Vgl. die Ausführungen oben zu Anm. 36.

³¹⁸ Zu Folter und Sippenhaft vgl. statt vieler Hoffmann, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 4), S. 618ff., 632, 635f.

verteidiger und von dem Gegenstand des Verfahrens erst kurz vor der Verhandlung Kenntnis erhielten, wirksame Schritte also kaum mehr unternehmen konnten³¹⁹. Dennoch beschämten die von der Welt verlassen und einem unausweichlichen Schicksal ausgesetzten Angeklagten ihre Richter und ihre Verteidiger immer wieder durch ihren Mut und ihre stolze Haltung, und wenn sie sich auch über die Beweggründe ihres Handelns nicht äußern konnten, so verstanden sie es doch, ihrer Gesinnung unmißverständlichen Ausdruck zu geben. Das galt sicherlich nicht für alle, aber zerknirscht und zermürbt waren doch die wenigsten.

Der in den Verhandlungen zutage tretende Vernichtungswille offenbarte sich auch in der Vollstreckung. Die führenden Männer des Widerstandes wurden schon wenige Stunden nach der Verkündung des Urteils dem Henker überliefert, ohne daß ihnen Zeit für den Abschied von den Angehörigen gelassen oder die Möglichkeit geistlichen Beistandes gewährt wurde³²⁰. Auf Gnadengesuche wurde keine Rücksicht genommen: sie wurden in Eile dem Justizministerium übersandt und dort sofort abgelehnt³²¹. Die zum Tode Verurteilten wurden in schauerlicher Form an Haken in einem Schuppen der Berliner Strafanstalt Plötzensee aufgehängt; erst später fanden Hinrichtungen auch in anderer Form statt³²². Die Gesamtzahl der Hingerichteten ist nicht sicher feststellbar; sie ist mehrfach auf 200 Menschen geschätzt worden, wozu noch die ebenfalls nicht geringe Zahl der Widerstandskämpfer tritt, die sich durch Selbstmord dem gerichtlichen Verfahren entzogen oder in den letzten Kriegstagen ermordet wurden³²³. Zwar bildeten sie nur einen Bruchteil der Riesenzahl der wäh-

³¹⁹ Vgl. hierzu die Ausführungen unter II 1 im Abschnitt A und die dortige Anm. 118. Gerade in den Verfahren gegen die Widerstandskämpfer wird immer wieder berichtet, daß die Zustellung der Anklage erst am Vorabend der Verhandlung erfolgte und ein Gespräch mit dem Verteidiger auch erst dann möglich war. Nach dem Schreiben Dr. Reiserts vom 26. 9. 1962 (Anm. 286) hatte Freisler in Verfolg der Nichtzulassung von Wahlverteidigern für die neun Angeklagten des Verfahrens gegen den Grafen von Moltke ebenso viele Pflichtverteidiger bestellt.

³²⁰ Vgl. eidesstattl. Versicherung des Pfarrers Dr. Harald Poelchau vom Oktober 1946 (Nürnberg. Dok. NG-559, Archiv des IfZ). Nach der eidesstattlichen Versicherung des Berliner Rechtsanwalts Helmuth Boden (Nürnberg. Dok. NG-400, Archiv des IfZ) bestand bei der üblichen Vollstreckung der Strafe unmittelbar nach Urteilsverkündung auch keine Möglichkeit eines Gesprächs zwischen Verteidiger und Verurteilten mehr. Abschiedsbriefe hätten die Angeklagten häufig schon vor der Verhandlung geschrieben und dem Verteidiger auch schon vorher letzte Wünsche sowie Grüße und Mitteilungen an die Angehörigen aufgetragen.

³²¹ Nach der eidesstattl. Versicherung des Rechtsanwalts Boden (Anm. 320) mußten Gnadengesuche bei der Reichsanwaltschaft eingereicht werden, die dann fernmündlich die Gnadenabteilung des RJM benachrichtigte, deren Referenten die Entscheidung Thieracks einholten.

³²² Zu den Hinrichtungen vgl. Hoffmann, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 4), S. 628 ff. und Anm. 111 auf S. 869 f. Nach der eidesstattl. Versicherung des Rechtsanwalts Boden (Anm. 320) wurden die Todesurteile an den nicht sofort hingerichteten Verurteilten Freiherr von Thüngen, Engelhorn und Graf von Schack auf Grund der von ihnen eingereichten Gnadengesuche durch Erschießen vollstreckt.

³²³ S. Zeller, a.a.O. (Anm. 1), S. 312, 338; eidesstattliche Versicherung des im Nürnberger Kriegsverbrecherprozeß zum Tode verurteilten früheren Generalgouverneurs von Polen Dr. Hans Frank vom 19. 9. 1946 (Nürnberg. Dok. NG-225, Archiv des IfZ). Die Totentafel bei v. Schlabrendorff, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 12), S. 220 ff., führt 151 Namen, das Verzeichnis in Bundeszentrale für Heimatdienst, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 1), S. 182 ff. gibt 158 Namen an. Die Behauptung bei Düsing, Abschaffung der Todesstrafe, Offenbach a. M. 1952, S. 214, im Zusammenhang mit dem 20. 7. 1944 seien allein 700 Offiziere zum Tode verurteilt worden, und zwar insbesondere von dem VGH, ist sicherlich unzutreffend. Das gleiche gilt von der entsprechenden Behauptung bei Rothfels, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 11), Anm. 1 zu S. 16, und der

rend des nationalsozialistischen Regimes zum Tode Verurteilten, doch stellten sie eine Auslese aus den Führungskreisen aller Berufe und sozialen Schichten des Volkes dar, das damit einen furchtbaren Aderlaß erlitt. Die Toten des 20. Juli 1944 hätten dem Wiederaufbau nach dem Kriege entscheidende Impulse geben können.

Mißlungene Revolutionen ziehen, da ihnen das Merkmal der Gewalt wesensnotwendig ist, die strafrechtliche Sanktion wegen Hochverrats folgerichtig nach sich. Bei den Verschwörern des 20. Juli 1944 konnte es nicht anders sein. Gegen die dicht verflochtenen und lückenlosen Strafgesetze des Dritten Reiches hatten sie in mehrfacher Hinsicht verstoßen; auf Grund dieser Gesetze und nach der Rechtsprechung des Volksgerichtshofs war die Todesstrafe unschwer zu begründen. Mit so einfachen juristischen Formeln läßt sich jedoch die deutsche Widerstandsbewegung nicht erfassen³²⁴. Ihre Mitglieder handelten im nationalen Notstand. Sie wollten den drohenden Verlust des Krieges, dann – als ihnen dieses Ziel nicht mehr erreichbar erschien – wenigstens die Zerstörung des Reiches, letztlich die Fortdauer des blutigen Ringens und den Opfergang des Volkes abwenden. Nach ihrer festen und übereinstimmenden Überzeugung bedurfte es hierzu des Sturzes des nationalsozialistischen Regimes, da selbst die weniger weitgehende Möglichkeit, Hitler durch einen Schritt der bedeutendsten Heerführer dazu zu bewegen, die Leitung der Operationen sachkundigeren Händen zu übertragen, ausscheiden mußte. Für eine solche Notlage hatte Hitler selbst früher das Aufbäumen gegen den Staat gefordert³²⁵. Ob der Sturz des Regimes aus eigener Kraft herbeigeführt werden oder ob man den Sieg der Feindmächte abwarten sollte, mochte in der Widerstandsbewegung umstritten sein, ändert aber an ihrer Beurteilung nichts.

Denn wofür sich der einzelne auch entscheiden mochte: die Männer und Frauen des Widerstandes fühlten sich sämtlich auch im sittlichen und moralischen Notstand. Ihr Bestreben wurzelte nicht im Kriege, wenn dieser auch ihr Denken, Planen und Handeln zwangsläufig lenken mußte. Schon vor dem Ausbruch der Feindseligkeiten hatten sich die Widerstandskreise zusammengefunden, als Hitlers Eroberungsabsichten immer deutlicher wurden und die Vernichtung der Freiheit und Rechtlichkeit immer mehr auf dem Volk lastete. So war das eigentliche und höchste Ziel die Wiederherstellung der menschlichen Würde und Freiheit, der Gerechtigkeit und des Anstandes. Damit waren sie nicht Brecher, sondern Vollzieher des Rechts³²⁶. Daß sie sich in diesem Bestreben vor das Problem des Tyrannenmordes gestellt sahen, dessen Geschichte sie mit ihrer Tat ein neues Blatt zufügten, steigerte die ihnen allen bewußte Tragik des Geschehens.

Daß der Volksgerichtshof dem Gesichtspunkt des Notstandes keinen Raum geben

aus englischen Quellen stammende Zahl von rund 5000 Toten, s. Hoffmann, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 4), S. 33, 630f. und Anm. 123 zu S. 871; Hoffmann seinerseits gelangt ebenfalls zu der Zahl von etwa 200 Hingerichteten.

³²⁴ Zur rechtlichen Beurteilung der Widerstandsbewegung s. Weinkauff, Über das Widerstandsrecht (H. 20 der Schriftenreihe der Juristischen Studiengesellschaft Karlsruhe, Karlsruhe 1956) sowie das Rechtsgutachten von Weinkauff in: Bundeszentrale für Heimatdienst, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 1), S. 201ff.

³²⁵ In: Mein Kampf, München 1933, S. 104, hatte Hitler geschrieben:

„Wenn durch die Hilfsmittel der Regierungsgewalt ein Volkstum dem Untergang entgegengeführt wird, dann ist die Rebellion eines jeden Angehörigen eines solchen Volkes nicht nur Recht, sondern Pflicht.“

³²⁶ So Weinkauff, Über das Widerstandsrecht (Anm. 324), S. 20.

würde, war zu erwarten; Freisler hätte seine Aufgabe nicht erfüllt, wenn er die Beweggründe der ihm ausgelieferten Angeklagten gewürdigt hätte³²⁷. Daß diese Beweggründe nicht unlauter sein konnten, bewies allein schon die Persönlichkeit dieser Angeklagten, deren Namen und Vergangenheit dem Volke nicht fremd waren. Aber indem der Volksgerichtshof sich den Beweggründen der Angeklagten verschloß, offenbarte er auch sein Wesen als das eines Werkzeuges des Regimes. Als er mit diesem Regime unterging, zeigte sich, daß seine Urteile gegen die Widerstandskämpfer vor der Geschichte keine Rechtskraft erlangt hatten.

Ungeachtet aller einseitigen Propaganda, die sich gegen die Verschwörer richtete und der auch die Verhandlungen vor dem Volksgerichtshof dienstbar gemacht wurden, war bereits in der zeitgenössischen Öffentlichkeit die Aufnahme der Prozesse umstritten³²⁸. Politisch wirkten sie – ganz entgegen dem mit ihnen verfolgten

³²⁷ Freisler hatte in seiner Abhandlung: Volksnotwehr und Volksnotstand (Staatsnotwehr und Staatsnotstand), (Volkmars-Elster-Küchenhoff, Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, Bd. VIII, Berlin-Leipzig 1937, S. 799 ff.) ein Notwehr- oder Notstandsrecht des Volkes gegen den Staat grundsätzlich abgelehnt, weil in dem völkischen, nationalsozialistischen Staat Volk und Staat eine Einheit bildeten und es daher eine Spaltung zwischen beiden nicht geben könne. Er hatte gleichwohl im Einklang mit Hitler (oben Anm. 325) ein Notwehrrecht des Volkes für den Fall zugelassen, daß dem Leben des Volkes die Vernichtung drohe. Wörtlich schrieb er (S. 800):

„Spaltung von Volk und Staat heißt, daß das Volk wie sein Staat todkrank sind. Diese Krankheit ist die Voraussetzung für die Anerkennung einer Volksnotwehr gegen den Staat. Diese Anerkennung kann also nur in Zeiten in Frage kommen, in denen die Besetzung des Volksgebietes durch den auswärtigen Feind und das Paktieren des eigenen Staates mit diesem oder die Volksfeindschaft des eigenen Staates das Leben des Volkes mit Vernichtung bedroht.“

Wenige Zeilen zuvor heißt es übrigens bei Freisler:

„Richter über die Zuerkennung des Notwehr- oder Notstandscharakters einer Handlung . . . wird nie das Gericht der jeweiligen Machtordnung, also des mit der Handlung bekämpften Staates sein können. Richter in diesem Sinne kann immer nur die Geschichte sein.“

³²⁸ In dem Bericht des GStA bei dem KG vom 1. 10. 1944 – 410 III – 1/OStA 916.42 – heißt es:

„Über die Gestaltung der Prozeßführung konnte man außerordentlich verschiedene Meinungsäußerungen hören. Unter den Zuhörern lehnten einige die sehr scharfe, meist in Vorhalten bestehende Verhandlungsführung ab, während von anderen gerade wieder diese Momente lobend hervorgehoben wurden. Der ersten Meinung neigten meist die Rechtswahrer zu, während die in der Propaganda tätigen Parteigenossen, aber auch einige Wehrmachtsangehörige der letzteren Ansicht waren. Vorwiegend wurden einschränkend billigende Urteile abgegeben. An den entscheidenden Teilen des Urteils – abgesehen von dessen Tenorierung – wurde keinerlei Kritik geübt. Hinsichtlich der Art der Vollstreckung hörte man nur vereinzelt und nur bezüglich weniger Verurteilter eine mildere Auffassung vertreten.“

Der Bericht, der sich offensichtlich auf das Verfahren gegen Feldmarschall von Witzleben und dessen Mitangeklagte bezieht, befindet sich in den Akten R 22 Gr 5/5-13, Heft 1, des RJM (BA, Sign. R 22/20019). In dem Lagebericht des OLG-Präsidenten in Düsseldorf vom 29. 11. 1944 – A I 113g – wird ausgeführt, das Urteil gegen die Verbrecher vom 20. 7. sei wohl überall mit Befriedigung aufgenommen worden. Es dürfe aber nicht verschwiegen werden, daß die Berichterstattung über die Hauptverhandlung – Einlassung der Angeklagten – insgesamt und nicht nur in Rechtswahrerkreisen als zu dürftig und einige in der Presse veröffentlichte Äußerungen des Verhandlungsleiters als mit der Würde des obersten deutschen Gerichts nicht vereinbar empfunden wurden. Der Bericht findet sich in den Akten R 22 Gr 5/5-15, Heft 1, des RJM (BA, Sign. R 22/20020). Am 25. 10. 1944 berichtete der Präsident des VGH dem RJM, General der Infanterie Hermann Reinecke habe mitgeteilt, es sei ihm ganz unmöglich, noch weiter an der Aburteilung des Komplexes vom 20. 7. teilzunehmen; in der Sache gegen Fromm könne er auch aus persönlichen Gründen nicht Richter sein. An Stelle des Generals Reinecke werde Generalleutnant Bock von Wülflingen als Ersatz vorgeschlagen,

Zweck – verheerend, da sie aller Welt enthüllten, daß in Deutschland breite, von hervorragenden Männern getragene Strömungen gegen das nationalsozialistische Regime vorhanden waren, und das der Katastrophe zutreibende Volk sah in ihnen die Flammen der heraufziehenden Götterdämmerung. Es verfiel nicht mehr, wenn Partei und Propaganda laut verkündeten, das Volk sei nunmehr von allen Schwächen und Schlacken befreit und damit des Endsieges sicher, wie dies auch Freisler herauschrie. In Wahrheit hatte der Nationalsozialismus mit den Prozessen gegen die Widerstandskämpfer die Erde auf den eigenen Sarg geworfen.

dessen Zuziehung Thierack denn auch mit Schreiben vom 30. 10. 1944 genehmigte. Die Schreiben finden sich in den Akten R 22 Gr 5/1-6, Band 1, des RJM (BA, Sign. R 22/20040). Aus welchen Gründen General Reinecke seine weitere Mitwirkung verweigert hat, geht aus den Vorgängen nicht hervor. Nach weiteren Vorgängen in denselben Akten hatte auch ein neuernannter ehrenamtlicher Beisitzer, der SA-Oberführer Robert Reinecke, Freisler mitgeteilt, daß er sein Amt nicht ausüben könne. Thierack erklärte auf diese Mitteilung in einem an Freisler gerichteten Schreiben vom 28. 10. 1944, er beabsichtige Schritte bei den Stellen zu unternehmen, von denen die Vorschläge für die Berufung ehrenamtlicher Beisitzer kämen, da sich derartige Fälle häuften. Auch Himmler scheint Freislers Art der Verhandlungsführung abgelehnt zu haben, vgl. Ritter, a.a.O. (Anm. 3, Nr. 10), S. 422. Im übrigen kann auch auf den Bericht der Gestapo vom 20. 8. 1944 (s. Anm. 43) verwiesen werden (teilweise auch bei Buchheit, a.a.O. (Anm. 4), S. 271 f.).

I. DIE TODESURTEILE

1. Anwendung der Todesstrafe

In dem Urteil der Nachwelt ist der Volksgerichtshof untrennbar verknüpft mit dem furchtbaren Blutzoll, den der Nationalsozialismus während seiner zwölfjährigen Herrschaft von der Menschheit gefordert hat. In der Tat hat der Volksgerichtshof den brutalen Vorstellungen des Nationalsozialismus von der Handhabung der Strafjustiz im Übermaß entsprochen. Diese Vorstellungen waren von Anfang an auf die Ausdehnung und rücksichtslose Anwendung der Todesstrafe gerichtet. Bei seiner mehrstündigen eidlichen Vernehmung in dem Prozeß gegen die Ulmer Reichswehr-offiziere hatte Hitler als Zeuge am 25. September 1930 vor dem Reichsgericht mit einem nationalsozialistischen Staatsgerichtshof gedroht, der nach dem Siege seiner Partei die für den Novemberumsturz des Jahres 1918 Verantwortlichen vor seine Schranken zitieren werde; dann würden auch Köpfe rollen¹. Damit wiederholte Hitler die rachsüchtige Drohung in seinem Buch „Mein Kampf“, in dem er von etlichen Zehntausend hinzurichtenden Novemberverbrechern gesprochen hatte²; es war zugleich die Ankündigung der Erweiterung der Todesstrafe auf politische Tatbestände, für die das geltende Recht die Todesstrafe nicht vorsah³. Was Hitler so in Aussicht stellte, entsprach durchaus den Forderungen des Parteiprogramms der NSDAP und zahlreicher führender Nationalsozialisten, die vor und nach der Machtübernahme heftig gegen die nach ihrer Ansicht zu laxen Straf- und Gnadenpraxis der Weimarer Republik vom Leder zogen⁴. Ihre Kritik bedeutete nicht nur den Protest gegen die Aburteilung und Behandlung der kriminellen Berufs- und Schwerverbrecher, die immerhin auch nach den damaligen Gesetzen mit dem Tode bestraft werden konnten, sondern auch das Verlangen nach einer erweiterten Zulassung der Todesstrafe – in erster Linie für Hoch- und Landesverräter, sodann für Volksfeinde überhaupt. Wie dehnbar dieser Begriff war, erwies sich alsbald an Hand der nationalsozialistischen Gesetzgebung, die in zunehmendem Umfange für immer zahlreichere Tatbestände die Todesstrafe androhte, und zwar nicht selten mit rückwirkender Kraft⁵. Nicht nur die Schwerverbrecher, die Hoch- und Landesverräter, sondern alle

¹ Auszugsweise Niederschrift über die Hauptverhandlung in den Akten der Reichskanzlei (BA Sign. R 43/I/680, S. 152); Frankfurter Zeitung Nr. 716–718 vom 26. 9. 1930 unter der Überschrift: Hitler im Hochverratsprozeß; VB Nr. 230 vom 27. 9. 1930.

² Hitler, *Mein Kampf*, 62. Aufl. München 1933, S. 610f.

³ S. die Darstellung unter I 1 und 2 im Abschnitt B.

⁴ Vgl. hierzu die Darstellung unter I 3 im Abschnitt B und die dort in Anm. 6 angeführten Stellen. Weitere Belege, darunter die Stellungnahme einer Reihe für ein autoritäres Strafrecht eintretender Rechtslehrer, bei Düsing, *Abschaffung der Todesstrafe*, Offenbach a. M. 1952, S. 184ff., 199f.

⁵ Vgl. hierzu die Darstellung unter I 5 im Abschnitt B und Weinkauff, *Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus*, Bd. I, Stuttgart 1968, S. 65, 136, 164. Nach Albrecht Wagner, ebenda S. 364 vermehrte der nationalsozialistische Gesetzgeber die Zahl der mit Todesstrafe bedrohten Tatbestände von 3 auf 46. Düsing, a.a.O. (Anm. 4), zählt in der Übersicht Seite 200–207 insgesamt 36 G.e und VOen auf, in denen die Todesstrafe für die verschiedensten Tatbestände angedroht wurde. Nach Annedore Leber, *Das Gewissen entscheidet*, Frank-

Gegner des nationalsozialistischen Staates und Regimes sollten beseitigt und ausgemerzt werden. Das wurde schon vor dem Kriege offen erklärt⁶; mit zynischer Dreistigkeit forderte es Goebbels bei seiner Rede vor dem Volksgerichtshof am 22. Juli 1942⁷, und anlässlich des zehnjährigen Bestehens des Volksgerichtshofs führte der Vertreter des Oberreichsanwalts unverblümt aus, Aufgabe des Gerichtshofes sei es nicht, Recht zu sprechen, sondern die Gegner des Nationalsozialismus zu vernichten⁸, was ganz im Geist von Goebbels gesprochen war. Es war eine grausame Bemäntelung des Ausmerzungsgedankens, wenn Thierack in einer Rede in der Breslauer Jahrhunderthalle am 5. Januar 1943 ebenso wie bei der Einführung des neuen Oberlandesgerichtspräsidenten in Stettin am 27. Juni 1944 diese terroristische Justiz als die Erfüllung einer „volkshygienischen Aufgabe“ bezeichnete, weil es darauf ankomme, den gesunden Körper unseres Volkes unter allen Umständen unversehrt und kräftig zu erhalten⁹. Dieser ungewöhnlichen Immunisierung des Volkskörpers aber diene nicht nur die Bekämpfung der von kriminellen und oppositionellen „Bazillenträgern“ ausgehenden „Seuchengefahr“¹⁰, sondern auch in allen Fällen, in denen man dies juristisch begründen zu können glaubte, die Beseitigung von Angehörigen mißliebiger, von dem Nationalsozialismus verachteter Rassen und Nationalitäten. Die ohnedies weitgefaßten und durch die Gesetzesauslegung noch ausge dehnten Tatbestände boten immer eine Handhabe, um den Ausmerzungsbestrebungen zu dienen.

Es blieb Freisler vorbehalten, noch eine weitere Begründung für die unnachsichtige Verhängung der Todesstrafe zu finden: wer sich ehrlos gemacht hatte, durfte nicht länger am Leben bleiben. Ehrlos aber war in seinen Augen jeder, dessen Handeln, Reden und Denken regimfeindlich war, ja nationalsozialistischen Anschauungen nicht entsprach. So erklärte er in einem Urteil vom 2. Juli 1943 gegen einen katholischen Priester aus Tirol, der im Ausland gegen den Nationalsozialismus agitiert hatte und deshalb wegen Feindbegünstigung zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt wurde:

„Wer so die Stimme des Blutes in sich verrät, wer alles daran setzt, Deutschland seine

furt a. M. 1957, S. 20, wurden in der Zeit von 1933 bis zum 1. 9. 1939 zwölf und ab 1. 9. 1939 fünfzehn G.e und VOen erlassen, in denen die Todesstrafe angedroht war. S. auch Broszat, Zur Perversion der Strafjustiz im Dritten Reich (VfZ 1958, S. 390), S. 396f. Im Mai 1944 wurde schließlich die Todesstrafe ganz allgemein für alle vorsätzlichen und fahrlässigen strafbaren Handlungen zugelassen, durch die die Kriegführung oder die Sicherheit des Reichs gefährdet wurden, § 5a KSSVO i. d. F. der VO vom 5. 5. 1944 (RGBl. I, S. 115).

⁶ So z. B. Gelbert, Der politische Gestaltwandel des Strafrechts (Deutsches Strafrecht 1937, S. 96).

Schon zuvor hatte der „Reichsrechtsführer“ in seinen Richtlinien vom 14. 1. 1936 es als Aufgabe des Richters erklärt, er müsse auch Schädlinge ausmerzen. S. Weinkauff, a.a.O. (Anm. 5), S. 73.

⁷ Vgl. die Darstellung unter I im Abschnitt C und die dortige Anm. 22.

⁸ Schorn, Der Richter im Dritten Reich, Frankfurt a. M. 1959, S. 71; Sandler in: Herders Staatslexikon Bd. VIII, Freiburg 1963, Sp. 338.

⁹ Zu der Breslauer Rede s. Nürnberg. Dok. NG-275 (Archiv d. IfZ), zu der Stettiner Veranstaltung s. DJ 1944 S. 197.

¹⁰ Den Ausdruck „Bazillenträger“ gebraucht der „Reichsrechtsführer“ und spätere Generalgouverneur von Polen, Hans Frank, in seiner Abhandlung: Grundsätze des nationalsozialistischen Rechtsdenkens (Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung, München 1935, S. 4ff.). Von einer „Seuchengefahr“ sprechen wiederholt die Führerinformationen des RJM (Anm. 24).

Freunde zu entfremden und Deutschlands Feinden zu helfen, weil ihr Sieg für unser Volk weniger schlimm sei als unser Sieg – ein solcher Deutscher hat für immer, für unser Geschlecht und für die Reihe der deutschen Geschlechter nach uns, seine Ehre verwirkt und muß deshalb als verräterischer Helfer unserer Kriegsfeinde (§ 91 b StGB) mit dem Tode bestraft werden.“¹¹

In einem Urteil gegen einen kommunistischen Emigranten vom 19. August 1943 hieß es:

„Wer so wie der Angeklagte zielbewußt gegen sein Volk handelt, ist ehrlos. Das hat ihm unser Reich durch die Ausbürgerung auch bestätigt.

Wer sich so ehrlos gemacht hat, hat sich außerhalb unserer Volksgemeinschaft gestellt. Für ihn kann es aus Gründen der Selbstachtung des deutschen Volkes für diese Tat nur eine Strafe geben, die Todesstrafe.“¹²

Ganz unzweideutig wurde in einem Urteil vom 14. Oktober 1943, in dem gegen einen „Defaitisten“ die Todesstrafe verhängt wurde, erklärt:

„Denn auch ein einfacher Mann hätte wegen solcher defaitistischer und damit unserem Feinde nützlicher Zersetzungsarbeit (§ 5 KSSVO, § 91 b StGB) zum Tode verurteilt werden müssen, denn jeder, der so etwas sagt, macht sich damit für immer ehrlos. Wer sich aber in unserer Volksgemeinschaft für immer ehrlos gemacht hat, der muß auch mit dem Tode bestraft werden.“¹³

Endlich hieß es in einem Urteil vom 28. März 1944 gegen einen Beamten, der wegen Feindbegünstigung zum Tode verurteilt wurde:

„Wer sich als Verräter an unserem kämpfenden Volk, eidbrüchig unserem Führer, für immer ehrlos gemacht hat, der muß mit dem Tode bestraft werden.“¹⁴

Es nimmt nicht wunder, wenn angesichts solcher Grundsätze von dem – allerdings nur gegenüber Gewohnheitsverbrechern und Landesverrätern zulässigen – Mittel der Sicherungsverwahrung¹⁵ immer weniger Gebrauch gemacht wurde¹⁶; bei dem Volksgerichtshof spielte diese Maßnahme gar keine Rolle. Nach seinen Geschäftsübersichten, soweit sie erhalten geblieben sind, wurde Sicherungsverwahrung – jedenfalls seit Kriegsausbruch – nie angeordnet; es gab ja das weit wirksamere Mittel der Todesstrafe¹⁷. Selbst die Verurteilung zu lebenslangem Zuchthaus trat neben der Verhängung der Todesstrafe immer mehr zurück^{17a}.

¹¹ Urteil vom 2. 7. 1943 – 1 J 167/43g = 1 L 50/43 – gegen Gapp, im BA. S. Anm. 272 zum Abschnitt D.

¹² Urteil vom 19. 8. 1943 – 10 J 520/43 = 1 H 213/43 – gegen Granzow, im BA. S. Anm. 154 zum Abschnitt C.

¹³ Urteil vom 14. 10. 1943 – 1 J 540/43 = 1 L 130/43 – gegen Müller, im BA. S. Anm. 87 zum Abschnitt D.

¹⁴ Urteil vom 28. 3. 1944 – 8a J 57/43g = 1 H 45/44 – gegen Haserick und andere, im BA. S. Anm. 645 zum Abschnitt C.

¹⁵ Die Sicherungsverwahrung war eingeführt worden durch das G. gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. 11. 1933 (RGBl. I, S. 995). Die Möglichkeit, auch gegenüber Landesverrätern auf Sicherungsverwahrung zu erkennen, war durch § 93 Abs. 2 StGB i.d.F. des G. vom 24. 4. 1934 (RGBl. I, S. 341) geschaffen worden, vgl. die Darstellung unter I 4 im Abschnitt B.

¹⁶ Vgl. dazu Weinkauff, a.a.O. (Anm. 5), S. 158f.; Düsing, a.a.O. (Anm. 4), S. 213; Blau, Die Kriminalität in Deutschland während des zweiten Weltkrieges (ZStrW 1952 Bd. 64), S. 31, 78f.

¹⁷ Vgl. hierzu Lange, Täterschuld und Todesstrafe (ZStrW 1944), S. 175. Ebenso hat der VGH, soweit ersichtlich, nicht zu der Streitfrage Stellung genommen, ob ein Täter, der mehrere mit dem Tode bedrohte Delikte begangen hatte, mehrfach zum Tode verurteilt

Schließlich kam hinzu, daß diese Verhängung der Todesstrafe im Bereich der Justiz letztlich gar nicht mehr von dem Urteilsspruch eines unabhängigen Richters, sondern allein von dem Willen Hitlers abhing. Nachdem sich Hitler anlässlich des sogenannten Röhm-Putsches in seiner Reichstagsrede vom 13. Juli 1934 erstmals als „des deutschen Volkes oberster Gerichtsherr“ bezeichnet hatte, bildete sich immer stärker eine nationalsozialistische Doktrin heraus, die das nur für die Wehrmacht-gerichte geltende und dort gesetzlich genau umschriebene Institut des Gerichtsherrn auch auf die ordentliche Gerichtsbarkeit übertrug – mit der Maßgabe jedoch, daß hier Hitler der alleinige und oberste Gerichtsherr sei, so daß jedes Urteil eines Gerichts seiner Bestätigung bedurfte. Aber nicht nur das: nach dieser Anschauung war Hitler darüber hinaus zugleich der höchste Richter – so daß er ein richterliches Erkenntnis nicht nur mißbilligen und verwerfen, sondern an dessen Stelle seine eigene Entscheidung setzen und ein nicht auf Todesstrafe lautendes Urteil in ein Todesurteil umwandeln konnte. Daß Hitler von dieser usurpierten Befugnis, die gefügige Juristen staatsrechtlich zu begründen versuchten, wiederholt Gebrauch gemacht hat, ist erwiesen¹⁸. Daß hiervon auch Urteile des Volksgerichtshofs betroffen wurden, war nicht festzustellen, so daß im Rahmen dieser Darstellung auf Einzelheiten nicht eingegangen zu werden braucht.

2. Zahl der Todesurteile und Anteil der Rechtsprechung des Volksgerichtshofs

Die Gesamtzahl der während der nationalsozialistischen Herrschaft zum Tode Verurteilten und Hingerichteten läßt sich mit Sicherheit nicht mehr feststellen, da es an zuverlässigen Unterlagen fehlt; ein erheblicher Teil der Belege ist verloren gegangen, aus den noch vorhandenen und aufgefundenen sind exakte Aufschlüsse nicht zu gewinnen. Es erscheint sogar fraglich, ob es während der Dauer dieser Herrschaft einwandfreie Statistiken gab, da auch die noch nicht sehr hohen Ziffern für die Jahre vor Kriegsausbruch Schwankungen unterliegen. Selbst genaue Zahlenangaben können daher nur mit Vorbehalt wiedergegeben werden. Unzweifelhaft dürfte sein, daß die Behauptung, es seien zur Hitlerzeit 32600 Menschen zum Tode verurteilt und hingerichtet worden¹⁹, jedenfalls insoweit übertrieben ist, als die zivile Justiz in

werden müsse, wie das unter Berufung auf § 74 StGB das RG und die Lehre forderten, vgl. RGSt 54, 291; RG in: JW 1924 S. 300 Nr. 6; v. Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 12. Aufl. Berlin 1942, § 74 Anm. 3; LK 6. Aufl. Berlin 1944, § 74 Anm. 2. Ungeklärt ließ diese Meinung nur die Frage, ob die mehrfache Verhängung der Todesstrafe auch in der Urteilsformel zum Ausdruck gebracht werden müsse. Im Kriege wurde demgegenüber der Einwand erhoben, die mehrfache Verhängung der Todesstrafe oder ihre Verquickung mit einer Freiheitsstrafe oder mit Maßregeln der Sicherung und Besserung sei widersinnig, Thiemann in: DR 1941 S. 2651; Meissner in: Deutsches Strafrecht 1943, S. 84. Ein Urteil des VGH, in dem mehrfach die Todesstrafe ausgesprochen wurde, war nicht festzustellen.

^{17a} Vgl. Blau, a.a.O. (Anm. 16), S. 72, 73 und unten Anlage 33.

¹⁸ Vgl. zu dem Vorstehenden statt vieler die Darstellung bei Weinkauff, a.a.O. (Anm. 5), S. 43f., 52f., 56, 60ff., 75, 78, 86ff. und bei Albrecht Wagner, ebenda, S. 196, 205f., 214f., 219, 269, 350, 356.

¹⁹ Hammer, Hohes Haus in Henkers Hand, Frankfurt a. M. 1956, S. 118f. Die angegebene Zahl steht auch nicht mit der von Hammer an anderer Stelle genannten Zahl von 11881 Hinrichtungen in Einklang, vgl. Zeller, Geist der Freiheit. Der zwanzigste Juli 1944, München 1957, S. 336 Anm. 31.

Auch bei Hoffmann, Widerstand, Staatsstreich, Attentat, München 1969, S. 32f., findet sich die Zahl 32600.

Betracht kommt²⁰. Der Wirklichkeit eher entsprechen dürfte die teils auf Unterlagen, teils auf vorsichtigen Schätzungen beruhende Zahl von 16560 Todesurteilen²¹. Für die ungefähre Richtigkeit auch dieser ungeheuerlichen Zahl spricht ein Aktenfund auf dem Trümmergrundstück des Volksgerichtshofs in Berlin, aus dem sich ergibt, daß in den Jahren 1934 bis 1944 insgesamt 12891 Todesurteile gefällt worden waren²². Dabei steigerte sich die Zahl der Todesurteile von Jahr zu Jahr. Während sie in den Jahren vor Kriegsausbruch verhältnismäßig niedrig blieb und sich nach dem erwähnten Aktenfund in den sechs Jahren von 1934 bis 1939 auf insgesamt 679 Todesurteile belief, betrug die Zahl der Todesurteile für die fünf Jahre von 1940 bis 1944 zusammen 12212. Gegenüber dem Jahr 1940 stieg die Zahl bereits im folgenden Jahr auf das Fünffache, im Jahre 1943 sogar auf das Einundzwanzigfache²³.

Unter den zum Tode Verurteilten befanden sich nicht nur Deutsche aller Schichten, sondern auch zahlreiche Protektoratsangehörige, Juden, Polen aus den eingegliederten Ostgebieten und Ausländer, soweit diese von den dem Reichsjustizministerium unterstellten Gerichten abgeurteilt wurden. So entfielen nach den Führerinformationen Nr. 90 vom 30. Juli 1942 und Nr. 107 vom 21. August 1942²⁴ auf die 1146 im ersten Halbjahr 1942 zum Tode Verurteilten 530 Polen und 106 Protektoratsangehörige. Ebensowenig waren Jugendliche von der Todesstrafe ausgenommen. Vom 1. Januar 1939 bis zum 30. Juni 1943 wurden 72 Jugendliche, also Angeklagte zwischen dem 14. und 18. Lebensjahr, zum Tode verurteilt²⁵.

Dabei traf die Todesstrafe keineswegs wie in der Zeit vor 1933 ausschließlich oder

²⁰ Vgl. Düsing, a.a.O. (Anm. 4), S. 208.

Rothfels, Die deutsche Opposition gegen Hitler, Krefeld 1951, erwähnt S. 19, die Zahl der bis 1938 aus politischen Gründen ergangenen Todesurteile werde auf 12000 geschätzt. Auch diese Zahl ist, jedenfalls soweit die ordentliche Gerichtsbarkeit in Frage steht, weit übertrieben. Für den Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit dürfen nicht mitgezählt werden die Todesurteile der an anderer Stelle behandelten Wehrmachtgerichtsbarkeit, der in den besetzten Gebieten tätigen, nicht dem RJM unterstehenden Gerichte und überhaupt aller außerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit tätigen Justiz- und Polizeiorgane. In letzterer Hinsicht vgl. Albrecht Wagner, a.a.O. (Anm. 5), S. 196ff. Auch soweit Rothfels S. 16 die Zahl der Opfer nach dem 20. Juli 1944 auf über 4980 beziffert, erscheint diese Zahl, soweit die ordentliche Justiz in Betracht kommt, entschieden überhöht.

²¹ Düsing, a.a.O. (Anm. 4), S. 219; auch wiedergegeben bei Albrecht Wagner, a.a.O. (Anm. 5), S. 277f.

²² Vgl. Annedore Leber, a.a.O. (Anm. 5), S. 21. Nach Hoffmann, a.a.O. (Anm. 19), S. 32f. sind in dem „Mordregister“ nur 11881 Namen verzeichnet, was der in Anm. 19 erwähnten Zahl der Hinrichtungen entspricht. Nach den bei Gribbohm, Der Volksgerichtshof (Juristische Schulung 1969, H. 3) S. 112 angeführten Quellen verzeichnete das sog. Mordregister 13405 Todesurteile und 11881 Hinrichtungen.

²³ Blau, a.a.O. (Anm. 16), errechnet S. 73 eine Steigerung von 1937 bis 1943 um 2500%.

Düsing, a.a.O. (Anm. 4), gibt S. 220 die Zahl der während des Krieges von 1939 bis 1945 innerhalb der zivilen Gerichtsbarkeit gefällten Todesurteile mit 16035 an.

Die Zahl der Todesurteile ist in Anlage 30 für die einzelnen Jahre aufgeschlüsselt angegeben.

²⁴ Die Führerinformationen befinden sich in den Akten d. RJM R 22 Gr 5/330 (BA, Sign. R 22/4089).

Vgl. insoweit auch Gribbohm, Die Führerinformationen des Reichsjustizministeriums (DRiZ 1971, S. 152ff.).

²⁵ Blau, a.a.O. (Anm. 16), S. 72. Hierbei sind für das erste Halbjahr 1943 vierzehn Jugendliche gezählt. An anderer Stelle – S. 71 – zählt Blau für dieses Halbjahr siebzehn Jugendliche, womit sich die Gesamtzahl auf 75 erhöhen würde.

doch überwiegend kriminelle Schwerverbrecher, sondern zu einem hohen Hundertsatz Angeklagte, denen politische Delikte vorgeworfen wurden. Von den im ersten Halbjahr 1942 zum Tode verurteilten 530 Polen waren nach der Führerinformation Nr. 90 vom 30. Juli 1942 nur 230 kriminelle Schwerverbrecher, während die 300 übrigen wegen Hoch- oder Landesverrats, Landfriedensbruches oder verschiedener Kriegsdelikte verurteilt wurden. Nach der Führerinformation Nr. 123 vom 9. September 1942 betrafen von den im Juli 1942 ergangenen 241 Todesurteilen 64 hochverräterische Betätigung und 23 Landesverrat; für August 1942 lauteten die entsprechenden Zahlen 48 bzw. 24 bei 217 Todesurteilen, wobei für beide Monate die in den eingegliederten Ostgebieten gefällten Todesurteile nicht mitgezählt waren. In der weiteren Führerinformation Nr. 141 vom 4. November 1942 wurde gemeldet, daß im dritten Vierteljahr 1942 wegen Beteiligung an polnischen Widerstandsorganisationen 189 Angeklagte, wegen Beteiligung an nationaltschechischen oder tschechisch-kommunistischen Organisationen 150 Angeklagte zum Tode verurteilt worden seien; weitere 123 Angeklagte seien wegen Teilnahme an sonstigen kommunistischen Organisationen und acht wegen Wehrmittelbeschädigung zum Tode verurteilt worden. Von den im September 1942 im Reichsjustizministerium vorgelegten 265 Todesurteilen betrafen nach der Führerinformation Nr. 145 vom 17. November 1942 71 hochverräterische und 21 landesverräterische Betätigung; von den 314 Todesurteilen des Oktober 124 bzw. 33 solche Fälle. Die Führerinformation Nr. 146 vom 15. Januar 1943 gab die Zahlen der im Ministerium eingegangenen Todesurteile für November 1942 mit 219 und für Dezember mit 358 an; hiervon betrafen die Novemberurteile 80 Fälle der hochverräterischen und 13 der landesverräterischen Tätigkeit sowie einen Fall der Wehrkraftzersetzung, die Dezemberentscheidungen 89 Hochverrats-, 44 Landesverrats- und drei Wehrkraftzersetzungsfälle. Schließlich meldete die Führerinformation Nr. 153 vom 15. März 1943, von den 248 im Januar 1943 eingegangenen Todesurteilen beträfen 61 Hochverrat und 9 Landesverrat, von den 367 Urteilen des Februar 144 Hochverrat, 32 Landesverrat und eines Wehrkraftzersetzung. In allen diesen Monatszahlen waren die im zweiten Halbjahr 1942 in den eingegliederten Ostgebieten ergangenen 881 Todesurteile nicht berücksichtigt; auch bei ihnen kann angesichts der Zusammenstellung für das dritte Vierteljahr 1942 ein großer Teil auf politische Delikte verrechnet werden. Insbesondere nahm die Zahl der Wehrkraftzersetzungsfälle immer mehr zu: auf einer Tagung der Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte in Weimar am 3. und 4. Februar 1944 gab der zuständige Referent des Reichsjustizministeriums an, es seien bis Januar 1944 wegen Wehrkraftzersetzung 124 Todesurteile ergangen²⁶. Von den nach dem erwähnten Aktenfund während der Kriegsjahre von 1940 bis 1944 gefällten 12212 Todesurteilen entfielen 6927, also erheblich mehr als die Hälfte auf politische Fälle, wovon wieder 3790 Urteile Ausländer betrafen²⁷.

²⁶ Der Tagungsbericht findet sich in den Akten 313 Bd. I des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz.

²⁷ S. Annedore Leber, a.a.O. (Anm. 5), S. 21. Nach der bei Düsing, a.a.O. (Anm. 4), S. 209 mitgeteilten Reichskriminalstatistik waren dagegen noch 1933 von den 78 Todesurteilen nur vier, von den in den Jahren 1934 bis 1936 ergangenen Todesurteilen nur jeweils zwölf nicht wegen Mordes ergangen. Die bei Düsing S. 211, angeführten Zahlen stehen dem nicht entgegen, da sie nicht nur Verurteilungen zum Tode betreffen. Aus seinen Zahlenangaben zieht Düsing S. 210 den Schluß, daß ab 1937 sich mehr als die Hälfte, ab 1940 mehr als Dreiviertel aller Todesurteile nicht mehr gegen Mörder richtete, wobei jedoch angesichts der weiten

Bei der noch zu schildernden hartherzigen Gnadenpraxis wurden fast sämtliche Urteile vollstreckt; kaum einer der Verurteilten konnte damit rechnen, daß mit dem Urteil nicht das letzte Wort gesprochen war und daß er vielleicht der Hinrichtung entging. Auch über die Zahl der Hinrichtungen sind Feststellungen getroffen worden, die freilich nicht weniger unsicher sind als die Urteilsziffern. Nach den aus den Trümmern des Volksgerichtshofs geborgenen Akten wurden von den 679 Todesurteilen der Jahre 1934 bis 1939 insgesamt 534, von den 12212 Todesurteilen der Jahre 1940 bis 1944 zusammen 11336 vollstreckt; unter den Hingerichteten befanden sich 1100 Frauen und 5088 Ausländer²⁸ sowie 56 frühere Abgeordnete des Reichstages oder eines Landesparlaments²⁹. Nach der Aufzählung der Todesursachen in den Statistischen Jahrbüchern für das Deutsche Reich betrug die Zahl der Hinrichtungen in den Jahren 1933 bis 1939 sogar 747; darunter befanden sich Männer im Alter von mehr als 70 Jahren³⁰. Eine bereits in sich sehr unvollständige Aufstellung der Generalstaatsanwälte der Bundesrepublik verzeichnet für die Jahre 1940 bis 1945 insgesamt 2568 Hinrichtungen³¹, doch ist diese Zahl mit Sicherheit bei weitem zu niedrig, da nicht nur die Zahlen für die Bezirke Berlin, Braunschweig und Saarbrücken fehlen, sondern auch die der nicht zur Bundesrepublik gehörenden Gebiete, nämlich der außerhalb der Bundesrepublik liegenden ehemaligen Reichsteile, der vor und in dem Kriege eingegliederten Ost- und Westgebiete, des Protektorats, Österreichs und des Sudetenlandes. Die Unvollständigkeit der Zusammenstellung folgt auch aus den Zahlen der Vollstreckungen an einzelnen Hinrichtungsstätten; so wurden allein in der Berliner Strafanstalt Plötzensee 1785, in dem Zuchthaus Brandenburg seit 1940 insgesamt 1807 Hinrichtungen von Häftlingen vollzogen, die wegen politischer Delikte verurteilt waren³². In Wien belief sich die Gesamtzahl der während der

Ausdehnung der Todesstrafe auch auf zahlreiche sonstige Kriminaldelikte nicht ohne weiteres angenommen werden kann, daß die größere Hälfte bzw. der überwiegende Teil der Todesurteile auch ausgesprochen politische Delikte betraf. So bezeichnete z. B. Goebbels in seiner Rede vor dem VGH am 22. Juli 1942 (s. Anm. 7) Diebstahl bei Luftalarm, Handtaschenraub bei Verdunkelung und Abhören feindlicher Sender als „ohne weiteres todeswürdig“.

²⁸ Annedore Leber, a.a.O. (Anm. 5), S. 21. Vgl. auch die in den Anm. 19 und 22 genannte Zahl von 11881 Hinrichtungen, die für die Jahre 1933 bis 1944 errechnet wird. Zeller, a.a.O. (Anm. 19), S. 336 Anm. 31 schätzt, daß 1945 noch weitere 800 Hinrichtungen erfolgten. Die bei v. Gostomski-Loch, *Der Tod von Plötzensee*, Freising 1969, S. 86 mitgeteilten Zahlen belaufen sich ebenfalls auf 11336 bzw. 11448. Bei Pechel, *Deutscher Widerstand*, Erlbach-Zürich 1947, wird S. 10f. angeführt, daß allein im Lande Sachsen während des nationalsozialistischen Regimes 16069 Männer und Frauen hingerichtet worden seien, darunter 6644 Einwohner der Stadt Leipzig. Wenn diese Zahlen zutreffen, können sie nicht nur Todesurteile der ordentlichen Gerichtsbarkeit umfassen.

²⁹ Hammer, a.a.O. (Anm. 19), S. 9, 117.

³⁰ Düsing, a.a.O. (Anm. 4), S. 211f. Aufschlüsselung für die einzelnen Jahre s. Anlage 31.

Nach Düsing S. 212 überstieg die Zahl der Hinrichtungen seit 1937 die Zahl der statistisch erfaßten Todesurteile, ein Anzeichen dafür, daß eine unbestimmte Anzahl von Todesurteilen entweder nicht gezählt oder nicht veröffentlicht worden ist.

³¹ Aufschlüsselung in Anlage 31. Für 1942 und 1943 vgl. auch die Zahlenangaben bei Gribbohm, *Der Volksgerichtshof* (Anm. 22), S. 112.

³² Hammer, a.a.O. (Anm. 19), S. 16. An anderer Stelle spricht Hammer von mehr als 2000 im Zuchthaus Brandenburg Hingerichteten, von denen neun Zehntel politische Verurteilte waren, vgl. Zeller, a.a.O. (Anm. 19), S. 336 Anm. 31. Nach dem bei v. Gostomski-Loch, a.a.O. (Anm. 28), Seite 83f. erwähnten „Bibliotheksbuch“ der Berliner Strafanstalt Plötzensee erfolgten allein in dieser Strafanstalt in der Zeit vom 13. 4. 1942 bis zum 2. 9. 1943 etwa 1150 Hinrichtungen.

nationalsozialistischen Herrschaft Hingerichteten auf 1184³³. Auch in dem sogenannten Mordregister sind nur für das Jahr 1944 rund 3400 Hinrichtungen gezählt, während die Unterlagen des Reichsjustizministeriums für dieses Jahr sogar 5764 Hinrichtungen belegen³⁴.

Auch die Aufzeichnungen der Scharfrichter lassen auf hohe Vollstreckungsziffern schließen. Danach nahm einer der Scharfrichter in den Jahren 1933 bis 1939 insgesamt 143, in den Jahren von 1940 bis 1945 dagegen zusammen 2805 Hinrichtungen vor, wobei auch hier die Zahl der Vollstreckungen von Jahr zu Jahr anstieg, um in den Jahren 1942, 1943 und 1944 Höhepunkte zu erreichen³⁵. Allein im Oktober 1943 nahmen drei Scharfrichter 90 Hinrichtungen vor³⁶. In dem ein Jahr umfassenden Zeitraum von April 1944 bis März 1945 war ein Scharfrichtergehilfe an 931 Hinrichtungen beteiligt³⁷. Infolge dieser Massenvollstreckungen war die Zahl der Scharfrichter mit der Zeit auf zehn erhöht worden³⁸.

Die erschreckenden Ziffern der Todesurteile und Hinrichtungen waren in Deutschland beispiellos und zeigten das ganze Ausmaß der über das Reich hereingebrochenen Barbarei. Um die Zahlen der Jahre 1933 bis 1939 zu vergleichen, sei angeführt, daß in den letzten sieben Friedensjahren vor dem ersten Weltkrieg, also in der Zeit von 1907 bis 1913, durch die Gerichte insgesamt 124 Todesurteile verhängt wurden, von denen nur wieder etwa die Hälfte, nämlich 67, vollstreckt wurde³⁹. In den zwölf Jahren der Weimarer Republik ergingen zwar 1132 Todesurteile, darunter in den aufgewühlten Nachkriegsjahren von 1919 bis 1924 allein 664, doch wurden insgesamt nur 184 Urteile vollstreckt⁴⁰; unter den Verurteilten befanden sich nur vierzehn, gegen die wegen politischer Verbrechen die Todesstrafe ausgesprochen worden war⁴¹. Selbst in den Kriegsjahren von 1914 bis 1918 wurden nur 141 Todesurteile gefällt, wovon 94 vollstreckt wurden⁴². Daneben wurde von den deutschen Kriegsgerichten im ersten Weltkrieg in 150 Fällen, darunter in 32 Fällen wegen

³³ Düsing, a.a.O. (Anm. 4), S. 215f.

³⁴ Zeller, a.a.O. (Anm. 19), S. 336 Anm. 31.

Nach Pechel, a.a.O. (Anm. 28), S. 326f. erfolgten im Jahre 1944 mehr als 3400 Hinrichtungen, davon in der Zeit vom 8. 8. bis zum 4. 9. allein 275, und zwar diese letzteren von Verurteilten, die nicht zu den Widerstandskämpfern des 20. 7. 1944 gehörten. Zeller nennt S. 336f. ebenfalls die Zahlen 3400 und 275, und zwar die letzteren abweichend für die Zeit vom 20. 7. bis zum 8. 8., fügt aber unter Berufung auf Hammer (Anm. 19) hinzu, daß sich nach den Akten des RJM die Zahl der Hinrichtungen im Jahre 1944 auf 5764 belaufen habe. Diese Zahl wird auch in der Veröffentlichung der Bundeszentrale für Heimatdienst: 20. Juli 1944. Ein Drama des Gewissens und der Geschichte. Dokumente und Berichte, Freiburg i. Br. 1961, S. 161 genannt, dabei aber bemerkt, daß hierbei die Richtstätten Torgau, Spandau und Tegel nicht eingerechnet seien.

³⁵ Düsing, a.a.O. (Anm. 4), S. 217f.

³⁶ Zeller, a.a.O. (Anm. 19), S. 336 Anm. 31. Nach Pechel, a.a.O. (Anm. 28), S. 167f., waren in der Liste eines der Scharfrichter bis zum 22. 9. 1942 340 Hinrichtungen verzeichnet; bis zum 30. 11. 1943 sei diese Zahl auf 911 gestiegen, wovon allerdings rund zwei Drittel Wehrmachtsangehörige betroffen hätten.

³⁷ Düsing, a.a.O. (Anm. 4), S. 216.

³⁸ Hammer, a.a.O. (Anm. 19), S. 17. S. auch Düsing, a.a.O. (Anm. 4), S. 219.

³⁹ Vgl. Annedore Leber, a.a.O. (Anm. 5), S. 20.

⁴⁰ Annedore Leber, a.a.O. (Anm. 5), S. 20. Düsing, a.a.O. (Anm. 4), gibt die Zahl der Todesurteile mit 1141 an.

⁴¹ Düsing, a.a.O. (Anm. 4), S. 176.

⁴² Annedore Leber, a.a.O. (Anm. 5), S. 20; Düsing, a.a.O. (Anm. 4), S. 220; Blau, a.a.O. (Anm. 16), S. 75.

Mordes, auf Todesstrafe erkannt; hingerichtet wurden nur 48 der zum Tode Verurteilten⁴³. Einen Vergleich lassen auch die Zahlen des faschistischen Italiens zu, wo ab 1. Juli 1931 die Todesstrafe wieder eingeführt worden war; von diesem Datum bis zur erneuten Abschaffung der Todesstrafe durch Gesetz vom 10. August 1944 wurden in Italien 156 Todesurteile gefällt, von denen 88 vollstreckt wurden⁴⁴.

An diesem hohen Blutopfer, das die Justiz der Bevölkerung auferlegte, hatte der Volksgerichtshof seinen erschreckenden Anteil, und zwar sowohl zahlenmäßig wie vermöge des Einflusses, den er auf die Rechtsprechung der anderen Gerichte ausübte. Durch seine Zuständigkeit und infolge der Entscheidungsbefugnisse des Oberreichsanwalts war es möglich, jeden politischen Fall dem Volksgerichtshof zuzuführen und damit nach dessen Maximen zu ahnden, und wo das Urteil eines anderen Gerichts oder auch eines anderen Senats des Volksgerichtshofs nicht die Billigung der Machthaber fand, konnte der Fall im Wege des außerordentlichen Einspruches nochmals aufgerollt und der unbarmherzigen Rechtsprechung des Freislerschen 1. Senats unterworfen werden. Aber auch schon vor dem Eintritt Freislers in den Volksgerichtshof wurde im Reichsjustizministerium darüber gesprochen, daß der unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten stehende 2. Senat jetzt in allen Hochverratssachen, auch wenn es sich um Bagatellfälle handele, die Todesstrafe verhängte, die daher auch gegen bloße Mitläufer, Zettelverteiler und Spender für die „Rote Hilfe“ erkannt werde^{44a}. In Besprechungen des Reichsjustizministeriums mit dem Präsidenten des Volksgerichtshofs und dem Oberreichsanwalt wurde festgelegt – wie es in der Führerinformation Nr. 28 vom 29. Mai 1942 hieß^{44b} –, daß kommunistischer Hochverrat während des Krieges gegen Rußland regelmäßig mit dem Tode bestraft werden solle, weil er jetzt zugleich den Charakter von Landesverrat habe. Diese rigorose Einstellung hatte die zunehmende Verhärtung des Regimes mit sich gebracht, denn in den ersten Jahren der Tätigkeit des Volksgerichtshofs war – wie bereits erwähnt wurde – die Zahl der Todesurteile kaum erheblich; von 1934 bis 1936 wurden 23 Angeklagte zum Tode verurteilt, davon die Mehrzahl wegen Landesverrats, also eines nicht den inneren Schutz des nationalsozialistischen Staats betreffenden Delikts⁴⁵. Im Jahre 1937 kamen 32 weitere Todesurteile dazu⁴⁶. Im folgenden Jahr sank die Zahl der Todesurteile auf 17 herab, wie

⁴³ Düsing, a.a.O. (Anm. 4), S. 198, 220. Die gegenüber diesen Zahlen des ersten Weltkrieges weit höheren Todesurteils- und Vollstreckungszahlen der deutschen Wehrmachtgerichtsbarkeit im zweiten Weltkrieg können hier nicht angeführt werden; vgl. insoweit Düsing, a.a.O. (Anm. 4), S. 221; Hammer, a.a.O. (Anm. 19), S. 118f; Annedore Leber, a.a.O. (Anm. 5), S. 21; Zeller, a.a.O. (Anm. 19), S. 336 Anm. 31.

⁴⁴ Düsing, a.a.O. (Anm. 4), S. 249.

^{44a} Das ergibt sich aus einem Vermerk vom 7. 7. 1942 über eine im RJM abgehaltene Besprechung mit dem ORA, worin auch erwähnt wird, Thierack und Freisler seien mit dieser Rechtsprechung nicht einverstanden. Der Vermerk findet sich in den Generalakten 4021 Bd. 4 des RJM (BA Sign. R 22/956).

^{44b} Zu den Führerinformationen s. Anm. 24.

⁴⁵ Nach einem Bericht der Zweigstelle Berlin des damals noch zuständigen ORA beim RG in Leipzig vom 13. 3. 1936 – Gen I d 20g Bd. 12 – hatte der VGH seit seiner Errichtung bis zum 12. 3. 1936 wegen Landesverrats 13 Angeklagte zum Tode verurteilt; zehn der Verurteilten waren hingerichtet worden. Der Bericht findet sich in den Akten 4020g Bd. 1 des RJM betr. Landesverrat (BA Sign. R 22/20113). Die im Text genannten Zahlen finden sich auch bei Gribbohm, a.a.O. (Anm. 22), S. 111 f.

⁴⁶ Nach einem Bericht des Präsidenten des VGH an den RJM vom 3. 7. 1937 – 1440a-1.24 –,

Thierack bei der Fünfhjahresfeier des Volksgerichtshofs am 14. Juli 1939 bekanntgab; hiervon war nur eines wegen Hochverrats, der Rest wegen Landesverrats ergangen⁴⁷. Auch in den drei folgenden Jahren erreichte die Zahl der Todesurteile noch nicht die späteren ungewöhnlichen Höhen; sie betrug für 1939 36, für 1940 53 und für 1941 102⁴⁸. Im Jahre 1942 schnellte die Zahl auf 1192 empor; fast die Hälfte der insgesamt 2572 Angeklagten dieses Jahres war also zum Tode verurteilt worden⁴⁹. Dieses Verhältnis blieb in den beiden folgenden Jahren erhalten: im Jahre 1943 standen insgesamt 3338 Angeklagte vor dem Volksgerichtshof, der 1662 von ihnen zum Tode verurteilte, und für das Jahr 1944 beliefen sich die entsprechenden Zahlen auf 4379 und 2097⁵⁰. Am 1. September 1944 befanden sich insgesamt 687 zum Tode Verurteilte, zumeist des Volksgerichtshofes, in Haft, darunter 140 in Brandenburg, 87 in Breslau und 180 in Dresden⁵¹. Für das Jahr 1945 ließen sich sichere Feststellungen nicht mehr treffen. Sieht man von diesem Jahr ab, so verurteilte der Volksgerichtshof seit seinem Bestehen bis zum 31. Dezember 1944 insgesamt 5214 Angeklagte zum Tode, darunter allein 4951 in den Jahren 1942 bis 1944, so daß ungefähr ein Drittel der während der nationalsozialistischen Herrschaft von den herkömmlichen Gerichten gefällten Todesurteile auf das Konto des Volksgerichtshofes kam.

3. Gnadenverfahren

Nach den bestehenden Vorschriften durfte kein Todesurteil vollstreckt werden, bevor nicht die Frage einer etwaigen Begnadigung geprüft und entschieden worden war⁵². Als der Nationalsozialismus im Reich an die Macht kam, waren Träger des Gnadenrechts in der Hauptsache die Länderregierungen, da die Justiz im wesent-

enthalten in den Akten R 22 Gr 5/XXIII-2 Bd. 1 (BA. Sign. R 22/20113), hatte der VGH im ersten Halbjahr 1937 insgesamt 20 Todesurteile gefällt, wovon 6 auf den 1., 7 auf den 2., 3 auf den 3. und 4 auf den 4. Senat entfielen.

In einem Tätigkeitsbericht des ORA beim VGH vom 18. 12. 1937 – 4026-2.21 –, ebenfalls enthalten in den vorbezeichneten Akten, wurde dem RJM mitgeteilt, daß vom 1. 1. bis 30. 11. 1937 insgesamt 23 Todesurteile wegen Landesverrats, sieben davon zugleich auch wegen Hochverrats ergangen und 14 dieser Urteile vollstreckt seien.

⁴⁷ DJ 1939, S. 1185.

⁴⁸ Aufschlüsselung der Zahlen s. Anlage 32.

⁴⁹ Eine im RJM aufgestellte Liste weist aus, daß in der Zeit vom 12. 9. 1941 bis 7. 1. 1942 in 17 Verfahren insgesamt 36 Protektorsangehörige zum Tode verurteilt worden waren. Seiner Erwiderung vom 28. 5. 1942 auf das Ersuchen des RJM vom 18. 5. 1942 um beschleunigte Absetzung und Einreichung der Todesurteile fügte Thierack als damaliger Präsident des VGH ein Verzeichnis von 103 Todesurteilen bei, die der VGH in der Zeit vom 15. 5. 1941 bis 15. 5. 1942 gefällt hatte. Aus dem Verzeichnis, das die Daten der Urteilsverkündung, der Abfassung des schriftlichen Urteils und der Vollstreckung anführte, ergab sich, daß in diesen Verfahren insgesamt 187 Angeklagte zum Tode verurteilt waren, von denen bis zum Abgang des Antwortschreibens 67 hingerichtet waren.

Beide Schreiben und beide Verzeichnisse finden sich in dem Nürnberg. Dok. NG-284 (Archiv d. IfZ) sowie in den Akten R 22 Gr 5/XXIII-1 Bd. 3 des RJM (BA. Sign. R 22/20062). Wegen der Schreiben vom 18. und 28. 5. 1942 vgl. unten Anm. 87 und 88.

⁵⁰ Nach Benedicta Maria Kempner, *Priester vor Hitlers Tribunalen*, München 1966, S. 154 befanden sich unter den in den Trümmern des Gebäudes des VGH gefundenen 629 Urteilsabdrucken über 500 Todesurteile, die meist aus den Jahren 1943 und 1944 stammten.

⁵¹ Nach dem Vermerk eines Referenten des RJM in den Akten All. Proz. I-XVII B/33 des BA.

⁵² S. hierzu Albrecht Wagner, a.a.O. (Anm. 5), S. 277, 280.

lichen Ausfluß der Landeshoheit war⁵³. Nur soweit dem Reich selber die Gerichtsbarkeit zustand, insbesondere im Rahmen der erstinstanzlichen Rechtsprechung des Reichsgerichts, übte nach der Weimarer Reichsverfassung der Reichspräsident das Gnadenrecht aus⁵⁴; das Recht, Strafverfahren niederzuschlagen, stand ihm ebenso wenig wie den Landesregierungen zu. Doch schon im Februar 1934 wurde dem Reichspräsidenten auch die Befugnis zuerkannt, anhängige Verfahren niederzuschlagen, also eine Strafverfolgung zu verhindern⁵⁵, ein Recht, von dem Hitler, auf den nach dem Tode Hindenburgs dessen Befugnisse übergegangen waren, alsbald ausgiebig Gebrauch machte⁵⁶. In zahllosen Fällen wurden Verfahren gegen Angehörige der NSDAP, der SA oder anderer Parteilieferungen niedergeschlagen, obwohl sich die Beschuldigten – zumal in den turbulenten Jahren 1933 und 1934 – schwerste, auch tödliche Übergriffe gegen politische Gegner oder Mißliebige hatten zuschulden kommen lassen; auf diese Weise entgingen die oft zu verbrecherischen Elementen gehörenden Täter der Strafe⁵⁷. Weitere eigenmächtige Ausschreitungen anläßlich der sogenannten Röhmrevolte ließ Hitler durch Gesetz vom 3. Juli 1934⁵⁸ als Maßnahmen der Staatsnotwehr für „rechters“ erklären, womit nicht nur die von Hitler selbst befohlene Erschießung hoher SA-Führer, sondern auch die Morde an gänzlich Unbeteiligten der Sühne entzogen wurden⁵⁹. Die Strafverfolgung wegen der Brandstiftungen und Pogrome in der „Kristallnacht“ vom 8. November 1938 wurde dadurch verhindert, daß das Reichsjustizministerium die Akten der Staatsanwaltschaften einforderte und unterdrückte⁶⁰. Schließlich scheiterte eine Strafverfolgung an den mehrfachen Amnestiegesetzen, die alle solche Übergriffe einseitig begünstigten⁶¹.

Nach dem Übergang der Justizhoheit auf das Reich wurde auch das Gnadenverfahren reichsrechtlich geregelt⁶². Auch die neue Regelung sah vor, daß über die etwaige Begnadigung zum Tode Verurteilter – ebenso wie über die Niederschlagung anhängiger Strafverfahren – allein Hitler zu entscheiden habe, der seine Befugnis auf andere Stellen übertragen konnte⁶³. Auch jetzt durfte kein Todesurteil vollstreckt

⁵³ Vgl. Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919, Berlin 1932, Art. 49 Anm. 1, Art. 103 Anm. 2.

⁵⁴ Artikel 49 der Weimarer Reichsverfassung. Vgl. Anschütz, a.a.O., Art. 49 Anm. 1.

⁵⁵ Art. 2 des Ersten G. zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. 2. 1934 (RGBl. I, S. 91).

⁵⁶ S. Erl. über die Ausübung des Gnadenrechts vom 1. 2. 1935 (RGBl. I, S. 74). Vgl. hierzu Albrecht Wagner, a.a.O. (Anm. 5), S. 206, 280, 287.

⁵⁷ Vgl. hierzu Weinkauff, a.a.O. (Anm. 5), S. 96, 113, 115ff., 128, 155.

⁵⁸ G. über Maßnahmen der Staatsnotwehr vom 3. 7. 1934 (RGBl. I, S. 529).

⁵⁹ S. hierzu Weinkauff, a.a.O. (Anm. 5), S. 43f., 71, 86f., 101.

⁶⁰ Vgl. Weinkauff, a.a.O. S. 71, 135; Albrecht Wagner, ebenda, S. 288, 297.

⁶¹ Vgl. Albrecht Wagner, a.a.O. (Anm. 5), S. 279.

⁶² GnO vom 6. 2. 1935 (DJ, S. 203). Vgl. hierzu auch Albrecht Wagner, a.a.O. (Anm. 5), S. 280.

⁶³ Vgl. hierzu § 8 des ReichsstatthalterG. vom 30. 1. 1935 (RGBl. I, S. 65), Erl. vom 1. 2. 1935 (Anm. 56), § 1 der GnO (Anm. 62).

Bereits am 2. 5. 1935 übertrug Hitler die ihm nach dem Erl. vom 1. 2. 1935 ebenfalls vorbehaltene Befugnis zur Entschließung über das Gnadenrecht bei Verurteilungen wegen Hoch- oder Landesverrats auf den RJM, sofern sich der ORA oder der zuständige StA gegen einen Gnadenerweis aussprach. Der RJM übertrug seinerseits diese Befugnis auf den ORA bzw. den GStA, falls keine der anzuhörenden Stellen einen Gnadenerweis befürwortete. Beide Vorschriften sind abgedruckt bei Krug-Schäfer-Stolzenberg, Strafrechtliche Verwaltungsvorschriften, Berlin 1943, S. 805.

Die Behandlung von Niederschlagungsgesuchen regelte § 18 der GnO.

werden, ehe Hitler nicht entschieden hatte, und zwar auch dann, wenn weder von dem Verurteilten noch von dritter Seite ein Gnadengesuch eingereicht war⁶⁴. Ehe die Entscheidung Hitlers eingeholt wurde, hatten sich Gericht und Staatsanwaltschaft, daneben auch eine Reihe interessierter Stellen – so bei militärischem Landesverrat der Reichswehrminister⁶⁵, bei verurteilten Mitgliedern der NSDAP oder einer Gliederung die Partei-Kanzlei⁶⁶ – zu der Frage der Begnadigung zu äußern; diesen Äußerungen fügte der Reichsjustizminister seine eigene Stellungnahme bei.

Die zu einer Flut anwachsende Zahl der Todesurteile und kriegsbedingte Notwendigkeiten zwangen zu einer Vereinfachung dieses umständlichen und zeitraubenden Verfahrens. Das Entscheidungsrecht Hitlers wurde nach Kriegsausbruch in der Weise gewahrt, daß der Reichsjustizminister allmonatlich eine Liste der ergangenen Todesurteile über die Präsidialkanzlei Hitler vorlegte und dessen Entscheidung abwartete; je nach dieser Entscheidung ordnete der Minister die Vollstreckung des Todesurteils an oder sprach die Begnadigung des Verurteilten aus. Auch diese summarische Behandlung der Gnadenfrage wurde noch gestrafft. Am 17. August 1943 teilte Reichsminister Lammers als Chef der Reichskanzlei dem Reichsjustizminister mit⁶⁷, der Führer habe erfahren, daß sich zur Zeit über 900 zum Tode Verurteilte in Haft befänden, die bei feindlichen Luftangriffen – besonders in Großstädten – eine Gefahr bildeten, und sei daher damit einverstanden, daß „für die Dauer der derzeitigen erhöhten Gefahr schwerer Luftangriffe“ von der Einholung der Stellungnahme anderer Dienststellen abgesehen werde und der Reichsjustizminister in allen Fällen, in denen er die Vollstreckung der Todesurteile für zweifelsfrei halte, selbständig die Vollstreckung anordne; in der bisher üblichen Weise sei nur noch in Zweifelsfällen zu verfahren. Der Reichsjustizminister ordnete darauf mit einer an die Präsidenten des Reichsgerichts, des Volksgerichtshofes und der Oberlandesgerichte sowie an die Oberreichsanwälte und Generalstaatsanwälte gerichteten Rundverfügung vom 27. August 1943⁶⁸ u. a. an, daß von der Beteiligung anderer Stellen im Gnadenverfahren abzusehen sei.

Damit war Thierack im Grunde die Entscheidung über die Vollstreckung von Todesurteilen übertragen⁶⁹; er legte nunmehr solche Urteile nur noch dann Hitler vor, wenn er die Frage einer Begnadigung für zweifelhaft hielt. Daß in diesen wenigen Fällen die Entscheidung über das Schicksal des Verurteilten nicht beschleunigt wurde, kann aus einem Schreiben des Chefs der Präsidialkanzlei, Staatsministers Dr. Meissner, vom 3. September 1943 an Thierack geschlossen werden, worin Meissner mitteilte, daß nach Feststellungen der letzten Zeit zwischen der Fällung eines Todesurteils und dem Eingang des Gnadenvorschlags in der Präsidialkanzlei ein längerer Zeitraum, zuletzt von fünf bis zwölf Monaten liege, so daß geprüft werden solle, ob nicht in den Fällen, in denen der Reichsjustizminister eine Begnadigung in Aussicht

⁶⁴ § 13 der GnO (Anm. 62).

⁶⁵ Verfügung des RJM vom 14. 12. 1934, enthalten in den Generalakten 3270 des RJM (BA, Sign. R 22/302).

⁶⁶ § 8a der GnO (Anm. 62), eingefügt durch die Allgemeine Verfügung des RJM vom 10. 6. 1938 (DJ, S. 925). Die Partei-Kanzlei führte bis 1941 die Bezeichnung „Stab des Stellvertreters des Führers“.

⁶⁷ Az. RK 9541 E, enthalten in den Akten All. Proz. 1-XVII B/33 des BA.

⁶⁸ Az. 4417-IVa⁴ 1309.43, enthalten in den in Anm. 67 erwähnten Akten des BA.

⁶⁹ Nach S. 149 des Urteils des NMG III (Anm. 562 zum Abschnitt E) ordnete Thierack in einer Besprechung der Abteilungsleiter des RJM am 6. 1. 1944 an, daß ihm auch künftig alle Todesurteile in Gegenwart des Staatssekretärs vorzutragen seien.

nehme und daher die Entscheidung Hitlers einholen müsse, die Frist erheblich abgekürzt werden könne, insbesondere durch Verminderung der Zahl der anzuhörenden Stellen oder dadurch, daß diesen Stellen für die Abgabe ihrer Äußerung eine Frist gesetzt werde, nach deren Ablauf ihr Einverständnis mit dem beabsichtigten Vorschlag unterstellt werde⁷⁰.

Schließlich wurde auch diese nur noch rudimentäre Beibehaltung des ursprünglichen gesetzlichen Entscheidungsrechts Hitlers über Leben und Tod so gut wie beseitigt. In einem Schreiben vom 11. November 1944 an den Leiter der Präsidialkanzlei, Staatsminister Dr. Meissner, schlug Thierack eine Vereinfachung dieser Praxis vor⁷¹. Er wies darauf hin, daß die Fälle, in denen Hitler entgegen der Auffassung des Reichsjustizministeriums die Vollstreckung der Todesstrafe angeordnet habe, außerordentlich gering sei; nur in einer der in den beiden letzten Jahren vorgelegten 290 Sachen habe Hitler den Vollzug der Todesstrafe angeordnet, woraus zu schließen sei, daß die Gnadenpraxis des Ministeriums den Richtlinien Hitlers voll entspreche. Somit könne das Verfahren in der Weise vereinfacht werden, daß die Vorlagepflicht auf besonders bedeutsame und zweifelhafte Fälle beschränkt werde. Dies würde nicht nur eine Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges, sondern auch eine Entlastung der Strafanstalten herbeiführen, in denen die zum Tode Verurteilten dauernd gefesselt gehalten und durch besonderes Personal beaufsichtigt werden müßten; trotz aller Sicherungsmaßnahmen bildeten sie, besonders bei Luftangriffen, eine Gefahr. Es sei infolgedessen daran gelegen, begnadigte Verurteilte möglichst rasch aus den Anstalten zu entfernen, die zur Aufnahme der zum Tode verurteilten Häftlinge bestimmt seien. Am 15. November 1944 erklärte sich Meissner mit der vorgeschlagenen Beschränkung der Vorlagepflicht einverstanden; jedoch seien diejenigen Fälle stets vorzulegen, in denen Frauen aus den besetzten Gebieten zum Tode verurteilt seien⁷².

Die Entscheidungen Thieracks wurden rasch und oberflächlich getroffen, und zwar sogar nach nur fernmündlicher Unterrichtung über den Sachverhalt durch den zuständigen Referenten des Ministeriums; lange Darlegungen liebte Thierack nicht⁷³. Dabei wurde eine Stellungnahme namentlich zu den Freislerschen Urteilen wegen deren ungewöhnlicher Form erheblich erschwert. In einem Vermerk vom 4. Juni 1943⁷⁴ klagte ein Sachbearbeiter des Reichsjustizministeriums darüber, daß die Todesurteile des Volksgerichtshofes in Hochverratssachen oft eine allzu gedrängte Form hätten – insbesondere was die persönlichen Verhältnisse und die politische Vergangenheit des Verurteilten sowie die Würdigung des inneren Tatbestandes anbelange –, so daß eine kritische Betrachtung solcher Urteile kaum möglich sei. Die Anordnung der Vollstreckung setze restloses Vertrauen zum Gericht voraus; dieses Vertrauen aber werde erschüttert, wenn in einem bestimmten – von dem Referenten konkret angeführten – Fall nachträglich Umstände bekannt würden, die die im Urteil kurzerhand als unwahr abgetanen Behauptungen des Angeklagten sehr wahrscheinlich machten und zu einer Wiederaufnahme des Verfahrens führen müßten. Das hinderte indessen Thierack nicht, auch solche Urteile hinzunehmen und

⁷⁰ Az. RP 9930/43, enthalten in den in Anm. 67 erwähnten Akten des BA.

⁷¹ Az. 4253-IV a⁴ 1305.44, enthalten in den in Anm. 67 erwähnten Akten des BA.

⁷² Az. RP 9746/44, enthalten in den in Anm. 67 erwähnten Akten des BA.

⁷³ S. die Feststellungen S. 190 des Urteils des NMG III (Anm. 562 zum Abschnitt E).

⁷⁴ Der Vermerk findet sich in dem Nürnberg. Dok. NG-594 (Archiv des IfZ).

allein den Abschreckungsgedanken zu verfolgen. Er verbot seinen Referenten, bei Todesurteilen des Volksgerichtshofes wegen Wehrkraftzersetzung für eine Begnadigung oder Wiederaufnahme des Verfahrens einzutreten, und äußerte, in derartigen Zeiten müßten auch einmal Unschuldige ihr Leben verlieren⁷⁵. Er handelte hierbei durchaus im Sinne Hitlers, wie sich nicht nur aus der bereits erwähnten Übereinstimmung der „Gnadenpraxis“ des Reichsjustizministeriums mit den Entschlüssen Hitlers ergibt, sondern auch aus der Tatsache folgt, daß bereits in der Vorkriegszeit, als Hitler noch selber die Gnadenentscheidungen traf, den von der Reichskriminalstatistik für die Jahre 1933 bis 1939 insgesamt erfaßten 664 Todesurteilen 747 Hinrichtungen gegenüberstehen⁷⁶. Daß selbst unmündige Verurteilte auch bei Vorliegen durchgreifender Gründe für eine Begnadigung hingerichtet wurden, zeigt der Fall des am 4. Mai 1942 vom Volksgerichtshof wegen Abhörens von Feindsendern und Verbreitung staatsfeindlicher Propagandazettel zum Tode verurteilten neunzehnjährigen Laufburschen aus Bielefeld⁷⁷. In den von Thierack herausgegebenen „Richterbriefen“ wurde wiederholt gerügt, daß die Gerichte für eine Begnadigung der von ihnen Verurteilten eintraten, was zu einer wütenden Beschwerde Freislers führte, der in diesen – ihn gar nicht betreffenden – Rügen eine Beschränkung seiner richterlichen Allmacht erblickte⁷⁸.

Gegen die rigorose Außerkraftsetzung des menschlichen Instituts der Gnade erhob sich in Österreich Widerspruch. In einem weiteren Vermerk vom 4. Juni 1943⁷⁹ führte der zuständige Referent des Reichsjustizministeriums aus, daß der Volksgerichtshof seit dem Ausbruch des Krieges gegen die Sowjetunion kommunistischen Hochverrat grundsätzlich mit dem Tode bestrafe; diese „harte Rechtsprechung“, die noch Thierack beim Volksgerichtshof eingeführt habe, sei durch die „Gnadenpraxis“ des Ministeriums stets in vollem Umfange unterstützt und ein Gnadenerweis nur äußerst selten bei Vorliegen ganz besonderer Gründe erteilt worden. Während

⁷⁵ Mitgeteilt in der Niederschrift des früheren Staatssekretärs Rothenberger vom 4. 4. 1944, Nürnberg. Dok. NG-866 (Archiv d. IfZ). S. auch Weinkauff, a.a.O. (Anm. 5), S. 155.

⁷⁶ S. die Zahlen in den Anlagen 30 unter 2 und 31. Die Abweichungen ergeben sich möglicherweise daher, daß seit 1933 noch einzelne in früheren Jahren erkannte Todesurteile vollstreckt und von der Reichskriminalstatistik nicht alle Todesurteile erfaßt wurden (vgl. Düsing, a.a.O. – Anm. 4 –, S. 212).

⁷⁷ Urteil vom 4. 5. 1942 – 9 J 314/41 g = 2 H 146/41 – gegen Leeg u. a., im BA und im DC. S. die im Abschnitt C unter II 6 erwähnte Anm. 321.

Nach den im DC befindlichen Gnadenvorgängen bezeichnete der Lehrer des zum Tode verurteilten Jungen diesen als körperlich schwächlich, stark unterernährt und geistig zurückgeblieben. Er sei oft krank gewesen, neige zu Kindereien und Spielereien und sei leicht zu verführen; es sei zweifelhaft, ob er für seine Streiche überhaupt verantwortlich gemacht werden könne. Der Lehrherr, ein Bäckermeister, bezeichnete den Verurteilten als körperlich schwach, recht kindlich, verschlossen und nicht immer ehrlich. Das Gutachten der Universitätsklinik für gerichtliche Medizin und Kriminalistik in Berlin vom 25. 7. 1942 erklärt den Verurteilten sowohl in körperlicher wie seelischer Hinsicht für infantil; er stehe auf der Stufe eines 16jährigen und bedürfe noch der Reife; Erziehungsmaßnahmen erschienen aussichtsreich, da die Strafe auf ihn nachhaltig gewirkt habe, so daß mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen sei, er werde künftig Verfehlungen unterlassen, zumal er leicht erziehbar und auch leitbar erscheine. Dennoch sprach sich der ORA am 29. 7. 1942 gegen einen Gnadenerweis aus. Das Urteil wurde am 22. 9. 1942 vollstreckt.

⁷⁸ S. Weinkauff, a.a.O. (Anm. 5), S. 165. Die Beschwerde Freislers findet sich in den Akten R 22 Gr. 5/I-6 Bd. 1 des RJM betr. Geschäftsverteilung des VGH (BA Sign. R 22/20040).

⁷⁹ S. Anm. 74.

die Gauleiter von Wien und der Steiermark die „harte Linie“ des Volksgerichtshofs zu billigen schienen, kaum mit Begnadigungswünschen hervorgetreten seien und in den Fällen, in denen das Reichsjustizministerium einen Gnadenerweis ins Auge gefaßt habe, stets ein Einvernehmen erzielt sei, seien Schwierigkeiten mit den Gauleitern von Niederdonau und Salzburg entstanden. Diese beiden Gauleiter hätten, offenbar auf Anregung aus der Bevölkerung, in zahlreichen Fällen eine Milderung der Urteile im Gnadenswege herbeizuführen versucht. Hierbei hätten sie darauf hingewiesen,

„daß in den Alpen- und Donaugauen die Zeit für das volle Wirksamwerden der sozialen Errungenschaften des Nationalsozialismus zu kurz gewesen sei, um das volle Vertrauen der Arbeiterschaft zu gewinnen, und daß viele aktive und wertvolle Kräfte der bisher marxistisch eingestellten Arbeiterschaft nicht rechtzeitig zur Mitarbeit in der Partei und ihren Gliederungen herangezogen worden seien“;

soweit es sich um Täter handele, die aus falschem Idealismus strafbar geworden seien, sei eine Begnadigung daher erwünscht. Der Gauleiter von Niederdonau, dem die Beteiligung an der Gnadensfrage in allen wegen kommunistischen Hochverrats ergangenen Todesurteilen zugestanden worden sei, habe sich in mehreren Fällen über die Kanzlei des Führers für eine Begnadigung ausgesprochen, ohne in der Mehrzahl dieser Fälle einen Erfolg zu erzielen. Der Salzburger Gauleiter habe sich in 23 Fällen eingeschaltet, in zehn dieser Fälle eine Begnadigung befürwortet und in drei Fällen damit Erfolg gehabt. In weiteren vier Fällen aus dem Gau Salzburg und fünf Fällen aus Wien sei die Entscheidung hinsichtlich eines Gnadenerweises ausgesetzt worden; mit einem Gnadenerweis in diesen Fällen sei zu rechnen, da sie nicht schwerer liegen würden als die mit einer Begnadigung abgeschlossenen Verfahren. Nachdem auch der 6. Senat des Volksgerichtshofes seit April 1943 in mehreren Fällen von der „bisherigen Linie“ abgegangen sei, müsse nunmehr entschieden werden, wie in der Gnadensfrage verfahren werden solle. Vielleicht ließe sich in einer Besprechung mit den österreichischen Gauleitern und der Kanzlei des Führers, die mehrfach die Wünsche der Gauleiter von Salzburg und Niederdonau unterstützt habe, eine Einigung dahin erzielen, daß in Gauen mit starker Industriebevölkerung wie in Wien und der Steiermark anders verfahren werde als in den übrigen Gauen, obwohl solche Ungleichheiten im Einzelfall zu Schwierigkeiten führen müßten. Maßgeblich müsse sein, ob die kommunistische Bewegung in dem jeweiligen Gau eine steigende oder fallende Tendenz aufweise. Ob den beiden Gauleitern das weitere Eintreten für Verurteilte dadurch unterbunden wurde, daß Bormann anläßlich des am 24. Februar 1944 gegen den Essener Bergwerksdirektor wegen Wehrkraftzersetzung ergangenen Todesurteils des Volksgerichtshofes⁸⁰ allen Parteistellen grundsätzlich die Ausstellung von Leumundszeugnissen und die Befürwortung von Gnadengesuchen verbot⁸¹, war nicht festzustellen.

⁸⁰ Urteil vom 24. 2. 1944 – 3 J 268/44 = 1 L 44/44 – gegen Ricken, im BA. S. Anm. 147 zum Abschnitt D I 2.

⁸¹ Anordnung Nr. 74/44 vom 30. 3. 1944, erwähnt in der eidesstattl. Versicherung des Berliner Rechtsanwalts Dr. Kurt Behling vom März 1947, Nürnberg. Dok. NG-1007 (Archiv des IfZ).

Über den Druck von Parteistellen auf das Gnadensverfahren s. Weinkauff, a.a.O. (Anm. 5), S. 173f. Bezeichnend ist auch, daß die Parteileitung schon 1938 allen Angehörigen der nationalsozialistischen Bewegung vorgeschrieben hatte, Gnadengesuche nur auf dem Parteidienstwege einzureichen und gleichzeitig verboten hatte, sich unmittelbar an staatliche Stellen zu

Auch den Rechtsanwälten wurde Enthaltensamkeit hinsichtlich etwaiger Gnadengesuche nahegelegt. In dem einzigen herausgegebenen „Rechtsanwaltsbrief“ vom 1. Oktober 1944⁸² wurden sie darauf hingewiesen, in politischen Strafsachen zu berücksichtigen, daß es sich bei den Verurteilten um Volksfeinde handle, für die man nicht eintreten dürfe⁸³. Jedenfalls bis zu diesem Zeitpunkt hatten die Verteidiger sich immer wieder bemüht, im Gnadenwege eine Milderung der Todesurteile herbeizuführen; sie taten dies in Erkenntnis der fast völligen Aussichtslosigkeit eines solchen Schrittes, wollten aber pflichtgemäß den Verurteilten und deren Angehörigen dennoch die letzte Möglichkeit nicht nehmen. Nur in denjenigen Verfahren gegen die Widerstandskämpfer vom 20. Juli 1944, in denen dem Todesurteil die Vollstreckung auf dem Fuß folgte, war die Einreichung eines Gnadengesuches von vornherein sinnlos und auch zeitlich gar nicht möglich; wo sich die Hinrichtung hinauszögerte, gelang es gelegentlich, im Gnadenwege die Vollstreckung von Todesurteilen gegen Offiziere durch Erschießen statt durch Erhängen zu erreichen⁸⁴. Im übrigen blieb den Verteidigern nichts anderes übrig, als den Verurteilten nach der Verhandlung nochmals aufzusuchen, wozu sie beim Volksgerichtshof einer besonderen Erlaubnis der Reichsanwaltschaft als der Vollstreckungsbehörde bedurften, Abschiedsbriefe weiterzuleiten und letzte Wünsche zu erfüllen⁸⁵.

4. Vollstreckung der Todesurteile

Die abschreckende Wirkung, die man sich von den Todesurteilen versprach, wurde durch die Beschleunigung der Hinrichtungen zu steigern gesucht. Diesem Bestreben entsprang die bereits geschilderte Verkürzung und Verkümmern des Gnadenverfahrens. Noch als Thierack Präsident des Volksgerichtshofes war und noch im Frieden, als die Zahl der Todesurteile noch nicht derartige Ausmaße angenommen hatte wie nach Kriegsausbruch, bat Thierack in einem Schreiben vom 13. Juni 1938 das Ministerium, die Vollstreckung der vom Volksgerichtshof erkannten Todesurteile zu beschleunigen; gegenwärtig seien noch neun Todesurteile zu vollstrecken. In seinem Schreiben fuhr Thierack fort:

„Wer einmal, wie ich, gelegentlich der Anwesenheit bei einer Hinrichtung zur Nachtzeit den Flügel des Gebäudes in der Strafanstalt Plötzensee betreten hat, in dem die zum Tode Verurteilten auf ihre Hinrichtung seit vielen Monaten harren, den wird die Erinnerung an das Gesehene und Gehörte nicht wieder loslassen. Das allein ist der Grund zu vorstehender Bitte.“⁸⁶

Im Kriege vertauschten sich die Rollen; nunmehr drängte das Reichsjustizministerium seinerseits den Volksgerichtshof. Als eine im Ministerium angefertigte Liste

wenden. Die Anordnung ist abgedruckt bei Krug-Schäfer-Stolzenberg, a.a.O. (Anm. 63), S. 819.

⁸² Zu dem Rechtsanwaltsbrief s. Weinkauff, a.a.O. (Anm. 5), S. 166, und Albrecht Wagner, ebenda, S. 212 und 326.

⁸³ Eidesstattl. Versicherung des Berliner Rechtsanwaltes Dr. Bruno Grünwald, ohne Datum, Nürnberg. Dok. NG-535 (Archiv des IfZ).

⁸⁴ Eidesstattl. Versicherung des Rechtsanwaltes Hellmuth Boden, ohne Datum, Nürnberg. Dok. NG-400 (Archiv des IfZ).

⁸⁵ Eidesstattl. Versicherungen der Rechtsanwälte Hellmuth Boden (Anm. 84) und Dr. Arno Weimann vom Oktober 1946, Nürnberg. Dok. NG-555 (Archiv des IfZ).

⁸⁶ Az. des Schreibens: 4417-1.43. Es befindet sich in den Akten R 22 Gr 5/XXIII/1 Bd. 3 des RJM (BA. Sign. R 22/20062) und in dem Nürnberg. Dok. NG-284 (Archiv des IfZ).

der vom Volksgerichtshof seit dem 15. Mai 1941 ausgesprochenen Todesurteile ergab, daß ein beträchtlicher Teil noch nicht vollstreckt war, beanstandete ein von Freisler als Staatssekretär unterzeichnetes Schreiben des Reichsjustizministeriums vom 18. März 1942 an den Präsidenten des Volksgerichtshofes, daß bei Todesurteilen des Volksgerichtshofes wegen Vorbereitung zum Hochverrat wiederholt der lange Zeitraum zwischen der Verkündung und der schriftlichen Absetzung des Urteils aufgefallen sei; der Präsident möge für eine schnellere Anfertigung der schriftlichen Urteile Sorge tragen, um die Entschließung über die Vollstreckung nicht zu verzögern⁸⁷. Thierack erließ daraufhin am 25. März 1942 eine entsprechende Verfügung an seine Senate, in der er anordnete, Todesurteile auch bei Überlastung unter Zurückstellung sonstiger Arbeiten binnen kürzester Frist, spätestens innerhalb von zwei Wochen abzusetzen. Schon am 18. Mai 1942 wandte sich Freisler namens des Ministeriums erneut an Thierack und erklärte, der Zeitraum zwischen Erlaß des Todesurteils und der Gnadenentscheidung Hitlers sei zu lang. Daher sei der Oberreichsanwalt ermächtigt, die Gnadenberichte bei Einreichung der Todesurteile vereinfacht zu erstatten; außerdem seien im Reichsjustizministerium einschneidende Maßnahmen zur schnellsten Entscheidung über die Frage der Vollstreckung oder Begnadigung getroffen. Das Ministerium bitte um Prüfung, ob nicht auch der Volksgerichtshof zur Beschleunigung, insbesondere durch Verkürzung der Spanne zwischen Urteilsverkündung und schriftlicher Abfassung des Urteils beitragen könne⁸⁸. Darauf übersandte Thierack mit Schreiben vom 28. Mai 1942⁸⁹ eine Abschrift seiner an die Senate gerichteten Verfügung vom 25. März und fügte außerdem ein Verzeichnis von 103 in der Zeit vom 15. Mai 1941 bis zum 15. Mai 1942 ergangenen Todesurteile bei, in der die Daten der Urteilsverkündung, der schriftlichen Abfassung des Urteils und der Vollstreckung aufgeführt waren, mit dem Hinweis darauf, daß bisher keines der seit 18. Februar 1942 ergangenen Urteile trotz alsbaldiger Abfassung der schriftlichen Gründe vollstreckt sei, und daß das älteste, bisher nicht vollstreckte Urteil vom 22. September 1941 stamme.

Als Thierack Reichsjustizminister geworden war, verschärfte er den Kurs des Ministeriums. Auf das Schreiben des Chefs der Reichskanzlei vom 17. August 1943⁹⁰ ordnete er in der erwähnten Rundverfügung vom 27. August 1943⁹¹ an, die Entscheidung über die Vollstreckung eines Todesurteils sei jeweils mit größter Beschleunigung vorzubereiten und die Bearbeitung der Sache ständig zu überwachen, um die schnelle Absetzung der Urteilsgründe und die sofortige Klärung der Gna-

⁸⁷ Das Schreiben – Az.: III g^{10a} 515/42 g – befindet sich in den in Anm. 86 genannten Unterlagen.

⁸⁸ Az. des Schreibens: IV a³ 141/42, enthalten in dem Nürnbg. Dok. NG-284 (Archiv des IfZ).

⁸⁹ Das Schreiben – Az. 4417-1.51 – befindet sich in den in Anm. 86 genannten Unterlagen.

Der Schriftwechsel ist im übrigen ein Beleg für das gespannte Verhältnis zwischen Freisler und Thierack.

Auch der ORA klagte über die allzu lange Dauer der Behandlung von Todesurteilen durch das RJM. Nach einem in den Generalakten 4021 Bd. 4 des RJM Bl. 110 (BA. Sign. R 22/956) befindlichen Vermerk über eine Besprechung zwischen einem Abteilungsleiter des Ministeriums und dem ORA vom 7. 10. 1942 hatte der letztere darauf hingewiesen, daß die Todesurteile des VGH seit einem Vierteljahr binnen zwei Wochen ausgefertigt seien; ihre Bearbeitung bei der Reichsanwaltschaft dauere drei bis vier Tage, bei dem RJM aber fünf bis sechs Wochen, so daß um Abkürzung dieser Zeitspanne gebeten werden müsse.

⁹⁰ S. Anm. 67.

⁹¹ S. Anm. 68.

denfrage zu gewährleisten; von der Einholung der Meinung anderer Dienststellen, auch der Geheimen Staatspolizei, könne abgesehen werden. Als am 3. September 1943 auch Staatsminister Dr. Meißner auf Beschleunigung drängte⁹², erließ Thierack am 8. September 1943 eine weitere, ebenfalls an die Empfänger seiner Rundverfügung vom 27. August 1943 gerichtete Anordnung⁹³, in der es hieß:

„Für die weitere Dauer der schweren Luftangriffe auf das Reich muß sichergestellt sein, daß Todesurteile unverzüglich vollstreckt werden. Unter Aufhebung der früheren Anordnung bestimme ich daher:

1. Die Urteilsgründe müssen spätestens 3 Tage nach dem Erlass des Urteils zu den Akten gebracht werden.
2. Das Gericht leitet alsdann die Akten sofort der Vollstreckungsbehörde zu.
3. Die Vollstreckungsbehörde übersendet die Akten mit einer Abschrift des Urteils noch am Tage des Eingangs an das Reichsjustizministerium zu Händen des Ministerialrats A.
4. Von der Beteiligung anderer Stellen wird abgesehen. Eine eigene Stellungnahme erwarte ich nur, wenn gegen die Vollstreckung Bedenken erhoben werden.“

Gerade um diese Zeit hatte das hektische Drängen der verschiedensten, anscheinend von Hitler in Bewegung gesetzten Stellen eine furchtbare Folge. Bei einer von Thierack angeordneten Massenvollstreckung in der durch Luftangriffe schwerbeschädigten Berliner Strafanstalt Plötzensee wurden sechs zum Tode Verurteilte erhängt, hinsichtlich deren noch kein Vollstreckungsauftrag vorlag, die also irrtümlich hingerichtet wurden⁹⁴. Zu ähnlichen Massenerschießungen zum Teil noch wilderer Art kam es gegen Kriegsende beim Vordringen der sowjetischen Truppen. Am Abend des 29. Januar 1945 erschien ein SS-Kommando in der im Bezirk Frankfurt a. O. dicht hinter der damaligen Front gelegenen Strafanstalt Sonnenburg und erschoss dort im Laufe der Nacht auf Befehl Himmlers die noch in der Anstalt verbliebenen 685 politischen Häftlinge auf dem Gefängnishof, wo die Verurteilten in Gruppen von je zehn Mann vorgeführt wurden⁹⁵. Am 20. April 1945 wurden im Zuchthaus Brandenburg 28 Gefangene hingerichtet, die vom Volksgerichtshof zum

⁹² S. Anm. 70.

⁹³ Az. der Verfügung: 4417-IV a⁴ 1363.43; sie befindet sich in den Akten All. Proz. 1-XVIII B/33 des BA.

Trotz dieser wiederholten Anordnungen konnte Thierack offenbar keinen durchgreifenden Erfolg erzielen. In einem undatierten, aus dem Herbst 1944 stammenden Vermerk des Referenten des RJM hieß es, am 1. 9. 1944 seien 687 rechtskräftig zum Tode Verurteilte – meist des VGH – in Haft gewesen; offensichtlich dauere in diesen Fällen das Gnadenverfahren zu lange. Eine Nachprüfung habe ergeben, daß Todesurteile des VGH erst drei Wochen nach der Urteilsfällung im Ministerium eingingen. Darauf ersuchte der RJM mit Schreiben vom 4. 10. 1944 den Präsidenten des VGH und den ORA nochmals, die Todesurteile beschleunigt einzureichen und mit allen Mitteln einer Verzögerung zu begegnen.

Az. des Schreibens vom 4. 10. 1944: 4417-IV a⁴ 1137. Das Schreiben sowie der ihm zugrundeliegende Vermerk finden sich in den oben erwähnten Akten des BA.

⁹⁴ Die Vorgänge finden sich in den Akten R 22 Gr 5/XXVIII-25 des RJM (BA. Sign. R 22/20100) und All. Proz. 1 XVII B/33 des BA.

S. hierzu auch die Darstellung bei v. Gostomski-Loch, a.a.O. (Anm. 28), S. 17 bis 33 und bei Poelchau, Die letzten Stunden. Erinnerungen eines Gefängnispfarrers, Berlin 1949, S. 50ff.

Spätere Feststellungen scheinen ergeben zu haben, daß für zwei Verurteilte, deren Hinrichtung zunächst als versehentlich angesehen wurde, doch Vollstreckungsaufträge vorgelegen haben, was aber bei der Massenhinrichtung nicht bekannt war.

⁹⁵ S. hierzu die Ausführungen S. 151, 157–165 des Urteils des NMG III (Anm. 562 zum Abschnitt E); ferner Hammer, a.a.O. (Anm. 19), S. 13.

Tode verurteilt worden waren, darunter der Königsberger Oberlandesgerichtspräsident Dr. Draeger und der Legationsrat Mumm von Schwarzenstein⁹⁶. Wenige Tage später, in der Nacht vom 22. zum 23. April 1945 wurden 16 politische Häftlinge aus dem Gefängnis Lehrter Straße in Berlin von einem etwa 30 Mann zählenden SS-Kommando herausgeholt, obwohl das Gefängnis der Justizverwaltung unterstand. Unter dem Vorwand, sie sollten zum Zweck ihrer Entlassung in das Reichssicherheitshauptamt gebracht werden, wurden die Gefangenen auf das Gelände des „ULAP“ (Universum Landesaussstellungspark) in Moabit geführt und dort auf ein Kommando hin fast sämtlich durch Genickschüsse ihrer Bewacher umgebracht; nur einer der Häftlinge blieb schwerverletzt liegen und überlebte. In der Nacht zum 24. April wurden nochmals drei Gefangene aus der Anstalt abgeholt und unterwegs auf dieselbe Weise von SS-Angehörigen ermordet⁹⁷. Zu den Getöteten gehörten die am 2. Februar 1945 von dem Volksgerichtshof zum Tode verurteilten Widerstandskämpfer Dr. Klaus Bonhoeffer, Dr. Hans John, Friedrich Justus Perels und Professor Dr. Rüdiger Schleicher⁹⁸, ferner die ebenfalls vom Volksgerichtshof zum Tode Verurteilten Wilhelm zur Nieden⁹⁹, Oberst Wilhelm Staehle¹⁰⁰, Hans Sierks und Karl Marks¹⁰¹ sowie der durch seine „Moabiter Sonette“ bekannt gewordene Professor Dr. Albrecht Haushofer, ein Sohn des angesehenen Geopolitikers Prof. Karl Haushofer. Ferner wurden ermordet die früheren Diplomaten Dr. Richard Kuenzer und Graf von Bernstorff, die beide wegen ihrer Teilnahme an dem Solf-Kreis vor dem Volksgerichtshof angeklagt, aber noch nicht abgeurteilt waren¹⁰². Von ihnen gehörte Graf von Bernstorff zu den in der Nacht zum 24. April Ermordeten; die beiden weiteren Opfer dieser Nacht waren Karl Ludwig Freiherr von Guttenberg und Ernst Schneppenhorst¹⁰³.

⁹⁶ Vgl. dazu Hammer, a.a.O., S. 14. Wegen Draeger s. die Darstellung am Ende des Kapitels I 2 im Abschnitt D und die dortige Anm. 257. Wegen Mumm von Schwarzenstein s. die Darstellung unter II im Abschnitt F und die dortige Anm. 23.

⁹⁷ Eine genaue Darstellung der Vorgänge findet sich bei Hoffmann, a.a.O. (Anm. 19), S. 632ff.; vgl. auch Hammer, a.a.O. (Anm. 19), S. 14f. und die in Anm. 253 zum Abschnitt F angeführten Belegstellen. Aus den letzteren ergibt sich, daß das genaue Todesdatum der Ermordeten Schwankungen unterliegt.

⁹⁸ S. hierzu die Darstellung unter IV 3 im Abschnitt F und die dortigen Anm. 247–250. Vgl. auch das Urteil des NMG III (Anm. 562 zum Abschnitt E), S. 203.

⁹⁹ Der frühere Direktor der Leipziger Stadtwerke Wilhelm zur Nieden war am 19. 1. 1945 zum Tode verurteilt worden, s. die Darstellung unter IV 3 im Abschnitt F und die dortigen Anm. 236, 240 und 241.

¹⁰⁰ Oberst Wilhelm Staehle war am 16. 3. 1945 zum Tode verurteilt worden, s. die Darstellung unter III 5 im Abschnitt F und die dortige Anm. 128.

¹⁰¹ Sierks und Marks gehörten zu den Angeklagten, die am 1. 12. 1944 wegen Begünstigung des Generals Fritz Lindemann verurteilt worden waren, s. hierzu die Darstellung unter III 3 im Abschnitt F und die dortige Anm. 106.

¹⁰² Wegen des Verfahrens gegen Dr. Kuenzer und Graf von Bernstorff s. die Darstellung unter II im Abschnitt F und die dortigen Anm. 18. und 20.

¹⁰³ Freiherr von Guttenberg stand dem Kreisauer Kreis des Grafen v. Moltke nahe und wußte offenbar um die Attentatspläne des Kaufmanns v. Halem und des Hauptmanns a. D. Römer gegen Hitler, vgl. hierzu Zeller, a.a.O. (Anm. 19), S. 27, 94 und Hoffmann, a.a.O. (Anm. 19), S. 677 (Anm. 52). S. auch Fhr. zu Guttenberg, Fußnoten, Stuttgart 1973, S. 18ff.

Schneppenhorst war in den Jahren 1932 und 1933 Reichstagsabgeordneter der SPD gewesen, vgl. Hammer, a.a.O. (Anm. 19), S. 82.

Bei Pechel, a.a.O. (Anm. 28), heißt es auf S. 340, Freiherr von Guttenberg sei hingerichtet worden. Ebenso werden dort S. 341 die Häftlinge Oberstleutnant Munzinger und Photograph Moll als hingerichtet bezeichnet.

Wie bereits an anderer Stelle erwähnt, ging der Oberreichsanwalt angesichts der immer mehr anschwellenden Zahl der Todesurteile dazu über, mit ihrer Vollstreckung diejenigen Staatsanwaltschaften zu betrauen, in deren Bezirk sich die Verurteilten in Haft befanden¹⁰⁴. Die Vollstreckung hatte grundsätzlich durch Enthaupten zu erfolgen; durch das Gesetz vom 29. März 1933 war jedoch auch die Todesstrafe durch Erhängen eingeführt¹⁰⁵. Von dieser Vollstreckungsart wurde bei der geschilderten Massenhinrichtung in der Nacht vom 7. zum 8. September 1943 wegen der Zerstörung des Richtgeräts Gebrauch gemacht; außerdem wurden die bedeutendsten Widerstandskämpfer, die wegen ihrer Beteiligung an dem Umsturzversuch des 20. Juli 1944 zum Tode verurteilt waren, durch Erhängen hingerichtet, soweit nicht in wenigen Ausnahmefällen die Vollstreckung durch Erschießen erfolgte¹⁰⁶. Auch der Posener Gauleiter suchte in Verfolg seiner Bestrebungen, die Zuständigkeit des Volksgerichtshofs für die Aburteilung von Polen und Juden zu beseitigen¹⁰⁷, aus politischen Gründen durchzusetzen, daß Polen und Juden im Wartheland nur durch Erhängen hingerichtet würden. Thierack berichtete daraufhin in seinem Schreiben vom 11. September 1942 an Göring, der mit der Angelegenheit befaßt war¹⁰⁸, er könne den im Wartheland eingesetzten, durchweg in sehr vorgerücktem Lebensalter stehenden Strafvollzugsbeamten diese Art der Vollstreckung nicht zumuten, werde jedoch versuchen, dem Verlangen des Gauleiters in der Weise zu genügen, daß er die Verurteilten zur Hinrichtung durch Erhängen an die Polizei herausgebe. Die Leichen der Hingerichteten wurden entgegen den gesetzlichen Vorschriften in aller Regel nicht den Angehörigen herausgegeben¹⁰⁹. So wurden die Leichen der bei

¹⁰⁴ Vgl. die Darstellung unter III im Abschnitt D und die dortigen Anm. 355, 378 und 379.

Nach der eidesstattl. Versicherung des damaligen Ersten StA Roemer vom 15. 7. 1945 – Nürnberg. Dok. NG-720 (Archiv des IfZ) – befanden sich Ende des Jahres 1944 in bayerischen Strafanstalten über 130 Häftlinge, die der VGH zum Tode verurteilt hatte und deren Hinrichtung in München erfolgen sollte.

¹⁰⁵ G. über Verhängung und Vollzug der Todesstrafe vom 29. 3. 1933 (RGBl. I, S. 151).

Vgl. hierzu auch die Angaben unter I 3 im Abschnitt B und die dortige Anm. 13 sowie Albrecht Wagner, a.a.O. (Anm. 5), S. 277, 284.

¹⁰⁶ Vgl. oben unter I 3 dieses Abschnitts sowie die dortige Anm. 84.

¹⁰⁷ S. die Darstellung unter II 4 im Abschnitt B.

¹⁰⁸ S. die Darstellung unter II 4 im Abschnitt B zu der dortigen Anm. 138.

¹⁰⁹ § 454 Abs. 5 StPO lautete:

„Der Leichnam des Hingerichteten ist seinen Angehörigen auf ihr Verlangen zur einfachen, ohne Feierlichkeiten vorzunehmenden Beerdigung zu verabfolgen.“

Mit Bericht vom 26. 3. 1943 – 4417 Els-11 – überreichte der GStA in Karlsruhe dem RJM abschriftlich folgenden Erl. des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß vom 19. 3. 1943 – Nr. Poc/750 –:

„Betr.: Vollstreckung von Todesurteilen.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß hält es im Hinblick auf die besondere Lage im Elsaß aus allgemein politischen Erwägungen für nicht angängig, daß nach Vollstreckung von Todesurteilen, die wegen landes- oder hochverräterischen Unternehmens im Elsaß ergangen sind, die Leichen der Hingerichteten gemäß § 454 Abs. 5 StPO ihren Angehörigen auf Verlangen verabfolgt werden.

Ich ersuche, im Benehmen mit den zuständigen Stellen sicherzustellen, daß eine Herausgabe aller aus politischen Gründen im Elsaß zum Tode Verurteilten auch dann nicht erfolgt, wenn die Urteilsvollstreckung im Altreich vollzogen wird. Das Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Justiz ersuche ich von dort aus unmittelbar herzustellen.“

Der RJM übersandte Abschrift dieser Vorgänge mit Schreiben vom 13. 4. 1943 – 441-IV a⁴ 432/43 – an den ORA zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Die Schriftstücke befinden sich in den Akten All. Proz. 1-XVII B/28 des BA.

der Massenhinrichtung in der Strafanstalt Plötzensee Gehängten dem Anatomischen Institut in Berlin übergeben. Die Leichen der im Zuchthaus Brandenburg Hingerichteten wurden verbrannt; erst nach Kriegsende konnten die Urnen den Angehörigen zugestellt werden¹¹⁰. Die in der Münchener Richtstätte Hingerichteten mußten an die Geheime Staatspolizei herausgegeben werden¹¹¹; das galt insbesondere für die in den „Nacht und Nebel“-Verfahren zum Tode Verurteilten.

Nach den geltenden Vorschriften war die Vollstreckung eines Todesurteils durch eine Presseveröffentlichung bekanntzumachen, die den Namen des Verurteilten und seine Straftat angeben, eine nähere Darstellung des Sachverhalts aber unterlassen sollte¹¹². Im Protektorat Böhmen und Mähren sollte die Bekanntgabe der Hinrichtung von Protektoratsangehörigen, die der Volksgerichtshof zum Tode verurteilt hatte, durch zweisprachige Plakatierung erfolgen; von einer gleichzeitigen Bekanntgabe in Berlin sollte abgesehen werden¹¹³. Nach Kriegsausbruch wurden diese Bestimmungen offensichtlich nur noch dann befolgt, wenn dies in nationalsozialistischem Interesse lag und dem Ansehen der Justiz keinen Abbruch tun konnte. Da diese Voraussetzungen nur noch sehr bedingt gegeben waren, wurde das Unterlassen der Bekanntmachung einer Hinrichtung augenscheinlich zur Regel.

II. EINZELNE VERFAHRENSARTEN

1. *Außerordentlicher Einspruch*

Die Urteile des Volksgerichtshofs unterlagen, wie bereits ausgeführt, keinem Rechtsmittel, waren also unanfechtbar¹¹⁴. Da die richterliche Voruntersuchung immer bedeutungsloser wurde und schließlich ganz entfiel, der in den nur eine Instanz umfassenden Verfahren vorgeschaltete Untersuchungsrichter mithin ausschied¹¹⁵, gab es selbst für schwerwiegende Tatbestände nur einen Rechtszug, nämlich den erkennenden Senat des Volksgerichtshofes, der in erster und letzter Instanz entschied und dessen Urteile mit ihrer Verkündung rechtskräftig und vollstreckbar wurden. Das Gleiche galt für die Entscheidungen der Oberlandesgerichte, an die der Volksgerichtshof oder der Oberreichsanwalt das Verfahren zur Aburteilung abgegeben hatte. Lediglich die Bestimmungen über die Wiederaufnahme eines Verfahrens boten eine gewisse, freilich sehr dürftige Möglichkeit, einen bereits rechtskräftig abgeschlossenen Fall nochmals gerichtlich überprüfen zu lassen¹¹⁶.

¹¹⁰ Eidesstattl. Versicherung des Strafanstaltspfarrers Dr. Harald Poelchau vom Oktober 1946 – Nürnberg. Dok. NG-559 (Archiv des IfZ).

¹¹¹ Eidesstattl. Versicherung des damaligen Ersten StA Roemer vom 15. 7. 1945, s. Anm. 104.

¹¹² Verfügung des RJM vom 14. 12. 1934, enthalten in den Generalakten 3270 des RJM (BA. Sign. R 22/302).

¹¹³ Einzelheiten der Regelung finden sich in den Akten All. Proz. 1-XVII B/28 des BA und in dem Nürnberg. Dok. NG-370 (Archiv des IfZ).

¹¹⁴ Vgl. zu dem Folgenden die Darstellung unter II 1 im Abschnitt A und II 1 im Abschnitt G.

¹¹⁵ Vgl. die Anm. 94 im Abschnitt A.

¹¹⁶ Zu den Vorschriften über das Wiederaufnahmeverfahren Albrecht Wagner, a.a.O. (Anm. 5), S. 258, 268f. Nach den in dem Beiheft I p⁵ der Generalakten 3270 des RJM (BA. Sign. R 22/302) enthaltenen Jahresübersichten der Reichsanwaltschaft beliefen sich die Zahlen der an den VGH gerichteten Wiederaufnahmeanträge wie folgt:

Diese Regelung wurde mit der Einführung des außerordentlichen Einspruchs durch das Gesetz vom 16. September 1939 grundlegend geändert¹¹⁷. Danach konnten die Oberreichsanwälte beim Reichsgericht und beim Volksgerichtshof gegen rechtskräftige Urteile sowie gegen solche Beschlüsse, die ein Verfahren beendeten, binnen Jahresfrist nach Eintritt der Rechtskraft Einspruch einlegen mit der Wirkung, daß die angefochtene Entscheidung beseitigt wurde, wie wenn sie nie ergangen wäre. Der Einspruch setzte lediglich voraus, daß schwerwiegende Bedenken gegen die Richtigkeit der Entscheidung bestanden, und bedurfte im übrigen keiner Begründung. Er hatte zur Folge, daß die Sache von neuem verhandelt wurde, und zwar – soweit Urteile des Volksgerichtshofs oder eines durch die Abgabe zuständig gewordenen Oberlandesgerichts in Betracht kamen – durch einen eigens errichteten Besonderen Senat des Volksgerichtshofes, der aus dem Präsidenten oder Vizepräsidenten, einem Berufsrichter und drei ehrenamtlichen Mitgliedern des Volksgerichtshofes bestand. Für das Verfahren war dieser Senat von allen Bindungen befreit; er konnte also das Verfahren nach eigenem Ermessen gestalten und fußte keinesfalls auf der durch den Einspruch zunichte gemachten früheren Entscheidung.

An sich hätte es der Einführung des außerordentlichen Einspruches gar nicht bedurft. Denn wenn Hitler, wie es die nationalsozialistische Doktrin lehrte, der oberste Gerichtsherr und höchste Richter des deutschen Volkes war, also jedes richterliche Urteil von der Bestätigung durch Hitler abhing und durch seinen Richterspruch ersetzt werden konnte, war Hitler auch ohne einen Rechtsbehelf in der Lage, jedes ihm nicht genehme Urteil aufzuheben und durch seine Entscheidung zu ersetzen. Insofern hatte der außerordentliche Einspruch, wie Freisler auch erklärte, in der Tat nur deklaratorische Bedeutung¹¹⁸. Da Hitler aber – zumal während des Krieges und in dem ihm ohnehin wesensfremden Bereich der Justiz – nicht mit den keineswegs seltenen Urteilen befaßt werden konnte, die dem Regime unerwünscht erschienen, wurde mit dem außerordentlichen Einspruch den verantwortlichen Organen ein Werkzeug in die Hand gegeben, das sie im Sinne Hitlers und im Interesse des Regimes handhaben konnten.

Die Einführung des außerordentlichen Einspruchs eröffnete dem Regime auf dem Wege über das Reichsjustizministerium eine breite Einfallsporte in die Rechtsprechung und verschaffte ihm eine nach außen gesetzlich erscheinende Handhabe zu

1935	5	1940	18
1936	13	1941	20
1937	22	1942	57
1938	16	1943	119
1939	21		

Die Zahlen für die Jahre 1936 bis 1943 ergeben sich auch aus dem Ordner 566 zu dem Beiheft I p⁵ des RJM.

Es kann davon ausgegangen werden, daß die überwiegende Mehrzahl dieser Anträge ohne Erfolg geblieben ist. Einer der seltenen Fälle, in denen einem Wiederaufnahmeantrag entsprochen wurde, war der Fall des Potsdamer Verlagsbuchhändlers Bonness (vgl. insoweit die Darstellung im Abschnitt D unter I 2 und in Anlage 11 sowie die dortigen Anm. 184 bis 189), ohne daß jedoch die erneuerte Hauptverhandlung zu einem abweichenden Urteil führte.

Für die Jahre 1944 und 1945 sind Zahlen hinsichtlich der Wiederaufnahmeanträge nicht zu ermitteln gewesen.

¹¹⁷ Einzelheiten dazu s. Anm. 135 zum Abschnitt A. Außer auf die dort angeführten Stellen kann auch verwiesen werden auf v. Gostomski-Loch, a.a.O. (Anm. 28), S. 40f.

¹¹⁸ Vgl. Weinkauff, a.a.O. (Anm. 5), S. 75.

Eingriffen in die gerichtlichen Verfahren¹¹⁹. Es bedurfte nur eines Ersuchens des Ministers an den von Weisungen abhängigen Oberreichsanwalt, um ein den Machthabern nicht genehmes Urteil aus der Welt zu schaffen und dem Verfahren den von ihnen gewünschten Ausgang zu geben. Denn die Zusammensetzung des Besonderen Senats und seine Abhängigkeit von dem allmächtigen Präsidenten boten die Gewähr, daß das neue Urteil ganz im Sinne der Kritiker ausfiel. Das galt jedenfalls in der insoweit entscheidenden Zeit, in der Freisler an der Spitze des Volksgerichtshofes stand; er besaß damit das Mittel, auch die seiner Auffassung nicht entsprechenden Urteile der anderen Senate des Volksgerichtshofes durch die eigene Entscheidung zu ersetzen. Auf diese Weise ließ der nationalsozialistische Radikalismus unerwünschte Strömungen selbst im Volksgerichtshof erst gar nicht aufkommen¹²⁰.

Die Zahl der auf Grund des außerordentlichen Einspruchs ergangenen Urteile des Volksgerichtshofes ist nicht mehr festzustellen. Sie stieg sicherlich mit der zunehmenden Verhärtung der Rechtsprechung, und zwar vermutlich in ähnlichem Verhältnis, wie die Zahl der Urteile des Volksgerichtshofes zunahm, wuchs also mit der Dauer des Krieges. Während im Jahre 1943 mindestens dreizehn Verfahren an den Besonderen Senat gelangten¹²¹, belief sich die Zahl der Urteile des Besonderen Senats im Jahre 1944 nach einem Bericht Freislers auf 84, wovon 75 auf Todesstrafe lauteten¹²² – ein Symptom dafür, welchen Zwecken der Einspruch diene. Das läßt sich auch an einigen Fällen erkennen, die im Folgenden geschildert werden sollen.

Am 7. Februar 1944 verurteilte das Oberlandesgericht in Dresden vier Tschechen wegen Vorbereitung des Hochverrats zu Freiheitsstrafen, und zwar drei der Angeklagten zu Zuchthaus von vier, dreieinhalb und drei Jahren mit entsprechendem Ehrverlust und einen Angeklagten zu anderthalb Jahren Gefängnis. Ein fünfter Angeklagter wurde freigesprochen. Nach Kenntnisnahme von dem Urteil bat der Oberreichsanwalt mit Schreiben vom 27. März 1944 den Reichsjustizminister um die Ermächtigung zur Einlegung des außerordentlichen Einspruchs, da die vier verurteilten Tschechen zu milde bestraft worden seien. Nach Zustimmung des Reichsjustizministers legte der Oberreichsanwalt die Sache dem Besonderen Senat des Volksgerichtshofes vor, der am 1. Juni 1944 die drei mit Zuchthaus bestraften Tschechen zum Tode verurteilte¹²³.

Am 26. Oktober 1944 wandelte der Besondere Senat des Volksgerichtshofs ein auf Freiheitsstrafe lautendes Urteil des Oberlandesgerichts Hamm in ein Todesurteil um. Ein Essener Kaufmann hatte sich im Jahre 1943 in mehreren Briefen an einen Bekannten, dessen Post überwacht wurde, kritisch über die militärische Lage und ironisch über die ständige Propagierung des Endsieges ausgesprochen. Das Oberlandesgericht in Hamm verurteilte ihn auf Grund dieses Sachverhalts am 4. April 1944 wegen Wehrkraftzersetzung in einem minder schweren Fall und wegen Verstoßes

¹¹⁹ Vgl. hierzu Weinkauff, a.a.O., S. 72, 134, 142; Albrecht Wagner, ebenda, S. 222, 272f., 284.

¹²⁰ Vgl. die eidesstattl. Versicherungen des ehemaligen Reichsanwalts Dr. Barnickel, Nürnberg. Dok. NG-312, und des Berliner Rechtsanwalts Dr. Kurt Behling vom 1. 3. 1947, Nürnberg. Dok. NG-1007 (Archiv des IfZ).

¹²¹ Am 14. 12. 1943 verhandelte der Besondere Senat drei Sachen mit den Az. BS 11/43, 12/43 und 13/43, woraus auf eine Gesamtzahl von mindestens dreizehn Verfahren bis Ende 1943 geschlossen werden kann.

¹²² Der Bericht findet sich in dem Ordner 564 Bd. 2 des RJM (Archiv des BJM).

¹²³ Verfahren gegen Pechmann und andere. Die Einzelheiten ergeben sich aus den im DC befindlichen Gnadenakten IV g 10^a 4446/44g des RJM.

gegen das Heimtückegesetz¹²⁴ zu zwei Jahren Zuchthaus. Gegen dieses Urteil wurde der außerordentliche Einspruch eingelegt und die Sache damit vor den Volksgerichtshof gebracht, der die Todesstrafe aussprach, die am 27. November 1944 vollzogen wurde¹²⁵.

Am 20. Juni 1944 verurteilte das Oberlandesgericht in Breslau einen tschechischen Lehrer wegen Vorbereitung des Hochverrats zu zwölf Jahren Zuchthaus unter Anrechnung eines halben Jahres der Untersuchungshaft und zu zehn Jahren Ehrverlust. Darauf wandte sich der deutsche Staatsminister für Böhmen und Mähren am 8. August 1944 an den Reichsjustizminister und beanstandete die Milde des Urteils, worauf der Reichsjustizminister den Generalstaatsanwalt in Breslau anwies, die Akten dem Oberreichsanwalt zwecks Einlegung des außerordentlichen Einspruchs zuzusenden. Nach Weiterleitung der Akten an den Volksgerichtshof verurteilte der Besondere Senat am 25. Oktober 1944 unter dem Vorsitz von Freisler den Angeklagten zum Tode¹²⁶.

Am 12. August 1944 verurteilte das Oberlandesgericht in Posen in einer vom Oberreichsanwalt abgegebenen Sache die Inhaberin eines Posener Fremdenheims wegen Wehrkraftzersetzung und Feindbegünstigung zu je fünf Jahren Zuchthaus und Ehrverlust. Die Angeklagte hatte auf dem Markt in Posen einen Zettel mit einem Hetzgedicht gegen Hitler gefunden, sich eine Abschrift des Gedichtes gefertigt und diese Abschrift einer Verwandten in Westpreußen geschickt. Bei der Aburteilung wurde strafmildernd berücksichtigt, daß beide Söhne der Angeklagten als Soldaten im Felde standen; der Vertreter des Generalstaatsanwalts hatte eine Zuchthausstrafe von acht Jahren gefordert. Erst nach Erlaß des Urteils traf bei dem Generalstaatsanwalt in Posen eine vom 11. August 1944 datierte Weisung des Reichsjustizministers ein, gegen die Angeklagte wegen ihrer deutschfeindlichen Einstellung und ihres üblen Rufes die Todesstrafe zu beantragen. Nunmehr wies der Reichsjustizminister den Generalstaatsanwalt mit Schreiben vom 30. August 1944 an, die Akten dem Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof mit der Anregung zu übersenden, gegen das Urteil den außerordentlichen Einspruch einzulegen. Am 11. Oktober 1944 berichtete der Oberreichsanwalt, er beabsichtige die Einlegung des außerordentlichen Einspruchs, da entgegen der Annahme des Oberlandesgerichts kein minder schwerer Fall vorliege; diesem Vorhaben stimmte das Reichsjustizministerium zu. Der Ausgang des Verfahrens ist aus den Akten nicht ersichtlich¹²⁷.

Betrafen diese Fälle Entscheidungen des Besonderen Senats, die Urteile der in politischen Strafsachen neben dem Volksgerichtshof zuständigen Oberlandesgerichte abänderten, so scheute sich Freisler nicht, mit Hilfe des Besonderen Senats auch in die Rechtsprechung seiner eigenen „Richterkameraden“ in den anderen Senaten des

¹²⁴ G. zur Abwehr heimtückischer Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutze der Parteiuniformen vom 20. 12. 1934 (RGBl. I, S. 1269). Vgl. Anm. 7 zum Abschnitt D.

¹²⁵ Urteil vom 26. 11. 1944 – 5 J 1255/44 = BS ? gegen Josten. Der Fall ist geschildert bei Steinberg, Widerstand und Verfolgung in Essen 1933–1945, Hannover 1969, S. 176. Wenn dort ausgeführt ist, gegen das Urteil des OLG habe die Anklagebehörde die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt, so beruht das offenbar auf einer Verwechslung dieses Rechtsmittels mit dem außerordentlichen Einspruch, vgl. Anm. 135 zum Abschnitt A und Albrecht Wagner, a.a.O. (Anm. 5), S. 271.

¹²⁶ Verfahren gegen Lamar. Die Einzelheiten ergeben sich aus den im DC befindlichen Gnadenakten IV g^{10a} 4683/44 des RJM.

¹²⁷ Verfahren gegen Paula Fielitz. Die Einzelheiten ergeben sich aus den im DC befindlichen Berichtsakten IV g²² 4140/45 des RJM.

Volksgesichtshofs einzugreifen. Beispiele hierfür bieten die beiden bereits erwähnten, am 4. August 1943 verhandelten Tschechensachen. In dem ersten dieser Fälle hatte der 1. Senat des Volksgesichtshofs am 17. Februar 1943 in einer nicht von Freisler geleiteten Sitzung einen jungen Tschechen, der mit dem gleichaltrigen Sohn des ehemaligen tschechischen Generalstabschefs in das Ausland hatte flüchten wollen, um dort den tschechischen Legionen beizutreten, nur wegen Paßvergehens zu einem Jahr Gefängnis verurteilt und diese Strafe als durch die Untersuchungshaft für verbüßt erklärt. Freisler verurteilte nach Einlegung des außerordentlichen Einspruchs den Angeklagten am 4. August 1943 zu je fünf Jahren Zuchthaus und Ehrverlust wegen landesverräterischer Waffenhilfe nach § 91a StGB, wobei er sich nach der Strafe des zu acht Jahren Zuchthaus verurteilten Generalssohnes richtete, den als Anstifter die größere Schuld treffe¹²⁸. An demselben Tage wandelte Freisler mit dem Besonderen Senat ein auf Freiheitsstrafe lautendes Urteil gegen drei tschechische Ärzte in ein Todesurteil um. Die drei Angeklagten hatten in den Jahren 1941 und 1942 in ihren Krankenhäusern tschechischen Widerstandskämpfern Unterschlupf und Hilfe gewährt und waren dafür am 11. März 1943 vom 1. Senat des Volksgesichtshofs unter dem Vorsitz eines Volksgesichtsrates mit fünfzehn, zwölf und zehn Jahren Zuchthaus bestraft worden¹²⁹. Ebenso erkannte der Besondere Senat unter Freisler am 21. April 1944 auf Todesstrafe gegen eine sozialdemokratische Emigrantin, die sich im deutsch-französischen Grenzgebiet politisch, propagandistisch und nachrichtendienstlich gegen das Dritte Reich betätigt hatte und in der ersten Verhandlung vor dem Volksgesichtshof zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden war¹³⁰. In einer weiteren Anzahl von Fällen, die von dem Besonderen Senat verhandelt wurden, ist bei der knappen Kennzeichnung der Urteile, in deren Gründen jede Bezugnahme auf eine frühere Entscheidung vermieden wird, nicht mehr mit Sicherheit festzustellen, welches Gericht die frühere, durch den außerordentlichen Einspruch aufgehobene Entscheidung gefällt hatte¹³¹. Dagegen kann kein Zweifel daran bestehen, daß nahezu alle vor dem Besonderen Senat des Volksgesichtshofs verhan-

¹²⁸ Der Fall ist im Abschnitt E unter III 6 geschildert; vgl. die dortigen Anm. 449 und 450.

¹²⁹ Der Fall ist im Abschnitt E unter III 9 geschildert; vgl. die dortige Anm. 544.

¹³⁰ Der Fall ist im Abschnitt C unter II 8 geschildert; vgl. die dortige Anm. 371.

¹³¹ Im einzelnen handelte es sich um das im LK erwähnte, dem Sachverhalt nach nicht näher bekannte Hochverratsurteil vom 5. 4. 1943, vgl. Anm. 48 zum Abschnitt C; um das im Abschnitt D unter I 2 geschilderte Urteil vom 14. 7. 1943 gegen einen Augsburger Handwerker wegen Wehrkraftzersetzung, vgl. die dortige Anm. 32; um das im Abschnitt E unter III 4 erwähnte Todesurteil gegen einen tschechischen Kommunisten vom 9. 9. 1943, vgl. die dortige Anm. 365; um die von dem Besonderen Senat am 15. 10. 1943 gefällten Todesurteile, deren erstes zwei Angehörige der tschechischen zivilen Widerstandsbewegung betraf und im Abschnitt E unter III 3 geschildert worden ist (vgl. die dortige Anm. 219) und deren zweites gegen einen schlesischen Handwerksmeister wegen Wehrkraftzersetzung gerichtet war und im Abschnitt D unter I 2 dargestellt worden ist (vgl. die dortige Anm. 91); um die drei Todesurteile vom 14. 12. 1943, von denen das erste einen kommunistischen Lehrer betraf und im Abschnitt C unter II 4 erwähnt worden ist (vgl. die dortige Anm. 193), während die beiden anderen Urteile tschechische Kommunisten betrafen und im Abschnitt E unter III 4 dargestellt worden sind (vgl. die dortigen Anm. 321 und 322); um das ebenfalls gegen einen tschechischen Kommunisten gefällte Todesurteil vom 8. 1. 1944, erwähnt im Abschnitt E unter III 4, s. die dortige Anm. 354; um das Todesurteil vom 22. 4. 1944 gegen drei tschechische Einwohner aus Pilsen, erwähnt im Abschnitt E unter III 7 s. die dortige Anm. 496.

delten Sachen zu einer erheblichen Verschärfung des zunächst ausgesprochenen Urteils führten; es kann als Regel angenommen werden, daß die bisher erkannten Freiheitsstrafen in die Todesstrafe umgewandelt wurden¹³². Der erwähnte Fall des tschechischen Legionswilligen gehörte danach zu den Ausnahmen. Noch weit seltener geschah es, daß das in der früheren Verhandlung gefällte, mit dem außerordentlichen Einspruch angegriffene Urteil gemildert wurde. Solchen Seltenheitswert besaß das Verfahren gegen einen Posener Ingenieur, den Freisler selber mit seinem Senat am 23. September 1943 zum Tode verurteilt hatte: als ihm die Unentbehrlichkeit des Angeklagten für die Rüstungswirtschaft vor Augen geführt wurde, milderte er unbekümmert sein eigenes Urteil dahin, daß die Strafe nunmehr auf je sieben Jahre Zuchthaus und Ehrverlust lautete¹³³.

2. Verfahren gegen besondere Gruppen von Angeklagten

Jugendliche Als der Nationalsozialismus zur Macht gelangte, galt das Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923¹³⁴. Danach waren jugendliche Straftäter, d. h. Jungen und Mädchen im Alter von vierzehn bis achtzehn Jahren, stets und Halberwachsene, d. h. Minderjährige im Alter von achtzehn bis einundzwanzig Jahren, im allgemeinen von den bei den Amts- und Landgerichten fungierenden Jugendrichtern und Jugendkammern abzuurteilen; das Reichsgericht und die Oberlandesgerichte konnten nur im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Revisionsinstanz mit Jugendsachen befaßt werden. Demgegenüber unterstellte das Gesetz vom 24. April 1934, das den Volksgerichtshof ins Leben rief, auch die Jugendlichen der erstinstanzlichen Zuständigkeit dieses Gerichtshofs bzw. – bei Abgabe – der Oberlandesgerichte und schaltete so auf dem Gebiet der politischen Justiz die Jugendrichter und Jugendkammern aus¹³⁵. Damit entfielen für die minderjährigen Rechtsbrecher und Beschuldigten wesentliche Vorschriften, die das Jugendgerichtsgesetz gerade im Hinblick auf ihr Alter enthielt. Das sachliche Jugendstrafrecht war dagegen auf die Jugendlichen und Halbwüchsigen auch vom Volksgerichtshof anzuwenden, so daß nur die im Jugendgerichtsgesetz vorgesehenen Strafen verhängt werden konnten und Verurteilungen zu Zuchthaus und zum Tode ausgeschlossen waren. Das änderte sich mit Kriegsausbruch: die Verordnung zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher vom 4. Oktober 1939¹³⁶ ließ unter bestimmten, unschwer zu bejahenden Voraussetzungen gegen Jugendliche über sechzehn Jahre die gleichen Strafen wie gegen Erwachsene und damit auch die Zuchthaus- und Todesstrafe zu. An diesem Rechtszustand rüttelte auch das im November 1943 eingeführte neue Jugendstrafrecht

¹³² Nach einer eidesstattl. Versicherung des früheren Senatspräsidenten Nebelung vom VGH vom 26. 11. 1946 – Nürnberg. Dok. NG-384 (Archiv des IfZ) – ergab eine Statistik, daß im Jahre 1944 von den Urteilen des Besonderen Senats etwa 70% auf Todesstrafe gelaute hätten. Ziel des außerordentlichen Einspruchs sei vorwiegend eine Strafverschärfung gewesen.

¹³³ Der Fall ist im Abschnitt D unter I 2 eingehend dargestellt, vgl. die dortigen Anm. 54 und 55.

¹³⁴ RGBl. I, S. 135.

¹³⁵ Vgl. hierzu die Darstellung unter II 1 im Abschnitt A mit der dortigen Anm. 96 und unter II 1 im Abschnitt B mit der dortigen Anm. 68.

¹³⁶ RGBl. I, S. 2000.

Zu § 1 der VO vgl. Anm. 399 zum Abschnitt C. S. dazu auch Exner, Die Verordnung gegen jugendliche Schwerverbrecher (ZStrW 1941, S. 335). Im übrigen vgl. die folgende Anm.

nicht; es nahm im Gegenteil die mit der Verordnung eingeführte Regelung in das Jugendgerichtsgesetz auf¹³⁷. Für Polen und Juden unter einundzwanzig Jahren galt das Jugendstrafrecht seit 1942 überhaupt nicht mehr¹³⁸.

Noch im Jahre 1939 wurden von den Strafgerichten drei Jugendliche zum Tode verurteilt; im Laufe der nächsten Jahre stieg diese Zahl um das Mehrfache an und dürfte bis Kriegsende insgesamt gegen hundert betragen haben¹³⁹. An dieser Zahl hatte der Volksgerichtshof seinen – wenn auch begrenzten – Anteil, was daraus geschlossen werden kann, daß die Zahl der jugendlichen Angeklagten von vier im Jahre 1937 auf 27 im Jahre 1944 anstieg¹⁴⁰. Daß nur polnische und jüdische Minderjährige von der Anwendung des Jugendstrafrechts ausgenommen waren, hinderte den Volksgerichtshof nicht, auch gegen andere ausländische wie gegen deutsche Jugendliche wiederholt auf Todesstrafe zu erkennen, indem diesen Jugendlichen die sittliche und geistige Reife von Erwachsenen zugesprochen und damit die Verordnung zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher für anwendbar erklärt wurde. So verurteilte der Volksgerichtshof am 3. Dezember 1942 zwei im Januar 1924 geborene österreichische Hitlerjungen zum Tode, die sich seit dem Sommer 1941, also im Alter von 17 Jahren, eine Zeitlang im kommunistischen Jugendverband betätigt, dann aber sich im März 1942 freiwillig zur Wehrmacht gemeldet hatten¹⁴¹. Mit tschechischen Jugendlichen verfuhr der Volksgerichtshof nicht anders. So befanden sich unter den am 1. und 2. September 1944 wegen illegaler kommunistischer Betätigung zum Tode verurteilten neun Tschechen drei Jugendliche, die zur Tatzeit noch nicht achtzehn Jahre alt waren¹⁴². Das Gleiche galt für einen am 16. November 1942 verurteilten jungen Tschechen, der im Juni 1923 geboren war

¹³⁷ Im Jahre 1943 wurde das alte JugendgerichtsG von 1923 durch das neue ReichsjugendgerichtsG mit Wirkung vom 1. 1. 1944 ersetzt, §§ 1 und 2 der VO über die Vereinfachung und Vereinheitlichung des Jugendstrafrechts (JugendstrafrechtsVO) vom 6. 11. 1943 (RGBl. I, S. 635), vgl. die Anm. 399 zum Abschnitt C und 304 zum Abschnitt E. Nach wie vor war gegen Jugendliche, d. h. Minderjährige zwischen 14 und 18 Jahren, die Todesstrafe unzulässig, doch bildeten die Tatbestände der VO zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher vom 4. 10. 1939 – s. die vorige Anm. – eine Ausnahme. Diese VO wurde durch § 20 des neuen ReichsjugendgerichtsG. ersetzt, ohne daß damit eine sachliche Änderung eintrat. § 76 des neuen ReichsjugendgerichtsG. ließ auch die Zuständigkeit des VGH unberührt. Vgl. zu der neuen Gesetzgebung v. Olshausen, a.a.O. (Anm. 17), § 13 Anm. 2; LK, a.a.O. (Anm. 17), § 13 Anm. 1.

¹³⁸ Vgl. Albrecht Wagner, a.a.O. (Anm. 5), S. 342 und Urteil des NMG III (Anm. 562 zum Abschnitt E) S. 148, 152f. S. auch die Bestimmung unter III 2 der sogenannten Polenstrafrechtsverordnung vom 4. 12. 1941 (RGBl. I, S. 759).

Der VGH sprach daher u. a. auch in dem Urteil vom 23. 9. 1943 gegen einen jungen Polen, der zur Tatzeit nur wenig über 16 Jahre alt war, die Todesstrafe aus, vgl. den unter IV 4 im Abschnitt E (dortige Anm. 623) geschilderten Fall.

¹³⁹ Nach Blau a.a.O. (Anm. 16) stieg die Zahl der Verurteilungen von Jugendlichen im zweiten Halbjahr 1943 und im ersten Halbjahr 1944 um 4%, die Zahl der Todesurteile gegen Jugendliche dagegen um 70%, woraus Blau auf eine merkliche Verschärfung der Strafzumessung schließt.

¹⁴⁰ S. Berichte des Präsidenten des VGH für die Jahre 1937 bis 1942, Ordner 566, Archiv des BJM; für 1942 und 1943, Akten des RJM R 22 Gr. 5/I-6 Bd. 2 (BA, Sign. R 22/20040); sowie für 1944, Ordner 564 Bd. 2, Archiv des BJM.

Ob Verurteilung der Angeklagten erfolgt ist und welche Strafen ausgesprochen worden sind, ist den Berichten nicht zu entnehmen.

¹⁴¹ Urteil vom 3. 12. 1942 – Az. unleserlich – gegen Frösch und andere, im BA. S. Abschnitt E I und die dortige Anm. 41.

¹⁴² Vgl. die beiden im Abschnitt E unter III 4 geschilderten Fälle, dortige Anm. 302 und 303.

und sich im Herbst 1939 für eine kommunistische Jugendorganisation hatte anwerben lassen¹⁴³. Auch der am 25. Juni 1943 zum Tode verurteilte tschechische Rundfunkmechaniker war erst im April 1925 geboren; der Anfang seiner Tatzeit lag im Jahre 1941¹⁴⁴. Auf verminderte Zurechnungsfähigkeit wurde dabei keine Rücksicht genommen. Das zeigte sich in dem geschilderten Fall des am 4. Mai 1942 wegen Abhörens von Feindsendern und wegen Verbreitens illegaler Flugschriften zum Tode verurteilten Laufburschen, der nicht voll verantwortlich war, trotzdem aber hingerichtet wurde¹⁴⁵. Dieser Verurteilte war zur Tatzeit und im Zeitpunkt der Aburteilung immerhin bereits neunzehn Jahre alt¹⁴⁶, also halberwachsen, doch konnte auch einen Jugendlichen unter achtzehn Jahren ungeachtet begründeter Zweifel an seiner geistigen Zurechnungsfähigkeit die ganze Härte der Rechtsprechung des Volksgerichtshofs treffen, wie ein am 8. September 1944 ergangenes, auf Todesstrafe und dauernden Ehrverlust lautendes Urteil lehrte¹⁴⁷. Ein Leipziger Fürsorgezögling, der wenige Tage vor dem Urteil sein achtzehntes Lebensjahr vollendet hatte, lernte im Frühjahr 1943 während einer schon zweiten Unterbringung in einer Nervenklinik einen anderen, wegen eines Raubversuches zu einer längeren Gefängnisstrafe verurteilten Jugendlichen kennen. Da es beiden in Deutschland nicht gefiel, unterhielten sie sich über die Möglichkeit, in das Ausland zu gelangen und dort ein besseres Leben führen zu können; um diese Absicht zu verwirklichen, wurde auch der Gedanke erwogen, sich einem ausländischen Nachrichtendienst anzubieten. Auf Zureden seines neuen Bekannten, der wahrheitswidrig damit geprahlt hatte, er kenne in Leipzig einen englischen Spion, der häufig in die Schweiz reise, schrieb der Angeklagte an diesen Spion einen Brief, in dem er seine lebenslänglichen Dienste dem englischen oder amerikanischen Nachrichtendienst zur Verfügung stellte und sich zur Ermordung Hitlers und zur Verübung von Sabotageanschlägen sowie zur Erkundung kriegswichtiger Anlagen bereit erklärte; zugleich bat er um Übersendung eines tödlichen Giftes in der Kapsel eines Ringes. Der Anstifter dieses Schreibens spielte den ihm zur Beförderung übergebenen Brief in die Hände der Polizei. In den Gründen des Todesurteils wurde ausgeführt, mit der Absendung des Schreibens habe der Angeklagte alles getan, um sein ernstlich gemeintes Anerbieten zum Erfolg zu führen, und damit auf jeden Fall das Verbrechen nach § 5 Abs. 2 Ziff. 1 der Verordnung zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 begangen¹⁴⁸. Ob er darüber hinaus die feindbegünstigende Auswirkung seines Tuns erkannt und vorsätzlich ein landesverräterisches Komplott verabredet, also auch die Tatbestände der §§ 91 b und 92 StGB erfüllt habe, könne dahingestellt bleiben, zumal es auch für die Straffrage bedeutungslos sei. Es hieß dann:

„Dieser Schuld festgestellt steht nicht entgegen, daß der Angeklagte zur Tatzeit (Februar 1943) noch nicht 18 Jahre alt war. Nach dem überzeugenden Gutachten des medizinischen Sachverständigen, dem der Senat nach Prüfung beitrifft, und nach dem von dem Angeklagten in der Hauptverhandlung persönlich gewonnenen Eindruck steht außer Zweifel, daß J. zur Tatzeit nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung

¹⁴³ Vgl. den im Abschnitt E unter III 4 erwähnten Fall, dort. Anm. 357.

¹⁴⁴ S. die Darstellung des Falles im Abschnitt E unter III 9 und die dortige Anm. 534.

¹⁴⁵ S. oben Anm. 77.

¹⁴⁶ Die Tatzeit war der für die Beurteilung entscheidende Zeitpunkt, s. die in der folgenden Anm. 149 angeführten Bestimmungen.

¹⁴⁷ Urteil vom 8. 9. 1944 – 7 (6) J 57/43 = 1 L 152/44 – gegen Jurka, im BA.

¹⁴⁸ S. Anm. 140 im Abschnitt A und Kapitel I 3 im Abschnitt B.

reif genug war, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Wenn der Angeklagte behauptet hat, erst nach seiner Festnahme sei ihm die *volle* Tragweite seiner Tat klar geworden, so mag das zutreffen, schließt aber seine strafrechtliche Verantwortlichkeit (§ 3 Abs. 1 RJGG) nicht aus. Ebensowenig kann mit Erfolg auf die Abenteurerlichkeit der von J. verfolgten Pläne zu seinen Gunsten hingewiesen werden, denn auch das kann im Hinblick auf die in der Hauptverhandlung besonders klar zum Ausdruck gekommene überdurchschnittliche Intelligenz des Angeklagten nicht zu der Feststellung führen, er sei wegen seiner Jugend strafrechtlich nicht voll verantwortlich.“

Das Urteil gelangte dann zu dem Schluß, daß der Angeklagte als jugendlicher Schwerverbrecher im Sinne des § 20 des Reichsjugendgesetzes anzusehen sei. Allerdings sei nicht zu verkennen, daß der Angeklagte von jeher Erziehungsschwierigkeiten bereitet habe und mit zunehmendem Alter in ein asoziales Niveau abgeglitten, auch einmal bestraft worden sei. Er sei als schizoider Psychopath zu bezeichnen. Seine wenig glückliche Jugend, die er infolge der Scheidung seiner Eltern teilweise bei Verwandten habe verleben müssen, möge dazu beigetragen haben, seine Veranlagung besonders stark zur Entwicklung kommen zu lassen. Dennoch sei der Senat mit dem Sachverständigen der Meinung, daß der Angeklagte einem über achtzehn Jahre alten Täter gleichzustellen sei. Wie verwerflich seine Gesinnung sei, ergebe sich daraus, daß er sich in dem Schreiben vorbehaltlos zu jeder nur gewünschten Straftat einschließlich des Mordanschlages auf den Führer bereit erklärt habe. Die Schlußausführungen des Urteils lauteten wie folgt:

„Wer das im vierten Kriegsjahr tut, stellt sich damit bewußt außerhalb unserer Volksgemeinschaft und zerschneidet jedes Band, das ihn mit uns verbinden könnte. Da auch die Schwere der Tat völlig außer Zweifel steht, entspricht es dem gesunden Volksempfinden, daß auf das Tun des Angeklagten das allgemeine Strafrecht Anwendung findet. Das verlangt aber, daß gegen den Angeklagten, der sich durch seine Tat gegen uns in unserem Kampfe gewendet und deshalb für immer ehrlos gemacht hat, auf die härteste Strafe, nämlich die Todesstrafe, als die allein schuldangemessene Sühne erkannt wird. Nicht anders wäre zu entscheiden, wenn der Angeklagte als zur Tatzeit noch nicht einem Erwachsenen gleich zu werten wäre, denn nach dem Gutachten des Sachverständigen, der jegliche Besserungsmöglichkeit des Angeklagten verneint, ist J. trotz seiner Persönlichkeit . . . ein charakterlich abartiger Schwerverbrecher. Wenn ein Mensch mitten im Krieg sich zu einem Mordanschlag auf den Führer erbietet, wenn ferner mit Bestimmtheit anzunehmen ist, daß der Angeklagte im Hinblick auf seine Anlage jederzeit zu einem derartigen Verbrechen fähig wäre, erfordert der Schutz des Volkes, daß er alsdann auch wie ein Erwachsener, also mit dem Tode bestraft wird. Dementsprechend hat der Senat erkannt. Die von J. in der Hauptverhandlung zur Schau getragene Reue kommt zu spät und kann deshalb die dem Gesetz entsprechende Sühne nicht hindern.“¹⁴⁹

Juden Die von Hitler befohlene Ausrottung der in seine Gewalt geratenen Teile des jüdischen Volkes vollzog sich außerhalb der Justiz. Soweit dagegen schon vorher die nationalsozialistische Gesetzgebung die Entrechtung der Juden mit dem Ziele ihrer späteren Vernichtung betrieben hatte, war davon die Justiz nicht unberührt geblieben. Besonders markant in dieser Hinsicht waren die Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Juden und Polen in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. Dezember 1941¹⁵⁰ und die dreizehnte Verordnung zum Reichsbürgergesetz

¹⁴⁹ Zu dem im Urteil angeführten § 3 des neuen ReichsjugendgerichtsG vgl. Anm. 304 im Abschnitt E; der angeführte § 20 ersetzte die VO zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher, vgl. Anm. 137.

¹⁵⁰ Vgl. dazu Anm. 120 zum Abschnitt B sowie Albrecht Wagner, a.a.O. (Anm. 5), S. 341 f.

vom 1. Juli 1943, durch die die Juden endgültig der Strafgerichtsbarkeit entzogen und der Polizeigewalt unterstellt wurden¹⁵¹.

Es ist klar, daß sich die Tendenz dieser Gesetzgebung und die Einstellung des Nationalsozialismus zum Judentum überhaupt auch in der Rechtsprechung abzeichnet. Über die Haltung des Volksgerichtshofs in dieser Frage konnte von vornherein kein Zweifel sein. Wie dieser Gerichtshof von ihm abzuurteilende jüdische Angeklagte beurteilte, ergab sich schon aus dem Urteil vom 16. Februar 1935 in dem Verfahren gegen den polnischen Rittmeister von Sosnowski und die vier mitangeklagten Frauen¹⁵², worin der Volksgerichtshof ausführte, der Angeklagte von Sosnowski habe bei einer seiner Agentinnen, einer halbarischen Tänzerin, die der deutschen Abwehr bedeutsame Winke gegeben hatte und daher nur zu neun Monaten Gefängnis verurteilt wurde, kein rechtes Glück gehabt, um dann fortzufahren:

„In ihr hat er sich gründlich getäuscht. Er hat ein Rassegesetz nicht erkannt oder doch nicht beachtet, das überhaupt erst die ganze Doppelrolle der Angeklagten K. zum Verständnis bringt. Erfahrungsgemäß findet man im Spionagedienst solche Doppelgängereignung häufig bei Personen, die Blutbestandteile zweier Rassen in sich tragen. Solche Personen sind in ihrem inneren Wesen und in ihren äußeren Handlungen zwiespältig und bei mehrfacher Rassenmischung auch mehrspältig . . . Die Angeklagte hat eine eigentümliche Doppelrolle gespielt.“

In einem Urteil vom 15. September 1942 gegen einen jüdischen Kaufmann aus Brüssel, der die italienische Staatsangehörigkeit besaß und vor und nach Ausbruch des zweiten Weltkrieges für den französischen Nachrichtendienst Spionage in Deutschland getrieben hatte, hieß es:

„B. ist ein internationaler Jude, der an kein Volk und an keinen Staat innerlich gebunden ist, dem es auch hier nur darum zu tun war, ein Geschäft zu machen, und außerdem ein besonders brauchbares Werkzeug für den französischen Nachrichtendienst war, weil er in dem Deckmantel seiner italienischen Staatsangehörigkeit eine Erleichterung zur Ausübung seiner Verrats Tätigkeit fand. Er war das Werkzeug, das die französischen Nachrichtenoffiziere am besten brauchen konnten. Die Gefahr, welche in dem Ansatz einer solchen Persönlichkeit zur Erkundung deutscher Staatsgeheimnisse für die Sicherheit des deutschen Volkes begründet war, hätte die Verhängung der Todesstrafe erheischt, auch wenn die Tat nicht bis zur Kriegsspionage gediehen wäre.“

Demgemäß wurde der Angeklagte zum Tode verurteilt, wogegen die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nicht in Frage kam¹⁵³.

Die letzterwähnte Ausführung ging auf ein Grundsatzurteil des Volksgerichtshofes zurück, das ein halbes Jahr zuvor ergangen und eines der veröffentlichten Urteile war. In dem Verfahren gegen einen jüdischen Protektorsangehörigen hatte der Volksgerichtshof dem Antrag des Vertreters der Reichsanwaltschaft auf Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nicht stattgegeben. In den Gründen des Urteils vom 18. März 1942 hieß es dazu¹⁵⁴:

¹⁵¹ RGBl. I, S. 372. Vgl. auch Albrecht Wagner, a.a.O., S. 297f. sowie die Anm. 121 zum Abschnitt B.

¹⁵² S. die Darstellung unter III/1 im Abschnitt C und die dortige Anm. 414.

¹⁵³ S. die Ausführungen unter III/3 im Abschnitt C und die dortige Anm. 551.

¹⁵⁴ Urteil vom 18. 3. 1942 – 1 H 24/42 – (DR 1942, S. 721). § 34 Ziffer 1–4 StGB lautet:

„Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt ferner die Unfähigkeit, während der im Urteil bestimmten Zeit

1. die Reichskokarde zu tragen;

2. in die Wehrmacht einzutreten;

3. öffentliche Ämter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen zu erlangen;

„Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nach § 33 StGB könnte nur dann einen Sinn und Zweck haben, wenn der Angeklagte die in § 34 unter Ziff. 1-6 aufgeführten Rechte tatsächlich besitzen würde. Das ist aber bei einem Juden nicht der Fall: Der in § 34 Ziff. 1-4 StGB bezeichneten Rechte ist ein Jude im nationalsozialistischen Großdeutschland und auch im Protektorat schon an sich nicht mehr teilhaftig. Auch als Zeuge bei der Aufnahme von Urkunden (§ 34 Ziff. 5 StGB) sowie als Vormund, Gegenvormund, Pfleger usw. (§ 34 Ziff. 6) wird ein Jude in Großdeutschland niemals herangezogen (es sei denn, was nicht interessiert, gegenüber seinen eigenen Rassegenossen). Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte gegen den Juden würde also nur die eine Folge haben, daß er etwa ihm zustehende Titel, Orden und Ehrenzeichen (§ 33 StGB) verlieren würde. Diese Folge aber auf dem Wege der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte herbeizuführen, ist nach Ansicht des Senats nicht mehr angängig; die Entziehung von Titeln, Orden und Ehrenzeichen gegen einen zu Zuchthaus oder zum Tode verurteilten Juden muß vielmehr Sache der Verwaltungsbehörden sein. Hinzu kommt, daß die gerichtliche Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf eine bestimmte Zeit zur Folge hat, daß der Verurteilte nach Ablauf dieser Zeit wieder in den Genuß der bürgerlichen Ehrenrechte kommt. Gegen einen Juden würde eine solche Entscheidung unverständlich und dem gesunden Volksempfinden völlig widersprechend sein, da er, wie erwähnt, diese bürgerlichen Ehrenrechte (mit der geringen Ausnahme des Besitzes etwa ihm zustehender Titel, Orden und Ehrenzeichen) auch vorher nicht besessen hat. Abgesehen davon aber, daß ein Jude die in §§ 33, 34 StGB aufgeführten äußeren Merkmale von bürgerlichen Ehrenrechten nicht besitzt, besitzt er nach der Überzeugung des ganzen deutschen Volkes überhaupt keine Ehre, insbesondere nicht die Ehre eines Bürgers des nationalsozialistischen Deutschen Reiches; denn diese setzt das Gefühl einer tiefen inneren Verbundenheit mit dem deutschen Volk und das Bewußtsein höchster Verpflichtung gegenüber der Volksgemeinschaft voraus. Ja, sie entsteht überhaupt erst aus dieser Einsatzbereitschaft für Führer und Volk. Ein Jude aber hat, wie die Vergangenheit gelehrt hat, am deutschen Volk kein anderes Interesse, als es nach Möglichkeit auszubeuten oder ihm im Rahmen seiner Kräfte Schaden zuzufügen. Diese Erkenntnis ist heute geistiges Allgemeingut nicht nur des deutschen Menschen, sondern findet eine immer mehr wachsende Anhängerschaft auch bei der Bevölkerung vieler anderen Völker für ihre Staaten. Unter diesen Umständen müssen Gerichtsurteile, die einem Juden die bürgerlichen Ehrenrechte absprechen und damit solche bei ihm voraussetzen, dem deutschen Volk unverständlich bleiben; weil niemandem etwas genommen werden kann, was er nicht hat.“

Angesichts einer solchen Einstellung ist es nicht verwunderlich, wenn der Volksgerichtshof am 12. April 1943 einen jüdischen Arzt aus Prag zum Tode verurteilte, der einer tschechischen Widerstandsorganisation ein finanzielles Entgelt für die Unterstützung seines Auswanderungsvorhabens versprach. Dem Angeklagten, der nach Kriegsausbruch nach Belgrad übersiedeln wollte, stellte einer seiner Patienten, ein Professor aus Prag, sein beträchtliches Guthaben bei einer Belgrader Bank zur Verfügung, um dem Arzt dort die Mittel zur Gründung einer neuen Existenz zu sichern. Ein zweiter Patient versprach, eine Anweisung auf das Guthaben nach Jugoslawien zu verbringen, wenn der Angeklagte einen Teil des Guthabens der tschechischen Geheimorganisation „Odboj“ überlasse. Bei der Versendung der Anweisung wurde dem Belgrader Empfänger mitgeteilt, daß ein Teil des Guthabens für die genannte Organisation bestimmt sei. Das Urteil ging davon aus, daß dem Angeklagten die deutschfeindliche, den Umsturz bezweckende Zielrichtung der Organisation bekannt gewesen sei und er in Kenntnis dieser Ziele die in Verbindung mit dem feindlichen Ausland stehende Organisation habe unterstützen wollen. Er

4. in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden oder andere politische Rechte auszuüben; . . .“

wurde daher wegen erschwerter Vorbereitung des Hochverrats und wegen Feindbegünstigung zum Tode verurteilt. In den Gründen des Urteils hieß es:

„Als Jude hatte der Angeklagte die selbstverständliche Pflicht, alles zu unterlassen, was irgendwie dem um sein Dasein kämpfenden Reiche abträglich sein konnte. Durch seinen selbstgewählten Einsatz gegen das Reich hat er diese Pflicht völlig mißachtet. Ihn auszumerzen fordert gebieterisch die Sicherheit des Reiches¹⁵⁵.

Zu den – wohl kaum zahlreichen – Entscheidungen des Volksgerichtshofs, in denen gegen jüdische Angeklagte nicht auf Todesstrafe erkannt wurde, zählt das bereits in anderem Zusammenhang erwähnte Urteil vom 14. Oktober 1941 gegen zwei früher als Rechtsanwälte, dann kaufmännisch tätige Prager Einwohner und die Ehefrau eines der beiden¹⁵⁶. Einer der Angeklagten hatte in den Jahren 1939 und 1940 das Kampfblatt „V boj“ der tschechischen Widerstandsbewegung laufend bezogen und es nach dem Lesen an Dritte weitergegeben, darunter an seine mitangeklagte Ehefrau und den anderen ehemaligen Anwalt. Er hatte auch mehrfach die Herausgabe des Blattes durch geldliche Zuwendungen unterstützt. Wegen erschwerter Vorbereitung des Hochverrats wurden er zu acht Jahren Zuchthaus, seine Frau und der dritte Angeklagte zu je drei Jahren Zuchthaus verurteilt; auf die Strafen wurde weitgehend die erlittene Untersuchungshaft angerechnet. Von der Aberkennung der Ehrenrechte wurde dagegen aus den erwähnten Gründen abgesehen.

Vermindert Zurechnungsfähige. Für Geistesschwache, d. h. für Täter, bei denen zur Zeit der Tat die Fähigkeit, das Unerlaubte der Straftat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, wegen Bewußtseinsstörung, krankhafter Geistesstörung oder Geistesschwäche erheblich vermindert war, sah das Strafgesetzbuch von alters her in § 51 Abs. 2 die Möglichkeit der Strafmilderung entsprechend den Bestimmungen über die mildere Ahndung nur versuchter Straftaten – §§ 44, 45 StGB – vor. Schon frühzeitig gab der Nationalsozialismus seine Abneigung gegen diese Regelung kund. Bereits bei den Beratungen über ein neues Strafgesetzbuch teilte Freisler mit, er habe der Gesetzgebungskommission den Entwurf des Grundsätzlichen Teils für ein neues Strafgesetzbuch vorgelegt, dessen § 5 wie folgt lautete¹⁵⁷:

„Der geistig, seelisch oder im Willen Schwache wird grundsätzlich nicht mit der Verteidigung gehört, daß seine Schwäche ihm rechtmäßiges Handeln erschwert habe; denn Schwäche ist die Aufgabe, stark zu werden.“

Wenn sich diese Auffassung auch in der Kommission nicht durchsetzen konnte¹⁵⁸, hielt Freisler dennoch an ihr fest. Auf einer Tagung der Arbeitsgemeinschaft für Straf-, Wirtschafts- und Ordnungsstrafrecht erklärte er am 14. Juli 1944, wenn der Gesetzgeber in § 51 Abs. 2 StGB davon spreche, daß der vermindert Zurechnungsfähige milder bestraft werden *könne*, so bedeute das, daß der Täter nicht milder bestraft werden *solle*¹⁵⁹. Einige Monate später erklärte er in Breslau, es dürfe keine Rücksicht auf geistige Schwäche oder Krankheit geben, denn in dem Augenblick, in dem man hier Lockerung oder Erleichterung schaffe, würden sich die Schwachen

¹⁵⁵ Urteil vom 12. 4. 1943 – 2 J 137/41 g = 1 H 81/43 – gegen Tausik, im BA.

¹⁵⁶ Der Sachverhalt ist im Abschnitt E unter III/3 kurz geschildert; s. die dortige Anm. 232.

¹⁵⁷ Bericht der Amtlichen Strafrechtskommission, 2. Auflage, Berlin 1936, S. 46ff.

¹⁵⁸ Vgl. den in der vorigen Anm. erwähnten Bericht S. 51.

¹⁵⁹ Der Tagungsbericht findet sich in den Akten R 22 Gr. 5/I-6 Bd. 1 des RJM betr. Geschäftsverteilung des VGH (BA, Sign. R 22/20040).

restlos gehen lassen¹⁶⁰. Demgemäß verfuhr der Volksgerichtshof in seiner Rechtsprechung. Immer wieder wurde in den Urteilen des unter dem Vorsitz von Freisler stehenden 1. Senats betont, daß Geistesschwäche oder verminderte Zurechnungsfähigkeit keinen Anlaß für eine Strafmilderung abgeben könne.

Bereits geschildert ist der Fall, in dem der Volksgerichtshof am 21. Mai 1943 einen fünfzigjährigen Rentner wegen Wehrkraftzersetzung und Feindbegünstigung zum Tode verurteilte, obwohl der medizinische Sachverständige den erblich belasteten Angeklagten, dessen Vater an Geisteskrankheit verstorben war, als epileptoiden Psychopathen mit verminderter Zurechnungsfähigkeit beurteilt hatte. In dem Urteil hieß es, in solchen Fällen sei eine Strafmilderung fehl am Platze, denn derjenige, dessen Verantwortungsfähigkeit durch seine organische Konstitution geschwächt sei, müsse doppelte Kraft aufwenden, um „anständig zu bleiben“; der weniger Verantwortungsfähige sei für die Volksgemeinschaft um so gefährlicher, so daß es bei den normalen Strafen bleiben müsse¹⁶¹. Etwa zwei Monate später, am 26. Juli 1943, verurteilte der Volksgerichtshof einen Berliner Vertreter zum Tode, der sich im Dezember 1942 auf den Weg nach Prag gemacht hatte, um sich dort eine Bombe für ein Attentat auf Hitler zu beschaffen. Obwohl der Plan des Täters ganz unsinnig war und auch hier der Sachverständige den Angeklagten als vermindert zurechnungsfähig im Sinne des § 51 Abs. 2 StGB erklärt hatte, lehnte der Volksgerichtshof eine Strafmilderung mit der Begründung ab, wer verbrecherischen Stimmungen keine normalen Hemmungen entgegensetze, sei gefährlicher als ein normaler Mensch; in dem Innern solcher Menschen müsse die Rechtspflege „durch strenge Strafen eine möglichst hohe Barriere“ aufrichten, die ihnen das Überschreiten der Grenze des Erlaubten erschwere¹⁶². Wieder zwei Monate später, am 27. September 1943, lehnte Freisler mit seinem Senat in einem dritten, ebenfalls geschilderten Fall in einem Verfahren gegen einen Kirchenbeamten aus dem Ruhrgebiet die von dem Verteidiger beantragte Vernehmung eines Sachverständigen ab, obwohl der Angeklagte im Jahr vor der ihm zur Last gelegten Wehrkraftzersetzung zwei Schlaganfälle erlitten hatte, und verurteilte den Angeklagten zum Tode. In dem Urteil wurde ausgeführt, ein Schlaganfall könne nicht so schädigend wirken, daß der Betroffene „dann mehr oder weniger zwangsweise defätistische Reden“ führe¹⁶³. Zwei Tage später wurde die Todesstrafe gegen einen Betriebsführer aus der Magdeburger Gegend wegen Feindbegünstigung verhängt, der den Rücktritt Hitlers verlangt und sich zu seiner Erschießung erbotten hatte. Die von dem Verteidiger beantragte psychiatrische Untersuchung des Angeklagten wegen einer – allerdings lange zurückliegenden – syphilitischen Erkrankung und eines bald danach erlittenen Verkehrsunfalls lehnte der Volksgerichtshof ab, da der Angeklagte sich im Geschäftsleben erfolgreich betätigt und sich in der Hauptverhandlung geschickt verteidigt habe; auch sei er inzwischen schon einmal ohne Bedenken gegen seine Schuldfähigkeit gerichtlich bestraft worden, so daß der Volksgerichtshof keinen Augenblick daran zweifle, daß der Angeklagte seine fünf Sinne beisammen habe¹⁶⁴. Nicht minder unzugänglich

¹⁶⁰ Zitiert aus der Berliner nationalsozialistischen Tageszeitung „Angriff“ Nr. 284 vom 22. April 1944, wiedergegeben in der eidesstattl. Versicherung des Berliner Rechtsanwalts Dr. Kurt Behling vom 1. März 1947, Nürnberg. Dok. NG-1007 (Archiv des IfZ).

¹⁶¹ Das Urteil ist im Abschnitt D unter I 2 zu Anm. 29 erwähnt.

¹⁶² Das Urteil ist im Abschnitt C unter III/4 zu Anm. 641 erwähnt.

¹⁶³ Das Urteil ist im Abschnitt D unter I 2 zu Anm. 57 erwähnt.

¹⁶⁴ Das Urteil ist im Abschnitt D unter I 2 zu Anm. 59 erwähnt.

erwies sich der Volksgerichtshof am 14. Oktober 1943 in dem Verfahren gegen einen sächsischen Fabrikanten, der wegen Wehrkraftzersetzung und Feindbegünstigung zum Tode verurteilt wurde, obwohl der Verteidiger die Zurechnungsfähigkeit des herzleidenden Angeklagten in Frage gestellt hatte. Das Urteil erklärte, der Volksgerichtshof würde das auf eine verminderte Verantwortungsfähigkeit lautende Gutachten eines Sachverständigen nicht für ausschlaggebend erachten; wenn der Angeklagte krankhaft geschwätzig sei, müsse er eben seine Schwatzhaftigkeit zügel¹⁶⁵. Zum Tode verurteilt wurde auch am 21. Oktober 1943 ein Kieler Transportarbeiter, obwohl er nach dem Urteil „einen ziemlich blöden Eindruck“ gemacht habe; doch könne eine etwaige geistige Minderwertigkeit den Volksgerichtshof nicht daran hindern, den Angeklagten wie einen normalen Menschen zu behandeln, denn wo käme man hin, wenn man den Minderwertigen noch besonders honorieren wolle. Der Volksgerichtshof sei nicht dazu da, den Minderwertigen zu schützen, sondern das gesunde deutsche Volk¹⁶⁶. Ähnliche Ausführungen zu der Frage der verminderten Zurechnungsfähigkeit enthielt ein Urteil vom folgenden Tage, in dem Freisler als Urteilsverfasser auch auf die Homosexualität zu sprechen kam¹⁶⁷. Seine Einstellung hierzu ergibt sich aus folgenden Sätzen:

„Der Nationalsozialismus hat erkannt, welch schwere Gefahr für das Gemeinschaftsleben, für den Bestand der Volksgemeinschaft und für die Festigkeit des Staates gerade die gleichgeschlechtliche Unzucht ist. Denn 1. schließt sie eine Seuchengefahr in sich; und 2. führt sie erfahrungsgemäß zu einer Umwandlung der Persönlichkeit ins Asoziale und Staatsfeindliche durch ihre entdisziplinierende und die Persönlichkeit auflösende Wirkung. Wenn man die Ursache dieser Wirkung, nämlich die Gleichgeschlechtlichkeit, irgendwie als Entschuldigung gelten lassen würde, würde man nicht das Starke und das Gesunde vor der Verseuchung durch das Entartete schützen, sondern im Gegenteil durch Schwächen des Schutzes des Gesunden vor dem Schwachen die Gefahr für die Gemeinschaft und den Staat erhöhen. Für Gleichgeschlechtlichkeit und ihre Wirkung muß derjenige, der sich gleichgeschlechtlich betätigt, voll eintreten.“

In einem Urteil vom 23. März 1944, das in einem Verfahren gegen einen Münchener Geschäftsmann wegen Wehrkraftzersetzung erging, führte der Volksgerichtshof ebenfalls aus, in politischen Strafsachen könne von der nach § 51 Abs. 2 StGB gegebenen Möglichkeit einer Strafmilderung im allgemeinen kein Gebrauch gemacht werden. Der Schutz des Reiches müsse gerade gegenüber nicht voll Verantwortlichen stärker sein; von ihnen müsse eine Erhöhung ihrer Anstrengungen verlangt werden. Der Angeklagte dieses Verfahrens litt an Schizophrenie und war deswegen bereits in einer Nervenheilanstalt gewesen; 1937 war er zudem sterilisiert worden. Das Gutachten des medizinischen Sachverständigen stellte die Fortdauer seiner Erkrankung und schwere psychische Mängel fest. Nur weil wenige Wochen vor der im August 1943 begangenen Tat ein neuer Schub seiner schizophrenen Krankheit aufgetreten war, wurde der Angeklagte nicht zum Tode, sondern zu je sechs Jahren Zuchthaus und Ehrverlust verurteilt¹⁶⁸. Dagegen bewies der Volksgerichtshof keine Nachsicht gegenüber einem Epileptiker, der in Aufschriften Hitler als Massenmörder bezeichnet hatte; er wurde am 5. April 1944 zum Tode verurteilt. In dem Urteil wurde ausgeführt, der Volksgerichtshof habe nicht „das Kranke zu tätscheln, son-

¹⁶⁵ Das Urteil ist im Abschnitt D unter I 2 zu Anm. 90 erwähnt.

¹⁶⁶ Das Urteil ist im Abschnitt D unter I 2 zu Anm. 97 erwähnt.

¹⁶⁷ Das Urteil ist im Abschnitt D unter I 2 zu Anm. 101 erwähnt.

¹⁶⁸ Das Urteil ist im Abschnitt D unter I 2 zu Anm. 158 erwähnt.

dem das gesunde deutsche Volk zu schützen“; der Krankhafte möge sich doppelt Mühe geben, sich nicht gegen das gesunde deutsche Volk zu vergehen¹⁶⁹. Schließlich ist noch der Fall eines siebzيجjährigen Rentners aus Anhalt zu erwähnen, den der Besondere Senat des Volksgerichtshofs unter dem Vorsitz Freislers im Jahre 1943 zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilte. Der bereits im Jahre 1930 invalidisierte Angeklagte, der früher der SPD und dem „Reichsbanner“ angehört hatte, hatte seit 1934 sieben Jahre lang an fingierte Anschriften offene Postkarten mit Klagen über die Zustände in Deutschland verschickt und darin u. a. geschrieben, es herrsche Unfreiheit und das Volk werde unterdrückt. In Karten, die er in das Saarland, nach Danzig und nach Wien gerichtet hatte, hatte er zudem vor dem Nationalsozialismus gewarnt, mit dem die Adressaten noch „ihr Wunder erleben“ würden. Nach Ausbruch des Krieges forderte der Angeklagte in seinen Karten die Soldaten zur Niederlegung der Waffen sowie dazu auf, sich gefangennehmen zu lassen. Der Volksgerichtshof sah in diesem Verhalten bis Kriegsausbruch eine Gefährdung des Ansehens des deutschen Volkes nach § 90f StGB und seit Kriegsbeginn Wehrkraftzersetzung. In den Urteilsgründen wurde ausgeführt, der medizinische Sachverständige habe zwar den Angeklagten infolge seiner schon früh aufgetretenen senilen Abbauerscheinungen für nur vermindert zurechnungsfähig erklärt und gemeint, vom medizinischen Standpunkt aus bedürfe es nur einer kürzeren Freiheitsstrafe. Der Besondere Senat stehe jedoch auf dem Standpunkt, daß bei geminderter Verantwortungsfähigkeit nur dann von der gesetzlichen Ermächtigung des § 51 Abs. 2 StGB Gebrauch gemacht werden dürfe, wenn dadurch der Sühne- und der Sicherungszweck der Strafrechtspflege nicht gefährdet werde. Dann fuhr das Urteil fort:

„Das Sühneverlangen des deutschen Volkes, dem die Strafrechtspflege gerecht werden muß, ist sein gesundes und natürliches Selbstreinigungsbedürfnis. Dieses verlangt schon aus Gründen der Selbstachtung unseres Volkes, daß jemand, der – ohne unverantwortlich zu sein – im Kriege die deutsche Wehrkraft zersetzt, mit der normalen Strafe belegt wird, die das Gesetz dafür vorsieht: der Todesstrafe. Nur sie kann auch jeden Zweifel des kämpfenden Soldaten in die Festigkeit der Heimatfront beseitigen; sie ist also auch um der Sicherheit des Reiches willen erforderlich. Deshalb hat der Besondere Senat den Angeklagten zum Tode verurteilt.“

Es kann mit Sicherheit angenommen werden, daß ein früheres Urteil den Ausführungen des medizinischen Sachverständigen gefolgt war und gegen den Angeklagten nur auf eine Freiheitsstrafe erkannt hatte¹⁷⁰.

So richteten sich die Senate des Volksgerichtshofs nach den von Freisler aufgestellten Grundsätzen über die Behandlung der Geistesschwachen auch dann, wenn der Präsident nicht selber den Vorsitz führte; damit erübrigte es sich auch, über das etwaige Vorliegen verminderter Zurechnungsfähigkeit Beweis zu erheben. In dem Todesurteil vom 19. September 1944 gegen einen tschechischen Arbeiter, der sich in einer kommunistischen Organisation illegal betätigt hatte, hieß es, der Volksgerichtshof würde nicht anders entschieden haben, wenn der Angeklagte nur beschränkt zurechnungsfähig sei, was der Angeklagte unter Berufung auf Krankheit

¹⁶⁹ Das Urteil ist im Abschnitt D unter I 2 zu Anm. 165 erwähnt.

¹⁷⁰ Das Urteil ist unter der Überschrift „Im Namen des Deutschen Volkes“ abgedruckt in der vom Reichsorganisationsleiter der NSDAP herausgegeben vertraulichen Zeitschrift „Der Hoheitsträger“ Folge 9/1943 S. 27 (Archiv des IfZ).

und Arbeitsunfähigkeit geltend gemacht hatte¹⁷¹. Ebenso wurde in der Verhandlung gegen einen österreichischen Kaminfeger am 8. November 1944 der Antrag des Verteidigers, ein medizinisches Gutachten über den Geisteszustand des Angeklagten einzuholen, da in dessen Familie mehrere Fälle von Geisteskrankheit vorgekommen seien, mit der Begründung abgelehnt, der Angeklagte, dem Wehrkraftzersetzung zur Last gelegt wurde, sei bei seinen defaitistischen Äußerungen so überlegt und planmäßig zu Werke gegangen, daß er nicht unzurechnungsfähig sein könne; er brauche daher nicht untersucht zu werden. Selbst wenn aber ein Gutachten zu der Feststellung einer nur beschränkten Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten im Sinne des § 51 Abs. 2 StGB gelangen würde, würde der Volksgerichtshof gleichwohl auf die Todesstrafe als die allein angemessene Sühne erkennen¹⁷².

Auch bei der Entscheidung über die Frage, ob ein Todesurteil zu vollstrecken oder im Gnadenwege zu mildern sei, wurde auf eine nur beschränkte Verantwortlichkeit keine Rücksicht genommen, wie der bereits erwähnte Fall des neunzehnjährigen Laufburschen zeigte, der am 4. Mai 1942 vom Volksgerichtshof zum Tode verurteilt worden war. Obschon bereits im Verfahren der psychiatrische Sachverständige bei dem Jungen nur verminderte Zurechnungsfähigkeit im Sinne des § 51 Abs. 2 StGB festgestellt hatte und diese Diagnose durch die im Gnadenverfahren beigebrachten Unterlagen nur noch verstärkt und bestätigt worden war, wurde eine Begnadigung abgelehnt und der Verurteilte hingerichtet¹⁷³.

Es ist nicht verwunderlich, wenn der Volksgerichtshof bei diesen Auffassungen auch Trunkenheit nicht als Milderungsgrund gelten ließ oder von der 1933 eingeführten Vorschrift des § 330a StGB keinen Gebrauch machte¹⁷⁴. Am 25. März 1944 wurde ein oberschlesischer Arbeiter zum Tode verurteilt, der in angetrunkenem Zustande Schmähungen gegen Hitler ausgebracht und den Krieg als verloren bezeichnet hatte. Obwohl es sich bei dem im Urteil als „Säufer“ bezeichneten Täter um einen notorischen Trunkenbold handelte, der auch bei der sinnlosen Tat offensichtlich nicht Herr seiner Gedanken und Gefühle war, wurde in dem Urteil ausgeführt, daß Angetrunkenheit eines Menschen, der sehr wohl wisse, wie er sich in betrunkenem Zustand benehme, kein Entschuldigungsgrund sei¹⁷⁵. In einem zweiten Fall wurde am 8. September 1944 gegen einen Kattowitzer Kaufmann, der in angetrunkenem Zustand in einem Lokal Soldaten und andere Gäste beleidigt hatte, zwar nur eine Zuchthausstrafe verhängt, weil es sich um einen einmaligen, minder schweren Vorgang gehandelt habe, auch hier aber ausgeführt, daß nicht anders entschieden worden wäre, wenn dem Angeklagten verminderte Zurechnungsfähigkeit zuzubilligen gewesen wäre¹⁷⁶.

¹⁷¹ Urteil vom 19. 9. 1944; der Sachverhalt ist wiedergegeben im Abschnitt E unter III/4 zu Anm. 391.

¹⁷² Das Urteil ist im Abschnitt D unter I 2 zu Anm. 237 erwähnt.

¹⁷³ Siehe oben Anm. 77.

¹⁷⁴ § 330a StGB wurde eingeführt durch das G. gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. 11. 1933 (RGBl. I, S. 995) Art. 3 Ziff. 17. Die Strafdrohung des § 330a StGB wurde erweitert durch § 7 des G. zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuches vom 4. 9. 1941 (RGBl. I, S. 549).

Die Vorschrift drohte demjenigen Strafe an, der sich vorsätzlich oder fahrlässig durch Alkohol oder andere Rauschmittel derart berauschte, daß seine Zurechnungsfähigkeit ausgeschlossen war, und der in diesem Zustand eine Straftat beging.

¹⁷⁵ Das Urteil ist im Abschnitt D unter I 2 zu Anm. 162 erwähnt.

¹⁷⁶ Das Urteil ist im Abschnitt D unter I 2 zu Anm. 207 erwähnt.

Als Freisler am 20. August 1942 das Amt des Präsidenten des Volksgerichtshofes übernahm, begann dort eine neue Aera. Thieracks Amtsführung als Reichsjustizminister wird vor dem Urteil der Geschichte nicht bestehen und vor der Nachwelt keine Rechtfertigung finden; die sechs Jahre seiner Leitung des Volksgerichtshofs ließen aber nur in einzelnen, wenn auch schlimmen Exzessen – wie dem geschilderten Prozeß gegen den tschechischen Ministerpräsidenten Eliáš – die später offenbarte brutale Rücksichtslosigkeit ahnen¹⁷⁷. Zwar suchte auch Thierack als Präsident und Richter die Grundgedanken der nationalsozialistischen Doktrin in die Praxis der Rechtsprechung umzusetzen, doch löste er sich dabei nicht so gänzlich von den überkommenen Prinzipien dieser Rechtsprechung, wie das später unter Freisler geschehen sollte. Die Urteile des Volksgerichtshofs in der Amtszeit Thieracks erregten bei aller Härte in zahlreichen Fällen nicht derart den allgemeinen Abscheu und das lähmende Entsetzen, wie das dann unter Freisler in den letzten drei Kriegsjahren der Fall war, wozu allerdings beigetragen haben mag, daß ein Teil dieser Amtszeit noch in die Friedensjahre und der Rest in die Periode der für Deutschland günstigen Feldzüge des Krieges fielen. Noch waren unter Thierack die Urteile des Volksgerichtshofs in der dem Strafrichter seit alters her gewohnten Form abgefaßt; sie entwickelten die gesetzlichen Bestimmungen an Hand des festgestellten Tatbestandes, den sie unter diese Vorschriften einordneten, zählten diese im einzelnen auf und widmeten der Gesetzesauslegung oft keine geringe Sorgfalt, wenn sie auch das Gesetz im nationalsozialistischen Sinne zu interpretieren trachteten. Von den übersteigerten Tiraden und Phrasen, wie sie in den Freislerschen Entscheidungen gang und gäbe waren, waren sie im wesentlichen frei. Auch die Zahl der Todesurteile wie überhaupt die Strafzumessung hielt sich – legt man die damaligen Anschauungen zugrunde – immer noch in gewissen Grenzen. In den von der Amtsführung Thieracks ganz erfüllten Jahren 1937 bis 1941 fällte der Volksgerichtshof insgesamt etwa 240 Todesurteile, etwa ein Sechstel der von der deutschen Justiz in jenen Jahren verhängten rund 1800 Todesurteilen¹⁷⁸. Selbst wenn man hierzu noch die größere Hälfte der rund 650 Todesurteile rechnet, die der von Thierack präsiidierte 1. Senat des Volksgerichtshofs im Jahre 1942 gefällt hat, würden der so gewonnenen Zahl die rund 1200 Todesurteile gegenüberstehen, die der Volksgerichtshof im Jahre 1942 insgesamt ausgesprochen hat¹⁷⁹. Das Schwergewicht lag im übrigen noch auf den Freiheitsstrafen, während es nach Freislers Amtsantritt auf die Todesstrafen überging¹⁸⁰. Daß die Zahl der Zuchthausstrafen die der Gefängnisstrafen überstieg, muß in der Hauptsache der rigorosen Verschärfung der Gesetze zugeschrieben werden, die der Volksgerichtshof anzuwenden hatte. Insgesamt läßt sich aber für die Thieracksche Periode noch nicht unbedingt von einer unverhüllt terroristischen Justiz sprechen. Freilich ist bei Thierack neben den bereits erwähnten zeitlichen Umständen zu berücksichtigen, daß in seiner Amtszeit die Tschechenverfahren erst spärlich anliefen und daß der Volksgerichtshof damals noch nicht mit der Verfol-

¹⁷⁷ Zu der Tätigkeit Thieracks als RJM vgl. Weinkauff, a.a.O. (Anm. 5), S. 65f., 70f., 76, 97, 125, 136, 141, 146, 150ff., 160f., 164, 166ff., 172, 199, 207, 211, 212f., 292, 297f., 356.

¹⁷⁸ S. die Anlagen 30 und 32.

¹⁷⁹ S. Anlage 32.

¹⁸⁰ S. Anlage 33 Ziff. 1 und 2.

gung der Wehrkraftersetzung, mit den „Nacht und Nebel“-Verfahren und mit der so schrecklichen Aburteilung der Widerstandskämpfer befaßt war.

Unter Freislers Präsidium wandelte sich dieses Bild. Als der noch nicht vierzigjährige Kasseler Anwalt wenige Wochen nach Hitlers Machtergreifung in das preußische Justizministerium berufen wurde, war er eigentlich nur eine lokale Größe, dessen Leumund umstritten war¹⁸¹. Auch seine politische Vergangenheit war undurchsichtig und dubios; er war im ersten Weltkrieg als junger Soldat in russische Gefangenschaft geraten und erst 1920 aus Rußland zurückgekehrt, wo er nach Ausbruch der Oktoberrevolution bolschewistischer Kommissar gewesen war¹⁸². In ein breiteres Blickfeld war er vorübergehend gelegentlich einer Justizdebatte im Preußischen Landtag getreten, dem er seit 1932 als Abgeordneter der NSDAP angehörte; in dieser Debatte fiel er durch seine ungezügelten, gänzlich unparlamentarischen Ausfälle auf, mußte aber auch eine wenig rühmliche Beleuchtung seiner politischen und beruflichen Vergangenheit hinnehmen¹⁸³. Doch gingen diese Vorfälle in den Wirren der Zeit rasch unter, und bald waren sie völlig ausgelöscht durch seine Ernennung zunächst zum Ministerialdirektor, dann zum Staatssekretär und durch die alles überschwemmende Ausbreitung der nationalsozialistischen Macht. Der neue Staatssekretär entwickelte eine so hektische und lärmende, von der NSDAP keineswegs immer mit Wohlgefallen begrüßte Tätigkeit, daß er in kurzer Zeit seinen juristischen Zeitgenossen als die ausgeprägteste Persönlichkeit des Ministeriums erschien, auch als sich dieses 1934 im Zuge der Verreichlichung zum Reichsjustizministerium erweiterte; die Gestalten seiner Minister Hanns Kerrl und Dr. Franz Gürtner sowie des im Dienstalter weit vorgehenden anderen Staatssekretärs Dr. Franz Schlegelberger traten demgegenüber zurück¹⁸⁴. Den augenfälligsten Grund für dieses Hervortreten lieferte Freisler damit, daß er die Justiz mit einer Fülle von Veröffentlichungen und Vorträgen überschüttete, die seine Kennzeichnung als „rasender Roland“ noch festigten; in ihnen traten schon damals sein schrankenloser Byzantinismus gegenüber Hitler und seine heroisierende, oft in altdeutsch-biedere Verbrämung gekleidete Verherrlichung des Nationalsozialismus sowie eine eigentümliche, schwülstige Stilistik zutage. Freisler schrieb und sprach über alles; noch am 4. Juli 1944 zeigte er Thierack an, daß er am folgenden Tage vor der Krakauer Gesellschaft der Wissenschaften im Generalgouvernement auf Grund seiner geschichtlichen Studien über das Thema „2000 Jahre deutsches Soldatentum“ sprechen werde¹⁸⁵ und noch im Februar 1945 – kurz vor seinem Tode – hatte er vor, nach Oberitalien zu fahren, um dort auf Einladung des Generalfeldmarschalls von Kesselring Vorträge vor Offizieren zu halten¹⁸⁶. Die Zahl seiner Veröffentlichungen ist ebenso ungewöhnlich wie seine Thematik¹⁸⁷.

¹⁸¹ S. Weinkauff, a.a.O. (Anm. 5), S. 56; Buchheit, Richter in roter Robe, München 1968, S. 12ff., dazu Schmidt, Freisler (DRiZ 1970 S. 327).

¹⁸² Vgl. Buchheit, a.a.O., S. 16f., 18, 20.

¹⁸³ Vgl. den Bericht über die Landtagssitzung vom 22. 6. 1932 in: Die Justiz. Monatsschrift zur Erneuerung des deutschen Rechtswesens. Zugleich Organ des Republikanischen Richterbundes Bd. VII H. 10/11 – Juli/August 1932 – S. 455ff., 474ff.

¹⁸⁴ Über die Tätigkeit Freislers im Preußischen- und Reichsjustizministerium s. Buchheit, a.a.O. (Anm. 181), S. 24ff., 35, 45, ff., 63ff.; Gribbohm, Freisler (DRiZ 1970, S. 87).

¹⁸⁵ Das Schreiben findet sich in den Generalakten R 22 Gr. 5/1-6 Bd. 1 des RJM (BA, Sign. R 22/20040).

¹⁸⁶ Das ergibt sich aus dem Prozeßbericht über die Verhandlung gegen den Leutnant Friedrich Lindemann vom 22. 1. 1945, vgl. Anm. 108 zum Abschnitt F.

Was Hitler bewogen hat, diesen Eiferer an die Spitze des Volksgerichtshofs zu stellen, läßt sich nur erahnen. Vermutlich war die Ernennung ein Teilakt seines Gewaltplans, die Justiz im nationalsozialistischen Sinne zu revolutionieren, denn keinem anderen Zweck diente seine berühmte Reichstagsrede vom 26. April 1942¹⁸⁸. Die Rechtspflege sollte von allen Bindungen an ihre Überlieferung, an das Gesetz, ja an das Recht gelöst und in ein reines Zweckinstrument umgewandelt werden, für das Gerechtigkeit nichts anderes bedeuten sollte als das Wohl des Nationalsozialismus, die Durchsetzung der Befehle der Machthaber und die Reinigung des Reiches und Volkes von allen dem Nationalsozialismus nicht treu und bedingungslos ergebenden Elementen. Wie die anderen Machtmittel des Staates – Wehrmacht, Polizei und Verwaltung – sollte auch die Justiz zum bloßen Exekutivorgan gemacht werden, das autoritär gelenkt und zur Aufrechterhaltung der Diktatur und zur Vernichtung ihrer Gegner eingesetzt werden konnte. Daher mußte die richterliche Unabhängigkeit fallen, die ohnedies nur noch ein Schattendasein führte. Zur Verwirklichung dieses gegen die Rechtspflege gerichteten Anschlages, der in der deutschen Verfassungsgeschichte kein Gegenstück findet, bedurfte es neuer Männer, brutaler, von allen Skrupeln freier Fanatiker, denn mit den vom Liberalismus angekränkelten, noch immer von konstitutionellen Vorstellungen erfüllten Mitläufern war der Umsturz nicht zu bewerkstelligen. So mußte der willfährige, aber doch zu den Vertretern einer von den Machhabern verachteten Kategorie zählende kommissarische Leiter des Reichsjustizministeriums, Staatssekretär Dr. Schlegelberger, ebenso das Feld räumen wie der Generalgouverneur von Polen, Dr. Frank, der sich durch letzte verzweifelte Versuche, die Unabhängigkeit der Justiz wenigstens zu einem Restteil zu retten, mißliebig gemacht hatte¹⁸⁹ und daher aus seinen Ämtern als Reichsrechtsführer und Präsident der Akademie für Deutsches Recht entfernt wurde. An seine Stelle trat der robuste und parteihörige Nationalsozialist Dr. Thierack, dessen Nachfolger als Präsident des Volksgerichtshofs Freisler wurde. Auf diese Weise wurde Thierack den ihm unsympathischen Freisler los, den er im Ministerium nicht gern beibehalten hätte, wie er sich auch fünfviertel Jahre später von dem mit ihm berufenen, aber ihm gleichfalls nicht genehmen und daher von Anfang an nahezu kaltgestellten Staatssekretär Dr. Rothenberger befreite¹⁹⁰. Denn das Verhältnis zwischen Thierack und Freisler war alles andere als herzlich, und Freisler hatte seine Stellung in der Zentrale dazu benutzt, gegen Thierack immer wieder Nadelstiche zu führen – wozu die Vereitelung der Veröffentlichung von Thieracks Rechtfertigung des Prozesses Eliáš gehörte¹⁹¹. So ist es nicht ausgeschlossen, daß die Ernennung Freislers letzten Endes auf Thierack zurückgeht.

Freisler ging mit voller Kraft an die ihm gestellte Aufgabe, über die er sich durchaus klar war. Schon die bereits erwähnte Meldung seines Dienstantritts, die er Hitler erstattete¹⁹², zeigt, wie er sein Amt zu führen gedachte. Sogleich suchte er – auch das

¹⁸⁷ Vgl. hierzu Weinkauff, a.a.O. (Anm. 5), S. 134 f.; Buchheit, a.a.O. (Anm. 181), S. 68–107, 282. Eine Zusammenstellung der Veröffentlichungen Freislers findet sich bei Buchheit, a.a.O., S. 286 ff.

¹⁸⁸ Vgl. hierzu Weinkauff, a.a.O. (Anm. 5), S. 23, 52 f., 70, 101, 147, 148 f., 150, 162, 169, 219; Urteil des NMG III (Anm. 562 zum Abschnitt E) S. 66, 73.

¹⁸⁹ Vgl. hierzu Weinkauff, a.a.O. (Anm. 5), S. 65, 74, 161 ff.

¹⁹⁰ Vgl. dazu Weinkauff, a.a.O., S. 152.

¹⁹¹ Vgl. die Darstellung im Abschnitt E unter III 2.

¹⁹² Nürnberg. Dok. NG-176 (Archiv des IfZ), abgedruckt bei Buchheit, a.a.O. (Anm. 181),

ist bereits geschildert¹⁹³ – durch die von ihm angeordnete Geschäftsverteilung sich eine totale Zuständigkeit zu sichern. Als dieser Versuch an dem Widerstand Thieracks, der nun den Kampf mit verkehrter Front fortsetzte, gescheitert war, blieb Freisler außer dem Einfluß, den er als Präsident in personeller Hinsicht ausübte, und dem Fanatismus, der jedem in politischer Hinsicht gefährlich werden konnte, als unfehlbares Mittel der außerordentlichen Einspruch, mit dem er jede ihm nicht passende Entscheidung eines anderen Senats, aber auch der von ihm nur als Außenstellen des Volksgerichtshofs angesehenen Oberlandesgerichte zu Fall brachte und an ihre Stelle seinen eigenen Richterspruch setzte. Daß er von dieser Möglichkeit keinen geringen Gebrauch machte, zeigen die 75 Todesurteile, die der Besondere Senat im Jahre 1944 fällte. Wenn auch die ihnen zugrundeliegenden Einsprüche nicht sämtlich auf das Betreiben Freislers zurückgegangen sein mögen, die Umwandlung der früheren Strafe in die Todesstrafe ist doch offenbar sein Werk. Abweichende und mildere Ansichten anderer Richter des Volksgerichtshofs belegte er mit verächtlichem Spott über die „Vertreter alter Schule“, so daß mehrere Richter danach strebten, sich von seinem Druck zu befreien und anderswo Verwendung zu finden¹⁹⁴. Dem Vorsitzenden des 4. Senats sandte Freisler mehrfach schriftliche Beanstandungen von Urteilen dieses Senats zu mit dem Ersuchen um schärfere Rechtsprechung; als diese Mahnungen erfolglos blieben, wurden dem Senat die Wehrkraftzersetzungsverfahren, um die es sich handelte, abgenommen¹⁹⁵.

In der Verhandlung entwickelte Freisler sein ganzes schauspielerisches Talent, das ihn zu einem der wirkungsvollsten Bühnendarsteller seiner Zeit befähigt hätte. Um den glatten Ablauf der Verhandlung sicherzustellen, pflegte er vor ihrem Beginn den

S. 108f. Diese Dienstantrittsanzeige wurde von Freisler mit Schreiben vom 16. 10. 1942 an Thierack zwecks Weiterleitung an Hitler übersandt (ebenfalls NG-176). Der Schriftwechsel zwischen Thierack und Freisler anlässlich des Amtsantritts Freislers als Präsident des VGH ist in der Anlage 34 wiedergegeben. Eine Abschrift seines Briefes vom 9. 9. 1942 schickte Thierack an den Chef der Reichskanzlei, Reichsminister Dr. Lammers, zur Kenntnisnahme, wobei er bemerkte: „Ich hielt diesen Brief für erforderlich, einmal weil ich Pg. Freisler, der noch nie ein Richteramt ausgeübt hat, helfen will und zum anderen, weil mir alles daran liegt, daß der Volksgerichtshof in seiner jetzigen anerkannten Stellung erhalten bleibt.“

Die Schriftstücke sind den Akten R 22 Gr 5/I-6 Bd. 1 des RJM (BA. Sign. R 22/20040) entnommen. Der Brief Thieracks an Freisler ist auszugsweise auch wiedergegeben in dem Urteil des NMG III – S. 73 (Anm. 562 zum Abschnitt E).

¹⁹³ S. die Darstellung unter I 2 im Abschnitt A.

In einem Schreiben vom 16. 10. 1942, enthalten in den Akten R 22 Gr 5/I-6 Bd. 1 des RJM (BA. Sign. R 22/20040), beschwerte sich Freisler bei Thierack über einen hohen Ministerialbeamten, der in einer Sitzung am selben Tage geäußert hatte, es sei der besondere Wunsch Thieracks, daß mit der Bearbeitung bestimmter Sachen – anscheinend handelte es sich um die Verfahren wegen Wehrkraftzersetzung – beim VGH nur der Senat des Vizepräsidenten befaßt werde. Freisler fügte hinzu, er wisse, daß Thierack eine solche Zerstörung der Stellung des Präsidenten des VGH nie dulden werde; sicherlich walte ein Mißverständnis ob. Ob wirklich Thierack beabsichtigt hatte, Freisler von bestimmten Verfahren auszuschließen, ist ungewiß; jedenfalls unterließ Thierack einen solchen Versuch auf das Schreiben Freislers.

¹⁹⁴ S. die eidesstattl. Versicherungen des früheren Amtsrichters Paul Haumann vom 30. 6. 1947, enthalten in den Akten All. Proz. 1 XVII F/2 des BA, des früheren LGDir. Hermann Heider vom 19. 7. 1947, enthalten in den Akten All. Proz. 1 XVII F/3 des BA, des Rechtsanwalts Dr. Arno Weimann vom 26. 2. 1947, enthalten in dem Nürnberg. Dok. NG-912 (Archiv des IfZ) und des Rechtsanwalts Dr. Bruno Grünewald, undatiert, Nürnberg. Dok. NG-535 (Archiv des IfZ).

¹⁹⁵ S. die in der vorherigen Anm. erwähnten eidesstattl. Versicherungen der früheren Richter Haumann und Heider.

Sachverhalt mit seinen Beisitzern, auch den ehrenamtlichen Richtern, zu besprechen und ihnen seine Ansicht über den Fall bekanntzugeben, womit in der Regel das Urteil schon gesprochen war¹⁹⁶. Was folgte, war oft eine – für den Angeklagten allerdings tragische – Komödie, wie es auch im Grunde nur eine Täuschung der Öffentlichkeit bedeutete, wenn Freisler – wie in der Verhandlung gegen die Militärverschwörer am 7. August 1944 – seine Beisitzer mit „Richterkameraden“ ansprach, um ihnen die formelle Möglichkeit zu etwaigen Fragen zu geben, wenn er seine richterliche Pflicht hervorhob, durch sorgfältige Aufklärung die Wahrheit zu ermitteln, oder wenn er sich den Anschein gab, erst die Hauptverhandlung werde ihm die Grundlage für seine Meinungsbildung und seine Entscheidung liefern. Widerspruch duldete er nicht, so daß sie erst gar nicht laut wurden, und den Verteidigern fuhr er oft schneidend in die Parade, kanzelte sie ab und machte sie vor den Zuhörern lächerlich¹⁹⁷. Irgendwelchen Beweisanträgen gab er einfach nicht statt und begründete ihre Ablehnung notfalls mit den gesuchtesten Argumenten, deren Nachprüfung er ja auch nicht zu scheuen hatte, oder mit dem Bemerkten, das Gericht würde nicht anders entschieden haben, wenn die Erhebung der beantragten Beweise das mit dem Beweisverlangen erstrebte Ergebnis gezeitigt hätte. Seine Beisitzer spielten eine dem äußeren Erfordernis dienende Nebenrolle; meist waren sie nur stumme Statisten; das Gericht war Freisler¹⁹⁸. Nur ein Fall ist überliefert, in dem Freisler sich infolge der Festigkeit eines ehrenamtlichen Beisitzers zur Anforderung eines Gutachtens verstehen mußte, dessen Einholung dann – sicher nicht ohne sein Zutun – an dem Widerstand des Reichsjustizministeriums scheiterte¹⁹⁹. Die Angeklagten behandelte er herrisch und unduldsam, ließ sie nicht zu Wort kommen, schüchterte sie von vornherein ein oder beschimpfte sie – wie in den Prozessen um den 20. Juli 1944 – in der ungehemmtesten Weise, wobei er Gassenjargon nicht scheute. Viele der Angeklagten, insbesondere Tschechen und Polen, mögen ihn auch gar nicht verstanden haben, weil sie der deutschen Sprache nicht mächtig waren. Wollten Angeklagte die politischen Motive ihrer Gegnerschaft zum Nationalsozialismus oder auch nur ihre Vorbehalte gegenüber dem Regime näher darlegen, so ließ sie Freisler erst gar nicht zu Wort kommen; er betonte emphatisch, daß für das Gericht und die Beurteilung der Tat nur die nationalsozialistische Doktrin gelte, und bezeichnete jede andere Einstellung als abartig, mit der ihr Träger nicht gehört werden könne. Bei einer derartigen Gestaltung des Verfahrens war der infolge des Abbaus der gesetzlichen Garantien ohnehin in seinen Möglichkeiten und Rechten gekürzte Angeklagte praktisch das wehrlose Objekt der Freislerschen Diktatur. Das hinderte Freisler aber nicht, sich auch von anderer Seite zu zeigen, wenn er einen mit gleichem Intellekt ausgestatteten Gegner vor sich sah: dann trat er in ein oft geistvolles Wechselgespräch mit dem Angeklagten ein, bei dem er alle Künste seiner funkelnden, wenn auch diabolischen Dialektik spielen ließ und dann auch Anzüg-

¹⁹⁶ Eidesstattl. Versicherung des früheren OStA Herbert Hennig vom Oktober 1946, Nürnberg. Dok. NG-402 (Archiv des IfZ).

¹⁹⁷ Daß die Verteidiger Freisler fürchteten, ergibt sich u. a. aus den eidesstattl. Versicherungen der Rechtsanwälte Dr. Bruno Grünewald, undatiert, Justizrat Dr. Carl Falck, undatiert, Hellmuth Boden, undatiert, Dr. Kurt Behling vom 1. 3. 1947 und Arno Weimann vom Oktober 1946, enthalten in den Nürnberg. Dok. NG-535, 401, 400, 1007 und 555 (Archiv des IfZ).

¹⁹⁸ S. hierzu Buchheit, a.a.O. (Anm. 181), S. 266f.

¹⁹⁹ Eidesstattl. Versicherung des Rechtsanwalts Dr. Kurt Behling vom 1. 3. 1947, Nürnberg. Dok. NG-1007 (Archiv des IfZ).

lichkeiten oder gelegentliche Hiebe hinnahm, die er mit einer ironischen Sentenz oder dem Abbruch des Wortgefechtes quittierte. Hierdurch und durch sein ausgebreitetes Allgemeinwissen, das einem qualifizierten Journalisten alle Ehre gemacht hätte, erregte er die staunende Bewunderung seines Publikums, wie insbesondere die Prozeßberichte über die Verhandlungen gegen die Widerstandskämpfer vom 20. Juli 1944 dartun. Eine ZuhörerIn hat ihn so erlebt²⁰⁰:

„Und Roland Freisler, der Meister-Akteur von größter Bühnenwirksamkeit, mit ununterbrochener, nie nachlassender Leistungsfähigkeit, durch 10 Stunden . . . sprühend, glitzernd, gleißend, von enormer Sprachgewalt und Modulationsfähigkeit, einmal väterlich milde, verständnisvoll, dann wieder scharf inquisitorisch, sachlich kühl, plötzlich wieder wie ein Blitz einschlagend und zupackend. Die Angeklagten sind Spielzeuge seines Geistes. Er jongliert mit Menschenschicksalen und gibt *die* Wendung, Beleuchtung und Farbe, die er braucht, um aus einer Bedeutungslosigkeit einen effektvollen Akt zu gestalten und ihn auf die beabsichtigte und schon vorher geplante und skizzierte Tragödie hinzuführen.“

Wenn so eine in Opposition zu dem Regime stehende Zeugin schreibt, so ist es erst recht nicht verwunderlich, wenn Freisler seine Beisitzer faszinierte und hinriß, so daß sie diesem Meister willenlos folgten. Vielleicht kam ihnen – wenigstens während der Verhandlung – nicht einmal der Gedanke, daß hier ein zweckbedingtes Schauspiel aufgeführt wurde, dessen Ausgang bereits feststand und durch ihr schemenhaftes Zutun gar nicht geändert werden konnte – mit anderen Worten, daß Freisler voreingenommen und parteiisch war. So war er im Grunde gegen alle zur Intelligenz gehörenden Angeklagten eingestellt, weil er ahnte, daß sie vermöge ihrer Bildung und Einsicht dem Nationalsozialismus ablehnend oder reserviert gegenüber standen; immer wieder kehrt in seinen Urteilen die Wendung wieder „ein Mann, der gebildet sein will“, die in gleicher Weise die Abneigung Freislers wie die Herabwürdigung des Angeklagten bedeutete. Die aus diesen Kreisen stammenden Widerstandskämpfer des 20. Juli, hochverdiente Beamte, in Frieden und Krieg bewährte Offiziere und Angehörige von Adelsgeschlechtern, die seit Generationen dem Staat ihr Bestes gegeben hatten, behandelte Freisler schmachvoll; es war bewundernswürdig, mit welcher Würde sie seine Infamien hinnahmen und welch mutige und stolze Antworten sie fanden. Und unverhohlen parteiisch benahm sich Freisler gegenüber Juden und Geistlichen²⁰¹.

Schon vor den Prozessen, die dem 20. Juli 1944 folgten und die Freislers Wüten aller Welt klarmachten, waren seine wilden Auswüchse in Kreise gedrungen, denen ein gewisser Einblick möglich war, wie der an anderer Stelle erwähnte Brief der Schriftleiterin Melitta Wiedemann vom 16. November 1943 zeigt²⁰². Wer vor Freislers

²⁰⁰ Der Bericht bezieht sich auf die im Abschnitt F unter II geschilderte Verhandlung gegen Elisabeth von Thadden und andere vom 1. 7. 1944 und ist entnommen dem Buch von Irmgard von der Lüche, Elisabeth von Thadden. Ein Schicksal unserer Zeit, Düsseldorf-Köln 1966, S. 257.

²⁰¹ Freisler war, wie seine Verhandlungen und Urteile gegen Geistliche erkennen lassen, absolut religionsfeindlich. Nach Irmgard von der Lüche, a.a.O., S. 251 besaß er eine umfassende Sammlung atheistischer Bücher.

²⁰² S. Anm. 96 zum Abschnitt D.

Für die Furcht vor dem VGH spricht auch die im Abschnitt A unter II 1 und Anm. 129 erwähnte Bitte des Gauleiters von Salzburg, dort vor Weihnachten 1942 keine Sitzungen des VGH mehr abzuhalten.

In welchem Rufe der VGH stand, ergibt sich auch aus einem dem RJM erstatteten Bericht des GStA in Darmstadt vom 21. 5. 1943 – Dok. NR. 05/192 des NMG III –, worin Einzelheiten

Richterstuhl treten mußte, galt als verloren, und die Zahl der Todesurteile des unter seinem Vorsitz stehenden 1. Senats beweist, daß diese Kritik nicht unberechtigt war. Von den fast 1200 Todesurteilen, die der Volksgerichtshof im Jahre 1942 fällte, entfielen fast 650, also mehr als die Hälfte auf den 1. Senat, der damit auch fast die Hälfte der von ihm abgeurteilten Angeklagten mit der Todesstrafe belegt hatte. Von den 1662 Todesurteilen des Jahres 1943 war wiederum beinahe die Hälfte, nämlich rund 779, von dem 1. Senat erlassen, und zwar bei einer Gesamtzahl von 1332 Angeklagten. Und schließlich hatte dieser 1. Senat an den rund 2200 Todesurteilen des Jahres 1944 einen Anteil von 866, wozu noch die 75 Todesurteile des ebenfalls von Freisler geleiteten Besonderen Senats gerechnet werden müssen²⁰³. Letztlich konnte auch Thierack, dem gewiß eine menschliche und nachsichtige Justiz nicht nahelag, diesen Zustand nicht länger hinnehmen. Nachdem er bereits im August 1944 Freisler in Gegenwart von Goebbels ersucht hatte, sich künftig in öffentlichen Verhandlungen des Volksgerichtshofs vorsichtiger zu benehmen²⁰⁴, richtete er am 18. Oktober 1944 an Freisler ein Schreiben, worin er diesen vor dem Gerede warnte, die Verhandlung „vor einem bestimmten Senat“ – womit nur Freislers 1. Senat gemeint sein konnte – bringe den Tod, und worin er Freisler erneut zu einer ruhigeren Prozeßführung ermahnte²⁰⁵. Freilich mag zu diesen Ermahnungen das gespannte Verhältnis zwischen Thierack und Freisler beigetragen haben²⁰⁶.

über eine in Darmstadt abgehaltene Sitzung des VGH mitgeteilt werden. In der Verhandlung wurde ein auf Grund der Denunziation eines Spitzels wegen Wehrkraftzersetzung und Verstoßes gegen das HeimtückeG. angeklagter Schulrat freigesprochen. Dazu heißt es in dem Bericht:

„Welch falsche und gefährliche Auffassung an leitenden Stellen über die Justiz und ihre Aufgaben besteht, zeigt ein Gespräch, das ich am Abend des ersten Verhandlungstages mit einem führenden Polizeibeamten hier gehabt habe. Er frug mich nach dem Stand der Sache und ich erwiderte ihm, daß nach meinem persönlichen Eindruck von dem Angeklagten und dem Zeugen Freisprechung zu erwarten sei. Fast mitleidig meinte er, wenn der Volksgerichtshof von Kassel hierher komme, werde der Angeklagte auch sicher verurteilt. Ich habe ihm entgegnet, der Volksgerichtshof sei nicht wie das berüchtigte tribunal révolutionnaire der französischen Revolution eine Verurteilungsmaschine, sondern ein echt deutsches Gericht, das einen bestehenden Verdacht nachprüfe und bei dem ebensowenig wie bei den Sondergerichten ein ungerechtes Urteil zu erwarten sei.“

Nach einem in den Akten R 22 Gr 5/I-6 Bd. 1 des RJM (BA. Sign. R 22/20040) befindlichen Vermerk eines Sachbearbeiters dieses Ministeriums vom 5. 8. 1944 hatte dort die Schwägerin eines österreichischen Angeklagten vorgesprochen und ihre Besorgnis darüber geäußert, daß die Sache gegen ihren Schwager vor dem 1. Senat des VGH verhandelt werde; kürzlich seien zwei Landsleute ihres Schwagers nur zu Zuchthausstrafen verurteilt worden, weil sie nicht von dem 1. , sondern von dem 5. Senat abgeurteilt worden seien. Der 1. Senat wurde von Freisler geleitet.

²⁰³ S. die Übersichten in den Anlagen 32 Ziff. 2 und 33 Ziff. 1 und 2.

²⁰⁴ Das ergibt sich aus einem Schreiben Thieracks an den Chef der Reichskanzlei Reichsminister Dr. Lammers vom 7. 8. 1944, enthalten in den Generalakten R 22 Gr 5/I-6 Bd. 2 des RJM (BA. Sign. R 22/20040). Der Vorgang ist näher geschildert bei Gribbohm, Nahrung für Defätisten. Roland Freisler als Wehrkraftzersetzer (Nr. 21 der Zeitschrift „Publik“ vom 22. 5. 1970).

²⁰⁵ Der Brief, entnommen dem Nürnberg. Dok. NG-157 (Archiv des IfZ), ist in der Anlage 9 wiedergegeben. Ein weiterer Fundort für das Schreiben ergibt sich aus der Anm. 24 zum Abschnitt C.

²⁰⁶ Die Verhandlungsführung Freislers und seine Art der Urteilsabfassung sind auch in dem – nicht rechtskräftig gewordenen – Urteil des Schwurgerichts Berlin vom 6. 12. 1968 – (500) 3 P (K) 1/67 (27/68) – gegen den KGRat a. D. Hans-Joachim Rehse geschildert. Zu dem Verfahren gegen Rehse s. im übrigen die Schilderung im Kapitel IV dieses Abschnitts.

Mehr als diese sehr allgemeinen und von vornherein nicht sehr aussichtsreichen Schritte unternahm Thierack gegen Freisler nicht, wenn man von gelegentlichen Einzelmaßnahmen absieht wie der Beanstandung der Ausdehnung des Merkmals der Öffentlichkeit in den Verfahren wegen Wehrkraftzersetzung²⁰⁷ oder der Verurteilung des emigrierten Schriftstellers Max Prinz zu Hohenlohe-Langenburg²⁰⁸. Zwar faßte Thierack immer wieder den Vorsatz, Freisler aus seinem Amt als Präsident des Volksgerichtshofs zu entfernen, aber zur Ausführung dieses Entschlusses kam es nie²⁰⁹, obwohl Thierack Freisler für geisteskrank hielt²¹⁰. Vermutlich war die Unterlassung darauf zurückzuführen, daß Freisler bei Hitler in unangreifbarer Gunst stand. Zwar mochte auch Hitler den von den nationalsozialistischen Jakobinern nie recht anerkannten Freisler im Grunde nicht; er hielt ihn für einen Bolschewisten²¹¹, empfing ihn nicht bei dessen Dienstantritt als Präsident des Volksgerichtshofs und würdigte ihn nicht der Ehre eines Staatsbegräbnisses²¹². Aber an der Spitze des Volksgerichtshofs erschien ihm Freisler doch als der richtige Mann, namentlich als es galt, die Widerstandskämpfer des 20. Juli 1944 abzuurteilen; das werde Freisler schon machen, „das ist unser Wyschinski“, soll Hitler damals geäußert haben²¹³. So konnte Freisler weiter seine terroristische Justiz ausüben und Bluturteile fällen, bis ihn am 3. Februar 1945 eine höhere Schicksalsmacht beseitigte. Daß der Nachruf auf ihn in der letzten, am 16. Februar 1945 erschienen Ausgabe des Amtsblattes der Reichsjustizverwaltung veröffentlicht wurde, war ebenso wie der Tod Freislers ein Symptom des bevorstehenden Endes²¹⁴.

Zu einer abschließenden Charakteristik Freislers bedarf es noch des Eingehens auf seinen hierfür unumgänglichen Urteilsstil. Bei der bereits erwähnten Arbeitstagung vom 14. Juli 1944 hatte Freisler ausgeführt, die Urteile des Volksgerichtshofs müßten so abgefaßt sein, daß sie vom einfachen Handwerker wie vom Bauernjungen verstanden werden könnten und daß jeder anständige Volksgenosse sich nach Inhalt

²⁰⁷ S. die Anlage 10.

²⁰⁸ S. die Darstellung unter II 8 im Abschnitt C und die dortige Anm. 363.

²⁰⁹ In der eidesstattl. Versicherung des Rechtsanwalts Dr. Kurt Behling vom 1. 3. 1947, Nürnberg. Dok. NG-1007 (Archiv des IfZ) heißt es:

„Gegen die Rechtsbeugungen Freislers ist von verschiedensten Seiten immer wieder Sturm gelaufen worden. Freisler ist auch vielfach zum Bericht aufgefordert und des öfteren von Thierack ins Ministerium bestellt worden. Ich habe mehr als einmal damals von Ministerialbeamten gehört, daß nunmehr endlich Thierack die Konsequenzen zu ziehen geneigt sei und Freisler gehen lassen wolle. Für alle völlig unverständlich kam dann jedes Mal die Mitteilung, daß die zwischen Thierack und Freisler stattgefundene Besprechung zwar sehr heftig und langdauernd gewesen, daß es aber der Rabulistik Freislers immer wieder geglückt sei, seinen Platz zu behaupten. Dieses Ergebnis vielfacher Besprechungen zwischen Thierack und Freisler mußte naturgemäß auf die allgemeine Einstellung der Freisler unterstellten Richter abfärben, zumal diese fortlaufend durch Freisler ‚geschult‘ wurden. Das ständige Durchsetzen seiner Ansprüche, die in erster Linie von der Partei gestützt wurden, machte Freisler immer maßloser in seinen Forderungen.“

²¹⁰ Aus einer Niederschrift des früheren Staatssekretärs Rothenberger vom 4. 4. 1944, Nürnberg. Dok. NG-866 (Archiv des IfZ). Vgl. auch Gribbohm, Freisler (DRiZ 1970, S. 88). Rothenberger selber bezeichnete Freisler als einen „krankhaften Pathologen“, ebenda und Weinkauff, a.a.O. (Anm. 5), S. 152.

²¹¹ Vgl. Buchheit, a.a.O. (Anm. 181), S. 23, 101, 127; Domarus, Hitler, Reden und Proklamationen 1932–1945, München 1965, Bd. II Zweiter Halbband, S. 1857.

²¹² Vgl. hierzu Gribbohm, a.a.O. (Anm. 210); Weinkauff, a.a.O. (Anm. 5), S. 151.

²¹³ Buchheit, a.a.O. (Anm. 181), S. 127; Gribbohm, a.a.O. (Anm. 210), S. 87.

²¹⁴ DJ 1945, S. 33.

und Form zu einem solchen Urteil Satz für Satz als zu seiner eigenen Meinung bekennen könne²¹⁵. Die Verwirklichung dieses Programms und die wiederholten Aufforderungen Thieracks, die Urteile des Volksgerichtshofs volkstümlicher zu gestalten, veranlaßten Freisler zu einer in der deutschen Justiz völlig neuartigen Methode der Urteilsabfassung. Bereits im Urteilsspruch wurden nicht nur die Straftat als solche – etwa Vorbereitung des Hochverrats, Landesverrat, Wehrkraftzersetzung oder Feindbegünstigung – und die Strafe angegeben, sondern in lapidarer und gesucht wuchtiger Sprache der Sachverhalt geschildert und Tat und Täter gekennzeichnet. Mit einer Kennzeichnung des Täters begannen gewöhnlich auch die Urteilsgründe, die dann den Sachverhalt in ebenso farbiger wie erregter Darstellung wiedergaben. Dabei sparte Freisler nicht mit entrüsteten Abwertungen, Ausdrücken höchsten Unwillens und Ausrufungszeichen, um die Tat als ruchlos und den Täter als schändlichen, in seiner Frevelhaftigkeit einmaligen Schwerverbrecher zu kennzeichnen, was freilich erforderte, selbst verhältnismäßig unbedeutende Handlungen des Angeklagten in übertriebener und vergrößerter Darstellung als unerhörte Gesetzesverletzungen zu würdigen – eine Methode, die oftmals den Eindruck gekünstelter Aufwallungen und gewollter Aufbauschungen erweckt –, um hierauf die der Sache nach nicht gerechtfertigte abnorme Strafe gründen zu können. Eine Subsumierung des tatsächlichen Geschehens unter die gesetzlichen Tatbestände, also die rechtliche Einordnung des historischen Vorganges, findet sich selten, ja die angewandten Gesetzesbestimmungen werden häufig entgegen der Verfahrensordnung gar nicht erwähnt. Vulgäre Plattheiten fehlen ebensowenig wie naive Verallgemeinerungen, so: der Täter habe sich zum Knecht Churchills oder Stalins gemacht oder die Geschäfte der feindlichen Plutokratien besorgt, auch wenn es auf der Hand lag, daß zwischen dem Täter und den Feindstaaten keine auch nur ideellen Beziehungen bestanden oder der Angeklagte bei dem ihm vorgeworfenen Verhalten von dem Gedanken an den Kriegsgegner gar nicht berührt worden war. Den Tschechen wurde eine Treuepflicht, den Polen eine Gehorsamspflicht zudiktiert, bei den Emigranten und Elsässern mußte die Stimme des Blutes den Ausschlag geben, um das moralische Verdikt über sie zu fällen, dem die strafrechtliche Sanktion folgte. Hitler wurde grenzenlos verherrlicht; ihm wurden – um seine unermüdliche und umfassende Fürsorge für das Staatswohl bildhaft zu machen – selbst unbedeutende Gesetze und Verwaltungsanordnungen zugeschrieben, bei denen es sich um bloße Routinearbeit der Bürokratie handelte; er wurde als der friedfertige Staatsmann gefeiert, dem der Krieg aufgezwungen worden war und der eine allen europäischen Völkern gerecht werdende Zukunft ersehnte und erstrebte. Hitler erschien in diesen Urteilen als der jedem Deutschen verehrungswürdige Menschenfreund, aber auch als der Stratege, der das Reichsgebiet bis an die Grenzen Europas ausgedehnt hatte, dessen operatives Genie die Fähigkeiten anderer Heerführer weit übertraf und dessen Führung den Sieg verbürgte. Auch die leisesten Zweifel hieran wurden als so ungeheuerlich hingestellt, daß sie die härtesten Strafen erforderten.

Nicht minder glorifiziert wurde der Nationalsozialismus als die dem Deutschen allein gemäße Lebensart, zu der sich alle Deutschen freudig bekannten und die anzugreifen nichts anderes bedeutete als einen Anschlag auf das deutsche Volk. Ein solcher Anschlag konnte nur dem Feinde nutzen, so daß auch hier der Angeklagte

²¹⁵ Der Tagungsbericht findet sich in den Generalakten R 22 Gr 5/1-6 Bd. 1 des RJM betr. Geschäftsverteilung des VGH (BA, Sign. R 22/20040).

mit den Kriegsgegnern kopuliert wurde. Freisler wurde nicht müde, in seinen Urteilen den Nationalsozialismus mit allen Tugenden auszustatten, die von jeher als Eigenschaften deutschen Wesens galten: Treue, Biederkeit, Wahrheitsliebe, Mannhaftigkeit und andere, und an denen er jeden Angeklagten maß. Dabei scheute er nicht Rückgriffe auf altdeutsche, selbst germanische Vorstellungen, wie er auch mit Sinnsprüchen der Vergangenheit seine Urteile begründete – so, daß die Tat den Mann richte und daß der Verräter wolfsfrei sei. Daß alles das mit der Gegenwart und modernen Anschauungen nicht zu vereinbaren war, und daß gerade die nationalsozialistischen Machthaber kein Vorbild in der Bewahrung der Tugenden waren, die als Kernstücke des Nationalsozialismus gepriesen wurden, kümmerte Freisler wenig, wie er auch dreist behauptete, nie habe sich der deutsche Staatsbürger solcher Freiheit erfreut wie unter dem Nationalsozialismus, und von einer Unterdrückung der christlichen Kirchen könne entgegen den verleumderischen Vorwürfen böswilliger Hetzer keine Rede sein. Er blieb auch dann bei seinen tönenden Phrasen vom Großdeutschen Reich und vom Endsieg, als die Wehrmachtberichte immer neue Rückschläge meldeten, die besetzten Gebiete verloren gingen und die Luftangriffe die schrecklichsten Auswirkungen annahmen. In Freislers Urteilen erschien diese niederdrückende Entwicklung nicht als Anzeichen der drohenden Katastrophe, sondern sie veranlaßte ihn zu der Forderung, um so fester an den unausbleiblichen Endsieg zu glauben und dem Führer zu vertrauen; wer diesen Glauben und dieses Vertrauen nicht bewies, war auszumerzen. Damit begründete Freisler ein Gesinnungsstrafrecht, wie es die Kulturwelt seit dem Ende der Religionskriege nicht mehr gekannt hatte und wie es selbst aus den dehnbaren und strengen Vorschriften des nationalsozialistischen Strafrechts nicht ohne weiteres herauszulesen war²¹⁶.

Es kann nicht geleugnet werden, daß ungeachtet all dieser illusionären und vernunftswidrigen Gedankengänge der Freislersche Urteilsstil markante und zuweilen sogar beeindruckende Züge aufweist, und so machte dieser Stil Schule, jedenfalls innerhalb des Volksgerichtshofes. Es ist bereits erwähnt worden, daß sich manche Urteile anderer Verfasser und Senate der Freislerschen Diktion so nähern, daß es schwierig ist, die Urheberschaft einer anderen Feder zu entdecken. Nur an seinen Fleiß kamen Freislers Nachahmer nicht heran. Die gedankliche Arbeit, die Freisler mit seinen Urteilen lieferte, war erstaunlich. Ihre Abfassung überließ er nicht, wie es sonst bei Kollegialgerichten der Brauch ist, dem Berichterstatter oder einem Beisitzer, sondern er diktierte die Urteile selbst nach dem Schluß der Sitzung, und wenn er auch nicht selten die Todesstrafe nur mit wenigen Seiten begründete oder die Begründung sogar auf eine Seite zusammendrängte, so steht diesem Mangel die große Zahl der Urteile gegenüber, mit der Freislers Senat jeden anderen Senat des Volksgerichtshofes überbot²¹⁷. Dabei mußte berücksichtigt werden, daß die Arbeit nach einer immerhin mehrstündigen Sitzung, neben der Leitung des Volksgerichtshofes mit ihren Präsidialgeschäften, Vorträgen und fortdauernden Besprechungen und unter dem Druck der Vorbereitung einer neuen Sitzung geleistet wurde. Freislers Intensität ist ein Beitrag zu der Feststellung, daß die nationalsozialistische Appa-

²¹⁶ Kennzeichnend für die Auffassungen, die Freisler in seinen Entscheidungen vertrat, ist seine Veröffentlichung: *Der Deutsche Volksgerichtshof* (Nr. 24/25 – Kriegsausgabe – des „Rednerdienst. Reichslehrgemeinschaft Partei- und Wehrmachtschulung“ vom 1. 12. 1944), s. Anlage 35.

²¹⁷ S. die Übersichten in der Anlage 5, Ziffer 2.

ratur mit einer fast unnatürlichen Gründlichkeit und Perfektion gerade dort arbeitete, wo es um die Bekämpfung und Vernichtung der Gegner des Regimes ging. Neben dieser Erkenntnis drängt sich aber die Frage auf, ob Freisler wirklich an alles das glaubte, was er in seinen Urteilen mit hartnäckiger Wiederholung als Wesensmerkmale des Nationalsozialismus hinstellte oder für die Zukunft prophezeite. War er wirklich von der Unübertrefflichkeit, der Lauterkeit und der Fehlerlosigkeit des Nationalsozialismus überzeugt, war ihm Hitler wirklich ein genialer, übermenschlicher Heros und war ihm der Endsieg eine unumstößliche Gewißheit? Die Frage wird eher zu verneinen als zu bejahen sein. Freisler besaß einen hochgezüchteten Intellekt, einen überragenden, scharfen Verstand und ein umfassendes Wissen. Ihm waren zahlreiche Erkenntnisquellen zugänglich, die der großen Masse seiner Mitmenschen verschlossen blieben. Aus tausenden von Aktenstücken konnte er ersehen, wie es im Untergrund, in Österreich, in der Tschechoslowakei und sonstwo aussah. Ihm standen die Lageberichte der Geheimen Staatspolizei, des SD, der Partei und der Justizorgane zur Verfügung, die tiefe Einblicke und zuverlässige Rückschlüsse ermöglichten. Durch sein Amt und auf seinen Reisen kam er mit zahlreichen informierten Würdenträgern der Regierung, der Verwaltung, der Partei und der Wehrmacht zusammen, so daß er sich auch über die außerpolitische und militärische Lage ein Bild machen konnte. Es läßt sich somit kaum bezweifeln, daß Freisler zu den bestunterrichteten Männern seiner Zeit gehörte und daß er sich über die Brüchigkeit dessen, was er idealisierte, und das Trügerische dessen, was er vorhersagte, im klaren war. Wenn er dennoch sein Wissen und seine Einsicht hinter dreisten Unwahrheiten, hohlen Phrasen und phantastischen Behauptungen verbarg, so müssen psychologische Gründe hierfür maßgebend gewesen sein. Freisler wollte auf dem Weg, den der Volksgerichtshof nun einmal eingeschlagen hatte, nicht mehr umkehren, sondern dessen „Linie“ bis zuletzt einhalten. Er wollte die kompromißlose Unbedingtheit des Nationalsozialismus bis zum Ende wahren ohne Rücksicht darauf, wann und wie schrecklich dieses Ende kommen würde; er wollte als unbeugsamer und ungebeugter Nationalsozialist leben und sterben und das dem Volk zuerst als Heilmittel angepriesene Parteidogma trotz aller furchtbaren Entartungen trotzig aufrechterhalten, damit es nicht schiene, als ob von diesem Dogma Abstriche gemacht worden seien und er jedenfalls Konzessionen zugelassen hätte. Vielleicht glaubte er, nur so die Parteiglorie über die Katastrophe hinweg in die Zukunft und in das Gedächtnis der Nachwelt überliefern zu können. Bei der Aburteilung der Widerstandskämpfer vom 20. Juli 1944 mag die rachsüchtige Absicht mitgewirkt haben, diese Frauen und Männer, die den Nationalsozialismus in ihrer Gesinnung verachteten und durch die Tat bekämpften, das bevorstehende Ende nicht überleben zu lassen und ihnen den Triumph über den Sturz des Regimes nicht zu gönnen – ein wahrhaft herostratischer Gedanke, wie ihn auch Hitler gehegt hat. Und schließlich mögen zu dem allen krankhafte Züge seiner geistigen Veranlagung beigetragen haben.

Es ist bereits erwähnt worden, daß Thierack nach Rothenbergers Bericht Freisler für geisteskrank hielt. Rothenberger selbst nennt ihn einen krankhaften Anormalen, dessen Urteile an Oberflächlichkeit und Wildheit gegen völlig unbestrafte Leute nicht zu überbieten waren²¹⁸. Andere Zeitgenossen stellten ihr Urteil weniger auf den Geisteszustand ab, so Hitler in seiner schon mitgeteilten Äußerung und der

²¹⁸ S. Anm. 210.

damalige Reichsfinanzminister Graf Schwerin von Krosigk, der Freisler als die abscheulichste Verzerrung einer Richtergestalt bezeichnete²¹⁹. Diels, der erste Leiter der preußischen Geheimen Staatspolizei, zählt Freislers messerscharfen juristischen Verstand, seine theatralische Beredsamkeit und seinen Fanatismus auf und meint, Freisler sei glänzender, geschmeidiger und teuflischer als irgendeiner in der Ahnenreihe der revolutionären Ankläger gewesen²²⁰. Das Urteil des Militärgerichtshofs III nennt Freisler „den düstersten, brutalsten und blutigsten Richter der gesamten deutschen Justizverwaltung“ und rechnet ihn mit Himmler, Bormann, Heydrich und Thierack zu den Männern, „deren desperate und verabscheuungswürdige Charaktere der Welt bekannt sind“²²¹. Diese wenigen Urteile zeigen die Breite der Ausstrahlung von Freislers Persönlichkeit, sind aber unvollständig. Die wichtigsten Erkenntnisse sind aus Freislers eigenen Urteilen und aus den Bekundungen von Zeugen seiner Verhandlungsführung zu gewinnen. Danach war Freisler tyrannisch, despotisch, ja terroristisch; seine Strafen, mit denen er das Ausmerzen gründlich besorgte, waren drakonisch, und schon deshalb war er gefürchtet. Dazu war er in den Verhandlungen sarkastisch und ätzend grob, unbarmherzig bis zur Gefühllosigkeit, unduldsam und selbstherrlich. Er leitete die Verhandlungen autoritär und losgelöst vom Gesetz, duldete keine Widerrede und gab anderen nur dann und nur so lange das Wort, wie er es für gut befand. In den Verhandlungen gegen die Widerstandskämpfer vom 20. Juli 1944 unterband er die Erörterung wesentlicher Teile des Tatbestandes, die für die rechtliche Würdigung und die Strafzumessung von entscheidender Bedeutung waren, so die Darlegung der Motive der Täter, der Fehler und Untaten des Regimes und der dunklen Beziehungen der Angeklagten zu nationalsozialistischen Größen wie Himmler. Nach einer derartig willkürlichen, von Voreingenommenheit beeinflussten Verhandlungsführung konnte auch nur ein einseitiges, parteiisches Urteil ergehen; nur wer gewissenlos das Gesetz manipulieren und das Recht beugen wollte, konnte so handeln. Doch konnte sich Freisler auch von einer ganz anderen Seite zeigen, er konnte Prozeßbeteiligte und Zuhörer durch leutselige Großzügigkeit, durch Schlagfertigkeit und durch temperamentvolle Beredsamkeit für sich einnehmen und – ebenso wie er für geringfügige Verfehlungen die Todesstrafe verhängte – Angeklagte überraschend freisprechen oder mit einer mehr oder weniger geringfügigen Freiheitsstrafe „davonkommen“ lassen, obwohl die Beweislage und rationale Erwägungen eine Verurteilung gerechtfertigt hätten oder eine seinen anderen Urteilen gleichkommende höhere Bestrafung erwarten lassen konnten. Im ganzen war Freisler eine unberechenbare, schillernde und keineswegs einheitliche Persönlichkeit, die so starke Gegensätze in sich vereinigte, daß weder von einem festen Charakter noch von einem ausgeglichenen Geisteszustand die Rede sein konnte. Sein theatralisches und effekthaschendes Verhalten am Schluß der Verhandlung vom 8. August 1944 gegen die Wehrmachtverschwörer zeugt unwiderlegbar, daß Freisler geistig abnorm war. Wie weit diese geistige Abnormalität ging, ist zweifelhaft – um so mehr, als Freislers schauspielerische Künste seine Durchschaubarkeit noch erschwerten. Es ist daher auch ungewiß, ob eine psychia-

²¹⁹ Lutz Graf Schwerin von Krosigk, *Es geschah in Deutschland*, Tübingen und Stuttgart 1952, S. 223.

²²⁰ Diels, *Lucifer ante portas*, Stuttgart 1956, S. 259. Vgl. auch das Urteil, das Graf von Moltke nach seiner Verurteilung am 11. 1. 1945 in einem an seine Gattin gerichteten Brief über Freisler fällt, mitgeteilt bei Pechel, a.a.O. (Anm. 28), S. 125, 130.

²²¹ S. 73, 197 (Anm. 562 zum Abschnitt E).

trische Untersuchung eine zuverlässige Diagnose erbracht hätte. Sicher bewegte sich Freisler in jener Sphäre, in der sich Genie und Wahnsinn berühren, wobei er eher dem letzteren zuneigte.

IV. DER VOLKSGERICHTSHOF IM LICHT DER NACHKRIEGSJUSTIZ

Die zwölf Jahre nationalsozialistischer Herrschaft hatten zu einer weitgehenden, vom Staat ausgehenden, gelenkten und geförderten Zerstörung aller Grundlagen der rechtlichen Moral geführt. Unter dem Deckmantel des Prinzips: „Recht ist, was dem Volke nützt“ wurde alles gutgeheißen und gedeckt, was das Regime stützte, stärkte und aufrechterhielt, und alles bekämpft und verfolgt, was ihm Abbruch tun konnte. Ob die Maßnahmen der Diktatur und die Handlungen ihrer Repräsentanten und Anhänger dem Recht entsprachen und sich innerhalb der geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze hielten, war dabei gleichgültig, wie es auch gänzlich unerheblich war, ob durch diese Maßnahmen und Handlungen die Ausübung verbriefter Rechte, ein Akt der Notwehr oder die Verteidigung unterdrückter Dritter vereitelt und unmöglich gemacht wurde. Wie auf anderen Gebieten, so wirkte sich auch hier die Identifizierung des Nationalsozialismus mit Reich, Staat und Volk verhängnisvoll aus. So wurde gegen Rechtsbrecher, sofern sie nur der nationalsozialistischen Bewegung angehörten oder ihr aus Propagandagründen zugerechnet werden konnten, nicht nur nicht eingeschritten, vielmehr wurden sie belohnt, an der Ausübung der Macht beteiligt und heroisiert, mochten auch ihre Untaten aller Welt offenbar sein. Die künftige Entwicklung zeichnete sich schon vor der Machtergreifung ab, wie die verbalisierten Drohungen Hitlers bei seiner Vernehmung in dem Hochverratsprozeß gegen die Ulmer Reichswehroffiziere am 25. September 1930 vor dem Reichsgericht²²² und der berüchtigte Potempa-Fall zeigten²²³. Nach dem Machtantritt Hitlers waren die Gewaltakte, die auf den Reichstagsbrand, die Verhaftung Röhm und seiner SA-Führer und die Ermordung des Pariser Legationssekretärs vom Rath folgten, Marksteine dieser Entwicklung, die sich aus zahllosen Einzelgeschehnissen hervorhoben und nach Ausbruch des Krieges eine ungeahnte Steigerung erfuhren, die – um nur einige Beispiele aufzuführen – durch die Tötung der Geisteskranken, die Verschickung und Ermordung der Juden, die Massentötungen in den Konzentrationslagern und die „Nacht und Nebel“-Verfahren gekennzeichnet war. Fast stets waren diese Ausbrüche eines furchtbaren Terrors von Gesetzen, Verordnungen und Erlassen begleitet, die ihn legalisieren sollten: so durch die Verordnung zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933, die die wichtigsten Grund- und Bürgerrechte außer Kraft setzte²²⁴, durch das Gesetz vom 3. Juli 1934, das die blutigen Geschehnisse anläßlich der „Röhm-Revolution“ als Staatsnotwehr für „rechters“ erklärte²²⁵, durch die „Sühneverordnungen“, die nach der

²²² S. Anm. 1.

²²³ Zu dem Potempa-Fall s. Weinkauff, a.a.O. (Anm. 5), S. 42 mit weiteren Nachweisen.

²²⁴ S. Anm. 140 zum Abschnitt A und Anm. 11 zum Abschnitt B, ferner Weinkauff, a.a.O., S. 195; Albrecht Wagner, a.a.O. (Anm. 5), S. 304.

²²⁵ G. über Maßnahmen der Staatsnotwehr vom 3. 7. 1934 (RGBl. I, S. 529).

Das G. ist abgedruckt bei Hofer, Der Nationalsozialismus. Dokumente 1933–1945, Frankfurt a. M. 1957, S. 70 Dok. 37. S. auch Weinkauff, a.a.O. (Anm. 5), S. 43f., 205.

„Kristallnacht“ ergingen²²⁶, durch den Euthanasie-Erlaß Hitlers vom 1. September 1939²²⁷, durch die sogenannte Polenstrafrechtsverordnung vom 4. Dezember 1941²²⁸ und durch viele andere. Wo diese Scheinlegalität nicht hinreichte, besorgten die Allmacht der Geheimen Staatspolizei und die Befehle Hitlers und seiner oft mit unbegrenzter Machtfülle ausgestatteten Gefolgsleute die immer weiter um sich greifende Unterdrückung und Vernichtung. Wehrmacht, Justiz und die noch im alten Ordnungsdenken beharrenden Teile der Polizei und der Verwaltung waren entmachtet und mußten diesem Terror ebenso ohnmächtig zusehen wie die Kirchen und diejenigen Kreise der Bevölkerung, in denen das Rechtsbewußtsein und das Gefühl für Menschlichkeit nicht erloschen war, und es nutzte wenig oder nichts, wenn sich mutige Stimmen erhoben und zuerst einige wenige Gegner, dann die Verschwörergemeinschaft des 20. Juli 1944 unter Einsatz ihres Lebens das Regime zu beseitigen suchten.

Als nach der Wiederherstellung rechtsstaatlicher Zustände und der Befreiung der Justiz aus den nationalsozialistischen Fesseln an das Aufräumen des ungeheuerlichen Trümmerfeldes gegangen werden konnte, trat auch an den Gesetzgeber und die Gerichte die Notwendigkeit heran, vom Standpunkt des Rechts und auf dem Felde der Rechtsprechung die Übergriffe und Untaten zu richten und zu ahnden, deren sich der Nationalsozialismus schuldig gemacht hatte. Der ganze Umfang der Mit-hilfe, die die Justiz bei der Bewältigung der Vergangenheit geleistet hat, kann hier nicht geschildert werden; die durch das Thema begrenzte Aufgabe erfordert nur das Eingehen auf jenen Teil der Nachkriegsjudikatur, der sich mit dem Volksgerichtshof befaßt. Auch diese Darstellung kann nur unvollständig sein, da die gerichtliche Würdigung jener Vorgänge auch heute – nach mehr als 25 Jahren – noch im Fluß ist.

Der Darstellung vorangestellt sei die Auffassung, die der internationale Militärgerichtshof III in seinem Urteil vom 3./4. Dezember 1947 hinsichtlich des Volksgerichtshofs geäußert hat. Der Nürnberger Juristenprozeß richtete sich zunächst gegen sechzehn Angehörige der deutschen Justiz; zwei von ihnen schieden vor oder bei Beginn der Verhandlung aus. Von den verbleibenden vierzehn Angeklagten waren drei am Volksgerichtshof tätig gewesen, und zwar der Oberreichsanwalt und zwei Reichsanwälte. Einer der beiden letzteren wurde freigesprochen²²⁹, der andere zwar wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit verurteilt, jedoch auf Grund seiner vor der Berufung an die Reichsanwaltschaft ausgeübten Tätigkeit als Vorsitzender eines Sondergerichts. So verblieb für den Komplex des Volksgerichtshofes nur der Oberreichsanwalt, der wegen Kriegsverbrechens und wegen Verbrechens gegen die

²²⁶ Vgl. die VO des Beauftragten für den Vierjahresplan über eine Sühneleistung der Juden deutscher Staatsangehörigkeit vom 12. 11. 1938 (RGBl. I, S. 1579); VO des Beauftragten für den Vierjahresplan zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben vom 12. 11. 1938 (RGBl. I, S. 1580); VO des Beauftragten für den Vierjahresplan zur Wiederherstellung des Straßenbildes bei jüdischen Gewerbebetrieben vom 12. 11. 1938 (RGBl. I, S. 1581); PolizeiVO über das Auftreten der Juden in der Öffentlichkeit vom 28. 11. 1938 (RGBl. I, S. 1676).

Vgl. hierzu auch Albrecht Wagner, a.a.O. (Anm. 5), S. 201, 288, und Hofer, a.a.O. (Anm. 225), S. 294f. Dok. 167.

²²⁷ Nürnberg. Dok. NO-824. Der Erl. ist abgedruckt in dem Urteil des OLG Frankfurt a.M. vom 12. 8. 1947 (Süddeutsche Juristen-Zeitung 1947, S. 621), ferner bei L. Gruchmann, Euthanasie und Justiz im Dritten Reich (VfZ 1972), S. 241.

²²⁸ S. Anm. 150.

²²⁹ S. unten Anm. 265.

Menschlichkeit verurteilt wurde²³⁰. Unter beide Deliktsarten wurde die Strafverfolgung in den „Nacht und Nebel“-Verfahren gerechnet. Das Urteil kam ferner zu der Feststellung, der Oberreichsanwalt sei in verbrecherischer Weise in die Durchführung der Polen- und Judenstrafrechtsverordnung verwickelt gewesen; er habe sich an dem von der Regierung aufgestellten Plan zur Vernichtung dieser Rassen als Mittäter beteiligt und seine Zustimmung zu dem Verbrechen des Völkermordes gegeben. Schließlich habe er sich an dem Mißbrauch der Gesetze über Hoch- und Landesverrat beteiligt, wonach Polen hingerichtet wurden, die unbedeutender Vergehen schuldig waren.

Im Anschluß an das Urteil des ersten internationalen Militärgerichtshofs vom 30. September/1. Oktober 1946 bezeichnete das Nürnberger Juristenurteil die Verfahren nach dem „Nacht und Nebel“-Erlaß als einen Verstoß gegen die Haager Landkriegsordnung und andere Bestimmungen des Völkerrechts, den Erlaß selbst als eine das Kriegsrecht verletzende Terrormaßnahme und die üble Behandlung der unterworfenen Völker durch das nationalsozialistische Justizministerium und die Staatsanwaltschaften als grausam und unbarmherzig. Wer sich an der Anwendung und Durchführung des „Nacht und Nebel“-Erlasses beteiligt habe, habe verbrecherisch gehandelt und könne wegen dieser Verletzung des Völker- und Kriegsrechtes auch als Einzelperson zur Rechenschaft gezogen werden.

Wie mit den „Nacht und Nebel“-Prozessen beschäftigte sich das Nürnberger Urteil auch mit einer Reihe von Verfahren des Volksgerichtshofs gegen Polen, die in das Ausland zu flüchten versucht hatten, entweder um sich ihrer Arbeit in Deutschland zu entziehen oder um in die im Ausland aufgestellten polnischen Legionen einzutreten. Das Urteil führte aus, die Anklageschriften in diesen Verfahren seien davon ausgegangen, die Polen hätten mit ihrer Flucht dazu beitragen wollen, zum Reich gehörige Gebiete abzutrennen, und sich somit der Vorbereitung des Hochverrats schuldig gemacht. Zu dieser Betrachtungsweise nimmt das Urteil wie folgt Stellung:

„Das Gebiet, dessen Abtrennung vom Reich versucht zu haben die Angeklagten beschuldigt wurden, waren Teile Polens, die das Reich ungesetzlich zu annektieren versucht hatte. Wenn die Theorie der deutschen Staatsanwälte in diesen Fällen logisch zu Ende geführt würde, so würde das bedeuten, daß jeder polnische Einwohner des besetzten Gebietes, der als Soldat in der Armee seines Landes für die Rückgabe polnischen Gebietes an Polen kämpfte, des Hochverrats gegen das Reich schuldig war und bei Gefangennahme erschossen werden konnte. Die Theorie der Staatsanwälte des Reiches trägt ihre eigene Widerlegung in sich.

Eine Strafverfolgung in diesen Fällen stellte eine nicht zu rechtfertigende Ausweitung des Begriffes Hochverrat dar, die unserer Überzeugung nach ein Kriegsverbrechen und ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit war. Das durch solche Strafverfolgungen begangene Unrecht bestand nicht darin, daß das Vergehen des Fluchtversuchs aus dem Reich nur falsch bezeichnet wurde; das Unrecht bestand darin, die Tat fälschlicherweise als Hochverrat zu bezeichnen und damit für ein minderes Vergehen die Todesstrafe anwendbar zu machen.“²³¹

Einer der von dem Militärgerichtshof zur Stützung seiner Ansicht herangezogenen Fälle war das oben erwähnte Verfahren gegen einen polnischen Landarbeiter, der seinen Arbeitsplatz in Bayern verlassen hatte, um sich in die Schweiz zu begeben; die Anklage hatte angenommen, er habe dort der polnischen Legion beitreten wollen, und ihn deswegen der Vorbereitung des Hochverrats, der Feindbegünstigung

²³⁰ S. 178–188 des Urteils des NMG III, s. Anm. 562 zum Abschnitt E.

²³¹ Seite 82f. des Urteils des NMG III, s. Anm. 562 zum Abschnitt E.

und der Verletzung der Polenstrafrechtsverordnung beschuldigt²³². Die Verurteilung erfolgte jedoch nur auf der Grundlage dieser Verordnung, während Hochverrat und Feindbegünstigung nicht als erwiesen angesehen wurden. Indessen wurde der Angeklagte auch unter dieser Einschränkung zum Tode verurteilt. Der Militärgerichtshof sah in der – übrigens nicht von dem Oberreichsanwalt, sondern von seinem Vertreter erhobenen – Anklage eine hinterhältige Arglist, da die Anklage wegen Hochverrats nur erhoben worden sei, um die Zuständigkeit des Volksgerichtshofs zu begründen, die bei einer Anklageerhebung nur auf Grund der Polenstrafrechtsverordnung nicht gegeben gewesen wäre. Diese Betrachtung ließ jedoch außer acht, daß die Anklageerhebung unter den rechtlichen Gesichtspunkten, wie sie erfolgt war, sicherlich nicht der künstlichen Begründung der Zuständigkeit des Volksgerichtshofs diene, sondern der damaligen rechtlichen Beurteilung dieser Fälle ganz allgemein entsprach, und daß der Angeklagte auch von einem anderen Gericht hätte zum Tode verurteilt werden können, da die Polenstrafrechtsverordnung diese Strafe an erster Stelle vorsah. Wäre ferner der Vorwurf des beabsichtigten Eintritts in die Legion erwiesen worden, so wäre eine Verurteilung wegen Feindbegünstigung oder landesverräterischer Waffenhilfe nach dem damaligen Gesetzesstand kaum zu umgehen gewesen. Die von dem Militärgerichtshof an seine Kritik geknüpfte Feststellung, der Oberreichsanwalt habe sich „der Teilnahme an dem nationalen Programm der rassistischen Vernichtung von Polen durch Verdrehung der Hochverratsgesetzgebung“ schuldig gemacht, ist daher nur im Rahmen der vorher angeführten völkerrechtlichen Ausführungen verständlich. Im Anschluß an diesen Fall geht das Nürnberger Urteil auf drei weitere gleichartige Verfahren gegen Polen ein, und zwar offenbar nur, um seine angeführte Schlußfolgerung zu stützen. Auch in diesen drei Fällen waren die Anklageschriften nicht von dem Oberreichsanwalt gezeichnet.

Schließlich behandelte das Nürnberger Urteil noch den an anderer Stelle bereits erwähnten Meinungsaustausch über die Frage, ob die in § 91 Absatz 2 StGB unter Strafe gestellte Benachteiligung Reichsdeutscher auch anwendbar sei, wenn ein Volksdeutscher in Polen vor Kriegsausbruch durch einen Polen geschädigt worden war²³³. Der Oberreichsanwalt hatte in diesem Zusammenhang sich für die entsprechende Anwendung der Vorschrift ausgesprochen, sofern die Tat nach gesundem Volksempfinden Strafe verdiene und sonstige Strafbestimmungen nicht herangezogen werden könnten. Dazu meinte der Militärgerichtshof III, der Oberreichsanwalt habe „mit einfachen Worten“ vorgeschlagen,

„daß die Gerichte gegen Polen verhandeln und sie verurteilen sollten wegen Taten, die überhaupt kein Gesetz verletzten, wenn sie nach gesundem Volksempfinden Bestrafung verdienten. Dieser Vorschlag verstößt gegen jede Auffassung von Gerechtigkeit und Anstand, wo immer er auch angewendet wird, aber mit der Anwendung gegen einen Polen wegen einer Tat, die er in seinem eigenen Lande in Friedenszeiten begangen hatte, wird dieser Vorschlag zu einem Denkmal nationalsozialistischer Arroganz und Verbrechens. Ein solcher Pole stand in keinem Treueverhältnis zu einem anderen Staat als Polen und unterstand nur der Gerichtsbarkeit des polnischen Staates. Die Verfolgung des Polen G. stellt eine handgreifliche Verletzung der Kriegsgesetze dar . . . und jeder Beamte, der an einem derartigen Verfahren teilnahm, wäre eines Kriegsverbrechens nach Kontrollratsgesetz 10 schuldig.“

²³² Vgl. den unter IV 4 im Abschnitt E zu Anm. 617 geschilderten Fall.

²³³ S. die Darstellung unter III 1 im Abschnitt C zu § 91 StGB und die dortigen Anm. 487 und 490.

Der Militärgerichtshof äußerte hierbei die Überzeugung, daß vor dem Volksgerichtshof nicht nur der angeführte Fall verhandelt worden sei, daß der Oberreichsanwalt vielmehr noch an der Strafverfolgung weiterer ähnlicher Fälle teilgenommen habe.

Trotz der Beanstandung der Amtstätigkeit des Oberreichsanwalts fand der Militärgerichtshof viele Umstände, die eine mildere Beurteilung veranlassen mußten. So erkannte der Militärgerichtshof an, daß sich der Oberreichsanwalt in dem Nürnberger Verfahren der Verantwortung für die Handlungen seiner Vertreter nicht entzogen, den Beeinflussungen der Partei widerstanden habe und in der Partei nicht tätig gewesen sei. Dem Reichsjustizministerium dagegen habe er nachgegeben in dem Glauben, „nach dem deutschen Gesetz dazu verpflichtet zu sein“. Abschließend erklärte der Militärgerichtshof, der Oberreichsanwalt sei ein strenger Mann und ein unnachsichtiger Staatsanwalt gewesen, doch könne zu seinen Gunsten gesagt werden, daß viele seiner Handlungen entschuldbar wären, wenn das deutsche Gesetz eine Entschuldigung wäre, was es nicht sei.

Der Bundesgerichtshof hat sich mit Entscheidungen des Volksgerichtshofes wiederholt zu befassen gehabt, und zwar in Fällen, in denen Denunzianten, Spitzel oder Anzeigende, deren Angaben und Berichte zu einer Verurteilung des Betroffenen durch den Volksgerichtshof geführt hatten, nach Kriegsende zur Rechenschaft gezogen wurden. Ausgeschieden hierbei können diejenigen Entscheidungen des Bundesgerichtshofes werden, die sich mit der Rechtsprechung des Volksgerichtshofes nicht näher befassen; sie betreffen durchweg Urteile, durch die die Angeklagten auf Grund des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit bestraft wurden, und beschränken sich auf die Aufhebung dieser Urteile infolge der Außerkraftsetzung des Kontrollratsgesetzes und auf Ausführungen über die mögliche Anwendbarkeit von Vorschriften des deutschen Rechts²³⁴. Eine dieser

²³⁴ Der insoweit in Betracht kommende Abs. 1 c des Art. II KontrollratsG. 10 (Amtsblatt des Kontrollrats, S. 50) lautete:

„1. Jeder der folgenden Tatbestände stellt ein Verbrechen dar: . . .

c) Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Gewalttaten und Vergehen einschließlich der folgenden, den obigen Tatbestand jedoch nicht erschöpfenden Beispiele: Mord, Ausrottung, Versklavung, Zwangsverschleppung, Freiheitsberaubung, Folterung, Vergewaltigung oder andere an der Zivilbevölkerung begangene unmenschliche Handlungen; Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen, ohne Rücksicht darauf, ob sie das nationale Recht des Landes, in welchem die Handlung begangen worden ist, verletzen.“

In der britischen Besatzungszone Deutschlands wurden die deutschen Gerichte durch die VO Nr. 47 der britischen Militärregierung vom 30. 8. 1946 (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland – Britisches Kontrollgebiet – Nr. 13, S. 306), in der französischen Besatzungszone durch die VO Nr. 154 vom 1. 6. 1950 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland Nr. 24, S. 443) zur Anwendung des KontrollratsG. Nr. 10 zunächst ermächtigt. Die Ermächtigungen wurden durch die VO Nr. 234 des britischen Hohen Kommissars vom 31. 8. 1951 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland Nr. 65, S. 1138) bzw. durch die VO Nr. 171 des französischen Hohen Kommissars vom 31. 8. 1951 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland Nr. 65, S. 1137) zurückgenommen. In der amerikanischen Besatzungszone war den deutschen Gerichten keine Ermächtigung zur Anwendung des G. erteilt worden. Auf die Verhältnisse in den drei westlichen Besatzungssektoren in Berlin braucht nicht eingegangen zu werden.

Urteile des BGH, die sich mit Entsch. der zur Anwendung des KontrollratsG. Nr. 10 ermächtigten Gerichte befaßten und denen Verfahren vor dem VGH zugrunde lagen, ergingen in drei Verhandlungen am 25. 6. 1953; ein viertes derartiges Urteil ist in Anm. 242 erwähnt. Die erste der drei am 25. 6. 1953 ergangenen Entsch., die das Az. 5 StR 217/53 trug, betraf den im Abschnitt C unter II 9 zu der dortigen Anm. 397 erwähnten Fall, die zweite – Az. 5 StR 219/53

Entscheidungen des Bundesgerichtshofes geht jedoch auch näher auf das Verfahren vor dem Volksgerichtshof ein, und zwar im Hinblick auf folgenden Sachverhalt. Ein Gegner des nationalsozialistischen Regimes hatte sich während des Krieges wiederholt abfällig über die damalige Staatsführung und ungünstig über die Kriegsaussichten vor Angehörigen und Arbeitskameraden geäußert. So hatte er Ende des Jahres 1942 seinem Bruder, einem überzeugten Anhänger und langjährigem Mitglied der NSDAP, Vorwürfe wegen seines Verbleibens in der Partei gemacht; der Krieg gehe verloren und die Parteigenossen wären dann die ersten, die mit ihren Familien büßen müßten. Bei einer anderen Gelegenheit hatte sich der Hitlergegner abfällig über diejenigen geäußert, die immer noch mit „Heil Hitler“ grüßten. Am 8. März 1944 wurde der im Dezember 1943 verhaftete Hitlergegner vom Volksgerichtshof wegen Wehrkraftzersetzung zum Tode verurteilt, nachdem sein als Zeuge vernommener Bruder trotz Hinweises auf sein Aussageverweigerungsrecht die erwähnten Äußerungen bekundet und ein Ehepaar weitere ähnliche Äußerungen des damaligen Angeklagten bestätigt hatten. Das Urteil des Volksgerichtshofs wurde am 20. Mai 1944 vollstreckt. Nach dem Kriege wurde der nationalsozialistische Bruder des Hingerichteten wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit zu zwei Jahren Gefängnis und drei Jahren Ehrverlust verurteilt. Dieses Urteil hob der Bundesgerichtshof am 6. November 1952 wegen des Fortfalls der Ermächtigung zur Anwendung des Kontrollratsgesetzes 10 auf²³⁵. In seinen Hinweisen an die Vorinstanz, an die die Sache zurückverwiesen wurde, ersuchte der Bundesgerichtshof um Prüfung, ob das Urteil des Volksgerichtshofs unter Zugrundelegung nicht mehr des Besatzungsrechts, sondern der deutschen Vorschriften zu Recht ergangen wäre. Nach Andeutungen über die möglicherweise ungesetzliche Ausdehnung des Merkmals der Öffentlichkeit durch den Volksgerichtshof²³⁶ bemerkte der Bundesgerichtshof, rechtswidrig könne auch die verhängte Todesstrafe sein, da der vom Volksgerichtshof angewendete § 5 Abs. 1 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung für minder schwere Fälle auch Freiheitsstrafen vorgesehen habe²³⁷; der Volksgerichtshof sei daher nicht berechtigt gewesen, geringe Verstöße mit derselben Strafe zu ahnden wie schwere und schwerste, habe vielmehr eine genaue Abwägung von Schuld und Sühne unter Berücksichtigung der Gesamtumstände vornehmen müssen. Im Anschluß hieran hieß es in der Entscheidung des Bundesgerichtshofes:

„Die Äußerungen des Konrad H. gingen nach Form, Inhalt und Wirkung über den Rahmen eines minder schweren Falles nicht hinaus . . . Das ist aus dem angefochtenen Urteil ersichtlich. Demnach stand die Todesstrafe . . . in einem unerträglichen Mißverhältnis zu dem von Konrad H. begangenen Unrecht und seiner Schuld. Die Strafzumessung des Volksgerichtshofs in ihrer übertriebenen Härte entsprach deshalb sachlichen Erwägungen nicht mehr. Sie überstieg jedes vernünftige Maß und überschritt die dem Tatrichter bei der Beurteilung der Straffrage gesetzten Grenzen so sehr, daß der Mißbrauch der Ermessensfreiheit ohne weiteres erkennbar ist. Diese Art des Strafens war

– den im Abschnitt D unter I 2 zu der dortigen Anm. 63 erwähnten Fall und die dritte – Az. 5 StR 220/53 – den ebenfalls im Abschnitt D unter II zu der dortigen Anm. 298 geschilderten Fall eines Vikars. In allen vier Fällen wurde die angefochtene Entsch. durch den BGH wegen der Rücknahme der Ermächtigung zur Anwendung des KontrollratsG. Nr. 10 bzw. wegen der Aufhebung des G. aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entsch. an die Vorinstanz zurückverwiesen.

²³⁵ Az. 3 StR 59/50, (BGHSt 4, 66, 68/69 = NJW 1953, S. 793).

²³⁶ Vgl. die Darstellung unter I 1 im Abschnitt D.

²³⁷ Vgl. Anm. 33 zum Abschnitt B.

rechtsfehlerhaft. Sie war zugleich rechtswidrig, weil sie ohne Rücksicht auf die Sachlage, also willkürlich, allein darauf abzielte, durch übermäßige Strenge die politisch Andersdenkenden einzuschüchtern und damit die Herrschaft der damaligen Machthaber zu sichern.

... Weil mit dieser übermäßigen Härte nur strafrechtsfremde Ziele verfolgt wurden, war das Urteil mit der wirklichen Rechtslage nicht vereinbar.

Der Ausspruch der Todesstrafe und ihre Vollstreckung verstießen daher gegen das Recht.“

Schon zuvor hatte sich der Bundesgerichtshof in einem Urteil vom 8. Juli 1952²³⁸ gegen die Ausdehnung des Merkmals der Öffentlichkeit bei dem Tatbestand der Wehrkraftzersetzung und die unbarmherzige Verhängung der Todesstrafe selbst wegen verhältnismäßig geringfügiger Verstöße mit aller Entschiedenheit ausgesprochen. Ein Soldat hatte wiederholt, zuletzt im Herbst 1944, seiner Ehefrau gegenüber sich unmutig über seine Einziehung zur Wehrmacht geäußert und dabei auch auf führende Persönlichkeiten des Staates und der NSDAP geschimpft; in einem Brief an seine Frau hatte er in groben Worten erklärt, der Tod Hitlers würde den Krieg beenden. Seine der Ehe überdrüssige Frau denunzierte ihn und veranlaßte nach einer neuerlichen Auseinandersetzung im Februar 1945 seine Verhaftung, belastete auch in dem kriegsgerichtlichen Verfahren ihren Mann schwer, ohne von dem ihr zustehenden Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch zu machen, worauf ihr Mann von dem Kriegsgericht zum Tode verurteilt wurde. Doch wurde das Todesurteil nicht mehr vollstreckt. Nach dem Kriege wurde die Denunziantin zur Rechenschaft gezogen. In dem gegen sie durchgeführten Strafverfahren bezeichnete der Bundesgerichtshof sowohl die Anwendung der Kriegssonderstrafrechtsverordnung wie auch die Verhängung der Todesstrafe als rechtswidrig, da die zersetzenden Äußerungen des Ehemannes nicht öffentlich gefallen seien und da es sich um keinen so schweren Fall gehandelt habe, daß die Todesstrafe gerechtfertigt gewesen wäre²³⁹.

Am 4. Dezember 1952 befaßte sich der Bundesgerichtshof in einer Revisionsentscheidung mit dem bereits dargestellten Fall des am 24. Februar 1944 wegen Wehrkraftzersetzung mit dem Tode bestraften Bergwerksdirektors²⁴⁰. Die beiden Urheber des Verfahrens vor dem Volksgerichtshof waren nach dem Kriege wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit zur Rechenschaft gezogen worden; einer von ihnen war auch von dem Schwurgericht zu einer Gefängnisstrafe verurteilt worden, während das Verfahren gegen den anderen auf Grund des Straffreiheitsgesetzes vom 31. Dezember 1949²⁴¹ eingestellt worden war. In seiner Revisionsentscheidung hob der Bundesgerichtshof sowohl die Verurteilung wie die Einstellung auf, da das Verfahren vor dem Schwurgericht bisher nur auf der Grundlage des Kontrollratsgesetzes 10 betrieben, dieses inzwischen aber außer Kraft gesetzt worden war, so daß die Sache gegen beide Angeklagte zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung nach deutschem Recht zurückverwiesen werden mußte²⁴². In den Entscheidungs-

²³⁸ Az. 1 StR 123/51, (BGHSt 3, 110, 116–118 = NJW 1952, S. 1024).

²³⁹ Andere Urteile des BGH, die sich mit kriegsgerichtlichen Entsch. befassen, datieren vom 29. 5. 1952 – 2 StR 45/50 –, teilweise veröffentlicht in Lindenmaier-Möhring, Nachschlagewerk des BGH – Strafsachen – zu § 336 StGB Nr. 1 und zu § 339 StGB Nr. 5, und vom 10. 6. 1952 – 1 StR 837/51 –, veröffentlicht in BGHSt 3, 3 = NJW 1952, S. 984.

²⁴⁰ S. den unter I 2 im Abschnitt D zu der dortigen Anm. 147 dargestellten Fall.

²⁴¹ BGBl. I, S. 37.

²⁴² Urteil vom 4. 12. 1952 – 4 StR 33/50 –.

gründen führte der Bundesgerichtshof, dem das Urteil des Volksgerichtshofs offenbar nicht vorgelegen hatte²⁴³, nach der Wiedergabe des Sachverhalts aus:

„Die Tötung des Direktors R. war rechtswidrig, obwohl sie in Vollstreckung eines Urteils erfolgte. Denn der Schuldspruch des Volksgerichtshofs beruhte auf willkürlicher, offensichtlich unhaltbarer Auslegung des positiven Gesetzes und das verhängte Strafmaß gründete sich nicht auf eine gerechte Abwägung der Zwecke staatlichen Strafens, stand vielmehr in einem das Rechtsgefühl empörenden Mißverhältnis zu dem Gewicht des erhobenen Vorwurfs.“

Die Rechtswidrigkeit der Anwendung des § 5 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung folgte der Bundesgerichtshof aus dem Umstand, daß der Verurteilte die ihm zur Last gelegte Äußerung nicht öffentlich getan habe, so daß das entsprechende Gesetzesmerkmal nicht erfüllt gewesen sei. Die Praxis des Volksgerichtshofes, die das Merkmal der Öffentlichkeit schon dann bejaht habe, wenn der Täter keine Gewähr für die Verschwiegenheit seines Gesprächspartners gehabt und mit der Weitergabe seiner Äußerung hätte rechnen müssen, sei auf eine durch nichts gerechtfertigte Streichung des den Tatbestand einengenden Merkmals der Öffentlichkeit hinausgelaufen und rechtswidrige Willkür gewesen. Sodann wies der Bundesgerichtshof in fast wörtlicher Anlehnung an die Ausführungen des vorerwähnten Urteils vom 8. Juli 1952 auf die Weite des Strafrahmens in § 5 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung hin, die darauf hindeute, daß die Höchststrafen nur bei besonders schweren Fällen verhängt werden durften. Diese Voraussetzung habe in dem von dem Volksgerichtshof abgeurteilten Fall nicht vorgelegen. Insoweit erklärte der Bundesgerichtshof:

„Der etwaige Schuld- und Unrechtsgehalt der dem Direktor R. zur Last gelegten Tat konnte nur als gering angesehen werden. Es handelte sich um nicht mehr als um eine in vertraulichem Gespräch mit einem Kollegen verwendete, unmöglich im Wortsinn zu verstehende Redensart, deren einzig verfänglicher Begriff – das Aufhängen – überdies von dem Angeklagten P. zuvor selbst gebraucht worden war und deren wirklicher Inhalt etwa darauf hinauslief, daß nicht Verrat, sondern die nationalsozialistische und faschistische Kriegspolitik für die immer hoffnungsloser werdende Lage verantwortlich zu machen sei, und daß nicht die angeblichen Verräter, sondern die Träger dieser Politik zur Rechenschaft gezogen werden müßten. Daß der etwaige Schuldgehalt einer solchen, in der ersten Erregung über die Geschehnisse in Italien geäußerten, überdies von dem Gesprächspartner herausgeforderten Bemerkung nicht als bedeutend angesprochen werden kann, liegt auf der Hand. Auch der Grad der Gefährdung der durch § 5 KSSVO geschützten Interessen war nicht hoch. Denn das vage Werturteil, die Faschisten und Nationalsozialisten sollten zur Verantwortung gezogen werden, war schon an sich weniger geeignet, den Willen zur wehrhaften Selbstbehauptung, wo er damals noch bestand, ernsthaft zu lähmen oder zu zersetzen. Es bestand vor allem auch keine Gefahr, daß der die Parteilinie vertretende Angeklagte P. die Äußerung im Sinne des Sprechers weiter verbreitete. Für eine solche, nach Art und Form vertrauliche und zufällige Bemerkung konnte die Todesstrafe von einem im Rahmen der anerkannten Strafzwecke nach Gerechtigkeit strebenden Richter nicht entfernt in Betracht gezogen werden. Wenn der Volksgerichtshof gleichwohl die Todesstrafe verhängte, so ließ er sich auch dabei nicht von den in der Kulturwelt anerkannten Grundsätzen ordnungsmäßiger Rechtsanwendung, sondern ausschließlich von dem Bestreben leiten, einen Gegner des Nationalsozialismus ohne Rücksicht auf das Maß seiner Schuld zu vernichten. Eine solche schrankenlose Willkür hat mit Recht und Gerechtigkeit nichts mehr zu tun.“

²⁴³ Das ergibt sich nicht nur aus einzelnen Wendungen der Urteilsgründe, sondern auch aus mehrfachen Abweichungen in der Darstellung des Sachverhalts gegenüber dem Urteil des VGH, dessen Datum mit 8. 3. 1944 angegeben wird. Vgl. dazu die Anm. 148 im Abschnitt D.

Da somit ein staatlicher Strafanspruch gegen R. überhaupt nicht bestand und, wenn er bestanden hätte, keinesfalls die vom Volksgerichtshof verhängte Todesstrafe rechtfertigte, war das Todesurteil und war demzufolge auch seine Vollstreckung materiell rechtswidrig.“

Nachdem der Bundesgerichtshof sich ausführlich mit der Strafbarkeit der beiden Angeklagten des Schwurgerichtsverfahrens unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte befaßt hatte, forderte er auch, daß der als Zeuge in der Hauptverhandlung vor dem Volksgerichtshof vernommene Urheber des Verfahrens gegen den zum Tode Verurteilten bei Erkenntnis der diesem drohenden Gefahr sein Zeugnis hätte verweigern müssen. Denn die Zeugnispflicht des Staatsbürgers beruhe auf der Notwendigkeit, dem Richter behilflich zu sein bei dessen Aufgabe, Gerechtigkeit walten zu lassen; wenn aber ein Gericht die ihm anvertraute Gewalt dazu mißbrauche, „in der Form des gerichtlichen Verfahrens offensichtlich schwerstes Unrecht zu begehen“, so fehle es an einem die Zeugnispflicht rechtfertigenden Grunde, vielmehr habe der Staatsbürger die gegenteilige Pflicht, seine Mitwirkung an derartigem Unrecht zu versagen. Abschließend betonte der Bundesgerichtshof nochmals, daß die Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe gegen den Bergwerksdirektor „ganz offensichtlich außer jedem Verhältnis zum Schuld- und Unrechtsgehalt der Äußerung R.s stand und nicht mehr als Sühne für begangenes Unrecht, sondern nur als terroristisches Mittel der Unterdrückung verstanden und erklärt werden konnte“. Noch schärfer sprach sich der Bundesgerichtshof über die Verurteilung des Diözesanpriesters Dr. Metzger aus, der durch Urteil des Volksgerichtshofs vom 14. Oktober 1943 wegen Feindbegünstigung mit dem Tode und lebenslangem Ehrverlust bestraft und am 17. April 1944 hingerichtet worden war²⁴⁴. Dr. Metzger hatte an den schwedischen Erzbischof eine Denkschrift über die demokratische Neuordnung nach dem Kriege gerichtet; die mit der Überbringung des Schriftstücks betraute Botin spielte dieses der Geheimen Staatspolizei in die Hände und lieferte so Dr. Metzger dem Volksgerichtshof aus. In seinem Urteil vom 28. Juni 1956²⁴⁵ befaßt sich der Bundesgerichtshof zunächst mit der Gültigkeit des damaligen § 91 b StGB und bedenkenfreien Fällen von Feindbegünstigung, um dann fortzufahren:

„Völlig anders ist das Verhalten Dr. Metzgers unter den für ihn maßgebenden Umständen zu bewerten. Er beschränkte sich auf eine politische, nicht zur Kenntnis Deutscher bestimmte Meinungsäußerung von lauterer Wahrheit unter äußeren Umständen, die zum geistigen und sittlichen Widerstand herausforderten und berechtigten. Hitler hatte, wie geschichtlich feststeht, einen unheilvollen, seiner Vorherrschaft dienenden Angriffskrieg entfesselt und Deutschlands geachtete Stellung zerstört. In seinem Machtbereich hatte er bereits lange vorher und erst recht nach dem Kriegsbeginn die Menschenrechte planmäßig mißachtet, schwerste Verbrechen begangen und andere zu solchen Verbrechen verleitet. Hiergegen wann immer in angemessener Weise durch das Wort aufzutreten und die Rückkehr zu Ehre, Anstand und Recht im Staatsleben zu fordern, kann auch im Kriege niemandem verwehrt werden. So weit ist Dr. Metzger jedoch nicht einmal gegangen. Er hat seine gerechte Forderung für den Fall des von ihm als gewiß vorausgesehenen Zusammenbruchs erhoben und im wahren Interesse Deutschlands hochgestellten ausländischen Gleichgesinnten übermitteln wollen. Eine derartige lautere Meinungskundgabe ist mangels Tatbestandsmäßigkeit keine Feindbegünstigung. Folgendes tritt hinzu: Auch den Feindregierungen mußte die Erfahrungstatsache bekannt sein, daß es unter den von Hitler unterdrückten Völkern, vor allem unter den

²⁴⁴ Der Fall ist im Abschnitt D unter II geschildert; vgl. die dortige Anm. 275.

²⁴⁵ BGHSt 9, 302ff. = NJW 1956, S. 1485.

Führern und Gläubigen der Kirchen und Religionsgemeinschaften, unter den Anhängern der verbotenen Parteien, aber auch sonst zahlreiche aufrechte und ehrliebende Persönlichkeiten geben mußte, welche Hitlers Sturz und Deutschlands Rückkehr zu Ehre, Demokratie und Gesetzlichkeit ersehnten. Die Mitteilung einer Denkschrift des festgestellten lauterer Inhalts konnte diese Erfahrung nur unterstreichen, ihre Kriegsführung aber nicht unterstützen. Wo sich ein Terrorregiment breitmacht, wachsen auch Widerstandswille und Widerstand selbst dann, wenn er erfolglos erscheint. Dies bedarf keiner besonderen Bekräftigung oder Bestätigung. Auch die Nationalsozialisten erkannten den wachsenden inneren Widerstand und suchten ihn auszurotten. Ihr Bestreben, den angezettelten Krieg ‚total‘ zu führen, eine unausweichliche Folge des eigenen Vorgehens, kam ihnen dabei zustatten. Es gab ihnen, deren Führung vielfach verbrecherisch handelte, jedoch kein Recht, ihre Gegner durch Mißbrauch des Strafrechts als Verbrecher herabzusetzen. Die weitere schwierige Frage, inwieweit eine Terrorregierung überhaupt von Rechts wegen strafrechtliche Mittel anwenden darf, kann daher hier beiseite bleiben. Denn eine Vorschrift gegen Feindbegünstigung darf schon aus den bisher angegebenen Gründen nicht lediglich zur Unterdrückung und Beseitigung Andersdenkender mißbraucht werden, die nur für Gerechtigkeit, Anstand und Ordnung eintreten.

Der Mißbrauch des § 91b StGB durch den Volksgerichtshof gegen Dr. Metzger hat daher mit Rechtsprechung nichts zu tun. Er ist nur eine Ausnutzung gerichtlicher Formen zur widerrechtlichen Tötung. Folgerichtig weitergedacht, erfaßt eine derartige ‚Rechtsanwendung‘ alle Menschen, die nicht jede Gelegenheit wahrnehmen, das Gewaltregime zu fördern, sondern die es stattdessen beim Namen nennen. Sie dient dann nur noch der Vernichtung des politischen Gegners und verletzt den unantastbaren rechtlichen Kernbereich. Gerade dadurch enthüllt eine derartige ‚Rechtsprechung‘ ihr wahres Wesen als Terrorinstrument. Das Todesurteil des Volksgerichtshofs zeigt dies deutlich. Die Urteilsbegründung bemüht sich weder um die Eigenart des Falles Metzger noch um Rechtsanwendung. Sie geht schlechthin von der Todeswürdigkeit derartiger geistiger Gegnerschaft und von ihrer eigenen Macht aus: ‚Jeder muß sich gefallen lassen, nach deutschem, nationalsozialistischem Maßstab gemessen zu werden. Und der sagt eindeutig, daß ein Mann, der so handelt, ein Verräter am eigenen Volk ist.‘ Die vor dem Volksgerichtshof verlesene Erklärung des Erzbischofs von Freiburg, Dr. Metzger sei kein Verbrecher, sondern ein Idealist, wird abgetan: ‚Das ist eben eine ganze andere Welt, eine Welt, die wir nicht verstehen. Und bei uns im Großdeutschen Reich kann jeder nur nach den Grundsätzen verurteilt werden, die bei uns gelten, nach nationalsozialistischen Ansichten, die davon so himmelweit entfernt sind, daß über sie eine Diskussion auf nationalsozialistischer Basis überhaupt nicht möglich ist. . . .‘ Dies ist nicht die Denkweise und auch nicht die Sprache von Richtern, die sich um Recht und Gerechtigkeit bemühen, sondern der eifernde Ausdruck politischer Fanatiker, die keine Meinung außer der eigenen kennen und den Gegner zu vernichten trachten. Irgendwelche rechtlichen Erwägungen weist das Todesurteil nicht auf.

Aus diesen Gründen hat Dr. Metzger, der in vorsichtiger Weise und nicht zum Schaden, sondern zum Nutzen des eigenen Volkes nur die Wahrheit aussprechen wollte, nicht im Sinne des § 91b StGB tatbestandsmäßig und nicht verbrecherisch, sondern edel und rechtmäßig gehandelt. Er hat weder Feindbegünstigung noch sonst eine ersichtliche Straftat begangen. Es fehlt bereits am äußeren Tatbestand des damaligen § 91b StGB . . .

Erörterungen zur inneren Tatseite der Feindbegünstigung und zur Straffrage sind hiernach an sich entbehrlich. Immerhin ist jedoch zu bemerken, daß der Volksgerichtshof selbst von seinem Schuldstandpunkt aus auch hier wesentliche strafmindernde Gesichtspunkte beiseite geschoben hat, obwohl sie sich aufdrängten, so daß schon aus diesem Grunde keine der Strafen des § 91b Abs. 1 verhängt werden durfte. Wie dargelegt, lag es zum Greifen nahe, daß die Übermittlung der Denkschrift unter den festgestellten Umständen kein Vorschubleisten zugunsten der feindlichen Macht und keinen Nachteil für die Kriegsmacht des Reiches bewirken konnte. Schon deshalb wäre selbst vom damaligen Schuldstandpunkt aus allenfalls eine Strafe nach § 91b Abs. 2 in Betracht gekommen. Das angefochtene Urteil zeigt jedoch außerdem, daß Dr. Metzger die Denkschrift schwerlich verfaßt, jedenfalls aber nicht aus der Hand gegeben hätte, wenn

ihm nicht die Gestapo durch Vortäuschen der Übermittlungsmöglichkeit nach Schweden mit Hilfe der Angeklagten eine Falle gestellt hätte. Ohne eine solche Übermittlung war Metzgers Plan in dieser Form und zu dieser Zeit undurchführbar. Metzger ist also in das nach Ansicht des Volksgerichtshofes strafbare Verhalten, das er bis dahin nur erwogen hatte und das ihm allerdings auch am Herzen lag, regelrecht hineingelockt worden. Es bietet sich das Bild einer Verfolgungsbehörde die den ‚Verdächtigen‘ zur ‚Tat‘ anreizt, um ihn dann zu überführen. Darin liegt unter allen Umständen ein wesentlicher Strafminderungsgrund. Der Volksgerichtshof hat dies begreiflicherweise nicht berücksichtigt . . .“

Am 10. Oktober 1944 hatte der Volksgerichtshof eine Soldatenfrau, die bei einer Auseinandersetzung mit einem Gläubiger ihres Mannes abfällige Äußerungen getan hatte und dieserhalb von dem Sohn und Schwiegersohn des Gläubigers angezeigt worden war, wegen Wehrkraftzersetzung zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt²⁴⁶. Nach dem Kriege klagte die Verurteilte gegen die beiden Anzeigerstatter auf Schadensersatz. In seinem Urteil vom 25. Mai 1955 erklärte der Bundesgerichtshof, an den der Prozeß im Revisionswege gelangt war, auch eine objektiv wahre Anzeige könne unter besonderen Umständen sittenwidrig sein, wenn sie verwerflich erscheine und dem allgemeinen Anstandsgefühl widerspreche²⁴⁷. Das könne dann der Fall sein, wenn an sich nicht rechtsstaatswidrige Bestimmungen – wie § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung²⁴⁸ – mißbräuchlich angewendet würden, insbesondere ihre Anwendung auf den gegebenen Tatbestand ungerechtfertigt gewesen sei oder wenn sie in einer mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht zu vereinbarenden Weise ausgelegt würden. Das Gleiche könne der Fall sein, wenn die vom Volksgerichtshof erkannte Strafe übermäßig hart gewesen sei und dem Unrechtsgehalt der Tat nicht entsprochen habe. Da diese Grundsätze in dem Verfahren bisher nicht geprüft worden seien, müsse die Sache an das Oberlandesgericht zurückverwiesen werden.

Ähnliche Grundsätze für die Berechtigung zur Erstattung einer Strafanzeige stellte der Bundesgerichtshof in einem Urteil vom 18. Dezember 1952 auf, das einen nicht durch den Volksgerichtshof abgeurteilten Fall betraf. In diesem Urteil sowie in dem weiteren, in demselben Verfahren ergangenen Urteil vom 26. Januar 1956²⁴⁹ betonte der Bundesgerichtshof, daß die Einweisung in ein Konzentrationslager, in das die seinerzeit wegen Vorbereitung zum Hochverrat Verurteilten nach Verbüßung mehrjähriger Zuchthausstrafen gebracht worden waren, in jedem Fall rechtswidrig gewesen sei; auch die Verordnung zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933²⁵⁰ habe keine Handhabe zur „Korrektur“ von Strafurteilen durch nachträgliche Lagerhaft geboten. Ebenso sei die Verhängung der Schutzhaft bei Einleitung eines gerichtlichen Hochverratsverfahrens rechtswidrig gewesen, da auch die erwähnte Verordnung, deren Gültigkeit dahingestellt bleiben könne, nicht imstande gewesen sei, die alleinige Zuständigkeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften für die Verfolgung strafbarer Handlungen einzuengen; die Verhängung der Schutzhaft zur Ahn-

²⁴⁶ Der Fall ist im Abschnitt D unter I 2 zu der dortigen Anm. 220a geschildert.

²⁴⁷ BGHZ 17, 327 = NJW 1955, S. 1274 = MDR 1955, S. 664 mit Anmerkung von Nipperdey.

²⁴⁸ Vgl. Anm. 33 zu Abschnitt B.

²⁴⁹ Vgl. die Anm. 273 zum Abschnitt C. Die Entscheidungen werden wegen ihrer bedeutenden Ausführungen über die Schutzhaft und die Verbringung in ein KZ erwähnt.

²⁵⁰ Vgl. die Anm. 140 zum Abschnitt A und Anm. 11 zum Abschnitt B.

dung solcher strafbarer Handlungen sei daher nicht Aufgabe der Polizei und grundsätzlich unzulässig gewesen.

Besonderes Aufsehen in der Öffentlichkeit hat jedoch das gerichtliche Verfahren gegen einen der Beisitzer des zunächst von Thierack, dann von Freisler geleiteten 1. Senats des Volksgerichtshofs, den früheren Kammergerichtsrat Rehse, erregt. Rehse war zuerst längere Zeit als Hilfsarbeiter des Untersuchungsrichters, dann als Ermittlungsrichter des Volksgerichtshofs tätig gewesen und wurde am 10. November 1941 als Hilfsrichter an den Volksgerichtshof berufen, dem er bis zum Zusammenbruch angehörte. Durch Urteil des Berliner Schwurgerichts vom 3. Juli 1967 wurde er wegen Beihilfe zum Mord in drei Fällen und wegen Beihilfe zum versuchten Mord in vier Fällen zu einer Gesamtstrafe von fünf Jahren Zuchthaus unter Anrechnung der seit dem 9. Februar 1967 erlittenen Untersuchungshaft verurteilt²⁵¹. Dem Schwurgerichtsurteil lagen nicht nur der eben geschilderte Fall des Dr. Metzger, sondern noch sechs weitere Entscheidungen des Volksgerichtshofes zugrunde, nämlich zwei ebenfalls am 14. Oktober 1943 gefällte Todesurteile²⁵², zwei weitere Todesurteile vom 11. Mai 1944 und je ein Todesurteil vom 29. September 1943 und vom 28. Juli 1944²⁵³. In allen sieben Fällen hatte Freisler den Vorsitz geführt, der Angeklagte als berufsrichterlicher Beisitzer mitgewirkt. Das Schwurgericht bezeichnete in fünf dieser Fälle die Schuldsprüche, in allen sieben auch die Strafaussprüche als rechtswidrig; in allen sieben Fällen habe sich der Angeklagte der Rechtsbeugung (§ 336 StGB) schuldig gemacht. Drei der vom Volksgerichtshof zum Tode Verurteilten seien hingerichtet worden; bei den übrigen vier sei die Vollstreckung der Todesurteile nicht mit Sicherheit festzustellen. Infolge der Rechtswidrigkeit liege in den ersteren drei Fällen vollendeter, in den vier Versuchsfällen versuchter Mord vor, doch sei der Angeklagte infolge seines Abhängigkeitsverhältnisses zu Freisler nur als Gehilfe zu betrachten. Auf die Revision Rehses wurde das Urteil des Schwurgerichts vom Bundesgerichtshof am 30. April 1968 aufgehoben und die Sache zu erneuter Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen²⁵⁴. Der Bundesgerichtshof stellte sich auf den Standpunkt, daß der berufsrichterliche Beisitzer am Volksgerichtshof infolge seiner richterlichen Unabhängigkeit sowie infolge seiner gesetzlichen Gleichberechtigung und Verantwortlichkeit bei rechtswidrigen Todesurteilen nur Täter, nicht aber Gehilfe sein könne; seine Bestrafung wegen Mordes hänge infolgedessen davon ab, daß er aus niedrigen Beweggründen gehandelt habe. Damit entfalle die Annahme des Schwurgerichts, der Angeklagte habe erkannt, daß

²⁵¹ Az.: (500) 3 P (K) Ks 1/67 (5/67). Das Urteil ist veröffentlicht DRiZ 1967, S. 390.

²⁵² Es sind dies die beiden unter I 2 im Abschnitt D zu den Anm. 89 und 90 geschilderten Fälle.

²⁵³ Es sind dies die drei unter I 2 im Abschnitt D zu den dortigen Anm. 59, 173 und 174 geschilderten Urteile und das unter II im Abschnitt D zu Anm. 281 erwähnte Urteil. Dem Schwurgerichtsurteil lag ferner als Anlage das Urteil vom 8. 9. 1943 (Vgl. Anm. 42 zu Abschnitt D) bei, jedoch lediglich als Beleg für die Ausdehnung des Tatbestandsmerkmals der Öffentlichkeit durch Freisler in den Wehrkraftzersetzungsverfahren; vgl. hierzu den Schriftwechsel in Anlage 10.

²⁵⁴ Das Urteil ist in der NJW 1968, S. 1339, und in der DRiZ 1968, S. 421 veröffentlicht. Az.: 5 StR 670/67.

Vgl. zu dem Fall Rehse die Stellungnahme von Steinlechner (NJW 1968, S. 1790) und Bege-
mann (ebenda 1968, S. 2346); Raschorn (ebenda 1969, S. 457) und Lewald (ebenda 1969,
S. 459); Arndt (DRiZ 1969, S. 15); Schultz (MDR 1967, S. 727, und 1969, S. 199).

Freisler als Haupttäter durch solche niedrigen Motive bestimmt gewesen sei, was für die Verurteilung wegen Beihilfe genüge. In der neuen Hauptverhandlung vom 6. Dezember 1968 wurde Rehse vom Schwurgericht nunmehr freigesprochen. Das Urteil erklärte, in den sieben dem Verfahren zugrunde liegenden Fällen seien schwere Verfahrensverstöße nicht festzustellen gewesen; insbesondere sei Dr. Metzger in seiner Verteidigung nicht behindert worden. Auch aus den nur kurzen und ohne förmliche Abstimmung durchgeführten Beratungen lasse sich ein strafbares Verhalten Rehses nicht herleiten. Die auf die zum Tode Verurteilten angewandten Strafbestimmungen – § 91 b StGB und § 5 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung – seien rechtsgültig gewesen; es könne Rehse auch nicht nachgewiesen werden, daß er diese Bestimmungen auf die zum Tode Verurteilten bewußt unrichtig angewandt und so das Recht gebeugt habe. Das gelte auch für die Verhängung der Todesstrafen. Im Falle des Dr. Metzger sei dem Volksgerichtshof unbekannt gewesen, daß Dr. Metzger in eine Falle gelockt worden sei, seine Tat daher keine schweren Folgen gehabt habe und infolgedessen als minder schwerer Fall hätte angesehen werden müssen. Auch in den anderen sechs Fällen sei die Verhängung der Todesstrafe zwar objektiv rechtswidrig gewesen, sie habe jedoch der scharfen Bekämpfung der Wehrkraftzersetzung durch den Volksgerichtshof entsprochen, der derartige Fälle in der Regel als todeswürdig angesehen habe. Schließlich habe das Schwurgericht auch nicht feststellen können, daß es sich um Scheinverfahren gehandelt habe, deren eigentlicher Zweck die Vernichtung politischer Gegner gewesen sei²⁵⁵. Die Revision der Staatsanwaltschaft gegen dieses Urteil konnte infolge des Todes des Angeklagten Rehse nicht durchgeführt werden.

Einen zweiten hauptberuflichen Beisitzer am Volksgerichtshof betraf ein Verwaltungsstreitverfahren, in welchem der Richter die Zubilligung der Rechte aus dem Gesetz zu Art. 131 des Grundgesetzes zu erreichen suchte²⁵⁶. Der Richter war nach längerer Tätigkeit als Vorsitzender in Sondergerichten im April 1944 an den Volksgerichtshof berufen worden, wo er bis Kriegsende wirkte. In dieser Zeit war er an der Verhängung von etwa dreißig Todesurteilen beteiligt, was dazu führte, daß ihm die erstrebten Rechte versagt wurden. Nach den gerichtlichen Feststellungen konnten drei der Todesurteile, an denen der Richter mitgewirkt hatte, noch im einzelnen ermittelt werden; alle drei Urteile waren wegen Wehrkraftzersetzung ergangen, und zwar in einem Falle unter Zustimmung des Richters, der behauptete, sich in den beiden anderen Fällen gegen die Todesstrafe ausgesprochen zu haben. In einem vierten ebenfalls noch festgestellten Urteil war eine Zuchthausstrafe von fünf Jahren gegen einen Angeklagten ausgesprochen worden, der in der Erregung geäußert hätte, er sei bereit, Hitler zu erschießen. In seinem Urteil vom 18. Oktober 1966²⁵⁷

²⁵⁵ S. hierzu im übrigen Anm. 206.

²⁵⁶ Art. 131 des GG bestimmt, daß die Rechtsverhältnisse aller bis zur Kapitulation im öffentlichen Dienst oder in einem Versorgungsverhältnis gestandenen, bisher nicht wieder verwendeten oder versorgten Personen durch ein BundesG zu regeln sei. Diesen Auftrag erfüllt das G. zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des GG fallenden Personen vom 21. 8. 1961 (BGBl. I, S. 1579). In § 3 Satz 1 Nr. 3 a des G. i.d.F. vom 21. 8. 1961 (BGBl. I, S. 1579) heißt es:

Rechte nach Kapitel I dieses Gesetzes haben nicht die in §§ 1 und 2 bezeichneten Personen 3 a, die durch ihr Verhalten während der Herrschaft des Nationalsozialismus gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben.

²⁵⁷ BVerwGE 25, 128 = DRiZ 1967, S. 60 ff.

wies das Bundesverwaltungsgericht die Revision des Richters gegen die seine Ansprüche ablehnenden Urteile zurück, wobei es erklärte, auch in der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft und des Krieges sei ein Richter nicht von der selbstverständlichen Verpflichtung entbunden gewesen, die Grundsätze der Menschlichkeit und der Rechtsstaatlichkeit in seinen Entscheidungen zu wahren und kraft seiner richterlichen Unabhängigkeit zur Geltung zu bringen. Der klagende Richter aber habe durch seine Mitwirkung an der Verhängung unmenschlich harter Strafen gegen diese Grundsätze verstoßen und damit das von jeher im deutschen Strafrecht als ungeschriebener Grundsatz geltende Verbot übermäßig hoher Strafen verletzt. Dies Verbot gelte auch in Not- oder Kriegszeiten, in denen der Abschreckungszweck eine größere Bedeutung gewinne; es sei auch von der nationalsozialistischen Strafsjustiz selbst im Kriege nicht aufgegeben worden, wie der unverändert beibehaltene weite Strafraum der Vorschrift des § 5 KSSVO beweise. Die Verhängung der Todesstrafe bzw. einer fünfjährigen Zuchthausstrafe für verhältnismäßig harmlose Unmutsäußerungen sei daher rechtsstaatswidrig und unmenschlich hart gewesen, wie auch die Art der Abfassung der Urteilssprüche und -gründe nicht der Sprache und Denkweise von Richtern entspreche, die sich um Recht und Gerechtigkeit bemühten. Eine vorwerfbare Mitwirkung an Verstößen gegen die Grundsätze der Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit liege regelmäßig bereits dann vor, wenn der Richter einem unmenschlich harten oder rechtsstaatswidrigen Urteil auch nur zugestimmt habe. Auch ohne konkreten Nachweis der Zustimmung im Einzelfall müsse der Richter dann verantwortlich gemacht werden, wenn sich aus den Gesamtumständen ergebe, daß er sich mit der unmenschlich harten und rechtsstaatswidrigen Rechtsprechung des Volksgerichtshofs identifiziert habe. Als Anzeichen für eine solche Übereinstimmung zählte das Bundesverwaltungsgericht auf: Mitwirkung an mehreren anstößigen Urteilen, Berufung nach vorheriger Tätigkeit am Sondergericht, längere Dienstleistung und Bewährung beim Volksgerichtshof, Verlängerung der Abordnung dorthin und Unterlassung eines zumutbaren Versuchs, sich der weiteren Tätigkeit am Volksgerichtshof zu entziehen. In diesem Zusammenhang fuhr das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung fort:

„Vielmehr erscheint es in solchen Fällen angesichts der... den Grundsätzen der Menschlichkeit und der Rechtsstaatlichkeit insgesamt zuwiderlaufenden Zielsetzung des Volksgerichtshofes und der Art der von ihm – vornehmlich unter dem Einfluß seines Präsidenten Freisler in den letzten Kriegsjahren – entwickelten Rechtsprechung durchaus einleuchtend, die Annahme auszuschließen, daß der betroffene Richter auch nur hin und wieder gegen Terrorurteile gestimmt oder bei der Urteilsberatung pflichtgemäß Bedenken vorgebracht haben könnte. Ein widerspenstiger oder ernstlich opponierender Richter beim Volksgerichtshof wäre mit hoher Wahrscheinlichkeit alsbald abgelöst oder auf andere Weise ‚kaltgestellt‘ worden. Dies gilt erst recht für einen Hilfsrichter, dessen vorzeitige Abberufung durch Widerruf der Abordnung damals auch ohne nennenswerte formalrechtliche Schwierigkeiten möglich gewesen wäre...

Ins Gewicht fällt auch der Umstand, daß der Kläger... während der Zeit seiner Dienstleistung beim Volksgerichtshof, dessen Rechtsprechung gerade damals an Härte erheblich zugenommen hatte, an mehreren mit den Grundsätzen der Menschlichkeit und der Rechtsstaatlichkeit nicht zu vereinbarenden Urteilen beteiligt war... Der Kläger kann sich nicht darauf berufen, daß er aus Pflichtgefühl sich der Mitwirkung an der Rechtsprechung des Volksgerichtshofs nicht habe entziehen wollen. Als Richter mit einer langjährigen, bis in die Zeit vor 1933 zurückreichenden Berufserfahrung hätte er erkennen können und müssen, daß seine Mitwirkung an solchen Urteilen, wie sie vom Volksgerichtshof... gefällt worden sind, in erheblichem Maße gegen seit jeher allgemein anerkannte Grundsätze der Menschlichkeit und der Rechtsstaatlichkeit verstieß.

Die Tatsache, daß damals die Auffassung über die Funktion der Richter beim Volksgerichtshof weitgehend von der entarteten NS-Ideologie beherrscht war, vermag den Kläger nicht zu entlasten. § 3 Satz 1 Nr. 3a G 131 gebietet es, an seine Handlungsweise auch in subjektiver Hinsicht nachträglich andere Maßstäbe anzulegen, als sie unter der NS-Gewaltherrschaft üblich waren.“

Daß auch ehrenamtliche Richter des Volksgerichtshofs nachträglich für ihre Mitwirkung an unzumutbaren Todesurteilen einstehen mußten, zeigt ein weiteres Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. Januar 1967, das ebenfalls eine abwertende Würdigung der Rechtsprechung des Volksgerichtshofs enthält²⁵⁸. Ein früherer Polizeipräsident, ehemals aktiver Offizier, der bereits im Jahre 1925 der NSDAP beigetreten war, war vom 12. August 1942 bis zum 8. März 1944 ehrenamtlicher Richter am Volksgerichtshof gewesen und hatte in dieser Zeit an mehreren unmenschlich harten Urteilen mitgewirkt, so daß ihm Versorgungsansprüche aus dem bereits erwähnten Gesetz zur Ausführung des Art. 131 des Grundgesetzes nicht zugebilligt wurden, da er durch seine richterliche Tätigkeit gegen die Grundsätze der Menschlichkeit und der Rechtsstaatlichkeit verstoßen habe. Seine gegen die Versagung dieser Ansprüche gerichtete Klage wurde in allen Rechtszügen abgewiesen. In dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts wurde ausgeführt, der Kläger habe an dem unter dem Vorsitz Freislers durchgeführten, bereits geschilderten Verfahren²⁵⁹ gegen einen Studenten mitgewirkt, das mit einem rechtswidrigen und unmenschlich harten Todesurteil geendet habe. Das Bundesverwaltungsgericht stimmte der in der Vorinstanz getroffenen Feststellung zu, daß der vom Volksgerichtshof bejahte Tatbestand der Feindbegünstigung in Wahrheit nicht erfüllt gewesen sei, daß jedenfalls Milderungsgründe eine geringere Strafe als die Todesstrafe geboten hätten und daß die Verneinung der verminderten Zurechnungsfähigkeit in dem Urteil des Volksgerichtshofs unzulänglich begründet sei, so daß das Urteil den Mißbrauch eines gerichtlichen Verfahrens zur widerrechtlichen Vernichtung eines politischen Gegners bedeute. Diese Unterdrückung einer unerwünschten Gesinnung habe der Kläger gebilligt und selber gewollt, da er für die Todesstrafe gestimmt habe. Auch hier führte das Bundesverwaltungsgericht aus, daß die Überzeugung von der Zustimmung nicht notwendigerweise durch die Aufklärung des Zustandekommens des Todesurteils gewonnen zu werden brauche; die Feststellung der Zustimmung könne auch aus anderen Beweisanzeichen hergeleitet werden, wie sie in dem zuvor geschilderten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aufgezählt sind. Die Versagung der Rechte aus dem Gesetz zur Ausführung des Art. 131 des Grundgesetzes brauche keineswegs auf Fälle beschränkt zu werden, in denen Rechtsbeugung nachgewiesen werden könne; eine derartige Auslegung würde Sinn und Zweck der bundesgesetzlichen Regelung geradezu widersprechen, da sie in erster Linie solchen Richtern zugute kommen würde, „die – wie z. B. der Präsident des Volksgerichtshofs Dr. Freisler – als fanatische Nationalsozialisten von der unmenschlichen und rechtsstaatswidrigen Denkweise des nationalsozialistischen Regimes so durchdrungen waren, daß ihnen – obgleich sie es hätten besser wissen müssen – der unbedingte Rechtsbeugungsvorsatz gefehlt haben mag“. Die Neuregelung nach der durch die

²⁵⁸ BVerwGE 26, 82 = DRiZ 1968, S. 20.

²⁵⁹ S. die Darstellung des Falles unter III 4 im Abschnitt C zu der dortigen Anm. 646 und unter I 2 im Abschnitt D zu der dortigen Anm. 36.

nationalsozialistischen Machthaber herbeigeführten Staatskatastrophe verbiete es, Versorgungsrechte solchen früheren Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu gewähren, deren Tätigkeit vor allem der Aufrechterhaltung des nationalsozialistischen Unrechts- und Willkürsystems gedient habe. Es heißt dann:

„Zu diesen Personen gehören frühere Richter, die ihre Stimme für unmenschliche oder rechtsstaatswidrige Urteile abgegeben haben, auch dann, wenn ihnen – etwa weil sie vom nationalsozialistischen Unrechtsdenken durchdrungen waren, ohne dies noch bewußt zu erkennen – zwar unbedingter Rechtsbeugungsvorsatz nicht nachgewiesen werden kann, wenn sie sich aber bei der ihnen zumutbaren Gewissensanspannung des Verstoßes gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit hätten bewußt sein müssen.“

Schließlich wurde auch in einem Urteil des Verwaltungsgerichts Darmstadt, das ebenfalls Pensionsansprüche eines Angehörigen des Volksgerichtshofs betraf, der an sechzehn Todesurteilen mitgewirkt hatte²⁶⁰, darauf hingewiesen, daß die Verurteilung wegen Wehrkraftzersetzung äußerst bedenklich sei, da die Erfüllung des Merkmals der Öffentlichkeit bezweifelt werden müsse. In jedem Fall stünden die verhängten Todesstrafen in einem unerträglichen Mißverhältnis zu dem geringen Schuld- und Unrechtsgehalt der Fälle, unter denen sich auch der des vom Volksgerichtshof wegen eines Gesprächs mit Hamburger NSV-Schwestern zum Tode verurteilten bayerischen Pfarrers befand²⁶¹. In allen sechzehn Verfahren habe der Volksgerichtshof gegen das Verbot grausamer und übermäßig hoher Strafen in so auffälliger Weise verstoßen,

„daß nur der Schluß bleibt, er habe die Möglichkeit der Rechtsprechung zur Vernichtung von Menschen mißbraucht, die als Gegner der nationalsozialistischen Herrschaft angesehen würden. Dieser eigentliche Grund für die Verhängung der Todesstrafe kommt in den Gründen einer ganzen Reihe von Urteilen auch offen oder fast unverhüllt zum Ausdruck.“

Nicht nur das Verhalten der Richter, sondern auch die Tätigkeit der Mitglieder der Reichsanwaltschaft unterlag der gerichtlichen Nachprüfung, wie ein am 21. Mai 1970 ergangenes Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zeigt²⁶². Dem in dem Nürnberger Juristenprozeß vor dem Militärgerichtshof III freigesprochenen Reichsanwalt war die anfänglich gewährte Versorgung auf Grund der Ausführungsbestimmungen zu Artikel 131 GG später versagt worden. Eine für die Witwe des Betroffenen günstige Entscheidung wurde durch das erwähnte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aufgehoben, das eine nochmalige Überprüfung des Sachverhalts verlangte. In dem Urteil wurde ausgeführt, daß nicht nur die Beteiligung eines Spruchrichters an unmenschlich harten oder rechtsstaatswidrigen Entscheidungen den Ausschluß der Versorgung rechtfertigen könne. Auch ein Angehöriger der Reichsanwaltschaft könne die Grundsätze der Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit verletzt haben, wenn entweder seine Anklageschriften gegen die Grundsätze verstoßen hätten – so durch bewußt unrichtige Sachdarstellung zu Ungunsten des Beschuldigten, durch unzulässige Analogie oder durch unbegründete Annahme eines besonders schweren

²⁶⁰ Az. I 585/62, wiedergegeben bei Benedicta Maria Kempner, *Priester vor Hitlers Tribunalen*, München 1968, S. 487 f.

²⁶¹ Der Fall ist unter II im Abschnitt D zu der dortigen Anm. 273 erwähnt.

²⁶² BVerwGE 35, 209 = DRiZ 1971, S. 167.

Falles – oder wenn er an sich unbedenkliche Anklageschriften einreiche in Kenntnis der Tatsache, daß die darauf ergehende Rechtsprechung des Gerichts die Grundsätze der Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit mißachte, und er diese Rechtsprechung in Kauf nehme. Ob dann im Einzelfall wirklich eine diesen Grundsätzen widersprechende Entscheidung ergehe, sei unerheblich; auf die ursächliche Beteiligung des Staatsanwalts komme es insoweit nicht an. Von Bedeutung sei aber weiter die Frage, ob der Reichsanwalt seine Tätigkeit bei dem Volksgerichtshof in zumutbarer Weise habe vermeiden können, etwa durch Veranlassung seiner Versetzung, durch Krankmeldung oder auch durch Abgabe der Verfahren an milder urteilende Gerichte.

Gegenstand der vorstehend angeführten Urteile bildeten fast durchweg Wehrkraftzersetzungsverfahren, mochten die Angeklagten nach § 5 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung oder wegen Feindbegünstigung nach § 91b StGB abgeurteilt worden sein. Die fast einhellige Auffassung der von den Fesseln des Nationalsozialismus und dem Druck der Diktatur befreiten Gerichte geht dahin, der Volksgerichtshof habe unter Ausnutzung gerichtlicher Formen und seiner Stellung als Justizorgan nicht Gerichtsbarkeit geübt und strafbare Handlungen nach Recht und Gesetz gesühnt, sondern er habe sich im Dienst der Machthaber zum Instrument der Vernichtung mißliebiger Kräfte gemacht, die als Gegner des Nationalsozialismus erkannt waren oder angesehen wurden; ein solcher Mißbrauch des Gerichtsverfahrens aber bedeute Rechtsbeugung. Diese Kennzeichnung ist auch klar aus einem weiteren Urteil des Bundesgerichtshofs vom 7. Dezember 1956 ersichtlich, das zwar nicht die Tätigkeit des Volksgerichtshofes, sondern die der Standgerichte unmittelbar vor dem Zusammenbruch 1945 zum Gegenstand hat, dessen Ausführungen jedoch allgemein gültig sind²⁶³. Es heißt dort:

„Die bewußte Benutzung der Formen des Gerichtsverfahrens zur Erreichung von Zwecken, die mit Recht und Gerechtigkeit nichts zu tun haben, stellt eine Beugung des Rechts im Sinne des § 336 [StGB] dar. Wer gar nicht Recht sprechen will und die Formen der richterlichen Tätigkeit nur zur Erreichung anderer, sachfremder Ziele benutzt, kann sich nicht darauf berufen, daß er sich – äußerlich gesehen – an die bestehenden Gesetze gehalten habe; denn dies ist bei einer solchen inneren Haltung nur zum Schein geschehen. Auch der Vorwurf übermäßig hohen Strafens gehört nicht nur dem ‚Naturrecht‘ an und ist nicht erst durch das Verbot grausamer oder übermäßig hoher Strafen . . . Bestandteil des deutschen Rechts geworden; vielmehr ist er von jeher ungeschriebener Grundsatz des deutschen Strafrechts gewesen . . . Nicht die Anwendung ungültigen Rechts, sondern die mißbräuchliche Anwendung gültiger verfahrens- oder sachlichrechtlicher Gesetze zu rechtsfremden Zwecken wird dem Richter in solchen Fällen vorgeworfen. Derartigen Mißbrauch unter den Begriff der Rechtsbeugung einzuordnen, und zwar auch für die Zeit vor dem Zusammenbruch von 1945, trägt der Senat keine Bedenken. Es kann nicht bezweifelt werden, daß derjenige, der in einem Scheinverfahren oder unter bewußter und gewollter, nicht zu rechtfertigender Ausnutzung eines weit gespannten Strafrahmens wider seine bessere Überzeugung die Todesstrafe ausspricht oder bestätigt, das Recht beugt.“²⁶⁴

²⁶³ BGHSt 10, 294, 300f. = NJW 1957, S. 1158. Az. 1 StR 56/56.

²⁶⁴ Vgl. hierzu Evers, Die Strafbarkeit des Richters wegen Anwendung unsittlicher Gesetze (DRiZ 1955, S. 187).

Der Volksgerichtshof hat insgesamt zehn Jahre und neun Monate – vom 1. August 1934 bis Ende April 1945 – bestanden; hiervon entfielen rund sechs Jahre auf die Zeit, in der Thierack, und zweieinhalb Jahre auf die Zeit, in der Freisler das Präsidium des Gerichts innehatte. Schon die Nennung dieser beiden Namen zeigt nach allem bisher Geschilderten, daß der Volksgerichtshof eine Entwicklung durchlaufen hatte, die der des nationalsozialistischen Regimes in einer auffälligen und bemerkenswerten Parallelität entsprach. So wie die Diktatur immer härter und drückender wurde, wurde auch die Rechtsprechung des Volksgerichtshofs immer unnachsichtiger, unduldsamer und blutiger, bis sie sich schließlich zu dem gnadenlosen Terrorismus Freislers steigerte. Von Anfang an fühlte sich der Volksgerichtshof als ein politisches Gericht, dazu bestimmt, den nationalsozialistischen Anschauungen vom politischen Delikt in seiner Praxis Ausdruck zu verleihen. Der schon in der Friedenszeit durch die Bekämpfung weiter Teile des eigenen Volkes – der Marxisten, der Juden, der Emigranten und der Priester – erkennbare Zug zum Gesinnungsstrafrecht wurde von Freisler kaum mehr verhüllt und in einer vom Gesetz losgelösten Ausuferung der Tatbestände als öffentliche Wehrkraftzersetzung oder Feindbegünstigung bestraft, um in der Aburteilung der Widerstandskämpfer seinen Höhepunkt zu finden; hier genügten bereits bloße Überlegungen hinsichtlich der Gestaltung des Staatslebens nach dem Kriegsende und der gelegentliche Einblick in das Vorhaben der Verschwörer, um den Angeklagten dem Henker zu überliefern. Dazu kam die Gewaltherrschaft gegenüber den dem kontinentalen Imperium Hitlers eingegliederten oder unterworfenen Völkern, die sich bei dem Volksgerichtshof in unzähligen Verfahren äußerte und die in den „Nacht und Nebel“-Sachen auch die elementarsten Menschenrechte beseitigte. Nur dann hätte der Volksgerichtshof eine andere Entwicklung nehmen können, wenn das politische System, das ihn geschaffen hatte und leitete, andere Bahnen eingeschlagen hätte.

Der Sog des Nationalsozialismus erwies sich auch für die am Volksgerichtshof tätigen Richter und Staatsanwälte als schwer überwindlich. Sie waren wohl alle – abgesehen vielleicht von wenigen im Kriege als Hilfskräfte herangezogenen jungen Juristen – in rechtsstaatlichen Zeiten groß geworden und zu rechtsstaatlichem Denken erzogen worden. Die Ideale der Gerechtigkeit waren ihnen gewiß nicht fremd. Nun erlagen diese Männer den politischen Einflüssen, denen sie unaufhörlich ausgesetzt waren, und dem rigorosen Dogma von Macht und Gewalt, das in der Rechtsprechung des Volksgerichtshofs seine alltägliche Anwendung fand. Nach überlieferten Zeugnissen haben einzelne von ihnen an der Zugehörigkeit zum Volksgerichtshof schwer getragen, auch wohl der Verstrickung zu enttrinnen versucht. Dennoch blieben auch sie Räder der furchtbaren Maschine, die jeden freiheitlichen Hauch erstickte. So fanden die ohnedies harten Strafvorschriften immer wieder eine Auslegung, die sich von dem Wortlaut des Gesetzes entfernte, mit seiner früheren Handhabung brach und nur noch der nationalsozialistischen Staats- und Parteipolitik gerecht zu werden suchte. Die der Justiz aufgepfropfte Doktrin aber, daß nicht die Verwirklichung des durch den Erfolg gekennzeichneten Tatbestandes, sondern allein das Wollen und Verhalten des Täters im Strafrecht den Ausschlag zu geben hätten, mußte zwangsläufig in der Gesinnungsverfolgung enden. Damit lebte die überwundene Zeit der Demagogenverfolgung wieder auf; nur ging es jetzt nicht mehr um Freiheit und Festungshaft, sondern um den Kopf.

Die weit über 5000 Menschenleben, die das geschichtliche Konto des Volksgerichtshofes belasten, sind nur ein Bruchteil der Hekatomben von Todesopfern, die die zwölfjährige Herrschaft des Nationalsozialismus gefordert hat. Aber ihre Zahl ist so erschreckend, weil sie das Ergebnis des Wirkens eines einzigen Gerichts ist und weil sie aus einem Zweige der Staatsgewalt kommt, der sich vordem höchsten Ansehens erfreute und einmal als die letzte Zuflucht des in seinen Rechten bedrängten Bürgers galt. Doch auch hier hatte sich das altgewohnte Bild geändert, ja in das Gegenteil verkehrt²⁶⁵. Hatte bisher die Justiz ihre Pflicht und Ehre darin gesehen, dem Benachteiligten zu seinem Recht zu verhelfen, den Gestrauchelten auf den rechten Weg zurückzuführen und bei wirklichen Untaten die Rechtsordnung wiederherzustellen, kurz: Achtung vor dem Gesetz zu verschaffen, so war sie nun mit frevelhaftem Eifer darauf bedacht, zu vernichten und auszumerzen. Allein dieser Eifer galt nicht unverbesserlichen Schwerverbrechern und gefährlichen Feinden eines geordneten Staatswesens, sondern nur zu oft denjenigen, die die Gegenwart kritisch betrachteten oder der Zukunft mit Sorge entgegensahen und dieser Einstellung – sei es auch nur mit Worten – Ausdruck verliehen. Das Wohl des Reiches und Volkes wurde mit dem des Regimes gleichgesetzt und daher als Hochverräter nicht nur bestraft, wer dieses totalitäre Regime durch eine andere Gewaltherrschaft ersetzen wollte, sondern auch, wer die Rückkehr zu Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden erstrebte. Kritische, oft harmlose oder in der Erregung gefallene Bemerkungen wurden zu einer Zersetzung der Wehrkraft oder gar zu einer Begünstigung des Feindes hochgespielt und so Motive, Gedankengänge und Absichten unterschoben, die jenseits des Bewußtseins des so Verdächtigten lagen. Und auch dort, wo wirklich der Tatbestand eines der harten Gesetze erfüllt worden war, wurden Strafen verhängt, die jedes erträgliche Maß überstiegen. In vielen dieser Fälle waren die Opfer Menschen, die niemals zuvor gegen das Gesetz verstoßen, hierzu auch gar keine Veranlagung hatten, die vielmehr als loyale und gutwillige Staatsbürger gelten konnten. So wurde der Volksgerichtshof zu einem furchtbaren Räderwerk, das Angst und Schrecken um sich verbreitete und bei jedem höchstes Bangen erweckte, ja jeden als verloren gelten ließ, den diese Maschinerie erfaßte. Es ist daher nicht verwunderlich, wenn die Gerichte der Nachkriegszeit den Volksgerichtshof mit dem Stigma der Rechtsbeugung behaftet haben.

Allerdings bedarf dieses Urteil gewisser Einschränkungen. Nicht alle Urteile des Volksgerichtshofs – namentlich in den Jahren vor dem Kriege – können nach dem Maßstab Thieracks und Freislers bewertet werden, wie auch der Anteil an dem Blutzoll, den der Volksgerichtshof forderte, bei den einzelnen Senaten und Richtern nicht gleichmäßig war. Zuweilen ließ die Härte der Gesetzgebung kaum eine andere Wahl, und nicht selten wurden Tatbestände abgeurteilt, die auch kein ausländisches Recht straflos gelassen hätte. Doch diese entlastenden Momente werden überdeckt von den schweren Schatten, den die nicht wenigen Fälle offensichtlichen Rechtsmißbrauches und Rechtsbruches werfen. Diese letzteren Fälle aber prägen das Bild, das

²⁶⁵ Vgl. hierzu auch die Ausführungen in dem Urteil des NMG III, S. 218 (Anm. 562 zum Abschnitt E), wo es hinsichtlich eines der verurteilten Richter heißt:

„Seine Handlungen waren um so furchtbarer, da diejenigen, die auf die Rechtseinrichtungen als letzte Hoffnung bauten, erkennen mußten, daß jene Institutionen sich gegen sie wandten und ein Teil des Netzwerkes des Terrors und der Unterdrückung waren.“

S. im übrigen auch die Würdigung des VGH bei Sendler in: Herders Staatslexikon Band VIII, Freiburg 1963 Spalte 337 ff.

der Volksgerichtshof der geschichtlichen Würdigung und dem Auge des rückschauenden Betrachters bietet.

Nach diesem Bild sollte die deutsche Justiz in der Zeit des Nationalsozialismus nicht voreilig beurteilt und verworfen werden. Sie sah sich als überkommene, in ganz anderen Vorstellungen lebende und wirkende Einrichtung plötzlich einem robusten Phänomen gegenüber, das ihr gänzlich fremd war und mit dem sie nie zurecht kam, weil sie sich ihm trotz allen Druckes nicht anzupassen vermochte. Nicht so der Volksgerichtshof. Er war eine Schöpfung des nationalsozialistischen Systems, trat als dessen Exponent in den Bereich der Justiz und war – trotz aller Reibereien und Eifersüchteleien unter den nationalsozialistischen Repräsentanten der Justiz – mit Erfolg bemüht, sich den Beifall des Regimes zu verschaffen und ihm bis zum äußersten Grade des Mißbrauchs und der Beugung des Rechts zu dienen. Ihm waren Aufgaben zugedacht, die der übrigen Justiz nur in begrenztem Umfange überlassen wurden. Gerade deshalb darf der Volksgerichtshof – ungeachtet seiner Einbettung in das Gefüge der Gerichtsverfassung und seiner Tätigkeit in den Formen der Strafverfahrensordnung – nicht als eigentliches Justizorgan angesehen werden. Er war viel eher ein politisches Werkzeug, das in einer justizförmigen Prozedur politische Funktionen ausübte und unter Wahrung einer Scheinlegalität das Recht der Politik unterwarf. Die Entwicklung, die Tätigkeit und die Entscheidungen des Volksgerichtshofs fügen sich weit mehr dem so vielfarbigen politischen Mosaik des Regimes denn dem der eigentlichen Justiz ein. Das bedeutet eine nicht unwesentliche Entlastung der Justiz im Ganzen, vermag aber die Entartung nicht zu rechtfertigen, die Recht und Gesetz durch den Volksgerichtshof erfuhren, und das Ausmaß der Zerstörung des Rechtslebens durch ihn nicht wiedergutzumachen. Immer wird der Volksgerichtshof eines der dunkelsten Kapitel in der Geschichte der Hitlerjahre bleiben.

VERZEICHNIS DER ANLAGEN

- 1 Auszug aus dem Urteil des Reichsgerichts vom 23. Dezember 1933 im Reichstagsbrand-prozeß
- 2 Parteiamtliche Veröffentlichung der NSDAP zu dem Urteil des Reichsgerichts vom 23. Dezember 1933
- 3 Geschäftsverteilung des Volksgerichtshofs für 1945
- 4 Merkblätter für Verteidiger vor dem Volksgerichtshof
- 5 Geschäftsentwicklung bei dem Volksgerichtshof
- 6 Geschäftsentwicklung bei der Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof
- 7 Gesamtübersicht über die Zuständigkeit des Volksgerichtshofs
- 8 Nachweis der veröffentlichten Entscheidungen des Volksgerichtshofs
- 9 Schreiben Thieracks an Freisler vom 18. Oktober 1944
- 10 Briefwechsel zwischen Thierack und Freisler vom September 1943 über den Begriff der „Öffentlichkeit“ bei der Wehrkraftersetzung
- 11 Verfahren gegen den Verlagsbuchhändler August Bonness wegen Wehrkraftersetzung und Feindbegünstigung
 1. Auszug aus dem Urteil des Volksgerichtshofs vom 15. Februar 1944 – 3 J 265/44 = 1 L 16/44
 2. Schreiben Thieracks an den Vizepräsidenten des Volksgerichtshofs Dr. Crohne vom 7. März 1944
- 12 Übersicht über die bei dem Generalstaatsanwalt in Dresden anhängig gemachten Verfahren gegen Tschechen 1941–1944
- 13 Auszug aus dem Urteil des Volksgerichtshofs vom 1. Oktober 1941 gegen Eliáš – 1 H 142/41 –
- 14 Auszug aus dem Urteil des Volksgerichtshofs vom 25. Juni 1942 gegen Beran – 8 a J 246/40 g = 1 H 113/42 –
- 15 Auszug aus dem Urteil des Volksgerichtshofs vom 12. August 1942 gegen Mazur und andere – 10 J 23/41 g = 2 H 71/42 –
- 16 Schriftwechsel zwischen der Partei-Kanzlei und dem Reichsjustizministerium wegen der Einschaltung des Volksgerichtshofs bei politischen Strafsachen von Wehrmachtangehörigen
- 17 Auszug aus der mündlichen Begründung des Urteils vom 14. September 1944 – OJ 12/44 – in der Strafsache gegen Graf von Üxküll-Gyllenband und andere
- 18 Auszug aus dem Urteil vom 5. Oktober 1944 – OJ 6/44 gRs = 1 L 331/44 – gegen Freiherr von Thüngen
- 19 Prozeßbericht über die Hauptverhandlung gegen Friedrich Fromm am 7. März 1945
- 20 Auszug aus dem Urteil vom 19. Januar 1945 – OJ 50/44 gRs = 1 L 496/44 – gegen Lüdemann
- 21 Auszug aus dem Urteil vom 19. Januar 1945 – OJ 53/44 g = 1 L 510/44 – gegen Richter und andere
- 22 Auszug aus dem Urteil vom 21. Dezember 1944 – OJ 47 und 48/44 gRs = 1 L 460/44 und 1 L 486/44 – gegen Bolz und Pünder

- 23 Auszug aus dem Urteil vom 12. Januar 1945 – OJ 42/44 gRs = 1 L 18/45 – gegen Fischer und Frank
- 24 Auszug aus dem Urteil vom 13. Januar 1945 – OJ 52/44 gRs = 1 L 450/44 – gegen Schwartz und andere
- 25 Auszug aus dem Urteil vom 1. Februar 1945 – OJ 59/44 gRs = 1 L 519/44 – gegen Ernst von Harnack
- 26 Auszug aus dem Urteil vom 2. März 1945 – OJ 10/45 gRs = 1 L 54/45 – gegen Nebe
- 27 Auszug aus dem Urteil vom 3. Oktober 1944 – OJ 26/44 gRs = 1 L 349/44 – gegen Popitz und Langbehn
- 28 Auszug aus dem Urteil vom 13. November 1944 – OJ 28/44 gRs = 1 L 377/44 – gegen Wentzel und andere
- 29 Auszug aus dem Urteil vom 11. Januar 1945 – OJ 21 und 38/44 gRs = 1 L 439/44 und 397/44 – gegen Graf von Moltke und andere
- 30 Jahreszahlen der von der Justiz gefällten Todesurteile (ohne Wehrmachtjustiz)
- 31 Jahreszahlen der Hinrichtungen auf Grund von Todesurteilen
- 32 Jahreszahlen der vom Volksgerichtshof gefällten Todesurteile
- 33 Übersicht über die vom Volksgerichtshof erkannten Strafen
- 34 Schriftwechsel zwischen Thierack und Freisler vom September 1942 anlässlich der Amtseinführung Freislers als Präsident des Volksgerichtshofs
- 35 Veröffentlichung Freislers „Der Deutsche Volksgerichtshof“ aus dem Jahre 1944

(Aus Raumgründen konnte der Wortlaut der in der vorliegenden Arbeit angeführten Gesetzesbestimmungen in den Quellenanhang nicht aufgenommen und im Text und in den Anmerkungen nur in Einzelfällen wiedergegeben werden.)

Anlage 1

Auszug aus dem Urteil des Reichsgerichts vom 23. Dezember 1933
im Reichstagsbrandprozeß

Archiv des IfZ, Sign. Fa 100/19

Aus Abschnitt D. „Die Brandstiftung am Reichstagsgebäude“

Im Kapitel I. „Der festgestellte Sachverhalt“ heißt es unter d):

An der Vorbereitung und Anlegung dieses Brandes im Plenarsaal sind mindestens ein, wahrscheinlich mehrere Mittäter von der Lubbes beteiligt gewesen. Einer dieser Täter hat das Reichstagsgebäude kurz vor oder nach 21.00 Uhr durch das Südportal II, das von anderer Hand aufgeschlossen und aufgeriegelt und hinter ihm wieder ordnungsgemäß verschlossen wurde, verlassen und sich eiligen Laufs in Richtung Königsplatz entfernt.

Im Kapitel II. „Die Bekundungen der Zeugen und Sachverständigen“ heißt es:

e) Das hieraus gewonnene lückenlose Bild des Brandablaufs im Plenarsaal im Gegensatz zu dem Verlauf der Brandstiftungen im Restaurationsraum und im Erdgeschoß ergibt nach den übereinstimmenden und überzeugend begründeten Gutachten der über die Frage der Entstehung des Brandes im Plenarsaal vernommenen Sachverständigen Prof. Dr. Josse, Dr. Werner, Oberbranddirektor Wagner und Dr. Schatz mit Sicherheit, daß der Brand im Plenarsaal sich nicht in natürlicher Weise entwickelt hat, daß die festgestellte Entwicklung vielmehr auf die Einbringung künstlicher Brennstoffe durch mindestens einen, wahrscheinlich aber mehrere Mittäter von der Lubbes und die Verwendung einer selbstentzündlichen Flüssigkeit zurückzuführen ist.

Im Kapitel III. „Die weitere Einlassung des Angeklagten van der Lubbe“ heißt es:

g) Unzweifelhaft widerlegt ist aber die Angabe van der Lubbes, er habe den Brand im Plenarsaal ebenfalls allein, lediglich mit Hilfe einer brennenden Gardine oder dergl. hervorgerufen, die er von einem von ihm am Präsidium in Brand gesetzten Vorhang abgerissen und quer durch den Saal bis zum Westumgang hinter sich hergeschleift habe. Daß eine derartige Inbrandsetzung des Saales bei dem im Saal vorhandenen schwer entflammbar Material schon an sich nicht möglich ist, ist bereits aus den obigen Erörterungen zu den Gutachten der Sachverständigen zu entnehmen. Dazu reichte auch die van der Lubbe zur Verfügung stehende Zeit gar nicht aus. Darüber hinaus steht aber auf Grund dieser Gutachten im wesentlichen fest, in welcher Weise der Brand vorbereitet und entfacht ist. Auch diese Vorbereitungen können mit Rücksicht auf die erforderliche Bereitstellung des Materials und die dazu erforderliche Ortskenntnis durch van der Lubbe allein nicht bewerkstelligt sein, wenn er daran überhaupt beteiligt gewesen ist. Eine Mitwirkung van der Lubbes in dem Plenarsaal durch Durchtragen einer Brandfackel oder dergl. wäre angesichts der angewandten Selbstentzündung völlig überflüssig gewesen. Auch ein Betreten des Saales durch van der Lubbe ist dem Senat bisher nicht glaubhaft.

Im Kapitel IV. „Die Verabredung van der Lubbes und seiner Mittäter“ heißt es:

a) Eine solche Tätigkeit im Plenarsaal würde auch gar nicht im Rahmen der Aufgabe gelegen haben, die van der Lubbe im Zusammenwirken mit dem oder den Mittätern offenbar zugewiesen war. Es kann nach Ansicht des Senats keinem Zweifel unterliegen, daß die Tätigkeit van der Lubbes im Reichstag in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken mit dem oder den Mittätern erfolgt ist, die im Plenarsaal den Brand vorbereitet und die Selbstzündung angelegt haben. Daß das zeitliche Zusammentreffen des Brandes im Plenarsaal und der Brandlegung van der Lubbes kein zufälliges war, bedarf keiner Erörterung. Die Tatsache, daß van der Lubbe Punkt 21 Uhr einstieg, beweist, daß eine auf Uhrzeit festgelegte, dem planmäßigen Ineinandergreifen der Brandstiftungen dienenden Verabredung zwischen van der Lubbe und den Mittätern stattgefunden hatte. Diesen Mittätern oder ihren Hintermännern waren offenbar die im Reichstagsgebäude herrschenden Gewohnheiten, von denen andererseits van der Lubbe ohne sie nichts wissen konnte, genau vertraut.

(Es werden dann im einzelnen diese Gepflogenheiten, ferner die Abschluß- und Kontrollverhältnisse im Reichstag geschildert; daß der vom Reichstagsgebäude zum Kesselhaus unter der Hermann-Göring-Straße

hindurchführende unterirdische Gang von dem Täter zum Kommen und Gehen nicht benutzt sei, habe die Beweisaufnahme mit Sicherheit ergeben. Es wird ferner ausgeführt, die erwähnten Mittäter und Hintermänner seien es offenbar auch gewesen, die von der Lubbe die nötige Ortskenntnis vermittelt hätten.)

Anlage 2

Parteiamtliche Veröffentlichung der NSDAP zu dem Urteil des Reichsgerichts vom 23. Dezember 1933

Deutsches Recht 1934, S. 19; Juristische Wochenschrift 1934, S. 24

Reichsgerichtsurteil und Rechtsreform

Zum Urteil des 4. Strafsenats des Reichsgerichts im Prozeß gegen van der Lubbe und Genossen (Reichstagsbrandstifterprozeß) hat die NSDAP die nachstehende *parteiamtliche* Stellungnahme erlassen. Obwohl der Text bereits durch einen Teil der Tagespresse gegangen ist, bringen wir ihn unseren Lesern hiermit erneut zur Kenntnis, weil wir seiner Fassung eine Bedeutung zumessen, die gar nicht stark genug bewertet werden kann und für eine im Volksempfinden hierzulande Rechtsprechung, wie sie der neue Staat verlangt, von höchster Bedeutung ist.

Die Schriftleitung

NSK. Das Urteil im Reichstagsprozeß [sic], demzufolge Torgler und die drei bulgarischen Kommunisten aus formaljuristischen Gründen freigesprochen wurden, ist nach dem Rechtsempfinden des Volkes ein glattes Fehlurteil.

Wir können uns nicht einmal die formaljuristischen Gründe des Gerichts zu eigen machen, da selbst sie dem heutigen staatspolitischen Rechtsempfinden in Deutschland in keiner Weise entsprechen. Wenn das Urteil nach dem wahren Recht, das im neuen Deutschland wieder seine Geltung haben soll und im Volksempfinden seine Wurzel hat, gesprochen worden wäre, hätte es anders gelaute. Dann wäre allerdings auch die ganze Prozeßanlage und die Prozeßführung, die vom Volke mit wachsendem Unwillen verfolgt worden ist, eine andere gewesen.

Wenn man überhaupt von einem für das deutsche Volk positiven Ergebnis dieses Prozesses sprechen will, so kann höchstens hingewiesen werden auf die eindrucksvolle Widerlegung der verleumderischen Behauptungen, mit denen die antideutsche Greuelpropaganda gerade den Reichstagsbrand zum Anlaß beispielloser Hetzfeldzüge genommen hat. Es ist nach Abschluß des Verfahrens festzustellen, daß nicht ein Schimmer dieser Behauptungen aufrecht erhalten werden konnte.

Mit um so größerer Überraschung wird das deutsche Volk von dem Freispruch Torglers und der übrigen vaterlandslosen Drahtzieher Kenntnis nehmen, nachdem es in den einzelnen Stadien des Prozesses immer erneut ein Bild von der Größe und Brutalität der bolschewistischen Gefahr erhalten und ihm immer wieder die Erkenntnis vertieft wurde, daß das furchtbare Chaos der Staatsvernichtung und des Bürgerkrieges nur durch das verantwortungsbewußte, entscheidende Handeln des nationalsozialistischen Staates in letzter Stunde abgewendet wurde. Wäre in Deutschland der Kommunismus nicht von der nationalsozialistischen Revolution niedergeschlagen und seine Träger nicht unschädlich gemacht worden – durch solche falschen juristischen Verfahren, wie das soeben beendete, wäre die kommunistische Gefahr in Deutschland niemals beseitigt worden.

So ist gerade dieses Urteil ein Fehlurteil, das mehr vielleicht als jedes andere die Notwendigkeit einer grundlegenden Reform unseres Rechtslebens, das sich vielfach noch in den Gleisen überwundenen volksfremden, liberalistischen Denkens bewegt, mit aller Deutlichkeit erweist und sie dem Volke vor Augen führt.

Anlage 3

Geschäftsverteilung des Volksgerichtshofs für 1945

Akten des RJM R 22 Gr. 5/I-6, Bd. 1 (BA Sign. R 22/20040)

3204 - 1. 68

Für 1945 verteile ich unsere Arbeit wie folgt:

A.

Der 1. Senat bearbeitet:

- I. a) Angriffe auf den Führer,
b) Angriffe auf leitende Männer des Staates, der Bewegung oder der Wehrmacht,
c) Angriffe auf Deutsche im Ausland um ihres Deutschtums willen, um damit das Reich zu treffen, oder auf Repräsentanten des Reiches, soweit diese Angriffe über Wortangriffe hinausgehen;
hierunter fallen auch alle Verbrechen gegen § 5 der Verordnung vom 28. II. 1933.
- II. Strafbare Handlungen aus Kreisen der Intelligenz oder der Wirtschaftsführung.
- III. Strafbare Handlungen von Deutschen aus dem Elsaß, aus Luxemburg, Untersteiermark oder Ober-Krain und Straftaten in diesen Gebieten.
- IV. Strafbare Handlungen Deutscher in Böhmen und Mähren.
- V. Marxistischer Hochverrat aus Berlin und den Gauen Mark Brandenburg, Danzig-Westpreußen, Wartheland und Oberschlesien sowie dem Generalgouvernement.
- VI. Nicht marxistischer Hochverrat, jedoch mit Ausnahme des separatistischen, soweit er die Alpen- und Donaugau oder Bayern betrifft.
- VII. Defaitismus, Zersetzung und vorsätzliche Wehrdienstentziehung (§ 5 KSSVO) aus den Gauen Berlin, Mark Brandenburg, Pommern, Ostpreußen, Mecklenburg und den Reichsgauen Danzig-Westpreußen, Wartheland, Nieder- und Oberschlesien und Sudetenland und dem Generalgouvernement.
- VIII. Straftaten Fremdvölkischer – außer Landesverrat – aus Prag, wenn sie nach der Errichtung des Protektorats begangen sind.
- IX. Hauptsächlich im Ausland begangene Handlungen – ausgenommen Landesverrat. –

B.

Der 2. Senat bearbeitet:

- I. Allen marxistischen Hochverrat mit Ausnahme der Alpen- und Donaugau, soweit nicht der erste Senat zuständig ist.
- II. Gefährdung der Wehrmacht befreundeter Staaten (§ 5 der VO vom 25. XI. 1939).
- III. Defaitismus, Zersetzung und vorsätzliche Wehrdienstentziehung (§ 5 KSSVO) aus den Gauen Schleswig-Holstein, Hamburg, Köln-Aachen, Düsseldorf, Weser-Ems, Süd-Hannover-Braunschweig, Ost-Hannover, Essen.

C.

Der 3. Senat bearbeitet:

- I. Den Landesverrat zugunsten der UdSSR und von Polen.
- II. Defaitismus, Zersetzung und vorsätzliche Wehrdienstentziehung (§ 5 KSSVO) aus den Gauen Baden, Bayreuth, Franken, Halle-Merseburg, Kurhessen, Magdeburg-Anhalt, Mainfranken, Moselland, Thüringen, Westfalen-Nord, Westfalen-Süd und Westmark.

D.

Der 4. Senat bearbeitet:

- I. Den Landesverrat zugunsten aller Länder der Welt, außer UdSSR und Polen.
- II. Die Wehrmittelbeschädigung.
- III. Straftaten von Deutschen aus Lothringen und Straftaten in Lothringen.
- IV. Straftaten von Fremdvölkischen aus Mähren, wenn sie nach Errichtung des Protektorats begangen sind, Landesverrat jedoch nicht zugunsten der UdSSR und Polen.

E.

Der 5. Senat bearbeitet:

- I. Straftaten außer Landesverrat und Defaitismus, Zersetzung sowie Wehrdienstentziehung in den Reichsgauen Wien, Ober- und Niederdonau.
- II. Separatistischer Hochverrat, der die Reichsgaue Wien, Ober- und Niederdonau, Steiermark, Kärnten, Salzburg und Tirol-Vorarlberg betrifft.
- III. Straftaten von Fremdvölkischen aus Böhmen mit Ausnahme von Prag, wenn sie nach Errichtung des Protektorats begangen sind, ausgenommen Landesverrat.

F.

Der 6. Senat bearbeitet:

- I. Straftaten außer Landesverrat in den Reichsgauen Steiermark, Kärnten, Salzburg und Tirol-Vorarlberg.
- II. Defaitismus, Zersetzung und vorsätzliche Wehrdienstentziehung (§ 5 KSSVO) aus den Gauen Sachsen, München-Oberbayern, Schwaben, Württemberg-Hohenzollern, den Reichsgauen Wien, Ober- und Niederdonau und Salzburg.
- III. Separatistischer Hochverrat, der Bayern betrifft.
- IV. Anklagen wegen Wirtschaftssabotage (Gesetz vom 1. 12. 1936).
- V. Anklagen nach der Verordnung des Führers zum Schutze der Rüstungswirtschaft vom 31. 3. 1942.*

G.

Anklagen wegen Nichtanzeige eines Verbrechens bearbeitet der Senat, der für das nicht-angezeigte Verbrechen zuständig wäre.

H.

Die sachliche Zuständigkeit eines Senats schließt die örtliche eines anderen Senats aus.

J.

Wird ein Angeklagter des Hoch- und Landesverrats beschuldigt, so richtet sich die Zuteilung nach der Hochverratsbeschuldigung, wenn diese nicht nebensächlich ist. Feindbegünstigung durch hochverräterische Betätigung, Defaitismus, Zersetzung oder Wehrdienstentziehung beeinflusst die Zuteilung nicht. Sachen mit innerem Zusammenhang kann *ein* Senat im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Senaten übernehmen. Fälle der Nichteinigung bitte ich mir vorzulegen.

K.

Für Anklagen, die vor dem 1. Januar 1945 eingegangen sind, gilt die bisherige Geschäftsverteilung, doch bitte ich, mir bis zum 1. März mitzuteilen, ob und welche solche Anklagen dann noch nicht erledigt sind.

.....

Berlin, den 29. Dezember 1944
Der Präsident des Volksgerichtshofes
gez. Dr. Freisler

* *Anm.: In Wirklichkeit ist die Verordnung vom 21. 3. 1942.*

Anlage 4

Merkblätter für Verteidiger vor dem Volksgerichtshof

Generalakten des RJM 4021 Bd. 3 (BA Sign. R 22/955)

4056a-1.115 III

Merkblatt I

für Verteidiger, die vor dem Volksgerichtshof in Sachen auftreten, die vertraulich zu behandeln sind.

1. Die Tatsachen, die dem Verteidiger bei seiner Tätigkeit in Hochverrattssachen bekannt werden, sind vertraulich zu behandeln. Das Bekanntwerden selbst solcher Tatsachen, die dem Nichtfachmann bedeutungslos scheinen, kann wichtige öffentliche Interessen gefährden.
2. Die Genehmigung der Wahl eines Verteidigers sowie die Bestellung eines Pflichtverteidigers bezieht sich nur auf die Person des in der Genehmigungs- bzw. Bestellungsverfügung genannten Rechtsanwalts. Dieser hat sämtliche Anwaltsgeschäfte, die durch die Verteidigung notwendig werden, selbst vorzunehmen. Er darf weder einen mit ihm in einem Sozietätsverhältnis stehenden Rechtsanwalt noch einen anderen Mitarbeiter damit beauftragen. Auch der amtlich bestellte Vertreter des zugelassenen Verteidigers darf nicht ohne besondere Genehmigung des Vorsitzenden des Gerichts tätig werden. Die erforderlichen Schreibarbeiten dürfen nur den als zuverlässig erprobten Büroangestellten übertragen werden. Diese sind jeweils besonders auf die vertrauliche Behandlung der Sachen hinzuweisen und über den § 353c StGB zu belehren.
3. Der Verteidiger hat die ihm in einer Hochverrattssache zugehenden Schriftstücke unter Verschuß aufzubewahren. Die Fertigung von Abschriften der Anklageschrift ist unzulässig; diese ist nach Schluß der Hauptverhandlung unaufgefordert zurückzugeben. Auch Aktenauszüge, Aufschreibungen über den Verlauf der Hauptverhandlungen und sonstige handaktliche Notizen sind, soweit sie Aufschluß über den wesentlichen Inhalt der Strafsache geben, spätestens 3 Monate nach dem Abschluß des Verfahrens zu vernichten.
4. Kommen dem Verteidiger vertraulich zu behandelnde Sachen durch Luftangriffe oder durch Ereignisse abhanden, so hat er ihren Verlust unter genauer Bezeichnung der Aktenstücke unverzüglich dem Abwehrbeauftragten des Volksgerichtshofes anzuzeigen.
5. Falls der Verteidiger es ausnahmsweise für notwendig erachtet, im Interesse der Sache mit anderen Personen als den von ihm verteidigten Angeklagten mündlich oder schriftlich in Verbindung zu treten, darf er Mitteilungen über den Sachverhalt nur im Einverständnis mit dem Vorsitzenden des Gerichts oder (vor Einreichung der Anklageschrift) mit dem Sachbearbeiter der Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof machen. Ein Schriftwechsel oder eine mündliche Besprechung mit Ausländern oder mit Personen, die im Auslande wohnen, ist ebenfalls nur mit diesem Einverständnis statthaft.
6. Eine Verletzung der vorstehenden Anordnung kann unter Umständen ein Strafverfahren, besonders wegen Vergehens gegen § 353c StGB nach sich ziehen.
7. Soweit Verfahren als „geheim“ bezeichnet werden, gelten besondere Richtlinien.

Berlin, den 2. Juni 1944

Der Präsident des Volksgerichtshofs
Dr. Freisler

4056a-1.115 III

Merkblatt II

für Verteidiger, die vor dem Volksgerichtshof in Landesverrats-(L. V.-)Sachen oder in sonstigen als „geheim“ bezeichneten Sachen auftreten.

1. Die Tatsachen, die dem Verteidiger bei seiner Tätigkeit in Landesverrattssachen oder in sonstigen als „geheim“ bezeichneten Sachen bekannt werden, unterliegen ohne Ausnahme der strengsten Geheimhaltung. Auch Tatsachen, die dem Nichtfachmann bedeutungslos scheinen, können im Abwehrinteresse von größter Wichtigkeit sein.
2. Die Genehmigung der Wahl eines Verteidigers sowie die Bestellung eines Pflichtverteidigers bezieht sich nur auf die Person des in der Genehmigungs- bzw. Bestellungsverfügung genannten Rechtsanwalts. Dieser hat sämtliche Anwaltsgeschäfte, die durch die Verteidigung

gung notwendig werden, selbst vorzunehmen. Er darf weder einen mit ihm in einem Sozietätsverhältnis stehenden Rechtsanwalt noch einen anderen Mitarbeiter damit beauftragen. Auch der amtlich bestellte Vertreter des zugelassenen Verteidigers darf in L. V.-Sachen oder sonstigen Geheimsachen nicht ohne besondere Genehmigung des Vorsitzenden des Gerichts tätig werden. Die erforderlichen Schreibarbeiten dürfen nur den als zuverlässig erprobten Büroangestellten übertragen werden. Diese sind jeweils besonders auf die Geheimhaltungsbedürftigkeit der Sachen hinzuweisen und zur Geheimhaltung in schriftlicher Form zu verpflichten. Hierbei handelt es sich in L. V.-Sachen um ein Gebot oder Verbot im Sinne des § 92b StGB. Die Angestellten sind auch über den § 353c StGB zu belehren.

3. Der Verteidiger hat die ihm in einer L. V.-Sache oder sonstigen Geheimsache zugehenden Schriftstücke unter sicherem Verschuß, möglichst in einem Panzerschrank, aufzubewahren. Die Fertigung von Abschriften der Anklageschrift ist unzulässig, diese ist nach Schluß der Hauptverhandlung unaufgefordert dem Sitzungsvertreter der Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof zurückzugeben. Auch Aktenauszüge, Aufschreibungen über den Verlauf der Hauptverhandlung und sonstige handaktliche Notizen sind, so weit sie Aufschluß über den wesentlichen Inhalt der Geheimsache geben, spätestens 3 Monate nach Abschluß des Verfahrens zu vernichten.
4. Kommen dem Verteidiger Geheimssachen durch Luftangriffe oder durch andere Ereignisse abhanden, so hat er ihren Verlust unter genauer Bezeichnung der Aktenstücke unverzüglich dem Abwehrbeauftragten des Volksgerichtshofs anzuzeigen.
5. Falls der Verteidiger es ausnahmsweise für notwendig erachtet, im Interesse der Sache mit anderen Personen als den von ihm verteidigten Angeklagten mündlich oder schriftlich in Verbindung zu treten, darf er Mitteilungen über den Gegenstand des Verfahrens nur im Einverständnis mit dem Vorsitzenden des Gerichts oder (vor Einreichung der Anklageschrift) mit dem Sachbearbeiter der Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof machen. Ein Schriftwechsel oder eine mündliche Besprechung mit Ausländern oder mit Personen, die im Auslande wohnen, ist in keinem Falle statthaft.
6. Eine Verletzung der vorstehenden Anordnungen kann unter Umständen ein Verfahren wegen vorsätzlichen oder fahrlässigen Landesverrats, wegen Vorbereitung zum Hochverrat oder wegen Vergehens gegen § 353c StGB nach sich ziehen.

Berlin, den 2. Juni 1944

Der Präsident des Volksgerichtshofs
gez. Freisler

Anlage 5

Geschäftsentwicklung bei dem Volksgerichtshof

1. Zahl der Verfahren

a) Zahlen nach dem Heft I p⁵ des Reichsjustizministeriums betr. Jahresstatistik des Volksgerichtshofs (Archiv des BJM):

Hochverrats-Verfahren

Jahr	1. Senat			2. Senat		
	Rest	neu	erledigt	Rest	neu	erledigt
1934	—	46	38	—	26	22
1935	8	75	69	4	57	45
1936	14	67	67	16	61	65
1937	13 ¹	46	51	12	61	66
1938	8	38	38	7	96	83
1939	8	83	51	20	52	58
1940	40	252	227 ²	14	108	103
1941	45	207	189	39	149	147
1942	63	357	351	41	302	318

¹ Die Unstimmigkeit konnte nicht geklärt werden.

² Weitere 20 Sachen an den 2. Senat abgegeben.

Landesverrats-Verfahren

Jahr	3. Senat			4. Senat			5. Senat		
	Rest	neu	erledigt	Rest	neu	erledigt	Rest	neu	erledigt
1934	—	34	21	—	—	—	—	—	—
1935	13	152	99	33 ¹	5	6	—	—	—
1936	33	85	90	32	62	75	—	—	—
1937	28	78	83	19	68	65	—	—	—
1938	23	53	59	22	65	73	—	—	—
1939	17	93	85	13 ²	82	67	—	—	—
1940	25	108	108	28	106	97	—	—	—
1941	25	135	109	37	129	122	—	55	14
1942	51	117	139	44	151	147	41	112	145

¹ Vom 3. Senat übernommen.

² Die Unstimmigkeit konnte nicht geklärt werden.

b) Zahlen nach einer weiteren Übersicht in demselben Vorgang:

Jahr	eingegangene Verfahren	am Jahresende unerledigt
1934	106 (ab Juli)	25
1935	289	95
1936	275	73
1937	253	60
1938	286	64
1939	354	112
1940	596	149
1941	703	250
1942	1269	269
1943	1481	169
1944	2643	312

c) Übersicht Freislers in der „Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht“ 1935, S. 90, für 1934 und Januar 1935:

Jahr	Monate	anhängige Sachen	Zugänge	erledigt	verblieben
1934	Juli	48	–	–	48
	August	48	4	29	23
	September	23	11	12	22
	Oktober	22	21	13	30
	November	30	12	16	26
	Dezember	26	10	11	25
1935	Januar	25	21	12	34

d) Zahlen nach dem Ordner 564 Band 2 zu I p⁵ des Reichsjustizministeriums (Archiv des BJM):

Jahr	neue Verfahren wegen Hochverrats	Landesverrats	sonstiger Delikte
1939	149	227	2
1940	360	233	3
1941	356	343	4
1942	788	469	12
1943	773	704	4
1944	1011	1615	17

e) Nach dem Rechenschaftsbericht Thieracks, Deutsche Justiz 1939, S. 1185, waren im Jahre 1938 insgesamt 269 Verfahren gegen 614 Angeklagte anhängig, wovon 17 zum Tode verurteilt und 54 freigesprochen wurden.

2. Zahl der Urteile

a) Zahl der Urteile nach der Übersicht in dem Heft I p⁵ des Reichsjustizministeriums betr. Jahresübersicht der Geschäfte der Reichsanwaltschaft (Archiv des BJM):

1935	206
1936	285
1937	257
1938	261
1939	281
1940	556
1941	529
1942	1006
1943	1295

b) Zahl der Urteile nach den Übersichten in dem Ordner 566 zu I p⁵ des Reichsjustizministeriums (Archiv des BJM):

Jahr	Gesamtzahl	davon 1. Senat	2. Senat	3. Senat	4. Senat	5. Senat	6. Senat
1937	264	52	66	82	64	–	–
1938	269	64	82	58	65	–	–
1939	291	84	61	83	63	–	–
1940	552	242	106	107	97	–	–
1941	535	185	148	92	100	10	–
1944	2087	744	198	403	291	118	249

Dazu kommen 1944 noch 84 Urteile des Besonderen Senats.

c) Zahl der Urteile nach einer Übersicht in dem Ordner 564 Band 2 zu I p⁵ des Reichsjustizministeriums (Archiv des BJM):

Jahr	wegen Hochverrats	Landesverrats	sonstiger Delikte
1939	105	185	1
1940	325	226	1
1941	316	214	5
1942	619	404	10
1943	690	631	5
1944	905	1171	11

d) Zahl der Urteile nach den Übersichten in den Akten R 22 Gr 5/I-6 Band 3 = a 55/36 g – 4020 g des Reichsjustizministeriums (BA Sign. R 22/20040):

Jahr	1. Senat	2. Senat	3. Senat	4. Senat	5. Senat	6. Senat	zus.
1942	368	246	126	137	148	8	1033
1943	505	177	114	186	140	190	1312

Dieselben Zahlen finden sich in den Berichten Freislers vom 11. Januar 1943 und 17. Januar 1944 (vgl. Abschnitt A, Anm. 161 und 162).

Die Zahlen des Besonderen Senats sind in diesen Angaben nicht enthalten, da sie nach dem Bericht Freislers vom 17. 1. 1944 durch einen Luftangriff am 24. 11. 1943 vernichtet wurden.

3. Zahl der Sitzungstage

a) Nach dem Heft I p⁵ des Reichsjustizministeriums betr. Jahresstatistik des Volksgerichtshofs (Archiv des BJM):

Jahr	1. Senat	2. Senat	3. Senat	4. Senat	5. Senat	6. Senat	Gesamtzahl
1934	27	15	15	–	–	–	57
1935	111	75	108	9	–	–	303
1936	115	133	104	127	–	–	479
1937	82	122	104	107	–	–	415
1938	79	99	79	118	–	–	375
1939	114	86	94	96	–	–	390
1940	245	134	114	119	–	–	612
1941	236	152	94	118	10	–	610
1942	410	232	102	141	144	7	1036
1943	550	166	102	131	162	148	1259

b) Zahl der Sitzungstage nach den auf Grund der Berichte des Präsidenten des Volksgerichtshofs gefertigten Übersichten in den Ordnern 564 Band 2 und 566 zu I p⁵ des Reichsjustizministeriums (Archiv des BJM):

1937	447	davon außerhalb	81
1938	375		65
1939	390		78
1940	607		122
1941	610		221
1942	1040		351
1943	1312		480
1944	1362		632

c) Nach einer Übersicht in dem Heft I p⁵ des Reichsjustizministeriums betr. Geschäftsverhältnisse beim Volksgerichtshof (Archiv des BJM) belief sich die Zahl der Sitzungstage im Jahre 1937 auf 403.

In einer weiteren Übersicht in demselben Heft werden folgende Zahlen für die Sitzungstage angegeben:

1940	607
1942	1041 und
1943	1271.

d) Zahl der Sitzungstage nach den Übersichten in den Akten R 22 Gr 5/I – 6 Band 2 = a 55/36 g – 4020g des Reichsjustizministeriums (BA Sign. R 22/20040):

	1. Senat	2. Senat	3. Senat	4. Senat	5. Senat	6. Senat	zusammen
1942	415	232	102	141	143	7	1040
davon außerhalb	174	106	–	16	50	5	351
1943	550	164	115	131	162	148	1270
davon außerhalb	183	83	–	27	116	71	480

Die für 1942 angegebenen Zahlen finden sich auch in dem Bericht Freislers vom 11. Januar 1943 (vgl. Anm. 161 zu Abschnitt A).

e) Zahl der Sitzungstage nach der Übersicht in dem Heft I p⁵ des Reichsjustizministeriums betr. Jahresübersicht der Geschäfte der Reichsanwaltschaft (Archiv des BJM):

1935	303
1936	473
1937	427
1938	388
1939	393
1940	588
1941	617
1942	1065
1943	1265

4. Zahl der Angeklagten

a) Nach den Übersichten in dem Beiheft I p⁵ zu den Generalakten 3270 Bd. 1 des Reichsjustizministeriums (BA Sign. R 22/302) betr. Geschäftsverhältnisse beim Volksgerichtshof für 1934 bis 1936 und in dem Ordner 566 zu I p⁵ des Reichsjustizministeriums (Archiv des BJM) für 1937 bis 1941 und 1944:

1934	480
1935	632
1936	625
1937	618
1938	614
1939	470
1940	1091
1941	1237
1944	4379

b) Nach den Übersichten in dem Ordner 564 Band 2 zu Ip⁵ des Reichsjustizministeriums (Archiv des BJM):

Jahr	zusammen	davon entfielen auf Hochverratssachen	Landesverratssachen	sonstige Sachen
1939	475	218	256	1
1940	1094	807	286	1
1941	1237	968	262	7
1942	2573	2031	529	13
1943	3355	2181	1167	7
1944	4382	2612	1756	14

c) Nach einer Übersicht in dem Ordner 566 zu Ip⁵ des Reichsjustizministeriums (Archiv des BJM) wurden verhandelt

im Jahre 1936 gegen 708 Angeklagte,
1937 gegen 521 Angeklagte,
1938 gegen 467 Angeklagte,
1939 gegen 477 Angeklagte,
1940 gegen 1094 Angeklagte,
1941 gegen 1232 Angeklagte,
1942 gegen 2531 Angeklagte und
1943 gegen 3257 Angeklagte.

d) Zahl der Abgeurteilten nach den Übersichten in den Akten R 22 Gr 5/I – 6 Band 2 = a 55/36 g – 4020 g des Reichsjustizministeriums (BA Sign. R 22/20040):

Jahr	1. Senat	2. Senat	3. Senat	4. Senat	5. Senat	6. Senat	zusammen
1942	1373	593	148	183	257	18	2572
1943	1332	610	141	259	384	612	3338

Dieselben Zahlen finden sich in den Berichten Freislers vom 11. Januar 1943 bzw. 17. Januar 1944 (vgl. Abschnitt A, Anm. 161 und 162).

5. Zahl der Untersuchungshäftlinge

a) Nach der Aufstellung im Heft Ip⁵ des Reichsjustizministeriums betr. Jahresstatistik des Volksgerichtshofs (Archiv des BJM):

Jahr	1935	1936	1937	1938	1939	1940	1941	1942	1943
Januar	1153	1026	713	716	981	1184	3064	4928	2872
Februar	1001	1180	684	678	918	1290	2874	3923	2888
März	1603	854	695	664	863	1538	2995	3714	2714
April	1660	1085	665	735	944	1765	3226	2689	2654 ¹
Mai	1444	1140	657	639	873	1829	3241	3675	
Juni	1076	1005	810	753	909	1880	3446	3466	
Juli	1249	871	625	673	866	2389	3369	2526	
August	1254	820	631	812	910	2575	3990	2550	
September	1278	902	658	794	964	2726	4638	2462	
Oktober	1115	673	628	916	1103	2609	4497	2309	
November	1025	765	526	921	1120	2861	4950	2195	
Dezember	890	741	587	946	1157	3024	4979	2703	

¹ Für die weiteren Monate nicht mehr einzeln angegeben.

b) Zahl der Untersuchungshäftlinge nach den Geschäftsübersichten der Reichsanwaltschaft in dem Ordner 564 Band 2 zu I p⁵ des Reichsjustizministeriums (Archiv des BJM):

Jahr	1938		1939		1940		1941		1942		1943	
	Zu- gang	zus.	Zu- gang	zus.	Zu- gang	zus.	Zu- gang	zus.	Zu- gang	zus.	Zu- gang	zus.
Januar			267	918	399	1290	512	2874	712	3923	770	2888
Februar			211	863	531	1538	567	2995	731	3714	842	2714
März			353	944	542	1756	701	3226	841	2689	1125	2654
April			273	873	460	1829	595	3241	767	3675	933	2395
Mai			321	909	399	1880	1254	3446	740	3466		
Juni			298	866	1157	2389	1014	3669	478	2526		
Juli			436	910	601	2575	1092	3990	504	2550		
August			373	964	679	2726	1063	4638	519	2462		
September			385	1103	478	2609	934	4497	505	2309		
Oktober			274	1120	871	2861	1177	4950	515	2195		
November			418	1157	811	3024	983	4979	1130	2703		
Dezember	343	981	354	1184	757	3064	483	4928	732	2872		

Durch Verfügung des Reichsjustizministers vom 8. 5. 1943 wurde angeordnet, daß die bisher monatliche Geschäftsübersicht nur noch halbjährlich nach dem Stande vom 1. Januar und 1. Juli zu erstatten sei. Die Geschäftsübersicht enthält daher nur noch folgende Zahlen:

Jahr	1943		1944	
	Zugang	zusammen	Zugang	zusammen
1. Halbjahr	5393	2608	6329	2794
2. Halbjahr	4614	16671 ¹	8524	2059

¹ Die Zahl dürfte auf einem Schreibfehler beruhen; möglicherweise belief sie sich auf 6771 Häftlinge. Es scheint überhaupt, als ob in den Halbjahresübersichten mit Ausnahme des zweiten Halbjahrs 1943 die Zahlen infolge eines Versehens vertauscht worden sind und daß die unter Zugang angeführten Ziffern in Wahrheit die Gesamtzahl der Häftlinge angibt.

6. Zahl der Strafgefangenen

Zahl der aus Urteilen des Volksgerichtshofs einsitzenden Strafgefangenen nach den Geschäftsübersichten der Reichsanwaltschaft in dem Ordner 564 Band 2 zu I p⁵ des Reichsjustizministeriums (Archiv des BJM):

Jahr	1938	1939	1940	1941	1942	1943
Januar		1245	1400	2070	2870	4076
Februar		1256	1416	2165	2993	4155
März		1266	1456	2204	3079	4162
April		1286	1492	2251	3142	4128
Mai		1294	1572	2305	3256	
Juni		1324	1634	2409	3358	
Juli		1330	1712	2505	3444	
August		1347	1773	2534	3567	
September		1369	1817	2601	3536	
Oktober		1367	1894	2636	3695	
November		1375	1978	2673	3471	
Dezember	1230	1383	2034	2772	4039	

Durch Verfügung des Reichsjustizministeriums vom 8. 5. 1943 wurde angeordnet, die bisher monatliche Geschäftsübersicht nur noch halbjährlich nach dem Stande vom 1. Januar und 1. Juli zu erstatten. Die Geschäftsübersicht enthält daher nur noch folgende Zahlen:

Jahr	1943	1944
1. Halbjahr	4228	4554
2. Halbjahr	25494 ¹	5316

¹ Die Zahl dürfte auf einem Schreibfehler beruhen und in Wirklichkeit die Zahl der Strafgefangenen 5494 betragen haben.

Eine in demselben Ordner befindliche Übersicht der Reichsanwaltschaft gibt für das jeweilige Ende der Jahre 1938 bis 1942 die oben jeweils für Dezember angeführten Zahlen und für den 31. Dezember 1944 die Zahl von 5316 Verurteilten an. Die Zahl für den 31. Dezember 1943 ist der Übersicht nicht zuverlässig zu entnehmen.

Anlage 6

Geschäftsentwicklung bei der Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof

1. Zahl der Anzeigen und Anklagen

a) Nach dem Heft I p⁵ des Reichsjustizministeriums betr. Jahresstatistik des Volksgerichtshofs (Archiv des BJM):

Jahr	Anzeigen	Anklagen
1935	5254	303
1936	5884	261
1937	5592	250
1938	5171	277
1939	4918	341
1940	4600	598
1941	5603	689
1942	4727	1044
1943	6584	1327
1944	13986	2120

Nach einem in demselben Beiheft befindlichen Bericht vom 15. 10. 1937 betrug die Zahl der Anzeigen im Jahre 1936 5927.

b) Nach einer weiteren Übersicht in Heft I p⁵ des Reichsjustizministeriums betr. Geschäftsverhältnisse beim Volksgerichtshof (Archiv des BJM) betrug die Zahl der Anzeigen

im Jahre		davon wegen Hochverrats	wegen Landesverrats
1934	2526	1857	669
1935	5254	3949	1305
1936	5895	4748	1147

c) Nach einer Zusammenstellung der Geschäftsübersichten der Reichsanwaltschaft in dem Ordner 564 Band 2 zu I p⁵ des Reichsjustizministeriums (Archiv des BJM) ergeben sich folgende Zahlen:

Zahl der Anzeigen

1939	4918
1940	4599
1941	5603
1942	4727
1943	6584
1944	13986

Anklagen wurden erhoben im Jahre		davon wegen Hochverrat	Landesverrat	sonstige Delikte
1939	341	151	189	1
1940	598	381	214	3
1941	690	376	308	6
1942	1044	652	377	15
1943	1327	830	494	3
1944	2120	1859	256	5

2. Zahl der Eingänge und Art ihrer Erledigung

a) Nach Übersichten in dem Heft I p⁵ betr. Jahresübersicht der Geschäfte der Reichsanwaltschaft und im Ordner 566 zu I p⁵ des Reichsjustizministeriums (Archiv des BJM):

Jahr	Neu- einträge	Einstel- lungen	Abgabe an GStA	Auf andere Art erledigt	Anklagen
1935	5096	1040	2596	1039	317
1936	5895	1147	3438	852	268
1937	5592	1003	2821	1302	254
1938	5171	1095	1556	1707	277
1939	4918	989	1573	1740	339
1940	4599	951	1218	1367	596
1941	5603	1365	1785	1770	690
1942	4727	1086	1547	1460	1044
1943	6584	693	2872	1287	1336

b) Nach einem Bericht vom 15. 10. 1937, enthalten in dem Heft I p⁵ des Reichsjustizministeriums betr. Jahresstatistik des Volksgerichtshofs (Archiv des BJM) gingen bei der Reichsanwaltschaft ein:

Jahr	Anzeigen	hiervon abgegeben
1935	5254	2596
1936	5927	3438

3. Verteilung der Anklagen auf die einzelnen Straftatbestände

a) Nach einer Übersicht im Ordner 564 Band 2 zu I p⁵ des Reichsjustizministeriums (Archiv des BJM):

Jahr	Gesamtzahl	Hochverrat	Landesverrat	sonstige
1939	341	151	189	1
1940	598	381	214	3
1941	690	376	308	6
1942	1044	652	377	15
1943	1327	830	494	3
1944	2120	1859	256	5

Die in der letzten Spalte angeführten Anklagen betrafen:

	1939	1940	1941	1942	1943	1944
Verstoß gegen die Verordnung vom 28. Februar 1933 (RGBl. I, S. 83)	1	—	1	2	—	—
Wehrmittelbeschädigung	—	3	5	13	3	5

b) Nach einer weiteren Übersicht in demselben Ordner wurden bei dem Volksgerichtshof in den einzelnen Jahren folgende neue Verfahren in sonstigen Delikten anhängig:

	1939	1940	1941	1942	1943	1944
wegen Verstoßes gegen die Verordnung vom 28. Februar 1933 (RGBl. I, S. 83)	1	—	1	—	—	—
wegen Wehrmittelbeschädigung	—	3	3	12	2	9
wegen Verstoßes gegen die Verordnung vom 21. März 1942 (RGBl. I, S. 165)	—	—	—	—	2	8

Es ergingen Urteile in diesen Verfahren:

	1939	1940	1941	1942	1943	1944
wegen Verstoßes gegen die Verordnung vom 28. Februar 1933 (RGBl. I, S. 83)	1	—	1	—	—	—
wegen Wehrmittelbeschädigung	—	1	4	10	3	7
wegen Verstoßes gegen die Verordnung vom 21. März 1942 (RGBl. I, S. 165)	—	—	—	—	2	4

Anlage 7

Gesamtübersicht über die Zuständigkeit des Volksgerichtshofs

Akten R 22 Gr. 5/I – 6 Bd. 2 Bl. 47–49 des Reichsjustizministeriums (BA Sign. R 22/20040)

Gesetz	Vorschrift	Straftat	Strafe	Abgabe- möglichkeit	Bemer- kungen
I. Nach § 5 der Zuständigkeitsverordnung vom 21. 2. 1940 – RGBl. I, 405 –					
StGB	§ 80	Gebiets- und Verfassungs- hochverrat	Tod	nein	siehe § 84
	§ 81	hochverräterischer Zwang	Tod oder Zuchthaus	nein	siehe § 84
	§ 82	Vorbereitung des Hochverrats	Tod oder Zuchthaus	ja	} vgl. VO v. 29. 1. 1943 Art. 2 – RGBl. I, 76 –
	§ 83	Aufforderung zum Hochverrat	Tod, Zucht- haus oder Gefängnis	ja	
	§ 84	minder schwere Fälle des Hoch- verrats	Zuchthaus oder Gefängnis	nein bei §§ 80, 81, ja bei §§ 82, 83 StGB	
	§ 89	Landesverrat	Tod oder Zuchthaus	nein	
	§ 90	Ausspähung	Tod oder Zuchthaus	nein	
	§ 90a	landesverräterische Fälschung	Zuchthaus	nein	} vgl. VO v. 29. 1. 1943 Art. 2 – RGBl. I, 76 –
	§ 90b	Verrat früherer Staatsgeheimnisse	Gefängnis	ja	
	§ 90c	landesverräterische Beziehungen	Gefängnis	ja	
	§ 90d	Preisgabe von Staatsgeheimnissen	Gefängnis	ja	
	§ 90e	fahrlässige Preisgabe von Staatsgeheim- nissen	Gefängnis	ja	
	§ 90f	Volksverrat durch Lügenhetze	Zuchthaus	nein (spä- ter ja)	
	§ 90g	landesverräterische Untreue	Tod oder Zuchthaus	nein	
	§ 90h	landesverräterische Beweisvernichtung	Zuchthaus	nein	
	§ 90i	landesverräterische Bestechung	Zuchthaus	nein	
	§ 91	Herbeiführung von Kriegsgefahr	Tod oder Zuchthaus	nein	

Gesetz	Vorschrift	Straftat	Strafe	Abgabemöglichkeit	Bemerkungen
	§ 91a	Waffenhilfe	Tod oder Zuchthaus	nein	
	§ 91b	Feindbegünstigung	Tod oder Zuchthaus	nein (später ja)	} vgl. VO v. 29. 1. 1943 Art. 2 – RGBl. I, 76 –
	§ 92	Verabredung des Landesverrats	Zuchthaus	ja	
	§ 94 Abs. 1	Angriff auf den Führer	Gefängnis	nein	
	§ 139 Abs. 2	schwere Fälle der Nichtanzeige von Hoch- und Landesverrat und Wehrmittelbeschädigung	Tod oder Zuchthaus	nein	
Wehrkraftschutzverordnung v. 25. 11. 1939	§ 1 Abs. 1 Satz 2	schwere Fälle der Wehrmittelbeschädigung	Tod oder Zuchthaus	nein	vorher und später § 143a StGB
	§ 5	Gefährdung befreundeter Wehrmacht	Zuchthaus oder Gefängnis	nein	
Verordnung zum Schutz von Volk und Staat vom 28. 2. 1933	§ 5 Abs. 2 Nr. 1	Unternehmen der Tötung des Reichspräsidenten oder eines Regierungsmitglieds	Tod oder Zuchthaus	nein	
Gesetz gegen Wirtschaftssabotage	§ 1 Abs. 1	Vermögensverschiebung ins Ausland	Tod	nein	
II. Verordnung über die erweiterte Zuständigkeit des Volksgerichtshofs vom 10. 12. 1941 – RGBl. I, 776 –					
KSSVO	§ 2	Spionage	Tod	nein	Zuständigkeit nur bei Nichtaburteilung durch Wehrmachtgericht
III. Verordnung zum Schutze der Rüstungswirtschaft vom 21. 3. 1942 – RGBl. I, 165 –					
	Art. I	falsche Angaben über Bedarf oder Bestand	Tod, Zuchthaus oder Gefängnis	nein	

Gesetz	Vorschrift	Straftat	Strafe	Abgabemöglichkeit	Bemerkungen
IV. Verordnung vom 29. 1. 1943 zur Ergänzung und Änderung der Zuständigkeitsverordnung – RGBl. I, 76 –					
KSSVO	§ 5 Nr. 1	öffentliche Wehrkraftzersetzung	Tod, Zuchthaus oder Gefängnis	ja	
	§ 5 Nr. 3	vorsätzliche Wehrdienstentziehung	Tod, Zuchthaus oder Gefängnis	nein	Zuständigkeit bei Übernahme durch Oberreichsanwalt

Anlage 8

Nachweis der veröffentlichten Entscheidungen des Volksgerichtshofs

DJ	<i>Deutsche Justiz</i>	=
ZAkDR	<i>Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht</i>	=
DaR	<i>Das Recht (Monatsbeilage für die Deutsche Justiz)</i>	=
JW	<i>Juristische Wochenschrift</i>	=
DR	<i>Deutsches Recht</i>	=

Nr.	Datum	Aktenzeichen	veröffentlicht in
1.	17. 10. 1934	13 J 98/33	DJ 1935, 300
2.	8. 11. 1934	2 H 21/34	DJ 1935, 909 (mit Anm.) = DaR 1935 Nr. 5486
3.	15. 11. 1934	2 H 22/34	
4.	16. 11. 1934	1 H 36/34	
5.	17. 6. 1935	14 J 73/33	JW 1935, 2065 Nr. 36 (Beschluß)
		= 2 H 6/35	
6.	7. 12. 1935	16 J 324/34	DJ 1936, 1438 (mit Anm.) = DaR 1936 Nr. 7776
		= 2 H 45/35	
7.	3. 1. 1936	2 H 50/35	DJ 1938, 113
8.	30. 4. 1936	4 L 25/35	DJ 1937, 123 = DaR 1937 Nr. 2475
9.	6. 5. 1936	4 L 9/35	ZAkDR 1937, 537 (mit Anm.) = DaR 1937 Nr. 7446*
10.	13. 5. 1936	14 J 104/36	DJ 1936, 1164 (mit Anm.) = DaR 1936 Nr. 6747
		= 2 H 8/36	
11.	13. 8. 1936	1 H 29/36	ZAkDR 1937, 504 (mit Anm.) (Beschluß)
12.	11. 9. 1936	1 H 70/36	DJ 1938, 114 = DaR 1938 Nr. 1240
13.	27. 10. 1936	1 H 44/36	DJ 1937, 198
14.	11. 11. 1936	4 L 10/36	ZAkDR 1937, 599 (mit Anm.)
15.	19. 11. 1936	4 L 26/35	DJ 1937, 198 = DaR 1937 Nr. 2472, 2474 und 2476
16.	27. 11. 1936	2 H 46/36	DJ 1938, 114 = DaR 1938 Nr. 1238*
17.	2. 12. 1936	1 H 50/36	DJ 1938, 114 = ZAkDR 1937, 89 (mit Anm.) = DaR 1937 Nr. 2473 und 1938 Nr. 1240
18.	1. 2. 1937	1 H 64/36	DJ 1938, 114 = DaR 1938 Nr. 1240
19.	12. 2. 1937	1 H 63/36	ZAkDR 1937, 570 (mit Anm.) = DaR 1937 Nr. 7445
20.	12. 3. 1937	3 L 80/36	ZAkDR 1937, 472 (mit Anm.) = DaR 1937 Nr. 6526

* In „Das Recht“ ist das Urteil mit dem Jahresdatum 1937 angegeben.

Nr.	Datum	Aktenzeichen	veröffentlicht in
21.	15. 4. 1937	1 H 8/37	ZAkDR 1937, 410 (mit Anm.) = DaR 1937 Nr. 5700 und 5701
22.	26. 5. 1937	2 H 25/37	DJ 1938, 113 = DaR 1938 Nr. 1239
23.	26. 7. 1937	1 H 22/37	DJ 1938, 828 = DaR 1938 Nr. 4284
24.	11. 11. 1937	4 L 42/37	DJ 1938, 829 = DaR 1938 Nr. 4285
25.	6. 5. 1938	4 L 8/38	DJ 1938, 1193
26.	23. 8. 1938	1 H 19/38	JW 1939, 537 Nr. 1 (mit Anm.)
27.	22. 11. 1938	1 L 24/38	DJ 1938, 2038
28.	10. 1. 1939	1 H 31/38	DJ 1939, 479
29.	8. 4. 1940	4 L 2/40	DJ 1040, 775 (mit Anm.) = DaR 1940 Nr. 3200
30.	8. 7. 1940	1 H 93/40	DR 1940, 1769
31.	25. 7. 1940	1 H 104/40	DJ 1940, 1062 = DaR 1940 Nr. 3795 und 3796
32.	12. 8. 1940	1 L 11/40	DR 1940, 1769 = DaR 1940 Nr. 4177 und 4178
33.	24. 10. 1940	1 H 178/40	DR 1940, 2234
34.	28. 10. 1940	4 L 55/40	DR 1940, 2233
35.	27. 5. 1941	4 L 73/40	DJ 1942, 105
36.	1. 7. 1941	3 L 49/41	DJ 1941, 1077
37.	10. 2. 1942	1 H 163/42	DR 1942, 722 (mit Anm.)
38.	12. 3. 1942	1 H 39/42	DR 1942, 721 = DaR 1942 Nr. 2161
39.	18. 3. 1942	1 H 24/42	DR 1942, 721
40.	30. 4. 1942	4 L 6/42	DR 1942, 1137 = DaR 1942 Nr. 3478

Anlage 9

Schreiben Thieracks an Freisler vom 18. Oktober 1944

Akten des R/JM R 22 Gr. 5/I-6, Bd. 1 (BA Sign. R 22/20040)

Der Reichsminister der Justiz

Berlin, den 18. Oktober 1944

An

Herrn Präsidenten des Volksgerichtshofs

Dr. Freisler

in

Berlin-W 9

Bellevuestraße 15

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Bedeutung des Volksgerichtshofs für das Halten der Inneren Front ist in der letzten Zeit wesentlich gestiegen und wird namentlich nach Durchführung des Führererlasses vom 20. September 1944 noch erheblich steigen. Die Tätigkeit des Volksgerichtshofs darf sich daher nicht allein darin erschöpfen, die vor ihm Angeklagten der verdienten Strafe zuzuführen, sondern er muß darüber hinaus hierbei eine politische Führungsaufgabe erfüllen.

Diese liegt darin, daß das Volk nicht nur die Urteile des Volksgerichtshofs als richtig anerkennt, sondern darüber hinaus auch erfährt, warum gerade diese Strafe notwendig wurde.

Die Verhandlungsführung der Senatsvorsitzer leidet oft darunter, daß in besonders wichtigen politischen Verfahren – dazu gehören aber auch Verfahren, die gehäuft auftreten – die politische Wertung der Tat in Rücksicht auf die Lage des Volkes und des Reiches nicht immer genügend aufgezeigt wird. Wenn es in den unpolitischen Strafverfahren genügt, den Täter, die Tat und die Auswirkungen beider auf die Volksgemeinschaft aufzuzeigen und hieraus die gerechte Strafe zu finden, so genügt das in den vor dem Volksgerichtshof zu verhandelnden Sachen nicht. Hier muß unter Hervorkehrung des politischen Gehalts die Tat [sic] vor allem auf die Umstände der Lage des Reiches und des Volkes eingegangen werden. Der Vorsitzer muß in seiner Verhandlungsführung begründen können, warum gerade diese Tat für das Volk

und für das Reich besonders gefährlich oder besonders schwer ist. Es muß jeder der an der Verhandlung Beteiligten mit der inneren Überzeugung den Sitzungssaal verlassen, daß nicht nur die Strafe richtig war, sondern auch warum sie richtig war. Das gilt vor allem auch für sogenannte Defaitistensachen, die jetzt in erhöhtem Maße verhandelt werden müssen. Es dürfen ebensowenig Redereien aufkommen, wie die, daß die Verhandlung vor einem bestimmten Senat den sicheren Tod bringt, oder wie die, daß die „Öffentlichkeit“ in ihren juristischen Definitionen überspannt sei. Wenn solche Redereien auftreten, so kann ihnen nur durch eine überlegene, ruhige und – wenn es angebracht ist – durch eine eiskalte Verhandlungsführung begegnet werden. Hierbei ist das Volk stets zu belehren, warum die Hetzer in diesen schweren Monaten des Krieges den Tod verdienen, nicht aber Schwätzer. Es sei denn, daß es kein dummes Geschwätz war, sondern in seiner Bedenkenlosigkeit gefährlich wurde. Das eben Gesagte gilt im entsprechenden Maße auch für alle anderen vor dem Volksgerichtshof zu verhandelnden Sachen.

Ich möchte Sie, Herr Präsident, deshalb bitten, Ihr Augenmerk besonders darauf zu richten, daß den Vorsitz in besonders wichtigen politischen Sachen nur solche Richter übernehmen, die den in Frage stehenden Stoff auch politisch völlig meistern und durch ihre Verhandlungsführung die Gewähr dafür geben, daß sie nicht nur gerechte Urteile sprechen können, sondern auch die Anwesenden von der Richtigkeit des Urteilspruchs überzeugen können. Sollten hier personelle Schwierigkeiten auftreten, bitte ich um Ihren persönlichen mündlichen Bericht.

Heil Hitler!

Ihr

Dr. Thierack

Anlage 10

Briefwechsel zwischen Thierack und Freisler vom September 1943 über den Begriff der „Öffentlichkeit“ bei der Wehrkraftzersetzung

Akten des RJM R 22 Gr. 5/I-6, Bd. 1 (BA Sign. R 22/20040)

1. Schreiben Thieracks an Freisler.

Der Reichsminister der Justiz

Berlin, den 11. September 1943

An

Herrn Präsidenten des Volksgerichtshofs

Dr. Freisler

in

Berlin-W 9

Bellevuestraße 15

Sehr geehrter Herr Präsident!

In der Strafsache gegen Gröbe – $\frac{2 \text{ J } 476/43}{1 \text{ L } 77/43}$ –, in der Sie mir das Urteil persönlich übersandt

hatten, dürfte die Auslegung, die der 1. Senat dem Begriff der „Öffentlichkeit“ gibt, zu weit gehen. Wenn alles, was politisch geredet wird, grundsätzlich als öffentlich gesagt angesehen werden sollte, würde das bewußt aufgestellte Tatbestandsmerkmal der „Öffentlichkeit“ in § 5 KSSVO keinen Sinn mehr haben. Ich würde es begrüßen, wenn der Senat künftig diese Auffassung nicht mehr vertreten würde.

Heil Hitler!

gez. Thierack

2. Schreiben Freislers an Thierack.
NSKK-Brigadeführer
Dr. jur. Roland Freisler
Präsident des Volksgerichtshofes
Preussischer Staatsrat, M. d. R.

Berlin-W 9, den 28. Sept. 1943
Bellevuestraße 15
Fernsprecher 218341

Sehr verehrter Herr Reichsminister!

Sie halten die Auffassung meines Senats, wann ein politisches Gespräch öffentlich geführt ist, für zu weitgehend.

Ich habe darauf sehr ernsthaft viele Fälle, die der Volksgerichtshof zu entscheiden hatte, noch einmal durchgearbeitet.

Auch danach habe ich mich aber nicht überzeugen können, daß die Auffassung, die im Urteil gegen Gröbe niedergelegt ist, nicht mit unserer nationalsozialistischen Auffassung von der Struktur unseres Reiches übereinstimmt. Ich glaube vielmehr, daß sie sich aus ihr ganz natürlich ergibt. Sie trägt – ohne übrigens *jedes* politische Gespräch *ausnahmslos* für öffentlich zu erklären – m. E. auch dem Sicherheitsbedürfnis des Reiches Rechnung. Und sie ermöglicht die Bestrafung von Taten als Wehrkraftzersetzung, die das gesunde Volksempfinden als solche wertet. Für mein Rechtsempfinden ist damit schon gesagt, daß diese Auffassung auch nicht im Widerspruch zum gesetzten Recht stehen kann.

Ich bin aber überzeugt, daß alle solche Fälle auch als Feindbegünstigung betrachtet werden können und werde deshalb künftig immer erst prüfen, ob die Bestrafung wegen Feindbegünstigung nicht die Sicherheit unseres Reiches ebenfalls durch ein gerechtes Urteil zu gewährleisten vermag.

Heil Hitler!
Ihr sehr ergebener
gez. Dr. Freisler.

Anlage 11

Verfahren gegen den Verlagsbuchhändler August Bonness wegen Wehrkraftzersetzung und Feindbegünstigung

Akten des RJM R 22 Gr. 5/31 (BA Sign. R 22/20129)

1. Auszug aus dem Urteil des Volksgerichtshofs vom 15. Februar 1944 – 3 J 265/44 = 1 L 16/44 –
Urteilsspruch

I.

Der Angeklagte hat im Jahre 1943, insbesondere noch im August 1943, vor Mitgliedern der Potsdamer Kasinogesellschaft und einem Angestellten seines Verlagsgeschäftes wiederholt durch defätistische Reden den deutschen Selbstbehauptungswillen zu zersetzen gesucht, indem er u. a. für die Beseitigung der nationalsozialistischen Regierung eintrat. Damit hat er auch zugleich den Feind begünstigt.

Der Angeklagte wird deshalb
zum Tode

verurteilt.

Er ist für immer ehrlos.

Sein Vermögen wird eingezogen.

II.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe
Potsdam

Der Geist von Potsdam, das ist der Geist

Friedrichs des Großen, der in seinem furchtlosen Kampf um Preußens Großmacht oft Erholung und neue Kraft in seinem geliebten Potsdam-Sanssouci suchte und fand, Wilhelms I, der im stillen Park von Babelsberg mit seinem eisernen Kanzler Bismarck das zerrissene Deutschland zur ehernen Einheit zusammenschmiedete, des 21. März 1933, als das Deutsche Volk sich durch den neuen nationalsozialistischen Reichs-

tag in der historischen Potsdamer Garnisonkirche um den Führer scharte, um mit ihm die Sklavenfesseln von Versailles zu sprengen, als der Führer und der greise Feldmarschall unmittelbar vor der Gruft Friedrichs des Großen Hand in Hand und Auge in Auge sich gelobten: „Alles für Deutschland!“ Der Geist von Potsdam, das ist der Geist der Kühnheit, der Standhaftigkeit, der Treue, der eisernen Entschlossenheit, um so härter, je schwerer der Kampf, der Geist der selbstlosen Aufopferung für Volk und Vaterland.

Das ist der Geist von Potsdam, wie er sich immer im historischen Potsdam bewährt hat und wie er auch heute noch alle wahren Potsdamer beherrscht.

Von diesem Geist von Potsdam war in der heutigen Verhandlung wahrhaftig nichts zu spüren. Diese Potsdamer Klique aus dem Zivilkasino zeigte einen anderen Geist, den Geist kleiner meckernder Spießbürger aus Krähwinkel.

Wie setzte sich nun dieser Stammtisch im Zivilkasino zusammen? In dem historischen Zivilkasino, das seine edlen einfachen Formen der vornehmen Baukunst eines Schinkel verdankt,

das Friedrich Wilhelm III,

der Preußen-König der Freiheitskriege, der Potsdamer Bürgerschaft zum Dank für ihre Treue im Kriege bauen ließ?

Dies Zivilkasino war bis zum ersten Weltkriege besonders exklusiv, nur höhere Beamte und Offiziere fanden anstandslos Aufnahme, Angehörige der freien Berufe nur ganz ausnahmsweise. Der enge Kreis lockerte sich erst nach dem ersten Weltkriege, als das Kasino Geld brauchte und daher auf begüterte Mitglieder Wert legte. So kam es, daß der reiche Angeklagte erst 1920 zugelassen wurde. Auch das Potsdamer Zivilkasino, das damals etwa 300 Mitglieder zählte, während es 1943 nur noch 65 Mitglieder hatte, war bis zum ersten Weltkriege vaterlandstreu eingestellt. Nach jener Zeit scheint sich, wenigstens bei einem Teil der Mitglieder, allmählich ein Wandel vollzogen zu haben. Dieser Teil ruhte aus auf den Lorbeeren, die er sich vielleicht einmal in kaiserlicher Zeit erworben hatte, und glaubte daraus besonders bevorzugte Behandlung erwarten zu dürfen. Eine Verbindung mit dem Volke fehlte ihm ebenso, wie eine kämpferische Einstellung. Sie hatten sich still zurückgehalten, als ihr Kaiser Wilhelm II nicht gerade ruhmvoll in Holland endete, ebenso als Judentum und Marxismus und später der Kommunismus immer frecher und gewalttätiger ihr Haupt erhoben. Sie hatten ablehnend beiseite gestanden, als aus dem Volke heraus die nationalsozialistische Bewegung erwuchs, und hatten in dieser Zeit höchstens einmal gegenüber Stahlhelmen ihre Sympathien bekundet. Trotzdem waren sie erst verwundert, dann immer mehr erbittert, als der nationalsozialistische Aufbau ohne sie vor sich ging, als man diese Ewiggestrigen ruhig beiseite stehen ließ und ihnen nicht die erwartete Ehrenstellung gab. Sie wagten natürlich nicht, diese Erbitterung laut zu bekunden, denn die Nazis verstanden keinen Spaß. Auch konnte man ja, wenn man nicht völlig verkalkt war, nicht verkennen, daß der Nationalsozialismus das deutsche Volk mit Riesenschritten aus aller Not und Schande herausgeführt und ihm wieder seine Weltstellung verschafft hatte. Auch mußten sie anerkennen, daß die neue deutsche Wehrmacht in ihren Kämpfen in Polen, Norwegen, Frankreich, auf dem Balkan und in Rußland der alten mindest ebenbürtig war, ja sie sogar im schnellen Zupacken und in den vernichtenden Kesselschlachten übertraf. Aber als dann die in jedem längeren Krieg unvermeidbaren Rückschläge kamen, Rückschläge, die in Rußland auf eine seit 100 Jahren nicht erlebte, außergewöhnliche Kälteperiode und dann später im O. und S. auf den schnöden Verrat des Hauses Savoyen und des Badoglio-Klüngels zurückzuführen waren, da fingen die alten Köpfe bedenklich an zu wackeln und zu schütteln und zu meckern: „Ja, hätte nicht . . ., wäre nicht . . .“. Und nun hockten sich diese alten Herren in Früh- und Abendschoppen am Stammtisch zusammen, wurden immer wankelmütiger und sorgenvoller und lauschten auf jede Alarmanmeldung, die jemand in ihre Weltverlassenheit mitbrachte. Über Meckereien bedeutungsloser Stammtische, wenn die Trinker ihren Bier- oder weingeschwellten Bäuchen Luft machen wollen und sich ausschließlich gegenseitig ihre geistlosen Klatschereien verzapfen, kann man in Friedenszeiten hinwegsehen. Sind solche Ewiggestrigen allem Zureden unzugänglich, so gibt es im Frieden ein gutes Mittel: Kaltstellen und aussterben lassen! Die Hauptsache ist, daß man die vorwärtstrebende Jugend für sich gewinnt, auf Altersschwächlinge kann man verzichten und sie ihrer Lächerlichkeit preisgeben.

Anders aber im Kriege und besonders in einem Kriege, der nun schon im 5. Kriegsjahr schwebt und von allen, an der Front wie in der Heimat, schwerste Opfer erfordert. Da gibt es manche, die in den Knien weich werden, und da können dann schon die albernsten Schwatzerereien genügen, um sie ganz niederdzudrücken, und besonders, wenn diese Schwätzer den

sozial höchsten Gesellschaftsschichten angehören. Auch besteht die Gefahr, daß solche alten Hetzer nicht bloß am Stammtisch ihr Gift verspritzen, sondern auch bei ihren Angehörigen, Angestellten und anderen Bekannten Wirkung erzielen.

Daß nun alle die Mitglieder, die im Zivilkasino mit am Stammtisch des Angeklagten saßen, in gleich niederträchtiger und staatsfeindlicher Weise wie er gemeckert haben, ist nicht festgestellt, sie haben sich aber seine Redereien ruhig mitangehört, meist dann geschwiegen oder lahm widersprochen und gewarnt, gewarnt aber nicht wegen der hochverräterischen Gemeinschaft solchen Geredes, sondern weil, wie sie sagten, man sonst bei solchen Schwatzereien von der Gestapo gefaßt werden könnte. Diese alten Herren waren sich also voll bewußt, daß die Äußerungen staatsgefährlich und verbrecherisch waren, und haben nicht, wie es jedem wahren Deutschen selbstverständlich gewesen wäre, dem gehässigen Stänkerer auf sein übles Maul geschlagen oder, wenn ihnen der Mut dazu fehlte, ihn wenigstens der Gestapo gemeldet und dadurch mundtot gemacht.

In diesen Kreis war der Angeklagte 1920 eingetreten.

2. Schreiben Thieracks an den Vizepräsidenten des Volksgerichtshofs Dr. Crohne vom 7. März 1944
Der Reichsminister der Justiz Berlin, den 7. März 1944

An den
Vizepräsidenten des Volksgerichtshofs
Herrn Dr. Crohne
in Berlin W 9
Bellevuestr. 15

Sehr geehrter Herr Dr. Crohne!

Mir liegt das Urteil des 1. Senats des Volksgerichtshofs vom 15. Februar gegen den Verlagsbuchhändler August Bonneß (1 L 16/44) vor, das Sie unterzeichnet haben. Ich möchte Sie darauf hinweisen, daß ich nicht annehmen kann, daß die Ausführungen im ersten Absatz des Urteils der Würde des Volksgerichtshofs entsprechen und daß man auch kaum ein Todesurteil mit solchen Ausführungen begründen kann. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie das auch Herrn Oberlandesgerichtsrat Dr. K. wissen ließen, der annehmbar das Urteil verfertigt hat.

Mir liegt nämlich daran, daß der Volksgerichtshof, von dem ich wohl behaupten darf, daß ich ihn in jahrelanger mühevoller Arbeit zu einer anerkannten Höhe geführt habe, auch diese Höhe behält.

Heil Hitler!
Ihr
Dr. Thierack

Anlage 12

Übersicht über die bei dem Generalstaatsanwalt in Dresden anhängig gemachten Verfahren gegen Tschechen 1941–1944

(Quellennachweis am Schluß der Anlage)

1. Stand am 30. September 1941

Vom Oberreichsanwalt abgegebene Verfahren gegen	1742 Beschuldigte
hiervon Anklage erhoben gegen	852 Beschuldigte
davon abgeurteilt	471 Beschuldigte
und zwar verurteilt	445 Beschuldigte
freigesprochen	26 Beschuldigte
Verfahren eingestellt gegen	197 Beschuldigte
Verfahren abgegeben an den Oberstaatsanwalt in Prag gegen	266 Beschuldigte
an den Generalstaatsanwalt in Leitmeritz gegen	75 Beschuldigte
unerledigt Verfahren gegen	377 Beschuldigte

2. Stand am 30. November 1941

Vom Oberreichsanwalt abgegebene Verfahren gegen	2143 Beschuldigte

hiervon Anklage erhoben gegen	1099 Beschuldigte
davon abgeurteilt	672 Beschuldigte
und zwar verurteilt	641 Beschuldigte
freigesprochen	31 Beschuldigte
Verfahren eingestellt gegen	239 Beschuldigte
Verfahren abgegeben an den Oberstaatsanwalt in Prag gegen	349 Beschuldigte
an den Generalstaatsanwalt in Leitmeritz gegen	75 Beschuldigte
unerledigt Verfahren gegen	337 Beschuldigte
3. <i>Stand am 31. Januar 1942</i>	
Vom Oberreichsanwalt abgegeben	2285 Beschuldigte
hiervon Anklage erhoben gegen	1228 Beschuldigte
davon abgeurteilt	876 Beschuldigte
und zwar verurteilt	835 Beschuldigte
freigesprochen	41 Beschuldigte
Verfahren eingestellt gegen	270 Beschuldigte
Verfahren abgegeben an den Oberstaatsanwalt in Prag gegen	361 Beschuldigte
an den Generalstaatsanwalt in Leitmeritz gegen	124 Beschuldigte
unerledigt Verfahren gegen	220 Beschuldigte
4. <i>Stand am 31. März 1942</i>	
Vom Oberreichsanwalt abgegeben	2715 Beschuldigte
hiervon Anklage erhoben gegen	1387 Beschuldigte
davon abgeurteilt	1135 Beschuldigte
und zwar verurteilt	1085 Beschuldigte
freigesprochen	50 Beschuldigte
Verfahren eingestellt gegen	295 Beschuldigte
Verfahren abgegeben an den Oberstaatsanwalt in Prag gegen	415 Beschuldigte
an den Generalstaatsanwalt in Leitmeritz gegen	124 Beschuldigte
unerledigt Verfahren gegen	494 Beschuldigte
5. <i>Stand am 31. März 1943</i>	
Vom Oberreichsanwalt abgegeben	3551 Beschuldigte
hiervon Anklage erhoben gegen	2238 Beschuldigte
davon abgeurteilt	1953 Beschuldigte
und zwar verurteilt	1884 Beschuldigte
freigesprochen	69 Beschuldigte
Verfahren eingestellt gegen	351 Beschuldigte
6. <i>Stand am 31. Mai 1943</i>	
Vom Oberreichsanwalt abgegeben	3656 Beschuldigte
hiervon Anklage erhoben gegen	2351 Beschuldigte
davon abgeurteilt	2069 Beschuldigte
und zwar verurteilt	1997 Beschuldigte
freigesprochen	72 Beschuldigte
Verfahren eingestellt gegen	364 Beschuldigte
Verfahren abgegeben an den Oberstaatsanwalt in Prag gegen	560 Beschuldigte
an den Generalstaatsanwalt in Leitmeritz gegen	199 Beschuldigte
an den Generalstaatsanwalt in Breslau gegen	15 Beschuldigte
auf andere Weise erledigt Verfahren gegen	21 Beschuldigte
unerledigt Verfahren gegen	167 Beschuldigte
7. <i>Zugang im Jahre 1943:</i>	
Juni	38 Beschuldigte
August	38 Beschuldigte
September	59 Beschuldigte
Oktober	32 Beschuldigte
Dezember	33 Beschuldigte
<i>im Jahre 1944:</i>	
Januar	64 Beschuldigte
Februar	17 Beschuldigte
März	172 Beschuldigte
April	132 Beschuldigte
Mai	107 Beschuldigte
Juni	39 Beschuldigte

Juli 83 Beschuldigte
August 138 Beschuldigte

Die Berichte über den Sachstand vom 30. September 1941, 30. November 1941, 31. Januar 1942 und 31. März 1942 sind enthalten in den Lageberichten des Generalstaatsanwalts in Dresden (Archiv IfZ, Sign. Fa 85/1 b, Bl. 322f., 319f., 307f. und 302f.), der Bericht mit Sachstand vom 31. Januar 1942 findet sich auch in den Generalakten 4021 Su des Reichsjustizministeriums betr. Hochverrat und Landesverrat in den sudetendeutschen Gebieten (BA, Sign. R 22/957). Der Bericht nach dem Sachstand vom 31. März 1943 sowie die unter Ziffer 7 angegebenen Zugangszahlen finden sich in den Generalakten 4021 Band 4 des Reichsjustizministeriums (BA, Sign. R 22/956). Der Bericht nach dem Sachstand vom 31. Mai 1943 findet sich in den Akten R 22 Gr 5/5 - 13 Heft 2 des Reichsjustizministeriums (BA, Sign. R 22/20019).

Anlage 13

Auszug aus dem Urteil des Volksgerichtshofs vom 1. Oktober 1941 gegen Eliáš
– 1 H 142/41 –

Nürnberger Dokument NG-147 (Archiv des IfZ)

Der Angeklagte wird wegen Feindbegünstigung und Vorbereitung zum Hochverrat zum Tode verurteilt.

Die bürgerlichen Ehrenrechte werden ihm auf Lebenszeit aberkannt.

Sein Vermögen wird eingezogen.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Von Rechts wegen.

Entscheidungsgründe

I. Die politische Lage im Protektorat zur Tatzeit.

Durch hunderte von Verfahren vor dem Volksgerichtshof gegen Protektoratsangehörige ist gerichtsbekannt:

Schon unmittelbar nach Errichtung des Protektorats Böhmen und Mähren setzten in diesem Raume Bestrebungen ein, diesen Teil des Reiches wieder vom Reiche zu trennen und zusammen mit dem Sudetengau und dem früheren slowakischen Gebiet zu einem neuen souveränen Staat zusammenzuschließen. Träger dieses Gedankens waren namentlich Offiziere der ehemaligen tschechischen Armee und hohe Beamte des Staates und der Gemeinden, die sich zunächst zu sogenannten Widerstandsgruppen vereinten und unter straffer Leitung von Prag aus ein geheimes organisatorisches Netz über Böhmen und Mähren warfen.

Die Offiziersgruppe bestand aus führenden Personen der früheren tschechisch-slowakischen Armee, meistens ehemaligen Angehörigen des Generalstabes. Sie suchten ihre Organisation in der Form der Gliederung des früheren Heeres, also über die beiden ehemaligen Landeskommandos Böhmen und Mähren und über die ehemaligen Korps- und Divisionskommandos usw. aufzugliedern. Die jeweiligen Führungsstäbe waren ganz nach militärischem Muster zerlegt. Diese Organisation nannte sich seit Juli 1939 „Obrana naroda“ – Nationale Abwehr.

Die Beamtengruppe, zu der auch führende Persönlichkeiten der früheren tschechischen politischen Parteien – außer den Kommunisten – stießen, knüpfte bewußt an das Vorbild der Mafia an, jener Geheimorganisation, die bereits in dem hochverräterischen Machtsstreben vor dem Weltkriege und besonders seit 1914 ihre Erfahrungen gesammelt hatte. Man glaubte mit denselben Mitteln, mit denen man einst die Macht des österreichischen Staates unterhöhlt und vernichtet hatte, auch jetzt gegenüber dem Deutschen Reich zu einem Erfolg kommen zu können.

Beide Gruppen schlossen sich alsbald eng zusammen, wobei naturgemäß die straffer organisierte Militärgruppe die Führung in die Hand bekam.

Gleichzeitig hatte die tschechisch-kommunistische Partei (KPC) sofort nach ihrem von der alten tschechoslowakischen Staatsregierung in deren letzten Krisenzeit im Dezember 1938 ausgesprochenen Verbot begonnen, sich in die Illegalität umzustellen und einen neuen Apparat der illegalen KPC aufgebaut. Auch deren Zentrallleitung lag in Prag, ihr unterstanden die

Landesleitungen in Böhmen (Prag) und Mähren (Brünn). Die Landesleitungen gliederten sich in Kreise und die Kreise in Bezirke, zu diesen führten Verbindungen von den Ortsgruppen und von den Betriebs- und sonstigen Zellen. Überall standen nach alten kommunistischen Methoden Dreierköpfe an der Spitze. Diese ebenfalls straff durchgeführte geheime Organisation erstrebte neben den bekannten Umsturzplänen der Komintern die Errichtung eines selbständigen tschechischen Staatsgebildes.

So trafen sich beide Geheimorganisationen zwar nicht in einem gemeinsamen Endziel, so doch in den gleichen Voraussetzungen für verschiedene Ziele, nämlich in der Voraussetzung der Beseitigung des Protektoratszustandes durch gewaltsame Herausreißung dieses Gebietes aus dem Reich.

Es war daher nicht verwunderlich, daß beide illegal arbeitenden Organisationen alsbald durch Verbindungsmänner zueinander Beziehungen aufnahmen und gemeinsam zu handeln vereinbarten, wobei es ganz offensichtlich ist, daß im Endziel jede die andere zu überwinden hoffte.

Es blieb nicht aus, daß die sorgfältige Überwachung und der tatkräftige Einsatz der Geheimen Staatspolizei nach und nach der deutschen Führung Einblicke in dieses hochverräterische Treiben geben mußte. Es konnte daher auch nicht ausbleiben, daß diesen Hochverrättern allmählich wenigstens zum Teil bekannt wurde, daß man ihnen auf der Spur war. Daher zog es ein Teil der führenden Persönlichkeiten vor, ins Ausland zu fliehen. Das gelang ihnen auch zum Teil, so z. B. den Ministern Feierabend und Necas [sic], den Generalen Prchala, Ingr und Cihak [sic]. Sie stießen sämtlich über das sogenannte neutrale Ausland zu der von Frankreich und England ausgehaltenen tschechoslowakischen Scheinregierung in Paris und sitzen jetzt zum Teil als deren Mitglieder in London. Ihre schon vorher bestandene Verbindung zu den von diesen Ländern ausgehaltenen Hoch- und Landesverrättern, wie Benesch, Jan Masaryk und Osuski wurde dadurch offenbar.

Diesen Verrättern am tschechischen Volk, das nach jahrhundertlangem Kampf mit dem Deutschtum durch die großzügige Lösung des Führers, die diesem kleinen, von Deutschen umschlossenen slawischen Volke eine friedliche und gesicherte Zukunft dadurch wies, daß es in kultureller und wirtschaftlicher Autonomie leben konnte, gab vor allem der Kriegsausbruch 1939 einen neuen Auftrieb in ihrer hochverräterischen Zielsetzung. Dabei war die Feindpropaganda, die durch Radio, Flugzettel usw. Eingang fand, von ausschlaggebender Bedeutung. Ihre Auswirkung konnte meist unmittelbar festgestellt werden.

Der die Hochverräter beherrschende Gedanke war, daß sich des Reiches Schicksal genau so wie 1914–1918 vollziehen würde, wobei man allerdings übersah, daß heute Führer und Volk im Deutschen Reich anders waren als damals und daß sich der Ablauf der Geschichte nicht zu wiederholen pflegt.

Jedenfalls waren von nun ab alle Mittel dieses hochverräterischen Unternehmens darauf abgestellt, erstens in dem jetzigen Lebenskampf des deutschen Volkes zugunsten seiner Feinde einzugreifen und zweitens in dem Augenblick zum Losschlagen bereit zu sein, in dem das Reich durch Feindeinwirkung nach der Auffassung der Täter angeblich zusammenzubrechen drohte.

Die Mittel, die zur Anwendung kamen, waren folgende:

1. Die *Propaganda* in Wort und Schrift. Unter den periodisch erschienenen Hetzschriften (Isno – Informacni Sluzba narodniho osvobozeni, RCS und V boj – in den Kampf) ragt besonders die letztere hervor, die zuletzt im November 1939 eine wesentliche Auflage von 3000 Stück erreichte und für deren Herstellung insgesamt über 1000000 Kronen aufgewendet wurden. Durch Flüsterpropaganda, durch Abhören der Feindsender in größerem Kreis und durch Weitergabe des Gehörten sollte der oben erwähnten Auffassung und damit der revolutionären Tat der Boden bereitet werden.
2. Eine *straffe Organisation* sollte als Grundlage der Erfassung und Bereitstellung der revolutionären Kräfte dienen.
3. Ankauf, Sammeln und Bereitstellen von *Waffen und Munition*, sowie die *Bewaffnung* besonders gefährdeter Verschwörer sollte das Endziel sichern.
4. *Kurzwellensender* und andere *illegale Verbindung zum Ausland* sollten nicht nur eine schnelle und sichere Befehlsübertragung, sondern auch die geheime Nachrichtenübermittlung ermöglichen.
5. Der Sammlung und Auswertung von Nachrichten dienten sorgfältig ausgewählte, meist aus der ehemaligen Abteilung 2 des tschechischen Generalstabes stammende und zum Teil im Staat als Beamte angestellte und von ihm bezahlte Personen. Diese Nachrichten erstreckten

sich auf militärische, z. B. deutsche Truppenbewegungen und Straßenbau beim Aufmarsch gegen Polen, und auf wirtschaftliche Vorgänge, z. B. Mitteilung der Ernteergebnisse 1939 und der Produktion und Verteilung der Kohle im Winter 1939/40 im Protektorat und im Reich.

6. Bereitstellen und Zurverfügungstellen von *Geldmitteln* durch staatliche und kommunale Behörden im Protektorat und durch Sammlung, sowie

7. *Sabotage*, anfangen von der passiven Arbeitsleistung und dem Streik bis zur Verwendung von Sprengmitteln waren ebenfalls Mittel dieses Hochverrats.

8. Endlich wurde eine sehr umfangreiche Propaganda für einen Kampf mit der Waffe in der Hand betrieben. Dieser Kampf sollte durch die sogenannten *tschechischen Legionen* nach dem Vorbild von 1914–1918 durchgeführt werden. Solche Legionen sind in Polen und Frankreich aufgetreten und befinden sich jetzt noch im englischen Sold. Die organisierte Verbringung von jungen Tschechen nach dem Ausland ist von Anfang an bis in die letzte Zeit durchgeführt worden. Dieser Propaganda sind Tausende von jungen Tschechen vor allem deswegen unterlegen, weil in der früheren Tschechoslowakei mit dem Legionärstum ein wahrer Kult getrieben wurde. Viele Hundert solcher Tschechen konnten an der deutschen Grenze noch gefaßt werden und sind vom Volksgerichtshof abgeurteilt worden. Wenn auch das tschechische Volk scheinbar in seiner Masse nicht gewillt war, diesen Ideen zu folgen, so hat doch diese hochverräterische Tätigkeit einen solchen Umfang angenommen, daß der Reichsprotektor in Böhmen und Mähren ihr durch Verhängung des zivilen Ausnahmezustandes und durch Einführung von Standgerichten vom 27. September 1941 begegnen mußte.

Das Urteil befaßt sich sodann mit den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten und erwähnt, daß er als österreichisch-ungarischer Soldat bereits im September 1914 in russische Kriegsgefangenschaft geraten, im August 1917 in die in Kiew aufgestellte tschechische Legion eingetreten sei und nach deren Überführung nach Frankreich an den Kämpfen in den Vogesen gegen die Deutschen teilgenommen habe. Er sei weiterhin Soldat geblieben und habe es bis zum Divisionsgeneral und Kommandierenden General gebracht. Im Oktober 1938 sei er als stellvertretender Verteidigungsminister in die Regierung eingetreten, am 1. Dezember 1938 im Kabinett Beran Verkehrsminister und am 28. April 1939 Ministerpräsident geworden. Sodann stellt das Urteil fest, der Angeklagte habe von drei Gruppen der tschechischen Widerstandsbewegung Kenntnis gehabt und sie gefördert. Er habe zwar im April 1939 die Aufforderung des Generals Ingr zur Mitarbeit in der Widerstandsbewegung abgelehnt, jedoch keine Anzeige erstattet, sondern sich auf einen Bericht an Staatspräsident Hácha beschränkt. Im Juni 1939 sei Ingr dann geflüchtet und jetzt Kriegsminister der Exilregierung Beneš in London.

Ferner hat der Angeklagte gewußt, daß der Leiter der Pressestelle des Ministerpräsidenten, Ministerialrat Schmoranz, nach Errichtung des Protektorats aus ehemaligen Nachrichtenoffizieren der tschechoslowakischen Armee einen ihm unterstellten amtlichen Nachrichtendienst aufgebaut und der Widerstandsbewegung nutzbar gemacht habe. Eliáš habe schriftliche Meldungen dieses Nachrichtendienstes verbrannt, Schmoranz vor Dummheiten gewarnt und den Innenminister angewiesen, die Nachrichtenreferenten den Bezirkshauptleuten zu unterstellen, um die unmittelbare Verbindung zu Schmoranz zu lösen. Im übrigen habe er nichts unternommen, so daß die Nachrichtenoffiziere ihre illegale Tätigkeit bis August 1939 ausgeübt hätten.

Schließlich habe Eliáš gewußt, daß der Prager Oberbürgermeister Klapka bedeutende städtische Mittel zur Finanzierung der Widerstandsbewegung zur Verfügung gestellt habe, die zur Unterstützung der Familien verhafteter oder in die Legionen eingetretener Tschechen und zur Ermöglichung der Flucht von Legionswilligen gedient hätten und deren Ausgabe verschleiert worden sei. Auch hier habe der Angeklagte diese Tätigkeit nicht unterbunden, vielmehr zu ihrer Fortsetzung aufgefordert und geäußert, das Protektorat werde nicht endgültig bestehen, die Kriegsaussichten seien für Deutschland ungünstig, und die tschechische Sache sei jetzt bei einem obersten Gericht, das Krieg heiße.

Die Feststellungen in dem letzten Fall stütze das Urteil auf die Darstellung Klapkas, diejenigen in den beiden ersten Fällen auf die eigenen Angaben des Angeklagten. Einen vierten Anklagevorwurf, der dahin ging, der Angeklagte habe auch von dem Bestehen einer weiteren illegalen Militärgruppe um General Neumann Kenntnis gehabt, sah das Urteil nicht als erwiesen an; der Vorwurf beruhe nur auf früheren Angaben des Zeugen Richter, der in der Hauptverhandlung den denkbar schlechtesten Eindruck gemacht habe.

Zu seiner Entschuldigung habe der Angeklagte, wie das Urteil weiter ausführte, erklärt, Ingr habe er nicht angezeigt, da der General ein alter Kamerad von ihm gewesen sei; den Fall Schmoranz habe er intern erledigen wollen. Im Falle Klapka habe er sich in einem Zwiespalt zwischen den Forderungen der Menschlichkeit und den deutschen Interessen befunden; dabei habe er sich zuungunsten der letzteren entschieden und damit ein Doppelspiel getrieben. Dagegen habe er keinesfalls die von Klapka bekundeten Äußerungen

getan, zumal er stets den Standpunkt vertreten habe, eine Wiederherstellung der ehemaligen Tschechoslowakei sei unmöglich; dem tschechischen Volke sei es in Zeiten der Zusammenarbeit mit dem deutschen immer gut, sonst immer schlecht gegangen. In der Folgezeit habe er bemerkt, daß sich vom Auslande aus eine Entwicklung anbahne, der die deutschen Stellen nicht zusehen könnten. Leider sei er bei dem eigenen Volke nicht auf das notwendige Verständnis gestoßen, insbesondere habe sein Volk außer Acht gelassen, daß eine loyale Haltung gegenüber dem Reich die Voraussetzung für eine wirkliche Autonomie sei. Da er aber selbst stets ein nationaler Tscheche gewesen sei, habe er es nicht über das Herz bringen können, seine eigenen Landsleute den deutschen Behörden zu melden. Er wisse, daß er hierdurch gegen die deutschen Gesetze verstoßen habe und dafür einstehen müsse. Er bringe dieses Opfer gerne, wenn es seinem Volke als letzte Warnung diene.

Gegenüber dieser Einlassung erklärte das Urteil die Darstellung Klapkas für voll glaubwürdig; sie gehe so in die Einzelheiten, daß sie schwerlich erfunden sein könne, trage den Stempel der inneren Wahrheit und Glaubwürdigkeit, sei in der Verhandlung mit aller Bestimmtheit vorgetragen worden und decke sich mit allen früheren Angaben Klapkas. Dieser könne auch durch die unrechtmäßige Bezichtigung eines politischen Glaubensgenossen seine eigene Lage in dem gegen ihn selbst schwebenden Strafverfahren gar nicht verbessern – ganz abgesehen davon, daß Klapka eine solche unrechtmäßige Bezichtigung nicht zuzutrauen sei. Dem Angeklagten dagegen sei diese Darstellung unangenehm, weil er noch in einem Schreiben vom 24. Februar 1940 an den Reichsprotektor sich darüber beschwert habe, daß er von den deutschen Sicherheitsbehörden in Zusammenhang mit illegalen Bestrebungen gebracht werde, obwohl er völlig zuverlässig sei; er habe wiederholt versichert, daß er sein dem Präsidenten Hácha gegebenes Dienstversprechen einhalten werde, und sei sich als ehemaliger Offizier bewußt, was die Verpfändung seines Wortes bedeute. Mit Rücksicht auf dieses Schreiben wolle der Angeklagte die Darstellung Klapkas nicht wahr haben und versuche sich jetzt als tragisches Opfer im Zwiespalt zwischen Menschlichkeit und Pflicht hinzustellen. In Wirklichkeit sei der Angeklagte – ein alter Legionär, der schon damals als fanatischer Tscheche seinen Fahneide gebrochen habe – mit der Errichtung des Protektorats ebenso wenig einverstanden gewesen wie die anderen Tschechen, zu denen er illegale Beziehungen unterhalten habe. Er habe zu Klapka so gesprochen, „wie nur ein Tscheche reden kann, der aus innerster Überzeugung eine Änderung der politischen Verhältnisse anstrebt und dem jedes Mittel zur Erreichung dieses Ziels recht ist“. Das Gesamtverhalten des Angeklagten sei der Ausdruck seiner Klapka gegenüber geäußerten Einstellung gewesen.

In längeren Ausführungen suchte das Urteil alsdann nachzuweisen, daß der Volksgerichtshof auch ohne Anklagevertretung durch die Reichsanwaltschaft zuständig sei, wobei es sich insbesondere auf die Verordnung über das Rechtssetzungsrecht im Protektorat vom 7. Juni 1939 und die Heydrich'sche Verordnung vom 27. September 1941 berief. Der Volksgerichtshof sei somit verpflichtet gewesen, in der vorliegenden Sache Recht zu sprechen, auch wenn die Anklage nicht vom Oberreichsanwalt erhoben und vertreten worden sei. In allen drei Fällen habe sich der Angeklagte der Vorbereitung des Hochverrats schuldig gemacht, denn die Tätigkeit der von ihm unterstützten Organisationen sei auf die Lostrennung des Protektorats und damit auf Gebietshochverrat im Sinne des § 80 Abs. 1 StGB gerichtet gewesen. Der Angeklagte habe diese Bestrebungen gebilligt und geteilt und sei durch seine psychische Unterstützung Mittäter geworden. Was er bei dem Innenminister der Protektoratsregierung veranlaßt habe, sei offensichtlich lediglich zum Schein erfolgt; falls er die illegale Tätigkeit ernstlich hätte unterbinden wollen, hätte er Anzeige bei den deutschen Behörden erstatten müssen. Seine Unterlassung stelle aber entgegen dem Standpunkt des Verteidigers nicht nur einen Verstoß gegen § 139 StGB dar. Wer die Anzeige infolge Billigung oder Unterstützung der von ihm erkannten hoch- oder landesverräterischen Bestrebungen unterlasse, mache sich nach anerkannten Rechtsgrundsätzen selber des Hoch- oder Landesverrats dann schuldig, wenn er verpflichtet sei, einen Erfolg abzuwenden, die Anwendung aber schuldhaft unterlasse. Im Falle Ingr sei der Angeklagte als Verkehrsminister, in den beiden weiteren Fällen als Ministerpräsident verpflichtet gewesen, die Hoheitsrechte der Protektoratsregierung im Einklang mit den politischen, militärischen und wirtschaftlichen Belangen des Reiches auszuüben, so daß er den illegalen Bestrebungen habe entgegengetreten müssen, was nur durch eine Anzeigeerstattung hätte geschehen können. Die Verletzung dieser Pflicht habe zur Folge, daß die Täter – wie Ingr – noch heute ihre illegale Tätigkeit fortsetzen. Der Erschwerungsgrund des § 83 Abs. 3 Nr. 1 StGB liege vor, weil der Angeklagte gewußt habe, daß die hochverräterischen Bestrebungen auf die Herstellung oder Aufrechterhaltung eines organisatorischen Zusammenhalts gerichtet gewesen seien. Im Falle Klapka hätten die Bestrebungen nach Kriegsausbruch einen ausgesprochen landesverräterischen Charakter angenommen, insoweit liege zugleich Feindbegünstigung vor. Die maßgeblichen tschechischen Kreise seien sich von vornherein darüber im klaren gewesen, daß eine gewaltsame Losreißung des Protektorats und des Sudetenlandes vom Reich nur mit Hilfe der Feindmächte erreichbar sei; sie hätten daher auf den Ausbruch eines Krieges gehofft und schon bald nach der Errichtung des Protektorats nach dem bekannten Muster des ersten Weltkrieges zur Aufstellung tschechischer Legionen – zuerst in Polen, dann in Frankreich – wesentlich beigetragen.

Sodann führte das Urteil ein früher ergangenes Urteil des Volksgerichtshofs vom 2. November 1940 an, wonach um die Jahreswende 1939/1940 tschechische Eisenbahnbeamte den ehemaligen General Čihač und andere hohe Offiziere sowie den Landwirtschaftsminister Feierabend der Protektoratsregierung von einem Bahnhof an der slowakischen Grenze aus als Eisenbahner verkleidet aus dem Protektorat herausgeschafft hatten. Diese Transporte seien im Verkehrsministerium in Prag organisiert worden. Wenn der Angeklagte damals auch dieses Ministerium nicht mehr geleitet habe, so seien die Vorgänge doch kennzeichnend für die Zustände, die unter seiner Amtsführung als Ministerpräsident in diesem Ministerium geherrscht hätten. In jedem Fall habe der Angeklagte durch sein pflichtwidriges Verhalten im Falle Klapka die Legionsbestrebungen gefördert; auch wenn er nur angenommen habe, die Unterstützung solle nicht Legionären unmittelbar, sondern ihren im Protektorat verbliebenen Angehörigen zugute kommen, sei er sich doch darüber im klaren gewesen, daß damit den Legionären im Kampf gegen das Reich der Rücken gestärkt und die Hebung ihrer Kampffreudigkeit sich zugunsten der Feindmächte auswirken würde. Tatsächlich aber seien die von Klapka aufgebrachten Geldmittel auch dazu verwendet worden, Freiwilligen den Eintritt in die Legionen zu ermöglichen. Die Höhe dieser Mittel lasse auf zahlreiche Fälle schließen, was der Angeklagte gewußt, zumindest aber als früherer Legionär erkannt habe. Im Falle Schmoranz bestehe zwar der Verdacht, daß sich unter den von den Pressereferenten beschafften Nachrichten auch deutsche Staatsgeheimnisse befunden hätten, doch stehe weder der Inhalt der Nachrichten noch ihre Weitergabe durch den Angeklagten fest.

Schließlich erklärte das Urteil, es habe nur auf Todesstrafe erkannt werden können, die aus § 91b StGB entnommen worden sei. Der Angeklagte habe als Ministerpräsident an führender Stelle gestanden und über Machtmittel verfügt, die seine Tat besonders gefährlich gemacht hätten. Er habe das Vertrauen des Reichsprotektors getäuscht, dem er mit seinem Schreiben vom 24. Februar 1940 erneut Treue gelobt habe; zu dieser Zeit habe er das Reich bereits verraten gehabt. Seine Tat sei zur Kriegszeit begangen worden, in der das deutsche Volk nicht nur um sein Leben kämpfe, sondern auch das tschechische Volk schütze, ohne es die persönlichen Lasten des Kampfes tragen zu lassen. Die Folgen der Tat hätten tausende von Tschechen zu spüren bekommen; der Angeklagte habe also schweres Leid über viele seiner Volksgenossen gebracht. Mildernd fielen nur seine bisherige Unbescholtenheit und seine offenbare Reue ins Gewicht. „Zur Letztieren ist aber“ – wie das Urteil fortfuhr – „festzustellen, daß die im Schlußwort des Angeklagten zutage getretene Auffassung, er sehe ein, daß das tschechische Volk nur im Rahmen des Deutschen Reiches sich weiter entwickeln und seine politische und wirtschaftliche Zukunft finden könne, vielleicht seine jetzige Einstellung ist, nachdem er gesehen hat, was er zusammen mit seinen Mittätern angerichtet hat. Keineswegs hat er aber diese Auffassung zur Tatzeit vertreten ...“ Da der Angeklagte als Protektoratsangehöriger seine Treuepflicht zum Reich schwer schuldhaft verletzt habe, sei nach § 32 StGB auf Ehrverlust erkannt worden; die Einziehung seines Vermögens beruhe auf § 93 Abs. 1 StGB.

Anlage 14

Auszug aus dem Urteil des Volksgerichtshofs vom 25. Juni 1942 gegen Beran
– 8a J 246/40g = 1 H 113/42 –

Document Center Berlin

II.

Die tschechische Widerstandsbewegung (Obrana národa)

Ebenso wie vor dem Weltkriege und in dessen Verlauf sich im Auslande und in der Donaumonarchie öffentliche und geheime Organisationen bildeten mit dem Ziele, für das tschechische Volk die staatliche Selbstständigkeit zu erringen, machten sich auch alsbald nach der Errichtung des Protektorats sowohl in dessen Gebiet selbst wie im Auslande unter der Leitung des ehemaligen Staatspräsidenten Beneš Bestrebungen bemerkbar, die sich das Ziel gesetzt hatten, die staatliche Selbstständigkeit der Tschechen wiederzugewinnen.

Im Protektorat bildete sich die Obrana národa (ON.), die, in eine militärische und eine zivile Gruppe zerfallend, alle diejenigen Tschechen aus den Kreisen des ehemaligen Heeres, der Intelligenz und des Bürgertums ohne Rücksicht auf ihre frühere parteipolitische Einstellung zu sammeln suchte, die mit den durch die Errichtung des Protektorats geschaffenen Verhältnissen unzufrieden waren und die – notfalls gewaltsame – Wiedererrichtung eines selbständigen tschechischen Staates erstrebten. Aufgabe der im Protektoratsgebiet geheim arbeitenden ON. war aber nicht nur die organisatorische Erfassung unzufriedener und umstürzlerisch

gesonnener Bevölkerungskreise, sondern vor allem die Vorbereitung des Umsturzes selbst in jeder nur möglichen Hinsicht. Dazu gehörte neben der Aufstellung militärischer Einheiten die Vorbereitung ihrer Bewaffnung, die Beschaffung von Geldmitteln zu Umsturzszwecken, die Planung und etwaige Durchführung von Sabotageakten gegen wehrwirtschaftlich wichtige Einrichtungen im Protektorat, die Einflußnahme auf die breite Masse des tschechischen Volkes durch Herstellung und Verbreitung deutschfeindlicher Schriften sowie die Aufrechterhaltung einer laufenden engen Verbindung mit der im Ausland arbeitenden tschechischen Selbstständigkeitsbewegung. Eine ihrer weiteren Aufgaben sah die ON. darin, denjenigen Tschechen, die wegen ihrer umstürzlerischen deutschfeindlichen Arbeit mit ihrer Festnahme durch die deutschen Behörden rechnen mußten oder die in das Ausland zu gehen wünschten, teils um dort im Rahmen der tschechischen Auslandsbewegung gegen das Reich zu arbeiten, teils um in die für den offenen Kampf gegen Deutschland aufgestellte tschechische Auslandstruppe (sog. tschechische Legion) einzutreten, die heimliche Ausreise aus dem Protektorat auf diese oder jene Weise zu ermöglichen.

Innerhalb der ON., wenn auch soweit feststellbar, zum Teil ohne engere Bindung an deren leitende Stellen, bestanden teils kleinere, teils größere Gruppen umstürzlerisch gesonnener Tschechen, die es sich ihrerseits zur Aufgabe gemacht hatten, in Anlehnung an die Tätigkeit der ON. und zu deren Förderung insgeheim deutschfeindlich und für die Wiedererstehung einer selbständigen Tschecho-Slowakei zu arbeiten. Einer solchen Gruppe gehörte der durch Urteil des Volksgerichtshofs vom 24. April 1942 – 1 H 199/41 – wegen Feindbegünstigung, Vorbereitung zum Hochverrat und wegen Landesverrats zum Tode verurteilte Schriftleiter Josef Joß an. Die in dem Urteil gegen Joß getroffenen Feststellungen gehen, soweit sie für das vorliegende Verfahren von Belang sind, dahin, daß er innerpolitische, wirtschaftliche und kulturelle Nachrichten aus dem Protektorat, welche von dem deutschen Nachrichtenbüro für die Veröffentlichung im Protektorat nicht freigegeben worden waren, gesammelt und an den inzwischen verstorbenen ehemaligen Oberstleutnant T. sowie an dessen Mitarbeiter, den zur Zeit flüchtigen ehemaligen Oberstleutnant H., und an andere Personen, die Verbindung zum Ausland unterhielten, weitergeleitet hat.

Neben dieser nachrichtendienstlichen Tätigkeit hat Joß in Zusammenarbeit mit dem zur Zeit flüchtigen Lehrer František B. aus Chirlitz sowie mit anderen Personen zahlreichen Tschechen die illegale Ausreise ins Ausland ermöglicht. Diese Personen wollten sich entweder ihrer befürchteten Festnahme durch die Geheime Staatspolizei entziehen oder im Ausland in die tschechische Legion eintreten.

Die Geldmittel für eine illegale Tätigkeit hat sich Joß von dem damaligen Prager Oberbürgermeister Klapka beschafft, welcher durch Urteil des erkennenden Senats vom 2. Oktober 1941 – 1 H 150/41 – wegen Vorbereitung zum Hochverrat und wegen Feindbegünstigung zum Tode verurteilt worden ist. Klapka hat u. a. namentlich im Zusammenwirken mit dem inzwischen verstorbenen ehemaligen Finanzreferenten der Stadt Prag, Anton K., nach der Errichtung des Protektorats im Laufe des Jahres 1939 aus Gemeindemitteln einen Betrag von 2 Millionen Kronen zur geheimen illegalen Verwendung abgezweigt und auf ein besonderes Sparkassenkonto, das nicht der Kontrolle der öffentlichen Organe unterlag, eingezahlt. Von diesem Gelde wurde teils durch Klapka selbst, teils mit seinem Einverständnis durch K. eine Summe von insgesamt mindestens 450.000 Kronen an Personen weitergeleitet, die in der ON. in dieser oder jener Art führend tätig waren. Der Hauptzweck der Geldzahlungen bestand darin, die Angehörigen von flüchtigen oder aus politischen Gründen festgenommenen Tschechen zu unterstützen, sowie solchen Protektoratsangehörigen, die in die tschechische Legion einzutreten beabsichtigten, die heimliche Ausreise aus dem Protektorat zu ermöglichen. Zu dem letzteren Zweck wurden vor allem an Joß erhebliche Beträge gezahlt.

Joß hat ferner mit dem inzwischen durch Urteil des erkennenden Senats vom 13. Februar 1942 – 1 H 207/41 – wegen Landesverrats, Vorbereitung zum Hochverrat, Feindbegünstigung und versuchten Volksverrats durch Lügenhetze zum Tode verurteilten tschechischen Advokaten Emil Schneeberger zusammengearbeitet. Schneeberger kam durch seine Beziehungen zu Joß mit dem durch Urteil des Volksgerichtshofs vom 24. April 1942 – 1 H 199/41 – wegen Feindbegünstigung, Vorbereitung zum Hochverrat und Landesverrat zum Tode verurteilten Beamten der Landesbehörde in Prag Karl K., dem flüchtigen Ingenieur G. aus Prag und dem flüchtigen Lehrer František B., die sich sämtlich in der von Joß geführten Gruppe betätigten, zusammen. Nachdem Schneeberger Ende März 1940 den Joß, der sich in Prag nicht mehr sicher fühlte, in dem Jagdhaus seines Bruders in Luh untergebracht hatte, stand er laufend mit

Jošt in Verbindung, leitete ihm Nachrichten und Berichte anderer illegal tätiger Personen zu, sammelte die ihm von Jošt, K., G. und B. zugehenden Berichte und leitete sie teils in ihrer ursprünglichen Fassung, teils nach Bearbeitung ebenso wie die von ihm selbst entworfenen Berichte hauptsächlich dem inzwischen verstorbenen Advokaten E. in Prag zur Weiterleitung an die Westmächte zu. Teilweise bediente er sich bei der Weiterleitung der Mithilfe der Büroangestellten Anna V., welche durch Urteil des erkennenden Senats vom 13. Februar 1942 – 1 H 207/41 – wegen Beihilfe zur Vorbereitung zum Hochverrat und zur Feindbegünstigung zu acht Jahren Zuchthaus verurteilt worden ist. Durch Vermittlung der V. unterhielt Schneeberger ferner Beziehungen zu dem im Auslande illegal tätigen tschechischen Schriftleiter Georg B., der etwa im Juli 1939 aus dem Protektorat nach Polen geflohen war und sich später nach Bukarest begeben hatte, wo er mit dem Schriftleiter Dr. K. gegen das Reich arbeitete. Dr. K. – ein Jude – war früher Redakteur der von der tschechischen Agrarpartei herausgegebenen Tageszeitung „Venkov“. Er war auch im Juni 1939 aus dem Protektorat nach Polen geflohen und hielt sich gemeinsam mit B. zunächst in Warschau und später in Bukarest, wo er verstorben ist, auf.

Dies alles ist gerichtsbekannt.

.....

V.

Strafzumessung und Nebenentscheidungen

Die Strafe war aus § 91b Abs. 1 StGB als dem strengeren Gesetz zu entnehmen. § 91b Abs. 2 kam nicht in Frage, da schwerere Folgen keineswegs auszuschließen waren. Die hiernach gegen den Angeklagten festzusetzende Strafe war gemäß § 49 Abs. 2, § 44 Abs. 2 StGB nach Beihilfegrundsätzen zu ermäßigen.

Bei der Strafzumessung war in erster Linie auf das Schutzbedürfnis des deutschen Volkes Bedacht zu nehmen. Die hoch- und landesverräterischen Umtriebe der tschechischen Widerstandsbewegung sind infolge der besonderen Verhältnisse im Protektorat Böhmen und Mähren besonders gefährlich und heimtückisch. Es handelt sich um geheime Bestrebungen fanatischer Tschechen, welche nicht einzusehen vermögen, daß lediglich im Einvernehmen mit dem Reich eine glückliche Zukunft für das tschechische Volk zu erhoffen sei und welche daher darauf ausgehen, das neu gefaßte Vertrauen vieler tschechischer Kreise zur deutschen Führung zu untergraben und die Befriedung des böhmisch-mährischen Raumes zu hintertreiben. Diese geheimen Umtriebe drohen mehr und mehr den inneren Frieden im Protektorat ernstlich zu gefährden. Von deutscher, aber auch von vernünftiger tschechischer Seite hat es nicht an eindringlichen Warnungen gefehlt. Dennoch gelang es diesen unbelehrbaren Kreisen immer wieder, unverantwortliche Elemente zu Unruhen, Gewalttaten und Sabotageakten aufzuhetzen.

In der richtigen Erkenntnis dieser Umstände sieht daher der Senat nunmehr grundsätzlich unter Berücksichtigung der in der letzten Zeit im Protektorat besonders verschärften Lage bei Angeklagten, die der tschechischen Widerstandsbewegung angehört haben, die schwersten Strafen vor. Aus Gründen der Abschreckung muß aber auch gegen diejenigen, welche als Gehilfen zur Förderung der tschechischen Widerstandsbestrebungen tätig geworden sind, ein strengerer Maßstab angelegt werden.

Es konnten daher auch im vorliegenden Falle bei der Strafzumessung die letzten Ereignisse im Protektorat nicht unberücksichtigt bleiben, obwohl der Angeklagte selbst sich in die tschechische Widerstandsbewegung nicht eingegliedert hatte, sondern, wie bereits ausgeführt, aus grundsätzlichen Motiven heraus im Hintergrunde bleiben wollte und obwohl die Straftat bereits mehr als zwei Jahre zurückliegt. Hierbei kam weiter in Betracht, daß der Angeklagte in keiner Weise zielbewußt vorgegangen ist, sondern den Einflüssen des Jošt und Schneeberger erlegen ist. Dieser Umstand ändert jedoch letzten Endes nichts an dem Ergebnis, daß die Geldhingabe von seiten des Angeklagten ganz ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages für die Kreise, zu deren Verfügung das Geld bestimmt war, schon deshalb einen nicht unbedeutenden Gewinn darstellen mußte, weil es sich bei dem Angeklagten um den ehemaligen Vorsitzenden der tschechischen Agrar-Partei und um einen ehemaligen tschechischen Ministerpräsidenten, somit um eine bekannte und unter den Tschechen besonders populäre Persönlichkeit handelte. Mögen auch dem Angeklagten die von ihm geleisteten Geldspenden geringfügig erschienen sein, da sie in keinem Verhältnis zu seiner Vermögenslage gestanden haben, so mußte er sich doch als erfahrener Politiker der besonderen Tragweite seiner Handlungsweise bewußt geworden sein, wobei allerdings auch zu bedenken war, daß er auch nach Errichtung des Protektorats sich in schroffem Gegensatz zu Beneš und seinem Anhang befand.

Unter Berücksichtigung aller dieser Umstände hielt der Senat eine Zuchthausstrafe von zehn Jahren und überdies eine Geldstrafe von 100000 RM (das ist das fünfzigfache der hergegebenen Summe), für die im Falle der Nichteintreibung eine Ersatzstrafe von einem Jahr Zuchthaus zu treten hat (§§ 93, 29 StGB), dem Verschulden des Angeklagten für angemessen.

Da der Angeklagte im wesentlichen bereits im Vorverfahren geständig gewesen ist, konnte ihm die erlittene Untersuchungshaft auf die erkannte Strafe angerechnet werden (§ 60 StGB).

Als Protektoratsangehöriger hat der Angeklagte seine Treupflicht gegen das Großdeutsche Reich aufs gröslichste verletzt und somit ehrlos gehandelt. Es wurden ihm daher die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von zehn Jahren aberkannt (§ 32 StGB).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

Anlage 15

Auszug aus dem Urteil des Volksgerichtshofs vom 12. August 1942 gegen Mazur und andere – 10 J 234/41 g = 2 H 71/42 –

Bundesarchiv Sign. R 60 II/66

III.

Die Einlassung der Angeklagten und ihre Würdigung

Die Angeklagten geben an, sie hätten sich in der Schweiz andere Arbeit suchen wollen, sie hätten ihre Arbeitsstelle verlassen, obwohl ihnen bekannt gewesen wäre, daß dies strafbar wäre . . .

Alle drei Angeklagten bestreiten, daß sie der polnischen Legion in der Schweiz beitreten wollten, und leugnen, um das Bestehen der polnischen Legion in der Schweiz gewußt zu haben. Mazur macht geltend, er wäre wehruntauglich, und N. gibt an, er hätte vom Militärdienst genug.

Der Senat ist auf Grund der Hauptverhandlung zu der Überzeugung gelangt, daß die Angeklagten der polnischen Legion in der Schweiz beitreten wollten. Was die Angeklagten als Grund für das Verlassen der Arbeitsstelle vorbringen, kann ihr Verhalten nicht rechtfertigen. Sie konnten über die Behandlung auf dem Arbeitsplatz nicht klagen und tun dies auch nicht. Zudem war der bare Verdienst derart, daß sie davon ihre Bedürfnisse bestreiten konnten, wie auch die Tatsache zeigt, daß sie nach ihrer Angabe bei der Festnahme Geld bei sich hatten, nämlich Beträge von 80, 70 und 10 RM. Auch die Verpflegung kann nicht unzureichend gewesen sein; denn Mazur und N. haben sie nicht bemängelt, und K. hat, was die beiden anderen Angeklagten nicht bestätigt haben, lediglich behauptet, zum Essen hätte es „immer nur Suppen“ gegeben. Die Geldstrafen, die N. und K. wegen unerlaubten Besuchs eines Zirkus und verspäteten Heimkommens ins Wohnlager angeblich auferlegt worden sind, können gleichfalls nicht als Beweggrund zur Flucht angesehen werden; denn die Angeklagten haben sie nicht zu bezahlen brauchen. Ebenso steht es mit dem Vorbringen des Mazur, die Arbeit wäre ihm zu schwer gewesen, zumal er keine Erklärung dafür gegeben hat, weshalb er dann nicht um Zuteilung leichterer Arbeits nachgesucht hat, obwohl er angeblich befürchtete, er würde den Winter nicht überstehen. Die übrigen Bekundungen der Angeklagten, wonach sie sich durch Sonntagsarbeit und mangelnde Freizeit und der Angeklagte Mazur durch die Verweigerung eines Bezugsscheins für Schuhe beschwert gefühlt hätten, enthalten keine Gründe, mit denen in der gegenwärtigen Zeit kriegsnotwendiger Arbeitsanspannung und zwangsläufiger Einschränkungen auf manchen Gebieten des täglichen Lebens das Verlassen der Arbeitsstelle gerechtfertigt werden könnte. Die Angeklagten haben zudem gewußt, daß sie bestraft würden, wenn sie die Arbeit im Stich lassen. Daß die Verhältnisse auf der Arbeitsstelle es nicht gewesen sein können, die in Wahrheit die Angeklagten zur Flucht bewogen haben, ergibt sich auch daraus, daß sie dort nahezu ein Jahr lang ausgehalten haben. Andererseits konnten sie im Hinblick auf die aus der Presse bekannten Arbeitsverhältnisse in der Schweiz nicht hoffen, dort als Landfremde Arbeit und Verdienst zu finden. Die Erwartung, sich in der Schweiz Arbeit zu verschaffen, kann sie daher nicht oder nicht allein zur Flucht veranlaßt haben. Die Gründe, die die Angeklagten für ihre Flucht vorgebracht haben, sind so wenig stichhaltig, daß sie nur als leere Ausreden angesehen werden können. Das ist ferner insbeson-

dere der Fall bei der Erklärung des Angeklagten Mazur, er – der stets als Industriearbeiter beschäftigt war – hätte in der Schweiz als Schäfer arbeiten wollen. Den Angeklagten kann also nicht geglaubt werden, daß sie in der Schweiz bloß andere Arbeit suchen wollten. Was sie vorbringen, soll nach der Überzeugung des Senats ihre wirkliche Absicht, von der sie bei der Flucht getragen waren, verdecken. Dies gilt in besonderem Maße von der durch das Zeugnis des Amtsarztes in Feldkirch vom 18. Februar 1942 ... widerlegten Angabe des Angeklagten Mazur, er wäre wehruntauglich. Das Arztzeugnis ist zum Gegenstand der Verhandlung gemacht worden. Der mit der Flucht der Angeklagten in die Schweiz verfolgte Zweck muß auch darin bestanden haben, der polnischen Legion beizutreten. Die Angeklagten haben zwar bestritten, davon gewußt zu haben, daß sich in der Schweiz eine polnische Legion befindet. Dies ist jedoch allgemein bekannt. Nach der Überzeugung des Senats haben die Angeklagten, wie dies auch natürlich und selbstverständlich ist, untereinander und mit den anderen polnischen Arbeitern, mit denen zusammen sie in der Lagerbaracke wohnten, über das Schicksal ihres Volkes und des ehemaligen polnischen Staates und deren Zukunft, die damit im Zusammenhang stehenden Ereignisse und Verhältnisse und somit auch über die polnische Legion gesprochen, die sich in der Schweiz befindet. Ferner ist gerichtsbekannt, daß die polnische Emigrantenregierung und Sowjetrußland kurz nach dem Beginn des Feldzuges gegen Rußland einen Bündnisvertrag geschlossen haben, und daß hierüber auch der englische Rundfunk in verschiedenen Sprachen berichtet hat. Auch hiervon ist, wie der Senat überzeugt ist, unter den Angeklagten und den übrigen polnischen Arbeitern die Rede gewesen. Weiterhin ist dem Senat aus anderen Verfahren bekannt, daß seit dem Beginn des Rußlandfeldzuges polnische Arbeiter wiederholt aus dem Reich in die Schweiz geflüchtet sind oder zu entkommen gesucht haben, und daß sie dort durch Werber aufgegriffen und der polnischen Legion zugeführt worden sind. Alle diese Umstände zwingen zu dem Schluß, daß die Angeklagten auch darauf ausgingen, in der Schweiz in die polnische Legion einzutreten. Hinzu kommt noch, daß bei den Angeklagten K. und N. als ehemaligen Freiwilligen und Unteroffizieren des polnischen Heeres eine besondere Geneigtheit zum Dienst in der Legion anzunehmen ist. Nach der Niederlage Frankreichs im gegenwärtigen Kriege traten, wie dem Senat aus anderen Verfahren bekannt ist, Abteilungen der polnischen Legion in die Schweiz über und wurden in Lagern interniert. Die Legion wird weiterhin von polnischen Offizieren befehligt und für militärischen Einsatz an der Seite der Feinde gegen das Reich für den Fall bereit gehalten, daß deutsche Truppen in die Schweiz einmarschieren. Ferner führt die polnische Legion einen Teil ihrer Mitglieder mit englischer Hilfe über das unbesetzte Frankreich nach England, wo die Polen auch in polnische militärische Verbände eingereiht werden. Für den Beitritt zur polnischen Legion wird in der Schweiz durch polnische und Schweizer Offiziere geworben. Das wirtschaftliche Fortbestehen der Legion wird aus den Geldmitteln des vormaligen polnischen Staates ermöglicht, die die frühere polnische Botschaft in Bern verwaltet.

Die polnische Legion, die nach der Niederlage Polens von dessen ins Ausland geflüchteten Machthabern aufgestellt wurde, hat zum Ziel, an der Seite der Feindmächte die Niederlage des Reichs im gegenwärtigen Kriege zu dem Zwecke herbeizuführen, den ehemaligen polnischen Staat in erheblich vergrößertem Umfange wiederzuerrichten. Dieses Bestreben geht also dahin, die dem Reich eingegliederten Ostgebiete und Teile des Altreichs vom Deutschen Reich gewaltsam loszureißen. Die polnische Legion verfolgt somit hochverräterische Ziele im Sinne des § 80 Abs. 1 StGB. Jeder, der diese Ziele unterstützt, indem er Anstalten dazu trifft, in die Legion einzutreten, bereitet somit den von der polnischen Legion erstrebten Gebietshochverrat nach den §§ 80 Abs. 1, 83 Abs. 2 StGB vor. Die Angeklagten haben danach ein Verbrechen der Vorbereitung zum Hochverrat, und zwar in der Erschwerungsform des § 83 Abs. 3 Ziff. 1 und 4 StGB begangen, da ihre Tat darauf gerichtet war, durch den Beitritt zur Legion einen organisatorischen Zusammenhalt zur Vorbereitung des Hochverrats herzustellen, und da die Tat auch zum Teil im Ausland begangen worden ist. Die Angeklagten waren sich auch, woran kein Zweifel besteht, der Bedeutung ihres Handelns und der Ziele der polnischen Legion bewußt.

Indem die Angeklagten es unternahmen, der polnischen Legion beizutreten, haben sie sich zugleich eines Verbrechens der landesverräterischen Feindbegünstigung nach § 91b StGB schuldig gemacht. Sie haben es im Inland während eines Krieges gegen das Reich unternommen, der feindlichen Macht Vorschub zu leisten; denn durch ihren Eintritt in die Legion wollten sie zu ihrem Teile die feindliche Macht verstärken. Hierüber waren die Angeklagten sich ebenfalls klar.

Schließlich haben die Angeklagten auch eine Zuwiderhandlung gegen Abschnitt I Abs. 3 letzter Halbsatz der Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. Dezember 1941 begangen. Die Verordnung findet, falls die Straftat in einem anderen Gebiet des Deutschen Reiches als in den eingegliederten Ostgebieten begangen ist, auf Angehörige des polnischen Volkstums Anwendung, die am 1. September 1939 im Gebiet des ehemaligen polnischen Staats ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt gehabt haben. Das ist bei allen Angeklagten der Fall. Die Angeklagten haben ihre Arbeitsstelle unerlaubt verlassen, um ins Ausland zu gehen. Sie wollten ihre Arbeitskraft für immer dem deutschen Volk entziehen. Dadurch haben sie das Wohl des deutschen Volkes geschädigt. Hierin liegt die Zuwiderhandlung gegen die Polenstrafrechtsverordnung. Die Angeklagten haben sich schwer vergangen. Im Kriege darf niemand den Arbeitsplatz, auf den er gestellt ist, unerlaubt verlassen. Dies gilt besonders auch für Angehörige des polnischen Volkstums, die im Reiche zur Arbeit eingesetzt sind. Das deutsche Volk hat besonders im Kriege einen großen Bedarf an Arbeitskräften. Diese sind vor allem zur kriegswichtigen Aufrechterhaltung der Wirtschaft in der Heimat eingesetzt. Wer den ihm zugeteilten Arbeitsplatz im Kriege unerlaubt verläßt, fügt also dem deutschen Volke Schaden zu. Die Verfehlung der Angeklagten ist besonders schwer, weil sie der deutschen Wirtschaft gerade während des Krieges ihre Arbeitskraft auf die Dauer entziehen wollten. Indem sie sich aus dem Kreise der Belegschaft der Fabrik, die aus Polen besteht, geschlossen entfernten und die Arbeit im Stiche ließen, boten sie den anderen Arbeitern ein böses Beispiel. Ihr Verhalten war durchaus geeignet, auch andere Arbeiter zum Entweichen zu bestimmen und dadurch schädliche Störungen oder gar den Stillstand des Betriebes herbeizuführen. Die Tat der Angeklagten ist daher auch besonders gefährlich für die Interessen des deutschen Volkes, und sie kann mithin nicht als ein minder schwerer Fall im Sinne der Verordnung angesehen werden.

Die Vorschrift der Polenstrafrechtsverordnung ist auf die Tat der Angeklagten anzuwenden, obwohl diese vor Inkrafttreten der Verordnung begangen ist, denn nach Artikel I der Ergänzungsverordnung vom 31. Januar 1942 kann die Polenstrafrechtsverordnung mit Zustimmung des Staatsanwalts auf Taten angewendet werden, die vor Inkrafttreten der Verordnung begangen sind. Der Oberreichsanwalt hat diese Zustimmung erteilt.

.....

IV.

Die Strafzumessung

Nach § 73 StGB ist die Strafe der Polenstrafrechtsverordnung zu entnehmen. Gegen die Angeklagten muß die volle Schärfe des Gesetzes angewendet werden. Dies verlangt das Schutzbedürfnis des deutschen Volkes vor allem im Kriege. Die Strafe muß auch das durch die Tat zum Ausdruck gekommene deutschfeindliche Verhalten der Angeklagten, das komplottartigen Charakter hat, vergelten. Die Angeklagten wollten ihre Arbeitskraft nicht mehr dem deutschen Volke zur Verfügung stellen. Die Tat der Angeklagten ist für das Wohl des deutschen Volkes, wie angeführt worden ist, besonders gefährlich und schädlich.

Danach ist die Todesstrafe die einzig angemessene Strafe. Auf sie ist erkannt worden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

Anlage 16

Schriftwechsel zwischen der Partei-Kanzlei und dem Reichsjustizministerium wegen der Einschaltung des Volksgerichtshofs bei politischen Strafsachen von Wehrmachtsangehörigen

Nürnberger Dokument NG-416 (Archiv des IfZ)

1. Schreiben der Parteikanzlei:

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
Partei-Kanzlei

München 33, den 1. August 1944

.....
Herrn
Staatssekretär Klemm
– Reichsjustizministerium –
(1) Berlin W 8
Wilhelmstraße 65

Lieber Parteigenosse Klemm!

Der Herr Minister hat vor kurzem unter dem Eindruck des 20. 7. 44 an den Führer und an Reichsleiter Bormann Briefe geschrieben und erneut den Plan der Übernahme politischer Strafsachen auf die Justiz zur Debatte gestellt. Ich habe den Reichsleiter, der diesem Gedanken spontan beitrug, sofort durch Fernschreiben in positivem Sinn unterrichtet. Ich hoffe, daß diese Unterrichtung so rechtzeitig erfolgt ist, daß Herr Minister noch in Berlin gestern mit Reichsleiter Bormann sprechen konnte, wollte Sie aber doch durch diesen Brief vertraulich von dem Stand in Kenntnis setzen. Vielleicht können Sie mir auch unmittelbar Kenntnis vom Stand der Angelegenheit, namentlich von der Meinung des Herrn Ministers geben, damit wir rasch zum Ziel kommen. M. E. muß die Situation, die hierfür so außerordentlich günstig ist, schnell ausgenutzt werden.

Heil Hitler!
Ihr
gez. Unterschrift

2. Schreiben des Reichsjustizministeriums an Parteikanzlei vom 4. August 1944:

Herrn Ministerialdirigent Dr. F.
München 33
Partei-Kanzlei

Lieber Parteigenosse F.!

Für Ihr Schreiben vom 1. August 1944 betreffend Übernahme politischer Strafsachen auf die Justiz danke ich Ihnen vielmals. Die Sache ist glatt gegangen; insbesondere werden die Verfahren zu den Ereignissen vom 20. Juli an uns abgehen.

Meines Erachtens ist aber damit noch nicht das Problem erschöpft. Es müßte der alte Plan wieder aufgegriffen werden, wonach die politischen Strafsachen überhaupt aus der Wehrmachtsgerichtsbarkeit herausgenommen und unseren Sondergerichten und dem Volksgerichtshof übertragen werden. Ob man mit diesem Problem jetzt den Führer überhaupt befassen soll, weiß ich jedoch nicht. Wir haben jedenfalls den Gedanken auch dem Reichsführer SS mitgeteilt. Ich halte es jedenfalls für das Beste, dieses alte Problem jetzt mit zu bereinigen.

Heil Hitler!
Ihr
gez. Klemm.

Anlage 17

Auszug aus der mündlichen Begründung des Urteils vom 14. September 1944 – OJ 12/44 – in der Strafsache gegen Graf von Üxküll-Gyllenband und andere

Tonband aus dem Lautarchiv des Deutschen Rundfunks Frankfurt a. M.

... Wir alle stehen noch immer unter dem Eindruck dieses furchtbaren Planes, der am 20. Juli dieses Jahres zu dem uns allen unbegreifbar schändlichen Attentatsversuch auf unseren Führer kam. Wir stehen unter diesem Eindruck, obgleich wir dieses Erlebnis innerlich überwunden und auch aus ihm neue Kraft für verstärkten Kampf gewonnen haben. Wir haben aber alle das Bedürfnis, daß diejenigen, die mit diesem Attentat und diesem teuflischen Plan irgendwie zu tun hatten, aus unserer Mitte entfernt werden, weil wir wissen, daß wir diesen, unseren schwersten Kampf in unserer Geschichte nur dann erfolgreich bestehen können, wenn wir als Volk sauber und in Gesamtheit rein und treu hinter dem Führer stehen. Deshalb muß jeder, der Mittäter jenes Komplotts war, aus unserer Mitte für immer verschwinden. . . Mittäter an diesem Komplott sind auch alle vier Angeklagten von heute. Was Nikolaus Graf von Üxküll anlangt, so ist dazu kein weiteres Wort zu verlieren. Er selbst hat bekundet, daß ihm sein Neffe Claus Graf von Stauffenberg davon erzählt hat, daß ein Verschwörerkreis unsern Führer ermorden und dann mit den Feinden paktieren wolle. Paktieren mit den Feinden in solcher Situation heißt selbstverständlich, wie auch jeder, auch Üxküll weiß, uns den Feinden auszuliefern. Er hat alles gewußt, wenn auch nicht die Einzelheiten. Er hat sich zur Verfügung gestellt, Verbindungsmann der Verschwörer zum Wehrkreisbefehlshaber in Prag zu sein. Er ist Mittäter, er ist in gleicher Schuld wie sein Neffe Claus Graf von Stauffenberg. Heinrich Graf zu Dohna hat eingestanden, daß der bereits gerichtete Verräter Graf Yorck von Wartenburg ihm gesagt habe, es bestehe ein Plan, ein Kreis von Verschwörern, nämlich um den früheren Generaloberst Beck, der beabsichtigt, gegen unseren Führer Gewalt anzuwenden und dann zu putschen. Er selbst hat sich, wenn auch nicht gleich beim ersten Mal, so doch später als Oberpräsident für Ostpreußen für diesen Verräterkreis zur Verfügung gestellt. Er sagt, er habe nicht gewußt, daß der Führer ermordet werden sollte. Er hat aber gewußt, daß gegen den Führer Gewalt angewandt werden sollte. Es ist für die Vollständigkeit des Verrats nicht von ausschlaggebender Bedeutung, ob er darüber hinaus sich gedacht hat, daß bei einer Gewalt gegenüber unserem Führer auch der Führer selbst das Leben vielleicht werde lassen müssen. Denn auch schon so ist dieser Verrat ein so vollkommener Verrat, daß er in das Gebiet des Verrats hineinsteigt, hineinreicht, in dem es eine Steigerung eben nicht mehr gibt. Er sagt zwar, er hätte die Absicht gehabt, Claus Graf Stauffenberg das Amt, das er dem Grafen Lehn-dorff gegenüber vorläufig übernommen hatte, wieder zur Verfügung zu stellen. Aber diese Absicht ist vollkommen bedeutungslos angesichts der Tatsache, daß er diese Absicht niemals ausgeführt hat. Er ist also in gleicher Schuld wie die anderen Verräter, wie diese Mittäter. Das-selbe gilt von Michael Graf Matuschka, der gestattet hat, daß zu ihm der bereits gerichtete Ver-räter Graf von der Schulenburg kam, ihm Putschpläne – ihm sagte, daß etwa im Februar eine Änderung eintreten werde, daß zwei Generäle dabei seien, und ihm dann angedeutet [hat], daß er für die alten Zentrumsabgeordneten dann als Regierungspräsident beim Oberpräsidenten in Breslau in Frage komme, daß ein früherer Polizeipräsident, der also auch nur ein Gegner des Nationalsozialismus sein konnte, nämlich Voigt, dann als Regierungspräsident, als Oberpräsi-dent für Breslau vorgesehen sei, und daß die früheren führenden Zentrums männer Schlesiens Lukaschek und Kaschny in engerer Wahl stünden als Oberpräsidenten für die Provinz Ober-schlesien. Und er hat ihm schließlich gesagt, wegen der Personalien solle er sich an einen Referenten oder Regierungsbeamten Rumohr in Breslau wenden. Er hat nicht Nein gesagt, sondern hat das alles quittiert damit, daß man über die Einzelheiten nochmal näher sprechen müsse. Das ist ein grundsätzliches Ja. Er gibt das nun auch alles zu, sagt aber zunächst, ja, er habe das alles nicht für etwas Illegales gehalten, er habe an eine legale Erweiterung der Regie-rungsbasis im Volke gedacht. Eine komplette Lüge! Heute in die Regierung unseres Führers einige abgetakelte Männer der Systemzeit aufzunehmen, bedeutet, wie er sehr wohl weiß, keine Verbreiterung, sondern eine bedeutende Verschmälерung der Basis, die eine Regierung im Deutschen Volke haben kann. Im übrigen würde eine – um mal mit seinen Ausdrücken zu sprechen – eine Verbreiterung der Regierung vom Führer sicher nicht in dieser merkwürdi-gen, komischen Art eingeleitet werden, daß der Graf von der Schulenburg rumgeschickt

wurde, um alte Zentrumsleute zu [er]suchen, doch so gnädig zu sein, in eine Regierung einzutreten. Jedermann ist offenkundig, daß er, der nicht von gestern ist, der alte Hase unter den Zentrumsparlamentariern, der mit allen Wassern gewaschen und mit allen Hunden gehezt ist, daß der in diesem Augenblick sich sehr wohl darüber klar war, daß das eine Putschangelegenheit ist. Übrigens hat er sich selbst verraten, denn offenbar in Erkenntnis dessen, daß diese Basis der Verteidigung ihm doch nicht honoriert werden kann, hat er sich gleich eine zweite ausgesucht, die so ist, daß sie überhaupt nur für den Fall angenommen werden könnte, daß die erste nicht gilt, nämlich, er habe diesen ganzen Plan für utopisch gehalten. Zunächst einmal, wenn er den Plan für utopisch hielt, ändert das an der Gefährlichkeit nichts. Jedenfalls aber wußte er also, daß es ein Plan war, der nicht etwa ein Plan war, der vom Führer – was an sich auch selbstverständlich ist – herunterkam, sondern ein Plan, den offenbar der Schulenburg und die beiden ihm zwar nicht namentlich genannten Generäle hatten . . .

Anlage 18

Auszug aus dem Urteil vom 5. Oktober 1944 – OJ 6/44 gRs = 1 L 331/44 – gegen Freiherr von Thüngen

Archiv des IfZ, Sign. MA 146/3

Karl Freiherr von Thüngen wurde am 20. Juli von den Verrätern mit der Führung eines Wehrkreiskommandos beauftragt.

Bei Antritt dieser Aufgabe erkannte er, daß es Verräter waren, die ihn damit betraut hatten.

Um auch für den Fall des Gelingens des Verrates auf der richtigen Seite zu sein,

verbot er, daß alles geschehe, was geschehen mußte, und unterließ bewußt pflichtwidrig, was er hätte tun müssen

um dem Führer treu zu sein.

So machte er gemeinsame Sache mit den Verrätern und half damit zugleich unseren Feinden.

Er ist für immer ehrlos und wird mit dem Tode bestraft.

Gründe

Karl Freiherr von Thüngen mag am Nachmittag des 20. Juli noch ohne Verratsgedanken zu dem schon gerichteten Verräter Olbricht auf dessen vortägige Bestellung hingegangen sein. Seine Erlebnisse in seiner Dienststelle schildert er wie folgt:

Olbricht redete zunächst defätistisch über die Kriegslage und bat ihn dann hinauszugehen, als der gerichtete Verräter Mertz von Quirnheim hereinkam.

Draußen im Vorzimmer fiel von Thüngen ein aufgeregtes Hin- und Hergehen auf; Beck ging in Zivil zu Olbricht; der Verräter Graf Helldorf kam; der damalige Oberstleutnant von der Lanken sagte ihm – von Thüngen – im Vorbeigehen, er müsse vielleicht das Generalkommando III führen; einer fragte, was Fromm machte; „irgendein Wort vom Führer fiel“; von einem Oberst hörte er „etwas von einem Verhaftungsauftrag“. Dann traf er zufällig den Meuchelmörder Klaus Graf von Stauffenberg und fragte ihn, was los sei; Graf von Stauffenberg antwortete: der Führer sei tot; und ging gleich weiter.

Dann rief ihn Olbricht wieder herein und sagte ihm der Führer sei tot, man rechne mit Unruhen; vielleicht müsse er – von Thüngen – das Generalkommando führen oder Verbindungsoffizier sein.

Olbricht entließ ihn – auf Abruf bereit – nach Hause. Etwa 18.20 Uhr rief er ihn durch Graf von Stauffenberg zurück und sagte ihm in einem der Zimmer des Generaloberst Fromm, er müsse den kommandierenden General vertreten. Bei dieser Gelegenheit sah von Thüngen auch Beck, Hoepfner [sic] und Graf von Stauffenberg. Also auch zwei gar nicht im Dienst befindliche Generäle. Diese mengten sich sogar ein, als Graf von Stauffenberg auf von Thüngens Frage nach Weisungen antwortete, der Chef des Stabes sei unterrichtet, auch seien eigene Ia dort; die Dinge liefen: „bei Zweifelsfällen muß rücksichtslos von der Waffe Gebrauch gemacht werden, und nicht über die Köpfe schießen!“

Von Thüngen begab sich nun ins Generalkommando. Er will bis dahin immer noch reinen Herzens gewesen sein.

Das ist höchst unwahrscheinlich!

- a) Kaum denkbar ist, daß er sich nicht näher über die Gründe des Hin und Her der Aufregung, die er beobachtete, erkundigt haben will; insbesondere daß er ohne irgendein Wort der Nachfrage oder ein Zeichen der Anteilnahme die Nachricht aufgenommen haben will, der Führer sei tot; auch daß er nicht gefragt haben will, weder von der Lanken noch Olbricht, wo denn der kommandierende General, von Kortzfleisch, den er vertreten sollte, sei. Kaum denkbar ist das jedenfalls, wenn er nicht in den Verrat eingeweiht war.
- b) Kaum denkbar ist ferner, daß Olbricht *diese* Stelle jemandem übertrug, dessen er nicht sicher war; zumal er den kommandierenden General, weil er nicht mit den Verrätern gemeinsame Sache machte, festgesetzt hatte.

Weil aber letzte Zweifel darin bleiben, daß von Thüngen in diesem Augenblick schon im Bild war, haben wir nicht festgestellt, daß er schon mit Verrätergesinnung ins Generalkommando ging.

Im Generalkommando traf er dessen Chef des Stabes, den gerichteten Verräter Herfurth. Und dieser berichtete, der kommandierende General von Kortzfleisch sei zum Generalobersten bestellt und nicht zurückgekommen.

Gleich zu Beginn ließ sich nun von Thüngen in Gegenwart Herfurths durch den eigenen „Ia“ Olbrichts, den damaligen Major von Oertzen, unterrichten. Dabei erfuhr er, daß Putschistenbefehle hinausgegangen wären, und daß insbesondere auch ein allgemeiner Befehl da war, alle Reichsminister und Gauleiter zu verhaften.

Nun wußte von Thüngen, wie er selbst gesteht, daß Olbricht Verräter war, daß er von einem Verräter mit der Führung des Generalkommandos betraut war; daß dieser Verräter von ihm Mitmachen erwartete; und daß von Kortzfleisch – wahrscheinlich festgehalten – in der Hand der Verräter war.

Von Thüngen sagt, er habe nur deshalb nicht gewollt, daß jemand General von Kortzfleisch suche, um Blutvergießen zu verhüten; denn eine Schießerei hätte zur Frontenbildung geführt und diese schwerste Breitenwirkungen gehabt. Ein Blutvergießen in diesem Sinne wäre vielleicht gekommen, wenn ein Stoßtrupp gewaltsam die Bendlerstraße hätte nehmen wollen, nie aber, wenn man so, wie Oberst von Wiese vorschlug, nach dem General suchte. Es handelt sich also nur um eine leere Ausrade.

Von Thüngen sagt, er habe es nun für seine Aufgabe gehalten, wenn er auch von Verrätern eingesetzt worden sei, diese Dienststelle führungstreu zu erhalten und einzusetzen. Da [sic] ist zwar für so lange, bis der Mann wieder kam, dem der Führer die Stelle anvertraut hatte, richtig. Deshalb war es aber auch eine seiner ersten Pflichten, diesen Mann, von Kortzfleisch, zu suchen. Wenn er das sogar ausdrücklich verbot, so tat er das Gegenteil seiner Pflicht und machte mit den Verrätern gemeinsame Sache.

Das war auch nicht nur Versagen aus Unzulänglichkeit, denn man machte ihn ja ausdrücklich und mehrmals darauf aufmerksam. Ein Schlaglicht auf sein schlechtes Gewissen bei seinem Verhalten wirft übrigens sein bald danach folgendes Gespräch mit Generalfeldmarschall Keitel, der ihn anrief, ihm sagte, daß nur seine und des Reichsführers SS Befehle zu befolgen seien und sich erkundigte, „ob von Kortzfleisch bei den Verrätern sei“. Darauf antwortete von Thüngen: „Das wisse er nicht.“ Also eine glatte Lüge!

Von Thüngen wußte weiter, daß von Oertzen die Verräterbefehle hingebracht hatte, daß er also Mitverräter war. Trotzdem setzte er ihn nicht fest, was wiederum das Selbstverständlichste gewesen wäre.

Er hat zwar am Schluß des ersten Hauptverhandlungstages das behauptet: er habe ihn noch vor seinem Gespräch mit Generalfeldmarschall Keitel festgesetzt; das wisse Oberst von Wiese. Als er dann merkte, daß wir diesen als Zeugen beiziehen wollten, erklärte er, es könne auch später gewesen sein!

Tatsächlich hat sich herausgestellt, daß von Thüngen überhaupt nicht befohlen hat, von Oertzen festzunehmen. Vielmehr befahl ihm General von Kortzfleisch, als er spät abends – aus dem Gewahrsam der Verräter befreit – ins Generalkommando kam, von Oertzen zu vernehmen; von Kortzfleisch entfernte sich dann noch einmal, um Reichsminister Dr. Goebbels aufzusuchen, las nach Rückkehr die Vernehmungsniederschrift und ordnete nun von Oertzens Festnahme an. Das hat uns – jeden Zweifel ausschließend – Oberst von Wiese als Zeuge bestätigt.

Hier unterließ also von Thüngen etwas, was er tun mußte. Er kann es auch nicht übersehen haben. Denn

1. lag das so außerordentlich nahe;
 2. zeigt seine Verteidigung zu diesem Punkte, daß er diese Verhaftung für notwendig hielt;
 3. weil ihm in seinen Beurteilungen Ruhe auch in schwierigsten Lagen bescheinigt wird.
 Richtig ist freilich, daß von Thüngen im Laufe des Abends auf Herfurths eindringlichen Vorschlag General von Hase, der einen Stoßtrupp zur Verhaftung des Reichsministers Dr. Goebbels eingesetzt hatte, befahl, zu Dr. Goebbels zu fahren, damit nichts passiere. Aber das war eben zu spät. Da konnte er sein Verrathandeln nicht mehr rückgängig machen. Auch hatte er da bereits erkannt, daß der Putsch verloren war.
 Und noch später fuhr von Thüngen zu Olbricht, wie er sagt, um ihn zum Ablassen vom Putsch ohne Blutvergießen zu veranlassen. Dabei traf er Beck, der noch den Standpunkt vertrat, der Führer sei in Wirklichkeit doch tot, die entgegenstehende amtliche Rundfunknachricht sei falsch. Und Olbricht sagte ihm dann, er habe verspielt und müsse nun seinen Kopf herhalten. Wir können nicht wissen, ob von Thüngen in diesem Augenblick wirklich den Entschluß gefaßt hatte, wieder treu zu sein. Es wäre auch zu spät gewesen. Das aber steht fest: Durch das Verbot, von Kortzfleisch zu suchen, hat er positiv die Verräter unterstützt. Und durch Nichtverhaften von Oertzens hat er bewußt pflichtwidrig unterlassen, was er als treuer Mann selbstverständlich hätte tun müssen.
 Sein Motiv finden wir darin: Er wollte – wie es auch kommen möge – auf der „richtigen Seite“ sein.
 Wer irgendwie, noch dazu als General, der von Thüngen damals war, und in einer so bedeutenden Stellung wie er die Verräter vom 20. 7. unterstützt –, der ist damit selbst zum Verräter geworden und hat sich so für immer ehrlos gemacht. Und wenn er die Putschziele durch sein Handeln unterstützt (§ 83 StGB), so hilft er damit sogleich unseren Kriegsfeinden (§ 91 b StGB). Das weiß jeder Deutsche, wiederum muß man sagen: erst recht ein Mann in der Stellung von Thüngens.
 Und wer uns in unserem Kampf derart in den Rücken fällt, der muß mit dem Tode bestraft werden. Das verlangt ebenso unsere Sauberkeit als Volk wie der Schutz unseres kämpfenden Reiches.
 Weil von Thüngen verurteilt ist, muß er auch die Kosten tragen.

Anlage 19

Prozeßbericht über die Hauptverhandlung gegen Friedrich Fromm am 7. März 1945

Bundesarchiv Sign. NS 6/22

Geheim

Vorlage an Herrn Reichsleiter Bormann

Dem Führer vorgelegt am 10. III./St.

Betrifft: Prozeß um den Verrat am 20. 7. 1944.

Am 7. 3. 1945 wurde vor dem Volksgerichtshof die Verhandlung gegen den ehemaligen Generaloberst Fromm wegen seiner Beteiligung an den Vorgängen vom 20. 7. 1944 durchgeführt. Den Vorsitz der Verhandlung führte der Vizepräsident des Volksgerichtshofes, Dr. Crohne . . . Fromm, der Ihnen, Herr Reichsleiter, sicher von Person bekannt ist, erschien in sehr ungünstiger bürgerlicher Kleidung, so daß er einen heruntergekommenen Eindruck machte. Er verteidigte sich aber mit großer Energie und viel Geschick und zeigte damit, daß er ein sehr gefährlicher intelligenter Gegner ist, der Hoepner*, Witzleben und den meisten anderen beteiligten Militärs überlegen war. Im Schlußwort faßte er in ganzstündiger flüssiger Rede besser als sein Verteidiger nochmals alles zusammen, was zu seinen Gunsten sprach und beeindruckte dadurch sichtlich alle Zuhörer.

Fromm konnte nach den Vorermittlungen nicht vorgeworfen werden, daß er von den Vorbereitungen des 20. 7. wußte oder gar an den Plänen Becks und Gerdelers beteiligt war. Bedenklich war allerdings, daß Olbricht und Stauffenberg seine nächsten Mitarbeiter waren und daß er mit Graf Helldorf Anfang Juli 44 nach längerer Zeit wieder eine Besprechung führte.

* Im Original überall falsch „Höppner“ geschrieben.

Fromm stellte in Abrede, daß Olbricht und Stauffenberg ihm gegenüber defaultistisch sich geäußert hätten. Dies ist zwar unwahrscheinlich, das Gegenteil konnte aber nicht nachgewiesen werden. In seinem Gespräch mit Graf Helldorf am 3. 7. 44 über die Kriegslage hat Fromm geäußert: „Am besten wäre es, der Führer nähme sich das Leben.“ Dies hat Fromm in der Hauptverhandlung zögernd zugegeben.

Das Verhalten Fromms am 20. 7. reichte ebenfalls zu einer Anklage wegen Hoch- und Landesverrats nicht aus. Es ist ihm nicht nachzuweisen, daß er in irgendeiner Weise den Verrätern Vorschub geleistet oder sie gedeckt hat. Der Befehl zur Alarmierung der Truppen in Berlin ist unter Fälschung seines Namens von Olbricht herausgegeben worden. Belastend war allerdings, daß Fromm nach Niederschlagung des Putsches durch das Wachregiment persönlich, ohne Beachtung der für ein militärisches Standgericht vorhandenen Vorschriften, die Verräter Stauffenberg, Olbricht, von Haefften und Merz von Quirlein [sic] zum Tode verurteilte und sofort erschießen ließ. Der Verdacht liegt nahe, daß er damit Mitwisser seines früheren Verhaltens ausschaltete, ein sicherer Nachweis dafür ist aber nicht vorhanden.

Fromm war angeklagt, aus Feigheit in einem besonders schweren Fall die Gegenwehr gegen die Putschisten nicht unter Einsatz seines Lebens versucht zu haben. Das Gericht hat hierzu folgendes festgestellt: Sofort nach der Mitteilung von dem Attentat auf den Führer erfuhr Fromm durch Anruf von Generalfeldmarschall Keitel gegen 16.00 Uhr den tatsächlichen Sachverhalt. Er sagte Graf Stauffenberg, der sich bei ihm gegen 17.00 Uhr zurückmeldete und dabei behauptete, Feldmarschall Keitel habe gelogen, der Führer sei tot, auf den Kopf zu, daß er das Attentat verübt habe. Stauffenberg bejahte das kalt und wurde darauf von Fromm aufgefordert, sich selbst zu erschießen. Als er dies ablehnte, erklärte Fromm ihn und Olbricht für verhaftet. Er kam mit beiden in ein Handgemenge und wurde von weiteren Verräter-Offizieren mit vorgehaltener Pistole gezwungen zu erklären, daß er sich der Gewalt füge. Im Zimmer seines Adjutanten wurde er dann verhaftet gehalten. Vor einem Ausgang dieses Zimmers wurde Major von Leonrodt [sic] als Wache gestellt, ein zweiter Ausgang war unbewacht. Durch diesen zweiten Ausgang setzte sich der Adjutant Fromms mit Generalmajor K. und Oberst von R. im Haus in Verbindung und überbrachte ihnen den Wunsch Fromms, von außen Hilfe herbeizuholen. Fromm versuchte nicht selbst durch diese Tür zu entweichen, obwohl sein Adjutant sich mehrfach durch diese Tür entfernte. Auch die führungstreuen Generale Ku. und Sp., die zu Fromm eingedrungen waren, nachdem sie den Wachposten von Leonrodt [sic] einfach auf die Seite geschoben hatten, entfernten sich durch diese zweite Tür, auf die Fromm sie selbst hinwies, ungehindert. Seine Pistole, die Fromm vom Adjutanten mitgebracht worden war, legte er in seinen Schrank, ohne zu versuchen, sie zu gebrauchen. Den Verräter Hoepner, der inzwischen sein Dienstzimmer in Besitz genommen hatte, begrüßte Fromm bei seinem Weggehen mit Handschlag und bat ihn, seine Privatpost mitnehmen zu dürfen. Als er austreten wollte, erbat er sich hierzu von Hoepner ausdrücklich die Erlaubnis, trotz des Hinweises seines Adjutanten, daß er durch die unbewachte Tür den Toilettenraum doch ungehindert aufsuchen könne. Er erklärte hierzu seinem Adjutanten, er wolle sich korrekt verhalten. Der Bitte Hoepners, ihm eine Flasche Cognak [sic] zur Verfügung zu stellen, hat er ohne weiteres entsprochen. Als ihm auf seine Bitte gestattet wurde, seine Privatwohnung im gleichen Gebäude aufzusuchen, hat er ohne Aufforderung das Versprechen gegeben, nichts Dienstliches zu unternehmen und keine Ferngespräche zu führen. Seine Frau anzurufen war ihm ausdrücklich gestattet worden. Obwohl er bei dem Gespräch mit seiner Frau bemerkt hatte, daß das Gespräch nicht überwacht wird, hat er nicht den Versuch unternommen, fernmündlich Verbindung mit Außenstellen zu bekommen.

Das Gericht hat Fromm zum Tode und dauerndem Verlust der Ehrenrechte verurteilt, weil es in diesem Verhalten ein Versagen aus Feigheit erblickte. Das Urteil ist im Ergebnis durchaus zu billigen, denn Fromm ist seinem ganzen Verhalten nach ein höchst gefährlicher Verräter. Juristisch steht das Urteil allerdings auf schwachen Füßen, denn die Annahme, daß Fromm aus *Feigheit* den Einsatz seiner Person gescheut hat, nicht vielmehr aus Sympathie mit den Verrätern und in der Absicht, sich bei Glücken des Verrats doch noch den Überweg zu den neuen Männern offen zu halten, scheint nicht restlos geklärt. Es ist aber erfreulich, daß das Gericht bei seiner langen Beratung über diese Schwierigkeit nicht gestolpert ist, sondern die Folgerung aus dem Gesamtverhalten des Verräters Fromm gezogen hat.

Dr. Crohne führte die Verhandlung bei ausgezeichneter Aktenkenntnis gut und sicher. Er ist nicht so wortgewandt wie Dr. Freisler es war, was sich insbesondere bei der mündlichen Urteilsbegründung zeigte, wirkte aber durch seine sachliche knappe Behandlung des Prozeß-

stoffes als guter Richter. Wie ich soeben aus dem Justizministerium erfahre, hat Reichsminister Dr. Thierack Vollstreckung des Urteils durch Erschießen angeordnet. Von dem Zeitpunkt der Vollstreckung werde ich benachrichtigt werden.

gez. Dr. H.

Anlage 20

Auszug aus dem Urteil vom 19. Januar 1945 – OJ 50/44 gRs = 1 L 496/44 – gegen Lüdemann

Bundesarchiv Sign. NS 6/22

Daß Hermann Lüdemann vom Goerdelerverrat gewußt oder darüber pflichtwidrig keine Meldung erstattet hätte, können wir nicht feststellen.
Er wird deshalb von diesem Vorwurf freigesprochen.

Gründe:

Hermann Lüdemann ist bereits seit vor dem Weltkrieg Sozialdemokrat gewesen und gehörte der Sozialdemokratischen Partei bis zu deren Auflösung an. Er war seinerzeit Mitglied der preußischen verfassungsgebenden Landesversammlung, wie auch Mitglied des preußischen Landtages und ist im Jahre 1920 Preußischer Staats- und Finanzminister gewesen. Später war er in Lüneburg Regierungspräsident und danach Oberpräsident in Schlesien.

Ihm wirft die Anklage vor, daß er vom Verrate Goerdelers gewußt, aber pflichtwidrig eine Meldung unterlassen habe. Als Beleg dafür werden drei Gespräche, die Lüdemann gehabt hat, angeführt: Ein Gespräch mit dem bereits gerichteten Verräter Leuschner im Mai 1944; ein Gespräch mit dem früheren Breslauer Sozialdemokratischen Polizeipräsidenten Voigt am 20. 6. 1944; und ein Gespräch mit Leuschner nach dem Attentat auf unseren Führer in den letzten Julitagen 1944.

Über alle drei Gespräche hat Lüdemann uns eine Schilderung gegeben. Die Art, wie Lüdemann die Gespräche schilderte, und der Eindruck seiner Persönlichkeit ließen es uns nicht wahrscheinlich erscheinen, daß er uns anlog. Wir sind deshalb bei der Feststellung des Inhalts und des Ganges dieser Gespräche seiner Darstellung, die er uns in der Hauptverhandlung gab, gefolgt.

Zunächst das Gespräch mit Leuschner, der ihm natürlich von früher her bekannt war, vom Mai 1944. Leuschner kam, nachdem beide zunächst familiäre und sonstige hier belanglose Dinge besprochen hätten, auf die Kriegslage zu sprechen. Er zeigte hierzu eine pessimistische Einstellung und ging dabei dazu über zu sagen, da sei es wohl an der Zeit, sich einmal Gedanken darüber zu machen, wer denn in Frage kommen könne, um die Ordnung aufrecht zu erhalten, wenn ein militärischer und damit ein politischer Zusammenbruch und das Chaos komme. Darauf Lüdemann: das müßte doch jemand sein, der sozialistisch denkt. Lüdemann hat uns das Wort „sozialistisch“ dahin erklärt, daß er dabei nicht an die alte Sozialdemokratische Partei gedacht habe, von der er überzeugt sei, daß sie nicht wiederkehre; sondern daß er gerade mit Rücksicht darauf, daß nunmehr 11 Jahre lang in Deutschland der Sozialismus geherrscht habe, an einen Sozialismus in materiellem Sinne gedacht habe. Ob denn Leuschner etwa dabei an frühere liberale Männer denke? Auf diese rhetorische [sic] Frage erwiderte Leuschner, man könne sogar an Konservative denken, denn es gebe sicher auch Konservative, die in den letzten 10 oder 11 Jahren sich gewandelt hätten. Das bestritt Lüdemann, weil er, wie er sagt, der Annahme ist, daß ein Konservativer sich besonders schwer zum Sozialismus durchringen kann.

Wenn man diese Darstellung zu Grunde legt, kann keine Rede davon sein, daß dieser Teil des Gesprächs etwa besagt hätte, Leuschner habe Beziehungen zu liberalen oder konservativen Kreisen angeknüpft, oder Leuschner habe gewußt, daß Andere solche Beziehungen angeknüpft hätten; sondern dann ist das ein ganz allgemeines Gespräch, das nicht über Tatsachen berichtete, sondern das Gedanken, die Leuschner selbst für möglich hielt, zum Ausdruck brachte.

In diesem Gespräch hat Leuschner ferner Lüdemann unterrichtet, er wisse, daß Kaiser die

Idee habe, man dürfe nie wieder die früheren ideologisch einander bekämpfenden verschiedenen Gewerkschaften aufbauen, sondern wenn wieder eine Gewerkschaft komme, müsse das eine Einheitsgewerkschaft sein. Außerdem sprach Leuschner, wie Lüdemann ebenfalls erklärt hat, davon, wenn ein Chaos komme, müsse man den Zentralbehörden in den Provinzen politische Berater geben. Lüdemann sagte, auch diese beiden Eröffnungen hätten ihm nicht den Eindruck vermittelt, als ob Leuschner ihm habe andeuten wollen, daß solche Gedanken bereits in einem Kreise von Männern besprochen würden, die sich auf einen solchen Zeitpunkt vorbereiteten. Ob man Lüdemann das glaubt oder nicht, hängt wesentlich von der Wertung seiner Persönlichkeit ab; unmöglich ist es jedenfalls angesichts der Allgemeinheit dessen, was Leuschner damals sagte, nicht; schon deshalb nicht, weil wir aus unserer Kenntnis der Vorgänge, die zum 20. 7. führten, wissen, daß im Gegensatz zu Goerdeler Leuschner mit seinem Einweihen Anderer in die Verratspläne verhältnismäßig vorsichtig gewesen ist.

Auch über das zweite Gespräch, dasjenige nämlich, das Lüdemann mit Voigt hatte, hat uns Lüdemann eine Darstellung gegeben: Lüdemanns Kino war schwer angebombt und er hatte alles versucht, es wieder in Betrieb zu setzen. Es gelang ihm jedoch nicht, in Berlin die nötigen Handwerker aufzutreiben. Deshalb wandte er sich an verschiedene Bekannte um Hilfe. Darunter auch an Voigt in Breslau, von dem er glaubte, annehmen zu können, daß er ihm vielleicht zu helfen imstande sei: Er möge doch kommen, sein Kino ansehen und möglichst helfen. Voigt kam auf diesen Hilferuf, sah sich das Kino an, besuchte Lüdemann und blieb bei ihm über Nacht. Dabei kamen beide auch auf die Kriegslage zu sprechen. Voigt sagte ihm dabei, in Schlesien sei man besorgt. Dabei trat zutage, daß Voigt selbst die Kriegslage als sehr gefährlich, wenn nicht aussichtslos ansah. Und Voigt erklärte weiter, man mache sich in Schlesien hier und da Gedanken, was nach einem Zusammenbruch werden solle. Was nachher?, das sei die Frage, die man sich stelle. Übrigens habe er gehört, daß auch militärische Kreise mit einem militärischen Zusammenbruch rechnen.

Im Vorverfahren vor der Polizei hat Lüdemann erklärt, Voigt habe außerdem davon gesprochen, daß man daran denke, den Zentralbehörden in Schlesien einen politischen Berater mitzugeben. Diese Erklärung hat Lüdemann vor uns in der Hauptverhandlung widerrufen; aber nicht so, als ob sie überhaupt nicht gefallen sei, sondern mit der Begründung, sein genaues Nachdenken veranlasse ihn, zu erklären, daß er sich wohl geirrt habe, wenn er diese Eröffnung mit Voigt in Zusammenhang gebracht habe. In Wirklichkeit sei das, wie oben bereits geschildert ist, Sinn des ersten Gesprächs mit Leuschner gewesen. Das mag so sein. Dann aber ist aus dem, was Voigt sagte, überhaupt nichts anderes zu erkennen als eigene, defaitistische Gedankengänge Voigts. Hätten wir nicht den 20. Juli mit seinem Verrat, und hätten wir jetzt nicht unser Wissen vom 20. Juli mit unserem Wissen über die Rolle Leuschners und mit dem Wissen um die Verdachtsmomente gegen Voigt, dann würde man aus dieser Besprechung Voigts mit Lüdemann nicht zu dem Schlusse kommen, daß dadurch jemand von einem Attentatsplan oder von einem Umsturzplan erfahren haben könnte.

Die dritte Grundlage für den Verdacht gegen Lüdemann bildet ein weiteres Gespräch, das er mit Leuschner, wie oben bereits gesagt in den letzten Julitagen, hatte. Lüdemann erklärt, daß er von dem bekannten Buch von Fried „Die Soziale Revolution“ tief beeindruckt gewesen sei, und daß er es infolgedessen verschiedenen Bekannten, so auch Leuschner, geschickt habe, mit dem Wunsche, er möge es lesen und mit ihm darüber sprechen. Nach dem Attentat ging er nun zu Leuschner, um mit ihm über dieses Buch zu sprechen und gleichzeitig, um bei dieser Gelegenheit auch zu erfahren, was denn eigentlich mit dem beiderseitigen Bekannten Voigt los sei, von dem er gehört hatte, daß er verhaftet worden sei. Bei diesem Gespräch kamen sie – wie es natürlich ist – auf den Verrat vom 20. Juli zu sprechen. Lüdemann erklärt, er habe dieses Gespräch etwa mit den Worten eingeleitet, daß es ein großes Unglück gewesen wäre, wenn das Attentat geglückt wäre, und eine große Dummheit noch dazu; und dann gerade jetzt so etwas zu tun! Darauf habe Leuschner achselzuckend geantwortet, warum gerade jetzt, das wisse er auch nicht; aber man wisse ja, daß es in Offizierskreisen, besonders wegen Stalingrad unzufriedene Kreise gebe. Dann habe Leuschner angefangen, von Stauffenberg und vom Attentat zu erzählen und habe gesagt, Stauffenberg sei einarmig und habe nur ein Auge. Er habe die Aktentasche unmittelbar neben dem Führer stehen lassen und sei dann fortgegangen; er habe übrigens auch versucht, den Rundfunk in die Hand zu bekommen, das sei aber mißglückt.

Es entsteht die Frage, ob daran [sic] zwingend folgt und ob Lüdemann daran erkennen mußte, daß Leuschner Verbindung mit den Verrätern hatte. Denn wenn er dieser Überzeugung war,

dann mußte er nun natürlich melden. Aber alle Dinge, die ihm Leuschner nach seiner Angabe dabei gesagt hat, kann er auch woanders her gehabt haben. Daß Stauffenberg einarmig und einäugig war, war damals, wie ganz natürlich ist, in weiten Kreisen Berlins weit bekannt; denn das wußte doch auch seine ganze Dienststelle und alle seine sonstigen Bekannten. Daß Stauffenberg besonders feige vorgegangen war, daß er seine Aktentasche mit dem Sprengkoffer in unmittelbarer Nähe des Führers niedergelegt und sich dann entfernt hatte, war allgemein bekannt. Daß er versucht hatte, den Rundfunk in seine Gewalt zu bekommen, wußten auch viele Berliner. Darüber schwirrten geradezu Gerüchte. Es hätte also gar nicht der Erklärung Lüdemanns bedurft, daß Leuschner einer war, den nur Gerüchte so anschwirrten, um die Feststellung treffen zu müssen, daß jedenfalls diese Eröffnungen nicht zwingend darauf schließen lassen, daß Leuschner aus den Attentatskreisen unterrichtet worden war.

Sie kamen dann auf die Verhaftung Voigts zu sprechen; und da meinte Leuschner, Voigt habe wohl das Militär auf irgendeinem Posten einsetzen wollen, wobei er unter dem Militär offensichtlich die Verräter aus Offizierkreisen meinte. Man muß nicht annehmen und kann deshalb nicht feststellen, daß diese Eröffnung Leuschners mehr als eigene Kombination sein sollte.

Das alles besagt freilich nicht, daß es sicher ist, daß Lüdemann unschuldig ist; denn möglich ist es natürlich auch, daß die Eröffnungen Leuschners von Lüdemann anders gewertet wurden.

Es kommt also auf die Persönlichkeit Lüdemanns an; denn von ihr hängt seine Glaubwürdigkeit ab. Wir haben uns deshalb von dem zuständigen Kreisleiter der NSDAP ein Zeugnis seiner politischen Persönlichkeit geben lassen. Es lautet:

„Vg. Lüdemann lebt vollkommen zurückgezogen. Bei allen Spenden und Sammlungen hat er sich angemessen beteiligt und bei der Brandbekämpfung, Schneeabseitzung und im Luftschutzdienst anerkennenswert eingesetzt.

Politisch Nachteiliges ist über ihn seit Bestehen der Ortsgruppen Hohenzollernplatz und Pfalzburg nicht bekannt geworden.“

Er wird also politisch gut beurteilt; und zwar in Kenntnis der Tatsache, daß er Minister in der Systemzeit gewesen war. Dazu kommt der offene Eindruck, den er auf uns gemacht hat. Das alles macht uns unmöglich, festzustellen, daß der Angeklagte uns belügt. Wir müssen vielmehr von der Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit ausgehen, daß er uns nicht belügt. Infolgedessen ist der Verdacht der Anklage nicht erhärtet und der Angeklagte mußte deshalb freigesprochen werden.

Weil Hermann Lüdemann freigesprochen ist, trägt das Reich die Kosten des Verfahrens.

Anlage 21

Auszug aus dem Urteil vom 19. Januar 1945 – OJ 53/44g = 1 L 510/44 – gegen Richter und andere

Bundesarchiv Sign. NS 6/22

Friedrich Richter und Otto Lenz haben zwar dem Verräter Goerdeler Absage erteilt, als er sie in seinen Verrat hineinziehen wollte.

Aber Friedrich Richter hat nicht gemeldet, daß ihn Goerdeler zum Beauftragten für Sachsen, und Otto Lenz, daß er ihn zum Staatssekretär in der Reichskanzlei und sogar als Verkehrsminister haben wollte.

Dafür bekommt Richter 3 – drei – und Lenz 4 – vier – Jahre Zuchthaus. Lenz ist weiter 4 – vier –, Richter weitere 3 – drei – Jahre ehrlos. Ihre ganze Haft wird beiden auf ihre Strafe angerechnet.

Ein irgend gewichtiger Verdacht, daß Martin Korsch von Goerdelers Verrat gewußt, das aber nicht gemeldet hätte, besteht nicht.

Er wird deshalb von diesem Vorwurf freigesprochen.

Gründe:

Der Verräter Goerdeler hat sowohl Friedrich Richter als auch Otto Lenz in seinen Verrat hineinziehen wollen. Daß es Verrat war, was er plante und trieb, ist nach unserer festen Überzeugung auch Friedrich Richter wie Otto Lenz nicht verborgen geblieben.

Friedrich Richter ist Jurist, hat zuletzt Spitzenstellen in der Verwaltung innegehabt, war Kreishauptmann in Sachsen und vom Jahre 1929 bis 1933 sächsischer Innenminister. Er kann heute nicht sagen, daß er die Belange der Staatssicherheit nicht kannte, und daß er über die Notwendigkeit der Sicherung gegen Verrat nicht Bescheid wußte.

Richter kannte zwar von früher her Goerdeler. Er traf ihn aber in den letzten zehn Jahren, wie er sagt, außer bei dem Gespräch, um das es sich hier handelt, nur ein einziges Mal. Anfang Oktober 1943 schrieb ihm Goerdeler, er möge doch einmal zu ihm kommen, er habe ihm Interessantes mitzuteilen. Richter fuhr zu ihm nach Leipzig und Goerdeler bemerkte zunächst, alles weitere müsse streng vertraulich bleiben, um dann zu behaupten, daß Heerführer glaubten, der Krieg könne militärisch nicht gewonnen werden: deshalb müsse eine Verständigung mit den Westmächten erstrebt werden, um dann unsere ganze Kraft gegen den Osten einsetzen zu können. Voraussichtlich würden die Gegner verlangen, daß wir unser innenpolitisches Leben wandelten. Dem werde man vermutlich Rechnung tragen müssen. Wenn es nicht möglich sei, solche Änderung zu erreichen, so werde das Militär das Notwendige tun; und für diesen Fall müsse das Militär einen zivilen Berater haben, so auch einen in Sachsen; ob er – Richter – das in Sachsen werden wolle; eine Stellung, die sich einmal zu der eines Reichsstatthalters auswaschen könne.

Richter bestürzten diese Äußerungen außerordentlich. Er widersprach ihnen, soweit ihm das bei der uns bekannten Art Goerdelers möglich war, der schwer jemanden zu Wort kommen ließ. Er machte auch andere Einwände; fragte, wie es denn möglich sei, eine Bewegung wie die NSDAP mit all ihren Nebenorganisationen an die Wand zu drücken; wie es möglich sei, das Volk „aufzuklären“, ohne gleichzeitig den Feinden Fingerzeige zu geben, und anderes. Goerdeler antwortete, das sei Sache des Militärs. Schließlich erklärte Richter, er sei ein alter kranker Mann, und lehnte mit dieser Begründung das Ansinnen Goerdelers ab.

Es ist wahrscheinlich, daß Richter bereits während des Gesprächs erkannt hat, daß das, was Goerdeler plante, Hochverrat ist. Aber selbst, wenn, wie er sagt, diese Erkenntnis ihm damals noch nicht gekommen sein sollte, so ist sie ihm doch danach gekommen. Das hat er selbst im Vorverfahren vor der Polizei und auch heute wieder vor uns bekannt. Er hätte das also melden müssen (§ 139 StGB).

Das ist übrigens nicht das einzige Erlebnis Richters mit Goerdeler, das ihm zeigte, daß er an Verrat arbeitete. Einige Monate später, am 13. oder 14. Dezember, kam nämlich ein Unbekannter – wie wir wissen, der bereits gerichtete Verräter Krämer – zu ihm und fragte ihn im Auftrage Goerdelers noch einmal, ob er es sich überlegt habe und ob er die Stelle des politischen Beauftragten für Sachsen annehmen wolle. Wieder lehnte er ab; und wieder meldete er es nicht.

Das ist seine Schuld, für die er bestraft werden muß. Er sagt zwar, er sei sich seinerzeit einer Pflicht, das zu melden, nicht bewußt gewesen. Aber es ist der eigene Fehler, wenn man sich seiner Pflicht nicht bewußt ist; man hat eben die Pflicht, sich seiner Pflicht bewußt zu sein! Das kann also Richter nicht entlasten. Denn jeder einfache Volksgenosse mit einem unverbildeten Blick für die Forderungen, die an jeden Deutschen gestellt werden müssen, hätte erkannt, daß er so etwas melden muß.

Richter erklärte in seinem Schlußwort, für ihn wäre es furchtbar, wenn er zu einer entehrenden Strafe, zu Zuchthaus, verurteilt würde; denn er habe ein Leben der Arbeit und ein Leben in Ehren hinter sich. Sicher trifft Richter das schwer; und es spricht für ihn, daß er die Schwere dieses Urteils empfindet. Trotzdem aber konnten wir sein pflichtwidriges Unterlassen nicht anders als mit Zuchthaus bestrafen und mußten feststellen, daß Richter über seine Zuchthausstrafe hinaus noch eine der Zuchthausstrafe gleich lange Zeit ehrlos ist. Denn sein Unterlassen ist schwer; und es verringerte unserem Reich seinen Schutz; und er ist ein Mann mit weitem Überblickvermögen; ein Mann, den die Stellungen, die er im Leben eingenommen hat, besonders verpflichteten; und sein Unterlassen stürzte unser Reich in eine schwere Gefahr. Hätte er gemeldet, so wäre nämlich wahrscheinlich der Verrat des 20. Juli rechtzeitig aufgerollt worden. Nur weil wir glauben, daß den Angeklagten mit seinen 67 Jahren das Zuchthaus härter trifft als andere, sind wir unter dem Antrage des Vertreters des Herrn Oberreichsanwalts geblieben und haben die Zuchthausstrafe auf drei Jahre festgesetzt.

Eine ganz ähnliche Schuld wirft die Anklage mit Recht Otto Lenz vor. Er war nach Vollendung seines Studiums ins Justizministerium berufen worden und dort bis 1938, zuletzt als Landgerichtsdirektor, tätig gewesen. Dann wurde er Rechtsanwalt, und das war er bis zu seiner Verhaftung. Er kannte schon deswegen, weil beide Familien lange Zeit im selben Hause

wohnten, den bereits gerichteten Verräter, damaligen Rechtsanwalt, Wirmer. Mit ihm hatte er ab und zu auch als Anwalt zu tun. So war er eines Tages im November 1943 bei ihm im Büro. Goerdeler war ebenfalls dort, und Wirmer stellte beide einander vor. Goerdeler fing in seiner bekannten Art an, der Krieg trete in eine kritische Lage; man müsse damit rechnen, daß er verloren gehe; jedem Einsichtigen sei klar, daß es im Osten zu einem absoluten Zusammenbruch komme, und deshalb müsse man versuchen, mit dem Westen Verbindung aufzunehmen, um die ganze militärische Kraft gegen den Osten wenden zu können. Der Ansicht seien auch seine militärischen Freunde. Man müsse daher nun überlegen, was für Kräfte im Innern des Reichs mobilisiert werden können. Er, Goerdeler, suche nach geeigneten Fachkräften. Sie beide, Goerdeler und Wirmer, hätten sich überlegt, daß er, Lenz, vielleicht als Staatssekretär in der Reichskanzlei in Frage komme. Lenz erwiderte, das alles komme ihm sehr überraschend und im übrigen teile er auch die Auffassung Goerdelers über die Lage nicht. Er war sehr in Eile, und weil er weggehen mußte, antwortete er verklausuliert so, daß er annahm, Goerdeler und Wirmer würden das als Ablehnung auffassen.

Als ihn Wirmer am nächsten Tage nach seinem Eindruck fragte, erklärte er, dieser Eindruck sei nicht imponierend gewesen; er halte Goerdeler für einen zerfahrenen Phantasten. Wirmer erklärte, viele hielten ihn für den kommenden Mann; man müsse überlegen, ob man sich ihm nicht zur Verfügung stellen wolle. Lenz erklärte das für abwegig.

Einige Zeit später kündete ihm Goerdeler fernmündlich sein Kommen an und kam auch wenige Minuten danach. Er entwickelte etwa die gleichen Gedankengänge und kam auf sein Angebot zurück. Er fügte hinzu: wenn Lenz nicht Staatssekretär in der Reichskanzlei werden wolle, könne er auch als Verkehrsminister in Frage kommen. Das schien Lenz absurd und geradezu komisch. Er lehnte das unmißverständlich ab. Am nächsten Tage sagte er Wirmer, Goerdeler habe einen sehr schlechten, diletantenhaften Eindruck gemacht; er bitte dringend, ihn mit solchen Leuten nicht in Verbindung zu bringen, er wolle mit Derartigem nichts zu tun haben.

Lenz lehnte also ab, mit den Verrätern gemeinsame Sache zu machen; aber er meldet sein Erlebnis nicht. Für seine Beurteilung gilt im weitesten Umfang dasselbe, was zur Beurteilung Richters zu sagen war. Auch er mit seiner Vorbildung, mit seiner langjährigen Tätigkeit im Justizministerium, er als Rechtswahrer, wußte, daß das, was Goerdeler tat, Hochverrat war. Er wußte, daß er das zu melden hatte. Und er hat es nicht gemeldet. Wenn wir ihm ein Jahr Zuchthaus mehr auferlegt haben als Richter, so deswegen, weil er nicht in dem Umfange Milderungsgründe zur Verfügung hat wie Richter. Bei Richter kann man in besonderem Maße darauf hinweisen, daß er alt und wie der Augenschein lehrt, hinfällig ist; daß bei ihm die Zuchthausstrafe ganz besonders schwer wirkt. Das kann man bei Lenz, einem Manne mittleren Alters – 41 Jahre alt –, nicht sagen. Er kann vielleicht für sich geltend machen, daß er seinerzeit, wie er uns heute dargestellt hat, an Angina Pectoris [sic] erkrankt war. Er kann ferner darauf hinweisen, daß er sehr überarbeitet gewesen sei und alsbald nach seinem Erlebnis mit Goerdeler in Verfolg der schweren Luftangriffe auf Berlin nicht nur persönlich erheblich gelitten habe, sondern auch eine Arbeitslast gerade in seinem Einsatz in der Kriegswirtschaft zu tragen gehabt habe, die die Erfüllung seiner Pflicht zur Meldung mehr in den Hintergrund gedrängt habe. Aber das alles läßt doch sein Verhalten noch um etwas schwerer erscheinen, als das Richters (§ 139 StGB). Und infolgedessen waren wir der Ansicht, daß bei ihm vier Jahre Zuchthaus diejenige Strafe ist, die dem Schutzbedürfnis unseres Reiches Rechnung trägt und das Maß seiner Schuld gebührend mitwürdigt. Ebenso lange nach Verbüßung seiner Strafe bleibt er ehrlos.

Martin Korsch war angeklagt worden, daß er Wissen um den Goerdeler-Verrat pflichtwidrig nicht gemeldet habe. Ein irgendwie ins Gewicht fallender Verdacht in dieser Richtung ist gegen ihn nicht übrig geblieben. Im Herbst 1942 hatte er mit Goerdeler eine Besprechung. Er kannte Goerdeler schon aus der Schulzeit. Im Herbst 1942 bat ihn Goerdeler zu sich in sein Hotel am Anhalter Bahnhof. Dort ließ Goerdeler einen Redestrom etwa folgenden Inhalts los: er sei viel im Ausland gereist, habe dort mit Tod und Teufel gesprochen und immer feststellen müssen, daß das Ausland uns gar nicht feindlich gesonnen sei. Störenfriede seien wir. Übrigens könne Deutschland den Krieg nie gewinnen; und die Partei stehe ebenfalls auf schwachen Füßen. So schilderte uns heute Korsch dieses Gespräch. So hat es auch Goerdeler im großen und ganzen geschildert, der insbesondere bestritten hat, daß er von einem Staatsstreich gesprochen habe oder davon, er wolle die Führung an sich reißen. Der Inhalt der Ausführungen Goerdelers waren also zwar defaitistische Äußerungen, sie ließen aber keinen Schluß darauf zu, daß Goerdeler politisch aktiv werden wolle.

Irgendwie ins Gewicht fallendes Material dafür, daß das Gespräch anders gewesen wäre, liegt nicht vor. Zwar hat nach dem Goerdeler-Verrat Korsch einem Nachbarn dieses Gespräch erzählt. Und dieser Nachbar hatte den Eindruck, daß er in das Gespräch mehr hineingelegt habe. Das erklärte Korsch damit, daß er dem Nachbarn das Gespräch aus der Schau, dem Blickpunkt des Kennens der Ereignisse vom 20. Juli geschildert habe; etwa in der Art: „Da sehen sie mal, was für ein Glück ich gehabt habe; auch mich hat dieser Goerdeler seinerzeit hineinzuziehen versucht.“ Das liegt nahe; wenn andererseits dieser Nachbar das Gespräch anders aufgefaßt hat, so spricht das auch nicht gegen die Gutgläubigkeit der Darstellung des Nachbarn, sondern ist ebenso natürlich. Daß Korsch etwa im Familienkreise das Gespräch anders geschildert hätte, können wir ebenfalls nicht feststellen. Korsch hat nun versucht, einen weiteren Beweis zu erbringen, daß das Gespräch wirklich so gewesen sei, wie er es uns geschildert hat. Er sagte nämlich vor der Polizei und auch heute wieder vor uns, er habe seinem Vorgesetzten, dem Vg. D., seinerzeit gleich dieses Gespräch mitgeteilt. D., der darüber *als Beschuldigter* durch den Leiter der Gendarmerie seines Wohnorts vernommen worden ist, hat das weit von sich gewiesen und insbesondere betont, niemals habe ihm Korsch etwas von Umsturzplänen Goerdelers gesagt. Daß D. das weit von sich wies, ist verständlich. Wir nehmen auch an, daß er es mit bestem Gewissen getan hat. Damit ist also der Versuch eines weiteren Beweises Korsch's mißglückt, daß das Gespräch so gewesen sei, wie er es schildert. Aber dieses weiteren Beweises bedurfte es nach unserer Überzeugung gar nicht mehr. Zwar könnte man gegen Korsch anführen, daß er in der Zeit des Weimarer Zwischenstaates und wohl auch schon früher Logenmitglied, und zwar im 9. Grade, gewesen sei. Er erklärt uns aber, das rühre daher, daß schon sein Vater und Großvater in der Loge gewesen seien. Er habe darin Politisches nicht erblickt. Sonstige staatsfeindliche Einstellungen oder Betätigung Korsch's steht nicht fest; darüber ist uns keinerlei Material vorgelegt. Im Gegenteil, hat Korsch uns in einer Weise, die glaubwürdig erschien, gesagt, er stehe zum Reich und zum Nationalsozialismus; hat hervorgehoben, er habe sich bemüht, der NSDAP beitreten zu können, was ihm aber angesichts seiner früheren Logenzugehörigkeit mißglückte. Korsch ist also auch kein Mann, den man solch ein Verhalten zutrauen kann und so bleibt es dabei, daß wir nicht finden können, daß irgendein ins Gewicht fallender Verdacht gegen ihn heute noch vorliegt. Wir haben Korsch deshalb freigesprochen. Weil Friedrich Richter und Otto Lenz verurteilt sind, müssen sie die Kosten tragen. Die Kosten des Verfahrens gegen Martin Korsch trägt, da er freigesprochen ist, das Reich.

Anlage 22

Auszug aus dem Urteil vom 21. Dezember 1944 – OJ 47 und 48/44 gRs = 1 L 460/44 und 1 L 486/44 – gegen Bolz und Pünder

Bundesarchiv Sign. NS 6/21

Eugen Bolz hat sich Goerdeler für den Posten eines Reichsministers in dessen Regierung für den Fall unseres Zusammenbruchs zur Verfügung gestellt und viele Verratsbesprechungen mit engsten Mitverrätern Goerdelers gehalten.

Für immer ehrlos wird er dafür mit dem Tode bestraft.

Wir glauben nicht, daß Hermann Pünder von dem Verräter Goerdeler über Verratspläne unterrichtet worden ist.

Vom Vorwurf, daß er Goerdelers Verrat nicht gemeldet habe, wird er deshalb freigesprochen.

Gründe

Eugen Bolz, jahrzehntelang Abgeordneter des Zentrums und zuletzt in der Zeit des Weimarer Zwischenstaates Staatspräsident in Württemberg, bekannte heute vor uns, daß er kein Nationalsozialist sei. Er vermisse bei uns die individuelle Freiheit!

Aus seiner früheren politischen Tätigkeit kannte er die gerichteten Verräter Goerdeler, Wimmer und Leuschner und den früheren Zentrumsgewerkschaftsführer Kaiser sowie den einstigen Zentrumsreichsminister Hermes. Mit allen hat er in der Zeit von 1942 bis 1944 über den Verrat Goerdelers beraten und sich selbst für ihn zur Verfügung gestellt.

Goerdeler suchte ihn in Stuttgart, seinem Wohnort, im Herbst 1942 auf und entwickelte ihm, der Krieg stehe schlecht, wahrscheinlich gehe er verloren, und dann stehe der Kommunismus bereit da, während andere, die ihn in einem solchen Katastrophenfall abwehren wollten, nicht bereit seien. Dann berieten beide, ob man den Dingen ihren Lauf lassen oder ein aktives Eingreifen schon jetzt vorbereiten solle. Sie wurden darin einig, daß man schon jetzt für diesen Fall Vorbereitungen treffen müsse, und Goerdeler sagte nun, er suche Männer für eine Regierung unter ihm als Reichskanzler und für leitende Stellen in den einzelnen Ländern. Loeser solle Finanz-, Popitz Kultus-, Wirmer Justiz-, Hassel oder von der Schulenburg Außenminister werden, Leuschner Vizekanzler. Ob er sich auch für ein Amt in der Reichsregierung zur Verfügung stelle. Er denke für ihn an den Innenminister. Bolz erklärte sich bereit. An der Spitze solle ein General als Reichspräsident stehen. Früher hat Bolz dies sein Bekanntmachen mit den Namen der vorgesehenen Minister auf eine spätere der von da ab in zwei- bis dreimonatigen Abständen folgenden Zusammenkünfte zwischen ihm und Goerdeler verlegt. Doch ändert es nichts Wesentliches am Verhalten von Bolz, ob er das alles schon in der ersten Besprechung oder nach und nach von Goerdeler erfahren hat.

Im Laufe der weiteren Zusammenkünfte erzählte ihm Goerdeler auch, in Wehrmachtkreisen könne man hören, man müsse sehen, daß man die vollziehende Gewalt in die Hand bekomme, vielleicht auf dem Wege über Befehle an die Stellvertretenden Generalkommandos, wodurch man das Heimatheer in der Hand habe. Damit befaßten sich besonders Offiziere im Oberstenrang, die ihre Vorgesetzten in diesem Sinne bearbeiteten, und auch nicht ohne Erfolg Frontoffiziere entsprechend beeinflussen. Er war sich darüber klar, daß so etwas nur gewaltsam möglich sein würde. Doch will er das nur für Gerede, für „Unmutäußerungen“ gehalten haben.

Später sagte ihm Goerdeler, als Innenminister sei ein Sozialdemokrat, Leber, vorgesehen, womit seine Nominierung erledigt war. Doch blieb seine weitere Bereitschaft bestehen, irgendeinen Ministerposten zu übernehmen.

Darüber hinaus wurde Bolz auch aktiv für den Goerdelerverrat tätig. So sah er sich auf Goerdelers Wunsch bei einer Privatreise nach Wien nach der dortigen Stimmung um und schilderte sie als Deutschland ungünstig.

Auch nannte er Goerdeler auf dessen Wunsch als für Baden geeigneten Zentrumsmann den Rechtsanwalt Frank in Karlsruhe, setzte sich mit ihm in Verbindung, erhielt dessen Bereitschaft und teilte das Goerdeler mit, so daß dieser sich mit ihm in Verbindung setzen konnte.

Zweimal (Spätsommer 43 und Mai-Juni 44) suchte ihn auch Hermes auf, der sich informiert zeigte, und dem er klar machte, daß man wirklich schon jetzt Vorbereitungen für den Zusammenbruch treffen müsse. So festigte er dessen schwankende Haltung.

Um die Wende 1942, im Sommer 1943 und um die Wende 1943/44 sah er sich auch mit dem früheren Zentrumsgewerkschaftler Kaiser, der, wie er wußte, eine leitende Stellung in einer zu gründenden Einheitsgewerkschaft bekommen sollte, und der ihm sagte, als Staatspräsident sei Beck vorgesehen. Kaiser erzählte ihm, daß er diese Gewerkschaft zusammen mit Leuschner und Havermann aufbauen wolle.

Bei Kaiser sah Bolz einmal Wirmer, den als Justizminister vorgesehenen Zentrumsmann.

Zweimal endlich besuchte ihn in Stuttgart Leuschner, der sich vorsichtiger ausdrückte, aber, wie Bolz wußte, als Vizekanzler vorgesehen war.

In Stuttgart endlich kam Bolz oft mit dem früheren Zentrumsabgeordneten Ersing zusammen, der ebenfalls im Bilde und bei den Besprechungen mit Goerdeler meist zugegen war. Manchmal besuchte die frühere Zentrumsabgeordnete Weber oder die frühere Zentrumsabgeordnete Teusch Bolz. Dabei machte er aus seinen und Goerdelers Plänen ebenfalls kein Hehl.

All das hat Bolz heute vor uns zugegeben. Trotzdem erklärt er, sich unschuldig zu fühlen.

Er habe doch nicht mit Gewalt vorgehen wollen und sich nur gedacht, daß man Vorbereitungen treffen müsse, um ein durch einen Zusammenbruch entstehendes Vakuum auszufüllen. An die Aktion des Militärs habe er nicht geglaubt, und jedenfalls sich nicht vorgestellt, daß Goerdeler mit ihnen zusammengehen könne.

Um mit dem letzten anzufangen: ihm als erfahrenen Politiker war natürlich klar, daß solche Parallelbewegungen geradezu zwangsläufig, mindestens in der Wirkung, zusammenfließen müssen.

Und daß er diese Reden von Obersten nicht für ernst gehalten habe? Damit können wir ihn einfach nicht hören. Wo bliebe der notwendige Schutz unseres kämpfenden Reiches, wenn wir jemanden damit hören würden!

Und was die Gewalt anlangt: Selbst wenn er sich wirklich vorgestellt haben sollte, daß Goerdeler erst auf Grund des Sieges unserer Feinde handeln wolle, erst wenn der Nationalsozialismus zerschlagen sei, so würden wir das einer eigenen Gewaltanwendung Goerdelers und seiner Mitverräter gleich achten. Denn kann man den als weniger verräterisch erachten, der die uns vernichtende Gewalt unserer Kriegsfeinde ausnutzen will, als denjenigen, der mit eigener Gewalt uns unsere nationalsozialistische Lebensart rauben will?

Immer wieder suchte freilich Bolz auszuführen, er habe doch nur ein Vakuum füllen wollen. Er habe nur an eine Rettung in solcher Not gedacht. Er sei sich nicht bewußt gewesen, damit etwas Unrechtes zu tun. Er erkennt eben nicht das Gesetz unseres nationalsozialistischen Volkslebens an, das uns jetzt gebietet, alle, restlos alle Kraft darauf zu verwenden, zu siegen; kein Quäntchen [sic] Kraft auf anderes, wie etwa die Beseitigung einer Gefahr nach unserer Niederlage, also nach unserem Tode, zu verwenden; die nicht zuläßt, eine aus Defätismus geborene Tat mit eben diesem Defätismus auch noch zu rechtfertigen. Daß er das nicht anerkennt, kann ihm aber nicht nützen. Denn das ist, nachdem das deutsche Volk sich zur Ausschließlichkeit der Geltung und zur allumspannenden Natur unserer politischen Weltanschauung bekannt hat, eine abartige Anschauung. Und Abartiges können wir nicht unserer Art gegenüber auch nur zur Rechtfertigung anerkennen.

Bolz hat also an dem hochverräterischen Treiben Goerdelers aktiven Anteil gehabt (§ 83 StGB). Er wußte natürlich auch, daß solche Gedankengänge und Pläne, solch zersetzender Defätismus, umgewandelt in Verrat, gerade das ist, was unsere Feinde sich bei uns wünschen. Er hat sich also mit zum Knecht unserer Kriegsfeinde gemacht (§ 91 b StGB).

Dadurch ist er für immer ehrlos geworden. Er mußte um unserer Selbstachtung, um unseres Sieges, um der Sicherheit der kämpfenden Front und Heimat willen dafür mit dem Tode bestraft werden.

Hermann Pünder, früher Staatssekretär der Reichskanzlei, soll nach der schriftlichen Anklage von Goerdeler über dessen Verratpläne unterrichtet worden sein, ohne doch darüber Meldung erstattet zu haben.

Um es vorweg zu nehmen: Der Herr Vertreter des Herrn Oberreichsanwaltes hat diesen Vorwurf am Schluß der Hauptverhandlung nicht aufrechterhalten.

Pünder kannte Goerdeler schon von seiner früheren politischen Tätigkeit her.

In den ersten Monaten 1940, wie Pünder sagt, kurz vor dem Kriege, wie Goerdeler vor der Polizei bekundet hat, trafen sich beide nach einem längeren Zeitraum, in dem sie sich nicht gesehen hatten, in der Bellevuestraße in Berlin und führten ein belangloses Gespräch miteinander, das mit Goerdelers Erklärung endete, er wolle Pünder mal gelegentlich im Generalkommando in Münster, wo dieser beschäftigt war, aufsuchen. Goerdeler sprach damals nach Pünders Aussage zuversichtlich. Wir wissen ja auch aus anderen Verfahren, daß Goerdelers Defätismus erst etwa um die Zeit des Beginns des Krieges mit den Sowjets einsetzte.

Pünder betont, er wisse noch ganz genau, daß er in Uniform gewesen sei. Da er aber erst im Kriege eingezogen war, muß es also richtig sein, daß das Gespräch nicht, wie Goerdeler behauptet, vor Kriegsbeginn stattfand. Noch ein weiteres Moment in der Darstellung des Gespräches, wie Goerdeler sie gibt, beweist aber, und zwar lückenlos, daß Goerdelers Erinnerung irrig ist: Er sagt, Pünder habe ihm erzählt, er sei Anwalt geworden und habe eine gute Praxis. Das kann Pünder nicht gesagt haben, denn tatsächlich ist Pünder niemals Anwalt gewesen, hat auch, wie er sagt, nie den Gedanken gehabt, Anwalt zu werden.

Tatsächlich suchte später Goerdeler Pünder im Generalkommando in Münster auf. Goerdeler erklärte, es sei etwa im Februar 1943 gewesen. Pünder sagt, es sei im November 1942 gewesen. Er erhärtet das damit, daß er noch eine genaue Vorstellung des Zimmers habe, in dem die Unterredung stattfand. Und dieses Zimmer sei ihm nach Rückkehr aus dem Urlaub, im Oktober 1942, zugewiesen worden; im Anfang Dezember 1942 habe er eine andere Funktion und damit auch ein anderes Zimmer bekommen. An diesen ins Einzelne gehenden Begründungen kann man nicht ohne weiteres vorbeigehen, besonders angesichts der offenbaren Unzuverlässigkeit Goerdelers bei Darstellung des oben erwähnten Gespräches.

Goerdeler sagt nun über Sinn, Gang und Inhalt des Gespräches im Generalkommando folgendes aus:

„Als ich Anfang 1943 in Münster war, um Bischof Graf Galen aufzusuchen, ging ich auch auf das stellvertretende Generalkommando, um Pünder zu sprechen. Ich hatte mir vorgenommen, meine Anwesenheit in Münster auszunutzen, um mit Pünder zu sprechen und mir aus seinem Munde die Verhältnisse in Westfalen und auch im stellvertretenden Generalkommando schil-

dern zu lassen. Ich gab Pünder Einblick in meine Auffassung über die nach Stalingrad entstandene Lage, erzählte ihm den Bericht des Offiziers, der von der Stalingradfront bei Beck und Olbricht erschienen war, und sagte ihm, wie diese beiden und Kluge, den ich gesprochen hätte, die Lage auffassen. Alle hielten für notwendig, die deutschen Streitkräfte auf engerem Raume zusammenzuziehen, nicht Räume zu verteidigen, die man doch nicht halten könne, und mit den eingesparten Kräften auf jeden Fall die Dnjeprfront zu halten. Diese Militärs beschäftigten sich mit der Frage, was man tun könne, um diesen Entschluß zu erreichen, den sie für den Ausgang des Krieges für entscheidend hielten. Auf der anderen Seite legten sich diese Offiziere die Frage vor, welche außenpolitischen Wirkungen mit einem Aufgeben weiter Räume verbunden wären. Ich meinerseits habe ihnen dargelegt, daß man nun an dem Punkt angelangt sei, wo man politische Mittel einsetzen müsse, um das zu erreichen, was mit rein militärischen Mitteln nicht zu schaffen sei. Diese Mittel seien in der Gegensätzlichkeit der Lebensinteressen Englands und Rußlands gegeben. England habe ein Lebensinteresse daran, daß Rußland nicht weiter nach Westen vordringe, gar auf den Balkan komme und die englischen Besitzungen in Asien angreifen könne. Davor könne es sich nur mit Hilfe eines genügend starken Deutschlands schützen. Auch Polen könne man in die Kombination mit einbeziehen und damit England das Einschnwenken erleichtern, denn auch ein selbständiges Polen östlich der Grenzen von 1914 sei aus Selbsterhaltungstrieb gegenüber dem Bolschewismus auf Deutschland angewiesen, ja müsse an seiner Seite kämpfen. Über dieses Problem berieten jetzt die Militärs unter sich, ich hätte inzwischen begonnen, Fühlung mit verschiedenen politischen Gruppen zu nehmen, insbesondere mit der ehemals christlich und sozialistischen Arbeiterschaft.

Auf meine Frage nach den westfälischen Verhältnissen konnte mir Pünder nur sagen, daß die Stimmung auf dem Lande besorgt sei. Bei den Arbeitern schien es besser auszusehen, doch habe er seit seiner Verwendung im Generalkommando mit diesen Kreisen keine laufende Fühlung. Der stellvertretende kommandierende General sei undurchsichtig. Wir sprachen in diesem Zusammenhang auch über Fromm, von dem ich ihm das gleiche berichtete. Der Chef des Stabes mache sich Gedanken, wie der Krieg weiterlaufen solle, sonst sei die Stimmung im Generalkommando geteilt. Im allgemeinen fehle den Offizieren der Überblick. Die früher täglich üblichen Vorträge über die Lage fänden nicht mehr statt und politisch seien sie auf das angewiesen, was die Zeitungen brächten.“

Pünder dagegen weist zunächst darauf hin, daß der Besuch für ihn nichts ganz Besonderes gewesen sei, daß er ihm zwar die normale Aufmerksamkeit eines solchen Besuches gewidmet habe, er aber doch auch oft durch Telefonate, zu- und abgehende Offiziere und wohl auch Ordonanzen [sic] gestört worden sei. Immerhin habe er dank seines guten Gedächtnisses den Gang der Unterhaltung noch ziemlich genau in Erinnerung.

Goerdeler habe von seiner Besichtigung des Rathauses in Osnabrück zu sprechen begonnen. Er, Pünder, habe für seine Wehrkreiszeitung gerade über das Rathaus in Münster einen Aufsatz geschrieben gehabt, und so sei man in ein geschichtliches Gespräch gekommen.

Dann habe sich Goerdeler erkundigt, was Pünder denn später zu tun gedenke, worauf er, Pünder, geantwortet habe, er gehe auf seinen Eichhof und werde sich im übrigen wieder seinen westfälischen Ölbohrungen widmen.

Jetzt habe sich Goerdeler nach der Stimmung der Bevölkerung erkundigt. Und er – Pünder – habe geantwortet, die intelligente dortige Arbeiterschaft begreife, worum es gehe; und die Propaganda, die Fürsorge und die Schwerstarbeiterzulagen täten auch ihr Gutes. Die Stimmung sei gut. Etwas schwieriger sei es manchmal mit der bäuerlichen Bevölkerung, denn der Westfale sei stur. Auf Goerdelers weitere Frage nach der Stimmung im Generalkommando habe er geantwortet: in einem so großen Wasserkopf mit 200 Offizieren, deren jeder tüchtig zu tun habe, kenne man sich gegenseitig gar nicht genau. Im übrigen sei Stimmung auch Temperamentsache, die Haltung sei gut. Dann habe sich Goerdeler nach dem Kommandierenden General und nach dem Chef des Stabes erkundigt. Er, Pünder, habe von seinem General mit Verehrung gesprochen. Und vom Chef des Stabes habe er gesagt, der habe natürlich seine Sorgen (dabei habe er daran gedacht, daß es der größte Wehrkreis mit über 12 Millionen Einwohnern ist, daß er sich auf Gebiete von sechs Gauen der NSDAP erstreckt, und daß er außerdem Grenzwehrkreis ist).

Dieser Teil sei ein richtiges zweiseitiges Gespräch gewesen. Nun aber sei Goerdeler in einseitiges und ununterbrochenes Reden gekommen.

Wir wissen aus vielen anderen Verfahren, daß das Goerdelers Art war.

Er habe gesagt, unsere weitgesteckten Fronten im Osten werde man auf die Dauer schwer halten können; man solle auf eine rückwärtige Linie freiwillig zurückgehen, die uns genügend Faustpfand für die Friedensverhandlungen lasse und die man sicher halten könne. Das könne dazu führen, daß man mit England Friedensverhandlungen erfolgreich führen könne. Denn dann werde England sehen, daß ihm von Rußland, das eine solche kürzere Linie nicht werde eindringen können, keine Hilfe zu gewärtigen habe [sic]. Freilich müsse man England dazu eine goldene Brücke bauen. Etwa dadurch, daß der Führer einige Nichtnationalsozialisten heranziehe, damit England, wenn es dann verhandle, sein Gesicht wahren könne. Er, Goerdeler, habe darüber mit einigen Bekannten von früher, besonders auch aus der Landwirtschaft und aus den früheren christlichen Gewerkschaften, gesprochen. Und er werde nun in ganz kurzer Zeit das dem Führer vortragen. Er wisse auch, daß der Generalfeldmarschall Kluge und die Generäle Beck und Olbricht ebenso denken. Die würden dem Führer gleiches vortragen. Goerdeler habe geradezu herausgestellt, daß er in ganz kurzer Zeit dem Führer in diesem Sinne Vortrag halten werde. Nach diesem Erguß habe Goerdeler sich verabschiedet.

Ihm, Pünder, sei Goerdelers Plan allerdings reichlich kühn und ungewöhnlich vorgekommen. Aber nicht in dem Sinne, weil das hochverräterisch sei, sondern weil es ihm merkwürdig vorgekommen sei, daß ein Mann wie Goerdeler sich mit solchen Fragen beschäftige; besonders auch mit dem Vorschlag, der Führer möge einen Oberbefehlshaber des Heeres ernennen, den er immer wieder in seine Ausführungen habe einfließen lassen, und den nach seiner Behauptung auch die genannten Generäle dem Führer machen wollten.

Wenn man die beiden Gesprächsschilderungen vergleicht, so findet man manches gleiche. Im übrigen enthalten die Schilderungen Gradunterschiede in dem Sinne, daß Goerdeler, der offenbar die Absicht des Sondierens und der eigenen Information hatte, die Antworten Pünders in seinem Sinne aufzufassen geneigt war. Wir wissen nämlich aus vielen Verfahren, daß Goerdeler dazu sehr neigte. Daneben finden sich aber auch Verschiedenheiten der Inhaltswiedergabe, die nicht auf diese Art erklärt werden können. So vor allem Pünders angebliche Angaben über seinen General. Die aber weist Pünder mit echt wirkender Empörung zurück. Er habe seinen General so verehrt! Er habe in ihm geradezu ein Vorbild eines nationalsozialistischen Offiziers gesehen. Er sei gerade alles andere als undurchsichtig. Kurz: So etwas wie Goerdeler sagt, habe er nie erklären können und auch nie erklärt. Und von den Sorgen des Chefs des Stabes habe er gewiß gesprochen, aber nicht in dem Sinne, daß dieser nicht wisse, wie der Krieg weitergehen könne.

Nun hat freilich Pünder in einer Vernehmung vor der Polizei erklärt, die Männer, mit denen Goerdeler gesprochen habe, hätten für diesen gewissermaßen eine Stoßgruppe bilden sollen, um seinem Vortrag beim Führer mehr Nachdruck zu verleihen. Aber dazu sagt Pünder, das habe er in dem Sinne gemeint, daß er auf die Frage des Führers, von wem er denn diese Ansichten habe, habe darauf wollen verweisen können, daß das nicht alles in seinem Kopfe entstanden sei, sondern daß er mit Männern, die er für Kenner halte, darüber gesprochen habe. Und diese Erklärung ist möglich.

So bleibt es also dabei, daß wir uns entscheiden mußten, ob in den Punkten, in denen zwischen den beiden Gesprächsdarstellungen ein Gegensatz besteht, die Darstellung Pünders oder die Goerdelers die richtige ist. Dabei mag zunächst hervorgehoben werden, daß Pünders Darstellung einen logischen Gesprächsaufbau schildert, daß sie nicht an inneren Unwahrscheinlichkeiten leidet, daß er seine Darstellung in eindrucksvoller Offenheit und Sicherheit vorgebracht hat; und daß er überhaupt auf uns einen offenen und ehrlichen Eindruck gemacht hat. Goerdeler dagegen haben wir in diesem Verfahren nicht sehen können. Wir wissen aber, daß er auch sonst nicht immer die zuverlässigsten Angaben über seine Gespräche gemacht hat, und daß er gern einseitig eine Bereitschaft seiner Hörer annahm, sich seinen Gedanken anzuschließen, auch wo das gar nicht der Fall war. Er ist nämlich ganz außerordentlich von sich selbst eingenommen gewesen. Auch muß man bedenken, daß es Goerdeler auch bei Streben nach Zuverlässigkeit seiner Bekundungen über seine Gespräche bei deren Vielheit sicher nicht leicht ist, sie auseinanderzuhalten, besonders wenn es sich um ein weit zurückliegendes Gespräch aus der Anfangszeit seiner Verratentwicklung handelt, und um ein Gespräch mit jemandem, den er nicht als engeren Mitarbeiter ausersehen hatte, und der also für ihn nicht besonders wichtig war.

Schließlich aber müssen wir die Persönlichkeiten gegeneinander wägen, um zu einer Entscheidung zu gelangen: glauben wir Pünder oder Goerdeler?

Und da steht auf der einen Seite der ehrvergessene, von torschlußpanikartigem Ehrgeiz

zerfressene selbstüberhebliche, geschäftig-unreelle Verräter, der in unermüdlicher Wühlmausarbeit eine Verratkoalition von der Reaktion im alten Sinne bis zur Kommune haßgehetzt zustande bringt, wohl wissend, daß der Weg zum Verrat mit dem Mordanschlag auf unseren Führer enden soll.

Auf der anderen Seite steht der kinderreiche Familienvater, der dem Reiche jahrelang an hervorragender Stelle diente, am Schluß des Führers Dank bekam, der nicht unbefriedigt und innerlich zerfressen sich in den Schmollwinkel setzte, sondern sich einen Hof von neun (!) Morgen kaufte und in ihm an der Erdölerschließung Westfalens, auch im Rahmen des Vierjahresplanes, seine ihn befriedigende und ausfüllende Arbeit fand, der sich gar nicht in die große öffentliche Welt zurücksehnt, dem nichts politisch Verwerfliches in seinem ganzen bisherigen Leben vorgeworfen werden kann, der eine Wehrkreiszeitung jahrelang verantwortlich bearbeitete, die die meistgelesene wurde, der in ihr die nationalsozialistische Durchdringung des Soldaten besonders pflegte, den ein Brillantenträger, Generaloberst Hube für die nationalsozialistische Betreuung seiner Männer anforderte, den aber sein General als für ihn unentbehrlich nicht abgab, der in Organisationen der NSDAP Mitglied ist und nie in einer anderen politischen Organisation war, und der sagt: so wie ich es darstelle, ist es gewesen.

Das alles zwingt uns zu der Feststellung: Das Gespräch hat sich abgespielt, wie Pünder, und nicht wie Goerdeler darstellt. Wir glauben also nicht, daß Goerdeler Pünder seine Verratgedanken aufgedeckt hat.

Deshalb haben wir ihn von dem Vorwurfe, daß er pflichtwidrig keine Meldung gemacht habe, freigesprochen.

Weil Bolz verurteilt ist, muß er auch die Kosten tragen. Die Kosten dagegen, die durch das Verfahren gegen Pünder entstanden sind, trägt das Reich, weil Pünder freigesprochen ist.

Anlage 23

Auszug aus dem Urteil vom 12. Januar 1945 – OJ 42/44 gRs = 1 L 18/45 – gegen Fischer und Frank

Bundesarchiv Sign. NS 6/21

Daß Albrecht Fischer von Goerdeler bewußt ein Amt in dessen Verräterorganisation angenommen oder dessen Reden, er glaube, daß Militärs putschen würden, ernst genommen und doch keine Meldung erstattet hätte, können wir nicht feststellen.

Wir sprechen ihn deshalb von diesem Vorwurf frei.

Reinhold Frank hat sich dem Verräter Goerdeler bereiterklärt, ein politisches Amt für Baden in einer nichtnationalsozialistischen Regierung für den Fall des Zusammenbruches des Reiches anzunehmen.

Dadurch ist er für immer ehrlos geworden. Er wird mit dem Tode bestraft.

Gründe:

Albrecht Fischer hatte zunächst Staatsstellungen, ging aber, da er bei den Linksregierungen nach dem Niederbruch nicht mitmachen wollte, Anfang der Zwanziger Jahre in die Wirtschaftsverbände und hatte vor unserer Machtergreifung zuletzt in Württemberg eine leitende Stellung in den Arbeitgeberverbänden. Nach der Machtergreifung ging er zur Firma Bosch. Dort lernte er den Verräter Goerdeler kennen, denn der arbeitete auch für Bosch.

In der Zeit des Weimarer Zwischenstaates gehörte er eine Zeitlang zur Deutschen Volkspartei. Im nationalsozialistischen Reich wurde er Mitglied des NSV., der DAF., des RLB. und förderndes Mitglied der SS.

In Goerdeler erkannte er bald den Defaitisten, der sich als defaitistischer Terminprophet gebärdete, um dann bei Termineintritt Unrecht zu haben. Fischer widersprach seinem Defaitismus.

Goerdeler sagte aber noch mehr: Zwischen dem Führer und Generälen bestünden Zerwürfnisse, es seien immer Leute da, „die sich nicht alles bieten ließen“. Wie er glaubte ich zeitweilig, man müsse zur Abwendung der bolschewistischen Gefahr vielleicht im Westen Konzessio-

nen machen. Goerdeler sagte dazu, die außenpolitischen Interessen des deutschen Volkes würden am besten von Generälen wahrgenommen. Wer weiß, ob nicht Generäle mal etwas unternehmen würden; wobei er vom Belagerungszustand geredet habe.

Einmal, bekundete Fischer weiter, kam Goerdeler von Berlin und sagte ihm, er habe beim BdE gehört, daß man den Generalkommandos wie landwirtschaftliche so auch Industrieberater geben wolle. Da habe er – Goerdeler – ihn – Fischer genannt; damit sei er doch einverstanden. Er habe erwidert, dann werde man ja auch auf ihn zukommen, er werde dann sehen und wohl zusagen.

Für uns liegt heute natürlich nahe, anzunehmen, daß Goerdeler Fischer als Putschistenbeauftragten für Württemberg festmachen wollte. Fischer aber sagte, so etwas habe er nicht im Entferntesten gedacht. Er habe das für eine wichtigtuerische Geschäftigkeit Goerdelers gehalten; wie er denn auch hätte auch nur denken können, daß Goerdeler und der BdE putschten!

Er habe auch nicht aus Goerdelers politischen Bemerkungen entnommen, daß er mit Generälen oder anderen über Umsturzgedanken gesprochen habe; er habe in diesen Äußerungen eine politische Ergänzung der Goerdelerschen militärischen defaitistischen Prognosen gesehen.

Und auf die habe er ebensowenig gegeben wie auf die oft als falsch erwiesenen militärischen Niederlagevoraussagen.

Wenn es so gewesen ist, so hat sich Fischer weder des Mitmachens bei Goerdelers Verrat schuldig gemacht; noch hat er pflichtwidrig Goerdelers Verrat nicht gemeldet, da er verräterisches Handeln nicht erkannt hätte.

Nun machen freilich die Fischerschen polizeilichen Aussagen wegen ihrer schwankenden Formulierungen und auch stark schwankenden Inhaltsnuancierungen sicher keinen guten Eindruck. Die Unterschiedlichkeiten scheinen manchmal Ausgeburt einer durch schlechtes Gewissen diktierten Unsicherheit zu sein.

Aber genaues Lesen der Vernehmungsniederschriften läßt doch bei mancher Formulierung auch eine Inhaltdeutung im Sinne von Fischers obigen Bekundungen zu. Und die Schwankungen können auch durch die Schwierigkeit der Verteidigungslage Fischers hervorgerufen sein, der darzulegen hatte, daß die Gleichzeitigkeit der militärisch und politisch defaitistischen Prognosen nicht mehr als eine Gleichzeitigkeit sei, – was übrigens Fischer auch vor der Polizei bereits recht deutlich angedeutet hat. Fischers Lage war noch schwieriger dadurch, daß er zugleich klarstellen mußte, daß Goerdeler ihm Prognosen gab und nicht Tatsachen, Vorgänge mitgeteilt hat.

Wir haben in der eingehenden Vernehmung Fischers Persönlichkeit, vor allem seine Art, geistig zu arbeiten und seinen Gedanken die ihrem Gehalt entsprechende Gestalt zu geben, kennengelernt: Er redet nicht exakt.

Und deshalb ist es nicht möglich, daß, was er vor der Polizei gesagt, dort, wo es von seinen heutigen Erklärungen abzuweichen scheint, als sicheren Beweis anzusprechen, daß er uns heute die Unwahrheit gesagt hätte.

Wie auch der Herr Oberreichsanwalt beantragt hat, haben wir ihn deshalb freigesprochen, zumal auch sein bisheriges Leben keinen Anhalt gibt, daß er antinationalsozialistisch denke. Er bestreitet das entschieden.

Reinhold Frank ist Rechtsanwalt, der auch nicht selten – besonders in Südwestdeutschland – vor dem Volksgerichtshof verteidigt hat.

Seit seiner Jugend neigte er zum Zentrum und wurde nach 1933 in Karlsruhe Zentrumsstadtverordneter.

Vor der Polizei bestreitet er zunächst sogar, Goerdeler zu kennen und je mit ihm zusammengekommen zu sein.

Davon wich er dann später ab und bekannte sich heute – wie im wesentlichen zuletzt auch schon vor der Polizei – zu folgendem:

Der frühere zentrümliche Württembergische Staatspräsident, der schon gerichtete Verräter Bolz, habe ihm etwa im Februar 1943 gesagt, er möge sich doch einmal mit Goerdeler in Verbindung setzen. Als er aus Anlaß einer Verteidigung vor dem Reichskriegsgericht in Berlin gewesen sei, habe er das auch getan.

Im Hospiz seien sie zusammengetroffen; Goerdeler habe die Lage schwarz geschildert und ganz vage etwas von seiner Beteiligung im Fall eines Zusammenbruchs gesagt.

Ein bis zwei Monate danach habe er Goerdeler, als er aus gleichem Anlaß in Berlin war, wieder aufgesucht. Wieder habe dieser defaitistisch gesprochen und erklärt, er – Frank – müsse sich bei einem Zusammenbruch einsetzen. Darauf habe er erwidert, er halte für zwecklos, daß

Zivilisten sich einschließen. Goerdeler habe aber weiter auf ihn eingeredet; davon gesprochen, der Zusammenbruch sei ganz nahe; eine andere Regierung könne vielleicht mit England Frieden schließen; man müsse den Ländern weitgehende Autonomie geben. Er habe sein Ansinnen an ihn so verstanden, daß er in Baden möglichst weite Kreise des Volkes dann politisch zusammenschließen solle.

Das habe er nicht für Verrat am nationalsozialistischen Reich gehalten, da alles doch erst für die Zeit *nach* dem Zusammenbruch habe gelten sollen.

Freilich habe er wieder etwas später, etwa im Juni 1943, bei einer Verteidigung vor dem Volksgerichtshof ersehen, daß dieser auch das für Hochverrat halte.

Er habe nun nichts mehr damit zu tun haben wollen, und nun, zwei Monate später auch abgesagt.

Reinhold Franks Bereitschaftserklärung war aber Mitmachen beim Hochverrat. Denn wer zu Lebzeiten unseres Reiches Vorbereitungen nationalsozialismusfeindlicher Art trifft, ist Hochverräter wie der, der den Umsturz durch eigene Gewalt anstrebt; auch wenn er statt dessen auf die erfolgreiche Gewalt unserer Kriegsfeinde rechnet. Das Letzte ist sogar besonders gemein. Er kann sich auch nicht damit entschuldigen, daß er doch nach der – defätistisch, also verbrecherisch – angenommenen Niederlage das Weiterleben des deutschen Volkes habe retten wollen. Denn Volk, Reich und Nationalsozialismus leben gleich lang, denn sie sind eins. Anders denken ist abartig, also keine Entschuldigung. Unser aller Kraft gehört einzig und allein dem Sieg und nicht der Aufgabe des Nationalsozialismus, also unserer einzigen Lebensmöglichkeit.

Solcher Verrat (§ 83 StGB), mitten in diesem schweren Kampf ums Sein zeigt [sic] von völliger Ehrlosigkeit. Er muß um des Reiches Sicherheit willen zur Abschreckung anderer Verratbereiber mit dem Tode bestraft werden.

Übrigens würden wir auch Franks Nichtmeldung, nachdem er erfahren hatte, daß seine Tat im nationalsozialistischen Licht Hochverrat ist, ebenso bestraft haben. Zumal er als Rechtsanwalt Wahrer unseres Lebensrechtes in besonderem Maße sein mußte; erst recht als politischer Verteidiger! Und zumal seine Meldung den Verrat aufgerollt und die schwere Gefährdung unseres Volkes durch den 20. Juli verhindert hätte (§ 139 StGB).

Weil Frank verurteilt ist, trägt er auch die Kosten. Nur die Kosten, die durch das Verfahren gegen Fischer entstanden sind, trägt das Reich, weil Fischer freigesprochen ist.

Anlage 24

Auszug aus dem Urteil vom 13. Januar 1945 – OJ 52/44 gRs = 1 L 450/44 – gegen Schwartz und andere

Archiv des IfZ, Sign. Fa 117/304

Ludwig Schwamb wußte von den schon gerichteten Verrätern Leuschner und Leber, daß diese mit Verrätern in der Wehrmacht uns putschend im Kriege in den Rücken fallen wollten. Das meldete er nicht.

Er ist für immer ehrlos geworden. Er wird mit dem Tode bestraft.

Walter Schwartz hörte von dem Verräter Goerdeler von Vorarbeiten, für den Fall des Zusammenbruches eine nichtnationalsozialistische Regierungsliste zusammenzustellen. Das meldete er nicht.

Dafür bekommt er 5 – fünf – Jahre Zuchthaus. Fünf weitere Jahre ist er ehrlos.

Seine ganze Haft wird ihm auf sein Zuchthaus angerechnet.

Der Verräter *Leuschner* suchte Matthäus Herrmann hinterhältig als Verkehrsminister für seine Verräterregierung zu gewinnen.

Daß der ältliche und schwerhörige Matthäus Herrmann das, und überhaupt die Verratgedanken Leuschners erfaßt hätte, können wir aber nicht feststellen.

Er wird deshalb von dem Vorwurf freigesprochen, mit den Verrätern gemeinsame Sache gemacht oder sie pflichtwidrig nicht gemeldet zu haben.

(Die Urteilsgründe befassen sich zunächst mit dem Freispruch des Angeklagten Matthäus Herrmann. Dieser Teil wird hier nicht wiedergegeben.)

Anders ist es mit Walter Schwartz, einem studierten Mann, der lange Jahre in Königsberg volksparteilicher Stadtverordneter war, einige Jahre Stadtverordnetenvorsteher. Er kannte den Verräter Goerdeler von dessen Königsberger Zeit und traf ihn nach einem dazwischenliegenden Ehrenhandel auch nachher noch ab und zu, wenn auch selten.

Dabei entwickelte ihm Goerdeler seine defaitistische Auffassung, verlangte Friedensschluß mit den Westmächten, um mit ihnen gegen die Bolschewisten zu kämpfen und erklärte das für nur „unter Verzicht auf den Nationalsozialismus“ möglich.

Schwartz bekennt, daß er sich klar war, daß der Führer sich damit nie einverstanden erklären würde, daß das also nur gewaltsam erreicht werden könne.

Goerdeler sagte ihm weiter, er arbeite – als „geistiger Motor“ – mit einflußreichen Generälen zusammen, die eine Änderung durch politisches Handeln, äußerstenfalls durch Staatsstreich, herbeizuführen trachteten. Er beabsichtige, auf dem Papier schon die spätere Zusammensetzung der Regierung fertigzustellen. Die solle im Augenblick des Zusammenbruchs tätig werden.

Diese Gespräche hatte Goerdeler mit Schwartz etwa von der Jahreswende 1942/43 bis in den Frühherbst hinein.

Im Oktober fragte Goerdelers Bruder Fritz einmal Schwartz, ob er unter veränderten Verhältnissen Königsberger Oberbürgermeister werden würde. Schwartz erwiderte, er sei Baufachmann, aber wenn er einmal ordnungsmäßig gewählt werden würde, würde er sich dem Pflichtenruf nicht entziehen.

So schilderte Schwartz seine Reden mit beiden Goerdelers. Etwas anderes können wir nicht feststellen, zumal uns eine andere Bekundung Fritz Goerdelers kein ausreichend sicherer Beweis für deren Richtigkeit wäre. Denn Schwartz hat uns nicht den Eindruck gemacht, lügen zu wollen.

Mit dem Herrn Oberreichsanwalt sind wir deshalb der Ansicht, daß man ein Mitgehen Schwartz's mit Goerdeler nicht feststellen kann. Übrig bleibt aber, daß er sein Wissen von Goerdelers Verrat – den er freilich nicht so sehen konnte, wie wir ihn jetzt alle sehen – nicht meldete.

Das will er damit entschuldigen, daß er

1. nicht geglaubt habe, daß Goerdeler Wehrmachtsteile gewinnen könne;
2. gemeint habe, mit solchem Ansinnen Goerdelers fertig zu werden, sei doch in erster Linie Sache der angegangenen Generäle.

Keine dieser Entschuldigungen zieht; selbst wenn es Goerdeler nicht gelang, Generäle zu gewinnen – seine Versuche waren schon gefährlicher Verrat! Und dann bedachte Schwartz nicht, daß heute nicht mehr der Satz von 1806 gilt: Ruhe ist die erste Bürgerpflicht. Daß vielmehr *jeder* Deutsche jederzeit zur Abwehr einer ihm bekannten Gefahr für unser Reich aktiv mitwirken muß.

Endlich sagt Schwartz, einen Plan, erst im Zusammenbruch eine neue nichtnationalsozialistische Regierung in Funktion treten zu lassen, habe er nicht für Hochverrat gehalten. Er dachte wohl an Zeit und Anschauungen des Weimarer Interregnums, als kaum nach Regierungsantritt einer Koalition ihr Sturz vorbereitet wurde. Das ist heute anders: Reich, Volk und Nationalsozialismus sind eins, leben also gleichlang. Die Vorbereitung einer nicht nationalsozialistischen Regierung für den defaitistisch-verbrecherisch angenommenen Fall eines Zusammenbruchs heute, wo wir mit aller Kraft uns unseres Lebens willen wehren, ist dieser [sic] Verrat, auch wenn solch Tun statt mit eigener mit Feindgewalt rechnet. Anders denken und urteilen hieße, der weiterentwickelten Handlungsweise der Hochverräter eine ganz veraltete Abwehrmethode entgegenzusetzen. Solche Vogel-Strauß-Methode versagte unserem Reich den erforderlichen Schutz!

Der Herr Oberreichsanwalt hat für Schwartz's Nichtmeldung dieses Verrats fünf Jahre Zuchthaus für erforderlich gehalten. Dieser Antrag schien uns wohl ausgewogen, die oben gezeichnete Persönlichkeit Schwartz's und die Gefährlichkeit seiner verbrecherischen Unterlassung zu berücksichtigen. Solche Unterlassung zeugt von Ehrenmangel. Wir stellten deshalb fest, daß Schwartz über sein Zuchthaus hinaus fünf Jahre lang ehrlos ist.

Viel schlimmer noch ist das Verhalten Ludwig Schwamb's. Er war im Weimarer Zwischenstaat Staatsrat im Hessischen Innenministerium und ist seit der Machtergreifung in der Wirtschaft

tätig. Von 1921 ab gehörte er bis zur Auflösung der SPD an, betätigte sich als Versammlungsredner und war Mitglied des Reichsbanners und der Eisernen Front.

Er kannte die bereits gerichteten Verräter Leuschner und Leber.

Um Neujahr 1944 besuchte er Leuschner. Dieser kam auf die Lage zu sprechen, sagte defaitistisch den Zusammenbruch der militärischen Front und damit zugleich der staatlichen Ordnung voraus und erklärte, für *den* Fall müsse eine Auffangorganisation da sein. Zu verschiedenen Seiten bestünden Verbindungen, so daß man annehmen könne, daß man größte Teile des Volkes werde ansprechen können. Auf Schwamb's Frage nach näherem verwies Leuschner ihn an Leber.

Schwamb wohnte in Frankfurt a. Main. Deshalb fragte ihn Leuschner, ob er Noske besucht habe; er solle nämlich in solchem Falle Hessen-Nassau bekommen. Schwamb antwortete spontan: Der sei doch körperlich und geistig viel zu alt.

Leuschner fragte auch Schwamb, ob er dann ein Amt im Staate übernehmen werde. Schwamb erwiderte: der Fall sei nicht akut; wann er es werde, werde man sehen.

Dann ging Schwamb zu Leber. Und der erklärte ihm: er solle Leuschners Mitteilungen nicht zu ernst nehmen; wann und ob überhaupt die Leute damit zu Stuhl kämen, wisse man nicht. Und wenn die Auflösung da sei, sei es zu spät. Wenn man etwas tun wolle, müsse man es *vor* der Auflösung tun. Wenn etwas Wichtiges eintrete, werde er ihn unterrichten.

Schwamb sagt, das erste Gespräch mit Leuschner sei ihm noch nicht hochverräterisch vorgekommen, weil doch die neue Regierung erst nach dem Zusammenbruch habe funktionieren sollen. Nach dem Gespräch mit Leber aber sei ihm das Ganze „höchst verdächtig“ vorgekommen.

Das hinderte ihn nicht, als er im April wieder einmal in Berlin war, wieder zu Leuschner zu gehen! Er sagte ihm nun, die Dinge seien inzwischen konkreter geworden; die Invasion nahe und damit der Zusammenbruch. Deshalb habe man sich Gedanken über die Regierung gemacht, die man dann bilden müsse. Goerdeler solle Kanzler, er – Leuschner – mit der Spezialaufgabe „Gewerkschaft“ Vizekanzler, Leber wahrscheinlich Innenminister werden. Der Mann der Wehrmacht sei Generaloberst Beck. Schwamb solle Verbindungsmann zwischen der Regierung und dem Wiesbadener Wehrkreiskommando werden. Schwamb hat uns heute – anders als früher vor der Polizei – gesagt, er habe das – weil politisch – strikt abgelehnt und zu verstehen gegeben, daß er mit dem Ganzen nichts zu tun haben wolle. Er habe nämlich erkannt, daß das hochverräterisch sei, zumal man Leber als Innenminister vorgesehen habe, der den Umschwung *vor* dem Zusammenbruch wollte.

Zwar spricht viel dafür, daß Schwamb's polizeiliches Geständnis, daß er das Angebot – verkläusult – angenommen habe.* Manches aber auch dagegen: wir wissen, daß die Verräter tatsächlich für diese Aufgabe nicht Schwamb, sondern Noske vorgesehen haben.

Mag also auch Schwamb nicht mitgemacht haben – jedenfalls hat er keine Meldung erstattet! (§ 139). Obgleich er schon im Gespräch mit Leber, erst recht im letzten mit Leuschner den Hochverrat nach eigener Angabe erkannte.

Er tat das nicht, obgleich nach seiner Kenntnis der Hochverrat eine höchst gefährliche Verbindung von zivilen und militärischen Personen umfaßte; obgleich es bis zum Aufstellen einer Ministerliste gediehen war; obgleich das alles im Kriege dolchstoßartig geschah; obgleich er als Jurist und hoher früherer Beamter wußte, was das bedeutet!

Es ist also eine sehr schwere Unterlassung, dessen er sich verbrecherisch schuldig gemacht hat. *Dieses* Unterlassen *dieses* Mannes mit *diesem* Urteilsvermögen zeugt für seine völlige Ehrlosigkeit. Darauf konnten wir, wenn wir unserem kämpfenden Reich den erforderlichen Schutz geben wollten, nur mit der Todesstrafe antworten.

Weil Schwamb und Schwartz verurteilt sind, tragen sie auch die Kosten. Nur die Kosten, die durch das Verfahren gegen Herrmann entstanden sind, trägt das Reich, weil er freigesprochen ist.

* Der Satz ist unvollständig.

Anlage 25

Auszug aus dem Urteil vom 1. Februar 1945 – OJ 59/44 gRs = 1 L 519/44 – gegen Ernst von Harnack

Bundesarchiv Sign. NS 6/22

Ernst von Harnack wußte von Umsturzbestrebungen Goerdelers und auch von solchen Lebers und Leuschners.

Er meldete das nicht nur nicht, sondern stellte sich Leber sogar – wenn er gebraucht würde – zur Verfügung!

Sein Tun erklärt sich aus dem ihn beherrschenden Gemisch liberaler und marxistischer Anschauungen und aus seinem Verzweifeln am Sieg.

Das ändert aber nichts an seinem Hochverrat mitten im Kriege.

Dadurch hat er sich für immer ehrlos gemacht. Er wird daher mit dem Tode bestraft.

Gründe

Der 56jährige Angeklagte Ernst von Harnack, welcher der Sohn des verstorbenen bekannten Gelehrten Wirkl. Geh.Rat und Professor Adolf von Harnack ist, studierte nach bestandener Reifeprüfung Rechtswissenschaft, wurde nach Abschluß des Studiums Kammergerichtsreferendar und sodann Regierungsreferendar. Am ersten Weltkrieg nahm er als Bataillonsadjutant und Ordonnanzoffizier bis 1916 im Westen teil. Er erhielt das EK II. Klasse und ist überdies Inhaber der Rettungsmedaille. Bis zum Ende des ersten Weltkrieges tat er dann Dienst in der Zivilverwaltung des Generalgouvernements Warschau. 1918 wurde er Regierungsassessor in Potsdam, 1919 Hilfsarbeiter im Kultusministerium und 1921 Landrat in Hersfeld. Nach verschiedener anderweitiger Verwendung in der preußischen Verwaltung erfolgte 1929 seine Beförderung zum Regierungspräsidenten in Merseburg. 1932 wurde er in den einstweiligen Ruhestand und 1933 auf Grund des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums in den endgültigen Ruhestand versetzt. Seitdem betätigte er sich als Handelsvertreter in der Textilbranche. Daneben nahm er schriftstellerische Arbeiten vor; er gab 1936 das Buch „Praxis der öffentlichen Verwaltung“ heraus, dessen Verbreitung allerdings wegen der politischen Vergangenheit des Angeklagten angeblich untersagt wurde.

Von Harnack entstammt nämlich einem politisch sehr interessierten Hause. Sein Vater hatte Beziehungen zu den beiden Reichskanzlern Fürst von Bülow und von Bethmann-Hollweg sowie zu allen führenden Männern der damaligen Zeit. Im Jahre 1919 trat der Angeklagte der SPD bei und blieb in ihr als einfaches Mitglied bis zu deren Auflösung. Er stand auf dem rechten Flügel der SPD und gehörte außerdem dem „Bunde religiöser Sozialisten“ an.

Aus der Ehe des von Harnack ... sind zwei Söhne und drei Töchter hervorgegangen. Ein Sohn befindet sich als Assistenzarzt an der Westfront, während der andere Sohn im Januar 1942 im Osten als Ritterkreuzträger, Oberleutnant und Chef einer Panzerkompanie gefallen ist.

Auf Grund einer wissenschaftlichen Arbeit für den Generalbauinspektor von Berlin – Gräberkartei Groß-Berlin – wurde der Angeklagte mit dem ehemaligen Generalobersten Beck bekannt. Die wiederholten fachlichen Besuche in der Wohnung desselben benutzte er, um Beck über dessen jeweilige Auffassung über die Kriegslage und Kriegsaussichten zu befragen. Beck sah unsere Lage stets als hoffnungslos an. Als die russische Winterkatastrophe 1941/1942 hereingebrochen war und von Harnack seinen Sohn Anfang 1942 bei Smolensk verlor, richtete er in seiner niedergeschlagenen Stimmung an Beck die Frage, ob dieser nicht die Initiative zu einer Wende ergreifen könne. Hierbei will er aus einem Gemisch seiner alten liberalen und marxistischen Anschauung heraus an einen ohne jede Gewalt erfolgenden „Kurswechsel von oben“ gedacht haben. Beck lehnte die Anregung des Angeklagten mit aller Entschiedenheit angeblich ab. Die Besuche bei Beck setzte von Harnack auch in Zukunft fort.

Die jeweiligen Mitteilungen Becks über die Kriegslage trug der Angeklagte dem ihm von früher her bekannten ehemaligen SPD-Gewerkschaftsführer Wilhelm Leuschner zu. Leuschner ließ durchblicken, daß er gewisse Verbindungen mit früheren Gewerkschaftlern aufrecht erhalte. In diesem Zusammenhang erwähnte er einmal den Namen des früheren Landesgeschäftsführers der Christlichen Gewerkschaften, Kaiser. Auch wurde dem Angeklagten bekannt, daß Leuschner mit dem ehemaligen sozialdemokratischen Funktionär Dr. Leber in Verbindung stand. Bald wurde von Harnack klar, daß Leuschner auf einen Systemwechsel hinarbeitete. Bei einer dieser politischen Unterhaltungen eröffnete ihm dann Leuschner, daß

die früheren Gewerkschaften sich das Ziel gesetzt hätten, nach einem geglückten Systemwechsel die DAF als Ganzes zu übernehmen und zu einer reinen Arbeitnehmerorganisation auszugestalten.

In den Jahren nach Ausbruch des gegenwärtigen Krieges führte von Harnack ferner häufig die Gespräche mit dem ihm von seiner früheren Merseburger Amtszeit her bekannten ehemaligen Leipziger Oberbürgermeister Dr. Goerdeler. Bei den vielen, etwa alle drei bis vier Monate in Berlin erfolgenden Zusammenkünften übte Goerdeler fast ständig Kritik an unserer militärischen und wirtschaftlichen Führung. Auch er war des Glaubens, daß Deutschland vor dem politischen und militärischen Zusammenbruch stehe. Nach und nach wurde dem Angeklagten klar, daß Goerdeler mit militärischen Kreisen Fühlung aufgenommen hatte in dem Bestreben, sie für einen Systemwechsel zu gewinnen, der den militärischen Anschluß an die Westmächte in die Wege leiten sollte. Bei diesen Unterredungen tauchte der Plan eines Attentats auf den Führer nicht auf. Immerhin waren die Absichten auf die Ausübung eines mehr oder weniger starken Druckes auf die politische Führung gerichtet. Infolge einer längeren Abwesenheit von Berlin – August 1943 bis Frühjahr 1944 – hatte von Harnack dann erst im März 1944 eine neue Zusammenkunft mit Goerdeler, die in Stuttgart stattfand. Goerdeler klagte über eine mangelnde Bereitschaft der Generäle, seinen Intentionen zu folgen. Aus der Unterredung gewann der Angeklagte jedoch die Überzeugung, daß Goerdeler seine Bemühungen lebhaft fortsetze und daß noch alles in der Schwebe sei. Einzelheiten darüber, wie die Entwicklung der Aktion gedacht war, gab Goerdeler nicht. Auch nannte er keine Namen. Nur die Verbindung Goerdelers mit Leuschner war dem Angeklagten bekannt.

Mit dem früheren sozialdemokratischen Reichstagsmitglied Dr. Leber, der sein Hausnachbar war, kam von Harnack ebenfalls sehr häufig zusammen. Im März 1944 wurde er auch durch Leber davon unterrichtet, daß Vorbereitungen für ein Unternehmen mit dem Ziele des Systemwechsels im Gange seien. Als von Harnack in diesem Zusammenhang auf Leuschner zu sprechen kam, erwiderte ihm Leber, „der sei auf dem Posten“. Leber, der die offensichtliche Bereitschaft des Angeklagten, sich an den Machenschaften zu beteiligen, erkannte, fragte ihn, ob er ihn für das Amt des Oberbürgermeisters von Berlin vorschlagen könne. Von Harnack will darauf erwidert haben, daß er sich für einen derartigen Posten nicht gewachsen fühle. Er erklärte sich aber grundsätzlich bereit, dort mitzuarbeiten, wo man seine Kraft am zweckmäßigsten einsetzen zu können glaube.

Als nach dem mißglückten Attentat auf den Führer vom 20. Juli 1944 von Harnack den Namen Goerdeler hörte, stand für ihn fest, daß dieser mit dem Anschlag zusammenhing. Dies alles beruht auf den offenen Angaben des Angeklagten in der Hauptverhandlung, die um so glaubwürdiger erscheinen, als sie sich im wesentlichen mit denen im Vorverfahren decken. Goerdeler, Leber und Leuschner sind als Verräter vom Volksgerichtshof bereits abgeurteilt und mit dem Tode bestraft worden.

Nach dem festgestellten Sachverhalt war sich der Angeklagte dessen bewußt, daß sowohl von einflußreichen Männern der ehemaligen SPD – Leuschner, Leber – in dem alten Marxistenlager als auch von einer mit Militärkreisen in Verbindung stehenden bekannten Persönlichkeit – Goerdeler – Vorbereitungen getroffen wurden, um angesichts des von ihnen erwarteten Zusammenbruchs des Reiches einen „Systemwechsel“ herbeizuführen. Solche Bestrebungen konnten – und darüber war sich der politisch geschulte Angeklagte eingeständlich völlig klar – nur auf die Beseitigung unserer nationalsozialistischen Regierungsform gerichtet sein. Die politische Gegnerschaft der alten sozialdemokratischen Funktionäre Leuschner und Leber einerseits und des ehemaligen Oberbürgermeisters Goerdeler, der, wie von Harnack vernommen hatte, aus seiner Abneigung gegen den Nationalsozialismus kein Hehl machte, andererseits ließen darüber auch gar keine Zweifel zu. Daß ein solcher Staatsstreich nur mit Gewalt vor sich gehen konnte, stand für den Angeklagten ebenfalls fest. Aufschlußreich ist seine mit einem Abschwächungsversuch verbundene Erklärung in der Hauptverhandlung, er habe wenigstens die Hoffnung gehegt, daß der Staatsstreich möglichst schnell, mit geringer Gewaltanwendung und wenig Blutvergießen vor sich gehen würde. Die Durchführung der vornehmlich von Goerdeler geplanten Aktion dachte er sich allgemein so, daß sich führende Offiziere im Führerhauptquartier und beim Oberkommando der Wehrmacht durchsetzen und die entgegenstehenden Kräfte ausschalten würden. Mit aller Offenheit hat der Angeklagte weiterhin in der Hauptverhandlung eingestanden, ihm sei völlig klar gewesen, daß ein solches Unternehmen „den Hochverrat bedeutete“.

Obwohl er nun um das verräterische Treiben der Goerdeler, Leuschner und Leber wußte, hat

er es nicht nur unterlassen, dies um der Sicherheit unseres Volksstaats willen und gemäß der ihm durch das Gesetz auferlegten Verpflichtung zur Anzeige zu bringen (§ 139 StGB), sondern er hat sich darüber hinaus sogar dem Verschwörer Leber zur hochverräterischen Mitarbeit zur Verfügung gestellt und sich dadurch selbst der Vorbereitung des Hochverrats schuldig gemacht (§§ 80 Abs 2, 83 Abs 3, 47 StGB). Als bloßer Gehilfe kann er nicht angesehen werden. Er hatte sich, wie er ebenfalls bekennt, aus seinen Zweifeln am Sieg und als alter Marxist schließlich zur Billigung einer auf den Sturz der Regierung zielenden Aktion durchgerungen. Somit entsprachen die Zielsetzungen der Verschwörer seinen eigenen politischen Wünschen. Ob er neben dem hochverräterischen Charakter seines Schrittes sich auch der feindbegünstigenden Auswirkung desselben völlig bewußt gewesen ist, ließ sich in der Hauptverhandlung einwandfrei nicht klären.

Der Angeklagte hat sich durch seine Handlungsweise schwer gegen Führer, Volk und Reich vergangen. Wer sich, wie er, im fünften Kriegsjahr, also im erbittertsten Schicksalsringen des deutschen Volkes um Sein oder Nichtsein bewußt einer dem Reich höchst gefährlichen Verschwörergruppe anschließt, läßt, selbst wenn er in Einzelheiten nicht eingeweiht war und auch den Plan eines Attentats auf den Führer nicht kannte, eine derartige Schuld auf sich, daß er für immer ehrlos die Todesstrafe verwirkt hat. Der Umstand, daß von Harnack im Gegensatz zu manch anderen im 20. Juli-Komplex zur Aburteilung gelangten Verrätern in der Hauptverhandlung eine männliche Haltung gezeigt und sein an der Front höchst bewährter Sohn als Held gefallen ist, vermochte bei der Schwere der Schuld eine andere Entscheidung nicht zu rechtfertigen. Der Senat hat daher Ernst von Harnack zum Tode verurteilt und ihm die Ehrenrechte auf Lebenszeit aberkannt.

Als Verurteilter hat der Angeklagte nach dem Gesetz die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Anlage 26

Auszug aus dem Urteil vom 2. März 1945 – OJ 10/45 gRs = 1 L 54/45 – gegen Nebe

Bundesarchiv Sign. NS 6/22

Arthur Nebe, eine durch und durch brüchige Persönlichkeit, gehörte zum Verschwörerkreis des 20. Juli. Er wußte von dem Attentatsplan auf den Führer, billigte diesen Plan und war bereit, im Falle des Putsches den Verrätern Kriminalbeamte für polizeiliche Maßnahmen zur Verfügung zu stellen.

Als Hoch- und Landesverräter wird er zum Tode verurteilt und ist für immer ehrlos. Sein Vermögen verfällt dem Reich.

Gründe

Arthur Nebe, der am ersten Weltkrieg als Kriegsfreiwilliger teilnahm, sich dabei ins aktive Offizierkorps hatte übernehmen lassen und nach dem Krieg als Oberleutnant aus dem Heere ausschied, stand seit dem Jahre 1920 im Kriminalpolizeidienst. Zuletzt – Juli 1944 – war er Leiter des Reichskriminalpolizeiamtes. Er gehörte seit 1931 der NSDAP an, trat damals auch in die SA ein und war bei der Machtergreifung Kriminalkommissar. Dann stieg er im Laufe von acht Jahren bis zum SS-Gruppenführer und Generalleutnant der Polizei auf. Trotz dieser ungewöhnlichen Laufbahn, die er allein dem Führer zu verdanken hatte, wurde auch er zum Verräter. Dabei hat er ein solches Maß von Verkommenheit und Verworfenheit erkennen lassen, daß sein Fall wohl das trübste Bild unter den bisher abgeurteilten Verrätern des 20. Juli darstellt.

Nebe war voll geständig, und danach war im einzelnen folgendes festzustellen:

Nebe kannte aus der Zeit vor dem Kriege den jetzt flüchtigen ehemaligen Vizekonsul Gisevius sowie den inzwischen gerichteten Verräter Theodor Strünnck und kam in dessen Wohnung auch mit dem damaligen Oberst und späteren Generalmajor Oster zusammen. Alle diese Personen, insbesondere Strünnck, der damals als Hauptmann bei der Abwehr tätig war, waren bereits 1940 Defätisten. Auch Nebe stimmte ihnen darin, daß wir den Krieg nicht gewinnen könnten, schon damals zu und unterschied sich bald in nichts mehr von ihren Anschauungen. Er sagt, dazu sei er auf Grund der Erfahrungen gekommen, die er bei der Bearbeitung schwerer

Korruptionsfälle gesammelt habe. Tatsächlich trat in seinem Defätismus jedoch schon zu jener Zeit seine innere Morschheit zutage. Sonst wäre er dem Treiben der anderen nicht sofort verfallen.

Ähnliche Unterhaltungen wie mit Strünck und Gisevius hatte er wiederholt auch mit den Verrätern Graf Helldorf und von der Schulenburg sowie dem damaligen Regierungsdirektor T. Dabei wurde immer wieder betont, daß ein starker Mann kommen müsse, und im Zusammenhang damit der Reichsführer SS genannt; wenn dieser nicht eingreife, müsse die Wehrmacht das Heft in die Hand nehmen. Auch Namen wurden bei den Gesprächen in Strüncks Wohnung schon genannt: Beck, von Witzleben, Olbricht und Popitz.

Aus all dem erkannte Nebe, wie er zugibt, schon damals, daß ernsthaft der Gedanke eines Putsches erwogen wurde. Trotzdem meldete er sein Wissen nicht, obwohl er Ende 1941 noch zum SS-Gruppenführer und Generalleutnant der Polizei befördert wurde.

Sein Verkehr mit Strünck, Gisevius und Graf Helldorf ging weiter. 1944 hörte er in Strüncks Wohnung, daß Oster gemeinsam mit Beck und Olbricht einen Plan für einen Putsch der Wehrmacht ausarbeite. Es hieß, man müsse jetzt auf alle Fälle handeln; denn nur dann, wenn die Wehrmacht die Regierung ausgeschaltet habe, könne man darauf hoffen, wenigstens zu einem Kompromißfrieden mit den Feinden zu gelangen.

Im Juni 1944 teilte Graf Helldorf Nebe mit, er habe die Überzeugung gewonnen, daß der Reichsführer SS nicht handeln werde; deshalb werde nunmehr die Wehrmacht zur Tat schreiten; dabei werde es ohne ein Attentat auf den Führer nicht abgehen. Als Männer, die zum Handeln entschlossen seien, nannte Graf Helldorf: Beck, von Witzleben, Olbricht, Fromm und Popitz.

Nebe hat dazu in der Hauptverhandlung erklärt, er habe nicht mehr die Kraft gehabt, sich gegen die ihm nunmehr mitgeteilten Pläne zu wenden, denn er habe gewußt, sich schon zu weit mit Leuten eingelassen zu haben, deren staatsfeindliche Einstellung ihm bekannt gewesen sei.

Anfang Juli 1944 erfuhr er von Graf Helldorf auch Einzelheiten über das geplante Attentat. Graf Helldorf teilte ihm damals mit, er habe den Sprengstoff selbst gesehen, er habe eine gelbliche Farbe und sei so groß wie eine Zitrone; das Attentat solle bei einer Lagebesprechung im Führerhauptquartier ausgeführt werden. Jetzt wäre es für Nebe als leitendem Mann im Polizeidienst also höchste Zeit gewesen, den ruchlosen Plan zu verhindern. Er blieb jedoch abermals untätig und sagte zu Graf Helldorf nur, er könne sich gar nicht vorstellen, daß man mit einer so kleinen Sprengstoffmenge eine so große Wirkung erzielen werde!

Graf Helldorf teilte ihm weiter folgendes mit: Die Wehrmacht werde die Aktion schon in den nächsten Tagen durchführen, dabei u. a. die Regierungsgebäude in der Wilhelmstraße sowie das Rundfunkhaus besetzen und führende Männer, so vor allem Dr. Goebbels und Dr. Ley, festnehmen. Die Geheime Staatspolizei werde man auflösen und die Kriminalpolizei wieder in die allgemeine Polizei überführen; für diese stünden ihm – Graf Helldorf – gute und zuverlässige Offiziere zur Verfügung. Das Material, das man in der Prinz-Albrecht-Straße beschlagnahmen werde, solle Nebe gemeinsam mit Gisevius durcharbeiten. Man werde auch einen Aufruf erlassen, nach dem die SS-Verbände der Wehrmacht unterstellt werden sollten und die Führer der SS sowie der Partei sich auf dem nächsten Bezirkskommando zu melden hätten, damit sie zur Wehrmacht eingezogen würden. Wer sich nicht melde, werde festgenommen werden.

Bei dieser Unterredung erklärte Nebe sich bereit, im Falle des Putsches für Durchsuchungen seinerseits eine Anzahl von Kriminalbeamten zur Verfügung zu stellen. Am 14. Juli suchte er dann auf Graf Helldorfs Wunsch Olbricht auf und vereinbarte mit diesem, daß er 12 bis 15 Kriminalbeamte abordnen werde, sobald er entsprechende Weisung erhalte.

Am Morgen des 15. Juli wurde Nebe von Graf Helldorf verständigt, daß an diesem Tag der Putsch vor sich gehen solle, und gebeten, das Erforderliche wegen des Einsatzes der Beamten zu veranlassen. Darauf wies er den ihm unterstellten Oberregierungsrat L. an, die nötige Anzahl von Beamten auf Abruf bereitzuhalten. Als Vorwand gab er L. an, die Beamten sollten im Zug einer Großfahndung gegen ausländische Einbrecherbanden eingesetzt werden. Da es an diesem Tage nicht zu dem geplanten Anschlag auf den Führer kam, hob Nebe nachmittags die Alarmierung der Beamten wieder auf.

Am 17. Juli erfuhr er dienstlich vom Inspekteur der Sicherheitspolizei, daß Goerdeler festgenommen werden solle. Dies teilte er noch am selben Tag oder am 18. Juli Gisevius mit. Er kannte die Rolle, die Goerdeler im Kreis der Verschwörer spielte, zwar nicht, wußte aber, daß er irgendwie beteiligt war. Goerdeler wurde darauf von Gisevius oder einem von diesem

Beauftragten gewarnt und verbarg sich seit diesem Tag, bis er am 12. August festgenommen wurde. Der Senat weiß das aus anderen Verfahren.

Für den 20. Juli hatte Nebe für den Einsatz der Kriminalbeamten keine Weisung erhalten. Als er abends hörte, daß der Mordanschlag auf den Führer mißglückt sei, riet er Graf Helldorf, der ihn zu sich hatte kommen lassen, sich gemeinsam mit ihm beim Reichsführer SS zu stellen. Wie er sagt, waren sie aber beide zu „schlapp“, dies zu tun. An den folgenden Tagen gab er sich dann den Anschein, als ob er eifrig mitwirke, die Verschwörung aufzudecken. Dieses schamlose Spiel setzte er sogar noch fort, als es um die Festnahme seines Komplizen Helldorf ging. Dieser kam nämlich am 24. Juli zu ihm, und dabei hielt er Graf Helldorf befehlsgemäß solange zurück, bis der Inspekteur der Sicherheitspolizei kam und Helldorf festnahm. Dann aber fürchtete Nebe auch für sein Schicksal. Er glaubte, Graf Helldorf werde nunmehr auch ihn preisgeben, und floh noch am selben Tag gemeinsam mit Gisevius. Von Ende Juli oder Anfang August hielt er sich dann bei seinem Freund W. F. in M. (Krs. Teltow) auf, wobei er sich durch einen falschen Namen („Dr. Holle“) und gefärbte Haare tarnte. Vorher hatte er, um eine Fahndung nach ihm zu verhindern, durch Abstellung von Sachen und erdichtete Abschiedsbriefe Selbstmord vorgetäuscht. Am 16. Januar 1945 wurde er festgenommen.

So hat auch Nebe sich an dem schimpflichen Unternehmen des 20. Juli beteiligt. Er hat den Verrat dadurch, daß er an den Vorbesprechungen teilnahm und sich zur Bereitstellung von Kriminalbeamten bereit erklärte, nicht etwa bloß mit vorbereitet, sondern ihn auch selbst mit versucht und ist darüber hinaus auch zum Mittäter am Mordanschlag auf den Führer geworden. Denn mag er daran auch nicht selbst aktiv teilgenommen haben und davon, daß der Führer am 20. Juli getötet werden sollte, auch nicht unterrichtet gewesen sein, so war er doch mit allen Plänen, insbesondere auch dem Mordplan, einverstanden und tat nichts, um sie zu verhindern. Dazu aber war er auf Grund seines Amtes und des Treueeides, den er dem Führer geleistet hatte, im besonderen Maße verpflichtet. Er ist also dem Attentäter Graf von Stauffenberg und allen anderen am Mordanschlag und Putsch Beteiligten gleichzusetzen (§ 5 Nr. 1 der VO vom 28. 2. 1933, §§ 80 Abs 2, 81, 47 u. 73 StrGB). Und dabei hat er sich zugleich auch zum Knecht der Feindmächte gemacht (§ 91 b StrGB). Denn auch er billigte es, daß die Verräter Volk und Reich den Feinden auf Gnade und Ungnade ausliefern wollten, und wußte, daß jede innere Zersetzung und vollends ein Vorhaben wie der Verrat vom 20. Juli unseren Feinden nur gelegen kamen.

Der Schlüssel seines erbärmlichen Treuebruchs ist seine durch und durch brüchige Persönlichkeit. Bezeichnend dafür, wie verkommen er ist, ist auch sein privates Leben. So unterhielt er seit 1931 oder 1932, obwohl selbst verheiratet und Vater eines Kindes, ehebrecherische Beziehungen zu einer Frau . . . Als er sich dann in M. versteckt hielt, nahm er keinen Anstoß daran, daß dort auch eine Jüdin Unterschlupf gesucht hatte, und teilte mit ihr bis zu seiner Festnahme den Aufenthalt.

Tiefer konnte kaum einer sinken.

So hat Nebe sich als ein für immer ehrloser Hoch- und Landesverräter selbst aus der Volksgemeinschaft ausgeschlossen. Die selbstverständliche Folge seines Verrats kann nur die Todesstrafe sein. Sein schimpflicher Treuebruch war im Urteil auch dadurch zu brandmarken, daß ihm die Ehrenrechte auf Lebenszeit abzuerkennen waren. Sein Vermögen war einzuziehen. Als Verurteilter muß Nebe auch die Kosten des Verfahrens tragen.

Anlage 27

Auszug aus dem Urteil vom 3. Oktober 1944 – OJ 26/44 gRs = 1 L 349/44 – gegen Popitz und Langbehn

Archiv des IfZ, Sign. MB 11

Johannes Popitz hat, obgleich Staatsminister unseres Großdeutschen Reiches, jahrelang verräterisch gegen Volk, Führer und Reich konspiriert, um unserem Führer die Führungsmacht zu entreißen.

Er und Carl Langbehn versuchten im vierten Kriegsjahr mit hinterhältigen Mitteln, eine Änderung der Wehrmachtführung zu erreichen, um sie zu mißbrauchen, unserem Führer die Führungsmacht zu entreißen.

Sie sind dadurch Verräter geworden an allem, was wir sind und wofür wir kämpfen, am Opfer unserer Krieger, an Volk, Führer und Reich.

Für immer ehrlos, werden sie mit dem Tode bestraft.

Ihr Vermögen verfällt dem Reich.

Gründe

Einer der erschütterndsten aus dem ganzen Kreis der Verräter vom 20. Juli ist der Fall Johannes Popitz: amtierender Staatsminister im Großdeutschen Reich, auf seinem Arbeitsgebiet mit höchstem Vertrauen belehnt, und – er konspirierte jahrelang mit Verrätern an Volk, Führer und Reich!

Er gibt das auch glatt zu.

Schon vor Kriegsausbruch sei er Zweifler geworden: Kirchenfrage, Judenfrage, Rechtsstaatlichkeit, Beratungstechnik der Reichsregierung und zuletzt die „Lebensgefährlichkeit der Außenpolitik“ seien die Gründe gewesen.

Auch Beck und Goerdeler hätten schon damals ihm gegenüber seine Meinung über Außenpolitik geteilt; er habe gefühlt, daß England zur „Napoleon-Indikation“ gekommen sei.

Beck habe auch die Stimmung der Generalität düster geschildert, doch werde er nichts unternehmen. Zwischen dem Polen- und Westfeldzug habe er bei Beck einen Kollektivschritt der Heerführer angeregt, doch Beck habe dazu geschwiegen.

Damals habe ihm Goerdeler bei einem Besuch gesagt, bisher habe er gemeint, Popitz sei mit den „bestehenden Zuständen“ zufrieden; von Beck habe er aber von seiner großen Sorge erfahren. Es gebe nur eine Rettung: das Heer übernimmt die Macht, bildet eine neue Regierung und schließt Frieden; ob er mitberaten wolle?

Seitdem hätten in seiner Gegenwart viele Besprechungen stattgefunden: mit Goerdeler, Beck, von Hassell, später auch mit von Planck und noch später mit Jessen; mal mit einzelnen, mal mit mehreren zusammen.

Schon um die Jahreswende 1941 sei man zu dem Ergebnis gelangt, man müsse Vorsorge treffen, daß die Exekutive möglichst kampflos auf das Heer übergehe, durch Belagerungsstand: die stellvertretenden Wehrkreiskommandeure sollten die Gauleiter ausschalten. Olbricht habe die Vorbereitungen dazu in der Hand gehabt. Anfang 1943 sei auch schon Graf Helldorf mit im Komplott gewesen.

Natürlich habe man auch an die Volksstimmung gedacht; er habe sie für lethargisch (!!), Goerdeler für antinationalsozialistisch gehalten. Man habe diskutiert, ob man eine neue Volksvertretung aufbauen solle, etwa auf Betriebs- und Gemeindevertretungen (Gedanke Goerdelers) oder durch Ernennen eines Staatsrats (sein, Popitz' Gedanke). Er habe in wichtigen Fragen mitberaten: Eine Denkschrift zur Reichsgliederung eingereicht, sich gegen eine Einheitsgewerkschaft gerichtet, sei auch einmal im „Grafenkreis“ gewesen; habe von Beck gewußt, daß Goerdeler Reichskanzler werden solle (während er von Falkenhausen ohne dessen Wissen vorgeschlagen habe); Goerdeler gegenüber habe er sich bereit erklärt, Kultusminister zu werden, das ihm angebotene Reichsfinanzministerium dagegen abgelehnt.

An einen Mordanschlag habe er nicht gedacht; wohl an Vorgänge, die man richtig als „Zerrierung“ des Führers bezeichnen kann. Auf die Frage, ob er denn nicht gedacht habe, daß auch das zum Mord am Führer in einer Meuterei führen könne, – weil doch nicht denkbar sei, daß der Führer einfach erklären werde: „Ich protestiere, ich weiche der Gewalt“ – wußte Popitz keine Antwort zu geben!

Das alles ist vollendeter Verrat. Mitten im Kriege! Von einem Manne in dieser Stellung!

Durch seinen Nachbarn Haverbeck lernte Popitz 1942 Karl Langbehn – einen Rechtsanwalt mit großer Praxis und weitgespannten Auslandsbeziehungen – kennen. Beide fanden sich gleich auf dem Boden ihres Defaitismus.

Langbehn erzählte ihm, Professor Burghard* (Schweiz) habe ihm gesagt, im Ausland fürchte man die „mit der Genialität verbundene Sprunghaftigkeit des Führers, die die Vertragstreue Deutschlands nicht sichere“; ob man nicht einen Treuegaranten einbauen könne, etwa den Reichsführer SS, den die Angelsachsen zwar für den Hausgebrauch sehr angriffen, der ihnen aber doch vielleicht dafür geeignet erscheine.

Popitz unterrichtete Langbehn in großen Zügen darüber, daß man an eine Militärdiktatur denken könne, um verhandlungsfähig in Friedensverhandlungen zu steigen, nannte dabei den

* Gemeint ist der frühere Völkerbundskommissar in Danzig C. J. Burckhardt.

Namen Beck, meinte jedoch, „den Generälen seien ihre Ritterkreuze lieber als das Vaterland“, und beide hielten einen Militärputsch für kaum durchführbar; wie Langbehn hinzufügte, „weil keine Kompanie für die Reaktion marschieren werde“. Wie Langbehn früher bekundet hat – jetzt aber, entgegen Popitz' Darstellung, bestreiten will –, war dabei auch sinngemäß von der Möglichkeit einer „Zernierung“ des Führers die Rede.

Dieses Gespräch zwischen beiden konkretisierte sich schließlich zu dem Plan, dem Reichsführer folgende Gedanken nahezubringen:

1. der Reichsaußenminister müsse ersetzt werden;
2. die obersten Befehlsverhältnisse in der Wehrmacht müßten geändert werden; so, daß „der Führer von der strategischen Führung der Wehrmacht losgelöst werde“;
3. die Stellung des Reichsführers SS müsse gestärkt werden, über die eines Reichsministers hinaus; wie Popitz sagt: „zu der des Reichskanzlers, so daß der Führer mehr auf das Repräsentative beschränkt werde“!

Langbehn erklärte sich bereit, dazu Popitz eine Besprechung durch SS-Obergruppenführer Wolff mit dem Reichsführer zu vermitteln; Popitz erklärte sich bereit, „in den sauren Apfel zu beißen und in die Höhle des Löwen zu gehen“.

Bald danach sandte Olbricht Popitz den aus der Aburteilung des Verrats vom 20. 7. uns bekannten damaligen Obersten von Treskow [sic] von der Heeresgruppe Mitte. Popitz zog zu dieser Besprechung Langbehn bei und fragte von Treskow [sic], „ob denn das Militär nichts machen könne“; von Treskow [sic] antwortete, das sei nicht möglich, denn kein Truppenkörper könne marschieren, ohne daß es der Führer wisse – nicht einmal ein Ministerium könne man besetzen, ohne daß die Truppenbewegung hierzu oben auffalle. Jetzt schildert Popitz den Plan einer Änderung der obersten Befehlsverhältnisse – wie dargestellt – zu erreichen [sic]. Darauf antwortete von Treskow [sic]: „Dann sehe eine solche Sache freilich ganz anders aus, wenn dann ein entschlossener Mann an der Spitze stehe!“

Und nun betrieb Langbehn emsig Popitz' Besuch beim Reichsführer SS. Dabei nannte er nach seiner Angabe dem SS-Obergruppenführer Wolff, mit dem er die Besprechung vorbereitete, in deutlichen Andeutungen die springenden Punkte, auf die Popitz kommen wolle, und meinte, es wäre gut, wenn der Reichsführer zu solchen Ausführungen Popitz ermuntere, sonst habe er vielleicht Angst, damit anzufangen. Dagegen verschwie er:

1. daß Popitz seit langem schwerer Defaitist war;
2. daß Popitz schon mit ihm über Militärputsch und Militärdiktatur gesprochen und dabei den Namen Beck genannt hatte;
3. das ganze Gespräch mit von Treskow [sic]!

Das alles haben Popitz und Langbehn uns so geschildert.

Von Langbehn freilich – wie schon im Vorverfahren – mit endlosen Versuchen zu Winkelzügen; schließlich aber doch! Und Popitz unter Einschränkungen wegen der Einzelheiten des Gesprächs mit von Treskow [sic]; es ist aber ausgeschlossen, daß Langbehn mit dieser seiner Schilderung nicht nur Popitz, sondern auch sich selbst zu Unrecht belastet hat; es ist also sicher so gewesen, wie er sagt.

Trotzdem will sowohl Popitz wie Langbehn bei der Vorbereitung dieses Gesprächs und bei seiner Durchführung reinen Herzens gewesen sein.

Johannes Popitz sagt, nun habe er – daran zweifelnd, daß die Verräter etwas tun würden, auf legalem Wege versucht, das Erforderliche zu erreichen. Sei es etwa verboten, daß ein Minister mit dem Reichsführer SS derartiges bespreche? Oder glaube man etwa gar, daß er auch nur im entferntesten daran gedacht habe, den Reichsführer SS zum Putschgenossen zu machen?

Wir sind überzeugt, daß Johannes Popitz aus dem Verrat in die Scheinlegalität emporstieg, um dort mit scheinbar sachlichen Argumenten eine Änderung der Befehlsverhältnisse zu erreichen und diese – im Sinne des Treskow[sic]-Gesprächs – für Putschzwecke nutzbar zu machen. Denn:

1. er sagt, wie er zugibt, gar nichts von den drei „Forderungen“; der Reichsführer SS ermunterte ihn dazu natürlich nicht! Er hätte das aber – bei gutem Gewissen – sagen können, müssen und tatsächlich gesagt.
2. Als das Gespräch in seinem Sinne unbefriedigend ausgegangen war, ging er – wie er zugibt – zwiefach wieder zu den Verrätern:
 - a) er ließ sich von Olbricht, ausgerechnet also von einem Putschgenossen – den für die Übernahme des Oberbefehls geeigneten Feldmarschall nennen, um ihn beim Reichsführer SS bei einer zweiten Besprechung zu lanzipieren [sic]. Olbricht nannte ihm – natürlich! – von Witzleben.

Und er vergewisserte sich dessen Bereitschaft!! Ehrlich – hätte er den Kandidaten sicher nicht von einem Verratskomplizen sich nennen lassen!

b) Dann ging er zu *Beck*! Beschwerte sich, daß man ihn nicht mehr unterrichte und fragte „frontal“, ob noch etwas zu erwarten sei. Von Beck bekam er eine vorsichtig bejahende Antwort. Und das teilte er dem Reichsführer SS nicht mit!!!

Er ist also nicht aus dem Verrat zur Treue zurückgekehrt! Übrigens: *wir* sind der Überzeugung: Vom Verrat gibt es gar keinen Rückweg zur Treue.

So bleibt also nur: Er blieb auch bei seinem Gespräch mit dem Reichsführer SS im Verrat. Er wollte ihn – scheinbar sachlich und voll treuer Sorge – bewegen, eine Maßnahme bei unserem Führer zu befürworten, die er und seine Kumpanen zu Putschzwecken – Gespräch von Treskow [sic]! – ausnutzen konnte.

Dabei spielte er mit dem Gedanken, vielleicht sogar den Reichsführer SS für seine Verratspläne gewinnen zu können.

Gewiß, wir und jeder anständige Deutsche erklären so etwas für ein hirnerkranktes Unterfangen. Aber die Gedankengänge eines Verräters sind eben anders. Er mißt andere nach sich selbst, traut ihnen eigenes Handeln zu! Das beweist bei Popitz sein nachheriges Gespräch mit Graf Helldorf, das er zugibt: „Der Reichsführer SS wird sich in den Mittelpunkt der Macht stellen“!!! Eine Ausgeburt seines Hirns, aber damit eben auch eine Selbstentlarvung.

Ebenso hat Langbehn das Gespräch zwischen dem Reichsführer SS und Popitz nicht guten, sondern verräterischen Herzens vorbereitet.

Er sagt so: er habe gedacht: Ist der Reichsführer einverstanden, wird er schon Wege finden, um die drei „Forderungen“ von Popitz zu verwirklichen. Ist er aber anderer Meinung, so kennt er ja den „Kopf“ und kann ihn – Popitz – zur Verantwortung ziehen.

Schon das zeigt: Langbehn hielt die Sache für faul, denn die *Schuld* kann nicht vom Erfolge abhängen.

Und weiter: Hätte Langbehn eine reine Sache vorgehabt, so hätte er auch SS-Obergruppenführer Wolff reinen Wein eingeschenkt. Tatsächlich aber gibt er zu, ihm verschwiegen zu haben, was oben schon festgelegt ist.

Zunächst erklärte er, er habe das nur „vergessen“. Später hielt er das vor uns nicht aufrecht. Sondern sagte, er habe das „später“ sagen wollen. Er hat es aber auch nach eigener Angabe SS-Obergruppenführer Wolff nicht gesagt, als sie nach dem Gespräch Reichsführer SS – Popitz ein zweites solches Gespräch vorbesprachen!

Das zwingt zu dem Schluß: Langbehn bereitete das Gespräch aus denselben Erwägungen vor, aus denen Popitz es durchführte.

So ist also Popitz auch hierdurch, so ist also auch Langbehn Verräter geworden.

Mitten im Krieg! In unserem schwersten Ringen! Als es auf Leben und Tod ging! Männer, die Bildung in Anspruch nehmen!

Und was für ein Verrat es war! Jeder weiß, daß solch eine Erschütterung, wie es ein erfolgreicher Putsch wäre, unsere Kampfkraft lähmen, uns unseren Feinden auf Gnade und Ungnade, also zur Vernichtung, ausliefern würde.

So haben also beide den Dolch in den Rücken unseres kämpfenden Volkes gezückt, haben damit alles verraten, was wir sind und wofür wir kämpfen; den Opfertod unserer Krieger; die Geschlechter vor wie die nach uns; Volk, Führer und Reich!

Viele vom Gesetzgeber vorher erdachte und mit Strafdrohungen versehene Taten verwirklicht dieser Verrat; aber in keiner von ihnen erschöpft er sich. Hier stehen wir vor dem vollkommenen Verrat.

Er hat die Ehre der Täter, ihre Persönlichkeit, ausgehöhlt, zerstäubt; er muß schon deshalb und um unseres Sauberkeitsbedürfnisses willen, ebenso aber auch zur Sicherung unseres Sieges mit dem Tode bestraft werden.

Handelt es sich doch bei Beiden um eine Tat, die an Verruchtheit weit die Terrortat übertrifft, aus deren Anlaß unser Reich 1933 die Strafvollstreckung durch den Strang gesetzlich ermöglichte.

Mit allem, was sie sind und haben, mußten daher diese Verräter ausgelöscht werden.

Anlage 28

Auszug aus dem Urteil vom 13. November 1944 – OJ 28/44 gRs = 1 L 377/44 – gegen Wentzel und andere

Bundesarchiv Sign. NS 6/19

Carl Wentzel äußerte sich häufig im Bekanntenkreise schwer zersetzend, bedauerte einmal, daß sich kein Offizier finde, unseren Führer zu erschießen.

Er ließ sich von Goerdeler für seinen Verrat gewinnen und erlaubte ihm sogar, seine Verratspläne in seinem Hause seinen Gästen werbend vorzutragen.

Er gehört also zu den Verrätern, die mitten in unserem schwersten Kampfe uns unserer nationalsozialistischen Führung und Lebensweise berauben wollten und die daran gingen, uns wehrlos unseren Kriegsfeinden auszuliefern.

Für immer ehrlos wird er dafür mit dem Tode bestraft. Sein Vermögen verfällt dem Reich.

Otto Schaumburg, ein recht beschränkter von Wentzel abhängiger Mensch hörte in dessen Hause, daß Goerdeler an einem Umsturz plante.

Das meldete er nicht.

Dafür bekommt er fünf Jahre Zuchthaus.

Fünf weitere Jahre ist er ehrlos.

Seine ganze Haft wird ihm auf seine Strafe angerechnet.

Dafür, daß Max Schröder bei Goerdelers Verrat mitgemacht hat, bestehen keine Anzeichen. Auch daß er von dessen Verratsplänen gewußt und sie doch nicht angezeigt hätte, ist nicht festzustellen.

Er wird deshalb von diesen Vorwürfen freigesprochen.

Gründe

(Der Teil der Urteilsbegründung, der sich mit dem Freispruch des Angeklagten Max Schröder befaßt, wurde hier ausgelassen.)

Otto Schaumburg war Berufsoffizier, geriet in Tsingtau in japanische Gefangenschaft, kam von dort 1920 zurück und wurde 1921 verabschiedet; machte dann viele Reisen und war einmal lange Zeit einer der Berater der Nanking-Regierung. Als deren Konflikt mit Japan ausbrach, kam er zurück.

Sehr gut kannte er den Mitangeklagten Wentzel, war oft auch längere Zeit bei ihm –; und, seit er ausgebombt ist, ganz sein Gast.

Schaumburg hat auf uns einen wirklich hochgradig beschränkten Eindruck gemacht.

Dagegen scheint uns, daß er das, was er an Politischem im Hause Wentzel erlebt und was er selbst getan hat, freimütig bekennen will.

Schaumburg hat, wie schon im Vorverfahren vor der Polizei, so auch heute vor uns erklärt, bei den nicht seltenen Zusammenkünften am Kamin oder sonst des Abends oder nach dem Essen habe Wentzel sich oft zersetzend geäußert. So habe er gesagt, den Krieg gewinne, wer das meiste Stahl [sic] produziere. Und das sei Amerika mit 130 Millionen Tonnen, während Deutschland nur 35 Millionen und Japan nur 8 Millionen Tonnen produziere. Backe sei für die Landwirtschaft zu theoretisch; und zu den Kreisbauernführern habe man die gescheiterten Existenzen und die Dümmeren gemacht. Die Justiz mache Schauprozesse und sei ein Instrument des inneren Terrors; ja, einmal habe er sogar im Anschluß an eine Rede, die der Führer gehalten habe, erklärt, der Führer könne nicht normal sein. Auch habe er davon gesprochen, daß der Führer allein nicht alles verstehe; dabei habe er, Schaumburg, freilich Wentzel – man möge bedenken, daß das ein hoher Herr sei! – bestätigend zugestimmt: Der Führer sei eben Gefreiter gewesen und habe nicht die militärische Schulung.

All das hat Schaumburg so bekundet, daß wir keinen Zweifel haben: er schont sich selbst nicht, aber belastet auch Wentzel nicht zu Unrecht.

Im November vorigen Jahres war der Industrielle Reusch bei Wentzel zu Besuch; dieser hatte noch andere Gäste, darunter auch Goerdeler, dazu eingeladen. Goerdeler kam später, setzte sich dann aber mit den übrigen Gästen zusammen; und nun kam es nach Schaumburgs bestimmter Erinnerung zu Darlegungen Goerdelers etwa folgenden Inhalts: Eine Katastrophe drohe, so könne es nicht weitergehen, die Regierung müsse weg; die Initiative müsse von den Militärs ausgehen, ohne die nichts zu machen sei; eine Militärdiktatur müsse kommen. Goer-

deler warb geradezu, sagt Schaumburg, die Zuhörer, sich zusammenzuscharen, um eine Regierungsänderung, dem Sinne nach an Haupt und Gliedern, herbeizuführen.

Schaumburg kann freilich nicht genau angeben, ob das Gespräch in der Halle oder im Arbeitszimmer Wentzels stattgefunden hat. Das ist aber auch nicht sehr erheblich.

Schaumburg bekannte weiter – und auch das schien uns ehrlich –, daß er, der als kleiner Mann zwischen alle den Großen nichts hätte sagen können, einen schweren Fehler begangen habe, daß er das nicht gemeldet habe. Denn nun sehe er, daß ja der 20. Juli hätte vermieden werden können, wenn er Meldung erstattet hätte.

Später – er schwankt mit seinen Angaben zwischen März und Juni 1944 – kam nach Schaumburgs Angabe Wentzel nach dem Abendessen bei einem Familienrat, den er deswegen hielt, darauf zu sprechen, Goerdeler scheine sich mit einem Umsturz zu befassen, und er wolle sich da nicht hineinziehen lassen. Er wolle sich von ihm distanzieren. Entweder Wentzel oder dessen Frau – genau glaubt Schaumburg sich nicht mehr festlegen zu können – baten ihn nun, Goerdelers Namen aus dem Gästebuch zu entfernen. Schaumburg tat das und schrieb an die frei gewordene Stelle seinen eigenen Namen!!!

Nach dem Attentat, am 27. 7., kam Wentzel abends von Berlin zurück und erzählte, er habe erfahren, daß Goerdeler gesucht werde. Auf Wentzels Frau Wunsch holte man das Besuchsbuch herbei, der Ehemann Wentzel überzeugte sich, daß der Name Goerdeler entfernt war, und nun versteckte man das Buch im Bücherschrank!!!

Das alles gibt Schaumburg zu und erklärt, er habe sein Tun schon bitter bereut. Er habe gegen Wentzel nicht recht auf gekonnt. Der persönliche Eindruck der Beteiligten bestätigt uns das; auch ganz abgesehen von der natürlichen Beschränktheit Schaumburgs.

Er mag nicht das Gefühl gehabt haben, durch das Ausradieren des Namens Goerdeler eine wesentliche Hilfe zu leisten; er mag, wie auch der Herr Vertreter des Herrn Oberreichsanwalts ausgeführt hat, mehr der Meinung gewesen sein, dem Ehepaar Wentzel Unannehmlichkeiten ersparen zu wollen.

Das alles ändert aber gar nichts daran, daß er von Goerdelers Plänen gehört hat; und trotz seiner Beschränktheit das doch begriffen hat, daß hier ein Verräter ans Werk gehen will; daß er plant, uns unsere nationalsozialistische Lebensart zu rauben; noch dazu mitten im Kriege!!! Das hätte er unter allen Umständen melden müssen. Zu dieser seiner Schuld bekennt er sich auch. Dafür mußte er bestraft werden.

Lediglich die Umstände, die oben schon erwähnt sind, – seine Beschränktheit, seine Abhängigkeit von Wentzel – und außerdem die Tatsache, daß er Näheres über die Pläne Goerdelers, vor allem über seinen Weg nicht wußte, daß ihm besonders vollkommen unbekannt war, daß die Verräter den Weg eines Mordanschlages gehen wollten, hat uns veranlaßt, dem Antrage des Herrn Oberreichsanwalts entsprechend diesen Angeklagten mit einer Freiheitsstrafe davonkommen zu lassen. Diese mußte dem Ernste seines Verbrechens und der Gefahr, die die Nichtanzeige von Verratplänen für das Reich mit sich bringt, Rechnung tragen.

So sind wir, auch hierin in Übereinstimmung mit dem Vertreter des Herrn Oberreichsanwalts, zu einer Zuchthausstrafe von fünf Jahren gelangt.

Selbstverständlich handelt derjenige, der solchen Verrat nicht meldet, ehrlos. Deshalb mußten wir feststellen, daß Schaumburg fünf weitere Jahre ohne Ehre ist.

Carl Wentzel ist ein jetzt 68jähriger Großlandwirt, der seine und seiner Frau Güter mit zusammen 7500 ha Eigenbesitz und 2500 ha Pachtbesitz verwaltet. Also ein Mann, der mit beiden Füßen im Leben steht, das Leben kennt und Menschen beurteilen kann. Denn sonst könnte er nicht aus den 13 eigenen Gütern und 5 Pachtgütern einen Ertrag herausholen, der ihm selbst jährlich 1000000.– Mark Einkommen bringt.

Wentzel pflegte weitgreifende berufliche und gesellschaftliche Beziehungen. So gehörte er auch zu dem sogenannten Reusch-Kreis, den ein Industrieller aus dem Westen aus Wirtschaftlern und Landwirten gebildet hatte, und der sich von Zeit zu Zeit bei dem einen oder anderen seiner Mitglieder zusammenfand.

Der Gründer dieses Reusch-Kreises hatte sich auf Schloß Teutschenthal bei Wentzel etwa im November 1943 zu Besuch angesagt. Wentzel lud außer Anderen auch den schon gerichteten Verräter Goerdeler, der ebenfalls dem Reusch-Kreis angehörte, zu sich ein. Die Gäste hatten bereits gegessen, als Goerdeler verspätet ankam, allein aß und sich dann zu der übrigen Abendgesellschaft (mit Damen) in die Halle setzte.

In diesem Augenblick bildeten die Damen und die Männer je eine besondere Gruppe. Goerdeler begann, wie gewöhnlich, mit pessimistischen Lageerörterungen und defaitistischen Aus-

blicken. Dann begab er sich mit Wentzel in dessen Arbeitszimmer und legte ihm dort, wie Wentzel zugibt, etwa folgendes dar: Der Krieg sei verloren; so könne es nicht weitergehen; man müsse versuchen, die Angelsachsen gegen die Russen auszuspielen und mit den Angelsachsen zu paktieren. Das sei auch möglich, denn die Lage sei anders als im ersten Weltkrieg! Die Angelsachsen brauchten uns jetzt zum Kampf gegen die Russen, deren außerordentliche Gefährlichkeit ihnen klar geworden sei. Freilich würden die Angelsachsen mit dem Führer und dem Nationalsozialismus keinen Frieden schließen; deshalb sei das Abtreten des Führers und des Nationalsozialismus erforderlich.

Goerdeler nannte dann auch Namen. Nach Wentzels früherer Darstellung Stegerwald und Brüning, nach seiner jetzigen nur Stegerwald. Darauf will Wentzel lachend geantwortet haben, weil er Stegerwald für Einen aus der Mottenkiste hielt.

Dann fragte Goerdeler, ob er, Wentzel, den an dem Abend auch anwesend gewesenen Professor Woermann für einen geeigneten Landwirtschaftsminister halte. Wentzel antwortete nach eigener Angabe, er halte ihn für sehr geeignet, doch sei er mit dem damaligen Staatssekretär jetzigen Reichsminister Backe sehr liiert, dessen rechte Hand und sehr loyal; er werde es wohl kaum tun.

Danach bat Goerdeler Wentzel, ihm doch zu ermöglichen, die gleichen Ausführungen an die übrigen männlichen Gäste zu richten.

Wentzel gab ihm diese Möglichkeit: Er bat die übrigen männlichen Gäste hinein, und ihnen hielt Goerdeler dann in Wentzels Gegenwart noch einmal dieselbe Rede.

Das alles hat Wentzel heute zugegeben. Er erklärt auch, daß er sich Vorwürfe mache, keine Meldung erstattet zu haben. Aber für ihn sei die Sache im Laufe der Zeit erledigt und überwunden gewesen. Er habe sich von dem allen innerlich distanziert.

Wentzels Schuld geht jedoch weit über die bloße Nichtmeldung des Goerdelerschen Verratsplanes hinaus.

Das ergibt sich zunächst aus seiner inneren Einstellung. Er ist nämlich eine Persönlichkeit, die einen guten Pflanzboden für den Goerdelerschen Verrat bildet. Hat er doch im Kreise seiner nächsten Gäste und seiner Familie, insbesondere auch in Gegenwart von Schröder und Schaumburg, oft schwer zersetzende Ausführungen gemacht; diejenigen nämlich, die weiter oben bereits wiedergegeben sind.

Carl Wentzel versucht zwar, diese seine Ausführungen zu verniedlichen. Über den Reichsnährstand habe er nur „gemeckert“; was er an der Justiz auszusetzen habe, habe er nur an einzelnen Beispielen dargelegt; und über unseren Führer habe er nicht so gesprochen, wie es Schröder und Schaumburg schildern.

Vor allem habe er den Vergleich unseres Führers mit Ludwig II. von Bayern nur in der Form einer Legende erzählt; daß nämlich dem Führer der gleiche Tod wie Ludwig II. vorausgesagt worden sei; den Satz, daß er bedauere, daß sich noch kein Offizier gefunden habe, den Führer zu erschießen, habe er nicht ausgesprochen. Aber Wentzels Schilderung seiner angeblichen Legendenerzählung ist nicht nur merkwürdig, sondern findet auch keine innere Erklärung. Hinzu kommt, daß wir, wie schon oben dargetan, nicht den geringsten Zweifel haben, daß Wentzel den schwer zersetzenden haßgetragenen Satz getan hat, daß sich noch kein Offizier gefunden habe, unseren Führer zu erschießen!!!

Schon solche schwere defaitistische Zersetzung würde, wenn sie ganz allgemein dastünde – außerhalb jeder Beziehung zum 20. Juli – als schwerer Defaitismus (§ 5 KSSVO) eines Mannes, der in leitender Stelle steht, vom Volkgerichtshof als Ausdruck absoluter Ehrlosigkeit betrachtet und mit dem Tode und Vermögensentziehung bestraft werden.

Hier aber zeigt dieser Defaitismus, daß Wentzel eine geeignete Grundlage für das Einpflanzen Goerdelerscher Verratgedanken war.

Daß diese Gedanken seine Zustimmung gefunden haben, ergibt sich nicht nur daraus, daß er sich mit Goerdeler in eine Begutachtung Woermanns als künftigen Landwirtschaftsminister einließ; sondern vor allem daraus, daß er sein Arbeitszimmer auf Goerdelers Wunsch dazu hergab, daß dieser seinen – Wentzels – Gästen eine Werberede für seinen Verrat halten konnte!!! Denn eine Werberede ist es, wie Schaumburg uns anschaulich geschildert hat, gewesen.

Carl Wentzel war also mit Goerdelers Planung einverstanden; hat mit ihm in diesem Augenblick gemeinsame Sache gemacht.

Nichts könnte deutlicher zeigen, daß Wentzel jedenfalls in diesem Augenblick mit Goerdelers Verrat einverstanden war und mit ihm gemeinsame Sache machte. Nichts wäre für ihn einfa-

cher gewesen, als Goerdeler sein Haus als Hörsaal für politische Putschplanentwicklungen zu verweigern.

Danach bedarf es weiterer Beweise für sein schlechtes Gewissen nicht mehr. Ein solcher Beweis ist aber zu allem Überfluß auch da. Er gestand uns nämlich, daß er einige Monate nach dieser Rede Goerdelers in seinem Haus veranlaßt hat, daß Goerdelers Name in seinem Besucherbuch ausradiert wurde!! Er hat freilich recht, daß das eine Dummheit von ihm war; aber eben nur, weil das sein schlechtes Gewissen manifestiert. Einige Tage nach dem 20. 7. hatte er in Berlin erfahren, daß man im Zusammenhang damit Goerdeler suche. Nun veranlaßte er, daß das Besucherbuch so weggelegt wurde, daß man es „nicht gleich finden konnte“, wie sich Schaumburg ausgedrückt hat. Man versteckte es also.

Aber, wie gesagt, dieser beiden Beweise für Wentzels schlechtes Gewissen bedarf es gar nicht mehr, um seine Schuld festzustellen. Hat er doch Goerdeler sein Arbeitszimmer zum Entwickeln seiner Verratgedanken und -pläne zur Verfügung gestellt.

Er ist dadurch Mitverräter geworden. Hat mit daran gearbeitet uns unsere nationalsozialistische Lebensart [zu] rauben. Und das mitten in diesem unserem schwersten Ringen um unser Leben als Volk! Damit hat er also zugleich die Geschäfte unserer Kriegsfeinde gemacht. Wie jeder wußte natürlich auch er, daß eine solche Erschütterung wie eine Revolte zum Sturz unserer Regierung, wenn sie gelang, den sofortigen Zusammenbruch unserer Widerstandskraft, also die Katastrophe, den Tod unseres Volkes bedeuten mußte (§ 91 b StGB).

Und das tat ein Mann, der unter dem Schutz unseres Reiches sich wirtschaftlich so betätigen konnte, daß er eine Million Mark jährlich verdiente!!!

Mit diesem Verrat hat Wentzel seine Persönlichkeit geradezu zerstäubt. Denn ihren Kern, seine Ehre hat er für immer vernichtet.

Auf diese Tat kann es keine andere Strafe geben als die Todesstrafe. Sie fordert unsere Selbstachtung als Volk, unser Schutz gegen den Dolchstoß in unseren Rücken, sie fordert das einfache Gebot, unser Leben zu wahren.

Weil Schaumburg und Wentzel verurteilt sind, müssen sie auch die Kosten zahlen. Die besonderen Kosten, die durch das Verfahren gegen Schröder entstanden sind, zahlt das Reich.

Anlage 29

Auszug aus dem Urteil vom 11. Januar 1945 – OJ 21 und 38/44 gRs = 1 L 439/44 und 397/44 – gegen Graf von Moltke und andere

Archib des IfZ, Sign. Fa 117/15

Helmuth Graf von Moltke wußte von Goerdelers Verrat. Zwar lehnte er seine Mitarbeit scharf ab, warnte auch seine politischen Freunde vor Goerdeler, aber er meldete sein Wissen nicht.

Er selbst, in Defaitismus befangen, bildete einen Kreis, der für den Fall eines Zusammenbruchs unseres Reiches mit Nichtnationalsozialisten die Macht ergreifen wollte.

Durch dies alles ist er für immer ehrlos geworden. Es wird mit dem Tode bestraft.

Der Jesuitenpater Alfred Delp arbeitete sehr eng und intensiv mit Helmuth Graf von Moltke zusammen, vermittelte ihm auch ein wichtiges informierendes Gespräch mit dem Bischof von Fulda und stellte ihm seine Münchener Wohnung zu Verratsbesprechungen zur Verfügung.

Auch er hat sich dadurch für immer ehrlos gemacht und wird mit dem Tode bestraft.

Eugen Gerstenmaier nahm an vorbereitenden Besprechungen, wie er meinte, mehr theoretischer Art, im Moltke-Kreis teil. Er mag nicht erkannt haben, daß sie die Machtergreifung vorbereiten wollten. In seinem Verkehr mit Moltke erfuhr er jedoch, daß Goerdeler einen Militärputsch plane. Das meldete er nicht.

Dafür bekommt er 7 – sieben – Jahre Zuchthaus; weitere 7 – sieben – Jahre ist er ehrlos.

Franz Reiserer nahm an Besprechungen mit Helmuth Graf von Moltke in München teil. Zwar lehnte er Moltkes Pläne ab, aber auch er erstattete keine Meldung.

Dafür erhält er 5 – fünf – Jahre Zuchthaus und ist darüber hinaus 5 – fünf – Jahre lang ehrlos.

Josef Ernst Fürst Fugger von Glött kam einmal ahnungslos in eine Besprechung mit Männern des Moltke-Kreises in München hinein, in der er erkannte, daß hier „eine Schweinerei“ im Gange sei. Er lehnte zwar jede Mitarbeit ab, erstattete aber keine Meldung.

Dafür wird er mit 3 – drei – Jahren Gefängnis bestraft.

Denen, die zu Zuchthaus oder Gefängnis verurteilt sind, wird ihre ganze Haft darauf angerechnet.

Franz Sperr nahm nicht nur an einigen Besprechungen mit Helmuth Graf von Moltke in München teil; vor allem kam er am 6. 6. 1944 in Bamberg mit dem Verräter Klaus Graf von Stauffenberg zusammen und erfuhr von ihm, daß er einen Militärputsch plane und dabei den Führer festnehmen wolle.

Dies Wissen meldete er nicht.

Dafür wird er mit dem Tode bestraft. Er ist für immer ehrlos.

Gründe:

Helmuth Graf von Moltke verwaltete bereits seit Jahren das Gut Kreisau in Schlesien, das seinerzeit Preußen der Familie als Dotation gegeben hatte, und war zuletzt sein Besitzer. Daneben war er Rechtsanwalt und hatte sich auf Völkerrecht spezialisiert. Als Völkerrechtsanwalt war er auch in London zugelassen. Seit etwa einem Jahr vor seiner Verhaftung übte er die Praxis nicht mehr aus.

Helmuth Graf von Moltke gehört lediglich dem Reichsnährstand an und gehörte, solange er seine Praxis als Rechtsanwalt ausübte, auch zum NSRB. Es ist bezeichnend, daß er diese Mitgliedschaft aufgab, noch ehe er sich als Anwalt löschen ließ, schon von dem Augenblick an, in dem er praktisch die Anwaltschaft nicht mehr ausübte. Graf Moltke nennt sich zwar nicht Gegner des Nationalsozialismus, hat aber ihm gegenüber, wie er zugibt, erhebliche Vorbehalte.

Im Kriege war er als Kriegsverwaltungsrat im OKW tätig.

Graf Moltke interessierte sich von jeher für religiöse und Kirchenfragen, hier besonders für das Verhältnis von Staat und Kirche zueinander und vor allem auch für Fragen der „Rechristianisierung“, ferner für Agrarpolitik und Selbstverwaltung.

Etwa seit 1941 drängte sich ihm die Frage auf, was geschehe, wenn der Krieg verloren gehe. Mit dem Fortschreiten der Kriegseignisse trat für ihn die Möglichkeit des Kriegsverlustes immer mehr in den Vordergrund; so auch die Frage, was dann geschehen solle. Graf Moltke sagt, ihm sei es darauf angekommen, sich für den Fall des Zusammenbruchs Gedanken darüber zu machen und auch Personen zu finden, die den Rest der Volkskraft erhalten müßten; und zwar in einem „Regime ohne Nebenorganisationen“, wie Parteien, Gewerkschaften und ähnlichem.

Mit einer ganzen Reihe von Freunden und Bekannten, darunter den gerichteten Verrätern Graf York zu Wartenburg*, Graf von der Schulenburg, Trott zu Solz, den in diesem Verfahren Mitverurteilten Jesuitenpater Alfred Delp und Konsistorialrat Eugen Gerstenmaier sowie anderen, behandelte er in seiner oder York von Wartenburgs Wohnung das Grundsätzliche und auch Teilausschnitte aus diesem Fragenkomplex. Keiner der Teilnehmer an diesen Besprechungen war Nationalsozialist!

1942 lud Graf Moltke den Kreis, der sich so um ihn gebildet hatte und zu dem auch der inzwischen verstorbene Mierendorf, Professor Reichwein und der Verräter Theodor Haubach gehörten, zu einer Wochenendtagung zu sich nach Kreisau. Hier besprach er Fragen der „Rechristianisierung“, des Verhältnisses von Staat und Kirche, der sozialen Einstellung der katholischen Kirche, worüber der Jesuitenpater Alfred Delp an Hand der enzyklika quadagesimo anno einen Vortrag hielt, und ähnliches; alles im Hinblick auf einen als möglich erachteten Zusammenbruch und um festzustellen, ob und wie weit dann Kräfte da seien, die in das „Vacuum“ eintreten könnten, das durch den Zusammenbruch entstehen müßte.

Nach der Kreisauer Tagung setzten sich die Abendbesprechungen in Berlin fort, an denen nicht immer der ganze Kreis, sondern dieser oder jener oder einige aus dem Kreis teilnahmen.

Im Frühjahr 1943 lud Graf Moltke zu einer zweiten Kreisauer Wochenendtagung ein, deren Themen schon konkreter gestellt waren; denn jetzt ließ er Verwaltungsfragen besprechen; solche der Selbstverwaltung, auf die er besonders große Stücke hielt; und solche der Einteilung des Reiches in Länder. Er vertrat dabei den Standpunkt, daß das Reich in Länder mit Landverwesern an der Spitze von etwa 3–5 Millionen Einwohnern aufgeteilt werden müsse und daß zweckmäßigerweise die Führungsgewalt, soweit wie irgend möglich, von der Zentrale in diese Länder delegiert werde, weil so ein Retten des Restes von Volkskraft leichter möglich sei, als in einer Zentrale für das ganze Reich, von der man nicht wisse, ob und wie

* Der Name „Yorck von Wartenburg“ ist im Urteil durchweg falsch geschrieben.

weit die Feinde für den angenommenen Fall der Besetzung des Reiches oder von Teilen desselben diese amtierten lassen würden.

Nach dieser Tagung schienen Graf Moltke die sachlichen Besprechungen soweit gefördert, daß er dazu überging, sich nach Männern für die Provinzialinstanzen umzusehen. Inzwischen hatte er auch mehrfach Berührung mit dem Goerdelerkreis bekommen, den er ablehnte. Darauf wird noch zurückzukommen sein. Er erklärt, daß er auch deshalb dazu übergegangen sei, sich jetzt nach geeigneten Männern umzusehen, weil er so Versuche des Goerdelerkreises, Männer aus seinem – Graf von Moltke – Kreis herauszubringen, leichter habe abwehren können. Graf Moltke dachte als Landesverweser für Schlesien an den früheren Systempolitiker Lukaschek, der ihm „der Typ einer geeigneten Person für den Landesverweser“ zu sein schien. Für Pommern dachte er an den früheren Deutschnationalen Schlange-Schöningen; auch nahm er Fühler nach München auf, um dort einen Geeigneten zu finden.

Sehr kam es Graf Moltke darauf an, festzustellen, wie weit ein Zusammengehen früherer Gewerkschaftskreise mit der katholischen Kirche möglich sei, insbesondere wie der Sozial-Gedanke der katholischen Kirche sei; und ob er eine Möglichkeit biete, beide Gruppen zusammengehen zu lassen. Darüber hatte ihm der Jesuitenpater Alfred Delp schon vor seinem Kreisauer Referat in Berlin Mitteilungen gemacht, die auf der „*justitia socialis*“ der schon erwähnten enzyklika *quadragesimo anno* beruhten. Graf Moltke und Mierendorf sprachen dem Jesuitenpater Delp gegenüber den Wunsch aus, feststellen zu können, ob die „*justitia socialis*“ amtliches Ideengut der katholischen Kirche oder nur seine persönliche Meinung sei. Deshalb ließ Graf Moltke sich und Mierendorf durch Delp bei Dr. Dietz, dem Bischof von Fulda, einführen, der im Gespräch zu Vieren bestätigte, daß die enzyklika *quadragesimo anno* mit ihrer „*justitia socialis*“ den amtlichen katholischen Sozial-Standpunkt darstellte. Dieser schien Graf Moltke eine Grundlage für ein Zusammengehen abzugeben.

Alles, was Graf Moltke damit getan hat, ist Hochverrat; Hochverrat mitten im Kriege. Ihn kann nicht entlasten, daß er sich nur Gedanken gemacht habe und nicht an die Ausführung von Plänen gegangen sei. Denn er hat sich nicht nur Gedanken gemacht, sondern einen Kreis gesammelt, in ihm Pläne in Diskussionen zur Entwicklung gebracht und sich schließlich um Männer zur Durchführung umgesehen.

Ihn kann auch nicht entlasten, was er einen Augenblick zu behaupten wagte, daß er nur Material für amtliche Arbeiten als Kriegsverwaltungsrat sich habe beschaffen wollen; denn die Wehrmacht beschafft sich Material für ihre Arbeiten nicht in Diskutierklubs von lauter Nationalsozialisten. Und ihn kann endlich nicht entlasten, daß er „nur“ an den Fall gedacht habe, daß ein allgemeiner militärischer und politischer Zusammenbruch eintrete, daß er also nicht mit eigenen Kräften den Nationalsozialismus habe stürzen wollen; denn die defaitistische und also verbrecherische Grundlage seiner Diskussionen und Planungen vermag nicht das Produkt dieser Verbrechergrundlage zu legalisieren. Und wenn es auch richtig ist, daß man unter dem Hochverräter sich im allgemeinen jemanden vorstellt, der mit eigener Gewalt uns unsere politische Lebensart rauben will, so wäre es doch ganz falsch, den Hochverrat deswegen auf die Fälle zu beschränken, in denen jemand mit selbstgesamelter Gewalt sein Ziel zu erreichen sucht. Das mag im Frieden so gut wie immer die einzige Art des Hochverrats sein; aber im Kriege rechnet der äußere Feind mit der Zersetzungshilfe unserer inneren Gegner. Und wenn innere Gegner ihrerseits damit rechnen, daß der Feind mit seiner Gewalt Erfolg hat, um dann ihr antinationalsozialistisches Ziel auf der Basis der so vom Feinde geschaffenen Machtsituation zu verwirklichen, so hieße es, unser Reich ohne den ihm gebührenden Schutz lassen, wenn man das nicht als Hochverrat bezeichnen und werten wollte.

Der Hochverrat, den Helmuth Graf von Moltke begangen hat, wiegt besonders schwer. Denn ihm ist natürlich bekannt, daß Diskussionen und Planungen wie die seinen unsere Abwehrkraft schwächen, weil sie ja den Defaitismus in der Seele der Teilnehmer festigen; daß sie also unseren Kriegsfeinden helfen. Als Helfershelfer unserer Kriegsfeinde (§§ 83, 91 b StGB., 5 KSSVO) mußte also Helmuth Graf von Moltke bestraft werden. Er ist Jurist, war Kriegsverwaltungsrat, ist ein Mann mit Überblick über das Leben, besitzt eine bedeutende soziale Stellung, muß nach dem allen also ein Vorbild sein. Und auch ein einfacher Volksgenosse, der so handeln würde, hätte damit seine Ehre für immer eingebüßt; wieviel mehr er! Er mußte deshalb um des Schutzes unseres kämpfenden Reiches willen für seine Tat mit dem Tode bestraft werden.

Helmuth Graf von Moltke hat aber noch mehr verbrochen. Erstmalig 1940 hörte er von Graf York von Wartenburg etwas über eine Umsturzkomination Beck-Goerdeler und erfuhr

später, daß auch der bereits gerichtete Verräter Witzleben damit zu tun habe. Im Laufe der Zeit gab sich dann sein Bekannter, der ebenfalls gerichtete Verräter Graf von der Schulenburg, Mühe, Beziehungen zwischen dem Moltke-Kreis und dem Goerdeler-Kreis herzustellen. Graf von Moltke lehnte das zwar ab. Wie er sagt, einmal weil er geglaubt habe, die Wehrmacht sei dafür nicht zu gewinnen; außerdem, weil so etwas im Kriege ein Verbrechen sei; und endlich, weil er aus seinem Londoner Aufenthalt gewußt habe, daß Goerdelers Beziehungen zu Londoner City-Kreisen nur zur Reaktion liefen. Graf von der Schulenburg bestand aber auf einer Zusammenkunft mit dem Goerdeler-Kreis, und zu ihr erklärte sich Graf Moltke schließlich bereit. Die Zusammenkunft fand in der Wohnung York von Wartenburgs statt. Anwesend waren außer Goerdeler der frühere Generaloberst Beck, der bereits gerichtete Verräter, damalige preußische Finanzminister Popitz, der frühere Botschafter von Hassell, die schon gerichteten Verräter Graf von der Schulenburg und Trott zu Solz, Graf von Moltke, Gerstenmaier und vielleicht auch noch andere. In dieser Besprechung trug Helmuth Graf Moltke eine formulierte Ablehnung des Goerdeler-Kreises vor. Daran schlossen sich Diskussionen, an denen z. B. auch der Mitangeklagte Gerstenmaier teilnahm; und schließlich prägte Graf Moltke zur Charakterisierung des Goerdeler-Unternehmens die Bezeichnung „Kerenski-Regierung“. Damit flog diese Zusammenkunft auf. Graf Moltke mußte aber in der Folge immer wieder feststellen, daß der Goerdeler-Kreis versuchte, Männer seines Kreises hinüberzuziehen. Er warnte deshalb seine Freunde vor dem Goerdelerkreis als einem Kreis von Reaktionären.

Helmuth Graf von Moltke, der alles, was bisher über sein Verhalten festgestellt ist, wie schon im Vorverfahren so auch vor uns in der Hauptverhandlung bekannt hat, meldete sein Wissen um den Goerdeler-Verrat nicht (§ 139 StGB). Als Entschuldigung trägt er vor:

1. sei Beck für ihn eine Autoritätsperson gewesen;
2. habe er geglaubt, der Plan werde sich totlaufen;
3. habe ihm um die Jahreswende 1942/43 die Sache erledigt geschienen, weil ihm Graf von der Schulenburg und Graf York zu Wartenburg entsprechende Andeutungen gemacht hätten.

Keine dieser drei Entschuldigungen zieht. Ein Hochverräter wird nicht dadurch ein Ehrenmann, daß er sonst eine außerordentlich hervorgehobene Stellung hat wie Beck; daß Graf von Moltke gemeint hätte, die Pläne würden sich totlaufen, steht seiner eigenen Sorge gegenüber, daß die Goerdeler-Gruppe ihm Anhänger abgewinnen könne; auch ändert eine solche Prognose nichts an der gegenwärtigen Gefahr des Hochverrats. Daß Graf von der Schulenburgs und Graf York von Wartenburgs angebliche Andeutungen, die Sache sei erledigt, wirklich stimmten, dafür hatte Graf von Moltke nicht die geringste Gewähr.

Schon dies Nichtmelden eines so gefährlichen Hochverrats, an dem ein früherer Generaloberst und ein aktiver Minister teilnahmen, stellt für sich allein im Kriege ein solch verbrecherisches Unterlassen dar, besonders wenn sich ein Mann, wie Graf Moltke, dessen schuldig macht, daß dies von völliger Ehrlosigkeit zeugt und um der Sicherheit des Reiches willen mit dem Tode bestraft werden mußte. Für unsere Beurteilung Graf von Moltkes fließt alles selbstverständlich in eine Einheit zusammen, und zwar in die Feststellung, daß Helmuth Graf von Moltke sich zum Knecht unserer Kriegsfeinde gemacht hat und deshalb mit dem Tode bestraft werden mußte.

Einer der aktivsten Verratgehilfen Helmuth Graf von Moltkes ist der Jesuitenpater Alfred Delp. Eingetreten als Jesuitennovize in Tisis studierte er . . . Philosophie, wurde dann Präfekt der Stella Matutina in Feldkirch, studierte Theologie im Ignatius-Kolleg in Holland und dann in St. Georgen in Frankfurt a. M., wurde 1938 Priester und betätigte sich darauf schriftstellerisch. In letzter Zeit Kirchenrektor an der St.-Georgs-Kirche in München, hielt er an vielen Orten des Reiches Vorträge über religiöse Fragen. Politisch will er sich – ausgenommen im Moltke-Kreis – nie betätigt haben.

Die folgende Darstellung dieser seiner Betätigung beruht auf eigenen Angaben, die er nach anfänglichem Leugnen vor der Polizei schon im Vorverfahren und dann auch wieder vor uns gemacht hat. Darüber, wie er in den Moltke-Kreis hinein kam, gibt Alfred Delp an, daß er annehme, daß ein Graf Rantzau oder dessen Frau . . ., die er getraut habe, die Bekanntschaft mit Trott zu Solz vermittelt hätten. Jedenfalls bekam er im Juli 1942 die Aufforderung, Trott zu Solz einmal zu besuchen und tat das anläßlich einer Dienstreise nach Berlin. Das Gespräch drehte sich um die Frage, ob die Angelsachsen einen atlantischen Machtraum bilden und uns so von der Welt absperren können. Trott zu Solz vermittelte, weil ihm das Gespräch interessant erschien, Dels Bekanntschaft mit Graf York von Wartenburg noch

an demselben Tage. Hier ging die Unterhaltung über die soziale Frage. Delp trug die bekannte Stellungnahme der enzyklika quadragesimo anno über die „*justitia socialis*“ vor und erläuterte sie als Bekenntnis zur „Gemeinschaftsvorbelastung des Besitzes“. Graf York zu Wartenburg fragte ihn nun, ob er dem Grafen Moltke seine Gedanken einmal vortragen wolle. Der Jesuitenpater Delp war damit einverstanden. Man ging zu Graf von Moltke; dort fanden sich auch Dr. Friedrich (Deckname für Mierendorf), Maaß und Gerstenmaier ein. Mierendorf nahm Delps Ausführungen über die „*justitia socialis*“ mit Mißtrauen auf. Delp versprach, die enzyklika quadragesimo anno zu beschaffen. Und Moltke lud ihn ein, nach Kreisau zu kommen, wo solche Fragen von verschiedenen Gesichtspunkten aus besprochen würden.

Der Jesuitenprovinzial für Süddeutschland, Pater Rösch, bat im August 1942 Delp, noch einmal zu Graf Moltke zu fahren und über die staatsrechtliche Kirchenanschauung zu sprechen. Auf Rösch's Wunsch fuhr Delp wieder nach Berlin und redete dort entweder in Graf York zu Wartenburgs oder in Graf von Moltkes Wohnung im Beisein beider, Gerstenmaiers, Maaß's und Mierendorfs über die Prinzipien der katholischen Staatslehre etwa dahingehend, daß die katholische Staatslehre von der Staatsform unabhängig sei und unter Umständen in jeder Staatsform verwirklicht werden könne.

Durch den Jesuitenprovinzial oder den Jesuitenpater König in München wurde Delp dann für den Herbst 1942 eine Einladung nach Kreisau vermittelt. Delp faßte Graf von Moltkes Ausführungen über den Sinn der Tagung dahin auf, daß man Fragen des staatlichen und wirtschaftlichen Lebens als Vorbereitung für die Durchführung von Nachkriegsaufgaben durchsprechen wolle. Delp hat vor der Polizei bestätigt, daß ihm klar war, daß hier an einem konkreten Zukunftsprogramm gearbeitet werde. Er sagt, während die Agrarfragen zunächst zurückgestellt worden seien, habe man Wirtschaftsfragen, darunter solche der Sozialpolitik, behandelt; und hier habe er nochmals gesprochen; dann Fragen des Staatslebens, zu denen er ebenfalls geredet habe; auch habe man über die weitere Entwicklung der Deutschen Arbeitsfront und über die rechtliche und wirtschaftliche Stellung der Arbeiterschaft diskutiert. Delp bekennt sich dazu, daß auf dieser Tagung Graf Moltke ihn bat, ihm die Möglichkeit zu geben, sich über die amtliche Stellungnahme der katholischen Kirche zur sozialen Frage zu unterrichten und daß er ihm und Mierendorf ein Gespräch mit dem Bischof von Fulda vermittelte, in dem dieser die amtliche Stellungnahme der katholischen Kirche bestätigte. Übrigens habe, sagt Delp, Graf Moltke die Absicht gehabt, sich über die Stellungnahme der evangelischen Kirche bei dem Landesbischof Wurm in Stuttgart zu erkundigen. Ob er das getan habe, wisse er nicht.

An den folgenden Gesprächen in Berlin, wie sie oben schon angedeutet sind, nahm Delp nach eigener Angabe nach der Kreisauer Tagung hier und da ebenfalls teil. Hier habe es sich um eine Nachkriegsplanung für den Fall der Besetzung des Reiches gehandelt. Insbesondere erinnert sich Delp an eine Besprechung im Dezember 1942, an der außer Graf Moltke Graf York zu Wartenburg, Mierendorf, Gerstenmaier und Maaß teilgenommen haben und bei der eine Karte aufgelegt worden sei, die Gebietseinteilungen des Reiches enthalten habe. Jetzt, erklärt der Jesuitenpater Delp, sei er der Meinung gewesen, daß man zu Fragen übergegangen sei, an denen er nicht mehr teilzunehmen habe. Sein Provinzial, der Jesuitenpater Rösch, habe ihm nämlich erklärt gehabt, er könne an solchen Verhandlungen und Beratungen, bei denen er den Standpunkt der katholischen Kirche vortrage, teilnehmen; doch solle er sich nicht in konkrete Einzelheiten einlassen. Deshalb will Delp in diesem Augenblick Graf Moltke gesagt haben, daß er diese Fragen mit „Fachleuten und Laien“ besprechen müsse. Und deshalb ist Delp, wie er behauptet, und wie man ihm nicht widerlegen kann, von da ab nicht mehr nach Berlin gegangen. Mit diesem Wiederaufleben der Zwei-Schwerter-Theorie des Mittelalters – für das geistliche Schwert die ideelle Führung zu beanspruchen dann aber die Ausübung dem weltlichen Schwert zu überlassen – kann Alfred Delp vor dem Volksgerichtshof seine Schuld und seine Verantwortung auch für das, was auf Grund solcher grundsätzlichen Gespräche dann an Tatsächlichem und Konkretem geschieht, nicht von sich abwälzen. Er könnte es sogar dann nicht, wenn er wirklich von diesem Augenblick ab sich zurückgezogen hätte. Er tat das aber gar nicht sondern gibt selbst zu, daß Graf Moltke ihn nach Männern fragte, mit denen man seine Gedanken in Bayern durchsprechen könne, und daß er als solche die Mitangeklagten Reisert, Fürst Fugger zu Glött und Sperr genannt habe. Er gibt weiter zu, daß Graf von Moltke im Frühjahr 1943 nach München kam und bat, ihm ein Gespräch mit Reisert zu vermitteln, und daß, als er mit Graf Moltke sprach, der Jesuitenprovinzial Rösch und der Jesuitenpater König hinzukamen, mit denen sich Graf Moltke dann ent-

fernte. Er gibt weiter zu, daß der Jesuitenpater König für einen Tag im Frühsommer 1943 Reisert, Sperr und Fürst Fugger zu Glött in seine, Delps, Wohnung eingeladen habe und daß er, als alle Herren zusammengewesen seien, sich entfernt habe, weil die Teilnahme an der Besprechung nicht seine Sache sei, und erst, als die Besprechung beendet gewesen sei, wiedergekommen sei. Es bedarf keiner Begründung, daß dies Verhalten Delps Schuld nicht mindern kann. Es genügt vollkommen, daß er gewissermaßen der Kuppler der staatsfeindlichen Besprechungen war, selbst wenn er nicht selbst an ihnen teilnahm. Übrigens fand, wie er ebenfalls selbst bekundet hat, bald darauf eine neue Besprechung in seiner Wohnung statt, zu der freilich nicht Graf Moltke aber dessen Komplizen Steltzer und Mierendorf („Friedrich“) kamen, und bei der Delp ebenso verfuhr, wie das erste Mal.

Für den Früherbst 1943 lud ihn der Jesuitenpater König zu einer weiteren Besprechung in die Pfarrwohnung der Michaelkirche ein, zu der, wie König ihm sagte, der Jesuitenprovinzial Rösch, Graf Moltke, Sperr, Reisert, der Jesuitenpater König und Fürst Fugger zu Glött erwartet wurden. Delp ging jedoch nicht hin.

Das alles beweist eindeutig, daß Delp sehr aktiv mitten im Hochverrat des Kreisauer Kreises drinstand; ja, daß er das mit Ermächtigung des Jesuitenprovinzials von Süddeutschland, Pater Rösch, tat. Für Delps Verhalten gilt also auch alles, was zur Charakterisierung des Verhaltens Helmuth Graf von Moltkes ausgeführt ist (§§ 83, 91b StGB, § 5 KSSVO). Sicher gehört Alfred Delp zu denen, die immer wieder behaupten, das Reich ihrer Kirche sei von jener Welt. Das hinderte ihn aber nicht, sich mit lauter Nichtnationalsozialisten, darunter offenkundigen Staatsfeinden, in derartig konspirative Gespräche und Planungen mitten im Kriege einzulassen, sie selbst aktiv vorwärts zu treiben und dabei seine Wohnung sogar als Schlupfwinkel für die Verschwörerbesprechungen zur Verfügung zu stellen. Er tritt mit dem Anspruch auf, ein gebildeter Mann zu sein! Er mußte also die Verpflichtung, die darin liegt, besonders spüren und durch Taten beachten. Wenn er trotzdem im Kriege dieses Verrats sich schuldig gemacht hat, so bezeugt das seine vollkommene Ehrlosigkeit und erzwingt zum Schutze des Reiches das Todesurteil gegen ihn.

Übrigens hat Alfred Delp auch mit Klaus Graf von Stauffenberg eine Besprechung gehabt. Delp erklärt das Zustandekommen dieses Gesprächs damit, daß ihm vom Jesuitenpater König mitgeteilt sei, Sperr, der an einigen der Münchener Besprechungen teilgenommen hatte, möge sich (Graf Moltke war damals schon verhaftet) bei dem späteren Meuchelmörder, damaligen Oberst Graf von Stauffenberg in Bamberg einfinden. Das übermittelte Delp Sperr. Delp selbst hatte zufällig damals in seiner kirchlichen Arbeit in Bamberg zu tun und benutzte nun die Gelegenheit, anschließend Graf von Stauffenberg zu besuchen, da er aus dem Auftrag zur Vermittlung der Reise Sperrs zu Graf von Stauffenberg den Eindruck gewonnen hatte, daß dieser zum Moltke-Kreis gehöre. Graf von Stauffenberg fragte ihn nach katholischen Organisationen, mit denen man unter Umständen noch etwas anfangen könne, so daß Alfred Delp seinen Eindruck über das Gespräch mit Graf Stauffenberg dahin zusammenfaßte, daß dieser offenbar eine „Bestandsaufnahme des katholischen Sektors in Deutschland“ haben wollte. Wenn also auch Delp nicht gewußt haben mag, daß Graf von Stauffenberg sich mit Mordgedanken gegen unseren Führer trug, so war doch mindestens von Delps Standpunkt aus sein Gespräch mit Graf Stauffenberg eine Fortsetzung seiner staatsfeindlichen Wühlarbeit im Moltke-Kreis.

Einige Male ist weiter oben schon erwähnt, daß an den Besprechungen des Moltke-Kreises auch der Konsistorialrat Eugen Gerstenmaier teilnahm. Er kam in diesen Kreis durch Graf York von Wartenburg erst kurz vor der ersten Kreisauer Tagung hinein. An dieser nahm er teil, hörte einen Vortrag von Haubach über die geistige Situation, Delps Vortrag über die soziale Idee der katholischen Kirche, Ausführungen von Maaß über eine Einheitsgewerkschaft, die unter Ausschluß der Betriebsführer gebildet werden müsse, Ausführungen über die Verstaatlichung von Schlüsselindustrien, und nahm dann auch später an Abendbesprechungen im Moltke-Kreis in Berlin teil. Dabei wurde viel über Goerdeler und Leuschner geredet, so daß sich allmählich bei ihm ein Bild formte, wonach Goerdeler das Haupt einer antinationalsozialistischen Opposition sei, ein „politischer Treuhänder unzufriedener Generäle“, selbst Regierungschef werden wolle und Reaktionär sei. Dabei fiel auch der Name Beck. Gerstenmaier hörte, wie Graf von Moltke immer gegen die Putschpläne von Goerdeler redete und seine Freunde vor Teilnahme warnte.

Gerstenmaier nahm auch, freilich erst gegen Schluß, an der Besprechung des Moltke-Kreises mit dem Goerdeler-Kreis teil, die Anfang 1943 stattfand und oben geschildert ist. Er legte

diese Besprechung als einen Streit zwischen einer alten und einer jungen Richtung aus. Es ist möglich, daß er den Sinn der Besprechung nicht erfaßt hat.

Gerstenmaier nahm auch an der zweiten Kreisauer Wochenendtagung – Pfingsten 1943 – teil, und ebenso an darauffolgenden Abendgesprächen in Berlin. Dabei tauchte immer wieder der Name Goerdeler auf, so daß schließlich Gerstenmaier Graf Moltke fragte, wie Goerdeler denn putzen wolle. Darauf antwortete ihm Graf Moltke, das sei das Geheimnis der Generale.

Wenn man lediglich in die Akten schaut, hat man unbedingt den Eindruck, daß Gerstenmaier aktiv am Hochverrat Moltkes mitarbeitete. Aber der Eindruck der Hauptverhandlung war doch ein anderer. Gerstenmaier, der sehr viel kirchliche Verbandsbesprechungen im Ausland wahrgenommen hat, ist ein Mann mit einer uns völlig unverständlichen Weltanschauung. Mehrmals schloß er von Verhältnissen und Zuständen in der Kirche vor uns in der Hauptverhandlung auf den Staat, wo es doch ebenso sein müsse!!! Er macht zwar den Eindruck eines recht robusten, in seiner Persönlichkeit scheinbar fast bauernmäßig starken Mannes, aber Gespräche mit ihm zeigen, daß er vollkommen weltfremd ist. Es ist deshalb nicht unmöglich, daß er nicht begriffen hat, daß die Besprechungen im Moltke-Kreis staatsfeindlich und hochverräterisch waren. Und wenn auch ein starker Verdacht in dieser Richtung bleibt, so ist eben doch ein Verdacht keine Grundlage für eine Verurteilung. Wohl aber muß man Gerstenmaier den schweren Vorwurf machen, daß er vom Goerdeler-Putsch gewußt und diesen nicht gemeldet hat (§ 139 StGB). Er gibt auch zu, daß er sich damit vergangen hat. Und gegenüber diesem Vorwurf nützt seine Beteuerung nichts, daß er sich doch selbst aktiv am Hochverrat nicht beteiligt habe. Gegen diesen Vorwurf kann ihn auch nicht seine Weltfremdheit schützen. Denn daß man einen, der einen Dolchstoß gegen unser Volk und unser Reich plant, zur Anzeige bringen muß, weiß jeder; und wer es nicht weiß, kann sich auf dieses sein Nichtwissen nicht berufen, er muß es eben wissen. Immerhin ließ die Persönlichkeit Gerstenmaiers und der offene und ehrliche Eindruck, den er auf uns gemacht hat, zu, diesen Fall der Nichtanzeige nicht als allerschwersten anzusehen. Deshalb konnte Gerstenmaier mit einer Zuchthausstrafe davonkommen. Diese freilich mußte streng sein, schon um ihm selbst Zeit zur Besinnung und Erkenntnis seiner Pflichten zu geben; vor allem aber auch, weil ein solches Urteil auch eine Breitenwirkung im Interesse des Schutzes unseres Reiches gegen die Lachheit und Lauheit anderer Mitwisser von hochverräterischen Plänen entfalten muß. Deshalb schienen uns sieben Jahre Zuchthaus die erforderliche Strafe für diese Nichtmeldung. Es ist ehrlos, seine Pflicht als Bürger derart zu vernachlässigen, wie Gerstenmaier es getan hat. Deshalb haben wir festgestellt, daß Gerstenmaier über sein Zuchthaus hinaus weitere sieben Jahre ehrlos ist.

Der seinerzeitige Rechtsanwalt Franz Reisert ... war mit dem Jesuitenpater Delp bekannt und frotzelte sich mit ihm ab und zu, wobei auch Fragen Bayern-Preußen im vorgestrigen Sinne zu Besprechung kamen. Bei der Gelegenheit sagte ihm Delp einmal, es gäbe auch „charmanten Preußen“. Ein solcher sei Graf Moltke. Reisert, der wußte, daß Fürst Fugger zu Glött im Rahmen einer Vermögensverwaltung Devisenfragen habe, nahm das zur Veranlassung, an Graf Moltke zu schreiben, ob er ein Devisenmandat eines seiner Bekannten übernehmen werde. Graf Moltke antwortete mit ja und fügte hinzu, er werde gelegentlich durch München kommen, man könne sich dann sprechen. Graf Moltke teilte danach eines Tages Reisert sein Kommen mit. Reisert sprach darüber mit Delp und beide trafen nun in München Graf Moltke in dessen Hotel. Nach Reiserts Darstellung kam man dabei auch auf Politisches zu sprechen. Graf Moltke redete über Spannungen in der obersten Heeresleitung und darüber, daß man womöglich mit einer Militärdiktatur rechnen müsse; er sprach weiter über die Notwendigkeit einer Dezentralisierung, um Deutschland auch durch einen Kriegsverlust hindurchzuretten, und davon, er möchte gerne Männer kennenlernen, mit denen man über die Lage und die Gedanken in Bayern sprechen könne. Darauf nannte Reisert Fürst Fugger zu Glött, wie er sagt, deswegen, weil er damit einen preußischen und einen bayerischen „Magnaten“ zusammengebracht hätte, und Sperr, wie er sagte, deswegen, weil er geglaubt habe, daß dieser den defätistischen Gedankengängen Graf Moltkes entgegentreten werde.

Im Frühsommer 1943 fand dann eine Besprechung bei Delp mit Graf Moltke statt, zu der Reisert Sperr mitbrachte und an der auch Fürst Fugger zu Glött teilnahm. Graf Moltke sprach davon, man müsse bedenken, daß auch die sozialdemokratischen Gewerkschaftsfunktionäre ihre Einstellung zur Kirchenfrage geändert hätten; und das müsse man bei einem Neuaufbau oder, falls es zu einer Militärdiktatur kommen sollte, bedenken. In solchem Falle sei es das Wichtigste, die Gewerkschaftsfunktionäre möglichst eng an den Staat zu binden. Nach Rei-

serts früherer Erinnerung wurde dann an Fürst Fugger zu Glött die Frage gestellt, ob er eine Aufgabe in Bayern übernehmen wolle oder ob er einen dafür Geeigneten wisse. Das habe Fürst Fugger zu Glött abgelehnt. Vor uns in der Hauptverhandlung hat jedoch Reisert gesagt, eine genaue Erinnerung habe er nicht, so daß diese seine Darstellung weder bei seiner noch bei Fürst Fugger zu Glötts Beurteilung zu Grunde gelegt werden kann. Reisert hat in Erinnerung, daß Sperr gemeint habe, Bayern werde in solchem Falle bei sich schon für Ordnung sorgen können, mehr könne es aber nicht tun. Auch das ist aber nicht mehr genau in Reiserts Gedächtnis haften geblieben. Von einer kurzen dritten Besprechung in Reiserts Wohnung in Augsburg mit anschließendem Frühstück mit Graf Moltke abgesehen, bei der nichts Politisches gesprochen sein soll, nahm Reisert noch an einer Besprechung im Juli oder August 1943 teil, bei der zwar nicht Graf Moltke anwesend war, wohl aber Mierendorf („Friedrich“). Dabei sprach man über die Frage der Bindung des Staates an das Christentum. Reisert sagt, daß er sich dazu ablehnend verhalten habe, weil er der Meinung sei, daß dazu zu wenig christliche Substanz im Volke vorhanden sei. Endlich war Reisert auch bei der Besprechung in der Pfarrwohnung der Michaels-Kirche zugegen, wie schon oben erwähnt ist; blieb jedoch, wie er sagt, nicht bis zum Ende, da er eilig zum Bahnhof mußte. An dieser Besprechung nahmen außer ihm der Jesuitenprovinzial Rösch, der Jesuitenpater König, Graf Moltke und Sperr teil. Reisert war aus den Gedanken, die er bei dieser Besprechung hörte, klar geworden, daß man von einer Regierung für den Fall einer Niederlage redete; und daß dabei ein Gesinnungswandel des deutschen Volkes durch den Ablauf der Ereignisse und die Katastrophe vorausgesetzt werde.

Reisert sagt, allen diesen Gedankengängen gegenüber habe er sich ablehnend verhalten und dem auch immer kräftig Ausdruck verliehen. Das mag stimmen. Aber er hätte die Pflicht gehabt, solch hochverräterische Pläne zu melden. Und das tat er nicht. Er mag die volle Gefahr solcher Diskussionen und Pläne nicht erkannt haben. Aber *das* wußte er als Rechtsanwalt: es ist Hochverrat, und ich muß es melden. Wenn er das nicht getan hat, muß er dafür bestraft werden. Dabei dürfen wir natürlich nicht in den Fehler verfallen, eine Beziehung von diesem Verhalten Reiserts zum 20. Juli zu setzen. Denn davon war Reisert nichts bekannt. Auch weist er nicht mit Unrecht darauf hin, daß ihm nicht nur keine Gruppe Graf Moltke gegenübergetreten sei sondern lediglich Graf Moltke allein. Trotzdem müssen wir den Fall von Nichtmelden, den Reisert sich zu schulden hat kommen lassen (§ 139 StGB), als schwer ansehen angesichts der Tatsache, daß er merkte, daß Menschen aus verschiedensten Gegenden, darunter ein Rechtsanwalt und Gutsbesitzer mit glänzendem Namen aus Ostdeutschland, andererseits der Jesuitenprovinzial aus Süddeutschland, daran teilnahmen. Unter Berücksichtigung all dessen und auch der Persönlichkeit Reiserts hielten wir eine Strafe von fünf Jahren Zuchthaus für einen angemessenen Schutz unseres Reiches und eine ausreichende Sühne dieses verbrecherischen Unterlassens Reiserts. Fünf Jahre über sein Zuchthaus hinaus ist Reisert ehelos.

Josef Ernst Fürst Fugger zu Glött kannte sowohl Delp als auch Reisert. Dieser hatte ihn telefonisch zu Delp eingeladen, ohne daß er wußte, was dort los war. Er traf außer Reisert und Rösch die ihm bis dahin unbekannten Komplizen aus dem Moltke-Kreis Mierendorf (der sich „Dr. Friedrich“ nannte) und Steltzer. Steltzer war Wortführer, sprach von Ansichten des OKW, verglich die Lage mit der im Weltkrieg nach dem Scheitern des Angriffs auf Verdun, sprach davon, man müsse eine Niederlage ins Auge fassen und die sei gleichbedeutend mit dem Sturz des Nationalsozialismus, und für diesen Fall müsse man einen Rahmen haben, der unter einem General als Reichsverweser arbeite. Er entwickelte dabei föderalistische Reichsgedanken und auch den Gedanken einer Militärdiktatur.

Josef Ernst Fürst Fugger zu Glött hat uns in der Hauptverhandlung gesagt: wie ich das hörte, dachte ich: „Teifi, so a Schweinerei“; er habe jeden Augenblick befürchtet, daß man ihn fragen wolle, ob er irgendwie zur Mitarbeit bereit sei, denn ihm sei nun plötzlich der Gedanke gekommen: deshalb also hat man dich eingeladen. Man habe ihn aber nicht gefragt.

Fürst Fugger zu Glött ging mit Reisert zusammen früher als die anderen weg; auf dem Wege zum Bahnhof fragte ihn Reisert, ob er denn da mitmachen wolle; das habe er entschieden abgelehnt. Ihm sei die ganze Sache als defaitistische Angelegenheit erschienen, auch habe der Jesuitenprovinzial Rösch erklärt, nach dem Verschwinden des Nationalsozialismus werde die Kirche jede Regierung unterstützen, insbesondere eine solche, die die christlichen Belange wahre.

An weiteren Besprechungen im Moltke-Kreis oder dessen Münchener Anhängsel nahm Fürst Fugger zu Glött nicht teil.

Er ist also zweifellos am wenigsten in die Sache verwickelt. Er kam ahnungslos in die Besprechung, erfaßte freilich dann dort, daß es sich um „eine Schweinerei“ handele und lehnte jede Mitarbeit ab. Aber er erstattete keine Meldung (§ 139 StGB).

Freilich hat er nur einen ganz kleinen Ausschnitt aus den hochverräterischen Gedanken Graf Moltkes und diese auch ohne Verbindung mit dessen Namen zu sehen bekommen; und freilich konnte er sich daraus kein genaues Bild dessen machen, was nach Graf Moltkes Plänen geschehen sollte. Erst recht stand für ihn das Ganze auch nicht im entferntesten in Verbindung mit Gedanken, wie sie später zum 20. Juli führten. Und endlich hat Fürst Fugger zu Glött auf uns einen offenen Eindruck gemacht, andererseits den Eindruck eines Mannes mit einem nicht übermäßig weit gespannten Horizont. Das alles läßt seine Nichtmeldung weniger schwerwiegend erscheinen, so daß es nicht erforderlich war, seine Säumnis als einen Beweis dafür, daß er ehrlos ist, anzusehen. Er kann deshalb seine Tat durch Gefängnis büßen. Drei Jahre Gefängnis schienen uns die ausreichende und erforderliche Sühne. Drei Jahre Gefängnis sind auch in diesem Falle genug, um den Schutz des Reiches sicher zu gewährleisten.

Franz Sperr hat an zwei Besprechungen im Moltke-Kreis in München teilgenommen. Er lernte Graf Moltke beim Jesuitenpater Delp, wie er meint um die Jahreswende 1942/43, kennen. Zu ihnen Dreien kam dann noch der Jesuitenprovinzial Rösch und der Jesuitenpater König hinzu. Graf Moltke entwickelte dabei nach Sperrs Angaben Ideen darüber, daß das Reich für den Fall einer Niederlage als Bundesstaat mit selbständigen Länderregierungen aufgezogen werden müsse, weil sich dann die Reste der Volkskraft am besten halten könnten. Im Frühjahr 1943 nahm Sperr an der Besprechung in der Pfarrwohnung der Michaels-Kirche teil. Hier hatte Graf Moltke eine Karte über die vorgesehene Einteilung des Reiches vor sich liegen. Sperr sagt, er habe Delp gebeten, er möge ihn künftig mit derartigen Einladungen verschonen. Weil wir angesichts der Tatsache, daß keine der verschiedenen Darstellungen der Angeklagten, soweit sie andere belasteten, sicher richtig sein muß, immer nur zu Grunde legen konnten, was der einzelne Angeklagte bekannte, haben wir auch bei Franz Sperr nur das seiner Beurteilung zu Grunde gelegt, was er selbst eingesteht. So können wir eine besonders hervorragende Beteiligung Sperrs, etwa gar ein Einverständnis, in Bayern die Moltke-Ideen zu propagieren oder zu repräsentieren, nicht feststellen. Immerhin ist ihm, dem früheren Berufsoffizier und späteren Diplomaten (er war Gesandter Bayerns beim Reich), natürlich klar gewesen, daß die Gespräche, um die es hier ging, Hochverrat waren. Doch fallen diese Gespräche für seine Beurteilung nicht besonders ins Gewicht angesichts der Besprechung, die er mit dem späteren Meuchelmörder, damaligen Oberst Klaus Graf von Stauffenberg am 6. Juni 1944 in Bamberg hatte.

Der Jesuitenpater Delp hatte ihm gesagt, ein Oberst Stauffenberg, führender Mann im OKH, wolle ihn sprechen und bitte ihn, zu ihm nach Bamberg zu kommen; er habe wohl Interessantes zu erzählen. Zwar war Sperr, wie er sagt, einigermaßen verärgert, weil er meinte, wer etwas von ihm wolle, könne zu ihm kommen. Aber schließlich ging er doch hin. Graf Stauffenberg erzählte ihm, er sei Chef beim BDE; sprach davon, die Invasion habe gerade an diesem Tage begonnen und er müsse gleich nach Berlin; redete davon, daß der Mannschaftersatz der größte Engpaß sei, und erklärte den Krieg für verloren. Er sprach weiter davon, man müsse Menschen sparen und zu einem Frieden kommen; und das sei nur möglich, wenn in Deutschland selbst eine Veränderung herbeigeführt werde; dabei müßten auch die Gliedstaaten eine größere Selbständigkeit bekommen. Sperr erwiderte, wie er sagt, man müsse durchhalten; es gebe nur eins: Sieg oder Tod. Graf Stauffenberg blieb aber dabei, man müsse zu einem neuen Regime kommen, weil man nur dann verhandeln könne, und deshalb müsse der Führer beseitigt werden. Entsetzt fragte Sperr darauf, wie man sich denn die Beseitigung des Führers denke, worauf Graf Stauffenberg einlenkend meinte, man müsse ihn ausschalten; die Wehrmacht oder ein Teil von ihr mache mit. Namen nannte er freilich nicht. Im weiteren Verlauf des Gesprächs fragte Sperr noch einmal, man wolle doch um Gottes willen kein Attentat auf den Führer; wieder antwortete Graf Stauffenberg, nein, man wolle ihn ausschalten.

Dieses Erlebnis, zu dem Sperr sich bekennt, hat er nicht gemeldet!!! (§ 139 StGB). Das ist eine ganz besonders schwere Unterlassung. Er hatte einmal den höchsten außenpolitischen Posten inne, den Bayern zu vergeben hatte. Er ist ein Mann, der als früherer Ministerialdirektor im Bayerischen Außenministerium sich nicht darauf berufen kann, Staatsnotwendigkeiten nicht zu durchschauen. Er sah sich dem Chef im BDE gegenüber, also einem Manne an höchst bedeutungsvoller Stelle; einem Offizier im Range eines Obersten, der, von Defaitismus erfüllt,

davon sprach, man müsse den Führer beseitigen!!! Ein Mann wie Sperr mußte wissen und hat sich auch gesagt, daß es eine höchste Gefahr für den Staat bedeutet, wenn ein Offizier in diesem Rang und in dieser Stellung Derartiges sagt. Er konnte das auch nicht für eine einmalige Explosion oder Entgleisung Graf von Stauffenbergs halten; zumal ein treuer Offizier, wenn er schon einmal im Ärger explodiert, nicht in dieser Richtung seinem Ärger Luft macht. Er durfte solche Äußerungen eines Mannes an dieser Stelle gegenüber einem ihm bis dahin völlig Fremden nicht für nichtig ansehen. Er mußte wissen und wußte auch, daß diese schwere Gefahr für unser Reich, die schon allein darin liegt, daß ein so treuloser defaitistischer und daher ungeeigneter Mann an dieser Stelle steht, unter allen Umständen beseitigt werden mußte. Wenn er deshalb das nicht meldete, obgleich wir uns im scharfen Ringen um Sein oder Nichtsein befanden, so hat er damit Zeugnis dafür abgelegt, daß in ihm keine Spur von Ehre vorhanden ist. Deshalb mußten wir ihn für dieses sein verräterisches Unterlassen mit dem Tode bestrafen; denn nur so kann in gleichen Fällen der Schutz des Reiches gewährleistet werden; nur ein solches Urteil nämlich vermag die Breitenwirkung zu entfalten, die erforderlich ist, damit diejenigen, die ihre primitivste und selbstverständlichste Pflicht, den Schutz unseres Reiches gegen Verrat mit zu wahren, nicht beachten, wissen, was sie damit aufs Spiel setzen.

Weil Helmuth Graf von Moltke, Alfred Delp, Eugen Gerstenmaier, Franz Reisert, Josef Ernst Fürst Fugger zu Glött und Franz Sperr verurteilt sind, müssen sie auch die Kosten tragen.

Anlage 30

Jahreszahlen der von der Justiz gefällten Todesurteile (ohne Wehrmachtjustiz)

- 1) Angaben in den Führerinformationen, enthalten in den Akten R 22 Gr 5/330 des Bundesarchivs:

Im 1. Halbjahr 1942 im Reichsjustizministerium eingegangen 1146 Todesurteile, davon 530 gegen Polen und 106 gegen Protektoratsangehörige; eingegangen im Reichsjustizministerium ferner in den einzelnen Monaten des 2. Halbjahres 1942

	Todesurteile insgesamt	davon aus den eingegliederten Ostgebieten
Juli	457	216
August	336	119
September	386	121
Oktober	483	169
November	364	145
Dezember	469	111

Insgesamt betrug die Zahl der im Jahre 1942 eingegangenen Todesurteile mithin 3641.

In den beiden ersten Monaten des Jahres 1943 betrug die Zahl der im Reichsjustizministerium eingegangenen Todesurteile

Januar 345, davon 97 aus den eingegliederten Ostgebieten;

Februar 461, davon 94 aus den eingegliederten Ostgebieten.

- 2) Nach der Kriminalstatistik in den Statistischen Jahrbüchern für das Deutsche Reich, mitgeteilt bei Düsing, „Abschaffung der Todesstrafe“, Offenbach a. M. 1952 Seite 209, wurden Todesurteile gefällt im Jahre
- | | |
|------|------|
| 1933 | 78 |
| 1934 | 102 |
| 1935 | 98 |
| 1936 | 76 |
| 1937 | 86 |
| 1938 | 85 |
| 1939 | 139 |
| 1940 | 250. |
- 3) Nach einer Aufstellung Thieracks in dem für den Führerkreis der NSDAP bestimmten vertraulichen Mitteilungsblatt „Die Lage“ vom Sommer 1944, wiedergegeben bei Düsing, a. a. O., Seite 212, betrug die Zahl der Todesurteile:
- | | |
|------|-------|
| 1940 | 250 |
| 1941 | 1292 |
| 1943 | 5336. |
- 4) Nach den unter Berücksichtigung der vorstehenden Zahlen angestellten Schätzungen von Düsing, a. a. O., Seite 219 ergingen Todesurteile:
- | | |
|---------------|------|
| 1933 bis 1939 | 664 |
| 1940 | 250 |
| 1941 | 1292 |
| 1942 | 4457 |
| 1943 | 5336 |
| 1944 | 4264 |
| 1945 | 297. |
- 5) Nach Blau, „Die Kriminalität in Deutschland während des zweiten Weltkriegs“ in „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft“ 1952, Seite 31 ff., 72 ff., ergingen Todesurteile:
- | | |
|-------------|------------------|
| 1934 | 98 |
| 1935 | 89 |
| 1936 | 67 |
| 1937 | 86 |
| 1938 | 93 |
| 1939 | 173 |
| 1940 | 306 |
| 1941 | 1146 |
| 1942 | 3413 (oder 3393) |
| 1. Halbjahr | |
| 1943 | 2623, |
- wobei in den Jahren 1942 und 1943 Protektoratsangehörige, Juden, Polen und Ausländer mitgerechnet sind.
- Seite 75 gibt Blau für das Altreich folgende Zahlen der Todesurteile an:
- | | wegen Hochverrats | wegen Landesverrats |
|------|-------------------|---------------------|
| 1937 | 11 | 20 |
| 1939 | 4 | 31 |
| 1940 | 10 | 44 |
| 1941 | 8 | 42 |

Anlage 31

Jahreszahlen der Hinrichtungen auf Grund von Todesurteilen

- 1) Nach der Statistik über Todesursachen in den Statistischen Jahrbüchern für das Deutsche Reich, wiedergegeben bei Düsing, „Abschaffung der Todesstrafe“, Offenbach a.M. 1952, Seite 211:

1933	64
1934	79
1935	94
1936	68
1937	106
1938	117
1939	219.

- 2) Nach den Auskünften der Generalstaatsanwälte der Bundesrepublik, wiedergegeben bei Düsing, a. a. O., Seite 216:

1940	68
1941	129
1942	568
1943	895
1944	781
1945	127.

Anlage 32

Jahreszahlen der vom Volksgerichtshof gefällten Todesurteile

- 1) Nach den Übersichten bei Düsing, „Abschaffung der Todesstrafe“, Offenbach a.M. 1952, Seite 209 und 211:

	Todesurteile	Hinrichtungen
1934	4	4
1935	9	8
1936	10	10
1937	32	28
1938	17	16

- 2) Nach Berichten des Präsidenten des Volksgerichtshofs, enthalten in dem Ordner 566 des Reichsministeriums der Justiz (Archiv des BJM):

	Zahl der Angeklagten	Todesurteile
1937	618	32
1938	614	17
1939	470	36
1940	1091	53
1941	1237	102

Von den Todesurteilen entfielen auf die einzelnen Senate

	1.	2.	3.	4.	5. Senat
1937	7	9	7	9	–
1938	–	1	6	10	–
1939	11	6	11	8	–
1940	12	15	11	15	–
1941	41	25	18	16	2

(Der 5. Senat wurde erst 1941 errichtet.)

Für 1942 ergeben sich nach einem Bericht Freislers vom 11. Januar 1943, enthalten in dem Ordner 564 Band 2 des Reichsjustizministeriums (Archiv des BJM) und in den Akten R 22 Gr 5/I – 6 Band 2 des Reichsjustizministeriums (BA, Sign. R 22/20040) sowie bei Buchheit, „Richter in roter Robe“, München 1968, Seite 111 folgende Zahlen:

Zahl der Angeklagten	Todesurteile	davon					
		1.	2.	3.	4.	5.	6. Senat
2572	1192	649	327	37	45	120	14

Die Zahlen für die Jahre 1943 und 1944 lauten nach dem Ordner 564 Band 2 des Reichsjustizministeriums (Archiv des BJM) und den Akten R 22 Gr 5/I – 6 Band 2 des Reichsjustizministeriums (BA, Sign. R 22/20040):

	Zahl der Angeklagten	Todesurteile	davon					
			1.	2.	3.	4.	5.	6. Senat
1943	3338	1662	769	368	49	72	200	204
1944	4379	2097	866	340	212	221	188	195

Dazu kommen für 1944 noch 75 Todesurteile des Besonderen Senats.

Nach Buchheit, a. a. O., belief sich die Zahl der Todesurteile im ersten Halbjahr 1943 auf 804 bei insgesamt 1730 Angeklagten.

Vgl. auch die Zahlenangaben bei Sendler in: Herders Staatslexikon Bd. VIII, Freiburg 1963, Sp. 338.

Anlage 33

Übersicht über die vom Volksgerichtshof erkannten Strafen

1. Nach den Berichten der Präsidenten des Volksgerichtshofes

Jahr	Zahl der Angeklagten	Todesstrafe	lebenslänglich	Zuchthaus von 10 bis 15 Jahren	von 5 bis 10 Jahren	unter 5 Jahren	Gefängnis	schw. Kerker	Straflager	Geldstrafe	Freispruch
1937	618	32	31	76	115	101	99	–	–	–	52
1938	614	17	29	56	111	91	105	–	–	–	54
1939	470	36	22	46	100	89	131	2	–	–	40
1940	1091	53	50	69	233	416	188	–	–	–	80
1941	1237	102	74	187	388	266	143	–	–	–	70
1942	2572	1192	79	363	405	191	183	–	45	–	107
1943	3338	1662	24	266	586	300	259	–	42	–	181
1944	4379	2097	15	114	756	504	331	–	22	2	489

Die Zahlen der Jahre 1937 bis 1941 ergeben sich aus den in dem Ordner 566 des Reichsjustizministeriums (Archiv des BJM) enthaltenen Berichten des Präsidenten des Volksgerichtshofs über die Tätigkeit des Volksgerichtshofs. Wegen der Zahlen für 1937 vgl. auch die bei Thierack, Deutsche Justiz 1939, Seite 1185 mitgeteilten Zahlen.

Die Zahlen für die Jahre 1942 und 1943 ergeben sich aus Berichten Freislers vom 11. Januar 1943 und 17. Januar 1944, enthalten in den Akten R 22 Gr 5/I – 6 Band 2 des Reichsjustizministeriums (BA, Sign. R 22/20040).

Die Zahlen für 1944 sind aus einem Bericht Freislers in dem Ordner 564 Band II des Reichsjustizministeriums (Archiv des BJM) ersichtlich.

Die Verurteilungen zu schwerem Kerker beruhen auf der Anwendung des alten österreichischen Strafgesetzbuches, die zu Straflager auf der Anwendung der sog. Polenstrafrechtsverordnung (s. Anmerkung 120 zum Abschnitt B). An Verurteilungen zu Geldstrafen sind nur solche aufgeführt, die lediglich die Verhängung von Geldstrafen betreffen, nicht auch solche, bei denen neben einer anderen Strafe auch noch auf Geldstrafe erkannt worden ist.

Soweit sich die Summe der verurteilten oder freigesprochenen Angeklagten nicht mit der Gesamtzahl der Angeklagten deckt, ist das darauf zurückzuführen, daß gegen einzelne Angeklagte das Verfahren durch gerichtliche Entscheidung eingestellt oder auf andere Weise – z. B. wegen des Todes des Angeklagten – erledigt worden ist.

2. Die in der Übersicht unter Ziffer 1 erkannten Strafen verteilen sich nach den ebenda erwähnten Berichten Freislers vom 11. Januar 1943 und 17. Januar 1944 auf die einzelnen Senate des Volksgerichtshofes wie folgt:

a) im Jahre 1942 (nach einem Bericht Freislers vom 11. Januar 1943, enthalten in den Akten R 22 Gr 5/I-6 Band 2 des Reichsjustizministeriums, BA, Sign. R 22/20040):

	1.	2.	3.	4.	5.	6. Senat
Zahl der Angeklagten	1373	593	148	183	257	18
Todesurteile	649	327	37	45	120	14
lebenslanges Zuchthaus	27	23	12	9	8	–
Zuchthaus von 15 bis zu 10 Jahren	221	87	14	11	29	1
Zuchthaus von 10 bis zu 5 Jahren	258	55	34	23	34	1
Zuchthaus unter 5 Jahren	122	24	6	20	19	–
Gefängnis	58	31	28	44	22	–
Straflager	2	22	3	10	8	–
Freispruch	36	23	14	15	17	2

b) im Jahre 1943 (nach einem Bericht Freislers vom 11. Januar 1944, enthalten in den Akten R 22 Gr 5/I – 6 Band 2 des Reichsjustizministeriums, BA, Sign. R 22/20040):

	1.	2.	3.	4.	5.	6. Senat
Zahl der Angeklagten	1332	610	141	259	384	612
Todesurteile	769	368	49	72	200	204
Lebenslanges Zuchthaus	8	2	4	2	–	8
Zuchthaus von 15 bis zu 10 Jahren	80	29	6	25	48	78
Zuchthaus von 10 bis zu 5 Jahren	234	92	15	37	47	161
Zuchthaus unter 5 Jahren	97	57	12	19	51	64
Gefängnis	87	43	25	42	20	42
Straflager	6	3	10	7	3	13
Freispruch	50	16	12	47	14	42

Zu 1. und 2.:

Unter der Bezeichnung: Zuchthaus von 15 bis zu 10 Jahren sind alle Zuchthausstrafen zu verstehen, die höher als 10 Jahre liegen und die zeitliche Höchstgrenze von 15 Jahren Zuchthaus erreichen. Demgemäß bedeuten die Zahlen unter der Bezeichnung Zuchthaus von 10 bis zu 5 Jahren alle Zuchthausstrafen, die auf 10, 9, 8, 7, 6 und 5 Jahren und dazwischen lauten.

Über die abweichenden Zahlen der Angeklagten für einzelne Jahre siehe die Übersichten in Anlage 5 unter Ziffer 4.

Die Zahlen des Besonderen Senats sind in den Übersichten nicht enthalten.

3. Aus den Geschäftsübersichten der Reichsanwaltschaft, enthalten in dem Ordner 566 des Reichsjustizministeriums (Archiv des BJM) ergeben sich folgende Zahlen:

Jahr	verurteilt	freigesprochen	Verfahren eingestellt gegen
1936	605	94	9
1937	458	60	3
1938	409	54	4
1939	429	44	4
1940	1018	73	3
1941	1154	72	6
1942	2426	99	6
1943	3027	200	30 Angeklagte.

Anlage 34

Schriftwechsel zwischen Thierack und Freisler vom September 1942 anlässlich der Amtseinführung Freislers als Präsident des Volksgerichtshofs

Akten des RJM R 22 Gr. 5/I - 6 Band 1 (BA Sign. R 22/20040)

1. Schreiben Thieracks an Freisler

Der Reichsminister der Justiz

Berlin, den 9. September 1942

Vertraulich!

An den Präsidenten des Volksgerichtshofs

Herrn Staatssekretär Dr. Freisler in

Berlin W 9

Bellevuestraße 15

Sehr geehrter Herr Präsident!

Lieber Parteigenosse Dr. Freisler!

Ich möchte anknüpfen an meine Worte anlässlich Ihrer Amtseinführung als Präsident des Volksgerichtshofs und ihnen noch einiges hinzufügen. Dabei bewegt es mich persönlich, daß ich Ihnen im Volksgerichtshof und seinen Richtern ein Gericht übergab, das ich mit Freude aufgebaut und geführt habe.

Bei keinem anderen Gericht als beim Volksgerichtshof tritt so klar zutage, daß die Rechtsprechung dieses höchsten politischen Gerichtshofes mit der Staatsführung in Einklang stehen muß. Dabei wird es zum größten Teil bei Ihnen liegen, die Richter in dieser Richtung zu führen. Sie müssen sich daher jede Anklage vorlegen lassen und erkennen, wo es notwendig ist, in vertrauensvoller und überzeugender Aussprache mit dem zum Urteil berufenen Richter das Staatsnotwendige zu betonen. Ich hebe hierbei auch nochmals hervor, daß das in einer Weise geschehen muß, die den Richter überzeugt und nicht befiehlt. Denn der Richter hat mit seiner eigenen Verantwortung das Urteil zu tragen. Natürlich darf diese Richterführung sich nur auf das Notwendige erstrecken. Überflüssige Einflußnahme bringt den Richter nur zum verantwortungslosen Richterspruch und wird von dem verantwortungsvollen Richter als schwer tragbare Belastung empfunden. Es muß dahin kommen, daß der Richter in Sachen, die

es erfordern, von selbst zu Ihnen kommt und daß Sie in Sachen, in denen dies überflüssig war, ihn dies auch fühlen lassen.

Im allgemeinen muß sich der Richter des Volksgerichtshofs daran gewöhnen, die Ideen und Absichten der Staatsführung als das Primäre zu sehen, das Menschenschicksal, das von ihm abhängt, als das Sekundäre. Denn die Angeklagten vor dem Volksgerichtshof sind nur kleine Erscheinungsformen eines hinter ihnen stehenden größeren Kreises, der gegen das Reich kämpft. Das gilt vor allem im Kriege.

Ich will versuchen, das an einzelnen Beispielen zu verdeutlichen:

1. Wenn ein Jude, noch dazu ein führender Jude, wegen Landesverrats – und sei es auch nur wegen Beihilfe hierzu – angeklagt ist, steht hinter ihm der Haß und der Wille des Judentums, das deutsche Volk zu vernichten. In der Regel wird das also Hochverrat sein, der mit dem Tode zu ahnden ist.
2. Wenn im Sinne des Kommunismus nach dem 22. Juni 1941 von einem Deutschen im Reich gehetzt oder auch nur versucht wird, das Volk in kommunistischem Sinne zu beeinflussen, so ist das nicht nur Vorbereitung zum Hochverrat, sondern Feindbegünstigung – nämlich der Sowjetunion.
3. Wenn im böhmisch-mährischen Raum die Tschechen immer wieder unter Einfluß des Londoner Senders, sei es auch nur durch Hetze, gegen das Reich wühlen, so ist das nicht nur Vorbereitung zum Hochverrat, sondern ebenfalls Feindbegünstigung.

Sollte Ihnen einmal unklar sein, welche Linie Sie einzuhalten haben oder welche politischen Zweckmäßigkeiten notwendig sind, so wenden Sie sich vertrauensvoll an mich. Ich werde stets in der Lage sein, Ihnen die erforderliche Aufklärung zu geben. Ich erinnere Sie dabei an meine Ausführungen. Auch mir war seinerzeit klar, daß der Vertrag mit Sowjetrußland im August 1939 nichts daran änderte, wie die Staatsführung den Kommunismus beurteilte, aber ich wußte nicht, ob es damals opportun war, die schwersten Strafen gegen Kommunisten im Reich zu verhängen. Ich habe mir damals selbst helfen müssen, heute stehe ich Ihnen bei solchen, oft nicht leichten Entscheidungen gern zur Verfügung.

Betrachten Sie bitte, lieber Parteigenosse Freisler, meine Ausführungen nicht als Belehrenwollen. Ich schrieb diesen Brief nur, weil ich die Bedeutung Ihrer Stellung kenne und Ihnen hierbei helfen will.

Heil Hitler!
gez. Thierack

2. Schreiben Freislers an Thierack

Dr. jur. Roland Freisler
Präsident
des Volksgerichtshofs

Berlin W 9, den 9. September 1942
Bellevuestraße 15
Fernsprecher: 218341

Sehr verehrter Herr Reichsminister!

Mein Amt als Präsident des höchsten politischen Gerichtshofes des Großdeutschen Reiches bringt mir bedeutungsvolle eigene Richterverantwortung. Dabei verlasse ich mich auf meine innere Haltung als kämpfender Gefolgsmann des Führers durch mehr als 18 Jahre hindurch. Ebenso trage ich die politische Verantwortung für die Arbeit des Volksgerichtshofes vor dem Führer.

Dazu muß ich die allgemeinen Linien der Führung des Reiches und ihrer Anschauungen in wichtigen politischen Fragen kennen. Der Führer hätte, wie ich glaube, mich nicht mit diesem Amt belehnt, wenn er nicht erwartete, daß ich dies Verständnis in mir trage. Ich werde, um mir diese Voraussetzung stets zu sichern, Ihrem Beispiele folgend, engste Beziehungen zu allen Zentralstellen von Partei und Staat pflegen. Ich freue mich, daß ich mich auch an Sie, sehr verehrter Herr Reichsminister, wenden kann, wie ich aus Ihrem Brief, für den ich Ihnen herzlich danke, von neuem entnehme.

Im übrigen hoffe ich, dieser meiner Verantwortung durch rechte Menschenführung gerecht zu werden. Ihr soll zunächst mein Beispiel als Richter dienen. Daneben will ich Arbeitskameraden, die sich selbst unklar sind, zu überzeugen und zu bewußter Selbstverantwortung zu erziehen suchen. So fasse ich nämlich nationalsozialistische Menschenführung auf. Dabei bin ich mir klar, daß Art und Maß dieser Führung durch die Forderungen bestimmt wird, die Volk, Führer und Reich an die Rechtspflege des mir anvertrauten Gerichtshofes stellen, und daneben durch die beteiligten Persönlichkeiten und meine Erfahrungen in der Menschenführung.

Dieser Antwort auf Ihren gestrigen* Brief möchte ich noch hinzufügen, daß ich davon ausgehe, daß es nur *eine* Gerechtigkeit gibt: die gegenüber der Volksgemeinschaft. Deshalb muß der Blick des Richters – wie Sie ja auch an drei Beispielen schildern – stets auf das Volksganze und die großen inneren Zusammenhänge gerichtet sein, die sich dem aufgeschlossenen Nationalsozialisten offenbaren.

Seien Sie, sehr verehrter Herr Reichsminister, deshalb bitte überzeugt, daß ich den von Ihnen mir übergebenen Volksgerichtshof als eine lebendige Gemeinschaft wichtigster nationalsozialistischer Reichshoheit in dem Sinne führen werde, in dem es Ihnen am Herzen liegt.

Besonders glücklich wäre ich, wenn ich auf Ihre Unterstützung rechnen könnte, um darüber hinaus den Volksgerichtshof schnellstens auch zu einer Keimzelle zu machen, die in der ganzen deutschen Rechtspflege im Sinne nationalsozialistischer Justizerneuerung wirkt. Dazu fehlen mir freilich zur Zeit einige äußere Voraussetzungen, um deren Schaffung ich Sie gerne in einer mündlichen Besprechung bitten möchte.

Heil Hitler!

Ihr

gez. Dr. Freisler.

* Beide Schreiben tragen jedoch das Datum vom 9. September. Da Thieracks Schreiben in den Akten auch mit dem Abgangsvermerk „9. 9. 42“ versehen ist, hat Freisler seinen Brief wahrscheinlich falsch datiert.

Anlage 35

Veröffentlichung Freislers „Der Deutsche Volksgerichtshof“ aus dem Jahre 1944

Rednerdienst. Reichsleibgemeinschaft Partei und Wehrmachtsschulung, Nr. 24/25 vom 1. Dezember 1944

Der Volksgerichtshof ist das höchste Gericht unseres Großdeutschen Reiches zur Sicherung seiner politischen Festigkeit.

Schutz unseres Reiches gegen Verrat, unseres Volkes gegen Zersetzung seiner Kampfkraft ist also in unserem jetzigen Ringen um Leben und Freiheit unsere Aufgabe.

Auf sie schauen wir unbeirrbar.

Als Nationalsozialisten, als Gefolgsmänner des Führers tun wir das, indem wir immer vorwärts schauen, dorthin, wo unser Führer steht, – er, als Führer von Volk und Reich zugleich auch der deutsche Richter. Wir mühen uns daher, wie seine Statthalter zu richten.

Die Gebote des Handelns, die gemeinschaftssittlichen politischen Postulate, nach denen wir urteilen, nehmen wir deshalb unmittelbar aus dem nationalsozialistischen Gemeinschaftsempfinden.

Unser Volk kann glücklich sein, daß es dieses hat! Nur dadurch hat es eine tragfeste Einheit. Wer – vor allem auch als Richter – an ihr Standort und Marschrichtung ausrichtet, kann nicht ins Labyrinth von Theorien, Hypothesen, kann nicht durch Zweifel in Schwäche und Richtungslosigkeit versinken; er bleibt tatfähig; er bleibt Marschierer in der geschlossenen Kolonne unseres Volkes. Wenn *das* die Richtlinie der Rechtsprechung ist, weiß unser Volk auch, daß der Volksgenosse, wenn er zur Verantwortung gezogen, also auf Ehre, Freiheit, Leben angesprochen wird, nicht nach den Spielregeln einer Geheim-, „wissenschaft“, sondern nach dem inneren Gesetz der Volksseele, nach unser aller Anständigkeitsempfinden, beurteilt wird.

Was der Führer von uns verlangt, uns so oft gesagt hat, uns stetig vorlebt, ist also das Gesetz unserer politischen Rechtsprechung. Es ist ja auch das Gesetz unseres Lebens selbst, das Gesetz, nach dem wir angetreten sind.

Wir sind überzeugt: wenn wir in solcher Gesinnung urteilen, wird jeder Anständige unsere Urteile nicht nur verstehen – das wäre wenig. Er wird sie als seine eigenen empfinden. Dadurch bekommen sie den Charakter einer dauernden Selbstreinigung unseres Volkes.

Wenn Polarität der Spannungen Kraft erzeugt, so ist das hier der Fall: wir Richter des Volksgerichtshofes – ehrenamtliche wie hauptamtliche – spüren, daß uns die Kraft zu unserer Arbeit aus unserem Gliedsein im Volkskörper immer neu zuströmt. Der nationalsozialistische Kämp-

fer – und nur er – vermag das Gesetz, nach dem er zu urteilen hat, in sich lebendig zu machen. Man kann es sich nicht anstudieren.

Zugleich spüren wir aus der Breite, Höhe und Tiefe des Gemeinschaftslebens unseres Volkes die Hilfe, die uns entgegeneilt, unter die Arme greift.

Unser gefährlichster Feind ist der Defaitismus. Das Gesetz seines Seins ist: Seuche! Wir sind da gebrannte Kinder: 1918!

Diesen Feind bekämpft in erster Linie das ganze deutsche Volk. Auch insofern ist es anders als 1917.

Unsere Urlauber und Verwundeten sind es, die den zersetzenden Defaitismus im Wartesaal und Abteil, in den Friseurläden und Gaststätten dingfest machen.

Unsere Kriegerwitwen und Soldatenfrauen beraten sich, wenn Defaitisten ihnen das Herz schwer gemacht haben, mit ihrem Hoheitsträger, der Frauenschaftsleiterin oder brieflich mit ihrem Mann an der Front. Sie wollen nicht, daß das Opfer ihrer Männer vergeblich sei.

Das ist die Frucht unserer nationalsozialistischen Erziehung, ist Beweis unserer inneren Gesundheit.

Freilich: ein menschlich guter Gedanke ist es, der diesen oder jenen zurückhält, Meldung zu machen: Man will nicht Denunziant sein – um alles in der Welt nicht.

Jedoch: Von unserem kämpfenden Volk Gefahren abwenden, den Dolchstoß in seinen Rücken auffangen – ist nie und nimmer Denunziation. Ist Pflicht!

Das muß man jedem erklären, der sich mit Zweifeln an uns wendet.

Und wenn wirklich einmal ein Denunziant sich in die Maske des Gralshüters kleidet – aus Niedertracht, wohl gar, um als „Mörder“ den „Ermordeten“ irgendwie beerben zu können –, verleumdet, darf jeder des sicher sein: den packen wir scharf!

Die Schärfe unserer Urteile gegen Verräter ist Liebe zu unserem ringenden Volk. Denn der Verräter ist ein verkappter Agent unserer Feinde.

Die Schärfe unserer Urteile gegen die Defaitisten, aus Schwäche, Feigheit, Unzulänglichkeit ist Schutz der Gesunden und Starken, daß ihrer keiner schwach wird! Auch draußen an der Front kann der Feigling sich nicht mit Schwäche entschuldigen, wenn er nach opfervollem, erfolgreichem Stoß seiner Kameraden aus seinem Winkel hervorgezogen wird, in den er sich feige verkroch; der Winkel wird ihm sein ehrloses Grab.

Und gerade Schwäche wirkt seuchenhaft!

In unserer Arbeit sind wir, der Volksgerichtshof des Großdeutschen Reiches, getragen von nationalsozialistischem Glauben, gespornt von der Energie unserer politischen Weltanschauung, Mahner zur Pflicht, Rufer zu Einheit und Härte, Schützer der Kraft unseres Volkes draußen und daheim.

VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN

a.a.O.	am angegebenen Ort
a. F.	alte Fassung
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
AV	Allgemeine Verfügung
Az., Akz.	Aktenzeichen
BA	Bundesarchiv Koblenz
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
Bd.	Band
BdE, BDE	Befehlshaber des Ersatzheeres
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BJM	Bundesjustizministerium
BNSDJ	Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
DAF	Deutsche Arbeitsfront
DC	Document Center Berlin
DGemO, DGO	Deutsche Gemeindeordnung
DJ	Deutsche Justiz
DJZ	Deutsche Juristenzeitung
DR	Deutsches Recht
d. Res.	der Reserve
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DrRWiss	Deutsche Rechtswissenschaft
DurchfVO, DVO	Durchführungsverordnung
Erl.	Erlaß
G, G., Ges.	Gesetz
Gestapo	Geheime Staatspolizei
GG	Grundgesetz
GnO, GnadO	Gnadenordnung
GS.	Gesetzessammlung
GStA	Generalstaatsanwalt
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
H.	Heft
HRR	Höchststrichterliche Rechtsprechung
i. d. F.	in der Fassung
IfZ	Institut für Zeitgeschichte
i. G.	im Generalstab
ISH	Internationale der Seeleute und Hafenarbeiter
ITF	Internationale Transportarbeiter-Föderation
JR	Juristische Rundschau
JW	Juristische Wochenschrift

KG	Kammergericht
KL, KZ	Konzentrationslager
Komintern	Kommunistische Internationale
KPČ	Kommunistische Partei der Tschechoslowakei
KPD	Kommunistische Partei Deutschlands
KPÖ	Kommunistische Partei Österreichs
KSSVO	Verordnung über das Strafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz (Kriegssonderstrafrechtsverordnung)
KStVO	Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz (Kriegsstrafverfahrensordnung)
LG	Landgericht
LK	Leipziger Kommentar
MDR	Monatsschrift für deutsches Recht
MilStGB	Militärstrafgesetzbuch
MilStGO	Militärstrafgerichtsordnung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NMG	Nürnberger Militärgerichtshof
NN	„Nacht und Nebel“
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NSKK	Nationalsozialistisches Kraftfahrerkorps
NSRB	Nationalsozialistischer Rechtswahrerbund
NSV	Nationalsozialistische Volkswohlfahrt
Nürnberg. Dok., Nürnberg. Dok.	Nürnberger Dokument
OKH	Oberkommando des Heeres
OKW	Oberkommando der Wehrmacht
OLG	Oberlandesgericht
ORA	Oberreichsanwalt
OStA	Oberstaatsanwalt
RdSchr.	Rundschreiben
RFSSuChdDtPol.	Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei
RG	Reichsgericht
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RJGG	Reichsjugendgerichtsgesetz
RJM	Reichsminister(ium) der Justiz
RKG	Reichskriegsgericht
RLB	Reichsluftschutzbund
RMdI, RMI	Reichsminister(ium) des Innern
RMilG	Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts
RSHA	Reichssicherheitshauptamt
RStGB	Reichsstrafgesetzbuch
RStPO	Reichsstrafprozeßordnung
RuPrMdI	Reichs- und Preußischer Minister des Innern
RV	Rundverfügung
SA	Sturmabteilung der NSDAP
SAP	Sozialistische Arbeiterpartei
SD	Sicherheitsdienst des Reichsführers-SS
SG	Sondergericht
Sign., Signat.	Signatur
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SS	Schutzstaffeln der NSDAP

StA	Staatsanwalt
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
VB	Völkischer Beobachter
VfZ	Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte
VGH	Volksgerichtshof
VO	Verordnung
VOBl., VBL.	Verordnungsblatt
VoBIRProt.	Verordnungsblatt des Reichsprotektors Böhmen und Mähren
WBK	Wehrbezirkskommando
ZAkDR, AkZ	Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht
ZStrW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

BERICHTIGUNGEN

Die folgenden Berichtigungen konnten beim Druck
nicht mehr berücksichtigt werden. Es muß heißen:

- S. 16, Anm. 10: „Georg“ statt „Hjalmar“.
- S. 67, Anm. 89: „S. 489“ statt „S. 405“.
- S. 120, Zeile 15: „für den Zusammenschluß“ statt „zum Zusammenschluß“.
- S. 125, Anm. 183: „Plewa“ statt „Plewe“.
- S. 130, Anm. 196: „1942“ statt „1944“.
- S. 133, Zeile 8: „Hans“ statt „Heinz“.
- S. 145, Zeile 22: „Böchel“ statt „Böschel“.
- S. 155, Anm. 270: „Spengemann“ statt „Spangemann“.
- S. 165, Zeile 2 v. unten: „SA-Gruppenführer“ statt „SA-Obergruppenführer“.
- S. 227, Zeile 2, „1941“ statt „1942“.
- S. 251, Anm. 626: „? J 362/42g“ statt „8 J 362/42g“ und „Zvonar“ statt „Zvenar“.
- S. 290, Anm. 37: „Perbrandt“ statt „Perbandt“.
- S. 320, Anm. 101: „2 J ?/43“ statt „2 J 7/43“.
- S. 373, Anm. 210: „Helbig“ statt „Hellbig“.
- S. 415, Zeile 3 v. unten: „erwachsen“ statt „erwachsen“.
- S. 435, Zeile 5: „1923“ statt „1932“.
- S. 439, Anm. 418: „Passelecq“ statt „Passelocq“.
- S. 448, Anm. 15: „Reiman“ statt „Reimann“.
- S. 450, Anm. 17: „Goller“ statt „Gollert“.
- S. 474, Anm. 75: „Gsegner“ statt „Gaegner“.
- S. 542, Anm. 273: „Kendik“ statt „Kandik“.
- S. 547, Anm. 292: „8a J ?/41“ statt „8a J 7/41“.
- S. 575, Anm. 415: „Nesnidál“ statt „Neswidál“.
- S. 579, Anm. 422: „Sřarc“ statt „Sřarz“.
- S. 612, Anm. 490: „Peres“ statt „Perels“.
- S. 620, Anm. 513: „Luřansky“ statt „Luřensky“.
- S. 664, Anm. 8 (Zeile 1): „Oberstleutnant“ statt „Oberleutnant“.
- S. 668, Zeile 12 v. unten: „Graf“ statt „Grav“.
- S. 671, Zeile 1 und 2: „der Generalität zugehörten und die – mit Ausnahme des nicht mehr dem Heer angehörenden Hoepner – durch den Ehrenhof aus dem Heer ausgestoßen worden waren“ statt des dortigen Textes.
- S. 672, Zeile 7 v. unten u. S. 720, Zeile 5: „Oberst“ statt „Generalmajor“.
- S. 694, Zeile 4: „Deuffenstetten“ statt „Deuffenstein“.
- S. 698, Zeile 15: „Gyllenband“ statt „Gyllenbrand“.
- S. 700, Zeile 4 u. S. 701, Zeile 12 v. unten: „Meichssner“ statt „Meichsner“.
- S. 716, Anm. 133, Zeile 5: „S. 572“ statt „S. 532“.
- S. 743, Zeile 1: „Muttrin“ statt „Mutrin“.
- S. 743, Zeile 22: „Stahle“ statt „Stähle“.
- S. 754, Anm. 242 u. S. 833, Zeile 3 v. unten: „Kesselring“ statt „von Kesselring“.
- S. 895, Zeile 2: „Čihak“ statt „Čihač“.
- S. 913, Zeile 40: „Havemann“ statt „Havermann“.

PERSONENREGISTER

- Aarens, Gaston 434
 Adam, Alfons 461
 Adam, Margaretha 175
 Adamek, Vladimir 552
 Adenauer, Konrad 742
 Adler (tschechischer Widerstandskämpfer) 501
 Adomeit, Martin 369
 Ahrenholtz, Heinrich 341
 Alexander der Große 769
 Alich, Wilhelm 302
 Althus, Alfred 258
 Alvensleben, Werner von 754 f.
 Ambrus, Simon 264
 Anders, Willi 305
 Arendt, Walter 414
 Arndt, Fritz (Deckname für Karl Mewis) 124
 Arndt, Walter 358
 Arnold, Felix 374
 Arnold, Heinrich 371
 Arnolds, Johann (Jean) 484
 Aubrecht, Alois 255
 Aust, Willibert 236
 Avatin, Michel (Deckname Lambert) 267 f., 270

 Bacik, Ladislav 538
 Backe, Herbert 930, 932
 Bänsch, Willi 185
 Bästlein, Bernhard 179 f., 184, 186
 Bakunin, Michael 172
 Balabán, Josef 515, 519, 521, 596
 Ballestrem-Solf, Lagi Gräfin von 667 f.
 Bankoff, Petroff 659
 Barabas, Jaromir 594
 Barich, Irmgard 366
 Barsch, August 289
 Bartosik, Josef 650 f.
 Bartsch, Hedwig 336
 Baustian, Wilhelm 296
 Bavaud, Maurice 178
 Beck, Ludwig 663, 669 ff., 675, 688, 690, 692, 696, 708 f., 711 f., 713 f., 718, 720, 723, 732, 738, 754 f., 764 f., 767, 779, 788, 791, 902 f., 905, 913, 915 f., 925, 927 ff., 935 f., 938
 Becker, Karl 189
 Bedrunka, Josef 235
 Beggerow, Erich 375
 Beguin, Achille 270
 Beier, Friedrich 141
 Benda, Matoj 544

 Beneš, Edvard 493, 507, 513 ff., 520, 523 f., 531, 535, 554, 557 ff., 582 f., 583, 596, 598 f., 601 f., 606, 612, 892 f., 895, 897
 Beneš, Wenzel 586
 Benesch, s. Beneš, Edvard
 Bennung, Stefan 478
 Beran, Rudolf 601 ff., 865, 893, 895
 Berka, Tomáš 503
 Berna, Xaver 475
 Bernardis, Robert 663, 671 f., 675, 677, 683
 Bernásek, Irene 527
 Berndt, Frieda 306
 Bernstorff, Albrecht Graf von 667 f., 814
 Bethke, Walter 332
 Bethmann-Hollweg, Theobald von 922
 Bichler, Karl 482
 Bie, Josef de 194
 Biehlmann, Johann 469
 Bieling, Georg 374
 Biese, Louis 264
 Biest, Pierre van der 437
 Binnebesel, Bruno 409
 Birgel, Willy 120
 Birk, Louis 286
 Birr, Renatus 476
 Bismarck, Otto Fürst von 887
 Bismarck-Schönhausen, Gottfried Graf von 686
 Bittner, Franz 453
 Blaha, Antonin 540
 Blaha, Rudolf 567
 Blanck, Werner 190
 Blank, Margarete 388
 Blecha, Karl 581
 Blenkle, Konrad 123 f., 126
 Block, Emil 372
 Blokesch, Josef 241
 Blomberg, Werner Eduard Fritz von 717
 Bludau, Gustav 340
 Blumberg, Alberto 227
 Blumenberg, Werner 155
 Blumenthal, Hans-Jürgen Graf von 709
 Bock, Fedor von 694
 Bock von Wülflingen, Ferdinand 794
 Böchel, Karl 145
 Boehle, Paul 483
 Boehmer, Hasso von 715
 Böttcher, Friedrich 326
 Bogatain, Franz 659
 Bohuslavicky, František 582
 Bojaš, Josef 558

- Boller, Wilhelm Anton 125
 Bolz, Eugen 743 ff., 747 f., 865, 912 ff., 917 f.
 Bomberger, Alois 478
 Bondy, Karel (Bruder von Miloš Bondy sen.) 608 f.
 Bondy, Karel (Rechtsanwalt) 515, 608
 Bondy, Miloš jun. 573 f., 608 f.
 Bondy, Miloš sen. 494 f., 573, 596, 608 f., 610
 Bonhoeffer, Dietrich 757, 758, 759, 787
 Bonhoeffer, Klaus 756, 757, 787, 814
 Bonness, August 364, 817, 865, 887, 889
 Borman, Martin 40, 196, 344, 425, 494 f., 661, 674, 685, 698, 705, 707, 710, 724 f., 727, 729 f., 735, 738, 740 ff., 744, 746, 750 f., 753, 756, 760, 767, 769 f., 773, 776, 780, 784, 789, 810, 843, 901, 905
 Born (Schulrat in Hessen) 393
 Bosch, Robert 717, 747, 754
 Boublik, Karl 623
 Brandejs, Josef 541
 Brandes, Alwin 147
 Brandler, Heinrich 141
 Brandstetter, William 387
 Branting, Georg 16
 Brass, Otto 148 ff.
 Bratek, Stanislaus 652
 Brauchitsch, Walter von 683, 688
 Braun, Franz 130
 Braun, Max („Matz“) 192, 197, 223
 Brazda, Ladislav 528
 Bresch, Richard 375
 Breves, Heinrich 155
 Brill, Hermann 148 ff.
 Brömel, Ewald 321
 Bromann, Urban 658
 Bruckner, Karel 627
 Brücklmeier, Eduard 739
 Bruel, Gustav van den 254
 Brüning, Heinrich 716, 735, 932
 Brychcin, Karel 623
 Brzuzek, Alexander 232
 Buchin, Erich 291
 Buchrucker, Ernst 165
 Budeus, Walter 171 f.
 Bülow, Bernhard Fürst von 922
 Bünger, Wilhelm 13, 15
 Bürgy, Johann 466
 Bujovczik, Viktor 645
 Burckhardt, Carl Jakob 927
 Burian, Karl 445
 Burkert, Werner 257
 Busch, Ernst 25

 Cäsar, Gajus Julius 769
 Caláš, Jiří 588
 Canaris, Wilhelm 417, 667, 696 f., 758 f., 761, 784
 Cap, Antonin 512
 Carpentier, Pierre 435

 Cebe, Jaroslav 517 f., 520
 Cerny, Antonin 313
 Cerny, Robert 230
 Cerny, Vladimir 608
 Cerv, Bohumil 626
 Cervinka, Vera 543
 Chamrad, Otto 622
 Chill, Hermann 134
 Chladek, Vlastimil 549
 Choleva, Johann 536
 Chorouz, Karel 553
 Chrastina, Josef 621
 Chromy, Josef 618
 Chrzanowski, Waclaw 646
 Churchill, Winston 290, 303, 305, 311, 318, 323, 351, 353, 360, 363, 371, 394, 401, 614, 668, 714, 787 ff., 840
 Ciano, Galeazzo Graf 324
 Cibulka, Artur 569
 Ciechanowski, Martha 360
 Čihák, Jaroslav 531, 892, 895
 Ciora, Franz 536
 Cisař, Rudolf 561
 Čížek, Vojtěch 515
 Cock, Edmond de 437
 Conitz, Werner 261
 Cordelair, Ludwig 382
 Cramer, Walter 740 f., 760
 Crla, Antonin 512
 Crohne, Wilhelm 26, 364, 789, 865, 889, 905 f.
 Cuda, Rudolf 510
 Czak, Franz 457

 Dabrowski, Vincent 230
 Dahrendorf, Gustav 732, 734, 751
 Dalla Rosa, Heinrich 410
 Danek, Vinzenz 388
 Daniel, Josef 512
 David, Gustav 303
 Debus, Oskar 150
 Deckers, Werner 183
 Dehe, Ferdinand 380
 Dehmel, Richard 181
 Dehms, Alexander 154
 Deiber, Josef 473
 Delacher, Helene 307
 Delmer, Sefton (möglicherweise mit „Selmer“ gemeint) 612
 Delp, Alfred 772 ff., 780 ff., 784, 786, 933 ff.
 Derry, Roger 435
 Dieckmann, Wilhelm 731
 Dielis, Clement 437
 Diels, Rudolf 843
 Dietel, Max 312
 Dietrich, Otto 352
 Dietz, Johannes Baptista (Bischof von Fulda) 772, 774, 776 f., 780, 935, 937
 Dimitroff, Georgi 13, 15 f.
 Dobianer, Josef 236

- Dönitz, Karl 339, 680
 Dohna-Schlobitten, Heinrich Graf zu 689f., 902
 Dohnanyi, Hans von 758f.
 Doležal, Ottokar 612
 Domgraf-Fassbaender, Willi 120
 Donihelka, Vaclav 586
 Dornig, Richard 359
 Doubek, Josef 608
 Doubravsky, Jaromir 591
 Draeger, Max 392, 814
 Drechsel, Joseph 167ff.
 Drechsel, Max Ulrich Graf von 688, 694ff., 700
 Dressler, Otto 120
 Drgáč, Simon 598ff., 602
 Drlik, Josef 564
 Dřsata, Karl 263
 Dřtina, Prokop 513, 515, 519, 524
 Dubs, Renatus 467
 Duddin, Walter 108f.
 Dübbel, Johann 338
 Dürr, Rudolf 508
 Dusterberg, Theodor 257
 Düwel, Richard 371
 Duhr, Franz 347
 Durocq, Alfred 265
 Dusa, Johann 625

 Ebeling, Hans 197f.
 Eder, Josef 287
 Eichler, Wilhelm 153f.
 Einstein, Albert 666
 Eisner, Jaroslav 573
 Eliáš, Alois 46f., 490, 492ff., 514, 595, 597, 602, 632, 832, 834, 865, 891, 893
 Elsas, Fritz 729, 731
 Elser, Johann Georg 47, 178, 759
 Engelhorn, Karl-Heinz 707f., 792
 Engert, Karl 23, 88
 Engert, Otto 180
 Epp, Hermann 379
 Erb, Albert 476
 Erdmann, Hans Otto 694ff.
 Erler, Fritz 150f.
 Ernst, Karl 165
 Ersing, Joseph 913
 Erxleben, Friedrich 667f.
 Eugen, Prinz von Savoyen 768
 Evald, Karel 576

 Falck, Carl 836
 Falkenhausen, Alexander Freiherr von 719
 Falkenhausen, Gotthard Freiherr von 710, 927
 Färek, Franz 600
 Fehr, Anton 745, 747
 Feierabend, Ladislav 495, 514f., 518, 585, 596, 602, 607, 892, 895
 Feix, Emilie 363
 Fellgiebel, Erich 663, 692f., 695ff., 699, 702

 Fiala, Zdenek 537
 Fictels, Angela 272
 Fielitz, Paula 819
 Finckh, Eberhard 691
 Firsching, Bernhard 303
 Fischer, Albrecht 747, 866, 917ff.
 Fischer, Heinrich 144
 Fischer, Ruth 340
 Fišer, Josef 618
 Fleiß, Bernhard 166
 Flügel, Willy 377
 Foch, Ferdinand 434
 Folga, Josef 353
 Fomferra, Heinrich 133f.
 Francke, Erna 342
 Frank, Hans 356, 792, 797, 834
 Frank, Heinrich 334
 Frank, Karl Hermann 602, 616, 632
 Frank, Reinhold 744, 747, 866, 913, 917ff.
 Frank-Schultz, Ehrengard 383
 Freiberg, Victor 572
 Freisler, Roland 20, 24, 26f., 29, 40f., 43, 48, 64, 75, 79, 84f., 100, 117f., 120, 122, 129, 157f., 161, 188f., 191, 196f., 202f., 205, 229, 237, 258, 265, 272, 279f., 282, 285, 288, 294, 299, 312, 318, 321, 339, 349, 352, 354, 357f., 364, 371f., 376f., 380, 383, 392ff., 396, 398, 401ff., 411, 414f., 418f., 429, 451, 454, 462, 465ff., 496f., 500f., 512, 553, 633f., 656, 658, 660, 662, 664, 666, 669, 671, 674ff., 681, 684ff., 691, 697, 703ff., 707, 710ff., 714, 716, 724f., 727, 730f., 734f., 737, 739ff., 746ff., 753ff., 757, 759, 762, 765, 767f., 773, 775f., 781, 782, 784f., 788, 790f., 794ff., 804, 809, 812, 817ff., 827ff., 855, 861f., 865f., 870f., 874ff., 885f., 906, 945ff.
 Freitag, Georg 318
 Freytag-Loringhoven, Wessel Freiherr von 663
 Frick, Wilhelm 17, 291, 395, 752
 Friedrich II. der Große, König von Preußen 768, 887f.
 Friedrich Wilhelm III., König von Preußen 888
 Fritsch, Werner Freiherr von 717
 Fritzsche, Hans 789
 Frösch, Felix 458, 822
 Fromm, Friedrich 670f., 688, 712f., 794, 865, 903, 905f., 915, 925
 Fruth, Johann 329
 Fuchs, Josef 479
 Fučík, Julius 538f.
 Fugger zu Glött, Josef Ernst Fürst 772f., 775, 777, 781f., 937ff.

 Gajda, Jiří 589
 Gajda, Rudolf (General) 589
 Galen, Clemens August Graf von (Bischof von Münster) 201, 398, 914

- Gapp, Jakob 400, 798
 Gasser, Paul 481
 Gaulle, Charles de 329, 434, 481, 483f.
 Gehre, Ludwig 756ff., 763
 Gehrman, Hans 307
 Geiger, Alois 293
 Geißler, Otto 391
 Germann, Edmund 119
 Gerstenmaier, Eugen 697, 772ff., 778ff., 934, 936ff., 942
 Gerster, August (Pater Athanasius) 413
 Gessler, Otto 745, 747, 754, 772, 774f.
 Gisevius, Hans Bernd 682, 708, 761, 924ff.
 Glaubitz, Heinz 133
 Gleissner, Heinrich 784
 Gloeden, Elisabeth-Charlotte 703f.
 Gloeden, Erich 702ff.
 Glött s. Fugger zu Glött
 Gneisenau, August Graf Neidhardt von 689
 Godin, Reinhard Freiherr von 357
 Goebbels, Josef 14, 29, 37, 39, 41, 84, 177, 196, 220, 285, 291, 293, 295, 301, 303, 312, 315, 327, 329, 332ff., 339f., 348, 350f., 376, 387, 395, 412, 452, 675, 679, 684, 692, 762, 797, 802, 838, 904f., 925
 Goeder, Willi 132
 Goerdeler, Carl 182, 665f., 681f., 690, 692, 694, 696, 708, 711ff., 714, 715ff., 735, 739ff., 754ff., 759, 761, 764ff., 771f., 774, 778f., 783, 787f., 790f., 905, 907ff., 925f., 927, 930ff., 935f., 938f.
 Goerdeler, Fritz 728f., 749, 759, 920
 Göring, Hermann 14, 17, 75f., 286, 290f., 293, 295, 301, 306f., 312, 314f., 318f., 322, 327, 332ff., 340, 350, 365, 379, 391, 548, 717, 723, 764, 786, 815
 Gogler, Johann 255
 Golek, Josef 216
 Goller, Huber 450
 Golombeck, August 229
 Goornaghlig, Gustav 433
 Goss, Georg 480
 Gossing, Helene 377
 Grabs, Karl 345
 Graf, Wilhelm 201, 203f.
 Granget, Emma 310
 Granget, Erwin 310
 Granzow, Kurt 115, 798
 Gratzki, Otto 390
 Greipel, Edmund 388
 Greis, Wilhelm 195
 Greiser, Arthur 78
 Grimm, Alois 409
 Gröbe, Fritz 293, 886
 Gröber, Konrad (Erzbischof von Freiburg) 853
 Groner, Richard 385
 Groscurth, Georg 161ff.
 Groß, Nikolaus 736, 752f., 773, 783f.
 Grossmann, Stanislaus 595
 Grüger, Franz 163
 Grünewald, Bruno 708, 836
 Grünspan, Herschel Feibel 195f.
 Gsegner, Eugen 474
 Guderian, Heinz 663
 Günther, Hans Joachim 120
 Gürtner, Franz 17, 24, 46, 486, 493, 758, 833
 Gustedt, Elisabeth von 166
 Gutsche, Josef 135
 Guttenberg, Karl Ludwig Freiherr von und zu 814
 Gwuzd, František 374
 Haack, Marie 376
 Haacke, Walter 414
 Haber, Eugen 479
 Habermann, Max 724
 Habl, Jaroslav 266
 Habsburg, Otto von 443ff.
 Hácha, Emil 485, 487, 494, 505, 517, 518, 521, 601, 631f., 717, 893f.
 Haefen, Hans-Bernd von 682f., 684ff., 771
 Haefen, Werner von 663, 670, 683, 688, 713, 906
 Haenle, Josef 479
 Härtig, Hugo 121
 Häuslein, Otto 137
 Haffner, Harry 24, 29
 Hafner, Johann 659
 Hagen, Albrecht von 663, 671, 672f., 675, 678, 682, 693
 Hagen, Maximilian von 667f.
 Hagn, Friedrich 352
 Hahn, Kurt 692f.
 Hahn, Paul 759f.
 Halbhuber, Jaromir 512
 Halder, Franz 322, 688ff., 692
 Halem, Nikolaus Christoph von 170, 668f., 814
 Hamaček, Josef 548
 Hamm, Eduard 773ff.
 Hammerstein-Equord, Kurt Freiherr von 754f.
 Hampala, Kliment 562
 Hampl, Antonin 571
 Hampl, František 549
 Hampl, Josef 550
 Hampl, Miroslav 503
 Hanke, Willi 352
 Hannibal 769
 Hansen, Georg Alexander 663, 696f., 708
 Hantschke, Wilhelm 233
 Hanzlik, Vaclav 558
 Hardenberg, Renate Gräfin von 685
 Harder, Harry 181
 Harnack, Adolf von 755, 922
 Harnack, Arvid 205
 Harnack, Ernst von 755f., 866, 922ff.

- Harnack, Falk 205
 Hartkopf, Richard 314
 Hase, Paul von 663, 671 ff., 677, 683, 707, 756, 905
 Haserick, Felix 260, 798
 Hassell, Frau von (Ehefrau Ulrich von Hassells) 728
 Hassell, Ulrich von 366, 716, 723, 727, 739, 765 f., 779, 913, 927, 936
 Hatschek, Paul 161
 Haubach, Theodor 736, 773, 783 ff., 934, 938
 Hauer, Josef 564
 Haushofer, Albrecht 714, 814
 Haushofer, Karl 814
 Havel, Cenek 505
 Havelka, Jiři 598, 599
 Havemann, Robert 161 ff., 913
 Haverbeck (Nachbar von Johannes Popitz) 927
 Hayessen, Egbert 663, 672, 683, 685, 686
 Heckel, Theodor 781
 Heim, Franz 308 f.
 Heim, Theodor 336
 Heindl, Max 287
 Heinig, Kurt 152 f.
 Heinrichs, Ludwig 123
 Heinz, Max 132
 Helbig, Edmund 373
 Helldorf, Wolf Heinrich Graf von 682 ff., 708, 725, 761 f., 903, 905 f., 925 ff., 929
 Hellemann, Olga 309
 Heller, Hermann 526
 Helms, Paul 125
 Hempel, Hermann 386
 Henlein, Konrad 546
 Hennig, Rudolf 109
 Herfurth, Otto 700 f., 707, 904 f.
 Hermes, Andreas 743, 745 ff., 753, 782, 912 f.
 Herrmann, Matthäus 749 f., 919 f.
 Hertz, Paul 156
 Hespers, Theodor 190, 197 f.
 Heß, Rudolf 88, 198, 252, 295, 336, 341
 Heuss, Theodor 732
 Heyder, Franz 412
 Heydrich, Reinhard 46 f., 128 f., 487, 490, 492, 498 f., 521, 531, 534, 543, 615 f., 843, 894
 Hill, Paul 484
 Himmelhaus, Konrad 330
 Himmes, Michael 193
 Himmeler, Heinrich 46 f., 129, 298, 348, 661, 683, 693, 698, 713, 728, 764, 765, 785, 795, 813, 843
 Hindelang, Richard 378
 Hindenburg, Paul von Beneckendorf und von 56, 339, 786, 806
 Hirsch, Helmut 165
 Hitler, Adolf 17, 29, 45 ff., 52, 65, 70, 72, 80, 84, 88 f., 108, 119, 126, 128 f., 133, 148 f., 153 f., 157, 159, 161, 165, 167, 169 f., 173 ff., 180, 188, 195 f., 199 ff., 219, 225, 252 f., 265, 279, 285 f., 288, 290 ff., 295, 298, 300 ff., 312 ff., 320 ff., 326 ff., 338 ff., 342 f., 348 ff., 354, 356, 361 ff., 365 f., 369 f., 372 f., 373, 376 ff., 386 f., 391, 396 ff., 405, 409, 411, 414, 416, 418, 431 f., 442, 444, 448 f., 458, 460, 469, 471, 485 f., 488 ff., 495 f., 498, 516, 518, 525, 527, 548, 601, 605, 621 ff., 639, 643, 661 ff., 688 ff., 705 f., 708, 713 ff., 720, 722 f., 727 f., 730, 733, 735, 739 f., 743, 750, 752, 754, 756 f., 760 f., 764 ff., 768 ff., 772, 775, 778, 783, 786 ff., 793, 796, 799, 806 ff., 812 ff., 817, 819, 823 f., 828 f., 831, 833 ff., 839 f., 842, 844 f., 849 f., 852 f., 856, 861, 874, 901
 Hjelmén, Martin 273
 Hladeček, Karel 566
 Hladik, Jaroslav 555
 Hlobil, Josef 511
 Hlovac, Jan 559
 Hochmann, Cenek 619
 Hodbok, Miroslav 590
 Hodža, Milan 597
 Höfle, Anton 32
 Hoepner, Erich 664, 671, 675 f., 713, 740, 903, 905 f.
 Hoepner, Irma 678
 Hösslin, Roland von 695, 709
 Hof, Leopold 445
 Hofacker, Cäsar von 688 ff., 710
 Hofer, Andreas 486
 Hoffmann, Karl 134 f.
 Hofmann, Oldrich 615
 Hofmann, Vaclav 569
 Hofweirer, Georg 453
 Hohenlohe-Langenburg, Max Prinz zu 188, 191, 839
 Holst, Alexander 386
 Holubec, Adalbert 510
 Holy, Rudolf 617
 Homburg, Prinz Friedrich von 750
 Homola, Bedřich 500
 Honl, Borivoj 549
 Hopital, René l' 434
 Hopp, Martha 335
 Hora, Vladimír 514, 519
 Hořák, Jiři 545
 Horn, Cäsar 185
 Hotový, Jaroslav 570
 Hrbac, Josef 265
 Hromádka, Johann 611
 Hron, Bedřich 626
 Hrstka, Oldrich 510
 Hruby, Vladimír 524
 Hruza, Karl 457
 Hube, Hans 917
 Huber, Arthur 481
 Huber, Gustav 481
 Huber, Kurt 201, 203, 205
 Hubínek, Vaclav 625

Hübener, Helmuth 200
Huhn, Alfred 292
Hulka, Adolf 502
Huppenkothén, Walter 758 f.
Husen, Peter Paulus van 785

Impe, Oskar van 437
Ingr, Sergej 493 f., 517, 892 f.
Isaac, Karl Wolfgang 111

Jacob, Albert 360
Jacob, Franz 179 f.
Jäger, Friedrich 692
Jakobovitz, Josef 142
Janoušek, Johann 586
Janyška, František 510
Jazdziewski, Johannes 144
Jedlicka, Milous 591
Jelinek, Alois 559
Jelinek, Kasimir 500
Jelinek, Vladimir 518
Jendralski, Bobeslav 645
Jentzsch, Georg 297
Jeřnbek, Ladislav 509
Jerschel, Paul 367
Jessen, Jens Peter 765 f., 779, 927
Jicinsky, Jan 504
Jirasek, Jan 557
Jirka, Josef 502
Jodl, Alfred 769
John, Hans 756 f., 758, 760, 814
John, Otto 756
Jordan, Heinrich 389
Joretzki, Kurt 373
Josse, Emil 867
Jost, Josef 468
Jošt, Josef 494, 601 f., 896 f.
Josten, Wilhelm 819
Jung, Alfred 181
Jung, Jindrich 550
Jungbauer, Ignatz 235
Junod, Simone 473
Jurka, Günther 823
Jurkowski, Georg 314
Just, Josef 613

Kabourek, Anton 592
Kaess, Valentin 478
Kafka, Helene (Ordensschwester Restituta)
397
Kafka, Hubert 524
Kaiser, Hermann 711 f., 718, 721, 729, 751
Kaiser, Jakob 744 f., 752, 783, 907, 912 f., 922
Kalicki, Piotr 653
Kaltenbrunner, Ernst 664, 674, 759
Kamitter, Paul 307
Kanka, Vojtech 591
Kapič, Adam 538
Karg, Berta 109, 137

Karmann, Lilly 337
Kaschny, Adolf 902
Kastelic, Jakob 446
Kastl, Rudolf 625
Kaufmann, Alfred 253
Kayser, Albert 109
Kazda, Josef 499
Keilen, Josef 397
Keitel, Wilhelm 29, 416 f., 421, 585, 663, 699,
904, 906
Kejzlar, Jaroslav 546
Keller, Jan 577
Keller, Zdenka 578
Kempkes, Josef 312
Kempner, Franz 743, 745 f., 782
Kendik, Josef 542
Kerenski, Alexander 779
Kerri, Hanns 833
Kesselring, Albert 754, 833
Kiep, Otto 665 f., 687, 773
Kind, Elisabeth 163
Kippenberger, Hans 133, 167
Kirchberg, Otto 246
Kirchheim, Heinrich 663
Kirchhoff, Kilian 404
Kirchner, Johanna s. Schmidt-Kirchner
Kirchner, Sofie 374
Kirinovič (tschechischer Stabskapitän) 159 f.
Kirschberger, Balthasar 338
Kirschmann, Emil 192
Kirschneck, Johann 144
Klamroth, Bernhard 681 f.
Klamroth, Hans-Georg 681, 683 f., 686
Klapka, Otakar 490, 492 f., 497, 521, 596, 601,
893 f.
Klausener, Erich 744
Klausing, Friedrich Karl 663, 671 f., 675
Klečanda, Vladimir 513 f., 518 f.
Klein, Friedrich 192
Klein, Gustav 325
Kleist-Schmenzin, Ewald von 757, 786 f.
Klemm, Herbert 392, 550, 901
Kletty, Theo 465
Klimek, Edmund 508
Klimpel, Gustav 729 f.
Klingspor, Carl 363
Kliss, Elisabeth 178
Klößner, Ernst 327
Klöppinger, Wilhelm 119
Kloss, Edmund 361
Kloss, Hans 757
Klotz, Helmut 189
Kluge, Günther von 689 f., 711, 720, 725, 915 f.
Kluge, Walter Erich 354
Knaak, Gerhard 693
Knauf, Erich 354
Kniffka, Karl 166
Knobloch, Heinrich 368
Kochanowski, Gottlieb 121

- Koci (tschechischer Widerstandskämpfer) 520
 Kochler, Hermann 311
 Ködderitzsch, Hermann 357
 König, Lothar 786, 937f., 940f.
 Körner, Heinrich 785
 Körner, Margarete 322
 Kohout, Emil 560
 Kohout, Karel 570
 Kohoutek, Josef 499
 Kolacek, František 560
 Kolar, Bohuslav 613
 Kolf, Paul 317
 Konrath, Heinrich 114
 Kopral, Josef 589
 Kornmeister, Andreas 363
 Korsch, Martin 741 f., 909, 911 f.
 Korselt, Theodor 288
 Kortzfleisch, Joachim von 702, 706, 904f.
 Košetický, Karel 557
 Kosian, Rudolf 363
 Kossmann, Bartholomäus 752f., 783
 Kotik, Ladislaus 500
 Kotylak, Johann 265
 Kouhls, Antonin 529
 Koukolik, Jaroslav 629
 Koutecky, Karel 557
 Kovar, Josef 548
 Kovarik, Rudolf 568
 Kozłowski, Anton 647
 Krämer (Verbindungsmann Goerdelers) 910
 Kraiger, Elise 658
 Krajina, Vladimír 613
 Kranzfelder, Alfred 679f.
 Krapotkin, Peter Fürst 173
 Krasny, Wenzel 353
 Kratky, Josef 542
 Kravak, František 502
 Krebs, Alfred 128
 Kreiselmaier, Johannes 181
 Kreisinger, Josef 508
 Kreiten, Karlrobert 291
 Kremer, Johannes 410
 Kresse, Friedrich 180
 Kreutz, Erich 364
 Kricha, Leopold 457
 Kriebel, Karl 663
 Krippner, Wenzel 216
 Kroft, Jan 568
 Kroll, Viktor 354
 Kropoček, Vaclav 503
 Krosigk s. Schwerin von Krosigk
 Krotofil, Felix 654
 Krüger (vom RG verurteilter Sozialdemokrat)
 144
 Kubik, Gottlieb 536
 Kudetik, Marie 561
 Kuebart, Wilhelm 707
 Kühler, Georg von 720
 Kuenzer, Richard 667f., 814
 Kuerschner, Marianne 285
 Kuhn, Joachim 664, 672, 693
 Kull, Vaclav 594
 Kuneš, Josef 621
 Kurzweg, Aribert 331
 Kuznitsky, Elisabeth (Mutter von Elisabeth-Charlotte Gloeden) 703
 Kwasigroch, Franz 123
 Lafontaine, Julius 256, 475
 Lai, Wilhelm 239
 Lamar, Ladislaus 819
 Lambert (Industrieller in Lüttich) 437f.
 Lambert (Deckname) s. Avatin
 Lammers, Hans-Heinrich 43, 495f., 807, 835, 838
 Lancken, Fritz von der 702, 903f.
 Landwehr, Frau (Ehefrau von Hermann Landwehr) 730
 Landwehr, Hermann 729ff.
 Langbehn, Carl 764f., 866, 926ff.
 Langewisch, Fritz 370
 Langhammer, Emanuel 235
 Langhoff, Otto 275
 Lapasset (Elässer) 472
 Laskowski, Tadeusz 233
 Latoschinski, Marianne 130
 Laube, Otto 356
 Laubisch, Kurt 304
 Laußmann, Bohumil 513f., 518
 Lautz, Ernst 28, 428, 634, 649, 650
 Lebek, Roman 229
 Leber, Julius 179, 732ff., 748, 751, 755, 772, 913, 919, 921ff.
 Lechleiter, Georg 119
 Lederer, Karl 450
 Lederer, Vladimir 522
 Ledwon (zum Tode verurteilter Pole) 651
 Leeg, Werner 176, 809
 Lefebvre, Paul 434
 Lehmann, Helmut 729ff.
 Lehmann, Rudolf 426
 Lehmann, Wilhelm 177
 Lehn, Josef 324
 Lehnendorff-Steinort, Heinrich Graf von 694ff., 699f., 902
 Leibbrandt, Adolf 343
 Lejeune-Jung, Paul 716ff., 727
 Lenc, František 567
 Lenin, Wladimir Iljitsch 734
 Lenz, Otto 741f., 909ff.
 Leon, Friedrich 763
 Leonrod, Ludwig Freiherr von 687f., 695, 699f., 906
 Lepaul, Geneviève 433
 Lepik, Ottokar 553
 Lermer, Anna 413
 Letterhaus, Bernhard 735, 739f., 768, 783
 Lettmann, Friedrich 112

- Leuningner, Franz 737ff.
 Leuschner, Wilhelm 716, 721 f., 724 ff., 732 f.,
 735 ff., 743 f., 748 ff., 752 f., 755, 771, 907 ff.,
 912 f., 919, 921 ff., 938
 Lew, Massa 440
 Lewandowski, Franz 350
 Ley, Rudolf 306, 339, 721, 762, 925
 Lid, Karl 622
 Liebeneiner, Wolfgang 120
 Liebknecht, Karl 353
 Lilje, Johannes 729 ff.
 Lindemann, Friedrich 706, 754, 833
 Lindemann, Fritz 664, 702, 705, 729, 790, 814
 Lindemann, Georg 705 f.
 Lindemann, Hermann 704 f.
 Lindemann, Max 703 f.
 Linstow, Hans Otfried von 691
 Lipa, Jaroslav 606 f.
 Lloyd George, David 787
 Locherer, Paul 156
 Lönneker, Wilhelm 252
 Lösch (deutscher Anarchist) 173
 Lösch, Kurt Willi 341
 Loeser, Ewald 751, 913
 Löwenheim, Walter 150
 Lonczyn, Waldemar 199
 Lonski, Roman 652
 Lorenz, Oswald 370
 Losch, Josef 412
 Losert, Richard 375
 Louda, Peter 552
 Louis Ferdinand, Prinz von Preußen 787
 Louzil, Jan 522
 Lovasz, Stefan 243
 Lubbe, Marinus van der 13 ff., 54, 867 f.
 Lubig, Paul 372
 Ludendorff, Erich 339, 351, 698
 Ludwig II., König von Bayern 768, 932
 Ludwig, Emil 321
 Ludwig, Karl 177
 Lüdemann, Hermann 736 f., 754, 865, 907 ff.
 Lühr, Karl 334
 Lüninck, Ferdinand Freiherr von 739 f., 752 ff.,
 768
 Lukaschek, Hans 699, 762, 763, 771, 785, 902,
 935
 Luszak, Karl 383
 Luxemburg, Rosa 353
 Lužansky, Edmund 620
 Lynar, Friedrich Graf zu 700 f.
 Lysak, Wenzel 501

 Maaß, Hermann 732 ff., 739, 751 ff., 772, 937
 Machacek, Josef 489
 Machacik, Alois 512
 Machwirth, Johann 194
 Mackensen, August von 364
 Maddalena, Max 112 f.
 Maier, Heinrich 450

 Manik, Marie 385, 630
 Mann, Felix 608
 Manstein, Erich von 709
 Mareška, Josef 567
 Margold, František 569
 Marks, Karl 704 f., 814
 Markwitz, Alfred 146 f.
 Marogna-Redwitz, Rudolf Graf von 708
 Marsalek, Ludwig 553
 Martin, Emma 312
 Masaryk, Jan 892
 Masaryk, Tomáš 520
 Maschke, Walter 752 f.
 Masek, Zdenek 568
 Maselkowski, Josef 231
 Masin, Josef 610
 Maßberg, Hermann 328
 Matuschka, Michael Graf von 698 ff., 763, 902
 Matyás, Alois 538
 Matyáš, Miroslav 561
 Matz, Carl 369
 Mazur, Florian 652, 865, 898 f.
 Mečir, Viktor 500
 Medal, Miroslaus 608
 Medek, Josef 626
 Mehlhorn, Willi 109
 Meichssner, Joachim 700 f.
 Meinelt, Max 316
 Meissner, Otto 487, 807 f., 813
 Mejstrik, Zdenek 518
 Melzer, Karl 155
 Mencl, Zdenek 551
 Mendelssohn-Bartholdy, Felix 716
 Menge, Arthur 759 f., 763
 Menge, Wilhelm 331
 Mengus, Renatus 464
 Mertens, Emil 361
 Mertius, Willi 242
 Mertz von Quirnheim, Albrecht Ritter 663,
 670, 713, 903, 906
 Metelka, Paul 563
 Metz, Karl 319
 Metzger, Max 402 f., 664, 667, 852 ff., 856
 Mewes, Reinhold 171
 Mewis, Karl s. Arndt, Fritz
 Meyer, George 484
 Michalek, Rudolf 531
 Michelli, Martin 454
 Mierendorff, Carlo 771 f., 774, 783, 934 ff.
 Miethe, Georg 295
 Mihajlović, Draža 655
 Mikulas, Karel 525
 Mindermann, Hans 229
 Mitterer, Ludwig 401
 Mixa, Robert 581
 Mohr, Ernst 381
 Moll, Carlos 814
 Moltke, Davida Gräfin von 674
 Moltke, Freya Gräfin von 771, 775, 790, 843

- Moltke, Helmuth James Graf von 100, 666,
 673, 732f., 770, 772ff., 784, 786, 790, 792,
 814, 843, 866, 933ff.
 Moravec, František 599ff.
 Moses, Horst 216
 Moskopp, Karl 323
 Mracek, Vilem 529
 Mrstny, Josef 550
 Müller, Dr. (Polizeiarzt in Prag) 595f., 604f.
 Müller, Alfred 294
 Müller, Alois 466
 Müller, Daniel 482
 Müller, Franz 130
 Müller, Gebhard 295
 Müller, Jan 622
 Müller, Josef 406
 Müller, Kurt 163
 Müller, Max 351
 Müller, Richard 311
 Müller, Werner 313, 798
 Münzenberg, Willi 151, 152, 159
 Mumm von Schwarzenstein, Herbert 668f., 814
 Munk, Stefan 605
 Munzinger, Ernst 814
 Mussolini, Benito 297ff., 302, 305, 308f., 314,
 317, 321, 327, 329, 343, 351, 353, 356, 358,
 367, 371, 381, 385

 Napoleon I. 383, 768
 Naujoks, Ewald 186
 Naumann, Friedrich 174
 Nause, Franz 155
 Nebe, Arthur 761f., 866, 924ff.
 Nebelung, Günther 695, 821
 Nebesky, Ladislav 505
 Nečas, Jaromir 514, 892
 Nechvile, Josef 626
 Nedbalek, František 510
 Nelson, Leonhard 152
 Němec, František (tschechoslowak. sozial-
 demokr. Abgeordneter) 515, 519
 Němec, František 620
 Nesnidal, Karl 575
 Neubauer, Theodor 180f., 184
 Neue, Hans 387
 Neumann, August 296
 Neumann, Bedřich 893
 Neumann, Gerhard 159
 Neurath, Constantin Freiherr von 485f., 490,
 572
 Nieden, Wilhelm zur 751ff., 814
 Niekisch, Anna 169
 Niekisch, Ernst 167ff.
 Nolden, Julius 173
 Noske, Gustav 742f., 760, 921
 Novak, Svatopluk 540
 Novotny, Franz 556
 Novotny, Josef 509
 Novovesky, Bohumil 584

 Oberüber, Wilhelm 359
 Oertzen, Hans-Ulrich von 701, 706, 904f.
 Oetting, Heinrich 308
 Ohlendorf, Otto 766
 Ohser, Erich 354f.
 Oktabec, Jifi 566
 Olbricht, Friedrich 663, 670, 672f., 682ff.,
 686ff., 692, 701, 711ff., 720, 764, 788, 903ff.,
 915f., 925, 927f.
 Olip, Thomas 657
 Ollenhauer, Erich 147
 Ondrousek, Jaroslav 535
 Ondroušek, Jaroslav 560
 Ondryška, Jan 559
 Oppen, Georg Sigismund von 789
 Oster, Hans 696, 708f., 740, 758f., 761, 764,
 924f.
 Osuský, Štefan 892
 Otava, Jaroslav 564

 Pacl, Cenek 551
 Pahnke, Fritz 306
 Palczewski, Czeslaw 654
 Palocsay, Camillo von 387
 Palombini, Kraft Freiherr von 729ff.
 Panndorf, Erich 127
 Panyrek, Karel 610
 Panzer, Vladimir 523
 Papen, Franz von 86, 669, 736, 755
 Parey, Friedrich 28
 Parrisius, Heinrich 13
 Paschen, Günther 316
 Passelecq, Valere 439
 Patek, Stanislav 561
 Paul, Hugo 123
 Paulick, Wilhelm 109
 Pavlik, Jindrich 615
 Pawlak, Oskar 483
 Pechel, Rudolf 182, 754f.
 Pechel, Walburga 182, 755
 Pechmann, Vladimir 818
 Pečka, Zdenek 517
 Pelikan, Franz 537
 Perbrandt, Erich 290
 Perels, Friedrich-Justus 756f., 758, 814
 Peres, Walter 612
 Pešek, Josef 586
 Pešek, Václav 571
 Pešl, Antonín 519
 Pétain, Philippe 470
 Peter, Eugen 479
 Peters, Josef 484
 Petersdorff, Horst von 704
 Petersson, Karl 372
 Petr, Alois 544
 Petran, Rudolf 551
 Pfordten, Theodor von der 348
 Philippson, Julius 153ff.
 Pilař, Josef 543

Pilny, Franz 614
 Planck, Erwin 765f., 927
 Planck, Max 766
 Planer, Otto 327
 Plavec, František 541
 Plewa, Felix 125
 Plön, Fritz 172
 Plomin, Paul 380
 Podlešák, František 550
 Podruh, Tomas 501
 Poelchau, Harald 431, 664, 775, 792, 816
 Pohl, Otokar 530
 Pohnert, Wladimir 536
 Polcar, Mejnir 501
 Pollitzer, Maria 456
 Pontiller, Edmund 411
 Popitz, Johannes 712, 763ff., 774, 779, 791,
 866, 913, 925ff., 936
 Popoff, Blagoi 13
 Porazil, Vladimir 510
 Possner, Gerhard 128
 Poustka, Tomas 562
 Prašil, Vaclav 583
 Prassek, Johannes 399
 Prawitt, Hans 141
 Prchal, Alfons 505
 Prchala, Lev 586, 892
 Probst, Christof 201f.
 Prochátky (Professor in Prag) 514
 Prochazka, Josef 579
 Proudhon, Pierre Joseph 172
 Puda, Jan 627
 Pünder, Hermann 743ff., 865, 912, 914ff.
 Pulpen, Anton 504

Quirnheim s. Mertz von Quirnheim

Räcke, Walter 326
 Radel, Siegfried 189
 Rahkob, Friedrich 127
 Rantzau, Graf 936
 Rantzau, Gräfin (geb. Gräfin Quadt) 936
 Rašin, Alois 501, 516
 Rašin, Ladislav 501, 513f., 516ff., 520
 Raskin, Marie Joseph Aloyse 436
 Rath, Ernst vom 196, 844
 Rathenau, Walther 311
 Rathgens, Karl Ernst 690f.
 Rauschenplat, Helmut von 153f.
 Raussendorf, Hans von 339
 Reckzeh, Paul 665
 Rehn, Fritz 24
 Rehrl, Franz 786
 Rehse, Hans-Joachim 293f., 302, 314, 358f.,
 395, 402, 406, 487, 838, 855f.
 Reichwein, Adolf 179, 732ff., 751, 771, 934
 Reiman, Viktor 448
 Reinecke, Hermann 762, 794f.
 Reinecke, Robert 795

Reinhold, Werner 407
 Reisert, Franz 436, 772ff., 777, 781ff., 792,
 937ff., 942
 Reiske, Annemarie 648
 Remarque, Erich Maria 328, 395
 Rembte, Adolf 98
 Remer, Otto Ernst 692
 Remunda, Alfons 573
 Rentsch, Paul 161
 Reš, Johannes 499
 Reusch, Paul 768, 930
 Ribbentrop, Joachim von 196, 694, 739
 Richter, Ferdinand 485, 493, 501, 513, 515
 Richter Friedrich 741f., 754, 865, 909f., 912
 Richter, Herbert 161, 164
 Ricken, Wilhelm 344, 810
 Riedel, Fritz 171f.
 Riedel, Paul 391
 Riha, Clementine 349
 Riha, Emil 349
 Risch, Eduard 323
 Risch, Melanie 323
 Robeys, Camille 439
 Röchling, Ernst 710f.
 Röhm, Ernst 17, 188
 Römer, Josef („Beppo“) 169ff., 669, 814
 Roenne, Alexis Freiherr von 699, 707f.
 Rösch, Augustin 772, 937f. 940f.
 Roesler (Bankkaufmann) 740
 Rohmer, Justin 477
 Rohmer, Lucian 472
 Rohracher, Andreas (Erzbischof von Salz-
 burg) 777
 Rommel, Erwin 689ff., 694
 Roñ, Karel 588
 Roosevelt, Franklin Delano 323, 353, 360, 394,
 684
 Rosenberg, Alfred 261, 339, 399, 400, 408
 Rosenfeld, Kurt 156
 Rothenberger, Curt 809, 834, 839, 842
 Roub, Hynek 628
 Rüdiger, Werner 131
 Rumohr, Karl 902
 Rundstedt, Gerd von 663, 689
 Ružicka, František 580
 Rylka, Josef 650

Saba, Jaroslav 589
 Sachse, Willy 171
 Sack, Alfons 13, 15, 17
 Sack, Karl 13, 669, 758f.
 Sadilek, Jaroslav 604
 Sadrozinski, Joachim 700ff.
 Saefkow, Anton 179ff.
 Safranek, Emanuel 547
 Sahm, Heinrich 698
 Salaquarda, Zdenek 591
 Šamal, Přemysl 513f., 517
 Sauer, Brigitte 379

Sauerbruch, Ferdinand 768
 Sawitzki, Hermann 297
 Schaap, Rimbartus 267 f., 270 ff.
 Schacht, Hjalmar 665, 763, 768
 Schack, Adolf Friedrich Graf von 707 f., 792
 Schaefer, Marie 391
 Schapke, Richard 166
 Schatter, Kurt 729 ff.
 Schatz, Wilhelm 867
 Schaumburg, Otto 768 f., 930 ff.
 Scheer, Richard 257
 Scheffel, Rudolf 127
 Scheidemann, Philipp 158 f., 257
 Scheil, Emil 376
 Schenk Graf von Stauffenberg s. Stauffenberg
 Scheringer, Richard 167, 170
 Scherpenberg, Hilger van 665 f.
 Schirach, Baldur von 339
 Schlabrendorff, Fabian von 694, 714 f., 743, 788
 Schlageter, Albert Leo 486
 Schlange-Schöningen, Hans 935
 Schlegelberger, Franz 77, 118, 219, 418, 421, 493 ff., 833 f.
 Schleicher, Kurt von 786
 Schleicher, Rüdiger 756 ff., 814
 Schleiermacher, Friedrich Ernst Daniel 383
 Schlösser, Heinrich 309
 Schlott, Max 311
 Schmid, Richard 156
 Schmidt, August 474
 Schmidt, Josef 315
 Schmidt, Kurt 150 f.
 Schmidt-Kirchner, Johanna 191
 Schmiedl, Max 304
 Schmitt, Heinrich 109
 Schmitt, Ludwig 470
 Schmoranz, Zdeněk 595 ff., 893, 895
 Schmorell, Alexander 201, 203, 205
 Schneeberger, Emil 595, 601 f., 896 f.
 Schneider, Helmut 329
 Schneider, Leo 357
 Schneppenhorst, Ernst 814
 Schnier, Alfred 301
 Schoen von Wildeneck (Anwalt und Bankkaufmann) 740
 Schokkaert, Louis 268
 Scholl, Hans 201 ff.
 Scholl, Sophie 201 ff.
 Scholz, Elfriede 329
 Scholz, Karl Roman 447 ff.
 Scholz-Babisch, Friedrich 709
 Schrader, Werner 664
 Schranek, Franz 453
 Schreiber, Paul 285
 Schröder, Max 768 f., 930, 932 f.
 Schröter, Robert 342
 Schroth, Walther 663
 Schuckmann, Walter 197
 Schüller, Rosa 126
 Schulenburg, Friedrich Werner Graf von der 723, 739, 913
 Schulenburg, Fritz-Dietlof Graf von der 366, 663, 668, 673, 679 ff., 690, 699 f., 737, 738, 763, 770, 779, 787, 902, 925, 934, 936
 Schuler, Albert 320
 Schulteis, Johann 388
 Schultze-Büttger, Georg 709
 Schulz, Erich 134 f.
 Schumann, Georg 180
 Schuschnigg, Kurt von 443, 447
 Schwab, Alexander 113
 Schwamb, Ludwig 748 f., 751 f., 919, 921
 Schwanefeld s. Schwerin von Schwanefeld
 Schwantes, Martin 184
 Schwartz, Eduard 477
 Schwartz, Johann 482
 Schwartz, Walter 728, 749 f., 866, 919 ff.
 Schwartzemberger, Josef 478
 Schwarz, Friedrich 308
 Schwarz, Georg 180
 Schwarz, Gustav 368
 Schwarz, Gustav (Rechtsanwalt) 678
 Schwarz, Rudolf 321
 Schwarzenstein s. Mumm v. Schwarzenstein
 Schwentner, Bernhard 409
 Schwenzer, Gustav 321
 Schwerin von Krosigk, Lutz Graf 697 f., 743, 843
 Schwerin von Schwanefeld, Christoph Graf 698
 Schwerin von Schwanefeld, Detlev Graf 698
 Schwerin von Schwanefeld, Ulrich Wilhelm Graf 696 ff.
 Schwerin von Schwanefeld, Wilhelm Graf 698
 Schwinghackl, Johann 410
 Sedlicky, Antonin 523
 Sedmik, Georg 525
 Seele, Gertrud 386
 Seidler, Blažej 573
 Seitz, Karl 708
 Sejkora, Stepan 625
 Selbmann, Fritz 109
 Selmer s. Delmer
 Selucky, Konstantin 613
 Senzky, Wilhelm 704 f.
 Seuffert, Philipp 13, 15
 Severing, Karl 783
 Seydewitz, Max 156
 Seydlitz-Kurzbach, Walter von 179
 Seywald, Gottfried 451
 Siegmund-Schultze, Friedrich Wilhelm 665
 Sierks, Hans 704, 814
 Sievers, Max 156 ff.
 Siewert, Robert 109
 Sikorski, Wladyslaw 644, 647 f.
 Silbernagl, Vaclav 556

- Simek, Josef 551
 Simer, František 628
 Simon, Karl 318
 Škalda, Josef 525 ff.
 Sklarek, Leo 219 f.
 Sklarek, Willy 219
 Skotnica, Vladimír 587
 Sležak, Antonín 593
 Sliwa, Georg 353
 Sliweczka, Friedrich 375
 Slouka, Hubert 524
 Smekal, Karl 450
 Smekal, Rudolf 592
 Smend, Günther 690 f.
 Smidl, František 553
 Sobotka, František 542
 Sojka, Alois 557
 Šolc, Zdeněk 590
 Solf, Hanna 664 f., 666 ff.
 Solf, Wilhelm 664
 Sollmann, Wilhelm 159
 Soltau, Walter 263
 Solz s. Trott zu Solz
 Sosnowski, Georg Ritter von 206 f., 222, 635, 825
 Sossna, Alois 319
 Soucek, Jaroslav 507
 Soutscheck, Karl 458
 Specht, Karl-Wilhelm 663
 Speer, Albert 339, 714
 Speidel, Hans 689, 694
 Spengemann, Christian 155
 Sperr, Frau (Ehefrau von Franz Sperr) 782
 Sperr, Franz 772 ff., 777, 781 f., 933, 937 ff.
 Speta, Jakob 554
 Srb, Karl 530
 Sřsen, Ladislav 550
 Staehle, Wilhelm 714, 743, 814
 Stahlkopf, Anna 343
 Stalín, Josef Wissarionowitsch 80, 126, 130, 303 ff., 315, 337, 353, 360 f., 363, 371, 381, 394, 411, 457, 478, 540, 542, 551, 563, 582, 739, 840
 Stamm, Robert 112 f.
 Stanovský, Otto 616
 Statz, Leo 300
 Stauffenberg, Berthold Schenk Graf von 679 f., 698, 709
 Stauffenberg, Claus Schenk Graf von 663, 670, 672 ff., 678 ff., 707 ff., 720 f., 732 f., 736, 739, 757, 773 ff., 777, 782, 902 f., 905 f., 908 f., 926, 934, 938, 941 f.
 Stefan, Ivan 591
 Stefanowicz, Paul 653
 Stegerwald, Adam 932
 Steglich, Karl 333
 Stehlik, Karel 562
 Steinich, Jaroslav 563
 Steinmayr, Johann 409
 Stellbrink, Friedrich 399
 Steltzer, Theodor 773, 783 ff., 938, 940
 Stelzl, Karl 351
 Stephan, Jean 435
 Sterckmanns (Angeklagter im NN-Verfahren) 437
 Sterka, František 512
 Stieff, Helmuth 663, 671 ff., 675, 677, 682 f., 690, 692 f., 699
 Stöber, Georg 457
 Stöhr, Georg 759 f.
 Stohr, Albert (Bischof von Mainz) 777
 Stradal, František 511
 Straka, Norbert 545
 Strasser, Gregor 164, 166, 680
 Strasser, Otto 151, 159, 164 ff., 170
 Streit, Franz 122
 Strohl, Karl 472
 Strubinsky, Josef 568
 Strünck, Theodor 708, 758, 761, 924 f.
 Stülken, Willi 298 f.
 Stülpnagel, Karl-Heinrich von 688 ff., 710
 Stürgh, Karl Georg Graf 444
 Stürtz, Emil 366
 Stulik, Jaroslav 568
 Šubrt, Alfons 616
 Šubrt, Otokar 613
 Sukdolek, Wenzel 552
 Sumbera, Cyril 539
 Švarc, Johann 579
 Svatos (tschechischer Rittmeister) 579
 Svensen, Ernst Harald 440
 Svestka, Josef 240
 Svoboda, Drahomira 544
 Svoboda, Franz 454
 Svoboda, Miloslan 559
 Svoboda, Oswald 596 f.
 Svolinsky, Bohumír 512
 Szafran, Antonín 506
 Szeliga, Ladislaus 593
 Szelinski, Fritz 392
 Tacl, Josef 501
 Taneff, Wassili 13
 Tausik, Alfred 827
 Teichert, Paul 13, 14, 16
 Teichmüller, Rudolf 129
 Telfner, Ludwig 455
 Tellgmann, Gustav 389
 Tembergen, Dietrich 251
 Terer, Rudolf 536
 Tesser, Leo 465
 Teubel, Marie 630
 Teusch, Christine 913
 Thadden, Elisabeth von 665 f., 837
 Thadden, Henning von 695
 Thadden-Trieglaff, Reinhold von 665
 Thälmann, Ernst 116
 Theede, Heinrich 339

- Theomin, Olaf 371
 Thesen, Matthias 109
 Thiele, Fritz 692 f., 695 f.
 Thierack, Georg 11, 20, 24, 26 f., 29, 37, 39, 43, 46 f., 75, 83 f., 117 f., 168, 175, 188 f., 196 f., 214, 226, 244, 272, 282 f., 318, 364, 366, 392, 395, 419, 424, 426, 487, 489, 492 f., 496 f., 500, 502, 603, 661 f., 664, 678, 691, 707, 725, 765, 770, 791 f., 795, 797, 804 f., 807 f., 811 f., 815, 832 f., 838 f., 843, 855, 861 f., 865 f., 885 f., 889, 907, 943, 946 f.
 Thierfelder, Otto 373
 Thoma, Busso 711 f. 729, 751
 Thorbeck, Otto 758 f.
 Thüngen, Karl Freiherr von 701 f., 706 f., 792, 865, 903 f.
 Timm, Richard 749 f.
 Tirpitz, Marie von 727
 Tomčík, Josef 568
 Tomek, Franz 265
 Torgler, Ernst 13 f., 868
 Tosch, Willi 134 f.
 Tovarek, Jaroslav 512
 Träger, Alois (Deckname „Doktor“) 515, 519
 Tramandt, Johann 264
 Tramm, Oskar 324
 Tresckow, Henning von 663, 672, 682, 694, 699, 709, 714 f., 720, 928 f.
 Treviranus, Gottfried 724
 Triffaux, Lambert 305
 Tröger, Karl 167 f.
 Troeltsch, Ernst 781
 Trott zu Solz, Adam von 682 f., 690, 696, 714, 732, 771, 776, 934, 936
 Trotzki, Leo Davidowitsch 142
 Trubysch, Theodor 263
 Trusnik, Vladimir 594
 Tschäpe, Robert 182
 Tumm, Josef 566
 Tylš, Josef 578
 Üxküll-Gyllenbrand, Nikolaus Graf von 698 f., 865, 902 f.
 Uhrig, Robert 164, 171 f.
 Ulbert, Hans 121
 Ulbricht, Walter 124
 Ulrich, Wilhelm 729 f.
 Urban, František 570
 Ursprung, Josef 479
 Vais, Josef 596 f.
 Valebrach, Franz 562
 Vanek, Milan 630
 Vaverka, Josef 619
 Veit, Alfred 184
 Vell, Hermann 412
 Vermehren, Erich 667
 Vester, Georg 387
 Vich, Josefa 605
 Vidim, Antonin 556
 Vinkler, František 510
 Vintr, Jaroslav 557
 Vlach, Veleslav 581
 Vogt, Franz 193
 Vohradsky, Josef 554
 Voigt, Fritz 736 f., 759, 902, 907 f.
 Vojta, Hugo 499
 Vokál, Johann 536
 Volf, Vaclav 508
 Vollrath, Rudolf 348
 Vonsohn, Josef 469
 Vorwerk, Hans 337
 Votroubek, Karel 532
 Votruba, Vaclav 556
 Vreeswijk, Willem van 269
 Vrnata, Vojtěch 607
 Všetická, Bohuslav 499 f.
 Vydra, Karel 555
 Wachsmann, Alfons 403
 Wätzlich, Alwin 288
 Wagner (Oberbranddirektor) 867
 Wagner, Eduard 663, 690 f., 702, 766
 Wagner, Helmut 182
 Wagner, Josef 668
 Wagner, Karl 146
 Wagner, Marie 146
 Wagner, Siegfried 709
 Wald, Eduard 113
 Wallenberg, Jakob 686
 Walter, Georg 151
 Wandura, Josef 301
 Wartenburg, Sophie Gräfin von 674
 Weber, Helene 913
 Weber, Richard 509
 Weber, Wilhelm 295
 Wedekind, Arnd Freiherr von 261, 289
 Wegener, Gustav 122, 181 f., 185
 Wehrle, Hermann 687, 698 f.
 Weise, Martin 186
 Weiss, Wilhelm 18
 Weizmann, Arno 708
 Weller, Paul 139
 Welsch, Johann 305
 Welschinger, Lucienne 470
 Wendel, Joseph (Bischof von Speyer) 777
 Wenig, Ernst 494, 521
 Wentzel, Frau (Ehefrau von Carl Wentzel) 931
 Wentzel, Carl 768 f., 866, 930 f.
 Wergin, Kurt 676, 755, 758
 Werner (Oberingenieur) 867
 Werner, Hermann 298
 Werner, Johanna 389
 Werner, Karl 13
 Weyrauch, Albert 345
 Wichmann, Erich 123
 Wiedemann, Melitta 318, 837
 Wieloch, Paul 373

- Wiersich, Oswald 737
 Wiese und Kaiserwaldau, Joachim von 904
 Wiesner, Ružena 547
 Wiess, Josef 537
 Wild, Vladimir 617
 Wilfing, Viktor 245
 Wilhelm I., Deutscher Kaiser und König von Preußen 887
 Wilhelm II., Deutscher Kaiser und König von Preußen 888
 Will, Albert 346
 Willschke, Georg 375
 Winzen, Paul 160
 Winzer, Wilhelm 737 f.
 Wirmer, Josef 716, 722 f., 725 ff., 735, 741, 744, 746, 787, 911 ff.
 Wirth, Joseph 665, 667, 773
 Witaschek, Valentin 325
 Witte, Ernst 367
 Witzleben, Erwin von 663, 671, 675 f., 677 f., 696 f., 701, 711, 714, 719, 791, 794, 905, 925, 928, 936
 Wodli (Deckname Jules, kommunistischer Funktionär im Elsaß) 475 f., 479
 Wölk, Emil 184
 Woermann, Emil 768, 932
 Wörndl, August 405
 Wolf, Anton 234
 Wolff, Karl 928 f.
 Wolff, Willy 175
 Wollenberg, Erich 239
 Wollweber, Ernst 267 f., 270, 273
 Wolniewicz, Anton 637
 Wolsdorf, Gertrud 384
 Wondstra, Jaring 437
 Wulff, Vera 184
 Wurbs, Herbert 384
 Wurm, Theophil 937
 Wyngaert, René van de 438
 Wyschinski, Andrej 839
 Yorck von Wartenburg, Marion Gräfin 771
 York von Wartenburg, Peter Graf 663, 671, 673 ff., 679 f., 689 f., 694, 696 ff., 770, 772, 774, 776, 784, 902, 934 ff.
 Zába, Filip 548
 Zabel, Elfriede 350
 Zabel, Ingeborg 382
 Zachert, Eduard 144
 Zarden, Arthur 665 f.
 Zarden, Irmgard 666
 Zaruva, Stanislav 547
 Zavada, Bohuslav 541
 Zeigner, Erich 141
 Zeitzler, Kurt 690
 Zelesny, Viktor 589
 Zemen, Stanislav 502
 Zenk, Hans 373
 Zeuch, Georg 169
 Zezulka, Josef 547
 Zglinicki, Wilhelm von 330
 Zick, Max 285
 Zielasko, Franz 127 f.
 Zimmermann, Johann 302
 Zingler, Margarete 191
 Zingler, Ralph von 356
 Zinn, Karl 131
 Zitzewitz-Muttrin, Friedrich Karl von 742 f.
 Zivny, Stanislav 559
 Zmitko, Jaroslav 547
 Zoldner, Emil 608
 Zubger, Edmund 375
 Zückert, Walter 216
 Zvonar, Nikolaus 251
 Zwehl, Hans-Wilhelm von 191
 Zweig, Stefan 321
 Zyka, Alois 580

SACHREGISTER

Die Seitenzahlen beziehen sich in der Regel zugleich auf die Anmerkungen derselben Seite. Wo auf Anmerkungen besonders verwiesen wird, sind sie hinter der Seitenzahl kursiv angegeben.

- Abgeordnete
 - , allgemein 44, 142, 802
 - des Bundestages 123, 150
 - der Hamburger Bürgerschaft 112, 179, 732, 783
 - der Kreistage 309, 321
 - der Landtage:
 - KPD 107, 136, 108, 109, 180, 189
 - NSDAP 833
 - SPD 144, 242, 149, 154, 265, 160, 736, 737, 738, 749, 907
 - Zentrum 699, 735, 743, 745, 902f., 912, 913
 - der Nationalversammlung 148f., 737, 752
 - der Preuss. verfassungsgebenden Landesversammlung 907
 - des Reichstages:
 - DNVP 723, 743
 - KPD 107, 109, 112, 113, 116, 123, 133, 138, 149, 167, 180, 189
 - SPD 147, 253, 152, 155f., 732, 771, 783, 814, 103
 - Zentrum 743, 745, 913
- Abolition s. Niederschlagung
- Akademie für Deutsches Recht 79, 356, 766, 762, 268, 834, 874, 884
- Allgemeiner Deutscher Frauenverein 174
- Allgemeines Heeresamt s. Oberkommando des Heeres
- Alliierte 669, 690, 694, 708, 719, 743, 213
- Alpen- und Donaugau (Alpen- und Donauraum) 67, 91, 386, 406, 442–459, 656, 810, 869
- Am-Apparat s. KPD
- Amerika 158, 159, 198, 257, 341, 346, 368, 520, 676, 684, 733, 930
- Amerikaner 256, 293, 301, 309, 323, 351, 690
- Amerikanismus 319
- Amnestie s. Straffreiheit
- Amtsgerichte 37, 38, 54, 594
- Amtsmißbrauch 618
- Anarchosyndikalist 141, 172–174
- Angelsachsen (Angloamerikaner) 161, 408, 483, 767, 268, 927, 932, 936
- Anhalt 177, 312, 830, 869
- Anklageschriften s. auch Oberreichsanwalt 25, 61, 36, 37, 202, 666, 674, 677, 724, 734, 775, 792, 319, 871, 872
- Anzeigespflicht
 - , Anklagen wegen Verletzung 122, 493, 142, 605, 482, 642, 668, 736, 786
 - , Behandlung der Verfahren wegen Verletzung 489, 870
 - , gesetzliche Bestimmungen 53, 61, 62, 65, 69, 100f., 210, 883
 - , Verneinung des Tatbestandes der Verletzung 162, 163, 726, 737, 753, 755, 907, 909, 912, 917
 - , Verurteilungen wegen Verletzung bei Hochverrat bzw. Feindbegünstigung 182, 494, 616, 678, 701f., 712, 756, 894, 922
- Arbeitervereine, katholische 147
- Arbeiter- und Soldatenrat 167, 737
- Arbeitsgemeinschaft für Straf-, Wirtschafts- straf- und Ordnungsstrafrecht 282, 21
- Arbeitslager 185, 652, 653
- Arbeitsvertragsbruch 592, 652, 653, 654
- Attentat
 - am 20. Juli 1944:
 - Bedauern über Fehlschlagen 279, 377, 378, 379, 382, 383, 384, 386, 387, 390, 469, 706
 - Mitwisser 671, 672, 673, 680, 681, 683, 684, 687, 690, 694, 697, 701, 709, 710, 711, 712, 714, 720, 756, 757, 761, 902, 925, 926, 941f.
 - Verlauf und Untersuchung 661, 664, 666f., 670, 672f., 682, 691, 692, 693, 696, 702, 733, 773, 784, 925
 - Aufforderung zum 176f., 199f.
 - auf Heydrich 128, 129, 507, 534, 615
 - auf Hitlers Flugzeug 714f., 720
 - im Bürgerbräu 47, 47, 157, 178, 382, 758, 254
 - Planung 170, 178, 257f., 669, 696, 787, 789, 814, 803, 823f., 828
 - Strafandrohung für Anschläge 53f., 56, 59, 62, 69, 73, 883
- Aufbruchkreis 169, 170
- Ausbürgerung 115, 116, 125, 158, 160, 187, 188, 189, 190, 192, 194, 798
- ausländische Druckschriften s. Druckschriften
- ausländische Täter 34, 36, 41, 51, 74, 206, 221, 242, 245, 646
- ausländische Verteidiger s. Verteidiger
- Auslandsdeutsche 195
- Auslandssender s. Londoner und Moskauer Sender
- Auslandstaten 51, 54, 56, 57, 72, 73, 98, 102–106, 214, 471, 216f., 217f., 221, 224f., 234, 241, 248, 420, 869
- , Einzelfälle 111, 114, 115, 135, 149, 151, 193, 194, 233, 234, 239, 241, 243, 268–276
- Auslandsstrafregister 21
- „ausmerzen“ 84, 395, 633, 797, 797, 6, 841, 843, 862
- , Einzelfälle 114, 171, 176, 190, 246, 445f., 503, 592, 606f., 751, 827

- Ausnahmezustand s. Protektorat
außerordentlicher Einspruch s. Einspruch
Ausspähung 51, 52, 55, 82, 140, 207, 209, 211, 212, 213, 214, 220, 882
–, Einzelfälle 133, 140, 151, 227, 228, 229, 230, 233, 234, 235, 236, 243, 502, 512, 597, 604, 605, 606, 607, 641
Ausstoßung aus der Wehrmacht 179, 330, 664, 8, 759, 254
Auswärtiges Amt 104, 105, 106, 196, 216, 261f., 271, 486, 118, 723
–, Opposition 664, 667, 681f., 683f., 696, 739
Ausweisungspapiere, falsche s. auch Bezugskarten 113, 114, 115, 124, 127, 134, 139, 161, 182, 250, 266, 433, 436, 455, 464, 465, 472, 503, 532, 534, 539, 540, 543, 544, 548, 568, 590, 604, 607, 614, 618, 628, 629
Baden (badisch) 138, 189, 252, 308, 408, 460, 465, 747, 748, 225, 869, 913, 917, 919
Bagatellsachen s. Volksgerichtshof
Bakterienkrieg 500, 501
bayerische Opposition 443
Bayerische Volkspartei 775, 777, 290
Bayern 21, 42, 146, 201, 239, 298, 338, 352, 374, 401, 411, 459, 471, 474, 486, 114, 680, 687, 774, 280, 775, 777, 290, 846, 869, 870, 932, 937, 939, 940, 941
Bayreuth (Gau) 869
Befehlshaber des Ersatzheeres 384, 670, 671, 682, 687, 64, 688, 709, 711, 712, 713, 918, 941
Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Paris 440
Begünstigung s. auch Feindbegünstigung 261, 519, 605, 619, 628, 629, 630, 710, 711, 763
Beihilfe 90f., 210, 212, 213, 522
– zu Waffendelikten 628
– zum Devisenvergehen 232
– zum Landesverrat 233, 242, 480, 544, 566, 608, 611, 614, 615, 948
– zum Mord 855f.
– zur Ausspähung 230, 235, 236, 240, 597, 604, 605
– zur Fahnenflucht 763
– zur Feindbegünstigung 121, 123, 128, 183, 184, 186, 198, 434, 435, 437, 445, 465, 471, 519, 525, 529, 532, 533, 537, 540, 544, 553, 555, 556, 573, 583, 586, 591, 601, 602f., 604, 605, 607, 608, 610, 611, 614, 618, 647, 652, 657, 659, 897
– zur Spionage 435, 439, 481
– zur Vorbereitung des Hochverrats 120, 121, 128, 132, 163, 164, 166, 169, 183, 184, 185, 186, 190, 204, 275, 445, 476, 477, 478, 479, 504, 510, 512, 519, 520, 525, 529, 532, 533, 537, 540, 544, 553, 559, 555, 556, 566, 573, 578, 583, 586, 591, 597, 601, 602, 604, 605, 607, 608, 609, 610, 611, 614, 618, 628, 647, 657, 658, 659, 897, 924
– zur Wehrkraftzersetzung 163, 306
Belgien 89, 111, 157, 187, 358, 190, 198, 222, 225, 228, 245, 595, 250, 254, 267, 398, 400, 417, 428, 431, 386, 433, 434, 401, 437, 438, 439, 484, 587, 592, 609, 652
–, Grenzgebiete (Eupen, Malmedy, Moresnet) 71, 89
Belgien und Nordfrankreich s. Frankreich
Belgier 74, 250, 267, 268, 271, 272, 433, 435, 436, 437, 438, 439, 471, 472
Berlin (Gau) 279, 11, 869
Beschlagnahme 53, 54, 59, 259, 607
besetzte Gebiete 74, 247, 416, 417, 419, 312 u. 314, 420, 423, 337, 424, 426, 430, 380, 431, 436, 440, 808, 846
Bestechung 260
Bezugskarten 249, 250f.
Bibelforscher, internationale 307, 335, 374, 385, 630f.
Böhmen 417, 303, 499, 535, 541, 545, 552, 567, 579, 870, 892
Böhmen und Mähren (s. auch Protektorat und Mähren) 157, 238, 244, 497, 503, 505, 506, 514, 516, 525, 225, 533, 537, 546, 553, 567, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 618, 629, 819, 869, 891, 897
Bolschewismus 107, 117, 118, 133, 184, 317, 319, 322, 338, 345, 354, 361, 381, 456, 542, 706, 760, 915
Bolschewisten 105, 257, 301, 305, 322, 333, 339, 345, 357, 454, 550, 551, 664, 8, 706, 839, 920
Brandenburg (brandenburgisch, märkisch) 111, 113, 134, 279, 11, 289, 366, 375, 733, 869
Brandlergruppe s. Kommunisten
Brandstiftung 13, 14, 15, 132, 264, 265, 267, 806
Braunschweig 869
Bretagne 267, 436
Brigaden, internationale s. spanischer Bürgerkrieg
Britten s. Engländer
Bulgaren 13, 14, 15, 16, 604, 659, 868
Bündische Jugend 197, 198, 201
Bund der Freunde der Sowjetunion 137, 556, 559
Bund Deutscher Mädel 286
Bundesamt für Verfassungsschutz 756
Bundesgerichtshof 53, 11, 277, 2, 280, 13, 303, 63, 344, 148, 376, 220a, 402, 275, 662, 7, 758f., 254, 848, 848f., 234, 849, 850, 851, 852, 854, 855, 860
Bund Oberland s. Freikorps Oberland
Bundesminister für gesamtdeutsche Fragen 783
– für Vertriebene 763
Bundespräsident 732
Bundesrepublik 716
Bundestagspräsident 772

Bundesverwaltungsgericht 261, 646, 395, 261,
857, 858, 859

Chef des Allgemeinen Heeresamts s. Oberkommando des Heeres

– des Generalstabes 322, 670, 671, 688, 690, 692, 709, 718

– des Generalstabes bei einer Armee 682, 689, 694, 699

– der Heeresleitung 754

– der Heeresrüstung 713

– des Oberkommandos der Wehrmacht (OKW) (s. auch Oberkommando der Wehrmacht) 42, 57, 206, 44, 416, 417, 418, 421, 323, 585, 663, 7

– der Organisationsabteilung im OKH s. Oberkommando des Heeres

– der Präsidialkanzlei s. Präsidialkanzlei und Staatsminister

– der Reichskanzlei s. Reichsminister

– der Sicherheitspolizei und des SD (s. auch Reichsführer SS) 44, 45, 46, 432, 655

– des Stabes beim Chef der Abwehrabteilung 696

– des Stabes beim Befehlshaber des Ersatzheeres 670, 682, 941

– des Stabes beim Militärbefehlshaber s. Militärbefehlshaber

– des Stabes beim Wehrkreiskommando 699, 701, 707, 904, 915, 916

– des Stabes beim Wehrmachtsnachrichtenfürer 693

– des Wehrmachtführungsstabes 769

– der Wehrmachtjustiz 426, 357, 427, 361

– der Zivilverwaltung für Ostpreußen 700

– der Zivilverwaltung im Westen 72, 74, 77, 78, 460, 461, 482, 484, 815, 709

Chefrichter des Heeres 13, 2, 669, 758

Christlich-demokratische Union (CDU) 747

Dänemark 124, 125, 147, 154, 188, 358, 268, 317, 417, 653

Dänen 267, 317

Danzig (Freistaat) 69, 70, 134, 135, 136

Danzig-Westpreußen (Gau) 279, 11, 869

Defaitismus 282, 284, 392f., 790, 869f., 886, 950

–, Einzelfälle der Verurteilung 129, 163, 191, 251, 253, 287, 292–391, 402–409, 667, 668, 677, 686, 687, 712, 725, 731, 742, 755, 767, 769, 773, 268, 779, 291, 798, 828, 831, 887, 906, 908, 911, 914, 917–921, 924–928, 932–935, 940–942

Denunzierung 280, 318, 355, 393, 415, 664, 11, 665, 730, 838, 202, 848, 850, 950

Deportation (s. auch Verschleppung) 486

Deserteure 182, 183, 256, 257, 266, 356, 388, 392, 450, 455, 622, 657, 658

Deutsche Arbeitsfront (DAF) 108, 139, 190, 722, 767, 268, 776, 289, 917, 937

Deutsche Christen 397

Deutsche Demokratische Republik (DDR) 109

Deutsche Freiheitspartei 151f.

Deutscher Freidenkerverband 156–160

Deutscher Holzarbeiterverband s. Gewerkschaften

Deutsches Obergericht für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet 763

Deutsche sozialdemokratische Partei in der ČSR (DSAP) 145, 146

Deutsche Volksfront 148–150

Deutsche Volksgemeinschaft 193

Deutsche Volkspartei 745, 917

Deutsche auf Widerruf (s. auch Volksdeutsche) 421, 321, 423

Deutsch-Hannoversche Partei 760

Deutschnationaler Handlungsgehilfenverband 722, 724, 724, 162

Deutschnationale Volkspartei 741, 769, 271, 786

Devisenvergehen 232, 396, 411, 601, 758, 254

Diebstahl 39, 132, 142, 183, 211, 264, 306, 611, 618, 802, 27

Diktatur des Proletariats 107, 116, 134, 135, 137, 139, 141, 156, 168

Donauföderation 444

Druckschriften (s. auch Flugblätter)

–, ausländische 53, 55, 98, 110, 111, 140, 144, 145, 147, 150, 152, 153, 156, 157f., 159, 165, 168, 173, 174, 194, 197, 239, 275, 276, 437, 448, 449

–, Einzelfälle der Verbreitung 81, 110f., 112, 115, 119, 123, 125, 132, 140, 142, 149, 150, 153, 154, 155, 157, 168, 169, 173, 180, 181, 182, 183, 274, 275, 276, 450, 458, 476f., 478, 479, 482f.

–, illegale 53, 54, 59, 92, 93, 94, 95, 96, 108, 110, 142, 143

Düsseldorf (Bezirk und Gau) 309, 869

Edelweißpiraten 199

ehrenamtliche Richter s. Volksgerichtshof

Ehrenhof des Heeres 662, 663, 671, 674, 759, 254

Ehrverlust 15, 16, 11, 81f., 99, 115, 116, 142, 189, 190, 192, 230, 345, 149a, 395, 797, 825, 154, 826

– bei Elsässern 426, 467, 470, 475, 477

– bei Juden 99f., 527, 826, 827

– bei Polen 636, 639f., 646

– bei Tschechen 503, 509, 511, 516, 523, 578, 590, 592, 593, 895, 898

Einspruch, außerordentlicher 26, 27, 41f., 43, 280, 804, 817f., 821, 132, 835

–, Einzelfälle 191, 371, 287, 299, 316, 553, 560, 562, 589, 614, 628, 818–821

Einstellung des Verfahrens 421, 326, 424, 425, 789, 880, 947

- Einzeltäter 88, 93, 62, 96, 174–178
 Einziehung (s. auch Vermögensziehung)
 50, 220, 323
 Eiserne Front 921
 Elsaß
 –, deutsche Verwaltung 72, 77f., 89, 222, 248, 603, 422, 331, 459f., 460f., 482, 815, 109, 869
 –, Fluchthilfe 461, 462, 464f., 469f., 471, 472–474, 475
 –, Kommunisten 461, 464, 465, 475–480
 –, Oberelsaß 469, 474, 475, 476, 477, 478, 479
 –, Propaganda 324, 461, 462–464, 465, 466, 467, 468, 469, 473, 474, 483
 –, Sabotage und Spionage 266, 460, 461, 462, 468, 480–482
 –, Sonstiges 254, 329
 –, Wehrdienstentziehung 462, 464, 465, 469, 472, 473, 474, 475, 483
 –, Widerstandsorganisationen 460, 461f., 463, 464, 469–471, 473, 483f.
 Elsaß-Lothringen 222, 329, 460, 465, 484
 Elsässer 74, 248, 324, 391, 434, 461, 462, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 472, 473, 474, 475, 478, 480, 481, 482, 483, 732, 840
 Emigranten
 –, allgemein 93, 62, 143, 148, 186–197, 725, 840, 861
 –, kommunistische 103, 118, 124, 125, 126, 142, 189, 228, 229, 239, 274
 –, österreichische 188, 189, 411, 444, 445, 839
 –, Rheinland-Pfalz-Saarland 187f., 191, 192, 193, 194f., 197, 223, 480
 –, sonstige 166, 583
 –, sozialistische 151, 154, 155, 158, 159, 160, 820
 –, tschechische 511, 513f., 517, 518, 531, 533, 541, 577, 583, 602, 606
 –, in der Tschechoslowakei 145, 159, 160, 166, 182, 219, 233f., 239, 240
 –, im Westen 149, 157, 158, 159, 173, 189, 190, 194f., 197, 244, 274, 820
 England 230, 237, 251, 253, 300, 307, 322, 325, 341, 360, 367, 369, 401, 433, 435, 438, 439, 455, 528, 594, 597, 614, 641, 645, 646, 649, 611, 650, 652, 668, 684, 685, 784, 787, 788, 892, 899, 915, 916, 919, 927
 Engländer (Briten) 256, 291, 293, 296, 300, 301, 312, 317, 318, 323, 333, 334, 335, 367, 381, 391, 439, 475, 481, 623, 667, 17, 690, 706, 787
 Entschädigung für Untersuchungshaft s. Untersuchungshaft
 Ermächtigungsgesetz 14, 54, 786
 Ermittlungsrichter (s. auch Volksgerichtshof)
 19, 20, 27, 44, 144, 54, 59
 Ermittlungsverfahren 37, 44, 59, 67
 Erneuerungsbewegung 88, 39
 Eröffnungsbeschuß 30, 31
 Ersatzöffentlichkeit s. Wehrkraftzersetzung
 Erzgebirge 132, 704
 Essen (Gau) 869
 Eupen-Malmedy-Moresnet (s. auch unter Belgien) 71, 459, 484
 Europäische Union 160–164
 Euthanasie 201, 399, 400, 844
 Fahnenflucht s. Deserteure
 Fall
 –, besonders schwerer 57, 200f., 352, 404, 859f., 900, 906
 –, minder schwerer 56, 63, 99, 102, 114, 249, 277, 281, 16, 396, 849, 856, 882
 Einzelurteile 169, 285, 300, 339, 340, 351, 352, 358, 370, 374, 379, 384, 385, 386, 414, 464, 479, 706, 818f.
 –, kein minder schwerer 126, 139, 163, 286, 307, 332, 345, 368, 388, 390, 413, 502, 504f., 537, 550, 900
 –, unbedeutender 249
 Fallschirmspringer 117, 157, 126f., 248, 254, 433, 434, 436, 437, 438, 532, 549, 558, 575, 577, 578, 615, 616, 620, 629f., 641, 644
 Feindbegünstigung
 –, Gesetz und gerichtliche Zuständigkeit 57, 62, 60, 77, 207, 218, 221, 244, 245, 595, 247, 883
 –, Rechtsprechung 95, 117, 245–262, 279, 282, 294, 394, 395, 415, 428, 461, 471, 584, 631, 649, 611, 650, 651, 654, 679, 852, 853, 856, 858, 860, 861, 862, 948
 Festungshaft 50, 51, 52, 55, 56, 112, 113, 123, 167, 243, 582, 380, 486
 Finanzminister, preußischer 736, 763, 764, 765, 264, 907, 926, 928, 936
 Flamen 254, 272
 Fluchthelfer (s. auch Kriegsgefangene)
 702–705, 729–731, 763
 Flüchtlingskomitee 437, 438
 Flugblätter (Flugschriften, Flugzettel), (s. auch Druckschriften, Schmähschriften und Streuzettel)
 –, ausländische 271, 434, 439, 440
 –, elsässische 463, 465, 467, 473, 475, 476, 477, 478, 479
 –, feindliche 57, 95, 248, 250, 251, 265, 357, 398, 622, 679
 –, Gesetz und Rechtsprechung 92, 108, 139, 804
 –, illegale 88, 39, 148, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 397, 809, 819, 823
 –, kommunistische 108, 139, 111, 115, 119, 120, 121, 124, 138, 164, 171, 180, 183, 190
 –, österreichische 444, 448, 450, 453, 454, 456
 –, polnische 640, 643, 645, 646
 –, slowenische 658
 –, tschechische 490, 505f., 510, 522, 530, 534, 535, 539, 547, 553, 555, 558, 559, 572, 579, 580, 581, 582, 598, 612

fortgesetzte Handlung 210, 211, 213, 219, 245
Franken (Gau) 869

Frankreich

–, allgemein 81, 115, 123, 157, 170, 187, 358, 189, 190, 191, 193, 194, 222, 223, 225, 245, 246, 248, 603, 254, 256, 265, 329, 331, 374, 382, 400, 416, 417, 431, 432, 433, 434, 435, 437, 438, 440, 462, 463, 464, 465, 469, 470, 472, 473, 474, 476, 479, 480, 481, 482, 483, 517, 518, 528, 553, 585, 586, 590, 591, 592, 594, 598, 612, 645, 652, 665, 688, 710, 717, 888, 892, 893, 894, 899

–, Auslandsvertretungen 443, 449, 450, 528, 599, 601

–, Frankreichfeldzug 201, 285, 469, 480, 484, 584, 671, 688, 689, 692, 927

–, Nordfrankreich und Belgien 245, 595, 428, 439

–, Organisationen 103, 118, 193, 194, 434, 435, 461, 483, 484

Franzosen 74, 161, 178, 193, 245, 266, 267, 325, 364, 435, 436, 464, 465, 474, 482

Freie Arbeiter-Union (FAUD) s. Anarchosyndikalisten

Freier Wanderbund 160

Freiherr-vom-Stein-Kreis 160

Freikorps Oberland 167, 169, 170, 172

Freimaurer 637, 741, 742

Freischärlerei 58, 417, 427, 435, 436

Freispruch

–, allgemeines 41, 214, 471, 279, 396, 424, 425, 491, 635, 843, 874, 945, 946, 947

–, Einzelfälle 121, 127, 128, 164, 169, 182, 195, 232, 235, 255, 271, 273, 313, 347, 350, 353, 366, 371, 372, 374, 375, 379, 386, 387, 388, 393, 398, 407, 433, 437, 447, 450, 451, 465, 475, 478, 482, 489, 510, 524, 533, 539, 544, 562, 563, 566, 573, 578, 583, 588, 600, 601, 605, 608, 609, 611, 615, 625, 626, 628, 659, 666, 686, 687, 703, 705, 707, 710, 715, 737, 740, 742, 744, 748, 750, 753, 755, 760, 769, 784, 818, 856, 868, 907, 909, 912, 917, 919, 930

Fremdarbeiter 120, 130, 182, 250, 254, 263, 265, 266, 267, 284, 286, 289, 290, 307, 472, 566, 585, 437, 591, 592, 594, 595, 643, 647, 648, 649 f., 611, 650, 651, 652, 653, 654, 659, 846, 898–900

Fremdenlegion 188, 194, 244, 246, 250, 592

Friesland (friesisch) 668

Führerinformationen

– 1942 Nr. 28 vom 29. 5.: 117, 157, 118, 804
Nr. 29 vom 29. 5.: 206, 411, 220, 516
Nr. 32 vom 5. 6.: 267, 669
Nr. 38 vom 12. 6.: 267, 669
Nr. 49 vom 19. 6.: 117, 157, 126
Nr. 51 vom 19. 6.: 444, 6
Nr. 73 vom 10. 7.: 601
Nr. 90 vom 30. 7.: 635, 563, 800, 801

Nr. 107 vom 21. 8.: 489, 800

Entwurf vom 7. 9.: 253

Nr. 122 vom 9. 9.: 605, 482

Nr. 123 vom 9. 9.: 801

Nr. 130 vom 14. 10.: 263

Nr. 131 vom 14. 10.: 178, 329b

Nr. 139 vom 4. 11.: 398, 399

Nr. 140 vom 4. 11.: 87, 489, 635, 564

Nr. 141 vom 4. 11.: 801

Nr. 145 vom 17. 11.: 801

– 1943 Nr. 146 vom 15. 1.: 801

Nr. 151 vom Januar: 188

Nr. 152 vom 14. 2.: 265

Nr. 153 vom 15. 3.: 801

Nr. ?? vom 26. 11.: 317, 94

– 1944 Nr. 177 vom 18. 3.: 159, 277

Nr. 181 vom 18. 7.: 666, 15

Entwurf vom März: 348, 153

– 1945 Nr. 190 vom 12. 2.: 179, 330

–, Mitteilung der Zahl der Todesurteile: 942

Gauleiter (s. auch Chef der Zivilverwaltung und Reichsstatthalter)

–, allgemein 780

–, Baden 460

–, Berlin 177

–, Brandenburg 366

–, Kärnten 40, 67, 90, 655, 656

–, Niederdonau 810

–, „österreichische“ 118, 810

–, Posen (Wartheland) 815

–, Saarpfalz 460

–, Sachsen 315

–, Salzburg 40, 810, 837, 202

–, Schlesien 668, 700

–, Steiermark 40, 656

–, Sudetenland 546

–, Trier 460

–, Wien 451

Gaullisten 464, 481, 483, 484, 831

Gefährdung der Rüstungswirtschaft s. Rüstungswirtschaft

Gefährdung der Wehrmacht befreundeter Staaten s. Wehrmacht

Gefangenenbefreiung s. Kriegsgefangene

Gefängnis 50, 52, 54, 81, 99, 243, 582, 277, 504, 605, 482, 945 f.

–, Einzelfälle der Verurteilung zu Gefängnis 109, 127, 130, 132 f., 137, 143, 166, 169, 171, 178, 182 f., 185, 198, 200 f., 204 f., 207, 229, 232, 242, 252 f., 254, 256, 261, 263, 272, 285, 288, 306, 313, 334, 341 f., 353, 364, 366, 370, 372, 380, 383, 385 f., 390, 393, 413 f., 434 f., 447, 453, 455, 463 f., 465, 467 f., 471 f., 474, 476 f., 481 f., 504, 509 f., 517 f., 521, 532, 545, 558, 561, 582, 589, 591, 593 f., 600, 605, 607, 613, 615, 622, 626, 628, 630, 657 f., 714, 731, 753, 755, 781, 782, 294, 818, 820, 823, 825, 850, 933 f., 941

- Geheime Feldpolizei 417, 673, 30
 Geheime Staatspolizei (Gestapo)
 –, eigene Justiz 46, 75, 76, 440, 708
 –, preußische 843
 –, Spitzel und V-Leute 171, 258, 361, 408, 409, 414, 415, 504, 605, 610, 664, 665, 784, 823, 838, 202, 848, 852, 853 f.
 –, Überstellung von Häftlingen 43 f., 45 f., 47, 106, 214, 471, 220, 390, 418, 424, 425, 431, 651, 616, 654, 669, 760, 257, 774, 854
 –, Unbeliebtheit 302, 303, 314, 385, 697, 762, 259, 925
 –, Vorgehen gegen Opposition 131, 146, 150, 153, 170, 308, 180, 202, 364, 368, 459, 669, 735
 –, Vorgehen gegen Polen 633, 634, 642, 644, 647, 654
 –, Vorgehen gegen Tschechen 488, 491, 492, 493, 495, 496, 497 f., 499, 513, 517, 531, 532, 534, 536, 542, 564, 575, 584, 585, 599, 603, 607, 614, 621, 622, 627, 892, 896
 –, Vorgehen gegen Widerstandskämpfer 664, 665, 670, 699, 715, 718, 721, 724, 729 f., 732, 747, 758, 254, 763, 764 f., 773, 786, 797
 Geheimhaltung
 – in NN-Sachen 416, 417, 418, 419, 420, 421, 326, 422, 423, 424, 425, 426, 436, 440, 441
 –, Vorschriften 36, 38, 41, 417, 418, 871 f.
 Geheimnisse (s. auch Staatsgeheimnisse) 209, 415
 –, militärische 51 f., 54–57, 206, 207, 211, 236, 240
 Geldstrafe 57, 945 f.
 –, Einzelfälle 112, 263, 311, 323 f., 326, 473, 601, 603, 898
 Gemeingefährliche Verbrechen 274
 Generalgouvernement Polen 73, 89, 178, 232, 247, 321, 339, 371, 422, 331, 534, 650, 792, 323, 797, 10, 833, 834, 869
 Generalgouvernement Warschau 922
 Generalkommandos, stellvertretende s. Wehrkreiskommandos
 Generalstaatsanwalt, Kammergericht 63, 61, 100, 418, 423, 336, 424, 347, 425, 350 u. 355, 794
 –, Breslau 36, 117, 76, 100, 425, 350 u. 355, 430, 380, 487, 488, 488, 126, 499, 534, 819, 890
 – Darmstadt 393, 259, 837, 202
 – Dresden 36, 117, 60, 42, 100, 101, 199, 487, 488, 488, 126, 489, 499, 889, 891
 – Graz 66, 90, 656
 – Hamburg 102
 – Hamm 283, 284, 418, 423, 336, 424, 347, 425, 350 u. 355, 429, 430
 – Innsbruck 39, 121
 – Karlsruhe 77 f., 482, 104, 815, 109
 – Kassel 102, 114
 – Kattowitz 76, 281, 421, 326, 426, 430, 380, 633, 634, 640
 – Kiel 418, 423, 336, 424, 347, 425, 350 u. 355
 – Köln 101, 145, 418, 423, 336, 424, 347, 483
 – Königsberg 392
 – Leitmeritz 36, 117, 68, 98, 100, 487, 488, 488, 126, 499, 889, 890
 – München 96, 80, 425, 355, 429, 431, 387
 – Naumburg 496
 – Posen 74, 76, 247, 601, 633, 554, 641, 819
 – Prag 69, 100, 101, 109, 497, 498, 498, 150
 – Stuttgart 80, 3
 – Wien 67, 87, 459, 655, 631
 Generalstaatsanwälte 29, 36, 39, 12, 62, 63, 75, 77, 79, 85, 95, 76, 96, 81, 105, 128, 106, 117, 263, 651, 279, 10, 281, 16, 283, 391, 257, 423, 483, 106, 496, 633, 557, 635, 801, 802, 806, 63, 807, 880, 994
 Generalstreik 116, 173
 „gesundes Volksempfinden“ 83, 20, 97, 176, 214, 243, 255, 256, 269, 271, 306, 380, 403, 454, 466, 471, 473, 657 f., 824, 826, 887
 Gewaltverbrecher 91, 53, 185, 537, 614
 Gewerkschaften
 –, ausländische 104, 105, 124
 –, christliche 735, 738, 740, 745, 752, 783, 785, 912, 913, 916, 922
 –, DDR 150, 258
 –, Deutscher Holzarbeiterverband 749
 –, Einheitsverband der Bauarbeiter 148
 –, Einheitsverband der Eisenbahner 148
 –, freie deutsche 108, 110, 112, 113, 116, 136, 147, 148, 153, 154, 721, 722, 737, 749, 752, 753, 755, 922, 935, 939
 –, geplante Einheitsgewerkschaft 719, 722, 724, 162, 733, 735, 736, 737, 738, 749, 752, 764, 766, 767, 268, 771, 773, 278, 780, 783, 908, 913, 921, 927, 938
 –, internationale 103, 118, 147, 148, 153, 192
 –, Revolutionäre Gewerkschafts-Opposition s. Kommunisten
 –, Rote Gewerkschaftsinternationale 113, 150
 –, Unabhängige Sozialistische Gewerkschaft 153
 Gnadensachen
 –, Behandlung 78, 106, 426 f., 428, 487, 634, 792, 802, 805–811, 812
 –, Gnadenerweise 45, 109, 109, 141, 118, 486, 616
 –, Gnadengesuche 120, 170, 161, 434, 401, 525, 227, 540, 674, 34, 697 f.
 abgelehnte 174, 271 f., 273, 41, 295, 46, 364, 366, 409, 427, 451, 495, 537, 252, 653, 688, 727, 728, 770, 831
 Goebbelsrede 84, 219 f., 497, 802, 27
 Grenzgänger 104, 105, 145, 159, 214, 222, 234, 635
 Greuelpropaganda 56, 57, 62, 60, 64, 142, 160, 178, 190, 213, 460, 217, 279, 291, 307, 336, 357, 606, 621, 668, 830, 868, 882, 896

- Haager Landkriegsordnung 846
Habsburg 356, 405, 406, 442, 443, 445, 451, 784
Haft s. Untersuchungshaft
Haftbefehl 37, 116, 668, 773
Häftlinge (s. auch Widerstandskämpfer), Mißhandlung 45, 390, 667, 669, 675, 690, 695, 83, 708 f., 715, 728, 734, 736, 738, 774, 791
–, Ermordung 109, 117, 440, 447, 813, 814
Haftstrafe 57, 652
Halle-Merseburg (Gau) 869
Hamburg (Gau) 869
Hannover (Provinz und Gau) 743, 760, 869
Hauptkriegsverbrecher 416, 299, 421, 323, 431, 389
Hauptverhandlung 30, 34, 36 f., 39, 42, 161 f., 202, 412, 418, 419, 423, 666, 700, 705
Hehlerei 264
Heimtückeverfahren 63 f., 66, 101, 110, 102, 130, 169, 200, 217, 249, 613, 278, 283, 284, 309, 323, 380, 387, 390, 393, 396, 413, 818 f., 838, 202
Hessen 40, 223, 716, 721, 748
Hessen-Nassau 921
Hilfsarbeiter beim Oberreichsanwalt 28
Hilfsrichter s. Volksgerichtshof
Hinrichtung s. Todesstrafe
Hitler-Jugend (HJ) 177, 198, 199, 201, 254, 293, 374, 397, 452, 458, 464, 706, 822
Hitler-Putsch München 52, 189, 691, 786
Hitler-Stalin-Pakt s. Nichtangriffspakt
Hochverrat
–, Auslandstaten 51, 55, 72, 73 f., 98, 102–106
–, fahrlässiger Hochverrat 54, 90, 205, 622
–, Gebietshochverrat 89, 193–195, 460, 463, 484, 501, 503, 505, 506, 507, 516, 518, 526, 527, 535, 546, 553, 560, 561, 565, 590, 613, 643, 648, 846
–, hochverräterische Druckschriften 53, 54, 90, 94 f., 98, 108, 110 f., 145, 146, 205, 248 f., 613, 622
–, Kritik am bisherigen Rechtszustand 52, 796
–, Kritik an der Rechtsprechung 846, 854, 862
–, Rechtsprechung 86–88, 99 f., 107, 108, 116, 131, 142, 143–145, 164, 173, 197, 258, 271, 403, 426 f., 443, 449, 631, 654, 748, 225, 778, 782, 790, 948
–, Reichstagsbrandprozeß 13, 14, 15, 16
–, Verfahren 34, 35, 36, 37 f., 39, 40, 41, 43, 44, 144, 67, 70, 111 u. 113, 117 f., 260, 426 f., 486, 118, 871
–, Verfassungshochverrat 86 f., 460
–, Vorbereitung des Hochverrats (s. auch Beihilfe)
Auslandstaten 115, 123–126, 133–136, 145–147, 151 f., 153, 157–160, 188–190, 193–196, 197, 221, 267 f., 437
Einzelgänger und Emigranten 174–178, 186–196, 361, 406
Im Elsaß 460, 461, 463 f., 476–480, 815, 109
Jugend 197–205
Kommunisten 81, 87, 90, 91, 92, 93 f., 95 f., 101, 103, 105, 108–143, 171 f., 177, 178, 179–186, 190, 198, 199, 239, 267, 274, 804, 809, 810
im Protektorat:
Kommunisten 489, 535–564, 565–571
Legionen 586–592, 594
Obrana Národa 498, 500–512, 516, 524, 895–898
sonstige Fälle 597, 600–602, 604–622, 626 f., 818, 819, 827, 948
sonstige Organisationen 532, 533, 572–574, 575 f., 578, 580–584
zivile Widerstandsgruppen 493, 494, 495, 516–525, 527–530, 891–894
in den Ostgebieten 634, 635, 639, 646–649, 650–652, 893, 899
in Österreich 443 f., 445, 446, 448, 449, 453–459
Rechtsprechung 89–98, 100 f., 117, 147 f., 204, 210, 245, 247, 269, 272, 282
Rundfunkdelikte 87, 95–97, 162 f., 175, 176, 200, 204, 253, 287, 478 f., 583
Sabotage 268, 269, 271, 272, 275, 276, 458, 506, 512
Slowenen 657–659
sonstige Opposition 143–164, 164–174, 179–186
Vorschriften 50, 59
Widerstandskämpfer 666, 668, 678, 712, 729, 740, 743, 213, 756, 760, 762, 766, 769, 776, 781, 782, 785, 903–905, 906, 912–914, 917–919, 920–926, 935–938
–, Vorschriften 50, 53, 55, 56, 57, 58, 85 f., 243, 582, 892
–, Zahl der Verfahren 47 f., 49, 87, 443, 459, 461, 801, 805, 873–875, 877, 879–881
–, Zersetzung von Reichswehr und Polizei 54, 81, 92, 56, 93 f., 117, 243, 582, 281
–, Zuständigkeit 17 f., 26, 59, 60, 61, 62, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 113, 71, 119, 72, 74–78, 80, 420, 656, 869 f.
Hohenzollern 870
Holland (Niederlande) 72, 123, 148, 155, 174, 187, 358, 190, 193, 223, 225, 267, 269, 270, 271, 274, 350, 417, 420, 587, 609, 714, 780, 781, 293, 888, 936
Holländer 74, 267, 270, 271, 272, 273, 437, 714
Homosexualität 829
Innenminister(ium)
–, hessisch 721, 748, 921
–, preußisch 714, 764, 263, 783
–, sächsisch 741, 910
Inschriften, antinationalsozialistische s. Schmähschriften
Interalliierte Kommission 257
Internationale, Dritte 273, 458

Internationale Arbeiter-Assoziation (IAA) 173, 174
 Internationale Arbeiterhilfe 129
 Internationale Arbeiterjugend 152, 153
 Internationale Brigaden s. spanischer Bürgerkrieg
 Internationale der Seeleute und Hafenarbeiter (ISH) 267–274, 275
 Internationale Transportarbeiter-Föderation (ITF) 147, 148, 274–276
 Internationale Vereinigung ernster Bibelforscher s. Bibelforscher
 Internationaler Gewerkschaftsbund s. Gewerkschaften
 Internationaler Militärgerichtshof (s. auch Militärgerichtshof III) 416, 299, 421, 323, 431, 389, 487, 118, 490, 135, 631, 551
 Internationaler Sozialistischer Kampfbund (ISK) 141, 152–155
 Internationaler Untersuchungsausschuß 15 f.
 Internationales Arbeitsamt 722
 Internationales Thälmann-Komitee 116
 Italien 105, 283, 288, 290, 293, 297, 303, 307, 308, 309, 313, 314, 317, 321, 322, 329, 332, 335, 344, 351, 358, 368, 374, 501, 527, 610, 665, 804, 833, 851
 Italiener 227, 267, 324, 345, 371, 474, 825
 Jindra s. Tschechen (Sokol)
 Juden (s. auch Reichsbürgergesetz)
 –, Eintreten für Juden 161, 162, 163, 164, 191, 352, 356, 376, 381, 386, 407, 409, 459, 563, 565
 –, Ehrenrechte 99 f., 527, 825 f., 827
 –, gerichtliche Exemption 46, 421, 491, 815, 822, 824 f.
 –, Halbjuden 207, 326, 330, 337, 340, 372, 703, 757, 762, 259, 769, 271, 825
 –, Massentötung 287, 295, 304, 305, 676, 824, 844
 –, Polenstraftrechtsverordnung 71, 76, 249 f., 633, 822, 138, 824, 846
 –, Todesurteile 800, 815, 825, 826, 827, 943
 –, Verfahren gegen Juden 75, 76, 77, 84, 119 f., 153 f., 195 f., 227 f., 427, 435, 515, 527, 612, 825, 826 f.
 –, Verfolgung 189, 196, 230, 311, 321, 637, 716, 135, 781, 293, 788, 806, 825, 826, 837, 844 f., 861, 888, 897, 948
 –, Verteidiger bei Gericht 34, 35, 722
 Jugendliche
 –, Opposition 197–205
 –, Schwerverbrecher 200, 550, 304, 589, 627, 657, 821, 822, 824
 –, Todesurteile 200, 435, 549, 560 f., 627, 654, 657, 800, 809, 821, 822, 823, 824
 Jugendverbände
 –, Deutsche Jugendfront 197, 198
 –, Deutsche Jungenschaft 197

–, Jungbanner 155
 –, kommunistische s. Kommunisten und KPD
 –, konfessionelle 95, 76, 190, 197
 –, politische 197–199, 239
 –, Reichsausschuß der deutschen Jugendverbände 733
 Jugendsachen 31 f., 64, 549, 560, 821, 822, 824
 Jugoslawen 444, 607, 659
 Jugoslawien 224, 442, 521, 529, 606, 623, 625, 650, 655, 658, 659, 826
 Jungdeutscher Orden 167
 Justizministerium, preußisches 741, 833, 910, 911
 Kammergericht s. Oberlandesgerichte
 Kapp-Putsch 682
 Kärnten 40, 67, 90, 359, 443, 467, 650, 655, 657, 659, 870
 Katholische Aktion 744
 Kattowitz (Reg.-Bez.) 70, 71, 119
 Kerker 233, 945, 946
 Klebezettel 119, 123, 154
 Kollektiv 87, 88, 92, 174
 Köln-Aachen (Gau) 869
 Komintern (Kommunistische Internationale) 16, 92, 96, 103, 112, 113, 126, 127, 133, 139, 140, 141, 267, 268, 456, 892
 Kommunismus 95, 76, 107, 456, 476, 478, 480, 537, 538, 539, 541, 913
 Kommunisten
 –, bulgarische 16, 868
 –, Danziger 134–136
 –, elsässische s. Elsaß
 –, lothringische 483
 –, österreichische s. Österreich
 –, Splittergruppen
 Brandler-Gruppe (KPDO) 141 f., 156
 „Gegen den Strom“ 142 f.
 Rote Kämpfer 133, 141
 Trotzki-Gruppe 141 f.
 Vereinigte kommunistische Partei Deutschlands 120
 –, Tätigkeit:
 Arbeit langsam – Parole s. Langsam-arbeiten-Parole
 Ausspähung von Fahndungsmaßnahmen 93 f., 114
 Ausweispapiere, falsche 113, 114, 115, 124, 127, 134, 139, 182, 184, 455
 Beiträge und Spenden 92, 118, 120, 122, 140, 804
 Betriebsspionage 139 f., 223, 242 f.
 Beziehungen zu Kriegsgefangenen 122, 181, 182, 465 f.
 Brandstiftung 132
 Diebstahl 132
 Druckschriften 92, 93, 110, 111, 112, 113, 118, 119, 120, 121, 123, 125, 130, 140, 172, 180, 184, 190, 268, 274, 275, 276, 804

- Emigrantenüberprüfung 115, 124, 126
 Feindbegünstigung 117, 125, 128, 129, 948
 Gewaltakte und Waffenlager 114, 131, 132, 134–136, 267–275, 296, 309f.
 Hochverrat 90, 93, 96, 101, 107, 108, 109f., 117, 118, 804
 Landesverrat 97, 88, 114, 117, 118, 804
 Propaganda 87, 91f., 95, 101, 108, 111f., 113, 114, 115, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 128–130, 140, 164, 171, 177, 178, 182, 183, 239, 267, 271, 282, 287f., 294, 305, 309f., 312f., 319f., 325, 327, 338f., 342, 353, 354, 357f., 360f., 367, 372f., 382, 388, 413f.
 Rundfunkdelikte (Moskauer Sender) 95f., 121, 122
 Sabotage 93, 120, 134, 135f., 171, 265
 Spionage 117, 127, 212, 223, 239, 243
 Sprengstoffdelikte 131, 132, 133f., 134–136, 267–275
 Tötungsdelikte 114f., 132, 185, 190
 Unterstützung Gefährdeter 92, 114f., 120, 121, 122, 125, 127, 128, 140, 182, 183, 184, 185
 Zellenbildung 92, 110, 119, 120, 121, 122, 125, 139, 164, 170, 171, 180, 181, 182, 183
 Zersetzung 93, 117, 125, 138, 171, 183
- , tschechische s. Tschechen
- , Verfahren gegen Kommunisten
 allgemeines 33, 103, 39, 44, 144, 88, 37, 536, 810
 gegen Abgeordnete 108f., 112f., 116f., 119, 123f., 180
 gegen Funktionäre 81, 93f., 111f., 113, 114f., 115f., 124f., 137–139, 139f., 239, 309f., 367
 sonstige Einzelfälle 82, 90, 113, 119–123, 127–130, 131, 132–134, 136f., 170–172, 180–186, 190, 265f., 287f., 296, 305, 312f., 319f., 325, 327, 338f., 342, 353, 354, 357f., 360f., 372f., 382, 388, 413f.
- Kommunistische Partei Deutschlands (KPD)
- , Abgeordnete s. Abgeordnete
- , Am-Apparat 114, 133, 134, 135, 140, 167, 242, 243
- , Auslandsapparat und Auslandstätigkeit 104, 108, 110, 112, 113, 114, 115, 123, 124, 125, 126, 135, 138, 223, 239, 273
- , Einheitsfront-Bestrebungen 108, 110, 112, 113, 116, 120, 124, 136, 141, 152, 239, 718, 733, 784, 917
- , Hochverrat 90, 96, 107, 110, 118, 131, 135, 137, 139, 141
- , illegale Organisation 110, 111, 112f., 114, 115, 123, 124, 125, 137, 138, 140, 180
- , illegale Tätigkeit 106, 108, 109f., 112f., 114f., 122, 123, 124, 125, 127f., 134, 137, 138f., 140, 163, 164, 171, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 239
- , Jugendgruppen 107, 183, 198
- und Komintern 103, 112, 113, 117, 133
- , Landesverrat 140, 172, 223, 239, 242–244
- , Mitgliedergewinnung 122, 170, 171, 181, 185, 186
- , Organisationen
 Bund der Freunde der Sowjetunion s. unter Bund
 Kampfbund gegen den Faschismus 132
 Kampfgemeinschaft für rote Sporteinheit 137
 Kommunistischer Jugendverband Deutschlands (KJVD) 111, 114, 123, 126, 131, 137–140, 197, 239, 822
 Leninbund 137
 Revolutionäre Gewerkschaftsorganisation (RGO) 93, 62, 110, 111, 136f., 271
 Rote Hilfe 102, 107, 110, 118, 125f., 131, 140f., 192, 338, 453, 456ff., 552, 553, 554, 804
 Rote Kampfgemeinschaft 185
 Roter Frontkämpferbund (RFB) 131, 133, 342, 367
 Roter Schutzbund 133
 Roter Stoßtrupp 131
 Rote Studentenschaft 137, 197
 Rote Wehr 131, 132, 133
 Spartakusbund 180
- , Parteiausschluß und -austritt 121, 122, 141, 149, 156f.
- , Parteiverbot 81, 107, 108, 110, 131, 134, 139
- , Politbüro und ZK 112, 113, 134, 136, 138
- , Propaganda 91, 96, 108, 110, 111, 114, 119, 124, 140
- und Reichstagsbrand 13, 15, 868
- , Schriften
 Der Vorbote 119
 Deutsche Volkszeitung 97, 88
 Freiheit 111
 Junge Garde 111
 Rote Fahne 111, 182, 239, 274, 327, 457
- , Technischer Apparat 110, 114, 452
- , Unterstützung ausländischer Parteien 103–105, 106, 140, 146
- Kommunistische Partei Frankreichs 475, 476, 479, 483
- Kommunistische Partei Hollands 271
- Kommunistische Partei Jugoslawiens 655
- Kommunistische Partei Österreichs (KPÖ) s. Österreich
- Kommunistische Partei der Tschechoslowakei (KPČ) s. Tschechen
- Kontrollrat 28, 89, 47
- Kontrollratsgesetz Nr. 10: 847, 848, 849, 850
- Konzentrationslager (KZ) 13, 2, 44, 47, 108, 109, 116f., 119, 150, 170f., 179, 180, 182, 183, 186, 187, 196, 295, 339, 353, 376, 396, 426, 429, 431, 436, 439, 440, 489, 612, 654, 667, 668, 669, 708, 715, 722, 728, 732, 733, 736, 737, 738, 743, 213, 745, 749, 754, 755, 758, 763, 771, 276, 783, 785, 844

Kreisauer Kreis s. Widerstandskämpfer
 Kriegsgefangene
 –, Begünstigung von 77, 248, 249, 250, 255, 256, 427, 434, 435, 450, 461, 462, 464, 465, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 484, 544, 555, 562, 566, 567, 569, 648, 652
 –, deutsche 414
 –, Propaganda unter 181, 182, 249, 253, 254, 465f.
 –, Umgang mit 249f., 253f., 266, 466, 471, 512f., 612f.
 Kriegsmarinewerft Wilhelmshaven 294, 305, 338, 389
 Kriebsrecht s. Völkerrecht
 Kriegssonderstrafrechtsverordnung (KSSVO) 58, 63f., 66, 67, 70, 120, 125, 129, 162, 163, 178, 181, 183, 226, 227, 228, 246, 247, 257, 262, 277, 2 u. 4, 278, 279, 283, 284–319, 321–324, 326–330, 332, 334, 335, 337, 339, 341, 343, 344, 346, 349, 350, 353–356, 358–363, 365, 367, 371, 372, 377–385, 390, 393, 394, 402, 404–407, 412, 433, 434, 446, 11, 463, 467, 481, 678, 849–851, 854, 856, 857, 860, 869, 870, 883, 886, 932, 935, 938
 Kriegswirtschaftsverbrechen 491, 138
 „Kristallnacht“ 196, 806, 844f.
 Kroatien, Kroaten 655, 659
 Kultusminister(ium), preußisch 683, 733, 922
 Kurhessen 869

Lageberichte der Generalstaatsanwälte 96, 80, 101, 102, 114, 391, 257, 497, 149, 891

Lageberichte der Oberlandesgerichtspräsidenten 283, 23, 303, 62, 391, 257, 465, 56, 489, 497, 149

Lageberichte des Oberreichsanwalts
 –, allgemein 65, 76, 118, 146, 456, 458, 488, 491, 144, 499, 534, 561, 563, 608, 636
 – 1937 18. 12.: 222, 223, 236
 – 1939 30. 11.: 249, 613
 – 1940 31. 1.: 65, 76, 148, 443, 459, 498, 525, 585, 636, 570
 4. 4.: 223, 227, 443, 452, 498, 595, 596
 1. 6.: 534, 636
 30. 7.: 65, 76, 223, 443, 447, 458, 488, 495, 145, 498, 585, 596, 621
 1. 10.: 160, 223, 226, 443, 452, 498, 595, 601
 30. 11.: 223, 224, 226, 446, 9, 447, 460, 488, 534, 585, 605, 640
 – 1941 29. 1.: 187, 359, 226, 443, 447, 495, 145, 521, 213, 580, 585, 596, 608, 486, 636, 571
 2. 4.: 187, 358, 223, 224, 226, 447, 525, 534
 2. 6.: 226, 458, 495, 145, 580, 595, 596
 31. 7.: 65, 76, 119, 187, 358, 224, 226, 227, 443, 444, 5, 452, 490, 571, 585, 595, 604, 636, 571, 644
 2. 10.: 227, 267, 452, 490, 585, 596, 608, 640, 642, 643, 649, 611

3. 12.: 452, 488, 499, 637, 641, 642, 643
 – 1942 2. 2.: 65, 76, 223, 227, 443, 596
 31. 3.: 88, 39, 170, 307 u. 308, 224, 226, 227, 453, 488, 499, 153
 2. 6.: 198, 386, 266, 453, 459, 489, 490, 499, 153, 642, 644
 1. 8.: 226, 250, 453, 636, 573, 655
 3. 10.: 266, 443, 453, 459, 530, 634, 642
 – 1943 4. 2.: 453, 459
 1. 6.: 199, 443, 453, 534, 644
 8. 10.: 170, 280, 447, 490, 534, 644
 – 1944 19. 2.: 162, 170, 199, 215, 475, 250, 266, 280, 281, 443, 447, 12, 453, 456, 475, 482, 499, 534, 644
 Landesgesetzgebung 95, 76
 Landesregierungen 54, 56, 59
 Landesverrat (s. auch Nachrichtendienste, Spionage, Staatsgeheimnisse)
 –, Auslandstaten 221–227, 247f.
 –, Einzelfälle:
 Landesverrat der Emigranten 189, 192, 223, 228f., 233f., 239
 Landesverrat für Jugoslawien 224
 Landesverrat der Kommunisten 172, 223, 228f., 242–244, 480, 804
 Landesverrat der Linksopposition 146, 150f., 159f., 162
 Landesverrat für Polen 160, 206f., 222, 223f., 226, 229–233
 Landesverrat im Protektorat 504, 506, 512, 523, 529, 566, 586, 588, 600, 606, 608ff., 614f.
 Landesverrat für Rußland 162, 172, 226, 241–244
 Landesverrat für die Tschechoslowakei 160, 222, 223–241
 Landesverrat für die Westmächte 222f., 225, 227, 228, 229, 823
 Landesverrat der Widerstandskämpfer 679, 712, 713, 766, 906, 924, 926
 –, fahrlässiger 52, 206, 215, 218, 503
 –, gesetzliche Vorschriften 50–52, 52–58, 206, 207, 209, 215, 217, 218, 220, 882f.
 –, landesverräterische Waffenhilfe 51, 192, 244–246, 250, 522, 584, 586, 588, 589, 590, 591, 592, 594, 595, 610, 820, 847, 883
 –, Rechtsprechung 82, 206–220, 221, 234, 241, 246–248, 262, 651, 616, 846
 –, Todesstrafe 52, 54, 55, 56, 221, 796
 –, Verfahren 35, 36, 37, 38, 40, 41, 44, 144, 45
 –, verräterische Beziehungen 52, 55, 207, 211, 213–215, 216, 219, 221, 233, 600
 –, Zahl der Fälle 47f., 49, 76, 223, 225, 226, 801, 804f., 873–875, 877, 879–881
 –, Zuständigkeit 17, 18, 26, 59, 62, 64–74, 75, 76, 77, 78, 420, 426f., 869f.
 Landfriedensbruch 170, 186, 386, 801
 Landtagsabgeordnete s. Abgeordnete
 Langsam arbeiten – Parole 119, 120, 265, 266, 303, 458, 506, 581, 617

- Legalitätsprinzip 44, 418
 Legionen 248
 –, flämische 254
 –, polnische und tschechische s. unter Polen und Tschechen
 Legitimisten
 –, bayerische 443
 –, österreichische 442, 443, 445
 Leipziger Meuten 198 f.
 Leninistische Organisationen 137, 150
 Lenin-Schule Moskau 114, 568
 Lex Höffe 32
 Libre Belgique 438
 Litauen, Litauer 216, 227, 241, 242, 467
 Londoner Konferenz (von 1924) 187, 194
 Londoner Sender 97, 120, 121, 162, 178, 200, 232, 252, 253, 289, 312, 368, 372, 403, 478, 532, 533, 551, 570, 580, 583, 584, 592, 618, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 668, 948
 Lothringen (s. auch Elsaß-Lothringen) 72, 77, 89, 191, 192, 193, 195, 291, 422, 331, 460, 470, 483, 484, 869
 Lothringer 74, 77, 195, 222, 292, 483, 484
 Lügenhetze s. Greuelhetze
 Luxemburg 72, 78, 89, 248, 603, 397, 398, 417, 303, 422, 331, 442, 460, 483, 869
 Luxemburger 74, 225, 397

 Maffia s. Tschechen
 Magdeburg-Anhalt (Gau) 869
 Mähren (s. auch Böhmen und Mähren) 230, 263, 417, 303, 499, 155, 500, 501, 508, 510, 511, 515, 535, 536, 558, 562, 572, 584, 592, 613, 621, 892
 Mainfranken (Gau) 869
 Malmedy s. Eupen–Malmedy–Moresnet
 Marxismus, Marxisten 95, 16, 259, 282, 308, 340, 356, 386, 455, 456, 457, 459, 541, 564, 572, 580, 637, 725, 810, 861, 869, 888, 922, 923
 Mecklenburg, Mecklenburger 113, 279, 11, 308, 345, 373, 374, 376, 407, 694, 696, 754, 869
 Memelland 69, 206, 411, 226
 Menschlichkeit, Verbrechen gegen die 200, 397, 845 f., 848, 849, 850
 Merkblatt für Verteidiger und Amtsgerichte 35 f., 37 f.
 Meuten s. Leipziger Meuten
 Mildernde Umstände 56, 81, 82, 99, 243, 582
 Militärbefehlshaber in den besetzten Gebieten 420
 – in Belgien und Nordfrankreich 245, 595, 428, 719
 – in Frankreich 434, 440, 688, 689, 719
 Militärgerichtshof III (einzelne Hinweise auf das Urteil des Militärgerichtshofs III in den *Anmerkungen* sind nicht angeführt) 28, 76, 53, 11, 58, 34, 421, 323, 422, 328 u. 329, 431, 386 u. 387, 530, 304, 634, 562, 643 f., 651, 617, 652, 618, 653, 622, 654, 668, 20, 807, 69, 808, 73, 834, 188, 843, 845, 846, 847, 848, 862, 265
 Militärpolitische Schule Moskau 113, 114, 115, 242
 Militärregierung, alliierte 89, 41, 848, 234
 Militärstrafgesetzbuch 99, 97, 211, 444
 Ministerrat für die Reichsverteidigung 213, 460
 Mißbrauch von Arbeitskräften s. Rüstungswirtschaft
 Mittwochsgesellschaft 723, 764, 766, 767, 268
 Mord 114 f., 185, 274, 417, 427, 517, 548, 616, 641, 657, 658, 697, 712, 758, 254, 801, 27, 803 f., 806, 855
 Moresnet s. Eupen–Malmedy–Moresnet
 Mosaikgeheimnis 209
 Moselland (Gau) 869
 Moskauer Sender 95, 96, 121, 312, 382, 548, 570, 621, 623, 524, 626
 München–Oberbayern (Gau) 869
 Münchner Abkommen 68, 89, 41, 216, 291, 490, 535, 571, 404, 596
 Mundpropaganda 87, 91, 95, 96, 101, 108, 128–130, 490, 535, 598

 Nachrichtendienste
 –, allgemein 209, 209, 425, 210, 211, 212, 213, 214, 219, 221, 225, 274, 275, 461, 641
 –, amerikanischer 823
 –, belgischer 222, 225, 228, 433, 438, 439
 –, englischer 223, 225, 433, 435, 438, 439, 823
 –, französischer 222, 223, 225, 228, 275, 438, 439, 480, 481, 482, 495, 145, 521, 213, 596, 608
 –, holländischer 223, 225
 –, jugoslawischer 224
 –, kommunistischer 192, 223, 242 f., 820
 –, litauischer 227
 –, luxemburgischer 225
 –, polnischer 207, 214, 471, 222, 223, 224, 225, 226, 229, 230, 231–233, 445, 635 f., 644, 825
 – in den besetzten polnischen Gebieten 642, 593, 643, 644
 – im Protektorat 494, 495, 145, 507, 512, 514, 515, 519, 520, 521, 213, 523, 524, 529, 532, 565, 566, 568, 569, 573, 574, 579, 585, 595, 596, 599, 600, 601, 602, 604–615, 617, 892 f.
 –, schwedischer 227, 231–233
 –, schweizerischer 227
 –, sowjetischer 162, 226 f., 241 f., 585, 588, 596, 608, 613
 –, tschechoslowakischer 214, 471, 222, 233–241, 485 f., 596
 Nacht-und-Nebel-Verfahren
 –, Anlaß 416, 420, 427 f.
 –, Einzelverfahren 431–441
 –, Ende und Würdigung 431, 440 f., 846, 861

- , Gebietsausdehnung 74, 417, 420f., 423, 442, 460
- , Geheimhaltung s. dort
- , Gnadensachen 426 f.
- , Verfahrensgang 421 f., 426, 429, 430f., 440, 844
- , Verfahrensvorschriften 34, 416–419, 421–425, 440
- , Vollstreckung der Todesurteile 425f., 427, 429f., 816
- , Zahl der Fälle 428f., 430, 432, 437, 413
- , Zuständigkeit des Volksggerichtshofs 417–420, 426f., 428, 832f.
- Nationalbolschewisten 167–172
- Nationale Bewegung der arbeitenden Jugend (s. auch Tschechen) 197
- Nationalkirche und Nationale Reichskirche 397, 398, 399
- Nationalkomitee Freies Deutschland 179–186, 360
- Nationalsozialismus, Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP)
 - , Anhänger und Parteimitglieder 13, 169, 189, 190, 195, 256, 264, 289, 291, 295, 303, 333, 348, 361, 363, 373, 376, 386, 399, 509, 680, 682, 704, 705, 711, 716, 731, 806, 807, 849, 858, 912, 917, 924
 - , Ausschließlichkeitsanspruch 86f., 92, 94, 725, 778
 - , Dienststelle Rosenberg 261, 296, 49, 322, 106, 402, 403
 - , Gegner 107, 146, 151, 164, 171, 189, 275, 296, 298, 304, 308, 341, 348, 361, 363, 373, 386, 397, 680, 699, 731, 751, 779, 291, 910
 - , Gliederungen
 - Nationalsozialistische Frauenschaft 376
 - Nationalsozialistische Volkswohlfahrt (NSV) 292, 296, 297, 302, 335, 401, 455, 698, 89, 859, 917
 - Nationalsozialistischer Rechtswahrerbund (NSRB) 17, 15, 41, 106, 722, 934
 - Nationalsozialistischer Studentenbund 290
 - Nationalsozialistisches Kraftfahrerkorps (NSKK) 151, 389, 713
 - , Informationsschriften 18, 21, 179, 330, 388, 246, 395, 260, 830, 170
 - , innere Auseinandersetzungen 165, 761, 259, 806, 833
 - , Kampfgemeinschaft revolutionärer Nationalsozialisten 164
 - , Kritik an der Weimarer Justiz 17, 52, 82, 796, 868
 - , Partei und Justiz 13, 34, 35, 37, 344, 148, 807, 901
 - , Parteidienststellen und Parteieinsatz 289, 334, 344, 148, 455, 737, 807, 909, 915
 - , Parteikanzlei 41, 188, 284, 296, 49, 322, 106, 402, 274, 550, 304, 655, 807, 66, 901
 - , Parteiprogramm 52, 396, 398, 796
- , Propaganda gegen die Partei 174f., 189, 292, 297, 301, 303, 333 f., 336, 383, 387, 391, 741, 761, 850
- ne bis in idem 210
- „Neubeginnen“ 150f.
- Nichtangriffspakt, deutsch-sowjetischer 80, 88, 37, 104, 124, 126, 226, 535, 739, 948
- , deutsch-polnischer 635
- Nichtigkeitsbeschwerde 41, 135
- Niederdonau (Gau) 443, 810, 870
- Niederlande s. Holland
- Niederösterreich 452
- Niederrhein 138, 251
- Niederschlagung 806
- Niederschlesien 737, 773, 278, 869
- Norwegen 73, 115, 124, 126, 187, 358, 248, 603, 273, 274, 405, 417, 439, 440, 784, 888
- Norweger 74, 268, 272, 273, 406, 439
- Nötigung 210
- Notstand 210, 793f., 794, 327
- Notverordnungen des Reichspräsidenten
 - vom 19. 12. 1932 zur Erhaltung des inneren Friedens 53, 59, 36, 73, 134, 132, 463, 54
 - vom 4. 2. 1933 zum Schutze des Deutschen Volkes 43f., 53
 - vom 28. 2. 1933 zum Schutz von Volk und Staat 13, 14, 43, 44, 53, 54, 56, 59, 62, 81, 7, 95, 76, 176, 324, 200, 258, 762, 823, 844, 869, 881, 883, 926
 - vom 28. 2. 1933 gegen Verrat am Deutschen Volke und landesverräterische Umtriebe 13, 30, 49, 54, 56, 59, 81, 81, 7, 82, 16, 206, 207, 243
- nullum crimen sine poena, nullum crimen sine lege 83
- Nürnberger Militärgerichtshof s. Militärgerichtshof III
- Oberbefehlshaber des Heeres 71, 688, 713
- Oberdonau (Gau) 870
- Oberelsaß s. Elsaß
- Obergericht Danzig 70
- Oberkommando des Heeres (OKH) 670, 672, 673, 682, 683, 694, 697, 699, 701, 702, 709, 712, 713, 720, 735, 941
- Oberkommando der Marine (OKM) 680
- Oberkommando der Wehrmacht (OKW) (s. auch unter Chef) 63, 75, 214, 471, 222, 225, 226, 227, 546, 249, 254, 313, 417, 418, 420, 320, 423, 423, 339, 424, 425, 350, 351 u. 353, 426, 427, 428, 432, 635, 666, 697, 735, 761, 763, 770, 773, 278, 778, 779, 291 u. 292, 923, 934, 940
- Oberkrain 655, 657, 659, 869
- Oberlandesgericht
 - , Kammergericht 62f., 61, 123, 150, 171, 281, 422, 347, 670, 734, 794, 328, 922
 - Breslau 62, 61, 69, 487, 489, 534, 535, 585, 819

- Danzig 62, 61, 70, 74
- Dresden 62, 61, 69, 487, 585, 588, 818
- Frankfurt a. M. 845, 227
- Graz 63, 61, 67, 90
- Hamburg 62, 61, 102
- Hamm 62, 61, 98, 91, 156, 818
- Jena 62, 61
- Kassel 62f., 61
- Kattowitz 62, 61, 71, 119, 76
- Kolmar i. E. 72, 126
- Köln 66, 82, 101
- Königsberg 62, 61, 69, 70, 113, 71, 119
- Leitmeritz 62, 61, 63, 61, 68, 98, 69, 487
- Marienwerder 70, 113
- München 62, 61
- Posen 62, 61, 71, 119, 74, 819
- Prag 69
- Stuttgart 62, 61
- Wien 62, 61, 67, 67, 90
- Zweibrücken 66, 82
- Oberlandesgerichte 30, 31, 32, 36, 42, 50, 1, 60f., 102, 114, 118, 816, 817, 819, 821, 835
- , Abgabe von Verfahren 36, 59, 60, 62, 63, 64, 67, 68, 69, 74–78, 226, 247, 277, 281, 487, 489, 534, 633, 557, 816, 817
- Oberlandesgerichtspräsident
- , Kammergericht 63, 61, 281, 283, 418, 422, 336, 423, 425, 350 u. 355
- Breslau 425, 350 u. 355, 489, 534
- Düsseldorf 794, 328
- Graz 66, 90, 656
- Hamburg 102
- Hamm 418, 422, 336, 423, 425, 350 u. 355
- Karlsruhe 465
- Kattowitz 76, 633, 634
- Kiel 418, 422, 336, 423, 425, 350 u. 355
- Köln 418, 422, 336, 423
- Königsberg 392
- Marienwerder 392
- Nürnberg 303, 62
- Posen 74
- Stettin 282, 20, 797
- Stuttgart 156
- Oberlandesgerichtspräsidenten 36, 40, 45, 60, 45, 85, 263, 651, 279, 10, 281, 16, 283, 302, 62, 391, 257, 483, 106, 494, 636, 801, 807
- Oberreichsanwalt beim Reichsgericht 13, 14, 16, 17, 27, 42, 80, 95, 76, 804, 45, 807, 817
- Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof
- , Abgabe von Verfahren an die Generalstaatsanwälte 29, 59f., 62, 63, 64, 67, 68, 69, 71, 119, 75, 76, 77, 78, 247, 601, 281, 487, 488, 489, 499, 534f., 580, 620, 626, 633, 554 u. 557, 641, 656, 816, 819, 880, 889f.
- , Abgabe von Verfahren an die Sondergerichte 77, 78, 248f., 613, 420, 430, 383, 431, 385, 436, 489
- , außerordentlicher Einspruch 42, 43, 299, 628, 804, 817, 818, 819
- , Anklagen 28, 29, 116, 122f., 147, 171f., 188, 361, 196, 225, 284, 391, 395, 414, 439, 418 u. 419, 448, 450, 455, 487, 508, 512f., 517, 205, 563, 564, 571, 579f., 649, 611, 650, 659, 667, 763, 786, 789, 879f.
- , Anträge der Sitzungsvertreter in Hauptverhandlungen 111, 182, 253, 269, 300, 326, 344, 346, 356, 364, 379, 453, 466, 502, 589, 628, 675, 678, 706, 711, 119, 731, 742, 750, 769, 781, 825, 910, 920, 931
- , Ermittlungsverfahren 95, 208, 214, 471, 879f.
- und Geheime Staatspolizei 45, 46f., 76, 281, 19, 440, 492, 495, 633, 559
- , Gnadensachen 271, 427, 361 u. 362, 792, 321, 806, 63, 807, 809, 77, 811, 812, 89, 813, 93
- , Hauptverhandlungen gegen die Widerstandskämpfer 664, 667, 669, 670, 671, 674, 675, 676, 677, 684, 685, 686, 705, 707, 711, 119, 715, 724, 727, 728, 177, 731, 737, 738, 740, 742, 744, 748, 750, 753, 753, 239, 755, 760, 763, 767, 768, 269, 769, 781, 786, 789, 311, 791, 910, 914, 918, 920, 931
- , Lageberichte s. dort
- , Mitwirkung an der Rechtsprechung 96, 81, 98, 91, 99, 96, 100, 103, 117f., 147, 216f., 224, 245, 595, 247, 601, 279, 8a, 284, 797, 804, 44a
- , Nachkriegswürdigung der Tätigkeit 845–848, 859f.
- , Organisation der Reichsanwaltschaft und Geschäftsgang 21, 27–29, 37, 38, 54, 85, 280f., 281, 19, 364, 395, 422, 487, 489, 132, 655, 631, 656, 871f.
- , Personalien 27f.
- , Übernahme von Verfahren 63, 105, 277, 283, 420, 428, 430, 431, 385, 490, 596, 804
- , Verfahren gegen
 - Eliáš und Klapka 492–497, 521, 894
 - Österreicher 443, 448, 450, 455, 459
 - Polen 635, 637, 642, 650, 654, 846, 847
 - Tschechen 487–490, 496, 498, 499, 508, 512f., 517, 205, 525, 530, 534, 563f., 571, 579, 580, 597, 620, 626
- , Verfahren in Nacht und Nebel-Sachen 419, 420, 421f., 423, 336, 424, 347, 425, 350, 354 u. 355, 427, 361 u. 366, 428, 429, 430, 431, 432, 437, 413, 439, 418 u. 419, 440, 845f.
- , Vollstreckung der Todesurteile 429, 804, 44a, 805, 66, 812, 89, 813, 93, 815, 819, 109
- und Wehrmachtjustiz 65, 76, 248, 613, 498, 596, 636, 641
- , Weisungsrecht des Oberreichsanwalts 29, 38, 60
- , Weisungsrecht des Reichsjustizministers 102, 114, 106
- , Zahlen betr. Tätigkeit 31 94, 48f., 250, 280f., 428, 369, 489, 490, 499, 874, 876–881, 947

- Oberschlesien 71, 119, 76, 169, 178, 222, 229, 241, 279, 11, 295, 319, 325, 353, 389, 467, 595, 634, 642, 645, 648, 649, 699, 762, 831, 869, 902
- Oberstaatsanwälte 105, 249, 613, 250, 418, 419, 420, 421, 422 f., 425, 355, 426, 428, 429, 430, 431, 385, 437, 413, 440, 488, 488, 126, 489
- Organisation Todt 194
- Organisationsdelikte 88, 92, 93, 62, 94
- Ostdeutschland 940
- Österreich 26, 40, 56, 66, 67, 68, 126, 130, 140, 146, 165, 201, 211, 245, 247, 601, 250, 301, 338, 363, 374, 379, 385, 400, 405, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 451, 453, 455, 456, 458, 459, 460, 469, 493, 631, 655, 672, 802, 809, 842
- , Einführung des deutschen Rechts 66–68, 211, 247, 601, 442
- , Exilregierung 444
- , Freiheitssender 447
- , Organisationen:
- Aktivistische Kampforganisation 446
 - Antifaschistische Freiheitsbewegung 443, 447
 - Freischar Ostmark 443
 - Gegen den Strom 142 f.
 - Großösterreichische Freiheitsbewegung 443, 446, 447
 - Kaisertreue Front 443, 444
 - Kaisertreue Volkspartei 444
 - Kommunistischer Jugendverband 126, 140, 458
 - Kommunistische Partei Österreichs (KPÖ) 452, 453, 459
 - Österreichische Bewegung 447
 - Österreichische Freiheitsbewegung 447–450
 - Österreichische Front 447
 - Österreichischer Heimatbund 447
 - Österreichische Heimatfront 447
 - Österreichisches Jungvolk 447
 - Österreichische Legion 444
 - Österreichische Liga 444
 - Österreichische Volksfront 447
 - Republikanischer Schutzbund 452
 - Revolutionäre Sozialisten 146, 453, 458, 459
 - Rote Hilfe 140, 453, 456, 457, 458
 - separatistische Widerstandsgruppe 450 f.
 - Sozialistische Arbeiterhilfe 459
- Österreicher 222, 245, 250, 282, 22, 374, 442, 448, 454
- , Verfahren gegen Österreicher
- Kommunisten 40, 126, 130, 140, 146, 442, 452–459, 822
 - wegen Landesverrats 245, 246, 250
 - Legitimisten 443–447, 449
 - wegen Propaganda 453, 454, 456, 457, 458, 459
 - wegen Sabotage- und Sprengstoffdelikten 454, 458
 - wegen sonstiger illegaler Tätigkeit 453, 454, 455, 457, 458, 459
 - wegen Wehrkraftzersetzung 363, 374, 379, 385 f., 397, 400 f., 405 f., 408 f., 410–412, 451, 831
 - Zahl der Verfahren 452 f., 459
 - wegen Zellenbildung 452, 453, 458
- , Widerstand der Österreicher 442 f., 459
- Ostgebiete, eingegliederte 70, 71, 74, 75, 77, 89, 245, 632, 633, 634, 643, 648, 650, 653, 654, 800, 801, 802, 899, 900, 942
- Osthannover (Gau) s. Hannover
- Ostmark 449, 451, 486, 118
- Ostpreußen 108, 139, 135, 136, 184, 223, 226, 241, 242, 279, 11, 290, 297, 361, 369, 372, 391, 592, 634, 637, 643, 665, 672, 680, 699, 700, 869, 902
- Ostseeküste 124, 644
- Parteiengesetz, Parteiverbot 81, 7, 92, 112, 143, 144, 147, 149, 168, 169, 199
- Parteivermögen 107, 143, 235
- Parti de Gaulle s. Gaullisten
- Paßvergehen 210, 589, 591, 594, 820
- falsche Pässe s. Ausweispapiere
- Pfalz 138, 187, 193
- Pflichtverteidiger s. Verteidiger
- Polen (Einwohner) 34, 46, 71, 75, 76, 232, 249, 258, 259, 300, 343, 350, 357, 370, 399, 633, 634, 635, 636, 639, 644, 645, 646, 647, 648, 650, 651, 652, 653, 654, 656, 658, 800, 815, 836, 840, 847, 899, 900, 942, 943
- , Beziehungen zu Tschechen 585, 586, 587, 588, 594, 598, 600, 601, 602, 608, 613, 893, 894, 897
- , Einzelverfahren 206 f., 230, 231–233, 254 f., 319, 637–640, 645–649, 650–654, 822, 138, 825, 846 f., 898–900
- , Rechtsprechung 216 f., 247, 601, 249 f.
- , Tätigkeit der Geheimen Staatspolizei 46, 76, 426, 440, 633 f., 642, 644, 647
- , Todesurteile 635, 800, 801, 942, 943
- , Verfahren gegen Polen
- wegen deutschfeindlicher Propaganda 319, 638, 640, 643, 645–648, 652, 653, 899
 - wegen Feindbegünstigung 230, 232, 255, 319, 646, 647, 650, 652, 654, 846, 847, 899
 - wegen Hilfe für Kriegsgefangene 249, 254 f., 648, 652
 - wegen Hochverrat 247, 601, 639, 643 f., 645 f., 647, 648, 649, 650, 651, 652, 654, 846 f., 899
 - wegen Landesverrat und Spionage 206 f., 214, 471, 222, 223, 224, 225, 229, 230
 - wegen Sabotage 266, 637, 642, 643, 648 f.
- , Verfahrensgang 34, 74 ff., 633, 635 f., 815
- , Verkehr mit Deutschen 258–260
- , Widerstand der Polen 259, 447, 632–635, 637, 642, 643, 801

- , Zahl der Verfahren 76, 87, 31, 223, 247, 601, 634f., 636, 570 u. 571, 637, 640, 641, 942f.
- Polen (Land), (s. auch Generalgouvernement Polen) 136, 207, 216, 217, 223, 224, 539, 229, 230, 231, 232, 297, 316, 319, 338, 342, 343, 350, 374, 442, 443, 446, 528, 585, 586, 596, 598, 599, 600, 601, 602, 613, 636, 637, 638, 639, 641, 643, 647, 649, 650, 653, 654, 846, 847, 869, 893, 897, 899, 900, 915
- , Exilregierung 640, 641, 642, 593, 643, 644, 649, 652, 899
- , Korridor 136, 224, 592
- , Legionen 633, 645, 647, 648, 649–654, 846, 898–900
- , Organisationen:
 - Bund der Vergeltung 266, 642
 - Bund des weißen Adlers 642
 - Eidechsenbund 636, 644
 - Geheime polnische Unabhängigkeitsorganisation 642, 593
 - Heeresorganisation 640f.
 - Heimarmee 640
 - Korps der Verteidiger Polens 641
 - Kujawischer Verband polnischer Literaten 641
 - Landarbeiterverbände 643
 - Marktstand (Stragan) 644
 - Nationale Partei 637, 638–640, 641
 - Polnischer Bund für aktiven Kampf 642, 644
 - Polnische Kampforganisation 641
 - Polnische bewaffnete Macht 643
 - Polnische bewaffnete Organisation 642
 - Schwarze Legion 641
 - Schwert und Pflug 642
- , Ostpolen 588
- Polenfeldzug 70, 229, 351, 596, 632, 637, 688, 696, 697, 717, 728, 888, 927
- Polenstrafrechtsverordnung 71, 75, 76, 230, 249f., 255, 633, 634, 635, 636, 651, 652, 653, 655, 822, 138, 824, 845, 846, 847, 900, 946
- Politische Beauftragte 680, 64, 696, 699, 700, 96, 721, 732, 735, 736, 737, 739, 740, 741, 743, 747, 748, 749, 752, 760, 762, 763, 783, 786, 787, 788, 789, 908, 909, 910, 918, 921
- Polizeiaufsicht 111, 137
- Polizeihaft 43–45, 259, 364, 383, 577
- Pommern 134, 279, 11, 375, 387, 665, 12, 712, 869, 935
- Porto-Fall 416, 429, 432, 432, 396, 436
- Posen s. Wartheland
- Potempa-Fall 844
- Präsidialkanzlei (s. auch Staatsminister) 487, 674, 34, 807, 808, 810
- Präsidialsystem 20
- Preisüberwachung 716
- Presse 53, 54, 59, 208
- Preußen 647, 733, 887, 888, 934, 939
- Priesterverfahren 27, 257, 281, 303, 396–415, 433f., 435, 436, 438, 439, 446–451, 481, 615f., 699f., 729–731, 773–776, 719–781, 837, 859, 861, 936–938
- Propaganda, staatsfeindliche 93, 94–98, 108, 110, 428
- Protektorat Böhmen und Mähren (s. auch Reichsprotektor und Tschechen)
 - , Ausnahmezustand 524, 543, 573
 - September 1941: 488, 490, 491, 492, 496, 507, 543, 275, 546, 574, 576, 598, 620, 624, 628, 893
 - Mai 1942: 507, 537, 543, 275, 546, 618, 628
 - , Entstehung 89, 238, 506, 583, 596, 597f., 668, 891
 - , Inland 247, 422, 331, 442, 535, 802
 - , Rechtsordnung 34, 68f., 244, 448, 124, 488, 490, 560, 336, 589, 448, 603, 479, 618, 507, 816, 826, 869, 870
 - , Studentenunruhen 507, 546, 606, 607, 621, 629
 - , Widerstand und Umsturzbestreben 260, 266, 484, 485, 493, 142, 497f., 501, 503, 505, 506, 507, 508, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 520, 522, 524, 525, 526, 527, 528, 533, 561, 565, 566, 572, 573, 574, 575, 579, 580, 581, 582, 583, 598, 614, 615, 499, 618, 621, 622, 629, 630, 891, 892, 893, 894, 895f., 897
- Protektorsangehörige 69, 218, 221, 230, 238, 489, 495f., 147, 509, 514, 515, 516, 520, 578, 585, 587, 590, 616, 800, 805, 49, 816, 825, 891, 895, 898, 942, 943
- Protektorspolizei 94, 541, 561, 625
- Protektorsregierung 46, 492, 494, 507, 513, 577, 578, 582, 596, 601, 602, 632, 893, 894, 895, 897
- , Regierungstruppe 512, 599, 600
- Raiffeisenverband 745
- Rassenschande 256
- Räterepublik München 167
- Raub 802, 27, 823
- Rechtsanwälte s. Verteidiger
- Rechtsanwaltsbrief 811
- Rechtsbeugung 843, 855, 858, 859, 860, 862, 863
- Rechtskraft 41f.
- Reichsanwalt beim Volksgerichtshof 24, 56, 27, 95, 76
- Reichsanwaltschaft beim Reichsgericht s. Oberreichsanwalt beim Reichsgericht
- Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof s. Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof
- Reichsarbeitsdienst (RAD) 138, 163, 234, 315, 316, 329, 330, 380, 449, 463, 466, 467, 468
- Reichsausschuß der deutschen Jugendverbände 733
- Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold 130, 144, 149, 326, 783, 830, 921
- Reichsbürgergesetz 71, 121, 421, 322, 824f.

- Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei 35, 38, 40, 46, 57, 102, 114, 206, 411, 216, 227, 546, 231, 366, 384, 425, 426, 485, 634, 687, 698, 89, 761, 259, 901, 904, 925, 926, 927, 928, 929
- Reichsgebiet (s. auch Gebietshochverrat) 86, 89, 247, 643
- Reichsgericht
- , Rechtsprechung 15, 80, 82, 89 f., 98, 99, 100, 101, 109, 110, 113, 141 f., 143, 207, 246, 278, 8, 798 f., 17
 - , Reichstagsbrandprozeß s. dort
 - , Ulmer Reichswehrprozeß 167, 796, 844
 - und Volksgerichtshof 19, 22, 80, 82
 - , Zuständigkeit 13, 17 f., 31 f., 53, 54, 59, 40, 80, 806, 807, 821
- Reichsjustizminister(ium)
- , Anordnung der Strafverfolgung 57, 72, 73, 98, 99, 95, 206, 411, 221, 225, 268, 276
 - , außerordentlicher Einspruch 42, 43, 817–819
 - , Beschwerden der NS-Machthaber 39 f., 75–77, 641, 656
 - , Einfluß auf die Rechtsprechung 47, 82, 96, 81, 100, 101, 102, 114, 103–105, 105 f., 117 f., 144 f., 196, 199, 208 f., 425, 214, 471, 215, 475, 216 f., 226, 258, 263, 651, 272, 471, 482, 636, 650, 804, 809
 - , Führerinformationen s. dort
 - und Geheime Staatspolizei 39, 44, 144, 45 f., 76, 97, 88, 104, 105, 225, 603
 - , Gerichtsorganisation 60, 61, 62, 60, 63, 66, 67, 90, 68, 95, 70, 113, 71, 119, 74 f., 76 f., 247, 601, 248 f., 613, 249 f., 283 f., 633, 554, 656
 - , Gesetzgebung 82, 17, 95, 76, 213, 460, 219, 220, 516, 258, 489, 132
 - , Gnadensachen 106, 118, 244, 583, 272, 295, 47, 364, 366, 434, 401, 653, 792, 806, 63, 807 f., 809
 - , Nacht-und-Nebel-Verfahren 416 f., 301, 418–428, 430 f., 432, 846
 - und Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei 37, 421, 354, 655, 707
 - , Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof 27, 29, 95, 98, 91, 105, 106, 117 f., 162, 208, 419, 215, 475, 224, 245, 595, 266, 429, 443, 483, 848
 - , Personalien 758, 832, 833, 834
 - , Polensachen 633, 635, 636, 653
 - und Reichsführer-SS 38 f., 40, 102, 114, 216 f., 227, 546, 485
 - und Reichspropagandaministerium 37, 39, 41, 96, 81, 196, 267
 - , Statistik 800 f., 873–880, 891, 942 f., 944 f., 946 f.
 - , Todesurteile 428, 429, 432, 501, 161, 526, 230, 685, 58, 702, 762, 259, 803, 805, 49, 811–813, 815, 109, 907, 944
 - , Tschechenverfahren 485, 486, 118, 487, 488, 492–497, 497 f., 584 f., 601
 - , Verfahrensgang 34–36, 37 f., 39, 40, 47, 214, 471, 224, 225 f., 227, 546, 267, 421, 326, 425, 355, 430, 380 u. 381, 635, 655, 631, 768, 269, 805, 49, 806, 811 f., 836
 - , Volksgerichtshof 17, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 54, 24, 25, 26, 82, 85, 220, 272, 282, 364, 429, 375 u. 376, 489, 132, 501, 161, 725 f., 838, 839, 209, 885 f., 886 f., 889
 - , Wehrkraftzersetzung 279, 10, 281 f., 283 f., 294, 364, 366, 392, 395
 - und Wehrmachtjustiz 42, 65, 76, 82, 17, 220, 222, 226, 227, 546, 249 f., 426–428, 432, 584, 635, 663, 7, 901
- Reichskanzlei 486, 118, 493, 495, 496, 497, 666, 673, 744, 766, 773, 280, 807, 835, 192, 914
- Reichskanzler 19, 62, 69, 108, 735, 786, 922, 928
- Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete 72
- Reichskommissar für Norwegen 440
- Reichskriegsgericht
- , Abgabe von Verfahren 65, 170, 308, 227, 596, 636, 641, 662, 7
 - , Rechtsprechung 150, 205, 240, 247, 277 f., 294, 471
 - , Verfahren 38 f., 918
 - , Zuständigkeit 42, 63, 64–66, 78, 248, 613, 277, 4, 495, 145, 644, 662, 758, 254
- Reichskriegsminister 82, 17, 220, 717
- Reichskriminalpolizeiamt 761, 924
- Reichsmilitärgericht 99, 97
- Reichsminister, frühere 724, 743, 745, 747, 223, 773, 775
- Reichsminister des Äußern 485, 694, 752, 767, 268, 928
- Reichsminister für Bewaffnung und Munition 64, 66
- Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft 745, 912
- Reichsminister der Finanzen 22, 603, 479, 697, 698, 89, 743, 745, 763, 767, 268, 843, 927
- Reichsminister des Innern 53, 70, 95, 76, 425, 355, 493, 544, 603, 479, 752, 757, 248
- Reichsminister der Luftfahrt 25, 757
- Reichsminister und Chef der Reichskanzlei 43, 139, 486, 118, 495, 496, 497, 807, 835, 192
- Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion 339, 714, 127
- Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda 39, 41, 84, 96, 81, 208, 219 f., 267, 692, 762, 259, 904, 905
- Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung 757, 248, 767, 268, 768, 269
- Reichsminister ohne Geschäftsbereich 932
- Reichsnährstand 934
- Reichspostminister 693

- Reichspräsident (s. auch Notverordnungen) 19, 53f., 56, 59, 62, 62, 56, 73, 786, 806, 883
- Reichspreiskommissar 715, 716
- Reichsprotektor in Böhmen und Mähren (s. auch Protektorat Böhmen und Mähren) 485, 486, 118, 487, 490, 491, 492, 498, 505, 507, 531, 546, 554, 582, 598, 603, 615, 632, 553, 893, 894, 895
- , Abwehrverordnung vom 3. 7. 1942: 542, 543, 544, 547, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 558, 561, 563, 570, 571, 619, 622, 628
- , Waffenverordnung vom 6. 5. 1940: 512, 525, 542, 544, 550, 551, 555, 559, 563, 568, 573, 620, 627, 628
- Reichsrat 19
- Reichsrechtsführer 797, 6 n. 10, 834
- Reichsregierung 54, 56, 57, 59, 683, 716, 745, 766, 766, 268
- Reichssicherheitshauptamt (RSHA) 225, 226, 271, 282, 283f., 418, 424, 348, 432, 615, 500, 663, 7, 679, 692, 698, 727, 759, 254, 766, 814
- Reichsstatthalter (s. auch Chef der Zivilverwaltung und Gauleiter)
- , Gesetz 806, 63
- , Hessen 40
- , Ostgebiete 72, 74, 78, 633
- , Wartheland 75, 76, 78, 641
- Reichstag (s. auch Abgeordnete) 13, 84, 292, 834, 887f.
- Reichstagsbrand, Reichstagsbrandprozeß 13–17, 107, 108, 116, 123, 358, 682, 844, 865, 867f.
- Reichsverfassung
- , Weimarer 13, 15, 7, 43, 53, 87, 725, 806
- , Angriff auf die Reichsverfassung (s. auch Verfassungshochverrat unter Hochverrat) 86f., 89, 137, 139, 144, 276
- Reichsverkehrsministerium 752
- Reichswehrministerium 25, 207, 742, 754, 772, 774, 280, 807
- Reichswirtschaftskammer 215, 475
- Reichswirtschaftsminister 716, 133, 730, 773, 280
- Republikanischer Schutzbund s. Organisationen unter Österreich
- Reusch-Kreis 725, 743, 768–770, 930–933
- Revolutionäre Gewerkschaftsorganisation (RGO) s. KPD
- Revolutionäre Sozialisten 145, 146, 234, 453, 458, 459
- Rheinland, Rheinprovinz, Rheinländer 123, 166, 173, 174, 187, 193, 194, 199, 228, 268, 280, 11, 300, 303, 312, 313, 316, 324, 352, 371, 376, 723, 735, 745, 752
- Rhein- und Ruhr-Gebiet 111
- Richterbriefe 284, 809
- „Röhm-Putsch“ 660, 669, 695, 723f., 744, 775, 786f., 799, 806, 844
- Römische Protokolle 157
- Rote Armee 180, 541, 566, 785
- Rote Kapelle 127, 205
- Rotspanienkämpfer s. spanischer Bürgerkrieg
- Rücktritt vom Versuch 91, 219
- Rückwirkung von Gesetzen 14, 15, 54, 57, 58, 33, 66, 84, 67, 68, 69, 70, 71, 73, 185, 351, 206, 212, 219, 220, 516, 229, 230, 796, 900
- Ruhrgebiet, Ruhrkampf 127, 171, 193, 195, 199, 783, 828
- Rumänien 231, 443, 586, 602, 607
- Rundfunk
- , Abhören als Feindbegünstigung 251f., 253, 324, 624, 625, 626, 948
- , als Hochverrat 87, 94, 95f., 361, 613, 622, 626, 948
- , als Wehrkraftzersetzung 289, 324, 404
- , Anzweiflung deutscher Nachrichten 287, 295, 316, 327, 368, 382, 389
- , ausländische Sender 87, 95f., 97, 585
- , Einzelfälle des Abhörens 120, 162f., 175, 184, 200, 204, 232, 251f., 253, 256, 264, 265, 289, 312, 323, 327, 329, 360, 367, 368, 372, 381, 382, 389, 399, 400, 403, 451, 478, 479, 527, 528, 532, 548, 551, 570, 580, 583, 584, 613, 620f., 621f., 623, 624–627, 628, 668, 809, 823
- , geheime Funksender 433, 438, 512, 515, 531, 532, 533, 614, 629
- , Gesetz gegen Schwarzsender 88
- , illegale Sender 97, 251, 447
- , Londoner Sender s. dort
- , Moskauer Sender s. dort
- , Reden von Hitler und Goebbels 675, 679
- , Schweizer Sender 253
- , Todesstrafe für Abhören 802, 27
- , Verordnung 88, 97, 163, 176, 184, 200, 201, 204, 252, 361, 369, 372, 389, 399, 403, 479, 551, 583, 623, 624–627, 628
- Russen 130, 251, 255, 261, 265, 289, 290, 293, 304, 305, 312, 316, 323, 325, 330, 331, 338, 352, 375, 382, 388, 389, 391, 455, 500, 524, 566, 643, 645, 673, 30, 730, 932
- Rußland (s. auch Sowjetunion) 103, 104, 126, 127, 129, 133, 309, 315, 316, 337, 338, 351, 359, 360, 361, 374, 385, 388, 406, 535, 248, 537, 538, 541, 585, 610, 719, 739, 769, 271, 804, 833, 888, 915, 916
- Rußlandfeldzug 126, 172, 416, 559, 671, 714, 735, 739, 787, 804, 888, 899
- Rußlandheimkehrer 103, 104
- Rüstungsbetriebe 209, 212f., 222f., 264, 265, 286, 287, 292, 294, 313, 314, 320, 325, 327, 349, 356, 363, 369, 370, 382, 450, 459, 472, 474, 482, 485, 520, 531, 537, 565, 588, 595, 609, 610f., 613f., 615, 616f., 642, 593, 644
- Rüstungswirtschaft 63, 64, 66, 68, 243, 262, 263, 304, 326, 394, 598, 630, 821, 870, 881, 883

- SA (Sturmabteilungen) 165, 234, 256, 264, 286, 305, 348, 352, 386, 466, 705, 709, 795, 328, 806, 844
- Saarabstimmung 1935: 66, 157, 187f., 191, 192, 197, 710, 118
- Saarland, Saargebiet 66, 103, 118, 111, 114, 157, 187, 188, 191, 192, 223, 752, 830
- Saarpfalz (Gau) 460
- Sabotage (s. auch Wirtschaftssabotage) 93, 134, 135, 136, 171, 199, 223, 262, 264–274, 275, 276, 418, 433, 437, 440, 447, 448, 449, 450, 454, 458, 460, 476, 485, 495, 145, 504, 506, 507, 512, 519, 210, 521, 213, 523, 823
- Sachsen 131, 132, 180, 234, 239, 280, 11, 293, 294, 311, 315, 353, 363, 370, 388, 731, 741, 754, 242, 802, 28, 829, 870, 909, 910
- Salzburg (Gau) 40, 810, 837, 202, 870
- Sammlungsgesetz 88
- Schlesien (s. auch Nieder- und Oberschlesien) 197, 236, 240, 279, 11, 307, 315, 330, 358, 363, 498, 652, 668, 680, 709, 736, 737, 738, 754, 242, 802, 28, 829, 870, 909, 910
- Schleswig (Land) 317
- Schleswig-Holstein 737, 784, 785, 869
- Schmähschriften 174–176, 177f., 199, 285, 311f., 353f., 366f., 412f., 451
- Schußwaffengesetz s. Waffendelikte
- Schutzhaft 43f., 45, 53, 81f., 116, 151, 191, 242, 309, 338, 425, 432, 547, 557, 585, 649, 784, 756, 854
- Schwaben 717, 870
- Schwarze Front 95, 76, 164–167
- Schwarze Garde 165
- Schweden 115, 124, 126, 227, 231, 232, 273, 312, 439, 440, 455, 644, 684, 730, 739, 766, 787, 852, 854
- Schweiz, Schweizer 124, 134, 166, 178, 191, 201, 227, 239, 243, 253, 256, 257, 324, 356, 379, 446, 448, 449, 470, 473, 479, 480, 532, 583, 585, 437, 590, 591, 592, 593, 597, 649f., 611, 651, 652, 653, 654, 665, 708, 710, 118, 723, 757, 760, 846, 898, 899, 927
- Schwerverbrecher 801
- SD s. Sicherheitsdienst
- Sender s. Rundfunk
- Separatisten, Separatismus
- , deutsche 187, 193–195, 284, 480, 869
- , elsässische 461
- , österreichische 365, 405, 406, 442, 443, 446, 447, 449, 450, 451, 784, 870
- Sicherheitsdienst (SD) 45, 432, 655, 689, 691, 710f., 118, 842
- Sicherheitspolizei 44, 45, 46, 432, 655, 925, 926
- Sicherungsverwahrung 56, 67, 68, 220, 798
- Sippenhaft 179, 330, 667, 674, 34, 680, 45, 688, 95, 697f., 708, 722, 728, 735, 190, 782, 297, 791
- Skandinavien 123, 126, 274
- Slawonien 655
- Slowakei, Slowaken 230, 238, 495, 45, 510, 511, 518, 533, 567, 586, 589, 590, 591, 594, 596, 597, 598, 604, 618, 650, 891, 895
- Slowenen 74, 251, 655, 656, 658, 659
- Solf-Kreis 664–668, 745, 773, 791, 814
- Sondergerichte 60, 61, 65f., 71, 117, 77, 78, 101, 109 u. 110, 277, 283, 284, 390, 418, 420, 421, 422, 423, 428, 436, 440, 517, 845, 856, 857, 901
- Sondergerichtsbarkeit für SS und Polizei 66
- Sowjets, Sowjetrussen 117, 157, 242, 560, 588, 613, 659, 758
- Sowjetunion (s. auch Rußland) 16, 45, 103, 110, 113, 117, 118, 122, 123, 124, 127, 128, 129, 137, 140, 165, 167, 168, 171, 172, 179, 216, 226, 242, 243, 267, 268, 270, 273, 342, 345, 359, 360, 370, 382, 455, 533, 535, 537, 539, 545, 547, 550, 556, 559, 560, 562, 650, 719, 723, 761, 268, 809, 869, 899, 948
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- , Druckschriften 143, 145, 146, 147, 160, 192, 234
- , Exilpartei (Sopade) 143, 145, 149, 150, 186, 355, 234
- , Fühlungnahme der Kommunisten 108, 110, 112, 113, 116, 120, 136, 141, 142, 148, 149
- , Hochverrat 102f., 145, 146, 149, 159
- , Parteiverbot 143, 145, 147, 148
- , Splittergruppen 145, 148, 150, 152f., 155, 167
- , Unabhängige Sozialdemokratische Partei 191
- , Verfahren gegen Sozialdemokraten 39, 144, 146f., 151f., 159, 176f., 190–192, 233f., 259, 321, 340f., 355, 373, 389, 390, 437
- Sozialisten
- , österreichische 442, 452, 453, 454, 457
- , tschechische 513, 514, 515, 530, 535, 541, 551, 556, 564, 567, 571, 581, 602, 612, 624
- , Volkssozialistische Bewegung 151
- Sozialistische Arbeiterhilfe s. Revolutionäre Sozialisten
- Sozialistische Arbeiterjugend 239
- Sozialistische Arbeiterpartei (SAP) 110, 155f., 187, 358, 197
- Sozialistische Front 155
- Sozialistischer Jugendverband 197
- Spanien, Spanier 115, 188, 223, 262, 270, 273, 274, 400, 539, 745
- spanischer Bürgerkrieg 96, 80, 103, 105f., 115, 127, 154, 174, 182, 189, 239, 268, 273, 539, 553
- Spartakisten, Spartakusbund 180, 480
- Spionage s. auch Ausspähung und Nachrichtendienste
- , Einzelfälle 117, 127, 189, 222, 223, 226, 227–229, 240f., 242, 243, 275, 455, 512, 546f., 823, 825

- , im Elsaß 460, 461, 480–482
- , gesetzliche Vorschriften 51, 52, 58, 63, 67, 82, 140, 218, 833
- , polnische 207, 226, 229–233
- , Rechtsprechung 208, 213, 241
- , tschechoslowakische 234–241
- , im Westen 416, 418, 432–440
- , Wirtschaftsspionage 642
- Sprengstoffgesetz 132, 134, 135, 268, 269, 270, 271, 274, 455
- Sprengstoffverbrechen
 - , Einzelfälle 40, 108, 39, 117, 157, 126, 129, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 165, 266–274, 443, 446, 447, 454, 455
 - , von Polen 266, 642, 648 f.
 - , im Protektorat 491, 504, 505, 509, 510, 525, 531, 532, 539, 548, 549, 555, 558, 566, 568, 569, 579, 588, 608, 468, 610, 619, 620, 893
 - , von Widerstandskämpfern 672, 673, 675, 678, 682, 693, 702, 714 f., 720, 762, 259, 925
- SS (Schutzstaffeln), (s. auch Reichsführer SS) 271, 286, 287, 290, 303, 305, 336, 354, 356, 363, 369, 373, 374, 380, 389, 405, 490, 492, 497, 660, 689, 691, 692, 758, 758 f., 254, 761, 762, 259, 766, 813, 814, 917, 924, 925
- Staatsangehörigkeit 125, 194, 376, 195, 196, 221 f., 238, 242, 245, 246, 248, 251, 420, 422, 371, 594, 618, 507, 646
- Staatsgeheimnisse 51, 54, 56, 57, 140, 207–210, 211–213, 215 f., 219, 882
- , Einzelfälle 228, 230, 233, 234, 236, 239, 240, 241, 243, 502, 529, 544 f., 566, 588, 606, 609, 612, 615, 825, 895
- Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei 487, 807, 808, 813
- , (Staatssekretär) für Böhmen und Mähren 602, 632, 553, 819
- Staatspräsident, württembergischer 743, 745, 912, 918
- Stahlhelm 132, 171, 257, 739, 741, 769, 271, 888
- Standgerichte 75, 76, 634, 758, 758 f., 254, 763, 262, 860
- im Protektorat 488, 491, 492, 496, 498 f., 534, 536, 615, 500, 616, 893
- Steiermark 40, 67, 90, 410, 452, 456, 467, 655, 656, 810, 870
- , Untersteiermark 655, 869
- Stennes – Revolte 705
- Straffreiheit 806
- , Gesetz vom 14. 7. 1928: 194
- , vom 7. 8. 1934: 56, 142
- , vom 28. 2. 1935: 187 f.
- , vom 30. 4. 1938: 56
- , vom 7. 6. 1939: 238, 485
- , vom 31. 12. 1949: 850
- Strafhaft, Strafvollzug, Strafgefangene 41, 45 f., 82, 13, 106, 113, 162, 171, 220, 424, 425, 429, 430, 381, 878 f.
- Straflager 230, 251, 642, 652, 653, 654, 945, 946
- Strafregister 21, 424
- Streik 136, 164, 267, 373, 573, 893
- Streuzettel 123, 456, 458, 561, 622
- Subsidiarität 211, 218, 503
- Süddeutschland 443, 446, 447
- Sudetendeutsche (s. auch Volksdeutsche) 47, 138, 68, 159 f., 216 f., 233, 235 f., 575, 265, 266, 363, 373, 374, 375, 588, 602, 632
- Sudetenkrise 228, 596, 598
- Sudetenland 68, 98, 130, 148, 184, 238, 255, 266, 279, 11, 301, 336, 349, 352, 373, 384, 385, 388 f., 443, 452, 460, 467, 490, 510, 535, 548, 563, 596, 598, 802, 869, 891, 894
- Südfrankreich s. Frankreich
- Südhannover – Braunschweig (Gau) 869
- Syrien 590, 591
- Teilnahme, Akzessorietät der 522
- Terrororganisationen 134, 135, 136, 266, 269, 270, 271, 272, 273 f.
- Thüringen 103, 127, 129, 138, 149, 150, 258, 180, 354, 652, 709, 733, 763, 869
- Tirol, Tiroler 171, 298, 306, 363, 400, 409, 410, 411, 781, 293, 797, 870
- Todesstrafe
 - , gesetzliche Bestimmungen 50, 51, 52, 53 f., 55, 56, 57, 206, 219, 221, 258, 277, 796 f.
 - gegen Geistesschwache 809, 828–830
 - gegen Jugendliche 200, 435, 549, 560 f., 627, 654, 657, 800, 809, 821, 822, 823
 - in Nacht-und-Nebel-Verfahren 416, 417, 421, 326, 428, 440
 - gegen Polen 634, 635, 800, 801, 846 f., 942, 943
 - , Rechtsprechung 118, 213, 220, 245, 595, 268, 269, 395, 404, 461, 467 f., 476, 477, 478, 500 f., 502, 589, 797, 798 f., 17, 804
 - im Reichstagsbrandprozeß 14–16
 - gegen Tschechen 486, 489, 631, 552, 800
- , Verurteilungen im Ausland 222
- , Vollstreckung
 - Aufschub 244, 583, 666, 669, 691, 695 f., 84, 697, 88, 702, 102, 707 f., 728, 734, 745, 747, 765, 770, 782, 811
 - Beschleunigung 811–813
 - im Elsaß 78, 482
 - durch Enthaupten 16, 703, 762, 259, 789, 815
 - durch Erhängen 14, 54, 190, 491, 634, 664, 678, 681, 685, 691, 708, 708, 111, 727, 736, 739, 762, 785, 792, 815
 - durch Erschießen 491, 495, 147, 642, 666, 16, 707, 708, 111, 714, 792, 322, 811, 813, 815, 907
 - Massenvollstreckungen 813 f.
 - in Nacht-und-Nebel-Sachen 417, 425, 426, 427, 429 f., 431, 387, 432
 - Verbleib der Leichen 426, 482, 815 f.
 - an Widerstandskämpfern 660, 664, 678, 42, 685, 691, 703, 731, 184, 767, 785, 792

- Zahl der Vollstreckungen 279, 10, 429, 377, 631, 552, 792, 799, 800, 22, 802, 803, 804, 45, 804f., 46, 805, 49, 809, 813, 944
- , Zahl der Todesurteile 82, 223, 263, 279, 10, 430, 381, 489, 495, 147, 501, 161, 631, 552, 635, 792f., 323, 799f., 801, 803, 804f., 809, 818, 832, 835, 838, 862, 874, 942f.
- (von der Anführung von Verurteilungen im einzelnen ist abgesehen worden)
- Tötung, fahrlässige 263
- Treubruch
- , allgemeines 52, 56f., 206, 244
- , Einzelfälle 115, 288, 307, 374, 381, 684, 712, 926, 942
- bei Tschechen 509, 511, 516, 523, 551, 574f., 576, 578, 587, 590, 591, 616, 617, 625, 632, 840, 895, 898
- Trotzki-Gruppe 141, 142
- Trunkenheitsdelikte 62, 92, 300, 304, 309, 334, 348f., 353, 361, 373, 383, 384f., 395, 468, 831
- Tschechen
- , Delikte
- Ausspähung 502, 512, 597, 604, 605, 606, 607
- Begünstigung und Fluchthilfe 260, 494, 508, 510, 511, 514, 515, 518, 519, 522f., 529, 530, 532, 540, 541, 543, 544f., 547f., 548f., 550, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 562f., 565, 566, 567, 569, 573, 575, 579, 584, 585, 586, 590, 596, 600, 601, 602, 604, 605, 607, 609, 610, 618, 619, 620, 622, 627, 628–630, 820, 892, 893, 895, 896
- Diebstahl 618
- Druckschriftenpropaganda 505f., 518, 522, 530, 532, 533, 535, 537, 538, 539, 540, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 567, 583f., 617, 621, 622, 892, 896
- Feindbegünstigung 506, 516, 523, 531, 538, 553, 561, 565, 574, 575, 576, 578, 584, 590, 593, 598, 617, 629, 631, 895, 897
- Hochverrat 75, 486f., 118, 498, 504f., 509, 516, 523, 524, 527, 528, 531, 533, 534, 546, 561, 572, 574f., 576, 584, 606, 631, 894
- fahrlässiger Hochverrat 622
- Landesverrat 227, 504, 512, 515, 523, 529, 566, 586, 588, 595, 596, 597, 599, 600, 604, 606, 607, 608f., 610, 611, 612, 613, 614, 615, 893, 896, 897
- Lügenhetze 606, 621, 896
- Mißbrauch der Amtsgewalt 618
- Paßvergehen und Ausweissfälschung 534, 540, 544, 548, 589, 591, 594, 820
- Propaganda 286, 490, 535, 560, 620, 621, 622–627, 892, 893, 948
- Rundfunkdelikte und illegale Sender 534, 551, 583, 617, 623, 624, 625, 626, 627, 628
- Sabotage 265, 485, 495, 145, 500, 501, 504, 505, 506, 507, 512, 519, 210, 521, 213, 523, 543, 548, 549, 550, 552, 555, 559, 560, 561, 566, 567, 569, 570, 579, 580, 581, 583, 596, 598, 609, 610, 612, 615–620, 893, 896
- Wirtschaftssabotage 491
- Spenden- und Beitragszahlung 489, 537, 538, 539, 540, 541, 543, 545, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 561, 562, 563
- Spionage 162, 230, 485f., 494, 508, 178, 512, 547, 573, 595, 597, 610, 612–615, 892f., 896, 897
- Sprengstoffdelikte 539, 549, 550, 555, 558
- Verletzung der Anzeigepflicht 100f., 493, 142, 494, 503, 504, 509, 510, 517, 521, 545, 549, 554, 558, 566, 567, 570, 572, 583, 584, 588, 600, 607, 613, 615, 616, 893, 894
- Waffendelikte (s. auch Waffenverordnung des Reichsprotektors unter Reichsprotektor) 539, 540, 543, 549, 558, 560
- Waffenhilfe 522, 584, 586, 589, 590, 591, 592, 594, 595, 610, 820
- Wehrkraftzersetzung 313, 623, 630, 631
- Zellenbildung 537, 538, 544, 545, 552, 557, 560
- , Exilregierung 493, 142, 511, 513, 514, 515, 517, 531, 577, 579, 601, 606, 613, 494, 615, 892, 893
- , Gewerkschaften 515, 524, 530, 571–575
- , Kampschriften
- Cesky Kuryr 525, 228
- Rude Pravo 534, 540, 571
- Slovan 583, 584
- V boj 525–530, 531, 533, 565, 581, 602, 611, 827, 892
- , Kommunisten 485, 488, 489, 10, 514, 200, 531, 533–564, 801, 820, 131, 822, 830, 891f.
- , kommunistische Jugendgruppen 548, 549f., 560f., 822f.
- , Legionen 244f., 485, 488, 494, 504, 511, 512, 514, 517, 519, 521, 213, 522, 532, 553, 584–595, 596, 601, 604, 607, 608, 610, 612, 613, 820, 821, 893, 894, 895, 896
- im ersten Weltkrieg 500, 501, 503, 511, 515, 519, 524, 525, 527, 532, 533, 540, 547, 567, 569, 589, 600, 610, 625, 893, 894, 895
- , Nachrichtenoffiziere 494, 596–601, 892, 893, 895
- , Organisationen
- Bund der Freunde der Sowjetunion 556, 559
- Domaci Odboj 579f., 826
- Maffia (alte und neue) 514, 516, 517, 561, 562, 613, 891
- Nationalausschuß 544
- Nationale Bewegung der arbeitenden Jugend 515, 580–582
- Nationale Garde 567
- Nationaler Revolutionsausschuß 552, 553, 554, 555, 556, 558, 564–571
- Obrana Národa 486, 118, 488, 490, 497–513,

- 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 534, 536, 565, 566, 571, 581, 585, 586, 587, 588, 604, 609, 610, 611, 612, 891, 895f.
 Odveta 582
 Petitionsausschuß 530, 531, 564
 Rote Hilfe 552, 553, 554
 Slawischer Verband 582–584
 Sokols (Jindra) 508, 562, 571, 575–579, 587, 619
 Terrorgruppe 266
 Úvod 530–533, 534, 579, 588, 611
 zivile Widerstandsgruppe 501, 161, 513–525, 526, 530, 891, 895
- , Parteien
 Agrarpartei 602
 Faschisten 504, 521, 589, 449
 KPČ 146, 531, 533f., 535, 536, 539, 540, 541, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 560, 561, 562, 563, 564, 568
 Nationale Einheitspartei 535
 Nationale Gemeinschaft 485, 505, 512, 513, 517, 518, 521, 598
 Nationale Partei der Arbeit 535, 571, 404, 581
 Sozialdemokraten 530, 541, 556, 564, 567, 571, 581, 624
 marxistische Jugendgruppe 564
- , Studentenunruhen s. Protektorat Böhmen und Mähren
- , Treuepflicht s. Treuebruch
- , Verfahren
 allgemein 34, 35, 36, 74, 486, 487, 488, 498, 499, 516, 525, 832, 836
 Zahl der Verfahren 488f., 490, 497–499, 513, 531, 241, 534, 580, 584f., 889–891
 Zahl der Verurteilten 87, 31, 631, 552, 489, 580, 631, 552, 800, 801, 805, 49, 889–891, 942, 943
- , Ziel des Widerstandes 352, 368, 374, 444, 493, 501, 503, 506, 507, 510, 514, 516, 517, 518, 519, 525, 526, 528, 531, 533, 535, 546, 553, 560, 561, 565, 567, 574, 575f., 580f., 582, 584, 586, 590, 591, 598, 599, 602, 609, 611, 613, 618, 619, 620, 629, 892, 894, 896
- Tschechoslowakei
 –, Angriffsplanung Hitlers 486, 117, 671, 680, 682, 688, 696, 708, 717, 722, 761, 787
 –, Deutschtum in der 216, 238, 241, 346
 –, Eingliederung 89, 157, 485, 486, 118, 506f., 535, 541, 575, 631, 892
 –, Emigranten in der 114, 119, 123, 145, 146, 147, 151, 159, 239
 –, Landesverrat für die, s. Nachrichtendienste
 –, Polizei 115, 145, 159, 160, 233
 –, Vorgänge vor der Eingliederung 102, 115, 216, 238, 241, 519, 539, 601
- Überzeugungstäter 52, 81f., 84, 99, 102, 114
 Ukrainer 263, 265
 Ulmer Reichswehrprozeß 167, 796, 844
 Unbrauchbarmachung 220
 unerlaubte Entfernung 310
 Ungarn 411, 412, 444, 449, 508, 590, 591, 594, 605, 610, 612, 650, 780f., 293
 Unterschlagung 39, 264
 Untersuchungsausschuß s. Internationaler Untersuchungsausschuß
 Untersuchungshaft (Einzelfälle der Anrechnung oder Anordnung der Untersuchungshaft sind nicht aufgeführt) 30, 32, 36, 38, 42, 48, 49, 81, 102, 114, 106, 118, 159, 190f., 196, 260, 418, 422, 424, 429, 430, 431, 440, 459, 552, 605, 482, 635, 745, 877f.
 Untersuchungsrichter s. Volksgerichtshof
 Urkundenfälschung (s. auch Ausweispapiere) 113
 Urteile (s. auch Volksgerichtshof) 21, 40f., 42, 79f., 85, 267
 USA s. Amerika
- Vatikan 396, 400, 403
 Verbindungsoffiziere (20. Juli 1944) 687, 687, 64, 688, 694, 698, 699f., 96, 708, 709, 711, 715, 721, 902, 903
 Verbrechen mit Todesfolge 187
 Vereinigte Staaten von Nordamerika s. Amerika
 Verjährung 210
 Vermögensbeschlagnahme 32, 50, 51
 Vermögenseinziehung 110, 220, 344, 346, 347, 364, 365, 491, 493, 527, 227, 603, 703, 727, 729, 735, 740, 741, 761f., 887, 891, 895, 924, 926, 930, 932
 Versailler Vertrag 89, 44, 165, 167, 222, 317, 352, 442, 460, 462
 Verschleppung (s. auch Nacht-und-Nebel-Verfahren) 416–418, 424, 426, 427, 430, 380, 440, 441
 Versuch 91, 130, 210, 211, 212, 220, 236, 243, 591, 592, 594, 610, 896
 Verteidiger
 –, ausländische 34, 35, 39, 487f.
 – in Nacht-und-Nebel-Verfahren 422–424, 440
 – im Reichstagsbrandprozeß 13, 14f.
 – in sonstigen Verfahren 116, 196, 202, 467
 –, Stellung im Verfahren 35–37, 38, 64, 85, 202, 291, 38, 412, 415, 666, 724, 734, 792, 319, 811, 836, 871f.
 – in Tschechenverfahren 487f., 493, 577, 603, 605, 482, 619
 – in Verfahren wegen Landesverrats und Wehrkraftzersetzung 226, 276, 300, 301, 302, 309, 320, 325, 352f., 355, 359, 360, 366, 377, 378, 403, 408, 409, 412, 644f., 828, 831
 – in Verfahren gegen die Widerstandskämpfer

666, 667, 676 f., 678, 685, 58, 699 f., 712, 121, 724, 726, 731, 734, 740 f., 748, 766, 266, 767, 778, 779, 291, 782, 294, 787, 791 f., 905
 –, Zulassung 32–34, 35, 357, 170, 422, 335, 677, 39, 775, 871
 Völkerbund 157, 276, 188, 361
 Völkermord 846
 Völkerrecht 274, 650, 654, 679, 770, 846, 847
 Volksdeutsche 130, 145, 216, 217, 218, 225, 231, 233, 234, 235, 236, 238, 240, 241, 242, 245, 343, 350, 420, 423, 339, 486, 621, 645, 847
 Volksfront 114, 124, 150, 156, 180
 Volksgerichtshof
 –, Abgabe von Verfahren (s. auch Oberlandesgerichte und Oberreichsanwalt) 30, 59 f., 62, 64, 66, 67, 68, 69, 75, 76, 78, 226, 247, 281, 284, 633, 557, 816
 –, Anklagebehörde 21, 27 f., 80
 –, auswärtige Sitzungen 21, 39 f., 48, 75, 78, 429
 –, Bagatellsachen 47, 62, 489, 790, 804
 –, Bekanntgabe und Veröffentlichung von Entscheidungen 40 f., 79 f., 80, 85, 96, 80 u. 81, 488, 884 f.
 –, Besonderer Senat 26, 42, 43, 817 f., 821, 132, 830, 835, 838, 847, 875, 945, 947
 Einzelfälle 129, 191, 371, 287, 299, 316, 553, 560, 562, 614, 628, 818–821, 830
 –, Geschäftsentwicklung 873–879, 945–947
 –, Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung 20, 22, 46, 26 f., 47 f., 279 f., 11, 284, 429, 374, 835, 869 f.
 –, Hauptverhandlungen 19, 30, 37, 39, 48, 836 f., 843
 –, Jugendsachen 31 f., 64, 821
 –, Nachkriegswürdigung 846 f., 849 f., 852, 853, 860
 –, Organisation 19, 21, 22 f., 82 f., 40, 41, 487, 120, 656
 –, Plenarentscheidungen und Urteile 21, 85, 118, 808, 832, 839–841
 –, politisches Gericht 18, 19, 74, 80, 83, 84, 85, 118, 293, 366, 189, 797, 861, 862, 947 f., 948 f., 949 f.
 –, Rechtsprechung 80, 81 f., 83, 85, 86 f., 118, 208, 425, 271 f., 278–280, 489, 517, 205, 804
 –, Richter
 Berufsrichter 19, 22, 23, 855, 889
 ehrenamtliche Richter 19, 20 f., 23, 24 f., 40, 65, 67, 68, 226, 261, 646, 674, 794 f., 328, 836, 858
 Ermittlungsrichter 19 f., 37, 54, 59, 75, 260, 487, 488, 492, 497, 498, 517, 205, 585, 431, 651, 653, 62, 773, 855
 Ernennung 19, 20, 22, 23, 24
 Hilfsrichter 20, 23, 280, 11, 855, 857
 Präsident 20, 23, 24, 26, 29, 42, 43, 83, 118, 196, 216, 225, 494, 495, 496, 836, 947–949

Senatspräsidenten 19, 20, 21, 22, 23, 42, 208, 425, 695, 83, 707
 Untersuchungsrichter 20, 517, 205, 816, 855
 Vizepräsident 21, 23, 26, 69, 42, 88, 37, 102, 114, 364, 399, 713, 789, 804, 835, 193, 889, 905, 906
 –, Todesurteile 804 f., 944 f., 945–947
 –, Verfahren 29, 42, 47, 62, 60, 85, 225 f., 244, 583, 423, 489, 501, 161, 794, 328, 812 f., 816, 838 f.
 –, Verhältnis zu den Sondergerichten 60 f., 284, 420
 –, Verhältnis zur Wehrmachtjustiz 42, 63, 64–66, 277, 4, 662 f., 7
 –, Zeit des Bestehens 17–19, 22, 29, 81, 861
 –, Zuständigkeit 59–66, 66–73, 73 f., 74–78, 245, 595, 278, 418–420, 487, 633, 634, 662, 664, 8, 847, 882–884, 901
 Volksliste 319, 343
 Volksschädlinge 176, 200, 264, 618
 Volkssozialistische Bewegung 151
 Volksverrat 99, 99, 259, 273, 297, 321, 400 f., 405, 606
 Vollstreckung s. Todesstrafe
 Vorarlberg 592, 652, 654, 870
 Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens s. Hochverrat
 Voruntersuchung 13, 30 f., 59, 116
 Waffendelikte 43, 53, 81, 114, 131, 132, 133, 135, 188, 351, 266, 435, 446, 476, 483, 491, 501, 502, 504, 505, 507, 508, 509, 510, 512, 523, 525, 532, 533, 539, 540, 542, 543, 544, 548, 549, 550, 551, 555, 558, 559, 560, 563, 564, 566, 568, 573, 579, 588, 604, 620, 626, 627, 628, 638, 648, 657, 659, 892, 896
 Waffenhilfe s. Landesverrat
 Waffenverordnung des Reichsprotektors s. Reichsprotektor
 wahlweise Verurteilung 100, 101
 Wartheland (Warthegau) 70, 71, 117 u. 119, 74, 75, 76, 77, 230, 247, 601, 250, 259, 11, 300, 336, 357, 370, 381, 467, 634, 637, 641, 815, 869
 Wehrdienstentziehung 63, 67, 257, 262, 277, 462, 464, 869, 870, 884
 Wehrkraftschutzverordnung 62, 57, 249, 255, 262, 650, 264, 265, 465, 58
 Wehrkraftzersetzung
 –, allgemein 18, 21, 49, 58, 63, 64, 65, 67, 84, 85, 218, 247, 277–284, 414 f., 430, 383, 679, 801, 809, 810, 832 f., 835, 856, 857, 859, 860, 869 f., 884
 –, Einzelfälle 120, 125, 130, 162, 163, 171, 178, 180, 181, 183, 202, 245, 284–414, 446, 450, 458, 463, 466, 467, 468, 469, 474, 484, 623, 630, 631, 666, 668, 678, 679, 706, 740, 755, 781, 818, 819, 820, 131, 828, 829, 830, 831, 838, 202, 849–852, 854, 887

- , Merkmal der Öffentlichkeit 277f., 287, 288, 291, 294, 299, 315, 321, 322, 328, 332, 337, 338, 339, 342, 346, 355, 362, 368, 370, 372, 375, 381, 385, 388, 389, 390, 393f., 415, 839, 849, 850, 851, 855, 253, 859, 861, 886f.
- Wehrkreiskommandos 310, 687, 688, 694, 695, 699, 701, 702, 703, 706, 708, 709, 711, 715, 720f., 732, 735, 736, 739, 740, 741, 743, 747, 749, 752, 760, 763, 783, 786, 787, 788, 903, 904, 914, 921, 927
- Wehrmacht befreundeter Staaten, Gefährdung 62, 67f., 262, 650, 869, 883
- Wehrmachtbefehlshaber in Prag 689, 902
- Wehrmachtberichte 294, 356, 357, 361, 403, 404
- Wehrmachtbevollmächtigter beim Reichsprotektor 598
- Wehrmachtjustiz (s. auch Reichskriegsgericht) 42, 63, 64, 65, 71, 117, 266, 417, 418, 424, 426, 427, 431, 386, 432, 498, 585, 662, 662f., 7, 673, 30, 799, 800, 20, 803f., 850, 901
- Wehrmittelbeschädigung 26, 49, 61, 62, 65, 66, 67, 69, 262, 263, 264, 266, 801, 869, 881, 883
- Weimarer Nationalversammlung s. Abgeordnete
- Weimarer Reichsverfassung s. Reichsverfassung
- Weimarer Republik 107, 133, 187, 246, 319, 635, 725, 732, 738, 742, 796, 803, 912, 917, 920, 921
- Weiße Rose 201–205
- Weser – Ems (Gau) 869
- Westfalen 174, 265, 280, 11, 295, 372, 404, 735, 739, 745, 752, 752f., 768, 869, 914, 915, 917
- Westgebiete, besetzte 223, 224, 442, 460, 461, 482, 802
- Westmark (Gau) 869
- Westpreußen 70, 279, 11, 319, 357, 467, 652, 668, 696, 869
- Widerstandskämpfer (s. auch Attentat, Häftlinge und Sippenhaft)
 - , bürgerliche 680f., 681f., 683f., 686f., 698, 699, 710f., 715–721, 722–724, 728f., 731, 739–741, 742f., 743f., 745, 747, 749, 751–753, 754, 756f., 759–761, 762f., 763–765, 786f.
 - , Ermordung von Widerstandskämpfern 668, 705, 714, 729, 181, 753f., 757f., 814
 - , frühe Umsturzpläne 671, 680, 682, 688f., 692, 696, 698, 701, 708, 717, 719f., 722
 - , Goerdelerkreis 179, 182, 665, 666, 681, 682, 696, 708, 711, 712, 714, 728f., 732, 733, 735, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 747, 748, 749, 750, 751f., 754, 755, 756, 759f., 761, 764, 766, 768, 769, 772, 779, 291, 783, 784, 786, 787, 788, 791, 927, 931–933, 935, 936, 938f.
- , Hinrichtungen in der Bendlerstraße 670, 683, 688, 713, 906
- , Hinrichtungen in Flossenbürg 13, 2, 708, 758, 758f., 254, 763
- , Kreisaauer Kreis 673, 681, 684, 694, 696, 699, 718, 732, 733, 735, 736, 763, 764, 770–773, 783f., 785, 786
- , militärische 670–674, 679f., 682f., 687–690, 691, 692–695, 696f., 698f., 700–702, 705f., 706–710, 711–715, 717f., 719f., 743, 764, 789
- , Reformpläne 673f., 680f., 688, 64, 696, 711, 716, 718f., 724, 725, 732f., 735, 764, 766, 770f., 773, 278, 927, 934f., 937, 941
- Besetzung der Reichsorgane:
 - Befehlshaber des Ersatzheeres 671
 - Chef der deutschen Polizei 682
 - Chef der Zivilverwaltung für Ostpreußen 700
 - Landwirtschaftsministerium 745, 746, 768, 932
 - Oberkommando der Wehrmacht 671
 - Reichsaußenminister 723, 739, 913
 - Reichsernährungsminister 743, 753
 - Reichsfinanzminister 751, 764, 913, 927
 - Reichsinnenminister 681, 732f., 743, 744, 913, 921
 - Reichsjustizminister 723, 765, 913
 - Reichskanzlei 673, 741, 745, 746, 909, 911
 - Reichskanzler 681, 718, 721, 154, 722, 733, 913, 921, 927
 - Reichskultusminister 711, 733, 743f., 764, 913, 927
 - Reichspostminister 693
 - Reichspräsident 772, 913
 - Reichspräsidialamt 697
 - Reichsstatthalter für Sachsen 741, 910
 - Reichsverkehrsminister 741, 749, 750, 752, 909, 911, 919
 - Reichsverweser 718, 940
 - Reichswirtschafts- und Arbeitsminister 724
 - Vizekanzler 722, 913, 921
 - Wiederaufbauministerium 735
- , Reusch-Kreis s. dort
- , Solf-Kreis s. dort
- , sozialistische 721f., 724, 162, 729, 730, 731–733, 735, 736, 737f., 748f., 752, 755f., 783
- , Verfahren 34, 79, 84, 408, 660–664, 790–795, 833, 836, 837, 839, 842, 843, 861
- gegen die bürgerlichen Widerstandskämpfer 686f., 710f., 724–728, 728f., 739f., 740f., 742, 744f., 745–747, 747f., 751, 753f., 754f., 756f., 759f., 760–762, 762f., 765, 766f., 787–789, 909–919, 924–929
- gegen die Fluchthelfer 702–705, 729–731
- gegen den Goerdelerkreis 715–724, 909–919
- gegen den Kreisaauer Kreis 770–773, 774, 775–783, 784f., 786, 933–942
- Kritik an den Verfahren 679, 794, 328

- gegen die militärischen Widerstandskämpfer 670, 671, 679, 681, 684f., 687f., 690f., 692, 695, 697, 699f., 702, 706f., 707–709, 711f., 713f., 714f., 843, 902f., 903–907
- gegen die sozialistischen Widerstandskämpfer 731–734, 735f., 736–738, 749–751, 755f., 759, 907–909, 919–921, 922–924
- , Vorgänge in Berlin 670, 671–673, 674, 680, 681, 682, 683, 688, 692, 693, 697, 701, 702, 706, 712, 713, 757, 774, 789
- , Vorgänge in Paris 670, 688, 689, 690, 691
- , Vorläufer 664–669
- Wiederaufnahme des Verfahrens 16, 11, 43, 364, 512, 588, 707, 809, 816, 816f., 116
- Wiedergutmachung 386
- Wien (Reichsgau) 870
- Willensstrafrecht 522
- Wirtschaftssabotage 26, 61, 62, 70, 491, 870, 883
- Wirtschaftsspionage s. Spionage
- Württemberg, Württemberger 47, 157, 242, 254, 320, 400, 689, 698, 743, 745, 747, 779, 292, 870, 912, 917, 918
- Zeitungen und Zeitschriften
- Arbeiterecho 173
- Auslandsblätter 152
- Berliner Illustrierte 354
- Berliner Tageblatt 191
- Das Fanal 198
- Das Reich 301, 354
- Der Aufbruch 170
- Der Freidenker 157
- Der Hoheitsträger 395, 260
- Der Widerstand 167, 168
- Deutsche Justiz 79
- Deutsche Rundschau 754
- Deutsches Recht 496
- Frankfurter Zeitung 112
- Freies Deutschland 157, 158
- Grüne Post 191
- Südschleswigsche Heimatzeitung 316, 93
- Völkischer Beobachter 18, 25, 61, 285
- Welt am Abend 191
- Zentrum (s. auch Abgeordnete) 413, 760, 762, 902, 903, 913, 917, 918
- Zersetzung s. Hochverrat und Wehrkraftzer-
setzung
- Zichenau (Reg.-Bez.) 70, 71, 119
- Zigeuner 34, 36
- Zuchthaus
- , allgemein 50, 51, 53, 54, 55, 81, 99, 206, 213, 221, 242, 243, 582, 258, 269, 277, 282, 22, 416, 427, 428, 616, 798, 821, 838, 202, 945–947
- , Verurteilung zu lebenslangem 111, 128, 154, 168, 207, 226, 227, 476, 506, 521, 536, 609, 616, 647, 945f.
- Zurechnungsfähigkeit, verminderte
- , Einzelfälle 176, 177, 178, 258, 285, 307, 318, 320, 351, 354, 369, 370, 373, 383, 385f., 387, 395, 823, 824, 858
- , Grundsätze des Volksgerichtshofs 285, 318, 351, 354, 827–831

Walter Wagners Volksgerichtshofs-Studie von 1974 im Kontext der Forschungsentwicklung

Ein mehr als 35 Jahre altes wissenschaftliches Werk über einen zentralen Aspekt nationalsozialistischer Verfolgungs- und Repressionspolitik neu aufzulegen, bedarf der Rechtfertigung, hat sich doch die Forschung in diesen dreieinhalb Jahrzehnten dynamisch weiterentwickelt. Auch sind inzwischen Positionen der frühen Generationen der NS-Forscher selbst zum Gegenstand historischer Untersuchung geworden und oft auch in Frage gestellt worden. Das gilt nicht zuletzt für das groß angelegte, aber nicht vollständig durchgeführte Projekt „Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus“ des Instituts für Zeitgeschichte, in dessen Rahmen Walter Wagners Buch über den Volksgerichtshof entstanden und als letzter der daraus hervorgegangenen Bände 1974 erschienen ist.¹ Das Anfang der 1960er Jahre initiierte Projekt stand unter der Leitung des ersten Präsidenten des Bundesgerichtshofs, Hermann Weinkauff, der als Bearbeiter ihm und seinen Auffassungen nahestehende Juristen heranzog.² Zu ihnen gehörte Walter Wagner, der von 1952 bis zu seiner Pensionierung 1966 in der Bundesanwaltschaft tätig gewesen war, zuletzt als stellvertretender Generalbundesanwalt.³ Wagners bereits 1927 begonnene bemerkenswerte Juristenlaufbahn wird noch eingehender gewürdigt.

Das Projekt „Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus“

Den Anstoß für das Justizprojekt hatten Debatten über die Rolle der Justiz im NS-Regime gegeben, die Ende der 1950er/Anfang der 1960er Jahre vor allem in der politischen Arena ausgetragen wurden.⁴ Mit einer 1957 in Gang gesetzten Kampagne der DDR gegen „Hitlers Blutrichter“ in der „Bonner Justizelite“ hatte es begonnen. Auch wenn die SED durchaus Grund gehabt hätte, vor der eigenen Tür zu kehren – war doch der damalige Präsident des Obersten Gerichts der DDR, Kurt Schu-

¹ Zum Justizprojekt des Instituts für Zeitgeschichte siehe Lothar Gruchmann: Justiz im Dritten Reich 1933–1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner. München 1988, S. 1; Joachim Rückert: Justiz und Nationalsozialismus. Bilanz einer Bilanz, in: Horst Möller/Udo Wengst (Hrsg.): 50 Jahre Institut für Zeitgeschichte. Eine Bilanz. München 1999, S. 181–213; Daniel Herbe: Hermann Weinkauff (1894–1981). Der erste Präsident des Bundesgerichtshofs. Tübingen 2008, S. 270–286. Aus dem Projekt hervorgegangene Veröffentlichungen: Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus. Band 1: Hermann Weinkauff: Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus. Ein Überblick. Stuttgart 1968, S. 19–188; Albrecht Wagner: Die Umgestaltung der Gerichtsverfassung und des Verfahrens- und Richterrechts im nationalsozialistischen Staat, S. 191–368. Band 2: Rudolf Echterhölter: Das öffentliche Recht im nationalsozialistischen Staat. Stuttgart 1970. Band 3: Walter Wagner: Der Volksgerichtshof im nationalsozialistischen Staat. Stuttgart 1974.

² Vgl. Lothar Gruchmann: Ansprache zur Verleihung des Bundesverdienstkreuzes 1. Klasse am 1. Oktober 2002 im Bundesministerium der Justiz zu Berlin; IfZ-Hausarchiv.

³ Karlmann Geiß/Kay Nehm/Hans Erich Brandner/Horst Hagen (Hrsg.): Festschrift aus Anlaß des fünfzigjährigen Bestehens von Bundesgerichtshof, Bundesanwaltschaft und Rechtsanwaltschaft beim Bundesgerichtshof. Köln, Berlin, Bonn, München 2000, S. 835.

⁴ Lothar Gruchmann: Das Forschungsvorhaben „Die Justiz im Dritten Reich“, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 11 (1963), S. 98–102, hier S. 98.

mann, NSDAP-Mitglied und vor seiner Gefangennahme in Stalingrad als Kriegsgerichtsrat tätig gewesen⁵ – so traf sie mit der Kampagne doch einen wunden Punkt: Tatsächlich wirkten Hunderte Justizjuristen, die während der Hitler-Diktatur an exzessiven, politisch motivierten Urteilen mitgewirkt hatten, in der Justiz der Bundesrepublik weiter.⁶ Unter dem Eindruck der insgesamt sechs vom „Ausschuss für Deutsche Einheit“ unter Albert Norden zwischen 1957 und 1959 vorgelegten Broschüren, in denen insgesamt über 1 000 bundesdeutsche Justizjuristen mit NS-Vergangenheit benannt und gegen 235 konkrete Beschuldigungen wegen der Mitwirkung an Todesurteilen erhoben wurden, begannen nicht nur die Bundes- und die Landesjustizverwaltungen, sondern auch Gesellschaft und Politik sich mit der Problematik zu befassen. Der Sozialistische Deutsche Studentenbund präsentierte Ende November 1959 unter dem wirkungsvollen Titel „Ungesühnte Nazijustiz“ die Rechercheergebnisse des Studenten Reinhard Strecker⁷, die auch auf den hessischen Generalstaatsanwalt Fritz Bauer und den dem SDS gegenüber misstrauischen justizpolitischen Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion Adolf Arndt Eindruck machten.⁸ Das Ergebnis der Diskussionen auf den verschiedenen Ebenen war schließlich der am 16. Juni 1961 vom Bundestag beschlossene § 116 Richtergesetz, der belasteten Richtern bis zum Stichtag 30. Juni 1962 die Möglichkeit eines vorzeitigen Ruhestandes eröffnete. Vorschläge für eine zwingende Entfernung aus dem Dienst waren ebenso wenig erfolgreich gewesen wie die Vorstöße für die strafrechtliche Verfolgung belasteter Richter.⁹ Die Brisanz der Problematik war mit dieser Maßnahme mitnichten beseitigt, schon weil keineswegs alle in Frage kommenden Richter und Staatsanwälte von der Möglichkeit des stillschweigenden Rückzugs Gebrauch machten. So musste der im März 1962 ins Amt gekommene Generalbundesanwalt Wolfgang Fränkel schon im Juli 1962 demissionieren, weil sich die vom Ausschuss für Deutsche Einheit gegen ihn erhobenen Vorwürfe, er habe bei seiner Befassung mit sogenannten Nichtigkeitsbeschwerden als Hilfsarbeiter bei der Reichsanwaltschaft am

⁵ Vgl. Hermann Wentker: Justiz in der SBZ/DDR 1945–1953. Transformation und Rolle ihrer zentralen Institutionen. München 2001, S. 440f.

⁶ Zu den DDR-Kampagnen und ihrer Wirkung siehe: Klaus Bästlein: „Nazi-Blutrichter als Stützen des Adenauer-Regimes“. Die DDR-Kampagnen gegen NS-Richter und -Staatsanwälte, die Reaktionen der bundesdeutschen Justiz und ihre gescheiterte „Selbstreinigung“ 1957–1968, in: Helge Grabitz (Hrsg.): Die Normalität des Verbrechens. Bilanz und Perspektiven der Forschung zu den nationalsozialistischen Gewaltverbrechen. Festschrift für Wolfgang Scheffler zum 65. Geburtstag. Berlin 1994, S. 408–443; Dieter Gosewinkel: Politische Ahndung an den Grenzen des Justizstaats. Die Geschichte der nationalsozialistischen Justiz im Deutschen Richtergesetz von 1961, in: Norbert Frei/Dirk van Laak/Michael Stolleis (Hrsg.): Geschichte vor Gericht. Historiker, Richter und die Suche nach Gerechtigkeit. München 2000, S. 60–71; Marc von Miquel: Ahnden oder amnestieren? Westdeutsche Justiz und Vergangenheitspolitik in den sechziger Jahren. Göttingen 2004, S. 23–142; Henry Leide: NS-Verbrecher und Staatssicherheit. Die geheime Vergangenheitspolitik der DDR. Göttingen 2005, S. 73–88; Sonja Boss: Unverdienter Ruhestand. Die personalpolitische Bereinigung belasteter NS-Juristen in der westdeutschen Justiz. Berlin 2009.

⁷ Wolfgang Koppel (Hrsg.): Ungesühnte Nazijustiz. Hundert Urteile klagen ihre Richter an. Urteile – Namen der Richter – Strafanzeigen – Ermittlungen – Verjährung – Was nun? Hektographisch vervielfältigtes Manuskript 1960; Stephan Alexander Glienke: Die Ausstellung „Ungesühnte Nazijustiz“ (1959–1962). Zur Geschichte der Aufarbeitung nationalsozialistischer Justizverbrechen. Baden-Baden 2008.

⁸ Irmtraud Wojak: Fritz Bauer 1903–1968. Eine Biographie. München 2009, S. 365–374; Dieter Gosewinkel: Adolf Arndt. Die Wiederbegründung des Rechtsstaats aus dem Geist der Sozialdemokratie (1945–1961). Bonn 1991, S. 462–470.

⁹ Zum § 116 vgl. Boss, Ruhestand, passim, zur Strafverfolgung Wojak, Bauer, S. 365–374.

Reichsgericht auf Strafverschärfungen, d. h. die Todesstrafe, hingewirkt, als zutreffend erwiesen hatten.¹⁰

Die Rolle der Justiz im NS-Regime, die ja bereits Gegenstand des in der Bundesrepublik allerdings kaum nachwirkenden Nürnberger Juristenprozesses von 1947 gewesen war¹¹, hatte infolge der Auseinandersetzungen in den Jahren um 1960 einen festen Stellenwert im Themenkreis der „Vergangenheitsbewältigung“ erhalten. Dies war der zeitgeschichtliche Hintergrund des vom Institut für Zeitgeschichte ins Leben gerufenen Justizprojekts. Dabei wollte man sich in bewusster Abkehr von der gezielten Personalisierung und Skandalisierung, durch die die öffentliche Debatte geprägt war, bewusst auf das „Sachlich-Institutionelle“ konzentrieren.¹² „Nicht das Verhalten einzelner in der Justiz handelnder Personen“, sondern „die Justiz als Institution“ stand im Zentrum des Interesses, wobei freilich die Inhaber führender Positionen wie Gürtner, Freisler oder Thierack durchaus auch in den Blick genommen werden sollten.¹³

Die Entscheidung, mit dieser Aufgabe renommierte Juristen zu betrauen, erscheint im Rückblick zwiespältig. Zwar waren deren Kenntnis der komplexen Verfahrens- und Denkstrukturen des Rechtssystems und systematische Herangehensweise einerseits von Vorteil, andererseits geriet die historische Analyse gegenüber dem juristischen Duktus doch allzu sehr ins Hintertreffen.¹⁴ Auch sind Zweifel, ob Männer, die einen Teil ihrer juristischen Laufbahn in den Jahren des NS-Regimes zurückgelegt hatten – Weinkauff war sogar Reichsgerichtsrat gewesen¹⁵ –, der Thematik mit der nötigen inneren Unabhängigkeit begegnen konnten, nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen. Ganz eindeutig nicht der Fall war dies bei dem Bearbeiter des Komplexes der Militärjustiz, Otto Peter Schweling, einstmals Luftwaffenrichter und nachmaliger Oberstaatsanwalt bei der Bundesanwaltschaft. Das Institut für Zeitgeschichte lehnte die Veröffentlichung seines 1966 abgeschlossenen Manuskripts nach längerem Hin und Her wegen der stark apologetischen Tendenz und der unmittelbaren Beeinflussung der Arbeit durch eine Gruppe z. T. hochrangiger ehemaliger Wehrmachtjuristen 1975 schließlich ab. Postum wurde sie von Schwelings einstigem Militärgerichtskollegen Erich Schwinge, versehen mit heftigen Vorwürfen an die Adresse des Instituts, andernorts publiziert.¹⁶ Auch Weinkauffs eigenem Beitrag

¹⁰ „Im Namen des deutschen Volkes“. Justiz und Nationalsozialismus. Katalog zur Ausstellung des Bundesministers der Justiz. Köln 1989, S. 373–381; Leide, NS-Verbrecher, S. 78f.

¹¹ Trials of War Criminals before the Nuernberg Military Tribunals under Control Council Law No. 10/3: The „Justice Case“. Washington 1951; Joachim Perels: Das juristische Erbe des „Dritten Reiches“. Beschädigungen der demokratischen Rechtsordnung. Frankfurt a. M. 1999, S. 47–70.

¹² Gruchmann, Forschungsvorhaben, S. 98.

¹³ Ebenda.

¹⁴ So auch die Einschätzung von Gruchmann, Justiz, S. 1, die sich insbesondere auf die Werke von Albrecht Wagner und Rudolf Echterhölder bezieht.

¹⁵ Herbe, Weinkauff, S. 43ff.; Klaus-Detlev Godau-Schüttke: Der Bundesgerichtshof. Justiz in Deutschland. Berlin 2005, S. 43ff.

¹⁶ Otto Peter Schweling: Die deutsche Militärjustiz in der Zeit des Nationalsozialismus. Bearbeitet, eingeleitet und herausgegeben von Erich Schwinge. Marburg 1977, 2. Auflage 1978. Zu dem Konflikt um die Publikation vgl. Karl Dietrich Erdmann: Zeitgeschichte, Militärjustiz und Völkerrecht. Zu einer aktuellen Kontroverse, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 30 (1979), S. 129–139; Detlef Garbe: „In jedem Einzelfall ... bis zur Todesstrafe“. Der Militärstrafrechtler Erich Schwinge. Ein deutsches Juristenleben. Hamburg 1989, S. 64ff.; David H. Kitterman: The Justice of the Wehrmacht Legal System: Servant or Opponent of National Socialism?, in: Central European History 24 (1991), S. 450–462, hier S. 451f.

wird heute attestiert, er sei von „Apologie nicht frei“.¹⁷ Das von Weinkauff vorgestellte Paradigma der leidenden und vergewaltigten Justiz, die, in ihrer Hoheitsgewalt durch Willkür und Drohungen eingeschränkt und durch den Rechtspositivismus gebunden, gesetzliches Unrecht habe umsetzen müssen, erweist sich im Lichte der jüngeren Forschung als unhaltbar.¹⁸ Weinkauffs mit der Positivismuskritik einhergehender Appell für eine Neubesinnung auf das Naturrecht wurde von prominenten Richterkollegen schon unmittelbar bei Erscheinen seines Werks zurückgewiesen.¹⁹

Walter Wagners Buch über den Volksgerichtshof hingegen wurde erheblich besser aufgenommen. Lothar Gruchmann setzte es im Forschungsüberblick zu seinem Grundlagenwerk über die Justizverwaltung in der Ära Gürtner deutlich von den anderen Projektergebnissen ab und stellte fest: „Dagegen gilt das Buch von Walter Wagner ‚Der Volksgerichtshof im nationalsozialistischen Staat‘, das als letzter Band der Reihe vor deren Abbruch erschien, bei Juristen und Historikern nicht zuletzt deswegen als Standardwerk zu diesem Thema, weil es auf einer breiten Basis zeitgeschichtlichen Dokumentenmaterials beruht.“²⁰ Auch Walter Wagners Werk ist allerdings nicht unkritisiert geblieben. Indes hat der wohl wichtigste Kritiker, der amerikanische Historiker William Sweet, zugleich unterstrichen, dass es sich um eine „wichtige“, ja „unverzichtbare“ Studie handele.²¹ Zwar bemängelte Sweet, bei Wagner fehle jeder historisch-analytische Ansatz, stellte aber zutreffend fest, dies sei zugleich eine Wurzel der Stärken des Buches, dessen Wert vor allem in der umfangreichen, zuverlässigen und unvoreingenommenen Bestandsaufnahme der Judikatur des Volksgerichtshofs liege.²²

Mit 700 Seiten bilden die Berichte über die Verfahren gegen die verschiedensten Gruppen von Angeklagten den Hauptteil. Wagner hat die in der alten Bundesrepublik vorhandenen Urteilsbestände, die damals im Bundesarchiv Koblenz und im amerikanischen Berlin Document Center lagerten, ausgewertet. (Rund 500 Urteile und eine Reihe Geschäftsakten waren erst im November 1960 in einem bei Entrümpelungsarbeiten auf dem Gelände des bei einem Bombenangriff zerstörten Gebäudes des Volksgerichtshofs in der Berliner Bellevue-Straße aufgefundenen Stahlschrank entdeckt worden.²³) Er war sich bewusst, dass er keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben konnte, da ihm insbesondere die Nutzung einschlägigen Aktenmaterials in der DDR verwehrt war. Nichtsdestoweniger hat er mit seiner umfassenden Auswertung aller ihm zugänglichen Urteile eine sehr hohe Repräsentativität erreicht. Auch wenn inzwischen noch weit mehr Quellenmaterial zugänglich und zum Teil

¹⁷ Klaus Hildebrand: Das Dritte Reich. 7., durchgesehene Auflage, München 2009, S.236. Auch Gruchmann attestiert Weinkauffs Werk eine „rechtfertigende Tendenz“, vgl. Gruchmann, Justiz, S.1.

¹⁸ Michael Stolleis: Das Zögern beim Blick in den Spiegel. Die deutsche Rechtswissenschaft nach 1933 und nach 1945, in: Hartmut Lehmann/Otto Gehard Oexle (Hrsg.): Nationalsozialismus in den Kulturwissenschaften. Band 1: Fächer, Milieus, Karrieren. Göttingen 2004, S.11–31, hier S.12

¹⁹ Vgl. die Rezension von Weinkauffs Studie aus der Feder des Bundesrichters Werner Sarstedt: Warum wir versagt haben, in: Der Spiegel, Nr.52 vom 23.12.1968, S.134f.

²⁰ Gruchmann, Justiz, S.1. „Abbruch“ bezieht sich darauf, dass von den geplanten acht nur vier Studien erschienen.

²¹ Rezension von William Sweet in Journal of Modern History 48 (1976), S.352–356, hier S.352 und 356.

²² Ebenda, S.356.

²³ Jörg Friedrich: Freispruch für die Nazi-Justiz. Die Urteile gegen NS-Richter seit 1948. Eine Dokumentation. Reinbek bei Hamburg 1983, S.416.

auch editorisch erschlossen worden ist, existiert bis heute kein anderes wissenschaftliches Werk, das dem Leser die Tätigkeit des Volksgerichtshofs in solcher Breite und Konkretheit erschließt. Aber nicht nur in dieser Hinsicht hat sich Sweets Einschätzung als zutreffend erwiesen, denn ebenso unverzichtbar ist Wagners juristisch präzise Darstellung der Organisation des Volksgerichtshof und seines Verfahrensgangs sowie der Strafbestimmungen, die er umzusetzen hatte, samt der Veränderungen seiner Zuständigkeit in sachlicher, räumlicher und personeller Hinsicht. Auch hier wird man einwenden können, dass sich die Darstellung weitgehend auf die jeweiligen Normen und Verfügungen beschränkt, ohne näher auf die zugrunde liegenden historischen Vorgänge einzugehen. Doch ist eine klare Übersicht über das Regelwerk, das der Institution „Volksgerichtshof“ das innere Gerüst gegeben hat, für ihr Verständnis unerlässlich. So knapp und zugleich präzise wie bei Wagner findet man es nirgendwo anders dargestellt. Dabei hat der Autor seine fundierten Kenntnisse nicht nur in der Theorie erworben.

Zur Biographie Walter Wagners

Walter Wagner wurde am 31. Juli 1901 in Posen als Sohn des Journalisten und Zeitungsverlegers Georg Wagner geboren. Dieser war ein entschiedener Liberaler, der offensiv gegen die antipolnische Politik des nationalistischen Ostmarkenvereins auftrat²⁴ und dem es gelang, die von ihm 1898 gegründeten „Posener Neuesten Nachrichten“ zur größten Zeitung der Provinz zu machen. Nach der Wiederentstehung des polnischen Staates waren die Tage des Blattes allerdings gezählt; 1920 wurde das Erscheinen eingestellt.²⁵ Walter Wagner war aber wohl nicht nur von liberalen Einflüssen geprägt. Das Corps Teutonia in seinem ersten Studienort Gießen, dem er angehörte, hatte wie viele Burschenschaften 1920 einen „Arierparagraphen“ eingeführt und mit dem Kapp- und dem Hitlerputsch sympathisiert.²⁶ Wagner studierte Rechtswissenschaft und legte die erste juristische Prüfung schon im Juli 1923 mit der Note „gut“ ab, im Januar 1927 folgte die große Staatsprüfung mit der Note „ausreichend“. Nach ersten Erfahrungen an Gerichten in Frankfurt am Main und Neuwied bewarb er sich im Sommer 1927 erfolglos für den diplomatischen Dienst.²⁷ Dann hatte er eine ganze Reihe wechselnder Positionen inne, in Frankfurt am Main, Frankfurt an der Oder und Berlin, ab Juli 1928 durchgängig als Staatsanwalt. Seine dienstlichen Beurteilungen waren von Anfang an gut und wurden immer besser.²⁸ Als

²⁴ Georg Wagner: Der Polenkoller: Skizze vom „Kriegsschauplatz“ in den Ostmarken. Leipzig 1899.

²⁵ Andrzej Nowakowski: Deutschsprachige Presse aus Großpolen und Pommern in den Beständen der Universitätsbibliothek zu Poznań, in: Staatsbibliothek zu Berlin. II E aktuell. Mitteilungen aus der Abteilung Überregionale Bibliographische Dienste (II E), Nr. 28 (September 2005), S. 7–9, hier S. 8.

²⁶ http://www.teutonia-giessen.de/index.php?option=com_content&view=category&layout=blog&id=42&Itemid=61; http://de.wikipedia.org/wiki/Corps_Teutonia_Gie%C3%9Fen#cite_ref-0 [Zugriff 17. 8. 2010]; Das Corps im Kampf gegen die inneren Feinde. Erinnerungen von Hermann Sievers 1918–1928, in: Bruno W. Reimann/Heiko Boumann/Susanne Meinel/Bettina Metz (Hrsg.): Zur Vorgeschichte, Entwicklung und Durchsetzung der nationalsozialistischen Bewegung, Ideologie und Organisationen in Gießen 1918–1933. Manuskriptdruck o.J. [ca. 1994], S. 484–489.

²⁷ Personalakte Walter Wagner beim Oberlandesgericht Breslau, Bundesarchiv Berlin (BAB), ZJ 323, A. 3, Bl. 59 und 62.

²⁸ Ebenda, Bl. 103 und passim.

Staatsanwalt am Schnellschöffengericht in Moabit und 1932 beim zur Bekämpfung der politischen Unruhen eingerichteten Sondergericht Berlin kam er erstmals mit der politischen Justiz in Berührung.²⁹ Nach seinen 1946 im Entnazifizierungsverfahren in Frankfurt am Main vorgebrachten und von der Spruchkammer für glaubhaft erachteten Angaben war er wegen dieser Tätigkeit nach der Etablierung des NS-Regimes von der nationalsozialistischen Presse angegriffen worden. Zur Sicherung seiner beruflichen Stellung sei er daher nach längerem Zureden seiner Vorgesetzten im November 1933 der SA beigetreten, da die NSDAP bereits eine Aufnahmesperre verhängt hatte. Besondere Aktivität habe er nicht entfaltet. 1933 und 1934 war er zum Oberlandesgericht Marienwerder abgeordnet worden und als „Hilfsarbeiter im höheren Dienst“ an die Staatsanwaltschaft beim Kammergericht.³⁰ Womit er dort befasst war, ist nicht bekannt. Da das Kammergericht zahlreiche Landes- und vor allem Hochverratsverfahren verhandelte, kann eine Tätigkeit Wagners in diesem Bereich nicht ausgeschlossen werden.³¹

Eindeutig dem Bereich der politischen Justiz zuzuordnen ist die nächste Position Wagners: Im Januar 1935 wurde er zur Zweigstelle Berlin der Reichsanwaltschaft abgeordnet³², der Staatsanwaltschaft für den zu diesem Zeitpunkt noch nicht etatisierten Volksgeschichtshof. Wagner kannte das Objekt seiner späteren Studien also aus eigener Erfahrung als Mitarbeiter. Drei Monate war er dort nach eigenen Aussagen in der Spionageabteilung tätig. Er sei nur mit kleineren Fällen befasst gewesen und habe nie an einer Hauptverhandlung teilgenommen.³³ Obwohl ihn sein Vorgesetzter, Reichsanwalt Paul Jorns³⁴, zu einer Verpflichtung auf zwei Jahre habe überreden wollen, habe er unter Verzicht auf finanzielle Vorteile die ihm nach wenigen Wochen mitgeteilte³⁵ Versetzung zur Generalstaatsanwaltschaft Breslau vorgezogen, so Wagner im Entnazifizierungsverfahren.³⁶ Am 1. Mai 1935 trat er dort, zum Ersten Staatsanwalt befördert, seinen Dienst an.³⁷

²⁹ Walter Wagner an die Spruchkammer in Frankfurt am Main, 10. Juli 1946, Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden, 520 F 4146.

³⁰ Personalakte Wagner, Bl. 114f. und 126.

³¹ Zur politischen Jurisdiktion des Kammergerichts vgl. Stephan Weichbrodt: Die Geschichte des Kammergerichts von 1913 bis 1945. Berlin 2010, S. 179–191, 195–205 und 263–345.

³² Personalakte Wagner, Bl. 133.

³³ Wagner an Spruchkammer, 10. Juli 1946. Ohne nähere Angaben wird Wagner auch in der Liste der Staatsanwälte am Volksgeschichtshof aufgeführt bei: Hubert Rottleuthner: Karrieren und Kontinuitäten deutscher Justizjuristen vor und nach 1945. Berlin 2010, S. 164.

³⁴ Der von Wagner in einer schriftlichen Äußerung im Spruchkammerverfahren vom 20. Januar 1947 als „älterer, sehr wohlwollender Herr, der wohl auf niemand den Eindruck eines kompromisslosen, fanatischen Nationalsozialisten gemacht hat“, bezeichnete Reichsanwalt Paul Jorns leitete die Anklagebehörde des Volksgeschichtshofs bis zum 1. April 1937, seit ihrer ordentlichen Etatisierung ab dem 1. April 1936 mit dem Titel Oberreichsanwalt. Zu Beginn des Zweiten Weltkriegs stellte er sich erneut zur Verfügung und hatte die Funktion noch einmal bis zum Dezember 1941 inne. Am 5. Februar 1942 verstarb er. Jorns, der im Mai 1933 der NSDAP beigetreten war, hatte in der Weimarer Republik eine wenig rühmliche Bekanntheit erreicht, weil ihm gerichtlich nachgewiesen worden war, dass er als Strafverfolger in der Sache der Ermordung von Karl Liebknecht und Rosa Luxemburg die Ermittlungen zugunsten der Angeklagten massiv manipuliert hatte; vgl. Klaus-Detlev Godau-Schüttke: Rechtsverwalter des Reiches. Staatssekretär Dr. Kurt Joël. Frankfurt a. M. 1981, S. 196–205.

³⁵ Am 8. April 1935, vgl. Personalakte Wagner, S. 137.

³⁶ Wagner an Spruchkammer, 10. Juli 1946.

³⁷ Personalakte Wagner, Bl. 137; Personalverzeichnis des höheren Justizdienstes. Bearbeitet im Büro des Reichsjustizministeriums. Berlin 1938, S. 270.

Über seine Tätigkeit in Breslau liegen keine Informationen vor. Allerdings bewegte er sich auch hier im Umfeld der politischen Justiz, zählte doch das Oberlandesgericht Breslau zu jenen OLGs, denen die Verhandlung bestimmter Hoch- und Landesverratsfälle, quasi als Filialen zunächst des Reichsgerichts und später des Volksgerichtshofs, übertragen worden waren.³⁸ Am 31. Mai 1937, also kurz nach Lockerung der Beitrittssperre, beantragte Wagner die Aufnahme in die NSDAP.³⁹ Seine Aussage im Spruchkammerverfahren, er sei ohne eigenes Zutun infolge seiner Zugehörigkeit zur SA im Winter 1937/38 zusammen mit 15 bis 20 Mitgliedern korporativ in die NSDAP überführt worden⁴⁰, erscheint vor dem Hintergrund aktueller Forschungen zur NSDAP-Mitgliedschaft als Schutzbehauptung. Die Aufnahme in die NSDAP setzte eine persönliche Zustimmung voraus.⁴¹

Ende Juli 1938 wurde Wagner kommissarischer Oberstaatsanwalt im schlesischen Schweidnitz. Aus der SA schied er infolge des Wohnortwechsels im niedrigen Rang eines Rottenführers aus.⁴² Der Schweidnitzer Heimatforscher Horst Adler berichtet, gestützt auf dessen eigenen Bericht, von der Reaktion Wagners auf die Ereignisse des Novemberpogroms von 1938 an seinem neuen Amtssitz. In den frühen Morgenstunden war die dortige Synagoge in Brand gesteckt worden. In der Nacht waren jüdische Geschäfte geplündert und, wie im ganzen Reich, jüdische Männer verhaftet worden. Ein Sportlehrer war mit einer Gruppe von Schülern auf den jüdischen Friedhof gezogen, wo sie Grabsteine umwarfen und auf den Gräbern herumtrampelten. Der Oberstaatsanwalt habe erst als er am 10. November in den Dienst kam, von dem Geschehen erfahren. Vom Gerichtsgebäude aus sei die rauchende Ruine der Synagoge zu sehen gewesen. Wagner habe Ermittlungen wegen Brandstiftung aufnehmen wollen, was ihm aber in einem Telefonat mit der Breslauer Generalstaatsanwaltschaft kategorisch untersagt worden sei.⁴³ Das entsprach einer am selben Tag ergangenen Weisung des Reichsjustizministeriums.⁴⁴ Wagner scheint sich damit abgefunden zu haben.

Am 1. Mai 1939 erfolgte seine offizielle Beförderung zum Oberstaatsanwalt in Schweidnitz.⁴⁵ Im August und dann wieder vom 1. bis 21. Oktober 1939 war er aus-

³⁸ Vgl. S. 62, Anm. 61 des vorliegenden Werks. Beispiele für die justitielle Verfolgung des sozialdemokratischen Widerstandes durch das OLG Breslau nennt Wilhelm Matull: Ostdeutschlands Arbeiterbewegung. Abriß ihrer Geschichte, Leistung und Opfer. Würzburg 1973, S. 137.

³⁹ NSDAP-Gaukartei (Wagner, Dr. Walter, Ortsgruppe Breslau, Mitgliedsnummer 4 659 451), BAB (chem. Berlin Document Center).

⁴⁰ Wagner an Spruchkammer, 10. Juli 1946.

⁴¹ Michael Buddrus: „War es möglich, ohne eigenes Zutun Mitglied der NSDAP zu werden?“ Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte München-Berlin für das „Internationale Germanistenlexikon 1800–1950“, in: Geschichte der Germanistik: Mitteilungen, 23/24 (2003), S. 21–26; Juliane Wetzel: Die NSDAP zwischen Öffnung und Mitgliedersperre, in: Wolfgang Benz (Hrsg.): Wie wurde man Parteigenosse? Die NSDAP und ihre Mitglieder. Frankfurt a. M. 2009, S. 74–90, hier S. 77; Dagmar Reese: Zum Stellenwert der Freiwilligkeit. Hitler-Jugend und NSDAP-Mitgliedschaft, in: Mittelweg 36, 19. Jg., Juni/Juli 2010, S. 63–83. Wetzel nennt als Hauptmotiv für die Eintrittswelle 1937 die Vermeidung befürchteter persönlicher Nachteile. Das Reichsjustizministerium hatte seine Beamten im Dezember 1937 aufgefordert, sich aktiv für den Nationalsozialismus einzusetzen, eine zwingende Voraussetzung für Beförderungen wurde die NSDAP-Mitgliedschaft aber erst ab 1942; vgl. Herbe, Weinkauff, S. 50.

⁴² Wagner an Spruchkammer, 10. Juli 1946, lt. Personalakte Wagner, Bl. 199, Amtsantritt 25. Juli.

⁴³ Horst Adler: Schweidnitz im Jahre 1938. Materialien zu einer Stadtgeschichte. <http://www.schweidnitz.net/Schweidnitz%201938.pdf> [31. 10. 2010; Druckversion Tägliche Rundschau 3/2002, S. 1–14].

⁴⁴ Zum Verhalten der Justiz zum Novemberpogrom vgl. Gruchmann, Justiz, S. 487ff.

⁴⁵ Personalkarte Walter Wagner, BAB, R 3001, Reichsjustizministerium; Personalakte Wagner, Bl. 217.

hilfsweise erneut in Breslau, noch im selben Monat ging er als kommissarischer Oberstaatsanwalt in seine soeben im Polenfeldzug eingenommene Heimatstadt Posen⁴⁶, ab 1. April amtierte er dort in einer festen Stellung.⁴⁷ Wagner hat hierzu in seinem Spruchkammerverfahren erklärt, er sei einer Aufforderung seines vormaligen Chefs, des Breslauer Generalstaatsanwalts Reinhold Sturm, gefolgt, ihn beim Aufbau der Generalstaatsanwaltschaft in Posen zu unterstützen.

Diese Position in der Hauptstadt des unmittelbar nach der Zerschlagung Polens 1939 annektierten Reichsgaus „Wartheland“ mit seinen hohen polnischen und jüdischen Bevölkerungsanteilen⁴⁸ war politisch durchaus delikat. Das Wichtigste für den Richter im Warthegau sei der für die dortigen Verhältnisse nötige „politische Instinkt“, proklamierte etwa der Vizepräsident des Posener OLG, Dr. Tautphaeus.⁴⁹ Der „Führererlass“ über die Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939, in dessen § 7 festgelegt war, bisheriges Recht gelte, soweit es dem „Sinn der Eingliederung“ nicht widerspreche, öffnete Tür und Tor „für eine extensive Anwendung des Strafrechts zuungunsten der ‚Fremdvölkischen‘“.⁵⁰ In diesem Klima blühten Hardliner auf, zu denen offenbar weder Sturm noch Wagner zählten. Im März 1940 kam Oberstaatsanwalt Karl Drendel, SS-Hauptsturmführer und NSDAP-Parteimitglied seit 1932, aus Breslau zur Unterstützung Sturms und löste diesen im Mai 1940 als Generalstaatsanwalt ab.⁵¹ Sturm, so Wagner, habe nach längerem Überlegen die dauerhafte Versetzung nach Posen abgelehnt und sei nach Breslau zurückgekehrt. Obwohl Wagner nicht nur Sturm, sondern auch Drendel aus Breslau kannte, sei er, wie er der Spruchkammer erklärte, mit dessen radikalem Vorgehen nicht einverstanden gewesen und habe unter Verzicht auf eine mögliche uk-Stellung seine Einziehung in die Armee beantragt.⁵²

In Generalstaatsanwalt Sturm hatte Wagner wohl tatsächlich einen ihm sehr gewogenen Förderer. In einem Schreiben vom 13. Februar 1940 an den Reichsjustizminister, in dem er ihn zur Beförderung vorschlug, betonte Sturm Wagners Verdienste bei dem schwierigen Aufbau der Generalstaatsanwaltschaft in Posen. Seine Orts- und polnischen Sprachkenntnisse seien dabei von hoher Bedeutung gewesen, insbesondere bei der Abwicklung der polnischen Strafsachen, dazu hob er seine „ungewöhnlich große Arbeitskraft“ hervor, u. a. mit dem Hinweis: „Als die Staatsanwaltschaft bei dem Sondergericht in Posen in große Raste [sic!] geraten war, hat er sie in

⁴⁶ Personalakte Wagner, Bl. 224, 236, 243; Wagner an Spruchkammer, 10. Juli 1946.

⁴⁷ Personalkarte Wagner.

⁴⁸ Die 4,1 Millionen Einwohner des Reichsgaus Posen/Wartheland waren zu 85 Prozent polnischer, zu acht Prozent jüdischer und nur zu sieben Prozent deutscher Abstammung; vgl. Christian Jansen/Arno Weckbecker: Der „Volksdeutsche Selbstschutz“ in Polen 1939/40. München 1992, S. 40. Zur nationalsozialistischen Herrschaftskonzeption für diesen Raum: Diemut Majer: „Fremdvölkische“ im Dritten Reich. Ein Beitrag zur nationalsozialistischen Rechtssetzung und Rechtspraxis unter besonderer Berücksichtigung der eingegliederten Ostgebiete und des Generalgouvernement. Boppard am Rhein 1981, S. 317ff.

⁴⁹ Besprechung der Vorstandsbeamten der Oberlandesgerichte der eingegliederten Gebiete, 8. November 1940, BAB, R 3001 – 848, Reichsjustizministerium, Generalakten Strafrechtspflege, Bl. 580.

⁵⁰ Majer, „Fremdvölkische“, S. 736.

⁵¹ Gruchmann, Justiz, S. 281 und 287f.

⁵² Wagner an Spruchkammer, 10. Juli 1946. Drendel war zweifelsohne ein nationalsozialistischer Scharfmacher, der die Rechtsprechung „völkischen“ Prinzipien unterordnete; vgl. Gerhard Werle: Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich. Berlin 1989, S. 355ff. und 369ff.

12 Tagen wieder in Fluss gebracht und dabei mit 2 Assessoren 160 Anklagen herausgebracht.“⁵³ Auch seine politische Zuverlässigkeit wurde unterstrichen: „Er versteht es als überzeugter Nationalsozialist mit der Partei und den Gliederungen ein vertrauensvolles Zusammenarbeiten herbeizuführen.“⁵⁴ In seinem Brief erwähnte Sturm auch, dass Wagners Einberufung – im Rang eines Leutnants – zum 1. April zu erwarten sei.⁵⁵ Am 18. April teilte das Wehrbezirkskommando Schweidnitz mit, dass mit einer weiteren uk-Stellung über den 30. Juli 1940 hinaus nicht gerechnet werden könne.⁵⁶ Ob dies auf eine eigene Intervention Wagners bei seinem Regiment zurückzuführen ist, wie er im Spruchkammerverfahren behauptet hat, oder ob er ohne eigenes Zutun einberufen wurde und dem später eine für ihn günstige Deutung gab, muss dahingestellt bleiben. Jedenfalls wurde der Jurist Wagner für die nächsten fünf Jahre zum Soldaten. Nach Einsätzen in Frankreich, an der Ostfront – wo er eine schwere Verwundung erlitt – und auf dem Balkan geriet Wagner schließlich in amerikanische Kriegsgefangenschaft, aus der er schon Ende Juni 1945 im Rang eines Hauptmanns entlassen wurde.

Nach kurzer Hilfsarbeitertätigkeit trat Wagner bereits im November 1945 erneut in den Justizdienst in Hessen ein, und zwar von Anfang an in einer nicht ganz gewöhnlichen Position. Einerseits wurde er nur als einfacher Sachbearbeiter eingestellt und musste auf den Titel und die Bezüge eines Oberstaatsanwalts verzichten. Doch zugleich war er neben seiner Tätigkeit in Wirtschafts- und Devisensachen Sonderbeauftragter des hessischen Justizministers für die Strafverfolgung der „Euthanasie“-Morde. Im Anschluss an einen amerikanischen Prozess fanden zwischen 1945 und 1948 in Frankfurt und Wiesbaden drei weitere von der deutschen Justiz geführte Verfahren gegen Angehörige des Personals der Landesheilanstalt Hadamar statt, die eines der Zentren der „Euthanasie“-Morde gewesen war.⁵⁷ Neben den zuständigen Staatsanwaltschaften wurde die Anklage auch von Repräsentanten des hessischen Justizministeriums unter Georg August Zinn vertreten, vor allem durch Adolf Arndt, der später zum „Kronjuristen“ der SPD werden sollte.⁵⁸ Wagner hat unmittelbar mit ihm zusammengearbeitet und ihn auch als möglichen Zeugen in dem Entnazifizierungsverfahren benannt, dem er sich zur gleichen Zeit zu stellen hatte.⁵⁹ Eine Suspendierung vom Dienst wegen der NS-Belastung wurde vom hessischen Justizminister durch eine Sondergenehmigung aufgehoben. Von der Frankfurter

⁵³ Generalstaatsanwalt Dr. Sturm an Reichsjustizministerium, 13. 2. 1940, Personalakte Wagner, Bl. 247–259. Die Sondergerichte im besetzten polnischen Gebiet waren in der Anfangsphase der Okkupation für alle Straftaten, mit Ausnahme derjenigen von Wehrmachts- und Polizeiangehörigen zuständig, also nicht ausschließlich oder vorwiegend für politische Delikte. Die Verfahrensvorschriften der Sondergerichtsbarkeit schränkten indes den Rechtsstatus der Angeklagten stark ein. Die noch einzurichtenden ordentlichen Amtsgerichte sollten später für strafrechtliche Verfahren nur zuständig sein, wenn es sich um solche geringerer Bedeutung handelte.

⁵⁴ Personalakte Wagner, Bl. 251; Majer, „Fremdvölkische“, S. 763f.

⁵⁵ Personalakte Wagner, Bl. 248.

⁵⁶ Ebenda, Bl. 253.

⁵⁷ Heinz Boberach: Die strafrechtliche Verfolgung der Ermordung von Patienten in nassauischen Heil- und Pflegeanstalten nach 1945, in: Euthanasie in Hadamar. Die nationalsozialistische Vernichtungspolitik in hessischen Anstalten. Kassel 1991, S. 165–173; Matthias Meusch: Die strafrechtliche Verfolgung der Hadamarer „Euthanasie“-Morde, in: Uta George/Georg Lilienthal/Volker Roelcke/Peter Sandner/Christina Vanja (Hrsg.): Hadamar. Heilstätte – Tötungsanstalt – Therapiezentrum. Marburg 2006, S. 305–326.

⁵⁸ Gosewinkel, Arndt, S. 117–125.

⁵⁹ Wagner an Spruchkammer, 17. März 1947.

Spruchkammer wurde Wagner am 17. Oktober 1946 als „Mitläufer“ (Gruppe IV) eingestuft und zu einer Geldsühne von 2000 Reichsmark verurteilt. Er konnte die Reduzierung der Geldstrafe auf 500 Reichsmark erwirken, die Einstufung als „Entlasteter“ (Gruppe V) blieb ihm indes verwehrt.⁶⁰

1952 trat Wagner dann in die Bundesanwaltschaft in Karlsruhe ein, der er bis 1966 angehörte. Dort war er, zuletzt als stellvertretender Generalbundesanwalt, vor allem mit politischen Strafsachen befasst.⁶¹ Dazu gehörten neben Prozessen gegen Angehörige und Sympathisanten der KPD auch justitielle Maßnahmen im Zuge der sogenannten Spiegel-Affäre im Herbst 1962.⁶² Einen Eindruck von Wagners Tätigkeitsbereich vermitteln zwei Bände mit Urteilen des Bundesgerichtshofs wegen Hochverrats und Staatsgefährdung, fast ausnahmslos gegen kommunistische Aktivisten, aus den Jahren 1954 bis 1958, zu denen er die Vorworte schrieb.⁶³

Walter Wagners Karriere, eine durchaus bedeutende Juristenlaufbahn, war äußerst facettenreich; das Spektrum reicht von der – wenn auch kurzen – Abordnung an den Volksgerechtshof bis zur staatsanwaltlichen Tätigkeit bei der Verfolgung von NS-Verbrechen. Er war offenkundig ein talentierter, anpassungsfähiger und vielseitig einsetzbarer Jurist. Folgt man der von ihm im Spruchkammerverfahren gegebenen Begründung für seinen Weggang aus Posen, dann hatte seine Einsatzbereitschaft allerdings Grenzen. Seine Aussage ist, zumal angesichts seines – von ihm selbst hervorgehobenen – familiären Hintergrundes, nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen. Andererseits scheint ihn die Nichtverfolgung der „Kristallnacht“-Straftaten nicht weiter irritiert zu haben. Wagners juristisch-politisches Profil lässt sich so nicht präzise umreißen. Ein „lupenreiner Demokrat“ war das ehemalige SA- und NSDAP-Mitglied ganz gewiss nicht, ein nationalsozialistischer Fanatiker wohl auch nicht; insgesamt lässt die dürftige Quellenlage kein klares Urteil über seine politische Einstellung vor 1945 zu.

Über die Richter und Staatsanwälte am Volksgerechtshof schrieb er im vorliegenden Werk, sie seien, obwohl zu rechtsstaatlichem Denken erzogen, dem „Sog des Nationalsozialismus“ und „den politischen Einflüssen, denen sie unaufhörlich ausgesetzt waren“, erlegen. So seien sie „Räder der furchtbaren Maschine, die jeden freiheitlichen Hauch erstickte“, geworden. „Nach überlieferten Zeugnissen“ – die leider nicht benannt werden – hätten einige von ihnen „schwer an der Zugehörigkeit zum Volksgerechtshof getragen“. ⁶⁴ Das hohe Einfühlungsvermögen, das Wagner für die Juristen des Volksgerechtshofs aufbringt und das deutlich mit der distanzierten Haltung gegenüber bestimmten Opfergruppen dieses NS-Gerichts kontrastiert, darf

⁶⁰ Vgl. Spruchkammerakte Wagner.

⁶¹ Autorenporträt in: Die Politische Meinung 7 (1962), H. 68, S. 96; Geiß/Nehm/Brandner/Hagen (Hrsg.), Festschrift, S. 835.

⁶² „Dummheiten des Staates“, in: Der Spiegel, Nr. 43 vom 21. 10. 2002, S. 62–86, hier S. 64, 77, 80.

⁶³ Hochverrat und Staatsgefährdung. Urteile des Bundesgerichtshofes. Mit einem Vorwort von Bundesanwalt Dr. Walter Wagner. Band I: Karlsruhe 1957, Band II: Karlsruhe 1958. Zum Prozess gegen die Gesellschaft für deutsch-sowjetische Freundschaft, in der Wagner die Anklage vertrat, aus anwaltlicher Sicht: Diether Posser: Anwalt im Kalten Krieg. Ein Stück deutscher Geschichte in politischen Prozessen 1951–1968. München 1991, S. 109–128, zu Wagner S. 115 und 118. Zu diesem Komplex vgl. Alexander von Brünneck: Politische Justiz gegen Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland 1949–1968. Frankfurt a. M. 1978.

⁶⁴ S. 861 im vorliegenden Werk. Die hier angesprochenen Versuche von Juristen, sich der Tätigkeit am Volksgerechtshof zu entziehen, werden nicht konkretisiert und sind auch durch die jüngere Forschung nicht belegt.

wohl als ein Reflex seiner eigenen Entwicklung verstanden werden. Von einer Problematisierung der politischen Rolle der Juristen und des Rechtswesens war er weit entfernt. In der fünfteiligen Serie über die Geschichte der politischen Justiz in Deutschland, die er 1961/62 in der CDU-nahen Zeitschrift „Die Politische Meinung“ veröffentlichte⁶⁵, kam diese Einstellung recht deutlich zum Ausdruck. Die Justiz des Kaiserreichs und der Weimarer Republik erscheinen hier in einem sehr milden Licht, während die Justiz im NS-Regime als eine „misshandelte und missbrauchte“ dargestellt wird. „In dem hektischen Verlauf jener zwölf Jahre kam es gewiss zu mancher schimpflichen Handlung plötzlich fanatisierter, irregeleiteter oder schwacher, resignierender Diener des Rechts – aber es leuchteten auch zahlreiche rühmliche Beispiele einer unerschütterlichen Rechtstreue auf. Diese Beispiele und die Märtyrer, die auch die Justiz aufzuweisen hat, bewirkten, dass im Volk die Achtung vor den Gerichten trotz allem nicht verloren ging. Das Regime Hitlers ist verschwunden, Recht und Gerechtigkeit sind geblieben“, lautete Wagners zweifellos beschönigende Bilanz der Tätigkeit der Justiz im Staat Hitlers.⁶⁶

Zum Stellenwert von Wagners Volksgerichtshofs-Studie

Von entscheidender Bedeutung in Bezug auf das vorliegende, neu aufgelegte Werk ist die Frage, inwiefern diese Sichtweise und seine eigene Involvierung in die NS-Justiz Wagners Darstellung des Volksgerichtshofs geprägt haben. Folgt man William Sweet, dann handelt es sich bei ihr um einen „erschöpfenden und verlässlichen Führer zur Rechtsprechung des Volksgerichtshofes“ und einen „Katalog von Fällen“, unter Verzicht auf jegliche interpretative Ansätze. Das sei zwar einerseits eine Schwäche, aber zugleich eine große Stärke, weil es die Voraussetzung für eine bis dahin beispiellose unparteiische Bestandsaufnahme bilde.⁶⁷ „Hätte Wagner versucht, irgend eine starke These vorzulegen, hätten seine Vorurteile möglicherweise sein Urteil verzerrt. Da er einen Katalog geschrieben hat, ist er in der Lage, freimütig die vorherrschende und beharrliche Rolle, die die Kommunisten in deutschen wie in nicht-deutschen Widerstandsgruppen gespielt haben, anzuerkennen, das Monopol, das Personen vom rechten Flügel bei den frühen Versuchen, Hitler zu töten, inne hatten⁶⁸; das Scheitern der demokratischen Linken, sich effektiv zu organisieren; und den beachtlichen Umfang spontaner Widerständigkeit von Individuen und kleinen Gruppen. Obwohl Wagner versucht, nicht die Geschichte des Widerstands zu schreiben oder für diesen Zweck die Richtigkeit des Bildes des Volksgerichtshofes

⁶⁵ Walter Wagner: Politische Justiz. Prozesse und Urteile im wilhelminischen Deutschland, in: Die politische Meinung 6 (1961), H. 56, S. 54–70; ders.: Der Feind von rechts. Politische Justiz in der Weimarer Republik, in: Ebenda 6 (1961), H. 58, S. 50–63; ders.: Der Feind von links. Politische Justiz in der Weimarer Republik, in: Ebenda 6 (1961), H. 60, S. 48–61; ders.: Braune Rechtsprechung. Politische Justiz im „Dritten Reich“, in: Ebenda 6 (1961), H. 67, S. 41–55, sowie ders.: Staatsschutz und Demokratie. Politische Justiz in der Gegenwart, in: Ebenda 7 (1962), H. 68, S. 31–46.

⁶⁶ Wagner, Braune Rechtsprechung, S. 55.

⁶⁷ Rezension von Sweet (s. Anm. 21), S. 353 und 356.

⁶⁸ Hier irrt Sweet; ein solches Monopol der Rechten gab es nicht. Der bedeutsamste Attentatsversuch auf Hitler, der noch vor Beginn des Zweiten Weltkriegs vorbereitet worden war und dessen Verhinderung zum Ziel hatte, wurde von Johann Georg Elser unternommen, der politisch ungebunden war, aber eindeutig mit der Linken sympathisierte; vgl. Johann Georg Elser: Autobiographie eines Attentäters. Aussage zum Sprengstoffanschlag im Bürgerbräukeller, München am 8. November 1939. Hrsg. u. eingeleitet von Lothar Gruchmann. Stuttgart 1970.

vom Widerstand einzuschätzen, gelingt es ihm doch, uns die Grundlinien zu präsentieren.“⁶⁹

Die äußerste Zurückhaltung bei der Interpretation und die nüchterne Darstellung der straf- und verfahrensrechtlichen Regelwerke und vor allem die ausführliche Wiedergabe der Urteile und der ihnen zugrunde liegenden Handlungen, wie sie von Gestapo, Oberreichsanwalt und Volksgerichtshof ermittelt wurden – im Grunde eine nach Fallgruppen geordnete Sammlung von Urteils-Regesten –, bilden in der Tat den nach wie vor nicht überholten inhaltlichen Kern und zugleich den Hauptteil der Monographie. Da die politische Justiz des NS-Staates, anders als etwa die der stalinistischen Sowjetunion, keine fiktiven Beschuldigungen erhob, sondern bei der Ermittlung – nicht der Bewertung! – von Sachverhalten in der Regel um Objektivität bemüht war, hat der Volksgerichtshof aus seiner spezifischen Perspektive gewissermaßen die Geschichte des Widerstandes geschrieben, der selbst in der Konspiration schriftliche Zeugnisse tunlichst vermeiden musste. Die Sprache der Urteile ist distanziert, zuweilen, insbesondere bei Freisler, auch offen feindselig; Verständnis für die Motive der Angeklagten findet sich praktisch nie; aber hinsichtlich des „Handlungsgerüsts“ sind die Urteile in hohem Maße zuverlässig.⁷⁰

Wagner, der sich unmittelbar auf diese Berichte stützt, verzichtet dennoch nicht völlig auf eine eigene Perspektive, und sie ist nicht ganz so unvoreingenommen wie Sweet sie eingeschätzt hat. So fällt auf, dass er den Ehrentitel „Widerstandskämpfer“ ausschließlich den Verschwörern vom 20. Juli 1944 sowie den Widerständlern in den angegliederten und besetzten Gebieten vorbehält, während der übrige innerdeutsche Widerstand, insbesondere die Kommunisten, aber auch die demokratische Linke, unter dem Rubrum der „Rechtsprechung zum Hochverrat“ abgehandelt wird.⁷¹ Auch die Gewichtung ist hier nicht repräsentativ. Insbesondere der kommunistische Widerstand, der den Löwenanteil bei den Verfahren gegen Reichsdeutsche einnimmt, wird hier auf weniger als vierzig Seiten dargestellt, während dem 20. Juli mehr als das Dreifache eingeräumt wird.⁷² Die im Anhang abgedruckten Urteilsauszüge betreffen ebenfalls vorwiegend den 20. Juli. Wagners Aussage, es hätten „zuerst einige wenige Gegner, dann die Verschwörergemeinschaft des 20. Juli 1944 unter Einsatz ihres Lebens das Regime zu beseitigen“ gesucht⁷³, steht zwar mit dieser Gewichtung, aber keineswegs mit den von ihm in großer Zahl ausgewerteten Quellen in Einklang.

Dem damit implizit vorgetragenen Periodisierungsmodell, das die eigentliche Hochzeit des Widerstands im Krieg, vor allem in seiner zweiten Hälfte, sieht, ent-

⁶⁹ Rezension von Sweet (s. Anm. 21), S. 353 und 356.

⁷⁰ Zur Frage des Quellenwerts von Urteilen des Volksgerichtshofs für die Widerstandsgeschichte siehe Jürgen Zarusky: Einleitung, in: Widerstand als „Hochverrat“ 1933–1945. Die Verfahren gegen deutsche Reichsangehörige vor dem Reichsgericht, dem Volksgerichtshof und dem Reichskriegsgericht. Erschließungsband zur Mikrofiche-Edition. Im Auftrag des Instituts für Zeitgeschichte bearbeitet von Jürgen Zarusky und Hartmut Mehringer. München 1998, S. 11–44, hier S. 39–42.

⁷¹ Diese Aufteilung entspricht Weinkauffs Position, der das Widerstandsrecht von der Befähigung des Widerstandsausübenden, die politische Situation zu beurteilen, abhängig machte, welches er wiederum vor allem dem 20. Juli zusprach, während er individuellen Widerstand ablehnte; vgl. Hermann Weinkauff: Die Militäropposition gegen Hitler und das Widerstandsrecht. Bonn 1954. Zum Niederschlag dieser elitären Widerstandskonzeption in der Rechtsprechung des BGH vgl. Godau-Schüttke, Bundesgerichtshof, S. 230–240.

⁷² Dieses Ungleichgewicht hat bereits der DDR-Rezensent Klaus Drobisch bemängelt; vgl. seine Annotation in der Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 23 (1975), S. 1230f.

⁷³ S. 845 im vorliegenden Werk.

spricht die Gesamtwürdigung des Volksgerichtshofs, bei der vor allem die Ära Freisler ins Zentrum gerückt wird. Dieser zweieinhalbjährigen Periode in der fast elfjährigen Zeit des Bestehens des Volksgerichtshofs sowie dessen Bewertung durch die Nachkriegsjustiz sind eigene Kapitel gewidmet, während frühere Perioden keine eigene Würdigung erfahren. In seiner Skizze von Persönlichkeit und Tätigkeit Freislers äußert Wagner am Ende Zweifel an dessen geistiger Gesundheit⁷⁴, und in der Schlussbetrachtung vertritt er die These, der Volksgerichtshof dürfe „nicht als eigentliches Justizorgan angesehen werden“, er sei viel eher ein „politisches Werkzeug“ gewesen.⁷⁵ Ein verrückter Gerichtspräsident und ein Gericht, das eigentlich keines war – das läuft in der Tat auf „eine nicht unwesentliche Entlastung der Justiz im Ganzen“ hinaus, wie Wagner feststellt.⁷⁶

Wagners Versuch, den Volksgerichtshof und seinen vorletzten Präsidenten – der zuvor immerhin acht Jahre Staatssekretär im Justizministerium gewesen war – in möglichst große Distanz zur „Justiz im Ganzen“ zu rücken, ist aber schon deshalb wenig überzeugend, weil er selbst zugleich die partielle „Normalität“ des Volksgerichtshofs betont. Nicht alle Urteile hätten den Maßstäben Freislers und Thieracks, des VGH-Präsidenten von 1936 bis 1942, entsprochen, und nicht selten seien Tatbestände abgeurteilt worden, „die auch kein ausländisches Recht straflos gelassen hätte“.⁷⁷ Vor allem aber hat die zeit- und rechtsgeschichtliche Forschung inzwischen zur Genüge aufgezeigt, in welch hohem Maße die „Justiz im Ganzen“ für die Zwecke des NS-Regimes dienstbar gemacht wurde und allzu oft bereitwillig und dienstbar war.⁷⁸ „Der Volksgerichtshof taugt nicht als Alibi für die übrigen Juristen im Dritten Reich. Justitielles Unrecht fand im Dritten Reich nicht allein im Volksgerichtshof statt, sondern betraf alle Bereiche des Rechtslebens“, hat der Rechtshistoriker Holger Schlüter treffend festgestellt.⁷⁹ Über Wagners interpretierende Schlusskapitel – auch das zum Volksgerichtshof als Gegenstand der Nachkriegsjustiz – ist also die Zeit längst hinweggegangen. Aber diese Abschnitte machen eben nur einen kleinen Bruchteil des Werkes (zirka ein Zwanzigstel des Gesamtumfangs) aus, das trotz gewisser Unausgewogenheiten die nach wie vor umfassendste Darstellung des Volksgerichtshofs ist.

Die Entwicklung der Forschung über den Volksgerichtshof

Wie bedeutend der Fortschritt war, den dieses Buch für die Forschung zur NS-Justiz brachte, und dass es als Grundlagenwerk immer noch unverzichtbar ist, wird deut-

⁷⁴ S. 844 im vorliegenden Werk. Hohe Intelligenz und zugleich „abnormal spiritual inclinations“ waren Freisler bereits von dem im Nürnberger Juristenprozess verurteilten Staatssekretär Schlegelberger attestiert worden; vgl. Justice Case, S. 301; Curt Rothenberger, Staatssekretär von 1942–1944 (ebenfalls in Nürnberg verurteilt), nannte Freisler in seinen autobiographischen Aufzeichnungen von 1944 einen „krankhaften Pathologen“; vgl. Susanne Schott: Curt Rothenberger – eine politische Biographie. Diss. jur. Halle-Wittenberg 2001, S. 157.

⁷⁵ S. 863 im vorliegenden Werk.

⁷⁶ Ebenda.

⁷⁷ S. 862 im vorliegenden Werk.

⁷⁸ Vgl. als Überblick hierzu die Ausstellung des Bundesjustizministers „Im Namen des Deutschen Volkes“; kritisch zu Wagners Absonderung des Volksgerichtshofs von der übrigen Justiz bereits Drobisch, Annotation (s. Anm. 72), sowie Gerd Denzel: Die Ermittlungsverfahren gegen Richter und Staatsanwälte am Volksgerichtshof seit 1979, in: Kritische Justiz 24 (1991), S. 30–41, hier S. 39f.

⁷⁹ Holger Schlüter: Die Urteilspraxis des Volksgerichtshofes, in: Bochumer Anwalt- und Notarverein e. V. (Hrsg.): „Zeit ohne Recht“. Justiz in Bochum nach 1933. Dokumentation einer Ausstellung. Recklinghausen 2002, S. 69–85, hier S. 85.

lich, wenn man es in den Forschungskontext stellt. Hierzu ist zunächst zu konstatieren, dass Wagners Buch überhaupt die erste Monographie über den Volksgerichtshof ist. Zwar spielte das Tribunal in vielen Darstellungen zur Widerstandsgeschichte, insbesondere zum 20. Juli, eine wichtige Rolle, auch wurden einzelne Prozesse von besonderer politischer Bedeutung in Aufsätzen analysiert⁸⁰, und William Sweet legte im Erscheinungsjahr von Wagners Buch eine instruktive Skizze vor, die sich auf zeitgenössische juristische Literatur und die Akten des Nürnberger Juristenprozesses stützte.⁸¹ Von einer systematischen Erforschung der Institution „Volksgerichtshof“ und ihrer Wirkungsweise konnte indessen keine Rede sein. Gert Buchheits Freisler-Biographie „Richter in roter Robe“ aus dem Jahr 1968 gibt nur ein relativ rudimentäres Bild von der Judikatur der Spitze der politischen NS-Justiz. Mehr als die Hälfte des Buches ist den Prozessen gegen die Angehörigen der Verschwörung vom 20. Juli 1944 gewidmet, der der einstige Autor von Hitler-Apotheosen und einer hagiographischen Mussolini-Biographie nichtsdestoweniger mit einer gewissen Reserve gegenüberstand.⁸² Der tatsächliche Umfang der Tätigkeit des Volksgerichtshofs bleibt völlig im Dunkeln, insbesondere der linke Widerstand und die justitielle Verfolgung von Ausländern finden keine Erwähnung.

Wagners Buch stand in der Forschungslandschaft lange Zeit weitgehend als Solitär da. Der Volksgerichtshof war weniger Gegenstand der Forschung als von öffentlichen Debatten und justitiellen Verfahren. 1967/68 hatte der Prozess gegen Hans-Joachim Rehse, einen richterlichen Beisitzer Thieracks und Freislers, der an weit über 200 Todesurteilen mitgewirkt hatte, großes Aufsehen erregt. Nachdem sich das Verfahren bereits über drei Instanzen hingezogen hatte, kam eine erneute Revision vor dem Bundesgerichtshof nicht zustande, weil Rehse am 5. September 1969 verstarb.

Zehn Monate zuvor war er vom Landgericht Berlin freigesprochen worden, weil ihm keine vorsätzliche Rechtsbeugung nachgewiesen werden konnte. Das Urteil und seine Begründung hatten nicht nur heftige Proteste und kritische Pressekommentare zur Folge⁸³, sondern zwischen 1969 und 1971 auch die Einstellung aller noch schwebenden Verfahren, bei denen die Beweislage erheblich schlechter war als im Fall Rehse. So kam es auch zu keiner gerichtlichen Entscheidung über die Frage, ob der Volksgerichtshof ein ordentliches Gericht oder eine Art Revolutionstribunal war, wie das in dem nicht mehr zur Wirkung gekommenen Revisionsantrag postuliert worden war. Mit dieser These wurde das Richterprivileg, das Rehse geschützt hatte, für die Spitze der politischen Justiz des NS-Regimes verneint.⁸⁴ „Richterprivileg“ meint hier die über Jahrzehnte vom Bundesgerichtshof vertretene Auffassung, dass die Anwen-

⁸⁰ Vgl. insbesondere Helmut Heiber: Zur Justiz im Dritten Reich. Der Fall Eliáš, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 3 (1955), S. 275–296; ders.: Der Fall Grünspan, in: Ebenda 5 (1957), S. 134–172. (In diesem Fall kam es nicht zu einer Verhandlung.)

⁸¹ William Sweet, The Volksgerichtshof: 1934–1945, in: The Journal of Modern History 46 (1974), S. 314–329.

⁸² Gert Buchheit: Richter in roter Robe. Freisler, Präsident des Volksgerichtshofes. München 1968, S. 125f.; ders.: Kämpfer für das Reich von Stein bis Hitler. Stuttgart 1933, S. 479–520 („Der Volkskanzler“); ders.: Mussolini und das neue Italien. Berlin 1938.

⁸³ Vgl. z. B. Gerhard Mauz: Ein Hoch auf Roland Freisler, in: Der Spiegel, Nr. 50 vom 9. 12. 1968, und „Im Namen des Deutschen Volkes“ (Katalog), S. 447f.; zum Gesamtkomplex ebenda, S. 440–449, und Bernhard Jahntz/Volker Kähne: Der Volksgerichtshof. Darstellungen der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin gegen ehemalige Richter und Staatsanwälte am Volksgerichtshof. Berlin 1992, S. 16–34.

⁸⁴ Jahntz/Kähne, Volksgerichtshof, S. 33–37.

dung von Strafvorschriften des NS-Regimes erst dann als Unrecht zu werten sei, wenn dem betreffenden Richter der Unrechtscharakter bewusst gewesen sei und er vorsätzlich, gegen sein Rechtsgefühl verstoßend, Rechtsbeugung begangen habe.

Wagners große Monographie zum Volksgerichtshof, die 1974 erschien, fiel gewissermaßen in eine Phase der Windstille und entfaltete ob ihres spröden, ausgesprochen akademischen Zuschnitts keine größere öffentliche Wirkung.⁸⁵ Eine intensivere Auseinandersetzung mit dem Volksgerichtshof setzte erst 1979 wieder ein, als Robert Kempner, vormaliger Ankläger bei den Nürnberger Prozessen, unter Hinweis auf die wiederaufgefundene, propagandistische Filmdokumentation der 20.-Juli-Prozesse „Verräter vor dem Volksgericht“⁸⁶ Anzeige gegen die an diesen Verfahren beteiligten Juristen stellte. Der Film, so meinte Kempner, belege, dass der Volksgerichtshof kein ordentliches Gericht gewesen sei.⁸⁷ Das Verfahren wurde zwar kurz darauf eingestellt⁸⁸, dann aber trat – auch unter dem Eindruck des Filbinger-Skandals vom Vorjahr und der Fernsehserie „Holocaust“ – die Rechtspolitik auf den Plan. 16 SPD-Bundestagsabgeordnete unterstützten die Forderung nach Wiederaufnahme der Ermittlungen, und der Berliner Justizsenator Gerhard Meyer (FDP) wies den Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht an, dies zu tun und – im Sinne von Kempners Anzeige – insbesondere zu prüfen, ob der Volksgerichtshof nur ein Scheingericht gewesen sei.⁸⁹ Dass der Volksgerichtshof ein „politisches Gericht“ und ein „Instrument des Gesinnungsstrafrechts“ gewesen sei, betonte bereits das anonyme Vorwort der 1978 von der Berliner Landeszentrale für politische Bildung und der Gedenkstätte Deutscher Widerstand herausgegebenen Broschüre „... für immer ehrlos“, in der einige charakteristische Todesurteile dokumentiert wurden. Bis 1985 erreichte die Broschüre vier Auflagen mit insgesamt 180 000 Exemplaren.⁹⁰ Einem ähnlichen Genre ist Heinz Hillermeiers 1980 bei Luchterhand erschienenes Buch „Im Namen des Deutschen Volkes!“⁹¹ zuzurechnen, in dem ebenfalls VGH-Urteile wiedergegeben werden. Der Autor war als Jurist mit der Prüfung von Pensionsansprüchen von Mitgliedern des

⁸⁵ Auch die ausführliche Rezension des Juristen, einstigen Widerstandskämpfers des 20. Juli und Angeklagten vor dem Volksgerichtshof Fabian von Schlabrendorff in der Wochenzeitung „Die Zeit“ entsprach in ihrer Sprödigkeit dem Duktus von Wagners Buch. Vgl. Fabian von Schlabrendorff: Der Volksgerichtshof. Im Namen Adolf Hitlers. Richter als willige Handlanger der braunen Diktatur, in: Die Zeit Nr. 5 vom 24. Januar 1975.

⁸⁶ Transkripte in: Bengt von zur Mühlen (Hrsg.): Die Angeklagten des 20. Juli vor dem Volksgerichtshof. Berlin 2001, S. 195–317, vgl. ferner Hans-Gunter Voigt: „Verräter vor dem Volksgericht“ – Zur Geschichte eines Films, in: Ebenda, S. 398–401; Johannes Tuchel: „Vor dem Volksgerichtshof“. Schauprozesse vor laufender Kamera, in: Gerhard Paul (Hrsg.): Das Jahrhundert der Bilder 1900–1945. Göttingen 2009, S. 648–657, hier zur Überlieferungs- und Aufführungsgeschichte insbesondere S. 653f.; Bernd Sösemann: Verräter vor dem Volksgericht – Die denkwürdige Geschichte eines Filmprojekts, in: Manuel Becker/Christoph Studt (Hrsg.): Der Umgang des Dritten Reiches mit den Feinden des Regimes. XXII. Königswinterer Tagung (Februar 2009). Berlin 2010, S. 147–163.

⁸⁷ Faksimile von Kempners Schreiben in Günter Wieland: Das war der Volksgerichtshof. Ermittlungen, Fakten, Dokumente. Berlin (Ost) 1989, S. 138.

⁸⁸ Jahnitz/Kähne, Volksgerichtshof, S. 38.

⁸⁹ Annette Weinke: „Alliierter Angriff auf die nationale Souveränität?“. Die Strafverfolgung von Kriegs- und NS-Verbrechen in der Bundesrepublik, der DDR und Österreich, in: Norbert Frei (Hrsg.): Transnationale Vergangenheitspolitik. Der Umgang mit deutschen Kriegsverbrechern nach dem Zweiten Weltkrieg. Göttingen 2006, S. 37–93, hier S. 87f. Jahnitz/Kähne, Volksgerichtshof, S. 38f.

⁹⁰ „... für immer ehrlos.“ Aus der Praxis des Volksgerichtshofs. Berlin 41985 (im Internet unter <http://www.gdw-berlin.de/pdf/B08.pdf> [Zugriff: 13. 8. 2010]).

⁹¹ Heinz Hillermeier: Im Namen des Deutschen Volkes! Todesurteile des Volksgerichtshofs. Darmstadt 1980.

Volksgesamtvorgangshof befafst. Justizfenator Meyer steuerte ein Nachwort bei, in dem er ganz im Sinne der von ihm angestoßenen Ermittlungen in Zweifel stellte, dass es sich beim VGH um ein tatsächliches Gericht gehandelt habe.⁹²

Die Berliner Staatsanwälte ermittelten umfassend und trugen 2 648 der mindestens 7010 Urteile des VGH und andere Unterlagen zusammen. Dabei zeigten sich auch die Justizbehörden der DDR kooperativ, die Materialien aus dem umfangreichen NS-Archiv des Ministeriums für Staatssicherheit beisteuerten.⁹³ Fast 200 Leitzordner mit Urteilen, 59 Aktenbände mit Personalunterlagen sowie über 150 Bände Ermittlungsakten kamen schließlich zusammen. Ein bemerkenswertes Ergebnis war die Feststellung der beachtlich hohen Zahl der Juristen und Laienrichter, die am Volksgesamtvorgangshof für kürzere oder längere Zeit tätig gewesen waren: insgesamt 577 Personen, davon 106 Berufsrichter, 292 ehrenamtliche Richter und 179 Staatsanwälte.⁹⁴ Viele von ihnen waren Jahrzehnte nach Kriegsende schon verstorben, doch konnten immerhin noch 110 Beschuldigte ermittelt werden. Übrig blieb am Ende aber nur ein einziger Fall, der des Kammergerichtsrats Dr. Paul Reimers, der sich jedoch nach Eröffnung des Hauptverfahrens am 5. November 1984 das Leben nahm.⁹⁵ Ein letztes anhängiges Ermittlungsverfahren wurde 1991 eingestellt.⁹⁶ Zu einer rechtsgültigen Verurteilung eines Richters oder Staatsanwalts des Volksgesamtvorgangshofs durch die bundesdeutsche Justiz ist es nie gekommen.⁹⁷

Der Volksgesamtvorgangshof wurde aber gerade jetzt zum Gegenstand einer öffentlichen Debatte. Den Impuls dafür gab der Spielfilm „Die Weiße Rose“ von Michael Verhoeven und Mario Krebs, der von Herbst 1982 an mit großem Erfolg in den deutschen Kinos lief. In seinem Nachspann hieß es: „Nach Auffassung des Bundesgesamtvorgangshofs bestehen die Urteile gegen die ‚Weiße Rose‘ zu Recht. Sie gelten noch immer.“ Diese am Ende eines emotional sehr berührenden Films äußerst wirkungsvolle Aussage erzeugte moralische Empörung bei jenen, die sie für zutreffend hielten, aber auch bei zahlreichen Kommentatoren, die massiv Einspruch erhoben. Die Behauptung sei in mehrfacher Hinsicht falsch, argumentierten Letztere. Der Bundesgesamtvorgangshof habe sich nie mit den Urteilen gegen die „Weiße Rose“ befafst und ihre Rechtsgeltung sei bereits durch landesrechtliche und alliierte Gesetzgebung aus der unmittelbaren Nachkriegszeit aufgehoben.⁹⁸ Der Nachspann des Films wurde daraufhin modifiziert und zielte nun darauf ab, dass der BGH den Urteilen gegen

⁹² Ebenda, S. 115–127.

⁹³ Weinke, Alliiertes Angriff, S. 88; zu den politischen Auseinandersetzungen, die die Ermittlungen begleiteten: Peter von Feldmann: Die Auseinandersetzung um das Ermittlungsverfahren gegen Richter und Staatsanwälte am Volksgesamtvorgangshof, in: Kritische Justiz 16 (1983), S. 306–310.

⁹⁴ Jahntz/Kähne, Volksgesamtvorgangshof, S. 43.

⁹⁵ Ebenda, S. 43–45; „Im Namen des Deutschen Volkes“ (Katalog), S. 450–453.

⁹⁶ Jahntz/Kähne, Volksgesamtvorgangshof, S. 44.

⁹⁷ Im Nürnberger Juristenprozess wurde der ehemalige Oberreichsanwalt beim VGH Ernst Lautz zu einer zehnjährigen Freiheitsstrafe verurteilt, aber bereits 1951 amnestiert. Das Verfahren gegen Karl Engert, den ehemaligen Vizepräsidenten des VGH, wurde wegen Krankheit abgetrennt und nie wieder aufgenommen, der ehemalige Senatspräsident Günter Nebelung wurde mangels Beweises freigesprochen, ebenso Paul Barnickel, ehemals Reichsanwalt am VGH. In der DDR erfolgten fünf Verurteilungen gegen Angehörige des VGH, davon vier in den berühmten Waldheimer Prozessen 1950. Hier erging ein Todesurteil, das vollstreckt wurde, alle anderen Urteile lauteten auf langjährige Freiheitsstrafen; ein Verurteilter wurde wegen anderer Funktionen, nicht wegen seiner Mitgliedschaft beim VGH verurteilt; vgl. Rottleuthner, Karrieren, S. 117–119.

⁹⁸ So z. B. Helmut Weber/Christoph Engel: Der Film die „Weiße Rose“ und die Rechtslage bei den Urteilen des Volksgesamtvorgangshofs, in: Juristenzeitung 38 (1983), S. 192–194. Weitere Beispiele führt Mi-

Widerstandskämpfer Rechtsqualität zubilligte und dass keine Bundesregierung und kein Bundestag bisher zur Annullierung sämtlicher Urteile des Volksgerichtshofs bereit gewesen seien.⁹⁹ Günter Frankenberg und Franz Josef Müller – Letzterer selbst Mitglied der Weißen Rose und am 19. April 1943 vom 1. Senat des Volksgerichtshofs unter Freisler zu fünf Jahren Gefängnis verurteilt¹⁰⁰ – widersprachen den Kritikern mit Verweis auf die Rechtsprechung des BGH im Fall Rehse, die das Richterprivileg bei Rechtsbeugung (Nachweis des unbedingten Vorsatzes) befestigt habe. Der Nachspann des Films sei „eine zwar juristisch unpräzise, aber politisch und moralisch begründete Reaktion auf die vom BGH zu verantwortende Privilegierung von ‚NS-Rechtswahrern‘ im Vergleich zu Denunzianten und nationalsozialistischen Gewaltverbrechern“. ¹⁰¹ Auch die Aufhebung der den Urteilen gegen Widerstandskämpfer zugrunde liegenden Gesetze sei in der Rechtspraxis nicht wirksam geworden, denn die Notwendigkeit der Beantragung der Aufhebung entsprechender Urteile sei in der chaotischen Nachkriegszeit nicht hinreichend publik geworden. Zur Bekräftigung ihres Standpunktes zitierten die Autoren einen Bescheid des baden-württembergischen Justizministeriums an ein Mitglied der Weißen Rose vom November 1982: Da die Antragsfrist für die Aufhebung seiner Verurteilung durch den Volksgerichtshof bereits abgelaufen sei, sei davon auszugehen, „dass die Entscheidung nach wie vor gültig ist“. ¹⁰²

Weder juristische Einwände noch etwa der abgeklärte Befund des Rechtshistorikers Michael Stolleis, „manches Versäumte, auch im Leben einer Nation“ könne „eben nicht nachgeholt werden“ ¹⁰³, konnten – angesichts des deprimierenden Eindrucks, dass man knapp vier Jahrzehnte nach dem Untergang des NS-Regimes vor dem Faktum eines „Freispruchs für die Nazi-Justiz“ ¹⁰⁴ stand – das Bedürfnis nach einer wenigstens symbolischen Abrechnung mit dem Volksgerichtshof befriedigen. Zudem konzidierte mit Gerd Pfeiffer sogar der Präsident des BGH, dass die alliierten Aufhebungsbestimmungen höchst zersplittert waren, was eine neuerliche, einheitliche Regelung sinnvoll erscheinen lasse. ¹⁰⁵

Diese Empfehlung nahm der SPD-Bundestagsabgeordnete Gernot Fischer auf und brachte einen Antrag für ein Aufhebungsgesetz ein. In der weiteren Beratung blieb davon allerdings nur die Erklärung übrig, dass der Volksgerichtshof „kein Gericht im rechtsstaatlichen Sinne, sondern ein Terrorinstrument zur Durchsetzung der nationalsozialistischen Terrorherrschaft war“, weshalb seinen Entscheidungen nach Überzeugung des Bundestages keine Rechtswirkung zukomme. Hinsichtlich

chael Stolleis in seinem Aufsatz „Die Weiße Rose und ihre Richter“ an, in: Ders.: *Recht im Unrecht. Studien zur Rechtsgeschichte des Nationalsozialismus*. Frankfurt 1994, S. 233–246, hier S. 233.

⁹⁹ Der ganze Text bei Günter Frankenberg/Franz J. Müller: *Juristische Vergangenheitsbewältigung: Der Volksgerichtshof vorm BGH*, in: *Kritische Justiz* 16 (1983), S. 145–163, hier S. 163, Anm. 3.

¹⁰⁰ Vgl. Urteil 1H 101/43 – 6J 24/43, in: *Widerstand als „Hochverrat“ 1933–1945. Die Verfahren gegen deutsche Reichsangehörige vor dem Reichsgericht, dem Volksgerichtshof und dem Kriegskriegsgericht*. Mikrofiche-Edition. Hrsg. vom Institut für Zeitgeschichte, München. Bearb. von Jürgen Zarusky und Hartmut Mehringer. München 1994–1998, Mikrofiche 0539/0627.

¹⁰¹ Frankenberg/Müller, *Juristische Vergangenheitsbewältigung*, S. 158f.

¹⁰² Ebenda, S. 161.

¹⁰³ Stolleis, *Weiße Rose*, S. 246. Der Aufsatz erschien erstmals 1983.

¹⁰⁴ So der Titel von Jörg Friedrichs stark rezipiertem Buch: *Freispruch für die Nazi-Justiz. Die Urteile gegen NS-Richter seit 1948. Eine Dokumentation*. Reinbek bei Hamburg 1983.

¹⁰⁵ Otmar Jung: *Die Urteile des Volksgerichtshofes und der Deutsche Bundestag*, in: *Zeitschrift für Parlamentsfragen* 17 (1986), S. 119–136, hier S. 125f.

der rechtsverbindlichen Aufhebung wurde erneut auf die Ländergesetzgebung der ersten Nachkriegsjahre und auf „damaliges Besatzungsrecht“ verwiesen, im Übrigen den Opfern des VGH Achtung und Mitgefühl ausgesprochen.¹⁰⁶ Die am 25. Januar 1985 einstimmig verabschiedete Entschließung ist wegen ihres rein deklaratorischen Charakters als „peinliche Halbherzigkeit“ kritisiert worden.¹⁰⁷ Otmar Jung hat darüber hinaus auf die historische Fehlperzeption aufmerksam gemacht, die ihr zugrunde lag: Als „reines Terrorinstrument“ wäre der Volksgerichtshof dysfunktional gewesen, da sich gerichtliche Repression im Gegensatz zu der durch Gestapo und KZ, die in der Tat reine Terrorinstrumente waren, durch ihre Legitimationswirkung auszeichnet, „die nicht ohne Abstriche bei der Repression zu haben ist“.¹⁰⁸ Zu einer umfassenden Aufhebung der Urteile des VGH kam es erst mit dem Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile (NS-AufhG) vom 25. August 1998.¹⁰⁹ Der Schwerpunkt der diesem Schritt vorausgegangenen öffentlichen Diskussion hatte sich inzwischen aber vom VGH auf die Militärjustiz verlagert.¹¹⁰

Schon mit dem endgültigen Scheitern der strafrechtlichen Aufarbeitung schien die Zeit für die Historisierung des Volksgerichtshofs gekommen. Dieser redete Hannsjoachim W. Koch in seiner umfangreichen Darstellung des Tribunals von 1988 das Wort¹¹¹, konnte diesem Anspruch jedoch trotz einer durchaus breiten Materialbasis nicht gerecht werden.¹¹² Koch bemängelte eine angebliche Dämonisierung Freislers und eine unkritische Glorifizierung des 20. Juli, die übersehe, dass es in diesem Widerstandszusammenhang auch Beteiligte an NS-Massenverbrechen gebe.¹¹³ Zugleich ist seine Darstellung nicht frei von apologetischen Tendenzen. Die Bewertung Freislers gerät allzu milde¹¹⁴; ohne Belege und eindeutig tatsachenwidrig behauptet der Verfasser, Urteile wie die des VGH in „Nacht-und-Nebel“-Fällen seien, von der Geheimhaltung abgesehen, in anderen kriegführenden Ländern nicht wesentlich härter ausgefallen;¹¹⁵ *en passant* wird, auf nicht sehr qualifizierte Weise, die zahlenmäßige Dimension des Holocaust in Zweifel gestellt¹¹⁶ und die falsche Behauptung erhoben, bei den Ermittlungen gegen die Angehörigen der Verschwörung des 20. Juli habe es keine Folterungen gegeben;¹¹⁷ darüber hinaus enthält das Buch zahlreiche

¹⁰⁶ Text in „Im Namen des Deutschen Volkes“ (Katalog), S. 454.

¹⁰⁷ So Ingo Müller: Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz. München 1987, S. 291, vgl. generell hierzu S. 290–293.

¹⁰⁸ Jung, Die Urteile, S. 131. Dieser Gedanke findet sich bereits bei Otto Kirchheimer: Politische Justiz. Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken. Hamburg 1993 [Erstausgabe Frankfurt a. M. 1965], S. 26.

¹⁰⁹ BGBl. I, S. 2501.

¹¹⁰ Vgl. den Überblick im Vorwort von Manfred Messerschmidt zu Wolfram Wette/Detlef Vogel (Hrsg.): Das letzte Tabu. NS-Militärjustiz und „Kriegsverrat“. Berlin 2007, S. 9–13.

¹¹¹ Hannsjoachim W. Koch: Volksgerichtshof. Politische Justiz im 3. Reich. München 1988 (englische Ausgabe unter dem Titel „In the Name of the Volk. Political Justice in Germany“, London 1989), S. 9–12.

¹¹² Zur Kritik vgl. Hanno Kühnert: Besser als sein Autor. Zu Hannsjoachim W. Kochs Buch über den Volksgerichtshof, in: Die Zeit, Nr. 48 vom 25. 11. 1988, und die Rezension von Manfred Messerschmidt in: Geschichte und Gesellschaft 15 (1989), S. 580–582.

¹¹³ Koch, Volksgerichtshof, S. 10, 13, 15f.

¹¹⁴ Ebenda, S. 15f.

¹¹⁵ Ebenda, S. 243.

¹¹⁶ Ebenda, S. 491 und 627f.

¹¹⁷ Ebenda, S. 440 und 445; eine fundierte Widerlegung findet sich bei Arnim Ramm: Der 20. Juli vor dem Volksgerichtshof. Berlin 2007, S. 88ff.

Einzelfehler¹¹⁸. Auch Kochs Darstellung ist „freislerlastig“, und der Autor verfährt bei der Darstellung des 20. Juli, die mehr als ein Viertel des Buches einnimmt, nicht anders als der – von ihm gescholtene – Buchheit und reproduziert auf knapp 100 Seiten das Stenogramm der Verhandlung vom 7./8. August 1944 gegen Witzleben, Hoepner, Yorck von Wartenburg und fünf andere, dem ersten der Prozesse gegen die Widerständler des 20. Juli, während die anderen auf 40 Seiten summarisch abgehandelt werden.¹¹⁹ So materialreich das Buch ist, ist es doch konzeptionell und in seinen interpretativen Ansätzen alles andere als überzeugend.

Sein Erscheinen fiel in eine Phase intensiver Befassung mit der NS-Justiz. 1987 war Ingo Müllers kritische Bilanz „Furchtbare Juristen“ erschienen¹²⁰, 1988 wurde Lothar Gruchmanns grundlegende Studie zur Justiz, insbesondere zur Justizverwaltung, in der Ära Gürtner publiziert¹²¹ und 1989 der Katalog zur Wanderausstellung des Bundesministers der Justiz „Im Namen des Deutschen Volkes. Justiz und Nationalsozialismus“.¹²² In der DDR erschien 1989 das reich mit Illustrationen und Dokumenten versehene Buch „Das war der Volksgerichtshof“ des DDR-Staatsanwalts Günther Wieland, der über zweieinhalb Jahrzehnte an zentraler Stelle für die Verfolgung von NS- und Kriegsverbrechen zuständig gewesen war.¹²³ Wenn auch hier in Umkehrung der vorherrschenden bundesrepublikanischen Perspektive der Hauptakzent auf die Verfolgung des kommunistischen Widerstandes gelegt und der 20. Juli auf nur drei Seiten abgehandelt wird, so handelt es sich doch um eine instruktive Darstellung, die stärker als die bisherigen Studien auch das Zusammenwirken von justitieller und außerjustitieller Verfolgung berücksichtigt. Aufgrund der in den DDR-Archiven vorhandenen Akten konnte Wieland etwa das Rätsel um den nicht stattgefundenen Thälmann-Prozess¹²⁴ lösen: Weil das Belastungsmaterial für ein Todesurteil nicht reichte und man infolgedessen einen propagandistischen Rückschlag befürchtete, wurde das Verfahren Anfang 1935 abgeblasen und Thälmann in Schutzhaft überführt, die bis zu seiner Ermordung im KZ Buchenwald in der Nacht vom 17. auf den 18. August 1944 währte.¹²⁵ Der zweite Teil des Buches knüpft an die Justizkampagnen der DDR an und kontrastiert die angeblich konsequente Strafverfolgung der DDR mit der „vereitelten Ahndung der Nazijustizverbrechen in der BRD“, wobei ein weiterer Abschnitt über die Rechtshilfe der DDR für die bundesdeutsche Justiz verdeutlichen soll, dass von dieser Seite alles Nötige getan worden sei. Wie bei Koch¹²⁶ folgt eine umfangreiche Liste am Volksgerichtshof tätig gewesen Juristen, die bei Wieland zusätzlich – entsprechend dem Muster der Justizkam-

¹¹⁸ Z. B. die falsche Darstellung der Rolle von Oberlandesgerichten bei Hoch- und Landesverratsfällen, Koch, Volksgerichtshof, S. 156f., oder die irrige Annahme, der „Hauptimpuls kommunistischer Aktivitäten“ in Deutschland während des Krieges sei durch von Moskau abgesetzte Fallschirmspringer vermittelt worden, S. 162, die fehlerhafte Darstellung der Entstehung der Widerstandsgruppe „Weiße Rose“, S. 227, Willi Graf wird in diesem Kontext zu „Otto Graf“, S. 228, usw. usf. Auf S. 518 nennt Koch die Weiße Rose abschätzig „die Scholls und ihre Komplizen“.

¹¹⁹ Ebenda, S. 339–445.

¹²⁰ Müller, Furchtbare Juristen.

¹²¹ Gruchmann, Justiz.

¹²² „Im Namen des Deutschen Volkes“ (Katalog).

¹²³ Wieland, Volksgerichtshof.

¹²⁴ S. 116f. im vorliegenden Werk.

¹²⁵ Wieland, Volksgerichtshof, S. 24–29.

¹²⁶ Koch, Volksgerichtshof, S. 523–537.

pagne – Angaben über später in der Justiz der Bundesrepublik eingenommene Positionen enthält.¹²⁷

Im Oktober 1989 startete eines der bisher ehrgeizigsten Forschungsprojekte zum Volksgerichtshof unter der Leitung des Strafrechtlers und Rechtshistorikers Klaus Marxen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Anhand einer computergestützten quantitativen Analyse sollten das Profil des VGH unter verschiedenen Aspekten genau bestimmt und Rückschlüsse auf seine Funktion gezogen werden. Der Untergang der DDR und die deutsche Wiedervereinigung 1990 brachten für NS-Forscher eine beträchtliche Erweiterung der Quellenbasis mit sich, waren nun doch nicht nur die einschlägigen Bestände des ehemaligen Zentralen Staatsarchivs Potsdam und des ehemaligen Archivs des Instituts für Marxismus-Leninismus der SED zugänglich, sondern auch jene des bis dato völlig unbekannten, großen NS-Aktenarchivs des Ministeriums für Staatssicherheit in der Freienwalder Straße in Berlin-Hohenschönhausen¹²⁸, die heute im Bundesarchiv Berlin zusammengeführt sind. In allen drei Archiven befanden sich auch umfangreiche Bestände des Volksgerichtshofs, die zusammen mit den in der alten Bundesrepublik vorhandenen Materialien vom Münsteraner VGH-Projekt herangezogen werden konnten, das so einen Vollständigkeitsgrad von 93,6 Prozent aller Urteile erreichen konnte (6557 Urteile).¹²⁹ Bereits in einem frühen Projektstadium ergab sich der Eindruck, „dass der Volksgerichtshof als oberstes Gericht in politischen Strafsachen auf herkömmliche Weise eine Leitungsfunktion ausgeübt, dabei inhaltlich einen Kontinuitätszusammenhang zu der vorausgegangenen Rechtsprechung des Reichsgerichts gewahrt hat und nicht von vornherein vollständig den politischen Zielen der neuen Machthaber verpflichtet gewesen ist“.¹³⁰

Das war ein deutlich anderes Bild, als es die Bundestagsentschließung von 1985 gezeichnet hatte, und diese Sicht wurde in den Projektergebnissen, insbesondere in der schmalen zusammenfassenden Studie von Klaus Marxen bekräftigt.¹³¹ Er wandte sich gegen eine „Perhorreszierung des Volksgerichtshofs“, die sich leicht mit der Entlastung seines Umfelds verbinde. Anhand der statistischen Ermittlungen korrigierte Marxen tatsächliche oder angenommene Stereotypen vom Volksgerichtshof. Insbesondere hob er hervor, dass die Reichsdeutschen die Minderheit der Angeklagten gestellt hätten¹³², und dass unter den deutschen Verurteilten Angehörige des linken Widerstandes mit 52,8 Prozent die absolute Mehrheit ausmachten, während die Fälle, die in der bisherigen Literatur im Vordergrund standen, nämlich Wehrkraftzersetzungssachen und der national-bürgerliche Widerstand inklusive des 20. Juli

¹²⁷ Wieland, Volksgerichtshof, S. 157–167.

¹²⁸ Vgl. dazu Leide, NS-Verbrecher, S. 143–162.

¹²⁹ Holger Schlüter: Die Urteilspraxis des nationalsozialistischen Volksgerichtshofs. Berlin 1995, S. 42.

¹³⁰ Der Volksgerichtshof: rechtshistorische Einordnung und rechtliche Bewertung. Bericht über die erste Projektphase Oktober 1989 bis September 1991. Münster 1991, S. 6.

¹³¹ Klaus Marxen: Das Volk und sein Gerichtshof. Eine Studie zum nationalsozialistischen Volksgerichtshof. Frankfurt a. M. 1994. Vgl. auch ders.: Die Rechtsprechung des Volksgerichtshofs, in: Franz Jürgen Sacker (Hrsg.): Recht und Rechtslehre im Nationalsozialismus. Ringvorlesung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Baden-Baden 1992, S. 203–217; ferner ders.: Der Volksgerichtshof in zeitgeschichtlicher Perspektive, in: Juristische Zeitsgeschichte. Band 2 (1994): Perspektiven und Projekte, S. 23–37.

¹³² Marxen, Das Volk, S. 31–38. Die von Marxen verwendete Kategorie „Volksdeutsche“ für Österreicher, Sudetendeutsche und Elsässer ist allerdings begriffsgeschichtlich problematisch.

insgesamt nur ein knappes Viertel umfassten.¹³³ In der insgesamt eher spärlichen Berichterstattung des „Völkischen Beobachters“ dominierten hingegen spätestens während des Krieges Letztere.¹³⁴ Die Auswahl des richterlichen Personals habe sich prinzipiell an den üblichen professionellen Kriterien orientiert, nationalsozialistisches Engagement habe zu keiner Bevorzugung geführt.¹³⁵ Auch bei der Auswahl der Laienrichter habe der Aspekt der Sachkunde großes Gewicht gehabt.¹³⁶ Das „Volk“ sei durch Anzeigen, die vor allem in von Marxen sogenannten Defätismusverfahren großen Anteil hatten, an der Rechtsprechung des Volksgerichtshofs in hohem Maße beteiligt gewesen, und auch aus den Urteilen spreche die Sprache des Volkes.¹³⁷ Die durchschnittliche Freispruchsquote von 6,5 Prozent, die zu Ende des Krieges sogar noch ansteige, belege Reste judikativen Handelns auch noch in dieser Phase und verweise auf die noch ungelöste Aufgabe, „eine komplizierte Verbindung von Terror und Normalität aufzudecken und zu erklären“.¹³⁸ In elaborierterer Form präsentierten Marxens Mitarbeiter Edmund Lauf und Holger Schlüter Ergebnisse der statistischen Analyse in einer kommunikationswissenschaftlichen und einer juristischen Dissertation.¹³⁹ Lauf untersuchte die Pressearbeit des Volksgerichtshofs und die 231 von 1934 bis 1945 über ihn im „Völkischen Beobachter“ erschienenen, meist kürzeren Artikel. Schlüter legte eine vielschichtige statistische Analyse der Judikatur des Volksgerichtshofs vor, die allerdings daran krankt, dass ihre Bezugsgrößen aus dem statistischen Material selbst generiert sind. So werden Zäsuren aus der Entwicklung der Spruchpraxis abgeleitet, ohne dass diese mit der historischen Gesamtentwicklung in Beziehung gesetzt wird.¹⁴⁰ Nichtsdestoweniger ist es zweifellos ein wichtiger Ertrag dieses Projekts, dass in seinem Rahmen auf einer umfassenden Quellenbasis die Konturen der Rechtsprechung des Volksgerichtshofs mit statistischen Methoden genauer bestimmt und die Züge justitieller Normalität herausgearbeitet wurden, ohne die die Wirkungsweise des VGH nicht zu verstehen ist, und die, wie Schlüter zu Recht betont, angesichts seiner blutigen Bilanz besonderen Anlass zur Besorgnis geben.¹⁴¹

Doch geht die Betonung der Normalität in mancher Hinsicht zu weit und lässt konkrete historische Umstände außer Acht. Wenn z.B. viele Juristen am Volksgerichtshof keineswegs dem Typus des Nazi-Fanatikers entsprachen, so war das aber nicht nur bei Freisler, sondern auch bei dessen Vorgänger Thierack und dem VGH-Vizepräsidenten Karl Engert der Fall. Auch war die „Sachkunde“ von Angehörigen des Innenministeriums des NS-Regimes oder der SA, die als Laienrichter in Hochverratsverfahren über linke Widerständler fungierten, eine primär feindbildorientierte und mit der Unparteilichkeit des Richteramtes unvereinbare.¹⁴² Marxens in

¹³³ Ebenda, S. 41f.

¹³⁴ Ebenda, S. 51–56.

¹³⁵ Ebenda, S. 57–59.

¹³⁶ Ebenda, S. 59–61.

¹³⁷ Ebenda, S. 66–74.

¹³⁸ Ebenda, S. 90.

¹³⁹ Edmund Lauf: Der Volksgerichtshof und sein Beobachter. Bedingungen und Funktionen der Gerichtsberichterstattung im Nationalsozialismus. Opladen 2004; Schlüter, Urteilspraxis des nationalsozialistischen Volksgerichtshofs.

¹⁴⁰ Vgl. meine Rezension in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 44 (1996), S. 859f.

¹⁴¹ Schlüter, Urteilspraxis des nationalsozialistischen Volksgerichtshofs, S. 232.

¹⁴² So bereits Hinrich Rüping: „Streng aber gerecht. Schutz der Staatssicherheit durch den Volksgerichtshof“, in: Juristenzeitung 39 (1984), S. 815–821, hier S. 818.

forcierter Abwendung von dem Paradigma des „Terrorinstruments“ vorgetragener Befund, die Richterauswahl beim VGH habe durchaus „auch Züge sachorientierter Justizorganisation und gesellschaftlicher Beteiligung“ aufgewiesen¹⁴³, ist daher nicht haltbar. Schon der zeitgenössische demokratische Widerstand hat die Sache auf den Punkt gebracht: Mit Hinweis auf die zahlreichen Einschränkungen und Verzerrungen eines normalen rechtsstaatlichen Verfahrens stuften die Deutschland-Berichte der Sozialdemokratischen Partei im Exil bereits kurz nach dessen Schaffung den Volksgerichtshof als „nationalsozialistisches Parteigericht“ ein und stellten mit Blick auf die spezifisch nationalsozialistische Laienbeteiligung fest: „Der Angeklagte ist wehrlos nicht nur politischen Gegnern, sondern Funktionären einer ihm feindlich gesinnten politischen Partei ausgeliefert.“¹⁴⁴

Bei der Laienbeteiligung am Volksgerichtshof ging es nicht um Partizipation, sondern um die Sicherstellung einer NS-konformen Judikatur. Ein nach Rücksprache mit Hitler von Reichsinnenminister Frick verfasstes Schreiben an Justizminister Gürtner vom 18. Januar 1934 liefert hierfür den eindeutigen Beleg. Kurz nach dem Reichstagsbrandprozess, bei dem der Holländer Marinus van der Lubbe als Brandstifter und Hochverräter zum Tode verurteilt, die vier weiteren Angeklagten – durchweg kommunistische Funktionäre – aber freigesprochen wurden, und genau acht Tage nach der Hinrichtung van der Lubbes erklärte der Innenminister seinem Kabinettskollegen, da sich das Verfahren vor dem Reichsgericht als ungeeignet erwiesen habe, müsse ein Sondergericht geschaffen werden, das „durch Hinzuziehung von Vertretern der NSDAP und der SA die unbedingte Gewähr für ein schnelles und den Interessen des Staates Rechnung tragendes Verfahren und Urteil bieten“ sollte.¹⁴⁵ Wie es scheint, hat das Justizministerium dieses Vorhaben dilatorisch behandelt, denn als Gürtner in der Kabinettsitzung vom 23. März 1934 den Entwurf einer Strafrechtsnovelle vortrug, die die Vorschriften über Hoch- und Landesverrat systematisierte und verschärfte, machte er hinsichtlich der Gerichtsorganisation keinerlei Vorschläge. Erneut bestanden Hitler, Göring und Frick auf der Schaffung eines speziellen Gerichts für die Aburteilung dieser Straftatbestände. In einer gesonderten Besprechung im Anschluss an die Kabinettsitzung bestimmten Hitler, Röhm, Göring, Frick, von Blomberg und Staatssekretär Pfundtner gemeinsam mit Gürtner die Grundzüge des neu zu errichtenden „Volksgerichtshofs“.¹⁴⁶

Fricks Schreiben belegt, dass die Entstehung des Volksgerichtshofs durchaus im Zusammenhang mit dem Reichstagsbrand zu sehen ist. Marxens Argument, zwischen dem Urteil des Reichsgerichts vom Dezember und dem Beschluss von Ende März sei zu viel Zeit vergangen, als dass hier ein Zusammenhang bestehen könne, wird durch diese Quelle ebenso widerlegt wie die Annahme, den Anstoß zur Gründung des neuen Gerichts habe die Diskussion der Strafrechtsnovelle im Kabinett gegeben.¹⁴⁷ Differenzierter ist Gruchmanns Argumentation, der davon ausgeht, dass es

¹⁴³ Marxen, *Das Volk*, S. 61.

¹⁴⁴ Deutschlandbericht der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (Sopade), 2. Jahrgang 1935 [Reprint Salzhausen 1980], S. 251.

¹⁴⁵ Zit. nach Zarusky, Einleitung (s. Anm. 70), S. 29f. Siehe auch ders.: Politischer Widerstand und Justiz im Dritten Reich, in: *Jahrbuch der Juristischen Zeitgeschichte I*, 1999/2000, S. 36–87, hier S. 66f.

¹⁴⁶ Gruchmann, *Justiz*, S. 959.

¹⁴⁷ Marxen, *Das Volk*, S. 79–81. Marxen folgt Holger Schlüter: Chronik des Volksgerichtshofs, in: Klaus Marxen/Holger Schlüter: *Terror und „Normalität“*. Urteile des nationalsozialistischen Volks-

unabhängig vom *Ausgang* des Reichstagsbrandprozesses zur Gründung eines politischen Spezialgerichts gekommen wäre, und der den Unwillen der nationalsozialistischen Machthaber über die *Art der Prozessführung* hervorhebt.¹⁴⁸ Allerdings belegt Fricks Schreiben, dass diese Verärgerung die Gründung des Volksgerichtshofs durchaus befördert hat. Hitlers Äußerungen im Zusammenhang mit dem Prozess und nicht zuletzt die auf seinen Druck zurückzuführende *lex van der Lubbe*, die rückwirkend die Verurteilung des Brandstifters zur Todesstrafe ermöglichte¹⁴⁹, zeigen deutlich genug, dass von seiner Seite gegen die Schaffung einer Einrichtung in der Art eines nationalen Revolutionstribunals keine Einwände zu erwarten gewesen wären. Doch 1933/34, als das Gewicht der konservativen Elemente in der die Regierung Hitler tragenden Koalition noch relativ groß war – noch war auch Reichspräsident Hindenburg am Leben – fehlten dafür die politischen Voraussetzungen. So war die Gründung des Volksgerichtshofs, hierin ist Marxen zuzustimmen, keineswegs eine handstreichartige Schaffung eines justitiellen Terrorinstruments, sondern zu einem erheblichen Grad durch rechtliche Kontinuität bestimmt.¹⁵⁰

Im Jahre 2004 publizierten Marxen und Schlüter eine entsprechend den im VGH-Projekt entwickelten Kategorien (Spionage-, Oppositions-, Heimatfront-, Annexions- und sonstige Verfahren, ergänzt durch eine neue Kategorie „20.-Juli-Verfahren“) repräsentativ angelegte Edition von 50 VGH-Urteilen unter dem Titel „Terror und ‚Normalität‘“.¹⁵¹ Trotz der bereits angesprochenen Zweifel an der Validität dieser Kategorien und der Kritik an der allzu weiten Auslegung des Begriffs „Normalität“ gilt es festzuhalten, dass im Rahmen des Marxen-Projekts nicht nur ein genaueres Profil der Judikatur des Volksgerichtshofs erarbeitet, sondern auch herausgestellt wurde, wie vergleichsweise leicht justitielle Verfahren, die den Anschein rechtlicher Objektivität erwecken, der politischen Indienstnahme erliegen können.¹⁵² Der Verschiebung des Phänomens „Volksgerichtshof“ in die nebelhafte Zone eines pathologischen Terrorismus wurde damit klar entgegengewirkt.

Waren Anklageschriften und Urteile des Volksgerichtshofs zunächst vor allem zur Veranschaulichung seiner Judikatur veröffentlicht worden, so entstanden seit Mitte der 1990er Jahre drei große Editionen, die die Tätigkeit vor allem dieses Gerichts widerspiegeln, sie jedoch vorwiegend in eine widerstandsgeschichtliche Perspektive stellten. Die erste war die Mikrofiche-Edition „Widerstand als ‚Hochverrat‘ 1933 bis 1945. Die Verfahren gegen deutsche Reichsangehörige vor dem Reichsgericht, dem Volksgerichtshof und dem Reichskriegsgericht“, die vom Verfasser und von Hartmut Mehringer im Auftrag des Instituts für Zeitgeschichte bearbeitet wurde.¹⁵³ Konzeptionell lag der Edition die Beobachtung zugrunde, dass der überkommene Hochverratstatbestand in einer nahezu hektischen Serie von Novellierungen so umgestaltet worden war, dass er praktisch jede Handlung intentionalen politischen Widerstands gegen das sich etablierende NS-Regime erfasste. Insbesondere waren noch die entferntesten Vorbereitungshandlungen ebenso in die Strafbarkeit mit einbezo-

gerichtshofs 1934–1945. Eine Dokumentation (= Juristische Zeitgeschichte NRW, 13), Düsseldorf 2004, S. 9–14, hier S. 10.

¹⁴⁸ Gruchmann, Justiz, S. 956–959.

¹⁴⁹ Vgl. ebenda, S. 826–830.

¹⁵⁰ Marxen, Das Volk, S. 81.

¹⁵¹ Marxen/Schlüter, Terror und „Normalität“.

¹⁵² Ebenda, S. 7.

¹⁵³ Zarusky/Mehringer (Bearb.), Widerstand als „Hochverrat“ 1933 bis 1945.

gen worden wie Auslandsstaten. Der zur Aufrechterhaltung der politischen Monopolstellung der Regierung Hitler umdefinierte Begriff „Hochverrat“ wurde im Titel der Edition, eingedenk der treffenden Feststellung des hessischen Generalstaatsanwaltes Fritz Bauer, „ein Unrechtsstaat wie das Dritte Reich“ sei „überhaupt nicht hochverrättsfähig“¹⁵⁴, bewusst mit Anführungszeichen versehen.

Die Mikrofiche-Edition „Widerstand als ‚Hochverrat‘ 1933–1945“ dokumentiert auf 750 Mikrofiches 1891 Verfahren der zentralen Gerichte des NS-Staats, in erster Linie des Volksgerichtshofs¹⁵⁵, gegen 6030 Angeklagte mit Anklageschriften und/oder Urteilen. Es handelt sich um Deutsche und Österreicher, die wegen Vorbereitung zum Hochverrat nicht selten in Tateinheit mit benachbarten politischen Straftaten vor Gericht gezogen wurden und die ganze Breite des politischen Spektrums des politischen Widerstands gegen die NS-Diktatur repräsentieren. Dabei konnten über die im Marxen-Projekt hinaus erfassten Verfahren auch Akten aus dem 1991/92 zugänglich gewordenen „Sonderarchiv“ in Moskau aufgenommen werden. Als sehr aufschlussreich erwiesen sich die bis 1990 in der Bibliothek des Obersten Gerichts der DDR aufbewahrten Hochverratsurteile des Reichsgerichts aus den Jahren 1933/34. Sie zeichnen sich durch eine hohe Elastizität bei der Interpretation des für den Hochverratstatbestand zentralen Begriffs der Verfassung aus. Diese ermöglichte dem höchsten deutschen Gericht einen bruchlosen Übergang von der justitiellen Verteidigung der Weimarer Republik zum Schutz der NS-Diktatur. Schon das Reichsgericht, nicht erst der VGH, hat neben linkssozialistischen Splittergruppen auch die Weimarer Verfassungspartei SPD kriminalisiert. Obwohl der Volksgerichtshof als Alternative zum angeblich zu nachgiebigen Reichsgericht geschaffen wurde und nicht an dessen Rechtsprechung gebunden war, knüpfte er in hohem Maße an diese an, umso mehr als auch die Anklageerhebung zunächst beim Oberreichsanwalt in Leipzig verblieb.¹⁵⁶

Editionstechnisch eng angelehnt an „Widerstand als ‚Hochverrat‘ 1933–1945“, allerdings inhaltlich teilweise anders fokussiert, sind die beiden Mikrofiche-Editionen „Widerstand und Verfolgung in Österreich 1938 bis 1945“¹⁵⁷ und „Widerstand und Verfolgung in Hessen 1933–1945“¹⁵⁸. Die erstgenannte Edition ist ein Gemeinschaftswerk der Institute für Kriminalwissenschaften und Politikwissenschaft der Philipps-Universität Marburg und des Dokumentationsarchivs des Österreichischen Wider-

¹⁵⁴ Vgl. das Plädoyer Fritz Bauers im Braunschweiger Remer-Prozess von 1952, IfZ-Archiv, Gb 10.03, S. X.

¹⁵⁵ Die in der Regel mit minder schweren Fällen befassten Oberlandesgerichte mussten wegen begrenzter Projektressourcen außer Betracht bleiben.

¹⁵⁶ Vgl. Zarusky, Einleitung (s. Anm. 70), S. 19–23. Vgl. auch Wagner, S. 80 im vorliegenden Werk, der allerdings eine kritische Sicht auf die Judikatur des Reichsgerichts vermissen lässt.

¹⁵⁷ Widerstand und Verfolgung in Österreich 1938 bis 1945. Die Verfahren vor dem Volksgerichtshof und den Oberlandesgerichten Wien und Graz. Hrsg. von Wolfgang Form, Wolfgang Neugebauer und Theo Schiller, bearbeitet von Esther Krähwinkel und Wolfgang Form. München 2004–2005 [411 Mikrofiches + Erschließungsband]. Vgl. hierzu auch den Aufsatz von Wolfgang Form, Wolfgang Neugebauer und Ursula Schwarz: Die Kooperationsprojekte der Universität Marburg und des DÖW zur NS-Justiz, in: Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes (Hrsg.): Jahrbuch 2007, S. 161–176.

¹⁵⁸ Widerstand und Verfolgung in Hessen 1933–1945. Die Verfahren vor dem Volksgerichtshof und den Oberlandesgerichten Darmstadt und Kassel. Hrsg. von Wolfgang Form und Theo Schiller, bearbeitet von Wolfgang Form und Karin Brandes. München 2007–2008 [198 Mikrofiches + Erschließungsband].

standes in Wien, die zweite wird allein von den Marburger Institutionen verantwortet. Beide Ausgaben sind mit der Widerstandsedition des Instituts für Zeitgeschichte insofern aufs engste verbunden, als sie Verfahrensakten, die bereits in dieser bereitgestellt wurden, nicht erneut publizieren, sondern in den Indizes auf den Fundort in „Widerstand als ‚Hochverrat‘ 1933–1945“ hinweisen. Diese Edition und die Österreich-Edition haben auch Eingang in die vom Verlag de Gruyter (vormals Saur) im Internet bereitgestellte Datenbank „Nationalsozialismus, Holocaust, Widerstand und Exil 1933–1945“ gefunden, wo sie u. a. mit einer Volltext-Recherchefunktion durchsucht werden können.¹⁵⁹ Durch die Einbeziehung von Akten der Oberlandesgerichte Wien und Graz bzw. Darmstadt und Kassel sowie der gesamten politischen Rechtsprechung, insbesondere auch die Landesverratstatbestände, werden in der Österreich- bzw. Hessen-Edition Verfolgungsspektrum und -dichte in den behandelten Territorien umfassender dokumentiert. Die beiden Editionen gehen dabei nicht nur von der Widerstands-, sondern auch von der Verfolgungsperspektive und dem Phänomen der politischen Justiz aus. Zu beiden Editionen liegen auch umfangreiche Auswertungen aus rechtsgeschichtlicher Perspektive vor. Besonders hervorzuheben ist dabei Wolfgang Form's Untersuchung der politischen Strafjustiz in Hessen¹⁶⁰, die im Umfang einer größeren Monographie entspricht und wegen der präzisen Aufarbeitung des Zusammenwirkens von Straf- und Verfahrensnormen einen keineswegs nur für den hessischen Raum bedeutsamen Beitrag für die Erforschung der Funktionsweise des Volksgerichtshofs und der ihm nachgeordneten Gerichte darstellt. Entsprechendes gilt auch für die Beiträge des Aufsatzbandes zu Österreich. Ähnlich wie Form in seinem großen Beitrag orientieren sich die von mehreren Verfassern vorgelegten Aufsätze an einzelnen Straftatbeständen, insbesondere an den spezifisch politischen Delikten des Hochverrats¹⁶¹ und der Wehrkraftzersetzung¹⁶², die Michael von Lojowsky und Albrecht Kirschner in Beiträgen von monographischer Dimension untersuchen. Eine wichtige Rolle spielen in allen genannten Beiträgen statistische Analysen.

Neben den Großprojekten ist eine Reihe von Einzelforschungen zum Personal des Volksgerichtshofs sowie seiner Rechtsprechung hinsichtlich einzelner Fallgruppen oder Prozesskomplexe zu erwähnen. Als odiose Galionsfigur des NS-Tribunals hat Roland Freisler besondere Aufmerksamkeit auf sich gezogen. Über ihn liegen bereits zwei Biographien vor, neben derjenigen Buchhefts auch die 1993 unter dem reißerischen Titel „Der Hinrichter. Roland Freisler – Mörder im Dienste Hitlers“ des historischen Sachbuchautors Helmut Ortner.¹⁶³ Wissenschaftlichen Ansprüchen genügen allerdings beide Bücher nicht. Eine solide Biographie Freislers, die auch dessen Rolle als nationalsozialistischer Rechtspolitiker angemessen würdigt und sich

¹⁵⁹ <http://db.saur.de/DGO/welcome.jsf>.

¹⁶⁰ Wolfgang Form: Politische Strafjustiz in Hessen – Verfahren des Reichsgerichts und des Volksgerichtshofs sowie der Oberlandesgerichte Darmstadt und Kassel während des NS-Regimes, in: Ders./Theo Schiller (Hrsg.): Politische NS-Justiz in Hessen. Die Verfahren des Volksgerichtshofs, der politischen Senate der Oberlandesgerichte Darmstadt und Kassel 1933–1945 sowie Sondergerichtsprozesse in Darmstadt und Frankfurt/M. Marburg 2005. 2 Bde. Band 1: S. 55–786.

¹⁶¹ Michael von Lojowsky: Hochverrat, in: Wolfgang Form/Wolfgang Neugebauer/Theo Schiller (Hrsg.): NS-Justiz und politische Verfolgung in Österreich 1938–1945. Analysen zu den Verfahren vor dem Volksgerichtshof und dem Oberlandesgericht Wien. München 2006, S. 29–240.

¹⁶² Albrecht Kirschner: Wehrkraftzersetzung, in: Ebenda, S. 403–748.

¹⁶³ Wien 1993, Neuausgabe Frankfurt a. M. 2009.

nicht auf weite Strecken mit Quellenkompilationen begnügt, steht nach wie vor aus. Auch Stefan Breunings Studie „Roland Freisler: Rechtsideologien im III. Reich. Neuhegelianismus kontra Hegel“¹⁶⁴ mit ihrer Ausrichtung auf eine sehr spezifische philosophische Fragestellung erfüllt dieses Desiderat nicht.

Anders verhält es sich mit Otto Georg Thierack, dem Volksgerichtshofpräsidenten von 1936 bis 1942 und nachmaligen Reichsjustizminister. Ihm hat Konstanze Braun ihre Kieler rechtswissenschaftliche Dissertation gewidmet und sich damit keine leichte Aufgabe gestellt, weil von Thierack weder ein Nachlass noch sonstige persönliche Zeugnisse überliefert sind.¹⁶⁵ Immerhin gelingt es der Autorin die Stationen der Entwicklung Thieracks vom Kaufmannssohn, Corpsstudenten, Freiwilligen im Ersten Weltkrieg, sächsischen Staatsanwalt und NSDAP-Mitglied seit 1932 zu einem der Spitzenjuristen des NS-Regimes präzise zu rekonstruieren. Dem Volksgerichtshof unter Thieracks Präsidentschaft widmet sie ein ausführliches Kapitel. Seine Verhandlungsführung galt nach den wenigen überlieferten Zeugnissen als sachlich, aber kalt und hart. Constanze Braun konnte 145 unter seinem Vorsitz geführte Verfahren gegen insgesamt 382 Angeklagte ermitteln, in denen 92 Todesurteile ergingen, die meisten davon im Jahre 1942.¹⁶⁶ Schon als Volksgerichtshofspräsident sprach sich Thierack dafür aus, aus seiner Sicht unbedeutendere Fälle durch polizeiliche Einweisung ins KZ zu erledigen, um den VGH nicht zu belasten. Im Verfahren gegen den tschechischen Ministerpräsidenten Alois Eliáš duldete er die Usurpation staatsanwaltlicher Funktionen durch die Gestapo und profilierte sich so als Prätendent für das vakante Amt des Justizministers.¹⁶⁷ Als solcher war Mitte September 1942 eine seiner ersten Amtshandlungen eine Übereinkunft mit Himmler über die Abgabe bestimmter Gruppen von Justizstrafgefangenen an die SS zur „Vernichtung durch Arbeit“.¹⁶⁸ Thierack sollte im Nürnberger Juristenprozess angeklagt werden, u. a. wegen seiner Tätigkeit am VGH. Bevor er zur justitiellen Verantwortung gezogen werden konnte, nahm er sich am 20. Oktober 1946 das Leben.

Über die zahlreichen anderen Mitwirkenden am Volksgerichtshof ist hingegen wenig bekannt. Systematische Untersuchungen über das VGH-Personal liegen nicht vor. Selbst eine so zentrale Figur wie Karl Engert (1877–1951) – NS-Aktivist der ersten Stunde, bayerischer Richter und Ministerialbeamter, der von 1936 bis 1942 als Richter und ab 1938 als dessen Vizepräsident am Volksgerichtshof amtierte, bis er unter Thierack zum Ministerialdirektor im Reichsjustizministerium berufen wurde, wo er federführend verantwortlich für die Überstellung von Justizgefangenen an die SS war – hat bislang kein biographisches Interesse gefunden.¹⁶⁹ Dem Nürnberger Juristenprozess entging er wegen Verhandlungsunfähigkeit. Er starb 1951. Die einzige bisher vorliegende eingehendere Untersuchung der Tätigkeit eines Laienrichters am Volksgerichtshof bietet Walter Schusters Biographie des österreichischen NS-Karrieristen Franz Langoth, der u. a. 1944/45 als Bürgermeister von Linz fungierte und 1939 an den Volksgerichtshof berufen wurde. Er war an 51 Verfahren gegen

¹⁶⁴ Hamburg 2002.

¹⁶⁵ Konstanze Braun: Dr. Otto Georg Thierack (1889–1946). Frankfurt a. M. 2005.

¹⁶⁶ Ebenda, S. 118.

¹⁶⁷ S. 490–497 im vorliegenden Werk; Heiber, Zur Justiz; Braun, Thierack, S. 92–109.

¹⁶⁸ Vgl. dazu Nikolaus Wachsmann: Gefangen unter Hitler. Justizterror und Strafvollzug im NS-Staat. München 2006, S. 309–340.

¹⁶⁹ Vgl. ebenda und Jürgen Zarusky: „... nur eine Wachstumskrankheit“? Jugendwiderstand in Hamburg und München, in: Dachauer Hefte 7 (1991), S. 210–229.

insgesamt 125 Angeklagte – vor allem Angehörige des österreichischen kommunistischen und des tschechischen nationalen Widerstands – beteiligt, bei denen fast jeder Dritte zum Tode verurteilt wurde. Ein besonderes Anliegen war Langoth die Heranziehung „sachkundiger“, einheimischer Laienrichter für Verhandlungen gegen Österreicher. Die zögerlich geführten Ermittlungen gegen Langoth aufgrund des österreichischen Kriegsverbrechergesetzes wurden 1950 aufgrund einer Amnestierung durch Bundespräsident Renner eingestellt.¹⁷⁰ Insgesamt bleiben die handelnden und leidenden Personen in und um den Volksgerichtshof bisher weitgehend im Schatten.¹⁷¹

Als sehr heterogen stellen sich die Forschungen zu einzelnen Fallkomplexen des Volksgerichtshofs dar. Es liegen zwar unter anderem Studien zu so unterschiedlichen Verfolgtengruppen wie Anarchisten¹⁷², Katholiken¹⁷³, deutschen Schriftstellern und Publizisten¹⁷⁴, in der Justizvollzugsanstalt München-Stadelheim Hingerichteten¹⁷⁵ oder Agenten des litauischen Geheimdienstes¹⁷⁶ und anderen Gruppen vor, aber viele andere, die in Walter Wagners Werk angesprochen werden, sind bisher nicht eingehender untersucht worden. Dabei erlauben es gerade gruppen- und personenspezifische Untersuchungen, die Gerichtstätigkeit stärker in ihrem institutionellen Gesamtzusammenhang und als eine Interaktion zwischen Verfolgern und Verfolgten in den Blick zu bekommen.

Bei den sogenannten „Nacht-und-Nebel“-Verfahren¹⁷⁷ verfließen die Grenzen zwischen administrativer Verfolgung und (Vor-)Verurteilung und gerichtlichen Verfahren vollständig. Der „Nacht-und-Nebel“-Erlass vom 7. Dezember 1941 geht auf eine Anordnung Hitlers zurück, wonach Widerstandskämpfer aus den besetzten Gebieten Westeuropas in Fällen, in denen gegen sie kein kurzer Prozess mit garantierbarem Todesurteil möglich war, ins Reich verbracht und dort abgeurteilt werden soll-

¹⁷⁰ Walter Schuster: *Deutschnational, nationalsozialistisch, entnazifiziert. Franz Langoth. Eine NS-Laufbahn.* Linz 1999, S. 141–172 und 215–244.

¹⁷¹ Zu den wenigen Zeugnissen von Verurteilten, die den Volksgerichtshof ins Zentrum stellen, gehörte das 1945 erschienene Buch von Paul Stämpfli: *In Deutschland zum Tode verurteilt. Tatsachenbericht eines Schweizers.* Zürich 1945. An entlegener Stelle erschienen und heute nur in wenigen Bibliotheken greifbar ist der Bericht von Gebhard Heyder: *Bekenntnisse eines Totgesagten. Dokumentarischer Bericht eines vom NS-Volksgerichtshof zum Tode verurteilten Ordenspriesters.* Regensburg (Selbstverlag) 1984. Aus der Sicht des Angehörigen eines „Wehrkraftzersetzers“ aus dem Arbeitermilieu berichtet Horst Schilling: *Vom „Volksgerichtshof“ zum Tode verurteilt.* Adolf Wicklein, geboren: 26. 1. 1886, hingerichtet: 5. 1. 1945, in: *Jahrbuch für Forschungen zur Geschichte der Arbeiterbewegung* 2007, H. 2, S. 108–117.

¹⁷² Siegbert Wolf: „... bis die Bestie Kapitalismus niedergerungen und der Moloch Staat zertrümmert ist“. Der erste Prozeß des Volksgerichtshofs gegen die Freie Arbeiter-Union Deutschlands (FAUD) im Sommer 1936, in: *Archiv für die Geschichte des Widerstandes und der Arbeit* 11 (1991), S. 71–100.

¹⁷³ Christina M. Förster: *Der Harnier-Kreis. Widerstand gegen den Nationalsozialismus in Bayern.* Paderborn 1996, S. 495–570; Karl Heinz Jahnke: *Hauptangeklagter im Berliner Katholikenprozeß 1937: Kaplan Dr. Joseph Cornelius Rossaint.* Frankfurt a. M. 2002.

¹⁷⁴ Birgit Rättsch: *Hinter Gittern. Schriftsteller und Journalisten vor dem Volksgerichtshof 1934–1945.* Bonn 1992.

¹⁷⁵ Irene Stuibler: *Hingerichtet in München-Stadelheim. Opfer nationalsozialistischer Verfolgung auf dem Friedhof am Perlacher Forst. Mit einem Einleitungskapitel von Jürgen Zarusky.* München 2004.

¹⁷⁶ Alvydas Nikžentaitis: *Germany and the Memel Germans in the 1930s (on the Basis of Trials of the Lithuanian Agents before the Volksgerichtshof, 1934–1945),* in: *The Historical Journal* 39 (1996), S. 771–783.

¹⁷⁷ Im vorliegenden Werk behandelt auf S. 416–441.

ten, ohne dass ihren Angehörigen Auskunft über ihren Aufenthalt und ihr Schicksal zu erteilen war. Mit dieser Strategie des Verschwindenlassens sollte eine Abschreckungswirkung auf den nach dem Angriff auf die Sowjetunion 1941 erstarkenden Widerstand ausgeübt werden. Um diese Wirkung zu erzielen, war es zwingend, auch freigesprochene Angeklagte im Gewahrsam zu behalten. Sie wurden in Konzentrationslager eingewiesen.¹⁷⁸ Die im vorliegenden Werk eher knapp und im Wesentlichen nur im Rahmen der Justiz behandelte NN-Praxis hat Lothar Gruchmann 1981 in einem großen Aufsatz eingehend analysiert und dabei insbesondere ihre zum Teil absurden inneren Widersprüche herausgearbeitet.¹⁷⁹ Der Volksgerichtshof war nur eines der mit NN-Fällen befassten Gerichte, hat aber an den in diesem Zusammenhang gefällten Todesurteilen besonders hohen Anteil. Karol Jonca und Alfred Konieczny führen in ihrer einschlägigen Dokumentation eine Statistik an, derzufolge von 457 exekutierte NN-Todesurteilen 381 vom VGH verhängt worden waren. Der Rest entfällt auf mehrere Sondergerichte. Mehr als die Hälfte der Hingerichteten waren Belgier, die zweitgrößte Opfergruppe waren Franzosen (159), gefolgt von Niederländern (25) und Norwegern (15).¹⁸⁰

Große Aufmerksamkeit haben stets die Verfahren gegen die Angehörigen des 20. Juli 1944 gefunden. Neben der historischen Bedeutung des Umsturzversuches bildet die teilweise¹⁸¹ recht günstige Quellenlage einen wichtigen Grund dafür. Denn hier waren, abweichend von der üblichen Praxis, nicht nur Stenogramme von den Verhandlungen angefertigt worden, von denen dasjenige über den ersten Prozess vom 7./8. August 1944 erhalten geblieben ist, vor allem waren sie auch auf Tonband aufgezeichnet und gefilmt worden. Die Aufnahmen bildeten das Ausgangsmaterial für den zweiteiligen Propagandafilm „Verräter vor dem Volksgericht“.¹⁸² Zusammen mit weiteren Dokumenten und Studien hat Bengt von zur Mühlen, dessen Filmfirma „Chronos“ in den 1970er Jahren das Filmmaterial erhalten hat¹⁸³, Abschriften dieser Aufzeichnungen herausgegeben.¹⁸⁴ Schon 1961 waren in einer bescheidenen Aufmachung auch Transkripte der Tonaufnahmen von Prozessen publiziert worden.¹⁸⁵ Einer minutiösen juristischen Analyse hat Arnim Ramm die Judikatur des Volksgerichtshofs in den Verfahren gegen die Verschwörer vom 20. Juli

¹⁷⁸ Vgl. hierzu Christel Trouvé: Die „Nacht und Nebel“-Häftlinge, in: Dachauer Hefte 21 (2005), S. 50–65.

¹⁷⁹ Lothar Gruchmann: „Nacht- und Nebel“-Justiz. Die Mitwirkung deutscher Strafgerichte an der Bekämpfung des Widerstandes in den besetzten westeuropäischen Ländern 1942–1944, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 29 (1981), S. 342–396.

¹⁸⁰ Karol Jonca/Alfred Konieczny: Nuit et Brouillard. L'opération terroriste Nazie. 1941–1944. La Vérité. Clavier 1981, S. 66. Zu den „Nacht-und-Nebel“-Deportationen aus Belgien und Frankreich vgl. Christine Denuit-Somerhausen: Le décret Nacht und Nebel de décembre 1941 et les prisonniers politiques belges, in: Bijdragen/Navorsings- en Studiecencentrum voor de Geschiedenis van de Tweede Wereldoorlog 16 (1994), S. 17–40, und Guillaume Quesnée: La déportation „Nacht und Nebel“ au départ de France, in: Bulletin trimestriel de la Fondation Auschwitz 2004, No. 84, S. 27–52. Zur Rolle des Volksgerichtshofs auch Alfred Konieczny: Akcja Noc i mgła w okupowanych przez III Rzeszę krajach zachodniej Europy. Genez – założenia – realizacja. Wrocław 1995, S. 212–227.

¹⁸¹ Einige Urteile zum 20. Juli sind nicht überliefert.

¹⁸² Vgl. Hans-Gunter Voigt: „Verräter vor dem Volksgericht“ – Zur Geschichte eines Films, in: Zur Mühlen (Hrsg.): Die Angeklagten, S. 398–401.

¹⁸³ Vgl. Bengt von zur Mühlen, Vorwort, in: Ebenda, S. 9–11, hier S. 10.

¹⁸⁴ Ebenda, S. 195–317.

¹⁸⁵ Lautarchiv des Deutschen Rundfunks (Hrsg.): Volksgerichtshofsprozesse zum 20. Juli 1944. Transkripte von Tonbandfunden. Frankfurt a. M. 1961.

1944 in seiner juristischen Dissertation unterzogen. Er hat dabei auch die Nachgeschichte, d.h. Ermittlungen und Strafverfahren gegen das juristische Personal des VGH und die Dauerfrage nach dessen Gerichtsqualität einbezogen.¹⁸⁶ Ebenso anschaulich wie präzise zeichnet Johannes Tuchel den Gang des Verfahrens gegen den Sozialdemokraten und Gewerkschafter Wilhelm Leuschner nach.¹⁸⁷

Bekannt sind auch die Prozesse gegen die Weiße Rose. Der Germanist Wolfgang Huber hat hierzu mit aller philologischen Akribie ein bemerkenswertes Dokument ediert und in den historischen Kontext gestellt: die Verteidigungsrede seines vom Volksgerichtshof zum Tode verurteilten und hingerichteten Vaters, Professor Kurt Huber.¹⁸⁸

Bemerkenswert ist, dass der bislang wenig beachteten justitiellen Verfolgung des linken Widerstandes durch den Volksgerichtshof in jüngerer Zeit zwei Studien gewidmet wurden, die eine prononciert geschlechtergeschichtliche Position einnehmen. Isabel Richter ist dabei in ihrer Studie über Männer und Frauen vor dem Volksgerichtshof 1934–1939¹⁸⁹ allerdings etwas zu sehr in das Fahrwasser eines retrospektiven Gender Mainstreaming geraten. Ihre Annahme, außerhalb der nationalsozialistischen „Volksgemeinschaft“ seien alle Geschlechterunterschiede aufgehoben, wurde von Wolfgang Form schlüssig widerlegt, der auf den erheblich geringeren Anteil der Angeklagten unter den Frauen und die statistisch signifikant milderen Sanktionen verwies.¹⁹⁰ Mit einer ähnlichen Fragestellung wie Richter hat Karen Holtmann die Prozesse gegen die Saefkow-Jacob-Bästlein-Gruppe, die größte kommunistische Widerstandsorganisation in Deutschland während des Krieges, untersucht. Im Zentrum der Arbeit steht eine detaillierte schrittweise Rekonstruktion der Prozesse von den Gestapo-Ermittlungen bis zur Rolle der Verteidigung. Am Ende der Darstellung der einzelnen Verhandlungsstadien steht jeweils eine Analyse der geschlechtergeschichtlichen Aspekte.¹⁹¹ Vor der Strafvollstreckung konnten Verurteilte Gnadengesuche einreichen. Isabel Richter hat eine Reihe davon zum Gegenstand einer hochelaborierten Diskursanalyse gemacht, ihr Aufsatz enthält daneben Basisinformationen über das Gnadenverfahren.¹⁹²

Als vergleichende Darstellung ist Wolfgang Eders Studie über das italienische Tribunale Speciale per la Difesa dello Stato und den deutschen Volksgerichtshof angelegt. Bemerkenswert ist, dass den tausenden von Todesurteilen des Letzteren nur 42

¹⁸⁶ Ramm, Der 20. Juli.

¹⁸⁷ Johannes Tuchel: Zur Verfolgung von Gewerkschaftern nach dem 20. Juli 1944. Die Gestapoermittlungen und der Schauprozess gegen Wilhelm Leuschner vor dem nationalsozialistischen „Volksgerichtshof“, in: Ursula Bitzegeio/Anja Kruke/Meik Woyke (Hrsg.): Solidargemeinschaft und Erinnerungskultur im 20. Jahrhundert. Beiträge zu Gewerkschaften, Nationalsozialismus und Geschichtspolitik. Bonn 2009, S. 329–360.

¹⁸⁸ Wolfgang Huber: Kurt Huber vor dem Volksgerichtshof. Zum zweiten Prozess gegen die Weiße Rose. Essen 2009.

¹⁸⁹ Isabel Richter: Hochverratsprozesse als Herrschaftspraxis im Nationalsozialismus: Männer und Frauen vor dem Volksgerichtshof 1934–1939. Münster 2001.

¹⁹⁰ Wolfgang Form: Politisches NS-Strafrecht und frauenspezifische Strafverfolgung bis 1939, <http://www.nachkriegsjustiz.at/aktuelles/richter-hochverratsprozesse.php> [1. 10. 2010].

¹⁹¹ Karen Holtmann: Die Saefkow-Jacob-Bästlein-Gruppe vor dem Volksgerichtshof. Die Hochverratsverfahren gegen die Frauen und Männer der Berliner Widerstandsorganisation 1944–1945. Paderborn 2010.

¹⁹² Isabel Richter: Das Abseits als unsicherer Ort. Gnadengesuche politischer Gefangener im Nationalsozialismus als autobiographische Texte, in: Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 13 (2002), H. 2, S. 57–83.

des italienischen Gerichts gegenüberstehen, von denen 31 vollstreckt wurden. Leider beschränkt sich die Darstellung im Wesentlichen auf eine Parallelisierung der Entwicklung der Gerichte, und der eigentliche Vergleich wird nicht durchgeführt. Hierzu wäre es auch notwendig gewesen, die Justizinstanzen im Kontext der gesamten Repressionsstrukturen darzustellen.

Der Volksgerichtshof im nationalsozialistischen Staat – Hinweise zur Nutzung von Walter Wagners Buch

Aufs Ganze gesehen ist die Forschung zum Volksgerichtshof recht heterogen. Viele bedeutende Aspekte wurden bisher überhaupt nicht behandelt. In diesem Feld ist Walter Wagners Buch nicht nur die erste größere Forschungsarbeit überhaupt, sondern immer noch die mit Abstand wichtigste und zuverlässigste Gesamtdarstellung. Ihre produktive Nutzung setzt indes kritische Aufmerksamkeit voraus, sowohl, was vereinzelte sachliche Fehler als auch, was inzwischen erzielte Fortschritte der Forschung und vor allem, was die spezifische Sichtweise und die Befangenheiten des Autors angeht. Dem Leser liegt das Buch in der Fassung von 1974 vor. Eine Überarbeitung und/oder Neukommentierung wäre nicht sinnvoll gewesen, weil die neuen Erkenntnisse ja nicht nur Einzelfakten, sondern auch den Forschungsansatz als solchen betreffen. Hier war der biblische Rat am Platz, nicht neuen Wein in alte Schläuche zu füllen. Auch die Erstellung einer Errata-Liste war aufgrund des unvertretbar hohen Aufwandes nicht möglich, berührt die Tätigkeit des Volksgerichtshofs doch höchst unterschiedliche Komplexe, so dass eine systematische Prüfung die Heranziehung einer ganzen Reihe von Spezialisten erfordert hätte. Zur Veranschaulichung sei auf einige kleinere Sachfehler hingewiesen. Auf Seite 137 wird der Leninbund als Nebenorganisation der KPD bezeichnet; tatsächlich handelt es sich um eine von dieser stark bekämpfte Linksabspaltung, die sich an Stalins Gegnern Trotzki und Sinowjew orientierte. Beim Verfahrenskomplex des 20. Juli sind einige kleinere Verwechslungen erfolgt. Joachim Sadrozinski wurde bereits am 21. August gemeinsam mit Ulrich Wilhelm Graf Schwerin von Schwanenfeld, Ludwig Freiherr von Leonrod, Fritz Thiele und Friedrich Jäger zum Tode verurteilt¹⁹³, nicht erst am 28. September in dem Verfahren gegen Otto Herfurth u. a., so dass das auf Seite 701 zu Sadrozinski Gesagte in den Kontext des auf Seite 688 beschriebenen Verfahrens gehört. Ein ähnlicher Irrtum liegt hinsichtlich Eduard Brücklmeiers vor. Er wurde bereits in dem Prozess vom 28./29. September 1944 verurteilt¹⁹⁴, für den kein Urteil überliefert ist. Das zu Brücklmeier auf Seite 739 Gesagte muss also auf Seite 701 transferiert werden. Das Hinrichtungsdatum 20. Oktober ist aber richtig. Der Name des ebenfalls in diesem Prozess zum Tode verurteilten Oberst i. G. lautet korrekt Joachim Meichßner (oder Meichssner), statt Meichsner.¹⁹⁵

Abgesehen von solchen kleineren Fehlern ist bei der Nutzung von Wagners Buch vor allem zu berücksichtigen, dass der Aussagewert der von ihm benutzten VGH-Urteile zwar hoch, aber doch auch begrenzt ist. Sie spiegeln primär die Sicht der Verfolger wider, die wenig Interesse und Verständnis für die Motive der Angeklagten aufbrachten. In der Regel berichten die Gerichtsunterlagen über deren Geschich-

¹⁹³ Urteil 1L 229/44 – OJ 4/44g Rs, in: Widerstand als „Hochverrat“ 1933–1945, MF 0708.

¹⁹⁴ Zur Mühlen (Hrsg.), Die Angeklagten, S. 160.

¹⁹⁵ Der Verf. dankt Dr. Dr. h. c. Lothar Gruchmann für diese Hinweise.

te nur bis zum Zeitpunkt der Verurteilung oder der Vollstreckung von Todesstrafen. Im nationalsozialistischen Doppelstaat¹⁹⁶ war aber die Rechtskraft von Urteilen keineswegs garantiert, mit einer gerichtlich verhängten Haftstrafe endete die Verfolgung in vielen Fällen noch nicht. Oft folgten KZ-Haft oder gar die Ermordung. Ein bezeichnendes Beispiel liefert hierfür der im vorliegenden Werk auf Seite 154f. behandelte Fall von Julius Philippson, einem führenden Aktivisten des Internationalen Sozialistischen Kampfbundes (ISK). Er wurde im Dezember 1938 vom zweiten Senat des Volksgerichtshofs unter Vizepräsident Karl Engert zu lebenslanger Haft verurteilt, wobei im Urteil die Nichtverhängung der Todesstrafe als besondere Gnade hervorgehoben wurde.¹⁹⁷ Über das weitere Schicksal des Delinquenten gibt das von Wagner ausgewertete Urteil keinen Aufschluss, es ist aber aus anderen Quellen zu erschließen. Im Mai 1943 wurde Philippson, der jüdischer Herkunft war, gemäß der oben erwähnten Übereinkunft von Himmler und Thierack über die Auslieferung bestimmter Gruppen von Justizgefangenen an die SS zur „Vernichtung durch Arbeit“ in das KZ Auschwitz überstellt, wo der 51-Jährige wenig später starb.¹⁹⁸ Der Fall Philippson veranschaulicht nicht nur die Grenzen des Quellenwerts der Urteile des Volksgerichtshofs, sondern auch, dass dieser trotz aller äußerlichen Züge justitieller Normalität nichts anderes war als ein integraler Bestandteil der Verfolgungs- und Vernichtungsmaschinerie des verbrecherischen NS-Regimes.

¹⁹⁶ Ernst Fraenkel: Der Doppelstaat, in: Alexander von Brünneck/Hubertus Buchstein/Gerhard Göhler (Hrsg.): Ernst Fraenkel. Gesammelte Schriften. Band 2: Nationalsozialismus und Widerstand. Baden-Baden 1999, S. 33–266.

¹⁹⁷ Urteil 2 H 59/38, in: Widerstand als „Hochverrat“ 1933–1945, MF 0623 f.

¹⁹⁸ Beatrix Herlemann: „Wir sind geblieben, was wir immer waren, Sozialdemokraten“. Das Widerstandsverhalten der SPD im Parteibezirk Magdeburg-Anhalt gegen den Nationalsozialismus 1930–1945. Halle (Saale) 2001; Ilse Fischer: Philippson, Julius, in: Neue Deutsche Biographie (NDB), Band 20. Berlin 2001, S. 400f. Die Eltern von Julius Philippson waren im November 1942 nach Theresienstadt deportiert worden, wo beide nach kurzer Zeit ums Leben kamen.

